

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 6. Januar 1950

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 49	Preisverordnung Nr. 26. — Verordnung über die Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse	1
16. 12. 49	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	4
16. 12. 49	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	4
20. 12. 49	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950	5
21. 12. 49	Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Zulassung von Gasgeräten)	6
23. 12. 49	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	7
28. 12. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 26. — Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse	7
28. 12. 49	Ergänzungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 203. — Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck	8
	Berichtigung	8

Preisverordnung Nr. 26.

Verordnung über die Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse.

Vom 16. Dezember 1949

§ 1

(1) Für Ziegeleierzeugnisse dürfen die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Herstellerabgabepreise nicht überschritten werden.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 verstehen sich frei Fahrzeug ab Werk und schließen die Aufladekosten mit ein.

§ 2

Bei Bahn- und Kahnverladung können die Transport- und Einladekosten in preisrechtlich zulässiger Höhe den Ab-Werk-Preisen zugeschlagen werden. Sie sind jedoch gesondert auszuweisen.

§ 3

(1) Die Einstufung in die einzelnen Preisgruppen gemäß der Anlage zu dieser Verordnung erfolgt bei den einer zonalen Vereinigung angehörenden volkseigenen Werken nach den Vorschlägen der Vereinigung durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, bei den übrigen Betrieben durch das zuständige Landespreisamt.

(2) Die Landespreisämter können im Bedarfsfalle Sachverständige heranziehen.

§ 4

Die Betriebe haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet, ihre Einstufung in die Preisgruppen zu beantragen. Die Anträge sind zu stellen:

- für volkseigene Betriebe, die einer zonalen Vereinigung angehören, durch diese bei dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik;
- für volkseigene Betriebe, die einer Landesvereinigung angehören, durch diese bei dem zuständigen Landespreisamt;
- für alle übrigen Betriebe durch diese selbst bei dem zuständigen Landespreisamt.

§ 5

(1) Die Einstufung hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet, zu erfolgen.

(2) Den Werken ist innerhalb einer Frist von längstens zwei Wochen, vom Tage der Einstufung an gerechnet, eine schriftliche Mitteilung über ihre Einstufung zuzustellen.

(3) Eine Einstufung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Antrag gemäß § 4 nicht gestellt worden ist.

§ 6

(1) Den Werken, die keiner zonalen Vereinigung volkseigener Betriebe angehören, steht das Recht der Beschwerde gegen ihre Einstufung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Einstufungsbescheides an gerechnet, bei dem zuständigen Landespreisamt unter eingehender Begründung schriftlich anzubringen. Die Einstufung nach § 5 wird durch Einlegung der Beschwerde nicht berührt.

(2) Kann das Landespreisamt der Beschwerde nicht abhelfen, so hat es diese mit seiner Stellungnahme dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Entscheidung vorzulegen. Wird vom Landespreisamt bzw. vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eine andere Einstufung verfügt, so tritt mit der Zustellung der endgültige Einstufungsbescheid in Kraft.

(3) Sofern zu den nach dem ursprünglichen Einstufungsbescheid zulässigen Preisen Verträge abgeschlossen worden sind, die am Tage der Zustellung des endgültigen Einstufungsbescheides hinsichtlich Lieferung oder Zahlung noch nicht erfüllt sind, gilt § 17 sinngemäß.

§ 7

(1) Nach dem jeweiligen Ablauf eines Wirtschaftsjahres können die Betriebe bei den für sie zuständigen Preisbehörden (§ 3 Abs. 1) Antrag auf anderweitige Einstufung stellen, sofern der Antrag die Einstufung in eine Gruppe mit höheren als den bisher für den Betrieb geltenden Preisen bezweckt. Der Antrag ist unter Beifügung entsprechenden Beweismaterials eingehend zu begründen. Über den Antrag entscheidet bei Betrieben, die einer zonalen Vereinigung volkseigener Betriebe angehören, das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, in allen übrigen Fällen das zuständige Landespreisamt.

(2) Der Übergang in eine Gruppe mit niedrigeren als den nach der bisherigen Einstufung geltenden Preisen kann von den Betrieben jederzeit vollzogen werden. Es bedarf hierfür nur einer schriftlichen Anzeige an die nach § 4 zuständigen Preisbehörden.

§ 8

Den einzelnen Preisgruppen werden folgende Gewinne, welche Höchstsätze darstellen, zugebilligt:

Preisgruppe I	8 v. H. vom Betriebsergebnis,
II	6 " " " "
III	4 " " " "
IV	3 " " " "
V	1 " " " "

§ 9

Bei der Errechnung des Gewinnes dürfen nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die unter

Beachtung sparsamster Wirtschaftsführung anfallen.

§ 10

(1) Private und sonstige Betriebe, die keine Finanzpläne aufstellen (z. B. KWU-Betriebe), haben bis zum 1. März des dem Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres, erstmalig bis zum 1. März 1951, bei den für sie nach § 4 zuständigen Preisbehörden einen Nachweis über die Höhe ihres Gewinnes unter Beachtung der Vorschriften des § 9 einzureichen.

(2) Für die einer Vereinigung volkseigener Betriebe angehörenden Werke hat die Einreichung der Nachweise an das Ministerium der Finanzen durch die Vereinigung zu erfolgen. Für die Termine gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Einreichung und Auswertung von Abschlüssen (Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 29. Januar 1949 - ZVOBL. S. 65/110) oder die jeweils an deren Stelle tretenden einschlägigen Vorschriften.

§ 11

(1) Die über die für die einzelnen Gruppen festgesetzten Höchstsätze hinausgehenden Gewinne unterliegen der Abführung.

(2) Die Abführungsbescheide für die im § 10 Abs. 1 genannten Betriebe ergehen durch die Landespreisämter.

(3) Die Abführung der Übergewinne der volkseigenen Betriebe erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 12. Mai 1948 (ZVOBL. S. 148) nebst Durchführungsbestimmungen.

§ 12

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann diese Verordnung auf weitere Erzeugnisse der Ziegelindustrie ausdehnen und zu diesem Zwecke die Anlage zu dieser Verordnung ergänzen.

§ 13

(1) Der Handel darf als Kosten- und Gewinnspanne folgende Höchstaufschläge den zulässigen Ab-Werk-Preisen zuschlagen:

- a) bei Direktlieferungen (Streckengeschäft) 6 v. H.,
- b) im Einzelhandel 20 v. H.

(2) Die entstehenden Kosten gemäß § 2 sowie die weiteren Frachtkosten bis zur Empfangsstation dürfen in preisrechtlich zulässiger Höhe bei Zugrundelegung der wirtschaftlichsten Beförderungsart gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Lieferung ab Lager des Einzelhandels ist nur in unmittelbar versorgungswichtigen Fällen zulässig (z. B. Befriedigung des örtlichen Kleinbedarfes).

(3) Mit den Handelsaufschlägen werden alle Kosten des Handels einschließlich der Zufuhrkosten zum Lager des Einzelhändlers sowie die Umsatzsteuer abgegolten.

(Fortsetzung Seite 4)

Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse

Anlage

Zu § 1 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 2.

Nummer des Warenzeichnisses	Ziegeleierzeugnis	Sorte I					Sorte Ib					II. Wahl				
		Preisgruppe					Preisgruppe					Preisgruppe				
		I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V
		Preise in DM je 1000 Stück														
256111	Mauerziegel (Mauersteine)	52,—	57,—	62,—	67,—	72,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256112	Hintermauersteine	62,—	68,—	72,—	76,—	78,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256113	Hartbrandsteine	64,—	70,—	74,—	78,—	80,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256114	Vormauersteine	52,—	58,—	66,—	70,—	74,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Poröse Vollziegel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hohlziegel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256132	Langlochziegel	54,—	60,—	64,—	68,—	74,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256133	Querlochziegel	53,—	59,—	63,—	67,—	73,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256136	Poröse Hohlziegel, Normalformat	54,—	58,—	62,—	66,—	72,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256136	Poröse Hohlziegel, Großformat	nach dem Volumen umzurechnen (s. poröse Hohlziegel, Normalformat)														
256134	Zellen- und Wabenziegel, Normalformat	58,—	62,—	66,—	70,—	74,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256135	Zellen- und Wabenziegel, Großformat	nach dem Volumen umzurechnen (s. Zellen- und Wabenziegel, Normalformat)														
256310	Dachziegel	91,—	98,—	101,—	104,—	114,—	78,—	83,—	86,—	89,—	97,—	67,—	72,—	74,—	76,—	84,—
	Biberschwanzziegel, naturfarben	91,—	98,—	101,—	104,—	114,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	First-Traufplatten	91,—	98,—	101,—	104,—	114,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	linker und rechter halber Biberschwanz	91,—	98,—	101,—	104,—	114,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Biberschwanz 1 1/2 Ziegel breit	121,—	130,—	134,—	138,—	152,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kehlziegel für Eiber 16 für 1 lfd. m	121,—	130,—	134,—	138,—	152,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kehlziegel für Eiber 24 für 1 lfd. m	121,—	130,—	134,—	138,—	152,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Turmbiberschwanzziegel	100,—	107,—	111,—	115,—	125,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256321	Universal-Stufenfalzpfanne, tiefgewölbt	238,—	255,—	264,—	273,—	299,—	221,—	237,—	245,—	253,—	278,—	180,—	193,—	200,—	206,—	226,—
256323	Reform-Doppelfalzpfanne	212,—	238,—	236,—	244,—	267,—	196,—	211,—	219,—	225,—	247,—	153,—	175,—	181,—	188,—	206,—
256325	Holländer-Pfanne	163,—	175,—	181,—	188,—	206,—	148,—	159,—	165,—	170,—	187,—	122,—	131,—	135,—	140,—	153,—
256331	Siedlungsfalzziegel	163,—	175,—	181,—	188,—	206,—	148,—	159,—	165,—	170,—	187,—	122,—	131,—	135,—	140,—	153,—
256331	Halbe Siedlungsfalzziegel	163,—	175,—	181,—	188,—	206,—	148,—	159,—	165,—	170,—	187,—	122,—	131,—	135,—	140,—	153,—
256331	Doppelfalzziegel	196,—	211,—	218,—	225,—	247,—	180,—	193,—	200,—	216,—	228,—	148,—	159,—	165,—	170,—	187,—
256331	Halbe Doppelfalzziegel	196,—	211,—	218,—	225,—	247,—	180,—	193,—	200,—	216,—	228,—	148,—	159,—	165,—	170,—	187,—
256333	Strangfalzziegel	163,—	175,—	181,—	188,—	206,—	156,—	167,—	173,—	179,—	196,—	—	—	—	—	—
256341	Mönch- und Nonnenziegel	196,—	211,—	218,—	225,—	247,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256343	Breitziegel (Krempziegel)	163,—	175,—	181,—	188,—	206,—	156,—	167,—	173,—	179,—	196,—	—	—	—	—	—
	Dachplatten	89,—	96,—	99,—	102,—	112,—	73,—	81,—	84,—	87,—	96,—	—	—	—	—	—

§ 14

(1) Die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten in der Weise, wie sie in der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 15. Juli 1949 (ZVOBl. S. 548) oder jeweils durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehen sind.

(2) Angebote, Bestätigungsschreiben und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen und andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 16

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt auch für alle laufenden Verträge, soweit sie hinsichtlich Lieferung oder Zahlung am Tage der Zustellung des Einstufungsbescheides an die Betriebe noch nicht erfüllt sind. Soweit den einzelnen Betrieben Ausnahmegenehmigungen oder Preisbestätigungen erteilt worden sind, treten diese am Tage der Zustellung des Einstufungsbescheides außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über das Rechnungswesen in der
volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften
und Genossenschaftsverbänden.**

Vom 16. Dezember 1949

Auf Grund § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBl. I S. 531) wird zu Abschn. III Ziffer 1 Buchst. c der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 667) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz folgendes bestimmt:

§ 1

Die Haupt-(Ober-)buchhalter von Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden sind in das Genossenschaftsregister einzutragen.

§ 2

(1) Der Antrag auf Eintragung ist alsbald nach Bestellung, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1950, durch den Vorstand der Genossenschaft zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten: Name, Wohnung, Geburtstag und Geburtsort.

§ 3

(1) Die Eintragung erfolgt im Registerblatt der Genossenschaft in der Spalte, in der die Vorstandsmitglieder eingetragen sind. Der Kopf der Spalte ist durch den Zusatz „Haupt- bzw. Oberbuchhalter“ zu ergänzen.

(2) Die Eintragung hat folgenden Wortlaut:
„Als Haupt-(Ober-)buchhalter ist bestellt:
(Name, Geburtstag, Geburtsort und Wohnung).“

§ 4

Bei Abberufung und Neubestellung eines Haupt-(Ober-)buchhalters ist binnen 10 Tagen Löschung und Neueintragung durch den Vorstand zu beantragen.

§ 5

Für fristgerechte Antragstellung nach §§ 2 und 4 ist der Vorstand verantwortlich.

Berlin, den 16. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über das Rechnungswesen in der
volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften
und Genossenschaftsverbänden.**

Vom 16. Dezember 1949

Auf Grund § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBl. I S. 531) wird zu Abschn. III Ziffer 1 Buchst. e der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 667) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz folgendes bestimmt:

§ 1

Die Haupt-(Ober-)buchhalter volkseigener Betriebe und ihrer Vereinigungen sind in das Handelsregister einzutragen.

§ 2

Zuständig für die Eintragung ist das Registergericht der Vereinigung; dies gilt auch für die Eintragung des für den einzelnen Betrieb bestellten Haupt-(Ober-)buchhalters.

§ 3

(1) Der Antrag ist alsbald nach Bestellung, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1950 durch die Vereinigung volkseigener Betriebe zu stellen.

(2) Diese Listen sind monatlich abzuschließen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 4

In den Berichten, die die landwirtschaftlichen Genossenschaften auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1949 (GBl. S. 744) gemäß Abschn. VII Buchst. a monatlich zu erstellen haben, sind mengenmäßig die eingegangenen Enden und Abfälle von Erntebindegarn und die ausgegebenen Mengen Bindegarn gemäß § 3 zu führenden Listen aufzunehmen, und zwar:

Spalte 6a: „Abgang gegen Altbindegarn aus Sisal und Hanf“,

Spalte 9: „Im Berichtsmonat aufgekauftes Altbindegarn aus Sisal und Hanf“,

Spalte 10: „Im Berichtsmonat aufgekauftes Altbindegarn aus Grünwerg“.

§ 5

(1) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben das Altbindegarn aus Sisal und Hanf monatlich folgenden Verarbeitungsbetrieben zuzuleiten:

die Genossenschaften des Landes Brandenburg } an die Jutespinnerei und
die Genossenschaften des Landes Mecklenburg } Weberei-VVB Bastfaser,
Meißen, Schützenstr. 1,

die Genossenschaften des Landes Sachsen-Anhalt } an die Jutespinnerei und
Weberei-VVB Bastfaser,
Meißen, Schützenstr. 1, zur
Verarbeitung und Anlieferung bei der Firma Fritz
Abmann, Mechanische
Hanfspinnerei, Schönebeck (Elbe),

die Genossenschaften des Landes Sachsen } an die Jutespinnerei und
Weberei-VVB Bastfaser,
Oibersdorf bei Zittau 2,

die Genossenschaften des Landes Thüringen } an die Jutespinnerei und
Weberei-VVB Bastfaser,
Weida (Thüringen).

(2) Zum Zwecke einer geordneten Verladung an die Verarbeitungsbetriebe sind von den Hauptgenossenschaften der Länder Sammelstellen für die einzelnen Genossenschaften bei mehreren zentral gelegenen Kreisgenossenschaften einzurichten.

§ 6

Die Verarbeitung der Altbindegarnenden und -abfälle in den Bindegarn-Herstellerbetrieben sowie die Auslieferung des Bindegarns über die Planproduktion hinaus regelt eine nähere Anweisung, die das Ministerium für Industrie erläßt.

§ 7

(1) Enden und Abfälle von Erntebindegarn aus Grünwerg sind von den landwirtschaftlichen Genossenschaften nur gegen Bezahlung gemäß Preisordnung Nr. 58 vom 30. September 1947 (PrVOBl. 1948 S. 170) anzunehmen.

(2) Das Altbindegarn aus Grünwerg ist von den Hauptgenossenschaften bzw. von zentral gelegenen Kreisgenossenschaften zu sammeln. Die Mengen sind den Ministerien für Wirtschaft in den Ländern monatlich zu melden, damit sie darüber verfügen können.

(3) In erster Linie sind diese Rohstoffe zu landwirtschaftlichen Seilerwaren zu verarbeiten und im Einvernehmen mit den Ministerien für Landwirtschaft zu verteilen.

(4) Kommen Abfälle und Enden von Papierbindegarn und anderen Faserstoffen (außer Sisal, Hanf und Grünwerg) zur Ablieferung, so können sie, wenn sie nicht abgewiesen werden, nach eigenem Ermessen der landwirtschaftlichen Genossenschaften verwendet werden.

Berlin, den 20. Dezember 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Zulassung von Gasgeräten).

Vom 21. Dezember 1949

Auf Grund § 7 Abs. 1 und § 10 der Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBl. I S. 490) wird zum Zwecke der Ausschaltung unvorschriftsmäßiger und unzweckmäßiger Gasgeräte folgendes bestimmt:

1. Zum Anschluß an das Rohrnetz des Gaswerks werden nur Gasgeräte zugelassen, die eine Prüfbescheinigung besitzen.
2. Die Gasgeräte müssen in allen Teilen den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
3. Folgende Prüfstellen werden bis auf Neuregelung nach § 5 der Verordnung vom 24. November 1949 zur Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) von der Hauptabteilung Wissenschaft und Technik mit der Prüfung von Gasgeräten beauftragt:
 - a) Berliner Gaswerke,
 - b) Institut für Wärmetechnik und Gasmeßwesen in Dessau (Energiebezirk West),
 - c) Gaswerk Dresden,
 - d) Zonale Energiefachschule in Markkleeberg bei Leipzig (Energiebezirk Ost).

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1949

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über das Rechnungswesen in der
volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften
und Genossenschaftsverbänden.**

Vom 23. Dezember 1949

Auf Grund § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBl. S. 531) ergeht für die Schulung der in der volkseigenen Wirtschaft einzusetzenden Haupt-(Ober-)buchhalter folgende Durchführungsbestimmung:

§ 1

Die Lehrgänge der Haupt-(Ober-)buchhalter beginnen im Januar 1950. Das Ministerium der Finanzen teilt über die zuständigen Fachministerien den Teilnehmern den jeweiligen Beginn der Lehrgänge mit.

§ 2

Die Lehrgänge finden in der Finanzschule Brandis, Kreis Grimma, statt.

§ 3

Die Dienstaufsicht der Leitung der Schule liegt an den Händen des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

Unterrichtsgrundlage für die Lehrgänge ist ein Lehrplan, der von dem Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung, der Deutschen Verwaltungsakademie und den zuständigen Fachministerien erstellt wird.

§ 5

Die zuständigen Fachministerien geben dem Ministerium der Finanzen entsprechend dem ihnen von diesem mitgeteilten Teilnehmerkontingent die Namen der Teilnehmer bekannt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 26 — Preisbildung für
Ziegeleierzeugnisse.**

Vom 28. Dezember 1949

Auf Grund des § 16 der Preisverordnung Nr. 26 vom 16. Dezember 1949 — Verordnung über die Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse (GBl. S.1) wird bestimmt:

Zu § 3

(1) Die Einstufung der Betriebe, die einer zonalen Vereinigung angehören, erfolgt durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie.

(2) Die Einstufung der Betriebe durch das Landespreisamt erfolgt unter beratender Mitwirkung von Fachausschüssen, die vom Landespreisamt einzuberufen sind. Die Fachausschüsse setzen sich zusammen:

- a) für die Einstufung der volkseigenen Betriebe, soweit diese Finanzpläne aufstellen, aus einem Vertreter des Landesvorstandes des FDGB sowie einem Vertreter der zuständigen VVB,
- b) für die Einstufung aller übrigen Betriebe aus je einem Vertreter des Landesvorstandes des FDGB, der Industrie- und Handelskammer (Landeskammer) und der KWU.

(3) Über die Sitzungen des Landespreisamtes mit den Fachausschüssen sind Protokolle anzufertigen. Von den Protokollen sind Abschriften in dreifacher Ausfertigung dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

Zu § 9

(1) Bei der Errechnung des Betriebsgewinnes dürfen Aufwendungen, die nach der Anordnung vom 26. November 1948 über die Einführung des Einheits-Kontenrahmens für die Industrie (ZVOBl. S. 564), insbesondere unter Konto 200, 201 und 202 zu verbuchen sind, wie z. B. überhöhter Instandsetzungsaufwand, Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, Investitionen aller Art, die aktivierungspflichtig sind, nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Kosten sind durch Betriebsabrechnungsbogen oder ähnliche nach Kostenstellen und Kostenarten gegliederte Abrechnungen nachzuweisen.

Zu § 11

(1) Für manuelle Mitarbeit oder leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers oder der Familienangehörigen, durch die nachweisbar Arbeiter oder Angestellte ersetzt werden, darf ein Unternehmerlohn (Lohn für tätige Mitarbeit) nach Maßgabe der Tarifbestimmungen in Ansatz gebracht werden.

(2) Vor Festsetzung des gemäß § 11 Abs. 1 abzuführenden Gewinnanteiles ist der Lohn für tätige Mitarbeit abzusetzen.

Berlin, den 28. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen
I.V.: Rumpf
Staatssekretär

**Ergänzungsbestimmung
zur Preisordnung Nr. 203 — Festsetzung von
Preisen für Christbaumschmuck.**

Vom 28. Dezember 1949

Auf Grund des § 8 der Preisordnung Nr. 203 vom 3. März 1949 — Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck (PrVOBl. S. 22) wird bestimmt:

Die Preisordnung findet auch Anwendung für folgende vor der Lampe geblasene Glaswaren:

Nippes, Glasspielwaren, Glasblumen
sowie artverwandte Erzeugnisse.

Berlin, den 28. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Berichtigung

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1949 zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (GBl. S. 119) muß es im §. 7 Abs. 2 Zeile 2 statt „abgelegt“ richtig heißen: „angelegt“.

Bezugspreisänderung:

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
ab 1. Januar 1950 vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühren

Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik
ab 1. Januar 1950 vierteljährlich 2,— DM einschließlich Zustellgebühren

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 11. Januar 1950

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 49	Preisverordnung Nr. 28 — Verordnung über die Herstellerabgabepreise für Vergaser- und Dieselmotorkraftstoff bei Abholung in Käufers Tankwagen	9
28. 12. 49	Preisverordnung Nr. 29 — Verordnung über das Verfahren bei der Bestätigung von Rechnungsvermerken durch die Preisbehörde	9
28. 12. 49	Preisverordnung Nr. 30 — Verordnung über Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von bitterstofffreien Lupinen (Süßlupinen)	10
6. 1. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren	12

Preisverordnung Nr. 28.

Verordnung über die Herstellerabgabepreise für Vergaser- und Dieselmotorkraftstoff bei Abholung in Käufers Tankwagen.

Vom 28. Dezember 1949

§ 1

(1) Die im § 1 der Preisanordnung Nr. 180 vom 22. Dezember 1948 — Preise für Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Treibgas (PrVOBl. S. 271) aufgeführten Herstellerabgabepreise für Autobenzin und Dieselmotorkraftstoff gelten auch bei Abholung in Käufers Autotankwagen.

(2) Die Herstellerwerke haben außerdem die Fracht zu erstatten, die sich bei Bahnversand des Treibstoffes frei Empfangsstation des Abnehmerauslieferungslagers ergeben würde.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 in Kraft und gilt auch für Verträge, die seit diesem Zeitpunkt bereits erfüllt worden sind.

Berlin, den 28. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 29.

Verordnung über das Verfahren bei der Bestätigung von Rechnungsvermerken durch die Preisbehörde.

Vom 28. Dezember 1949

§ 1

(1) Die Verantwortung für die gesetzliche Zulässigkeit der Preise und Entgelte, die in Rechnung gestellt werden, trägt der Rechnungsaussteller.

(2) Diese Verantwortung wird durch den gemäß Preisanordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) auf der Rechnung angebrachten Vermerk zum Ausdruck gebracht.

§ 2

(1) Die Preisbehörde ist nur dann verpflichtet, zum Inhalt des Rechnungsvermerkes Stellung zu nehmen, wenn der Rechnungsempfänger ein berechtigtes Interesse an der Prüfung der Preise nachweisen kann. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann als vorliegend anzusehen, wenn er im Zweifel darüber ist, ob die vom Rechnungsaussteller geforderten Preise preisrechtlich zulässig sind, dieser die Richtigkeit der von ihm berechneten Preise dem Rechnungsempfänger gegenüber nicht ausreichend zu begründen vermag oder gewillt ist, und der Rechnungsempfänger versichert, alle Möglichkeiten zur eigenen Prüfung der Zulässigkeit der geforderten Preise erschöpft zu haben.

(2) Für die Behandlung von Rechnungen über Reparationslieferungen gelten die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 208 vom 21. April 1949 (PrVOBl. S. 32).

§ 3

(1) Zuständig für die Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 ist die Preisstelle, in deren Bereich der Rechnungsaussteller seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat.

(2) Rechnungsaussteller und -empfänger sind verpflichtet, der Preisstelle die zu dieser Prüfung erforderlich erscheinenden Unterlagen zu überlassen. Werden geeignete Unterlagen nicht beigebracht, kann die Preisstelle eine Stellungnahme ablehnen. Der Rechnungsempfänger hat das Recht, sich mit erneutem Antrag an das für den Rechnungsaussteller zuständige Landespreisamt zu wenden, das endgültig entscheidet.

(3) Vom Ministerium der Finanzen — Preiskontrollamt — werden Prüfungen, ob der nach Preisanordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) abgegebene Rechnungsvermerk zutreffend ist, nicht vorgenommen.

§ 4

(1) Stellt die Preisbehörde fest, daß der Rechnungsvermerk nach den Formvorschriften der Preisanordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 abgegeben ist und die berechneten Preise den Preisbestimmungen entsprechen, hat sie auf der Rechnung folgenden Vermerk anzubringen:

„Es wird bestätigt,
daß der Rechnungsvermerk zutreffend ist.“

Dieser Vermerk ist von dem zur Abgabe von Bestätigungsvermerken ermächtigten Angestellten der Preisbehörde zu unterschreiben und mit Datum und Dienstsiegel zu versehen.

(2) Stellt die Preisbehörde fest, daß der Rechnungsvermerk nicht nach den Formvorschriften der Preisanordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 abgegeben ist oder die berechneten Preise den Preisbestimmungen nicht entsprechen, hat sie den Rechnungsvermerk ungültig zu machen. Soweit Preisverstöße vorliegen, sind Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

(3) In gleicher Weise verfahren die Landespreisämter mit jenen Rechnungen, bei denen von den Preisstellen eine Stellungnahme zum Rechnungsvermerk abgelehnt worden ist und die zur Prüfung den Landespreisämtern eingereicht werden (§ 3 Abs. 2).

§ 5

Ist ein Rechnungsvermerk von einer Preisstelle nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 bestätigt oder ungültig gemacht worden, kann bei dem für die Preisstelle zuständigen Landespreisamt eine Nachprüfung nur dann beantragt werden, wenn auf Grund von beigebrachten Unterlagen eine Aufhebung der Entscheidung der Preisstelle möglich erscheint.

§ 6

(1) Ist der Empfänger von Rechnungen über Waren und Leistungen aus dem Gebiet von Groß-Berlin im Zweifel darüber, ob der vom Rechnungsaussteller angebrachte Rechnungsvermerk, daß die Preise dem Preisstand vom 1. April 1945, von 1944 oder vorher entsprechen, zutreffend ist, kann er sich mit dem Antrag, zum Inhalt des Rechnungsvermerkes Stellung zu nehmen, an das Hauptpreisamt beim Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Klosterstraße 65/67, wenden.

(2) Ist in einem Rechnungsvermerk auf einen Genehmigungsbeseid des Ministeriums der Finanzen oder der Hauptverwaltung Finanzen Bezug genommen worden und ist der Rechnungsempfänger im Zweifel darüber, ob der Rechnungsvermerk zutreffend ist, kann er sich mit seinem Antrag an die Preisstelle wenden, in deren Bereich er seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat.

§ 7

Werden Waren oder Leistungen aus den Westzonen unter Beachtung der Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 127 vom 23. Juni 1948 über Preise für Waren aus den Westzonen (PrVOBl. S. 137) bezogen oder abgegeben, so erübrigt sich die Bestätigung einer Preisbehörde, daß diese Bestimmungen beachtet sind.

§ 8

Ist ein Rechnungsvermerk von einer Preisbehörde der Deutschen Demokratischen Republik oder vom Hauptpreisamt beim Magistrat von Groß-Berlin bestätigt worden, hat die zusätzliche Bestätigung durch eine andere Preisbehörde zu unterbleiben, es sei denn, daß Unterlagen beigebracht werden, die eine Nachprüfung erforderlich erscheinen lassen.

§ 9

Die bei den Preisbehörden zur Abgabe von Bestätigungsvermerken ermächtigten Personen sind für die Richtigkeit der von ihnen gemäß § 4 Abs. 1 abgegebenen Erklärungen persönlich verantwortlich.

§ 10

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 30.

Verordnung über Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von bitterstofffreien Lupinen (Süßlupinen).

Vom 28. Dezember 1949

§ 1

Erzeugerfest- und Verbraucherhöchstpreise.

Für anerkanntes Saatgut, das auf Grund von Vermehrungsverträgen der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft erzeugt wurde und den Gütebestimmungen für anerkanntes Saatgut entspricht,

sowie für zugelassenes Handelssaatgut von bitterstofffreien Lupinen (Süßlupinen) der Arten *angustifolius*, *luteus* und *albus* betragen:

die Erzeugerfestpreise		
- je 100 kg/DM, ausschl. Sack, frei Erfassungsstelle -		DM
<i>angustifolius</i> und <i>luteus</i>	Elite und Vorstufen	70.—,
	Hochzucht	65.—,
	anerkannter Nachbau	60.—,
	Handelssaatgut	50.—,
<i>albus</i>	Elite und Vorstufen	90.—,
	Hochzucht	85.—,
	anerkannter Nachbau	80.—,
	Handelssaatgut	70.—;

die Verbraucherhöchstpreise
- je 100 kg/DM, ausschl. Sack, ab 1. Erfassungsstelle -

	DM
<i>angustifolius</i> und <i>luteus</i> Elite und Vorstufen	91,50,
Hochzucht	85,50,
anerkannter Nachbau	71,50,
Handelssaatgut	58,—,
<i>albus</i> Elite und Vorstufen	113,50,
Hochzucht	107,50,
anerkannter Nachbau	91,50,
Handelssaatgut	78,—.

§ 2

Züchteranteile

(1) Dem Züchter stehen für verkaufte anerkanntes Saatgut (Elite und Vorstufen sowie Hochzucht) folgende Züchteranteile zu:

für bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen) der Arten:
angustifolius und *luteus* . . . 10.— DM je 100 kg,
albus ; 12.— DM je 100 kg.

Sofern die Ware nicht vom Züchter selbst erfaßt wurde, sind diese Anteile von den Aufbereitungsbetrieben an die Züchter abzuführen.

(2) Für anerkannten Nachbau sind von den Aufbereitungsbetrieben an die Züchter abzuführen:

für bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen) der Arten:
angustifolius und *luteus* . . . 2.— DM je 100 kg,
albus ; 2.— DM je 100 kg.

§ 3

Züchtungsfonds

(1) Für anerkanntes Saatgut sind die Züchter verpflichtet, 2.— DM je 100 kg verkauften anerkannten Saatgutes an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft für den Züchtungsfonds abzuführen.

(2) Sofern die Ware von Aufbereitungsbetrieben übernommen worden ist, haben diese Betriebe für das abgesetzte anerkannte Saatgut diese Beträge an den zuständigen Züchter bei Überweisung des Züchteranteils zu zahlen.

(3) Für Handelssaatgut sind von den Erfassungsbzw. Aufbereitungsbetrieben 2.— DM je 100 kg an die für diese zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft zu überweisen.

§ 4

Erfassungsspanne

Dem Betrieb, der die Ware vom Erzeuger erfaßt, stehen zur Abgeltung aller hierdurch sich ergebenden Kosten folgende Handelsspannen je 100 kg zu:

bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen) <i>angustifolius</i> , <i>luteus</i> und <i>albus</i>	DM
Elite und Vorstufen	2,50,
Hochzucht	2,—,
anerkannter Nachbau	1,50,
Handelssaatgut	1,—.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Handelsspanne beträgt bei *angustifolius*, *luteus* und *albus* für

Elite und Vorstufen	7.— DM	} je 100 kg
Hochzucht	6,50 DM	
anerkannten Nachbau	6.— DM	
Handelssaatgut	5.— DM	

(2) Als Mindestrabatte sind an die Wiederverkäufer folgende Sätze je 100 kg/DM zu gewähren:

bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen) <i>angustifolius</i> , <i>luteus</i> und <i>albus</i>	Elite und Vorstufen DM	Hochzucht DM	anerkannter Nachbau DM	Handelssaatgut DM
bei Abnahme unter 10 dz	2,50	7,—	1,50	1,—
von 10 dz bis unter 25 dz	3,—	2,50	2,—	1,50
von 25 dz „ „ 50 dz	3,50	3,—	2,50	2,—
von 50 dz „ „ 150 dz	4,—	3,50	3,—	2,50
von 150 dz und darüber	4,50	4,—	3,50	3,—

(3) Dem Letztverteiler stehen die Mindestrabatte zu unter der Voraussetzung, daß die Abwicklung des Kontraktes und die Verteilung durch ihn selbst vorgenommen wird.

Insoweit ein Verteiler innerhalb einer Verkaufsperiode wiederholt Einzelmengen der gleichen Sorte von dem gleichen Verkäufer bezieht, müssen diese Mengen, auch wenn kein Gesamtkontrakt geschlossen wurde, zur Berechnung des Rabattes zusammengezogen werden. Verschiedene Sorten eines Züchters dürfen nicht zusammengerechnet werden.

(4) Der Verkäufer von Elite, Hochzucht, Nachbau und Handelssaatgut ist berechtigt, bei Versandverfügungen eines Verteilers von kleinen und kleinsten Teilpartien innerhalb eines Verkaufsabschlusses als Unkostenvergütung vom Gesamtrabatt abzuziehen je 100 kg:

	Elite und Vorstufen DM	Hochzucht DM	anerkannter Nachbau DM	Handelssaatgut DM
von 1 dz bis 4,9 dz	1,50	1,25	1,—	—,75
von 5 dz bis 9,9 dz	—,75	—,60	—,50	—,35

(5) Aus der Handelsspanne sind alle für die Verteilung entstehenden Kosten zu bestreiten. Die Aufteilung der Handelsspanne beginnt bei dem Verteiler, der das Saatgut von der Erfassungsstelle übernommen hat und in den Verkehr bringt; sie muß in jedem Falle anordnungsgemäß durchgeführt werden.

(6) Wird für Elite-Saatgut und Vorstufen lediglich das Inkasso von einer Erfassungsstelle für den Züchter erledigt, so dürfen außer einer Inkassogebühr von 1,— DM je 100 kg keine weiteren Provisionen, Rabatte usw. gezahlt werden.

§ 6

Vorfachten und Lieferungsbedingungen

(1) Der Verteiler darf die ihm entstandene Vorfacht anteilig in Rechnung stellen, muß den Betrag aber gesondert ausweisen.

(2) Für die Lieferung gelten die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für anerkanntes Saatgut“ der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft.

§ 7

Aufbau der Verbraucherhöchstpreise

- je 100 kg/DM, ausschl. Sack, ab Erzeugerstation -

Sorte und Anbaustufe	Erzeugerfestpreis	Erfassungsspanne	Züchteranteil	Züchtungsfonds	Handelsspanne	Gesamtspanne	Verbraucherhöchstpreis
Bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen)							
<i>angustifolius</i> und <i>luteus</i>							
Elite und Vorstufen	70,—	2,50	10,—	2,—	7,—	21,50	91,50
Hochzucht	65,—	2,—	10,—	2,—	6,50	20,50	85,50
anerkannter Nachbau	60,—	1,50	2,—	2,—	6,—	11,50	71,50
Handelssaatgut	50,—	1,—	—	2,—	5,—	8,—	58,—
<i>albus</i>							
Elite und Vorstufen	90,—	2,50	12,—	2,—	7,—	23,50	113,50
Hochzucht	85,—	2,—	12,—	2,—	6,50	22,50	107,50
anerkannter Nachbau	80,—	1,50	2,—	2,—	6,—	11,50	91,50
Handelssaatgut	70,—	1,—	—	2,—	5,—	8,—	78,—

§ 8

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt am 28. Dezember 1949 in Kraft. Sie gilt für bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen) *albus* und für bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen) *angustifolius* und *luteus* ab Ernte 1949 mit der Maßgabe, daß bereits abgerechnete Lieferungen hiervon nicht berührt werden.

Berlin, den 28. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung
der Bevölkerung mit Lebensmitteln und
Industriewaren.**

Vom 6. Januar 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 3. November 1949 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren (GBl. S. 31) wird bestimmt:

1. Als Familienangehörige gemäß Abschn. B, Unterabschn. I Ziffer 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. November 1949 (GBl. S. 64) gelten nicht:

Pflegekinder von Vollselbstversorgern,
Angehörige von Vollselbstversorgerhaushalten,

die im fremden landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Sie erhalten Punktkarten entsprechend den allgemeinen Bestimmungen.

2. Jugendliche, die in ein Lehrverhältnis eintreten, erhalten die ihnen auf Grund ihrer Lebensmittelkarteneinstufung gegebenenfalls zustehende Zusatzpunktkarte unverzüglich nach der Lebensmittelkartenumstufung. Die in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. November 1949 Abschn. B, Unterabschn. VI, Ziffer 2 festgelegte Wartezeit von 3 Monaten entfällt.

Berlin, den 6. Januar 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 21. Januar 1950

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 49	Durchführungsbestimmung zur Anweisung über den Produktions- und Investitionsplan der Forstverwaltung, betreffend den Holzeinschlag, die Holzabfuhr usw.	13
4. 1. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	13
5. 1. 50	Durchführungsbestimmung zum Beschluß S 93/48 über Forsterhebungen 1948/49	14
10. 1. 50	Vierte Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung	15
	Berichtigungen	15

Durchführungsbestimmung zur Anweisung über den Produktions- und Investitionsplan der Forstverwaltung, betreffend den Holzeinschlag, die Holzabfuhr usw.

Vom 15. Dezember 1949

Zur Durchführung der Anweisung*) vom 8. April 1949 über den Produktions- und Investitionsplan der Forstverwaltung, betreffend den Holzeinschlag, die Holzabfuhr, die Produktion von Harzen und Gerbrinde und die Investition der Aufforstung im Jahre 1949 auf Grund des vom Plenum der Deutschen Wirtschaftskommission am 30. März 1949 beschlossenen Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1949 (ZVOBL. I S. 221), wird bestimmt:

§ 1

Die in den Ländern und Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Organisationen der Holzabfuhr sind ab 1. Januar 1950 mit dem vorhandenen Personal und der technischen und fachlichen Ausrüstung den Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder bzw. den Kreisforstämtern zu unterstellen.

§ 2

Die Organisationen der Holzabfuhr führen die Bezeichnung „Holztransportkontore“ und finanzieren sich aus den laut Preisanordnung Nr. 219 vom 9. Mai 1949 bewilligten Unkostenbeiträgen. Überschüsse werden an den Haushalt abgeführt.

§ 3

Die Holztransportkontore werden mit der Verwaltung der laut Preisanordnung Nr. 218 vom 9. Mai

*) Im Zentralverordnungsblatt - Teil I - nicht veröffentlicht.

1949 errichteten Ausgleichskasse für die Finanzierung des überortsweisen Einsatzes von Fahrzeugen in der Holzabfuhr beauftragt.

Berlin, den 15. Dezember 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.

Vom 4. Januar 1950

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBL. I S. 465) wird bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 21. November 1949 beträgt die Biersteuer für Bier mit einem Stammwürzgehalt von

3 ‰	=	39,— DM,
4,5 ‰	=	58,— „
12 ‰	=	259,— „
14 ‰	=	355,— „
16 ‰	=	428,— „
18 ‰	=	498,60 „

für ein Hektoliter.

§ 2

(1) Auf die Bestände an versteuertem Bier, die am 21. November 1949 um 0 Uhr bei Bierverlegern und in Niederlagen vorhanden sind, sowie für Kommissionsware wird eine Vergütung gewährt. Auf die Bestände der Einzelhändler, Hotelbetriebe, Restaurants, Gastwirtschaften, Kaffees, Bars und ähnlichen Ausschankstätten wird die Vergütung nur auf ganze Fässer bzw. bei Flaschenbier nur auf ganze Kästen gewährt.

(2) Die Bestände bei der Handelsorganisation HO und beim Konsum gelten als Kommissionsware.

§ 3

(1) Die Vergütungsberechtigten haben die am 21. November 1949 um 0 Uhr vorhandenen Bestände unverzüglich bei den zuständigen Zollstellen unter Angabe der Anzahl der Fässer oder Flaschen, deren Inhalt und Stammwürzgehalt schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Die Zollstellen lassen die Bestände durch den Steueraufsichtsdienst nachprüfen. Bei den Bestandsaufnahmen sind stichprobenweise die Stammwürzgehalte festzustellen. Die Niederschriften über die Bestandsaufnahmen sind den Zollstellen vorzulegen, die hiernach die Vergütungen berechnen, sie den Vergütungsberechtigten mitteilen und die Auszahlung verfügen.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch die Zollkassen; vor Auszahlung der Vergütung ist festzustellen, ob der Vergütungsberechtigte fällige Beträge an Verbrauchsteuern oder an sonstigen Abgaben noch zu entrichten hat. Diese Beträge sind gegebenenfalls gegen die Vergütung aufzurechnen. Den Vergütungsberechtigten ist hierüber eine Abrechnung zu erteilen.

§ 4

(1) Die Vergütung beträgt für Bier mit einem Stammwürzgehalt von

3 ‰	=	36,— DM,
4,5 ‰	=	77,— „
12 ‰	=	194,— „
14 ‰	=	170,— „
18 ‰	=	188,40 „

für ein Hektoliter.

(2) Die Vergütungen sind, soweit die Biersteuer oder Teile der Biersteuer den Ländern (oder dem Magistrat von Groß-Berlin) bzw. der Republik zufließen, anteilmäßig aus dem Haushalt der Länder (oder des Magistrats von Groß-Berlin) bzw. aus dem Haushalt der Republik zu zahlen.

§ 5

(1) Für das ab 21. November 1949 zu versteuernde Bier verbleibt die gesamte Biersteuer für das 3 ‰ige und das 4 1/2 ‰ige Bier bei dem Haushalt der Länder bzw. des Magistrats von Groß-Berlin.

(2) Von den Biersteuern der übrigen Biere verbleiben für Bier mit einem Stammwürzgehalt von

12 ‰	=	68,— DM,
14 ‰	=	80,— „
16 ‰	=	83,— „
18 ‰	=	86,— „

bei dem Haushalt der Länder.

(3) Die übrige Biersteuer fließt in den Haushalt der Republik.

§ 6

(1) Für die Zahlungsfristen gelten weiterhin die bestehenden Bestimmungen.

(2) Danach richtet sich die Fälligkeit der Biersteuer für das 3 ‰ige und das 4 1/2 ‰ige Bier nach § 6 des Biersteuergesetzes. Für die übrigen Biere (12, 14, 16, 18 ‰ige) ist die Biersteuer, die in der ersten Monatshälfte (1. bis 15.) entstanden ist, bis zum 20. desselben Monats, und die Biersteuer, die in der

zweiten Monatshälfte (16. bis 30.) entstanden ist, bis zum 14. des nächsten Monats zu entrichten.

§ 7

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Januar 1949 zur Anordnung über Verbrauchsteuern (ZVOBl. S. 67) und § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBl. I S. 555) werden hiermit aufgehoben.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 21. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpff

Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zum Beschluß S 93/48 über Forsterhebungen 1948/49.

Vom 5. Januar 1950

Zur Durchführung des Beschlusses S 93/48*) vom 16. Juni 1948 über Forsterhebungen 1948/49 wird bestimmt:

§ 1

Die für die Forsterhebung 1948/49 in den Haushaltsplänen der Länder veranschlagten Mittel sind lediglich zur Bestreitung der Kosten für die Erhebung in den Forsten der Länder bestimmt.

§ 2

Die Kosten für die Forsterhebung in den Gemeinde-, Körperschafts- und Privatforsten sind von den Waldbesitzern zu tragen.

§ 3

Waldbesitzer, die bereits auf Anordnung der Landesregierung einen Beitrag zu den Kosten der Verwaltung ihrer Forsten an die Landesforstverwaltung entrichten, haben für die Forsterhebung keine besonderen Beiträge zu zahlen. Die Finanzierung der Forsterhebung ist aus den Verwaltungskostenbeiträgen vorzunehmen.

*) Der Beschluß S 93/48, der im Zentralverordnungsblatt nicht veröffentlicht wurde, hat folgenden Wortlaut:

Beschluß über Forsterhebungen 1948/49. Vom 16. Juni 1948

Um eine Übersicht über den jetzigen Zustand des Waldes und der Holzvorräte im Wald nach Mengen und Altersklassen zu gewinnen, wird die Durchführung einer Forsterhebung im Jahre 1948/49 für notwendig gehalten.

Das Statistische Zentralamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Hauptverwaltung für Land- und Forstwirtschaft einen Erhebungsplan auszuarbeiten und dem Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission bis zum 1. September 1948 vorzulegen. Dem Erhebungsplan ist auch ein Kostenvorschlag beizulegen.

Berlin, den 16. Juni 1948

— Beschluß S 93/48 —

Rau
Vorsitzender

Leuschner
Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

§ 4

Waldbesitzer, die bisher keine Beiträge für die staatliche Verwaltung und Beförderung ihrer Forsten gezahlt haben, sind verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von 2,— DM je ha zu den Kosten der Forsterhebung zu entrichten.

§ 5

Mit der Durchführung werden die Ministerpräsidenten der Länder beauftragt.

Berlin, den 5. Januar 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
 Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung
 zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung.**

Vom 19. Januar 1950

Auf Grund § 6 Ziffer 2 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOBL. I S. 657) wird bestimmt:

1. In Abänderung von Abs. IX Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen*) vom 19. August 1949 zu der Anweisung zur Sicherung der Versorgung mit Saatgut für das Wirtschaftsjahr 1949/50 werden die Prämiensätze für folgende Arten von Heil- und Gewürzpflanzen mit sofortiger Wirkung neu festgesetzt. Sie betragen:

	Reinstickstoff kg	Reinphosphorsäure kg
Für je 100 kg abgeliefertes Saatgut von:		
Angelika, Liebstock, Stechapfel	10	5

*) Die Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1949 sind im Zentralverordnungsblatt, Teil I, nicht veröffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen durch Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.

	Reinstickstoff kg	Reinphosphorsäure kg
Benediktenkraut, Bilsenkraut, Bockshornklee, Borretsch, Fenchel, Gartenpimpinelle, Geißraute, Koriander, Mariendistel, Ringelblume, Sauerampfer, Steinklee, Winterbohnenkraut	30	20
Anis, Kümmel, Malve...	50	30
Eibisch, Knoblauch (Zehen)	80	40
Für je 1000 Stück abgelieferte Stecklinge, Wurzelkeime, Fehser, bzw. Knollen von:		
Pfefferminze	3	1
Eberraute, Estragon, Süßholz	10	5
Kalmus	20	5
Eisenhut	100	30

2. Prämienscheine, welche bis zum Erlaß dieser Durchführungsbestimmung auf die bisher gültigen Prämiensätze ausgestellt wurden, dürfen noch in dieser Höhe beliefert werden.
3. Für die unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Arten von Heil- und Gewürzpflanzen gelten die Prämiensätze gemäß Abs. IX Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1949 zu der Anweisung zur Sicherung der Versorgung mit Saatgut für das Wirtschaftsjahr 1949/50 auch weiterhin.

Berlin, den 10. Januar 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
 Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
 Minister

Berichtigungen

In den Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1949 zum Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazi-Partei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 91) muß es im § 2 Abs. 1 Zeile 5/6 statt „des Gesetzes“ richtig heißen: „dieser Ausführungsbestimmungen“.

Im § 2 Abs. 2 Zeile 2 derselben Ausführungsbestimmungen muß es statt „obengenannten“ richtig heißen: „dort genannten“.

In der Überschrift der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1949 zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (GBl. S. 122) muß es statt „Erste Durchführungsbestimmung“ richtig heißen: „Dritte Durchführungsbestimmung“. Dementsprechend hat es in der Inhaltsübersicht (auf S. 119) zu lauten.

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1949 zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide (GBl. S. 123) muß es im § 4 Ziffer 2 Zeile 4 statt „je 100 kg“ richtig heißen: „je 1000 kg“.



DEUTSCHER ZENTRAL VERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließ-
lich Zustellgebühr; Einzelnummern sind zum Seitenpreis von
0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 24. Januar 1950

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
19.1.50	Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen	17

Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen.

Vom 19. Januar 1950

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Sicherung des Unterhalts der Studierenden an Hoch- und Fachschulen, unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung und des Studiums von Arbeitern und Bauern und ihren Kindern, wird in Ausführung der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur — Kulturverordnung — (ZVOBL I S. 227) folgende Regelung des Stipendienwesens getroffen:

§ 1

Kreis der Empfänger

- (1) Monatliche Stipendien werden gewährt an
 - a) Arbeiter, Bauern oder deren Kinder;
 - b) Kinder von verdienten Lehrern und verdienten Ärzten des Volkes (Artikel 15 der Kulturverordnung);
 - c) Kinder von Nationalpreisträgern (Artikel 23 der Kulturverordnung);
 - d) sonstige Studierende mit besonderen fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen.

(2) Den übrigen Studierenden können Semesterbeiträge gewährt werden.

§ 2

Voraussetzungen

Als grundsätzliche Voraussetzungen zur Erlangung eines Stipendiums oder eines Semesterbeitrages an Hochschulen und Fachschulen gelten

- a) gute fachliche Leistungen;
- b) besonders beachtliche gesellschaftliche Tätigkeit vor und während des Studiums;
- c) soziale Bedürftigkeit (sofern nicht einem Elternteil als Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen die unentgeltliche Ausbildung seiner Kinder zugesichert ist)

§ 3

Auswahl der Stipendiaten und Empfänger von Semesterbeiträgen

Die Auswahl der Stipendiaten und Empfänger von Semesterbeiträgen erfolgt durch besondere Stipendienkommissionen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

A. An Universitäten und Hochschulen:

1. Den Vorsitz führt im Auftrage des Rektors der Studentendekan, der auch für die technische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich ist.
2. Beisitzer sind drei Vertreter der Freien Deutschen Jugend sowie je ein Vertreter des zuständigen Landesministeriums für Volksbildung — für Berlin des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik, der Studentenschaft, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Landkreisen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

B. An Fachschulen:

1. Der Vorsitzende wird von der zuständigen Verwaltung bestimmt; er ist auch für die technische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
2. Beisitzer sind drei Vertreter der Freien Deutschen Jugend sowie je ein Vertreter des Schülerausschusses, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Landkreisen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

§ 4

Bereitstellung und Aufteilung der Mittel

(1) Die in den Länderhaushalten veranschlagten Stipendienmittel für Hochschulen werden durch die Ministerien für Volksbildung, die Stipendienmittel für Fachschulen durch die dafür zuständigen Verwaltungen aufgeteilt. Die Aufteilung für Berlin erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bei der Aufteilung der Gelder werden berücksichtigt

1. die Arbeiter- und Bauernfakultäten,
2. die Hoch- und Fachschulen entsprechend ihrer kulturellen und wirtschaftspolitischen Bedeutung und der sozialen Zusammensetzung der Studenten- und Schülerschaft unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiter- und Bauernkinder.

Mindestens 75% der Mittel werden für Studierende und Schüler aus Arbeiter- und Bauernkreisen verwendet.

§ 5

Stipendienkontrollkommissionen

Um die einheitliche Durchführung der Grundsätze dieser Verordnung zu sichern, werden bei den Ministerien für Volksbildung Kontrollkommissionen gebildet. Diese setzen sich aus einem hauptamtlich tätigen Vorsitzenden und je einem Vertreter der entsprechenden Fachabteilungen (Hochschule und Fachschule) und der Landesvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zusammen. Zu ihren Obliegenheiten gehört auch die Kontrolle und Bestätigung der Beschlüsse der Stipendienkommissionen (§ 3).

§ 6

Im übrigen gelten für die Gewährung und den Entzug von Stipendien die dieser Verordnung beigefügten Stipendienrichtlinien für die Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage 1) und für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage 2).

§ 7

Volkseigene industrielle und landwirtschaftliche Betriebe gewähren zur Förderung der Ausbildung von Industrie- und Landarbeitern an Hoch- und Fachschulen Stipendien im Rahmen der dieser Verordnung beigefügten Stipendienrichtlinien. Die näheren Anweisungen hierüber erläßt das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Landesgesetzliche Vorschriften über das Stipendienwesen sind den Bestimmungen dieser Verordnung und der Stipendienrichtlinien anzupassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Volksbildung

I. V. des Staatssekretärs:

Siebert
Hauptabteilungsleiter

Anlage 1

zu § 8 vorstehender Verordnung

Stipendienrichtlinien für die Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Die Stipendienempfänger werden in die Gruppen I und II eingeteilt. In der Gruppe I sind drei Bewertungsstufen vorgesehen. Die Stufen 1 und 2 finden auf Stipendienbewerber mit überdurchschnittlicher Gesamtbewertung Anwendung.

§ 2

Höhe der Stipendien

Gruppe I

Arbeiter, Bauern und deren Kinder, Kinder von verdienten Lehrern und Ärzten des Volkes und von Nationalpreisträgern erhalten als Grundstipendium in

- | | |
|----------------------------------------------|-------------------|
| Stufe 1 (bis zu 2% der Stipendienempfänger) | 180 DM monatlich, |
| Stufe 2 (bis zu 10% der Stipendienempfänger) | 150 DM monatlich, |
| Stufe 3 (alle anderen Stipendienempfänger) | 130 DM monatlich. |

Differenzierung der Stipendiansätze

Innerhalb der Gruppe I, Stufe 1, 2 und 3, werden die Stipendien mit dem Fortschreiten des Studiums erhöht. Die Erhöhung beträgt nach dem 4. Semester 10 DM monatlich, nach dem 6. Semester 20 DM monatlich.

Ein volles Stipendium wird gewährt, wenn das Nettoeinkommen der Eltern 300 DM monatlich nicht überschreitet. Sofern Geschwister zu versorgen sind, erhöht sich dieser Betrag um 30 DM monatlich je Kind. Dieses Nettoeinkommen von 300 DM monatlich gilt jedoch nur als Richtsatz; die Stipendienkommission soll nicht nur die Einkommensverhältnisse der Eltern oder des Ehegatten als alleinigen Maßstab für die Höhe der Stipendiansätze anlegen, sondern alle sozialen Faktoren prüfen.

Kinder von Aktivisten, die als solche nach den Richtlinien des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes anerkannt sind, und Kinder verdienter Lehrer und Ärzte des Volkes sowie von Nationalpreisträgern fallen nicht unter die vorgenannten Begrenzungen für die Gewährung eines vollen Stipendiums.

Zusätze zum Grundstipendium

- a) Verheirateten Stipendienempfängern, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind oder wegen Betreuung der Kinder keine Arbeit annehmen können, kann ein monatlicher Zuschuß von 30 DM, bei getrenntem Haushalt von 70 DM gewährt werden.
- b) Sofern der Ehegatte des Stipendienempfängers ein monatliches Einkommen von mehr als 100 DM hat, kann der Zuschuß für Verheiratete nicht gezahlt werden.

- c) Stipendienempfänger, die arbeitsunfähige Familienangehörige auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu versorgen haben, werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn das monatliche Einkommen der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht mehr als 60 DM beträgt.
- d) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die Stipendienempfänger einen monatlichen Zuschuß von 30 DM.

Gruppe II

Alle nicht in die Gruppe I fallenden Stipendienempfänger erhalten 100 DM bis 300 DM je Semester.

Die Einstufung erfolgt entsprechend der fachlichen Leistung, der gesellschaftspolitischen Betätigung und der sozialen Lage nach einer gleichenden Skala, jedoch darf die durchschnittliche Höhe des Stipendienbetrages je Semester 150 DM nicht übersteigen.

Aus Gruppe II können Studierende mit überdurchschnittlicher Gesamtbewertung bis zu einem Viertel der für die Gruppe II vorgesehenen Gesamtstipendiums in die Stufe 1 oder 2 der Gruppe I genommen werden. Für diese gelten dann auch alle anderen für die Gruppe I, Stufe 1 und 2, vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 3

Gebührenerlaß

Alle Stipendienempfänger erhalten Gebührenerlaß. Unabhängig von dieser Regelung können bis zu 15% der Studierenden, die keine Stipendien erhalten, Gebühren erlassen werden.

§ 4

Dauer der Unterstützung

Stipendien und Gebührenerlaß werden grundsätzlich für die Dauer des Studiums bewilligt. Der Stipendien- oder Gebührenerlaßempfänger ist jedoch verpflichtet, mit der Rückmeldung zum Studium bei Beginn eines jeden neuen Semesters eine Bescheinigung der Arbeitsstelle über den Verdienst der Eltern oder des Ehegatten oder der unterstützungsberechtigten sonstigen Familienangehörigen abzugeben. Bei Beginn jedes Wintersemesters ist der Stipendienantrag auf dem vorgeschriebenen Formular zu wiederholen, damit das Stipendium erforderlichenfalls neu festgesetzt werden kann.

§ 5

Beurlaubung

Bei Beurlaubung wird das Stipendium nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen wichtiger Gründe weitergezahlt. Der Antrag auf Weiterzahlung ist rechtzeitig vor Beginn des Urlaubs zu stellen.

§ 6

Entzug des Stipendiums oder Gebührenerlasses

Bei falschen Angaben wird, unbeschadet der Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder der Exmatrikulation, das Stipendium und der Gebührenerlaß sofort entzogen.

§ 7

Für die Universität Berlin und die Hochschule für angewandte Kunst, Berlin-Weißensee, gelten die gleichen Stipendienrichtlinien mit einem Ortszuschlag in Höhe von 20 DM für die Gruppe I.

§ 8

Die vorstehenden Stipendienrichtlinien gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1950 für die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Anlage 2

zu § 6 vorstehender Verordnung

Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Die Stipendienempfänger werden in die Gruppen I und II eingeteilt. In der Gruppe I sind drei Bewertungsstufen vorgesehen. Die Stufen 1 und 2 finden auf Stipendienbewerber mit überdurchschnittlicher Gesamtbewertung Anwendung.

§ 2

Höhe der Stipendien Gruppe I

Arbeiter, Bauern und deren Kinder, Kinder von verdienten Lehrern und Ärzten des Volkes und von Nationalpreisträgern erhalten als Grundstipendium in

Stufe 1 (bis zu 2% der Stipendienempfänger)	160 DM monatlich,
Stufe 2 (bis zu 10% der Stipendienempfänger)	140 DM monatlich,
Stufe 3 (alle anderen Stipendienempfänger)	125 DM monatlich.

Differenzierung der Stipendialsätze

Innerhalb der Gruppe I, Stufe 1, 2 und 3, werden die Stipendien mit dem Fortschreiten der Ausbildung erhöht. Die Erhöhung beträgt nach dem 4. Halbjahr 10 DM monatlich, nach dem 6. Halbjahr 20 DM monatlich.

Ein volles Stipendium wird gewährt, wenn das Nettoeinkommen der Eltern 300 DM monatlich nicht überschreitet. Sofern Geschwister zu versorgen sind, erhöht sich dieser Betrag um 30 DM monatlich je Kind. Dieses Nettoeinkommen von 300 DM monatlich gilt jedoch nur als Richtsatz; die Stipendienkommission soll nicht nur die Einkommensverhältnisse der Eltern oder des Ehegatten als alleinigen Maßstab für die Höhe der Stipendialsätze anlegen, sondern alle sozialen Faktoren prüfen.

Kinder von Aktivisten, die als solche nach den Richtlinien des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes anerkannt sind, und Kinder verdienter Lehrer und Ärzte des Volkes sowie von

Nationalpreisträgern fallen nicht unter die vorgenannten Begrenzungen für die Gewährung eines vollen Stipendiums.

Zusätze zum Grundstipendium

- a) Verheirateten Stipendienempfängern, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind oder wegen Betreuung der Kinder keine Arbeit annehmen können, kann ein monatlicher Zuschuß von 30 DM, bei getrenntem Haushalt von 70 DM gewährt werden.
- b) Sofern der Ehegatte des Stipendienempfängers ein monatliches Einkommen von mehr als 100 DM hat, kann der Zuschuß für Verheiratete nicht gezahlt werden.
- c) Stipendienempfänger, die arbeitsunfähige Familienangehörige auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu versorgen haben, werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn das monatliche Einkommen der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht mehr als 60 DM beträgt.
- d) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die Stipendienempfänger einen monatlichen Zuschuß von 30 DM.

Gruppe II

Alle nicht in die Gruppe I fallenden Stipendienempfänger erhalten 100 DM bis 300 DM je Halbjahr.

Die Einstufung erfolgt entsprechend der fachlichen Leistung, der gesellschaftspolitischen Betätigung und der sozialen Lage nach einer gleitenden Skala, jedoch darf die durchschnittliche Höhe des Stipendienbetrages je Halbjahr 150 DM nicht übersteigen.

Aus Gruppe II können Schüler mit überdurchschnittlicher Gesamtbewertung bis zu einem Viertel der für die Gruppe II vorgesehenen Gesamtstipendiumsumme in die Stufe 1 oder 2 der Gruppe I genommen werden. Für diese

gelten dann auch alle anderen für die Gruppe I, Stufe 1 und 2, vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 3

Gebührenerlaß

Alle Stipendienempfänger erhalten Gebührenerlaß. Unabhängig von dieser Regelung können bis zu 15% der Fachschüler, die keine Stipendien erhalten, Gebühren erlassen werden.

§ 4

Dauer der Unterstützungen

Stipendien und Gebührenerlaß werden grundsätzlich für die Dauer des Studiums bewilligt. Der Stipendien- oder Gebührenerlaßempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beginn eines jeden neuen Halbjahres eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienst der Eltern oder des Ehegatten oder der unterstützungsberechtigten sonstigen Familienangehörigen abzugeben. Bei Beginn jedes Winterhalbjahres ist der Stipendienantrag auf dem vorgeschriebenen Formular zu wiederholen, damit erforderlichenfalls das Stipendium neu festgesetzt werden kann.

§ 5

Beurlaubung

Bei Beurlaubung wird das Stipendium nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen wichtiger Gründe weitergezahlt. Der Antrag auf Weiterzahlung ist rechtzeitig vor Beginn des Urlaubs zu stellen.

§ 6

Entzug des Stipendiums oder Gebührenerlasses

Bei falschen Angaben wird, unbeschadet der Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder der Verweisung von der Schule, das Stipendium und der Gebührenerlaß sofort entzogen.

§ 7

Die vorstehenden Stipendienrichtlinien gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1950 für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 30. Januar 1950

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 50	Preisverordnung Nr. 31 — Verordnung über die Preise für sächsische Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks	21
19. 1. 50	Preisverordnung Nr. 32 — Verordnung über die Preise für Roheisen, Stahl und Walzwerkerzeugnisse	22
19. 1. 50	Preisverordnung Nr. 33 — Verordnung über die Aufhebung der Ausnahmetarife für die Beförderung von Steinkohle	23
26. 1. 50	Verordnung über die Behandlung von Darlehen aus früheren Reichs- und preußischen Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung	23
11. 1. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngjahr 1949/50	24
16. 1. 50	Fünfte Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung	24

Preisverordnung Nr. 31.

Verordnung über die Preise für sächsische Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks.

Vom 19. Januar 1950

§ 1

(1) Für Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks aus sächsischer Erzeugung werden die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preise festgesetzt.

(2) Die in der Anlage zu Abs. 1 aufgeführten Preise verstehen sich ab Werk und gelten für den Verkauf im Bahnversand. Für den Verkauf im Landabsatz wird ein Zuschlag von 2,50 DM/t erhoben.

(3) Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleiben, entsprechend dem Stand vor Inkrafttreten dieser Preisverordnung, unverändert.

§ 2

Die Kohlenhandelskontore der Länder dürfen für Filterkohle, Mischfeinkohle sowie Koksgrus einen Aufschlag von 0,20 DM/t, für alle übrigen Kohlen und Kohlensorten einen Aufschlag von 0,40 DM/t auf die Ab-Werk-Preise berechnen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 227 vom 25. Mai 1949 über die Festsetzung von Rabatten für

Kohlenlieferungen an die Kohlenhandelskontore (ZVOBL. II S. 45) außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1950

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Anlage
zur vorstehenden
Preisverordnung Nr. 31

Preise für sächsische Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks

Kohlenart	Körnung	ab	ab
		Zwickau und Olsnitz DM/t	Freital DM/t
Steinkohle			
Stückkohle	über 80 mm	40,—	40,—
gewaschene Nußkohle I* ..	80/50 mm	40,—	34,40
gewaschene Nußkohle II* ..	50/30 mm	40,—	34,40
gewaschene Nußkohle III* ..	30/18 mm	38,80	32,—
gewaschene Nußkohle IV* ..	18/10 mm	34,80	28,80

Noch Anlage
zur vorstehenden
Preisverordnung Nr. 31

Kohlenart	Körnung	ab Zwickau und Olsnitz DM/t	ab Freital DM/t
gewaschene Feinkohle	10/3 mm	31,20	
gewaschene Feinkohle*	10/0 mm	28,—	25,60
gewaschene Feinkohle*	3/0 mm	21,60	
Förderkohle	—	31,—	28,—
Förderkohle	75/22 mm	36,50	
Förderkohle	22/0 mm	28,65	
Staubkohle	1/0 mm	15,60	
Filterkohle	1/0 mm	12,—	17,50
Mischfeinkohle	1/0 mm	13,80	
Steinkohlenbriketts			
Stückbriketts	rd. 1 kg	44,80	
Eiforbriketts	50 g	40,—	
Zechenkoks			
Stückkoks	über 90 mm	42,50	
Brechkoks I	90/60 mm	44,80	
Brechkoks II	60/40 mm	44,80	
Brechkoks III	40/20 mm	44,80	
Brechkoks IV	20/10 mm	32,—	
Koksgrus	10/0 mm	12,50	

Die mit einem * bezeichneten Sorten werden z. T. auch ungewaschen, d. h. nur trocken sortiert, zu den festgesetzten Preisen geliefert.

Preisverordnung Nr. 32.

**Verordnung über die Preise für Roheisen,
Stahl und Walzwerkzeugnisse.**

Vom 19. Januar 1950

§ 1

Die im Jahre 1944 preisrechtlich zulässigen Preise werden bei

- a) Roheisen und Rohstahl
- b) Halbzeugen
- c) Walzwerk-Enderzeugnissen

erhöht.

§ 2

- (1) Als Roheisen gelten alle Arten von
Gießerei-Roheisen;
Stableisen,
Spiegeleisen;

als Rohstahl gilt der in Rohblöcken (Rohbrammen)
zum Verkauf kommende

Thomasstahl (Bessemerstahl),
SM-Stahl,
Elektrostahl.

- (2) Als Halbzeuge gelten
Vorblöcke,
Vorbrammen,
Knüppel,
Platinen.

- (3) Als Walzwerk-Enderzeugnisse gelten
Formstahl (Formeisen),
Breitflanschträger,
Stabstahl (Stabeisen),
Universaleisen (Breitflachstahl),
leichte Oberbaustoffe,
schwere Oberbaustoffe,
Grob-, Mittel- und Feibleche,
Elektrobleche (Dynamobleche),
Bandstahl,
Walzdraht,
nahtlose und stumpfgeschweißte Rohre.

§ 3

(1) Die im § 1 genannten prozentualen Preisauflschläge beziehen sich auf den Nettopreis. Als Nettopreis gilt der aus dem preisrechtlich zulässigen Grundpreis zuzüglich der listenmäßig zulässigen Auf-(Über)preise bzw. Zuschläge gebildete Preis.

(2) Händler Rabatte, Frachtdifferenzen, Verpackungskosten usw. sind von der Erhebung des Preisauflschlages ausgenommen; sie dürfen weiterhin die bisher zulässige Höhe nicht überschreiten.

§ 4

Die Preisauflschläge dürfen von den Abnehmern im Anhängerverfahren in absoluter Höhe in den Fällen weiterberechnet werden, in denen eine Weiterverarbeitung zu Material erfolgt, das nicht im § 2 Abs. 2 und 3 aufgeführt ist. Bei einer Berechnung von den im § 2 Abs. 2 und 3 genannten Materialien erfolgt die Abwälzung nicht auf dem Wege des Anhängerverfahrens, sondern es treten die Preiserhöhungen gemäß § 1 ein.

§ 5

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, soweit nicht die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) in Anwendung kommt.

§ 6

Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 7

Die Preisverordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft und gilt auch für alle Lieferungen, die aus laufenden Verträgen von diesem Zeitpunkt ab erfolgen.

Berlin, den 19. Januar 1950

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 33.

Verordnung über die Aufhebung der Ausnahmetarife für die Beförderung von Steinkohle.

Vom 19. Januar 1950

§ 1

Die noch in Kraft befindlichen Ausnahmetarife für die Beförderung von Steinkohle und Steinkohlenkoks werden mit Wirkung vom 1. Januar 1950 aufgehoben.

§ 2

Die mit der Abschaffung der Ausnahmetarife erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen trifft das Ministerium für Verkehr.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1950

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Verordnung

über die Behandlung von Darlehen aus früheren Reichs- und preußischen Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung.

Vom 26. Januar 1950

§ 1

(1) Verpflichtungen, die aus einer Darlehnshingabe des früheren Deutschen Reiches und des früheren Preussischen Staates unmittelbar oder mittelbar durch Staatsbanken oder ähnliche Institutionen bestehen, können rechtsgültig nur durch Zahlung an die Deutsche Investitionsbank erfüllt werden. Zahlungen an andere Stellen haben keine schuldbefreiende Wirkung.

(2) Dasselbe gilt für Darlehen, die aus dem Vermögen der in der Bekanntmachung vom 26. November 1947 über die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen in der sowjetischen Besatzungszone (ZVObl. 1948 S. 24) aufgeführten Bankinstitute unmittelbar geleistet worden sind.

§ 2

(1) Alle Einrichtungen und Organisationen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen über die im § 1 aufgeführten Darlehen an die Deutsche Investitionsbank zu übergeben.

(2) Die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen (Bekanntmachung vom 26. November 1947 über die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen in der sowjetischen Besatzungszone) wird aufgelöst und mit ihrem

Zubehör in die Deutsche Investitionsbank übergeführt, ebenso wie alle anderen Stellen, die Darlehen der im § 1 bezeichneten Art verwaltet oder eingezogen haben.

§ 3

Auf Aufforderung der Deutschen Investitionsbank sind Grundbuchämter und Finanzbehörden verpflichtet, aus ihren Unterlagen Angaben zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung und Einbeziehung der Darlehen an die Deutsche Investitionsbank zu machen.

§ 4

(1) Alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen natürlichen und juristischen Personen haben ihre Schuld aus den bezeichneten Darlehen unverzüglich bei der Deutschen Investitionsbank anzumelden und termingemäß zu zahlen.

(2) Bei Schulden, die durch Pfandrecht dinglich gesichert sind, kommt es für die Frage, ob Anmeldung und Zahlung vorzunehmen sind, darauf an, ob sich das belastete Grundstück im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

§ 5

Beträge, die zwecks Tilgung von Verpflichtungen aus solchen Darlehensverhältnissen hinterlegt wurden, sind in voller Höhe der Deutschen Investitionsbank zuzuführen.

§ 6

(1) Zur Ausstellung löschungsfähiger Quittungen oder Löschungsbewilligungen für Grundbuchpfandrechte, die für solche Darlehen in das Grundbuch eingetragen sind, ist allein die Deutsche Investitionsbank berechtigt.

(2) Sofern löschungsfähige Quittungen oder Löschungsbewilligungen der Deutschen Investitionsbank vorliegen, sind die Grundbuchämter ermächtigt, Löschungen auch ohne Beibringung von Briefen vorzunehmen.

§ 7

Jede Verfügung, die ein Gläubiger nach Inkrafttreten dieser Verordnung über eine hierunter fallende Forderung trifft, ist unwirksam.

§ 8

Werden die ab 1. Januar 1951 oder später fälligen Darlehnsschulden in Geld gezahlt, wird ein Nachlaß gewährt.

§ 9

Der Nachlaß auf die Darlehnsschuld beträgt bei vorzeitiger Zahlung:

bis zum 30. Juni 1950	10%
bis zum 31. Dezember 1950	8%
bis zum 31. Dezember 1951	3%

§ 10

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1950

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Versorgung der Land-
wirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr
1949/50.**

Vom 11. Januar 1950

Auf Grund § 6 der Anordnung vom 6. Juli 1949 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 (ZVOBL. I S. 721) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als weitere Zusatzmengen werden je Hektar Anbaufläche festgesetzt:

Für Zuckerrüben (einschl. Stecklinge), Ölfrüchte (Sommer- und Winterölfrüchte) und Kartoffeln:

20 kg Reinstickstoff,

20 kg Reinphosphorsäure.

(2) Für die Zuteilung sind die Anbauflächen des bestätigten Anbauplanes für das Wirtschaftsjahr 1949/50 maßgebend.

§ 2

Diese Zusatzmengen dürfen den Verbrauchern erst nach Abnahme ihrer Grunddüngermengen-Ansprüche und Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf Grund der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide (GBI. S. 79) geliefert werden.

§ 3

Die Verteilung und Lieferung dieser Düngemittel regelt sich nach der ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 zur Anordnung über die

Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 (ZVOBL. I S. 722).

Berlin, den 11. Januar 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

**Fünfte Durchführungsbestimmung
zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgut-
versorgung.**

Vom 16. Januar 1950

Auf Grund § 6 Ziffer 2 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOBL. I S. 657) wird zur Unterstützung der Selbstversorgung der Landwirtschaft mit Pflanzkartoffeln für die Frühjahrsbestellung 1950 in Abänderung des Abs. III Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen*) vom 19. August 1949 folgendes bestimmt:

1. Die Ausgabe von Supereelite- und Elite-Pflanzkartoffeln an die Vermehrer hat gegen sofortige Rücklieferung entsprechender Mengen Konsumkartoffeln zu erfolgen.

Die gleiche Regelung gilt für die Verausgabung von Hochzucht, insoweit mit dem Vermehrer eine Rücklieferung aus dem Aufwuchs aus der Ernte 1950 vereinbart war.

2. In den Fällen, in welchen Vermehrer über Konsumkartoffeln für eine Rücklieferung nicht mehr verfügen, kann das Vermehrungspflanzgut an den Vermehrer verausgabt werden, sofern das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium des Landes in jedem Einzelfall seine Zustimmung gibt. In diesem Falle erfolgt die Rücklieferung aus der Ernte 1950.
3. Das nach Ziffer 1 rückgelieferte Pflanzgut ist von den DSG-Beauftragten den für Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder zu melden und für die Aussaat sicherzustellen.

Berlin, den 16. Januar 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Albrecht
Staatssekretär

*) Sind im Zentralverordnungsblatt - Teil I - nicht veröffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen durch Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 1. Februar 1950

Nr. 6

Tag

Inhalt

Seite

9. 1. 50

Bekanntmachung der unter dem Schutz der Wirtschaftsstrafverordnung stehenden wirtschaftsregelnden Anordnungen

25

Bekanntmachung der unter dem Schutz der Wirtschaftsstrafverordnung stehenden wirtschaftsregelnden Anordnungen.

Vom 9. Januar 1950

Unter Bezugnahme auf § 27 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) wird nachstehend eine Liste der vor dem Inkrafttreten der Wirtschaftsstrafverordnung erlassenen allgemein verbindlichen wirtschaftsregelnden Vorschriften bekanntgegeben, die unter dem Strafschutz der Wirtschaftsstrafverordnung stehen.

I. Geschäftsbereich des Ministeriums für Planung

1. Anordnung über das statistische Berichts- und Erhebungswesen. Vom 16. Juni 1948 (ZVOBl. S. 268).
2. Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das statistische Berichts- und Erhebungswesen. Vom 1. Juli 1948 (ZVOBl. S. 291).
3. Zweite Anordnung über das statistische Berichts- und Erhebungswesen. Vom 19. November 1948 (ZVOBl. S. 544).
4. Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das statistische Berichts- und Erhebungswesen. Vom 11. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 592).

II. Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

Anordnung über die Regelung des Bargeldumlaufs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Vom 7. Juli 1948 (ZVOBl. S. 376).

III. Geschäftsbereich des Ministeriums für Industrie

1. Anordnung über den Neuaufschluß und die Gewinnung von Rest-, Klein- und Kleinstvorkommen an Braunkohle. Vom 14. Juli 1948 (ZVOBl. S. 376).
2. Anordnung über die Verwendung von Eisen und Nichteisen-Metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen. Vom 23. Juni 1948 (ZVOBl. S. 391).
3. Anordnung über die Verwendung von Textilien zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstat-

tungsgegenständen. Vom 23. Juni 1948 (ZVOBl. S. 399).

4. Anordnung über die Verwendung von Leder zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen. Vom 23. Juni 1948 (ZVOBl. S. 399).
5. Anordnung über die Verwendung von Holz zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen. Vom 23. Juni 1948 (ZVOBl. S. 400).
6. Anordnung über die Verwendung von Papier und Pappen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen. Vom 23. Juni 1948 (ZVOBl. S. 400).
7. Anordnung über die Verwendung von Kunststoffen. Vom 23. Juni 1948 (ZVOBl. S. 401).
8. Anordnung über die Verwendung von Glas und Keramik zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen. Vom 23. Juni 1948 (ZVOBl. S. 401).
9. Anordnung über die Verwendung von Zement zur Herstellung von Beton-Erzeugnissen. Vom 23. Juni 1948 (ZVOBl. S. 402).
10. Anordnung über die Verwendung von geschlämmtem Kaolin. Vom 23. Juni 1948 (ZVOBl. S. 402).
11. Anordnung über die Verwendung von Stückkalk. Vom 23. Juni 1948 (ZVOBl. S. 402).

IV. Geschäftsbereich des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung

1. Merkblatt für den Interzonen-Güterverkehr, herausgegeben von der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone, Abteilung XI „Außenhandel und Interzonenverkehr“, Akt.-Z. 11 600. Vom Januar 1947 (verlegt bei: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44) hinsichtlich folgender Bestimmungen: I Abs. 2, II Abs. 1 und VI.
2. Außenhandels-Informationsschreiben der Deutschen Verwaltung für Interzonen- und Außenhandel in der sowjetischen Besatzungszone, Akt.-Z.: II-20 502. Vom 20. Februar 1948 (verlegt bei: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44) hinsichtlich folgender Bestimmungen: III B 2a Abs. 1.

3. Anordnung über die Warenaufkommens-Anzeigepflicht und das Verteilungsverfahren. Vom 1. Juli 1948 (ZVOBl. S. 379).

4. Anordnung über die Bestandserhebung von Eisen, Stahl und Nichteisen-Metallen. Vom 28. Juli 1948 (ZVOBl. S. 377).

5. Anordnung über eine Auslieferungssperre für Textilien aus Werk-, Veredelungs- und Warenaustauschverträgen. Vom 12. August 1948 (ZVOBl. S. 409).

V. Geschäftsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung

1. Verordnung Nr. 5 über die fischereiliche Bewirtschaftung der Binnengewässer. Vom 27. März 1947 (ZVOBl. S. 10).

2. Verordnung Nr. 14 über die Abgabe von Schweinemagenschleimhäuten zur Herstellung von Pepsin. Vom 18. Juli 1947 (ZVOBl. S. 167).

3. Verordnung Nr. 22 über die Ablieferung von Kälbermägen zur Herstellung von Lab. Vom 6. Dezember 1947 (ZVOBl. 1948 S. 40).

4. Verordnung Nr. 3 über Normen des Rohstoffverbrauchs für Wursterzeugnisse und der Ausbeute der fertigen Produktion. Vom 17. Februar 1948 (ZVOBl. S. 95).

5. Verordnung über den freien Aufkauf von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Eiern, Milch, Butter und Fetten. Vom 28. April 1948 (ZVOBl. S. 151).

6. Durchführungsbestimmungen, betreffend die Heranziehung zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten. Vom 14. Juni 1948 („Die Versorgung“, Beilage zu Nr. 12, Jahrgang 1948, S. 1), mit der Maßgabe, daß die Bestrafung im Falle der Ziffer 43 nach den Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung erfolgt.

7. Anordnung über die Bewirtschaftung von Holz und Holzhalbwaren. Vom 16. Juni 1948 (ZVOBl. S. 267).

8. Durchführungsbestimmungen zum SMAD-Befehl Nr. 28/1948 über die Erfassung von ablieferungspflichtigen Hühnereiern. Vom 17. Juni 1948 (ZVOBl. S. 305).

9. Erste Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Verarbeitung von Industrie-Ölsaaten. Vom 18. Juni 1948 (ZVOBl. S. 410).

10. Anordnung über die Erfassung von Dorschlebern zur Gewinnung von Lebertran. Vom 23. Juni 1948 (ZVOBl. S. 375).

11. Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Erfassung von Dorschlebern zur Gewinnung von Lebertran. Vom 20. Juli 1948 (ZVOBl. S. 375).

12. Durchführungsbestimmungen zum SMAD-Befehl Nr. 84/1948 über die Erfassung pflanzlicher Erzeugnisse (Kartoffeln). Vom 9. Juli 1948 (ZVOBl. S. 413).

13. Zweite Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Verarbeitung von Industrie-Ölsaaten. Vom 2. August 1948 (ZVOBl. S. 411).

14. Anordnung über die Bewirtschaftung von Freibankfleisch. Vom 21. September 1948 (ZVOBl. S. 465), mit der Maßgabe, daß an Stelle der Strafandrohung im § 12 die Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung treten.

VI. Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen

1. Verordnung über die Sozialpflichtversicherung. Vom 28. Januar 1947 („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92), mit der Maßgabe, daß die Bestrafung im Falle des § 71 nach den Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung erfolgt.

2. Verordnung über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte in der sowjetischen Besatzungszone. Vom 4. Februar 1947 („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 38), mit der Maßgabe, daß die Bestrafung in den Fällen der §§ 29 und 30 nach den Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung erfolgt.

3. Verordnung über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und über Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbefreiung im Krankheitsfalle. Vom 9. Oktober 1947 (ZVOBl. 1948 S. 4), mit der Maßgabe, daß die Bestrafung im Falle des § 14 nach den Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung erfolgt.

VII. Geschäftsbereich der Landesregierungen a) Land Sachsen

1. Bekanntmachung über Beschlagnahme aller Schmieröle und Fette. Vom 1. Dezember 1945 (Amtl. Nachr. S. 80).

2. Verordnung über die Neuregelung der Besitz- und Betriebsrechte der Apotheken. Vom 13. Dezember 1945 (GSammg. 1946 S. 4). Hierzu Erste Durchführungsanordnung vom 15. März 1948 (GVOBl. S. 160).

3. Anordnung über die Beschlagnahme von Mineralölgebinden. Vom 25. Mai 1946 (GSammg. S. 217).

4. Bekanntmachung vom 21. Juni 1946 über Kapitalgesellschaften (GSammg. S. 247) mit der Änderung, daß der Hinweis auf die Strafbestimmung im § 2 der Verordnung vom 12. Juni 1941 über den Kapitalverkehr ersetzt wird durch den Hinweis auf die Strafbestimmung des § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung.

5. Anordnung über die Herstellung und den Vertrieb von elektrischen Geräten und Installationsmaterial. Vom 21. April 1947 (GSammg. S. 178).

6. Anordnung über die Herstellung von Süßwaren (Zucker- und Dauerbackwaren) und über die Verarbeitung von Zucker zu Likör. Vom 22. April 1947 (GSammg. S. 156).

7. Anordnung über Gütesicherung der gewerblichen Erzeugnisse. Vom 28. April 1947 (GSammg. S. 178).

8. Anordnung über das Verbot des Fällens von Maulbeerbäumen und Maulbeersträuchern. Vom 22. Mai 1947 (GSammgl. S. 206).
9. Anordnung über die Erfassung, Verteilung und Verwendung von Waren und Materialien in der gewerblichen Wirtschaft. Vom 9. Juni 1947 (GSammgl. S. 229). Hierzu Durchführungsbestimmungen vom 9. Juni 1947 (GSammgl. S. 230); Zweite Durchführungsbestimmungen. Vom 24. Juni 1947 (GSammgl. S. 257); Dritte Durchführungsbestimmungen. Vom 5. Mai 1948 (GVOBl. S. 270).
10. Anordnung zur Bildung von Brennstoffreserven. Vom 13. Juni 1947 (GSammgl. S. 257).
11. Anordnung über die verbindliche Einführung von Normen. Vom 28. Juni 1947 (GSammgl. S. 290). Hierzu Bekanntmachung vom 14. April 1948 (GVOBl. S. 246).
12. Anordnung über das Verbot der privaten Marktregelung. Vom 11. Juli 1947 (GSammgl. S. 318).
13. Anordnung über die Einführung eines Landfrachtbriefes. Vom 18. September 1947 (GSammgl. S. 416).
14. Anordnung über die Einführung des Bezugsnachweises für bewirtschaftete Waren und Materialien. Vom 11. Oktober 1947 (GSammgl. S. 450).
15. Anordnung über die Zulassung zum Altstoffhandel. Vom 27. November 1947 (GSammgl. S. 583).
16. Anordnung über die Genehmigungspflicht für die Errichtung von gewerblichen Betrieben der Industrie und des Handwerks. Vom 18. Dezember 1947 (GSammgl. S. 582). Neue Fassung des Abschn. I Abs. 3 Ziffer 4 gemäß Anordnung vom 17. Juni 1948 über die Mustergenehmigungspflicht für die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse Abschn. X Abs. 2 (GVOBl. S. 346).
17. Anordnung über die verbindliche Einführung des Einheitskontenrahmens der Industrie. Vom 27. Dezember 1947 (GVOBl. 1948 S. 22).
18. Anordnung über die Lenkung der Bautätigkeit und die Baustoffverwendung im Land Sachsen. Abschn. C, Bewirtschaftung der Baustoffe. Vom 5. Januar 1948 (GVOBl. S. 23).
19. Anordnung über die Herstellung, den Vertrieb und die Verwendung von Ölpresen. Vom 10. Januar 1948 (GVOBl. S. 47).
20. Anordnung über den Verkauf oder Tausch von Kraftfahrzeugen aller Art. Vom 1. März 1948 (GVOBl. S. 157).
21. Anordnung über die Mustergenehmigungspflicht für die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse. Vom 17. Juni 1948 (GVOBl. S. 346).
22. Anordnung über die Anforderungspflicht von Bestellrechten für die Herstellung bewirtschafteter gewerblicher Erzeugnisse. Vom 18. Juni 1948 (GVOBl. S. 347).
23. Anordnung über das Verbot des Umtausches von Brot und Backwaren gegen Mehl oder Getreide und über den Umtausch von Mehl gegen Getreide. Vom 31. Juli 1948 (GVOBl. S. 473).

b) Land Sachsen-Anhalt

1. Anordnung über die Eröffnung und Stilllegung von Gewerbebetrieben. Vom 3. November 1945 (VOBl. S. 26).
2. Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Übertragung von Kraftfahrzeugen. Vom 3. Juli 1946 (VOBl. S. 332).
3. Verordnung zur Sicherung des stillgelegten Kraftfahrzeugbestandes. Vom 10. Oktober 1946 (VOBl. S. 459).
4. Gesetz über Verlagerung von Maschinen und Betriebseinrichtungen nach den Westzonen und den Westsektoren Berlins. Vom 12. März 1948 (GBl. I S. 49).
5. Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verlagerung von Maschinen und Betriebseinrichtungen nach den Westzonen und den Westsektoren Berlins. Vom 26. Mai 1948 (Amtsbl. S. 129).
6. Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 30 über Gütersammelverkehr. Vom 22. Juni 1948 (Mitteilungen d. Min. f. Wirtschaft u. Verkehr S. 43).

c) Land Brandenburg

1. Anordnung Nr. 2 über Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen. Vom 17. November 1947 (GVOBl. 1948 II S. 3).
2. Anordnung Nr. 3 über Lagerung, Verwahrung sowie Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Waren. Vom 13. Februar 1948 (GVOBl. II S. 184).
3. Anordnung Nr. 4 über Sicherung von Kontrollmaßnahmen. Vom 26. Februar 1948 (GVOBl. II S. 127).
4. Anordnung Nr. 5 über Warenbegleitscheine/Transportkontrolle. Vom 28. Februar 1948 (GVOBl. II S. 185).
5. Anordnung Nr. 5a über Warenbegleitscheine/Transportkontrolle. Vom 19. Mai 1948 (GVOBl. II S. 265).
6. Anordnung Nr. 6 über Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 1. März 1948 (GVOBl. II S. 109).
7. Anordnung Nr. 7 über Sicherung des Anbaues landwirtschaftlicher Produkte und des Ablieferungssolls. Vom 19. Februar 1948 (GVOBl. II S. 109).

d) Land Mecklenburg

1. Verordnung Nr. 99 über die Meldepflicht und Beschlagnahme von Tierkörperfetten und anderen verseifbaren Fetten und Ölen sowie Knochen. Vom 12. März 1946 (Amtsbl. S. 81).
2. Verordnung Nr. 76 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers. Vom 26. April 1946 (Amtsbl. S. 63).
3. Verordnung Nr. 114 zur Bekämpfung der Kartoffelnematodenkrankheit. Vom 1. Juli 1946 (Amtsbl. S. 87).
4. Verordnung über die Nachweispflicht beim Ein- und Verkauf von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh

- im Lande Mecklenburg. Vom 20. Februar 1947 (RegBl. S. 28).
5. Gesetz zur Planung und Lenkung der Landwirtschaft. Vom 22. Februar 1947 (RegBl. S. 24).
 6. Gesetz über die Wirtschaftsplanung im Lande Mecklenburg. Vom 21. März 1947 (RegBl. S. 40).
 7. Gesetz über Holzverkohlungsbetriebe. Vom 2. Mai 1947 (RegBl. S. 87).
 8. Verordnung zur Bekämpfung der Feldmäuse. Vom 2. Mai 1947 (RegBl. S. 89).
 9. Gesetz über die Saatgutbeizung. Vom 2. Mai 1947 (RegBl. S. 87).
 10. Gesetz über die Einführung einer Genehmigungspflicht zur Ausübung eines selbständigen Handwerks. Vom 27. Juni 1947 (RegBl. S. 129).
 11. Gesetz über die Anbieterspflicht von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Gase, insbesondere flüssigen und gasförmigen Sauerstoff. Vom 28. Juni 1947 (RegBl. S. 143).
 12. Verordnung über den freien Handel mit Zucht- und Nutzvieh. Vom 18. September 1947 (RegBl. S. 252).
 13. Torfgesetz vom 29. Oktober 1947 (RegBl. S. 266).
 14. Gesetz über den Fischfang in der See- und Küstenfischerei des Landes Mecklenburg. Vom 29. Oktober 1947 (RegBl. S. 267).
 15. Gesetz über die Verlagerung von Betriebseinrichtungen und Maschinen. Vom 25. August 1948 (RegBl. S. 151).
 16. Verordnung, betreffend Einbau von Generator- und Treibgasanlagen in Kraftfahrzeuge. Vom 9. Dezember 1948 (RegBl. S. 209).

e) Land Thüringen

1. Anordnung über die Lieferung von Bier und alkoholfreien Getränken. Vom 14. Mai 1946 (Amtsbl. S. 215).
2. Anordnung über Bewirtschaftung von Schrott- und Altstoff im Lande Thüringen. Vom 2. Juli 1946 (Amtsbl. S. 273).
3. Rechtsverordnung über die Bewirtschaftung von Glaswaren und keramischen Erzeugnissen. Vom 6. Juli 1946 (GSammlg. S. 116).
4. Anordnung Nr. 4 des Landesamts für Wirtschaft über die Bewirtschaftung von Eisen und Me-

- tallen im Lande Thüringen. Vom 6. Juli 1946 (Amtsbl. S. 307).
5. Anordnung über Meldepflicht von Maschinen. Vom 18. Juli 1946 (Amtsbl. S. 313).
6. Gesetz über die Eröffnung, Erweiterung, Verlegung und Umstellung von gewerblichen Betrieben. Vom 18. Oktober 1946 (GSammlg. S. 155).
7. Anordnung über die Bewirtschaftung von Gewürzsaaten, Arznei- und Gewürzdrogen. Vom 2. Dezember 1946 (Amtsbl. S. 498).
8. Rechtsverordnung über die Registrierung der handwerksähnlichen Betriebe im Lande Thüringen. Vom 28. September 1946 (GSammlg. 1947 S. 23).
9. Anordnung Nr. 3/47 des Ministeriums für Versorgung über die Erfassung und Verteilung bewirtschafteter gewerblicher Gebrauchsgüter und kontrollierter Waren. Vom 5. Januar 1947 (Amtsbl. S. 10).
10. Anordnung Nr. 4/47 des Ministeriums für Versorgung über die Einführung des Haushaltspasses. Vom 29. Januar 1947 (Amtsbl. S. 39).
11. Anordnung Nr. 5/47 zur Überwachung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen. Vom 4. Februar 1947 (Amtsbl. S. 114).
12. Gesetz, betreffend die Aufgaben und Befugnisse des Amtes für Landes- und Wirtschaftsplanung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Vom 30. Mai 1947 (GSammlg. S. 52).
13. Anordnung Nr. 8/47 des Ministeriums für Versorgung über die Versorgung der Unternehmen der Lebensmittelindustrie mit Umlauf-Verpackungsmitteln. Vom 10. Juni 1947 (Amtsbl. S. 295).
14. Anordnung Nr. 10/47 über das Verbot von Kleinölpressen. Vom 18. Juli 1947 (Amtsbl. S. 336).
15. Gesetz über die Genehmigung des Transportes von Maschinen und Betriebseinrichtungen. Vom 12. April 1948 (GSammlg. S. 53).
16. Gesetz, betreffend die Verwertung von beschlagnahmten oder eingezogenen Waren. Vom 12. April 1948 (GSammlg. S. 53).

Berlin, den 9. Januar 1950

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 1. Februar 1950

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 50	Preisverordnung Nr. 35 — Verordnung über die Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas	29
26. 1. 50	Preisverordnung Nr. 36 — Verordnung über Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen	30
26. 1. 50	Preisverordnung Nr. 37 — Verordnung über Preise für Autobenzin und Dieselkraftstoff bei Abgabe an Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter sowie an den öffentlichen und privaten Berufsverkehr	31
26. 1. 50	Durchführungsanordnung zur Anordnung über die Förderung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern	31
26. 1. 50	Anweisung über die Neuregelung der Betriebsstipendien der volkseigenen Industriebetriebe	32
17. 1. 50	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrbestellung 1950	33

Preisverordnung Nr. 35.

Verordnung über die Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas.

Vom 26. Januar 1950

§ 1

(1) Die Herstellerabgabepreise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas werden wie folgt festgesetzt:

Autobenzin	37,80 DM je 100 l,
Benzin	
zur Weiterverarbeitung für	
technische Zwecke,	
versteuert	50,40 „ je 100 kg,
Dieselmkraftstoff	36,50 „ je 100 kg.

Die Preise verstehen sich frachtfrei erste Empfangsstation in Verkäufers Kesselwagen.

Treibgas = Flüssiggas
(Propan-Butan-Gemisch) .. 50.— DM je 100 kg.

Der Preis versteht sich ab Werk in Käufers Kesselwagen.

(2) Bei Abholung in Käufers Tankwagen gelten die gleichen Preise, jedoch mit der Maßgabe, daß die Herstellerwerke bei Abgabe von Benzin und Dieselkraftstoff die Fracht zu erstatten haben, die sich beim Bahnversand des Kraftstoffes frei Empfangsstation des Abnehmerauslieferungslagers ergeben würde.

§ 2

(1) Die Verbraucherpreise für Kraftstoffe bei Abgabe an den Letztverbraucher werden wie folgt festgesetzt:

Autobenzin	0,70 DM je l,
Dieselmkraftstoff	0,65 „ je kg oder
	0,55 „ je l,
Treibgas = Flüssiggas	0,75 „ je kg.
(Propan-Butan-Gemisch)	

(2) Die im Abs. 1 festgesetzten Preise gelten nur für die auf Grund des Versorgungsplanes des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zugewiesenen Kraftstoffmengen.

§ 3

Für den freien Verkauf von Kraftstoffen werden folgende Preise festgesetzt:

Autobenzin	4,— DM je l,
Dieselmkraftstoff	3,— „ je kg oder
	2,55 „ je l.

§ 4

(1) Die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (DKMZ) hat an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Haushaltsaufschläge in folgender Höhe abzuführen:

1. bei Abgabe zu den im § 2 festgesetzten Verbraucherpreisen

für Autobenzin	0,25 DM je l,
für Dieselmkraftstoff	0,24 „ je kg oder
	0,20 „ je l,

für Treibgas = Flüssig-
gas 0,10 „ je kg.
(Propan-Butan-Gemisch)

2. bei Abgabe von den im § 3 festgesetzten Verbraucherpreisen

für Autobenzin 3,55 DM je l.
für Dieselkraftstoff 2,59 „ je kg oder
2,20 „ je l.

(2) Die im Abs. 1 aufgeführten Beträge sind zu kürzen um die hierauf entfallende Umsatzsteuer.

§ 5

Hinsichtlich der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten die Vorschriften der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 15. Juli 1949 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548).

§ 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 7

(1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Preisanordnung Nr. 180 vom 22. Dezember 1948 über die Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas (PrVOBl. S. 271),
2. Preisverordnung Nr. 11a vom 24. November 1949 über die Regelung der Preise für freie Treibstoffe (GBL S. 76),
3. Preisverordnung Nr. 28 vom 28. Dezember 1949 über die Herstellerabgabepreise für Vergaser- und Dieselkraftstoff bei Abholung in Käufers Tankwagen (GBL 1950 S. 9).

Berlin, den 26. Januar 1950

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Lock
Minister

Preisverordnung Nr. 36.

Verordnung über Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen.

Vom 26. Januar 1950

§ 1

Fahrzeughalter, die Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen durchführen und dazu Treibstoffe zu Preisen der Preisverordnung Nr. 35 vom 26. Januar 1950 über die Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas (GBL S. 29) ausgeliefert erhalten, dürfen zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen

mit Kraftfahrzeugen für jedes Lastkilometer nachstehende Zuschläge berechnen:

für Fahrzeuge (Lastzüge) mit einer Nutzlast	bis 2,5 t einschl.	über 2,5 t bis 4,5 t einschl.	über 4,5 t bis 7 t einschl.	über 7 t
	0,30 DM	0,25 DM	0,20 DM	0,15 DM

je 100 kg
transportiertes Gewicht

§ 2

(1) Bei allen Transporten von sperrigen Gütern darf das 1^{1/2}fache des geladenen Gewichts der Berechnung gemäß § 1 zugrunde gelegt werden.

(2) Als sperrige Güter sind anzusehen die in der Gütereinteilung im Abschnitt B 1 „Sperrige Stückgüter“ des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abteilung B, genannten Güter.

§ 3

(1) Der gemäß § 1 oder § 2 berechnete Zuschlag ist auf der Rechnung über die Fuhrleistung gesondert auszuweisen.

(2) Auf den Rechnungen über die nach §§ 1 und 2 abgerechneten Transporte ist der nach Preisanordnung Nr. 153 vorgeschriebene Rechnungsvermerk (PrVOBl. 1948 S. 219) mit folgendem Wortlaut anzubringen:

„Der berechnete Preis entspricht den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 35 vom 26. Januar 1950“.

(3) Die Rechnung über die Fuhrleistung muß außer der genauen Errechnung des zulässigen Endpreises folgende Angaben enthalten:

- a) die Nummer, unter der das Fahrzeug polizeilich zugelassen ist (polizeiliche Kennzeichen),
- b) geladenes Gewicht,
- c) Bezeichnung des Ladegutes (sperrig oder nicht sperrig),
- d) Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges).

§ 4

Diese Regelung gilt nicht für die An- und Abfuhr von Milch.

§ 5

Auftraggeber von Fuhrleistungen dürfen die ihnen nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung berechneten Zuschläge weder durch Erhöhung der Preise für ihre Waren oder Leistungen noch durch Erhöhung ihrer Handelsaufschläge noch auf sonstige Weise abwälzen.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen kann Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1950 in Kraft.
Berlin, den 26. Januar 1950

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 37.

Verordnung über Preise für Autobenzin und
Dieselkraftstoff bei Abgabe an Maschinen-
Ausleih-Stationen und volkseigene Güter so-
wie an den öffentlichen und privaten Berufs-
verkehr.

Vom 26. Januar 1950

§ 1

Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene
Güter sowie der gesamte öffentliche und private Be-
rufsverkehr erhalten die ihnen zugeteilten Kraft-
stoffmengen zu folgenden Preisen:

Vergaserkraftstoff 0,45 DM je l,
Dieselkraftstoff 0,41 DM je kg.

§ 2

(1) Die Hochsee-, Küsten- und Binnensee-Fischerei
erhalten Dieselkraftstoff zum Preise von 0,15 DM je kg.

(2) Über die technische Durchführung der Preis-
stützung für die Fischerei erläßt das Ministerium
der Finanzen besondere Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1950 in
Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1950

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Durchführungsanordnung
zur Anordnung über die Förderung der Initiative
des Handwerks zur Entwicklung der Friedenswirt-
schaft und zur Verbesserung der Versorgung der
Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern.

Vom 26. Januar 1950

Zur Durchführung der Vorschrift des § 1 Abs. 2
der Anordnung vom 10. Juni 1949 über die Förde-
rung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung

der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der
Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfs-
gütern (ZVOBl. I S. 463) wird hinsichtlich der Re-
gelung der Kammerzugehörigkeit der Handwerks-
betriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Betriebe mit mehr als 10 beschäftigten Per-
sonen, die Mitglied der Handwerkskammer sind,
scheiden mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 aus
der Handwerkskammer aus und sind ab 1. Januar
1950 bei der Industrie- und Handelskammer bei-
tragspflichtig.

§ 2

Alle Gewerbebetriebe mit nicht mehr als 10 be-
schäftigten Personen, die Mitglied der Industrie-
und Handelskammer sind, scheiden mit Wirkung
vom 31. Dezember 1949 aus dieser aus und sind ab
1. Januar 1950 bei der Handwerkskammer beitrags-
pflichtig.

§ 3

(1) Zur Festsetzung der Kammerzugehörigkeit
sind folgende Beschäftigten zu zählen:

- a) sämtliche Fachkräfte,
- b) Hilfsarbeiter und angeleitete Arbeitskräfte,
- c) Verkaufspersonal, Büropersonal und Hilfs-
kräfte, die mit der Wartung von Gebäuden,
Heizungen, Geräten usw. beauftragt sind,
- d) angestellte Familienangehörige,
- e) Anlernlinge und Praktikanten.

(2) Nicht mitzuzählen sind:

- a) der Betriebsinhaber,
- b) Lehrlinge,
- c) Umschüler,
- d) mithelfende Familienangehörige ohne festes
Entgelt,
- e) Personen mit einer Erwerbsbeschränkung von
mehr als 50 %.

§ 4

(1) Hat ein Inhaber mehrere Handwerksbetriebe,
so gelten diese zusammen als eine Betriebseinheit.

(2) Bei Betriebseinheiten ist zur Feststellung der
Zugehörigkeit einer Kammer die Gesamtbeschäftig-
tenzahl gemäß § 3 dieser Durchführungsanordnung
maßgebend.

(3) Inhaber von Handwerksbetrieben, die Auf-
träge an Subunternehmer vergeben, verlieren ihre
Zugehörigkeit zur Handwerkskammer.

§ 5

(1) Handwerksbetriebe, die gemäß dieser Durch-
führungsanordnung bei der Handwerkskammer bei-
tragspflichtig sind, können unter der Voraussetzung,
daß sie durch saisonbedingte Schwankungen vor-
übergehend mehr als 10 Arbeitskräfte beschäftigen,
Mitglied der Handwerkskammer bleiben.

Hierunter fallen:

- a) Betriebe des Baugewerbes (Maurer- und Zim-
mererbetriebe),

b) Betriebe des Baunebengewerbes (Straßenbauer, Dachdecker und Malerbetriebe).

(2) Weitere Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung ist, daß die Höchstzahl der insgesamt Beschäftigten bei Betrieben des Baugewerbes 20, bei Betrieben des Baunebengewerbes 15 nicht überschreitet.

§ 6

(1) Betriebe, die gemäß § 1 dieser Durchführungsanordnung aus der Handwerkskammer ausscheiden, dürfen nicht mehr Mitglied einer Handwerksgenossenschaft sein.

(2) Das Ausscheiden aus der Handwerksgenossenschaft regelt sich nach § 9 der Mustersatzung für Handwerksgenossenschaften.

§ 7

(1) Juristische Personen (Betriebe mit Eigentumsformen als GmbH, AG und KG) und Regiebetriebe dürfen nicht der Handwerkskammer angehören. Sie scheiden daher mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 aus der Handwerkskammer aus. Ein Einspruch gegen diesen Entscheid steht den betroffenen juristischen Personen nicht zu.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Handwerksgenossenschaften.

§ 8

Die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern haben ihre Mitgliedsbetriebe hinsichtlich der Beschäftigtenzahl zu überprüfen und die unter diese Durchführungsanordnung fallenden Betriebe über ihre Kammerzugehörigkeit zu benachrichtigen.

§ 9

(1) Den Benachrichtigten steht gegen den Entscheid der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer das Recht des Einspruchs binnen 4 Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung zu.

(2) Der Einspruch ist der benachrichtigenden Kammer zuzuleiten und von dieser dem zuständigen Ministerium der Landesregierung, Abteilung Handwerk, zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 10

Diese Durchführungsanordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1950

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Anweisung über die Neuregelung der Betriebsstipendien der volkseigenen Industriebetriebe.

Vom 26. Januar 1950

Gemäß § 7 der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) wird über die Gewäh-

rung von Stipendien durch volkseigene Industriebetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Förderungsaufgabe der volkseigenen Betriebe und das Ziel der Betriebsstipendien

(1) Es gehört zu den Aufgaben der volkseigenen Industriebetriebe, demokratisch gefestigte, begabte und beruflich qualifizierte Arbeiter und Jungarbeiter bei ihrer Fortbildung an Hoch- und Fachschulen auch materiell zu unterstützen. Die volkseigenen Industriebetriebe sind daher verpflichtet, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus den Reihen ihrer Belegschaften größte Aufmerksamkeit zu widmen. Zur Förderung dieser Ausbildung gewähren die volkseigenen Industriebetriebe Betriebsstipendien.

(2) Die Gewährung von Betriebsstipendien soll in Ergänzung der öffentlichen Stipendien zugleich die materiellen Voraussetzungen für die Erweiterung des Arbeiterstudiums schaffen und befähigten Arbeitern und Jungarbeitern den Weg vom Betriebe zu den Fachschulen, Betriebsfachschulen, Hochschulen und deren Arbeiter- und Bauern-Fakultäten öffnen.

§ 2

Voraussetzung für die Gewährung von Betriebsstipendien

(1) Die Entsendung zum Studium und die Gewährung eines Betriebsstipendiums setzen voraus, daß es sich dabei um einen förderungswürdigen Betriebsangehörigen handelt.

(2) Als förderungswürdig gelten insbesondere Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen,

- die im Betrieb zu Aktivisten ernannt oder sonst ausgezeichnet worden sind,
- die die Lehrabschlussprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, aus dem Berufswettbewerb als Sieger hervorgegangen sind oder sonstige überdurchschnittliche fachliche Leistungen aufweisen,
- die neben beruflichem Eifer eine ihrer Reife entsprechende gesellschaftliche Aktivität entwickeln,
- deren Unterstützung von der Betriebsgewerkschaftsleitung und bei Jungarbeitern von der Betriebsgruppe der Freien Deutschen Jugend befürwortet wird.

§ 3

Art und Höhe der Betriebsstipendien

(1) Bei der Gewährung von Betriebsstipendien ist zwischen Teil- und Vollstipendien zu unterscheiden.

(2) Teilstipendien werden gewährt, wenn ein Teil der Kosten des Unterhalts während des Studiums vom Stipendiaten oder von anderer Seite getragen werden kann. Dem Stipendiaten gewährte Prämien für besondere Leistungen dürfen nicht angerechnet werden.

(3) Teilstipendien sollen in dem Umfang gegeben werden, daß sie bei Hinzurechnung einer ander-

weitigen Unkostendeckung die für Vollstipendien geltenden Höchstsätze nicht übersteigen.

(4) Hinsichtlich der Höhe der Betriebsstipendien gelten die der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen beigefügten Stipendien-Richtlinien für die Hochschulen bzw. Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Pflichten des Stipendiaten

(1) Im Rahmen eines zwischen dem Betrieb und dem Stipendiaten zu schließenden Vertrages ist der Stipendiat zu verpflichten,

a) am Ende eines jeden Semesters dem Betrieb einen vom Vertrauenslehrer oder Studentendekan und von der Betriebsgruppe der Freien Deutschen Jugend seiner Lehranstalt gegengezeichneten Arbeitsbericht vorzulegen und auch sonst eine rege Verbindung mit seinem Betriebe, dem er weiterhin angehört, während des ganzen Studiums aufrechtzuerhalten;

b) während jeder Semesterferien drei Wochen im Betriebe gegen Vergütung entsprechend seinem Studienfach mitzuarbeiten; davon kann auf Antrag der demokratischen Organisationen der Hoch- oder Fachschule und des Studentendekans Befreiung erteilt werden, wenn der Stipendiat durch andere wichtige gesellschaftspolitische oder fachliche Aufgaben während dieser Zeit in Anspruch genommen wird;

c) nach Abschluß des Studiums in einer dem erreichten Stande der Ausbildung entsprechenden Weise in seinem Betriebe oder in einem für sein Fachgebiet in Betracht kommenden anderen volkseigenen Betriebe, der dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Ministerium für Wirtschaft eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik untersteht, mindestens drei Jahre zu arbeiten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Art der Ausbildung (z. B. zum Lehrer, Arzt, Richter) eine weitere Tätigkeit im Betriebe zunächst oder auf die Dauer ausschließt. Die Verpflichtung kann außerdem mit Zustimmung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik bzw. des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben werden.

(2) Verstöße gegen diese Pflichten haben den Entzug des Stipendiums zur Folge. Bei groben Verstößen kann darüber hinaus vom Betriebe die Exmatrikulation beantragt werden.

§ 5

Bereitstellung der Mittel für Betriebsstipendien

Die dem Betriebe aus dem Abschluß von Stipendienverträgen erwachsenden Aufwendungen gelten als in den Selbstkostenplan der Betriebe aufzunehmende gesetzliche, betriebsbedingte soziale Kosten. Hierbei ist der Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs

im Rahmen der Volkswirtschaftspläne zu berücksichtigen.

§ 6

Mitwirkung der betrieblichen Organe und der Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB)

Die Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Betriebsstipendien, der Abschluß von Stipendienverträgen und die Überwachung der Durchführung der beiderseitigen Vertragspflichten ist Aufgabe des Stellvertretenden Direktors für die Kulturarbeit, wo dieser fehlt, des Personalleiters im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Betriebsgruppe der Freien Deutschen Jugend und der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe.

§ 7

Kontrolle der Stipendienzahlung

Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Wirtschaft und Verkehr der Länder der Deutschen Demokratischen Republik haben vierteljährlich die gemäß § 5 der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen bei den Ministerien für Volksbildung der Länder gebildeten Stipendien-Kontrollkommissionen darüber zu unterrichten, wieviel Betriebsstipendien gewährt und in welcher Höhe sie gezahlt worden sind.

§ 8

Erlöschen bisheriger Regelungen

(1) Die bisherigen Richtlinien und Einzelregelungen für die Gewährung von Betriebsstipendien an den durch diese Anweisung erfaßten Personenkreis werden aufgehoben.

(2) Unberührt hiervon bleibt die Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung bei Teilnahme an kurzfristigen Schulungslehrgängen (Einzellehrgängen) nach der Anordnung vom 19. November 1948 über die Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anweisung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1950.

Berlin, den 26. Januar 1950

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1950.

Vom 17. Januar 1950

Die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1950 ist die wichtigste Voraussetzung für die Erreichung der Friedenserträge und die weitere Verbesserung der Volksernährung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Zur Durchführung einer geordneten Frühjahrsbestellung obliegt es den Landesregierungen, nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik besonders für die Durchführung folgender Maßnahmen für die Frühjahrsbestellung 1950 zu sorgen:

I.

Allgemeines

1. Die durch den Volkswirtschaftsplan 1950 bestätigten Anbau- und Saatguterzeugungspläne dienen als Grundlage für die endgültige Aufteilung der Anbau- und Saatguterzeugungsflächen.

2. Die Aufteilung der Pläne für die volkseigenen Güter, einschl. der ehemaligen DSG- und Tierzuchtgüter, ist durch die Vereinigung volkseigener Güter (VVG) auf die Gebietsvereinigungen volkseigener Güter (GVVG) und durch diese auf die einzelnen volkseigenen Güter bis zum 1. März 1950 vorzunehmen. Die VVG hat die auf die GVVG aufgeteilten Pläne dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Februar 1950 in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Die von den GVVG auf die volkseigenen Güter aufgeteilten Pläne sind der VVG bis zum 15. Februar 1950 in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Eine bestätigte Ausfertigung ist von der VVG dem jeweils für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes zuleiten.

3. Die Aufteilung der Pläne für die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe, einschl. der Betriebe der öffentlichen Hand, die nicht zur VVG gehören, hat durch die Landesregierungen auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte bis zum 1. Februar 1950 und durch diese auf die Gemeinden bis zum 15. Februar 1950 zu erfolgen.

Die Bürgermeister haben den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben spätestens bis zum 1. März 1950 die endgültigen Anbaubescheide auszuhändigen.

Um zu gewährleisten, daß die jeweils gegebenen besonderen Verhältnisse in den Kreisen, Gemeinden und Wirtschaften Berücksichtigung finden, sind bei der Aufteilung der Anbaupläne, insbesondere in den Gemeinden, die Wirtschaftsberater der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) unter Hinzuziehung ehrenamtlicher Fachkräfte einzuschalten. Darüber hinaus sind in den Gemeinden für die Aufteilung der Anbaupläne unter Leitung des Bürgermeisters entsprechende Kommissionen zu bilden.

4. Die Landesregierungen haben die auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte aufgeteilten Pläne bis spätestens 26. Januar 1950 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministe-

rium für Land- und Forstwirtschaft, in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Kreise bzw. kreisfreien Städte haben die aufgeteilten Pläne bei ihrer zuständigen Landesregierung und die Gemeinden bei ihrer zuständigen Kreisverwaltung bestätigen zu lassen. Die Bestätigungstermine sind von den Landesregierungen bzw. Kreisverwaltungen festzulegen.

5. Die bäuerliche Wirtschaftsberatung der VdgB ist bis in die letzte Gemeinde zu organisieren, damit der Anbauplan nicht nur formell, sondern mit größtmöglichem Erfolg in jeder einzelnen Wirtschaft durchgeführt wird.

5. Die bäuerliche Wirtschaftsberatung der VdgB jahrsbestellung und Aussonderung der Samen-trägerflächen hat wöchentlich nach einheitlichen Vordrucken und Richtlinien (Anlage 1 bis 4) zu erfolgen, und zwar getrennt für die Betriebe der VVG nach Anlage 1 und 3 und für alle sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe nach Anlage 2 und 4.

Die Termine für den Berichtsbeginn werden besonders bekanntgegeben.

7. Nach Abschluß der Frühjahrsbestellung haben die Landesregierungen und die VVG einen Abschlußbericht über den gesamten Verlauf der Frühjahrsbestellung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, vorzulegen.

II.

Saatgutversorgung

1. Die vorhandenen Vorräte sind für die Frühjahrsaussaat in möglichst vollem Ausmaß als Saatgut einzusetzen.

Hierbei ist dem Ausgleich für besondere Mangelgebiete durch gegenseitige Saatguthilfe zwischen den Kreisen, Gemeinden und Einzelwirtschaften mit Hilfe der VdgB besondere Sorgfalt zu widmen (besondere Anweisung).

2. Zur Versorgung der Bauern mit Saatgut bester Qualität ist unter Mitwirkung der VdgB der Umtausch von Konsumware der einzelnen Fruchtarten gegen anerkanntes Hochzucht- und zugelassenes Handelssaatgut aus dem Umtauschfonds der Deutschen Saatgutzucht-Gesellschaft (DSG) durchzuführen. Dabei ist eine einfache Regelung der erforderlichen Umtauschformalitäten und möglichst gemeinsame Anfuhr zu sichern. Eine Verwendung des Qualitäts-Saatgutes für Konsumzwecke ist bis zum Abschluß der Bestellungsarbeiten ausgeschlossen.

3. Die VdgB ist zu veranlassen, ihren Naturalhilfsfonds gemäß der Anordnung vom 7. September 1949 (ZVOBL I S. 710/720) und den Durchführungsbestimmungen vom 16. September 1949 (ZVOBL I S. 748) und 25. Oktober 1949 (GBL S. 88) einzusetzen, wenn infolge Witterungsschäden bei bäuerlichen Wirtschaften eine unverschuldete Notlage eingetreten ist.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Anträge auf Inanspruchnahme des Naturalhilfsfonds rechtzeitig geprüft werden.

III.

Futterbau

1. Die Wasserverhältnisse des natürlichen Grünlandes sind durch Grabenräumung in Ordnung zu bringen. Vorhandene Wasser- und Bodenverbände und andere im Rahmen der Grünlandwirtschaft tätige Vereinigungen sind auf ihre Aufgabe hinzuweisen und laufend zu kontrollieren.
2. Das Grünland ist nach Räumung der Gräben zu walzen und durch Abschleppen einzuebnen. Hierfür ist erforderlichenfalls die gemeinschaftliche Nutzung der notwendigen Geräte und Maschinen zu sichern.
3. Die infolge Trockenheit, Mäuseschäden oder anderer Ursachen für die Futternutzung im Jahre 1950 ausfallenden Klee- und Luzerneflächen sind im Frühjahr 1950 in ausreichendem Umfange ersatzweise mit anderen geeigneten Feldfutterpflanzen zu bestellen.

Das benötigte Saatgut ist, soweit es nicht wirtschaftseigenen Beständen entnommen werden kann, bei den Erfassungsstellen der DSG rechtzeitig anzufordern. Für den Bezug dieses Saatgutes erfolgt eine besondere Regelung, die entsprechende Erleichterungen vorsieht.

IV.

Gemüsebau

1. Die rechtzeitige Belieferung des Erwerbsgemüsebaues sowie die des Kleingartenbaues mit ausreichendem Saat- und Pflanzgut sowie mit Düngemitteln, Glas und Kohlen für die Gewächshäuser und Frühbeete, ist sicherzustellen.
2. Ferner sind Maßnahmen zur Gütebestimmung und Gütesicherung der Anzucht von Jungpflanzen durchzuführen. Letztere ist zur Gesunderhaltung der Gemüsekulturen bis Ende April 1950 in den Betrieben unter Kontrolle zu stellen. Der Verbesserung der Produktionsmöglichkeiten in den geschlossenen Gemüseanbaugeschieden ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und zwar ist:
 - a) die Verplanung der Anbauflächen für leichtverderbliche Gemüsearten so vorzunehmen, daß auf die gegebenen Transport- und Absatzmöglichkeiten Rücksicht genommen wird,
 - b) der Anbau von Extensivkulturen, wie Futterpflanzen usw., zu vermeiden,
 - c) für die Bestellung der Gemüseanbauflächen die Maschinen-Ausleih-Station (MAS) weitestgehend heranzuziehen.

V.

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

(1) Im Rahmen der Pflanzenschutzmaßnahmen und der Schädlingsbekämpfung ist insbesondere für eine

umfassende Durchführung der Saatgutbeizung durch Ausbau und weitere Organisation der Lohnsaatbeizstellen und Schaffung von weiteren Beizmöglichkeiten in den einzelnen Betrieben zu sorgen.

(2) In den Befallsgebieten der Rübenblattwanze ist die rechtzeitige Anlage von Fangstreifen zu veranlassen.

(3) Auf den Flächen, auf welchen im Jahre 1949 Kartoffelkäfer oder seine Entwicklungsstadien festgestellt wurden, sind gemäß den bestehenden Bestimmungen rechtzeitig Frühkartoffeln als Fangpflanzen auszulegen.

(4) Die Sperlingsbekämpfung hat mit allen verfügbaren Mitteln noch vor Eintritt der Brutperiode zu erfolgen. Soweit noch erforderlich, ist die Bekämpfung der Feldmäuse fortzusetzen. Die Bestimmungen über das Einsperren der Tauben während der Saatzeit sind zu beachten.

(5) Zur Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung sind die ländlichen Genossenschaften, VdgB und Pflanzenschutzämter heranzuziehen.

VI.

Einsatz tierischer Spannkraft

(1) Die MAS werden zur Frühjahrsbestellung mit ihren mechanischen Zugkräften noch nicht alle Forderungen erfüllen können. Daher ist es notwendig, daß in den Dörfern konkrete Bestellungspläne aufgestellt werden, in denen die vorhandenen tierischen Spannkraft nach einem festen Plan eingesetzt werden.

(2) Zur Gewährung des vollen Einsatzes für die Frühjahrsbestellung sind sämtliche landwirtschaftlichen Spannkraft für eine ununterbrochene Dauer von 6 Wochen, deren Beginn jeweils der Witterungslage entsprechend festzusetzen ist, im Einvernehmen mit den Holzabfuhrkontoren von der Holzabfuhr vollständig (auch bezüglich etwaiger Rückstände) zu befreien. Die Landesregierungen können diese Befugnisse den Kreisen übertragen.

(3) Während der Zeit der Befreiung von der Holzabfuhr sind die nichtlandwirtschaftlichen Zugkräfte des Landes und der Städte (ATG) verstärkt als Ersatz heranzuziehen, damit die Sägereien beliefert werden können.

VII.

Sicherung des Einsatzes technischer Mittel

Unter Mitwirkung der VdgB, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) und der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist der volle planmäßige Einsatz aller technischen Hilfsmittel für die Frühjahrsbestellung sicherzustellen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Die landwirtschaftlichen Reparaturwerkstätten sind auf ihre Betriebsbereitschaft zu überprüfen, damit die Instandsetzung der Landmaschinen und Geräte bis Ende Februar 1950 gesichert ist.

2. Alle Ackerschlepper sind laufend auf ihre Betriebsfähigkeit zu überprüfen. Reparaturbedürftige Maschinen sind rechtzeitig den Reparaturwerkstätten zuzuführen, damit bis zum 1. März 1950 eine höchstmögliche Einsatzquote an Landmaschinen erreicht wird.
3. In Zusammenarbeit mit der VdgB, der Verwaltung der MAS und ihrer Organe ist der größtmögliche Einsatz aller Schlepper- und Bodenbearbeitungsgeräte sicherzustellen. Hierbei sind die bis zu diesem Zeitpunkt von den Herstellerwerken noch fertigzustellenden und auszuliefernden neuen Maschinen und die nicht voll ausgenutzten Schlepper in Privathand zu berücksichtigen. Unter Vermeidung von einseitigen Massierungen sind Maschinen und Geräte vor allem in solche Gebiete zu lenken, wo der Arbeitsanfall mit eigenen Mitteln nicht bewältigt werden kann.
4. Die Ausgabe der Betriebsstoffe und Öle ist gemäß den gegebenen Richtlinien durchzuführen, wobei der Brennstoffverbrauch an Hand der Schlepperbücher besonders zu kontrollieren ist. Die Erfassung der anfallenden Altöle ist sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß die gesamten aus der Landwirtschaft zur Regenerierung gelangenden Ölmengen zusätzlich ohne Anrechnung auf das laufende Kontingent wieder dem landwirtschaftlichen Bedarf zugeführt werden. Der Umtausch ist entsprechend zu organisieren.

VIII.

Verwendung von Mineraldüngemitteln

Unter Mitwirkung der VdgB, der politischen Parteien, der Deutschen Düngerkongresse (DDZ) und der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist im Rahmen der Frühjahrsaussaatkampagne eine Aufklärungsaktion über die Bedeutung der Düngemittel für die Erreichung der Friedenshektarerträge mit dem Ziel einer rechtzeitigen und restlosen Verwendung der bereitgestellten Mineraldüngemittel durchzuführen.

IX.

Sonstiges

(1) Zur Stärkung des Leistungswillens und möglichst schnellen Durchführung der Frühjahrsbestellung sind im Landes- sowie Kreis- und Ortsmaßstab die für die Durchführung der Frühjahrsbestellung gebildeten Arbeitsgemeinschaften der VdgB und des FDGB, außerdem die Blockparteien und alle übrigen demokratischen Organisationen zur verantwortlichen Mitarbeit aufzufordern.

(2) Dem Amt für Information sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft laufend vorbildliche Ergebnisse zur Verwendung für Presse und Rundfunk über alle mit der Durchführung der Frühjahrsbestellung im Zusammenhang stehenden Fragen zu übermitteln.

Berlin, den 17. Januar 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
 Minister

Anlage 1
zu Abschn. I Ziffer 6
vorstehender Anordnung

Berichtsbogen
der Güter, die der Vereinigung der volkseigenen Güter angeschlossen sind,
einschl. der ehemaligen DSG- und Tierzuchtgüter

Bericht
über den Verlauf der Frühjahrsbestellung 1950

Stand Donnerstag, den 1950

	Plan-Soll in ha	Plan-Ist in ha	Erfüllung %
1. Sommerroggen, Sommerweizen und deren Menge			
2. Hafer, Gerste, Mais und deren Gemenge			
3. Speisehülsenfrüchte			
4. Futterhülsenfrüchte			
5. Zuckerrüben (einschl. zur Samen- und Stecklingsgewinnung)			
6. Sommeröfrüchte			
7. Faserpflanzen			
8. Tabak			
9. Kartoffeln,			
darunter Frühkartoffeln			
10. Gemüse (einschl. zur Samengewinnung)			
11. Futterhackfrüchte (einschl. zur Samen- und Stecklingsgewinnung)			
12. Feldfutterpflanzen (einschl. Samenbau),			
darunter a) Klee			
b) Luzerne			
13. Heil-, Gewürzpflanzen und Sonstiges			
14. Gründüngung als Hauptfrucht			
Insgesamt (1 bis 14)			
Außerdem Untersaaten für künftigen Feldfutterbau: Klee, Klee gras, Luzerne			

.....
BGL-Vorsitzender

.....
Betriebsleiter

Anmerkungen:

Die Angaben werden für die Abrechnungswoche einschl. der seit Beginn der Frühjahrsbestellung bereits gemeldeten Ergebnisse gemacht, und zwar

- a) von den volkseigenen Gütern an die zuständige GVVG und an den zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister des Stadtkreises — sonnabends,
- b) von der GVVG an die VVG Berlin und an die Landesregierung, Hauptabteilung Landwirtschaft, — montags,
- c) von der VVG Berlin an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, — mittwochs.

Die ausgewinterten Flächen sind in der Spalte „Plan Soll“ bei der entsprechenden Kulturart eingeklammert zusätzlich anzugeben.

Anlage 2zu Abschn. I Ziffer 6
vorstehender Anordnung**Berichtsbogen**für sonstige landwirtschaftliche Betriebe, einschl. landwirtschaftliche Betriebe der öffentlichen Hand,
die nicht der Vereinigung volkseigener Güter angeschlossen sind**Bericht
über den Verlauf der Frühjahrsbestellung 1950**

Stand Donnerstag, den 1950

	Plan-Soll in ha	Plan-Ist in ha	Erfüllung %
1. Sommerroggen, Sommerweizen und deren Ge- menge			
2. Hafer, Gerste, Mais und deren Gemenge			
3. Speisehülsenfrüchte			
4. Futterhülsenfrüchte			
5. Zuckerrüben (einschl. zur Samen- und Steck- lingsgewinnung)			
6. Sommerölrüben			
7. Faserpflanzen			
8. Tabak			
9. Kartoffeln,			
darunter Frühkartoffeln			
10. Gemüse (einschl. zur Samengewinnung)			
11. Futterhackfrüchte (einschl. zur Samen- und Stecklingsgewinnung)			
12. Feldfutterpflanzen (einschl. Samenbau),			
darunter a) Klee			
b) Luzerne			
13. Heil-, Gewürzpflanzen und Sonstiges			
14. Gründüngung als Hauptfrucht			
Insgesamt (1 bis 14)			
Außerdem Untersaaten für künftigen Feldfutter- bau: Klee, Klee gras, Luzerne			

Der Bürgermeister der Gemeinde

.....
(Unterschrift)**Anmerkungen:**Die Angaben werden für die Abrechnungswoche einschl. der seit Beginn der Frühjahrsbestellung bereits gemel-
deten Ergebnisse gemacht, und zwar

- a) vom Bürgermeister - dem Landrat bzw. Oberbürgermeister des Stadtkreises — sonnabends,
- b) vom Landrat bzw. Oberbürgermeister des Stadtkreises - der Regierung des Landes — montags,
- c) von den Regierungen der Länder - der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft, — mittwochs.

Die ausgewinterten Flächen sind in der Spalte „Plan-Soll“ bei der entsprechenden Kulturart eingeklam-
mert zusätzlich anzugeben.

Anlage 3
zu Abschn. I Ziffer 6
vorstehender Anordnung

Berichtsbogen
der Güter, die der Vereinigung der volkseigenen Güter angeschlossen sind,
einschl. der ehemaligen DSG- und Tierzuchtgüter

Bericht
über den Verlauf der Aussaat (Auspflanzung) und Aussonderung
der Samenträgerflächen

Stand Donnerstag, den 1950

	Plan-Soll in ha	Plan-Ist in ha	Erfüllung %
1. Wintergetreide			
2. Sommergetreide			
3. Speisehülsenfrüchte			
4. Winterölrüben			
5. Sommerölrüben			
6. Faserpflanzen			
7. Kartoffeln,			
darunter Frühkartoffeln			
8. Zuckerrüben (einschl. zur Samen- und Stecklingsgewinnung)			
9. Futterhackfrüchte (einschl. zur Samen- und Stecklingsgewinnung)			
10. Einjährige Futterpflanzen			
11. Gemüse			
12. Sonstige Kulturen			
13. Mehrjährige Futterpflanzen,			
darunter a) Klee			
b) Luzerne			
Insgesamt (1 bis 13)			

.....
BGL-Vorsitzender

.....
Betriebsleiter

Anmerkung:

Meldungen werden wöchentlich erstattet in derselben Ordnung wie über den Verlauf der Frühjahrsaussaat. Die Saatguterzeugungsf lächen müssen in den Gesamtanbauflächen der entsprechenden Kulturen enthalten sein.

Anlage 4zu Abschn. I Ziffer 6
vorstehender Anordnung**Berichtsbogen**für sonstige landwirtschaftliche Betriebe, einschl. landwirtschaftliche Betriebe der öffentlichen Hand,
die nicht der Vereinigung volkseigener Güter angeschlossen sind**Bericht**über den Verlauf der Aussaat (Auspflanzung) und Aussonderung
der Samenträgerflächen

Stand Donnerstag, den 1950

	Plan-Soll in ha	Plan-Ist in ha	Erfüllung %
1. Wintergetreide			
2. Sommergetreide			
3. Speisehülsenfrüchte			
4. Winterölrüchte			
5. Sommerölrüchte			
6. Faserpflanzen			
7. Kartoffeln,			
darunter Frühkartoffeln			
8. Zuckerrüben (einschl. zur Samen- und Stecklingsgewinnung)			
9. Futterhackfrüchte (einschl. zur Samen- und Stecklingsgewinnung)			
10. Einjährige Futterpflanzen			
11. Gemüse			
12. Sonstige Kulturen			
13. Mehrjährige Futterpflanzen,			
darunter a) Klee			
b) Luzerne			
Insgesamt (1 bis 13)			

Der Bürgermeister der Gemeinde

(Unterschrift)

Anmerkung:

Meldungen werden wöchentlich erstattet in derselben Ordnung wie über den Verlauf der Frühjahrsaussaat. Die Saatguterzeugungsflächen müssen in den Gesamtanbauflächen der entsprechenden Kulturen enthalten sein.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 2. Februar 1950

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 50	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik	41

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Januar 1950

Grundsätze des Volkswirtschaftsplanes für 1950

Der Volkswirtschaftsplan für 1950 der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt die im zweiten Jahr des Zweijahrplanes zu erfüllenden volkswirtschaftlichen Aufgaben. Der Volkswirtschaftsplan für 1950, der erste Plan seit Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik, erfaßt alle Wirtschaftszweige sowie die Hauptaufgaben auf dem Gebiete der Kultur und des Gesundheitswesens.

Mit der Erfüllung dieses Planes wird die Industrieproduktion nach den vorläufigen Unterlagen gegenüber dem Jahre 1949 um 21% steigen und sich damit dem Stand des Jahres 1936 nähern und ihn in einer Reihe von Industriezweigen sogar übertreffen.

Neben dem starken Wachstum der Produktion der volkseigenen und SAG-Betriebe wird auch ein Ansteigen der Produktion in den privaten Industriebetrieben und im Handwerk erreicht werden. Die volkseigenen Betriebe und die sowjetischen Aktiengesellschaften arbeiten nach bestimmten festgelegten Plänen. Die privaten Industriebetriebe und die Betriebe des Handwerks werden durch verstärkte Abschlüsse von Verträgen mit den volkseigenen Unternehmen an der allgemeinen Aufwärtsentwicklung der krisenlosen Wirtschaft teilnehmen.

In der Landwirtschaft soll mit der Ernte 1950 die Durchschnittsproduktion der Jahre 1934 bis 1938 erreicht werden.

Der Zweijahrplan ermöglicht damit im wesentlichen den Abschluß der Wiederherstellung der Friedensproduktion aus eigener Kraft ohne Verschuldung an das ausländische Monopolkapital. Nach der erfolgreichen Durchführung des Volkswirtschaftsplanes für 1950 wird unsere Wirtschaft in eine neue Etappe, die Etappe des Neuaufbaues, eintreten, die das Ziel hat, die Friedensproduktion weit zu übertreffen und die Lebenslage unserer Bevölkerung noch schneller zu verbessern.

Die Ergebnisse des Volkswirtschaftsplanes 1949 bestätigen vollauf die Richtigkeit der im Zweijahrplan festgelegten Grundsätze. Die Durchführung des Planes trug zur Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung bei und damit zur Stärkung des Vertrauens der fortschrittlichen und friedliebenden Kräfte der Welt zum deutschen Volk. Durch diese eigenen Anstrengungen und mit der freundschaftlichen Hilfe der Sowjetunion hat das deutsche Volk durch die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik die Grundlage nationaler Selbständigkeit und günstige Voraussetzungen für die Herstellung der Einheit Deutschlands geschaffen.

Die im Plan 1949 festgelegte und erreichte starke Erhöhung der Produktion der Grundstoff- und Schwerindustrie verbesserte die durch den verbrecherischen Hitlerkrieg und die Spaltung Deutschlands geschaffene uneinheitliche Struktur unserer Industrie; schuf Voraussetzungen für die Ausweitung des Außenhandels, für die Erhöhung der landwirtschaftlichen und der übrigen Konsumgüterproduktion. Dadurch wurde eine wesentliche Verbesserung des Lebensstandards der gesamten Bevölkerung und eine bedeutende Förderung der Kultur des Volkes ermöglicht.

Der Plan der Industrieproduktion für das Jahr 1949 ist nach vorläufigen Unterlagen zu 104% erfüllt. Der Umfang der Industrieproduktion 1949 im Vergleich zu 1948 ist um etwa 20% gestiegen.

Eine Reihe der führenden Industriezweige hat im vergangenen Jahr den im Zweijahrplan für 1950 vorgesehenen Produktionsstand bereits erreicht.

Die Arbeitsproduktivität in den volkseigenen Industriebetrieben ist innerhalb eines Jahres um 20% gestiegen.

Beachtliche Erfolge wurden 1949 auch in der Landwirtschaft erzielt. Der Ernteertrag stieg im Vergleich zu 1948 bei Getreidekulturen um 20% und bei Ölkulturen um 60%; die Kopfzahl von Rindern stieg um 15%, die der Schafe um 24,5% und die der Schweine um 65%.

Die Landwirtschaft erfüllte ihren Anbauplan, verbesserte die Bodenbearbeitung, insbesondere durch die Tätigkeit der Maschinenausleihstationen (MAS) mit Hilfe der von der Sowjetunion und der volkseigenen Industrie gelieferten Traktoren; sie konnte ferner auf der Grundlage der 1949 eingeführten Hektarveranlagung für tierische Produkte den Viehaufzuchtplan übererfüllen.

Das Ergebnis des Volkswirtschaftsplanes 1949 hat bewiesen, daß der mit dem Zweijahrplan beschrittene Weg des wirtschaftlichen Aufbaues aus eigener Kraft und der engen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den volksdemokratischen Staaten dem deutschen Volk die Möglichkeit eines ununterbrochenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufstiegs gibt. Voraussetzung für den kontinuierlichen Aufstieg ist die Erhaltung des Friedens. Um so entschiedener und leidenschaftlicher wird das deutsche Volk für die Sicherung des Friedens kämpfen und seine Kräfte mit den unter Führung der Sowjetunion in der Weltfriedensfront verbundenen Völkern und Menschen vereinen.

Die Durchführung der im Potsdamer Abkommen der Alliierten vorgesehenen fortschrittlichen demokratischen Wirtschaftsreformen zur Entmachtung der Kriegsverbrecher und die Anwendung der Grundsätze des Zweijahrplanes in einem einheitlichen demokratischen Deutschland würde ein noch viel rascheres Tempo im Wirtschaftsaufbau ermöglichen. Damit wäre dem ganzen deutschen Volk eine ständige Verbesserung seiner Lebenslage und der endgültige Ausweg aus Not und Krise aus eigener Kraft gewährleistet. Gegen diesen einzigen Ausweg für das deutsche Volk kämpft der anglo-amerikanische Imperialismus mit Hilfe seiner Bonner Trabanten.

Die Spaltung Deutschlands, der Raub und die Kolonisierung Westdeutschlands durch das anglo-amerikanische Monopolkapital, das Ruhrstatut, die Ausplünderung durch die Marshall-Plan-Methoden, die Konkurrenzdemontagen, die systematische Sabotage des Exports und des innerdeutschen Handels, die erzwungene Einfuhr amerikanischer Schundwaren, die hohen Besatzungskosten usw. — all das führte in Westdeutschland zur Entwicklung der Krise der Wirtschaft und zu bitterer Not für Millionen Werktätige. Massenarbeitslosigkeit und Kurzarbeit steigen ständig. Für die vielen Millionen Umsiedler, die in Elendslagern zusammengepfercht sind, kann es unter solchen Bedingungen keinerlei Hoffnung auf eine sichere Existenz in der neuen Heimat geben. Die Konkurrenz im Handwerk, in der kleinen und mittleren Industrie mehren sich. Absatzschwierigkeiten und Verschuldung bei den bäuerlichen Wirtschaften steigen. Die bereits auf 13 Milliarden Mark Auslandsschulden angewachsene Nachkriegverschuldung Westdeutschlands steigt weiter an. Die anglo-amerikanischen Kriegsinteressenten haben diese Lage bewußt und systematisch herbeigeführt, um die wirtschaftliche und politische Abhängigkeit Westdeutschlands zu verstärken, das von ihnen beherrschte Gebiet Deutschlands zur Ausgangsbasis für ihre kriegerischen Aggressionen auszunutzen und um die ins Elend getriebenen Massen als anglo-amerikanisches Kanonenfutter zu mißbrauchen. Das deutsche Volk kann diesem verderblichen Weg, der zur völligen Zerstörung Deutschlands, zum millionenfachen Mord an deutschen Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern führt, nur durch den einheitlichen Kampf aller deutschen Patrioten in der Nationalen Front begegnen und sich damit Freiheit, Unabhängigkeit, Frieden und Demokratie erringen.

Die Erfüllung und Übererfüllung des Zweijahrplanes mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 in der Deutschen Demokratischen Republik wird dem ganzen deutschen Volk in überzeugender Weise den friedlichen demokratischen Ausweg zeigen.

Die arbeitende Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik muß sich bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 bewußt sein, daß die Agenten des anglo-amerikanischen Imperialismus ihre Anstrengungen zur Sabotage und Störung des Aufbaues verstärken werden. Deshalb sind erhöhte Wachsamkeit, entschlossene Abwehr all dieser Versuche, Festigung der einheitlichen Front aller fortschrittlichen demokratischen und friedliebenden Kräfte entscheidende Voraussetzungen zur Erfüllung unserer großen nationalen Mission in der Herstellung der nationalen Unabhängigkeit eines demokratischen, einheitlichen Deutschlands.

Im Bewußtsein der großen nationalen Verantwortung beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik dieses Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950:

§ 1

Aufbau des Volkswirtschaftsplanes 1950

Der Volkswirtschaftsplan 1950 legt die Entwicklung für die folgenden Gebiete fest:

- | | |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------|
| I. Industrie, | VII. Warenumsatz und Erfassung, |
| II. Landwirtschaft, | VIII. Gesundheitswesen, |
| III. Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, | IX. Kultur, |
| IV. Investitionen, | X. Materialbilanz und Materialverteilung, |
| V. Arbeitskräfte, | XI. Außenhandel, |
| VI. Selbstkosten der volkseigenen Betriebe, | XII. Wissenschaft und Technik. |

§ 2

Die Hauptaufgaben des Volkswirtschaftsplanes

(1) Der Plan für das Jahr 1950 sieht eine bedeutende Erhöhung der Produktion in den Rohstoff und Gebrauchsgüter erzeugenden Industriezweigen vor, die die notwendigen Bedingungen für eine allgemeine Steigerung der Industrie und für die weitere Verbesserung des Lebensniveaus der Bevölkerung schaffen werden. Dementsprechend wird vor allem die Produktion in der Metallurgie, im Maschinenbau, in der Baustoffindustrie, Textilindustrie und Nahrungsmittelindustrie gegenüber dem Jahre 1949 wesentlich gesteigert. Die Gesamthöhe der Industrieproduktion erreicht im Jahre 1950 103% des auf gleicher Preisgrundlage berechneten Industriewertes des Jahres 1936, wobei die Industriezweige Elektroenergie, Bergbau und Chemie den Stand von 1936 übersteigen werden.

(2) Wichtig ist aber nicht nur die Steigerung der Produktion, sondern vor allem auch eine verstärkte Verbesserung der Qualität für alle Warenarten.

(3) Entsprechend dem Programm der Regierung, die Lebenslage der Bevölkerung durch Wiederherstellung der Friedenswirtschaft stetig zu heben, werden im Jahre 1950 wesentliche Erhöhungen der Investitionen gegenüber dem Jahre 1949 durchgeführt. Der gesamte Umfang der staatlichen Investitionen in Produktionseinrichtungen sowie Wohnungs-, Kultur- und Sozialbauten einschließlich des landwirtschaftlichen Bauwesens wird mit 2,35 Milliarden DM festgelegt. Die ursprünglich für den ganzen Zweijahrplan vorgesehene Investitionssumme wird damit weit überschritten. Das Volkseigentum wird dadurch noch schneller vergrößert, als ursprünglich vorgesehen war. Die Durchführung der Investitionsvorhaben setzt eine besonders starke Förderung der baustoffherzeugenden und -verarbeitenden Industrie neben der Entwicklung der Grundstoffindustrie voraus. Die Verwirklichung des Investitions-Programms verlangt die Initiative aller Kräfte, insbesondere auch die der technischen Intelligenz, Forscher und Wissenschaftler.

(4) Eine der Hauptaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1950 liegt auch in der Erfüllung der Reparationsverpflichtungen, die sich aus dem Potsdamer Abkommen ergeben.

(5) In der Landwirtschaft ist für 1950 eine Erweiterung der Anbauflächen bis auf den Vorkriegsstand des Jahres 1938 geplant. Der Plan sieht eine bedeutende Steigerung der Erträge für alle landwirtschaftlichen Kulturen gegenüber dem Jahre 1949 vor, darunter für Getreide, Ölkulturen und Kartoffeln einen Ernteertrag im Ausmaß der durchschnittlichen Erträge der Jahre 1934 bis 1938.

(6) Durch den Viehzuchtplan ist eine Steigerung der Anzahl der Rinder und der Schweine auf den Stand des Jahres 1938 festgelegt. Auch der Bestand an Pferden und Schafen wird wesentlich ansteigen.

(7) Für die Entwicklung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion ist die Steigerung der Güterbeförderung im Jahre 1950 eine Voraussetzung.

(8) In der Lebensmittelversorgung ist am Ende des Jahres 1950 das Kartensystem mit Ausnahme von Fleisch und Fett aufzuheben. Gleichzeitig muß die Bewirtschaftung für den größten Teil der heute noch auf Punktkarte zu beziehenden Konsumgüter schrittweise aufgehoben und der freie Verkauf dieser Waren durchgeführt werden. Die zur Hebung der Qualität der Waren durch Verordnung der Regierung beschlossenen Maßnahmen sind streng einzuhalten und weitere geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles festzulegen. Auf diese Weise wird die Regierung ihr Programm der Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung verwirklichen.

(9) Das Bemühen, den Umsiedlern in der neuen Heimat eine gesicherte Lebensgrundlage zu schaffen, ist durch entsprechende Entwicklung der örtlichen Produktionsmöglichkeiten zu unterstützen. Gleichzeitig ist in den Industrieschwerpunkten und in den zerstörten Städten ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm durchzuführen, wofür außer den Krediten staatliche Mittel im Betrage von 148 Millionen DM bereitgestellt werden.

(10) Besondere Aufmerksamkeit ist der Gesundheitserhaltung der Menschen durch vorbeugende Heilfürsorge und Schaffung von Erholungsstätten für die Werktätigen zu widmen. Im Haushalts- und Investitionsplan sind für das Gesundheitswesen bedeutende Mittel vorgesehen.

(11) Zum Schutz der Arbeitskraft sind in der Industrie, im Verkehr und in der Landwirtschaft die Sicherungseinrichtungen laufend zu überprüfen, notwendige Verbesserungen vorzunehmen und den Belegschaften die erforderliche Aufklärung über die Unfallgefährdung zu vermitteln.

(12) Für kulturelle Zwecke werden 98,6 Millionen DM als Investitionsmittel im Plan bereitgestellt. In den Investitionsplänen der Industrie, des Verkehrs und der Landwirtschaft sind außerdem 36,8 Millionen DM für kulturelle Betreuung der Werktätigen in Stadt und Land festgelegt. Darüber hinaus enthalten die Haushaltspläne dieser Wirtschaftszweige weitere beachtliche Mittel zur Verbesserung des kulturellen Lebens in den volkseigenen Betrieben. Die im Plan festgelegte Erweiterung des Netzes der Volkshochschulen sowie insbesondere die Einrichtung von Betriebsfachkursen zur Fortbildung der vorhandenen Arbeitskräfte muß dabei besonders beachtet werden.

(13) Zur Förderung der Jugend ist ein großzügiges Programm von Maßnahmen durchzuführen. Für den Aufbau und Ausbau von Pionierhäusern, Jugendheimen, Lehrbüchereien, Jugendherbergen, Sportplätzen, Berufsschulen usw. werden 37,2 Millionen DM investiert.

§ 3

Entwicklung der Industrie

(1) Der Produktionswert aller Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik wird im Jahre 1950 gegenüber 1949 folgenden Stand erreichen:

Energie.....	109 ⁰ / ₀ ,
Bergbau	104 ⁰ / ₀ ,
Metallurgie (einschließlich Schrott)	136 ⁰ / ₀ ,
Maschinenbau.....	130 ⁰ / ₀ ,
Elektrotechnik	135 ⁰ / ₀ ,
Feinmechanik und Optik.....	132 ⁰ / ₀ ,
Chemische Industrie.....	121 ⁰ / ₀ ,
Baumaterialien	129 ⁰ / ₀ ,
Holzbearbeitung	106 ⁰ / ₀ ,
Textilindustrie	121 ⁰ / ₀ ,
Leder, Schuhe, Rauchwaren u. Konfektion	118 ⁰ / ₀ ,
Zellstoff, Papier.....	110 ⁰ / ₀ ,
Polygraphische Industrie.....	121 ⁰ / ₀ ,
Rohholz, Rinden-, Harzgewinnung	92 ⁰ / ₀ ,
Lebensmittelindustrie	120 ⁰ / ₀ ,
im Mittel:	121 ⁰ / ₀ .

(2) Die vorgesehene Entwicklung der Energie und des Bergbaues erfordert neben einem vermehrten Einsatz technischer Mittel vor allem eine breitere Entfaltung der Aktivistenbewegung in den Werken und Gruben. Die Arbeit der Aktivisten wird die Voraussetzungen schaffen für die im Maschinenbau, in der chemischen und Baustoffindustrie und nicht zuletzt in den Industriezweigen für Gebrauchsgüter festgelegten bedeutenden Steigerungen der Produktion. Besondere Beachtung muß auf die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität und auf die im Plan festgelegte Steigerung der Löhne sowie auf die Senkung der Selbstkosten gelegt werden. Eine breitere Entfaltung der Aktivistenbewegung, die Ausarbeitung technischer Verbesserungen sowie die Verwertung neuer Erfindungen sind entscheidend für die Verwirklichung des großen Planes.

(3) Die mengenmäßige Steigerung der Produktion von Industriewaren hat unter gleichzeitiger Berücksichtigung folgender Richtlinien zu erfolgen:

1. Steigerung der Qualität der erzeugten Waren.
2. Senkung der Produktionsselbstkosten.
3. Förderung der volkseigenen Industriebetriebe.
4. Entwicklung aller Produktionsmöglichkeiten der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe sowie des Handwerks.

(4) Um die Industrieproduktion weiter zu steigern, die Qualität der Produktion zu heben und die Bevölkerung mit Industriewaren besser zu versorgen, wird das Ministerium für Industrie beauftragt, insbesondere

- a) notwendige Maßnahmen zur Steigerung der Steinkohlenförderung auszuarbeiten, so daß die Förderung im Jahre 1951 nicht weniger als

4 Millionen Tonnen beträgt. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Einsparung des Verbrauchs von Steinkohlen in Industrie und Verkehr vorzunehmen. Die Qualität der Briketts ist bedeutend zu verbessern und der Wassergehalt bis auf 16% zu senken;

- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit des Kupfererzbergbaues Mansfeld zu treffen und solche Schritte zu unternehmen, die eine bedeutende Steigerung der Förderung von Kupfererzen im Jahre 1951 sichern, um einen Produktionsstand von 1,2 Millionen Tonnen zu erreichen;
- c) zur weiteren Steigerung der Produktion von Walzwerkserzeugnissen aus Schwarzmetallen die Inbetriebnahme der Blockstraße des Stahl- und Walzwerkes in Riesa im 4. Quartal 1950 zu sichern;
- d) zur weiteren Erhöhung der Produktion von Bedarfsartikeln den Bau eines Betriebes für kalzinierte Soda mit einer Kapazität von 100 000 bis 150 000 Tonnen im Jahr zu beschleunigen und den Betrieb Ende 1951 in Gang zu setzen;
- e) zur Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung in den Morgen- und Abendstunden einen Plan über die Regulierung der Belastung im Energienetz auszuarbeiten;
- f) die im Plan festgelegte Produktion der Schiffsbauindustrie für die Fischereiflotte (Logger) zu gewährleisten, um den Fischfang im Jahre 1950 bis auf 50 000 Tonnen zu erhöhen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zu treffen, um diese Flotte rechtzeitig mit Besatzung sowie mit den notwendigen Mitteln für den Fischfang auszustatten;
- g) hochwertige kombinierte Buchungs- und Rechenmaschinen zu entwickeln;
- h) binnen eines Monats Maßnahmen auszuarbeiten zur weiteren Steigerung der Produktion von Lastkraftwagen;
- i) Maßnahmen zu treffen, die Produktion von Ersatzteilen des Maschinenbaues wesentlich zu steigern.

§ 4

Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft

(1) Schwerpunkte des Entwicklungsprogramms der Landwirtschaft sind:

1. Erhöhung der Hektarerträge auf den Vorkriegsstand durch

- a) intensivere Bodenbearbeitung:

Die Intensivierung der Bodenbearbeitung wird durch 5410 Traktoren aus der Produktion der volkseigenen Werke in Brandenburg, Nordhausen und Zwickau besonders gefördert werden. Die Steigerung des landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätebaues um 40%

gegenüber dem Vorjahr dient ebenfalls der Förderung der Mechanisierung der Landwirtschaft. Der damit mögliche weitere Ausbau der MAS mit den ihnen angegliederten Reparaturwerkstätten wird in steigendem Maße die Bodenbearbeitung in den Wirtschaften der Neubauern und der übrigen werktätigen Bauern fördern;

b) Verbesserung der Versorgung mit Handelsdünger:

Der Plan der Industrieproduktion 1950 sichert unserer Landwirtschaft gegenüber 1949 eine vermehrte Bereitstellung von

Kalidünger um 7 %,
Phosphordünger... um 95,2%.

Außerdem werden rund 180 000 Tonnen Stickstoffdünger zur Verfügung gestellt. Der Bedarf der Landwirtschaft an Stickstoff- und Kalidünger wird damit voll gedeckt;

c) Verbesserung der Saatgutbelieferung:

Unter Kontrolle der Deutschen Saatzeit-Gesellschaft (DSG) wird auf nahezu 300 000 ha Ackerfläche hochwertiges Saatgut für Getreide, Ölfrüchte, Faserpflanzen, Zuckerrüben, Kartoffeln und andere Kulturen erzeugt. Die DSG ist verpflichtet, das erzeugte Saatgut sowie zusätzliche Einfuhrmengen unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse sachkundig zu verteilen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt:

a) im Laufe von 3 Monaten die Liste der anerkannten Sorten von Saatgut zu überprüfen und die weitere Vermehrung der weniger ertragbringenden Sorten abzustellen und sie durch hocheertragbringende, qualitativ beste Sorten zu ersetzen;

b) binnen 3 Monaten eine Gebietsinteilung nach Arten (Getreide, Hülsenfrüchte, Ölkulturen, Zuckerrüben und Kartoffeln) auszuarbeiten und zu bestätigen.

Dabei ist auszugehen von den Bodenbedingungen und den klimatischen Verhältnissen sowie von den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete und den Besonderheiten des jeweiligen Saatgutes;

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Selektions- und der Samenzucht in Übereinstimmung mit den Aufgaben der weiteren Entwicklung der Landwirtschaft zu treffen.

Zur Verbesserung der bestehenden und der Züchtung von neuen Sorten landwirtschaftlichen Saat-

gutes sowie zur Förderung der Samenzüchter werden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium der Finanzen beauftragt, eine Bestimmung für die Auszahlung einmaliger Prämien auszuarbeiten und bekanntzugeben.

Um die Kartoffelernte zu sichern, hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Laufe eines Monats einen Plan über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen. Dieser Plan muß die Produktion und die Lieferung von Apparaten und Schädlingsbekämpfungsmitteln an die Landwirtschaft vorsehen.

2. Vergrößerung und Verbesserung der Anbauflächen

10 000 ha bisher nicht als Ackerland genutzter Boden werden neu unter den Pflug genommen. Verbesserungen landwirtschaftlich genutzter Ländereien werden auf 26 000 ha durch Erstellung neuer und auf 78 000 ha durch Wiederherstellung bestehender wasserwirtschaftlicher Anlagen vorgenommen.

3. Erweiterung der Winteraussaat von Getreide und Ölfrüchten

Die Anbaufläche für Wintersaaten wurde um 45 000 ha gegenüber dem Anbaujahr 1948/49 vergrößert, wobei der Anbau von Winterölfrüchten im Vergleich zum Vorjahr um 50 % erweitert wurde.

4. Intensivierung des Ackerbaues durch erweiterten Anbau von Speisehülsenfrüchten,

durch vermehrten Gemüseanbau sowie durch Erhöhung des Zwischenfruchtbaues auf 250 000 ha. Hierdurch wird neben der besseren Versorgung der Bevölkerung mit Eiweiß gleichzeitig auch eine Hebung der Bodenfruchtbarkeit erreicht.

5. Viehaufzucht

Die Fortsetzung der im Jahre 1949 erfolgten Schweinevermehrung ist auch 1950 von entscheidender Bedeutung. Der Schweinebestand am Ende des Jahres 1949 (der mit 4 Millionen Stück das ursprüngliche Soll um etwa 1 Million Schweine übertrifft) wird 1950 auf insgesamt 5,7 Millionen Schweine erhöht. Neben besserer Belieferung der Bevölkerung mit Fleisch wird damit eine Schonung der langsamer heranzuziehenden Rinderbestände ermöglicht. Einen wichtigen Anteil an der Realisierung des Viehaufzuchtprogramms haben die volkseigenen Güter. Ihre Stallungen und Fütterungsmethoden müssen vorbildlich für alle bäuerlichen Wirtschaften werden. Die Auswahl für die Zucht geeigneter Tiere, insbesondere Pferde und Rinder, steht neben der Gewinnung von Saatgut im Vordergrund der Produktionsaufgaben der volkseigenen Güter.

(2) Die Ziele der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion im Jahre 1950 sind in den nachstehenden Planziffern festgelegt:

Kulturen	Anbauplan 1950 in 1000 ha	darunter volkseigene Güter
Wintergetreide	1 784,0	41,71
Winteröfrüchte	90,0	5,19
Sommergetreide	1 118,9	28,76
Zuckerrüben	224,5	11,26
Sommeröfrüchte und Faserpflanzen	87,2	4,44
Tabak	8,8	0,12
Kartoffeln	821,0	19,52
Gemüse	116,0	8,93
Futterhackfrüchte	252,5	6,13
Feldfutterbau (Klee und Gräser)	450,1	11,24
Brachfeld und Aussaat von Gründünger	57,0	2,59
	5 010,0	139,89
Hie zu Neuland	76,0	
	5 086,0	

(3) Der Ertrag der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Kulturen muß 1950 im Vergleich zu 1949 für Getreide um 8,5%, für Ölkulturen um 20,3%, für Zuckerrüben um 39,2% und für Kartoffeln um 41,4% erhöht werden.

(4) In den volkseigenen Gütern müssen 1950 folgende Erträge pro Hektar erzielt werden: Getreide 26,0 dz, Ölkulturen 16,5 dz, Zuckerrüben 290,0 dz, Kartoffeln 190,0 dz.

(5) Der Viehaufzuchtplan sieht für das Jahr 1950 folgenden Stand vor:

Tierarten	insgesamt in 1000 Stück	volkseigene Güter
Pferde	721	13
Rinder	3 650	58
darunter Kühe	1 600	17
Schweine	5 700	80
darunter Mutterschweine	500	12
Schafe	1 240	130
darunter Mutterschafe ..	590	66

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Zentrale Verwaltung der MAS werden beauftragt, die organisatorische und wirtschaftliche Festigung der MAS zu gewährleisten. Weiter hat dieses Ministerium der Versorgung der Neubauernwirtschaften und der Wirtschaften der übrigen werktätigen Bauern besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

(7) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, insbesondere zu sichern,

a) daß in jeder MAS nicht weniger als 15 einsatzfähige Traktoren vorhanden sind,

b) daß eine ausreichende Versorgung der Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen mit Ersatzteilen gewährleistet ist.

(8) Die Zentrale für Landtechnik hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung dafür zu sorgen, daß die Produktion der notwendigen Ersatzteile entsprechend der aufgestellten Nomenklatur in den Betrieben sichergestellt ist.

(9) Die Förderung fortschrittlicher Produktionsverhältnisse auf dem Gebiete der Landwirtschaft erfordert eine entsprechende Entwicklung kultureller und sozialer Maßnahmen. Im Mittelpunkt dieser Entwicklung müssen die volkseigenen Güter und die MAS stehen. Durch Anwendung neuer, fortschrittlicher Ergebnisse der Agrarwissenschaft und der Agrartechnik werden sie beispielgebend für die gesamte Landwirtschaft wirken. Ihre besondere Aufgabe ist es, die gesammelten Erfahrungen systematisch zu verbreiten. Hierbei ist die Jugend als Träger der künftigen Entwicklung besonders zu interessieren und einzubeziehen.

(10) Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erfordert auch eine weitere Festigung der Neubauernwirtschaften. Neue Bauernhäuser, Ställe und Scheunen sind daher im landwirtschaftlichen Bauprogramm vorgesehen. Die durchzuführenden Bauten des Neubauernprogramms sind mit 400 Millionen DM festgesetzt, davon werden aus öffentlichen Mitteln 100 Millionen DM Investitionskredite bereitgestellt. Durch die stärkere Heranziehung eigener Mittel werden die Neubauern vor allem den Anteil der Selbsthilfe beim Aufbau ihrer Gebäude erhöhen. Durch gegenseitige Hilfe, Senkung der Baukosten, d. h. durch Anwendung von Sparbauweisen sowie durch rationellere Bauweisen, insbesondere auch durch wirtschaftlichere Herstellung der benötigten Bauelemente, wird die Erreichung dieses Zieles gefördert werden.

(11) Von weitgehender Bedeutung für die Entwicklung der Forstwirtschaft ist der Plan der Aufforstung. Die im Plan festgelegte Aufforstung von 80 000 ha Neuwald überschreitet die des Vorjahres um das Doppelte. Diese Maßnahmen werden dazu führen, daß wieder allmählich Neuwald entsteht. Bei der Durchführung dieser Aufgabe gilt es, das Schwergewicht auf die Auswahl geeigneter und vor allem standortgerechter Holzarten zu legen. Bei der Begründung des neuen Waldbestandes sind die Einflüsse von Klima und Wasserhaushalt in Rechnung zu setzen. Es sind Maßnahmen zu treffen zum planmäßigen Schutz und zur Pflege der Kulturlandschaft.

(12) Zur Schonung des Waldbestandes wird der Holzeinschlag für das Jahr 1950 gegenüber 1949 herabgesetzt. Der Holzabfuhrplan ist im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten so durchzuführen, daß die Anforderung von Arbeitskräften, Gespannen usw. nicht den Ablauf der landwirtschaftlichen Arbeiten behindert.

§ 5

Entwicklung des Verkehrs

(1) Eisenbahn-, Schiffs- und Straßenverkehr werden in der Güterbeförderung insgesamt 19% mehr Tonnenkilometer (t/km) leisten als im Vorjahr. Der Anteil dieser drei Verkehrszweige an der Gesamtleistung wurde nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und der Bedürfnisse festgelegt. Es ergibt sich folgende Aufgliederung:

	zu leistende Millionen t/km
Eisenbahn	16 740
Schiffahrt	1 400
Kraftverkehr	1 580
insgesamt	19 720

(2) Im einzelnen sind der Eisenbahn folgende Aufgaben gestellt:

	Maßeinheit	Plan 1950	1950 1949 = %
Tägliche durchschnittliche Beladung von Güterwagen	Wagen	19 750	118,3
Umlaufzeit eines Güterwagens ...	Tage	3,75	92,5
Personenbeförderung ...	Millionen Personen	940	107,0
Reparaturen von Güterwagen in RAW	Stück	75 000	104,6
Reparaturen von Personenwagen in RAW	Stück	8 000	108,3

(3) Die Schifffahrt hat zur Sicherung ihrer Transportaufgaben folgende Reparaturleistungen durchzuführen:

	Maßeinheit	Plan 1950
Reparaturen der selbstfahrenden Flotte	Stück	969
Reparaturen an Schleppkähnen	Stück	1 255

(4) Im Kraftverkehrswesen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik wird der Personenverkehr eine Verbesserung dadurch erfahren, daß Omnibuslinien im Parallelverkehr zur Eisenbahn eingezogen und die Fahrzeuge zur besseren Bedienung anderer Strecken des Berufsverkehrs eingesetzt werden. Im Gütertransport werden Kraftwagen stärker als bisher im Nahverkehr eingesetzt. Auf rationelle Ausnutzung des Laderaumes durch Vermeidung von Leerfahrten ist vordringlich hinzuwirken.

(5) Der vermehrte Anfall von Bitumen aus der Verarbeitung von Kohle sowie durch Einfuhren wird eine großzügigere Instandsetzung der Straßen als im Vorjahr ermöglichen. Durch Wiederherstellung von 127 im Krieg zerstörten Brücken werden die Verkehrsverbindungen verbessert und zum Teil erheblich verkürzt werden.

§ 6

Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens

(1) Der Postverkehr wird eine wesentliche Beschleunigung der Zustellungen erfahren. Hierfür ist neben dem verstärkten Einsatz von Kraftfahrzeugen vor allem die organisatorische Verbesserung des innerbetrieblichen Arbeitsablaufes bei allen Dienststellen der Post erforderlich.

(2) Der Fernsprech-Ortsverkehr wird eine Erweiterung des Teilnehmernetzes um 45 000 Anschlüsse erreichen. Zur Verbesserung des Fernsprechverkehrs über Land wird das Leitungsnetz um 400 km erweitert werden.

(3) Die gemeinsamen Entwicklungsarbeiten der Deutschen Post und der Elektroindustrie werden 1950 die Voraussetzungen dafür schaffen, daß ab 1951 die Produktion von Wählerämtern und Fernschreibern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verstärkt durchgeführt werden kann.

(4) Die Summe aller zu verwirklichenden Planziele wird eine Einnahmensteigerung des Post- und Fernmeldewesens um 80 Millionen DM gegenüber 1949 herbeiführen.

§ 7

Investitionen

(1) Um die Wiederherstellung und Entwicklung der Volkswirtschaft zu gewährleisten, wird der Umfang der Investitionen für das Jahr 1950 auf 2,35 Milliarden DM festgelegt, darunter

für die Industrie	1078 Mill. DM,
für die Landwirtschaft	204 " " "
für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen	257 " " "
für Wohnungsbau und kommunale Bauten	268 " " "
für das Neubauernprogramm (Kredite)	100 " " "
für die Volksbildung	103 " " "
für das Gesundheitswesen....	59 " " "

(2) Für Neubauten der Industrie, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens werden Investitionen in Höhe von 632 Millionen DM vorgenommen.

(3) Außerdem sind im Plan der Volkswirtschaft für die private Wirtschaft Kredite der Staatsbanken vorgesehen, insbesondere für die private Industrie und den Wohnungsbau.

(4) Die für die Wiederherstellung und die Entwicklung der Friedensindustrie bestimmten Investitionen im Jahre 1950 werden die bestehenden Kapazitäten vergrößern und neue Kapazitäten schaffen.

(5) Zur Sicherung des Produktionsprogramms muß der Investitionsplan unbedingt erfüllt werden, sowohl dem Umfange der Arbeiten nach als auch zu den festgesetzten Terminen.

(6) Der Umfang der Investitionen für 1950 ist unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Aufgaben für die ganze Deutsche Demokratische Republik und unter Berücksichtigung der örtlichen Anforderungen nach folgenden Richtlinien festgelegt:

a) Vorhaben für die Republik ..	1620 Mill. DM,
b) Vorhaben für die Länder....	730 " " "
darunter: Berlin	200 " " "
Mecklenburg	125 " " "
Brandenburg	110 " " "
Sachsen	123 " " "
Sachsen-Anhalt ..	105 " " "
Thüringen	66 " " "

(7) Im Plan ist der Bau und die Erweiterung folgender wichtiger Bauvorhaben vorgesehen:

Schiffsreparaturwerft Wismar,
 Volkswerft Stralsund,
 Universitäten Greifswald und Rostock,
 Stahlwerk Brandenburg,
 Stahlwerk Hennigsdorf,
 Steinkohlenbergwerk Doberlug-Kirchhain,
 Traktorenwerk Brandenburg,
 Glühphosphatwerke Rüdersdorf,
 Deutsche Verwaltungsakademie,
 Stahlwerk Riesa,
 Horch, Zwickau,
 Technische Hochschule Dresden,
 Opernhaus Leipzig,
 Talsperre Sosa, Granzahl u. a.,
 Maschinenfabrik Halle,
 Kalisalze, Werk Staffurt,
 Braunkohlenvereinigung Bitterfeld,
 Fettsäureanlage Rodleben,
 Bode-Talsperre,
 Zellwolle Schwarza,
 Maxhütte, Unterwellenborn,
 Kurheim „Heinrich Mann“, Bad Liebenstein,
 Niles-Werke,
 Bergmann-Borsig,
 Berliner Glühlampenwerk,
 Humboldt-Universität,
 Deutsche Akademie der Wissenschaften,
 Kunstseidenfabrik Pirna,
 Neues Zellstoffwerk,
 Sodawerke Staffurt.

(8) Der Wohnungsbau soll im Jahre 1950 gegenüber 1949 fast verdoppelt werden (96%). In diesem Wohnungsbauprogramm ist u. a. der Bau von 300 Eigenheimen und 3000 Wohnungen für die Intelligenz geplant.

(9) Der Plan enthält die Vorbereitungen für den Wiederaufbau der größeren Städte. Für die Entrümmerung der Städte sind 64 Millionen DM veranschlagt. Das Ministerium für Aufbau hat die entsprechenden Pläne auszuarbeiten und dem Ministerium vorzulegen.

(10) Zur Sicherung der erfolgreichen Planerfüllung für 1950 müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Die volkseigenen Baubetriebe sind durch weitere technische Ausrüstungen und durch Erweiterung der Hilfsproduktion zu stärken.
2. Für alle Bauten, die im Plan für 1950 enthalten sind, müssen die Entwürfe und Voranschläge bis zum 1. Mai 1950 aufgestellt und bestätigt sein. Nach dem 1. Mai ist die Finanzierung solcher Bauten, die nicht durch Entwürfe und Voranschläge gesichert sind, zu verbieten.
3. Bei den Bauten ist die Einführung fortschrittlicher Methoden der Arbeitsorganisation zu gewährleisten und Erfindungen und Rationalisierungsvorschläge zum Ersatz von fehlenden und teuren Baumaterialien zu fördern.

(11) Das Ministerium für Planung wird beauftragt, der Regierung bis zum 16. Februar 1950 einen Plan über die Bauwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen, der die gesamten Aufgaben der Bauwirtschaft für das Jahr 1950 umfaßt. Das Ministerium für Industrie, das Ministerium für Aufbau und die Landesregierungen haben dem Ministerium für Planung ihre Planvorschläge bis zum 4. Februar 1950 vorzulegen.

(12) Im Volkswirtschaftsplan sind die im Jahre 1950 durchzuführenden Generalreparaturen festgelegt. Für die volkseigene Wirtschaft sind 274 Millionen DM für Generalreparaturen vorgesehen.

§ 8

Arbeitskräfte

(1) Die Zielsetzung des Volkswirtschaftsplanes 1950 für die verschiedenen Zweige der Wirtschaft unserer Republik erfordert die Erhöhung der Gesamtzahl der im Wirtschaftsprozeß stehenden Arbeitskräfte, den zweckmäßigsten Einsatz der Fachkräfte und die Steigerung der Arbeitsproduktivität.

(2) Die in der Industrie und im Bauwesen Beschäftigten werden im Jahre 1950 um 250 000 Personen erhöht. Dabei wird der Zuwachs der Arbeitskräfte in den volkseigenen Betrieben 9,2% betragen.

(3) Mit der festgelegten Produktivitätssteigerung in den volkseigenen Betrieben um 20% wird die Produktivität in der Industrie sich dem Vorkriegsstand nähern. Den entscheidenden Industriezweigen werden hierbei besonders hohe Ziele gesteckt.

(4) Zur Durchführung der großen Aufgaben gilt es,

- a) mit der Entfaltung der Aktivistebewegung in der volkseigenen Wirtschaft eine neue Einstellung zur Arbeit auf breitester Front zum Durchbruch zu bringen;
- b) Wettbewerbe auf breitester Basis zu organisieren;

- c) technisch begründete Arbeitsnormen festzulegen und laufend zu verbessern;
- d) die Anzahl der nach Leistungen entlohten Werkstätigen zu steigern;
- e) Erfindungen und Verbesserungen an Maschinen auf breitester Basis durchzuführen;
- f) Produktionsberatungen, Konstruktionsvereinfachungen, Bereinigungen der Fertigungsprogramme und der Typen vorzunehmen;
- g) neue Arbeitsmethoden zu entwickeln und allgemein einzuführen.

(5) Um qualifizierte Arbeitskräfte aus den Reihen der Jugend für die volkseigene Industrie und die SAG-Betriebe heranzubilden, werden die Ministerien für Industrie, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Arbeit und Gesundheitswesen verpflichtet, das Netz der Betriebsberufsschulen im Jahre 1950 so zu erweitern, daß 90 000 Schüler in ihnen unterrichtet werden können.

(6) Die Arbeitsämter sind anzuweisen, für verstärktes Einschalten der Frauen in den Arbeitsprozeß Sorge zu tragen. Außerdem ist eine verstärkte Umschulung der Schwerbeschädigten und ihre Eingliederung in den Arbeitsprozeß durchzuführen.

§ 9

Selbstkosten der volkseigenen Industrie

(1) In der Herabsetzung der Selbstkosten spiegelt sich der Erfolg der geleisteten Arbeit wider. Um das festgelegte Ziel im Jahre 1950 auf dem Gebiete der Selbstkostensenkung zu erreichen, ist es notwendig:

- a) die Produktivität in erster Linie durch Entwicklung der Aktivistebewegung, Aufstellung technisch begründeter Arbeitsnormen, Einführung des Leistungslohnes und die Einschränkung unproduktiver Arbeit zu heben;
- b) die Einsparung von Material durch Senkung der Ausschußquoten und des Abfalles sowie durch Anwendung aller technischen Möglichkeiten, die in der Festsetzung überprüfter Verbrauchsnormen für Roh- und Hilfsstoffe bestimmt werden, vorzunehmen;
- c) die Produktionsauflagen so zu gestalten, daß die Produktionsmittel bestmöglich ausgenutzt werden;
- d) vorhandene Kapazitätsengpässe durch Investitionen zu beseitigen.

(2) Der Plan zur Senkung der Selbstkosten stellt die Aufgabe, die Selbstkosten im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 8,3 % zu senken. Durch diese Zielsetzung ist es möglich, für die Investitionsvorhaben mehrere hundert Millionen DM ohne Schaffung neuer Einnahmequellen bereitzustellen. Für die Bevölkerung wirken sich diese Einsparungen in einer Erhöhung des Lebensstandards aus.

(3) Diese kostensparenden Faktoren müssen unbedingt bei der Durchführung des Planes 1950 in den Vordergrund treten, ebenso die zu erzielenden Einsparungen in den Verwaltungen der volkseigenen Betriebe.

§ 10

Warenumsatz

(1) Im Jahre 1949 wurde eine beachtliche Steigerung des Warenumsatzes im Einzelhandel erzielt. Das war möglich auf Grund der erhöhten Produktion, der wachsenden Kaufkraft der Bevölkerung und der verbesserten Organisation des Einzelhandels.

(2) Der Warenumsatzplan für das Jahr 1950 wird im Einzelhandel wertmäßig um 14,4 % gegenüber dem Vorjahr steigen. Die tatsächlich umgesetzte Warenmenge wird wegen der beabsichtigten Preissenkung im staatlichen Handel aber noch eine weit höhere Steigerung erfahren.

(3) Die Aufgabe des genossenschaftlichen Handels muß vor allem darin bestehen, rentabler zu arbeiten und auf die qualitätsmäßige Verbesserung der hergestellten Waren einzuwirken.

(4) Der private Kleinhandel wird im Jahre 1950 durch die Zunahme des Gesamt-Warenumsatzes eine Steigerung seiner Umsätze und Einnahmen erzielen können.

(5) Die Hauptaufgaben des staatlichen Handels, des genossenschaftlichen Handels und der privaten Händler werden darin bestehen, die richtigen Sortimente für die Befriedigung des Bedarfs anzugeben, eine strenge Kontrolle über die Erfüllung der Lieferungsverträge durchzuführen und von ihrer Seite in entscheidendem Maße dazu beizutragen, die Versorgung unserer Bevölkerung mengen- und qualitätsmäßig zu verbessern und zu verbilligen.

(6) Die planmäßige Vergrößerung der für den Einzelhandel bereitzustellenden Warenmengen und die Verbesserung der Qualitäten werden der Bevölkerung gestatten, mehr Waren und bessere Waren zu kaufen.

§ 11

Gesundheitswesen

(1) Zur Verbesserung des Gesundheitswesens ist nicht nur nachträgliche Heilung, sondern in erster Linie vorbeugende Gesundheitsfürsorge und rechtzeitige ärztliche Betreuung, insbesondere in den Polikliniken und Landambulatorien sowie durch ausreichende Bereitstellung von Medikamenten und Gewährung von Erholungsurlaub, notwendig.

(2) In den volkseigenen Betrieben werden 1950 insgesamt 2137 Sanitätsstellen und 51 Polikliniken vorhanden sein. Außer den von der Sozialversicherung für die laufende Unterhaltung zu zahlenden Mitteln werden für diese Zwecke 37,7 Millionen DM

durch den Investitionsplan bereitgestellt. Für den Bau von Ambulatorien in den Stadt- und Landkreisen, Unfallstationen und Rettungsstellen sowie für den Mutter- und Säuglingsschutz sind im Investitionsplan insgesamt 6,2 Millionen DM vorgesehen.

(3) In den Kranken- und Pflegeanstalten sind Maßnahmen zur Verbesserung der baulichen und hygienischen Verhältnisse sowie der ärztlichen Betreuung zu treffen. Die Zahl der Krankbetten ist um 4000 zu erhöhen. Den Spezialheilanstalten ist hierbei besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(4) Dem Schutze von Mutter und Kind dienen die Steigerung der Anzahl der Entbindungsanstalten, eine verbesserte Schwangerschaftsfürsorge sowie die Erhöhung der Zahl der Hebammen im öffentlichen Dienst.

(5) Im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung ist die Verbesserung der Wasserversorgung durch Vergrößerung bzw. Neubau der Wasserversorgungsanlagen notwendig, insbesondere für bestimmte Gebiete in Sachsen-Anhalt und für das Gebiet des Erzbergbaues.

(6) Für den Ausbau und Neubau wissenschaftlicher Forschungsinstitute auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sind 2,7 Millionen DM vorgesehen.

(7) Der Sozialversicherung werden in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik 19870 Kurplätze zur Verfügung stehen. Den erholungssuchenden Werktätigen werden durch den FDGB die schönsten Orte unserer Republik bei guter und preiswerter Unterbringung und Verpflegung zugänglich gemacht. Die Zahl der Plätze in Erholungsheimen wird gegenüber dem Vorjahr auf 142% gesteigert.

(8) Um die Versorgung der alten Menschen zu verbessern, werden u. a. für den Bau, Ausbau und die Instandsetzung von Altersheimen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 12

Kulturelle Entwicklung

(1) Für die wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand des Volkes ist die kulturelle und geistige Entwicklung ausschlaggebend. Das Ziel des Planes ist, den ungeheuren Rückschritt infolge der Knechtung und Unterdrückung des deutschen Volkes während der Naziherrschaft zu überwinden, die demokratische Ordnung zu festigen und zu verhindern, daß die von den amerikanischen Imperialisten systematisch importierte Kulturbarbarei das deutsche Volk, insbesondere die deutsche Jugend, korrumpiert.

(2) Für die Hebung des kulturellen Niveaus des Volkes werden im Jahre 1950 98,6 Millionen DM Investitionsmittel verwendet. Die Rückständigkeit des Schulwesens auf dem Lande wird durch weitere Reduzierung der einklassigen Schulen überwunden

und die begonnene Einführung einer Fremdsprache als Pflichtfach auf allen Grundschulen erweitert. Maßnahmen sind zu treffen, daß die Ausbildung der Lehrer nur an Hochschulen geschieht. Die Zahl der Lehrkräfte wird weiterhin verstärkt, und zwar an den allgemeinbildenden Schulen um 7%, an den berufsbildenden Schulen um 20%.

(3) Um ihrer Aufgabe, eine neue demokratische Intelligenz heranzubilden, gerecht zu werden, werden die Hochschulen als höchste Bildungsstätten 22,5 Millionen DM an Investitionsmitteln erhalten, von denen 5 Millionen DM für die Technische Hochschule Dresden bestimmt sind. An Technischen Hochschulen wird die Zahl der Studierenden um 27% zunehmen.

(4) Die begonnene Entwicklung der Volkshochschulen in den Betrieben und den MAS ist unbedingt zu verstärken.

(5) Der im Plan festgelegte Bau von Kulturhäusern und die Einrichtung von Klubs in den volkseigenen Betrieben, den MAS und den volkseigenen Gütern ist zu beschleunigen.

(6) Zur weiteren Förderung der Kunst und Wissenschaft werden für den Ausbau von Instituten usw. 23,7 Millionen DM aufgewendet. Damit werden erweitert bzw. neu errichtet die Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Künste, das Pädagogische Zentralinstitut, das Institut für Berufsbildung, das Zentralinstitut für Bild und Film für Schulzwecke, öffentlich-wissenschaftliche Bibliotheken, das Opernhaus Leipzig, die Hochschule für angewandte Kunst sowie andere Institute.

(7) Die um 45% vermehrte Ausgabe neuer Lehrbücher dient gleichfalls der Verbesserung des Schul- und Hochschulunterrichts. Das wissenschaftliche Verlagswesen ist zu fördern.

(8) Die um 13% ausgedehnten Einrichtungen zur Betreuung der Kinder dienen der besseren Vorschulerziehung und den besseren Unterbringungsmöglichkeiten der Kinder arbeitender Mütter, so daß die Zahl der Plätze in Betriebskindergärten um 35% erhöht wird.

§ 13

Förderung der Jugend

Zur planmäßigen Förderung der Jugend und zur weiteren Verwirklichung von Vorschlägen des III. Parlaments der Jugend wird folgendes festgelegt:

1. Zur verstärkten beruflichen Ausbildung werden 95 000 neue Lehrplätze geschaffen und die Gesamtzahl der Lehrlinge auf 480 000 gesteigert. Die Zahl der Plätze in Berufsschulen wird um 8% auf 720 000, die Zahl der Plätze in Betriebsberufsschulen auf fast das Doppelte, auf 90 000 Plätze erhöht. Die Zahl der Plätze in kommunalen und betrieblichen Lehrlingswohnheimen wird um 125% erhöht; die Schülerzahl an den Fachschulen wird um 20% zunehmen. Für den

Ausbau der Lehrplätze, Lehrlingsheime, Berufs- und Betriebsberufsschulen und -fachschulen werden 33,6 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

2. Für den Ausbau des Instituts für Berufsausbildung wird 1 Million DM bereitgestellt werden.
3. Die Summe für Stipendien an Universitäten und Arbeiter- und Bauernfakultäten zur Ermöglichung des Studiums für befähigte Jugendliche wird im Jahre 1950 gegenüber dem Jahre 1949 erheblich gesteigert werden.
4. Zur Entfaltung des Jugendwanderns, das zusammen mit den Ferienlagern und der Kulturarbeit in den Jugendheimen einen wesentlichen Bestandteil des Jugendlebens darstellt, werden für den Ausbau von Jugendherbergen, Ferienlagern, Jugendheimen, Jugendkulturhäusern und Pionierhäusern 16,6 Millionen DM Investitionsmittel vorgesehen.
5. Die Produktion von Wanderausrüstungen, Musikinstrumenten usw. für die Bedürfnisse der Jugend wird wesentlich verstärkt.
6. Für den weiteren Ausbau der demokratischen Sportbewegung werden entsprechend der Wichtigkeit des Sports für die Gesunderhaltung unserer Jugendlichen und Werktätigen insgesamt 20,5 Millionen DM ausgegeben.
7. Durchgeführt werden u. a.:
der Bau einer Hochschule für Körperkultur in Leipzig,
Sprungschanze Aschberg-Mühlleiten,
Hallenschwimmbäder in Rostock und Weimar, je ein Stadion in Schwerin, Frankfurt (Oder), Berlin, Wismar, Rostock, Halle, Dresden, Gotha, Altenburg, Leipzig, Bad Blankenburg,
Turn- und Sporthalle in Erfurt,
Eissporthalle in Berlin.
8. Für die Betreuung von gefährdeten Jugendlichen werden die Jugendeinrichtungen (Jugendwerkhöfe usw.) weiter ausgebaut.

§ 14

Forschung und Entwicklung

(1) Im Rahmen der Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur wurde bereits die besondere Bedeutung der Forschung und Entwicklung herausgestellt und ihre Organisierung und Planung eingeleitet. Deshalb ist auch im Volkswirtschaftsplan 1950 erstmalig ein Plan für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf technischem, naturwissenschaftlichem und gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet in der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen worden. Eine geplante Forschung ist mitbestimmend für die quantitative und qualitative Entwicklung unserer Wirtschaft, besonders für den Außenhandel und die Lebenslage der Bevölkerung auf allen Gebieten.

(2) Außer den im Investitionsplan vorgesehenen 10 Millionen DM, die neben betrieblichen Mitteln für den Ausbau und Aufbau von Instituten und Laboratorien vorgesehen sind, sind für die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten außer den betrieblichen Mitteln 50 Millionen DM aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen.

(3) Unter der Vielzahl der festgelegten Forschungsaufgaben und -ziele spielen die folgenden eine besonders wichtige Rolle:

Auf dem Gebiet der Industrie:

Die Erschließung neuer Rohstoffquellen durch geologische Erkundungen der Bodenschätze mit verbesserten Methoden.

Die Entwicklung von Kraftanlagen, Schaltgeräten und Transformatoren für höchste Spannungen und Leistungen.

Die Entwicklung modernster Werkzeugmaschinen und Fertigungsverfahren.

Die Weiterführung der Fernmeldetechnik, u. a. durch Produktion von Senderöhren, Empfängeröhren und Oszillographen sowie der Lichttechnik (u. a. Leuchtstoffröhren).

Die Verbesserung der Foto- und Kinotechnik, die Anfertigung großer Linsen für astronomische Zwecke und eines 2-m-Spiegelteleskops, die Vereinfachung der Buchungs- und Rechenmaschinen.

Die Forschung in der Kohle- und Holzverwertung, in der Fettsynthese, in der Zellstoffproduktion, die Forschung in der Herstellung und Anwendung von Kunststoffen.

Die Erprobung neuer Baustoffe und die Einführung wirtschaftlicher Fertigungsverfahren in der Bauwirtschaft.

Die Qualitätsverbesserung in der Verbrauchsgüterindustrie durch neue Spinn- und Webverfahren und durch entsprechende Verarbeitung der hochwertigen Lederaustauschstoffe.

Auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährung:

Die Erarbeitung und Anwendung neuer agrarwissenschaftlicher Erkenntnisse der Bodenbearbeitung, Saatzüchtung (u. a. auch schnellwüchsiger Holzarten), der Düngemittelerzeugung und -anwendung, Schädlingsbekämpfung, Futtermittelerzeugung und -verwertung sowie der Tierzucht und Tierhaltung einschließlich der Technisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft.

Die Anwendung der biologischen Nährstoffsynthese für die Erweiterung unserer Fett- und Eiweißbasis, die bessere Ausnutzung und Schaffung neuer Nahrungsmittel und die Nahrungsmittelkonservierung.

Auf dem Gebiet des Verkehrs:

Die Weiterentwicklung der Kohlenstaub-Lokomotive, der Turbo-Lokomotive, der Güter- und Personenwagen, der Personen- und Lastkraftwagen, der Straßenbahnwagen und der Omnibusse.

Auf dem Gebiet der Gesundheit:

Die Entwicklung neuer Chemotherapeutika, neuer Vitamin- und Hormonpräparate und neuer Antibiotika, insbesondere gegen Tbc und andere Infektionskrankheiten, sowie die Anwendung der modernen physikalischen Forschung im Gesundheitswesen. Insbesondere ist der Krebsforschung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(4) Der besonderen Bedeutung der Qualitätssteigerung der Produktion ist Rechnung zu tragen durch die Neuentwicklung von Meß- und Prüfgeräten und durch die Anwendung moderner Verfahren in der Material- und Güteprüfung.

(5) Die genannten Aufgaben der angewandten Wissenschaft lassen sich auf lange Sicht nur fortführen durch systematisches Eindringen in die naturwissenschaftlichen Grundgesetze und durch Gewinnung neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse (Grundlagenforschung). Daher hat die Grundlagenforschung einen entsprechenden Platz im Forschungsplan.

(6) Die Aufgaben und Möglichkeiten, die in der Deutschen Demokratischen Republik allen Wissenschaftlern und Technikern durch diesen Plan gestellt werden, schließen gleichzeitig die Verpflichtung für alle daran Mitarbeitenden ein, ihr ganzes Können und ihre volle Kraft einzusetzen.

§ 15

Materialbilanz und Materialverteilung

(1) Der Volkswirtschaftsplan basiert auf der Materialbilanz, enthaltend Eigenproduktion und Einfuhr, und den Verteilungsplänen. Die Materialverteilung der Volkswirtschaft ist auf der Grundlage der Zusammenarbeit aller Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik aufgebaut.

(2) Die Erfüllung des Planes erfordert auf allen Gebieten die genaueste Kontrolle der Verwendung der zur Verfügung stehenden Roh- und Hilfsstoffe. Bei dem Verbrauch und der Lagerung von Materialien ist die größte Sorgfalt anzuwenden, um zur größten Sparsamkeit zu gelangen. Die volle Ausnutzung der örtlichen Rohstoffe und Energiequellen ist zu sichern. Die sinngemäße Verwendung von Austauschstoffen muß gefördert werden.

(3) Besondere Aufmerksamkeit ist der äußersten Sparsamkeit bei dem Verbrauch von Buntmetallen, insbesondere von Kupfer, Blei, Zinn und anderen Metallen, zu schenken.

(4) Das Ministerium für Planung wird verpflichtet, Maßnahmen zur Einsparung von Buntmetallen und die Verwendung von gleichwertigem Ersatz aus

anderen Materialien sowie die Liste von Erzeugnissen, für die der Verbrauch von Buntmetallen zu verbieten ist, auszuarbeiten.

(5) Das Ministerium für Industrie wird beauftragt, das Äußerste zu tun, um die Schrottsammlung von Bunt- und Schwarzmetallen erfolgreich zu organisieren.

(6) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung wird beauftragt, zur besseren Erfüllung des Planes und zur Sicherstellung der Schrottsammlung entsprechende Industriewaren für die Bevölkerung als Gegenleistung bereitzustellen.

(7) Es sind Maßnahmen auszuarbeiten, um die inneren Reserven in der Deutschen Demokratischen Republik zu mobilisieren und diese zur Erfüllung der Pläne zu verwenden. Die Mobilisierung der inneren Reserven muß als eine wichtige Quelle der Materialversorgung gelten.

(8) Zum Zwecke größter Sparsamkeit von Mangelbaustoffen, wie Zement und Holz, und zum Kampf gegen sorglosen Umgang mit Material durch einzelne Verbraucher werden die Ministerien für Industrie und für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung beauftragt, Maßnahmen zur Einsparung von Mangelbaustoffen auszuarbeiten und sie dem Ministerrat vorzulegen.

(9) Die Materialzuteilungspläne für die Industrie, Landwirtschaft, den Verkehr und die übrige Wirtschaft sichern die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Produktionsaufgaben bzw. Leistungen und Investitionen. Die Verteilungspläne gewährleisten neben den Wiedergutmachungsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik den unmittelbaren und mittelbaren Bedarf der Bevölkerung.

(10) Die rationellere Versorgung der Industriebetriebe mit Rohstoffen und Materialien macht es notwendig, das System der staatlichen Regulierung der Materialreserven zu verbessern und bürokratische Hemmnisse zu beseitigen. Dabei sind gleichzeitig die genossenschaftlichen und privaten Betriebe zu berücksichtigen.

(11) Der Volkswirtschaftsplan ermöglicht außerdem eine beträchtliche Ausweitung des Handels mit Westdeutschland. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist bemüht, enge wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Gebieten Deutschlands aufzunehmen mit dem Endziel, die Einheit wiederherzustellen.

§ 16

Reparaturen und Besatzungskosten

(1) Die Deutsche Demokratische Republik erkennt die Berechtigung der Reparationsforderungen der Sowjetunion und der Polnischen Volksrepublik voll an und verpflichtet sich zu ihrer uneingeschränkten Erfüllung.

(2) Die Reparationsverpflichtungen und die Aufwendungen für die Besatzungsmacht sind — wie in den Vorjahren — auch im Volkswirtschaftsplan 1950 genau nach Warenart, Menge und Wert festgelegt. Ihre Höhe ist niedriger als 1949. Der Anteil dieser Verpflichtungen an der Bruttoproduktion der Industrie sinkt infolge des erhöhten Umfangs der Produktion und der gleichzeitigen Senkung der absoluten Höhe wie folgt:

Reparationen	4,4%
Lieferungen an die Sowjetischen Kontrollbehörden und die Besatzungstruppen	1,9%
insgesamt	6,3%

§ 17

Außenhandel

(1) Die Zielsetzung für die Produktion und die Investitionen der Wirtschaft sowie die geplante Hebung der Versorgung unserer Bevölkerung bestimmen in Übereinstimmung mit der Materialbilanz den Plan des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1950.

(2) Der Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik legt seine ganze Aufmerksamkeit auf den Export hochwertiger Industriewaren.

(3) Der Außenhandelsplan basiert auf dem Grundsatz, den Umfang des Außenhandels soweit wie irgendmöglich auszubauen und dabei zur Vermeidung eines Defizits in der Zahlungsbilanz die Einfuhren durch die Ausfuhren zu decken. In Anbetracht des großen Einfuhrbedarfs ist eine sorgfältige Auswahl der zu beziehenden Güter zu treffen.

(4) Die erfolgreiche Durchführung des Warenexports setzt voraus, daß die Ausfuhrwaren qualitativ hochwertig sind und der Absatz auf dem Auslandsmarkt zu konkurrenzfähigen Preisen erfolgen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen bestimmte Betriebe vordringlich für den Export arbeiten.

(5) Die erfolgreiche Durchführung des Außenhandelsplanes bedingt einen entsprechenden Ausbau unseres volkseigenen Außenhandels mit dem Ziel, ihn zur Lösung der erweiterten Aufgaben zu befähigen.

(6) In den Vertragsabschlüssen sind die Handelsbeziehungen mit allen Ländern im Rahmen des Außenhandelsplanes festzulegen. Die Handelsbeziehungen dienen zugleich der Festigung friedlicher Beziehungen zu anderen Völkern.

(7) Im Vordergrund des Außenhandels stehen die Handelsbeziehungen mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien, die das Streben der deutschen Patrioten nach Herstellung eines einheitlichen, demokratischen und friedlichen Deutschlands unterstützen.

(8) Diese Handelsbeziehungen basieren auf der Grundlage gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen und dienen dem beiderseitigen Fortschritt.

(9) Der Außenhandel besonders mit den Ländern einer sozialistischen Planwirtschaft gibt die Gewähr, daß sich der Handel nicht auf der Basis einer gegenseitigen Übervorteilung vollzieht, sondern sich nach fortschrittlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Interessen des Handelspartners entwickelt. Der Außenhandel mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien wird sich stets ausweiten, da diese Länder frei von Krisen und wirtschaftlichen Erschütterungen sind. Durch Lieferungen von Betriebseinrichtungen und hochwertigen Rohstoffen für unsere Industrie sowie von Traktoren für die Landwirtschaft und durch Lieferung von Lebensmitteln hat die Sowjetunion der Entwicklung der Produktion und der Versorgung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik große Hilfe geleistet.

(10) Ebenso haben die Handelsbeziehungen mit den volksdemokratischen Staaten, insbesondere mit Polen und der Tschechoslowakei, sich als eine wesentliche Hilfe bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes gezeigt. Der weitere Ausbau dieser Handelsbeziehungen im Jahre 1950 ist erforderlich. Die baldige Aufnahme und der Ausbau der wirtschaftlichen Verbindung mit dem jungen volksdemokratischen China gehört ebenfalls zur vordringlichen handelspolitischen Aufgabe im Jahre 1950.

(11) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist natürlich daran interessiert, auch die Außenhandelsbeziehungen zu allen anderen Ländern der Welt weiterzuentwickeln.

§ 18

Auswirkung des Planes**auf die Lebenshaltung der Bevölkerung**

(1) Die gesamte Zielsetzung des Volkswirtschaftsplanes 1950 ist auf die Sicherung und wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet. Um die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bereits durchgeführten Verbesserungen auf dem Gebiet der Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern und um die Abschaffung der Rationierung vorzubereiten, ist es notwendig, daß die Landwirtschaft die dafür erforderlichen Mengen garantiert und auch die Einfuhr von Lebensmitteln gesteigert wird. Außerdem ist für die Aufhebung des Kartensystems die Bildung einer staatlichen Reserve erforderlich.

(2) Die erfolgreiche Durchführung des Volkswirtschaftsplanes wird sich auf die Verbesserung der Ernährung und die Erhöhung des Außenhandels auswirken.

(3) Durch gesteigerte Industrieproduktion und Hebung der Qualität der Erzeugnisse wird es möglich sein, eine bessere Versorgung mit industriellen und gewerblichen Verbrauchsgütern vorzunehmen.

(4) Im Zusammenhang mit der Steigerung der Brikettproduktion im Jahre 1950 wird auch die Ver-

sorgung der Bevölkerung mit Brennstoffen (Briketts) erhöht.

(5) Durch die Steigerung der Seifenproduktion ist es möglich, eine Erhöhung der Zuteilung von Seife um 32% und anderer Waschmittel um 30% vorzunehmen.

(6) Die getroffenen Maßnahmen zur Wiederherstellung von alten Wohnungen und der Bau neuer Wohnungen werden die Wohnverhältnisse erleichtern.

(7) Im Vordergrund steht die Hebung der Volksgesundheit als das Resultat besserer Versorgungs- und Wohnverhältnisse und des großzügigen Ausbaues der Gesundheits- und Heilfürsorge.

(8) Durch die Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung werden weitere Bildungsmöglichkeiten für alle schaffenden Menschen und deren Kinder, unabhängig von Herkunft, Besitz und Stellung, geschaffen.

(9) Die kulturellen Güter des deutschen Volkes und anderer Nationen werden durch Förderung der Literatur, Theater, des Film- und Vortragswesens der gesamten Bevölkerung zugänglich gemacht.

(10) Die erhöhte Versorgung mit Textilien ergibt im Jahre 1950 im Vergleich zu 1949 41% mehr Gewebe, 30% mehr Trikotagen, 33% mehr Schuhe. Qualitätshebung und bessere Anpassung der Produktion und des Handels an die tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung werden zur Verbesserung der Versorgung beitragen.

(11) Die arbeitenden Menschen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Möglichkeit haben, von den Verbesserungen auf allen Lebensgebieten Gebrauch zu machen, weil ihre Einkommen im Jahre 1950 steigen.

§ 19

Länderpläne

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, auf Grund dieses Gesetzes den Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1950 auf die einzelnen Länder der Deutschen Demokratischen Republik aufzuteilen.

§ 20

Verwirklichung des Planes

(1) Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1950 der Deutschen Demokratischen Republik ist das Gesetz, unter dem die Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens im Jahre 1950 steht. Die Durchführung dieses Gesetzes ist die Angelegenheit eines jeden Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik und macht es notwendig, die Aufgaben und Ziele des Planes allen Bürgern bewußt zu machen.

(2) Die Aufgaben der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Landesregie-

rungen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 sind in den entscheidenden Teilplänen festgelegt. Die Minister der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Ministerpräsidenten und Minister der Landesregierungen sind für die Durchführung der Pläne in vollem Umfange verantwortlich.

(3) Die Tätigkeit aller Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik muß auf die Verwirklichung der Planaufgaben ausgerichtet sein. Die Richtlinien, Maßnahmen und Vorschriften der vorgeordneten Verwaltungsorgane sind der Arbeit zugrunde zu legen. Durch Eigeninitiative muß die reibungslose Durchführung des Planes unterstützt und seine Übererfüllung angestrebt werden.

(4) Die Mitarbeiter aller Verwaltungsstellen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf die Erfüllung des Planes auszurichten. Sie haben durch ihren persönlichen Einsatz dafür Sorge zu tragen, daß die Kenntnis von der Zielsetzung und Bedeutung des Planes für die Entwicklung des Lebensniveaus der Bevölkerung Allgemeingut jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik wird.

(5) Es ist Pflicht eines jeden Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, an dem Platz, an dem er steht, die im Plan festgelegten Aufgaben gewissenhaft und entsprechend seinen persönlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu verrichten.

(6) Die Parteien und demokratischen Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik werden sich für die Erfüllung und Übererfüllung des Planes mit allen Möglichkeiten einsetzen. Insbesondere wird der FDGB die Initiative und Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten, Techniker und Wissenschaftler aller volkseigenen Betriebe sowie der landwirtschaftlichen Arbeiter der volkseigenen Güter fördern. Er wird zur Verbreitung der Plankenntnis beitragen, die Nutzung der örtlichen Reserven überwachen und sich mit seiner gesamten Organisation für die richtige und vorfristige Erfüllung des Planes einsetzen.

(7) Die Betriebsleitungen und Belegschaften sind verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben, die ihnen im Rahmen des Planes auferlegt werden. Die gesamte Betriebstätigkeit muß darauf gerichtet sein, den Plan zu erfüllen und überzuerfüllen. Dieser Zielsetzung dient u. a. die ordnungsgemäße Verwirklichung des vorgeschriebenen Betriebswirtschaftsplanes, der durch eine zweckmäßig aufgebaute und damit kontrollfähige Betriebsbuchführung ergänzt werden muß.

(8) Das Ministerium für Planung ist verantwortlich für den Aufbau der einwandfreien und operativen Kontrolle über den Durchführungsstand aller Teile des Volkswirtschaftsplanes.

(9) Berichte über den Stand der Plandurchführung dürfen nur vom Ministerium für Planung bzw. mit dessen Zustimmung herausgegeben werden. Vierteljährlich ist der Regierung ein Bericht über den gesamten Stand der Planerfüllung mit Analyse der Schwierigkeiten und Möglichkeiten vorzulegen. Auf Anforderung hat das Ministerium für Planung der Regierung auch zwischenzeitlich über die Leistungen auf einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft sowie über den Stand der Investitionen zu berichten.

(10) Es ist die Ehrenpflicht unseres Volkes, die Reparationsverpflichtungen gegenüber der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Polnischen Volksrepublik entsprechend dem Plan qualitätsmäßig und terminmäßig zu erfüllen.

(11) In Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1950 hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, die notwendigen Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

(12) Die Minister der Deutschen Demokratischen Republik und der Landesregierungen können auf Grund von § 20 Abs. 2 und 11 Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf ihren Verantwortungsbereich erstrecken. Die Durchführungsbestimmungen müssen in Übereinstimmung mit den Verordnungen der Regierung zum Volkswirtschaftsplan 1950 sowie den entsprechenden Bestimmungen des Ministeriums für Planung stehen.

Berlin, den 20. Januar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 20. Januar 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 31. Januar 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck



DEUTSCHER ZENTRAL-VERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließ-
lich Zustellgebühr; Einzelnummern sind zum Seitenpreis von
0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 4. Februar 1950

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 50	Verordnung über die Behandlung von Darlehen aus früherem Reichs- und preußischem Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung	57
26. 1. 50	Verordnung zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen	58
24. 1. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1949	60
30. 1. 50	Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe	60

Verordnung^{*)} über die Behandlung von Darlehen aus früherem Reichs- und preußischem Vermögen und Ver- günstigungen für vorfristige Rückzahlung. Vom 26. Januar 1950

§ 1

(1) Forderungen aus Darlehen, die das frühere Deutsche Reich, der frühere Preussische Staat oder eine ihrer Anstalten (Reichsbank, Preussische Seehandlung usw.) gegeben haben, gehen auf die Deutsche Investitionsbank über und können nur an sie rechtswirksam bezahlt werden.

(2) Gleiches gilt von Darlehen, die von den Bankinstituten gegeben worden sind, die in der Bekanntmachung vom 26. November 1947 über die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. 1948 S. 24) aufgeführt sind.

§ 2

(1) Alle Einrichtungen und Organisationen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen über die im § 1 aufgeführten Darlehen an die Deutsche Investitionsbank zu übergeben.

(2) Die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen (Bekanntmachung vom 26. November 1947 über die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen in der sowjetischen Besatzungszone) wird aufgelöst und mit ihren Einrichtungen in die Deutsche Investitionsbank übergeführt. Das gleiche gilt von allen anderen Stellen, die Darlehen der im § 1 bezeichneten Art verwaltet oder eingezogen haben.

§ 3

Die Finanzbehörden sind auf Aufforderung der Deutschen Investitionsbank verpflichtet, aus ihren

^{*)} Die im Gesetzblatt Nr. 5 auf den Seiten 23/24 abgedruckte Verordnung mit gleicher Überschrift wird hiermit gegenstandslos.

Unterlagen Angaben zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung und Einziehung der Darlehen an die Deutsche Investitionsbank zu machen. Die Grundbuchämter sind verpflichtet, den von der Deutschen Investitionsbank beauftragten Personen Einsicht in die Grundbücher und Grundakten zu gestatten.

§ 4

(1) Alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen natürlichen und juristischen Personen haben ihre Schuld aus den im § 1 bezeichneten Darlehen unverzüglich bei der Deutschen Investitionsbank anzumelden und termingemäß zu zahlen.

(2) Ist eine Schuld dinglich gesichert, so ist der Schuldner zur Anmeldung und Zahlung nur verpflichtet, wenn sich das belastete Grundstück im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

§ 5

Beträge, die zur Tilgung von Verpflichtungen aus solchen Darlehensverhältnissen hinterlegt worden sind, sind an die Deutsche Investitionsbank auszuführen.

§ 6

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist zur Ausstellung löschungsfähiger Quittungen oder Löschungsbewilligungen für Rechte zur Sicherung der im § 1 bezeichneten Darlehen, die in das Grundbuch eingetragen sind, berechtigt.

(2) Sofern löschungsfähige Quittungen oder Löschungsbewilligungen der Deutschen Investitionsbank vorliegen, sind die Grundbuchämter ermächtigt, Löschungen auch ohne Beibringung von Briefen vorzunehmen. Mit der Löschung des Rechts im Grundbuch wird der nicht vorgelegte Brief kraftlos.

§ 7

Verfügungen, die ein Gläubiger nach Inkrafttreten dieser Verordnung über eine hierunter fallende Forderung trifft, sind der Deutschen Investitionsbank gegenüber unwirksam.

§ 8

(1) Werden die ab 1. Januar 1951 oder später fälligen Darlehnschulden vorzeitig, d. h. mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr vor Fälligkeit zurückgezahlt, wird ein Nachlaß gewährt.

(2) Der Nachlaß auf die Darlehnschuld beträgt bei vorzeitiger Zahlung:

bis zum 30. Juni 1950	10%
bis zum 31. Dezember 1950	8%
bis zum 31. Dezember 1951	3%

§ 9

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1950

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Justiz	Ministerium der Finanzen
Fechner	Dr. Loch
Minister	Minister

Verordnung

zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen.

Vom 26. Januar 1950

In Durchführung der §§ 8 und 13 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1950 vom 20. Januar 1950 (GBl. S. 41) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der gemäß § 2 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) aufzustellende Gesamtnachwuchsplan für alle Wirtschaftszweige und Verwaltungen wird vom Ministerium für Planung erstmalig für das Jahr 1950 ausgearbeitet.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen stellt auf Grund dieses Gesamtplanes Nachwuchspläne für die Lehrlingsausbildung aller Berufe nach Industrie- und Wirtschaftszweigen und gemeinsam mit dem Ministerium für Industrie Nachwuchspläne für die in den zentralverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe zusammengeschlossenen Unternehmungen zur Sicherung der Ausbildung und Umschulung von Arbeitskräften auf.

Die Nachwuchspläne für die SAG-Betriebe werden vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der SAG-Betriebe erstellt.

(3) Für die in den landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe zusammengeschlossenen

Unternehmungen stellt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen Nachwuchspläne in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ministerien der Länder auf.

(4) Das Ministerium für Planung setzt zusammen mit dem Ministerium für Volksbildung die Schülerkontingente im Kulturplan fest. Das Ministerium für Volksbildung bestimmt nach den Plänen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Industrie die Struktur der Berufsschulen.

§ 2

(1) Zur Erfüllung der Nachwuchspläne setzen die Ämter für Arbeit und Sozialfürsorge gemeinsam mit den den Ministerien für Volksbildung der Länder unterstehenden Organen auf Grund des Gesamtplanes für Lehrlingsausbildung (§ 1 Abs. 2 und 4) den Aufnahmeplan für die Berufsschulen fest und kontrollieren die Aufnahme der Schüler.

(2) Die Organe der Arbeitsverwaltungen sind berechtigt, sich über den Stand der Ausbildung in den Betriebsberufsschulen und Lehrwerkstätten der kommunalen Berufsschulen zu informieren.

Im übrigen findet die Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) Anwendung.

§ 3

(1) Die Ausbildung von Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren zu qualifizierten Arbeitern für die volkseigenen Unternehmungen und SAG-Betriebe erfolgt in den Lehrwerkstätten und Betriebsberufsschulen, die den einzelnen Betrieben oder einer Gruppe von Betrieben angeschlossen sind.

Zu diesem Zweck ist von den Leitungen der volkseigenen und SAG-Industriebetriebe gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung eine ausreichende Anzahl von Betriebsberufsschulen einzurichten. Die Ausbildung in den Betriebsberufsschulen ist auf die Jugendlichen der volkseigenen Unternehmungen und SAG-Industriebetriebe zu beschränken, denen Betriebsberufsschulen angeschlossen sind oder die eine gemeinsame Betriebsberufsschule einrichten. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zulässig und bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Industrie.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und Unterhaltung der Betriebsberufsschulen in den volkseigenen Betrieben trägt das Ministerium für Industrie, in den SAG-Betrieben die Verwaltung der SAG-Betriebe. Das Ministerium für Industrie legt entsprechend dem unter § 1 Abs. 2 erwähnten Nachwuchsplan für die volkseigene Industrie die Anzahl der Lehrwerkstätten und Betriebsberufsschulen und die Schülerkontingente nach Berufsarten fest und bestimmt die Betriebe oder die Gruppen von Betrieben, in denen die Ausbildung der Facharbeiter erfolgt. Es erteilt diesen volkseigenen Betrieben die entsprechenden Anweisungen zur Einrichtung und Unterhaltung der Lehrwerkstätten und Betriebsberufsschulen und kontrolliert die Berufsausbildung entsprechend den gemeinsam mit dem Institut für Berufsbildung ausgearbeiteten Ausbildungsplänen und Berufsbildern.

Für die einheitliche Regelung aller Fragen der Berufsausbildung in der volkseigenen Industrie und den SAG-Industriebetrieben und im besonderen für die Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben ist das Ministerium für Industrie verantwortlich.

(3) Träger der Betriebsberufsschulen sind die volkseigenen und die SAG-Industriebetriebe.

Die Leitungen der volkseigenen und der SAG-Industriebetriebe tragen die Verantwortung für

- a) Errichtung und Unterhalt der bestehenden und zu schaffenden Lehrwerkstätten und Betriebsberufsschulen,
- b) die planmäßige Durchführung der Berufsausbildung im Betrieb,
- c) die Versorgung der Lehrwerkstätten und Betriebsberufsschulen mit Material, Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten, Anschauungsmaterial, Modellen und anderen erforderlichen Lehr- und Lernmitteln,
- d) die tägliche operative Kontrolle der Lehrwerkstätten und Schulen,
- e) die Einplanung der erforderlichen finanziellen Mittel in den Betriebsfinanzplan. (Zu den Kosten der Berufsausbildung gehören auch die finanziellen Aufwendungen für das Ausbildungspersonal in den Lehrwerkstätten, für die Lehrlingslöhne, für die Lehrmittel und für die Herstellung und Unterhaltung der notwendigen Gebäude),
- f) die Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Meistern und Lehrgesellen für die praktische Ausbildung und erforderlichenfalls auch von geeigneten Fachkräften aus den Reihen der Betriebsangehörigen für theoretische Unterrichtsfächer.

(4) Die Betriebsberufsschulen sind Bestandteil der demokratischen Einheitsschule und unterliegen den Vorschriften im Sinne der Gesetze zur Demokratisierung der deutschen Schule. Sie unterstehen in ihrer gesamten Unterrichtstätigkeit (Lehrplänen, Lehrbüchern, Unterrichtsordnungen, Prüfungsordnungen, Lehrerausbildung u. a.) wie alle übrigen Berufsschulen der Leitung und Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung.

Die Herausgabe der Lehrpläne und Lehrbücher für die Betriebsberufsschulen sowie die Prüfungsordnungen bedürfen der Zustimmung der Ministerien für Industrie und für Arbeit und Gesundheitswesen.

(5) Die Ministerien für Volksbildung der Länder sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl qualifizierter Lehrer für den Unterricht der Betriebsberufsschulen auszubilden und bereitzustellen.

(6) In den Betriebsberufsschulen mit mindestens 300 Schülern ist neben dem Leiter der Schule ein Stellvertreter einzusetzen. Er ist gemeinsam mit dem Ausbildungsleiter des Betriebes für die planmäßige Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich.

Die Stellen der stellvertretenden Leiter werden in die Stellenpläne der Ministerien für Volksbildung

der Länder der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen.

(7) Die Leiter der Betriebsberufsschulen und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums für Industrie in den zentralverwalteten volkseigenen und SAG-Industriebetrieben vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik, in landesverwalteten volkseigenen Betrieben von den Ministerien für Volksbildung der Länder angestellt. Die Einstellung von ständigen Lehrkräften für die Betriebsberufsschulen durch die Ministerien für Volksbildung der Länder kann nur mit Zustimmung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen. Die Besoldung erfolgt nach den geltenden Besoldungsbestimmungen für Lehrkräfte.

(8) Das Schülerkontingent in den Betriebsberufsschulen soll in der Regel nicht weniger als 100 Schüler je Schule betragen.

(9) Für die Qualifizierung der über 18 Jahre alten Arbeiter werden in den volkseigenen und SAG-Industriebetrieben nach Richtlinien des Ministeriums für Industrie in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und der FDJ Fachkurse durchgeführt. Daneben sollen Abendschulen eingerichtet werden, in denen eine systematische, der Ausbildung an Gewerbe- und Fachschulen entsprechende Berufsausbildung erfolgt, die die Möglichkeit zur Ablegung einer üblichen staatlichen Abschlußprüfung bieten.

§ 4

Das Ministerium für Volksbildung hat folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Berufsschulwesens im allgemeinen und der Ausbildung in Betriebsberufsschulen im besonderen zu treffen:

1. Alle Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmittel für die Berufsschulen und im besonderen für die Betriebsberufsschulen sind entsprechend den neuen Forderungen der Wirtschaft, der Industrie, des Handels, des Verkehrs und der Landwirtschaft zu erneuern.
2. Die Berufsschulen und Betriebsberufsschulen sind binnen zwei Jahren mit den notwendigen Lehrkräften zu versorgen. In zweisemestrigen Lehrgängen sind 1500 Lehrer und in kurzfristigen Lehrgängen 2000 Lehrer auszubilden.
3. Für Berufsschulen mit mindestens 500 Schülern ist im Stellenplan ein „Stellvertreter des Direktors“ vorzusehen. Ihm ist die Verantwortung für eine planmäßige Durchführung der praktischen Ausbildung der Jugendlichen in den Betrieben zu übertragen.
4. In den Berufs- und Betriebsberufsschulen sind pädagogische Beiräte zu bilden, die die Leiter bzw. stellvertretenden Leiter der Schulen in allen Fragen der praktischen und theoretischen Ausbildung beraten.
5. Das Ministerium für Volksbildung richtet unverzüglich zur Verbesserung der gesamten Berufsausbildung eine selbständige Abteilung für Berufsbildung ein. Desgleichen sind bei den Ministerien für Volksbildung der Länder selbständige Abteilungen für Berufsbildung einzurichten.

§ 5

(1) Zur systematischen Verbesserung der gesamten Berufsausbildung wird durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ein „Deutsches Zentralinstitut für Berufsbildung“ in Berlin errichtet.

(2) Das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung ist eine staatliche Einrichtung und untersteht unmittelbar dem Minister für Volksbildung. Dieser ernannt den Direktor des Instituts. Die Gesamtleitung besteht aus einem Direktorium. Das Recht, je ein Mitglied des Direktoriums vorzuschlagen, haben das Ministerium für Industrie, das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen, der FDGB, die FDJ und die VdGB.

(3) Das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung arbeitet nach einem Statut, das vom Ministerium für Volksbildung erlassen wird.

§ 6

Die Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, alle Berufsschulgebäude, die noch schulfremden Zwecken dienen, frei zu machen und ihrem ursprünglichen oder dem in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungszweck zu übergeben sowie vorhandene Gebäude und Werkstätten der Berufsschulen auszubessern. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Schulraum und Schulgebäuden für die Einrichtung von Betriebsberufsschulen.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für

- a) die Bereitstellung der für die vom Ministerium für Industrie und vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu lösenden Aufgaben benötigten Mittel,
- b) die Anweisung an die Finanzministerien der Länder, die bei ihnen entstehenden Aufwendungen aus Landesmitteln zu decken.

Berlin, den 26. Januar 1950

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Industrie
Selmann
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Pflichtablieferung
von Heu und Stroh der Ernte 1949.**

Vom 24. Januar 1950

Auf Grund § 16 der Anordnung vom 25. Mai 1949 über Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1949 (ZVOBl. I S. 411) wird folgendes bestimmt:

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1949 zur Anordnung über Pflichtablieferung von

Heu und Stroh der Ernte 1949 (ZVOBl. I S. 456) wird im Abschn. IV Ziffer 4 Abs. 5 wie folgt ergänzt:

„Die Gutschriften können jedoch auf das Pflichtablieferungsoll des Jahres 1949 angerechnet werden, wenn Wirtschaften dieses beantragen. Sofern die Gutschriften die Höhe der Pflichtablieferung des Jahres 1949 übersteigen, können die darüber hinausgehenden Mengen im Rahmen der quartalsmäßigen Freistellungen gegen Lieferanweisung in natura ausgegeben und abgerechnet werden.“

Berlin, den 24. Januar 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Anordnung
über die Registrierung der Transportflotte und
Fahrgastschiffe.**

Vom 30. Januar 1950

Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1949 ist die Gültigkeit der bisher ausgegebenen Schiffspässe erloschen. Zwecks Ausgabe neuer Schiffspässe ist eine Neuregistrierung der gesamten Transportflotte und der Fahrgastschiffe notwendig geworden.

Es wird daher angeordnet:

§ 1

In der Zeit vom 15. Februar bis 31. März 1950 werden sämtliche Transport- und Fahrgastschiffe einschließlich der für den Küstenverkehr geeigneten Einheiten neu registriert und mit gültigen Schiffspässen versehen.

§ 2

Die Durchführung der Registrierung sowie die Ausstellung der Schiffspässe wird der Generaldirektion Schifffahrt übertragen. Zu diesem Zweck erläßt die Generaldirektion Schifffahrt die notwendigen Ausführungsanweisungen.

§ 3

Bis zur Ausstellung der neuen Schiffspässe behalten die bisherigen Schiffspässe ihre Gültigkeit.

§ 4

Die Kosten der Neuregistrierung sowie die Ausstellung des neuen Schiffspasses trägt der Schiffeigner.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1950

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 7. Februar 1950

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 50	Verordnung über die Ausgabe von Diplomatenpässen und Dienstpässen	61
26. 1. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	64
27. 1. 50	Bekanntmachung über die Herausgabe verbindlicher Mindestgüttevorschriften für die Herstellung von Erntebindegarn	68

Verordnung über die Ausgabe von Diplomatenpässen und Dienstpässen.

Vom 12. Januar 1950

§ 1

Diplomatenpässe und Dienstpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgegeben. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Abänderungen sowie Ergänzungen der Eintragungen können nur durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden. Auf Weisung oder nach Bestätigung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten sind auch die deutschen diplomatischen Missionen berechtigt, Abänderungen oder Ergänzungen der Eintragungen vorzunehmen.

§ 2

Diplomatenpässe werden an solche Angehörige des Auswärtigen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik ausgegeben, die die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten genießen. Diplomatenpässe können auch an ihre den dienstlichen Wohnsitz teilenden Familienangehörigen ausgegeben werden, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Diplomatenpässe können außerdem an die Leiter von Delegationen und deren Stellvertreter ausgegeben werden, die im Regierungsauftrage oder im öffentlichen Interesse ins Ausland reisen.

§ 3

Dienstpässe können an folgende Personen ausgegeben werden:

- Regierungsmitglieder oder Verwaltungsangestellte der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Mitglieder oder Verwaltungsangestellte der Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik und Angestellte oder Mitarbeiter öffentlicher Dienststellen oder Körperschaften, wenn diese Personen eine Dienstreise ins Ausland durchführen oder dienstlich im Ausland tätig sind.
- Mitglieder von Delegationen, die im Regierungsauftrage oder im öffentlichen Interesse ins Ausland reisen.

- Verwaltungsangestellte des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 4

(1) Die Farbe des Diplomatenpasses ist rot; die Farbe des Dienstpasses ist dunkelgrün.

(2) Diplomatenpässe werden nach dem in der Anlage abgedruckten Muster A, Dienstpässe nach dem in der Anlage abgedruckten Muster B ausgefertigt.

§ 5

Inhaber deutscher Diplomatenpässe oder Dienstpässe haben an der deutschen Grenze keinen Anspruch auf bevorzugte Behandlung, wenn sie nicht im Besitze einer Grenzempfehlung sind, die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für den betreffenden Grenzübertritt ausgestellt worden ist.

§ 6

Das Einholen der Sichtvermerke erfolgt durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 7

(1) Diplomatenpässe können bis zur Dauer von zwei Jahren, Dienstpässe bis zur Dauer eines halben Jahres ausgestellt werden.

(2) Der Geltungsbereich der Diplomatenpässe kann auf bestimmte ausländische Staaten beschränkt werden.

(3) Der Geltungsbereich der Dienstpässe beschränkt sich auf die im Paß vermerkten Länder.

§ 8

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

Berlin, den 12. Januar 1950

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Dertinger

Minister


Anlage

zu § 4 Abs. 2 vorstehender
Verordnung

Muster
zum Diplomatenpaß und zum Dienstpaß

Muster A: Diplomatenpaß

*Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik*



DIPLOMATENPASS

Nr. _____

A 000

Im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bittet das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten alle in- und ausländischen Verwaltungen, den Inhaber dieses Passes

frei und ungehindert reisen und ihm nötigenfalls Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

reist ins Ausland in Begleitung _____

Bild

*Unterschrift des Paßinhabers
Подпись владельца паспорта / Signature du titulaire*

*Geltungsbereich des Passes
Паспорт действителен для
Ce passeport est valable pour*

*Der Paß wird ungültig am _____ 19____
Срок паспорта истекает
Ce passeport expire le*

*wenn er nicht verlängert wird.
если он не будет продлён,
sans renouvellement.*

Berlin, den _____ 19____

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Stiegel. i. V.

A 000 Staatssekretär

*Dieser Diplomatenpaß erstreckt sich auch auf
И дипломатический паспорт охватывает
Ce passeport est également valable pour*

Bild

Bild

Stempel

Unterschrift / Подпись / Signature

noch Anlage
zu § 4 Abs. 2 vorstehender
Verordnung

Muster B: Dienstpaß

*Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik*



DIENSTPASS

Nr. _____

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bittet alle in- und ausländischen Verwaltungen, den Inhaber dieses Passes frei und ungehindert reisen und ihm nötigenfalls Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

B 000

*Name des Paßinhabers
Фамилия и имя владельца паспорта / Nom du titulaire*

Lichtbild

*Unterschrift des Paßinhabers
Подпись владельца паспорта / Signature du titulaire*

Staatsangehörigkeit _____
Гражданство / Nationalité

Geburtsort _____
Место рождения / Lieu de naissance

Geburtsort _____
Место рождения / Lieu de naissance

Dienststellung _____
Должность / Fonction

Wohnort _____
Место жительства / Domicile

Gestalt _____
Рост / Taille

Gesicht _____
Форма лица / Visage

Farbe der Augen _____
Цвет глаз / Couleur des yeux

Farbe des Haars _____
Цвет волос / Couleur des cheveux

Besondere Kennzeichen _____
Особые приметы / Signes particuliers

Geltungsbereich des Passes _____
*Наимен действительен для
Ce passeport est valable pour*

Der Paß wird ungültig am _____ 19____
*Срок паспорта истекает:
Ce passeport expire le*

*menn er nicht verlängert wird,
если он не будет продлен,
sauf renouvellement.*

B 000

*Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber dieses
Passes die durch das beigelegte Lichtbild dargestellte
Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigen-
händig vollzogen hat.*

*Настоящим удостоверяется, что выданный па-
спорт является действительным лицом, изображён-
ным на приложенной фотокартонке и подписан под
фотокартонкой является его личной подписью.*

*Il est certifié que la photographie ci-dessus est bien celle
du titulaire de ce passeport et qu'il a signé de sa propre
main.*

Berlin, den _____ 19____

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

i. V.

Stapel Staatssicherheits

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Versandverpflichtung
von Waren und die Einführung eines Waren-
begleitscheines.**

Vom 26. Januar 1950

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

§ 1

Bei dem Versand der nachstehend genannten Erzeugnisse

Eisen und Buntmetalle (Aluminium, Blei, Kupfer, Rotguß, Messing, Bronze, Zink, Zinn und deren Legierungen)

in Form von

Blöcken, Platten, Bändern, Rohren, Stangen, Drähten, Guß- und Schmiedestücken sowie von Schrott und Abfällen

nach dem Gebiet von Groß-Berlin gelangt ab 1. Februar 1950 der Warenbegleitschein „M 70 Metall“ in den aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen neuen Formen zur Anwendung.

§ 2

(1) Der Warenbegleitschein ist vom Versender der Ware in allen drei Ausfertigungen auszufüllen. Es können mehrere und verschiedenartige Waren in einem Warenbegleitschein aufgeführt werden, sofern die Waren für den gleichen Empfänger bestimmt sind.

(2) Die erste Ausfertigung trägt die Bezeichnung „Warenbegleitschein“. Sie wird der Sendung beigefügt und ist nach Beendigung des Transportes dem Empfänger auszuhändigen.

(3) Die zweite Ausfertigung trägt die Bezeichnung „Auslieferungsnachweis“ und bleibt beim Versender. Sie ist von diesem mindestens ein Jahr aufzubewahren und dient als Nachweis für die Auslieferung sowie als Unterlage für die betriebliche Abrechnung.

(4) Die dritte Ausfertigung dient als „Kontrollausfertigung“ und wird bei der Kontrolle an den Kontrollpunkten einbehalten.

§ 3

Die Versender beziehen die laufend numerierten Vordrucke der Warenbegleitscheine M 70 Metalle von der Deutschen Handelszentrale Metallurgie.

§ 4

Die Abschnitte III und V der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. I S. 607) finden dementsprechende Anwendung.

Berlin, den 26. Januar 1950

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung**

**I.V.: Ganter-Gilmans
Staatssekretär**

**Bekanntmachung
über die Herausgabe verbindlicher Mindest-
gütevorschriften für die Herstellung von
Erntebindegarn.**

Vom 27. Januar 1950

Gemäß § 2 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBI. S. 73) in Verbindung mit § 8 der Anordnung vom 21. September 1949 über die Durchführung der Gütekontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben (ZVOBl. I S. 737) sind für die Herstellung von Erntebindegarn folgende genau zu beachtende Mindestgütevorschriften erlassen worden:

- Mindestgütevorschriften Nr. 1
für Erntebindegarn - Spinnpapier,
- Mindestgütevorschriften Nr. 2
für Papier-Erntebindegarn,
- Mindestgütevorschriften Nr. 3
für Fasererntebindegarn.

Der für verbindlich erklärte Wortlaut dieser Mindestgütevorschriften ist beim Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, zu beziehen.

Berlin, den 27. Januar 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 10. Februar 1950

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 50	Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	69
2. 2. 50	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler	71
2. 2. 50	Verordnung über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten	72
2. 2. 50	Preisverordnung Nr. 38 — Verordnung über Preise für Nahrungsmittel aus Hafer	72
2. 2. 50	Preisverordnung Nr. 39 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Teigwaren	72
2. 2. 50	Preisverordnung Nr. 40 — Verordnung über die Verbesserung der Brotversorgung	73
2. 2. 50	Preisverordnung Nr. 41 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Roggenmehl, Weizenmehl und Weizengrieß	74
4. 1. 50	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 — Gewinnabführung der VVB (Z)	75
24. 11. 49	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern	76
	Berichtigung	76

Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.

Vom 2. Februar 1950

Die Herstellung von Stahl- und Walzwerkserzeugnissen in der Deutschen Demokratischen Republik ist an die bestmögliche Versorgung der Produktionsbetriebe mit Schrott gebunden. Der Schrottbefehl der Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik ist im Volkswirtschaftsplan 1950 festgelegt. Dementsprechend ist auch das Schrottaufkommen in den Volkswirtschaftsplan 1950 einbezogen. Zur Sicherung dieses Aufkommens wird gemäß § 15 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1950 vom 20. Januar 1950 (GBl. S. 41) folgendes bestimmt:

§ 1

Sämtlicher im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorhandener und anfallender Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott gilt mit sofortiger

Wirkung als beschlagnahmt und ist den verfügungsberechtigten Stellen gegen Vergütung zu überlassen.

§ 2

(1) Verfügungsberechtigt über den beschlagnahmten Schrott sind allein das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und seine Beauftragten. Diese Beauftragten entscheiden in Zweifelsfällen, was als Schrott im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und dementsprechend der Beschlagnahme unterliegt.

(2) Das Ministerium für Industrie kann für jede Gebietskörperschaft, für jeden Betrieb und für jeden Verkehrsträger — bei letzteren auf Vorschlag des Ministeriums für Verkehr — Schrottbeauftragte ernennen und ihnen Vollmachten gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung erteilen.

§ 3

(1) Zur Durchführung der Erfassung und des Ankaufs des vorhandenen und des anfallenden Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrotts wird das Zentralkontor für Eisen- und Buntmetallschrott in die

volkseigene Handelszentrale Schrott umgewandelt. Der volkseigenen Handelszentrale Schrott werden alle in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden volkseigenen Unternehmen, die ausschließlich die Schrotterfassung betreiben, angegliedert. Ihr Vermögen wird insoweit auf die volkseigene Handelszentrale Schrott als Rechtsträger übertragen.

(2) Die volkseigene Handelszentrale Schrott ist eine dem Ministerium für Industrie unterstellte Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Aufgaben und Befugnisse der volkseigenen Handelszentrale Schrott regeln sich nach der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Satzung.

(4) Die bisher von den Ministerien für Wirtschaft der Länder der Deutschen Demokratischen Republik verwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofferrfassung werden aufgeteilt. Die Teile der Betriebe, die sich mit der Schrotterfassung beschäftigen, werden in Filialen der Handelszentrale Schrott umgewandelt.

(5) Die Handelszentrale Schrott wird zu einem selbständigen Plan- und Kontingenträger bestimmt.

§ 4

(1) Der Erfassung und Sammlung unterliegt:

- a) aller auf Handelslagern oder auf freiem Gelände oder in Verwahrung von Unternehmen und Privatpersonen befindlicher Schrott,
- b) Schrott in Gebäuderümmern,
- c) der in der Produktion von Betrieben und im Verkehrswesen üblicherweise anfallende Schrott.

(2) Die Beförderung von Schrott aller Art gehört zur höchsten Dringlichkeitsstufe.

§ 5

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat eine Aktion zur Erfassung des auf freiem Gelände außerhalb geschlossener Siedlungen befindlichen Schrotts durchzuführen. Die Handelszentrale Schrott ist verpflichtet, diese Aktion zu unterstützen und zu überwachen.

(2) Die Sicherung des Aufkommens an Trümmerschrott ist Aufgabe des Ministeriums für Aufbau im Zusammenwirken mit der Handelszentrale Schrott.

(3) Sämtliche Betriebe haben sofort zu prüfen, welche Schrottmengen im Betrieb vorhanden sind und welche Bestände an Halbfabrikaten der Verschrottung zugeführt werden können. Diese Aufgabe obliegt dem in jedem Betriebe zu bestellenden Schrottauftragten, der für die Erfüllung des Schrottaufkommens des Betriebes verantwortlich ist.

(4) Für das Sammeln von Schrott in den Betrieben, die Eisen, Stahl, Guß und Buntmetalle be-

oder verarbeiten, für die Ablieferungsnormen und für das Verladen von Abfällen gelten die Vorschriften der Ziffern 2, 5 und 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1949 zur Anordnung über Maßnahmen des Sammelns und Aufbereitens des in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vorhandenen Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrotts (ZVOBl. I S. 517).

(5) Das Ministerium für Verkehr wird verpflichtet, alle in Verwahrung der ihm unterstellten Verkehrsträger oder auf dem Gelände der Reichsbahn, von Hafenbetriebsanlagen und Wasserstraßen befindlichen Schrottmengen der Erfassung durch die Handelszentrale Schrott zuzuführen. Der Verschrottung zuzuführen sind ferner alle unbrauchbaren Lokomotiven und Eisenbahnwagen und Teile von diesen, sofern ihre Reparatur und Wiedernutzbarmachung nicht kurzfristig zu erwarten ist. Die in Küstengewässern und Wasserläufen befindlichen Wracks von Wasserfahrzeugen sind kurzfristig zu bergen und der Verschrottung zuzuführen. Die Bestimmungen über die Tätigkeit und die Befugnisse der Schrottauftragten gemäß Abs. 3 gelten sinngemäß.

(6) Die Generaldirektionen Reichsbahn und Schifffahrt sind verpflichtet, der Handelszentrale Schrott monatlich — erstmalig zum 1. März 1950 — über das Schrottaufkommen in ihrem Bereich und über die Durchführung der von ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß Abs. 5 zu berichten.

(7) Zur planmäßigen Schrottergewinnung aus der See- und Binnenschifffahrt und den Wasserstraßen hat das Ministerium der Finanzen einen Betrag bis zu 25 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

§ 6

(1) Die Preise für den an die Erfassungsstellen abgelieferten Schrott aller Art werden vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie neu festgesetzt.

(2) Der Unterschied zwischen den An- und Verkaufspreisen für Schrott ist aus Mitteln zu decken, die das Ministerium der Finanzen aus dem Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik für diesen Zweck dem Ministerium für Industrie zur Verfügung stellt.

(3) Entsprechendes gilt für schwer zu bergenden und schwer aufzubereitenden Schrott. Zur Deckung der Kosten wird der für diese Zwecke gebildete Fonds vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie neu festgesetzt.

§ 7

(1) Für den Nachweis oder das Aufbringen besonders wertvoller Schrottarten werden zusätzlich zu den Ankaufspreisen Sachprämien gewährt. Solche

Prämien stehen ferner jedem zu, der herrenlosen Schrott einer Erfassungsstelle zuführt.

(2) Die Beauftragten der Handelszentrale Schrott erhalten für die Erfüllung des Schrotterfassungsplanes Tonnen-Prämien in Geld, die sich bei Übererfüllung des Planes progressiv erhöhen.

(3) Für die Gewährung von Sach- und Geldprämien ist eine besondere Prämienordnung zu erlassen.

(4) Die Geldprämien unterliegen einer Besteuerung von nur 5%.

§ 8

(1) Das Ministerium der Finanzen hat für Geldprämien den Betrag von 5 Millionen DM und für Sachprämien den Betrag von 20 Millionen DM aus Mitteln des Haushalts zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung haben die für Sachprämien benötigten Waren nach einer ihnen vom Ministerium für Industrie vorzulegenden Vorschlagsliste nach Bestätigung durch das Ministerium für Planung bereitzustellen.

§ 9

Das Ministerium der Finanzen hat dem Ministerium für Industrie aus Mitteln des Haushalts den Betrag von 1 Million DM für Zwecke der Werbung und Aufklärung über die Maßnahmen der Schrotterfassung zur Verfügung zu stellen.

§ 10

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Industrie.

(2) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen über die Schrotterfassung werden aufgehoben.

§ 11

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Wirtschaftsvergehen, in schweren Fällen als Wirtschaftsverbrechen und werden als solche nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler.

Vom 2. Februar 1950

§ 1

Studenten, Hoch- und Fachschüler unterliegen der Sozialversicherungspflicht auf Grund der Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV) vom 28. Januar 1947 („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92).

§ 2

Voraussetzung der Pflichtversicherung ist, daß die im § 1 Bezeichneten an dem Unterricht einer Universität, einer Hochschule oder einer Fachschule teilnehmen und während dieser Zeit nicht anderweitig pflichtversichert sind.

§ 3

Die Versicherung beginnt mit der Teilnahme an dem Unterricht; sie endet mit dem Ausscheiden aus der Unterrichtsanstalt.

§ 4

Zuständig für die Versicherung ist die Sozialversicherungskasse, in deren Bezirk die Unterrichtsanstalt, bei der der Versicherte eingetragen ist, liegt.

§ 5

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem Grundbetrag von 1,— DM täglich berechnet. Der Beitrag wird auf 6,— DM monatlich festgesetzt. Vollstipendiaten sind beitragsfrei versichert. Eine Umlage für Unfallkosten (§ 19 VSV) wird nicht berechnet.

§ 6

(1) Die Beiträge sind von der Verwaltung der Unterrichtsanstalt bei der Sozialversicherungskasse innerhalb der in der Satzung festgesetzten Frist einzuzahlen.

(2) Die zahlungspflichtige Verwaltung ist berechtigt, die Beiträge von den Versicherten einzuziehen, soweit diese nicht von den Unterrichtsgebühren befreit sind.

§ 7

(1) Die Verwaltungen der Unterrichtsanstalten sind verpflichtet, den Trägern der Sozialversicherung die nach § 25 VSV erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Sie haben jeden Versicherten binnen 3 Tagen nach seiner Aufnahme in die Unterrichtsanstalt und nach seinem Ausscheiden auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei der zuständigen Sozialversicherungskasse zu melden.

§ 8

(1) Die Leistungen an Versicherte richten sich nach folgenden Bestimmungen der Verordnung über Sozialpflichtversicherung:

§§ 32 und 34 über Krankenpflege und Krankenhauspflge, § 35 über vorbeugende Maßnahmen zur Krankheitsverhütung, § 36 über Schwangeren-

geld, Wochengeld und Geldunterstützung für das Kind, § 37 über Schwangeren- und Wöchnerinnenpflege, §§ 42 bis 48 über Unfallrenten und -Teilrenten, § 49 über Invaliden- und Altersrenten sowie § 53 Abs. 1 über Sterbegeld.

(2) Auf Krankengeld, Unfallkrankengeld, Hausgeld und Taschengeld besteht im Falle von Krankheit kein Anspruch (§§ 28, 30, 39).

(3) Unterstützungsberechtigte Familienangehörige, die unversichert sind, haben Anspruch auf Kranken- und Krankenhauspflege (§ 33) sowie auf Familienwochenpflege (§ 38) und Familiensterbegeld (§ 53 Abs. 2 VSV).

§ 9

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 10

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1950

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Verordnung

über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten.

Vom 2. Februar 1950

§ 1

Die Gültigkeit der Anordnung vom 15. August 1949 über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten (ZVOBl. I S. 636) wird bis zum 30. Juni 1950 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1950

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Preisverordnung Nr. 38.

Verordnung über Preise für Nahrungsmittel aus Hafer.

Vom 2. Februar 1950

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 256 vom 23. August 1949 über die Festsetzung von Preisen für Nahrungsmittel aus Gerste und Hafer (ZVOBl. II S. 127) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Herstellung von Nahrungsmitteln aus Gerste sind die jeweils geltenden Bestimmungen über Ausbeutenormen und Qualitäten zu beachten.

(2) Die aus § 3 Abs. 1 Buchst. b ersichtlichen Preise gelten für eine Ausbeute von 52 %.“

2. § 3 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Für Hafergrütze Haferflocken, Hafermehl:

1. Herstellerabgabepreis:

75,70 DM je 100 kg

frei Station oder frei Hafen des Großhändlers; bei Fuhrenlieferung frei Lager des Großhändlers.

2. Herstellerabgabepreis:

79,65 DM je 100 kg

frei Haus des Kleinhändlers.

3. Großhandelsabgabepreis:

81,60 DM je 100 kg

frei Haus des Kleinhändlers.

4. Einzelhandelsabgabepreis:

0,98 DM je 1 kg.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. März 1950 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1950

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Preisverordnung Nr. 39.

Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Teigwaren.

Vom 2. Februar 1950

§ 1

Herstellung

Teigwaren dürfen nur in den nachstehend aufgeführten Arten, Sorten, Formen, Stärken und Breiten

gewerbsmäßig im Rahmen der Versorgungspläne hergestellt werden:

Sorte	Form	Stärke oder Breite (Abweichung bis zu 10% zulässig)
Makkaroni		5 mm
Spaghetti		2 mm
Schnitt- oder Bandnudeln	Suppenschnitt	2 mm
	Halbbreitschnitt	4 mm
	Gemüseschnitt	8 mm
		0,9 mm
Fadennudeln		0,9 mm
Mittlere Hörnchen		5 mm
Spätzle		
Suppeneinlagen	Graupen	3,5 mm
	Sterne	
	Kleine Hörnchen	

§ 2

Preisbestimmungen

(1) Die Höchstpreise für den Absatz von Teigwaren bei Verwendung von Weizenmehl der Type W 630 (5-72%) oder W 640 (7¹/₂-72%) betragen:

Teigwarenart	Hersteller- abgabepreis je 100 kg in DM	Groß- handels- abgabepreis je 100 kg in DM	Einzel- handels- abgabepreis je kg in DM
Schnitt- oder Bändnudeln Suppeneinlagen, Hörnchen, Bruchmakkaroni	63,—	70,50	—,86
Fadennudeln, Spätzle ..	65,—	72,50	—,88
Makkaroni	66,—	73,50	0,90
Spaghetti	68,—	75,50	0,92

(2) Bei Verwendung von Weizenmehl der Type W 640 (7¹/₂-72%) haben Teigwaren herstellende industrielle Betriebe einen Betrag von 0,70 DM je t verarbeitetes Weizenmehl an die bei der zuständigen Landesregierung gemäß Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Errichtung von Mühlenausgleichskassen (ZVOBl. I S. 405) zu führende Mühlenausgleichskasse nach näherer Festsetzung durch das zuständige Landespreisamt zu zahlen.

(3) Die Höchstpreise für den Absatz von Teigwaren bei Verwendung von Weizenmehl der Type W 405 (0-40%) betragen:

Teigwarenart	Hersteller- abgabepreis je 100 kg in DM	Groß- handels- abgabepreis je 100 kg in DM	Einzel- handels- abgabepreis je kg in DM
Schnitt- oder Bändnudeln Suppeneinlagen, Hörnchen, Bruchmakkaroni	83,70	93,30	1,12
Fadennudeln, Spätzle ...	85,70	95,30	1,14
Makkaroni	86,70	96,30	1,16
Spaghetti	88,70	98,30	1,18

(4) Die aus Abs. 1 und 3 ersichtlichen Herstellerabgabehöchstpreise gelten für Teigwaren ohne besondere Zusätze bei Abgabe an Großhändler bei Bahn- oder Schiffsverladung frei Station oder Hafen

des Empfängers, bei Fuhrenlieferungen frei Lager des Empfängers.

(5) Für die Herstellung von Teigwaren sind die jeweils geltenden Bestimmungen über Ausbeutenormen zu beachten.

§ 3

Zahlungsbedingungen

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, soweit nicht die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) in Anwendung kommt.

§ 4

Rücklauf und Sicherung rechtzeitiger Rückgabe von Verpackungsmitteln

Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackungsmittel — Säcke und Umkartons — gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1947 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 63) in Verbindung mit der Verordnung vom 31. März 1948 über die Sicherung von Leihverpackung für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 136). Zuschläge für Leihverpackung dürfen nicht berechnet werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Preisverordnung tritt am 10. Februar 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 186 über die Festsetzung von Preisen für Teigwaren vom 31. Dezember 1948 (PrVOBl. S. 273) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 40.

Verordnung
über die Verbesserung der Brotversorgung.
Vom 2. Februar 1950

§ 1

(1) Ab 10. Februar 1950 ist neben dem bisher gegen Brotmarken käuflichen Mischbrot ein reines Roggenbrot aus Roggenmehl der Type R 997 (75%ige Ausmahlung) im Handel anzubieten.

(2) Die Abgabe dieses Brotes an die Verbraucher erfolgt entsprechend dem Rohstoffverbrauch zum 1¹/₂fachen Markenwert.

(3) Die Wahl zwischen den beiden Brotsorten bleibt dem Verbraucher überlassen.

§ 2

Der Höchstpreis für das aus Roggenmehl der Type R 997 hergestellte Roggenbrot beträgt 0,52 DM je kg.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 41.

Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Roggenmehl, Weizenmehl und Weizengrieß.

Vom 2. Februar 1950

Abschnitt I

Mühlenverkaufspreise

§ 1

(1) Die Mühlenverkaufspreise für Roggenmehl der Type R 997 (0-75%), Weizenmehl der Type W 405 (0-40%) und für Weizengrieß der Type W 550 werden wie folgt festgesetzt:

Roggenmehl Type R 997 (0-75%)	516,— DM je t,
Weizenmehl „ W 405 (0-40%)	534,65 DM je t,
Weizengrieß „ W 550	542,45 DM je t.

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschl. Sack, frachtfrei Empfangsstation bzw. frei Hafen des Mehlgroßhändlers. Ein Anspruch auf Gewährung von Mengenzu- und -abschlägen besteht nicht.

Abschnitt II

Handelsspannen

§ 2

(1) Beim Verkauf der im § 1 Abs. 1 erwähnten Mahlerzeugnisse an Verarbeitungsbetriebe (Brotfabriken, Bäckereien, Nahrungsmittelbetriebe u. a.) oder Einzelhändler darf der von der Landesregierung für den Mehlgroßhandel zugelassene Händler auf die im § 1 festgesetzten Mühlenverkaufspreise eine Handelsspanne bis zu 16,— DM je t aufschlagen. Der so errechnete Abgabepreis des Mehlgroßhändlers ver-

steht sich für 1 t netto, ausschließlich Sack, frei Haus des Verarbeitungsbetriebes oder Einzelhändlers.

(2) Teig- und Dauerbackwaren herstellende industrielle Betriebe beziehen die zur Herstellung von Teigwaren oder Dauerbackwaren benötigten Mahlerzeugnisse zu den Bedingungen für Mehlgroßhändler, soweit es sich um geschlossene Lieferungen ab 5 t handelt.

(3) Teigwaren herstellende industrielle Betriebe haben im Falle der Belieferung mit den aus § 1 Abs. 1 ersichtlichen Mahlerzeugnissen zu den Bedingungen für Mehlgroßhändler an die bei ihrer zuständigen Landesregierung gemäß Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Errichtung von Mühlenausgleichskassen (ZVOBL I S. 405) zu führende Mühlenausgleichskasse 16,— DM je t verarbeitetes Mahlerzeugnis nach näherer Festsetzung durch das zuständige Landespreisamt zu zahlen.

§ 3

Verkauft eine Mühle unmittelbar an einen Verarbeitungsbetrieb (Brotfabrik, Bäckerei, Nahrungsmittelfabrik u. a.) oder Einzelhändler, so kann sie den nach § 2 Abs. 1 berechenbaren Verkaufspreis mit der Maßgabe fordern, daß sie an die bei ihrer zuständigen Landesregierung gemäß Anordnung über die Errichtung von Mühlenausgleichskassen vom 16. Februar 1949 (ZVOBL I S. 405) zu führende Mühlenausgleichskasse 4,— DM je t Mahlerzeugnis aus Roggen oder Weizen (Mehl oder Grieß) nach näherer Festsetzung durch das zuständige Landespreisamt abführt.

§ 4

Die Kleinhandelsspanne bei Abgabe der aus § 1 Abs. 1 ersichtlichen Mahlerzeugnisse an Verbraucher beträgt höchstens 0,07 DM je kg.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 5

(1) Die Preisverordnung tritt am 10. Februar 1950 in Kraft.

(2) Die Preisanordnung Nr. 183 vom 24. Dezember 1948 über die Festsetzung von Preisen für Mahlerzeugnisse aus Roggen und Weizen (Mehl und Grieß) (PrVOBL S. 272) bleibt weiterhin in Kraft, soweit sie zu den Bestimmungen dieser Verordnung nicht im Widerspruch steht.

Berlin, den 2. Februar 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

**Dritte Durchführungsverordnung
zur Verordnung über den Haushaltsplan der
Länder und der zonalen Verwaltungen für das
Haushaltsjahr 1949.**

— Gewinnabführung der VVB (Z) —

Vom 4. Januar 1950

Auf Grund Ziffer 9g der Verordnung vom 12. Mai 1949 über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (ZVOBL. I S. 413) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsanordnung vom 15. Juni 1949 zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (ZVOBL. I S. 466) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 sind die abführungspflichtigen Gewinne von den zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe dem Deutschen Zentralfinanzamt, Berlin C 111, Unterwasserstr. 5/10, Konto 138 bei der Deutschen Notenbank, Berlin W 8, Behrenstr. 33, zu überweisen.

§ 2

(1) Die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben bis zum 20. eines jeden Monats den auf den vorhergehenden Monat gemäß bestätigtem Jahresfinanzplan entfallenden Teilbetrag an das Deutsche Zentralfinanzamt zu überweisen.

(2) Im Rechnungsjahr 1949 ist ab 1. April 1949 monatlich ein Neuntel, in den folgenden Rechnungsjahren ein Zwölftel des im bestätigten Jahresfinanzplan enthaltenen abführungspflichtigen Gewinnes fällig.

(3) Die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar ihre Vierteljahresbilanzen und Ergebnisrechnungen, die mit den der fachlichen Hauptabteilung eingereichten Bilanzen übereinstimmen müssen, dem Deutschen Zentralfinanzamt einzureichen. Es ist außerdem eine Aufstellung zuzufügen, aus welcher die Summe der Gewinne der gewinnbringenden volkseigenen Betriebe und die Summe der Verluste der verlustbringenden Betriebe der Vereinigungen ersichtlich sind. Das Deutsche Zentralfinanzamt setzt bis zum 31. Mai, 31. August, 30. November und ultimo Februar auf Grund dieser Vierteljahresbilanzen und Ergebnisrechnungen den abzuführenden Mehrertrag für das vorhergehende Vierteljahr fest.

(4) Die Überweisung des vom Deutschen Zentralfinanzamt den zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe mitzuteilenden Mehrbetrages hat bis zum 20. des folgenden Monats zu erfolgen.

(5) Zonale Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Betriebe mit ausgesprochenem Saisoncharakter

umfassen, haben dem Deutschen Zentralfinanzamt zwecks Anpassung rechtzeitig Anträge unter Beifügung des entsprechenden Zahlenmaterials einzureichen.

§ 3

(1) Ausgangspunkt für die Berechnung der Gewinnabführungsbeträge ist die Summe der von den volkseigenen Betrieben innerhalb einer Vereinigung volkseigener Betriebe ausgewiesenen Vierteljahresgewinne, sofern Plangewinne oder Übergewinne erzielt wurden.

(2) Hiervon wird in Abzug gebracht die Summe der bei den einzelnen volkseigenen Betrieben einer Vereinigung volkseigener Betriebe zurückgestellten Beträge für den Direktorfonds und den Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen sowie der an das Deutsche Zentralfinanzamt abzuführenden Körperschaftsteuer. Der verbleibende Betrag ist der Gewinnabführungsbetrag.

(3) Bei der Ermittlung des abzuführenden Jahresertrages ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren. Auf Grund der für das vorangegangene Jahr an das Deutsche Zentralfinanzamt einzureichenden, von den Bilanzausschüssen bestätigten Jahresabschlüsse und Ergebnisrechnungen ist durch die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe der Gewinnabführungsbetrag zu ermitteln.

(4) Ergibt sich beim Vorliegen des bestätigten Jahresabschlusses und der Ergebnisrechnung, daß die Teilzahlungen für die Gewinnabführungen zu niedrig sind, so hat die Vereinigung volkseigener Betriebe den fehlenden Betrag mit der Einreichung des bestätigten Jahresabschlusses und der Ergebnisrechnung an das Deutsche Zentralfinanzamt zu überweisen. Die endgültige Festsetzung des Gewinnabführungsbetrages erfolgt durch das Deutsche Zentralfinanzamt.

§ 4

Das Deutsche Zentralfinanzamt hat die ihm von den zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe überwiesenen Beträge dem Zonenhaushalt zuzuführen.

§ 5

Bei schuldhaft verspäteter Zahlung sind seitens der zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe Verzugszinsen in Höhe von 0,03% des überfälligen Betrages für jeden Versäumnistag zu zahlen. Außerdem werden die rückständigen Gewinnabführungen mit denjenigen Zuwendungen verrechnet, welche der im Verzug befindlichen Vereinigung volkseigener Betriebe aus Haushaltsmitteln zustehen.

Berlin, den 4. Januar 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf
Staatssekretär

**Bekanntmachung,
betreffend die Aufhebung der Polizeiverordnung
über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern.**

Vom 24. November 1949

Das auf Grund der Kriegsergebnisse erlassene Verbot über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen ist gegenstandslos geworden.

Die Polizeiverordnung vom 27. November 1939 über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen (RGBl. I S. 2345) sowie die Ergänzungsverordnung vom 10. Mai 1940 (RGBl. I S. 784) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Berlin, den 24. November 1949

Ministerium des Innern

I.V.: Warnke
Staatssekretär

Berichtigung

In der Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 — Verordnung über Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen (GBl. S. 30) muß es jedesmal in der letzten Zeile der Spalten 2 bis 5 der kleinen Tabelle des § 1

statt „ | 0,30 DM | 0,25 DM | 0,20 DM | 0,15 DM “
richtig heißen: „ | 0,3 DPF | 0,25 DPF | 0,2 DPF | 0,15 DPF “.

Ferner muß es in der vorletzten Zeile des § 3 Abs. 2 statt „Preisverordnung Nr. 35“ richtig heißen: „Preisverordnung Nr. 36“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 13. Februar 1950

Nr. 12

Tag

Inhalt

Seite

6.2.50 Prüfungsordnung für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen..

77

Prüfungsordnung für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen.

Vom 6. Februar 1950

Auf Grund § 19 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) — im folgenden „BerufsausbildungsVO“ genannt — wird die nachstehende Prüfungsordnung für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den im § 23 der BerufsausbildungsVO benannten Personenkreis.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen werden von den Ämtern für Arbeit im Einvernehmen mit den Ämtern für Volksbildung durchgeführt. Diese bilden Prüfungsausschüsse unter Hinzuziehung der Freien Deutschen Jugend (FDJ) und der im § 18 der BerufsausbildungsVO bezeichneten Organisationen und Körperschaften.

(2) Das Verfahren bei den Prüfungsausschüssen wird durch die anliegende „Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen“ — im folgenden „Geschäftsordnung“ genannt — geregelt.

§ 3

Prüfungsausschüsse für Zwischenprüfungen

(1) Die Prüfungsausschüsse für Zwischenprüfungen bestehen aus vier Mitgliedern:

- a) zwei Vertretern des Ausbildungsbetriebes,
- b) einem Vertreter der Berufsschule,
- c) einem Vertreter aus dem zuständigen Prüfungsausschuß für Lehrabschlußprüfungen.

Die Vertreter des Ausbildungsbetriebes müssen in der Berufsausbildung erfahren und auf Grund ihrer fachlichen und allgemeinen Bildung befähigt sein, verantwortlich im Prüfungsausschuß mitzuwirken.

(2) Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt und vom Amt für Arbeit bestätigt.

Prüfungsausschüsse für Lehrabschlußprüfungen

§ 4

(1) Die Prüfungsausschüsse für Lehrabschlußprüfungen bestehen aus fünf Mitgliedern:

- a) zwei Lehrberechtigten (nach § 8 der BerufsausbildungsVO),
- b) zwei Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB),
- c) einem Vertreter der Berufsschule.

(2) Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt.

§ 5

Mitglied eines Prüfungsausschusses kann nur sein, wer für den zu prüfenden Beruf die fachlichen Voraussetzungen besitzt.

§ 6

Benennung der Prüfungsausschußmitglieder für Zwischenprüfungen

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Zwischenprüfungen werden benannt:

- a) die Vertreter des Ausbildungsbetriebes und deren Stellvertreter durch die Betriebsgewerkschaftsleitung und durch die Betriebsgruppe der FDJ,
- b) der Vertreter der Berufsschule und dessen Stellvertreter durch das Amt für Volksbildung,
- c) der Vertreter des zuständigen Prüfungsausschusses für Lehrabschlußprüfungen und dessen Stellvertreter durch das Amt für Arbeit.

(2) Ausbildungsbetriebe, die gemäß § 31 die Zwischenprüfungen zusammenlegen, benennen ihre Vertreter gemeinsam.

§ 7

Benennung der Prüfungsausschußmitglieder für Lehrabschlußprüfungen

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Lehrabschlußprüfungen werden benannt:

- a) ein Lehrberechtigter und dessen Stellvertreter durch die Vereinigung volkseigener oder gleichgestellter Betriebe und ein Lehrberechtigter und dessen Stellvertreter durch die Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern,
- b) die Vertreter des FDGB und deren Stellvertreter durch die zuständigen Industriegewerkschaften in Verbindung mit dem Kreisvorstand der FDJ,
- c) der Vertreter der Berufsschule und dessen Stellvertreter durch das Amt für Volksbildung.

(2) Die benennenden Stellen bringen ihre Vertreter über die Kreisausschüsse für Berufsausbildung dem Amt für Arbeit in Vorschlag.

§ 8

Bestätigung der Prüfungsausschußmitglieder

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Lehrabschlußprüfungen werden von den Ämtern für Arbeit bestätigt.

(2) Die Bestätigung kann auf Grund eines begründeten Antrages der benennenden Stellen oder des Prüfungsausschusses oder vom Amt für Arbeit gemeinsam mit dem Amt für Volksbildung widerrufen werden.

§ 9

Erweiterung der Prüfungsausschüsse

Die Prüfungsausschüsse können bei Bedarf unter Wahrung der Parität erweitert werden.

§ 10

Beaufsichtigung der Prüfungen

Die im § 18 der Geschäftsordnung vorgesehene Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfungen kann durch Stellvertreter der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgen.

II. Abschnitt**Ablauf der Prüfungen**

§ 11

Aufforderung zur Anmeldung

Die Veröffentlichung der Richtlinien für die Anmeldung zu den Lehrabschlußprüfungen erfolgt durch Plakatanschlag, Presse und Rundfunk im März und Oktober eines jeden Jahres.

§ 12

Annahme der Anträge

Die Anträge für die Zulassung zu den Lehrabschlußprüfungen werden durch die Ämter für Arbeit angenommen, und zwar

für die Frühjahrsprüfungen

vom 1. November bis 31. Dezember,

für die Herbstprüfungen

vom 1. April bis 31. Mai

eines jeden Jahres.

§ 13

Anmeldung zu den Lehrabschlußprüfungen

(1) Die Ausbildungsbetriebe melden ihre Prüfungsbewerber bei dem zuständigen Amt für Arbeit ihres Betriebssitzes zu den Lehrabschlußprüfungen an.

(2) Für die Anmeldung ist der beim Amt für Arbeit erhältliche Vordruck zu verwenden.

(3) Das Antragsformular wird in der Berufsschule, unter Aufsicht des Klassenlehrers, vom Prüfungsbewerber ausgefüllt. Nach Vervollständigung des Antragsformulars durch die Berufsschule wird dasselbe dem Ausbildungsbetrieb zwecks Anmeldung übergeben.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

a) der Lehr- bzw. Umschulungsvertrag,

b) die Abschrift des Abgangszeugnisses der allgemeinbildenden Schule,

c) die Abschrift von Zeugnissen besuchter Fachschulen bzw. Fachkurse.

Die Abschriften (Buchst. b und c) sowie die Eintragungen im Antrag auf Zulassung zu der Lehrabschlußprüfung (Punkt 4 des Antragsformulars) sind von der Berufsschule zu beglaubigen. Die Berichtshefte, die der Lehrling während seiner Lehrzeit geführt hat, werden bei Beginn der Prüfung vorgelegt.

§ 14

Gebühren

(1) a) Die Gebühr für die Teilnahme an der Lehrabschlußprüfung beträgt 10,— DM und ist gemäß § 19 Abs. 2 der BerufsausbildungsVO vom Lehrbetrieb zu zahlen. Sie ist an das zuständige Amt für Arbeit zu entrichten.

b) Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung beträgt 5,— DM.

(2) Prüfungsbewerber, die eine Ausbildung auf Grund eines abgeschlossenen Lehrvertrages nicht nachweisen können, tragen die Prüfungsgebühr selbst. Die Gebühr kann von dem Betrieb, bei dem der Prüfungsbewerber beschäftigt ist, übernommen werden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist zu entrichten, sobald der Prüfungsbewerber die Mitteilung erhalten hat, daß er zu der Prüfung zugelassen ist.

(4) Der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr und die Mitteilung über die Zulassung zu der Prüfung sind bei Beginn der Prüfung vorzulegen.

(5) Prüfungsbewerber, die den Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr nicht erbringen können, werden nicht zu der Prüfung zugelassen.

(6) Die Ausbildungsbetriebe der im Abs. 5 genannten Prüfungsbewerber werden für die dadurch entstehenden Kosten haftbar gemacht, wenn der Prüfungsbewerber nicht dem Abs. 2 entspricht.

§ 15

Überprüfung der Anträge

(1) Jeder Antrag ist vom Amt für Arbeit auf folgende Punkte zu überprüfen:

a) richtige Berufsbezeichnung,

b) Erfüllung der Lehrzeit bzw. mindestens fünfjährige Tätigkeit in dem entsprechenden Beruf (bei vorzeitiger Zulassung zu der Lehrabschlußprüfung ist eine besondere Befürwortung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule erforderlich),

c) Vollständigkeit der im § 13 Abs. 4 geforderten Unterlagen,

d) Unterschrift des Prüfungsbewerbers, der Firma, der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Berufsschule.

(2) Entspricht ein Antrag nicht den Erfordernissen gemäß Buchst. a bis d, so ist er dem Antragsteller unter Hinweis auf die Mängel zurückzugeben.

§ 16

Ordnen der Anträge

Anträge, die nach erfolgter Überprüfung angenommen werden, sind wie folgt zu ordnen:

a) Ordnen der Anträge nach Berufen;

b) Zusammenstellung der einzelnen Berufe in Listen (Anträge von Prüfungsbewerbern, die sich einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen, sind gesondert zu behandeln);

c) jedem Antrag ist ein Prüfungsprotokoll beizulegen.

§ 17

Übergabe der Anträge an den Prüfungsausschuß

Die Anträge mit allen Unterlagen und zwei zusammenfassenden Listen für jeden Beruf (§ 16 Buchst. b) sind dem zuständigen Prüfungsausschuß zwecks Durchsicht der Unterlagen und Entscheidung über die Zulassung des Prüfungsbewerbers zu der Lehrabschlußprüfung zuzustellen. Den Anträgen ist ein Formular „Gesamtbericht“ beizulegen.

§ 18

Entscheidungen über die Zulassung zu der Prüfung

(1) Über die Zulassung zu der Lehrabschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn aus den im § 13 Abs. 4 geforderten Unterlagen und aus den Eintragungen im Antrag auf Zulassung zu der Lehrabschlussprüfung ersichtlich ist, daß ein Bestehen der Lehrabschlussprüfung nicht erwartet werden kann (§ 28 Abs. 2 und 3).

(2) Der Prüfungsbewerber ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Mitteilung über die Zulassung zu der Lehrabschlussprüfung diese der Betriebsleitung des Ausbildungsbetriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift und Datum zu bestätigen.

(4) Bei Zustellung eines ablehnenden Bescheides kann der Prüfungsbewerber innerhalb von 14 Tagen, vom Poststempel an gerechnet, Berufung beim Beschwerdeausschuß des zuständigen Amtes für Arbeit gemäß § 21 der BerufsausbildungsVO einlegen.

§ 19

Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben werden von den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erarbeitet und den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern zugestellt.

(2) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben werden die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie die gewerkschaftlichen und fachlichen Organisationen und der Zentralrat der FDJ hinzugezogen.

(3) Für die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben sind die Ausbildungsordnungen der jeweiligen Berufe maßgebend.

§ 20

Vorbereitung und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen

(1) Die Bereitstellung von Prüfungsräumen erfolgt durch die örtlichen Ämter für Arbeit zusammen mit der Berufsschule.

(2) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, daß

- die schriftliche,
- die Fertigungs- und
- die mündliche Prüfung

an drei dicht aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Spanne zwischen den Prüfungen zu Buchst. a und c darf 14 Tage nicht überschreiten.

(3) Es ist dafür zu sorgen, daß die Prüflinge aller Berufe die jeweils mündliche, Fertigungs- oder schriftliche Prüfung am gleichen Tage ablegen.

(4) Die Frühjahrsprüfungen beginnen am 15. Februar und enden am 31. März, die Herbstprüfungen beginnen am 15. Juli und enden am 31. August eines jeden Jahres.

(5) Die Termine der gesamten Prüfungsperiode werden von den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik mit den Prüfungsaufgaben und ihren Lösungen den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern zugestellt.

§ 21

Umfang der Lehrabschlussprüfungen

Die Lehrabschlussprüfungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Kenntnisprüfung:
 - a) schriftliche Prüfung,
 - b) mündliche Prüfung;
2. Fertigungsprüfung:
 - a) Anfertigen eines Arbeitsstückes,
 - b) Arbeitsproben.

Bei rein kaufmännischen Berufen erstreckt sich die Prüfung zusätzlich auf
Stenographie,
Maschinenschreiben und
Buchhaltung.

Die unter Ziffer 1 genannten Teile der Prüfung finden in der Berufsschule statt und werden vor dem Prüfungsausschuß abgelegt.

§ 22

Ziel der Lehrabschlussprüfungen

(1) Durch die Lehrabschlussprüfung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, daß er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt und anzuwenden versteht, die durch das Berufsbild des entsprechenden Berufes gefordert werden.

(2) Die Lehrabschlussprüfung soll ferner aufzeigen, welche Kenntnisse der Prüfling über die neue demokratische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung besitzt und welche Arbeitsmoral er sich zu eigen gemacht hat.

§ 23

Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung erstreckt sich im schriftlichen und mündlichen Teil auf den Nachweis der Kenntnisse, die im Lehrplan und auf Grund des Berufsbildes der Ministerien für Volksbildung und für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik gefordert werden.

(2) Die schriftliche Prüfung soll für jeden Prüfling 6 Stunden nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird allgemein in Form von Gruppenprüfungen — jede Gruppe etwa 5 Prüflinge — abgehalten. Sie soll für jeden Prüfling 15 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung oder Einzelprüfung kann angebracht sein, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des schriftlichen Teiles der Prüfung keine zweifelsfreie Beurteilung möglich war.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, die mündliche Prüfung in einer freien und natürlichen Unterhaltung — unter Bevorzugung von Situationsaufgaben — durchzuführen.

§ 24

Fertigungsprüfung

(1) Das anzufertigende Arbeitsstück und die Arbeitsproben sind nach den Anweisungen des Prüfungsausschusses vom Prüfling während seiner Arbeitszeit auf Kosten des Lehrbetriebes herzustellen. Der Prüfungsausschuß kann verlangen, daß das Arbeitsstück und die Arbeitsproben nicht im Lehrbetrieb ausgeführt werden. Die festgesetzte Frist für die Anfertigung des Arbeitsstückes kann auf Ersuchen verlängert werden, wenn der Prüfling an ihrer Einhaltung durch dringende Gründe verhindert ist.

(2) Die Betriebsleitung und die BGL bestätigen schriftlich, daß der Lehrling das Arbeitsstück unter

Aufsicht im werkseigenen Betrieb selbständig und ohne Hilfe angefertigt hat.

(3) Dem Lehrling sind für die Anfertigung des Arbeitsstückes und für die Arbeitsproben die erforderlichen Materialien und die notwendigen Werkzeuge, Maschinen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Arbeitsstück und die Arbeitsproben sollen produktiven Wert haben. Sie sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, soweit es nach Art der Prüfungsstücke möglich ist, sicherzustellen.

§ 25

Abschließende Arbeiten

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht nach Beendigung der Prüfungen dem Amt für Arbeit einen Gesamtbericht mit allen Unterlagen und Prüfungsprotokollen zurück. Die Prüfungsergebnisse mit den Unterlagen sind dem Deutschen Zentralinstitut für Berufsbildung zur Auswertung auf Anforderung des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen oder dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zuzusenden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet die vom Amt für Arbeit ausgefertigte Urkunde über die bestandene Lehrabschlussprüfung. Die Urkunde muß enthalten:

- a) das Gesamtergebnis der Lehrabschlussprüfung,
- b) das Ergebnis der Fertigungsprüfung,
- c) das Ergebnis der Kenntnisprüfung,
- d) die Beurteilung durch die Berufsschule,
- e) die Beurteilung durch den Lehrbetrieb,
- f) Name, Sitz und Art des Lehrbetriebes,
- g) Angabe über die Erreichung des Lehrzieles durch den Berufswettbewerb oder durch die Lehrabschlussprüfung (vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlussprüfung).

(3) Prüflinge mit hervorragenden Leistungen werden vom Prüfungsausschuß dem Amt für Arbeit und dem Amt für Volksbildung zur Auszeichnung vorgeschlagen.

(4) Die Prüfungsurkunde erhält erst dann Rechtsgültigkeit, wenn

- a) die im Vordruck der Urkunde verlangten Unterschriften über die Beurteilung des Prüflings vorhanden sind,
- b) die Urkunde vom Amt für Arbeit unterzeichnet ist und das Dienstsiegel trägt.

§ 26

Aushändigung der Prüfungsurkunden

Die Aushändigung der Prüfungsurkunden ist in einer würdigen Form vorzunehmen. Die Lehrabschlussfeiern sind so zu organisieren, daß an denselben die Prüflinge aller Berufe des zuständigen Amtes für Arbeit teilnehmen.

§ 27

Auswertung der Prüfungen

Die Prüfungsergebnisse sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Unterlagen statistisch zu erfassen und den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern einzureichen. Die Auswertung und Zusammenfassung der Ergebnisse haben die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik termingerecht zu übermitteln.

III. Abschnitt Zwischenprüfungen

§ 28

Allgemeines

(1) Zwischenprüfungen werden in allen anerkannten Lehrberufen durchgeführt, und zwar

- a) für Lehrlinge mit einer Lehrzeit unter 2½ Jahren nach dem 1. und 2. Lehrhalbjahr,
- b) für Lehrlinge mit einer 2½- bis 3jährigen Lehrzeit nach dem 1. und 3. Lehrhalbjahr.

(2) Zu der Lehrabschlussprüfung wird zugelassen, wer an den Zwischenprüfungen teilgenommen hat.

(3) Für die vorzeitige Zulassung zu der Lehrabschlussprüfung ist das Ergebnis der letzten Zwischenprüfung maßgebend.

§ 29

Berufswettbewerb der Deutschen Jugend

(1) Der Berufswettbewerb der Deutschen Jugend wird als Zwischenprüfung gewertet.

(2) Teilnehmer am Berufswettbewerb, die nach Abschluß desselben zwei Drittel der Lehrzeit abgeleistet hatten und innerhalb ihres Berufes unter Zugrundelegung von Prüfungsanforderungen entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Lehrabschlussprüfung das Ausbildungsziel erreicht haben, wird der Abschluß der Lehrzeit und damit das Lehrabschlusszeugnis zugesprochen (§ 25 Abs. 2 Buchst. a bis g).

(3) Die der Lehrabschlussprüfung gleichgestellte Mindestpunktzahl ist in den Richtlinien für Berufswettbewerbe festgelegt.

(4) Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten wird formell von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Lehrabschlussprüfungen des Amtes für Arbeit bestätigt.

(5) Die Urkunde erhält erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie der Forderung des § 25 Abs. 4 Buchst. a und b entspricht.

(6) Die nach Abs. 2 in Frage kommenden Teilnehmer am Berufswettbewerb werden nach Bestätigung der Lehrabschlusszeugnisse vom Zentralrat der FDJ den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik benannt.

§ 30

Ziel der Zwischenprüfungen

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung

- a) ob der Lehrling für seinen gewählten Beruf geeignet ist,
- b) inwieweit sich die Maßnahmen der Berufsberatung und die Berufswahl in der Praxis als richtig erwiesen haben,
- c) ob die Ausbildungsbetriebe die Ausbildung der Lehrlinge gemäß den Richtlinien der Ausbildungspläne durchführen,
- d) ob sich aus den unter Buchst. a bis c gezeigten Ergebnissen ein Wechsel des Lehrberufes oder der Lehrstelle als notwendig erweist.

§ 31

Ort der Zwischenprüfungen

(1) Die Zwischenprüfungen werden in den Lehrbetrieben durchgeführt.

(2) Verfügt ein Lehrbetrieb über weniger als 10 Lehrlinge, werden dieselben einem anderen noch aufnahmefähigen Lehrbetrieb überwiesen bzw. mit

einem anderen Lehrbetrieb, der gleichfalls über weniger als 10 Lehrlinge verfügt, zusammengelegt.

(3) Der Kenntnisteil der Zwischenprüfung wird im Einvernehmen mit der Berufsschule durchgeführt.

§ 32

Durchführung der Zwischenprüfungen

(1) Die Prüfungsausschüsse für Zwischenprüfungen führen die Prüfungen gemäß den Richtlinien der Geschäftsordnung durch.

(2) Beauftragte des Amtes für Arbeit und des Amtes für Volksbildung sind berechtigt, an allen Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Die vorgenannten Vertreter sind bei der Notenfindung und bei der Prüfung selbst nicht stimmberechtigt. Die Zwischenprüfungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Zahl der Prüflinge für einen Prüfungsausschuß soll 25 Prüflinge nicht überschreiten. Sind mehr Prüflinge vorhanden, so ist der Prüfungsausschuß durch Beisitzer zu erweitern.

§ 33

Umfang der Zwischenprüfungen

Die Zwischenprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einer schriftlichen Prüfung,
- b) aus einer Fertigungsprüfung (Arbeitsproben),
- c) aus einer mündlichen Prüfung.

§ 34

Theoretische Zwischenprüfung

Die schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Fachkunde,
- b) Fachrechnen,
- c) Fachzeichnen,
- d) Deutsch,
- e) Gegenwartskunde

und bei rein kaufmännischen Berufen zusätzlich auf:

- f) Stenographie,
- g) Maschinenschreiben,
- h) Buchhaltung.

Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling 15 Minuten, die schriftliche Prüfung drei Stunden nicht überschreiten.

§ 35

Praktische Zwischenprüfung

Die Fertigungsprüfung besteht in der Anfertigung eines Prüfstückes oder mehrerer Arbeitsproben unter Aufsicht. Die Fertigungsprüfung soll nicht mehr als einen Arbeitstag in Anspruch nehmen. Auf die produktive Verwendbarkeit des Prüfstückes oder der Arbeitsproben ist bei der Aufgabenstellung Wert zu legen.

§ 36

Prüfungsaufgaben

(1) Die Aufgaben für die Zwischenprüfungen werden von den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erarbeitet und den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern zugestellt.

(2) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben werden die gewerkschaftlichen und fachlichen Organisationen sowie die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Zentralrat der FDJ hinzugezogen.

§ 37

Abschließende Arbeiten

(1) Über den Verlauf der Prüfungen und ihrer Ergebnisse ist eine Niederschrift unter Verwendung des hierfür vorgesehenen „Gesamtberichtes“ anzufertigen.

Der Gesamtbericht ist von jedem Prüfungsausschußmitglied zu unterzeichnen und dem Amt für Arbeit einzureichen.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes.

§ 38

Auswertung der Prüfung

(1) Sind bei der Zwischenprüfung erhebliche Mängel im Wissen oder Können eines Prüflings festgestellt worden, so haben das Amt für Arbeit und das Amt für Volksbildung die Ursachen dafür zu ermitteln und Anordnungen zu treffen, die einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung gewährleisten (§ 30).

(2) Wird durch die Zwischenprüfung der Nachweis erbracht, daß die Ausbildung eines Prüflings völlig unzureichend ist, so ist das Ausbildungsverhältnis zu überprüfen und bei Feststellung der Schuld des Lehrbetriebes das Ausbildungsverhältnis zu lösen und ferner zu prüfen, ob der Lehrbetrieb für die weitere Zuweisung von Lehrlingen gesperrt werden muß.

(3) Die Zwischenprüfungen sollen den Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen die Möglichkeit geben,

- a) sich durch Vergleich der Leistungen ihrer eigenen und fremden Lehrlinge davon zu unterrichten, ob sie in ihren Bemühungen um die Förderung des Nachwuchses die richtige Methode in der Berufsausbildung anwenden;
- b) die erkannten Mängel in der Berufsausbildung durch Austausch der Erfahrungen mit anderen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen abzustellen.

IV. Abschnitt

Sonstiges

§ 39

Prüfungskosten

(1) Dem Prüfling mit einem abgeschlossenen Lehrvertrag dürfen durch die abzulegende Lehrabschlussprüfung keine Kosten entstehen. An-, Abreise und etwaige Übernachtungskosten sind vom Lehrbetrieb oder Betriebsinhaber zu tragen.

(2) Ausbildungsbetriebe gemäß § 31 Abs. 2 übernehmen gemeinsam die Kosten für die Prüfung.

(3) Entstehen Streitigkeiten über die Kostenverteilung, so entscheidet hierüber das Amt für Arbeit.

(4) Das Mitglied des Zwischenprüfungsausschusses aus dem zuständigen Prüfungsausschuß für Lehrabschlussprüfungen erhält seine Aufwandsentschädigung durch das Amt für Arbeit.

§ 40

Verantwortlichkeit für richtige Anwendung der Prüfungsordnung

Für die richtige Anwendung dieser Prüfungsordnung sind die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

Berlin, den 6. Februar 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Ministerium für Volksbildung

I. V. des Staatssekretärs:

Siebert
Hauptabteilungsleiter

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Prüfungsordnung

Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte im Rahmen der Mitgliederbeschlüsse unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung durch.

(2) Der Prüfungsausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zur Vorbereitung und Abnahme der Prüfungen sowie zu den abschließenden Arbeiten einberufen. Er muß von ihm auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses oder des Amtes für Arbeit einberufen werden. Die Einberufung bedarf der Bestätigung des Amtes für Arbeit.

(3) Unveröffentlichte Arbeiten und Unterlagen, die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durch ihre Amtstätigkeit bekannt werden, dürfen außeramtlich nur mit Genehmigung des Amtes für Arbeit im Einvernehmen mit dem Amt für Volksbildung verbreitet werden.

§ 2 Überwachung der Berufsausbildung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, Lehrwerkstätten und Ausbildungsplätze der Ausbildungsbetriebe, die Lehrlinge des betreffenden Berufes ausbilden, regelmäßig zu besichtigen. Durch die Besichtigung soll den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Gelegenheit gegeben werden, sich mit ihren zukünftigen Prüflingen bekannt zu machen und die Berufsausbildung in den Lehrwerkstätten und an den Ausbildungsplätzen zu überwachen.

(2) Festgestellte Mängel in der Berufsausbildung sind dem Amt für Arbeit sofort bekanntzugeben.

§ 3 Stimmrecht und Beschlußfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder ihre bestellten Vertreter, die nach den §§ 6 und 7 der Prüfungsordnung benannt werden.

(2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen ist bei der Abnahme der Prüfung ausgeschlossen, wenn es

- a) mit dem Prüfling verwandt oder verschwägert ist,
- b) der Vormund des Prüflings ist,
- c) der Betriebsinhaber, Betriebsleiter bzw. Ausbildungsleiter des Ausbildungsbetriebes des Prüflings ist, soweit dieser an der Berufsausbildung unmittelbar beteiligt ist.

(3) Für die Zwischenprüfung findet die Einschränkung unter Buchst. c keine Anwendung. An die Stelle des betreffenden Mitglieds tritt sein Vertreter in den Prüfungsausschuß ein. Die Stellvertretung ist nicht erforderlich, wenn die Beschlußfähigkeit gewahrt bleibt.

(4) Für die Dauer der Verhinderung einzelner Mitglieder des Prüfungsausschusses treten ihre Vertreter an ihre Stelle.

(5) Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Zahl der Stimmberechtigten mindestens drei beträgt.

§ 4

Beanstandung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit aufschiebender Wirkung beim Amt für Arbeit beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet das Amt für Arbeit im Einvernehmen mit dem Amt für Volksbildung.

§ 5

Sitzungsablauf

(1) Die Einladungen müssen die Tagesordnung enthalten und so rechtzeitig erfolgen, daß sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses vorbereiten können. Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen.

(2) Mitglieder, die an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind, müssen ihre Stellvertreter zu den Sitzungen entsenden.

(3) Der Prüfungsausschuß kann Personen, soweit sie als Vertreter von Organisationen ein berechtigtes Interesse an den Prüfungen und Sitzungen haben, die Teilnahme als Zuhörer gestatten.

(4) Vertreter des Amtes für Arbeit sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen und haben Einspruchsrecht.

(5) Jeder Anwesende trägt sich in die Anwesenheitsliste ein.

(6) Nichtmitglieder sind durch den Vorsitzenden auf die Einhaltung der Vorschrift des § 8 Abs. 2 zu verpflichten.

§ 6

Beschlüßfassung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und bringt nach Annahme der Tagesordnung die einzelnen Punkte derselben in der beschlossenen Reihenfolge zur Beratung und Beschlußfassung. Anträge auf Änderung der Tagesordnung im Laufe der Sitzung bedürfen der Zustimmung der Mitglieder.

(2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses führt das Protokoll über die Beratungen.

(3) Die Beschlußfassung geschieht durch Handaufheben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Aufwandsentschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich.

(2) Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuß nachweisbaren Verdienstausfall haben, erhalten neben ihren Barauslagen auf Antrag beim Amt für Arbeit eine Vergütung, die wie folgt festgesetzt ist:

- a) für die Mitwirkung an der Lehrabschlußprüfung je Prüfungstermin 1,50 DM je Stunde bis zum Höchstbetrag von 12,— DM je Tag,
- b) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Durchführung der vorbereitenden und abschließenden Arbeiten eine besondere Aufwandsentschädigung beantragen. Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Amt für Arbeit

den jeweiligen Voraussetzungen entsprechend festgesetzt. Sie darf 25,— DM nicht überschreiten.

II. Abschnitt Prüfungsverfahren

§ 8

Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungsausschüssen vom Amt für Arbeit zugestellt.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zur Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verpflichtet. Die Aufgaben dürfen den Prüflingen frühestens bei Beginn der Prüfung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 9

Bewertungsrichtlinien

Soweit für die Bewertung der Prüfungsaufgaben ein Punktsystem vorgesehen ist, wird dasselbe dem Prüfungsausschuß mit den Aufgaben und Lösungen durch das Amt für Arbeit zugeleitet.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Anmeldungen zur Prüfung gehen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Amt für Arbeit zu. Dieser entscheidet über die Zulassung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(2) Der Vorsitzende benachrichtigt die Prüfungsbewerber von der Entscheidung über ihren Prüfungsantrag. Im Falle der Ablehnung wird die Möglichkeit eines Einspruches wie folgt mitgeteilt:

„Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb von 14 Tagen, vom Datum des Poststempels an gerechnet, Einspruch beim Amt für Arbeit in und gegen dessen Entscheidung innerhalb einer gleich langen Frist Einspruch über das zuständige Amt für Arbeit beim Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in einlegen.

Der Einspruch ist unter Beifügung des ablehnenden Bescheides zu begründen.“

§ 11

Ort der Prüfungen

Für die Abnahme der Prüfungen werden vom örtlichen Amt für Arbeit und der Berufsschule geeignete Räume zur Verfügung gestellt bzw. müssen dieselben vereinbart werden.

§ 12

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden dem Prüfungsausschuß vom Amt für Arbeit mitgeteilt und müssen eingehalten werden.

§ 13

Einladung der Prüfungsbewerber

(1) Der Vorsitzende ladet zu der Prüfung ein. Die Prüfungsbewerber sollen 2 Wochen vor Beginn der Prüfung im Besitz der Einladung sein.

(2) Ein Verzeichnis (§ 16 Buchst. b der Prüfungsordnung) der zugelassenen und eingeladenen Prüfungsbewerber erhält das Amt für Arbeit.

III. Abschnitt

Abnahme der Prüfungen

§ 14

Allgemeines

(1) Die Zwischenprüfungen sind nicht öffentlich. Die Lehrabschlussprüfungen sind öffentlich, soweit

keine berechtigten Gründe seitens der Betriebe vorliegen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Prüflinge, die unerlaubte Hilfsmittel benutzen, sich ungebührlich benehmen oder trotz wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Für jeden Prüfling wird über den Ablauf der Prüfung, sowie über die Notenfindung und -gebung ein Protokoll geführt, für das ein Vordruck vom Amt für Arbeit für jeden Antrag beigelegt wird. Das Protokoll wird nach Abschluß der Prüfung von allen an der Prüfung beteiligten Prüfungsausschussmitgliedern unterzeichnet.

(4) Das Prüfungsergebnis wird unter Vorbehalt der Rechtsgültigkeit in Form einer Bescheinigung, aus der die erreichten Noten der Prüfungsteile ersichtlich sind, bekanntgegeben. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wird der früheste Zeitpunkt und der Umfang der Wiederholungsprüfung bestimmt und dem Prüfling mitgeteilt.

(5) Wiederholungsprüfungen dürfen frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 12 Monaten stattfinden.

(6) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern zulässig (Hauptprüfungsausschüsse).

§ 15

Bewertungsschlüssel

Die Leistungen der Prüflinge werden wie folgt bewertet:

Note 1 = sehr gut:

Weit über gut hinausgehend, d. h. die Arbeit ist in jeder Beziehung einwandfrei und übersteigt die Normalleistung wesentlich.

Note 2 = gut:

Über der Normalleistung stehend, d. h. die Arbeit ist in allen wesentlichen Punkten einwandfrei.

Note 3 = genügend:

Ausreichende Leistung, wenn auch nicht ohne Schwäche, d. h. die Arbeit enthält einige Lücken oder einzelne Mängel; die Gesamtleistung genügt aber den zu stellenden Anforderungen.

Note 4 = mangelhaft:

Nicht ausreichende Leistung, jedoch bei Vorhandensein wesentlicher Grundlagen mit der Möglichkeit eines baldigen Ausgleiches, d. h. die Arbeit weist eine Reihe von Lücken auf oder gibt in mehrfacher Beziehung Anlaß zu mehr oder weniger erheblichen Beanstandungen; die Gesamtleistung liegt erheblich unter der Normalleistung.

Note 5 = ungenügend:

Völlig unzureichende Leistung ohne sichere Grundlagen, d. h. Ausgleich nur schwer oder erst nach längerer Zeit möglich; die Arbeit bleibt in jeder Beziehung weit hinter den Normalforderungen zurück.

§ 16

Bewertung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten selbständig. Das Mittel ihrer Noten ergibt die Bewertungsnote jeder einzelnen Aufgabe.

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt. Bei der Errechnung entstehende Bruchteile von Noten werden bis einschl. 5/10 abgerundet, darüber hinaus aufgerundet.

(3) Bei der Erreichung der Gesamtnote

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = genügend

hat der Prüfling die Prüfung bestanden.

Bei Erreichung der Note

- 4 = mangelhaft,
- 5 = ungenügend

hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und kann bei Note

- 4 = mangelhaft

nach weiteren 6 Monaten und bei Note

- 5 = ungenügend

nach weiteren 12 Monaten zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

(4) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in beiden Teilen der Prüfung die Note

- 3 = genügend

erreicht wurde.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Note

- 3 = genügend

nicht erreicht, muß der betreffende Teil der Prüfung wiederholt werden.

§ 17

Fertigkeitsprüfung

(1) Die Prüflinge fertigen das Arbeitsstück an neutraler Stätte und unter Aufsicht an. Von der neutralen Stätte kann abgesehen werden, wenn eine ausreichende Überwachung der Prüflinge durch den Ausbildungsbetrieb gewährleistet ist.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses für Lehrabschlußprüfungen sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß der Prüfling ohne Hilfe an seinem Arbeitsstück arbeitet.

(3) Die Arbeitsproben dürfen nur an neutraler Stätte unter Aufsicht des Prüfungsausschusses durchgeführt werden.

(4) Die Zahl der gleichzeitig arbeitenden Prüflinge wird nach den gegebenen Verhältnissen so bemessen, daß die Arbeiten ohne Wartezeit durchgeführt werden können und dem Prüfungsausschuß eine laufende Beurteilung der Prüflinge möglich ist.

§ 18

Schriftliche Prüfung

Der Vorsitzende sorgt für genügende Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfung durch Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 10 der Prüfungsordnung). Der Aufsichtsführende hat:

1. vor Beginn der Prüfung die Anwesenheit der Prüflinge durch Vergleich mit der Aufstellung der geladenen Prüfungsbewerber festzustellen;
2. darauf zu achten, daß die Prüflinge in angemessenen Abständen voneinander — möglichst einzeln — sitzen;
3. den Prüflingen die für sie bestimmten Prüfungsaufgaben in der vorgesehenen Reihenfolge auszugeben;
4. die Prüflinge darauf hinzuweisen:
 - a) wieviel Zeit für jede Arbeit zur Verfügung steht, welche Pausen vorgesehen sind und

daß jeder, der den Raum verläßt, sich bei dem Aufsichtsführenden ab- und anzumelden hat (die Zeiten sind in dem Protokollvordruck einzutragen),

- b) daß das Rauchen im Prüfungsräum nicht gestattet ist,
- c) daß unerlaubte Hilfsmittel nicht benutzt werden dürfen;
- d) daß jede Unterhaltung mit anderen Prüflingen während der Durchführung der Prüfungsarbeiten, jedes Abschreiben wie jede sonstige Täuschung bzw. jeder Täuschungsversuch zu unterbleiben haben und daß bei Zuwiderhandlungen der Ausschluß von der Prüfung erfolgt,
- e) daß auch Stil, Grammatik, Rechtschreibung, Handschrift und Sauberkeit sowie die äußere Form (Anordnung) der Arbeiten gewertet werden,
- f) daß mit den Prüfungsaufgaben und ihren Lösungen auch alle Ansätze und Ausrechnungen auf Hilfsblättern abzugeben sind;

5. Arbeiten, die von den Prüflingen vorzeitig beendet werden, sind erst nach Hinweis auf die noch zur Verfügung stehende Zeit und Aufforderung zur nochmaligen Überprüfung abzunehmen (Prüflinge, die ihre Arbeiten vorzeitig beendet haben, sind von den noch arbeitenden Prüflingen zu trennen).

Die schriftliche Prüfung findet in den Räumen der zuständigen Berufsschule statt.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird im allgemeinen in Form von Gruppenprüfungen — jede Gruppe etwa 5 Prüflinge — abgehalten.

(2) Die mündliche Prüfung wird möglichst in Form einer freien und natürlichen Unterhaltung — unter Bevorzugung von Situationsaufgaben — durchgeführt.

(3) Die mündliche Prüfung findet in den Räumen der zuständigen Berufsschule statt.

IV. Abschnitt

Abschließende Arbeiten

§ 20

Gesamtbericht

Der Vorsitzende gibt nach Abschluß der Prüfungen dem Amt für Arbeit einen Gesamtbericht und reicht mit diesem die Protokolle und sämtliche Prüfungsunterlagen schnellstens zurück (§ 25 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

§ 21

Beurkundung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet die vom Amt für Arbeit ausgefertigte Urkunde über die bestandene Prüfung (§ 25 Abs. 4 der Prüfungsordnung).

§ 22

Auszeichnung der Prüflinge

Prüflinge mit hervorragenden Leistungen werden dem Amt für Arbeit zur Auszeichnung vorgeschlagen (§ 25 Abs. 3 der Prüfungsordnung).

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 14. Februar 1950

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 50	Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen	85
9. 2. 50	Preisverordnung Nr. 25. Verordnung über die Festsetzung der Verbraucherpreise für Saatroggen, Saatweizen und Saatgerste ...	85
9. 2. 50	Preisverordnung Nr. 27. Verordnung über die Festsetzung der Preise für Pflanzkartoffeln	86

Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen.

Vom 9. Februar 1950

Die Reparationsverpflichtungen bilden gegenwärtig die wichtigsten internationalen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik. Um die im bestätigten Reparationsplan vorgesehenen Verpflichtungen an Warenlieferungen an die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken qualitäts- und termingemäß sicherzustellen, wird verordnet:

§ 1

Aufträge des Amtes für Reparationen zur Herstellung und Lieferung von Reparationsgütern sind für alle Lieferbetriebe und Lieferfirmen Pflichtaufträge. Sie müssen so behandelt werden, daß ihre termin- und qualitätsmäßige Durchführung unter allen Umständen gesichert ist.

§ 2

(1) Der Leiter des Amtes für Reparationen wird mit der Überwachung der Durchführung des Reparationsplanes und der Reparationsaufträge bei den Ministerien der Republik, den Landesregierungen, allen sonstigen Verwaltungsdienststellen und im Bedarfsfalle unmittelbar bei den Betrieben beauftragt.

(2) Anweisungen des Leiters des Amtes für Reparationen über die Durchführung von Reparationsaufträgen sind für die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen sowie alle sonstigen Verwaltungsdienststellen verbindlich.

§ 3

(1) Für Rückforderungen des Amtes für Reparationen an Lieferbetriebe oder Lieferfirmen auf Grund von Beanstandungen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Feststellung und Beitreibung der Rückforderungen erfolgt im Verwaltungswege.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Amtes für Reparationen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Nachlieferungen, welche auf Grund von Beanstandungen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom Amt für Reparationen angeordnet

werden, sind vorrangig zu den vorgeschriebenen Terminen entsprechend den Weisungen des Leiters des Amtes für Reparationen durchzuführen.

§ 5

Handlungen oder Unterlassungen, die dazu beitragen können, die Erfüllung der Reparationsaufträge zu gefährden, werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 25.

Verordnung über die Festsetzung der Verbraucherpreise für Saatroggen, Saatweizen und Saatgerste.

Vom 9. Februar 1950

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 82 vom 22. Dezember 1947 (PrVOBl. 1948 S. 15) wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) § 1 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

	Elite DM	Hochrecht DM	Handels- saatgut DM
I. für Winter- und Sommer-Roggen			
Preisgebiet V	32,50	31,50	26,—
„ VII	32,70	31,70	26,20
„ VIII	32,80	31,80	26,30
„ IX	32,90	31,90	26,40
„ X	33,—	32,—	26,50
„ XI	33,10	32,10	26,60
„ XII	33,20	32,20	26,70
„ XIII	33,30	32,30	26,80
„ XIV	33,40	32,40	26,90
„ XV	33,50	32,50	27,—
„ XVI	33,70	32,70	27,20
„ XVII	33,80	32,80	27,30

2. Für Winter- und Sommer-Weizen

Preisgebiet	IV	34,—	33,—	27,50
"	V	34,10	33,10	27,60
"	VI	34,20	33,20	27,70
"	VII	34,30	33,30	27,80
"	VIII	34,40	33,40	27,90
"	IX	34,50	33,50	28,—
"	X	34,60	33,60	28,10
"	XI	34,70	33,70	28,20
"	XII	34,80	33,80	28,30
"	XIV	35,—	34,—	28,50

3. Für Winter- und Sommer-Gerste

Preisgebiet	II	35,70	34,70	29,20
"	III	36,20	35,20	29,70
"	IV	36,70	35,70	30,20
"	V	37,20	36,20	30,70 "

(2) § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom
1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 27.

Verordnung über die Festsetzung der Preise
für Pflanzkartoffeln.

Vom 9. Februar 1950

§ 1

Preisstützungen aus öffentlichen Mitteln für
Pflanzkartoffeln dürfen nicht mehr gewährt werden.

§ 2

(1) Nach näherer Feststellung durch das zuständige
Landespreisamt dürfen folgende Kostenpositionen
den gemäß Preisverordnung Nr. 2 vom 20. Dezember
1946 (PrVOBl. 1948 S. 37) berechenbaren Preisen zu-
geschlagen werden:

- die bisher aus öffentlichen Mitteln gewährten
Preisstützungen in absoluter Höhe,
- bei Mieteneinlagerung, für die bisher Preis-
stützungen aus öffentlichen Mitteln gewährt
wurden, die Beförderungskosten von der Miete
bis zur Verladestation (sog. Zubringerkosten).

(2) Die Zuschläge sind buchmäßig nachzuweisen
und auf Rechnungen und Lieferscheinen gesondert
auszuweisen.

§ 3

Die Preisverordnung tritt mit Wirkung vom
1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 18. Februar 1950

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 50	Durchführungsbestimmungen zu der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes	87
10. 2. 50	Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes	92

Durchführungsbestimmungen zu der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Nazi- regimes.

Vom 10. Februar 1950

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl. I S. 765) werden nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen:

Abschnitt I

Zu § 1 der Anordnung

§ 1

(1) Verfolgte des Naziregimes (VdN) im Sinne der Anordnung sind solche Personen, die von den VdN-Dienststellen bei den Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte auf Grund der Richtlinien vom 10. Februar 1950 für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (GBl. S. 92) anerkannt sind. Die Anerkennung einer VdN-Dienststelle ist für die anderen VdN-Dienststellen, die Gerichte, die öffentlichen Verwaltungen und die Verwaltung der Sozialversicherung bindend. Die Anerkennungen der VdN-Dienststellen in Berlin stehen den Anerkennungen nach den vorerwähnten Richtlinien gleich.

(2) Leistungen und Rechte nach der Anordnung werden nur solchen Hinterbliebenen gewährt, die als Familienangehörige mit dem VdN die Verfolgungszeit geteilt haben und als VdN-Hinterbliebene mit Anerkennungsurkunde auf Grund der Richtlinien anerkannt sind.

(3) In Streitigkeiten aus § 1 der Anordnung ist möglichst ein VdN als Beisitzer bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten hinzuzuziehen. Die VdN-Dienststellen haben den Ämtern für Arbeit geeignete Vorschläge dafür vorzulegen (Nr. 7 der Verordnung vom 25. Januar 1946 über Arbeitsgerichte).

(4) Als Versicherungszeit im Sinne der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (VSV) gelten für die VdN die Zeiten der Erwerbstätigkeit,

auch wenn diese Tätigkeiten der Versicherungspflicht nicht unterlagen. § 67 Abs. 2 VSV und die Anordnung vom 1. Juli 1948 (ZVOBl. S. 443) sind anzuwenden.

(5) Leistungen nach § 1 der Anordnung sind seit dem 6. Oktober 1949 zu gewähren, wenn eine Rente nach § 67 VSV oder eine laufende Unterstützung nach der Verordnung über Sozialfürsorge an diesem Tage gewährt wurde. Wird die Anerkennung als VdN in einem solchen Falle erst nach dem 5. Oktober 1949 rechtskräftig, so sind die Leistungen vom 6. Oktober 1949 an nach § 1 der Anordnung zu gewähren, wenn der Berechtigte den Antrag innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Anerkennung stellt.

(6) Die Ansprüche aus der Anordnung erlöschen, wenn die Anerkennung als VdN zurückgenommen wird. Die VdN-Dienststelle teilt die Aufhebungen zu Leistungen verpflichteten Stellen mit.

(7) Eine Verpflichtung zur Rückzahlung von Barleistungen besteht nicht. Eine Verpflichtung zur Herausgabe anderer vermögenswerter Leistungen auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung oder zur Herausgabe sonstiger Vermögensgegenstände besteht nur, soweit es in diesen Durchführungsbestimmungen bestimmt ist.

Zu § 1 Abs. 2 der Anordnung

§ 2

Für anerkannte VdN und VdN-Hinterbliebene mit Anerkennungsurkunde nach § 3 der Richtlinien, die eine Kriegsinvaliden- oder Kriegshinterbliebenenrente nach der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363) beziehen oder auf eine solche Anspruch haben, gelten für diese Renten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Anordnung.

Zu § 1 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung

§ 3

(1) Die Invaliden-Vollrente nach § 42 VSV wird gewährt, wenn der VdN infolge einer Krankheit oder anderer Leiden nicht in der Lage ist, ein

Drittel des 600,— DM monatlich nicht übersteigenden Verdienstes der letzten 12 Monate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles durch Arbeit zu verdienen. Eine Teilrente wird gewährt, wenn der Teilverlust der Arbeitsfähigkeit mehr als 20% beträgt.

(2) Wenn der Verdienst des VdN in den letzten 12 Monaten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles (§ 42 Abs. 1 Buchst. a VSV) nicht nachgewiesen werden kann, so ist als Verdienst der Verdienst eines qualifizierten Arbeiters oder Angestellten mit gleichartiger Tätigkeit zugrunde zu legen.

(3) War der Verdienst im Sinne des § 42 VSV vor dem Beginn der Verfolgung durch das Nazi-regime höher als in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles, so ist von diesem höheren Verdienst auszugehen.

(4) Der Versicherungsfall im Sinne des § 42 VSV ist an dem Tage eingetreten, an dem der Antrag des Berechtigten auf Gewährung der Rente bei dem Versicherungsträger oder einer VdN-Dienststelle eingegangen ist.

(5) Dies gilt auch für die Berechnung der Teilrenten nach § 42 Abs. 1 Buchst. c VSV.

(6) Für die Berechnung der Renten und der Kinderzuschläge nach der Anordnung ist § 67 Abs. 1 VSV nicht anzuwenden.

(7) Die Hinterbliebenenrenten sind nach den §§ 46, 47 VSV zu berechnen. Als Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung gelten die Hinterbliebenen mit Anerkennungsurkunde nach § 3 der Richtlinien.

Zu § 1 Abs. 3 der Anordnung

§ 4

(1) Die Berechnung der Renten nach § 67 Abs. 1 VSV erfolgt auf Grund der §§ 49 bis 56 VSV, wenn die Renten nach diesen Vorschriften höher sind als nach den Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Anordnung. Für die nach der Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute Versicherten gelten dann die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Soweit bisher Renten günstiger als nach der Anordnung festgesetzt wurden, bleiben sie unverändert.

Zu § 1 Abs. 4 der Anordnung

§ 5

(1) Hinterbliebene von VdN, die selbst als VdN anerkannt sind und als solche Rente nach § 1 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung beziehen, erhalten daneben Hinterbliebenenrente nach dieser Vorschrift unter Berücksichtigung des § 46 Abs. 1 VSV. § 50 VSV ist nicht anzuwenden. Im Falle der Wieder-
verheiratung ruht der Anspruch auf Witwen(Witwer)rente bis zum Eintritt einer neuen Witwen(Witwer)schaft.

(2) Beziehen diese Hinterbliebenen als VdN keine Rente, weil die Voraussetzungen des § 42 VSV nicht gegeben sind, so haben sie Anspruch auf

Hinterbliebenenrente nach § 1 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Buchst. b VSV.

(3) Sind die Hinterbliebenen nach § 3 der Richtlinien als Hinterbliebene von VdN anerkannt, so haben sie Anspruch nach § 1 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung in Verbindung mit § 46 VSV. § 50 VSV ist anzuwenden.

(4) Sind die Hinterbliebenen nach § 3 der Richtlinien nicht anerkannt, so haben sie einen Anspruch nur, wenn Anspruch auf Grund des § 56 VSV besteht. § 50 VSV gilt.

Abschnitt II

Zu § 2 der Anordnung

§ 6

Dem Wohnungsausschuß (Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 — Wohnungsgesetz — vom 8. März 1946) soll möglichst ein VdN angehören. Die VdN-Dienststellen schlagen den Wohnungsbehörden geeignete Bewerber vor.

Zu § 2 Abs. 1 der Anordnung

§ 7

(1) Der Antrag des VdN auf Einweisung in eine Wohnung ist durch die VdN-Dienststelle an das Wohnungsamt zu stellen.

(2) Bewerben sich mehrere VdN um die gleiche Wohnung, so hat der VdN den Vorrang, dessen Antrag zuerst beim Wohnungsamt eingegangen ist. Sind die Anträge an dem gleichen Tage eingegangen, so hat der VdN den Vorrang, der den Antrag zuerst bei der VdN-Dienststelle gestellt hat. Ist auch das am gleichen Tage geschehen, dann hat der VdN mit der größeren Zahl von Familienangehörigen den Vorrang.

(3) Das Wohnungsamt darf die Einweisung des VdN in eine zur Verfügung stehende Wohnung nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen.

(4) Als wichtiger Grund gilt es, wenn öffentliche Interessen oder wenn Rechte eines Dritten entgegenstehen. Die Räumung der Wohnung durch einen rechtmäßig eingewiesenen Inhaber kann nicht verlangt werden.

(5) VdN-Hinterbliebene mit Anerkennungsurkunde stehen den VdN gleich.

(6) Lebt die Ehefrau eines VdN, der mehr als 3 Jahre inhaffiert war, ohne ihr Verschulden von dem VdN getrennt hat sie aber mit ihm während der Verfolgungszeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so hat sie Anspruch nach § 2 der Anordnung.

§ 8

(1) Ist der VdN Inhaber einer Wohnung, in die er nicht rechtsgültig eingewiesen worden ist, so ist die Einweisung unverzüglich zu erteilen, wenn der Antrag nach § 7 Abs. 1 innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen gestellt wird, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen steht. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch aus § 2 der Anordnung nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 gilt nur das Entgegenstehen öffentlicher Interessen.

(3) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

Zu § 2 Abs. 2 der Anordnung

§ 9

(1) Wird der VdN in die Wohnung eingewiesen, so ist gleichzeitig die Einweisung des bisherigen Inhabers aufzuheben.

(2) Die Aufhebung der Einweisung des bisherigen Inhabers der Wohnung gilt als Kündigung des Mietvertrages.

(3) Die Räumung der Wohnung durch den bisherigen Inhaber kann von dem eingewiesenen VdN zum Schluß des Kalendermonats verlangt werden, der dem Monat folgt, in dem der VdN eingewiesen wurde, es sei denn, die Räumung hat nach dem Gesetz oder dem bisherigen Mietvertrag zu einem früheren Zeitpunkte zu erfolgen.

(4) Wird die Wohnung von dem bisherigen Inhaber nicht rechtzeitig geräumt, so ordnet das Wohnungsamt auf Antrag die zwangsweise Räumung an.

(5) Der in die Wohnung eingewiesene VdN ist nicht verpflichtet, die Kosten für Verbesserungen, die der bisherige Inhaber der Wohnung auf seine Kosten in der Wohnung angebracht hat, zu ersetzen.

(6) § 7 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

Zu § 2 Abs. 4 der Anordnung

§ 10

(1) Ist der Vermieter berechtigt, dem VdN den Mietvertrag aus einem wichtigen Grunde zu kündigen, so steht die Anordnung dem Räumungsanspruch nicht entgegen. Dies gilt nicht im Falle des § 4 des Mieterschutzgesetzes.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 6 kann das Wohnungsamt die Einweisung aufheben und über die Wohnung im Einvernehmen mit der VdN-Dienststelle anderweitig verfügen.

(3) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Zu § 3 Abs. 1 der Anordnung

§ 11

(1) Verwaltungsstelle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Anordnung ist die VdN-Dienststelle des Landes.

(2) Der Antrag auf Ausstellung der Urkunde ist von dem VdN bei der für seinen Wohnsitz zuständigen VdN-Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu stellen.

(3) Diese VdN-Dienststelle stellt ein Verzeichnis auf, in dem die zu übereignenden Gegenstände, geordnet nach den bisherigen Eigentümern, aufgeführt sind. Das Verzeichnis darf nur solche Gegenstände enthalten, die dem VdN durch eine öffentliche Verwaltungsstelle überlassen worden sind. Bei Streit hierüber entscheidet die VdN-Dienststelle des Landes unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

(4) Das Verzeichnis hat den von einem Sachverständigen geschätzten Wert der Gegenstände auszuweisen. Bei der Schätzung ist von den Preisen von 1944 auszugehen.

(5) Die VdN-Dienststelle leitet den Antrag des VdN und das Verzeichnis mit einem Bericht und einem Beschlußvorschlag an die VdN-Dienststelle des Landes weiter.

§ 12

(1) Die Übereignung erfolgt für den VdN lasten- und gebührenfrei.

(2) Die Übereignungsurkunde hat Namen, Geburtstag, Geburtsort und Wohnung des neuen und des oder der bisherigen Eigentümer sowie das Verzeichnis der Gegenstände und der festgesetzten Preise zu enthalten.

§ 13

(1) Der Antrag auf Ersatz für das auf den VdN übergegangene Eigentum ist bei der für den Wohnsitz des VdN zuständigen Finanzabteilung des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu stellen.

(2) Die nach § 11 Abs. 4 ermittelten Preise gelten als angemessener Ersatz.

(3) Der Antragsteller hat sein Eigentumsrecht nachzuweisen; Rechnungen und andere Privaturkunden sind für den Nachweis ausreichend. Fehlt ein glaubhafter Nachweis, so kann die Rechtmäßigkeit des Eigentums durch Versicherung an Eides Statt glaubhaft gemacht werden.

(4) Bei Streit entscheidet das Finanzministerium des Landes endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 14

Ist der bisherige Eigentümer nicht festgestellt oder kann er sein bisheriges Eigentumsrecht nicht glaubhaft machen, so übernimmt die Finanzabteilung (§ 13 Abs. 1) die Pflegschaft über das bisherige Eigentum.

Zu § 3 Abs. 2 der Anordnung

§ 15

(1) Die Angemessenheit des vorhandenen und des erforderlichen Hausrats ist nach Zahl, Art und Wert im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit und der gesellschaftlichen Stellung des VdN durch die für seinen Wohnsitz zuständige VdN-Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt festzustellen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist an diese VdN-Dienststelle zu richten. Sie leitet den Antrag nach objektiver Beurteilung der Notwendigkeit eines Darlehens mit ihrem Gutachten an die VdN-Dienststelle des Landes weiter. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

(3) In der Entscheidung ist festzusetzen, in welchen Zeitabschnitten und in welchen Teilbeträgen das Darlehen zurückzuzahlen ist.

(4) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Genehmigung durch die VdN-Dienststelle des Landes gegen Vorlegung der Rechnung über den Er-

werb des beschafften Hausrates durch die nächstgelegene Sparkasse oder Kreditgenossenschaft. Die Zahlung soll nach Möglichkeit von dem Kreditinstitut durch Überweisung auf das Konto des Verkäufers vorgenommen werden. Das Kreditinstitut erhält damit das treuhänderische Eigentum an den gekauften Gegenständen.

(5) Das Darlehen ist an die Bank oder Sparkasse zurückzuzahlen, die das Darlehen ausgezahlt hat. Ist der Kreditnehmer mit zwei aufeinanderfolgenden Raten im Rückstand, so hat die Bank oder Sparkasse die VdN-Dienststelle des Landes zu benachrichtigen. Diese ist verpflichtet, Ermittlungen anzustellen, warum die laufenden Tilgungsraten nicht bezahlt werden; sie hat die notwendigen Schritte zur Wiederaufnahme des Tilgungsdienstes einzuleiten.

(6) Bis zur Tilgung des Darlehens bleiben die dafür erworbenen Gegenstände treuhänderisches Eigentum der Bank oder Sparkasse.

Zu § 3 Abs. 3 der Anordnung

§ 16

(1) Die Zinsen für die Darlehen werden den Banken und Sparkassen auf Grund jährlicher Anforderungen durch die Ministerien der Finanzen in den Ländern erstattet.

(2) Für etwaige Ausfälle bei der Tilgung der Darlehen sind in den Haushalten der Länder vom Jahre 1951 ab angemessene Beträge für die Erstattung an die Banken und Sparkassen vorzusehen.

(3) Die Anforderungen auf Erstattung von Zinsen und Ausfällen bei der Tilgung sind nach dem Stand vom 31. Dezember eines jeden Jahres den Ministerien der Finanzen der Länder aufzugeben. Die Anforderungen müssen für jeden Schuldner die Beträge, getrennt nach Zinsen und Tilgungsrückständen, enthalten. Die Anforderungen der einzelnen Kreditinstitute sind von der VdN-Dienststelle des betreffenden Landes zu sammeln und dem Ministerium der Finanzen unmittelbar zu übersenden. Als erstattungsfähige Ausfälle gelten alle Tilgungsraten, die am 31. Dezember länger als 3 Monate rückständig waren.

(4) Mit der Erstattung der rückständigen Tilgungsbeträge durch das Ministerium der Finanzen gehen die Eigentumsrechte des Kreditinstitutes gemäß § 15 Abs. 6 der vorliegenden Durchführungsbestimmungen insoweit auf dieses Ministerium über.

Abschnitt IV

Zu § 4 Abs. 1 der Anordnung

§ 17

(1) Zuständiges Verwaltungsorgan im Sinne des § 4 der Anordnung ist die Sozialversicherungsanstalt (SVA), bei der der VdN versichert ist. Für Nichtversicherte ist die SVA ihres Wohnsitzes zuständig.

(2) Für die Feststellung der Leistungen und bei Streit gelten die Vorschriften der VSV.

§ 18

(1) Für Art und Umfang der Gesundheitsfürsorge und Krankenbehandlung gelten die §§ 28 bis 32, 34, 35, 59, 60 und 62 bis 67 VSV vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 der Anordnung.

(2) Die bisher vorwiegend mit VdN belegten Heime und Sanatorien werden mit anderen Berechtigten nur belegt, soweit die Plätze für VdN nicht benötigt werden.

(3) Soweit sich diese Heime und Sanatorien für die Behandlung von VdN nach der Art ihrer Krankheit nicht eignen, stehen den VdN Plätze in den für ihre Krankheit geeigneten Anstalten vor anderen Kranken zur Verfügung.

(4) Die VdN-Dienststelle des Landes kann der SVA die vorläufige Entscheidung über die Einweisung nach § 4 Abs. 1 der Anordnung überlassen.

(5) Bei Streit darüber, ob, wann und in welcher Anstalt die Behandlung eines VdN durchzuführen ist, entscheidet die VdN-Dienststelle des Landes unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Diese Entscheidung ist auch für den Versicherungsträger bindend.

§ 19

(1) Anträge auf Behandlung in Heimen, Anstalten und Sanatorien gemäß § 18 sind an die VdN-Dienststelle des Wohnortes des VdN zu stellen.

(2) Die Anträge werden zur Feststellung des Befundes und der zu gewährenden Leistungen der zuständigen Sozialversicherungskasse (SVK) zugeleitet. Diese gibt den Antrag über die VdN-Dienststelle des Wohnortes an die VdN-Dienststelle des Landes oder im Falle des § 17 Abs. 4 an die SVA zur Entscheidung über die Einweisung.

Zu § 4 Abs. 2 der Anordnung

§ 20

(1) Zur Sicherung der Krankenhilfe und der Sanatorienbehandlung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Anordnung benennen die VdN-Dienststellen im Kreise und der kreisfreien Städte den SVK geeignete Ärzte zur Feststellung des Befundes und zur Aufstellung des Heilplanes.

(2) Die Vorschläge dieser Ärzte sind zu beachten, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt, davon abzuweichen.

§ 21

(1) Während der Heilstätten- oder Krankenhausbehandlung hat der VdN, sofern er keine Rente bezieht, Anspruch auf die Leistungen des § 30 Abs. 1 VSV.

(2) Endet die Anstaltsbehandlung vor Ablauf von 2 Jahren und wird sie später wieder notwendig, so hat der VdN Anspruch auf Anstaltsbehandlung für den Rest dieser Frist, wenn die gleiche nicht behobene Krankheitsursache in einem Heilbehandlung erforderlichen Maße fortbestanden hat.

(3) Die Zeit des Bezuges von Krankengeld nach § 28 VSV wegen der gleichen nicht behobenen Krankheitsursache steht im Falle des Abs. 2 der Zeit der Anstaltsbehandlung gleich.

(4) Hat sich der Zustand des VdN seit Beendigung der Anstaltsbehandlung soweit gebessert, daß Heilbehandlung nicht erforderlich ist und wird später wieder Anstaltsbehandlung wegen der gleichen Krankheitsursache notwendig, so beginnt die Frist des § 4 Abs. 2 der Anordnung von neuem.

Zu § 4 Abs. 3 der Anordnung

§ 22

(1) Unter die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der Anordnung fallen nur die Anstalten, die Eigentum der VVN-Erholungsstätten G. m. b. H. oder Volkseigentum sind.

(2) Die der Versorgung der Anstalten dienenden Einrichtungen und Betriebe, die Eigentum der VVN-Erholungsstätten G. m. b. H. oder Volkseigentum sind, sind Bestandteil der Anstalt.

(3) Das Eigentum oder die Rechtsträgerschaft steht der SVA zu, in deren Bezirk sich die Anstalt befindet.

(4) Der Übergang des Eigentums ist auf Antrag der VdN-Dienststelle des Landes, in dem sich die Anstalt befindet, in das Grundbuch einzutragen.

(5) Die Rechtsträgerschaft ist auf Antrag des Ministeriums des Innern des Landes, in dem sich die Anstalt befindet, in das Grundbuch einzutragen.

(6) Der Eigentumsübergang erfolgt lasten- und kostenfrei. Für die Eintragung in das Grundbuch werden Gebühren nicht erhoben.

§ 23

(1) Die Rechte der VVN aus § 4 Abs. 3 der Anordnung werden durch deren Zentralvorstand ausgeübt. Er kann diese Rechte auf die VVN-Landesvorstände des Landes übertragen, in dem sich die Anstalt befindet.

(2) Das Vorschlagsrecht der VVN erstreckt sich auf die Stellen des Leiters der Verwaltung und des leitenden Arztes.

(3) Die Versetzung, Kündigung oder Entlassung solcher Personen soll im Benehmen mit der VVN erfolgen.

(4) Die Kontrolle erstreckt sich auf die Unterbringung, Verpflegung und Behandlung der VdN.

(5) Die Kontrolle erfolgt im Benehmen mit der zuständigen SVA. Über das Ergebnis der Kontrolle ist der SVA zu berichten. Der Bericht kann die Änderung enthalten, die die VVN für erforderlich hält. Die VVN ist nicht berechtigt, unmittelbar in die Verwaltung der Anstalt einzugreifen.

Zu § 4 Abs. 4 der Anordnung

§ 24

(1) Für die Untersuchungen ist das Gesundheitsamt des Wohnsitzes des VdN zuständig.

(2) Das Ergebnis der Untersuchungen ist der für den VdN zuständigen Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu berichten. Der Bericht enthält die Bezeichnung der erforderlichen Heilmaßnahmen.

(3) Die VdN-Dienststelle beantragt die Durchführung dieser Heilmaßnahmen bei der zur Leistung verpflichteten SVK unter Beifügung des Berichtes.

(4) Die Reihenuntersuchungen gehören nicht zu den Leistungen der Sozialversicherung.

Zu § 4 Abs. 5 der Anordnung

§ 25

(1) Die Urlaubstage werden in jedem Kalenderjahr zusätzlich zu der durch den Arbeitsvertrag vereinbarten Urlaubsdauer gewährt.

(2) Der Urlaub von 3 Arbeitstagen wird auch zusätzlich zu der höchstzulässigen Dauer von 24 Urlaubstagen gewährt, soweit dem nicht für Landarbeiter der § 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBI. S. 113) entgegensteht.

(3) Der Anspruch auf zusätzlichen Urlaub kann nicht durch eine Geldzahlung abgegolten werden.

(4) Der Anspruch auf zusätzlichen Urlaub eines Jahres erlischt, wenn der Urlaub nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres angetreten wurde.

Zu § 4 Abs. 6 der Anordnung

§ 26

(1) Zuständig ist die VdN-Dienststelle des Wohnsitzes des VdN.

(2) Liegt die Zustimmung der VdN-Dienststelle vor, so bedarf es der Zustimmung des Arbeitsamtes auch dann nicht, wenn der VdN zu den Schwerbeschädigten im Sinne des § 3 der Anordnung vom 2. September 1946 gehört.

Zu § 4 Abs. 7 der Anordnung

§ 27

Die Lebensmittelkarte wird gegen Vorlegung des VdN-Ausweises oder einer Bescheinigung der VdN-Dienststelle über den Anspruch ausgehändigt.

Abschnitt V

Zu § 5 der Anordnung

§ 28

(1) Die Studienhilfe kann dem VdN für sein Kind gewährt werden, auch wenn nach § 1 Abs. 2 kein Anspruch bestehen würde, sofern das Kind bis zum Beginn des Studiums mit dem VdN in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(2) Zuständig ist die VdN-Dienststelle des Landes, in dem der VdN seinen Wohnsitz hat.

(3) Als Kinder im Sinne des § 5 der Anordnung gelten:

1. die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des VdN,
2. die unehelichen Kinder des VdN,
3. die Stiefkinder, die Enkel und die Pflegekinder des VdN, wenn und solange sie von dem VdN überwiegend unterhalten werden.

(4) Voraussetzung für die Studienhilfe ist, daß das Studium vor Vollendung des 26. Lebensjahres des Kindes begonnen wurde. Dies gilt nicht für Studienhilfe an studierende VdN.

(5) Studium im Sinne des § 5 der Anordnung ist der Besuch von öffentlichen Hochschulen, Berufs- oder anderen öffentlichen Schulen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im sowjetischen Sektor von Berlin.

(6) Stipendium im Sinne des § 5 der Anordnung ist jede geldwerte Zuwendung Dritter, die für den Studierenden von wirtschaftlicher Bedeutung ist.

(7) Zuschüsse zum Studium können auch gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Studierenden die Gewährung eines Stipendiums rechtfertigen würde, es aber aus anderen Gründen nicht gewährt wurde.

Abschnitt VI

Zu § 6 Abs. 1 der Anordnung

§ 29

Die Rechte der VVN aus § 6 der Anordnung werden durch den Landesvorstand der VVN ausgeübt. Er kann dieses Recht auf den Kreisvorstand der VVN übertragen, soweit es sich um die VdN-Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt handelt.

Zu § 6 Abs. 2 der Anordnung

§ 30

(1) Zur Durchführung der Anordnung und der Richtlinien (§ 1 Abs. 1) werden bei den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen (Hauptabteilung Arbeit und Sozialfürsorge) der Länder und bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte (Ämter für Arbeit und Sozialfürsorge) VdN-Dienststellen errichtet.

(2) Bei den VdN-Dienststellen werden Prüfungsausschüsse errichtet.

(3) Der Prüfungsausschuß bei der VdN-Dienststelle des Landes besteht aus dem Leiter der Dienststelle und 6 von dem Landesvorstand der VVN benannten Beisitzern oder ihren Stellvertretern.

(4) Der Prüfungsausschuß bei der VdN-Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Städte besteht aus dem Leiter der VdN-Dienststelle als Vorsitzendem und 4 von dem Landesvorstand der VVN benannten Beisitzern oder ihren Stellvertretern.

(5) Die Beisitzer sind im Ehrenamt tätig. Barauslagen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit entstehen, werden ihnen ersetzt.

§ 31

(1) Die Anträge auf Anerkennung als VdN und die Entscheidungen über die Zurücknahme der Anerkennung werden von dem Prüfungsausschuß des Wohnsitzes vorgeprüft und mit einem Bericht an die VdN-Dienststelle des Landes zur Entscheidung weitergegeben.

(2) Über Anträge auf Anerkennung als VdN und auf Zurücknahme der Anerkennung entscheidet die VdN-Dienststelle des Landes.

§ 32

(1) Gegen Entscheidungen der VdN-Dienststellen ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei der VdN-Dienststelle, gegen die sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

(3) Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

§ 33

(1) Über Beschwerden der VdN gegen Entscheidungen der VdN-Dienststellen ihres Wohnsitzes entscheidet der Prüfungsausschuß bei dieser VdN-Dienststelle endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

(2) Über Beschwerden der VdN gegen Entscheidungen der VdN-Dienststellen des Landes entscheidet der Prüfungsausschuß bei dieser VdN-Dienststelle endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Abschnitt VII

§ 34

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 20. Februar 1950 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I.V.: P e s c h k e
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes.

Vom 10. Februar 1950

Für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (VdN) gemäß § 1 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Februar 1950 (GBl. S. 87) zu der Anordnung vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. I S. 765) gelten im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes nachstehende Richtlinien:

§ 1

Als VdN werden anerkannt:

1. Personen, die die Beseitigung des Naziregimes aus antifaschistisch-demokratischer Gesinnung in organisierter Form herbeizuführen versucht haben und deshalb mindestens 6 Monate in Haft waren.
2. Personen, die wegen sonstiger antifaschistischer Handlungen in Haft waren, wenn die Haft mindestens 18 Monate gedauert hat.
3. Personen, die, ohne in Haft gewesen zu sein, in organisierter Form das Naziregime bekämpft haben und deshalb bis zur Befreiung illegal leben mußten und dabei erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben oder sich während der Gesamtdauer des Naziregimes in illegalem Kampf bewährt haben. Dies gilt auch dann, wenn die illegale Tätigkeit aus Gründen, die eine solche Betätigung ausschlossen, unterbrochen wurde.

4. Personen, die aus antifaschistischer Gesinnung freiwillig in den internationalen Brigaden in Spanien kämpften.
5. Personen, die aus anderen Gründen in einer internationalen Brigade in Spanien gekämpft haben, wenn sie sich nach Beendigung dieser Kämpfe aktiv am Kampf gegen den Faschismus beteiligt und nach 1945 eine antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
6. Personen, die sich im Auslande auf Grund ihrer antifaschistischen Einstellung an den Kämpfen ausländischer Widerstandsgruppen gegen die faschistischen Okkupanten beteiligten. Ziffer 5 gilt entsprechend.
7. Personen, die während der Kriegsgefangenschaft deutschen antifaschistisch-demokratischen Kampfgruppen im Auslande angehörten, wenn sie während dieser Zeit aktiv an der Front oder propagandistisch tätig waren und auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
8. Personen, die emigrieren mußten, um sich der Verfolgung zu entziehen, und im Ausland einen organisierten Kampf gegen das Naziregime geführt haben.
9. Personen, die vor 1933 im Kampf gegen das Naziregime oder ähnliche politische Bestrebungen erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben oder in dieser Zeit aus politischen Beweggründen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.
10. Personen, die sich gegen Zwangsmaßnahmen des Naziregimes wandten und deswegen mehr als 18 Monate in Haft waren, sofern sie auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung mit einer persönlichen Bereicherung verbunden war.
11. Personen, die als Geisel an Stelle ihrer aus politischen Gründen verfolgten Angehörigen in Haft waren (Sippenhaft), sofern sie auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
12. Juden, die aus rassischen Gründen in Haft waren oder die emigrierten oder illegal leben mußten, um der Zwangsdeportierung zu entgehen.
13. Die sogenannten „Mischlinge“ und „Versippten“ im Sinne der Nürnberger Gesetze, die
 - a) aus rassischen Gründen in Haft waren,
 - b) von OT-B oder Zwangsarbeiter-Aktionen betroffen und in besonderen Härtelagern unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht waren. Als Härtelager gelten die Lager der OT-Aktionen B-Haase und Zwangsaktion Mitte.
14. Die ehemaligen „Sternträger“.
15. Die nichtjüdischen Ehegatten oder Lebenskameraden ehemaliger „Sternträger“, sofern sie sich nicht von ihrem jüdischen Ehegatten oder Lebenskameraden getrennt haben.
16. Die in „privilegierter Ehe“ lebenden Juden, die den Zusatznamen „Israel“ oder „Sarah“ führen mußten oder zur Zwangsarbeit herangezogen wurden.
17. Zigeuner, die wegen ihrer Abstammung in Haft waren und nach 1945 durch das zuständige Arbeitsamt erfaßt wurden und eine antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
18. Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen sterilisiert wurden.

§ 2

(1) Haft im Sinne dieser Richtlinien liegt bei allen Personen vor, die aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen

- a) zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden oder
- b) ohne gerichtliches Urteil in Haft gehalten oder
- c) in Strafearbeitslagern festgehalten worden sind.

(2) Eine Haftdauer von weniger als 6 Monaten rechtfertigt die Anerkennung nur dann, wenn die Betroffenen erhebliche gesundheitliche Schäden durch die Verfolgung erlitten oder nach gelungener Flucht bis zum Einmarsch der Alliierten illegal gelebt haben.

(3) Der Haft steht gleich:

- a) die Verbringung in besondere Härtelager unter haftähnlichen Bedingungen im Rahmen einer OT-B-Verpflichtung oder
- b) die Einreihung in ein Strafbataillon, das durch die Information des Rates der VVN anerkannt ist, oder
- c) Zwangsarbeit von mindestens 6 Monaten.

§ 3

(1) Folgende Hinterbliebene von VdN werden als VdN anerkannt (VdN-Hinterbliebene):

- a) Ehegatten oder Lebenskameraden, wenn die Ehe oder die eheähnliche Gemeinschaft bereits vor der Verfolgung bestanden hat und während der Verfolgung nicht gelöst wurde.
- b) Die zur Zeit des Todes minderjährigen Kinder, wenn sie während der Verfolgung mit dem Verfolgten in häuslicher Gemeinschaft gelebt und am Tage der Anerkennung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Vater oder Mutter, wenn sie während der Verfolgung mit dem Verfolgten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und der Verfolgte ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat oder bestreiten mußte.
- d) Hinterbliebene solcher Personen, die von Anhängern der Nazipartei oder ähnlicher politischer Bestrebungen in den politischen Kämpfen vor 1933 ermordet wurden, sofern die sonstigen Voraussetzungen unter a) bis c) zutreffen.

(2) Voraussetzung ist, daß sie eine antifaschistische Haltung bewahren und ihren materiellen und moralischen Verpflichtungen gegenüber dem Verstorbenen nachgekommen sind.

§ 4

Die Anerkennung ist ausgeschlossen für:

1. Ehemalige Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder ihrer Gliederungen sowie offen erklärte Anhänger, Förderer oder Nutznießer des Nazismus oder Militarismus, sofern nicht ihre spätere politisch oder weltanschaulich begründete Gegnerschaft zum Naziregime eine Anerkennung nach § 1 Ziffer 1 rechtfertigt.
2. Personen, die zur politischen, rassischen oder religiösen Verfolgung anderer Personen während der Naziherrschaft beigetragen haben. Dies gilt insbesondere für Personen, die sich von ihrem rassistisch verfolgten Ehegatten oder Lebenskameraden getrennt hatten.
3. Personen, die wegen krimineller Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Tat aus fortschrittlichen, politischen oder weltanschaulichen Gründen geschah oder die spätere Haltung des Antragstellers gegenüber dem Naziregime eine Anerkennung rechtfertigt. Eine Anerkennung ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn die Straftat aus niedrigen Motiven begangen worden ist.
4. Personen, die das Naziregime in der Absicht bekämpften, ein ähnliches faschistisches oder militaristisches System zu errichten.

§ 5

Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn der Anerkannte

- a) die Anerkennung durch falsche Angaben erwirkt hat oder
- b) durch seine Handlungsweise die politische Bedeutung der VdN herabsetzt oder dabei mitwirkt, die VdN in ihrer Gesamtheit zu schädigen oder

- c) eine verwerfliche strafbare Handlung begeht oder
- d) neofaschistischen Bestrebungen Vorschub leistet.

§ 6

(1) Die Anerkennung erhalten nur Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

(3) Die für die Anerkennung erforderlichen Beweise hat der Antragsteller zu erbringen. Alle Dienststellen sollen ihn dabei unterstützen.

§ 7

Die anerkannten VdN erhalten durch die zuständige VdN-Dienststelle eine Urkunde, die sie als anerkannte VdN ausweist.

§ 8

Von diesen Richtlinien kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Abweichung ist besonders zu begründen. Vor der Entscheidung ist in einem solchen Falle die Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen des Landes (Abt. Sozialfürsorge) einzuholen.

§ 9

Diese Richtlinien treten zugleich mit den Durchführungsbestimmungen vom 10. Februar 1950 zu der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (GBL S. 87) in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
I.V.: Peschke
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 21. Februar 1950

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 50	Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit	95
8. 2. 50	Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung	95
16. 2. 50	Verordnung über die Neuorganisation des statistischen Dienstes	99
16. 2. 50	Anordnung über die Bildung eines Wissenschaftlich-Technischen Rates zur Überprüfung von Investitionsvorhaben	101
3. 2. 50	Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	101

Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit.

Vom 8. Februar 1950

§ 1

Die bisher dem Ministerium des Innern unterstellte Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft wird zu einem selbständigen Ministerium für Staatssicherheit umgebildet. Das Gesetz vom 7. Oktober 1949 über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 2) wird entsprechend geändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 10. Februar 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Februar 1950

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung.

Vom 8. Februar 1950

Eine gebildete, körperlich gesunde, kräftige, in ihren Auffassungen und ihrem Streben fortschrittliche Jugend sichert ein einheitliches, demokratisches und friedliebendes Deutschland. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine demokratische Erziehung und Entwicklung der deutschen Jugend geschaffen. Nach den in ihr verankerten Grundsätzen ist der Schutz der gesamten Jugend vor Ausbeutung vorgesehen; die geistige, berufliche und körperliche Entwicklung der Jugend und ihre Teilnahme am staatlichen und gesellschaftlichen Leben gewährleistet; die Erziehung der Jugend im Geiste des Friedens, der Freundschaft zwischen den Völkern, wahrer Demokratie und eines echten Humanismus als aktive und bewußte Bürger der neuen demokratischen Gesellschaft festgelegt.

Der deutsche Imperialismus hat die deutsche Jugend mißbraucht. Er hat im Interesse der deutschen Monopolherren und der Junker die gesamte Erziehung der Jugend der Vorbereitung und Führung von Raubkriegen untergeordnet.

Die Deutsche Demokratische Republik ist das Fundament eines neuen demokratischen und friedliebenden Deutschlands. In ihr ist kein Platz für die am Kriege interessierte Reaktion der Monopolisten und Junker. In ihr gehören die Schlüsselpositionen der Wirtschaft dem Volk. Die Hilfe der großen Sowjetunion hat die Erfüllung dieser Forderungen ermöglicht. Die Freundschaft zwischen dem deutschen und dem sowjetischen Volk ist die Garantie für den Frieden in Europa und für das Aufblühen eines friedliebenden demokratischen Deutschlands. Die Sicherung und Verteidigung des Friedens, die Festigung und Vertiefung der deutsch-sowjetischen Freundschaft ist besonders für die deutsche Jugend heilige Pflicht.

Auf dem Gebiete der Jugenderziehung haben die demokratischen Kräfte der Republik bereits große Erfolge errungen. In den Grund-, Ober- und Hochschulen der Republik ist die Zahl der Schüler und Studenten bedeutend gewachsen. Die Ausgaben für das Volksbildungswesen, insbesondere für die Heranbildung des Lehrernachwuchses, steigen ständig. Den Kindern der Arbeiter, Bauern, der werktätigen Intelligenz und der Handwerker sind die Tore zur Wissenschaft weit geöffnet worden. Ein Drittel aller Schüler der Oberschulen der Republik sind Kinder von Arbeitern, Bauern und Handwerkern, während im Jahre 1939 ihr Anteil nur 5 bis 7% betrug. An den Hochschulen hat sich die Zahl der Studenten gegenüber der Vorkriegszeit verdoppelt. Dabei sind 34% der Studenten der Republik Kinder von Arbeitern und Bauern, während ihr Anteil bis zum Jahre 1939 nicht höher als 2,5 bis 3% war. Arbeiter- und Bauernfakultäten sind geschaffen worden. Die Schülerzahl in den Berufsschulen ist um das Anderthalbfache gestiegen.

Die Jugendlichen werden nach dem Grundsatz: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ entlohnt. Die Jugendarbeitslosigkeit wurde beseitigt. In der Deutschen Demokratischen Republik werden immer mehr qualifizierte Arbeiter, Techniker, Ingenieure und Geistesschaffende für den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau gebraucht. Sie müssen aus der Jugend hervorgehen, da schon jetzt Mangel an qualifizierten Facharbeitern besteht.

Die Jugend ist ein Baumeister der Demokratischen Republik und ist ein aktiver Teil der Nationalen Front des demokratischen Deutschland. Ihre Beteiligung am Aufbau eines neuen Lebens und am Kampf für die Einheit Deutschlands entspricht einer wirklich demokratischen Erziehung der Jugend im Interesse unseres Volkes, der Freundschaft zwischen den Völkern und der Sache des Friedens und der Demokratie. Die Jugend muß ihre Aktivität auf allen Gebieten noch mehr steigern, um täglich gemeinsam mit dem ganzen Volk in den Betrieben, Dörfern, Verwaltungen und Schulen die Aufgaben des Aufbaues praktisch zu lösen. Sie wird selbst die Früchte ihrer Tätigkeit ernten.

In Anbetracht dieser hervorragenden Bedeutung der Jugend im demokratischen Aufbau hat die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend in Schule, Beruf, Sport und Erholung dieses Gesetz beschlossen:

I.

Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Die Regierung, die Ministerien der Republik, die Landesregierungen und alle anderen Staats- und Verwaltungsorgane sowie die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Jugend stärker zum staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau der Republik heranzuziehen und die besten Vertreter der Jugend mit verantwortlicher Arbeit in den staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Institutionen zu betrauen.

§ 2

Die demokratische Jugendorganisation ist berechtigt, ihre Initiative in allen Fragen, die die Lage der Jugend, die Verbesserung der Arbeit der Betriebe, Verwaltungen, Lehranstalten und aller anderen Organe sowie den Kampf gegen Bürokratismus, Sabotage und Mängel in der Arbeit betreffen, ungehindert und überall zu entfalten.

§ 3

Die aktive Teilnahme der Jugend am Kampf für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und Qualität der Produktion, für die Einsparung von Material sowie die Einführung und Verbreitung fortschrittlicher Arbeitsmethoden ist allseitig zu unterstützen

und die patriotische Bewegung der Jungaktivisten mit allen Kräften zu fördern.

§ 4

Die Aktivität der auf dem Lande tätigen Jugend ist in ihrem Streben nach Erreichung hoher Hektarerträge, nach Entwicklung der Viehzucht und Festigung der MAS und der volkseigenen Güter sowie nach Organisierung von agrotechnischen, kulturellen und erzieherischen Institutionen im Dorfe allseitig zu unterstützen. Ihr Streben nach einer Erhöhung des politischen und kulturellen Niveaus der Landjugend und Landbevölkerung und die Einbeziehung der Bauernschaft in den Kampf für den Frieden, die Einheit Deutschlands und den demokratischen Aufbau ist zu fördern. Die Jugend in der Industrie muß in diesen Fragen der Landjugend praktische Hilfe leisten, weil die Festigung des Bündnisses zwischen Stadt und Land eine der wichtigsten Aufgaben sowohl der Landjugend als auch der Stadtjugend ist.

§ 5

Die Jugend ist zur aktiven Mitarbeit in den Klubs, Kulturhäusern, Theatern, Laienkunstgruppen usw. sowie zur freiwilligen Mitarbeit bei der Wiederherstellung und dem Aufbau von Kulturstätten in Stadt und Land, insbesondere von Schulen, Klubs, Theatern, Bibliotheken, Stadions, Sporthallen, Sportplätzen, Wassersportstätten und Jugendherbergen, heranzuziehen.

II.

Weitere Verbesserung der Schulbildung der Jugend

Um auf dem Gebiete der Schulbildung bessere Lernergebnisse und eine Verbesserung des Unterrichts, besonders in den Grundschulen, zu erreichen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

§ 6

Im Jahre 1950 ist in allen Schulen eine sorgfältige Registrierung der Lernergebnisse der Schüler einzuführen. Für die Grundschule sind Abschlußprüfungen und Belobigungsurkunden für solche Schüler einzuführen, die die Grundschule mit dem Ergebnis „Ausgezeichnet“ beendet haben. Schüler, die die Oberschule mit „Ausgezeichnet“ absolviert haben, sind mit Diplomen und Medaillen auszuzeichnen sowie beim Eintritt in die Hochschulen bevorzugt zu behandeln.

§ 7

Für Schüler, die die Berufsschule mit „Ausgezeichnet“ beendet haben, sind Diplome einzuführen. Ihnen ist die Berechtigung zum Eintritt in Fachschulen ohne Aufnahmeprüfungen zu gewähren. Schüler, die eine Fachschule erfolgreich absolviert haben, sind für den Eintritt in die Hochschulen zum Studium ihres Faches den Absolventen der Oberschulen gleichzustellen.

§ 8

Für Personen, die die Universitäten und Hochschulen mit „Ausgezeichnet“ absolviert haben, sind besondere Diplome einzuführen. Sie sind bei der Aufnahme in den wissenschaftlichen Nachwuchs bevorzugt zu behandeln.

§ 9

Bis zum 1. Juli 1950 sind alle Schulen, Berufsschulen, Hochschulen, Kindergärten, Kinderheime und Turnhallen, die von Verwaltungen, Betrieben oder Privatpersonen belegt sind, wieder zur Verfügung der Volkswirtschaftsministerien der Länder zu stellen. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Im Volkswirtschaftsplan für 1950 ist der Bau von 159 neuen Schulen mit 52 000 Plätzen, die Wiederherstellung von 458 Schulen mit 99 000 Plätzen und die Eröffnung von 20 Internaten bei den zentralen Schulen und 31 Internaten bei den Fachschulen vorzusehen. Die Schülerzahl an den Fachschulen ist um 20% zu steigern.

§ 11

In den Haushaltsplänen der Ministerien für Volkswirtschaft der Länder sind im Jahre 1950 für die Beschaffung von Schulinventar und die Vervollständigung der Schulbibliotheken insgesamt 28 Millionen DM bereitzustellen.

§ 12

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat die Maßnahmen zu treffen, um ab 1. April 1950 in allen Grund-, Ober-, Fach- und Berufsschulen die Ausgabe warmer Mahlzeiten für die Schüler zu niedrigen Preisen und ohne Markenabgabe zu organisieren.

§ 13

Die Mittel für Stipendien an die Studenten der Universitäten, Hochschulen, Arbeiter- und Bauernfakultäten und Fachschulen sowie die Unterhalts-

beihilfen für Oberschüler sind im Jahre 1950 um 28 Millionen DM auf 67 Millionen DM zu erhöhen.

§ 14

Für die Herausgabe von Lehrbüchern und Lehrmaterialien sind im Jahre 1950 die organisatorischen und materiellen Bedingungen, vor allem hinsichtlich der Papierversorgung, zu schaffen.

§ 15

Im Jahre 1950 sind im Haushaltsplan der Republik 5 Millionen DM für die Verbesserung der Lage der Zöglinge in den Kinderheimen bereitzustellen. Allen Kinderheimen ist, soweit als möglich, Land zuzuteilen, das von Steuern, Abgaben und Pflichtablieferungen befreit ist. Vollwaisen und Zöglingen von Kinderheimen, die von den Ministerien für Volksbildung anerkannt und genehmigt sind, werden Stipendien und Schulgeldfreiheit gewährt, wenn sie Ober-, Fach- und Hochschulen besuchen.

III.

Förderung der Berufsausbildung der Jugend

§ 16

Die Ministerien der Republik und der Länder, die Direktoren der volkseigenen Betriebe und die Privatbetriebe sind verpflichtet, die Jugend bei der Berufsausbildung zu fördern. Die Ausbildung von jungen, qualifizierten Arbeitern für Industrie und Landwirtschaft durch die Betriebs-, Berufs- und anderen Schulen ist zu verbessern.

§ 17

In Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik ist die Ausbildung fachlich qualifizierter Industriearbeiter, insbesondere für die führenden Zweige der Industrie, den Bergbau, die Metallurgie, die Chemie, die Bauindustrie, den Maschinenbau, die Energiewirtschaft, das Eisenbahntransportwesen, den Schiffsbau, die optische Industrie und für die Landwirtschaft, zu organisieren.

§ 18

Einheitliche Berufsbilder, vor allem für die technische Ausbildung, sind auszuarbeiten und die Herausgabe der den Berufsbildern entsprechenden Lehrbücher ist zu sichern. Bei der Ausarbeitung der Berufsbilder und der Zusammenstellung der Lehrbücher muß von den Grundsätzen der Einheitlichkeit von theoretischer und praktischer Berufsausbildung der Schüler, vor allem für alle technischen Berufsschulen, ausgegangen werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist das Deutsche Zentral-Institut für Berufsbildung zu schaffen.

§ 19

Die Schüler der Betriebs- und Berufsschulen sind versorgungsmäßig den Arbeitern der entsprechenden Industriebetriebe und die Lehrer dieser Schulen der technischen Intelligenz dieser Betriebe gleichzustellen.

§ 20

In den Berufsschulen ist der Lehrkörper für den Unterricht in Spezialfächern mit Kräften der technischen Intelligenz sowie für die produktionstechnische Ausbildung mit qualifizierten Werkmeistern zu ergänzen.

§ 21

Im Deutschen Zentral-Institut für Berufsbildung ist im Jahre 1950 eine Abteilung zur Ausbildung

und Fortbildung von Lehrern für Berufs- und Fachschulen zu schaffen.

§ 22

Im Volkswirtschaftsplan 1950 ist der Bau von 41 neuen Berufsschulen mit 26 500 Plätzen und die Wiederherstellung von 80 Berufsschulen mit 36 000 Plätzen vorgesehen. Die Zahl der Schüler in Berufsschulen wird um 8% auf 720 000, die Zahl der Schüler in Betriebsberufsschulen auf fast das Doppelte, auf 90 000 Schüler erhöht.

§ 23

In den volkseigenen und ihnen gleichzustellenden Betrieben sind Fonds für die Prämierung der besten Berufsschüler zu schaffen. Das Ministerium für Industrie hat die Richtlinien für die Zahlung und die Höhe der Prämien zu erlassen.

§ 24

Für die Unterstützung des Berufswettbewerbs der deutschen Jugend sind die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Republik bereitzustellen.

§ 25

Die Zahl der Plätze in kommunalen und betrieblichen Lehrlingswohnheimen ist um 125% zu erhöhen.

§ 26

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen wird verpflichtet, die Kontrolle der Durchführung der „Verordnung über den Jugendarbeitsschutz“ in allen Betrieben zu verstärken. Der Gesundheitsschutz der jugendlichen Arbeiter in den besonders gefährdeten Berufskategorien, insbesondere bei Arbeiten unter Tage sowie in Schleifereien, metallurgischen, säureverarbeitenden Betrieben und Betrieben der Glasindustrie, ist auszubauen. Die jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge dieser Industriezweige sind zusätzlich mit Lebensmitteln zu versorgen.

§ 27

Zur verstärkten beruflichen Ausbildung sind 95 000 neue Lehrplätze zu schaffen und die Gesamtzahl der Lehrlinge auf 480 000 zu steigern.

§ 28

Für den Ausbau der Lehrplätze, Lehrlingsheime, Berufs- und Betriebsberufsschulen und Fachschulen sind im Volkswirtschaftsplan 1950 33,6 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

IV.

Hochschulbildung für Berufstätige

§ 29

Um den Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit zum Erwerb der Hochschulbildung unter Weiterführung ihrer Berufstätigkeit zu geben, sind an der Technischen Hochschule Dresden, an der Bergakademie Freiberg und an der Deutschen Verwaltungs-Akademie „Walter Ulbricht“, Forst Zinna, ab Oktober 1950 Einrichtungen für die Durchführung von Fernunterricht zu schaffen. Personen, die diesen Fernunterricht erfolgreich beendet haben, erhalten Diplome auf der gleichen Grundlage wie die anderen Absolventen der Hochschulen und sind mit diesen gleichberechtigt. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Regierung eine Verordnung über den Fernunterricht zur Beschlußfassung vorzulegen.

V.

Häuser, Bibliotheken und Theater für Kinder

Zur Erfüllung der staatlichen und öffentlichen Aufgaben in der Fürsorge für Kinder und der Hilfe für Kindertagesstätten und Kinderbibliotheken sowie für die Kinderorganisation sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

§ 30

Im Jahre 1950 sind in Berlin, der Hauptstadt Deutschlands, und in den Städten Dresden, Halle, Potsdam, Erfurt und Schwerin Häuser der Kinder zu schaffen. Diese Häuser sind mit dem entsprechenden Inventar auszustatten und mit den besten pädagogischen Kräften zu besetzen.

§ 31

Im Jahre 1950 ist in Saalburg in Thüringen ein zentrales Ferienlager für Pioniere und Schüler mit 2500 Plätzen aufzubauen.

§ 32

Im Jahre 1950 ist in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, ein zentrales Kindertheater zu schaffen.

§ 33

Zur besseren Versorgung der Kinder mit Literatur ist ein selbständiger Verlag für Kinderliteratur zu gründen. Dieser Verlag ist mit allen notwendigen Einrichtungen und Materialien so zu versorgen, daß die Herausgabe guter Kinderbücher in kurzer Zeit bedeutend gesteigert wird.

§ 34

In allen Bibliotheken, einschließlich Wanderbibliotheken, sind Kinderbuchabteilungen einzurichten.

VI.

Schaffung einer neuen Jugend- und Kinderliteratur

§ 35

(1) Es ist eine hohe Pflicht aller Schriftsteller und Dichter, an der Schaffung einer neuen Jugend- und Kinderliteratur mitzuwirken, die die demokratische Erziehung der heranwachsenden Generation fördert. Alle Gelehrten und Fachschriftsteller haben die hohe Aufgabe, durch Schaffung volkstümlicher, wissenschaftlicher und technischer Literatur der Jugend Kenntnisse in den Hauptfragen der modernen Naturwissenschaften und Technik zu vermitteln.

(2) Das Ministerium für Volksbildung der Republik ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich durch Preisausschreiben für Schriftsteller, Dichter, Musiker und Komponisten, Dramaturgen und Wissenschaftler die besten Bücher, Theaterstücke, Lieder für Jugendliche sowie volkstümliche Jugendliteratur auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet zu prämiieren.

VII.

Förderung des Sports, des Wanderns und der Erholung

Alle Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, die weitere Entwicklung der Demokratischen Sportbewegung und des Wanderns in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Erziehung einer körperlich und geistig gesunden jungen Generation zu fördern, ihr große Möglichkeiten zur Freude und Erholung zu geben, um eine Jugend heranzuziehen, die zur Überwindung aller

Schwierigkeiten beim Aufbau und bei der Festigung eines friedliebenden Deutschland bereit ist.

Deshalb sind folgende Maßnahmen notwendig:

§ 36

Im Jahre 1950 ist ein „Sportleistungsabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik“ zu schaffen. Dieses Abzeichen soll ein Ansporn zur Entfaltung der Körperkultur in der Republik werden. Es erhält die Bezeichnung „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ und wird auf Vorschlag des Deutschen Sportausschusses in drei Stufen durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verliehen. Das Amt für Jugendfragen und Leibesübungen ist verpflichtet, im Einvernehmen mit den Ministerien für Volksbildung und für Arbeit und Gesundheitswesen und in Verbindung mit dem Deutschen Sportausschuß die Bedingungen für die Verleihung des Sportleistungsabzeichens auszuarbeiten und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 37

Im Jahre 1950 ist die Produktion von Sportgeräten, Sportbekleidung und Sportschuhen erheblich zu erhöhen.

§ 38

Im Volkswirtschaftsplan 1950 sind folgende Bauten vorzusehen:

- Hochschule für Körperkultur Leipzig,
- Sprungschanze Aschberg-Mühlleiten,
- Sportschule Bad Blankenburg (Thür.);
- Mecklenburg:
 - Hallenschwimmbad Rostock,
 - Stadion Schwerin,
 - Stadion Anker-Wismar,
 - Sportschule Hamberge;
- Brandenburg:
 - Stadion Frankfurt (Oder),
 - Stadion Cottbus,
 - Stadion Finsterwalde;
- Sachsen:
 - Ilgenkampfbahn Dresden,
 - Sportschule Werdau;
- Sachsen-Anhalt:
 - Kampfbahn und Umkleideräume Halle,
 - Ehemalige Segelflug-Sportplatzanlagen,
 - Kampfbahn und Umkleideräume Magdeburg;
- Thüringen:
 - Sportanlagen Gera,
 - Sportanlagen Gotha;
- Berlin:
 - Eissporthalle,
 - Stadion.

Für den Bau dieser Objekte und die Reparaturen der bestehenden Sportstätten sind im Volkswirtschaftsplan für 1950 20,5 Millionen DM bereitzustellen.

§ 39

In Leipzig ist eine Hochschule für Körperkultur zur Ausbildung von Dozenten für die Institute für Körpererziehung, für Sportlehrer und Trainer und zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Sportwesens mit einer Kapazität von 400 Studierenden zu errichten.

§ 40

Im Jahre 1950 sind an allen bei den pädagogischen Fakultäten bestehenden Instituten für körperliche

Erziehung neben den laufenden Dreijahreslehrgängen Kurzlehrgänge für die Ausbildung von Sportlehrern an der Grundschule durchzuführen.

§ 41

Gruppen von Jugendlichen und Kindern, die von Personen begleitet werden, die im Besitz eines Jugendleiterausweises sind, ist bei Eisenbahnfahrten bei einer Entfernung unter 100 km 50% und für den 100 km übersteigenden Anteil der Fahrt 75% Fahrpreisermäßigung zu gewähren. Das gleiche gilt für Fahrten von Sportgruppen, die als aktive Teilnehmer zu Sportveranstaltungen fahren und mit einem entsprechenden Berechtigungsschein versehen sind.

§ 42

Im Jahre 1950 sind in der Republik 16 neue Jugendherbergen zu schaffen, davon in Sachsen 4, in Sachsen-Anhalt 3, in Thüringen 3, in Brandenburg 3 und in Mecklenburg 3.

§ 43

Dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird ein Erholungsheim in Bad Graal-Müritz an der Ostsee mit 400 Plätzen zur Verfügung gestellt. Außerdem sind in der Republik 17 neue Heime für Jugendliche und Studenten zu bauen, davon in Sachsen-Anhalt 4, in Thüringen 4, in Sachsen 3, in Brandenburg 3 und in Mecklenburg 3.

§ 44

Die zu den Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind von der Ablieferung tierischer und pflanzlicher Produkte freizustellen.

§ 45

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat den Austausch von Sportdelegationen mit anderen Ländern sowie die Organisierung von Touristenreisen in die Sowjetunion und die volksdemokratischen Länder zu fördern.

VIII.

Inkrafttreten des Gesetzes

§ 46

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 10. Februar 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Februar 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Verordnung

über die Neuorganisation des statistischen Dienstes.

Vom 16. Februar 1950

Die Statistik ist die bedeutsamste Quelle für die Unterlagen zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne und das wichtigste Mittel für die Kontrolle der Durchführung der Pläne. Sie hat die Aufgabe, den verantwortlichen Mitarbeitern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein objek-

tives Bild der Entwicklung der Wirtschaft zu vermitteln. Von der Arbeit des statistischen Dienstes hängen die richtige Einschätzung der wirtschaftlichen Lage, die Ausrichtung der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft und die rechtzeitige Beseitigung von Störungen und fehlerhaften Entwicklungen ab. Deshalb muß das gesamte System der Statistik zentralisiert und das Berichtswesen nach einheitlichen Methoden und Formblättern organisiert werden, um eine rechtzeitige und operative Kontrolle der Planerfüllung zu sichern. Deshalb wird verordnet:

§ 1

Der statistische Dienst ist auf dem Gebiete

- a) der Lenkung und Instruktion der statistischen Arbeiten,
- b) der Schulung, der Auswahl und der Verteilung des Personals,
- c) der Ausgaben für den Unterhalt der statistischen Organe und für die Durchführung der einmaligen statistischen Arbeiten zentral zusammenzufassen.

§ 2

(1) Die Statistischen Landes- und Kreisämter arbeiten ausschließlich nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Ministerpräsidenten der Landesregierungen und die Landräte üben über die Statistischen Ämter die Dienstaufsicht aus.

(3) Die statistischen Arbeiten (Planberichterstattung) der Statistischen Landes- und Kreisämter, die den übergeordneten statistischen Organen mitgeteilt werden, sind jeweils auch den Ministerpräsidenten der Landesregierungen und den Landräten zu übermitteln.

§ 3

(1) Leiter der Statistischen Landesämter und ihre Stellvertreter werden durch den Minister für Planung, Referenten der Statistischen Landesämter, Kreisstatistiker und ihre Stellvertreter durch den Leiter des Statistischen Zentralamtes eingestellt und entlassen.

(2) Das Personal der Statistischen Landesämter wird durch den Leiter des betreffenden Amtes eingestellt und entlassen. Das gleiche gilt für die Kreisämter.

§ 4

(1) Die allgemeine Ausbildung verantwortlicher Mitarbeiter des statistischen Dienstes erfolgt durch das Planökonomische Institut beim Ministerium für Planung.

(2) Um die Mitarbeiter des statistischen Dienstes politisch zu qualifizieren, haben die Abteilungen Personalpolitik und Schulung bei den Landesregierungen den statistischen Apparat besonders zu unterstützen.

§ 5

Den statistischen Dienststellen ist die größtmögliche Unterstützung der Tätigkeit der Angestellten des statistischen Dienstes durch die Landesregierungen und Landräte zu gewähren. Die Landesregierungen und Landräte haben insbesondere durch alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Maßnahmen, wie Stellung von geeigneten Räumlichkeiten,

Einbeziehung der Angestellten in die soziale Betreuung, Gewährung von Vergünstigungen, wie sie für die betreffenden Dienstgrade üblich sind, die Arbeit der statistischen Dienststellen zu unterstützen.

§ 6

Die offenen Stellen für leitende und mittlere Angestellte im Statistischen Zentralamt sind durch qualifizierte Fachkräfte zu besetzen. Die gegenwärtig in den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik, den Landesregierungen und in Betrieben beschäftigten Fachkräfte sind durch das Statistische Zentralamt in einer Liste zusammenzufassen. Der Minister für Planung wird ermächtigt, nach Bestätigung der Liste durch den Ministerrat, die in dieser Liste aufgeführten Personen zur Einstellung in den statistischen Dienst zu berufen.

§ 7

(1) Das Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, führt die Ermittlung der Ernteerträge durch.

(2) Der Minister wird verpflichtet, im Laufe eines Monats die Bestimmungen über die Regelung zur Ermittlung der Ernteerträge in der Landwirtschaft und Vorschläge über die im Zusammenhang damit nötigen Veränderungen in der Struktur und dem Personalbestand der statistischen Organe auszuarbeiten.

§ 8

Soweit in den Haushaltsplänen der Länder und Kreise Mittel für den statistischen Dienst oder für die Durchführung einmaliger statistischer Arbeiten enthalten sind, sind diese mit Wirkung vom 1. April 1950 zu streichen. Bis zum 15. März 1950 ist der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Haushaltsvorschlag des 2. bis 4. Quartals 1950 für den gesamten statistischen Dienst der Länder und Kreise vorzulegen.

§ 9

Angestellte des statistischen Dienstes, die vorsätzlich oder fahrlässig eine systematische Entstellung des Berichtsmaterials zulassen und damit die Möglichkeit einer planvollen Lenkung der Volkswirtschaft stören, sind nach § 7 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

(1) Mit der Durchführung dieser Verordnung wird das Ministerium für Planung beauftragt.

(2) Durchführungsbestimmungen hierzu erläßt das Ministerium für Planung gemeinsam mit dem Ministerium des Innern.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Planung
Rau
Minister

**Anordnung über die Bildung
eines Wissenschaftlich-Technischen Rates
zur Überprüfung von Investitionsvorhaben.**

Vom 16. Februar 1950

Um Fehlinvestitionen zu vermeiden und Volkvermögen sowie Materialien nicht zu verschwenden, ist es notwendig, die Projekte und Kostenanschläge für die Investitionsvorhaben sorgfältig zu überprüfen. Die Beurteilung der Investitionsvorhaben hat vor allem unter den Gesichtspunkten des allgemeinen Interesses, der Entwicklung der friedliebenden Deutschen Demokratischen Republik, der politischen Lage und Perspektive, der Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen und Energie, des Außenhandels, der Wirtschaftsgeographie, des Verkehrs, der Arbeitskräfte und der Finanzen zu erfolgen. Um diese allseitige Überprüfung zu sichern, wird angeordnet:

§ 1

Beim Ministerium für Planung wird ein „Wissenschaftlich-Technischer Rat“ zur Überprüfung von Projekten und Kostenanschlägen der Investitionsvorhaben gebildet.

§ 2

Der Wissenschaftlich-Technische Rat ist verpflichtet, Projekte und Kostenanschläge von Objekten über 10 Millionen DM sowie, auf besondere Anweisung des Ministers für Planung, Projekte und Kostenanschläge der wichtigsten Investitionen unter 10 Millionen DM zu überprüfen.

§ 3

Die Ministerien und Landesregierungen sind verpflichtet, die nach § 2 zu überprüfenden Projekte und Kostenanschläge der Investitionsvorhaben zu begründen.

§ 4

Die Projekte und Kostenanschläge werden mit einem Gutachten des Wissenschaftlich-Technischen Rates von dem Minister für Planung dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorgelegt oder im Auftrag des Ministerrates vom Minister für Planung bestätigt.

§ 5

(1) Der Wissenschaftlich-Technische Rat setzt sich aus elf Personen, darunter einem Vorsitzenden und einem Sekretär, zusammen.

(2) Der Minister für Planung beruft die Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rates und sichert dabei die Heranziehung von hochqualifizierten Fachkräften aus den Gebieten der Industrie, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, des Kultur- und Gesundheitswesens sowie der Wissenschaft und Technik.

§ 6

Zur Durchführung der technischen Arbeiten steht dem Wissenschaftlich-Technischen Rat ein Büro zur Verfügung.

§ 7

Der Minister für Planung bestätigt bis zum 1. März 1950 das Statut über die Arbeit des Wissenschaftlich-Technischen Rates.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Planung

Rau

Minister

**Siebente Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Verteilung
von industriellen und gewerblichen Waren.**

Vom 3. Februar 1950

Auf Grund § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) (ZVOBl. S. 562) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Auf Grund § 4 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 562) wird in Abänderung des Abschnittes III der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1948 zur Verteilungsanordnung (ZVOBl. S. 563) die durch Anordnung vom 29. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 509) errichtete Deutsche Handelszentrale Metallurgie ab 1. Juli 1949 als Handelsorgan für Erze und metallurgische Erzeugnisse beauftragt.

(2) Als Erze und metallurgische Erzeugnisse gelten die in der „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“ unter den Auflagennummern

11 12 110 bis 11 12 340,

11 12 890,

13 11 100 bis 13 22 900,

13 89 000 (mit Ausnahme der Warennummern

27 30 00, 28 33 19, 28 63 00, 28 65 00,

28 67 00, 28 84 00, 28 86 00) und

47 11 110 bis 47 99 000

aufgeführten Waren.

(3) Die sich in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1948 zur Verteilungsanordnung (ZVOBl. S. 563) und in der Anordnung vom 1. Juli 1948 über die Waren-Aufkommens-Anzeigepflicht (ZVOBl. S. 379) sowie deren Durchführungsbestimmungen auf die Deutsche Handelsgesellschaft Berlin m.b.H. und ihre Fachkontore beziehenden Bestimmungen gelten für die Deutsche Handelszentrale Metallurgie entsprechend.

§ 2

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1949 zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren - Verteilung von Kraftstoffen und sonstigen Mineralölprodukten - (ZVOBl. S. 35) gilt Abschnitt I mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in folgender Fassung:

„I.

Warenarten

Als Kraftstoffe und sonstige Mineralölprodukte im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten

die in der »Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950« unter den Auflagennummern 64 11 110 bis 64 89 000, aus 11 11 890 unter den Warennummern 22 76 70 (Braunkohlenteerpechkoks), 22 77 70 (Petroilkoks), aus 61 89 200 unter der Warennummer 42 14 10 (Generatorholzkohle) und aus 81 89 000 unter der Warennummer 53 19 70 (Generatortankholz) aufgeführten Waren.“

§ 3

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. März 1949 zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (ZVOBl. S. 160) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in folgender Fassung:

„I.

Ab 1. Januar 1950 unterliegen diejenigen Waren der planmäßigen Verteilung durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, die in der »Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950« enthalten sind (mit Ausnahme von Lohn- und Veredelungsarbeiten, Montagen und Reparaturen). Produktionsbetriebe können die Schlüsselliste von dem Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, Berlin C 2, Klosterstraße 80/85 beziehen.“

§ 4

In der Vierten Durchführungsbestimmung vom 27. April 1949 zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (ZVOBl. I S. 320) gilt § 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in folgender Fassung:

„(2) Als Zellstoff, Holzstoff, Papier und Pappen sowie als Erzeugnisse der Zellstoff, Holzstoff, Papier und Pappen verarbeitenden Industrie gelten die in der »Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950« unter den Auflagennummern 84 11 100 bis 84 89 000, 85 11 000 bis 85 89 800 und 86 11 000 bis 86 81 200 aufgeführten Waren.“

§ 5

In der Fünften Durchführungsbestimmung vom 2. Mai 1949 zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren - Verteilung von Holz - (ZVOBl. I S. 329) gilt § 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in folgender Fassung:

„(2) Als Holz und Holzhalbwaren sowie Möbel und Holzwaren gelten die in der »Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950« unter den Auflagennummern

81 11 110 bis 81 16 120,
81 89 000 (mit Ausnahme Warennummer 53 19 70 Generatortankholz) und
88 11 110 bis 88 41 200

aufgeführten Waren.“

§ 6

In der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 25. November 1949 zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (GBI. S. 78) gilt das Kontingenträgerverzeichnis mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in folgender Fassung:

„(2) Kontingenträger im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

1. Land Mecklenburg,
2. Land Brandenburg,
3. Land Sachsen,
4. Land Sachsen-Anhalt,
5. Land Thüringen,
6. Magistrat von Groß-Berlin,
7. SAG,
8. Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung (Innerdeutscher Handel und Export),
9. Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung (Zentrale Verwaltungen und Organisationen),
10. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
11. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Energie,
12. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Kohle,
13. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Metallurgie,
14. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Maschinenbau und Elektrotechnik,
15. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Chemie,
16. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Steine und Erden,
17. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Leichtindustrie,
18. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Industriebauten,
19. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft,
20. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
21. Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Handel und Versorgung,
22. Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
23. Ministerium für Verkehr,
24. Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen,
25. Staatliche Materialreserve,
26. Planreserve.“

Berlin, den 3. Februar 1950

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

I.V.: G anter-Gilmans
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 27. Februar 1950

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
8.2.50	Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge	103
13.2.50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen	109

Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge. Vom 8. Februar 1950

Die weitere Verbesserung der Ernährung und die Aufhebung der Rationierung der Nahrungsmittel mit Ausnahme von Fleisch und Fett nach der Ernte 1950 macht die Erreichung der Friedenserträge im Ackerbau und eine wesentliche Steigerung der Leistungen in der Viehwirtschaft zur dringenden Notwendigkeit. Die Hauptlast der dazu erforderlichen Arbeit fällt auf die Schultern der Bauern und der Landarbeiter. Gelöst kann aber diese große und lebenswichtige Aufgabe nur werden, wenn sich Industrie und Landwirtschaft, Stadt und Dorf zu einer planmäßig handelnden Einheit verbinden und wenn allseitig die von Wissenschaft und Technik bisher erarbeiteten und praktisch erprobten Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden im Ackerbau und in der Viehwirtschaft angewendet werden. Das Ergebnis dieser Arbeit aber wird nicht nur der Stadt, sondern auch den Bauernwirtschaften zugute kommen.

Die Friedenshektarerträge und eine Erhöhung der Leistungen der Viehwirtschaft können erreicht und überboten werden, wenn die Bauern und Landarbeiter eine wirksame Unterstützung erhalten durch Verbesserung der technischen Ausrüstung der Maschinenausleihstationen, durch rechtzeitige Heranschaffung von Düngemitteln und Qualitätssaatgut, durch Verbesserung und Ausbreitung der Ackerbau- und Viehwirtschaftsberatung und durch Ausbau der Schulungsmöglichkeiten für erwachsene und jugendliche Bauern und Landarbeiter.

Der Bauer soll in der Überzeugung an die Arbeit der Frühjahrsbestellung, der Versorgung des Viehes, der Pflege der Kulturen, der Ernte und des Drusches herangehen können, daß sich seine mühevollen Arbeit lohnt, daß ihm der Absatz seiner Produkte sicher ist, daß die Festsetzung seines Ablieferungssolls auf demokratische Weise, grundsätzlich durch Verständigung, erfolgt, daß er die notwendige Differenzierung bei der Erreichung der abzuliefernden Mengen als eine gerechte empfindet und daß die ihm von den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für seine Produkte gezahlten Preise die Erfüllung seiner Verpflichtungen und die Anschaffung der notwendigsten Gebrauchsgegenstände ermöglichen. Der Landarbeiter soll im Bewußtsein seine Arbeit leisten können, daß ihm die Unterstützung der neuen Demokratie sicher ist bei seinen Anstrengungen, die eigene soziale Lage zu verbessern, seinen Drang nach politischer und fachlicher Schulung zu befriedigen und seine Anerkennung als einer der wichtigsten und wertvollsten Facharbeiter zu erreichen.

Von diesen großen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ausgehend, hat die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik dieses Gesetz beschlossen:

I.

Erhöhte Bereitstellung von Traktoren, Maschinen und Geräten zur Förderung des Ackerbaues

§ 1

(1) Die Bodenbearbeitung war bisher ungenügend. In der Regel wurde nur Wert auf rechtzeitiges Pflügen gelegt. Es kommt aber auch auf die Qualität des Pflügens an. Das wurde von vielen Traktoristen der Maschinenausleihstationen und von vielen Bauern außer acht gelassen. Menge und Qualität muß zur Losung aller Traktoristen und Bauern werden.

Qualität heißt: nicht tiefer pflügen, als die Ackerkrume zuläßt, aber trotzdem eine entsprechende Tiefenlockerung erreichen. Dadurch werden die im Boden befindlichen Bakterien nicht zerstört, die Bodengare gefördert, der Boden wirklich durchlüftet und sein Wasserhaushalt günstig beeinflusst.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zusammen mit dem Ministerium für Industrie und mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung im Rahmen der bestätigten Pläne sofort die Produktion und Verteilung von 100 000 Messern und

Meißeln für Untergrundlockerung zu veranlassen. Keine Maschinenausleihstation und keine Bauernwirtschaft darf ohne Untergrundlockerungsgerät bleiben. Ferner ist sofort im Rahmen der bestätigten Pläne die Produktion von 1000 Kultivatoren für schwere Böden zu veranlassen, welche auf die Maschinenausleihstationen und volkseigenen Güter mit schweren Böden zu verteilen sind.

§ 2

(1) Das Ministerium für Industrie wird beauftragt, im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1950 für die deutsche Landwirtschaft folgende Traktoren, Maschinen und Geräte herstellen zu lassen:

5 060 Traktoren,
8 000 Traktorenpflüge,
1 100 Schlepper-Kultivatoren,
3 500 Traktoren-Eggen,
600 Traktoren-Drillmaschinen,
2 000 Grasmäher,
1 000 Anbaumähbalken,
2 500 gummibereifte Ackerwagen,
12 000 Traktorendecken,
6 000 Autodecken für Ackerwagen,
Ersatzteile für Traktoren im Werte von
13,4 Millionen DM,
Ersatzteile für Landmaschinen im Werte von
12,8 Millionen DM,
Scharschrauben, Holzschrauben, ferner Hufeisen und Hufnägel.

(2) Von dieser Produktion sind bis zum 31. März 1950 zu produzieren und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen:

800 Traktoren,
2 000 Traktorenpflüge,
300 Schlepper-Kultivatoren,
400 Traktoren-Eggen,
200 Traktoren-Drillmaschinen,
1 500 Traktorendecken,
1 500 Autodecken für Ackerwagen,
500 Grasmäher,
Ersatzteile für Traktoren im Werte von
6 Millionen DM,
Ersatzteile für Landmaschinen im Werte von
3 Millionen DM,
Scharschrauben, Holzschrauben, ferner Hufeisen und Hufnägel.

Die Aufteilung der Lieferungen erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat die für die Herstellung der Traktoren, Maschinen, Geräte und Ersatzteile nach § 2 erforderlichen Materialien fristgemäß und zweckgebunden dem Ministerium für Industrie zur Verfügung zu stellen.

II.

Vergrößerung und bessere Ausnützung der Nutzfläche

§ 4

(1) Alle erforderlichen Maßnahmen zur Bestellung der nicht bebauten Flächen des Bodenfonds und der

herrenlosen Ländereien sind anzuordnen und durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu veranlassen, daß die als Dauergrünland nicht voll ausgenutzt bzw. nicht genügend Erträge bringenden Flächen, soweit sie sich für eine ackerbauliche Nutzung eignen, umgebrochen und noch im Frühjahr 1950 zum Ackerbau genutzt werden.

(3) Die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1950 umgebrochenen Dauergrünlandflächen sind vom Tage ihrer Nutzung an auf die Dauer von zwei Jahren weiter als Grünland zu veranlagen.

§ 5

(1) Zur Verbesserung der Futtergrundlage ist im Jahre 1950 der Zwischenfruchtanbau auf einer Fläche von 250 000 ha durchzuführen, und zwar:

in Mecklenburg	auf 30 000 ha,
in Brandenburg	auf 40 000 ha,
in Sachsen-Anhalt	auf 70 000 ha,
in Sachsen	auf 75 000 ha,
in Thüringen	auf 35 000 ha.

Die Zwischenfruchterträge dieser Flächen sind ablieferungsfrei und im vollen Umfange der Viehfütterung zuzuführen.

(2) Die Lieferung von Zwischenfruchtsaatgut erfolgt ab 1. Juni 1950 gegen Bezahlung ohne Umtausch gegen Konsumgetreide für die folgenden Fruchtarten, soweit der Nachweis über die Zwischenfruchtanbaufläche erbracht wird:

Futterhülsenfrüchte, Mais und Hirse, Senf- und Sonnenblumenkerne sowie andere zur Futternutzung geeignete Ölfruchtsaaten.

Im Anbauplan für 1950 ist eine entsprechende Fläche zum Anbau von Saatgut für Zwischenfrüchte vorzusehen.

§ 6

Die 1600 ha große Fläche Moorwiesen des Rander Bruchs und die großen Friedländer Wiesen im Lande Mecklenburg sind sofort der Vereinigung volkseigener Güter zur Bewirtschaftung zu übergeben. Hiervon sind noch im Frühjahr 1950 1200 ha für die ackerbauliche Nutzung herzurichten und mit Hanf anzubauen. Das erforderliche Saatgut ist von dem Ministerium für Handel und Versorgung bereitzustellen.

§ 7

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, das gesamte Bodenuntersuchungswesen in die Hand des Staates überzuführen. Alle Versuchsstationen und alle sonstigen Körperschaften und Einrichtungen, die sich mit Bodenuntersuchungen befassen, werden hinsichtlich der Bodenuntersuchungen der Aufsicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Die Agronomen der Maschinenausleihstationen und die Ackerbauberater sind zur Vornahme der örtlichen Bodenuntersuchungen unter Verwendung geeigneter Geräte auszubilden.

§ 8

Die Ackerbauberater der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB) ist ab 1. April 1950 im Bereich der Dorfgemeinschaften aufzunehmen.

III.

Bessere Düngung und Düngemittelversorgung

§ 9

Zur Erreichung der Friedenshektarerträge muß die Düngung verbessert werden. Infolge der einseitigen Düngung sind die Böden teilweise erkrankt. Auch der Mangel von wirtschaftseigenem Dung wirkt sich nachteilig auf die Humusbildung aus. Dem Boden fehlt vor allem Phosphor und Kalk. Größere Mengen Phosphordünger befinden sich in den Händen der Dorfgenossenschaften und anderer Verteiler und können von den Bauernwirtschaften bezogen werden. Der Bedarf an Kalk ist dadurch zu decken, daß die Produktion von Düngekalk jeweils im Januar und Februar erhöht wird.

§ 10

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, Anweisungen über Gewinnung, Pflege und Anwendung von wirtschaftseigenem Dünger herauszugeben. Die Agronomen der Maschinenausleihstationen, der Vereinigung volkseigener Güter und die Wirtschaftsberater der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sind verpflichtet, bis zum 28. Februar 1950 eine Aufklärungskampagne unter den Bauern über die zweckmäßigste Düngemittelverwendung durchzuführen.

§ 11

(1) Das Ministerium für Industrie hat sofort Maßnahmen zu treffen, daß die vorhandene Produktionskapazität der Phosphordüngemittelwerke im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik voll ausgenutzt wird, um fertige Düngemittel dieser Art möglichst wenig einführen zu müssen.

(2) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat die planmäßige Einfuhr der hierzu notwendigen Rohphosphatmengen so rechtzeitig zu sichern, daß die Produktion der Werke durch Vereisung der Verladehäfen nicht behindert wird.

(3) Die notwendige planmäßige Einfuhr fertiger Phosphatdüngemittel ist so rechtzeitig durchzuführen, daß die im Düngemittelversorgungsplan für das I. und II. Quartal 1950 vorgesehene Menge der deutschen Landwirtschaft bis zum 30. April 1950 zur Verfügung steht.

§ 12

(1) Die planmäßige Versorgung der Landwirtschaft mit Kalifabrikaten ist sicherzustellen. 205 000 t K₂O müssen in Form entsprechender Fabrikate bis zum 15. März 1950 zur Verfügung stehen.

(2) Kainit muß zum 15. März 1950 und sonstige Düngemittel müssen bis zum 15. Mai 1950 für den landwirtschaftlichen Verbrauch zur Auslieferung kommen.

(3) Das Ministerium für Industrie und das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung haben Vorsorge zu treffen, daß die planmäßig zugewiesenen Düngemittel, insbesondere Düngekalk und Stickstoffdüngemittel, rechtzeitig bereitstehen, und zwar:

Düngekalk bis zum 31. März 1950,
 schwefelsaures Ammoniak bis zum 15. März 1950,
 Kalkstickstoff bis zum 31. März 1950,
 salpeterhaltiger Stickstoffdünger bis zum 15. Mai 1950.

(4) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat dafür zu sorgen, daß die planmäßige Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemitteln nicht durch die für den Export bereitzustellenden Mengen gefährdet wird.

§ 13

Die zur Durchführung der §§ 11, 12 erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Verkehr im Rahmen der monatlichen Transportpläne.

§ 14

(1) Staubfeine Düngemittel, wie Kalkstickstoff, Thomasmehl und feingemahlene Kalifabrikate, sollen ab 1. April 1950 in Papiersäcken geliefert werden, die, soweit erforderlich, mit Bitumeneinlagen zu versehen sind. Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat dem Ministerium für Industrie die für das Jahr 1950 erforderliche Menge Papiersäcke laufend zweckgebunden zuzuweisen.

(2) Zur Vermeidung von Streuverlusten beim Transport hat das Ministerium für Verkehr bis 28. Februar 1950 zu veranlassen, daß für den Transport hochwertiger Düngemittel — Kalkstickstoff, Kalk-Ammonsalpeter, Thomasmehl, Bunakalk, Löschkalk, Mg-Kali, Hederich-Kainit, Kali-Phosphat — nur dem Transportzweck entsprechende Güterwagen bereitzustellen sind.

§ 15

(1) Den Dorfgenossenschaften können nach Maßgabe der bei den Genossenschaftsbanken und -kassen verfügbaren Mittel zum Zwecke der Zwischenfinanzierung der Düngemittelagerung verbilligte Kredite nach Maßgabe der Anweisung vom 31. März 1949 über die Aufstellung und Ausführung von Plänen für die Gewährung kurzfristiger Kredite (ZVOB. I S. 293) gewährt werden. Auch die Verbraucher können zur Förderung einer schnellen und geregelten Abnahme der Düngemittel verbilligte Kredite nach Maßgabe der vorgenannten Anweisung erhalten. Die näheren Anweisungen hierzu hat das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. März 1950 zu erlassen.

(2) Um die frühzeitige Abnahme von Düngemitteln durch die Verbraucher zu fördern, sind die Verteiler verpflichtet, von der etwa gewährten Lagervergütung (Frühbezugsvergütung) 60 v. H. der in dem Abnahmemonat gültigen Lagervergütung an den Verbraucher abzutreten.

§ 16

Der Zentralverband landwirtschaftlicher Genossenschaften ist verpflichtet, nach den Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die zur Sicherstellung der einwandfreien Lagerung von Handelsdünger erforderlichen Düngerschuppen im Laufe des Jahres 1950 unter gegenseitiger Hilfe der Bauern zu errichten, wobei die Naturbauweise weitgehend anzuwenden ist. Die hierzu erforderlichen Geldmittel sind im Kreditwege von der Bauernbank bereitzustellen.

§ 17

(1) Mit Beginn der Getreideernte 1950 ist die Koppelung zwischen Düngemittellieferungen und Aufkauf freier Spitzen aufzuheben.

(2) Die Koppelung des Verkaufs von Erntebündelgarn mit dem Aufkauf freier Spitzen entfällt ab 15. Februar 1950. Das geltende Bezugsrecht bleibt durch diese Maßnahmen unberührt und ist vom Bürgermeister auf der Rückseite des Anbaubescheides entsprechend den ergangenen Bestimmungen zu bescheinigen.

IV.

Bessere Versorgung mit Qualitätssaatgut

§ 18

(1) Eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung der Friedenshektarerträge ist die Verwendung von Qualitätssaatgut für alle Kulturen. Die vorhandene Hochzucht an Getreidesaatgut muß den Bauern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft und die Bauerngenossenschaften sind verpflichtet, für den Umtausch dieses Qualitätssaatgutes gegen Konsumgut durch eine eingehende Aufklärung, durch Zahlungserleichterungen, durch Ausrottung des Bürokratismus bei der Vornahme des Umtausches mit allen Kräften zu sorgen.

(2) Die Sicherung des Kartoffelpflanzgutes für die daran notleidenden Wirtschaften muß durch gegenseitige Hilfe der Bauern erfolgen. Um den Umtausch der Hochzucht an Kartoffelpflanzgut gegen Konsumkartoffeln planmäßig unter gewissenhafter Rayonierung der Sorten — die richtige Sorte für den richtigen Boden — rechtzeitig zu ermöglichen, ist von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft gemeinsam mit dem Zentralverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Verbindung mit dem Ministerium für Verkehr sofort der Verteilungs- und Transportplan aufzustellen.

§ 19

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 30. April 1950 eine grundlegende Reorganisation des Saatgutwesens in der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen und dabei folgende Aufgaben in Angriff zu nehmen:

- Bildung einer Hauptabteilung Saatgut im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- einwandfreie Festlegung der Zuchtziele für alle Arten landwirtschaftlicher Feldfrüchte,
- Erstellung einer einwandfreien Sortenliste,
- Erstellung der Erzeugungs- und Erfassungspläne für Saatgut aller Art, herab bis zur Hochzucht,
- Verbesserung der Sortenprüfung und Saatgut-
anerkennung,
- Verbesserung der Saatgutqualität,
- Vorbereitung von Maßnahmen zu einem obli-
gatorischen Saatgutwechsel,
- volkswirtschaftlich gerechtfertigte Verbilligung
der Saatgutlieferung.

§ 20

(1) Zur Durchführung der vorstehend genannten Aufgaben ist die Züchtung von Saatgut in eine den ernährungs- und wirtschaftspolitischen Erfordernissen entsprechende Richtung zu lenken und die Vermehrung in den einzelnen Anbaustufen planmäßig zu betreiben.

(2) Die Vermehrungsbetriebe sind von der Vereinigung volkseigener Güter zu intensiver Arbeit anzuleiten und zu überwachen. Das erzeugte Saatgut ist unter den notwendigen Qualitätskontrollen von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft zu erfassen und einwandfrei zu lagern.

(3) Das Saatgut aller Anbaustufen ist planmäßig zu verteilen.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung bis zum 1. April 1950 die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung dieser Aufgaben.

§ 21

(1) Ab 15. August 1950 ist der turnusmäßige Saatgutwechsel für Getreide und Kartoffeln für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik allgemein verbindlich. Die näheren Anordnungen trifft das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Der Saatgutabsatz wird durch Pläne und Anweisungen durchgeführt.

(2) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft hat alle organisatorischen Vorbereitungen zu treffen, um ab 15. Juli 1950 die Erfassung, Lagerung und Verteilung von Saat- und Pflanzgut in eigener Verantwortung für alle Anbaustufen zu übernehmen.

(3) Aus der Ernte 1950 ist ein Saat- und Pflanzgutaustauschfonds in folgender Höhe zu bilden:

- 150 000 t Getreide, einschl. Hülsenfrüchte,
- 500 000 t Pflanzkartoffeln.

(4) Die Ausgabe von Saatgetreide ist ab 1. August 1950 und die Ausgabe von Pflanzkartoffeln ab 15. September 1950 nicht mehr von der Gegenlieferung von Konsumgetreide oder Konsumkartoffeln abhängig zu machen. Die Ausgabe erfolgt bis zur Abdeckung des turnusmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels nur gegen Geld zu den festgesetzten Preisen.

(5) Die Kreisgenossenschaften haben dafür zu sorgen, daß bei den Dorfgemeinschaften Beizstellen eingerichtet werden.

§ 22

(1) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft hat vom 1. Oktober 1950 ab sämtliches Saatgut von der Elitestufe aufwärts nur in plombierten, mit dem Zeichen der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft versehenen Säcken auszuliefern. Die hierfür notwendigen 600 000 Stück 75-kg-Säcke sind dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Materialkontingents bis zum 1. Oktober 1950 vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zuzuweisen.

(2) Mit dem Versand des Saatgutes in Säcken übernimmt die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft die Gewähr für Sortenreinheit und Keimfähigkeit des gelieferten Saatgutes.

V.

Bessere Fütterung und Pflege des Viehes

§ 23

Um die Eigenproduktion in Fleisch und Fett durch die weitere Vermehrung der Viehbestände, insbesondere der Schweine, wesentlich zu steigern, sind

folgende Maßnahmen zur Sicherung der Futtergrundlage zu treffen:

- a) vom Ministerium für Handel und Versorgung sind aus der geringeren Ausmahlung mindestens 140 000 t Kleie bereitzustellen,
- b) im Rahmen des Anbauplanes zur Ernte 1950 ist der Maisanbau besonders zu fördern,
- c) das Ministerium für Handel und Versorgung hat bei der Erfassung von Heu und Stroh das den Gebirgskreisen von Sachsen und Thüringen sowie einigen noch festzusetzenden Kreisen von Sachsen-Anhalt anfallende Abgabesoll auf die Länder Mecklenburg und Brandenburg umzulegen.

§ 24

Der verfügbaren Futtergrundlage entsprechend ist der Sauenbestand zum 31. Dezember 1950 auf 500 000 festgesetzt. Er ist gleichzeitig zu verjüngen und durch Auslese qualitativ zu verbessern. Die näheren Anweisungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 25

(1) Zur Sicherung des Viehaufzuchtplanes sind bei der Planung landwirtschaftlicher Bauten, besonders in den Ländern Mecklenburg und Brandenburg, mindestens so viel Stallbauten vorzusehen, wie im Rahmen des Bodenreform-Bauprogramms Neubauernhäuser errichtet werden. Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 25. Februar 1950 im Rahmen der für 1950 bereitgestellten Investitionsmittel einwandfreie Finanz- und Materialbedarfsplanungen für den vorgenommenen Zweck aufzustellen und dabei die Entwicklung des Stallbaues bei den volkseigenen Gütern zu berücksichtigen.

(2) In stärkerem Ausmaß als bisher sind Dorfschauen und Stallbegehungen zur Förderung der Tierzucht durchzuführen.

§ 26

(1) Zur Erhaltung und Verbesserung der Rinder- und der übrigen Viehbestände ist mit Wirkung vom 1. April 1950 ab die Viehwirtschaftsberatung im Bereiche der Dorfgemeinschaften einzuführen. Die Viehwirtschaftsberater haben zugleich die Milchleistungsprüfung vorzunehmen.

(2) Vom 1. April 1950 ab ist die Milchleistungsprüfung in allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik allgemein verbindlich. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. März 1950.

(3) Die für die Milchleistungsprüfungen verantwortlichen Landesstellen haben das vorhandene Beratungs- und Prüfungspersonal so zu schulen, daß es befähigt ist, eine wirksame Beratung der Bauern in allen Fragen der Viehwirtschaft, besonders der Fütterung, der Haltung und des Melkens des Rindviehs, durchzuführen.

§ 27

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 1. März 1950 zur Verstärkung und Verbesserung der Sterilitätsbekämpfung eine Verordnung zu erlassen, wobei die Vermehrung der Zahl der Tierärzte und Veterinärhelfer sowie die laufende Untersuchung der Tierbestände und

Behandlung erkrankter Tiere gleichmäßig zu berücksichtigen ist.

§ 28

Bis zum 30. Juni 1950 ist die Zahl der Besamungsstationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe auf 50 Stationen zu vermehren. Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 30. Juni 1950 über die planmäßige Zuteilung hinaus 50 Pkws für die Motorisierung der Leiter der Besamungsstationen bereitzustellen sowie eine laufende Versorgung mit den erforderlichen Hilfsmitteln und Instrumenten zu sichern.

VI.

Bessere Schädlingsbekämpfung

§ 29

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt unverzüglich eine Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 1. März 1950 einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der die umfassende und wirksame Schädlingsbekämpfung in sämtlichen landwirtschaftlichen Zweigen, einschließlich der Sonderkulturen, regelt.

VII.

Entfaltung der Grünlandkulturen und Erweiterung der Anbaufläche

§ 30

(1) Zur Verhinderung weiterer Bodenaustrocknung ist für das Jahr 1950 in Sachsen und Sachsen-Anhalt eine planmäßige Bepflanzung entsprechender Geländestreifen mit dem zweckmäßigsten Baumbestand vorzunehmen. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Planung und für Aufbau haben die erforderlichen Anweisungen unverzüglich zu erlassen. Die für die Anpflanzung vorgesehenen Flächen und Baumarten sind hierbei genau festzusetzen.

(2) Die Abwässer der Städte und Industrien sind der Landwirtschaft wieder nutzbar zu machen.

§ 31

(1) Alle nicht oder nur unvollkommen genutzten, aber landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sind restlos zweckentsprechend zu nutzen.

(2) Das Ministerium für Aufbau hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. März 1950 unter Verwendung der Ergebnisse der Wirtschaftsflächenerhebung einen Plan über Art und Umfang der Nutzung dieser Flächen aufzustellen. Minderertragsfähige oder nur für die Bewirtschaftung ungünstig gelegene Bodenflächen sind möglichst als Schafgemeinschaftsweiden, für Hühnerfarmen, Obstkulturen, Baumpflanzungen oder Spargelanlagen zu verwenden.

§ 32

(1) Die für die im Wirtschaftsjahr 1950 durch die bergbauliche Nutzung im Tagebau bestimmten, hierfür noch nicht in Anspruch genommenen Flächen sind in den landwirtschaftlichen Anbauplan einzubeziehen.

(2) Bei Abbau solcher Flächen ist durch die verantwortlichen Bergbaubetriebe der Mutterboden besonders zu lagern. Abbaugruben sind wieder aufzufüllen, und der Mutterboden ist aufzutragen.

(3) Die Kontrolle der Durchführung dieser Maßnahmen obliegt den Ministerpräsidenten der Länder.

§ 33

Die Entminung der bisher noch verminten, landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, besonders in den Kreisen Guben, Lebus und Oberbarnim, ist so zu beschleunigen, daß diese Flächen noch im Frühjahr 1950 landwirtschaftlich genutzt werden können.

§ 34

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, eine Überprüfung der von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und den Maschinenausleihstationen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zum 28. Februar 1950 durchzuführen. Soweit bei einer Station oder Ortsvereinigung die Nutzfläche 2 ha übersteigt, ist sie in die Anbauplanung und Ablieferungspflicht einzubeziehen.

§ 35

(1) Der Zustand des Grünlandes (Wiesen und Weiden) erfordert eine sofortige Verstärkung der Arbeit der Wasser- und Bodenverbände. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 31. März 1950 durch aufklärende Veranstaltungen — besonders in den Ländern Mecklenburg und Brandenburg — und durch entsprechende Anweisungen für eine Verbesserung der Grünlandbewirtschaftung Sorge zu tragen. Die Grabenräumung in Verbindung mit der Schaffung der erforderlichen Vorflut, der Neubau von Schöpfwerken, Stau- und Schleusenanlagen und die Instandsetzung sowie Verbesserung der Drainanlagen ist hierbei zu berücksichtigen.

(2) Die für die Inangsetzung von Schöpfwerken erforderlichen Motoren sind vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung im Rahmen des für die Landwirtschaft vorgesehenen Globalkontingents für das Jahr 1950 bereitzustellen. Im Rahmen der Pläne sind den Lieferwerken spezifizierte Produktionsauflagen durch das Ministerium für Industrie zu erteilen.

§ 36

(1) Die gesetzlichen Grundlagen für die Organisation und Arbeit der Wasser- und Bodenverbände sind durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einer Prüfung zu unterziehen mit dem Ziel, bis zum 31. März 1950 bessere Verwaltung und Aufgabenerfüllung dieser Verbände in die Wege zu leiten.

(2) Die Wasserwirtschaftsabteilungen und die Wasserwirtschaftsämter sämtlicher Länder werden hinsichtlich Planung und Überwachung aller wasserwirtschaftlichen Aufgaben den Weisungen und der Aufsicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

§ 37

Wird die Veräußerung oder Verpachtung schlecht bewirtschafteter oder verlassener landwirtschaftlicher Liegenschaften in Anwendung des Gesetzes des Kontrollrats Nr. 45 und der dazu ergangenen Durchführungsanordnung vom 23. Februar 1949 (ZVOBl. I S. 191) genehmigt, so ist gleichzeitig die

bisher den Betrieb belastende Ablieferungsschuld zu streichen und das neue Ablieferungssoll entsprechend den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Wirtschaft festzulegen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn sich die Genehmigung zur Veräußerung oder Verpachtung nur auf Teile von landwirtschaftlichen Betrieben erstreckt.

§ 38

Auf allen Grünländereien und Rainen ist sämtliches Unkraut, insbesondere Disteln und Binsen, noch vor seiner Reife und vor der Getreideernte zu mähen oder zu beseitigen. Die näheren Anordnungen trifft das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

VIII.

Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen

§ 39

(1) Die am 4. November 1949 unter Leitung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführte Tagung der landwirtschaftlichen Aktivistinnen und Agrarwissenschaftler, deren Ergebnisse die Grundlage dieses Gesetzes sind, soll Auftakt für die Durchführung weiterer Aufklärungs- und Schulungsveranstaltungen in den Ländern, Kreisen und Dörfern sein.

(2) Der Winter-Schulungsplan der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, für dessen Durchführung sich mehrere hundert von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft benannte Wissenschaftler zur Verfügung gestellt haben, ist wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erreichung der Friedenshektarerträge mit allem Nachdruck durchzuführen. Zur Sicherung einer wirksamen Aufklärungs- und Schulungstätigkeit ist die Referentenschulung im Rahmen der gegenseitigen Bauernhilfe zu erweitern und zu vertiefen.

§ 40

Zur Unterstützung der von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und anderen Einrichtungen eingeleiteten Maßnahmen zur Schulung und Aufklärung der Bauern und Funktionäre haben die Ministerien für Volksbildung und für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich einheitliche Stoff- und Lehrpläne zu erstellen.

§ 41

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen führt eine weitgehende Aufklärung zur Verbesserung aller Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, insbesondere des Unfallschutzes, in der Landwirtschaft durch.

§ 42

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 21. Februar 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 24. Februar 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 28. Februar 1950

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 50	Gesetz über den Haushaltsplan 1950	111
9. 2. 50	Gesetz über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz)	130
16. 2. 50	Verordnung über die Bildung eines Planökonomischen Institutes beim Ministerium für Planung	132
31. 1. 50	Ausführungsanweisungen zur Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe	133
15. 2. 50	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	134
22. 2. 50	Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide	134

Gesetz über den Haushaltsplan 1950.

Vom 9. Februar 1950

Der Haushaltsplan ist ein wesentlicher Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes.

Der Volkswirtschaftsplan ist real, wenn ein Haushaltsplan vorliegt, der seine Finanzierung in allen Teilen ermöglicht. Der Haushaltsplan 1950 ist ohne Anleihen ausgeglichen. Er zeigt nicht nur die gesteigerten Leistungen unserer Volkswirtschaft, sondern legt auch offen, daß die Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gesund sind und keinen störenden Einflüssen unterliegen. Auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gibt es weder private Großbanken noch kapitalistische Monopole und Konzerne, die störende Einflüsse gegen die friedliche Entwicklung der Wirtschaft ausüben könnten.

Aus dem Haushaltsplan ist ersichtlich, daß die Volkswirtschaft gewachsen ist und in der zweiten Hälfte des Zweijahrplanes eine weitere Steigerung erfährt. Die Vergrößerung des Volumens des Haushaltsplanes 1950 gegenüber 1949 beweist das Tempo des Aufbaues. Die Zusammensetzung der Einnahmen zeigt, daß die vom Volke aufzubringenden Steuern gegenüber 1949 nicht gestiegen sind, sondern daß die zweite große Einnahmequelle — die volkseigene Wirtschaft — bereits reichlicher fließt.

Die Stabilität der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank ist durch die steigende Produktivität und durch den ausgeglichenen Haushalt gewährleistet.

Es gilt, im Haushaltsjahr 1950 die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe weiter zu verbessern, die Senkung der Selbstkosten der Produktion mit größerer Energie zu betreiben, die Sparsamkeitsbewegung in der Ausgabenwirtschaft zu einer Angelegenheit des ganzen Volkes werden zu lassen und in der Wachsamkeit und Kontrolle bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel nicht nachzulassen.

Demgemäß hat die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage 1 bis 6 beigelegte Haushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder und der Stadt- und Landkreise für das Jahr 1950 wird wie folgt bestätigt:

A. Haushalt der Republik:
mit 13 586,2 Millionen DM an Einnahmen,
mit 13 481,4 Millionen DM an Ausgaben
und mit einem Überschuß
von 104,8 Millionen DM.

B. Haushalte der Länder:

Land	Einnahme Ausgabe	
	in Millionen DM	
Sachsen	757,2	757,2
Sachsen-Anhalt	628,2	628,2
Thüringen	477,4	477,4
Brandenburg	417,8	417,8
Mecklenburg	475,5	475,5

C. Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte:

Land	Einnahme	Ausgabe
	in Millionen DM	
Sachsen	402,5	402,5
Sachsen-Anhalt	356,9	356,9
Thüringen	216,7	216,7
Brandenburg	171,8	171,8
Mecklenburg	142,3	142,3

§ 2

(1) Den Ländern werden im Haushaltsjahr 1950 vom Aufkommen an Besitz- und Verkehrsteuern, Verbrauchsteuern, Haushaltsaufschlägen der Handelsorganisation (HO) und sonstigen Haushaltsaufschlägen folgende Anteile überwiesen:

Land	Besitz- und Verkehrsteuern	Haushaltsaufschläge der HO und sonstige Haushaltsaufschläge	Zölle und Verbrauchsteuern
	%	%	%
Sachsen	17,2	10,0	10,0
Sachsen-Anhalt	21,0	15,0	15,0
Thüringen	15,0	22,0	22,0
Brandenburg ..	30,0	21,0	21,0
Mecklenburg ..	30,0	30,0	30,0

(2) Ausgenommen sind:

- a) die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Körperschaftsteuer der zentralverwalteten volkseigenen Wirtschaft.

Diese Steuern verbleiben in voller Höhe im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik;

- b) die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Körperschaftsteuer der länderverwalteten volkseigenen Wirtschaft.

Diese Steuern werden restlos an den Haushalt des Landes überwiesen, in dessen Bereich sich die Leitung der VVB befindet.

(3) Die Überweisungen sind um den Betrag zu kürzen, um den der Haushaltsüberschuß der Länder per 31. Dezember 1949 den im Haushalt 1950 veranschlagten Überschuß übersteigt.

(4) Zum Ausgleich seines Haushalts sind dem Lande Mecklenburg ... 80 Millionen DM Dotationen aus dem Haushalt der Republik zu überweisen.

§ 3

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, über die im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene Reserve zur Finanzierung sich als notwendig erweisender Maßnahmen, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, zu verfügen.

(2) Der Finanzminister hat dem Haushalts- und Finanzausschuß der Provisorischen Volkskammer vierteljährlich Bericht zu erstatten.

§ 4

(1) Von den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben sind 10% einzusparen.

(2) Die Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben und etwaige Mehreinnahmen dienen

1. der Deckung von Mindereinnahmen und
2. der Bestreitung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zwecke.

(3) Über die Verwendung der Einsparungen und Mehreinnahmen entscheidet für den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik die Regierung, für die Haushalte der Länder die betreffende Landesregierung und für die Haushalte der Stadt- und Landkreise der zuständige Rat des Stadt- bzw. Landkreises.

§ 5

In Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan wird die Finanzierung der Investitionen in Höhe von 2350 Millionen DM bestätigt, und zwar

aus dem Haushalt	mit 1567,3 Millionen DM,
aus den Amortisationen ..	266,6 Millionen DM,
eigene Mittel	315,5 Millionen DM,

2149,4 Millionen DM;

Investitionen Groß-Berlin, die aus Finanzquellen der Stadt Berlin gedeckt werden, 200,6 Millionen DM,

2350,0 Millionen DM.

§ 6

(1) Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1950 werden gemäß den Anlagen 7 bis 12 bestätigt.

(2) Die Amortisationen werden zu 60% für Investitionen und zu 40% für Generalreparaturen verwendet. Aus den für Generalreparaturen vorgesehenen Beträgen können bis zu 5% für kleine Anschaffungen verwendet werden. Die Amortisationen sind sowohl für die Investitionen als auch für die Generalreparaturen in monatlichen Teilbeträgen am 15. des folgenden Monats an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

(3) Für das Jahr 1950 werden den Betrieben für den Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten (Direktorfonds) und den Rationalisierungsfonds als Grundbetrag 4% der Lohn- und Gehaltssumme zur Verfügung gestellt, und zwar 3% für den Direktorfonds und 1% für den Rationalisierungsfonds. Zusätzlich erhalten die zentralverwalteten volkseigenen Betriebe und Vereinigungen volkseigener Betriebe der Hauptabteilungen Kohle, Metallurgie, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Steine und Erden — einschließlich der Bergbaubetriebe, die zu den Hauptabteilungen Metallurgie, Chemie sowie Steine und Erden gehören, sowie einschließlich der Fabrikationsbetriebe für Baumaterialien der Hauptabteilung Steine und Erden —, ferner die Fabrikationsbetriebe der Hauptabteilung Leichtindustrie, die sich mit der Herstellung von Kautschuk und Asbest, Kunstfaser, Zellstoff und mit der Lederherstellung befassen,

einen Anteil von 45% aus der überplanmäßigen Selbstkostenunterschreitung.

(4) Die Post, die Eisenbahn und die kommunalen Wirtschaftsunternehmen (KWU) haben Finanzpläne aufzustellen. Der Minister für Verkehr, der Minister für Post- und Fernmeldewesen und die Landesregierungen haben die Durchführung dieser Maßnahmen innerhalb ihres Geschäftsbereiches sicherzustellen und zu kontrollieren. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat die Grundsätze, nach denen die Finanzpläne aufgestellt werden, zu erlassen. Ab 1. Januar 1951 werden die Finanzpläne Bestandteil der Haushaltspläne.

§ 7

Der Plan für langfristige Kredite für 1950 wird gemäß Anlage 13 bestätigt.

§ 8

(1) Die Deutsche Notenbank hat für jedes Quartal den Plan für kurzfristige Kredite aufzustellen und zur Stellungnahme dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Der Plan bedarf der Bestätigung durch die Regierung.

(2) Die Bereitstellung der in den Finanzplänen der volkseigenen Wirtschaft vorgesehenen 85 Millionen DM zur Deckung der Umlaufmittel hat aus dem Kreditplan zu erfolgen.

(3) Der Minister für Industrie hat bis zum 31. März 1950 einen Terminplan für die Auflösung der Rückstellungen und Delkredere und die Abdeckung der Kredite dem Minister der Finanzen zur Stellungnahme zuzuleiten, der ihn zur Bestätigung der Regierung vorlegt.

§ 9

Zur weiteren Normalisierung des Preisgefüges und zum weiteren Abbau von Subventionen sind vom Minister der Finanzen entsprechend den im Haushalt vorgesehenen Subventionen, die Preise für Steinkohle, Metalle, chemische Erzeugnisse und Transporte zu ändern.

§ 10

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, zur Sicherstellung der Steuereinnahmen folgende Maßnahmen durchzuführen und die erforderlichen Gesetzentwürfe der Volkskammer vorzulegen:

1. eine gerechtere und vereinfachte Besteuerung der Handwerker und Landwirte, die die steuerliche Buchführungspflicht überflüssig macht und eine gleichmäßige Besteuerung sichert;
2. durch Verbesserung der Prüfungsmethoden und des Prüfungsapparates Gewinnverschleierungen aufzudecken und Steuerhinterziehungen und Steuergefährdungen strafrechtlich zu ahnden.

§ 11

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen sind verantwortlich

- a) für den rechtzeitigen und vollen Eingang der Einnahmen und für die Finanzierung aller Maßnahmen, die im Haushalt vorgesehen sind;
- b) für die sparsame Verwendung der Haushaltsmittel und Durchführung von Maßnahmen zur Verminderung der Ausgaben für die Unterhaltung des Verwaltungsapparates.

§ 12

(1) Der Minister für Industrie, der Minister für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, der Minister für Handel und Versorgung und die Landesregierungen tragen die Verantwortung dafür, daß die Umlaufmittelüberschüsse und die Gewinnabführungen der volkseigenen Wirtschaft rechtzeitig in der festgesetzten Höhe an den Haushalt überwiesen werden.

(2) Der Minister für Verkehr und der Minister für Post- und Fernmeldewesen tragen die Verantwortung dafür, daß die festgesetzten Abführungen rechtzeitig an den Haushalt überwiesen werden.

§ 13

Dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Organisation der Kontrolle über den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen, über die sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel der Republik, der Länder, Landkreise und kreisfreien Städte; er hat die Revision über die Einhaltung der Haushaltspläne der Republik und der Länder sicherzustellen. Die gleichen Aufgaben haben die Minister der Finanzen in den Ländern hinsichtlich der Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 14

Der Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Vorschriften für die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Haushalte der Republik, der Länder, Landkreise und kreisfreien Städte. Er gibt Richtlinien für die Rechnungslegung aller Haushaltsorganisationen.

§ 15

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Durchführungsbestimmungen.

Berlin, den 9. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 21. Februar 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 24. Februar 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Anlage 1

zum Haushaltsgesetz 1950

Zusammengefaßter Haushalt
der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1950

Einzelplan	Bezeichnung	Republik		Länder		Kreise		Insgesamt	
		Einnahmen in Millionen DM	Ausgaben	Einnahmen in Millionen DM	Ausgaben	Einnahmen in Millionen DM	Ausgaben	Einnahmen in Millionen DM	Ausgaben
I	Volksvertretung	—	8,2	—	4,4	—	5,3	—	17,9
II	Präsident der Republik	—	2,7	—	—	—	—	—	2,7
III	Ministerpräsident und Vertreter	0,9	105,1	6,6	82,9	3,7	36,5	11,2	224,5
	Staatliche Kontrolle Verwaltungsleitung								
IV	Auswärtiges	0,4	40,0	—	—	—	—	0,4	40,0
V	Staatliche Verwaltung und Inneres ..	32,3	825,3	1,2	50,1	5,2	70,1	38,7	945,5
VI	Planung	18,8	111,7	—	—	—	—	18,8	111,7
VII	Finanzen	605,9	5 469,3	246,1	370,4	60,7	80,4	912,7	5 920,1
VIII	Industrie	307,0	980,0	65,7	246,2	44,9	60,5	417,6	1 286,7
IX	Land- und Forstwirtschaft	14,8	324,8	307,9	279,9	2,5	23,1	325,2	627,8
X	Innerdeutscher Handel, Außenhandel, Materialversorgung	14,5	580,8	—	—	—	—	14,5	580,8
XI	Handel und Versorgung	25,2	683,0	10,6	33,7	5,9	65,3	41,7	782,0
XII	Arbeit und Gesundheitswesen	1,9	36,0	79,9	513,9	255,9	641,5	337,7	1 191,4
XIII	Verkehr	1 675,9	1 507,0	4,0	128,4	12,7	61,6	1 692,6	1 697,0
XIV	Post und Fernmeldewesen	648,3	393,4	—	—	—	—	648,3	393,4
XV	Aufbau	0,6	146,6	—	—	—	—	0,6	146,6
XVI	Volksbildung	34,2	356,7	56,1	843,9	44,5	184,2	134,8	1 384,8
XVII	Justiz	0,4	6,6	47,4	109,7	—	—	47,8	116,3
XVIII	Abgaben	10 205,1	—	—	—	433,5	—	10 638,6	—
	Zwischensumme:	13 586,2	11 577,2	835,5	2 663,5	869,5	1 228,5	15 281,2	15 469,2
XIX	Finanzausgleich								
	a) Kreise / Gemeinden	—	—	—	—	328,1	35,3	328,1	35,3
	b) Länder / Kreise	—	—	26,4	92,6	92,6	26,4	119,0	119,0
	c) Republik / Länder	—	1 904,2	1 904,2	—	—	—	1 904,2	1 904,2
XX	Rest für das Haushaltsjahr 1951	—	104,8	—	—	—	—	—	104,8
	Zusammen:	13 586,2	13 586,2	2 756,1	2 756,1	1 290,2	1 290,2	17 632,5	17 632,5
	Darunter Investitionen	—	1 180,1	—	387,2	—	—	—	1 567,3

Anlage 2
zum Haushaltsgesetz 1950

Haushalt des Landes Sachsen für 1950

Nr. des Einzelplanes	Bezeichnung der Einzelpläne	Haushalt des Landes		Zusammenstellung der Haushalte der Stadt- und Landkreise	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
in Millionen DM					
I	Volksvertretung	—	1,2	—	1,7
III	Ministerpräsident, Verwaltungsleitung	3,4	25,5	1,0	7,2
V	Inneres	0,4	10,6	2,1	20,0
VII	Finanzen	55,1	102,8	4,9	13,2
VIII	Industrie	17,8	30,3	21,2	15,6
IX	Land- und Forstwirtschaft	51,6	55,2	0,7	4,8
XI	Handel und Versorgung	7,2	8,0	1,8	17,5
XII	Arbeit und Gesundheitswesen	27,5	146,9	82,0	219,8
XIII	Verkehr	0,8	26,8	6,6	21,0
XVI	Volksbildung	16,8	248,8	16,3	62,5
XVII	Justiz	17,3	36,9	—	—
XVIII	Abgaben	—	—	145,3	—
	Zusammen:	197,9	743,0	281,9	383,3
XIX	Haushaltsausgleich				
	a) Haushaltsausgleich zwischen den Kreisen und Gemeinden	—	—	106,4	15,2
	b) Haushaltsausgleich zwischen dem Land und den Kreisen	4,0	14,2	14,2	4,0
	c) Haushaltsausgleich zwischen der Republik und dem Land	555,3	—	—	—
	Insgesamt:	757,2	757,2	402,5	402,5

Anlage 3
zum Haushaltsgesetz 1950

Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt für 1950

Nr. des Einzelplanes	Bezeichnung der Einzelpläne	Haushalt des Landes		Zusammenstellung der Haushalte der Stadt- und Landkreise	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
in Millionen DM					
I	Volksvertretung	—	0,8	—	1,5
III	Ministerpräsident, Verwaltungsleitung	1,0	19,8	1,1	9,3
V	Inneres	—	7,4	0,9	20,2
VII	Finanzen	78,1	90,1	21,2	24,8
VIII	Industrie	11,1	44,8	14,4	18,8
IX	Land- und Forstwirtschaft	82,7	88,1	0,4	5,4
XI	Handel und Versorgung	1,3	8,5	1,9	17,5
XII	Arbeit und Gesundheitswesen	18,5	114,8	79,2	177,8
XIII	Verkehr	1,8	28,9	3,5	17,2
XVI	Volksbildung	14,9	194,2	9,2	46,3
XVII	Justiz	10,3	23,8	—	—
XVIII	Abgaben	—	—	146,3	—
	Zusammen:	219,7	621,2	278,1	338,8
XIX	Haushaltsausgleich				
	a) Haushaltsausgleich zwischen den Kreisen und Gemeinden	—	—	71,8	11,1
	b) Haushaltsausgleich zwischen dem Land und den Kreisen	7,0	7,0	7,0	7,0
	c) Haushaltsausgleich zwischen der Republik und dem Land	401,5	—	—	—
	Insgesamt:	628,2	628,2	356,9	356,9

Anlage 4

zum Haushaltsgesetz 1950

Haushalt des Landes Thüringen für 1950

Nr. des Einzelplanes	Bezeichnung der Einzelpläne	Haushalt des Landes		Zusammenstellung der Haushalte der Stadt- und Landkreise	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
in Millionen DM					
I	Volkvertretung	—	0,7	—	0,8
III	Ministerpräsident, Verwaltungsleitung	1,2	19,0	0,7	5,6
V	Inneres	0,2	9,8	0,9	11,4
VII	Finanzen	54,5	70,9	14,2	15,8
VIII	Industrie	23,6	32,6	6,2	10,8
IX	Land- und Forstwirtschaft	42,0	42,0	0,8	4,3
XI	Handel und Versorgung	0,1	5,3	1,6	14,5
XII	Arbeit und Gesundheitswesen	18,1	98,0	46,4	102,1
XIII	Verkehr	0,3	21,6	2,1	11,8
XVI	Volksbildung	9,1	144,2	8,5	31,6
XVII	Justiz	6,3	18,5	—	—
XVIII	Abgaben	—	—	68,5	—
	Zusammen:	155,4	462,6	149,9	208,7
XIX	Haushaltsausgleich				
	a) Haushaltsausgleich zwischen den Kreisen und Gemeinden	—	—	52,0	2,2
	b) Haushaltsausgleich zwischen dem Land und den Kreisen	5,8	14,8	14,8	5,8
	c) Haushaltsausgleich zwischen der Republik und dem Land	316,2	—	—	—
	Insgesamt:	477,4	477,4	216,7	216,7

Anlage 5

zum Haushaltsgesetz 1950

Haushalt des Landes Brandenburg für 1950

Nr. des Einzelplanes	Bezeichnung der Einzelpläne	Haushalt des Landes		Zusammenstellung der Haushalte der Stadt- und Landkreise	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
in Millionen DM					
I	Volkvertretung	—	0,8	—	0,8
III	Ministerpräsident, Verwaltungsleitung	0,7	11,9	0,7	9,7
V	Inneres	0,5	12,3	0,8	10,1
VII	Finanzen	25,7	41,1	15,7	17,7
VIII	Industrie	8,9	39,5	1,1	9,4
IX	Land- und Forstwirtschaft	52,4	49,0	0,2	3,0
XI	Handel und Versorgung	0,4	5,4	0,2	5,4
XII	Arbeit und Gesundheitswesen	12,7	87,3	28,7	73,7
XIII	Verkehr	0,7	28,0	0,4	5,2
XVI	Volksbildung	3,1	108,0	1,4	25,7
XVII	Justiz	8,1	17,4	—	—
XVIII	Abgaben	—	—	42,4	—
	Zusammen:	113,2	400,7	91,6	160,7
XIX	Haushaltsausgleich				
	a) Haushaltsausgleich zwischen den Kreisen und Gemeinden	—	—	63,1	4,8
	b) Haushaltsausgleich zwischen dem Land und den Kreisen	6,3	17,1	17,1	6,3
	c) Haushaltsausgleich zwischen der Republik und dem Land	298,3	—	—	—
	Insgesamt:	417,8	417,8	171,8	171,8

Anlage 6
zum Haushaltsgesetz 1950

Haushalt des Landes Mecklenburg für 1950

Nr. des Einzelplanes	Bezeichnung der Einzelpläne	Haushalt des Landes		Zusammenstellung der Haushalte der Stadt- und Landkreise	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
in Millionen DM					
I	Volkvertretung	—	0,9	—	0,5
III	Ministerpräsident, Verwaltungsleitung	0,3	6,7	0,2	4,7
V	Inneres	0,1	10,0	0,5	8,4
VII	Finanzen	32,7	65,5	4,7	8,9
VIII	Industrie	4,3	49,0	2,0	5,9
IX	Land- und Forstwirtschaft	79,2	45,6	0,4	5,6
XI	Handel und Versorgung	1,6	6,5	0,4	10,4
XII	Arbeit und Gesundheitswesen	3,1	66,9	19,6	68,1
XIII	Verkehr	0,4	23,1	0,1	6,4
XVI	Volkbildung	12,2	148,7	9,1	18,1
XVII	Justiz	5,4	13,1	—	—
XVIII	Abgaben	—	—	31,0	—
	Zusammen:	139,3	436,0	68,0	137,0
XIX	Haushaltsausgleich				
	a) Haushaltsausgleich zwischen den Kreisen und Gemeinden	—	—	34,6	2,0
	b) Haushaltsausgleich zwischen dem Land und den Kreisen	3,3	39,5	39,5	3,3
	c) Haushaltsausgleich zwischen der Republik und dem Land	332,9	—	—	—
	Insgesamt:	475,5	475,5	142,3	142,3

Anlage 7
zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie für 1950**

	in tausend DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		1 057 917
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		376 795
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		68 300
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		223 100
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	549 824	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	71 400	
c) für Preisstützungen	196 131	817 355
Einnahmen insgesamt:		2 543 467
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	226 077	
b) aus Haushaltsmitteln	549 824	775 901
2. Großreparaturen		150 718
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		71 400
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		139 400
5. Planmäßige Verluste		196 131
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		223 100
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	68 300	
b) Körperschaftsteuer	687 643	
c) Nettogewinnabführung	230 874	986 817
Ausgaben insgesamt:		2 543 467

Anlage 7 a

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie für 1950
„Kohle“**

	in tausend EM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		—
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		60 073
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		18 700
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		37 900
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	50 556	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	—	
c) für Preisstützungen	44 066	94 622
Einnahmen insgesamt:		220 295
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	41 444	
b) aus Haushaltsmitteln	50 556	92 000
2. Großreparaturen		27 629
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		—
5. Planmäßige Verluste		44 066
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		37 900
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	18 700	
b) Körperschaftsteuer	—	
c) Nettogewinnabführung	—	18 700
Ausgaben insgesamt:		220 295

Anlage 7 b

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie für 1950
„Energie“**

	in tausend DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		86 500
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		67 030
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		33 500
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		14 000
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	9 782	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	—	
c) für Preisstützungen	—	9 782
Einnahmen insgesamt:		210 812
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	40 218	
b) aus Haushaltsmitteln	9 782	50 000
2. Großreparaturen		26 812
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		—
5. Planmäßige Verluste		—
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		14 000
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	33 500	
b) Körperschaftsteuer	56 225	
c) Nettogewinnabführung	30 275	120 000
Ausgaben insgesamt:		210 812

Anlage 7 c

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie für 1950
„Metallurgie“**

Einnahmen:	in tausend DM	
1. Bruttogewinn		24 600
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		26 830
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		5 500
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	175 772	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	20 000	
c) für Preisstützungen	141 516	337 288
Einnahmen insgesamt:		394 218
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	16 098	
b) aus Haushaltsmitteln	175 772	191 870
2. Großreparaturen		10 732
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		20 000
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		—
5. Planmäßige Verluste		141 516
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		5 500
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	15 990	
c) Nettogewinnabführung	8 610	24 600
Ausgaben insgesamt:		394 218

Anlage 7 d

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie für 1950
„Chemie“**

Einnahmen:	in tausend DM	
1. Bruttogewinn		150 500
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		30 800
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		13 700
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		22 900
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	56 520	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	—	
c) für Preisstützungen	10 549	67 069
Einnahmen insgesamt:		284 969
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	18 480	
b) aus Haushaltsmitteln	56 520	75 000
2. Großreparaturen		12 320
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		—
5. Planmäßige Verluste		10 549
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		22 900
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	13 700	
b) Körperschaftsteuer	97 825	
c) Nettogewinnabführung	52 675	164 200
Ausgaben insgesamt:		284 969

Anlage 7 e

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie für 1950
„Maschinenbau und Elektrotechnik“**

	in tausend DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		188 800
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		70 067
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		72 300
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	102 960	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	40 000	
c) für Preisstützungen	—	142 960
Einnahmen insgesamt:		474 127
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	42 040	
b) aus Haushaltsmitteln	102 960	145 000
2. Großreparaturen		28 027
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		40 000
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		60 900
5. Planmäßige Verluste		—
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		72 300
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	122 720	
c) Nettogewinnabführung	5 180	127 900
Ausgaben insgesamt:		474 127

Anlage 7 f

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie für 1950
„Leichtindustrie“**

	in tausend DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		445 400
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		71 374
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		56 000
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	58 676	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	—	
c) für Preisstützungen	—	58 676
Einnahmen insgesamt:		631 450
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	42 824	
b) aus Haushaltsmitteln	58 676	101 500
2. Großreparaturen		28 550
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		55 000
5. Planmäßige Verluste		—
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		56 000
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	289 510	
c) Nettogewinnabführung	100 890	390 400
Ausgaben insgesamt:		631 450

Anlage 7g

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie für 1950
„Steine und Erden“**

Einnahmen:	in tausend DM	
1. Bruttogewinn		34 900
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		10 801
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		2 400
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		5 900
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	7 519	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	—	
c) für Preisstützungen	—	7 519
Einnahmen insgesamt:		61 520
Ausgaben:	in tausend DM	
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	6 481	
b) aus Haushaltsmitteln	7 519	14 000
2. Großreparaturen		4 320
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		—
5. Planmäßige Verluste		—
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		5 900
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	2 400	
b) Körperschaftsteuer	22 685	
c) Nettogewinnabführung	12 215	37 300
Ausgaben insgesamt:		61 520

Anlage 7h

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie für 1950
„Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft“**

Einnahmen:	in tausend DM	
1. Bruttogewinn		113 826
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		27 464
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		6 200
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	68 653	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	—	
c) für Preisstützungen	—	68 653
Einnahmen insgesamt:		216 143
Ausgaben:	in tausend DM	
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	16 478	
b) aus Haushaltsmitteln	68 653	85 131
2. Großreparaturen		10 986
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		19 000
5. Planmäßige Verluste		—
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		6 200
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	73 987	
c) Nettogewinnabführung	20 839	94 826
Ausgaben insgesamt:		216 143

Anlage 7 i

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie für 1950
„Bauindustrie“**

	in tausend DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		13 391
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		3 356
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		2 400
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	19 386	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	11 400	
c) für Preisstützungen	—	
		30 786
Einnahmen insgesamt:		49 933
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	2 014	
b) aus Haushaltsmitteln	19 386	21 400
2. Großreparaturen		1 342
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		11 400
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		4 500
5. Planmäßige Verluste		—
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		2 400
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	8 701	
c) Nettogewinnabführung	190	8 891
		8 891
Ausgaben insgesamt:		49 933

Anlage 8

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
Volkseigener Handel
Ministerium für Handel und Versorgung für 1950**

	in tausend DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		81 261,0
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		3 026,3
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		—
5. Zuschuß der Investitionsbank für Investitionen		826,7
6. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	27 347,0	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	100 687,2	
c) für Preisstützungen	—	
		128 034,2
Einnahmen insgesamt:		213 148,2
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	3 026,3	
b) aus Haushaltsmitteln	27 347,0	
c) aus Mitteln der Investitionsbank	826,7	31 200,0
2. Großreparaturen		—
3. Abführung von Amortisationen an die Investitionsbank		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel laut Richtsatzplan		
a) aus Haushaltsmitteln	100 687,2	
b) aus Nettogewinn	3 290,0	103 977,2
5. Planmäßige Verluste		—
6. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	52 819,0	
c) Nettogewinnabführung	25 152,0	77 971,0
7. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		—
		77 971,0
Ausgaben insgesamt:		213 148,2

Anlage 8 a

zum Haushaltsgesetz 1950

Zusammengefaßter Finanzplan der volkseigenen Handelsorganisation (HO) für 1950

Einnahmen:	in tausend DM	
1. Bruttogewinn		71 861,0
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		2 007,0
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		—
5. Zuschuß der Investitionsbank für Investitionen		826,7
6. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	18 366,3	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	—	
c) für Preisstützungen	—	18 366,3
Einnahmen insgesamt:		93 061,0
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	2 007,0	
b) aus Haushaltsmitteln	18 366,3	
c) aus Mitteln der Investitionsbank	826,7	21 200,0
2. Großreparaturen		—
3. Abführung von Amortisationen an die Investitionsbank		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel laut Richtsatzplan		
a) aus Haushaltsmitteln	—	
b) aus Nettogewinn	—	
5. Planmäßige Verluste		—
6. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	46 709,0	71 861,0
c) Nettogewinnabführung	25 152,0	—
7. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		—
Ausgaben insgesamt:		93 061,0

Anlage 8 b

zum Haushaltsgesetz 1950

Zusammengefaßter Finanzplan der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für 1950

Einnahmen:	in tausend DM	
1. Bruttogewinn		9 400,0
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		1 019,3
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		—
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	8 980,7	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	100 687,2	
c) für Preisstützungen	—	109 667,9
Einnahmen insgesamt:		120 087,2
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	1 019,3	
b) aus Haushaltsmitteln	8 980,7	10 000,0
2. Großreparaturen		—
3. Abführung von Amortisationen an die Investitionsbank		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel laut Richtsatzplan		
a) aus Haushaltsmitteln	100 687,2	
b) aus Nettogewinn	3 290,0	103 977,2
5. Planmäßige Verluste		—
6. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	6 110,0	6 110,0
c) Nettogewinnabführung	—	—
7. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		—
Ausgaben insgesamt:		120 087,2

Dieser Finanzplan umfaßt:

1. Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (tierisch)
2. Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (pflanzlich)

Anlage 9

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
Volkseigener Handel
Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung für 1950**

Einnahmen:	in tausend DM	
1. Bruttogewinn		68 969,9
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		826,7
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		444,0
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	—	—
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	6 304,0	6 304,0
c) für Preisstützungen	—	—
Einnahmen insgesamt:		76 544,6
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	—	—
b) aus Haushaltsmitteln	—	—
2. Großreparaturen		826,7
3. Abführung von Amortisationen an die Investitionsbank		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel laut Richtsatzplan		
a) aus Haushaltsmitteln	6 304,0	—
b) aus Nettogewinn	9 619,3	15 923,3
5. Planmäßige Verluste		—
6. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	—
b) Körperschaftsteuer	44 829,8	—
c) Nettogewinnabführung	14 520,8	59 350,6
7. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		444,0
Ausgaben insgesamt:		76 544,6

Anlage 9 a

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der volkseigenen Außenhandelszentralen für 1950**

Einnahmen:	in tausend DM	
1. Bruttogewinn		2 140,5
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		51,3
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		—
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	—	—
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	6 304,0	6 304,0
c) für Preisstützungen	—	—
Einnahmen insgesamt:		8 495,8
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	—	—
b) aus Haushaltsmitteln	—	—
2. Großreparaturen		51,3
3. Abführung von Amortisationen an die Investitionsbank		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel laut Richtsatzplan		
a) aus Haushaltsmitteln	6 304,0	—
b) aus Nettogewinn	740,5	7 053,5
5. Planmäßige Verluste		—
6. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	—
b) Körperschaftsteuer	1 391,0	—
c) Nettogewinnabführung	—	1 391,0
7. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		—
Ausgaben insgesamt:		8 495,8

Dieser Finanzplan umfaßt:

1. Deutscher Außenhandel, Anstalt öffentlichen Rechts, Stammgesellschaft
2. Deutscher Außenhandel, Anstalt öffentlichen Rechts, Holz
3. Deutscher Außenhandel, Anstalt öffentlichen Rechts, Metall
4. Deutscher Außenhandel, Anstalt öffentlichen Rechts, Maschinen und Elektrotechnik

Anlage 9 b
zum Haushaltsgesetz 1950

Zusammengefaßter Finanzplan der volkseigenen Handelszentralen für 1950

	in tausend DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		66 829,4
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		775,4
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		444,0
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	—	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	—	
c) für Preisstützungen	—	
Einnahmen insgesamt:		68 048,8
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	—	
b) aus Haushaltsmitteln	—	
2. Großreparaturen		
3. Abführung von Amortisationen an die Investitionsbank		775,4
4. Auffüllung der Umlaufmittel laut Richtsatzplan		
a) aus Haushaltsmitteln	—	
b) aus Nettogewinn	8 869,8	8 869,8
5. Planmäßige Verluste		
6. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	43 438,8	
c) Nettogewinnabführung	14 520,8	57 959,6
7. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		444,0
Ausgaben insgesamt:		68 048,8

Dieser Finanzplan umfaßt:

1. Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (DKMZ)
2. Deutsche Handelszentrale Metallurgie
3. Deutsche Handelszentrale Zellstoff und Papier
4. Deutsche Handelszentrale Holz
5. Deutsche Handelszentrale Textil
6. Deutsche Handelszentrale Schuhe und Lederwaren

Anlage 10
zum Haushaltsgesetz 1950

Finanzplan der Maschinenausleihstationen (MAS) für 1950

	in tausend DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		—
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		4 750,0
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		—
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	80 250,0	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	—	
c) für Preisstützungen	60 000,0	140 250,0
Einnahmen insgesamt:		145 000,0
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	2 750,0	
b) aus Haushaltsmitteln	80 250,0	83 000,0
2. Großreparaturen		2 000,0
3. Auffüllung der Umlaufmittel laut Richtsatzplan		
4. Planmäßige Verluste		60 000,0
5. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	—	
c) Nettogewinnabführung	—	
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		—
Ausgaben insgesamt:		145 000,0

Anlage 11

zum Haushaltsgesetz 1950

Finanzplan der Vereinigung volkseigener Güter (VVG) für 1950

	in tausend DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn	—	—
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	8 448,0	—
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan	—	—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden	—	—
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	16 110,0	—
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	49 019,0	—
c) für Preisstützungen	—	65 129,0
Einnahmen insgesamt:		73 577,0
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	4 890,0	—
b) aus Haushaltsmitteln	16 110,0	21 000,0
2. Großreparaturen	—	3 558,0
3. Auffüllung der Umlaufmittel laut Richtsatzplan	—	49 019,0
4. Planmäßige Verluste	—	—
5. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	—
b) Körperschaftsteuer	—	—
c) Nettogewinnabführung	—	—
7. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere	—	—
Ausgaben insgesamt:		73 577,0

Anlage 12

zum Haushaltsgesetz 1950

Zusammengefaßter Finanzplan der länderverwalteten volkseigenen Betriebe für 1950 „alle Länder“

	in Millionen DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn	—	179,64
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	—	46,46
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan	—	7,98
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden	—	31,38
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	40,98	—
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	9,50	—
c) für Preisstützungen	5,25	55,73
Einnahmen insgesamt:		321,19
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	27,88	—
b) aus Haushaltsmitteln	40,98	68,86
2. Großreparaturen	—	18,58
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt	—	9,50
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn	—	7,98
5. Planmäßige Verluste	—	5,25
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere	—	31,38
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	7,98	—
b) Körperschaftsteuer	116,76	—
c) Nettogewinnabführung	55,25	179,99
Ausgaben insgesamt:		321,19

Anlage 12 a

zum Haushaltsgesetz 1950

Zusammengefaßter Finanzplan der länderverwalteten volkseigenen Betriebe für 1950 Sachsen

	in Millionen DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		61,96
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		15,95
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		14,80
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	6,89	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	4,50	
c) für Preisstützungen	5,00	16,39
Einnahmen insgesamt:		109,10
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	9,37	
b) aus Haushaltsmitteln	6,89	16,46
2. Großreparaturen		6,38
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		4,50
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		4,49
5. Planmäßige Verluste		5,00
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		14,80
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	40,27	
c) Nettogewinnabführung	17,20	57,47
Ausgaben insgesamt:		109,10

Anlage 12 b

zum Haushaltsgesetz 1950

Zusammengefaßter Finanzplan der länderverwalteten volkseigenen Betriebe für 1950 Sachsen-Anhalt

	in Millionen DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		38,32
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		10,07
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		2,10
5. Zuweisungen aus dem Haushalt		
a) für Investitionen	4,51	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	1,00	
c) für Preisstützungen	—	5,51
Einnahmen insgesamt:		56,00
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	6,05	
b) aus Haushaltsmitteln	4,51	10,56
2. Großreparaturen		4,02
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		1,00
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		2,41
5. Planmäßige Verluste		—
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		2,10
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	24,90	
c) Nettogewinnabführung	11,01	35,91
Ausgaben insgesamt:		56,00

Anlage 12 c

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der länderverwalteten volkseigenen Betriebe für 1950
Thüringen**

Einnahmen:	in Millionen DM	
1. Bruttogewinn		43,98
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		11,12
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		7,98
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		6,70
5. Zuweisungen aus dem Haushalt	7,38	
a) für Investitionen	—	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	—	
c) für Preisstützungen	—	7,38
Einnahmen insgesamt:		77,16
Ausgaben:	in Millionen DM	
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	6,87	
b) aus Haushaltsmitteln	7,38	14,05
2. Großreparaturen		4,45
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		—
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		—
5. Planmäßige Verluste		—
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		6,70
7. Zahlungen an den Haushalt	7,98	
a) Abführung der freien Umlaufmittel	28,59	
b) Körperschaftsteuer	15,39	
c) Nettogewinnabführung		51,96
Ausgaben insgesamt:		77,16

Anlage 12 d

zum Haushaltsgesetz 1950

**Zusammengefaßter Finanzplan
der länderverwalteten volkseigenen Betriebe für 1950
Brandenburg**

Einnahmen:	in Millionen DM	
1. Bruttogewinn		21,30
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		5,72
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		6,80
5. Zuweisungen aus dem Haushalt	9,64	
a) für Investitionen	1,00	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	—	
c) für Preisstützungen	—	10,64
Einnahmen insgesamt:		44,46
Ausgaben:	in Millionen DM	
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	3,43	
b) aus Haushaltsmitteln	9,64	13,07
2. Großreparaturen		2,29
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		1,00
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		—
5. Planmäßige Verluste		—
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		6,80
7. Zahlungen an den Haushalt	—	
a) Abführung der freien Umlaufmittel	13,85	
b) Körperschaftsteuer	7,45	
c) Nettogewinnabführung		21,30
Ausgaben insgesamt:		44,46

Anlage 12 e
zum Haushaltsgesetz 1950

Zusammengefaßter Finanzplan
der länderverwalteten volkseigenen Betriebe für 1950
Mecklenburg

	in Millionen DM	
Einnahmen:		
1. Bruttogewinn		14,08
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		3,60
3. Überschuß aus eigenen Umlaufmitteln laut Richtsatzplan		—
4. Rückstellungen und Delkredere, die bei der Errechnung der Umlaufmittel nicht berücksichtigt wurden		0,98
5. Zuweisungen aus dem Haushalt	12,56	
a) für Investitionen	3,00	
b) zur Auffüllung der Umlaufmittel	0,25	15,81
c) für Preisstützungen		
Einnahmen insgesamt:		34,47
Ausgaben:		
1. Investitionen		
a) aus Abschreibungen	2,16	
b) aus Haushaltsmitteln	12,56	14,72
2. Großreparaturen		1,44
3. Auffüllung der Umlaufmittel aus dem Haushalt		3,00
4. Auffüllung der Umlaufmittel aus Gewinn		0,73
5. Planmäßige Verluste		0,25
6. Nicht berücksichtigte Rückstellungen und Delkredere		0,98
7. Zahlungen an den Haushalt		
a) Abführung der freien Umlaufmittel	—	
b) Körperschaftsteuer	9,15	
c) Nettogewinnabführung	4,20	13,35
Ausgaben insgesamt:		34,47

Anlage 13
zum Haushaltsgesetz 1950

Plan der Ausreichungen für langfristige Kredite 1950

	in Millionen DM	
Ausgaben:		
Neubauern, für Bauten	145	
Privater Wohnungsbau	57	
Meliorationen und Landwirtschaft	8	
Privatindustrie und Schiffshypotheken	20	
Genossenschaften	15	
Reserve	5	250
Zusammen:		250
Einnahmen:		
Haushaltszuweisung	100	
Begebung von Schuldverschreibungen, Serie IV, bei Kapitalsammelstellen	150	250
Zusammen:		250

Gesetz
über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften
sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik
(Abgabengesetz).

Vom 9. Februar 1950

Das Wohl des Volkes erfordert es, die Durchführung der der Deutschen Demokratischen Republik obliegenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben finanziell sicherzustellen.

Um dieses Ziel zu erreichen und die Abgaben in allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich, gleichmäßig und gerecht durchzuführen und um eine dieser Zielsetzung entsprechende Abgabenverwaltung der Republik nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sicherheit des Aufkommens zu errichten, hat entsprechend den Bestimmungen des Artikels 119 der Verfassung die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das nachfolgende Gesetz beschlossen:

Einleitende Vorschriften

§ 1

Die Abgaben der Republik bestehen aus Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 2

Steuern im Sinne des § 1 sind folgende bisher bestehende Steuern:

Besitz- und Verkehrsteuern

1. Einkommensteuer (einschl. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer),
2. Körperschaftsteuer,
3. Vermögensteuer,
4. Umsatzsteuer,
5. Kraftfahrzeugsteuer,
6. Beförderungsteuer,
7. Versicherungssteuer,
8. Feuerschutzsteuer,
9. Erbschaftsteuer,
10. Grunderwerbsteuer,
11. Rennwett- und Lotteriesteuer;

Verbrauchssteuern

12. Tabaksteuer,
13. Biersteuer,
14. Hektolitereinnahme (Branntweinsteuer),
15. Zuckersteuer,
16. Salzsteuer,
17. Zündwarensteuer,
18. Mineralölsteuer,
19. Spielkartensteuer,
20. Süßstoffsteuer,
21. Leuchtmittelsteuer,
22. Essigsäuresteuer,
23. Aufbauzuschlag auf Schaumwein,
24. Umsatzausgleichsteuer.

§ 3

Die im § 2 nicht aufgeführten bestehenden Steuern sind Abgaben der übrigen Gebietskörperschaften.

§ 4

Sonstige Abgaben im Sinne des § 1 sind:

1. Gewinnabführungen und sonstige Leistungen der volkseigenen Wirtschaft und öffentlich-

rechtlicher Körperschaften, die durch die Haushaltspläne festgestellt werden;

2. durch die Wirtschaftsplanung bedingte Aufschläge, deren Erhebung auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen durch die Regierung beschlossen wird.

§ 5

Die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften werden von der Abgabenverwaltung der Republik und den Regierungen der Länder verwaltet.

§ 6

(1) Das Ministerium der Finanzen der Republik ist zuständig für die einheitliche Anwendung und Auslegung aller Abgabengesetze sowie aller sonstigen Gesetze, auf Grund derer Abgaben erhoben oder bemessen und berechnet werden.

(2) Dem Ministerium der Finanzen der Republik obliegt die oberste Leitung der Abgabenverwaltung der Republik. Sie umfaßt die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der gesamten Geschäftsführung der unterstellten Abgabenbehörden sowie das Weisungsrecht in allen grundsätzlichen und Einzelfragen.

(3) Dem Ministerium der Finanzen der Republik obliegt die Revision und Kontrolle über den gesetzmäßigen Eingang aller Abgaben, deren Verwaltung den Regierungen der Länder übertragen wird.

Die Abgabenverwaltung der Republik

§ 7

Die Abgabenverwaltung der Republik besteht aus folgenden Behörden:

1. der Deutschen Zentralfinanzdirektion,
2. den Landesfinanzdirektionen,
3. den Finanzämtern,
4. den Hauptzollämtern und ihren Einrichtungen.

Sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden der Republik

§ 8

Der Deutschen Zentralfinanzdirektion obliegen:

- a) die operative Leitung und die Dienstaufsicht über die Landesfinanzdirektionen und die den Landesfinanzdirektionen nachgeordneten Abgabenbehörden;

- b) die Ermittlung, Prüfung, Festsetzung und Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben der durch Ministerien der Republik verwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie der Wirtschaftsbetriebe, Vereinigungen, Handels- und sonstigen Wirtschaftsorganisationen, die Ministerien der Republik unterstellt sind;
- c) die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Republik übertragenen besonderen Aufgaben.

§ 9

Den Landesfinanzdirektionen obliegen:

- a) die operative Leitung und die Dienstaufsicht über die nachgeordneten Finanzämter und Hauptzollämter mit ihren Einrichtungen;
- b) die Ermittlung, Prüfung, Festsetzung und Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben, die von
1. den durch Ministerien der Länder verwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie den Wirtschaftsbetrieben, Vereinigungen, Handels- und sonstigen Wirtschaftsorganisationen, die Ministerien der Länder unterstellt sind, und den Kommunalwirtschaftsunternehmen,
 2. Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts

erhoben werden.

Ihnen kann ferner übertragen werden die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn an den Einkünften mehrere beteiligt sind;

- c) die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Republik oder Anordnung der Deutschen Zentralfinanzdirektion übertragenen besonderen Aufgaben.

§ 10

Den Finanzämtern sowie den Hauptzollämtern und ihren Einrichtungen obliegen:

- a) die Ermittlung, Prüfung, Festsetzung und Erhebung der Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben der Republik, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Deutschen Zentralfinanzdirektion oder der Landesfinanzdirektionen gegeben ist;
- b) die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Republik oder Anordnung der Deutschen Zentralfinanzdirektion übertragenen besonderen Aufgaben.

Abgabenbehörden der Republik
Deutsche Zentralfinanzdirektion

§ 11

(1) Der Geschäftsbereich der Deutschen Zentralfinanzdirektion umfaßt das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Zentralfinanzdirektion hat ihren Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Leiter und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen der Republik von der Regierung der Republik berufen.

Landesfinanzdirektionen

§ 12

(1) Landesfinanzdirektionen bestehen jeweils für das Gebiet eines Landes; sie werden am Sitz der Landesregierung gebildet.

(2) Der Leiter und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen der Republik von der Regierung der Republik berufen.

Finanzämter und Hauptzollämter

§ 13

(1) Sitz und Bezirk der Finanzämter und Hauptzollämter werden von der Deutschen Zentralfinanzdirektion bestimmt.

(2) Die Leiter der Finanzämter und Hauptzollämter werden vom Ministerium der Finanzen der Republik ernannt.

Rechtsmittelverfahren

§ 14

Als Rechtsmittel sind gegeben:

1. bei Besitz- und Verkehrsteuern

a) gegen Steuerbescheide, Feststellungsbescheide und Steuermeßbescheide der Einspruch. Über ihn wird durch Einspruchsentscheidung entschieden;

b) gegen Einspruchsentscheidungen die Berufung. Über sie wird durch Urteil entschieden;

c) gegen Berufungsurteile der Landesfinanzgerichte in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Rechtsbeschwerde, die sowohl von dem Steuerpflichtigen als auch von dem Leiter des Finanzamtes eingelegt werden kann, wenn der Leiter der Landesfinanzdirektion zustimmt. Über die Rechtsbeschwerde wird durch Urteil entschieden;

2. bei Zöllen und Verbrauchsteuern sowie sonstigen Abgaben die Beschwerde. Über sie wird durch Beschwerdeentscheidung entschieden.

Rechtsmittelbehörden

§ 15

Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet die Abgabenbehörde, deren Bescheid angefochten wird.

§ 16

Über das Rechtsmittel der Berufung entscheiden:

1. bei Berufungen gegen Einspruchsentscheidungen der Finanzämter und Hauptzollämter die Landesfinanzgerichte;
2. bei Berufungen gegen Einspruchsentscheidungen der Landesfinanzdirektionen und der Deutschen Zentralfinanzdirektion das Zentralfinanzgericht.

§ 17

Über das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde entscheidet das Zentrafinanzgericht.

§ 18

(1) Über das Rechtsmittel der Beschwerde entscheidet die Abgabenbehörde, deren Bescheid angefochten wird. Will sie der Beschwerde nicht abhelfen, hat sie die Beschwerde der nächsthöheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Bescheide der Deutschen Zentralfinanzdirektion entscheidet diese endgültig.

§ 19

(1) Die Landesfinanzgerichte werden den Landesfinanzdirektionen angegliedert.

(2) Das Zentrafinanzgericht wird der Deutschen Zentralfinanzdirektion angegliedert.

(3) Bei dem Zentrafinanzgericht und den Landesfinanzgerichten werden nach Bedarf Kammern gebildet.

(4) Der Vorsitzende des Zentrafinanzgerichts und die Vorsitzenden der Landesfinanzgerichte werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik berufen und bedürfen der Bestätigung durch die Volkskammer.

Aufgaben der Länder

§ 20

Den Landesregierungen obliegen:

- a) die Verwaltung der den Ländern aus dem Finanzausgleich (§ 21) zufließenden Anteile;
- b) die Finanzaufsicht über die Steuern der Kreise und Gemeinden.

Finanzausgleich

§ 21

Die Beteiligung der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden an den Erträgen aus allen Abgaben werden durch Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne geregelt.

Schlußvorschriften

§ 22

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium der Finanzen der Republik.

§ 23

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 10. Februar 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Februar 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Verordnung über die Bildung eines Planökonomischen Institutes beim Ministerium für Planung.

Vom 16. Februar 1950

§ 1

Zwecks Ausbildung von Wirtschaftlern auf den Gebieten der Planung und der Statistik für die staatlichen Verwaltungen und die Wirtschaftsorgane des volkseigenen Sektors der Deutschen Demokratischen Republik wird beim Ministerium für Planung ein „Planökonomisches Institut“ mit einer planökonomischen und statistischen Abteilung gebildet. Das Planökonomische Institut beim Ministerium für Planung hat die Stellung einer Hochschule.

§ 2

Für die Ausbildung am Planökonomischen Institut gelten folgende Grundsätze:

- a) Am Planökonomischen Institut beim Ministerium für Planung werden Schüler der Vorstudienanstalten, Abiturienten und Studenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten sowie Studierende an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen sowie qualifizierte bewährte Arbeiter aus dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Bauern, Techniker, Ingenieure, Volkswirtschaftler, Verwaltungsangestellte der Ministerien der Republik, der Landesregierungen und der Kreise ausgebildet, wenn sie in einer Aufnahmeprüfung ihre Eignung für diese Ausbildung erwiesen haben.
- b) Die Eignungsprüfung erfolgt durch eine vom Ministerium für Planung gebildete Kommission.
- c) Die Ausbildung am Planökonomischen Institut erfolgt in sechssemestrigen Lehrgängen (drei Jahre).
- d) Nach Absolvierung des sechssemestrigen Lehrganges sind die Studenten des Planökonomischen Institutes verpflichtet, die vorgeschriebenen Examina abzulegen. Nach erfolgreichem Examen erhalten sie das Diplom des Planökonomischen Institutes beim Ministerium für Planung. Dieses Diplom gibt dem Absolventen das Recht, gemäß einer vom Ministerium für Volksbildung festzulegenden Sonderbestimmung den Doktorgrad zu erlangen.
- e) Der Lehrkörper des Planökonomischen Institutes wird aus leitenden Persönlichkeiten der Planungsorgane und der entsprechenden Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie namhaften Professoren der Universitäten und anerkannten fortschrittlichen Nationalökonomern gebildet.
- f) Der Lehrplan des Planökonomischen Institutes muß folgende Grundfächer umfassen:
 - aa) Politökonomie,
 - bb) Philosophie,
 - cc) Geschichte der Volkswirtschaft,
 - dd) Planung der Volkswirtschaft,
 - ee) Theoretische und angewandte Statistik,
 - ff) allgemeinbildende Fächer (wie Mathematik usw)

g) Das erste Semester des dreijährigen Lehrganges des Planökonomischen Institutes beginnt am 1. September 1950. Die Anzahl der Studierenden umfaßt für den Beginn des Lehrganges 150 Personen. Die Studierenden werden aus den Vorstudienanstalten bei den Universitäten, Betrieben und Verwaltungsorganen der Deutschen Demokratischen Republik ausgesucht. Die Gewährung von Stipendien erfolgt nach der bestehenden Stipendienordnung. Die Unterbringung der Studenten erfolgt in einem Internat.

§ 3

Der Minister für Planung wird beauftragt, in Vereinbarung mit dem Minister für Volksbildung im Laufe eines Monats ein Statut des Planökonomischen Institutes, einen Kostenanschlag für dessen Organisierung und Unterhaltung sowie einen Lehrplan auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, im Haushalt für das Jahr 1950 für das Ministerium für Planung Mittel zur Bildung und zum Unterhalt des Planökonomischen Institutes vorzusehen.

§ 5

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung wird beauftragt, die vom Ministerium für Planung beantragten Materialien für das Planökonomische Institut zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Mit der Schaffung des Planökonomischen Institutes beim Ministerium für Planung wird das Planökonomische Institut an der Universität Leipzig aufgelöst; Bibliothek, Materialien und Assistenten des Planökonomischen Institutes der Universität Leipzig werden nach Überprüfung vom Planökonomischen Institut des Ministeriums für Planung übernommen. Die im Haushaltsplan 1950 für das Planökonomische Institut an der Universität Leipzig vorgesehenen Mittel sind für das Planökonomische Institut des Ministeriums für Planung zu verwenden.

§ 7

Das Ministerium für Planung hat bei der Auswahl der im Herbst 1950 zum Abschluß kommenden Studenten der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten an den Universitäten der Republik den Vorrang. Die Studenten, die im Herbst 1950 vom Ministerium für Planung übernommen und in die praktische Arbeit eingesetzt werden, erhalten in besonderen Kursen des Planökonomischen Institutes ihre Ausbildung.

§ 8

Für das Planökonomische Institut gelten in seiner Tätigkeit als Hochschule für die Ernennung von Professoren, Festlegung von Lehrplänen und Studienordnungen die für alle Hochschulen geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung.

§ 9

Die Kontrolle und Sicherung der Durchführung dieser Verordnung wird dem Ministerium für Planung übertragen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1950

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Planung
Rau
Minister

Ausführungsanweisungen zur Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe.

Vom 31. Januar 1950

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 30. Januar 1950 über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe (GBl. S. 60) werden folgende Ausführungsanweisungen erlassen:

§ 1

Für jedes Schiff, das zur Beförderung von Gütern und Personen sowie zum Schleppen von Fahrzeugen geeignet ist, ist ein Antrag auf Ausfertigung eines Schiffspasses zu stellen.

§ 2

Die Registrierung und Ausfertigung der Schiffspässe findet in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März 1950 statt. Die bei der Registrierung ausgegebenen Schiffspässe gelten vorerst bis zum 31. Dezember 1950.

§ 3

Der Registrierungspflicht ist in dem jeweiligen Liegeort zur Registrierungszeit entsprechend bei den aufsichtsführenden Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg, für den Küstensektor bei dem Wasserstraßenhauptamt Rostock und dem Wasserstraßenamt Stralsund nachzukommen. Die Wasserstraßendirektionen können zu diesen Registrierungsarbeiten einzelne Ämter ihres Bezirkes heranziehen. Die mit der Durchführung zusätzlich beauftragten Ämter sind mir schriftlich aufzugeben.

§ 4

Die Schiffsführer haben bei der Registrierung folgende Nachweise vorzulegen:

1. letzten Schiffpaß,
2. Eichschein,
3. Schiffsbrief,
4. Revisionsattest,
5. Gewerbeerlaubnis,
6. Versicherungspolice,
7. Fahrterlaubnisschein (für Haff, Bodden usw.),
8. Kauf- bzw. Pachtvertrag,
9. Brennstoffpaß,
10. Interzonenpaß.

§ 5

Die mit dem 31. Dezember 1949 abgelaufenen Schiffspässe bleiben bis zur Neuausfertigung, längstens jedoch bis zum 31. März 1950, gültig.

§ 6

Schiffsführer bzw. Eigentümer, die der Registrierungspflicht nicht fristgemäß nachkommen, werden auf Grund der Binnenschiffahrtsverordnung vom 11. März 1946 und den dazu erlassenen Strafbestimmungen vom 12. Juni 1946 bzw. Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in Strafe genommen.

§ 7

Für die Ausstellung der neuen Schiffspässe wird eine Verwaltungsgebühr von 10,— DM erhoben.

Berlin, den 31. Januar 1950

Generaldirektion Schifffahrt

Wollweber
Generaldirektor

Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.

Vom 15. Februar 1950

Auf Grund des § 1 der Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer vom 10. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 465) wird bestimmt:

§ 1

Die Tabaksteuer beträgt:

- I. für Strangzigaretten im Kleinverkaufspreis
1. Sorte A zu 18 Pf das Stück,
135 DM für 1000 Stück,
 2. Sorte B zu 18,5 Pf das Stück,
135 DM für 1000 Stück,
 3. Sorte C zu 19 Pf das Stück,
135 DM für 1000 Stück;
- II. für Papiros im Kleinverkaufspreis
1. Sorte D zu 18,5 Pf das Stück,
135 DM für 1000 Stück,
 2. Sorte E zu 19,5 Pf das Stück,
135 DM für 1000 Stück.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide.

Vom 22. Februar 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide (GBI. S. 79) wird bestimmt:

§ 1

Das im § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1949 zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide (GBI. S. 123) festgesetzte Anrechnungsverhältnis von

je 300 g Reinstickstoff (N) = 1,5 kg Stickstoffdüngemittel (Ware) zu Normalpreisen für 4 kg Speisekartoffeln

wird geändert in:

je 200 g Reinstickstoff (N) = 1,0 kg Stickstoffdüngemittel (Ware) und 180 g Reinphosphorsäure (P₂O₅) = 1,0 kg Superphosphat (Ware) zu Normalpreisen für je 3 kg Speisekartoffeln.

§ 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Mitteilung des Verlages

Der Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 28. Februar 1950

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 50	Verordnung über die Werbung von Arbeitskräften durch Inserate	135
10. 2. 50	Verordnung über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion)	135
16. 2. 50	Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion)	136

Verordnung über die Werbung von Arbeitskräften durch Inserate.

Vom 10. Februar 1950

Unter Aufhebung der Bestimmung zu Ziffer 16 aus dem Erlaß der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge, betitelt „Richtlinien über die Ausführung des Befehls Nr. 3 vom 17. Januar 1946 des Kontrollrats betreffend Erfassung aller Arbeitskräfte“ („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1946 S. 10) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Inserate zur Werbung von Arbeitskräften in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen Druckschriften sowie auf öffentlichen Aushängen und Bekanntmachungen jeder Art dürfen nur mit voller Anschrift des Inserierenden veröffentlicht werden. Kennzifferanzeigen sind verboten.

§ 2

In den Spalten „Offene Stellen, Arbeitsgesuche“ in Zeitungen oder Zeitschriften ist den Inseraten zur Werbung von Arbeitskräften folgender Wortlaut voranzustellen:

„Einstellung der Arbeitskräfte erfolgt nur über das örtlich zuständige Amt für Arbeit und Sozialfürsorge.“

§ 3

Inserate, mit denen für Arbeitsplätze in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands oder im Ausland Arbeitskräfte geworben werden sollen, sind vom Auftraggeber vor ihrer Veröffentlichung bei der zuständigen Landesregierung einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern

nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Verordnung über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion). Vom 10. Februar 1950

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBI. S. 73) wird zur Durchführung der Bestimmungen des § 2 der Verordnung, betreffend die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften in Verbindung mit der Schaffung von Registern für diese, sowie in Vorbereitung der gemäß § 3 der gleichen Verordnung vorgeschriebenen Güteberichterstattung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Führung der Register der Gütevorschriften gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. November 1949 bei den Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie, in deren Fachbereich die betreffenden Vorschriften fallen, erfolgt jeweils durch eine Kartei.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Karteien ist über sämtliche für verbindlich erklärte Gütevorschriften ein urkundliches Zentralregister beim Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, nach dessen besonderer Anweisung zu führen.

§ 2

(1) Das gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. November 1949 erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Planung mit der Verbindlichkeitsklärung gilt mit der vollzogenen Eintragung der Bestimmung in das Zentralregister gemäß § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung als zum Ausdruck gebracht.

(2) Die Rechtswirkung der Verbindlichkeitsklärung tritt mit einer Verkündung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik über die erfolgte Eintragung in das Zentralregister ein.

§ 3

(1) Insoweit es sich bei den gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. November 1949 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung für verbindlich erklärten Gütevorschriften um technische Normen sowie elektrotechnische Sicherheitsvorschriften handelt, sind die Betriebe, gegen die die Verbindlichkeitsklärung wirkt, verpflichtet, alsbald nach erfolgter Veröffentlichung über die Verbindlichkeitsklärung im Gesetzblatt zu prüfen, welche Auswirkungen die Verbindlichkeit auf die bei ihnen laufende oder in Angriff zu nehmende Fertigung nimmt.

(2) Bestehen Bedenken wegen technischer Nichtausführbarkeit, so sind die Betriebe verpflichtet, Einspruch gegen die Verbindlichkeitsklärung einzulegen, und zwar spätestens innerhalb von drei Monaten nach deren Verkündung.

(3) Bestehen Bedenken wegen Nichtausführbarkeit aus betrieblichen Gründen, so können zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

(4) Einsprüche nach Abs. 2 und Ausnahmeanträge nach Abs. 3 sind mit schriftlicher Begründung in doppelter Ausfertigung beim Ministerium für Industrie in Berlin W 1, Leipziger Str. 5/7, einzureichen. Das Ministerium für Industrie leitet eine der beiden Ausfertigungen unverzüglich dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, zu.

§ 4

Über Einsprüche und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 dieser Verordnung entscheidet das Ministerium für Planung in Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie endgültig. Die Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Planung bildet gemeinsam mit dem Ministerium für Industrie Überwachungsstellen, die das Einhalten der für verbindlich erklärten technischen Normen sowie elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bei der gewerblichen Fertigung in Kontrolle halten und die Betriebe in Angelegenheiten der Fertigung nach diesen beraten.

(2) Solche Überwachungsstellen sind der Organisation der Deutschen Demokratischen Republik zur Material- und Warenprüfung anzuschließen und in deren Haushalt aufzunehmen.

(3) Die mit der Herstellung und dem Vertrieb gewerblicher Produktionsgüter sich befassenden Betriebe sind verpflichtet, den Beauftragten der gemäß Abs. 1 zu schaffenden Überwachungsstellen die Prüfung ihrer Lager, Betriebsstätten sowie auch der Fertigungsunterlagen zu gestatten und alle in Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Nähere Anweisungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Planung nach Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie.

§ 7

Verstöße gegen die aus dieser Verordnung sich ergebenden Pflichten werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950

Ministerium für Planung	Ministerium für Industrie
Rau	Selbmann
Minister	Minister

Ministerium für Finanzen

Dr. Loch
Minister

Verordnung

über das Material- und Warenprüfungswesen
(Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung
über die Verbesserung der Qualität der Produktion).

Vom 16. Februar 1950

Zur Ordnung des Material- und Warenprüfungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird in Durchführung der mit Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBI. S. 73) gegebenen Anordnungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur einheitlichen Entwicklung der Material- und Warenprüfung sowie zur Sicherung der Güte der gewerblichen Produktion wird das „Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung“ mit Sitz in Berlin gegründet.

(2) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, unterstellt.

§ 2

(1) Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung werden die in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen, mit der Material- und Warenprüfung auf dem Gebiete der industriellen Fertigung sich befassenden und für die öffentliche Inanspruchnahme zur Verfügung stehenden Institutionen (Ämter, Prüfstellen, Untersuchungsstellen, Versuchsanstalten usw.) unterstellt, die

in der Anlage*) verzeichnet sind. Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung kann diese Institutionen durch Vereinbarungen mit ihren Trägern übernehmen.

(2) Die Einbeziehung weiterer als der in der Anlage genannten Institutionen, die Einbeziehung privat betriebener Prüfanstalten in das Prüfstellensystem des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, die Gründung neuer oder die Schließung bestehender Prüfstellen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums für Planung.

§ 3

(1) Ausgenommen von einer Unterstellung gemäß § 2 dieser Verordnung sind Institutionen, die bei überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit als Forschungsinstitute oder Lehranstalten öffentlich anerkannt sind. Solchen Prüfstellen kann das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, Prüfungsaufgaben übertragen. Im Rahmen der Erledigung solcher Aufgaben steht dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung Weisungsbefugnis und, insoweit es sich um die Übertragung ständiger Aufgaben handelt, auch das Recht der Dienstaufsicht zu.

(2) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist befugt, sich Prüfstellen, die bei den im Abs. 1 genannten Forschungs- und Lehrinstituten schon bestehen, zu unterstellen oder mit Einverständnis des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, solche Dienststellen neu zu gründen.

§ 4

(1) Für die Ausstellung von amtlichen oder sonstigen Prüfbefunden mit Anspruch auf öffentlichen Glauben auf dem Gebiete der Material- und Warenprüfung ist das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung letzte Instanz.

(2) Zur Regelung des Sachverständigen- und Gutachterwesens auf dem Gebiete der Material- und Warenprüfung erläßt das Ministerium für Planung besondere Durchführungsbestimmungen.

§ 5

(1) Aufgabe des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung ist es:

- a) die Einhaltung der auf Grund der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion zu schaffenden Gütevorschriften sowohl durch technische Prüfmaßnahmen als auch durch Beschau, beginnend mit der Aufnahme einer Fertigung, zu überwachen,
- b) die unter a) genannten Gütevorschriften ihrerseits auf ihre sachliche Richtigkeit und Angemessenheit hin laufend zu überprüfen sowie an deren Verbesserung und Ergänzung mitzuarbeiten,
- c) durch Gestaltung der Prüfbefunde und entsprechende Archivführung nach Anweisung

*) Wird hier nicht abgedruckt. Die Anlage kann bei der zuständigen Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierungen eingesehen werden.

des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, die Voraussetzungen zur Durchführung einer Berichterstattung über die Entwicklung der Qualität zu schaffen,

- d) auf Grund der Prüfbefunde die Fertigungskreise zu beraten,
- e) amtliche Gutachten auf Grund von Aufträgen zu erteilen.

(2) Aufgabe des Amtes ist es weiterhin:

- a) in Zusammenhang mit dem Prüfdienst stehende Entwicklungs- und Forschungsaufgaben zu bearbeiten,
- b) an der Herausarbeitung im Zuge der Prüfungen sich ergebender Themen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge teilzunehmen,
- c) im Rahmen der durch diese Verordnung gegebenen Zuständigkeiten sowie auf Grund besonderer Aufträge Dienstaufsicht zu führen,
- d) sich an der Schulung von Prüfpersonal der seinen Prüfmaßnahmen unterliegenden Betriebe zu beteiligen.

§ 6

Um dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen, sind alle seinen Prüfmaßnahmen unterliegenden Betriebe verpflichtet,

1. die vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung für den Prüfzweck angeforderten Proben weisungsgemäß und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
2. die Überwachung der betriebseigenen Prüfungslaboratorien sowie auch der Fertigungsstätten auf die Einhaltung der auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion für verbindlich erklärten Gütevorschriften zu gestatten und, soweit die Produktion nach vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung zu genehmigenden Mustern erfolgt, die mustergetreue Fertigung kontrollieren zu lassen,
3. alle vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung für die Durchführung seiner Aufgaben geforderten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und geforderte Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist berechtigt, die Laboratorien seiner Dienststellen den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft für die Befriedigung innerbetrieblicher Prüfbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

§ 8

(1) Für die verschiedenen Material- und Warenarten bildet das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung Gutachterausschüsse. Den Gutachterausschüssen können, insofern sich auf Grund der Verteilung der Industrie die Notwendigkeit ergibt, Unterausschüsse angegliedert werden.

(2) Die Geschäftsführung dieser Gutachterausschüsse ist hauptamtlich tätig und steht auf den

mit Einsatz technischer Prüfmittel bearbeiteten Gebieten in Personalunion mit dem fachlich zuständigen Bearbeiter des Amtes. Die sonstigen Mitglieder dieser Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gutachterausschüsse gemäß Abs. 1 üben eine beratende Tätigkeit aus. Ihre Bestallung erfolgt durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung jeweils für das laufende Kalenderjahr. Über die Zusammensetzung der Gutachterausschüsse sowie für deren Tätigkeit im einzelnen erläßt das Ministerium für Planung Anweisungen.

§ 9

(1) Die gemäß den §§ 2 und 3 dieser Verordnung dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung unterstellten Prüfstellen sind in ihm fachlich zu Abteilungen zusammenzufassen. Den Leitern solcher Fachabteilungen steht ein Beirat zur Seite, der aus den Leitern der in der Abteilung zusammengefaßten Prüfstellen besteht und der durch weitere, vom Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, einzusetzende sowie von dieser auf Vorschlag der fachlich zuständigen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie zu berufende ehrenamtliche Mitarbeiter zu ergänzen ist.

(2) In der Reihe der zu Fachabteilungen zusammengefaßten Prüfstellen werden jeweils durch die Lage der zu betreuenden Industrie sich bestimmende Schwerpunkte für die einzelnen Sonderzweige eines Fachgebietes gebildet (Hauptprüfstellen). Diese Hauptprüfstellen bilden gleichzeitig den Sitz der gemäß § 8 Abs. 1 zu bildenden Gutachterausschüsse.

(3) Die an den Hauptprüfstellen in Gemeinschaft mit den Gutachterausschüssen für den Prüfbetrieb getroffenen Entschließungen sind für die weiteren, auf dem gleichen Gebiet arbeitenden Prüfstellen verbindlich.

(4) Die Verwaltung der Prüfstellen ist regional zu untergliedern. Den regionalen Verwaltungsstellen obliegt die Bearbeitung von Personal-, Haushalt- und Beschaffungsangelegenheiten sowie die Handhabung des Rechnungs- und Kassenwesens.

§ 10

(1) In der Leitung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung sind einerseits die fachlichen Abteilungen unter dem wissenschaftlichen Leiter und andererseits die regionalen Verwaltungen unter dem organisatorischen Leiter zusammengefaßt. Der wissenschaftliche Leiter führt die Amtsbezeichnung Präsident, der Leiter der Organisation die Bezeichnung Vizepräsident. Präsident und Vizepräsident vertreten sich in der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte wechselseitig.

(2) Der Leitung des Amtes steht ein Kuratorium zur Seite. Über die Bildung des Kuratoriums erläßt das Ministerium für Planung besondere Anweisungen.

§ 11

(1) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung berechnet seine Tätigkeit nach Maßgabe einer vom Ministerium für Planung herauszugebenden und vom Minister für Finanzen zu bestätigenden Gebührenordnung.

(2) Bis zur Herausgabe dieser Gebührenordnung erfolgt die Vergütung für die Tätigkeit nach Maßgabe der bisher im einzelnen gültigen Regelungen. Mit Genehmigung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, ist das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung berechtigt, Abschläge von den Ansätzen z. Z. in Kraft befindlicher Gebührenordnungen zu gewähren.

(3) Insoweit die im Abs. 2 Satz 2 genannten Gebührenordnungen keine festen Ansätze für die Prüfmaßnahmen enthalten, kann das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, zur Vermeidung der Anwendung allgemeiner Berechnungsgrundsätze dieser Gebührenordnungen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie die Berechnung durch Umlage vornehmen.

(4) In Fällen der Inanspruchnahme des Amtes auf Grund von § 7 dieser Verordnung erfolgt die Berechnung nach Vereinbarung, für die die Zustimmung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, erforderlich ist.

§ 12

Nähere Anweisungen zu dieser Verordnung erläßt, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie. Die innere Organisation des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung betreffende Dienstanweisungen erläßt dieses im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, selbst.

§ 13

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 14

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden entgegenstehende Anordnungen sowie Sonderregelungen der Länder aufgehoben.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 1. März 1950

Nr. 19

Inhalt

22. 2. 50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950	139
16. 2. 50	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	141
11. 2. 50	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren	142

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950.

Vom 22. Februar 1950

Die vollständige und reibungslose Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1950 erfordert auch auf dem Gebiete der Haushaltswirtschaft die Einhaltung strengster Disziplin. Jede Dienststelle, die Haushaltsmittel bewirtschaftet, muß sich darüber im klaren sein, daß es von ihrer Tätigkeit mit abhängt, ob und in welchem Umfang der weitere Ausbau der Wirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik möglich ist und dadurch die Voraussetzungen für die Hebung des Lebensstandards des deutschen Volkes geschaffen werden können. Um die Erreichung dieses Zieles zu sichern, ergeht auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) folgende Durchführungsbestimmung:

Zu § 1

§ 1

Den Haushaltsmittel bewirtschaftenden Stellen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Mittel entsprechend dem bestätigten Haushaltsplan zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt auf Grund von monatlichen Anforderungen der einzelnen bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Kassenplanes, der von den Ministerien und sonstigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik aufzustellen und von der Hauptabteilung Haushalt des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und zu genehmigen ist. Die Länder haben in gleicher Weise zu verfahren.

Zu § 2 Abs. 1 bis 3

§ 2

(1) Die Landesfinanzdirektionen errechnen bis zum 10. März 1950 auf Grund der bei den Ländern vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1950 eingegangenen Steuern, Zölle und Haushaltsaufschläge diejenigen Beträge, die den Ländern für den gleichen Zeitraum nach § 2 Abs. 1 bis 3 des Haushaltsgesetzes zustehen und teilen sie den Finanzministerien der Länder mit. Die Länder haben die von ihnen vereinnahmten Beträge abzüglich der ihnen zustehenden Anteile mit größter Beschleunigung der Regierungshauptkasse zu überweisen. Dabei sind die von den Ländern für 1950 bereits an den Haushalt der

Republik abgelieferten Beträge anzurechnen. Zugleich ist der Hauptabteilung Haushalt des Finanzministeriums der Republik eine Abrechnung darüber zuzuleiten.

(2) Vom 1. März 1950 ab sind sämtliche bei den Finanzämtern, Hauptzollämtern und ihren Einrichtungen eingehenden Steuern, Zölle und Haushaltsaufschläge täglich an die Landesfinanzdirektionen abzuführen. Diese errechnen die den Ländern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes zustehenden Anteile und überweisen sie an den Haushalt des betreffenden Landes. Der darüber hinausgehende Betrag ist an die Regierungshauptkasse der Deutschen Demokratischen Republik abzuliefern. Die Überweisungen an die Länder und an die Regierungshauptkasse sind täglich vorzunehmen.

(3) Die Landesfinanzdirektionen erteilen den Ländern bis zum 6. jedes Monats eine Abrechnung für den abgelaufenen Monat. Je eine Durchschrift der Abrechnung ist an die Hauptabteilungen Haushalt und Steuern des Finanzministeriums der Deutschen Demokratischen Republik sowie an die Regierungshauptkasse der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

Zu § 2 Abs. 4

§ 3

Die Dotation in Höhe von 80 Millionen DM für das Land Mecklenburg wird in monatlichen Raten auf Grund des Rechnungsergebnisses dieses Landes für den vorangegangenen Monat überwiesen.

Zu § 3

§ 4

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verfügt über die im Einzelplan VII, Kapitel 79, Titel 400 des Haushaltsplanes der Republik veranschlagte Reserve. Ausgaben aus dieser Regierungsreserve dürfen erst dann geleistet werden, wenn ein Kabinettsbeschluß vorliegt.

(2) Für die Verfügung über sonstige in den Einzelplänen der Republik vorgesehene Reserven und Verstärkungsmittel ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Republik erforderlich. Das gleiche gilt für den Teilbetrag von 20 Millionen DM des im Einzelplan VI, Kapitel 61, Titel 212a des Haushalts der Republik für Versuchs- und Forschungsarbeiten vorgesehene Ansatzes und für alle auf gesetzlicher Grundlage be-

ruhenden Entschädigungen für Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen.

(3) Anordnungen von Dienststellen, die Ausgaben zur Folge haben, für die Mittel weder im Haushaltsplan noch auf Grund eines besonderen Beschlusses zur Verfügung stehen, sind ungültig und dürfen nicht befolgt werden.

(4) Die Verwendung der in den Haushalten der Länder und Kreise vorgesehenen Reserven und Verstärkungsmittel ist entsprechend der für die Republik getroffenen Regelung von der Zustimmung der Landesregierung bzw. des Finanzministeriums abhängig, soweit sich nicht die Landtage die Zustimmung vorbehalten haben.

Zu § 4 Abs. 1

§ 5

(1) Zu den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben gehören die Titel 100 bis 109, 200, 202 bis 211, 280, 290. Bei diesen Titeln müssen mindestens 10% eingespart werden. Es werden daher grundsätzlich nur 90% der Jahresansätze für den Verbrauch freigegeben. Reicht bei einem dieser Titel ausnahmsweise der hiernach freigegebene Betrag nicht aus, so sind bei anderen der genannten Titel entsprechend höhere Einsparungen notwendig. Beim Titel 100 sind die Stellenpläne nötigenfalls den gekürzten Mitteln anzupassen.

(2) Wenn aus Titel 100 neben Verwaltungsdienstkraften auch Angestellte, die nicht im Verwaltungsdienst stehen (Ärzte, Pflegepersonal, Fürsorgerinnen, Lehrer, Dozenten, Polizisten, Feuerwehrleute, technisches oder Betriebspersonal) und auf die infolgedessen § 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes keine Anwendung findet, besoldet werden und dem zuständigen Finanzministerium der zahlenmäßige Nachweis dafür erbracht wird, daß aus diesen Gründen die freigegebenen 90% nicht ausreichen, so kann auf Antrag im Einzelfalle die Freigabe weiterer Mittel bis zur Höhe des tatsächlichen Bedarfs erfolgen. Der Haushaltsansatz darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Titel 101 wird in voller Höhe gesperrt. Müssen zur Bewältigung von Stoß- oder Massennarbeit Hilfskräfte angenommen werden, so können die erforderlichen Mittel auf Grund besonderer Anträge durch die Ministerien der Finanzen freigegeben werden. Erkrankte Angestellte müssen grundsätzlich von ihren Kollegen vertreten werden. Nur bei Erkrankungen von voraussichtlich längerer Dauer dürfen Hilfskräfte zur Vertretung eingestellt werden. Diese haben ihre Vergütungen aus Titel 100 zu erhalten, wo in solchen Fällen wegen der Zahlung von Krankengeld entsprechende Mittel verfügbar sind.

(4) Für sonstige fortdauernde Ausgaben (Titel 212 bis 499) werden grundsätzlich ebenfalls nur 90% der Jahresansätze zum Verbrauch freigegeben. Reichen die freigegebenen Beträge nicht aus, so können bei den Ministerien der Finanzen in Fällen dringenden Bedarfs Anträge auf Freigabe weiterer Mittel bis zum vollen Jahresansatz gestellt werden. Bei der Prüfung und Genehmigung solcher Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(5) Für einmalige Ausgaben (Titel 700 ff.) werden nur 75% der Jahresansätze zum Verbrauch freigegeben. Für Ausgaben, durch die diese Freigrenze überschritten wird, ist in jedem Einzelfalle die vor-

herige Zustimmung des zuständigen Ministeriums der Finanzen erforderlich.

(6) Preissubventionen, Verlustausgleichszahlungen und ähnliche durch Abrechnungen nachzuweisende Ausgaben dürfen erst nach Prüfung und Genehmigung der Abrechnungen durch die Hauptabteilung Haushalt des zuständigen Ministeriums der Finanzen geleistet werden. Preissubventionen sind nur auf Grund des Subventionsplanes zu zahlen. Für einen begrenzten Zeitraum sind Abschlagszahlungen zulässig. Weitere Abschlagszahlungen dürfen erst erfolgen, wenn die vorangegangenen abgerechnet sind.

(7) Die Mittel für Investitionen und Generalreparaturen werden in voller Höhe freigegeben und sind in monatlichen Teilbeträgen von $\frac{1}{12}$ der Jahresansätze an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

(8) Ausgaben zur Auffüllung der Umlaufmittel sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium der Finanzen zu leisten, und zwar per Saldo nach Verrechnung der an den Haushalt abzuführenden überschüssigen Umlaufmittel. Die Auffüllung von Umlaufmitteln aus der Abführung der Nettogewinne, aus der Auflösung von Rückstellungen und Delkredere-Fonds und aus zusätzlichen Bankkrediten wird hierdurch nicht berührt.

(9) Die Hauptabteilung Haushalt des zuständigen Ministeriums der Finanzen ist berechtigt, im Laufe des Haushaltsjahres Ausgabeansätze aller Art, bei denen Ersparnisse möglich sind, herabzusetzen und die Kürzungsbeträge entweder einzusparen oder für dringende über- und außerplanmäßige Ausgaben an anderen Stellen einzusetzen.

Zu § 4 Abs. 2 und 3

§ 6

(1) Ob Mehreinnahmen und Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben zur Bestreitung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben verwendet werden können, hängt von der Erfüllung des Gesamthaushaltes der betreffenden Gebietskörperschaft und davon ab, inwieweit der im § 1 erwähnte Kassenplan es zuläßt.

(2) Mittelverlagerungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ministeriums der Finanzen. Diese darf nur dann erteilt werden, wenn die Mehrausgaben durch Einsparungen außerhalb der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben gedeckt sind. Die nach § 5 Abs. 1 zulässigen Mittelverlagerungen bei den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben innerhalb der Grenze von 90% der Jahresansätze werden hierdurch nicht berührt.

Allgemeines

§ 7

(1) Bei allen Dienststellen ist auf die Überwachung der Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben größter Wert zu legen. Die Führung von Anschreibungslisten für die Einnahmen und Überwachungslisten für die Ausgaben ist unerläßlich. Aus den Überwachungslisten muß jederzeit ersichtlich sein, welche Haushaltsmittel bei Berücksichtigung nicht nur der bereits getätigten, sondern auch der beabsichtigten Ausgaben noch verfügbar sind.

(2) Ebenso sind bei allen Dienststellen Planstellen-Überwachungslisten zu führen, aus denen die Anzahl der bestätigten Soll-Stellen jeder Vergütungs-

gruppe und die Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen hervorgeht.

(3) Die Führung der Anschreibungs- und Überwachungslisten, ferner die Ausfertigung von Zahlungsanweisungen, die Feststellung ihrer sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind ausschließlich Sache der Verwaltungsstellen. Die Kassen und Zahlstellen haben dabei nicht mitzuwirken.

Vorschußzahlungen § 8

(1) Zahlungen aus Vorschüssen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und nur zulässig, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Verrechnung aber noch nicht möglich ist. Derartige Auszahlungsanordnungen bedürfen, falls die Ausgabe 500,— DM übersteigt, der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ministeriums der Finanzen. Die Zustimmungsverfügung ist auf der Auszahlungsanordnung zu vermerken. Ohne einen solchen Vermerk dürfen die Kassen und Zahlstellen die Anordnungen nicht ausführen, sondern haben sie unerledigt zurückzugeben.

(2) Der Stand der Vorschußkonten ist ständig zu kontrollieren. Alle Vorschüsse, auch wenn sie als notwendig anerkannt sind, müssen in kürzester Frist, mindestens aber im Laufe des Haushaltsjahres ordnungsmäßig abgedeckt werden.

Sonderkonten und Verwahrungen

§ 9

(1) Sonderkonten dürfen nur auf Grund ausdrücklicher Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung der Hauptabteilung Haushalt des zuständigen Ministeriums der Finanzen unterhalten werden.

(2) Die Kreditinstitute dürfen Konten für Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder sowie der Stadt- und Landkreise nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums der Finanzen eröffnen und unterhalten. Für bestehende Konten ist die Zustimmung bis zum 1. April 1950 einzuholen.

Haushaltsdisziplin

§ 10

(1) Es ist streng untersagt,

- a) eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe anzuweisen, ohne daß hierzu ein Regierungsbeschluß oder die erforderliche Zustimmung des zuständigen Finanzministeriums bzw. des zuständigen Rates des Stadt- und Landkreises vorliegt,
- b) eine Maßnahme anzuordnen oder durchzuführen, durch die eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe unvermeidlich wird, obwohl bei der Anordnung oder Durchführung der Maßnahme bekannt ist oder bekannt sein muß, daß für die entsprechende Ausgabe Mittel nicht zur Verfügung stehen,
- c) zur Vermeidung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben Zahlungen auf einen Titel anzuweisen, der für Ausgaben dieser Art nicht bestimmt ist,
- d) zur Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben Zahlungen aus Vorschüssen anzuweisen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für solche Zahlungen nicht vorgeesehen sind,
- e) zur Vermeidung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben Einnahmen von den Ausgaben oder Ausgaben von den Einnahmen abzusetzen

oder Ausgaben auf Einnahmetitel oder Einnahmen auf Ausgabebetitel zu verrechnen, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen einer derartigen (Rot-)Absetzung oder Verrechnung gegeben sind,

f) zur Verschleierung der Haushaltslage oder des Rechnungsergebnisses Einnahmen in den Verwahrgeldern oder auf Sonderkonten zu belassen, obwohl sie dem Haushalt zugeführt werden müssen.

(2) Bei Angestellten, die diesem Verbot schuldhaft zuwiderhandeln, ist in entsprechender Anwendung der §§ 32 und 33 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II S. 17) zu verfahren. Sie sind zum Schadenersatz verpflichtet, Unberührt davon bleiben gesetzliche Vorschriften, die weitergehende Maßnahmen gegen solche Angestellten vorsehen.

(3) Angestellte, welche die Verpflichtung zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin gröblich verletzen, sind nach § 7 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) strafrechtlich zu verfolgen.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung ist auch für die Länder sowie die Stadt- und Landkreise verbindlich. Soweit ihre Bestimmungen für die Länder und Kreise nicht unmittelbar gelten, sind sie von ihnen sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 22. Februar 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden.

Vom 16. Februar 1950

Um die Buchhaltung in Krankenhäusern, Polikliniken und sonstigen ambulanten Behandlungsstellen einheitlich zu gestalten, wird gemäß § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBl. I S. 531) folgendes bestimmt:

§ 1

In Krankenhäusern, Polikliniken und sonstigen ambulanten Behandlungsstellen ist die doppelte Buchführung einzuführen. Sofern die in Frage stehenden Anstalten verwaltungsmäßig und buchhaltungstechnisch an Selbstverwaltungskörperschaften gebunden sind, ist buchhaltungstechnisch die Trennung durchzuführen.

§ 2

Für die Bilanzierung der Inventur findet die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 522) sinngemäß Anwendung.

§ 3

Bei Einrichtung von manuellen Buchhaltungen ist die Einheits-Durchschreibebuchhaltung zu verwenden.

Berlin, den 16. Februar 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren.

Vom 11. Februar 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 3. November 1949 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren (GBL S. 31) wird bestimmt:

1. Empfänger der Lebensmittelgrundkarte, die keinen Anspruch auf die Lebensmittelzusatzkarte A, B, C oder D haben, denen bis zum 30. November 1949 die Zuweisung S 32 zustand und die sich weiter in demselben Betrieb befinden, erhalten ab 1. März 1950 die Zusatzkarte E.
2. Durch die Ausgabe der Zusatzkarte E erhöht sich die Verpflegungsnorm dieses Personenkreises monatlich um:
 - 600 g Brot,
 - 150 g Nahrungsmittel,
 - 150 g Zucker,
 - 100 g Fleisch,
 - 30 g Fett.
3. Die Ausgabe der Zusatzkarte E geschieht auf Grund einer besonderen Bescheinigung des Be-

triebes, für die Vordrucke nach beiliegendem Muster zu verwenden sind. Die Bescheinigung ist vom Betriebsleiter oder von seinem hierzu ausdrücklich bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben.

4. Zuständig für die Ausgabe der Zusatzkarte E ist die Kartenstelle, bei der der Empfangsberechtigte die Lebensmittelgrundkarte erhält.
5. Der Anspruch auf die Zusatzkarte E entfällt für die Zeit des Überganges in Gemeinschaftsverpflegung sowie beim Ausscheiden aus dem für die Betriebsverpflegung vorgesehenen Personenkreis, der nach den SMAD-Befehlen Nr. 259/1946 bzw. Nr. 234/1947 mit Warmverpflegung zu versorgen ist, sowie beim Eintreten des Anspruchs auf die Zusatzkarte A, B, C oder D.
6. Durch den Bezug der Lebensmittelzusatzkarte E entsteht kein Anspruch auf eine Punktzusatzkarte.

Berlin, den 11. Februar 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
 Dr. Hamann
 Minister

Anlage

zu Ziffer 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

<p style="text-align: center;">Arbeitsbescheinigung für die Lebensmittel-Zusatzkarte E</p> <p>für 19.....</p> <hr/> <p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>geboren am:</p> <p>Wohnort: Str. Nr.</p> <p>Als</p> <p>..... Stunden in den letzten 4 Wochen beschäftigt</p> <p>Nummer der Berufsgruppe</p> <p>Das Arbeitsverhältnis endet wirksam mit Ablauf des</p> <p>Vom Arbeitsplatz in den letzten 4 Wochen ferngeblieben Stunden wegen</p> <p style="text-align: right;">Bitte wenden!</p>	<p>Arbeitsunfähig infolge</p> <p>seit 19.....</p> <p>Liegt hierüber beratungsärztliche Bescheinigung vor? ja — nein</p> <p>Sozialbeiträge werden — nicht — abgeführt an</p> <p>Dem/der Vorgenannten wird bescheinigt, daß er/sie auf Grund seiner/ihrer Zugehörigkeit zu unserem Betrieb bis Ende November 1949 die Zuweisung S 32/49 erhielt.</p> <p>Er/sie gehört auch für den Monat</p> <p>zum Personenkreis, der ein warmes Mittagessen nach SMAD-Befehl Nr. 259/46 bzw. Nr. 234/47 erhält und auf Grund seiner/ihrer Tätigkeit keinen Anspruch auf die Zusatzkarte A, B, C oder D hat.</p> <p style="text-align: center;">Name, Art und Sitz des Betriebes</p> <p>....., den 195.....</p> <p style="text-align: center;">(Stempel)</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Betriebsleiters)</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 9. März 1950

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 50	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte	143
2. 3. 50	Anordnung zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950) ..	143
	Berichtigung zum Zentralverordnungsblatt, Teil I	146

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte.

Vom 21. Februar 1950

Die Verordnung vom 4. Februar 1947 über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte in der sowjetischen Besatzungszone (Jahrbuch Arbeit und Sozialfürsorge 1947 S. 470) wird folgendermaßen geändert:

§ 1

Der § 1 Ziffer 2 obiger Verordnung wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Der § 14 Ziffer 3 obiger Verordnung erhält folgende Fassung:

„Kann der Arbeitspflichtige nicht sofort in eine andere Arbeit vermittelt werden, so stellt das Amt für Arbeit ihm von Amts wegen eine Kontrollkarte aus. Diese Kontrollkarte gilt als Ausweis für die Arbeitssuche.“

Berlin, den 21. Februar 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anordnung zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950).

Vom 2. März 1950

Die Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950 wird zur Erreichung der Friedenshektarerträge im Kartoffelanbau wesentlich beitragen.

Dieses Ziel kann nur durch Zusammenarbeit aller Dienststellen, der demokratischen Massenorganisationen und der breitesten Schichten der Bevölkerung erreicht werden.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der anliegende Plan der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers wird bestätigt. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerpräsidenten der Landesregierungen sind für seine Durchführung verantwortlich. Sie veranlassen die Kontrolle der Maßnahmen und die Berichterstattung.

§ 2

Die Ministerpräsidenten der Landesregierungen werden verpflichtet:

- a) die vorgesehenen 550 beweglichen Kolonnen auf den vollen Stand zu bringen, und zwar

in Mecklenburg	auf 79 Kolonnen,
in Brandenburg	auf 105 Kolonnen,
in Sachsen-Anhalt ..	auf 182 Kolonnen,
in Sachsen	auf 90 Kolonnen,
in Thüringen	auf 94 Kolonnen;
- b) die Anzahl der Techniker zur Bekämpfung von Schädlingen landwirtschaftlicher Pflanzen in den Kreisen zu erhöhen, und zwar

in Mecklenburg	auf 95 Techniker,
in Brandenburg	auf 95 Techniker,
in Sachsen-Anhalt ..	auf 110 Techniker,
in Sachsen	auf 110 Techniker,
in Thüringen	auf 98 Techniker.

§ 3

Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet:

- a) die Herstellung von 3300 t Kalkarsen sicherzustellen, und zwar

	im I.	II.	III.	IV.	Quartal
	650	650	1000	1000 t;	

- b) die Herstellung folgender Bekämpfungsgeräte sicherzustellen:

	im I.	II.	III.	IV.	Quarta
Gesamtsortizen					
CL 300 500 St.	250	250	—	—	
Olkü-Streumaschinen 10 200 St. . .	4000	2200	2000	2000	
Eurowa-Verstäuber 2000 St.	600	600	400	400	

§ 4

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet:

2000 t Kalkarsen,
450 t Hexacid,
50 t Rapidin-Staub

einzukaufen und bis Ende 1950 in die Deutsche Demokratische Republik einzuführen.

§ 5

Die Finanzierung der hier angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers ist aus den Mitteln der Länderhaushalte durchzuführen.

§ 6

Bei der Durchführung der Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind die Maschinenausleihstationen und ländlichen Genossenschaften wirksam einzuschalten.

§ 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Verstöße gegen diese Anordnung sind nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

Berlin, den 2. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Plan der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1950

I.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in den Kreisen der Gruppe I

1. Folgende Kreise gehören zu der Gruppe I:

Land Mecklenburg:

1. Randow,
2. Usedom,
3. Ückermünde,
4. Hafengebiet Wismar,
5. Hafengebiet Rostock;

Land Brandenburg:

6. Beeskow-Storkow (östl. Teil),
7. Prenzlau (östl. Teil),
8. Angermünde,
9. Lebus,
10. Oberbarnim,
11. Guben,
12. Cottbus,
13. Spremberg,
14. Lübben (östl. Hälfte);

Land Sachsen:

15. Annaberg,
16. Aue,
17. Auerbach,
18. Marienberg,
19. Ölsnitz,
20. Dippoldiswalde,
21. Freiberg (südl. Hälfte),
22. Pirna,
23. Bautzen (östl. Teil),
24. Löbau,
25. Zittau,
26. Niesky.

2. In den Kreisen der Gruppe I muß im Jahre 1950 die Vernichtung aller Kartoffelkäferherde sichergestellt werden.

3. Zur Vernichtung der Herde ist sofort bei Feststellung die Kartoffelanbaufläche, auf der der Schädling gefunden wurde, einer chemischen Behandlung zu unterziehen, die sich auch auf die Kartoffelfelder in einem Radius von 150 m um die Befallstelle erstreckt. Weiterhin muß ab Juni zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzenden Terminen in den Kreisen der Gruppe I mindestens zweimal eine vollständige chemische Bearbeitung aller Kartoffelanbauflächen durchgeführt werden. Bei erneuter Auffindung von Käfern, Eigelegenen oder Larven nach der zweimaligen durchgehenden chemischen Behandlung müssen die Befallsgebiete zusätzlichen chemischen Behandlungen, bis zur völligen Vernichtung der Herde, unterzogen werden.

4. Zur rechtzeitigen Feststellung der Kartoffelkäferherde sind vom Auflaufen der Kartoffeln an wöchentliche Suchaktionen auf allen Kartoffelschlägen durchzuführen.

5. Zu den von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzten Terminen muß in den Kreisen der Gruppe I eine Bodenentseuchung an allen Kartoffelkäfer-Befallsherden durchgeführt werden.

II.

**Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers
in den Kreisen der Gruppe II**

1. Zu der Gruppe II gehören folgende Kreise:

Land Mecklenburg:

1. Wismar,
2. Parchim,
3. Schönberg,
4. Waren,
5. Güstrow,
6. Malchin,
7. Neubrandenburg,
8. Neustrelitz,
9. Rostock,
10. Rügen,
11. Grimmen,
12. Demmin,
13. Stralsund,
14. Greifswald,
15. Anklam;

Land Brandenburg:

16. Ostprignitz,
17. Ruppin,
18. Westhavelland,
19. Niederbarnim,
20. Teltow,
21. Osthavelland,
22. Templin,
23. Calau,
24. Luckau,
25. Luckenwalde,
26. Prenzlau (westl. Teil),
27. Beeskow-Storkow (westl. Teil),
28. Lübben (westl. Hälfte);

Land Sachsen-Anhalt:

29. Liebenwerda,
30. Schweinitz,
31. Torgau,
32. Blankenburg,
33. Jerichow I (mit Ausnahme des südl. Teiles),
34. Haldensleben (südwestl. Teil),
35. Oschersleben, (westl. Drittel),
36. Ballenstedt,
37. Mansfelder Gebirgskreis (westl. Teil),
38. Wernigerode,
39. Quedlinburg;

Land Sachsen:

40. Döbeln,
41. Grimma,
42. Oschatz,
43. Rochlitz,
44. Chemnitz,
45. Flöha,
46. Glauchau,
47. Plauen,
48. Stollberg,
49. Zwickau,
50. Dresden,
51. Großenhain,
52. Meißen,
53. Freiberg (nördl. Hälfte),
54. Hoyerswerda,
55. Kamenz,
56. Bautzen (westl. Teil);

Land Thüringen:

57. Altenburg,
58. Arnstadt,
59. Gera,
60. Gotha,
61. Greiz,
62. Nordhausen,
63. Rudolstadt,
64. Saalfeld,
65. Schleiz,
66. Worbis,
67. Weimar (südl. Teil).

2. In den aufgeführten Kreisen muß die Durchführung einer mindestens zwei- bis dreimaligen chemischen Behandlung der Kartoffelfelder, auf denen Kartoffelkäfer gefunden wurden, sichergestellt werden. Dies gilt auch für Kartoffelfelder, die in einem Radius von 150 m um das Grundstück liegen, auf dem der Schädling gefunden wurde. Bei erneuter Auffindung von Käfern, Eigelegenen und Larven nach zwei- bis dreimaliger Behandlung müssen die von dem Schädling befallenen Stellen und Schutzstreifen einer wiederholten chemischen Behandlung bis zur völligen Vernichtung des Schädlings unterzogen werden.
3. Zur rechtzeitigen Feststellung der Kartoffelkäferherde sind vom Auflaufen der Kartoffeln an wöchentliche Suchaktionen auf allen Kartoffelschlägen durchzuführen.
4. Die Bodenentseuchung ist in den Kreisen der Gruppe II nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzten Plänen und Terminen vorzunehmen.

III.

**Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers
in den Kreisen der Gruppe III**

1. Zur Gruppe III gehören folgende Kreise:

Land Mecklenburg:

1. Ludwigslust,
2. Schwerin,
3. Hagenow;

Land Brandenburg:

4. Westprignitz,
5. Zauch-Belzig,
6. Potsdam;

Land Sachsen-Anhalt:

7. Gardelegen,
8. Jerichow II,
9. Osterburg,
10. Salzwedel,
11. Stendal,
12. Wanzleben,
13. Wolmirstedt,
14. Bitterfeld,
15. Delitzsch,
16. Eckartsberga,
17. Haldensleben (mit Ausnahme des südwestl. Teiles),

Land Sachsen-Anhalt (Forts.):

18. Oschersleben (mit Ausnahme des westl. Drittels),
19. Jerichow I (südl. Teil),
20. Mansfelder Seekreis,
21. Merseburg,
22. Querfurt,
23. Saalkreis,
24. Sangerhausen,
25. Weißenfels,
26. Wittenberg,
27. Zeitz,
28. Bernburg,
29. Calbe,
30. Dessau-Köthen,
31. Zerbst,
32. Mansfelder Gebirgskreis (östl. Teil);

Land Sachsen:

33. Borna,
34. Leipzig;

Land Thüringen:

35. Eisenach,
36. Hildburghausen,
37. Meiningen,
38. Schmalkalden,
39. Sondershausen,
40. Sonneberg,
41. Stadtroda,
42. Suhl,
43. Weimar (nördl. Teil),
44. Weißensee,
45. Langensalza,
46. Mühlhausen.

2. In den aufgeführten Kreisen müssen im Laufe der Bekämpfungssaison 1950 folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- a) chemische Behandlung auf allen Herden, die auf Grund des ersten Sondersuchtages im Mai gefunden werden, und
- b) mindestens zweimalige Totalbehandlung aller Kartoffelfelder.

Die Termine des Sondersuchtages im Mai und der durchgehenden chemischen Bearbeitung werden von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

3. Ab Juni 1950 sind zur Feststellung der Flächen und des Ausmaßes ihres Befalls durch den Kartoffelkäfer monatliche Suchaktionen auf allen Kartoffelschlägen durchzuführen.

4. Die chemische Behandlung der aufgefundenen Befallstellen und der Felder im Umkreis von 150 m von diesen hat ohne Rücksicht auf die Totalbehandlung bis zur Vernichtung des Schädlings, mindestens aber zweimal zu erfolgen.

IV.

Allgemeine Maßnahmen für alle Kreise der Deutschen Demokratischen Republik

1. In allen Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik muß bis zum 20. April das Anlegen von Fangstreifen früher Kartoffelsorten in allen Gebieten, in denen 1949 der Kartoffelkäfer festgestellt wurde, sichergestellt werden. Ferner muß das Erscheinen des Schädlings auf den Fangstreifen beobachtet und ihre chemische Bearbeitung durchgeführt werden.
2. Im Mai ist die chemische Bearbeitung aller Kartoffel-Jungbestände aller frühen Kartoffelsorten mit Kalkarsen durchzuführen.
3. Bis zum 31. März 1950 muß die Reparatur der Geräte zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers beendet sein.
4. Die zu organisierenden beweglichen Kolonnen müssen bestimmten Gruppen von Gemeinden zugeteilt werden. Die Arbeit der Kolonnen erfolgt nach einem Plan und zu Terminen, die vom Landrat festgesetzt werden.
5. Zur größtmöglichen Ausnutzung der Geräte nehmen die Pflanzenschutzämter notwendige Neuverteilungen und zwischenkreislichen Austausch der Gespannspritzen, Gespann-Motorspritzen und der Stäubegeräte vor.
6. Für die chemischen Bekämpfungsmaßnahmen und für den Suchdienst ist außer den Nutzungsberechtigten die gesamte Bevölkerung, einschließl. der über 10 Jahre alten Schuljugend, heranzuziehen. Die für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers notwendigen Gespanndienste sind zu leisten und die im privaten Besitz befindlichen und geeigneten Geräte einzusetzen.

Berichtigung zum Zentralverordnungsblatt, Teil I

In der geltenden Fassung vom 14. September 1949 der Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (ZVOBl. I S. 720) muß es im § 6 Abs. 1 Zeile 2 statt „gemäß § 2 Buchst. a“ richtig heißen: „gemäß § 2 Buchst. b“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 10. März 1950

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über freie Schafwolle	147
22. 2. 50	Sechste Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung	147
28. 2. 50	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (Vorschriften über einheitliche Abschreibungen)	148
1. 3. 50	Erste Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten	149
3. 3. 50	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt	150

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über freie Schafwolle.

Vom 15. Februar 1950

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 10. November 1948 über freie Schafwolle (ZVOBL. S. 535) wird zu der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Februar 1949 (ZVOBL. S. 128) folgendes bestimmt:

§ 1

Angorawolle wird dem Aufkauf von freier Schafwolle gleichgestellt und unterliegt der öffentlichen Bewirtschaftung.

§ 2

Angorawolle darf nur von Erfassungsstellen aufgekauft werden, die von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Erzeugnisse eingerichtet oder zugelassen werden.

§ 3

Die Erfassungsstellen haben den Aufkauf, die Lagerung und den Versand getrennt nach Sorten vorzunehmen und ihre Meldungen auf Formblatt 33 nach den Weisungen der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf bei den Landesregierungen zu erstatten. Den Meldungen an die zuständigen Basislager sind Spezifikationen nach Sorten beizufügen.

§ 4

(1) Jeder Ablieferer von Angorawolle hat Anspruch auf Rücklieferung von Angoramischgarn in folgender Höhe:

- für Angorawolle I. Sorte
70% des Ablieferungsgewichtes,
- für Angorawolle II. Sorte
60% des Ablieferungsgewichtes,
- für Angorawolle III. Sorte
50% des Ablieferungsgewichtes,
- für Angorawolle Filz-Sorte
30% des Ablieferungsgewichtes.

(2) Die Rücklieferungswaren werden den Angorzüchtern zu den preisrechtlich zulässigen Preisen verkauft.

(3) Die Abrechnung des Angoramischgarnes erfolgt auf Formblatt 34.

§ 5

Jegliche Weiterverarbeitung von Angorawolle erfolgt im Rahmen der Gesamtplanung nach den Weisungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung Leichtindustrie.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung.

Vom 22. Februar 1950

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOBL. I S. 657) wird bestimmt:

I.

(1) In Abänderung von Abs. IV Ziffer 14 der Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1949*) erfolgt die Ausgabe von Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölfrüchten an die Anbauer entweder im Umtausch gegen gleichartige

*) Sind im Zentralverordnungsblatt - Teil I - nicht veröffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen durch Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.

Konsumware im Verhältnis 1:1 in Höhe des Anrechnungsgewichtes oder gegen wahlweise Lieferung nachstehender Arten zu den angegebenen Austauschnormen:

Für 100 kg Saatgut von	ist abzuliefern Konsumware in kg						
	Weizen W. und S.	Roggen W. und S.	Hülsenfrüchte, Buchweizen	Gerste W. und S.	Hafer oder Gemenge von Gerste und Hafer	Raps, Rübsen, Öllein, Mohn	Senf
Sommerweizen	100	110	90	120	170	—	—
Sommerroggen	95	100	80	115	160	—	—
Hülsenfrüchte } Buchweizen }	125	140	100	170	230	—	—
Sommergerste	85	90	70	100	145	—	—
Hafer	80	85	62	75	100	—	—
Mais	95	100	80	115	165	—	—
Raps, Rübsen } Öllein, Mohn }	—	—	—	—	—	100	105
Senf	—	—	—	—	—	95	100

(2) Der Tausch von Saatgut gegen andere Arten gemäß vorstehender Tabelle ist an keine Genehmigung gebunden.

II.

Solche Betriebe, die in ihrer Getreide-, Hülsenfrucht- und Ölfrüchtereinte durch den Witterungsverlauf des vorigen Jahres geschädigt wurden und nur noch durch eine Tauschmöglichkeit mit Kartoffeln in den Besitz hochwertiger Saatgutes für die Frühjahrbestellung gelangen können, dürfen Saatgut gegen Konsumkartoffeln nach folgenden Austauschnormen beziehen:

Für 100 kg Saatgut von	sind zu liefern
Hafer	300 kg
Gerste	340 "
Roggen	340 "
Weizen	400 "
Hülsenfrüchte, Buchweizen ...	500 "
Senf	500 "
Raps, Rübsen, Öllein, Mohn ..	650 "

} Kartoffeln

III.

(1) Der Tausch von Pflanzkartoffeln aus dem Saatgutaustauschfonds gegen Konsumware von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölfrüchten wird für Betriebe, die über keine Konsumkartoffeln verfügen, zu nachstehenden Umtauschnormen zugelassen:

Für 100 kg Pflanzkartoffeln sind zu liefern		
Sortengruppe a + b	Sortengruppe c + d	Fruchtarten
33 kg	50 kg	Hafer
oder 25 kg	38 kg	Gerste
„ 23 kg	35 kg	Roggen
„ 21 kg	30 kg	Weizen
„ 20 kg	25 kg	{ Hülsenfrüchte
„ 11 kg	20 kg	{ Buchweizen
		Ölfrüchte

(2) Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch Betriebe, die noch über Kartoffeln verfügen, zu unterbinden, wird bestimmt, daß für den Tausch gemäß Abschn. III Abs. 1 die verantwortliche Zustimmungsbescheini-

gung des örtlichen Bürgermeisters und des VdgB-Vorsitzenden über den auf Grund des Anbauplans gegebenen Pflanzgutbedarf für jeden einzelnen Tauschfall vorzulegen ist.

(3) Die Landesregierungen haben durch Stichproben in den Gemeinden zu kontrollieren, daß nur solche Wirtschaften Pflanzkartoffeln im Umtausch gegen Getreide, Hülsenfrüchte oder Ölfrüchte erhalten haben, welche zur Rücklieferung von Konsumkartoffeln nicht in der Lage waren.

Berlin, den 22. Februar 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Neunte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft
der volkseigenen Betriebe
(Vorschriften über einheitliche Abschreibungen)
Vom 28. Februar 1950

Auf Grund des Abschn. III der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für Planung, Buchführung, Kalkulation und Steuer in der volkseigenen Wirtschaft und bei Eigentum der öffentlichen Hand sind die in der „Liste der Abschreibungssätze für Anlagegegenstände vom 18. Januar 1950“ aufgeführten Abschreibungssätze verbindlich.

§ 2

Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt nach den Richtlinien, die der „Liste der Abschreibungssätze für Anlagegegenstände vom 18. Januar 1950“ vorangestellt sind.

*) Veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“, Jahrgang 1950, Heft 3.

§ 3

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Januar 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe - Vorschriften über einheitliche Abschreibungen - (ZVOBL. S. 43) wird zum 31. Dezember 1949 ungültig, soweit das Geschäftsjahr am 31. Dezember 1949 endet. Soweit das Geschäftsjahr später endet, wird sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Geschäftsjahres ungültig.

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der
in der Landwirtschaft Beschäftigten.**

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 1

Verwandte Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe des Feldgemüsebaues, Betriebe der landwirtschaftlichen Saatzucht und Saatvermehrung, Tierzuchtbetriebe und gewerbsmäßige Imkereien.

Zu § 2 Abs. 1

Hierunter fallen auch Beschäftigungsverhältnisse, die zunächst für kürzere Dauer als 2 Wochen abgeschlossen wurden und ohne Unterbrechung über die Dauer von 2 Wochen ausgedehnt werden.

Zu § 2 Abs. 2

(1) Diese Vorschrift gilt für Arbeitsverträge mit nicht ständig Beschäftigten nur, wenn das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen länger als 2 Wochen gedauert hat. In diesem Falle ist der Arbeitsvertrag nach Ablauf der 2 Wochen schriftlich abzuschließen und zur Registrierung einzureichen.

(2) Zuständig für alle Registrierungen ist die nächst erreichbare Geschäftsstelle der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft.

Zu § 2 Abs. 3

(1) Diese Vorschrift ist auch anzuwenden auf Beschäftigungsverhältnisse, die zunächst für kürzere Dauer als 2 Wochen abgeschlossen und ohne Unterbrechung über die Dauer von 2 Wochen ausgedehnt wurden.

(2) Die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverträge enden ohne Kündigung zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Einer Kündigung bedürfen Arbeitsverträge, die durch Zeit begrenzt sind, nur dann, wenn gleichzeitig vereinbart wird, daß der Vertrag sich verlängert, falls er nicht zu dem vereinbarten Termin gekündigt wird.

(3) Die Kündigung nach Abs. 3 ist auch dann zulässig, wenn der Arbeitsvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist vereinbart wurde.

(4) Die Lohnperiode darf einen Monat nicht überschreiten.

Zu § 3 Abs. 1

(1) Die Einteilung der täglichen Arbeitszeit sowie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sind von dem Betriebsleiter und dem Beschäftigten zu vereinbaren.

(2) Die notwendige Arbeitszeit für das Füttern und die Pflege der Tiere unterliegt der Vereinbarung der Vertragspartner. Jede solche Vereinbarung bedarf der Zustimmung der örtlich zuständigen Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft.

Zu § 3 Abs. 2

(1) Die Arbeitszeit für Jugendliche darf auch durch Vereinbarung nicht verlängert werden.

(2) In die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit ist auch die für die Zurücklegung des Weges von und zur Berufsschule notwendige Zeit einzurechnen. Die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht notwendige Zeit ist ebenso zu vergüten, wie die regelmäßige Arbeitszeit.

Zu § 4 Abs. 1

Die nach § 21 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) zulässigen Einbehaltungen vom Entgelt fallen nicht unter die Vorschrift des § 4 Abs. 1.

Zu § 4 Abs. 5

Was als verhältnismäßig kurze Zeit der Arbeitsverhinderung anzusehen ist, wird im Tarifvertrag bestimmt.

Zu § 5 Abs. 1

Der alleinstehend Beschäftigte soll ein Zimmer für sich allein haben. Ist das nicht möglich, so kann mehreren alleinstehenden Beschäftigten gleichen Geschlechts ein gemeinsamer angemessener, größerer Wohnraum mit ihrer Zustimmung angewiesen werden. Dieser Wohnraum muß ausreichend mit Mobiliar ausgestattet und heizbar sein. Wenn nicht anderes vereinbart ist, gelten für die Wohnung die Bewertungssätze, die von den Finanzbehörden für den Steuerabzug vom Arbeitslohn festgesetzt sind.

Zu § 6 Abs. 1

Die Arbeitsbehinderung infolge Krankheit, Betriebsunfall oder Niederkunft gilt nicht als Unterbrechung der Beschäftigungszeit.

Zu § 7 Abs. 2

Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles wird auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach Abs. 2 nicht angerechnet.

Zu § 8 Abs. 2

Das Landesgesundheitsamt erläßt Richtlinien über den Mindestinhalt einer Hausapotheke in landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu § 8 Abs. 3

Die Fahrzeuggestellung ist für die ärztlichen Besuche nur notwendig, soweit der Arzt nicht selbst ein Fahrzeug stellt. Der Transport eines Erkrankten oder Verletzten muß durch den Betriebsinhaber oder Betriebsleiter unverzüglich durchgeführt werden. Hierzu ist erforderlichenfalls eine behördliche oder sonst geeignete Stelle oder die Nachbarhilfe in Anspruch zu nehmen.

Zu § 10

Die Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft kann auf die Entrichtung der Gebühren für

Arbeitsverträge verzichten. Die Bedingungen für solche Verzichtleistung bestimmt die Industrieergewerkschaft selbst.

Zu § 11

Die Befugnisse der Arbeitsschutzinspektoren aus gesetzlichen Bestimmungen werden durch die Vorschriften des § 11 nicht berührt.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1950 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

**Durchführungsbestimmungen
zur Anordnung über Lade- und Löschriften
in der Binnenschifffahrt.**

Vom 3. März 1950

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschriften in der Binnenschifffahrt (ZVOBl. I S. 755) wird bestimmt:

I.

Zu § 1 der Anordnung

1. Die Fristen für die Be- und Entladung bei Verwendung von mechanischen Einrichtungen ohne Handarbeit gelten, wenn die Verwendung von Saugern, Elevatoren, Greifern, Baggern usw. möglich ist.
2. Die Fristen unter der Spalte „Bei Verwendung von mechanischen Einrichtungen - b) mit Handarbeit“ finden Anwendung, wenn Rutschen, Transportbänder und ähnliche Geräte von Hand beschickt werden müssen.
3. Die in Spalte 4 verzeichneten Lade- und Löschriften finden Anwendung, wenn mechanische Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen und in der Spalte 5 nichts anderes verzeichnet ist.
4. Die Fristen der Spalte 5 finden Anwendung für loses Leicht- und Sperrgut, wie Heu, Stroh, Flachs, Weiden, Faschinen, Schilf, leere Kisten und Fässer, Altpapier u. dgl., sofern die Be- oder Entladung nicht unter Verwendung von mechanischen Geräten erfolgen kann.

II.

Zu § 2 der Anordnung

1. Als Verloader oder Empfänger im Sinne des § 2 gelten die Betriebe, die die Be- oder Entladearbeiten für den eigenen Betrieb oder Dritte durchführen (Hafen- und Umschlagsbetriebe).
2. Ein Lade- bzw. Löschtage umfaßt 24 Stunden.
3. Die Lade- bzw. Löschriften beginnt mit dem Zeitpunkt der Be- oder Entladung, spätestens jedoch um 6 Uhr des Tages, der auf den Tag der Anzeige über die Lade- oder Löschriften (Meldetage) folgt.
4. a) Als Meldetage gilt der Tag, an dem die Lade- bzw. Löschriften (§§ 28 und 47 des Binnenschifffahrtsgesetzes) angezeigt wurde, sofern die Meldung an Werktagen bis 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 13 Uhr erfolgt ist.

b) Die Lade- bzw. Löschriften beginnt und endet unabhängig von Sonn- und Feiertagen, die in die Frist fallen.

c) Der 1. Mai, der erste Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertag sowie der Neujahrstag werden in die Lade- und Löschriften nicht einbezogen.

5. a) Treffen mehrere Fahrzeuge zur gleichen Zeit am gleichen Lade- oder Löschriften ein, ohne daß die vorhandenen Umschlagseinrichtungen eine gleichzeitige Be- oder Entladung ermöglichen, so beginnt die für die Bemessung der Liegegeldzuschläge nach § 4 maßgebende Lade- oder Löschriften erst dann, wenn die jedem Fahrzeug entsprechend der geladenen oder zu ladenden Gütermenge zustehende Liegezeit beendet ist.

b) Ist die Be- oder Entladung des jeweiligen in Angriff genommenen Fahrzeuges vor Ablauf der gesetzlichen Liegezeit beendet, so beginnt die Be- oder Entladefrist des nächsten Kahnens sofort im Anschluß an die Leerstellung oder Beladung des vorher be- oder entladenen Fahrzeuges.

c) Die Berechnung der Liegezeiten und des Liegegeldes, das dem Frachtführer nach dem Binnenschifffahrtsgesetz zusteht, wird von der unter a) bestimmten Regelung nicht betroffen.

d) Bei Teilladungen errechnet sich die Lade- oder Löschriften auf die einzelnen Ladungsanteile im Verhältnis der Mengen zur Gesamtladung. Die Zeit für das Verholen des Fahrzeuges von einer Lade- oder Löschriften zur anderen wird in die Lade- bzw. Löschriften nicht eingerechnet.

Für Teilladungen gilt insgesamt ein Meldetage.

III.

Zu § 4 der Anordnung

Wird die Lade- oder Löschriften um mehr als einen Tag überschritten, so erteilt die Generaldirektion Schifffahrt durch die Wasserstraßendirektionen oder die Deutsche Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Sitz in Potsdam, dem Verloader bzw. Empfänger einen schriftlichen Bescheid über die Höhe des entstandenen Liegegeldzuschlages.

IV.

Zu § 6 der Anordnung

1. Gegenüber säumigen Schuldnern von Liegegeldzuschlägen findet das Beitreibungsverfahren gemäß der §§ 326 bis 373 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.
2. Soweit die Generaldirektion Schifffahrt oder die von ihr mit der Einziehung beauftragten Organe nicht selbst als Vollstreckungsbehörden tätig werden, erfolgt die Beitreibung auf Ersuchen durch die örtlich zuständigen Finanzämter.

Berlin, den 3. März 1950

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 11. März 1950

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 50	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik (Viehvermehrungsplan 1950)	151
4. 3. 50	Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	154

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik (Viehvermehrungsplan 1950).

Vom 20. Februar 1950

Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1950 stellt auch an die Tierzucht hohe Anforderungen. Die gesteckten Ziele möglichst vorfristig zu erreichen und damit die weitere Verbesserung des Lebensstandards unseres Volkes zu sichern, hat zur Voraussetzung, daß durch die Landesregierung nachstehende Maßnahmen verwirklicht werden. Dementsprechend wird gemäß § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 41) bestimmt:

I.

1. Verbot der Schlachtung von zucht- und nutztauglichen Färsen, Kühen, Mutterschafen, weiblichen Lämmern und Vatertieren. Ausgenommen sind nur die Tiere, für die ein Zucht- und Nutzungsuntauglichkeitszeugnis des zuständigen Viehwirtschaftsberaters (Zuchtwartes), falls dieser nicht vorhanden, des zuständigen Amtstierarztes vorgelegt wird. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, über die Schlachtung von weiblichen Kälbern und Hammeln Sonderbestimmungen herauszugeben.

2. Um die Erfassung von nutz- und zuchttauglichen Tieren zur Erfüllung der Pflichtablieferung zu verhindern, ist vor der Erfassung ein Umtausch dieser Tiere durch die Dorfgemeinschaften in Verbindung mit der VdgB zu organisieren.

Die VVEAB (tierisch) hat den Dorfgemeinschaften den Auftrieb rechtzeitig, mindestens aber 5 Tage vorher, bekanntzugeben, um diesen Umtausch mit Erfolg durchführen zu können.

Zucht- und nutztaugliche Tiere, die trotzdem noch auf den Vieh-Sammelstellen anfallen, sind von dem Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen kenntlich zu machen und durch die VVEAB (tierisch) in Zusammenarbeit mit dem Kreissekretariat der VdgB oder der Kreisgenossenschaft gegen Schlachtvieh auszutauschen und an die Bedarfsträger (Neubauern und vieharme Betriebe) nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu leiten.

3. Der Tausch zucht- und nutztauglicher Tiere hat unter Berücksichtigung des Anrechnungsgewichtes und der geltenden Zucht- und Nutzviehpreise zu erfolgen.

4. Die Schlachtung von trächtigen Kühen, Färsen, Sauen und Schafen ist in der zweiten Hälfte der Trächtigkeit grundsätzlich und bei amtstierärztlicher Feststellung der Trächtigkeit in der ersten Hälfte ebenfalls verboten.

5. Die weitere Verbesserung der natürlichen Futterfläche durch Meliorationen, Be- und Entwässerung sowie Neuansaat von Wiesen und Weiden ist über den Investitionsplan hinaus mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln weiter voranzutreiben.

6. Der Zwischenfruchtanbau ist gemäß dem Gesetz vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) durchzuführen. Die hierzu erforderlichen Saatgutmengen sind weitestgehend aus betriebseigenen Beständen bereitzustellen.

7. Durch eine neue Aufklärungsaktion in Verbindung mit der VdgB und den Dorfgemeinschaften ist nochmals auf die große betriebswirtschaftliche Bedeutung des Silagefutters hinzuweisen. Wo keine Stein- und Holzsilos vorhanden sind

bzw. nicht erstellt werden können, müssen behelfsmäßig Erd- und Strohsilos Verwendung finden.

II.

1. Der durch den Volkswirtschaftsplan 1950 bestätigte Viehvermehrungsplan ist grundsätzlich auf Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von über 0,5 ha umzulegen.

Es bleibt jedoch den Landesregierungen überlassen, gewerblichen Tierhaltern und landwirtschaftlichen Betrieben unter 0,5 ha ein Plansoll bei Pferden, Schafen und Schweinen aufzuerlegen.

2. Die Aufteilung der Pläne für die volkseigenen Güter, einschl. der ehemaligen DSG- und Tierzucht-Hauptgüter, ist durch die VVG auf die Gebietsvereinigungen spätestens bis zum 1. März 1950 und durch diese auf die einzelnen volkseigenen Güter bis zum 15. März 1950 vorzunehmen. Die volkseigenen Güter müssen bis zu diesem Termin im Besitz des schriftlichen Bescheides (Anlage 1) sein.

Die VVG hat die auf die Gebietsvereinigungen aufgeteilten Pläne dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 25. Februar 1950 in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Eine bestätigte Ausfertigung wird dem jeweils für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes zugeleitet.

Die von den Gebietsvereinigungen auf die einzelnen volkseigenen Güter aufgeteilten Pläne sind der VVG bis zum 7. März 1950 zur Bestätigung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine Ausfertigung ist von der VVG dem jeweils für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium zuzuleiten.

3. Die Aufteilung des Viehvermehrungsplanes für die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe, einschl. der Betriebe der öffentlichen Hand, die nicht zur VVG gehören, hat durch die Landesregierung auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte bis zum 2. März 1950 und durch diese auf die Gemeinden bis zum 15. März 1950 zu erfolgen. Die Bürgermeister haben den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben spätestens bis zum 25. März 1950 den Viehvermehrungsplan schriftlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen (Anlage 2).
4. Die Landesregierungen haben den auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte aufgeteilten Plan spätestens bis zum 25. Februar 1950 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Kreise bzw. kreisfreien Städte haben den aufgeteilten Plan bei ihrer zuständigen Landesregierung und die Gemeinden bei ihrer zuständigen Kreisverwaltung bestäti-

gen zu lassen. Die Bestätigungstermine sind von der Landesregierung bzw. Kreisverwaltung festzulegen.

5. Um zu gewährleisten, daß die jeweils gegebenen natürlichen Voraussetzungen in der Landes-, Kreis- und Gemeinde-Ebene berücksichtigt werden, sind bei der Aufteilung des Viehvermehrungsplanes Kommissionen zu bilden, zu denen 2 Vertreter der VdGB, ein Vertreter der Gewerkschaft Land- und Forstwirtschaft und je ein Vertreter der Blockparteien hinzuzuziehen sind. Darüber hinaus sind in den Gemeinden die Viehwirtschaftsberater (Zuchtwarte) von den Kommissionen hinzuzuziehen.
6. Bei Umlegung des Viehvermehrungsplanes ist sicherzustellen, daß bei Berücksichtigung aller betriebswirtschaftlichen Momente der größtmögliche gleichmäßige Viehbesatz nach Großvieheinheiten (GVE) erreicht wird.
7. Der von den Gemeinderäten in Verbindung mit der Kommission auf die einzelnen bäuerlichen Betriebe umgelegte Plan ist in einer Bauernversammlung öffentlich bekanntzugeben und anschließend mindestens für die Dauer von 8 Tagen zum Aushang zu bringen. Der Veranlagte ist berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides beim zuständigen Kreisrat Beschwerde einzulegen.

Die Landesregierungen haben sicherzustellen, daß die richtige und rechtzeitige Bearbeitung der Beschwerden durchgeführt wird. In Zweifelsfällen entscheidet das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium der Landesregierung. Diese Entscheidung ist endgültig.

Die Verweigerung der Annahme des Bescheides befreit den Veranlagten nicht von der Verpflichtung, den für seine Wirtschaft festgesetzten Plan bis zum 3. Dezember 1950 zu erfüllen.

8. Die Landesregierungen und die VVG haben am 5. Januar 1951 einen eingehenden Abschlußbericht über die Erfüllung des Viehvermehrungsplanes 1950, aufgeteilt auf die Betriebsgrößengruppen in 0,5 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha, 20 bis 50 ha und über 50 ha, in zweifacher Ausfertigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, vorzulegen.

Berlin, den 20. Februar 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Anlage 1

zu Abschn. II Ziffer 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Viehvermehrungsplan 1950

für das volkseigene Gut

der GVVG Land

(in Stück)

Lfd. Nr.	Viehart	Bestand am 3. Dezember 1949	Plan per 3. Dezember 1950	Bemerkungen
1	Pferde insgesamt			
	darunter 3jährig und älter			
2	Rindvieh insgesamt			
	darunter Kühe			
3	Schweine insgesamt			
	darunter Sauen			
4	Schafe insgesamt			
	darunter Mutterschafe			

Der Plan ist ausgehändigt Der Plan ist empfangen

(Datum)

(Datum)

GVVG Volkseigenes Gut

(Unterschrift)

(Betriebsgewerkschaftsleitung)

(Betriebsleiter)

Anlage 2

zu Abschn. II Ziffer 3 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Viehvermehrungsplan 1950

für den landwirtschaftlichen Betrieb

Kreis Land

(in Stück)

Lfd. Nr.	Viehart	Bestand am 3. Dezember 1949	Plan per 3. Dezember 1950	Bemerkungen
1	Pferde insgesamt			
	darunter 3jährig und älter			
2	Rindvieh insgesamt			
	darunter Kühe			
3	Schweine insgesamt			
	darunter Sauen			
4	Schafe insgesamt			
	darunter Mutterschafe			

Der Plan ist ausgehändigt Der Plan ist empfangen

(Datum)

(Datum)

Gemeinderat (Unterschrift)

(Bürgermeister)

Der Vorsitzende der VdgB

(Unterschrift)

**Achte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Verteilung
von industriellen und gewerblichen Waren.**

Vom 4. März 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) (ZVOBl. S. 562) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Hauptabteilung Materialversorgung, bestimmt nach Abstimmung mit dem Ministerium für Planung, über welche Waren die an der Warenverteilung Beteiligten zu ordnungsmäßiger Abrechnung und Berichterstattung verpflichtet sind.

§ 2

(1) Die Bekanntgabe dieser Warenlisten erfolgt durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Hauptabteilung Materialversorgung.

(2) Produktion, Einfuhr und sonstiges Aufkommen im Sinne der §§ 2, 4 und 5 der Anordnung vom 1. Juli 1948 über die Waren-Aufkommens-Anzeigepflicht und das Verteilungsverfahren (ZVOBl. S. 379)

sowie Warenbewegungen von Handelsunternehmungen sind in periodischen Abständen unter Verwendung des Vordruckes HZ 1 an die Deutschen Handelszentralen zu berichten. Unbeschadet der obigen Meldungen haben die Beteiligten für das erste Vierteljahr 1950 unter Verwendung des Vordruckes HZ 1 eine zusammengefaßte Abrechnung zu geben.

(3) Mit dieser Abrechnung ist gleichzeitig der Waren-Aufkommens-Anzeigepflicht gemäß Abschnitt II der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 2. März 1949 zur Anordnung über die Waren-Aufkommens-Anzeigepflicht und das Verteilungsverfahren (ZVOBl. S. 160) entsprochen.

§ 3

Die Deutschen Handelszentralen haben unter Verwendung eines besonderen Vordruckes dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Hauptabteilung Materialversorgung, eine Gesamtabrechnung vorzulegen.

§ 4

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1950.

Berlin, den 4. März 1950

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung**
Ganter-Gilmans
Staatssekretär

Mitteilung des Verlages

Der Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 14. März 1950

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
2.3.50	Statut des „Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts“ und seiner Zweigstellen (Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur)	155
2.3.50	Verordnung über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“	156
2.3.50	Verordnung über die Ausgabe und Einziehung von Einpfennig-Münzen	157
28.2.50	Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	157
28.2.50	Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	157
21.2.50	Verordnung über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion)	157

Statut

des „Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts“
und seiner Zweigstellen
(Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung
über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen
Wissenschaft und Kultur).

Vom 2. März 1950

In Ausführung der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur (ZVOBL I S. 227) richtet das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Ziffer 14 der Verordnung ein Pädagogisches Zentralinstitut mit Zweigstellen des Zentralinstituts in den Ländern nach folgendem Statut ein:

Abschnitt A

Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut

§ 1

Aufgabe des Instituts ist es, für die Erhöhung der wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen aller Lehrer und für die Verbesserung des Unterrichts zu sorgen; die schulpraktischen Erfahrungen aus der Lehrtätigkeit und Erziehungsarbeit der besten Lehrer und Schulen zu studieren, auszuwerten und zu verbreiten, die wissenschaftliche Forschungsarbeit auf dem Gebiet des Erziehungswesens zu planen, zu koordinieren und durch eigene Untersuchungen zu fördern. Vordringlich sind die Neulehrer in ihrer Ausbildung und Weiterbildung mit allen gebotenen Mitteln zu unterstützen. Hierzu gehört besonders die Unterstützung bei der Vorbereitung zu den Prüfungen.

§ 2

Das Institut führt den Namen „Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut“ und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3

Das Institut untersteht dem Minister für Volksbildung und arbeitet nach den vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Anweisungen.

§ 4

Der Haushalt des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts und seiner Zweigstellen bildet einen selbständigen Teil des Haushaltes des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Der leitende Direktor des Zentralinstituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen.

§ 6

(1) Beim Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut wird ein Pädagogischer Beirat von 25 Personen gebildet. Der Vorsitzende des Pädagogischen Beirats ist der Direktor des Instituts. Die Mitglieder des Pädagogischen Beirates werden nach Vorschlag des Direktors des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts vom Minister für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

(2) Zum Beirat gehören:
 der Stellvertreter des Direktors,
 die Abteilungsleiter des Instituts,
 verdiente Volkslehrer,
 sonstige qualifizierte Lehrer und Erzieher aller
 Schularten,
 Lehrkräfte der Hochschulen, insbesondere der
 Pädagogischen Fakultäten,
 Vertreter der Gewerkschaft der Lehrer und Er-
 zieher,
 Vertreter der FDJ und des Verbandes der Jungen
 Pioniere,
 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft „Freunde der
 neuen Schule“ und
 Vertreter anderer demokratischer Organisationen.

(3) Der Beirat hat beratende Funktion und ist vor
 allen grundsätzlichen Entscheidungen in wissen-
 schaftlichen und pädagogischen Angelegenheiten zu
 hören.

(4) Der Beirat wird zu seinen Sitzungen vom
 Direktor des Instituts einberufen.

§ 7

Die Abteilungsleiter des Instituts werden vom
 Direktor vorgeschlagen und vom Minister für Volks-
 bildung ernannt und abberufen. Die übrigen Mit-
 arbeiter und Angestellten des Deutschen Pädagogi-
 schen Zentralinstituts werden vom Direktor des In-
 stituts im Einvernehmen mit der Personalabteilung
 des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen
 Demokratischen Republik eingestellt und entlassen.
 Die Einstellung und Entlassung bedarf der Bestäti-
 gung durch den Minister für Volksbildung.

Abschnitt B

Die Zweigstellen des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts

§ 8

Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut richtet
 in den Ländern Zweigstellen ein. Sie führen den
 Namen „Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut,
 Zweigstelle Stadt x, Land y“.

§ 9

Die schulpolitische, theoretische und fachliche Lei-
 tung und Führung der Zweigstellen obliegt dem
 Direktor des Deutschen Pädagogischen Zentral-
 instituts. Die Zweigstellen führen ihre Arbeit nach
 den Richtlinien, Arbeitsplänen und Lehrplänen des
 Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts durch.
 Sie können zusätzliche Aufgaben, die besondere
 Probleme des Landes betreffen, nach Genehmigung
 durch den Direktor des Deutschen Pädagogischen
 Zentralinstituts durchführen.

§ 10

(1) Die Leiter der Zweigstellen werden nach Ge-
 nehmigung durch den Minister für Volksbildung der
 Deutschen Demokratischen Republik vom Direktor
 des Zentralinstituts eingestellt und entlassen.

(2) Die Einstellung und Entlassung aller übrigen
 wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter er-
 folgt im Einvernehmen mit dem Direktor des Zen-
 tralinstituts und nach Genehmigung durch die Per-
 sonalabteilung des Ministeriums für Volksbildung

der Deutschen Demokratischen Republik durch den
 Leiter der Zweigstelle.

§ 11

Der Haushalt der Zweigstelle ist ein Teil des Ge-
 samthaushaltes des Deutschen Pädagogischen Zen-
 tralinstituts (vgl. § 4). Die Verwendung der Mittel
 des Haushaltes der Zweigstellen wird somit vom
 Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demo-
 kratischen Republik beaufsichtigt.

§ 12

(1) Das Aufsichts- und Anweisungsrecht des Mi-
 nisteriums für Volksbildung der Deutschen Demo-
 kratischen Republik gemäß § 3 gilt auch für die
 Zweigstellen.

(2) Das Dienstaufsichtsrecht über die Zweigstellen
 kann der Minister für Volksbildung der Deutschen
 Demokratischen Republik dem Volksbildungsmini-
 ster des Landes übertragen.

§ 13

In den Ländern können in pädagogischen Zentren
 weitere Zweigstellen im Einvernehmen mit dem
 Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des
 Innern der Deutschen Demokratischen Republik
 eingerichtet werden.

Berlin, den 2. März 1950.

Die Regierung
 der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
 Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung

Wandel
 Minister

Verordnung über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“.

Vom 2. März 1950

Die laufende Steigerung im Schiffsverkehr und
 die hierdurch bedingte Erhöhung der Schiffsrepa-
 ratur und Neubaubedürfnisse erfordern die Schaf-
 fung einer unabhängigen Stelle für Schiffsrevisionen
 und -klassifikationen. Deshalb wird verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Schiffsrevision und Schiffs-
 klassifikation in der Deutschen Demokratischen
 Republik für Transportschiffe, Personenschiffe und
 technische Wasserfahrzeuge sowie Fischereifahr-
 zeuge der Binnen-, Küsten- und Hochseeschifffahrt
 wird die „Deutsche Schiffsrevision und -klassifika-
 tion“ als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet. Sie
 ist ein volkseigenes Unternehmen und hat ihren
 Sitz in Potsdam.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeit der Deutschen Schiffs-
 revision und -klassifikation regeln sich nach der von
 der Regierung der Deutschen Demokratischen Repu-
 blik bestätigten Satzung.

§ 3

Die für die Schiffsklassifikation und Schiffsrevi-
 sion geltenden technischen Bestimmungen werden

vom Ministerium für Verkehr nach Zustimmung durch das Ministerium für Industrie festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Verordnung über die Ausgabe und Einziehung von Einpfennig-Münzen.

Vom 2. März 1950

§ 1

Die Deutsche Notenbank gibt neue Münzen im Werte von einem Pfennig aus.

§ 2

Die bisher umlaufenden Scheidemünzen im Werte von einem Pfennig werden in Münzen der Deutschen Notenbank im Verhältnis 1:1 umgetauscht. Der Umtausch erfolgt durch alle Kreditinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin bis einschließlich 31. März 1950.

§ 3

Ab 1. April 1950 gelten die alten Scheidemünzen im Werte von einem Pfennig nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

Berlin, den 2. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden.

Vom 28. Februar 1950

Zur Vereinheitlichung der manuellen Buchhaltungen in der volkseigenen Wirtschaft ergeht gemäß § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBL. I S. 531) folgende Durchführungsbestimmung:

§ 1

Mit sofortiger Wirkung sind bei Neueinrichtung und Umstellung von manuellen Buchhaltungen in der volkseigenen Wirtschaft die Formulare für die Einheits-Durchschreibebuchhaltung (Finanzbuchhaltung) und die Einheits-Durchschreibebuchhaltung (Anlagenbuchhaltung) zu verwenden.

§ 2

Ab 1. Januar 1951 sind für manuelle Buchhaltungen in der volkseigenen Wirtschaft ausschließlich die Formulare der Einheits-Durchschreibebuchhaltung und die für ein einheitliches Belegwesen entwickelten Vordrucke zu verwenden.

Berlin, den 28. Februar 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden.

Vom 28. Februar 1950

Zur Vereinheitlichung des Rechnungswesens der volkseigenen Güter wird auf Grund des § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBL. I S. 531) folgendes bestimmt:

§ 1

Der Einheitskontenrahmen der Landwirtschaft (EKRL) vom 7. Juli 1948 (ZVOBL. S. 321) wird mit sofortiger Wirkung in der erweiterten Fassung vom 8. Dezember 1949*) verbindlich.

§ 2

(1) Für manuelle Buchhaltungen in den volkseigenen Gütern ist ab 1. Januar 1951 die Einheits-Durchschreibebuchhaltung zu verwenden.

(2) Bei Neueinrichtung und Umstellung manueller Buchhaltungen ist diese ab sofort einzuführen.

§ 3

Bei Anwendung des Einheitskontenrahmens der Landwirtschaft (EKRL) sowie für die Einrichtung und Handhabung der Einheits-Durchschreibebuchhaltung sind die Richtlinien für die Organisation des Rechnungswesens der volkseigenen Güter maßgebend.

Berlin, den 28. Februar 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Verordnung über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion).

Vom 21. Februar 1950

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) wird über die Erteilung der Berechtigung zum Kennzeichnen von Erzeugnissen der industriellen oder einer ihr gleichzusetzenden handwerklichen Produktion folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Kennzeichnung qualitativ hochwertiger Waren der industriellen oder einer ihr gleichzu-

*) Veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“, Jahrgang 1950, Heft 5.

setzenden handwerklichen Produktion im öffentlichen Verkehr dient das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik. Dieses Gütezeichen weist die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Gestalt auf.

(2) Alle Erzeugnisse, die unter dem Hinweis auf die Berechtigung, das Gütezeichen verwenden zu dürfen, in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, sind in verkehrüblicher Weise mit dem Zeichen zu versehen.

Die Verwendung des Zeichens ist, abhängig von den Abmessungen des Erzeugnisses, nur in den Größen nach DIN 323 Reihe R5 zwischen 4 und 100 mm Kreisdurchmesser in einfarbiger Darstellung auf ebenfalls einfarbigem Grunde und in Verbindung mit der Registernummer (§ 4 Abs. 1) zulässig. Nur bei Kleinstdarstellung mit weniger als 10 mm Kreisdurchmesser darf der Bestandteil „DDR“ entfallen, wenn er bei der Darstellungstechnik in der Verkleinerung nicht mehr klar zum Ausdruck kommt; die Registernummer ist in diesem Falle jedoch in leserlicher Größe zu halten.

§ 2

(1) Die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung kann nur für solche Erzeugnisse erteilt werden, die nach amtlicher Feststellung in die Klasse der Best-erzeugnisse der nach § 3 der Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion vorgesehenen Gütevorschriften fallen.

(2) Für amtliche Prüfung sind ausschließlich be-
fugt:

- a) die Dienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, sofern es sich nicht um die unter b) erwähnten Erzeugnisse handelt,
- b) die Dienststellen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht, wenn es sich um Maße und Meßgeräte im Sinne der Anordnung über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte in der sowjetischen Besatzungszone vom 13. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 529) handelt.

(3) Für die Fachgebiete, die nach der im Abs. 2 unter b) genannten Anordnung dem Prüfdienst des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht vorbehalten sind, bildet dieses Gutachterausschüsse (vgl. § 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1950 zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion - GBl. S. 136).

§ 3

(1) Die Berechtigung zum Verwenden des Gütezeichens nach § 1 dieser Verordnung erteilt auf Antrag des Herstellers das nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuständige Amt nach Anhören des entsprechenden Gutachterausschusses. Für diese Anträge ist ein Formblatt nach Anlage 2 zu verwenden. Für jeden Artikel ist ein gesonderter Antrag notwendig.

(2) Die Berechtigung nach Abs. 1 gilt für die Dauer eines Jahres. Dieses Jahr beginnt mit dem Quartal zu laufen, welches dem Quartal folgt, in dem die Berechtigung erteilt worden ist. Nach Ablauf des ersten Jahres ist die Genehmigung auf Antrag jeweils für ein weiteres Jahr zulässig.

§ 4

(1) Jedes der beiden nach § 2 Abs. 2 für die Erteilung der Befugnis zum Verwenden des Gütezeichens berechtigten Ämter führt über die erteilten Berechtigungen ein urkundliches Register im Rahmen einer vom Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, festzusetzenden Nummernfolge.

(2) Über die erteilten Berechtigungen sowie über Verlängerungen der Benutzungsdauer haben die im Abs. 1 genannten Ämter dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, monatlich in geschlossenen Übersichten nach besonderer Anweisung Bericht zu erstatten.

(3) Die erteilten Berechtigungen sowie Verlängerungen der Benutzungsdauer veröffentlicht das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Ablehnende Beschlüsse der die Benutzungsbefugnis erteilenden Ämter sind schriftlich zu begründen und den Antragstellern zuzustellen.

§ 5

(1) Gegen ablehnende Beschlüsse nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ist innerhalb eines Monats Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich zu begründen und bei dem Amt zu erheben, das den ablehnenden Beschluß erlassen hat.

(2) Die Entscheidung über eine Berufung trifft eine beim Ministerium für Planung zu bildende Kommission. Außer dem Vertreter des genannten Ministeriums sind Mitglieder der Kommission ein Vertreter des Ministeriums für Industrie sowie, je nach Art des Falles, ein Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung oder des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung. Entscheidungen dieser Kommission sind nach Mitteilung ihrer schriftlichen Begründung endgültig.

§ 6

(1) Die Zuerkennung einer Berechtigung nach § 3 dieser Verordnung ist mit der Siegelung des der Prüfung zugrunde liegenden Musters verbunden. Insofern Musterfähigkeit nicht besteht, treten an die Stelle des Musters Konstruktionszeichnungen und Beschreibung, beide, soweit sie für die Kenntlichmachung der Merkmale notwendig sind, die für die Zuerkennung der Berechtigung den Ausschlag gegeben haben.

(2) Diese Unterlagen sind beim Antragsteller in pfleglicher Aufbewahrung zu halten. Dispositionen über sie sind erst nach Abschluß der Fertigung auf Grund eines von dem nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuständigen Amt genehmigten besonderen Freigabeantrages zulässig.

§ 7

Die Kennzeichnung der den gesiegelten Unterlagen nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechenden Erzeugnisse hat der Hersteller in eigener

Verantwortung durchzuführen. Bei den von den er-
teilenden Dienststellen vorzunehmenden Kontrollen
hat er die sorgsame Befolgung dieser Pflicht nach-
zuweisen.

§ 8

(1) Der Antrag auf Erteilung der Benutzungsbefugnis nach § 3 Abs. 1 sowie die Berufung gegen einen Zurückweisungsbeschuß nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung sind gegenüber dem nach § 2 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 1 zuständigen Amt kostenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den Antrag auf Erteilung einer Benutzungsbefugnis nach § 3 Abs. 1 100,— DM,
- b) für den Antrag auf Verlängerung der Benutzungsdauer nach § 3 Abs. 2 50,— DM.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Gebühren sind die für die Tätigkeit der in Anspruch genommenen Ämter außerhalb des Dienstgebäudes sowie sonstige in Wahrung der Belange des Antragstellers mit dessen Einverständnis amtlicherseits aufgewendeten Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

§ 9

Nähere Anweisungen zur Abwicklung der Dienstgeschäfte in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik. Sofern solche

Anweisungen die Aufgaben anderer Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik berühren, erläßt sie das Ministerium für Planung nach Abstimmung mit diesen.

§ 10

Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung führen zum sofortigen Verlust der Berechtigung schlechthin, das Gütezeichen weiter zu verwenden. Außerdem werden sie auf Grund der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. In gleicher Weise wird jegliche unberechtigte Verwendung des Zeichens verfolgt.

§ 11

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden entgegenstehende Bestimmungen sowie Sonderregelungen der Länder aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1950

Ministerium für Planung	Ministerium für Industrie
R a u	S e l b m a n n
Minister	Minister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Verordnung

Größen und Maße des Gütezeichens

Das Gütezeichen kann in acht verschiedenen, in nachstehender Tabelle festgelegten Größen verwendet werden.

Dem Aufbau des Gütezeichens liegen folgende dezimal-geometrische Reihen mit dem Stufensprung Hauptwert 1,6 nach DIN 323 zu Grunde:

Größen- bezeich- nungen	Gesamthöhe in mm	Außenkreis Ø in mm	Innenkreis Ø in mm	Höhe in mm	„DDR“ Höhe in mm	„Reg.Nr. . .“ Höhe in mm	„Reg.Nr. . .“ Breite in mm
	R20/4 (7,1 . . 180)	R5 (4 . . 100)	R20/4 (2,8 . . 71)	R5 (4 . . 100)	DIN 1451 R5 (1,6 . . 16)	DIN 1451 R10/2 (1,2 . . 8)	R 10/3 (3,2 . . 80)
4	7,1	4	2,8	4	entfällt	1	4
6	11,2	6,3	4,5	6,3	entfällt	1,6	6,3
10	18	10	7,1	10	1,6	1	8
16	28	16	11,2	16	2,5	1,2	12
25	45	25	18	25	4	2	20
40	71	40	28	40	6	3	32
60	112	63	45	63	10	5	50
100	180	100	71	100	16	8	80

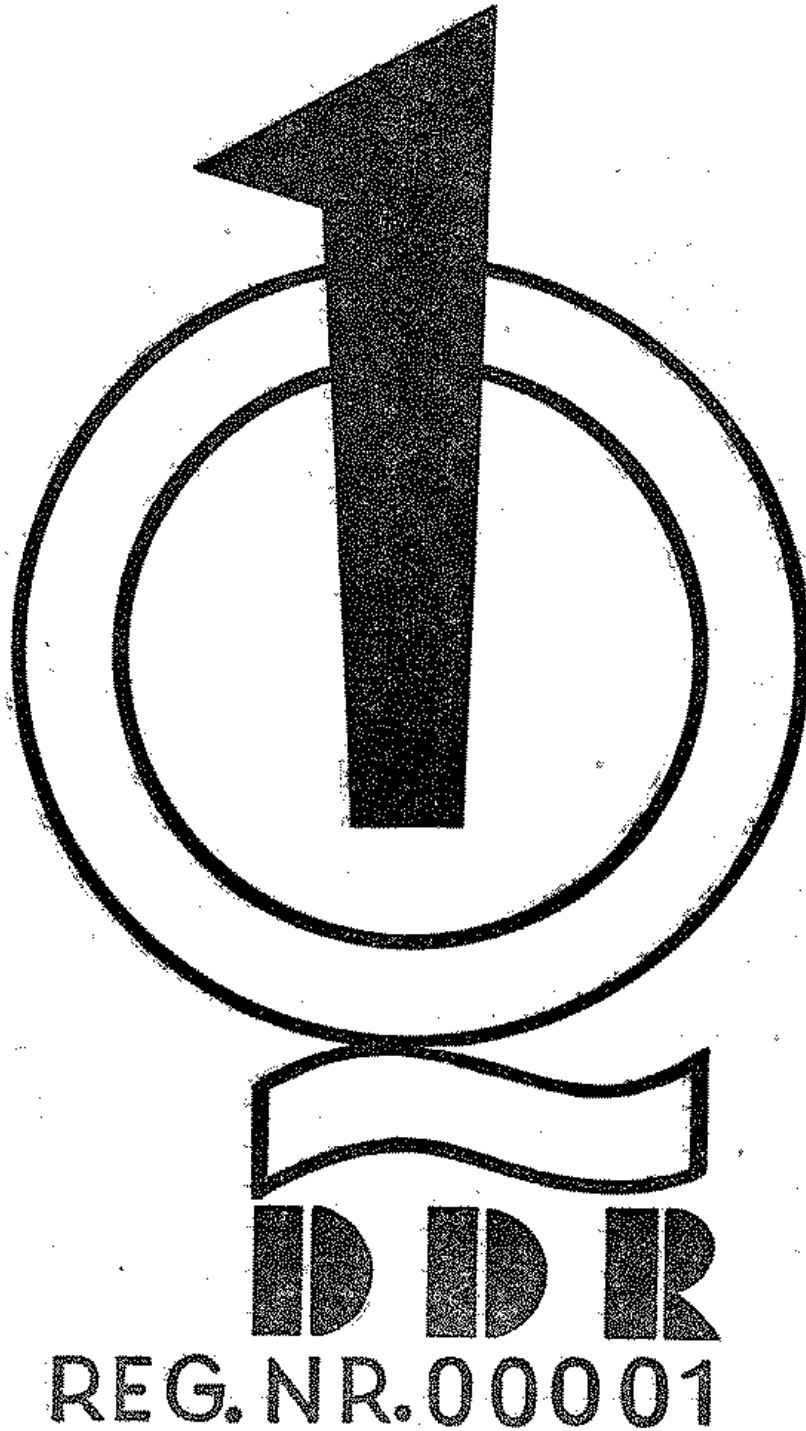
Zur Gewährleistung einer leichten Lesbarkeit kommen unter Einhaltung der Reihe R 20/4 (7,1 . . . 180) für die Gesamthöhe des Zeichens einschließl. der Registernummer bei den Größen 4 und 6 die Buchstaben „DDR“ und „Reg.-Nr.“ in Fortfall, während die Höhe der Registernummer bei den Größen 4 und 10 auf 1 mm, bei der Größe 6 auf 1,6 mm festgelegt ist. Die Gesamtbreite der fünfstelligen Registernummer ist bei den Größen 4 und 6 gleich dem äußeren Kreisdurchmesser.

Bei außergewöhnlicher Kleinheit des zu kennzeichnenden Objektes kann auf Antrag die Abweichung von der vorgesehenen Mindestgröße sowie Vereinfachung und gegebenenfalls Fortfall einzelner Teile des Gütezeichens gestattet werden.

Die Urbilder der acht Größen des Gütezeichens sind nachstehend abgedruckt.

Noch Anlage 1

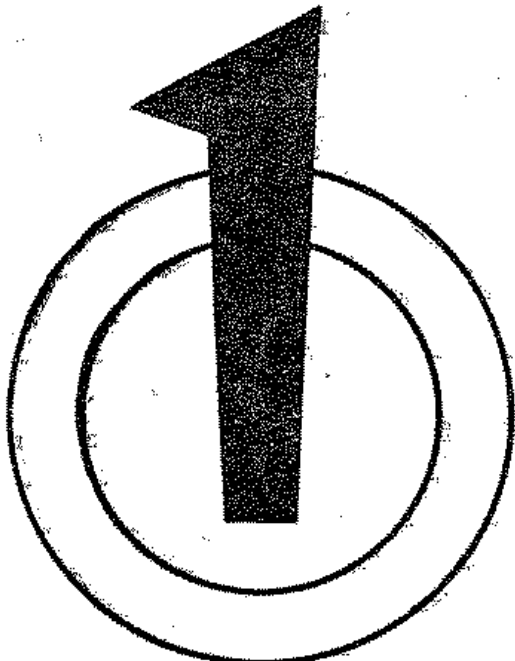
Urbild des Gütezeichens der Größe 100



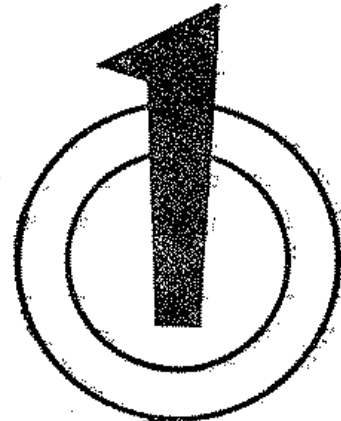
Größe 100

Noch Anlage 1

Urbilder der übrigen Größen des Gütezeichens



Größe 60



Größe 40



Größe 25



Größe 16



Größe 10



Größe 6



Größe 4

(Vorderseite)

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 vorstehender
Verordnung

Antrag

auf Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik
gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1950 zur
Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 157)

Bezeichnung d. Betriebs-Nr.
Antragstellers: Schlüssel-Nr.
der Eigentumsform:

Ort: Kreis:

Straße und Hausnummer:

Genaue Bezeichnung des Erzeugnisses, für das die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens be-
antragt wird:

Bezeichnung der Planposition: Nr. der Planposition:
(nur auszufüllen, wenn Waren-Nr. des Erzeugnisses in der „Schlüsseliste zum
Produktionsplan 1950“ einer Planposition zugeordnet ist)

Warenart: Waren-Nr.:
nach dem Allgemeinen Warenverzeichnis

Beabsichtigte Jahresproduktion des Erzeugnisses:	Mengeneinheit	Mengen	Wert in vollen tausend DM
.....

Wird der Antrag erstmalig gestellt (Neuantrag?)

Oder wurde bereits ein Antrag abgelehnt?

Dienststelle, Aktenzeichen und Datum des Ablehnungsbescheides:

Oder wurde eine bereits erteilte Berechtigung entzogen?

Dienststelle, Aktenzeichen und Datum des Entzugbescheides:

Bemerkungen:

Das Erzeugnis wurde in unserem/meinem Betrieb überprüft. Die gesamte Produktion, für welche die
Berechtigung beantragt wird, entspricht dem zur amtlichen Prüfung bereitgestellten Muster.

Als Gebühr wurden DM am auf Postscheckkonto-Nr. / Bank
eingezahlt. (Bezeichnung des Postscheckamtes oder der Bank)

Ort: Datum:

Unterschrift
der Betriebsgewerkschaftsleitung

Firmenstempel und Unterschrift

(Rückseite)

Von der Prüfdienststelle auszufüllen

Das Erzeugnis wurde nach TGL (Technische Güte- und Lieferbedingungen) Nr. Reg.-Nr.
überprüft.

Der Antrag wurde genehmigt — abgelehnt.

Das Gütezeichen erhielt die Reg.-Nr.

Antragsgebühr in Höhe von DM eingegangen.

Begründung für Genehmigung bzw. Ablehnung des Antrages:

(Dienststempel)

(Unterschrift)

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 15. März 1950

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 50	Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950	163
1. 3. 50	Verordnung über die Versorgung mit Brot, Nahrungsmitteln, Zucker und Süßwaren (Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)	168
2. 3. 50	Verordnung über die Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern (Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)	169
3. 3. 50	Verordnung über Abnahme- und Gütebestimmungen sowie Bestimmungen über Anrechnungssätze bei der Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern (Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)	172

Gesetz

über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950.

Vom 22. Februar 1950

Im Gesetz über den Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1950 — das zweite Jahr des Zweijahrplanes — wird bestimmt,

daß die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu sichern und

gleichzeitig die Voraussetzungen für die weitere Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung zu schaffen sind und

in der Lebensmittelversorgung am Ende des Jahres 1950 das Kartensystem — mit Ausnahme von Fleisch und Fett — aufzuheben ist.

Die gesamte Zielsetzung des Volkswirtschaftsplanes ist auf diese Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung gerichtet.

Zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung und im Hinblick auf die geplante Aufhebung der Rationierung sind die Qualitäten der zu verteilenden Lebensmittel zu verbessern, das Warensortiment beträchtlich zu vergrößern und örtliche Bindungen und Einkaufsbeschränkungen aufzuheben. Dazu sind große gemeinsame Anstrengungen in Stadt und Land notwendig.

Die Werktätigen in den Betrieben haben durch die Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne den Bauern erhöhte Mengen an Düngemitteln, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung gestellt und dadurch wesentliche Voraussetzungen für erhöhte landwirtschaftliche Erträge geschaffen.

Durch die pflichtbewußte Arbeit der Bauern, welche durch die demokratischen Parteien und Massenorganisationen, besonders durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und in immer stärkerem Maße durch die Maschinenausleihstationen unterstützt wurden, konnte eine ständige Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erreicht werden.

Vor unseren Bauern steht jetzt die ihnen im Volkswirtschaftsplan gestellte Aufgabe, im Jahre 1950 Friedenshektarerträge zu erzielen. Das bedeutet, daß der Ertrag der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturen im Vergleich zu 1949 für Getreide um 8,5%, für Ölkulturen um 20,3%, für Zuckerrüben um 39,2% und für Kartoffeln um 41,4% zu erhöhen ist. Bei der Viehaufzucht ist der Schweinebestand von 4,32 Millionen auf 5,7 Millionen Stück, der Rinderbestand von 3,31 Millionen auf 3,65 Millionen Stück, der Pferdebestand von 694 000 auf 721 000 Stück und der Schafbestand von 899 000 auf 1,24 Millionen Stück zu steigern.

Zur Erreichung dieses Zieles werden der Landwirtschaft für das Jahr 1950 gegenüber 1949 95,2% mehr Phosphordünger, 7% mehr Kalidünger und rund 180 000 t Stickstoffdünger zur Verfügung gestellt. Der Bedarf der Landwirtschaft an Stickstoff und Kalidünger wird damit gedeckt.

Entsprechend der erhöhten Ergiebigkeit der Landwirtschaft wird die Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse neu geregelt. Die Erfüllung der Ablieferungspflicht ist durch stärkere Anpassung an die Produktionsmöglichkeiten jeder einzelnen Wirtschaft zu erleichtern. Voraussetzung dafür ist eine gerechte Differenzierung jeder einzelnen Wirtschaft.

Dank dieser Voraussetzung kann die Landwirtschaft die weitere Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung und den durch die Aufhebung der Rationierung entstehenden Mehrbedarf durch erhöhte Bereitstellung von Nahrungsmitteln für die Versorgung sichern. Von der Erkenntnis und der Tatkraft unserer Bauern wird es also abhängen, aus eigenen Anstrengungen diesen großen volkswirtschaftlichen Fortschritt zu verwirklichen.

Gleichzeitig ist es aber auch notwendig, der bäuerlichen Forderung auf Beseitigung des zur Zeit bestehenden großen Unterschiedes zwischen den Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und denen für Industrieerzeugnisse des landwirtschaftlichen Bedarfes zu entsprechen.

Um die wirtschaftliche Grundlage der bäuerlichen Betriebe weiter zu festigen, müssen die Preise für eine Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhöht werden. Dieser Weg zur Herstellung volkswirtschaftlich gesünderer Preisverhältnisse wird auch die Verbraucherpreise beeinflussen.

Ein einheitliches Preisniveau wird zustande kommen durch weitere Preissenkungen in der Handelsorganisation - HO - und entsprechende Regulierungen der Verbraucherpreise, unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätsverbesserung. Ohne die Herstellung des einheitlichen Preisniveaus ist die Aufhebung der Rationierung nicht möglich. Die Erreichung eines einheitlichen Preisniveaus hängt ab von dem Umfang der Produktion, der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten und der Verkürzung des Handelsweges.

Im Bewußtsein der Verantwortung für diese wesentlichen Verbesserungen der Lebensbedingungen der Bevölkerung hat die Provisorische Volkskammer dieses Gesetz beschlossen:

I. Teil

Verbesserung der Versorgung mit Brot, Nahrungsmitteln, Zucker und Süßwaren

§ 1

(1) Die Qualität der Nahrungsmittel, die nach den bisher gültigen Vorschriften hergestellt werden, ist einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

(2) Um die Herstellung hochwertiger Qualitäten zu sichern, sind die Ausbeutesätze, Rezepturen und Schwundnormen zu überprüfen und neu festzusetzen.

§ 2

Die Handelsunternehmen sind verpflichtet, die Erfüllung der Lieferverträge zu kontrollieren und die Annahme von minderwertigen und nicht den Herstellungsvorschriften entsprechenden Waren zu verweigern.

§ 3

(1) Für den bei der Herstellung besserer Qualitäten erforderlichen Mehrverbrauch an Rohstoffen sind, solange die Kartenversorgung noch besteht, die entsprechenden Markenrechnungssätze festzulegen.

(2) Die Verbraucherpreise sind entsprechend den Qualitäten zu differenzieren.

(3) Dem Verbraucher steht beim Einkauf die freie Wahl der Qualität in den jeweils auf die Lebensmittelkarten zu beziehenden Nahrungsgütern zu.

§ 4

(1) Zur Durchführung der Versorgung ist ein Warenumsatzplan zu entwickeln. Die Zuteilungen haben entsprechend dem nachgewiesenen Bezug in der letzten Abrechnungsperiode und dem Bedarf an die Zentralen der volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorgane zu erfolgen, die dann die Warenstreuung im Rahmen ihrer Organisation übernehmen.

(2) Die Belieferung der privaten Handelsunternehmen erfolgt wie bisher über die Ministerien für Handel und Versorgung in den Ländern, durch die Abteilungen für Handel und Versorgung in den Stadt- und Landkreisen.

(3) Die Aufstellung der Handelspläne bei den Zentralen der volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorgane, ihre Durchführung und die Abrechnungen sind einer systematischen Kontrolle zu unterwerfen.

§ 5

(1) Zur Sicherung einer störungsfreien Versorgung sind die erforderlichen staatlichen Reserven

planmäßig nach festgelegten Richtlinien für alle lagerfähigen Güter zu bilden.

(2) Für diese Lagerhaltung bei den volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorganen und Verkaufsstellen sind Richtlinien aufzustellen.

(3) Bei Waren, die infolge ihrer geringen Haltbarkeit keine längere Lagerhaltung zulassen, ist durch den rechtzeitigen Abschluß von Lieferverträgen auf der Grundlage der Handelspläne die laufende Anlieferung sicherzustellen.

§ 6

(1) Die Länder und Kreise haben ihre planmäßig festliegenden Lieferverpflichtungen in bezug auf Menge und Güte unter allen Umständen vorrangig vor der Versorgung der eigenen Bevölkerung zu erfüllen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

§ 7

(1) Die noch bestehenden Dekadenbindungen sind aufgehoben. Die Auslieferungssätze sind auf Monatsnormen umzustellen.

(2) Noch örtlich bestehende Bezugsbeschränkungen sind aufgehoben.

(3) Der Bevölkerung ist der jederzeitige Teileinkauf innerhalb des laufenden Monats gestattet.

(4) Neben der Wahl der Qualität steht den Verbrauchern der Bezug von Waren aus gleichen Grundstoffen nach ihrem Belieben (z. B. auf Nahrungsmittelmarken Mehl) bei entsprechender Markenrechnung frei.

§ 8

Die Handelsorganisation - HO - ist verpflichtet,

1. eine wesentliche Erweiterung der Sortimente der bei der Handelsorganisation - HO - angebotenen Lebensmittel und entscheidende Qualitätsverbesserungen durchzuführen,
2. das Brotsortiment auf Spezialbrote zu erweitern,
3. Nahrungsmittel in allen friedensmäßigen handelsüblichen Sorten und Qualitäten zum Verkauf zu stellen,
4. das Marmeladensortiment auf Konfitüren aus besten Edelpulpen zu erweitern,
5. die Qualität und Sortimente der Süßwaren durch Verwendung hochwertiger Rohstoffe wesentlich zu verbessern.

§ 9

(1) Die Handelsorganisation - HO - hat ihr Verkaufstellennetz in industriellen und landwirtschaftlichen Schwerpunkten auf 2500 Verkaufsstellen zu erweitern.

(2) Die Ministerpräsidenten der Länder, die Landräte und Oberbürgermeister haben der Handelsorganisation - HO - bei der Bereitstellung der notwendigen Gewerbe- und Lagerräume größte Unterstützung zu gewähren.

§ 10

Die Handelsorganisation - HO - hat dem Minister der Finanzen über den Minister für Handel und Versorgung bis zum 28. Februar 1950 einen Plan für die Preissenkungen im Jahre 1950 zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11

(1) Um eine Verbesserung der Verkaufskultur zu erreichen und die notwendige Schulung des vorhandenen und zur Erweiterung des Handelsnetzes benötigten Personals sicherzustellen, sind für die Bedürfnisse der Handelsorganisation - HO - Berufs- und Fachschulen einzurichten und von der Handelsorganisation - HO - Fachkurse durchzuführen.

(2) Die Handelsorganisation - HO - ist bei der Erfüllung dieser Aufgaben von den Ministerpräsidenten der Länder durch Bereitstellung der notwendigen Räume und von den Ministern für Volksbildung durch Vermittlung geeigneter Lehrkräfte zu unterstützen.

II. Teil

Pflichtablieferung von Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen), Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern

§ 12

(1) Die Pflichtablieferung von Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen), Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern wird ab 1. Januar 1950 je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche berechnet. Um eine gerechte Veranlagung zu gewährleisten, wird sie unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse einer jeden einzelnen Bauernwirtschaft durchgeführt.

(2) Sämtliche Wirtschaften mit einem Besitz von über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche einschl. des gepachteten Landes unterliegen der Pflichtablieferung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 13

(1) Die Länder erhalten Planmengen für die abzuliefernden Erzeugnisse und gleichzeitig Durchschnittsnormen, die für die Betriebsgrößengruppen 0,5 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha, 20 bis 50 ha und über 50 ha festgesetzt sind. Durch die Landesregierungen werden diese Planmengen und Durchschnittsnormen für die einzelnen Betriebsgrößengruppen auf die Kreise, durch die Räte der Kreise und kreisfreien Städte auf die Gemeinden und von den Bürgermeistern auf die einzelnen Wirtschaften aufgeteilt. Hierbei sind Bodengüte, Acker- und Grünlandflächen, Neubauern im Aufbau sowie Wirtschaften, für die Sonderregelungen bestehen, zu berücksichtigen. Jedes Land, jeder Kreis und jede Gemeinde haben die Aufteilung so vorzunehmen, daß die für sie festgelegten Ablieferungsmengen der einzelnen Erzeugnisse aufgebracht werden.

(2) Die Ministerpräsidenten der Länder haben das Aufkommen der für ihre Länder festgesetzten Gesamtmengen der einzelnen Erzeugnisse zu sichern.

§ 14

Von der Ablieferung sind befreit:

- a) Wirtschaften, die einschl. Pachtland nicht über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in eigener Nutzung haben,
- b) Wirtschaften von Personen, die am 1. Januar 1950 über 60 Jahre alt sind, wenn die Bodennutzung dieser Wirtschaften einschl. des von ihnen gepachteten Landes 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht übersteigt,
- c) Arbeiter und Angestellte in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, Kleinhandwerker sowie Ärzte, Tierärzte und freischaffende Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche einschl. des gepachteten Landes 1 ha nicht übersteigt,
- d) das aus urbargemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten drei Anbaujahre,
- e) neugewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges, aber landwirtschaftlich nutzbarzumachendes Brachland) für die ersten zwei Anbaujahre,
- f) das aus anderen Bodenflächen (z. B. früheren militärischen Übungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr.

§ 15

(1) Den volkseigenen Gütern werden entsprechend ihren besonderen Aufgaben (wie Saatgut- und Viehvermehrung, insbesondere Hilfe beim Aufbau von Neubauernwirtschaften) und ihrer Leistungsfähigkeit, gesondert Planmengen auferlegt. Sie sind in jedem Lande bei der Aufteilung der Planmengen auf die einzelnen Kreise und Gemeinden außer Betracht zu lassen.

(2) Die Gebietsvereinigungen der volkseigenen Güter haben die ihnen auferlegten Planmengen auf die einzelnen Güter aufzuteilen.

§ 16

Für die Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Schulen, Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Kinder-, OdF-, VVN- und FDJ-Heimen sowie Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, die landwirtschaftliche Nutzflächen über 1 ha haben, werden die nach den allgemeinen Bestimmungen festgelegten Planmengen für Wirtschaften bis 5 ha um 60% und für Wirtschaften über 5 ha um 40% ermäßigt. Die nach Erfüllung der Ablieferung den betreffenden Wirtschaften verbleibenden Überschüsse sind zur Verbesserung der Ernährung der Insassen der Anstalten, zu denen die Wirtschaften gehören, zu verwenden.

§ 17

(1) Gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Deckstationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und Wanderschäfereien haben ohne Rücksicht auf die von ihnen bewirtschaftete

landwirtschaftliche Nutzfläche 80 kg Lebendgewicht je Schwein, 60 kg Lebendgewicht je Rind, 20 kg Lebendgewicht je Schaf und 15 kg Lebendgewicht je Ziege sowie 1200 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5% je Kuh, 80 Eier je Henne abzuliefern.

(2) Die Deckstationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sind für Vattertiere ablieferungsfrei.

§ 18

(1) Die Bürgermeister haben die Veranlagung gemäß § 13 für die einzelnen Wirtschaften ihrer Gemeinden unter Beteiligung einer Kommission durchzuführen. Die Kommission besteht aus zwei Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) und einem Beauftragten des Rates des Kreises.

(2) Die Differenzierung der einzelnen Wirtschaften hat unter Rücksichtnahme auf die jeweils vorhandenen besonderen Verhältnisse so zu erfolgen, daß die Erfüllung der der Gemeinde auferlegten Mengen in den einzelnen Erzeugnissen gesichert ist. Die Bürgermeister haben die Veranlagung so durchzuführen, daß die Differenzierung grundsätzlich nur zu Gunsten kleiner Wirtschaften erfolgt.

(3) Die auf Grund der Differenzierung für jede Wirtschaft errechneten Planmengen sind vom Bürgermeister in Bauernversammlungen bekanntzugeben und dem Landrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 19

(1) Jedem Ablieferungspflichtigen ist vom Bürgermeister ein Ablieferungsbescheid über die Mengen der abzuliefernden Erzeugnisse auszuhändigen.

(2) Jeder Ablieferungspflichtige hat bei unrichtiger Heranziehung zur Ablieferung das Recht, Beschwerde innerhalb von 10 Tagen nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides beim Landrat einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Beschwerden werden nicht mehr geprüft. Bei der Ablehnung der Beschwerde durch den Landrat kann innerhalb weiterer 10 Tage ein Antrag auf Überprüfung bei dem Ministerpräsidenten des Landes eingereicht werden. Die Entscheidung des Ministerpräsidenten ist endgültig. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet nicht von der Erfüllung der Pflichtablieferung.

§ 20

Die Ministerpräsidenten der Länder und die Räte der Kreise und kreisfreien Städte haben die Aufteilung der Planmengen auf die Kreise und Gemeinden unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, der Vertreter der Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) angehören müssen.

§ 21

(1) Die den Ländern auferlegten Mengen für die einzelnen Erzeugnisse sind in dem veranlagten Erzeugnis aufzubringen.

(2) Den Ländern können für die festgesetzten Erzeugnisse vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik in Ausnahmefällen Austauschmöglichkeiten gestattet werden.

§ 22

Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft ist verpflichtet, für die bäuerlichen Wirtschaften 150 000 t hochwertiges Getreidesaatgut sowie 500 000 t hochwertiges Kartoffelpflanzgut bereitzustellen.

§ 23

(1) Ausgehend von den natürlichen Erntebedingungen werden, um eine geregelte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern zu gewährleisten, nachstehende Ablieferungsfristen festgesetzt:

	In Prozenten des Jahressolls:				
	bis 1. August	August	September	Oktober	November
Getreide, Speisehülsenfrüchte und Buchweizen		15	30	35	20
Ölsaaten		15	30	35	20
Kartoffeln	5	5	20	50	20
Gemüse:					
Brandenburg	10	15	20	30	25
Mecklenburg	5	15	15	40	25
Sachsen-Anhalt	20	25	20	20	15
Sachsen, Thüringen je	15	20	25	20	20

	In Prozenten des Jahressolls:			
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Rinder, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel ...	25	20	25	30
Schweine	25	15	15	45
Milch	25	25	35	15
Eier	15	55	25	5

(2) Das Ministerium für Verkehr hat eine reibungslose Abwicklung der Transporte, wie sie sich aus vorstehenden Ablieferungsfristen und den erfahrungsgemäß stattfindenden vorfristigen Ablieferungen ergeben, durch rechtzeitige Wagengestellung zu gewährleisten.

§ 24

Allen Verwaltungsdienststellen und Organisationen ist untersagt, den bäuerlichen Wirtschaften über die Bestimmungen dieses Gesetzes oder andere Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehende Ablieferungspflichten aufzuerlegen.

§ 25

(1) Die den Bauern nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht verbleibenden Mengen können gemäß den geltenden Bestimmungen frei verkauft werden, und zwar:

- a) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln, wenn das Jahressoll,
- b) Schlachtvieh und Eier, wenn das Soll für die gesamte abgelaufene Zeit und das laufende Quartal,
- c) Milch, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat erfüllt ist.

(2) Die Bedingungen für Hausschlachtungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(3) Gemüse darf nur frei verkauft werden, wenn die Pflichtablieferung termingemäß und in den vorgeschriebenen Gemüsearten erfolgt ist.

§ 26

(1) Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, die Geldabrechnung mit den Ablieferern landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis spätestens 10

Tage nach der Abnahme, bei Milch innerhalb eines Monats, vorzunehmen.

(2) Die zur Ablieferung herangezogenen Wirtschaften sind verpflichtet, die gemäß § 12 der Pflichtablieferung unterliegenden Erzeugnisse an die Erfassungsstellen anzuliefern.

(3) Es ist verboten, Ablieferungsbescheinigungen auszuhändigen und landwirtschaftliche Erzeugnisse als erfaßt zu melden, wenn sie sich noch beim Erzeuger befinden.

§ 27

Zur Förderung des Ölsaatenanbaues erhalten die Ablieferer von Ölsaaten:

- a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ablieferungssolls
30 kg Extraktionsschrot,
- b) für je 100 kg Raps oder Mohn als Übersolllieferung
25 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- c) für je 100 kg Rübsen, Öllein und Hanf als Übersolllieferung
20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- d) für je 100 kg Senf, Leindotter und Sonnenblumenkerne
15 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot.

§ 28

(1) Auf Wunsch der Ablieferer haben die Molkeereien bis zu 35% Magermilch aus der tatsächlich angelieferten Milchmenge zurückzuliefern.

(2) Die Bauern sind berechtigt, Milchüberschüsse gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c in den Molkeereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf verarbeiten zu lassen. Für die Verarbeitung ist eine Naturalbezahlung in Milch in Höhe von 12% der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen durch die Molkeereien einzuziehen. Die gesamte Milch, die aus der Naturalbezahlung anfällt, und die hieraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden.

§ 29

Die Errechnung der Ablieferungsmengen der in diesem Gesetz aufgeführten Erzeugnisse und die Aushändigung der Ablieferungsbescheide an sämtliche zur Ablieferung herangezogenen Wirtschaften hat bis zum 25. April 1950 zu erfolgen. Die Ministerpräsidenten der Länder haben die fristgemäße Durchführung zu gewährleisten.

III. Teil

Finanzbestimmungen

§ 30

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien

- a) die Durchführung dieses Gesetzes durch die Bereitstellung der Kreditmittel im Kreditplan der Banken zu finanzieren,
- b) das Verhältnis zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Bedarfsgüter und den landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu verbessern,
- c) die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verbessern und nach bestätigten Gütebestimmungen zu differenzieren,

- d) die Verbraucherpreise für Brot, Nahrungsmittel, Zucker, Süßwaren und Marmelade entsprechend den verbesserten Qualitäten neu festzusetzen,
- e) die Senkung der Kosten des Handelsapparates fortzuführen,
- f) die Einhaltung der neu festgesetzten Preise durch systematische Überwachung zu sichern.

IV. Teil

Schlußbestimmungen

§ 31

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 32

Verstöße gegen dieses Gesetz sind nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 33

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 8. März 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 13. März 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Verordnung

über die Versorgung mit Brot, Nahrungsmitteln,
Zucker und Süßwaren

(Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 1. März 1950

Zur Durchführung des I. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgendes verordnet:

§ 1

Brotversorgung

(1) Ab 10. Februar 1950 ist neben dem bisher gegen Marken käuflichen Mischbrot ein reines Roggenbrot 75%iger Ausmahlung (Roggenmehl der Type 997) im Handel anzubieten.

(2) Entsprechend dem Rohstoffverbrauch erfolgt die Abgabe dieses Roggenbrotes zum 1 1/2fachen Markenwert.

(3) Die Wahl zwischen den beiden Brotsorten bleibt dem Verbraucher überlassen.

(4) Ab 10. Februar 1950 ist der Verkauf des Mischbrotes durch die Handelsorganisation - HO - einzu-

stellen. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist neben dem jetzt geführten Roggenbrot eine Brotsorte erstklassiger Friedensqualität aus Mehl von 68%iger Ausmahlung zu führen.

(5) Der Preis für Roggenbrot 75%iger Ausmahlung in der HO wird

in Berlin auf 3,— DM und
in den Ländern der Deutschen

Demokratischen Republik... auf 2,75 DM
pro Kilo gesenkt.

Der Preis für das Roggenbrot 68%iger Ausmahlung wird

in Berlin auf 3,50 DM und
in den Ländern der Deutschen

Demokratischen Republik... auf 3,25 DM
pro Kilo gesenkt.

(6) Für das auf Marken käufliche Brot 75%iger Ausmahlung wird ein Verkaufspreis von 0,52 DM pro Kilo festgesetzt.

§ 2

Nahrungsmittelversorgung

(1) Ab 10. Februar 1950 sind neben den bisherigen Teigwaren aus Weizenmehl 72%iger Ausmahlung Schnitt-, Band- und Fadennudeln, Spätzle, Makkaroni und Spaghetti aus 40%ig. ausgemahlenem Weizenmehl herzustellen.

(2) Für 100 g Nahrungsmittelmarken werden 75 g Teigwaren dieser besseren Qualitäten abgegeben.

(3) Der Preis beträgt pro Kilo:

für Schnitt- und Bandnudeln 1,12 DM,
für Fadennudeln und Spätzle 1,14 DM,
für Makkaroni 1,16 DM,
für Spaghetti 1,18 DM.

(4) Ab 1. April 1950 wird neben den bereits bestehenden Mehlsorten ein Weizenmehl 40%iger Ausmahlung verkauft.

(5) Ab 1. März 1950 sind Haferflocken in verbesserter Qualität herzustellen. Das Ausmahlungsverhältnis ist von 57% auf 52% zu senken. Für 100 g Nahrungsmittelmarken sind 90 g Haferflocken abzugeben. Der Preis beträgt 0,98 DM pro Kilo.

(6) Ab 1. April 1950 haben die Nahrungsmittelmarken in allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik unbeschränkt Gültigkeit.

(7) Kindernahrungsmittel sind in friedensmäßiger Güte herzustellen.

§ 3

Zucker- und Süßwarenversorgung

(1) Ab 1. April 1950 ist für die kartenmäßige Versorgung neben Raffinade auch Würfel- und Puderzucker im Handel anzubieten.

(2) Das Sortiment der bisher auf Zuckermarken verteilten Süß- und Dauerbackwaren ist erheblich zu erweitern.

§ 4

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Verbesserung der Brotversorgung — Preisverordnung Nr. 40 (GBl. S. 73) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Verordnung
über die Pflichtablieferung von Getreide,
Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln,
Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern
 (Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz
 über die Verbesserung der Versorgung der Be-
 völkerung und über die Pflichtablieferung land-
 wirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).
 Vom 2. März 1950

Zur Durchführung des II. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgendes verordnet:

Zu § 12 Abschnitt I

(1) Der Ablieferung unterliegen:

- a) Getreide (Weizen, Roggen, Gemenge von Weizen und Roggen, Dinkel, Hirse, Körnermais, Gerste, Hafer, Gemenge von Gerste und Hafer, Buchweizen),
- b) Speisehülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen,
- c) Ölsaaten (Raps, Rübsen, Senf, Öllein, Mohn),
- d) Kartoffeln,
- e) Gemüse,
- f) Schlachtvieh,
- g) Milch,
- h) Eier.

(2) Die Errechnung der Ablieferung erfolgt von jedem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche einschl. des gepachteten Landes. Als landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne der Verordnung gelten:

Ackerland,
 Gartenland einschl. Hausgärten,
 Wiesen und Weiden.

(3) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung sind, soweit laut Anbauplan für das Anbaujahr 1949/50 festgelegt, außer Betracht zu lassen:

- a) vertragsgebundene Anbauflächen von Tabak, Flachs und Hanf,
- b) Saatguterzeugungsflächen sämtlicher Kulturen in den Anbaustufen Zuchtgartenelite, Super-Superelite,
- c) Stecklings- und Samenträgerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Futtermöhren, Futterkohl, Herbstrüben,
- d) Samenträgerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Kleearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futtererbsen einschl. Peluschken, Ackerbohnen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella),
- e) Stecklings- und Samenträgerflächen sämtlicher Gemüsearten und Blumen,
- f) geschlossene Obstanlagen (gemäß Anordnung vom 9. Februar 1949 über die Durchführung einer Wirtschaftsflächenenerhebung, ZVOBl. S. 119), Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Korbweiden, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen.

(4) Zur Ablieferung werden grundsätzlich sämtliche Wirtschaften herangezogen. Dazu gehören auch

Wirtschaften von Gebietskörperschaften, Organisationen, Betrieben, Genossenschaften und Kirchengemeinden, Geflügelzuchtbetriebe, Herdbuchtierzuchtwirtschaften sowie Wirtschaften, die von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft anzuerkennendes Saatgut (Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln) erzeugen.

(5) Grundlage für die Feststellung der Größe der Wirtschaft ist die Bodennutzungserhebung vom 3. Juni 1949. Änderungen im Besitzverhältnis in der Zeit vom 3. Juni bis 31. Dezember 1949 sind nur anzuerkennen, wenn der Besitzer diese durch Vorlage von entsprechenden amtlichen Unterlagen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt belegt, anderenfalls dürfen Änderungen nicht berücksichtigt werden. Flächenverminderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die fragliche Fläche weiterhin der Pflichtablieferung unterliegt oder zu anderen Zwecken (Bau-, Industriegelände usw.) herangezogen wurde. Der Umfang der Bodennutzung ist bis auf $\frac{1}{10}$ ha genau festzulegen.

(6) Landwirtschaftliche Nutzflächen von Gebietskörperschaften und Organisationen, z. B. Kreis- und Gemeindewiesen, Nutzflächen der VdgB usw., sind den Wirtschaften, die die Nutznießung haben, zuzuschlagen.

(7) Sofern Besitzer ablieferungspflichtiger Wirtschaften Flächen an Besitzer ablieferungsfreier Wirtschaften nach dem 3. Juni 1949 verkauft oder verpachtet haben und die ablieferungsfreien Wirtschaften auch nach Kauf oder Zupachtung auf Grund der Verordnung ablieferungsfrei bleiben, hat die Veranlagung dieser Flächen bei den Verkäufern oder Verpächtern zu erfolgen.

(8) Für Wirtschaften, deren Besitzer landwirtschaftliche Nutzflächen in anderen Gemeinden oder Kreisen/kreisfreien Städten des eigenen oder eines benachbarten Landes gepachtet haben, ist die Ablieferungsmenge in der Gemeinde, in welcher der Wirtschaftshof liegt, für die gesamte in ihrer Nutzung befindlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche einschl. der von ihnen in anderen Gemeinden oder Kreisen/kreisfreien Städten gepachteten Flächen festzulegen.

(9) Die Bürgermeister der Gemeinden, in denen landwirtschaftliche Nutzflächen von Besitzern von Wirtschaften außerhalb ihrer Gemeinden gepachtet sind, haben ihrer zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt Namen und Anschriften der Pächter unter Angabe der gepachteten Flächen sowie die Namen der Verpächter mitzuteilen. Die für die Verpächter zuständigen Abteilungen Erfassung und Aufkauf haben entsprechende Angaben an die Abteilung Erfassung und Aufkauf der Pächter weiterzugeben.

Zu § 13 Abschnitt II

(1) Für tierische Erzeugnisse werden den Landesregierungen Durchschnittsnormen für die drei Betriebsgrößengruppen 0,5 bis 5, 5 bis 20 und über 20 ha aufgegeben. Die Landesregierungen haben diese Normen auf die im Gesetz festgelegten fünf

Betriebsgrößengruppen von 0,5 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha, 20 bis 50 ha und über 50 ha aufzuteilen.

Bei der Aufteilung der Größengruppen von 5 bis 20 ha in 5 bis 10 und 10 bis 20 ha dürfen die gegenüber 1949 erhöhten Ablieferungsverpflichtungen für die Größengruppen 5 bis 10 ha die im Jahre 1949 gewährten Vergünstigungen nicht übersteigen.

Neubauern, die bisher Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung erhielten, sind generell immer noch als hilfsbedürftig anzusehen und bei der Differenzierung entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei der Ablieferung von Schlachtvieh haben im Landesdurchschnitt an Schweinen aufzubringen:

Brandenburg	57 %
Mecklenburg	64,5 %
Sachsen-Anhalt	66,3 %
Sachsen	50 %
Thüringen	60 %

Bei der Ablieferung von Getreide sind im Landesdurchschnitt aufzubringen

	Weizen %	Roggen %	Gerste %	Hafer %
Brandenburg	10	65	10	15
Mecklenburg	15	60	10	15
Sachsen-Anhalt	35	40	10	15
Sachsen	25	50	10	15
Thüringen	45	30	10	15

(3) Die Ministerpräsidenten der Länder haben die auf die Kreise/kreisfreien Städte aufgeteilten Planmengen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik auf den ihnen von diesem Ministerium zugestellten Vordrucken bis zum 20. März 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte haben auf Grund der von den Ministerpräsidenten der Länder festgesetzten Planmengen für jede Gemeinde des Kreises/der kreisfreien Stadt Planmengen zu errechnen mit der Maßgabe, daß die für die Gemeinden aufgestellten Planmengen insgesamt den Kreisplanmengen entsprechen. Die Planmengen sind dem Ministerpräsidenten des Landes von den Kreisen auf zugestellten Vordrucken bis zum 5. April 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Abschnitt III

Zu § 14 Buchst. b

Landwirtschaftliche Nutzflächen von Altenteilern, die auf dem Hof ihrer Kinder oder Verwandten wohnen, gelten nicht als selbständige Wirtschaften und unterliegen nicht den Befreiungsbestimmungen.

Zu § 14 Buchst. c

(1) Als Arbeiter und Angestellte im versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gelten auch die Personen, die als Invaliden ihren bisherigen Beruf als Arbeiter oder Angestellte nicht mehr ausüben können.

(2) Als Kleinhandwerker im Sinne der Verordnung gelten nur die Personen, die selbst handwerkliche Arbeit leisten, z. B. Stellmacher, Tischler, Sattler, Maler, Schlosser und Schmiede und nicht

mehr als drei Arbeitskräfte einschl. Lehrlinge beschäftigten.

(3) Alle Gewerbetreibende, z. B. Schuh-, Möbel-, Polster-, Uhren- und Schmuckwaren-, Elektro-, Textilwaren-, Tabakwaren-, Kolonialwaren-, Obst- und Gemüsegeschäfte, Fleischer, Bäcker, Transportbetriebe und Gaststätten, ferner Wirtschafts- und Steuerberater fallen nicht unter die Befreiung. Dazu gehören auch Handwerksbetriebe, die neben ihrer handwerklichen Arbeit in Ladengeschäften Waren fremder Produktion verkaufen.

(4) Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, z. B. Mühlen, Molkereien, Brauereien, Tabakwarenhersteller, fallen ebenfalls nicht unter die Befreiung.

(5) Als frei schaffende Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler sind nur solche Personen von der Ablieferung befreit, die vom zuständigen Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt als solche anerkannt sind.

Zu § 14 Buchst. d bis f

(1) Die in der Zeit vom 15. Oktober 1949 bis 30. April 1950 umgebrochenen Dauergrünlandflächen sind vom Tage ihrer Nutzung an auf die Dauer von 2 Jahren weiter als Grünland zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu veranlagen.

(2) Absetzung der Flächen zu d) bis f) darf nur auf Grund eines vom Bewirtschafter dem Bürgermeister vorzulegenden Protokolls der zuständigen Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt erfolgen. Aus dem Protokoll muß der Zeitpunkt der Innutzungnahme sowie der Zeitpunkt des Beginns der Pflichtablieferung ersichtlich sein.

(3) Die Flächen zu d) bis f) sind bei der Festsetzung der Betriebsgrößengruppen außer Betracht zu lassen.

(4) Die zu den Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind gemäß § 44 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBL S. 95) von der Ablieferung tierischer und pflanzlicher Produkte freizustellen.

(5) Die Ortsvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe und Maschinenausleihstationen sind nur für die 2 ha übersteigende landwirtschaftliche Nutzfläche in pflanzlichen Erzeugnissen zu veranlagen.

Zu § 15

Abschnitt IV

(1) Die Planmengen für die Vereinigungen volkseigener Güter werden vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt. Die Aufteilung dieser Planmengen auf die Gebietsvereinigungen der volkseigenen Güter obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Landesregierungen erhalten die Aufteilung auf die einzelnen Gebietsvereinigungen durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt.

(2) Die Gebietsvereinigungen der volkseigenen Güter haben die ihnen auferlegten Planmengen auf die einzelnen Güter aufzuteilen und dem Ministerpräsidenten des Landes bis zum 5. April 1950 auf den ihnen vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zustellenden Vordrucken in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Zu § 16 Abschnitt V

Als Insassen gelten:

- a) in Krankenhäusern und Heilanstalten: die sich in diesen Anstalten zur Heilung aufhaltenden Kranken sowie das ärztliche, das Verwaltungs- und Bedienungspersonal,
- b) in öffentlichen Schulen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten: die Professoren und Lehrer, angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, Schüler und Studenten, das Verwaltungs- und Bedienungspersonal,
- c) in Kinder-, OdF-, VVN-, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen: die in diesen Heimen betreuten Personen sowie das Verwaltungs- und Bedienungspersonal.

Zu § 17 Abschnitt VI

(1) Für die Veranlagung zur Ablieferung der im § 17 aufgeführten Spezialbetriebe ist der Vieh- und Geflügelbestand vom 1. Januar 1950 zugrunde zu legen, ausgehend von der amtlichen Viehzählung am 3. Dezember 1949 unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge bis zum 31. Dezember 1949. Geflügelfarmen sind gemäß diesem Paragraphen zu veranlagern.

(2) Die Abgänge von Vieh sind durch Vorlage amtlicher Unterlagen, wie Ablieferungsbescheinigung, Bescheinigung der Tierkörperverwertungsanstalt, Schlachtgenehmigung oder Verkaufsbescheinigung, zu belegen.

Abschnitt VII

Zu § 18 Abs. 2 Satz 2

Innerhalb jeder Größengruppe sind die Wirtschaften, die ihrem Flächenumfang nach an den Grenzen ihrer Größengruppe liegen, so zu differenzieren, daß ihre Normen sich den Normen der Wirtschaften der nächsten Größengruppe möglichst annähern. Unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse müssen auch hierbei in vollem Umfange berücksichtigt bleiben. Wirtschaften bis zu 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die von der Pflichtablieferung nicht befreit sind, sollen bei der Differenzierung der Durchschnittsnormen ihrer Größengruppe die niedrigsten Normen erhalten.

Zu § 18 Abs. 3

Die Differenzierung der Planmengen und Durchschnittsnormen nach Betriebsgrößengruppen innerhalb der Gemeinde ist dem Landrat auf den der Gemeinde zugestellten Vordrucken bis zum 15. April 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Zu § 19 Abschnitt VIII

Der Empfang des Ablieferungsbescheides ist durch den Ablieferungspflichtigen schriftlich zu bestätigen.

Zu § 23 Abschnitt IX

(1) Bei Schwierigkeiten in der Einhaltung der Ablieferungsfristen ist, insbesondere bei der Ablieferung von Schlachtvieh und Milch, z. B. bei Trockenstehen von Kühen, eine Gemeinschaftsablieferung unter Einschaltung der Dorfgemeinschaft und der VdGB zu organisieren. Jeder Ablieferungspflichtige, für den ein anderer mitgeliefert hat, erhält über die für ihn gelieferte Menge eine Ablieferungsbescheinigung.

(2) Bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristenündigt der Landrat dem Besitzer der veranlagten Wirtschaft eine schriftliche Verwarnung unter Festsetzung einer 10tägigen Frist zur Erfüllung der entstandenen Rückstände aus. Bei weiterer Nichterfüllung sind die Schuldigen zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.

Zu § 25 Abschnitt X

Die Genehmigung zur Hausschlachtung wird durch den Bürgermeister erteilt. Über die erteilten Genehmigungen hat der Bürgermeister monatlich Bericht an den Rat des Kreises/ der kreisfreien Stadt zu erstatten. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn sämtliche landwirtschaftlichen Erzeugnisse entsprechend dem Ablieferungsbescheid abgeliefert sind, die Erfüllung des Viehvermehrungsplanes gewährleistet und damit die Erfüllung des Pflichtablieferungssoills für die folgenden Quartale gesichert ist. Ein tierärztliches Attest über die Zucht- und Nutzuntauglichkeit des zu schlachtenden Tieres ist für Vater- und Muttertiere vorzulegen. Die Genehmigung ist auch dann zu erteilen, wenn das Soll durch Gemeinschaftsablieferung erfüllt ist.

Zu § 27 Abschnitt XI

(1) Nach Erfüllung des Ablieferungssoills eines Kreises in Ölsaaten kann von der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung die Zulassung einer Ölmühle zur Lohnverarbeitung gestattet werden.

(2) Der Schlaglohn für alle Ölsaaten — außer Mohn — beträgt 5,— DM je 100 kg angelieferter Saat. Zu verarbeiten sind nur die Mengen der angelieferten Saat, die notwendig sind, um für je 100 kg eine Rücklieferung

bei Raps, Mohn	von 25 kg,
„ Rübsen, Öllein, Hanf ..	„ 20 kg.
„ Senf, Leindotter,	
„ Sonnenblumenkerne ..	„ 15 kg Öl

zu garantieren. Die darüber hinaus den Ölmühlen verbleibenden Ölsaaten sind an einen Erfassungsbetrieb der VVEAB zu verkaufen und für die planmäßige Versorgung zu verwenden.

(3) Den Ablieferern von Ölsaaten ist der volle Anfall von Ölkuchen aus der Verarbeitung in der Ölmühle kostenlos zurückzuliefern.

Zu § 28 Abschnitt XII

Auf Wunsch der Ablieferer sind die Molkereien verpflichtet, noch am Tage der Ablieferung von Milch, Magermilch zurückzugeben. Falls die Ablieferer im Laufe von 10 Tagen nach Ablieferung der Milch die ihnen zustehende Magermilch nicht abgenommen haben, soll die Magermilch der allgemeinen Versorgung zugeführt werden.

Zu § 29 Abschnitt XIII

Die Ministerpräsidenten der Länder haben bis zum 20. Mai 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik einen Sammelbericht über die ausgehändigten Ablieferungsbescheide für das Jahr 1950 auf den ihnen von diesem Ministerium zugestellten Vor- drucken vorzulegen.

Berlin, den 2. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Verordnung

über Abnahme- und Gütebestimmungen sowie Bestimmungen über Anrechnungssätze bei der Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern

(Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 3. März 1950

Zur Durchführung des II. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163), betreffend die Abnahme- und Gütebestimmungen sowie die Bestimmungen über Anrechnungssätze, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgendes verordnet:

A. Abnahme- und Gütebestimmungen

I. Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse

a) Zur Erfüllung der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten sind ausschließlich Erzeugnisse guter Qualität, frei von Schädlingen, anzunehmen und in vollem Umfange anzurechnen, wenn sie in bezug auf den Feuchtigkeitsgehalt und Schwarzbesatz folgenden Grundbedingungen entsprechen:

	Feuchtigkeitsgehalt in %	Schwarzbesatz in %
Getreide:		
Weizen, Roggen, Gemenge dieser Arten, Gerste, Hafer, Gemenge von Hafer und Gerste, Dinkel, Hirse, Körnermais	14	1
Buchweizen	14	1
Speisehülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen)	16	1
Ölsaaten:		
Raps, Rübsen, Öllein, Senf, Leindotter, Sonnenblumenkerne	10	1
Mohn	8	1
Faserlein	10	1

b) Zur Erfüllung der Ablieferung dürfen nicht angenommen werden:

- aa) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen mit einem Schwarzbesatz über 2% und/oder einem Feuchtigkeitsgehalt bei Getreide und Buchweizen über 18%, in Silos und Erfassungsbetrieben mit mechanischen Trocknungsanlagen über 20%, Raps, Rübsen, Öllein, Leindotter, Senf, Sonnenblumenkerne über 15%, Mohn über 12%,
- bb) Getreide mit Körnerbeimischung über 10%, Speisehülsenfrüchte mit Körnerbeimischung über 5%,
- cc) Ölsaaten, die durch Selbsterhitzung verdorben oder gefährdet sind, mit einem muffigen, untrennbaren Geruch oder mit einem Schwarzbesatz von über 2% und/oder Beimischung von anderen Ölsaaten über 3%,
- dd) Futterhülsenfrüchte (Wicken, Peluschken, Futtererbsen, Acker-, Sau- und Pferdebohnen, Lupinen, Futterhülsenfruchtgemenge) auf die Ablieferung von Speisehülsenfrüchten.

c) Die zur Ablieferung kommenden Kartoffeln, ebenso das Gemüse, dürfen von den zugelassenen Erfassungsbetrieben nur angenommen und angerechnet werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den geltenden Güte-, Sortierungs- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

2. Schlachtvieh

a) In Anrechnung auf die Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh ist die Abnahme von

abgeehrtem und krankem Vieh und Geflügel, Jungvieh unter mittlerer Mast (Rindern, Schafen und Ziegen) und Ebern

- sowie mit einem Lebendgewicht
- bei Rindern unter 125 kg,
 - „ Kälbern „ 50 kg,
 - „ Schweinen „ 50 kg,
 - „ Schafen und Ziegen „ 16 kg,
 - „ Hühnern „ 1,5 kg,
 - „ Junghühnern „ 1,— kg,
 - „ Enten „ 2,— kg,
 - „ Gänsen „ 5,— kg,
 - „ Puten „ 4,— kg,
 - „ Kaninchen „ 3,— kg

verboten.

Die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel in Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Schweinen ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - zulässig.

b) Zur Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh darf nur Lebendvieh und lebendes Geflügel abgenommen werden. Mit Genehmigung des Landrates darf in Ausnahmefällen auf die Erfüllung der Ablieferung an Stelle von Le-

bendvieh Fleisch sowie geschlachtetes Geflügel oder Kaninchen, unter entsprechender Umrechnung auf Lebendvieh, abgenommen werden. Es muß unbedingt ein Attest des zuständigen Tierarztes darüber vorliegen, daß das abgelieferte Fleisch oder das geschlachtete Geflügel oder Kaninchen volltauglich ist.

c) Notgeschlachtetes Vieh, das den Abnahmebedingungen gemäß Ziffer 2 unter a entspricht, ist durch den zuständigen Tierarzt nachträglich entsprechend dem Mastgrad in eine Schlachtwertklasse einzureihen und gesondert das genaue Gewicht des

- aa) volltauglichen,
- bb) bedingt tauglichen und
- cc) minderwertigen

Fleisches festzustellen.

Das Gewicht des volltauglichen, bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches ist unter Berücksichtigung des durch den zuständigen Tierarzt festgesetzten Markenabgabeverhältnisses getrennt nach den Sätzen des SMAD-Befehls Nr. 159/1948 (ZVOBL. S. 505) auf Lebendgewicht umzurechnen. Das so erhaltene Lebendgewicht ist unter Zugrundelegung der Schlachtwertklassen und der Anrechnungssätze auf Anrechnungsgewicht umzurechnen. Das Anrechnungsgewicht wird auf die Erfüllung der Ablieferung gutgeschrieben.

Untaugliches Fleisch aus Notschlachtungen, das gemäß Fleischbeschaugesetz zu verwerfen ist, ist auf die Erfüllung der Ablieferung nicht anzurechnen.

2. Milch

(1) Die an die Molkereien zur Ablieferung gelangende Milch muß Vollmilch (nicht über 8° SH) mit 3,5% Fettgehalt, frisch, sauber und unverfälscht sein, der nichts hinzugefügt und nichts entzogen ist.

(2) Bei der Ablieferung von Milch mit einem Fettgehalt unter 3,5% ist der Ablieferer verpflichtet, zusätzlich so viel Milch abzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist. Die Ablieferung von Milch mit einem Fettgehalt über 3,5% hat eine entsprechende Verringerung der tatsächlichen Ablieferungsmenge zur Folge.

(3) Der Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt kann in Ausnahmefällen gestatten, daß einzelne Ablieferer Butter in Erfüllung der Milchablieferung bei einer Anrechnung von 19 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5% für 1 kg Butter mit einem Fettgehalt von 79% abliefern. Die Genehmigung darf aber nur dann erteilt werden, wenn der Erzeuger keine Möglichkeit hat, die Milch an einen Erfassungsbetrieb abzuliefern.

(4) Die Erfassungsbetriebe haben im Rahmen der Milchablieferung Ziegenmilch im Verhältnis 1 kg Ziegenmilch = 1 kg Kuhmilch auf der Fettbasis 3,5% entgegenzunehmen. Bei der Ablieferung von Kuh- und Ziegenmilch ist die Ziegenmilch getrennt von der Kuhmilch in besonderen Gefäßen abzuliefern. Bei Mangel an Transportgefäßen ist ausnahmsweise mit Zustimmung der

Molkerei die Ablieferung von Mischmilch zulässig. Die Ablieferungsordnung für Mischmilch ist von den Molkereien festzusetzen.

4. Eier

(1) Die an Erfassungsbetriebe (Sammelstellen oder Sammler) in Erfüllung der Pflichtablieferung abzuliefernden Eier müssen frisch und guter Qualität sein und dürfen nicht unter 40 g das Stück wiegen. Die Eier müssen rein von schlechtem oder fremdem Geruch sein; die Beschaffenheit der Schale normal, sauber, unverletzt und ungewaschen; das Eiweiß durchsichtig und fest; das Dotter nur schattenhaft sichtbar (ohne deutliche Umrisslinien) und der Keim nicht sichtbar entwickelt.

(2) Die zum SMAD-Befehl Nr. 28/1948 (ZVOBL. S. 71) erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 17. Juni 1948 über die Erfassung von ablieferungspflichtigen Hühnereiern (ZVOBL. S. 305) behalten für das Jahr 1950 Gültigkeit.

B. Anrechnungssätze

I. Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse

a) Auf die Ablieferung von Kartoffeln sind anzurechnen:

- für je 100 kg Frühkartoffeln, die im Juli abgeliefert werden, 120 kg,
- „ „ 100 kg Frühkartoffeln, die vom 1. August bis 10. August abgeliefert werden, . . . 115 kg,
- „ „ 100 kg Frühkartoffeln, die vom 10. August bis 20. August abgeliefert werden, . . . 110 kg,
- „ „ 100 kg Frühkartoffeln, die vom 20. August bis 31. August abgeliefert werden, . . . 105 kg,
- „ „ 100 kg Pflanzkartoffeln der Anbaustufen Superelite, Elite, Hochzucht- und Nachbau A und B sowie feldbesichtigte Handelssaat der Sortengruppen c und d, die innerhalb der Vermehrungsmenge abgeliefert werden, 125 kg.

b) Für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln, das von den Vermehrern der Deutschen Saat-zucht-Gesellschaft auf Grund von Verträgen über die für sie festgesetzte Vermehrungsmenge hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern folgende Mengen auf die Ablieferung anzurechnen oder von den Lagern der Erfassungsbetriebe in gleichartiger Konsumware auszuliefern:

- für 100 kg Superelite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten 140 kg,
- für 100 kg Superelite von Kartoffeln 140 kg,
- für 100 kg Elite von Kartoffeln früher Sortengruppen c und d 130 kg,

- für 100 kg Elite von Kartoffeln mittelfrüher und später Sortengruppen a und b 120 kg,
- für 100 kg Elite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten.... 125 kg,
- für 100 kg Hochzucht von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten 105 kg,
- für 100 kg Kartoffeln Hochzucht, Nachbau und feldbesichtigte Handelssaaten früher Sortengruppen c und d 125 kg, mittelfrüher und später Sortengruppen a und b.. 110 kg.

c) Auf die Ablieferung von Gemüse sind anzurechnen:

Gemüseart	Für je 100 kg der abgelieferten Gemüseart kg
Spargel	400
Grüne Erbsen	125
Grüne Bohnen	150
Blumenkohl	175
Rosenkohl	150
Rotkohl	100
Wirsingkohl	100
Gurken (Salz- und Essiggurken)	125
Salatgurken	75
Tomaten	125
Knohlenzwiebeln, vollreif (für Dauerlagerung)	125
Spätweißkohl, vom 21. September an	100
Kohlrabi	80
Speismohrrüben	80
Knohlensellerie	100
Rote Rüben	30
Frühweißkohl, bis 20. September	75
Knohlenzwiebeln mit Lauch	75
Lauchzwiebeln und Porree	75
Marrettich	125
Rhabarber	65
Kürbis	25

Personen und Wirtschaften, die Anbauten von Spargel, Blumenkohl, Rosenkohl, Knohlenzwiebeln (vollreife für Dauerlagerung), späten Weißkohl, Gurken (Salz- und Essiggurken) und Tomaten haben, sind verpflichtet, diese Kulturen ohne Austausch durch andere Kulturen abzuliefern.

2. Schlachtvieh

Für jedes Kilo abgenommenen Lebendgewichts von Vieh und Geflügel wird auf die Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh folgende Menge in Gramm angerechnet:

Zur Erfüllung der Ablieferung von Schweinen bei Abgabe von:

- a) Speckschweinen guter Mast mit einem Lebendgewicht über 150 kg und Sauen der Klasse G 1 1300 g,

- b) Vollfleischschweinen, gemästet, mit einem Lebendgewicht von 120 bis 149,5 kg 1150 g,
- c) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 100 bis 119,5 kg, Altschneidern und Sauen der Klasse G 2 1000 g,
- d) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,5 kg 900 g,
- e) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,5 kg 800 g.

Zur Erfüllung der Ablieferung von Rindern, Schafen und Ziegen bei Ablieferung von:

- a) Speckschweinen guter Mast, mit einem Lebendgewicht über 150 kg und Sauen der Klasse G 1 1600 g,
- b) Vollfleischschweinen, gemästet, mit einem Lebendgewicht von 120 bis 149,5 kg 1450 g,
- c) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 100 bis 119,5 kg, Altschneidern und Sauen der Klasse G 2 1300 g,
- d) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,5 kg 1200 g,
- e) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,5 kg 1150 g,
- f) Rindern, fett gemästet 1100 g,
- g) Rindern über mittlerer Mast 1050 g,
- h) Rindern mittlerer Mast 1000 g,
- i) Rindern unter mittlerer Mast 800 g,
- k) Schafen, fetter und über mittlerer Mast 1050 g,
- l) Schafen mittlerer Mast 1000 g,
- m) Ziegen fetter und über mittlerer Mast 700 g,
- n) Ziegen mittlerer Mast 600 g,
- o) gemästeten Gänsen, Enten, Hühnern, Puten 1500 g,
- p) gemästeten Kaninchen 1250 g,
- q) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten mittlerer Mast 1250 g,
- r) Kaninchen mittlerer Mast 1000 g.

3. Milch

Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist auf 3,5% Fettgehalt umzurechnen.

4. Eier

Die tatsächlich abgelieferte Stückzahl ist anzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 17. März 1950

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 50	Gesetz über die Errichtung der Deutschen Bauernbank	175
26. 1. 50	Preisverordnung Nr. 34 — Verordnung über Preise für Tabak ab Ernte 1950	176
7. 3. 50	Siebente Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung	177
10. 3. 50	Anordnung über die Prämierung der besten Betriebsberufsschüler	178
	Berichtigung	178
	Berichtigung zum früheren Preisverordnungsblatt	178

Gesetz über die Errichtung der Deutschen Bauernbank Vom 22. Februar 1950

Die Landwirtschaft hat in den Volkswirtschaftsplänen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, zu deren Finanzierung eine zentrale Bank erforderlich ist. Diese Bank hat kurz- und mittelfristige Kredite für die Versorgung der Bauernwirtschaften mit Produktionsmitteln und für die Lieferungen der Bauernwirtschaften an die Erfassungs- und Aufkaufstellen bereitzustellen. Um den Ausbau der genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen zu beschleunigen und den Aufbau von Bauernhöfen zu fördern, hat sie langfristige Kredite zu geben.

Ihre Aufmerksamkeit ist auf die Beschleunigung des Umlaufs der Geldmittel in der Landwirtschaft zu richten.

Durch diese Maßnahmen wird die Steigerung der Hektarerträge gefördert, um den Friedenszustand in der Landwirtschaft zu erreichen und zu überschreiten.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften wird als zentrale Bank unter dem Namen

„Deutsche Bauernbank“

- nachstehend „Bank“ genannt - eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Die Bank führt ein Dienstsiegel.

(3) Die Bank untersteht der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Das Grundkapital der Bank beträgt 50 Millionen DM und wird

mit 47,5 Millionen DM von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und mit 2,5 Millionen DM von den fünf Landesgenossenschaftsbanken zur Verfügung gestellt.

§ 3

Aufgabe der Bank ist die finanzwirtschaftliche Lenkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Zu diesem Zweck hat sie insbesondere die Geld-

mittel der Landwirtschaft heranzuziehen und sie über die Landesgenossenschaftsbanken im Wege des Kredits zur Förderung landwirtschaftlicher Aufgaben nutzbar zu machen.

§ 4

Die Bank hat die Befugnis, den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften Weisungen zu erteilen, die zur Sicherstellung der finanzwirtschaftlichen Lenkung erforderlich sind. Die Bank ist berechtigt, ihr notwendig erscheinende Kontrollen bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften durchzuführen; sie kann sich hierzu der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände bedienen. Alle Behörden haben der Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe zu leisten.

§ 5

- (1) Die Organe der Bank sind
 a) der Verwaltungsrat,
 b) das Direktorium.

(2) Das Direktorium der Bank besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

§ 6

(1) Der Präsident oder ein anderes von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Direktoriums der Bank hat das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen der Landesgenossenschaftsbanken als stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen. Die Landesgenossenschaftsbanken haben die Pflicht, den Präsidenten der Bank ebenso wie die anderen Verwaltungsratsmitglieder zu allen Aufsichtsratssitzungen einzuladen.

(2) Das Direktorium oder die von ihm beauftragten Angestellten der Bank haben das Recht, an den Generalversammlungen sowie den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen der Landesgenossenschaftsbanken und der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Die näheren Aufgaben und die Organisation der Bank werden durch eine Satzung geregelt. Satzung und Satzungsänderungen der Bank bedürfen der Bestätigung durch die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Über die Auflösung der Bank beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 10

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.
 Berlin, den 22. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 8. März 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. März 1950

Der Präsident
 der Deutschen Demokratischen Republik
 W. Pieck

Preisverordnung Nr. 34

Verordnung über Preise für Tabak ab Ernte 1949.
 Vom 26. Januar 1950

§ 1

§ 1 Abs. 1 bis 4 der Preisverordnung Nr. 185 vom 25. Februar 1949 über die Festsetzung der Preise für Tabak (PrVOBl. S. 12) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Erzeugergrundpreise bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 23% Feuchtigkeitsgehalt betragen je 100 kg:

Gruppen, lose	}	135 DM,
Gruppen, gefädelt		abnahmefertig, 210 „ „
Sandblatt		nacheinander 290 „ „
Hauptgut		abgeerntet 250 „ „
Obergut (Nachtak)		und dachreif 90 „ „
Geizenblätter		40 „ „

(2) Der Erzeugergrundpreis bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 18% Feuchtigkeitsgehalt beträgt für heißluftgetrockneten Tabak je 100 kg:

gelb	380 DM,
mischfarbig	365 „ „
braun	350 „ „

(3) Die Erzeugergrundpreise für Tabakstrünke betragen je 100 kg 20 DM.

(4) Die im Abs. 1 festgesetzten Preise (mit Ausnahme der Preise für Geizenblätter) können auf Grund der Bonitierung der Abnahmekommission nach Maßgabe der Qualität und Sortierung sowie Sandgehalt (Verunreinigung) und Feuchtigkeitsgehalt bei der Verwiegung bis zu 20% erhöht oder vermindert werden.“

§ 2

§ 2 der Preisverordnung Nr. 185 vom 25. Februar 1949 über die Festsetzung der Preise für Tabak (PrVOBl. S. 12) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Grundpreise für fermentierte Tabake bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 18% Feuchtigkeitsgehalt betragen je 100 kg:

	Maschinen- und kammerfermentierte Tabake DM	Stapelfermentierte Tabake DM
Gruppen, lose	202,50	209,25
Gruppen, gefädelt	315,—	325,50
Sandblatt	435,—	449,50
Hauptgut	375,—	387,50
Obergut (Nachtak)	135,—	139,50
Geizenblätter	60,—	62,—
Kleinpflanzertabak	330,—	341,—

(2) Die Verkaufspreise der Fermentationsbetriebe für heißluftgetrockneten und fermentierten Tabak betragen je 100 kg:

gelb	570,— DM,
braun	536,25 „ „

	(Siebmaschenweite)	
Tabakspitzen, grob (bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 18% Feuchtigkeitsgehalt)	(über 12 mm bis 20 mm)	340 DM
Tabakspitzen, fein (bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 18% Feuchtigkeitsgehalt)	(über 3,5 mm bis 12 mm)	200 DM
Tabakgrus, gereinigt	(über 1 mm bis 3,5 mm)	75 DM
Tabakstaub	(bis 1 mm)	10 "
Tabakstrünke		20 "

(3) Die im § 2 Abs. 1 festgesetzten Preise (ausgenommen Geizenblätter und Kleinpflanzertabak) erhöhen sich zunächst um 10% auf Grund der Bonitierung.

Nach der zollamtlichen Bestandsaufnahme, spätestens am 30. September eines jeden Jahres wird die Verrechnung der Bonitierungszu- oder -abschläge nach tatsächlicher Verauslagung vorgenommen. Hierbei sind die Herrichtungskosten, die sich aus Ziffer 27 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen*) zur Anordnung vom 27. April 1949 über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak (ZVOBL. I S. 316) ergeben, bei der Bonitierungsabrechnung getrennt aufzuführen und in Anrechnung zu bringen.

(4) Für die Sortierung der Tabake, mit Ausnahme der Geizenblätter und der unter § 2 Abs. 2 genannten, darf dem Verarbeitungsbetrieb ein Kostenaufschlag von 20,— DM je 100 kg berechnet werden.

(5) Die festgesetzten Preise unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 und 4 gelten ab Lager der Fermentationsbetriebe ausschließlich Verballungsmaterial bei sofortiger Zahlung ohne Skonto und enthalten sämtliche Gemeinkostenzuschläge (z. B. Zinsen, Schwund, Transportkosten der Erfassungsbetriebe, Arbeitskosten der Verballung). Die Fermentationsbetriebe dürfen bei Lieferung frei Verarbeitungsbetrieb nachweislich entstandene Kosten (Verballungsmaterial, Lagerung, Transportkosten usw.) dem Verarbeitungsbetrieb in Rechnung stellen."

§ 3

§ 3 Abs. 1 bis 3 der Preisverordnung Nr. 185 vom 25. Februar 1949 über die Festsetzung der Preise für Tabak (PrVOBL. S. 12) wird wie folgt geändert:

„(1) Das Verballungsmaterial wird gemäß der Verordnung M 1 vom 26. Mai 1947 (ZVOBL. S. 63) zum Selbstkostenpreis berechnet.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet, das Verballungsmaterial spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Tabaks zurückzuliefern, doch kann die Rückgabefrist abweichend vereinbart werden. Abweichend von der Verordnung M 1 treten bei Ver-

zögerung der Rückgabefrist des Verballungsmaterials keine Verzögerungsgebühren in Kraft.

(3) Für in brauchbarem Zustand zurückgeliefertes Material werden dem Rücklieferer 2/3 des in Rechnung gestellten Betrages gutgeschrieben."

§ 4

Die Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft und gilt für Tabak ab Ernte 1949.

Berlin, den 26. Januar 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Siebente Durchführungbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung.

Vom 7. März 1950

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOBL. I S. 657) wird bestimmt:

1. Der Tausch von Pflanzkartoffeln aus dem Saatgutaustauschfonds gegen tierische Produkte wird für Betriebe, die über keine Konsumkartoffeln verfügen, zu nachstehenden Umtauschnormen zugelassen:

Für 100 kg Pflanzkartoffeln sind zu liefern

Sortengruppe a+b	Sortengruppe c+d	tierische Produkte
8 kg	10 kg	Rindfleisch
5 kg	6 kg	Schweinefleisch
35 kg	44 kg	Milch

2. Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch Betriebe, die noch über Kartoffeln verfügen, zu unterbinden, wird bestimmt, daß für den Tausch gemäß Abs. 1 die verantwortliche Zustimmungsbesccheinigung des örtlichen Bürgermeisters und des VdgB-Vorsitzenden über den auf Grund des Anbauplans gegebenen Pflanzgutbedarf für jeden einzelnen Tauschfall vorzulegen ist.

3. Die Landesregierungen haben durch Stichproben in den Gemeinden zu kontrollieren, daß nur solche Wirtschaften Pflanzkartoffeln im Umtausch gegen tierische Produkte erhalten haben, welche zur Rücklieferung von Konsumkartoffeln nicht in der Lage waren.

Berlin, den 7. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

IV. Albrecht

Staatssekretär

*) Im Zentralverordnungsblatt s. Z. nicht abgedruckt.

**Anordnung
über die Prämierung der besten Betriebs-
berufsschüler.**

Vom 10. März 1950

Auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBI. S. 95) wird über die Prämierung der besten Schüler der Betriebsberufsschulen folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Prämierung zugelassen sind die besten Betriebsberufsschüler aus den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

§ 2

Aus jeder Klasse der Betriebsberufsschule ist der jeweils beste Schüler zu prämiieren.

§ 3

- (1) Die Prämie beträgt 50 (fünfzig) DM.
- (2) Sie ist vom Lehrbetrieb des ausgezeichneten Schülers zu zahlen.

§ 4

Die Prämierung erfolgt jährlich am letzten Schultag vor Pfingsten.

§ 5

- (1) Die besten Betriebsberufsschüler sind auf Grund der Jahresleistung vom Klassenlehrer vorzuschlagen.
- (2) Die Jahresleistung muß das Prädikat „sehr gut“ rechtfertigen.
- (3) Als bester Berufsschüler gilt, wer neben der fachlichen Leistung eine seiner Reife entsprechende gesellschaftliche Aktivität entwickelt.

(4) Der Pädagogische Beirat bestimmt nach den Vorschlägen der Klassenlehrer in Verbindung mit den Leistungen im Berufswettbewerb den besten Schüler. Seine Entscheidung ist endgültig.

(5) Die schriftliche Begründung der Auswahl der besten Schüler ist von der Schulleitung der Betriebsberufsschule aufzubewahren.

§ 6

(1) Die Prämierung hat im Rahmen einer Feierstunde zu erfolgen.

(2) An der Feierstunde nehmen die Betriebsleitung sowie die Lehrer und Schüler der Betriebsberufsschule teil.

(3) Die betrieblichen bzw. örtlichen Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sind hierzu einzuladen.

(4) Für die würdige Ausgestaltung der Feierstunde ist der Kulturdirektor verantwortlich.

(5) Die Prämie ist dem Auszuzeichnenden mit einer Urkunde zu überreichen.

§ 7

Die Prämien sind aus dem Direktorfonds zu zahlen.

§ 8

Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. April 1950.

Berlin, den 10. März 1950

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Berichtigung

In der Verordnung vom 21. Februar 1950 zur Änderung der Verordnung über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte (GBI. S. 143) erhält der § 1 folgende Fassung: „Im § 1 wird die Ziffer 2 obiger Verordnung außer Kraft gesetzt.“

Berichtigung

zum früheren Preisverordnungsblatt

In der Preisanordnung Nr. 198 vom 22. März 1949 über die Festsetzung der Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von Speisehülsenfrüchten ab Ernte 1948 (PrVOBl. S. 17) muß es im § 7 Abs. 2, Unterabs. 2, statt:

„auch wenn ein Gesamtkontrakt geschlossen wurde“, richtig heißen:

„auch wenn kein Gesamtkontrakt geschlossen wurde“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 18. März 1950

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 50	Achte Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (Saatgutausgabe von Faserlein [einschl. Rolandfaserlein] und Hanf zur Frühjahrsaussaat 1950	179

Achte Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgut- versorgung

(Saatgutausgabe von Faserlein [einschl. Rolandfaserlein] und Hanf zur Frühjahrsaussaat 1950).

Vom 11. März 1950

Auf Grund des § 6 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOBl. I S. 657) wird in Ergänzung und Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1949*) folgendes bestimmt:

I. Saatgutbezugspflicht

(1) Sämtliche Anbauer, die laut Anbauplan eine Fläche mit Faserlein oder Hanf zu bestellen haben, müssen zur Aussaat 1950 anerkanntes Saatgut oder zugelassenes Handelssaatgut zur Einsaat bringen.

(2) Die Bürgermeister der Gemeinden üben die Kontrolle über die Bezugspflicht aus und erleichtern mit den Ortsausschüssen der VdGB durch die Zusammenstellung von Sammeltransporten den Saatgutbezug.

(3) Dem DSG-Kreisbeauftragten ist von den Räten der Kreise/Städte, Amt für Land- und Forstwirtschaft, das den einzelnen Gemeinden auferlegte Anbausoll mitzuteilen. Der DSG-Kreisbeauftragte hat auf Grund dieser Unterlagen in Verbindung mit dem für die Saatgutausgabe zuständigen DSG-Erfassungsbetrieb zu überwachen, daß von sämtlichen Gemeinden der Saatgutbezug durchgeführt wird.

II. Saatgutverteilung und Vermehrung

(1) Die Verteilung und Vermehrung des Saatgutes erfolgt durch die DSG auf Grund der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Saatgutverteilungs- und Saatguterzeugungsplänen

*) Sind im Zentralverordnungsblatt - Teil I - nicht veröffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen durch Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.

für das Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die DSG veranlaßt nach Bestätigung der Saatgutverteilungs- und Erzeugungspläne durch ihre Transportanweisungen (Formular DSG III/19) die Lieferung des Saatgutes in die Kreise.

(3) Die von der DSG hierbei bestimmten Liefer- bzw. Empfangsbetriebe haben die Lieferung bzw. die Übernahme des Saatgutes sofort und mit allen Mitteln schnellstens durchzuführen.

III. Saatgutbereitstellung

(1) Sämtliche erfaßten Saatgutmengen sind von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben und sonstigen Saatgutreinigungsbetrieben bis zum 14. März 1950 saattfertig aufzubereiten.

(2) Die DSG-Zweigstellen sind verpflichtet, die schnellste Durchführung der Aufbereitungsarbeiten zu überwachen. Sie haben neben den im Transportplan zur Lieferung nach anderen Ländern vorgesehenen Mengen den 100%igen Saatgutwechselbedarf im eigenen Lande rechtzeitig bereitzustellen.

(3) Die Saatgutausgabe an die Anbauer erfolgt ab 15. März 1950, sofern bereits Saatgutmengen zu diesem Zeitpunkt im Kreis zur Verfügung stehen. Das gesamte Saatgut muß spätestens am 31. März 1950 in den Kreisen zur Verteilung bereitstehen.

IV. Saatgutausgabe

(1) Die Ausgabe des Saatgutes erfolgt durch die für das Wirtschaftsjahr 1949/50 von der DSG zugelassenen DSG-VV- und DSG-EV-Stellen gegen Bezahlung.

(2) Die Gegenlieferung von Faserlein- oder Ölsaaten-Konsumware beim Saatgutbezug entfällt. Die Rückgabe der Saatgutlieferung erfolgt nur noch im Rahmen der für die Ernte 1950 festgelegten Ablieferungsnorm. Das Saatgut für den Vermehrungs- und den Konsumanbau wird an die Anbauer gegen Bezahlung und Quittung (Formular DSG III/44)

nach anliegendem Muster auf Grund des vorzulegenden Anbaubescheides ausgegeben. Um einen doppelten Saatgutbezug zu verhindern, ist die Saatgutausgabe auf dem vorgelegten Anbaubescheid durch den Saatgutausgabebetrieb zu vermerken.

(3) Der gesamte in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene Hanfsamen ist spätestens bis zum 15. März 1950 zu Saatgut aufzubereiten. Die Ausgabe von Hanfsaat erfolgt daher grundsätzlich auf DSG-Vermehrungsvertrag mit Ausnahme der Regelung nach Abschnitt VIII dieser Durchführungsbestimmung.

(4) Das Formular DSG III/44 wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt und dient

- a) dem DSG-Kreisbeauftragten zur Überwachung der Saatgutausgabe,
- b) dem Ausgabebetrieb als Beleg für das ausgegebene Saatgut,
- c) dem Erfassungsbetrieb als Unterlage für den späteren Abschluß des „Vertrages über die Ablieferung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf der Ernte 1950“ (Einheitsvertrag für Stroh und Samen).

Das für den Erfassungsbetrieb bestimmte Exemplar ist vom Ausgabebetrieb aufzubewahren, bis der zuständige Erfassungsbetrieb feststeht, und ist diesem dann für die Durchführung des Abschlusses des „Vertrages über die Ablieferung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf der Ernte 1950“ auszuhändigen. Sobald entschieden ist, daß der Ausgabebetrieb auch die Erfassung der Ernte 1950 durchführen wird, ist die dritte Ausfertigung zu vernichten, jedoch nicht vor dem 10. August 1950.

(5) Die Verbuchung der Saatgutausgabemengen erfolgt in der „DSG-Monatsabrechnung über Ein- und Ausgang von Faserpflanzensaatgut“ (Formular DSG III/28) wie folgt:

- a) Das Vermehrungssaatgut in Zeile 18. (Der in dieser Zeile stehende Zusatz: „1. Gegen Rücklieferungsverpflichtung“ ist zu streichen.)
- b) Das Saatgut für Konsumanbau in Zeile 26. (In diese Zeile ist zuzusetzen: „Konsumanbau.“)

(6) Für alle Sorten und Anbaustufen haben die Saatgutausgabebetriebe getrennte Ausgabekonten einzurichten, in denen auf Grund der ausgestellten Belege die Ausgabemengen zu verbuchen sind. Bei Aufstellung der DSG-Monatsabrechnung (DSG-Formular III/28) sind diese Konten jeweils abzuschließen. Die Endsummen müssen mit den in der Monatsabrechnung stehenden Zahlen übereinstimmen.

V. Vertragsabschluß

(1) Den Abschluß der DSG-Vermehrungsverträge haben die DSG-Kreisbeauftragten in Zusammenarbeit mit den zugelassenen DSG-VV-Stellen (Rösten) entsprechend der für den Kreis festgelegten Saatguterzeugungsfäche vorzunehmen. Sofern die Erfassung der Ernte 1950 nicht durch eine Röste selbstständig erfolgt und der zukünftige Erfassungsbetrieb

nicht eindeutig feststeht, kann die Benennung des Erfassungsbetriebes vorläufig unterbleiben.

(2) Die DSG-Vermehrungsverträge sind in dreifacher Ausfertigung wie folgt auszustellen:

1. Exemplar für den Vermehrer,
2. Exemplar für den zukünftigen Erfassungsbetrieb (Züchterexemplar),
3. Exemplar für den DSG-Kreisbeauftragten des Vermehrsers zur Weitergabe an die DSG-Zweigstelle.

(3) Das 1. Exemplar erhält der Vermehrer nach vollzogener Unterschrift. Das 2. und 3. Exemplar wird nach Eintragung des inzwischen festgesetzten Erfassungsbetriebes durch den DSG-Kreisbeauftragten entsprechend dem unter Abs. 2 dieses Abschnittes genannten Verteiler weitergegeben.

(4) Die für die Ernte 1950 zur Erfassung von Saatgut und Stroh aus den Vermehrungsflächen festgelegten Erfassungsbetriebe schließen in ihrer Eigenschaft als DSG-VV-Stellen (Rösten) bzw. als DSG-EV-Stellen (VVEAB oder deren Vertragsbetriebe) gleichzeitig für Stroh und Samen den „Vertrag über die Ablieferung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf der Ernte 1950“ mit Kennzeichen „V“ mit den Vermehrern ab. Für die Erfassung der Konsumware werden durch die Erfassungsbetriebe (VVEAB bzw. Bastfaseraufbereitungsbetriebe) Verträge mit Kennzeichen „K“ benutzt. Mit dem Abschluß des Ablieferungsvertrages „Kennzeichen V“ erfolgt die Bekanntgabe des zuständigen Erfassungsbetriebes an den Vermehrer. Die „Anlage zum Vermehrungsvertrag der DSG“ entfällt.

VI. Verwendung der Saatgutreserve

(1) Anbauer, die eine Saatgutreserve aus der Ernte 1949 beim Erfassungsbetrieb bereitgestellt haben und hierüber die „Bescheinigung über abgelieferte Saatgutreserve“ (Formular DSG III/6) besitzen, erhalten folgende Verrechnung:

- a) Hat der Anbauer seine Ablieferungspflicht aus der Ernte 1948 nicht voll erfüllt, so ist die Saatgutreserve zur Abdeckung der Restschuld heranzuziehen.
- b) Hat der Anbauer keine Restschulden, so erhält er von dem DSG-Erfassungsbetrieb, der die Saatgutreserve erfaßt hat, für die bereitgestellte Menge Berechtigungsscheine zum Bezüge von Öl und Ölextraktionsschrot unter Zugrundelegung der Übersollprämiensätze.
- c) Eine Anrechnung auf die Ablieferungspflichten der Ernte 1950, eine Rückgabe von Konsumware oder eine Anrechnung auf die Ablieferungspflicht anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse darf nicht erfolgen.

Die Ausstellung der Berechtigungsscheine gemäß Buchst. b hat bis zum 1. April 1950 zu erfolgen. Der Nachweis über die ausgestellten Prämienscheine ist

an Hand der Formulare der DSG III/6 durch den Erfassungsbetrieb zu führen. Die Einlösung der Berechtigungsscheine durch die Anbauer muß bis zum 31. Mai 1950 durchgeführt sein.

(2) Im DSG-Meldewesen sind sämtliche Saatgutreservemengen, für die die Saatgutreservebescheinigung (Formblatt DSG III/6) ausgestellt wurde, vom Konto „Saatgutreserve zur Aussaat 1950“ (Punkt F im Formblatt DSG III/25) abzubuchen und dem Konto „Übersoll“ (Punkt C bzw. D im Formblatt DSG III/25) zuzuschlagen. Die im Saatgutverteilungsplan der DSG enthaltenen Mengen Saatgutreserven bleiben hiervon unberührt und unterliegen der Verfügung der DSG.

(3) Sämtliche Saatgutreservebescheinigungen (Formular DSG III/6) sind ab sofort als Bezugsrechtsbescheinigung für Saatgut ungültig.

(4) Soweit nach Abs. 1 Buchst. a dieses Abschnittes die Saatgutreserve zur Tilgung der Restschuld aus der Ernte 1948 verwendet wird, ist dem Anbauer die Ablieferungsbescheinigung 4a mit dem Vermerk „angerechnet auf Restschuld Ernte 1948“ zuzusenden. Eine Ausstellung von Prämienscheinen hat nicht zu erfolgen. Der DSG-Kreisbeauftragte des betreffenden Kreises ist vom DSG-Erfassungsbetrieb über die in dieser Form gefüllten Restmengen und ihre Ablieferer listenmäßig zu unterrichten.

(5) Soweit nach Abs. 1 Buchst. b dieses Abschnittes der Anbauer für die Saatgutreserve Berechtigungsscheine zum Bezuge von Öl und Ölextraktionsschrot erhält, hat er den Empfang desselben auf der Saatgutreservebescheinigung (Formular DSG III/6), 3. Exemplar, unterer Teil, zu quittieren.

(6) Übersteigt die vom Anbauer ursprünglich bereitgestellte Saatgutreserve die Restschuld aus der Ernte 1948, so sind für die überschießende Menge Berechtigungsscheine für Öl und Ölextraktionsschrot in Höhe der Übersollprämiensätze auszustellen. Reicht die vom Anbauer ursprünglich bereitgestellte Saatgutreserve nicht aus, die Restschuld aus der Ernte 1948 zu decken, so ist für die Restmenge eine Ablieferung der angeordneten Austauschzeugnisse durchzuführen.

VII. Anbau auf nichtveranlagten Flächen

(1) Faserleinanbauer, die auf nichtveranlagten Flächen Anbau betreiben und keine Anbauauflage erhalten haben, können zugelassenes Handelssaatgut nur im Tausch beziehen. Sie haben Konsumware von Faserlein oder anderer Ölsaaten (Raps, Rüben, Mohn, Öllein) im Verhältnis 1:1 an einen Erfassungsbetrieb abzuliefern und erhalten hierfür die Saatgutaustauschquittung (Formular DSG III/9). Auf diese Saatgutaustauschquittung liefern die DSG-Saatgutausgabebetriebe die gleiche Menge Faserlein-Handelssaatgut aus.

(2) Die im Tausch ausgegebenen Mengen sind in der DSG-Monatsabrechnung (Formular DSG III/28) Zeile 20, 21 bzw. 25 zu verbuchen.

(3) Die Austauschquittung dient dem Erfassungsbetrieb als Beleg über die empfangene Konsumware gegenüber dem Amt für Handel und Versorgung. Die quittierte Menge ist im Abschnitt 71 („Konsumware im Tausch gegen Saatgut“) des Formulars NU 1/55 als Zugang von Konsumware im Austausch gegen Saatgut zu melden. Gegenüber der DSG dient die Saatgutaustauschquittung als Beleg für die ausgegebenen Saatgutmengen.

(4) Ein Vermehrungsanbau von Faserlein und Rollandfaserlein auf nichtveranlagten Flächen ist nicht gestattet.

(5) Hanfanbauer, die auf nichtveranlagten Flächen Anbau betreiben wollen, erhalten Saatgut nur auf DSG-Vermehrungsvertrag und sind damit, wie alle anderen Vermehrungsanbauer, zur Ablieferung der gesamten Samenernte der DSG gegenüber verpflichtet. Die Ausgabe des Saatgutes erfolgt gegen Abgabe einer „Verpflichtung zur Rücklieferung des zur Vermehrung empfangenen Saatgutes aus der Ernte 1950“ (Formular DSG III/18). Das Formular DSG III/18 dient als Beleg über das ausgegebene Vermehrungssaatgut. Die gelieferte Saatgutmenge wird bei Ablieferung des Hanfsamens zuerst an den DSG-Erfassungsbetrieb zurückgegeben. Die darüber hinaus abgelieferten Hanfsaatmengen werden dem Anbauer als Übersollmengen gutgeschrieben.

VIII. Sonderbestimmungen für Hanf

(1) Hanfanbauer, die Hanfsaatgut ausländischer Herkunft erhalten haben, sind nur zum Abschluß eines Ablieferungsvertrages über das Hanfstroh verpflichtet.

(2) Die von der DSG für Isolierung in der Gemüsezüchtung für Kleinstflächen benötigten Hanfsaatmengen von insgesamt höchstens 4 dz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden ohne jede Verpflichtung zur Ablieferung von Stroh und Samen ausgegeben.

IX. Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

(2) Alle bisher ergangenen Saatgutausgabebestimmungen für Faserlein und Hanf werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 11. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V. Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Anlage

zu Abschn. IV Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Formblatt DSG III/44)

Quittung
über den Empfang von Faserpflanzen-Saatgut
für Konsumanbau/Vermehrungsanbau*)

Nr.

- | | |
|----|-----------------------------------------|
| 1. | Exemplar an den DSG-Kreisbeauftragten |
| 2. | " verbleibt beim Ausgabebetrieb |
| 3. | " erhält der künftige Erfassungsbetrieb |

Die Gemeinde/Anbaugemeinschaft**)/der Anbauer

Name: Wohnort:

Kreis:

empfang heute durch die unten bezeichnete Ausgabestelle auf Grund des vorgelegten Anbau-
bescheides

..... dz Faserleinsaatgut*)
Hanf Saatgut) der Sorte
und Anbaustufe
zur Anerkennung als

Die Ausgabe wurde auf dem vorgelegten Anbaubescheid bzw. Anbauplan vermerkt.

..... 1950

(Ort und Datum)

Den Empfang vorstehender Menge
Faserleinsaatgut/Hanf Saatgut*) bescheinigt:

.....
(Unterschrift des Anbauers)

.....
(Stempel und Unterschrift
der Ausgabestelle)

*) Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

***) Bei Sammelbezug sind in einer besonderen Liste die einzelnen Anbauer mit Mengenangabe aufzuführen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 20. März 1950

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 50	Verordnung über den freien Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln	183
	Berichtigung	184

Verordnung über den freien Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln.

Vom 16. März 1950

Um die restlose Ausnutzung der vorhandenen Handelsdüngemittel für die Frühjahrsbestellung zu sichern, wird für die landwirtschaftlichen Betriebe folgende erleichterte Regelung der Düngemittelbelieferung im Düngejahr 1949/50 verordnet:

§ 1

Wirtschaften, die auf Grund § 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über den Aufkauf freier Spitzen (GBl. S. 79) freie Spitzen in Höhe von 15% ihres Getreideablieferungssolls oder entsprechende Äquivalente nachweislich erbracht haben, sind berechtigt, zusätzlich Düngermengen an Stickstoff, Kali und Kalk, soweit bei den Düngemittelverteilern vorhanden, frei zu normalen Preisen zu kaufen.

§ 2

Wirtschaften, denen die Unmöglichkeit der Lieferung von 15% freier Spitzen an Getreide oder entsprechenden Äquivalenten durch die Schadenskommission ganz oder teilweise bestätigt ist, können ebenfalls Düngermengen an Stickstoff, Kali und Kalk, soweit bei den Düngemittelverteilern vorhanden, frei zu normalen Preisen kaufen. Im letzteren Falle muß von jeder Wirtschaft der durch die Schadenskommission festgesetzte Prozentsatz an freien Spitzen von Getreide oder entsprechenden Äquivalenten vor Bezug der Düngemittel nachweislich geliefert sein.

§ 3

Wirtschaften unter 5 ha ist der freie Ankauf von Düngemitteln an Stickstoff, Kali und Kalk, soweit

bei den Verteilern vorhanden, ohne Gegenlieferung von freien Spitzen zu normalen Preisen gestattet.

§ 4

Wirtschaften, die in der Lage waren, freie Spitzen an Getreide oder entsprechenden Äquivalenten bis zu 15% ihres Ablieferungssolls zu liefern, dieser Verpflichtung aber nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, erhalten ihr Grundkontingent an Handelsdüngemitteln zum anderthalbfachen Preis und können darüber hinaus Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemittel ebenfalls zum anderthalbfachen Preis, soweit bei den Düngemittelverteilern vorhanden, frei erwerben.

§ 5

Der freie Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln darf nur dann erfolgen, wenn die Ansprüche der bezugsberechtigten Wirtschaften auf das Grundkontingent im Gebiete der Dorfgemeinschaft gesichert sind.

§ 6

Den Verkäufern freier Spitzen von Getreide können Preise bis zum dreifachen Erfassungspreis gezahlt werden. Ein Anspruch auf den Bezug von Düngemitteln oder anderen Industriewaren besteht nicht.

§ 7

Für die Lieferung freier Spitzen an Kartoffeln können je 200 g Reinstickstoff (N) = 1 kg Stickstoffdüngemittel (Ware) und 180 g Reinphosphorsäure (P₂O₅) = 1 kg Superphosphat (Ware) zu Normalpreisen für je 3 kg Speisekartoffeln bezogen werden.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium für Handel und Versorgung gemeinsam.

Berlin, den 16. März 1950

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Berichtigung

In der Anordnung vom 2. März 1950 zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge - Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950 - (GBL S. 143) muß es in der vorletzten Zeile des § 4 statt „bis Ende 1950“ richtig heißen: „bis Ende März 1950“.



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH

BERLINO 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

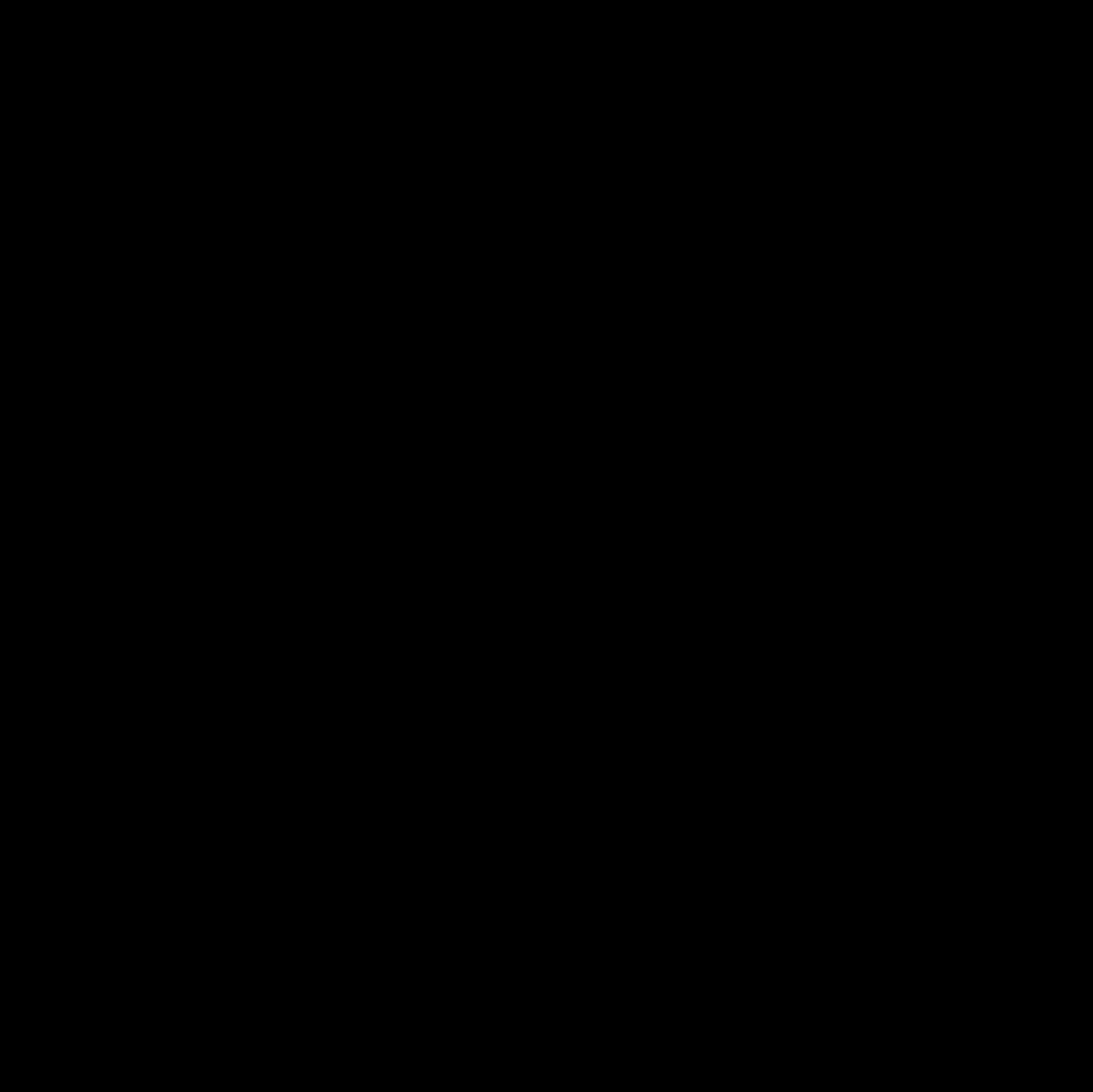
Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr: Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

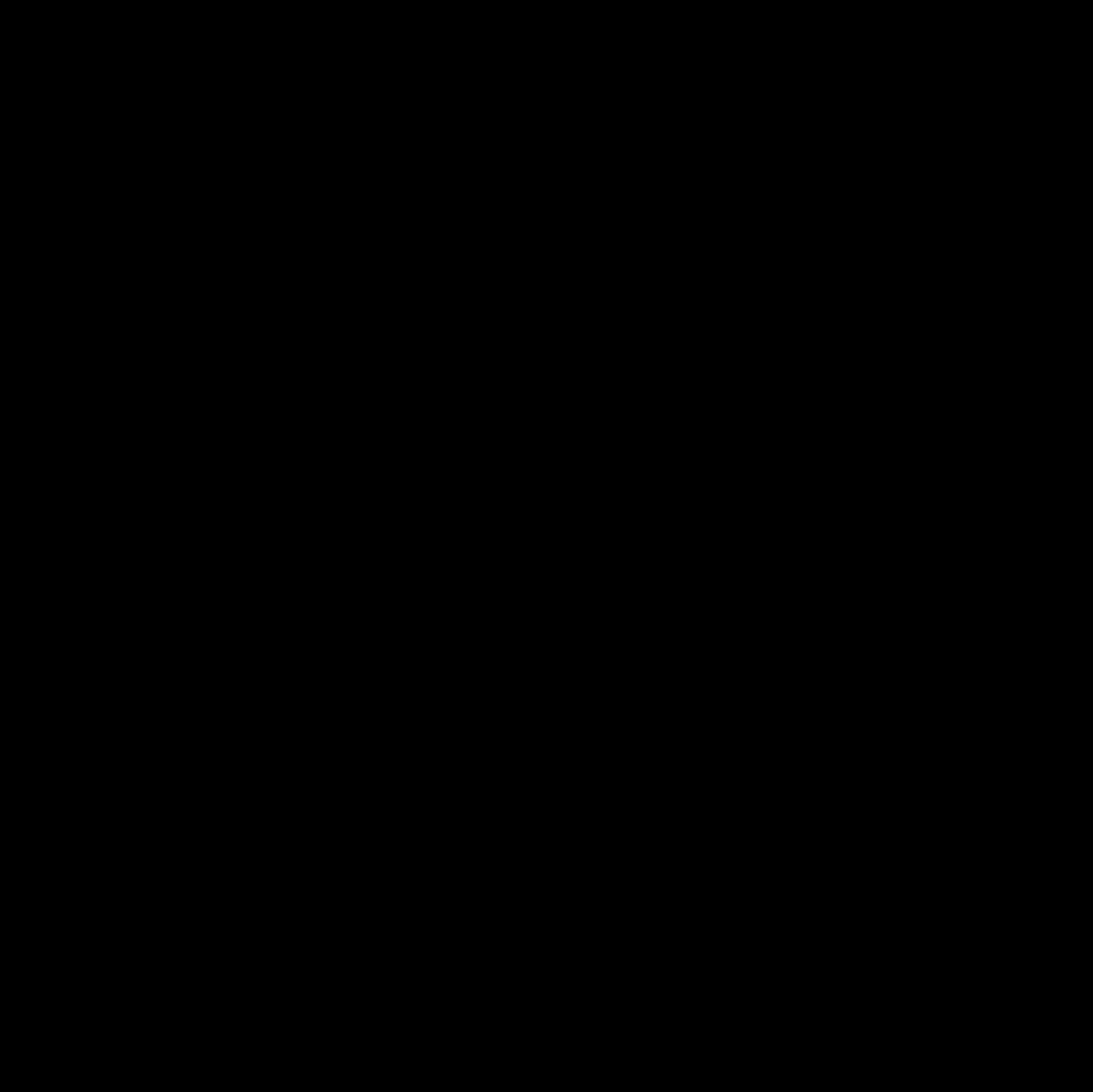


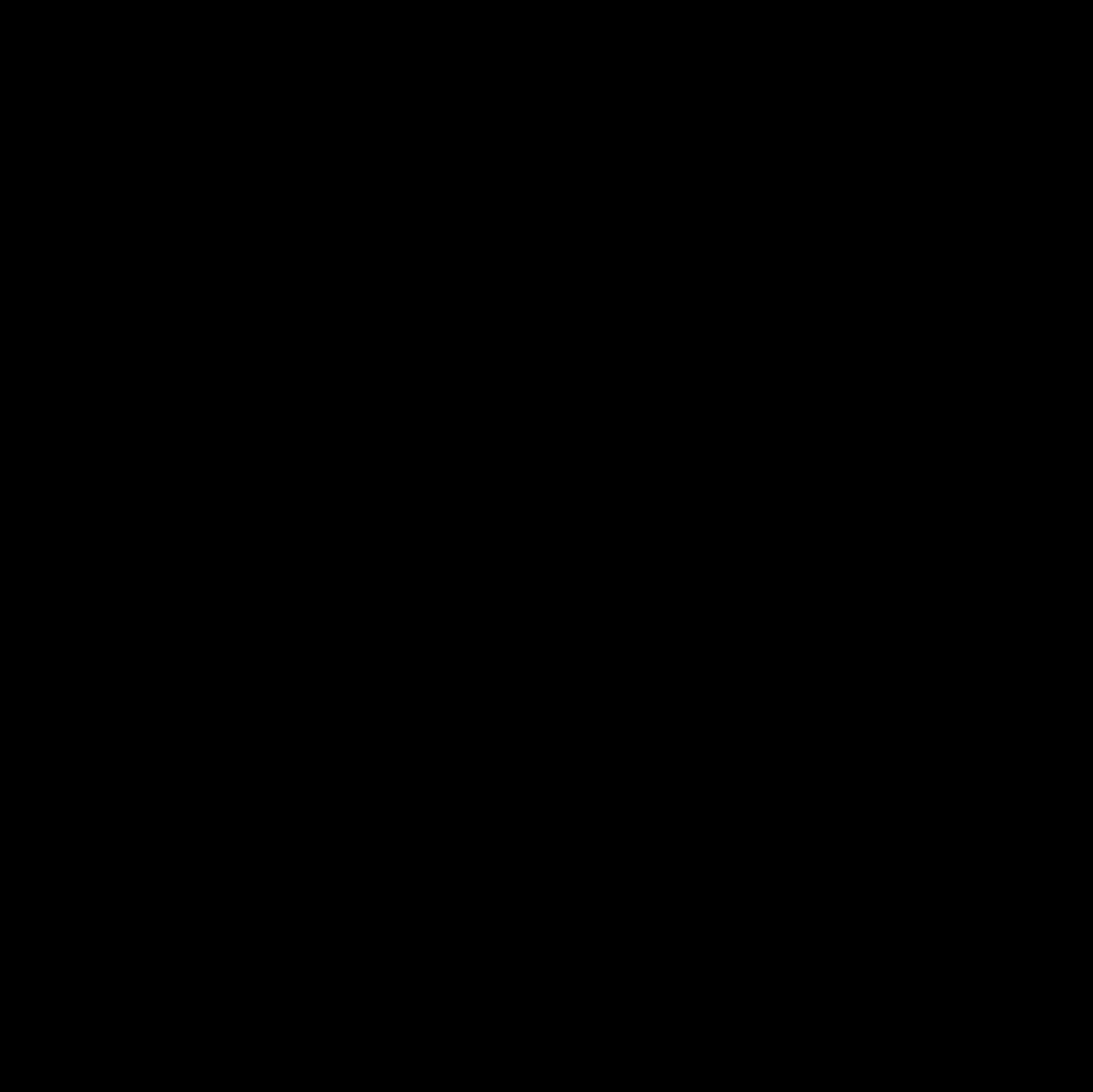














Die Bereitstellung der Investitionsmittel darf nur in der Höhe erfolgen, die über die tragbare Belastung hinausgeht. Der Investitionsbetrag ist in jedem Einzelfall zu berechnen; jede Schematisierung hat zu unterbleiben. Die Kosten der laufenden Unterhaltung dürfen nicht durch Investitionsmittel herabgesetzt werden.

2. Die für die Erstellung neuer wasserwirtschaftlicher Anlagen von hier zu bestätigenden Einzelmaßnahmen sind grundsätzlich ebenso wie vor hinsichtlich der Investitionsmittelbereitstellung zu behandeln, d. h. es ist in jedem Einzelfall die tragbare Belastung zu prüfen und zur Bestätigung hier vorzulegen. Die Bestätigungsvorlage ist sinngemäß wie bei Ziffer 1 vorzunehmen.
3. Die Flächen für die Gewinnung neuen Ackerlandes sind auf die Kreise und von diesen auf die Gemeinden zu verteilen nach den gegebenen Möglichkeiten. Zum Zwecke der Auswahl der Flächen sind Kommissionen gemäß Abschnitt III zu bilden. Die ausgewählten Flächen sind wie folgt zu erfassen:

Träger der Maßnahmen	Flächengröße ha	Derzeitiger Kulturzustand	Wert oder Bonitätsklasse	Gesamtkosten	Vorgesehener Investitionsbetrag	
				DM	insgesamt DM	je 1 ha DM

II. Zusage der Investitionsmittel

Die im Erlaß des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Wasserwirtschaft, vom 24. November 1949*) vorgesehene Limitierung gilt nur für die Prüfung. Die Zusage der Investitionsmittel für jede Einzelmaßnahme bedarf rückwirkend zum 1. Januar 1950 der hiesigen Bestätigung. Zu diesem Zwecke sind zu Abschnitt I Ziffern 1 und 3 listenmäßige Anträge umgehend hierherzugeben. Zu Abschnitt I Ziffer 2 gelten die Bestimmungen des vorstehend angeführten Erlasses mit der Abänderung, daß die Prüfungsbefunde nur von denjenigen Objekten vorzulegen sind, die im Investitionsplan aufgenommen sind oder aufgenommen werden sollen.

III. Überwachungskommission

1. Zum Zwecke der Auswahl und Kontrolle der Arbeiten zur Gewinnung neuen Ackerlandes ist am Sitze einer jeden Regierung eine Landeskommission, am Sitze eines jeden Kreises eine Kreiskommission und in jeder Gemeinde eine Gemeindekommission zu bilden.
2. Die Landeskommission hat zu bestehen aus je einem Vertreter
 - a) der Landesregierung als Vorsitzendem,
 - b) des Landesausschusses der VdgB,
 - c) des FDGB,
 - d) des agrarpolitischen Ausschusses im Landtag,
 - e) der landwirtschaftlichen höheren Lehranstalt (Direktor der landwirtschaftlichen Fachschule bzw. der landwirtschaftlichen Fakultät).

Die Kreiskommission hat zu bestehen aus je einem Vertreter

- a) des Kreisrates als Vorsitzendem,
- b) des Kreisausschusses der VdgB,
- c) des FDGB,
- d) des agrarpolitischen Ausschusses des Kreistages,

*) Den Landesregierungen durch Rundschreiben bekanntgegeben.

- e) der landwirtschaftlichen Schule (Direktor oder Kreiswirtschaftsberater).

Die Gemeindekommission hat zu bestehen aus je 3 Mitgliedern

- a) des Gemeinderates,
 - b) des für landwirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Ausschusses der Gemeindevertretung,
 - c) der örtlichen VdgB.
3. Die Mitglieder der Landeskommission zu a) und e) benennt der Minister für Land- und Forstwirtschaft, der die Vorschläge zu b), c) und d) bestätigt. Die Mitglieder der Gemeindekommission werden von dem Gemeinderat bzw. dem Gemeindeausschuß und der örtlichen VdgB gewählt. Den Vorsitzenden der Gemeindekommission wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte.

4. Die Aufgaben der Gemeindekommission bestehen in der Auswahl und Feststellung der im Gebiete der Gemeinde in Frage kommenden Flächen nach Maßgabe des von der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreises für die Ackerlandgewinnung auferlegten Solls. Erstreckt sich eine Fläche auf zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen, so ist die Gemeindekommission zuständig, in deren Gebiet die größere Teilfläche liegt.

Der Kreiskommission obliegt als beratendes Organ die Überwachung des Fortschrittes der Arbeiten in den einzelnen Gemeinden.

Bei etwaigen Einsprüchen der Grundeigentümer oder der Gemeinden hat der Rat des Kreises vor der Entscheidung über den Einspruch die Kreiskommission zu hören.

Die Aufgabe der Landeskommission besteht als beratendes Organ in der Überwachung der Durchführung des Planes im Landesmaßstab.

Bei etwaigen Einsprüchen der Kreise hat die Landesregierung vor der Entscheidung über diese Einsprüche die Landeskommission zu hören.

5. Die Bildung der Kommission hat sofort zu erfolgen. Ihre Tätigkeit hat spätestens am 15. März 1950 zu beginnen.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder in allen Kommissionen ist ehrenamtlich.

IV. Befreiung vom Abgabesoll. Abnahmeprotokolle

(1) Nach § 14 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) sind von der Ablieferung befreit

nach Buchst. d des Gesetzes

das aus urbargemachten Waldböden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten 3 Anbaujahre,

nach Buchst. e des Gesetzes

neugewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges aber landwirtschaftlich nutzbarzumachendes Brachland) für die ersten 2 Anbaujahre und

nach Buchst. f des Gesetzes

das aus anderen Bodenflächen (z. B. früheren militärischen Übungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr.

(2) Die Beendigung der Arbeiten ist in einem Abnahmeprotokoll festzustellen. Hierfür gelten dieselben Richtlinien wie für die Abnahmeprotokolle der Ackerlandgewinnung in den Vorjahren. Die Richtigkeit der Abnahmeprotokolle ist durch einen Feststellungsvermerk der Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, zu bescheinigen.

V. Wirtschaftsplanung

Die für die Ackerlandgewinnung und die wasserwirtschaftlichen Arbeiten erforderlichen Baustoffe und Bedarfsgüter (z. B. Brenn- und Treibstoffe, elektrische Energie, Düngemittel, Sprengmittel, Transportmittel, Arbeitsgeräte, Arbeitsschutzkleidung, Werkzeuge usw.) sind von den Landesregierungen im Rahmen der Plankontingente den Abteilungen Wasserwirtschaft zuzuweisen, die für ihre Beschaffung nach Freigabe und ihre Verteilung auf die einzelnen Maßnahmen Sorge zu tragen haben. Die Arbeitskräfte sind von den Ämtern für Arbeit auf Anforderung zu stellen.

VI. Planerfüllungsmeldung

Für die Meldungen sind die vorgeschriebenen Formblätter der Vorjahre beizubehalten. Sie sind zu erstatten

a) für die Ackerlandgewinnung

monatlich von dem Vorsitzenden der Gemeindekommission an die landwirtschaftlichen Abteilungen der Kreise. Diese geben sie gesammelt an die Wasserwirtschaftsabteilungen der Länder, die sie an die Hauptabteilung Wasserwirtschaft in Berlin weiterleiten,

b) über die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ebenfalls monatlich von den Wasserwirtschaftsämtern an die Wasserwirtschaftsabteilungen der Länder und von diesen an die Hauptabteilung Wasserwirtschaft des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Berlin.

VII. Wasser- und Bodenverbände

(1) Sämtliche Wasser- und Bodenverbände sind zu verpflichten, bis um 15. April 1950 Haushaltspläne, von den Mitgliederversammlungen beschlossen, den Landräten als Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die Landräte sind verpflichtet, zu den Mitgliederversammlungen Vertreter zu entsenden, die in jedem Falle darüber zu wachen haben, daß alle in den Verbänden zu erledigenden Arbeiten in die Haushaltspläne aufgenommen werden. Grundsätzlich muß darauf bestanden werden, daß die Wasser- und Bodenverbände ihre Anlagen in diesem Jahre in Ordnung bringen und Investitionsmittel unter keinen Umständen zur Verbilligung der laufenden Unterhaltung und Verwaltung bereitgestellt werden.

(2) In den Neubauerndörfern sind zur Unterhaltung der bestehenden Ent- und Bewässerungsanlagen und Dränungen umgehend Wasser- und Bodenverbände nach vereinfachtem Verfahren zu bilden, soweit solche noch nicht bestehen.

(3) Zugrunde zu legen sind Kartenauszüge von den Katasterämtern (Vermessungsämtern), für diesen Zweck in dreifacher Ausfertigung herzustellen, einschl. der üblichen Teilnehmerverzeichnisse.

(4) Die Festlegung der Beteiligungsgebiete hat durch Kommissionen zu erfolgen, denen angehören sollen ein nicht ortsansässiger VdgB-Vertreter, ein an der Sache beteiligter Bauer, ein sachkundiges Vorstandsmitglied eines anderen Wasser- und Bodenverbandes, ein Vertreter der verbandsbildenden Behörde (Landrat) und ein Vertreter des Katasteramtes (Vermessungsamtes).

(5) Soweit kartenmäßige Darstellungen usw. von den zu unterhaltenden Verbandsanlagen nicht sofort beschafft werden können, ist eine Beschreibung derselben zugrunde zu legen, aus der sich zweifelsfrei der Zweck und der Umfang des Verbandes erkennen und innerhalb kürzester Frist darstellerisch ergänzen läßt.

(6) Der Satzungsentwurf, das Teilnehmerverzeichnis mit Lageplan und die Beschreibung der Verbandsanlagen sind eine Woche lang öffentlich auszulegen. Zugleich sind alle Beteiligten zu einer ersten Mitgliederversammlung durch Brief mit Zustellungsurkunde zu laden.

(7) In der von der Bildungsbehörde zu leitenden ersten Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, was in der Einladung zum Ausdruck kommen muß, sind Einsprüche gegen die Beteiligung oder die Satzung zu behandeln und zu entscheiden. Danach ist die Satzung und das Teilnehmerverzeichnis zu bestätigen, ebenfalls der Vorsitzende und der Vorstand zu wählen und der erste Haushaltsplan zu beschließen. Die Bestätigung erfolgt durch Beschluß des Rates des Kreises.

(8) Sämtliche Verfahren sind bis zum 31. Mai 1950 abzuschließen. Zur Beschleunigung sind die Auslegungsfristen und Einladungsfristen auf je eine Woche abzukürzen; Einsprüche müssen bis spätestens eine Woche nach der Beendigung der Auslegungsfrist bei der Verbandsbildungsbehörde eingereicht sein.

(9) Die Vereinigung der Wasser- und Bodenverbände in Berlin hat bis zum 1. Juli 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Wasserwirtschaft, Aufstellungen nach folgendem Formblatt über sämtliche Wasser- und Bodenverbände, geordnet nach Kreisen und Ländern, vorzulegen:

Land:

Kreis:

Name des Verbandes	Anschrift	Beteiligte Fläche	Jahresbelastung in DM auf 1 ha Beteiligungsfläche durch				Erforderlicher einmaliger Aufwand in DM (nicht ha) zur vollständigen Durchführung des Verbandes zwecks	Davon	
			Unterhaltung	Betrieb	Gelddienst	Gesamtjahresbelastung auf 1 ha		für Wasserregulierung	für landwirtschaftliche Folgeeinrichtungen

VIII. Grünlandumbruch zur Ackernutzung

Zum § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) wird bestimmt:

1. Die Auswahl der umzubrechenden Grünlandflächen hat unter der Voraussetzung zu erfolgen, daß nach dem Umbruch eine ackerbauliche Dauerbestellung durchzuführen ist. Vor dem Umbruch hat deshalb auch die Überprüfung der Wasserverhältnisse mit der Maßgabe zu erfolgen, daß zu nasse Lagen durch vorherige Wasserregulierungen entsprechend vorbereitet werden.
2. In den Gemeinden, den Kreisen und im Lande sind die unter Abschnitt III genannten Kommissionen einzuschalten; ihnen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten und die Durchführung zu überwachen. Dabei ist die der jeweiligen Gemeinde nach dem Anbauplan zustehende Futterfläche je Großvieheinheit zur Beurteilung grundlegend zu machen. Bei der Berechnung der Futterfläche sind Dauergrünland, Feldfutterbau, Futter-Hackfrüchte und die halbe Zuckerrübenfläche heranzuziehen. Ziel muß immer sein, zum Umbruch Flächen freizumachen, die in Verbindung mit einer besseren Pflege und Düngung der Restgrünlandflächen geeignet sind, die Erträge zu steigern.
3. Die in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis 30. April 1950 umgebrochenen Dauergrünlandflächen sind,

nach Kreisen aufgeschlüsselt, bis zum 31. Mai 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung I, zu melden, unter gleichzeitiger Angabe, in welcher Weise die umgebrochenen Flächen der neuen Nutzung zugeführt sind.

IX. Unkrautbekämpfung

Zum § 38 des Gesetzes über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge wird bestimmt:

Die Bekämpfung des Unkrauts hat nach folgenden Terminen zu geschehen:

An Wegerändern, Rainen und auf Weiden, vor Beginn des ersten Schnittes, d. h. bis spätestens zum 20. Juni, und ein zweites Mal vor Beginn des zweiten Schnittes bis zum 15. August, und zwar durch Abmähen und Abfahren der Unkrautstängel. Auf Weiden ist besonders die Bekämpfung der Geilstellenbildung durch mehrmaliges Abmähen während der Weidezeit durchzuführen. Auf einschnittigen Wiesen oder solchen, die auch am 20. Juni gemäht werden, sind die hochwüchsigen Unkräuter vor dem Aussamen derselben durch Schröpfen zu bekämpfen.

Berlin, den 6. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
 Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 27. März 1950

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	197
9. 3. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 2 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (Errichtung von Butterausgleichskassen)	198
16. 3. 50	Verordnung über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie (VEB-Pläne) — Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950	200

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetall- schrott.

Vom 8. März 1950

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

Durch die Beschlagnahme des im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen und anfallenden Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrotts wird die Schrotterfassung in der bisher geübten Form nicht unterbrochen.

§ 2

(1) Jeder Schrottbeauftragte hat in seinem Bereich die Erfüllung des Schrottaufkommensplanes zu sichern.

(2) Schrottbeauftragte sind zu bestellen:

1. in den zentralverwalteten und landesverwalteten volkseigenen Betrieben und Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie in jeder fachlichen Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie,
2. bei den Räten der Stadt- und Landkreise sowie bei dem zuständigen Ministerium jeder Landesregierung,
3. in sonstigen Betrieben und Einrichtungen nach Vorschlag des zuständigen Ministeriums der Landesregierung,
4. bei den Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt sowie Kraftverkehr und Straßenwesen des Ministeriums für Verkehr und den ihnen unterstellten Verkehrsträgern und Betrieben.

(3) In Zweifelsfällen steht die Entscheidung darüber, was als Schrott im Sinne der Verordnung anzusehen ist, nur den vom Minister für Industrie bestellten Schrottbeauftragten zu.

(4) Die gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 zu bestellenden Schrottbeauftragten sind dem Sekretariat des Ministeriums für Industrie bis zum 30. März 1950 zu benennen.

§ 3

(1) Bis zur endgültigen Errichtung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott und ihrer Filialen haben die derzeitigen Erfassungs- und Ankaufstellen für Schrott ihre bisherige Tätigkeit fortzusetzen. Dabei sind sie an die Weisungen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott gebunden, soweit es sich um die Erfassung von Schrott handelt.

(2) Bis zur Aufteilung der landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofferrfassung und der entsprechenden Betriebe sind diese an die Weisungen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott gebunden.

§ 4

Der der Volkseigenen Handelszentrale Schrott als selbständigem Plan- und Kontingenträger zustehende Materialbedarf wird von dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung gedeckt. Der Anspruch auf Restkontingente des bisherigen Zentralkontors für Eisen- und Buntmetallschrott geht auf die Volkseigene Handelszentrale Schrott über. Entsprechendes gilt für die Kontingente der landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofferrfassung und ihrer Zweigbetriebe, soweit sie mit ihrem Anlagevermögen auf die Volkseigene Handelszentrale Schrott übergehen und zu deren Filialen werden. Diese Teilkontingente sind auf das planmäßige Gesamtkontingent der Volkseigenen Handelszentrale Schrott anzurechnen.

§ 5

Die Landesregierungen tragen dafür Sorge, daß in allen kreisfreien Städten und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern Schrottverwertungsstellen geschaffen und in allen übrigen Gemeinden Schrottsammelplätze eingerichtet werden.

§ 6

(1) Die Volkseigene Handelszentrale Schrott vereinbart mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die zur Durchführung der Aktion zur Erfassung des auf freiem Gelände befindlichen Schrotts zu treffenden Maßnahmen. Über das Ergebnis der Aktion in seinem Bereich, nämlich in den Forsten, bei den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen Instituten und den Maschinenausleihstationen, berichtet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis auf weiteres monatlich, erstmalig zum 2. Mai 1950, der Volkseigenen Handelszentrale Schrott. Über die Erfassung des übrigen auf freiem Gelände befindlichen Schrotts haben die Räte der Stadt- und Landkreise über die Schrottbeauftragten bei den Landesregierungen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott entsprechend zu berichten.

(2) Die Volkseigene Handelszentrale Schrott vereinbart mit dem Ministerium für Aufbau die zur Sicherung des Aufkommens an Trümmerschrott zu treffenden Maßnahmen. Über den jeweiligen Stand des Aufkommens berichtet das Ministerium für Aufbau monatlich, erstmalig zum 1. April 1950, der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

(3) Die Volkseigene Handelszentrale Schrott vereinbart mit dem Ministerium für Verkehr und seinen Generaldirektionen die zur Sicherung des Aufkommens von Schrott zu treffenden Maßnahmen, der sich in Verwahrung der ihnen unterstellten Verkehrsträger oder auf dem Gelände der Reichsbahn, von Hafenbetriebsanlagen und Wasserstraßen befindet. Das gleiche gilt für die Bergung von Wracks von Wasserfahrzeugen in Küstengewässern und Wasserläufen. Der zur planmäßigen Schrotterzeugung aus der See- und Binnenschifffahrt und den Wasserstraßen vom Ministerium der Finanzen zur Verfügung zu stellende Betrag bis zu 25 Millionen DM ist entsprechend dieser Vereinbarung zu verwenden. Über den jeweiligen Stand des Schrottaufkommens und die sonstigen der Schrotterfassung dienenden Maßnahmen berichten die Generaldirektionen monatlich der Volkseigenen Handelszentrale Schrott unter gleichzeitiger Übersendung einer Berichtsdurchschrift an das Ministerium für Verkehr.

§ 7

(1) In allen Betrieben sind sämtliche Maschinen, Maschinenteile, Teile von Betriebseinrichtungen oder Betriebseinrichtungen selbst, die entweder unvollständig sind und deren Instandsetzung innerhalb eines Jahres nicht möglich ist oder deren technische Struktur ihren weiteren Einsatz ausschließt, als Schrott zu erklären, zu melden und Erfassungsbetrieben zuzuführen. Dies hat ohne Rücksicht auf den in der Bilanz ausgewiesenen Wert zu geschehen. Der Unterschied zwischen dem aktivierten Wert abzüglich Wertberichtigung und dem erzielten Schrott-

preis ist zunächst auf das Konto 067, Interimskonto Schrottaktion, zu verbuchen.

(2) In allen Betrieben sind die vorhandenen Bestände an Vormaterial, Halbzeug und Fertigfabrikaten aus Eisen-, Stahl- und Buntmetall, die im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 keine Verwendung finden können, als Schrott zu erklären, zu melden und Erfassungsbetrieben zuzuführen.

(3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 und 2 sind nur solche Maschinen, Maschinenteile, Betriebseinrichtungen bzw. Teile davon und Vorräte, die zur Weiterführung des laufenden Fertigungsprogrammes im nächsten Planjahr benötigt werden, sofern bei der Fortsetzung dieses Programmes dieselben Typen Verwendung finden. Dies gilt auch für Lokomotiven der Reichsbahn, die sich nach Anlieferung fehlender Ersatzteile sofort ausbessern lassen, sowie für Transportschiffe und technische Wasserfahrzeuge, die sich nach Hebung als ausbauwürdig erweisen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1950

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 2 über Preise für
Milch, Butter, Quark und Käse
(Errichtung von Butterausgleichskassen).
Vom 9. März 1950**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (GBl. S. 21) — § 8 betreffend Errichtung von Butterausgleichskassen — wird folgendes bestimmt:

§ 1

Molkereien

(1) Gemäß § 8 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 2 sind die Molkereien verpflichtet, für je 100 kg verkaufter Butter 3,— DM an die Butterausgleichskasse, im folgenden BAK genannt, der für ihren Sitz zuständigen Landesregierung zu zahlen. Die im Werkvertrag gegen Naturallohn für Milchlieferanten hergestellte Butter fällt nicht unter diese Bestimmung; jedoch sind bei Ankauf dieser Butter für Versorgungszwecke 3,— DM je 100 kg an die BAK abzuführen. Die Mengen und Beträge sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Meldeformulare nachzuweisen.

(2) Soweit Molkereien Butter-Großhandelsfunktionen übernehmen, haben sie außer dem aus Abs. 1 ersichtlichen Betrag von 3,— DM je 100 kg einen weiteren Betrag von 4,— DM je 100 kg an die BAK zu zahlen. Die Mengen und Beträge sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Meldeformulare nachzuweisen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Beträge sind bis zum 15. des auf den Abrechnungsmonat

folgenden Monats an die BAK der zuständigen Landesregierung zu zahlen. Bis zu diesem Tage sind von den Molkereien die Abrechnungen in dreifacher Ausfertigung auf den vorgesehenen Meldeformularen zu erstellen, wovon ein Formular dem einreichenden Betrieb verbleibt und die beiden anderen Formulare bei dem zuständigen Kreis/Stadtrat einzureichen sind.

§ 2

Großhandelsunternehmen

(1) Großhandelsunternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind: Buttergroßhändler, Handelsorganisation HO, Verband Deutscher Konsumgenossenschaften sowie Auffangstellen bei Ausübung der Großhandelsfunktion.

(2) Gemäß § 8 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 2 wird dem Großhandel 1,— DM je 100 kg Sammelgebühr bei Abnahme der Butter von den Auffangstellen berechnet. Soweit aus wirtschaftlichen Gründen mehrere Auffangstellen eingeschaltet sind, ist die Sammelgebühr nicht von Auffangstelle zu Auffangstelle zu erheben.

(3) Wird der Großhandel unter Ausschaltung der Auffangstellen direkt beliefert, so ist der Betrag von 1,— DM je 100 kg vom Großhandel an die BAK zu zahlen.

(4) Außer den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Beträgen ist von den Butter-Großhandelsbetrieben ein Betrag von 3,— DM je 100 kg an die BAK zu zahlen, der sich aus 2,50 DM je 100 kg für Frachtausgleich und 0,50 DM je 100 kg für Spedition zusammensetzt und in der Großhandelsspanne von 14,50 DM je 100 kg enthalten ist.

(5) Bei Belieferung sonstiger Großverbrauchergruppen durch Auffangstellen oder Buttergroßhandel sind von diesen 4,— DM je 100 kg an die BAK abzuführen, die den Abnehmern in Rechnung zu stellen sind.

(6) Die aus Abs. 2 bis 4 ersichtlichen Beträge sind vom Großhandel bis zum 5. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats an die BAK der zuständigen Landesregierung zu zahlen. Bis zu diesem Tage sind von den Butter-Großhandelsunternehmen die Abrechnungen in dreifacher Ausfertigung auf den vorgesehenen Meldeformularen zu erstellen, wovon ein Formular dem einreichenden Betrieb verbleibt und die beiden anderen Formulare dem zuständigen Kreis/Stadtrat einzureichen sind.

§ 3

Auffangstellen

(1) Im Falle der Einschaltung von Auffangstellen rechnen diese die zwischen Molkerei und Großhandel anfallenden Unkosten mit der BAK ab. Eine Einschaltung des Großhandels zwischen Molkerei und Auffangstellen ist untersagt. Die Auffangstelle ist zur getrennten Buchführung über Ein- und Auslagerung von Butter verpflichtet.

(2) Mit der BAK sind in preisrechtlich zulässiger Höhe abzurechnen:

1. die von der Auffangstelle vereinnahmte Sammelgebühr von 1,— DM je 100 kg Butter.

2. die nach § 2 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung vereinnahmten 4,— DM je 100 kg Butter;

3. bei Erfassung von Butter, die im Gebiet einer Landesregierung hergestellt worden ist, - die zwischen Molkerei, Auffangstelle und Großhandel wirtschaftlich notwendigen Transportkosten,

4. bei Einfuhren aus den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik - die wirtschaftlich notwendigen Transportkosten zwischen den Auffangstellen des Ausfuhrlandes und Einfuhrlandes sowie die Transportkosten von der Auffangstelle des Einfuhrlandes bis zum Großhandel,

5. bei Einfuhr von Butter aus dem Ausland - Transportkosten von der Abnahmestation zur Auffangstelle bzw. zum Großhandel,

6. Kosten für wirtschaftlich notwendige Kühllagerung, Effektivzinsen laut Bankauszug und Umsatzsteuer,

7. die erstatteten Transportkosten bei Lieferung von Butter durch die Molkerei frei Auffangstelle.

(3) Die Abrechnungen sind mit den erforderlichen Belegen bis zum 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die BAK der zuständigen Landesregierung einzureichen.

§ 4

Abrechnung

(1) Die Kreis/Stadträte haben die Abrechnungen nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 6 dieser Durchführungsbestimmung sofort sachlich und rechnerisch zu überprüfen und ein Exemplar der Abrechnungformulare zusammen mit der Gesamtabrechnung der Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft der zuständigen Landesregierung einzureichen.

(2) Die bei den Hauptabteilungen Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft der Ministerien Handel und Versorgung der Länder geführten BAK haben die nach § 3 und § 4 Abs. 1 abgegebenen Meldungen gleichfalls nach sachlichen und rechnerischen Gesichtspunkten zu überprüfen und den Ausgleich vorzunehmen. Die Hauptabteilungen Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft der Landesregierungen haben die monatlichen Abrechnungen nach Bearbeitung an die zuständigen Landespreisämter abzugeben, die diese nach erfolgter Prüfung mit einem entsprechenden Vermerk an die Hauptabteilungen Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft der Landesregierungen zurückzugeben haben.

(3) Die Hauptabteilungen Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft der Landesregierungen reichen die monatliche Zusammenstellung bis zum Letzten des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats bei der Hauptabteilung Lebensmittelverarbeitung des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik ein, die den Ausgleich zwischen den BAK der Landesregierungen vorzunehmen hat. Überschüsse der BAK in den Ländern sind an die Zentrale Butterausgleichskasse beim Ministerium für Handel und Versorgung der

Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. des folgenden Monats nach Quartalschluß abzuführen, Fehlbeträge sind entsprechend anzufordern.

§ 5

Verantwortung der Verwaltung

Die Hauptabteilungen Handel und Versorgung bei den Landesregierungen tragen die volle Verantwortung dafür, daß keinesfalls Auswirkungen etwaiger Fehldispositionen zu einer Belastung der BAK führen.

§ 6

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung hat keine Gültigkeit für den Bereich von Groß-Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt rückwirkend mit dem 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Verordnung

über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie (VEB-Pläne) (Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950).

Vom 16. März 1950

Die gesamte Arbeit in den volkseigenen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik muß auf die Erfüllung und Übererfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Volkswirtschaftsplan 1950 ergeben, gerichtet werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig, daß diese Tätigkeit auf der Grundlage von konkreten Plänen für jeden einzelnen Betrieb erfolgt. Die Aufstellung und Durchführung der Betriebspläne der volkseigenen Industrie (VEB-Pläne) ist Angelegenheit aller Belegschaftsmitglieder. Deshalb wird gemäß § 20 Abs. 11 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) angeordnet:

§ 1

Jeder Industriebetrieb, der den Vereinigungen volkseigener Betriebe - VVB(Z) bzw. VVB(L) - angegliedert ist, ist zur Ausarbeitung eines „VEB-Planes 1950“ bis zum 29. April 1950 verpflichtet.

§ 2

Die VEB-Pläne sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter aufzustellen.

§ 3

Grundlage für die Ausarbeitung des VEB-Planes sind die Auflagen an die Betriebe auf Grund des bestätigten Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes für 1950.

§ 4

In dem VEB-Plan sind alle Maßnahmen vorzusehen, die zu einer Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben führen. Hierzu gehören z. B. die Nutzung der Reserven und Möglichkeiten der Betriebe, die Verbesserung der Fertigungsverfahren sowie des termingerichteten Ablaufs der Produktion, ihre zweckmäßige Organisation usw.

§ 5

Verantwortlich für die Aufstellung der VEB-Pläne sind die Betriebsleiter. Die Arbeiten sind in engster Zusammenarbeit mit den betrieblichen Planungskommissionen, den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften selbst durchzuführen.

§ 6

Die zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe - VVB - sind verpflichtet, den Betrieben bei der Einführung der VEB-Pläne Hilfe zu leisten und die notwendigen Instruktionen zu erteilen.

§ 7

Der VEB-Plan ist der zuständigen VVB zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung muß spätestens 14 Tage nach Vorlage erfolgen. Der Plan ist nach Bestätigung durch die VVB für die gesamte Tätigkeit des Betriebes im Jahre 1950 verbindlich.

§ 8

Der VEB-Plan muß spätestens 5 Tage nach erfolgter Bestätigung in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung erläutert und zur Diskussion gestellt werden. Alle wesentlichen Angaben des VEB-Planes, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsangehörigen bekannt sein müssen, sind durch Aushang im Betrieb zu veröffentlichen. In den Betriebsabteilungen sollen darüber hinaus diejenigen Teilpläne oder Aufgaben, die die Arbeit der betreffenden Abteilung bestimmen, durch Aushang bekanntgegeben werden.

§ 9

Mindestens einmal vierteljährlich haben die Betriebsleiter Berichte über den Durchführungsstand des VEB-Planes in einer Belegschaftsversammlung abzulegen.

§ 10

Ein vollständiger VEB-Plan muß jederzeit bei der Betriebsleitung vorliegen. Den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfungen beauftragten Kontrolleuren sind die VEB-Pläne auf Verlangen vorzulegen.

Berlin, den 16. März 1950

Ministerium für Industrie	Ministerium für Planung
Selbmann	Rau
Minister	Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 28. März 1950

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 50	Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950	201
11. 3. 50	Siebzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Löhnerstattungsverfahren nach Artikel 3 Ziffer 3 der Steuerreformverordnung)	202

Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950.

Vom 4. März 1950

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1949 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950 (GBl. S. 44) geändert:

1. Abschnitt IV, Buchst. b ist wie folgt zu ergänzen:

„Die gleiche Regelung gilt für die bäuerlichen Betriebe, bei denen der Gemeindegemeindevorstand den Bezugsanspruch auf dem Anbaubescheid vermerkt hat.“

2. Abschnitt V ist zu streichen.

3. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„Landwirtschaftliche Betriebe, die nicht die Hilfe der MAS in Anspruch nehmen, erhalten Erntebindegarn ab 15. Februar 1950 über die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der nach § 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950 (ZVOBl. I S. 762) vorgesehenen Höhe.

a) Der Gemeindegemeindevorstand hat auf der Rückseite des Anbaubescheides dieser landwirtschaftlichen Betriebe das Bezugsrecht in folgender Form zu vermerken:

Bezugsanspruch
für ha × 4 kg = kg
(in Worten kg)

Erntebindegarn.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift
des Gemeindegemeindevorstands.

b) Die Abgabe von Erntebindegarn an diese Endverbraucher durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften erfolgt zu Kleinhandelspreisen und ist ebenfalls auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge,

Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind jeweils die Teilmengen zu vermerken und bis zur Höhe des Bezugsrechtes aufzurechnen.“

4. Abschnitt VII, Buchst. a wird wie folgt geändert:

„Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben über die Ausgabe von Erntebindegarn Listen nach folgendem Muster zu führen:

- | | |
|----------|------------------------------------|
| Spalte 1 | Name und Wohnort des Empfängers, |
| „ 2 | Erhaltene Bindegarmmengen in Kilo, |
| „ 3 | Datum der Ausgabe, |
| „ 4 | Quittung des Empfängers. |

Die Listen sind monatlich abzuschließen und sorgfältig aufzubewahren.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben mit dem letzten Tag des Monats die Zu- und Abgänge sowie den Bestand an Erntebindegarn bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats den Kreisgenossenschaften, die Kreisgenossenschaften, zusammengefaßt und aufgeschlüsselt nach Genossenschaften, bis zum 8. jeden Monats an die Hauptgenossenschaften und die Hauptgenossenschaften, zusammengefaßt und aufgeschlüsselt nach Kreisgenossenschaften, bis zum 10. jeden Monats an den Zentralverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Berlin nach folgendem Muster jeweils in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung an Erntebindegarn bei den Genossenschaften			
im Monat (in Kilogramm)			
Bestand am Anfang des Berichtsmonats	-Zugang	Abgang	Bestand am Ende des Berichtsmonats
1	2	3	4

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Der Zentralverband hat die Berichte der Hauptgenossenschaften zusammenzufassen und nach dem gleichen Muster, aufgegliedert nach Haupt- und Kreisgenossenschaften, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. jeden Monats - erstmalig am 15. März 1950 - in doppelter Ausfertigung zu berichten."

Berlin, den 4. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Siebzehnte Durchführungsbestimmung
zur Steuerreformverordnung
(Lohnsteuererstattungsverfahren nach Artikel 3
Ziffer 3 der Steuerreformverordnung).
Vom 11. März 1950**

Auf Grund des Artikels 3 Ziffer 3 Abs. 5 und des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Erstattungsberechtigte

Erstattungsberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die nicht mit ihren Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt werden (Artikel 3 Ziffer 2 Steuerreformverordnung). Bei Arbeitnehmern, deren Einkommen teilweise aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften, teilweise aus anderen Einkünften besteht, und die zur Einkommensteuer veranlagt werden (Artikel 3 Ziffer 2 Steuerreformverordnung), richtet sich die Erstattung nach § 47 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Ziffer 3 Abs. 4 Steuerreformverordnung.

§ 2

Erstattungszeitraum

(1) Erstattungszeitraum ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember), für 1949 die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1949.

(2) Der Arbeitnehmer muß während des Erstattungszeitraumes seinen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereiche des rechtmäßigen Magistrats von Groß-Berlin gehabt und auch dort seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben. Liegen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Erstattungszeitraumes, mindestens aber für einen Kalendermonat vor, so sind die in diesem Zeitraum bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf Jahreseinkünfte umzurechnen und die darauf entfallende Lohnsteuer auf diesen Zeitraum umzurechnen.

§ 3

Antragserfordernisse

(1) Der Arbeitnehmer hat nach Ende des Kalenderjahres einen Erstattungsantrag bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres unter Verwendung

eines amtlichen Antragvordrucks zu stellen. Der Erstattungsantrag für 1949 ist bis 30. April 1950 zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- a) die Lohnsteuerkarte für den Erstattungszeitraum.
Ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte wird nur erstattet, wenn der Verlust der Lohnsteuerkarte glaubhaft gemacht wird und nachgewiesen wird, daß eine Lohnsteuererstattung nicht durchgeführt worden ist. Die Lohnsteuerkarte wird dem Antragsteller nach der Bearbeitung des Erstattungsantrags mit einem Erstattungsvermerk zurückgegeben. Der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte unverzüglich dem Arbeitgeber zurückzugeben;
- b) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, die die Angaben über die Höhe des Arbeitslohnes und die einbehaltene Lohnsteuer während des Erstattungszeitraumes enthält. Aus der Bescheinigung muß auch die Höhe solcher Bezüge und darauf einbehaltener Lohnsteuer hervorgehen, die nach § 6 Abs. 3 für die Berechnung des Erstattungsbetrages auszuschneiden sind;
- c) ein Nachweis über Tätigkeit, Krankheit und Arbeitslosigkeit im Erstattungszeitraum; Verdienstausschlag als Folge der Krankheit ist durch eine Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, im Falle der Arbeitslosigkeit durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Erstattung der Lohnsteuer ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

(2) Ist der Arbeitnehmer während des Erstattungszeitraumes aus einem Lande der Deutschen Demokratischen Republik in das vom rechtmäßigen Magistrat von Groß-Berlin verwaltete Gebiet umgezogen oder umgekehrt, so ist immer das letzte Wohnsitzfinanzamt oder das Wohnsitzfinanzamt zuständig, in dessen Bereich der Steuerpflichtige am 31. Dezember des Erstattungsjahres gewohnt hat.

§ 5

Voraussetzungen der Erstattung

Lohnsteuer wird erstattet,

1. wenn die im Wege des Steuerabzuges entrichtete Lohnsteuer höher ist als die Lohnsteuer für den gleichen Zeitraum, berechnet nach der Grundtabelle C (für 1949; nach der dieser Verordnung beiliegenden Einkommensteuertabelle 7). Worauf der Unterschied wirtschaftlich zurückzuführen ist, ist unerheblich. In Betracht kommen z. B. Arbeitslosigkeit infolge Krankheit, Saisonarbeit, Entlassung, Aufgabe einer Beschäftigung, Beginn des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres u. dgl.;
2. wenn dem Steuerpflichtigen eine Lohnsteuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht, die Steuerermäßigung sich aber im Erstattungszeitraum steuerlich nicht oder nicht voll ausgewirkt hat;

3. wenn der Steuerpflichtige nachträglich einen anerkannten höheren Grad der Erwerbsbeschränkung geltend macht; dies gilt auch für anerkannte Opfer des Faschismus;
4. wenn die Lohnsteuer nicht nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet und einbehalten worden ist, z. B. wenn der Arbeitgeber eine andere Steuerklasse der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde gelegt hat als auf der Steuerkarte vermerkt ist.

§ 6

Berechnung des Erstattungsbetrages

(1) Erstattet wird der Unterschied zwischen der nach der Lohnsteuertabelle einbehaltenen und der sich bei Anwendung der Grundtabelle C (für 1949: Einkommensteuertabelle 7) ergebenden Steuer.

(2) Zu dem Lohn für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Grundtabelle C (für 1949: Einkommensteuertabelle 7) gehören alle im Erstattungszeitraum (§ 2) zugeflossenen Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge) aus dem ersten und jedem weiteren Arbeitsverhältnis.

(3) Von den Bezügen nach Abs. 2 sind abzusetzen:

- a) steuerfreie Zuschläge für zeitliche Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- b) Zuschläge für Leistungslohn- oder Akkordlohnarbeit, die einem Steuersatz von 5% unterliegen,
- c) Leistungsprämien, die einem Steuersatz von 5%, 10% oder 15% unterliegen,
- d) sonstige einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen, Jubiläumsgeschenke u. dgl.), die einem Steuersatz von 10% unterliegen,
- e) die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung für die Zeit der aus der Lohnsteuerkarte ersichtlichen Geltungsdauer,
- f) die nach § 7 Abs. 3 von Invaliden und anerkannten Opfern des Faschismus nachträglich geltend gemachten steuerfreien Pauschbeträge.

(4) Für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Grundtabelle C (für 1949: Einkommensteuertabelle 7) ist die Steuerklasse zugrunde zu legen, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist.

(5) Hat sich bei dem Arbeitnehmer die Steuerklasse während des Erstattungszeitraumes geändert, so ist die für ihn günstigste Steuerklasse für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Grundtabelle C (für 1949: Einkommensteuertabelle 7) maßgebend.

§ 7

Erstattungsgrenzen

(1) Lohnsteuer wird nur erstattet, wenn im Kalenderjahr Lohnsteuer einbehalten worden ist. Es darf niemals mehr erstattet werden, als tatsächlich für das Kalenderjahr an Lohnsteuer einbehalten worden ist.

(2) Erstattet wird nur Lohnsteuer, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in der früheren sowjetischen Besatzungszone oder im Bereich des rechtmäßigen Magistrats von Groß-Berlin einbehalten und abgeführt worden ist.

(3) Invaliden mit einer Erwerbsbeschränkung von mindestens 25% und anerkannten Opfern des Faschismus sind im Erstattungsverfahren die ihnen nach §§ 16 und 17 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1949 zur Steuerreformverordnung (ZVOBl. I S. 336) gewährten steuerfreien Pauschbeträge auch dann anzuerkennen, wenn ein Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages im Erstattungszeitraum nicht gestellt worden war, im Erstattungsantrag aber die Beschädigung geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn ein höherer Grad der Erwerbsbeschränkung nachträglich geltend gemacht wird (§ 5 Ziffer 3), und zwar in diesem Falle für die ganze Zeit der Rückwirkung, aber nicht für die Zeit vor dem Beginn des Erstattungszeitraumes (§ 2).

(4) Beruht der Erstattungsanspruch darauf, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Steuerkarte schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt hat und dieser den gesetzlichen Vorschriften entsprechend die Pauschbeträge hinzugerechnet und die Lohnsteuer nach Steuerklasse 1 berechnet hat, so ist nicht zu erstatten.

(5) Beträge unter 10 DM werden gemäß Artikel 3 Ziffer 3. Abs. 4 der Steuerreformverordnung nicht erstattet.

§ 8

Verfahren

(1) Die Lohnsteuerkarte ist bei der Erstattung mit einem Erstattungsvermerk zu versehen.

(2) Die Erstattungsbeträge sind grundsätzlich in bar auszuzahlen, und zwar entweder durch Vermittlung der Post im Postscheckwege oder durch die Kasse des Finanzamtes.

§ 9

Bescheid und Rechtsmittel

Wird der Erstattungsantrag abgelehnt oder dem Erstattungsantrag nicht in vollem Umfange entsprochen, so ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen, der eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Dem Antragsteller stehen bei Ablehnung seines Antrags nach seiner Wahl die Rechtsmittel des Rechtsmittelverfahrens nach § 14 Ziffer 1 des Abgabengesetzes oder die Rechtsmittel des Beschwerdeverfahrens nach §§ 303 ff. der Abgabenordnung zu.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Einkommensteuertabelle 7

Anlage

zu § 5 Ziffer 1 der vorstehenden
Siebtechnen Durchführungbestimmung

Lohnsteuertabelle für Lohnsteuererstattung
für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1949

1125—1591,20

1591,21—2059,20

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
1/2-Jahreslohn DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	bis 1124,99	—	—	—	—	—	—
2	1125,00—1134,99	—	—	—	—	—	—
3	1134,99—1146,60	—	—	—	—	—	—
4	1146,61—1158,30	—	—	—	—	—	—
5	1158,31—1170,00	—	—	—	—	—	—
6	1170,01—1181,70	—	—	—	—	—	—
7	1181,71—1193,40	—	—	—	—	—	—
8	1193,41—1205,10	—	—	—	—	—	—
9	1205,11—1216,80	—	—	—	—	—	—
10	1216,81—1228,50	—	—	—	—	—	—
11	1228,51—1240,20	—	—	—	—	—	—
12	1240,21—1251,90	—	—	—	—	—	—
13	1251,91—1263,60	—	—	—	—	—	—
14	1263,61—1275,30	—	—	—	—	—	—
15	1275,31—1287,00	—	—	—	—	—	—
16	1287,01—1298,70	—	—	—	—	—	—
17	1298,71—1310,40	—	—	—	—	—	—
18	1310,41—1322,10	—	—	—	—	—	—
19	1322,11—1333,80	—	—	—	—	—	—
20	1333,81—1345,50	—	—	—	—	—	—
21	1345,51—1357,20	—	—	—	—	—	—
22	1357,21—1368,90	—	—	—	—	—	—
23	1368,91—1380,60	—	—	—	—	—	—
24	1380,61—1392,30	—	—	—	—	—	—
25	1392,31—1404,00	—	—	—	—	—	—
26	1404,01—1415,70	—	—	—	—	—	—
27	1415,71—1427,40	—	—	—	—	—	—
28	1427,41—1439,10	—	—	—	—	—	—
29	1439,11—1450,80	—	—	—	—	—	—
30	1450,81—1462,50	—	—	—	—	—	—
31	1462,51—1474,20	—	—	—	—	—	—
32	1474,21—1485,90	—	—	—	—	—	—
33	1485,91—1497,60	—	—	—	—	—	—
34	1497,61—1509,30	—	—	—	—	—	—
35	1509,31—1521,00	—	—	—	—	—	—
36	1521,01—1532,70	—	—	—	—	—	—
37	1532,71—1544,40	—	—	—	—	—	—
38	1544,41—1556,10	—	—	—	—	—	—
39	1556,11—1567,80	—	—	—	—	—	—
40	1567,81—1579,50	—	—	—	—	—	—
	1579,51—1591,20	—	—	—	—	—	—

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
1/2-Jahreslohn DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
41	1591,21—1602,90	73	—	—	—	—	—
42	1602,91—1614,60	75	—	—	—	—	—
43	1614,61—1626,30	77	—	—	—	—	—
44	1626,31—1638,00	79	—	—	—	—	—
45	1638,01—1649,70	81	—	—	—	—	—
46	1649,71—1661,40	83	—	—	—	—	—
47	1661,41—1673,10	85	—	—	—	—	—
48	1673,11—1684,80	87	—	—	—	—	—
49	1684,81—1696,50	89	—	—	—	—	—
50	1696,51—1708,20	92	—	—	—	—	—
51	1708,21—1719,90	94	—	—	—	—	—
52	1719,91—1731,60	96	—	—	—	—	—
53	1731,61—1743,30	98	—	—	—	—	—
54	1743,31—1755,00	100	—	—	—	—	—
55	1755,01—1766,70	102	—	—	—	—	—
56	1766,71—1778,40	104	—	—	—	—	—
57	1778,41—1790,10	106	—	—	—	—	—
58	1790,11—1801,80	108	—	—	—	—	—
59	1801,81—1813,50	111	—	—	—	—	—
60	1813,51—1825,20	113	—	—	—	—	—
61	1825,21—1836,90	115	—	—	—	—	—
62	1836,91—1848,60	117	—	—	—	—	—
63	1848,61—1860,30	119	—	—	—	—	—
64	1860,31—1872,00	121	—	—	—	—	—
65	1872,01—1883,70	123	—	—	—	—	—
66	1883,71—1895,40	125	—	—	—	—	—
67	1895,41—1907,10	127	—	—	—	—	—
68	1907,11—1918,80	129	—	—	—	—	—
69	1918,81—1930,50	132	—	—	—	—	—
70	1930,51—1942,20	134	—	—	—	—	—
71	1942,21—1953,90	136	—	—	—	—	—
72	1953,91—1965,60	138	—	—	—	—	—
73	1965,61—1977,30	140	—	—	—	—	—
74	1977,31—1989,00	142	—	—	—	—	—
75	1989,01—2000,70	144	—	—	—	—	—
76	2000,71—2012,40	146	—	—	—	—	—
77	2012,41—2024,10	148	—	—	—	—	—
78	2024,11—2035,80	151	—	—	—	—	—
79	2035,81—2047,50	153	—	—	—	—	—
80	2047,51—2059,20	155	—	—	—	—	—

(Noch Einkommensteuertabelle 7)

2059,21—2527,20

2527,21—3287,70

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
81	2059,21—2070,90	157	76	6	—	—	—
82	2070,91—2082,60	159	78	7	—	—	—
83	2082,61—2094,30	161	80	8	—	—	—
84	2094,31—2106,00	163	82	9	—	—	—
85	2106,01—2117,70	165	84	10	—	—	—
86	2117,71—2129,40	167	86	11	—	—	—
87	2129,41—2141,10	169	88	13	—	—	—
88	2141,11—2152,80	172	91	14	—	—	—
89	2152,81—2164,50	174	93	16	—	—	—
90	2164,51—2176,20	176	95	18	—	—	—
91	2176,21—2187,90	178	97	20	—	—	—
92	2187,91—2199,60	180	99	22	—	—	—
93	2199,61—2211,30	182	101	24	—	—	—
94	2211,31—2223,00	184	103	26	—	—	—
95	2223,01—2234,70	186	105	28	—	—	—
96	2234,71—2246,40	188	107	29	—	—	—
97	2246,41—2258,10	191	110	31	—	—	—
98	2258,11—2269,80	193	112	33	—	—	—
99	2269,81—2281,50	195	114	35	—	—	—
100	2281,51—2293,20	197	116	37	—	—	—
101	2293,21—2304,90	199	118	39	—	—	—
102	2304,91—2316,60	201	120	41	—	—	—
103	2316,61—2328,30	203	122	43	—	—	—
104	2328,31—2340,00	205	124	44	—	—	—
105	2340,01—2351,70	207	126	46	—	—	—
106	2351,71—2363,40	210	129	48	—	—	—
107	2363,41—2375,10	212	131	50	—	—	—
108	2375,11—2386,80	214	133	52	—	—	—
109	2386,81—2398,50	216	135	54	—	—	—
110	2398,51—2410,20	218	137	56	—	—	—
111	2410,21—2421,90	221	139	58	—	—	—
112	2421,91—2433,60	224	141	60	—	—	—
113	2433,61—2445,30	226	143	62	—	—	—
114	2445,31—2457,00	229	145	64	—	—	—
115	2457,01—2468,70	231	147	66	—	—	—
116	2468,71—2480,40	234	150	69	—	—	—
117	2480,41—2492,10	236	152	71	4	—	—
118	2492,11—2503,80	239	154	73	4	—	—
119	2503,81—2515,50	242	156	75	5	—	—
120	2515,51—2527,20	244	158	77	6	—	—

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
121	2527,21—2538,90	247	160	79	7	—	—
122	2538,91—2550,60	249	162	81	8	—	—
123	2550,61—2562,30	252	164	83	9	—	—
124	2562,31—2574,00	255	166	85	10	—	—
125	2574,01—2585,70	257	169	88	12	—	—
126	2585,71—2597,40	260	171	90	14	—	—
127	2597,41—2609,10	262	173	92	15	—	—
128	2609,11—2620,80	265	175	94	17	—	—
129	2620,81—2632,50	267	177	96	19	—	—
130	2632,51—2644,20	270	179	98	21	—	—
131	2644,21—2655,90	273	181	100	23	—	—
132	2655,91—2667,60	275	183	102	25	—	—
133	2667,61—2679,30	278	185	104	27	—	—
134	2679,31—2691,00	280	187	106	29	—	—
135	2691,01—2702,70	283	190	109	30	—	—
136	2702,71—2714,40	285	192	111	32	—	—
137	2714,41—2726,10	291	196	115	36	—	—
138	2726,11—2737,80	296	200	119	40	—	—
139	2737,81—2749,50	301	204	123	44	—	—
140	2749,51—2761,20	306	209	128	47	—	—
141	2761,21—2772,90	311	213	132	51	—	—
142	2772,91—2784,60	316	217	136	55	—	—
143	2784,61—2796,30	321	222	140	59	—	—
144	2796,31—2808,00	327	228	144	63	—	—
145	2808,01—2819,70	332	233	149	68	—	—
146	2819,71—2831,40	337	238	153	72	—	—
147	2831,41—2843,10	342	243	157	76	—	—
148	2843,11—2854,80	347	248	161	80	—	—
149	2854,81—2866,50	352	253	165	84	—	—
150	2866,51—2878,20	357	258	170	89	—	—
151	2878,21—2889,90	363	264	174	93	—	—
152	2889,91—2901,60	368	269	178	97	—	—
153	2901,61—2913,30	373	274	182	101	—	—
154	2913,31—2925,00	378	279	187	105	—	—
155	2925,01—2936,70	383	284	191	110	—	—
156	2936,71—2948,40	388	289	195	114	—	—
157	2948,41—2960,10	394	295	199	118	—	—
158	2960,11—2971,80	399	300	203	122	—	—
159	2971,81—2983,50	404	305	208	127	—	—
160	2983,51—2995,20	409	310	212	131	—	—

(Noch Einkommensteuertabelle 7)

3287,71 — 4223,70

4223,71 — 5159,70

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
161	414	315	216	135	54	—	—
162	421	320	221	139	58	—	—
163	427	325	226	143	62	—	—
164	434	331	232	148	67	—	—
165	440	336	237	152	71	4	—
166	447	341	242	156	75	5	—
167	454	346	247	160	79	7	—
168	460	351	252	164	83	9	—
169	467	356	257	169	88	12	—
170	473	361	262	173	92	16	—
171	480	367	268	177	96	19	—
172	486	372	273	181	100	23	—
173	493	377	278	186	105	27	—
174	499	382	283	190	109	31	—
175	506	387	288	194	113	34	—
176	513	392	293	198	117	38	—
177	519	397	298	202	121	42	—
178	526	403	304	207	125	45	—
179	532	408	309	211	130	49	—
180	539	413	314	215	134	53	—
181	545	419	319	220	138	57	—
182	552	426	324	225	142	61	—
183	558	432	329	230	147	66	—
184	565	439	335	236	151	70	3
185	572	446	340	241	155	74	5
186	578	452	345	246	159	78	7
187	585	459	350	251	163	82	9
188	591	465	355	256	166	87	11
189	598	472	360	261	172	91	15
190	604	478	365	266	176	95	19
191	611	485	371	272	180	99	22
192	617	491	376	277	185	104	26
193	624	498	381	282	189	108	30
194	630	504	386	287	193	112	33
195	637	511	391	292	197	116	37
196	644	518	396	297	201	120	41
197	650	524	401	302	206	125	45
198	657	531	407	308	210	129	48
199	663	537	412	313	214	133	52
200	671	544	418	318	219	137	56

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
201	679	550	424	323	224	141	60
202	687	557	431	328	229	146	65
203	695	563	437	333	234	150	69
204	703	570	444	338	239	154	73
205	710	577	451	344	245	159	77
206	718	583	457	349	250	163	82
207	726	590	464	354	255	167	86
208	734	596	470	359	260	171	90
209	742	603	477	364	265	175	94
210	750	609	483	369	270	179	98
211	758	616	490	374	275	184	103
212	766	622	496	380	281	188	107
213	774	629	503	385	286	192	111
214	782	636	510	390	291	196	115
215	790	642	516	395	296	200	119
216	798	649	523	400	301	205	124
217	806	655	529	405	306	209	128
218	814	662	536	411	312	213	132
219	822	669	542	416	317	218	136
220	830	677	549	423	322	223	140
221	838	685	555	429	327	228	145
222	846	693	562	436	332	233	149
223	854	701	568	442	337	238	153
224	862	709	575	449	342	243	157
225	870	717	582	456	348	249	162
226	878	725	588	462	353	254	166
227	886	733	595	469	358	259	170
228	893	740	601	475	363	264	174
229	901	748	608	482	368	269	178
230	909	756	614	488	373	274	183
231	917	764	621	495	378	279	187
232	925	772	627	501	384	285	191
233	933	780	634	508	389	290	195
234	941	788	641	515	394	295	199
235	949	796	647	521	399	300	204
236	957	804	654	528	404	305	208
237	965	812	660	534	409	310	212
238	973	820	667	541	415	315	216
239	983	828	675	547	421	321	222
240	992	836	683	554	428	326	227

5159,71 — 6095,70

(Noch Einkommensteuertabelle 7)

6095,71 — 7031,70

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse							Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse							
	1/4-Jahreslohn DM							1/4-Jahreslohn DM							
	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	
241	5159,71—5183,10	1001	844	691	560	434	331	232	182	1496	1016	856	703	570	444
242	5183,11—5206,50	1011	852	699	567	441	336	237	183	1497	1025	864	711	577	451
243	5206,51—5229,90	1020	860	707	574	448	341	242	184	1498	1035	872	719	584	458
244	5229,91—5253,30	1029	868	715	580	454	346	247	185	1499	1044	880	727	590	464
245	5253,31—5276,70	1039	876	723	587	461	352	253	186	1500	1053	888	735	597	471
246	5276,71—5300,10	1048	884	731	593	467	357	258	187	1501	1063	896	743	603	477
247	5300,11—5323,50	1058	892	739	600	474	362	263	188	1502	1072	904	751	610	484
248	5323,51—5346,90	1067	900	747	606	480	367	268	189	1503	1081	912	759	616	490
249	5346,91—5370,30	1076	908	755	613	487	372	273	190	1504	1091	920	767	623	497
250	5370,31—5393,70	1086	916	763	619	493	377	278	191	1505	1100	928	775	629	503
251	5393,71—5417,10	1095	923	770	626	500	382	283	192	1506	1109	936	783	636	510
252	5417,11—5440,50	1104	931	778	632	506	388	289	193	1507	1119	944	791	643	517
253	5440,51—5463,90	1114	939	786	639	513	393	294	194	1508	1128	952	799	649	523
254	5463,91—5487,30	1123	947	794	646	520	398	299	195	1509	1137	960	807	656	529
255	5487,31—5510,70	1132	955	802	652	526	403	304	196	1510	1147	968	815	662	536
256	5510,71—5534,10	1142	963	810	659	533	408	309	197	1511	1156	976	822	669	543
257	5534,11—5557,50	1151	971	818	665	539	413	314	198	1512	1166	986	830	677	549
258	5557,51—5580,90	1161	981	826	672	546	420	319	199	1513	1175	995	838	685	556
259	5580,91—5604,30	1170	990	834	681	552	426	325	200	1514	1184	1004	846	693	562
260	5604,31—5627,70	1179	999	842	689	559	433	330	201	1515	1194	1014	854	701	569
261	5627,71—5651,10	1189	1009	850	697	565	439	335	202	1516	1203	1023	862	709	576
262	5651,11—5674,50	1198	1018	858	705	572	446	340	203	1517	1212	1032	870	717	582
263	5674,51—5697,90	1207	1027	866	713	579	453	345	204	1518	1222	1042	878	725	589
264	5697,91—5721,30	1217	1037	874	721	585	459	350	205	1519	1231	1051	886	733	595
265	5721,31—5744,70	1226	1046	882	729	592	466	355	206	1520	1240	1060	894	741	602
266	5744,71—5768,10	1235	1055	890	737	598	472	361	207	1521	1250	1070	902	749	608
267	5768,11—5791,50	1245	1065	898	745	605	479	366	208	1522	1259	1079	910	757	615
268	5791,51—5814,90	1254	1074	906	753	611	485	371	209	1523	1269	1089	918	765	621
269	5814,91—5838,30	1263	1083	914	761	618	492	376	210	1524	1278	1098	926	773	628
270	5838,31—5861,70	1273	1093	922	769	624	498	381	211	1525	1287	1107	934	781	635
271	5861,71—5885,10	1282	1102	930	777	631	505	386	212	1526	1297	1117	942	789	641
272	5885,11—5908,50	1292	1112	938	785	638	512	392	213	1527	1306	1126	950	797	648
273	5908,51—5931,90	1301	1121	945	792	644	518	397	214	1528	1315	1135	958	805	654
274	5931,91—5955,30	1310	1130	953	800	651	525	402	215	1529	1325	1145	966	813	661
275	5955,31—5978,70	1320	1140	961	808	657	531	407	216	1530	1334	1154	974	821	668
276	5978,71—6002,10	1329	1149	969	816	664	538	412	217	1531	1343	1163	983	829	676
277	6002,11—6025,50	1339	1158	978	824	671	544	418	218	1532	1356	1173	993	837	684
278	6025,51—6048,90	1350	1168	988	832	679	551	425	219	1533	1367	1182	1002	845	692
279	6048,91—6072,30	1361	1177	997	840	687	557	431	220	1534	1377	1191	1011	852	699
280	6072,31—6095,70	1372	1186	1006	848	695	564	438			1388	1201	1021	860	707

(Noch Einkommensteuertabelle 7)

7031,71—7967,70

7967,71—8903,70

№	P	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse							Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse						
		Stufe							Stufe						
		1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7
		%Jahreslohn DM							%Jahreslohn DM						
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
321		1813	1606	1399	1210	1030	888	715	2255	2037	1830	1633	1416	1235	1045
322		1824	1617	1410	1220	1040	875	723	2267	2047	1840	1633	1426	1234	1054
323		1835	1628	1421	1229	1049	884	731	2279	2058	1851	1644	1437	1243	1063
324		1845	1638	1431	1238	1058	892	739	2291	2069	1862	1655	1448	1253	1073
325		1856	1649	1442	1248	1068	900	747	2303	2080	1873	1666	1459	1262	1082
326		1867	1660	1453	1257	1077	908	755	2315	2090	1883	1676	1469	1271	1091
327		1878	1671	1464	1266	1086	916	763	2328	2101	1894	1687	1480	1281	1101
328		1888	1681	1474	1276	1096	924	771	2340	2112	1905	1698	1491	1290	1110
329		1899	1692	1485	1285	1105	932	779	2352	2123	1916	1709	1502	1299	1119
330		1910	1703	1496	1294	1114	940	787	2364	2133	1926	1719	1512	1309	1129
331		1921	1714	1507	1304	1124	948	795	2376	2144	1937	1730	1523	1318	1138
332		1931	1724	1517	1313	1133	956	803	2388	2155	1948	1741	1534	1328	1148
333		1942	1735	1528	1323	1143	964	811	2401	2167	1959	1752	1545	1338	1157
334		1953	1746	1539	1332	1152	972	819	2413	2179	1969	1762	1555	1348	1166
335		1964	1757	1550	1343	1161	981	827	2425	2191	1980	1773	1566	1359	1176
336		1974	1767	1560	1353	1171	991	835	2437	2203	1991	1784	1577	1370	1185
337		1985	1778	1571	1364	1180	1000	843	2449	2215	2002	1795	1588	1381	1194
338		1996	1789	1582	1375	1189	1009	851	2461	2227	2013	1806	1599	1392	1204
339		2007	1800	1593	1386	1199	1019	859	2474	2240	2023	1816	1609	1402	1213
340		2018	1811	1604	1397	1208	1028	867	2486	2252	2034	1827	1620	1413	1222
341		2028	1821	1614	1407	1217	1037	875	2498	2264	2045	1838	1631	1424	1232
342		2039	1832	1625	1418	1227	1047	882	2510	2276	2056	1849	1642	1435	1241
343		2050	1843	1636	1429	1236	1056	890	2522	2288	2066	1859	1652	1445	1251
344		2061	1854	1647	1440	1245	1065	898	2534	2300	2077	1870	1663	1456	1260
345		2071	1864	1657	1450	1255	1075	906	2547	2313	2088	1881	1674	1467	1269
346		2082	1875	1668	1461	1264	1084	914	2559	2325	2099	1892	1685	1478	1279
347		2093	1886	1679	1472	1274	1094	922	2571	2337	2109	1902	1695	1488	1288
348		2104	1897	1690	1483	1283	1103	930	2583	2349	2120	1913	1706	1499	1297
349		2114	1907	1700	1493	1292	1112	938	2595	2361	2131	1924	1717	1510	1307
350		2125	1918	1711	1504	1302	1122	946	2607	2373	2142	1935	1728	1521	1316
351		2136	1929	1722	1515	1311	1131	954	2620	2386	2152	1945	1738	1531	1325
352		2147	1940	1733	1526	1320	1140	962	2632	2398	2164	1956	1749	1542	1335
353		2157	1950	1743	1536	1330	1150	970	2644	2410	2176	1967	1760	1553	1345
354		2169	1961	1754	1547	1340	1159	979	2656	2422	2188	1978	1771	1564	1357
355		2182	1972	1765	1558	1351	1168	988	2668	2434	2200	1989	1782	1575	1368
356		2194	1983	1776	1569	1362	1178	998	2680	2446	2212	1999	1792	1585	1378
357		2206	1993	1787	1579	1372	1187	1007	2693	2459	2225	2010	1803	1596	1389
358		2218	2004	1798	1590	1383	1197	1017	2705	2471	2237	2021	1814	1607	1400
359		2230	2015	1808	1601	1394	1206	1026	2717	2483	2249	2032	1825	1618	1411
360		2242	2026	1819	1612	1405	1215	1035	2729	2495	2261	2042	1835	1628	1421

(Noch Einkommensteuertabelle 7)

10658,71 - 12530,70

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse								
	1	2	3	4	5	6	7		
% Jahreslohn DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
441	10658,71	10705,50	3664	3420	3186	2952	2718	2484	2250
442	10785,51	10752,30	3691	3444	3210	2976	2742	2508	2274
443	10752,31	10799,10	3719	3469	3235	3001	2767	2533	2299
444	10799,11	10845,90	3746	3493	3259	3025	2791	2557	2323
445	10845,91	10892,70	3773	3517	3283	3049	2815	2581	2347
446	10892,71	10939,50	3800	3542	3308	3074	2840	2606	2372
447	10939,51	10986,30	3827	3566	3332	3098	2864	2630	2396
448	10986,31	11033,10	3854	3593	3356	3122	2888	2654	2420
449	11033,11	11079,90	3881	3620	3381	3147	2913	2679	2445
450	11079,91	11126,70	3909	3648	3405	3171	2937	2703	2469
451	11126,71	11173,50	3936	3675	3429	3195	2961	2727	2493
452	11173,51	11220,30	3963	3702	3454	3220	2986	2752	2518
453	11220,31	11267,10	3990	3729	3478	3244	3010	2776	2542
454	11267,11	11313,90	4017	3756	3502	3268	3034	2800	2566
455	11313,91	11360,70	4044	3783	3527	3293	3059	2825	2591
456	11360,71	11407,50	4071	3810	3551	3317	3083	2849	2615
457	11407,51	11454,30	4099	3838	3577	3341	3107	2873	2639
458	11454,31	11501,10	4126	3865	3604	3366	3132	2898	2664
459	11501,11	11547,90	4153	3892	3631	3390	3156	2922	2688
460	11547,91	11594,70	4180	3919	3655	3414	3180	2946	2712
461	11594,71	11641,50	4207	3946	3685	3439	3205	2971	2737
462	11641,51	11688,30	4234	3973	3712	3463	3229	2995	2761
463	11688,31	11735,10	4261	4000	3739	3487	3253	3019	2785
464	11735,11	11781,90	4289	4028	3767	3512	3278	3044	2810
465	11781,91	11828,70	4316	4055	3794	3536	3302	3068	2834
466	11828,71	11875,50	4343	4082	3821	3560	3326	3092	2858
467	11875,51	11922,30	4370	4109	3848	3587	3351	3117	2883
468	11922,31	11969,10	4397	4136	3875	3614	3375	3141	2907
469	11969,11	12015,90	4424	4163	3902	3641	3399	3165	2931
470	12015,91	12062,70	4451	4190	3929	3668	3424	3190	2956
471	12062,71	12109,50	4479	4218	3957	3696	3448	3214	2980
472	12109,51	12156,30	4506	4245	3984	3723	3472	3238	3004
473	12156,31	12203,10	4533	4272	4011	3750	3497	3263	3029
474	12203,11	12249,90	4560	4299	4038	3777	3521	3287	3053
475	12249,91	12296,70	4587	4326	4065	3804	3545	3311	3077
476	12296,71	12343,50	4614	4353	4092	3831	3570	3336	3102
477	12343,51	12390,30	4641	4380	4119	3858	3597	3360	3126
478	12390,31	12437,10	4669	4408	4147	3886	3625	3384	3150
479	12437,11	12483,90	4696	4435	4174	3913	3652	3409	3175
480	12483,91	12530,70	4723	4462	4201	3940	3679	3433	3199

8903,71 - 10658,70

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse								
	1	2	3	4	5	6	7		
% Jahreslohn DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
401	8903,71	8927,10	2741	2507	2273	2039	1805	1571	1337
402	8927,11	8950,50	2753	2519	2285	2064	1857	1623	1389
403	8950,51	8973,90	2766	2532	2298	2075	1868	1634	1400
404	8973,91	8997,30	2778	2544	2310	2085	1878	1644	1411
405	8997,31	9020,70	2790	2556	2322	2096	1889	1655	1422
406	9020,71	9067,50	2802	2568	2334	2107	1900	1666	1433
407	9067,51	9114,30	2826	2592	2358	2128	1921	1687	1454
408	9114,31	9161,10	2851	2617	2383	2150	1943	1708	1475
409	9161,11	9207,90	2875	2641	2407	2173	1965	1729	1496
410	9207,91	9254,70	2899	2665	2431	2197	1986	1750	1517
411	9254,71	9301,50	2924	2690	2456	2222	2008	1771	1538
412	9301,51	9348,30	2948	2714	2480	2246	2029	1792	1559
413	9348,31	9395,10	2972	2738	2504	2270	2051	1813	1580
414	9395,11	9441,90	2997	2763	2529	2295	2072	1834	1601
415	9441,91	9488,70	3021	2787	2553	2319	2094	1855	1622
416	9488,71	9535,50	3045	2811	2577	2343	2115	1876	1643
417	9535,51	9582,30	3070	2836	2602	2368	2137	1897	1664
418	9582,31	9629,10	3094	2860	2626	2392	2158	1918	1685
419	9629,11	9675,90	3118	2884	2650	2416	2182	1939	1706
420	9675,91	9722,70	3143	2909	2675	2441	2207	1960	1727
421	9722,71	9769,50	3167	2933	2699	2465	2231	1981	1748
422	9769,51	9816,30	3191	2957	2723	2489	2255	2002	1769
423	9816,31	9863,10	3216	2982	2748	2514	2280	2023	1790
424	9863,11	9909,90	3240	3006	2772	2538	2304	2044	1811
425	9909,91	9956,70	3264	3030	2796	2562	2328	2065	1832
426	9956,71	10003,50	3289	3055	2821	2587	2353	2086	1853
427	10003,51	10050,30	3313	3079	2845	2611	2377	2107	1874
428	10050,31	10097,10	3337	3103	2869	2635	2401	2128	1895
429	10097,11	10143,90	3362	3128	2894	2660	2426	2149	1916
430	10143,91	10190,70	3386	3152	2918	2684	2450	2170	1937
431	10190,71	10237,50	3410	3176	2942	2708	2474	2191	1958
432	10237,51	10284,30	3435	3201	2967	2733	2499	2212	1979
433	10284,31	10331,10	3459	3225	2991	2757	2523	2233	1999
434	10331,11	10377,90	3483	3249	3015	2781	2547	2254	2020
435	10377,91	10424,70	3508	3274	3040	2806	2572	2275	2041
436	10424,71	10471,50	3532	3298	3064	2830	2596	2296	2062
437	10471,51	10518,30	3556	3322	3088	2854	2620	2317	2083
438	10518,31	10565,10	3583	3347	3113	2879	2645	2338	2104
439	10565,11	10611,90	3610	3371	3137	2903	2669	2359	2125
440	10611,91	10658,70	3637	3395	3161	2927	2693	2380	2146

(Noch Einkommensteuertabelle 7)

14 402,71 - 16 134,30

12 530,71 - 14 402,70

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse								
	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse								
	1	2	3	4	5	6	7		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
1/2-Jahreslohn DM									
461	12530,71	12577,50	4750	4489	4228	3967	3706	3457	3223
462	12577,51	12624,30	4777	4516	4255	3994	3733	3482	3248
463	12624,31	12671,10	4804	4543	4282	4021	3760	3506	3272
464	12671,11	12717,90	4831	4570	4309	4048	3787	3530	3296
465	12717,91	12764,70	4859	4598	4337	4076	3815	3555	3321
466	12764,71	12811,50	4886	4625	4364	4103	3842	3581	3345
467	12811,51	12858,30	4913	4652	4391	4130	3869	3608	3369
468	12858,31	12905,10	4940	4679	4418	4157	3896	3635	3394
469	12905,11	12951,90	4967	4706	4445	4184	3923	3662	3418
490	12951,91	12998,70	4994	4733	4472	4211	3950	3689	3442
491	12998,71	13045,50	5021	4760	4499	4238	3977	3716	3467
492	13045,51	13092,30	5049	4788	4527	4266	4005	3744	3491
493	13092,31	13139,10	5076	4815	4554	4293	4032	3771	3515
494	13139,11	13185,90	5103	4842	4581	4320	4059	3798	3540
495	13185,91	13232,70	5130	4869	4608	4347	4086	3825	3564
496	13232,71	13279,50	5157	4896	4635	4374	4113	3852	3589
497	13279,51	13326,30	5184	4923	4662	4401	4140	3879	3618
498	13326,31	13373,10	5211	4950	4689	4428	4167	3906	3645
499	13373,11	13419,90	5239	4978	4717	4456	4195	3934	3673
500	13419,91	13466,70	5266	5005	4744	4483	4222	3961	3700
501	13466,71	13513,50	5293	5032	4771	4510	4249	3988	3727
502	13513,51	13560,30	5320	5059	4798	4537	4276	4015	3754
503	13560,31	13607,10	5347	5086	4825	4564	4303	4042	3781
504	13607,11	13653,90	5374	5113	4852	4591	4330	4069	3808
505	13653,91	13700,70	5401	5140	4879	4618	4357	4096	3835
506	13700,71	13747,50	5429	5168	4907	4646	4385	4124	3863
507	13747,51	13794,30	5456	5195	4934	4673	4412	4151	3890
508	13794,31	13841,10	5483	5222	4961	4700	4439	4178	3917
509	13841,11	13887,90	5510	5249	4988	4727	4466	4205	3944
510	13887,91	13934,70	5537	5276	5015	4754	4493	4232	3971
511	13934,71	13981,50	5564	5303	5042	4781	4520	4259	3998
512	13981,51	14028,30	5591	5330	5069	4808	4547	4286	4025
513	14028,31	14075,10	5619	5358	5097	4836	4575	4314	4053
514	14075,11	14121,90	5646	5385	5124	4863	4602	4341	4080
515	14121,91	14168,70	5675	5412	5151	4890	4629	4368	4107
516	14168,71	14215,50	5705	5439	5178	4917	4656	4395	4134
517	14215,51	14262,30	5735	5466	5205	4944	4683	4422	4161
518	14262,31	14309,10	5765	5493	5232	4971	4710	4449	4188
519	14309,11	14355,90	5795	5520	5259	4998	4737	4476	4215
520	14355,91	14402,70	5825	5548	5287	5026	4765	4504	4243
521	14402,71	14449,50	5855	5575	5314	5053	4792	4531	4270
522	14449,51	14496,30	5885	5602	5341	5080	4819	4558	4297
523	14496,31	14543,10	5915	5629	5368	5107	4846	4585	4324
524	14543,11	14589,90	5945	5657	5395	5134	4873	4612	4351
525	14589,91	14636,70	5975	5685	5422	5161	4900	4639	4378
526	14636,71	14683,50	6005	5713	5449	5188	4927	4666	4405
527	14683,51	14730,30	6035	5741	5477	5215	4954	4693	4432
528	14730,31	14777,10	6064	5769	5504	5242	4981	4720	4459
529	14777,11	14823,90	6094	5797	5531	5269	5008	4747	4486
530	14823,91	14870,70	6124	5825	5558	5296	5035	4774	4513
531	14870,71	14917,50	6154	5853	5585	5323	5062	4801	4540
532	14917,51	14964,30	6184	5881	5612	5350	5089	4828	4567
533	14964,31	15011,10	6214	5909	5640	5377	5116	4855	4594
534	15011,11	15057,90	6244	5937	5668	5404	5143	4882	4621
535	15057,91	15104,70	6274	5965	5696	5431	5170	4909	4648
536	15104,71	15151,50	6304	5993	5724	5458	5197	4936	4675
537	15151,51	15198,30	6334	6021	5752	5485	5224	4963	4702
538	15198,31	15245,10	6364	6049	5780	5512	5251	4990	4729
539	15245,11	15291,90	6394	6077	5808	5539	5278	5017	4756
540	15291,91	15338,70	6424	6105	5836	5566	5305	5044	4783
541	15338,71	15385,50	6454	6133	5864	5593	5332	5071	4810
542	15385,51	15432,30	6484	6161	5892	5620	5359	5098	4837
543	15432,31	15479,10	6514	6189	5920	5647	5386	5125	4864
544	15479,11	15525,90	6544	6217	5948	5674	5413	5152	4891
545	15525,91	15572,70	6574	6245	5976	5701	5440	5179	4918
546	15572,71	15619,50	6604	6273	6004	5728	5467	5206	4945
547	15619,51	15666,30	6634	6301	6032	5755	5494	5233	4972
548	15666,31	15713,10	6664	6329	6060	5782	5521	5260	5000
549	15713,11	15759,90	6694	6357	6088	5809	5548	5287	5027
550	15759,91	15806,70	6724	6385	6116	5836	5575	5314	5054
551	15806,71	15853,50	6754	6413	6144	5863	5602	5341	5081
552	15853,51	15900,30	6784	6441	6172	5890	5629	5368	5108
553	15900,31	15947,10	6814	6469	6200	5917	5656	5395	5135
554	15947,11	15993,90	6844	6497	6228	5944	5683	5422	5162
555	15993,91	16040,70	6874	6525	6256	5971	5710	5449	5189
556	16040,71	16087,50	6904	6553	6284	6000	5737	5476	5216
557	16087,51	16134,30	6934	6581	6312	6027	5764	5503	5243

16 134,31 - 18 006,30

(Noch Einkommensteuertabelle 7)

18 006,31 - 21 645,00

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
1/2-Jahreslohn DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
588	16134,31 - 16181,10	6983	6875	6387	6099	5811	5274
589	16181,11 - 16227,90	6993	6705	6417	6129	5841	5301
590	16227,91 - 16274,70	7023	6735	6447	6159	5871	5328
591	16274,71 - 16321,50	7053	6765	6477	6189	5901	5356
592	16321,51 - 16368,30	7083	6795	6507	6219	5931	5383
593	16368,31 - 16415,10	7113	6825	6537	6249	5961	5410
594	16415,11 - 16461,90	7143	6855	6567	6279	5991	5437
595	16461,91 - 16508,70	7173	6885	6597	6309	6021	5464
596	16508,71 - 16555,50	7203	6915	6627	6339	6051	5491
597	16555,51 - 16602,30	7233	6945	6657	6369	6081	5518
598	16602,31 - 16649,10	7263	6975	6687	6399	6111	5546
599	16649,11 - 16695,90	7293	7005	6717	6429	6141	5573
570	16695,91 - 16742,70	7322	7034	6746	6458	6170	5600
571	16742,71 - 16789,50	7352	7064	6776	6488	6200	5627
572	16789,51 - 16836,30	7382	7094	6806	6518	6230	5654
573	16836,31 - 16883,10	7412	7124	6836	6548	6260	5681
574	16883,11 - 16929,90	7442	7154	6866	6578	6290	5708
575	16929,91 - 16976,70	7472	7184	6896	6608	6320	5735
576	16976,71 - 17023,50	7502	7214	6926	6638	6350	5762
577	17023,51 - 17070,30	7532	7244	6956	6668	6380	5789
578	17070,31 - 17117,10	7562	7274	6986	6698	6410	5816
579	17117,11 - 17163,90	7592	7304	7016	6728	6440	5843
580	17163,91 - 17210,70	7622	7334	7046	6758	6470	5870
581	17210,71 - 17257,50	7652	7364	7076	6788	6500	5897
582	17257,51 - 17304,30	7682	7394	7106	6818	6530	5924
583	17304,31 - 17351,10	7712	7424	7136	6848	6560	5951
584	17351,11 - 17397,90	7742	7454	7166	6878	6590	5978
585	17397,91 - 17444,70	7772	7484	7196	6908	6620	6005
586	17444,71 - 17491,50	7802	7514	7226	6938	6650	6032
587	17491,51 - 17538,30	7832	7544	7256	6968	6680	6059
588	17538,31 - 17585,10	7862	7574	7286	6998	6710	6086
589	17585,11 - 17631,90	7892	7604	7316	7028	6740	6113
590	17631,91 - 17678,70	7922	7634	7346	7058	6770	6140
591	17678,71 - 17725,50	7951	7663	7375	7087	6800	6167
592	17725,51 - 17772,30	7981	7693	7405	7117	6829	6194
593	17772,31 - 17819,10	8011	7723	7435	7147	6859	6221
594	17819,11 - 17865,90	8041	7753	7465	7177	6889	6248
595	17865,91 - 17912,70	8071	7783	7495	7207	6919	6275
596	17912,71 - 17959,50	8101	7813	7525	7237	6949	6302
597	17959,51 - 18006,30	8131	7843	7555	7267	6979	6329
598	18006,31 - 18053,10	8161	7873	7585	7297	7009	6356
599	18053,11 - 18099,90	8191	7903	7615	7327	7039	6383
600	18099,91 - 18146,70	8221	7933	7645	7357	7069	6410
601	18146,71 - 18193,50	8251	7963	7675	7387	7099	6437
602	18193,51 - 18240,30	8281	7993	7705	7417	7129	6464
603	18240,31 - 18287,10	8311	8023	7735	7447	7159	6491
604	18287,11 - 18333,90	8341	8053	7765	7477	7189	6518
605	18333,91 - 18380,70	8371	8083	7795	7507	7219	6545
606	18380,71 - 18427,50	8401	8113	7825	7537	7249	6572
607	18427,51 - 18474,30	8431	8143	7855	7567	7279	6599
608	18474,31 - 18521,10	8461	8173	7885	7597	7309	6626
609	18521,11 - 18567,90	8491	8203	7915	7627	7339	6653
610	18567,91 - 18614,70	8521	8233	7945	7657	7369	6680
611	18614,71 - 18661,50	8551	8263	7975	7687	7399	6707
612	18661,51 - 18708,30	8581	8293	8004	7716	7428	6734
613	18708,31 - 18755,10	8611	8323	8034	7746	7458	6761
614	18755,11 - 18801,90	8641	8353	8064	7776	7488	6788
615	18801,91 - 18848,70	8671	8383	8094	7806	7518	6815
616	18848,71 - 18895,50	8701	8413	8124	7836	7548	6842
617	18895,51 - 18942,30	8731	8443	8154	7866	7578	6869
618	18942,31 - 18989,10	8761	8473	8184	7896	7608	6896
619	18989,11 - 19035,90	8791	8503	8214	7926	7638	6923
620	19035,91 - 19082,70	8821	8533	8244	7956	7668	6950
621	19082,71 - 19129,50	8851	8563	8274	7986	7698	6977
622	19129,51 - 19176,30	8881	8593	8304	8016	7728	7004
623	19176,31 - 19223,10	8911	8623	8334	8046	7758	7031
624	19223,11 - 19269,90	8941	8653	8364	8076	7788	7058
625	19269,91 - 19316,70	8971	8683	8394	8106	7818	7085
626	19316,71 - 19363,50	9001	8713	8424	8136	7848	7112
627	19363,51 - 19410,30	9031	8743	8454	8166	7878	7139
628	19410,31 - 19457,10	9061	8773	8484	8196	7908	7166
629	19457,11 - 19503,90	9091	8803	8514	8226	7938	7193
630	19503,91 - 19550,70	9121	8833	8544	8256	7968	7220
631	19550,71 - 19597,50	9151	8863	8574	8286	7998	7247
632	19597,51 - 19644,30	9181	8893	8604	8316	8028	7274
633	19644,31 - 19691,10	9211	8923	8634	8346	8058	7301
634	19691,11 - 19737,90	9241	8953	8664	8376	8088	7328
635	19737,91 - 19784,70	9271	8983	8694	8406	8118	7355
636	19784,71 - 19831,50	9301	9013	8724	8436	8148	7382
637	19831,51 - 19878,30	9331	9043	8754	8466	8178	7409
638	19878,31 - 19925,10	9361	9073	8784	8496	8208	7436
639	19925,11 - 19971,90	9391	9103	8814	8526	8238	7463
640	19971,91 - 20018,70	9421	9133	8844	8556	8268	7490
641	20018,71 - 20065,50	9451	9163	8874	8586	8298	7517
642	20065,51 - 20112,30	9481	9193	8904	8616	8328	7544
643	20112,31 - 20159,10	9511	9223	8934	8646	8358	7571
644	20159,11 - 20205,90	9541	9253	8964	8676	8388	7598
645	20205,91 - 20252,70	9571	9283	8994	8706	8418	7625
646	20252,71 - 20299,50	9601	9313	9024	8736	8448	7652
647	20299,51 - 20346,30	9631	9343	9054	8766	8478	7679
648	20346,31 - 20393,10	9661	9373	9084	8796	8508	7706
649	20393,11 - 20439,90	9691	9403	9114	8826	8538	7733
650	20439,91 - 20486,70	9721	9433	9144	8856	8568	7760
651	20486,71 - 20533,50	9751	9463	9174	8886	8598	7787
652	20533,51 - 20580,30	9781	9493	9204	8916	8628	7814
653	20580,31 - 20627,10	9811	9523	9234	8946	8658	7841
654	20627,11 - 20673,90	9841	9553	9264	8976	8688	7868
655	20673,91 - 20720,70	9871	9583	9294	9006	8718	7895
656	20720,71 - 20767,50	9901	9613	9324	9036	8748	7922
657	20767,51 - 20814,30	9931	9643	9354	9066	8778	7949
658	20814,31 - 20861,10	9961	9673	9384	9096	8808	7976
659	20861,11 - 20907,90	9991	9703	9414	9126	8838	8003
660	20907,91 - 20954,70	10021	9733	9444	9156	8868	8030
661	20954,71 - 21001,50	10051	9763	9474	9186	8898	8057
662	21001,51 - 21048,30	10081	9793	9504	9216	8928	8084
663	21048,31 - 21095,10	10111	9823	9534	9246	8958	8111
664	21095,11 - 21141,90	10141	9853	9564	9276	8988	8138
665	21141,91 - 21188,70	10171	9883	9594	9306	9018	8165
666	21188,71 - 21235,50	10201	9913	9624	9336	9048	8192
667	21235,51 - 21282,30	10231	9943	9654	9366	9078	8219
668	21282,31 - 21329,10	10261	9973	9684	9396	9108	8246
669	21329,11 - 21375,90	10291	10003	9714	9426	9138	8273
670	21375,91 - 21422,70	10321	10033	9744	9456	9168	8300
671	21422,71 - 21469,50	10351	10063	9774	9486	9198	8327
672	21469,51 - 21516,30	10381	10093	9804	9516	9228	8354
673	21516,31 - 21563,10	10411	10123	9834	9546	9258	8381
674	21563,11 - 21609,90	10441	10153	9864	9576	9288	8408
675	21609,91 - 21656,70	10471	10183	9894	9606	9318	8435
676	21656,71 - 21703,50	10501	10213	9924	9636	9348	8462

(Noch Einkommensteuertabelle 7)

Stufe	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
1/4 Jahreslohn DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
21 645,01 — 23 850,00							
638 21 645,01 — 21 762,00	11163	10776	10389	10002	9615	9228	8841
639 21 762,01 — 21 879,00	11264	10877	10490	10103	9716	9329	8942
640 21 879,01 — 21 996,00	11364	10977	10590	10203	9816	9429	9042
641 21 996,01 — 22 113,00	11465	11078	10691	10304	9917	9530	9143
642 22 113,01 — 22 230,00	11566	11179	10792	10405	10018	9631	9244
643 22 230,01 — 22 347,00	11666	11279	10892	10505	10118	9731	9344
644 22 347,01 — 22 464,00	11767	11380	10993	10606	10219	9832	9445
645 22 464,01 — 22 581,00	11867	11480	11093	10706	10319	9932	9545
646 22 581,01 — 22 698,00	11968	11581	11194	10807	10420	10033	9646
647 22 698,01 — 22 815,00	12069	11682	11295	10908	10521	10134	9747
648 22 815,01 — 22 932,00	12169	11782	11395	11008	10621	10234	9847
649 22 932,01 — 23 049,00	12270	11883	11496	11109	10722	10335	9948
650 23 049,01 — 23 166,00	12371	11984	11597	11210	10823	10436	10049
651 23 166,01 — 23 283,00	12471	12084	11697	11310	10923	10536	10149
652 23 283,01 — 23 400,00	12572	12185	11798	11411	11024	10637	10250
653 23 400,01 — 23 517,00	12672	12285	11898	11511	11124	10737	10350
654 23 517,01 — 23 634,00	12773	12386	11999	11612	11225	10838	10451
655 23 634,01 — 23 751,00	12874	12487	12100	11713	11326	10939	10552
656 23 751,01 — 23 850,00	12974	12587	12200	11813	11426	11039	10652
über 23 850 55%							

Bemerkungen

- I. Steuerberechnung für weitere Steuerklassen:
Für die weiteren Steuerklassen wird die Dreivierteljahreslohnsteuer aus der Spalte für die Steuerklasse I ermittelt. Zu diesem Zweck wird der Dreivierteljahresbruttolohn vor Anwendung der Tabelle gekürzt, und zwar für die Steuerklasse 8 um 3150 DM, für die Steuerklasse 9 um 3600 DM usw., für jede weitere Steuerklasse um je 450 DM mehr.
Beispiel: Steuerklasse 8; Dreivierteljahresbruttolohn 6470 DM.
Die Steuer ist gleich dem für einen Dreivierteljahresbruttolohn von 6470—3150 = 3320 DM in Steuerklasse I angegebenen Betrage, also gleich 421 DM.
- II. Steuerberechnung für Dreivierteljahreslöhne über 23 850 DM.
I. Für Steuerklasse I beträgt die Steuer 55% des Dreivierteljahresbruttolohns. Die Steuerbeträge sind auf volle DM abzurunden.
Beispiel: Dreivierteljahresbruttolohn 25 787 DM. Die Steuer beträgt $25\,787 \times 0,55 = 14\,182,85$, abgerundet 14 182 DM.
2. Für die weiteren Steuerklassen wird die Dreivierteljahreslohnsteuer aus der Steuerklasse I ermittelt. Zu diesem Zweck wird der Dreivierteljahresbruttolohn vor Anwendung des Tarifes gekürzt und zwar für die Steuerklasse 2 um 450 DM, für die Steuerklasse 3 um 900 DM usw., für jede weitere Steuerklasse um je 450 DM mehr.
I. Beispiel: Steuerklasse 5; Dreivierteljahresbruttolohn 24 600 DM.
Die Steuer ist gleich dem für einen Dreivierteljahresbruttolohn von 24 600—1 800 = 22 800 DM in Steuerklasse I angegebenen Betrage, also gleich 12 069 DM.
2. Beispiel: Steuerklasse 8; Dreivierteljahresbruttolohn 27 500 DM.
Die Steuer ist gleich dem für einen Dreivierteljahresbruttolohn von 27 500—3 150 = 24 350 DM für Steuerklasse I berechneten Betrage, also gleich $24\,350 \times 0,55 = 13\,392,50$, abgerundet 13 392 DM.

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: Deutscher Zentralverlag GmbH, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17. — Fernsprecher: 87 64 11, Postcheckkonto: 140 95. — Erscheint nach Bedarf. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: Vierteljährlich 5,00 DM einschließlich Zustellgebühr. — Einzelnummern je Seite 0,05 DM. — sind vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen. — Druck: Vorwärts-Druckerei Ein.-Treptow, Am Treptower Park 38—39.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 28. März 1950

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 50	Verordnung über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO) (Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)	213
	Berichtigungen	214

Verordnung über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO)

(Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 23. März 1950

Zur Durchführung des I. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Planung und der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufspreise der Handelsorganisation (HO) in Nahrungsmitteln sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Mühlenprodukte, Teigwaren und Hülsenfrüchte, Weißbrot- und Semmelwaren ..	40%
Torten, Kuchen und Feingebäck, Eis	35%
Marmelade	25%
Bienenhonig	30%
Kunsthonig	40%
Obstkonserven und Trockenobst	20%
Fleisch und Fleischwaren	25%
Fischpräserven	20%
Butter	20%
Margarine	50%
Öl	40%
Eier	40%
Fettkäse	20%
Sekte	20%

(2) Die Preissenkung gilt gleichzeitig für die Verkaufstellen der Handelsorganisation (HO) Berlin, mit der Einschränkung, daß die Preissenkung für

Mühlenprodukte, Teigwaren und Hülsenfrüchte, Weißbrot- und Semmelwaren nur 20% beträgt.

§ 2

Die Gaststätten der Handelsorganisation (HO) haben ihre Preise auf der Grundlage der Preissenkung gemäß § 1 zu ermäßigen.

§ 3

(1) Die Verkaufspreise der Handelsorganisation (HO) für Industriewaren sind wie folgt zu senken:

Kamm- und Streichgarngewebe	20 %
Baumwoll- und Leinengewebe aus Zellwolle	33 ¹ / ₃ %
Ärmelfutter	20 %
Kaffeedecken	20 %
Möbel- und Dekorationsstoffe	33 ¹ / ₃ %
Läuferstoffe	30 %
Trainingsanzüge	25 %
Bademäntel	20 %
Unterwäsche für Kinder	30 %
Schlafanzüge und Nachthemden	30 %
Zellwollene Unterwäsche für Herren ..	30 %
Damenstrümpfe aus Kunstseide und Socken	33 ¹ / ₃ %
Herrenhüte und Mützen	30 %
Schirme	25 %
Haushaltswäsche aus Zellwolle	30 %
Herrensport- und Oberhemden aus Zellwolle	25 %
Konfektion	bis 25 %
Peizwaren aus Kanin oder Roßhaut bis	30 %
Näh- und Stopfgarn und Kleintextilien aus Zellwolle	50 %
Kleinlederwaren, Abendtaschen sowie Schulranzen und Rucksäcke	20 %
Lederschuhe	15 %
Gummi- und sonstige Schuhe	20 %
Emaille- und Aluwaren	20 %
Elektrogeräte	20 %
Papier- und Schreibwaren	40 %
Fotoapparate und Zubehör	25 %
Reisewecker, Wand- und Tischuhren ...	20 %
Besen, Bürsten und Pinsel	20 %
Akkordeone, Klaviere, Musikschränke und Plattenspielschallplatten	25 %

Fahrräder	40	‰
Autobereifung	10	‰
Verkleidungsplatten	10	‰
Gips	30	‰
Dachpappe	25	‰
Farben	10	‰
Seife	50	‰
Spielwaren	20	‰

(2) Die Preissenkung für Industriewaren gilt gleichzeitig für die Verkaufsstellen der Handelsorganisation (HO) Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 27. März 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Berichtigungen

In den Ausführungsanweisungen vom 31. Januar 1950 zur Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe (GBl. S. 133) ist statt „bis zum 31. Dezember 1950“ zu setzen: „bis zum 31. Dezember 1951“.

In der Preisverordnung Nr. 38 vom 2. Februar 1950 — Verordnung über Preise für Nahrungsmittel aus Hafer (GBl. S. 72) erhält § 2 folgende Fassung:

„Diese Preisverordnung tritt am 1. März 1950 in Kraft.“

Mitteilung des Verlages

Der Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 29. März 1950

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 50	Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens	215
14. 3. 50	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe	216
18. 3. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen	219
20. 3. 50	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — Verfall von Punktkarten der Ausgabe 1949	220
21. 3. 50	Preisverordnung Nr. 42 — Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle	220
21. 3. 50	Preisverordnung Nr. 43 — Verordnung über die Festlegung von Höchstveredlungsentgelten für Wirkerei-/Strickerei-Erzeugnisse	221
21. 3. 50	Preisverordnung Nr. 44 — Verordnung über die Aufhebung von Treuerabatt und Schutzkonto bei Textil-Veredlungs- bzw. -Ausrüstungsentgelten	222
21. 3. 50	Preisverordnung Nr. 45 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Backhefe	222

Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens.

Vom 23. März 1950

In Durchführung des § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) und gemäß Abschnitt III und IV des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95), wird zur Neuordnung des Fachschulwesens folgendes bestimmt:

§ 1

Verantwortlich für alle Fragen der Fachschulen sind die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die fachliche Gestaltung der Lehrpläne erfolgt durch das für die Fachschulrichtung zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die Auswahl der Lehrkräfte und der Hörer erfolgt durch die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium des Innern übt die Kontrolle über die Zusammensetzung der Hörer und des Lehrpersonals an den Fachschulen aus.

(3) Die Planung der in den Fachschulen heranzubildenden Kräfte erfolgt durch das fachlich zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend dem Nachwuchsplan.

§ 4

Für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer für Fachschulen ist das Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenarbeit mit der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ verantwortlich.

§ 5

Im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Verwaltungen der Deutschen Demokratischen Republik wird die Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ aus dem Bereich des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ausgegliedert und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik etatsmäßig in personeller und sachlicher Hinsicht unterstellt.

§ 6

(1) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ist Aufsichtsbehörde der Technischen Hochschulen; es ist verantwortlich für alle Fragen des Aufbaues, der Investitionen und für den Etat dieser Hochschulen. Die entsprechenden sächlichen und personellen Etat- und Investitionspositionen der Länder gehen auf das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik über.

(2) Von den bestehenden technischen Lehranstalten sind als technische Hochschulen im Sinne dieser

Verordnung die Technische Hochschule in Dresden und die Bergakademie in Freiberg.

§ 7

Die Ernennung der wissenschaftlichen Lehrkräfte erfolgt auf Vorschlag der fachlich zuständigen Ministerien durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Die Eröffnung und Schließung von Fachschulen und Fachlehrgängen, gleich welcher Fachgebiete, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Das Ministerium des Innern ist verantwortlich für die Koordinierung aller Fachschulfragen zwischen den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den Ministerien der Länder. Es bildet zu diesem Zweck einen Ausschuß für Fachschulfragen, dem Vertreter der Ministerien, denen Fachschulen unterstehen, sowie ein Vertreter des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik angehören.

§ 10

Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die grundlegende Regelung und Koordinierung aller Hochschulfragen.

§ 11

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Verordnungen und sonstigen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

Vom 14. März 1950

In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Für das Jahr 1950 sind im Anschluß an die im Haushaltgesetz bestätigten Rahmenfinanzpläne end-

gültige Finanzpläne (Feinfinanzpläne) zu erstellen; sie werden durch Bestätigung verbindlich.

§ 2

(1) Der Finanzplan im Sinne dieser Verordnung umfaßt das ausgefüllte Formular „Finanzplan“ mit Anlagen und Formularen der Vereinigungen oder Organisationen (§§ 5, 8, 10 und 12).

(2) Die im § 4 bezeichneten Stellen reichen ihre Finanzpläne (Feinfinanzpläne) an die in den §§ 6, 7, 9, 11 und 13 aufgeführten Stellen weiter.

(3) Das Berichtigungs- und Bestätigungsverfahren für Finanzpläne ist in den §§ 14 bis 17 geregelt.

(4) Das Verfahren über Änderungen im laufenden Planjahr ist durch die §§ 18 bis 20 geregelt.

(5) Bei Aufstellung der Finanzpläne 1950 sind die Richtlinien zur Erstellung der Finanzpläne 1950 für Industrie und Handel, für volkseigene Güter und MAS sowie die Ergänzungsrichtlinien der Finanzpläne 1950 zu berücksichtigen.

§ 3

Die Termine für die Erstellung und Prüfung der Finanzpläne werden vom Ministerium der Finanzen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung und den zuständigen Fachministerien der Republik bestimmt (Anweisung des Ministeriums der Finanzen der Republik, HA 7100/6/50 vom 14. März 1950).

Zweiter Abschnitt

Umfang der Finanzplanung

§ 4

(1) Finanzpläne (Feinfinanzpläne) für das Jahr 1950 haben aufzustellen:

- a) die den zentral- und landesverwalteten Vereinigungen nach dem Verzeichnis der Industriebetriebe Teil I und II angeschlossenen Betriebe, die landesverwalteten Kultur- und Verkehrsbetriebe sowie die den landes- und zentralverwalteten Industrievereinigungen noch angeschlossenen Handelsbetriebe,
- b) zentrale Organisationen und selbständig bilanzierende Untergliederungen des volkseigenen Handels,
- c) zentralverwaltete volkseigene Güter,
- d) Maschinenausleihstationen, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe,
- e) volkseigene Betriebe, sobald ein Beschluß der Provisorischen Regierung zur Aufnahme in das Verzeichnis der Industriebetriebe vorliegt.

(2) Bei Betrieben mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist eine Klärung durch das Ministerium des Innern der Republik (Amt zum Schutze des Volkseigentums) zu beantragen.

Dritter Abschnitt

Erstellung und Einreichung

§ 5

(1) Die den zentral- und landesverwalteten Vereinigungen angeschlossenen volkseigenen Betriebe

(§ 4 Abs. 1 Buchst. a) reichen das Formular „Finanzplan“ und folgende Anlagen ein:

- Anlage 1: Produktionsauflage,
- „ 2: Kostenplan,
- „ 3: Ergebnisplan,
- „ 4: Richtsatzplan,
- „ 5: Berechnung der Preisstützungsbeträge,
- „ 6: Abschreibungsplan.

(2) Vereinigungen volkseigener Betriebe reichen darüber hinaus ein:

- Formular 0 : Voranschlag der Verwaltungskosten der VVB,
- „ 0a: Liste der zur VVB gehörenden Betriebe,
- „ 0b: Zusammenstellung der Ergebnisse der VVB.

(3) Die den Industrievereinigungen noch angeschlossenen volkseigenen Handelsbetriebe haben die Formulare nach § 8 zu erstellen und nach § 7 einzureichen.

§ 6

Zentralverwaltete volkseigene Industriebetriebe reichen die Finanzpläne an ihre Vereinigungen ein. Diese fassen die betrieblichen Finanzpläne zu einem Finanzplan für die Vereinigung zusammen und reichen diesen mit den Formularen 0, 0a und 0b an die fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Republik ein. Letztere fassen die Finanzpläne der Vereinigungen zu einem Finanzplan der fachlichen Hauptabteilung zusammen. Das Ministerium für Industrie der Republik reicht einen zusammengefaßten Finanzplan sowie die Finanzpläne der fachlichen Hauptabteilungen und der Vereinigungen an das Ministerium der Finanzen der Republik ein.

§ 7

Die landesverwalteten Vereinigungen angeschlossenen volkseigenen Betriebe reichen die Finanzpläne an ihre Vereinigungen ein. Diese fassen die betrieblichen Finanzpläne zu einem Finanzplan je Vereinigung zusammen und reichen ihn mit den Formularen 0, 0a und 0b an die zuständigen Landesministerien weiter. Letztere fassen die Finanzpläne der Vereinigungen zu einem Finanzplan des Fachministeriums zusammen und reichen ihn sowie die Finanzpläne der Vereinigungen an das Finanzministerium des Landes weiter. Dieses faßt die Finanzpläne der Fachministerien zu einem Finanzplan des Landes zusammen und reicht ihn mit den Finanzplänen der Fachministerien und ihrer Vereinigungen in je einer Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Republik weiter (vgl. § 15).

§ 8

(1) Die im § 4 Abs. 1 Buchst. a und b aufgeführten volkseigenen Handelsbetriebe reichen das Formular „Finanzplan“ und folgende Anlagen ein:

- Anlage 1 : Warenbewegungsplan,
- „ 2 : Selbstkostenverteilungsplan,
- „ 3 : Ergebnisplan,
- „ 4 : Richtsatzplan,
- „ 5a: Preisstützungsplan (nur für VVEAB),
- „ 5b: Preisstützungsplan (nur für DAHA),
- „ 6 : Abschreibungsplan.

(2) Zentrale Organisationen des volkseigenen Handels und deren selbständig bilanzierende und planende Untergliederungen reichen ferner ein:

- Formular 0 : Voranschlag der Verwaltungskosten der Handelszentrale,
- „ 0a: Liste der zur Handelszentrale gehörenden Objekte.

§ 9

(1) Zentralverwaltete selbständig bilanzierende Untergliederungen des volkseigenen Handels reichen die Finanzpläne an ihre zentralen Organisationen ein. Diese fassen die Finanzpläne zu einem Finanzplan zusammen und leiten ihn mit den Formularen 0 und 0a an die zuständigen Fachministerien der Republik. Soweit den zentralen Organisationen des volkseigenen Handels selbständig bilanzierende Untergliederungen mit dem Charakter einer Vereinigung unterstehen, sind deren Finanzpläne mit den Formularen 0 und 0a den von den zentralen Organisationen den Fachministerien einzureichenden Finanzplänen beizufügen.

(2) Für nicht selbständig bilanzierende Untergliederungen stellen die zentralen Organisationen bzw. die zuständigen selbständig bilanzierenden und planenden Untergliederungen Finanzpläne auf und reichen sie mit den Formularen 0 und 0a, gegebenenfalls über die zentralen Organisationen, an die Fachministerien der Republik weiter.

(3) Die Fachministerien der Republik reichen die zusammengefaßten Finanzpläne der Organisationen, nach Fachministerien gegliedert, dem Ministerium der Finanzen der Republik ein.

(4) Der Durchlauf der Finanzpläne der den Industrievereinigungen noch angeschlossenen volkseigenen Handelsbetriebe erfolgt nach § 7.

§ 10

(1) Zentralverwaltete volkseigene Güter (§ 4 Abs. 1 Buchst. c) reichen das Formular „Finanzplan“ und folgende Anlagen ein:

- Anlage 1: Einnahmeplan,
- „ 2: Kostenplan,
- „ 3: Ergebnisplan,
- „ 4: Richtsatzplan,
- „ 5: Plan der unfertigen Erzeugnisse aus Feldbau,
- „ 6: Abschreibungsplan.

(2) Gebiets- und Fachvereinigungen sowie die zentrale Vereinigung volkseigener Güter erstellen ferner:

- Formular 0 : Voranschlag der Verwaltungskosten der GVVG, FVVG und VVG,
- „ 0a: Liste der zur GVVG, FVVG und VVG gehörenden Betriebe.

§ 11

Volkseigene Güter reichen die Finanzpläne an ihre Gebiets- oder Fachvereinigungen ein. Diese fassen die Finanzpläne zu einem Finanzplan zusammen und leiten ihn mit den Formularen 0 und 0a an die zentrale Vereinigung volkseigener Güter weiter. Letztere faßt die Finanzpläne der Gebiets- und Fachvereinigungen zu einem Finanzplan der

volkseigenen Güter zusammen und reicht ihn sowie die Finanzpläne der Gebiets- oder Fachvereinigungen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik weiter. Dieses gibt den Finanzplan der volkseigenen Güter sowie die Finanzpläne der Gebiets- oder Fachvereinigungen an das Ministerium der Finanzen der Republik.

§ 12

(1) Maschinenausleihstationen, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe (§ 4 Abs. 1 Buchst. d) reichen das Formular „Finanzplan“ und folgende Anlagen ein:

- Anlage 1: Arbeitsplan (Erlöse),
- „ 2: Kostenplan,
- „ 3: Bedarfsplan,
- „ 4: Gehalts- und Lohnplan,
- „ 5: Ergebnisplan,
- „ 6: Richtsatzplan,
- „ 7: Abschreibungsplan,
- „ 8: Investitionsplan.

(2) Die Landesverwaltungen der MAS haben einzureichen:

- Formular 0 : Voranschlag der Verwaltungskosten der Landesverwaltung,
- „ 0a: Liste der zu den Landesverwaltungen gehörenden Betriebe sowie Zusammenstellung der Ergebnisse.

§ 13

Maschinenausleihstationen reichen die Finanzpläne bei den Landesverwaltungen der MAS ein. Die Finanzpläne der Leitwerkstätten werden über den jeweiligen Landesmaschinenhof geleitet und hier mit dem Finanzplan des Landesmaschinenhofes zum Finanzplan des Reparaturnetzes der jeweiligen Landesverwaltung der MAS zusammengefaßt. Die Landesverwaltungen der MAS fassen die Finanzpläne der einzelnen MAS sowie den Finanzplan des Reparaturnetzes zu einem Finanzplan der jeweiligen Landesverwaltung zusammen und reichen ihn mit den Formularen 0 und 0a an die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, ein. Letztere faßt die Finanzpläne der Landesverwaltungen der MAS zusammen und reicht diesen zusammengefaßten Finanzplan mit den Finanzplänen der Landesverwaltungen der MAS an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik weiter. Letzteres reicht den Finanzplan der MAS und die Finanzpläne der Landesverwaltungen der MAS an das Ministerium der Finanzen der Republik.

Vierter Abschnitt Berichtigung und Bestätigung

§ 14

(1) Vereinigungen und entsprechende Organisationen überprüfen und berichtigen vor der Zusammenstellung die Feinfinanzpläne formell und materiell unter weitgehender Anpassung an die Rahmenfinanzpläne und in Zusammenarbeit mit den Betrieben.

(2) Die Fachministerien der Republik und die Landesministerien überprüfen und berichtigen vor der Zusammenstellung die Feinfinanzpläne formell und materiell unter weitgehender Anpassung an die

Rahmenfinanzpläne in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen oder entsprechenden Organisationen.

§ 15

(1) Die Fachministerien der Länder reichen die von ihnen überprüften und berichtigten Finanzpläne der landesverwalteten Vereinigungen und Organisationen an die Finanzministerien der Länder, die sie im Einvernehmen mit den Fachministerien überprüfen und berichtigen. Nach Prüfung und Berichtigung faßt das Finanzministerium des Landes die Finanzpläne zu einem Gesamtfinanzplan zusammen und übermittelt ihn dem Ministerium der Finanzen der Republik zur Stellungnahme und Abstimmung mit dem Ministerium für Planung der Republik. Danach ist er der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Nach ihrer Genehmigung durch die Landesregierung werden die Finanzpläne der Länder in einfacher Ausfertigung an die Hauptabteilung für Wirtschaftsplanung bei den Ministerpräsidenten der Länder und in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Republik weitergereicht, das eine Ausfertigung an das Ministerium für Planung der Republik abgibt.

§ 16

(1) Die Fachministerien der Republik reichen die von ihnen überprüften und berichtigten Finanzpläne der zentralverwalteten Vereinigungen und Organisationen, nach Ministerien gegliedert und zusammengefaßt, an das Ministerium der Finanzen der Republik ein, das die Pläne in Zusammenarbeit mit den Fachministerien der Republik und gegebenenfalls den Vereinigungen prüft und berichtigt.

(2) Die nach Fachministerien zusammengefaßten und gegliederten Finanzpläne der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe sowie die Finanzpläne der fachlichen Hauptabteilungen bzw. Organisationen und die nach Fachministerien zusammengefaßten Finanzpläne aller landesverwalteten volkseigenen Betriebe mit den Finanzplänen der Länder werden nach Abstimmung mit dem Ministerium für Planung der Republik vom Ministerium der Finanzen der Republik der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vorgelegt.

(3) Finanzpläne, über die eine Einigung zwischen den beteiligten Ministerien der Republik nicht erreicht wurde, sind der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gesondert zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Nach der Bestätigung durch die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden die Finanzpläne der Hauptabteilungen, der zentralverwalteten Vereinigungen und Organisationen durch das Ministerium der Finanzen der Republik an die zuständigen Fachministerien mit der Auflage zurückgereicht, binnen 14 Tagen ihre Finanzpläne auf die nachgeordneten Stellen aufzuteilen. Eine Ausfertigung dieser Pläne geht an das Ministerium für Planung der Republik.

(5) Die bestätigten Finanzpläne der landesverwalteten Vereinigungen werden durch das Ministerium

der Finanzen der Republik über die Landesfachministerien an die Landesregierungen zurückgeleitet. Eine Ausfertigung der Pläne geht an das Ministerium für Planung der Republik.

§ 17

Die bestätigten Finanzpläne sind für alle volkseigenen Betriebe, Vereinigungen, Organisationen und Untergliederungen die allein verbindliche Grundlage ihrer gesamten Finanzwirtschaft.

Fünfter Abschnitt

Änderungen im laufenden Planjahr

§ 18

(1) Änderungen der bestätigten Finanzpläne können erforderlich werden durch

- a) Änderungen im Volkswirtschaftsplan,
- b) bestätigte Preisänderungen,
- c) Betriebszu- und -abgänge (Rechtsträgeränderungen — Umsetzungen),
- d) Umsetzung von Anlageteilen oder Umlaufmitteln.

(2) Eine Änderung der Finanzpläne nach Buchst. a bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Planung der Republik und des Einverständnisses des Ministeriums der Finanzen der Republik. Eine Änderung der Finanzpläne nach Buchst. b bis d bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und des Einverständnisses des Ministeriums für Planung der Republik.

(3) Entsteht durch Änderungen (Abs. 1 Buchst. a bis d) ein neuer Finanzplan (ursprünglicher Finanzplan + ./.. Änderungen = neuer Finanzplan), so ist dieser nach dem in vorliegender Durchführungsbestimmung geregelten Verfahren neu aufzustellen und weiterzureichen.

§ 19

(1) Geänderte und genehmigte (§ 18 Abs. 2 und 3) Finanzpläne werden vierteljährlich durch das Ministerium der Finanzen der Republik zusammengefaßt und der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegt.

(2) Findet eine Einigung zwischen den beteiligten Ministerien nicht statt, so sind die streitigen Finanzpläne, vierteljährlich zusammengefaßt, der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 20

Geänderte und durch Beschluß der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik genehmigte Finanzpläne werden durch das Ministerium der Finanzen der Republik dem Ministerium für Planung der Republik oder den Hauptabteilungen für Wirtschaftsplanung bei den Ministerpräsidenten der Länder sowie den Fachministerien und allen anderen beteiligten Stellen zugeleitet.

Berlin, den 14. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen.

Vom 18. März 1950

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 6. Juli 1949 über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen (ZVOBL I S. 527) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage zu § 1 (Verzeichnis) Abschnitt II der Anordnung vom 6. Juli 1949 - Prämiensatz für 1 kg Altpapier - gilt in folgender Fassung:

„1/2 kg Altpapier 1 Rolle Tapete“

§ 2

Die Anlage zu § 1 (Verzeichnis) Abschnitt III der Anordnung vom 6. Juli 1949 gilt in folgender Fassung:

A. Prämiensatz für die Ablieferung von Sammelknochen.

Der Prämiensatz für die Ablieferung von Sammelknochen beträgt für

- a) 1 kg Sammelknochen
1 Stück Seife im Gewicht von 50 g,
Fettsäuregehalt 60%,
- b) 20 kg Sammelknochen
1 kg tierischer Knochenleim.

Die Leimprämie wird nur gewährt bei Ablieferung von Sammelknochen durch handwerkliche Tischlereibetriebe, deren die Genehmigung zur Erfassung von Knochen erteilt worden ist.

B. Prämiensatz für die Erfassung von Sammelknochen.

Der Prämiensatz für die Erfassung von Sammelknochen beträgt

- a) durch Kleinerfasser für 50 kg Sammelknochen
1 Stück Seife im Gewicht von 50 g,
Fettsäuregehalt 60 %,
- b) durch Kreiserfasser für 200 kg Sammelknochen
1 Stück Seife im Gewicht von 50 g,
Fettsäuregehalt 60%.

§ 3

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1949 (GBl. S. 38) gilt Abschnitt I „Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 2“ mit folgendem Zusatz:

„Bei der Ablieferung von Altpapier sind gewerbliche Anfallstellen mit Ausnahme graphischer Betriebe, Papier- und Pappenverarbeitungsbetriebe prämiensberechtig.“

§ 4

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1949 (GBl. S. 38) gilt Abschnitt I „Zu § 3“ in folgender Fassung:

„Die Prämiengutscheine für Lumpen, Altpapier, Altkautschuk- und Kautschukabfälle so-

wie Glasbruch verlieren drei Monate nach den Ausstellungsdaten ihre Gültigkeit. Die Prämien Gutscheine für Sammelknochen verlieren sechs Monate nach den Ausstellungsdaten ihre Gültigkeit.“

Berlin, den 18. März 1950

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung
Ganter-Gilmans
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern
— Verfall von Punktkarten der Ausgabe 1949 —**

Vom 20. März 1950

Auf Grund § 5 der Anordnung vom 15. Dezember 1948 über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — Einführung von Punktkarten — (ZVOBl. S. 584) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Punktabschnitte und Sonderabschnitte der Punktkarten der Ausgabe 1949 dürfen ab 1. April 1950 vom Handel nicht mehr entgegengenommen oder beliefert werden.

§ 2

Punktkarten der Ausgabe 1949 mit dem Aufdruck S (Säuglingspunktkarten) werden von den Kartenausgabestellen gegen Punktkarten der Ausgabe 1950 (G2S) in Höhe der zum Umtausch vorgelegten Punktzahl umgetauscht.

§ 3

Zusatzpunktkarten für Heimkehrer, die nach dem 30. September 1949 ausgegeben wurden, werden von den Kartenausgabestellen gegen Punktkarten der Ausgabe 1950 in Höhe der zum Umtausch vorgelegten Punktzahl, jedoch höchstens in Höhe von 100 Punkten, umgetauscht.

§ 4

Der Umtausch gemäß §§ 2 und 3 erfolgt bis zum 30. April 1950. Zuständig ist diejenige Kartenausgabestelle, von der der Antragsteller Lebensmittelkarten für den Monat April 1950 bezogen hat, bei Gemeinschaftsverpflegung die für die Gemeinschaftsverpflegung zuständige Kartenstelle.

§ 5

(1) Der Umtausch ist in den Personen- bzw. Haushaltskarteien — bei Zusatzpunktkarten für Heimkehrer auch in den Entlassungsscheinen — einzutragen.

(2) Die von den Kartenausgabestellen einbehaltenen Punktabschnitte sind zu entwerten und aufzubewahren.

Berlin, den 20. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Preisverordnung Nr. 42
Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle.
Vom 21. März 1950**

§ 1

Preisstützung deutscher Schurwolle

Mit Wirkung vom 5. November 1949 werden Preisstützungen für deutsche Schurwolle nicht mehr gewährt.

§ 2

Erzeugerpreise

(1) Die Erzeugerpreise für deutsche Schurwolle werden wie folgt festgesetzt:

Feinheit	1/2 Schur	3/4 Schur	Vollschur
	DM	DM	DM
AAA	8,35	11,65	12,95
AA	7,35	10,05	11,05
AA/A	6,85	9,35	10,35
A/AA	6,35	8,85	9,85
A	5,95	8,15	9,05
A—A/B	5,65	7,75	8,55
A/B	5,35	7,35	8,15
A/B—B	5,05	6,85	7,65
B	4,75	6,45	7,15
B/C	4,25	5,65	6,35
C	3,95	5,25	5,85
C/D	3,75	4,95	5,45
D	3,55	4,65	5,15
D/E	3,15	4,15	4,55
E	2,65	3,65	4,05

(2) Die Preise gelten für Herdenwolle je kg = DM Basis reingewaschen bei

Lieferungen von Sammelwolle: frei Annahmestelle
Lieferungen von Herdenwolle: frei VEAB Zentralbase — Bahnstation

Als Herdenwolle gilt ein Posten gleichmäßig sortierter Wolle von mindestens 50 kg.

(3) Bei Sammelwollen erfolgt ein Preisabschlag von 8 % auf die Erzeugerpreise, die den Erfassungsorganisationen für erhöhte Erfassungskosten zustehen.

Lammwolle ist zu den Preisen für Halbschur abzurechnen.

Bei Schuren von unter 5 Monaten ist ein Abschlag von 30 % auf die Preise für Halbschur vorzunehmen.

§ 3

Gütebestimmung

Zur Festsetzung der Feinheit und des Rendements der einzelnen Lose wird eine Tax-Kommission gebildet, welcher ein Vertreter des Zentralverbandes Deutscher Schafzüchter der Deutschen Demokratischen Republik und ein Vertreter der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) angehören. — Besonders gute bzw. schlechte Pflege kann durch Zu- oder Abschläge bis zu 5 % bewertet werden.

§ 4

Beiträge an den Zentralverband Deutscher Schafzüchter der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Förderung der Schafzucht ist an den Zentralverband Deutscher Schafzüchter der Deutschen De-

mokratischen Republik ein Beitrag von 2% des Erzeugerpreises für Herdenwolle und von 2 1/2% des Erzeugerpreises für Sammelwolle von der VVEAB abzuführen.

§ 5

Lieferung von nichtablieferungspflichtiger Wolle

(1) Die Erzeugerpreise, die Gütebestimmung sowie die Beiträge an den Zentralverband Deutscher Schafzüchter der Deutschen Demokratischen Republik nach den §§ 2 bis 4 gelten auch für Lieferungen nichtablieferungspflichtiger Wolle.

(2) Für die Lieferung nichtablieferungspflichtiger Wolle erhält der Erzeuger das Anrecht auf Bezug von Schafhalterstrickgarn oder anderen Textilwaren in doppelter Höhe der Erzeugerpreises-Basis rein gewaschen für deutsche Schurwolle.

(3) Der Berechnung der Rücklieferungsmengen von Strickgarn an die Schafhalter ist ein Verrechnungs-Strickgarnpreis von 21,— DM je kg zugrunde zu legen.

(4) Der Preis für das Schafhalterstrickgarn bei Abgabe an die Schafhalter darf höchstens 16,80 DM je kg betragen zuzüglich eines Haushaltsaufschlages von z. Z. 4,20 DM je kg.

§ 6

Preise bei Abgabe deutscher Schurwolle an die Industrie

(1) Die Preise für deutsche Schurwolle bei Abgabe an die Industrie werden wie folgt festgesetzt:

Feinheit	1/2 Schur	3/4 Schur	Vollschur
	DM	DM	DM
AAA	11,30	14,60	15,90
AA	9,90	12,60	13,60
AA/A	9,20	11,70	12,70
A/AA	8,60	11,10	12,10
A	8,—	10,20	11,10
A—A/B	7,60	9,70	10,50
A/B	7,20	9,20	10,—
A/B—B	6,80	8,60	9,40
B	6,30	8,—	8,70
B/C	5,70	7,10	7,80
C	5,20	6,50	7,10
C/D	5,—	6,20	6,70
D	4,70	5,80	6,30
D/E	4,20	5,20	5,60
E	3,80	4,60	5,—

Die Preise gelten für fabrikgewaschene Wolle je kg = DM loco Wollwäscherei.

In den Preisen für fabrikgewaschene Wolle sind eingeschlossen die Gesamtkosten der Erfassung einschl. Transport- und Verpackungskosten bis zu den Wollwäschereien sowie die Kosten für das Sortieren, Waschen und Verpacken.

§ 7

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei Abgabe deutscher fabrikgewaschener Wolle an die Industrie

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Gütebestimmungen bei Abgabe deutscher fabrikgewaschener Wolle an die weiterverarbeitende Industrie gelten, soweit nicht die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der

volkseigenen Betriebe — Lieferungs- und Zahlungsbedingungen — (ZVOBl. S. 548) in Anwendung kommt.

§ 8

Den Wollwäschereien nachfolgende Be- und Verarbeitungsstufen dürfen

- a) bei Ermittlung von Preisen nach Preiserrechnungsvorschriften der Textilwirtschaft für ihre Erzeugnisse die sich nach § 6 dieser Preisverordnung ergebenden Höchstpreise der Werkstoffkostenberechnung zugrunde legen;
- b) die Festpreise des Jahres 1944 für ihre Erzeugnisse auf Grund der sich nach § 6 dieser Preisverordnung ergebenden Preise ohne besondere Genehmigung nicht erhöhen;
- c) die Festpreise des Jahres 1944 für durch die Be- oder Verarbeitung deutscher Schurwolle entstehenden Abfälle auf Grund der Preise nach § 6 dieser Preisverordnung nicht verändern.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 43

Verordnung über die Festlegung von Höchst-Veredlungsentgelten für Wirkerei-/Strickerei-Erzeugnisse.

Vom 21. März 1950

§ 1

Für das Veredeln / Ausrüsten von Wirkerei- / Strickerei-Erzeugnissen sind Höchst-Veredlungsentgelte mit Wirkung vom 2. Januar 1950 in den nachstehenden Preislisten festgelegt worden:

- a) Handschuh-Veredlungs-Preisliste Nr. 17/50,
- b) Strumpf-Veredlungs-Preisliste . . Nr. 18/50,
- c) Preisliste Nr. 5303/50 für das Formen von An-nähsohlen und Füßlingen zu Ausbesserungs-zwecken.

§ 2

Über den Inhalt der Preislisten unterrichten die Landespreisämter. Veredlungs-/Ausrüstungs-Unternehmen beziehen die Preislisten von der VVB Trikot, Limbach (Sachsen), Chemnitzer Straße 40.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren anderslautende Preisregelungen und Ausnahmegenehmigungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 21. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 44
Verordnung über die Aufhebung von Treurabatt
und Schutzkonto bei Textil-Veredlungs- bzw.
-Ausrüstungsentgelten.

Vom 21. März 1950

§ 1

(1) In Preislisten der Textil-Veredlungs- bzw. -Ausrüstungs-Unternehmen (Lohnveredlungsbetriebe), die ihre Entgelte nach preisrechtlich geltenden Preislisten der einzelnen Wirtschaftszweige berechnen und an die Gewährung von Treurabatt oder Schutzkonto gebunden sind, werden die Bestimmungen über das Vergüten von Treurabatt sowie die Bestimmungen über Schutzkonto aufgehoben.

(2) Die für die Preislisten der einzelnen Wirtschaftszweige festgelegten Jahresumschlagsvergütungen können gewährt werden.

§ 2

Unternehmen, die für veredelte bzw. ausgerüstete Textilerzeugnisse Preise nach geltenden Preiserrechnungsvorschriften ermitteln, in denen festgelegt ist, daß als Veredlungskosten höchstens die Veredlungsentgelte der einzelnen Lohnveredlungszweige abzüglich Treurabatt einzusetzen sind, berechnen

- a) bei Lohnveredlung (Veredlung im fremden Betrieb) die Sätze gemäß den Preislisten ohne Treurabatt,
- b) bei Eigenveredlung (Veredlung im eigenen Betrieb) die Sätze gemäß den Preislisten nach Buchst. a mit einem Abschlag von 5 v.H

§ 3

Die Festlegung neuer Höchstentgelte für einzelne Textilveredlungen-/Ausrüstungen erfolgt unabhängig von der Regelung nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
 Minister

Preisverordnung Nr. 45
Verordnung über die Festsetzung von Preisen
und Handelsspannen für Backhefe.

Vom 21. März 1950

§ 1

Allgemeines

Backhefe darf nur auf Grund einer Genehmigung des Ministeriums für Industrie hergestellt werden.

§ 2

Herstellerabgabepreis

(1) Der Herstellerabgabepreis für Backhefe beträgt je 100 kg bis zu 75,— DM ab Herstellerbetrieb.

(2) Soweit Herstellerbetriebe kostenmäßig billiger herzustellen in der Lage sind, sind sie verpflichtet, zu entsprechend niedrigeren Preisen abzugeben und diese Preise den Landespreisämtern mitzuteilen. Die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Handelsspannen dürfen in solchem Falle nicht überschritten werden.

(3) Der Herstellerabgabepreis versteht sich netto Kasse ausschließlich Verpackung für lose Backhefe (Faßhefe) oder gepfundete Backhefe.

§ 3

Großhandelsabgabepreis

(1) Der Großhandelsabgabepreis für gepfundete Backhefe beträgt bei Lieferung an Backbetriebe oder Einzelhändler in den Ländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt bis zu 0,95 DM je kg, in den Ländern Thüringen und Mecklenburg bis zu 1,05 DM je kg.

(2) Soweit im Lande Mecklenburg Großhandelsbetriebe einschl. Bäcker-genossenschaften Backhefe, die im Lande Mecklenburg hergestellt worden ist, liefern, haben diese an die zuständige Landesregierung einen Betrag von 0,10 DM je kg gelieferte Backhefe nach näherer Feststellung durch das zuständige Landespreisamt abzuführen.

(3) Der Großhandelsabgabepreis versteht sich netto Kasse ausschließlich Verpackung (Emballagen, Kisten und Umkartons), bei Bahn- und Postversand frei Station des Empfängers, bei Lastwagentransport frei Haus des Empfängers.

(4) Mit den Handelsspannen sind die gesamten entstehenden Unkosten abgegolten.

§ 4

Einzelhandelsabgabepreis

Der Abgabepreis der Backbetriebe bzw. Einzelhändler an weitere Verbraucher (Hausfrauen) beträgt in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt bis zu 1,30 DM je kg, in den Ländern Thüringen und Mecklenburg bis zu 1,40 DM je kg.

§ 5

Sicherstellung des Rücklaufs der Verpackungsmittel

Die Sicherstellung des Rücklaufs der Verpackungsmittel regelt sich nach den Verordnungen Nr. M 1/47 vom 26. Mai 1947 (ZVOBl. S. 63) und Nr. M 1/48 vom 31. März 1948 (ZVOBl. S. 136).

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 217 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Backhefe vom 9. Juli 1949 (ZVOBl. II - PrVOBl. - S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
 Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 30. März 1950

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Industrie (einschl. Lebensmittelindustrie ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung)	223
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft)	225
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Landwirtschaft	225
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr	226
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für das Post- und Fernmeldewesen	227
1.3.50	Verordnung zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950 über lizenzpflichtige Investitionsvorhaben	228
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte	229
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Selbstkostensenkung	231
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz im Einzelhandel	232
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für das Gesundheitswesen	233
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung	234
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Forschung und Entwicklung	235
1.3.50	Verordnung zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950 über die Materialbilanz und die Materialverteilung	236
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel	237
1.3.50	Verordnung zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950, betreffend die Kontrollpflicht der volkseigenen Handelsorgane über die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben	238
22.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalsreparaturen	239

**Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan für die Industrie (einschl.
Lebensmittelindustrie ohne Rohholz-, Rinden-
und Harzgewinnung).**

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 3 dieses Gesetzes für den Plan der Industrie folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben für die industrielle Produktion sind in

- dem Bruttoproduktionsplan,
- dem Warenproduktionsplan,

- dem Plan für die Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion,
 - dem Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern
- im einzelnen festgelegt.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Industrie — sind verantwortlich:

- das Ministerium für Industrie der Republik für die volkseigene Industrie der Republik [VEB (Z)],
- die Landesregierungen für die den Ländern unterstellte volkseigene Industrie, die industriellen Produktionsbetriebe der Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) und die sonstigen Industriebetriebe,

(2) Die Aufgaben für die Industrie von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Industrie — abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

(1) Die im § 1 genannten Pläne enthalten die Aufgaben für das ganze Jahr 1950 und weisen auch die Planzahlen für die einzelnen Quartale aus. Wenn sich während der Plandurchführung zusätzliche Produktionsmöglichkeiten ergeben, so hat das Ministerium für Planung der Republik, soweit dies erforderlich ist, zusätzliche Produktionsaufgaben in Form von Zusatzplänen auszuarbeiten und 15 Tage vor Beginn des nächsten Quartals der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Basis für die Abrechnung ist der bestätigte Volkswirtschaftsplan 1950. Die Erfüllung der Zusatzpläne ist gesondert auszuweisen.

§ 4

Die Nomenklatur des Plans ist in Verbindung mit ihren Erläuterungen (Schlüsselliste 1950) verbindlich.

§ 5

Die im § 1 genannten Pläne umfassen alle volkseigenen Produktionsbetriebe der Republik. Ihre Unterstellung unter die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder die Landesregierungen und die im § 2 festgelegten Bereiche ist durch die Verordnung vom 15. Dezember 1949 über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 120) geregelt. Änderungen unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 6

- a) Den volkseigenen und kommunalen Produktionsbetrieben sind Produktionsauflagen für das ganze Jahr 1950, aufgegliedert nach Quartalen, zuzustellen.
- b) Die gesamte Produktion der volkseigenen Betriebe ist an Produktionsauflagen gebunden. Die Betriebe sind nicht berechtigt, die darin vorgeschriebene Produktion von sich aus zu ändern. Die Änderung muß beim Aussteller der Produktionsauflage beantragt werden.

§ 7

Die Produktion auf Grund der Produktionsauflagen nach § 6 hat in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der übrigen Teilpläne des Volkswirtschaftsplans 1950, z. B. für Investitionen, für Materialverteilung, für Arbeitskräfte, für Selbstkostensenkung usw., sowie mit dem Finanzplan auf Grund des Haushaltsplans 1950 zu erfolgen.

§ 8

In den volkseigenen Betrieben sind Betriebspläne (VEB-Pläne) einzuführen, die auf den unter § 6 genannten Produktionsauflagen, wie auch den Auflagen aus den Plänen für Materialverteilung, Arbeitskräfte, Finanzen, Selbstkostensenkung, Investitionen und Generalreparaturen aufbauen.

§ 9

Die der Republik unterstellten Betriebe haben mit den den Landesregierungen unterstellten volkseigenen Betrieben und den Produktionsbetrieben der KWU und umgekehrt alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Produk-

tion im Rahmen ihrer Betriebspläne, namentlich in bezug auf die Abstimmung der Produktionsprogramme, die Zulieferungen, den Erfahrungsaustausch und auf anderen Gebieten, auszunutzen. In der gleichen Weise ist die Zusammenarbeit mit den Sowjetischen Aktiengesellschaften zu entwickeln.

§ 10

Die übrigen Produktionsbetriebe, wie Produktionsbetriebe der Genossenschaften, private Industriebetriebe und Handwerker schließen im Rahmen der Kontrollziffern der Länderpläne Lieferverträge auf Grund der Bestimmungen des Beschlusses vom 22. Juni 1949 über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der deutschen volkseigenen Industrie und den Sowjetischen Aktiengesellschaften (ZVOBL. I S. 491) ab. Sie werden dabei durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen unterstützt. Für die Produktionsbetriebe der Genossenschaften und für das produzierende Handwerk sind besondere Kontrollziffern von den Landesregierungen innerhalb des Gesamtplans festzulegen.

§ 11

(1) Bei der Durchführung des Plans der Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft haben das Ministerium für Handel und Versorgung der Republik und die Landesregierungen die bedarfsgerechte Produktion nach den Versorgungsplänen sicherzustellen.

(2) Im Rahmen der Quartalsaufgaben des Plans sind für die einzelnen Planpositionen Spezifikationen zu geben und in „spezifizierte Produktionspläne der Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft“ zusammenzufassen. Dabei sind von dem Ministerium für Handel und Versorgung der Republik die Bedürfnisse der Versorgung zu berücksichtigen. Diese Pläne sind jeweils 15 Tage vor Quartalsbeginn dem Ministerium für Planung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 12

Für die Rohholz- und holzchemische Industrie sowie für die Bauwirtschaft werden die erforderlichen Regelungen in einer besonderen Verordnung getroffen.

§ 13

Alle Betriebe und Unternehmungen sind nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik verpflichtet, über ihre Produktion Bericht zu erstatten.

§ 14

Das Ministerium für Planung der Republik erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen.

§ 15

Die an der Durchführung des Volkswirtschaftsplans 1950 — Industrie — beteiligten Ministerien der Republik erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik die ihrerseits erforderlichen Anweisungen.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und
Harzgewinnung (Forstwirtschaft).

Vom 1. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 4 dieses Gesetzes für den Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung in der Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Der Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung beinhaltet die Aufgaben

- a) des Holzeinschlages,
- b) der Holzabfuhr,
- c) der Harz- und Gerbrindengewinnung,
- d) der Aufforstung.

§ 2

Für die Durchführung für die im Plan festgelegten Aufgaben sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik,
 - b) die Landesregierungen
- im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 3

Die im § 1 genannten Pläne gelten für Staatswald (im Eigentum der Länder), für Kommunal-, Körperschafts- und Privatwald mit Ausnahme von Bauernwald (Alt- und Neubauern), sofern dieser im Einzelbesitz die Größe von 5 ha nicht übersteigt.

§ 4

Der Holzeinschlagplan ist ein Maximalplan und ist für den Einschlag unbedingt verbindlich. Für eine Überschreitung ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§ 5

- a) Der Holzabfuhrplan darf mit Ausnahme der Bestimmungen unter b) im ganzen nicht überschritten werden.
- b) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik hat Maßnahmen zu treffen, daß aus dem Einschlag vor dem 1. Oktober 1949 im Walde lagernde Holzbestände sowie verkaufte Mengen, die sich länger als 1 Jahr im Besitze des Holzkäufers befinden und nicht abgefahren wurden, abtransportiert und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik der Verwertung zugeführt werden.

Die Abfuhr dieser Holzbestände ist als Übererfüllung des Holzabfuhrplanes 1950 in den einzelnen Quartalen besonders auszuweisen.

§ 6

Die im § 1 genannten Pläne enthalten Quartalsziele. Sofern diese überschritten werden, sind sie zwischen den Quartalen auszugleichen. Bei Holzarten, die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nur außerhalb der Vegetationszeiten eingeschlagen werden, sind die Quartalsziele verbindlich.

§ 7

Der Aufforstungsplan, wie auch der Plan der Harz- und Gerbrindengewinnung ist ein Minimal-

plan. Es ist mit allen Mitteln seine Erfüllung bzw. Übererfüllung anzustreben. Für die Aufforstung sind die modernsten Möglichkeiten auszunutzen und ist die Bevölkerung zu mobilisieren.

§ 8

Das Ministerium für Planung der Republik erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen.

§ 9

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt den Landesregierungen die dazu erforderlichen forstwirtschaftlichen Anweisungen und erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik die notwendigen forsttechnischen Anweisungen.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan für die Landwirtschaft.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20, Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 zum Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 4 dieses Gesetzes für den Plan der Landwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben für die Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sind in dem

- a) Plan der Anbauflächen,
 - b) Plan der Saatguterzeugungsfächen,
 - c) Plan der Viehbestände
- im einzelnen festgelegt.

§ 2

Für die Durchführung der im § 1 genannten Pläne sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik
für den Gesamtplan sowie für die Arbeit der Vereinigung volkseigener Güter und Maschinenausleih-Stationen.
- b) die Landesregierungen
für alle sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe gemäß den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Republik.

§ 3

Bei der Durchführung dieses Planes sind die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 zum Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) und des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) zu beachten.

§ 4

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik hat bis zum 15. März 1950 die bereits bestätigten Betriebspläne in den Maschinenausleih-Stationen einzuführen. Für die volkseigenen Güter

sind Betriebspläne bis zum 1. April 1950 auszuarbeiten und dem Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung vorzulegen. Diese Betriebspläne müssen die Aufgabenstellung aus allen Teilen des Volkswirtschaftsplans 1950 und des Haushaltsplans 1950 berücksichtigen.

§ 5

Über die Durchführung der Pläne ist nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 6

Die erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung der Republik bzw. das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Verordnung

über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20, Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 5 dieses Gesetzes für den Plan Verkehr folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben des Verkehrs sind im Volkswirtschaftsplan 1950 — Leistungs- und Reparaturplan des Verkehrs — im einzelnen festgelegt. Sie umfassen die Verkehrsleistungen der Eisenbahn, der Schifffahrt (ohne Leistungen der rot registrierten Flotte), des gewerblichen und Werk-Kraftverkehrs sowie die Reparaturen an Fahrzeugen der Eisenbahn, der Schifffahrt und des Kraftverkehrs.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplans 1950 — Verkehr — sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Verkehr der Republik für die Teilpläne der Reichsbahn, der Schifffahrt sowie des volkseigenen Kraftverkehrs der Republik,
- b) die Landesregierungen für die Teilpläne der dem Land unterstellten volkseigenen Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebe, der Kraftverkehrsbetriebe der Kommunalwirtschaftsunternehmen und der sonstigen Kraftverkehrs- und Reparaturbetrieb.

(2) Die Aufgaben für den Kraftverkehr von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Verkehr — abgestimmt; deren Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

(1) In den im § 1 genannten Plänen sind die Aufgaben für das Jahr 1950 nach den einzelnen Quartalen aufgegliedert.

(2) Das Ministerium für Verkehr der Republik wird verpflichtet, im Rahmen der Quartalspläne monatlich präzisierete Transportpläne entsprechend den geltenden Bestimmungen auszuarbeiten. Bei zusätzlichem Transportbedarf auf Grund der Übererfüllung der Produktionspläne oder sonstiger größerer Transportaufgaben können diese über die festgelegten Quartalsaufgaben hinaus erhöht werden. Diese präzisiereten Monatspläne sind dem Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Für die Erfüllungsberichte zu dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Verkehr — ist der Jahresplan zugrunde zu legen. Die Erfüllung der monatlichen Transportpläne ist gesondert auszuweisen.

§ 4

Die Nomenklatur des Planes ist für das Jahr und die Monatspläne verbindlich.

§ 5

(1) Auf Grund des Planes für das Jahr 1950 sind Planaufgaben zu erteilen:

- a) den Reichsbahnausbesserungswerken für die im Plan enthaltenen Reparaturen an Lokomotiven, Personen- und Güterwagen. Die Reparaturen für G-Wagen sind vordringlich zu berücksichtigen;
- b) den der Generaldirektion Schifffahrt unterstellten volkseigenen Werften, anteilig für die laut Plan vorgesehenen Reparaturen. Das Ministerium für Verkehr hat dem Ministerium für Planung der Republik spätestens innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen, welche Reparaturen aus dem Reparaturplan der Generaldirektion Schifffahrt von den den Ländern unterstellten volkseigenen Werften sowie den sonstigen Werften, unterteilt nach Ländern, durchzuführen sind.
Das Ministerium für Planung der Republik übergibt diese Aufteilung nach der Bestätigung den Landesregierungen mit der Verpflichtung, die darin ausgewiesenen Reparaturen in den ihnen unterstellten Betrieben durchzuführen;
- c) den volkseigenen Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieben der Länder sowie den durch die Republik geleiteten volkseigenen Kraftverkehrsbetrieb „Deutscher Kraftverkehr“ für die auf sie entfallenden Planteile für Transport und Reparaturen.

(2) Den Reichsbahndirektionsbezirken, den Filialen der Deutschen Schifffahrtsunternehmungen und den für den Kraftverkehr zuständigen Stellen der Landesregierungen sind die bestätigten Monatspläne gemäß § 3 für ihre Zuständigkeitsbereiche als Leistungsaufgabe zu übergeben. Diese erteilen den ihnen unterstellten Reichsbahnämtern bzw. den Nebenstellen der Deutschen Schifffahrtsunternehmungen und volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben monatliche Planaufgaben.

§ 6

Die Leistung auf Grund der Planaufgaben gemäß § 5 hat in Übereinstimmung mit den übrigen Teilplänen des Volkswirtschaftsplans, z. B. für Materialversorgung, für Investitionen, für Arbeitskräfte, für Selbstkostensenkung usw., und den Finanzplänen auf Grund des Haushaltsplans 1950 zu erfolgen.

§ 7

In den im § 5 genannten volkseigenen Betrieben der Verkehrsträger sind bis zum 1. April 1950 Betriebspläne einzuführen, die auf den erhaltenen Planaufgaben aus den Plänen für Materialversorgung, Arbeitskräfte, Finanzen, Selbstkostensenkung, Investitionen und Generalreparaturen aufbauen.

§ 8

Die Verkehrsträger und ihre Betriebe sind nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 9

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung der Republik bzw. das Ministerium für Verkehr der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan für das Post- und Fern-
meldewesen.**

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20, Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes für den Plan Post- und Fernmeldewesen folgendes bestimmt:

§ 1

Im Volkswirtschaftsplan 1950 sind die Aufgaben für das Post- und Fernmeldewesen im einzelnen festgelegt.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Planes ist das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Republik verantwortlich.

(2) Der Plan umfaßt die Aufgaben für alle Oberpostdirektionen und die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Republik direkt unterstellten Ämter. Die gesamten Leistungen dieser Stellen sind an diesen Plan gebunden.

(3) Die Aufgaben für das Post- und Fernmeldewesen für Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

(1) Der im § 1 genannte Plan enthält die Aufgaben für das ganze Jahr 1950. Wenn sich während der Plandurchführung zusätzliche Leistungsmöglichkeiten ergeben, so hat das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik, soweit dies erforderlich ist, zusätzliche Leistungsaufgaben in Form von Zusatzplänen auszuarbeiten und 15 Tage vor Beginn des nächsten Quartals der Regierung der Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Basis für die Abrechnung ist der bestätigte Volkswirtschaftsplan 1950. Die Erfüllung der Zusatzpläne ist gesondert auszuweisen.

§ 4

Die Nomenklatur des Planes ist verbindlich.

§ 5

Der Plan ist auf die Bereiche der Oberpostdirektionen aufzuteilen, die den ihnen unterstellten Ämtern Leistungsaufgaben erteilen.

§ 6

Die Aufteilung gemäß § 5 hat in Übereinstimmung mit den übrigen Teilplänen des Volkswirtschaftsplans, z. B. für Investitionen, für Materialversorgung wie für Arbeitskräfte usw., und den Finanzplänen auf Grund des Haushaltsplanes 1950 zu erfolgen.

§ 7

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Republik hat bis zum 1. April 1950 Betriebspläne für die Oberpostdirektionen, für die Ämter sowie für die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen direkt unterstellten Ämter auszuarbeiten und dem Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung vorzulegen. Diese Betriebspläne müssen die Aufgabenstellung aus allen Teilen des Volkswirtschaftsplans 1950 und des Haushaltsplanes 1950 berücksichtigen.

§ 8

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat den Oberpostdirektionen und den ihm unterstellten Ämtern mit den Leistungsaufgaben Mitteilungen über die voraussichtliche Zuteilung von Rohstoffen, Materialien und Waren zu geben.

§ 9

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat spätestens innerhalb 4 Wochen nach Quartalschluß über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Post- und Fernmeldewesen — nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik zu berichten.

§ 10

Die erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung der Republik bzw. das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Verordnung
zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes
1950 über lizenzpflichtige Investitionsvorhaben.**

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 7 dieses Gesetzes für den Plan der Investitionen und Generalreparaturen sowie den Bauwirtschaftsplan folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Investitionsvorhaben, die nicht durch den Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionsplan — bestätigt sind, sind lizenzpflichtig.

(2) Diese Investitionen (das sind solche von Genossenschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts, Betrieben unter Treuhandverwaltung und der gesamten Privatwirtschaft) dürfen nur durchgeführt werden, sofern ihnen hierfür eine Lizenz erteilt wird.

(3) Als Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang zu errichtender bzw. wiederaufzubauender Gebäude und Anlagen, die örtlich eine in sich geschlossene Einheit darstellen.

§ 2

(1) Die Lizenzpflicht gemäß § 1 bezieht sich nicht auf Investitionsvorhaben, für deren Durchführung keine planmäßig verteilten Rohstoffe, Materialien und Waren benötigt werden, bzw. keine Entnah-

men aus zugeteilten Kontingenten an planmäßig verteilten Rohstoffen, Materialien und Waren erfolgen.

(2) Ferner bezieht sich die Lizenzpflicht gemäß § 1 nicht auf solche Vorhaben, für deren Durchführung keine Mittel des Haushalts oder keine langfristigen Kredite oder keine Arbeitskräfte benötigt werden.

§ 3

(1) Die Lizenz zur Durchführung eines lizenzpflichtigen Investitionsvorhabens ist vom Antragsteller unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:

- a) ein Kostenvoranschlag mit zeitlicher und technischer Strukturteilung der einzelnen Arbeiten und Lieferungen,
- b) eine Aufstellung des Bedarfs an Rohstoffen, Materialien und Waren nach Art, Menge und ihre Deckung,
- c) eine Beurteilung der zuständigen Kreis- oder Stadtbaubehörde, sofern es sich um Bauten handelt, die in Verbindung mit der Lizenz als Baugenehmigung dienen kann,
- d) eine Aufstellung der benötigten Facharbeiter mit Angabe der zu leistenden Tagewerke, gegliedert in Berufsgruppen,
- e) eine Erklärung des in Frage kommenden Kreditinstituts, daß der Kredit im Rahmen der Möglichkeit eines Kreditplanes liegt.

(2) Lizenzen werden von folgenden Stellen erteilt:

Für Vorhaben mit einem Gesamtaufwand für das Einzelvorhaben im Jahre 1950	Einzureichen bei	Lizenzen erteilen
a) bis zu 25 000,— DM	den Räten der Kreise und Städte	die Räte der Städte und Kreise, Kreisbauämter im Einvernehmen mit der Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik,
b) von 25 000,— DM bis 250 000,— DM	den Räten der Kreise und Städte	die Landesregierungen, Wirtschaftsministerium, Hauptabteilung Aufbau, im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung und den zuständigen Fachministerien,
für Neubauernvorhaben	über die Räte der Kreise und Städte an die Landesregierung, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	wie vor,
c) von 250 000,— DM	über die Landesregierungen an das zuständige Fachministerium der Republik	das Ministerium für Aufbau der Republik in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung und dem Ministerium für Planung der Republik,
d) über 1 000 000,— DM	über die Landesregierungen an das zuständige Fachministerium der Republik	die Regierung der Republik auf Antrag des Ministeriums für Planung der Republik.

(3) Die Hauptabteilungen Aufbau der Wirtschaftsministerien und die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung bei den Landesregierungen haben den Stadt- und Kreisbauämtern und den Abteilungen Planung, Materialversorgung und Statistik der Räte der Kreise und Städte für die Lizenzerteilung gemäß Abs. 2 Buchst. a Anweisungen zu erteilen. Gleichzeitig sind diesen Stellen die für sie in Frage kommenden Kontrollziffern für lizenzpflichtige Bauten aus dem Bauwirtschaftsplan 1950 bekanntzugeben.

(4) Die Art der Finanzierung und die Bezugsquelle der Rohstoffe, Materialien und Waren sowie der Bedarf an Arbeitskräften ist in der Lizenz festzulegen.

(5) Von der Entscheidung sind der Antragsteller und das Kreditinstitut, das gemäß Abs. 1 Buchst. e die Kreditmöglichkeit bestätigt hatte, sowie die an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Stellen innerhalb von 4 Wochen bindend zu unterrichten.

(6) Die Kredite für lizenzierte Vorhaben werden nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Kreditinstitute gewährt.

(7) Lizenzen zur Durchführung von Investitionsvorhaben, für die Kredite in Anspruch genommen werden, bedürfen der Gegenzeichnung durch das Kredit gewährende Kreditinstitut.

(8) Die gemäß Abs. 2 die Genehmigung erteilenden Stellen sind verpflichtet, die Durchführung der lizenzierten Investitionsvorhaben zu überwachen und die Durchführung der Vorhaben im Sinne der in der Lizenz festgehaltenen Bedingungen sicherzustellen. Zu diesem Zwecke sind das Vorhaben und die Bedingungen in der Lizenz genau zu beschreiben.

§ 4

(1) Die Kontrollziffern für genehmigungspflichtige Bauten sind im Volkswirtschaftsplan 1950 und in den Bauwirtschaftsplänen der Länder ausgewiesen und unterliegen deren Bestimmungen. Überschreitungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Planung der Republik.

(2) Anträge auf Lizenzen für das laufende Jahr müssen bis zum 1. Juni 1950 eingereicht werden.

§ 5

(1) Die Lizenzen gelten in der Regel für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die die Lizenzen erteilenden Stellen sind dem Ministerium für Planung der Republik über die Erteilung der Lizenzen jeweils bis zum 15. April 1950, 15. Juli 1950, 15. Oktober 1950 und 15. Januar 1951 berichterstattungspflichtig.

§ 6

(1) Wenn zur Durchführung lizenzpflichtiger Investitionsvorhaben planmäßig verteilte Rohstoffe, Materialien und Waren benötigt werden, erfolgt die Versorgung nach den Bestimmungen zum Verteilungsplan aus dem Kontingent des für den Antragsteller zuständigen Kontingenträgers.

(2) Die Materialverteilungsstellen versorgen die lizenzpflichtigen Investitionsvorhaben auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1.

§ 7

Die Lizenzträger sind verpflichtet, über die Durchführung des lizenzierten Vorhabens zu berichten. Die dafür erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung der Republik.

§ 8

(1) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, unbeschadet der Verantwortung der im § 3 dieser Verordnung genannten Stellen die ordnungsgemäße Verwendung der von ihnen zur Durchführung des Investitionsvorhabens gegebenen Mittel zu kontrollieren. Die Kreditinstitute sind berechtigt, mit der Durchführung der Kontrolle andere Institutionen zu beauftragen.

(2) Die Lizenzträger sind verpflichtet, dem Kreditinstitut oder deren Beauftragten alle einschlägigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Kreditinstitute und deren Beauftragte in ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen.

(3) Die Kontrolle hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen, die sich nach den Gesamtaufwendungen für das Vorhaben und den zur Verfügung gestellten Mitteln richten. Ergibt sich bei der Prüfung, daß die zur Verfügung gestellten Kredite nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, kann das Kreditinstitut die Auszahlung weiterer Beträge sperren und ist verpflichtet, den Aussteller der Lizenz zu benachrichtigen.

§ 9

Die Erteilung einer Lizenz ist gebührenpflichtig. Das Verfahren wird in den Anweisungen zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 10

Das Ministerium für Aufbau, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Verordnung

über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 8 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben des Planes Arbeitskräfte sind in dem

a) Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme einschl. Bilanz des Arbeitskräftebedarfes und Facharbeiternachwuchses,

- b) Plan des Arbeitsschutzes,
 - c) Plan für Arbeit und Sozialwesen
- im einzelnen festgelegt.

§ 2

- (1) Die im § 1 unter a) aufgeführten Pläne gelten
- a) für die volkseigenen Industriebetriebe der Republik,
 - b) für die volkseigenen Industriebetriebe der Länder ohne Kommunalwirtschaftsunternehmen.

(2) Die im § 1 unter b) und c) aufgeführten Pläne gelten für die Arbeitsbereiche des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik und der Landesregierungen.

(3) Das Ministerium für Planung der Republik wird bis zum 20. März 1950 für den volkseigenen Verkehr und die volkseigenen Güter Pläne nach § 1 unter a) der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorlegen.

(4) Für die Heranbildung des fachlichen Nachwuchses nach den Notwendigkeiten der kommenden wirtschaftlichen Entwicklung ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik bis zum 1. April dem Ministerium für Planung der Republik ein Nachwuchsplan vorzulegen.

(5) Für die Fortbildung der vorhandenen Arbeitskräfte der volkseigenen Industrie, der Landwirtschaft und des Verkehrs ist vom Ministerium für Volksbildung der Republik in Zusammenarbeit mit den fachlichen Ministerien der Republik und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik bis zum 15. April 1950 dem Ministerium für Planung der Republik ein Fortbildungsplan für 1950 vorzulegen.

§ 3

(1) Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik
im Rahmen seiner Aufgabenstellung für den Gesamtplan,
- b) die Ministerien der Republik
für die Pläne ihrer Zuständigkeitsbereiche,
- c) die Landesregierungen
für ihr Land und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und sonstigen Unternehmungen.

(2) Der Plan Arbeitskräfte ist mit dem gleichen Plan für Groß-Berlin abgestimmt. Die Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben wird vom Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 4

In Übereinstimmung mit § 8 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) sind die Aufgaben in den im § 1 genannten Plänen wie folgt festgelegt:

- a) Der Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme geht von der planmäßigen Bruttoproduktion aus und legt die Planziele für die Produktivität, die Arbeitsdauer, die Arbeitskräftezahl und ihre Struktur, den Durchschnittslohn und seine Struktur und damit für

die Lohnsumme fest. In der Quartalsaufteilung wird die Entwicklung während des Planjahres aufgezeigt. Die gesamten Leistungen der Betriebe und die Aufwendungen für die Beschäftigten sind an die Aufgabenstellung dieses Planes gebunden. Daher erfordert dieser Plan eine ganz besonders gründliche Bearbeitung und bildet das Kernstück der Betriebsplanung.

- b) Die Zunahme der Produktivität steht in engstem Zusammenhang mit der Zunahme der Produktion und der Senkung der Selbstkosten. Entscheidend ist bei der Aufteilung auf die Betriebe, daß diese Zusammenhänge unbedingt beachtet und die Quellen der Produktivitätszunahme sorgfältig eingerechnet werden. Die für die Produktivitätszunahme notwendigen Maßnahmen sind im § 8 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1950 aufgeführt.

Die Betriebe müssen diese Zusammenhänge bei der Erstellung der Betriebspläne erkennen und hierbei das Planziel der Produktivitätszunahme entsprechend berücksichtigen.

Die Produktivitätszunahme darf nicht das zufällige nachträgliche Ergebnis sein.

Im Sinne der Zielsetzung dieses Planes ist in jedem Falle die Übererfüllung der im Plan festgelegten Produktivitätszunahme anzustreben.

- c) Die im Arbeitskräfteplan enthaltenen Lehrlingszahlen sind ein Teil des Nachwuchsplanes und stimmen mit diesem überein. Die Aufgliederung auf die Berufe wird vom zuständigen Arbeitsamt vorgenommen.
- d) Die Errichtung von Betriebsberufsschulen erfolgt entsprechend dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Kultur —. Das Ministerium für Volksbildung der Republik und die Landesregierungen erteilen die sich daraus ergebenden Aufträge.
- e) Die Errichtung von betrieblichen Gesundheitseinrichtungen erfolgt entsprechend dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Gesundheitswesen —. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik und die Landesregierungen erteilen die sich daraus ergebenden Aufträge.

§ 5

(1) Der Plan des Arbeitsschutzes dient zum Schutze unseres wertvollsten Gutes, der menschlichen Arbeitskraft und geht in seinen Maßnahmen aus von dem Planziel der Senkung der Unfallziffern. Der Plan umfaßt alle Betriebe der gesamten Wirtschaft und ist von den Landesregierungen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur nach Quartalen aufzuteilen.

(2) Die weitere Senkung der Unfallziffern kann nur erreicht werden, wenn alle Maßnahmen des Arbeitsschutzplanes voll durchgeführt werden. Deshalb ist von den Betrieben auf breiter demokratischer Grundlage für die Verhinderung von Unfällen und für die Aufklärung von Unfallgefahren zu arbeiten.

§ 6

Der Plan Arbeit und Sozialwesen stellt für diese Gebiete den Arbeitsplan für das Ministerium Arbeit und Gesundheitswesen der Republik und für die Landesregierungen dar und ist von den Landesregierungen auf die Räte der Städte und Kreise aufzuteilen. Die Planziele für kommunale Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheime sowie für Altersheime sind unmittelbare Aufgaben des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik und der Landesregierungen, während die Planziele der betrieblichen Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheime in Zusammenarbeit mit der volkseigenen Industrie, dem Verkehr, der Post und der Landwirtschaft und die Planziele der Erholungsheime und Heilstätten in Zusammenarbeit mit dem FDGB und der Sozialversicherungsanstalt erreicht werden müssen.

§ 7

Änderungen der im § 1 genannten Pläne sind 15 Tage vor Beginn des neuen Quartals durch das Ministerium für Planung der Republik der Regierung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8

(1) Den im § 2 genannten Betrieben sind für den Plan Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme Auflagen bis zum 15. März 1950 durch die zuständigen VVB zuzustellen. Die Betriebe sind nicht berechtigt, diese Auflagen von sich aus zu ändern; Änderungen können beim Aussteller beantragt werden.

(2) Für die Pläne Arbeitsschutz und Arbeit und Sozialwesen werden keine Auflagen erteilt, sie werden als Plan von den Landesregierungen auf die Kreise und Städte aufgeteilt.

(3) Die den Betrieben gemäß Abs. 1 erteilten Auflagen sind bei der Ausarbeitung der Betriebspläne zugrunde zu legen.

§ 9

Für die Bereitstellung der auf Grund des Arbeitskräfteplanes erforderlichen Arbeitskräfte sind die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Länder verantwortlich.

§ 10

Die volkseigenen Unternehmungen sowie die Räte der Städte und Kreise sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 11

Für den Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme erläßt die erforderlichen Anweisungen das Ministerium für Planung der Republik bzw. das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung. Für die Pläne Arbeitsschutz und Arbeit und Sozialwesen erläßt die Anweisungen das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan über die Selbstkosten-
senkung.**

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20, Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 9 dieses Gesetzes für den Plan Selbstkosten der volkseigenen Betriebe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Plan für die Selbstkostensenkung legt die Aufgaben für die Kostengestaltung in der volkseigenen Industrie der Republik und der volkseigenen Industrie der Länder sowie bei der Eisenbahn fest.

(2) Er ist bis zum 31. Mai 1950 auf die volkseigenen Güter, die Maschinenausleih-Stationen, den volkseigenen Groß- und Einzelhandel, die volkseigene Schifffahrt, den volkseigenen Kraftverkehr und das Post- und Fernmeldewesen auszudehnen.

(3) Die zuständigen Ministerien sind verpflichtet, den Selbstkostensenkungsplan ihres Zuständigkeitsbereiches vorzubereiten und dem Ministerium für Planung der Republik einzureichen. Das Ministerium für Planung der Republik legt die Pläne zur Beschlussfassung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vor.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich

- a) das Ministerium für Industrie der Republik für VEB (Z),
- b) die Landesregierungen für VEB (L),
- c) das Ministerium für Verkehr der Republik für die Eisenbahn,
- d) das Ministerium der Finanzen der Republik für die Finanzpläne

und die zuständigen Fachministerien für die nach § 1 noch auszuarbeitenden Teile des Selbstkostensenkungsplanes.

(2) Die vorgenannten Stellen haben alle in ihrem Bereich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung des Planes zu treffen.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Republik ist für die Kontrolle verantwortlich. Es hat bis zum 30. Juni 1950 das System der Buchführung in den volkseigenen Betrieben so zu gestalten, daß die Selbstkostenermittlung nach Kostenelementen und Erzeugnissen gewährleistet wird.

§ 3

(1) Die im Plan festgelegte Senkung der Selbstkosten beruht auf der vergleichbaren Warenproduktion und hat vom Stande der Selbstkosten im Durchschnitt des Jahres 1949 auszugehen.

(2) Das Gesamtergebnis des Betriebes hat auf jeden Fall den Grad der Planerfüllung auszuweisen.

(3) Die Erfüllung des Selbstkostensenkungsplanes hängt von der Erfüllung des Produktionsplanes, der Art und dem Umfang der Ausnutzung der Produktionsausrüstung, der zweckmäßigen Ausnutzung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, des Arbeitskräfteplanes sowie der Einhaltung der Finanzpläne ab.

(4) Im Jahre 1950 haben alle im § 2 genannten Stellen eine Entwicklung einzuleiten, die eine kontinuierliche Senkung der Selbstkosten ermöglicht.

§ 4

(1) Die im § 2 genannten Regierungsstellen haben den Plan auf die ihnen nachgeordneten Stellen (z. B. VVB) aufzugliedern und diesen mitzuteilen. Für diese Stellen sind die Pläne gemäß der Zielsetzung des § 3 so zu differenzieren, daß auch sie alle volkswirtschaftlichen, fachlichen und technischen Erfordernisse berücksichtigen.

(2) Die für die Durchführung dieser Pläne verantwortlichen Stellen teilen ihren Plan auf die ihnen unterstellten Betriebe auf und erteilen diesen Auflagen für Selbstkostensenkung. Dabei ist so zu differenzieren, daß auch diese Auflagen die im § 3 festgelegte Zielsetzung und damit die planmäßige und volkswirtschaftliche Aufgabenstellung der Betriebe beinhalten.

(3) Die aufteilenden Stellen haben die Einhaltung ihrer Selbstkostensenkungspläne bei der Differenzierung nachzuweisen.

§ 5

Die Auflagen für Selbstkostensenkung sind verbindlich. Erforderliche Planänderungen können von den Betrieben über die ihnen übergeordneten Stellen beantragt werden.

§ 6

(1) Die gemäß § 2 unter a) bis c) verantwortlichen Ministerien haben im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Republik Maßnahmen zu treffen, daß entsprechend der Zielsetzung dieses Planes in allen am Plan beteiligten Betrieben der Stand der Selbstkosten im Jahre 1949 mit ordnungsmäßigen, rechnerischen Belegen nachgewiesen wird.

(2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Wirtschaftszweige, auf die gemäß § 1 Abs. 2 im Jahre 1950 der Selbstkostensenkungsplan ausgedehnt werden soll, soweit sie nicht in der Lage sind, den Stand der Selbstkosten mit ordnungsmäßigen, rechnerischen Belegen nachzuweisen.

§ 7

Zwischen dem Volkswirtschaftsplan 1950—Selbstkostensenkung — und dem Haushaltsplan 1950 bestehen über Abschreibungen, Gewinnabführung, Körperschaftsteuer, Abführung freier Umlaufmittel und Kreditbeanspruchung enge Beziehungen.

Aus diesem Grunde wird den Betrieben für das Jahr 1950 mit der Selbstkostensenkungsaufgabe auch die Finanzaufgabe erteilt.

§ 8

Die Betriebe sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 9

Das Ministerium für Planung der Republik erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen.

§ 10

Das Ministerium der Finanzen der Republik und die sonstigen an der Plandurchführung beteiligten Ministerien der Republik erlassen die ihrerseits zusätzlich erforderlichen Anweisungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 11

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz im
Einzelhandel.**

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 10 dieses Gesetzes für den Plan des Warenumsatzes im Einzelhandel folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben für den Warenumsatz im Einzelhandel sind

im Plan des Warenumsatzes im Einzelhandel und im Plan der Warenbereitstellung festgelegt.

(2) Diese Pläne umfassen die gesamten Umsätze im Einzelhandel und darunter die Umsätze der volkseigenen Handelsorganisationen (HO) sowie der Konsumgenossenschaften.

§ 2

(1) Für die Durchführung dieser Pläne sind verantwortlich:

a) das Ministerium für Handel und Versorgung der Republik,

b) die Landesregierungen

im Rahmen ihrer allgemeinen Versorgungsaufgaben, insbesondere für die volkseigene Handelsorganisation und die Konsumgenossenschaften.

(2) Die Aufgaben für den Warenumsatz im Einzelhandel im Bereiche von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 abgestimmt und deren Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

(1) Die im § 1 genannten Pläne gelten für das ganze Jahr 1950 und legen auch die Planziele für die Quartale fest.

(2) Für jedes Quartal sind durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Republik und das Ministerium für Planung der Republik detaillierte Pläne für den Warenumsatz im Einzelhandel und die Warenbereitstellung jeweils 10 Tage vor Quartalsbeginn für das folgende Quartal auszuarbeiten, die

- a) die Veränderung aus dem erreichten Produktionsniveau,
- b) die bedarfsgerechte, insbesondere saisongerechte Versorgung der Bevölkerung unter Beobachtung der Kaufkraft,
- c) die Ergebnisse der Marktbeobachtung und Lagerentwicklung

berücksichtigen.

Dieselben Gesichtspunkte sind bei der Aufteilung des Planes auf regionale Gebiete zu beachten.

(3) In den Quartalsplänen müssen die Umsätze in rationierten Waren entsprechend den Versorgungsplänen ausgewiesen werden.

In den Versorgungsplänen sind die Kontingente für die volkseigene Handelsorganisation (HO) und die Konsumgenossenschaften entsprechend dem Warenumsatzplan auszuweisen.

(4) Diese detaillierten Pläne bedürfen der Bestätigung durch die Regierung, die durch das Ministerium für Planung der Republik beantragt wird.

§ 4

(1) Den Verkaufsstellen des volkseigenen Handels sind Umsatzaufgaben zu erteilen.

(2) Den Kreis-Konsumgenossenschaften sind Kontrollziffern mitzuteilen.

(3) Auflagen und Mitteilungen von Kontrollziffern sind in Warengruppen nach den Gesichtspunkten des § 3 Abs. 2 zu spezifizieren.

(4) Die Festlegung der Warenumsätze im gesamten volkseigenen Handel hat in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der übrigen Teilpläne des Volkswirtschaftsplanes (Investitionen, Selbstkostensenkung, Versorgung, Arbeitskräfte, Finanzen) zu erfolgen.

§ 5

Die volkseigene Handelsorganisation (HO) sowie die Kreis-Konsumgenossenschaften und der sonstige Handel sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 6

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung der Republik und das Ministerium für Handel und Versorgung der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung

R a u

Minister

Verordnung

über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für das Gesundheitswesen.

Vom 1. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 11 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Der Plan des Gesundheitswesens legt die Aufgaben für die

Krankenanstalten,

Sanatorien,

Polikliniken,

Betriebspolikliniken und betriebliche Sanitätsstellen,

Volkseigenen Apotheken,

Medizinischen Schulen,

Kinderkrippen und für den

Einsatz der Ärzte und des medizinischen Personals

im einzelnen fest.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich:

a) das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik

für den Gesamtplan,

b) die Landesregierungen

für die Landespläne.

(2) Die Aufgaben für das Gesundheitswesen für Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

Die Landesregierungen teilen die Landespläne in Pläne mit Quartalseinteilung für die Räte der Kreise und Städte auf und geben diesen die erforderlichen Weisungen zur Durchführung. Die Räte der Kreise und Städte führen die Planaufgaben unmittelbar durch, soweit diese nicht ausdrücklich den Landesregierungen oder dem Ministerium für Gesundheitswesen der Republik vorbehalten werden. Zur Sicherstellung der Plandurchführung sind den Institutionen des Gesundheitswesens Leistungsaufgaben durch die Räte der Kreise und Städte zu erteilen.

§ 4

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Volkswirtschaftsplan 1950 weist der Plan folgende besondere Aufgaben aus:

a) Die Krankenhäuser sind so einzurichten und mit Krankenbetten auszustatten, daß sie eine ausreichende Behandlung der pflegebedürftigen Bevölkerung ermöglichen. Dabei ist insbesondere der Tbc-Behandlung gesteigerte Beachtung beizumessen. Ebenso ist die Anzahl der Entbindungsbetten im Rahmen des Planes so zu erhöhen, daß den örtlichen Anforderungen weitestgehend entsprochen werden kann.

b) Die Polikliniken sind durch qualifizierte Arbeitsweise zu Vertrauenseinrichtungen für die Gesundheitspflege breiter Kreise der Bevölkerung zu entwickeln. Durch ambulante

und vorbeugende Behandlung sollen sie den Gesundheitszustand verbessern und die Krankenanstalten entlasten.

- c) Dem Aufbau der Landambulatorien kommt im Jahre 1950 höchste Bedeutung zu. Diese Institutionen müssen eine qualifizierte Gesundheitspflege für die Landbevölkerung einleiten und in steigendem Maße sicherstellen.
- d) Die Errichtung von Betriebspolikliniken und betrieblichen Sanitätsstellen ist auf alle wichtigen VEB auszudehnen. Damit ist der werktätigen Bevölkerung bereits im Betriebe eine gute und dauernde Gesundheitsfürsorge zu gewähren. Dieser Aufgabe kommt zur Erhaltung der Arbeitskraft aller Schaffenden höchste Bedeutung zu.
- e) Die Standorte der vorgenannten Institutionen des Gesundheitswesens sind entsprechend der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur festzulegen; die Verteilung der Fach- und Spezialabteilungen der einzelnen Institutionen ist so vorzunehmen, daß sich aus ihnen die beste Betreuung der Bevölkerung ergibt. Die Medikamentenbereitstellung durch die volkseigenen Apotheken muß entsprechend den vorhandenen Fach- und Spezialabteilungen der zu versorgenden Institutionen erfolgen.
- f) Die Anzahl und die Standorte der im öffentlichen Dienst befindlichen Hebammen sind im Rahmen des Planes und unter Beachtung der Standorte der Anstaltsentbindungsbetten so zu bestimmen, daß eine ausreichende Fürsorge für die Bevölkerung gewährleistet ist.
- g) Das Leistungsvermögen der Sanatorien ist besonders für Kinder zu erweitern.
- h) Die Anzahl der volkseigenen Apotheken ist nach dem Plan zu erhöhen. Sie müssen sich zu muster-gültigen Institutionen für die Medikamentenversorgung der Bevölkerung entwickeln.
- i) Zur Sicherstellung dieser Aufgaben ist die Ausbildung des erforderlichen Personals und die Belegung der mittleren medizinischen Schulen nach der Aufgabenstellung des Planes zu intensivieren.
- k) Im Rahmen der Kinderfürsorge ist durch Ausbau und Errichtung von Kinderkrippen, besonders in den volkseigenen Betrieben, den berufstätigen Frauen in gesteigertem Maße Entlastung zu sichern.

§ 5

Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1950 — Gesundheitswesen — festgelegten Aufgaben ist die Durchführung verschiedener Investitionen erforderlich. Dieser Maßnahme ist besonderes Augenmerk zu widmen.

§ 6

Über die Durchführung des Planes sind die Räte der Städte und Kreise verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 7

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Ent- wicklung.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 12 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Kultur — legt die Aufgaben

- a) in den allgemeinbildenden Schulen,
 - b) in den berufsbildenden Schulen,
 - c) in den Volkshochschulen,
 - d) in den Arbeiter- und Bauernfakultäten,
 - e) in den Universitäten und Hochschulen,
 - f) für die Schüleraufnahme dieser Schulen,
 - g) für die Schulentlassung dieser Schulen,
 - h) für die Anzahl der hauptamtlichen Lehrer in diesen Schulen,
 - j) für die Neulehrerausbildung und Lehrer-Weiterbildung,
 - k) für die Kinderbetreuung,
 - l) für die Ausgabe neuer Lehrbücher
- im einzelnen fest.

§ 2

- (1) Für die Durchführung des Kulturplanes ist
 - a) das Ministerium für Volksbildung der Republik,
 - b) die Landesregierungen für die Pläne ihrer Länder
 verantwortlich.

(2) Die Aufgaben für das Kulturwesen von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Kultur — abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

Die Landesregierungen teilen die Landespläne in Pläne mit Quartalseinteilung für die Räte der Kreise und Städte auf und geben diesen die erforderlichen Weisungen zur Durchführung. Die Räte der Kreise und Städte führen die Planaufgaben unmittelbar durch, soweit diese nicht ausdrücklich den Landesregierungen oder dem Ministerium für

Volksbildung der Republik vorbehalten werden. Zur Sicherstellung der Plandurchführung sind den Institutionen des Kulturwesens Leistungsaufgaben durch die Räte der Kreise und Städte zu erteilen.

§ 4

Bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Kulturplan ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz zum Volkswirtschaftsplan 1950

- a) der weiteren Qualifizierung der Arbeit in den Grundschulen, insbesondere auf dem Lande,
- b) der Verbesserung des Unterrichts in allen Berufsschulen, Gewerbe- und Fachschulen, insbesondere in den Betriebsberufs- und Betriebsfachschulen,
- c) der Erweiterung des Netzes und der Höreranzahl der Volkshochschulen, besonders in volkseigenen Betrieben und Maschinenausleih-Stationen,
- d) der vollen Beschickung der Arbeiter- und Bauernfakultäten,
- e) der Neulehrerausbildung,
- f) der Lehrer-Weiterbildung, insbesondere zur II. Lehrprüfung,
- g) der Ausbildung von Erziehern für Kinderbetreuung,
- h) der Herausgabe neuer Lehrbücher zur ausreichenden Versorgung der Schüler in allen Schulen,
- j) der Förderung des wissenschaftlichen Verlagswesens,
- k) dem Ausbau von Kulturhäusern und Klubs in volkseigenen Betrieben und Maschinenausleih-Stationen.

höchste Beachtung zu widmen.

§ 5

Für die Sicherung der in den Plänen enthaltenen Aufgaben ist im Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionsplan — der Neubau und Ausbau von kulturellen Einrichtungen festgelegt. Der Erfüllung dieser Aufgaben ist daher besonderer Wert beizumessen und die Erfüllung durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

§ 6

Die Räte der Städte und Kreise sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 7

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Volksbildung der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, am 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Forschung und Entwicklung.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 14 dieses Gesetzes für den Plan Forschung und Entwicklung folgendes bestimmt:

§ 1

Der Forschungs- und Entwicklungsplan faßt die volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben der staatlichen Einrichtungen und der volkseigenen Betriebe auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen, technischen, land- und forstwirtschaftlichen Forschung und Entwicklung zusammen. Er besteht aus

- a) dem Zentralplan,
- b) den Betriebs- und Institutsplänen

und wird in Teilabschnitten spätestens bis zum 30. April 1950 herausgegeben. Danach können im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel zusätzliche Einzelaufträge vom Ministerium für Planung der Republik erteilt werden.

§ 2

(1) Der Zentralplan enthält die Schwerpunkte der Forschung und Entwicklung, die für die Förderung der Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind und deren Realisierung vordringlich durchzuführen ist.

(2) Die Betriebs- und Institutspläne umfassen die übrigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

§ 3

Auf Anforderung des Ministeriums für Planung der Republik sind die Planbeauftragten verpflichtet, zu den einzelnen Vorhaben Arbeitspläne einzureichen.

§ 4

Die für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verantwortlichen Stellen sind im Interesse eines raschen Fortschritts ihrer Arbeit verpflichtet, einen umfangreichen Erfahrungsaustausch mit anderen Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Industrie einzuleiten und laufend durchzuführen.

§ 5

(1) Zur Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten steht im Jahre 1950 neben den in den Haushalt des Ministeriums für Planung der Republik aufgenommenen 50 Mill. DM ein Betrag von 40 Mill. DM zur Verfügung, welcher in die Finanzpläne der Vereinigung volkseigener Betriebe aufgenommen wird. Die Vorhaben des Zentralplanes für Forschung und Entwicklung werden aus den Haushaltsmitteln des Ministeriums für Planung der Republik finanziert.

(2) Die Vorhaben der Betriebspläne werden, soweit in den Finanzplänen der betreffenden Vereinigung volkseigener Betriebe Mittel zur Verfügung stehen, aus diesen finanziert. Die sonstigen in den vom Ministerium für Planung der Republik

bestätigten Betriebs- und Institutsplänen enthaltenen Vorhaben werden aus den Mitteln des Ministeriums für Planung der Republik finanziert.

(3) Von den volkseigenen Betrieben und den volkseigenen Forschungs- und Entwicklungsstellen dürfen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nur finanzielle Mittel gemäß § 5 Abs. 1 und 2 in Anspruch genommen werden.

(4) Zur Sicherstellung der Planerfüllung sind die Planbeauftragten verpflichtet, die in ihren Finanzplänen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bereitgestellten Mittel rechtzeitig für die Durchführung der eingeplanten Forschungs- und Entwicklungsaufträge bereitzustellen.

§ 6

(1) Die Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge umfassen die direkten Material- und Lohnkosten sowie die nachweisbaren Gemeinkosten.

(2) Betriebe ohne Kostenrechnung dürfen als Gemeinkosten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge nur die sich aus der Ergebnisrechnung durch Gegenüberstellung der Fertigungslöhne und übrigen Kostenarten für Gemeinkosten ergebenden Sätze verrechnen.

§ 7

Die Planbeauftragten können Unteraufträge zu den einzelnen Vorhaben im Einverständnis oder auf Anweisung des Ministeriums für Planung der Republik erteilen.

§ 8

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik hat den Materialbedarf für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sicherzustellen.

§ 9

Erfindungen und Verbesserungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemacht werden, sind beim Büro für Erfindungswesen zur Registrierung einzureichen. Für das Nutzungsrecht und die Zahlung einer Vergütung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Die Planbeauftragten sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 11

Die Kosten der Betriebe für Forschung und Entwicklung sind dem Ministerium für Planung der Republik nachzuweisen.

§ 12

Das Ministerium für Planung der Republik erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Verordnung zu den Vorschriften des Volkswirtschafts- planes 1950 über die Materialbilanz und die Materialverteilung.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBL S. 41) wird zur Durchführung des § 15 dieses Gesetzes für die Materialbilanz und Materialverteilung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Materialbilanz des Volkswirtschaftsplanes 1950 weist das Aufkommen und die Verteilung der volkswirtschaftlich entscheidenden Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate aus. Alle Teile des Volkswirtschaftsplanes finden ihre materielle Sicherung in der Materialbilanz.

§ 2

Die Einhaltung der in der Materialbilanz festgelegten Verteilung ist für alle Stellen verbindlich. Änderungen der Materialbilanz bedürfen der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik vorzuschlagen.

§ 3

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik hat entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung vierteljährlich Zwischenbilanzen für die wichtigsten Waren, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik festzulegen sind, zu erstellen.

(2) Die Zwischenbilanzen sind zu Quartalsbeginn dem Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Auf den Grundlagen der Materialbilanz stellt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik den Verteilungsplan für das ganze Jahr auf, der die Verteilung an die Kontingenträger festlegt. Der Verteilungsplan ist auf der Grundlage aller Teile des Volkswirtschaftsplanes 1950 und nach Quartalen aufzustellen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik hat auf Grund der gemäß § 3 zu erstellenden Zwischenbilanzen und des Verteilungsplanes 1950 für die einzelnen Quartale zusätzliche Verteilungspläne aufzustellen, die der Entwicklung und den Erfordernissen der Wirtschaft anzupassen sind.

(2) Die zusätzlichen Verteilungspläne für die Quartale sind dem Ministerium für Planung der Republik zu Quartalsbeginn zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

Im Verteilungsplan sind die für die Kontingenträger festgelegten Mengen zweckgebunden nach Produktions-, Investitions-, Reparatur- und Vorlaufbedarf auszuweisen. Die Kontingenträger sind zu verpflichten, diese Aufteilung vorzunehmen und

die zugewiesenen Materialien entsprechend zu verwenden. Die Aufteilung der Mengen nach den vorgesehenen Bedarfsgruppen unterliegt der Kontrolle des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik, Hauptabteilung Materialversorgung.

§ 7

Die Kontingenträger sind verpflichtet, die Bedarfsträger über die im Jahre 1950 zur Durchführung ihrer Aufgaben zu erwartenden Kontingente rechtzeitig zu informieren.

§ 8

Die Landesregierungen sind Kontingenträger für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Wirtschaft. Sie sind für die Verteilung ihres Kontingents verantwortlich und unterliegen denselben Bedingungen wie die anderen Kontingenträger.

§ 9

Von jeder durch das Ministerium für Planung der Republik bestätigten Änderung des Verteilungsplanes sind die Kontingenträger durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik innerhalb einer Woche zu benachrichtigen.

§ 10

Für die Durchführung des Verteilungsplanes ist das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik verantwortlich. Die dazu erforderlichen Anweisungen erläßt dieses Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 11

Entsprechend Ziffer 10 des Beschlusses vom 3. November 1949 über die Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBL S. 34), erläßt das Ministerium für Planung der Republik die für die Abrechnung des Verteilungsplanes erforderlichen Anweisungen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel. Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBL S. 41) wird zur Durchführung des § 17 für den Plan — Außenhandel — folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben für den Außenhandel sind in dem Import- und dem Exportplan im einzelnen festgelegt.

§ 2

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Außenhandel — ist das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik verantwortlich.

§ 3

Die in den unter § 1 genannten Plänen ausgewiesenen Kontingente stützen sich auf die Materialbilanz 1950 und sind für die Ein- und Ausfuhr verbindlich.

§ 4

- a) Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Außenhandel — hat das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik den Im- und den Exportplan in Liefer- und Bezugspläne nach Waren für die einzelnen Länder und den innerdeutschen Handel aufzuteilen. Diese Liefer- und Bezugspläne bilden Grundlage für den Abschluß von Abkommen und Verträgen.
- b) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik wird verpflichtet, für die ihm unterstellten Außenhandelsorgane der „DAHA“ (Deutscher Außenhandel) einen Jahresplan für die Ein- und Ausfuhr aufzustellen. Grundlage für die Erstellung dieses Planes bilden die unter Buchst. a angeführten Liefer- und Bezugspläne sowie die abgeschlossenen Handelsabkommen und Verträge. In dem Plan sind die Länder auszuweisen, die als Handelspartner für die geplante Ein- bzw. Ausfuhr vorgesehen sind. Der Plan ist nach Quartalen aufzuteilen.
- c) Entsprechend der nach Buchst. b auszuarbeitenden Jahrespläne sind durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik Terminpläne für die Ein- und Ausfuhr aufzustellen. Die festgelegten Termine müssen den Forderungen des Volkswirtschaftsplanes entsprechen. Die Terminpläne bilden Grundlage für die Anforderung an Transportraum. Die Transportraumanforderungen müssen rechtzeitig an das Ministerium für Verkehr der Republik gestellt werden, um bei der Aufstellung der monatlichen Transportpläne Berücksichtigung zu finden.
- d) Auf der Grundlage der unter Buchst. b und c genannten Jahrespläne und Terminpläne sind durch die Handelsorgane der DAHA vierteljährliche operative Pläne für die Ein- und Ausfuhr aufzustellen, die den Forderungen des Volkswirtschaftsplanes, der Entwicklung unserer Wirtschaft und den Veränderungen der Marktlage Rechnung tragen. Diese Quartalspläne unterliegen der Bestätigung durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik.

§ 5

- (1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik

ist verpflichtet, eine laufende Kontrolle und Abrechnung über die Inanspruchnahme der im Import- und im Exportplan ausgewiesenen Kontingente sowie über die Durchführung und Erfüllung der abgeschlossenen Handelsabkommen und Verträge zu führen.

(2) Die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Exportaufträge durch die Produktionsbetriebe ist laufend strengstens durch die dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik unterstellten Handelsorgane der DAHA zu kontrollieren.

§ 6

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik ist für den Empfang und die Verwendung der Einfuhren verantwortlich. Einfuhren für im Plan festgelegte Bedarfsträger dürfen nur für diesen verwendet werden. Über die Durchführung, Erfassung und Verwendung der Einfuhren sind durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik entsprechende Nachweise zu führen

§ 7

Zusätzliche, im Importplan nicht vorgesehene Einfuhren dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dafür zusätzliche Ausfuhren erfolgen. Solche Erweiterungen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums für Planung der Republik.

§ 8

Die Versorgung mit Material für vorliegende Exportaufträge hat gemäß den Bestimmungen des Beschlusses S 56/49*) der Deutschen Wirtschaftskommission vom 4. März 1949 und der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) vorrangig und in entsprechender Qualität zu erfolgen.

§ 9

(1) Zur Förderung der Veredlungs-, Verarbeitungs-, Lohn- und Reparaturverträge sowie der allgemeinen Dienstleistungen ist vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik ein entsprechender Plan auszuarbeiten und dem Ministerium für Planung der Republik vorzulegen.

(2) Bei Abschluß von Handelsabkommen und Verträgen sind die Möglichkeiten der oben angeführten Lohnverträge und Dienstleistungen unbedingt zu berücksichtigen und in die Verträge aufzunehmen.

§ 10

Über die Durchführung der Ein- und Ausführpläne ist nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 11

Anweisungen zur vorliegenden Verordnung erlassen das Ministerium für Planung bzw. das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung.

*) Im Zentralverordnungsblatt s. Z. nicht abgedruckt.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Verordnung

zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950, betreffend die Kontrollpflicht der volkseigenen Handelsorgane über die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben.

Vom 1. März 1950

Auf Grund § 10 und § 20 Abs. 2 und 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung der Kontrollpflicht der volkseigenen Handelsorgane über die Produktion im Rahmen der von ihnen abgeschlossenen Verträge in Übereinstimmung mit der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) folgendes bestimmt:

§ 1

Alle volkseigenen Handelsorgane, das sind die Deutsche Handelszentrale, der Deutsche Außenhandel „DAHA“ und die Handelsorganisation (HO) sind verpflichtet, die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben zu überwachen und damit verantwortlich an der Verbesserung der Qualität der Sortimente und somit auch an einer mengenmäßig gesteigerten und billigeren Versorgung mitzuwirken.

§ 2

(1) Die volkseigenen Handelsorganisationen haben in Übereinstimmung mit §§ 1 und 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) Liefer- und Bezugsverträge mit den Produktionsbetrieben bzw. Handelsunternehmen abzuschließen.

(2) In den Verträgen sind entsprechend den Bestimmungen des § 1 Qualität, Sortiment, Ausführung und Menge der zu liefernden Waren sowie die Liefertermine festzulegen.

§ 3

Die volkseigenen Handelsorgane sind verpflichtet, die vertragsgerechte Durchführung der Aufträge durch laufende Kontrollen zu überprüfen.

§ 4

Die volkseigenen Handelsorgane sind berechtigt, die Annahme von Warenlieferungen, die den Bedingungen des Vertrages gemäß § 2 nicht entsprechen, abzulehnen und entsprechende Entschädigung zu verlangen. Abgenommene Warenlieferungen können nachträglich wegen ihrer Qualität nicht reklamiert werden, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt.

§ 5

Hat das volkseigene Handelsorgan durch Vernachlässigung seiner Kontrollpflicht mangelhafte Lieferungen verursacht oder mitverursacht, so ist es zur Abnahme der Waren verpflichtet.

§ 6

Anweisungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium für Industrie in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung.

§ 7

Vorliegende Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und
Generalreparaturen.**

Vom 22. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 7 dieses Gesetzes für den Plan der Investitionen und Generalreparaturen folgendes bestimmt:

I. Durchführung des Investitionsplanes

§ 1

(1) Der Plan der Investitionen legt sowohl den Umfang der Wiederaufbauarbeiten als auch die Erweiterung der Anlagen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft fest.

(2) Der Plan für Generalreparaturen bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an bestehenden Anlagen.

(3) Alle sonstigen Investitionen unterliegen einzeln der Genehmigungspflicht (Lizenzen) nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 2

Die einzelnen Aufgaben für Investitionen werden im Plan

- a) Investitions-Übersicht
Formblatt 22,
- b) Investitionen nach Verwendungszwecken.
Formblatt 23,
- c) Kapazitätzuwachs durch Investitionen in den wichtigsten Wirtschaftszweigen
Formblatt 24,
- d) Titellisten der Investitions-Vorhaben
Formblatt 25,
- e) Struktur der Investitionen
Formblatt 25a,
- f) Titellisten der geologischen Forschungsarbeiten
Formblatt 26,

- g) Finanzierung der Investitionen
Formblatt 33 und 33a,
- b) Generalreparaturen
Formblatt 9a und 9b,
- h) Finanzierung der Generalreparaturen
Formblatt 34 und 34a.

ausgewiesen. Alle diese Planteile bilden zusammen den Investitionsplan. Die darin festgehaltenen Aufgaben sind als Ganzes verbindlich.

§ 3

(1) Für die Durchführung der im § 2 genannten Pläne sind

- a) alle Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Landesregierungen

für ihre Zuständigkeitsbereiche und für die sich daraus ergebenden Anteile am Gesamtplan verantwortlich. Sie sind berechtigt, die ihnen nachgeordneten Organe mit der Durchführung zu beauftragen. Dabei bleiben sie voll verantwortlich.

(2) Die Pläne für Investitionen und Generalreparaturen für Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionen und Generalreparaturen — abgestimmt. Die Durchführung wird vom Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

(3) Für Schwerpunkte des Investitionsplanes haben die Ministerien der Republik und die Landesregierungen die Sicherung der Planerfüllung durch detaillierte Planung der Aufgaben und Verpflichtung von besonderen Beauftragten zu organisieren.

§ 4

(1) Als Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang neu zu errichtender oder wiederaufzubauender Gebäude und Anlagen, die örtlich eine in sich geschlossene Einheit bilden einschl. des Erwerbs der dafür erforderlichen Liegenschaften.

Der Erwerb von Liegenschaften für den Bau von volkseigenen Wohnungen wird besonders geregelt.

(2) Als Generalreparatur gilt der gesamte Umfang einer Großreparatur bestehender Gebäude und Anlagen, die die ursprüngliche Leistungsfähigkeit wiederherstellt oder den Wert der Anlage erhöht und die Lebensdauer verlängert.

(3) Aus den für Generalreparaturen vorgesehenen Beträgen können gemäß § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) bis zu 5% für Anschaffungen von Anlagegütern geringeren Wertes, die nicht Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, nach den dafür geltenden Bestimmungen verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können auf Antrag des zuständigen Fachministeriums vom Ministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium für Planung der Republik genehmigt werden.

(4) Umsetzungen von Produktionsausrüstungen (Verlagerungen) sind keine Investitionen. Für ihre Behandlung sind durch das Ministerium für Planung und das Ministerium der Finanzen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den Fachministerien der Republik auf Grund

dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen für Umsetzungen zu erlassen.

(5) Der Umfang der Kredite für das Neubauern-Programm ist im Investitionsplan ausgewiesen. Die Durchführung der einzelnen Bauvorhaben ist lizenzpflichtig. Das Verfahren ist in der Verordnung vom 1. März 1950 zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950 über lizenzpflichtige Investitionsvorhaben (GBl. S. 228) festgelegt.

§ 5

(1) Die Investitionsvorhaben werden in Einzelplänen für die Wirtschaftszweige erfaßt. In diesen Einzelplänen werden sie bis zu einem Gesamtaufwand für das einzelne Vorhaben von 250 000,— DM als Unterlimite und über 250 000,— DM als Überlimite bezeichnet und im Plan getrennt ausgewiesen. Die Überlimitvorhaben werden in den Titellisten einzeln aufgeführt und beschrieben.

Für die Unterlimitvorhaben weisen die Einzelpläne Gesamtsummen aus, die von den Ministerien der Republik bzw. den Landesregierungen auf Einzelvorhaben aufzuteilen sind. Bei der Aufteilung der Unterlimite sind die nicht fertiggestellten Unterlimitvorhaben des Planes 1949 in der Höhe der Restsumme vorrangig zu berücksichtigen.

Bei der Aufteilung der Unterlimite dürfen nur Vorhaben berücksichtigt werden, die im Jahre 1950 zu Ende geführt werden können. Der Beginn der Vorhaben, die sich über das Jahr 1950 hinaus erstrecken, ist im Rahmen der Unterlimite nicht statthaft.

(2) Mit der Aufteilung können die Ministerien der Republik bzw. die Landesregierungen nachgeordnete Stellen beauftragen; damit entfällt jedoch nicht ihre im § 4 festgelegte Verantwortung. Die Aufteilungen der Unterlimitsummen sind dem Ministerium für Planung der Republik zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Generalreparaturen werden in Einzelplänen für die Zuständigkeitsbereiche der Ministerien der Republik und für die Landesregierungen ausgewiesen. Die Aufteilung auf Einzelvorhaben ist von diesen Stellen vorzunehmen und dem Ministerium für Planung der Republik zur Kenntnis zu geben.

§ 6

(1) Die im § 3 festgelegten Stellen oder ihre Beauftragten haben den Investitionsträgern für Überlimit- und Unterlimitvorhaben Auflagen zuzustellen, die

a) alle in den im § 2 genannten Teilplänen enthaltenen Aufgaben berücksichtigen und ausweisen und

b) die Weiterführung bereits in Angriff genommener bestätigter Vorhaben sicherzustellen. Die Auflagen nach b) sind mit „Weiterführung 1949“ zu bezeichnen.

(2) Für die Bauten im Rahmen der im Investitionsplan ausgewiesenen Kredite für Neubauern sind nach den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung Lizenzen zu erteilen.

(3) Die im § 3 festgelegten Stellen oder ihre Beauftragten haben Auflagen für Generalreparaturen zu erteilen.

§ 7

(1) Für alle Vorhaben sind von den Investitionsträgern beizubringen:

- a) technische und betriebswirtschaftliche Gutachten über das gesamte Vorhaben,
- b) detaillierte technische Projekte und Kostenvoranschläge für das gesamte Vorhaben,
- c) Titellisten für die Investitionen 1950,
- d) Kostenstrukturen für die Investitionen 1950.

Bei der Erstellung dieser Unterlagen sind durch die Investitionsträger die Vorschriften der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243), betreffend die Ausarbeitung von Projekten und Kostenanschlägen, zugrunde zu legen.

Soweit solche Unterlagen noch nicht vorhanden sind, sind sie durch die Investitionsträger innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Auflage, spätestens jedoch bis zum 1. Mai 1950 vorzulegen. Falls eine längere Frist benötigt wird, ist diese beim Aussteller zu beantragen und nach strengster Prüfung befristet zu gewähren. Die Fristverlängerung ist schriftlich zu geben und wird Bestandteil der Auflage.

(2) Mit den im Abs. 1 genannten Unterlagen ist die Bestätigung der Investitionsauflage (Formblatt B) an die Aussteller einzureichen.

(3) Für die Prüfung und Bestätigung der Unterlagen gemäß Abs. 1 sind folgende Stellen zuständig und verantwortlich:

Für Gesamtaufwendungen je Einzelvorhaben im Jahre 1950	Prüfende und bestätigende Stelle
bis zu 500 000,— DM	die von fachlich zuständigen Ministern der Republik beauftragten Personen bzw. die Minister der Landesregierungen oder deren Beauftragte,
von 500 000,— DM bis 5 000 000,— DM	der fachlich zuständige Minister der Republik bzw. die Ministerpräsidenten der Landesregierungen.
über 5 000 000,— DM	Für diese Vorhaben sind das zuständige Ministerium bzw. die Landesregierungen verpflichtet, die Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

Das Ministerium für Planung der Republik bestimmt, welche Vorhaben vor der Bestätigung durch den Wissenschaftlich-technischen Beirat beim Ministerium für Planung der Republik zu prüfen sind.

Soweit die Investitionen und Generalreparaturen bauliche Maßnahmen erfordern, müssen sie den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

(4) Die für das Bauwesen zuständigen Ministerien der Republik oder der Landesregierungen sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, die Unterlagen zu prüfen.

(5) Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn die eingereichten Unterlagen mit der Zielsetzung für das in Frage kommende Investitionsvorhaben in allen Teilen übereinstimmen.

Die im § 3 genannten Stellen sind verpflichtet, dem Ministerium für Planung der Republik gegen-

über die Einhaltung dieser Bestimmungen nachzuweisen.

(6) Für die Generalreparaturen sind die zuständigen Ministerien der Republik bzw. die Landesregierungen verantwortlich.

§ 8

Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben sind alle Möglichkeiten der Kosteneinsparung auszunutzen. Zu diesem Zwecke sind für alle Vorhaben über 500 000,— DM bis zum 30. Mai 1950 auf Grund der bestätigten Unterlagen nach § 7 Abs. 1 Pläne für die Senkung der Aufwendungen nach der bestätigten Kostenstruktur auszuarbeiten.

Eine Zusammenfassung dieser Pläne ist von den Ministern der Republik und den Landesregierungen bis zum 15. Juni 1950 dem Ministerium für Planung der Republik einzureichen.

Die dazu erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung der Republik.

§ 9

Die Investitionsvorhaben dienen der Weiterentwicklung der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Erfüllung der Investitionsaufgabe ist daher für die Investitionsträger eine ernste Verpflichtung. Die Bearbeitung des Investitionsplanes ist in Anbetracht seiner überragenden Bedeutung daher von allen Stellen mit größter Sorgfalt zu betreiben.

II. Finanzierung des Investitionsplanes

§ 10

(*) Die Mittel für die Erfüllung der Auflagen für Investitionen und Generalreparaturen werden nach dem Plan der Finanzierung der Investitionen bzw. Generalreparaturen (Formblatt 33 und 34) in der Regel durch die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Mittel ist in der Auflage festgelegt und verbindlich.

(2) a) Zu diesem Zweck haben die Ministerien der Republik und die Länder die im Haushaltsplan 1950 für Investitionen bzw. Generalreparaturen vorgesehenen Mittel (Buchst. a, b und c der Kapitel für Kapitalanlagen und Generalreparaturen) an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen. Die Überweisung hat monatlich, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu erfolgen.

b) Die Vereinigungen der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die in den Abschreibungsplänen festgesetzten Abschreibungsbeträge der ihnen angeschlossenen Betriebe für jeden Monat jeweils bis zum 15. des folgenden Monats zu Lasten ihres Eigenkapitals an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen. Dabei sind ihnen die gemäß § 4 Abs. 3 anfallenden Mittel für Kleininvestitionen im Rahmen dieser Bestimmungen zu belassen und auf ein Sonderbankkonto zu überweisen.

c) Alle übrigen Investitionsträger der volkseigenen Wirtschaft (z. B. Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, Handelsorganisationen, Vereinigungen volkseigener Güter usw.) führen die in ihren Haushalts- und

Finanzplänen vorgesehenen Abschreibungsbeträge (sogenannte Amortisationen) für jeden Monat jeweils bis zum 15. des folgenden Monats an die Deutsche Investitionsbank ab.

Den für die Durchführung von Kleininvestitionen berechtigten Stellen dieses Teils der volkseigenen Wirtschaft sind dabei die gemäß § 4 Abs. 3 anfallenden Mittel für Kleininvestitionen im Rahmen dieser Bestimmungen zu belassen.

(3) Soweit für Investitionsvorhaben Eigenfinanzierung festgelegt ist, hat diese vor Inanspruchnahme von Mitteln der Deutschen Investitionsbank zu erfolgen und ist dieser nachzuweisen.

§ 11

(1) Die Deutsche Investitionsbank hat die rechtzeitige Überweisung der Haushaltsmittel und Abschreibungsbeträge zu überwachen.

(2) Bei verspäteter Überweisung der Abschreibungsbeträge ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, Verzugszinsen für die Dauer des Verzuges zum Satze von 1% über den jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Notenbank, mindestens 5% jährlich, zu berechnen, und darf weitere Investitionsmittel nur mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen der Republik auszahlen.

§ 12

(1) Aus den insgesamt aufkommenden Abschreibungsbeträgen wird bei der Deutschen Investitionsbank ein Fonds gebildet, der wie folgt verwendet wird:

60% für die Finanzierung der Investitionen,
40% für die Finanzierung der Generalreparaturen,

bei der Eisenbahn

50% für die Finanzierung der Investitionen,
50% für die Finanzierung der Generalreparaturen.

(2) Der Anteil der Generalreparaturen aus den Abschreibungsbeträgen verringert sich um die gemäß § 4 Abs. 3 für Kleininvestitionen festgelegten Sätze.

§ 13

(1) Zur Sicherstellung der Finanzierung sind die Investitionsträger verpflichtet, die Auflage für Investitionen bzw. Generalreparaturen innerhalb von 6 Tagen nach Erhalt bei der Deutschen Investitionsbank zur Eröffnung eines Kontos bei einer zu vereinbarenden Bank und zum Eintragen des Sichtvermerks vorzulegen.

(2) Der Deutschen Investitionsbank sind innerhalb von 4 Wochen nach Eintragen des Sichtvermerks die im § 7 dieser Verordnung geforderten und von den darin genannten Stellen bestätigten Unterlagen vorzulegen. Auf Grund dieser überweist die Deutsche Investitionsbank die beantragten Beträge nach den in den Finanzplänen der Investitionen und Generalreparaturen festgelegten und in der Auflage eingetragenen Bedingungen auf ein besonderes Bankkonto zur Verfügung des Investitionsträgers.

(3) Der Präsident der Deutschen Investitionsbank hat das Recht, in Ausnahmefällen Vorauszahlungen auch ohne Vorlage der im Abs. 2 genannten Unter-

lagen zu leisten. Die Unterlagen müssen in diesen Fällen spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bereitstellung solcher Mittel nachgereicht werden.

§ 14

(1) Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert, unbeschadet der Verantwortung der im § 7 genannten Stellen, die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel für Investitionen und Generalreparaturen an Ort und Stelle durch Besichtigung der Vorhaben und Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen.

(2) Die Investitionsträger sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank alle einschlägigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Deutsche Investitionsbank in ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen.

Die Kontrolle ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen, die sich nach der Höhe der Gesamtaufwendungen für Investitionen und Generalreparaturen und der zur Verfügung gestellten Mittel richten.

(3) Ergibt sich bei der Prüfung, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet oder darüber hinaus anderweitige Mittel für Investitionen und Generalreparaturen verwendet wurden, ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, die Bereitstellung weiterer Mittel einzustellen und die Auszahlung bereitgestellter Mittel zu sperren. In diesem Falle sind das Ministerium für Planung, das Ministerium der Finanzen und das zuständige Fachministerium der Republik bzw. die Landesregierungen zu benachrichtigen.

Soweit die Deutsche Investitionsbank vor Inkrafttreten dieser Verordnung Vorschüsse geleistet hat, werden diese auf die entsprechende Investitionsauflage verrechnet.

§ 15

(1) Die von der Deutschen Investitionsbank zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Vorhaben verwendet werden, für die sie nach der Investitionsauflage vorgesehen sind.

(2) a) Für die bei der Durchführung von Überlimitvorhaben eingesparten Mittel können die für den Planteil gemäß § 2 zuständigen Stellen neue Investitionen bei dem Ministerium für Planung der Republik beantragen. Erst nach Genehmigung dürfen Investitionsauflagen erteilt werden.

b) Bei Einsparungen aus Unterlimitvorhaben entscheidet der zuständige Minister der Republik bzw. die Landesregierung. Diese Entscheidungen sind dem Ministerium für Planung der Republik zur Kenntnis zu geben.

§ 16

Wenn Bauten im Rahmen des Investitionsplanes von volkseigenen Bauunternehmungen durchgeführt werden, entfällt die Einbehaltung der Sicherungsbeträge (Baugarantien).

III. Materialversorgung des Investitionsplanes

§ 17

Die Kontingenträger werden verpflichtet, aus den ihnen übergebenen Kontingenten Anteile für ihre Investitionen zweckgebunden festzulegen. Aus diesen zweckgebundenen Kontingentanteilen erfolgt die Versorgung der Investitionsvorhaben.

§ 18

(1) Die Investitionsträger sind verpflichtet, mit der Bestätigung der Investitionsauflage ihren Bedarf an bewirtschafteten Rohmaterialien und Waren bei dem Aussteller der Investitionsauflage nach den Bestimmungen zum Verteilungsplan anzumelden.

(2) Die im § 7 dieser Verordnung genannten Stellen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Bedarfsmeldungen der Investitionsträger unter Hinzuziehung der anderen noch beteiligten Ministerien zu prüfen, deren Richtigkeit zu bestätigen und an die zuständige Materialverteilungsstelle zu leiten.

Die Versorgung der Investitionsvorhaben erfolgt auf Grund dieser bestätigten Materialanforderungen.

(3) Die Kontingenträger sind verpflichtet, den Materialbedarf der Investitionsvorhaben sicherzustellen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19

Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben ist die Mobilisierung aller im Volkseigentum befindlichen Kapazitäten von den fachlich zuständigen Ministerien der Republik bzw. den Landesregierungen genauestens zu prüfen und durch die Verwendung vorhandener Anlagen, Ausrüstungen, Materialien usw. größtmögliche Einsparung an Aufwendungen sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, daß die Freistellung von Investitionsmitteln die Möglichkeit für die Aufnahme neuer Investitionsvorhaben in den Plan schafft.

§ 20

Die Investitionsträger, die ausführenden Stellen von Generalreparaturen und Umsetzungen sind verpflichtet, Bericht zu erstatten. Das Ministerium für Planung der Republik erläßt die dazu erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 21

Anweisungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Planung sowie das Ministerium der Finanzen und die fachlich zuständigen Ministerien der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1950

Ministerium für Planung	Ministerium der Finanzen
R a u	Dr. L o c h
Minister	Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 30. März 1950

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 50	Verordnung zum Bauwirtschaftsplan 1950	243
6. 3. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Industrie — (ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung) — Warenproduktion	245
6. 3. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme	245
6. 3. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Selbstkostensenkung	247
6. 3. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Investitionen und Generalreparaturen	248
16. 3. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Bauwirtschaftsplan	249

Verordnung zum Bauwirtschaftsplan 1950.

Vom 16. März 1950

Auf Grund § 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBL S. 41) wird zur Durchführung des Bauwirtschaftsplanes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Umfang der Bauleistungen ist im Bauwirtschaftsplan mit 2,1 Milliarden DM festgelegt.

(2) Der Bauwirtschaftsplan 1950 enthält die Bauleistungen

- a) für Investitionen und Generalreparaturen,
- b) für lizenzpflichtige Bauvorhaben.

Die Bauleistungen zu a) ergeben sich aus dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionsplan und Plan der Generalreparaturen —, zu b) durch die Kontrollziffern für lizenzpflichtige Bauvorhaben, die Bestandteil des Bauwirtschaftsplanes sind.

(3) Die im Bauwirtschaftsplan ausgewiesenen Bauleistungen enthalten die Montage- und Materialkosten, jedoch keine Aufwendungen für Ausrüstungen und Projektierungen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Aufbau und das Ministerium für Industrie der Republik haben gemeinsam bis zum 15. April 1950

Richtlinien über die Erstellung und Prüfung von Projekten und Kostenanschlägen für alle Bauvorhaben

auszuarbeiten und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik zu erlassen.

(2) Das Ministerium für Aufbau ist verantwortlich für Festlegen, Einhalten und Überwachen einheitlicher, fortschrittlicher Prinzipien in Gestaltung, Konstruktion und Ausführung der Bauten.

§ 3

Für die Durchführung des Bauwirtschaftsplanes sind verantwortlich:

- das Ministerium für Industrie der Republik für die ihm unterstellten volkseigenen Baubetriebe,
- die Landesregierungen für die ihnen unterstellten volkseigenen sowie die kommunalen und privaten Baubetriebe,
- das Ministerium für Aufbau der Republik gemäß § 2 Abs. 2.

§ 4

(1) Das Ministerium für Industrie hat für die ihm unterstellten volkseigenen Baubetriebe bis zum 31. März 1950 einen Planvorschlag für Selbstkostensenkung sowie einen Planvorschlag für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme dem Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Landesregierungen haben für die ihnen unterstellten volkseigenen Baubetriebe und die Baubetriebe der Kommunalwirtschaftsunternehmungen bis zum 15. April 1950 die gleichen Vorschläge an das Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung einzureichen.

§ 5

Bei der Durchführung des Bauwirtschaftsplanes sind insbesondere in der volkseigenen Bauindustrie im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die Ausrüstung der volkseigenen Bauindustrie ist im Jahre 1950 weiter zu entwickeln, so daß sie den an sie gestellten Anforderungen technisch und in der Kapazität nachkommen kann.

- b) In den Betrieben ist die Arbeitsproduktivität auf den zur Zeit höchstmöglichen Stand zu entwickeln.
- c) Auf Grund der Kostenanschläge sind für jedes Bauvorhaben durch die volkseigenen Bauunternehmungen Selbstkostensenkungspläne für die einzelnen Vorhaben auszuarbeiten, so daß sich die Durchführung der Bauten in steigendem Maße verbilligt. Die Investitionsträger sind von den Baubetrieben bei der Erstellung der Kostensenkungspläne für ihre Vorhaben zu unterstützen.
- d) Für Großbauten ist die Mechanisierung in steigendem Maße einzuführen. Für die Ausarbeitung von Projekten und Kostenanschlägen ist der Anteil der Mechanisierung bei Erd-, Transport-, Beton- und Putzarbeiten nach Normsätzen festzulegen.
- e) Bei der Prüfung und Bestätigung der Kostenanschläge ist sicherzustellen, daß die Objekte in technische und terminliche Bauabschnitte eingeteilt werden, die eine laufende und eingehende Kontrolle der Baudurchführung sicherstellen. Die Bauabschnitte sind in Titellisten festzulegen, die der Bestätigung bedürfen.
- f) Mit der Berichterstattung über die Durchführung des Bauwirtschaftsplanes ist die Meldung über den Baufortschritt sicherzustellen. Eine entsprechende Berichtsmethode ist in die Formblätter für die Berichterstattung aufzunehmen. Die wichtigsten Bauvorhaben des Investitionsplanes sind in ihrer Durchführung einer laufenden Kontrolle und einer besonderen Berichterstattung zu unterwerfen.

Die sich daraus ergebenden Maßnahmen haben das Ministerium für Industrie und das Ministerium für Aufbau der Republik vorzubereiten und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik zu veröffentlichen, und zwar zu f) bis zum 15. April 1950, zu a) bis e) bis zum 30. April 1950.

§ 6

Die Durchführung von Bauten im Rahmen der Kontrollziffern für lizenzpflichtige Bauvorhaben unterliegt den Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 1950 zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes über lizenzpflichtige Investitionsvorhaben (GBl. S. 228) in bezug auf die in vorliegender Verordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 7

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Bauwirtschaftsplan — enthält die Bauleistungen für das Jahr 1950, die Planzahlen für die Quartale und legt die Verteilung der Bauausführung fest.

(2) Den volkseigenen und kommunalen Baubetrieben sind von den im § 3 genannten Stellen Produktionsaufträge für das Jahr, unterteilt nach Quartalen, auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Bauwirtschaftsplan — zu erteilen.

(3) Die privaten Baubetriebe schließen Verträge für Bauleistungen mit volkseigenen Baubetrieben sowie Investitionsträgern und Lizenzträgern ab.

§ 8

Ergeben sich zusätzliche Baumöglichkeiten, so legen die Ministerien für Industrie und für Aufbau der Republik dem Ministerium für Planung der Republik Vorschläge für Zusatzpläne vor. Das Ministerium für Planung überprüft dieselben, arbeitet, soweit erforderlich, Zusatzpläne aus und legt diese 15 Tage vor Quartalsbeginn der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlussfassung vor.

§ 9

Die Bauleistungen auf Grund der Produktionsaufträge nach § 7 haben in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der übrigen Teilpläne des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Materialverteilung, Arbeitskräfte, Investitionen, Selbstkostensenkung — und den Finanzplänen auf Grund des Haushaltsplanes 1950 zu erfolgen.

§ 10

Für die volkseigenen Baubetriebe ist vom Ministerium für Industrie der Republik bis zum 1. April 1950 ein Betriebsplan auszuarbeiten, der nach Bestätigung durch das Ministerium für Planung der Republik bis zum 30. April 1950 in den volkseigenen Baubetrieben einzuführen ist.

§ 11

Die der Republik und den Landesregierungen unterstellten volkseigenen Baubetriebe sowie die Baubetriebe der Kommunalwirtschaftsunternehmen haben untereinander alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit zur Erfüllung des Bauwirtschaftsplanes auszunutzen.

§ 12

Die Materialversorgung für die Bauleistungen unterliegt den Bestimmungen des Verteilungsplanes.

§ 13

Die Baubetriebe und das Bauhandwerk sind verpflichtet, nach den Richtlinien des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 14

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Richtlinien erläßt das Ministerium für Planung der Republik, die Ministerien für Industrie und für Aufbau erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung besondere Richtlinien.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950
— Industrie — (ohne Rohholz-, Rinden- und Harz-
gewinnung).
— Warenproduktion —
Vom 6. März 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijährplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) für die Bearbeitung des Planes für Industrie (ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung) zur Ermittlung der Warenproduktion folgende folgende Anweisung erlassen:

1. Von dem Ministerium für Industrie der Republik sind für die VEB(Z) und von den Landesregierungen für die VEB(L) und VEB(K) Warenproduktionspläne aufzustellen.

2. Zur Ermittlung der Warenproduktion ist von der Bruttoproduktion des Betriebes gemäß Produktionsauflage der Eigenverbrauch abzuziehen. Als Eigenverbrauch gilt die Warenmenge, die der Betrieb von dem jeweiligen Erzeugnis selbst weiterverarbeitet oder zur Durchführung der eigenen Produktion entnimmt (außer Investitionsgüter).

Beispiel:

Ein Betrieb mit Förderung von Rohbraunkohle und gleichzeitiger Brikettierungsanlage erhält:

Produktionsauflage für Rohbraunkohle	10 000 t (Bruttoproduktion),
Produktionsauflage für Braunkohlenbriketts	5 000 t (Bruttoproduktion),	für die Herstellung der Braunkohlenbriketts wird Braunkohle benötigt 6 000 t (Eigenverbrauch),
für die Beheizung, Erzeugung von Dampf usw. werden Braunkohlenbriketts benötigt	200 t (Eigenverbrauch),
die restliche Braunkohle beträgt	4 000 t (Warenproduktion),
die restlichen Braunkohlenbriketts betragen	4 800 t (Warenproduktion).	

3. Die Betriebe haben für jede Planposition der Produktionsauflage auf besonderem Formblatt „Produktionsauflagen 1950 Z“ ihre Warenproduktion gemäß Ziffer 2 in zweifacher Ausfertigung an die Aussteller der Produktionsauflagen spätestens bis zum 31. März 1950 zu melden.

4. Die Aussteller der Produktionsauflagen VVB(Z), VVB(L) und die Räte der Städte und Kreise überprüfen den sich aus der Differenz der Produktionsauflage für Bruttoproduktion und der vom Betrieb gemeldeten Warenproduktion ergebenden Eigenverbrauch.

**Volkseigene Industrie der Deutschen Demokratischen
Regierung**

5. Die VVB(Z) stellen die Warenproduktion ihrer Betriebe nach Planpositionen zusammen und übergeben dem Ministerium für Industrie der Republik den Vorschlag ihres Planes der Warenproduktion auf dem Formblatt B „Industrieproduktion (brutto)“ in dreifacher Ausfertigung.

Das Wort „(brutto)“ ist zu streichen und durch „Warenproduktion“ zu ersetzen.

6. Das Ministerium für Industrie der Republik überprüft die Vorschläge für die Warenproduktion der VVB(Z) und stellt diese auf den Formblättern B „Industrieproduktion“, unterteilt in Länder, und auf Formblatt A 2 „Industrieproduktion“, unterteilt in Hauptabteilungen, nach Planpositionen und Industriezweigen zusammen.

Volkseigene Industrie der Länder

7. Die VVB(L) für VEB(L) und die Räte der Städte und Kreise für die VEB(K) stellen die Warenproduktion ihrer Betriebe nach Planpositionen zusammen und übergeben den Landesregierungen den Vorschlag ihres Planes der Warenproduktion auf dem Formblatt 3 „Warenproduktion der Industrie“ in dreifacher Ausfertigung. Das Formblatt ist entsprechend abzuändern.

8. Die Landesregierungen stellen die Vorschläge des Planes der Warenproduktion der VVB(L) bzw. die Räte der Städte und Kreise auf dem Formblatt 3 „Warenproduktion der Industrie“ nach Planpositionen und Industriezweigen zusammen. Dabei ist die gesamte Produktion der LEB nach VEB(L) und VEB(K) zu trennen. Das Formblatt 3 ist entsprechend abzuändern.

Diese Planvorschläge bedürfen der Gegenzeichnung der Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierungen.

9. Das Ministerium für Industrie der Republik und die Landesregierungen haben die Vorschläge in dreifacher Ausfertigung dem Ministerium für Planung der Republik spätestens bis zum 31. März 1950 zur Bestätigung vorzulegen.

10. Auf Grund der bestätigten Pläne für die Warenproduktion sind die von den Betrieben eingereichten Vorschläge auf dem Formblatt „Produktionsauflagen 1950 Z“ (gemäß Ziffer 3) von den Ausstellern der Produktionsauflagen zu bestätigen und den Betrieben bis zum 15. April 1950 zurückzureichen.

11. Durch die Aufstellung des Warenproduktionsplanes werden die Bestimmungen über die Warenverteilung bzw. die Höhe des Kontingents nicht berührt.

Berlin, den 6. März 1950

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme —
Vom 6. März 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijährplanes (GBl. S. 34), wird zur Durchführung des

Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) in Verbindung mit der Verordnung vom 1. März 1950 über den Plan für die Arbeitskräfte (GBl. S. 229) folgende Anweisung erlassen:

1. Der Plan umfaßt die volkseigenen Betriebe, die einer VVB angeschlossen sind, und ist auf der im Volkswirtschaftsplan 1950 festgelegten Industrieproduktion aufgebaut.
2. Das Ministerium für Industrie der Republik und die Landesregierungen teilen ihren Plan auf alle VVB in der Jahressumme und für die Quartale auf und übermitteln diesen auf Formblatt 27 spätestens bis zum 31. März 1950 den betreffenden Plan.

Bei Aufteilung des Planes ist für die einzelnen VVB nach deren Gegebenheiten zu differenzieren, jedoch muß die Zusammenfassung dieser Pläne für die VVB gleich dem bestätigten Plan sein. Die Bruttoproduktionswerte der Pläne für die VVB ergeben sich aus der Aufteilung der Industrieproduktion und müssen für jede VVB mit diesen übereinstimmen.

Die im Plan für das I. und II. Quartal 1950 ausgewiesene Anzahl der Lehrlinge sind Planziele für das I. und II. Quartal, bleiben also nicht nur auf die aus dem Jahr 1949 zu übernehmenden Lehrlinge beschränkt. Wenn die im Plan vorgesehene Anzahl von Lehrlingen noch nicht erreicht ist, so sind die VVB verpflichtet, den Betrieben weitere Einstellungen von Lehrlingen im Laufe des I. und II. Quartals vorzuschreiben.

3. Alle VVB teilen ihren Plan auf die Betriebe in der Jahressumme und für die Quartale auf und erteilen den Betrieben auf dem Formblatt „Aufgabe 1950, Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme A“ spätestens bis zum 31. März 1950 die Auflage.

Bei der Aufteilung des Planes ist für die einzelnen Betriebe nach deren Gegebenheiten zu differenzieren; die Zusammenfassung der Auflagen für die Betriebe muß mit dem Plan für die VVB übereinstimmen. Die Bruttoproduktionswerte in der Auflage für die Betriebe müssen sich mit der den Betrieben erteilten Produktionsaufgabe (brutto) decken.

Für die zu beschäftigende Anzahl von Lehrlingen gilt sinngemäß Ziffer 2 Abs. 3.

4. Für die Ausstellung der Auflage sind die Erläuterungen auf dem Formblatt „A“ zu beachten. In den Auflagen für die Betriebe ist der voraussichtliche Stand 1949 für die Anzahl der Lehrlinge (lfd. Nr. 4 e Spalte 4) nicht auszufüllen. Er ergibt sich aus der Rückmeldung der Betriebe. Die Einreichung der Rückmeldung der Betriebe auf dem Formblatt „B“ ergibt sich aus Punkt 15 der auf dem Formblatt „B“ abgedruckten Erläuterungen.

Dabei ist zu beachten, daß die Angaben der Betriebe in den Spalten 4 und 10 des Formblattes „B“ nicht die voraussichtlichen Zahlen für 1949, sondern die tatsächlichen enthalten

müssen. Bei Zustellung ist das Formblatt „B“ zu berichtigen.

5. Entsprechen die in den Auflagen angegebenen absoluten Zahlen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten des Betriebes, sind vom Betrieb auf der Rückmeldung der Auflage, Formblatt „B“, die neuerrechneten Angaben (lfd. Nr. 1 bis 15) einzutragen. Die in der Auflage angegebenen Prozentsätze der Steigerung (Formblatt A, Spalte 10) sind für den Betrieb in jedem Falle bindend und müssen auch bei der Änderung der absoluten Zahlen eingehalten werden.
6. Für die Betriebe muß das Plansoll der Produktivitätszunahme am Anfang aller Betrachtungen stehen. Alle Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung müssen planmäßig vorgesehen werden; die Produktivitätszunahme darf nicht ein zufälliges, nachträgliches Ergebnis sein. Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung, auf die die Betriebe nicht direkt Einfluß haben (wie Bereinigung des Fertigungsprogrammes, Typisierung usw.), sind von ihnen den VVB vorzuschlagen.

Die in der Auflage für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme aufgeführten Planziele sind unter Beachtung der Ziffer 5 dieser Richtlinien für die Betriebe verbindlich. Planübererfüllungen sind sinngemäß nur bei den Positionen 2, 2 a, 3, 11 bis 15 zulässig, während bei den übrigen Positionen der Auflage Überschreitungen keine Übererfüllungen und daher nicht statthaft sind.

Überschreitungen der Arbeitskräftezahlen und der Lohnsumme (lfd. Nr. 4, 4 a bis 4 d, 6, 6 a bis 6 d) sind nur dann zulässig, wenn die in der Auflage vorgeschriebene Produktivität eingehalten wird und eine entsprechende Übererfüllung der Produktionsaufgabe erfolgt. Die Übererfüllung der Produktion ist vor allem durch Übererfüllung der Produktivität zu erreichen.

Außerdem ist die in der Auflage vorgesehene Struktur der Belegschaft, auch bei einer durch Übererfüllung der Produktionsaufgabe notwendigen höheren Zahl an Arbeitskräften, einzuhalten. Die Überschreitung der Planzahlen für das technische Personal ist dann zulässig, wenn dadurch eine Übererfüllung der Produktivität erreicht wird. Dabei ist die Zielsetzung des Planes der Selbstkostensenkung und Finanzen unter allen Umständen einzuhalten.

Die Übererfüllung der Anzahl der Lehrlinge (lfd. Nr. 4 e) ist durch Übererfüllung der Produktivität aller Beschäftigten (lfd. Nr. 2) anzustreben.

7. In Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der Räte der Städte und Kreise (Kreisämter für Arbeit) haben diese alle Positionen der Auflage, die ihrer Aufgabenstellung entsprechen, zu überprüfen und etwaige Änderungen herbeizuführen, wenn sich diese aus der Bevölkerungsstruktur und der Beschäftigtenlage des Kreises ergeben; insbesondere gilt dies für die Eingliederung von weiblichen Arbeitskräften und Umschülern in den Produktionsprozeß.

Soweit daraus Änderungen der Auflage in der Anzahl der Lehrlinge notwendig werden, sind diese beim Aussteller der Auflage begründet zu beantragen. Änderungen des Anteils der weiblichen Jugendlichen an den Lehrlingen und des Anteils der Jugendlichen und Frauen an den Beschäftigten sind durch direkte Verhandlungen mit den Betrieben und nachträglicher, begründeter Mitteilung an den Aussteller der Auflage durchzuführen. Die Änderungen müssen bis zum 15. Mai 1950 abgeschlossen sein und die entsprechenden Mitteilungen an den Aussteller spätestens bis zum 31. Mai 1950 erfolgen.

8. Die Rückmeldung der Auflage an die Räte der Städte und Kreise (Kreisämter für Arbeit), die spätestens bis zum 31. März 1950 erfolgen muß, entbindet die Betriebe nicht davon, ihren Arbeitskräftebedarf, aufgegliedert nach Berufen, rechtzeitig in der bisherigen Weise anzufordern.

Die Räte der Städte und Kreise (Kreisämter für Arbeit) werden beauftragt, von den Betrieben, bei denen aus der Rückmeldung der Auflage ein nennenswerter Arbeitskräftebedarf ersichtlich ist, die Aufgliederung dieses Arbeitskräftebedarfes nach Berufen anzufordern.

9. Die von den Betrieben eingehenden Rückmeldungen sind von den VVB zu prüfen und auf Formblatt „B“ zusammenzufassen, so daß für jede VVB eine Zusammenfassung einschl. Quartalsaufteilung für die lfd. Nr. 1 bis 15 der Rückmeldungen der Betriebe entsteht.

Die Zusammenfassung muß mit der im Plan der VVB festgelegten Aufteilung (Spalte 12 des Formblattes 27) übereinstimmen. Bei Abweichungen ist eine Korrektur der Auflagen vorzunehmen.

Diese Zusammenfassung ist von den VVB (Z) an das Ministerium für Industrie der Republik, von den VVB (L) den Landesregierungen bis zum 1. April 1950 zu übergeben.

10. Das Ministerium für Industrie der Republik sowie die Landesregierungen stellen daraus für ihren Zuständigkeitsbereich auf Formblatt „B“ gemäß Gliederung des Arbeitskräfteplanes eine Zusammenfassung auf.

Diese Zusammenfassung muß mit der im Plan für das Ministerium für Industrie bzw. der entsprechenden Landesregierung festgelegten Entwicklung (Spalte 12 des Formblattes 27) übereinstimmen. Bei Abweichungen ist eine Korrektur der Aufteilung des Planes auf die VVB vorzunehmen.

Diese überprüften Zusammenfassungen sind durch das Ministerium für Industrie der Republik und die Landesregierungen in einfacher Ausfertigung bis zum 10. April 1950 dem Ministerium für Planung der Republik einzureichen. Etwa erforderliche Planänderungen sind gemäß den entsprechenden Anweisungen zu beantragen.

11. Von den Räten der Städte und Kreise (Kreisämter für Arbeit) sind vor Quartalsbeginn für das kommende Quartal unter Verwendung der

Rückmeldung der „Auflage für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme“ Übersicht über die Arbeitskräfte des Kreises aufzustellen.

Dazu erläßt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik die notwendigen Anweisungen.

Berlin, den 6. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Selbstkostensenkung —
Vom 6. März 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) für die Bearbeitung des Planes der Selbstkostensenkung folgende Anweisung erlassen:

1. Der Plan umfaßt die Selbstkosten der gesamten Warenproduktion der volkseigenen Betriebe, unabhängig davon, ob für alle diese Waren Produktionsaufträge erteilt werden oder nicht. Grundlage des Planes der Selbstkostensenkung 1950 sind die Warenproduktion 1950 und die Selbstkosten 1949, umgerechnet auf die vergleichbare Warenproduktion 1950. Die Selbstkosten 1949 sind dabei durch ordnungsmäßige Bilanz nachzuweisen.

In die Selbstkosten dürfen nur jene Kostenelemente einbezogen werden, die den Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zur Finanzwirtschaftsverordnung entsprechen.

2. Das Ministerium für Industrie der Republik und die Landesregierungen erstellen aus dem ihnen übergebenen bestätigten Plan für die jeweiligen VVB Pläne auf dem Formblatt 30 für VVB(Z) und auf dem Formblatt 30a für VVB(L) und überreichen ihnen diese spätestens bis zum 31. März 1950.

Die Pläne für die einzelnen VVB sind nach deren Gegebenheiten zu differenzieren. Jedoch ist der im bestätigten Plan festgelegte Selbstkostensenkungssatz einzuhalten.

3. Die VVB teilen den Plan auf die ihnen angeschlossenen Betriebe auf und erteilen diesen auf dem Formblatt „Auflage für Selbstkostensenkung und Finanzen 1950 A“ die Auflage spätestens bis zum 31. März 1950.

Bei der Aufteilung auf Betriebe ist nach deren Gegebenheiten zu differenzieren. Dabei ist jedoch der im Plan der VVB festgelegte Selbstkostensenkungssatz einzuhalten. Der Plan der Selbstkostensenkung wurde nach der vorläufigen Warenproduktion und den voraussichtlichen Selbstkosten 1949 aufgestellt.

Durch die Produktionsauflage auf Grund des bestätigten Planes ändert sich die Warenproduktion der Betriebe. Durch die Bilanzen wurden die effektiven Selbstkosten für das Jahr 1949 festgestellt.

Bei dem Erstellen des Planes für die VVB und bei dem Erteilen der Auflage an die Betriebe sind

- a) der Anteil der vergleichbaren Warenproduktion,
- b) die gesamten Selbstkosten,
- c) die Selbstkosten der vergleichbaren Warenproduktion,
- d) die Beträge der Einsparungen

den tatsächlichen Gegebenheiten der VVB bzw. der Betriebe entsprechend umzurechnen. Dabei ist jedoch immer der im Plan festgelegte Selbstkostensenkungssatz einzuhalten.

4. Die Selbstkosteneinsparung ergibt sich nur bei der vergleichbaren Warenproduktion.

Der Begriff der nicht vergleichbaren Warenproduktion ist sehr eng zu fassen. Als nicht vergleichbare Warenproduktion gilt nur die Produktion, die durch Aufnahme neuer Erzeugnisse in das Produktionsprogramm erfolgt, oder wenn in der Ausrüstung des Betriebes bisher nicht vorhandene Produktionsmittel zur Anwendung kommen. Hierbei muß sich jedoch der Produktionsprozeß grundlegend ändern.

5. Die Betriebe haben auf dem Formblatt „Auflage für Selbstkostensenkung und Finanzen 1950 B“ spätestens bis zum 31. März 1950 die ihnen erteilte Auflage zu bestätigen.

Entsprechen die in der Auflage angegebenen Zahlen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten des Betriebes, sind vom Betrieb auf der Rückmeldung der Auflage die tatsächlichen Werte einzutragen. Der in der Auflage vorgeschriebene Prozentsatz der Selbstkostensenkung ist jedoch in jedem Falle verbindlich und auch dann einzuhalten.

6. Die Rückmeldung der Betriebe auf dem Formblatt „B“ sind von den VVB zu prüfen und auf dem Formblatt 30 für VEB(Z) bzw. 30 a für VEB(L) zusammenzufassen. Dabei ist zu gewährleisten, daß der im Plan festgelegte Selbstkostensenkungssatz eingehalten wird.

Die Zusammenstellungen sind spätestens bis zum 5. April 1950

von den VVE(Z)

an das Ministerium für Industrie der Republik,

von den VVB(L)

an die zuständige Landesregierung weiterzuleiten.

7. Das Ministerium für Industrie der Republik und die Landesregierungen überprüfen die sich aus den Rückmeldungen ergebenden Zusammenstellungen der VVB und fassen diese für ihren Zuständigkeitsbereich nach der Gliederung des Selbstkostensenkungsplanes zusammen. Diese Zusammenstellungen sind dem Ministerium für Planung der Republik spätestens bis zum 10. April 1950 zu überreichen.

8. Die weiteren Angaben der Abschnitte II bis IV in der Auflage für Selbstkostensenkung und Finanzen werden zunächst nicht ausgefüllt. Nach der Bestätigung des Finanzplanes werden zur Vervollständigung der Auflagen diese von den Betrieben zurückgefordert und von den VVB auch in den Abschnitten II bis IV ausgefüllt. Dazu werden besondere Durchführungsbestimmungen erlassen.

9. Erforderliche Planänderungen sind gemäß den entsprechenden Anweisungen zu beantragen.

Berlin, den 6. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Anweisung

für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Investitionen und Generalreparaturen —

Vom 6. März 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBL S. 34), wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBL S. 41) für die Bearbeitung des Planes für Investitionen und Generalreparaturen folgende Anweisung erlassen:

1. Der Plan für die Investitionen weist die Vorhaben über 250 000 DM als Überlimit einzeln aus, während die Vorhaben unter 250 000 DM in einer Gesamtsumme als Unterlimit ausgewiesen sind.

Die zuständigen Fachministerien der Republik sowie die Fachministerien der Landesregierungen sind verpflichtet, die Summe für Unterlimite auf allen Formblättern des Planes für die Investitionen auf einzelne Vorhaben aufzuteilen.

Sammelpositionen, die in einer Überlimitsumme ausgewiesen werden (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Alters- und Erholungsheime), sind auf Einzelvorhaben aufzuteilen. Diese Vorhaben sind unabhängig von ihrem Wertumfang als Überlimitvorhaben zu behandeln.

Es sind die vollen Plansummen aufzuteilen; Reserven dürfen nicht gebildet werden.

2. Der Plan für Generalreparaturen ist unter sinnvoller Verwendung des Formblattes 25 (Titelliste) ebenfalls auf Einzelvorhaben aufzugliedern. Dabei entfällt die Einteilung in Überlimit- und Unterlimitvorhaben.

3. Die Aufteilung der Unterlimite und der Sammelpositionen ist für die Ministerien der Republik durch den Minister, für die Landesregierungen durch den Ministerpräsidenten zu bestätigen.

4. Die Summe für Überlimite und Unterlimite sind jeweils für sich verbindlich. Aus den Ge-

samtaufwendungen für Unterlimitvorhaben dürfen Überlimitvorhaben nicht erhöht werden, und umgekehrt dürfen Unterlimitvorhaben aus den Gesamtaufwendungen für Überlimitvorhaben nicht erhöht werden.

5. Die Aufteilung der Unterlimate des Investitionsplanes sowie die Aufgliederung der Sammelpositionen ist auf den Formblättern 25 und 25a, die Aufteilung des Planes für Generalreparaturen auf dem Formblatt 25 bis zum 31. März 1950 dem Ministerium für Planung der Republik in zweifacher Ausfertigung zur Kenntnis zu geben.
6. Die Investitionsauflagen sind wie folgt zu verteilen:
 - 1 Exemplar Investitionsträger,
 - 1 Exemplar Deutsche Investitionsbank,
 - 1 Exemplar Statistisches Zentralamt,
 - 1 Exemplar verbleibt beim Aussteller.
7. Die für den vorläufigen Investitionsplan gegebenen Richtlinien werden damit ungültig. Die vorläufigen Investitionsauflagen sind von den Ausstellern einzuziehen. Sie sind für den vollständigen Einzug verantwortlich.
8. Mit der Investitionsauflage sind den Investitionsträgern drei Formblätter „Investitionsauflage 1950 B“ (A ist zu streichen) für die Bestätigung der Investitionsauflage auszuhändigen.
9. Die Generalreparaturen werden auf dem Formblatt „Auflage für Generalreparaturen A“ ausgefertigt und wie folgt verteilt:
 - 1 Exemplar an das Vorhaben für Generalreparaturen,
 - 1 Exemplar Deutsche Investitionsbank,
 - 1 Exemplar Statistisches Zentralamt,
 - 1 Exemplar verbleibt beim Aussteller.

Die Auflage ist dem Formblatt gemäß zu spezifizieren.

Den Empfängern der Auflage sind drei Formblätter „Auflage für Generalreparaturen B“ (A ist zu streichen) für die Bestätigung auszuhändigen.
10. Mit der Bestätigung der Investitionsauflage sind die Investitionsträger verpflichtet, die in den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Unterlagen in dreifacher Ausfertigung an die Aussteller einzureichen.
11. Mit der Bestätigung der Auflage für die Generalreparaturen ist durch den Empfänger der Auflage auch die Spezifikation zu bestätigen.
12. Sämtliche Unterlagen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, mit Bestätigungsvermerk zu versehen und wie folgt zu verteilen:
 - 1 Exemplar Deutsche Investitionsbank,
 - 1 Exemplar Investitionsträger,
 - 1 Exemplar Aussteller der Investitionsauflage.

Berlin, den 6. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Bauwirtschaftsplan —
Vom 16. März 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBl. S. 34), wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 zum Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) in Verbindung mit § 7 der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243) für die Bearbeitung des Bauwirtschaftsplanes folgende Anweisung erlassen:

1. Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Bauwirtschaftsplan — ist
 - a) vom Ministerium für Industrie der Republik auf die VVB(Z)Bau-Union,
 - b) von den Landesregierungen auf die VVB(L) und die KWU

in der Jahressumme sowie in den Quartalen aufzuteilen. Den VVB sind ihre Plananteile bis zum 31. März 1950 zu übergeben.
2. Die VVB teilen ihren Plan im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Republik bzw. den Landesregierungen in der Jahressumme sowie den Quartalen auf die volkseigenen Baubetriebe auf. Die Aufteilung auf die Baubetriebe der KWU ist von den Landesregierungen vorzunehmen.

Allen volkseigenen Baubetrieben sind von den VVB bzw. bei den KWU von den Landesregierungen Produktionsauflagen für Bauleistungen in einer Jahressumme und für die Quartale auf dem Formblatt „ZB“ für die VEB(Z) in zweifacher, für die VEB(L) und die KWU in dreifacher Ausfertigung bis zum 10. April 1950 zu erteilen.

Von den VEB(Z) ist eine Ausfertigung, von den VEB(L) und den KWU sind zwei Ausfertigungen bis zum 30. April 1950 bestätigt dem Aussteller zurückzusenden.
3. Das Ministerium für Industrie der Republik und die Landesregierungen sind verpflichtet, die Übernahme von Bauaufträgen innerhalb der den Betrieben erteilten Produktionsauflagen zu überwachen. Dabei sind die für die volkseigenen Baubetriebe im Bauwirtschaftsplan festgelegten Aufgaben zugrunde zu legen.

Die dazu erforderlichen Weisungen erlassen die vorgenannten Stellen.
4. Jeweils am 5. eines Monats für den Vormonat haben das Ministerium für Industrie der Republik auf dem Formblatt A 1c in zweifacher Ausfertigung für VEB(Z), getrennt nach den Ländern, und die Landesregierungen auf dem Formblatt A 1d in dreifacher Ausfertigung für VEB(L) und KWU den neuesten Stand ihres Auftragsstandes nach der als Anlage beigefügten Nomenklatur dem Ministerium für Planung der Republik zu melden. Dabei sind die von den VEB(L) und den KWU zusätzlich abgegebenen Bestätigungen der Produktionsauflage mit einzureichen.
5. Die zur Durchführung des Bauwirtschaftsplanes vorgeschriebenen Formblätter sind verbindlich.

Das Ministerium für Industrie der Republik sowie die Landesregierungen können weitere Bestimmungen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung erlassen.

6. Für die Behandlung der Kontrollziffern für die privaten Baubetriebe ergehen besondere Richtlinien.

7. Die Kontrollziffern für lizenzpflichtige Bauten sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 1950 zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes für lizenzpflichtige Investitionsvorhaben (GBl. S. 228) bei der Lizenzvergabe zugrunde zu legen.

8. Die Anweisung tritt mit Wirkung vom 16. März 1950 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Anlage

zu Ziffer 4 vorstehender
Anweisung

Nomenklatur zum Bauwirtschaftsplan 1950

A. Bauwirtschaftsplan 1950
insgesamt:

B. Bauten aus dem Investitionsplan 1950

I. Industriebauten der Republik

1. Kohle,
2. Energie,
3. Metallurgie,
4. Chemie,
5. Baumaterialien,
6. Maschinenbau/Elektrotechnik,
7. Leichtindustrie,
8. Bauindustrie,
9. Lebensmittelindustrie.

II. Sonstige Bauten der Republik

1. Wissenschaft und Technik,
2. Handel und Versorgung,
3. Erfassung und Aufkauf,
4. Land- und Forstwirtschaft,
5. Eisenbahn,
6. Schifffahrt,
7. Kraftverkehr,
8. Post- und Fernmeldewesen,
9. Volksbildung,
10. Gesundheitswesen,
11. Verwaltungen,
12. Justiz,
13. Ministerium des Innern.

III. Bauten der Länder

- a) Industrie,
- b) Verwaltungen,
- c) Volksbildung,
- d) Arbeit und Sozialwesen,
- e) Gesundheitswesen,
- f) Wohnungsbau,
Neubau (Z),
Neubau (L),
Instandsetzung (Z),
davon für die Intelligenz,
Instandsetzung (L),
davon für die Intelligenz,
- g) Verkehr,
- h) KWU,
- i) Enttrümmerung,
- k) Jugendheim G.m.b.H.,
- l) Deutscher Sportausschuß.

IV. Bauten der SAGen

V. Sonstige Bauten

C. Generalreparaturen laut Generalreparaturplan

I. Generalreparaturen der Industrie der Republik

Unterteilung wie B I.

II. Sonstige Generalreparaturen der Republik

Unterteilung wie B II.

III. Generalreparaturen der Länder

- a) Industrie,
- b) Verwaltungen,
- c) Volksbildung,
- d) Arbeit und Sozialwesen,
- e) Gesundheitswesen,
- f) Wohnungsreparaturen,
davon für die Intelligenz,
- g) Verkehr,
- h) KWU,
- i) Jugendheim G. m. b. H.,
- k) Deutscher Sportausschuß.

IV. Generalreparaturen der SAGen

V. Sonstige Generalreparaturen

D. Bauten für Lizenzträger (nach den Kontrollziffern des Bauwirtschaftsplanes)

Land:

- a) Neubauernprogramm,
- b) Privater Wohnungsbau,
darunter Eigenheime für Intelligenz,
- c) Wohnungsreparaturen,
davon für Intelligenz,
- d) Sonstige Lizenzbauten.

Mengeneinheiten für alle Positionen: 1000 DM.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 31. März 1950

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 50	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Tarife und Tabellen zur Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 1949)	251

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Tarife und Tabellen zur Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 1949).

Vom 14. März 1950

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Jahreseinkommensteuer bei veranlagten Steuerpflichtigen nach dem Einkommensteuertarif A (Grundtabelle A)

Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind und ihr Einkommen nach den Vorschriften der Steuerreformverordnung ab 1. April 1949 nach dem Einkommensteuertarif A (Grundtabelle A) zu versteuern haben, bemißt sich die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1949 nach der dieser Durchführungsbestimmung als Anlage 1 beigefügten Einkommensteuertabelle 8 (Tabelle für die Einkommensteuerveranlagung 1949 für die Steuerpflichtigen, die nach der Grundtabelle A veranlagt werden).

§ 2

Jahreseinkommensteuer bei veranlagten Steuerpflichtigen nach dem Jahreslohnsteuertarif C (Grundtabelle C)

(1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind und ihr Einkommen nach den Vorschriften der Steuerreformverordnung ab 1. April 1950 nach dem Jahreslohnsteuertarif C (Grundtabelle C) zu versteuern haben, bemißt sich die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1949 nach der dieser Durchführungsbestimmung als Anlage 2 beigefügten Einkommensteuertabelle 9 (Tabelle für die Einkommensteuerveranlagung 1949 für die

Steuerpflichtigen, die nach der Grundtabelle C veranlagt werden).

(2) In den Fällen des Artikels 3 Ziffer 2 Abs. 2 der Steuerreformverordnung ist bei der Feststellung des Einkommensteuermindestbetrages (Satz 3) an Stelle der Grundtabelle C (Jahreslohnsteuertarif) die Einkommensteuertabelle 9 anzuwenden.

§ 3

Körperschaftsteuer bei veranlagten Körperschaften

(1) Bei Körperschaften (§§ 1, 2 des Körperschaftsteuergesetzes), bei denen das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr 1949 übereinstimmt oder bei denen das Wirtschaftsjahr 1948/1949 nach dem 31. März 1949 endet, ist das Jahreseinkommen 1949 für Zwecke der Besteuerung rechnermäßig aufzuteilen in $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$. Das gilt nicht für die im Artikel 7 Abs. 2 der Steuerreformverordnung genannten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der Konsumgenossenschaften.

(2) Der rechnermäßige Betrag von $\frac{1}{4}$ des Jahreseinkommens ist nach dem Steuersatz heranzuziehen, der anzuwenden wäre, wenn das Gesamteinkommen im Kalenderjahr 1949 nach dem bis zum Inkrafttreten der Steuerreformverordnung geltenden Körperschaftsteuersatz (Anlage C zum Kontrollratsgesetz Nr. 12, § 16 der Richtlinien zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12) versteuert würde.

Dementsprechend beträgt der Körperschaftsteuersatz

a) für sämtliche Körperschaften mit Ausnahme von Konsumgenossenschaften

☉ bei einem Einkommen

☉ bis zu 50 000 DM

35% des Gesamteinkommens,

über 50 000 bis zu 61 110 DM

17 500 DM und 90% der

50 000 DM übersteigenden Summe,

- über 61 110 bis zu 100 000 DM
45% des Gesamteinkommens,
über 100 000 bis zu 150 000 DM
45 000 DM und 90% der
100 000 DM übersteigenden Summe,
über 150 000 bis zu 500 000 DM
60% des Gesamteinkommens,
über 500 000 bis zu 600 000 DM
300 000 DM und 90% der
500 000 DM übersteigenden Summe,
über 600 000 DM
65% des Gesamteinkommens;

Beispiel:

Jahreseinkommen 60 000 DM,
davon entfällt
1/4 auf das erste Kalendervierteljahr 15 000 DM,
Körperschaftsteuer
17 500 + 9000 = 26 500 : 4 = 6 625 DM.

b) für Konsumgenossenschaften

bei einem Einkommen

- bis zu 50 000 DM
32% des Gesamteinkommens,
über 50 000 DM bis zu 58 000 DM
16 000 DM und 90% der
50 000 DM übersteigenden Summe,
über 58 000 DM bis zu 100 000 DM
40% des Gesamteinkommens,
über 100 000 DM bis zu 142 857 DM
40 000 DM und 90% der
100 000 DM übersteigenden Summe,
über 142 857 DM bis zu 500 000 DM
55% des Gesamteinkommens,
über 500 000 DM bis zu 583 333 DM
275 000 DM und 90% der
500 000 DM übersteigenden Summe,
über 583 333 DM
60% des Gesamteinkommens.

Beispiel:

Jahreseinkommen 60 000 DM,
davon entfällt
1/4 auf das erste Kalendervierteljahr 15 000 DM,
Körperschaftsteuer
(40% von 15 000 DM) 6 000 DM.

(3) Der rechnungsmäßige Betrag von 1/4 des Jahreseinkommens ist nach der Maßgabe folgender Bestimmungen heranzuziehen:

- a) Bei Körperschaften, die ihr Einkommen gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Steuerreformverordnung ab 1. April 1949 nach dem Einkommensteuertarif A (Grundtabelle A) zu versteuern haben, bemißt sich die Körperschaftsteuer nach der Vierten Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung vom 30. April 1949 (ZVOBL. I. S. 343) beigefügten Einkommensteuertabelle 1 (Jahreseinkommensteuer bei Veran-

lagten). Sie beträgt 75% der sich hiernach auf das Gesamteinkommen im Kalenderjahr 1949 ergebenden Jahreseinkommensteuer. Bei einem Gesamteinkommen im Kalenderjahr 1949 bis zu 720 DM beträgt die Einkommensteuer 4,5%;

Beispiel:

Jahreseinkommen 60 000,— DM,
davon entfallen
1/4 auf das 2. bis 4. Kalenderviertel-
jahr 45 000,— DM,
Einkommensteuer (75% der auf
60 000 DM entfallenden Jahresein-
kommensteuer) 32 644,50 DM.

- b) Bei Körperschaften einschl. Konsumgenossen-
schaften, die ihr Einkommen gemäß Artikel 7
Abs. 2 der Steuerreformverordnung ab 1. April
1949 nach dem Körperschaftsteuertarif zu ver-
steuern haben, beträgt die Körperschaftsteuer
75% der auf das Jahreseinkommen im Kalen-
derjahr 1949 bezogenen Körperschaftsteuer-
sätze gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Steuerreform-
verordnung. Diese betragen:

bei einem Jahreseinkommen

- bis zu 50 000 DM
35% des Gesamteinkommens,
über 50 000 bis zu 61 110 DM
17 500 DM und 90% des
50 000 DM übersteigenden Betrages,
über 61 110 bis zu 100 000 DM
45% des Gesamteinkommens,
über 100 000 bis zu 150 000 DM
45 000 DM und 90% des
100 000 DM übersteigenden Betrages,
über 150 000 bis zu 500 000 DM
60% des Gesamteinkommens,
über 500 000 bis zu 600 000 DM
300 000 DM und 90% des
500 000 DM übersteigenden Betrages,
über 600 000 DM
65% des Gesamteinkommens.

Beispiel:

Jahreseinkommen 60 000 DM,
davon entfallen
1/4 auf das 2. bis 4. Kalendervierteljahr 45 000 DM,
Körperschaftsteuer (75% des auf das
Jahreseinkommen entfallenden Kör-
perschaftsteuertarifs) 19 875 DM.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Ver-
anlagungszeitraum 1949.

Berlin, den 14. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Einkommensteuertabelle 8

Tabelle für die Einkommensteuer-Veranlagung 1949 für die Steuerpflichtigen, die nach Grundtabelle A veranlagt werden

Anlage I zu § 1 der vorstehenden fünfzehnten Durchführungbestimmung

600 — 2600

2600 — 4600

Jahresinkommen DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM
über 600 bis 650	4	—	—	—	—	—	—
650 — 700	6	—	—	—	—	—	—
700 — 750	12	—	—	—	—	—	—
750 — 800	17	—	—	—	—	—	—
800 — 850	22	—	—	—	—	—	—
850 — 900	30	—	—	—	—	—	—
900 — 950	38	—	—	—	—	—	—
950 — 1000	46	—	—	—	—	—	—
1000 — 1050	55	—	—	—	—	—	—
1050 — 1100	63	—	—	—	—	—	—
1100 — 1150	71	—	—	—	—	—	—
1150 — 1200	80	—	—	—	—	—	—
1200 — 1250	89	4	—	—	—	—	—
1250 — 1300	100	6	—	—	—	—	—
1300 — 1350	110	12	—	—	—	—	—
1350 — 1400	121	17	—	—	—	—	—
1400 — 1450	132	22	—	—	—	—	—
1450 — 1500	142	30	—	—	—	—	—
1500 — 1550	153	38	—	—	—	—	—
1550 — 1600	163	46	—	—	—	—	—
1600 — 1650	174	55	—	—	—	—	—
1650 — 1700	185	63	—	—	—	—	—
1700 — 1750	195	71	—	—	—	—	—
1750 — 1800	206	80	4	—	—	—	—
1800 — 1850	217	89	6	—	—	—	—
1850 — 1900	227	100	12	—	—	—	—
1900 — 1950	238	110	17	—	—	—	—
1950 — 2000	248	121	22	—	—	—	—
2000 — 2050	259	132	30	—	—	—	—
2050 — 2100	270	142	38	—	—	—	—
2100 — 2150	280	153	46	—	—	—	—
2150 — 2200	291	163	55	—	—	—	—
2200 — 2250	302	174	63	—	—	—	—
2250 — 2300	312	185	71	—	—	—	—
2300 — 2350	323	195	80	4	—	—	—
2350 — 2400	333	206	89	6	—	—	—
2400 — 2450	347	217	100	12	—	—	—
2450 — 2500	362	227	110	17	—	—	—
2500 — 2550	378	238	121	22	—	—	—
2550 — 2600	393	249	132	30	—	—	—
über 2600 bis 2650	409	259	142	38	—	—	—
2650 — 2700	425	270	153	46	—	—	—
2700 — 2750	440	280	163	55	—	—	—
2750 — 2800	456	291	174	63	—	—	—
2800 — 2850	472	302	185	71	—	—	—
2850 — 2900	487	312	195	80	4	—	—
2900 — 2950	503	323	206	89	6	—	—
2950 — 3000	518	333	217	100	12	—	—
3000 — 3050	534	347	227	110	17	—	—
3050 — 3100	550	362	238	121	22	—	—
3100 — 3150	565	378	248	132	30	—	—
3150 — 3200	581	393	259	142	38	—	—
3200 — 3250	597	409	270	153	46	—	—
3250 — 3300	612	425	280	163	55	—	—
3300 — 3350	628	440	291	174	63	—	—
3350 — 3400	643	456	302	185	71	—	—
3400 — 3450	659	472	312	195	80	4	—
3450 — 3500	675	487	323	206	89	6	—
3500 — 3550	690	503	333	217	100	12	—
3550 — 3600	706	518	347	227	110	17	—
3600 — 3650	722	534	362	238	121	22	—
3650 — 3700	739	550	378	248	132	30	—
3700 — 3750	756	565	393	259	142	38	—
3750 — 3800	772	581	409	270	153	46	—
3800 — 3850	789	597	425	280	163	55	—
3850 — 3900	806	612	440	291	174	63	—
3900 — 3950	823	628	456	302	185	71	—
3950 — 4000	839	643	472	312	195	80	4
4000 — 4050	856	659	487	323	206	89	6
4050 — 4100	873	675	503	333	217	100	12
4100 — 4150	890	690	518	347	227	110	17
4150 — 4200	906	706	534	362	238	121	22
4200 — 4250	923	722	550	378	248	132	30
4250 — 4300	940	739	565	393	259	142	38
4300 — 4350	957	756	581	409	270	153	46
4350 — 4400	973	772	597	425	280	163	55
4400 — 4450	990	789	612	440	291	174	63
4450 — 4500	1007	806	628	456	302	185	71
4500 — 4550	1024	823	643	472	312	195	80
4550 — 4600	1040	839	659	487	323	206	89

Lfd. Nr.		Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1	2	3	4	5	6	7
Jahresinkommen		Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
über bis	über bis	1902	1617	1391	1167	973	789	612
6600—6650	6600—6650	1925	1640	1411	1187	990	806	628
6650—6700	6650—6700	1949	1664	1432	1207	1007	823	643
6700—6750	6700—6750	1973	1688	1452	1228	1024	839	659
6750—6800	6750—6800	1997	1712	1472	1248	1040	856	675
6800—6850	6800—6850	2020	1735	1493	1269	1057	873	690
6850—6900	6850—6900	2044	1759	1513	1289	1074	890	706
6900—6950	6900—6950	2068	1783	1533	1309	1091	906	722
6950—7000	6950—7000	2092	1807	1554	1330	1107	923	739
7000—7050	7000—7050	2115	1830	1574	1350	1126	940	756
7050—7100	7050—7100	2139	1854	1595	1370	1146	957	772
7100—7150	7100—7150	2163	1878	1617	1391	1167	973	789
7150—7200	7150—7200	2188	1902	1640	1411	1187	990	806
7200—7250	7200—7250	2213	1925	1664	1432	1207	1007	823
7250—7300	7250—7300	2239	1949	1688	1452	1228	1024	839
7300—7350	7300—7350	2264	1973	1712	1472	1248	1040	856
7350—7400	7350—7400	2290	1997	1735	1493	1269	1057	873
7400—7450	7400—7450	2316	2020	1759	1513	1289	1074	890
7450—7500	7450—7500	2341	2044	1783	1533	1309	1091	906
7500—7550	7500—7550	2367	2068	1807	1554	1330	1107	923
7550—7600	7550—7600	2393	2092	1830	1574	1350	1126	940
7600—7650	7600—7650	2418	2115	1854	1595	1370	1146	957
7650—7700	7650—7700	2444	2139	1878	1617	1391	1167	973
7700—7750	7700—7750	2469	2163	1902	1640	1411	1187	990
7750—7800	7750—7800	2495	2188	1925	1664	1432	1207	1007
7800—7850	7800—7850	2521	2213	1949	1688	1452	1228	1024
7850—7900	7850—7900	2546	2239	1973	1712	1472	1248	1040
7900—7950	7900—7950	2572	2264	1997	1735	1493	1269	1057
7950—8000	7950—8000	2598	2290	2020	1759	1513	1289	1074
8000—8050	8000—8050	2623	2316	2044	1783	1533	1309	1091
8050—8100	8050—8100	2649	2341	2068	1807	1554	1330	1107
8100—8150	8100—8150	2674	2367	2092	1830	1574	1350	1126
8150—8200	8150—8200	2700	2393	2115	1854	1595	1370	1146
8200—8250	8200—8250	2726	2418	2139	1878	1617	1391	1167
8250—8300	8250—8300	2751	2444	2163	1902	1640	1411	1187
8300—8350	8300—8350	2777	2469	2188	1925	1664	1432	1207
8350—8400	8350—8400	2803	2495	2213	1949	1688	1452	1228
8400—8450	8400—8450	2828	2521	2239	1973	1712	1472	1248
8450—8500	8450—8500	2854	2546	2264	1997	1735	1493	1269
8500—8550	8500—8550	2879	2572	2290	2020	1759	1513	1289
8550—8600	8550—8600	2905	2600	2316	2044	1783	1533	1309

(Noch Einkommensteuertabelle 8)

4600 — 6600

6600 — 8600

10600—13200

(Noch Einkommensteuertabelle 8)

8600—10600

Nr.	Einkommen	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		Jahressteuern						
		1	2	3	4	5	6	7
161	über 8600 bis 8650	2905	2598	2316	2044	1783	1533	1309
162	8650—8700	2931	2623	2341	2068	1807	1554	1330
163	8700—8750	2956	2649	2367	2092	1830	1574	1350
164	8750—8800	2982	2674	2393	2115	1854	1595	1370
165	8800—8850	3008	2700	2418	2139	1878	1617	1391
166	8850—8900	3033	2726	2444	2163	1902	1640	1411
167	8900—8950	3059	2751	2469	2188	1925	1664	1432
168	8950—9000	3084	2777	2495	2213	1949	1688	1452
169	9000—9050	3111	2803	2521	2239	1973	1712	1472
170	9050—9100	3139	2828	2546	2264	1997	1735	1493
171	9100—9150	3167	2854	2572	2290	2020	1759	1513
172	9150—9200	3195	2879	2598	2316	2044	1783	1533
173	9200—9250	3223	2905	2623	2341	2068	1807	1554
174	9250—9300	3251	2931	2649	2367	2092	1830	1574
175	9300—9350	3278	2956	2674	2393	2115	1854	1595
176	9350—9400	3306	2982	2700	2418	2139	1878	1617
177	9400—9450	3334	3008	2726	2444	2163	1902	1640
178	9450—9500	3362	3033	2751	2469	2188	1925	1664
179	9500—9550	3390	3059	2777	2495	2213	1949	1688
180	9550—9600	3418	3084	2803	2521	2239	1973	1712
181	9600—9650	3446	3111	2828	2546	2264	1997	1735
182	9650—9700	3475	3139	2854	2572	2290	2020	1759
183	9700—9750	3503	3167	2879	2598	2316	2044	1783
184	9750—9800	3532	3195	2905	2623	2341	2068	1807
185	9800—9850	3560	3223	2931	2649	2367	2092	1830
186	9850—9900	3589	3251	2956	2674	2393	2115	1854
187	9900—9950	3617	3278	2982	2700	2418	2139	1878
188	9950—10000	3646	3306	3008	2726	2444	2163	1902
189	10000—10050	3674	3334	3033	2751	2469	2188	1925
190	10050—10100	3703	3362	3059	2777	2495	2213	1949
191	10100—10150	3731	3390	3084	2803	2521	2239	1973
192	10150—10200	3760	3418	3111	2828	2546	2264	1997
193	10200—10250	3788	3446	3139	2854	2572	2290	2020
194	10250—10300	3817	3475	3167	2879	2598	2316	2044
195	10300—10350	3845	3503	3195	2905	2623	2341	2068
196	10350—10400	3874	3532	3223	2931	2649	2367	2092
197	10400—10450	3902	3560	3251	2956	2674	2393	2115
198	10450—10500	3931	3589	3278	2982	2700	2418	2139
199	10500—10550	3959	3617	3306	3008	2726	2444	2163
200	10550—10600	3988	3646	3334	3033	2751	2469	2188

Nr.	Einkommen	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		Jahressteuern						
		1	2	3	4	5	6	7
201	über 10600 bis 10650	4016	3674	3362	3059	2777	2495	2213
202	10650—10700	4045	3703	3390	3084	2803	2521	2239
203	10700—10750	4073	3731	3418	3111	2828	2546	2264
204	10750—10800	4102	3760	3446	3139	2854	2572	2290
205	10800—10850	4130	3788	3475	3167	2879	2598	2316
206	10850—10900	4159	3817	3503	3195	2905	2623	2341
207	10900—10950	4187	3845	3532	3223	2931	2649	2367
208	10950—11000	4216	3874	3560	3251	2956	2674	2393
209	11000—11050	4244	3902	3589	3278	2982	2700	2418
210	11050—11100	4273	3931	3617	3306	3008	2726	2444
211	11100—11150	4301	3959	3646	3334	3033	2751	2469
212	11150—11200	4330	3988	3674	3362	3059	2777	2495
213	11200—11250	4358	4016	3703	3390	3084	2803	2521
214	11250—11300	4387	4045	3731	3418	3111	2828	2546
215	11300—11350	4415	4073	3760	3446	3139	2854	2572
216	11350—11400	4444	4102	3788	3475	3167	2879	2598
217	11400—11450	4472	4130	3817	3503	3195	2905	2623
218	11450—11500	4501	4159	3845	3532	3223	2931	2649
219	11500—11550	4529	4187	3874	3560	3251	2956	2674
220	11550—11600	4558	4216	3902	3589	3278	2982	2700
221	11600—11650	4586	4244	3931	3617	3306	3008	2726
222	11650—11700	4615	4273	3959	3646	3334	3033	2751
223	11700—11750	4643	4301	3988	3674	3362	3059	2777
224	11750—11800	4672	4330	4016	3703	3390	3084	2803
225	11800—11850	4700	4358	4045	3731	3418	3111	2828
226	11850—11900	4729	4387	4073	3760	3446	3139	2854
227	11900—11950	4757	4415	4102	3788	3475	3167	2879
228	11950—12000	4786	4444	4130	3817	3503	3195	2905
229	12000—12100	4828	4486	4173	3859	3546	3237	2944
230	12100—12200	4885	4543	4230	3916	3603	3292	2995
231	12200—12300	4942	4600	4287	3973	3660	3348	3046
232	12300—12400	4999	4657	4344	4030	3717	3404	3097
233	12400—12500	5056	4714	4401	4087	3774	3460	3153
234	12500—12600	5113	4771	4458	4144	3831	3517	3209
235	12600—12700	5170	4828	4514	4201	3888	3574	3265
236	12700—12800	5227	4885	4572	4258	3945	3631	3320
237	12800—12900	5284	4942	4629	4315	4002	3688	3376
238	12900—13000	5341	4999	4686	4372	4059	3745	3432
239	13000—13100	5398	5056	4743	4429	4116	3802	3489
240	13100—13200	5455	5113	4800	4486	4173	3859	3546

17200-21200

(Noch Einkommensteuertabelle 8)

13200-17200

Jahresinkommen		Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
DM		1	2	3	4	5	6	7
über bis		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
241	13200-13300	5517	5170	4857	4543	4230	3916	3603
242	13300-13400	5582	5227	4914	4600	4287	3973	3660
243	13400-13500	5648	5284	4971	4657	4344	4030	3717
244	13500-13600	5713	5341	5028	4714	4401	4087	3774
245	13600-13700	5779	5398	5085	4771	4458	4144	3831
246	13700-13800	5844	5455	5142	4828	4515	4201	3888
247	13800-13900	5910	5517	5199	4885	4572	4258	3945
248	13900-14000	5975	5582	5256	4942	4629	4315	4002
249	14000-14100	6041	5648	5313	4999	4686	4372	4059
250	14100-14200	6106	5713	5370	5056	4743	4429	4116
251	14200-14300	6172	5779	5427	5113	4800	4486	4173
252	14300-14400	6237	5844	5484	5170	4857	4543	4230
253	14400-14500	6303	5910	5549	5227	4914	4600	4287
254	14500-14600	6368	5975	5615	5284	4971	4657	4344
255	14600-14700	6434	6041	5680	5341	5028	4714	4401
256	14700-14800	6499	6106	5746	5398	5085	4771	4458
257	14800-14900	6565	6172	5811	5455	5142	4828	4515
258	14900-15000	6630	6237	5877	5517	5199	4885	4572
259	15000-15100	6696	6303	5942	5582	5256	4942	4629
260	15100-15200	6761	6368	6008	5648	5313	4999	4686
261	15200-15300	6827	6434	6073	5713	5370	5056	4743
262	15300-15400	6892	6499	6139	5779	5427	5113	4800
263	15400-15500	6958	6565	6204	5844	5484	5170	4857
264	15500-15600	7023	6630	6270	5910	5549	5227	4914
265	15600-15700	7089	6696	6335	5975	5615	5284	4971
266	15700-15800	7154	6761	6401	6041	5680	5341	5028
267	15800-15900	7220	6827	6466	6106	5746	5398	5085
268	15900-16000	7284	6892	6532	6172	5811	5455	5142
269	16000-16100	7350	6958	6597	6237	5877	5517	5199
270	16100-16200	7415	7023	6663	6303	5942	5582	5256
271	16200-16300	7481	7089	6728	6368	6008	5648	5313
272	16300-16400	7546	7154	6794	6434	6073	5713	5370
273	16400-16500	7612	7220	6859	6499	6139	5779	5427
274	16500-16600	7677	7284	6925	6565	6204	5844	5484
275	16600-16700	7743	7350	6990	6630	6270	5910	5549
276	16700-16800	7808	7415	7056	6696	6335	5975	5615
277	16800-16900	7874	7481	7124	6761	6401	6041	5680
278	16900-17000	7940	7546	7192	6827	6466	6106	5746
279	17000-17100	8005	7612	7260	6892	6532	6172	5811
280	17100-17200	8071	7677	7328	6958	6597	6237	5877
281	17200-17300	8136	7743	7396	7023	6663	6303	5942
282	17300-17400	8202	7808	7464	7089	6728	6368	6008
283	17400-17500	8267	7874	7532	7154	6794	6434	6073
284	17500-17600	8333	7940	7600	7220	6859	6499	6139
285	17600-17700	8398	8006	7668	7284	6925	6565	6204
286	17700-17800	8464	8071	7736	7350	6990	6630	6270
287	17800-17900	8529	8136	7804	7415	7056	6696	6335
288	17900-18000	8595	8202	7872	7481	7124	6761	6401
289	18000-18100	8660	8267	7940	7546	7192	6827	6466
290	18100-18200	8726	8333	8008	7612	7260	6892	6532
291	18200-18300	8791	8400	8076	7677	7328	6958	6597
292	18300-18400	8857	8465	8144	7743	7396	7023	6663
293	18400-18500	8922	8531	8212	7808	7464	7089	6728
294	18500-18600	8988	8596	8280	7874	7532	7154	6794
295	18600-18700	9053	8662	8348	7940	7600	7220	6859
296	18700-18800	9119	8727	8416	8006	7668	7284	6925
297	18800-18900	9184	8792	8484	8071	7736	7350	6990
298	18900-19000	9250	8858	8552	8136	7804	7415	7056
299	19000-19100	9315	8923	8620	8202	7872	7481	7124
300	19100-19200	9381	8989	8688	8267	7940	7546	7192
301	19200-19300	9446	9054	8756	8331	8008	7612	7260
302	19300-19400	9512	9120	8824	8396	8076	7677	7328
303	19400-19500	9577	9185	8892	8461	8144	7743	7396
304	19500-19600	9643	9251	8960	8526	8212	7808	7464
305	19600-19700	9708	9316	9028	8591	8280	7874	7532
306	19700-19800	9774	9381	9096	8656	8348	7940	7600
307	19800-19900	9839	9446	9164	8721	8416	8006	7668
308	19900-20000	9905	9511	9232	8786	8484	8071	7736
309	20000-20100	9970	9576	9300	8851	8552	8136	7804
310	20100-20200	10036	9641	9368	8916	8620	8202	7872
311	20200-20300	10101	9706	9436	8981	8688	8267	7940
312	20300-20400	10167	9771	9504	9046	8756	8331	7996
313	20400-20500	10232	9836	9572	9111	8824	8396	8056
314	20500-20600	10298	9901	9640	9176	8892	8461	8116
315	20600-20700	10363	9966	9708	9241	8960	8526	8176
316	20700-20800	10429	10031	9776	9306	9028	8591	8236
317	20800-20900	10494	10096	9844	9371	9096	8656	8296
318	20900-21000	10560	10161	9912	9436	9164	8721	8356
319	21000-21100	10625	10226	9980	9501	9232	8786	8416
320	21100-21200	10691	10291	10048	9566	9300	8851	8476

25200-29200

(Noch Einkommensteuerfabelle 8)

21200-25200

No	Jahresinkommen DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1	2	3	4	5	6	7
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
321	über 21200-21300	11133	10682	10268	9854	9440	9026	8620
322	21300-21400	11209	10757	10343	9929	9516	9102	8687
323	21400-21500	11284	10832	10419	10005	9591	9177	8763
324	21500-21600	11359	10908	10494	10080	9666	9252	8838
325	21600-21700	11434	10983	10569	10155	9741	9327	8914
326	21700-21800	11510	11058	10644	10230	9817	9403	8989
327	21800-21900	11585	11133	10720	10306	9892	9478	9064
328	21900-22000	11660	11209	10795	10381	9967	9553	9139
329	22000-22100	11735	11284	10870	10456	10042	9628	9215
330	22100-22200	11811	11359	10945	10531	10118	9704	9290
331	22200-22300	11886	11434	11021	10607	10193	9779	9365
332	22300-22400	11961	11510	11096	10682	10268	9854	9440
333	22400-22500	12036	11585	11171	10757	10343	9929	9516
334	22500-22600	12112	11660	11246	10832	10419	10005	9591
335	22600-22700	12187	11735	11322	10908	10494	10080	9666
336	22700-22800	12262	11811	11397	10983	10569	10155	9741
337	22800-22900	12337	11886	11472	11058	10644	10230	9817
338	22900-23000	12413	11961	11547	11133	10720	10306	9892
339	23000-23100	12488	12036	11623	11209	10795	10381	9967
340	23100-23200	12563	12112	11698	11284	10870	10456	10042
341	23200-23300	12638	12187	11773	11359	10945	10531	10118
342	23300-23400	12714	12262	11848	11434	11021	10607	10193
343	23400-23500	12789	12337	11924	11510	11096	10682	10268
344	23500-23600	12864	12413	11999	11585	11171	10757	10343
345	23600-23700	12939	12488	12074	11660	11246	10832	10419
346	23700-23800	13015	12563	12149	11735	11322	10908	10494
347	23800-23900	13090	12638	12225	11811	11397	10983	10569
348	23900-24000	13165	12714	12300	11886	11472	11058	10644
349	24000-24100	13241	12789	12375	11961	11547	11133	10720
350	24100-24200	13316	12864	12450	12036	11623	11209	10795
351	24200-24300	13392	12939	12525	12112	11698	11284	10870
352	24300-24400	13467	13015	12601	12187	11773	11359	10945
353	24400-24500	13543	13090	12676	12262	11848	11434	11021
354	24500-24600	13618	13165	12751	12337	11924	11510	11096
355	24600-24700	13694	13241	12827	12413	12000	11585	11171
356	24700-24800	13769	13316	12902	12488	12074	11660	11246
357	24800-24900	13845	13392	12977	12563	12149	11735	11322
358	24900-25000	13920	13467	13052	12638	12225	11811	11397
359	25000-25100	14000	13543	13128	12714	12300	11886	11472
360	25100-25200	14080	13618	13203	12789	12375	11961	11547

No	Jahresinkommen DM	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM
361	über 25200-25300	14289	13788	13290	12864	12450	12036	11623
362	25300-25400	14377	13855	13377	12939	12526	12112	11698
363	25400-25500	14464	13922	13464	13015	12601	12187	11773
364	25500-25600	14551	14000	13551	13090	12676	12262	11848
365	25600-25700	14638	14076	13638	13165	12751	12337	11924
366	25700-25800	14725	14152	13725	13241	12827	12413	11999
367	25800-25900	14812	14229	13812	13316	12902	12488	12074
368	25900-26000	14899	14305	13899	13392	12977	12563	12149
369	26000-26100	14986	14381	13986	13467	13052	12638	12225
370	26100-26200	15073	14457	14073	13543	13128	12714	12300
371	26200-26300	15160	14533	14160	13618	13202	12789	12375
372	26300-26400	15247	14609	14247	13694	13276	12864	12450
373	26400-26500	15334	14685	14334	13769	13351	12939	12526
374	26500-26600	15421	14761	14421	13845	13426	13015	12601
375	26600-26700	15508	14837	14508	13920	13501	13090	12676
376	26700-26800	15595	14913	14595	13995	13576	13165	12751
377	26800-26900	15682	14989	14682	14070	13651	13241	12827
378	26900-27000	15769	15065	14769	14145	13726	13316	12902
379	27000-27100	15856	15141	14856	14220	13801	13392	12977
380	27100-27200	15943	15217	14943	14295	13876	13467	13052
381	27200-27300	16030	15293	15030	14370	13951	13543	13128
382	27300-27400	16117	15369	15117	14445	14026	13618	13203
383	27400-27500	16204	15445	15204	14520	14101	13694	13278
384	27500-27600	16291	15521	15291	14595	14176	13769	13353
385	27600-27700	16378	15597	15378	14670	14251	13845	13428
386	27700-27800	16465	15673	15465	14745	14326	13920	13503
387	27800-27900	16552	15749	15552	14820	14401	14000	13578
388	27900-28000	16639	15825	15639	14895	14476	14075	13653
389	28000-28100	16726	15901	15726	14970	14551	14150	13728
390	28100-28200	16813	15977	15813	15045	14626	14225	13803
391	28200-28300	16900	16053	15900	15120	14701	14300	13878
392	28300-28400	16987	16129	15987	15195	14776	14375	13953
393	28400-28500	17074	16205	16074	15270	14851	14450	14028
394	28500-28600	17161	16281	16161	15345	14926	14525	14103
395	28600-28700	17248	16357	16248	15420	15001	14600	14178
396	28700-28800	17335	16433	16335	15495	15076	14675	14253
397	28800-28900	17422	16509	16422	15570	15151	14750	14328
398	28900-29000	17509	16585	16509	15645	15226	14825	14403
399	29000-29100	17596	16661	16596	15720	15301	14900	14478
400	29100-29200	17683	16737	16683	15795	15376	14975	14553

(Noch Einkommensteuertabelle 8)

41200—45200

Lfd. Nr.	Jahresinkommen DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM
521	über 41200—41300	28210	27688	27210	26731	26253	25774	25286
522	41300—41400	28297	27775	27297	26818	26340	25861	25363
523	41400—41500	28384	27862	27384	26905	26427	25948	25450
524	41500—41600	28471	27949	27471	26992	26514	26035	25537
525	41600—41700	28558	28036	27558	27079	26601	26122	25624
526	41700—41800	28645	28123	27645	27166	26688	26209	25711
527	41800—41900	28732	28210	27732	27275	26797	26318	25820
528	41900—42000	28819	28297	27819	27362	26884	26405	25907
529	42000—42100	28906	28384	27906	27469	26992	26513	26015
530	42100—42200	28993	28471	27993	27576	27100	26621	26123
531	42200—42300	29080	28558	28080	27663	27187	26708	26210
532	42300—42400	29167	28645	28167	27778	27302	26823	26325
533	42400—42500	29254	28732	28254	27891	27415	26936	26438
534	42500—42600	29341	28819	28341	28000	27524	27045	26547
535	42600—42700	29428	28906	28428	28103	27617	27138	26656
536	42700—42800	29515	28993	28515	28206	27726	27247	26765
537	42800—42900	29602	29080	28602	28306	27815	27336	26874
538	42900—43000	29689	29167	28689	28411	27920	27441	26983
539	43000—43100	29776	29254	28776	28506	28015	27536	27094
540	43100—43200	29863	29341	28863	28603	28112	27633	27191
541	43200—43300	29950	29428	28950	28701	28210	27731	27289
542	43300—43400	30037	29515	29037	28778	28287	27808	27366
543	43400—43500	30124	29602	29124	28841	28350	27871	27429
544	43500—43600	30211	29689	29211	28930	28439	27960	27518
545	43600—43700	30298	29776	29298	29041	28550	28071	27629
546	43700—43800	30385	29863	29385	29146	28655	28176	27738
547	43800—43900	30472	29950	29472	29233	28764	28285	27843
548	43900—44000	30559	30037	29559	29326	28879	28400	27958
549	44000—44100	30646	30124	29646	29411	28994	28515	28073
550	44100—44200	30733	30211	29733	29506	29115	28636	28194
551	44200—44300	30820	30298	29820	29601	29210	28731	28289
552	44300—44400	30907	30385	29907	29692	29301	28822	28380
553	44400—44500	30994	30472	29994	29783	29392	28913	28471
554	44500—44600	31081	30559	30081	29874	29483	29004	28562
555	44600—44700	31168	30646	30168	29965	29574	29095	28651
556	44700—44800	31255	30733	30255	30056	29665	29186	28740
557	44800—44900	31342	30820	30342	30147	29754	29275	28829
558	44900—45000	31429	30907	30429	30238	29843	29364	28918
559	45000—45100	31516	30994	30516	30329	29932	29453	29001
560	45100—45200	31603	31081	30603	30420	30021	29542	29090

Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse

37200—41200

Lfd. Nr.	Jahresinkommen DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM
481	über 37200—37300	24730	24208	23730	23251	22773	22294	21816
482	37300—37400	24817	24295	23817	23338	22860	22381	21903
483	37400—37500	24904	24382	23904	23425	22947	22468	21990
484	37500—37600	24991	24469	23991	23512	23034	22555	22077
485	37600—37700	25078	24556	24078	23599	23121	22642	22164
486	37700—37800	25165	24643	24165	23686	23208	22729	22251
487	37800—37900	25252	24730	24252	23773	23295	22816	22338
488	37900—38000	25339	24817	24339	23860	23382	22903	22425
489	38000—38100	25426	24904	24426	23947	23469	22990	22512
490	38100—38200	25513	24991	24513	24034	23556	23077	22599
491	38200—38300	25600	25078	24600	24121	23643	23164	22686
492	38300—38400	25687	25165	24687	24208	23730	23251	22773
493	38400—38500	25774	25252	24774	24295	23817	23338	22860
494	38500—38600	25861	25339	24861	24382	23904	23425	22947
495	38600—38700	25948	25426	24948	24469	23991	23512	23034
496	38700—38800	26035	25513	25035	24556	24078	23599	23121
497	38800—38900	26122	25600	25122	24643	24165	23686	23208
498	38900—39000	26209	25687	25209	24730	24252	23773	23295
499	39000—39100	26296	25774	25296	24817	24339	23860	23382
500	39100—39200	26383	25861	25383	24904	24426	23947	23469
501	39200—39300	26470	25948	25470	24991	24513	24034	23556
502	39300—39400	26557	26035	25557	25078	24600	24121	23643
503	39400—39500	26644	26122	25644	25165	24687	24208	23730
504	39500—39600	26731	26209	25731	25252	24774	24295	23817
505	39600—39700	26818	26296	25818	25339	24861	24382	23904
506	39700—39800	26905	26383	25905	25426	24948	24469	23991
507	39800—39900	26992	26470	25992	25513	25035	24556	24078
508	39900—40000	27079	26557	26079	25600	25122	24643	24165
509	40000—40100	27166	26644	26166	25687	25209	24730	24252
510	40100—40200	27253	26731	26253	25774	25296	24817	24339
511	40200—40300	27340	26818	26340	25861	25383	24904	24426
512	40300—40400	27427	26905	26427	25948	25470	24991	24513
513	40400—40500	27514	26992	26514	26035	25557	25078	24600
514	40500—40600	27601	27079	26601	26122	25644	25165	24687
515	40600—40700	27688	27166	26688	26209	25731	25252	24774
516	40700—40800	27775	27253	26775	26296	25818	25339	24861
517	40800—40900	27862	27340	26862	26383	25905	25426	24948
518	40900—41000	27949	27427	26949	26470	25992	25513	25035
519	41000—41100	28036	27514	27036	26557	26079	25600	25122
520	41100—41200	28123	27601	27123	26644	26166	25687	25209

(Noch Einkommensteuertabelle 8)

45200—49200		Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse							49200—53200						
K	DM	Jahresinkommen							Jahresinkommen						
		1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7
über	bis	DM							DM						
		561	45200	31690	31168	30690	30211	29733	29254	28776	35170	34648	34170	33691	33213
562	45300	31777	31255	30777	30298	29820	29341	28863	35257	34735	34257	33778	33300	32821	32343
563	45400	31864	31342	30864	30385	29907	29428	28950	35344	34822	34344	33865	33387	32908	32430
564	45500	31951	31429	30951	30472	29994	29515	29037	35431	34909	34431	33952	33474	32995	32517
565	45600	32038	31516	31038	30559	30081	29602	29124	35518	34996	34518	34039	33561	33082	32604
566	45700	32125	31603	31125	30646	30168	29689	29211	35605	35083	34605	34126	33648	33169	32691
567	45800	32212	31690	31212	30733	30255	29776	29298	35692	35170	34692	34213	33735	33256	32778
568	45900	32299	31777	31299	30820	30342	29863	29385	35779	35257	34779	34300	33822	33343	32865
569	46000	32386	31864	31386	30907	30429	29950	29472	35866	35344	34866	34387	33909	33430	32952
570	46100	32473	31951	31473	30994	30516	30037	29559	35953	35431	34953	34474	33996	33517	33039
571	46200	32560	32038	31560	31081	30603	30124	29646	36040	35518	35040	34561	34083	33604	33126
572	46300	32647	32125	31647	31168	30690	30211	29733	36127	35605	35127	34648	34170	33691	33213
573	46400	32734	32212	31734	31255	30777	30298	29820	36214	35692	35214	34735	34257	33778	33300
574	46500	32821	32299	31821	31342	30864	30385	29907	36301	35779	35301	34822	34344	33865	33387
575	46600	32908	32386	31908	31429	30951	30472	29994	36388	35866	35388	34909	34431	33952	33474
576	46700	32995	32473	31995	31516	31038	30559	30081	36475	35953	35475	34996	34518	34039	33561
577	46800	33082	32560	32082	31603	31125	30646	30168	36562	36040	35562	35083	34605	34126	33648
578	46900	33169	32647	32169	31690	31212	30733	30255	36649	36127	35649	35170	34692	34213	33735
579	47000	33256	32734	32256	31777	31299	30820	30342	36736	36214	35736	35257	34779	34300	33822
580	47100	33343	32821	32343	31864	31386	30907	30429	36823	36301	35823	35344	34866	34387	33909
581	47200	33430	32908	32430	31951	31473	30994	30516	36910	36388	35910	35431	34953	34474	33996
582	47300	33517	32995	32517	32038	31560	31081	30603	36997	36475	35997	35518	35040	34561	34083
583	47400	33604	33082	32604	32125	31647	31168	30690	37084	36562	36084	35605	35127	34648	34170
584	47500	33691	33169	32691	32212	31734	31255	30777	37171	36649	36171	35692	35214	34735	34257
585	47600	33778	33256	32778	32299	31821	31342	30864	37258	36736	36258	35779	35301	34822	34344
586	47700	33865	33343	32865	32386	31908	31429	30951	37345	36823	36345	35866	35388	34909	34431
587	47800	33952	33430	32952	32473	31995	31516	31038	37432	36910	36432	35953	35475	34996	34518
588	47900	34039	33517	33039	32560	32082	31603	31125	37519	36997	36519	36040	35562	35083	34605
589	48000	34126	33604	33126	32647	32169	31690	31212	37606	37084	36606	36127	35649	35170	34692
590	48100	34213	33691	33213	32734	32256	31777	31299	37693	37171	36693	36214	35736	35257	34779
591	48200	34300	33778	33300	32821	32343	31864	31386	37780	37258	36780	36301	35823	35344	34866
592	48300	34387	33865	33387	32908	32430	31951	31473	37867	37345	36867	36388	35910	35431	34953
593	48400	34474	33952	33474	32995	32517	32038	31560	37954	37432	36954	36475	35997	35518	35040
594	48500	34561	34039	33561	33082	32604	32125	31647	38041	37519	37041	36562	36084	35605	35127
595	48600	34648	34126	33648	33169	32691	32212	31734	38128	37606	37128	36649	36171	35692	35214
596	48700	34735	34213	33735	33256	32778	32299	31821	38215	37693	37215	36736	36258	35779	35301
597	48800	34822	34300	33822	33343	32865	32386	31908	38302	37780	37302	36823	36345	35866	35388
598	48900	34909	34387	33909	33430	32952	32473	31995	38389	37867	37389	36910	36432	35953	35475
599	49000	34996	34474	33996	33517	33039	32560	32082	38476	37954	37476	36997	36519	36040	35562
600	49100	35083	34561	34083	33604	33126	32647	32169	38563	38041	37563	37084	36606	36127	35649

53200—57200		(Noch Einkommensteuertabelle 8)						
Lfd. Nr.	Jahreseinkommen DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM
	über bis							
641	53200—53300	38650	38128	37650	37171	36693	36214	35736
642	53300—53400	38737	38215	37737	37258	36780	36301	35823
643	53400—53500	38824	38302	37824	37345	36867	36388	35910
644	53500—53600	38911	38389	37911	37432	36954	36475	35997
645	53600—53700	38998	38476	37998	37519	37041	36562	36084
646	53700—53800	39085	38563	38085	37606	37128	36649	36171
647	53800—53900	39172	38650	38172	37693	37215	36736	36258
648	53900—54000	39259	38737	38259	37780	37302	36823	36345
649	54000—54100	39346	38824	38346	37867	37389	36910	36432
650	54100—54200	39433	38911	38433	37954	37476	36997	36519
651	54200—54300	39520	38998	38520	38041	37563	37084	36606
652	54300—54400	39607	39085	38607	38128	37650	37171	36693
653	54400—54500	39694	39172	38694	38215	37737	37258	36780
654	54500—54600	39781	39259	38781	38302	37824	37345	36867
655	54600—54700	39868	39346	38868	38389	37911	37432	36954
656	54700—54800	39955	39433	38955	38476	37998	37519	37041
657	54800—54900	40042	39520	39042	38563	38085	37606	37128
658	54900—55000	40129	39607	39129	38650	38172	37693	37215
659	55000—55100	40216	39694	39216	38737	38259	37780	37302
660	55100—55200	40303	39781	39303	38824	38346	37867	37389
661	55200—55300	40390	39868	39390	38911	38433	37954	37476
662	55300—55400	40477	39955	39477	38998	38520	38041	37563
663	55400—55500	40564	40042	39564	39085	38607	38128	37650
664	55500—55600	40651	40129	39651	39172	38694	38215	37737
665	55600—55700	40738	40216	39738	39259	38781	38302	37824
666	55700—55800	40825	40303	39825	39346	38868	38389	37911
667	55800—55900	40912	40390	39912	39433	38955	38476	37998
668	55900—56000	40999	40477	39999	39520	39042	38563	38085
669	56000—56100	41086	40564	40086	39607	39129	38650	38172
670	56100—56200	41173	40651	40173	39694	39216	38737	38259
671	56200—56300	41260	40738	40260	39781	39303	38824	38346
672	56300—56400	41347	40825	40347	39868	39390	38911	38433
673	56400—56500	41434	40912	40434	39955	39477	38998	38520
674	56500—56600	41521	40999	40521	40042	39564	39085	38607
675	56600—56700	41608	41086	40608	40129	39651	39172	38694
676	56700—56800	41695	41173	40695	40216	39738	39259	38781
677	56800—56900	41782	41260	40782	40303	39825	39346	38868
678	56900—57000	41869	41347	40869	40390	39912	39433	38955
679	57000—57100	41956	41434	40956	40477	39999	39520	39042
680	57100—57200	42043	41521	41043	40564	40086	39607	39129

57200—59999		(Noch Einkommensteuertabelle 8)						
Lfd. Nr.	Jahreseinkommen DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM
	über bis							
681	57200—57300	42130	41608	41130	40651	40173	39694	39216
682	57300—57400	42217	41695	41217	40738	40260	39781	39303
683	57400—57500	42304	41782	41304	40825	40347	39868	39390
684	57500—57600	42391	41869	41391	40912	40434	39955	39477
685	57600—57700	42478	41956	41478	40999	40521	40042	39554
686	57700—57800	42565	42043	41565	41086	40608	40129	39651
687	57800—57900	42652	42130	41562	41173	40695	40216	39738
688	57900—58000	42739	42217	41739	41260	40782	40303	39825
689	58000—58100	42826	42304	41826	41347	40869	40390	39912
690	58100—58200	42913	42391	41913	41434	40956	40477	39999
691	58200—58300	43000	42478	42000	41521	41043	40564	40086
692	58300—58400	43087	42565	42087	41608	41130	40651	40173
693	58400—58500	43174	42652	42174	41695	41217	40738	40260
694	58500—58600	43261	42739	42261	41782	41304	40825	40347
695	58600—58700	43348	42826	42348	41869	41391	40912	40434
696	58700—58800	43435	42913	42435	41956	41478	40999	40521
697	58800—58900	43522	43000	42522	42043	41565	41086	40608
698	58900—59000	43609	43087	42609	42130	41652	41173	40695
699	59000—59100	43696	43174	42696	42217	41739	41260	40782
700	59100—59200	43783	43261	42783	42304	41826	41347	40869
701	59200—59300	43870	43348	42870	42391	41913	41434	40956
702	59300—59400	43957	43435	42957	42478	42000	41521	41043
703	59400—59500	44044	43522	43044	42565	42087	41608	41130
704	59500—59600	44131	43609	43131	42652	42174	41695	41217
705	59600—59700	44218	43696	43218	42739	42261	41782	41304
706	59700—59800	44305	43783	43305	42826	42348	41869	41391
707	59800—59900	44392	43870	43392	42913	42435	41956	41478
708	59900—59999	44479	43957	43479	43000	42522	42043	41565

(Noch Einkommensteuertabelle 8)

Bemerkungen**I. Steuerberechnung für Steuerklasse 8 und weitere Steuerklassen**

Für die Steuerklasse 8 und die weiteren Steuerklassen wird die Jahreseinkommensteuer aus der Einkommensteuertabelle, Steuerklasse 1 ermittelt. Zu diesem Zweck wird das Jahreseinkommen vor Anwendung der Tabelle gekürzt, und zwar für Steuerklasse 8 um 3 900 DM, für Steuerklasse 9 um 4 450 DM usw., für jede weitere Steuerklasse um je 550 DM mehr.

Beispiel: Steuerklasse 10; Jahreseinkommen 35 000 DM.

Die Steuer ist gleich dem für ein Jahreseinkommen von
 $35\,000 - 5\,000 = 30\,000$ DM in Steuerklasse 1 angegebenen Betrage, also gleich
 18 379 DM.

II. Steuerberechnung für Jahreseinkommen über 60 000 DM.

- a) Für Jahreseinkommen von 60 000 DM ab wird die Steuer für Steuerklasse 1 wie folgt berechnet:

Jahreseinkommen	Einkommensteuer
60 000 DM bis 100 000 DM	44 523 DM + 89,00 % des Betrages über 60 000 DM
100 001 DM bis 150 000 DM	80 123 DM + 92,00 % des Betrages über 100 000 DM
150 001 DM bis 200 000 DM	126 123 DM + 92,75 % des Betrages über 150 000 DM
200 001 DM bis 250 000 DM	172 498 DM + 93,50 % des Betrages über 200 000 DM
über 250 000 DM	219 248 DM + 95,00 % des Betrages über 250 000 DM

Die so errechneten Steuerbeträge sind auf volle DM abzurunden.

Beispiel: Jahreseinkommen 153 787 DM. Die Steuer beträgt:
 $126\,123 + (153\,787 - 150\,000) \times 0,9275 = 129\,635,44$, abgerundet 129 635 DM.

- b) Für die weiteren Steuerklassen wird die Jahreseinkommensteuer aus der Einkommensteuertabelle, Steuerklasse 1 ermittelt. Zu diesem Zweck wird das Jahreseinkommen vor Anwendung der Tabelle gekürzt, und zwar für Steuerklasse 2 um 600 DM, für Steuerklasse 3 um 1 150 DM, für jede weitere Steuerklasse um je 550 DM mehr.

Die so errechneten Beträge sind auf volle DM abzurunden.

Beispiel: Steuerklasse 6; Jahreseinkommen 195 865 DM. Die Steuer ist gleich dem für ein Jahreseinkommen von $195\,865 - 2\,800 = 193\,065$ DM in Steuerklasse 1 angegebenen Betrage, also gleich $126\,123 + (193\,065 - 150\,000) \times 0,9275 = 166\,065,78$, abgerundet 166 065 DM.

(Noch Einkommensteuertabelle 9)

4650---6650

6650---8650

Zeile	Jahresinkommen DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1	2	3	4	5	6	7
82	über bis 4650---4700	1927	826	645	486	326	215	106
83	4700---4750	1944	843	660	500	341	225	116
84	4750---4800	1960	859	675	515	355	235	126
85	4800---4850	1979	876	692	529	370	245	136
86	4850---4900	1998	893	709	544	384	255	146
87	4900---4950	1118	910	725	558	399	264	156
88	4950---5000	1137	926	742	573	413	274	166
89	5000---5050	1157	943	759	587	428	284	176
90	5050---5100	1177	960	776	602	442	294	185
91	5100---5150	1196	977	792	616	457	304	195
92	5150---5200	1216	993	809	631	471	314	205
93	5200---5250	1236	1010	826	645	486	326	215
94	5250---5300	1255	1027	843	660	500	341	225
95	5300---5350	1275	1044	859	675	515	355	235
96	5350---5400	1294	1060	876	692	529	370	245
97	5400---5450	1314	1079	893	709	544	384	255
98	5450---5500	1334	1098	910	725	558	399	264
99	5500---5550	1353	1116	926	742	573	413	274
100	5550---5600	1373	1137	943	759	587	428	284
101	5600---5650	1393	1157	960	776	602	442	294
102	5650---5700	1412	1177	977	792	616	457	304
103	5700---5750	1432	1196	993	809	631	471	314
104	5750---5800	1451	1216	1010	826	645	486	326
105	5800---5850	1471	1236	1027	843	660	500	341
106	5850---5900	1491	1255	1044	859	675	515	355
107	5900---5950	1510	1275	1060	876	692	529	370
108	5950---6000	1530	1294	1079	893	709	544	384
109	6000---6050	1551	1314	1098	910	725	558	399
110	6050---6100	1573	1334	1118	926	742	573	413
111	6100---6150	1594	1353	1137	943	759	587	428
112	6150---6200	1616	1373	1157	960	776	602	442
113	6200---6250	1638	1393	1177	977	792	616	457
114	6250---6300	1660	1412	1196	993	809	631	471
115	6300---6350	1682	1432	1216	1010	826	645	486
116	6350---6400	1704	1451	1236	1027	843	660	500
117	6400---6450	1726	1471	1255	1044	859	675	515
118	6450---6500	1748	1491	1275	1060	876	692	529
119	6500---6550	1769	1510	1294	1079	893	709	544
120	6550---6600	1791	1530	1314	1098	910	725	558
121	6600---6650	1813	1551	1334	1118	926	742	573
	über bis	1835	1573	1353	1137	943	759	587
	6650---6700	1857	1594	1373	1157	960	776	602
	6700---6750	1879	1616	1393	1177	977	792	616
	6750---6800	1901	1638	1412	1196	993	809	631
	6800---6850	1923	1660	1432	1216	1010	826	645
	6850---6900	1944	1682	1451	1236	1027	843	660
	6900---6950	1966	1704	1471	1255	1044	859	675
	6950---7000	1988	1726	1491	1275	1060	876	692
	7000---7050	2010	1748	1510	1294	1079	893	709
	7050---7100	2032	1769	1530	1314	1098	910	725
	7100---7150	2054	1791	1551	1334	1118	926	742
	7150---7200	2077	1813	1573	1353	1137	943	759
	7200---7250	2101	1835	1594	1373	1157	960	776
	7250---7300	2125	1857	1616	1393	1177	977	792
	7300---7350	2149	1879	1638	1412	1196	993	809
	7350---7400	2173	1901	1660	1432	1216	1010	826
	7400---7450	2197	1923	1682	1451	1236	1027	843
	7450---7500	2222	1944	1704	1471	1255	1044	859
	7500---7550	2246	1966	1726	1491	1275	1060	876
	7550---7600	2270	1988	1748	1510	1294	1079	893
	7600---7650	2294	2010	1769	1530	1314	1098	910
	7650---7700	2318	2032	1791	1551	1334	1118	926
	7700---7750	2342	2054	1813	1573	1353	1137	943
	7750---7800	2366	2077	1835	1594	1373	1157	960
	7800---7850	2390	2101	1857	1616	1393	1177	977
	7850---7900	2415	2125	1879	1638	1412	1196	993
	7900---7950	2439	2149	1901	1660	1432	1216	1010
	7950---8000	2463	2173	1923	1682	1451	1236	1027
	8000---8050	2487	2197	1944	1704	1471	1255	1044
	8050---8100	2511	2222	1966	1726	1491	1275	1060
	8100---8150	2535	2246	1988	1748	1510	1294	1079
	8150---8200	2559	2270	2010	1769	1530	1314	1098
	8200---8250	2583	2294	2032	1791	1551	1334	1118
	8250---8300	2608	2318	2054	1813	1573	1353	1137
	8300---8350	2632	2342	2077	1835	1594	1373	1157
	8350---8400	2656	2366	2101	1857	1616	1393	1177
	8400---8450	2680	2390	2125	1879	1638	1412	1196
	8450---8500	2704	2415	2149	1901	1660	1432	1216
	8500---8550	2728	2439	2173	1923	1682	1451	1236
	8550---8600	2752	2463	2197	1944	1704	1471	1255
	8600---8650	2776	2487	2222	1966	1726	1491	1275

10650 — 13300

(Noch Einkommensteuertabelle 9)

8650 — 10650

№	Pfl	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1	2	3	4	5	6	7
Jahresinkommen		Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
DM		1	2	3	4	5	6	7
162	über	2776	2487	2222	1966	1726	1491	1275
163	8650 — 8700	2801	2511	2246	1988	1748	1510	1294
164	8750 — 8800	2825	2535	2270	2010	1769	1530	1314
165	8850 — 8900	2849	2559	2294	2032	1791	1551	1334
166	8950 — 9000	2873	2583	2318	2054	1813	1573	1353
167	9050 — 9100	2897	2608	2342	2077	1835	1594	1373
168	9150 — 9200	2921	2632	2366	2101	1857	1616	1393
169	9200 — 9250	2945	2656	2390	2125	1879	1638	1412
170	9300 — 9350	2969	2680	2415	2149	1901	1660	1432
171	9400 — 9450	2994	2704	2439	2173	1923	1682	1451
172	9500 — 9550	3018	2728	2463	2197	1944	1704	1471
173	9600 — 9650	3042	2752	2487	2222	1966	1726	1491
174	9700 — 9750	3066	2776	2511	2246	1988	1748	1510
175	9800 — 9850	3090	2801	2535	2270	2010	1769	1530
176	9900 — 9950	3114	2825	2559	2294	2032	1791	1551
177	10000 — 10050	3138	2849	2583	2318	2054	1813	1573
178	10100 — 10150	3162	2873	2608	2342	2077	1835	1594
179	10200 — 10250	3187	2897	2632	2366	2101	1857	1616
180	10300 — 10350	3211	2921	2656	2390	2125	1879	1638
181	10400 — 10450	3236	2945	2680	2415	2149	1901	1660
182	10500 — 10550	3263	2969	2704	2439	2173	1923	1682
183	10600 — 10650	3290	2994	2728	2463	2197	1944	1704
184	10700 — 10750	3317	3018	2752	2487	2222	1966	1726
185	10800 — 10850	3344	3042	2776	2511	2246	1988	1748
186	10900 — 10950	3371	3066	2801	2535	2270	2010	1769
187	11000 — 11050	3398	3090	2825	2559	2294	2032	1791
188	11100 — 11150	3425	3114	2849	2583	2318	2054	1813
189	11200 — 11250	3452	3138	2873	2608	2342	2077	1835
190	11300 — 11350	3479	3162	2897	2632	2366	2101	1857
191	11400 — 11450	3506	3187	2921	2656	2390	2125	1879
192	11500 — 11550	3533	3211	2945	2680	2415	2149	1901
193	11600 — 11650	3560	3236	2969	2704	2439	2173	1923
194	11700 — 11750	3587	3263	2994	2728	2463	2197	1944
195	11800 — 11850	3614	3290	3018	2752	2487	2222	1966
196	11900 — 11950	3641	3317	3042	2776	2511	2246	1988
197	12000 — 12050	3668	3344	3066	2801	2535	2270	2010
198	12100 — 12150	3695	3371	3090	2825	2559	2294	2032
199	12200 — 12250	3722	3398	3114	2849	2583	2318	2054
200	12300 — 12350	3749	3425	3138	2873	2608	2342	2077
201	12400 — 12450	3776	3452	3162	2897	2632	2366	2099
202	über	3893	3479	3187	2921	2656	2390	2125
203	10650 — 10700	3830	3506	3211	2945	2680	2415	2149
204	10750 — 10800	3857	3533	3236	2969	2704	2439	2173
205	10850 — 10900	3884	3560	3263	2994	2728	2463	2197
206	10950 — 11000	3911	3587	3290	3018	2752	2487	2222
207	11050 — 11100	3938	3614	3317	3042	2776	2511	2246
208	11150 — 11200	3965	3641	3344	3066	2801	2535	2270
209	11250 — 11300	3992	3668	3371	3090	2825	2559	2294
210	11350 — 11400	4019	3695	3398	3114	2849	2583	2318
211	11450 — 11500	4046	3722	3425	3138	2873	2608	2342
212	11550 — 11600	4073	3749	3452	3162	2897	2632	2366
213	11650 — 11700	4100	3776	3479	3187	2921	2656	2390
214	11750 — 11800	4127	3803	3506	3211	2945	2680	2415
215	11850 — 11900	4154	3830	3533	3236	2969	2704	2439
216	11900 — 11950	4181	3857	3560	3263	2994	2728	2463
217	12000 — 12050	4208	3884	3587	3290	3018	2752	2487
218	12100 — 12150	4235	3911	3614	3317	3042	2776	2511
219	12200 — 12250	4262	3938	3641	3344	3066	2801	2535
220	12300 — 12350	4289	3965	3668	3371	3090	2825	2559
221	12400 — 12450	4316	3992	3695	3398	3114	2849	2583
222	12500 — 12550	4343	4019	3722	3425	3138	2873	2608
223	12600 — 12650	4370	4046	3749	3452	3162	2897	2632
224	12700 — 12750	4397	4073	3776	3479	3187	2921	2656
225	12800 — 12850	4424	4100	3803	3506	3211	2945	2680
226	12900 — 12950	4451	4127	3830	3533	3236	2969	2704
227	13000 — 13050	4478	4154	3857	3560	3263	2994	2728
228	13100 — 13150	4505	4181	3884	3587	3290	3018	2752
229	13200 — 13250	4532	4208	3911	3614	3317	3042	2776
230	13300 — 13350	4559	4235	3938	3641	3344	3066	2801
231	13400 — 13450	4586	4262	3965	3668	3371	3090	2825
232	13500 — 13550	4613	4289	3992	3695	3398	3114	2849
233	13600 — 13650	4640	4316	4019	3722	3425	3138	2873
234	13700 — 13750	4667	4343	4046	3749	3452	3162	2897
235	13800 — 13850	4694	4370	4073	3776	3479	3187	2921
236	13900 — 13950	4721	4397	4100	3803	3506	3211	2945
237	14000 — 14050	4748	4424	4127	3830	3533	3236	2969
238	14100 — 14150	4775	4451	4154	3857	3560	3263	2994
239	14200 — 14250	4802	4478	4181	3884	3587	3290	3018
240	14300 — 14350	4829	4505	4208	3911	3614	3317	3042
241	14400 — 14450	4856	4532	4235	3938	3641	3344	3066
242	14500 — 14550	4883	4559	4262	3965	3668	3371	3090
243	14600 — 14650	4910	4586	4289	3992	3695	3398	3114
244	14700 — 14750	4937	4613	4316	4019	3722	3425	3138
245	14800 — 14850	4964	4640	4343	4046	3749	3452	3162
246	14900 — 14950	4991	4667	4370	4073	3776	3479	3187
247	15000 — 15050	5018	4694	4397	4100	3803	3506	3211
248	15100 — 15150	5045	4721	4424	4127	3830	3533	3236
249	15200 — 15250	5072	4748	4451	4154	3857	3560	3263
250	15300 — 15350	5099	4775	4478	4181	3884	3587	3290
251	15400 — 15450	5126	4802	4505	4208	3911	3614	3317
252	15500 — 15550	5153	4829	4532	4235	3938	3641	3344
253	15600 — 15650	5180	4856	4559	4262	3965	3668	3371
254	15700 — 15750	5207	4883	4586	4289	3992	3695	3398
255	15800 — 15850	5234	4910	4613	4316	4019	3722	3425
256	15900 — 15950	5261	4937	4640	4343	4046	3749	3452
257	16000 — 16050	5288	4964	4667	4370	4073	3776	3479
258	16100 — 16150	5315	4991	4694	4397	4100	3803	3506
259	16200 — 16250	5342	5018	4721	4424	4127	3830	3533
260	16300 — 16350	5369	5045	4748	4451	4154	3857	3560
261	16400 — 16450	5396	5072	4775	4478	4181	3884	3587
262	16500 — 16550	5423	5099	4802	4505	4208	3911	3614
263	16600 — 16650	5450	5126	4829	4532	4235	3938	3641
264	16700 — 16750	5477	5153	4856	4559	4262	3965	3668
265	16800 — 16850	5504	5180	4883	4586	4289	3992	3695
266	16900 — 16950	5531	5207	4910	4613	4316	4019	3722
267	17000 — 17050	5558	5234	4937	4640	4343	4046	3749
268	17100 — 17150	5585	5261	4964	4667	4370	4073	3776
269	17200 — 17250	5612	5288	4991	4694	4397	4100	3803
270	17300 — 17350	5639	5315	5018	4721	4424	4127	3830
271	17400 — 17450	5666	5342	5045	4748	4451	4154	3857
272	17500 — 17550	5693	5369	5072	4775	4478	4181	3884
273	17600 — 17650	5720	5396	5099	4802	4505	4208	3911
274	17700 — 17750	5747	5423	5126	4829	4532	4235	3938
275	17800 — 17850	5774	5450	5153	4856	4559	4262	3965
276	17900 — 17950	5801	5477	5180	4883	4586	4289	3992

(Noch Einkommensteuerfabelle 9)

25300—29300

Lfd. Nr.	Jahresinkommen DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM
362	über bis 25300—25400	13484	13962	12484	12067	11667	11306	10925
363	25400—25500	13571	13949	12571	12137	11756	11375	10994
364	25500—25600	13658	13186	12658	12206	11825	11444	11063
365	25600—25700	13745	13223	12745	12275	11894	11513	11133
366	25700—25800	13832	13310	12832	12353	11964	11583	11202
367	25800—25900	13919	13397	12919	12440	12033	11652	11271
368	25900—26000	14006	13484	13006	12527	12102	11721	11340
369	26000—26100	14093	13571	13093	12614	12171	11790	11410
370	26100—26200	14180	13658	13180	12701	12241	11860	11479
371	26200—26300	14267	13745	13267	12788	12310	11929	11548
372	26300—26400	14354	13832	13354	12875	12379	11998	11617
373	26400—26500	14441	13919	13441	12962	12448	12067	11687
374	26500—26600	14528	14006	13528	13049	12517	12137	11756
375	26600—26700	14615	14093	13615	13136	12586	12206	11825
376	26700—26800	14702	14180	13702	13223	12655	12275	11894
377	26800—26900	14789	14267	13789	13310	12724	12344	11964
378	26900—27000	14876	14354	13876	13397	12793	12413	12033
379	27000—27100	14963	14441	13963	13484	12862	12482	12102
380	27100—27200	15050	14528	14050	13571	12931	12551	12171
381	27200—27300	15137	14615	14137	13658	13000	12620	12241
382	27300—27400	15224	14702	14224	13745	13069	12689	12310
383	27400—27500	15311	14789	14311	13832	13138	12758	12379
384	27500—27600	15398	14876	14398	13919	13207	12827	12448
385	27600—27700	15485	14963	14485	14006	13276	12896	12517
386	27700—27800	15572	15050	14572	14093	13345	12965	12586
387	27800—27900	15659	15137	14659	14180	13414	13034	12655
388	27900—28000	15746	15224	14746	14267	13483	13103	12724
389	28000—28100	15833	15311	14833	14354	13552	13172	12793
390	28100—28200	15920	15398	14920	14441	13621	13241	12862
391	28200—28300	16007	15485	15007	14528	13690	13310	12931
392	28300—28400	16094	15572	15094	14615	13759	13379	13000
393	28400—28500	16181	15659	15181	14702	13828	13448	13069
394	28500—28600	16268	15746	15268	14789	13897	13517	13138
395	28600—28700	16355	15833	15355	14876	13966	13586	13207
396	28700—28800	16442	15920	15442	14963	14035	13655	13276
397	28800—28900	16529	16007	15529	15050	14104	13724	13345
398	28900—29000	16616	16094	15616	15137	14173	13793	13414
399	29000—29100	16703	16181	15703	15224	14242	13862	13483
400	29100—29200	16790	16268	15790	15311	14311	13931	13552
401	29200—29300	16877	16355	15877	15398	14380	14000	13621

21300—25300

Lfd. Nr.	Jahresinkommen DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM
322	über bis 21300—21400	10475	10959	9678	9297	8917	8536	8155
323	21400—21500	10564	10428	9748	9367	8986	8605	8224
324	21500—21600	10613	10198	9817	9436	9055	8674	8293
325	21600—21700	10682	10267	9886	9505	9124	8743	8363
326	21700—21800	10752	10356	9955	9574	9194	8813	8432
327	21800—21900	10821	10405	10025	9644	9263	8882	8501
328	21900—22000	10890	10475	10094	9713	9332	8951	8570
329	22000—22100	10959	10544	10163	9782	9401	9020	8640
330	22100—22200	11029	10613	10232	9851	9471	9090	8709
331	22200—22300	11098	10682	10302	9921	9540	9159	8778
332	22300—22400	11167	10752	10371	9990	9609	9228	8847
333	22400—22500	11236	10821	10440	10059	9678	9297	8917
334	22500—22600	11306	10890	10509	10128	9748	9367	8986
335	22600—22700	11375	10959	10579	10198	9817	9436	9055
336	22700—22800	11444	11029	10648	10267	9886	9505	9124
337	22800—22900	11513	11098	10717	10336	9955	9574	9194
338	22900—23000	11583	11167	10786	10405	10025	9644	9263
339	23000—23100	11652	11236	10856	10475	10094	9713	9332
340	23100—23200	11721	11306	10925	10544	10163	9782	9401
341	23200—23300	11790	11375	10994	10613	10232	9851	9471
342	23300—23400	11860	11444	11063	10682	10302	9921	9540
343	23400—23500	11929	11513	11133	10752	10371	9990	9609
344	23500—23600	11998	11583	11202	10821	10440	10059	9678
345	23600—23700	12067	11652	11271	10890	10509	10128	9748
346	23700—23800	12137	11721	11340	10959	10579	10198	9817
347	23800—23900	12206	11790	11410	11029	10648	10267	9886
348	23900—24000	12275	11860	11479	11098	10717	10336	9955
349	24000—24100	12353	11929	11548	11167	10786	10405	10025
350	24100—24200	12440	11998	11617	11236	10856	10475	10094
351	24200—24300	12527	12067	11687	11306	10925	10544	10163
352	24300—24400	12614	12137	11756	11375	10994	10613	10232
353	24400—24500	12701	12206	11825	11444	11063	10682	10302
354	24500—24600	12788	12275	11894	11513	11133	10752	10371
355	24600—24700	12875	12353	11964	11583	11202	10821	10440
356	24700—24800	12962	12440	12033	11652	11271	10890	10509
357	24800—24900	13049	12527	12102	11721	11340	10959	10579
358	24900—25000	13136	12614	12171	11790	11410	11029	10648
359	25000—25100	13223	12701	12241	11860	11479	11098	10717
360	25100—25200	13310	12788	12310	11929	11548	11167	10786
361	25200—25300	13397	12875	12379	11998	11617	11236	10856

(Noch Einkommensteuertabelle 9)

33300—37300

29300—33300

Noch	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
Einkommen	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
Jahreseinkommen	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
über	19960	19578	19227	18876	18526	18008	17530
bis	20024	19641	19291	18940	18590	18095	17617
33300—33400	20088	19705	19355	19004	18653	18182	17704
33400—33500	20151	19769	19418	19068	18717	18269	17791
33500—33600	20215	19833	19482	19131	18781	18356	17878
33600—33700	20279	19896	19546	19195	18845	18424	17965
33700—33800	20343	19960	19610	19259	18908	18558	18052
33800—33900	20406	20024	19673	19323	18972	18621	18139
33900—34000	20470	20088	19737	19386	19036	18685	18226
34000—34100	20534	20151	19801	19450	19100	18749	18313
34100—34200	20598	20215	19865	19514	19163	18813	18400
34200—34300	20661	20279	19928	19578	19227	18876	18426
34300—34400	20725	20343	19992	19641	19291	18940	18590
34400—34500	20789	20406	20056	19705	19355	19004	18653
34500—34600	20853	20470	20120	19769	19418	19068	18717
34600—34700	20916	20534	20183	19833	19482	19131	18781
34700—34800	20980	20598	20247	19896	19546	19195	18845
34800—34900	21044	20661	20311	19960	19610	19259	18908
34900—35000	21108	20725	20375	20024	19673	19323	18972
35000—35100	21171	20789	20438	20088	19737	19386	19036
35100—35200	21235	20853	20502	20151	19791	19440	19100
35200—35300	21299	20916	20566	20215	19845	19494	19163
35300—35400	21363	20980	20630	20279	19900	19548	19227
35400—35500	21426	21044	20693	20343	19954	19602	19291
35500—35600	21490	21108	20757	20406	20008	19656	19355
35600—35700	21554	21171	20821	20470	20062	19710	19418
35700—35800	21618	21235	20885	20534	20116	19764	19482
35800—35900	21681	21299	20948	20598	20170	19818	19546
35900—36000	21745	21363	21012	20661	20224	19872	19610
36000—36100	21809	21426	21076	20725	20278	19926	19673
36100—36200	21873	21490	21140	20789	20332	19980	19737
36200—36300	21937	21554	21204	20853	20386	20034	19791
36300—36400	22000	21618	21267	20916	20440	20088	19845
36400—36500	22064	21681	21331	20980	20494	20142	19900
36500—36600	22128	21745	21395	21044	20548	20196	19954
36600—36700	22191	21809	21458	21108	20602	20250	20008
36700—36800	22255	21873	21522	21171	20656	20304	20062
36800—36900	22319	21937	21586	21235	20710	20358	20116
36900—37000	22383	22000	21650	21299	20764	20412	20170
37000—37100	22446	22064	21713	21363	20818	20466	20224
37100—37200	22510	22128	21777	21426	20872	20520	20278
37200—37300	22574	22191	21841	21490	20926	20574	20332
37300—37400	22638	22255	21905	21554	20980	20628	20386
37400—37500	22702	22319	21969	21618	21034	20682	20440
37500—37600	22766	22383	22033	21681	21088	20736	20494
37600—37700	22830	22446	22097	21745	21142	20790	20548
37700—37800	22894	22510	22161	21809	21196	20844	20602
37800—37900	22958	22574	22225	21873	21250	20898	20656
37900—38000	23022	22638	22289	21937	21304	20952	20710
38000—38100	23086	22702	22353	22000	21358	21006	20764
38100—38200	23150	22766	22417	22064	21412	21060	20818
38200—38300	23214	22830	22481	22128	21466	21114	20872
38300—38400	23278	22894	22545	22191	21520	21168	20926
38400—38500	23342	22958	22609	22255	21574	21222	20980
38500—38600	23406	23022	22673	22319	21628	21276	21034
38600—38700	23470	23086	22737	22383	21682	21330	21088
38700—38800	23534	23150	22801	22446	21736	21384	21142
38800—38900	23598	23214	22865	22510	21790	21438	21196
38900—39000	23662	23278	22929	22574	21844	21492	21250
39000—39100	23726	23342	22993	22638	21898	21546	21304
39100—39200	23790	23406	23057	22702	21952	21600	21358
39200—39300	23854	23470	23121	22766	22006	21654	21412
39300—39400	23918	23534	23185	22830	22060	21708	21466
39400—39500	23982	23598	23249	22894	22114	21762	21520
39500—39600	24046	23662	23313	22958	22168	21816	21574
39600—39700	24110	23726	23377	23022	22222	21870	21628
39700—39800	24174	23790	23441	23086	22276	21924	21682
39800—39900	24238	23854	23505	23150	22330	21978	21736
39900—40000	24302	23918	23569	23214	22384	22032	21790
40000—40100	24366	23982	23633	23278	22438	22086	21844
40100—40200	24430	24046	23697	23342	22492	22140	21898
40200—40300	24494	24110	23761	23406	22546	22194	21952
40300—40400	24558	24174	23825	23470	22600	22248	22006
40400—40500	24622	24238	23889	23534	22654	22302	22060
40500—40600	24686	24302	23953	23598	22708	22356	22114
40600—40700	24750	24366	24017	23662	22762	22410	22168
40700—40800	24814	24430	24081	23726	22816	22464	22222
40800—40900	24878	24494	24145	23790	22870	22518	22276
40900—41000	24942	24558	24209	23854	22924	22572	22330
41000—41100	25006	24622	24273	23918	22978	22626	22384
41100—41200	25070	24686	24337	23982	23032	22680	22438
41200—41300	25134	24750	24401	24046	23086	22734	22492
41300—41400	25198	24814	24465	24110	23140	22788	22546
41400—41500	25262	24878	24529	24174	23194	22842	22600
41500—41600	25326	24942	24593	24238	23248	22896	22654
41600—41700	25390	25006	24657	24302	23302	22950	22708
41700—41800	25454	25070	24721	24366	23356	23004	22762
41800—41900	25518	25134	24785	24430	23410	23058	22816
41900—42000	25582	25198	24849	24494	23464	23112	22870
42000—42100	25646	25262	24913	24558	23518	23166	22924
42100—42200	25710	25326	24977	24622	23572	23220	22978
42200—42300	25774	25390	25041	24686	23626	23274	23032
42300—42400	25838	25454	25105	24750	23680	23328	23086
42400—42500	25902	25518	25169	24814	23734	23382	23140
42500—42600	25966	25582	25233	24878	23788	23436	23194
42600—42700	26030	25646	25297	24942	23842	23490	23248
42700—42800	26094	25710	25361	25006	23896	23544	23302
42800—42900	26158	25774	25425	25070	23950	23598	23356
42900—43000	26222	25838	25489	25134	24004	23652	23410
43000—43100	26286	25902	25553	25198	24058	23706	23464
43100—43200	26350	25966	25617	25262	24112	23760	23518
43200—43300	26414	26030	25681	25326	24166	23814	23572
43300—43400	26478	26094	25745	25390	24220	23868	23626
43400—43500	26542	26158	25809	25454	24274	23922	23680
43500—43600	26606	26222	25873	25518	24328	23976	23734
43600—43700	26670	26286	25937	25582	24382	24030	23788
43700—43800	26734	26350	26001	25646	24436	24084	23842
43800—43900	26798	26414	26065	25710	24490	24138	23896
43900—44000	26862	26478	26129	25774	24544	24192	23950
44000—44100	26926	26542	26193	25838	24598	24246	24004
44100—44200	26990	26606	26257	25902	24652	24300	24058
44200—44300	27054	26670	26321	25966	24706	24354	24112
44300—44400	27118	26734	26385	26030	24760	24408	24166
44400—44500	27182	26798	26449	26094	24814	24462	24220
44500—44600	27246	26862	26513	26158	24868	24516	24274
44600—44700	27310	26926	26577	26222	24922	24570	24328
44700—44800	27374	26990	2664				

(Noch Einkommensteuertabelle 9)

37300 — 41300

41300 — 45300

Lfd. Nr.	Jahresinkommen DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1	2	3	4	5	6	7
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
482	über 37300—37400	22510	22428	21277	21426	21076	20725	20375
483	37400—37500	22574	22491	21340	21489	21140	20789	20438
484	37500—37600	22638	22555	21505	21654	21305	20955	20605
485	37600—37700	22701	22618	21568	21717	21368	21018	20668
486	37700—37800	22765	22682	21631	21780	21431	21081	20731
487	37800—37900	22829	22746	21694	21843	21494	21144	20794
488	37900—38000	22893	22810	21757	21906	21557	21207	20857
489	38000—38100	22956	22873	21820	21969	21620	21270	20920
490	38100—38200	23020	22937	21883	22032	21683	21333	20983
491	38200—38300	23084	22999	21946	22095	21746	21396	21046
492	38300—38400	23148	23065	22009	22158	21809	21459	21109
493	38400—38500	23211	23128	22072	22221	21872	21522	21172
494	38500—38600	23275	23192	22135	22284	21935	21585	21235
495	38600—38700	23339	23256	22198	22347	21998	21648	21298
496	38700—38800	23403	23320	22261	22410	22061	21711	21361
497	38800—38900	23466	23383	22324	22473	22124	21774	21424
498	38900—39000	23530	23447	22387	22536	22187	21837	21487
499	39000—39100	23594	23511	22450	22600	22250	21900	21550
500	39100—39200	23658	23575	22513	22663	22313	21963	21613
501	39200—39300	23721	23638	22576	22726	22376	22026	21676
502	39300—39400	23785	23702	22639	22789	22439	22089	21739
503	39400—39500	23849	23766	22702	22852	22502	22152	21802
504	39500—39600	23913	23830	22765	22915	22565	22215	21865
505	39600—39700	23976	23893	22828	22978	22628	22278	21928
506	39700—39800	24040	23957	22891	23041	22691	22341	21991
507	39800—39900	24104	24021	22954	23104	22754	22404	22054
508	39900—40000	24168	24085	23017	23167	22817	22467	22117
509	40000—40100	24231	24148	23080	23230	22880	22530	22180
510	40100—40200	24295	24212	23143	23293	22943	22593	22243
511	40200—40300	24359	24276	23206	23356	23006	22656	22306
512	40300—40400	24423	24340	23269	23419	23069	22719	22369
513	40400—40500	24486	24403	23332	23482	23132	22782	22432
514	40500—40600	24550	24467	23395	23545	23195	22845	22495
515	40600—40700	24614	24531	23458	23608	23258	22908	22558
516	40700—40800	24678	24595	23521	23671	23321	22971	22621
517	40800—40900	24741	24658	23584	23734	23384	23034	22684
518	40900—41000	24805	24722	23647	23797	23447	23097	22747
519	41000—41100	24869	24786	23710	23860	23510	23160	22810
520	41100—41200	24933	24850	23773	23923	23573	23223	22873
521	41200—41300	24996	24913	23836	23986	23636	23286	22936
522	über 41300—41400	25060	24977	23899	24049	23699	23349	22999
523	41400—41500	25124	25041	23962	24112	23762	23412	23062
524	41500—41600	25188	25105	24025	24175	23825	23475	23125
525	41600—41700	25251	25168	24088	24238	23888	23538	23188
526	41700—41800	25315	25232	24151	24301	23951	23601	23251
527	41800—41900	25379	25296	24214	24364	24014	23664	23314
528	41900—42000	25443	25360	24277	24427	24077	23727	23377
529	42000—42100	25506	25423	24340	24490	24140	23790	23440
530	42100—42200	25570	25487	24403	24553	24203	23853	23503
531	42200—42300	25634	25551	24466	24616	24266	23916	23566
532	42300—42400	25698	25615	24529	24679	24329	23979	23629
533	42400—42500	25761	25678	24592	24742	24392	24042	23692
534	42500—42600	25825	25741	24655	24805	24455	24105	23755
535	42600—42700	25889	25806	24718	24868	24518	24168	23818
536	42700—42800	25953	25870	24781	24931	24581	24231	23881
537	42800—42900	26016	25933	24844	24994	24644	24294	23944
538	42900—43000	26080	25997	24907	25057	24707	24357	24007
539	43000—43100	26144	26061	24970	25120	24770	24420	24070
540	43100—43200	26208	26125	25033	25183	24833	24483	24133
541	43200—43300	26271	26188	25096	25246	24896	24546	24196
542	43300—43400	26335	26252	25159	25309	24959	24609	24259
543	43400—43500	26399	26316	25222	25372	25022	24672	24322
544	43500—43600	26463	26380	25285	25435	25085	24735	24385
545	43600—43700	26526	26443	25348	25498	25148	24798	24448
546	43700—43800	26590	26507	25411	25561	25211	24861	24511
547	43800—43900	26654	26571	25474	25624	25274	24924	24574
548	43900—44000	26718	26635	25537	25687	25337	24987	24637
549	44000—44100	26781	26698	25600	25750	25400	25050	24700
550	44100—44200	26845	26762	25663	25813	25463	25113	24763
551	44200—44300	26909	26826	25726	25876	25526	25176	24826
552	44300—44400	26973	26890	25789	25939	25589	25239	24889
553	44400—44500	27036	26953	25852	26002	25652	25302	24952
554	44500—44600	27100	27017	25915	26065	25715	25365	25015
555	44600—44700	27164	27081	25978	26128	25778	25428	25078
556	44700—44800	27228	27145	26041	26191	25841	25491	25141
557	44800—44900	27291	27208	26104	26254	25904	25554	25204
558	44900—45000	27355	27272	26167	26317	25967	25617	25267
559	45000—45100	27419	27336	26230	26380	26030	25680	25330
560	45100—45200	27483	27400	26293	26443	26093	25743	25393
561	45200—45300	27546	27463	26356	26506	26156	25806	25456

49300—53300

(Noch Einkommensteuertabelle 9)

45300—49300

Z Nr	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse							Z Nr	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse							
	1	2	3	4	5	6	7		1	2	3	4	5	6	7	
Jahresinkommen								Jahresinkommen								
DM								DM								
562	über 45300—45400	27228	26877	26526	26176	25825	25475	602	bis 49300—49400	30160	29778	29427	29076	28726	28375	28025
563	45400—45500	27674	26941	26590	26240	25889	25538	603	49400—49500	30224	29841	29491	29140	28790	28439	28088
564	45500—45600	27738	27005	26654	26303	25953	25602	604	49500—49600	30288	29905	29555	29204	28853	28503	28152
565	45600—45700	27801	27068	26716	26367	26016	25666	605	49600—49700	30351	29969	29618	29268	28917	28566	28216
566	45700—45800	27865	27132	26781	26431	26080	25730	606	49700—49800	30415	30033	29682	29331	28981	28630	28280
567	45800—45900	27929	27196	26845	26495	26144	25793	607	49800—49900	30479	30096	29746	29395	29045	28694	28343
568	45900—46000	27993	27260	26909	26558	26208	25857	608	49900—50000	30543	30160	29810	29459	29108	28758	28407
569	46000—46100	28056	27323	26973	26622	26271	25921	609	50000—50100	30606	30224	29873	29523	29172	28821	28471
570	46100—46200	28120	27387	27036	26686	26335	25985	610	50100—50200	30670	30288	29937	29586	29236	28885	28535
571	46200—46300	28184	27451	27100	26750	26399	26048	611	50200—50300	30734	30351	30001	29650	29300	28949	28598
572	46300—46400	28248	27515	27164	26813	26463	26112	612	50300—50400	30798	30415	30065	29714	29363	29013	28662
573	46400—46500	28311	27578	27228	26877	26526	26176	613	50400—50500	30861	30479	30128	29778	29427	29076	28726
574	46500—46600	28375	27642	27291	26941	26590	26240	614	50500—50600	30925	30543	30192	29841	29491	29140	28790
575	46600—46700	28439	27706	27355	27005	26654	26303	615	50600—50700	30989	30606	30256	29905	29555	29204	28853
576	46700—46800	28503	27770	27419	27068	26718	26367	616	50700—50800	31053	30670	30320	29969	29618	29268	28917
577	46800—46900	28566	27833	27483	27132	26781	26431	617	50800—50900	31116	30734	30383	30033	29682	29331	28981
578	46900—47000	28630	27897	27546	27196	26845	26495	618	50900—51000	31180	30798	30447	30096	29746	29395	29045
579	47000—47100	28694	27961	27610	27260	26909	26558	619	51000—51100	31244	30861	30511	30160	29810	29459	29108
580	47100—47200	28758	28025	27674	27323	26973	26622	620	51100—51200	31308	30925	30575	30224	29873	29523	29172
581	47200—47300	28821	28088	27738	27387	27036	26686	621	51200—51300	31371	30989	30638	30288	29937	29586	29236
582	47300—47400	28885	28152	27801	27451	27100	26750	622	51300—51400	31435	31053	30702	30351	30001	29650	29300
583	47400—47500	28949	28216	27865	27515	27164	26813	623	51400—51500	31499	31116	30766	30415	30065	29714	29363
584	47500—47600	29013	28280	27929	27578	27228	26877	624	51500—51600	31563	31180	30830	30479	30128	29778	29427
585	47600—47700	29076	28343	27993	27642	27291	26941	625	51600—51700	31626	31244	30893	30543	30192	29841	29491
586	47700—47800	29140	28407	28056	27706	27355	27005	626	51700—51800	31690	31308	30957	30606	30256	29905	29555
587	47800—47900	29204	28471	28120	27770	27419	27068	627	51800—51900	31754	31371	31021	30670	30320	29969	29618
588	47900—48000	29268	28535	28184	27833	27483	27132	628	51900—52000	31818	31435	31085	30734	30383	30033	29682
589	48000—48100	29331	28598	28248	27897	27546	27196	629	52000—52100	31881	31499	31148	30798	30447	30096	29746
590	48100—48200	29395	28662	28311	27961	27610	27260	630	52100—52200	31945	31563	31212	30861	30511	30160	29810
591	48200—48300	29459	28726	28375	28025	27674	27323	631	52200—52300	32009	31626	31276	30925	30575	30224	29873
592	48300—48400	29523	28790	28439	28088	27738	27387	632	52300—52400	32073	31690	31340	30989	30638	30288	29937
593	48400—48500	29586	28853	28503	28152	27801	27451	633	52400—52500	32136	31754	31403	31053	30702	30351	30001
594	48500—48600	29650	28917	28566	28216	27865	27515	634	52500—52600	32200	31818	31467	31116	30766	30415	30065
595	48600—48700	29714	28981	28630	28280	27929	27578	635	52600—52700	32264	31881	31531	31180	30830	30479	30128
596	48700—48800	29778	29045	28694	28343	27993	27642	636	52700—52800	32328	31945	31595	31244	30893	30543	30192
597	48800—48900	29841	29108	28758	28407	28056	27706	637	52800—52900	32391	32009	31658	31308	30957	30606	30256
598	48900—49000	29905	29172	28821	28471	28120	27770	638	52900—53000	32455	32073	31722	31371	31021	30670	30320
599	49000—49100	29969	29236	28885	28535	28184	27833	639	53000—53100	32519	32136	31786	31435	31085	30734	30383
600	49100—49200	30033	29300	28949	28598	28248	27897	640	53100—53200	32583	32200	31850	31499	31148	30798	30447
601	49200—49300	30096	29363	29013	28662	28311	27961	641	53200—53300	32646	32264	31913	31563	31212	30861	30511

53300—57300

(Noch Einkommensteuertabelle 9)

Lfd. Nr.	Jahreseinkommen DM		Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse							
			1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	
	über	bis								
642	53300	53400	32710	32328	31977	31626	31276	30925	30575	
643	53400	53500	32774	32391	32041	31690	31340	30989	30638	
644	53500	53600	32838	32455	32105	31754	31403	31053	30702	
645	53600	53700	32901	32519	32168	31818	31467	31116	30766	
646	53700	53800	32965	32583	32232	31881	31531	31180	30830	
647	53800	53900	33029	32646	32296	31945	31595	31244	30893	
648	53900	54000	33093	32710	32360	32009	31658	31308	30957	
649	54000	54100	33156	32774	32423	32073	31722	31371	31021	
650	54100	54200	33220	32838	32487	32136	31786	31435	31085	
651	54200	54300	33284	32901	32551	32200	31850	31499	31148	
652	54300	54400	33348	32965	32615	32264	31913	31563	31212	
653	54400	54500	33411	33029	32678	32328	31977	31626	31276	
654	54500	54600	33475	33093	32742	32391	32041	31690	31340	
655	54600	54700	33539	33156	32806	32455	32105	31754	31403	
656	54700	54800	33603	33220	32870	32519	32168	31818	31467	
657	54800	54900	33666	33284	32933	32583	32232	31881	31531	
658	54900	55000	33730	33348	32997	32646	32296	31945	31595	
659	55000	55100	33794	33411	33061	32710	32360	32009	31658	
660	55100	55200	33858	33475	33125	32774	32423	32073	31722	
661	55200	55300	33921	33539	33188	32838	32487	32136	31786	
662	55300	55400	33985	33603	33252	32901	32551	32200	31850	
663	55400	55500	34049	33666	33316	32965	32615	32264	31913	
664	55500	55600	34113	33730	33380	33029	32678	32328	31977	
665	55600	55700	34176	33794	33443	33093	32742	32391	32041	
666	55700	55800	34240	33858	33507	33156	32806	32455	32105	
667	55800	55900	34304	33921	33571	33220	32873	32519	32168	
668	55900	56000	34368	33985	33635	33284	32933	32583	32232	
669	56000	56100	34431	34049	33698	33348	32997	32646	32296	
670	56100	56200	34495	34113	33762	33411	33061	32710	32360	
671	56200	56300	34559	34176	33826	33475	33125	32774	32423	
672	56300	56400	34623	34240	33890	33539	33188	32838	32487	
673	56400	56500	34688	34304	33953	33603	33252	32901	32551	
674	56500	56600	34750	34368	34017	33666	33316	32965	32615	
675	56600	56700	34814	34431	34081	33730	33380	33029	32678	
676	56700	56800	34878	34495	34145	33794	33443	33093	32742	
677	56800	56900	34941	34559	34208	33858	33507	33156	32806	
678	56900	57000	35005	34623	34272	33921	33571	33220	32870	
679	57000	57100	35069	34686	34336	33985	33635	33284	32933	
680	57100	57200	35133	34750	34400	34049	33698	33348	32997	
681	57200	57300	35196	34814	34463	34113	33762	33411	33061	

57300—59999		(Noch Einkommensteuertabelle 9)						
Lfd. Nr.	Jahreseinkommen DM	Die Jahressteuer beträgt in Steuerklasse						
		1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM
	über bis							
682	57300—57400	35260	34878	34527	34176	33826	33475	33125
683	57400—57500	35324	34941	34591	34240	33890	33539	33188
684	57500—57600	35388	35005	34655	34304	33953	33603	33252
685	57600—57700	35451	35069	34718	34368	34017	33666	33316
686	57700—57800	35515	35133	34782	34431	34081	33730	33380
687	57800—57900	35579	35196	34846	34495	34145	33794	33443
688	57900—58000	35643	35260	34910	34559	34208	33858	33507
689	58000—58100	35706	35324	34973	34623	34272	33921	33571
690	58100—58200	35770	35388	35037	34686	34336	33985	33635
691	58200—58300	35834	35451	35101	34750	34400	34049	33698
692	58300—58400	35898	35515	35165	34814	34463	34113	33762
693	58400—58500	35961	35579	35228	34878	34527	34176	33826
694	58500—58600	36025	35643	35292	34941	34591	34240	33890
695	58600—58700	36089	35706	35356	35005	34655	34304	33953
696	58700—58800	36153	35770	35420	35069	34718	34368	34017
697	58800—58900	36216	35834	35483	35133	34782	34431	34081
698	58900—59000	36280	35898	35547	35196	34846	34495	34145
699	59000—59100	36344	35961	35611	35260	34910	34559	34208
700	59100—59200	36408	36025	35675	35324	34973	34623	34272
701	59200—59300	36471	36089	35738	35388	35037	34686	34336
702	59300—59400	36535	36153	35802	35451	35101	34750	34400
703	59400—59500	36599	36216	35866	35515	35165	34814	34463
704	59500—59600	36663	36280	35930	35579	35228	34878	34527
705	59600—59700	36726	36344	35993	35643	35292	34941	34591
706	59700—59800	36790	36408	36057	35706	35356	35005	34655
707	59800—59900	36854	36471	36121	35770	35420	35069	34718
708	59900—59999	36918	36535	36185	35834	35483	35133	34782

(Noch Einkommensteuertabelle 9)

Bemerkungen**I. Steuerberechnung für Steuerklasse 8 und weitere Steuerklassen**

Für die Steuerklasse 8 und die weiteren Steuerklassen wird die Einkommensteuer aus der Einkommensteuertabelle, Steuerklasse 1 ermittelt. Zu diesem Zweck wird das Jahreseinkommen vor Anwendung der Tabelle gekürzt, und zwar für Steuerklasse 8 um 3 900 DM, für Steuerklasse 9 um 4 450 DM usw., für jede weitere Steuerklasse um je 550 DM mehr.

Beispiel: Steuerklasse 8; Jahreseinkommen 45 000 DM.

Die Steuer ist gleich dem für ein Jahreseinkommen von $45\,000 - 3\,900 = 41\,100$ DM in Steuerklasse 1 angegebenen Beträge, also gleich 24 869 DM.

II. Steuerberechnung für Jahreseinkommen über 60 000 DM.

1. Bei Jahreseinkommen von 60 000 DM ab wird die Steuer für Steuerklasse 1 wie folgt berechnet:

Jahreseinkommen	Einkommensteuer
über 60 000 DM	36 950 DM + 64 % des Betrages über 60 000 DM.

Die so errechneten Steuerbeträge sind auf volle DM abzurunden.

Beispiel: Jahreseinkommen 67 845 DM. Die Steuer beträgt:
 $36\,950 + (67\,845 - 60\,000) \times 0,64 = 41\,970,80$, abgerundet 41 970 DM.

2. Für die weiteren Steuerklassen wird die Jahreseinkommensteuer aus der Steuerklasse 1 ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Jahreseinkommen vor Anwendung des Tarifes gekürzt, und zwar für die Steuerklasse 2 um 600 DM, für die Steuerklasse 3 um 1 150 DM, für jede weitere Steuerklasse um je 550 DM mehr.

1. Beispiel: Steuerklasse 6; Jahreseinkommen 61 000 DM.

Die Steuer ist gleich dem für ein Jahreseinkommen von $61\,000 - 2\,800 = 58\,200$ DM in Steuerklasse 1 angegebenen Beträge, also gleich 35 770 DM.

2. Beispiel: Steuerklasse 4; Jahreseinkommen 70 031 DM.

Die Steuer ist gleich dem für ein Jahreseinkommen von $70\,031 - 1\,700 = 68\,331$ DM in Steuerklasse 1 errechneten Beträge, also gleich $36\,950 + 0,64 \times 8\,331 = 42\,281,84$ abgerundet 42 281 DM.

III. Berechnung der steuerfreien Mindestbeträge für Werbungskosten (Betriebsausgaben) und Sonderausgaben

- Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 3 Ziffer 4 letzter Absatz der SteuerreformVO nach der Tabelle C veranlagt werden, können vor Anwendung der Tabelle von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit einen Mindestbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben in Höhe von 780 DM jährlich abziehen. Der Pauschbetrag von 780 DM setzt sich aus 420 DM für Werbungskosten und 360 DM für Sonderausgaben zusammen. Sind die Werbungskosten und Sonderausgaben nachweislich höher als der Mindestbetrag, so ist statt des Mindestbetrages der tatsächlich erwachsene Betrag an Werbungskosten und Sonderausgaben abzusetzen.
- Bei Steuerpflichtigen, die gemäß Artikel 4 der SteuerreformVO nach der Tabelle C veranlagt werden, bedarf es eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung von Betriebsausgaben (Werbungskosten) nicht, wenn bei Jahreseinnahmen bis 20 000 DM nicht mehr als 40 % Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sind die Jahreseinnahmen höher, so bedarf es eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung nicht, wenn für die ersten 20 000 DM nicht mehr als 40 % Betriebsausgaben und für die darüber hinausgehenden Beträge bis 60 000 DM nicht mehr als 30 % Betriebsausgaben und für die über 60 000 DM hinausgehenden Beträge nicht mehr als 20 % Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 1. April 1950

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Industrie, Materialverteilung in der Industrie und Arbeitskräfte	275
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Industrie, Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft)	277
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Landwirtschaft (Anbau und Viehvermehrung)	277
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Landwirtschaft (Saatguterzeugungsflächen)	278
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Landwirtschaft (Anbau von Gemüse und Zwischenfrüchten)	278
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Verkehr (Planabrechnung)	278
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Verkehr (Volkswirtschaftliche Statistiken)	280
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Post- und Fernmeldewesen	280
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionen und Generalreparaturen	281
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Arbeit und Sozialwesen	282
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Für den Arbeitsschutz	282
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Warenumsatz im Einzelhandel an Letztverbraucher	283
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Warenumsatz (Haushaltsrechnungen)	283
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Selbstkosten der volkseigenen Betriebe	283
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Gesundheitswesen	284
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Kulturentwicklungsplan	284
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Materialbilanz und Materialverteilung	285
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Außenhandel und innerdeutscher Handel (Planabrechnung)	286
23. 3. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Außenhandel und innerdeutscher Handel (Volkswirtschaftliche Statistiken)	286

Durchführungsbestimmung

für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Industrie, Materialverteilung in der Industrie und Arbeitskräfte —

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung der Pläne

Industrie (ausschl. Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung), Materialverteilung in der Industrie und Arbeitskräfte folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung

a) des Planes der Industrieproduktion (ausschl. Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung),

b) des Materialverteilungsplanes in der Industrie,
c) des Planes für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme,
d) sämtlicher vorgenannten Pläne werden durchgeführt:

zu a) eine monatliche Industrierichterstattung mit Vordruck IM und eine vierteljährliche Handwerksberichterstattung (einschl. Kleinindustrie) mit Vordruck HQ,

zu b) in unmittelbarer Verbindung mit der monatlichen Industrierichterstattung eine

sachlich repräsentative Berichterstattung mit Vordruck MM,

zu c) eine vierteljährliche Berichterstattung über die beschäftigten Personen, die Löhne und Gehälter mit Vordruck IQ,

zu d) in besonders grundlegenden und allgemeingültigen Fragen eine Jahresrückschau mit Vordruck JR.

2. Zur Durchführung betriebsanalytischer Untersuchungen wird die monatliche Industrierichterstattung mit Vordruck IM laut Ziffer 1 zu a) in vierteljährlichen Abständen durch Zusatzfragen erweitert. Hierfür werden gesonderte Einlagebogen verwendet, deren Form und Inhalt vom Statistischen Zentralamt festzulegen sind.

3. Die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Erhebungsvordrucke sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich. Die Muster der Erhebungsvordrucke sind in den drei Anlagen*) für diese Durchführungsbestimmung (vgl. die Erläuterungshefte zur Industrierichterstattung) enthalten, und zwar:

a) für die Erhebungen IM und MM,

b) für die Erhebung IQ,

c) für die Erhebung JR.

Die Anlage zu a) legt gleichzeitig sachlich repräsentativ die Abgrenzung der Berichterstattung über die Materialverteilung fest.

4. Für die Untergliederung sind in der Industrierichterstattung folgende systematischen Verzeichnisse zugrunde zu legen:

a) die „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“,

b) das „Allgemeine Warenverzeichnis“ in Verbindung mit dem „Alphabetischen Warenverzeichnis“, Ausgabe 1949, und dem „Nummernschlüssel“, Ausgabe vom 1. Januar 1950,

alle herausgegeben vom Statistischen Zentralamt.

5. Meldepflichtig sind:

a) monatlich mit Vordruck IM und MM:

sämtliche volkseigenen Produktionsbetriebe, gleich welcher Größe,

sämtliche privaten Produktionsbetriebe, soweit sie nicht zur Kleinindustrie oder zu dem produzierenden Handwerk (gemäß Ziffer 5 Buchst. b gehören,

mit Vordruck IM:

die Produktionsbetriebe der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn;

b) vierteljährlich mit Vordruck HQ:

die Kleinindustrie und das produzierende Handwerk, soweit sie nach der Durchführungsanordnung vom 26. Januar 1950 zur Anordnung über die Förderung der Initiative des Handwerks (GBI. S. 31) den Handwerkskammern anzugehören haben;

c) vierteljährlich mit Vordruck IQ:

die unter Ziffer 5 Buchst. a angeführten Betriebe,

die Deutsche Post,

die Deutsche Reichsbahn,

sämtliche volkseigenen Verkehrsbetriebe, die privaten Verkehrsbetriebe mit 10 und mehr beschäftigten Personen,

die Betriebe der Energieverteilung,

die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, soweit sie den Industrie- und Handelskammern anzugehören haben;

d) jährlich mit Vordruck JR:

die unter Ziffer 5 Buchst. a angeführten Betriebe.

6. Die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie sind im Rahmen dieser Berichterstattung lediglich mit Vordruck IQ gemäß Ziffer 5 Buchst. c meldepflichtig. Ihre Meldepflicht mit Vordruck MM ergibt sich aus der Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Materialbilanz und Materialverteilung — (GBI. S. 285). Die Betriebsleistungen dieser Betriebe werden 1950 in gleicher Weise wie im Jahre 1949 auf Grund der Ergebnisse gesonderter statistischer Ermittlungen monatlich und vierteljährlich den Ergebnissen der Industrierichterstattung zugeschlagen.

7. Die Durchführung dieser Berichterstattung — mit Ausnahme von IM 2 (vgl. Ziffer 8) — und die Berichterstattung zur Materialverteilung in der Industrie obliegt dem Statistischen Zentralamt. Die Berichterstattung mit Vordruck HQ (gemäß Ziffer 5 Buchst. b) erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen dem Statistischen Zentralamt und den Handwerkskammern der Länder, die Berichterstattung mit Vordruck IQ (gemäß Ziffer 5 Buchst. c) für den Bereich der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Verkehrsbetriebe erfolgt auf Grund besonderer Regelungen zwischen dem Statistischen Zentralamt und den Ministerien für Verkehr sowie Post- und Fernmeldewesen der Republik.

8. Zur statistischen Kontrolle über

Anwendung und Entwicklung des Leistungslohnes, Erfüllung, Veränderung und Überprüfung der Arbeitsnormen und Entwicklung der Arbeitsproduktivität

sind alle volkseigenen Betriebe [VEB (Z), VEB (L), VEB (K)] zur monatlichen Berichterstattung (Z-TAN) mit Formblatt IM 2 verpflichtet.

Die hierzu erforderlichen Bestimmungen, Arbeitsanweisungen und Erläuterungen erläßt das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

9. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

*) Hier nicht mit abgedruckt.

Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Industrie: Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) —

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Industrie: Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung
 (Forstwirtschaft)

folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft monatlich eine Berichterstattung über
 - den Holzeinschlag,
 - die Holzabfuhr,
 - die Harz- und Gerbrindengewinnung und
 - die Aufforstung
 durchzuführen.

Berichtspflichtig sind die Kreis- und Landesforstämter nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

2. Die Ergebnisse dieser Berichterstattung sind dem Statistischen Zentralamt jeweils bis zum 7. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zu übergeben.
3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
 R a u
 Minister

Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Landwirtschaft (Anbau und Viehvermehrung) —

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Landwirtschaft (Anbau und Viehvermehrung)
 folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung
 - a) des Planes für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1950 (Anbauplan),
 - b) des Viehvermehrungsplanes 1950
 werden durchgeführt:
 - zu a) die Bodenbenutzungserhebung am 3. und 4. Juni 1950,
 - zu b) die allgemeinen Viehzählungen am 3. Juni und 3. Dezember 1950 und die Schweinezählungen am 3. März und 3. September 1950.
2. Die für die unter Ziffer 1 Buchst. a und Ziffer 1 Buchst. b genannten Erhebungen zu verwendenden Vordrucke werden mit den dazugehörigen Anweisungen, Richtlinien und Erläuterungen vom Statistischen Zentralamt für jede Erhebung gesondert herausgegeben.
3. Meldepflichtig sind:
 - a) zur Bodenbenutzungserhebung
 - I. die Besitzer von Flächen der Landwirtschafts-, Garten-, Obst- und Weinbau-, Baumschul-, Korbweiden-, Forst- und Fischereibetriebe von 0,5 ha Wirtschaftsfläche und darüber,

II. die Besitzer aller Erwerbsgartenbaubetriebe,

III. die Gemeindeverwaltungen

für alle innerhalb der Gemeinde belegenen Flächen der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Wirtschaftsfläche sowie für alle innerhalb der Gemeinde gelegenen Flächen außerhalb der Landwirtschafts-, Garten-, Obst-, Wein- und Erwerbsgartenbau-, Baumschul-, Korbweiden-, Forst- und Fischereibetriebe;

b) zu den Viehzählungen
 jeder Betrieb bzw. jede Haushaltung mit Vieh der meldepflichtigen Art (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Federvieh, Bienenvölker und Kaninchen).

4. Für die weisungsgemäße Durchführung der Erhebungen sind die Gemeindeverwaltungen verantwortlich.

5. Aus den Einzelmeldungen sind Gemeinde-, Kreis- und Landesergebnisse zusammenzustellen. Aus den Landesergebnissen ist vom Statistischen Zentralamt das Ergebnis für die Deutsche Demokratische Republik zu erstellen.

6. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
 R a u
 Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Landwirtschaft (Saatguterzeugungsflächen) —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Landwirtschaft (Saatguterzeugungsflächen)
folgendes bestimmt:

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat während der Bestellungszeit eine wöchentliche Berichterstattung bei allen Saatgut erzeugenden Betrieben zur Kontrolle der Saatguterzeugungsflächen durchzuführen.
2. Die Ergebnisse sind dem Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, jeweils wöchent-

lich bis zum Ende der auf die Berichtswoche folgenden Woche zu übergeben.

3. Die für die Berichterstattung erforderlichen Arbeitsanweisungen sowie Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Landwirtschaft (Anbau von Gemüse und Zwischenfrüchten) —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Landwirtschaft (Anbau von Gemüse und
Zwischenfrüchten)
folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung
 - a) des Planes für den Anbau von Gemüse,
 - b) des Planes für den Anbau der Zwischenfrüchte
 werden durchgeführt:
 - zu a) die Erhebung über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren im Erwerbsgarten- und Feldgemüsebau 1950,
 - zu b) die Erhebung der Anbauflächen der Zwischenfrüchte, der Futterpflanzen zur Samengewinnung, des Spätleins, der Gräser zur Samengewinnung im Jahre 1950 sowie der Futterpflanzenflächen diesjähriger Aussaat für die Hauptnutzung 1951.
2. Die für die unter Ziffer 1 Buchst. a und Ziffer 1 Buchst. b genannten Erhebungen zu verwendenden Vordrucke werden mit den dazugehörigen Anweisungen, Richtlinien und Erläuterungen vom Statistischen Zentralamt für jede Erhebung gesondert herausgegeben.
3. Meldepflichtig sind:
 - a) zur Gemüseanbauflächenerhebung
 - I. die der Vereinigung volkseigener Güter angeschlossenen Betriebe,

II. die sonstigen Betriebe der öffentlichen Hand,

III. die Privatbetriebe einschl. aller Erwerbsgarten- und Feldgemüsebaubetriebe, für alle Gemüseanbauflächen, die zum Verkauf oder zur Verarbeitung im eigenen Betrieb dienen;

b) zur Zwischenfrüchterhebung

I. die Besitzer von Flächen der Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forst-, Fischerei- und Weinbaubetriebe von 0,5 ha Wirtschaftsfläche und darüber,

II. die Besitzer aller Erwerbsgartenbaubetriebe.

4. Für die weisungsgemäße Durchführung der Erhebungen sind die Gemeindeverwaltungen verantwortlich.

5. Aus den Einzelmeldungen sind Gemeinde-, Kreis- und Landesergebnisse zusammenzustellen. Aus den Landesergebnissen ist vom Statistischen Zentralamt das Ergebnis für die Deutsche Demokratische Republik zu erstellen.

6. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Verkehr (Planabrechnung) —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Verkehr (Planabrechnung)
folgendes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Verkehr — erfolgt auf

Grund der operativen Meldungen und der Betriebsstatistiken der Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt und Kraftverkehr. Die Berichte über Eisenbahnverkehr, Schifffahrt und Kraftverkehr sind für die in der Anlage festgelegten Zeiträume und zu den verzeichneten Terminen dem ebenfalls in der Anlage aufgeführten Empfängerkreis zu überreichen.

2. Für die Berichte sind die in der Anlage festgelegten Vordrucke zu verwenden.
3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Die Ministerien für Verkehr bzw. die Hauptabteilungen Verkehr der Landesregierungen haben die Berichte über den Kraftverkehr zu erstellen und zu den in der Anlage vorgesehenen Terminen der Generalkommission Kraftverkehr und

Straßenwesen zu übergeben. Durchschrift hiervon erhalten die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung sowie das Statistische Landesamt des betreffenden Landes.

5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Anlage

zur vorstehenden Durchführungsbestimmung

Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Verkehr (Planabrechnung) —

Bezeichnung	Berichtszeitraum	Termin	Empfänger
I. Reichsbahn			
Formblatt E I Leistungen und Leistungsnormen	monatlich, vierteljährlich, jährlich	5. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	a) Generalkommission Reichsbahn b) Ministerium für Verkehr c) Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt d) Zentrales Planungsamt, Abteilung Verkehr e) dgl., Hauptabteilung Plankontrolle
Formblatt E II Fahrzeugreparaturen	monatlich, vierteljährlich, jährlich	5. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
Formblatt E III Betriebsstatistische Angaben	monatlich	25. des Nachmonats	
Analyse der Transport- und Reparaturleistung	monatlich	10. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
II. Schifffahrt			
Formblatt S I Gütertransport Reparaturen	monatlich, vierteljährlich, jährlich	5. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	wie unter I., jedoch zu a) Generalkommission Schifffahrt
Formblatt S II Statistische Angaben Binnenschifffahrt	monatlich	10. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
Formblatt S III Transportleistung nach Flotten- und Güterarten	monatlich, vierteljährlich, jährlich	25. des Nachmonats	
Analyse der Transport- und Reparaturleistung	monatlich	10. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
III. Kraftverkehr und Straßenwesen			
Formblatt 20 Transport- und Reparaturplan des Kraftverkehrs mit Analyse	monatlich, vierteljährlich, jährlich	20. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	wie unter I., jedoch zu a) Generalkommission Kraftverkehr
Straßen- und Brückeninstandsetzung	vierteljährlich	25 Tage nach Quartalschluß	

Die Berichterstattung für den Investitions-, Arbeitskräfte- und Selbstkostenplan erfolgt auf Grund besonderer Regelung. Die Berichterstattung zur laufenden Überprüfung des Transportplanablaufs wird gesondert geregelt.

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Verkehr (Volkswirtschaftliche Statistiken) —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Sicherstellung der Planungsunterlagen für die Durchführung des Planes

Verkehr (Volkswirtschaftliche Statistiken)

folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Feststellung des Verkehrs führt das Statistische Zentralamt folgende volkswirtschaftliche Statistiken durch: Güterbewegung auf den Eisenbahnen, in der Schifffahrt, im Kraftverkehr, im Umladeverkehr und in der Seeschifffahrt; der Statistik der Privat- und Kleinbahnen, der Straßenbahnen und des Kraftfahrzeugparks
2. Die Unterlagen für die in Ziffer 1 aufgeführten statistischen Arbeiten sind von den Generaldirek-

tionen der Eisenbahn, der Schifffahrt und des Kraftverkehrs für die in der Anlage festgelegten Zeiträume und zu den ebenfalls in der Anlage verzeichneten Terminen in einfacher Ausfertigung an das Statistische Zentralamt zu übersenden.

3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) und auch in der Form des Urmaterials bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Anlage

zur vorstehenden Durchführungsbestimmung

**Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Verkehr (Volkswirtschaftliche Statistiken) —**

Bezeichnung	Zeit	Einsendung der Unterlagen durch das Ministerium für Verkehr der Republik
1. Güterbewegungsstatistik der Eisenbahn	vierteljährlich	Ende des auf den Berichtszeitraum folgenden zweiten Nachmonats
2. Güterbewegungsstatistik der Schifffahrt	monatlich	10. des Nachmonats
3. Güterbewegungsstatistik des Kraftverkehrs	monatlich	20. des Nachmonats
4. Statistik des Umladeverkehrs in den Häfen	monatlich	15. des Nachmonats
5. Seeschifffahrtsstatistik	monatlich	15. des Nachmonats
6. Statistik der Privat- und Kleinbahnen	monatlich	10. des Nachmonats
7. Statistik der Straßenbahnen	monatlich	15. des zweiten Nachmonats
8. Jahreszusammenstellung des Kraftfahrzeugparks nach Kreisen	jährlich	20. des Nachmonats

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Post- und Fernmeldewesen —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Post- und Fernmeldewesen

folgendes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Post- und Fernmeldewesen — erfolgt auf Grund der opera-
2. Die Berichte sind mit einer Analyse vierteljährlich bis zum 20. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats und jährlich bis zum 15. Fe-

tiven Meldungen und der Betriebsstatistiken des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen faßt sie vierteljährlich und jährlich zu Berichten unter Verwendung der in Vorbereitung befindlichen Formblätter 21 und 21a zusammen.

bruar an das Ministerium für Planung in dreifacher Ausfertigung einzurichten.

3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.

4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Investitionen und Generalreparaturen —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Investitionen und Generalreparaturen folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Investitionen und Generalreparaturen wird
 - a) eine monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen,
 - b) eine monatliche telegrafische Kurzberichterstattung über die Investitionen,
 - c) eine vierteljährliche technische Abrechnung der Investitionen,
 - d) eine vierteljährliche Abrechnung der Generalreparaturen durchgeführt.
2. Für die Durchführung der Berichterstattung nach Ziffer 1 werden Merkblätter

für die monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen,

für die monatliche telegrafische Kurzberichterstattung über die Investitionen,

für die vierteljährliche technische Abrechnung der Investitionen und

für die vierteljährliche Abrechnung der Generalreparaturen

als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmung herausgegeben, die von den Meldepflichtigen ihren Berichten zugrunde zu legen sind.

3. Berichtspflichtig sind alle Betriebe, Verwaltungsstellen, Organisationen usw., die für das Jahr 1950 eine Investitionsaufgabe oder eine Aufgabe für Generalreparaturen erhalten haben (Investitionsträger).

Investitionsträger, die mit den Arbeiten noch nicht begonnen haben, sind zur Abgabe von Fehlmeldungen verpflichtet.

Bei Unterbrechung der Arbeiten haben die Investitionsträger die letzte Abrechnung zu wiederholen. Investitionsträger, die im Laufe des Berichtsjahres ihr Vorhaben beenden, haben die letzte Abrechnung als „Schlußmeldung“ zu kennzeichnen.

4. Die Berichte von den Investitionsträgern sind
 - a) für die monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen am 3. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats,

- b) für die telegrafische Kurzberichterstattung am 2. des auf den Berichtsmont folgenden Monats

abzusenden. Die Termine für die vierteljährliche technische Abrechnung der Investitionen (Ziffer 1 Buchst. c) und für die vierteljährliche Abrechnung der Generalreparaturen (Ziffer 1 Buchst. d) werden in den Merkblättern festgelegt.

5. Das Statistische Zentralamt sorgt für die Verteilung der Meldevordrucke. Soweit die Berichtspflichtigen keine oder eine zu geringe Anzahl Vordrucke erhalten, sind sie verpflichtet, die benötigte Anzahl von der für sie zuständigen Stelle anzufordern.
6. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung zur finanziellen Abrechnung, zur Abrechnung des Generalreparaturplanes und die Gesamtabrechnung der telegrafischen Kurzberichterstattung obliegen dem Statistischen Zentralamt.

Zur Aufbereitung des Kurzberichtes übermitteln die fachlich zuständigen Ministerien der Republik und die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierungen das Gesamtergebnis ihrer Planungsbereiche am 6. des auf den Berichtsmont folgenden Monats durch Kurier dem Statistischen Zentralamt.

7. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung über die technische Erfüllung obliegen den fachlich zuständigen Ministerien der Republik und der Länder. Die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierungen fassen die Berichte der fachlich zuständigen Ministerien der Landesregierungen zu einem Gesamtbericht des jeweiligen Landes nach dessen Plan „Investitionen und Generalreparaturen“ zusammen. Die zusammengefaßten Berichte sind von den genannten Stellen bis zum 25. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an das Statistische Zentralamt zu übermitteln.
8. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Arbeit und Sozialwesen —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Arbeit und Sozialwesen

folgendes bestimmt:

1. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen führt folgende statistischen Kontrollen durch:
 - a) eine Berichterstattung über
 - Lehrwerkstätten und Lehrecken,
 - Lehrplätze,
 - Lehrlingswohnheime,
 - Plätze in Lehrlingswohnheimen,
 - Altersheime der Kreise und Gemeinden und Plätze in diesen Altersheimen;
 - b) eine Befragung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) über
 - FDGB-Erholungsheime und Plätze in FDGB-Erholungsheimen;
 - c) eine Befragung des Zentralvorstandes der Sozialversicherungsanstalten über
 - Heilstätten,
 - Sanatorien,
 - Genesungsheime der Sozialversicherungsanstalten,
 - Plätze in diesen Heilstätten und Anstalten,
 - Alters- und Feierabendheime der Sozialversicherungsanstalten und Plätze in diesen Altersheimen.

2. Zu diesem Zweck haben die Ämter für Arbeit und Sozialfürsorge der Kreise und Städte halbjährlich mit den Stichtagen 1. Juli 1950 und 1. Januar 1951 nach den Formblättern IH/10 und III/M10 den zuständigen Ministerien der Landesregierungen zu berichten. Die Ministerien der Landesregierungen berichten zusammenfassend an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik. Dieses überträgt die Ergebnisse der Berichte nach Ziffer 1 Buchst. a und der Befragungen nach Ziffer 1 Buchst. b und c auf das Formblatt 29 des Volkswirtschaftsplanes und stellt den Gesamtüberblick für die Deutsche Demokratische Republik zusammen.

Von den Ergebnissen der Länder sowie von dem Gesamtüberblick für die Deutsche Demokratische Republik erhalten zwei Ausfertigungen das Zentrale Planungsamt und eine das Statistische Zentralamt.

3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Für den Arbeitsschutz —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

für den Arbeitsschutz

folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes für den Arbeitsschutz ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik eine Berichterstattung durchzuführen.
2. Zu diesem Zwecke haben die Ämter für Arbeit und Sozialfürsorge der Kreise und Städte monatlich bzw. vierteljährlich den zuständigen Ministerien der Landesregierungen auf den Vordrucken II/M 3 bzw. II/V 1 und II/V 2 zu berichten. Die Ministerien der Landesregierungen berichten zusammenfassend an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik.

3. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik übergibt die Vierteljahresberichte der Länder mit einer Zusammenstellung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik jeweils am Schluß des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats in zwei Ausfertigungen an das Zentrale Planungsamt und in einer Ausfertigung an das Statistische Zentralamt.

4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Warenumsatz im Einzelhandel an Letztverbraucher —**

Vom 23. März 1950.

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Warenumsatz im Einzelhandel
an Letztverbraucher

folgendes bestimmt:

1. Zur Abrechnung des Warenumsatzplanes 1950 — Warenumsatz im Einzelhandel — ist eine vierteljährliche Berichterstattung über die Warenumsätze im Einzelhandel durchzuführen. Für die Durchführung der Erhebung ist der Berichtsbogen EU 1*) für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich, der vierteljährlich vom Statistischen Zentralamt festgelegt wird.
2. Berichtspflichtig ist jeder Betrieb oder Betriebs- teil, der Waren an den letzten privaten Verbraucher (Letztverbraucher) umsetzt. Die Befragung hat sich zu erstrecken auf Verkaufsstellen, Hotels, Pensionen, Ferienheime, Gaststätten, Werkküchen und Kantinen usw., die von Konsumgenossenschaften, sonstigen Genossenschaften, der Handelsorganisation (HO), sonstigen volkseigenen Handelsunternehmen und Betrieben, von Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Massenorganisationen und privaten Eigentümern betrieben werden.

*) Der Berichtsbogen EU 1 ist von den Statistischen Kreisämtern zu beziehen.

3. Die Durchführung der vierteljährlichen Berichterstattung über den Warenumsatz an Letztverbraucher obliegt dem Statistischen Zentralamt.
4. Die nach Ziffer 2 berichtspflichtigen Betriebe haben vierteljährlich den Berichtsbogen EU 1 für das vorangegangene Vierteljahr sorgfältig auszufüllen und in einfacher Ausfertigung bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober 1950 und 10. Januar 1951 an die kreisfreien Städte und Landkreise (Statistische Kreisämter) einzureichen.
5. Die Ergebnisse über die Umsätze sind mit dem Formblatt EUZ 2 zu melden. Die Statistischen Landesämter haben die Landesübersichten EUZ 2 bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November 1950 und 15. Februar 1951 dem Statistischen Zentralamt einzureichen. Bis zum 25. Mai, 25. August, 25. November 1950 und 25. Februar 1951 übermittelt das Statistische Zentralamt dem Ministerium für Planung und dem Ministerium für Handel und Versorgung das Formblatt EUZ 2 mit den Ergebnissen für die Deutsche Demokratische Republik. Die Erstellung der sonstigen Ergebnisse regelt das Statistische Zentralamt durch Dienstanweisungen.
6. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Warenumsatz (Haushaltsrechnungen) —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Sicherstellung der Planungsunterlagen des Planes

Warenumsatz (Haushaltsrechnungen)

folgendes bestimmt:

1. Zur Feststellung der Einnahmen- und Ausgaben- gestaltung der Haushaltungen und der allgemeinen materiellen Verbesserungen der Lebenshaltung wird vom Statistischen Zentralamt eine repräsentative Erhebung über Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben der Haushaltungen (Haushaltsrechnungen) durchgeführt. Sie erfolgt monatlich auf dem Vordruck „Haushaltsrechnung (Monat) 1950“.

2. Die Untersuchungen erstrecken sich auf Arbeiter- und Angestelltenhaushaltungen verschiedener Wirtschaftszweige.
3. Die demokratischen Massenorganisationen, z. B. der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und der Demokratische Frauenbund Deutschlands, sind an den Untersuchungen zu beteiligen.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Selbstkosten der volkseigenen Betriebe —**

Vom 23. März 1950.

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Selbstkosten der volkseigenen Betriebe

folgendes bestimmt:

1. Zur Kontrolle der Selbstkosten der volkseigenen Betriebe sind die volkseigenen Betriebe verpflich-

tet, mit Vordruck KQ*) vierteljährlich über ihre Selbstkosten Bericht zu erstatten.

Dieser Vordruck ist für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich.

*) Der Vordruck KQ liegt den „Erläuterungen zur Selbstkostenplanabrechnung“ an, die vom Statistischen Zentralamt, Berlin C 2, Klosterstr. 89/85, zu beziehen sind.

2. Der Berichterstattung sind, soweit die „Erläuterungen zur Selbstkostenplanabrechnung 1950“ nicht etwas anderes bestimmen, folgende systematischen Verzeichnisse und Richtlinien zugrunde zu legen:

- a) die „Richtlinien zur Erstellung der Finanzpläne des Jahres 1950“, Abschnitt A — Industrie — (Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“, Heft 11 von 1950),
- b) die „Finanzwirtschaft und Finanzplanung in der volkseigenen Wirtschaft“ (Sonderdruck 1 der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“),
- c) der „Erweiterte Kontenrahmen der Industrie (EKRI)“,
- d) das „Allgemeine Warenverzeichnis“ in Verbindung mit dem „Alphabetischen Warenverzeichnis“, Ausgabe 1949, der „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“ und dem „Nummernschlüssel“, Ausgabe vom 1. Januar 1950, sämtlich herausgegeben vom Statistischen Zentralamt.

3. Meldepflichtig gemäß Ziffer 1 sind sämtliche volkseigenen Produktionsbetriebe entsprechend dem Verzeichnis der Industriebetriebe Teil I und II nach der Verordnung vom 15. Dezember 1949 über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 120).

4. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung obliegt dem Statistischen Zentralamt in Verbindung mit den Vereinigungen volkseigener Betriebe, die die technische und fachliche Kontrolle vorzunehmen haben.

5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Gesundheitswesen —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Gesundheitswesen

folgendes bestimmt:

1. Zur Kontrolle des Gesundheitswesens hat das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik eine Berichterstattung durchzuführen.
2. Hierzu haben die Gesundheitsämter der Kreise und Städte vierteljährlich mit Vordruck 38/2 in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Ministerium der Landesregierung zu berichten. Aus diesen Berichten stellen die Ministerien der Landesregierungen unter Verwendung des Vordrucks 38/2 einen zusammenfassenden Bericht über das Land zusammen und übergeben vier Ausfertigungen dieses Landesberichts zusammen mit je einer Ausfertigung der Berichte der Kreise und

Städte dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik nach dessen Weisungen.

3. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik stellt die Berichte der Länder unter Verwendung des Vordrucks 38/2 zu einem Gesamtbericht zusammen und übergibt jeweils vier Wochen nach dem Ende des Berichtsvierteljahres zwei Ausfertigungen dieses Gesamtberichts zusammen mit je einer Ausfertigung der Länderberichte dem Zentralen Planungsamt und je eine dem Statistischen Zentralamt.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Kulturentwicklungsplan —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Kulturentwicklungsplan

folgendes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Durchführung des Kulturentwicklungsplanes obliegt dem Ministe-

rium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik weist die Ministerien für Volksbildung der Länder an, sich von den Kreis-Volksbildungsämtern vierteljährlich nach Muster „39 (Bericht)“ berichten zu lassen und ihm eine gleichartige Zusammenstellung für das

entsprechende Land zuzuleiten. Nähere Weisungen erteilt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bei Ausgabe der Berichtsbogen.

3. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik legt die Vierteljahresberichte der Länder nebst einer Gesamtzusammenstellung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dem Zentralen Planungsamt und dem Statistischen Zentralamt jeweils 6 Wochen nach Schluß des Berichtsvierteljahres vor.

4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.

5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Materialbilanz und Materialverteilung —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Materialbilanz und Materialverteilung
folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Materialverteilung wird eine Berichterstattung mit Vordruck MM durchgeführt, und zwar:

a) monatlich für die Kontingenträger:

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung
(Innerdeutscher Handel und Export),

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
(für volkseigene Güter und MAS),

Ministerium für Verkehr
(jedoch nur Deutsche Reichsbahn),

Ministerium für Industrie in unmittelbarer
Verbindung mit der Industrieberichter-
stattung IM. Nähere Anweisungen hierzu
sind in der Durchführungsbestimmung
vom 23. März 1950 für die Berichterstat-
tung zum Volkswirtschaftsplan 1950 —
Industrie, Materialverteilung in der In-
dustrie und Arbeitskräfte — (GBl. S. 275)
enthalten;

b) vierteljährlich für alle sonstigen Kontingenträger.

2. Der Vordruck MM ist für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich. Das Muster des Erhebungsvordrucks MM ist in zwei Anlagen*) (vgl. die Erläuterungshefte zu dieser Durchführungsbestimmung), und zwar:

a) für die Industrie und

b) für alle Kontingenträger

enthalten.

3. Der Berichterstattung über die Materialverteilung sind die folgenden Verzeichnisse zugrunde zu legen:

a) zu den Erhebungen MM die in den Erläuterungsheften enthaltenen Auswahllisten,

b) die „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“,

c) das „Allgemeine Warenverzeichnis“ in Verbindung mit dem „Alphabetischen Warenverzeichnis“, Ausgabe 1949, und dem „Nummernschlüssel“, Ausgabe vom 1. Januar 1950,

alle herausgegeben vom Statistischen Zentralamt.

4. Die Durchführung der gesamten Berichterstattung zur Materialverteilung sämtlicher Kontingenträger obliegt dem Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landes- und Kreisämtern.

5. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Berichterstattung mit Formblatt MM über die Materialverteilung aus der Industrie mit den Ergebnissen der Berichterstattung der übrigen Kontingenträger wird im Statistischen Zentralamt durchgeführt.

6. Über das Warenaufkommen und die Verteilung von Einzelwaren ist periodisch von den Kontingenträgern mit Vordruck HZ 1 zu berichten. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen, Arbeitsanweisungen und Erläuterungen erläßt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik.

7. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

*) Hier nicht mit abgedruckt.

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Außenhandel und innerdeutscher Handel (Planabrechnung) —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Außenhandel und innerdeutscher Handel
(Planabrechnung)

folgendes bestimmt:

1. Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat über die Realisierung des Planes für den Außenhandel und den innerdeutschen Handel dem Statistischen Zentralamt Bericht zu erstatten.
2. Der Bericht hat
 - die Einfuhr aus dem Auslande (Import),
 - die Bezüge aus Westdeutschland und West-Berlin,
 - die Ausfuhr nach dem Auslande (Export) und
 - die Lieferungen nach Westdeutschland und West-Berlin
 auszuweisen. Er ist monatlich für den verfloßenen Jahresteil zu erstellen und dem Statistischen Zentralamt bis zum 15. Tag des Nachmonats zu übergeben.

Die Abrechnung der Planerfüllung für Einfuhr und Ausfuhr auf Grund dieser Berichte (prozentuale Planerfüllung) erfolgt vierteljährlich und ist bis zum 15. Tage nach dem Berichtsvierteljahr für den verfloßenen Jahresteil dem Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

3. Die Erhebungspapiere sind vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung dem Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, zur Bestätigung vorzulegen.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Außenhandel und innerdeutscher Handel (Volkswirtschaftliche Statistiken) —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Sicherstellung der Planungsunterlagen für den

Außenhandel und innerdeutscher Handel
(Volkswirtschaftliche Statistiken)

folgendes bestimmt:

1. Vom Statistischen Zentralamt sind die volkswirtschaftlichen Statistiken des innerdeutschen Handels und des Außenhandels nach der Nomenklatur des Internationalen (Brüsseler) Verzeichnisses, Ausgabe 1936, sowie des Allgemeinen Warenzeichnisses zu erstellen, und zwar die Statistiken der Einfuhr (Bezüge und Import) und der Ausfuhr (Lieferung und Export) sowie der Durchfuhr und der Lohnveredelung im Außenhandel und im innerdeutschen Handel.
2. Die Unterlagen für die Erstellung der Statistiken der Einfuhr, Ausfuhr und Lohnveredelung im

innerdeutschen Handel sowie im Außenhandel liefert das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zu den im Einvernehmen mit dem Statistischen Zentralamt festgelegten Terminen.

Die Nachweise für die Durchfuhr sind von den Zolldienststellen für jeden Monat zu erstellen und bis zum 3. Tage nach dem Berichtsmonat an das Statistische Zentralamt zu senden.

3. Die für die Gewinnung des Urmaterials erforderlichen Vordrucke sowie alle Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 4. April 1950

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 50	Gesetz über die Eingliederung von Kreditinstituten in die Deutsche Notenbank	287
22. 3. 50	Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden	288
16. 2. 50	Verordnung über die Erhöhung von Erzeugerpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Pflichtablieferung	288
30. 3. 50	Preisverordnung Nr. 47 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt	289
30. 3. 50	Preisverordnung Nr. 48 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 251 über die Festsetzung der Preise für Hühnereier, die der Pflichtablieferung unterliegen	290
30. 3. 50	Preisverordnung Nr. 49 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 2 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse	290
30. 3. 50	Preisverordnung Nr. 50 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen	291
30. 3. 50	Preisverordnung Nr. 51 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Speisehülsenfrüchte, die der Pflichtablieferung unterliegen	292

Gesetz

über die Eingliederung von Kreditinstituten in die Deutsche Notenbank.

Vom 22. März 1950

§ 1

Die Emissions- und Girobanken und die Landeskreditbanken der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg (Banken) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in die Deutsche Notenbank eingegliedert.

§ 2

(1) Die Banken gehen mit allen Aktiven und Passiven auf die Deutsche Notenbank über.

(2) Die eingezahlten Kapitalanteile der Länder werden Beteiligungen der Länder an der Deutschen Notenbank.

§ 3

(1) Die Banken haben per 31. Dezember 1949 eine Schlußbilanz zu erstellen, die von dem bisherigen Verwaltungsrat und Direktorium zu bestätigen ist.

(2) Mit der Bestätigung der Schlußbilanz erlöschen die Funktionen dieser Organe.

§ 4

Die bis 31. Dezember 1949 bei den Banken entstandenen Gewinne fließen den Haushalten der Länder zu.

§ 5

Die bis zum 31. Dezember 1949 bei den Banken entstandenen Verluste sind aus den Haushalten der Länder zu decken.

§ 6

Bürgschaften, die die Länder den Banken gegenüber übernommen haben, bleiben unter den alten Bestimmungen der Deutschen Notenbank gegenüber wirksam.

§ 7

(1) Soweit durch die Eingliederung Eintragungen in öffentliche Bücher und Register notwendig sind, erfolgen diese Eintragungen kosten- und gebührenfrei.

(2) Steuern und Abgaben sind für die Eingliederung der Banken in die Deutsche Notenbank nicht zu erheben.

§ 8

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

Berlin, den 22. März 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 26. März 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. März 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz
über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen
zur Erlangung von Spenden.

Vom 22. März 1950

§ 1

(1) Eine öffentliche Sammlung oder eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist nur zu gemeinnützigen Zwecken zulässig.

(2) Eine öffentliche Sammlung oder Veranstaltung, die für das Gebiet der Republik durchgeführt werden soll, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Soll eine solche Sammlung oder Veranstaltung für das Gebiet eines Landes durchgeführt werden, so ist für die Genehmigung die Landesregierung — Ministerium des Innern — zuständig.

(3) Wenn zur Behebung eines Notstandes eine Landesregierung eine öffentliche Sammlung auszuschreiben beabsichtigt, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik notwendig.

(4) Wenn kreisfreie Städte oder Kreise oder Gemeinden derartige Sammlungen zu veranstalten beabsichtigen, so ist die Zustimmung der Landesregierung — Ministerium des Innern — erforderlich.

(5) Die Genehmigung schließt die Berechtigung zur öffentlichen Werbung ein.

§ 2

Die Genehmigung ist nicht erforderlich,

1. wenn politische Parteien oder demokratische Massenorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld, Sachspenden oder sonstige geldwerte Leistungen bei ihren Mitgliedern sammeln,
2. wenn Religionsgemeinschaften oder ihnen gleichgestellte Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bei der Ausübung ihres Kultes in dazu bestimmten Räumen sammeln.

§ 3

(1) Die Genehmigung kann für einen einzelnen Zweck und für eine bestimmte Zeit oder allgemein erteilt werden. Sie kann mit Auflagen verbunden sein.

(2) Die Beschränkung auf die Sammlung oder Veranstaltung unter Mitgliedern gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, die der Vorbereitung einer amtlich ausgeschriebenen öffentlichen Wahl dienen.

(3) Soll die Genehmigung allgemein erteilt werden, so muß der Antrag einen Sammlungsplan enthalten.

(4) Soweit sich die im § 2 bezeichneten Organisationen oder Körperschaften an einer allgemein genehmigten öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung beteiligen, bedürfen sie keiner besonderen Genehmigung für Sammlungen, die über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer eine nicht genehmigte Sammlung oder Veranstaltung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt oder wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Veranstaltung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art mitwirkt oder wer dabei gefälschte Sammel Listen verwendet.

§ 5

In dem Urteil ist die Einziehung des Ertrages der nicht genehmigten Sammlung oder Veranstaltung anzuordnen. Der eingezogene Betrag und die daraus beschafften Gegenstände oder entstandenen Rechte fallen der Gemeinschaft Volkssolidarität zu.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften und die von den Ländern erlassenen Bestimmungen über das Sammlungs-wesen außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 26. März 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. März 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Verordnung
über die Erhöhung von Erzeugerpreisen
für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus
der Pflichtablieferung.

Vom 16. Februar 1950

In Verbindung mit dem Gesetz vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erzeugerpreise für Schlachtvieh, Milch und Eier aus der Pflichtablieferung werden mit Wirkung vom 1. April 1950 um 10% erhöht.

§ 2

Die Erzeugerpreise für Ölfrüchte und Hülsenfrüchte aus der Pflichtablieferung aus der Ernte 1950 werden um 10% erhöht.

§ 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1950 / 30. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 47.

Verordnung über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt.

Vom 30. März 1950

In Ausführung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Erhöhung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Pflichtablieferung (GBl. S. 288) wird verordnet:

§ 1

Für Schlachtvieh werden einheitlich für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik folgende Erzeugerhöchstpreise für je 100 kg Lebendgewicht festgesetzt:

1. Schweine:

Schlachtwertklasse A	148,— DM,
" B 1	147,— DM,
" B 2	145,— DM,
" C	144,— DM,
" D	140,— DM,
" E	133,— DM,
" F	133,— DM,
" G 1	148,— DM,
" G 2	140,— DM,
" I	146,— DM;

2. Ochs:

Schlachtwertklasse A	121,— bis 129,— DM,
" B	106,— bis 117,— DM,
" C	83,— bis 102,— DM,
" D	bis 79,— DM,

Zuschlag für Ausstichtiere
bis zu 13,— DM je 100 kg;

3. Färsen:

Schlachtwertklasse A	119,— bis 127,— DM,
" B	104,— bis 114,— DM,
" C	80,— bis 100,— DM,
" D	bis 76,— DM,

Zuschlag für Ausstichtiere
bis zu 13,— DM je 100 kg;

4. Bullen:

Schlachtwertklasse A	117,— bis 125,— DM,
" B	102,— bis 112,— DM,
" C	78,— bis 98,— DM,
" D	bis 74,— DM,

Zuschlag für Ausstichtiere
bis zu 15,— DM je 100 kg;

5. Kühe:

Schlachtwertklasse A	117,— bis 125,— DM,
" B	102,— bis 112,— DM,
" C	74,— bis 95,— DM,
" D	bis 70,— DM,

Zuschlag für Ausstichtiere
bis zu 9,— DM je 100 kg;

6. Kälber:

Schlachtwertklasse A	117,— bis 125,— DM,
" B	106,— bis 114,— DM,
" C	83,— bis 102,— DM,
" D	bis 78,— DM,

Zuschlag für Doppelender
bis zu 30,— DM je 100 kg;

7. Lämmer, Hammel und Böcke:

Schlachtwertklasse A	106,— bis 114,— DM,
" B	87,— bis 104,— DM,
" C	bis 85,— DM;

8. Schafe:

Schlachtwertklasse A	89,— bis 95,— DM,
" B	74,— bis 87,— DM,
" C	bis 72,— DM;

9. Ziegen:

Schlachtwertklasse A	76,— bis 89,— DM,
" B	66,— bis 74,— DM,
" C	bis 64,— DM.

Die Preise gelten frei Viehsammelstelle, ohne jeden Abzug.

Bei Schlachtschweinen sind für abfallende Qualität innerhalb der Schlachtwertklassen Abschläge vorzunehmen.

§ 2

Die Handelsspanne des Erfassungsbetriebes beträgt 4% vom Erzeugerpreis.

§ 3

Die Transportkosten ab Viehsammelstelle sind von den Abnehmern zu tragen.

§ 4

Die Landespreisämter erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bezüglich der in den einzelnen Handelsstufen festzusetzenden Höchstpreise unter Wahrung der bisherigen Handelsspanne in absoluter Höhe. Die in den §§ 2 bis 5 und § 7 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 1 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 20) entwickelten Grundsätze sind zu

beachten. Es sind für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitliche Verbraucherpreise zu bilden.

§ 5

Die Länder haben Transportausgleichskassen, zu denen ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird, zu errichten. Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat eine Zentrale Transportausgleichskasse zu errichten.

§ 6

(1) Die Abrechnung mit dem Erzeuger und die Zahlungsleistung haben innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.

(2) Zahlung durch den Schlachtbetrieb erfolgt bei Abnahme des Viehs an der Viehsammelstelle.

§ 7

Die Preisverordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Preisverordnung Nr. 48.

Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 251 über die Festsetzung der Preise für Hühner-eier, die der Pflichtablieferung unterliegen.

Vom 30. März 1950

In Ausführung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Erhöhung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Pflichtablieferung (GBl. S. 288) wird verordnet:

§ 1

Der § 1 der Preisverordnung Nr. 251 vom 10. August 1949 über die Festsetzung der Preise für Hühner-eier, die der Pflichtablieferung unterliegen, (ZVOBl. II S. 116) erhält folgende Fassung:

„Die Erzeugerabgabepreise für frische, ungekennzeichnete Hühnereier werden wie folgt festgesetzt:

	Sommerpreise: 23. Januar bis 15. November	Winterpreise: 16. November bis 22. Januar
a) je Stück	0,10 DM	0,12 DM
b) je kg ..	1,72 bis 1,80 DM	2,07 bis 2,20 DM

Diese Preise gelten frei Ortssammelstelle der Erzeugerbetriebe.“

§ 2

Die Preisverordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Preisverordnung Nr. 49.

Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 2 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse.

Vom 30. März 1950

In Ausführung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Erhöhung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Pflichtablieferung (GBl. S. 288) wird verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (GBl. S. 21) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Milcherfassungsstellen (Molkereien, Milchsammelstellen) haben an den Erzeuger für die angelieferte Milch einen Preis von mindestens —,20 DM je kg frei Rampe Molkerei bzw. Milchsammelstelle zu zahlen.“

§ 2

Die Preisverordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Preisverordnung Nr. 50.

Verordnung über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen.

Vom 30. März 1950

In Ausführung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Erhöhung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Pflichtablieferung (GBl. S. 288) wird verordnet:

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 39 vom 1. Juli 1947 über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen, (PrVOBl. 1948 S. 108) wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise sind Festpreise und betragen für

- a) Raps und Rübsen (bei 12% Wassergehalt)
564,55 DM je 1000 kg,
- b) Mohn (bei 9% Wassergehalt)
1009,80 DM je 1000 kg

bei einem Schwarzbesatz bis zu 1%, netto Kasse, ausschließlich Säcke, frei Lager des Erfassungsbetriebes.“

2. Im § 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 sind die Worte „gem. Ziffer 23 des Befehls Nr. 60 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 13. März 1947“ zu streichen.

3. Im § 1 Abs. 3 letzter Satz und § 6 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „auf die Pflichtabgabemenge anzurechnende“ gestrichen.

4. Der § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verkaufspreis der Erfassungsbetriebe für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 12% und für Mohn mit einem Wassergehalt von 9%, beides mit einem Schwarzbesatz bis zu 1%, beträgt bei Lieferung vom Erzeuger unmittelbar an den Abnehmer des Erfassungsbetriebes

- für Raps und Rübsen .. 574,10 DM je 1000 kg,
- „ Mohn 1025,22 DM je 1000 kg.

(2) Der Verkaufspreis der Erfassungsbetriebe für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 12% und für Mohn mit einem Wassergehalt von 9%, beides mit einem Schwarzbesatz bis zu 1%, beträgt bei Lieferung vom Lager der Erfassungsbetriebe

- für Raps und Rübsen .. 581,15 DM je 1000 kg,
- „ Mohn 1033,72 DM je 1000 kg.

Eine Lieferung vom Lager liegt nur dann vor, wenn der Erfassungsbetrieb die von Erzeugern angelieferten und über Lager genommenen Einzelpartien mit den Erzeugern auf Grund des bei Eingang auf dem Erfassungslager ermittelten Gewichtes unter Berücksichtigung des Wassergehaltes, Schwarzbesatzes und der Ölsaatenbeimischungen abgerechnet hat und diese Partien als geschlossene Partie weiterliefert.“

5. § 3 wird gestrichen.

6. § 4 erhält die Bezeichnung § 3.

7. In dem neuen § 3 sind in den Abs. 1 und 2 die Worte „Tabellen I bis III“ zu ändern in die Worte „Tabellen I bis II“.

8. Im neuen § 3 Abs. 3 sind die Worte: „und des § 3“ zu streichen.

9. Es wird ein neuer § 4 mit folgender Fassung gebildet:

„Trocknungskosten für Industrieölsaaten

Die für den Wirtschaftsablauf notwendige Inanspruchnahme von Trocknungsanstalten und Zwischenlagern darf nur auf Kosten der Extraktionsölmühlen durchgeführt werden. Hierbei können je t Ölsaaten folgende Kostensätze berechnet werden:

- a) Grundgebühr für die Trocknung 3,40 DM,
- b) für die ersten 4% je 0,75 DM,
- c) für jedes weitere Prozent Wasserentzug 0,55 DM,
- d) Überlagernahme 4,— DM,
- e) Reinigung 1,50 DM,
- f) Lagergeld für die ersten angefangenen 30 Tage 1,— DM.“

10. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise sind Festpreise und betragen für

- 1. Leinsaat (bei 12% Wassergehalt)
572,— DM je 1000 kg,
- 2. Senfsamen (bei 12% Wassergehalt)
563,75 DM je 1000 kg,
- 3. Sonnenblumenkerne und Leindotter
(bei 12% Wassergehalt) 336,60 DM je 1000 kg

bei einem Schwarzbesatz bis zu 1%, netto Kasse, ausschließlich Säcke, frei Lager des Erfassungsbetriebes.“

11. § 7 erhält folgende Fassung:

„Handelsspannen

Sind bei der Lieferung sonstiger Ölsaaten ein oder mehrere Händler eingeschaltet, so darf die gesamte Handelsspanne

- für Leinsaat 13,— DM je 1000 kg,
 - für Senfsamen 20,50 DM je 1000 kg
- nicht überschreiten.“

12. § 8 erhält folgende Fassung:

„Qualitätsbestimmungen

Bezüglich der Qualitätsbestimmungen gelten die jeweiligen Vorschriften über die Pflichtablieferung.“

13. Anlage 1, Tabelle I und II, sowie Anlage 2, Tabelle I und II, erhalten die aus einer vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Durchführungsbestimmung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Preisverordnung Nr. 51.

Verordnung über die Festsetzung von Preisen
und Handelsspannen für Speisehülsenfrüchte,
die der Pflichtablieferung unterliegen.

Vom 30. März 1950

In Ausführung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Erhöhung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Pflichtablieferung (GBl. S. 288) wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Speisehülsenfrüchte sind ungeschälte Speiseerbsen, Bohnen und Linsen, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

§ 2

Erzeugerhöchstpreise für ungeschälte Speiseerbsen

Erzeugerhöchstpreise für ungeschälte Speiseerbsen errechnen sich aus der nachstehenden Abrechnungstabelle. Sie enthält die Preise für eine Ware ohne jeden Anteil an andersartigen Erbsen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 16%. Sie gelten netto, ausschließlich Sack, frei Lager des Erfassungsbetriebes.

§ 3

Abrechnungstabelle

(1) Für die Preisberechnung von Speiseerbsen gilt nachstehende Abrechnungstabelle:

Art	Güte	Aussehen	(Sortierung Schlitzloch)	Preis je 100 kg DM
a) Erbsen (gelbe, grüne)	gute	gut, gesund, trocken, von gleichmäßig schöner Farbe	über 4,5 mm	62,92
	mittlere	gesund, trocken, von gleichmäßiger Farbe	4,5 mm	60,50
	geringe	gesund, trocken, von ungleichmäßiger Farbe	4,5 mm	54,45
b) Erbsen (gelbe, grüne)	gute	gut, gesund, trocken, von gleichmäßig schöner Farbe	4,5 mm und darunter	56,87
	mittlere	gesund, trocken, von gleichmäßiger Farbe	4,5 mm und darunter	54,45
	geringe	gesund, trocken, von ungleichmäßiger Farbe	4,5 mm und darunter	48,40

(2) a) Bei Rohware, die den in der Tabelle festgelegten Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nicht voll nachkommt, ist der Anteil der abweichenden Arten und der Körnerbeimischung in handelsüblicher Weise festzustellen.

b) Zur Beurteilung von Schwarzbesatz und Körnerbeimischung sind die jeweils für die Pflichtablieferung von Speisehülsenfrüchten gültigen Bestimmungen anzuwenden.

c) Der Anteil der der Art entsprechenden und der von der Art abweichenden Erbsen ist zu dem aus der Abrechnungstabelle ersichtlichen Preis, der Anteil der Körnerbeimischung zu dem für Futterhülsenfrüchte geltenden Preise abzurechnen.

d) Liefert der Erzeuger Speiseerbsen mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt als 16%, so zieht der Erfassungsbetrieb von dem Gewicht der gelieferten Speiseerbsen für jedes Prozent Überfeuchtigkeit 1% ab. Desgleichen wird für Schwarzbesatz, soweit dieser über 1% bis zu den zulässigen 2% hinausgeht, für das weitere Prozent 1% von der Speiseerbsenmenge abgezogen. Nur die nach Abzug dieser Prozente verbleibende, auf die Pflichtabgabe anzurechnende Menge Speiseerbsen wird dem Erzeuger bezahlt. Bruchteile von Prozenten sind zu verrechnen. Die jeweils geltenden Durchführungbestimmungen über die Pflichtabgabe von Speisehülsenfrüchten sind zu beachten.

§ 4

Erzeugerhöchstpreise für Speisebohnen und Speiselinsen

(1) Für den Verkauf von Speisebohnen handelsüblicher Ware durch den Erzeuger wird ein Höchstpreis von 65,34 DM je 100 kg festgesetzt.

(2) Für den Verkauf von Speiselinsen durch den Erzeuger werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) Speiselinsen mit über 5 mm Sieblochung
70,18 DM je 100 kg,
- b) Speiselinsen mit 4 bis 5 mm Sieblochung
67,76 DM je 100 kg,
- c) Speiselinsen mit unter 4 mm Sieblochung
65,34 DM je 100 kg.

(3) Die Erzeugerhöchstpreise für Speisebohnen und Speiselinsen gelten unter Zugrundelegung eines Feuchtigkeitsgehaltes von 16%. Sie verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Lager des Erfassungsbetriebes. Beimischungen an Futterhülsenfrüchten sind zu dem für Futterhülsenfrüchte geltenden Preise abzurechnen.

(4) § 3 Abs. 2 Buchst. d gilt hinsichtlich der Überschreitung des im Abs. 3 genannten Feuchtigkeitsgehaltes von 16% sinngemäß.

§ 5

Handelsspannen des Erfassungsbetriebes

(1) Der Erfassungsbetrieb, der Speisehülsenfrüchte vom Erzeuger aufkauft, darf beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis zu 1,— DM je 100 kg berechnen. Mit der Handelsspanne sind die gesamten notwendigen Unkosten des Ein- und Weiterverkaufs mit Ausnahme der tatsächlich entstandenen zulässigen Beförderungskosten und frachtlichen Nebenkosten abgegolten.

(2) Ob und inwieweit die Ware aufzubereiten ist, entscheidet das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Im Falle der Aufbereitung beträgt die Handelsspanne 2,60 DM je 100 kg; mit diesem Betrage sind die notwendigen Unkosten der Aufbereitung abgegolten.

§ 6

Lohnaufbereitung

(1) Nur diejenigen Aufbereitungsbetriebe dürfen Speisehülsenfrüchte in Lohn bearbeiten (reinigen, sortieren, aufbereiten), die eine entsprechende Genehmigung des zuständigen Ministeriums der betreffenden Landesregierung haben.

(2) Hierfür darf ein Bearbeitungslohn von höchstens 1,60 DM je 100 kg berechnet werden.

(3) Fracht- und Fuhrkosten ab Lager des Erfassungsbetriebes dürfen in der tatsächlich entstandenen, nachweisbaren preisrechtlich zulässigen Höhe berechnet werden. Hierfür dürfen die Beförderungskosten, die bei der Lieferung mit der Bahn entstanden wären, nicht überschritten werden. Ausnahmen von dieser Begrenzung können die Landesregierungen zulassen. Kosten für die Beförderung (Anfuhrkosten einschl. Auf- und Abladen und aller sonstigen mit der Beförderung verbundenen Arbeiten) von der Empfangsstation bis zum Aufbereitungsbetrieb dürfen in der tatsächlich entstandenen, nachweisbaren und preisrechtlich zulässigen Höhe berechnet werden. Doch dürfen folgende Sätze nicht überschritten werden:

für jeden angefangenen km 0,05 DM je 100 kg,
im Höchstfall nicht mehr als 1,— DM je 100 kg.

§ 7

Schälen

(1) Erbsen dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums der betreffenden Landesregierung geschält werden.

Soweit das Schälen der Erbsen angeordnet wird, dürfen für die geschälten Erbsen höchstens nachstehende Preise berechnet werden:

1/1 gelbe/grüne Erbsen 68,20 DM,
1/2 gelbe/grüne Erbsen 63,20 DM.

(2) Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise und gelten für verbrauchsfertige und polierte Ware für 100 kg netto, ausschließlich Sack, ab Schälmühle und schließen die Frachten bis Schälmühle, Überlagernahme, Schwund, Bearbeitungskosten (Schälung usw.) ein.

(3) Werden Speisehülsenfrüchte in Lohn geschält, so darf ein Schällohn von höchstens 4,60 DM je 100 kg berechnet werden.

§ 8

Großhandelsspanne

(1) Sortimentsgroßhändler, die Speisehülsenfrüchte in Originalsäcken verkaufen, können auf ihren Einstandspreis bis zu 10% Handelsspanne berechnen. Beim Verkauf in Anbruchmengen beträgt der Aufschlag bis zu 15%.

(2) Einstandspreis ist derjenige Preis, der sich aus folgenden tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten zusammensetzt:

Einkaufs-(Fakturen-)Preis der Ware, zulässige Fracht sowie amtliches Wiegegeld, Rollgeld frei Verkaufslager des Sortimentsgroßhändlers, Kosten für Aufnahme der Ware zum Lager.

Die Kosten für Lagerung, Versicherung und Zinsverluste können in der Kostenrechnung berücksichtigt werden, wenn die Ware länger als 3 Monate gelagert wird.

Für jeden über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Monat, längstens jedoch für 12 Monate, können 0,35 DM je 100 kg berechnet werden. Damit sind diese Kosten abgegolten.

Bei angebrochenen Lagermonaten gilt:

- a) der halbe Satz, wenn die Ware in der ersten Hälfte des Lagermonats,
- b) der volle Satz, wenn sie in der zweiten Hälfte des Lagermonats abgenommen wird, für den der obengenannte Unkostensatz berechnet werden darf.

(3) Der Preis versteht sich bei Lieferung im Stadtgebiet des Sortimentsgroßhändlers frei Haus des Käufers, bei Lieferung außerhalb des Stadtgebietes des Sortimentsgroßhändlers ab seinem Lager.

(4) Bei Lieferung nach außerhalb mit fremden Beförderungsmitteln frei Haus des Empfängers oder frachtfrei Bestimmungsstation des Empfängers dürfen die tatsächlich entstandenen, nachweisbaren Beförderungskosten dem Verkaufspreis bis zur Höhe der amtlichen Speditionskosten zugeschlagen werden. Bei Lieferung nach außerhalb mit eigenem Fahrzeug des Sortimentsgroßhändlers dürfen höchstens folgende Aufschläge berechnet werden:

- 1,— DM je 100 kg bei Entfernung bis 50 km (Nahzone),
- 2,— DM je 100 kg bei Entfernungen über 50 km (Fernzone).

(5) Wird ein weiterer Sortimentsgroßhändler tätig, so darf die von beiden insgesamt zu berechnende Spanne den nach Abs. 1 festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

§ 9

Kleinhandelsspanne

(1) Einzelhändler können beim Verkauf an Verbraucher auf ihren Einstandspreis den handelsüblichen, bisher berechneten Nutzen, jedoch höchstens 20%, berechnen.

(2) Der Einstandspreis des Einzelhändlers errechnet sich aus dem Einkaufs-(Fakturen-)Preis der Ware, der entstandenen Fracht und dem Rollgeld frei seiner Verkaufsstelle in tatsächlicher, nachweisbarer Höhe, jedoch nicht über die amtlichen Spektionssätze hinaus.

(3) Werden Mengen unter 1 kg berechnet, so dürfen Bruchteile von Pfennigen auf den vollen Pfennigbetrag aufgerundet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 9 der Preisverordnung Nr. 40 vom 16. Juli 1947 (PrVOBl. 1948 S. 118) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr: Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 5. April 1950

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
30.3.50	Verordnung über die Neuwahl von Bevollmächtigten der Sozialversicherung und über die Verlängerung der Amtsdauer von Organen der Sozialversicherung	295
30.3.50	Verordnung zur Beseitigung nicht mehr tragbarer Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen	296
30.3.50	Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase	296
31.3.50	Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950	297
24.3.50	Anordnung über die Einstellung und Tätigkeit von Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben	298
27.3.50	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Bilanzwesen....	299
28.3.50	Anweisung über Importmeldungen	299
13.2.50	Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950	300
	Berichtigung	302

Verordnung

über die Neuwahl von Bevollmächtigten der Sozialversicherung und über die Verlängerung der Amtsdauer von Organen der Sozialversicherung.

Vom 30. März 1950

Artikel 1

Wahl und Amtsdauer von Bevollmächtigten der Sozialversicherung

§ 1

Im § 15 der Verordnung vom 9. Oktober 1947 über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und über Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbefreiung im Krankheitsfalle („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 491) und im § 5 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Dezember 1947 zu dieser Verordnung („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1948 S. 102) wird als Abs. 2 eingefügt:

„Außerdem wird in Betrieben, in denen regelmäßig mindestens fünf und nicht mehr als vierzig Personen beschäftigt sind, ein Bevollmächtigter gewählt.“

§ 2

Die Wahl der nach § 1 neu zu wählenden Bevollmächtigten hat bis zum 31. Mai 1950 zu erfolgen.

§ 3

Die Amtsdauer der Bevollmächtigten der Sozialversicherung endet am 31. März 1951.

Artikel 2

Verlängerung der Amtsdauer der Organe der Sozialversicherung

§ 4

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse der Sozialversicherungskassen wird bis zum 30. April 1951 verlängert.

§ 5

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorstände der Sozialversicherungskassen wird bis zum 31. Mai 1951 verlängert.

§ 6

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse der Sozialversicherungsanstalten wird bis zum 30. Juni 1951 verlängert.

§ 7

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorstände der Sozialversicherungsanstalten wird bis zum 31. Juli 1951 verlängert.

Artikel 3

Inkrafttreten

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Verordnung
zur Beseitigung nicht mehr tragbarer
Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen.**

Vom 30. März 1950

§ 1

Straßen, Wege und Plätze,

- a) die eine militaristische, faschistische oder antidemokratische Benennung tragen oder
- b) die nach Personen, Orten oder anderen Begriffen benannt sind, die mit militaristischen, faschistischen oder antidemokratischen Handlungen in Verbindung stehen,

sind bis zum 31. Juli 1950 umzubenenen.

§ 2

Die Umbenennung erfolgt durch die zuständige Volksvertretung der Gemeinde oder des Stadtkreises.

§ 3

Als neue Benennung sind solche Namen von Personen oder Orten, Begriffe oder Bezeichnungen zu wählen, die in enger Verbindung mit der antifaschistisch-demokratischen Ordnung stehen, aus alter Überlieferung im Volksmund fest verwurzelt sind oder der Art und dem Umfang der zu benennenden Sache entsprechen. Es sollen vor allem Namen von Personen Verwendung finden, die auf Grund besonderer Leistungen für den Fortschritt hervorgetreten sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Verordnung
über die Anmeldepflicht und Erfassung
von Stahlflaschen und Stahlbehältern
für technische Druckgase.**

Vom 30. März 1950

§ 1

(1) Wer am 1. April 1950 Eigentümer oder Besitzer von Stahlflaschen und Stahlbehältern ist — nachstehend Flaschen genannt —, die der Aufnahme der im Abs. 5 angeführten technischen Druckgase dienen, hat diese bis zum 1. Mai 1950 der Erfassungs- und Leitstelle für Stahlflaschen und Stahlbehälter, Radebeul I, Meißener Straße 35 — nachstehend Erfassungs- und Leitstelle genannt — schriftlich zu melden.

(2) Gesondert meldepflichtig sind die Flaschen, die den Eigentümern abhandeln gekommen sind,

soweit die Vermutung besteht, daß sie sich in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik im Umlauf befinden.

(3) Nicht meldepflichtig sind Flaschen, die Besitzer von ihren zuständigen Gaswerken ab 2. April 1950 zur Entnahme des Inhalts angeliefert erhalten.

(4) Gaswerke melden die vorhandenen werkeigenen Flaschen unter Angabe von Eigentumszeichen (Prägung) und Nummern (listenmäßig), die bei ihnen umlaufenden Flaschen fremden Eigentums jedoch gemäß § 1 Abs. 6 Ziffern 4 bis 8.

(5) Technische Druckgase im Sinne dieser Verordnung sind:

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| 1. Sauerstoff, | 4. Stickstoff, |
| 2. Wasserstoff, | 5. Kohlensäure, |
| 3. gelöstes Acetylen, | 6. Preßluft. |

(6) Die abzugebende Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, genaue Anschrift mit Stadt- bzw. Landkreis des Meldepflichtigen,
2. Betriebsnummer,
3. Eigentumsform des Betriebes,
4. Gasart,
5. Flaschennummer,
6. der im Prägestempel genannte Eigentümer,
7. Fassungsraum in Litern,
8. Fülldruck,
9. Prüfdruck,
10. Datum der letzten Überprüfung,
11. derzeitiger Zustand (Einsatzfähigkeit),
12. Herkunft der Flasche.

§ 2

(1) Vom Tage der Verkündung dieser Verordnung haben

- a) die Gaswerke alle bei ihnen umlaufenden oder einlaufenden Werkflaschen (Leihflaschen), die Eigentum anderer Gaswerke sind, unter Angabe der Nummer, Eigentumsmerkmale und Einsender zu registrieren und monatlich der Erfassungs- und Leitstelle und dem zuständigen Stammwerk zu melden,
- b) die Füllwerke, die technische Gase nicht ausschließlich zu Verkaufszwecken erzeugen (chemische Werke), alle durchlaufenden Flaschen, soweit sie ihnen nicht von Gaswerken zugehen, unter Angabe der Nummern, Eigentumsmerkmale und Einsender zu registrieren, Kunden- bzw. Fremdfaschen sind der Erfassungs- und Leitstelle und dem zuständigen Stammwerk monatlich zu melden.

(2) Stammwerke im Sinne dieser Verordnung sind:

1. das Sauerstoffwerk Leipzig
— zuständig für ehemalige IG- und Kreisheimflaschen, gleich welcher Ortseinprägung —,
2. das Sauerstoffwerk Erfurt
— zuständig für ehemalige Linde-Flaschen, gleich welcher Ortseinprägung —.

(3) Die Erfassungs- und Leitstelle registriert alle bei ihr gemeldeten Flaschen.

(4) Nach Abschluß der Registrierung durch die Erfassungs- und Leitstelle fordern die Gaswerke die Eigentümer von Kundenflaschen auf, diese innerhalb von zwei Monaten auf ihre Kosten zum Zwecke der Anbringung des Registriervermerkes bei ihnen abzuliefern.

§ 3

(1) Der Beschlagnahme unterliegen

- a) Fremdfflaschen, die nicht Eigentum des einliefernden Kunden sind und auf die kein in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik ansässiges Gaswerk Anspruch hat,
- b) Flaschen, bei denen die Meldepflicht gemäß § 1 nicht erfüllt wurde oder die nach dem im § 2 Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt bei den Gaswerken eintreffen.

(2) Die Erfassungs- und Leitstelle nimmt im Auftrag und nach Weisung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung die Verteilung der beschlagnahmten Flaschen vor.

(3) Die Empfänger gemäß Abs. 2 haben die ihnen übereigneten Flaschen sofort mit ihrem Firmennamen zu versehen.

§ 4

Die Gaswerke haben Karteien zu führen, in denen ihre eigenen Werkflaschen sowie die in ihren Bezirken umlaufenden Kundenflaschen registriert werden.

§ 5

(1) Die gasverarbeitenden Betriebe (Verbraucher von technischen Gasen) haben die von den Gase- bzw. Füllwerken bezogenen Flaschen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse nach Entleerung sofort denjenigen Gase- bzw. Füllwerken zurückzugeben, durch die die Lieferung erfolgte.

(2) In Betrieben befindliche Kundenflaschen, die wesentlich langsamer als Werkflaschen umlaufen, können auf Antrag der Erfassungs- und Leitstelle durch Anforderungsbescheid gemäß der Anforderungsverordnung vom 21. Juli 1948 (ZVOBl. S. 367) der Erfassungs- und Leitstelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

(1) Die Hauptabteilungen Materialversorgung der Landesregierungen beauftragen die Räte der Stadt- bzw. Landkreise mit der sorgfältigen Überprüfung der meldepflichtigen Betriebe auf Durchführung der im § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 4 angeordneten Melde- und Ablieferungspflicht und Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen.

(2) Die Räte der Stadt- bzw. Landkreise melden festgestellte nicht gemeldete oder registrierte Flaschen gemäß § 1 Abs. 6 der Erfassungs- und Leitstelle.

§ 7

(1) Die Be- oder Verarbeitung für technische Druckgase bestimmter Flaschen mit dem Ziele anderweitiger Benutzung ist verboten.

(2) Änderungen an Flascheneinprägungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Erfassungs- und Leitstelle.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung.

§ 10

(1) Soweit in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik Anordnungen bestehen, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, werden diese außer Kraft gesetzt.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung
Ganter-Gilman
Staatssekretär

Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950.

Vom 31. März 1950

Mit Wirkung vom 1. April 1950 wird die Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrand in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt geregelt:

§ 1

Haushalte, mit Ausnahme von Bauernhaushaltungen, die mehr als 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 2 ha forstlich nutzbaren Waldes besitzen, erhalten Hausbrand-Grundkarten, die zum Bezuge von folgenden Mengen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 berechtigen:

Hausbrand-Grundkarte für Haushalte
mit 1 Person je 4 $\frac{1}{2}$ Ztr. Brikett-Werte,
mit 2 Personen je 5 $\frac{1}{2}$ Ztr. Brikett-Werte,
mit 3 und 4 Personen je 7 Ztr. Brikett-Werte,
mit 5 u. mehr Personen je 9 Ztr. Brikett-Werte.

§ 2

Jede Person, der eine Lebensmittel-Zusatzkarte der Gruppen A bis D zusteht, erhält eine Hausbrand-Zusatzkarte, die zum Bezuge von folgenden Mengen

in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 berechtigt:

- Hausbrand-Zusatzkarte A/B
je 2½ Ztr. Brikett-Werte,
Hausbrand-Zusatzkarte C
je 1½ Ztr. Brikett-Werte,
Hausbrand-Zusatzkarte D
je 1 Ztr. Brikett-Werte.

§ 3

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr erhalten eine Hausbrand-Zusatzkarte der Gruppe D.

§ 4

Tbc-Kranke erhalten zusätzlich je 2 Ztr. Brikett-Werte.

§ 5

Haushalte in Städten über 50 000 Einwohner erhalten je Haushalt zusätzlich 2 Ztr. Brikett-Werte.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung.

Berlin, den 31. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Anordnung
über die Einstellung und Tätigkeit von
Betriebsassistenten in den volkseigenen
Betrieben.**

Vom 24. März 1950

Die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und die damit verbundenen wachsenden Aufgaben erfordern eine immer größere Zahl von leitenden Mitarbeitern in den Vereinigungen volkseigener Betriebe und in den volkseigenen Betrieben.

Um die besten Vertreter der Jugend mit verantwortlicher Arbeit in den Vereinigungen volkseigener Betriebe und in den volkseigenen Betrieben zu betrauen, ordne ich in Durchführung des § 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) an:

§ 1

Zur Entwicklung leitender Angestellter sind in allen Vereinigungen volkseigener Betriebe und in den volkseigenen Betrieben Betriebsassistenten mit einer Probezeit von 6 Monaten einzustellen.

§ 2

Betriebsassistenten sind beizugeben:

- a) in den Vereinigungen volkseigener Betriebe dem Hauptdirektor, dem Technischen Direktor, dem Kaufmännischen Direktor und dem Produktionsleiter,

- b) in den volkseigenen Betrieben der Kategorie I der Prämien-Verordnung vom 12. August 1949 (ZVOBl. I S. 630)

dem Betriebsdirektor und den Betriebsleitern der Werkabteilungen,

- c) in den übrigen volkseigenen Betrieben dem Betriebsleiter.

§ 3

Die Auswahl der Betriebsassistenten erfolgt aus den Reihen der Aktivisten und Jungaktivisten, der Sieger der Berufswettbewerbe der Freien Deutschen Jugend, der qualifizierten Facharbeiter mit organisatorischer Befähigung und der Absolventen der Betriebsfachschulen und Fachschulen sowie der Technischen Hochschulen.

§ 4

Die Auswahl der Betriebsassistenten wird durch die Personalabteilungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe vorgenommen. Die Vorschläge für Betriebsassistenten in volkseigenen Betrieben sind der Personalabteilung der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe zur Entscheidung einzureichen. Die Vorschläge für Betriebsassistenten in den zentralverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sind an die Personalabteilung der zuständigen Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, die Vorschläge für Betriebsassistenten in den landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe an die Personalabteilung des Ministeriums für Industrie der Landesregierung zwecks Entscheidung zu richten.

§ 5

Die Betriebsassistenten sind Mitarbeiter der leitenden Angestellten der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe, denen sie beigegeben sind. Sie sind mit allen Fragen des zuständigen Fachgebietes vertraut zu machen und anzuleiten, verantwortliche Arbeiten selbständig durchzuführen. Sie haben an allen Besprechungen des betreffenden Fachgebietes teilzunehmen und sind mit der Berichterstattung über bestimmte Aufgaben zu betrauen.

§ 6

Die Tätigkeit der Betriebsassistenten ist nach einem Tagesplan der leitenden Angestellten, denen sie beigegeben sind, festzulegen. Der Tagesplan darf keine außerhalb des Tätigkeitsbereiches liegenden mechanischen Arbeiten vorsehen.

§ 7

Zur weiteren Qualifizierung der Betriebsassistenten führt die Abteilung Berufsbildung und Schulung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik Lehrgänge an den Wirtschaftsschulen der volkseigenen Betriebe und an den Ingenieurschulen durch.

§ 8

Die leitenden Angestellten der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe, denen Betriebsassistenten beigegeben sind, berichten monatlich bis zum 10. des neuen Monats an die

Personalabteilung der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe über die Tätigkeit der Betriebsassistenten.

§ 9

In den Personalabteilungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind Entwicklungskarteien einzurichten und laufend zu führen.

§ 10

Die Personalabteilungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe haben auf Anforderung der Personalabteilung der zuständigen Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Personalabteilung des Ministeriums für Industrie der Landesregierung Bericht über die Tätigkeit der Betriebsassistenten zu erstatten.

§ 11

Die Personalabteilungen der Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Ministerien für Industrie der Landesregierungen haben die Entwicklungskarteien der Vereinigungen volkseigener Betriebe laufend zu kontrollieren.

§ 12

Die Vergütung der Betriebsassistenten wird von dem Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. dem Leiter des volkseigenen Betriebes gemeinsam mit dem Lohnausschuß festgelegt und muß der Qualifikation und Leistung des Betroffenen entsprechen. Sie darf jedoch nicht geringer sein als die Vergütung, die der Betriebsassistent in seiner früheren Tätigkeit zuletzt erhalten hat.

§ 13

Die Vergütung der Betriebsassistenten erfolgt aus dem planmäßigen Gehaltskonto.

§ 14

Die Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind für die Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

§ 15

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1950

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Bilanzwesen.

Vom 27. März 1950

In Durchführung des § 3 der Anordnung vom 3. November 1948 über das Bilanzwesen (ZVOBl. S. 521) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Konto „Umwertungsdifferenz“ ist für das Geschäftsjahr 1949

a) bei Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gesellschaften),

b) bei Genossenschaften,

c) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,

d) bei juristischen Personen des Privatrechts (Anstalten, Stiftungen, Stiftungen) und anderen Zweckvermögen, die zu kaufmännischer Buchführung verpflichtet sind,

zunächst über freie, dann über gesetzliche Rücklagen, soweit diese vorgeschrieben sind, auszugleichen. Bei unzureichenden Rücklagen ist der weitere Ausgleich unter Verwendung des im Geschäftsjahr 1949 entstandenen Gewinns über das Konto „aus dem Ergebnis zu deckende Aufwendungen“ vorzunehmen.

§ 2

Reichen die Rücklagen und der Gewinn insgesamt nicht aus, so ist der durch die Rücklage und den Gewinn nicht gedeckte Betrag in die Bilanz unter die Aktivposten als „Umwertungsdifferenz“ zu übernehmen und in den folgenden Geschäftsjahren in gleicher Weise, wie im § 1 vorgeschrieben, bis zur völligen Tilgung zu behandeln.

Berlin, den 27. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Anweisung über Importmeldungen.

Vom 28. März 1950

Auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 2. Februar 1950 über den Volkswirtschaftsplan (GBl. S. 41) wird in Ausführung seines § 17 folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Firmen, die Importware empfangen, haben ab sofort an Stelle der bisherigen „Statistischen Einfuhrmeldung“ eine „Importmeldung“ zu erstatten.

§ 2

(1) Massengüter (Kohle, nichterzhaltige Bodenschätze, Rohhölzer, Getreide, Gemüse, Fische u. ä.) sind nach Grenzübertritt von den Leitfirmen (Spediteure u. a.), welche die Verteilung der Wagons usw. vornehmen, zu melden. Die Zollstelle versieht die Transportbegleitpapiere mit dem Vermerk „Importmeldung durch Leitfirma erstattet“. Der Endempfänger ist hierdurch von der Meldepflicht befreit.

(2) Alle anderen Importsendungen sind bei der zollamtlichen Schlußabfertigung von dem Empfänger zu melden.

§ 3

Die Zollstellen dürfen ohne Abgabe der Importmeldung keine Importware freigeben.

§ 4

Meldeformulare können bei den zuständigen Zollstellen zum Preise von 0,10 DM bezogen werden.

Berlin, den 28. März 1950

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

Ganter-Gilmans
Staatssekretär

**Bekanntmachung
über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung
des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950.**

Vom 13. Februar 1950

Auf Grund des Beschlusses der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Februar 1950 werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms die folgenden Kreditrichtlinien erlassen:

I. Berechtigte Personen

(1) Neubauern-Baukredite dürfen gewährt werden an alle volljährigen Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Land aus der Bodenreform erhalten haben,
2. Mitglieder der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) sind,
3. vorwiegend von dem Ertrage ihrer Neubauernstelle oder einer in der Dorfplanung vorgesehenen Handwerkerstelle leben,
4. ihre Gehöfte auf Bodenreformland errichten.

(2) Jede Familie (Eheleute und in Wirtschaftsgemeinschaft lebende Kinder) darf nur ein Siedlungsgehöft mit Kreditmitteln bauen. An die Orts-VdgB dürfen für deren eigene Zwecke Baukredite nur gegeben werden, wenn die zu errichtenden Bauten unmittelbar der Entwicklung der Landwirtschaft oder der Sicherung der Bodenreform dienen und im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

II. Art der Bauten und Kredithöhe.

(1) In Abänderung der bisherigen Richtlinien dürfen Kredite nur für den Neu- und Umbau von Wohnhäusern und Ställen gegeben werden. Für Scheunbauten dürfen Kreditmittel nicht bereitgestellt werden.

(2) Für im Jahre 1950 zu errichtende Bauten sind folgende Höchstbaukosten festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen:

1. Wohnhaus	10 000,— DM,
2. Stall	5 000,— DM,
	<u>insgesamt: 15 000,— DM</u>

(3) Der Kredit darf 25% der laut Kostenvoranschlag festgelegten Bausumme (im Höchstfall 15 000,— DM) nicht überschreiten. Er beträgt:

für das Wohnhaus bis zu	2500,— DM,
für den Stall bis zu	1250,— DM,
für Wohnhaus und Stall bis zu ..	<u>3750,— DM.</u>

(4) Es ist anzustreben, daß möglichst viele Neubauern ohne oder mit weniger als 25% Kreditinanspruchnahme bauen.

(5) Neubauern in den Notstandsgebieten der Länder

Mecklenburg,

besonders in den Kreisen Randow, Neubrandenburg, Wismar, Waren, Güstrow, Malchin, Demmin, Rostock,

Brandenburg,

besonders in den Kreisen Prenzlau, Angermünde, Templin, Oberbarnim, Lebus;

können aus sozialen Gründen — oder falls ihr Land ohne Gebäude nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden kann — höhere Kredite erhalten. Hierfür ist jedoch eine Sondergenehmigung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft des Landes erforderlich. Die Sondergenehmigung darf nur erteilt werden, soweit durch geringere Kreditinanspruchnahme anderer Neubauern entsprechende Kreditmittel zur Verfügung stehen und das Verhältnis zwischen Eigenleistung und Kredithöhe von 3 : 1 im Lande erhalten bleibt oder eine besondere Ermächtigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorliegt.

(6) Vom Neubauern ist ein Antrag auf Baugenehmigung und Bewilligung eines Neubauern-Baukredits beim Bürgermeister einzureichen. Dem Antrag ist ein zusammen mit dem Kreisbauamt aufgestellter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beizufügen. Im Kostenvoranschlag müssen sämtliche Aufwendungen für den Bau, aufgeteilt nach Wohnhaus und Stall — und unterteilt in reine Bau-, Material- und Transportkosten, Baubetreuung, Nebenkosten usw. —, aufgeführt sein. Im Finanzierungsplan ist die Bereitstellung der für diese Kosten erforderlichen Mittel nachzuweisen. Es ist dabei genauestens anzugeben, was an Eigengeld des Neubauern bereitsteht, welche Materialien und welche Arbeiten — abgestellt auf Geldwerte — aus Beständen des Neubauern oder durch eigene Arbeitsleistung eingebracht werden und in welchem Umfange unentgeltliche Fremd- oder Gemeinschaftshilfe zugesagt ist.

(7) Der Kostenvoranschlags- und Finanzierungsplan muß außer vom Antragsteller selbst vom Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Orts-VdgB sowie der für die technische Durchführung des Baues verantwortlichen Dienststelle mitunterzeichnet sein. Ein zweites Exemplar des voll unterzeichneten Kostenvoranschlags- und Finanzierungsplanes bleibt beim Neubauern.

(8) Der Bürgermeister reicht den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Landrat ein, der ihn dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Bauzulassung und Kreditgenehmigung weiterleitet. Über die erfolgte Genehmigung, Ablehnung oder Änderung des Antrages gibt der Minister umgehend dem Kreisbauamt Nachricht, von dem dann die erforderlichen Maßnahmen, wie schriftliche Benachrichtigung des Antragstellers über die Entscheidung, Erteilung der Baugenehmigung, Materialzuteilung usw., zu veranlassen sind. Über die Bauzulassung sowie die Kreditbereitstellung muß innerhalb von vier Wochen entschieden sein.

(9) Der dem Antragsteller zugestellte Bescheid des Landrates über die Zulassung zum Bauen und über die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

festgesetzte Kredithöhe wird vom Neubauern zusammen mit dem bei ihm verbliebenen Exemplar des Kostenvoranschlags- und Finanzierungsplanes dem zuständigen genossenschaftlichen Kreditinstitut zwecks Erteilung einer Kreditzusage eingereicht. Der amtliche Bescheid zusammen mit dem Kostenvoranschlags- und Finanzierungsplan bilden die Grundlage für die Kredithergabe durch das Kreditinstitut. Eine Abschrift der schriftlichen Kreditzusage ist der Kreditgenossenschaft vom Antragsteller mit seiner Anerkennung der Kreditbedingungen zurückzureichen.

III. Festlegung und Genehmigung der Kredite

(1) Für die Auswahl der zum Bau zuzulassenden und mit Krediten zu versiehenden Neubauern sowie für die Höhe der Kredite und deren Verwendung sind verantwortlich:

- a) in den Gemeinden die Bürgermeister,
- b) in den Kreisen die Landräte,
- c) in den Ländern die Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Genehmigung der Kredite erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung.

IV. Finanzielle Sicherung der Baukosten und Bereitstellung des Kredits

(1) Nach Bauzulassung, jedoch vor Baubeginn, hat der Neubauer die im Finanzierungsplan aufgeführten eigenen Geldmittel auf ein Sonderkonto (Eigenmittel des Neubauern) bei dem kreditausreichenden Kreditinstitut einzuzahlen.

(2) Sollten Eigenmittel durch den Neubauern erst aus späteren Verkaufserlösen beschafft werden können, so ist von ihm eine unwiderrufliche Anweisung an die Erfassungs- und Aufkaufstelle zu geben, daß ein nach Höhe und Entstehungsgrund bestimmter Betrag auf das Sonderkonto überwiesen wird. Seitens der Erfassungsstelle muß diese Anweisung bestätigt werden. Es ist hierbei zu klären, ob die erwarteten Erlöse nicht etwa durch das Früchtepfandrecht oder Ansprüche öffentlich-rechtlicher Körperschaften bereits gebunden sind.

(3) Die verfügbaren Eigenmittel des Bauherrn sind zuerst für die Bezahlung der Baurechnungen einzusetzen. Erst nach Erschöpfung dieser Mittel darf eine Auszahlung für Bau-, Material-, Transport- und anderer Rechnungen aus dem bewilligten Kredit erfolgen.

(4) Die Eigenmittel des Neubauern und danach die Mittel aus dem bewilligten Kredit dürfen nur entsprechend dem tatsächlichen Fertigstellungsgrad der Bauten unter Berücksichtigung der Werte der aufgewendeten eigenen Materialien sowie der Eigen- und Gemeinschaftsarbeit verwendet werden. Übersteigt der Geldbedarf den Fertigstellungsgrad, so hat die Kreditgenossenschaft die weitere Ausreichung des Kredits zu sperren und hierüber dem Kreisbauamt sowie der Landesfiliale der Deutschen Investitionsbank Meldung zu machen. Letztere entscheidet über die weitere Behandlung des Kredites.

(5) Die für das Baugeschehen verantwortliche Bauleitung meldet ab Baubeginn bis zum 5. jedes Monats den Fertigstellungsgrad am Ende des Vormonats in vom Hundert der Gesamtbaukosten an die Kreditgenossenschaft.

(6) Der eingeräumte Kredit verfällt vier Monate nach Ausfertigung der Kreditzusage, wenn bis dahin das Bauvorhaben nicht begonnen worden ist.

V. Die Ausreichung der Kredite

(1) Die Kreditgenossenschaft verfügt zu Lasten des Sonderkontos (Eigenmittel des Neubauern) sowie des Kreditkontos gemäß der unter Abschnitt IV dargelegten Voraussetzungen nur gegen Vorlage von Rechnungen (in Sonderfällen auch Quittungen) über Leistungen für den betreffenden Bau, sofern diese vom Neubauern selbst schriftlich anerkannt und von der mit der Durchführung und Überwachung des Baues beauftragten Stelle als rechnerisch und sachlich geprüft abgezeichnet sind. Die Rechnungen müssen den Vermerk tragen: „Die Preise entsprechen den behördlichen Bestimmungen.“ Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt von der Kreditgenossenschaft in der Regel durch Überweisungen an den Rechnungsaussteller.

(2) Bezüglich der Kontenführung für jedes einzelne Bauvorhaben bei den Kreditgenossenschaften verbleibt es bei der bisherigen Handhabung.

(3) Bei Abschluß des Baues oder bei Erschöpfung des bewilligten Kreditbetrages schließt die Kreditgenossenschaft das Kreditkonto und teilt dies dem Neubauern schriftlich mit unter Angabe des Beginns der Tilgung für den ausgereichten Kredit. Den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues stellt das Kreisbauamt fest.

(4) Der Kreditnehmer hat dann sofort über die Gesamthöhe des in Anspruch genommenen Kredites der Deutschen Investitionsbank einen Schuldschein auszustellen.

VI. Kreditbedingungen

Die Kredite werden unter folgenden Bedingungen ausgereicht:

1. Die 3% Zinsen für den tatsächlich in Anspruch genommenen Kredit sind halbjährlich nachträglich zum 30. Juni und 31. Dezember zu zahlen.
2. Der Kredit ist drei Jahre nach Fertigstellung des Baues bzw. Abschluß des Kreditkontos tilgungsfrei. Die Tilgung beginnt mit 1% alsdann am ersten Tage des nach Ablauf der dreijährigen Frist folgenden Kalenderhalbjahres und steigert sich um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsbeträge.
3. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Tilgungsraten mit den Zinsen von dem Schuldner in zwei gleichbleibenden halbjährlichen Raten jeweils am 30. Juni und 31. Dezember zu entrichten. Die Verrechnung der Tilgungsbeträge erfolgt jährlich zum Schluß des Kalenderjahres. Die Abführung der Zins- und Tilgungsbeträge hat an das den ausgereichten Kredit verwaltende genossenschaftliche Kreditinstitut zu erfolgen.

VII. Kreditkontrolle

Die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Kreditrichtlinien für 1950 bei ihren Prüfungen der Kreditgenossenschaften mit zu überwachen und der Landesfiliale der Deutschen Investitionsbank den diesbezüglichen Teil der Prüfungsberichte zu übersenden. Die Deutsche Investitionsbank ist ihrerseits berechtigt und verpflichtet, Prüfungen sowohl der Kreditverwendung wie der Baudurchführung vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

VIII. Bankkredite für die Fertigstellung der sogenannten „echten“ Bautenüberhänge, also Überhänge aus den Planbauten des Jahres 1949 nach 1950

(1) Für die Fertigstellung der im Jahre 1949 eingeplanten und begonnenen Bauten im Jahre 1950 finden auch weiterhin die für 1949 gültig gewesenen Kreditrichtlinien der Deutschen Investitionsbank vom 5. Juli 1949 Anwendung mit folgenden Einschränkungen:

1. Kreditmittel dürfen für die Fertigstellung von Scheunen nicht mehr ausgereicht werden.
2. Der für 1949 bewilligte Gesamtkredit darf einschl. sämtlicher bereits im Jahre 1949 erfolgten Auszahlungen nur in Anspruch genommen werden:

für die Fertigstellung des Wohnhauses bis zu	7 000 DM,
für die Fertigstellung des Stalles bis zu	<u>3 000 DM,</u>
für Wohnhaus und Stall insgesamt nur bis zu	<u>10 000 DM.</u>

3. Die Finanzministerien der Länder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Rechnungen für Bauleistungen und Materiallieferungen nach dem Baustand per 31. Dezember 1949 aus eigenen Mitteln der Neubauern beglichen werden.

(2) Die Kreditgenossenschaften ändern entsprechend vorstehender Einschränkungen und des tatsächlich noch bestehenden Kreditbedarfs, sofern dieser unter den genannten Sätzen liegt, die Höhe der alten Kreditzusagen sowie die Kreditkonten und setzen hiervon die betreffenden Neubauern schriftlich in Kenntnis.

IX. Schlußbestimmungen

Die den vorstehenden Kreditrichtlinien entgegenstehenden Bestimmungen der Anordnung vom 26. Mai 1948 über die Gewährung von Krediten zu Gunsten der Bodenreform und der Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (ZVOBl. S. 176) und der Anordnung vom 20. Juli 1949 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Gewährung von Krediten zu Gunsten der Bodenreform und der Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (ZVOBl. I S. 544) sind damit aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Berichtigung

In der Preisverordnung Nr. 38 vom 2. Februar 1950 — Verordnung über Preise für Nahrungsmittel aus Hafer (GBl. S. 72) — erhält § 2 folgende Fassung:
„Diese Preisverordnung tritt am 15. Februar 1950 in Kraft.“

Die in der Angelegenheit am 28. März 1950 ergangene Berichtigung (GBl. S. 214) wird hiermit gegenstandslos.

Mitteilung des Verlages

Der Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 18. April 1950

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 49	Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung	303
21. 3. 50	Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Brandenburg	303
21. 3. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1950	303
29. 3. 50	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Steuerliche Behandlung der Spekulanten)	304
29. 3. 50	Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Steuerabzug von Einnahmen aus Verkäufen von Zuchtieren im Bereich der Land- und Forstwirtschaft)	306
29. 3. 50	Zwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Abführung der Körperschaftsteuerzahlungen 1950 der volkseigenen Organisationen)	307
30. 3. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Behandlung langfristiger Bankforderungen	308
30. 3. 50	Verordnung über die Pflichtablieferung von Gemüse und Gemüsegrün aus gärtnerisch genutzten Glasflächen (Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)	309
30. 3. 50	Neunte Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung	310
1. 4. 50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Warenbewegung für die Versorgung der Bevölkerung	310

Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung. Vom 25. November 1949

Auf Grund des § 8 Nr. 2 und des § 39 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) wird verordnet:

§ 1

Hinterlegtes Geld wird bis auf weiteres nicht verzinst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1949

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Brandenburg. Vom 21. März 1950

Im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Brandenburg wird verordnet:

§ 1

Das Amtsgericht Brandenburg wird vom Landgericht Neuruppin abgetrennt und dem Landgerichtsbezirk Potsdam zugelegt.

§ 2

Das Amtsgericht Baruth wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Luckenwalde zugelegt.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden von dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.
Berlin, den 21. März 1950

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1950.

Vom 21. März 1950

In Durchführung des Abschnitts III Ziffer 3 der Anordnung vom 17. Januar 1950 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1950 (GBl. S. 33) wird bestimmt:

1. Das für die Ersatzbestellung von ausgefallenen Klee- und Luzerneflächen benötigte Saatgut an Futterhülsenfrüchten, Mais, Hirse, Senf und

anderen zur Futternutzung geeigneten Ölfruchtsaaten ist an die Anbauer in folgendem Umtauschverhältnis abzugeben:

für 100 kg Futterhülsenfrüchte sind im Austausch zu liefern:

50 kg Futter- oder Brotgetreide,

für 100 kg Saatmais oder Hirse sind im Austausch zu liefern:

50 kg Roggen oder Weizen oder

60 kg Gerste oder

80 kg Hafer,

für 100 kg Senf oder andere zur Futternutzung geeignete Ölfruchtarten sind im Austausch zu liefern:

150 kg Futter- oder Brotgetreide.

Sommerwicken sind an die Anbauer ohne Gegenlieferung von Konsumware abzugeben.

2. Die Ausgabe des übrigen Futterpflanzensaatgutes erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1949*) zu der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOBl. I S. 657).
3. Bei Bezug des Saatgutes gemäß Ziffer 1 hat der Anbauer eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Ortsvereinigung der VdgB vorzulegen, daß das Saatgut für die Bestellung von Flächen benötigt wird, welche als Ersatz für die infolge Trockenheit, Mäuseschäden oder anderer Ursachen ausgefallenen Klee- und Luzerneschläge dienen sollen.

Berlin, den 21. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
 Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
 Minister

*) Sind im Zentralverordnungsblatt - Teil I - nicht veröffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen durch Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.

Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Steuerliche Behandlung der Spekulanten).

Vom 29. März 1950

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen — Steuerreformverordnung — (ZVOBl. I 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Spekulationsgewinne

(1) Gewinne oder Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden bei Steuerpflichtigen nach Artikel 10 der Steuerreformverordnung mit einem Steuersatz von 100 v.H. zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) herangezogen, wenn:

1. der Steuerpflichtige Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigwaren erworben hat, um sie ohne oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung gegen Entgelt weiter zu veräußern, oder Dienstleistungen gegen Entgelt bewirkt;

2. bei der Weiterveräußerung der betreffenden Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigwaren oder bei der Bewirkung der Leistungen Gewinne oder Überschüsse erzielt werden unter Verletzung der Vorschriften über die Bewirtschaftung oder über die Preisgestaltung von Wirtschaftsgütern oder Dienstleistungen. Es kommt in diesem Zusammenhang lediglich darauf an, daß die Gewinne oder Überschüsse bei den in Rede stehenden Geschäften erzielt werden. Ob das Gesamtergebnis der gewerblichen, landwirtschaftlichen oder selbständigen Tätigkeit etwa mit Verlust abschließt, ist dabei gleichgültig;

3. es sich um Gewinne oder Überschüsse handelt, die auf Grund einer systematischen und organisierten Tätigkeit erzielt werden, d. h. durch eine nachhaltige (wenn auch vorübergehende) selbständige mit der Absicht der Gewinnerzielung vorgenommene Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Eine nur gelegentliche Tätigkeit (z. B. eine einmalige Tätigkeit) bleibt außer Betracht.

(2) Als Spekulationsgewinne oder Spekulationsüberschüsse im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung gelten auch Gewinne oder Überschüsse, die von Steuerpflichtigen durch den Ankauf und Verkauf von fremden Währungen erzielt werden, wenn die Steuerpflichtigen nicht zum Ankauf oder Verkauf fremder Währungen durch die hierfür zuständigen Organe besonders ermächtigt sind; auch hier wird vorausgesetzt, daß es sich um eine organisierte und systematische Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 handelt.

(3) Nicht zu den Spekulationsgewinnen und Spekulationsüberschüssen im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung gehört der Verkauf von Gegenständen, die dem persönlichen Gebrauch des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen dienen (Kleidungsstücke, Wäsche, Uhren, Arbeitsgeräte u. dgl.), und gebrauchter Haushaltsgegenstände, es sei denn, daß der Steuerpflichtige solche Gegenstände aufkauft, um sie weiter zu verkaufen und auch im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 2

Berechnung

der Spekulationsgewinne oder Spekulationsüberschüsse

(1) Bei der Berechnung der Spekulationsgewinne oder Spekulationsüberschüsse dürfen Ordnungsstrafen und Preisstrafen, die von den Preisbehörden verhängt worden sind, sowie die Beträge, die auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen (ZVOBl. I S. 471) eingezogen worden sind, nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden. Soweit neben Preisstrafen oder Ordnungsstrafen von den Preisbehörden die Abführung des Mehrerlöses angeordnet worden ist, vermindert sich der Spekulationsgewinn um diesen Betrag, und zwar in dem Jahr, in dem die Verpflichtung zur Abführung des Mehrerlöses rechtskräftig ausgesprochen oder der Mehrerlös tatsächlich abgeführt worden ist. Wenn der Mehrerlös nicht gesondert festgesetzt worden ist, sondern in die Ord-

nungsstrafe oder Preisstrafe eingezogen worden ist, so kann der Gesamtbetrag nicht gewinnmindernd abgesetzt werden.

(3) Eine Abänderung der Preisstrafen oder Ordnungsstrafen oder des Mehrerlösabführbescheides durch die Steuerkommission ist ausgeschlossen.

§ 3

Feststellung

der Spekulationsgewinne und Spekulationsüberschüsse

Spekulationsgewinne und Spekulationsüberschüsse nach § 1 und § 2 dieser Durchführungsbestimmung werden gesondert und getrennt von den übrigen Einkünften festgestellt.

§ 4

Bildung der Steuerkommissionen

(1) Für den Geschäftsbereich einer jeden Abgabenbehörde (Landesfinanzdirektion, Finanzamt), die Einkommensteuern und Körperschaftsteuern festsetzt, wird eine Steuerkommission für die Fälle des Artikels 10 Abs. 1 der Steuerreformverordnung gebildet.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder der Steuerkommission gilt folgendes:

a) Die Steuerkommission bei der Landesfinanzdirektion besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1. dem Leiter der Steuerabteilung bei der Landesfinanzdirektion als Vorsitzendem;
2. einem Vertreter des Landesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes;
3. einem Vertreter des Bürgermeisters am Sitz der Landesfinanzdirektion;
4. einem Vertreter der Preisbehörde am Sitz der Landesfinanzdirektion;
5. einem Bürger, der von der Stadtverwaltung am Sitz der Landesfinanzdirektion mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.

Für jedes Mitglied der Steuerkommission muß ferner ein Stellvertreter benannt werden.

b) Die Steuerkommission bei dem Finanzamt besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1. dem Leiter des Finanzamtes als Vorsitzendem;
2. einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der vom Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmt wird. Es können für die verschiedenen Berufsgruppen der Steuerpflichtigen verschiedene Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmt werden, jedoch nimmt nur ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes an der Beschlussfassung über den einzelnen Steuerfall teil;
3. einem Vertreter des Landrats oder Bürgermeisters, in dessen Geschäftsbereich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist;
4. einem Vertreter der Preisbehörde, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist;
5. einem Bürger, der von der Gemeindevertretung des Ortes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.

Für jedes Mitglied der Steuerkommission muß ferner ein Stellvertreter benannt werden.

§ 5

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Steuerkommission ist für die Bearbeitung aller Spekulationsfälle im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung zuständig, die im Geschäftsbereich derjenigen Abgabenbehörde (Landesfinanzdirektion) anfallen, bei der die Steuerkommission gebildet ist.

(2) Hat eine Körperschaft, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem Lande der Deutschen Demokratischen Republik hat und für deren Besteuerung die Landesfinanzdirektion des betreffenden Landes zuständig ist, Betriebsstätten in anderen Ländern als in dem Land, in dem sich ihre Geschäftsleitung oder ihr Sitz befindet, und wird demgemäß der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb durch die für den Ort der Geschäftsleitung oder Sitz der Körperschaft zuständige Landesfinanzdirektion oder durch eine von ihr beauftragte Abgabenbehörde einheitlich festgestellt, so ist auch für die Feststellung der Spekulationsgewinne nach §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung und für deren Heranziehung zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung die Steuerkommission bei der betreffenden Landesfinanzdirektion zuständig.

(3) Hat eine natürliche Person ihren Wohnsitz und ihren Betrieb in den Bezirken verschiedener Finanzämter und wird demgemäß der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb durch das Betriebsfinanzamt gesondert festgestellt, so ist auch für die Feststellung der Spekulationsgewinne nach § 1 und § 2 dieser Durchführungsbestimmung und für deren Heranziehung zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung die Steuerkommission des Betriebsfinanzamtes zuständig. In diesen Fällen gehört der Kommission ein Bürger nicht des Wohnorts, sondern des Ortes an, in dem sich der Betrieb befindet.

(4) Die Steuerkommission wird zu ihren Sitzungen in den Fällen des Abs. 2 von dem Leiter der Steuerabteilung bei der Landesfinanzdirektion und in den Fällen des Abs. 3 von dem Leiter des Finanzamtes als Vorsitzendem schriftlich oder mündlich geladen.

(5) Die Steuerkommission stimmt über die Verhandlungsgegenstände ab. Es entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 6

Beschaffung der Grundlagen

für die Entscheidungen der Steuerkommission

(1) Die Steuerkommission erhält das Material für ihre Entscheidungen durch Mitteilungen jeder Art, vorzugsweise durch Mitteilungen

- a) der Abgabenbehörde, insbesondere auf Grund der Ermittlungsergebnisse des Veranlagungsdienstes, des Betriebsprüfungsdienstes, des Nachschaudienstes oder des Steuerfahndungsdienstes,
- b) der Preisbehörde,
- c) der Polizeibehörden,
- d) der Organe der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle,
- e) der Organe der Volkskontrolle,
- f) der demokratischen Massenorganisationen,
- g) einzelner Mitglieder der Bevölkerung.

(2) Die im Abs. 1 genannten Behörden und Organisationen sind verpflichtet, den Steuerkommissionen von allen Umständen Mitteilung zu machen, aus denen auf die Erzielung von Spekulationsgewinnen oder Spekulationsüberschüssen im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung geschlossen werden kann.

(3) Die Steuerkommissionen haben für die Zwecke der Ermittlung von Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung die Befugnisse, die den Abgabenbehörden im Besteuerungsverfahren gegeben sind. Die Abgabenbehörden und die Preisbehörden haben den Steuerkommissionen jede zur Durchführung dieser Ermittlungen dienliche Hilfe zu leisten.

(4) Die Mitglieder der Steuerkommissionen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß §§ 22, 412 der Abgabenordnung verpflichtet.

§ 7

Bescheid

(1) Auf Grund des Beschlusses der Steuerkommission erteilt die Abgabenbehörde, für deren Geschäftsbereich die Kommission zuständig ist, im Namen der Steuerkommission einen schriftlichen Feststellungs- und Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)bescheid und stellt die Steuer getrennt von der übrigen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) des Steuerpflichtigen zum Soll.

(2) Gegenstand des Bescheides ist nur die Feststellung des Spekulationsgewinnes oder des Spekulationsüberschusses und die Feststellung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) von 100 v.H. Die übrigen Einkünfte des Steuerpflichtigen bleiben dem regelmäßigen Veranlagungsverfahren vorbehalten, einschl. der Fälle des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung.

(3) Der Bescheid muß mit einer Begründung versehen sein, in der die Umstände und die Beweismittel anzugeben sind, aus denen die Erzielung von Spekulationsgewinnen oder Spekulationsüberschüssen gefolgert wird, und er muß ferner eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Gegen diesen Bescheid ist nur das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Artikel 10 Abs. 3 der Steuerreformverordnung an eine Beschwerdekommision gegeben, die bei der Deutschen Zentralfinanzdirektion gebildet wird.

§ 8

Bildung der Beschwerdekommision

Die Beschwerdekommision ist bei der Deutschen Zentralfinanzdirektion zu bilden. Sie besteht aus dem Leiter der Steuerabteilung bei der Deutschen Zentralfinanzdirektion als Vorsitzendem, einem Vertreter des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und einem Vertreter des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Berlin, den 29. März 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Steuerabzug von Einnahmen aus Verkäufen von Zuchttieren im Bereich der Land- und Forstwirtschaft).

Vom 29. März 1950

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen — Steuerreformverordnung — (ZVOBl. I 1949 S. 235) wird bestimmt daß die Achtzehnte Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1949 zur Steuerreformverordnung — Steuerabzug von Einkünften aus Verkäufen von Zuchtvieh im Bereich der Land- und Forstwirtschaft — (GBl. S. 118) geändert und wie folgt gefaßt wird:

§ 1

Steuerabzugspflichtige Einnahmen

Bei Land- und Forstwirten wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben, soweit es sich um Einnahmen handelt, die dadurch entstehen, daß sie Zuchttiere durch die zugelassenen Tierzüchterverbände gegen Entgelt veräußern.

§ 2

Höhe des Steuerabzuges

(1) Der Steuerabzug beträgt

- a) bei einem Verkaufspreis je Zuchttier bis 3000 DM 5%,
- b) bei einem Verkaufspreis je Zuchttier von 3001 DM bis 4500 DM 150 DM zuzüglich 20% des 3000 DM übersteigenden Betrages,
- c) bei einem Verkaufspreis je Zuchttier über 4500 DM 10%.

(2) Abzüge vom Verkaufspreis je Zuchttier (Einnahme) dürfen für Zwecke der Berechnung des Steuerabzuges nicht gemacht werden.

(3) Bei der Berechnung des Steuerabzuges ist der Verkaufspreis auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 3

Abgeltung der Einkommensteuer durch den Steuerabzug

(1) Durch den Steuerabzug ist die Einkommensteuer abgegolten, soweit die Einkommensteuer Einnahmen im Sinne des § 1 betrifft.

(2) Bei buchführenden Land- und Forstwirten sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns für Zwecke der Einkommensteuer Einnahmen im Sinne des § 1 nicht anzusetzen.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten sind bei der Heranziehung zur Einkommensteuer nach der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (RGBl. I 1937 S. 1; RStBl. 1937 S. 33) Zuschläge nach § 7 a.a.O. nicht vorzunehmen, soweit es sich um steuerabzugspflichtige Einnahmen im Sinne des § 1 handelt.

§ 4

Vornahme des Steuerabzuges und Haftung

(1) Die Tierzüchterverbände (§ 1) haben den Steuerabzug von den Einnahmen für Rechnung des steuerpflichtigen Land- und Forstwirtes (§ 1) vorzunehmen.

(2) Der Land- und Forstwirt ist beim Steuerabzug Steuerschuldner. Die Tierzüchterverbände (§ 1) haften aber dem Steueramt für die Einbehaltung und die Entrichtung der von den Einnahmen einzubehaltenden Steuer.

§ 5

Zeitpunkt des Steuerabzuges

Die Tierzüchterverbände (§ 1) haben den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Einnahmen dem Land- und Forstwirt zufließen.

§ 6

Abführung des Steuerabzuges

(1) Die Tierzüchterverbände (§ 1) haben die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Zuchtstierverkäufen“ an die für sie zuständige Landesfinanzdirektion abzuführen.

(2) Die Steuerabzugsbeträge sind jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres abzuführen, und zwar bis zum 10. des auf das vorangegangene Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats.

§ 7

Steuerabzugsbescheinigung

Die Tierzüchterverbände (§ 1) sind verpflichtet, dem Land- und Forstwirt die Höhe des Steuerabzugsbetrages zu bescheinigen, und zwar auf der Quittung, die die Tierzüchterverbände dem Land- und Forstwirt über die Lieferung und den gewährten Preis erteilen.

§ 8

Aufzeichnungspflicht

Die Tierzüchterverbände haben die steuerabzugspflichtigen Vergütungen, die sie an die Land- und Forstwirte leisten, laufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen den Zeitpunkt der Zahlung (oder Gutschrift, Verrechnung usw.) sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abführung des einbehaltenen Steuerabzugsbetrages erkennen lassen.

§ 9

Überwachung des Steuerabzuges

Bei steuerlichen Kontrollen bei den Tierzüchterverbänden ist zu prüfen, ob der Steuerabzug ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 10

Erstattung

Der „Steuerabzug von Zuchtstierverkäufen“ wird von den Landesfinanzdirektionen den Tierzüchterverbänden auf Antrag erstattet, wenn der Steuerabzug einbehalten und abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind erstmalig anzuwenden auf das Wirtschaftsjahr 1949/1950. Die Vorschriften der Achtzehnten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1949 zur Steuerreformverordnung — Steuerabzug von Einkünften aus Verkäufen von Zuchtvieh im Bereich der Land- und Forstwirtschaft — (GBl. S. 118) treten hiermit außer Kraft.

(2) Für die steuerliche Behandlung der bis zur Bekanntgabe dieser Durchführungsbestimmung aus

Zuchtstierverkäufen erzielten Einnahmen ergehen für Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer 1950 noch nähere Anweisungen.

Berlin, den 29. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

**Zwanzigste Durchführungsbestimmung
zur Steuerreformverordnung
(Abführung der Körperschaftsteuerzahlungen
1950 der volkseigenen Organisationen).**

Vom 29. März 1950

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen — Steuerreformverordnung — (ZVOBl. I 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeines

Vereinigungen volkseigener Betriebe in zentraler Verwaltung oder in Landesverwaltung, die Handelsorganisation, volkseigene Handelsgesellschaften und Handelszentralen sowie die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (im folgenden „volkseigene Organisationen“ genannt) haben, soweit sie für 1950 in die Finanzplanung einbezogen sind, für das Kalenderjahr 1950 monatliche Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Bemessung und Entrichtung der monatlichen Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer 1950

(1) Volkseigene Organisationen im Sinne des § 1 dieser Durchführungsbestimmung haben am 20. eines jeden Monats Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer 1950 zu entrichten. Die erste Vorauszahlung ist am 20. Februar 1950, die letzte Vorauszahlung am 20. Januar 1951 zu entrichten.

(2) Die monatlichen Vorauszahlungen bemessen sich nach der in den Jahresfinanzplänen für das Kalenderjahr 1950 geplanten Körperschaftsteuer; sie betragen $\frac{1}{12}$ der geplanten Körperschaftsteuer.

§ 3

Anrechnung der monatlichen Körperschaftsteuer

(1) Die volkseigenen Organisationen im Sinne des § 1 dieser Durchführungsbestimmung haben nach Ablauf des Kalendervierteljahres ihre Bilanzen und Ergebnisrechnungen jeweils für den gesamten vorangegangenen Abschnitt des Jahres, welche mit den dem Fachministerium eingereichten Bilanzen und Ergebnisrechnungen übereinstimmen müssen, bis zum 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres und 15. Februar des nächstfolgenden Jahres der für ihre Besteuerung zuständigen Abgabenbehörde einzureichen.

(2) Die volkseigenen Organisationen haben die auf Grund des Ergebnisses anfallenden Körperschaftsteuerbeträge zu ermitteln und mit den monatlichen Vorauszahlungen zu vergleichen.

(3) Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abschlüsse — spätestens jedoch bis zum 10. des auf den Tag der Abschlüsse folgenden Monats — zu entrichten.

(4) Ergibt sich am Quartalsende, daß die geleisteten Vorauszahlungen einschl. der nach Abs. 3 geleisteten Nachzahlungen höher sind als die dem tatsächlich erzielten Gewinn entsprechende Körperschaftsteuer, so wird der Unterschied zwischen den insgesamt fällig gewesenen Planraten und den tatsächlich geleisteten Zahlungen auf später fällig werdende Zahlungen angerechnet.

§ 4

Endgültige Festsetzung der Körperschaftsteuer

Die endgültige Festsetzung der Körperschaftsteuer wird auf Grund der von den Bilanzausschüssen [Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1949, (ZVOBl. I S. 65) zur Finanzwirtschaftsverordnung] bestätigten Jahresabschlüsse und Ergebnisrechnungen durch die für die Besteuerung zuständige Abgabenbehörde vorgenommen.

§ 5

Übergangsregelung

Bei volkseigenen Organisationen im Sinne des § 1 dieser Durchführungsbestimmung, die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1949 nicht nach den Grundsätzen der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1949 zur Steuerreformverordnung (GBl. S. 19), sondern nach den für sonstige Körperschaften geltenden Grundsätzen entrichtet haben, gelten die nach der bisherigen Regelung am 20. Januar 1950 auf Grund des Ergebnisses des 4. Kalendervierteljahres 1949 zu entrichtenden Körperschaftsteuervorauszahlungen nicht wie bisher als Vorauszahlungen für das 1. Kalendervierteljahr 1950; sie werden vielmehr als Vorauszahlungen für das 4. Kalendervierteljahr 1949 angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Behandlung langfristiger Bankforderungen.

Vom 30. März 1950

Auf Grund § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1949 über die Behandlung langfristiger Bankforderungen (GBl. S. 120) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Geldforderungen sind langfristig im Sinne dieser Bestimmung, wenn bei ihrer Begründung vereinbart ist, daß die Rückzahlung nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen soll.

(2) Altforderungen sind Forderungen, die vor dem 9. Mai 1945 den inzwischen auf obrigkeitliche Anordnung geschlossenen Banken und Sparkassen sowie den Kreditgenossenschaften zustanden.

§ 2

(1) Die den Landeskreditbanken zustehenden langfristigen Forderungen sowie die bisher von ihnen treuhänderisch verwalteten langfristigen Altforderungen gehen auf die Deutsche Investitionsbank über, und zwar bei der Sächsischen Landeskreditbank mit Wirkung vom 1. Mai 1949 und bei den Landeskreditbanken Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg mit Wirkung vom 1. Juni 1949.

(2) Mit diesen Forderungen gehen außer den im § 401 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Rechten auch alle Nebenrechte, wie z. B. Einzugs- oder Zwangsvollstreckungsrechte der ehemaligen Landschaften und anderer ehemaliger Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie die wirtschaftlich ihrer Sicherung dienenden Grund- und Rentenschulden oder sonstigen dinglichen Rechte auf die Deutsche Investitionsbank über.

(3) Die Schuldner solcher Forderungen oder die Eigentümer der Grundstücke, die mit einer im Abs. 2 genannten Grund- oder Rentenschuld belastet sind, können nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung nur an die Deutsche Investitionsbank mit schuldbefreiender Wirkung zahlen.

§ 3

(1) Die Berichtigung des Grundbuches hinsichtlich der zur Sicherung der übertragenen Forderungen bestehenden Hypotheken erfolgt auf Antrag der Deutschen Investitionsbank; der Antrag bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Gleiches gilt hinsichtlich der im § 2 Abs. 2 genannten Grund- und Rentenschulden sowie der sonstigen dinglichen Rechte.

(2) Der Vorlegung des Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht, wenn die Deutsche Investitionsbank glaubhaft macht, daß sie zur Vorlegung des Briefes nicht imstande ist. Mit der Eintragung des neuen Berechtigten oder mit der Löschung des Rechts wird der Brief kraftlos. Im Falle der Eintragung eines neuen Berechtigten verwandelt sich das Recht in eine Buchhypothek, Buchgrundschuld oder Buchrentenschuld.

(3) Eine Löschungsbewilligung kann die Deutsche Investitionsbank auch dann erteilen, wenn die Altforderung, zu deren Sicherung das Recht im Grundbuch eingetragen ist, nicht mehr besteht.

§ 4

Durch diese Anordnung werden solche Forderungen nicht berührt, die gemäß Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 18. August 1948 (ZVOBl. S. 423) den Landeskreditbanken zu melden und an sie abzuführen sind.

Berlin, den 30. März 1950

Ministerium der Justiz
I.V.: Dr. Dr. Brandt
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Verordnung

über die Pflichtablieferung von Gemüse- und Gemüsegrün aus gärtnerisch genutzten Glasflächen (Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 30. März 1950

Auf Grund § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung zur Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse — besonders der Krankenhäuser, Sanatorien, Heilanstalten und sonstigen Bedarfsanstalten — für die Zeit, in der Freilandgemüse nicht zur Verfügung steht, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Besitzer und Pächter von gärtnerisch genutzten Glasflächen zur Gemüseanzucht mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 0,5 ha sind gemäß § 12 des vorbezeichneten Gesetzes vom 22. Februar 1950 zur Ablieferung von Gemüse und Gemüsegrün verpflichtet.

(2) Die Höhe der Ablieferungsverpflichtung wird für jeden mit der Erzeugung von Gemüse und Gemüsegrün genutzten Quadratmeter wie folgt festgesetzt:

- sämtliche gärtnerisch genutzten Glasflächen (außer Warmhäusern) 3 kg,
- Warmhäuser 5 kg.

§ 2

(1) Die Bürgermeister, der Gemeinden haben alle ablieferungspflichtigen Besitzer und Pächter sowie die Größe der mit Gemüse und Gemüsegrün genutzten Glasflächen festzustellen und auf den vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zugestellten Vordrucken die errechneten Pflichtablieferungsmengen bis zum 5. Mai 1950 dem Rat des Kreises/der Stadt zu melden.

(2) Der Rat des Kreises/der Stadt hat das Sammelergebnis seiner Gemeinden bis zum 15. Mai 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung — Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — bei der Landesregierung und diese bis zum 31. Mai 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — zu melden.

(3) Besitzer und Pächter, die die Heranzucht von exportfähigen Kulturen (Moorbeetpflanzen, Blumensamereien) betreiben, sind für die entsprechenden Flächen von der Ablieferungspflicht für Gemüse und Gemüsegrün befreit.

§ 3

Die abgelieferten Mengen von Gemüse und Gemüsegrün werden auf das für das Jahr 1950 festgesetzte Pflichtablieferungssoll von Gemüse angerechnet.

§ 4

(1) Die Ablieferung von Gemüse und Gemüsegrün,

das unter Glasflächen gezogen wird, hat zu nachstehenden Anrechnungssätzen zu erfolgen:

Gemüseart	Liefertermin	für je 100 kg der abzuliefernden Gemüseart kg
Gurken	bis 30. Juni	150
„	nach dem 30. Juni	125
Tomaten	bis 30. Juni	150
„	nach dem 30. Juni	125
Blumenkohl ...		175
Kohlrabi	bis 30. Juni	100
„	nach dem 30. Juni	80
Möhren	bis 30. Juni	100
„	nach dem 30. Juni	80
Blatt- und Kopfsalat, Radies, Petersilie	nur bis 30. April und nach dem 15. Okt.	50
Schnittlauch ..	nur bis 30. April und nach dem 15. Okt.	25

(2) Die den Besitzern und Pächtern von gärtnerisch genutzten Glasflächen verbleibenden Mengen können nach arten- und termingemäßer Erfüllung ihrer Ablieferung nach den geltenden Bestimmungen frei verkauft werden.

§ 5

(1) Die Bürgermeister haben jedem Ablieferungspflichtigen für Gemüse und Gemüsegrün einen Ablieferungsbescheid über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 auszuhandigen.

(2) Bei den Betrieben, die laut Anbauplan mit Gemüse ablieferungspflichtig sind, ist die Pflichtablieferung von Gemüse und Gemüsegrün, das unter Glasflächen gezogen wird, auf der Rückseite des auszuhändigenden Pflichtablieferungsbescheides besonders nachzuweisen.

§ 6

(1) Die Erfassung der ablieferungspflichtigen Mengen an Gemüse und Gemüsegrün aus gärtnerischen Glasflächen ist von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (pfl.) unter Beachtung der geltenden Sortierungs- und Preisvorschriften durchzuführen.

(2) Die zur Ablieferung herangezogenen Besitzer und Pächter gärtnerischer Glasflächen müssen die zur Pflichtablieferung bestimmten Mengen an Gemüse und Gemüsegrün an die Erfassungsstellen abliefern.

(3) Die Erfassungs- und Einkaufsbetriebe haben die Geldabrechnung mit den Ablieferern von Gemüse und Gemüsegrün aus gärtnerischen Glasflächen bis spätestens 10 Tage nach der Abnahme vorzunehmen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n

Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

**Neunte Durchführungsbestimmung
zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgut-
versorgung.**

Vom 30. März 1950

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOBl. I S. 657) wird bestimmt:

I.

In Abänderung von Abschnitt III Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 147) sind für 100 kg Pflanzkartoffeln der Sortengruppe c + d zu liefern:

- 41 kg Hafer,
- oder 32 „ Gerste,
- „ 29 „ Roggen,
- „ 26 „ Weizen,

oder wie bisher 25 kg Hülsenfrüchte, Buchweizen,
oder 15 „ Ölfrüchte.

II.

Die Sechste Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1950 zu der Anweisung vom 30. Juli 1949 gilt weiterhin unter Berücksichtigung der Änderung zu I.

Berlin, den 30. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Warenbewegung für die Versorgung der Bevölkerung —**

Vom 1. April 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Warenbewegung für die Versorgung der Bevölkerung folgendes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfassung und die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern, gewerblichen Gebrauchsgütern und Hausbrand sowie über die Einzelhandelsbestände von bewirtschafteten Nahrungsgütern für 1950 erfolgt nach den vom Ministerium für Handel und Versorgung entworfenen und vom Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, bestätigten Vordrucken.

2. Die Berichterstattung wird monatlich, mit Planabrechnung vierteljährlich und jährlich entsprechend der Anlage durchgeführt.
3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1950

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Anlage

zu Ziffer 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

**Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Warenbewegung für die Versorgung der Bevölkerung —**

Bezeichnung	Berichtszeitraum	Termin	Empfänger
Gewerbliche Gebrauchsgüter	monatlich	zum Ende des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	Ministerium für Planung, Zentrales Planungsamt, und Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt
Aufkommen und Verteilung	vierteljährlich, jährlich } mit Planabrechnung	zum Ende des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
Erfassung und Aufkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse	vierteljährlich, jährlich } mit Planabrechnung	zum Ende des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
Aufkommen und Verteilung von bewirtschafteten Nahrungsgütern	vierteljährlich, jährlich } mit Planabrechnung	zum Ende des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
Hausbrandversorgung im Einzelhandel	vierteljährlich, jährlich } mit Planabrechnung	2 Monate nach dem Berichtszeitraum	
Einzelhandelsbestände von bewirtschafteten Nahrungsgütern	vierteljährlich,	zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats	

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 19. April 1950

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 50	Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	311
8. 3. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung der Zahnärzte	311
14. 4. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	314

Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 13. April 1950

§ 1

(1) Der Aufkauf freier Spitzen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen darf nur gegen Bezahlung zu Preisen erfolgen, die die jeweils festgesetzten Aufkaufhöchstpreise nicht übersteigen.

(2) Sämtliche Bestimmungen über den Aufkauf freier Spitzen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Anspruch auf den Bezug von Industrie- und Mangelwaren als Gegenlieferung werden aufgehoben.

§ 2

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird ermächtigt, für den Aufkauf einzelner landwirtschaftlicher Erzeugnisse zeitlich begrenzte Ausnahmebestimmungen zu erlassen.

§ 3

Alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung verausgabten Wertbezugsmarken zum Bezuge von Industrie- und Mangelwaren für abgelieferte freie Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind einzulösen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1950

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Zahnärzte.

Vom 8. März 1950

Auf Grund des § 24 der Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte — Approbationsordnung der Zahnärzte — (ZVOBl. S. 139) wird zur weiteren Durchführung der §§ 15 bis 19 dieser Anordnung gemäß § 6 Abs. 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung (II Durchf.-Best.) vom 8. August 1949 (ZVOBl. I S. 698) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Abhaltung der Kurzurse (§ 1 Abs. 1 Buchst. a, § 6 Abs. 1 der II. Durchf.-Best.), der Fortbildungskurse (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 2 der II. Durchf.-Best.), der besonderen Kurse (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 3 der II. Durchf.-Best.) und die Ablegung der zusätzlichen Prüfungen (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 5 der II. Durchf.-Best.) richten sich nach den vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen „Vorschriften über die Abhaltung der Kurse und Ablegung der zusätzlichen Prüfungen für Dentisten“ [Anlage A]*).

§ 2

Über den Besuch eines Kursus und über die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung sind Bescheinigungen nach den Anlagen B, C, D bzw. E auszustellen.

Berlin, den 8. März 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

* Die Anlage A ist hier nicht abgedruckt. Sie wird in verbindlicher Form im Amtlichen Teil der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ veröffentlicht.

↓ Anlagen

Anlage B

zu § 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Herrn/Frau/Fräulein Zahnarzt

geboren am in

wohnhaft
(Ort, Straße)

wird bescheinigt,

daß er/sie den Kurzkursus mit 104 Unterrichtsstunden gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Zahnärzte vom 8. August 1949 (ZVOBl. I S. 698)

am in

vom bis regelmäßig besucht hat.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Direktor
des zahnärztlichen Instituts
der Universität

Anlage C

zu § 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Herrn/Frau/Fräulein Zahnarzt

geboren am in

wohnhaft
(Ort, Straße)

wird bescheinigt,

daß er/sie den besonderen Kursus mit 140 Unterrichtsstunden gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Zahnärzte vom 8. August 1949 (ZVOBl. I S. 698)

am in

vom bis regelmäßig und mit Erfolg besucht hat.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Leiter des Kursus

Anlage D
zu § 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Herrn/Frau/Fräulein Zahnarzt

geboren am in

wohnhaft
(Ort, Straße)

wird bescheinigt,
daß er/sie den Fortbildungskursus in zwei Abschnitten mit je 220 Unterrichtsstunden gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Zahnärzte vom 8. August 1949 (ZVOBl. I S. 698)

am in

vom bis regelmäßig besucht hat.

..... den
(Ort) (Datum)

.....
Direktor
des zahnärztlichen Instituts
der Universität

Anlage E
zu § 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Herrn/Frau/Fräulein Zahnarzt

geboren am in

wohnhaft
(Ort, Straße)

wird hiermit bescheinigt,
daß er/sie die Prüfung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b und § 2 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Zahnärzte vom 8. August 1949 (ZVOBl. I S. 698) vor dem staatlichen Prüfungsausschuß

in

am bestanden hat.

..... den
(Ort) (Datum)

.....
Vorsitzender
der staatlichen Prüfungskommission

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 14. April 1950

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. April 1950 (GBl. S. 311) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 dürfen Wertbezugsmarken zum Bezuge von Gegenlieferungswaren nicht mehr ausgegeben werden. Die Aufkaufbetriebe der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) haben die noch vorhandenen Bestände an Wertbezugsmarken mit den Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise abzurechnen und an diese bis zum 20. April 1950 zurückzugeben.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise rechnen die Wertbezugsmarken mit den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen bis zum 30. April 1950 ab.

(3) Die Wertbezugsmarken sind nach den Bestimmungen der Anordnung vom 28. Dezember 1949 über die Aufbewahrung im Geschäftsverkehr nicht mehr benötigter Schriftstücke und Akten (MinBl. 1950 S. 1) zu vernichten.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. April 1950 dürfen folgende Erzeugnisse gemäß § 1 der Verordnung nur gegen Bezahlung ohne Anspruch auf den Bezug von Waren aufgekauft werden:

- a) Getreide,
- b) Speisehülsenfrüchte,
- c) Ölsaaten,
- d) Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen,
- e) Schweine,
- f) Geflügel, Kaninchen, Wild,
- g) Eier,
- h) Fleisch aus Hausschlachtungen, Schlachtfette, Butter, Pflanzenöl, Bienenhonig,
- i) Milch.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

Kartoffeln aus der Ernte 1949 können außer zum erhöhten Preis auch zum doppelten Erfassungspreis mit Anspruch auf den Bezug von zusätzlichen Düngemitteln in Höhe von

je 200 g Reinstickstoff (N) = 1 kg Stickstoffdüngemittel (Ware) und 180 g Reinphosphorsäure (P₂O₅) = 1 kg Superphosphat (Ware) zu Normalpreisen

für je 3 kg Speisekartoffeln

aufgekauft werden.

Zu § 3 der Verordnung

§ 4

(1) Alle bis zum 1. April 1950 ausgegebenen Wertbezugsmarken (blaue „I-Marken“ für Industrie-

waren und rote „M-Marken“ für Mangelwaren) sind in sämtlichen genossenschaftlichen und privaten Einzelhandelsgeschäften sowie bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften aus den vorhandenen Beständen sofort und vor Belieferung der Punktkarten und Bezugscheine und vor Befriedigung aller sonstigen Bedarfsträger einzulösen.

(2) Als Industriewaren gelten:

punktkarten- und bezugscheinpflichtige Textilien, Bau- und Dachziegel, Nutz- und Schnittholz, Fensterglas.

Als Mangelwaren gelten:

Briketts, Zement, Fahrräder, Fahrradbereifungen, Gummistiefel, Säcke, Sattler- und Geschirrlleder, Sohl- und Brandleder, Dachpappe, verzinktes Eisengeschirr, Nähmaschinen, Glühlampen, Armband- und Taschenuhren, Milchtransportkannen, Behälterglas, Ackerluftreifen, Beile, Äxte, Sicheln, Benzinmotoren, gezogener Draht aus Eisen und Stahl, Treibriemen.

Ferner an einen Sonderabschnitt der Punktkarte gebundene Textilien.

Lederarbeitsschuhe und Arbeitskleidung in Verbindung mit einem Bezugschein der Abteilungen Handel und Versorgung.

(3) Die Landesregierungen, Ministerien für Handel und Versorgung, haben die Kreise anzuweisen, durch ausreichende Bevorratung des Einzelhandels dafür zu sorgen, daß die ausgegebenen I- und M-Marken mit den von den Bauern gewünschten Waren eingelöst werden können.

(4) Die Kreisräte der Ämter Handel und Versorgung sind für die Durchführung dieser Anweisung der Landesregierungen verantwortlich. Sie haben sich durch laufende Kontrollen von der reibungslosen und den Verbraucherwünschen entsprechenden Einlösung der I- und M-Marken zu überzeugen.

(5) Die Abteilungen Handel und Versorgung der Kreise sind verpflichtet, Bezugscheine für Lederarbeitsschuhe und Arbeitskleidung bevorzugt an die Ablieferer freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die noch im Besitze von M-Wertbezugsmarken sind, auszuhändigen.

(6) Die Hauptabteilungen Handel und Versorgung der Länder und die Abteilungen Handel und Versorgung der Kreise sind dafür verantwortlich, daß sämtliche ausgegebenen Bezugsmarken bis zum 31. Mai 1950 beliefert sind.

§ 5

Die Handelsorganisation (HO) ist verpflichtet, soweit ihr festes Verkaufstellennetz den Bedarf der Bauernwirtschaften an Waren noch nicht decken kann, durch „fliegende Läden“, Beteiligung an „Bauernmessen“ und durch „Kommissionsgeschäfte“ den landwirtschaftlichen Betrieben verkehrsgünstig gelegene Einkaufsmöglichkeiten schnellstens zu schaffen.

Berlin, den 14. April 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 21. April 1950

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten	315
5. 4. 50	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast	318
12. 4. 50	Anordnung über die Prüfung der Feuerlöschgeräte	319
13. 4. 50	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausgabe von Diplomatenpässen und Dienstpässen	320
15. 4. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den freien Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln	325
19. 4. 50	Änderung der Verordnung über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen	325
	Berichtigungen	326

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten.

Vom 20. Februar 1950

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOBl. I S. 714) wird bestimmt:

§ 1

(1) Aufbau-Grundschilden werden für Baumaßnahmen gegeben, durch die ein Grundstück möglichst in seinen ursprünglichen Zustand versetzt wird, wobei beschädigte oder zerstörte Gebäude auch über den ursprünglichen Umfang hinaus, z. B. durch Ausbauten oder Aufstockung, erweitert werden können.

(2) Anträge sind in dreifacher Ausfertigung gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster an die Stadt- oder Kreisbauämter zu richten, die auch die vorgeschriebenen Antragsvordrucke abgeben.

(3) Die Bauämter geben sofort nach Eingang eine Ausfertigung des Antrages ungeprüft der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank, die zweite Ausfertigung ist nach Erledigung gemäß Abs. 4 ebenfalls der Filiale zur Entscheidung über den Antrag zuzuleiten. Die dritte Ausfertigung und die Materialbedarfsliste verbleiben bei den Bauämtern.

(4) Die Bauämter prüfen die Anträge hinsichtlich der

- Vollständigkeit der Unterlagen,
- Richtigkeit und Vollständigkeit des Kostenanschlages unter besonderer Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften,

c) Möglichkeit der Zuteilung von Baumaterialien innerhalb des Kontingents unter Berücksichtigung der vom Eigentümer selbst beschafften Baumaterialien,

d) Höhe des Beschädigungsgrades,

e) Rentabilität.

(5) Der Bestätigungsvermerk des Bauamtes ist auf dem Kostenanschlag anzubringen. Der Bestätigungsvermerk ist die fachliche Zustimmung zur Baugenehmigung.

§ 2

(1) Das Bauamt erteilt die Genehmigung zum Baubeginn, wenn der beantragte Kredit (Aufbau-Grundschild) von der Deutschen Investitionsbank bewilligt ist und die benötigten Baumaterialien zur Verfügung stehen. Die Kredithergabe erfolgt, wenn die Gesamtfinanzierung entsprechend den Bedingungen der Deutschen Investitionsbank gesichert ist.

(2) Über die Aufbau-Grundschild hat der Kreditnehmer eine Schuldurkunde auszufertigen.

§ 3

Die Arbeiten sind nach den geltenden Anordnungen über die Preisbildung für Bauleistungen im Regelfalle im Leistungsvertrag zu vergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Bestätigung durch die Deutsche Investitionsbank.

§ 4

(1) Nach § 1 der Anordnung wird die Aufbau-Grundschild auch für die mit der Nutzbarmachung des Baugrundes verbundene Trümmerbeseitigung gegeben. Diese Bestimmung findet Anwendung auf eine Trümmerbeseitigung, die nach dem 2. September 1949 begonnen wurde. Wenn die Trümmerbeseiti-

gung nicht vom Kreditsuchenden mit eigenen Mitteln erfolgt ist, sind die Kosten hierfür in den Kostenanschlag aufzunehmen.

(2) Hat die Gemeinde die Trümmerbeseitigung nach dem 23. Juni 1948 begonnen, so werden dieser die Kosten der Trümmerbeseitigung aus dem Kredit (Aufbau-Grundschild) erstattet.

(3) Hat die Gemeinde die bei der Trümmerbeseitigung geborgenen Baustoffe bereits anderweitig verwertet und daraus einen Erlös erzielt, so ist dieser auf die an die Gemeinde zu erstattende Summe in Anrechnung zu bringen.

§ 5

Die Laufzeit der Aufbau-Grundschild richtet sich nach dem Grad der Beschädigung des wiederherzustellenden Wohnungsbaues, der vom Bauamt festzulegen ist.

Sie beträgt bei Beschädigungen:

bis zu 25 Prozent bis zu fünf Jahren,
bis zu 50 Prozent bis zu zehn Jahren,
bis zu 75 Prozent bis zu fünfzehn Jahren,
bis zu 100 Prozent bis zu zwanzig Jahren.

§ 6

(1) Soweit nach Zahlung der für die Aufbau-Grundschild zu entrichtenden laufenden Leistungen Überschüsse verbleiben, werden erst die Zinsforderungen der Gläubiger der zurücktretenden Lasten nach ihrem Rang berücksichtigt.

(2) Eigentümer-Grundschilden werden bei der Verteilung eines Überschusses nicht berücksichtigt.

(3) Für die Dauer der Stundung nach § 2 der Anordnung kann seitens der zurücktretenden Gläubiger die Rückzahlung der Kapitalbeträge nicht verlangt werden.

(4) Die Gläubiger der zurücktretenden dinglichen Belastungen sind, soweit dem Grundstückseigentümer die Geldleistungen gestundet sind, berechtigt, von diesem Rechnungslegung zu verlangen. Die Stundung gemäß § 2 der Anordnung erstreckt sich auch auf die persönliche Forderung aus dem durch Hypothek gesicherten Darlehn.

§ 7

(1) Bei der Eintragung im Grundbuch ist die Aufbau-Grundschild unter Bezugnahme auf die Anordnung vom 2. September 1949 als solche zu bezeichnen. Im Grundbuch ist bei der Aufbau-Grundschild ihr Rang vor allen anderen Lasten zu vermerken.

(2) Die Aufbau-Grundschild erlischt in Höhe der zurückgezahlten Beträge.

(3) Die Erteilung eines Grundschildbriefes ist ausgeschlossen.

(4) Soweit andere Vorschriften die Zustimmung eines Dritten, z. B. eines Nacherben, oder eine behördliche Genehmigung vorschreiben, ist für die Bestellung einer Aufbau-Grundschild diese Zustimmung oder Genehmigung nicht erforderlich.

§ 8

(1) Im Falle des § 5 der Anordnung vom 2. September 1949 hat der zuständige Rat der Gemeinde darüber zu beschließen, ob ein öffentliches Interesse am Wiederaufbau vorliegt. Der Beschluß ist zu begründen und dem Eigentümer (bzw. Erbbauberechtigten) zuzustellen. Bei kreisangehörigen Gemeinden steht dem Eigentümer (bzw. Erbbauberechtigten)

gegen den Beschluß innerhalb 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Kreisrat zu, bei kreisfreien Gemeinden an das Ministerium des Landes, dem die Wiederaufbauarbeiten unterstehen. In dem Beschluß des Rates der Gemeinde sind die Weigerung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten oder die Umstände, aus denen sie sich ergibt, festzustellen.

(2) Ist der Beschluß rechtskräftig geworden, so hat die Gemeinde der Deutschen Investitionsbank entsprechend Mitteilung zu machen.

§ 9

(1) Den Gemeinden können die vollen Baukosten als Aufbau-Grundschild gewährt werden.

(2) Die Aufbau-Grundschild ist in dem Falle des § 5 der Anordnung vom 2. September 1949 auf Antrag der gemäß § 7 der Anordnung mit der Verwaltung beauftragten Stelle in das Grundbuch einzutragen. Einer Bewilligung durch den Eigentümer (Erbbauberechtigten) bedarf es nicht. Zum Nachweis, daß es sich um eine Aufbau-Grundschild im Sinne der Anordnung handelt, ist auf der Urkunde über die Bestellung der Aufbau-Grundschild, die von dem Rat der Gemeinde zu vollziehen ist, bei Bauvorhaben unter 50 000 DM die Zustimmung des Rates der Stadt oder des Kreises, bei Bauvorhaben über 50 000 DM die des Leiters der Hauptabteilung Aufbau (Bauwesen) des zuständigen Ministeriums der Landesregierung anzubringen.

§ 10

(1) Für jedes von der Gemeinde durchgeführte Bauvorhaben ist bei ihr ein Sonderkonto zu führen, auf das der Betrag der Aufbau-Grundschild und die Baukosten in Einnahme und Ausgabe zu buchen sind.

(2) Nach dem Abschluß des Baues ist für die Dauer der Verwaltung das Sonderkonto fortzuführen.

(3) Ergibt die durch die Gemeinde nach § 7 der Anordnung durchzuführende Grundstücksverwaltung ein Defizit, so ist dieses aus dem Gemeindehaushalt zu decken. Die Erstattung an die Gemeinde bleibt späterer Regelung vorbehalten.

(4) Ergibt die Grundstücksverwaltung einen Überschuß, so ist dieser nach Zahlung etwa gestundeter oder rückständiger öffentlicher und privater Lasten als Bestand in das nächste Jahr zu übertragen.

(5) Die Auszahlung eines etwaigen Überschusses an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten erfolgt erst nach Aufhebung der Grundstücksverwaltung.

§ 11

Die Mietpreise der auf Grund der Anordnung wiederhergestellten Wohnungen richten sich nach den preisrechtlichen Vorschriften.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1950

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz
Minister

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Ministerium der Justiz

Fechner
Minister

Anlage

(zu § 1 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Der Kreditantrag ist in dreifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Kreis- oder Stadtbauamt einzureichen

**Kredit-Antrag
für die Wiederinstandsetzung oder den Wiederaufbau
privater Wohngebäuden**

A. Allgemeines

1. Lage des Grundstücks

- a) Land
- b) Ort
- c) Straße
- d) Eigentümer Beruf
- e) Eingetragen im Grundbuch von
Band Blatt

2. Größe des Grundstücks in qm

..... $\frac{\text{Haus}}{\text{Häuser}}$ mit Vollgeschossen $\frac{\text{und}}{\text{ohne}}$ aufgebaute $\frac{\text{m}}{\text{s}}$ Dachgeschoß,% zerstört

3. Einheitswert, auch fortgeschriebener

4. Grundlasten laut anliegendem Grundbuchauszug (Grundschulden, Hypotheken, Restschulden, Grunddienstbarkeiten)

- a) Eintragungen in Abt. II des Grundbuchs
- b) Etwaige Hauszinssteuerabgeltung
- c) Eintragung in Abt. III des Grundbuchs nach Rangfolge

Gläubiger	Betrag	Zinsfuß	Tilgungssatz	Fälligkeitssatz	Zinsen bezahlt bis

B. Geplante Bauarbeiten und geschätzte Kosten

(Laut anliegendem vorläufigem Kostenanschlag nebst Materialbedarfsliste)

1. Geplante Bauarbeiten:

DM

..... Wohnungen mit qm Wohnfläche

..... andere Räume mit qm Nutzfläche

Zusammen

2. Kostendeckung:

DM

- a) Eigene Arbeitsleistungen (z. B. Trümmerbeseitigung, Maler-, Tischler- und ähnliche Arbeiten)
- b) Eigene Materiallieferungen (mit näheren Angaben)
- c) Eigene Geldmittel
- Eigene Leistungen (mindestens 20% der Baukosten)
- d) Sonstige Geldmittel
- e) Beantragte Aufbaugrundschild

Zusammen

(Noch Anlage)**C. Rentabilitätsüberschlag**

1. Einnahmen:

Sollmieten

DM

- a) der vorhandenen Wohnungen
- b) der übrigen vorhandenen Räume
- c) der aufzubauenden oder instandzusetzenden Wohnungen
- d) der übrigen aufzubauenden oder instandzusetzenden Räume

Summe der Einnahmen

2. Ausgaben:

- a) 4 1/2% Zinsen auf die einzutragende Aufbaugrundschild (B 2 c)
- b)% Tilgung der einzutragenden Aufbaugrundschild (vom Antragsteller nicht auszufüllen)
- c) Instandhaltungskosten
- d) Verwaltungs- und Betriebskosten

Zusammen

- e) Sonstige Verpflichtungen (Zinsendienst, Tilgung, rückständige öffentliche Lasten usw.)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Bestätigungsvermerk des Bauamts

Gegen die Erteilung einer Baugenehmigung bestehen keine Bedenken. Die Baumaterialien werden aus eigenen Beständen zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben liegt im Rahmen der von der Landesregierung mitgeteilten Kontrollzahlen des Wiederaufbauplans privater Wohnungsbauten.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)

**Vierte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen
zur Hebung der Schweinemast.**

Vom 5. April 1950

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (ZVOBL. I S. 739) wird zur Durchführung dieser Anordnung und in Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung (II. Durchf.-Best.) vom 25. November 1949 (GBl. S. 115) und der Dritten Durchführungsbestimmung (III. Durchf.-Best.) vom 2. Dezember 1949 (GBl. S. 127) folgendes bestimmt:

1. Zu Ziffer 2 der II. Durchf.-Best.:

Die anfallenden Futtermittel sind nicht mehr der nächstgelegenen Erfassungsstelle, sondern dem Kreiskontor der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe anzudienen.

2. Zu Ziffer 3 der III. Durchf.-Best.:

Die auf Grund der herabgesetzten Ausmahlung anfallende hochwertige Kleie ist ausschließlich für die Schweinemast zu verwenden.

3. Entsprechend dem höheren Futterwert der Mühlennebenprodukte wird die bisherige Austausch-tabelle für Futtermittel auf Schweinemastver-träge mit sofortiger Wirkung laut Anlage ge-ändert.

4. Da die nunmehr zur Verfügung stehende hoch-wertige Kleie den Futterwert von Hafer mitt-lerer Qualität übersteigt, sind mit sofortiger Wirkung alle abgeschlossenen Schweinemastver-träge nur mit hochwertiger Kleie zu beliefern. Futtergetreide darf auf das Ablieferungssoll 1950 nicht angerechnet werden.

Der Futtermittelanspruch des Mästers erlischt, wenn der Mäster nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen die Futtermittel abgenom-men hat. Soweit für die zurückliegende Zeit die im Vertrag festgelegten Fälligkeitstermine über-schritten sind, erlöschen die Ansprüche mit dem 30. April 1950.

Berlin, den 5. April 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Anlage

zur vorstehenden
Durchführungsbestimmung

**Austauschtabelle
für Futtermittel auf Schweinemastverträge
an Stelle von 100 kg Futtergetreide:**

Nr.		kg
1.	Futterhafer	100
2.	Futtergerste	90
3.	Mais, Maizenafutter	80
4.	Weizenkleie	120
5.	Weizennachmehl	100
6.	Roggenkleie	115
7.	Haferkleie	130
8.	Gerstenkleie	110
9.	Gersten-Hafer-Restmehl	100
10.	Ackerbohnen, Peluschnen, Erbsen	80
11.	Futterkartoffeln	330
12.	Kartoffelflocken	65
13.	Kartoffelpülpe (feucht)	2100
14.	Kartoffelpülpe (getrocknet)	120
15.	Naßschnitzel (gepreßt)	500
16.	Trockenschnitzel	120
17.	Steffenschnitzel, vollwertige Schnitzel ..	100
18.	Hefe (getrocknet)	50
19.	Biertreber (getrocknet)	110
20.	Malzkeime	100
21.	Sojaschrot	50
22.	Mohn-Rapskuchen-Schrote-Mehl	60
23.	Molke	1000

**Anordnung
über die Prüfung der Feuerlöschgeräte.
Vom 12. April 1950**

Zur Sicherung der Instandhaltung und ständigen Betriebsbereitschaft der nicht in öffentlichen Brandschutzdienststellen in Gebrauch befindlichen Handfeuerlöcher, stationären Löschanlagen, chemischen Löscheräte, Tragkraftspritzen und Großlöschfahrzeuge einschl. mechanischer Drehleitern wird in Durchführung der Verordnung vom 28. August 1949 über das Brandschutzwesen der Länder (ZVOBL. I S. 777) folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Die in Betrieben aller Art, Kulturstätten, Verwaltungen und sonstigen Objekten für den Brandschutz verantwortlichen Personen (B.V.) sind verpflichtet, alle in ihrem Bereich aufgestellten Feuerlöschgeräte mindestens einmal jährlich auf ihre Betriebsfähigkeit zu prüfen.
- (2) Bei den Handfeuerlöschern hat sich die Prüfung auf die Unversehrtheit der angebrachten Prüfkarte mit Plombe und auf die Beseitigung äußerlich sichtbarer Mängel zu erstrecken.
- (3) Kraftspritzen und sonstige Löscheräte hat der B.V. jährlich zweimal durch Probeinbetriebnahme zu prüfen. Zeigen sich dabei Mängel, die der B.V. nicht selbst beheben kann, so hat er dem für den Schutz seines Objektes zuständigen Brandschutzamt sofort Mitteilung zu machen und das in Frage kommende Feuerlöschgerätewerk zur umgehenden Beseitigung der Mängel zu veranlassen. Nach Beseitigung der Mängel hat der B.V. die Betriebsbereitschaft dem Brandschutzamt zu melden.
- (4) Mindestens einmal jährlich hat eine Prüfung durch einen Spezialisten zu erfolgen.

§ 2

Die Prüfung erfolgt durch die Prüforganisation der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH in Radebeul, Friedrich-List-Straße 2.

§ 3

Die von dieser Organisation eingesetzten Prüfer sind verpflichtet, jedes Feuerlöschgerät mindestens einmal jährlich zu prüfen. Im Bedarfsfalle hat die Prüfung auch vor Ablauf dieser Frist zu erfolgen. Aufforderungen dazu sind an die zuständige Zweigstelle der Prüforganisation zu richten.

§ 4

Der Einsatz der Prüfer erfolgt auf Grund von Prüfkarteien, die im Zusammenwirken mit den Landesbrandschutzämtern und ihren nachgeordneten Dienststellen laufend zu ergänzen sind.

§ 5

Die zur Prüfung von Feuerlöschern aller Systeme berechtigten Prüfer sind mit einem von der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH ausgestellten, laufend nummerierten Lichtbildausweis zu versehen. Nur mit solchem Ausweis ausgestattete Prüfer dürfen die Prüfung von Feuerlöschern vornehmen.

§ 6

- (1) Der Prüfer hat jedes von ihm geprüfte und in Ordnung befundene Gerät mit einer Prüfkarte und signierter Plombe mittels Plombierdraht zu versehen.
- (2) Die Prüfkarte muß die Unterschrift des Prüfers, seine Ausweisnummer und das Datum der Prüfung erkennen lassen. Als Signierung der Plombe ist die Ausweisnummer zu verwenden.
- (3) Bei Handfeuerlöschern dient die Plombierung gleichzeitig als Sicherung gegen Mißbrauch.

§ 7

- (1) Die technische Ausbildung der Prüfer ist Aufgabe der nachstehend aufgeführten Feuerlöschgerätewerke der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH:
POLYGRAPH Feuerlöschgerätewerk Minimax VEB, Neuruppin,
POLYGRAPH Feuerlöschgerätewerk Total VEB, Apolda,
POLYGRAPH Feuerlöschgerätewerk Görlitz VEB, Görlitz,
POLYGRAPH Feuerlöschgerätewerk Luckenwalde VEB, Luckenwalde,
POLYGRAPH Feuerlöschgerätewerk Jöhstadt VEB, Jöhstadt (Erzgeb.).
- (2) Die erforderlichen Prüfanweisungen für die verschiedenen Gerätetypen werden in Verbindung mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung Feuerwehr, herausgegeben.
- (3) Die Prüfer haben sich in bestimmten Zeitabständen einem Lehrgang mit Abschlußprüfung an einer Landesfeuerwehrschule zu unterziehen.

§ 8

Die Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH ist dafür verantwortlich, daß die Prüforganisation ihre Aufgaben in jeder Hinsicht erfüllt, und hat dafür zu sorgen, daß die Prüforganisation einen dem Ausmaß ihrer Aufgaben entsprechenden Umfang besitzt.

§ 9

Von den Feuerwehrdienststellen sind bei nachträglichen Kontrollen nur solche Geräteprüfungen anzuerkennen, die von einem Prüfer der Prüforganisation der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH vorgenommen wurden.

§ 10

(1) Für die Prüfung der Handfeuerlöcher durch die Prüfer der Prüforganisation werden folgende Gebühren berechnet:

bei Prüfung		
von	1 bis 5 Handlöschern	2,50 DM je Löscher,
"	6 " 10 "	2,20 " " "
"	11 " 15 "	2,00 " " "
"	16 " 20 "	1,80 " " "
"	21 " 25 "	1,75 " " "
"	mehr als 25 "	1,50 " " "

(2) Für die Prüfung von Großlöschgeräten durch Sachverständige der Feuerlöschgerätekwerke werden folgende Gebühren berechnet:

für Tragkraftspritzen	25,— DM,
" Lafettenspritzen	30,— " ,
" Autospritzen	50,— " .

(3) Die Arbeitszeit, die über den Rahmen des Prüfdienstes hinausgeht, und die Lieferung von Ersatzteilen werden besonders berechnet. Dem Besitzer des geprüften Gerätes ist eine Prüfungsbescheinigung und eine Empfangsbestätigung über die vom Prüfer eingezogenen Gebühren auszuhändigen.

§ 11

(1) Die Prüforganisation der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH gliedert sich in Zweigstellen, deren Geschäftsbereiche gebietlich aufgeteilt und von den Brandschutzämtern zu erfahren sind.

(2) Die Prüfung der Großlöschgeräte ist auf die nachstehend genannten Feuerlöschgerätekwerke gebietlich wie folgt verteilt:

Feuerlöschgerätekwerk Luckenwalde,
das Gebiet nördlich der Autobahn Frankfurt
(Oder)—Helmstedt,

Feuerlöschgerätekwerk Görlitz,
das Gebiet südlich und östlich der Autobahn
Frankfurt (Oder)—Berliner Ring—Schleiz (Thür.),

Feuerlöschgerätekwerk Jöhstadt,
das Gebiet südlich und westlich der Autobahn
Helmstedt—Berliner Ring—Schleiz (Thür.).

§ 12

Die Auslieferung neuer Löschgeräte erfolgt durch die Zweigstellen der Prüforganisation der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt 10 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Von diesem Zeitpunkt ab sind nur Prüfungen von Feuerlöschgeräten nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zulässig.

(3) Bei Verstößen tritt Strafverfolgung nach den Strafbestimmungen der Verordnung vom 28. August 1949 über das Brandschutzwesen der Länder ein.

Berlin, den 12. April 1950

Ministerium des Innern	Ministerium für Industrie
I. V.: Warnke	Selbmann
Staatssekretär	Minister

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausgabe von Diplomatenpässen und Dienstpässen.

Vom 13. April 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 12. Januar 1950 über die Ausgabe von Diplomatenpässen und Dienstpässen (GBl. S. 61) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die zur Ausstellung der Diplomatenpässe oder Dienstpässe erforderlichen Vordrucke gemäß Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmungen sind durch die Regierungskanzlei oder das fachlich zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten anzufordern.

(2) Vermerke über die Gültigkeit von Diplomatenpässen oder Dienstpässen gelten als Ergänzungen im Sinne des § 1 der Verordnung.

§ 2

(1) Dem Präsidenten der Republik, dem Präsidenten der Volkskammer und den Mitgliedern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind bei Reisen ins Ausland durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Diplomatenpässe auszustellen.

Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik, die die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten genießen, erhalten nach Ernennung den Diplomatenpaß durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Soll ein Diplomatenpaß für Familienangehörige gemäß § 2 Satz 2 der Verordnung ausgegeben werden, so sind die hierfür erforderlichen ausgefüllten Vordrucke gemäß Anlage 1 in doppelter Ausfertigung beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen, das die schriftliche Zustimmung des Ministeriums des Innern zur Ausgabe des Diplomatenpasses einholt.

(3) Das gleiche gilt für die Ausgabe von Diplomatenpässen an die Leiter von Delegationen oder deren Stellvertreter, denen nach § 2 Satz 3 der Verordnung ein Diplomatenpaß ausgestellt werden kann.

(4) Diplomatische Kuriere erhalten für ihre Dienstreisen einen Diplomatenpaß, wenn die grundsätzliche Zustimmung des Ministeriums des Innern zur Ausübung ihres Dienstes vorliegt.

§ 3

(1) Sollen Staatssekretäre der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und Mitglieder der Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik einen Dienstaß erhalten, so sind die ausgefüllten Vordrucke (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen.

(2) Sollen Angestellte der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Dienstaß erhalten, so hat der Chef der Regierungskanzlei für die Angestellten des dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellten Geschäftsbereiches oder der Minister oder der Staatssekretär des Ministeriums, dessen Angestellter einen Dienstaß erhalten soll, einen ausgefüllten Vordruck (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung über das Ministerium des Innern dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen.

Entsprechendes gilt für die Ausstellung von Dienstpässen nach § 3 Buchst. b der Verordnung.

(3) Sollen Angestellte der Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik einen Dienstpaß erhalten, so reicht das fachlich zuständige Landesministerium den ausgefüllten Vordruck (Anlage 1) bei dem entsprechenden Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik in doppelter Ausfertigung ein. Nach Zustimmung durch den Minister oder den Staatssekretär des betreffenden Ministeriums sind die ausgefüllten Vordrucke (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung über das Ministerium des Innern beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen.

(4) Sollen Angestellte oder Mitarbeiter öffentlicher Dienststellen oder Körperschaften in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend § 3 Buchst. a der Verordnung einen Dienstpaß erhalten, so ist der ausgefüllte Vordruck (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung durch den Leiter ihrer öffentlichen Dienststelle oder Körperschaft bei dem fachlich zuständigen Minister einer Landesregierung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

Im übrigen gelten die Vorschriften gemäß § 3 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmungen.

(5) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten unterrichtet die Regierungskanzlei oder den zuständigen Minister oder Staatssekretär über die getroffene Entscheidung.

Die Aushändigung des Dienstpasses an den Inhaber erfolgt durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, wobei der deutsche Personalausweis zu den Akten zu nehmen ist.

Der Dienstpaß ist nach Beendigung der Reise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gegen Aushändigung des einbehaltenen deutschen Personalausweises zurückzugeben und mit dem Ungültigkeitsvermerk zu versehen.

(6) Verlängerungen der Gültigkeitsdauer der Dienstpässe dienstlich im Ausland tätiger Angestellter oder Mitarbeiter öffentlicher Dienststellen oder Körperschaften werden durch den Chef der zuständigen diplomatischen Mission der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen. Ist eine zuständige diplomatische Mission der Deutschen Demokratischen Republik nicht vorhanden, so werden Verlängerungen der Gültigkeitsdauer des Dienstpasses durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorgenommen. Hierzu sind die erforderlichen Unterlagen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen.

(7) Dienstpässe können auf Weisung oder nach Bestätigung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten durch den Chef einer diplomatischen Mission der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt und ausgegeben werden.

(8) Dienstpässe können grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Ministeriums des Innern durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt und ausgegeben werden. Ebenso ist zur Erteilung der Weisung oder Bestätigung gemäß Abs. 7 die schriftliche Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 4

(1) Auf Seite 2 des Diplomatenpasses können unter „reist ins Ausland in Begleitung von“ der Ehegatte und gegebenenfalls Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aufgeführt werden, die die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten des Paßinhabers genießen sollen und nicht selbst im Besitze eines Diplomatenpasses sind. Ihre Lichtbilder sind auf Seite 6 anzubringen.

(2) Im Ausland eingetretene Änderungen in den Familienverhältnissen werden durch die zuständige diplomatische Mission der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen.

§ 5

(1) Grenzempfehlungen und Kurierlisten werden nach den Mustern der Anlagen 2 und 3 ausgestellt.

(2) Grenzempfehlungen für Inhaber von Diplomatenpässen der Deutschen Demokratischen Republik sowie Grenzempfehlungen für Inhaber ausländischer Diplomatenpässe werden in Berlin vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ausgestellt.

Zur Ausstellung von Grenzempfehlungen im Ausland können die Chefs der diplomatischen Missionen der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern allgemein ermächtigt werden.

(3) Kurierlisten werden in Berlin durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und im Ausland durch die Chefs der diplomatischen Missionen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

§ 6

(1) Inhaber deutscher oder ausländischer Diplomatenpässe oder Dienstpässe können in die Deutsche Demokratische Republik nur einreisen oder sie verlassen, wenn ihr Paß den entsprechenden Sichtvermerk des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik oder einer diplomatischen Mission der Deutschen Demokratischen Republik enthält.

Sichtvermerke werden nach dem Muster in Anlage 4 gegeben.

(2) Für die Ausstellung des Diplomatenpasses und für die Ausstellung des Dienstpasses sowie für die Erteilung der erforderlichen Sichtvermerke werden keine Gebühren erhoben.

§ 7

(1) Jeder Diplomatenpaß und jeder Dienstpaß hat einen Vermerk über die Dauer seiner Gültigkeit zu enthalten.

(2) Pässe, die diesen Vermerk nicht tragen, sind ungültig.

§ 8

Bestehen die Voraussetzungen für den Besitz eines Diplomatenpasses nicht mehr, so ist der Paß durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzuziehen.

Berlin, den 13. April 1950

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Dertinger
Minister

Anlage I

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmungen

(Vorderseite)

**DEUTSCHE DEMOKRATISCHE
REPUBLIK**
Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Es wird gebeten, 2 Formulare mit
der Schreibmaschine auszufüllen
und 3 Paßbilder beizulegen!

Formular zur Ausstellung eines Diplomaten- oder Dienstpasses**I. Teil**

(in jedem Fall auszufüllen)

1. Familienname:
(bei Frauen auch Mädchenname)
2. Vornamen:
(Rufnamen unterstreichen)
3. Datum und Ort der Geburt:
4. Staatsangehörigkeit:
5. Familienstand:
6. Wohnadresse:
(Telefon)
7. Rang, Titel, Dienststellung:
8. In den Paß einzutragende Familienangehörige:
(bei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Vornamen und
Alter; bei Erwachsenen getrennt 2 Formulare ausfüllen und
3 Paßbilder belegen)

**II. Teil**

(nur bei Dienstpässen auszufüllen)

1. Beruf: 2. Tätig als:
3. Tätig bei:
(Adresse und Telefon)
4. Grund der Reise:
5. Dauer der Reise:
6. Waren Sie schon im Ausland?
(Wann, wo, in welcher Eigenschaft)
7. Haben Sie Verwandte oder Bekannte im Ausland?
(Namen, Adressen)

(Rückseite der Anlage I)

III. Teil

(in jedem Fall auszufüllen)

- 1. Welches Visum der Deutschen Demokratischen Republik benötigen Sie?
(Ausreise oder Aus- und Wiedereinreise)
- 2. Welche Grenzübergänge der Deutschen Demokratischen Republik passieren Sie?

Ausreise über:

Einreise über:

3. Von wann bis wann soll das Visum gültig sein?

4. Reiseziel (Land, Ort):

5. Welche Transitvisa benötigen Sie $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Aufenthalt?

6. Welche Verkehrsmittel benutzen Sie?

7. Wann wollen Sie abreisen?

....., den

.....
(Unterschrift)

A. Auszufüllen durch den Chef der Regierungskanzlei bzw. den Minister oder den Staatssekretär des zuständigen Ministeriums der Deutschen Demokratischen Republik.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

B. Auszufüllen durch das
Ministerium des Innern

C. Auszufüllen durch das Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Anlage 2

zu § 5 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmungen

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Nr.

GRENZEMPFEHLUNG

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik ersucht
alle zuständigen Grenz- und Zollbehörden

.....
.....
.....
ungehindert passieren und jegliche Hilfe an-
gedeihen zu lassen.

.....
.....
.....
reist in Begleitung

.....
.....
und ist im Besitz des Diplomatenpasses Nr.
ausgestellt
und des Diplomatischen Visums Nr.
de.....

..... vom
Berlin, den

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage 3

zu § 5 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmungen

Deutsche Demokratische
Republik
Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Kurierliste Nr.

Der diplomatische Kurier des Ministeriums für
Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demo-
kratischen Republik

.....
.....
.....
reist mit Stück diplomatischer Post im
Gewicht von kg von Berlin über
nach.....

Berlin, den

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Anlage 4

zu § 6 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmungen

Nr.

Aus- und Wiedereinreise-Visum

für

.....
gut
zur ein-, mehrmaligen Ausreise aus und
Wiedereinreise nach der
Deutschen Demokratischen Republik
über die Grenzstellen

zur Ausreise
und Einreise

Gültig vom
bis zum

Reisezweck
Berlin, den.....

(Dienstsiegel)

Nr.

Aus- und Wiedereinreise-Visum

für

.....
gut
zur einmaligen Ausreise aus und
Wiedereinreise nach der
Deutschen Demokratischen Republik
über die Grenzstellen

zur Ausreise
und Einreise

Gültig für Tage vom Beginn des Tages
nach dem ersten Grenzübertritt, jedoch nicht
über den hinaus.

Reisezweck
Berlin, den.....

(Dienstsiegel)

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den freien Verkauf von
Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln.**

Vom 15. April 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 16. März 1950 über den freien Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln (GBl. S. 183) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

Zur Lieferung zusätzlicher Mengen an Stickstoff, Kali und Kalk gemäß vorgenannter Verordnung sind nur die für das Düngejahr 1949/50 zugelassenen Düngemittel-Kleinverteiler berechtigt.

Zu den §§ 1 und 2 der Verordnung

§ 2

(1) Als Nachweis gilt die von den Aufkaufbetrieben der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) ausgestellte Aufkaufbescheinigung (gemäß § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1949 zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide — GBl. S. 123) und, bei Lieferunmöglichkeit der vollen 15%, die von der Kommission ausgestellte Bescheinigung über den ermittelten und als vorhanden festgestellten Prozentsatz an freien Spitzen in Getreide oder Austauschzeugnissen (gemäß § 22 der gleichen Durchführungsbestimmung).

(2) Im übrigen ist von den Kleinverteilern gemäß § 25 der gleichen Durchführungsbestimmung zu verfahren.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

Den landwirtschaftlichen Betrieben unter 5 ha sind gleichzustellen:

Heilanstalten, Krankenhäuser, städtische und ländliche Schulen, landwirtschaftliche Schulen, Kinder-, Invaliden-, Krüppel-, Alters-, OdF-, VVN- und FDJ-Heime sowie Hochschulen, wissenschaftliche Forschungsinstitute und Versuchsstationen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 4

(1) Als Grundkontingent sind die im § 3 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 zur Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 (ZVOBl. I S. 722) festgesetzten Grundmengen zu verstehen.

(2) Die Kleinverteiler sind verpflichtet, die Mengen der noch nicht in Anspruch genommenen Grunddüngerkontingente bis zum 1. Mai 1950 sicherzustellen. Für Grunddüngermengen, die bis zu diesem

Zeitpunkt nicht abgefordert sind, besteht keine Lieferungsverpflichtung durch den Kleinverteiler.

§ 5

Sämtliche Bezugsberechtigungsbescheinigungen für Zusatzmengen, Anbauprämien, Düngekalk und Kainit, Sondermengen und Ablieferungsprämien gemäß § 3 Ziffern 2 bis 6 der Anordnung vom 6. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 721) werden bezüglich Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemittel ungültig, behalten jedoch bezüglich Phosphorsäuredüngemittel ihre Gültigkeit.

Zu § 7 der Verordnung

§ 6

Die Kleinverteiler sind verpflichtet, für die Lieferung freier Spitzen in Kartoffeln ausreichende Mengen Stickstoff- und Superphosphatdüngemittel bis zum 10. Mai 1950 sichergestellt zu halten. Nach diesem Termin können diese Stickstoffmengen ebenfalls gemäß § 5 der Verordnung verkauft werden.

Berlin, den 15. April 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Anderung der Verordnung
über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen.**

Vom 19 April 1950

§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen — Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — (GBl. S. 135) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rechtswirkung der Verbindlichkeitserklärungen tritt mit einer Verkündung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik über die erfolgte Eintragung in das Zentralregister ein.“

Berlin, den 19. April 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Berichtigungen

In der Inhaltsübersicht zum Gesetzblatt Nr. 25 vom 17. März 1950 (S. 175) muß es in der zweiten Zeile der Angaben zur Preisverordnung Nr. 34 nicht „Ernte 1950“, sondern „Ernte 1949“ heißen.

In der Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) muß es im § 6 Abs. 2 statt „sind als technische Hochschulen“ richtig heißen: „sind technische Hochschulen“.

In der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) muß es im es § 2 Abs. 2 Ziffer 1 statt „Kreisheimflaschen“ richtig heißen: „Griesheimflaschen“.



DEUTSCHER ZENTRAL VERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 21. April 1950

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 50	Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.....	327

Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels. Vom 21. April 1950

Die stetige Erweiterung der Produktion auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes in der Deutschen Demokratischen Republik führt in wachsendem Maße zu einer Belebung des innerdeutschen Handels. Im Interesse der weiteren Verbesserung der Lebenslage unserer Bevölkerung ist es notwendig, den Handel gegen jeden zersetzenden Einfluß zu sichern. Feinde unserer demokratischen Wirtschaft versuchen, den innerdeutschen Handel und dadurch unseren Wirtschaftsaufbau zu stören. Von derartigen Elementen wird die politische Lage Berlins ausgenutzt, um besonders von hier aus den Aufbau unserer Wirtschaft zu erschweren.

Um derartige Sabotageversuche künftig unmöglich zu machen und den innerdeutschen Handel zu fördern, ist eine umfassende Kontrolle der Warenbewegung notwendig. Deshalb hat die Provisorische Volkskammer dieses Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für den Warenverkehr zwischen den Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren Groß-Berlins finden die Bestimmungen über den innerdeutschen Handel entsprechende Anwendung.

(2) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung stellt die erforderlichen Warenbegleitscheine aus.

(3) Waren, die ohne Einhaltung dieser Bestimmung befördert wurden, sowie die zu ihrer Beförderung benutzten Transportmittel, sind durch das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs entschädigungslos zu Gunsten der Deutschen Demokratischen Republik einzuziehen. Daneben können von diesem Amt Strafen bis zum zehnfachen Wert der eingezogenen Waren verhängt werden.

§ 2

(1) Wer es unternimmt, Transporte von Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und Vermögens-einziehung. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor:

1. wenn Waren auf ungesetzliche Weise mit Fahrzeugen befördert werden sollen, die zu diesem Zweck besonders bereitgestellt worden sind;
2. wenn Waren unter Umgehung der festgelegten Kontrollpunkte befördert werden;
3. wenn ein Warenlager unterhalten wird, in welchem Waren aufbewahrt werden, die unter Verletzung der für den Transport geltenden Bestimmungen befördert wurden oder befördert werden sollten;
4. wenn Warenbegleitscheine gefälscht oder verfälscht worden sind;
5. wenn Warenbegleitscheine mißbräuchlich benutzt werden, um einen unerlaubten Transport zu ermöglichen;
6. wenn die Tat gewerbsmäßig begangen wird;
7. wenn die unerlaubten Transporte Geld, Wertpapiere, Edelsteine, Kunstgegenstände, Schmucksachen oder solche Sachen betreffen, die vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs in einer besonderen Liste unter Hinweis auf dieses Gesetz aufgeführt worden sind.

§ 3

Der Warenversand auf dem Postwege zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren Groß-Berlins unterliegt der Kontrolle durch die Postverwaltung.

§ 4

(1) Ab 1. Mai 1950 müssen für den Transport von Waren aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ostsektor Groß-Berlins für solche Waren, die vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in einer besonderen Liste unter Bezugnahme auf dieses Gesetz aufgeführt werden, Warenbegleitscheine mitgeführt werden.

(2) Für Lebensmittel werden diese Warenbegleitscheine von den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise ausgestellt, in deren Bezirk derjenige seinen Sitz hat, der die Waren versenden will.

(3) Für Industriewaren werden Warenbegleitscheine ausgestellt:

1. vom zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik, wenn volkseigene Betriebe in Frage kommen, deren Rechtsträger die Deutsche Demokratische Republik ist;
2. von den zuständigen Ministerien der Länder in allen übrigen Fällen.

(4) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder sind berechtigt, die Befugnis zur Ausstellung von Warenbegleitscheinen anderen Stellen zu übertragen.

(5) Waren, die unter Verletzung dieser Bestimmung befördert werden, sowie die zu ihrer Beförderung benutzten Transportmittel sind vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs entschädigungslos zu Gunsten der Deutschen Demokratischen Republik einzuziehen.

(6) Wer es unternimmt, Transporte von Waren ohne Beachtung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

(1) Bei der Annahme von Frachten und Gepäck, die mit der Eisenbahn aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach Groß-Berlin oder umgekehrt befördert werden sollen, hat die Verwaltung der Generaldirektion der Eisenbahn die Kontrolle darüber durchzuführen, daß dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen eingehalten werden.

(2) Die Generaldirektion der Eisenbahn hat darüber hinaus besondere Kontrollpunkte für den Eisenbahnverkehr festzulegen, an denen Frachten und Gepäck einer weiteren Kontrolle auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Warenverkehr unterzogen werden. Diese Kontrolle obliegt dem Amt für Kontrolle des Warenverkehrs bei dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zusammen mit der Volkspolizei.

(3) Frachten und Gepäckstücke, die Angehörigen der Besatzungsmächte gehören, unterliegen nicht der Kontrolle.

§ 6

(1) Wer im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung davon Kenntnis erhält, daß Waren entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder befördert werden sollen, ist verpflichtet, dies unverzüglich einer Dienststelle des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs oder der Volkspolizei persönlich anzuzeigen.

(2) Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige unterläßt, zu der er nach Abs. 1 verpflichtet war. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs.

§ 7

Die beteiligten Ministerien haben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8

Das Gesetz tritt am 22. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 21. April 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 21. April 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

J. Dieckmann
Präsident der Provisorischen Volkskammer

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 22. April 1950

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 50	Gesetz über die Verleihung von Nationalpreisen	329
22. 3. 50	Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes	331

Gesetz über die Verleihung von Nationalpreisen.

Vom 22. März 1950

Die deutschen Männer und Frauen, die durch hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, durch wichtige technische Erfindungen, durch Einführung neuer Produktions- und Arbeitsmethoden sowie durch bedeutende Werke und Leistungen auf dem Gebiete der Kunst und Literatur die demokratische Entwicklung des deutschen Volkes in besonderem Maße gefördert haben, verdienen hohe Ehrung und Auszeichnung durch das ganze Volk. In Fortführung der in der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur (ZVOBl. I S. 227) festgelegten nationalen Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst und Technik beschließt daher die Provisorische Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

Art und Höhe der Nationalpreise

(1) Folgende Nationalpreise werden jährlich verliehen:

a) Auf dem Gebiete der Wissenschaft und Technik für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, bedeutende technische Erfindungen und für die Einführung neuer Arbeits- und Produktionsmethoden, die von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, insgesamt 30 Preise, davon

5 Preise der 1. Klasse zu 100 000 DM,
10 Preise der 2. Klasse zu 50 000 DM,
15 Preise der 3. Klasse zu 25 000 DM.

b) Auf dem Gebiete der Kunst und Literatur für Werke und Leistungen, die durch ihren hohen ideellen und künstlerischen Wert wesentlich zur kulturellen Entwicklung und demokratischen Erziehung des deutschen Volkes beigetragen haben, insgesamt 18 Preise, davon

3 Preise der 1. Klasse zu 100 000 DM,
6 Preise der 2. Klasse zu 50 000 DM,
9 Preise der 3. Klasse zu 25 000 DM.

(2) Die zur Auszeichnung mit Nationalpreisen vorgeschlagenen Werke und Leistungen sollen der Öffentlichkeit in den beiden letzten der Verleihung vorangegangenen Jahren bekannt geworden sein.

(3) Die Nationalpreise sind steuerfrei.

§ 2

Empfänger von Nationalpreisen

(1) Nationalpreisträger kann jeder Deutsche werden, gleichgültig, wo er seinen Wohnsitz hat.

(2) Deutschen, die infolge politischer Emigration während der Hitlerzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann ein Nationalpreis verliehen werden.

(3) Die Nationalpreise können sowohl für Einzel- als auch für Kollektivleistungen zuerkannt werden.

(4) Der Nationalpreis kann derselben Person oder demselben Kollektiv für jeweils neue preiswürdige Leistungen mehrmals verliehen werden.

§ 3

Vorschlagsrecht

(1) Folgende Institutionen und Organisationen haben das Recht, den im § 5 näher bezeichneten

Ausschüssen zur Verleihung der Nationalpreise Vorschläge zu unterbreiten:

- a) die Deutsche Akademie der Wissenschaften,
- b) die Deutsche Akademie der Künste,
- c) die Nationalpreisträger,
- d) die Zentralvorstände der antifaschistisch-demokratischen Parteien,
- e) der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- f) der Präsidialrat des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands,
- g) der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,
- h) der Zentralvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- i) die Zentralleitung der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft,
- k) der Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
- l) die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- m) die Landesregierungen,
- n) der Magistrat von Groß-Berlin,
- o) die wissenschaftlichen Akademien, die Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen,
- p) die Kunst- und Musikhochschulen,
- q) das Präsidium der Kammer der Technik.

(2) Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen, die von unteren Einheiten der Organisationen, von Arbeitskollektiven, Dozentenkollegien und Einzelpersonlichkeiten gemacht werden, müssen einer der im § 3 Abs. 1 genannten Institutionen oder Organisationen nach Wahl des Vorschlagenden eingereicht werden. Andere Vorschläge bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Einreichung der Vorschläge

(1) Die Vorschlagsberechtigten sind nicht an das enge fachliche oder territoriale Gebiet gebunden, für das sie als Organisation oder Institution zuständig sind, sondern können Kandidaten aus allen für die Verteilung genannten Arbeitsgebieten und im gesamtdeutschen Maßstab benennen.

(2) Die Vorschläge sind durch die im § 3 Abs. 1 genannten Vorschlagsberechtigten spätestens bis zum 1. Juli des Jahres, in dem der Preis verliehen werden soll, an das Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten einzureichen. Bei allen Zuschriften ist kenntlich zu machen, ob es sich um

Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen für Wissenschaft und Technik oder auf dem Gebiete der Kunst und Literatur handelt.

(3) Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Beruf, Adresse,

wichtigste Daten aus dem Leben des Vorgesetzten,

Übersicht über die bisherige Gesamtleistung,

Begründung des Vorschlags für die Zuerkennung eines Nationalpreises,

Gutachten von sachkundiger Seite über das Werk oder die Leistung, auf die der Vorschlag begründet wird.

§ 5

Ausschüsse für die Verleihung der Nationalpreise

(1) Von dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik werden zwei Ausschüsse für die Verleihung der Nationalpreise für Wissenschaft und Technik sowie für Kunst und Literatur ernannt.

(2) Die an das Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten eingereichten Vorschläge werden dem zuständigen Ausschuss übergeben. Die Ausschüsse überprüfen die ihnen eingereichten Vorschläge. Sie reichen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. September jeden Jahres eine eingehend begründete Liste der Nationalpreiskandidaten ein.

§ 6

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit, an welche der vorgeschlagenen Kandidaten Preise verliehen werden sollen. Zugleich beschließen die Ausschüsse auch die Klasse, in die jeder gewählte Kandidat eingestuft werden soll.

(2) Eine Verfahrensordnung für die Ausschüsse wird gemeinsam von den Vorsitzenden beider Ausschüsse ausgearbeitet. Sie ist dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

Verleihung der Nationalpreise

(1) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschließt darüber, wem ein Nationalpreis verliehen werden soll. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verleihung der Nationalpreise an die Preisträger erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und wird im Rahmen einer öffentlichen Feier durchgeführt.

Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und einer goldenen, sichtbar zu tragenden Medaille.

(3) Die Feier findet ab 1951 jeweils am 7. Oktober eines jeden Jahres statt.

(4) Über den Zeitpunkt der Feier im Jahre 1950 und die sich aus diesem Zeitpunkt ergebenden Termine für die Einreichung der Vorschläge (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2) erläßt der Ministerrat eine besondere Anordnung.

§ 8

Finanzierung und Sicherstellung der technischen Vorbereitungen

(1) Die erforderlichen Mittel für feierliche Veranstaltungen, Gutachten, für ein ständiges Sekretariat der Ausschüsse und sonstige Unkosten, die im Zusammenhang mit der Verleihung der Nationalpreise auftreten, werden im Haushalt des Büros des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten bereitgestellt.

(2) Das Sekretariat der Ausschüsse für die Verleihung der Nationalpreise besteht beim Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten. Die vom Sekretariat für die beiden Ausschüsse durchzuführenden Arbeiten erfolgen auf entsprechende Weisungen der Vorsitzenden der Ausschüsse.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen

Die Erste Durchführungsanordnung vom 16. Mai 1949 zur Verordnung über die Erhaltung der deutschen Wissenschaft und Kultur (ZVOBL. I S. 387) wird durch dieses Gesetz ersetzt und aufgehoben.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsverordnungen für dieses Gesetz werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(2) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 21. April 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 21. April 1950

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

J. Dieckmann

Präsident der Provisorischen Volkskammer

Gesetz

über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes.

Vom 22. März 1950

§ 1

Lehrern, die sich durch vorbildliche Arbeit in den Schulen um die Erziehung der deutschen Jugend besonders verdient gemacht haben, wird die Ehrenbezeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“, und Ärzten, die sich durch vorbildliche Arbeit oder durch bedeutende wissenschaftliche Leistungen im Dienste der Volksgesundheit ausgezeichnet haben, wird die Ehrenbezeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ verliehen.

§ 2

(1) Die Landesregierungen, demokratischen Parteien und Massenorganisationen reichen ihre Vorschläge, soweit sie Lehrer betreffen, beim Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und, soweit sie Ärzte betreffen, beim Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen ein.

(2) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt auf Vorschlag der zuständigen Ministerien über die Verleihung der Ehrenbezeichnungen. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung an die Preisträger erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und wird im Rahmen einer öffentlichen Feier durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille vollzogen.

§ 4

(1) Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird, finden die Vorschriften der Ziffer 15 der Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur (ZVOBL I S. 227) und der dazu ergangenen Dritten und Sechsten Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 (ZVOBL I S. 633) und vom 28. September 1949 (ZVOBL I S. 756) weitere Anwendung.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden, soweit es sich um Lehrer handelt, vom Ministerium für Volksbildung und, soweit es sich um Ärzte handelt, vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erlassen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 22. März 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 26. März 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. März 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck



DEUTSCHER ZENTRAL VERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 27. April 1950

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 50	Verordnung über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 ..	333
27. 3. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950	334

Verordnung über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950. Vom 27. März 1950

§ 1

(1) Die Erfassungsbetriebe haben mit den Anbauern von Faserlein und Hanf Ablieferungsverträge über die tatsächliche Anbaufläche abzuschließen.

(2) Ölleinstroh ist durch die Erfassungsbetriebe aufzukaufen.

§ 2

(1) Die Erfassung von Faserlein- und Hanfstroh sowie Faserleinsamen, soweit Handelssaatgut zur Einsaat gebracht wurde, obliegt dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf.

(2) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft (DSG) hat die Erfassung von Faserleinvermehrungssaatgut bis einschl. des Aufwuchses aus Nachbau II und von Hanfsamen aller Anbaustufen sicherzustellen.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat eine Anbauberatung einzuführen und Maßnahmen zu treffen, die eine verlustlose Einbringung der Ernte von Faserlein und Hanf gewährleisten.

§ 3

Für die Durchführung der Erfassung von Faserlein und Hanf sowie zum Aufkauf von Ölleinstroh sind im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Industrie Einzugsgebiete festzulegen.

§ 4

Sämtliche Anbauer von Faserlein und Hanf sind verpflichtet, einen Saatgutwechsel mit dem Ziele der Steigerung der Ernteerträge vorzunehmen.

§ 5

Für die Ablieferung von Faserlein und Hanf sind Durchschnittsnormen festzulegen.

§ 6

Die Erfassung von Faserlein und Hanf ist durch die Erfassungsbetriebe auf Grund der abgeschlossenen Ablieferungsverträge nach festzusetzenden Terminen durchzuführen.

§ 7

Faserlein und Hanf sind nach den geltenden Qualitätsbedingungen anzunehmen und abzurechnen.

§ 8

(1) Für Röststroh ist ein besonderes Ablieferungsverhältnis festzulegen.

(2) Die Annahme von Brechflachs aus Übersollmengen ist gestattet.

§ 9

Zur Förderung des Faserpflanzenanbaues erhalten die Anbauer von Faserlein und Hanf für die Ablieferung an Erfassungsbetriebe:

a) für je 100 kg Faserlein- und Hanfsamen in Erfüllung der abgeschlossenen Ablieferungsverträge

30 kg Extraktionsschrot,

b) für je 100 kg Faserlein- und Hanfsamen als Übersolllieferung

20 kg Pflanzenöl und

50 kg Extraktionsschrot,

c) für Faserlein- und Hanfstroh als Übersolllieferung bis einschl. Güteklasse V b

Leinenwaren

im Werte von 30% (für Röststroh 40%) des festgesetzten Erfassungspreises.

d) für Brechflachs gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung

Leinenwaren

im Werte von 30% des festgesetzten Verkaufspreises.

§ 10

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

(2) Zu § 2 Abs. 3 ergehen besondere Durchführungsbestimmungen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 11

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) geahndet, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den
Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950.

Vom 27. März 1950

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GBl. S. 333) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Zu § 1 Abs. 1

1. Erfassungsbetriebe für Faserlein und Hanf sind die im Einzugsgebietsplan aufgeführten Bastfaseraufbereitungsbetriebe und Erfassungsstellen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB). Vertraglich mit

der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe gebundene Erfassungsbetriebe sind Erfassungsbetriebe im Sinne der Verordnung. Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe sind in den Kreisen, in denen sie die Erfassung von Faserlein und Hanf durchführen, den Kreiskontoren der VVEAB meldepflichtig.

2. Die Erfassungsbetriebe sind in den ihnen zugeordneten Kreisen selbständig erfassende Betriebe und sind somit Kontrahenten bei den Vertragsabschlüssen mit den Anbauern von Faserlein und Hanf.

3. In den Kreisen mit Saatgutvermehrungsanbau schließen die DSG-Beauftragten, in Zusammenarbeit mit den von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft (DSG) zugelassenen und beauftragten Erfassungsbetrieben als Vermehrungs- und Vertriebsstellen der DSG (VV-Stellen der DSG) Vermehrungsverträge bis zum 15. April 1950 mit den Anbauern ab [vgl. Abschnitt V der Achten Durchführungsbestimmung vom 11. März 1950 (GBl. S. 179) zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung — Saatgutausgabe von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf zur Frühjahrsaussaat 1950 —]. Betriebe der VVEAB, die Saatgut erfassen, werden als DSG-Erfassungs- und Vertriebsstellen zugelassen.

4. Bis zum 15. Juli 1950 sind von den Erfassungsbetrieben die Ablieferungsverträge gemäß Anlage 1/1a dieser Bestimmung abzuschließen

5. (1) Zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses sind vom Gemeindegemeindevorstand zusammen mit dem Vertreter des Erfassungsbetriebes zwei Vertragsformulare einschl. der Liste sämtlicher Anbauer von Faserlein und Hanf auszufüllen, und zwar:

a) ein Exemplar für den Erfassungsbetrieb.

b) ein Exemplar für den Bürgermeister.

Je eine weitere Durchschrift der Liste erhalten:

c) der Bastfaseraufbereitungsbetrieb oder das Kreiskontor der VVEAB,

d) der DSG-Beauftragte (nur bei Vermehrungsanbau),

e) die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises.

An Hand der Liste wird vom Bürgermeister eine Versammlung der zur Ablieferung Verpflichteten einberufen, in der die Anbauer über den Anbau, die Ernte, die gesetzliche Verpflichtung zur Ablieferung und die einzelnen Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Anschließend werden die Verträge vom Erfas-

sungsbetrieb einerseits und sämtlichen Anbauern andererseits sowie vom Bürgermeister unterschrieben. Der Bürgermeister hat jedem Anbauer eine schriftliche Mitteilung über seine Ablieferungsverpflichtung auszuhändigen.

(2) Der Anbauer von Faserlein und Hanf ist verpflichtet, bei Flächenausfall, d. h. teilweise oder ganz durch Unwetter, Krankheiten, Schädlingsbefall usw., innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Eintritt des Schadens — spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1950 — diesen bei der Abteilung Erfassung und Aufkauf über den Gemeindebürgermeister und beim Erfassungsbetrieb sowie bei Vermehrungsanbau bei dem DSG-Beauftragten anzumelden. Nach Prüfung durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises — bei Vermehrung im Einvernehmen mit dem DSG-Beauftragten — kann eine Berichtigung des abgeschlossenen Ablieferungsvertrages bis zum 15. Juli 1950 vorgenommen werden. Die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung anderer pflanzlicher Erzeugnisse obliegt der Abteilung für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) des Kreises.

Bei Flächenausfall durch Nichtbelieferung mit Saatgut ist vom Anbauer der DSG-Beauftragte unmittelbar zu benachrichtigen.

6. (1) Nach Abschluß der Ablieferungsverträge sind Berichte gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung nach Anlage 2 dieser Bestimmung in doppelter Ausfertigung vorzulegen:

a) von den Erfassungsbetrieben der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Anbaukreises, aufgeteilt nach Gemeinden, bis zum 10. August 1950. Kopie dieses Berichtes ist an den Bastfaseraufbereitungsbetrieb zu geben, zu dessen Einzugsgebiet der Kreis gehört. Bastfaseraufbereitungsbetriebe, die selbständig erfassen, geben Kopie des Berichtes an das zuständige Kreiskontor der VVEAB;

b) von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Kreise, nach Prüfung der von den Erfassungsbetrieben vorgelegten Berichte, an die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder bis zum 20. August 1950;

c) von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder, aufgeteilt nach Kreisen, jeweils geordnet nach Einzugsgebieten, nach eingehender Überprüfung an das Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, Berlin, bis zum 30. August 1950.

(2) a) Die Erfassungsbetriebe, die Vermehrungsanbau gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung er-

fassen, legen nach Abschluß der Ablieferungsverträge Berichte in doppelter Ausfertigung nach Anlage 3 dieser Bestimmung, getrennt nach Anbaukreisen, Fruchtarten und Sorten, den DSG-Beauftragten bis zum 10. August 1950 vor. Eine weitere Kopie ist dem Aufbereitungsbetrieb, zu dessen Einzugsgebiet der Kreis gehört, zuzustellen.

b) Die DSG-Beauftragten stellen diese Berichte nach Prüfung in doppelter Ausfertigung zusammen, so daß der Endbericht, unterteilt nach Einzugsgebieten, zum 30. August 1950 der DSG-Zentrale Berlin vorliegt.

c) Von der DSG-Zentrale Berlin sind die Berichte für das Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. September 1950 vorzulegen (Kopie erhält das Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf).

d) Die Endsummen in den Berichten zu den Buchst. a bis c stellen die jeweiligen Mindesterfassungsplanmengen dar.

7. a) Die Solleintragungen in die Erzeugerkarteien sind bei den Erfassungsbetrieben und Gemeinden an Hand der dem Vertrag anhängenden Anbauerliste, bei den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Kreise auf Grund der vom Erfasser eingereichten Durchschrift der Anbauerliste bis zum 10. August 1950 vorzunehmen.

b) Die sich auf Grund der abzuschließenden Verträge ergebenden Verpflichtungen gegenüber der DSG sind bei den Erfassungsbetrieben in eine gesonderte Kartei aufzunehmen, die in Übereinstimmung mit dem DSG-Beauftragten zu führen ist.

Zu § 1 Abs. 2 Abschnitt II

8. a) Für Ölleinstroh werden den Verarbeitungsbetrieben Lieferkreise zugeteilt. Zum Aufkauf von Ölleinstroh sind nur die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe der VVEAB berechtigt. Den Aufkaufbetrieben ist gestattet, Kaufverträge abzuschließen.

b) Der planmäßige Anbau von Rolandlein an Stelle von Öllein in Mecklenburg ist wie unter Buchst. a bestimmt zu behandeln. Über Ernte und Aufkauf ergeht Sonderregelung.

9. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder melden bis zum 30. Juni 1950 die Anbauflächen für Öllein laut Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1950, unterteilt nach Kreisen, dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, Berlin.

10. Ölleinstroh ist, soweit Pressendraht vorhanden, in gepreßtem Zustande zu transportieren. Die Ausarbeitung des Ölleinstrohes in den Verarbeitungsbetrieben hat im Rahmen der festgesetzten Produktionspläne zu erfolgen.

Zu § 2 Abs. 1 Abschnitt III

11. In den Ländern sind die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf und in den Kreisen die Abteilungen Erfassung und Aufkauf für die Erfassung und ihre Kontrolle verantwortlich.

12. Die Erfassungs- und Abnahmetätigkeit und die Verrechnung der übernommenen Mengen fällt den zugelassenen Erfassungsbetrieben zu. Die Leiter der Erfassungsbetriebe tragen die persönliche Verantwortung für die rechtzeitige Abnahme, Verrechnung und die Unversehrtheit des erfaßten Ablieferungsgutes.

13. In den Kreisen, in denen der VVEAB die Erfassung von Faserlein und Hanf übertragen wurde, sind folgende Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfassung zu schaffen:

- a) Bis zum 15. April 1950 sind entsprechend dem planmäßigen Aufkommen an Faserlein- und Hanfstroh Erfassungsstellen (Sammelstellen) an Bahnstationen einzurichten, und zwar so, daß der Anfahrweg für die zu tätige Ablieferung des Erzeugers nicht 10 km überschreitet. Wo die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Erfassungsstellen durch die VVEAB nicht gegeben sind, sind mit Genossenschaften bzw. privaten Betrieben entsprechende Verträge zur Einrichtung solcher Erfassungsstellen abzuschließen.

- b) Bis zum 1. Mai 1950 sind in den Kreiskontoren der VVEAB Sachbearbeiter für Flachs und Hanf als Spezialkräfte und in den Erfassungsstellen Bewerter für Flachs und Hanf heranzubilden bzw. einzustellen. Die Bewerter müssen Angestellte der VVEAB bzw. der Erfassungsstellen sein. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder haben die Bewerter, sofern sie den Anforderungen genügen, zu bestätigen und ihnen den Bewerterausweis üblichen Musters auszuhändigen. Die Bewerter sind bei der Landesregierung zu registrieren. Die fortlaufende Ausbildung und Heranbildung von Bewertern und Spezialkräften wird den Landeskontoren der VVEAB verantwortlich übertragen.

- c) Bis zum 1. Juli 1950 sind Lagerräume vorzubereiten, und zwar:

- aa) Scheunen oder Mietenplätze mit dem nötigen Unter- und Abdeckungsmaterial

zur Einlagerung von Faserlein- und Hanfstroh;

- bb) Speicher zur Einlagerung von Faserlein- und Hanfsamen mit ausreichendem Fassungsvermögen.

Diese Lagerräume müssen eine getrennte Lagerung der verschiedenen Güteklassen, Sorten und Anbaustufen zulassen.

- *) Bis zum 1. Juli 1950 sind die Erfassungsstellen mit Feuerschutzinventar zu versehen und durch die Feuerschutzpolizei überprüfen zu lassen, ferner ist das notwendige Inventar für die Abnahme von Faserlein und Hanf bereitzustellen bzw. herzurichten.

14. Die VVEAB hat die Erfassung wie folgt durchzuführen:

- a) Bis zum 1. Juli 1950 sind die Erfassungstermine für die Anbaugemeinden festzulegen und von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf sowie Land- und Forstwirtschaft der Kreise bestätigen zu lassen. Die Anbauer sind rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, an welchen Tagen die Abnahme von Faserlein und Hanf erfolgt.

- b) Die Erfassungsstellen, die Faserlein-, Hanf- und Ölleinstroh annehmen, bewerten das Stroh nach den festgesetzten Richtlinien und händigen dem Ablieferer eine Quittung aus, die neben der Mengenangabe sämtliche Qualitätsangaben (Punktzahl, Güteklasse, Sorte und eventuelle Abzüge) enthalten muß. An Hand dieser Quittung ist die Ablieferungsbescheinigung von der Erfassungsstelle auszustellen. Ist der Anbauer mit der Bewertung nicht einverstanden und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, ist die Schiedskommission, die gemäß Schiedsordnung ihre Tätigkeit durchführt, über die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises anzurufen.

In jeder Erfassungsstelle müssen Standardmuster von Faserleinstroh und, soweit Hanf erfaßt wird, von Hanfstroh für den Ablieferer sichtbar ausliegen. Die Standardmuster müssen den Bewertungsrichtlinien entsprechen und als solche gekennzeichnet sein.

- *) Den Abnehmern (Bewertern) des Strohes von Faserlein und Hanf obliegt die Aufgabe, den Anbauer bei der Ablieferung auf Mängel seines Ablieferungsgutes hinzuweisen, damit entweder die Abstellung sofort erfolgen kann (z. B. falsche Bündelung) oder die Fehler sich in Zukunft nicht wiederholen (Aufklärung).

d) Das Stroh (einschl. Tauröststroh) von Faserlein und Hanf ist nach den Güteklassen I bis V b, grün, krumm und angeröstet in den Erfassungsstellen zu sortieren und getrennt zu lagern. Es ist in jedem Falle vorschriftsmäßig zu bündeln, damit dieses Stroh bei Eintreffen in den Verarbeitungsbetrieben ohne großen Arbeitsaufwand eingelagert bzw. verarbeitet werden kann.

e) Entsprechend den festgesetzten Erfassungsterminen nach Buchst. a dieser Ziffer sind rechtzeitig Waggons anzufordern, damit sofort nach Abnahme und erfolgter Sortierung die Verladung an die Aufbereitungsbetriebe erfolgen kann. Der Schwerpunkt der Erfassung mit anschließender Verladung ist auf die Zeit nach der Faserleinernte bis zur Getreide- bzw. Kartoffelernte zu legen, bei Hanfstroh bis zur Zuckerrübenernte.

15. Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe sind verpflichtet, den Erfassungsstellen ihres Einzugsgebietes jegliche fachliche Unterstützung angezeihen zu lassen. Sie haben Bevollmächtigte als Fachberater, die den Bewertern in den Erfassungsstellen entsprechende Anleitungen für ihre Arbeit zu geben haben, einzustellen. Aufklärungsmaterial ist zur Verfügung zu stellen.

16. In Kreisen, in denen die Bastfaseraufbereitungsbetriebe selbständig erfassen, wird die Anfuhr durch den Erzeuger direkt vorgenommen bzw. es erfolgt Heranholung mit eigenen Transportmitteln. Für die Aufbereitungsbetriebe gelten die Ziffer 13 Buchst. c und d sowie Ziffer 14 dieser Bestimmung sinngemäß.

Zu § 2 Abs. 2 Abschnitt IV

17. (1) In den Ländern und Kreisen sind die jeweiligen Beauftragten der DSG für die Saatguterfassung und -verteilung verantwortlich und weisungsberechtigt bezüglich der Lagerung und Aufbereitung von Saatgut von Faserlein und Hanf.

(2) Die von der DSG zugelassenen Saatgutaufbereitungsbetriebe haben die Aufbereitung des gesamten Saatgutes aus der Ernte 1950 bis zum 28. Februar 1951 unter Beachtung der Sorten- und Anbaustufentrennung durchzuführen; sie sind der DSG meldepflichtig. Die bei der Saatgutaufbereitung anfallenden Schlaglein-/Hanfmengen sind der Industrieverarbeitung nach den Weisungen der Ministerien für Handel und Versorgung zuzuführen. In den abzugebenden Berichten der DSG und nach SMAD-Befehl Nr. 55/1945 sind die Umbuchungen und Abgänge zu melden.

Für die Saatgutreinigung haben diese Betriebe folgende Buchführung einzurichten:

- a) gereinigte Saatgutmengen, Sorten und Anbaustufen,
- b) Reinigungsabgang aus der Aufbereitung (Schlaglein/Hanf),
- c) wertlose Abgänge (etwaige Ausreinigungen sind nach Buchst. b umzubuchen).

Der Reinigungsverlust darf 1% nicht übersteigen.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben ihre Lager Räume und die Lagerung entsprechend der Anordnung Nr. 4 der DSG vom 4. Juli 1949 über die Lagerung von Saatgut einzurichten bzw. vorzunehmen.

(4) Die Sortenkontrolle für Faserlein und Hanf obliegt den örtlichen Beauftragten der DSG. Sie haben den Erfassungsbetrieben noch vor Beginn der Erfassung Mitteilung zu geben, welche Flächen anerkannt wurden.

(5) Aberkanntes Saatgut von Faserlein und Hanf ist gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zu erfassen und der DSG in den Berichten besonders zu melden. Auf der Ablieferungsbescheinigung ist die Erntestufe und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelssaatgut nicht vor, sind diese Mengen der Industrieverarbeitung zuzuführen. Im Meldewesen ist eine entsprechende Umbuchung vorzunehmen. In erster Linie ist dieser Samen zum Austausch für Saatgutübersollmengen zu verwenden.

(6) Die DSG Berlin hat eine Saatgutbilanz für die Aussaat 1951 bis zum 15. August 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

(7) Für das Berichtswesen der DSG gelten die Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOBl. I S. 657) mit den Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1949*) sowie die von der DSG hierzu erlassenen Weisungen über Ausstellung der Dekaden- und Monatsabrechnungen für Faserpflanzen vom 28. Oktober 1949.

(8) Meldungen, die die DSG-Erfassung wiedergeben, sind nicht in die Abrechnungen nach SMAD-Befehl Nr. 55/1945 (NaE) und SMAD-Befehl Nr. 276/1946 (Formblatt 9) aufzunehmen.

*) Diese Durchführungsbestimmungen sind im Zentralverordnungsblatt, Teil I, nicht veröffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen durch Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.

Zu § 3 Abschnitt V

18. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder teilen den Aufbereitungsbetrieben mit, welche Kreise zu ihrem Einzugsgebiet gehören und welche Erfassungsbetriebe dort die Erfassung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung durchführen.
19. Notwendige Umdisponierungen innerhalb der Länder verfügen die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen.
20. Änderungen der Einzugsgebiete während der Erfassung über die Landesgrenzen hinaus verfügt das Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik.
21. Konsumfaserleinsamen ist direkt von den Erfassungsbetrieben nach den Weisungen der Landesregierungen der Industrieverarbeitung zuzuführen, sofern nicht eine besondere Anweisung zur Aufbereitung zu Handelssaatgut vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, vorliegt.
22. Zwischen der VVEAB Berlin einerseits und der VVB Bastfaser Leipzig für sämtliche Aufbereitungsbetriebe andererseits ist ein Vertrag über die Zusammenarbeit der Betriebe untereinander, über besondere Lieferbedingungen und die Behandlung von Beanstandungen bis zum 30. April 1950 auszuarbeiten und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, zur Bestätigung vorzulegen. Bis zum gleichen Tage ist von beiden Vereinigungen der Entwurf einer Schiedsordnung zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Ausschluß des öffentlichen Rechtsweges zwischen den Erfassungsbetrieben und Anbauern sowie den Verarbeitungsbetrieben und Erfassungsbetrieben auszuarbeiten und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, vorzulegen.

Zu § 4 Abschnitt VI

23. Die Saatgutbezugspflicht, -verteilung, -bereitstellung und -ausgabe regelt die Achte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1950 (GBl. S. 179) zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung — Saatgutausgabe von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf zur Frühjahrssaat 1950.

24. Sämtliche Anbauer sind verpflichtet, die Aussaat der erhaltenen Menge in der vorgesehenen Aussaatstärke spätestens

bei Faserlein bis zum 30. April 1950,
bei Hanf bis zum 31. Mai 1950
zu beenden.

25. Anbauer, die kein Saatgut gemäß Ziffer 23 dieser Bestimmung beziehen und eine Auflage zum Anbau erhalten haben, sind zur Ablieferung der vollen Samennormen verpflichtet.

Zu § 5 Abschnitt VII

26. (1) Landwirtschaftliche Betriebe, die laut Anbauplan zum Anbau von Faserlein und Hanf verpflichtet sind, haben in Erfüllung der abzuschließenden Ablieferungsverträge folgende Durchschnittsnormen in dz/ha auf Grund der tatsächlich mit Faserlein und Hanf bebauten Flächen zur Ablieferung zu bringen:

Länder	Faserlein und Rolandfaserlein		Hanf	
	Samen	Stroh	Samen	Stroh
Brandenburg	3,1	17,—	2,9	25
Mecklenburg	2,9	17,—	2,9	25
Sachsen-Anhalt	4,1	22,—	2,9	25
Sachsen	3,9	22,—	—	—
Thüringen	3,6	20,—	—	—

- (2) Vermehrungsanbauer, die auf Grund der abgeschlossenen DSG-Vermehrungsverträge zur Gesamtablieferung ihrer Samenernte verpflichtet sind, erhalten für die über vorstehende Durchschnittsnormen zur Ablieferung kommenden Faserlein- und Hanfsaatgutmengen folgende Anrechnung:

für 100 kg Zuchtgartenelite, Super-
superelite und Superelite = 140 kg,
für 100 kg Elite = 125 kg,
für 100 kg Hochzucht = 105 kg.

Die erhöhte Anrechnung bezieht sich sowohl auf die Gewährung der Rücklieferungswaren als auch auf die Auslieferung von Konsumfaserleinsamen.

- (3) Landwirtschaftliche Betriebe, die auf nicht-veranlagten Flächen Faserlein und Hanf anbauen, sind verpflichtet, Ablieferungsverträge abzuschließen und das Faserlein- und Hanfstroh im Rahmen vorstehender Durchschnittsnormen zur Ablieferung zu bringen. In der Gewährung von Rücklieferungswaren werden diese Verpflichtungen als Übersollablieferungen behandelt.

27. (1) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder sind berechtigt, im Einvernehmen

men mit den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien, der VdgB und der Gewerkschaft Land und Forst für die Kreise, die schlechtere Wachstumsbedingungen aufweisen, die Durchschnittsnormen bis zu 30% herabzusetzen und für Kreise, wo ein überdurchschnittlicher Aufwuchs zu verzeichnen ist, bis zu 30% zu erhöhen. Soweit Wachstumsunterschiede in den einzelnen Kreisen zu verzeichnen sind, ist es gestattet, für die Gemeinden eine gleiche Differenzierung vorzunehmen. Durch die Differenzierung darf das Gesamtaufkommen im Lande, im Kreise oder in der Gemeinde nicht verändert werden.

(2) Die Differenzierung muß spätestens bis zum 10. April 1950 abgeschlossen sein. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen teilen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, bis zum 15. April 1950 die Kreisnormen mit. Nach Bestätigung dieser Normen ist sofort mit den Vertragsabschlüssen zu beginnen.

28. (1) a) Die Ablieferung von Faserlein gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung hat im entsamten Zustande zu erfolgen, d. h. Stroh und Samen (Konsumware) getrennt.
- b) Das gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zu erfassende Saatgut ist, soweit das Stroh nicht als Tauröststroh abgeliefert wird, als Stroh mit Samen abzuliefern.
- c) Die Landesregierungen, Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf, und die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien sind berechtigt, Ausnahmen zuzulassen, jedoch darf eine Störung im Ablauf der Erfassung nicht eintreten.

(2) Die Abrechnung von Stroh mit Samen hat in jedem Falle für Stroh und Samen getrennt zu erfolgen. Der Stroh- bzw. Samengehalt ist nach folgender Durchschnittsausbeute in Prozenten zu errechnen:

	Faserlein	Roland-faserlein	Hanf
Samen	12	18	7
Stroh	70	65	77

Bei der Abnahme von Faserlein- und Hanfstroh mit sichtbar herabgesetztem Gehalt an Samen im Vergleich zur oben angeführten Durchschnittsausbeute oder wenn der Anbauer mit der Festsetzung des Samengehaltes durch den Abnehmer nach der festgelegten Durchschnittsausbeute nicht einverstanden ist, ist von

der Erfassungsstelle eine Probeentsamung von 5 bis 10% der zur Ablieferung angelieferten Faserlein- und Hanfmenge durchzuführen.

Die Probeentsamung von Faserlein und Hanf wird getrennt für jede Sorte durchgeführt. Für die Probe werden die Garben wahlweise an verschiedenen Stellen der betreffenden Sorte entnommen.

Nach der Entsamung und Reinigung des Samens sind Samen und Stroh getrennt zu wiegen. Auf Grund der Ergebnisse der Probeentsamung wird die Ausbeute an Samen und Stroh für den gesamten gelieferten Posten festgesetzt.

Zu § 6 **Abschnitt VIII**

29. (1) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, in den Kreisen und Bezirken, in denen sie mit der Erfassung von Faserlein und Hanf beauftragt sind, folgende Mindestmengen zu erfassen und abzurechnen:

Länder	III.	IV.	I.
	Quartal 1950	Quartal 1950	Quartal 1951
Brandenburg	20 %	40 %	40 %
Mecklenburg		50 %	50 %
Sachsen-Anhalt	20 %	50 %	30 %
Sachsen		50 %	50 %
Thüringen		50 %	50 %

(2) Im Rahmen vorstehender Fristen ist Vermehrungssaatgut gemäß Ziffer 28 Abs. 1 Buchst. b und c dieser Bestimmung wie folgt zu erfassen und abzurechnen:

- a) Faserlein spätestens bis zum 31. Januar 1951,
 b) Hanf spätestens bis zum 31. Dezember 1950.

(3) Anbauer, die im Frühjahr 1951 Tauröste betreiben, sind zur Ablieferung erst nach Beendigung der Tauröste — jedoch spätestens bis zum 30. April 1951 — heranzuziehen.

30. Seitens der Erfassungsbetriebe sind die Anbauer dahingehend aufzuklären, daß der Erntertrag wegen eines reibungslosen Ablaufs der Erfassung in einer Ablieferung zur Abgabe kommen muß und von den Erfassungsbetrieben abzurechnen ist. Der Anbauer ist ändienungspflichtig.

31. Die Erfassungsbetriebe haben entweder sofort bei Ablieferung — spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung der Erzeugnisse — dem Erzeuger die Ablieferungsbescheinigung nach Anlage 4 dieser Durchführungsbestimmung auszuhändigen bzw. zuzustellen und der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises die Kopie (2. Exemplar) der Ablieferungsbescheini-

gung — bei Vermehrungssaatgut; außerdem dem Beauftragten der DSG (4. Exemplar) — mit der Dekadenabrechnung einzureichen.

Bei der Ausstellung und Weitergabe der Ablieferungsbescheinigung ist zu beachten:

- a) Samen aus Konsumanbau ist auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen anzurechnen, indem in der Ablieferungsbescheinigung die Spalte 8 a ausgefüllt wird.

Es erhalten:

- das 1. Exemplar der Ablieferer,
- das 2. Exemplar die Abteilung Erfassung und Einkauf des Kreises als Anlage zum Formblatt 9/276,
- das 3. Exemplar der Erfassungsbetrieb.

- b) (1) Samen aus dem Vermehrungsanbau ist in der Ablieferungsbescheinigung in Spalte 8 c anzurechnen, und zwar unter Verwendung eines 4. Einlageexemplars, das dem Beauftragten der DSG mit der Dekadenabrechnung einzureichen ist. Eine Abrechnung über die Abteilung Erfassung und Einkauf des Kreises hat nicht zu erfolgen.

(2) Bei Anlieferungen von Stroh mit Samen (Vermehrungsanbau) ist nach erfolgter Umrechnung der Samen in Spalte 8 c anzurechnen und auf dem 4. Einlageexemplar dem DSG-Beauftragten, das Stroh mit dem 2. Exemplar der Abteilung Erfassung und Einkauf des Kreises zu melden.

- c) Die Einlageblätter (4. Exemplar) sind vom Beauftragten der DSG zu beziehen und mit der jeweiligen Nummer der Ablieferungsbescheinigung zu versehen.

22. (1) Die festgesetzten Erfassungsfristen gelten für die Erfassungsstellen der Kreise, die die erfaßten Mengen Faserlein- und Hanfstroh den Bastfaseraufbereitungsbetrieben zuführen müssen, auch für den Abtransport. Die Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Waggonraumes und anderer Transportmittel ist vordringlichste Aufgabe der Erfassungsstellen.

(2) Die Fracht geht zu Lasten des Empfängers (Aufbereitungsbetrieb). Der Aufbereitungsbetrieb kann bei Waggonverladungen dem Versender den Anteil der Luftfracht in Rechnung stellen, wenn er über 10% des zumutbaren Verladegewichts ausmacht. Desgleichen sind anteilige Frachtabschläge zulässig, wenn der Feuchtigkeitsgehalt, Schmutz- und Unkrautbesatz die zulässigen Höchstnormen um 5% überschreiten.

(3) Der Errechnung des Gegenwertes der Lieferung ist das bahnamtliche oder auf einer öffent-

lichen Waage ermittelte Gewicht zugrunde zu legen. Bei Lieferung mit anderen Transportmitteln an die Erfassungsstellen ist das Gewicht auf der Waage der Erfassungsstellen oder einer öffentlichen Waage maßgebend.

Zu § 7

Abschnitt IX

33. Für die Abnahme und Bewertung von Faserlein und Hanf sowie Ölleinstroh sind die Bedingungen und Richtlinien der Preisordnung Nr. 253 vom 16. August 1949 (ZVOBl. II S. 118) sowie der Preisverordnung Nr. 6 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 26) maßgebend.

34. Die Abrechnungsgrundlage für Faserlein-, Hanf- und Ölleinstroh sind folgende Grundkonditionen, die bis zu einer Höhe — in Klammern angegeben — bei gleichzeitigem Mengenabzug vom Anlieferungsgewicht überschritten werden dürfen. Eine Annahme der Erzeugnisse über diese Höchstkonditionen hinaus ist unzulässig.

	Faserlein		Hanf		Ölleinstroh
	Stroh	Samen	Stroh	Samen	
Feuchtigkeitsgehalt in %	15 (20)	10 (15)	15 (20)	10 (15)	15 (20)
Schw. rzbesatz in %	2 (10)	(2)	2 (6)	(2)	2 (10)
Olisaatenbeimischungen in %	— —	1 (8)	— —	1 (4)	— —

35. (1) Bei Faserlein- und Hanfstroh sind weiterhin Mengenabzüge zulässig, wenn

- a) in den Garben Warrstroh und Rohstoffe minderer Qualität enthalten sind,
- b) sich in den Garben Fremdkörper befinden (Steine, Lehm, Erde u. dgl.),
- c) die Garben so schlecht gebunden sind, daß mehr als 10% auseinanderfallen, oder mit Getreidestroh bzw. Draht gebunden sind.

Röststroh und Stroh von Faserlein und Hanf mit einer Qualität unter der Sorte V b kann von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben oder den Erfassungsstellen nach einem Preise unter dem für diese Sorte geltenden Preise abgenommen werden. Warrstroh, das noch sortiert und in Garben gebunden werden kann, wird höchstens nach Sorte V b bewertet. Durch unsachgemäße Behandlung des Erzeugers entstandenes Warrstroh darf nur mit 50% der angelieferten Menge auf das Soll angerechnet werden.

(2) Bei Ölleinstroh können Mengenabzüge vorgenommen werden, wenn die Qualität des abgelieferten Ölleinstrohes durch eine unsachge-

mäße Behandlung so geringwertig ist, daß bei der Faserausbeute ein Verlust von mindestens 20% eintritt.

36. Bei Faserlein- und Hanfsamen und Saatgut ist, soweit die Grundkonditionen überschritten werden, der gesamte überschießende Schwarzbesatz und Feuchtigkeitsgehalt und bei Ölsaatenbeimischungen die halbe Menge vom Ablieferungsgewicht abzuziehen. Ist der Ablieferer mit der Feststellung des Erfassungsbetriebes nicht einverstanden, kann er, wenn die Menge 50 kg überschreitet, eine amtliche Untersuchung verlangen. Das Resultat der Analyse dieser Untersuchung gilt als Verrechnungsgrundlage. Bei Bruchteilen von Prozenten ist bis 0,5% nach unten und über 0,5% nach oben abzurunden.

37. Bei der Ablieferung von Faserlein- und Hanfsortensamen ist der Anbauer verpflichtet, die vorgeschriebene vorläufige Anerkennungsbescheinigung vorzulegen. Der Erfasser ist verpflichtet, die Richtigkeit der vorgelegten Anerkennungsbescheinigung nachzuprüfen und mit den bei der Erfassungsstelle vorliegenden Angaben zu vergleichen.

Zu § 3 Abs. 1 Abschnitt X

38. (1) Faserlein- und Hanfstroh, welches durch die Anbauer in der eigenen Wirtschaft tau- oder wassergeröstet wird, ist von den Erfassungsbetrieben im Verhältnis

$$100 \text{ kg Röststroh} = 125 \text{ kg Stroh ohne Samen (ungeröstet)}$$

anzunehmen und abzurechnen.

(2) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, bei den Anbauern für die Durchführung der Tauröste — insbesondere der Herbsttauröste — zu werben und ihnen die notwendigen Anleitungen zu geben. Bei der Werbung sind die finanziellen und die innerbetrieblichen Vorteile für die Anbauer besonders herauszustellen.

Zu § 3 Abs. 2 Abschnitt XI

39. (1) Brechflachs, der nur von Faserleinstrohübersollmengen hergestellt werden darf, ist von den Erfassungsbetrieben im Verhältnis

$$25 \text{ kg Brechflachs} = 100 \text{ kg Faserleinstroh ohne Samen}$$

(2) Die Ausarbeitung von Brechflachs in den bäuerlichen Betrieben wird nur in verschiedenen Landkreisen betrieben. Von den Erfassungsstellen in diesen Kreisen sind die betreffenden Anbauer dahingehend aufzuklären, daß der Brechflachs in qualitativer Hinsicht nicht den Anforderungen der nachverarbeitenden Indu-

strie entspricht. Es ist davon auszugehen, diese Anbauer zu überzeugen, daß die Ablieferung von Röststroh — der Vorstufe des Brechflachses — größere Vorteile bietet und volkswirtschaftlich gesehen eine zwingende Notwendigkeit ist.

(3) Die Bewertung von Brechflachs hat nach den Güteklassen der bestehenden Preisvorschriften an Hand von Standardmustern, die bei den betreffenden Erfassungsstellen ausliegen müssen, zu erfolgen. Für Qualitätsabweichungen ist ein Abschlag zulässig, der jedoch auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken ist.

Zu § 9 Abschnitt XII

40. Zur Annahme von Faserlein und Hanf — Stroh und Samen — einschl. der Überschüsse sowie von Ölleinstroh sind nur die zugelassenen, durch Ablieferungsvertrag gebundenen Erfassungsbetriebe berechtigt. Allen anderen Betrieben ist der Einkauf und Verkauf untersagt.

41. (1) Bei Ablieferung von Faserlein- und Hanfsamen sowie von Stroh (Röststroh) an die Erfassungsbetriebe, über die Ablieferungspflicht hinaus, erhalten die Anbauer Gutscheine (Wertmarken) zum Kauf nachstehender Rücklieferungswaren. Diese können in Konsumgeschäften bzw. landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Kleinhandelspreisen bezogen werden:

a) 20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot für je 100 kg Faserlein- und Hanfsamen;

b) Leinenwaren für Faserlein- und Hanfstroh bis einschl. Güteklasse V b im Werte von 30% (für Röststroh 40%) des festgesetzten Erfassungspreises;

c) Leinenwaren für Brechflachs im Werte von 30% des festgesetzten Verkaufspreises.

(2) Für je 100 kg abgelieferten Faserlein- und Hanfsamen in Erfüllung der abgeschlossenen Ablieferungsverträge erhalten die Anbauer Gutscheine zum Kauf von 30 kg Extraktionsschrot bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften.

(3) Die Aushändigung der Gutscheine zum Bezuge der Rücklieferungswaren hat entweder sofort bei der Anlieferung — spätestens jedoch 10 Tage nach Anlieferung — mit der Ablieferungsbescheinigung zusammen zu erfolgen.

42. Soweit Anbauer auf nichtveranlagten Flächen Faserlein und Hanf angebaut und darüber einen Vertrag abgeschlossen haben, erhalten sie für die gesamte zur Anlieferung kommende Menge die festgesetzten Rücklieferungswaren.

43. Für Ablieferungen von Faserlein und Hanf im Rahmen der Ablieferungsverpflichtung dürfen

Rücklieferungswaren — ausgenommen nach Ziffer 41 Abs. 2 dieser Bestimmung — nicht gewährt werden.

44. Über die Anforderung und Bereitstellung der genannten Rücklieferungswaren sowie die Einlösung und Abrechnung der Gutscheine und Rücklieferungswaren ergehen besondere Bestimmungen.

45. (1) Anbauer, die ihre Überschüsse von Faserleinstroh (einschl. Röststroh und Brechflachs), Hanfstroh und Ölleinstroh nicht gegen vorgenannte Rücklieferungswaren verkaufen, dürfen diese Überschüsse in der eigenen Wirtschaft verarbeiten. Eine Lohnverarbeitung ist nicht zulässig.

(2) Anbauer, die nach dem Vermehrungsvertrag zur Ablieferung ihres gesamten Faserlein- und Hanfsamens verpflichtet sind, können, wenn sie Überschüssmengen haben und keine Rücklieferungswaren wünschen, diese auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Austauschsätze anrechnen lassen. Auf besonderen Wunsch des Anbauers darf Konsumware für Faserleinsamen laut Anrechnung im Verhältnis 1:1 gegen Quittung auf einer vom Erfassungsbetrieb zu führenden Liste ausgehändigt werden. Rücklieferungswaren sind nicht zu gewähren. Die Verwendung dieser Überschüsse regelt nachfolgender Absatz.

(3) Überschüsse von Konsumfaserlein (Samen) können, wenn sie nicht gegen Rücklieferungswaren abgeliefert werden, entweder in der eigenen Wirtschaft verwertet, an die vertraggebundenen Erfassungsbetriebe gegen erhöhte Preise verkauft oder an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Austauschsätze gegen Aushändigung einer Ablieferungsbescheinigung für Austauschserzeugnisse abgeliefert werden.

Zu § 11

Abschnitt XIII

46. Hierunter fallen insbesondere: die Verletzung von Ablieferungsverpflichtungen, der widerrechtliche Ankauf von Faserlein, Hanf und Ölleinstroh durch nichtzugelassene Firmen, Organisationen und Einzelpersonen, die unsachgemäße Behandlung von Faserlein und Hanf, wie Dreschen und Mähen von Faserlein, Aussetzung dem Verderb (Verrottung, Mäusefraß, Nichteinbringung der Ernte) und schuldhafte Wirrstroh-ablieferung.

Berlin, den 27. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

1. Ausfertigung verbleibt beim Bürgermeister.
2. Ausfertigung verbleibt beim Erfassungsbetrieb.
3. 1. Sonderverzeichnis erhält die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Anbaukreises.
 2. Sonderverzeichnis erhält der zuständige Basffaseraufbereitungsbetrieb bzw. das Kreiskonto der VVEAB.
 3. Sonderverzeichnis erhält bei Vermehrungsanbau der DSG-Beauftragte des Anbaukreises.

Anlage 1
zu Ziffer 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

K Konsumanbau	V Vermehrungsanbau
-------------------------	------------------------------

(Zutreffendes kennzeichnen)

Vertrag

über die Ablieferung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf der Ernte 1950

Der Erfassungsbetrieb
 (Stempel des Erfassungsbetriebes)

vertreten durch

nachstehend als „Erfasser“ bezeichnet, schließt heute mit der Gemeinde/Anbaugemeinschaft (laut der dem Vertrag beigefügten und von den Anbauern unterzeichneten Liste)

Gemeinde:

Kreis:

Post- und Bahnstation:

nachfolgend als „Anbauer“ bezeichnet, nachstehenden Vertrag ab:

I. Die Anbauer verpflichten sich:

1. die Aussaat des erhaltenen Saatgutes in der vorgeschriebenen Aussaatstärke vorzunehmen und spätestens

bei Faserlein bis zum 30. April 1950, bei Hanf bis zum 31. Mai 1950

zu beenden;

2. den Anbau laut Anbauplan für die Ernte 1950 in Höhe von

a) ha Faserlein,

b) ha Rolandfaserlein,

c) ha Hanf

zu übernehmen und folgende Mindestmengen nach der für die Gemeinde festgesetzten Norm, spätestens zu dem vom Erfasser festgesetzten Termin, an

Erfassungsstelle:

Ort:

Bahnstation:

mit eigenen Transportmitteln je ha Anbaufläche abzuliefern:

d) Faserlein dz Faserleinsamen,

..... dz Faserleinstroh,

e) Hanf dz Hanfsamen,

..... dz Hanfstroh,

Insgesamt also:

f) Faserlein (1) Stroh: dz, (2) Samen: dz,	g) Hanf (1) Stroh: dz, (2) Samen: dz;
-----------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

3. von der unter Abschnitt I Ziffer 2 dieses Vertrages genannten Anbauauflage in Höhe von

a) ha Faserlein,

b) ha Hanf

DSG-Vermehrungsanbau die gesamte Ernte Stroh mit Samen oder bei Vorliegen einer Sondergenehmigung den gesamten Samenertrag bis zum vom Erfasser bestimmten Zeitpunkt zur Ablieferung zu bringen.

(Noch Anlage I)

Bei der Abrechnung des abgelieferten Gesamtertrages werden die Mengen, die

- c) dz Faserleinsamen zur Ernte als
Sorte
- d) dz Hanfsamen zur Ernte als
Sorte

übersteigen, als Übersoll angerechnet;

4. die Ernte von nichtveranlagten Flächen in Höhe von
a) ha Faserlein,
b) ha Hanf

in folgenden Mindest-Gesamt mengen:

- c) dz Faserleinstroh,
d) dz Hanfstroh plus Samen, der gesamt ablieferungspflichtig ist,

zu dem vom Erfasser festgesetzten Termin abzuliefern;

5. die Ablieferung der geernteten Faserlein- und Hanfstrohmengen möglichst in einer Lieferung vorzunehmen;
6. im übrigen alle agrotechnischen Maßnahmen zu treffen, um hohe Hektarleistungen guter Qualität von der Anbaufläche zu erzielen, diese sorgfältigst zu ernten und gut sortiert und gebündelt abzuliefern;
7. den Vertretern des Erfassers oder den Anbauberatern jederzeit die Besichtigung des Aufwuchses zu gestatten und seinen Anregungen Folge zu leisten;
8. bei Flächenausfall, d. h. teilweise oder ganz durch Unwetter, Krankheiten, Schädlingsbefall usw., innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Eintritt des Schadens — spätestens jedoch bis 30. Juni 1950 — diesen bei der Abteilung Erfassung und Aufkauf über den Gemeindebürgermeister und beim Erfassungsbetrieb anzumelden.

II. Der Erfasser verpflichtet sich:

9. die Termine für die Ablieferung der Ernte an die Erfassungsstellen rechtzeitig bekanntzugeben und am Tage der Anfuhr die Abnahme zu den geltenden Bedingungen zu gewährleisten;
10. die mengenmäßige Abrechnung spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Ablieferung vorzunehmen und die dem Anbauer zustehenden Wertmarken zum Bezug der Rücklieferungswaren auszuhändigen bzw. zuzustellen;
11. bei Ablieferung von Vermehrungssaatgut — Hochzucht und Vorstufen — über die Mindestmengen hinaus die festgesetzten erhöhten Anrechnungssätze zu gewähren und, sofern der Anbauer Faserlein-Konsumware für seine Überlieferung wünscht, diese im Verhältnis 1 : 1 auszuhändigen;
12. die Bezahlung nach den geltenden Erfassungspreisen spätestens in einer Frist von 30 Tagen — vom Tage der Ablieferung gerechnet — vorzunehmen.

III. Allgemeines

13. Beide Vertragspartner erkennen mit diesem Vertrag die gesetzlichen Erfassungsbestimmungen an und verpflichten sich, diese einzuhalten.
14. Transportkosten werden dem Anbauer für einen Transport der Erzeugnisse bis zu 10 km nicht vergütet. Die Transportkosten über 10 km trägt der Erfasser.
15. Differenzen aus diesem Lieferungsvertrag sollen möglichst in gegenseitiger Aussprache zwischen Anbauer und Erfasser geklärt werden. Soweit Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden können, ist eine Schiedskommission anzurufen, die unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet. Die Schiedskommission wird nach besonderer Schiedsordnung beim Rat des Kreises gebildet. Für Saatgut gilt der Abschnitt IV des Vermehrungsvertrages.
16. Der Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt. Bürgermeister und Erfasser erhalten je 1 Exemplar. Der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises, dem Bastfaseraufbereitungsbetrieb oder dem Kreiskontor der VVEAB sowie bei Vermehrungsanbau dem DSG-Beauftragten sind Sonderverzeichnisse der Anbauer, die Bestandteil dieses Vertrages sind und vom Bürgermeister beglaubigt sein müssen, zuzustellen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

.....
(Unterschrift des Erfassers)

Anlage 1a
zu Ziffer 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Einzelunterschriften der Anbauer

der Gemeinde: _____
(Jeder Anbauer anerkennt durch seine Unterschrift seinen Teil der Ablieferungsverpflichtung aus diesem Sammelvertrag)

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname des Anbauers	Faserlein laut Anbauplan		Hanf laut Anbauplan			Faserleinstroh		Hanfstroh		Unter- schriften					
		tatsächliche Anbaufläche	davon Roland- faserlein	Ablieferungsverpflichtung			von nicht veranlagten Flächen	insgesamt Spalten 5 + 13 der Liste	von nicht veranlagten Flächen	insgesamt Spalten 10 + 16 der Liste						
				laut Spalte 3 der Liste	von Spalte 6 der Liste	Samen aus DSG-Ver- mehrungs- anbau						Samen aus Konsum- anbau	Ablieferungs- verpflichtung laut Spalte 8 der Liste	tatsächliche Anbau- fläche	Hanf- stroh	Hanf- zamen
1		ha	ha	dz	dx	dx	ha	dx	ha	dx						
2	<i>Anmerkung für die Ausfüllung der Liste: Stelle 10 bringt Ziffer</i>	12 a + b	12 b	12 f (1)	13 o	12 f (2) minus 12 c	12 o	12 g (1)	12 g (2)	13 d	14	15	16	17	18	
							9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
gesamt / Übertrag:																

1. Sonderverzeichnis dieser Liste erhalten;
1. Abteilung Erfassung und Einkauf des Anbaukreises,
2. zuständiger Bastfaseraufbereitungsbetrieb oder Kreiskontor der VVEAB
3. DSG-Beauftragter bei Vermehrungsanbau.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Erfassers)

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Anlage 2

zu Ziffer 6 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Bericht über die abgeschlossenen Ablieferungsverträge für Faserlein und Hanf der Ernte 195...

Kreis:
Land:

Table with columns for community number, contracts, harvest area, and delivery obligations for fiber and hemp. It includes sub-columns for various types of fiber (Faserlein, Hanf) and their respective delivery commitments.

insgesamt / Übertrag:

Erläuterungen:

- 1. In Spalte 2 werden bei der Aufstellung des Berichtes für den Kreis die Gemeinden angegeben...
2. In Spalte 3 werden die Erfassungstellen der VVEAB oder die Bastfaseraufbereitungsbetriebe genannt...

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Formblatt DSC II/6 (Neufassung)

Kreis: **Bericht** Fruchrtart:
 Land: über die Mindesterfassungsmengen von Faserpflanzenaatgut Ernte 1950 Sorte:

Lfd. Nr.	Gemeinden und Kreise	Name des Erfassers	Anzahl der VertragswirtschafTen (DSG-Ver-mehrungs-vertrag)	Zur Aussaat gebrach-t dz	Vermehrungsfläche, von der die Ver-mehrung zur Ablieferung verpflich-t sind, in ha. — zur Ernte als —									Abliefe-rungsnor-ma in dz ja ha				Mindestablieferungspflicht an Saatgut ge-mäß Ablieferungsnorm (bei Stammsaat und ZGE laut Entschätzung des DSG-Grund-erfassers) in dz	ins-gesamt				
					St.-S.-ZGE	SSE	SE	E	H	Hz	Nbl	NblI	Hds	ins-gesamt	St.-S.-ZGE	SSE	SE			E	H	Hz	Nbl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Insgesamt/Übertrag:

mer-kun-gen:

Die in Spalte 3 genannten Erfassungsstellen müssen mit dem im Abschnitt I des Ablieferungsvertrages — Kennzeichen V — eingesetzten Erfassungsbetrieb übereinstimmen. Für jede Sorte. Fruchtart sowie jeden Kreis ist ein besonderer Bericht aufzustellen. Vorliegender Bericht ist vom Erfassungsbetrieb dem DSG-Beauftragten des Kreises einzureichen. Er enthält die im Kreis zu erfassenden Mindestablieferungsmengen an Saatgut. Für die Erzeugung von ZGE und Stammsaat ist der Bericht von dem betreffenden Züchter auszufüllen, soweit der Anbau im eigenen Saatgutbetrieb durchgeführt wird. Erfolgt die Erzeugung von ZGE und Stammsaat auf DSG-Vermehrungsvertrag über eine ZSG-VV-Stelle, hat nur diese die entsprechende Eintragung vorzunehmen. Zuchtgarteneinheit und Stammsaat sind zusammen in einer Zahl anzugeben.

..... (Ort)

..... (Datum)

..... (Unterschrift)

Anlage 3

zu Ziffer 6 Abs 2 Buchst. a vorstehender Durchführungsbestimmung

Anlage 4

zu Ziffer 31 vorstehender Durchführungsbestimmung

Formular Nr. 4

Nr. 000000

Erfassungsbetrieb:

Gemeinde/Stadt: Kreis:

Land:

Ablieferungsbescheinigung für Fasertein-/Halm-Stroh und -Samen/-Saatgut*)

vom 195.....

erhalten von wohnhaft in (Gemeinde) (Kreis)

1. Exemplar wird dem Abnehmer aus- gehändigt.
Exemplar wird mit der Abrechnung der Abrechnung Erfassung und Aufkauf übersandt.
3. Exemplar bleibt beim Erfassungsbetrieb.
4. DSG-Einlage-Exemplar wird mit der Abrechnung dem DSG- Beauftragten übersandt.

Bezeichnung des Erzeugnisses	Sorte	Ernte- stufe	Gü- te- klas- se	Abnahmegewicht in kg			Ernte- ertrag in %	Besatz in %		Anrechnung auf die Erfüllung der Vertragsverpflichtung			Gesamt- betrag DM Pf		
				Stroh mit Samen	Stroh ohne Samen	Röst- stroh		Samen	Ver- ein- gungen	Stroh	Samen (Konsum- ware)	Stroh		DSG- Saatgut	Preis je 100 kg
1	2	3	4	5a	5b	5c	5d	6	7a	7b	8a	8b	8c	9	10
Ausgegebene Wertmengen zum Kauf von:															
a) Öl-Extraktionsschrot für				kg		Abl.-Soll für		ha		Insgesamt:			Bei Saat in (Sp. 8c) Konsumware zurückzahlen		
b) Pflanzenöl für				kg		Überschuß-Fehlmenge*)		Saatgut-Anrechnung auf Ubersollmenge bei Hochzucht und Vorstufen			kg		Prämienberechtigte wur- den nicht ausgestellt		
c) Leinwaren für				DM											

*) Nichtzutreffendes streichen

(Unterschrift des Abnehmers)

(Stempel und Unterschrift des Erfassungsbetriebes)

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 28. April 1950

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 50	Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten	349
21. 4. 50	Gesetz über die Einführung der Feiertage „Tag der Befreiung“ und „Tag der Republik“	355
21. 4. 50	Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs	355

Gesetz der Arbeit

zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten.

Vom 19. April 1950

In der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem Zusammenbruch des Nazi-Regimes grundlegende sozial-ökonomische Veränderungen vor sich gegangen. Die Herrschaft der Monopole und Großgrundbesitzer wurde beseitigt und eine neue demokratische Ordnung geschaffen. Die Betriebe der Nazi- und Kriegsverbrecher wurden Volkseigentum. Die Staatsmacht und die Schlüsselpositionen in der Wirtschaft befinden sich in den Händen des werktätigen Volkes. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen für einen aktiven Anteil der Millionen Arbeiter, Bauern und der Intelligenz am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Auf der Grundlage dieser historischen Veränderungen erfolgt der Aufbau unserer Friedenswirtschaft nach einheitlichen Volkswirtschaftsplänen.

Die Erfüllung und Übererfüllung der Wirtschaftspläne durch die gemeinsame Arbeit der Arbeiter, Angestellten, Betriebsleiter, Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler hat die Voraussetzung für eine ständige Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. In den volkseigenen Betrieben ist ein neues Verhältnis der Werktätigen zur Arbeit entstanden. Aus ihm entwickelt sich die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu einer neuen gesellschaftlichen Kraft. Die Einheit der Arbeiterklasse, die Zusammenarbeit aller demokratischen Parteien und Organisationen und die großzügige politische und materielle Hilfe der Sowjet-Union bilden die Grundlage für diese Entwicklung.

Im Gegensatz zu der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik wurde in Westdeutschland unter der Herrschaft der anglo-amerikanischen Imperialisten die Macht der Monopole und Junker aufrechterhalten. Die Wirtschaft steht vor einer Krise. Die Erwerbslosigkeit, Ausbeutung und Verelendung der Werktätigen wächst.

Die große Initiative breiter Arbeitermassen, insbesondere der Aktivisten, bei der Entfaltung der Wettbewerbe zur Steigerung der Produktion, der Verbesserung der Qualität, der Senkung der Selbstkosten und der Erhöhung der technisch begründeten Arbeitsnormen in den volkseigenen Betrieben ist der Weg zu einer ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität. Die Deutsche Demokratische Republik sieht es als ihre Pflicht an, diese Masseninitiative mit allen Mitteln zu fördern und den Arbeitern und Angestellten die Erfolge ihrer Arbeit zu sichern.

Zur weiteren Festigung des Einflusses der Arbeiterschaft am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik, der Erhöhung der Arbeitsproduktivität als der Grundbedingung für die erfolgreiche Entwicklung der Volkswirtschaft und damit der Erhöhung des materiellen Wohlstandes der Bevölkerung sowie zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Gesundheit der Arbeiter und Angestellten beschließt die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik dieses Gesetz:

I. Das Recht auf Arbeit

§ 1

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Es muß ihm ein seinen Fähigkeiten entsprechender und zumutbarer Arbeitsplatz nachgewiesen werden.

(2) Das Ministerium für Planung ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und den Fachministerien jährlich im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes einen Arbeitskräfteplan aufzustellen.

(3) Der Facharbeiternachwuchs wird jährlich durch den zu erstellenden Nachwuchsplan geregelt.

(4) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, in größerem Maße von ihrem Recht auf Arbeit in allen Zweigen der Volkswirtschaft Gebrauch zu machen.

§ 2

Unbeschadet des Anspruchs der erwerbstätigen Männer und Frauen auf Altersrente, ist ihnen nach freiem Ermessen die Fortführung ihrer Berufstätigkeit gemäß ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu sichern. Die reichen Erfahrungen langer Berufstätigkeit versetzen sie in die Lage, Anregungen für alle zum Wohl aller zu geben.

§ 3

Allen Arbeitenden ist unabhängig von Geschlecht und Alter für gleiche Arbeit gleicher Lohn zu zahlen.

II.

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten

§ 4

(1) In unserer neuen demokratischen Ordnung, in der die Schlüsselbetriebe dem Volke gehören, wird das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten, als die entscheidende Kraft im Staate, in der Führung der Wirtschaft durch die demokratischen staatlichen Organe verwirklicht.

(2) Die freien deutschen Gewerkschaften sind in den Betrieben und Verwaltungen die gesetzlichen Vertreter der Arbeiter und Angestellten zum Schutz ihrer Arbeitsrechte und Interessen in der Produktion, auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, der Einhaltung der im Gesetz festgelegten Arbeitsbedingungen und des Lohnes.

§ 5

Alle Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Landesregierungen, der Verwaltungen und der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, die engste Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Gewerkschaften herzustellen.

§ 6

Die Betriebsgewerkschaftsleitung ist die Vertretung der Arbeiter und Angestellten im Betrieb. Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung dürfen durch die Ausübung des Mitbestimmungsrechtes und ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit keinen Nachteilen ausgesetzt sein. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften nimmt die Betriebsgewerkschaftsleitung teil an der Arbeit der öffentlichen Organe der Volkskontrolle, indem sie auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften im Betrieb achtet.

§ 7

(1) In den volkseigenen Betrieben werden die gegenseitigen Verpflichtungen der Belegschaft und der Werksleitung, die sich aus dem VEB-Plan ergeben, jährlich im Betriebsvertrag niedergelegt.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitung wirkt bei der richtigen Verteilung und Ausnutzung des Direktorenfonds mit.

(3) Die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Betriebe üben ihr Mitbestimmungsrecht bei der Erörterung der VEB-Pläne auf den Belegschaftsversammlungen und in den Produktionsberatungen aus; sie machen entsprechende Vorschläge, die der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dienen.

§ 8

Die Direktionen der volkseigenen Betriebe tragen die volle Verantwortung für die Erfüllung des Produktionsplanes, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Arbeit, Lohn und Arbeitsschutz.

§ 9

Die privaten Industrie-, Landwirtschafts-, Handels- und Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, mit der Betriebsgewerkschaftsleitung Betriebsvereinbarungen, in denen die Durchführung des Mitbestimmungsrechtes geregelt wird, abzuschließen und der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fragen der Produktion und der Geschäftsführung Auskunft zu geben.

III.

Steigerung der Arbeitsproduktivität

§ 10

(1) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität der volkseigenen Betriebe ist die Grundvoraussetzung für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne. Die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Betriebe übernehmen ihre Verantwortung durch Abschluß des Betriebsvertrages. Alle leitenden Organe der volkseigenen Betriebe sind für die Erreichung der im Plan vorgesehenen Steigerung der Arbeitsproduktivität verantwortlich. Es ist ihre Aufgabe, die Arbeitsorganisation und den Arbeitsablauf ständig zu verbessern, alle Voraussetzungen zur Entfaltung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu schaf-

fen, technisch begründete Arbeitsnormen weiter zu entwickeln und die Produktionstechnik laufend zu verbessern.

(2) Die leitenden Organe sind verpflichtet, die bisher gemachten Erfahrungen in der Arbeitsinstruktion anzuwenden und alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeitsmethoden und Erfahrungen der besten Arbeiter, besonders der Aktivisten, auf die anderen Arbeiter im Betrieb und im Industriezweig zu übertragen.

(3) Die leitenden Organe sind verpflichtet, das Vorschlags- und Erfindungswesen auf breiter Basis zu entwickeln und alle technischen Neuerungen in Übereinstimmung mit den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 11

Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erstellung der technisch begründeten Arbeitsnormen die Richtlinien des Zentralausschusses für technische Arbeitsnormen (Z TAN) beim Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Die technisch begründeten Arbeitsnormen sind im Betriebsvertrag festzulegen.

§ 12

Das Ministerium für Industrie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft technisch begründete Arbeitsnormen für Gruppen von volkseigenen Betrieben oder für volkseigene ganze Industriezweige für verbindlich erklären.

§ 13

Die Anwendung der hochproduktiven Leistungslohnarbeit (Stücklohnarbeit) auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen ist ständig zu erweitern.

§ 14

Die Fachministerien sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und den zuständigen Gewerkschaften den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Vereinigungen laufend Anweisungen für Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu geben.

§ 15

Die Fachministerien sind verantwortlich für die Erstellung von Lohngruppenkatalogen für die einzelnen Wirtschaftszweige und von Betriebs-Lohngruppenkatalogen für die volkseigenen Betriebe. Die Lohngruppenkataloge für die einzelnen Wirtschaftszweige sind vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kurzfristig zu bestätigen.

§ 16

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß bei dem Abschluß von Kollektiv-Verträgen für die volkseigenen Betriebe und Vereinigungen ein Lohnsystem entwickelt wird, das dem Unterschied zwischen einfachen und komplizierten, leichten und schweren Arbeiten sowie zwischen den volkswirtschaftlich entscheidenden Industriezweigen und den übrigen Wirtschaftszweigen zu Gunsten der höher qualifi-

zierten Arbeit und der größeren volkswirtschaftlichen Bedeutung Rechnung trägt.

(2) Die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben und Verwaltungen werden durch Kollektiv-Verträge geregelt. Bis zum 1. Juni 1950 legt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen dem Ministerrat eine Verordnung über den Abschluß von Kollektiv-Verträgen zur Verabschiedung vor.

§ 17

(1) Die planmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität sichert die ständige Erhöhung des Reallohnes.

(2) Das Ministerium für Planung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem Ministerium der Finanzen gliedert die geplante Gesamt-Lohnsumme auf und arbeitet ein dem Volkswirtschaftsplan entsprechendes Lohngefüge für jedes Planjahr aus.

IV.

Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung

§ 18

(1) Die Aktivistenbewegung ist die wichtigste gesellschaftliche Kraft bei der Erfüllung der Wirtschaftspläne zur Festigung der demokratischen Ordnung. Sie wird von den Gewerkschaften organisiert und geführt. Ihre Förderung ist eine nationale Aufgabe.

(2) Die Direktionen der volkseigenen Betriebe und das technische Personal sind an der Aktivistenbewegung aktiv beteiligt und tragen für ihre weitere Entwicklung eine hohe Verantwortung.

(3) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen und alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe sind verpflichtet, diese Bewegung allseitig zu fördern.

§ 19

Zum Tag der Aktivisten, den 13. Oktober, werden jährlich Ehrenzeichen verliehen für:

a) Helden der Arbeit — Silber-Ehrenzeichen.

Die Verteilung erfolgt durch Beschluß der Regierung auf gemeinsamen Vorschlag der Gewerkschaften und der entsprechenden Ministerien. Die mit dem Titel „Held der Arbeit“ Ausgezeichneten zählen zu dem Personenkreis, dessen Förderung die Kulturverordnungen regeln.

b) Verdiente Aktivisten — Bronze-Ehrenzeichen, Verdiente Erfinder — Bronze-Ehrenzeichen.

Die Verleihung erfolgt durch das zuständige Fachministerium auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Direktion des Betriebes.

§ 20

Zur Auszeichnung der besten Qualitätsbrigaden verleiht das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Direktion des Betriebes den Titel „Brigade der besten Qualität“.

§ 21

Zur Entfaltung der Wettbewerbsbewegung in den entscheidenden Industrie- und Wirtschaftszweigen verleiht die Regierung der Deutschen Demokrati-

schen Republik in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Wanderfahnen an die Siegerbetriebe.

§ 22

(1) Zur Prämierung der Titelträger, der Brigaden der besten Qualität und der Siegerbetriebe im Wettbewerb werden jährlich im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1950 stehen dafür erstmalig 3 750 000,— DM zur Verfügung.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt hierzu in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Ministerium der Finanzen und den Fachministerien bis zum 30. Juni 1950 Durchführungsbestimmungen.

§ 23

(1) Die Fachministerien sind verpflichtet, Maßnahmen zur Ausbildung geeigneter Aktivisten für qualifizierte und leitende Arbeiten durchzuführen.

(2) Die Kulturdirektoren der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den technischen Aktivs die fachliche Schulung der Aktivisten im Betrieb zu organisieren.

§ 24

Für das technische Studium von Aktivisten sind in den Stipendienfonds der Regierung Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus stellen die volkseigenen Betriebe zusätzliche Mittel zur Verfügung.

§ 25

Die Wohnungsämter sind verpflichtet, den Aktivisten bevorzugt angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

V.

Planmäßige Verwendung der Arbeitskräfte

§ 26

(1) Die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne erfordert die ständige Bereitstellung neuer Arbeitskräfte.

(2) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Länder haben Maßnahmen in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zu treffen, um die Bereitstellung von Arbeitskräften in den Schwerpunkten der Wirtschaft, insbesondere im Bergbau, planmäßig zu sichern. Diese Maßnahmen müssen gerichtet sein auf:

- a) Einsparung von Arbeitskräften durch bessere Arbeitsorganisation und weitestgehende Mechanisierung des Arbeitsprozesses,
- b) Werbung von Arbeitskräften aus dem Kreis der nicht erwerbstätigen Frauen,
- c) Verbesserung der betrieblichen Einrichtungen, um eine feste Verbundenheit der Arbeiter mit ihrem Betrieb zu erreichen.

§ 27

(1) Alle Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, in weitestem Umfang Arbeitsplätze mit weiblichen Arbeitskräften zu besetzen.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen legt dem Ministerrat Durchführungsbestimmungen über die Einbeziehung von Frauen in die Produktion vor. Hierin müssen Verpflichtungen enthalten sein über die Schaffung von Kindergärten und anderen sozialen Einrichtungen, die den Frauen die Arbeit im Betrieb ermöglichen und erleichtern.

§ 28

Alle Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, Schwerbeschädigte einzustellen. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen.

VI.

Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und beruflich qualifizierter Frauen

§ 29

Die Heranbildung von Facharbeitern wird durch das Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 95) geregelt.

§ 30

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Lehrberuf.

(2) Die Verkürzung der Lehrzeit ist anzustreben. Lehrlinge werden vorfristig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen, wenn sie das Lehrziel erreicht haben.

(3) Der Arbeitslohn der Lehrlinge geht über das Lohnkonto des Betriebes.

§ 31

Die zuständigen Fachministerien haben Maßnahmen zu treffen, um produzierende Lehrbetriebe zu errichten oder bereits vorhandene Lehrwerkstätten zu solchen zu entwickeln. Kommunale Lehrwerkstätten werden volkseigenen Betrieben angegliedert.

§ 32

In den volkseigenen Betrieben ist das Anlernen von Frauen für alle Tätigkeiten in umfassendem Maße zu organisieren. Das Anlernen soll in Etappen von einfachen zu komplizierten Arbeiten durchgeführt und durch Arbeitsinstruktion und fachliche Kurse gefördert werden. Die Facharbeiter sind verpflichtet, den Frauen und Jugendlichen ihre Fachkenntnisse zu vermitteln.

§ 33

Das Ministerium für Industrie sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Arbeitsplätzen für Absolventen der technischen Schulen aller Art.

VII.

Urlaub

§ 34

Zur Sicherstellung des verfassungsmäßigen Rechtes auf Erholung ist jedem Arbeitenden einmal im Kalenderjahr Urlaub gegen Entgelt nach folgenden Grundsätzen zu gewährleisten:

- a) Arbeiter und Angestellte erhalten einen Grundurlaub von gleicher Dauer, und zwar 12 Ar-

beitstage. Schwerbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes erhalten 3 Arbeitstage zusätzlich Urlaub.

- b) Arbeiter, die heiße oder gesundheitsschädliche oder schwere Arbeiten verrichten, erhalten einen Urlaub in Höhe von 18 bis 24 Arbeitstagen.
- c) Leitendes und technisches Personal mit verantwortlicher Tätigkeit erhält 18 bis 24 Arbeitstage Urlaub.
- d) Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren erhalten 21 Arbeitstage,
- e) Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren 18 Arbeitstage Urlaub.

§ 35

Die Verwaltungen in den Kurorten sind verpflichtet, einen Teil der vorhandenen Ferien- und Erholungsplätze dem Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Sozialversicherung zur Verfügung zu stellen. Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bis zum 31. Mai 1950.

§ 36

(1) Erholung ist vorbeugende Gesundheitsfürsorge.

(2) Neben den vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zum Ausbau des Feriendienstes bereitgestellten Mitteln werden öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Sozialversicherungsanstalten werden verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gibt aus Haushaltsmitteln jährlich dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund einen Zuschuß. Für das Jahr 1951 werden erstmalig 10 Millionen DM vorgesehen.

§ 37

Den Arbeitern und Angestellten wird für Urlaubsreisen, vorerst nach FDGB-Heimen, bis zu 33 $\frac{1}{3}$ % Fahrpreismäßigung gewährt. Durchführungsbestimmungen werden von dem Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für das Jahr 1950 bis zum 15. Mai erlassen.

VIII.

Kündigungsrecht

§ 38

Zum Schutz der Werktätigen wird das Kündigungsrecht nach folgenden Grundsätzen vereinheitlicht:

- a) Das Recht zur Kündigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses ist für alle Beteiligten gleich.
- b) Kündigung ohne gleichzeitige Angabe von Gründen ist unzulässig und rechtsunwirksam.
- c) Besonderer Kündigungsschutz steht den Mitgliedern der Betriebsgewerkschaftsleitung, den Verfolgten des Naziregimes, den Schwerbeschädigten und den werdenden und stillenden Müttern zu.

§ 39

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen legt dem Ministerrat bis zum 31. Juli 1950 eine Verordnung über das Kündigungsrecht vor.

IX.

Arbeitsschutz

a) Arbeitszeit

§ 40

Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren 7 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich, für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren 7 Stunden täglich oder 42 Stunden wöchentlich. Für gesundheitsschädliche Arbeiten kann im einzelnen Fall die Dauer der Arbeitszeit durch Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag des entsprechenden Fachministeriums der Republik und der Länder auf weniger als 8 Stunden täglich festgesetzt werden. Die Wirtschaftspläne sind auf der Grundlage der 48-Stunden-Woche berechnet. Der Produktionsablauf muß in jedem Betrieb so organisiert werden, daß er in der gesetzlichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Überschreitungen der 48-Stunden-Woche sind nur in Ausnahmefällen zulässig nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und nach Einholung der Genehmigung des zuständigen Arbeitsamts. Für Überstunden wird ein Zuschlag, in der Regel 25%, gezahlt. Die Zustimmung wird erteilt nach Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen.

b) Schutz der Arbeitskraft

§ 41

Für die technische Sicherheit in den Betrieben tragen die Werksleiter oder die Besitzer die Verantwortung.

§ 42

Die zuständigen Fachministerien errichten für Betriebe solcher Industriezweige, für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, Sicherheitsinspektionen. Die Richtlinien der Fachministerien für die Sicherheitsinspektionen müssen mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen vereinbart werden.

§ 43

Für die gewissenhafte Anwendung und Durchführung der bestehenden Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben sind die Werksleiter oder die Besitzer verantwortlich.

§ 44

(1) Die Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) sind gewerkschaftliche Organe der Arbeiter und Angestellten und unmittelbarer Ausdruck ihres Mitbestimmungsrechtes im Betrieb bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der Betriebshygiene. Sie werden in ihrer Tätigkeit von den Arbeitsschutzinspektoren unterstützt. Die Aufgaben und Befug-

nisse der Abteilungen für Arbeit (Arbeitsschutz) und der Arbeitsschutzinspektoren werden durch Verordnung geregelt.

(2) Die staatliche Kontrolle über die Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung üben die staatlichen Inspektionen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen aus.

c) Besonderer Schutz der Jugendlichen und Frauen

§ 45

(1) Jugendliche unter 16 Jahren sowie werdende und stillende Mütter werden zur Nacharbeit nicht zugelassen.

(2) Untertagearbeit im Bergbau ist für Jugendliche unter 16 Jahren sowie für werdende und stillende Mütter verboten.

§ 46

Für den Gesundheitsschutz der schwangeren Frauen wird die Dauer der Wochenhilfe auf fünf Wochen vor der Geburt und auf sechs Wochen nach der Geburt festgesetzt.

§ 47

Arbeitsschutzbestimmungen für erwerbstätige Frauen und Jugendliche sind durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen bis zum 31. Juli 1950 zu erlassen.

d) Arbeitsschutzkleidung

§ 48

Die Werksleitungen sind verpflichtet, die vom Ministerium für Handel und Versorgung nach den Anweisungen vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zugeteilte Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel nach den festgesetzten Normen an die Arbeiter und Angestellten kostenlos auszugeben. Die Kontrolle über die richtige Verteilung von Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln wird von den Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) und von den Arbeitsschutzinspektoren ausgeübt.

e) Gesundheitsfürsorge

§ 49

Die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und die Arbeitsbefreiung im Krankheitsfalle sind durch die Verordnung vom 16. Oktober 1947 der früheren Deutschen Verwaltung für Arbeit- und Sozialversorgung und der früheren Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen gesichert.

§ 50

Die Bevollmächtigten für die Sozialversicherung sind als gewerkschaftliche Organe für die Verbesserung der ärztlichen Betreuung und für die Wahrnehmung der Rechte der Versicherten des Betriebes mitverantwortlich.

§ 51

Die Werksleitungen und die Besitzer von Betrieben sind verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge fristgemäß an die Sozialversicherungskassen abzuführen. Die nicht rechtzeitige Abführung von Beiträgen ist strafbar.

X.

Die weitere Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten

§ 52

(1) Die Werksleitungen sind verpflichtet, die Arbeit der Werksküchen zur Entlastung des Haushaltes der Arbeiter und Angestellten und zur Erhöhung ihres Reallohnes ständig zu verbessern. Die Verbesserung der Qualität des Essens, die größere Abwechslung und Auswahl im Speisezettel und die Belieferung zu angemessenen Preisen ist sicherzustellen.

(2) Die Arbeitsschutzinspektoren haben zur Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsleitung die Qualität der in den Werksküchen verarbeiteten Lebensmittel und das Essen zu kontrollieren.

§ 53

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verantwortlich für bevorzugte Belieferung der Werksküchen mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln in abwechslungsreicher Folge.

§ 54

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, für die Arbeiter in den Schwerpunktbetrieben, vor allen im Bergbau, besondere Verkaufsstellen einzurichten, um die bevorzugte Belieferung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln sicherzustellen.

§ 55

Die Arbeiter in den Betrieben sind mit guter und preiswerter Berufskleidung zu versorgen. Das Ministerium für Handel und Versorgung trifft die erforderlichen Maßnahmen.

§ 56

Die Werksleiter (Besitzer) werden verpflichtet, Maßnahmen für den Bau von Wohnungen und für die Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter und Angestellten des betreffenden Betriebes zu ergreifen.

§ 57

Die Werksleitungen der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die kulturelle Gestaltung der Freizeit der Arbeiter und Angestellten durch entsprechende Einrichtungen zu fördern.

§ 58

Der Kulturdirektor in volkseigenen Betrieben ist verantwortlich für die Unterstützung und Förderung der kulturellen Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten. Er führt in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Kontrolle über die Erstellung der im Investitionsplan vorgesehenen Kulturbauten und die richtige Verwendung der dafür bereitgestellten Materialien und Finanzmittel durch. Maßnahmen zur Verbesserung der kulturellen Einrichtungen sind im Betriebsvertrag festzulegen.

XI.

Schlußbestimmung

§ 59

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kontrolliert die Einhaltung dieses Gesetzes und erläßt Durchführungsbestimmungen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ministerien im Gesetz festgelegt ist.

(2) Erforderliche Strafbestimmungen werden in den Durchführungsbestimmungen getroffen.

(3) Bestimmungen, die diesem Gesetz oder den auf seiner Grundlage ergehenden Durchführungsbestimmungen widersprechen, treten mit dem Erlaß des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

§ 60

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem einundzwanzigsten April neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. April 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

J. Dieckmann

Präsident der Provisorischen Volkskammer

Gesetz

**über die Einführung der Feiertage
„Tag der Befreiung“ und „Tag der Republik“.**

Vom 21. April 1950

Am 8. Mai 1945 wurde mit der Zerschlagung der faschistischen Wehrmacht und des Staatsapparates durch die Sowjetische Armee der Schlußstrich unter ein Kapitel deutscher Geschichte gezogen, dessen Inhalt Schrecken und Gewalt, Unterdrückung jeder fortschrittlichen Entwicklung war. An diesem Tage begann ein neuer Abschnitt deutscher Geschichte, in dem das deutsche Volk unter der Mithilfe aller fortschrittlichen, antifaschistisch-demokratischen Kräfte aus Not und Elend zu einem Leben in Freiheit, Frieden und Wohlstand geführt wird.

Im Zuge dieser Entwicklung verzeichnet das deutsche Volk am 7. Oktober 1949 die Konstituierung der Deutschen Demokratischen Republik. Jeder Deutsche soll sich bewußt sein, daß die Gründung dieser Republik einen Wendepunkt in der Geschichte Europas darstellt.

Der 8. Mai 1945 und der 7. Oktober 1949 sind deshalb Marksteine in unserer neuen deutschen Geschichte, deren Bedeutung bestimmend für die weitere Entwicklung des deutschen Volkes und für die

Erhaltung des Weltfriedens ist. Deshalb beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

Der 8. Mai wird zum „Tag der Befreiung“, der 7. Oktober wird zum „Tag der Republik“ erklärt.

Beide sind gesetzliche Feiertage.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem einundzwanzigsten April neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. April 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

J. Dieckmann

Präsident der Provisorischen Volkskammer

Gesetz

über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 21. April 1950

Die Planung des Geldumlaufs und die Regulierung des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Zahlungsmethoden sind notwendige Voraussetzungen für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung der Versorgung der Wirtschaft mit Zahlungsmitteln hat die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bargeldlose Verfügungen über Guthaben auf laufenden Bank- und Postscheckkonten durch die Konteninhaber sind jederzeit unbeschränkt möglich.

(2) In Form von Barabhebungen können natürliche Personen über ihre Privatguthaben auf laufenden Bank- oder Postscheckkonten jederzeit frei verfügen, andere Konteninhaber dagegen nur im Rahmen des Gesetzes.

§ 2

(1) Die nachstehend aufgeführten Institutionen und Personen sind zur Führung von Konten verpflichtet (Kontenführungspflichtige):

1. Verwaltungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, volkseigene Betriebe, eingetragene Vereine und alle sonstigen juristischen Personen oder Gesellschaften, mit Ausnahme der Postkassen;
2. a) alle sonstigen Industriebetriebe und Großhandelsunternehmen,

b) die übrigen Gewerbebetriebe, soweit sie einen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes von mehr als jährlich 20 000,— DM haben;

3. alle Haus- und Grundstückseigentümer, Vermieter, Verpächter und Verwalter, deren monatliche Miet- oder Pachteingänge 250,— DM übersteigen;

4. diejenigen Angehörigen freier Berufe, die drei und mehr Arbeiter oder Angestellte beschäftigen.

(2) Die Kontenführungspflichtigen nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 sind verpflichtet, Konten bei Kreditinstituten, Kontenführungspflichtige nach Ziffer 4 bei Kreditinstituten oder Postscheckkämtern zu unterhalten.

(3) Alle Kreditinstitute sind verpflichtet, Konten bei Postscheckkämtern zu unterhalten.

(4) Kontenführungspflichtige nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 können neben den oben genannten Konten neuartige Postscheckkonten unterhalten, über die ausschließlich bargeldlos verfügt werden kann. Die erforderlichen Anweisungen über diese neue Kontenart erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 3

(1) Kontenführungspflichtige müssen ihren Geldverkehr unter Benutzung der bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten abwickeln.

(2) Die Kontenführungspflichtigen sind verpflichtet, alle Bargeldeingänge unverzüglich auf bei Geldinstituten geführte Konten einzuzahlen.

(3) Im Rahmen von Vereinbarungen, welche von den Kreditinstituten verbindlich mit den Kontenführungspflichtigen zu treffen sind, werden den letzteren die erforderlichen Bargeldbeträge für Lohn- und Gehaltszahlungen zuzüglich eines von Fall zu Fall festzusetzenden Pauschalbetrages für laufende Kleinausgaben — die nicht bargeldlos abgewickelt werden können — zur Verfügung gestellt. Die Deutsche Notenbank kann in besonderen Fällen auf Antrag des Kontenführungspflichtigen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

(4) Die in der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) getroffenen Bestimmungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 4

Die Geldinstitute sind verpflichtet, alle technischen Maßnahmen zur Förderung und Vervollkommnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu ergreifen und die Durchführung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bei den Kontenführungspflichtigen zu überwachen.

§ 5

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft. In minder schweren Fällen werden Verstöße gegen dieses Gesetz durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000,— DM geahndet. Durchführungsbestimmungen über das Ordnungsstrafverfahren erläßt das Ministerium der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Justiz.

§ 6

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die folgenden Einzelanordnungen

1. die Anordnung der Deutschen Emmissions- und Girobank vom 15. Juni 1948 über Kassenbestandshaltung,
2. die Anordnung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission vom 7. Juli 1948 über die Regelung des Bargeldumlaufs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (ZVOBl. S. 376),
3. die Verordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 10. Februar 1949 über die Regelung des Bargeldumlaufs und die Erweiterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
4. die Verordnung der Landesregierung Thüringen vom 7. März 1949 zur Ausführung der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 7. Juli 1948 über die Regelung des Bargeldumlaufs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
5. die Bekanntmachung der Landesregierung Mecklenburg vom 22. Dezember 1948, betreffend Einzahlung der Kassenbestände auf Bankkonten,

und alle sonstigen diesem Gesetz entgegenstehenden Anordnungen und Bekanntmachungen aufgehoben.

§ 7

Die Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Berlin, den 21. April 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem einundzwanzigsten April neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. April 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
In Vertretung:
J. Dieckmann
Präsident der Provisorischen Volkskammer

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 29. April 1950

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 50	Verordnung über die Festsetzung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die im Jahre 1949 nicht erfaßten veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ...	357
20. 4. 50	Durchführungsverordnung zur Anordnung über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiterung der Hilfe für Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen	360
6. 4. 50	Erste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Kunstfasererzeugung, der Spinnerei, der Weberei sowie der Wirkerei und Strickerei)	360
18. 4. 50	Preisverordnung Nr. 52 — Verordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 271 über die Regelung der Preise für Düngemittel (erhöhte Verbraucherpreise)	364
18. 4. 50	Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung	364

Verordnung

über die Festsetzung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die im Jahre 1949 nicht erfaßten veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Vom 29. April 1950

Um die Festsetzung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die im Jahre 1949 nicht erfaßten veranlagungspflichtigen Flächen zu erleichtern, ist eine einheitliche und übersichtliche Zusammenfassung der hierfür geltenden Vorschriften notwendig. Deshalb wird verordnet:

§ 1

Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in der Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1949 nicht erfaßt oder nach den Anordnungen vom 19. Januar 1949 (ZVOBl. S. 87) bzw. 4. Mai 1949 (ZVOBl. I. S. 397) nicht nachgewiesen sind, gelten als nachveranlagungspflichtig.

§ 2

Die bei der Wirtschaftsflächenerhebung von den Katasterämtern erstellten und den Gemeindebürgermeistern bis zum 1. März 1950 übergebenen Betriebslisten haben als Grundlage zur Ermittlung der nachveranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche zu dienen.

§ 3

Besitzer von Wirtschaften, bei denen durch die Wirtschaftsflächenerhebung landwirtschaftliche Nutzflächen (Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden) über 0,25 ha als nicht erfaßt festgestellt wurden, sind mit der gesamten Mehrfläche einmalig nach der doppelten für die Wirtschaft im Jahre 1949 gültigen Pflichtablieferungsnorm (Anordnung vom 19. Januar 1949 - ZVOBl. S. 87) in Fleisch und Milch zur Ablieferung heranzuziehen. Außerdem ist das in der landwirtschaftlichen Nutzfläche befindliche Ackerland einmalig mit der doppelten für die Wirtschaft

im Jahre 1949 gültigen Pflichtablieferungsnorm (Anordnung vom 4. Mai 1949 - ZVOBl. I. S. 397) nach Wunsch des Besitzers der Wirtschaft in Getreidekulturen (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Gemenge von Gerste und Hafer) oder Kartoffeln nachzuveranlagen.

§ 4

Die 1949 gültigen Pflichtablieferungsnormen sind auch dann maßgebend, wenn Wirtschaften auf Grund der Ergebnisse der Wirtschaftsflächenerhebung in eine andere Betriebsgrößengruppe einzustufen sind.

§ 5

Festgestellte Mehrflächen des Erwerbsgartenbaues — einschl. der verglasten Gemüseblocks — sind wie Ackerland zu behandeln.

§ 6

Nach dem 3. Juni 1949 urbar gemachter Boden sowie Gelände von Neubauern, das von der landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Zwecke der Erstellung des Neubauerngehöftes abgesetzt, aber für den vorgesehenen Zweck noch nicht in Anspruch genommen werden konnte, unterliegt nicht der Nachveranlagung.

§ 7

Besitzer von Wirtschaften, die bisher von der Pflichtablieferung befreit waren, aber nach den Feststellungen der Wirtschaftsflächenerhebung über 0,25 ha nicht erfaßte Mehrfläche haben und nach dem Gesetz vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) ablieferungspflichtig sind, werden für die Mehrflächen mit der doppelten im Jahre 1949 für die Erzeugnisse gültigen Gemeindennorm der betreffenden Betriebsgrößengruppe nachveranlagt.

§ 8

Über nachzuveranlagende landwirtschaftliche Nutzflächen von Gütern, die der Vereinigung volks-

eigener Güter angeschlossen sind, ist über die Landesregierung — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — zu berichten. § 9

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die bei allen bisherigen Bodenbenutzungserhebungen fälschlicherweise als Abbauland, Unland usw. angegeben worden sind, werden mit der einfachen für 1949 gültigen Pflichtablieferungsnorm nachveranlagt.

§ 10

Die Festsetzung der Pflichtablieferung hat durch Aushändigung zusätzlicher Ablieferungsbescheide, die den Vermerk „Nachveranlagung 1949“ tragen, zu erfolgen. Diese Ablieferungsbescheide, auf denen die zuständigen Erfassungsbetriebe anzugeben sind, sind vom Landrat über den Gemeindebürgermeister innerhalb von 8 Tagen — nachdem die Gemeinde die vom Katasteramt aufgestellte Betriebsliste erhalten hat — dem Besitzer der nachveranlagten Wirtschaft auszuhändigen.

§ 11

Die Pflichtablieferung der nachveranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides vorzunehmen.

§ 12

Soweit Kontrollen des Rates des Kreises ergeben, daß Besitzer von Wirtschaften außerstande sind, Kartoffeln oder Getreide in der festgesetzten Frist abzuliefern, kann der Rat des Kreises gestatten, das nachveranlagte Erzeugnis aus der Ernte 1950 — jedoch spätestens bis zum 30. September 1950 — zu liefern.

§ 13

Die Bezahlung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erfolgt zu den einfachen jeweils gültigen Erfassungspreisen.

§ 14

Die auf Grund der Nachveranlagung erfaßten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in den Dekadenmeldungen über die Erfüllung der Pflichtablieferung als normale Erfassung auszuweisen und in einer Fußnote gesondert zu erläutern.

§ 15

Für die fristgerechte Aushändigung der Ablieferungsbescheide sowie die Kontrolle über die Pflichtablieferung ist der Landrat und der Gemeindebürgermeister verantwortlich.

§ 16

Die Räte der Kreise — Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — haben monatlich mit dem Stande vom Letzten jedes Monats zum 5. des folgenden Monats an die Landesregierung — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — und diese zum 10. jedes Monats an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — über die Durchführung der Nachveranlagung gemäß Vordruck (Anlage) zu berichten.

§ 17

Beschwerde gegen die Nachveranlagung bzw. Errechnung der Ablieferungsmengen ist binnen 10 Ta-

gen — vom Tage der Aushändigung des Ablieferungsbescheides an gerechnet — beim Rat des Kreises zu erheben. Dieser überprüft — gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Leiters des Katasteramtes — innerhalb von 6 Wochen — gerechnet vom Tage des Eingangs — die Beschwerde und entscheidet unter schriftlicher Benachrichtigung des Beschwerdeführers.

Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises kann innerhalb von 10 Tagen — vom Tage der Aushändigung der Entscheidung an gerechnet — Beschwerde bei dem Ministerpräsidenten der Landesregierung eingelegt werden. Die Entscheidung des Ministerpräsidenten des Landes ist endgültig.

§ 18

Die Räte der Kreise und die Landesregierungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Beschwerden innerhalb der festgesetzten Fristen erledigt werden. Den die Beschwerden bearbeitenden Angestellten sind dahingehende Anweisungen zu geben.

§ 19

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 20

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die

Anordnung vom 10. September 1949 über die Festsetzung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen (ZVOBl. I S. 715),

Anordnung vom 6. Oktober 1949 über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen (ZVOBl. I S. 768),

Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur vorgenannten Anordnung (GBI. S. 56), Verordnung vom 3. November 1949 über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen (GBI. S. 36) und die

Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1950 zur Anordnung über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen (GBI. S. 109)

sowie Sonderregelungen der Länder aufgehoben.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 20. April 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Bericht
über die Nachveranlagung nach der Verordnung vom 20. April 1950 (GBl. S. 357)

Anlage
zu § 16 vorstehender Verordnung

Kreis:	Land:													
	Im Berichtsmonat sind nachveranlagt:						Insgesamt sind nachveranlagt:						Bis zur Ernte 1950 sind gestundet:	
	Landwirt- schaftliche Nutzfläche in ha	Fleisch dz	Milch dz	Ackerland ha	Getreide dz	Kartoffeln dz	Landwirt- schaftliche Nutzfläche in ha	Fleisch dz	Milch dz	Ackerland ha	Getreide dz	Kartoffeln dz	Getreide dz	Kartoffeln dz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

(Ort und Datum)

(Glaubenszeichen)

**Durchführungsverordnung
zur Anordnung über die Verbesserung der Arbeit
der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiterung
der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und
landwirtschaftlichen Maschinen.**

Vom 20. April 1950

§ 1

(1) Die Feststellung der im Zuge der Bodenreform enteigneten, von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe genutzten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, welche gemäß § 3 Buchst. b der Anordnung vom 9. März 1949 über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiterung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen (ZVOBl. S. 145) in die Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) einzubringen sind, ist mit dem 31. März 1950 abgeschlossen. Die Übergabe an die Verwaltung der MAS hat bis zum 30. Juni 1950 zu erfolgen.

(2) Dasselbe gilt für Geräte und Maschinen der im § 8 Abs. 1 der Anordnung vom 9. März 1949 aufgeführten Art, die im Zuge der Bodenreform enteignet wurden und sich zeitweilig im Besitz von natürlichen Personen oder anderen Institutionen als die MAS, die Vereinigung volkseigener Güter (VVG) oder die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) befanden.

§ 2

(1) Über die Übergabe der Maschinen und Geräte an die MAS sind schriftliche Übergabeverhandlungen zu fertigen und von dem Leiter der MAS und dem Vertreter der VdgB zu unterzeichnen. Die Maschinen und Geräte sind in Bestandslisten aufzuführen, die den Übergabeverhandlungen als Anlage beizufügen sind. Sind Bestandslisten zur Eröffnungsbilanz zum 1. März aufgestellt worden, so gelten diese als Übergabeprotokoll.

(2) Haben die Meldepflichtigen nach § 1 Abs. 2 ihre abzugebenden Maschinen und Geräte nachweislich von Dienststellen der Landesregierungen, der Selbstverwaltung oder von Stellen der VdgB gegen Entgelt erworben, so ist ihnen auf Antrag das entrichtete Entgelt aus den für die Abwicklung der vor dem 1. März 1949 entstandenen Verpflichtungen und Forderungen bereitgestellten Geldmittel zu erstatten mit der Maßgabe, daß eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von einem Zehntel des entrichteten Entgelts für jedes angefangene Jahr in Abzug zu bringen ist.

(3) Haben die Besitzer der Maschinen oder Geräte für deren notwendige Instandsetzung Aufwendungen gemacht, so sind ihnen diese Aufwendungen,

sofern sie nachgewiesen werden und notwendig waren, von den MAS angemessen zu erstatten. Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen wird von dem Leiter der zuständigen MAS gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kreisverbandes der VdgB festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, so sind diese Fälle dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Von den aufzunehmenden Übergabeverhandlungen haben die Landesverwaltungen der MAS den Landeskommissionen zur Durchführung der Bodenreform Abschriften einzureichen.

§ 3

(1) Die den MAS übergebenen, für deren Arbeiten nicht geeigneten Geräte, insbesondere Höhenförderer und ähnliche Einrichtungen, können den volkseigenen Gütern übergeben werden.

(2) Bei einer Überlassung von Maschinen und Geräten an die volkseigenen Güter findet § 3 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 4

Nicht übernommene Maschinen und Geräte oder Teile von solchen gehen wieder in das Eigentum der Ortsvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe oder der Dorfgemeinschaften über.

Berlin, den 20. April 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister**

**Erste Anweisung zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf den Gebieten der Kunstfasererzeugung, der
Spinnerei, der Weberei sowie der Wirkerei und
Strickerei).**

Vom 6. April 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Be-

triebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Kunstfasererzeugung, der Spinnerei, der Weberei sowie der Wirkerei und Strickerei bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Fortlaufende Prüfungen

I. Auf dem Gebiete der *Kunstfasererzeugung* sind vorzulegen:

- a) von Zellwolle monatlich zweimal Proben in Mengen von je mindestens 500 g jeder Fertigungsart,
- b) von Kunstseide monatlich eine Probe in Mengen von je mindestens 500 g von jeder Fertigungsart.

Die unter a) genannten Proben sind an das Staatliche Warenprüfungsamt in Gera, Leontinenstr. 7 (Ruf 22 88),

die unter b) genannten Proben an die Textilprüfanstalt in Chemnitz, Wilhelm-Raabe-Str. 43 (Ruf 30 316)

ohne weitere Aufforderung nach einem Modus und mit einer Kennzeichnung einzusenden, die die genannten Prüfümter mitteilen werden.

II. Auf dem Gebiete der *Gespinstherzeugung* sind vorzulegen:

- a) bei 3- und 4-Zylinder-Garnen (Baumwoll- und Zellwollgarne sowie Mischgarne) von jeder Partie und Nummer, mindestens jedoch je angefangene 10 000 kg, eine Probe, bestehend aus fünf Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 300 g),
- b) bei Kammgarnen (Wolle, Zellwolle und Mischgarne) von jeder Partie und Nummer, mindestens jedoch je angefangene 5000 kg, eine Probe, bestehend aus fünf Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 300 g),
- c) bei Bastfaser- und sonstigen Spinnererzeugnissen (auch Papiergarn) dieser Gruppe, mit Ausnahme von Erntebindgarn und Leinengarn, monatlich eine Probe, bestehend aus drei kleinen Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 600 g),
- d) bei Leinengarn monatlich eine Probe von jeder Partie und Nummer, bestehend aus je drei Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 300 g),
- e) bei Erntebindgarn verbleibt es bei der durch die Anweisung Nr. 1 über die Qualität von

Erntebindgarn vom 30. November 1949*) gegebenen Gesamtregelung.

* Die unter a) genannten Gespinste sind an die Textilprüfanstalt in Chemnitz,

die unter b) und c) genannten Gespinste an das Staatliche Warenprüfungsamt in Gera,

die unter d) genannten an das Öffentliche Warenprüfungsamt für die Textilindustrie in Zittau, Theodor-Körner-Allee 18 (Ruf 30 84)

ohne jede weitere Aufforderung mit folgender Kennzeichnung einzusenden:

1. Hersteller,
2. Partie,
3. Nm,
4. Drehung,
5. genaue Rohmaterialbezeichnung,
6. prozentuales Mischungsverhältnis,
7. Verwendungszweck,
8. entweder Kammzughersteller (bei Kammgarn) oder gekämmt bzw. kardiert (bei Baumwollgarn),
9. Färber (falls gefärbte Garne vorgelegt werden).

III. Auf dem Gebiete der *Weberei* ist von allen Sack- und Verpackungsgeweben einmal monatlich von jeder Gewebeart eine Probe in der Größe von 1 m², und zwar als Fertigware, mit folgender Kennzeichnung an das Staatliche Warenprüfungsamt in Gera zu senden:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
2. Bezeichnung des Gewebes,
3. Verwendungszweck,
4. Material
 - a) Kette, b) Schuß,
5. Garnnummer
 - a) Kette, b) Schuß,
6. Fadendichte pro 10 cm
 - a) Kette, b) Schuß,
7. vollständige Angabe des Appreturprozesses.

B. Vorläufig einmalige Prüfungen

I. Auf dem Gebiete der *Gespinstherzeugung* sind vorzulegen:

bei Streichgarnen und allen anderen 2-Zylinder-Gespinsten von jeder z. Z. laufenden Partie und

*) Diese Anweisung wurde nicht veröffentlicht; sie ist den beteiligten Stellen durch Sonderdruck bekanntgegeben worden.

Nummer eine Probe, bestehend aus fünf Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 300 g),

sowie außerdem eine Aufstellung der durchschnittlich im letzten Kalenderquartal pro Monat gesponnenen Partien mit Angabe der Größe der einzelnen Partien und der aus diesen Partien ausgesponnenen Nummern (metrisch).

Die Zusendung ist ohne jede weitere Aufforderung an das Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) der Stadt Reichenbach, Abt. Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe, in Reichenbach (Vogtland), Textilingenienschule (Ruf 23 33), unter der gleichen Kennzeichnung vorzunehmen, wie zu Teil A Abschn. II angegeben.

II. Auf dem Gebiete der *Webereifertigung*:

Alle Webereibetriebe haben von jedem z. Z. laufenden Artikel ein Rohwarenmuster und nach erfolgter Ausrüstung vom gleichen Stück ein Fertigungsmuster an eines der nachstehend aufgeführten Warenprüfungsämter einzusenden:

Cottbuser Öffentliches Warenprüfungsamt für die Textilindustrie (KWU) in Cottbus, Webeschulallee 61. (Ruf 615),

Öffentliches Warenprüfungsamt für die Textilindustrie in Zittau, Theodor-Körner-Allee 18 (Ruf 30 84),

Öffentliches Warenprüfungsamt für die Textilindustrie (KWU) in Glauchau, Otto-Schimmel-Str. 22 (Ruf 20 41),

Öffentliches Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe (KWU) in Meerane (Sachsen), Obere Bahnstr. 10 (Ruf 29 72),

Staatliches Warenprüfungsamt in Gera, Leontinenstr. 7 (Ruf 22 98),

Staatliches Warenprüfungsamt, Nebenstelle Greiz, in Greiz, August-Bebel-Str. 38 (Ruf 35 06).

Die Roh- und Fertigwarenmuster haben folgende Abmessungen aufzuweisen:

bei einer Warenbreite

bis 110 cm = 100 cm,

über 110 bis 120 cm = 90 cm,

„ 120 „ 130 cm = 80 cm,

„ 130 „ 140 cm = 70 cm,

„ 140 cm = 60 cm,

jeweils über die Gesamtbreite hinweg.

Die Proben sind wie folgt zu kennzeichnen

bei Rohware:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
2. Rohware,
3. Verwendungszweck,
4. Artikelnummer,
5. Stücknummer,
6. Materialbedarf für 100 lfd. m
a) Kette, b) Schuß,
7. Material
a) Kette, b) Schuß,
8. Garnnummer
a) Kette, b) Schuß,
9. Fadendichte pro 10 cm
a) Kette, b) Schuß;

bei Fertigware:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
2. Fertigware,
3. Verwendungszweck,
4. Artikelnummer,
5. Stücknummer,
6. Warengewicht der Fertigware pro m²,
7. Warengewicht der Fertigware pro lfd. m,
8. Fadendichte pro 10 cm
a) Kette, b) Schuß,
9. Blattbreite,
10. Rohbreite,
11. Fertigbreite,
12. Anlege- und Roblänge für 100 m Fertigware,
13. Gewichtsab- oder -zunahme in der Appretur,
14. Ausrüsterfirma.

Ausnahmen

1. Ausnahmen von dieser Regelung bilden Möbel- und Dekorationsstoffe, ferner Samte und Plüsch, Erzeugnisse der Schwer- und Schmalwebereien sowie technische Gewebe aller Art.

Von vorgenannten Erzeugnissen ist von den z. Z. laufenden Artikeln eine Musterkollektion in den Grundqualitäten vorzulegen. Die Muster für Breitgewebe sollen in den Ausmaßen DIN A 4 und die übrigen mindestens mit einem Längemaß von 25 cm vorgelegt werden. Sämtliche Muster sind an das Staatliche Warenprüfungsamt in Gera (Anschrift vgl. Teil A unter Abschn. I.) mit genauer Kennzeichnung hinsichtlich des vorlagepflichtigen

tigen Betriebes, der Artikelnummer, des Verwendungszweckes, des verwendeten Materials und bei technischen Geweben der Art der Ausrüstung einzusenden.

2. Nicht vorlagepflichtig sind bis auf weiteres Erzeugnisse für Fußbodenbelag, Webfilze, Erzeugnisse der Bobinetweberei.

III. Auf den Gebieten der *Wirkerei* und *Strickerei*:

- a) Alle Wirk- und Strickstoffe erzeugenden Betriebe haben von jedem z. Z. laufenden Artikel Proben wie folgt vorzulegen:

bei Kettenwaren einen Abschnitt von 40 cm Länge in voller Breite, und zwar jeweils als Rohware und als ausgerüstete Ware; bei den übrigen Waren einen Abschnitt von etwa 40×40 cm als Rohware sowie einen weiteren Abschnitt von etwa 40 cm Länge × 100 cm Breite als ausgerüstete Ware. Ist die Breite von 100 cm nicht vorhanden, so sind die fehlenden Zentimeter in Richtung der Maschenstäbchen zuzugeben.

In allen Fällen müssen die Proben der ausgerüsteten Ware von den gleichen Wareneinheiten entnommen werden wie die vorher entnommenen Rohwareproben.

Regulärwaren werden durch Gutachterausschüsse geprüft werden. Diese werden Einzelanweisungen zur Probenvorlage für die Prüfung mit technischen Mitteln von Fall zu Fall geben.

Die Muster sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
2. Verwendungszweck,
3. Artikelnummer,
4. Stücknummer,
5. Stuhlsystem (Rundstuhl, Kettenstuhl, Kettenraschel usw.),
6. Stuhlnummer (Feinheit),
7. Material,
8. bei den Fertigwarenproben Angabe der Ausrüsterfirma.

- b) Bei Erzeugnissen der Strumpferstellung ist von jedem Artikel ein Paar wie folgt gekennzeichnet vorzulegen:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
2. Artikelnummer,
3. Größe,
4. Maschinensystem,
5. Feinheit,
6. Material,
7. Ausrüsterfirma.

Die vorstehend unter a) und b) genannten Erzeugnisse sind an die Textilprüfanstalt in Chemnitz (Anschrift vgl. Teil A Abschn. I) einzusenden, die Proben für Kettenware sowie für Erzeugnisse der Strumpferstellung sofort, die Proben für die übrigen Waren nach besonderem Aufruf des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung in den einschlägigen öffentlichen Bekanntmachungsorganen.

C. Sonderregelung

Soweit z. Z. des Inkrafttretens dieser Anweisung die Betriebe für Prüfungen beim Staatlichen Warenprüfungsamt in Gera vorlagepflichtig sind oder auf Grund von Vereinbarungen dort vorlegen, verbleibt es bis auf weiteres bei den von diesem Amt für die Betriebe des Landes Thüringen herausgegebenen Rundverfügungen.

D. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber.
2. Die vorstehende unter Teil A und B gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk. Die Vorlagen seitens der Industriebetriebe sind ab sofort, die Vorlagen seitens der Handwerksbetriebe ab 15. Mai 1950 zu fällen.
3. Für die Probeentnahme und -vorlage im volkseigenen Betriebe ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen vom 16. Februar 1950 gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 6. April 1950

Ministerium für Planung
Hauptabteilung Wissenschaft und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Hauptabteilungsleiter

Preisverordnung Nr. 52.

**Verordnung zur Änderung der Preisverordnung
Nr. 271 über die Regelung der Preise für Düngemittel
(erhöhte Verbraucherpreise).**

Vom 18. April 1950

§ 1

Im § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 271 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel (erhöhte Verbraucherpreise) (ZVOBl. II S. 149) werden die Worte „Für Düngemittelbezieher“ in
„Für die Bezieher von Phosphatdüngemitteln“
geändert.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 20. März 1950 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Änderung

**der Ersten (Dritten) Durchführungsbestimmung zu
der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung.**

Vom 18. April 1950

In Änderung des § 3 der Ersten (Dritten) Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1949 zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (GBl. 1949 S. 122) - Berichtigung (GBl. 1950 S. 15) wird bestimmt:

Der Verkauf des Saatgutes von Gemüseeerbsen erfolgt ab sofort ohne Bezugsausweis.

Berlin, den 18. April 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

Mitteilung des Verlages

Der Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 6. Mai 1950

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 50	Verordnung zur Regelung der Stromversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Sommerhalbjahr 1950	365
27. 4. 50	Verordnung über Herstellungs- und Verwendungsverbote, genehmigungspflichtige Planüberschreitungen und Lohnveredelungen im Außenhandel und für Westdeutschland	367
27. 4. 50	Verordnung über die Verwendung von Eisen und Nichteisenmetallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen	368
5. 4. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler ..	375
20. 4. 50	Verordnung zum Nachwuchsplan 1950	375

Verordnung zur Regelung der Stromversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Sommerhalbjahr 1950.

Vom 27. April 1950

Gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. e des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz folgendes bestimmt:

§ 1

Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe

(1) *Ein- und zweischichtig arbeitende Betriebe* dürfen jede zweite Woche in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr keinen Strom entnehmen. In den übrigen Wochen dürfen einschichtig arbeitende Betriebe in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr höchstens 35%, zweischichtig arbeitende Betriebe höchstens 15% der monatlichen Gesamtstrommenge beziehen.

(2) *Dreischichtig arbeitende Betriebe* dürfen werktags von 6.00 bis 14.00 Uhr höchstens ein Drittel der in dem um 6.00 Uhr früh beginnenden Zeitraum von 24 Stunden bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) entnehmen. Von 22.00 bis 6.00 Uhr muß mindestens ein Drittel dieser Gesamttagesstrommenge bezogen werden.

(3) Für die in den Abs. 1 und 2 genannten Betriebe kann das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, wenn es die Energielage erfordert, Sperrtage anordnen. Während dieser Sperrtage darf zu bestimmten Tageszeiten, die bei Aufruf bekanntgegeben werden, kein Strom entnommen werden.

(4) Betriebe, deren Stromentnahme aus technischen Gründen an bestimmte Tageszeiten gebunden ist, fallen nicht unter diese Verordnung. Die Entscheidung hierüber trifft die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler.

(5) Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung von Notständen unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

(6) Zum Nachweis der in den Strombezugszeiten nach Abs. 1 und 2 entnommenen Strommenge ist die gemäß Abschn. I Buchst. h der Anordnung vom 28. September 1949 zur Regelung der Stromversorgung in der sowjetischen Besatzungszone im Winterhalbjahr 1949/1950 (ZVOBl. I S. 752) vorgeschriebene Energiebezugskarte zu führen.

§ 2

Landwirtschaftliche Betriebe

(1) Elektrisches Dreschen ist nicht zulässig, wenn zum Antrieb der Dreschmaschine ein Trecker verwendet werden kann.

(2) Dreschen mit elektrischer Energie ist unter der Voraussetzung, daß die Leistung der Ortsnetztransformatoren ausreicht, gestattet:

täglich

von 22.00 bis 6.00 Uhr ohne Leistungseinschränkung,

sonntags

ohne Leistungseinschränkung mit Ausnahme der Zeit von 10.30 bis 13.00 Uhr,

werktags

von 13.00 Uhr bis eine halbe Stunde vor
Sonnenuntergang,

für Maschinen - Ausleih - Stationen, gewerbliche
Lohndruschunternehmungen, Saatzuchtgüter und Be-
triebe der Vereinigung volkseigener Güter

von 9.00 Uhr bis eine halbe Stunde vor Sonnen-
untergang.

(3) Die insgesamt werktags von 9.00 Uhr bis eine
halbe Stunde vor Sonnenuntergang und sonntags
in der Zeit von 10.30 bis 13.00 Uhr in Anspruch
genommene Dreschleistung darf 50% der vorhan-
denen örtlichen Dreschmaschinenleistung nicht über-
schreiten.

(4) Die Entscheidung über die Belastung der Orts-
netztransformatoren trifft der zuständige Lastver-
teiler.

(5) In jeder Landgemeinde sind Dreschkommis-
sionen zu bilden, denen der Bürgermeister, Ver-
treter der Vereinigung der gegenseitigen Bauern-
hilfe, der zuständige Lastverteiler und Energie-
beauftragte angehören.

(6) Dreschen ist nur mit Zustimmung der Dresch-
kommission gestattet, welche auch die Betriebs-
zeiten für die einzelnen Dreschsätze festlegt.

(7) Die Dreschkommission entscheidet auch, ob
zum Antrieb der Dreschmaschinen Elektromotoren
oder Trecker verwendet werden sollen.

§ 3

Sonstige Abnehmer

Für alle sonstigen Abnehmer, wie Haushaltungen,
Büros, Ladengeschäfte, Gaststätten, Vergnügungs-
und Kulturstätten, öffentliche Verwaltungen und
Einrichtungen, bestehen keine zeitlichen Beschrän-
kungen der Stromentnahme.

§ 4

Kontingente

(1) Die bisherige Kontingentierung des Stromver-
brauches für Haushaltungen wird für die Dauer
der Gültigkeit dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die bisher erteilten Kontingente für Industrie-
betriebe und übrige Abnehmer behalten weiterhin
Gültigkeit.

§ 5

Strafbestimmungen

(1) Bei der ersten Überschreitung des Kontingen-
tes oder der Strombezugszeiten wird für jede zu-
viel oder außerhalb der Strombezugszeiten ver-
brauchte Kilowattstunde (kWh) der zehnfache tarif-
liche Arbeitspreis, mindestens jedoch 50,— DM, im
Wiederholungsfalle der zwanzigfache tarifliche Ar-

beitspreis, mindestens jedoch 100,— DM, erhoben.
Das gleiche gilt bei Unterschreitung der festge-
setzten Nachtstromentnahme für jede zu wenig be-
zogene Kilowattstunde (kWh). Hierzu kann eine
Sperrung der Stromzufuhr für die Dauer bis zu
3 Monaten treten.

(2) Die außerhalb der Strombezugszeiten ver-
brauchte Menge wird errechnet aus der höchsten
im Ablesungszeitraum in Anspruch genommenen
Leistung bzw. bei Fehlen einer Höchstleistungsmeß-
einrichtung aus der gesamten installierten Leistung,
multipliziert mit der Zeit der Überschreitung.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßer Führung und nicht
termingerechter Einsendung der im § 1 Abs. 6 ge-
nannten Energiebezugskarten wird eine Ordnungs-
strafe bis zu 1000,— DM, mindestens jedoch von
50,— DM, verhängt.

(4) Die Verhängung der Strafen und die Einzie-
hung der Straf gelder erfolgen durch den zustän-
digen Kreisenergiebeauftragten nach Bestätigung
durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister.

§ 6

Regelung von Sonderfällen

Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet das
Ministerium für Industrie der Deutschen Demokrati-
schen Republik. Anträge sind über die Abteilung
Energie der Landesregierung einzureichen.

§ 7

Kontrolle

Die Überwachung der Durchführung dieser Ver-
ordnung obliegt dem Ministerium für Industrie der
Deutschen Demokratischen Republik. Es kann ent-
sprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 8

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Tage nach ihrer Ver-
kündung in Kraft und gilt bis zum Tage der Ein-
führung der Verordnung zur Regelung der Strom-
versorgung in der Deutschen Demokratischen Re-
publik im Winterhalbjahr 1950/1951.

Berlin, den 27. April 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

**Verordnung
über Herstellungs- und Verwendungsverbote,
genehmigungspflichtige Planüberschreitungen
und Lohnveredelungen im Außenhandel und
für Westdeutschland.**

Vom 27. April 1950

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Industrie — einschl. Lebensmittelindustrie, ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — (GBl. S. 223) wird über Herstellungs- und Verwendungsverbote, genehmigungspflichtige Planüberschreitungen und Lohnveredelungen im Außenhandel und für Westdeutschland folgendes bestimmt:

§ 1

Herstellungs- und Verwendungsverbote

Bei der Produktion gewerblicher Güter ist hinsichtlich der ergangenen Herstellungs- und Verwendungsverbote folgendes zu beachten:

1. Die Anordnungen vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Textilien zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (ZVOBL. S. 399),
über die Verwendung von Leder zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (ZVOBL. S. 399),
über die Verwendung von Holz zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (ZVOBL. S. 400),
über die Verwendung von Kunststoffen (ZVOBL. S. 401),
über die Verwendung von geschlämmtem Kaolin (ZVOBL. S. 402)

würden aufgehoben.

Die beiden Ergänzungsanordnungen vom 9. Februar 1949 zur Anordnung über die Verwendung von Textilien zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (ZVOBL. S. 98 und S. 156) bleiben in Kraft.

2. Die Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Papier und Pappen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (ZVOBL. S. 400) wird in Abänderung der im § 1 dieser Anordnung aufgeführten Warenliste auf Luxuskartonnagen beschränkt.

3. Die Anordnungen vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Glas und Keramik zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (ZVOBL. S. 401),
über die Verwendung von Zement zur Herstellung von Beton-Erzeugnissen (ZVOBL. S. 402),
über die Verwendung von Feldspat (ZVOBL. S. 402),
über die Verwendung von Stückkalk (ZVOBL. S. 402) bleiben in Kraft.

4. Die Anordnung vom 23. Juni 1948

über die Verwendung von Eisen und Nicht-eisen-Metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (ZVOBL. S. 391)

wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. April 1950 über die Verwendung von Eisen und Nichteisen-Metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (GBl. S. 368) aufgehoben.

§ 2

Genehmigungspflichtige Planüberschreitungen

(1) Die im Folgenden aufgeführten Waren dürfen ohne Genehmigung nicht über die im Bruttoproduktionsplan festgelegten Mengen bzw. Werte hinaus erstellt werden:

Auflage-Nr.	Bezeichnung der Ware
a) Maschinenbau	
22 11 111	Tischdrehbänke und Präzisions-Gewinde-Drehbänke bis 150 mm Spitzenhöhe
22 12 111	Exzenter- und Kurbelpressen bis 15 t
22 12 170	Handspindel- und Zahnstangenpressen
22 14 130	Handbetriebene Blechscheren und fußbetriebene Blechscheren
aus 22 15 100	Biegemaschinen die Warengruppen 32 17 30
32 12 000	Gespannpflüge
32 13 000	Gespanneggen
32 16 000	Gespann-Sämaschinen
32 18 000	Gespann-Kultivatoren
aus 32 20 000	Dreschmaschinen die Waren-Nr. 32 46 11
aus 37 13 000	Feuerlöscher die Warengruppen 38 74 50 und 60
aus 49 12 000	Jagdgewehre
49 22 000	Fleischwölfe
49 26 000	Metallbetten
49 26 000	Schlösser
49 41 000	Rasierzeug
b) Elektrotechnik	
51 37 000	Installationsmaterial
51 38 000	Beleuchtungskörper
51 49 000	Radioempfänger
51 52 000	Elektromeßgeräte
51 53 000	Elektrische Haus- und Heizgeräte
c) Feinmechanik und Optik	
58 12 110	Foto- und Kinozubehör
58 12 120	Geodätische Geräte
58 21 990	Sonstige Fotoapparate
58 25 130	Warenwaagen
58 25 990	Sonstige Waagen

Auflage-Nr.	Bezeichnung der Ware
d) Holzverarbeitende Industrie	
81 11 110	Nadelschnittholz I. und II. Sorte
81 11 120	Eichenschnittholz
81 11 130	Buchenschnittholz
81 11 991	Sonstiges Nadelschnittholz
81 12 000	Schwellen
81 13 120	Deckfurniere
81 14 110	Parkett
81 16 110	Standardhäuser
81 89 000	Sonstige Erzeugnisse der Holz- und Kulturwarenindustrie mit Ausnahme von
54 41 00	Fässer aus Holz
54 43 00	Kisten aus Holz
54 52 31	Schuhleisten für das Handwerk
54 52 33	Schuhleisten für die Industrie
54 61 00	Besen
54 63 00	Pinsel
54 65 00	Bürsten
53 55 00	Holzspanplatten
53 71 00	Holzwohle
53 80 00	Holzmehl

e) Textilindustrie

aus 82 48 000	Treibriemen, Förderbänder und Gurte die Warengruppen 66 66 10 und 66 66 30
---------------	----------------------------------------------------------------------------

f) Zellstoff/Papier

81 11 000	} Zellstoff aller Sorten
81 11 210	
81 11 220	
81 11 230	
81 11 900	
84 12 000	Holz- und Strohstoff

(2) Soweit volkseigene Betriebe diese Waren über die in der Produktionsauflage festgelegten Mengen und Werte hinaus erstellen wollen, haben sie jeweils 4 Wochen vor Quartalsbeginn eine Genehmigung bei der für sie zuständigen VVB zu beantragen.

(3) Die VVB sind verpflichtet, diese Anträge zu prüfen, soweit sie solche anerkennen, diese zu befürworten und jeweils 20 Tage vor Quartalsbeginn dem Ministerium für Industrie der Republik für VEB(Z) bzw. der Landesregierung für VEB(L) und VEB(K) vorzulegen.

(4) Die Vertragskontore beantragen die erforderlichen Genehmigungen bei dem Wirtschaftsministerium der Landesregierung zu dem gleichen Termin.

(5) Diese Stellen sind verpflichtet, die Anträge strengstens zu prüfen. Soweit sie dieselben befürworten, haben sie die Anträge zusammenzufassen und dem Ministerium für Planung, bei den landesgeleiteten Betrieben über die Hauptabteilung Wirt-

schaftsplanung der Landesregierung jeweils 15 Tage vor Quartalsbeginn vorzulegen.

(6) Die Anträge müssen sich auf Ausnahmen beschränken. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach der Entscheidung von dem Eingang der Genehmigung zu benachrichtigen.

§ 3

Lohnveredlungsaufträge im Außenhandel und für Westdeutschland

Im Interesse der vollen Ausnutzung der Produktionskapazität werden das Ministerium für Industrie der Republik und die Ministerpräsidenten der Länder ermächtigt, „Produktionsauflagen für außerplanmäßige Lohnveredelung“ über den Produktionsplan hinaus an volkseigene Betriebe zu erteilen, sofern Lohnveredlungsaufträge des Auslandes und Westdeutschlands bei den Betrieben vorliegen und die Erfüllung der Produktionsauflagen auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1950 gewährleistet ist. Die Vertragskontore bei den Ländern sind zu ermächtigen, Lohnveredlungsaufträge des Auslandes und Westdeutschlands für die private Industrie und das Handwerk zu genehmigen, sofern die Erfüllung der Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes 1950 gewährleistet ist.

§ 4

Schlußbestimmung

(1) Die monatliche Berichterstattung und die Planabrechnung wird von diesen Regelungen nicht berührt. Für sie sind die Produktionsauflagen auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1950 verbindlich.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die nach § 1 dieser Verordnung in Kraft bleibenden Verwendungsverhote werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(3) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950

Ministerium für Planung

I.V.: Leuschner
Staatssekretär

Verordnung

über die Verwendung von Eisen und Nichteisenmetallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen.

Vom 27. April 1950

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Industrie — einschl. Lebensmittelindustrie, ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — (GBl. S. 223) wird über die Verwendung von Eisen und Nichteisenmetallen zur

Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Herstellung der in Teil A der anliegenden Liste verzeichneten Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände dürfen Metalle nicht verwendet werden.

(2) Zur Herstellung der in Teil B der anliegenden Liste verzeichneten Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nur die in dieser Liste gekennzeichneten Metalle nicht verwendet werden.

§ 2

Zur Herstellung folgender, in der vorgenannten Liste nicht aufgeführter Gegenstände dürfen Nicht-eisen-Metalle nicht verwendet werden:

- a) alle Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Formgebung dem persönlichen Gebrauch (für Sport, Spiel oder private Zwecke) dienen;
- b) Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Menschen und Tiere;
- c) Schmuck- und Kunstgegenstände;
- d) Gegenstände, die zur Einrichtung oder Ausstattung von Innen- und Außenräumen für Aufenthalts-, Versammlungs-, Beherbergungs-, Verpflegungs-, Wohn-, Geschäfts- oder Arbeitszwecke, Tierhaltungs- oder Lagerzwecke dienen;
- e) Verpackungsmaterial, Verschluß- und Sicherheitsvorrichtungen;
- f) Abzeichen, Plaketten, Marken, Schilder, Skalen, Buchstaben, Ziffern und Zeichen, Werbeartikel;
- g) Geräte oder Hilfsmittel für Arbeiten im Haushalt, in Büros und in Verkaufsstätten.

§ 3

Diese Verwendungsverbote gelten nicht für:

- a) feuerverzinkte Haus- und Wirtschaftsgeräte nach DIN 6100,
- b) Tischlereibeschlüge für Handelsschiffe nach DIN HNA We 102 U,
- c) Erzeugnisse, die den von der Regierung der Republik bestätigten Bau- und Gütebestimmungen entsprechen.

§ 4

Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 3 ausgesprochenen Verwendungsverböten dürfen jeweils für ein Halbjahr (d. h. erstmalig befristet bis zum 30. Juni 1950) durch das Ministerium für Industrie der Republik und durch die Landesregierungen für die Herstellerbetriebe ihres Geschäftsbereiches gestattet werden für solche Gegenstände und Ausführungen, die

- a) nachgewiesenermaßen für den Export, als Exportmuster oder für Forschungszwecke bestimmt sind, oder

b) durch den Hauptausschuß für Kunsthandwerk und Kunstgewerbe ein Gütezeichen erhalten haben, oder

c) in Teil A und Teil B der anliegenden Liste mit einem + gekennzeichnet sind.

§ 5

Die im § 4 erwähnten Regierungsstellen geben 14 Tage vor Ablauf eines jeden Halbjahres ein Verzeichnis der von ihnen im Berichtszeitraum erteilten Ausnahmegenehmigungen nach Betrieben, Waren, Metallinhalt, Mengen und Werten, aufgeteilt nach den Buchst. a, b und c des § 4, an die Hauptabteilung Materialversorgung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung.

§ 6

Die Befolgung dieser Anordnung in technischer Beziehung ist zu kontrollieren:

- a) in volkseigenen Betrieben durch die fachlich zuständigen Vereinigungen der volkseigenen Betriebe,
- b) in Betrieben, die von der Handwerkskammer betreut werden, durch die Handwerkskammern in den Kreisen,
- c) in sonstigen Betrieben der gewerblichen Gütererzeugung durch die Industrie- und Handelskammern in den Kreisen,
- d) außerdem in allen Betrieben durch die Deutsche Handelszentrale.

§ 7

Änderungsanträge zur Verbotsliste sind an das Ministerium für Planung der Republik zu richten.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Diese Verordnung mit ihrer Anlage ersetzt die Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Eisen und Nicht-eisen-Metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (ZVOBL. S. 391). Alle früher gegebenen, nicht befristeten und nicht mengenmäßig begrenzten Sonder- und Ausnahmegenehmigungen werden kraftlos.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950

Ministerium für Planung
 LV: Leuschner
 Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Verordnung

Liste

zur vorstehenden Verordnung über Verwendung von Eisen und Nichteisen-Metallen
zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungs-GegenständenTeil A

Für die Herstellung nachstehend aufgeführter Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände ist die Verwendung von Eisen und Nichteisen-(NE-)Metallen verboten,

Soweit nachstehend unter Sammelbegriffen (z. B. Leuchten) besondere Ausführungsarten (z. B. Dekorationsleuchten) genannt sind, fallen nur diese unter das Verbot. Nicht ausdrücklich genannte Ausführungsarten dürfen hergestellt werden.

Unter Eisen und Nichteisen-Metallen sind zu verstehen:

Eisen und Stahl, Aluminium, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Magnesium, Nickel, Quecksilber, Zink, Zinn sowie deren Legierungen in jeder Form und jedem Verarbeitungsgrad, auch in Form von Plattierungen, Überzügen und sonstigen Deckschichten.

+ Abfallkörbe	Fenstervorsetzer
+ Adressenplattenschränke	+ Feuerzeuge aller Art
Aktenständer	Figuren
Ampeln	Flaschenschilder
Andenkenartikel	Fliegenklatschen
Aquarien u. Terrarien u. deren Bestandteile	Fliesentische
+ Arbeitsdrehstühle	Flurgarderoben
Autoblumenvasenhalter	+ Fotoplattenschränke
Badezimmerschränke	Fotoständer u. -rahmen
Balkenkästen	Fruchtpressen (s. auch Teil B)
Bartklammern	+ Fußabtreter u. -kratzer
Becher jeder Art	Garderobenständer
Beschläge	Garderobenverkaufsständer
Geschirrzier-	Gartenmöbel
Spazierstock-	Gartenschirmständer
Besteckkörbe	Gartenschlauchwagen
Bilderrahmen u. -ständer	+ Gasheizöfen
Bindfadenhalter	Geländer
Bindfadenkapseln	+ Geldkassetten
Bleifiguren (sog. Bleisoldaten)	Geschirrzierbeschläge
Bleistiftanspitzer	Grabkränze
Blumenampeln	Handölpressen
Blumenbretter	Handtuchkörbe
Blumengabeln	Heimsparkassen (s. auch Teil B)
Blumengitter	+ Heizöfen aus Stahlblech u. Guß
Blumenkellen	bis 0,6 qm Heizfläche einschl. Herde mit einer
Blumenkrippen	Plattengröße unter 55×35 cm
Blumenschalen	Hocker
Blumenständer u. Kakteenständer	Hülsen für kosmetische Artikel
Blumenvasen	Hundeschüsseln
Blumenvasenhalter	Hutständer
Böhmnerwachsaufräger	Hutständerfüße
Bonbonkörbchen	Hutständerteller
Bonbonnieren	Jagdbecher
Briefkästen (s. auch Teil B)	Käfigständer
+ Briefkästeneinwürfe	Kästen u. Dosen jeder Art
Brieföffner	Kaffeebrennmaschinen für Handbetrieb
Brikettträger u. -kästen	Kakteenständer
Buchecken	Kamingeräte aller Art
Buchstützen	Kamingitter
+ Büromöbel aller Art	Kammkästen, -teller u. -schalen
Christbaumständer	Kannenuntersetzer
Dachabdeckungen	+ Karteikästen jeder Art
Dachziegel aus Blech u. Guß	Kartenspielzubehör
+ Dokumentenkästen	Kartoffelvorratsbehälter
Dosen und Kästen jeder Art	Karusselle
Drehtkörbe, ausgenommen Kartoffelkörbe	Kinderklappern
Drehplatten	+ Kinderspielzeug
Ehrenkränze	Kinderwagen (s. auch Teil B, Felgen usw.)
Einfassungen jeder Art	+ Kirchliche Geräte u. Devotionalien jeder Art
Einrahmungen u. Umrandungen	Klebeverschlußapparate
Einsätze (s. auch Teil B)	Kleiderbügel, ausgenommen Haken dazu
Eistruhen	(s. auch Teil B)
Eisui	Kleiderleisten
Fächerbesen	Kleiderreinigungsgestelle
Fahnennägel u. -spitzen	

- Kleinmöbel
 Kleinsthandwagen (z. B. Rollfix)
 Koffereinrichtungen
 Koffertaschen u. ä. Erzeugnisse
 Kohlen- u. Brennstoffkästen
 Konsolen
 Korkezieher für Parfümflaschen
 Kranzständer
 Kunstgewerbliche Eisen- u. Metallwaren jeder Art
 + Ladeneinrichtungsgegenstände
 Lesezeichen
 Leuchten
 Dekorations-, Flügel-, Kerzen-, Klavier-, Rasier-
 spiegel-, Spiegel-, Zier-
 Lippenstiftbülsen
 Lockenwickler
 + Messer u. Dolche, ausgenommen für Gebrauchs-
 zwecke
 Metallspiegel
 + Modellspiegel
 Myrtenkränze u. -zweige
 Nachttischeinsätze
 Nadeleinfädler (s. auch Teil B)
 Nadelkissen, -teller
 + Nadeln u. Klammern an Abzeichen u. Plaketten, die
 nur vorübergehend getragen werden
 Nagelpflegeständer
 Notizblockhalter
 Notizblöcke
 Nußknacker
 Ölpresen, ausgenommen für industriellen Bedarf
 Ofenvorsetzer u. -zangen
 Ornamente u. Plaketten
 Packungen aller Art
 Paketsiegel (s. auch Teil B)
 Palmenständer
 Papierabrollapparate
 Papierkörbe
 Parfümfakons
 Parfümzerstäuber
 Pflanzenpfähle
 Pflanzenständer
 Plakathalter
 Plomben jeder Art
 Pokale
 Postkartenklammern
 Puderdosen jeder Art
 Puppenwagen (s. auch Teil B, Felgen usw.)
 Putzmittelflaschen
 Putzwollkästen
 Quasten
 + Quirle
 Rasenkantenstecher
 Rasiergarnituren (s. Teil B, Rasierapparate)
 Rasierklingenhalter
 Rasierklingen-Papierschneider
 Rasierklingenverwerter u. -schalen
 Rasierspiegel
 Rauchutensilien
 Aschenbecher
 Pfeifenräumer
 Pfeifenständer
 Rauchservice
 Rauchständer
 Rauchtischchen
 Streichholzschachtelhülsen
 Tabakdosen u. -kästen
 Zigarettenablagen, -dosen, -etuis, -handroll-
 apparate, -löscher, -spitzen
 Zigarrenabschneider
 Zündholzständer
 Reisegarnituren
 Reklameartikel, die durch Firmenbezeichnung als
 solche gekennzeichnet sind
 Reklamemünzen
 Reliefs
 Rosettenschrauben
 Säрге, Aschenkapeln u. Urnen (s. auch Teil B)
 Salatwäscher
 Sandkästen
 Seifenhalter u. -näpfe
 Sparbüchsen u. Spardosen
 Spazierstockbeschläge
 Speise- u. Biermarken
 Spiegelgriffe, -rahmen u. -einfassungen
 Spielmarken
 Sportabzeichen, wie Becher, Statuen u. Statuetten
 Sportspaten
 Spucknapfe
 Spültischbrillen
 Spültischgarnituren
 Schallplattenständer
 + Schaufenstereinrichtungen, -schienen, -ständer
 jeder Art
 + Schaukästen
 Schaumabstreifer
 Schauplatten
 + Schemel u. Sessel
 + Scheren, ausgenommen für Gebrauchszwecke
 Schirm- u. Stockständer einschl. Einrichtungen
 Schlittschuhträger
 Schmuckschalen
 Schreibtafeln
 Schreibtischbestecke
 Schreibtischgeräte
 Schreibzeuge
 Schuhamzieher
 Schuhleisten
 + Schuhmöbel jeder Art
 Schutzbehälter (s. auch Teil B)
 Schwammhalter
 Ständer für Aquarien u. Terrarien
 + Stahlmöbel jeder Art
 Stahlrohrgestelle für Büromaschinen
 + Stahlschränke
 Stahlspäne
 Stocknägel
 Straßenspiegel
 + Stühle jeder Art
 Tabakschneidemaschinen, ausgenommen für gewerb-
 lichen Bedarf
 Taschenspiegel
 Taschenwärmer
 Terrarien u. deren Bestandteile
 Thermometer (s. auch Teil B)
 Tintenfaßbehälter
 + Tische (s. auch Teil B)
 Tischglocken und -stockenständer
 Toilettgarnituren
 Topfeinlagen
 + Transportkästen u. -körbe
 Tubenhütchen
 Türglocken
 Uhrengestelle
 Uhrenhalter
 Uhrenständer
 Vasen
 + Verkaufsständer jeder Art
 Versandetiketten
 Verzierungen
 + Vitrinen- u. Glasschränke mit Profilleisten
 Vogelkäfige
 Vogelkäfigständer u. -halter
 Waschschüsselhalter
 Werkzeugkästen
 Werkzeugschränke
 Wertmarken
 Zahnbürstenhalter u. -dosen
 Zahnpulverdosen
 Zahnstocher
 Zaunlützen
 Zeitungshalter
 Zierketten (s. auch Teil B)
 Ziermöbel
 Zierspiegel

Teil B

Für die Herstellung nachstehend aufgeführter Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände ist die Verwendung der durch „X“ gekennzeichneten Metalle oder deren Legierungen verboten.

Für Lötungen und Überzüge dürfen die durch „X“ gekennzeichneten Werkstoffe ebenfalls nicht verwendet werden.

Ware	Eisen	Aluminium	Blei	Bronze	Cadmium	Chrom	Kobalt	Kupfer	Magnesium u. -Legierungen	Messing	Nickel	Quecksilber	Tombak	Zinn	Zinn	Überzug aus	Lötungen	Bemerkungen					
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	r	s		t	u	v	w	z
Bau- u. Möbelbeschläge		+	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Beschläge für Koffer u. Taschen		+	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Blechbackformen			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Briefkästen (öffentliche)			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Brillengestelle			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Brot Schneidemaschinen			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Drahtsiebe für den Haushalt			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Durchschläge			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Eichblei	X																						
Elmer	X																						
Einkochtöpfe u. -kessel (einschl. Zubehör)			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Einsätze für Eistruhen			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Erzeugnisse, die bei Gebrauch mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen ..	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Die Werkstoffangaben für die einzelnen Erzeugnisse sind jeweils bei den im Alphabet aufgeführten Gegenständen vermerkt. Es dürfen nur die Flächen verzinkt werden, die von dem Medium direkt berührt werden
Essbestecke			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Fieberthermometer-Skalenträger	X																						
Felgen, Achsen, Federungen, Kreuzbänder, Griffe u. Speichen für Kinder- u. Puppenwagen	X																						
Fleischhackmaschinen			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Verzinnung s. Erzeugnisse, die bei Gebrauch usw.
Fruchtpressen			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Füllfederhalter	X																						
Futterkessel einschl. Zubehör			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	soweit feuerverzinkt, Ausführung nur nach DIN 6100
Futterschwinger			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Gaskocher			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Gemüsehackmaschinen	X																						Verzinnung s. Erzeugnisse, die bei Gebrauch usw.
Gewichte für Präzisionswaagen	X																						
Gießkannen über 5 Liter Inhalt	X																						
Großküchengerät (einschl. Schüsseln)	X																						Verzinnung s. Erzeugnisse, die bei Gebrauch usw.

Ware	Legierungen																			Bemerkungen		
	Eisen	Aluminium	Blei	Bronze	Cadmium	Chrom	Kobalt	Kupfer	Magresium u. -Legierungen	Messing	Nickel	Quecksilber	Tombak	Zink	Zinn	Messing, Chrom, Nickel	Zink u. Zinnlegierung	Zinn u. Zinnlegierung	bis 35% Zinngehalt		bis 40% Zinngehalt	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	r	s	t	u	v	w	z	
Haarschneidemaschinen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Haken für Kleiderbügel	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Haushaltsgeschirr	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Heimsparkassen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Heizöfen aus Stahlblech u. Guß mit einer Heizfläche von über 0,6 qm Herde mit einer Plattengröße von mindestens 55×35 cm	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Herde u. Öfen, ortsbeweglich, keramische, mit einer Heizfläche von mindestens 1 qm bzw. einer Plattengröße von mindestens 55×35 cm	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Huthaken	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Justierblei für Waagen u. Gewichte, d. h. Blei, das im Verhältnis zum auszugleichenden Gewicht in geringer zusätzlicher Menge fest eingebracht wird, um eine bestimmte Gewichtsbeziehung dauernd herzustellen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Kartoffelreibemaschinen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Kleiderhaken	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Kleinwaagen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	s. auch Waagen
Knöpfe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Kochgeschirr	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Kochtöpfe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Krankenhausmöbel jeder Art	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Lötkolben	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Metallbetten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Milch- u. Transportkannen:																						
a) Stechdeckel- (oder Steckdeckel-) und Muscheldeckelkannen, 5, 10 u. 20 Liter, mit Traghenkel, 40 Liter mit Oberreifen u. Seitengriffen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
b) Handkannen mit Henkel, 1, 3 u. 5 Liter	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
c) Handausmeßkannen mit Hohlgriff	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Verzinnung s. Erzeugnisse, die bei Gebrauch usw.
Mulden für Nahrungs- u. Genußmittel	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Nadelfädler (nur für industrielle Zwecke)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Packungen für chemische u. technische Erzeugnisse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Paketsiegel von 12 bis 18 mm für Butter-, Margarine-, Seifen- u. Tabakwarenpackete	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Plakate u. Hinweisschilder für öffentliche Zwecke, z. B. für die Verkehrsregelung, Hydranten, Schieber, Hausanschlüsse, Feuermelder	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Plomben zum Verschuß bei Kontrollzwang	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

Verzinnung s. Erzeugnisse, die bei Gebrauch usw.

jedoch ist das Lüten der Auslaufstutzen an Lack- u. Farbdosen verboten.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung
der Studenten, Hoch- und Fachschüler.**

Vom 5. April 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

An den Universitäten und Hochschulen unterliegen nur immatrikulierte Studenten, nicht aber z. B. Gasthörer, der Sozialpflichtversicherung.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

(1) Als anderweitig pflichtversichert gelten Studenten, Hoch- und Fachschüler, die während des Studiums oder der Semesterferien eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben. Jeder Student, Hoch- und Fachschüler hat zu Beginn des Semesters eine schriftliche Erklärung unter Vorlage der Versicherungskarte darüber abzugeben, ob er während des vergangenen Semesters eine andere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat. Ist dies der Fall, so sind von ihm Zeit und Art der Tätigkeit sowie der Name des Betriebes anzugeben.

(2) Empfänger von Studien- und Ausbildungsbeihilfen von Betrieben sind nach § 1 der Verordnung versicherungspflichtig.

Zu § 5 der Verordnung

§ 3

(1) Als Vollstipendiaten gelten Studenten, Hoch- und Fachschüler, die ein Stipendium nach Gruppe I der Stipendienrichtlinien (Anlagen 1 und 2 zur Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an den Hoch- und Fachschulen - GBl. S. 17/18/19) erhalten.

(2) Als Vollstipendiaten gelten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe I auch Studenten, Hoch- und Fachschüler, die auf Grund des § 2 der Anlage 1 der Stipendienrichtlinien für die Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik von Gruppe II in die Gruppe I aufgenommen werden.

Zu § 6 der Verordnung

§ 4

(1) Für Vollstipendiaten nach § 5 sind auch von der Verwaltung der Unterrichtsanstalt keine Beiträge an die Sozialversicherungskasse zu zahlen.

(2) Für die übrigen Stipendienempfänger und Gebührenverlaßempfänger sind Beiträge aus Haushaltsmitteln zu leisten; sie sind monatlich an die Sozialversicherungskasse abzuführen.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung

§ 5

Bei der Berechnung von Unfallrenten ist § 43 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (VSV) sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Die Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler und die vorstehende Durchführungsbestimmung finden auch Anwendung auf Anwärter des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und auf Empfänger von Sonderstipendien gemäß § 5 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185); diese Personenkreise gelten als Vollstipendiaten.

Berlin, den 5. April 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Verordnung zum Nachwuchsplan 1950.

Vom 20. April 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) und in Übereinstimmung mit § 8 dieses Gesetzes wird für den Nachwuchsplan 1950 folgendes bestimmt:

§ 1

Im Jahre 1950 ist der Nachwuchsplan erstmalig in Verbindung mit dem Volkswirtschaftsplan ausgearbeitet worden. Der Nachwuchsplan sieht die Vermittlung von 221 000 Jugendlichen in Lehrstellen vor. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind 95 000 neue Lehrstellen in volkseigenen Betrieben, sowjetstaatlichen Aktiengesellschaften, kommunalen Lehrwerkstätten, in der privaten Industrie und im Handwerk sowie in Konsumgenossenschaften zu schaffen und 126 000 freiwerdende Lehrplätze wieder zu belegen.

§ 2

Für die Durchführung des Nachwuchsplanes 1950 sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik für den Gesamtplan,
- b) die fachlich zuständigen Ministerien der Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche,
- c) die Landesregierungen nach den Weisungen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche.

§ 3

Bei der Berufsausbildung der Jugendlichen im Jahre 1950 ist

- a) die Ausbildung in ihrer Qualifikation und in ihrem Umfang so zu gestalten, daß für die Weiterentwicklung der Volkswirtschaft genügend und gutqualifizierte Facharbeiter bereitgestellt werden;
- b) der hohe Anteil der weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen. Bei der Lehrstellenvermittlung

lung sind bei gleicher Eignung von Jungen und Mädchen die weiblichen Jugendlichen bevorzugt zu vermitteln. Die Übererfüllung des im Plan vorgesehenen Anteils der weiblichen Jugendlichen ist anzustreben;

- c) die Verkürzung der Dauer der Lehrzeit von dem Erreichen bestimmter Fachkenntnisse abhängig zu machen;
- d) die Ausbildung der Lehrlinge in Lehrwerkstätten auf ein Jahr zu beschränken. Die Lehrlinge sind spätestens im 2. Lehrjahr in den betrieblichen Arbeitsprozeß einzubeziehen und mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut zu machen;
- e) für die Schaffung einheitlicher Berufsbilder ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Einvernehmen mit den Ministerien für Planung und für Volksbildung der Republik bis zum 1. Mai 1950 ein Arbeitsplan aufzustellen. Dieser muß die bisherigen Anlernberufe enthalten, die im Laufe dieses Jahres in Lehrberufe umzuwandeln sind. Diese Berufsbilder sind vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung (Zentralinstitut für Berufsbildung) zu erstellen.

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik hat die zur Durchführung dieser Grundsätze erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

§ 4

(1) Für die Lehrlingsausbildung in volkseigenen Betrieben ist der Volkswirtschaftsplan 1950 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme — zugrunde zu legen.

(2) Alle volkseigenen Betriebe haben die berufliche Aufgliederung der von ihnen einzustellenden Lehrlinge den Räten der Städte und Kreise (Kreisämter für Arbeit) bis zum 31. Mai 1950 bekanntzugeben.

(3) Die sowjetstaatlichen Aktiengesellschaften verfahren in der gleichen Weise.

(4) Die Lehrlingsausbildung in kommunalen Lehrwerkstätten stützt sich auf den Volkswirtschaftsplan 1950 — Arbeit und Sozialwesen.

§ 5

(1) Die Schaffung von 15 000 Lehrplätzen in der volkseigenen Wirtschaft ist durch den Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionsplan — gesichert.

(2) Für die Schaffung von weiteren 41 000 Lehrplätzen in der volkseigenen Industrie, Bauwirtschaft und dem Verkehr werden bis zu 50 Millionen DM auf Grund der Anordnung (unter § 7 Buchst. a) vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 492) bereitgestellt.

(3) Zur Schaffung der Lehrplätze in den sowjetischen Aktiengesellschaften werden die erforderlichen Mittel von diesen selbst bereitgestellt.

§ 6

Übererfüllungen des Nachwuchsplanes 1950 sind in den Berufen der Bauwirtschaft, der Landwirtschaft und im Bergbau, dabei insbesondere in volkseigenen Betrieben anzustreben. In den kaufmännischen, Verwaltungs- und Körperpflegeberufen sind Übererfüllungen in allen Wirtschaftszweigen unzulässig.

§ 7

Die zur Bearbeitung und Durchführung des Nachwuchsplanes erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung bzw. das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 8

Für die Abrechnung des Planes ist das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik verantwortlich.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 9. Mai 1950

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Errichtung von zwei Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse	377
3. 4. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Gesundheitswesen	378
20. 4. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Planänderungen und Zusatzpläne für die volkseigene Industrie	381
25. 4. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des statistischen Dienstes	388

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Errichtung von zwei Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vom 2. Mai 1950

Gemäß § 7 der Anordnung vom 29. März 1949 über die Errichtung von zwei Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ZVOBL I S. 244) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Rechtsträger des ihnen übertragenen volkseigenen Vermögens.

(2) Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse (VVEAB-pfl.) und die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Erzeugnisse (VVEAB-tier.) gliedern sich in

- die Geschäftsführung mit ihrem Sitz in Berlin,
- die Landeskontore in den Ländern und
- die Kreiskontore in den Kreisen.

§ 2

(1) Die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik übt über die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche und tierische Erzeugnisse das Weisungs- und Aufsichtsrecht aus. Über die Landes- und Kreiskontore und die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben die Geschäftsleitungen der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse unmittelbar Weisungs- und Aufsichtsrecht.

(2) Die Hauptabteilungen für die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Ländern und die Abteilungen in den Kreisen üben gegenüber den Landes- und Kreiskontoren das Kontrollrecht aus, welches sich aus den Bestimmungen über die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ergibt.

§ 3

Die Geschäftsführungen der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse bestehen aus einem Hauptgeschäftsführer und zwei Geschäftsführern. Die Vereinigungen arbeiten nach Satzungen, die der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen, und nach Geschäftsordnungen, die vom Leiter der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt werden.

§ 4

Soweit die VVEAB von ihrem Recht gemäß § 4 der Anordnung vom 29. März 1949, Verträge abzuschließen, Gebrauch machen, führen die Vertragspartner ihre Tätigkeit im Auftrage der VVEAB aus. Das Nähere bestimmt der Vertrag. Von Kreiskontoren abgeschlossene Verträge bedürfen der Zustimmung des Landeskontores, von Landeskontoren abgeschlossene Verträge der Zustimmung der Geschäftsführung der betreffenden Vereinigung.

§ 5

Die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen richten sich nach den für die volkseigenen Betriebe erlassenen Verordnungen.

§ 6

Die Verwaltung und Nutzung der in Rechtsträgerschaft übergebenen volkseigenen Liegenschaften wird durch die Geschäftsführungen der Vereinigungen

ausgeübt. Ihnen obliegt auch der Auf- und Ausbau im Rahmen der Investitions- und Finanzpläne.

§ 7

Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse und für tierische Erzeugnisse haben die Aufgabe, auf Grund der übergebenen Erfassungs- und Aufkaufpläne pflanzliche bzw. tierische Erzeugnisse

1. zu erfassen und aufzukaufen,
2. zu lagern,
3. nach den von der Verwaltung mitgeteilten Versorgungsplänen zu disponieren,
4. mit obigen Aufgaben zusammenhängende Geschäfte nach den Weisungen der Hauptabteilung für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen.

Berlin, den 2. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950. — Gesundheitswesen —

Vom 3. April 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) für die Bearbeitung des Planes Gesundheitswesen folgende Anweisung erlassen:

1. Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Gesundheitswesen — ist auf dem Formblatt 38/1 „A Planübergabe“ von den Landesregierungen (Landesgesundheitsamt im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung) bis zum 6. Mai 1950 auf die Räte der Städte und Kreise aufzuteilen. Dabei werden die Planziele sinngemäß in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan nach Quartalen unterteilt.
2. Die Räte der Städte und Kreise bestätigen den Erhalt ihres Plananteils einschl. Quartalsaufteilung auf Formblatt 38/1 „B Planbestätigung“ bis zum 10. Mai 1950.

Der Planbestätigung legt der Amtsarzt eine Erläuterung über die Struktur des Kreises mit folgendem Inhalt bei:

- a) Zahl der Einwohner und prozentuale Verteilung der Einwohner auf Industrie und Landwirtschaft;
- b) wesentliche Industriezweige unter Angabe der besonders gesundheitsgefährdeten;
- c) Gesamt Krankenstand des Jahres 1949;
- d) Gesamtzahl der Betriebsunfälle und der Berufserkrankungen für das Jahr 1949.

Die Planbestätigung der Räte der Städte und Kreise erfolgt in vierfacher Ausfertigung

1 Exemplar erhält die Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik des Rates der Stadt bzw. des Kreises,

3 Exemplare die zuständige Landesregierung (Landesgesundheitsamt).

Letztere gibt je ein Exemplar mit einer Zusammenstellung des Landes an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik (Abteilung Planung und Statistik — Gesundheitswesen —) und an die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung bis zum 20. Mai 1950.

Die vom Amtsarzt geforderte Erläuterung wird für die folgenden Quartale mit der Berichterstattung geliefert und enthält dann für c) und d) jeweils die Zahlen des Vorquartals.

3. Die Räte der Städte und Kreise sind für restlose Erfüllung ihres Plananteils verantwortlich.
4. Mit der Planübergabe sind den Räten der Städte und Kreise von den Landesregierungen Richtlinien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die einzelnen Institutionen nach den Arbeitsanweisungen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen mitzuteilen. Die Räte der Städte und Kreise erteilen danach den gesundheitlichen Institutionen Auflagen auf dem Formblatt „Leistungsauftrag 1950“ — Gesundheitswesen — (Anlage).

Diese Leistungsaufträge sind innerhalb von 14 Tagen dem zuständigen Rat der Stadt bzw. des Kreises auf einem Formblatt „B“ zu bestätigen. Dabei ist der Stand 1949 in Spalte 3 des Formblattes einzutragen.

5. Auftretende Schwierigkeiten, die die Erfüllung des Planes gefährden, sind von den Räten der Städte und Kreise mit entsprechenden Abhilfeschritten der zuständigen Landesregierung (Landesgesundheitsamt) zur Kenntnis zu geben. Kann die Landesregierung diese Schwierigkeiten nicht beheben, ist sofort das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik (Abteilung Planung und Statistik — Gesundheitswesen —) zu verständigen.
6. Die Landesregierung ist verpflichtet, rechtzeitig Planstellen und Haushaltsmittel erweiterter oder neu entstehender Einrichtungen auf dem üblichen Wege zu beantragen und dafür Sorge zu tragen, daß den Räten der Städte und Kreise die erforderlichen Mittel gestellt werden.
7. Änderungen des Planes können nur von den Landesregierungen (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen) über das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik beim Ministerium für Planung der Republik beantragt werden.

Berlin, den 3. April 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

(Vorderseite)

Anlage
zu Ziffer 4
vorstehender Anweisung

Deutsche Demokratische Republik Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen	Leistungsaufgabe 1950 - Gesundheitswesen -	A*) Auflage B*) Bestätigung
Anschrift:		Land:
Ort:		Kreis:
Straße:		

Wir erteilen Ihnen hiermit auf Grund des bestätigten Volkswirtschaftsplanes 1950 — Gesundheitswesen — folgende Leistungsaufgabe:

Lfd. Nr.	Bezeichnung (gemäß Formblatt 38/1)	Stand 1949	Plan 1950	davon			
				I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
1	2	3	4	5	6	7	8

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Rückseite zu beachten!

*(Rückseite)*Besondere Anweisungen und Bemerkungen:Bestimmungen

1. Die Leistungsaufgabe stellt Ihnen die im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 durchzuführenden Aufgaben.
2. Die Erfüllung der Auflage ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.
3. Schwierigkeiten, die die Erfüllung der Auflage gefährden, sind mit konkreten Abhilfeschlägen dem Aussteller der Auflage mitzuteilen. Unabhängig davon sind Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten selbst zu veranlassen.
4. Die Auflage ist innerhalb von 14 Tagen auf einem Formblatt „B“ dem Aussteller gegenüber zu bestätigen.
5. Rückfragen und begründete Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen an den Aussteller zu richten. Abänderungen dürfen nur von dem Aussteller vorgenommen werden.

Aussteller

(Dienstsiegel)

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)

Bestätigung des Empfängers

(Stempel)

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)

**Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Planänderungen und Zusatzpläne für die volkseigene Industrie —**

Vom 20. April 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) für die Bearbeitung von Planänderungen und Zusatzplänen für die volkseigene Industrie folgende Anweisung erlassen:

A. Allgemeines

1. Der bestätigte Volkswirtschaftsplan 1950 ist gemäß Gesetz vom 20. Januar 1950 verbindlich. Änderungen des Planes bedürfen der Bestätigung durch die Regierung.

Soweit Planänderungen unbedingt erforderlich sind, müssen in diesen besonderen Fällen an das Ministerium für Planung der Republik Anträge auf Planänderung gestellt werden. Sie sind auf das unbedingt notwendigste Maß zu beschränken. Bei der Einreichung ist eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit der Änderung beizubringen.

2. Veränderungen der Rechtsträgerschaft (Eigentumsform) von Betrieben bedeuten eine Änderung des Planes, nachdem dieser, aufgegliedert nach „Eigentumsformen“, von der Regierung bestätigt worden ist.

3. Durch die beantragte Planänderung eines Planes können sich auch in weiteren, mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 bestätigten Plänen, Änderungen ergeben. Deshalb sind mit dem Antrag auf Planänderung die etwa erforderlichen Änderungen dieser Pläne mit zu berücksichtigen und es ist z. B. mit dem Antrag auf Änderung des Planes für die Industrieproduktion (brutto) auch die sich daraus ergebenden Änderungen folgender Pläne zu beantragen:

- Plan der Warenproduktion der Industrie,
- Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern,
- Plan der Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion,
- Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme,
- Plan der Senkung der Selbstkosten.

4. Über den bestätigten Plan hinausgehende Planziele, die sich auf Grund des Fortschrittes in der Entwicklung der Produktion ergeben, sind als Zusatzpläne besonders zu beantragen.

B. Planänderungen

1. Die volkseigenen Betriebe stellen gemäß den Bestimmungen zur Auflage bei dem Aussteller Antrag auf Änderung mit ausführlicher Begründung.

2. Die Anträge sind von den VVB bzw. den Räten der Städte und Kreise zu überprüfen. Ist die beantragte Änderung der Auflage innerhalb des

bestätigten Volkswirtschaftsplanes möglich, ohne daß dabei der bestätigte Plan ihres Zuständigkeitsbereiches geändert werden muß, kann bei Genehmigung des Antrages dem Betrieb eine neue Auflage nach den entsprechenden Bestimmungen erteilt werden.

3. Ist eine Änderung der Auflage nach Ziffer 2 nicht möglich, so sind von den VVB(Z)

auf dem Formblatt C 1 (Anlage 1)
für den Plan der Industrieproduktion (brutto)
und für die Warenproduktion der Industrie,

auf dem Formblatt 27/1 (Anlage 2)
für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme und

auf dem Formblatt 30*)
für Senkung der Selbstkosten

Planänderungen bei dem Ministerium für Industrie der Republik zu beantragen. Die beantragte Planänderung ist für die gesamte VVB für die Industrieproduktion und die Warenproduktion, getrennt nach Planpositionen und einer Zusammenstellung nach Industriezweigen, für den Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme sowie für die Senkung der Selbstkosten nur für die Zusammenstellung nach Industriezweigen einzureichen. In der genauen Begründung sind die beteiligten Betriebe namentlich aufzuführen.

4. Für die landesgeleiteten volkseigenen Betriebe stellen die VVB(L)

auf dem Formblatt C 2 (Anlage 3)
für den Plan der Industrieproduktion (brutto)
und für die Warenproduktion der Industrie,

auf dem Formblatt 27/1
für den Plan Arbeitskräfte, Produktivität
und Lohnsumme und

auf dem Formblatt 30
für die Senkung der Selbstkosten

Anträge auf Planänderung in der gleichen Weise an die zuständige Landesregierung.

Die Räte der Städte und Kreise für die VEB(K) stellen lediglich für die Änderung des Planes der Industrieproduktion (brutto) und der Warenproduktion auf dem Formblatt C 2 Antrag an die zuständige Landesregierung.

5. Das Ministerium für Industrie der Republik sowie die Landesregierungen überprüfen die eingereichten Anträge und nutzen die Möglichkeit des Ausgleiches innerhalb des bestätigten Planes ihres Zuständigkeitsbereiches voll aus. Ist dieser Ausgleich möglich, kann dem Antragsteller die Planänderung genehmigt werden. Dabei ist zu beachten, daß die Aufgliederung nach „Eigentumsformen“ nach dem bisherigen Plan nicht verändert werden darf.

6. Ist ein Ausgleich innerhalb des bestätigten Planes ihres Zuständigkeitsbereiches nicht möglich, so sind von dem Ministerium für Industrie der

*) Muster ist in der den beteiligten Stellen besonders zugegangenen Sammlung der Formblätter und Nomenklaturen zum Volkswirtschaftsplan 1950 enthalten.

Republik auf dem Formblatt C 1 und von den Landesregierungen auf dem Formblatt C 3 (Anlage 4) für den Plan der Industrieproduktion (brutto) und den Plan der Warenproduktion und von beiden auf dem Formblatt 27/1 für den Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme und auf dem Formblatt 30 für den Plan der Selbstkostensenkung Änderungsanträge an das Ministerium für Planung der Republik zu stellen. Dies betrifft auch Veränderungen der Rechtsträgerschaft (Eigentumsform) in den Plänen der Landesregierungen.

In diese Änderungsanträge sind auch solche Änderungen aufzunehmen, die direkt von den Landesregierungen bzw. VVB gestellt werden.

7. Bei Veränderung der Rechtsträgerschaft (Eigentumsform) der Betriebe sind in jedem Falle von allen Beteiligten Änderungsanträge einzureichen.
8. Die beantragte Planänderung ist auf dem Formblatt C 1 bzw. C 3 eingehend zu begründen. Bei Veränderung der Rechtsträgerschaft (Eigentumsform) sind die Betriebe mit Namen, Betriebsnummer, Land, Ort und Straße einzeln aufzuführen, damit das Firmenverzeichnis entsprechend berichtigt werden kann.
9. Sind Planänderungen für die Pläne technisch wirtschaftliche Kennziffern und Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion notwendig, so sind diese auf dem Formblatt 7*) bzw. 8*) zu beantragen. Dabei ist erst der bestätigte Plan für die jeweilige Position, darunter die beantragte Änderung, einzutragen.
Die Planänderung ist auf der Rückseite des Formblattes ausführlich zu begründen.
10. Die Vorschläge für die Planänderung werden von dem Ministerium für Planung der Republik eingehend geprüft und zu einem gesamten Änderungsantrag zusammengefaßt. Dieser wird der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorgelegt.
11. Nach der Bestätigung der Planänderung wird diese auf den Formblättern des Volkswirtschaftsplanes allen Stellen mitgeteilt, denen der bestätigte Plan des entsprechenden Wirtschaftszweiges übergeben wurde.
12. Die zuständigen Stellen haben die bestätigten Planänderungen nach den Richtlinien zum Volkswirtschaftsplan 1950 zu behandeln und die Auflagen der Betriebe entsprechend zu ändern.

C. Zusatzpläne

1. Ergeben sich aus der Entwicklung der Produktion zusätzliche Planziele, die über die im Plan festgelegte Entwicklung hinausgehen, so können von den Betrieben an die zuständige VVB bzw. die zuständigen Räte der Städte und Kreise formlose Anträge für die Aufnahme in den Zusatzplan gestellt werden.

2. Die VVB bzw. die Räte der Städte und Kreise überprüfen diese Vorschläge und stellen daraus einen Vorschlag für den Zusatzplan auf.

Alle Vorschläge sind jeweils 30 Tage vor Beginn des nächsten Quartals für die VEB(Z) dem Ministerium für Industrie der Republik, für VEB(L) und VEB(K) den Landesregierungen — getrennt nach Planpositionen und zusammengefaßt nach Industriezweigen — einzureichen.

3. Nach eingehender Prüfung fassen das Ministerium für Industrie der Republik auf Formblatt C 4 (Anlage 5) sowie die Landesregierungen die von ihnen anerkannten Vorschläge auf Formblatt C 5 (Anlage 6) zusammen und reichen dieselben spätestens 20 Tage vor Beginn des nächsten Quartals dem Ministerium für Planung der Republik ein.
4. Das Ministerium für Planung der Republik überprüft die Vorschläge für Zusatzpläne und legt sie, soweit erforderlich, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vor.
5. Ergeben sich durch die Bestätigung des Zusatzplanes Änderungen der Pläne für Selbstkostensenkung und für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme, so sind diese Änderungen gemäß den Bestimmungen in Abschn. B dieser Anweisung zu bearbeiten.
6. Nach der Bestätigung des Zusatzplanes wird dieser dem Ministerium für Industrie der Republik sowie den Landesregierungen auf den Formblättern des Volkswirtschaftsplanes bekanntgegeben.
7. Das Ministerium für Industrie der Republik teilt den Zusatzplan auf die angeschlossenen VVB(Z) auf und übergibt jeder ihren Plan.
8. Die Landesregierungen teilen den Zusatzplan für VEB(L) den VVB(L), für VEB(K) den Räten der Städte und Kreise mit.
9. Alle VVB sowie die Räte der Städte und Kreise erteilen den am Zusatzplan beteiligten Betrieben daraufhin Auflagen auf dem Formblatt „Z“). Das Formblatt ist dabei deutlich mit dem Wort „Zusatzplan“ zu kennzeichnen.
10. Die Bestätigung der Auflage für den Zusatzplan von den Betrieben erfolgt in der gleichen Weise wie die der Produktionsauflage auf Grund des bestätigten Planes.
11. Die Abrechnung des Zusatzplanes erfolgt gesondert vom bestätigten Plan nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik.

Berlin, den 20. April 1950

Ministerium für Planung

I. V. Leuschner
Staatssekretär

*) Wie Fußnote auf S. 381.

*) Wie Fußnote auf S. 381.

Anlage 1

zu Abschn. B Ziffer 3
vorstehender Anweisung

Deutsche Demokratische Republik		Antrag Planänderung des Volkswirtschaftsplanes 1950 Industrie Bruttoproduktion/Warenproduktion*)				Formblatt C 1	
						Industriezweig:	
						VVB ²⁾ :	
						Hauptabteilung ³⁾ :	
Auflage-Nr.	Bezeichnung der Planposition			Mengeneinheit	Planwert ⁴⁾ Effektivpreis ⁵⁾		Datum
Zeitraum	Land	Bestätigter Plan 1950		Planänderung (+ oder -)		Neuer Planvorschlag	
		Menge	Wert 1000 DM	Menge	Wert 1000 DM	Menge	Wert 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr 1950	Mecklenburg						
	Brandenburg						
	Sachsen						
	Sachsen-Anhalt						
	Thüringen						
	Berlin						
	Insgesamt						
I. Quartal	Mecklenburg						
	Brandenburg						
	Sachsen						
	Sachsen-Anhalt						
	Thüringen						
	Berlin						
	Insgesamt						
II. Quartal	Mecklenburg						
	Brandenburg						
	Sachsen						
	Sachsen-Anhalt						
	Thüringen						
	Berlin						
	Insgesamt						
III. Quartal	Mecklenburg						
	Brandenburg						
	Sachsen						
	Sachsen-Anhalt						
	Thüringen						
	Berlin						
	Insgesamt						
IV. Quartal	Mecklenburg						
	Brandenburg						
	Sachsen						
	Sachsen-Anhalt						
	Thüringen						
	Berlin						
	Insgesamt						

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Begründung
Ist auf der Rückseite zu vermerken.

Anlage 2

zu Abschn. B Ziffer 3
vorstehender Anweisung

Formblatt 27/I

Antrag

Planänderung des Volkswirtschaftsplanes 1950

Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme bei volkseigenen Betrieben

Deutsche
Demokratische
Republik

Bearbeiter:

Datum:

VVB):
Land):
Hauptabteilung):

Industriezweig:

Lfd. Nr.	Bezeichnung (gemäß Formblatt 27)	Mab- einheit	Jahr insgesamt			I. Quartal		II. Quartal		III. Quartal		IV. Quartal						
			Bestä- tiger Plan 1950	Ände- rung (+od-)	Neuer Plan- vor- schlag	Bestä- tiger Plan 1950	Ände- rung (+od-)	Neuer Plan- vor- schlag	Bestä- tiger Plan 1950	Ände- rung (+od-)	Neuer Plan- vor- schlag	Bestä- tiger Plan 1950	Ände- rung (+od-)	Neuer Plan- vor- schlag				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage 3
zu Abschn. B Ziffer 4
vorstehender Anweisung

Deutsche Demokratische Republik	Antrag Planänderung des Volkswirtschaftsplanes 1950 Industrie Bruttoproduktion/Warenproduktion*)				<i>Formblatt C 2</i>		
					Industriezweig:..... VVE*):..... Kreis*):.....		
Aufgabe-Nr.	Bezeichnung der Planposition			Mengeneinheit	Planwert*) Effektivpreis*)		Datum
Eigentumsform	Jahr Quartal	Bestätigter Plan		Planänderung (+ oder -)		Neuer Vorschlag	
		Menge	Wert 1000 DM	Menge	Wert 1000 DM	Menge	Wert 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
VEB(L) *)	1950						
VEB(K) *)	I.						
	II.						
	III.						
	IV.						
<u>Ausführliche Begründung:</u>							
*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.							

Anlage 4

zu Abschn. B Ziffer 6
vorstehender Anweisung

Deutsche Demokratische Republik		Antrag Planänderung des Volkswirtschaftsplanes 1950 Industrie Warenproduktion/Bruttoproduktion*)				Formblatt C 3	
						Industriezweig:	
Auflage-Nr.	Bezeichnung der Planposition			Mengeneinheit	Planwert*) Effektivpreis*)	Datum	
Eigentumsformen	Jahr Quartal	Bestätigter Plan 1950		Planänderung (+ oder -)		Neuer Planvorschlag	
		Menge	Wert 1000 DM	Menge	Wert 1000 DM	Menge	Wert 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
L B	1950						
	I.						
	II.						
	III.						
	IV.						
V B B	1950						
	I.						
	II.						
	III.						
	IV.						
davon V B B (L)	1950						
	I.						
	II.						
	III.						
	IV.						
V B B (K)	1950						
	I.						
	II.						
	III.						
	IV.						
	1950						
	I.						
	II.						
	III.						
	IV.						

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Begründung
ist auf der Rückseite zu vermerken.

Anlage 5

zu Abschn. C Ziffer 3
vorstehender Anweisung

Deutsche Demokratische Republik		Antrag Zusatzplan zum Volkswirtschaftsplan Quartal 1950					Formblatt C 4		
							Industriezweig:		
							VVB:		
Auflage-Nr.	Bezeichnung der Planposition	Mengen-einheit	Planwert	Land	Bestätigter Plan		Zusatzplan-vorschlag		
					Menge	Wert 1000 DM	Menge	Wert 1000 DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				Mecklenburg					
				Brandenburg					
				Sachsen					
				Sachsen-Anhalt					
				Thüringen					
				Berlin					
				Insgesamt					
<u>Ausführliche Begründung:</u>									

Anlage 6

zu Abschn. C Ziffer 3
vorstehender Anweisung

Deutsche Demokratische Republik		Antrag Zusatzplan zum Volkswirtschaftsplan Quartal 1950					Formblatt C 5		
							Industriezweig:		
							Land:		
Auflage-Nr.	Bezeichnung der Planposition	Mengen-einheit	Planwert	Eigen-tums-form	Bestätigter Plan		Zusatzplan-vorschlag		
					Menge	Wert 1000 DM	Menge	Wert 1000 DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				LB					
				VEB					
				VEB (L)					
				VEB (K)					
<u>Ausführliche Begründung:</u>									

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuorganisation
des statistischen Dienstes.**

Vom 25. April 1950

Auf Grund § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Neuorganisation des statistischen Dienstes (GBl. S. 99) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Buchst. a

1. Der statistische Dienst umfaßt das Statistische Zentralamt, die Statistischen Landesämter, die Statistischen Kreisämter, außerdem auch die Statistischen Ämter der kreisfreien Städte.
2. Die Bezeichnung der Dienststellen lautet:
Statistisches Landesamt,
z. B. Sachsen, Mecklenburg usw.,
oder
Statistisches Kreisamt,
z. B. Freiberg/Sa.,
oder
Statistisches Amt der Stadt,
z. B. Erfurt.
3. Die Statistischen Ämter führen Dienststempel mit entsprechenden Bezeichnungen.
4. Die Dienstaussweise fertigen die Dienststellen aus, die gemäß § 3 der Verordnung zur Einstellung ermächtigt sind.
5. Die Lenkung und Instruktion der statistischen Arbeiten gemäß § 1 Buchst. a der Verordnung vom 16. Februar 1950 bezieht sich in fachlicher Hinsicht auch auf alle Statistiker in Wirtschaft und Verwaltung, vornehmlich soweit es sich um die Berichterstattungspflicht zum Volkswirtschaftsplan handelt.
6. Die Anordnung vom 21. September 1949 über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung — betreffend die Genehmigungspflicht — (ZVOBl. I S. 757) wird durch die Verordnung vom 16. Februar 1950 nicht berührt.

Zu § 1 Buchst. b

7. Zur Qualifizierung und Unterrichtung der in Ziffer 5 bezeichneten Statistiker werden seitens des Statistischen Zentralamtes und der Statistischen Landesämter besondere Referenten eingesetzt, die neben der beim Ministerium für Planung zentral zusammengefaßten statistisch-fachlichen Schulung den Berichtspflichtigen fachlich und organisatorisch beratend zur Seite stehen.

Zu § 2 Abs. 1

8. Erfordern es die örtlichen Belange, den Statistischen Ämtern Sonderaufgaben (Erhebungen, Aufbereitungen und Auswertungen) zu übertragen, sind von den Auftraggebern die notwendigen Hilfskräfte und -mittel zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung der Sonderaufgaben bedarf der Zustimmung der übergeordneten Statistischen Behörden.

Zu § 2 Abs. 2

9. Das Recht der Dienstaufsicht erstreckt und beschränkt sich auf die Überwachung der Einhal-

tung der Disziplinarordnung. Bei wiederholten oder schwerwiegenden disziplinarischen Verstößen seitens Angestellter der Statistischen Ämter ist die vorgesetzte Statistische Dienststelle durch den die Dienstaufsicht Führenden zu benachrichtigen. Etwa notwendig werdende Maßnahmen unterliegen ausschließlich der Befugnis des statistischen Dienstes, es sei denn, daß die Schwere des Falles eine sofortige örtliche Regelung notwendig macht.

Zu § 3 Abs. 1 und 2

10. Das Recht zu personalpolitischen Maßnahmen (Einstellungen, Entlassungen, Versetzungen, Abordnungen, Beurlaubungen zu Schulungszwecken aller Art, Durchführung von Disziplinarmaßnahmen) steht seit Inkrafttreten der Verordnung vom 16. Februar 1950 ausschließlich den im § 3 der Verordnung genannten Dienststellen zu.

Zu § 3 Abs. 2

11. Eine Überprüfung der bei einer Statistischen Dienststelle Einzustellenden unter personalpolitischen Gesichtspunkten erfolgt durch die zuständige Abteilung Personal der Landesregierung, der Stadt- oder der Kreisverwaltung. Deren Stellungnahme ist schnellstens in den Fällen des § 3 Abs. 1 der Verordnung dem Statistischen Zentralamt, in allen anderen Fällen dem Leiter des Statistischen Landesamtes einzureichen.

Zu § 5

12. Die den Statistischen Dienststellen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Inventarien (Möbiliar, Schreib- und Rechenmaschinen, Pkw, Lkw, Kraft- und Fahrräder usw.) gehen aus dem Nutzungsrecht des bisherigen Nutzungsberechtigten in das Nutzungsrecht der Statistischen Dienststellen über.
13. Veränderungen in den bisher zur Verfügung gestellten Räumen bedürfen seit Inkrafttreten der Verordnung vom 16. Februar 1950 der Zustimmung des Ministers für Planung im Hinblick auf Statistische Landesämter, in allen übrigen Fällen des Statistischen Zentralamtes.
14. Die Landesregierungen bzw. Landräte oder Oberbürgermeister sind verpflichtet, die Durchführung von Erhebungen größeren Ausmaßes durch Gestellung der technischen Hilfsmittel (Kraftfahrzeuge usw.), darüber hinaus aber auch durch Weisungen an die ihnen unterstellten Dienststellen sicherzustellen. Daraus erwachsende Kosten sind zurückzuerstatten.
15. Den Statistischen Dienststellen steht das Recht der Benutzung aller Einrichtungen der Landesregierung und der Kreisverwaltung (Reparaturwerkstätten, Tankstellen usw.) gegen Rück erstattung der Kosten zu.
16. Die Verpflichtung der Landesregierungen für die Belieferung von bewirtschafteten Erzeugnissen, die dem statistischen Dienst nicht zentral zugeteilt werden, wird durch die Verordnung vom 16. Februar 1950 nicht aufgehoben.

Berlin, den 25. April 1950

Ministerium für Planung

Ministerium des Innern

R a u
Minister

I. V.: W a r n k e
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 13. Mai 1950

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 50	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu den Vorschriften über Berufskrankheiten	389
	Berichtigung	390

Verordnung

zur Änderung der Durchführungsverordnung zu den Vorschriften über Berufskrankheiten.

Vom 27. April 1950

Auf Grund § 72 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) wird zur Änderung der Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1947 zu den Vorschriften über Berufskrankheiten (ZVOBl. 1948 S. 62) folgendes bestimmt:

§ 1

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem bisherigen § 4 wird als neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

(1) Sind Versicherte durch ihre Beschäftigung Einwirkungen ausgesetzt, die bei längerer Dauer eine Berufskrankheit verursachen können, so haben die Landesärzte oder Arbeitsärzte deren regelmäßige ärztliche Untersuchung durch geeignete vom Landesarzt ermächtigte Ärzte anzuordnen. Die Kosten der Untersuchung trägt das Unternehmen oder der Unternehmer, sofern die Betriebsärzte für die Untersuchungen ermächtigt wurden.

(2) Besteht für einen Versicherten bei einer Weiterbeschäftigung in den Betrieben nach dem Urteil des Arbeitsarztes die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entstehen, wieder entstehen oder sich verschlimmern wird, so hat die Sozialversicherung

- a) ihm nötigenfalls Krankenbehandlung zu gewähren,
- b) ihn zur Unterlassung der gefährlichen Beschäftigung anzuhalten und ihm zum Ausgleich einer hierdurch verursachten Minderung seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsrrente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.“

2. Der bisherige § 5 wird § 6,

„ § 6 „ § 7.

§ 2.

Die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 der Durchführungsverordnung) wird wie folgt geändert:

1. Als lfd. Nr. 2 wird neu eingefügt:
„Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen“;
2. Die bisherige lfd. Nr. 2 wird Nr. 3,
„ „ „ „ 3 „ „ 4,
„ „ „ „ 4 „ „ 5,
„ „ „ „ 5 „ „ 6.
3. Als lfd. Nr. 7 erscheint die bisherige Nr. 28 in folgender veränderter Fassung:
„Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen“;
in Spalte III: „Alle Unternehmen“.
4. Die bisherige lfd. Nr. 6 wird Nr. 8,
„ „ „ „ 7 „ „ 9.
5. Als lfd. Nr. 10 wird eingefügt:
„Erkrankungen durch Methanol“.
6. Die bisherige lfd. Nr. 8 wird Nr. 11,
„ „ „ „ 9 „ „ 12,
„ „ „ „ 10 „ „ 13,
„ „ „ „ 11 „ „ 14,
„ „ „ „ 12 „ „ 15,
„ „ „ „ 13 „ „ 16,
„ „ „ „ 14 „ „ 17,
„ „ „ „ 15 „ „ 18,
„ „ „ „ 16 „ „ 19,
„ „ „ „ 17 „ „ 20 und erhält folgende Fassung:
„Berufliche Hauterkrankungen, die zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit zwingen“.
7. Die bisherige lfd. Nr. 18 wird Nr. 21,
„ „ „ „ 19 „ „ 22 und erhält folgende Fassung:
„Ermüdungsbrüche der Knochen“.
8. Die bisherige lfd. Nr. 20 wird Nr. 23,
„ „ „ „ 21 „ „ 24 und erhält folgende Fassung:
„Erkrankungen der Schleimbeutel (Bursitis) der Gelenke infolge ständigen Druckes oder ständiger Erschütterung der entsprechenden Körperteile“.

9. Als lfd. Nr. 25 wird eingefügt:
„Chronische Erkrankungen der Sehncheiden, der Sehnen- und Muskelansätze sowie der Bandscheiben und der Menisken“.
10. Als lfd. Nr. 26 wird eingefügt:
„Drucklähmungen der Nerven“.
11. Die bisherige lfd. Nr. 22 wird Nr. 27,
„ „ „ „ 23 „ „ 23 mit folgender Fassung:
„Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatoase) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf oder in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose“.
12. Die bisherige lfd. Nr. 24 erhält die Nr. 29 mit folgender Fassung:
„Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf oder in Verbindung mit Lungenkrebs“.
13. Die bisherige lfd. Nr. 25 wird Nr. 30,
„ „ „ „ 26 „ „ 31,
„ „ „ „ 27 „ „ 32,
„ „ „ „ 28 „ in veränderter Fassung Nr. 7,
„ „ „ „ 29 „ Nr. 33,
„ „ „ „ 30 „ „ 34,
„ „ „ „ 31 „ „ 35.
14. Als lfd. Nr. 36 wird eingefügt:
„Hornhautschädigung des Auges durch Benzochinon“;
in Spalte III wird aufgeführt: „Unternehmen der chemischen Industrie“.
15. Die bisherige lfd. Nr. 32 wird Nr. 37,
„ „ „ „ 33 „ „ 38 und erhält folgende Fassung:
„Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostomum duodenale oder Anguillula intestinalis“.
16. Die bisherige lfd. Nr. 34 wird Nr. 39,
„ „ „ „ 35 „ „ 40 und erhält folgende Fassung:
„Infektiöse Gelbsucht (Leptospirose), Bangsche Krankheit (Brucellose), Milzbrand, Rotz und andere von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten“.

§ 3

Diese Änderungen treten mit dem 1. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Berichtigung

Im eingeklammerten Teil der Überschrift zur Verordnung vom 30. März 1950 über die Pflichtablieferung von Gemüse und Gemüsegrün aus gärtnerisch genutzten Glasflächen (GBl. S. 309) muß es statt „Vierte Durchführungsverordnung“ richtig heißen: „Fünfte Durchführungsverordnung“. Dementsprechend hat es auch an der betreffenden Stelle der Inhaltsübersicht (auf S. 303) zu lauten.

Mitteilung des Verlages

Sämtliche in den Jahren 1948 und 1949 erschienenen Nummern des Zentralverordnungsblattes und des Zentralverordnungsblattes. Teil I, sind auch weiterhin lieferbar.

Für Einzelnummern wird ein Seitenpreis von 0,05 DM, bei Abnahme aller Nummern eines Vierteljahres ein Preis von 6,— DM berechnet.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 15. Mai 1950

Nr. 51

Tag

Inhalt

Seite

5. 5. 50 Verordnung über die Vorbereitung der Silos und Läger zur Aufnahme und verlustlosen Lagerung von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten der Ernte 1950 (Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)

391

Verordnung

über die Vorbereitung der Silos und Läger zur Aufnahme und verlustlosen Lagerung von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten der Ernte 1950

(Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 5. Mai 1950

Die sachgemäße und vollständige Vorbereitung der Lagerräume ist mit die Voraussetzung für eine verlustlose Lagerung der erfaßten und aufgekauften Erzeugnisse und deren Qualitätserhaltung.

Zur Durchführung des I. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle noch in Silos und Lägern der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe lagernden Bestände an Konsumgetreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten alter Ernte sind im Zuge der planmäßigen Versorgung in die Lagerräumlichkeiten der Handels- und Verarbeitungsbetriebe überzuführen.

(2) Bis zum Anschluß an die Ernte 1950 für die Versorgung bereitstehende Bestände an Konsumgetreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) sind entsprechend der Kulturart in größere Silos oder Läger mit möglichst mechanischen Umlaufanlagen zu disponieren.

(3) Das gleiche gilt sinngemäß für die Saatgutbestände.

§ 2

Die Inhaber oder Leiter der Erfassungs-/Aufkauf-/Lagerungsbetriebe haben sofort nach Freiwerden des Lagerraums alle Schäden an Dächern, Wänden, Fenstern und Türen zu beseitigen und das Lager in einen ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu versetzen.

- a) Sämtliche Lagerräume, in denen Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten lagerten, sind gründlich zu reinigen und zu kalken. Fugen und Fußböden sind zu verkitten.
- b) Fehlendes Laboratoriumsinventar ist zu ergänzen.
- c) Erforderliche Nacheichungen der Waagen sind bis zum 1. Juli 1950 zu beenden.
- d) Die Transportanlagen, wie Gebläse, Transportbänder u. dgl., sowie alle sonstigen maschinellen Einrichtungen, wie Reinigungs-, Begasungs- und Trockenanlagen, sind in einen ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand zu versetzen.
- e) Die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- f) Das vorhandene Sackmaterial ist zu überprüfen und auszubessern.
- g) Ungeziefer (Mäuse, Ratten usw.) ist bis zur restlosen Vernichtung zu bekämpfen.
- h) Alle Lagerräume und Silos sind entsprechend den Anweisungen der Pflanzenschutzämter zu desinfizieren, erforderlichenfalls zu begasen.

- 1) Sämtliche in Lagerräumen zur Einlagerung kommenden Erzeugnisse sind vor Verlust (Diebstahl, Einbruch, Feuer- und Wasserschäden) zu schützen.

§ 3

Lagerräume, in denen pflanzliche Erzeugnisse gelagert werden, dürfen nicht zur Lagerung von giftigen Chemikalien, mineralischen Düngemitteln und sonstigen, die Qualität der pflanzlichen Erzeugnisse beeinträchtigenden Stoffen verwandt werden. Die Bestimmungen über die Lagerung von Getreide und Ölsaaten in Silos und Lagerräumen von Erfassungsbetrieben (Genossenschaften und privaten Erfassungsfirmen), die zur Erfassung von Getreide und Ölsaaten zugelassen sind, herausgegeben von der damaligen Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung am 18. Juni 1947, sind bei der Instandsetzung der Lagerräume - und auch bei der Einlagerung pflanzlicher Erzeugnisse - zu beachten.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte haben sämtliche Lagerräumlichkeiten hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Lagerung von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten zweimal, und zwar zum 1. Juni und 1. Juli 1950, zu kontrollieren. Die Kontrolle hat durch besondere Abnahmekommissionen, bestehend aus je einem Vertreter des Kreis-/ Stadtrates, der VdgB und des Kreiskontors der VVEAB zu erfolgen. Die Abnahmekommissionen haben nach der Kontrolle eines jeden Lagerraumes ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, aus dem hervorgeht, ob der betreffende Lagerraum für die Aufnahme und Lagerung brauchbar oder als solcher auszuschalten ist.

(2) Eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls verbleibt beim Erfassungs-/Aufkauf- bzw. Lagerbetrieb, eine Ausfertigung erhält das Kreiskontor der VVEAB und eine Ausfertigung der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben die Tätigkeit der Abnahmekommissionen zu überprüfen.

§ 5

(1) Die Landeskontore der VVEAB haben bis zum 1. Juli 1950 die von den Kreiskontoren der VVEAB über die Räte der Kreise eingereichten Vorschläge betreffs Zulassung von Erfassungsstellen der VVEAB, Genossenschaften sowie von Privatbetrieben zu prüfen. Als Erfassungs-/Aufkaufbetrieb für Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten sind für das Jahr 1950 nur die Betriebe zuzulassen, die die vollständige Erhaltung der Erzeugnisse der Ernte 1949 gesichert haben und die Gewähr für eine sachgemäße Lagerung und Behandlung der zur Abnahme kommenden Erzeug-

nisse sowie deren Auslieferung bieten. Die Zulassungen sind den Ministerien für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bis zum 5. Juli 1950 zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben bis zum 15. Juli 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik die zugelassenen und bestätigten Betriebe - kreisweise unterteilt nach VVEAB, Genossenschaften und Privatbetrieben - nach Vordruck (Anlage 1) zu melden.

(3) Eigentümer/Besitzer von Silos, Speichern und sonstigen Lagerräumen, die zur Erfassung und zum Aufkauf von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten nicht zugelassen sind, haben mit den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe entgeltliche Einlagerungsverträge abzuschließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist § 2 der Anforderungsverordnung vom 21. Juli 1948 (ZVOBl. S. 367) in Anwendung zu bringen.

§ 6

(1) Über den Verlauf der Vorbereitungen der Silos und Läger zur Aufnahme und Lagerung von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten ist von den Räten der Kreise den Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, nach dem Stande vom 1. Juni und 1. Juli 1950 bis zum 10. Juni und 10. Juli 1950 nach Vordruck (Anlage 2) zu berichten.

(2) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben bis zum 15. Juni und 15. Juli 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einen Sammelbericht vorzulegen.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Anlage 1

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Land:

Bericht

über die zur Erfassung und zum Aufkauf von Getreide (Speisehülsenfrüchte sowie Euchweizen) und Ölsaaten auf Grund der Verordnung vom 5. Mai 1950 (GEI. S. 391) für das Jahr 1950 zugelassenen und bestätigten Betriebe nach dem Stande per 1. Juli 1950

Kreis:	Anzahl der zugelassenen Betriebe insgesamt		VVEAB				Genossenschaften				Privatbetriebe				
			Erfassungsbetriebe		Aufkaufbetriebe		Erfassungsbetriebe		Aufkaufbetriebe		Erfassungsbetriebe		Aufkaufbetriebe		
	Erfassungsbetriebe	Aufkaufbetriebe	davon zugelassen als		davon zugelassen als		davon zugelassen als		davon zugelassen als		davon zugelassen als				
			Anzahl	t	Anzahl	t	Anzahl	t	Anzahl	t	Anzahl	t	Anzahl	t	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	

Anmerkung:

Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind, wenn sie beide Funktionen ausüben, nur unter Erfassungsbetriebe aufzuführen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Bericht

über den Verlauf der Vorbereitung der Silos und Läger zur Aufnahme und Aufbewahrung von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten nach dem Stand per 1. Juni/Juli 1950

Kreis:
Land:

Erfassungs- betriebe	überprüfte Silos von						überprüfte Läger von																
	Aufkauf- betriebe		Lager- betriebe		Erfassungs- betriebe		Aufkauf- betriebe		Lager- betriebe		Erfassungs- betriebe												
	Anzahl	Bereit %	Anzahl	Bereit %	Anzahl	Bereit %	Anzahl	Bereit %	Anzahl	Bereit %	Anzahl	Bereit %											
1	2		3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Anmerkung: Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind, wenn sie beide Funktionen ausüben, nur unter Erfassungsbetriebe aufzuführen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 16. Mai 1950

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 50	Verordnung über die Sicherstellung von Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	395
11. 5. 50	Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950	395
12. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950	396

Verordnung über die Sicherstellung von Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur Lagerung land- wirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 11. Mai 1950

§ 1

(1) Alle im Volkseigentum befindlichen Silos, Speicher und sonstigen Lagerräume, die zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genutzt wurden und zur Lagerung dieser Erzeugnisse geeignet sind, aber zur Zeit anderen Zwecken dienen, müssen ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden.

(2) Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik überträgt auf Antrag des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik die gemäß Abs. 1 bezeichneten Objekte auf die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe.

(3) Von dem Antrag ist den bisherigen Rechtsträgern und ihren übergeordneten Ministerien der Republik bzw. der Länder durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik Kenntnis zu geben.

§ 2

(1) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 findet auch für alle nicht volkseigenen Silos, Speicher und sonstigen Lagerräume Anwendung.

(2) Die Eigentümer oder Besitzer solcher Silos, Speicher oder sonstiger Lagerräume sind verpflichtet, mit den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe entgeltliche Einlagerungsverträge abzuschließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so findet § 2 der Anforderungsverordnung vom 21. Juli 1948 (ZVOBl. S. 367) Anwendung.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium des Innern

I. V.: Warnke
Staatssekretär

Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950.

Vom 11. Mai 1950

§ 1

(1) Heu unterliegt bei Wirtschaften über 2 ha, Stroh bei Wirtschaften über 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche der Pflichtablieferung und ist an die zugelassenen Erfassungsbetriebe abzuliefern.

(2) Von der Pflichtablieferung befreit sind Besitzer von Wirtschaften, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

§ 2

Für die Pflichtablieferung sind Durchschnittsnormen festzusetzen:

a) für Heu

von natürlichen Wiesen und der planmäßigen Anbaufläche von angesäten Gräsern (Wechselwiesen, Wechselweiden), Klee, Klee-Grasgemisch, Luzerne, Serradella, Esparsette einschl. gemischtem Anbau dieser Kulturen,

b) für Stroh

von der planmäßigen Anbaufläche von Sommer- und Wintergetreide.

§ 3

Heu und Stroh sind von den Besitzern landwirtschaftlicher Betriebe, die einen Pflichtablieferungsbescheid erhalten, nach festzusetzenden Terminen abzuliefern.

§ 4

Heu und Stroh sind nach den geltenden Qualitätsbestimmungen abzunehmen und abzurechnen.

§ 5

Nach Erfüllung der Pflichtablieferung verbleiben die Überschüsse an Heu und Stroh zur vollen Verfügung des Bauern und können frei verkauft werden.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung für die Ernte 1950 eine übersichtliche Preisgrundlage zu schaffen.

§ 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950.

Vom 12. Mai 1950

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 29. April 1950 über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950 (GBl. S. 395) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Abschnitt I

Zu § 1 Abs. 1

1. Ablieferungspflichtig sind die Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe, die bei Heu insgesamt über 2 ha, bei Stroh insgesamt über 5 ha eigene, gepachtete oder zeitweilig zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche (ausschließlich des verpachteten Landes, sofern dieses nicht an ablieferungsfreie Wirtschaften verpachtet ist) bewirtschaften, sofern sie einen Anbau von Kulturen gemäß § 2 der Verordnung betreiben.
2. Erfassungsbetriebe für Heu und Stroh sind die Erfassungsstellen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB). Vertraglich an die VVEAB gebundene Erfassungsbetriebe sind Erfassungsbetriebe im Sinne der Verordnung.

Abschnitt II

Zu § 1 Abs. 2

3. Von der Ablieferungspflicht sind befreit:

(1) Für Heu:

a) Im Lande Thüringen

die Kreise	
Schmalkalden	mit 1800 ha,
Suhl	„ 2000 ha,
Sonneberg	„ 3000 ha,
Hildburghausen	„ 6800 ha,
Meiningen	„ 4000 ha,
Eisenach	„ 5000 ha,
Schleiz	„ 4000 ha,
Worbis	„ 1300 ha,
Rudolstadt	„ 1700 ha.

b) Im Lande Sachsen-Anhalt

die Kreise	
Saalkreis	mit 1100 ha,
Mansfelder Seekreis	„ 1100 ha,
Calbe	„ 1100 ha,
Bernburg	„ 900 ha,
Wanzleben	„ 800 ha,
Quedlinburg	„ 800 ha,
Zeitz	„ 800 ha.

c) Im Lande Sachsen

die Kreise	
Aue	mit 5000 ha,
Marienberg	„ 6800 ha,
Dippoldiswalde	„ 4000 ha,
Freiberg	„ 4500 ha,
Annaberg	„ 3700 ha,
Auerbach	„ 2500 ha,
Ölsnitz	„ 3500 ha,
Plauen	„ 3800 ha,

Stollberg	mit 1600 ha,
Flöha	„ 2200 ha,
Zwickau	„ 2600 ha,
Pirna	„ 2200 ha.

d) Zur Saatgutgewinnung bestimmte Anbauflächen von Gräsern und Futterpflanzen.

(2) Für Heu und Stroh:

a) Wirtschaften von Heilanstalten, Krankenhäusern, öffentlichen Schulen, Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Deck- und Besamungsstationen der VdgB, Tierzuchthauptgüter, Kinder-, OdF-, VVN-, FDJ-Heimen, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, unabhängig von ihrer Wirtschaftsgröße.

b) Anbauten auf Flächen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a bis c der Verordnung vom 22. Juni 1949 über Maßnahmen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ZVOBl. I S. 495), soweit Protokolle der Abteilung Landwirtschaft des Kreises vorliegen.

Abschnitt III

Zu § 2

4. Es werden folgende Durchschnittsnormen festgesetzt:

a) für Heu — in dz je ha —

	Wirtschaften von			
	2 bis 5 ha	5 bis 10 ha	10 bis 20 ha	über 20 ha
Brandenburg }	0,5	1,5	2,0	2,5
Berlin }				
Mecklenburg	0,5	1,6	2,3	3,0
Sachsen-Anhalt ..	0,25	0,8	1,3	1,9
Sachsen	0,25	0,6	1,2	1,7
Thüringen	0,25	0,6	1,2	1,7

b) für Stroh — in dz je ha —

	Wirtschaften von		
	5 bis 10 ha	10 bis 20 ha	über 20 ha
Brandenburg }	0,8	1,3	1,8
Berlin }			
Mecklenburg	0,8	1,3	1,8
Sachsen-Anhalt ..	0,8	1,3	1,8
Sachsen	0,8	1,3	1,8
Thüringen	0,8	1,3	1,8

Futterstroh ist entsprechend den planmäßigen Anbauflächen von Hafer und Gemenge von Gerste und Hafer anteilmäßig abzuliefern.

5. Von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder sind diese Durchschnittsnormen für die einzelnen Betriebsgrößengruppen auf die Kreise, durch die Räte der Kreise/kreisfreien Städte auf die Gemeinden und von den Bürgermeistern auf die einzelnen Wirtschaften

aufzuteilen. Hierbei sind die Rohfuttergrundlage und die Viehbestände zu berücksichtigen. Durch die Differenzierung darf das Gesamtaufkommen im Lande, im Kreise und in der Gemeinde nicht verändert werden. Die Steigerung der Normen von Betriebsgrößengruppe zu Betriebsgrößengruppe ist einzuhalten.

6. Die Festsetzung der Ablieferungsnormen hat im Lande und in den Kreisen unter Beteiligung einer Kommission zu erfolgen, der Vertreter der Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) und der Gewerkschaft Land und Forst angehören müssen.

7. Die Bürgermeister haben die Differenzierung für die einzelnen Wirtschaften ihrer Gemeinde unter Beteiligung einer Kommission durchzuführen. Die Kommission besteht aus zwei Vertretern der VdgB, einem Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst und einem Vertreter des Rates des Kreises. Die Veranlagung in der Gemeinde ist so durchzuführen, daß die Differenzierung grundsätzlich nur zugunsten kleiner Wirtschaften erfolgt. Wirtschaften in der Betriebsgrößengruppe von 2 bis 5 ha mit nur geringen Grünlandflächen sind nach Möglichkeit zu Lasten leistungsstärkerer Betriebe der gleichen Betriebsgrößengruppe von der Pflichtablieferung in Heu auszunehmen.

8. Berichte über die durchgeführte Differenzierung haben gemäß Anlage 1 der Durchführungsbestimmung vorzulegen:

- a) die Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, dem Ministerium für Handel und Versorgung zum 15. Mai 1950,
- b) die Räte der Kreise/kreisfreien Städte der Landesregierung zum 25. Mai 1950,
- c) die Bürgermeister den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Kreise zum 31. Mai 1950.

9. Volkseigene Güter, Güter der öffentlichen Hand und landwirtschaftliche Betriebe öffentlicher Organisationen sind mit den Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 10 bis 20 ha der betreffenden Gemeinde/Stadt, in der die Wirtschaft liegt, zu veranlagern.

10. Bis zum 10. Juni 1950 sind für alle ablieferungspflichtigen Wirtschaften vom Bürgermeister unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 2 die Mengen der Pflichtablieferung in Heu und Stroh zu errechnen und die Bescheide über die Pflichtablieferung (Muster Anlage 3) an sämtliche Ablieferungspflichtige gegen Quittung auszuhändigen. Gleichzeitig ist eine Aufstellung gemäß Anlage 4 vom Bürgermeister zu erstellen und zusammen mit der Veranlagungsliste dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt bis zum 10. Juni 1950 vorzulegen.

11. Einsprüche gegen eine unrichtige Veranlagung zur Pflichtablieferung sind innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Aushändigung des Bescheides an gerechnet, beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt einzureichen.

12. Beschwerden gegen eine unrichtige Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt sind an den zuständigen Minister der Landesregierung innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Aushändigung der Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt an gerechnet, zu richten. Die Entscheidung des Ministers ist endgültig und unterliegt keiner weiteren Beschwerde. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet nicht von der Erfüllung der Pflichtablieferung.
13. An Hand der Listen gemäß Anlage 2 und 4 dieser Durchführungsbestimmung stellen die Räte der Kreise/kreisfreien Städte Berichte gemäß Anlage 5 zusammen und reichen diese bis zum 25. Juni 1950 der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes ein.
14. Die Hektarzahlen der in den Listen nachgewiesenen zur Pflichtablieferung veranlagten und befreiten Flächen dürfen insgesamt nicht niedriger sein, als die durch die Bodenbenutzungserhebung im Jahre 1950 ermittelten Hektarzahlen solcher Flächen, die gemäß der Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950 ablieferungspflichtig sind.
15. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder prüfen die Berichte der Kreise/kreisfreien Städte auf ihre Richtigkeit und legen Zusammenstellungen der Kreisberichte bis zum 5. Juli 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in je 2 Exemplaren vor, und zwar getrennt
- nach Wirtschaftsgruppen,
 - nach den Endsummen der Zeile 5 für veranlagte und nach den Endsummen der Zeile 11 für befreite Wirtschaften mit Aufrechnung gemäß Anlage 5 (Rückseite) dieser Durchführungsbestimmung.
16. Bis spätestens zum 25. Juni 1950 ist die Höhe der abzuliefernden Heu- und Strohmenge von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Kreise/kreisfreien Städte in die Erzeugerkartei einzutragen.

Abschnitt IV

Zu § 3

17. a) Die der Pflichtablieferung unterliegenden Mengen Heu und Stroh sind gemäß dem Erfassungsplan durch die ablieferungspflichtigen Wirtschaften wie folgt abzuliefern:
- Heu :
 - bis zum 15. September 1950
mindestens 50 % des Solls,
 - bis zum 31. Dezember 1950
die restlichen 50 % des Solls.

Für Wirtschaften, die außer von ihrer Fläche zur Erzeugung von Futterpflanzen-Saatgut auch von veranlagungspflichtigen Flächen Heu abliefern müssen, wird der Erfassungs-Endtermin auf den 28. Februar 1951 festgesetzt.

Für veranlagte Wirtschaften, die für die planmäßige Holzabfuhr Heu laut Versorgungsplan zu erhalten haben, gilt als Erfassungs-Endtermin ebenfalls der 28. Februar 1951.

bb) Stroh :

- im III. Quartal 1950
mindestens 15 % des Solls,
- im IV. Quartal 1950
mindestens 45 % des Solls,
- im I. Quartal 1951
die restlichen 40 % des Solls.

b) Die Mengen können von den Wirtschaften vorzeitiger als oben angegeben abgeliefert und müssen von den Erfassungsbetrieben angenommen werden.

18. Die der Pflichtablieferung unterliegenden Mengen sind von den ablieferungspflichtigen Wirtschaften mit eigenen Transportmitteln zu den Annahmestellen der Erfassungsbetriebe zu schaffen. Die Annahmestellen sind von den Erfassungsbetrieben so einzurichten, daß der Anfuhrweg für die ablieferungspflichtigen Wirtschaften nicht mehr als 10 km beträgt.
19. Die Erfassungsbetriebe haben den Ablieferern von Heu und Stroh am Tage der Ablieferung Ablieferungsbescheinigungen des vorgeschriebenen Musters auszuhändigen und die Geldabrechnung spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung vorzunehmen.
20. Für die Erstellung der Dekadenabrechnungen gelten die bisherigen Bestimmungen. Die Berichte über die Bewegung von Heu und Stroh sind entsprechend den Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1949, betreffend die Verbrauchs- und Abrechnungsordnung für Nahrungsgüter des Versorgungsplanes (ZVOBl. I S. 673), auf Formblatt NaE monatlich zu erstellen und den Landesregierungen vorzulegen. Die Landesregierungen legen Zusammenstellungen der Kreisberichte jeweils zum 20. des darauffolgenden Monats dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vor.

21. Beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt ist die Erzeugerkartei auf Grund der von den Erfassungsbetrieben eingehenden Ablieferungsbescheinigungen laufend zu führen.

Abschnitt V

Zu § 4

22. Die Erfassungsbetriebe dürfen Heu und Stroh nur guter Qualität (gesund, trocken) in Übereinstimmung mit den Bedingungen der geltenden Preisanordnung annehmen. Die Mengen sind getrennt nach Qualitäten zu lagern.
23. Zur Qualitätserhaltung sind die auf Lager genommenen oder in Mieten/Diemen gelagerten Mengen Heu und Stroh durch die Erfassungsbetriebe ständig zu überwachen (Feststellung der Temperatur der Mieten/Diemen und Scherber und Nachweis der festgestellten Temperaturen in Überwachungskarteien usw.).

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

24. In den Ländern sind die Hauptabteilungen Erfassung und Einkauf, in den Kreisen die Räte der Kreise und die Abteilungen Erfassung und Einkauf und in den Gemeinden die Bürgermeister und die Erfassungskontrolleure für die Erfassung verantwortlich.
25. Die Verteilung der erfaßten Heu- und Stroh-mengen hat in den Ländern und Kreisen nach Verteilungsplänen zu erfolgen.
26. Die Erfassungs- und Abnahmetätigkeit und die Verrechnung fallen den zugelassenen Erfassungsbetrieben zu. Die Leiter der Erfassungsbetriebe tragen die persönliche Verantwortung für die rechtzeitige Abnahme, Verrechnung und Unversehrtheit des erfaßten Ablieferungsgutes.

27. Die Erfassungsbetriebe haben bis zum 31. Mai 1950 folgende Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfassung von Heu und Stroh zu schaffen:

- a) Die Bestände alter Ernte frei zu verkaufen.
- b) Sorgfältige Vorbereitung der zur Aufnahme von Heu und Stroh bestimmten Lagerräume (Feldscheunen usw.).
- c) Ausstattung dieser Lagerräume mit Feuer-schutzinventar und Überprüfung durch die Feuerschutzpolizei.
- d) Sofern Lagerräume nicht oder nur in ungenügender Zahl vorhanden sind: Auswahl und Festlegung von geeigneten Plätzen zur Aufstellung von Mieten/Diemen.
- e) Bereitstellung von Abdeck- und Unterma-terial für Mieten/Diemen.
- f) Überprüfung der Strohpressen auf Einsatz-fähigkeit.

Von den Räten der Kreise/kreisfreien Städte ist die Durchführung zu überprüfen.

Berlin, den 12. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldbaum
Minister

Mitteilung des Verlages

Der Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Anlage 1zu Ziffer 8 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Land:

Kreis:

Gemeinde:

Differenzierungsvorschlaggemäß Ziffer 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1950
zur Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950 (GBl. S. 396)

Lfd. Nr.	Kreise oder Gemeinden oder Wirtschaften	Heu					Stroh			
		von an- gesäten Gräsern, Planfläche	von natürlichen Wiesen, Planfläche	Planfläche insgesamt.	Norm	Abzu- liefernde Menge in	Planfläche	Norm	Abzu- liefernde Menge in	
		ha	ha	ha	dz/ha	t	ha	dz/ha	t	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Insgesamt auf Grund der vor- stehenden Errechnung									
	Insgesamt auf Grund der Landes-, Kreis- und Gemeinde- normen									

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)

Gemeinde / Stadt:

Kreis:

Land:

Vorzulegen:

Vom Bürgermeister dem Rat des Kreises zum 10. Juni 1950
gemäß Ziffer 10 der Durchführungsbestimmung

Liste

der zur Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950 herangezogenen Wirtschaften.

Die Wirtschaften sind in folgender Reihenfolge mit den Endsummen der einzelnen Positionen aufzuführen:

a) über 2 bis 5 ha, b) über 5 bis 10 ha, c) über 10 bis 20 ha, d) über 20 ha

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname des ablieferungs-pflichtigen Erzeugers	Ländwirtsch. Nutzfläche der veranlagten Wirtschaften	Heu				Stroh			Des aus-gehändigten Bescheides		Quittung über den Erhalt des Bescheides (Unterschrift)	
			von an-gesät. Gräsern. Veranlagte Fläche	von natürlichem Wiesen. Veranlagte Fläche	Veranlagte Fläche insgesamt	Abtie-fungs-normen je ha	Insgesamt sind abzuliefern	Veranlagte Fläche	Abtie-fungs-normen	Insgesamt sind abzuliefern	Nr.		Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Übertrag / Insgesamt:													

.....
(Ort und Datum)

.....
Bürgermeister:
(Unterschrift)

Anlage 2
zu Ziffer 10 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Anlage 3zu Ziffer 10 vorstehender
DurchführungsbestimmungNachstehendes Formular ist im Format DIN A 5 herzustellen.

(Vorderseite)

Bescheid Nr.**über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950**.....
(Name) (Vorname)

Gemeinde/Stadt:

Kreis:

Umfang der Gesamt-Bodennutzung in ha:

Auf Grund der Verordnung vom 11. Mai 1950 über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950 (GBl. S. 395) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1950 (GBl. S. 396) sind Sie verpflichtet, aus der Ernte 1950 zu den geltenden Erfassungspreisen in vorgeschriebener Qualität abzuliefern:

	Heu	Getreidestroh
1. Der Pflichtablieferung unterliegende Fläche:		
a) Naturwiesen ha	
b) Angesäte Gräser ha	
c) Insgesamt ha ha
2. Ablieferungsnorm dz/ha
3. Ablieferungsmenge in dz*)
4. Die Pflichtablieferung hat spätestens zu nachstehenden Fristen zu erfolgen (in dz)	bis 15. September 1950	III. Quartal 1950

	bis 31. Dezember 1950	IV. Quartal 1950
.....	I. Quartal 1951
.....
5. Erfassungsbetrieb, an den die Ablieferung zu erfolgen hat:		

*) Futterstroh ist entsprechend der tatsächlichen Anbaufläche von Hafer oder Gemenge von Gerste und Hafer anteilmäßig abzuliefern.

Die in diesem Bescheid unter Ziffer 3 angegebenen Pflichtablieferungsmengen können von Ihnen vorzeitiger, als in der Ziffer 4 angegeben ist, abgeliefert werden.

Noch Anlage 3*(Rückseite)*

Die Bezahlung der abgelieferten Erzeugnisse ist von den Erfassungsbetrieben nach den geltenden Erfassungspreisen spätestens innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Abnahme der Erzeugnisse an gerechnet, vorzunehmen.

Einsprüche gegen eine unrichtige Heranziehung zur Pflichtablieferung oder eine unrichtige Errechnung der Ablieferungsmengen sind binnen 10 Tagen, vom Tage der Aushändigung des Pflichtablieferungsbescheides an gerechnet, beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt einzureichen.

Beschwerden gegen eine unrichtige Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt können an die Landesregierung — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — spätestens innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Aushändigung der Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt an gerechnet, gerichtet werden. Die Entscheidung dieser Stelle ist endgültig und unterliegt keiner Beschwerde.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die geltenden Erfassungsbestimmungen verstößt, wird nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

..... den 1950
 (Ort) (Datum)

(Stempel)

Landrat:
 Oberbürgermeister:

(Unterschrift)

(Stempel)

Bürgermeister der Gemeinde / Stadt:

(Unterschrift)

Bauer,
liefern zur Erfüllung Deines Heuablieferungssolls eine gute,
gesunde und trockene Qualität ab. Du ersparst Dir Ärger und
hilfst den Tierhaltern in der Stadt, die keine Futtergrundlage
besitzen.

Anlage 4zu Ziffer 10 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Gemeinde/Stadt:

Kreis:

Land:

Vorzulegen:
Vom Bürgermeister dem Rat des Kreises zum
19. Juni 1950**Aufstellung
über die von der Pflichtablieferung in Heu und Stroh
der Ernte 1950 befreiten Wirtschaften.**

Die Wirtschaften sind in der nachstehenden Reihenfolge

1.: unter 2 ha (bei Heu), unter 5 ha (bei Stroh),

2.: gemäß Abschn. II Ziffer 3 Abs. (1) Buchst. a bis c, d,

3.: gemäß Abschn. II Ziffer 3 Abs. (2) Buchst. a und b

der Durchführungsbestimmung mit den Endsummen der einzelnen Positionen aufzuführen

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname des Erzeugers	Gesamtfläche der Wirtschaften ha	Befreite Flächen			Gründe der Befreiung von der Pflichtablieferung
			Angesäte Gräser ha	Natürliche Wiesen ha	Getreide- kulturen ha	
1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt						

(Ort und Datum)

Bürgermeister:

(Unterschrift)

Diese Anlage ist zweiseitig herzustellen. Ort, Datum und Unterschrift stehen dann auf der Rückseite.

Anlage 5

zu Ziffer 13 vorstehender Durchführungsbestimmung

Nächstehendes Formular ist im Format DIN A 3 herzustellen

(Vorderseite)

— von den Kreisen und Ländern aufzustellen —

Bericht

über die zur Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950 veranlagten bzw. davon befreiten Wirtschaften

Vorzulegen:

Vom Rat des Kreises der Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierung bis zum 25. Juni 1950, von der Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes dem Ministerium für Handel und Versorgung, Berlin, zum 5. Juli 1950

Lfd. Nr.	Wirtschaftsgruppen nach dem Umfange der landwirtschaftlichen Nutzfläche	Veranlagte Wirtschaften										Befreite Flächen				
		Heu					Stroh					Anzahl der Wirtschaften	Angrasäte Gräser	Natürliche Wiesen	Getreidekulturen	
		Anzahl der Wirtschaften	von abgesetzten Gräsern Veranlagte Fläche ha	von natürlichen Wiesen Veranlagte Fläche ha	Veranlagte Fläche insgesamt (Spalte 4 und 5)	Ablieferungsnorm in dz	Der Ablieferung unterliegen insgesamt t	Anzahl der Wirtschaften	Veranlagte Fläche ha	Ablieferungsnorm in dz	Der Ablieferung unterliegen insgesamt t					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
1	über 2 bis 5 ha															
2	über 5 bis 10 ha															
3	über 10 bis 20 ha															
4	über 20 ha															
5	ld. Nrn. 1 bis 4 insgesamt															

Befreite Flächen

Lfd. Nr.	Wirtschaftsgruppen nach dem Umfange der landwirtschaftlichen Nutzfläche	Veranlagte Wirtschaften										Befreite Flächen				
		Anzahl der Wirtschaften	von abgesetzten Gräsern Veranlagte Fläche ha	von natürlichen Wiesen Veranlagte Fläche ha	Veranlagte Fläche insgesamt (Spalte 4 und 5)	Ablieferungsnorm in dz	Der Ablieferung unterliegen insgesamt t	Anzahl der Wirtschaften	Veranlagte Fläche ha	Ablieferungsnorm in dz	Der Ablieferung unterliegen insgesamt t	Anzahl der Wirtschaften	Angrasäte Gräser	Natürliche Wiesen	Getreidekulturen	
6	Wirtschaften unter 2 bzw. 5 ha															
7	gemäß Ziffer 3 Abs. (1) Buchst. a, b oder c der Durchführungsbestimmung (Gebietskreis usw.)															
8	gemäß Ziffer 4 Abs. (1) Buchst. d der Durchführungsbestimmung (Saatzflächen)															
9	gemäß Ziffer 3 Abs. (2) Buchst. a der Durchführungsbestimmung (Heilanstalten usw.)															
10	gemäß Ziffer 3 Abs. (2) Buchst. b der Durchführungsbestimmung (Neuland)															
11	ld. Nrn. 6 bis 10 insgesamt:															

(Unterschrift)

(Ort und Datum)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 17. Mai 1950

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
5.5.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950	407

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950.

Vom 5. Mai 1950

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 31. März 1950 über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 (GBl. S. 297) wird für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

I.

Ausgabe der Hausbrandkarten

1. Es werden folgende Hausbrandkarten ausgegeben:

- Hausbrand-Grundkarte HG I
an Haushalte mit 1 Person,
- Hausbrand-Grundkarte HG II
an Haushalte mit 2 Personen,
- Hausbrand-Grundkarte HG III
an Haushalte mit 3 und 4 Personen,
- Hausbrand-Grundkarte HG IV
an Haushalte mit 5 und mehr Personen,
- Hausbrand-Zusatzkarte HZ-A/B
an Empfänger der Lebensmittel-Zusatzkarten A und B,
- Hausbrand-Zusatzkarte HZ-C
an Empfänger der Lebensmittel-Zusatzkarte C,
- Hausbrand-Zusatzkarte HZ-D
an Empfänger der Lebensmittel-Zusatzkarte D,
- Hausbrand-Zusatzkarte HZ-SZ
an Tbc-Kranke,
- Hausbrand-Zusatzkarte HZ-K
an Kinder, die nach dem 31. März 1948 geboren sind.

Die Hausbrand-Zusatzkarte HZ-K berechtigt — wie die Hausbrand-Zusatzkarte HZ-D — zum Bezuge von 1 Ztr. Brikettwerte.

2. a) Die Ausgabe der Hausbrand-Grund- und -Zusatzkarten erfolgt durch die zuständige Kartenstelle, von der die Bezugsberechtigten die Lebensmittelkarten für den Monat April 1950 erhalten haben.

b) Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf die Hausbrandkarte erwerben (z. B. Heimkehrer), erhalten die Hausbrandkarten von derjenigen Kartenstelle, von der sie erstmalig Lebensmittelkarten beziehen.

3. Die Berechtigung zum Bezug der Hausbrandkarte ist von der Kartenstelle wie folgt zu prüfen:

- a) Für die Ausgabe der Grundkarte:
durch Überprüfung der Personenzahl des Haushalts in Übereinstimmung mit den von der Kartenstelle für den Monat April ausgegebenen Lebensmittelkarten.
- b) Für die Ausgabe der Zusatzkarten HZ-A/B, HZ-C, HZ-D:
durch Feststellung der für Monat April ausgegebenen Lebensmittel-Zusatzkarten.
- c) Für die Ausgabe der Zusatzkarte HZ-SZ:
durch Vorlage einer Bescheinigung der Tbc-Fürsorgestelle.
- d) Für die Ausgabe der Zusatzkarte HZ-K:
durch Feststellung des Geburtsdatums.

4. a) Arbeiter und Angestellte, die ständig in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, erhalten, wenn sie einen eigenen Haushalt mit wenigstens 2 Personen führen, eine Hausbrand-Grundkarte entsprechend der zum Haushalt gehörenden Personenzahl.

b) Einzelpersonen im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes, die eine Hausbrand-Grundkarte erhalten, werden der Personenzahl dieses Haushaltes zugezählt.

5. Inhaber von Transportlebensmittelkarten erhalten Hausbrandkarten gegen Vorlage des Personalausweises und des Lebensmittelkarten-Stammausweises.

Die Ausgabe erfolgt durch die Kartenstelle, bei der der Anspruch auf Hausbrandkarten erstmalig geltend gemacht wird. Die Ausgabe der Hausbrand-Grund- und -Zusatzkarten für Inhaber von Transportlebensmittelkarten ist von der Kartenstelle in den Lebensmittelkarten-

Stammausweis einzutragen. Bei Wechsel in ein anderes Kreisgebiet gelten die unter Abschn. IV Ziffer 3 Buchst. a bis c und Ziffer 4 genannten Bestimmungen.

6. Binnenschiffer erhalten nur Hausbrandkarten, wenn sie einen selbständigen Haushalt an Land führen.
7. a) Angehörige der Eisenbahn-Transport-Brigaden werden für die Ausgabe der Hausbrand-Grundkarten dem Familienhaushalt zugezählt.
b) Der Angehörige der Eisenbahn-Transport-Brigade erhält eine Hausbrand-Zusatzkarte A/B, die von der Kartenstelle auszugeben ist, bei der der Anspruch geltend gemacht wird. Die Hausbrand-Zusatzkarte HZ-A/B wird gegen Vorlage des Personalausweises und einer Bescheinigung gemäß Anlage 1 ausgeben. Bei Vorlage einer Vollmacht gemäß Anlage 2 kann auch eine dritte Person die Zusatzkarte A/B im Empfang nehmen.
Der Empfang der Zusatzkarte ist zu quittieren und die Bescheinigung — gegebenenfalls auch die Vollmacht — von der Kartenstelle aufzubewahren.
8. Personen mit mehr als einem Wohnsitz erhalten die Hausbrandkarte von der Kartenstelle, bei der sie Lebensmittelkarten beziehen.
9. Personen, die sich ständig in Anstalten mit Gemeinschaftsversorgung (Verpflegung und Heizung) befinden, erhalten keine Hausbrandkarte, da sie durch die Anstalt versorgt werden.
10. a) Bauernhaushaltungen bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche erhalten die Hausbrand-Grundkarte entsprechend der Personenzahl ihres Haushaltes gegen eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, die folgende Tatsachen bestätigen muß:
Die landwirtschaftliche Nutzfläche des bäuerlichen Betriebes beträgt nicht mehr als 10 ha und die eigene, gepachtete oder zur zeitweiligen Nutzung überlassene forstlich nutzbare Waldfläche ist nicht größer als 2 ha.
b) Bauern, die eine Bescheinigung wie nach Buchst. a nicht vorlegen können, haben keinen Anspruch auf Hausbrandkarten.
c) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr und Tbc-Kranke, die zu Haushalten gemäß Buchst. b gehören, erhalten keine Hausbrand-Zusatzkarte HZ-K bzw. HZ-SZ.
11. Deputatempfänger von Brennstoffen erhalten keine Hausbrandkarten.
12. Angehörige der in Ziffer 10 und Ziffer 11 genannten Haushalte, die in einem ständigen Arbeitsverhältnis in einem fremden Betrieb stehen, erhalten eine Hausbrand-Zusatzkarte, die ihrer Lebensmittel-Zusatzkarte entspricht.

II.

Gültigkeitsbereich und Gültigkeitsdauer der Hausbrandkohlen

1. Die Hausbrandkarten gelten für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950.

2. Der Gültigkeitsbereich der Hausbrand-Grund- und -Zusatzkarte ist auf den ausgehenden Stadt- bzw. Landkreis beschränkt. Die Hausbrandkarten sind durch Aufdruck der Kreisnummer zu kennzeichnen.

III.

Belieferung der Hausbrandkarten

1. Die in den §§ 1 und 2 der Verordnung festgesetzten Normen gelangen in Form von Braunkohlenbriketts, Rohbraunkohle, Torf, Brennholz, Naßpreßsteinen und Schwelkoks auf die nummerierten Abschnitte der Hausbrandkarten zur Auslieferung.

1 Ztr. Brikettwert entspricht

1 Ztr. Braunkohlenbriketts oder

3 Ztr. Rohbraunkohle oder

2 Ztr. Torf oder

$\frac{1}{4}$ rm Brennholz oder

2 Ztr. Naßpreßsteinen oder

1 Ztr. Schwelkoks.

Filterkohle ist frei verkäuflich.

2. Ein Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Brennstoffart besteht nicht.
3. Die Belieferung der Abschnitte durch den einschlägigen Handel erfolgt nach Aufruf durch die örtlichen Ämter für Handel und Versorgung, wobei jeweils die Brennstoffart und -menge für den einzelnen Abschnitt bekanntzugeben ist. Die Gültigkeit der aufgerufenen Abschnitte ist bei Aufruf auf eine angemessene Frist zu begrenzen.
4. Für die zusätzliche Belieferung der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern (Anlage 3) gemäß § 5 der Verordnung sind die mit Buchstaben versehenen Sonderabschnitte der Hausbrand-Grundkarten aufzurufen.
5. Die Randgemeinden von Groß-Berlin (Anlage 4) werden im Sinne des § 5 der Verordnung zusätzlich beliefert, und zwar sind die mit Buchstaben versehenen Sonderabschnitte der Hausbrand-Grundkarten aufzurufen.

IV.

Nachträgliche Ausgabe von Hausbrandkarten

1. a) Personen, die während der Gültigkeitsdauer der Hausbrandkarte erstmalig Anspruch auf eine Hausbrandkarte erwerben, erhalten bis auf weiteres die ihnen nach den allgemeinen Vorschriften zustehende Hausbrand-Grundkarte und die ihnen gegebenenfalls zustehende Zusatzkarte zunächst in voller Höhe.
b) Erhöht sich durch diesen erstmaligen Anspruch die Zahl der Personen in einem Haushalt, ist unter Rückgabe der bisherigen Hausbrand-Grundkarte eine Hausbrand-Grundkarte der nun zutreffenden Gruppe auszugeben.
c) Die neue Grundkarte ist um Abschnitte in Höhe der auf die alte Grundkarte bereits bezogenen Brikettwertmengen zu kürzen.
2. a) Personen, die nach Erhalt der Hausbrandkarten Anspruch auf eine Zusatzkarte oder auf eine höhere Zusatzkarte erwerben, er-

halten die Zusatzkarte, wenn die entsprechende Lebensmittelzusatzkarte ohne Unterbrechung 3 Monate bezogen worden ist.

- b) Bei Anspruch auf eine höhere Zusatzkarte ist die alte Zusatzkarte zurückzugeben. Die neue Zusatzkarte ist um Abschnitte in Höhe der auf die alte Zusatzkarte bereits bezogenen Brikettwertmengen zu kürzen.
3. a) Bei Wohnungswechsel sind die Hausbrandkarten bei der Kartenstelle des alten Wohnortes abzugeben, sofern der Umzug nicht innerhalb eines Kreises erfolgt.
- b) Die Abgabe der Hausbrandkarten ist von der Kartenstelle zu bescheinigen, und zwar mit folgenden Angaben:
- Gruppe der Grundkarten und bisher darauf ausgelieferte Menge in Brikettwerten.
 - Gruppe der Zusatzkarten und bisher darauf ausgelieferte Menge in Brikettwerten.
- c) Auf Grund der Bescheinigung gemäß Buchst. b gibt die Kartenstelle des neuen Wohnortes

die Hausbrandkarten aus. Abschnitte im Wert der auf die Hausbrandkarten des früheren Wohnortes gelieferten Mengen sind abzutrennen.

- 4. Die zurückgegebenen Hausbrandkarten und die einbehaltenen Abschnitte der neuen Hausbrandkarten sind von der Kartenstelle sofort zu entwerten und aufzubewahren.

V.

Abrechnungswesen

Über die erforderlichen Änderungen des bisherigen Abrechnungswesens ergehen gesonderte Anweisungen.

Berlin, den 5. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Planung

I.V.: Leuschner
Staatssekretär

Anlage 1

zu Abschn. I Ziffer 7 Buchst. b
vorstehender Durchführungsbestimmung

Lok-Kolonne

Bescheinigung

Dem
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am wohnhaft in

wird hiermit bescheinigt, daß er der Lok-Kolonne
angehört und in Gemeinschaftsverpflegung steht.

....., den
(Ort) (Datum)

Gesehen!

RBD

Kolonnenleiter

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

zu Abschn. I Ziffer 7 Buchst. b
vorstehender Durchführungsbestimmung

Vollmacht

zum Empfang der Hausbrand-Zusatzkarte Gruppe A/B

Der wird ermächtigt,
(Vor- und Zuname) (Wohnort)

die dem zustehende
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

Hausbrand-Zusatzkarte HZ A/B in Empfang zu nehmen.

Bestätigt!

Lok-Kolonne

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift des Angehörigen
der Eisenbahn-Transport-Brigade)

Anlage 3

zu Abschn. III Ziffer 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

**Namentliches Verzeichnis
der Städte mit mehr als 50000 Einwohnern**

Schwerin	Frankfurt (Oder)	Magdeburg	Leipzig	Plauen	Weimar
Rostock	Brandenburg (Havel)	Dessau	Chemnitz	Görlitz	Jena
Potsdam	Halle	Dresden	Zwickau	Erfurt	Gera

Anlage 4

zu Abschn. III Ziffer 5 vorstehender
Durchführungsbestimmung

**Randgemeinden von Groß-Berlin,
die nicht mit Brennstoffen zusätzlich versorgt werden**

Als Randgemeinden von Groß-Berlin werden folgende Gemeinde-Haushaltungen zusätzlich mit 2 Ztr. Brikettwerten versorgt:

Kreis Niederbarnim		24. Rüdersdorf	45. Miersdorf
1. Ahrensfelde		25. Schildow	46. Rangsdorf
2. Bergfelde		26. Schöneiche	47. Schönefeld
3. Bernau		27. Schönerlinde	48. Schulzendorf
4. Birkenwerder		28. Schönfließ	49. Stahnsdorf
5. Birkholz		29. Schönow	50. Teltow-Seehof
6. Blumberg		30. Schönwalde	51. Waltersdorf
7. Borgsdorf		31. Schwanebeck	52. Waßmannsdorf
8. Dahlwitz-Hoppegarten		32. Stolpe-Süd	53. Wildau
9. Eiche-Mehrow		33. Vogelsdorf	54. Groß- und Kleinziethen
10. Erkner		34. Woltersdorf	55. Zeuthen
11. Fredersdorf		35. Zepernick	
12. Germendorf			
13. Glienicke		Kreis Teltow	
14. Herzfelde		36. Blankenfelde	56. Bötzow
15. Hohen-Neuendorf		37. Dahlewitz	57. Brieselang
16. Hönow		38. Eichwalde	58. Dallgow
17. Krummensee		39. Güterfelde	59. Elstal
18. Lindenberg		40. Großbeeren	60. Hennigsdorf
19. Mühlenbeck		41. Kleinmachnow	61. Leegebruch
20. Münchehofe		42. Königswusterhausen	62. Marwitz
21. Neuenhagen		43. Mahlow	63. Rohrbeck
22. Oranienburg		44. Mahlow-Glasow	64. Schönwalde
23. Petershagen			65. Velten

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 17. Mai 1950

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 50	Verordnung über die Ablieferung von Beeren-, Kern- und Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950	411
16. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Beeren-, Kern- und Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950	412

Verordnung

über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950.
Vom 16. Mai 1950

Zur Versorgung der Bevölkerung mit Frischobst und zur Sicherung des Rohwarenbedarfs der obstverarbeitenden Industrie erläßt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zur Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen werden alle Besitzer/Pächter von Obstkulturflächen über 0,07 ha sowie Obsterntepächter, letztere unabhängig von der Größe der in Nutzung befindlichen Obstkulturflächen, herangezogen.

(2) Die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen erfolgt auf Grund von Verträgen, die zwischen den Ablieferern und den Erfassungsstellen der VVEAB abgeschlossen werden müssen.

§ 2

Den Ländern werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik — Ministerium für Handel und Versorgung — Planmengen über die abzuliefernden Erzeugnisse vorgeschrieben. Durch die Landesregierungen werden diese Planmengen auf die Kreise, durch die Räte der Kreise auf die Gemeinden und von den Bürgermeistern auf die einzelnen Besitzer/Pächter und Obsterntepächter von Obstkulturflächen aufgeteilt. Hierbei sind die Größe der Obstkulturflächen, die Anzahl der Bäume und Sträucher, ihre unterschiedliche Ertragsleistung und besondere klimatische oder sonstige die Ertragsfähigkeit beeinflussende Bedingungen zu berücksichtigen. Jedes Land, jeder Kreis und jede Gemeinde haben die Aufteilung so vorzunehmen, daß die für sie festgelegten Ablieferungsmengen aufgebracht werden.

§ 3

Von der Ablieferung sind befreit:

1. Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen, sofern die von ihnen genutzten Flächen 0,07 ha nicht übersteigen,

2. Obstkulturflächen von Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Schulen, Kinder-, OdF-, VVN- und FDJ-Heimen sowie Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen.

§ 4

Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder und die Räte der Kreise und kreisfreien Städte haben die Aufteilung der Planmengen auf die Kreise und Gemeinden unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, der Vertreter der Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) angehören müssen.

§ 5

(1) In den Gemeinden ist die Aufteilung der Planmengen auf die einzelnen Besitzer/Pächter/Obsterntepächter zur Ablieferung der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse von den Bürgermeistern unter Beteiligung einer Kommission durchzuführen. Die Kommission besteht aus zwei Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) und einem Beauftragten des Rates des Kreises.

(2) Die für jeden Besitzer/Pächter/Obsterntepächter errechneten Ablieferungsmengen sind vom Bürgermeister möglichst in Versammlungen den Ablieferern bekanntzugeben und dem Landrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

(1) Nach Bestätigung der auf die Ablieferer aufgeteilten Gemeindeplanmengen durch den Rat des Kreises sind durch die Erfassungsstellen der VVEAB mit den Ablieferern Verträge über die für sie festgesetzten Ablieferungsmengen von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen abzuschließen.

(2) Die Ablieferer haben das Recht, bei unrichtiger Festsetzung der abzuliefernden Mengen innerhalb von 10 Tagen beim Bürgermeister ihrer Gemeinde Einspruch zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Einsprüche werden nicht geprüft. Die Entscheidung über den Einspruch durch den Bürgermeister hat innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen. Nach

Ablehnung des Einspruches durch den Bürgermeister steht dem Ablieferer das Recht der Beschwerde beim Rat des Kreises zu. Der Rat des Kreises hat nach 10 Tagen über die Beschwerde zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Einreichung eines Einspruches oder einer Beschwerde entbindet nicht von der Ablieferung.

§ 7

Ausgehend von den natürlichen Erntebedingungen werden nachstehende Ablieferungsfristen festgelegt:

1. für Erdbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren und frühe Sorten von Steinobst unmittelbar nach der Aberntung,
2. für sonstige Sorten von Beerenobst und Spätkirschen unmittelbar nach der Aberntung,
3. für Herbstsorten von Kern- und Steinobst spätestens bis zum 15. Oktober,
4. für Weintrauben spätestens bis zum 15. November,
5. für Spät- und Wintersorten von Obst und für Nüsse spätestens bis zum 1. Dezember.

§ 8

Den Besitzern/Pächtern/Obsterntepächtern ist neben der termin- und artengemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung gestattet, Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüsse nach den geltenden Bestimmungen frei zu verkaufen.

§ 9

Für die Güteklassen und Sortierungsvorschriften gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 10

(1) Die Ablieferer sind verpflichtet, die Erzeugnisse nach § 7 den Erfassungsstellen anzuliefern.

(2) Die Erfassungsstellen müssen die Bezahlung innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme vornehmen.

§ 11

Für je 100 kg über die Vertragsmenge hinaus oder im freien Verkauf an die Erfassungsstellen der VVEAB zu den gültigen Erfassungspreisen abgeliefertes Obst und abgelieferte Nüsse sind den Ablieferern Berechtigungsscheine zum Bezuge von Zucker zu Kleinhandelspreisen nach folgenden Sätzen zu gewähren:

Güteklasse	für Beerenobst und Weintrauben	für übriges Obst und Nüsse
A (1. Sorte)	8,0 kg	6,0 kg
B (2. Sorte)	6,5 kg	4,5 kg
C (3. Sorte)	4,5 kg	3,0 kg

Für Wildbeeren

Elaubeeren, Preiselbeeren, Waldhimbeeren, Waldbrombeeren, Moosbeeren, Sanddornbeeren, Mehlbeeren und Wildkirschen . . . 4,0 kg,
 schwarzer Holunder, Hagebutten, Schlehen und mährische Eberesche 3,0 kg,
 Eberesche und roter Holunder 2,0 kg.

§ 12

Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder sind verpflichtet, den Abschluß der Verträge

mit allen zur Ablieferung herangezogenen Besitzern/Pächtern/Obsterntepächtern zu folgenden Terminen sicherzustellen:

- für Beeren- und Frühobst bis zum 15. Juni 1950,
- für Spätobst bis zum 5. August 1950,
- für Weintrauben und Nüsse bis zum 10. September 1950.

§ 13

Zwecks Vereinheitlichung der Erfassungspreise für Obst und Nüsse hat das Ministerium der Finanzen die Erfassungspreise neu festzusetzen.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 15

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 16. Mai 1950

Die Regierung
 der Deutschen Demokratischen Republik
 Grotewohl
 Ministerpräsident
 Ministerium für Handel und Versorgung
 Dr. Hamann
 Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
 zur Verordnung über die Ablieferung von Beeren-,
 Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im
 Jahre 1950.**

Vom 16. Mai 1950

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 16. Mai 1950 über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950 (GBl. S. 411) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

Zu § 1

(1) Zur Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen werden grundsätzlich alle Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen sowie Obsterntepächter ohne Berücksichtigung einer Altersgrenze herangezogen. Ausgenommen sind Besitzer/Pächter von Obstkulturflächen von nicht mehr als 0,07 ha.

(2) Obsterntepächter werden unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Flächen zur Ablieferung herangezogen.

Zu § 2

- (1) Grundlage für die Feststellung
 - a) der Größe der Obstkulturfläche ist das Protokollverzeichnis des Vorjahres,
 - b) der Anzahl der Bäume und Sträucher ist das Ergebnis der Obstbaumzählung 1949.

(2) Bei der Feststellung der Größe der Obstkulturflächen der Ablieferer sind auch Bäume und Sträucher heranzuziehen, die nicht zu einer geschlossenen Obstanlage gehören, sondern verstreut, vereinzelt

oder in Reihen stehen. Die Berechnung der Fläche derartiger Bäume und Sträucher ist nach folgenden Sätzen vorzunehmen:

- a) Äpfel, Birnen, Süßkirschen, Walnüsse — Hochstamm, Halbstamm, Viertelstamm auf starkwüchsiger Unterlage 60 bis 100 qm,
- b) Steinobst mit Ausnahme von Süßkirschen — Hochstamm, Halbstamm und Viertelstamm 50 bis 60 qm,
- c) Schwachwüchsige Sauerkirschen — Hoch- und Halbstamm 25 bis 30 qm,
- d) Buschbäume und Spindelbüsche, je nach Sorte, Klima, Boden und Unterlage:
 - Pfirsiche und Aprikosen 25 bis 50 qm,
 - Sauerkirschen 10 bis 25 qm,
 - Äpfel auf mittel- und stark wachsender Unterlage 25 bis 40 qm,
 - Äpfel auf schwach wachsender Unterlage 10 bis 25 qm,
 - Birnen auf Wildlingen 25 bis 65 qm,
 - Birnen auf Quitten 10 bis 35 qm,
 - Äpfel auf Birnen, Spindelbüsche 6 bis 9 qm,
- e) Johannis- und Stachelbeersträucher 2 bis 4 qm.

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Obstkulturfläche, die größer ist, als die mit Beeren, Beerensträuchern, Hoch-, Halb-, Viertelstämmen bzw. Busch und Spindelbüschen angepflanzte Fläche, dann ist für die Feststellung der Ablieferungspflicht der Umfang der Gesamtnutzfläche des Grundstückes maßgebend.

(3) Zwischenzeitliche Änderungen im Besitzverhältnis sind nur anzuerkennen, wenn der Besitzer diese durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt belegt, andernfalls dürfen Änderungen nicht berücksichtigt werden.

Flächenminderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die fragliche Fläche weiterhin der Ablieferung unterliegt oder zu anderen Zwecken herangezogen wurde.

(4) Besitzer/Pächter und Obsterntepächter, deren Obstkulturanlagen in verschiedenen Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder eines benachbarten Landes liegen, sind in den Gemeinden zu veranlassen, zu denen die einzelnen Obstkulturflächen gehören.

Bei der Errechnung des Gesamtumfangs der Obstkulturflächen zur Feststellung der Größengruppe gemäß „Zu § 2“ Abs. 8 dieser Durchführungsbestimmung sind sämtliche, auch die in anderen Gemeinden genutzten Obstkulturflächen zu berücksichtigen.

Die Bürgermeister der Gemeinden, in denen Obstkulturflächen von Einwohnern anderer Gemeinden als Besitz oder Pachtung genutzt werden, haben den Bürgermeistern der Gemeinden, in denen sich der Wohnsitz des Besitzers/Pächters befindet, sowie ihrer zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf die Namen und Anschriften der Besitzer/Pächter

sowie den Umfang der genutzten Flächen mitzuteilen.

Die Bürgermeister der Wohnsitzgemeinden errechnen den Gesamtumfang der Obstkulturflächen und teilen die entsprechende Größengruppe der zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf sowie den Bürgermeistern der Gemeinden mit, in denen ihre Einwohner Obstkulturflächen als Besitz oder Pachtung nutzen. Die Kontrolle über die Eingruppierung dieser Besitzer/Pächter in die richtige Größengruppe obliegt der zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf.

Wo mehrere Mitglieder eines Haushalts getrennt Obstkulturflächen bewirtschaften, sind diese Obstkulturflächen als eine Fläche in die entsprechende Größengruppe gemäß „Zu § 2“ Abs. 8 dieser Durchführungsbestimmung einzureihen. Vertragspflichtig ist der Haushaltsvorstand.

Die Festsetzung der Ablieferungsmengen für Obstkulturanlagen an Landes- und Kreisstraßen erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises, der auch für den Abschluß der Verträge verantwortlich ist.

(5) Die Landesregierungen haben die getrennt nach Fruchtarten auf die Kreise aufgeteilten Planmengen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik auf den ihnen zugestellten Vordrucken bis zum 20. Mai 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Die Räte der Kreise/Städte haben die von den Landesregierungen festgesetzten Planmengen auf die einzelnen Gemeinden und Städte des Kreises, getrennt nach Fruchtarten, aufzuteilen und den Landesregierungen auf den ihnen zugestellten Vordrucken bis zum 1. Juni 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

(7) Die Aufteilung der Planmengen von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen, getrennt nach Früh- und Spätobst, durch die Bürgermeister der Gemeinden/Städte auf die einzelnen Ablieferer erfolgt unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen im Besitzverhältnis im Baum- und Strauchbestand.

Besitzer und Pächter von kleinen Obstkulturflächen sind grundsätzlich zu begünstigen.

(8) Die Höhe der Ablieferungsmengen ist nach der Größe der einzelnen Obstkulturflächen differenziert festzusetzen.

Unter Berücksichtigung, daß die Planmenge in der Gemeinde gesichert ist, ist für die einzelnen Ablieferer nach dem Umfang ihrer Obstkulturflächen

über 0,07 bis 0,15 ha	30 %,
über 0,15 bis 0,20 ha	40 %,
über 0,20 bis 0,25 ha	50 %,
über 0,25 bis 0,50 ha	60 %,
über 0,50 bis 1,— ha	70 %,
über 1,— bis 2,— ha	80 %,
über 2,— ha	90 %,
für Obsterntepächter (unabhängig von der Größe der Anlage)	95 %

des zu erwartenden Ernteertrages festzusetzen, wobei die Schätzungs- und Erfassungsmengen — einschl. Überschuldmengen — der Vorjahre zu berücksichtigen sind.

(9) Die Bürgermeister der Gemeinden/Städte haben an den Rat des Kreises über die Aufteilung der Planmengen auf den ihnen zugestellten Vordruck zu nachstehenden Terminen zu berichten:

- für Beeren- und Frühobst
bis zum 5. Juni 1950,
für Spätobst. bis zum 20. Juli 1950,
für Weintrauben und Nüsse
bis zum 25. August 1950.

(10) Die Bestätigung der Gemeindeberichte nach Überprüfung durch die Räte der Kreise hat

- für Beeren- und Frühobst
bis zum 10. Juni 1950,
für Spätobst bis zum 26. Juli 1950,
für Weintrauben und Nüsse
bis zum 1. September 1950

zu erfolgen.

Zu § 3

(1) Von der Ablieferungspflicht bis 0,07 ha sind nur Besitzer und Pächter befreit. Obsterntepächter unterliegen unabhängig von der Größe der Obstkulturflächen der Ablieferungspflicht.

(2) Die im § 3 Ziffer 2 der Verordnung genannten öffentlichen Anstalten, Heime und Schulen sind von der Ablieferungspflicht für Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüsse, unabhängig von der Größe der Obstkulturflächen, befreit. Die Erträge sind für die Verbesserung der Versorgung der Insassen der Anstalten und Heime oder der Schüler zu verwenden.

Zu § 6

(1) Die Kreiskontore der VVEAB und ihre Erfassungsstellen haben nach Bestätigung der Ablieferungsmengen für die einzelnen Besitzer/Pächter/Obsterntepächter durch den Rat des Kreises den Abschluß der Ablieferungsverträge zu nachstehenden Terminen sicherzustellen:

- für Beeren- und Frühobst
bis zum 15. Juni 1950,
für Spätobst. bis zum 5. August 1950,
für Weintrauben und Nüsse
bis zum 10. September 1950.

Zu § 7

Die Besitzer/Pächter/Obsterntepächter sind für die rechtzeitige Ablieferung der Vertragsmengen bei den für sie zuständigen Ortssammelstellen zu den festgesetzten Endterminen des § 7 der Verordnung verantwortlich.

Zu § 9

(1) Die Ablieferung und Abnahme von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen hat nur in guter Qualität, nach Sorten und Arten getrennt, entsprechend den bestehenden Sortierungsvorschriften und der Güteklasseneinteilung, zu erfolgen. Demgemäß sind die Ablieferer verpflichtet, das Obstablieferungssoll ganz oder zum überwiegenden Teil, mindestens aber zu 60 %, mit Obstsorten der Güteklasse A zu erfüllen.

(2) Die Einlagerung von Kernobst darf nur in besten, lagerfähigen Sorten der Güteklasse A er-

folgen. Die Kreiskontore der VVEAB sind dafür verantwortlich, daß die entsprechenden Obstsorten und -arten in vorbereiteten Lagerstätten sach- und fachgerecht eingelagert, pfleglich behandelt und vor Verlust geschützt werden.

Zu § 10

(1) Die Kreiskontore der VVEAB und ihre Erfassungsstellen haben

- a) spätestens bis zum 1. Juni 1950 die Bereitschaft der erforderlichen Annahmestellen und ihre Ausstattung mit dem notwendigen Inventar zur Abnahme der anfallenden Obstmengen sicherzustellen,
- b) die Beschaffung des erforderlichen Verpackungsmaterials rechtzeitig vorzubereiten und die Bereitstellung mit den Ablieferern zu vereinbaren,
- c) die Bezahlung der abgelieferten Erzeugnisse zu den geltenden Erfassungspreisen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen zu gewährleisten,
- d) die ordnungsgemäße Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung und die vorschriftsmäßige Durchführung des Abrechnungs- und Berichtswesens sicherzustellen.

(2) Den obstverarbeitenden Betrieben sind entsprechend ihren Produktionsauflagen feste Einzugsgebiete zur Beschaffung des Obstes zuzuweisen. Sie haben zur Sicherung der Erfüllung ihrer Produktionsauflagen mit den zuständigen Kreiskontoren der VVEAB entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Zu § 11

Als Berechtigungsscheine für den Einkauf von Zucker gelten die Prämienscheine der Serie D. Die Berechtigungsscheine sind bei Beeren- und Frühobstablieferungen unmittelbar auszugeben; bei Obstablieferungen nach dem 15. August 1950 sind die Berechtigungsscheine ab 10. November 1950 auszustellen.

Für die Ablieferung, Ausstellung, Einlösung und Abrechnung der Prämienscheine sind die Bestimmungen des Runderlasses der früheren Deutschen Wirtschaftskommission — Nr. 1/1949 — vom 27. Juli 1949 maßgebend.

Zu § 12

Die Minister für Handel und Versorgung der Länder haben Sammelberichte über den Abschluß der Verträge der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Handel und Versorgung, spätestens zu folgenden Terminen vorzulegen:

- für Beeren- und Frühobst
bis zum 30. Juni 1950,
für Spätobst. bis zum 15. August 1950,
für Weintrauben und Nüsse
bis zum 15. September 1950.

Berlin, den 16. Mai 1950.

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 20. Mai 1950

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels	415

Erste Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Vom 9. Mai 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBL S. 327) wird bestimmt:

A. Innerdeutscher Handel.

§ 1

Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin gilt der vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung eingeführte Warenbegleitschein in der aus den Anlagen 1a bis 1f ersichtlichen Form mit dem diagonalen Überdruck „Groß-Berlin“.

§ 2

Die Warenbegleitscheine werden vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik und den entsprechenden Ministerien der Länder ausgestellt.

§ 3

Die Liste der Waren, deren unerlaubter Transport gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes den verschärften Strafbestimmungen unterliegt, ist als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt.

B. Binnenhandel

§ 4

(1) Als warenbegleitscheinpflchtig im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes gelten Waren der Liste laut Anlage 3.

(2) Der Versand dieser Waren nach dem Ostsektor von Groß-Berlin, gleichgültig mit welchem Transportmittel die Beförderung erfolgt, ist nur mit Warenbegleitschein zulässig.

§ 5

(1) Der vom Magistrat von Groß-Berlin für den Versand von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ostsektor von Groß-Berlin eingeführte Warenbegleitschein M 70 a in der aus den Anlagen 4a bis 4e ersichtlichen Form gilt auch für die Beförderung vom Versandort in der Deutschen Demokratischen Republik bis zu den Kontrollpunkten von Groß-Berlin.

(2) Beim Versand von Waren aus dem Ostsektor von Groß-Berlin nach der Deutschen Demokratischen Republik hat der Warenbegleitschein M 70 a ebenfalls Gültigkeit bis zum Empfangsort in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Die Versender im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, denen von den Bestellern aus dem Ostsektor von Groß-Berlin die Ausfertigungen 1 bis 4 eines Warenbegleitscheines M 70 a, nämlich

1. Warenbegleitschein,
2. Auslieferungsnachweis,
3. Bezirkskontrollschein,
4. Kreiskontrollschein,

übersandt werden, füllen vor Abfertigung der Sendung in allen vier Exemplaren die handelsüblichen Mengeneinheiten (Gewicht, Stückzahl oder ähnliches) der tatsächlich zum Versand gelangenden Ware aus und fügen die Ausfertigungen 1, 3 und 4 der Sendung bei.

(2) Die Ausfertigung 1 (Warenbegleitschein) begleitet die Ware bis zum Empfänger. Die Ausfertigungen 3 und 4 (Bezirkskontrollschein und Kreiskontrollschein) werden an den Kontrollpunkten einbehalten.

(3) Die Ausfertigung 2 (Auslieferungsnachweis) verbleibt beim Versender und ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

(4) Die Ausfertigung 5 (Bestellnachweis) verbleibt beim Aussteller in Groß-Berlin.

§ 7

Beim Versand von Waren aus dem Ostsektor von Groß-Berlin nach der Deutschen Demokratischen Republik füllt der Versender die Exemplare 1 bis 4 des Warenbegleitscheines M 70 a aus und fügt die Ausfertigungen 1, 3 und 4 der Sendung bei.

§ 8

(1) Die gemäß §§ 6 und 7 ordnungsgemäß ausgestellten Warenbegleitscheine gelten als rechtsgültige Warenbegleitscheine im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. I S. 607).

(2) Die Abschnitte III und V der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. S. 607) finden entsprechende Anwendung.

C. Straßentransporte

§ 9

(1) Der Transport von Waren außerhalb des Schienen- und Wasserweges aus der Deutschen Demokratischen Republik in den Raum von Groß-Berlin und umgekehrt hat über folgende Straßenkontrollpunkte zu erfolgen:

- a) Bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte:

„Schmöckwitz,	Staaken-Dallgow,
Waltersdorf,	Hennigsdorf,
Schönefeld,	Hohen-Neuendorf,
Klein-Ziethen,	Schildow,
Heinersdorf,	Schönerlinde,
Babelsberg,	Lindenberg,
Potsdam (Brücke der	Ahrensfelde,
Einheit),	Dahlewitz,
Groß-Glienicke,	Rahnsdorf.

- b) Bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ostsektor von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte:

Schmöckwitz,	Schönerlinde,
Waltersdorf,	Lindenberg,
Schönefeld,	Ahrensfelde,
Schildow,	Dahlewitz.

- c) Warentransporte zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und den Westzonen Deutschlands dürfen nur über die Straßenkontrollpunkte

Babelsberg (Nowawes) und
Staaken-Dallgow

erfolgen.

(2) Für den Anlieger- und Randverkehr können auch alle übrigen Straßenkontrollpunkte mit den hierfür gültigen Begleitpapieren passiert werden.

§ 10

Kraftfahrzeuge müssen für die Einfahrt in den Raum von Groß-Berlin und für die Ausfahrt aus diesem Raume außer den allgemein vorgeschriebenen Fahrpapieren noch einen Berechtigungsschein bei sich führen.

§ 11

(1) Die Frachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine vor dem Transportbeginn auf die Gültigkeit und Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern.

(2) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein sowie dem Fahrauftrag übereinstimmen.

D. Postverkehr

§ 12

(1) Bei warenbegleitscheinpflchtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

§ 13

(1) Bei Geschenk- und Familiensendungen über 500 Gramm ist vom Absender in doppelter Ausfertigung ein Inhaltsverzeichnis, das mit dem Zusatz „Keine Handelsware“ und seiner Unterschrift versehen sein muß, aufzustellen. Eine Ausfertigung wird der Sendung beigelegt. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Aufgabepostanstalt.

(2) Neben die Aufschrift ist vom Absender der Vermerk „Keine Handelsware“ zu setzen.

(3) Der Absender jeder Sendung trägt die volle Verantwortung dafür, daß für alle zur Postbeförderung gelangenden Gegenstände die geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

E. Eisenbahn- und Schiffstransporte

§ 14

(1) Beim Versand von warenbegleitscheinpflchtiger Ware durch die Eisenbahn oder durch die Schifffahrt hat der Absender neben der Aufschrift und auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Die Schiffsfrachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine vor dem Transportbeginn auf die Gültigkeit und Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern.

(3) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein sowie dem Frachtpapier übereinstimmen.

§ 15

Der Versand von warenbegleitscheinpflchtiger Ware als Reisegepäck durch die Eisenbahn und als Fahrgastgepäck durch die Schifffahrt darf nicht erfolgen.

§ 16

Eine nachträgliche Änderung des Beförderungsvertrages nach § 72 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), durch die der Absender an Stelle des ursprünglichen Bestimmungsbahnhofes einen Bahnhof von Groß-Berlin vorschreibt, ist unzulässig.

§ 17

Für den Eisenbahnverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgelegt:

Oranienburg,	Großbeeren,
Bernau,	Seddin,
Werneuchen,	Pötsdam,
Straußberg,	Wustermark,
Erkner,	Nauen,
Königs Wusterhausen	Kremmen.
Zossen,	

§ 18

Für den Schiffsverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgelegt:

Nedlitz (Nedlitzer Brücke),
Potsdam (Brücke der Ein-
Hennigsdorf,
Wernsdorf,
Schmöckwitz,
Hessenwinkel.

F. Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn, die Organe der Stromaufsicht der Wasserstraßenverwaltung und die Deutsche Volkspolizei sind berechtigt zu prüfen, ob der Inhalt der Sendung mit den Angaben des Warenbegleitscheines, des Frachtpapieres oder Fahrauftrages oder des Inhaltsverzeichnisses übereinstimmt und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind.

(2) Die Prüfungen sind mit großer Gewissenhaftigkeit in Gegenwart eines Zeugen durchzuführen. Der Prüfende hat jede überprüfte Sendung neben der Aufschrift oder auf den Frachtpapieren unterschriftlich abzuzeichnen.

§ 20

Bei der Auflieferung der Sendung hat der Absender auf Verlangen der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn die Sendung zu öffnen.

§ 21

Die mit der Durchführung der Kontrollaufgaben beauftragten Personen sind verpflichtet, Waren und Transportmittel, die der Einziehung nach § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 des Gesetzes unterliegen, sicherzustellen.

§ 22

(1) Sichergestellte Warensendungen sind an das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs abzugeben.

(2) Einsprüche der Absender gegen die Sicherstellung sind an das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs zu richten.

§ 23

(1) Die Warenbegleitscheine M 70 a treten am 16. Mai 1950 in Kraft.

(2) Die Warenbegleitscheine M 70 sowie die Lieferanweisungen für Lebensmittel haben für den Transport von und nach dem Ostsektor von Groß-Berlin bis einschl. 31. Mai 1950 Gültigkeit.

(3) Die übrigen Bestimmungen treten am Tage nach der Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1950

Ministerium des Innern

I. V.: Warnke
Staatssekretär

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

Handke
Minister

Ministerium für Verkehr

Dr. Reingruber
Minister

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Anlage 1a

(Auf orangefarbigem Papier)

zu § 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Vorderseite)

Für die auszahlende Bank

Blatt 1

WARENBEGLEITSCHHEIN

Die unten aufgeführten Waren sind hiermit zur Lieferung zugelassen

Von (Land)

1. Lieferer:

Fernsprech-Nummer

Nach (Land)

2. Bezieher:

Fernsprech-Nummer

Für die einzelnen Waren in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen-einheit in Stück, Paar, Liter, Flaschen usw.	Genauere Bezeichnung der Waren	Statistische Nummer	Reingewicht in kg	Rechnungs-betrag DM-Verrechnungseinheiten
3	4	5	6		8	9
					Summe	

10. „Anlaß der Lieferung (auch Verkehrsart): Kauf, Pacht oder Miete, aktive Lohnveredelung, passive Lohnveredelung, aktive Reparatur, passive Reparatur, Rückwaren — nur nach Beanstandung oder Annahmeverweigerung —, berechnetes Verpackungsmaterial, unberechnetes Verpackungsmaterial, Umzugsgut, Geschenk.“

Abkommenposition

11. Zahlungsgenehmigung Nr. vom für Unterkonto hat vorgelegen

12.

18. Beförderungsmittel (Art und Nr.)

Firma des Lieferers (Firmenstempel) Ort Datum Unterschrift

Zugestimmt:

Genehmigt: Gültig bis:

19. Abfertigungsstempel und Datum

Datum

Stempel

Datum

Stempel

Tatsächlich versandt:

Lfd. Nr. wie oben	Menge	Mengen-einheit	Gewicht in kg		Rechnungsbetrag DM-Verrechnungseinheiten
			Rohgewicht	Reingewicht	
13	14	15	16		17

20. Nr.

des Warenbegleitscheins

(Rückseite der Anlage 1a)

Blatt 1

(Für die auszahlende Bank)

Für den Antragsteller

Der Antragsteller erhält dieses Blatt nach Genehmigung von der zuständigen Behörde zurück. Er reicht dieses Blatt seiner Bank ein, bevor ihm der Rechnungsbetrag über das Verrechnungskonto endgültig gutgeschrieben oder ausgezahlt wird.

Die Bank behält Blatt 1 ein.

Für die Bank

Die Bank behält dieses Blatt ein und bucht auf der Rückseite die endgültig gutgeschriebenen Beträge ab. Eine Rückgabe des Blattes 1 an den Zahlungsbegünstigten ist nicht zulässig.

Zusatzbemerkung für die mit dem innerdeutschen Handel beauftragte Bank. Bei Lieferungen in das Westdeutsche Wirtschaftsgebiet erfolgt die Abschreibung der Beträge auf die Liefergenehmigung, die von dem Antragsteller jeweils vorzulegen ist.

Anlage 1b

zu § 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Vorderseite)

(Auf hellrosa Papier)

WARENBEGLEITSCHHEIN

Begleitet die Ware

Blatt ②

Die unten aufgeführten Waren sind hiermit zur Lieferung zugelassen

Von (Land)

1. Lieferer:

Fernsprech-Nummer

Nach (Land)

2. Bezieher:

Fernsprech-Nummer

Für die einzelnen Waren in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen-einheit in Stück, Paar, Liter, Flaschen usw.	Genauere Bezeichnung der Waren	Statistische Nummer	Reingewicht in kg	Rechnungs-betrag DM-Verrechnungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
					Summe	

10. „Anlaß der Lieferung (auch Verkehrsart): Kauf, Pacht oder Miete, aktive Lohnveredelung, passive Lohnveredelung, aktive Reparatur, passive Reparatur, Rückwaren — nur nach Beanstandung oder Annahmeverweigerung —, berechnetes Verpackungsmaterial, unberechnetes Verpackungsmaterial, Umzugsgut, Geschenk.“

Abkommenposition

11. Zahlungsgenehmigung Nr. _____ vom _____ für Unterkonto _____ hat vorgelegen

12.

18. Beförderungsmittel (Art u. Nr.)

Firma des Lieferers (Firmenstempel) _____ Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Zugestimmt:

Genehmigt: Gültig bis: _____

19. Abfertigungsstempel und Datum

Datum _____ Stempel _____ Datum _____ Stempel _____

Tatsächlich versandt:

Lfd. Nr. wie oben	Menge	Mengen-einheit	Gewicht in kg		Rechnungsbetrag DM-Verrechnungseinheiten
			Rohgewicht	Reingewicht	
13	14	15	16		17

20. Nr.

des Warenbegleitscheins

*(Rückseite der Anlage 1b)***Blatt 2**

(Begleitet die Ware)

Für den Lieferer

Der Lieferer trägt am Versandtage die tatsächlich gelieferten Mengen, Gewichte und Rechnungsbeträge (in Spalten 13—17) ein, die mit den Begleitpapieren (Frachtbrief, Rechnung usw.) übereinstimmen müssen und übergibt dieses Blatt dem Frachtführer.

Für den Frachtführer

- a) Der Frachtführer vergleicht die Eintragungen in den Spalten 4—9 und in den Spalten 13—17 mit dem Frachtbrief (Konnossement usw.), setzt das Datum des Empfangstages der Sendung an der vorgesehenen Stelle ein und bringt den Vermerk „Abgefertigt“ an (Stempel o. ä.).
- b) Das Blatt 2 wird an die Begleitpapiere geheftet und begleitet die Ware zusammen mit Blatt 3.

Für den Grenzausgangspunkt

Dieses Blatt wird von der Kontrollstelle des Grenzausgangspunktes abgenommen.

Platz für Stempel der Kontrollstelle des Grenzausgangspunktes

Anlage 1c

(Auf hellem Papier)

zu § 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Vorderseite)

Begleitet die Ware

Blatt 3

WARENBEGLEITSCHIN

Die unten aufgeführten Waren sind hiermit zur Lieferung zugelassen

Von (Land)

1. Lieferer:

Fernsprech-Nummer

Nach (Land)

2. Bezieher:

Fernsprech-Nummer

Für die einzelnen Waren in allen Spalten gesenderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit in Stück, Paar, Liter, Fla- schen usw.	Genauere Bezeichnung der Waren	Statistische Nummer	Reingewicht in kg	Rechnungs- betrag DM-Verrech- nungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
					Summe	

10. „Anlaß der Lieferung (auch Verkehrsart): Kauf, Pacht oder Miete, aktive Lohnveredelung, passive Lohnveredelung, aktive Reparatur, passive Reparatur, Rückwaren — nur nach Beanstandung oder Annahmeverweigerung —, berechnetes Verpackungsmaterial, unberechnetes Verpackungsmaterial, Umzugsgut, Geschenk.“

Abkommenposition

11. Zahlungsgenehmigung Nr. _____ vom _____ für Unterkonto _____ hat vorgelegen

12.	18. Beförderungsmittel (Art und Nr.)
Firma des Lieferers (Firmenstempel) Ort Datum Unterschrift	

Zugestimmt:	Genehmigt; Gültig bis: _____	19. Abfertigungsstempel und Datum
Datum Stempel	Datum Stempel	

Tatsächlich versandt:

Lfd. Nr. wie oben	Menge	Mengen- einheit	Gewicht in kg		Rechnungsbetrag DM-Verrechnung- einheiten
			Rohgewicht	Reingewicht	
13	14	15	16	17	

20. Nr.
des Warenbegleitscheins

*(Rückseite der Anlage 1c)***Blatt 3**

(Begleitet die Ware)

Für den Lieferer

Der Lieferer trägt am Versandtage die tatsächlich gelieferten Mengen, Gewichte und Rechnungsbeträge (in Spalten zu 13—17) ein, die mit den Begleitpapieren (Frachtbrief, Rechnung usw.) übereinstimmen müssen, und übergibt dieses Blatt dem Frachtführer.

Für den Frachtführer

- a) Der Frachtführer vergleicht die Eintragungen in den Spalten 4—9 und in den Spalten 13—17 mit dem Frachtbrief (Konnossement usw.); setzt das Datum des Empfangstages der Sendung an der vorgesehenen Stelle ein und bringt den Vermerk „Abgefertigt“ an (Stempel o. ä.).
- b) Das Blatt 3 wird an die Begleitpapiere geheftet und begleitet die Ware zusammen mit Blatt 2.

Für den Grenzausgangspunkt

Die Kontrollstelle des Grenzausgangspunktes versieht dieses Blatt mit Abfertigungsvermerk und gibt es dem Frachtführer zurück.

Für den Grenzeingangspunkt

Dieses Blatt wird von der Kontrollstelle des Grenzeingangspunktes abgenommen.

Platz für den Stempel der Kontrollstellen

Anlage Id

zu § 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Auf hellblauem Papier)

(Vorderseite)

Dient als Warenausgangsmeldung

Blatt (4a)

WARENBEGLEITSCHIN

Die unten aufgeführten Waren sind hiermit zur Lieferung zugelassen

Von (Land)

1. Lieferer:

Fernsprech-Nummer

Nach (Land)

2. Bezieher:

Fernsprech-Nummer

Für die einzelnen Waren in allen Spalten besondere Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit in Stück, Paar, Liter, Flä- schen usw.	Genau Bezeichnung der Waren	Statistische Nummer	Reingewicht in kg	Rechnungs- betrag DM-Verrech- nungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
					Summe	

10. „Anlaß der Lieferung (auch Verkehrsart): Kauf, Pacht oder Miete, aktive Lohnveredelung, passive Lohnveredelung, aktive Reparatur, passive Reparatur, Rückwaren — nur nach Beanstandung oder Annahmeverweigerung —, berechnetes Verpackungsmaterial, unberechnetes Verpackungsmaterial, Umzugsgut, Geschenk.“

Abkommenposition

11. Zahlungsgenehmigung Nr. _____ vom _____ für Unterkonto _____ hat vorgelegen.

12.

18. Beförderungsmittel (Art u. Nr.)

Firma des Lieferanten (Firmenstempel) Ort Datum Unterschrift

Zugestimmt:

Genehmigt: Gültig bis:

19. Abfertigungsstempel und Datum

Datum Stempel Datum Stempel

Tatsächlich versandt:

Lfd. Nr. wie oben	Menge	Mengen- einheit	Gewicht in kg		Rechnungsbetrag DM-Verrechnung- seinheiten
			Rohgewicht	Reingewicht	
13	14	15	16	17	

20. Nr.

des Warenbegleitscheins

(Rückseite der Anlage 1d)

Blatt 4a

Dient als Warenausgangsmeldung**Für die genehmigende Behörde**

Sie sendet dieses Blatt zusammen mit den Blättern 1, 2 und 3 an den Lieferer zurück.

Für den Lieferer

- a) Der Lieferer trägt am Versandtage die tatsächlich gelieferten Mengen, Gewichte und Rechnungsbeträge (in Spalten zu 13—17) ein, die mit den Begleitpapieren (Frachtbrief, Rechnung usw.) übereinstimmen müssen.
- b) Der Lieferer sendet dieses Blatt als „Warenausgangsmeldung“ zusammen mit den ergänzenden Unterlagen sofort an die HG Groß-Berlin, Berlin W 8, Französische Straße 24, ein.

Ergänzende Angaben, die vom Lieferer zu machen sind:

Nr. der Freigabe:

Im Abschluß vorgesehene Gesamtmenge:

Noch zu liefernde Restmenge:

Versandtag:

Bemerkungen:

(Unterschrift und Stempel der Lieferfirma)

An

Handelsgesellschaft Groß-Berlin m. b. H.

BERLIN W 8
 Französische Straße 24

Gebucht:

Gr. Planüberwachung

Kontrolliert:

Rechnungskontrolle

Anlage 1e

(Auf weißem Papier)

zu § 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Vorderseite)

WARENBEGLEITSCHIN

Verbleibt bei der genehmigenden Behörde

Blatt 5

Die unten aufgeführten Waren sind hiermit zur Lieferung zugelassen

Von (Land)

1. Lieferer:

Fernsprech-Nummer

Nach (Land)

2. Bezieher:

Fernsprech-Nummer

Für die einzelnen Waren in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit in Stück, Paar, Liter, Fla- schen usw.	Genau Bezeichnung der Waren	Statistische Nummer	Reingewicht in kg	Rechnungs- betrag DM-Verrech- nungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
					Summe	

10. „Anlaß der Lieferung (auch Verkehrsart): Kauf, Pacht oder Miete, aktive Lohnveredelung, passive Lohnveredelung, aktive Reparatur, passive Reparatur, Rückwaren — nur nach Beanstandung oder Annahmeverweigerung —, berechnetes Verpackungsmaterial, unberechnetes Verpackungsmaterial, Umzugsgut, Geschenk.“

Abkommenposition

11. Zahlungsgenehmigung Nr. _____ vom _____ für Unterkonto _____ hat vorgelegen

12.

18. Beförderungsmittel (Art und Nr.)

Firma des Lieferers (Firmenstempel) Ort Datum Unterschrift

Zugestimmt:

Genehmigt: Gültig bis: _____

19. Abfertigungsstempel und Datum

Datum Stempel Datum Stempel

Tatsächlich versandt:

Lfd. Nr. wie oben	Menge	Mengen- einheit	Gewicht in kg		Rechnungsbetrag DM-Verrechnung- seinheiten
			Rohgewicht	Reingewicht	
13	14	15	16		17

20. Nr.

des Warenbegleitscheins

(Auf hellgrünem Papier)

Anlage I

zu § 1 vorstehender Durchführungsvorschriften

(Vorderseite)

Verbleibt bei der genehmigenden Behörde Blatt **6**

WARENBEGLEITSCHHEIN

Die unten aufgeführten Waren sind hiermit zur Lieferung zugelassen

Von (Land)

1. Lieferer:

Fernsprech-Nummer

Nach (Land)

2. Bezieher:

Fernsprech-Nummer

Für die einzelnen Waren in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen-einheit in Stück, Paar, Liter, Flaschen usw.	Genauere Bezeichnung der Waren	Statistische Nummer	Reingewicht in kg	Rechnungs-betrag DM-Verrechnungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
					Summe	

10. „Anlaß der Lieferung (auch Verkehrsart): Kauf, Pacht oder Miete, aktive Lohnveredelung, passive Lohnveredelung, aktive Reparatur, passive Reparatur, Rückwaren — nur nach Beanstandung oder Annahmeverweigerung —, berechnetes Verpackungsmaterial, unberechnetes Verpackungsmaterial, Umzugsgut, Geschenk.“

Abkommenposition

11. Zahlungsgenehmigung Nr. vom für Unterkonto hat vorgelegen

12.

18. Beförderungsmittel (Art u. Nr.)

Firma des Lieferanten (Firmenstempel) Ort Datum Unterschrift

Zugestimmt:

Genehmigt: Gültig bis:

19. Abfertigungsstempel und Datum

Datum Stempel Datum Stempel

Tatsächlich versandt:

Lfd. Nr. wie oben	Menge	Mengen-einheit	Gewicht in kg		Rechnungsbetrag DM-Verrechnungseinheiten
			Rohgewicht	Reingewicht	
13	14	15	16		17

20. Nr.

des Warenbegleitscheins

(Rückseite der Anlage 1f)

Blatt 6

(Verbleibt bei der genehmigenden Behörde)

Schlüsselnummern für Anträge auf Liefergenehmigung und Zahlungsgenehmigung

Land		Schwanheide	23
Brandenburg	01	Sonneberg	24
Mecklenburg	02	Stralsund	25
Sachsen	03	Vacha	26
Sachsen-Anhalt	04	Warnemünde	27
Thüringen	05	Wartha	28
Berlin — Sowjetischer Sektor	06	Wismar	29
Hamburg	11	Dömitz (Wittenberge) Hafen	30
Niedersachsen	12		
Nordrhein-Westfalen	13	Hauptwarengruppen	
Schleswig-Holstein	14	11 00 00 Landwirtschaft	
Bayern	22	15 00 00 Forst- und Jagdwirtschaft	
Bremen	23	18 00 00 Fischerei	
Hessen	24	21 00 00 Bergbau	
Württemberg-Baden	25	22 00 00 Mineralölwirtschaft	
Baden	31	23 00 00 Energiewirtschaft	
Rheinland-Pfalz	32	25 00 00 Steine und Erden	
Württemberg-Hohenzollern	33	27 00 00 Eisen- und Stahlgewinnung	
Berlin — Britischer Sektor	40	28 00 00 NE-Metallgewinnung	
Berlin — Amerikanischer Sektor	50	29 00 00 Gießerei	
Berlin — Französischer Sektor	60	31 00 00 Stahl- und Metallbau	
		32 00 00 Maschinenbau	
		33 00 00 Fahrzeugbau	
Maße		34 00 00 Schiffbau	
m Meter	14	36 00 00 Elektrotechnik	
qm Quadratmeter	24	37 00 00 Optik und Feinmechanik	
l Liter	32	38 00 00 Eisen- und Metallwarenfertigung	
hl Hektoliter	34	41 00 00 Anorganische Chemikalien	
cbm Kubikmeter	35	42 00 00 Organische Chemikalien	
kg Kilogramm	43	43 00 00 Pharmazeutika und Drogen	
t Tonne	46	46 00 00 Chemische Spezialerzeugung	
St. Stück	61	48 00 00 Chemisch-technische Fertigung	
Paar	64	49 00 00 Gummi und Asbestverarbeitung	
Dtz. Dutzend	63	58 00 00 Kunststoffverarbeitung	
Gros	69	51 00 00 Feinkeramik	
rm Raummeter	91	52 00 00 Glas	
fm Festmeter	95	53 00 00 Sägerei und Holzbearbeitung	
		54 00 00 Holzverarbeitung	
Beförderungsmittel		55 00 00 Papiererzeugung	
Eisenbahn	1	56 00 00 Papierverarbeitung	
Kraftwagen	2	57 00 00 Druck und Vervielfältigung	
Schiff	3	59 00 00 Kulturbedarfsgut	
Post	4	61 00 00 Ledererzeugung	
Flugzeug	5	62 00 00 Lederverarbeitung	
		64 00 00 Bekleidung	
Grenzkontrollstellen		65 00 00 Spinnstoffherzeugung, Spinnerei, Zwirnerei	
Kirchgandern-Arenshausen	1	66 00 00 Textilverarbeitung (ohne Bekleidung)	
Bad Brambach	2	67 00 00 Lebensmittel	
Bergen	3	68 00 00 Genußmittel	
Ellrich	4		
Greifswald	8	Zahlungsbedingungen	
Gutenfürst	10	01—12 Fälligkeitsdatum (Monat)	
Herrnburg	11	13 Vorauskasse	
Marienborn	14	14 Inkasso	
Öbisfelde	15	15 Akkreditivgestellung bis zu 2 Monaten	
Probstzella	16	16 Akkreditivgestellung über 2 Monate	
Rostock	18	17 Innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung	
Saßnitz	19	18 Später als 30 Tage nach Lieferung	

Anlage 2

zu § 3 vorstehender
Durchführungsbestimmung

**Liste
der Sachen, Gegenstände oder Waren zu § 2
Abs. 1 Ziffer 7 des Gesetzes zum Schutze des
innerdeutschen Handels**

Bei der im § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) hingewiesenen besonderen Liste von Sachen, Gegenständen oder Waren handelt es sich um folgende:

Gold,
Wertpapiere,
Edelsteine,
Kunstgegenstände,
Schmucksachen,
Konstruktionszeichnungen,
technische Zeichnungen,
Erfindungs- und Konstruktionsunterlagen,
hochwertige Maschinen,
Buntmetalle und deren Schrott,
Schwarzmetalle und deren Schrott,
Rundholz,
Schnittholz,
Zeitungsdruckpapier,
Stickstoff- und Phosphordüngemittel.

Anlage 3

zu § 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

**Verzeichnis
zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze
des innerdeutschen Handels**

Alle Erzeugnisse des Bergbaues,
" " der Metallurgie einschl. Schrott,
" " des Maschinenbaues,
" " der Elektrotechnik,
" " der Feinmechanik und Optik,
" " der chemischen Industrie,
" " an Baumaterialien,
" " der Holzbearbeitung,
" " der Textilindustrie,
" " Leder, Schuhe, Rauchwaren,
" " Konfektion,
" " aus Zellstoff und Papier (ausge-
" " nommen sind Zeitungen, Zeit-
" " schriften, Broschüren, Bücher,
" " Plakate)*),
" " der polygraphischen Industrie,
" " Rohholz, Rinden- und Harz-
" " gewinnung,
" " nichtmetallische Altstoffe,
" " der Lebensmittelindustrie.

*) einschl. Zellstoff und Papier.

Anlage 4e

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

(Rückseite der 5. Ausfertigung)

Pos.	Warenbezeichnung	Waren-Nr. 1)	Bestellte Menge	Geleistete Menge	Mengen- einheit)	Ausfertigungs-Bestw. oder Kennwort)

(Vorderseite der 5. Ausfertigung)

Datum:

(Absender):

Uhrzeit (bei Straßentransport):

Abgangsstelle (Bahnhof, Hafen, Ort, Verladestelle):

Empfänger, Bestimmungsort, Weiterleitungsvermerke usw.):

Transportmittel: (Raum für Gesch.-Zeichen)

Bestellnachweis **GROSS-BERLIN 00033**

Sie erhalten durch:

Art der Verpackung:

Zeichen:

Pos.	Warenbezeichnung	Waren-Nr. 1)	Bestellte Menge	Geleistete Menge	Mengen- einheit)	Ausfertigungs-Bestw. oder Kennwort)

Zahl der Positionen (auch auf Rückseite) in Worten:

M 70 a

- 1) Hier ist die Waren-Nr. des Allgemeinen Warenverzeichnisses einzusetzen.
- 2) Mengeneinheit: z. B.: kg, t, St., Dzd.
- 3) Hier ist einzusetzen, aus welchem Grunde die Lieferung erfolgt, und zwar entweder Nummer des Auslieferungsplanes (M 60), der Freigabe (M 50) bzw. des vom Vertragskonto registrierten Vertrages (M 35 oder M 36) oder sonstige Gründe für die Versendung. Als sonstiger Grund für die Versendung ist anzugeben: „Frei“ bei Versand von Waren, die der erleichterten Warenbewegung unterliegen, „Lohnverarbeitung“ bei Versendungen im Rahmen der Lohnverarbeitung, „Reparatur“ bei Versendungen von reparierten bzw. zu reparierenden Gegenständen, „Interner Verkehr“ bei Warentransporten zwischen einem Hauptbetrieb und seinen Teilbetrieben. (Laut VO vom 23. 2. 49 im VOBL für: Groß-Berlin I, S. 64 und Durchf.-Best.)

Stempel und Unterschrift des Bestellers

Teil V (Verbleibt beim Berliner Aussteller.)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 20. Mai 1950

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 50	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Volkszählung 1950	435
13. 5. 50	Durchführungsbestimmung zu § 37 des Gesetzes der Arbeit (Fahrpreisermäßigungen für Urlaubsreisen nach FDGB-Heimen).....	435
13. 5. 50	Verordnung über die Einrichtung besonderer Postscheckkonten	436

Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Volkszählung 1950.

Vom 9. Mai 1950

Auf Grund des § 1 Buchst. b der Anordnung vom 3. August 1949 über die Volkszählung 1950 (ZVOBl. I S. 604) wird hinsichtlich einer Zählung der Wohnungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Am 20. Juni 1950 wird im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine Wohnungszählung durchgeführt.

(2) Durch die Wohnungszählung werden alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Wohnungen mittels einer „Grundstücks- und Gebäudeliste“ nach Zahl, Größe und Bewohnerzahl festgestellt.

§ 2

(1) Zur Ausfüllung der Fragebogen sind alle Hauseigentümer, Hausverwalter und deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.

(2) Die Wohnungsinhaber sind verpflichtet, dem Hauseigentümer oder Hausverwalter die für die Ausfüllung der Grundstücks- und Gebäudeliste benötigten Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Die Durchführung der Erhebung obliegt dem Statistischen Zentralamt in Verbindung mit den Statistischen Landesämtern und den Statistischen Kreisämtern.

§ 4

Die unmittelbare Durchführung der Erhebung obliegt den Gemeinden. Diese haben zur vollständigen Erfassung aller Gebäude und Wohnungen die bei der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1949 ausgefüllten Hauslisten heranzuziehen. Die Hauslisten sind notfalls auf Grund der Eintragungen in den Grundsteuerhebebüchern zu ergänzen oder zu berichtigen.

Berlin, den 9. Mai 1950

Ministerium des Innern
L. V.: Warnke
Staatssekretär

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Durchführungsbestimmung zu § 37 des Gesetzes der Arbeit (Fahrpreisermäßigungen für Urlaubsreisen nach FDGB-Heimen).

Vom 13. Mai 1950

Auf Grund des § 37 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

Den Arbeitern und Angestellten und ihren Ehegatten und minderjährigen Kindern werden für Urlaubsreisen nach Heimen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Entfernungen über 50 km je einfache Fahrt folgende Fahrpreisermäßigungen gewährt:

a) bei Reisen für Hin- und Rückfahrt, die je einfache Fahrt mehr als 50 km, jedoch nicht mehr als 200 km Reiseweg zwischen dem Wohnort des Reisenden und dem Heim oder umgekehrt betragen,

20 v.H. des normalen Fahrpreises,

mindestens ist jedoch der volle Fahrpreis für 50 km je einfache Fahrt zu entrichten;

b) bei Reisen für Hin- und Rückfahrt, die je einfache Fahrt mehr als 200 km Reiseweg zwischen dem Wohnort des Reisenden und dem Heim oder umgekehrt betragen,

33 $\frac{1}{3}$ v.H. des normalen Fahrpreises,

mindestens ist jedoch der nach Buchst. a um 20 v.H. ermäßigte Fahrpreis für 200 km je einfache Fahrt zu entrichten.

In Eil- und Schnellzügen ist voller Zuschlag zu zahlen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 25. Mai 1950 in Kraft.

§ 3

Die Deutsche Reichsbahn wird diese Tarifbestimmungen im Tarif- und Verkehrsanzeiger nach § 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung veröffentlichen.

Berlin, den 13. Mai 1950

Ministerium für Verkehr

Dr. Reingruber
Minister

Verordnung

über die Einrichtung besonderer Postscheckkonten.

Vom 13. Mai 1950

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Im Postscheckverkehr wird eine besondere Art von Postscheckkonten eingeführt, über die ausschließlich bargeldlos verfügt werden kann (gebundene Postscheckkonten).

§ 2

(1) Der Inhaber eines gebundenen Postscheckkontos darf über das Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, nur durch Überweisung auf andere Postscheckkonten verfügen.

(2) Barentnahmen durch Schecks oder Zahlungsanweisungen sind nicht zugelassen. Sie können nur über das zuständige Kreditinstitut erfolgen.

§ 3

Dem gebundenen Konto werden gutgeschrieben:

- a) die mittels Zahlkarte eingezahlten Beträge,
- b) die von anderen Postscheckkonten überwiesenen Beträge.

§ 4

Auf gebundene Postscheckkonten finden im übrigen die für freie Konten geltenden Bestimmungen des Postscheckgesetzes und der Postscheckordnung Anwendung.

§ 5

Zur Einrichtung und Unterhaltung gebundener Postscheckkonten sind alle Institutionen und Personen berechtigt, die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs kontenführungspflichtig sind und Pflichtkonten bei Kreditinstituten unterhalten.

§ 6

Konten, die Kontenführungspflichtige nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs bei Postscheckämtern unterhalten (Pflichtkonten im Postscheckverkehr), unterliegen den allgemeinen Bedingungen des Postscheckverkehrs; für Barabhebungen gilt jedoch § 3 des oben genannten Gesetzes.

§ 7

(1) Bisher freie Postscheckkonten werden, wenn der Kontoinhaber kontenführungspflichtig im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs wird, von den Postscheckämtern in gebundene Postscheckkonten (§ 5 dieser Verordnung) oder Pflichtkonten (§ 6 dieser Verordnung) umgewandelt.

(2) Umgekehrt werden gebundene Postscheckkonten und Pflichtkonten in freie Postscheckkonten umgewandelt, wenn der Kontoinhaber der Kontenführungspflicht nicht mehr unterliegt.

(3) Änderungen hinsichtlich ihrer Kontenführungspflicht haben die Postscheckteilnehmer den Postscheckämtern mitzuteilen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1950

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister
Minister

Mitteilung des Verlages

Sämtliche in den Jahren 1948 und 1949 erschienenen Nummern des Zentralverordnungsblattes und des Zentralverordnungsblattes, Teil I, sind auch weiterhin lieferbar.

Für Einzelnummern wird ein Seitenpreis von 0,05 DM, bei Abnahme aller Nummern eines Vierteljahres ein Preis von 6,— DM berechnet.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 22. Mai 1950

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 50	Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters	437
21. 4. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Niederlassung der Zahnärzte	437

Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters.

Vom 17. Mai 1950

Mit dem hervorragenden Anteil der Jugend am Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist eine gesetzliche Regelung, welche die Volljährigkeit erst mit dem einundzwanzigsten Lebensjahr eintreten läßt, nicht mehr zu vereinbaren. In der Verwaltung und Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik haben unzählige Männer und Frauen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, in verantwortlichen Funktionen ihre Reife bewiesen. Dieser Stellung der Jugend hat auch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen, indem sie allen Bürgern mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr das Wahlrecht gewährte.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat dieses Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

§ 2

Die Erlangung der Volljährigkeit hat die Ehemündigkeit zur Folge, soweit diese auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht früher eintritt.

§ 3

Bestimmungen, die den §§ 1 und 2 entgegenstehen, treten insoweit außer Kraft.

§ 4

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer unter

dem siebenzehnten Mai neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Mai 1950

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

J. Dieckmann

Präsident der Provisorischen Volkskammer

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Niederlassung der Zahnärzte.

Vom 21. April 1950

Auf Grund § 23 der Anordnung vom 23. März 1949 über die Niederlassung der Zahnärzte - ZÄNiedAO - (ZVOBI. I S. 216) wird zur Durchführung dieser Anordnung bestimmt:

I.

Versorgung der Bevölkerung mit zahnärztlicher Hilfe

§ 1

(1) Eine ausreichende zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung im Sinne des § 3 Ziffer 1 ZÄNiedAO liegt vor, wenn ein Zahnarzt hauptberuflich für die ambulante zahnärztliche Versorgung einer bestimmten, vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen - Hauptabteilung Gesundheitswesen - noch festzusetzenden Zahl von Einwohnern zur Verfügung steht, einerlei, ob er in eigener Praxis niedergelassen oder in einer ambulanten Behandlungsstelle tätig ist (Schlüsselzahl). Steht der Zahnarzt nicht hauptberuflich für die ambulante zahnärztliche Versorgung zur Verfügung, so wird nur derjenige Bruchteil seiner Tätigkeit in Ansatz gebracht, während der er ambulante Behandlung ausübt. Eine Tätigkeit gemäß § 21 ZÄNiedAO bleibt außer Betracht.

(2) Bei der Planung der ambulanten zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere bei der Festsetzung der Schlüsselzahl, werden außer den anerkannten Dentisten und Zahnpraktikern im

Sinne der §§ 15 und 16 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 7. März 1949 (ZVOBl. S. 139) auch die Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten berücksichtigt.

§ 2

(1) Ambulante Behandlungsstellen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. öffentliche Polikliniken und Ambulanzen,
2. Betriebspolikliniken und Sanitätsstellen,
3. sonstige Fürsorgestellen des Gesundheitsamtes, soweit sie regelmäßig zahnärztliche Behandlung in nennenswertem Umfang ausüben,
4. Einrichtungen zur ambulanten Behandlung in Krankenanstalten gemäß Anordnung über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten vom 9. Februar 1949 (ZVOBl. S. 97),
5. zahnärztliche Universitäts-Institute,
6. Landambulatorien.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kann weitere ambulante Behandlungsstellen den im Abs. 1 genannten gleichstellen.

§ 3

(1) Das Gesundheitsamt stellt jedes Jahr einen Plan für die ambulante zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung auf.

(2) Der Plan enthält folgende Angaben:

1. Zahl der im Bezirk des Gesundheitsamtes für die ambulante Behandlung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 zur Verfügung stehenden Zahnärzte (Istzahl),
2. Zahl der benötigten hauptberuflich ambulant behandelnden Zahnärzte (Sollzahl),
3. Zahl der fehlenden Zahnärzte (Bedarfszahl) und ihre beabsichtigte Verwendung:
 - a) Zahl, Art und Sitz der im nächsten Kalenderjahr neu zu errichtenden oder zu erweiternden ambulanten Behandlungsstellen, soweit ihnen eine zahnärztliche Abteilung angegliedert werden soll, sowie die Zahl der dazu benötigten Zahnärzte,
 - b) Zahl und Sitz der im nächsten Kalenderjahr nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 neu zu schaffenden Zahnarztstellen.

(3) Den Angaben wird die Schlüsselzahl zugrunde gelegt. Bei der Aufstellung der im Abs. 2 Ziffer 3 genannten Teile des Planes beteiligt das Gesundheitsamt die Sozialversicherungskasse und die Gewerkschaft. Für den Plan wird ein vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen noch vorzuschreibendes Muster verwendet.

(4) Wird durch eine ambulante Behandlungsstelle oder einen niedergelassenen Zahnarzt die Bevölkerung eines angrenzenden Bezirkes zahnärztlich mitversorgt, so stimmen die beteiligten Gesundheitsämter die Pläne insoweit miteinander ab. Das gleiche gilt für neu zu errichtende Behandlungs-

stellen mit zahnärztlicher Abteilung und neu zu schaffende Zahnarztstellen.

(5) Das Gesundheitsamt reicht den Plan in zwei Stücken dem Landesgesundheitsamt zu einem vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen noch festzusetzenden Zeitpunkt ein. Das Landesgesundheitsamt gibt ein Stück zu einem gleichfalls vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen noch festzusetzenden Zeitpunkt an dieses mit einer Stellungnahme und etwa nach § 4 Abs. 1 zu stellenden Anträgen auf Ausnahmegewilligungen weiter.

II.

Besetzung von Zahnarztstellen

§ 4

(1) Neue Stellen für hauptberuflich niedergelassene Zahnärzte werden nur dann geschaffen und freigewordene Stellen dieser Art nur dann wiederbesetzt, wenn der betreffende Bezirk zahnärztlich unzureichend versorgt ist und der unzureichenden Versorgung nicht in absehbarer Zeit durch die Errichtung neuer Behandlungsstellen mit zahnärztlicher Abteilung oder die Angliederung oder den Ausbau einer zahnärztlichen Abteilung an bestehenden ambulanten Behandlungsstellen oder die Erteilung einer nebenberuflichen Niederlassungserlaubnis (§ 4 Ziffer 4 ZÄNiedAO) abgeholfen werden kann. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kann auf Antrag des Landesgesundheitsamtes Ausnahmen bewilligen.

(2) Ist die Stelle eines hauptberuflich niedergelassenen Zahnarztes frei geworden, so zeigt das Gesundheitsamt dies dem Landesgesundheitsamt unverzüglich an und äußert sich gleichzeitig dazu, ob die Stelle nach den Grundsätzen des Abs. 1 wiederbesetzt werden soll.

§ 5

(1) Eine Zahnarztstelle, die besetzt werden soll, wird vom Landesgesundheitsamt in der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ öffentlich ausgeschrieben. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kann in Ausnahmefällen von dieser Vorschrift befreien. Eine etwa nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Ausnahmegewilligung holt das Landesgesundheitsamt vor der Ausschreibung ein. Bei der Reihenfolge der Ausschreibung berücksichtigt es die Dringlichkeit der Besetzung.

(2) In der Ausschreibung ist für die Einreichung von Anträgen auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis eine angemessene Frist zu setzen. Die Ausschreibung erfolgt nach dem Muster der Anlage A.

(3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur hauptberuflichen Niederlassung sind nur zu berücksichtigen, wenn die betreffende Zahnarztstelle öffentlich ausgeschrieben oder von ihrer öffentlichen Ausschreibung Befreiung erteilt worden ist.

§ 6

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 3 finden auf die vorübergehende Besetzung einer freien Zahnarztstelle gemäß § 15 ZÄNiedAO keine Anwendung.

§ 7

Wenn der Zahnarzt innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm eine Erlaubnis zur hauptberuflichen Niederlassung rechtswirksam erteilt wurde, auf diese gemäß § 9 Ziffer 5 ZÄNiedAO verzichtet, erlischt abweichend von § 9 Ziffer 5 ZÄNiedAO eine etwa vorher erteilte Niederlassungserlaubnis nicht.

§ 8

Das Gesundheitsamt kann anordnen, daß ein Zahnarzt in demselben Hause wohnen muß, in dem er seine Praxis ausübt, falls dies im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

III.

Erteilung der Niederlassungserlaubnis

§ 9

(1) Die Erlaubnis zur hauptberuflichen Niederlassung wird nach dem Muster der Anlage B, die zur nebenberuflichen Niederlassung nach dem Muster der Anlage C erteilt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis auf 30 DM festgesetzt.

§ 10

(1) Ist die Niederlassungserlaubnis gemäß § 7 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Satz 2 ZÄNiedAO mit der Auflage verbunden worden, daß der Zahnarzt eine nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausübt, so bestimmt das für den Niederlassungsort

zuständige Gesundheitsamt die Art der nebenberuflichen Tätigkeit und die auf sie zu verwendende Arbeitszeit. Für den Arbeitsvertrag, den der Zahnarzt gemäß dieser Bestimmung abschließt, gelten die einschlägigen Vorschriften. Das Gesundheitsamt kann diese Bestimmung über Art der nebenberuflichen Tätigkeit und Arbeitszeit unter billiger Rücksichtnahme auf die Belange des Zahnarztes ändern, wenn dies im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist.

(2) Gegen die Anordnung des Gesundheitsamtes kann der Zahnarzt die Entscheidung des Landesgesundheitsamtes anrufen.

IV.

Beschwerde

§ 11

(1) Die im § 11 Abs. 3 ZÄNiedAO vorgesehene Gebühr bei Zurückweisung der Beschwerde wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf 50 bis 100 DM festgesetzt.

(2) Bis zum Erlaß der im § 12 Abs. 2 ZÄNiedAO vorgesehenen Vorschriften für das Verfahren des Beschwerdeausschusses bestimmt der Ausschuß sein Verfahren nach freiem Ermessen.

Berlin, den 21. April 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage A

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Niederlassung

In Kreis
(Ort und Ortsteil)

soll die Stelle eines Zahnarztes sofort — bis zum*) besetzt werden. Zahnärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie Dentisten, die die Voraussetzungen der Anordnung vom 23. März 1949 über die Niederlassung der Zahnärzte (ZVOBl. I S. 216) erfüllen, werden hierdurch aufgefordert, bis zum einen Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis für den obengenannten Ort — Ortsteil*) unter Beifügung der im § 8 Abs. 1 der Anordnung aufgeführten Unterlagen schriftlich dem unterzeichneten Landesgesundheitsamt einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, brauchen bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt zu werden.

....., den 19...
(Ort) (Datum)

Das Landesgesundheitsamt
des Landes

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Anlage B

zu § 9 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

An
den Zahnarzt / die Zahnärztin*)
Facharzt / Fachärztin für Zahn-,
Mund- und Kieferkrankheiten*)
Dentisten / Dentistin*)
in

Hiermit wird Ihnen die Erlaubnis zur Niederlassung in eigener Praxis als Zahnarzt — Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten — Dentist*) in erteilt.

Sie haben bis spätestens die Praxis aufzunehmen. Können Sie diese Frist nicht einhalten, so wollen Sie unverzüglich beim Landesgesundheitsamt eine Verlängerung dieser Frist beantragen. Der Antrag ist zu begründen, und es sind ihm die erforderlichen Nachweise beizufügen. Eine Verlängerung der Frist über den Ablauf des dritten Monats hinaus, vom Tage der Erteilung der Erlaubnis an gerechnet, kann nur ausnahmsweise gewährt werden

Die Aufnahme der Praxis wollen Sie unverzüglich dem für Ihren Niederlassungsort zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe der Lage Ihrer Wohnung und Ihrer Praxisräume, Ihrer Fernsprechnummer und der Sprechstundenzeiten mitteilen.

(Für den Fall, daß die Erlaubnis mit der Auflage verbunden wird, eine nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben;)

Zugleich wird Ihnen auferlegt, eine nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben. Die Art Ihrer Tätigkeit und die auf sie zu verwendende Arbeitszeit wird vom zuständigen Gesundheitsamt noch näher bestimmt werden. Wenn Sie die Ihnen auferlegte Tätigkeit nicht übernehmen oder sie vorzeitig aufgeben, so kann die Niederlassungserlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 3 der Anordnung vom 23. März 1949 über die Niederlassung der Zahnärzte (ZVOBl. I S. 216) zurückgenommen werden.

(Für den Fall, daß die Erlaubnis aus besonderen Gründen befristet oder widerrufenlich erteilt wird;)

Diese Erlaubnis berechtigt Sie zur Ausübung eigener Praxis bis zum; mit diesem Tage erlischt die Erlaubnis, falls die Frist nicht vorher verlängert wird. — Diese Erlaubnis kann vom Landesgesundheitsamt jederzeit widerrufen werden.*)

....., den 19.....
(Ort) (Datum)

(Stempel)

**Das Landesgesundheitsamt
des Landes**

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Anlage C

zu § 9 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

An
den Zahnarzt / die Zahnärztin*)
Facharzt / Fachärztin für Zahn-,
Mund- und Kieferkrankheiten*)
Dentisten / Dentistin*)
in

Hiermit wird Ihnen die Erlaubnis zur nebenberuflichen Niederlassung in eigener Praxis als praktischer Zahnarzt — Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten — Dentist*) in erteilt. Die Erlaubnis kann vom Landesgesundheitsamt jederzeit widerrufen werden.

Sie haben bis spätestens die Praxis aufzunehmen. Können Sie diese Frist nicht einhalten, so wollen Sie unverzüglich beim Landesgesundheitsamt eine Verlängerung dieser Frist beantragen. Der Antrag ist zu begründen, und es sind ihm die erforderlichen Nachweise beizufügen. Eine Verlängerung der Frist über den Ablauf des dritten Monats hinaus, vom Tage der Erteilung der Erlaubnis an gerechnet, kann nur ausnahmsweise gewährt werden.

Die Aufnahme der Praxis wollen Sie unverzüglich dem für Ihren Niederlassungsort zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe der Lage Ihrer Wohnung und Ihrer Praxisräume, Ihrer Fernsprechnummer und der Sprechstundenzeiten mitteilen.

(Für den Fall, daß die Erlaubnis mit der Auflage verbunden wird, eine nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben;)

Zugleich wird Ihnen auferlegt, eine nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben. Die Art Ihrer Tätigkeit und die auf sie zu verwendende Arbeitszeit wird vom zuständigen Gesundheitsamt noch näher bestimmt werden. Wenn Sie die Ihnen auferlegte Tätigkeit nicht übernehmen oder sie vorzeitig aufgeben, so kann die Niederlassungserlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 3 der Anordnung vom 23. März 1949 über die Niederlassung der Zahnärzte (ZVOBl. I S. 216) zurückgenommen werden.

....., den 19.....
(Ort) (Datum)

(Stempel)

**Das Landesgesundheitsamt
des Landes**

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 25. Mai 1950

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 50	Verordnung über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO) (Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)	441
13. 4. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Kultur	442
15. 4. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitsschutz	443
20. 4. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeit und Sozialwesen	444
	Berichtigung	444

Verordnung über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO)

(Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 20. Mai 1950

Zur Durchführung des I. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBI. S. 163) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Planung und der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufspreise der Handelsorganisation (HO) sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Schweinefleisch	auf 30,— DM pro kg,
Rindfleisch	26,— DM " " "
Kalbfleisch	28,— DM " " "
Hammelfleisch	28,— DM " " "
Rapsöl	20,— DM " " "
Leinöl	22,— DM " " "
Mohnöl	24,— DM " " "
Butter	40,— DM " " "
Eier	0,70 DM " Stück,
Bockwurst mit Brötchen ..	3,— DM " " "

(2) Wurstwaren kalkulieren sich jeweils nach der Roheinwage entsprechend den festgesetzten Rezepturen.

§ 2

Die Preissenkung gilt gleichzeitig für die Verkaufsstellen der Handelsorganisation (HO) Berlin.

§ 3

Die Gaststätten der Handelsorganisation (HO) haben ihre Preise auf der Grundlage der Preissenkung gemäß § 1 zu ermäßigen.

§ 4

Die Handelsorganisation (HO) wird ermächtigt und beauftragt, anlässlich des Pfingsttreffens der Freien Deutschen Jugend von Sonnabend, den 27. Mai, bis Dienstag, den 30. Mai 1950 einschließlich, bis zu 1 Million Stück Bockwürste zu einem um 1 DM pro Stück gesenkten Preis in Berlin zum Verkauf zu bringen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Kultur —

Vom 13. April 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBL S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBL S. 41) in Verbindung mit der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung (GBL S. 234) folgende Anweisung erlassen:

1. Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Kultur — ist von den Landesregierungen (Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung) auf dem Formblatt „A. Planaufteilung“ bis zum 30. April 1950 auf die Räte der Städte und Kreise aufzuteilen. Dabei werden die Planziele sinngemäß nach Quartalen unterteilt.

Die Positionen, für deren Durchführung die Landesregierungen unmittelbar verantwortlich sind, werden den Räten der Städte und Kreise nur zur Information mitgeteilt und sind in dem Plan für den entsprechenden Rat der Stadt bzw. des Kreises in Klammern aufzuführen.

2. Die Räte der Städte und Kreise (Amt für Volksbildung) bestätigen nach den Erläuterungen des Ministeriums für Volksbildung der Republik den Erhalt ihres Plananteils einschl. Quartalsaufteilung auf einem Formblatt „B. Rücklauf“ bis zum 13. Mai 1950.

Dieser Planbestätigung legen die Räte der Städte und Kreise eine Erläuterung über die Struktur des Kreises bei, wobei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

a) Struktur der Bevölkerung, soziale Zusammensetzung, prozentuale Verteilung auf Industrie und Landwirtschaft (MAS), Produktionszweige, Schulverhältnisse u. a.,

b) Volksbildungsarbeit des Kreises (z. B. Theater- und Kinobesuch, Arbeit der Kulturhäuser, kulturelle Veranstaltungen in Betrieben, Großkundgebungen usw.).

3. Die Landesregierungen fassen die Planbestätigungen der Kreise unter gleichzeitiger Ergänzung der Positionen 17 bis 24 der Formblätter zusammen und übergeben je ein Exemplar dem Ministerium für Volksbildung der Republik und der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung unter Hinzufügung der Unterlagen von den Räten der Städte und Kreise.

Die Erläuterungen sind in der gleichen Weise zusammenzufassen, dabei müssen jedoch Besonderheiten einzelner Kreise zum Ausdruck kommen.

4. Die Landesregierung sowie die Räte der Städte und Kreise sind für die rechtzeitige Erfüllung des entsprechenden Plananteils verantwortlich.

5. Mit der Planaufteilung sind den Räten der Städte und Kreise von den Landesregierungen Richtlinien über die weitere Aufteilung auf die einzelnen Institutionen nach den Arbeitsanweisungen des Ministeriums für Volksbildung der Republik zu übergeben. Die Räte der Städte und Kreise (Amt für Volksbildung) erteilen danach den Institutionen Auflagen für die ihnen aus der Verwirklichung der Planziele erwachsenden Aufgaben.

6. Die Landesregierungen (Ministerium für Volksbildung) sind verpflichtet, rechtzeitig Planstellen und Haushaltmittel, die die Durchführung des Planes garantieren, zu beantragen.

Die Besetzung der beantragten Planstellen ist durch rechtzeitige Einrichtung von Ausbildungskursen usw. sicherzustellen.

7. Auftretende Schwierigkeiten, die die Erfüllung des Planes gefährden, sind von den Räten der Städte und Kreise mit entsprechenden Abhilfevorschlägen der zuständigen Landesregierung (Ministerium für Volksbildung) zur Kenntnis zu geben. Kann die Landesregierung diese Schwierigkeiten nicht beheben, ist sofort das Ministerium für Volksbildung der Republik zu verständigen.

8. Änderungen des Planes können von den Räten der Städte und Kreise bei der zuständigen Landesregierung beantragt werden. Wird durch diesen Antrag der Gesamtplan des Landes nicht verändert, so sind die Landesregierungen berechtigt, bei Befürwortung der Planänderung die Aufteilung auf Kreise zu berichtigen.

Wenn sich durch diesen Antrag der Gesamtplan des Landes verändert, so ist von den Landesregierungen über das Ministerium für Volksbildung der Republik bei dem Ministerium für Planung der Republik eine Planänderung zu beantragen. Bis zur Bestätigung dieser Planänderung ist jedoch der bisher bestätigte Plan weiter gültig.

Berlin, den 13. April 1950

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Ministerium für Planung
I. V.: Leuschner
Staatssekretär

**Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Arbeitsschutz —
Vom 15. April 1950**

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijährplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) in Verbindung mit der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 229) folgende Anweisung erlassen:

1. Der Plan umfaßt die gesamte Wirtschaft der Republik und ist nach Ländern untergliedert. Die Aufgaben sind auf dem Formblatt 38a des Volkswirtschaftsplanes*) festgelegt.

2. Der Arbeitsschutzplan ist von den Landesregierungen (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung) nach Quartalen zu untergliedern und auf die Räte der Städte und Kreise in der Jahressumme und den Quartalen aufzuteilen.

Jedem Rat der Stadt bzw. des Kreises ist sein Planziel bis zum 15. Mai 1950 bekanntzugeben.

Die Aufteilung des Planes ist für die einzelnen Räte der Städte und Kreise nach deren Gegebenheiten zu differenzieren, jedoch muß die Zusammenfassung dieser Pläne gleich dem bestätigten Plan sein.

3. Entsprechen die in den Kreisplänen angegebenen absoluten Zahlen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, so sind von den Räten der Städte und Kreise auf der Rückmeldung an die Landesregierung die Neuberechneten Werte zu vermerken. Die in den Kreisplänen angegebenen Prozentsätze der Steigerung, gegebenenfalls Verminderung (vgl. Positionen 1a und 1b des Formblattes 38a), sind jedoch in jedem Falle bindend und müssen auch bei Änderung der absoluten Zahlen eingehalten werden.

4. Die Räte der Städte und Kreise bestätigen dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierung den Empfang ihres Plananteils bis zum 25. Mai 1950 durch Rückmeldung in doppelter Ausfertigung.

Die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierung fassen die Rückmeldungen zusammen. Die Zusammenfassung muß mit der im Arbeitsschutzplan für das

Land festgelegten Entwicklung (Spalte 7 des Formblattes 38a) übereinstimmen. Bei Abweichungen ist eine Korrektur der Aufteilung des Planes auf die Räte der Städte und Kreise vorzunehmen.

Die überprüfte Zusammenfassung ist in doppelter Ausfertigung durch den zuständigen Minister und den Leiter der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung zu bestätigen und bis zum 5. Juni 1950 dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik zu übergeben. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik gibt eine Zusammenfassung, unterteilt nach Ländern, bis zum 15. Juni 1950 an das Ministerium für Planung der Republik.

5. Für die Räte der Städte und Kreise muß die „Anzustrebende Senkung der Unfallquote je 1000 Beschäftigte“ im Mittelpunkt aller Maßnahmen stehen. Diese Senkung darf kein zufälliges, nachträgliches Ergebnis sein, sondern muß planmäßig angestrebt werden.

6. Die in dem Kreisplan für Arbeitsschutz aufgeführten Planziele sind unter Beachtung der Ziffern 3 und 4 dieser Anweisung für die Räte der Städte und Kreise verbindlich. Planübererfüllungen sind bei den Positionen 2 bis 6 des Formblattes 38a*) anzustreben; bei den Positionen 1a und 1b des Formblattes 38a sind die angegebenen Prozentsätze möglichst zu unterschreiten.

7. Die Landesregierungen geben den Räten der Städte und Kreise Anweisungen zur Erstellung eines Planes für die Überprüfung der überwachungspflichtigen technischen Anlagen, wie Dampfkessel, Druckgefäße, Aufzüge usw. Dabei ist zu beachten, daß sich die Überprüfung im Jahre 1950 auf alle vorhandenen Anlagen erstreckt.

8. Die Räte der Städte und Kreise (Abteilung Arbeitsschutz sowie Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik) unter Beteiligung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) erstellen in besonderen Arbeitsbesprechungen mit den Arbeitsschutzkommissionen und Arbeitsschutzobleuten der Mittel- und Großbetriebe für diese Betriebsarbeitsschutzpläne und geben Richtlinien über die erforderlichen Maßnahmen zu deren Erfüllung.

Für den Arbeitsschutz auf dem Lande ist in Zusammenarbeit mit den Dorfarbeitsschutzkommissionen und der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft sinngemäß zu verfahren.

*) Muster ist in der den beteiligten Stellen besonders zugänglichen Sammlung der Formblätter und Nomenklaturen zum Volkswirtschaftsplan 1950 enthalten.

9. Die Planstellen für Arbeitsschutzinspektoren sind mit Fachkräften zu besetzen, die planmäßig auszubilden sind.
10. Zur Erreichung einer ordnungsgemäßen Plan-durchführung ist die Tätigkeit der Arbeitsschutzobleute und -kommissionen durch die Arbeitsschutzinspektoren in Zusammenarbeit mit dem FDGB zu aktivieren und eine entsprechende Schulung planmäßig durchzuführen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Schulung der Dorfarbeitsschutzkommission zu richten.
11. Soweit Änderungen des Arbeitsschutzplanes unbedingt erforderlich sind, müssen Anträge bis zum 15. Juni 1950 vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen dem Ministerium für Planung der Republik vorgelegt werden.

Berlin, den 15. April 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister
Ministerium für Planung
I. V.: Leuschner
Staatssekretär

Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Arbeit und Sozialwesen —
Vom 20. April 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) in Verbindung mit der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 229) folgende Anweisung erlassen:

1. Der Plan umfaßt die Einrichtungen des Arbeits- und Sozialwesens. Die Aufgaben sind auf dem Formblatt 29a des Volkswirtschaftsplanes*) festgelegt.
2. Der Plan für Arbeit und Sozialwesen ist von den Landesregierungen (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung) nach Quartalen untergliedert, auf die Räte der Städte und Kreise in der Jahressumme

*) Muster ist in der den beteiligten Stellen besonders zugegangenen Sammlung der Formblätter und Nomenklaturen zum Volkswirtschaftsplan 1950 enthalten.

und der Untergliederung in Quartale aufzuteilen. Jedem Rat der Stadt bzw. des Kreises ist sein Plananteil bis zum 15. Juni 1950 bekanntzugeben.

3. Die Räte der Städte und Kreise bestätigen dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierung den Empfang ihres Plananteils bis zum 20. Juni 1950 durch Rückmeldung in doppelter Ausfertigung.

Die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierungen fassen die Rückmeldungen zusammen. Diese Zusammenfassung muß mit der im Plan für Arbeit und Sozialwesen für das Land festgelegten Entwicklung (Spalte 7 des Formblattes) übereinstimmen. Bei Abweichungen ist eine Korrektur der Aufteilung des Planes auf die Räte der Städte und Kreise vorzunehmen.

Die überprüfte Zusammenfassung ist in doppelter Ausfertigung durch den zuständigen Minister und den Leiter der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung zu bestätigen und bis zum 30. Juni 1950 an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik zu übergeben. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik gibt eine Zusammenfassung, unterteilt nach Ländern, bis zum 10. Juli 1950 an das Ministerium für Planung der Republik.

4. Die im Kreisplan für Arbeit und Sozialwesen aufgeführten Planziele sind für die Räte der Städte und Kreise verbindlich.
5. Soweit Änderungen unbedingt erforderlich sind, müssen Anträge spätestens bis zum 31. Mai 1950 vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen dem Ministerium für Planung der Republik vorgelegt werden.

Berlin, den 20. April 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister
Ministerium für Planung
I. V.: Leuschner
Staatssekretär

Berichtigung

In der zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1950 zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 (GBl. S. 407) gehörigen Anlage 4 (auf S. 410) ist in der zweiten Zeile der halbfetten Überschrift das Wort „nicht“ zu streichen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 26. Mai 1950

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 50	Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung	445
25. 5. 50	Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak	451
25. 5. 50	Preisverordnung Nr. 53 — Verordnung zur Abänderung der Preisverordnung Nr. 20 über Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge)	451
25. 5. 50	Preisverordnung Nr. 54 — Verordnung zur Abänderung der Preisverordnung Nr. 34, Verordnung über Preise für Tabak ab Ernte 1949	452

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung.

Vom 25. Mai 1950

Zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) — im Nachstehenden „Jugendgesetz“ genannt — wird folgendes angeordnet:

Zu Abschn. I, § 1

(1) Zur Sicherung des Nachwuchses und zur Durchführung aller Aufgaben, die sich aus dem Jugendgesetz ergeben, sind Jugendliche mehr als bisher in den Verwaltungen einzusetzen. Die Vorschläge der demokratischen Jugendorganisationen für die Besetzung von leitenden Stellen in den Betrieben und Verwaltungen sind genau so zu berücksichtigen, wie die Vorschläge anderer demokratischer Massenorganisationen. Für die volkseigene Industrie gilt die vom Ministerium für Industrie erlassene Anordnung vom 24. März 1950 über die Einstellung und Tätigkeit von Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben (GBl. S. 298).

(2) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt bis zum 15. Juni 1950 eine Anweisung, durch die die Schulverwaltungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet werden, junge qualifizierte Lehrer als Mitarbeiter in den Ministerien und als stellvertretende Schulräte und Schulleiter einzusetzen.

Zu Abschn. I, § 2

(1) Zu wichtigen Besprechungen in den Ministerien, die Jugendfragen zum Gegenstand der Be-

ratungen haben, werden Vertreter der Freien Deutschen Jugend herangezogen. Dasselbe gilt für Tagungen der Schulräte sowie für Lehrerkonferenzen in den Ländern. Die hauptamtlichen Pionierleiter und hauptamtlichen Aktivleiter der Freien Deutschen Jugend an Berufsschulen nehmen an den Lehrerkonferenzen stimmberechtigt teil. Die Prüfungsordnungen für die Abschlußprüfungen an Grundschulen vom 5. Mai 1950 und an Oberschulen vom 27. Februar 1950 regeln die Teilnahme der Vertreter der Freien Deutschen Jugend an diesen Prüfungen.

(2) In allen Schulen sind für die Pioniergruppen von den Gemeinden Pionier-Zimmer einzurichten. In den Gemeinden, die zu einem Schulverband zusammengefaßt sind, trägt der Schulverband die Verantwortung für die Durchführung. Kann in einem Schulgebäude kein Zimmer zur Verfügung gestellt werden, ist ein entsprechendes Zimmer in einem anderen Gebäude bereitzustellen oder zu mieten.

(3) Die Finanzierung dieser Aufgaben hat aus den für allgemeine Schulzwecke eingeplanten Mitteln aus den Haushalten der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden zu erfolgen. Die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten sind weitgehend durch die freiwillige Mitarbeit der Kinder und Jugendlichen herabzusetzen.

(4) In allen Oberschulen und berufsbildenden Schulen sind für die FDJ-Schulgruppen bzw. Schulaktive von dem Schullastenträger FDJ-Zimmer einzurichten. Im übrigen gilt das über die Einrichtung der Pionier-Zimmer Gesagte auch für die FDJ-Zimmer.

(5) Die im Besitz der Gemeinden befindlichen Jugendheime sind der Freien Deutschen Jugend zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne Erhebung irgendwelcher Gebühren für Miete, Licht, Heizung, Wasser usw. zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für alle Sportstätten und Sporteinrichtungen, die der demokratischen Sportbewegung, der Freien Deutschen

Jugend und den Jungen Pionieren kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

(6) Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben sind durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu ermöglichen.

Zu Abschn. I, § 4

(1) Die Angestellten der Verwaltungen und die Leitungen der volkseigenen Betriebe haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands den Jugendlichen die im § 4 geforderte Unterstützung zu gewähren.

(2) Bis zum 1. September 1950 sind in jedem Lande 10 Klubs junger Agronome von den Ministerien für Volksbildung der Länder einzurichten.

Zu Abschn. I, § 5

Die demokratische Jugendorganisation ist nicht nur bei der Durchführung der Wiederherstellung und des Aufbaues von Kulturstätten, sondern von den Verwaltungen schon bei der Planung dieser Arbeiten heranzuziehen. Zur Unterstützung der Mitarbeit der Jugend in den Klubs, Kulturhäusern und Laienkunstgruppen sind, soweit irgend möglich, von den Verwaltungen alle die Gegenstände, die in ihrem Besitz und für die vorübergehende Ausschmückung von Klubs und Kulturhäusern, zur Durchführung von Veranstaltungen der Laienkunstgruppen und zu Aufführungen notwendig sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zu Abschn. II

Die Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung (GBl. S. 234) und die Planziele des Volkswirtschaftsplanes für 1950 — Kultur — sind die Grundlage der Arbeit zur Verwirklichung des Abschn. II des Jugendgesetzes.

Zu Abschn. II, §§ 6 und 7

1. Zur Registrierung der Lernergebnisse gelten die Anweisungen vom 29. September 1949 der ehemaligen Deutschen Verwaltung für Volksbildung über die Unterrichtsstunde und Leistungskontrolle als Durchführungsbestimmungen zum Jugendgesetz. Die Lernergebnisse werden durch die Fach- bzw. Klassenlehrer im Klassenbuch festgehalten, das ab 1. April 1950 in allen Grund-, Ober- sowie berufsbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurde.
2. Die Abschlußprüfungen an Grundschulen werden nach der vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Prüfungsordnung vom 5. Mai 1950 durchgeführt.
3. Die Abschlußprüfungen an Oberschulen sind nach der vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Prüfungsordnung vom 27. Februar 1950 durchzuführen. Die Oberschüler werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung ausgezeichnet. Der bevorrechtigte Eintritt in die Hochschulen erfolgt nach den

Immatrikulationsbestimmungen vom 12. April 1950.

4. Belobigungsurkunden, Diplome und Medaillen sind nach den Anweisungen des Ministeriums für Volksbildung vom 28. April 1950 auszugeben.

Zu Abschn. II, § 8

(1) Für die Verleihung des Prädikates „Ausgezeichnet“ und des Diploms für die Studenten an Universitäten und Hochschulen erläßt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik die notwendigen Bestimmungen bis zum 10. Juni 1950.

(2) Ausgezeichnete Absolventen der Hochschulen werden in das Förderungsverfahren für den wissenschaftlichen Nachwuchs bevorzugt aufgenommen. Die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren sind vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend zu ändern.

Zu Abschn. II, § 9

(1) Die Räte der Stadt- und Landkreise haben die Gebäude für die im § 9 Satz 1 des Jugendgesetzes aufgeführten Einrichtungen sofort unter Angabe des frühesten Räumungstermins den Ministerien des Innern der Länder zu melden.

(2) Mit der Freistellung dieser Gebäude ist unter Vermeidung von unbilligen Härten sofort zu beginnen.

(3) Ist die Freistellung der angegebenen Baulichkeiten nur unter großen sozialen Härten, schweren Störungen des Verwaltungsablaufs, Hemmungen der Produktion von Industriebetrieben od. ä. bis zum 1. Juli 1950 oder überhaupt zu erreichen, so kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

(4) Ausnahmegesuche sind, ausführlich begründet, mit einer Stellungnahme der Dezernate für Volksbildung in den Stadt- und Landkreisen dem Ministerium des Innern des Landes zuzuleiten, das die Anträge mit einer Stellungnahme des Ministeriums für Volksbildung des Landes dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik übersendet. Das Ministerium des Innern entscheidet gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hierüber endgültig.

Zu Abschn. II, § 10 und Abschn. III, § 22

Zur Durchführung der Investitionen werden in Verbindung mit Abschn. I § 5 Aktiv-Gruppen bei jedem Bauvorhaben gebildet, in denen die Freie Deutsche Jugend und die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands vertreten sind. Die Kontrolle der Investitionen erfolgt durch die Planabteilungen der Volksbildungsministerien der Länder in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Ministerien und Stellen. Beim Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ist in Verbindung mit dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Re-

publik eine Schulbau-Kommission zu schaffen, die für die Ausarbeitung von Richtlinien und Direktiven über die Planung, Normung und Typisierung von Schulbauten verantwortlich ist.

Zu Abschn. II, § 11

Mittel für diesen Zweck sind in den Haushaltsplänen der Länder, Kreise und Gemeinden im Einzelplan „Volksbildung“ veranschlagt. Die Finanzministerien der Länder können Mittelverlagerungs-Anträge bewilligen, falls die veranschlagten Mittel nicht ausreichen sollten. Können die Mehrausgaben durch Einsparungen oder Mehreinnahmen bzw. aus Reservemitteln des Landes nicht gedeckt werden, ist ein entsprechender Antrag über das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik auf Bewilligung zusätzlicher Mittel zu richten.

Zu Abschn. II, § 12

Die Schulspeisung erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen vom 30. März 1950.

Zu Abschn. II, § 13

Für die Gewährung von Stipendien gelten die Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) und die Anweisung vom 26. Januar 1950 über die Neuregelung der Betriebsstipendien der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. S. 32). Die Mittel für Betriebsstipendien sind gemäß § 5 der genannten Anweisung in die Betriebsfinanzpläne einzustellen.

Zu Abschn. II, § 15

1. Die Aufschlüsselung der Mittel auf die Länder erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft in den Ländern werden beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Freiland-Flächen den Kinderheimen Land zuzuteilen. Die von Kinderheimen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind gemäß Anordnung des Ministeriums für Handel und Versorgung in Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 2. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1950 (GBl. S. 169) von der Ablieferung tierischer und pflanzlicher Produkte freizustellen.
3. Für die Gewährung der Schulgeldfreiheit an Vollwaisen und Zöglinge gelten die Verordnungen über Stipendien und Unterhaltsbeihilfen.

Zu Abschn. III

(1) Die einschlägigen Bestimmungen der Anweisung vom 6. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme — (GBl. S. 245) und die

Planziele der auszubildenden Lehrlinge sowie des zahlenmäßigen Anteils der weiblichen Jugendlichen an diesen Planzielen sind die Grundlage für die Organisation der verstärkten Berufsausbildung. Die Vermittlung der Lehrstellen hat nach sorgfältiger Prüfung und Beratung nach der Eignung zu erfolgen. Bei gleicher Eignung sind weibliche Jugendliche zu bevorzugen.

(2) Die für eine Berufsausbildung noch nicht geeigneten Jugendlichen sind bevorzugt in Arbeitsstellen zu vermitteln. Für diese Jugendlichen hat der Fortbildungsplan Kurse zur Hebung des Bildungsniveaus vorzusehen.

Zu Abschn. III, § 16

1. In den Volksbildungsministerien der Länder sind entsprechend der Verordnung vom 26. Januar 1950 zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen (GBl. S. 58) Abteilungen für Berufsbildung einzurichten. Die Stellenpläne sind durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.
2. Die Förderung der Berufsausbildung junger Arbeiter in der Industrie erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 26. Januar 1950 zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen (GBl. S. 58). Zur Verbesserung der Ausbildung von jungen landwirtschaftlichen Arbeitern wird eine entsprechende Verordnung vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.
3. Die Ministerien, Verwaltungen und volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, in verstärktem Umfange die Studenten, die während ihrer Semesterferien eine ihrem Studium entsprechende praktische Tätigkeit ausüben wollen, für die Dauer der Semesterferien zu beschäftigen. Die Einstellungen richten sich nach den allgemeinen Bedingungen.
4. Bei der Auswahl von Schülern für Verwaltungsschulen sind Jugendliche besonders zu berücksichtigen.

Zu Abschn. III, § 17

1. Die Zuweisung und Ausbildung der Lehrlinge für die aufgeführten Schwerpunkt-Berufszweige erfolgt nach Maßgabe des vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Gesamtnachwuchsplanes.
2. a) Um die Qualifizierung der Jugendlichen über 18 Jahre zu erreichen, sind die Voraussetzungen zur praktischen und theoretischen Weiterbildung innerhalb der Betriebe zu schaffen. Dazu hat das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik in den Industriezweigen Bergbau, Metallurgie, Chemie, Bauindustrie, Maschinenbau, Energiewirtschaft, Schiffsbau und Optik weitere Betriebsfachschulen zu errichten und deren Ausbildungsgang zu bestimmen.

- b) Das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik die Ausbildungspläne für die Lehrerausbildung in diesen Industriezweigen bis zum 31. Juli 1950 dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.
- c) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik in diesen Industriezweigen unverzüglich Schulungen der Lehrer in den Betriebsfachschulen und Betriebsberufsschulen mit den Lehrmeistern und Lehrausbildern der Lehrwerkstätten durchzuführen. Diese Schulungen haben den Zweck, die Berufsausbildung besonders in bezug auf die koordinierende Arbeit der Lehrer und Lehrausbilder zu fördern.
3. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik stellt in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik zum 1. Januar eines jeden Jahres einen Umschulungsplan für die wichtigsten Mangelberufe auf. Verantwortlich für die Durchführung dieses Planes sind die zuständigen Fachministerien.
4. Für die Grundausbildung von Jugendlichen zu Spezialfacharbeitern sind Lehr-Kombinate zu schaffen. Die erforderlichen Richtlinien dazu werden von den fachlich zuständigen Ministerien erlassen.

Zu Abschn. III, §§ 18 und 21

1. Die Fachausschüsse des Zentralausschusses für Berufsausbildung haben nach Anweisungen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen Berufsbilder zu erarbeiten. Nach ihrer Bestätigung durch den Zentralausschuß für Berufsausbildung hat das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung die dazugehörigen Berufsordnungsmittel auszuarbeiten.
2. Bei diesem Institut ist gemäß § 21 eine Abteilung zur Ausbildung und Fortbildung von Lehrern für Berufs- und Fachschulen zu schaffen und dafür von der Abteilung „Berufsbildung“ des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ein Plan aufzustellen.
3. In den Berufsschulen sind methodische Lehrerkreise zu organisieren.
4. Die Abteilung „Berufsbildung“ des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat in Verbindung mit dem Verlag „Volk und Wissen“, den Fachbuchverlagen und den zuständigen Abteilungen der entsprechenden Ministerien bis zum 1. Juni 1950 einen Produktionsplan für neue Lehrbücher für die Berufsschulen auszuarbeiten.

Zu Abschn. III, § 19

1. Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die ihrer Tätigkeit entsprechende Lebensmittelkarte. Den Schülern von Berufs- und Fachschulen steht außerdem an Schultagen die warme Schulspeisung zu. Betriebschüler nehmen an der den Betrieben gewährten warmen Zusatzverpflegung teil.
2. a) Die hauptamtlichen Lehrer der Betriebsberufsschulen sind wie Angehörige der Betriebe zu betrachten. Sie erhalten demnach alle Vergünstigungen materieller und kultureller Art, wie sie der technischen Intelligenz der Betriebe gewährt werden.
 - b) Die hauptamtlichen Lehrer der Betriebsberufsschulen erhalten die gleichen Lebensmittellkarten wie die technische Intelligenz des Betriebes und die gleiche Werkverpflegung. Die gleichen Lebensmittellkarten erhalten auch die Lehrer der kommunalen Berufsschulen, soweit sie Lehrlinge aus folgenden Betriebszweigen unterrichten: Metall- und Glasschleifereien, Hüttenbetriebe, Walzwerke, säureverarbeitende Betriebe der chemischen Grundstoffindustrie, Gießereien, Betriebe der Glasindustrie.
 - c) Die nebenberuflichen Lehrkräfte der Berufs- und Betriebsberufsschulen werden, soweit sie mindestens 10 Stunden wöchentlich unterrichten, in die nächsthöhere Lebensmittellkartengruppe eingestuft, als ihnen auf Grund ihrer sonstigen Tätigkeit zusteht. Das gleiche gilt für die Dozenten der Berufslehrausbildung und -weiterbildung, unabhängig von der Zahl der Wochenstunden.
 - d) Für die Durchführung der Maßnahmen zu a) und b) sind außer dem Ministerium für Handel und Versorgung die Stellen verantwortlich, die die technische Intelligenz der Betriebe betreuen.

Zu Abschn. III, § 20

(1) Für den Unterricht in den Betriebsberufsschulen und Berufsschulen sind besonders qualifizierte Arbeiter, Aktivisten, Werkmeister, Techniker und Ingenieure als Lehrkräfte heranzuziehen. Dies gilt besonders für die Spezialfächer der Produktion.

(2) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine Anweisung über die Heranziehung dieser Kräfte für die Verbesserung des Lehrkörpers in den Berufsschulen auszuarbeiten. Das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung hat einen Plan von Kursen zur pädagogischen Schulung dieser Kräfte auszuarbeiten und diese Kurse durchzuführen.

Zu Abschn. III, § 23

Für die Prämierung der besten Betriebsberufsschüler gilt die vom Ministerium für Industrie der

Deutschen Demokratischen Republik erlassene Anordnung vom 10. März 1950 über die Prämierung der besten Betriebsberufsschüler (GBl. S. 178).

Zu Abschn. III, § 24

Die zur Unterstützung des Berufswettbewerbes der deutschen Jugend erforderlichen Mittel sind dem in dem Haushaltsplan des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen Fonds für Arbeitswettbewerbe (Einzelplan VIII, Kapitel 80, Titel 307) zu entnehmen.

Zu Abschn. III, § 25

1. Die Errichtung und Erhaltung der kommunalen Lehrlingswohnheime ist Angelegenheit der Gemeinden und der Kreise. Die erforderlichen Mittel sind aus dem Haushalt der Gebietskörperschaften aufzubringen, die Träger der Einrichtungen sind. Die Überwachung der kommunalen Lehrlingswohnheime ist Aufgabe der Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Länder.
2. Die Planung der betrieblichen Lehrlingswohnheime hat nach den Vorschlägen der fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend der Nachwuchsplanung zu erfolgen.
3. Für die Errichtung und Erhaltung von betrieblichen Lehrlingswohnheimen sind die Betriebe verantwortlich.

Zu Abschn. III, § 26

1. Soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote eine vorübergehende Beschäftigung Jugendlicher im Alter von 14 bis 18 Jahren in folgenden Betriebszweigen:

- in Metall- und Glasschleifereien,
- in Hüttenbetrieben,
- in Walzwerken,
- in säureverarbeitenden Betrieben der chemischen Grundstoffindustrie,
- in Gießereien,
- in Betrieben der Glasindustrie

zum Zwecke der Ausbildung zulassen, erhalten die Jugendlichen für diese Zeit der Beschäftigung eine Lebensmittelzusatzkarte, die eine Gruppe höher liegt als die ihnen gemäß den Einstufungsbestimmungen zustehende.

Soweit die in den aufgeführten Industriezweigen beschäftigten Jugendlichen bereits auf Grund der gültigen Einstufungsbestimmungen die Zusatzkarte A zu beanspruchen haben, ist ihnen darüber hinaus noch die Zusatzkarte E zu gewähren.

2. Die jugendlichen Beschäftigten in den besonders gefährdeten Berufskategorien sind mindestens einmal in sechs Monaten im Betrieb ärztlich zu untersuchen. Alle anderen jugendlichen Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich vom Betrieb aus ärztlich zu untersuchen.
3. Soweit in den Betrieben keine ärztlich geleitete Betriebs-Sanitätsstelle oder Betriebs-Poliklinik vorhanden ist, hat die Betriebsleitung dem Gesundheitsamt die jugendlichen Beschäftigten na-

mentlich zu benennen. Das Gesundheitsamt beauftragt Ärzte der ambulanten Behandlungsstellen mit der Durchführung der Untersuchung.

Zu Abschn. III, § 27

1. Die Verteilung der Ausbildungsplätze ist entsprechend den Nachwuchsplänen festzulegen.
2. Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Lehrwerkstätten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung vom 26. Januar 1950 zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen (GBl. S. 58) in den Betriebsfinanzplänen vorzusehen.
3. Zusätzliche Lehrplätze in Lehrwerkstätten und Wohnplätze in Lehrlingswohnheimen werden bei den volkseigenen Betrieben und den Sowjetischen Aktien-Gesellschaften durch Eigeninitiative der Jugend ohne Inanspruchnahme von Investitionsmitteln durch freiwillige Mitarbeit der Jugend und Betriebsbelegschaften geschaffen.
Die Schaffung solcher Lehrplätze ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zu erfassen und vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.
4. Als Zuschuß zu den Kosten für die laufende Unterhaltung der kommunalen Lehrwerkstätten sind im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik Mittel vorgesehen.

Zu Abschn. IV, § 29

(1) Die Schülerzahl der Einrichtungen für die Durchführung von Fernunterricht ist in einem Zusatzplan zum Fortbildungsplan festzulegen. Der Planvorschlag ist bis zum 15. Juli 1950 vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Die Planung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Verordnung über den Fernunterricht bis zum 15. Juni 1950 zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zu Abschn. V, § 30

1. Die Unterhaltung der Häuser der Kinder in den Städten Dresden, Halle, Erfurt, Potsdam und Schwerin erfolgt aus den Haushalten dieser Städte.

Die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten sind durch die freiwillige Mitarbeit der Jugend weitgehend herabzusetzen.

2. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Volksbildung der Länder werden beauftragt, die Freie Deutsche Jugend bei der Einrichtung der

Häuser der Kinder, der Beschaffung von Lehrmitteln und der Versorgung mit besten pädagogischen Kräften zu unterstützen.

Zu Abschn. V, § 31

Das Ministerium für Volksbildung in Thüringen wird beauftragt, für die Einrichtung des zentralen Ferienlagers in Saalburg Lehrmittel zu beschaffen sowie eine Bibliothek und Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Errichtung und den Betrieb des Zentralen Kindertheaters in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, verantwortlich und hat für dessen Tätigkeit die notwendigen Richtlinien aufzustellen und den Spielplan zu überprüfen.

Zu Abschn. V, § 34

Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, bis zum 15. Juni 1950 Anweisungen für die Überprüfung der Kinder- und Jugendliteratur in allen Bibliotheken zu erlassen. Darin ist besonders auf die Verpflichtung aller Bibliotheken einschl. der Wanderbibliotheken, Kinderbuch-Abteilungen einzurichten, hinzuweisen.

Zu Abschn. VI, § 35

1. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat unter Mitwirkung des Beirates der Jungen Pioniere eine Konferenz über die Schaffung einer neuen Jugend- und Kinderliteratur im Juni 1950 durchzuführen, zu der namhafte Schriftsteller, Dichter, Gelehrte, Ingenieure, Wissenschaftler und Musiker sowie andere Vertreter der Intelligenz einzuladen sind.
2. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik führt im Spätherbst 1950 erstmalig ein Preisausschreiben zur Schaffung einer neuen Jugend- und Kinderliteratur durch. Die Richtlinien und Bedingungen für dieses Preisausschreiben sind in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands bis zum 1. Juli 1950 vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik fertigzustellen.

Zu Abschn. VI, § 37

(1) Das Ministerium für Planung hat im Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1951 die Sportgeräteproduktion festzulegen.

(2) Aufgabe des Deutschen Sportausschusses ist es, Schlüsselnummern für die Sportgeräteproduktion festzulegen und zur Sicherung der sortimentsmäßigen Produktion und Belieferung der Sportorganisationen die Bestellungen zu spezifizieren. Der Deutsche Sportausschuß hat dabei entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 1950 zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950, betreffend die Kontrollpflicht der volkseigenen Handelsorgane über die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben, (GBI. S. 238) zu verfahren.

(3) Die Ministerien für Industrie in den Ländern haben eine Verfügung zu erlassen, wonach die Staatlichen Vertragskontore angewiesen werden, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Bedarf der demokratischen Sportbewegung an Sportgeräten zu sichern.

Zu Abschn. VI, § 39

(1) Für die in Leipzig zu errichtende Hochschule für Körperkultur hat das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik in seinem Haushalt Mittel anzuweisen. Ebenso ist das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für die Berufung der vom Deutschen Sportausschuß vorzuschlagenden Dozenten und Lehrkräfte verantwortlich.

(2) Der Deutsche Sportausschuß hat die Lehrpläne sowie die Bedingungen für die Aufnahme und für die erforderlichen Prüfungen auszuarbeiten und dem Ministerium für Volksbildung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Lehrbetrieb der Hochschule für Körperkultur ist am 15. Oktober 1950 aufzunehmen.

(4) Vorstehende Bestimmungen gelten bereits für die im Jahre 1950 geplanten Vorbereitungslehrgänge.

Zu Abschn. VII, § 40

1. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, zunächst 700 Sportlehrer und 100 Schwimmlehrer im Jahre 1950 an den Instituten der Pädagogischen Fakultäten auszubilden. Die Ausarbeitung der Richtlinien der Lehrpläne für die Ausbildung der Sportlehrer erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportausschuß. Die Ministerien für Volksbildung der Länder werden beauftragt, zusätzlich kurzfristige Lehrgänge zur Ausbildung von Sportlehrern für die Grundschulen durchzuführen.
2. Bei den Ministerien für Volksbildung der Länder ist ein Referat für Körpererziehung einzurichten. Dazu ist der Stellenplan durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu erweitern.
3. Auf Grund der Verordnung des Ministeriums für Volksbildung in Verbindung mit dem Ministerium des Innern und dem Amt für Jugendfragen und Leibesübungen beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten vom 30. März 1950 über die Einführung des obligatorischen Unterrichts in Körpererziehung ist der Turn- und Sportunterricht ab 10. April 1950 und der Schwimmunterricht ab 15. Mai 1950 vorerst in allen Grundschulen der Deutschen Demokratischen Republik aufzunehmen.
4. Im Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut und in seinen Zweigstellen sind Fachreferate für Körpererziehung zur Weiterbildung der Sportlehrer zu schaffen. Dazu ist zwischen dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die erforderliche Regelung zu treffen.

Zu Abschn. VII, § 44

Die Freistellung der zu Jugendheimen, Jugend-
schulen und Jugendherbergen gehörenden landwirt-
schaftlich genutzten Flächen von der Ablieferung
tierischer und pflanzlicher Produkte erfolgt nach den
Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverord-
nung vom 2. März 1950 zum Gesetz über die Ver-
besserung der Versorgung der Bevölkerung und
über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Er-
zeugnisse für das Jahr 1950 (GBl. S. 169).

Zu Abschn. I bis VII

In die Quartalsberichte der Ministerien der Länder
ist die Berichterstattung über die Durchführung der
Maßnahmen des Jugendgesetzes aufzunehmen.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Ulbricht

**Verordnung über Anbau und Erfassung
von gewerblichem Tabak.**

Vom 25. Mai 1950

§ 1

Die Erfassungsbetriebe haben mit den Anbauern
von Tabaksetzlingen Anbauverträge abzuschließen.

§ 2

Tabakanbauer, die 100 Tabakpflanzen und mehr
angebaut haben, sind verpflichtet, bis zum 10. Juli
jedes Jahres mit den Erfassungsbetrieben Verträge
abzuschließen.

§ 3

Als Landesnorm für die Ablieferung wird eine
Mindestmenge von
10 dz dachreifen Tabaks je ha
des tatsächlichen Anbaues festgesetzt.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen
Demokratischen Republik legt Verkaufspreise für
Tabaksetzlinge fest. Ebenso sind die Erzeuger-
grundpreise für Tabak durch das Ministerium der
Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
neu festzusetzen.

§ 5

Die Tabakanbauer haben den dachreifen Tabak
zu nachstehenden Terminen abzuliefern:
bis zum 31. Dezember 1950 mindestens 50 % und
bis zum 28. Februar 1951 100 %.

§ 6

Die Anordnung über Anbau und Erfassung von
gewerblichem Tabak vom 27. April 1949 (ZVOBl. I
S. 316) und die im Zentralverordnungsblatt nicht
veröffentlichte Durchführungsbestimmung vom

27. April 1949 zu dieser Anordnung treten außer
Kraft.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erlassen die Mini-
sterien für Land- und Forstwirtschaft, für Indu-
strie, der Finanzen und für Handel und Versorgung
der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach
der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. Septem-
ber 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach
anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe ver-
wirkt ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai
1950 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Preisverordnung Nr. 53.

**Verordnung zur Abänderung der Preisanordnung
Nr. 20 über die Festsetzung der Preise für
Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge).**

Vom 25. Mai 1950

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 20 vom 25. März
1947 über die Festsetzung der Preise für Tabak-
samen und Tabakpflanzen — Setzlinge — (ZVOBl.
S. 1, PrVOBl. S. 70) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Höchstpreis für Tabak-Jungpflanzen,
die unter der Kontrolle der Landesregierungen
herangezogen werden, beträgt für Verbraucher,
die gewerblich Tabak anbauen, ab Erzeugerstation
ausschl. Verpackung:

Sämlinge, nicht pikiert,
je 1000 Stück 12,— DM,
Tabak-Jungpflanzen, einmal pikiert,
je 1000 Stück 20,— DM.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai
1950 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

**Preisverordnung Nr. 54.
Verordnung zur Abänderung der Preisverordnung
Nr. 34, Verordnung über Preise für Tabak ab
Ernte 1949.**

Vom 25. Mai 1950

§ 1

§ 1 Abs. 1 bis 4 der Preisverordnung Nr. 185 vom 25. Februar 1949 über die Festsetzung der Preise für Tabak (PrVOBl. S. 12) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 34 vom 23. Januar 1950 — Verordnung über Preise für Tabak ab Ernte 1949 (GBl. S. 176) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Erzeugergrundpreise für im Hang getrocknete Tabake der Ernte 1950 betragen bei normalem Sandgehalt und bei einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 23% je 100 kg:

Gruppen, lose	135,— DM	
zuzüglich einer Anbauprämie von	67,— DM,	
Gruppen, gefädelt	210,— DM	
zuzüglich einer Anbauprämie von	105,— DM,	
Sandblatt	290,— DM	
zuzüglich einer Anbauprämie von	145,— DM,	
Hauptgut	250,— DM	
zuzüglich einer Anbauprämie von	125,— DM,	
Obergut (Nachtak) ..	90,— DM	
zuzüglich einer Anbauprämie von	30,— DM,	
Geizenblätter	40,— DM	
zuzüglich einer Anbauprämie von	10,— DM.	

(2) Die Erzeugergrundpreise für heißluftgetrocknete Tabake der Ernte 1950 betragen bei normalem Sandgehalt und bei einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 18% je 100 kg:

gelb	380,— DM	
zuzüglich einer Anbauprämie von	152,— DM,	
mischfarbig	365,— DM	
zuzüglich einer Anbauprämie von	146,— DM,	
braun.....	350,— DM	
zuzüglich einer Anbauprämie von	140,— DM.	

(3) Die Erzeugergrundpreise für Tabakstrünke der Ernte 1950 betragen je 100 kg 20,— DM.

(4) Die im Abs. 1 festgesetzten Preise einschl. Anbauprämien können auf Grund der Bonitierung der Abnahmekommission nach Maßgabe der Qualität und Sortierung sowie Sandgehalt (Verunreinigung) und Feuchtigkeitsgehalt bei der Verwiegung bis zu 20% erhöht oder vermindert werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH

BERLINO 17, M. CHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließ-
lich Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von
0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 2. Juni 1950

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 50	Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan-Industrie- produktion für das Jahr 1950	453
25. 5. 50	Verordnung über die Durchführung einer Volks- und Berufs- zählung	453
12. 5. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Er- fassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Bunt- metallschrott	454
20. 5. 50	Änderung der Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Weiter- führung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950.....	454
23. 5. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Er- fassung von Dorschleber zur Gewinnung von Lebertran	455

Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan. — Industrieproduktion für das Jahr 1950 —

Vom 25. Mai 1950

Die günstige Entwicklung der industriellen Produktion der Deutschen Demokratischen Republik im I. Quartal 1950 ermöglicht eine Erhöhung der Planaufgaben für das II. Quartal 1950 bei einer Reihe von volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen.

Auf Grund des § 20 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950, das zweite Jahr des Zweijahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 41) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der I. Zusatzplan für das II. und III. Quartal 1950 wird bestätigt.

(2) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Planaufgaben in Übereinstimmung mit Teil C der Anweisung vom 20. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Planänderungen und Zusatzpläne für die volkseigene Industrie — (GBl. S. 381) zu geben.

§ 2

(1) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder haben die für die Realisierung des Zusatzplanes erforderlichen Roh-, Hilfs- und Brennstoffe aus Materialeinsparungen durch Senkung der Verbrauchernormen und aus den inneren Reserven bereitzustellen. Soweit dieses nicht möglich ist, haben sie bis zum 15. Juni 1950 bei dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung die Bereitstellung der benötigten

Roh- und Hilfsstoffe zu beantragen und deren ordnungsgemäße Verwendung zu sichern.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, für die Bereitstellung der notwendigen Kredit- und Finanzmittel zur Durchführung der erhöhten Produktionsauflagen Sorge zu tragen.

§ 3

(1) Das Ministerium für Planung wird mit der Kontrolle der Durchführung dieser Anordnung und der darin festgelegten Produktionserhöhungen beauftragt.

(2) Die Erfüllung des Zusatzplanes für die einzelnen Industriezweige und Waren wird vom Statistischen Zentralamt und von den Statistischen Landesämtern gesondert vom Volkswirtschaftsplan 1950 vom 20. Januar 1950 ermittelt und abgerechnet.

Berlin, den 25. Mai 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Verordnung über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung.

Vom 25. Mai 1950

§ 1

Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind am 31. August 1950

- eine Volks- und Berufszählung,
- eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten,

c) eine Zählung der Kleingärten und der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche

durch das Statistische Zentralamt durchzuführen.

§ 2

Wer die Beantwortung einer Frage, die auf Grund dieser Verordnung an ihn gerichtet wird, verweigert oder unterläßt oder eine solche Frage wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Planung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.

Vom 12. Mai 1950

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBL S. 69) wird zur Durchführung des § 3 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die der Schrotterfassung dienenden Anlagen der landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofferfassung gehen nach dem Stande und mit Wirkung vom 30. Juni 1950 auf die Volkseigene Handelszentrale Schrott als Rechtsträger über.

(2) In gleicher Weise findet eine Übertragung des Umlaufvermögens dieser Vereinigungen statt, soweit es Schrott darstellt.

(3) Die dem auf die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven übergegangenen Handel mit sonstigen Altstoffen dienenden Anlagen und Teile des Umlaufvermögens der Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofferfassung gehen nach dem Stande und mit Wirkung vom 30. Juni 1950 auf die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven als Rechtsträger über. Anlagewerte, die bisher von beiden Handelszweigen gemeinsam genutzt wurden, sind zu entsprechenden Teilen zwischen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott und der Deutschen Handelszentrale Innere Reserven auf Grund einer zwischen diesen zu treffenden Vereinbarung aufzuteilen.

(4) Über die zweckdienliche Verwendung des Restvermögens entscheidet die zuständige Landesregierung.

§ 2

(1) Bei den Gemischtbetrieben der landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofferfassung und bei gleichartigen KWU-Betrieben geht das Anlagevermögen auf die Volkseigene Handelszentrale Schrott als Rechtsträger über, wenn der Betrieb überwiegend der Schrotterfassung und -aufbereitung dient. Erstreckt sich die Tätigkeit dieser Betriebe überwiegend auf die Erfassung und Aufbereitung sonstiger Altstoffe, findet der Übergang des Anlagevermögens auf die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven als Rechtsträger statt. Stichtag hierfür ist in jedem Falle der 30. Juni 1950.

(2) Über die zweckmäßige Aufteilung dieser Gemischtbetriebe hat die Volkseigene Handelszentrale Schrott mit der Deutschen Handelszentrale Innere Reserven eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

§ 3

Die Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 und nach § 2 Abs. 2 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung und durch das Ministerium für Industrie, die ihrerseits die Änderungen der Rechtsträgerschaft bei dem Ministerium des Innern beantragen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1950

Ministerium für Industrie

Selmann
Minister

Änderung der Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950.

Vom 20. Mai 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 11. Mai 1950 der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird die Bekanntmachung vom 13. Februar 1950 über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950 (GBL S. 300) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wie folgt geändert:

Zu II. Art der Bauten und Kredithöhe

Die Abs. 2 bis 5 werden durch nachfolgende Fassung ersetzt:

„(2) Für die im Jahre 1950 zu errichtenden Bauten sind folgende Höchstbaukosten festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen:

1. Wohnhaus mit Stall 10 000,— DM,
2. Einzelwohnhaus 8 000,— DM,
3. Einzelstall 3 000,— DM.

Sofern bereits Neubauten im Jahre 1950 nach den bisherigen Typenentwürfen (Gesamtbaukosten 15 000,— DM) genehmigt worden sind, können sie

nach diesen Plänen gemäß der Bekanntmachung vom 13. Februar 1950 ausgeführt werden. Der Höchstkreditbetrag ist 3750,— DM.

(3) Der Kredit darf 37,5% der laut Kostenvoranschlag festgelegten Bausumme (Höchstbaukosten) nicht überschreiten. Es ist anzustreben, daß möglichst viele Neubauern mit weniger als 37,5% Kreditanteil bauen.

(4) In den östlichen Kreisen von Mecklenburg und Brandenburg, in denen Kernbauten errichtet werden, dürfen die Höchstbaukosten hierfür 5000,— DM nicht überschreiten. Auf diese Bauten kann ein Kredit bis zu 80% (4000,— DM) gewährt werden.

(5) Neubauern in den Notstandsgebieten der Länder

Mecklenburg,

besonders in den Kreisen Randow, Neubrandenburg, Wismar, Waren, Güstrow, Malchin, Demmin, Rostock, Neustrelitz,

Brandenburg,

besonders in den Kreisen Prenzlau, Angermünde, Templin, Oberbarnim, Lebus,

können aus sozialen Gründen — oder falls ihr Land ohne Gebäude nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden kann — höhere Kredite erhalten. Hierfür ist jedoch eine Sondergenehmigung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft des Landes erforderlich. Die Sondergenehmigung darf nur erteilt werden, soweit durch geringere Kreditanspruchnahme anderer Neubauern entsprechende Kreditmittel zur Verfügung stehen oder eine besondere Ermächtigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.“

Im Abs. 6 werden der erste und zweite Satz wie folgt geändert:

„Vom Neubauern ist ein Antrag auf Bauzulassung und Bewilligung eines Neubauern-Baukredites beim Bürgermeister in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Jedem Antrag ist ein zusammen mit dem Kreisbauamt aufgestellter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beizufügen.“

Die Überschrift zu VIII wird wie folgt geändert:

„VIII. Baukredite für die Fertigstellung der Bautenüberhänge des Jahres 1949 nach 1950“

Der Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Fertigstellung der im Jahre 1949 begonnenen Bauten im Jahre 1950 finden auch weiterhin die für 1949 gültig gewesenen Kreditrichtlinien der Deutschen Investitionsbank vom 5. Juli 1949 Anwendung, mit folgenden Einschränkungen:

1. Kreditmittel dürfen für die Fertigstellung von Scheunen nicht mehr ausgereicht werden.
2. Der für 1949 bewilligte Gesamtkredit darf einschl. sämtlicher bereits im Jahre 1949 er-

folgter Auszahlungen nur in Anspruch genommen werden

für die Fertigstellung
des Wohnhauses bis zu .. 7 000,— DM,
für die Fertigstellung
des Stalles bis zu 3 000,— DM,
für Wohnhaus und Stall
insgesamt nur bis zu 10 000,— DM.

Ohne Genehmigung des Finanzministeriums des Landes darf der Gesamtkredit diese Grenze nicht überschreiten.

3. Die Finanzministerien der Länder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Rechnungen für Bauleistungen und Materiallieferungen nach dem Baustand per 31. Dezember 1949 aus eigenen Mitteln der Neubauern beglichen werden. Erforderlichenfalls sind hierfür Mittel aus der Preisprüfungsaktion zu verwenden.“

Berlin, den 20. Mai 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Erfassung von Dorsch- leber zur Gewinnung von Lebertran.

Vom 23. Mai 1950

Auf Grund § 2 der Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Erfassung von Dorschleber zur Gewinnung von Lebertran (ZVOBl. S. 375) wird bestimmt:

§ 1

Ziffer 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1948 (ZVOBl. S. 375) erhält folgende Fassung:

„1. Die Landesregierung Mecklenburg, Ministerium für Handel und Versorgung (Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft) bestimmt die mit der Gewinnung des Rohtrans beauftragten Betriebe. Eine Meldung über die Erfassung von Dorschleber, die Rohtranproduktion und die Lagerbewegung ist zum 5. jedes Monats nach dem beigefügten Vordruck (Anlage) der Landesregierung zu erstatten, die über die Bestände verfügt.“

§ 2

Die Mindestablieferung an Leber gemäß Ziffer 2 der Ersten Durchführungsbestimmung wird mit sofortiger Wirkung auf 2,8% des buchmäßigen Erfassungsgewichtes an Dorsch festgesetzt.

Berlin, den 23. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Genehmigungsvermerk.
Genehmigt vom Statistischen Zentralamt in Berlin
und registriert am 13. 3. 1950 unter Nr. G 2 567/18

Firma den
(Ort) (Datum)

An die
Landesregierung Mecklenburg
Ministerium für Handel und Versorgung
(Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft
in Schwerin

Betrifft: Meldung über die Erfassung von Dorschleber und die Rohtranproduktion für den
Monat 1950

I. Erfassungsstellen:

	Voll	aus
1. Im Berichtsmonat erfaßte Dorsche
davon von Westkuttern (falls ohne Leber)
von Fischern abgelieferter leerer Dorsch
von Fischern abgelieferte Leber %
im eigenen Betrieb verarbeitete Dorsche
davon erfaßte Dorschleber %
2. An andere Verarbeitungsbetriebe gelieferte Dorsche		
a) Firma
b) Firma
c) Firma
Gesamt:

II. Verarbeitungsbetriebe:

	Voll	aus
Angelieferte Dorsche von den Erfassungsstellen:		
a) Erfassungsstelle
b) Erfassungsstelle
c) Erfassungsstelle
Gesamt:
davon erfaßte Dorschleber %

Lagerbewegung an Dorschleber

Bestand am Ende des Vormonats	kg
Zugang im Berichtsmonat	
1. aus eigener Erfassung	kg
2. von Fischern abgeliefert	kg
3. von Firma	kg
von Firma	kg
von Firma	kg
Gesamt	kg
Abgang für eigene Produktion	kg
Abgang an Firma	kg
Bestand am Ende des Berichtsmonats	kg

Lagerbewegung an Rohtran

Bestand am Ende des Vormonats	kg
Zugang im Berichtsmonat	
Ausbeute	%
Gesamt	kg
Abgang an Firma	kg
Bestand am Ende des Berichtsmonats	kg

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 6. Juni 1950

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 50	Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe	457
20. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 229 über die Festsetzung von Preisen für Tankholz	457
20. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 47 — Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt	458
26. 5. 50	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Bilanz und Ergebnisrechnung	461
26. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak	461
31. 5. 50	Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzen-saatgut	463
	Berichtigungen	464

Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe. Vom 19. Mai 1950

In Ausführung der Anordnung vom 5. Mai 1948 zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 147) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die gemäß Anordnung vom 5. Mai 1948 zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 147) dem Sekretariat der damaligen Deutschen Wirtschaftskommission unmittelbar unterstellten Hauptverwaltungen der volkseigenen Betriebe der Länder werden mit Wirkung vom 30. Juni 1950 aufgelöst.

(2) Eine Rechtsnachfolge findet nicht statt.

§ 2

Mit der Abwicklung der Geschäfte wird das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt.

Berlin, den 19. Mai 1950

Ministerium für Industrie Selbmann Minister	Ministerium der Finanzen Dr. Loch Minister
---------------------------------------------------	--------------------------------------------------

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 229 über die Festsetzung von Preisen für Tankholz. Vom 20. Mai 1950

Gemäß § 5 der Preisanordnung Nr. 229 vom 30. Juni 1949 über die Festsetzung von Preisen für Tankholz (PrVOBl. S. 49) wird bestimmt:

§ 1

Die Deutsche Kraftstoff- und Mineralöl-Zentrale (DKMZ), Anstalt des öffentlichen Rechts, ist berechtigt, zur Durchführung der ihr übertragenen Bewirtschaftungsaufgaben von allen Herstellerbetrieben für Tankholz 0,50 DM je rm abgelieferten Tankholzes zu erheben.

§ 2

Soweit Herstellerbetriebe aus den in ihren eigenen Werken anfallenden Holzabfällen Tankholz herstellen und veräußern, haben sie außerdem 12,50 DM je rm an die DKMZ abzuführen.

§ 3

Die DKMZ hat die gemäß § 2 aufkommenden Beträge monatlich bis zum 10. des der Erhebung folgenden Monats, erstmalig bis zum 10. des der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik folgenden Monats, an den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

§ 4

Die DKMZ hat dem Ministerium der Finanzen — Preiskontrollamt — die zweckgebundene Verwendung der gemäß § 1 erhobenen Beträge nachzuweisen, wobei sie den Grundsatz sparsamster Wirtschaftsführung zu beachten hat.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit die DKMZ Beträge der in den §§ 1 und 2 genannten Art bereits erhoben hat, gelten die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung entsprechend.

Berlin, den 20. Mai 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 47 — Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt.

Vom 20. Mai 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt, (GBL S. 289) wird bestimmt:

Die vereinheitlichten Erzeugerpreise für Schlachtvieh ermöglichen eine Festsetzung von einheitlichen Großhandels- und Kleinhandels-Abgabehöchstpreisen für Fleisch und Fleischwaren für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Diese betragen ab 1. April 1950:

1. Großhandelsabgabepreise für Fleisch in Hälften und Vierteln

Rindfleisch:	Höchstpreise je 100 kg in DM		
	für Hälften:	für Vorder- viertel:	für Hinter- viertel:
I. Qualität			
Ochsen und Färsen	196,—	191,—	200,—
Bullen	192,—	190,—	194,—
Kühe	192,—	189,—	194,—
II. Qualität			
Ochsen und Färsen	172,—	168,—	175,—
Bullen	164,—	162,—	166,—
Kühe	162,—	159,—	164,—
III. Qualität			
Ochsen und Färsen	152,—	148,—	155,—
Bullen	144,—	138,—	149,—
Kühe	134,—	133,—	134,—
Kalbfleisch:	Höchstpreise für Hälften je 100 kg in DM		
	I. Qualität	II. Qualität	
Kälber	226,—	190,—	
Hammelfleisch:			
Lämmer, Hammel	246,—	212,—	
Schweinefleisch:			
Schweine		186,—	
Ziegenfleisch:			
Ziegen		212,—	

2. Großhandelsabgabepreise für Fleisch (ausgehauen) und Fleischerzeugnisse (Wurstwaren)

a) Rindfleisch	Höchstpreise je kg in DM	
	I. Qualität	II. Qualität
Roastbeef ohne Knochen	3,30	2,74
mit " " " " " "	2,50	2,20
Filet (Lende)	3,70	3,45
Schmorfleisch mit Knochen	2,02	1,74
" ohne " " " " " "	2,60	2,24
Rouladen	2,74	2,48
Gulasch	2,30	1,88
Suppenfleisch, Kamm, Fehrippe, Querrippe	2,—	1,64
Spannrippe, Brust und Hesse, Beinflleisch	1,82	1,28
Suppenknochen	0,45	0,28
Schabefleisch, mageres	2,66	—
Gehacktes, durchwachsenes	2,10	—
Ochsenschwanz	1,92	—
Talg, roh	1,20	—
" , ausgelassen	1,40	—
Leber	2,70	—

Rindfleisch (Innereien)		
Kopf mit Zunge und Hirn	0,70	—
" ohne " " " " " "	0,25	—
Lunge	0,54	—
Herz	1,40	—
Zunge mit Schlund	2,24	—
" ohne " " " " " "	3,50	—
Euter	0,50	—
Pansen, gebrüht	0,50	—
Milz	0,74	—
Nieren	1,50	—
Hirn je Stück	0,75	—
Blut je Liter	0,25	—
Därme je Satz	5,—	—
Därme je Satz bei schweren Tieren über 600 kg	6,—	—
Masken (Fußhäute)	0,36	—

b) Kalbfleisch	Güteklasse	
	I DM	II DM
Keule mit Knochen	2,74	2,38
" ohne " " " " " "	3,66	3,18
Schnitzel	3,98	3,48
Rücken mit Nierenstück	2,74	2,38
Kotelett in Scheiben	2,90	2,58
Blatt (Bug)	2,56	2,08
Bauch mit Brust	2,28	1,84
Kamm, Hals	2,28	1,90
Hachse	1,60	1,26
Leber	3,48	—
Gulasch	2,56	—

Kalbfleisch (Innereien)		
Geschlinge	2,26	1,90
Lunge mit Herz	1,30	—
" ohne " " " " " "	1,04	—
Herz	1,44	—
Kopf mit Zunge und Hirn	1,16	—
Zunge mit Schlund	3,—	—
Kalbsgekröse	0,80	—
Hirn je Stück	0,70	—
Füße je Satz	0,80	—

c) Hammelfleisch	Höchstpreise je kg in DM	
	I. Qualität	II. Qualität
Keule	2,70	2,42
Rücken (Nierenstück)	2,70	2,42
Kotelett in Scheiben	2,88	2,52
Dicke Rippe (Kamm)	2,42	2,24
Bug (Blatt)	2,42	2,24
Brust und Bauch	2,16	—
Dünnung	2,16	—
Leber	3,24	—
Hammeltalg, roh	1,20	—
" , ausgelassen	1,40	—

Hammelfleisch (Innereien)	Höchstpreise je kg in DM	
	I. Qualität DM	II. Qualität DM
Geschlinge	2,46	2,12
Kopf mit Zunge und Hirn	0,80	—
Pansen	0,40	—
Därme je Satz	1,30	—

d) Schweinefleisch	Höchstpreise je kg in DM	
Schinken mit Bein, frisch	1,96	
Kotelett	2,38	
Schnitzel	2,74	
Filet (Lende)	2,92	
Kamm ohne Schaft	2,30	
" mit	2,20	
Schulterblatt	1,92	
Bauch	1,84	
Kasseler	2,58	
Gehacktes (Hackepeter)	2,50	
Speck, frisch (Rückenfett)	1,84	
Lieser (Flomen, Schmer)	1,92	
Eisbein mit Spitzbein	1,36	
" ohne	1,64	
Kopf ohne Backe	0,92	
" mit	1,16	
Spitzbein	0,40	
eber	2,94	
Schmalz (auch Schinkenschmalz und ausländisches Schmalz)	2,34	
Speck, fetter, geräuchert	2,38	
" mager		
" (Rippenspeck)	2,50	
" frisch gesalzen	2,16	
" magerer (Schinkenspeck), geräuchert, in Stücken mit Schwarte	2,96	
" ohne	3,40	
Schinken, gekochter, im Aufschnitt	3,75	
Nußschinken (Hausschinken) im ganzen Stück	3,34	
Rollschinken im ganzen Stück	3,60	
Knochenschinken im ganzen Stück	3,60	
Schweinefleisch (Innereien)		
Geschlinge	1,86	
Lunge mit Herz	1,—	
" ohne	0,78	
Herz	1,40	
Zunge mit Schlund	2,16	
" ohne	3,06	
Nieren		
Hirn je Stück	0,25	
Milz	0,25	
Micker	1,28	
Blut je Liter	0,25	
Därme je Satz	1,80	

e) Ziegenfleisch

Keule und Rücken	2,24
Kochfleisch	2,16

2. Großhandelsabgabepreise für Fleischzeugnisse (Wurstwaren):

	Höchstpreise je kg in DM
Mettwurst (Konsumware)	2,72
Bierwurst	3,14
Jagdwurst	2,74
Bockwurst	2,50
Bratwurst, rohe:	
a) nach Rezeptur	2,72
b) handelsüblich	2,10
Leberwurst:	
I. Qualität	3,14
II. "	2,44
Fleischblutwurst	3,14
Weißer Sülze (Preßkopf)	2,50
Frische Blutwurst	1,12
Rohwurst:	
a) Teewurst	3,20
b) Rohe Polnische	3,20

Höchstpreise je kg in DM

	Schnittfeste Ware	I. Qualität Dauerware, hart
c) Cervelatwurst	3,36	4,20
d) Salami	3,36	4,20
e) Schlackwurst	3,36	4,20
f) Schinkenwurst	3,36	4,20

Brühwurst:

a) Mortadella	2,88
b) Würstchen (Wiener)	2,70

Kochwurst:

a) Rotwurst (Blutwurst)	2,—
b) Lungwurst	2,—
c) Sülze, frisch, lose	1,60

Wiederverkäufer (Gaststätten, Kantinen u. a.) erhalten auf alle Wurstsorten einen Rabatt von höchstens 15 % vom Kleinhandels-Abgabehöchstpreis.

Die Preise gelten bei Lieferung frei Betrieb des Abnehmers, einschl. Verpackung.

4. Kleinhandelsabgabepreise für Fleisch

Als Folge der eingetretenen Qualitätsverbesserung ist es erforderlich, den Qualitätsunterschieden Rechnung zu tragen. Es gelten somit ab 1. April 1950 folgende neue Kleinhandelsabgabepreise:

a) Rindfleisch

	Höchstpreise je kg in DM	
	I. Qualität	II. Qualität
Roastbeef mit Knochen	2,70	2,40
" ohne	3,60	3,—
Filet ohne Knochen (Lendenbraten)	4,—	3,80
Schmorfleisch mit Knochen	2,20	1,90
" ohne	2,80	2,45
Rouladen	3,—	2,70
Gulasch	2,50	2,10
Fehlrippe, Kamm, Querrippe	2,20	1,80
Spannrippe, Brust, Hesse, Beinfleisch	2,—	1,70
Schabefleisch	2,90	—
Gehacktes	2,30	—
Ochsenschwanz	2,10	—
Suppenknochen	0,50	—
Leber	3,—	—
Talg, roh	1,35	—
" ausgelassen	1,55	—
Lunge ohne Herz und Flecke	0,70	—
Herz	1,60	—
Zunge, frische, ohne Schlund	4,20	—

b) Kalbfleisch

	Höchstpreise je kg in DM	
	I. Qualität	II. Qualität
Keule mit Knochen	3,—	2,60
" ohne	4,—	3,50
Schnitzel	4,40	3,80
Rücken mit Nierenstück	3,—	2,60
Kotelett in Scheiben	3,20	2,60
Blatt (Bug)	2,80	2,30
Brustspitzen	2,80	2,30
Nachbrust	2,50	2,—
Kamm	2,50	2,10
Hachse	1,80	1,40
Gulasch	2,20	—
Leber	3,80	—
Frische Knochen	0,50	—
Kalbsfett, ausgelassen	3,—	—
Lunge und Herz	1,50	—
Zunge ohne Schlund	4,40	—
Hirn je Stück	0,80	—

c) Hammelfleisch

Keule	3,—	2,70
Rücken (Nierenstück)	3,—	2,70
Kotelett in Scheiben	3,20	2,80
Kamm (dicke Rippe)	2,70	2,50
Blatt (Bug)	2,70	2,50
Bauch, Brust und Dünung	2,40	—
Leber	3,60	—
Talg, roh	1,30	—
" ausgelassen	1,55	—

d) Schweinefleisch		Höchstpreise je kg in DM
Schinken mit Bein		2,15
Kotelett, mager		2,60
" , sonstiges		2,50
Schnitzel		3,—
Filet (Lende)		3,20
Gulasch		2,50
Kamm mit Schuff		2,40
" ohne "		2,50
Schulterblatt		2,10
Bauch		2,—
Kasseler		2,80
Rückenfett		2,—
Lieser (Flomen)		2,10
Eisbein mit Spitzbein		1,50
" ohne "		1,80
Kopf ohne Backe		1,—
" mit "		1,30
Spitzbein		0,45
Lange Rippchen		2,40
Brust mit Bauchrippchen		1,30
Leber		3,30
Nieren		2,30
Knochen		0,50
Schmalz		2,60
Lunge und Herz		1,20
Hirn je Stück		0,30
Hackepeter		2,40
Speck, geräuchert, fett		2,65
" " , mager		2,90
" , gesalzen, fett und mager		2,40
Schinkenspeck in Stücken mit Schwarte		3,40
Schinkenspeck in Stücken ohne Schwarte		3,90
Schinkenspeck in Scheiben		4,—
Schinken, gekochter, im Aufschnitt		4,50
Nußschinken im ganzen Stück		4,—
" im Aufschnitt		4,50
Rollschinken im ganzen Stück		4,50
" im Aufschnitt		5,—
Knochenschinken im Stück		4,50
" im Aufschnitt		5,50

e) Ziegenfleisch
 Keule, Rücken und Kotelett 2,50
 Kamm, Blatt und Kochfleisch 2,40
K. Kleinhandelsabgabepreise für Fleischerzeugnisse (Wurstwaren)

Ab 1. April 1950 gelten folgende Preise:

		Höchstpreise je kg in DM
Mettwurst (Konsumware)		3,20
Bierwurst		3,80
Jagdwurst		3,30
Bockwurst		2,90
Bratwurst, roh:		
a) Rezeptur		3,20
b) handelsüblich		2,50
Leberwurst:		
I. Qualität		3,30
II. " (Konsumware)		2,80
Fleischblutwurst		3,80
Weißer Sülze (Proßkopf)		3,—
Frische Blutwurst		1,40
Rohwurst:		
a) Teewurst		4,—
b) Rohe Polnische		4,—
	Schnitt-feste Ware	I. Qualität Dauerware, hart.
c) Cervelatwurst	4,20	5,—
d) Salami	4,20	5,—
e) Schlackwurst	4,20	5,—
f) Schinkenwurst	4,20	5,—

Brühwurst: Höchstpreise je kg in DM

a) Mortadella	3,60
b) Würstchen (Wiener)	3,20

Kochwurst (Abgabeverhältnis 1:1):

a) Rotwurst (Blutwurst)	2,50
b) Lungwurst	2,50
c) Sülze, frisch, lose	2,—

B. Preisregelung für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Kaninchen
 Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelten ab 1. April 1950 folgende Preise:

a) Erzeugerpreise: Höchstpreise je kg in DM

	lebend	geschlachtet (gerupft, geschlossen)
Huhn		
Mindestgewicht 1,5 kg	1,40	1,80
Ente		
Mindestgewicht 2,0 kg	2,—	2,55
Gans		
Mindestgewicht 4,0 kg	1,90	2,45
Pute	1,70	2,20
Tauben, junge (300 g)	2,40	3,05
Kaninchen		
Mindestgewicht 3,0 kg	0,85	1,70 (enthäutet, ausgeworfen)

b) Handelsspanne für die Erfassung von Geflügel und Kaninchen:

Den Erfassungsbetrieben steht, unabhängig ob es sich dabei um lebendes oder geschlachtetes Geflügel handelt, eine Spanne von 0,20 DM je kg zu. Die Erfassungsspanne für lebende Kaninchen beträgt 0,10 DM je kg, für geschlachtete 0,20 DM je kg. Die Erfassungsbetriebe haben aus der Erfassungsspanne die Kosten des Auftriebs zu tragen.

c) Abgabepreise der Schlachtbetriebe (Großhandel) an den Kleinhandel:

	Höchstpreise je kg in DM
Huhn	2,44
Ente	3,32
Gans	2,90
Pute	2,80
Tauben	4,75
Kaninchen	2,24

d) Die Kleinhandelspreise betragen bei Stückverkauf:

	Höchstpreise je kg in DM
Huhn	2,84
Ente	3,72
Gans	3,30
Pute	3,20
Tauben, junge (über 300 g)	5,35
Kaninchen	2,64

e) Die genannten Preise gelten für Ware der Güteklasse I.

Schlachtgeflügel der Güteklasse I muß vollfleischig sein, d. h. einen gleichmäßigen Ansatz von Fleisch und Fett auf Brust und Rücken aufweisen. Die Knochen dürfen nicht übermäßig hervorstehen. Die Füße müssen sauber, die Körperhaut von feiner Beschaffenheit, weiß bis gelblich, weich und von Naturglanz sein. Sie darf keine Rumpfrisse, blutunterlaufenen Stellen und starken Rißflecke aufweisen und muß frei von schlechtem Geruch, Federn bzw. Stoppelrückständen sein, sie darf nicht verfärbt, abgeflaumt (gesengt) oder gewaschen sein Gänse und Enten müssen in den letzten Wochen sachgemäß gemästet und nüchtern geschlachtet worden sein.

Für Schlachtgeflügel, das den Anforderungen der Güteklasse I nicht entspricht, ist ein Preisnachlaß von mindestens 0,20 DM je kg zu gewähren.

f) Für entdärmtes Geflügel darf ein Zuschlag von höchstens 0,20 DM je kg genommen und in absoluter Höhe weiterberechnet werden.

g) Ungerupftes geschlachtetes Geflügel darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

h) Für die koch- und bratfertige Herrichtung des Schlachtgeflügels darf vom Kleinhandel ein Aufschlag bis zu 0,10 DM je kg berechnet werden.

1) Sämtliche Preise verstehen sich einschl. Kistenverpackung, jedoch ausschl. Korbverpackung bei sofortiger Zahlung netto Kasse.

1) Die Fracht ab Verladestation (Sitz des Betriebes des Versenders) trägt der Empfänger.

An Einzelhändler, die im Stadt- oder Landkreis des Schlachtbetriebes bzw. Großhändlers ansässig sind, hat dieser die Ware frei Haus zu liefern und das ortsübliche Rollgeld zu erstatten.

8. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

— Bilanz und Ergebnisrechnung —

Vom 26. Mai 1950

Die rationelle Durchführung der Finanzkontrolle erfordert das Angleichen der Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung an die Gliederung der Finanzplanung 1950. In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) wird deshalb bestimmt:

§ 1

(1) In der volkseigenen Wirtschaft, jedoch nicht bei den volkseigenen Gütern und bei den Maschinenausleihstationen, ist für die Aufstellung der Vierteljahres- und Jahresabschlüsse das Bilanzschema vom 24. Mai 1950 — Anlage 1 zu den Richtlinien*) — und das Schema für Ergebnis- und Gewinnverwendungsrechnung vom 24. Mai 1950 — Anlage 2 zu den Richtlinien*) — zu verwenden.

(2) Zur Bilanz sind folgende Anlagen zu erstellen:

- a) Entwicklung des Anlagenfonds,
- b) Entwicklung des Umlaufmittelfonds,
- c) Aufgliederung der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 2

Die Bilanz und die Ergebnisrechnung zum 30. Juni 1950 und für die folgenden Erstellungstermine sind nach den im § 1 aufgeführten Gliederungen (Fassung vom 24. Mai 1950) zu erstellen.

§ 3

Für die Anwendung der Formblätter gelten die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen vom 24. Mai 1950*).

§ 4

Entgegenstehende Vorschriften der Fünften Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Bilanzierungs- und Inventurvorschriften — (ZVOBl. I S. 522) sind nicht anzuwenden.

*) Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Jahrgang 1950, Heft 4.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1950

Ministerium der Finanzen

LV.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak.

Vom 26. Mai 1950

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 25. Mai 1950 über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak (GBl. S. 451) wird bestimmt:

§ 1

(1) Mit der Organisation des Tabakanbaues, der Erfassung und der Durchführung der Fermentation aller Tabake sind beauftragt:

- a) Im Lande Mecklenburg
Tabak - Anbau- und Verwertungs - Genossenschaft für Mecklenburg eGmbH., Schwerin.
- b) Im Lande Brandenburg
Uckermärkische Tabakverwertungs-Genossenschaft eGmbH., Schwedt (Oder).
- c) Im Lande Sachsen
Tabak - Anbau- und Verwertungs - Genossenschaft eGmbH. — Westsachsen, Döbeln.
Tabak-Anbau- und Verwertungs-Gesellschaft mbH. — Ostsachsen, Dresden.
- d) Im Lande Sachsen-Anhalt
Tabak - Erzeuger - Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt eGmbH., Glauzig.
- e) Im Lande Thüringen
Thüringische Tabak-Erzeuger-Genossenschaft, Raiffeisen eGmbH., Erfurt.

Zu a) bis e) nachstehend Tabak-Genossenschaften genannt.

(2) Anderen Institutionen ist die Organisation des Anbaues, die Erfassung und die Fermentation von Tabak untersagt.

§ 2

(1) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft überwacht die Vermehrung, die Erfassung, die Verteilung und die Einfuhr des Tabaksamens. Die Tabak-Genossenschaften sichern die rechtzeitige Ausgabe von Tabaksaatgut.

(2) Tabakpflanzer, die keine eigene Setzlingsanzucht betreiben, sind durch gewerbliche Anzuchtbetriebe mit Tabaksetzlingen zu beliefern. Die Organisation der Belieferung obliegt den Tabak-Genossenschaften.

(3) Die Landesregierungen (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft) planen, in Zusammenarbeit mit den Tabak-Genossenschaften, rechtzeitig und ausreichend die Anzucht von Tabaksetzlingen in den Setzlings-Anzuchtbetrieben.

§ 3

Die Tabak-Genossenschaften schließen mit den Setzlings-Anzuchtbetrieben Verträge über die Anzucht von Tabaksetzlingen nach üblichem Muster ab.

§ 4

(1) Von den Landesregierungen (Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) sind für die Kreise Durchschnittsnormen unter Hinzuziehung der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und eines Vertreters der Landesvorstände der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe festzulegen. Die Differenzierung ist so durchzuführen, daß die von dem Land aufzubringende Gesamtmenge, die sich aus der Fläche des Anbauplanes und der Durchschnittsnorm ergibt, erreicht wird. Hierbei sind die Bodengüte, Wachstumsbedingungen und die angebauten Tabaksorten in den einzelnen Kreisen zu berücksichtigen.

(2) Die Differenzierung der Gemeinden und der einzelnen Wirtschaften in den Gemeinden erfolgt sinngemäß wie Abs. 1.

(3) Die festgesetzten Ablieferungsnormen sind Mindestablieferungsmengen und berühren nicht die Schätzungen der Zollverwaltung.

(4) Die Landesregierungen (Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) haben dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik (Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) bis zum 30. Juni 1950 über die erfolgte Differenzierung zu berichten.

§ 5

Die durch die Bürgermeister den Tabakpflanzern bekanntgegebenen Tabakanbauflächen dürfen nicht mit anderen Kulturarten bebaut werden.

§ 6

Ablieferungspflichtig ist jeder Tabakpflanzler, der nach dem Anbauplan 1950 zum Anbau von Tabak verpflichtet ist. Ferner sind in jedem Falle diejenigen Tabakanbauer ablieferungspflichtig, die 100 und mehr Pflanzen anbauen, ohne Rücksicht auf die Größe der angebauten Fläche und ohne Rücksicht darauf, ob sich die Anbaufläche auf mehrere Grundstücke — auch außerhalb der Wohnsitzgemeinde — verteilt.

§ 7

(1) Die Tabak-Genossenschaften schließen bis zum 10. Juli 1950 mit den Tabakpflanzern Anbau- und Ablieferungsverträge in Form von Sammelverträgen für jede Gemeinde ab.

(2) Die Verträge sind dreifach auszufertigen. Eine Ausfertigung bleibt beim Bürgermeister der Gemeinde, die zweite Ausfertigung bei der Tabak-Genossenschaft. Die dritte Ausfertigung wird vom Bürgermeister dem Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) unverzüglich übermittelt.

(3) Bis zum 20. Juli 1950 berichten die Räte der Kreise (Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) an die Landesregierung (Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) über die im Kreise abgeschlossenen Anbau- und Ablieferungsverträge. Aus den Berichten müssen die Anzahl der abgeschlossenen Verträge, die vertraglich erfaßten Anbauflächen und die durch Vertrag festgelegten Mindestablieferungsmengen an dachreifem Tabak hervorgehen. Die Landesregierungen (Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) berichten entsprechend bis zum 31. Juli 1950 an das Ministerium

für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik (Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

(4) Pflichtenbauer von Tabak, die den Abschluß des Vertrages verweigern, sind dem Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) durch den Gemeinde-Bürgermeister bekanntzugeben. Diesen Tabakpflanzern ist eine schriftliche Ablieferungsaufgabe zu erteilen, aus der die Mindestablieferungsmengen und die Annahmestelle der Tabak-Genossenschaft hervorgehen müssen.

§ 8

Nach der Tabakpflanzler-Ordnung (Anlage A der Verordnung vom 6. April 1939 zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes — RMinBl. S. 901/1079) überwacht die Zollverwaltung den Tabakanbau, die Erfassung, die Räumung und die Versendung von Roh-tabak (unfermentiert).

§ 9

(1) Nach dem Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721) und der Tabakpflanzler-Ordnung ist der gesamte geerntete Tabak verwiegungspflichtig.

(2) Die Ablieferungspflicht über Tabak erstreckt sich nicht auf den Anbau zu Unterrichts- und Zierzwecken und auf Kleinpflanzertabak.

(3) Die Erfassungsorte (Verwiegungsorte) und Erfassungstermine werden im Benehmen mit den Tabak-Genossenschaften durch die Zollverwaltung unter Beachtung der festgelegten Fristen (§ 2 der Verordnung) festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Die Tabak-Genossenschaften haben für die Verwiegung des Tabaks geeignete, heizbare Räume und Wiegegeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern die Verwiegung nicht bei den Zollstellen durchgeführt wird.

(5) Die Räumungsbesichtigungen müssen bis zum 30. April 1951 beendet sein.

§ 10

(1) Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Vernichtung der Tabakpflanzen, bei Diebstahl und bei jedem sonstigen Ausfall an Tabak hat der Tabakpflanzler die zuständige Zollstelle umgehend zu benachrichtigen. Die Zollstelle veranlaßt eine sofortige Feststellung des Tatbestandes und stellt die Höhe des Ausfalles fest. Bei Feststellung des Tatbestandes sind je ein Vertreter des Rates des Kreises (Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse), der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der Tabak-Genossenschaften hinzuzuziehen. Der Zollangestellte fertigt über das Ergebnis der Tatbestandsaufnahme ein Protokoll an, das von den Beteiligten unterzeichnet wird. Auf dem Protokoll wird die Höhe der Abschreibung von der Tabaksollmenge nach § 15 der Tabakpflanzler-Ordnung durch den Zollangestellten vermerkt. Der Tabakpflanzler ist aufzufordern, an der Tatbestandsaufnahme teilzunehmen.

(2) Die Zollstellen fertigen monatlich eine kreisweise Zusammenstellung der Abschreibungen von den Tabaksollmengen in dreifacher Ausfertigung an. Eine Ausfertigung ist dem Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse), die zweite Ausfertigung der Tabak-

Genossenschaft zuzustellen. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Zollstelle.

(3) Die Abschreibungen sind kreisweise zusammenzufassen und von den Räten der Kreise der Landesregierung (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) monatlich zu melden. Die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse teilt das zusammengefaßte Landesergebnis den zuständigen Ministerien der Landesregierung und der Deutschen Demokratischen Republik mit.

§ 11

Das Trocknen von frischem Tabak in Heißluft- und Rauchtrocknungsanlagen ist gestattet.

§ 12

Die Beauftragten der Tabak-Genossenschaften sind berechtigt, sich über den Anbau und über die Behandlung des Tabaks bei den Tabakpflanzern zu unterrichten und die Tabakpflanzern zur vorschriftsmäßigen Durchführung des Anbaues und der Behandlung des Tabaks anzuhalten.

§ 13

(1) Der abzuliefernde Tabak wird vor der Verwiegung von einer Kommission nach den Gütevorschriften für Rohtabak (unfermentiert) bewertet.

(2) Der Kommission gehören an je ein Vertreter der Zollverwaltung und der Tabak-Genossenschaften sowie der Tabakpflanzern.

(3) Über das Ergebnis der Bewertung und Verwiegung wird durch den Vertreter der Zollverwaltung ein Wiegeschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Je eine Ausfertigung des Wiegescheines erhalten der Tabakpflanzern, die Tabak-Genossenschaft und der Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

(4) Der Wiegeschein gilt als Ablieferungsbescheinigung.

(5) Von Beginn der Erfassung von Tabak an haben die Genossenschaften an den Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) Dekaden-Abrechnungen über die erfaßten Mengen von Tabak, die in den vergangenen 10 Tagen abgenommen wurden, auf Formblatt 13/276 abzugeben. Stichtage sind der 10., 20. und letzte Tag im Monat.

(6) Die Räte der Kreise (Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) sind verpflichtet, zum 3., 13. und 23. jedes Monats die im Kreis erfaßten Tabakmengen der Landesregierung (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) auf Formblatt 13/276 zu melden.

(7) Die Landesregierungen (Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) melden sinngemäß zum 5., 15. und 25. jedes Monats an die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

(1) Die Abrechnung und Bezahlung des abgelieferten Tabaks erfolgt nach dem von der Bewertungskommission festgestellten Gewicht und der Qualität des Tabaks sowie nach den geltenden Preisvorschriften.

(2) Der abgelieferte Tabak ist binnen 10 Tagen zu bezahlen. Die Geschäftsführer der Tabak-Genossenschaften tragen persönlich die Verantwortung für die rechtzeitige Bezahlung.

§ 15

(1) Die Tabak-Genossenschaften sind verpflichtet, nach jedem Abnahmetermine die in der Ablieferung rückständigen Tabakanbauer dem Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) namhaft zu machen.

(2) Werden die Rückstände durch die Tabakpflanzern nicht innerhalb der vom Rat des Kreises festgesetzten Frist abgedeckt und ergibt sich ein Ausfall von Tabak aus nicht entschuldigen Gründen, wird auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 41 ein Tabaksteuer-Ausgleich in Höhe von 2500,— DM für je 100 Kilo Tabak von der Zollverwaltung erhoben.

§ 16

Die Tabak-Genossenschaften haben am Ende jedes Monats eine Aufstellung über die bei den Fermentationslagern eingegangenen Tabake — getrennt nach Blattgutarten und Kreisen — dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik (Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft) einzureichen und eine Abschrift dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) zuzustellen.

§ 17

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) oder nach der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I.V.: Merker
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Industrie Ministerium der Finanzen

I.V.: Wunderlich
Staatssekretär

Dr. Loch
Minister

Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut.

Vom 31. Mai 1950

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Futterpflanzensaatgut im Jahre 1951 werden für die Erzeugung von Futterpflanzensamereien aus der Ernte 1950 folgende Maßnahmen angeordnet:

1. a) Die für 1950 festgesetzten Samenträgerflächen für Feldfutterpflanzen sind in vollem Umfang gemäß den Durchführungsbestimmungen vom 6. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 579) zur Anordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 502) und dem an die Landesregierungen gerichteten Rund-

schreiben vom 10. Januar 1950 — Az. I/B — sicherzustellen.

b) Eine Freigabe der vorgesehenen Samen-trägerflächen zur Futternutzung darf nur erfolgen, sofern kein angemessener Samen-ertrag zu erwarten ist und im gleichen Um-fang innerhalb der Gemeinde/des Kreises andere geeignete Flächen zur Samennutzung herangezogen werden. Die Befreiung darf nur von einer Kommission aus Vertretern des Bürgermeisters, der VdgB und der DSG ausgesprochen werden; sie bedarf der Zu-stimmung des Landrats und kann von die-sem nur erteilt werden, wenn innerhalb der Gemeinde/des Kreises eine mindestens gleich große Ersatzfläche ausgesondert worden ist. Den Inhabern der Ersatzflächen sind durch den Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Städte schriftliche Bescheide über die Aus-sonderung zur Samennutzung zuzustellen. Diese Ersatzflächen sind umgehend durch die DSG vertraglich zu binden.

c) Über die Erfassung von Futterpflanzen-sämereien ergehen noch gesonderte Bestim-mungen.

2. Zur Verbesserung der Futtergrundlage des Viehes und zur Sicherung der Feldfutterflächen in Verbindung mit dem Wunschanbauplan haben alle landwirtschaftlichen Betriebe ent-sprechende Flächen zur Samengewinnung stehenzulassen, wodurch die Versorgung mit wirtschaftseigenem Saatgut ermöglicht wird.

3. Die Landesregierungen sind für eine laufende Kontrolle der Samen-trägerflächen verant-wortlich.

4. Durch Beratung und Veröffentlichung in Presse und Rundfunk ist den Bauern die not-wendige Aufklärung über Pflege-, Ernte- und Druschmaßnahmen zu geben. Die VdgB, DSG und die Genossenschaften sind für diese Be-ratung in starkem Maße heranzuziehen. Die Landesregierungen haben die Beratungs- und Aufklärungstätigkeit zu unterstützen und zu überwachen. Insbesondere sind die Bauern darüber aufzuklären, daß die Sicherstellung an Klee- und Luzernesaatgut zur Bestellung der den Betrieben jeweils zustehenden Planfutter-flächen in jedem Falle aus der wirtschafts-eigenen Saatguterzeugung erfolgen muß. Zur Errechnung der hierfür stehenzulassenden Flächen für die Samengewinnung sind die ört-lichen Durchschnittsamenerträge und die Saat-gutnormen heranzuziehen. Um das Risiko bei der Samengewinnung herabzumindern, ist die gemeinschaftliche Saatguterzeugung über die Dorfgemeinschaften zu organisieren.

5. Für die Samenernte 1950 bei Klee und Gräsern wird auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

a) Luzerne:

Auf Grund der örtlichen Erfahrungen soll der Schnitt zur Samengewinnung herange-

gezogen werden, der die beste Samenernte verspricht. Die Samenernte vom 1. Schnitt im August ist dann zu wählen, wenn auf Grund der natürlichen Verhältnisse ein Aus-reifen der Samen beim 2. Schnitt nicht mehr gewährleistet ist. In wärmeren Gebieten, wo der 2. Schnitt noch ausreift, erfolgt der Samenschnitt Mitte September, nachdem der 1. Schnitt frühzeitig vor dem 5. Juni zum Futter genommen wird. Die Samenröllchen müssen bei der Ernte schwarzbraun, die Samen selbst gelbreif sein. Die Ernte wird auf Reutern getrocknet. Das Dreschen kann vom Felde weg nur in gut trockenem Zu-stand bei trockenem Wetter, besonders bei Verwendung des 1. Schnittes, erfolgen; sonst ist der Ausdrusch erst während des Frostes vorzunehmen.

b) Rotklee:

Die Samennutzung erfolgt grundsätzlich vom 2. Schnitt, wenn die meisten Blütenköpfchen schwarzbraun sind. Der 1. Schnitt ist früh-zeitig vor dem 5. Juni zu nehmen. Die Samen selbst sind hart und gelbreif. Hinsichtlich der Erntemaßnahmen und des Ausdrusches ist wie bei der Luzerne zu verfahren.

c) Bei den übrigen Kleearten, der Serradella und Esparsette ist die Samennutzung vom 1. Schnitt zu wählen.

d) Gräser:

Die Samenernte der Gräser erfolgt vom 1. Schnitt, je nach der Grasart 1 bis 3 Wochen vor der Roggenernte. Die gemähten Gras-samenbestände werden gebunden und in kleine Stiegen gestellt. Bei ungünstigem Wetter kann das Gras auch gereutert wer-den. Beim Einfahren ist besondere Sorgfalt zu verwenden, um Samenverluste zu ver-meiden.

Berlin, den 31. Mai 1950 *

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

Berichtigungen

In der Verordnung vom 27. April 1950 zur Ände-rung der Durchführungsverordnung zu den Vor-schriften über Berufskrankheiten (GBl. S. 389) ist beim § 1 unter Ziffer 1 im geänderten § 5 Abs. 1 in der letzten Zeile vor das Wort „ermächtigt“ das Wort „nicht“ zu setzen.

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 zu dem Gesetz zum Schutze des inner-deutschen Handels (GBl. S. 415) gehörenden An-lage 2 (auf S. 429) muß es in der Überschrift statt „zu § 2 Abs. 1 Ziffer 7“ richtig „zu § 2 Abs. 2 Ziffer 7“ und in der sechsten Textzeile statt „Gold“ richtig „Geld“ heißen. Ferner ist hinter der sieben-ten Textzeile nach „Wertpapiere“ einzufügen „Edel-metalle“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 9. Juni 1950

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 50	Verordnung über die Neuorganisation der Preisbehörden	465
1. 6. 50	Verordnung über die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950	466
12. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Erfassung von Fettschlamm und von fetthaltigen Abfällen und Rohstoffen	467
22. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes ..	467
31. 5. 50	Durchführungsbestimmung zu § 35 des Gesetzes der Arbeit (Plätze für Werk tätige in Kur- und Erholungsorten)	468
2. 6. 50	Anordnung über die Einführung der Sammel-Lieferanweisung und des Warenbegleitscheines im Verkehr mit bewirtschafteten Nahrungsgütern	468
3. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950	469
	Berichtigungen	471

Verordnung über die Neuorganisation der Preisbehörden.

Vom 1. Juni 1950

Die Kontrolle über die Innehaltung der gesetzlichen Preise (Preisüberwachung) ist ein wichtiges Instrument für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere der Finanzpläne. Sie dient dem Schutze der Währung und verhindert die Übervorteilung der Bevölkerung durch Spekulanten und profitstrebende Unternehmen.

Die Preisüberwachung sowie die im Zusammenhang mit der Verfolgung von Preisverstößen erforderlichen Maßnahmen stellen daher eine zentrale Aufgabe dar, die losgelöst von den lokalen Einflüssen der Selbstverwaltungsorgane durchgeführt werden muß. Nachdem, diesem Umstand Rechnung tragend, durch Regierungsbeschlüsse in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgaben der bisherigen Landespreisämter bei den Landesfinanzministerien auf die Behörden der Abgabenverwaltung der Republik übertragen worden sind, wird zum Zwecke einer entsprechenden Reorganisation der Preisstellen bei den Stadt- und Landkreisen folgendes verordnet:

§ 1

Die den Räten der Städte und Kreise unterstellten Preisstellen werden in die Abgabenverwaltung der Republik übergeführt. Die Aufgaben der Preisstellen bei den Räten der Städte und Kreise, mit Ausnahme der Kontrolle der Preise für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe, gehen auf die örtlich zuständigen Finanzämter über.

§ 2

Alle Angestellten der Räte der Städte und Kreise, soweit sie am 31. März 1950 den Preisstellen für Dienstleistung zugewiesen und nicht für die Kontrolle der Preise für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe eingesetzt waren, werden als Angestellte der Finanzämter übernommen.

§ 3

Die in den Haushaltsplänen der Räte der Städte und Kreise für die Preisstellen eingesetzten Mittel sind, mit Ausnahme der für die Durchführung der Kontrolle der Preise für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe eingesetzten Mittel, zu streichen und auf die Haushalte der zuständigen Finanzämter zu übertragen.

§ 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit dem Ministerium des Innern.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf
Staatssekretär

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

**Verordnung
über die Erfassung von Zuckerrüben
der Ernte 1950.**

Vom 1. Juni 1950

§ 1

(1) Alle Besitzer von Wirtschaften über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die auf Grund des ausgehändigten Anbaubescheides Zuckerrüben anzubauen haben, sind ablieferungspflichtig.

(2) Die Zuckerfabriken haben in den für sie festgelegten Einzugsgebieten mit den Anbauern von Zuckerrüben Anbau- und Ablieferungsverträge abzuschließen.

§ 2

(1) Für die Ablieferung von Zuckerrüben sind für die Länder Durchschnittsnormen je ha der angebauten Fläche — ausschließlich der Flächen für Samen- und Stecklingsgewinnung — festgesetzt:

Mecklenburg	22,0 t	} reine Zuckerrüben.
Brandenburg	21,0 t	
Sachsen	23,0 t	
Sachsen-Anhalt	24,5 t	
Thüringen	23,0 t	

Diese Durchschnittsnormen sind in den Ländern, Kreisen und Gemeinden unter Beteiligung von Kommissionen zu differenzieren.

(2) Den volkseigenen Gütern werden Planmengen gesondert auferlegt. Sie sind in den den Ländern auferlegten Planmengen nicht enthalten. Die Gebietsvereinigungen der volkseigenen Güter haben die ihnen auferlegten Planmengen auf die einzelnen Güter aufzuteilen.

(3) Bei Nichterfüllung der vertraglich festgelegten Ablieferungsmengen von Zuckerrüben sind die Zuckerrübenanbauer zu Ersatzlieferungen in anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen heranzuziehen.

§ 3

(1) Die terminmäßige Ablieferung der Zuckerrüben erfolgt nach Rodungs- und Anfuhrplänen der Zuckerfabriken, die in Verbindung mit den Ortsvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe aufzustellen sind.

(2) Das Ministerium für Verkehr ist verpflichtet, für den rechtzeitigen Transport der Zuckerrüben den notwendigen Schiffs-, Waggon- und Kraftfahrzeugtransportraum zu stellen.

§ 4

Die Bezahlung der gelieferten Zuckerrüben durch die Zuckerfabriken hat nach Beendigung der Rübenanfuhr eines jeden Ablieferers zu folgenden Terminen zu erfolgen:

- a) 60% des Preises für die angelieferten Zuckerrüben spätestens bis zum 31. Dezember 1950,
- b) den Restbetrag nach Gesamtabrechnung bis spätestens zum 28. Februar 1951.

§ 5

(1) Den Ablieferern von Zuckerrüben sind für eine Tonne abgelieferter reiner Zuckerrüben Rübenschnitzel zum geltenden Fabrikabgabepreis zurückzuliefern:

450 kg Naßschnitzel mit mindestens 12% Trockensubstanz oder

45 kg Trockenschnitzel oder

40 kg Steffenschnitzel.

(2) Von den über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus abgelieferten Zuckerrüben können die Ablieferer 50% des Gewichtes reiner Zuckerrüben zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln auf eigene Kosten in den Zuckerfabriken verarbeiten lassen.

(3) Die Ablieferer von Zuckerrüben sind berechtigt, für ihren eigenen Bedarf von den Zuckerfabriken nach dem 1. Januar 1951 Zucker zum Fabrikabgabepreis in dem Umfange zu beziehen, der in den Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft trifft Maßnahmen, die eine verlustlose Einbringung der Zuckerrübenenernte gewährleisten.

§ 7

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt gemeinsam mit den Ministerien für Industrie und für Land- und Forstwirtschaft die Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Festsetzung der Erfassungspreise erfolgt durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den im Abs. 1 genannten Ministerien.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident**

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Erfassung von Fettschlamm und von fetthaltigen Abfällen und Rohstoffen.

Vom 12. Mai 1950

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Erfassung von Fettschlamm und von fetthaltigen Abfällen und Rohstoffen (ZVOBL I S. 530) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu den im § 1 der Anordnung genannten Betrieben gehören:

Schlachthöfe, Fleischwarenfabriken, Fleischereien, Talgschmelzen, Ölmühlen, Margarinefabriken, Milchuntersuchungsinstitute, Fischkonservenfabriken, Fischmehlfabriken, Verpflegungsbetriebe wie: Krankenhäuser, Kantinen, Hotels und Gaststätten, ferner Darmsortierungsanstalten und Darmputzereien, Lederfabriken und ähnliche Betriebsstätten.

§ 2

Zu erfassen sind: alle fetthaltigen Rohstoffe und Abfälle, die für die menschliche Ernährung nicht mehr geeignet sind und zu ihrer Verwendung als technisches Fett einer Aufarbeitung bedürfen, zum Beispiel:

Fettschlamm aus allen Fettabscheidern und Kläranlagen,
Fleischereiabfälle,
Fegsel, Darmputz, genußuntauglicher Talg und un-
ausgelassener Rohtalg (verdorben), Kratzfett,
Knochensägemehl usw.,
Schweineausstoßfett, das bei der Verarbeitung der
Schweinehäute in den Lederfabriken anfällt,
Rinderabputzfett und Schafabputzfett,
Transatz, Fischöl usw.,
Milchfett aus Untersuchungsinstituten.

§ 3

Die in Frage kommenden Betriebe werden durch die Hauptabteilung Chemie des Ministeriums für Industrie oder durch die Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der eingesetzten Erfassungsorganisation zur Sammlung und Ablieferung durch entsprechende Bescheide verpflichtet.

§ 4

Die Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die von ihnen beauftragten Stellen haben die Erfassungsbetriebe bei der Durchführung der Sammlung zu unterstützen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1950

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes.

Vom 22. Mai 1950

Zur Durchführung des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBl. S. 331) erläßt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ folgende Bestimmungen:

§ 1

Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ wird an Lehrer verliehen, die

einen vorbildlichen Unterricht erteilen,

als hervorragende Pädagogen unsere Jugend zu demokratisch denkenden und handeindenden Menschen erziehen, die fähig und bereit sind, im Sinne der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands für die Einheit unseres Vaterlandes, für den Frieden und für die Freundschaft mit allen friedliebenden Kräften der Welt unter der Führung der Sowjetunion zu kämpfen,

als wahre Volkslehrer besonders aktiv an dem demokratischen Aufbau Deutschlands mitwirken, sich gegen Reaktion, Antisowjethetze und Kriegshetze für die Einheit Deutschlands, für die Freundschaft mit der Sowjetunion, für den Frieden und für den gesellschaftlichen Fortschritt bewußt und überzeugt einsetzen.

§ 2

Bei dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik wird ein beratender Ausschuß gebildet, der die Kandidaten für die Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ aus den gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes eingegangenen Vorschlägen auswählt und dem Ministerium benennt. Diesem aus insgesamt 20 Mitgliedern bestehenden Ausschuß gehören an:

1. ein Vertreter des Förderungsausschusses bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
2. der Volksbildungsminister eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik,
3. der Direktor des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts,
4. der Direktor des Deutschen Zentralinstituts für Berufsbildung,
5. drei als „Verdiente Lehrer des Volkes“ ausgezeichnete Lehrer,
6. drei Professoren der Pädagogischen Fakultäten,
7. der Vorsitzende der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher im FDGB,
8. zwei Vertreter der Kreisvorstände der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (ein Vertreter eines Stadtkreises und ein Vertreter eines Landkreises),
9. drei Vertreter des Zentralrates der FDJ,
10. ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB,
11. drei Vertreter der „Freunde der neuen Schule“.

§ 3

Den Vorsitz bei den Verhandlungen des beratenden Ausschusses führt der Minister für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik oder ein von ihm ernannter Stellvertreter.

Berlin, den 22. Mai 1950

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

**Durchführungsbestimmung
zu § 35 des Gesetzes der Arbeit
(Plätze für Werktätige in Kur- u. Erholungsorten).
Vom 31. Mai 1950**

Auf Grund des § 35 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Dem Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Sozialversicherung sind in den Kur- und Erholungsorten der Deutschen Demokratischen Republik auf Anforderung bis zu 90 % der vorhandenen Fremdenverkehrsplätze zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Als Grundlage zur Feststellung der Platzkapazität haben die Belegungszahlen in den Kur- und Erholungsorten während der Monate Juli und August 1949 zu dienen. Stehen diese Zahlen nicht zur Verfügung, so ist eine Neuerhebung der vorhandenen Platzzahlen bis zum 30. Juni 1950 durchzuführen.

(2) Hierbei sind insbesondere auch die Plätze zu berücksichtigen, die von Personen zur Verfügung gestellt werden, die die Vermietung von Fremdenzimmern nicht gewerbsmäßig betreiben.

§ 3

(1) Die Auswahl der Plätze, welche dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. dem Zentralvorstand der Sozialversicherung in den Kur- und Erholungsorten zur Verfügung zu stellen sind, erfolgt im Einvernehmen mit den Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Sozialversicherung einerseits und dem Bürgermeister der Gemeinde bzw. dem Kurdirektor andererseits.

(2) In den dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. der Sozialversicherung zur Verfügung gestellten Häusern werden sämtliche vorhandenen Fremdenbetten vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. der Sozialversicherung in Anspruch genommen.

§ 4

Die Festsetzung der Preise ab 1951 hat nach Überprüfung durch die Landespreisämter im Einvernehmen mit den Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Sozialversicherung zu erfolgen. Die bisher gezahlten Höchstpreise in den Vertragsheimen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dürfen nicht überschritten werden.

§ 5

(1) Räume in eigenen und in die Rechtsträgerschaft des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes oder des Zentralvorstandes der Sozialversicherung übergebenen Gebäuden, die nicht unmittelbar für den Ferienaufenthalt bzw. für die Heilfürsorge benutzt werden, sind auf Verlangen der genannten Organe von den Benutzern zu räumen.

(2) Der durch den Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Zentralvorstand der Sozialversicherung beanspruchte, gewerbsmäßig benutzte Fremdenverkehrsraum darf nicht für andere Wohnzwecke in Anspruch genommen werden.

(3) Erhöht sich in der Zukunft die Kapazität eines Ortes durch freiwerdenden Fremdenverkehrsraum, der bisher anderen Zwecken diente, so ist derselbe entsprechend § 1 dieser Durchführungsbestimmung dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. dem Zentralvorstand der Sozialversicherung zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Für die Erfassung nach § 2 ist der Bürgermeister der Gemeinde bzw. der Kurdirektor verantwortlich.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1950

Ministerium des Innern

I.V.: Warnke
Staatssekretär

**Anordnung
über die Einführung der Sammel-Lieferanweisung
und des Warenbegleitscheines im Verkehr mit
bewirtschafteten Nahrungsgütern.**

Vom 2. Juni 1950

Zur Regelung des Verkehrs mit bewirtschafteten Nahrungsgütern wird angeordnet:

§ 1

Für die Lieferung von Nahrungsgütern durch die Produktions- und Handelsbetriebe sind an Stelle der bisherigen einzelnen Lieferanweisungen Sammel-Lieferanweisungen von den Ämtern für Handel und Versorgung der Kreise oder kreisfreien Städte auszustellen.

§ 2

Die Sammel-Lieferanweisungen fassen die Lieferaufträge für einen Lieferanten gegenüber allen Abnehmern in einem Monat oder im gesamten Planungszeitraum zusammen.

§ 3

Die erfolgten Auslieferungen sind vom Lieferanten auf der Rückseite der Sammel-Lieferanweisung (L-Abschnitt) einzutragen.

§ 4

(1) Als einheitlicher Lieferschein für die Auslieferung aller bewirtschafteten Nahrungsgüter ist der Warenbegleitschein zu verwenden, der gleichzeitig als Transportausweis gilt.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. I S. 607) findet entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) ein anderes bestimmt.

§ 5

Die Warenabrechnung erfolgt, soweit sie vorgeschrieben ist, auf der Grundlage der Sammel-Lieferanweisung in Verbindung mit der zweiten Ausfertigung des Warenbegleitscheines (Auslieferungsnachweis).

§ 6

Dieser Anordnung entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1950.

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erfassung von
Zuckerrüben der Ernte 1950.**

Vom 3. Juni 1950

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1950 über die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950 (GBl. S. 466) wird bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

Ablieferungspflichtig ist jeder Anbauer von Zuckerrüben, sofern er insgesamt über 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche besitzt und nach dem Anbauplan 1950 zum Anbau verpflichtet ist. Die auferlegte Fläche ist in vollem Umfange anzubauen.

§ 2

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

(1) Für die Erfassung von Zuckerrüben sind die Zuckerfabriken zugelassen, die eine Produktionsauf- lage erhalten haben.

(2) Für die Erfassung von Zuckerrüben sind Einzugsgebiete festzulegen. Die Festlegung der Einzugsgebiete erfolgt durch die Vereinigung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie in Halle (Saale) im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Verwaltungen (Landesregierungen, Räte der Kreise) unter Berücksichtigung der Kapazität und der verkehrsgünstigsten Lage der einzelnen Zuckerfabriken. Die Einzugsgebiete sind nicht an Länder- oder Kreisgrenzen gebunden.

(3) Nach Festlegung der Einzugsgebiete für die Zuckerfabriken und der Ablieferungsnormen für die einzelnen Wirtschaften haben die Zuckerfabriken in den Gemeinden nach vorgesehenem Muster Anbau- und Ablieferungsverträge abzuschließen, und zwar:

- a) für Flächen gemäß § 1 dieser Bestimmung,
- b) für über den Anbauplan hinaus angebaute Zuckerrüben (z. B. Anbau auf Futterhack-

fruchtflächen). Der Vertragsabschluß verpflichtet zur Ablieferung und berechtigt den Anbauer, für die von diesen Flächen abgelieferten Zuckerrüben die gleichen Vergünstigungen wie bei Übersollrüben zu beanspruchen.

(4) Die Anbau- und Ablieferungsverträge sind in doppelter Ausfertigung einerseits von jedem anbaupflichtigen Betriebsinhaber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter und andererseits von dem Vertreter der Zuckerfabrik zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind vom Bürgermeister zu beglaubigen. Ein Vertragsexemplar verbleibt beim Bürgermeister, das zweite erhält die Zuckerfabrik.

(5) Pflichtanbauer von Zuckerrüben, die den Abschluß des Vertrages verweigern, sind dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) durch den Bürgermeister bekanntzugeben. Diesen Anbauern ist eine schriftliche Ablieferungsauf- lage zu erteilen, aus der die Mindestablieferungs- menge und die Erfassungsstelle hervorgehen müssen.

(6) Berichte über die abgeschlossenen Anbau- und Ablieferungsverträge gemäß Anlage 1 dieser Bestimmung haben vorzulegen:

- a) die Bürgermeister der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Kreises bis zum 25. Juni 1950,
- b) die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes bis zum 5. Juli 1950,
- c) die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 10. Juli 1950.

§ 3

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

(1) Den Durchschnittsnormen liegen auf Grund der vorgesehenen Zuckerrübenanbaufläche Planmengen zugrunde.

(2) Die Minister für Handel und Versorgung der Landesregierungen bzw. die Räte der Kreise/kreisfreien Städte haben die Aufteilung der Planmengen und gleichzeitig der Durchschnittsnormen auf die Kreise bzw. auf die Gemeinden unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, der Vertreter der Verwaltungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Land- und Forstwirtschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) und der Vereinigung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie in Halle (Saale) angehören müssen. Bei der Differenzierung sind Bodengüte und Wachstumsbedingungen zu berücksichtigen. Die insgesamt für die Länder bzw. für den Kreis festgesetzten Planmengen dürfen sich durch die Differenzierung nicht verringern.

(3) In den Gemeinden haben die Bürgermeister für die einzelnen Wirtschaften die Differenzierung unter Beteiligung einer Kommission durchzuführen. Die Kommission besteht aus zwei Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) und einem Beauftragten des Rates des Kreises.

(4) Die Differenzierung der einzelnen Wirtschaften hat unter Rücksichtnahme auf die jeweils vorhandenen besonderen Verhältnisse so zu erfolgen, daß die der Gemeinde auferlegte Planmenge in Zuckerrüben nicht verringert wird. Die Bürgermeister haben die Veranlagung so durchzuführen, daß die Differenzierung grundsätzlich nur zu Gunsten kleiner Wirtschaften erfolgt.

(5) Berichte über die durchgeführte Differenzierung haben nach Anlage 2 dieser Bestimmung vorzulegen.

- a) die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Juni 1950,
- b) die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes bis zum 5. Juni 1950,
- c) die Bürgermeister der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Kreises bis zum 15. Juni 1950.

§ 4

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung

Rübenanbauer, die infolge Minderanbau, mangelhafter Saatenpflege, Zweitfruchtanbau im Rübenschlager, nicht ordnungsgemäßer Pflege der Rübenfelder und schuldhafter Anlieferung von angefaulten Rüben ihr Soll nicht erfüllen, sind verpflichtet, für je 1 t Zuckerrüben als Ersatz 200 kg Weizen oder andere noch zu bestimmende landwirtschaftliche Erzeugnisse abzuliefern.

§ 5

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie in Halle (Saale) ist dem Ministerium für Industrie (Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft) für die rechtzeitige Aufstellung und Einhaltung der Rodungs- und Anfahrpläne der Zuckerfabriken verantwortlich.

(2) Die Zuckerfabriken haben mindestens 10 Tage vor Beginn der Kampagne jeder Gemeinde die Rodungs- und Anfahrtermine schriftlich bekanntzugeben. Die Bürgermeister sind für die Einhaltung der Rodungs- und Anfahrtermine verantwortlich.

§ 6

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung

Die Vereinigung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie in Halle (Saale) hat die erforderlichen Transportmittel bei den zuständigen Stellen rechtzeitig anzufordern. Der Einsatz der zur Zuckerrübenabfuhr bestimmten motorisierten Fahrzeuge ist von den Zuckerfabriken zu regeln.

§ 7

Zu § 4 der Verordnung

(1) Die Abrechnung und Bezahlung der Zuckerrüben erfolgen nach dem in der Fabrik oder Abnahmestelle ermittelten Reinnettogewicht (Bruttogewicht abzüglich Tara und abzüglich der auf Grund von Probenahmen festgestellten Schmutzprozente).

(2) In der Ablieferungsmenge enthaltene Futterrüben, Futterzuckerrüben und Rübenschosser sind von den Zuckerfabriken als Schmutzbesatz in Abzug zu bringen. Mehrkosten an Fracht- und Transportgebühren für verschuldeten Schmutzbesatz über 25 % sind von den Ablieferern zu tragen.

(3) Einsprüche gegen eine unrichtige Bewertung der Qualität der abgelieferten Zuckerrüben sind durch einen Beauftragten des für den Ablieferer zuständigen Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt und je einen Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der Vereinigung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie in Halle (Saale) zu entscheiden.

§ 8

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

(1) Naß- und Trockenschnitzel sind von den Ablieferern ab 2. Anfuhrtag entsprechend der angelieferten Rübenmenge laufend abzunehmen. Das Anrecht auf Rücklieferung erlischt am 31. März 1951, wenn der Anbauer bis zu diesem Tage seinen Anspruch nicht geltend gemacht hat. Konnte die Auslieferung seitens der Zuckerfabrik nicht erfolgen, erlischt der Anspruch nicht.

(2) Anspruch auf Belieferung mit Naßschnitzeln kann nur während der Dauer der Kampagne geltend gemacht werden. Die Zuckerfabriken haben den Wünschen auf Lieferung von Naßschnitzeln auch der verkehrsgünstig gelegenen Ablieferer Rechnung zu tragen.

§ 9

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

(1) Bei den vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln muß die Trockensubstanz mindestens 92 % und der Zuckergehalt mindestens 55 % betragen.

(2) Die nicht zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln verarbeiteten Übersollrüben werden wie die abgelieferten Sollrüben zu dem festgesetzten Erfassungpreis vergütet. Die anfallenden Rübenschnitzel sind an den Ablieferer in voller Höhe zurückzuliefern.

§ 10

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung

Von den Zuckerfabriken ist an die ablieferungs-
pflichtigen Zuckerrübenanbauer auf Wunsch Zucker
zum Faktikabgabepreis nach folgender Regelung zu
verkaufen:

- a) Beträgt die vertragliche Ablieferungsverpflichtung bis zu 10 t Zuckerrüben, können für jede Tonne abgelieferter reiner Zuckerrüben 3 kg Zucker bezogen werden.
- b) Beträgt die vertragliche Ablieferungsverpflichtung über 10 t bis einschließlich 20 t Zuckerrüben, können für die ersten 10 t abgelieferter reiner Zuckerrüben je 3 kg und für jede weitere Tonne je 2 kg Zucker bezogen werden.
- c) Beträgt die vertragliche Ablieferungsverpflichtung über 20 t Zuckerrüben, können für die ersten 20 t abgelieferter reiner Zuckerrüben je 2½ kg Zucker und für jede weitere Tonne je 1 kg Zucker bezogen werden.

Sonstiges

§ 11

In den Ländern sind die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in den Kreisen die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Erfassung und ihre Kontrolle verantwortlich.

§ 12

Die Zuckerfabriken haben die Erfassungs- und Abnahmetätigkeit und die Verrechnung der Zuckerrüben durchzuführen. Die Direktoren der Zuckerfabriken tragen die persönliche Verantwortung für die rechtzeitige Abnahme, für die rechtzeitige Verrechnung und für die Unversehrtheit der erfaßten Zuckerrüben.

§ 13

Die Zuckerrübenanbauer sind verpflichtet, ihre Rübenabfuhr täglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Bürgermeister haben innerhalb von

24 Stunden der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Kreises oder den Erfassungskontrolleuren diejenigen Betriebe namhaft zu machen, die ihre Abfuhr beendet haben, ohne ihr Ablieferungssoll erfüllt zu haben.

§ 14

(1) Von Beginn der Erfassung von Zuckerrüben an haben die Zuckerfabriken an die Räte der Kreise/kreisfreien Städte (Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) Dekadenabrechnungen über die erfaßten Mengen reiner Rüben, die in den vergangenen 10 Tagen abgenommen wurden, abzugeben. Stichtage sind der 10., 20. und der letzte Tag im Monat.

(2) Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte (Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) sind verpflichtet, zum 3., 13. und 23. eines jeden Monats die im Kreis/in der Stadt erfaßten Mengen reiner Zuckerrüben der Landesregierung (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) zu melden.

(3) Die Landesregierungen (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) melden sinngemäß zum 5., 15. und 25. eines jeden Monats an die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 3. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Industrie

I.V.: Wunderlich
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I.V.: Merker
Staatssekretär

Berichtigungen

In der Preisverordnung Nr. 50 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 291) muß es in der 4. Zeile des § 1 Ziffer 10 statt „1. Leinsaat (bei 12% Wassergehalt)“ richtig heißen: „1. Leinsaat (bei 13% Wassergehalt)“.

In der Durchführungsverordnung vom 20. April 1950 zur Anordnung über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiterung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen (GBl. S. 360) muß es im § 3 Abs. 2 statt „§ 3 Abs. 1“ richtig heißen: „§ 2 Abs. 1“.

Anlage 1zu § 2 Abs. 6 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Gemeinde:

Kreis:

Land:

**Bericht
über die abgeschlossenen Verträge für Zuckerrüben der Ernte 1950**

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname bzw. Gemeinde bzw. Kreis	Nach Plan an- zubauen ha	Tatsächlich angebaut			Abliefe- rungs- norm je 1 ha t	Abliefe- rungsmenge nach Vertrag t	Bemerkungen (Grund der Dif- ferenz zwischen Spalte 3 und 4)
			in Plan- erfüllung ha	überplan- mäßig ha	ins- gesamt ha			
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2zu § 3 Abs 5 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Gemeinde:

Kreis:

Land:

**Bericht
über die erfolgte Differenzierung von Zuckerrüben der Ernte 1950**

Planmenge: t

Durchschnittsnorm: t/ha

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname bzw. Gemeinde bzw. Kreis	Betriebsgröße	Anbaufläche	Ablieferungsnorm je 1 ha	Ablieferungsmenge
		ha	ha	t	t
1	2	3	4	5	6

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 14. Juni 1950

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 50	Anordnung über die unentgeltliche Lieferung von Lernmitteln im Jahre 1950	473
10. 5. 50	Verordnung über Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler	475
31. 5. 50	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	476
31. 5. 50	Verordnung über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse	476
31. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse	476
31. 5. 50	Anordnung über die Tabaksteuer der Tabakkleinpflanzer für das Erntejahr 1950	477
15. 5. 50	Bekanntmachung über die Richtlinien 2/50 für die fachliche Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms 1950	478
15. 5. 50	Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung der Bautypen für das Bodenreform-Bauprogramm 1950	480
23. 5. 50	Bekanntmachung über die Auflösung der Revisions- und Treuhandanstalt öffentlichen Rechts	480

Anordnung über die unentgeltliche Lieferung von Lernmitteln im Jahre 1950.

Vom 27. April 1950

Zur Deckung der Kosten für die unentgeltliche Lieferung von Lernmitteln stehen im laufenden Haushaltsjahr 12 Millionen DM bereit. Über die Verwendung dieser Mittel wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundschulen

(1) Von dem bereitgestellten Betrage wird für durchschnittlich 30% der Grundschüler ein Gesamtbetrag von 8 640 000,— DM zur freien Lieferung von Schulbüchern vorgesehen. Dieser Betrag wird auf die Länder nach der Zahl der Schüler aufgeschlüsselt. Es entfallen danach auf das Land

Brandenburg	1 365 000,— DM,
Mecklenburg	1 290 000,— DM,
Sachsen	2 430 000,— DM,
Sachsen-Anhalt	2 135 000,— DM,
Thüringen	1 420 000,— DM.

(2) Die Länder gliedern diesen Betrag auf die Kreise nach deren besonderen Struktur auf.

(3) Von den Schulräten wird nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Schule eine Nachweisung aufgestellt über die Höhe des Betrages, der für die Lieferung von freien Schulbüchern für jede Schule vorzusehen ist. Diese Nachweisung ist unter genauer Bezeichnung der Schulen den Volksbildungsministerien der Länder bis zum 10. Juni 1950 einzureichen.

(4) Die Länder sammeln die Kreismachweisungen und übersenden sie dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Juni 1950.

(5) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik stellt eine Liste der Bücher auf, die frei an Schüler abzugeben sind.

(6) Nach dem auf die einzelne Schule entfallenden Beträge wird von dem Verlag Volk und Wissen die entsprechende Anzahl von Schulbüchern frei geliefert und durch eine besondere Rechnung ausgewiesen.

(7) Der Gesamtbedarf an Schulbüchern wird wie bisher mit den üblichen Bestellisten dem Verlag Volk und Wissen gemeldet. Der auf die einzelne Schule entfallende Betrag zur freien Lieferung von Schulbüchern wird von dem Rechnungsbetrag durch den Verlag Volk und Wissen in Abzug gebracht.

(8) Die auf Grund der Nachweisungen festgestellten Summen zur Belieferung mit freien Schulbüchern werden dem Verlag Volk und Wissen durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar überwiesen.

(9) Die Schulleiter, ersten und alleinstehenden Lehrer bestimmen nach der Bedürftigkeit den Kreis der zu berücksichtigenden Schüler.

(10) Die frei ausgegebenen Bücher verbleiben im allgemeinen Eigentum der Schule. Doch können in besonderen Fällen die Bücher den Schülern ganz überlassen werden.

§ 2 Oberschulen

(1) Für die kostenfreie Lieferung von Schulbüchern an Oberschulen wird ein Betrag von 600 000,— DM bereitgestellt.

(2) Dieser Betrag wird auf die Länder nach der Zahl der Schüler aufgeschlüsselt. Es entfallen danach auf das Land

Brandenburg	90 000,— DM,
Mecklenburg	70 000,— DM,
Sachsen	160 000,— DM,
Sachsen-Anhalt	140 000,— DM,
Thüringen	140 000,— DM.

(3) Die kostenlose Lieferung von Schulbüchern erfolgt an die Kinder von Arbeitern und Bauern und der werktätigen Intelligenz, Vollwaisen und Zöglinge von Kinderheimen, die von den Ministerien für Volksbildung anerkannt und genehmigt sind, entsprechend den Grundsätzen für die Neuregelung des Stipendienwesens.

(4) Die Länder stellen danach den Betrag für die einzelnen Schulen fest und reichen Nachweisungen über den Bedarf der einzelnen Schule unter genauer Bezeichnung desselben an das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Juni 1950 ein.

(5) Die sonstige Verfahrensweise regelt sich nach den entsprechenden Anweisungen unter § 1.

(6) Der Verlag Volk und Wissen zieht die so ermittelten Beträge von den Rechnungen der Schulen ab und erhält die Summen unmittelbar vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zugewiesen.

§ 3 Berufsschulen

(1) Für die freie Lieferung von Schulbüchern an Berufsschüler werden bereitgestellt:

für das Land Brandenburg	93 000,— DM,
„ „ „ Mecklenburg	95 000,— DM,
„ „ „ Sachsen	60 000,— DM,
„ „ „ Sachsen-Anhalt ..	80 000,— DM,
„ „ „ Thüringen	80 000,— DM.

Bei der Aufteilung des Gesamtbetrages wurde berücksichtigt, daß besondere Rückstände in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg zu überwinden sind.

(2) Die Volksbildungsministerien der Länder haben bei der Verfügung über diese Mittel nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

- a) Die Mittel sind nicht schematisch auf alle Schulen zu verteilen, sondern es sind Schwerpunkte zu bilden, bei denen besonders neu-eröffnete Schulen, die noch nicht über entsprechende Mittel verfügen, zu bevorzugen sind.
- b) Für industrielle und für landwirtschaftliche Betriebsberufsschulen sind je etwa 10 % des Betrages vorzusehen.
- c) Eine Nachweisung der von den Volksbildungsministerien der Länder vorgeschlagenen Schulen ist unter genauer Bezeichnung derselben

und unter Angabe des für jede einzelne Schule vorgesehenen Betrages dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Juni 1950 zu melden.

d) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik stellt eine Liste der zur freien Auslieferung kommenden Bücher auf.

e) Die Leiter der Berufsschulen wählen danach die Bücher entsprechend der Struktur der Berufsschule und der ihnen aus der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes bzw. des Nachwuchsplanes gestellten Aufgaben aus.

f) Die sonstigen Verfahrensweisen regeln sich nach den entsprechenden Anweisungen unter § 1.

(3) Die an die Schüler unentgeltlich abgegebenen Bücher bleiben Eigentum der Schule, sind zu inventarisieren und nur leihweise an die Schüler abzugeben.

(4) Die Schüler der Grund-, Ober- und Berufsschulen, die eine besondere Auszeichnung erfahren haben (Belobigungsurkunden und Diplome) erhalten Gutscheine zum Bezuge von Schulbüchern, die von dem Verlag Volk und Wissen in Zahlung genommen werden. Die so erworbenen Bücher bleiben Eigentum der Schüler.

§ 4

Sonstige Lernmittel

(1) Für die Zuweisung von Zirkelkästen, Reißbrettern, Winkeln, Reißschieben und Rechenschiebern wird insgesamt ein Betrag von 1 000 000,— DM ausgeworfen.

(2) Dieser Betrag wird auf die einzelnen Länder wie folgt aufgeschlüsselt:

Brandenburg	150 000,— DM,
Mecklenburg	150 000,— DM,
Sachsen	290 000,— DM,
Sachsen-Anhalt	250 000,— DM,
Thüringen	160 000,— DM.

(3) Die Volksbildungsministerien der Länder stellen eine Nachweisung der für die Verteilung dieser Lernmittel zu berücksichtigenden Schulen (Grund-, Ober-, Berufsschulen) unter Angabe der für die einzelnen Schulen vorzusehenden Beträge auf und reichen sie dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Juni 1950 ein. Eine Abschrift dieser Nachweisung ist der Außenstelle der Lehrmittelzentrale unmittelbar zuzuleiten. Bei der Auswahl dieser Schulen sind nach besonderen Verhältnissen Schwerpunkte zu bilden.

(4) Die Verteilung dieser Lernmittel erfolgt durch die Außenstellen der Lehrmittelzentrale.

(5) Die frei zur Auslieferung kommenden Lernmittel verbleiben im allgemeinen Eigentum der Schule, können aber in besonderen Fällen den Schülern überlassen werden.

(6) Die Bezahlung dieser Lernmittel erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar an die Lehrmittelzentrale Gem. GmbH., Berlin.

(7) Ein weiterer Betrag von 1 350 000,— DM wird in Reserve gestellt. Er dient zur kostenlosen Belieferung der Schülerbüchereien, soweit die Versorgung für einzelne Druckerzeugnisse zentral angeordnet wird. Aus dieser Reserve wird auch der Betrag für die Gutscheine besonders ausgezeichneter Schüler entnommen.

(8) Aus der Reservesumme werden bei Bedarf auch Zuweisungen an einzelne Schulen bei besonderer Notlage erfolgen.

**§ 5
Allgemeines**

(1) Die Volksbildungsministerien der Länder haben durch geeignete Maßnahmen die ordnungsmäßige Auslieferung und Verwendung der Mittel zu überwachen.

(2) Die Schulräte werden verpflichtet, bei dem Besuch der Schulen die volle Auslieferung der frei zu liefernden Lernmittel und ihre ordnungsmäßige Abgabe an die Schüler zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist in den regelmäßigen Berichten der Schulräte nachzuweisen.

(3) Die Volksbildungsministerien der Länder leiten eine Abschrift der Nachweisungen der Schulen und der für diese vorgesehenen Beträge unmittelbar den Landesstellen des Verlages Volk und Wissen zu.

(4) Den Schulräten und Berufsschulinspizienten sind durch die Volksbildungsministerien der Länder Mitteilungen über die nach § 2 und § 3 ausgewählten Schulen zu geben.

Berlin, den 27. April 1950

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

**Verordnung
über Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler.**

Vom 10. Mai 1950

Um Kindern aus allen Schichten des Volkes, insbesondere Arbeiter- und Bauernkindern, den Besuch der Oberstufe (Ober- und Berufsvollschulen) zu ermöglichen, wird für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Oberschüler folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen kommen in Betracht:

- a) Kinder von Arbeitern und Bauern und der werktätigen Intelligenz,
- b) Kinder von verdienten Lehrern und verdienten Ärzten des Volkes,
- c) Kinder von Nationalpreisträgern,
- d) Schüler, die wegen besonderer fachlicher und gesellschaftlicher Leistungen den unter a) genannten Kindern gleichzustellen sind,
- e) Vollwaisen und Zöglinge von Kinderheimen, die von den Ministerien für Volksbildung anerkannt und genehmigt sind.

§ 2

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind

- a) gute fachliche Leistung,
- b) gesellschaftliche Aktivität an der Schule,
- c) soziale Bedürftigkeit (sofern nicht einem Eltern- teil als Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen die unentgeltliche Ausbildung der Kinder zugesichert ist).

§ 3

Um die Gleichberechtigung der Frau entsprechend den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und mehr Frauen die Möglichkeit zur Erlangung von Oberschulbildung und damit den Zugang zu hoch- qualifizierten Berufen zu geben, sind bei der Gewährung von Unterhaltsbeihilfen begabte Mädchen in angemessener Zahl besonders zu berücksichtigen.

§ 4

Die Auswahl der für die Gewährung von Unter- haltsbeihilfen vorzusehenden Schüler erfolgt durch eine Kommission. Diese setzt sich zusammen aus

- a) dem Leiter des Volksbildungsamtes des Krei- ses, der den Vorsitz führt und für die tech- nische Durchführung der Beschlüsse verant- wortlich ist,
- b) dem Schulrat und dem Schulleiter bzw. einem Vertreter des Kollegiums der jeweiligen Schule, deren Anträge behandelt werden,
- c) je einem Vertreter des FDGB, der FDJ, des DFD und in den Landkreisen der VdGB.

§ 5

Zur Sicherung der einheitlichen Durchführung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen sind durch die Volksbildungsministerien der Länder Kontrollen in den einzelnen Kreisen durchzuführen. Diese Kon- trollen erstrecken sich auch auf die Prüfung von Gesuchen um Gewährung von Erziehungsbeihilfen und etwaiger Einsprüche gegen Entscheidungen der Kommission der Kreise.

§ 6

Mit Wirkung vom 1. April 1950 werden Unter- haltsbeihilfen für Schüler der Oberstufe nach fol- genden Sätzen gewährt:

Von der Gesamtsumme der jährlich durch die Haushaltspläne bewilligten Mittel für Unterhalts- beihilfen für Schüler der Oberstufen werden ver- teilt:

15%	mit monatlich 60,— DM	} je Unterhalts- beihilfe- empfänger
50%	„ „ 45,— DM	
35%	„ „ 25,— DM	

§ 7

Die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an die Schüler der Fachschulen für Kindergärtnerinnen wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 10. Mai 1950

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

**Fünfte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.
Vom 31. Mai 1950**

Auf Grund des § 1 der Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer vom 10. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 465) wird bestimmt:

§ 1

Die Tabaksteuer beträgt:
für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt)
zum Kleinverkaufspreis von 100,— DM das kg
75,68 DM für 1 kg.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

**Verordnung
über den freiwilligen Umtausch von
Kleinpflanzertobak gegen Tabakerzeugnisse.
Vom 31. Mai 1950**

§ 1

Tabakpflanzler, die 99 oder weniger Tabakpflanzen anbauen, sind Tabakkleinpflanzler.

§ 2

Die Tabakkleinpflanzler sind berechtigt, ihren selbstangebauten, sachgemäß getrockneten und sortierten Tabak bei zugelassenen Umtauschstellen in versteuerte Tabakerzeugnisse umzutauschen.

§ 3

Der Umtausch des Kleinpflanzertobaks in versteuerte Tabakerzeugnisse erfolgt zu den vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Preisen.

§ 4

Die Umtauschfrist wird vom 1. September bis 30. April festgesetzt.

§ 5

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) und den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721) in Verbindung mit der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) bestraft.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Ministerium für Industrie.

Berlin, den 31. Mai 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister
Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den freiwilligen Umtausch
von Kleinpflanzertobak gegen Tabakerzeugnisse.
Vom 31. Mai 1950**

Gemäß § 6 der Verordnung vom 31. Mai 1950 über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertobak gegen Tabakerzeugnisse (GBl. S. 476) wird bestimmt:

1. Der Tabakkleinpflanzler hat seine angebauten Tabakpflanzen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres bei der zuständigen Zollstelle anzumelden und dafür die Tabaksteuer zu entrichten.

Mit der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß er den Tabak tatsächlich angepflanzt hat und diesen zum eigenen Verbrauch verwenden wird.

Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres werden Kleinpflanzler-Ausweiskarten ausgestellt.

Der Tabakkleinpflanzler muß Eigentümer oder Besitzer des mit Tabak bepflanzten Grundstücks sein. Besitzt er mehrere Grundstücke, so dürfen auf seinem gesamten Grundbesitz nur 99 Tabakpflanzen angebaut sein. Die Zahl der Familienangehörigen oder der im Hause beschäftigten Personen ist für die zugelassene Höchstzahl der Pflanzen ohne Belang. Für den gesamten Anbau auf einem in einheitlichem Eigentum oder Besitz stehenden Grundstück darf nur eine Kleinpflanzler-Ausweiskarte ausgegeben werden.

2. Umtauschberechtigt ist, wer die Tabakpflanzen rechtzeitig angemeldet hat und im Besitze einer Kleinpflanzler-Ausweiskarte ist.

3. Mit der Annahme des Kleinpflanzertobaks und der Ausgabe der Umtauschware werden die Erfassungsstellen der Tabakanbau-Genossenschaften und die von den Landesregierungen bestätigten Erfassungsbetriebe beauftragt, jedoch muß sich der Sitz der Hauptniederlassung in dem Lande befinden, in dem die Erfassung durchgeführt wird.

Die Annahme von Kleinpflanzertobak sowie der Umtausch gegen Tabakerzeugnisse ist für die Betriebe der Tabakindustrie verboten. Eine Ausnahme bilden die im demokratischen Sektor der Stadt Berlin gelegenen Fabriken, die dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Magistrat von Groß-Berlin vorgeschlagen und nach Zustimmung von ihm zugelassen werden.

4. Der Tabakkleinpflanzler soll den sachgemäß getrockneten, sortierten, dachreifen Tabak nicht geglättet (Blatt auf Blatt gelegt), sondern gebündelt, möglichst auf Schnüre gezogen, abliefern.

Der Tabak ist netto zu verwiegen. Auf eine Kleinpflanzler-Ausweiskarte dürfen nicht mehr als 7 kg — Höchstertag von 99 Pflanzen — angenommen werden. Bei der Ablieferung hat der Kleinpflanzler den Nachweis über die von ihm tatsächlich angebauten Tabakpflanzen durch Vorlage der Kleinpflanzler-Ausweiskarte zu erbringen. Er kann den Tabak in sechs Raten abliefern.

Die Erfassungsstelle hat bei jeder Ablieferung die Tabakmenge auf der Rückseite der Kleinpflanzler-Ausweiskarte einzutragen und diese bei der letzten Ablieferung einzubehalten.

5. Der Tabakkleinpflanzer erhält im Umtausch für 1 kg dachreifen Tabak zu nachstehenden ermäßigten Kleinhandelspreisen:

Menge	Warenart	Sorte	Preis
500 Stück	Zigaretten	I	—,06 DM je Stück oder
500 g	Rauchtabak	Feinschnitt	50,— " " kg "
500 g	"	Pfeifentabak I	30,— " " kg "
500 g	"	" II	20,— " " kg "
250 Stück	Zigarren	1	—,10 " " Stück "
250 "	"	2	—,15 " " " "
166 "	"	3	—,20 " " " "
166 "	"	4	—,25 " " " "
125 "	"	5	—,30 " " " "
125 "	"	6	—,40 " " " "

Beim Umtausch besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art von Tabakerzeugnissen.

Die im Umtausch erhaltenen Tabakerzeugnisse dürfen nur im eigenen Haushalt verbraucht werden.

Wer anderen als selbstangebauten oder ordnungsgemäß angemeldeten Tabak zum Umtausch bringt oder die eingetauschten Tabakerzeugnisse verkauft, macht sich nach den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes und der Abgabenordnung strafbar.

6. Der Umtausch von Kleinpflanzertabak hat innerhalb des Landes zu erfolgen, in dem der Tabak angebaut und zur Versteuerung angemeldet wurde. Die Verbringung des Tabaks durch die Kleinpflanzer zum Umtausch aus den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik nach der Stadt Groß-Berlin ist verboten.

7. Die Annahmestellen haben bei Beginn der Annahme und der Lagerung der zuständigen Zollstelle Meldung zu machen. Es sind die Lagerungsvorschriften einzuhalten; desgl. sind Sondermaßnahmen gegen Diebstahl und Feuerschaden zu treffen.

8. Die Annahmestellen melden dekadenweise, wie vorgeschrieben, den Stand der Erfassung nach Formblatt 13/276, 3. Auflage, den Kreisen, die Kreise den Landesregierungen und diese dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

Am letzten eines jeden Monats haben die Erfassungsbetriebe eine kreisweise Zusammenstellung der erfaßten Tabake über die Kreise und Länder dem Ministerium für Handel und Versorgung einzureichen.

9. Die Annahmestellen sind verpflichtet, den Kleinpflanzertabak an die Erfassungsstellen bzw. an die Läger der Tabakanbau-Genossenschaften oder an die von den Landesregierungen bestätigten Tabakerfassungsbetriebe zur Fermentation abzuliefern. Die Erfassungsbetriebe und Annahmestellen sind zu gleichen Teilen berechtigt, insgesamt 1 pro Mille des angenommenen Kleinpflanzertabaks — umgerechnet in Tabakerzeugnisse —

zum Ausgleich von nicht durch Polizeiprotokolle im einzelnen nachgewiesenen Transportverlusten, Zählendifferenzen usw. in Anrechnung zu bringen.

10. Bei den Fermentationsbetrieben ist der Kleinpflanzertabak buchmäßig zu erfassen, gesondert zu lagern und zu fermentieren.
11. Es ist nicht zulässig, Kleinpflanzertabak im Lohn oder gegen sonstige Entschädigung zu fermentieren oder zu schneiden.
12. Die Auslieferung des fermentierten Tabaks erfolgt auf Lieferanweisung.
13. Die Bestimmungen über den Anbau und die Erfassung von gewerblichem Tabak finden auf Kleinpflanzertabak keine Anwendung.

Berlin, den 31. Mai 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n
Minister

**Anordnung
über die Tabaksteuer der Tabakkleinpflanzer
für das Erntejahr 1950.**

Vom 31. Mai 1950

§ 1

(1) Tabakkleinpflanzer ist jeder, der nicht mehr als 99 Tabakpflanzen für den eigenen Bedarf anbaut und schriftlich erklärt, daß er den selbstgewonnenen Tabak ausschließlich für den eigenen Hausbedarf verwenden wird.

(2) Personen und Unternehmen, die 100 Tabakpflanzen und mehr anbauen, gelten als gewerbliche Tabakpflanzen; sie dürfen keinen Kleinpflanzertabak anbauen.

§ 2

Der Anbau von nicht mehr als 15 Tabakpflanzen ist grundsätzlich von der Anmeldepflicht und der

Versteuerung befreit. Wer den aus diesem Anbau stammenden Rohtabak umtauschen will, ist jedoch zur Erlangung der erforderlichen Ausweiskarte für Kleinpflanzertabak verpflichtet, den Anbau gemäß § 3 anzumelden.

§ 3

Der Anbau von mehr als 15 Tabakpflanzen ist vom Tabakkleinpflanzer der für die Anbaufläche zuständigen Zollstelle bis zum 30. Juni 1950 anzumelden.

§ 4

(1) Die Tabaksteuer beträgt:
für mehr als 15 bis 50 Pflanzen .. 6,— DM,
" " " 50 " 99 " 12,— " "

(2) Steuerschuldner (§ 68 Abs. 1 Ziffer 1 des Tabaksteuergesetzes) ist der Tabakkleinpflanzer.

(3) Die Steuerschuld entsteht und wird fällig mit der Anmeldung; wenn der Anbau nicht angemeldet worden ist, mit dem Ablauf der Anmeldefrist.

(4) Für die Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung ist § 2 Ziffer 2 der Tabakpflanzers-Ordnung (Anlage A zu den Tabaksteuer-Durchführungsbestimmungen) nicht anzuwenden.

§ 5

Es ist nicht zulässig, den geernteten Kleinpflanzertabak zu verkaufen oder sonstwie abzugeben. Das Schneiden oder das Fermentieren von Kleinpflanzertabak im Lohn oder gegen sonstiges Entgelt ist nicht gestattet. Es wird jedoch zugelassen, daß Kleinpflanzer den geernteten Tabak in versteuerte Tabakerzeugnisse umtauschen. Die näheren Bestimmungen sind aus der Verordnung vom 31. Mai 1950 über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse (GBl. S. 476) zu entnehmen.

§ 6

Verstöße gegen die Tabakkleinpflanzer-Verordnung für das Erntejahr 1950 werden nach den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721) in Verbindung mit der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) bestraft.

Berlin, den 31. Mai 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Bekanntmachung
über die Richtlinien 2/50 für die fachliche Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms 1950.

Vom 15. Mai 1950

I. Entwurf und Bauleitung

(1) Die Bauten werden nach den vom Ministerium für Aufbau verbindlich erklärten Typen ausgeführt. Mit den erforderlichen Entwurfsarbeiten für die Neu- und Umbauten sowie mit der Bauleitung beauftragen die Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) die ihnen unterstellten Landesprojektierungsbüros.

(2) Die Landesprojektierungsbüros wirken beratend mit bei der Auswahl der der Landesstruktur entsprechenden Typen.

(3) Die Landesprojektierungsbüros sind verantwortlich für:

- a) die Anfertigung von Ergänzungs- und Sonderzeichnungen, die Bauausführung;
- b) die Ausgabe der Blankette, die Prüfung der Kostenanschläge, die Aufstellung der Kostenpläne für jedes Bauobjekt gemäß Abschn. VI dieser Richtlinien, die Hilfeleistung und Erstellung der technischen Unterlagen für die Erlangung der Baulizenz nach den Anordnungen des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik;

- c) die Absteckung nach den genehmigten Ortslageplänen.

Wo es sich um Streusiedlungen handelt, sind sie nach Weisungen der Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu überarbeiten;

- d) die Kontrolle der Bauausführung, die Prüfung der Zwischen- und Endabrechnungen der Baubetriebe.

Die geprüften Rechnungen sind vom Neubauern und vom Bürgermeister gegenzuzeichnen. Mit dem Prüfungsvermerk ist die Übereinstimmung mit dem Kosten- und Finanzierungsplan zu bestätigen.

Zwischen- und Endabrechnungen sind vor der Weitergabe an die Kreditinstitute dem Kreisbauamt zur Registrierung vorzulegen. Die Bauabschlußrechnung muß spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Bauvorhabens vorgelegt werden;

- e) die fachliche Berichterstattung nach den Formblättern und den dazu erlassenen Richtlinien sowie ihre Weiterleitung nach Gegenzeichnung durch den Bürgermeister und den Bauern an das Kreisbauamt.

II. Baudurchführung

(1) Die Baudurchführung für die nach dem 11. Mai 1950 zugelassenen und zu lizenzierenden Bauten, soweit es sich nicht um Umbauten handelt, darf nur nach den für verbindlich erklärten Typen erfolgen.

(2) Vor Erteilung der Baulizenz muß die Bauzulassung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft des Landes erfolgen.

(3) Zur Einsparung von Baustoffen und zur Senkung der Baukosten ist zu beachten:

- a) Der Außenputz bei 38 cm Vollmauerwerk entfällt, er ist durch Fugenglattstrich mit Kalkanstrich zu ersetzen.
- b) Hölzerne Keller- und Außentreppen entfallen, hierfür sind massive Stufen, möglichst aus Hartbrandziegeln, vorzusehen.
- c) Die Ausführung von Holzfachwerken entfällt.
- d) Bauholz ist sparsam zu verwenden, besonders im Dachverband, vor allem ist geschältes Rundholz zu verwenden.
- e) Holzverschalungen oder Verbretungen sind nicht gestattet.

- f) Wände über dem Kellergeschoß sind weitestgehend im Lehm- oder Ziegelbau nach örtlichen Bedingungen unter Beachtung der Lehm- oder Ziegelbauvorschriften auszuführen.
- g) Die Verwendung von genormten Bauteilen (Fenster und Türen) sowie von typisierten Konstruktionsteilen (Dachverband) ist vorgeschrieben. Die zu verwendenden Abmessungen werden den Landesprojektierungsbüros durch das Institut für Städtebau und Hochbau bis zum 30. Mai 1950 zugestellt.

Lehm- und Ziegelbauweisen

(4) Zur Ausnutzung der geeigneten örtlichen Lehm- oder Ziegelvorkommen sind Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen zu verstärken und die Anwendung der Lehm- oder Ziegelbauweisen durch Richtlinien der Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) zu sichern.

(5) Lehm- oder Ziegelbauten sind unter Aufsicht eines Lehm- oder Ziegelbaufachmannes zu errichten. Das Dachmaterial für Lehm- oder Ziegelbauten muß vor dem Errichten der Lehm- oder Ziegelwände auf der Baustelle sein.

(6) Die rechtzeitige Erfassung von Stroh, Schilfrohr usw. für die Weichbedachung ist durch Anordnungen der Landesregierungen zu sichern. Die Herstellung von Lehmsteinen und ihre wettergeschützte Lagerung muß bis zum 15. Juni 1950 durchgeführt sein. Lehm- oder Ziegelbauten müssen spätestens bis zum 30. September 1950 rohbaufertig sein.

III. Vergütungen

(1) Für Entwurf und Bauleitung sind ordnungsgemäße Betreuungsverträge abzuschließen. Sofern im Kreis kein Zweigbüro des Landesprojektierungsbüros besteht, sind die Landesprojektierungsbüros berechtigt, mit den Aufgaben zu Abschn. I. KWÜ oder freischaffende Architekten zu beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Bauherrn und den Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) bleibt jedoch bestehen.

(2) Für die Ausführung nach den verbindlich erklärten Typen erhält das Landesprojektierungsbüro von dem Auftraggeber für die Arbeiten nach Abschn. I Buchst. a bis e folgende Vergütungen:

- a) Eindachung (Wohnhaus und Stall)
Planwert 10 000 DM 200,— DM,
- b) Einzelwohnhaus
Planwert 8000 DM 160,— DM,
- c) Einzelstall
Planwert 3000 DM 60,— DM,
- d) Kernbautyp
Planwert 5000 DM 100,— DM,
- e) für alle erteilten Lizenzen für Neubauten nach den Typenplänen vom 4. April 1950
Planwert 15 000 DM 300,— DM.

f) Umbauobjekte einschl. der dafür angefertigten Sonderzeichnungen sind mit 3 1/2 % des Bauwertes gesondert zu honorieren.

g) Für die Fertigstellung der Überhänge aus dem Jahre 1949 darf für Bauleitung und Baubetreuung eine Gebühr bis zu 2 % des noch zu erstellenden Bauwertes gefordert werden (Abschn. VIII).

Die Gebührensätze zu den Buchst. a bis g dürfen nicht überschritten werden.

IV. Baustoffe

Die Baustoffkontingente für die Bodenreformbauten werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik den Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) in den Landesregierungen zur Verteilung an die Kreisbauämter zugewiesen. Die Beschaffung der Baustoffe über die Deutsche Handelszentrale oder den öffentlichen Baustoffhandel ist Angelegenheit der Baubetriebe unter weitgehender Inanspruchnahme der im Abschn. VI Abs. 2 Buchst. a genannten Transportleistungen.

V. Fachliche Kontrolle

Für die Erfüllung der Aufgaben der Bauleitung, den reibungslosen Ablauf der Bauausführung sowie die pünktliche Abgabe der Berichte sind verantwortlich:

- a) der Bürgermeister
dem Leiter des Kreisbauamtes,
- b) der Leiter des Kreisbauamtes
dem Landrat,
- c) der Landrat
dem Leiter der Hauptabteilung Aufbau (Bauwesen),
- d) der Leiter der Hauptabteilung Aufbau (Bauwesen)
dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

VI. Selbst- und Gemeinschaftsleistungen

(1) Der Umfang der Selbst- und Gemeinschaftsleistungen ist durch die Bauleitungen nach Rücksprache mit den Orts- und Kreisausschüssen der VdgB im Kosten- und Finanzierungsplan festzulegen.

(2) Die Orts- und Kreisausschüsse der VdgB übernehmen die Verantwortung für den zweckmäßigen Einsatz der Selbst- und Gemeinschaftshilfe unter beratender Mitwirkung durch die Bauleitung. Selbsthilfemaßnahmen sind in größtem Umfange anzuwenden. Hierfür kommen in erster Linie in Frage:

- a) Transportleistungen in Eigenhilfe sowie Transportraumgestaltung mit Hilfe der VdgB, durch Altbauern, MAS und andere,
- b) Ausschachtungsarbeiten,
- c) Außenisolierung der Kellerwände,
- d) Hilfsarbeiten (Handlanger) bei Maurer-, Putzer- und Dachdeckerarbeiten.

(3) Malerarbeiten gehören nicht zum Baukostenwert der Gebäude. Sie sind Sache des Neubauern und daher in den Kosten- und Finanzierungsplänen nicht zu berücksichtigen.

VII. Baulermine

Die Überhänge aus dem Jahre 1949 müssen bis zum 31. Juli 1950 fertiggestellt sein. Für die im Jahre 1950 neu begonnenen Bauten gelten folgende Termine:

- a) 30. Juni 20 %
 - b) 31. Juli 40 %
 - c) 31. August 50 %
 - d) 30. September 65 %
 - e) 31. Oktober 75 %
 - f) 30. November 90 %
 - g) 31. Dezember 100 %
- } des Bauvolumens.

VIII. Fertigstellungsgrade

(1) Zu berichten sind nach dem Stand vom Monatsletzten an die Kreisbauämter:

a) Wohnteil	Kellergeschoß (einschl. Decke) fertig	= 20 %/o,
Stall	Fundamente	= 10 %/o,
b) Erdgeschoß fertig (ohne Balkenlage)	Wohnhaus Stall	= 45 %/o, = 40 %/o,
c) gerichtet, Wohn- oder Stallteil		= 55 %/o,
d) rohbaufertig, (Balkenlagen, Giebel und Schornsteine ausgemauert, Dach eingedeckt, Zwischenwände erstellt)	Wohnteil Stallteil	= 70 %/o, = 75 %/o,

e) fertiggestellt:

Im Wohnteil:

Es müssen die Wohnküche und mindestens ein Zimmer fertig und benutzbar sein. Die dazugehörigen Herd- und Ofenanlagen müssen aufgestellt sein.

Im Stallteil:

Der Fußboden muß fertig, Fenster müssen verglast, Türen angeschlagen und Krippen aufgestellt sein.

Ein Gehöft gilt nur dann als fertig und beziehbar, wenn die Wasserversorgung gesichert ist.

(2) Die Leiter der Kreisbauämter stellen die vom Bürgermeister gegengezeichneten Berichte der Bauleitungen aus den Gemeinden kreisweise zusammen und geben diese Zusammenstellung bis zum 5. des Monats an die Hauptabteilung Aufbau (Bauwesen) der Länder. Die Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) stellen die Berichte der Kreise zusammen und geben die Zusammenstellung in vierfacher Ausfertigung bis zum 12. des Monats an das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

IX. Schlußbestimmung

Die Richtlinien 1/50 für die fachliche Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms 1950 sind hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 15. Mai 1950

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz
Minister

Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung der Bautypen für das Bodenreform-Bauprogramm 1950.

Vom 15. Mai 1950

Betrifft: Neubauernstellen 1950

Die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Institut für Städtebau und Hochbau im Ministerium für Aufbau ausgearbeiteten Typen für das Bodenreform-Bauprogramm 1950 werden für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für verbindlich erklärt:

Typ 50 G (nach einem Entwurf von Sachsen-Anhalt),

Typ 50 H (nach einem Entwurf der Deutschen Akademie der Wissenschaften — Institut für Bauwesen),

Typ 50 K (nach einem Entwurf von Brandenburg).

Als Lehmbautyp:

Typ 50 E (nach einem Entwurf von Mecklenburg).

Die Baukosten dieser Typen dürfen 10 000 DM nicht überschreiten.

Typ 50 J (nach einem Entwurf von Sachsen-Anhalt) für bereits vorhandene Stallungen.

Die Baukosten für diesen Typ dürfen 8000 DM nicht überschreiten.

Für den abschnittswisen Aufbau (Kernbau) wird der

Typ 50 L festgelegt.

Der Höchstkostenaufwand für diesen Typ beträgt im ersten Bauabschnitt 5000 DM.

Ferner dürfen diejenigen Bauten der ursprünglich für verbindlich erklärten Typen 50 A bis 50 C weitergeführt werden, deren Ausführung bereits über die Schachtarbeiten hinaus gediehen ist.

Eine entsprechende Entscheidung wird von Fall zu Fall von dem für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Minister oder von dessen Beauftragten getroffen. Die konstruktive Durcharbeitung dieser Typen bleibt den Ländern im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlassen.

Andere Neubauten als diese verbindlich erklärten Typen dürfen im Rahmen des Bodenreform-Bauprogramms 1950 nicht erstellt werden.

Berlin, den 15. Mai 1950

Ministerium für Aufbau
Dr. Bolz
Minister

Bekanntmachung über die Auflösung der Revisions- und Treuhandanstalt öffentlichen Rechts.

Vom 23. Mai 1950

1. Die auf Grund der Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Revisions- und Treuhandanstalt der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. I S. 466) dem Ministerium der Finanzen unterstellte Revisions- und Treuhandanstalt für die sowjetische Besatzungszone wird mit Wirkung vom 30. Juni 1950 aufgelöst.

2. Eine Rechtsnachfolge findet nicht statt.

3. Mit der Abwicklung der Geschäfte ist die Hauptabteilung Finanzen der volkseigenen Wirtschaft — Abwicklungsstelle RTA — beauftragt.

Berlin, den 23. Mai 1950

Ministerium der Finanzen
I.V.: Rumpff
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 15. Juni 1950

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 50	Anweisung zur Erstellung von Bilanzen über die Arbeitskräfte	481
8. 6. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte der volkseigenen Baubetriebe	482

Anweisung zur Erstellung von Bilanzen über die Arbeitskräfte.

Vom 6. Juni 1950

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 229) und in Verbindung mit Ziffer 11 der Anweisung vom 6. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme — (GBl. S. 245) wird für die Erstellung von Arbeitskräftebilanzen folgendes bestimmt:

1. Die von den volkseigenen Industriebetrieben, den volkseigenen Baubetrieben, den volkseigenen Verkehrsbetrieben und den volkseigenen Gütern den Räten der Städte und Kreise (Amt für Arbeit) zugeleiteten Formblätter B (Rückmeldung) der Auflage für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme werden von diesen zu einem Kreisergebnis wiederum auf dem Formblatt „B“ ausschließlich der Positionen 11 bis 15 zusammengefaßt. Dabei ist folgende Trennung vorzunehmen:
 - a) Zentralgeleitete volkseigene Betriebe VEB (Z).
 - b) Landesgeleitete volkseigene Betriebe VEB (L).
 - c) Übrige volkseigene Wirtschaft (volkseigene Baubetriebe, volkseigene Verkehrsbetriebe und volkseigene Güter).
 - d) Insgesamt.

Für die VEB (Z) und VEB (L) ist für jeden Industriezweig gemäß I bis XV der Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950 ein besonderes Formblatt „B“ zu verwenden.

Die Zusammenstellungen sind spätestens bis zum 10. Juli 1950 der zuständigen Landesregierung

(Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2. Die Landesregierungen (Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen) fassen die Zusammenstellungen der Kreise zu einem Ergebnis des Landes in der gleichen Weise zusammen.

Die Zusammenfassung des Landes ist in zweifacher Ausfertigung mit einer Ausfertigung des Kreisergebnisses spätestens bis zum 20. Juli 1950 dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik einzureichen, das eine Gesamtbilanz für die Republik erstellt und mit einer Ausfertigung der Bilanz jedes Landes dem Ministerium für Planung der Republik übergibt.

3. Werden von der Regierung der Republik Planänderungen für den Plan Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme bestätigt, so erhalten die beteiligten Betriebe auch neue Auflagen; die in den Ziffern 1 und 2 festgelegte Zusammenstellung ist danach zu berichtigen.
4. Zur Verbesserung der Arbeitskräfteplanung und zur Erleichterung der Arbeitskräftelenkung sind die in den Rückmeldungen der Auflagen Formblatt B angeführten Arbeitskräfte der laufenden Nummer 4a Produktionsarbeiter und 4e Lehrlinge von den Betrieben nach Berufen aufzugliedern.
5. Die VVB haben die ihnen unterstellten Betriebe, die eine Auflage für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme erhalten haben, zu verpflichten, spätestens bis zum 30. Juni 1950 eine Übersicht über die berufliche Aufgliederung dem Rat der Stadt bzw. des Kreises nach beigefügtem Muster (Anlage 1) unter Beachtung der gleichfalls beigefügten Nomenklatur der Berufsbezeichnungen (Anlage 2) zu übergeben.

6. Die Räte der Städte und Kreise fassen diese beruflichen Aufgliederungen zu einem Kreisergebnis zusammen und reichen dieses in zweifacher Ausfertigung spätestens bis zum 15. Juli 1950 an die zuständige Landesregierung (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen).

Die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierungen stellen ein Landesergebnis zusammen und reichen dieses in zweifacher Ausfertigung mit einer Ausfertigung der Kreisergebnisse spätestens bis zum 30. Juli 1950 dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik ein, das je ein Landesergebnis sowie eine Gesamtzusammenstellung für die Republik dem Ministerium für Planung zur Kenntnis gibt.

7. Von den Räten der Städte und Kreise (Amt für Arbeit) sind nach Ablauf des II. Quartals für das III. Quartal 1950 unter Verwendung der laufenden Statistiken und der Auflage für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme Formblatt „B“ (Rückmeldung) Arbeitskräftebilanzen aufzustellen. Diese Bilanzen stellen die Arbeitskräftebereitstellung dem Arbeitskräftebedarf gegenüber und sind der zuständigen Landesregierung (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen) einzureichen.

Die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierungen stellen aus den eingegangenen Bilanzen eine Arbeitskräftebilanz für das Land auf.

Die Landesregierungen (Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen) reichen diese Bilanz dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik ein, das daraus eine Übersicht für die Republik erstellt. Diese Gesamtbilanz ist dem Ministerium für Planung der Republik zu überreichen.

8. Die Arbeitskräftebilanz für das IV. Quartal ist mit Stichtag vom 30. September 1950 aufzustellen.

9. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik erläßt jeweils rechtzeitig vor Quartalsbeginn die notwendigen Arbeitsanweisungen zur Erstellung der Bilanzen, um zu gewährleisten, daß die in der bisherigen Erstellung gesammelten Erfahrungen verwertet werden können.

Berlin, den 6. Juni 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Ministerium für Planung

Rau

Minister

Anweisung

für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Arbeitskräfte der volkseigenen Baubetriebe —

Vom 8. Juni 1950

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243) in Verbindung mit der Anweisung vom 6. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme — (GBl. S. 245) wird für die Bearbeitung des Planes für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme in volkseigenen Baubetrieben folgendes bestimmt:

1. Der in Ziffer 2 der Anweisung vom 6. März 1950 festgelegte Termin für die Aufteilung des Planes auf VVB wird für diesen Plan auf den 15. Juni 1950 festgelegt.
2. Die Erteilung der Auflagen für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme gemäß Ziffer 3 der Anweisung vom 6. März 1950 an die volkseigenen Betriebe ist bis zum 20. Juni 1950 abzuschließen.
3. Die in Ziffer 7 der Anweisung vom 6. März 1950 festgelegten Termine für den Abschluß der Änderungen des Anteils der weiblichen Jugendlichen an den Lehrlingen und des Anteils der Jugendlichen und Frauen an den Beschäftigten werden auf den 15. Juli, für die Mitteilung an den Aussteller auf den 31. Juli 1950 festgelegt.
4. Die Rückmeldung der Auflage an die Räte der Städte und Kreise gemäß Ziffer 8 der Anweisung vom 6. März 1950 hat bis zum 25. Juni 1950 zu erfolgen.
5. Die Zusammenfassungen gemäß Ziffer 9 der Anweisung vom 6. März 1950 sind von den VVB dem Ministerium für Industrie der Republik bzw. den Landesregierungen bis zum 1. Juli 1950 vorzulegen.
6. Das Einreichen der Zusammenfassungen vom Ministerium für Industrie und von den Landesregierungen an das Ministerium für Planung der Republik gemäß Ziffer 10 Abs. 3 der Anweisung vom 6. März 1950 hat spätestens bis zum 10. August 1950 in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Eine Ausfertigung geht dem Ministerium für Aufbau vom Ministerium für Planung zu.
7. Die Übersicht über die berufliche Aufgliederung der Arbeitskräfte für die Räte der Städte und Kreise ist gemäß Ziffer 5 der Anweisung vom 6. Juni 1950 zur Erstellung von Bilanzen über die Arbeitskräfte (GBl. S. 481) aufzustellen.

Berlin, den 8. Juni 1950

Ministerium für Planung

Rau

Minister

Anlage 1
zu Ziffer 5 vorstehender Anweisung

Ordnungs- ziffer	Berufsbezeichnung	Produktionsarbeiter					Lehrlinge				
		Stand Ende 1949	Plan 1950	davon		Stand Ende 1949	Plan 1950	davon			
				I. Halbjahr	III. Quartal	IV. Quartal			I. Halbjahr	III. Quartal	IV. Quartal
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Insgesamt (lfd. Nr. 4a + 4 e der Auflage)										

Volkswirtschaftsplan 1950
Berufliche Aufgliederung der Arbeitskräfte

Genehmigungsvermerk
Registriert bei der Genehmigungsstelle
im Statistischen Zentralamt in Berlin
am 9. 6. 1950 unter Nr. R 0-810/21

Deutsche
Demokratische Republik

Anlage 2

zu Ziffer 5 vorstehender
Anweisung

Nomenklatur der Berufsbezeichnungen

Systematische Ordnungs- ziffer	Berufsbezeichnung	Systematische Ordnungs- ziffer	Berufsbezeichnung
11	Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer darunter:	29	Kunststoffverarbeiter
1123	a) Landkraftführer	30/31	Holzverarbeiter und zugehörige Berufe darunter:
12	b) Gärtner, Gartenbaufacharbeiter	3021	a) Bau-, Möbeltischler
12	Forst-, Jagd- und Fischereiberufe	3023	b) Modelltischler
21	Bergmännische Berufe darunter:	3041	c) Stellmacher
2111	Bergmann	3044 a	d) Bootsbauer, Holzschiffsbauer
22	Steingewinner und -verarbeiter, Keramiker darunter:	3044 b	e) Schiffszimmerer
228	Keramiker	3111	f) Drechsler
23	Glasmacher und -verarbeiter darunter:	32	Papierhersteller und -verarbeiter
2347	Glasoptiker	33	Graphische Berufe darunter:
24	Bauberufe darunter:	3331	a) Schriftsetzer, Schweizerdegen
2411	a) Maurer	3351	b) Buchdrucker
2421	b) Betonbauer	34/35	Textilhersteller und -verarbeiter darunter:
2423	e) Eisenbieger und -flechter	3421	a) Spinner
2431	d) Zimmerer	3443	b) Weber
2433	e) Dachdecker	3452 }	c) Wirker, Stricker
2475	f) Ofensetzer	3453 }	d) Schneider
2476	g) Glaser	3481	e) Polsterer, Dekorateur
248	h) Baustättenarbeiter	3511	Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter darunter:
25/26	Metallerzeuger und -verarbeiter darunter:	36	Schuhmacher
2511	a) Eisen- und Metallerzeuger	3641	Nahrungs- und Genußmittelhersteller
2531	b) Former	37	Gewerbliche Hilfsberufe darunter:
2534	c) Schmelzer, Gießer	39	Hilfsarbeiter ohne nähere Angabe hiervon:
2554	d) Kesselschmied	399	a) Bergbauhilfsarbeiter
2555	e) Kupfer-, Schalenschmied	399/21	b) Metallhilfsarbeiter
255	f) Sonstige Schmiede, ohne 2554 und 2555	399/25	Ingenieure und Techniker darunter:
2581	g) Dreher hiervon: Karussell-, Bohrwerkdreher	41	Schiffsbau-, Schiffsmaschinenbau ingenieure
2582	h) Fräser	4156	Technische Sonderfachkräfte
2586	i) Metallschleifer	42	Maschinenisten und zugehörige Berufe
2611 a	k) Schmelzschweißer	43	Kaufmännische Berufe
2611 b	l) Elektroschweißer	51	Verkehrsberufe (einschl. Gaststättenberufe) darunter:
2611 c	m) Gasschweißer	52/53	a) Kraftfahrer
2631	n) Werkzeugmacher	5213	b) See-, Küstenschiffer
2641 a	o) Bauschlosser hiervon: Eisenkonstruktionsschlosser	5235	c) Binnenschiffer
2641 b	p) Maschinenschlosser hiervon: aa) Benzin- und Dieselmotoren- schlosser bb) Elektromotorenschlosser	5263	d) Transportarbeiter, Träger
2645	q) Eisenschiffer	61	Hauswirtschaftliche Berufe
2651	r) Klempner	62	Reinigungsberufe
2655	s) Rohrininstallateur	63	Gesundheitsdienst- und Körperpflegeberufe
2681	t) Feinmechaniker	64	Volkspflegeberufe
2685	u) Augenoptiker	71	Verwaltungs- und Büroberufe darunter:
27	Elektriker	7111	a) Verwaltungsangestellter
28	Chemiewerker	7125	b) Stenotypist, Maschinenschreiber
		72	Rechts- und Sicherheitswahrer
		73	Dienst- und Wachberufe
		81	Erziehungs- und Lehrberufe, Seelsorger
		82	Bildungs- und Forschungsberufe
		83	Künstlerische Berufe
		91	Beschäftigte ohne nähere Angabe des Berufes
		92	Beschäftigte mit noch nicht bestimmten Berufen (wie Praktikanten und Volontäre)

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 17. Juni 1950

Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 50	Verordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1950	485
8. 6. 50	Verordnung zur Berechnung von Planstellen für den Lehrerberuf an Grund-, Ober- und Berufsschulen	488
8. 6. 50	Preisverordnung Nr. 55 — Verordnung über die Abänderung der Preisverordnung Nr. 31 — Verordnung über die Preise für sächsische Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks	488
8. 6. 50	Preisverordnung Nr. 56 — Verordnung über die Aufhebung der Preisverordnung Nr. 32 — Verordnung über die Preise für Roheisen, Stahl und Walzwerkerzeugnisse	489
30. 3. 50	Anordnung zur Durchführung der Schulspeisung	489
31. 5. 50	Vierte Ausführungsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse	490
3. 6. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Nachwuchsplan	490
5. 6. 50	Verordnung über die Einhaltung von Lieferverpflichtungen an Nahrungsgütern (Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)	491
	Berichtigungen	492

Verordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1950.

Vom 8. Juni 1950

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) wird zur sachgemäßen und möglichst verlustlosen Einbringung der Ernte sowie zu einer rechtzeitigen, einwandfreien Durchführung der Herbstbestellung als Voraussetzung einer weiteren Verbesserung der Ernährung der Bevölkerung folgendes verordnet:

§ 1

Die für die Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder haben gemeinsam mit den Landesverbänden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, den Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleihstationen und der Industrie-Gewerkschaft Land und Forst bis zum 25. Juni 1950 die Erstellung von Arbeitsplänen in den Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten zu veranlassen. Die Arbeitspläne haben als wesentlichste Punkte zu enthalten:

- Maschineneinsatz und -ausgleich für die Ernte, den Drusch und die Herbstbestellung,
- Ausgleich der Zugkräfte,
- Bereitstellung der notwendigen Arbeitskräfte.

Erforderlichenfalls ist ein Ausgleich im Lande vorzunehmen.

§ 2

Die Zentrale Verwaltung der Maschinen-Ausleihstationen hat umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen den Maschinen-Ausleihstationen und den Bauern beschleunigen; jedoch darf keinesfalls eine Maschinen-Ausleihstation über ihre Kapazität hinaus Aufträge entgegennehmen.

§ 3

Die Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik haben gemeinsam mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zu veranlassen, daß die Übernahme von Patenschaften bei hilfsbedürftigen Bauern, Gemeinden und Kreisen erfolgt, wobei den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie den Massenorganisationen besondere Aufgaben erwachsen.

§ 4

Die Landesregierungen haben zu veranlassen, daß die Räte der Kreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und den Kreisenergiebeauftragten bis zum 25. Juni 1950 Energieversorgungspläne für die Druschkampagne der Gemeinden unter Zugrundelegung der Verordnung vom 27. April 1950 zur Rege-

lung der Stromversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Sommerhalbjahr 1950 (GBl. S. 365) ausarbeiten. Diese Pläne sind mit dem Ziel zu erstellen, den Getreidedrusch zur Erfüllung der gesetzlichen Ablieferungspflicht bis zum 1. November 1950 zu beenden. Die Pläne sind dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat Weisungen zur Erstellung von örtlichen Abnahme- und Transportplänen für die zur Pflichtablieferung bestimmten Produkte zu erteilen.

(2) Die Getreidespeicher der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe einschl. der Vertragsbetriebe sind umgehend hinsichtlich ihres Fassungsvermögens zu überprüfen, damit eine sachgemäße Lagerung des in diesem Jahr erhöhten Getreideanfalles gewährleistet ist.

(3) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft hat der Lagerung des von ihr zu erfassenden Saatgutes besondere Sorgfalt zu widmen. Sortenvermischungen oder Minderung der Keimfähigkeit müssen vermieden werden. Alle verfügbaren Speicherräume und Reinigungsanlagen sind ihrem Zweck entsprechend auszunutzen.

(4) Sämtliche Speicher sind vor Einlagerung der neuen Ernte gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 6

Zur Vermeidung von Verlusten des ungedroschenen Getreides bei der Lagerung in Mieten sind die Bauern durch Wirtschaftsberater, Landwirtschaftslehrer und landwirtschaftliche Berufsschullehrer über die richtige Auswahl der Mietenplätze und das sachgemäße Setzen der Getreidemieten aufzuklären. Die polizeilichen Bestimmungen sind hierbei genauestens zu beachten.

§ 7

Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik trifft besondere Maßnahmen zum Schutze der Ernte gegen Brand und Felddiebstahl.

§ 8

Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik hat die unbedingte Planerfüllung in der Produktion von Traktoren, Erntemaschinen, Geräten und Ersatzteilen sicherzustellen. Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür zu sorgen, daß diese Produktion ohne Verzögerung den landwirtschaftlichen Bedarfsträgern (Maschinen-Ausleihstationen, Vereinigung volkseigener Güter usw.) ausgeliefert wird.

§ 9

Das Reparaturprogramm für Traktoren und Erntemaschinen ist bis zum 1. Juli 1950 durchzuführen. Die Kreisverwaltungen haben je nach Bedarf eine

oder mehrere fliegende Reparaturkolonnen aufzustellen, die besonders während der Ernte schwerpunktmäßig einzusetzen sind.

§ 10

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 1. Juli 1950 12 000 t Erntebindegarn einschl. Importe in einwandfreier Qualität dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Verteilung an die Bedarfsträger zur Verfügung stehen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik verteilt die ihm zugewiesenen Mengen bis zum 10. Juli 1950 an die Bedarfsträger.

§ 11

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Landwirtschaft zur Durchführung der Ernte und Herbstbestellung im III. Quartal die dem Volkswirtschaftsplan entsprechenden Mindestmengen von:

- 21 000 t Dieselmotorenkraftstoff,
- 4 200 t Benzin,
- 1 788 t Treibpetroleum,
- 1 785 t Motorenöl,
- 75 000 t Rohbraunkohle,
- 100 000 t Braunkohlenbriketts,
- 10 000 t Steinkohle,
- 6 000 t Schmelzkoks,
- 3 000 t Gaskoks

zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Der 1. und 2. Juli 1950 werden als Tage der Erntebereitschaft bestimmt. An diesen Tagen ist eine Überprüfung aller bisher getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Ernte und Herbstbestellung vorzunehmen. Die Vorbereitung und Durchführung der Tage der Erntebereitschaft obliegen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und sind von den zuständigen Organen zu unterstützen.

§ 13

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat bis zum 25. Juni 1950 den Anbauplan unter Berücksichtigung der Wunschanbaupläne den Regierungen der Länder auszuhändigen, die ihrerseits die Ausgabe an die Kreise bis zum 1. Juli 1950 und diese an die Gemeinden bis zum 5. Juli 1950 zu veranlassen haben, so daß der Anbauplan spätestens am 10. Juli 1950 in den Händen der einzelnen Anbauer ist.

§ 14

Zur Erhaltung und Verbesserung der Bodengare sowie der Beseitigung des Unkrautes ist die unbedingte restlose Durchführung der Schälffurche zu sichern, die wiederum als Voraussetzung für eine sorgfältige, sachgemäße Bestellung anzusehen ist. Um dieses Ziel zu erreichen, dürfen die Traktoren nur in solchen Fällen zum Getreidedrusch heran-

gezogen werden, in denen die Energieversorgung nicht ausreicht. Außerdem dürfen die Gespanne bei der Ablieferung des Getreides nicht durch unnötige Wartezeiten beansprucht werden.

§ 15

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat den Zwischenfruchtbau durch Bereitstellung von Saatgut, Düngemitteln, Maschinen und Zugkräften in der gemäß § 5 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge festgesetzten Ausdehnung sicherzustellen.

(2) Die Ausgabe des Saatgutes für den Zwischenfruchtbau erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 des oben angeführten Gesetzes ab 1. Juni 1950 ohne Gegenlieferung von Konsumware.

(3) Die Erträge aus dem Zwischenfruchtbau gelten als ablieferungsfrei.

§ 16

(1) Die nach dem Gesetz vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge seitens der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft bereitzustellenden

- 150 000 t Getreide einschl. Hülsenfrüchte der Anbaustufe Hochzucht und
- 500 000 t Pflanzkartoffeln

ermöglichen einen Saatgutwechsel von etwa 30%. Es ist unbedingt darauf hinzuwirken, daß jeder Bauer gemäß seinem Anbauplan einen etwa 30%igen Saatgutwechsel vornimmt.

(2) Die Bauern haben ihren Saatgutbedarf für den Saatgutwechsel, getrennt nach Sorten und Kulturen, unter Zugrundelegung des Anbauplanes bis zum 1. August 1950 den Dorfgemeinschaften aufzugeben. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt über die Saatgutnormen bei den einzelnen Kulturen eine Anordnung.

(3) Die Ausgabe dieses Saatgetreides ist ab 1. August 1950 und die Ausgabe der oben aufgeführten Pflanzkartoffeln ab 15. September 1950 nicht mehr von der Gegenlieferung von Konsumgetreide oder Konsumkartoffeln abhängig; sie erfolgt nur gegen Geld zu festgesetzten Preisen.

(4) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft hat über die Bestellung und Ausgabe des Saatgutes für den Saatgutwechsel ein zehntägiges Berichtswesen einzuführen.

(5) Alle Bauern haben nur einwandfrei gereinigtes und gebeiztes Qualitätssaatgut zur Aussaat zu bringen.

(6) Die Kreisgenossenschaften haben dafür zu sorgen, daß bei allen Dorfgemeinschaften Beizstellen eingerichtet werden.

(7) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft wird beauftragt, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

rechtzeitig einen Saatguttransportplan zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Zwischenfrucht- und Herbstbestellung und zur weiteren Belieferung der Wirtschaften bis zum 15. Oktober folgende Düngemittel als Mindestmenge bereitzustellen:

Reinstickstoff (N)	50 000 t
(möglichst in Kalkstickstoff- und Ammoniakform),	
Reinphosphorsäure (P ₂ O ₅)	45 000 t
(möglichst auch in Form von Thomasmehl),	
Reinkali (K ₂ O)	80 000 t
(Fabrikate),	
Reinkalk (CaO)	75 000 t
(Brannkalk),	

außerdem die gesamte Produktion an Kalkmergel.

(2) Die Kreis- und Dorfgemeinschaften sind verpflichtet, die ihnen von der Deutschen Düngersentrale zugewiesenen Mengen laufend abzurufen. Als letzter Termin für den Abruf wird der 15. September 1950 festgesetzt.

(3) Die Kreis- und Dorfgemeinschaften haben durch Schaffung ausreichender Düngerschuppen für eine sachgemäße Lagerung des Düngers zu sorgen. Sind Düngerschuppen noch nicht ausreichend zu erstellen, so muß weitestgehend von der Einmietung Gebrauch gemacht werden, um größere Verluste zu vermeiden.

(4) Die Verbraucher haben durch laufende Abnahme der bei den Dorfgemeinschaften eintreffenden Düngemittel zur reibungslosen Abwicklung der Verteilung beizutragen. Die Verteiler sind verpflichtet, 60% der ihnen bei Frühbezug gewährten Lagervergütung den Verbrauchern gutzuschreiben.

(5) Die erforderlichen Transportpläne sind von den hierfür zuständigen Verwaltungsstellen rechtzeitig zu erstellen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

§ 18

Zur Sicherung der Ernteeinbringung und Herbstbestellung sind alle landwirtschaftlichen Spannkraft bis zu je vier Wochen während der Ernteeinbringung und der Herbstbestellung von der Holzabfuhr befreit. Die für die Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder haben von sich aus in Übereinstimmung mit den Organisationen der Holzabfuhr die Freistellungstermine für die einzelnen Kreise festzulegen. Eine entsprechende Übersicht über die festgesetzten Termine ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

§ 19

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat über

den Gang der Ernte und Herbstbestellung für ein zehntätiges einwandfreies, pünktliches Berichtswesen zu sorgen.

§ 20

(1) Wettbewerbe, die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und anderen Massenorganisationen zwischen den bäuerlichen Betrieben, Gemeinden und Kreisen organisiert werden, sollten sich nicht nur auf die vorfristige Ablieferung allein, sondern gleichzeitig auf die Durchführung der Schälfurche, den Zwischenfruchtbau und die Herbstbestellung gemeinsam erstrecken.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat den Ländern aus der Regierungsreserve insgesamt 400 000,— DM zur Prämierung bereitzustellen. Die Verteilung auf die einzelnen Länder erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik haben Wettbewerbe durch Stiftungen von Wanderfahnen, Wander- und Ehrenpreisen zu fördern.

§ 21

Das Amt für Information hat die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Aufrufe und Flugblätter auf eine gute Vorbereitung sowie eine sachgemäße, möglichst verlustlose Einbringung der Ernte und eine vorbildliche Herbstbestellung hinzuweisen.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Planung *

Rau
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Verordnung zur Berechnung von Planstellen für den Lehr- bedarf an Grund-, Ober- und Berufsschulen.

Vom 8. Juni 1950

Im Zuge der kulturellen Fortentwicklung der Berufsschulbildung und des fortschrittlichen Ausbaues der allgemeinbildenden Schulen sind die in der Verordnung vom 24. November 1948 zur Senkung der

Personalkosten (ZVOBl. S. 545) angeführten Meßzahlen für Grund-, Ober- und Berufsschullehrer nicht mehr tragbar. Es wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei der Berechnung von Planstellen für die Lehrkräfte sind die genehmigten Stundentafeln und folgende Höchsthäufigkeiten zugrunde zu legen:

- a) für Grundschulen
eine Häufigkeit von 35 bis 40 Schülern,
- b) für Oberschulen
eine Häufigkeit von 20 bis 25 Schülern,
- c) für Berufsschulen
eine Meßzahl von 65 Schülern,
- d) für Betriebsberufsschulen
eine Meßzahl von 55 Schülern.

(2) Wenn in einzelnen Fällen Klassen diese Durchschnittshäufigkeit um 50% überschreiten, sind sie zu teilen. Eine Zusammenlegung von Klassen, die wesentlich unter den festgesetzten Höchsthäufigkeiten bleiben, darf erst erfolgen, nachdem unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durch das zuständige Volksbildungsministerium oder die Fachministerien darüber entschieden worden ist.

(3) Bei Festsetzung der Haushaltsmittel ist die festgelegte Gesamtzahl der Lehrerplanstellen um die Zahl der Stellen zu mindern, die im Laufe des Haushaltsjahres durch Nachwuchskräfte nicht besetzt werden können.

§ 2

Der § 4 der Verordnung vom 24. November 1948 zur Senkung der Personalkosten (ZVOBl. S. 545) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

Preisverordnung Nr. 55.

Verordnung über die Abänderung der Preisverordnung Nr. 31 — Verordnung über die Preise für sächsische Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks.

Vom 8. Juni 1950

§ 1

An die Stelle der in der Anlage zum § 1 der Preisverordnung Nr. 31 vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 21) festgesetzten Preise treten die in der Anlage zur vorliegenden Preisverordnung aufgeführten Preise.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1950 in Kraft und gilt auch für Lieferungen aus laufenden Verträgen, soweit diese nach dem 15. Mai 1950 erfolgen.

Berlin, den 8. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Anlage

zur vorstehenden
Preisverordnung Nr. 55

Preise für sächsische Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks

(Ab-Werk-Preise für den Handel)

Kohlenart	Könung	ab Zwickau und Osnitz DM ^t	ab Freital DM ^t
Steinkohle			
Stückkohle	über 80 mm	24,60	24,60
gewaschene Nußkohle I*..	80/50 mm	24,60	21,10
gewaschene Nußkohle II*..	50/30 mm	24,60	21,10
gewaschene Nußkohle III*..	30/18 mm	23,85	19,60
gewaschene Nußkohle IV*..	18/10 mm	21,35	17,60
gewaschene Feinkohle	10/3 mm	17,30	—
gewaschene Feinkohle*	10/0 mm	17,30	15,80
gewaschene Feinkohle*	3/0 mm	17,30	—
Förderkohle	—	17,40	15,40
Förderkohle	75/22 mm	22,40	—
Förderkohle	22/0 mm	17,50	—
Staubkohle	1/0 mm	9,55	—
Filterkohle	1/0 mm	7,80	7,80
Mischfeinkohle	1/0 mm	8,68	—
Steinkohlenbriketts			
Stückbriketts	rd. 1 kg	24,60	—
Eiforbriketts	50 g	24,60	—
Zechenkoks			
Stückkoks	über 90 mm	26,20	—
Brechkoks I	90/60 mm	27,60	—
Brechkoks II	60/40 mm	27,60	—
Brechkoks III	40/20 mm	27,60	—
Brechkoks IV	20/10 mm	19,60	—
Koksgrus	10/0 mm	9,80	—

Die mit einem * bezeichneten Sorten werden z. T. auch ungewaschen, d. h. nur trocken sortiert, zu den festgesetzten Preisen geliefert.

Preisverordnung Nr. 56.

Verordnung über die Aufhebung der Preisverordnung Nr. 32 — Verordnung über die Preise für Roheisen, Stahl und Walzwerkerzeugnisse.

Vom 8. Juni 1950

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 32 vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 22) wird mit Wirkung vom 15. Mai 1950 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch für Lieferungen aus laufenden Verträgen, soweit diese nach dem 15. Mai 1950 erfolgen.

Berlin, den 8. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Anordnung
zur Durchführung der Schulspeisung.

Vom 30. März 1950

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) wird bestimmt:

§ 1

Es sind sofort alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um spätestens ab 15. April 1950 die Ausgabe einer warmen Mahlzeit (Schulspeisung) in allen Grund-, Ober-, Fach- und Berufsschulen an den Schultagen und in den Kindergärten und Kindertageskrippen während der Zeit ihrer Tätigkeit durchzuführen.

§ 2

Für die Vorbereitung und die Durchführung der Schulspeisung sind die Räte der Städte und Landgemeinden und die sonstigen Unterhaltsträger verantwortlich. Sie sollen hierbei die Mitwirkung der demokratischen Organisationen, insbesondere der FDJ, der Arbeitsgemeinschaft „Freunde der neuen Schule“, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der Volkssolidarität, herbeiführen und die Patenschaften von Betrieben und Maschinen-Ausleihstationen zu gewinnen suchen.

§ 3

Die Feststellung des Teilnehmerkreises, die Aufsicht während der Speisung und die Einziehung der Beiträge erfolgen unter der Verantwortung der Leiter der Schulen, der Kindergärten und Kindertageskrippen.

§ 4

Die Räte der Kreise haben die Belieferung der Schulspeisung nach folgenden Tagessätzen für jedes teilnehmende Kind vorzunehmen:

- 50 g Roggenmehl (75^o/eig),
- 20 g Nahrungsmittel,
- 10 g Fleisch,
- 5 g Fett,
- 10 g Zucker.

§ 5

(1) Die Kosten der Speisung sind im wesentlichen durch die von den Eltern zu erhebenden Beiträge

sicherzustellen. Die Beiträge sollen folgende Sätze nicht überschreiten:

0,30 DM für das 1. und 2. teilnehmende Kind,
0,25 DM für das 3. teilnehmende Kind und je
0,05 DM weniger für jedes weitere teilnehmende
Kind einer Familie.

(2) Für Kinder, deren Eltern aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten, erfolgt die Abgabe der Speisung kostenlos. Soweit durch die Beiträge der Eltern die Kosten nicht völlig gedeckt werden, sind aus den in den Haushalten der Unterhaltsträger der Schulen, Kindergärten und Kindertageskrippen für soziale Zwecke vorgesehenen Mitteln Zuschüsse zu leisten. Zusätzliche Mittel können ferner aus den Haushaltsmitteln der Unterhaltsträger gewährt werden gemäß § 4 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111).

Berlin, den 30. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Ministerium des Innern
I.V.: Warnke
Staatssekretär

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Vierte Ausführungsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse.

Vom 31. Mai 1950

Auf Grund des § 7 der Ersten Verordnung vom 15. Juli 1938 zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse (RGBl. I S. 997) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bestimmt:

In der Ersten Ausführungsanweisung vom 2. Dezember 1938 (Dt. RAnz. Nr. 282) erhält Ziffer 5, betreffend die Erhebungsstellen, folgende Fassung:

„Für die Anmeldung der Fangergebnisse, die von deutschen oder ausländischen Fangfahrzeugen der Hochsee- und Küstenfischerei unmittelbar vom Fangplatz aus an der deutschen Ostseeküste (einschließlich der Küste des Kleinen Haffs) angelandet werden:

für die Anlandungen deutscher Fangfahrzeuge
die für den Anlandeplatz zuständige Fischereiaufsichtsstelle,

für die Anlandungen ausländischer Fangfahrzeuge
die für den Anlandeplatz zuständige Zollstelle.“

Berlin, den 31. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950. — Nachwuchsplan — Vom 3. Juni 1950

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 20. April 1950 zum Nachwuchsplan 1950 (GBl. S. 375) wird für die Bearbeitung des Nachwuchsplanes folgende Anweisung erlassen:

1. Für die volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe ist der Plan vom Ministerium für Industrie der Republik in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen sowie für Volksbildung der Republik nach Vereinigungen volkseigener Betriebe aufzuteilen und jeder VVB (Z) der Plan zu übergeben.

Die VVB (Z) teilen ihren Plan auf die ihnen angeschlossenen Betriebe auf. Diese Aufteilung ist von der VVB (Z) dem für den Betrieb zuständigen Rat der Stadt bzw. des Kreises (Amt für Arbeit) zuzustellen.

2. Die für die Sowjetstaatlichen Aktiengesellschaften bestimmten Planteile werden von diesen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen sowie dem Ministerium für Volksbildung der Republik nach Ländern aufgeteilt und nach Berufen untergliedert.

3. Für die übrigen Betriebe wird der Plan vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung und den fachlich zuständigen Ministerien der Republik nach Ländern aufgeteilt und der zuständigen Landesregierung (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen sowie der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung) zugestellt.

Die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierungen im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung, den Ministerien für Volksbildung sowie den zuständigen VVB (L) untergliedern den Planteil für die landesgeleiteten volkseigenen Betriebe nach Berufen.

Der nunmehr vorliegende Plan ist vollständig beruflich gegliedert und wird in dieser Form auf die Räte der Städte und Kreise aufgeteilt. Den Räten der Städte und Kreise (Amt für Arbeit) ist der entsprechende Planteil zu übergeben.

Eine Durchschrift dieser Aufteilung ist dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik zu übergeben.

4. Die Räte der Städte und Kreise (Amt für Arbeit) im Einvernehmen mit dem Amt für Volksbildung und der Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik teilen den ihnen übergebenen Plan auf die Betriebe auf.

Auf Grund dieser Aufteilung sowie der von den VVB (Z) vorgenommenen Aufteilung werden von den Räten der Städte und Kreise (Amt für

Arbeit) allen Betrieben Auflagen zum Nachwuchsplan erteilt. Die Erteilung von Auflagen ist bis zum 30. Juni 1950 abzuschließen.

Die Betriebe bestätigen den Empfang der Auflage durch eine Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen.

5. Änderungsanträgen ist nur in begründeten Ausnahmefällen stattzugeben. Sie sind spätestens bis zum 15. Juli 1950 von den Räten der Städte und Kreise (Amt für Arbeit) bei den Landesregierungen (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen) einzureichen.

Ergibt sich aus dem Antrag eine Änderung des Landesplanes, so ist von den Landesregierungen (Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen) bis zum 25. Juli 1950 ein Antrag auf Planänderung bei dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik zu stellen.

Anträge auf Änderung des Gesamtplanes oder des Planes der VEB sind von dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik bis zum 31. Juli 1950 dem Ministerium für Planung der Republik einzureichen.

Sämtliche Änderungsanträge sind bis zum 15. August 1950 abschließend zu bearbeiten.

6. Diese Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Ministerium für Planung
I. V.: Leuschner
Staatssekretär

**Verordnung
über die Einhaltung von Lieferverpflichtungen
an Nahrungsgütern**

**(Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz
über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung
und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher
Erzeugnisse im Jahre 1950).**

Vom 5. Juni 1950

Auf Grund § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung zur Durchführung der im § 6 des Gesetzes angeordneten Maßnahmen bestimmt:

§ 1

(1) Die Lieferverpflichtungen in den Produkten Getreide und Getreideerzeugnisse sowie Zucker

und Zuckererzeugnisse sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Lieferungen in andere Länder der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Lieferungen in andere Kreise des eigenen Landes,
- c) Verteilung im eigenen Kreis.

(2) Hierbei ist die nach dem Plan vorgesehene Teilmenge für den Zeitraum eines Monats zugrunde zu legen. Die zur Lieferung verpflichteten Kreise haben zuerst die Teilmengen nach anderen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik voll zu erfüllen. Danach sind die Lieferungen nach anderen Kreisen des eigenen Landes durchzuführen. Erst dann kann die Verteilung im eigenen Kreis erfolgen.

§ 2

Verantwortlich für die Durchführung dieser Maßnahmen ist der für Handel und Versorgung zuständige Kreisrat des Lieferkreises. Er hat durch Kontrollen die Einhaltung dieser Verpflichtungen seitens der mit der Durchführung der Lieferung beauftragten Stellen zu überwachen.

§ 3

(1) Die mit der Lieferung beauftragten Stellen haben halbmonatlich nach anliegendem Muster an das für sie zuständige Kreisamt Handel und Versorgung zu berichten, und zwar jeweils bis zum 16. für die Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Monats und bis zum 1. für die Zeit vom 16. bis zum Ende des vorhergehenden Monats.

(2) Die Kreisämter haben die eingegangenen Berichte zu Kreisergebnissen zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung jeweils bis zum 4. bzw. 19. des Monats an die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder weiterzugeben, wobei getrennte Berichtsbogen für folgende Warengruppen zu erstellen sind:

- a) Getreide, Nahrungsmittel aus Getreide, Hülsenfrüchte,
- b) Zucker, Marmelade, Kunsthonig, Süßwaren.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder stellen die Kreisergebnisse zum Landesergebnis zusammen und übermitteln dasselbe in dreifacher Ausfertigung dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik jeweils bis zum 7. bzw. 22. des Monats.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Anlage

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Vorzulegen

vom Betrieb dem zuständigen Kreisamt Handel und Versorgung jeweils bis zum 16. bzw. 1.,
vom Kreisamt dem zuständigen Ministerium des Landes jeweils bis zum 4. bzw. 19.,
vom Ministerium des Landes dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik jeweils bis zum 7. bzw. 22. eines Monats.

Genehmigungsvermerk.
Genehmigt vom Statistischen Zentralamt
in Berlin und registriert am 24. 5. 1950
unter Nr. G0 -512/27

Kreis:

bzw. _____

Land:

Betrieb: _____

Halbmonatsbericht über die Einhaltung der Lieferverpflichtungen

— Menge in dz —

Warenart bzw. Warengruppe	Empfangsland bzw. Empfangskreis	Gesamt- Quartals- Sollmenge	Stand per:			
			Soll		Ist	
			Menge	%	Menge	%
I. Lieferung in andere Länder der Deutschen Demokratischen Republik,						
II. Lieferung in andere Kreise des eigenen Landes						
III. Verteilung im eigenen Kreis						

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)**Berichtigungen**

In der Preisverordnung Nr. 31 vom 19. Januar 1950 — Verordnung über die Preise für sächsische Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks (GBl. S. 21) muß es in der 4. Zeile des § 2 statt „für alle übrigen Kohlen und Kohlsorten“ richtig heißen: „für alle übrigen Kohlen und Kokssorten“.

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1950 zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 (GBl. S. 407) muß es auf S. 408 in der Überschrift des Abschnittes II statt „Hausbrandkohlen“ richtig heißen: „Hausbrandkarten“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 22. Juni 1950

Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
8.6.50	Verordnung über Kollektivverträge	493
15.6.50	Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige	495
15.6.50	Verordnung über Filmvorführungen	497
7.6.50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des statistischen Dienstes	497
12.6.50	Anordnung über Maßnahmen zur Durchführung der Bodenuntersuchungen	498
15.6.50	Verordnung über die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen — Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln — (Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950	499

Verordnung über Kollektivverträge.

Vom 8. Juni 1950

Auf Grund Abschn. III § 16 Ziffer 2 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) wird folgendes bestimmt:

I.

Allgemeines

§ 1

Kollektivverträge im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Tarifverträge,
- b) Betriebsverträge,
- c) Betriebsvereinbarungen.

§ 2

Alle kollektivvertraglichen Vereinbarungen, die bestimmt sind, den Inhalt der Arbeitsverträge und die Bedingungen für die Eingehung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse zu regeln, gelten zwingend für alle Beschäftigten im Geltungsbereich des Kollektivvertrages, soweit nicht im Tarifvertrag Ausnahmen zugelassen sind.

§ 3

Vereinbarungen in Betriebsverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die dem Inhalt und Zweck des Tarifvertrages widersprechen, sind unwirksam.

§ 4

Kollektivverträge sind nach Inhalt und Geltungsdauer für das jeweilige Planjahr abzuschließen. Sie treten mit dem Tage der Registrierung in Kraft und gelten bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages für die nächste Planperiode.

§ 5

Kollektivverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung, Bestätigung sowie der Registrierung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 6

Über die registrierten Kollektivverträge sind von den Organen, die die Registrierung vornehmen, Kollektivvertragsregister zu führen.

II.

Tarifverträge

§ 7

(1) Tarifverträge sind getrennt abzuschließen für die

- a) volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe,
- b) staatlichen Verwaltungen und Verwaltungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- c) Genossenschaften,
- d) privaten Unternehmen und Betriebe.

(2) Tarifverträge können für einzelne Betriebe, eine Gruppe von Betrieben oder Verwaltungen oder für gesamte Wirtschaftszweige abgeschlossen werden,

§ 8

(1) Zum Abschluß von Tarifverträgen sind be-
rechtigt:

einerseits

die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften
als Vertreter der Arbeiter und Angestellten,
andererseits

die Fachministerien oder die Vereinigungen volks-
eigener Betriebe,

die Verwaltung der den volkseigenen gleichge-
stellten Betriebe,

das Ministerium des Innern der Deutschen Demo-
kratischen Republik für die staatlichen Ver-
waltungen und Einrichtungen,

die sonstigen Körperschaften und Anstalten des
öffentlichen Rechts,

die Genossenschaften,

die Industrie- und Handelskammern und die Hand-
werkskammern für die privaten Unternehmen
und Betriebe.

(2) Für die private Landwirtschaft können Tarif-
verträge durch eine mit Zustimmung des Ministeri-
ums für Arbeit und Gesundheitswesen zu bildende
Tarifkommission abgeschlossen werden.

§ 9

Vom Bundesvorstand des FDGB ausgearbeitete
und vorgeschlagene Mustertarifverträge für volks-
eigene oder private Betriebe können im Einverneh-
men mit den nach § 8 der Verordnung in Betracht
kommenden Vertragspartnern vom Ministerium für
Arbeit und Gesundheitswesen für verbindlich erklärt
werden.

§ 10

Zur Sicherung der Erfüllung des Volkswirtschafts-
planes sind in die Tarifverträge für die volkseigenen
Betriebe mit Beginn des Planjahres 1951 die Kenn-
ziffern des Planes für die Produktion, die Arbeits-
produktivität, den Lohn und die Selbstkostensen-
kung aufzunehmen. Außerdem sind die bereitge-
stellten Beträge für den Bau von Wohnungen, für
soziale und kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen
in den Betrieben und für den Arbeitsschutz nach
Maßgabe der bestätigten Pläne für die betreffenden
Zweige der volkseigenen Industrie vorzusehen.

III.

Betriebsverträge

§ 11

Betriebsverträge zur Regelung der betrieblichen
Arbeitsbedingungen und der gegenseitigen Ver-
pflichtungen der Werksleitungen der volkseigenen
oder ihnen gleichgestellten Betriebe einerseits und
der Belegschaften, vertreten durch die Betriebsge-
werkschaftsleitungen, andererseits werden auf der
Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes der Ar-
beit und in Übereinstimmung mit dem für den be-
treffenden Betrieb festgelegten VEB-Plan abge-
schlossen.

§ 12

(1) Für den Abschluß von Betriebsverträgen wer-
den von den Zentralvorständen der Gewerkschaften

gemeinsam mit den zuständigen Fachministerien für
die einzelnen Wirtschaftszweige und für das jeweilige
Planjahr Richtlinien aufgestellt.

(2) Die Richtlinien müssen vom Bundesvorstand
des FDGB und vom Ministerium für Arbeit und Ge-
sundheitswesen bestätigt werden. Die Richtlinien
sollen die Planaufgaben und die Prozentsätze zu den
entsprechenden Kennziffern des Vorjahres enthal-
ten und Anweisungen für den Inhalt der Betriebs-
verträge geben.

§ 13

Die Betriebsverträge sollen Bestimmungen ent-
halten über:

- a) die gegenseitigen Verpflichtungen zur Erfül-
lung des VEB-Planes betreffend Arbeitspro-
duktivität, Qualität der Produktion, Selbst-
kostensenkung, Material- und Rohstofferspar-
nisse, Pflege von Werkzeugen und Maschinen,
Entwicklung technisch begründeter Arbeits-
normen und ihre Geltungsdauer, Maßnahmen
über Wettbewerbe und Produktionsberatun-
gen, die Ausdehnung der Anwendung des Lei-
stungslohnes und Arbeitsvorbereitung;
- b) planmäßige Verwendung von Arbeitskräften
und ihre Qualifizierung, insbesondere der
Frauen;
- c) den Arbeitsschutz, die sozialen und kulturellen
Verbesserungen sowie die Verwendung des
Direktorenfonds;
- d) quartalsmäßige Berichterstattung und Massen-
kontrolle;
- e) allgemeine Ordnungsregeln im Betrieb;
- f) Hinweise über die Notwendigkeit erhöhter
Wachsamkeit in den Betrieben.

IV.

Betriebsvereinbarungen

§ 14

In privaten Betrieben mit 20 und mehr Beschäf-
tigten sind zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflich-
tung, die Durchführung des Mitbestimmungsrechtes
zu regeln, Betriebsvereinbarungen zwischen der Be-
legschaft, vertreten durch die Betriebsgewerkschafts-
leitung, und dem Leiter oder dem gesetzlichen Ver-
treter des Betriebes abzuschließen.

§ 15

Die wesentlichen Bestimmungen für den Abschluß
von Betriebsvereinbarungen in privaten Unterneh-
men und Betrieben werden durch Richtlinien fest-
gelegt, die vom Bundesvorstand des FDGB in Zu-
sammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und
Gesundheitswesen und den Vertretern der Industrie-
und Handelskammern und Handwerkskammern her-
ausgegeben werden.

V.

Verfahren beim Abschluß von Kollektivverträgen

Tarifverträge

§ 16

(1) Vor dem Abschluß von Tarifverträgen wird von
den Vertragsparteien dem zuständigen Fachmini-
sterium, dem Bundesvorstand des FDGB, dem Mini-
sterium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem

Ministerium der Finanzen ein Entwurf des Tarifvertrages unter Beifügung einer Lohnsummenberechnung zur Stellungnahme eingereicht.

(2) Änderungsvorschläge der Ministerien oder des Bundesvorstandes des FDGB sind bei der endgültigen Vorlage des Vertrages zu berücksichtigen.

(3) Der von den Vertragsparteien unterzeichnete Tarifvertrag ist von der Industriegewerkschaft in achtfacher Ausfertigung mit Zustimmungserklärungen

1. des Bundesvorstandes des FDGB,
2. des Ministeriums der Finanzen,
3. des zuständigen Fachministeriums

dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung und zentralen Registrierung einzureichen. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen leitet den Vertragsparteien und den beteiligten Ministerien sowie dem Bundesvorstand des FDGB je eine Ausfertigung des Originalvertrages, mit dem Registriervermerk versehen, zu.

§ 17

Die verbleibenden zwei Ausfertigungen des Tarifvertrages werden bei dem vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zu führenden Tarifvertragsregister aufbewahrt. Die erfolgte Registrierung wird in einem amtlichen Organ der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

§ 18

Werden die Tarifverträge zur Bekanntgabe an die Beteiligten vervielfältigt, so tragen die Vertragsparteien die Kosten zu gleichen Teilen.

Betriebsverträge

§ 19

(1) Betriebsverträge bedürfen der Zustimmung der Landesvorstände der Industriegewerkschaften und der Vereinigungen der volkseigenen Betriebe. Sie treten nach Bestätigung durch das zuständige Amt für Arbeit und nach Registrierung bei dem Landesvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft in Kraft.

(2) Die Bestätigung und Registrierung hat innerhalb zweier Wochen nach Vorlage zu erfolgen.

Betriebsvereinbarungen

§ 20

Betriebsvereinbarungen treten nach Bestätigung durch das zuständige Amt für Arbeit und nach Registrierung bei dem Landesvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft in Kraft.

VI.

Prozeßfähigkeit

§ 21

Werden in einem Rechtsstreit aus Betriebsverträgen oder Betriebsvereinbarungen die Arbeitsgerichte angerufen, so bedarf die Betriebsgewerkschaftsleitung zur Prozeßführung einer besonderen Ermächtigung der zuständigen Industriegewerkschaft. Verweigert die zuständige Industriegewerkschaft der Betriebsgewerkschaftsleitung die Ermächtigung zur Prozeßführung oder zieht sie eine bereits erteilte

Ermächtigung im Laufe des Rechtsstreites zurück, so gilt die zuständige Industriegewerkschaft als Prozeßpartei.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 22

Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen.

§ 23

Dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk tätige.

Vom 15. Juni 1950

In Durchführung des § 29 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBI. S. 95) wird über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk tätige folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Hochschulfernstudium für Werk tätige wird an der Technischen Hochschule Dresden, der Bergakademie Freiberg und der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ in Forst Zinna eingerichtet. Zur Erledigung der notwendigen organisatorischen Arbeiten wird je eine besondere Abteilung für Fernstudium an diesen Hochschulen eingerichtet.

(2) Verantwortlich für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und der Bergakademie Freiberg ist das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, an der Deutschen Verwaltungsakademie das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium für Volksbildung trägt die Verantwortung für die Ausarbeitung allgemein pädagogischer Gesichtspunkte des Fernstudiums und nimmt beratend an der Fertigstellung der Unterrichtsmittel teil.

§ 2

(1) Die Aufnahme von Studierenden in das Fernstudium geschieht für die Technische Hochschule Dresden und die Bergakademie Freiberg nach den

üblichen Aufnahmeverfahren, für die Deutsche Verwaltungsakademie nach den vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Richtlinien.

(2) Die Fernstudenten sollen auf dem gewählten Studienggebiet bereits über ausreichende praktische Erfahrungen verfügen und hinsichtlich ihrer Vorbildung und gesellschaftlichen Arbeit die gleichen Bedingungen erfüllen, wie sie für die Aufnahme der übrigen Studenten an der betreffenden Hochschule erforderlich sind.

(3) Bewerber im Alter über 45 Jahre werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Alle sonstigen Fragen der Zulassung von Fernstudenten werden durch Durchführungsverordnungen bestimmt.

(4) Neuzulassungen zum Fernstudium erfolgen in der Regel nur zum 1. Oktober jedes Jahres. Bewerbungen sind jeweils bis zum 31. Juli an die im § 1 Abs. 2 genannten verantwortlichen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik zu richten. Die näheren Einzelheiten werden ebenfalls durch die im Abs. 3 erwähnten Durchführungsverordnungen geregelt.

§ 3

(1) Während der Dauer des Fernstudiums ist jederzeit der Übergang von Fernstudenten in das reguläre Studium möglich.

(2) Die Prüfungen des Fernstudiums und die dabei erteilten Diplome gewähren die gleichen Berechtigungen wie die sonstigen Hochschulprüfungen und -diplome.

(3) Der Übergang der Fernstudenten von einem Studiensemester in das nächste setzt die Ablegung einer Semesterabschlußprüfung voraus, die nach besonderen Richtlinien durchgeführt wird.

§ 4

(1) Die praktische Durchführung des Fernstudiums an jeder der im § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen erfolgt unter verantwortlicher Leitung des Rektors bzw. des Präsidenten der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, der dafür Sorge zu tragen hat, daß die Abteilung für Fernstudium alle notwendigen Maßnahmen rechtzeitig und unter Koordination aller beteiligten Stellen ergreift.

(2) Die Abteilung für Hochschulfernstudium regelt insbesondere die organisatorische Zusammenarbeit aller am Fernstudium mitwirkenden Einrichtungen der Hochschule (Fakultäten, Institute, Lehrkräfte). Für die wissenschaftliche Lehrtätigkeit sind auf allen Studienggebieten die jeweiligen Fakultäten bzw. Lehrstuhlinhaber verantwortlich.

(3) Die Abteilung für Hochschulfernstudium wirkt laufend an der Erstellung und planmäßigen Verteilung aller notwendigen Unterrichtsmittel an die Fernstudenten mit.

(4) Die Abteilung für Hochschulfernstudium ist verantwortlich für die Ausbildung aller Fernstudenten der betreffenden Hochschule, insbesondere für die Studienberatung, die Kontrolle des fortschreitenden Studienganges, die Korrektur und pädagogische Auswertung der eingereichten schriftlichen Arbei-

ten, die Zusammenfassung der Fernstudenten zu Sondervorlesungen und Seminaren, zu praktischen und Laborarbeiten sowie zu den erforderlichen schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

(5) Die Abteilung für Hochschulfernstudium wertet alle Möglichkeiten der zusätzlichen Nutzbarmachung von Lehrkräften und Einrichtungen an Fach- und Volkshochschulen, insbesondere an Betriebsfach- und Betriebsvolkshochschulen zum Ausbau und zur Verbesserung des Fernstudiums aus.

(6) Die Abteilung für Hochschulfernstudium sorgt in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und FDJ-Gruppen in den Industrie- und Verwaltungsschwerpunkten für die Heranziehung von fachlich und gesellschaftlich qualifizierten Helfern in den bei den Schwerpunkten neu einzurichtenden Beratungsstellen und leitet die Arbeit dieser Stellen planmäßig an. Die Deutsche Verwaltungsakademie schafft ein eigenes Netz von Konsultationspunkten, das laufend von Forst Zinna aus gesteuert wird.

§ 5

Der während des Fernstudiums zur Durchführung von Kursen und zur Ablegung von Prüfungen notwendige Sonderurlaub ist von den Betrieben und Verwaltungen auf Antrag der Abteilung für Fernstudium zu gewähren. Das Arbeitsentgelt wird während des Sonderurlaubs nach den Bestimmungen der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544) nebst den dazu erlassenen Richtlinien vom 22. April 1949 (ZVOBl. I S. 328) weitergezahlt. Der Sonderurlaub darf auf den Tarifurlaub nicht angerechnet werden.

§ 6

Die immatrikulierten Fernstudenten sind als Gasthörer an Universitäten und Hochschulen bevorzugt zuzulassen.

§ 7

Die für die Einrichtung des Fernstudiums erforderlichen Mittel sind im Haushalt der Republik bereitzustellen.

§ 8

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden hinsichtlich der Technischen Hochschule Dresden und der Bergakademie Freiberg vom Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, hinsichtlich der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Verordnung über Filmvorführungen.

Vom 15. Juni 1950

Angesichts der großen Bedeutung des Kulturfilms und Kurzfilms für die weitere Entfaltung des demokratischen Bewußtseins des deutschen Volkes wird verordnet:

§ 1

Bei öffentlichen gewerblichen Filmveranstaltungen ist regelmäßig neben dem Hauptfilm und der Wochenschau ein Beifilm (Kulturfilm oder Kurzfilm) vorzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
 Ministerpräsident
Ministerium für Volksbildung
Wandel
 Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des statistischen Dienstes.

Vom 7. Juni 1950

Auf Grund § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Neuorganisation des statistischen Dienstes (GBl. S. 99) wird bestimmt:

Für die Ermittlung der Ernteerträge nach § 7 Abs. 2 der obigen Verordnung ist

- A. die laufende Berichterstattung über Saatenstand und Ernte der landwirtschaftlichen Haupt- und Zwischenfrüchte sowie über Wachstumsstand und Ernte von Obst und Gemüse,
- B. die repräsentative Ermittlung der Ernteerträge von landwirtschaftlichen Hauptkulturen,
- C. die endgültige Feststellung der Ernteerträge notwendig.

Abschnitt A

§ 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist eine laufende Berichterstattung über Saatenstand und Ernte der landwirtschaftlichen Haupt- und Zwischenfrüchte sowie über Wachstumsstand und Ernte von Obst und Gemüse durchzuführen. Hierzu sind Berichterstattekommissionen zu bilden.

(2) Die Kommissionen der Berichterstatte setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Vertreter der MAS,
- b) Vertreter der VdGB,
- c) Vertreter der volkseigenen Güter,

- d) Vertreter der im Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Versuchsstationen bzw. Institute,
- e) Vertreter der im Gebiet liegenden Erfassungsorgane.

Dabei sind möglichst die Agronomen, Spezialisten, landwirtschaftliche Sachverständige und Fachberater heranzuziehen. *

§ 2

Der Leiter des Statistischen Kreisamtes beruft im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises die Kommissionen. Er ist für die Organisation und die Durchführung der Berichterstattung, die Schulung und Betreuung der Berichterstatte verantwortlich.

§ 3

Die den Berichterstatte in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Sonderausgaben werden nach tariflichen Sätzen vergütet.

Abschnitt B

§ 4

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist in den Erntemonaten eine repräsentative Ermittlung der Ernteerträge von landwirtschaftlichen Hauptkulturen vorzunehmen.

(2) Damit ist eine repräsentative Überprüfung der Angaben zur Bodenbenutzungserhebung zu verbinden.

§ 5

(1) Zur Durchführung der repräsentativen Erntermittlung sind bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, den Landesregierungen und den Kreisverwaltungen Arbeitsgemeinschaften in Form von Kommissionen zu bilden.

(2) Als ständige Mitglieder sollen ihnen neben den Vertretern der Verwaltungen, Vertreter der VdGB, des FDGB (Industriegewerkschaft Land und Forst), der MAS und der VVG angehören.

Abschnitt C

§ 6

Die endgültige Feststellung der Ernteerträge wird in den Kreisen, Ländern und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) durch Sachverständigenkommissionen vorgenommen.

§ 7

(1) Die Sachverständigenkommissionen setzen sich zusammen:

	DDR	Länder	Kreise
Statistik	2	2	1
Planung	1	1	1
Landwirtschaft	2	2	1
Handel und Versorgung (Erfassung und Einkauf)	2	2	1
VdGB	1	1	1
FDGB (Industriegewerkschaft Land und Forst) ..	1	1	1
VVG	1 je GVVG = 1		
MAS	1	1	1

(2) Die Kommission für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Minister für Planung, die Kommissionen für die Regierungen der Länder werden von den Ministerpräsidenten der Länder, die Kommissionen für die Kreisverwaltungen durch die Räte der Kreise berufen.

§ 8

Die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Arbeitsanweisungen erläßt das Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 7. Juni 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Ministerium des Innern

I. V.: W a r n k e
Staatssekretär

Anordnung über Maßnahmen zur Durchführung der Bodenuntersuchungen.

Vom 12. Juni 1950

Auf Grund § 7 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBL S. 103) wird bestimmt:

§ 1

Die Bodenuntersuchung ist auf freiwilliger Grundlage durchzuführen. Sie soll eine genaue Kenntnis der Nährstoffverhältnisse unserer Böden vermitteln und damit eine rationelle Verwendung der Düngemittel als Voraussetzung für die Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der daraus resultierenden Steigerung der Hektarerträge ermöglichen.

§ 2

(1) Die Durchführung der Bodenuntersuchungen obliegt den staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsstationen und Untersuchungsämtern sowie den landwirtschaftlichen Genossenschaften und der VdgB.

(2) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die VdgB werden hinsichtlich der Bodenuntersuchungen der Aufsicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

(3) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruft zur Koordinierung der Arbeit die verantwortlichen Leiter der im Abs. 1 genannten Institutionen und Organisationen zu Beratungen über das Bodenuntersuchungswesen ein.

(4) Die Beratungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Methode der Probeentnahme und Bodenuntersuchung sowie auf die Auswertung und Kartierung der Bodenuntersuchungsergebnisse.

§ 3

Die Entnahme der Bodenprobe, die Kartierung sowie die Erhebung und Abrechnung der Gebühren ist Aufgabe der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Der Zentralverband landwirtschaftlicher Genossenschaften hat für einheitliche Arbeitsmethoden

der Dorfgenossenschaften bei diesen Arbeiten Sorge zu tragen. Für die Durchführung der Aufgaben haben die in Frage kommenden öffentlichen Verwaltungsstellen die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 4

(1) Die Untersuchungen der Bodenproben sind von den landwirtschaftlichen Versuchsstationen und Untersuchungsämtern der Landesregierungen durchzuführen.

(2) Die wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden sind bei allen Untersuchungsämtern einheitlich anzuwenden und durch ständige Vergleichsuntersuchungen einer laufenden Überprüfung zu unterwerfen.

(3) Die Landesregierungen haben für den Ausbau der landwirtschaftlichen Versuchsstationen und Untersuchungsämter und für die Beschaffung und Ergänzung der hierzu benötigten Einrichtungen Sorge zu tragen.

(4) Die Kapazität der staatlichen landwirtschaftlichen Untersuchungsämter ist derart zu steigern, daß in jedem Jahr von einem Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche die Proben untersucht werden können, so daß jedes 5. Jahr eine Kontrolle des Nährstoffgehaltes der Böden durch Nachuntersuchung möglich ist.

§ 5

(1) Die Auswertung der Bodenuntersuchungsergebnisse erfolgt durch die Organe der Wirtschaftsberatung nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzulegenden Richtlinien.

(2) Die einzelnen Untersuchungsergebnisse sind den Betrieben zwecks richtiger Auswertung nur über die Wirtschaftsberatung zuzustellen.

(3) Die Gemeinden, Kreise und Landesregierungen erhalten zusammengefaßte Untersuchungsergebnisse.

(4) Sämtliche Untersuchungsergebnisse werden vom Zentralverband der Genossenschaften kreis- und länderweise zusammengefaßt und sind jährlich jeweils bis zum 31. Mai dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

§ 6

(1) Die Kosten für eine Bodenuntersuchung — von der Bodenprobeentnahme bis zur Auswertung — dürfen im Höchstfalle 2,50 DM betragen und werden durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften von den Landbesitzern erhoben.

(2) Durch straffe Organisation und Verbesserung der Arbeitsmethoden im Bodenuntersuchungswesen ist eine ständige Ermäßigung der Untersuchungsgebühren anzustreben.

§ 7

Die vorstehende Anordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

G o l d e n b a u m
Minister

Verordnung über die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen — Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln — (Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 15. Juni 1950

Zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft (DSG) ist für die Erfassung, Lagerung und Verteilung von Saat- und Pflanzgut aller Anbaustufen aus ihren Vermehrungsverträgen im Jahre 1950 zuständig und verantwortlich. Zur Durchführung dieser Aufgabe können von ihr Verträge mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften, der VVEAB und Privatbetrieben abgeschlossen werden.

(2) Die DSG gibt ihren Vertragsanbauern einen Ablieferungsbescheid nach Sorten und Anbaustufen. Die Mindestablieferungspflicht für Saatgut ist die für Konsum-Ablieferung festgelegte Norm + 30% je dz/ha. Soweit der Vertragsanbauer für die jeweilige Kultur einen Ablieferungsbescheid für Konsumware besitzt, erfolgt nach Wunsch des Vertragsanbauers,

entweder Verrechnung durch Absetzen der abzuliefernden Saatgutmengen und der Anrechnungsmenge nach § 3, so daß aus dem Ablieferungsbescheid der DSG die von ihm endgültig abzugebende Menge Konsumware ersichtlich ist,

oder Rücklieferung von Konsumware auf Berechtigungsschein entsprechend der Anrechnung nach § 3.

§ 2

(1) Der Vermehrer ist verpflichtet, Saatgut in voller Höhe seiner Ernte 1950 der DSG, d. h. den von der DSG eingesetzten Erfassungsstellen, sorten-, mengen- und qualitätsmäßig den Normen für Saatware entsprechend abzuliefern.

(2) Als späteste Ablieferungstermine sind für 1950 bestimmt:

Wintergetreide:

Wintergerste	15. August,
Winterroggen	15. September,
Winterweizen	15. September,

Winterölrüben:

Winterraps	31. Juli,
Winterrüben	15. August,

Sommergetreide, Sommerölrüben und Speisehülsenfrüchte	31. Dezember,
Mais	15. März,
Pflanzkartoffeln, frühe	31. Oktober,
„ „ späte	30. November.

§ 3

Für die Anrechnung der über die Ablieferungsnorm hinaus gelieferten Mengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln gelten folgende Sätze:

1. Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten

Der Erzeuger hat das Saatgut (Superelite, Elite, Hochzucht) in voller Höhe seiner Saatguternte 1950 abzuliefern. Er erhält für die Mengen Saatgut, die über seine Ablieferungsnorm hinaus zur Ablieferung zu bringen sind, folgende Vergütungen durch Anrechnung auf die Ablieferung oder Rücklieferung von Konsumware:

für 100 kg SE Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten	140 kg,
„ 100 kg E desgl.	125 kg,
„ 100 kg Hz desgl.	105 kg.

Zur Förderung des Ölsaatenanbaues erhalten die Ablieferer von Ölsaaten-Saatgut:

- a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ablieferungssolls
30 kg Extraktionsschrot,
- b) für je 100 kg Raps oder Mohn als Übersoll-Lieferung
25 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot,
- c) für je 100 kg Rübsen, Öllein, Hanf als Übersoll-Lieferung
20 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot,
- d) für je 100 kg Senf, Leindotter, Sonnenblumenkerne als Übersoll-Lieferung
15 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot.

2. Kartoffeln

Der Vermehrer erhält in Erfüllung der Pflichtablieferung 1950 bei der Ablieferung von 100 kg SE, E, Hz, Nachbau A und Nachbau B sowie feldbesichtigter Handelssaat der Sortengruppen c und d 125 kg angerechnet.

Der Erzeuger hat das Pflanzgut der Anbaustufen Superelite und Elite in voller Höhe seiner Pflanzguternte 1950, bei Hochzucht, Nachbau A und B und Handelssaatgut mit Ausnahme seines eigenen Pflanzgutbedarfs, abzuliefern.

Er erhält für die Mengen Pflanzgut, die über seine Ablieferungsnorm hinaus zur Ablieferung zu bringen sind, folgende Vergütungen durch Anrechnung auf die Ablieferung oder Rücklieferung von Konsumware:

für 100 kg SE	140 kg,
„ 100 kg E Gruppen c und d	130 kg,
„ 100 kg E Gruppen a und b	120 kg,
„ 100 kg Hz, Nb und feldbesichtigte Handelssaat der Gruppen c und d	125 kg,
„ 100 kg Hz, Nb und feldbesichtigte Handelssaat der Gruppen a und b	110 kg.

§ 4

Feld- und laboraberkannte Partien sowie nicht erfüllte Saatgut-Ablieferungsverpflichtungen aus der Ernte 1950 sind der zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises mengenmäßig mitzuteilen. Die Erzeuger sind zu verpflichten, diese Mengen sofort bei den zuständigen Erfassungsstellen für Konsumware zur Ablieferung zu bringen.

§ 5

Die von der DSG übernommene Ware wird, soweit diese von ihr aufbereitet werden muß, bis zur endgültigen Attestierung als Saatware auf Lager genommen.

§ 6

(1) Die DSG wird beauftragt, einen Reservefonds von 10% für jede Sorte zu schaffen. Zu diesem Zweck sind von ihr vor der Ernte diejenigen Konsumflächen auszusuchen, deren Ernte hierfür in Frage kommt.

(2) Die DSG hat hierüber unter Angabe der Flächen und Mengen namentliche Aufstellungen der Erzeuger der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises einzureichen.

(3) Die Freistellungen für die Abverfügungen aus Beständen des Reservefonds erfolgen auf Antrag der DSG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

(4) Die Mengen des Reservefonds sind in der Abrechnung gesondert nachzuweisen.

(5) Nach Beendigung der Aussaat hat die DSG der VVEAB die nicht als Handelssaatgut verbrauchten Mengen zum Übernahmepreis zu übergeben. Die VVEAB hat der DSG die Lagerkosten nach den amtlich festgesetzten Gebührensätzen zu erstatten.

§ 7

Die Geldabrechnung für angelieferte Saatware wird durch die Erfassungsstellen der DSG durchgeführt. Die Bezahlung erfolgt innerhalb der festgesetzten Fristen zunächst zum Konsumpreis. Nach Vorliegen des endgültigen Anerkennungsattestes erfolgt die Gesamtabrechnung innerhalb 10 Tagen.

§ 8

Die DSG hat die Abrechnung nach SMAD-Befehl Nr. 276 vom 13. September 1946 auf der Grundlage der vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Richtlinien durchzuführen.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Mitteilung des Verlages

Sämtliche in den Jahren 1948 und 1949 erschienenen Nummern des Zentralverordnungsblattes und des Zentralverordnungsblattes, Teil I, sind auch weiterhin lieferbar.

Für Einzelnummern wird ein Seitenpreis von 0,05 DM, bei Abnahme aller Nummern eines Vierteljahres ein Preis von 6,— DM berechnet.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 28. Juni 1950

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 50	Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.....	501
22. 6. 50	Verordnung über die Durchführung einer Bestandsaufnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und Olsaaten	501
22. 6. 50	Preisverordnung Nr. 58 — Verordnung über Preise für Tabakgras	502
12. 6. 50	Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion)	502
17. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sicherstellung von Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	505
19. 6. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung	506
19. 6. 50	Anweisung über Zusammensetzung und Aufgaben der Gutachterausschüsse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung	507

Verordnung

über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

Vom 22. Juni 1950

Um den deutschen Ferien- und Erholungsreisenden, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, die Möglichkeit zu geben, ihre Ferien in Orten der Deutschen Demokratischen Republik zu verleben, wird auf Grund § 35 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBL S. 349) folgendes verordnet:

§ 1

Ferien- und Erholungsplätze in der Deutschen Demokratischen Republik können von allen Deutschen in Anspruch genommen werden.

§ 2

Deutsche, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, können das in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und in den Westsektoren von Groß-Berlin im Umlauf befindliche Geld im Verhältnis 1:1 in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umtauschen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen hierzu erläßt das Ministerium des Innern im Einverständnis mit den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und der Finanzen und nach Anhörung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister
Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister
Ministerium der Finanzen
I.V.: Rumpff
Staatssekretär

Verordnung

über die Durchführung einer Bestandsaufnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und Olsaaten.

Vom 22. Juni 1950

§ 1

(1) Alle Bestände an Getreide, Hülsenfrüchten und Olsaaten (Konsum- und Saatgut) in sämtlichen Lagern, Silos und anderen ständig oder zeitweilig eigenen und fremden Aufbewahrungsräumen der Erfassungs- und Handelsbetriebe in volkseigenem, genossenschaftlichem und privatem Besitz sind zum Abschluß des Erfassungsjahres 1949/1950 durch Verwiegen aufzunehmen.

(2) Die Bestandsaufnahme wird auch in Betrieben der Lebensmittelindustrie vorgenommen. Hierbei sind die im Auftrage der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB - pfl.) lagernden Erzeugnisse getrennt aufzunehmen.

§ 2

Für die Durchführung der Bestandsaufnahme in den Ländern sind die Ministerpräsidenten der Länder, in den Kreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister verantwortlich.

§ 3

Die Bestandsaufnahme wird durch Kommissionen durchgeführt, die die tatsächlichen Bestände durch Verwiegen zu ermitteln und die Buchbestände festzustellen haben.

§ 4

Die für die Bestandsaufnahme erforderlichen Arbeitskräfte stellen die Lagerhalter auf ihre Kosten.

§ 5

Die öffentlichen Verwaltungen, Dienststellen, Körperschaften und Anstalten tragen die Tage-, Reise- und Übernachtungsgelder für ihre an der Bestandsaufnahme beteiligten Angestellten.

§ 6

Alle Verwaltungsdienststellen und öffentlichen Einrichtungen haben die Bestandsaufnahme durch ausreichende Fahrzeugstellung zu unterstützen.

§ 7

Personen, die Minderbestände über die zulässigen Abschreibungen (z. B. Schwundsätze) hinaus verursacht haben, sind — sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist — nach den Bestimmungen des § 35 der Anordnung vom 4. Mai 1949 über Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse (ZVOBl. I S. 397) und Abschnitt V Ziffer 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. Juli 1949 zu dieser Anordnung (ZVOBl. I S. 570) in Verbindung mit § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) strafrechtlich zu verfolgen.

§ 8

Mehrbestände, für deren Vorhandensein auf Grund der geltenden Bestimmungen ein einwandfreier Nachweis nicht erbracht wird, sind durch die Kommissionen (§ 3) einzuziehen und im Rahmen der allgemeinen für die Versorgung geltenden Bestimmungen zu verwenden. Die in diesem Zusammenhang festgestellten schuldhaften Verstöße gegen Strafbestimmungen sind zu verfolgen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
I.V.: Albrecht
Staatssekretär
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Preisverordnung Nr. 58.
Verordnung über Preise für Tabakgrus.
Vom 22. Juni 1950

§ 1

Begriffsbestimmung

Tabakgrus ist ein Rauchtobak, der aus dem von Fremdkörpern gereinigten Tabakgrus mit einer Siebmaschinenweite von über 1 mm bis 3,5 mm und bis zu 50% gewalzten oder gefaserten Tabakrippen herzustellen ist.

§ 2

Preise

- (1) Der Herstellerabgabepreis für 1 kg Tabakgrus beträgt 24,23 DM.
- (2) Der Großhandelsabgabepreis für 1 kg Tabakgrus beträgt 25,40 DM.
- (3) Der Einzelhandelsabgabepreis für 50 g Tabakgrus beträgt 1,40 DM.

§ 3

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

- (1) Die festgesetzten Preise sind Kassapreise für sofortige Zahlung ohne jeden Abzug.
- (2) Der Hersteller hat dem Großhändler für Transportkosten bei Entfernungen bis zu 100 km 1%, bei Entfernungen über 100 km 2% vom Warenwert zu erstatten.
- (3) Die Transportkosten vom Lager des Großhändlers zum Einzelhändler hat der Einzelhändler zu tragen.
- (4) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

§ 4

Kennzeichnung

Alle Kleinverkaufspackungen müssen einen Aufdruck tragen, der die Menge, die Art und den Kleinverkaufspreis des Inhaltes angibt. Es genügt, wenn diese Angaben aus dem Banderolenaufdruck ersichtlich sind.

§ 5

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft,
Berlin, den 22. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
I.V.: Rumpff
Staatssekretär

Verordnung
über die Gütekennzeichnung von industriellen
Erzeugnissen
(Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung
über die Verbesserung der Qualität der Produktion).

Vom 12. Juni 1950

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBL S. 73) in Verbindung mit der Anordnung vom 27. April 1949 über die Kennzeichnungspflicht industrieller Erzeugnisse

(ZVOBl. I S. 304) wird über die Gütekennzeichnung von Erzeugnissen der industriellen oder einer ihr gleichzusetzenden handwerklichen Produktion folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung erteilen auf Grundlage der Befunde über die von den Betrieben vorzulegenden Prüfungsunterlagen schriftliche Prüfzeugnisse. Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung in diesem Sinne sind außer den eigenen Prüfstellen des Amtes die ihm unterstellten und die in seinem Auftrage Prüfdienst leistenden sonstigen Dienststellen sowie seine Gutachterausschüsse.

(2) Soweit die gemäß § 2 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (GBl. S. 135) für verbindlich erklärten Gütevorschriften Klassifizierungen enthalten, wird im Prüfzeugnis die Klassenzugehörigkeit vermerkt. Liegen solche Klassifizierungen nicht vor, so ist im Prüfzeugnis zu vermerken, ob die in den genannten Vorschriften sonst geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Solange keine nach der im Abs. 2 genannten Verordnung für verbindlich erklärten Gütevorschriften vorliegen, haben die Prüfdienststellen ihr Urteil nach bisher den Prüfverfahren zugrunde gelegten bzw. von ihnen gemeinsam mit den Gutachterausschüssen zu erstellenden vorläufigen Richtlinien abzugeben.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung, daß für die einwandfreie Anwendung bestimmter, die Qualität der Erzeugnisse beeinflussender Verfahren (Herstellungs-, Veredlungs-Verfahren u. dgl.) besondere betriebliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, so kann das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung die Anwendung dieser Verfahren von einer besonderen Genehmigung des für den Betrieb zuständigen Ministeriums abhängig machen. Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik kann jedoch in den nach § 1 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Einrichtung von Überwachungsstellen für technische Normen durch Eintragung in das Zentralregister verbindlich werdenden Gütevorschriften im Einzelfalle festlegen, daß das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung über solche Zulassungen unmittelbar entscheidet.

§ 2

Die Prüfzeugnisse gemäß § 1 dieser Verordnung sind als Zeugnisse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung herauszugeben und mit dem Siegel dieses Amtes zu versehen.

§ 3

(1) Die Kennzeichnung der Güte durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung erfolgt für die einzelnen Klassen nach der Anlage (Abbildungen 1, 2 und 3) zu dieser Verordnung und, solange Klassifizierungen nicht vorhanden sind, nach der gleichen Anlage (Abbildung 4), jeweils unter Hinzufügung der Dienststellenummer der Prüfdienst-

stelle. Die Prüfzeichen sind, soweit möglich, auch auf den Prüfungsunterlagen anzubringen.

(2) Den Vorlagepflichtigen zurückgegebene und mit Prüfzeichen gemäß Abs. 1 versehene Prüfungsunterlagen sind von den Vorlagepflichtigen pfleglich aufzubewahren. Verfügungen über sie sind erst nach Abschluß der Fertigung gestattet. Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist berechtigt, angemessene Aufbewahrungsfristen hierfür über den Abschluß der Fertigung hinaus festzusetzen.

§ 4

(1) Erzeugnisse, deren Prüfungsunterlagen mit einem der Prüfzeichen gemäß § 3 versehen worden sind, dürfen nur dann in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Prüfungsunterlagen entsprechen. Die Erzeugnisse sind in handelsüblicher Weise mit den zugeteilten Prüfzeichen zu versehen. Hierbei ist an die Stelle der Dienststellenummer der Prüfdienststelle die Betriebsnummer des Herstellerbetriebes zu setzen. Für die Durchführung dieser Kennzeichnung ist der Betrieb selbst verantwortlich. Bei den von den erteilenden Prüfdienststellen vorzunehmenden Kontrollen hat er die sorgsame Befolgung dieser Pflicht nachzuweisen.

(2) Die Verwendung der Prüfzeichen ist nur einfarbig in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Gestalt und in einer dem Erzeugnis angemessenen Größe ohne Abstriche und auch ohne Zusätze zulässig.

(3) In Angeboten und Rechnungen, die sich auf prüfpflichtige Erzeugnisse beziehen, sind Nummer und Datum des jeweils letzten Prüfzeugnisses anzugeben, das sich auf die Fertigung des betreffenden Erzeugnisses bezieht.

§ 5

(1) Wird von den Prüfdienststellen festgestellt, daß die Güte eines Erzeugnisses nicht den Mindestbestimmungen über Qualität entspricht, so hat die Prüfdienststelle unter Schätzung des Minderwertes des beanstandeten Erzeugnisses dies dem für den Hersteller zuständigen Landespreisamt mit dem Ersuchen um entsprechende Preisfestsetzung anzuzeigen. Gleichzeitig ist die für die Verteilung der Waren zuständige Landesdienststelle zu benachrichtigen, damit diese nach Festsetzung entsprechend herabgesetzter Preise gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion die Verteilung der Waren verfügt. Das für den Betrieb zuständige Ministerium ist von dem Vorgang zu unterrichten.

(2) Eine Anzeige beim Landespreisamt entfällt, wenn dieses im Gutachterausschuß vertreten ist.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für den Prüfdienst des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht zufolge der Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. I S. 529), insoweit es sich bei diesen um eine Güteprüfung im Sinne der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) handelt.

§ 7

Nähere Anweisungen über den Verfahrensweg bei der Durchführung dieser Bestimmung erläßt das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik.

§ 8

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden auf Grund von § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden entgegenstehende Anordnungen sowie Sonderregelungen der Länder aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Ministerium für Industrie
S e l b m a n n
Minister

Anlage

zu § 3 Abs. I vorstehender
Verordnung

Muster der Prüfzeichen für die Material- und Warenprüfung

A. Von den dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung unterstellten oder von ihm beauftragten Prüfdienststellen bzw. den Dienststellen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht auf den Prüfungsunterlagen entsprechend dem Prüfungsergebnis anzubringende Prüfzeichen für

Sonderklasse

Güteklasse I

Güteklasse II

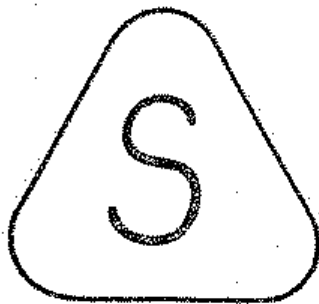
oberhalb der
Mindestgütegrenze
(solange Klassifizierung nicht vorliegt).

Abbildung 1

Abbildung 2

Abbildung 3

Abbildung 4



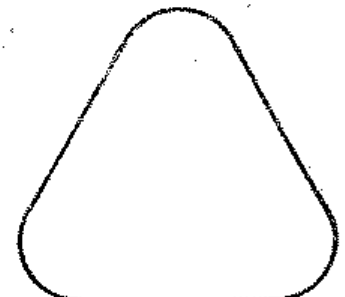
000 *



000 *



000 *



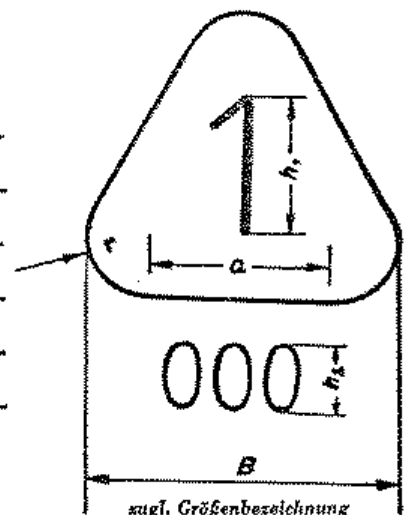
000 *

*) An Stelle von 000 ist die Dienststellenummer der Prüfdienststelle anzugeben, von der die Prüfung durchgeführt wurde.

B. Die von den Herstellern auf den Erzeugnissen anzubringenden Prüfzeichen sind denen der Prüfdienststellen gemäß Abschnitt A gleich, mit dem Unterschied, daß die Prüfdienststellen-Nummer entfällt und zusammen mit dem Prüfzeichen die Betriebsnummer des Herstellers anzubringen ist.

C. Größen und Maße der Prüfzeichen in mm

B	100	60	40	25	16	10	6	4	2,5
a	60	36	24	15	9,6	6	3,6	2,4	1,5
r	20	12	8	5	3,2	2	1,2	0,8	0,5
h ¹	50	32	20	12	8	5	3	2	1,2
h ₂	25	16	10	6	4	2,5	1,6	1	1



**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sicherstellung von
Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur
Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 11. Mai 1950 über die Sicherstellung von Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 395) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

Unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung fallen nicht Silos, Lager, Speicher und sonstige Lagerräumlichkeiten oder Teile davon, die in der Rechtsträgerschaft von den dem „Zentralverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften“ angeschlossenen Genossenschaften stehen und für die Lagerung von Saatgut und Futtermitteln bestimmt sind, sofern sie für diese Zwecke voll benutzt werden.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

Die Kreiskontore der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB-pfl. oder VVEAB-tier.) stellen im Einvernehmen mit den Räten der Kreise/Städte fest, ob sich im Land- oder Stadtkreis die im § 1 der Verordnung bezeichneten Einrichtungen befinden. Sie legen die Anträge auf Übertragung solcher Einrichtungen durch das zuständige Landeskontor der VVEAB der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung vor, die sich mit dem Amt zum Schutze des Volkseigentums in Verbindung setzt, um den Antrag gemeinsam zu prüfen. Danach sind die beiderseits geprüften Anträge dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen, das sie nach Anhören der Geschäftsführung der VVEAB unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Verordnung dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zuleitet. Das Ministerium des Innern veranlaßt im Sinne der Bestimmungen der Verordnung und der für die Überführung der Rechtsträgerschaft von Volkseigentum bestehenden Vorschriften die Übertragung der beanspruchten Einrichtungen in die Rechtsträgerschaft der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB-pfl. oder VVEAB-tier.).

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

§ 3

Alle Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen, Grundstücke samt Zubehör der im § 1 der Verordnung bezeichneten Einrichtungen, die sich nicht im Volkseigentum befinden, aber zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genutzt wurden, zur Lagerung dieser Erzeugnisse geeignet sind und zum Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung anderen Zwecken dienen, müssen von den Eigentümern/Be-

sitzern auf Antrag der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB-pfl. oder VVEAB-tier.) dieser für die Einlagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser Antrag von der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung als begründet bestätigt wird. Den Antrag hat das Kreiskontor der VVEAB mit der Stellungnahme des Rates des Stadt-/Landkreises über das zuständige Landeskontor der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuzuleiten. Das Landeskontor der VVEAB hat mit den Eigentümern/Besitzern über die Benutzung jener Einrichtungen Miet- bzw. Pachtverträge abzuschließen, für die die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung die Bestätigung nach den bestehenden Bestimmungen erteilt hat. Den Eigentümern/Besitzern gebührt für die Zeit der Benutzung ein Miet- oder Pachtzins, dessen Höhe zwischen den Eigentümern/Besitzern und dem Landeskontor der VVEAB zu vereinbaren ist. Wird eine solche Vereinbarung nicht erzielt, so entscheidet über die Höhe der Miete oder der Pacht das zuständige Landespreissamt. Weigert sich der Eigentümer/Besitzer, die von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB-pfl. oder VVEAB-tier.) beanspruchten Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, so ist nach den Bestimmungen der Anforderungsverordnung vom 21. Juli 1948 (ZVOBl. S. 367) zu verfahren.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

§ 4

Silos, Lager, Speicher und sonstige Lagerräumlichkeiten oder Teile davon, die im Eigentum/Besitz von den dem „Zentralverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften“ angeschlossenen Genossenschaften stehen und für die Lagerung von Saatgut und Futtermitteln bestimmt sind, oder Einrichtungen gleicher Art, die sich im Privateigentum oder -besitz befinden und vertraglich für die Einlagerung von Saatgut verwendet werden, fallen nicht unter § 2 der Verordnung, sofern sie für diese Zwecke voll benutzt werden.

§ 5

(1) Die an der Durchführung der Verordnung beteiligten Verwaltungen und Geschäftsstellen der VVEAB-pfl. oder VVEAB-tier. sind verpflichtet, sämtliche damit verbundenen Feststellungen, Prüfungen, Entscheidungen und sonst erforderlichen Arbeiten beschleunigt zu erledigen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium des Innern

I.V.: Warnke
Staatssekretär

**Anweisung
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung —**

Vom 19. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 225) wird folgendes bestimmt:

I. Holzeinschlag

1. Die Sicherung der zukünftigen Rohholzproduktion erfordert eine Einschränkung der Kahlschläge auf das geringstmögliche Maß. Die Durchführung von Kahlschlägen ist daher genehmigungspflichtig
 - a) bei einer Größe von 1 bis 3 ha durch die Hauptabteilung Forstwirtschaft bei der zuständigen Landesregierung,
 - b) bei einer Größe über 3 ha durch die Hauptabteilung Forstwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Für die Ausformung und Sortierung des Rohholzes im Walde sind die Bestimmungen der Holzmaßanweisung („Homa“) in Verbindung mit der Rohholzpreisverordnung maßgeblich. Bei Aufarbeitung von Rohholz zu besonderen Verwendungszwecken erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Aushaltungsvorschriften.
3. Zur besseren Ausnutzung des Rohholzes ist zu beachten:
 - a) Das Nadelsägeholz 1. und 2. Sorte braucht bei der Holzformung im Walde von dem übrigen Stammholz der Homaklassen B oder C nur besonders vermessen zu werden. Das bedeutet, daß das Nadelsägeholz 1. und 2. Sorte nicht durch Zerschneiden des Stammes abgetrennt werden muß. Die verschiedenen Güteklassen brauchen nur durch Markierung am Stamm gekennzeichnet und gesondert verbucht zu werden.
 - b) Das Grubenholz ist von der Forstverwaltung in möglichst großem Umfange als Grubenstempel aufzuarbeiten und zu liefern. Die Stempelabmessungen (auch Spitzenknüppel) sind rechtzeitig von den Bedarfsträgern anzufordern.
 - c) Angesichts der angespannten Produktionslage der Forstwirtschaft muß auch Faserholz der Homaklassen C und D von der Forstwirtschaft aufgearbeitet und von der Zellstoffindustrie vollwertig übernommen und verarbeitet werden.
 - d) Zur Gewährleistung der richtigen Ausnutzung des natürlichen Anfalls ist das Schichtholz auch in 0,5- (0,25-) m-Stößen aufzusetzen.

4. Die Hauptabteilung Forstwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik muß den Hauptabteilungen Forstwirtschaft bei den Landesregierungen rechtzeitig Richtlinien für jeden kommenden Jahreseinschlag geben, die auch ungefähre Mengen- und Sortimentsangaben enthalten. Hiernach haben die Forstbetriebe ihre jährlichen Hauungspläne ordnungsmäßig vorab aufzustellen und die Hiebsauszeichnungen bis zum 30. September jedes Jahres abzuschließen.
5. a) Zur Sicherung der Erfüllung der Holzabfuhrpläne und einer ausreichenden Waldtrocknung von Faserholz und Grubenholz muß erreicht werden, daß der Jahreseinschlagsplan bis zum Schluß des III. Quartals jedes Jahres erfüllt ist. Im IV. Quartal ist bereits vorab mit dem Holzeinschlag für das kommende Jahr zu beginnen, um auf diese Weise einen Produktionsvorlauf zu erzielen.
 - b) Die Hauptabteilung Forstwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat für die Bereitstellung der Werbungskosten (Produktionskosten) für diesen Vorlauf-Holzeinschlag in den Haushalten der Länder Sorge zu tragen.
 - c) Die Maßnahme zu Buchst. a bezieht sich nur auf den Holzeinschlag.
 - d) Die Erfüllung des Holzeinschlagplans für das Jahr 1950 bis zum 30. September 1950 hat mit der Einschränkung zu erfolgen, daß das eingeschlagene Holz nicht dem Verderb oder der Verschlechterung ausgesetzt sein darf. Sie bezieht sich also nur auf die Sortimente, die einen Sommereinschlag zulassen. Neben der besonderen Behandlung solcher Holzarten, die nur außerhalb der Vegetationszeit eingeschlagen werden sollen, muß auch eine sorgfältige Abstimmung zwischen Holzeinschlag und Holzabfuhr erfolgen, so daß das in der Saftzeit eingeschlagene Holz vordringlich der Verwertung zugeführt wird.

II. Holzverkauf

1. Die Forstwirtschaft hat sämtliche Rohholzabgaben mit Freigabescheinen der DHZ-Holz zu belegen.
2. Zur schnelleren Abwicklung des Holzkaufgeschäfts kann der Holzkäufer als ausreichende Unterlage für die erfolgte Bezahlung des Holzes die Postquittung für die Absendung des Kaufgeldes an die zuständige Kasse beim Kreisforstamt vorweisen, damit die Holzabfuhr ohne Verzögerung beginnen kann.
3. Auf vollständige Bezahlung des Holzes vor Beginn der Abfuhr kann nicht verzichtet werden. Zur Erleichterung können Teillieferungen erfolgen.

III. Holzabfuhr

Für die Holzabfuhr erfolgt in Kürze eine gesetzliche Neuregelung.

IV. Aufforstungen

1. Bei der anzustrebenden Übererfüllung der Aufforstungspläne steht der Anbau raschwüchsiger Holzarten, insbesondere der Pappel, im Vordergrund.
2. Die als Investitionen durchgeführten Aufforstungen sind von den durch die Länderhaushalte zu finanzierenden „normalen Aufforstungen“ scharf zu trennen und besonders auszuweisen.
3. Die Hauptabteilung Forstwirtschaft im Ministerium für Länd- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die unverzügliche Abrechnung der als Investitionsvorhaben ausgeführten Aufforstungen genauestens zu kontrollieren.

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

**Anweisung
über Zusammensetzung und Aufgaben
der Gutachterausschüsse des Deutschen Amtes
für Material- und Warenprüfung.**

Vom 19. Juni 1950

Auf Grund von § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) wird folgendes bestimmt:

A. Zusammensetzung der Gutachterausschüsse**I. Geschäftsführer und Vorsitzender in einer Person**

- a) für mit Einsatz technischer Prüfmittel bearbeitete Fachgebiete der fachlich zuständige Bearbeiter des fachlich zuständigen Prüfamtes gemäß § 2 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen,
- b) für überwiegend auf Beschaubasis zu bearbeitende Fachgebiete der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung hauptamtlich eingesetzte Geschäftsführer.

II. Beisitzer

- a) Mitglieder aus Behörden und Massenorganisationen:
 1. ein Mitglied des örtlich zuständigen Landespreisamtes,
 2. ein Mitglied der fachlich zuständigen Industriegewerkschaft;
- b) Mitglieder aus Produktionsbetrieben:
 1. je nach Produktionsumfang ein bis drei Mitglieder aus der volkseigenen Industrie des betreffenden Fachgebietes,
 2. ein von der Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger für die Produktion, sofern nicht die gesamte Produktion in der volkseigenen Industrie liegt,

3. nach Bedarf ein von der Handwerkskammer zu benennendes Mitglied der fachlich zuständigen Handwerksgenossenschaften,
4. ein Mitglied der Kammer der Technik;

c) Mitglieder aus der Verbraucherschaft:

1. ein bis drei Mitglieder der gesellschaftlichen Handelsorganisationen,
2. ein von der Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger für den Handel,
3. soweit zugänglich, ein Vertreter der künstlerischen Belange,
4. soweit es sich um die Beurteilung von Konsumgütern handelt, ein Vertreter der Verbraucher (DFD).

III. Der Vorsitzende von Gutachterausschüssen ist verpflichtet, zu den Sitzungen des Gutachterausschusses die gemäß Anordnung vom 21. September 1949 über die Durchführung der Gütekontrolle in volkseigenen Industriebetrieben (ZVOBl. I S. 737) eingesetzten Gütekontrolleure der fachlich zuständigen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und der für die Betriebe jeweils zuständigen Ministerien der Länder einzuladen.

IV. Der Vorsitzende ist berechtigt, Sachverständige des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung und des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht, der Industrie und der fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik oder der Länder zu den Sitzungen der Gutachterausschüsse einzuladen.

B. Aufgaben und Rechte der Gutachterausschüsse

I. Die Gutachterausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

II. Auf nicht mit Einsatz technischer Prüfmittel bearbeiteten Gebieten sind die Gutachterausschüsse Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung. Auf diesen Gebieten führen sie selbständige Prüfungen durch, stellen Prüfzeugnisse aus und erkennen Güteklassifizierungen zu. Sie führen in diesen Fällen das Siegel des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

III. Die Gutachterausschüsse arbeiten ständig an der Gestaltung bzw. Kontrolle des Prüfmaßstabes. Dazu gehört die Erstellung von Güterrichtlinien für Gebiete, für welche noch keine Gütevorschriften vorhanden sind, und die laufende Verfeinerung der vorhandenen Güterrichtlinien zu Mindestgütegrenzen, die der Mindestgütegrenzen zu Klassifizierungsmerkmalen sowie die Festlegung weiterer Klassifizierungsmerkmale. Sie sorgen dafür, daß der Prüfmaßstab jeweils der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.

IV. Die Gutachterausschüsse sorgen für die richtige Anwendung des geltenden Prüfmaßstabes. Ihnen sind daher von den Prüfämtern alle Fälle zur Stellungnahme vorzulegen, in denen

- a) keinerlei Gütevorschriften vorliegen,
- b) Zweifel an der Anwendung des Prüfmaßstabes vorliegen,
- c) Einwendungen gegen Prüfbefunde der Prüfämter erhoben werden,
- d) einem Erzeugnis keine Gütekennzeichnung (§ 5 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) zuerkannt wird, es also als minderwertige Ware qualifiziert wird.

Die Stellungnahmen sind protokollarisch festzuhalten. Stellungnahmen zu Buchst. a, b und c sind der nächsthöheren Instanz des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung zur koordinierenden Auswertung zuzuleiten.

V. Die Gutachterausschüsse arbeiten mit an der Zuerkennung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die vorher von Prüfämtern geprüft wurden, sind den Gutachterausschüssen sämtliche Antragsunterlagen zusammen mit dem Prüfbefund vorzulegen. Darüber hinaus sind die Gutachterausschüsse berechtigt, nähere Angaben über die durchgeführten Prüfungen anzufordern und gegebenenfalls besondere Sachverständige zur Klärung von Sonderfragen, die bei der Prüfung nicht berücksichtigt wurden, hinzuzuziehen.

Die Stellungnahme des Gutachterausschusses zu jedem Antrage auf Erteilung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik ist in einem Gutachten festzuhalten, in das auch auf Verlangen gegensätzliche Meinungen einzelner Ausschußmitglieder aufgenommen werden müssen.

VI. Die Gutachterausschüsse arbeiten mit an der Preisgestaltung der Waren im Hinblick auf die Qualität, wobei zwei Gebiete zu unterscheiden sind:

- a) Waren, denen eine Güteklassifizierung zuerkannt wurde,

- b) Waren, denen keine Güteklassifizierung zuerkannt wurde, die also als minderwertige Ware qualifiziert wurden.

In Fällen gemäß Buchst. a helfen die Gutachterausschüsse an der Ausarbeitung von Richtlinien für die Preisdifferenzierung mit und leiten ihre Vorschläge den koordinierenden Stellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung zu.

In Fällen gemäß Buchst. b erarbeiten die Gutachterausschüsse Vorschläge für die Preisherabsetzung der Ware und leiten sie dem zuständigen Landespreisamt zur Bestätigung zu.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Gutachterausschüsse, zusammen mit den Landespreisämtern an der einheitlichen Gestaltung der Preise in der Deutschen Demokratischen Republik zu arbeiten und die Landespreisämter in ihrer Arbeit entsprechend zu unterstützen.

VII. Die Gutachterausschüsse lenken und überwachen die Tätigkeit der ihnen nachgeordneten Unterausschüsse.

C. Zusammensetzung sowie Aufgaben und Rechte der Unterausschüsse

Für die Zusammensetzung sowie für die Aufgaben und Rechte der Unterausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abschnitte A und B dieser Anweisung.

D. Schlußbestimmungen

I. Für die nach § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 157) und nach § 6 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht zu bildenden Gutachterausschüsse finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

II. Die Durchführung dieser Anweisung im einzelnen wird durch Dienstanweisungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung und des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht nach Maßgabe ihrer Zuständigkeiten geregelt.

Berlin, den 19. Juni 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 29. Juni 1950

Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 50	Verordnung über die Preisbildung im Handwerk	510
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 59 — Verordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk	511
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 59 — Preisbildung im Schmiedehandwerk	516
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 60 — Verordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk	517
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 60 — Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk ..	521
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 61 — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk	522
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 61 — Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk	524
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 62 — Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten	526
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 62 — Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten	527
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 63 — Verordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk	528
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 63 — Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk	533
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 64 — Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk	534
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 64 — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk	535
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 65 — Verordnung über die Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk	557
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 65 — Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk	561
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 66 — Verordnung über die Preisbildung im Klempner- und Installateur-Handwerk	564
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 66 — Preisbildung im Klempner- und Installateur-Handwerk	567
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 67 — Verordnung über die Preisbildung im Mechanikerhandwerk	568
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 67 — Preisbildung im Mechanikerhandwerk	573
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 68 — Verordnung über die Preisbildung im Graveur- und Ziseleur-Handwerk	575
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 68 — Preisbildung im Graveur- und Ziseleur-Handwerk	577
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 69 — Verordnung über die Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk	578
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 69 — Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk	582
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 70 — Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk	583
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 70 — Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk	585
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 71 — Verordnung über die Preisbildung im Feilenhauer-Handwerk	586
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 71 — Preisbildung im Feilenhauer-Handwerk	588

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 72 — Verordnung über die Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk	589
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 72 — Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk	591
17. 6. 50	Preisverordnung Nr. 73 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk	592
20. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 73 — Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk	593
20. 6. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 73 — Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk	595

Verordnung über die Preisbildung im Handwerk.

Vom 15. Juni 1950

§ 1

(1) Die Preise für handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Errechnung der Preise für handwerkliche Leistungen hat die reine handwerkliche Fertigungsleistung einerseits und den Materialverbrauch andererseits voneinander getrennt zu berücksichtigen. Als Grundlage hierfür dienen die tariflich zulässigen effektiven Löhne, die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten und die preisrechtlich zulässigen Materialeinstandspreise.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen sind die Preise gemäß den vom Ministerium der Finanzen auf Grund dieser Verordnung für die verschiedenen Handwerkszweige aufgestellten Preislisten (Regelleistungspreise) zu berechnen. Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die hiernach festgesetzten Regelleistungspreise gelten grundsätzlich für die Dauer eines Kalenderjahres.

(3) Die Regelleistungspreise können nach Orts-, Güte- oder Leistungsklassen unterteilt werden. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis gemäß dem gültigen Tarifvertrag maßgebend. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güte- oder Leistungsklasse erfolgt durch eine vom zuständigen Landespreisamt berufene örtliche Kommission, welche sich aus je einem Vertreter der örtlich zuständigen Preisstelle, der örtlich zuständigen Organisation des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der örtlich zuständigen Organisation der Handwerkskammer zusammensetzt. Das Einstufungsergebnis wird nach den Vorschlägen der Einstufungskommission durch das zuständige Landespreisamt dem betroffenen Betrieb bekanntgegeben. Gegen das Einstufungsergebnis kann beim zuständigen Landespreisamt binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet ein beim Landespreisamt gebildeter Beschwerdeausschuß, der sich aus je einem Vertreter des Landespreisaamtes, des Landesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Landeshandwerkskammer zusammensetzt.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die Regelleistungen gemäß § 2 dieser Verordnung fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation zu bilden, für die vom Ministerium der Finanzen ein einheitliches Kalkulationschema aufgestellt wird. Hierin sind branchenweise Gemeinkostenzuschläge und Materialzuschläge festzulegen.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbart werden.

§ 4

Den gemäß § 2 dieser Verordnung aufgestellten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit, die mit dem Auftraggeber vereinbart ist, (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die gemäß § 2 dieser Verordnung geltenden Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Handwerksbetrieben gegenüber privaten Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30 DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Das Ministerium der Finanzen ist berechtigt, für einzelne Handwerkszweige einen anderen Betrag als 30 DM festzulegen, von dem ab die Verpflichtung, privaten Auftraggebern eine Rechnung auszustellen, wirksam wird.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(5) Die allgemeinen preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht von Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen werden von den Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 6

Falls nicht mit den Auftraggebern besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Genehmigungsbescheide, die für Handwerksbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt worden sind, verlieren mit dem Tage der Bekanntgabe einer Regelleistungspreisliste bzw. eines Kalkulationsschemas für den betroffenen Handwerkszweig ihre Gültigkeit. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen in solchen Handwerkszweigen von diesem Tage ab nach dieser Verordnung abgerechnet werden. Anträge auf Bewilligung anderer Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

(2) Mit der Bekanntgabe von Regelleistungspreisen im Sinne des § 2 bzw. Kalkulationsrichtlinien im Sinne des § 3 dieser Verordnung für einen Handwerkszweig treten gleichzeitig alle für diesen Handwerkszweig bisher erlassenen Preisbestimmungen außer Kraft.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Preisverordnungen und sonstigen Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 15. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
I.V.: Rumpff
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 59.

Verordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Schmiedehandwerk bestimmt:

§ 1.

Schmiedebetriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Schmiedehandwerkes gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Schmiedehandwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Schmiedearbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Handwerksbetrieben.

gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zu-

lässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Schmiedehandwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisordnungen für das Schmiedehandwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 59

Preise für Regelleistungen im Schmiedehandwerk

A. Hufbeschlag — Normale Hufeisen

1. Glatter Beschlag und Hufeisen mit aufgeschweißtem Griff und angebogenen Stollen (ohne Hufnägel):

a) mit Fabrikhufeisen (ausschl. Hufeisen)

Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück 2,65
" " 4 (mittel) " " 3,—
" " 6 (groß) " " 3,80

b) mit selbsthergestellten Hufeisen (einschließl. Hufeisen)

Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück 3,45
" " 4 (mittel) " " 4,—
" " 6 (groß) " " 4,95

Für Fabrikhufeisen und -nägel sind die preisrechtlich zulässigen Preise zu berechnen.

Zum Eigenverbrauch selbsthergestellte Hufnägel sind mit 0,09 DM je Stück zu berechnen.

2. Umschlagen eines alten Hufeisens

Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück 2,—
" " 4 (mittel) " " 2,20
" " 6 (groß) " " 2,90

3. Umschlagen eines alten Hufeisens mit Griff und Stollen aufschweißen oder anbiegen

Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück 2,65
" " 4 (mittel) " " 3,—
" " 6 (groß) " " 3,80

B. Sonstige Beschlagarbeiten

1. Festmachen eines alten Hufeisens:

1 Hufeisen festmachen in allen Ortsklassen einheitlich 0,20 DM pro Nagel einschl. Hufnägel.

2. Beschlag von Klauen, kranken Hufen und widerspenstigen Pferden:

Der Beschlag von Klauen, verbildeten oder kranken Hufen und von widerspenstigen Pferden wird nach Zeit berechnet.

3. Beschlag von Renn-, Turnier- und Zuchtpferden:

Der Beschlag von Renn- und Turnierpferden sowie von Deckhengsten und hochwertigen Zuchtsuten fällt nicht unter vorstehende Leistungspreise.

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
1. Glatter Beschlag und Hufeisen mit aufgeschweißtem Griff und angebogenen Stollen (ohne Hufnägel):			
a) mit Fabrikhufeisen (ausschl. Hufeisen)			
Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück	2,65	2,55	2,50
" " 4 (mittel) " "	3,—	2,90	2,85
" " 6 (groß) " "	3,80	3,65	3,60
b) mit selbsthergestellten Hufeisen (einschließl. Hufeisen)			
Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück	3,45	3,35	3,25
" " 4 (mittel) " "	4,—	3,85	3,75
" " 6 (groß) " "	4,95	4,85	4,60
2. Umschlagen eines alten Hufeisens			
Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück	2,—	1,95	1,90
" " 4 (mittel) " "	2,20	2,10	2,05
" " 6 (groß) " "	2,90	2,80	2,75
3. Umschlagen eines alten Hufeisens mit Griff und Stollen aufschweißen oder anbiegen			
Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück	2,65	2,55	2,50
" " 4 (mittel) " "	3,—	2,90	2,85
" " 6 (groß) " "	3,80	3,65	3,50

C. Wagenreparaturen

I. Beschlagen neuer Räder (einschl. Material)

a) Leiter- oder Kastenwagen

1. Reifen bis 52 mm breit

1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,80	0,76	0,71
1 neuer Speichring	1,50	1,42	1,35
1 „ Nabenring	1,70	1,60	1,51

2. Reifen von 53 bis 63 mm breit

1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,70	0,66	0,62
1 neuer Speichring	1,70	1,60	1,51
1 „ Nabenring	2,—	1,89	1,78

3. Reifen von 64 bis 80 mm breit

1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,65	0,61	0,58
1 neuer Speichring	2,80	2,64	2,49
1 „ Nabenring	3,—	2,83	2,67

4. Reifen von 81 bis 104 mm breit

1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,80	0,57	0,53
1 neuer Speichring	3,—	2,83	2,67
1 „ Nabenring	3,20	3,02	2,85

b) Rollwagen

1. Reifen bis 63 mm breit

1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,75	0,71	0,67
1 neuer Speichring	1,70	1,60	1,51
1 „ Nabenring	2,—	1,89	1,78

2. Reifen von 64 bis 80 mm breit

1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,70	0,66	0,62
1 neuer Speichring	2,80	2,64	2,49
1 „ Nabenring	3,—	2,83	2,67

3. Reifen von 81 bis 100 mm breit

1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,65	0,61	0,58
1 neuer Speichring	3,—	2,83	2,67
1 „ Nabenring	3,20	3,02	2,85

c) Sonstige

1. Reifen für Handrollwagen

bis mittlere Größe je kg	0,95	0,90	0,83
1 neuer Speichring	0,85	0,80	0,77
1 „ Nabenring	1,05	0,99	0,93

2. Reifen für Handleiterwagen je kg

1 neuer Speichring	2,15	2,03	1,91
1 „ Nabenring	0,65	0,61	0,58

3. Karrenradreifen aufziehen je kg

1 neuer Speichring	1,—	0,94	0,89
1 „ Nabenring	0,85	0,80	0,77

II. Nachbinden alter Räder (ohne Schrauben oder Nägel)

1. Reifen bis 52 mm breit

1 Reifen nachbinden	6,25	5,90	5,56
1 Speichring nachbinden und schweißen	0,80	0,76	0,71
1 Nabenring „ „ „	0,80	0,76	0,71

2. Reifen von 53 bis 63 mm breit

1 Reifen nachbinden	8,—	7,53	7,12
1 Speichring nachbinden und schweißen	0,90	0,85	0,80
1 Nabenring „ „ „	0,90	0,85	0,80

3. Reifen von 64 bis 80 mm breit

1 Reifen nachbinden	10,20	9,63	9,08
1 Speichring nachbinden und schweißen	1,25	1,18	1,11
1 Nabenring „ „ „	1,25	1,18	1,11

4. Reifen von 81 bis 104 mm breit

1 Reifen nachbinden	11,75	11,09	10,46
1 Speichring nachbinden und schweißen	1,45	1,37	1,29
1 Nabenring „ „ „	1,45	1,37	1,29

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,80	0,76	0,71
1 neuer Speichring	1,50	1,42	1,35
1 „ Nabenring	1,70	1,60	1,51
1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,70	0,66	0,62
1 neuer Speichring	1,70	1,60	1,51
1 „ Nabenring	2,—	1,89	1,78
1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,65	0,61	0,58
1 neuer Speichring	2,80	2,64	2,49
1 „ Nabenring	3,—	2,83	2,67
1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,80	0,57	0,53
1 neuer Speichring	3,—	2,83	2,67
1 „ Nabenring	3,20	3,02	2,85
1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,75	0,71	0,67
1 neuer Speichring	1,70	1,60	1,51
1 „ Nabenring	2,—	1,89	1,78
1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,70	0,66	0,62
1 neuer Speichring	2,80	2,64	2,49
1 „ Nabenring	3,—	2,83	2,67
1 neuen Reifen aufziehen je kg	0,65	0,61	0,58
1 neuer Speichring	3,—	2,83	2,67
1 „ Nabenring	3,20	3,02	2,85
bis mittlere Größe je kg	0,95	0,90	0,83
1 neuer Speichring	0,85	0,80	0,77
1 „ Nabenring	1,05	0,99	0,93
1 neuer Speichring	2,15	2,03	1,91
1 „ Nabenring	0,65	0,61	0,58
1 neuer Speichring	1,—	0,94	0,89
1 „ Nabenring	0,85	0,80	0,77
1 Reifen nachbinden	6,25	5,90	5,56
1 Speichring nachbinden und schweißen	0,80	0,76	0,71
1 Nabenring „ „ „	0,80	0,76	0,71
1 Reifen nachbinden	8,—	7,53	7,12
1 Speichring nachbinden und schweißen	0,90	0,85	0,80
1 Nabenring „ „ „	0,90	0,85	0,80
1 Reifen nachbinden	10,20	9,63	9,08
1 Speichring nachbinden und schweißen	1,25	1,18	1,11
1 Nabenring „ „ „	1,25	1,18	1,11
1 Reifen nachbinden	11,75	11,09	10,46
1 Speichring nachbinden und schweißen	1,45	1,37	1,29
1 Nabenring „ „ „	1,45	1,37	1,29

Noch: Anlage

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
Noch: C. Wagenreparaturen			
5. 1 Handrollwagenreifen nachbinden	2,75	2,60	2,45
1 Speichring nachbinden und schweißen . . .	0,65	0,61	0,58
1 Nabenring " " " " "	0,65	0,61	0,58
6. 1 Handleiterwagenreifen nachbinden	1,85	1,75	1,65
1 Speichring nachbinden und schweißen . . .	0,50	0,47	0,44
1 Nabenring " " " " "	0,50	0,47	0,44
7. 1 Karrenradreifen nachbinden	2,50	2,36	2,22
1 Speichring nachbinden und schweißen . . .	0,65	0,61	0,58
1 Nabenring " " " " "	0,65	0,61	0,58
III. Deichselstangen und Langbaumbeschläge (einschließlich Material, jedoch ohne Befestigungsmaterial)			
1. Für Wagen bis 50 Ztr. Tragkraft			
1 neues oberes Deichselblech	3,—	2,83	2,67
1 " unteres " " " " "	4,50	4,25	4,—
1 neuer Ring	0,90	0,85	0,80
1 " Steuernagel	1,20	1,13	1,07
1 neues oberes Langbaumblech	1,50	1,42	1,33
1 " unteres " " " " "	1,50	1,42	1,33
1 " Scheuerblech	2,—	1,89	1,78
1 neuer Ring	0,90	0,85	0,80
2. Für Wagen über 50 Ztr. Tragkraft			
1 neues oberes Deichselblech	4,—	3,78	3,56
1 " unteres " " " " "	5,70	5,38	5,07
1 neuer Ring	1,05	0,99	0,93
1 " Steuernagel	1,30	1,23	1,16
1 neues oberes Langbaumblech	1,95	1,84	1,74
1 " unteres " " " " "	1,95	1,84	1,74
1 " Scheuerblech	2,60	2,45	2,31
1 neuer Ring	1,05	0,99	0,93
IV. Neue Beschlagteile bei Wagenreparaturen (einschließlich Material)			
1. Für Wagen bis 50 Ztr. Tragkraft			
1 neues mittleres Achsband mit Steg	3,45	3,26	3,07
1 " äußeres " " " " "	3,45	3,26	3,07
1 " Achsband mit Steg (an der Stoßscheibe)	3,20	3,02	2,85
1 neuer Achsring (an der Stoßscheibe)	1,55	1,46	1,38
1 neues Schalblech	2,85	2,60	2,54
1 neuer Spannagel	2,45	2,31	2,18
1 " Zugschlag mit Kette und Haspe	2,05	1,94	1,82
1 " Linn	0,85	0,80	0,76
1 neues Lenkschemelblech	2,85	2,60	2,54
2. Für Wagen über 50 Ztr. Tragkraft			
1 neues mittleres Achsband mit Steg	3,75	3,55	3,34
1 " äußeres " " " " "	3,75	3,55	3,34
1 " Achsband mit Steg (an der Stoßscheibe)	3,50	3,30	3,11
1 neuer Achsring (an der Stoßscheibe)	1,70	1,60	1,51
1 neues Schalblech	3,10	2,93	2,76
1 neuer Spannagel	2,65	2,50	2,36
1 " Zugschlag mit Kette und Haspe	2,25	2,12	2,—
1 " Linn	0,95	0,90	0,85
1 neues Lenkschemelblech	3,10	2,93	2,76

Nech: Anlage

Nech: C Wagenreparaturen

3. Zur Zugwaage

1 neue große Mittelkappe	4,50	4,25	4,—
1 " " " mit Ring	5,75	5,43	5,12
1 " Endkappe	2,75	2,61	2,45
1 neuer Augenring (Notring)	1,—	0,94	0,90
1 neue Ortscheitmittelkappe	2,75	2,61	2,45
1 " Hakenkappe	3,—	2,83	2,67
1 " Zugnagelschiene (Brille), einfach	3,50	3,30	3,11
1 " Endkappe zum Ortscheit	1,75	1,66	1,56

D. Kettenreparaturen (einschl. Material)

1 neues Kettengelenk oder Ring einschweißen 6 mm ϕ	0,30	0,28	0,27
1 desgl. bis 10 mm ϕ	0,40	0,38	0,36
1 desgl. bis 13 mm ϕ	0,55	0,52	0,49
1 neues Notgelenk in eine Anbinde- oder Aufhaltekette bis 8 mm ϕ	0,40	0,38	0,36
1 neuen Knebel für Anbindekette	0,80	0,76	0,71
1 neuen Strangkettanhaken	0,50	0,48	0,44
1 neuen Kummethaken mit Platte und Flachsplint	2,50	2,36	2,22
1 neuen Kummethaken mit Gewinde	3,—	2,83	2,67

E. Arbeiten an Werkzeugen und Geräten

1 Radehacke schärfen	0,50	0,48	0,44
1 " erlegen und verstärken	2,50	2,36	2,22
1 Spitzhacke schärfen	0,40	0,38	0,36
1 " erlegen und verstärken	2,40	2,27	2,14
1 Kreuzhacke, beide Enden schärfen	0,90	0,85	0,80
1 " " " erlegen und verstärken	4,25	4,01	3,78
1 Holzaxt schleifen	0,75	0,71	0,67
1 " ausziehen, härten und schleifen	1,40	1,32	1,25
1 " verstärken	3,—	2,83	2,67
1 Maurerhammer ausziehen und schärfen	0,40	0,38	0,36
1 " verstärken	1,25	1,18	1,11
1 Handmeißel schärfen	0,35	0,33	0,31
1 " ausziehen und schärfen	0,50	0,48	0,44
1 Kaltmeißel schärfen	1,—	0,94	0,90
1 Dangelhammer schärfen je Seite	0,75	0,71	0,67

F. Arbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen
und Geräten

1 Sech (Vorschneider) schärfen	0,60	0,57	0,53
1 Vorschär schärfen	0,60	0,57	0,53
1 Pflugschar schärfen bis Größe 8	0,70	0,66	0,62
1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,25	0,24	0,22
1 Pflugschar schärfen Größe 9 bis 10	1,00	0,94	0,90
1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,30	0,28	0,27
1 Pflugschar schärfen über Größe 10	1,05	0,96	0,92
1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,35	0,33	0,31
1 Motorpflugschar schärfen	2,00	1,89	1,78
1 Motorpflugschar ausziehen	0,50	0,48	0,44
1 Pflugscharspitze verstärken und schärfen	2,30	2,16	2,05
1 Schar vom Häufelpflug schärfen	0,75	0,71	0,67
1 Schar vom Häufelpflug ausziehen	0,25	0,24	0,22
1 Gänsefuß oder Kulturschar (Jäteschar) schärfen	0,50	0,48	0,44
1 neue Pflugschle aus Flachstahl je kg	1,30	1,23	1,16
1 desgl. mit angebogenem Lappen " "	1,30	1,23	1,16
1 Mähmaschinenmesser (5 Fuß) schleifen	1,30	1,23	1,16
1 Mähmaschinenmesser (über 5 Fuß) schleifen	1,80	1,70	1,60

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
Nech: C Wagenreparaturen			
3. Zur Zugwaage			
1 neue große Mittelkappe	4,50	4,25	4,—
1 " " " mit Ring	5,75	5,43	5,12
1 " Endkappe	2,75	2,61	2,45
1 neuer Augenring (Notring)	1,—	0,94	0,90
1 neue Ortscheitmittelkappe	2,75	2,61	2,45
1 " Hakenkappe	3,—	2,83	2,67
1 " Zugnagelschiene (Brille), einfach	3,50	3,30	3,11
1 " Endkappe zum Ortscheit	1,75	1,66	1,56
D. Kettenreparaturen (einschl. Material)			
1 neues Kettengelenk oder Ring einschweißen 6 mm ϕ	0,30	0,28	0,27
1 desgl. bis 10 mm ϕ	0,40	0,38	0,36
1 desgl. bis 13 mm ϕ	0,55	0,52	0,49
1 neues Notgelenk in eine Anbinde- oder Aufhaltekette bis 8 mm ϕ	0,40	0,38	0,36
1 neuen Knebel für Anbindekette	0,80	0,76	0,71
1 neuen Strangkettanhaken	0,50	0,48	0,44
1 neuen Kummethaken mit Platte und Flachsplint	2,50	2,36	2,22
1 neuen Kummethaken mit Gewinde	3,—	2,83	2,67
E. Arbeiten an Werkzeugen und Geräten			
1 Radehacke schärfen	0,50	0,48	0,44
1 " erlegen und verstärken	2,50	2,36	2,22
1 Spitzhacke schärfen	0,40	0,38	0,36
1 " erlegen und verstärken	2,40	2,27	2,14
1 Kreuzhacke, beide Enden schärfen	0,90	0,85	0,80
1 " " " erlegen und verstärken	4,25	4,01	3,78
1 Holzaxt schleifen	0,75	0,71	0,67
1 " ausziehen, härten und schleifen	1,40	1,32	1,25
1 " verstärken	3,—	2,83	2,67
1 Maurerhammer ausziehen und schärfen	0,40	0,38	0,36
1 " verstärken	1,25	1,18	1,11
1 Handmeißel schärfen	0,35	0,33	0,31
1 " ausziehen und schärfen	0,50	0,48	0,44
1 Kaltmeißel schärfen	1,—	0,94	0,90
1 Dangelhammer schärfen je Seite	0,75	0,71	0,67
F. Arbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten			
1 Sech (Vorschneider) schärfen	0,60	0,57	0,53
1 Vorschär schärfen	0,60	0,57	0,53
1 Pflugschar schärfen bis Größe 8	0,70	0,66	0,62
1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,25	0,24	0,22
1 Pflugschar schärfen Größe 9 bis 10	1,00	0,94	0,90
1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,30	0,28	0,27
1 Pflugschar schärfen über Größe 10	1,05	0,96	0,92
1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,35	0,33	0,31
1 Motorpflugschar schärfen	2,00	1,89	1,78
1 Motorpflugschar ausziehen	0,50	0,48	0,44
1 Pflugscharspitze verstärken und schärfen	2,30	2,16	2,05
1 Schar vom Häufelpflug schärfen	0,75	0,71	0,67
1 Schar vom Häufelpflug ausziehen	0,25	0,24	0,22
1 Gänsefuß oder Kulturschar (Jäteschar) schärfen	0,50	0,48	0,44
1 neue Pflugschle aus Flachstahl je kg	1,30	1,23	1,16
1 desgl. mit angebogenem Lappen " "	1,30	1,23	1,16
1 Mähmaschinenmesser (5 Fuß) schleifen	1,30	1,23	1,16
1 Mähmaschinenmesser (über 5 Fuß) schleifen	1,80	1,70	1,60

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 59 — Preisbildung
im Schmiedehandwerk.**

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 59 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk (GBl. S. 511) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 59 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk (GBl. S. 511) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen.

A. Lohnkosten

1. Fertigungslöhne	DM
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis	DM
3. Fertigungspreis	DM

B. Materialkosten

1. Werkstoffe (Einstandspreis)	DM
2. Werkstoffgemeinkostenzuschlag	DM
3. Werkstoffpreis	DM
4. Summe A + B	DM
5. Umsatzsteuer	DM
6. Endpreis	DM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Schmiedehandwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50 %	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- lohnes.
„ 2. „	66 ² / ₃ %	
„ 3. „	75 %	

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 85%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 110% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die üblichen Maschinenarbeiten mit den im Schmiedehandwerk üblichen Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen bis 25 mm, und die Arbeit am Schleifbock bei einem Schmirgelscheibendurchmesser bis 300 mm abgegolten.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt

Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile, sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Beim Mengeneinsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschl. des Verarbeitungsverlustes (Verschnitt, Bruch, Späne u. dgl.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamer Betriebslenkung ergibt.

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgemeinkostenzuschlag

Für vom Kunden ohne Berechnung geliefert Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 10% erhoben werden.

Zu B Ziffer 5:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Maschinenarbeit:

Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänke, Shapings usw., beträgt der Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz 1,00 DM im Anhängerverfahren.

Für Autogen- und Elektroschweißarbeiten ergeht eine besondere Preisverordnung.

2. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit den Auftraggebern vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Schmiedebetrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

4. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Schmiedebetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), finden die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 60.

Verordnung über die Preisbildung
im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

(1) Schlosser- und Maschinenbauer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der

Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Eine Ausnahme bilden die Bauarbeiten, die aus der Anlage nicht ersichtlich sind. Diese individuellen Bauleistungen sind nach der Preisverordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5) abzurechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufzeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum jeweils gültigen Tarifvertrag für das Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Schlosserarbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Schlosser- und Maschinenbauer-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 10,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beiträge Rechnung erteilt werden.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat

die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministers der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Verordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Schlosser- und Maschinenbauer-Betriebe mit Ausnahme der Preisordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 60

Regelleistungspreise für Reparaturarbeiten der Schlosser- und Maschinenbauer-Betriebe

	Leichtmetall			Eisen		
	Ortsklasse			Ortsklasse		
	I	II	III	I	II	III
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Schlüssel:						
1. 1 Hausschlüssel (Buntbart)	2,25	2,16	2,05	2,50	2,40	2,25
2. 1 Hausschlüssel aus Vollbart	3,83	3,65	3,47	4,75	4,55	4,30
3. 1 Haustürschubbschlüssel mit angesetztm Bart	3,15	3,02	2,84	3,50	3,35	3,15
4. 1 Haustürschubbschlüssel aus Vollbart	4,05	3,83	3,65	5,—	4,75	4,50
5. 1 Zimmertürschlüssel (Buntbart)	1,80	1,71	1,62	2,—	1,90	1,80
6. 1 Zimmertürschlüssel aus Vollbart	3,15	3,02	2,74	4,—	3,80	3,60
7. 1 Zimmertürschlüssel mit angesetztm Bart	3,15	3,02	2,74	3,50	3,35	3,15

Noch: Anlage

Noch: Schlüssel	Leichtmetall			Eisen		
	Ortsklasse			Ortsklasse		
	I	II	III	I	II	III
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
8. 1 Zimmertürschubbschlüssel aus Vollbart	4,05	3,83	3,65	5,—	4,75	4,50
9. 1 Kastenschlüssel (Buntbart)	2,25	2,16	2,03	2,50	2,40	2,25
10. 1 Kastenschlüssel aus Vollbart	3,60	3,42	3,24	4,50	4,30	4,05
11. 1 Kastenschlüssel mit Besatzungen	—	—	—	5,—	4,75	4,50
12. 1 Schrankschlüssel aus Rohlingen	0,90	0,86	0,81	1,—	0,95	0,90
13. 1 Schrankschubbschlüssel aus Rohlingen	1,62	1,53	1,44	1,80	1,75	1,65
14. 1 Schnepferschlüssel	1,35	1,31	1,22	1,50	1,45	1,35
15. 1 Schnepferschlüssel aus Vollbart	2,70	2,57	2,43	3,—	2,85	2,70
16. 1 Hauptschlüssel mit Stahlbart	—	—	—	5,—	4,75	4,50

Vorstehende Preise gelten nur für Anfertigung und Einpassung der Schlüssel in der Werkstatt. Bei Abnehmen der Schlösser sowie Wiederanmachen derselben erhöht sich der Preis um 1,75 DM einschl. Wegezzeit innerhalb der Ortsgrenze.

Schloßreparaturen:

- 17. 1 Türschloß abgenommen, gereinigt, geölt, die Federn gespreizt, Nuß- und Schlüsselöcher gestemmt und das Schloß wieder befestigt
- 18. 1 Stubentürschloß abgenommen, gereinigt, geölt und wieder angemacht
- 19. 1 Schrankschloß abgenommen, gereinigt, geölt und wieder befestigt

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
	4,50	4,30	4,05
	3,—	2,85	2,70
	1,85	1,75	1,70

Die Preise verstehen sich einschl. Wegezzeit innerhalb der Ortsgrenze.

Außer den Überholungskosten sind hinzuzurechnen für Auswechseln von:

- 20. 1 Feder
- 21. 1 Schloßnuß
- 22. 1 Schloßstift
- 23. 1 Zuhaltung
- 24. 1 Wechsel
Soll in ein Schloß, in dem ein Wechsel nicht vorhanden war, ein solcher eingebaut werden, so ist die Arbeit nach Zeit zu berechnen.
- 25. 1 Riegel
- 26. 1 Schlüsselrohr
- 27. 1 Schließblech für Einsteckschloß
- 28. 1 Drückerstift (Vorsteckstift)
- 29. 1 Schließhaken mit Steindollen
- 30. 1 Garnitur Drücker zusammenpassen
- 31. In ein Stubentürschloß neue Schweifung einsetzen und das Schloß auf Tour versetzen
- 32. Dasselbe bei einem Haustürschloß
- 33. Jeden Schlüssel nach Pos. 31 und 32 einpassen
- Öffnen von Schlössern:**
- 34. 1 Schloß öffnen
- 35. Jedes weitere Schloß
- 36. Sicherheits- und Geldschrankschlösser nach Zeit berechnen
- 37. Nach Feierabend 150% Zuschlag
- 38. Ein Weg vergeblich zum Schloß öffnen

	0,80	0,76	0,72
	2,50	2,40	2,25
	0,30	0,29	0,27
	3,50	3,35	3,15
	3,50	3,35	3,15
	5,20	4,95	4,70
	1,50	1,45	1,35
	2,90	2,75	2,65
	0,35	0,34	0,33
	4,40	4,20	4,—
	3,75	3,60	3,40
	5,25	5,—	4,75
	7,50	7,15	6,85
	0,90	0,86	0,81
	1,30	1,25	1,20
	0,75	0,72	0,69
	1,—	0,95	0,90

Noch: Anlage

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
Fenster- und Türgitter:			
	für 1 kg		
39. Gitterstäbe von Rund- und Vierkanteisen, ohne Querverbindungen, ohne Stemm- und Maurerarbeiten	1,10	1,05	1,—
40. Fenstergitter, die lotrechten Stäbe aus Band Eisen, die waagerechten Stäbe aus Flacheisen gelocht, ohne Stemm- und Maurerarbeiten	1,18	1,15	1,10
41. Dieselben Gitter aus Vierkanteisen	1,25	1,20	1,15
42. Fenstergitter aus Vierkanteisen, mit beiderseitiger aufgenieteter Flacheisengurtung, ohne Stemm- und Maurerarbeiten	1,40	1,35	1,30
43. Fenstergitter aus Rund- oder Vierkanteisen, die Querschienen desgl., jedoch warm gelocht	1,75	1,70	1,60
44. Dieselben Gitter, jedoch spießkant gelocht	1,90	1,80	1,75
45. Einfache Gitterstäbe zum Schutze der Glasscheiben in den Korridortüren, aus 10 mm Ø-Eisen mit 2 angesetzten Lappen, ohne Anschrauben	2,50	2,40	2,25
46. Einfache Gitter aus Rund- oder Vierkanteisen, 10 mm stark, genietet oder gelocht, ohne Anschrauben	3,30	3,15	3,—
47. Dieselben Gitter, jedoch aus Band Eisen übereinandergenietet, ohne Anmachen	1,95	1,90	1,80
Lichtschachtgitter und grobe Eisenarbeiten:			
48. Gerade Lichtschachtgitter mit doppelter Verriegelung	1,10	1,05	1,—
49. Dieselben mit dreifacher Verriegelung	1,17	1,10	1,05
50. Lichtschachtgitter mit Winkeleisenrahmen	1,35	1,30	1,25
51. Für bogenförmig gearbeitete, als Zuschlag	0,22	0,21	0,20
52. Balkenanker ohne Nägel und Krampen	1,02	0,95	0,90
53. Zuganker ohne Nägel und Krampen	0,95	0,92	0,90
	für 1 Stück		
54. Stemm Nägel, 3 Zoll lang, handgeschmiedet	0,08	0,08	0,07
55. Krampen aus 8 mm Vierkanteisen, handgeschmiedet	0,28	0,28	0,25
56. Handlaufeisen für Holzstangen, ohne Anmachen	1,45	1,35	1,30
57. Treppenhandstangen aus Ausschußgasrohr einschl. Stützen, ohne Anmachen, für das lfd. Meter	4,85	4,60	4,40
	für 1 kg		
58. Schwellenschienen aus Flach- und Winkeleisen, mit Steindollen, ohne Anmachen	1,25	1,20	1,15
59. Riffelblechabdeckungen mit Zargen aus Winkeleisen, mit aufgenietetem Falz, ohne Anmachen	1,52	1,45	1,35
60. Feuerleitern aus Flacheisen mit eingewinkelten Rundeisensprossen, ohne Anmachen	1,10	1,05	1,—
61. Spitzklammern, flach, über 6 mm stark, für 1 Stück	0,85	0,81	0,77
62. Spitzklammern über 6 mm stark	1,40	1,35	1,25
63. Steindollen zum Einlassen, gefeilt, bis 20 cm lang, für 1 Stück	0,58	0,55	0,53
64. Winkeleisenzargen aus Winkeleisen, 30 mm, mit Steindollen für Fußmatten, ohne Anmachen	1,55	1,50	1,40
65. Schmiedeeiserne Konsole aus Flacheisen für Teppichstangen usw.	1,35	1,30	1,25
Bleeschmiedearbeiten:			
66. Aschengrubenabdeckungen, 3 mm stark	1,05	1,—	0,95

Für sonstige Bleeschmiedearbeiten gelten die Regelleistungspreise des Klempner- und Installateur-Handwerks.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 60 — Preisbildung
im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk.**

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 60 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk (GBl. S. 517) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 60 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk (GBl. S. 517) für Schlosser- und Maschinenbauer-Arbeiten nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten

1. FertigungslöhneDM	
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und WagnisDM	
3. FertigungspreisDMDM

B. Materialkosten

1. Werkstoffe (Einstandspreis)DM	
2. WerkstoffgemeinkostenzuschlagDM	
3. WerkstoffpreisDMDM
Summe A + BDMDM

C. Umsatzsteuer

EndpreisDMDM
----------	---------	---------

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

**Zu A Ziffer 1:
Fertigungslöhne**

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.
„ 2. „	66 ² / ₃ %	
„ 3. „	75%	

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag
Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 85%.
In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 125% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die üblichen Maschinenarbeiten mit den im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk üblichen Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen bis 25 mm, und die Arbeit am Schleifbock bei einem Schmirgelscheibendurchmesser bis 300 mm abgegolten.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt
Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgemeinkostenzuschlag
Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 10% erhoben werden.

Zu C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Maschinenarbeit:

Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänke, Shapings usw., beträgt der Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz

- a) bei einem Neuwert der Maschine bis zu 3000,— DM
1,— DM je Stunde,
- b) bei einem Neuwert der Maschine über 3000,— DM
1,30 DM je Stunde.

Autogen- und Elektroschweißarbeiten sind nach der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 (GBl. S. 526) abzurechnen.

2. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

3. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

4. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Schlosser- und Maschinen-

bauer-Betrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

5. Besondere Gebühren und Kosten:

Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

6. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Schlosser- und Maschinenbauer-Betrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 61. Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Landmaschinen-Reparatur-Handwerk bestimmt:

§ 1

Landmaschinen-Reparatur-Werkstätten, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Landmaschinen-Reparatur-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis des jeweils gültigen Tarifvertrages für das Landmaschinen-Reparatur-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Leistungen im Werte von über 50,— DM auf Verlangen ein Kostenanschlag auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu übergeben.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen

Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Landmaschinen-Reparatur-Betrieben des Handwerks gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Soweit Leistungen im Stundenlohn als individuelle Leistungen nach § 3 abgerechnet werden, sind der Stundenverrechnungssatz, die nachweisbar aufgewandte Arbeitszeit und die verwendeten Materialien mit den einzelnen Preisen besonders aufzuführen. Von allen Rechnungen ist eine Zweitschrift anzufertigen.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Landmaschinen-Reparatur-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Landmaschinen-Reparatur-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 61

**Preise für Regelleistungen
für Reparaturarbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten**

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
1 Sech (Vorschneider) schärfen	0,60	0,57	0,53
1 Vorschar schärfen	0,60	0,57	0,53
1 Pflugschar schärfen, bis Größe 8	0,70	0,66	0,62
1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,25	0,24	0,22
1 Pflugschar schärfen, Größe 9 und 10	1,—	0,94	0,90
1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,30	0,28	0,27
1 Pflugschar schärfen, über Größe 10	1,05	0,96	0,92
1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,35	0,33	0,31
1 Motorpflugschar schärfen	2,—	1,89	1,78
1 Motorpflugschar ausziehen	0,50	0,48	0,44
1 Pflugscharspitze verstärken und schärfen	2,30	2,18	2,05
1 Schar vom Häufelpflug schärfen	0,75	0,71	0,67
1 Schar vom Häufelpflug ausziehen	0,25	0,24	0,22
1 Gänsefuß oder Kulturschar (Jäteschar) schärfen	0,50	0,48	0,44
1 neue Pflugsohle aus Flachstahl je kg	1,30	1,23	1,16
1 desgl. mit angebogenem Lappen je kg	1,30	1,23	1,16
1 Mähmaschinenmesser, bis 5 Fuß schleifen	1,30	1,23	1,16
1 Mähmaschinenmesser, über 5 Fuß schleifen	1,80	1,70	1,60

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 61 — Preisbildung
im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk.**

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 61 — vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk (GBl. S. 522) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 61 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk (GBl. S. 522) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten		
1. FertigungslöhneDM	
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und WagnisDM	
3. FertigungspreisDMDM
B. Materialkosten		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)DM	
2. WerkstoffgemeinkostenzuschlagDM	
3. WerkstoffpreisDMDM
Summe A und BDMDM
C. UmsatzsteuerDMDM
EndpreisDMDM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Landmaschinen-Reparatur-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.
" 2. "	66 ² / ₃ %	
" 3. "	75%	

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 85%

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 135% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die Maschinenarbeiten mit den im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk üblichen Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen bis 25 mm, und die Arbeit am Schleifbock bei einem Schmirgelscheibendurchmesser bis 300 mm abgegolten.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt
Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Beim Mengeneinsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschl. des Verarbeitungsverlustes (Verschnitt, Bruch, Späne u. dgl.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamer Betriebslenkung ergibt.

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgemeinkostenzuschlag
Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 20% erhoben werden.

Zu C:

Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Maschinenarbeit:

Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänke,

Shapings usw., beträgt der Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz

bei einem Neuwert der Maschine bis zu 3000,— DM
1,— DM je Stunde,

bei einem Neuwert der Maschine über 3000,— DM
1,30 DM je Stunde.

Für Autogen- und Elektroschweißarbeiten gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 (GBl. S. 526).

2. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

3. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

b) Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

c) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

4. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Landmaschinen-Reparatur-Betrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

5. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Landmaschinen-Reparatur-Betrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertig-

material (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 62.

Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Schweißerhandwerk bestimmt:

§ 1.

Diese Preisverordnung gilt für alle im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Spezienschweißbetriebe, die handwerkliche Autogen- oder Elektroschweißarbeiten durchführen.

§ 2

(1) Spezienschweißbetriebe haben für ihre Leistungen den Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Arbeiten von Spezienschweißbetrieben sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 3

Als Anlage zu dieser Preisverordnung wird eine Tabelle mit Anhängeträgen bekanntgegeben. Diese Anhängeträge stellen Höchstsätze dar, die nur dann außer Kraft treten, wenn das Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen sie für ungültig erklärt und durch neue ersetzt. Diese Anhängeträge gelten zur Abfindung sämtlicher Aufwendungen für Strom, Azetylen, Sauerstoff, Karbid, sonstige Schweißmittel, ferner für Amortisation der Aggregate und Werkzeuge und deren Instandhaltung und Reparatur.

Anlage

zu § 3 vorstehender
Preisverordnung Nr. 62

§ 4

(1) Spezienschweißbetriebe haben für alle Leistungen das Zustandekommen der berechneten Preise gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(2) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 1 sind die Schweißbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Schweißbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

§ 5

Falls nicht durch die Spezienschweißbetriebe mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 6

(1) Betriebe mit besonders hoher Kostenlage können von dieser Preisverordnung abweichend höhere Preise nur dann verrechnen, wenn hierzu eine entsprechende Verordnung des Ministeriums der Finanzen oder ein Preisgenehmigungsbescheid vorliegt.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Autogen- und Elektroschweißer-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Autogen- und Elektroschweißen des metallverarbeitenden Handwerks außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anhängeträge zum Stundenverrechnungssatz der Spezienschweißbetriebe und des sonstigen metallverarbeitenden Handwerks

Autogenschweißarbeiten

Brennergröße	1 bis 2	3 bis 4	5 bis 6	7 bis 9	10 bis 14	15 bis 20
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
a) Entwickler	—,75	1,35	2,35	3,34	5,20	7,25
b) Flaschengas	—,95	1,79	3,08	4,65	7,40	9,41

Autogenschneidarbeiten

Materialstärke	3 mm	5 mm	10 mm	15 mm	20 mm	25 mm
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
a) Entwickler	1,50	1,79	2,30	2,90	3,55	3,98
b) Flaschengas	1,60	2,—	2,70	3,40	4,—	4,60

Materialstärke	30 mm	40 mm	50 mm	60 mm	70 mm	80 mm
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
a) Entwickler	4,50	5,45	6,65	7,70	8,70	9,75
b) Flaschengas	5,35	6,40	7,75	8,92	10,01	11,10

Materialstärke	100 mm	120 mm	140 mm	160 mm	180 mm	
	DM	DM	DM	DM	DM	
a) Entwickler	11,80	13,91	15,95	18,—	20,12	
b) Flaschengas	13,32	15,55	17,80	19,81	22,02	

Elektroschweißarbeiten ohne Elektroden-Zulieferung

Elektroden-φ	2,5 mm	3,25 mm	4 mm	5 mm	6 mm
	DM	DM	DM	DM	DM
a) Schweißgenerator	1,70	1,80	1,85	1,87	1,94
b) Transformator	—,96	1,05	1,10	1,17	1,17

Elektroschweißarbeiten mit Elektroden-Zulieferung

Elektroden-φ	2,5 mm	3,25 mm	4 mm	5 mm	6 mm
	DM	DM	DM	DM	DM
a) Schweißgenerator	3,95	3,71	3,75	3,84	3,90
b) Transformator	2,85	2,96	3,—	3,14	3,14

Kosten für Sonderaufwendungen für schwierige Schweißarbeiten, die eine Vorwärmung erfordern, wie z. B. Schweißungen an Zylinderblöcken oder sonstigen Großteilen, dürfen in nachweisbarer Höhe gesondert berechnet werden.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 62 — Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten (GBl. S. 526) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für Leistungen von handwerklichen Spezialschweißbetrieben ist nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Fertigungslohn pro StundeDM
B. Gemeinkostenzuschlag auf den Fertigungslohn einschl. Gewinn und WagnisDM
C. Anhangeträge laut Anlage zur Preisverordnung Nr. 62 ergibt ZwischensummeDM
D. UmsatzsteuerDM
Endpreis der SchweißstundeDM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A: Fertigungslohn

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das metallverarbeitende Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag zu B abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.
" 2. "	66% ^{2/3}	
" 3. "	75%	

Zu B: Gemeinkostenzuschlag

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 65%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 125% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Bei der Errechnung der Gemeinkosten sind Beträge für Aufwendungen, wie sie im § 3 der Preisverordnung aufgeführt sind, nicht in diese aufzunehmen. Diese Aufwendungen sind durch die Anhangsbeträge der Anlage zur Preisverordnung abgegolten.

Zu C: Anhangsbeträge

Hier ist der Anhangsbetrag der Anlage zur Preisverordnung unter Berücksichtigung der Schweißarbeit, Brennergröße bzw. Elektrodenstärke usw. einzusetzen.

Zu D: Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe aufgeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten,

Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär.

Preisverordnung Nr. 63.**Verordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk.**

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBL S. 510) wird für das Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk bestimmt:

§ 1

Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Betriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise der Anlage sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen

fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Leistungen auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund einer gegliederten Leistungsbeschreibung unter Angabe der Preise für die Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Betriebe, die handwerkliche Leistungen ausführen, verpflichtet, ihren Auftraggebern in jedem Falle ordnungsgemäß Rech-

nung zu erteilen. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 63

Regelleistungspreise
für Neuwicklung an normalen Gleichstrom-, Drehstrom- und Kleinmotoren

A. Gleichstrommotore

Leistung		Umdrehung in Minuten	Anker			Magnetfeld		
PS	kW		Ortsklasse			Ortsklasse		
			I	II	III	I	II	III
			DM	DM	DM	DM	DM	DM
0,25	0,184	1550	53,00	51,20	49,50	45,00	43,45	42,00
0,33	0,25	1900	53,00	51,20	49,50	45,00	43,45	42,00
0,33	0,25	1200	62,00	59,90	57,90	51,00	49,25	47,60
0,5	0,37	1600	62,00	59,90	57,90	51,00	49,25	47,60
		750	77,00	74,40	71,90	69,00	67,65	64,45

Noch: Anlage

Noch: A. Gleichstrommotore

Leistung		Umdrehung in Minuten	Anker			Magnetfeld		
PS	kW		Ortsklasse			Ortsklasse		
			I	II	III	I	II	III
			DM	DM	DM	DM	DM	DM
0,75	0,55	2500	63,00	60,85	59,85	53,00	51,20	49,50
		1150	78,00	75,35	72,80	69,00	66,65	64,45
1	0,74	1500	78,00	75,35	72,80	69,00	66,65	64,45
		1000	86,00	83,10	80,30	76,00	73,45	70,95
		750	92,00	88,90	85,90	86,00	83,10	80,30
1,5	1,1	1500	93,00	89,25	86,85	76,00	73,45	70,95
		1100	101,00	97,60	94,30	87,00	84,05	81,25
		750	120,00	115,95	112,05	105,00	101,60	98,35
2	1,5	1900	105,00	101,60	98,35	76,00	73,45	70,95
		1500	101,00	97,60	94,30	87,00	84,05	81,25
		1000	122,00	117,90	109,95	105,00	101,60	98,35
		750	138,00	133,35	128,90	126,00	121,75	117,65
2,5	1,84	1800	101,00	97,60	94,30	90,00	86,95	84,05
		750	156,00	149,95	145,70	135,00	130,45	126,05
3	2,2	1500	122,00	117,90	109,95	107,00	103,40	99,90
		1000	139,00	134,30	129,80	126,00	121,75	117,65
		800	156,00	149,95	145,70	137,00	132,40	127,95
4	3	2000	122,00	117,90	109,95	108,00	104,35	100,85
		1450	139,00	134,30	129,80	126,00	121,75	117,65
		1200	156,00	149,95	145,70	139,00	134,30	129,80
		750	194,00	187,45	181,20	174,00	168,15	162,50
5	3,7	1800	139,00	134,30	129,80	126,00	121,75	117,65
		1400	156,00	149,95	145,70	143,00	138,20	133,55
		1000	194,00	187,45	181,20	171,00	165,25	159,70
		750	237,00	228,80	221,40	209,00	201,95	195,20
		600	256,00	247,40	239,10	234,00	226,10	218,60
7,5	5,5	1450	195,00	188,45	182,10	177,00	171,05	165,30
		1200	236,00	228,05	220,40	209,00	201,95	195,20
		900	252,00	243,50	235,35	234,00	226,10	218,60
		750	285,00	275,40	266,15	281,00	271,55	262,45
10	7,4	1450	237,00	228,80	221,40	209,00	201,95	195,20
		1200	256,00	247,40	239,10	240,00	231,90	224,15
		1000	288,00	278,30	269,00	285,00	275,40	266,15
		600	408,00	394,30	381,05	379,00	366,25	354,00
12,5	9,2	1800	237,00	228,80	221,40	209,00	201,95	195,20
		1450	256,00	247,40	239,10	240,00	231,90	224,15
		1200	288,00	278,30	269,00	285,00	275,40	266,15
15	11	1800	256,00	247,40	239,10	240,00	231,90	224,15
		1450	288,00	278,30	269,00	285,00	275,40	266,15
		900	408,00	394,30	381,05	379,00	366,25	354,00
		650	513,00	495,75	479,15	456,00	440,65	425,90
20	14,7	900	513,00	495,75	479,15	456,00	440,65	425,90
		600	618,00	597,20	577,20	563,00	544,05	525,80
25	18,4	1450	408,00	394,30	381,05	379,00	366,25	354,00
		1100	513,00	495,75	479,15	456,00	440,65	425,90
		800	618,00	597,20	577,20	563,00	544,05	525,80
30	22	1300	513,00	495,75	479,15	456,00	440,65	425,90
		950	618,00	597,20	577,20	563,00	544,05	525,80
		650	835,00	806,90	779,80	751,00	725,75	701,40
40	30	1200	618,00	597,20	577,20	563,00	544,05	525,80
		850	835,00	806,90	779,80	751,00	725,75	701,40
		700	939,00	907,20	877,00	779,00	752,80	727,55
50	37	1500	618,00	597,20	577,20	563,00	544,05	525,80
		1000	835,00	806,90	779,80	751,00	725,75	701,40
		875	939,00	907,20	877,00	779,00	752,80	727,55
60	44	1250	836,00	807,90	780,80	743,00	718,00	693,20
		1000	939,00	907,20	877,00	759,00	732,80	707,55
75	55	1300	939,00	907,20	877,00	759,00	732,80	707,55
90	66	1500	1065,00	1029,20	994,80			
		1000	1223,00	1181,90	1142,20			
		750	1560,00	1507,50	1457,00			
100	73,6	1500	1193,00	1152,90	1114,25			
		1000	1388,00	1341,35	1296,40			
		750	1725,00	1667,00	1611,15			

Noch: Anlage

E. Drehstrommotore

Leistung		Umdrehung in Minuten	Stator			Rotor		
PS	kW		Ortsklasse			Ortsklasse		
			I	II	III	I	II	III
			DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	0,74	3000	86,00	84,00	61,60	51,00	49,25	47,60
		1500	72,00	69,55	67,25	54,00	52,15	50,40
		1000	89,00	86,00	83,10	62,00	59,90	57,90
		750	108,00	104,35	100,85	83,00	80,20	77,50
		600	129,00	124,75	120,45	102,00	98,55	95,25
		500	159,00	153,65	148,50	116,00	112,10	108,30
2	1,5	3000	84,00	81,15	78,45	59,00	57,00	55,10
		1500	89,00	86,00	83,10	66,00	64,00	61,60
		1000	114,00	110,15	106,45	80,00	77,30	74,70
		750	136,00	131,40	127,00	84,00	81,15	78,45
		600	171,00	165,25	159,70	119,00	115,00	111,15
		500	199,00	191,30	183,85	138,00	133,35	128,90
3	2,2	3000	92,00	88,90	85,90	75,00	72,45	70,05
		1500	114,00	110,15	106,45	89,00	86,00	83,10
		1000	136,00	131,40	127,00	94,00	90,90	88,90
		750	165,00	159,45	154,10	115,00	111,10	107,40
		600	205,00	198,10	191,45	144,00	138,20	134,50
		500	240,00	231,90	224,15	168,00	162,35	156,90
4	3	3000	117,00	113,05	109,25	89,00	86,00	83,10
		1500	134,00	129,50	125,15	91,00	87,90	85,00
		1000	158,00	152,70	147,60	108,00	104,35	100,85
		750	194,00	187,45	181,20	135,00	130,45	126,05
		600	241,00	232,90	225,10	168,00	162,35	156,90
		500	281,00	271,50	262,45	198,00	191,35	184,90
5,5	4	3000	134,00	129,50	125,15	91,00	87,90	85,00
		1500	156,00	150,75	145,70	115,00	110,10	107,40
		1000	181,00	174,90	169,05	132,00	127,55	123,25
		750	221,00	213,55	206,40	151,00	146,45	142,20
		600	276,00	266,70	257,75	179,00	172,95	167,15
		500	323,00	312,15	301,65	221,00	213,55	206,40
7,5	5,5	3000	159,00	153,65	148,50	114,00	110,15	106,45
		1500	188,00	183,65	175,55	132,00	127,55	123,25
		1000	213,00	205,95	198,90	144,00	138,20	134,50
		750	267,00	258,00	249,35	183,00	176,85	170,90
		600	333,00	321,90	311,00	228,00	220,30	212,95
		500	389,00	375,90	363,30	269,00	259,95	250,25
10	7,5	3000	192,00	185,55	179,30	132,00	127,55	123,25
		1500	235,00	227,10	219,45	163,00	157,50	152,25
		1000	265,00	256,19	247,50	186,00	179,75	173,70
		750	329,00	317,15	307,25	223,00	220,30	212,95
		600	408,00	394,30	381,05	285,00	275,40	266,15
		500	477,00	460,95	445,50	333,00	321,80	311,00
12,5	9,2	3000	234,00	226,10	218,55	165,00	159,45	154,10
		1500	259,00	249,65	241,90	198,00	191,35	184,90
		1000	289,00	279,25	269,90	229,00	221,30	213,85
		750	349,00	337,25	325,95	273,00	263,80	254,95
		600	436,00	421,35	407,30	342,00	330,50	319,40
		500	510,00	492,35	476,30	401,00	387,50	374,50
15	11	3000	258,00	249,30	240,95	198,00	191,35	184,90
		1500	274,00	264,80	255,90	227,00	219,35	212,00
		1000	332,00	320,85	310,05	263,00	254,15	245,65
		750	396,00	382,70	369,85	312,00	301,50	291,40
		600	445,00	431,05	415,60	390,00	376,90	364,25
		500	579,00	559,55	540,75	463,00	447,40	432,40
20	14,5	3000	276,00	266,70	257,75	227,00	219,35	212,00
		1500	333,00	321,80	311,00	249,00	240,60	232,55
		1000	381,00	368,20	355,85	299,00	288,90	278,25
		750	454,00	436,30	424,00	355,00	344,30	331,55
		600	567,00	547,95	529,55	444,00	429,05	408,70
		500	663,00	640,70	619,20	519,00	501,55	484,75
25	18,5	3000	349,00	337,25	325,95	249,00	240,60	232,55
		1500	390,00	376,90	364,25	303,00	292,90	283,00
		1000	444,00	429,05	408,70	349,00	337,25	325,95
		750	524,00	506,40	489,40	409,00	395,25	382,00
		600	654,00	632,00	610,80	511,00	493,80	477,25
		500	765,00	739,30	714,50	597,00	576,95	557,60

Nach: Anlage

Nach: B. Drehstrommotore

Leistung		Umdrehung in Minuten	Stator			Rotor		
PS	kW		Ortsklasse			Ortsklasse		
			I	II	III	I	II	III
			DM	DM	DM	DM	DM	DM
30	22	3000	391,00	377,85	365,20	308,00	297,65	287,65
		1500	449,00	433,90	419,35	334,00	322,75	311,95
		1000	510,30	492,85	476,30	417,00	402,95	389,45
		750	595,00	575,00	555,70	466,00	450,35	435,25
		600	744,00	719,00	694,90	582,00	562,45	543,55
		500	870,00	840,75	812,55	681,00	659,10	636,05
40	30	3000	450,00	434,85	420,30	334,00	322,75	311,95
		1500	507,00	489,95	473,50	394,00	380,75	368,00
		1000	583,00	563,40	544,50	459,00	443,55	428,70
		750	679,30	656,15	634,15	533,00	513,40	494,50
		600	840,00	811,70	784,55	666,00	643,70	622,95
		500	993,00	959,60	927,45	779,00	752,80	727,55
50	37	3000	507,00	489,95	473,50	396,00	384,60	371,70
		1500	617,00	596,25	576,20	488,00	471,60	455,80
		1000	654,00	631,90	610,80	525,00	507,35	490,35
		750	763,00	737,35	712,65	597,00	576,95	557,60
		600	952,00	920,00	889,15	747,00	721,20	696,35
		500	1114,00	1076,55	1040,45	873,00	843,65	815,35
60	45	3000	618,00	597,20	577,20	483,00	466,75	451,10
		1500	693,00	666,35	640,65	544,00	525,70	509,10
		1000	744,00	719,20	695,10	579,00	559,55	540,75
		750	851,00	822,40	794,80	682,00	643,10	624,90
		600	1063,00	1026,30	991,90	814,00	786,65	760,25
		500	1242,00	1200,25	1160,00	957,00	924,35	893,80
80	59	3000	693,00	666,35	640,65	546,00	527,65	509,95
		1500	823,00	800,35	768,65	642,00	623,40	609,60
		1000	914,00	883,05	853,65	712,00	688,80	664,90
		750	1043,00	1007,95	974,15	814,00	786,65	760,65
		600	1302,00	1258,25	1216,05	1019,00	984,75	950,75
		500	1523,00	1471,80	1422,45	1191,00	1159,95	1112,40
100	74	3000	822,00	794,35	767,75	644,00	622,35	601,50
		1500	951,00	919,05	888,20	773,00	747,00	721,95
		1000	1027,00	992,50	959,20	799,00	772,15	746,25
		750	1186,00	1146,15	1107,70	914,00	883,25	853,65
		600	1477,00	1427,35	1379,50	1143,00	1104,60	1067,55
		500	1734,00	1675,70	1619,55	1328,00	1283,35	1240,25

C. Kleinstmotore

Kleinstmotore	Type	Ankerneuewicklung			Feldneuewicklung		
		Ortsklasse			Ortsklasse		
		I	II	III	I	II	III
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
Staubsauger-Motor bis 150 W		26,10	25,20	24,35	13,05	12,60	12,20
„ „ „ 450 W		24,65	33,50	32,30	15,75	15,20	14,70
Handbohrmaschine bis etwa 6 mm Ø Bohrleistung		40,40	39,—	37,70	16,15	15,60	15,10
Handbohrmaschine bis etwa 15 mm Ø Bohrleistung		45,30	44,10	43,30	20,80	20,10	19,40

Die Preise unter den Abschnitten A und B gelten für Motore offener Ausführung der Baujahre nach 1930 für Spannungen von 110 bis 500 Volt.

Für Motore geschlossener Ausführung erhöhen sich die Preise um 50%.

Bis 2000 Volt erhöhen sich die Preise um 40%.

„ 3000 „ „ „ „ „ 50%.

Über 3000 „ „ „ „ „ 60%.

Mechanische Arbeiten sind in den Höchstpreislisten nicht enthalten und werden extra berechnet.

Noch: C. Kleinstmotore

Bei Motoren über 100 PS sowie Transformatoren, die in dieser Liste nicht enthalten sind, errechnet sich der Wickelpreis aus dem jeweiligen preisrechtlich zulässigen Werksabgabepreis wie folgt:

Drehmotore:			
Stator:	35%	Rotor:	25%
Gleichstrommotore:			
Anker:	50%	Magnetfeld: ..	25%
Transformatoren:			
Oberspannung: 40%		Unterspannung: 30%	

Die unter Abschnitt C angegebenen Preise verstehen sich nur für Motore deutscher Fertigung. Ausländische Fabrikate sind nach § 3 dieser Preisverordnung als individuelle Leistungen abzurechnen.

In vorstehenden Preisen sind Demontage und Montage sowie Prüfung enthalten. Die An- und Abfuhrkosten zur Reparaturwerkstätte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 63 — Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 63 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk (GBl. S. 528) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 63 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk (GBl. S. 528) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten	
1. Fertigungslöhne	DM
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis	DM
3. Fertigungspreis	DM
B. Materialkosten	
1. Werkstoffe (Einstandspreis)	DM
2. Werkstoffgemeinkostenzuschlag	DM
3. Werkstoffpreis	DM
Summe A und B	DM
C. Umsatzsteuer	
.....	DM
Endpreis	DM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes
" 2. "	66 ² / ₃ %	
" 3. "	75%	

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 110%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 195% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Ge-

schäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt
Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgemeinkostenzuschlag

Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 20% erhoben werden.

Zu C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunft- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe be-

rechnet werden. Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

4. Besondere Gebühren und Kosten:

Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden.

Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

5. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Betrieb des Elektromaschinenbauer- oder Elektromechaniker-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 197) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 64.

Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Elektroinstallations-Handwerk bestimmt:

§ 1

Elektroinstallations-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Elektroinstallations-Handwerks gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgezichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 und 2 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Elektroinstallations-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Elektroinstallations-Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Elektroinstallations-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 10,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Elektroinstallations-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Verordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisordnungen für das Elektroinstallations-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 64

Regelleistungspreise für elektrische Anlagen

Vorschriftsmäßige Verlegung von Leitungen in Höhen bis zu 3 m einschl. Befestigung ohne Rücksicht auf die Zahl der Befestigungspunkte, Biegen der Leitungen und Beheben von kleinen Schäden, welche bei der Befestigung entstehen.

Weiter sind in den Zeiten das Abschnüren und Einteilen, das Stemmen und Setzen der Dübel für alle Leitungsverlegungen auf Putz enthalten. Das Einschleuzen bei Unterputzverlegungen hat bauseitig zu erfolgen. Für Mauer- und Deckendurchbrüche sind die Zeiten im Anhang besonders angegeben.

Bezeichnung	Querschnitt	Ø mm	Ortsklasse		
			I DM je m	II DM je m	III DM je m
Isolierrohr mit NGA oder NYA auf Putz mit Faserstoffdübel	1×1,5	11	1,22	1,15	1,08
	2×1,5	11	1,29	1,22	1,15
	3×1,5	13,5	1,36	1,28	1,21
	4×1,5	16	1,43	1,35	1,27
	1×2,5	11	1,22	1,15	1,08
	2×2,5	11	1,29	1,22	1,15
	3×2,5	13,5	1,36	1,28	1,21
	4×2,5	16	1,43	1,35	1,27
	1×4	11	1,29	1,22	1,15
	2×4	16	1,36	1,28	1,21
	3×4	23	1,43	1,35	1,27
	4×4	23	1,50	1,42	1,33
	1×6	11	1,36	1,28	1,21
	2×6	23	1,43	1,35	1,27
	3×6	23	1,50	1,42	1,33
	4×6	23	1,57	1,48	1,40
	1×10	13,5	1,43	1,35	1,27
	2×10	23	1,50	1,42	1,33
	3×10	23	1,57	1,48	1,40
	4×10	29	1,65	1,56	1,48
1×16	13,5	1,57	1,48	1,40	
2×16	23	1,63	1,58	1,49	
3×16	29	1,79	1,69	1,59	
4×16	36	1,89	1,78	1,66	
1×25	16	1,71	1,62	1,53	
2×25	29	1,86	1,76	1,66	
3×25	36	2,—	1,89	1,78	
4×25	36	2,14	2,02	1,91	
Isolierrohr mit NGA oder NYA auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Block) mit Faserstoffdübel	1×1,5	11	1,50	1,42	1,33
	2×1,5	11	1,57	1,48	1,40
	3×1,5	13,5	1,65	1,56	1,48
	4×1,5	16	1,72	1,62	1,53
	1×2,5	11	1,50	1,42	1,33
	2×2,5	11	1,57	1,48	1,40
	3×2,5	13,5	1,65	1,56	1,48
	4×2,5	16	1,72	1,62	1,53
	1×4	11	1,65	1,56	1,48
	2×4	16	1,72	1,62	1,53
	3×4	23	1,79	1,69	1,59
	4×4	23	1,86	1,76	1,66

Noch: Anlage 1

Noch: Regelleistungspreise für elektrische Anlagen

Bezeichnung	Querschnitt	Ø mm	Ortsklasse		
			I DM je m	II DM je m	III DM je m
Noch:					
Isolierrohr mit NGA oder NYA auf Putz	1×6	11	1,72	1,62	1,53
	2×6	23	1,79	1,69	1,59
	3×6	23	1,86	1,76	1,66
massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoffdübel	4×6	23	1,94	1,82	1,72
	1×10	13,5	1,86	1,76	1,66
	2×10	23	1,94	1,82	1,72
	3×10	23	2,—	1,89	1,78
	4×10	29	2,07	1,95	1,84
	1×16	13,5	2,—	1,89	1,78
	2×16	23	2,07	1,95	1,84
	3×16	29	2,14	2,02	1,91
	4×16	36	2,21	2,09	1,97
	1×25	16	2,14	2,02	1,91
	2×25	29	2,32	2,19	2,06
	3×25	36	2,50	2,36	2,22
	4×25	36	2,66	2,52	2,38
Isolierrohr mit NGA oder NYA unter Putz					
	1×1,5	11	0,72	0,68	0,64
	2×1,5	11	0,78	0,74	0,69
	3×1,5	13,5	0,86	0,81	0,76
	4×1,5	16	0,93	0,88	0,83
	1×2,5	11	0,72	0,68	0,64
	2×2,5	13,5	0,78	0,74	0,69
	3×2,5	13,5	0,86	0,81	0,76
	4×2,5	16	0,93	0,88	0,83
	1×4	13,5	0,86	0,81	0,76
	2×4	23	1,—	0,94	0,89
	3×4	23	1,15	1,08	1,01
	4×4	29	1,29	1,22	1,15
	1×6	13,5	0,93	0,88	0,83
	2×6	23	1,07	1,01	0,95
	3×6	23	1,22	1,15	1,09
	4×6	29	1,36	1,28	1,21
	1×10	13,5	1,07	1,01	0,95
	2×10	23	1,22	1,15	1,09
	3×10	29	1,36	1,28	1,21
	4×10	29	1,50	1,42	1,33
	1×16	16	1,22	1,15	1,09
	2×16	29	1,36	1,28	1,21
	3×16	29	1,50	1,42	1,33
	4×16	36	1,64	1,56	1,48
	1×25	23	1,36	1,28	1,21
	2×25	36	1,50	1,42	1,33
	3×25	36	1,68	1,58	1,49
	4×25	36	1,94	1,82	1,72
Stahlrohr mit NGA oder NYA auf Putz mit Faserstoffdübel					
	1×1,5	11	1,57	1,48	1,40
	2×1,5	11	1,72	1,62	1,53
	3×1,5	13	1,86	1,76	1,66
	4×1,5	16	2,—	1,89	1,78

Noch: Anlage 1

Noch: Regelleistungspreise für elektrische Anlagen

Bezeichnung	Querschnitt	Ø mm	Ortsklasse			
			I DM je m	II DM je m	III DM je m	
Noch: Stahlrohr mit NGA oder NYA auf Putz mit Faserstoffdübel	1×2,5	11	1,57	1,48	1,40	
	2×2,5	11	1,72	1,62	1,53	
	3×2,5	13,5	1,86	1,76	1,66	
	4×2,5	16	2,—	1,89	1,78	
	1×4	11	1,72	1,62	1,53	
	2×4	16	1,86	1,76	1,66	
	3×4	23	2,—	1,89	1,78	
	4×4	23	2,14	2,02	1,91	
	1×6	11	1,86	1,76	1,66	
	2×6	23	2,—	1,89	1,78	
	3×6	23	2,14	2,02	1,91	
	4×6	23	2,30	2,17	2,05	
	Stahlrohr mit NGA oder NYA auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoffdübel	1×1,5	11	2,—	1,89	1,78
		2×1,5	11	2,14	2,02	1,91
		3×1,5	13,5	2,30	2,17	2,05
		4×1,5	16	2,44	2,30	2,17
1×2,5		11	2,—	1,89	1,78	
2×2,5		11	2,14	2,02	1,91	
3×2,5		13,5	2,30	2,17	2,05	
4×2,5		16	2,44	2,30	2,17	
1×4		11	2,14	2,02	1,91	
2×4		16	2,30	2,17	2,05	
3×4		23	2,44	2,30	2,17	
4×4		23	2,57	2,43	2,29	
1×6		11	2,30	2,17	2,05	
2×6		23	2,44	2,30	2,17	
3×6		23	2,57	2,43	2,29	
4×6		23	2,78	2,62	2,47	
Stahlrohr mit NGA oder NYA unter Putz	1×1,5	11	1,22	1,15	1,08	
	2×1,5	11	1,36	1,28	1,21	
	3×1,5	13,5	1,50	1,42	1,33	
	4×1,5	16	1,65	1,56	1,43	
	1×2,5	11	1,22	1,15	1,08	
	2×2,5	13,5	1,36	1,28	1,21	
	3×2,5	13,5	1,50	1,42	1,33	
	4×2,5	16	1,65	1,56	1,43	
	1×4	13,5	1,36	1,28	1,21	
	2×4	23	1,50	1,42	1,33	
	3×4	23	1,65	1,56	1,43	
	4×4	23	1,79	1,69	1,59	
	1×6	13,5	1,50	1,42	1,33	
	2×6	23	1,65	1,56	1,43	
	3×6	23	1,79	1,69	1,59	
	4×6	29	1,93	1,82	1,72	
Gummirohr mit NGA oder NYA unter Putz	2×1,5	13,5	0,57	0,54	0,51	
	3×1,5	16	0,64	0,60	0,57	
	4×1,5	16	0,88	0,81	0,76	
	2×2,5	13,5	0,72	0,68	0,64	
	3×2,5	16	0,78	0,74	0,69	
	4×2,5	16	1,—	0,94	0,89	

Noch: Anlage 1

Noch: Regelleistungspreise für elektrische Anlagen

Bezeichnung	Querschnitt	Ø mm	Ortsklasse		
			I DM je m	II DM je m	III DM je m
Noch:	2×4	24	1,04	0,98	0,92
Gummirohr mit NGA	3×4	24	1,22	1,15	1,08
oder NYA	4×4	24	1,36	1,28	1,21
unter Putz	2×6	29	1,22	1,15	1,08
	3×6	29	1,79	1,69	1,59
	4×6	29	2,04	1,92	1,81
Gummirohr, Papierrohr, Kunststoffrohr oder ähnliche Ausführung mit NGA oder NYA auf Putz	1×1,5	14	1,50	1,42	1,33
	2×1,5	14	1,57	1,48	1,40
	3×1,5	14	1,65	1,56	1,43
	4×1,5	14	1,72	1,62	1,53
mit Faserstoffdübel	1×2,5	14	1,50	1,42	1,33
	2×2,5	14	1,57	1,48	1,40
	3×2,5	18	1,65	1,56	1,43
	4×2,5	18	1,72	1,62	1,53
	1×4	18	1,65	1,56	1,43
	2×4	18	1,72	1,62	1,53
	3×4	26	1,79	1,69	1,59
	4×4	26	1,86	1,76	1,66
	1×6	18	1,72	1,62	1,53
	2×6	18	1,79	1,69	1,59
	3×6	26	1,86	1,76	1,66
	4×6	26	1,93	1,82	1,72
	1×10	26	1,86	1,76	1,66
	2×10	26	1,93	1,82	1,72
	3×10	37	2,—	1,89	1,78
	4×10	37	2,07	1,95	1,84
Rohrdraht NRA oder NRAZ auf Putz mit Faserstoffdübel	2×1,5		1,36	1,28	1,21
	3×1,5		1,43	1,35	1,27
	4×1,5		1,50	1,42	1,33
	2×2,5		1,36	1,28	1,21
	3×2,5		1,43	1,35	1,27
	4×2,5		1,50	1,42	1,33
	2×4		1,43	1,35	1,27
	3×4		1,50	1,42	1,33
	4×4		1,57	1,48	1,40
	2×6		1,50	1,42	1,33
	3×6		1,57	1,48	1,40
	4×6		1,65	1,56	1,43
Rohrdraht NRA oder NRAZ auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoffdübel	2×1,5		1,65	1,56	1,43
	3×1,5		1,72	1,62	1,53
	4×1,5		1,79	1,69	1,59
	2×2,5		1,65	1,56	1,43
	3×2,5		1,72	1,62	1,53
	4×2,5		1,79	1,69	1,59
	2×4		1,79	1,69	1,59
	3×4		1,86	1,76	1,66
	4×4		1,93	1,82	1,72
	2×6		1,86	1,76	1,66
	3×6		1,93	1,82	1,72
	4×6		2,—	1,89	1,78

Noch: Anlage 1

Noch: Regelleistungspreise für elektrische Anlagen

Bezeichnung	Querschnitt	Ortsklasse			
		I DM je m	II DM je m	III DM je m	
Rohrdraht NRA oder NRAZ unter Putz	2×1,5	0,79	0,78	0,70	
	3×1,5	0,86	0,81	0,77	
	4×1,5	0,93	0,88	0,83	
	2×2,5	0,79	0,75	0,70	
	3×2,5	0,86	0,81	0,77	
	4×2,5	0,93	0,88	0,83	
	2×4	1,—	0,94	0,89	
	3×4	1,14	1,08	1,01	
	4×4	1,29	1,22	1,15	
	2×6	1,07	1,01	0,95	
	3×6	1,22	1,15	1,09	
	4×6	1,36	1,28	1,21	
	NGA oder NYA auf Rollen verlegt, Rollen an- schrauben und abbinden der Leitung auf Putz mit Faserstoffdübel	1×1,5	1,04	0,98	0,93
		2×1,5	1,75	1,65	1,56
		3×1,5	2,46	2,32	2,19
4×1,5		3,18	3,—	2,83	
1×2,5		1,04	0,98	0,93	
2×2,5		1,75	1,65	1,56	
3×2,5		2,46	2,32	2,19	
4×2,5		3,18	3,—	2,83	
1×4		1,14	1,08	1,01	
2×4		1,86	1,78	1,65	
3×4		2,57	2,43	2,30	
4×4		3,28	3,10	2,92	
1×6		1,25	1,18	1,11	
2×6		1,97	1,88	1,76	
3×6		2,68	2,53	2,38	
4×6		3,40	3,21	3,02	
1×10		1,43	1,35	1,27	
2×10		2,14	2,02	1,19	
3×10		2,85	2,69	2,54	
4×10		3,57	3,37	3,18	
NGA oder NYA auf Rollen verlegt, Rollen an- schrauben und abbinden der Leitung auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoff- dübel		1×1,5	1,46	1,38	1,30
		2×1,5	2,18	2,05	1,95
		3×1,5	2,89	2,73	2,58
		4×1,5	3,61	3,41	3,21
	1×2,5	1,46	1,38	1,30	
	2×2,5	2,18	2,05	1,95	
	3×2,5	2,89	2,73	2,58	
	4×2,5	3,61	3,41	3,21	
	1×4	1,60	1,51	1,43	
	2×4	2,31	2,22	2,06	
	3×4	3,02	2,85	2,69	
	4×4	3,74	3,54	3,33	
	1×6	1,75	1,65	1,56	
	2×6	2,46	2,32	2,19	
	3×6	3,18	3,—	2,83	
	4×6	3,89	3,67	3,46	
	1×10	1,96	1,85	1,74	
	2×10	2,68	2,52	2,38	
	3×10	3,57	3,37	3,18	
	4×10	4,28	4,04	3,81	

Noch: Anlage 1

Noch: Regelleistungspreise für elektrische Anlagen

Bezeichnung	Querschnitt	Ortsklasse			
		I DM je m	II DM je m	III DM je m	
Feuchtraumleitung NRU auf Putz mit Faserstoffdübel	2×1,5	1,46	1,38	1,30	
	3×1,5	1,54	1,45	1,37	
	4×1,5	1,60	1,51	1,42	
	2×2,5	1,46	1,38	1,30	
	3×2,5	1,54	1,45	1,37	
	4×2,5	1,60	1,51	1,42	
	2×4	1,54	1,45	1,37	
	3×4	1,60	1,51	1,42	
	4×4	1,68	1,59	1,50	
	2×6	1,60	1,51	1,42	
	3×6	1,68	1,59	1,50	
	4×6	1,75	1,65	1,56	
	Feuchtraumleitung NRU auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoff- dübel	2×1,5	1,89	1,78	1,68
		3×1,5	1,98	1,85	1,74
		4×1,5	2,03	1,92	1,81
2×2,5		1,89	1,78	1,68	
3×2,5		1,98	1,85	1,74	
4×2,5		2,03	1,92	1,81	
2×4		1,96	1,85	1,74	
3×4		2,03	1,92	1,81	
4×4		2,11	1,99	1,88	
2×6		2,04	1,92	1,81	
3×6		2,11	1,99	1,88	
4×6		2,18	2,05	1,95	
NGM auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoff- dübel		2×1,5	1,64	1,55	1,42
		3×1,5	1,71	1,61	1,52
		4×1,5	1,79	1,69	1,59
	2×2,5	1,64	1,55	1,42	
	3×2,5	1,71	1,61	1,52	
	4×2,5	1,79	1,69	1,59	
	2×4	1,79	1,69	1,59	
	3×4	1,86	1,76	1,66	
	4×4	1,93	1,82	1,72	
	2×6	1,86	1,76	1,66	
	3×6	1,93	1,82	1,72	
	4×6	2,—	1,89	1,78	
	NGM unter Putz	2×1,5	0,45	0,43	0,41
		3×1,5	0,53	0,50	0,47
		4×1,5	0,75	0,71	0,63
2×2,5		0,61	0,58	0,54	
3×2,5		0,63	0,64	0,60	
4×2,5		0,89	0,84	0,79	
2×4		0,93	0,88	0,83	
3×4		1,11	1,05	0,99	
4×4		1,25	1,18	1,05	
2×6		1,11	1,05	0,99	
3×6		1,63	1,59	1,50	
4×6		1,93	1,82	1,72	

Noch: Anlage 1

Noch: Regelleistungspreise für elektrische Anlagen

Bezeichnung	Querschnitt	Ortsklasse			
		I DM je m	II DM je m	III DM je m	
NYM auf Putz mit Faserstoffdübel	2×1,5	1,50	1,42	1,33	
	3×1,5	1,57	1,48	1,40	
	4×1,5	1,64	1,55	1,42	
	2×2,5	1,50	1,42	1,33	
	3×2,5	1,57	1,48	1,40	
	4×2,5	1,64	1,55	1,42	
	2×4	1,57	1,48	1,40	
	3×4	1,64	1,55	1,42	
	4×4	1,71	1,61	1,52	
	2×6	1,64	1,55	1,42	
	3×6	1,71	1,61	1,52	
	4×6	1,79	1,69	1,59	
	NYM auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoff- dübel	2×1,5	1,79	1,69	1,59
		3×1,5	1,86	1,76	1,66
		4×1,5	1,93	1,82	1,72
2×2,5		1,79	1,69	1,59	
3×2,5		1,86	1,76	1,66	
4×2,5		1,93	1,82	1,72	
2×4		1,93	1,82	1,72	
3×4		2,—	1,89	1,78	
4×4		2,07	1,95	1,84	
2×6		2,—	1,89	1,78	
3×6		2,07	1,95	1,84	
4×6		2,14	2,02	1,91	
NYM unter Putz		2×1,5	0,46	0,43	0,41
		3×1,5	0,53	0,50	0,47
		4×1,5	0,75	0,71	0,63
	2×2,5	0,61	0,58	0,54	
	3×2,5	0,68	0,64	0,60	
	4×2,5	0,89	0,84	0,79	
	2×4	0,93	0,88	0,83	
	3×4	1,11	1,05	0,99	
	4×4	1,25	1,18	1,05	
	2×6	1,11	1,05	0,99	
	3×6	1,68	1,59	1,50	
	4×6	1,93	1,82	1,72	
	NGMU auf Putz mit Faserstoffdübel	2×1,5	1,46	1,38	1,30
		3×1,5	1,54	1,45	1,37
		4×1,5	1,60	1,51	1,42
2×2,5		1,46	1,38	1,30	
3×2,5		1,54	1,45	1,37	
4×2,5		1,60	1,51	1,42	
2×4		1,54	1,45	1,37	
3×4		1,60	1,51	1,42	
4×4		1,68	1,59	1,50	
2×6		1,60	1,51	1,42	
3×6		1,68	1,59	1,50	
4×6		1,75	1,65	1,56	

Noch: Anlage 1

Noch: Regelleistungspreise für elektrische Anlagen

Bezeichnung	Querschnitt	Ortsklasse			
		I DM je m	II DM je m	III DM je m	
NGMU auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoff- dübel	2×1,5	1,89	1,78	1,68	
	3×1,5	1,96	1,85	1,74	
	4×1,5	2,03	1,92	1,81	
	2×2,5	1,89	1,78	1,68	
	3×2,5	1,96	1,85	1,74	
	4×2,5	2,03	1,92	1,81	
	2×4	1,96	1,85	1,74	
	3×4	2,03	1,92	1,81	
	4×4	2,11	1,99	1,88	
	2×6	2,04	1,92	1,81	
	3×6	2,11	1,99	1,88	
	4×6	2,18	2,05	1,95	
	NGK auf Putz mit Faserstoffdübel	2×1,5	1,60	1,51	1,42
		3×1,5	1,75	1,65	1,56
		4×1,5	1,89	1,78	1,68
2×2,5		1,60	1,51	1,42	
3×2,5		1,75	1,65	1,56	
4×2,5		1,89	1,78	1,68	
2×4		1,71	1,61	1,52	
3×4		1,86	1,76	1,66	
4×4		2,—	1,89	1,78	
2×6		1,86	1,76	1,66	
3×6		2,—	1,89	1,78	
4×6		2,21	2,09	1,97	
NGK auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoff- dübel		2×1,5	1,89	1,78	1,68
		3×1,5	2,03	1,92	1,81
		4×1,5	2,18	2,05	1,95
	2×2,5	1,89	1,78	1,68	
	3×2,5	2,03	1,92	1,81	
	4×2,5	2,18	2,05	1,95	
	2×4	2,—	1,89	1,78	
	3×4	2,14	2,02	1,91	
	4×4	2,28	2,16	2,03	
	2×6	2,14	2,02	1,91	
	3×6	2,28	2,16	2,03	
	4×6	2,50	2,38	2,22	
	Gummischlauchleitung NMH auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoff- dübel	2×1,5	1,79	1,69	1,59
		3×1,5	1,86	1,76	1,66
		4×1,5	1,93	1,82	1,72
2×2,5		1,79	1,69	1,59	
3×2,5		1,86	1,76	1,66	
4×2,5		1,93	1,82	1,72	
2×4		1,93	1,82	1,72	
3×4		2,—	1,89	1,78	
4×4		2,07	1,95	1,84	
2×6		2,—	1,89	1,78	
3×6		2,07	1,95	1,84	
4×6		2,14	2,02	1,91	

Noch: Anlage I

Noch: Regelleistungspreise für elektrische Anlagen

Bezeichnung	Querschnitt	Ortsklasse			
		I DM je m	II DM je m	III DM je m	
Gummischlauchleitung NMH auf Putz mit Faserstoffdübel	2×1,5	1,50	1,42	1,33	
	3×1,5	1,57	1,48	1,40	
	4×1,5	1,64	1,55	1,42	
	2×2,5	1,50	1,42	1,33	
	3×2,5	1,57	1,48	1,40	
	4×2,5	1,64	1,55	1,42	
	2×4	1,57	1,48	1,40	
	3×4	1,64	1,55	1,42	
	4×4	1,71	1,61	1,52	
	2×6	1,64	1,55	1,42	
	3×6	1,71	1,61	1,52	
	4×6	1,79	1,69	1,59	
	Gummischlauchleitung NMH auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoff- dübel	2×1,5	1,79	1,69	1,59
		3×1,5	1,86	1,76	1,66
		4×1,5	1,93	1,82	1,72
2×2,5		1,79	1,69	1,59	
3×2,5		1,86	1,76	1,66	
4×2,5		1,93	1,82	1,72	
2×4		1,93	1,82	1,72	
3×4		2,—	1,89	1,78	
4×4		2,07	1,95	1,84	
2×6		2,—	1,89	1,78	
3×6		2,07	1,95	1,84	
4×6		2,14	2,02	1,91	
Gummischlauchleitung NSHe oder RSchP auf Putz mit Faserstoffdübel		2×1,5	1,50	1,42	1,33
		3×1,5	1,57	1,48	1,40
		4×1,5	1,64	1,55	1,42
	2×2,5	1,50	1,42	1,33	
	3×2,5	1,57	1,48	1,40	
	4×2,5	1,64	1,55	1,42	
	2×4	1,57	1,48	1,40	
	3×4	1,64	1,55	1,42	
	4×4	1,71	1,61	1,52	
	2×6	1,64	1,55	1,42	
	3×6	1,71	1,61	1,52	
	4×6	1,79	1,69	1,59	
	Gummischlauchleitung NSHe oder RSchP auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoff- dübel	2×1,5	1,79	1,69	1,59
		3×1,5	1,86	1,76	1,66
		4×1,5	1,93	1,82	1,72
2×2,5		1,79	1,69	1,59	
3×2,5		1,86	1,76	1,66	
4×2,5		1,93	1,82	1,72	
2×4		1,93	1,82	1,72	
3×4		2,—	1,89	1,78	
4×4		2,07	1,95	1,84	
2×6		2,—	1,89	1,78	
3×6		2,07	1,95	1,84	
4×6		2,14	2,02	1,91	

Noch: Anlage I

Noch: Regelleistungspreise für elektrische Anlagen

Bezeichnung	Querschnitt	Ortsklasse		
		I	II	III
		DM je m	DM je m	DM je m
Gummischlauchleitung NSH auf Putz mit Faserstoffdübel	2×1,5	1,61	1,51	1,42
	3×1,5	1,75	1,65	1,56
	4×1,5	1,89	1,78	1,68
	2×2,5	1,61	1,51	1,42
	3×2,5	1,75	1,65	1,56
	4×2,5	1,89	1,78	1,68
	2×4	1,71	1,61	1,52
	3×4	1,86	1,76	1,66
	4×4	2,—	1,89	1,78
	2×6	1,86	1,76	1,66
	3×6	2,—	1,89	1,78
	4×6	2,21	2,09	1,97
Gummischlauchleitung NSH auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoff- dübel	2×1,5	1,89	1,78	1,68
	3×1,5	2,04	1,92	1,81
	4×1,5	2,18	2,05	1,95
	2×2,5	1,89	1,78	1,68
	3×2,5	2,04	1,92	1,81
	4×2,5	2,18	2,05	1,95
	2×4	2,—	1,89	1,78
	3×4	2,14	2,02	1,91
	4×4	2,28	2,16	2,03
	2×6	2,14	2,02	1,91
	3×6	2,28	2,16	2,03
	4×6	2,50	2,36	2,22
Stegleitung auf Putz mit Faserstoffdübel	2×1,5	1,36	1,28	1,21
	3×1,5	1,43	1,35	1,28
	4×1,5	1,50	1,42	1,33
	2×2,5	1,36	1,28	1,21
	3×2,5	1,43	1,35	1,28
	4×2,5	1,50	1,42	1,33
Stegleitung auf Putz massives Mauerwerk (Klinker-Beton) mit Faserstoff- dübel	2×1,5	1,64	1,55	1,42
	3×1,5	1,71	1,61	1,52
	4×1,5	1,79	1,69	1,59
	2×2,5	1,64	1,55	1,42
	3×2,5	1,71	1,61	1,52
	4×2,5	1,79	1,69	1,59
Stegleitung unter Putz	2×1,5	0,51	0,48	0,45
	3×1,5	0,57	0,54	0,51
	4×1,5	0,64	0,60	0,57
	2×2,5	0,51	0,48	0,45
	3×2,5	0,57	0,54	0,51
	4×2,5	0,64	0,60	0,57

Die Preise haben auch Gültigkeit bei Verwendung von Leitungen, die mit den vorgenannten vergleichbar sind.

Noch: Anlage 1

Regelleistungspreise für Zubehörteile

Befestigen der nachstehenden Abzweigdosen und -kästen auf Putz einschl. Verkitten bei feuchtraumähnlichen Leistungen ohne Dübelsetzen.

Bezeichnung	Normales Mauerwerk		
	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
Porzellanabzweigdose oder verbleite Abzweigdose bis 78 mm	0,18	0,17	0,16
verbleiter Abzweiggkasten bis 100 × 100 × 65 mm . .	0,54	0,51	0,48
verbleiter Abzweiggkasten, 200 × 200 × 80 mm	0,82	0,77	0,73
gußeiserne Abzweigdose oder aus Isolierstoff	0,36	0,34	0,32
gußeiserner Abzweiggkasten oder aus Isolierstoff . . .	0,71	0,67	0,63
wie vor, jedoch für Unterputzmontage			
verbleite Abzweigdose vorrichten, also Löcher stanzen und Einsetzen von Muffen sowie Einsetzen der Dose	0,29	0,27	0,26
verbleiter Abzweiggkasten, 100 × 100 × 65 mm, wie vor	0,68	0,64	0,61
verbleiter Abzweiggkasten, 200 × 200 × 80 mm, wie vor	0,93	0,88	0,83
Schaltdose vorrichten und setzen	0,14	0,13	0,12

Regelleistungspreise für Abisolieren bzw. Absetzen und Abmanteln

der Leitungen bis zu 10 cm, Einführen in die Dosen bzw. Kästen, Rangieren und Klemmen der Leitungen.

Bezeichnung	Querschnitt	Ortsklasse		
		I	II	III
		DM	DM	DM
NGA oder NYA	1×1,5	0,08	0,08	0,07
	2×1,5	0,15	0,14	0,13
	3×1,5	0,22	0,21	0,20
	4×1,5	0,29	0,27	0,26
	1×2,5	0,08	0,08	0,07
	2×2,5	0,15	0,14	0,13
	3×2,5	0,22	0,21	0,20
	4×2,5	0,29	0,27	0,26
	1×4	0,12	0,11	0,11
	2×4	0,22	0,21	0,20
	3×4	0,33	0,31	0,29
	4×4	0,43	0,41	0,38
	1×6	0,12	0,11	0,11
	2×6	0,22	0,21	0,20
	3×6	0,33	0,31	0,29
	4×6	0,43	0,41	0,38
	1×10	0,15	0,14	0,13
	2×10	0,29	0,27	0,26
	3×10	0,43	0,41	0,38
	4×10	0,58	0,55	0,52

Noch: Anlage I

Noch: Regelleistungspreise für Abisolieren bzw. Absetzen und Abmanteln

Bezeichnung	Querschnitt	Ortsklasse			
		I DM	II DM	III DM	
Noch: NGA oder NYA	1×16	0,18	0,17	0,16	
	2×16	0,36	0,34	0,32	
	3×16	0,54	0,51	0,48	
	4×16	0,72	0,68	0,64	
	1×25	0,25	0,24	0,22	
	2×25	0,50	0,47	0,45	
	3×25	0,75	0,71	0,67	
	4×25	1,—	0,95	0,89	
	NRA, NGM und Stegleitung	2×1,5	0,22	0,21	0,20
		3×1,5	0,29	0,27	0,26
4×1,5		0,36	0,34	0,32	
2×2,5		0,25	0,24	0,22	
3×2,5		0,29	0,27	0,26	
4×2,5		0,36	0,34	0,32	
2×4		0,29	0,27	0,26	
3×4		0,36	0,34	0,32	
4×4		0,43	0,41	0,38	
2×6		0,29	0,27	0,26	
3×6		0,36	0,34	0,32	
4×6		0,43	0,41	0,38	
NRU oder NGMU		2×1,5	0,36	0,34	0,32
		3×1,5	0,40	0,38	0,36
	4×1,5	0,47	0,44	0,42	
	2×2,5	0,36	0,34	0,32	
	3×2,5	0,43	0,41	0,38	
	4×2,5	0,47	0,44	0,42	
	2×4	0,40	0,38	0,36	
	3×4	0,47	0,44	0,42	
	4×4	0,54	0,51	0,48	
	2×6	0,43	0,41	0,38	
	3×6	0,47	0,44	0,42	
	4×6	0,54	0,51	0,48	
	4×10	0,58	0,55	0,52	
	4×16	0,65	0,61	0,58	
	4×25	0,72	0,68	0,64	
	NYM, NMH und NSH _o	2×1,5	0,29	0,27	0,26
		3×1,5	0,36	0,34	0,32
		4×1,5	0,40	0,38	0,36
2×2,5		0,29	0,27	0,26	
3×2,5		0,36	0,34	0,32	
4×2,5		0,43	0,41	0,38	
2×4		0,36	0,34	0,32	
3×4		0,40	0,38	0,36	
4×4		0,47	0,44	0,42	

Noch: Anlage 1

Noch: Regelleistungspreise für Abisolieren bzw. Absetzen und Abmanteln

Bezeichnung	Querschnitt	Ortsklasse		
		I DM	II DM	III DM
Noch: NYM NMH und NSHe	2×6	0,36	0,34	0,32
	3×6	0,43	0,41	0,38
	4×6	0,47	0,44	0,42
	4×10	0,54	0,51	0,48
	4×16	0,58	0,55	0,52
	4×25	0,65	0,61	0,58
NGK oder NSH	2×1,5	0,43	0,41	0,38
	3×1,5	0,47	0,44	0,42
	4×1,5	0,54	0,51	0,48
	2×2,5	0,43	0,41	0,38
	3×2,5	0,50	0,47	0,45
	4×2,5	0,54	0,51	0,48
	2×4	0,47	0,44	0,42
	3×4	0,54	0,51	0,48
	4×4	0,61	0,58	0,54
	2×6	0,50	0,47	0,45
	3×6	0,54	0,51	0,48
	4×6	0,61	0,58	0,54
	2×10	0,61	0,58	0,54
	3×10	0,72	0,68	0,64
	4×10	0,86	0,81	0,77
	2×16	0,72	0,68	0,64
	3×16	0,90	0,85	0,80
	4×16	1,07	1,01	0,95
	2×25	0,83	0,78	0,74
	3×25	1,—	0,95	0,89
	4×25	1,18	1,11	1,05

Beispiel: Für eine T-Dose ist wie folgt zu kalkulieren:

Bezeichnung	Ortsklasse		
	I DM	II DM	III DM
1 Leitung Type NRA mit 2×1,5 qmm	0,22	0,21	0,20
1 " " " " 3×1,5 " " " " " " " " " " " "	0,29	0,27	0,26
1 " " " " 4×1,5 " " " " " " " " " " " "	0,36	0,34	0,32
	0,87	0,82	0,78

Die Preise haben auch Gültigkeit bei Verwendung von Leitungen, die mit den vorgenannten vergleichbar sind.

Regelleistungspreise für das Ansetzen von Schaltern sowie von Steckdosen
ohne Setzen des Holzdübels einschl. Verkitten sowie Abisolieren und Anschließen der Leitungen.

Bezeichnung	Leistungsart	Ortsklasse		
		I	II	III
		DM	DM	DM
Ausschalter auf Putz, 1polig	NGA NYA	0,36	0,34	0,32
	NRA NGM Stegleitung	0,52	0,49	0,46
	NYM NMH NSHe	0,52	0,49	0,46
Serienschalter auf Putz	NGA NYA	0,43	0,41	0,38
	NRA NGM Stegleitung	0,57	0,54	0,51
	NYM NMH NSHe	0,57	0,54	0,51
Wechselschalter auf Putz	NGA NYA	0,43	0,41	0,38
	NRA NGM Stegleitung	0,57	0,54	0,51
	NYM NMH NSHe	0,57	0,54	0,51
Kreuzschalter auf Putz	NGA NYA	0,52	0,49	0,46
	NRA NGM Stegleitung	0,61	0,58	0,54
	NYM NMH NSHe	0,61	0,58	0,54
Ausschalter 2polig auf Putz bis 15 Ampere	NGA NYA	0,52	0,49	0,46
	NRA NGM Stegleitung	0,61	0,58	0,54
	NYM NMH NSHe	0,61	0,58	0,54
Ausschalter 3polig auf Putz bis 15 Ampere	NGA NYA	0,65	0,61	0,58
	NRA NGM Stegleitung	0,68	0,64	0,61
	NYM NMH NSHe	0,68	0,64	0,61
Lichtdrücker auf Putz bis 10 Ampere	NGA NYA	0,40	0,38	0,36
	NRA NGM Stegleitung	0,52	0,49	0,46
	NYM NMH NSHe	0,52	0,49	0,46
Steckkontakt auf Putz bis 10 Ampere ungesichert, 2polig	NGA NYA	0,40	0,38	0,36
	NRA NGM Stegleitung	0,52	0,49	0,46
	NYM NMH NSHe	0,52	0,49	0,46
Schukosteckdose 2polig auf Putz	NGA NYA	0,52	0,49	0,46
	NRA NGM Stegleitung	0,61	0,58	0,54
	NYM NMH NSHe	0,61	0,58	0,54
Steckdose 3polig auf Putz bis 15 Ampere	NGA NYA	0,43	0,41	0,38
	NRA NGM Stegleitung	0,61	0,58	0,54
	NYM NMH NSHe	0,61	0,58	0,54
Steckdose 3polig auf Putz bis 15 Ampere	NGA NYA	0,43	0,41	0,38
	NRA NGM Stegleitung	0,68	0,64	0,61
	NYM NMH NSHe	0,68	0,64	0,61
Schukosteckdose 3polig auf Putz bis 10 Ampere	NGA NYA	0,43	0,41	0,38
	NRA NGM Stegleitung	0,68	0,64	0,61
	NYM NMH NSHe	0,68	0,64	0,61
Feuchtraumausschalter 1polig bis 10 Ampere	NGA NYA	0,52	0,49	0,46
	NRU NGMU	0,52	0,49	0,46
	NGK NSH	0,52	0,49	0,46
Feuchtraumserienschalter bis 10 Ampere	NGA NYA	0,61	0,58	0,54
	NRU NGMU	0,61	0,58	0,54
	NGK NSH	0,61	0,58	0,54
Feuchtraumwechselschalter bis 10 Ampere	NGA NYA	0,61	0,58	0,54
	NRU NGMU	0,61	0,58	0,54
	NGK NSH	0,61	0,58	0,54

Noch: Anlage 1

Noch: Regelleistungspreise für das Ansetzen von Schaltern sowie von Steckdosen

Bezeichnung	Leitungsart	Ortsklasse		
		I DM	II DM	III DM
Feuchtraumkreuzschalter bis 10 Ampere	NGA NYA	0,68	0,64	0,61
	NRU NGMU	0,68	0,64	0,61
	NGK NSH	0,68	0,64	0,61
Feuchtraumausschalter 2polig bis 10 Ampere	NGA NYA	0,82	0,78	0,73
	NRU NGMU	0,82	0,78	0,73
	NGK NSH	0,82	0,78	0,73
Feuchtraumausschalter 3polig bis 15 Ampere	NGA NYA	0,93	0,88	0,83
	NRU NGMU	0,93	0,88	0,83
	NGK NSH	0,93	0,88	0,83
Feuchtraumausschalter 3polig bis 15 Ampere	NGA NYA	1,18	1,11	1,05
	NRU NGMU	1,18	1,11	1,05
	NGK NSH	1,16	1,11	1,05
Feuchtraumsteckkontakt 2polig bis 10 Ampere	NGA NYA	0,47	0,44	0,42
	NRU NGMU	0,47	0,44	0,42
	NGK NSH	0,47	0,44	0,42
Feuchtraumsteckkontakt 3polig bis 15 Ampere	NGA NYA	0,61	0,58	0,54
	NRU NGMU	0,61	0,58	0,54
	NGK NSH	0,61	0,58	0,54
Feuchtraumsteckkontakt 3polig bis 15 Ampere	NGA NYA	0,68	0,64	0,61
	NRU NGMU	0,68	0,64	0,61
	NGK NSH	0,68	0,64	0,61
Feuchtraumschukosteckdose 2polig bis 10 Ampere	NGA NYA	0,57	0,54	0,51
	NRU NGMU	0,57	0,54	0,51
	NGK NSH	0,57	0,54	0,51
Feuchtraumschukosteckdose 3polig bis 10 Ampere	NGA NYA	0,68	0,64	0,61
	NRU NGMU	0,68	0,64	0,61
	NGK NSH	0,68	0,64	0,61
Feuchtraumlichtdrücker	NGA NYA	0,52	0,49	0,46
	NRU NGMU	0,52	0,49	0,46
	NGK NSH	0,52	0,49	0,46

Die Unterputzschalter und Unterputzsteckkontakte werden nach der gleichen Norm in Ansatz gebracht wie die Apparate auf Putz.

Bezeichnung	Leitungsart	Ortsklasse		
		I DM	II DM	III DM
Treppenhausautomat betriebsfertig bis 6 Ampere	NGA NYA	1,07	1,01	0,95
	NRA NGM Stegleitung	1,22	1,15	1,09
	NYM NMH NSHe	1,14	1,08	1,01
Zählertafeln, Isolierstoff oder Blech 1×25 Ampere	NGA NYA	1,07	1,01	0,95
	NRA NGM Stegleitung	1,22	1,15	1,09
	NRU NGMU	1,36	1,28	1,21
	NYM NMH NSHe	1,14	1,08	1,01
	NGK NSH	1,36	1,28	1,21
	2×25 Ampere	NGK NYA	1,22	1,15
NRA NGM Stegleitung		1,36	1,28	1,21
NRU NGMU		1,50	1,42	1,33
NYM NMH NSHe		1,30	1,23	1,16
NGK NSH		1,50	1,42	1,33

Noch: Anlage I

Noch: Regelleistungspreise für das Ansetzen von Schaltern sowie von Steckdosen

Bezeichnung	Leitungsart	Ortsklasse		
		I	II	III
		DM	DM	DM
Noch:				
Zähler tafeln, Isolierstoff oder Blech 3×25 Ampere	NGK NYA	1,36	1,28	1,21
	NRA NGM Stegleitung	1,50	1,42	1,33
	NRU NGMU	1,64	1,56	1,46
	NYM NMH NSHe	1,14	1,03	1,01
	NGK NSH	1,68	1,58	1,49
4×25 Ampere	NGK NYA	1,50	1,42	1,33
	NRA NGM Stegleitung	1,64	1,56	1,46
	NRU NGMU	1,79	1,69	1,59
	NYM NMH NSHe	1,57	1,43	1,40
	NGK NSH	1,79	1,69	1,59
3×60 Ampere	NGK NYA	1,50	1,42	1,33
	NRA NGM Stegleitung	1,64	1,56	1,46
	NRU NGMU	1,79	1,69	1,59
	NYM NMH NSHe	1,57	1,43	1,40
	NGK NSH	1,79	1,69	1,59
plombierter Isolierstoff- oder Blech-Etagenabzweigkasten bis 4×6 qmm				
2 Anschlüsse	NGK NYA	0,94	0,88	0,83
	NRA NGM Stegleitung	1,07	1,01	0,95
	NRU NGMU	1,22	1,15	1,09
	NYM NMH NSHe	0,94	0,88	0,83
	NGK NSH	1,33	1,27	1,20
3 Anschlüsse	NGK NYA	1,22	1,15	1,09
	NRA NGM Stegleitung	1,36	1,28	1,21
	NRU NGMU	1,50	1,42	1,33
	NYM NMH NSHe	1,12	1,06	1,—
	NGK NSH	1,60	1,51	1,42
4 Anschlüsse	NGK NYA	1,50	1,42	1,33
	NRA NGM Stegleitung	1,64	1,56	1,46
	NRU NGMU	1,79	1,69	1,59
	NYM NMH NSHe	1,50	1,42	1,33
	NGK NSH	1,89	1,78	1,68
desgl. bis 4×16 qmm				
2 Anschlüsse	NGK NYA	1,50	1,42	1,33
	NRA NGM Stegleitung	1,64	1,56	1,46
	NRU NGMU	1,79	1,69	1,59
	NYM NMH NSHe	1,50	1,42	1,33
	NGK NSH	1,89	1,78	1,68
3 Anschlüsse	NGK NYA	1,71	1,62	1,53
	NRA NGM Stegleitung	1,85	1,76	1,66
	NRU NGMU	2,—	1,89	1,78
	NYM NMH NSHe	1,71	1,62	1,53
	NGK NSH	2,11	1,99	1,88
4 Anschlüsse	NGK NYA	1,93	1,82	1,72
	NRA NGM Stegleitung	2,07	1,95	1,84
	NRU NGMU	2,21	2,09	1,97
	NYM NMH NSHe	1,93	1,82	1,72
	NGK NSH	2,32	2,19	2,06
desgl. bis 4×23 qmm				
2 Anschlüsse	NGK NYA	1,71	1,62	1,53
	NRA NGM Stegleitung	1,93	1,82	1,73
	NRU NGMU	2,07	1,95	1,84
	NYM NMH NSHe	1,79	1,69	1,59
	NGK NSH	2,18	2,06	1,94

Noch: Anlage 1

Noch: Regelleistungspreise für das Ansetzen von Schaltern sowie von Steckdosen

Bezeichnung	Leitungsart	Ortsklasse				
		I	II	III		
		DM	DM	DM		
Noch:						
plombierter Isolierstoff- oder Blech-Etagenabzweigkasten bis 4×25 qmm	NGK NYA	2,07	1,95	1,84		
	NRA NGM Stegleitung	2,21	2,09	1,97		
	NRU NGMU	2,35	2,22	2,09		
	NYM NMH NSHe	2,07	1,95	1,84		
	NGK NSH	2,47	2,33	2,20		
3 Anschlüsse	NGK NYA	2,35	2,22	2,09		
	NRA NGM Stegleitung	2,50	2,36	2,22		
	NRU NGMU	2,64	2,49	2,36		
	NYM NMH NSHe	2,54	2,40	2,26		
	NGK NSH	2,75	2,59	2,45		
4 Anschlüsse	NGK NYA	2,35	2,22	2,09		
	NRA NGM Stegleitung	2,50	2,36	2,22		
	NRU NGMU	2,64	2,49	2,36		
	NYM NMH NSHe	2,54	2,40	2,26		
	NGK NSH	2,75	2,59	2,45		
plombierte Versicherungen in Porzellan oder Isoliergehäuse oder Blech bis 25 Ampere	1polig mit Null-Klemme	NGA NYA	0,61	0,57	0,54	
		NRA NGM Stegleitung	0,72	0,68	0,64	
		NRU NGMU	0,94	0,88	0,83	
		NGK NSH	1,07	1,01	0,95	
	2polig mit Null-Klemme	NGA NYA	0,76	0,72	0,68	
		NRA NGM Stegleitung	0,86	0,81	0,76	
		NRU NGMU	1,07	1,01	0,95	
		NGK NSH	1,22	1,15	1,09	
	3polig mit Null-Klemme	NGA NYA	0,90	0,85	0,80	
		NRA NGM Stegleitung	1,—	0,94	0,89	
		NRU NGMU	1,22	1,15	1,09	
		NGK NSH	1,36	1,28	1,21	
	desgl. bis 60 Ampere	1polig mit Null-Klemme	NGA NYA	0,86	0,81	0,76
			NRA NGM Stegleitung	0,97	0,91	0,86
			NRU NGMU	1,18	1,11	1,05
NGK NSH			1,34	1,26	1,19	
2polig mit Null-Klemme		NGA NYA	1,—	0,94	0,89	
		NRA NGM Stegleitung	1,10	1,04	0,98	
		NRU NGMU	1,34	1,26	1,19	
		NGK NSH	1,47	1,39	1,31	
3polig mit Null-Klemme		NGA NYA	1,14	1,08	1,01	
		NRA NGM Stegleitung	1,25	1,18	1,11	
		NRU NGMU	1,47	1,39	1,31	
		NGK NSH	1,62	1,53	1,44	
Porzellan-Fingerpfeifen mit Durchführungsrohr und Por- zellan-Gegenstück bis 16 mm, ohne Herstellung des Mauer- durchbruchs ausschl. Verputz- arbeiten		2- bis 4teilig	NGA NYA	0,47	0,44	0,42
Porzellan-Fingerpfeifen mit Durchführungsrohr und Por- zellan-Gegenstück bis 29 mm, ohne Herstellung des Mauer- durchbruchs ausschl. Verputz- arbeiten		2- bis 4teilig	NGA NYA	0,54	0,51	0,48
Porzellan-Isolatoren Typ N 80 und N 95 mit gebogener Stütze und Steindolle, normales Mau- erwerk einschl. Stemmarbeiten und befestigen	NGA NYA	0,80	0,85	0,80		

Noch: Anlage I

Noch: Regelleistungspreise für das Ansetzen von Schaltern sowie von Steckdosen

Bezeichnung	Leitungsart	Ortsklasse		
		I DM	II DM	III DM
Porzellan-Isolatoren Typ N 80 und N 95 mit Holzgewinde zum Einschrauben	NGA NYA	0,54	0,51	0,48
Porzellan-Isolatoren Typ N 80 und N 95 mit gebogener Stütze und Steindolle, jedoch in Klinker oder Beton einschl. Stemmarbeiten	NGA NYA	1,18	1,11	1,05

Die vorstehenden Preise gelten unter Benutzung von vorhandener Rüstung.

Sollte diese nicht mehr vorhanden sein, wird die zusätzliche Zeit für die Stellung von Leitern oder Gerüsten besonders berechnet.

Regelleistungspreise für Montage von Armaturen

Unter Montage von Armaturen ist das Anbringen der Armaturen zu verstehen, Absetzen der Leitungen und Anschließen bis zum betriebsfertigen Zustand in einer Höhe bis zu 3 m ohne Stemma und Einsetzen der Dübel.

Bezeichnung	Leitungsart	Ortsklasse		
		I DM	II DM	III DM
Wandarmatur bis 100 Watt	NGA NYA	0,40	0,38	0,36
	NRA NGM Stegleitung	0,42	0,41	0,38
	NRU NGMU	0,69	0,65	0,62
	NYM NMH NSHe	0,47	0,44	0,42
	NGK NSH	0,61	0,65	0,62
Wandarmatur über 100 Watt	NGA NYA	0,50	0,47	0,45
	NRA NGM Stegleitung	0,50	0,47	0,45
	NRU NGMU	0,76	0,72	0,68
	NYM NMH NSHe	0,61	0,58	0,54
	NGK NSH	0,76	0,72	0,68
Deckenarmatur bis 100 Watt	NGA NYA	0,50	0,47	0,45
	NRA NGM Stegleitung	0,50	0,47	0,45
	NRU NGMU	0,69	0,65	0,62
	NYM NMH NSHe	0,47	0,44	0,42
	NGK NSH	0,69	0,65	0,62
Deckenarmatur über 100 Watt	NGA NYA	0,58	0,55	0,52
	NRA NGM Stegleitung	0,61	0,58	0,54
	NRU NGMU	0,76	0,72	0,68
	NYM NMH NSHe	0,61	0,58	0,54
	NGKK NSH	0,76	0,72	0,68
Schiffsarmatur in Isolierstoff oder Gufseisen bis 60 Watt	NGA NYA	0,65	0,61	0,58
	NRU NGMU	0,69	0,65	0,62
	NGK NSH	0,76	0,72	0,68
bis 100 Watt	NGA NYA	0,72	0,68	0,64
	NRU NGMU	0,76	0,72	0,68
	NGK NSH	0,76	0,72	0,68
Nur-Glas-Leuchten	NGA NYA	0,58	0,55	0,52
	NRA NGM Stegleitung	0,61	0,58	0,54
	NYM NMH NSHe	0,65	0,61	0,58

Noch: Anlage 1

Noch: Regelleistungspreise für Montage von Armaturen

Bezeichnung	Leitungsart	Ortsklasse		
		I DM	II DM	III DM
Kellerfassung zum Hängen	NGA NYA	0,47	0,44	0,42
Porzellan-Decken- oder schräge Wandfassung	NGA NYA	0,50	0,47	0,45
	NRA NGM Stegleitung	0,54	0,51	0,48
	NYM NMH NSHe	0,61	0,58	0,54
Rohrpendel	NGA NYA	0,50	0,47	0,45
	NRA NGM Stegleitung	0,50	0,47	0,45
	NYM NMH NSHe	0,58	0,55	0,52

Die angegebenen Preise gelten für die Anbringung der Beleuchtungskörper während der Bauzeit oder im Anschluß daran.

Bezeichnung	Ortsklasse		
	I DM	II DM	III DM
Deckenhaken einschrauben in Holz	0,12	0,11	0,11
Deckenhaken einschrauben in Schalung	0,15	0,14	0,13
Deckenhaken einschrauben in Fehlboden	0,15	0,14	0,13
Deckenhaken einschrauben durch Heraklithplatten	0,25	0,24	0,22
Deckenhaken einsetzen in massives Mauerwerk ohne Stemmen und Einsetzen des Dübels	0,12	0,11	0,11
Deckenhaken einsetzen in Klinker-Beton ohne Stemmen und Einsetzen des Dübels	0,12	0,11	0,11

Regelleistungspreise für Stemmarbeiten für Holzdübel (Schalterdübel usw.)

Bezeichnung	Ortsklasse		
	I DM	II DM	III DM
Setzen der Dübel einschl. der nötigen Verputzarbeiten in normales Mauerwerk	0,29	0,27	0,24
in Beton oder Klinker	0,58	0,55	0,52

Regelleistungspreise für Durchbrüche (einschl. Vergipsen)

Bezeichnung	Ortsklasse		
	I DM	II DM	III DM
Wanddurchbrüche Mauerwerk			
Wandstärke 8 cm	0,43	0,41	0,38
„ 14 „	0,72	0,68	0,64
„ 28 „	1,25	1,18	1,11
„ 38 „	1,62	1,53	1,44
„ 52 „	2,68	2,53	2,39

Durchbrüche durch Bruchstein, Beton und Decken erfolgen in Lohnarbeit.

Die vorstehend aufgeführten Regelleistungspreise gelten für Aufträge im Gesamtbetrag ab 50,— DM. Für kleinere Aufträge und Reparaturleistungen darf außer der Wegezeit ein Zuschlag von 15% berechnet werden.

Für Großaufträge im Gesamtbetrag von mehr als 2000,— DM ist von den vorstehenden Preisen ein Abschlag von 10% vorzunehmen, sofern sich nicht hierfür nach einer Kalkulation im Sinne des § 3 der vorstehenden Preisverordnung Nr. 64 ein niedrigerer Betrag ergibt.

Anlage 2
zu § 2 Abs. I vorstehender
Preisverordnung Nr. 64

Regelleistungspreise für Leistungen an elektrischen Geräten

	Ortsklasse		
	I DM	II DM	III DM
1 Geräteschnur von beliebiger Länge schneiden, die Enden abisolieren, abbinden, an einer Seite mit normalem Netzstecker versehen und die andere Seite mit einem Gerätestecker	0,70	0,66	0,63
an einer Schnur einen defekten normalen Netzstecker auswechseln	0,40	0,38	0,36
an einer Schnur einen defekten Gerätestecker auswechseln	0,45	0,43	0,40
an einer Schnur eine Kupplung anschließen	0,40	0,38	0,36
an einer Geräteanschlussschnur einen Stecker mit vor-eilendem Erdungskontakt anschließen	0,50	0,48	0,45
an einer Geräteanschlussschnur eine Kupplung mit vor-eilendem Erdungskontakt anschließen	0,50	0,48	0,45
Normalfassung an einer Schreibtisch- oder Nachttischlampe auswechseln	1,—	0,95	0,90
1 Beleuchtungskörper mit 2poligem Anschluß aufhängen und anschließen einschl. Wegezeit innerhalb der Orts-grenze	2,—	1,90	1,80
für jeden weiteren Beleuchtungskörper	1,—	0,95	0,90
1 Beleuchtungskörper mit 3poligem Anschluß aufhängen und anschließen einschl. Wegezeit innerhalb der Orts-grenze	2,60	2,47	2,35
für jeden weiteren Beleuchtungskörper	1,60	1,51	1,45
Druckschalter (Fußschalter) an einer Schreibtisch- oder Nachttischlampe auswechseln	0,80	0,76	0,72
Stufenschalter an einem Heizkissen auswechseln	1,20	1,14	1,07
Heizwiderstand an einem normalen Haushalt-Bügel-eisen auswechseln			
a) Spiraleinsatz	2,—	1,90	1,80
b) mit festem Glimmerwiderstand	1,50	1,42	1,35
an einem normalen Haushalt-Bügeleisen 2 Anschluß-stifte auswechseln	1,60	1,50	1,45
an einem Haushalt-Staubsauger der Firmen Siemens, AEG, Progreß, Elektro-Lux u. ä. einen Satz Kohlen auswechseln	1,30	1,23	1,16
an den vorstehenden Staubsaugern einen Satz Druck-federn auswechseln	1,—	0,95	0,90
an einem Haushalt-Fön den Kohlensatz auswechseln	1,—	0,95	0,90
an einem elektrischen Zigarettenanzünder die Heiz-patronen auswechseln	0,40	0,38	0,36
an einer offenen Kochplatte eine Spirale auswechseln	1,20	1,14	1,07
an einer geschlossenen Kochplatte eine Spirale auswechseln	1,50	1,42	1,35

Die Preise verstehen sich ausschl. Materiallieferung, jedoch einschl. des dazugehörigen Kleinmaterials.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 64 — Preisbildung
im Elektroinstallations-Handwerk.**

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 64 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk (GBl. S. 534) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen zur Preisverordnung Nr. 64 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk (GBl. S. 534) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten

1. FertigungslöhneDM
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und WagnisDM
3. FertigungspreisDM

B. Materialkosten

1. Werkstoffe (Einstandspreis)DM
2. WerkstoffgemeinkostenzuschlagDM
3. WerkstoffpreisDM
4. Summe A + BDM
5. UmsatzsteuerDM
6. EndpreisDM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Elektroinstallations-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.
„ 2. „	66 $\frac{2}{3}$ %	
„ 3. „	75%	

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 80%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 105% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt

Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Soweit Klein- und Befestigungsmaterialien aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden, darf der hierfür angesetzte Betrag höchstens 3% der Rechnungssumme für die Hauptmaterialien betragen.

Für Verschnitt dürfen höchstens folgende Aufschläge auf den Materialeinstandspreis für die verlegte Leitung berechnet werden:

bei Leitungen bis 16 qmm einschl.	5%
„ „ über 16 „	3%
für Rohrleitungen	10%

Zu B Ziffer 2:**Werkstoffgemeinkostenzuschlag**

Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 25% erhoben werden.

Zu B Ziffer 5:**Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Elektroinstallations-Betrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt,

berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

4. Besondere Gebühren und Kosten:

Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

5. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Elektroinstallations-Betrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 65.**Verordnung über die Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk.**

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Rundfunkmechaniker-Handwerk bestimmt:

§ 1

Rundfunkmechaniker-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Rundfunkmechaniker-Handwerks gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 und 2 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Rundfunkmechaniker-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, werden Güteklassen im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Preisbildung im Handwerk festgelegt. Für diese Leistungen ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Rundfunkmechaniker-Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Rundfunkmechaniker-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 10,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabesteampels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Rundfunkmechaniker-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Verordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisordnungen für das Rundfunkmechaniker-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 65

Regelleistungspreise für Reparaturarbeiten an Rundfunkgeräten

		Ortsklasse		
		I	II	III
		DM	DM	DM
1. Fehlersuche am Volksempfänger				
	301, 301 Ww, VE Dyn und DKE (soweit sie sich im Originalzustand befinden)	1,50	1,40	1,32
2. Auswechseln von Bauteilen				
	(Originalteile)			
VE 301	Gehäuse	1,48	1,40	1,32
	Lautsprecher	0,93	0,88	0,83
	Netztransformator	2,22	2,10	1,98
	Spulensatz	1,48	1,40	1,32
	Drehkondensator	2,78	2,63	2,48
	NF-Transformator	1,11	1,05	0,99
	Kleinkondensatoren je Stück	0,37	0,35	0,33
	Kleinwiderstände " "	0,37	0,35	0,33
VE 301 Ww	Gehäuse	1,48	1,40	1,32
	Lautsprecher	0,93	0,88	0,83
	Netztransformator	2,22	2,10	1,98
	Drehkondensator	1,11	1,05	0,99
	Kleinkondensatoren je Stück	0,37	0,35	0,33
	Kleinwiderstände " "	0,37	0,35	0,33
VE Dyn	Gehäuse	1,48	1,40	1,32
	Netztransformator	2,22	2,10	1,98
	Drehkondensator	1,11	1,05	0,99
	Lautsprecher	1,11	1,05	0,99
	Elektrolytkondensator	0,56	0,53	0,50
	Kleinkondensatoren je Stück	0,37	0,35	0,33
	Kleinwiderstände " "	0,37	0,35	0,33
DKE	Gehäuse	1,48	1,40	1,32
	Lautsprecher	0,93	0,88	0,83
	Elektrolytkondensator	0,56	0,53	0,50
	Drehkondensator	0,74	0,70	0,66
	Skalenscheibe	0,37	0,35	0,33
	Kleinkondensatoren je Stück	0,37	0,35	0,33
	Kleinwiderstände " "	0,37	0,35	0,33
	Netzdrossel	0,93	0,88	0,83
	Fassung der VCL 11	1,48	1,40	1,32
	" " VY 2	0,56	0,53	0,50
	Heizwiderstand	0,93	0,88	0,83
	Antennenschwenkspule	0,93	0,88	0,83
	Abstimmspule	0,74	0,70	0,66

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 65

Regelleistungspreise für Nebenarbeiten im Rundfunkmechaniker-Handwerk

	Ortsklasse		
	I DM	II DM	III DM
1. Eine Geräteanschlußschnur von beliebiger Länge schneiden, die Enden abisolieren, abbinden, an einer Seite mit normalem Netzstecker versehen und die andere Seite mit einem Gerätestecker ausschl. Mitlieferung der Stecker, jedoch einschl. Kleinmaterial	0,70	0,66	0,63
2. An einer Schnur einen defekten normalen Netzstecker auswechseln ausschl. Mitlieferung des Steckers, jedoch einschl. Kleinmaterial	0,40	0,38	0,36
3. An einer Schnur einen defekten Gerätestecker auswechseln ausschl. Mitlieferung des Gerätesteckers, jedoch einschl. Kleinmaterial	0,45	0,38	0,36
4. An einer Schnur eine Kupplung anschließen ausschl. Mitlieferung der Kupplung, jedoch einschl. Kleinmaterial	0,40	0,42	0,38
5. Skalenlämpchen auswechseln für Allstromgeräte einschl. Lämpchen	2,—	1,93	1,85
6. Skalenlämpchen auswechseln für Wechselstromgeräte einschl. Lämpchen	1,—	0,95	0,90
7. Für jede weitere zusätzliche Skalenlampe	0,50	0,50	0,50
8. Gerät auf andere Spannung umschalten bei vorhandener Umspannleiste	0,50	0,48	0,45
8a. Gerät auf andere Spannung umschalten bei nicht vorhandener Umspannleiste	2,—	1,90	1,80
9. Volksempfänger, DKE-Empfänger auf andere Spannung umschalten	0,50	0,48	0,45
10. Röhren einsetzen mit Kurzüberprüfung des Gerätes			
1- und 2-Kreis-Empfänger	1,60	1,52	1,45
3- bis 6- " "	2,—	1,90	1,80
Spitzengeräte	2,75	2,61	2,48
Musikschränke mit Schallplattenlaufwerk	3,50	3,32	3,15
11. Feststellung der Röhrenbestückung bei Geräten, von denen Unterlagen nicht zu beschaffen sind			
1- und 2-Kreis-Empfänger	3,60	3,42	3,24
3- bis 6- " "	4,—	3,80	3,60
Spitzengeräte	6,—	5,70	5,40
12. Abholen und Zustellen von Rundfunkgeräten ohne Rücksicht auf Größe und Entfernung (bei Entfernung bis 2,5 km)	3,—	2,85	2,70
13. Röhrenprüfung			
a) mit Geräten, welche die Röhre mit parallelgeschalteten Elektroden auf Gleichrichterwirkung oder Anlaufstrom prüfen, für alle in- oder ausländischen Typen pro Röhre	0,10	0,10	0,10
b) mit Geräten, welche die Röhre unter betriebsmäßigen Verhältnissen prüfen, sofern eine unmittelbare Meßmöglichkeit besteht, für in- und ausländische Typen pro System	0,15	0,15	0,15
(Vollweg-Gleichrichterröhren gelten als Röhren mit 1 System)			
c) Handelt es sich um Röhrentypen, für welche Einrichtungen am Prüfgerät der Type b nicht vorhanden sind bzw. Unterlagen nicht vorliegen, dann erfolgt mit vorherigem Einverständnis des Kunden die Berechnung nach Zeitaufwand			

Noch: Regelleistungspreise für Nebenarbeiten im Rundfunkmechaniker-Handwerk

14. Leihgebühr für Verstärker-Anlagen

a) im stationären Betrieb

- eigene Unkosten, wie Anfuhr, Abfuhr, Montage und Bedienung, in preisrechtlich zulässiger Höhe zuzüglich 2% vom zulässigen Wert der Anlage bis 2 Stunden;
- zuzüglich 5% vom zulässigen Wert der Anlage bis 1 Tag,
- zuzüglich 7% vom zulässigen Wert der Anlage bis 2 Tage,
- zuzüglich 10% vom zulässigen Wert der Anlage bis 7 Tage;

b) im Fahrzeug eingebaut

- eigene Unkosten, wie Anfuhr, Abfuhr, Montage und Bedienung, in preisrechtlich zulässiger Höhe zuzüglich 3% vom zulässigen Wert der Anlage bis 2 Stunden,
- zuzüglich 10 1/2% vom zulässigen Wert der Anlage bis 1 Tag,
- zuzüglich 7 1/2% vom zulässigen Wert der Anlage bis 2 Tage,
- zuzüglich 15% vom zulässigen Wert der Anlage bis 7 Tage.

Fahrzeug ist vom Auftraggeber zu stellen.

15. Leihgebühren für Rundfunkgeräte

Einkreisempfänger ohne Rücksicht auf Anschaffungswert je Woche 2,50 DM.

Mehrkreisempfänger 2% vom preisrechtlich zulässigen Anschaffungswert je Woche, bei Leihzeiten über 1 Monat 7% je Monat.

Als Nebenkosten hierauf darf nur der Regelleistungspreis für Abholung und Zustellung von Rundfunkgeräten erhoben werden.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 65 — Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 65 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk (GBl. S. 537) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 65 vom 15. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk (GBl. S. 537) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten

1. FertigungslöhneDM	
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und WagnisDM	
3. FertigungspreisDMDM

B. Materialkosten

1. Werkstoffe (Einstandspreis)DM	
2. WerkstoffgemeinkostenzuschlagDM	
3. WerkstoffpreisDMDM
4. Summe A + BDMDM
5. UmsatzsteuerDMDM
6. EndpreisDMDM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Rundfunkmechaniker-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.
" 2. "	66 2/3%	
" 3. "	75%	

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Die Gemeinkostenzuschläge werden nach Güteklassen (vgl. Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung) festgesetzt und betragen:

in Güteklasse:	I	II	III
	115%	100%	85%

Falls einem Betrieb oder bei Gemischtbetrieben der Rundfunkmechaniker-Werkstatt ein Rundfunkmechaniker-Meister nicht vorsteht, so sind in den Güteklassen die Gemeinkostenzuschläge um je 10 Punkte zu mindern.

Betriebe, die den Anforderungen der Güteklasse III nicht nachkommen, dürfen höchstens einen Zuschlag von 55% erheben.

Bis zur amtlichen Einstufung in die Güteklassen sind die Betriebe höchstens berechtigt, die Sätze der Güteklasse III anzuwenden.

Die genannten Gemeinkostenzuschläge können ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben entsprechend ihrer Einstufung in eine Güteklasse angewendet werden.

Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf die nachstehenden Höchstsätze der für den Betrieb festgelegten Güteklasse, welche Gewinn und Wagnis einschließen, nicht überschreiten:

in Güteklasse:	I	II	III
	150%	125%	110%

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt
Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Soweit Klein- und Befestigungsmaterialien aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden, darf der hierfür angesetzte Betrag höchstens 3% der Rechnungssumme für die Hauptmaterialien betragen.

Für Verschnitt dürfen höchstens folgende Aufschläge auf den Materialeinstandspreis für die verlegte Leitung berechnet werden:

bei Leitungen bis 16 qmm einschl. . .	5%
für Rohrleitungen	10%

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgemeinkostenzuschlag
Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 25% erhoben werden.

Zu B Ziffer 5:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Rundfunkmechaniker-Betrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

4. Besondere Gebühren und Kosten:

Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

5. **Gewerbliche Gebrauchsgüter:**
Liefert ein Rundfunkmechaniker-Betrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmate-

rial (gewerbliches Gebrauchsgut), finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen
I.V.: Rumpf
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 Abs. 2 „zu A Ziffer 2“ vorstehender Durchführungsbestimmung

**Güteklassenverzeichnis für das Rundfunkmechaniker-Handwerk
(zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Preisbildung im Handwerk)**

Umfang der Werkstattausrüstung

Güteklasse I

1. Prüfschalttafel mit eingebautem Lautsprecher und Universalausgangstransformator, dazu ein Wattmeter, Amperemeter oder Volt-Ampere-meter, Mindestmeßbereich 10 bis 200 Volt-Ampere oder 10 bis 200 Watt.
2. Röhrenprüfgerät, bei welchem die Messung bei betriebsmäßig anliegenden Spannungen erfolgt (sogenannte Leistungsprüfer mit Messung des Gleichrichtereffektes erfüllen diese Bedingungen nicht).
3. Hochfrequenzprüfgenerator mit regelbarer Ausgangsspannung, der Modulationsgrad muß dabei 20 bis 40% betragen oder in geeigneter Weise regelbar sein. Die Frequenzbereiche müssen dabei so liegen, daß im Kurz-, Mittel-, Lang- sowie im ZF-Bereich die erforderlichen Messungen möglich sind. Die NF-Modulation muß dabei einem Röhrengenerator entnommen sein.
4. RLC-Meßeinrichtung, mindestens mit den Meßbereichen:
für R-Messung 0,1 Ohm bis 10 M-Ohm,
Genauigkeit plus-minus 5%,
für C-Messung 1 pF bis 10 000 pF,
Genauigkeit plus-minus 2%,
für C-Messung 0,01 MF bis 100 MF,
Genauigkeit plus-minus 10%,
für L-Messung 10 mikro-Hy bis 10 mHy,
Genauigkeit plus-minus 3%,
für L-Messung 10 mHy bis 100 Hy,
Genauigkeit plus-minus 10%
vom jeweiligen Skalenendwert.
5. Vielfachmeßgerät für Gleich- und Wechselstrom sowie Gleich- und Wechselspannung, ähnlich Multavi, Multizett usw.
6. Schaltungssammlung größeren Umfangs mit Anspruch auf Vollständigkeit im Rahmen des Erreichbaren einschl. Röhren- und Fachliteratur.
7. Abstimmwerkzeug und Abgleichmittel in größerem Umfang.
8. Die wichtigsten Prüfröhren aus der Zahlenreihe sowie je einen Satz der A-, C-, E-, U- und die hauptsächlichsten Amerika-Röhren.
9. Mehrere LötKolben, Prüfschüre, Prüfglimmlampe, Prüfkondensatoren.
10. Mechanische Ausrüstung:
Schraubstock, Handbohrmaschine, Ständerbohr-

maschine, 1 Satz Schraubenzieher, verschiedene Zangen, Seitenschneider, Bleischere, Pinzetten, Feilen, Kontaktfeilen, Hämmer, Meißel, Körner, Reißnadeln, Durchschläge, Spiralbohrer, Gewindeschneidzeug, Bogensäge, Zahnarztspiegel, 1 Satz Steckschlüssel, Richtplatte, Lötlampe, Schiebelehre, Mikrometer,

Schleifeinrichtung, Wickelvorrichtung für Drosseln und Transformatoren,

Drehwerkzeuge verschiedener Art.

11. Meßeinrichtung für Gleichspannungsmessung mit innerem Widerstand, mindestens 10 000 Ohm pro Volt und mehreren Meßbereichen.
12. Netzregelgerät zum Einregeln der Netzspannung auf den Sollwert, Mindestleistung 200 Volt-Ampere.
13. Röhrenvoltmeter für Hoch- und Niederfrequenz, Ansprechempfindlichkeit mindestens 0,3 Volt.
14. Tonfrequenzgenerator, mindestens 30 Hz bis 15 kHz, Klirrfaktor unter 3%.
15. Rechenschieber.
16. Mechanikerdrehbank.
17. Gütefaktormeßeinrichtung für Induktivitäten und Kapazitäten, welche eine einwandfreie Beurteilung der Güte von Kondensatoren und Spulen ermöglicht.
18. Oszillograph mit tyratrongesteuertem oder Hochvakuumklippgerät und geeigneter Vorrichtung zum Sichtbarmachen von Resonanzkurven (Wobbler).
19. Scheinwiderstandmeßeinrichtung, Meßbereich mindestens 1 Ohm bis 100 kOhm.
20. Stromumwandlungsgerät für alle üblichen Stromarten und Spannungen mit mindestens 100 M Volt-Ampere oder 100 Watt Leistung.

Umfang der Werkstattausrüstung

Güteklasse II

1. Prüfschalttafel mit eingebautem Lautsprecher und Universalausgangstransformator, dazu ein Wattmeter, Amperemeter oder Volt-Ampere-meter, Mindestmeßbereich 10 bis 200 Volt-Ampere oder 10 bis 200 Watt.
2. Röhrenprüfgerät, bei welchem die Messung bei betriebsmäßig anliegenden Spannungen erfolgt (sogenannte Leistungsprüfer mit Messung des Gleichrichtereffektes erfüllen diese Bedingungen nicht).

Noch: Anlage

3. Hochfrequenzprüfgenerator mit regelbarer Ausgangsspannung, der Modulationsgrad muß dabei 20 bis 40% betragen oder in geeigneter Weise regelbar sein. Die Frequenzbereiche müssen dabei so liegen, daß im Kurz-, Mittel-, Lang- sowie im ZF-Bereich die erforderlichen Messungen möglich sind. Die NF-Modulation muß dabei einem Röhrengenerator entnommen sein.
4. RLC-Meßeinrichtung, mindestens mit den Meßbereichen:
 - für R-Messung 0,1 Ohm bis 10 M-Ohm, Genauigkeit plus-minus 5%,
 - für C-Messung 1 pF bis 10 000 pF, Genauigkeit plus-minus 2%,
 - für C-Messung 0,01 MF bis 100 MF, Genauigkeit plus-minus 10%,
 - für L-Messung 10 mikro-Hy bis 10 mHy, Genauigkeit plus-minus 3%,
 - für L-Messung 10 mHy bis 100 Hy, Genauigkeit plus-minus 10%
 vom jeweiligen Skalenendwert.
5. Vielfachmeßgeräte für Gleich- und Wechselstrom sowie Gleich- und Wechselspannung, ähnlich Multavi, Multizett usw.
6. Schaltungssammlung aller maßgebenden Firmen, außerdem Röhrenliteratur, mindestens im Umfange wie Röhren-Vademecum, dazu Fachliteratur üblicher Reichhaltigkeit.
7. Abstimmwerkzeuge und Abgleichmittel in größerem Umfange.
8. Die wichtigsten Prüfröhren aus der Zahlenreihe sowie die hauptsächlichsten Röhren der A-, E- und U-Reihe.
9. Mehrere LötKolben, Prüfschnüre, Prüfglühlampe, Prüfkondensatoren.
10. Mechanische Ausrüstung: Schraubstock, Bohrmaschine, 1 Satz Schraubenzieher, verschiedene Zangen, Seitenschneider, Blechschere, Pinzetten, Feilen, Kontaktfeilen, Hämmer, Meißel, Körner, Reißnadeln, Durchschläge, Spiralbohrer, Gewindeschneidzeug, Bogensäge, Zahnarztspiegel, 1 Satz Steckschlüssel, Richtplatte, Lötlampe, Schiebelehre, Mikrometer, Schleifeinrichtung, Wickelvorrichtung für Drosseln und Transformatoren.
11. Meßeinrichtung für Gleichspannungsmessung mit innerem Widerstand, mindestens 10 000 Ohm pro Volt und mehreren Meßbereichen.
12. Netzregelgerät zum Einregeln der Netzspannung auf den Sollwert, Mindestleistung 200 Volt-Ampere.

13. Röhrenvoltmeter für Hoch- und Niederfrequenz, Ansprechempfindlichkeit mindestens 0,3 Volt.
14. Tonfrequenzspannungsquelle zum Prüfen der NF-Empfindlichkeit.
15. Rechenschieber.

Umfang der Werkstattausrüstung**Güteklasse III**

1. Prüfschalttafel mit eingebautem Lautsprecher und Universalaustragstransformator, dazu ein Wattmeter oder Amperemeter oder Volt-Amperemeter, Mindestmeßbereich 10 bis 100 Volt-Ampere oder 10 bis 100 Watt.
2. Röhrenprüfgerät, bei welchem die Messung bei betriebsmäßig anliegenden Spannungen erfolgt (sogenannte Leitungsprüfer mit Messung des Gleichrichtereffektes erfüllen diese Bedingungen nicht).
3. Hochfrequenzprüfgenerator mit regelbarer Ausgangsspannung, der Modulationsgrad muß dabei 20 bis 40% betragen oder in geeigneter Weise regelbar sein. Die Frequenzbereiche müssen dabei so liegen, daß im Kurz-, Mittel-, Lang- sowie im ZF-Bereich die erforderlichen Messungen möglich sind.
4. Meßeinrichtung zum Messen von Widerständen, Kapazitäten und Induktivitäten, sogenannte RLC-Meßeinrichtung, im Umfange und Meßbereich mindestens dem „Philoskop“ entsprechend.
5. Vielfachmeßgerät für Gleich- und Wechselstrom sowie Gleich- und Wechselspannung, ähnlich Multavi, Multizett usw.
6. Schaltungssammlung, mindestens der maßgebenden deutschen Firmen, außerdem Röhrenliteratur im Umfange des Röhren-Vademecums, dazu Fachliteratur üblicher Reichhaltigkeit.
7. Abstimmwerkzeug und Abgleichmittel.
8. Mindestens 20 Prüfröhren der meistgebrauchten Typen.
9. LötKolben, Prüfschnüre, Experimentierklemmen.
10. Mechanische Ausrüstung: Schraubstock, Bohrmaschine, 1 Satz Schraubenzieher, verschiedene Zangen, Seitenschneider, Blechschere, Pinzetten, Feilen, Kontaktfeilen, Hämmer, Meißel, Körner, Reißnadeln, Durchschläge, Spiralbohrer, Gewindeschneidzeug, Bogensäge, Zahnarztspiegel, 1 Satz Steckschlüssel, Richtplatte, Lötlampe, Schiebelehre, Mikrometer usw.

Preisverordnung Nr. 66.**Verordnung über die Preisbildung im Klempner- und Installateur-Handwerk.**

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Klempner- und Installateur-Handwerk einschl. Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

(1) Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbau-Betriebe, die handwerkliche

Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisordnung zu bilden.

* (2) Für Bauleistungen der Klempner-, Installateur- und Zentralheizungsbau-Betriebe gelten die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5).

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Betriebe unter § 1 Abs. 1 gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum jeweils gültigen Tarifvertrag maßgebend.

(4) Falls Löhne eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann in Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Leistungen nach § 3 auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenschlages auf Grund eines gegliederten Leistungs-

verzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Klempner- usw. Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeder Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird.

Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für die Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbau-Betriebe mit Ausnahme der Preisverordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950.

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 66

**Regelleistungspreise
für Klempnerarbeiten in der Werkstatt**

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
Topfpreparaturen (einschl. Material)			
1. Lötstelle ohne Blechverwendung	0,30	0,29	0,27
2. einen Fleck einsetzen			
30 × 30 mm	0,50	0,47	0,45
50 × 50 "	0,75	0,71	0,67
60 × 60 "	0,90	0,85	0,80
70 × 70 "	1,25	1,18	1,12
3. einen Boden erneuern (mit Ausnahme von Kupfer- und Messingblech)			
180 mm Ø	2,84	2,59	2,44
190 " Ø	2,93	2,77	2,61
200 " Ø	3,06	2,89	2,73
210 " Ø	3,24	3,06	2,89
250 " Ø	3,83	3,62	3,41
280 " Ø	4,32	4,08	3,85
300 " Ø	4,59	4,34	4,07
4. Topfpreparatur			
Hartlötstelle 10 mm Ø	0,80	0,76	0,71
15 " Ø	1,20	1,14	1,07
20 " Ø	1,60	1,52	1,43
30 " Ø	2,40	2,28	2,14
5. Henkel annieten, einschl. Niete	0,50	0,50	0,50
Schweißstellen			
1 cm Schweißstelle an Blechen	0,10	0,10	0,10
Schweißstellen über 10 cm sind nach der gültigen Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 für hand- werkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten (GBl. S. 526) abzurechnen.			
Kohlezylinderbadeöfen-Reparaturen (ohne Material)			
1. Flammenrohr einschl. Unterboden einbauen	15,40	14,54	13,71
2. Oberboden einbauen	4,40	4,16	3,92
Batterieflansch sowie oberen und unteren Lötstützen einlöten	4,40	4,16	3,92
Demontage und Montage von Badeöfen sind nach der Preisverordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5) abzurechnen.			
Anfertigung von Ofenrohren (ohne Material bei Blechstärken bis 0,75 mm)			
1. Ofenrohre 100 bis 150 mm Ø pro lfd. m	1,10	1,04	0,98
2. Ofenrohrknie 100 mm Ø	1,75	1,66	1,56
105 " Ø	1,85	1,75	1,65
110 " Ø	1,95	1,83	1,74
115 " Ø	2,05	1,94	1,83
120 " Ø	2,15	2,03	1,92
125 " Ø	2,25	2,13	2,01
130 " Ø	2,40	2,28	2,14
3. Aschenkästen pro Kg.	2,20	2,06	1,96

Bei Verwendung von Altmaterial sind die Kosten für das Vorrichten der Bleche in der tatsächlich nachweisbaren Höhe, jedoch nicht höher als 50 % des Regelpreises, gesondert zu berechnen.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 66 — Preisbildung im
Klempner- und Installateur-Handwerk.**

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 66 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Klempner- und Installateur-Handwerk (GBl. S. 564) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 66 vom 17. Juni 1950 (GBl. S. 564) für Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Arbeiten nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten		
1. FertigungslöhneDM	
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und WagnisDM	
3. Fertigungspreis	DM
B. Materialkosten		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)DM	
2. WerkstoffgemeinkostenzuschlagDM	
3. Werkstoffpreis	DM
Summe A + B	DM
C. Umsatzsteuer		
Endpreis	DM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.
" 2. "	66 ² / ₃ %	
" 3. "	75%	

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag
Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 80%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 175% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt
Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Schweiß- und Lötmaterial für Kupfer- und Aluarbeiten sowie Lötmaterial für Klempner und Installateure gelten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung als Fertigungsmaterial.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgemeinkostenzuschlag

Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 20% erhoben werden.

Zu C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Für Autogen- und Elektroschweißarbeiten — mit Ausnahme von Buntmetallschweißungen — gelten die Sätze gemäß Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 (GBl. S. 526).

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

4. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede- oder Zentralheizungsbaubetrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

5. Besondere Gebühren und Kosten:

Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

6. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede- oder Zentralheizungsbaubetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBL. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 67.

Verordnung über die Preisbildung im Mechanikerhandwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Mechanikerhandwerk bestimmt:

§ 1

Mechanikerbetriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Mechanikerbetriebe gelten die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise), und zwar

die Anlage 1 für Fahrrad-Mechanikerarbeiten,

die Anlage 2 für Nähmaschinen-Mechanikerarbeiten,

die Anlage 3 für Büromaschinen-Mechanikerarbeiten.

Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 bis 3 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Mechanikerhandwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Arbeiten, für die keine Regelleistungen gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in den Anlagen 1 bis 3 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind in den Betrieben an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen, und zwar

Anlage 1 von Betrieben, die sich mit Fahrradreparaturen,

Anlage 2 von Betrieben, die sich mit Nähmaschinenreparaturen,

Anlage 3 von Betrieben, die sich mit Büromaschinenreparaturen

befassen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Leistungen im Sinne des § 3 dieser Preisverordnung im Werte von über 50,— DM auf Verlangen ein Kostenschlag auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Lei-

stungseinheiten und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu übergeben.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Mechanikerbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Mechanikerhandwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Mechanikerarbeiten außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs I vorstehender
Preisverordnung Nr. 67

Regelleistungspreise für Instandsetzung von Fahrrädern

	Ortsklasse		
	I DM	II DM	III DM
1. Vorderrad:			
Schlauch neu einlegen einschl. Decke auflegen (ohne Einbau des Rades)	0,35	0,31	0,32
Schlauch neu einlegen einschl. Decke auflegen (mit Einbau des Rades)	0,55	0,52	0,49
1 Satz Speichen neu einziehen und spannen (Stahlfelgen)	2,20	2,13	1,96
1 Vorderachse komplett einbauen	1,10	1,04	0,98
1 Schale einsetzen	1,10	1,04	0,98
2 Schalen einsetzen	1,50	1,45	1,42
Einziehen einer Felge oder Nabe unter Verwendung der alten Speichen (einschl. Zentrieren)	2,75	2,60	2,45
1 Vorderlager reinigen	1,10	0,98	0,94
2. Steuerung:			
1 neuen Steuersatz einbauen	2,75	2,60	2,45
1 Laternenhalter aufsetzen	0,60	0,55	0,50
1 Feststeller einbauen	1,80	1,75	1,70
3. Vordergabel:			
1 neue Gabel einbauen, einschl. Einbau des Vorderrades	3,50	3,30	3,12
Gabel richten mit Aus- und Einbau	3,50	3,20	3,12
4. Tretlager:			
Reinigen und reparieren (Ersatzteile werden besonders berechnet)	3,10	2,93	2,76
1 Kurbelauge (zuschweißen, bohren und Gewinde schneiden)	2,40	2,27	2,14
1 Kurbel richten	0,50	0,47	0,45
1 Kurbelkeil einpassen	0,60	0,56	0,55
1 Kettenrad richten	1,—	0,94	0,89
1 Kette auflegen und zupassen (Herrenrad)	0,65	0,62	0,60
1 " " " " (Damenrad)	0,90	0,89	0,85
1 Keillager gänzlich erneuern (montieren)	4,—	3,78	3,56
1 Glockenlager gänzlich erneuern	5,—	4,72	4,45
Einpassen einer neuen Tretlagerachse mit Konen Kurbelauge ausbuchen bzw. Kurbelauge stauchen und Gewinde schneiden	2,75	2,69	2,45
5 Kettenradschrauben einziehen	2,20	2,12	1,96
	1,45	1,40	1,35
5. Hinterrad:			
Schlauch neu einlegen einschl. Decke auflegen und Einbau des Rades (Herrenrad)	0,70	0,66	0,62
Schlauch neu einlegen einschl. Decke auflegen und Einbau des Rades (Damenrad)	1,—	0,94	0,89
Freilauf oder Hinterradlager reinigen	2,—	1,89	1,78
1 Zahnkranz erneuern	0,90	0,89	0,85
1 Felge nachspannen (Stahl)	1,—	0,94	0,89
1 Felge (Stahl) neue Speichen einziehen und spannen	2,75	2,60	2,45
6. Freilauf:			
Reinigen und reparieren ohne Montage	1,80	1,75	1,70
Sämtliche Lager reinigen und fetten	8,—	7,55	7,12
Rahmen lackieren einschl. Materialzugabe	4,—	3,75	3,50

Noch: Anlage I

Noch: Regelleistungspreise für Instandsetzung von Fahrrädern

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
7. Sattelreparaturen:			
1 Brückenfeder erneuern	0,85	0,82	0,80
1 Spiralfeder erneuern	0,85	0,82	0,80
1 Kolben erneuern	0,75	0,71	0,67
8. Pedalreparaturen:			
1 neue Achse einsetzen	1,—	0,94	0,89
9. Kette:			
1 neues Glied einsetzen, je Glied	0,10	0,10	0,10
Aufschlag für das erste Glied	0,60	0,58	0,55
10. Rahmenreparaturen:			
1 Muffe auflöten	8,—	7,55	7,12
2 Muffen auflöten	11,—	10,39	9,79
1 Steuerrohr und 2 Muffen einlöten	11,—	10,39	9,79
1 neues Rohr für Vorderbau	11,—	10,39	9,79
2 Rohre für Vorderrahmen einziehen	13,—	12,27	11,57
1 Sattelstützrohr einziehen	11,—	10,39	9,79
1 hintere obere Strebe einziehen	8,—	7,55	7,12
2 hintere obere Streben einziehen	9,—	8,50	8,01
1 hintere untere Strebe einziehen	9,—	8,50	8,01
2 hintere untere Streben einziehen	11,—	10,39	9,79
2 Strebenschuhe einlöten	7,—	6,61	6,23
1 Strebenschuh einlöten	4,50	4,25	4,—
Die alten Schutzbleche entfernen und eine neue Garnitur Bleche befestigen	2,—	1,80	1,78

In vorstehenden Regelpreisen sind die Preise für Ersatzteile nicht enthalten.

Spezialarbeiten (z. B. Instandsetzung von Rennrahmen) werden nach Zeit berechnet.

Die angegebenen Rahmenreparaturpreise gelten einschl. Montage und Demontage des Rahmens.

Wenn Ersatzteile besonders angefertigt oder instand gesetzt werden, so dürfen diese Arbeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Preise für diese Arbeitsleistungen sind mit dem Auftraggeber besonders zu vereinbaren. Bei der Ausstellung von Rechnungen über die vorgenannten Arbeiten sind die Preise für die verwendeten Einzelteile und Materialien und die Preise für die Arbeitsleistung spezifiziert auszuweisen.

Anlage 2

zu § 2 Abs. I vorstehender Preisverordnung Nr. 67

Regelleistungspreise für die Instandsetzung von Nähmaschinen

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
A. Haushaltsnähmaschinen			
1. Langschiffoberteile:			
Maschine vollständig zerlegen, gründlich reinigen bzw. surkochen, die Lager und Fadenwege polieren, Maschine montieren, einstellen und einnähen	17,25	16,30	15,35
2. Schwingschiffoberteile:			
wie vor	21,80	20,60	19,40
3. Zentralspuloberteile:			
wie vor	23,75	22,40	21,15
4. Rundgreiferoberteile:			
wie vor	23,75	22,40	21,15
5. Ringschiffoberteile:			
wie vor	* 23,75	22,40	21,15

Noch: Anlage 2

Noch: Regelleistungspreise für die Instandsetzung von Nähmaschinen

B. Gewerbenähmaschinen

6. Schnellnäheroberteile:

Maschine vollständig zerlegen, gründlich reinigen bzw. auskochen, die Lager und Fadenwege polieren, Maschine montieren, einstellen und einnähen

7. Zickzackoberteile:

wie vor

8. Schuhmacheroberteile:

wie vor

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
6. Schnellnäheroberteile:			
Maschine vollständig zerlegen, gründlich reinigen bzw. auskochen, die Lager und Fadenwege polieren, Maschine montieren, einstellen und einnähen	29,20	27,55	26,—
7. Zickzackoberteile:			
wie vor	29,20	27,55	26,—
8. Schuhmacheroberteile:			
wie vor	33,—	33,85	33,80

9. Industrie- und Spezialmaschinen werden nach den aufgewendeten Arbeitsstunden berechnet.

Die Lieferung von Ersatzteilen sowie etwa notwendige Reparaturen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Anlage 3

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 67

Regelleistungspreise des Büromaschinen-Mechanikerhandwerks

a) Gründliche Überholung von Schreibmaschinen:

Die Maschine bis zum Rahmengerüst demontieren, im Benzinbad waschen, dabei sämtliche Transportklinken nachschleifen, alle Lager nachstellen, Walze nachschleifen, Schriftgröße einstellen, Schrift genau durchjustieren, somit alle Arbeiten durchführen, die zu einer ordnungsgemäßen Funktion der Maschine notwendig sind.

Standardmaschinen	45,00 DM
Kleinmaschinen	42,00 DM

b) Gründliche Reinigung von Schreibmaschinen:

Maschine bis auf Gestell demontieren, im Benzinbad reinigen und montieren, Walze abschleifen, Schrift durchjustieren, Maschine durchprüfen.

Standardmaschinen:	
Fabrikate: Underwood, Continental, Stoewer, Triumph, Mercedes, Adler, Ideal, Kappel, Urania, Torpedo u. ä.	34,00 DM
Fabrikate: Remington, Smith, Premier u. ä.	37,00 DM
Kleinmaschinen	34,00 DM

c) Teilweise Reinigung von Schreibmaschinen:

Typenhebel und Segment im Benzinbad reinigen, Maschinengerüst trocken reinigen, staubfrei machen und ölen, Walze schleifen, Maschine durchprüfen.

Standardmaschinen	20,00 DM
Kleinmaschinen	18,50 DM

Die Preise der vorstehenden Positionen a bis c verstehen sich ohne Lieferung von Ersatzteilen und für Maschinen normalen Gebrauchs und normaler Behandlung.

d) Einzelarbeiten:

1. Einsetzen eines neuen Typenhebels und Einrichten des Schriftzeichens	4,50 DM
2. Neue Schreibwalze einsetzen, Schriftgröße und Schrift justieren	6,00 DM
3. Schreibwalze zylindrisch schleifen	2,75 DM
4. Einrichten einer Type	2,70 DM

Vorstehende Preise verstehen sich ohne Lieferung der erforderlichen Teile, diese werden extra berechnet.

Nech: Regelleistungspreise des Büromaschinen-Mechanikerhandwerks

Nech: Anlage 3

e) Reinigungsabonnements:

bei 12maliger Reinigung pro Jahr

1 Maschine pro Reinigung	2,90 DM,
2 bis 3 Maschinen pro Reinigung und Maschine	2,10 DM,
4 „ 5 „ „ „ „ „	2,00 DM,
6 „ 10 „ „ „ „ „	1,70 DM,
11 „ 20 „ „ „ „ „	1,50 DM,
21 „ 30 „ „ „ „ „	1,40 DM,
über 30 „ „ „ „ „	1,30 DM,

bei 6maliger Reinigung pro Jahr erhöhen sich die Preise um 15%,

bei 4maliger Reinigung pro Jahr erhöhen sich die Preise um 30%.

Reinigungen in längeren Zwischenpausen erfolgen zu besonders zu vereinbarenden Preisen.

Bei Reinigungsabonnements außerhalb des Ortes muß das Fahrgehd, die Wegezeit, die Auslösung und etwaiges Übernachtungsgeld gesondert in Anrechnung gebracht werden. Die Unkosten sind auf die Auftraggeber anteilig umzulegen.

f) Vermietung von Maschinen:

	bis zu 1 Woche DM	bis zu 14 Tagen DM	bis zu 1 Monat DM
1. Standard-Schreibmaschinen			
Schreibmaschinen bis 5 Jahre alt . .	8,—	10,—	16,—
„ „ 15 „ „ . .	6,—	8,—	10,—
„ über 15 „ „ . .	5,—	6,—	8,—
2. Kleinschreibmaschinen vorstehende Sätze abzüglich 15%.			
3. Einfache Addier- und Rechenmaschinen			monatlich
Einfache Addiermaschinen mit Handbetrieb			DM
ab 300,— DM preisrechtlich zulässiger Anschaffungswert			20,00
Einfache Addiermaschinen mit Subtraktion bzw. Saldierung und Handbetrieb			30,00
Einfache Addiermaschinen mit elektrischem Antrieb			37,50
Rechenmaschinen ohne Zehnerübertragung mit Handbetrieb			17,50
Rechenmaschinen mit Zehnerübertragung mit Handbetrieb			25,00
Rechenmaschinen mit elektrischem Antrieb			37,50

Bei einer Mietdauer über 3 Monate ermäßigen sich die Mietpreise ab 4. Monat um 10%.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 67 — Preisbildung im Mechanikerhandwerk.
Vom 20. Juni 1950**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 67 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mechanikerhandwerk (GBl. S. 568) wird bestimmt:

§ 1

(1) der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 67 vom 17. Juni 1950 für handwerkliche Leistungen der Mechanikerbetriebe nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten	
1. Fertigungslöhne	DM
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis	DM
3. Fertigungspreis	DM
B. Materialkosten	
1. Werkstoffe (Einstandspreis)	DM
2. Werkstoff- gemeinkostenzuschlag	DM
3. Werkstoffpreis	DM
Summe A + B	DM
C. Umsatzsteuer	
Endpreis	DM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Mechanikerhandwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- lohnes.
„ 2. „	66 ² / ₃ %	
„ 3. „	75%	

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 85%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 175% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt

Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis

ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Beim Mengeneinsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschl. des Verarbeitungsverlustes (Verschnitt, Bruch, Späne u. dgl.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamer Betriebslenkung ergibt.

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgemeinkostenzuschlag

Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialkostenzuschlag

a) für allgemeine Mechanikerbetriebe in Höhe von 10%

b) für Fahrrad-, Näh- und Büromaschinen- sowie Feinmechanikerbetriebe in Höhe von 20% erhoben werden.

Zu C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Mechanikerbetrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

4. Besondere Gebühren und Kosten:

Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

5. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Mechanikerbetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 68.

**Verordnung über die Preisbildung
im Graveur- und Ziseleur-Handwerk.**

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Graveur- und Ziseleur-Handwerk bestimmt:

§ 1

Graveur- und Ziseleur-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Graveur- und Ziseleur-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Graveur- und Ziseleur-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Gravier- und Ziselier-Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte von über 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Graveur- und Ziseleur-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Im Zweifelsfalle gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Graveur- und Ziseleur-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Graveur- und Ziseleur-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. I vorstehender
Preisverordnung Nr. 68

Regelleistungspreise für Gravier- und Ziselier-Arbeiten

	Ortsklasse			Ortsklasse		
	I DM	II DM	III DM	I DM	II DM	III DM
	I Teil			I Dtzd.		
Bestecke:						
1 Buchstabe	0,68	0,64	0,60	6,75	6,38	6,—
2 Buchstaben ...	1,35	1,28	1,20	9,75	8,53	8,40
1 Monogramm ...	1,35	1,28	1,20	12,15	11,08	10,80
Vornamen	1,35	1,28	1,20			
Trauringe:					je Ring	
2 Buchstaben und Datum abgekürzt				1,35	1,28	1,20
nur Buchstaben oder nur Datum				0,68	0,64	0,60
Mattlee hämmern				3,—	2,80	2,65
Ziselieren Rosenmotiv mit Blättern und Bändern				12,50	11,75	11,—
Entfernen von Gravuren				0,70	0,65	0,60
Ringe:						
2 Buchstaben oder Monogramm in einfacher Ausführung				2,—	1,85	1,70
in besserer Ausführung (z. B. Renaissancestil)				8,10	7,65	7,20
Monogramm erhaben				10,80	10,20	9,60
Petschäfte:						
1 Buchstabe				2,70	2,55	2,40
1 Monogramm				6,75	6,38	6,—
besondere Ausführung nach Zeit						

Noch: Regelleistungspreise für Gravier- und Ziselier-Arbeiten

Türschilder (Handgravur):

aus Messing- oder Durabiech, mit polierten Facetten, 2 versenkten Schraubenlöchern, schwarzem Einlaß, blank geschliffen, einzellig bis zu 10 Buchstaben,

	in Antiquaschrift			in Frakturschrift		
	Ortsklasse			Ortsklasse		
	I	II	III	I	II	III
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
6×2 cm.....	2,70	2,55	2,40	4,05 ^{ab}	3,83	3,60
9×3 cm.....	4,05	3,83	3,60	6,08	5,75	5,40
10×4 cm.....	8,10	7,65	7,20	12,15	11,48	10,80
12×5 cm.....	10,80	10,20	9,60	16,20	15,30	14,40

Für Maschinengravur dürfen bis zu 50% der vorstehenden Preise berechnet werden.

Für jeden weiteren Buchstaben erfolgt ein Aufschlag von 10%. Die Preise verstehen sich ausschl. Material.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 68 — Preisbildung im Graveur- und Ziseleur-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 68 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Graveur- und Ziseleur-Handwerk (GBl. S. 575) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 68 vom 17. Juni 1950 für Gravier- und Ziselier-Arbeiten nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten

- 1. FertigungslöhneDM
- 2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und WagnisDM
- 3. FertigungspreisDM

B. Materialkosten

- 1. Werkstoffe (Einstandspreis)DM
- 2. Werkstoff-gemeinkostenzuschlagDM
- 3. WerkstoffpreisDM
- Summe A + BDM

C. Umsatzsteuer

-DM
- EndpreisDM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1: Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Graveur- und Ziseleur-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

- im 1. Lehrjahr 50% } des jeweils tariflich
- " 2. " 66²/₃% } zulässigen Gesellen-
- " 3. " 75% } lohnes.

Zu A Ziffer 2: Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 90%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet

werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstbetrag von 200% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung. Materialverluste, die der Kunde bei Eigengestellung von Material zu tragen hat, dürfen 15% für Schmelzen, Analysieren, Scheiden, Legieren, Walzen und Schneiden nicht überschreiten.

Zu B Ziffer 2:

Materialgemeinkostenzuschlag

Für vom Kunden ohne Berechnung geliefert Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 10% erhoben werden.

Zu C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den

durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

2. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von den Graveur- und Ziseleur-Betrieben nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 20% einschl. Nachschleifen und Nachpolieren auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

3. Besondere Kosten:

Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. Entwurfskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

4. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Graveur- und Ziseleur-Betrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 69.

Verordnung über die Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Messerschmiede-Handwerk bestimmt:

§ 1

Messerschmiede-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Messerschmiede-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufzeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Messerschmiedearbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Messerschmiede-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Messerschmiede-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Messerschmiede-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen
I.V.: Rumpf
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 69Regelleistungspreise im Messerschmiede-Handwerk
für Schleifen und Polieren

Maßstab in cm	Leichte gerade Scheren, Damen-, Stick-, Trimmer-, Papier-, Tapeten- und Tapezierer- scheren, einschneidige Gartenscheren, Haut- und Hausscheren	Mittlere gerade Blech-, Blechdosen-, Damen-, Geflügel-, Sack-, Hand- und Schneider- scheren, zweischneidige Gartenscheren	Schwere gerade Scheren, Bart-, Haar-, Zwick- und gerade Scheren (chirurgische), Handschuhmacher-, Knopfloch-, Leder- und Zigarrenscheren	Gebogene Scheren, knieförmige Scheren, Scheren mit ziehendem Schnitt
	DM I	DM II	DM III	DM IV
1 bis 10	0,60	0,72	0,84	0,66
11	0,60	0,72	0,84	0,72
12	0,60	0,72	0,84	0,84
13	0,66	0,78	0,90	0,90
14	0,66	0,78	0,90	0,96
15	0,72	0,84	0,96	1,08
16	0,78	0,90	1,08	1,20
17	0,84	0,96	1,20	1,44
18	0,84	0,96	1,20	1,44
19	0,90	1,08	1,32	1,56
20	0,96	1,20	1,44	1,68
21	1,02	1,32	1,56	1,80
22	1,02	1,32	1,56	1,80
23	1,08	1,44	1,74	1,98
24	1,14	1,56	1,92	2,16
25	1,20	1,68	2,10	2,40
26	1,20	1,68	2,10	2,40
27	1,32	1,80	2,38	2,70
28	1,44	1,92	2,52	3,—
29	1,56	2,10	2,76	3,30
30	1,56	2,10	2,76	3,30
31	1,68	2,28	3,—	3,60
32	1,80	2,40	3,24	3,90
33	1,92	2,52	3,48	4,20
34	1,92	2,64	3,48	4,20
35	2,04	2,82	3,84	4,50
36	2,16	3,—	4,20	4,80
37	2,28	3,12	4,44	5,10
38	2,28	3,24	4,62	5,10
39	2,40	3,36	4,80	5,40

Maßstab in cm	Gras-, Rasen- und Schafscheren	Taschen-, Küchen- und Dessertmesser	Fleisch-, Aufschnitt- und Schinkenmesser	Koch-, Hau- und Schlachtmesser
	DM V	DM VI	DM VII	DM VIII
1 bis 10	0,72	0,30	0,36	0,42
11	0,72	0,30	0,36	0,42
12	0,72	0,30	0,36	0,42
13	0,72	0,36	0,42	0,54
14	0,72	0,36	0,42	0,54
15	0,72	0,36	0,48	0,60
16	0,72	0,36	0,48	0,60
17	0,72	0,36	0,48	0,60
18	0,72	0,36	0,48	0,60
19	0,72	0,42	0,54	0,66
20	0,72	0,42	0,54	0,66
21	0,72	0,48	0,60	0,78
22	0,72	0,48	0,60	0,78
23	0,72	0,48	0,66	0,84
24	0,78	0,48	0,66	0,84
25	0,78	0,48	0,66	0,90

Noch: Anlage

Noch: Regelleistungspreise im Messerschmiede-Handwerk für Schleifen und Polieren

Maßstab in cm	Gras-, Rasen- und Schafscheren	Taschen-, Küchen- und Dessertmesser	Fleisch-, Aufschnitt- und Schinkenmesser	Koch-, Hau- und Schlachtmesser
	DM	DM	DM	DM
	V	VI	VII	VIII
26	0,90	—	0,66	0,90
27	0,90	—	0,72	0,96
28	0,90	—	0,72	0,96
29	0,90	—	0,78	1,08
30	1,02	—	0,78	1,08
31	1,02	—	0,84	1,20
32	1,20	—	0,84	1,20
33	1,20	—	0,84	1,20
34	1,20	—	0,84	1,20
35	1,38	—	0,96	1,32
36	1,38	—	0,96	1,32
37	1,38	—	1,02	1,38
38	1,50	—	1,02	1,38
39	1,50	—	1,08	1,50
40	1,50	—	1,08	1,50
41	1,50	—	1,08	1,50
42	1,50	—	1,08	1,50

Maßstab in cm	Runde Messer, Brot- schneidemaschinen-, Aufschnittmaschinen-, Mond- und Halbmondmesser	Wiegemesser ein- und zweischneidige	Hackmesser jeder Art, Beile	Wolfsmesser und -scheiben		
	DM	DM	DM	Größe	einfach DM	doppelt DM
	IX	X	XI	XII		
1 bis 10	1,20	0,78	0,96	5	0,36	0,72
11	1,44	0,78	0,96			
12	1,44	0,78	0,96			
13	1,68	0,78	0,96	8	0,48	0,96
14	1,68	0,78	0,96			
15	1,80	0,84	1,02			
16	1,80	0,84	1,02	10	0,60	1,20
17	1,98	0,90	1,08			
18	1,98	0,90	1,08			
19	2,28	1,08	1,20	22	0,72	1,44
20	2,28	1,08	1,20			
21	2,76	1,20	1,32			
22	2,76	1,20	1,32			
23	3,—	1,32	1,50			
24	3,—	1,32	1,50			
25	3,30	1,32	1,50			
26	3,30	1,32	1,50			
27	3,90	1,50	1,68			
28	3,90	1,50	1,68			
29	4,50	1,62	1,86			
30	4,50	1,62	1,86			
31	4,80	1,80	2,04			
32	4,80	1,80	2,04			
33	5,25	1,80	2,04			
34	5,25	1,80	2,04			
35	6,—	1,98	2,16			
36	6,—	1,98	2,16			
37	6,90	2,10	2,28			
38	6,90	2,10	2,28			
39	8,40	2,28	2,40			
40	8,40	2,28	2,40			
41	8,40	2,28	2,40			
42	8,40	2,28	2,40			

Noch: Anlage

Regelleistungspreise
im Messerschmiede-Handwerk für Schleifen und Polieren sowie für sonstige Leistungen

Rasiermesser:	DM
einfacher Schliff	1,62
1/4 hohl	1,80
1/2 hohl	2,04
3/4 hohl	2,22
1 hohl	2,40
neue Schale	2,10
Haarschneidemaschine	1,50
Schneidkopf	1,98
Pferdescheermaschine	1,80
Kanülen	0,24
Maschinenmesser je cm	0,024
Hobelmaschinenmesser je cm	0,036
Tischmesser	0,60
Rasenmäher je Messer	1,80
Tischlerhobel	0,48
Tischmesser einkitten	0,90
Tischmesser einlöten	1,20

Bei verrosteten Stücken, ausgebrochenen Stellen oder sonstiger Mehrarbeit, wie Kürzerschleifen oder Formveränderung, wird ein Mehrpreis nach aufgewendeter Arbeitszeit berechnet.

Die Preise sind für Qualitätsarbeit errechnet, wie sie im Schliff und in der Politur bester Qualitätsarbeit entspricht.

Betriebe, denen kein Handwerksmeister vorsteht, dürfen nur 70% der angegebenen Preise berechnen,
 Das ambulante Gewerbe darf nur bis zu 50% der Listenpreise berechnen.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 69 — Preisbildung
im Messerschmiede-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 69 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk (GBl. S. 578) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 69 vom 17. Juni 1950 für das Messerschmiede-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten	
1. Fertigungslöhne	DM
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis	DM
3. Fertigungspreis	DM
B. Materialkosten	
1. Werkstoffe (Einstandspreis)	DM
2. Werkstoffgemeinkostenzuschlag	DM
3. Werkstoffpreis	DM
Summe A + B	DM
C. Umsatzsteuer	
Endpreis	DM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten zulässigen effektiven Löhne des für das Messerschmiede-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr 50%	}	des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.
" 2. " 66 2/3%		
" 3. " 75%		

Zu A Ziffer 2:**Fertigungsgemeinkostenzuschlag**

Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 70%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 150% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:**Werkstoffkosten einschl. Verschnitt**

Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Beim Mengeneinsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschl. des Verarbeitungsverlustes (Verschnitt, Bruch, Späne u. dgl.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamer Betriebslenkung ergibt.

Zu B Ziffer 2:**Werkstoffgemeinkostenzuschlag**

Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 15% erhoben werden.

Zu C:**Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Messerschmiede-Betrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

3. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Messerschmiede-Betrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 70.**Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk.**

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Gold- und Silberschmiede-Handwerk bestimmt:

§ 1

Gold- und Silberschmiede-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Gold- und Silberschmiede-Betriebe gelten die in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Für Schätzungen sind die Sätze der Anlage 2 anzuwenden. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage 1 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage 1 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls die Löhne eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage 1 bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage 1 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Gold- und Silberschmiede-Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise bzw. Schätzungsgebühren sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kosten-

anschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Gold- und Silberschmiede-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Im Zweifelsfalle gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Gold- und Silberschmiede-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Gold- und Silberschmiede-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 70

Regelleistungspreise für Gold- und Silberschmiede-Arbeiten

Trauring 333/000 anfertigen	8,90 DM
„ 585/000 „	12,40 „
„ 750/000 „	15,— „
„ 900/000 „	18,— „
„ Silber „	4,45 „

Die Preise verstehen sich einschl. Schleifen und Polieren, jedoch ohne Materialmittlieferung.

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 70

Schätzungsgebühren des Gold- und Silberschmiede-Handwerks

Für Werte bis 1 000,00 DM	2 ‰	} der Schätzungssumme des preisrechtlich zu- lässigen Preises
„ „ „ 15 000,00 DM unterteilt in Stücke bis 1 000,00 DM	2 ‰	
„ „ „ über 1 000,00 DM	1 ‰	
„ „ über 15 000,00 DM	2 ‰	
„ „ „ „ 15 000,00 DM	1 ‰	
Für Silberwaren	3 ‰	
Mindestgebühr	1,00 DM	

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 70 — Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 70 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk (GBl. S. 583) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 70 vom 17. Juni 1950 für Gold- und Silberschmiede-Arbeiten nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten

1. FertigungslöhneDM
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und WagnisDM
3. FertigungspreisDM

B. Materialkosten

1. Werkstoffe (Einstandspreis)DM
2. WerkstoffgemeinkostenzuschlagDM
3. WerkstoffpreisDM

Summe A + BDM

C. Umsatzsteuer

.....DM

EndpreisDM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Gold- und Silberschmiede-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50 ‰	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- lohnes.
„ 2. „	66 2/3 ‰	
„ 3. „	75 ‰	

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag
Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 70%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 200% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung. Materialverluste, die der Kunde bei Eigengestellung von Material zu tragen hat, dürfen 20% für Schmelzen, Analysieren, Scheiden, Legieren nicht überschreiten.

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgemeinkostenzuschlag
Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 15% erhoben werden.

Zu C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeitszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

2. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von den Gold- und Silberschmiedebetrieben nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 20% einschl. Nachpolieren auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

3. Besondere Kosten:

Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. Entwurfskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

4. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Gold- und Silberschmiede-Betrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), welches unter die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) fällt, finden die Bestimmungen dieser Preisordnung Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 71.**Verordnung über die Preisbildung im Feilenhauer-Handwerk.**

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Feilenhauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Feilenhauer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen

Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Feilenhauer-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls die Löhne eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Feilenhauer-Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Feilenhauer-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch über geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Feilenhauer-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Feilenhauer-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 71

Handwerkliche Leistungen der Feilhauereien

Für das Aufhauen stumpfer Feilen werden folgende Entgelte festgesetzt:

	Hiebart			SS = Doppel- schlicht- und Drehbankfeilen
	B = Bastard G = Grob	1/2 S = Halbschlicht	S = Schlicht	
je 25 mm				
	DM	DM	DM	DM
1. Dutzendfeilen (Werkstattfeilen)				
a) flachstumpf (schwache Handfeilen)	0,09	0,10	0,11	0,14
b) spitzflach, halbrund, rund, dreikant, vierkant, Dreikant-Sägefeilen (scharfkantig), Strohfleilen	0,10	0,11	0,13	0,15
c) Fassonfeilen	0,16	0,16	0,16	0,15
(Zu Fassonfeilen rechnen Bandsägefeilen, Zinnfeilen, Messerfeilen, Schwertfeilen, Barettfeilen, Dreikantfeilen mit runden Kanten, Vogelzungen und ähnliche Sorten)				
Berechnung von Feilen der Positionen 1a bis 1c unter 6" wie 6"-Feilen				
je kg				
	DM	DM	DM	DM
2. Gewichtsfeilen (über 1 1/2 kg schwere Werkstattfeilen)				
a) Arm-, Hand- und flache Maschinenfeilen	1,10	1,35	1,60	1,85
b) halbrund, rund, dreikant, vierkant	1,33	1,60	1,85	2,25
3. Raspeln				
a) Raspeln	je 25 mm 0,19 DM			
b) Huf raspeln	" 25 " 0,25 "			
4. Anschmieden abgebrochener Angeln	" Stück 0,25 "			

Für Handhieb darf ein Zuschlag von 25 % auf die vorstehend festgesetzten Preise erhoben werden mit Ausnahme der Raspeln der Position 3.

Die Preise verstehen sich ab Werkstatt des Aufhaubetriebes.

Die zum Aufhauen nicht geeigneten Feilen müssen zurückgeliefert werden.

Vorstehende Preise gelten nicht für chemisches Schärfen stumpfer Feilen.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 71 — Preisbildung im Feilhauer-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 71 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Feilhauer-Handwerk (GBl. S. 586) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 71 vom 17. Juni 1950 für handwerkliche Leistungen der Feilhauereien nicht

aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. FertigungslöhneDM
B. Fertigungsgemeinkostenzuschlag auf die Löhne einschl. Gewinn und WagnisDM
	=
C. UmsatzsteuerDM
D. EndpreisDM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten zulässigen effektiven Löhne des für Feilenhauereien jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu B abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.
" 2. "	66 $\frac{2}{3}$ %	
" 3. "	75%	

Zu B:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 85%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 160% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Feilenhauer-Betrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 72.

Verordnung über die Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Mühlenbauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Mühlenbauer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Mühlenbauer-Betriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Mühlenbauer-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Mühlenbauer-Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100.— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Be-

rechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt handwerklichen Mühlenbauer-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20.— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Mühlenbauer-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Mühlenbauer-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 72

Preise für Regelleistungen für Schleifen und Riffeln von Mülerei-Hartgußwalzen

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
Größe 300/400 mm	24,40	23,19	22,05
„ 250/400 „			
„ 300/500 „	30,40	29,—	27,50
„ 250/500 „			
„ 300/600 „	36,58	34,80	33,05
„ 250/600 „			
„ 300/700 „	42,60	40,58	38,55
„ 250/700 „			
„ 300/800 „	48,75	46,50	44,20
„ 250/800 „			
„ 300/1000 „	58,20	55,45	52,60
„ 350/500 „	36,58	34,80	33,05
„ 350/750 „	48,75	46,50	44,20

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 72 — Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 72 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk (GBl. S. 589) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für Mühlenbauer-Arbeiten der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 72 vom 17. Juni 1950 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten	
1. FertigungslöhneDM
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und WagnisDM
3. FertigungspreisDM
B. Materialkosten	
1. Werkstoffe (Einstandspreis)DM
2. WerkstoffgemeinkostenzuschlagDM
3. WerkstoffpreisDM
Summe A und BDM
C. Umsatzsteuer	
EndpreisDM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt wer-

den. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Mühlenbauer-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.
„ 2. „	66 ² / ₃ %	
„ 3. „	75%	

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 65%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 120% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag

auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgemeinkostenzuschlag

Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 15% erhoben werden.

Zu C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen. Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preis-

rechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Mühlenbauer-Betrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

4. Besondere Kosten:

Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

5. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Mühlenbauer-Betrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 73. Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Kraftfahrzeug-Handwerk (Instandsetzung von Kraftfahrzeugen) bestimmt:

§ 1

(1) Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, Kraftfahrzeug-Elektrikbetriebe, Zylinder- und Kurbelwellenschleifereien, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Die in dieser Preisverordnung festgesetzten allgemeinen Bedingungen für Instandsetzungen von Kraftfahrzeugen sowie die in der Anlage *) zu dieser Preisverordnung aufgeführten Arbeitszeiten gelten darüber hinaus auch für Werkstätten, wie Karosseriebauer, Autosattler, Polsterer, Lackierer, Kühler-

*) Die Anlage wird hier nicht abgedruckt. Sie wird in einem Sonderdruck veröffentlicht, der beim Deutschen Zentralverlag in Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, zu beziehen ist.

klempnereien u. ä., mit der Maßgabe, daß die genannten Werkstätten Verrechnungspreise nach den für ihren Fachzweig gültigen Preisvorschriften zu bilden haben.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Betriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Regelleistungszeiten.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Arbeitszeiten berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungszeiten unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Abweichungen entsprechen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungszeiten fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Arbeiten, für die keine Regelleistungszeiten gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungszeiten dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungszeiten sind im Betrieb an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausführen, verpflichtet, ihren Auftraggebern in jedem Falle ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungen nach Arbeitszeitliste ist ein Nachweis nicht erforderlich.

§ 6

Über die Zahlungsbedingungen für die Instandsetzungen von Kraftfahrzeugen ergehen vom Ministerium der Finanzen besondere Bestimmungen.

§ 7

(1) Eine nicht von den aufgeführten Regelleistungszeiten ausgehende Preisbildung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Kraftfahrzeug-Reparaturen vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt auch für alle laufenden und nicht abgerechneten Arbeiten.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 5 vom 21. Juni 1947 (PrVOBl 1948 S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 73 — Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 73 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk (GBl. S. 592) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Abrechnungen für die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen setzen sich aus folgenden Kostensarten zusammen:

- a) aus den Kosten der Arbeit, die von der Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt, bei der die Instandsetzung stattfindet, geleistet wird,
- b) aus den Kosten der Fremdarbeitsleistung,
- c) aus den Kosten der bei der Instandsetzung verbrauchten Ersatzteile und Materialien.

(2) Die Kosten der kleinen Teile, z. B. Schrauben, Bolzen, Muttern (nicht aber Spezialmutter), Sicherungen, Papierdichtungen, Polsternägel und sonstige kleine Materialien, sind in den Kosten der Arbeit, die nach Buchst. a und b ausgeführt wird, eingeschlossen.

§ 2

(1) Die Kosten für die Werkstattarbeit sind zu errechnen aus der in der Arbeitszeitliste [Anlage*) zur Preisverordnung Nr. 73] ersichtlichen Arbeitszeit mal dem durchschnittlichen tariflichen Stundenlohn mal dem Werkstatt-Index.

*) Vgl. Fußnote auf Seite 592 dieses Gesetzblattes.

(2) Der Werkstatt-Index richtet sich nach den Gemeinkosten und der Fertigungslohnsomme. Der Werkstatt-Index ist von jeder Werkstatt nach dem üblichen Verfahren zu ermitteln und hat für die Abrechnung von Instandsetzungsarbeiten an Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorrädern und Zugmaschinen Gültigkeit.

(3) Der anzuwendende Werkstatt-Index darf mit Ausnahme der Schweißarbeiten die Zahl „3“ nicht überschreiten. Diese Höchstzahl ist bei günstiger Kostenlage entsprechend der Kostenersparnis zu unterschreiten. In den Fällen, in denen sich durch besondere technische Einrichtungen eine höhere Kostenlage ergibt, ist für die Anwendung eines über die Zahl „3“ hinausgehenden Index die besondere Genehmigung des zuständigen Landespreisesamtes notwendig. Der Indexzahl „3“ ist ein durchschnittlicher tariflicher Stundenlohn von 1,10 DM zugrunde gelegt.

(4) Schweißarbeiten sind nach der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 für Autogen- und Elektroschweißarbeiten (GBl. S. 526) abzurechnen.

§ 3

(1) Für den Ansatz der Arbeitszeiten sind die in der Arbeitszeittabelle aufgeführten Zeiten als Höchstzeiten maßgebend.

(2) Im Stundenlohn durchgeführte Arbeiten sind nach der tatsächlich aufgewendeten Stundenzahl, im Leistungslohn durchgeführte Arbeiten sind nach der im Betrieb gültigen Arbeitsnormzeit abzurechnen, jedoch in keinem Falle höher als zu den entsprechend der Arbeitszeittabelle zu errechnenden Höchstpreisen. Voraussetzung für die Abrechnung der im Leistungslohn durchzuführenden Arbeiten ist, daß überprüfte Arbeitsnormzeiten entsprechend vermindert gegenüber den in der Arbeitszeittabelle zur Preisverordnung Nr. 73 aufgeführten Höchstzeiten im Betrieb eingeführt sind.

§ 4

Die Werkstätten dürfen für Fremdarbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht in den eigenen Betrieben durchgeführt werden, ihrem Auftraggeber gegenüber auf die Nettopreise des Lieferers entsprechend den tatsächlich angefallenen Kosten einen Aufschlag bis zu 10% berechnen, mit folgenden Ausnahmen:

- für Kühlerinstandsetzungsarbeiten darf ein Aufschlag bis zu 15% berechnet werden,
- für Austauschaggregate darf ein Aufschlag bis zu 15% (höchstens jedoch der Brutto-Listenspreis) berechnet werden,
- für Abschlepparbeiten darf nur ein Aufschlag bis zu 5% berechnet werden,
- für Zylinder- und Kurbelwellenschleifarbeiten dürfen höchstens die Bruttopreise berechnet werden, die sich aus den in der Arbeitszeittabelle — entsprechend den Positionen M 3, M 7, M 8, M 10, M 11, M 13, M 14 — angegebenen Höchstzeiten mal den im Jahre 1944 für diese Arbeiten gültigen Stundenverrechnungssätzen ergeben.

§ 5

Die für die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges benötigten Ersatzteile, Materialien und Zubehörteile sind nach den z. Z. gültigen Bruttopreisen zu

berechnen. Den Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten ist gestattet, auf die zulässigen Netto-Einkaufspreise der Ersatzteile und Reparaturmaterialien einen Aufschlag bis zu 20% zu erheben, jedoch nur bis zur Höhe der gültigen Bruttopreise.

§ 6

(1) Für Altersatzteile, die etwa aus Autowracks gewonnen werden und die erst nach Um- oder Nacharbeit wiederverwendet werden können, dürfen die im Jahre 1944 gültigen Bruttolistenpreise berechnet werden. Es muß sich aber in jedem Falle tatsächlich um eine Umarbeit bzw. Aufarbeit handeln, nicht aber um eine oberflächliche Behandlung (etwa mit Sandstrahl geblasen), die nur eine äußerliche Veränderung im Sinne einer Verschönerung bewirkt.

(2) Unbearbeitete Altersatzteile dürfen zu den Listenpreisen des Jahres 1944 nur im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Gebrauchswert berechnet werden.

(3) Für handwerklich in Einzelfertigung hergestellte Neuersatzteile dürfen keine höheren als die z. Z. gültigen Bruttolistenpreise berechnet werden.

§ 7

Zusatzarbeiten (AZ-Arbeiten) außerhalb der Arbeitszeittabelle, d. h. Arbeiten, die nicht näher begrenzt werden können, sind Arbeiten für die Beseitigung von Verrottungsschäden, Verwindungen und Veränderungen zum Zwecke der Wiederherstellung des Normal- oder Standardzustandes.

§ 8

Für außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit ist ein Aufschlag nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber diese Art der Auftrags erledigung ausdrücklich verlangt hat. Der Aufschlag darf die entsprechend den Tarifordnungen für das Kraftfahrzeug-Handwerk hierfür gültigen Prozentsätze nicht überschreiten.

§ 9

(1) Die in der Arbeitszeittabelle aufgeführten Arbeitszeiten für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen in Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten gelten nur für serienmäßig hergestellte Kraftfahrzeuge.

(2) Alle Instandsetzungen an serienmäßig hergestellten Kraftfahrzeugen, die unter anderer Bezeichnung laufen, wie z. B. die in Zugmaschinen umgearbeiteten Personenkraftwagen usw., werden wie unter § 10 aufgeführt berechnet.

§ 10

(1) Die aufgeführten Arbeitszeiten gelten nicht für die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen individueller Anfertigung, Spezialkraftwagen und Kraftwagen, deren Überholung infolge eines Unfalls notwendig ist. Für die Instandsetzung solcher Kraftfahrzeuge muß vor Beginn der Arbeit eine Vorkalkulation nach den gültigen Vorschriften aufgestellt und durch den Auftraggeber bestätigt werden.

(2) Die Arbeitszeiten gelten ferner nicht für die Wiederherstellung von Autowracks. Autowracks sind alle mehr als 50% an Karosserie und Chassis devastierten Fahrzeuge; ihre Wiederherstellung ist nach den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden in Eigenverantwortung der Betriebe abzurechnen. Die für die Wiederherstellung eines Autowracks zu berechnenden Arbeitsstunden dürfen die für eine

Generalüberholung benötigten Arbeitszeiten um nicht mehr als 50% überschreiten.

§ 11

Über alle ausgeführten Arbeiten haben die Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten genaue Unterlagen zu führen, die es ermöglichen, die Kosten der ausgeführten Arbeiten festzustellen und zu kontrollieren. Die Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten haben für alle Arbeiten den Abnehmern genau detaillierte Rechnungen zu erteilen.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 73 — Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 73 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk (GBl. S. 592) wird folgendes bestimmt:

I.

Auftragannahme

§ 1

Bei Übergabe eines Kraftfahrzeuges bzw. eines Kraftfahrzeugteiles zur Reparatur nehmen der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Annahme-Übergabe-Akte auf, welche nach Unterzeichnung beider Partner die Grundlage für den Beginn der Reparatur darstellt. Weiterhin wird ein Reparaturauftrag aufgestellt; in ihm wird der Umfang der Reparatur festgelegt. Auftraggeber ist der Fahrzeughalter.

§ 2

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Instandsetzung in dem Umfang durchzuführen, in welchem dies in dem Reparaturauftrag festgelegt ist. Vor Beginn der Instandsetzung ist auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer ein Kostenvoranschlag aufzustellen.

(2) Sollte der Auftragnehmer bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann der Umfang der Arbeiten bei Aufstellung eines vom Auftraggeber gewünschten Kostenanschlages bis zu 15% überschritten werden. Zusätzliche Arbeiten, die über diesen Umfang hinausgehen, werden nach erneuter Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durchgeführt.

(3) Haben sich im Laufe der Reparatur Mängel herausgestellt, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, deren Beseitigung vom Auftraggeber jedoch nicht gebilligt wurde, so hat die Reparaturwerkstatt auf dem Rückmeldeschein an die Kraftverkehrsdienststelle zu vermerken, daß das Fahrzeug infolge der nicht durchgeführten Arbeiten in nicht verkehrssicherem Zustand ist.

(4) Die zwecks Abgabe eines Kostenanschlages vom Auftragnehmer gemachten Leistungen werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der Instandsetzung oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

§ 3

(1) Die Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für die Beteiligten nur verbindlich, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen die Vereinbarungen enthaltenden Reparaturauftrag ausgestellt oder der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich bestätigt hat.

(2) Die Entgegennahme und Weitergabe telefonischer und telegrafischer Aufträge gehen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

§ 4

Bei Übernahme eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeugteiles zur Instandsetzung setzt der Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber den Liefertermin fest. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Erhöht sich der Arbeitsumfang auf Grund des § 2 gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so tritt eine entsprechende Verschiebung des Liefertermins ein. Eine sonstige Änderung des Liefertermins darf nur in beiderseitigem Einverständnis erfolgen. In Fällen von Lieferungsverzögerungen hat der Auftragnehmer in jedem Fall den Auftraggeber in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Wird der vereinbarte bzw. im beiderseitigen Einverständnis verlängerte Liefertermin nicht eingehalten, so zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Konventionalstrafe in Höhe von 2% vom Rechnungswert für jeden angefangenen Monat nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins. Hat der Auftragnehmer nachweisbar keinen Einfluß auf die Ursachen der Verzögerung (z. B. bei höherer Gewalt oder bei Anordnungen höheren Ortes, die ihn an der Durchführung der Arbeiten hinderten), so ist er zur Zahlung einer Konventionalstrafe nicht verpflichtet. Es ist ihm vom Besteller ohne Entschädigung eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

II.

Durchführung der Instandsetzungsarbeiten

§ 6

Der Auftragnehmer führt die Instandsetzung bei gleichzeitiger Wiederherstellung oder Ergänzung der für die Instandsetzung notwendigen Teile — entsprechend dem nach § 1 erteilten Auftrag bzw. nach dem gemäß § 2 aufgestellten Kostenanschlag — durch.

§ 7

(1) Nach Beendigung jeder Instandsetzung ist das Kraftfahrzeug von dem für die Endkontrolle in der Werkstatt Verantwortlichen nach den Punkten des hierfür vorgeschriebenen Formblattes zu prüfen. Die einzelnen Punkte sind von ihm abzuzeichnen.

(2) Durch seine Unterschrift hat der Verantwortliche zu bestätigen, daß das Kraftfahrzeug in allen Punkten der ausgeführten Arbeiten in Ordnung ist.

§ 8

Nach erfolgter Generalreparatur eines Kraftfahrzeuges ist vom Auftragnehmer eine Probefahrt von mindestens 30 km durchzuführen. Nach der Generalreparatur einzelner Kraftfahrzeugteile sind dieselben auf dem Prüfstand oder im Fahrzeug zu erproben. Die hierzu erforderlichen Betriebsstoffe sind vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

III. Gewährleistung

§ 9

Für die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr für fachgemäße Ausführung und einwandfreies Funktionieren. Er beseitigt kostenlos alle Schäden, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren und im Laufe des ersten Monats oder während einer Fahrt bis zu 3000 km innerhalb dieses Monats nach Abnahme des Fahrzeuges aufgetreten und nachweisbar auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Die Garantie für Ersatzteile erstreckt sich nur auf die instand gesetzten und ausgewechselten Teile, und zwar je nach Vereinbarung in kostenloser Ersatzteillieferung oder Instandsetzung der mangelhaften Teile.

§ 10

(1) Eine Garantieverpflichtung besteht nicht, wenn die vom Auftragnehmer aus technischen Gründen angebrachten Plomben verletzt oder entfernt sind. Eine Garantieverpflichtung besteht ferner nicht, wenn von dritter Seite Nacharbeiten bzw. Veränderungen an dem Fahrzeug oder an den instand gesetzten Aggregaten nachträglich vorgenommen wurden.

(2) Eine Garantieverpflichtung gegenüber dritten Personen besteht nicht.

§ 11

(1) Die während der Garantiezeit aufgetretenen Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Das Fahrzeug ist, wenn nicht anders vereinbart, dem Auftragnehmer kostenlos zuzuführen.

(2) Die Feststellung, ob ein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt, erfolgt im Streitfalle durch einen unbeteiligten, zuverlässigen Sachverständigen unter Hinzuziehung beider Parteien.

IV.

Rechnungslegung und Bezahlung

§ 12

(1) Die Berechnung der Instandsetzungskosten erfolgt auf Grund der bestehenden und gesetzlich festgelegten Preisbestimmungen.

(2) In der Rechnung werden die Kosten für die

- a) vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten,
 - b) Fremdarbeiten,
 - c) Ersatzteile und Materialien
- spezifiziert und getrennt aufgeführt.

§ 13

(1) Die Bezahlung der Instandsetzung hat nach Beendigung durch den Auftraggeber in bar oder in gleichwertiger anderer Zahlung zu erfolgen. Der Rechnungsbetrag ist spätestens nach Ablauf von 15 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung über die Fertigstellung des Fahrzeuges bzw. nach Vorlage der Rechnung fällig.

(2) Für die nicht termingemäße Bezahlung einer Rechnung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,05% des Rechnungsbetrages pro Tag zu zahlen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug erst nach voller Bezahlung der Rechnung abzugeben.

(4) Außerdem kann der Auftragnehmer Aufbewahrungskosten in Höhe der festgesetzten ortsüblichen Einstellungsgebühren für tagesweise eingestellte Fahrzeuge in Rechnung stellen.

V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die kostenlose Aufbewahrungspflicht

- a) für in Reparatur befindliche Fahrzeuge oder Teile bis zur Abholung, die spätestens 15 Tage nach erfolgter Abnahme bzw. nach erfolgter Bereitstellung zum Versand zu erfolgen hat,
- b) für alle für die Instandsetzung vom Auftraggeber bereitgestellten Ersatzteile und Materialien,
- c) für Werkzeuge und sämtliches lose angebautes Zubehör, das sich am bzw. im Kraftfahrzeug befindet.

(2) Der Auftragnehmer trifft zur Sicherung dieser Werte die erforderlichen und den Umständen nach möglichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Betriebsleiters. Bei Vernichtung oder Verlust, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, verpflichtet sich derselbe, die Werte dem Auftraggeber im Original zu ersetzen oder, falls keine Möglichkeit zur Wiederbeschaffung besteht, den Übergabewert bzw. Zeitwert der in Verlust geratenen Teile zu erstatten.

§ 15

Der Auftragnehmer haftet für von ihm verschuldete Schäden, die bei einer Probefahrt entstehen. Lenkt das Fahrzeug bei einer Probefahrt der Auftraggeber, so gehen alle sich hierbei zeigenden Schäden und Defekte zu seinen Lasten.

§ 16

Die Übernahme des Kraftfahrzeuges erfolgt durch den Auftraggeber oder durch eine von ihm beauftragte Person grundsätzlich in der Werkstatt. Die Übergabe bzw. die Übernahme des Fahrzeuges wird schriftlich festgelegt. Mit der erfolgten Übergabe bzw. widerspruchslosen Übernahme des Fahrzeuges aus der Reparatur gilt das Fahrzeug als abgenommen. Wünscht der Auftraggeber Zustellung des Fahrzeuges, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr; das Fahrzeug gilt dann als abgenommen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten.

§ 17

Als vereinbarter Gerichtsstand gilt im Streitfalle das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Amtsgericht.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 30. Juni 1950

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 50	Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen	597
15. 6. 50	Zweite Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft)	598
19. 6. 50	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln	598
19. 6. 50	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld	599
22. 6. 50	Neunte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	599
22. 6. 50	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	600
23. 6. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung einer Bestandsaufnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten	601
24. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft)	603
27. 6. 50	Änderung der Anordnung zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse	604

Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen.

Vom 22. Juni 1950

§ 1

Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) zur Herstellung von Pelzwerk ungeeignete Lederrohhäute und Felle von getöteten oder verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren oder von Jungtieren der nachfolgenden Arten:

Rinder, Kälber, Pferde und sonstige Einhufer, Schweine einschl. Wildschweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Rehe, Hirsche und Damhirsche;

- b) zur Herstellung von Pelzwerk geeignete Pelzrohstoffe von getöteten oder verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren sowie von Jungtieren der nachfolgenden Arten:

Pferde, Fohlen, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen, Zickel und Katzen;

- c) Pelztierfelle, das sind Felle von

aa) Zahm- und Wildkaninchen und Hasen,

bb) Rotfüchsen, Iltissen, Dachsen, Hamstern, Mardern, Maulwürfen, Wiesel und anderen, durch Jagd oder Fang erbeuteten Tieren;

cc) Silber-, Blau-, Platin-, Weiß-, Kreuz- und Kreuzungsfüchsen, Nerzen, Nutrias (Sumpfbiber), Waschbären und Karakullämmern, die in Wirtschaften gezüchtet werden;

d) sämtliche Tierhaare, Gerberhaare und Gerberwolle;

e) Rohfedern von Hähnern, Enten, Gänsen und Truthühnern;

f) Hörner, Hufe und Hornschuhe der unter a) genannten Tierarten.

§ 2

(1) Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe nach § 1 sind abzuliefern, unabhängig davon, ob sie in landwirtschaftlichen Betrieben jeder Art und Größe, in Schlachthöfen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Notschlachtbetrieben, Betrieben zur Verwertung von Altstoffen, sonstigen Betrieben, Haushaltungen oder bei Einzelpersonen anfallen.

(2) Die Befreiung von der Ablieferungspflicht in Härtefällen, insbesondere bei Haushaltungen oder bei Einzelpersonen, wird in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

(3) Sämtliche bei der Tierpflege, Tötung, Schlachtung, Be- und Verarbeitung und in Tierkörperbeseitigungsanstalten anfallenden tierischen Rohstoffe gemäß § 1 dieser Verordnung sind an die von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB - tier.) bestimmten Erfassungsstellen abzuliefern.

§ 3

Alle tierischen Rohstoffe gemäß § 1 dieser Verordnung sind der industriellen Verwertung zuzuführen; sie dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik verarbeitet werden.

§ 4

Die Ablieferer von tierischen Rohstoffen gemäß § 1 der Verordnung haben Anspruch auf die jeweils gültigen Preise. Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik kann anordnen, daß für bestimmte tierische Rohstoffe der Ablieferer neben der Bezahlung die Berechtigung zum Bezüge von Waren als Gegenlieferung erhält.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Verstöße gegen diese Verordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung
I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Zweite Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft).

Vom 15. Juni 1950

In teilweiser Abänderung der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBL. S. 225) wird auf Grund von § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBL. S. 41) zur Durchführung des § 4 dieses Gesetzes für den Plan für Rohholz-, Rin-

den- und Harzgewinnung in der Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Für die im § 2 der Verordnung vom 1. März 1950 vorgesehene Durchführung der Holzabfuhr gemäß § 1 Buchst. b der Verordnung ist das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung verantwortlich.

§ 2

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung ist berechtigt, andere Stellen bzw. Organe mit der Durchführung dieser Aufgaben zu betrauen.

§ 3

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen bzw. Anweisungen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassen.

§ 4

Diese Regelung tritt ab 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln.

Vom 19. Juni 1950

Auf Grund des § 14 der Anordnung vom 23. März 1949 über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland (ZVOBl. I S. 211) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Ausländische Zahlungsmittel, Wertpapiere und andere Forderungen in ausländischer Währung, die nach dem 23. März 1949 angefallen sind oder anfallen, sind ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit der Deutschen Notenbank anzubieten, ihr auf Verlangen zu verkaufen und im Falle des Ankaufs zu übertragen. Eine Verfügung über diese Werte ist vor der Erklärung der Deutschen Notenbank auf das Angebot verboten.

§ 2

Die Anbietung hat innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, bei späterem Anfall innerhalb von drei Tagen nach Eintritt dieses Ereignisses zu erfolgen.

§ 3

Sind anzubietende Forderungen noch nicht fällig, ist der Anbietende verpflichtet, auf Verlangen der Deutschen Notenbank die Forderung zum nächstmöglichen Termin fällig zu machen.

§ 4

Ausländische Zahlungsmittel, Wertpapiere und andere Forderungen in ausländischer Währung, die auf Grund einer Genehmigung erworben sind, müssen angeboten werden, wenn sie für den genehmigten Zweck nicht verbraucht sind oder der Verwendungszweck entfallen ist.

§ 5

Entsprechend § 12 der Anordnung vom 23. März 1949 werden Verstöße gegen die Vorschriften dieser Bestimmungen nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f

Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld.

Vom 19. Juni 1950

Auf Grund des § 9 der Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld in der Fassung vom 14. September 1949 (ZVOBl. I S. 720) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen müssen die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung in ihrem Besitz befindlichen Geldzeichen der westlichen Besatzungszonen Deutschlands und der westlichen Sektoren Berlins (Westgeld) innerhalb von drei Tagen nach dem Inkrafttreten der Bestimmung, später in ihren Besitz gekommenes Westgeld innerhalb von drei Tagen nach dem Erwerb, an die Deutsche Notenbank zum Umtausch gegen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank abliefern. Dasselbe gilt für alle anderen auf Westgeld lautenden Zahlungsmittel, insbesondere Wechsel und Schecks.

§ 2

Der Bestimmung des § 1 unterliegen nicht die in den westlichen Sektoren Berlins in einem festen Arbeitsverhältnis stehenden Personen hinsichtlich des ihnen aus diesem Arbeitsverhältnis zugeflossenen Westgeldes, wenn sie nachweisen können, daß sie dieses Westgeld auf Grund der letzten Gehalts- oder Lohnzahlung erhalten haben. Alle über die letzte Gehalts- oder Lohnzahlung hinausgehenden Westgeldbeträge sind gemäß § 1 ablieferungspflichtig.

§ 3

Westgeld oder auf Westgeld lautende Zahlungsmittel, die auf Grund einer Genehmigung erworben sind, müssen gemäß § 1 abgeliefert werden, wenn sie für den genehmigten Zweck nicht verbraucht sind oder der Verwendungszweck entfallen ist.

§ 4

Entsprechend § 10 der Anordnung vom 14. September 1949 werden Verstöße gegen die Vorschriften dieser Bestimmung nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f

Staatssekretär

Neunte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 22. Juni 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) (ZVOBl. S. 562) wird folgendes bestimmt:

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1948 zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (ZVOBl. S. 563) gilt Abschnitt II Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in folgender Fassung:

„(2) Kontingenträger im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- 1000 Land Mecklenburg,
- 2000 Land Brandenburg,
- 3000 Land Sachsen,
- 4000 Land Sachsen-Anhalt,
- 5000 Land Thüringen,
- 6000 Magistrat von Groß-Berlin,
- 7000 SAG's,
- 9010 Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung (Innerdeutscher Handel und Export),
- 9020 Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung (Deutsche zentrale Verwaltungen und Organisationen),
- 9030 Jugend und Sport,
- 9040 Ministerium für Post- und Fernmelde-
- 9050 wesen,
- 9080 Ministerium für Industrie, VE Handelszentrale Schrott,
- 0100 Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Energie,
- 0200 Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Kohle,
- 0300 Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Metallurgie,

- 0400 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Maschinenbau und
Elektrotechnik,
- 0500 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Chemie,
- 0600 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Steine und Erden,
- 0700 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Leichtindustrie,
- 0800 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Bauindustrie,
- 0010 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Lebensmittelindustrie
und Fischwirtschaft,
- 0020 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Hauptabteilung Land- und Forstwirtschaft,
- 0030 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Hauptabteilung Wasserwirtschaft,
- 0040 Ministerium für Handel und Versorgung,
Hauptabteilung Handel und Versorgung,
- 0050 Ministerium für Handel und Versorgung,
Hauptabteilung Lebensmittelverarbeitung,
- 0060 Ministerium für Handel und Versorgung,
Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- 0070 Ministerium für Verkehr,
- 0080 Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen,
- 0008 Staatliche Materialreserve,
- 0009 Planreserve."

Berlin, den 22. Juni 1950

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung
I. V.: G a n t e r - G i l m a n s
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Versandverpflichtung
von Waren und die Einführung eines Waren-
begleitscheines.**

Vom 22. Juni 1950

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

§ 1

(1) Bei dem Versand von Waren, die im Rahmen des Auslandsverkehrs aus der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt und wegen ihres Umfanges nicht in einem Transport durchgeführt werden können, kann der genehmigte Export-Warenbegleitschein am Grenzzollamt hinterlegt werden.

(2) Der Frachtbrief hat einen vom Absender rechtsverbindlich unterschriebenen Vermerk zu tragen:

„Exportsendung!te Teillieferung. Genehmigter Export-Warenbegleitschein Nr. vom beim Grenzzollamt hinterlegt.“

(3) Das Grenzzollamt schreibt die Teilsendung beim Passieren der Grenze auf dem hinterlegten Export-Warenbegleitschein ab.

§ 2

(1) Bei Lieferungen von Waren, die im Rahmen des Auslandsverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt und wegen ihres Umfanges nicht in einem Transport durchgeführt werden können, ist der genehmigte Import-Warenbegleitschein am Grenzzollamt zu hinterlegen.

(2) Das Grenzzollamt schreibt die Teillieferung beim Passieren der Grenze auf dem hinterlegten Import-Warenbegleitschein ab und vermerkt auf dem Frachtbrief bzw. dem Ladeschein oder Flußkonnossement:

„Abgefertigt auf hinterlegtem Import-Warenbegleitschein Nr. vom (Stempel, Datum und Unterschrift des Grenzzollamtes).“

(3) Wird eine Sendung unter Zollverschluß auf ein Binnenzollamt überwiesen, so ist derselbe Vermerk wie im Frachtpapier in dem Zollbegleitschein anzubringen. In diesem Falle gilt der Zollbegleitschein als Warenbegleitschein im Sinne der Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines.

§ 3

Wird Importgut an der Grenze nach Abschreibung auf dem Import-Warenbegleitschein in den zollfreien Verkehr gesetzt und auf deutschen Frachtbriefen oder Ladescheinen neu abgefertigt, so sind die im Verkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die im innerdeutschen Handel vorgeschriebenen Warenbegleitscheine den Frachtpapieren beizufügen.

§ 4

Importgüter, für die am Grenzzollamt der Import-Warenbegleitschein noch nicht hinterlegt ist und die auf Veranlassung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung auf ein Zollamt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik überwiesen werden, reisen auf Zollbegleitschein, der — ebenso wie der Frachtbrief — den Vermerk trägt:

„Durch Verfügung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung vom auf das Zollamt überwiesen zur Abfertigung auf Warenbegleitschein Nr. (Stempel, Datum und Unterschrift des Grenzzollamtes).“

In diesem Falle gilt der Zollbegleitschein als Warenbegleitschein im Sinne der Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines.

§ 5

Eine nachträgliche Änderung des Frachtvertrages nach § 72 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) durch den Absender ist für die nach §§ 1, 2 und 4 dieser Durchführungsbestimmung abgefertigten Transporte nur mit Zustimmung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zulässig.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1950

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

I. V.: G a n t e r - G i l m a n s
Staatssekretär

Ministerium für Verkehr

I. V.: B a c h e m
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Durchführung einer
Bestandsaufnahme von Getreide, Hülsenfrüchten
und Ölsaaten.**

Vom 23. Juni 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Juni 1950 über die Durchführung einer Bestandsaufnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten (GBl. S. 501) wird bestimmt:

I.

Bildung von Kommissionen

§ 1

In den Ländern werden die Kommissionen unter Vorsitz des Ministers für Handel und Versorgung aus 9 Mitgliedern gebildet. Der Kommission gehören an:

- a) der Minister für Handel und Versorgung als Vorsitzender,
- b) der Leiter der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Leiter der Hauptabteilung Handel und Versorgung als stellvertretender Vorsitzender,
- d) der Leiter der Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft als stellvertretender Vorsitzender,
- e) der Leiter der Hauptabteilung Landwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- f) ein Vertreter des FDGB,
- g) ein Vertreter der VdGB,
- h) der Leiter des Landeskontors der VVEAB (für pflanzliche Erzeugnisse),
- i) ein Vertreter des Landesausschusses der Nationalen Front.

§ 2

In den Kreisen wird eine Kommission unter Vorsitz des Landrates, bestehend aus 9 Mitgliedern, gebildet. Der Kommission gehören an:

- a) der Landrat als Vorsitzender,
- b) der Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat des Kreises als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung beim Amt für Handel und Versorgung als stellvertretender Vorsitzender,
- d) der Leiter der Abteilung Lebensmittelindustrie beim Amt für Handel und Versorgung als stellvertretender Vorsitzender,
- e) der Leiter der Abteilung Landwirtschaft beim Kreisrat,
- f) ein Vertreter des FDGB,
- g) ein Vertreter der VdGB,
- h) der Leiter des Kreiskontors der VVEAB (für pflanzliche Erzeugnisse),
- i) ein Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front.

§ 3

Zur Bestandsaufnahme sind für jeden Betrieb Verwiege- und Buchprüfungs-Kommissionen zu bilden. Diese Kommissionen setzen sich je nach Größe des Betriebes oder des Lagerbestandes aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Den Kommissionen müssen Vertreter des FDGB, der VdGB, der Kreis- und Ortsausschüsse der Nationalen Front und der Verwaltung angehören. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter der Kreisverwaltung. Zur Unterstützung können Sachverständige herangezogen werden. Alle verfügbaren Kräfte der Kreisverwaltung sind auf Anordnung des Landrates zur Durchführung der Verwiegeaktion einzusetzen.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Landeskommission werden vom Ministerpräsidenten berufen und von ihm verpflichtet.

(2) Die Mitglieder der Kreiskommissionen sowie der Verwiege- und Buchprüfungs-Kommissionen werden vom Landrat berufen und verpflichtet.

§ 5

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen durch die Verwiegung und die Feststellung der tatsächlichen Buchbestände sind auf den vorgeschriebenen Formblättern von den Vorsitzenden der Kommissionen der Kreiskommission bis zum 10. Juli 1950 zu übergeben. Die Kreiskommission prüft die Formblätter. Wenn Minderbestände oder Mehrbestände festgestellt werden, so hat die Kreiskommission nach §§ 7, 8 der Verordnung zu verfahren. Die Landräte übergeben eine Zusammenstellung und Auswertung in zweifacher Ausfertigung [Anlage 8*)] bis zum 14. Juli 1950 an die Landeskommission.

*) Die Anlagen 1 bis 8 sind den Dienststellen unmittelbar zugegangen; eine Veröffentlichung unterbleibt.

§ 6

Die Landeskommissionen reichen eine Zusammenstellung und Auswertung bis zum 20. Juli 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik ein (Anlage 8).

§ 7

Alle Berichte und Unterlagen zur Erstellung der vorgeschriebenen Meldungen (Formblatt Na E, Anlage 108, NAG und NA) sind entsprechend den tatsächlich ermittelten Beständen im III. Quartal 1950 zu berichtigen.

§ 8

Die Geschäftsführung der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB-pfl.) hat im Zuge der Durchführung der Verordnung gleichzeitig eine Bestandsaufnahme von Säcken und sonstigem Verladegut vorzunehmen.

§ 9

Die Bestandsaufnahme beginnt mit dem 30. Juni 1950 um 7 Uhr und ist in kürzester Zeit abzuwickeln. Sie muß spätestens am 5. Juli 1950 um 20 Uhr beendet sein.

II.

Durchführung der Bestandsaufnahme

§ 10

Der Vorsitzende der Verwiege-Kommission verständigigt den Leiter des Betriebes und veranlaßt, daß sofort in Anwesenheit eines Kommissionsmitgliedes die Zugänge zu den Lagerräumen, Silos usw. versiegelt oder plombiert werden. Während der Bestandsaufnahme haben der Leiter des Betriebes sowie seine sämtlichen Mitarbeiter sich dem Vorsitzenden der Verwiege-Kommission zur Verfügung zu halten.

§ 11

Jeder Verkehr, mit Ausnahme des von der Verwiege-Kommission zugelassenen Personenkreises, mit den zu prüfenden Lagern hat zu unterbleiben.

§ 12

Zur Überwachung, insbesondere nachts, können Organe der Volkspolizei angefordert werden.

§ 13

Der Vorsitzende der Verwiege-Kommission hat sich von dem Leiter des zu prüfenden Betriebes eine Aufstellung in Form eines Protokolls der vom Betrieb benutzten eigenen und fremden Lager, Speicher und Silos sowie der sonstigen zeitweiligen und ständigen Aufbewahrungsräume aushändigen zu lassen (Anlage 1).

§ 14

Die Verwiege-Kommission hat sich sofort zu unterrichten:

in Silos

- a) über die Einrichtung der automatischen Verwiegemöglichkeit, wobei die Einheit jeder Kippung in kg festzustellen und die Waage auf ihre einwandfreie Gewichtsregulierung (Justier) zu prüfen ist,

- b) über den Regulator, der den Umlauf von Zelle zu Zelle regelt,
 c) über transportable, automatische oder Dezimalwaagen,
 d) über die nicht zur automatischen Waage führenden Ablaufrohre einschl. Stützen. Diese sind durch Plomben zu sperren;

in Speichern

über die Einrichtung einer Umlaufmöglichkeit, gegebenenfalls über automatische, transportable oder Dezimalwaagen.

§ 15

Während des Nachwiegens müssen Mitglieder der Verwiege-Kommission ständig anwesend sein. Das restlose Ausschütten der Säcke, in Silos der Durchlauf sämtlicher Zeilen sowie besonders die Stellwerke der automatischen Waagen sind genauestens zu überwachen.

§ 16

Jedes Mitglied der Verwiege-Kommission ist verpflichtet, die Gewichtsfeststellungen in dz (mit zwei Dezimalstellen) für jede Warenart und -partie getrennt zu notieren, am Schluß des Arbeitstages aufzurechnen und die Aufzeichnungen gegeneinander abzustimmen. Ein Protokoll gemäß Anlage 2 ist zu fertigen.

§ 17

Während des Wiegens müssen von jeder Partie Durchschnittsproben gezogen werden. Das ermittelte Hektolitergewicht, die Prozentsätze des Feuchtigkeitsgehaltes und der festgestellte Schwarzbesatz werden im Formblatt (Anlage 2) eingetragen.

§ 18

Aufbereitung von Konsumware zu Handelssaat muß durch eine Verfügung der Deutschen Saat-zucht-Gesellschaft oder der zuständigen Landesregierung belegt sein. Der Abfall aus der Aufbereitung ist als mindere Qualität besonders aufzuführen.

§ 19

(1) Im Zuge der Pflichtablieferung oder der Anlieferung für den freien Aufkauf kommt es vor, daß die angeforderte Ware nicht immer sofort abrechnungsreif ist, da sie unter Umständen auf Kosten des Anlieferers erst gereinigt oder getrocknet werden muß. Derartige noch nicht abrechnungsreife Ware ist gesondert aufzunehmen.

(2) Bestände, die von den Erzeugern oder anderen Eigentümern auf Fremdlager gehalten werden, müssen gesondert ausgewiesen werden. Es ist nachzuprüfen, ob der Eigentümer der Ware sämtliche Ablieferungsverpflichtungen bereits erfüllt hat.

§ 20

Sobald in jedem einzelnen Lager das Nachwiegen der gesamten Mengen beendet ist und die Hektolitergewichte und Prozentsätze des Feuchtigkeitsgehaltes und Schwarzbesatzes der in dem Lager vorhandenen Bestände für jede Warenart festgestellt

sind, ist unter Zugrundelegung der Anlage 2 für jedes Lager ein besonderes Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzusetzen.

§ 21

Die Protokolle gemäß § 20 sind in ein Bestandsaufnahmeformular (Anlage 3) in dreifacher Ausfertigung einzutragen. Die festgestellten Mehr- oder Minderbestände und die Namen der für die Lagerung verantwortlichen Personen sind besonders in den dafür vorgesehenen Spalten festzuhalten.

§ 22

Von den nach § 21 ausgefertigten Protokollen verbleibt eine Ausfertigung beim überprüften Betrieb, eine Ausfertigung ist dem Kreiskontor der VVEAB - pfl. - zu übergeben.

III.

Durchführung der Feststellung der Buchbestände

§ 23

Der Vorsitzende der Buchprüfungs-Kommission hat sich von dem Betriebsleiter sämtliche Lagerbücher oder Karteikarten nebst allen Belegen, die zum Nachweis der Lagerbuchführung als Unterlage dienen, aushändigen zu lassen. Diese Unterlagen sind auf Anlage 4 einzutragen und alsdann sicherzustellen. Erst nach abgeschlossener Prüfung sind die Buchunterlagen wieder dem Leiter des Betriebes zu übergeben.

§ 24

Alle Bücher sind sofort mit einem Vermerk:

„Bestandsprüfung am"

abzuschließen. Der Vorsitzende der Buchprüfungs-Kommission und der Leiter des Betriebes haben den Abschluß unterschriftlich zu bestätigen. Danach sind alle noch nicht verbuchten Belege nachzutragen und der buchmäßige Bestand zu ermitteln (Anlage 5). Dabei sind auch noch nicht abrechnungsreife Bestände festzustellen.

§ 25

Alle Warenabgänge, deren Verladetag, vom Prüfungstag an gerechnet, bei Transport auf dem Wasserwege innerhalb der letzten 4 Wochen und bei Straßen- und Schienentransporten innerhalb der letzten 14 Tage liegt, sind heranzuziehen und im Formblatt (Anlage 6) nach Empfangsfirmen zusammenzustellen.

§ 26

Die Ware gilt als aus dem Lager abgegangen, wenn der Versand erfolgt oder vorbereitet ist. Die Ausstellung des Lieferscheines und die dazu erforderlichen Fracht- und Versandpapiere müssen vorliegen.

§ 27

Der Vorsitzende der Buchprüfungs-Kommission des Versandbetriebes ist verpflichtet, dem Vorsitzenden der Buchprüfungs-Kommission des Empfangsbetriebes unverzüglich die Aufstellung laut Anlage 7 über den Abgang der Waren unter Angabe von Waren- und Transportart zuzustellen.

§ 28

Der Vorsitzende der Buchprüfungs-Kommission des Empfangsbetriebes hat sofort die gemeldeten Angaben zu überprüfen und die noch nicht eingegangenen Posten in der Bestandsmeldung des Empfangsbetriebes als schwimmende oder rollende Bestände aufzunehmen. Der Eingang der Aufstellung (Anlage 7) ist dem Vorsitzenden der Buchprüfungs-Kommission des Versandbetriebes telegrafisch zu bestätigen.

IV.

* Sonstiges

§ 29

Bei Beginn der Bestandsaufnahme ist von jedem Betrieb eine außerordentliche Meldung auf dem für den betreffenden Betrieb in Betracht kommenden Formblatt Na E, Anlage 108, bzw. NAG zu erstellen.

§ 30

Den Unterlagen ist ein eingehender Schlußbericht, aus dem der Ablauf der Verwiegung und Buchprüfung ersichtlich ist, beizufügen. Der Schlußbericht ist von dem Vorsitzenden der Buchprüfungs-Kommission und von dem verantwortlichen Leiter des Betriebes zu unterzeichnen.

Berlin, den 23. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium des Innern

I.V.: Warnke
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft).

Vom 24. Juni 1950

Auf Grund des § 3 der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBI. S. 598) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Handel und Versorgung, Ministerium für Planung, Ministerium für Verkehr und dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Handelszentrale Holz (DHZ Holz) wird mit der Durchführung der vom Ministerium für Planung bestätigten Abfuhrpläne für Holz, Rinden und Harz beauftragt.

(2) Sie hat dazu im Einvernehmen mit den Holzlenkungsstellen der Länder einen Holztransportplan

aufzustellen, der von den Landesregierungen bestätigt und in Kraft gesetzt wird.

(3) Die Abfuhr ist mit Transportmitteln des Verkehrs, betriebseigenen Transportmitteln der Bedarfsträger und landwirtschaftlichen Transportmitteln einschl. die der MAS durchzuführen. Landwirtschaftliche Transportmittel einschl. die der MAS sind weitgehend zur Erfüllung des Transportplanes vertraglich zu binden.

(4) Die Lenkung und Kontrolle der Abfuhr wird den Dienststellen der Materialversorgung in den Ländern, Städten und Kreisen übertragen.

§ 2

(1) Die Holzbewegung hat nur auf Grund von Holzabfuhrscheinen zu erfolgen, die von der DHZ Holz ausgestellt werden.

(2) Die DHZ Holz ist dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung über die Erfüllung der Abfuhrpläne abrechnungspflichtig.

§ 3

(1) Das gesamte bisher der Abfuhr von Holz, Rinden und Harz dienende volkseigene Vermögen wird an die DHZ Holz, außer solchem von volkseigenen holzbe- und -verarbeitenden Produktionsbetrieben und der VVB Kraftverkehr, als Rechtsträgerin übertragen.

(2) Die in den Einschlagplänen festgelegten Rohholzmengen sind termin- und sortengerecht für eine kontinuierliche Abfuhr bereitzustellen.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zu den Preisanordnungen Nr. 218 und Nr. 219 Durchführungsbestimmungen bzw. Anweisungen, die Abfuhr von Holz, Rinden und Harz sowie die Errichtung einer Ausgleichskasse für die Holzabfuhr und Unkostenbeiträge betreffend, zu erlassen.

§ 5

Die als Prämien für die Holzabfuhr nach den bisherigen Bestimmungen vorgesehenen Futtermittel sind von den Stadt- und Kreisräten für Handel und Versorgung auf Vorschlag der DHZ Holz an die Empfangsberechtigten auszufolgen.

§ 6

(1) Bisherige Bestimmungen, die dieser Regelung widersprechen, werden aufgehoben.

(2) Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1950

Ministerium für Innerdeutschen Handel
Außenhandel und Materialversorgung

I. V.: G a n t e r - G i l m a n s
Staatssekretär

Änderung der Anordnung zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse.

Vom 27. Juni 1950

Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion hat zu einem bisher günstigen Anfall von Gemüse aus der Ernte 1950 geführt und gestattet eine Erweiterung der bisherigen Bestimmungen über den freien Verkauf von Gemüse. Deshalb wird die Anordnung vom 4. Mai 1949 zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse (ZVOBL. I S. 406) wie folgt geändert:

I.

§ 2 der Anordnung vom 4. Mai 1949 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Den freien Verkauf von Gemüse haben im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen:

a) für die aus der Pflichtablieferung zugewiesenen Gemüsemengen

die Handelsorganisation (HO),
die Konsumgenossenschaften,
der private Handel

zu Preisen, die nicht über den staatlich festgelegten Verkaufspreisen liegen;

b) für die frei aufgekauften Übersollmengen an Gemüse

die Konsumgenossenschaften
zu Preisen, die nicht über den staatlich festgelegten Preisen liegen.

die Handelsorganisation (HO),
die landwirtschaftlichen Genossenschaften,
der private Handel

zu den sich aus der Marktlage bildenden Preisen.“

II.

§ 4 der Anordnung vom 4. Mai 1949 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die aus der Pflichtablieferung der Gemüseanbauer anfallenden Mengen sind für die Gemüseversorgung von Werkküchen in Industriebetrieben, Kinderheimen, Sanatorien, Erholungsheimen, Altersheimen und anderen Bedarfsträgern, für die Herstellung von Gemüsekonserven für die Bevölkerung sowie für den Verkauf durch die Handelsorganisation (HO), die Konsumgenossenschaften und den Privathandel zu staatlich festgelegten Preisen zu verwenden.“

Berlin, den 27. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: A l b r e c h t
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 1. Juli 1950

Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels	605

Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Vom 23. Juni 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) wird bestimmt:

§ 1

Für den Versand von Kohle und Koks aller Arten bei Bahntransporten ab Grube, Brikettfabrik oder Wasserumschlagsstelle in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- a) Bei Lieferungen auf Abschlüsse, die wegen ihres Umfangs nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der mit dem Aufdruck „Globalwarenbegleitschein“ versehene Warenbegleitschein M 70a bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- b) Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchst. a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief die Nummer des zugehörigen Globalwarenbegleitscheines tragen.
- c) Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die ebenfalls die Nummer des Globalwarenbegleitscheines tragen müssen.
- d) Die beiden Frachtbriefabschriften werden am Kontrollpunkt entnommen. Das eine Exemplar dient zur Abschreibung der Lieferungen auf dem Globalwarenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung diesem anzuhäften. Das zweite Exemplar gilt als Bezirkskontrollschein im Sinne des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 415). Nach Entnahme der Fracht-

briefabschriften ist der Originalfrachtbrief von der Kontrollstelle abzustempeln.

§ 2

Bei Bahnversand von Kohle und Koks aller Art, Getreide und Kartoffeln von Plätzen der Deutschen Demokratischen Republik nach den Westsektoren von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- a) Bei Lieferungen auf Abschlüsse nach den Bestimmungen des innerdeutschen Handels, die wegen ihres Umfangs nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der innerdeutsche Warenbegleitschein bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- b) Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchst. a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief den vom Versender rechtsverbindlich unterschriebenen Vermerk tragen:

„Lieferung Nr. auf Grund
des Warenbegleitscheines Nr.
vom

(Unterschrift)“

- c) Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die den gleichen Vermerk wie der Originalfrachtbrief gemäß Buchst. b tragen müssen.
- d) Die beiden Abschriften werden an der Kontrollstelle entnommen. Das eine Exemplar dient zur Abschreibung der Lieferungen auf dem innerdeutschen Warenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung an den innerdeutschen Warenbegleitschein anzuhäften. Das zweite Exemplar gilt als Kreiskontrollschein im Sinne des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels. Die Entnahme der Frachtbriefabschriften ist auf dem Originalfrachtbrief zu vermerken.

§ 3

(1) Die Anlage 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 erhält folgende Ergänzung:

Alle Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft (einschl. Saatgut aller Art),

Genußmittel aller Art.

(2) Die in der Anlage 3 verzeichneten Erzeugnisse sind aufgeführt unter Zugrundelegung des Inhaltsverzeichnisses der Schlüsseliste 1950. Die Warenbezeichnungen in der Anlage 3 enthalten nur die Oberbegriffe. Die Warenbegleitscheinplicht erstreckt sich daher auf alle unter diesen Oberbegriffen verzeichneten Warengruppen und Waren.

§ 4

Sendungen, deren Ablieferung infolge Vorliegens von Ablieferungshindernissen im Sinne des § 80 Eisenbahn-Verkehrsordnung nicht erfolgen kann, können an den Absender mit dem ursprünglichen Warenbegleitschein zurückbefördert werden, wenn von der Empfangsgüterabfertigung das Vorliegen eines Ablieferungshindernisses auf dem Warenbegleitschein bahnamtlich bestätigt ist.

§ 5

(1) Bei Versand von Gegenständen aus der Deutschen Demokratischen Republik in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu Reparaturzwecken kann von der Ausfüllung

der Spalte 1 Position,	
" " 2 Warenbezeichnung,	
" " 3 Warennummer,	
" " 4 Bestellte Menge	

des Warenbegleitscheines M 70 a durch den Empfänger abgesehen werden und die Ausfüllung dieser Spalten vom Versender in der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

(2) Derartige Warenbegleitscheine sind in allen Ausfertigungen mit einem Aufdruck „Reparatur“ zu kennzeichnen.

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 treten am 1. Juli 1950, die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 sowie der §§ 4 und 5 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1950

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung**

I. V.: **Ganter-Gilmans**
Staatssekretär

Ministerium für Verkehr

I. V.: **Bachem**
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: **Albrecht**
Staatssekretär

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

Mitteilung des Verlages

Der Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 5. Juli 1950

Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen	607

Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen.

Vom 24. Juni 1950

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 8. Dezember 1948 über die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen (ZVOBl. S. 563) wird folgendes bestimmt:

I. Landwirtschaftlich genutzte Arten

I. In die Sortenliste der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen werden folgende Sorten neu aufgenommen:

- Wintergerste:**
Kleinwanzlebener Rekord
- Sommergerste:**
Quedlinburger
Kleinwanzlebener
Saale
- Hafer (Gelbhafer):**
Kleinwanzlebener Intensiv
Kleinwanzlebener Universal
- Kartoffeln (Frühsorte):**
Leona
- Zuckerrüben:**
(Nur für den Export)
Kleinwanzlebener Z
Kleinwanzlebener Cercosporaresistente
- Trockenspeiseerbsen:**
Mansfelder Grüne
- Futtererbsen:**
Baltersbacher
- Winterwicken:**
Faunsdorfer
- Linsen:**
Dornburger Speise
- Lupinen:**
Gülzower Bittere

- Sojabohnen:**
Dornburger Weißblühende
- Sommerraps:**
Gülzower
- Wiesenrispe:**
Hohenheimer
- Glatthafer:**
Mottewitzer
- Welsches Weidelgras:**
Otsaat

2. Wiedezugelassen und in die Sortenliste aufgenommen werden folgende Sorten:

- Runkelrüben:**
Frankes Rekord
- Kohlrüben:**
Hoffmanns Gelbe (Gruppensorte)
- Trockenspeiseerbsen:**
Gatterstädter Gelbe
(früher Ruhmers Viktoria)

3. Die Auslaufzeit der nachfolgend genannten Sorten wird bis 1953 verlängert:

- Wintergerste:**
Peragis Mittelfrühe II
- Luzerne:**
Thüringer (Landsorte)
Tornitzer (Landsorte)

- Rotklee:**
Harzer (Landsorte)
Thüringer (Landsorte)

- Schwedenklee:**
Thüringer (Landsorte)

4. Die Kartoffelsorten:

- Frühnudel und
Krebsfeste Kaiserkrone

werden bis auf Widerruf von der Preisstufe b in die Preisstufe c umgestuft.

5. Die Trockenspeiseerbse „Zeiners Kurz und Gut“ wird in Zukunft als Trockenfuttererbse geführt.

3. Nachstehende in der Sortenliste 1948 aufgeführte

Sorten laufen wie folgt aus:

	letztmalig im Handel:
Winterroggen:	
Heiner Heilkorn	1954
Winterweizen:	
Carstens Dickkopf V	1952
Carstens VI	1952
Dornburger Heils Dickkopf	1952
Peragis Reform	1952
Salzmünder Standard	1952
Schreibers Sturm	1952
Strubes Früh	1952
Svalöfs 0987	1952
Sommerweizen:	
Janetzki's Jabo rot	1951
Peragis II	1953
Rimpaus Langensteiner	1951
Wintergerste:	
Breustedts Schladener I	1951
Sommergerste:	
Ackermanns Isaria	1953
Bethges und Oelzes XIII	1952
Dornburger Heils Franken	1953
Hadostreng	1952
Svalöfs Sieges	1952
Vogels meltauresistente	1952
Hafer:	
<u>Gelbhafer:</u>	
Heines Gold	1952
Peragis Früh II	1954
P. S. G. Goldkorn	1952
Strubes Schlanstedter Gelb II	1952
<u>Weißhafer:</u>	
Endress weiß	1952
Gebr. Dippes früher weiß	1954
Heines Silber	1952
Lembkes Baldur	1952
Kartoffeln:	
<u>Vorkeimsorten:</u>	
Primula	1951
<u>Frühsorten:</u>	
Viola	1951
<u>Mittelfrühe Sorten:</u>	
Erntedank	1951
Olympia	1951
Speisegold	1951
<u>Mittelspäte und späte Sorten:</u>	
<u>Gelbe:</u>	
Flämingskost	1951
Monika	1951
Frisca	1951
Edelgard	1951
Erdgold	1951
Ostbote	1951
<u>Weiß (weißschalig):</u>	
Falke	1951
Flämingsstärke	1951
Fram	1951
Moewe	1951
Parnassia	1951
<u>Weiß (rotschalig):</u>	
Carnea	1951
Roswitha	1951
Sickingen	1951

	letztmalig im Handel:
Runkelrüben:	
Eckendorfer gelb	1952
Friedrichswerther gelb	1952
Lischower	1952
Rex	1952
Strubes G. K.	1952
Zuckerrüben:	
<u>N-Typen:</u>	
Mettes	1952
<u>E-Typen:</u>	
Braunes	1952
Dieckmanns	1952
Mausbergs	1952
Strubes	1952
Schreibers	} Nur noch für den Export zugelassen!
Dippes (Mittledlau)	
Kohlrüben:	
<u>Gelbe:</u>	
Endress Frankengold	1951
Huss Seefelder	1951
<u>Weiß:</u>	
Bitterhoffs Märkische Kannen	1951
Endress Frankenstolz	1951
Herbstrüben:	
Lange weiße Grünköpfige	1950
Runde weiße Grünköpfige	1950
Trockenspeiserbsen:	
<u>Großkörnige gelbe:</u>	
Friedeburger Viktoria	1952
Mahndorfer Viktoria F. G.	1952
<u>Kleinkörnige grüne:</u>	
Salzmünder grüne Speise	1952
Lohmanns Weender grünbleibende	1953
Futtererbsen:	
Hohenheimer rosablühende	1952
Winterwicken:	
Ebstorfer	1951
Poppelsdorfer	1951
Toerring's	1951
Sommerwicken:	
Engelens Weihenstephaner	1951
Platterbsen:	
Dieckmanns	1951
Winterraps:	
Janetzki's	1951
Sommerraps:	
Liho	1951
Faserlein:	
Daros	1951
Sorauer Feinflachs	1950
Gräser:	
<u>Deutsches Weidelgras:</u>	
von Kamekes	1951
<u>Rotschwengel:</u>	
N. F. G.	1951
Tabertshausener	1951
Steinacher	1952
Fruchtbare Rispe:	
Ostland	1951

Noch: Gräser	letztmalig im Handel:
<u>Straußgras:</u>	
N. F. G.	1951
Tabertshausener	1951
<u>Wiesenrispe:</u>	
Tabertshausener	1951
<u>Beckmannia:</u>	
Ostland	1951
<u>Glatthafer:</u>	
N. F. G.	1951
v. Schmieders Weihenstephaner ..	1951
<u>Rohrglanzgras:</u>	
Steinacher	1951
<u>Einjähriges Weidelgras:</u>	
N. F. G.	1951
<u>Wiesenfuchsschwanz:</u>	*
Ostsaat Weihenstephaner	1951
<u>Wiesenschwengel:</u>	
N. F. G.	1951
Steinacher	1952
Tabertshausener	1951
<u>Luzerne (Bastard):</u>	
Ostsaat	1952
Schmidtsche	1951
Schillings	1951
<u>Rotklee:</u>	
Heges Hohenheimer	1951
Niederrheinischer	1951
Weihenstephaner	1951
<u>Futterkohl:</u>	
Diepholzer	1951
Grüner Kuhkohl	1951
<u>Tabak:</u>	
Goundie	1950
Havanna 3/4	1950
Neugeudertheimer	1950
Virgin Gold B	1950

II. Gartenbaulich genutzte Arten:

I. In die Sortenliste werden folgende Hochzuchtssorten neu aufgenommen:

Erbsen:

Markerbsen:

- Hadmerslebener Diadem
- Quedlinburger Konservenperle
- Quedlinburger Delisa II
- Haubners Diamant
- Wunder von Weißenfels

Zuckerbrechererbsen:

- Quedlinburger Süße Dicke

Bohnen:

Buschbohnen, grünhülsig ohne Fäden:

- Quedlinburger lange Brech II

Buschbohnen, gelbhülsig ohne Fäden:

- Quedlinburger frühe Wachs II

Stangenbohnen, grünhülsig ohne Fäden:

- Ascherslebener Meisterwerk
- Ruhm von Aschersleben
- Haubners Islebia

Noch: Bohnen

Stangenbohnen, gelbhülsig ohne Fäden:

- Haubners Mansfelder Gold

Rotkohl:

Frührotkohl:

- Heinemanns Julirod

Tomaten:

Stabtomaten:

- Heinemanns Vortreffliche
- Haubners Vollendung
- Beymes Erntesege

Zuckertomaten:

- Benarys Gartenfreude

2. Folgende Gruppensorten werden in die Sortenliste aufgenommen:

Kohl:

Blumenkohl:

- Delfter Markt
- Erfolg
- Erfurter Zwerg
- Erfurter Langlaubiger
- Sechswochen

Bohnen:

Puffbohnen:

- Dreifach Weiße
- Erfurter Gewöhnliche
- Frühe Weißkeimige (Zwijndrechter)
- Hangdown Weißkörnige

3. Die Hochzuchtssorte der Buschbohne, grünhülsig ohne Fäden

- DSG Konsista

wird umbenannt und trägt jetzt die Bezeichnung:
 Quedlinburger Granda II

4. Die nachstehenden in der Sortenliste 1948 aufgeführten Sorten laufen wie folgt aus:

Feldsalat:

letztmalig
im Handel:

- Breitblättriger mit großem Korn
 (Holländischer)
- Louviere

Schnittpetersilie:

- Einfache

Salat:

Bindesalat:

- Kaiser Selbstschluß

Kopfsalat:

Treibsorten:

- Viktoria Treib

Freilandsorten:

- Maiwunder
- Mittelfrüher Sommer
 (bisher Stuttgarter Sommer)
- Winter Mombacher
- Wunder von Stuttgart

Pflücksalat:

- Australischer Gelber

Spinat:

- Universal
- Vioflay

Winterendivien:

- Escariol Gelber

	letztmalig im Handel:
Gurken:	
<u>Freilandgurken:</u>	
Mittellange Volltragende	1952
Mammut	1952
Kürbis:	
Langer Weißer ohne Ranken	1952
Tomaten:	
<u>Stabtomaten:</u>	
Bonner Beste	1952
Sieger	1952
<u>Buschtomaten:</u>	
Immun	1952
Bohnen:	
<u>Buschbohnen:</u>	
<u>Grünhülsige mit Fäden:</u>	
Allerfrüheste Weiße	1952
<u>Grünhülsige ohne Fäden:</u>	
Schreibers-Granda (Hz)	1952
Schreibers lange Brech (Hz)	1952
Grußdorfs Algru (Hz)	1952
Konserva	1952
<u>Gelbhülsige mit Fäden:</u>	
Bitterhoffs Wachs Füllhorn (Hz) ..	1952
Wachs Flageolet	1952
Wachs Hinrichs Riesen	1952
Wachs Rheinland	1952
<u>Gelbhülsige ohne Fäden:</u>	
Schreibers Frühe Wachs (Hz)	1952
Wachs Goldhorn	1952
<u>Stangenbohnen:</u>	
<u>Grünhülsige mit Fäden:</u>	
Blockperle	1952
Juli	1952
<u>Grünhülsige ohne Fäden:</u>	
Imperator	1952
Meisterstück	1952
<u>Gelbhülsige mit Fäden:</u>	
Wachs Flageolet mit roten Bohnen	1952
<u>Gelbhülsige ohne Fäden:</u>	
Wachs Goldbohne	1952
Wachs Goldkrone	1952
Erbsen:	
<u>Markerbsen:</u>	
Schreibers Delisa (Hz)	1952
Lincoln	1952
<u>Schalersben:</u>	
Kleine Rheinländerin	1952
Konservenkönigin	1952
<u>Zuckererbsen:</u>	
Frühe Heinrich	1952
Riesen Säbel	1952

	letztmalig im Handel:
Kohl:	
<u>Blätterkohl:</u>	
Hoher Grüner Mooskrauser	1953
<u>Schnittkohl:</u>	
Grüner Scheerkohl	1953
<u>Wirsingkohl:</u>	
Hammer	1953
Kohlrabi:	
Wiener Glas Blauer	1953
Wiener Glas Weißer	1953
Speisemöhren:	
Amsterdamer Treib	1953
Nantaise	1953
Sudenbürger	1953
Pastinaken:	
Lange Große Weiße	1953
Wurzelpetersilie:	
Lange Glatte	1953
Radies:	
Dreienbrunnen	1952
Rundes Halbrod-Halbweiß	1952
Retlich:	
<u>Treibrettich:</u>	
Halblanger Blauer	1952
Halblanger Brauer	1952
Halblanger Weißer	1952
Münchener Treib	1952
Sechswochen Weißer	1952
<u>Sommerrettich:</u>	
Halblanger Weißer	1952
<u>Herbst- und Winterrettich:</u>	
Gournay	1952
Langer Schwarzer	1952
Rüben:	
<u>Mai- und Speiserüben:</u>	
Plattrunde Weiße Rotköpfige	1953
<u>Rote Rüben:</u>	
Lange Rote	1953
Schnittlauch:	
Feiner	1953
Zwiebeln:	
Weiße Frühlingszwiebel	1953
Weiße Königin	1953

„Letztmalig im Handel“ bedeutet, daß die Sorte nach dem 31. Juli des angegebenen Jahres nicht mehr im Handel erscheinen darf.

Berlin, den 24. Juni 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 6. Juli 1950

Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 50	Verordnung zum Schutz der Ernte	611
23. 6. 50	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	613
28. 6. 50	Durchführungsbestimmung zu der Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben	614

Verordnung zum Schutz der Ernte.

Vom 29. Juni 1950

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Erntegut drohenden außerordentlichen Brandgefahr wird für die Zeit der Einbringung der Ernte und des Drusches für die Deutsche Demokratische Republik folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In allen Gemeinden, in denen keine Feuerwehr vorhanden ist, sind von den Gemeindeverwaltungen sofort Löschtrupps zu bilden. Zu diesen Löschtrupps sind je nach den örtlichen Verhältnissen 10 bis 30 männliche Einwohner im Alter von 16 bis 60 Jahren heranzuziehen. Ihre Aufgabe ist es, bei Ausbruch eines Brandes die ersten Löschmaßnahmen durchzuführen.

§ 2

In allen Gemeinden sind von den Gemeindeverwaltungen Maßnahmen zu treffen, die eine sofortige Alarmierung der örtlichen Feuerwehr und Löschtrupps und der benachbarten Feuerwehr durch Fernsprecher, Alarmgeräte und Boten sicherstellen. Ausreichende Löschwassereinsatzstellen sind zu erstellen (Feuerlöschbrunnen, Löschteiche, Zisternen usw.).

§ 3

In allen Gemeinden haben die Gemeindeverwaltungen sofort einen regelmäßigen Wachdienst einzusetzen. Der Wachdienst hat vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang fortlaufende Kontrollgänge innerhalb der Ortschaften vorzunehmen, damit etwa auftretende Brände sofort festgestellt und bekämpft werden können.

§ 4

In allen Gemeinden sind sofort alle bebauten Grundstücke und alle Getreidelagerstätten von den Brandschutzkommissionen daraufhin zu überprüfen, ob alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden getroffen sind. Über das Ergebnis der

Überprüfung ist in jeder Gemeinde eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist bei den Gemeindeakten zu verwahren. Festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen.

§ 5

Die Eigentümer, Leiter und Verwalter von landwirtschaftlichen Betrieben und Großlagern, von Erntegütern sowie Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) sind für den Brandschutz in ihrem Betrieb verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren auszuschalten und die Ernte vor Brandschäden zu bewahren.

§ 6

In allen landwirtschaftlichen Betrieben, volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Genossenschaften, Großlagern und Silos der volkseigenen Erfassungsbetriebe und der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft, sowie in den MAS sind Brandschutzverantwortliche zu bestimmen. Dieselben müssen Angehörige der Betriebsleitung sein und haben den gesamten Brandschutz zu organisieren und zu überwachen.

§ 7

In jedem Betrieb ist geeignetes Löschgerät (Handfeuerlöscher, Kübelspritzen, Löschdecken, Feuerpatschen, Einreißhaken, Anstalleitern, Löschfässer mit Eimern, Sandkästen mit Wurfschaufeln) zweckmäßig aufzustellen. Löschgruppen sind aus den Betriebsmitgliedern zu bilden. Die Ausbildung erfolgt durch das zuständige Volkspolizeiamt - Abteilung Feuerwehr. Für die Alarmierung der Feuerwehren findet § 2 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Getreide-, Stroh-, Heu-, Flachs-, Hanf- und Schilfrohrmieten müssen mindestens

- 25 m von massiven Gebäuden mit Hartdach und Starkstromfreileitungen,
- 60 m von öffentlichen Straßen und Wegen, von Gebäuden mit Weichdächern, Holzbauten und offenen Schuppen, Feldscheunen,

100 m von Bahngleisen, gemessen von der Mitte des nächsten Bahngleises, und von Waldungen,

300 m von Betrieben mit besonderer Brandgefahr (holzverarbeitende Betriebe, Tankstellen, Brikettfabriken, Mineralölwirtschafts-, Energie- und Fahrzeugbaubetriebe, chemische Industriebetriebe, Speicher, Silos, sowie MAS)

entfernt sein.

§ 9

(1) Als Höchstmenge dürfen auf einem Erntelagerplatz leicht brennbare Erntevorräte im Wert von 15 000 DM gelagert werden.

(2) Alle Ernteläger, Mieten, Feldscheunen und offenen Schuppen sind zur Vermeidung von Kriechfeuer mit einem Brandschutzstreifen von 5 m Breite zu umgeben (Umpflügen des Streifens). Das beim Drusch anfallende Stroh ist entsprechend der geforderten Mindestentfernung laufend abzutransportieren.

§ 10

Ernteläger im Sinne dieser Verordnung sind Lagerplätze, auf denen gedroschenes und ungedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Flachs, Hanf, Schilfrohr und ähnliche leicht entzündliche Ernteerzeugnisse in nicht baugenehmigungspflichtigen Schuppen, Feldscheunen, Schutzdächern, Mieten und Schobern oder in anderer Weise gelagert werden.

§ 11

(1) Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht auf Drusch- und Erntelagerplätzen ist verboten.

(2) Hinweisschilder mit folgendem Text sind sichtbar anzubringen:

„Rauchen
und Verwendung von offenem Feuer
oder Licht ist verboten!“

§ 12

(1) Die Errichtung von Druschplätzen darf nur mit Genehmigung der örtlichen Brandschutzkommission (Volkspolizei, Feuerwehr, Bürgermeister, VdgB-Vorsitzenden) erfolgen. Die Genehmigung muß schriftlich erteilt werden.

(2) Den Anweisungen des eingesetzten Traktoristen oder Maschinisten auf dem Druschplatz bezüglich des Brandschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 13

Die Anlegung des Druschplatzes soll höchstens 300 m von vorhandenen Wasserentnahmestellen erfolgen. Im übrigen gelten sinngemäß die Entfernungen nach § 8.

§ 14

(1) An Druschplätzen ist Feuerlöschgerät bereitzustellen, wie Handfeuerlöscher, Löschfässer mit einem Mindestinhalt von 500 l, Wassereimer, Feuerpatschen u. ä.

(2) Hinweisschilder, welche den Standort und die Art der Löscher aufzeigen, sind anzubringen.

§ 15

Am Druschplatz Beschäftigte sind vor Beginn der Druscharbeiten über Verhaltensmaßregeln bei Aus-

bruch eines Brandes sowie dessen Bekämpfung zu belehren.

§ 16

Kindern ohne Aufsicht ist der Aufenthalt an Erntelägern, Feldscheunen, offenen Schuppen und Druschplätzen verboten. Verantwortlich für Einhaltung dieser Forderungen sind die Erziehungsberechtigten.

§ 17

(1) Während der Pausen ist eine Wache auf dem Druschplatz zu belassen. Bei Nacharbeit ist für ausreichende elektrische Beleuchtung Sorge zu tragen.

(2) Eine Ansammlung von beladenen Erntewagen ist verboten.

§ 18

Laufende Kontrollen der Schmierstellen des Dreschsatzes und anderer Maschinen sind durchzuführen. (Brandgefahren durch Heißlaufen von Lagern.)

§ 19

Bei der Verwendung von Verbrennungskraftmaschinen und Lokomobilen zum Drusch soll der Abstand zu den Erntevorräten und Gebäuden mit Weichbedachung betragen bei:

- a) Benzin- oder Dieselmotoren 10 m,
- b) System Lanz-Bulldog 15 m,
- c) Lokomobilen 20 m.

Zu a) und b)

1. Die Auspuffrohre sind mit gut wirkenden Funkenfängern zu versehen.
2. Auspuff- und Glühvorrichtungen sind von Verbrennungsrückständen stets sauberzuhalten.
3. Bei Glühkopfmotoren ist auf das Vorhandensein der Verschlusskappen zu achten. Auspuffgase sind nach Möglichkeit in eine Grube mit feuersicherer Abdeckung zu leiten.

Zu c)

1. Die Lokomobile ist mit einem gut wirkenden Funkenfänger und verschließbarem Aschenkasten zu versehen. Bei Entleerung des Aschenkastens ist die Asche sofort abzulöschen.
2. Schornstein und Rauchkammer sind stets sauberzuhalten.
3. Der Maschinist darf die Lokomobile erst dann verlassen, wenn das Brennmaterial im Feuerraum und die Asche erkaltet sind.

§ 20

Ein Brandschutzstreifen von 5 m Breite ist um die Antriebsmaschine herzurichten und von allen brennbaren Stoffen freizuhalten. Für jede Antriebsmaschine ist tunlichst ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzustellen. Außerdem sind an der Antriebsmaschine ein Faß mit Wasser und eine Feuerpatsche aufzustellen.

§ 21

Die Bedienung der Antriebsmaschine darf nur durch das dafür verantwortliche Personal erfolgen. Die Aufstellung darf nur auf der dem Wind abgekehrten Seite des Druschplatzes, der Ernteläger und Scheunen erfolgen. Ständige Beobachtung der Windrichtung ist erforderlich. Bei ungünstigen Windverhältnissen sind die Druscharbeiten einzustellen.

§ 22

(1) Bei Druscharbeiten ist die Antriebsmaschine, sofern sie durch eigenen Antrieb beweglich gehalten ist, mit dem Dreschsatz durch eine Kette zu verbinden, damit bei Brandausbruch der Dreschsatz aus dem Brandbereich gezogen werden kann. Das Durchfahren von Scheunen und das Vorbeifahren an Mieten unterhalb der im § 19 angegebenen Entfernungen mit durch Verbrennungsmotoren angetriebenen Fahrzeugen und Lokomobilen ist verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Lokomobilen dürfen nicht in Scheunen oder anderen Gebäuden mit leicht brennbarem Inhalt untergebracht werden. Die bestehende Verordnung vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) über Garagen und Einstellplätze findet sinngemäß Anwendung.

(2) Größte Vorsicht ist beim Anheizen und Ingangsetzen von Antriebsmaschinen geboten. Anheizen auf dem Druschplatz und den Erntelägern ist nur bei besonders gelagerten Fällen unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen.

(3) Das Tanken der Fahrzeuge darf nur bei stillstehendem Motor und nicht bei offenem Licht erfolgen. §§ 20 und 21 finden sinngemäß Anwendung.

§ 23

(1) Kraftstoff ist von den Erntelägern und Scheunen in 60 m Entfernung zu lagern. Eine genaue Kontrolle der Behälterverschlüsse ist durchzuführen. Auf Wirtschaftshöfen und MAS muß die Lagerung von flüssigen Brennstoffen in feuerbeständigen Räumen, wenn nicht vorhanden, in ausgemauerten Erdgruben mit nicht brennbarer Abdeckung in 50 m Entfernung von Gebäuden erfolgen. Die Erdgruben sind so einzurichten, daß beim Auslaufen des Brennstoffes aus den Behältern der gesamte Brennstoff in der Grube aufgenommen werden kann. Die Errichtung ordnungsgemäßer Zapfstellen ist anzustreben.

(2) Hinweisschilder mit folgendem Text sind anzubringen:

„Kraftstofflager!
Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
oder Licht ist verboten!“

(3) Handfeuerlöscher (Tetra-, CO₂-, Trocken- oder chemischer Schaumlöscher) sind anzubringen. Der Standort der Löschergeräte ist gut sichtbar kenntlich zu machen.

§ 24

(1) Elektromotoren müssen so aufgestellt bzw. geschützt werden, daß eine Inbrandsetzung von in der Nähe befindlichen Stoffen durch Funkenbildung ausgeschlossen ist.

(2) Kraft- und Lichtenanlagen müssen nach den VDE-Vorschriften erstellt sein. Motoren, Schalt-, Sicherungs- und Verteilertafeln sind mit nicht brennbaren Schutzkästen zu versehen. Es genügt ein Holzkasten mit Blech oder Asbest ausgeschlagen.

(3) Elektromotoren, Schalt- und Verteilerkästen sind stets sauberzuhalten, Handfeuerlöscher, Tetra- oder CO₂-Löscher sind für Brandfälle bereitzuhalten.

(4) Auf Scheuer- und Knickstellen der Kabel ist besonders zu achten. Kabelleitungen sind so hoch zu verlegen, daß ein Überfahren derselben ausge-

schlossen ist. Kabelverbindungen dürfen nur nach den geltenden Bestimmungen der VDE-Vorschriften erstellt werden.

(5) Die Verwendung geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. § 20 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Brände an elektrischen Anlagen sind nicht mit Wasser, sondern nur mit Trocken- oder Schaumlöschern zu löschen.

§ 25

Für die Belehrung der beim Drusch beschäftigten Personen ist der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde verantwortlich.

§ 26

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haft bis zu 8 Wochen bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe anzuwenden ist.

§ 27

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 28

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen Verordnungen zum Schutz der Ernte außer Kraft gesetzt.

§ 29

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Waren- begleitscheines.

Vom 23. Juni 1950

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

§ 1

Zu Abschnitt I der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. I S. 607) erhält die Liste der von der Warenbegleitscheinpflicht ausgenommenen Waren folgende Ergänzung:

„d) Transporte von Kohle und Koks aller Arten, soweit sie auf dem Bahnwege erfolgen.“

§ 2

Bei Transporten von Kohle innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik muß, soweit es sich um Bahntransporte handelt, der Frachtbrief vom Versender registriert und die Registriernummer auf dem Frachtbrief eingetragen werden.

§ 3

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1950

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung**

I. V.: G a n t e r - G i l m a n s
Staatssekretär

Ministerium für Verkehr

Dr. R e i n g r u b e r
Minister

Durchführungsbestimmung

zu der Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

Vom 28. Juni 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 22. Juni 1950 über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben (GBl. S. 501), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als Ferien- und Erholungsreisende im Sinne der Verordnung vom 22. Juni 1950 gelten:

1. alle Personen, die in Orten der Deutschen Demokratischen Republik ihren Ferien- und Erholungsaufenthalt nehmen,
2. alle Personen, die sich in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September oder in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. März in kurtaxpflichtigen Orten der Deutschen Demokratischen Republik länger als 24 Stunden aufhalten.

§ 2

(1) Unter die Bestimmung des § 1 dieser Durchführungsbestimmung fallen nicht:

1. Personen, die sich auf Grund besonderer Familienanlässe nicht länger als 5 Tage in einem Ort der Deutschen Demokratischen Republik bei ihren Familienangehörigen oder Verwandten aufhalten,
2. Personen, die sich zu Besuchen bei Familienangehörigen oder Verwandten aufhalten.

Diese Ausnahme gilt nicht für die im § 1 Ziffer 2 genannten Orte zu den angegebenen Zeiträumen,

3. Personen, die ihren Ferien- oder Erholungsaufenthalt durch den Feriendienst des FDGB oder in Heimen der demokratischen Parteien und Organisationen verleben,

4. Personen, die zum Kuraufenthalt in Heime der Sozialversicherungsanstalten eingewiesen werden,

5. Lohn- und Gehaltsempfänger, die in den westlichen Sektoren Groß-Berlins wohnen und in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor Groß-Berlins in einem festen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Bei der polizeilichen Anmeldung der in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen sind die zum Aufenthalt berechtigenden Tatsachen und Verhältnisse glaubhaft zu machen.

(3) Die polizeiliche Anmeldung der in den Ziffern 3 und 4 genannten Personen erfolgt auf Grund der vorzulegenden Reiseschecks oder Einweisungsscheine.

(4) Die polizeiliche Anmeldung der in Ziffer 5 genannten Personen darf nur erfolgen, wenn eine Bescheinigung der für die Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß sich die Arbeitsstelle in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor Groß-Berlins befindet.

§ 3

(1) Der Umtausch gemäß § 2 der Verordnung ist bei der Deutschen Notenbank Berlin oder bei den Grenzwechselstuben vorzunehmen.

(2) Umzutauschen sind für jede Person und für jeden Tag des Aufenthalts 15,— DM, mindestens jedoch pro Person insgesamt 75,— DM.

(3) Die Deutsche Notenbank Berlin oder die Grenzwechselstuben stellen über den erfolgten Umtausch eine Bescheinigung aus, die bei der polizeilichen Anmeldung am Urlaubsort zur Abstempelung vorzulegen ist.

(4) Wird der beabsichtigte Ferien- oder Erholungsaufenthalt vorzeitig abgebrochen, kann der für die nicht ausgenutzten Tage erfolgte Geldumtausch rückgängig gemacht werden, wenn durch Bescheinigung der Kurverwaltung oder der örtlichen Volkspolizeibehörde die vorzeitige Aufenthaltsbeendigung bestätigt wird.

Berlin, den 28. Juni 1950

Ministerium des Innern

Dr. S t e i n h o f f
Minister

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I. V.: P e s c h k e
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 7. Juli 1950

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 50	Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft	615
20. 6. 50	Verordnung über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien	616
30. 6. 50	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Aussaat und Erfassung von Zuckerrüben und über Maßnahmen zur Saatguterzeugung für Zucker- und Futterrüben	617
30. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft	617
1. 7. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft	619
3. 7. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft	622

Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft.

Vom 29. Juni 1950

Zur Erzielung eines fachlich hochqualifizierten, politisch, wirtschaftlich und kulturell entwickelten, um den Frieden kämpfenden, demokratischen Nachwuchses in der Landwirtschaft einschl. ihrer Sonderberufe, besonders in der Viehwirtschaft, im Gartenbau und in der Forstwirtschaft wird verordnet:

§ 1

Die fachliche Verantwortung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, einschl. ihrer Sonderberufe, trägt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die Einweisung der Jugendlichen erfolgt auf Grund des Nachwuchsplanes.

§ 2

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, zur Verbesserung der Berufsausbildung auf den volkseigenen Gütern (VEG) und in den Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) sofort die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und Anweisungen zu erteilen.

(2) Allgemeine Ausführungsbestimmungen und Prüfungsordnungen für die Landwirtschaft einschl. ihrer Sonderberufe sind bis zum 1. September 1950 zu bestätigen.

§ 3

Zur Durchführung vorstehender Aufgaben ist das Referat Berufsbildung beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch Übertragung der bei anderen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik für den gleichen Zweck vorgesehenen Planstellen zu erweitern.

§ 4

Das Referat Berufsbildung hat auf seinem Fachgebiet insbesondere zu sorgen:

- für die Ausbildung der Jugendlichen in der praktischen Lehre und als Jungarbeiter,
- für die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen,
- für die fachliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Berufsschulbildung gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung.

§ 5

Die Ländergesetze zur Demokratisierung der deutschen Schule werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die Betriebsberufsschulen der Landwirtschaft sind Bestandteile der demokratischen Einheitsschule. Sie unterstehen in ihrer gesamten Unterrichtstätigkeit (Unterrichtsordnungen, Prüfungsordnungen, Lehrerausbildung) der Leitung und Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik wie alle übrigen Berufsschulen. Die Herausgabe der Lehrpläne, Lehrbücher und Prüfungsordnungen erfolgt gemein-

sam durch die Ministerien für Volksbildung, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen ist für die ordnungsgemäße Lenkung des Berufsnachwuchses in der Landwirtschaft und ihren Sonderberufen sowie zusammen mit dem Ministerium für Volksbildung für die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen gemäß den zu erlassenden Prüfungsordnungen verantwortlich.

(2) Es ist verpflichtet, die Lehrbetriebe hinsichtlich der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen, der Durchführung des Arbeitsschutzes und des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113) zu kontrollieren.

§ 7

In jedem Land der Deutschen Demokratischen Republik wird bei dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium ein Referat für Berufsbildung errichtet, das die fachliche Verantwortung für die landwirtschaftliche Berufsausbildung der berufsschulpflichtigen Landjugend trägt. Diesen Referaten werden Planstellen, Haushaltsmittel und Kontingente übertragen, die im Haushaltsplan der Länder für Zwecke der Berufsausbildung in der Landwirtschaft beim Ministerpräsidenten, Hauptabteilung Wirtschaftsplanung - Abteilung Fachschulen -, veranschlagt sind.

§ 8

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes für die Bereitstellung der zur Durchführung vorstehender Aufgaben benötigten Mittel zu sorgen und die Finanzministerien der Länder anzuweisen, die bei ihnen entstehenden Aufwendungen aus Landesmitteln zu decken.

§ 9

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In den Durchführungsbestimmungen können bei Zuwiderhandlungen Geldstrafen bis 500,— DM, Haft bis zu 6 Wochen oder beide Strafen vorgesehen werden.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Verordnung über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien.

Vom 20. Juni 1950

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung der metallurgischen Industrie, insbesondere der Betriebe zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse, wird gemäß § 20 Abs. 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik erhält das alleinige Verfügungsrecht über feuerfestes Alt- und Abbruchmaterial.

(2) Alt- und Abbruchmaterial sind der hauptsächlich bei Ausbesserungen und Abbrüchen anfallende Bruch sowie das Altmaterial, das ohne Aufarbeitung verwendbar ist, nämlich Schamotte, Silika (Dinas), Magnesit, Graphit und Korund in Form von feuerfesten Korundsteinen; einbegriffen ist das auf Halde liegende Material.

§ 2

(1) Sämtliches im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene und anfallende feuerfeste Altmaterial ist von den Besitzern dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Steine und Erden, schriftlich zu melden. Die Meldung muß Art und Menge des Materials sowie den Bergungsort oder die Stätte des Anfalles enthalten.

(2) Vorhandene Bestände an feuerfestem Altmaterial sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu melden. Später anfallendes Material unterliegt der Meldung, sobald darüber verfügt werden kann, spätestens jedoch nach Vorhandensein der im Abs. 3 angegebenen Mindestmenge.

(3) Die untere Grenze des meldepflichtigen feuerfesten Altmaterials beträgt bei Schamotte und Silika fünfzehn t, bei Magnesit und Korundsteinen fünf t, bei Graphit eine t.

§ 3

Die Besitzer gemeldeter Bestände sind verpflichtet, sofort mit ihrer Bergung zu beginnen oder ein geeignetes Spezialunternehmen damit zu beauftragen. Das geborgene Material ist an die von dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Steine und Erden, benannten Werke der Industrie zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse oder an andere benannte Bedarfsträger gegen den zulässigen Erlös abzugeben.

§ 4

Die fachlich beteiligten Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Landesregierungen haben das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung

Steine und Erden, bei der Durchführung der vorstehenden Bestimmungen in jeder geeigneten Weise zu unterstützen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n
Minister

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

H a n d k e
Minister

**Zweite Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Aussaat
und Erfassung von Zuckerrüben und über Maß-
nahmen zur Saatguterzeugung für Zucker- und
Futterrüben.**

Vom 30. Juni 1950

Die durch die Anordnung vom 18. Mai 1949 (ZVOBl. I S. 389) erfolgte Änderung des § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 9. März 1949 über Aussaat und Erfassung von Zuckerrüben und über Maßnahmen zur Saatguterfassung für Zucker- und Futterrüben (ZVOBl. S. 157) wird aufgehoben. § 2 Abs. 3 gilt fortab in folgender Fassung:

„(3) Die Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte hat in Zusammenarbeit mit der VdgB in jedem Fall der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht für Zucker- und Futterrübensamen festzustellen, ob ein Verschulden des Vermehrerers vorliegt. Bei festgestelltem Verschulden sind die Vermehrer verpflichtet, für je 100 kg nicht abgelieferten Samen

200 kg Roggen oder Weizen oder
230 kg Gerste oder
300 kg Hafer

abzuliefern. Liegt ein Verschulden des Vermehrerers nicht vor, so ist er von der Ersatzlieferung von Getreide befreit.

Die Entscheidung trifft die Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der VdgB.“

Berlin, den 30. Juni 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

G o l d e n b a u m
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

D r . H a m a n n
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Verbesserung der
Berufsausbildung in der Landwirtschaft.**

Vom 30. Juni 1950

In Durchführung der §§ 8 und 13 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) und der Verordnung vom 29. Juni 1950 zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft (GBl. S. 615) wird zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte für die Landwirtschaft und ihre Sonderberufe in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen im Einvernehmen mit den Ministerien für Volksbildung und für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I.

Nachwuchspläne

§ 1

(1) Der Nachwuchsplan für das Jahr 1950 legt die Berufsausbildung in der Landwirtschaft und ihren Sonderberufen fest. Seine Durchführung unterliegt der Verordnung vom 20. April 1950 zum Nachwuchsplan 1950 (GBl. S. 375).

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund dieses Gesamtplanes die Auflagen für die Vereinigung volkseigener Güter (VVG) und Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) fest.

(3) Das Ministerium für Planung setzt zusammen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Volksbildung die Schülerkontingente für die Berufs- und Betriebsberufsschulen der Landwirtschaft und ihrer Sonderberufe fest.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt nach den Plänen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Volksbildung die Struktur der landwirtschaftlichen Berufs- und Betriebsberufsschulen.

§ 2

(1) Zur Erfüllung der Nachwuchspläne setzen die Ämter für Arbeit gemeinsam mit den den Ministerien für Volksbildung und für Landwirtschaft der Länder unterstehenden Organen auf Grund des Gesamtplanes für die Lehrlingsausbildung den Aufnahmeplan für die landwirtschaftlichen Berufsschulen fest und kontrollieren die Aufnahme der Schüler.

(2) Die Dienststellen der Arbeitsverwaltungen sind berechtigt, sich über den Stand der Ausbildung in den Betriebsberufsschulen und Lehrstätten in der Landwirtschaft zu informieren.

II.

Die Ausbildung von Jugendlichen in den volkseigenen Gütern und Maschinen-Ausleih-Stationen

§ 3

(1) Die Ausbildung von Jugendlichen zu qualifizierten Arbeitern für die volkseigenen Güter und

die MAS und, soweit wie möglich, für die übrige Landwirtschaft erfolgt in den Betrieben und Betriebsberufsschulen der volkseigenen Güter und in den landwirtschaftlichen Berufsschulklassen der MAS.

(2) Zu diesem Zweck ist von den Leitungen der volkseigenen Güter und der MAS nach den Anweisungen der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik eine ausreichende Anzahl von Betriebsberufsschulen einzurichten.

(3) Die Ausbildung in den Betriebsberufsschulen der Landwirtschaft ist den Jugendlichen der anliegenden Ortschaften des volkseigenen Gutes oder der MAS, denen eine Betriebsberufsschule oder eine landwirtschaftliche Berufsschulklasse angegliedert ist, zu ermöglichen.

§ 4

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt entsprechend dem im § 1 Abs. 1 erwähnten Nachwuchsplan für die volkseigenen Güter, die MAS und die übrige Landwirtschaft, einschl. ihrer Sonderberufe, die Anzahl der Betriebsberufsschulen und die Schülerkontingente nach Berufsarten fest und bestimmt die Betriebe, in denen die Ausbildung der Facharbeiter erfolgt.

§ 5

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt der Zentralverwaltung der VVG die entsprechenden Anweisungen zur Einrichtung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen und kontrolliert die Berufsausbildung entsprechend den gemeinsam mit dem Deutschen Zentralinstitut für Berufsbildung ausgearbeiteten Ausbildungsplänen und den Berufsbildern.

§ 6

Träger der landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen und der landwirtschaftlichen Berufsschulklassen an den MAS sind die Zentralverwaltungen der volkseigenen Güter und der MAS. Ihnen obliegt:

- a) die Errichtung und der Unterhalt der zu schaffenden und der Unterhalt der bestehenden Betriebsberufsschulen und Klassen landwirtschaftlicher Berufsschulen in ihren Betrieben,
- b) die planmäßige Durchführung der Berufsausbildung im Betrieb,
- c) die Versorgung der Betriebsberufsschulen und Berufsschulklassen mit Material, Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten, Anschauungsmitteln, Modellen und anderen erforderlichen Lehrmitteln,
- d) die tägliche operative Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen und der landwirtschaftlichen Berufsschulklassen an den MAS,
- e) die Einplanung der erforderlichen finanziellen Mittel in den Betriebsfinanzplan (zu den Kosten der Berufsausbildung gehören auch die finanziellen Aufwendungen für das Ausbildungspersonal, für das Lehrlingsentgelt,

für die Lehrmittel und für die Erstellung und Unterhaltung der notwendigen Gebäude),

- f) die Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Ausbildern für die praktische Ausbildung und erforderlichenfalls auch von geeigneten Fachkräften aus den Reihen der Betriebsangehörigen für nebenberuflichen theoretischen Unterricht.

§ 7

(1) Die Ministerien für Volksbildung der Länder bilden eine ausreichende Anzahl qualifizierter Lehrer für den Unterricht an den Betriebsberufsschulen aus und stellen sie ein.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat das Vorschlagsrecht für und das Einspruchsrecht gegen die Einstellung bestimmter Lehrer an den gesamten Schulen.

(3) Die Leiter der Betriebsberufsschulen werden auf Vorschlag des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von den Ministerien für Volksbildung der Länder bestellt.

(4) Die Besoldung der Leiter und Lehrkräfte der Betriebsberufsschulen erfolgt nach den geltenden Besoldungsbestimmungen für Lehrkräfte.

§ 8

Das Schülerkontingent in den landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen soll in der Regel nicht weniger als 30 Schüler je Schule betragen. Für die Qualifizierung der über 18 Jahre alten Arbeiter werden in den volkseigenen Gütern und den MAS Fachkurse nach Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern durchgeführt.

III.

Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung

§ 9

Zur Verbesserung der Ausbildung der Jugendlichen in der Landwirtschaft sowie in den Betriebsberufsschulen haben die Ministerien für Volksbildung und für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Berufsschulen und Betriebsberufsschulen sind bis zum 1. September 1951 mit den notwendigen Lehrkräften zu versorgen.
- b) Alle Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmittel für die landwirtschaftlichen Berufsschulen sowie für die Betriebsberufsschulen sind entsprechend den Erfordernissen der Landwirtschaft den Aufgaben der Volkswirtschaftspläne und den staatspolitischen Aufgaben zu erneuern.
- c) Für landwirtschaftliche Berufsschulen mit mindestens 300 Schülern und Betriebsberufsschulen mit mindestens 200 Schülern sind im Stellenplan „Stellvertreter des Direktors“ vorzusehen. Ihnen ist die Verantwortung für eine planmäßige Durchführung der praktischen Ausbildung der Jugendlichen in den Betrieben zu übertragen.

- d) In den Berufs- und Betriebsberufsschulen sind entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1950 pädagogische Beiräte zu bilden.

IV.

Deutsches Zentralinstitut für Berufsbildung

§ 10

(1) Das durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin errichtete „Deutsches Zentralinstitut für Berufsbildung“ erweitert seine Tätigkeit der systematischen Verbesserung der gesamten Berufsausbildung auf das Gebiet der Landwirtschaft.

(2) Im Direktorium des Deutschen Zentralinstituts für Berufsbildung muß das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vertreten sein.

Berlin, den 30. Juni 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Gö l d e n b a u m
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft.

Vom 1. Juli 1950

In Durchführung der Verordnung vom 29. Juni 1950 zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft (GBl. S. 615) wird zur besseren Ausbildung von Facharbeitern für die Landwirtschaft, einschl. ihrer Sonderberufe, im Einvernehmen mit den Ministerien für Volksbildung und für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Berufsschule

Der Unterricht an den Berufsschulen und ihre Organisation werden durch das Berufsschulstatut vom 4. Juni 1947 geregelt.

§ 2

Lenkung des Berufsnachwuchses

Zur Durchführung des Nachwuchsplanes können die Ämter für Arbeit den Betrieben die Verpflichtung auferlegen, eine bestimmte Zahl von Jugendlichen einzustellen oder andere Leistungen für die Berufsausbildung zu erbringen.

§ 3

Zentralausschuß für Berufsausbildung

Der Zentralausschuß für Berufsausbildung wird durch einen Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft erweitert. Die Zusammensetzung der Hauptausschüsse für Berufsausbildung in den Ländern und der Ausschüsse für Berufsausbildung in den Stadt- und Landkreisen erfolgt sinngemäß.

§ 4

Lehrverhältnis

(1) Ein Lehrverhältnis darf nur nach vorhergehender Zustimmung des Amtes für Arbeit eingegangen werden.

(2) Nach erfolgter Zustimmung wird das Lehrverhältnis auf Grund des Lehrvertrages in die Lehrlingskartei des Amtes für Arbeit eingetragen.

(3) Dem Amt für Arbeit ist dazu der schriftliche, von dem Lehrling, seinem gesetzlichen Vertreter und dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber unterzeichnete Lehrvertrag vorzulegen, der dem Einheitslehrvertrag zu entsprechen hat.

(4) Ein Lehrverhältnis im Sinne dieser Verordnung ist ein Ausbildungsverhältnis in einem für die Landwirtschaft vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen, Ministerium für Volksbildung und Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Berufe.

§ 5

Ausbildungsordnung

(1) Für jeden Lehrberuf der Landwirtschaft, einschl. ihrer Sonderberufe, werden durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und das Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Ausbildungsordnungen erlassen, deren Grundlage das Berufsbild ist.

(2) Die in der Ausbildungsordnung festzusetzende Lehrzeit darf die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten.

§ 6

Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen

(1) Die Zustimmung des Amtes für Arbeit auf Grund des § 4 darf nur erfolgen, wenn

- a) der Jugendliche für den betreffenden Beruf körperlich und geistig geeignet ist,
- b) der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber oder sein verantwortlicher Vertreter die Voraussetzungen für die Ausbildung von Jugendlichen besitzt,
- c) in dem Betrieb so viel Lehrlinge ausgebildet werden, daß der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber die durch diese Durchführungsbestimmung auferlegten Pflichten erfüllen kann.

(2) Bei Nichterfüllung der im Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Voraussetzungen hat das Amt für Arbeit das Recht, die Lehrlinge einem anderen Betrieb zur Ausbildung zuzuweisen.

§ 7

Überwachung der Berufsausbildung

(1) Die ständige Überwachung der beruflichen Entwicklung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen in der Landwirtschaft, einschl. ihrer Sonderberufe, erfolgt durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und das Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Leiter der Berufsschulen sind verpflichtet, die Ausbildung der Jugendlichen zu überwachen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die praktische und theoretische Ausbildung in Übereinstimmung mit den Lehrplänen und Programmen erfolgt.

§ 8

Lehrberechtigung

(1) Zur Berufsausbildung von Lehrlingen ist der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber nicht berechtigt, dem durch das Amt für Arbeit die Lehrberechtigung entzogen worden ist.

(2) Die Lehrberechtigung ist im übrigen gegeben, wenn

- a) die betreffende Person eine positive Einstellung zum Programm der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat und eine demokratische Erziehung der Jugend gewährleistet;
- b) eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 1. abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung,
 2. Ablegung der Meisterprüfung,
 3. fünfjährige Berufstätigkeit und Ablegung einer Lehrabschlußprüfung,
 4. sechsjährige Berufserfahrung und erfolgreiche Bewirtschaftung eines Betriebes der Landwirtschaft bei den Bauern, die umgesiedelt worden sind oder im Zuge der Bodenreform ihre Wirtschaft erhalten haben. Eine vorläufige Lehrberechtigung kann das Amt für Arbeit denjenigen werktätigen Bauern erteilen, die umgesiedelt worden sind oder im Zuge der Bodenreform mindestens 3 Jahre ihre Wirtschaft erfolgreich und selbständig bewirtschaftet haben;
- c) die betreffende Person im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
- d) die betreffende Person nach ärztlicher Untersuchung physisch und geistig befähigt ist, die ihr übertragenen Lehrpflichten zu erfüllen.

§ 9

Lehrbetriebe

(1) Die Berufsausbildung im Lehrberuf „Landwirt“, dem Hauptberuf der Landwirtschaft, kann in allen landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen, für die die Voraussetzungen der §§ 6 und 8 gegeben sind.

(2) Die Ämter für Arbeit können nach Vereinbarung mit den Ämtern für Volksbildung und Kreisräten für Landwirtschaft die Ausbildung von Lehrlingen in solchen Betrieben bzw. Betriebsabteilungen untersagen, die nicht geeignet sind, dem Lehrling die für seinen Beruf notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) In allen Sonderberufen der Landwirtschaft ist zur Ausbildung von Lehrlingen die Anerkennung des Betriebes als Lehrbetrieb erforderlich.

(4) Die Führung als Lehrbetrieb ist von dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der Kreisausschüsse für Berufsbildung zu genehmigen.

(5) Das für Land- und Forstwirtschaft zuständige Ministerium der Landesregierung gibt den jeweils zuständigen Ämtern für Arbeit die für die Sonderberufe der Landwirtschaft genehmigten Lehrbetriebe bekannt.

(6) Die Ämter für Arbeit erteilen auf Grund der Genehmigung den Betrieben die Anerkennung als Lehrbetrieb.

§ 10

**Pflichten des Inhabers
des Lehrbetriebes oder Betriebsleiters**

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber führt den Lehrling in seine Berufsarbeit ein und vermittelt ihm die Kenntnisse und Fertigkeiten des betreffenden Berufes. Der Betriebsleiter oder der Betriebsinhaber hat die Pflicht:

- a) die Jugend zu selbständig denkenden und verantwortungsbewußt handelnden Menschen zu erziehen, die fähig und bereit sind, sich voll in den Dienst des demokratischen Aufbaues zu stellen;
- b) für die praktische Ausbildung des Lehrlings die nötigen Arbeitsgeräte und sonstigen Produktionsmittel zur Verfügung zu stellen;
- c) für die unmittelbare Leitung der fachlichen Ausbildung des Lehrlings — wenn er diese nicht selbst übernehmen kann — Meister und qualifizierte Arbeiter und Angestellte, die den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Buchst. a bis d entsprechen, zu bestimmen;
- d) den Lehrling nur zu solchen Arbeiten, die mit der Ausbildung in dem betreffenden Beruf in Verbindung stehen und seinen Kräften angemessen sind, heranzuziehen. Die nähere Regelung erfolgt durch die Ausbildungsordnung;
- e) den regelmäßigen Besuch der Berufsschule zu überwachen.

(2) Er hat den Lehrling vor Mißhandlungen und Beleidigungen durch Arbeits- und Hausgenossen sowie vor sittlicher und gesundheitlicher Gefährdung zu schützen.

(3) Falls der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber dem Lehrling Kost und Wohnung zu geben hat, muß er für normale Lebensbedingungen sorgen.

(4) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber soll den Lehrling dazu anhalten, sich an der Arbeit der demokratischen Organisationen zu beteiligen.

§ 11

**Pflichten des Lehrlings
und seines gesetzlichen Vertreters**

(1) Der Lehrling hat sich nach Kräften zu bemühen, das Lehrziel zu erreichen. Er ist verpflichtet, die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten und Aufgaben gewissenhaft auszuführen und mit allen Arbeitsmitteln sorgfältig und weisungsgemäß umzugehen.

(2) Der Erziehungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter hat den Lehrling zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten.

§ 12

Lehrlingsentlohnung

Der Betriebsleiter oder Inhaber eines Betriebes hat dem Lehrling die im Tarifvertrag festgesetzte Lehrlingsentlohnung zu zahlen und die ihm nach dem Tarifvertrag zustehenden anderen Ansprüche zu gewähren.

§ 13

Beendigung und Auflösung des Lehrverhältnisses

(1) Das Lehrverhältnis endet, wenn der Lehrling die Lehrabschlußprüfung bestanden hat, spätestens jedoch nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit.

(2) Wird die Lehrabschlußprüfung nicht bestanden, kann das Lehrverhältnis mit Zustimmung des Amtes für Arbeit im Einvernehmen mit den dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellten zuständigen landwirtschaftlichen Dienststellen und der Schulbehörde (Leiter der Berufsschule) bis zum nächsten Prüfungstermin, jedoch nicht mehr als ein Jahr, verlängert werden.

(3) Der Betriebsleiter oder Inhaber eines Lehrbetriebes hat die Beendigung des Lehrverhältnisses dem Amt für Arbeit anzuzeigen.

(4) Die Auflösung des Lehrverhältnisses kann nach Ablauf einer dreimonatigen Probezeit nur aus wichtigen Gründen erfolgen und ist dem anderen Teil sowie dem Amt für Arbeit und der Schulbehörde (Leiter der Berufsschule) unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. In jedem Fall ist die Meinung der Betriebsgewerkschaftsleitung zu hören. Die Auflösung des Lehrverhältnisses bedarf der Genehmigung des Amtes für Arbeit.

§ 14

Übergang in verwandte Berufe

(1) Jugendliche, die bei Ablegung der ersten Zwischenprüfung nachweisen, daß sie besondere Fähigkeiten und besonderes Interesse für einen verwandten Beruf, also für einen anderen anerkannten Lehrberuf der Landwirtschaft haben, können ohne Zeitverlust in diesen überwechseln.

(2) Jugendliche, die die Lehrabschlußprüfung in einem Spezialberuf der Landwirtschaft abgelegt haben, können nach Vervollständigung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der allgemeinen Landwirtschaft ohne Nachweis einer besonderen Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung als „Landwirt“ ablegen.

§ 15

Anrechnung von Ausbildungszeiten

Das Amt für Arbeit kann in Vereinbarung mit den dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellten Dienststellen und dem Amt für Volksbildung eine frühere Beschäftigung in einem anderen Lehrbetrieb, aber in demselben oder einem verwandten Lehrberuf auf die Lehrzeit anrechnen. Das gilt auch für die Ausbildung in besonderen Lehrwerkstätten.

§ 16

Zwischen- und Lehrabschlußprüfung

(1) Jeder Lehrling ist verpflichtet, an den nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilzunehmen und bei der Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit eine Lehrabschlußprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlußprüfung in der Berufsschule gilt als Teil der Lehrabschlußprüfung.

(3) Auf Antrag des Betriebsleiters oder Inhabers eines Lehrbetriebes oder auch auf eigenen Antrag können Lehrlinge, die annehmen, daß sie das Lehrziel vorzeitig erreichen, zur Lehrabschlußprüfung zugelassen werden.

§ 17

Prüfungsausschüsse

Die Ämter für Arbeit haben im Einvernehmen mit den dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellten landwirtschaftlichen Dienststellen und

den Ämtern für Volksbildung Prüfungsausschüsse zu bilden. Für Sonderberufe sind Prüfungsausschüsse im zentralen Maßstab der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden.

§ 18

Prüfungsordnung

(1) Für die Lehrlinge in der Landwirtschaft erlassen die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen, für Volksbildung sowie für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam Prüfungsordnungen. Diese regeln:

- a) die Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse,
- b) die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse,
- c) die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung,
- d) das Prüfungsverfahren,
- e) die Auswahl der Prüfungsgegenstände,
- f) die Prüfungstermine,
- g) die Prüfungsgebühren.

(2) Die Prüfungsgebühren sind vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 19

Lehrabschlußzeugnis

(1) Nach bestandener Lehrabschlußprüfung erhält der Lehrling vom Prüfungsausschuß ein Zeugnis, aus dem das Ergebnis seiner Ausbildung hervorgeht. Das Lehrabschlußzeugnis muß enthalten:

- a) das Gutachten des Prüfungsausschusses,
- b) das Gutachten der Berufsschule,
- c) das Zeugnis des Betriebsleiters oder Betriebsinhabers.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geben gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung einen Mustertext für das Lehrabschlußzeugnis heraus.

§ 20

Beschwerderecht

(1) Gegen einen Bescheid des Amtes für Arbeit auf Grund dieser Bestimmung kann der Betroffene innerhalb von 7 Tagen nach Empfang des Bescheides Einspruch bei einem besonderen Beschwerdeausschuß erheben, der bei den örtlichen Ämtern für Arbeit aus Mitgliedern der Ausschüsse für Berufsausbildung zu errichten ist:

(2) Gegen Entscheidungen des örtlichen Beschwerdeausschusses kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuß beim Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen des Landes, der aus Mitgliedern des Hauptausschusses für Berufsausbildung zu errichten ist.

(3) Über die Beschwerde soll innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung getroffen werden.

(4) Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

Strafbestimmungen

(1) Mit Geldstrafe bis zu 500,— DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen oder beidem, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe vorgesehen ist, wird gerichtlich bestraft, wer als Betriebsleiter, Betriebsinhaber oder als sein verantwortlicher Vertreter

- a) einen Lehrling beschäftigt, ohne ihn nach dieser Durchführungsbestimmung oder den dazu erlassenen Vorschriften beschäftigen zu dürfen, oder einen Lehrling nicht beschäftigt, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder anderen Vorschriften, die das Amt für Arbeit auf Grund dieser Durchführungsbestimmung zum Zwecke der Berufsausbildung herausgegeben hat, zuwiderhandelt;
- b) einen Lehrling am Schulbesuch hindert;
- c) vorsätzlich die notwendigen Voraussetzungen für die Ausbildung eines Lehrlings nicht schafft, zu deren Schaffung er nach dieser Durchführungsbestimmung und den darauf erlassenen Vorschriften oder nach dem Lehrvertrag verpflichtet ist.

(2) Die Strafverfolgung wegen Verletzung dieser Bestimmungen tritt auf Antrag des Amtes für Arbeit ein.

§ 22

Geltungsbereich

Jugendliche im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Personen, die über 14 Jahre alt sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Lehrabschlussprüfung noch nicht abgelegt haben. Den Jugendlichen gleichgestellt sind alle Personen, die ihre Ausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres abschließen.

Berlin, den 1. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Verbesserung der
Berufsausbildung in der Landwirtschaft.**

Vom 3. Juli 1950

Da die in der Landwirtschaft bisher gültigen Ausbildungsbestimmungen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechen, wird zur Durchführung der Verordnung vom 29. Juni 1950 zur Verbesserung der

Berufsausbildung in der Landwirtschaft (GBI. S. 615) als Übergangsvorschrift über die fachliche Qualifikation von Landarbeitern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Landarbeiter und Landarbeiterinnen bis zu 20 Jahren ohne Lehrvertrag können in ein Lehrverhältnis eintreten, wenn sie sich einer Zwischenprüfung unterziehen. Auf Grund des Ergebnisses der Zwischenprüfung wird die anzurechnende Zeit der Berufstätigkeit und die Dauer der noch erforderlichen Lehrzeit bestimmt.

(2) Ergibt die Zwischenprüfung, daß der Geprüfte die Qualifikation eines Landwirtes entsprechend dem Berufsbild besitzt, so ist der Betreffende als Landwirt anzuerkennen und ihm ein Lehrabschlußzeugnis auszuhändigen.

§ 2

Jeder, der am 2. Berufswettbewerb mit Erfolg (90 Punkte) teilgenommen hat, wird als Landwirt anerkannt; ihm ist das Lehrabschlußzeugnis als Landwirt auszuhändigen.

§ 3

Landarbeitern und Landarbeiterinnen über 20 Jahre, die nachweisbar länger als 5 Jahre in der Landwirtschaft tätig waren, ist ohne Durchführung der Lehrabschlussprüfung das Lehrabschlußzeugnis als Landwirt auszustellen, wenn nach erfolgter Begutachtung durch die Betriebsgewerkschaftsleitung, den Kulturleiter, den Betriebsleiter und die auf dem Dorf vertretenen Massenorganisationen die Qualifikation dieser Landarbeiter und Landarbeiterinnen entsprechend dem Berufsbild des Landwirts festgestellt wird. Voraussetzung ist die Teilnahme an mindestens je einem gesellschaftswissenschaftlichen und fachlichen Lehrgang an einer Volkshochschule.

§ 4

Bei den Neueinstellungen von Jugendlichen auf den VEG werden diejenigen Jugendlichen bevorzugt, die sich einer ordnungsgemäßen Lehre unterziehen wollen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1950.

Berlin, den 3. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Merker

Staatssekretär

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I. V.: Peschke

Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 8. Juli 1950

Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 50	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einreichung und Auswertung des Jahresabschlusses 1949 und der Abschlüsse im Jahre 1950	623
23. 6. 50	Anordnung über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1950/51	627
23. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1950/51	627
28. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs	629
28. 6. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs	630

Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Einreichung und Auswertung des Jahres- abschlusses 1949 und der Abschlüsse im Jahre 1950 —

Vom 17. Juni 1950

In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBL. S. 148) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Abschlüsse vom 31. Dezember 1949 der Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie und der entsprechenden Organisationen des Handels, der Zentralverwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) und der Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) sind dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu den festgelegten Terminen einzureichen.

(2) Die Sitzungen der bei den genannten Organisationen gebildeten Bilanzausschüsse haben bis zu den zwischen dem Ministerium der Finanzen und den zuständigen Fachministerien vereinbarten Terminen stattzufinden.

(3) Die Durchführung der Bilanzausschuß-Sitzungen ist in den §§ 14 bis 25 geregelt.

§ 2

Zwischenabschlüsse zum 31. März, 30. Juni und 30. September 1950 sind im Jahre 1950 aufzustellen durch:

- a) die zentral- und landesverwalteten volkseigenen Betriebe,
- b) die zentralen Organisationen und die bilanzierenden Untergliederungen des volkseigenen Handels,
- c) die volkseigenen Güter,
- d) die MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe.

§ 3

(1) Zentralverwaltete volkseigene Betriebe der Industrie reichen die Abschlüsse an ihre Vereinigungen ein. Diese fassen die Betriebsabschlüsse zu einem Abschluß der volkseigenen Betriebe der Vereinigung einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle zusammen.

(2) Die zusammengefaßten Abschlüsse der Vereinigungen werden mit den einzelnen Betriebsabschlüssen und den Abschlüssen der Verwaltungsstellen an die fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht. Der zusammengefaßte Abschluß der Vereinigung (ohne Abschlüsse der Betriebe) geht außerdem in einfacher Ausfertigung direkt an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die fachliche Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik faßt die Abschlüsse der Vereinigungen zu einem Abschluß der fachlichen Hauptabteilung zusammen. Der zusammengefaßte Abschluß der Hauptabteilung geht an das Sekretariat des Ministeriums für Industrie (Abteilung Finanzen und Betriebswirtschaft der VEB) und außerdem in einfacher Ausfertigung (ohne Abschlüsse der Vereinigungen) direkt an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik faßt die Abschlüsse seiner Hauptabteilungen zu einem Abschluß zusammen und leitet diesen mit den Abschlüssen der fachlichen Hauptabteilungen und deren Vereinigungen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

§ 4

(1) Landesverwaltete volkseigene Betriebe reichen die Abschlüsse an ihre Vereinigungen ein. Diese fassen die Betriebsabschlüsse zu einem Abschluß

der volkseigenen Betriebe der Vereinigung einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle zusammen.

(2) Die zusammengefaßten Abschlüsse der Vereinigungen werden mit den einzelnen Betriebsabschlüssen und den Abschlüssen der Verwaltungsstellen an die zuständigen Fachministerien des Landes eingereicht. Der zusammengefaßte Abschluß der Vereinigung (ohne Abschlüsse der Betriebe) geht außerdem in einfacher Ausfertigung direkt an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Fachministerien des Landes fassen die Abschlüsse der Vereinigungen zu einem Abschluß des Fachministeriums des Landes zusammen, der mit den einzelnen Abschlüssen der Vereinigungen an das Finanzministerium des Landes und in einfacher Ausfertigung (ohne Abschlüsse der Vereinigungen) an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weitergeleitet wird.

(4) Das Finanzministerium des Landes faßt die Abschlüsse der Fachministerien zu einem Abschluß des Landes zusammen und leitet diesen zusammen mit den Abschlüssen der Fachministerien und ihrer Vereinigungen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

§ 5

(1) Die bilanzierenden Untergliederungen der zentralverwalteten Organisationen des volkseigenen Handels reichen die Abschlüsse an ihre zentralen Organisationen ein. Diese fassen die Abschlüsse ihrer bilanzierenden Untergliederungen zu einem Abschluß ihrer Organisation zusammen.

(2) Der zusammengefaßte Abschluß wird mit den Abschlüssen der Untergliederungen an das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht. Der zusammengefaßte Abschluß dieser Organisationen (ohne Abschlüsse der Untergliederungen) geht außerdem in einfacher Ausfertigung direkt an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik reichen ihre zusammengefaßten Abschlüsse — nach Hauptabteilungen gegliedert — mit den Abschlüssen der unterstellten Organisationen und der bilanzierenden Untergliederungen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 6

(1) Volkseigene Güter reichen die Abschlüsse an ihre Gebietsvereinigungen ein. Diese fassen die Abschlüsse der volkseigenen Güter zu einem Abschluß der Gebietsvereinigung einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle zusammen.

(2) Die zusammengefaßten Abschlüsse der Gebietsvereinigungen werden mit den einzelnen Abschlüssen der volkseigenen Güter und den Abschlüssen der Verwaltungsstellen an die zentrale VVG eingereicht. Der zusammengefaßte Abschluß der Gebietsvereinigung (ohne Abschlüsse der Güter) geht außerdem in einfacher Ausfertigung direkt an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die VVG faßt die Abschlüsse der Gebietsvereinigungen zu einem Abschluß der zentralen VVG einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle der

zentralen Vereinigung zusammen und reicht diesen mit den Abschlüssen der Gebietsvereinigungen und dem Abschluß der Verwaltungsstelle der zentralen Vereinigung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übergibt den zusammengefaßten Abschluß der zentralen VVG mit den Abschlüssen der Gebietsvereinigungen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

(1) Abschlüsse der MAS werden durch die jeweilige Landesverwaltung der MAS aufgestellt.

(2) Abschlüsse der Leitwerkstätten werden über den jeweiligen Landesmaschinenhof geleitet und mit dem Abschluß des Landesmaschinenhofes zum Abschluß des Reparaturnetzes der jeweiligen Landesverwaltung der MAS zusammengefaßt.

(3) Die Landesverwaltungen der MAS fassen die Abschlüsse ihrer MAS sowie die Abschlüsse des Reparaturnetzes zu einem Abschluß der jeweiligen Landesverwaltung der MAS einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle der Landesverwaltung zusammen. Die zusammengefaßten Abschlüsse der Landesverwaltungen der MAS, werden mit den einzelnen Abschlüssen der MAS, des Reparaturnetzes und den Abschlüssen der Verwaltungsstellen an die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, eingereicht. Der zusammengefaßte Abschluß der Landesverwaltung der MAS wird in einfacher Ausfertigung (ohne Abschlüsse der Untergliederungen) außerdem unmittelbar dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik übergeben.

(4) Die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, faßt die Abschlüsse der Landesverwaltungen der MAS einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle der MAS, Zentrale Berlin, zusammen und reicht diesen Abschluß mit den Abschlüssen der Landesverwaltungen der MAS und den Einzelabschlüssen der MAS und des Reparaturnetzes an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übergibt den Abschluß der Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, mit den Abschlüssen der Landesverwaltungen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Einreichungstermine:

§ 8

Die im § 2 aufgeführten Organisationen haben die Zwischenabschlüsse nach den in den §§ 9 bis 13 aufgeführten Terminen einzureichen.

§ 9

(1) Zentralverwaltete volkseigene Betriebe der Industrie haben ihren Vereinigungen die Zwischenabschlüsse wie folgt einzureichen:

für das 1. Vierteljahr bis zum 20. April 1950,

für das 2. Vierteljahr bis zum 20. Juli 1950,

für das 3. Vierteljahr bis zum 20. Oktober 1950.

(2) Die Vereinigungen reichen die zusammengefaßten Abschlüsse in dreifacher Ausfertigung an die zu-

ständigen fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und vorab — in einfacher Ausfertigung — an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein, und zwar

- für das 1. Vierteljahr bis zum 10. Mai 1950,
- für das 2. Vierteljahr bis zum 10. August 1950,
- für das 3. Vierteljahr bis zum 10. November 1950.

(3) Die fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik reichen ihre zusammengefaßten Abschlüsse an das Sekretariat des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik (Abteilung Finanzen und Betriebswirtschaft der VEB) in zweifacher Ausfertigung und an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik (ohne Abschlüsse der Vereinigungen) in einfacher Ausfertigung ein, und zwar

- für das 1. Vierteljahr bis zum 20. Mai 1950,
- für das 2. Vierteljahr bis zum 20. August 1950,
- für das 3. Vierteljahr bis zum 20. November 1950.

(4) Der Abschluß des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ist an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu folgenden Terminen einzureichen:

- für das 1. Vierteljahr bis zum 25. Mai 1950,
- für das 2. Vierteljahr bis zum 25. August 1950,
- für das 3. Vierteljahr bis zum 25. November 1950.

§ 10

(1) Landesverwaltete volkseigene Betriebe reichen die Abschlüsse zu den gleichen Zeitpunkten an ihre Vereinigungen ein, wie die zentralverwalteten volkseigenen Betriebe (§ 9 Abs. 1).

(2) Die landesverwalteten Vereinigungen reichen die zusammengefaßten Abschlüsse an die Fachministerien des Landes und in einfacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 10. Mai, 10. August und 10. November 1950 ein.

(3) Die Fachministerien der Länder leiten ihre zusammengefaßten Abschlüsse bis zum 20. Mai, 20. August und 20. November 1950 an das Finanzministerium des Landes und in einfacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik (ohne Abschlüsse der Vereinigungen) weiter.

(4) Die Finanzministerien der Länder reichen ihre zusammengefaßten Abschlüsse bis zum 25. Mai, 25. August und 25. November 1950 dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 11

(1) Die bilanzierenden Untergliederungen der zentralverwalteten Organisationen des volkseigenen Handels reichen ihre Abschlüsse an die zentralen Organisationen zu den im § 9 Abs. 1 festgesetzten Terminen ein.

(2) Die zentralen Organisationen leiten die Abschlüsse zu den im § 9 Abs. 2 festgesetzten Terminen an die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und in einfacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik (ohne Abschlüsse der Untergliederungen) weiter.

(3) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik reichen ihren Abschluß bis zum 30. Mai, 30. August und 30. November 1950 an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 12

(1) Die volkseigenen Güter reichen die Abschlüsse für das 2. Vierteljahr bis zum 20. Juli 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 20. Oktober 1950

an ihre Gebietsvereinigung ein. Diese leitet die Abschlüsse an die zentrale VVG und in einfacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

für das 2. Vierteljahr bis zum 30. August 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 10. November 1950 weiter.

(2) Die VVG reicht den zusammengefaßten Abschluß der Gebietsvereinigungen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

für das 2. Vierteljahr bis zum 20. September 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 20. November 1950 ein.

(3) Der Abschluß des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

für das 2. Vierteljahr bis zum 25. September 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 25. November 1950 einzureichen.

§ 13

(1) Die Abschlüsse der MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe werden

- für das 1. Vierteljahr bis zum 10. Mai 1950,
- für das 2. Vierteljahr bis zum 10. August 1950,
- für das 3. Vierteljahr bis zum 10. November 1950

durch die jeweilige Landesverwaltung der MAS aufgestellt.

(2) Die Landesverwaltungen der MAS reichen die zusammengefaßten Abschlüsse

- für das 1. Vierteljahr bis zum 30. Mai 1950,
- für das 2. Vierteljahr bis zum 30. August 1950,
- für das 3. Vierteljahr bis zum 30. November 1950

an die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, und in einfacher Ausfertigung (ohne Abschlüsse der Untergliederungen) an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(3) Die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, reicht ihren zusammengefaßten Abschluß mit den Abschlüssen der Landesverwaltungen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt ein:

- für das 1. Vierteljahr bis zum 10. Juni 1950,
- für das 2. Vierteljahr bis zum 10. September 1950,
- für das 3. Vierteljahr bis zum 10. Dezember 1950.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft leitet den Abschluß an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

für das 1. Vierteljahr bis zum 15. Juni 1950, für das 2. Vierteljahr bis zum 15. September 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 15. Dezember 1950 weiter.

Bilanzausschüsse:**§ 14**

Bilanzausschüsse sind zu bilden:

- a) bei zentralverwalteten und landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe und entsprechenden Organisationen des volkseigenen Handels, der volkseigenen Güter und der MAS,
- b) bei den zuständigen Fachministerien bzw. fachlichen Hauptabteilungen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Länder.

§ 15

(1) Die Bilanzausschüsse setzen sich zusammen:

- a) bei den im § 14 Buchst. a genannten Organisationen aus dem Hauptdirektor, dem kaufmännischen Direktor, dem Haupt- bzw. Oberbuchhalter und in Vereinigungen volkseigener Industriebetriebe dem technischen Direktor,
- b) bei den im § 14 Buchst. b genannten Organisationen aus dem Leiter der Hauptabteilung des zuständigen Fachministeriums, dem kaufmännischen Leiter dieser Hauptabteilung bzw. Leiter der Fachabteilung oder deren Vertreter, einem Vertreter des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und einem Vertreter des Ministeriums des Inneren (Amt zum Schutze des Volkseigentums) der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Zur Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung sind hinzuzuziehen:

- a) bei den Bilanzausschüssen nach § 14 Buchst. a die Betriebsleiter und Haupt- bzw. Oberbuchhalter der betroffenen Betriebe sowie ein Vertreter der Prüfungsgruppe der VVB,
- b) bei den Bilanzausschüssen nach § 14 Buchst. b die Hauptdirektoren und Haupt- bzw. Oberbuchhalter der betroffenen Organisationen.

(3) An den Bilanzausschuß-Sitzungen können auf Veranlassung des zuständigen Ministeriums mit beratenden Funktionen teilnehmen:

- a) ein Vertreter des zuständigen Fachministeriums,
- b) ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Haushalt, bzw. ein entsprechender Vertreter der Landesregierung. Außer diesen können hinzugezogen werden, wenn es einer der im Abs. 1 genannten Beteiligten beantragt:

1. ein Vertreter der Deutschen Notenbank,
2. ein Vertreter der Deutschen Investitionsbank,
3. ein Vertreter der Deutschen Zentralfinanzdirektion,

4. Vertreter der jeweils betroffenen Betriebe bzw. Organisationen.

(4) Vorsitzender des Bilanzausschusses ist bei den im § 14 Buchst. a genannten volkseigenen Organisationen der Hauptdirektor, bei den im § 14 Buchst. b genannten Ministerien bzw. Hauptabteilungen deren Leiter.

§ 16

Für die Bilanzausschuß-Sitzungen sind von dem zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Inneren der Deutschen Demokratischen Republik (Amt zum Schutze des Volkseigentums) Terminpläne aufzustellen.

§ 17

Die Bilanzausschüsse sind durch die Vorsitzenden rechtzeitig einzuberufen.

§ 18

Vor dem Zusammentreten der Bilanzausschüsse ist in den Betrieben bzw. Vereinigungen und entsprechenden Organisationen von allen an der Produktions- und Finanzplanung und Finanzkontrolle beteiligten Abteilungen ein Bericht (Analyse) über den Planablauf des vergangenen Bilanzierungszeitraumes anzufertigen.

§ 19

(1) Den Bilanzausschüssen sind zur Einsicht vorzulegen:

- a) die bestätigte Produktionsaufgabe,
- b) der bestätigte Finanzplan mit Anlagen,
- c) die letzten Bilanzen und Ergebnisrechnungen einschl. der Summen- und Saldenbilanzen.

(2) Auf Grund der nach § 18 zu erstellenden Berichte ist für die Bilanzausschuß-Sitzung der Entwurf eines Beschlusses vorzubereiten, in dem zu den Erfahrungen aus dem Ablauf des Planes im Berichtszeitraum kritisch Stellung genommen wird und der konkrete Vorschläge für Maßnahmen zur Abstellung festgestellter Mängel enthält.

(3) Weitere Unterlagen sind durch den Vorsitzenden des Bilanzausschusses zur Vorlage zu bestimmen, wenn es einer der im § 15 Abs. 1 genannten Beteiligten beantragt.

§ 20

(1) Die Bilanzausschüsse haben die Zwischenabschlüsse und die Jahresabschlüsse an Hand der zugehörigen Unterlagen zu untersuchen. Den diesbezüglichen Forderungen der im § 15 Abs. 1 genannten Beteiligten ist zu entsprechen.

(2) Folgende Untersuchungen sind vorzunehmen:

- a) Übereinstimmung der Abschlüsse mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie den besonderen Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft,
- b) Beachtung der Richtlinien für die Finanzplanung,
- c) Erfüllung des Finanzplanes insgesamt und in allen seinen Teilen,
- d) Erfüllung des Produktionsplanes,
- e) Überprüfung der Durchführung der in der vorhergehenden Bilanzausschuß-Sitzung gefaßten Beschlüsse.

(3) Rückstellungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf Vorräte, Rechnungsabgrenzungsposten und die auf den Konten 911 „Sonstiges Ergebnis aus betrieblichem Vermögen“ und 912 „Ergebnis aus nicht unmittelbar dem Produktionsbetrieb dienendem Vermögen“ gebuchten Aufwände sind in ihrer Zusammensetzung begründet nachzuweisen und bedürfen in jedem Falle der Bestätigung durch die Bilanzausschüsse.

§ 21

Über den Verlauf der Bilanzausschuß-Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen im § 15 Abs. 1 genannten Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 22

Berichtigungen der Abschlüsse werden durch die Bilanzausschüsse veranlaßt und in der Niederschrift

festgehalten. Die Berichtigungen der Zwischenabschlüsse sind in laufender Rechnung vorzunehmen. Für den Jahresabschluß ist durch einstimmigen Beschluß der im § 15 Abs. 1 Genannten festzulegen, ob die Berichtigung den gegenwärtigen Abschluß oder den zukünftigen Abrechnungszeitraum beeinflussen soll.

§ 23

Ergeben sich bei den Bilanzausschuß-Sitzungen grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet darüber das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam mit dem zuständigen Fachministerium.

§ 24

(1) Das Protokoll über die Bilanzausschuß-Sitzung ist dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und den beteiligten Fachministerien innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

(2) Die Abschlüsse und die Protokolle über die Bilanzausschuß-Sitzungen sind von dem zuständigen Fachministerium und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

(3) Die Bestätigung kann Auflagen enthalten.

§ 25

Auf Grund der Jahresabschlüsse und der dazu eingereichten Berichte und Analysen und der Protokolle über die Bilanzausschuß-Sitzungen ist vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein Bericht über den Ablauf des Finanzplanes der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

§ 26

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; zu dem gleichen Termin wird die Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einreichung und Auswertung von Abschlüssen — (ZVOBl. S. 65) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Anordnung über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten- Ernte 1950/51.

Vom 23. Juni 1950

Zwecks Sicherung der reibungslosen Versorgung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik wird angeordnet:

§ 1

Die Verarbeitung von bewirtschafteten Industrie-Ölsaaten, d. h. Raps, Rüben, Mohn, Öllein und Senf, ist in Extraktionsölmühlen durchzuführen. Als bewirtschaftet im Sinne dieser Anordnung gelten Industrie-Ölsaaten,

- a) die aus der Pflichtablieferung laut Gesetz vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) anfallen,
- b) die aus Übersollmengen, wie unter a), anfallen.

§ 2

Über die Aufnahme und Verarbeitung der Ölsaaten seitens der Extraktionsölmühlen ergehen entsprechende Durchführungsbestimmungen durch das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 3

Verstöße gegen diese Anordnung und gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

Berlin, den 23. Juni 1950.

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1950/51.

Vom 23. Juni 1950

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 23. Juni 1950 über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1950/51 (GBl. S. 627) wird bestimmt:

1. Verarbeitungsbetriebe

Die Verarbeitung der bewirtschafteten Industrie-Ölsaaten erfolgt mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Betriebe im Extraktionsverfahren.

2. Zur Herstellung eines um 18% entölten Senfmehls für die Senfproduktion und für die Verarbeitung von Leinsaat können Kleinölmühlen ohne Extraktion auf Grund von Lohnverträgen über die VVB der Öl- und Margarineindustrie eingeschaltet werden.

Auf Weisung des Ministeriums für Industrie, Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft, hat die VVB der Öl- und Margarineindustrie in Magdeburg der VVEAB sofort bekanntzugeben, in welche Extraktionsölmühlen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung Industrie-Ölsaaten abzugeben sind. Die VVB hat die ihr angeschlossenen Extraktionsölmühlen über ihre Einzugsgebiete zu unterrichten.

Die Aufteilung der Einzugsgebiete wird im Anhang *) bekanntgegeben.

3. Abtransport der Ölsaaten

Die VVEAB hat dafür zu sorgen, daß die anfallenden Ölsaaten einer Trocknungsanstalt zugeführt werden. Die VVEAB teilt den einzelnen Kreisen mit, an welche Trocknungsanstalten sie die Ölsaaten zu liefern haben. Der Abtransport der Ölsaaten sowie die rechtzeitige Anmeldung und Anforderung des Transportraumes seitens der Verloader ist durch die zuständigen Ministerien und Hauptabteilungen zu überwachen. Soweit möglich, ist für die Verladung getrockneter Saaten der Wasserweg zu benutzen. Die Anfuhr

*) Der Anhang wird hier nicht mit abgedruckt.

durch Lkw soll nach Möglichkeit vermieden werden. Die entstandenen Frachten und Vorfrachten werden durch die Ölmühlen nur dann übernommen, wenn sie durch Frachtbriefe oder Bescheinigungen der Auto-Transport-Gemeinschaft (ATG) belegt sind. Die Frachtunterlagen für Vorfrachten sind durch die VVB Verkehrswesen Sachsen-Anhalt zu überprüfen. Bis zur endgültigen Abrechnung am 30. November ist der VVEAB durch die Ölmühlen eine Abschlagszahlung von 5,— DM je Tonne für Vorfrachten zu zahlen. Bei Waggon-, Lkw- und Fuhrwerkverladung trägt der Verloader das Transportrisiko bis zur Ölmühle. Bei Kahnverladung übernimmt die Ölmühle die Saaten gewichts- und qualitätsmäßig am Verladeort. Mit der Wahrung ihrer Interessen kann sie einen vereidigten Probenehmer beauftragen. Dem Kahn ist auf jeden Fall ein größeres Siegelmuster (Flaschenmuster 250 g) mitzugeben. Bei Verladung durch Lkw und Waggon werden die am Empfangsort festgestellten Gewichte und Werte der Abrechnung zugrunde gelegt. Jede Verladung darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Ölmühle erfolgen.

4. Verpackung

Die rechtzeitige Bereitstellung des erforderlichen Sackmaterials für die Erfassung ist Angelegenheit der VVEAB. Für den Transport der Ölsaaten von der Trocknungsanstalt zur Ölmühle werden im Einvernehmen zwischen VVEAB und Ölmühle leihweise Säcke zur Verfügung gestellt.

5. Trocknung und Lagerung der Saaten

Die Trocknung der Ölsaaten erfolgt im Auftrage der VVEAB. Die Ölmühle übernimmt die getrockneten Ölsaaten von der VVEAB und rechnet sie unter Berücksichtigung der Tabelle II (Verkaufspreis der Erfassungsbetriebe nach Lagerung und Trocknung) der vom Ministerium der Finanzen noch zu erlassenden Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 50 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen (GBl. S. 291) bzw. aus einem anderen als dem Erfassungskreis nach Tabelle III (Verkaufspreis des Großhandels nach Lagerung und Trocknung) ab.

Die VVEAB meldet den Ölmühlen dekadeweise den Zugang und den Bestand an getrockneten und ungetrockneten Ölsaaten. Die Ölmühlen sind verpflichtet, die getrockneten Ölsaaten entsprechend ihrer Lager- und Verarbeitungskapazität abzunehmen. Die VVEAB meldet die getrockneten Partien den Ölmühlen und bietet sie zur Verladung an. Können die Ölmühlen diese Partien nicht abnehmen, so ist vom Tage der Bereitstellung an bis zum Tage der Verladung eine Lager- und Zinsvergütung zu zahlen. Diese beträgt für angefangene 14 Tage für alle Ölsaaten außer Mohn 2,25 DM je Tonne und für Mohn 3,25 DM je Tonne. Die Abrechnung der gelagerten Partien erfolgt am Tage der Verladung. Bei Kahnverladungen müssen für jede

50 t Muster abgezogen werden. Die Abrechnung der Gesamtpartie erfolgt nach dem Durchschnitt der einzelnen Partien.

6. Herabtrocknung

Die herabgetrockneten Ölsaaten müssen einen Wassergehalt von 6 bis 8% aufweisen.

7. Lieferanweisungen

Zwecks schnellerer Durchführung der Verladung können Lieferanweisungen für Industrie-Ölsaaten monatlich nachträglich ausgestellt werden. In der Lieferanweisung ist als Lieferant die Trocknungsanstalt der VVEAB und als Empfänger die Extraktionsölmühle zu vermerken. Der Versand von Industrie-Ölsaaten von der Trocknungsanstalt der VVEAB an die Extraktionsmühle erfolgt zunächst mit Warenbegleitscheinen ohne Zustellung von Lieferanweisungen. Die Abteilung für Handel und Versorgung des Kreises ist verpflichtet, vor Monatsanfang der Trocknungsanstalt der VVEAB eine Lieferanweisungsnummer für den betreffenden Monat schriftlich mitzuteilen; diese Nummer ist auf sämtlichen Verladepapieren, Versandanzeigen und Fakturen über die im Laufe des Monats getätigten Lieferungen zu vermerken. Die Trocknungsanstalt der VVEAB hat zusammen mit ihrer fertiggestellten Abrechnung auf Formblatt Na E, in der die zum Versand gebrachten Ölsaaten anzuweisen sind, spätestens bis zum 4. des darauffolgenden Monats sämtliche Unterlagen für die gelieferten Ölsaaten der Abteilung Erfassung und Aufkauf vorzulegen. Die Abteilung Handel und Versorgung stellt die Lieferanweisung aus mit der vorher bekanntgegebenen Lieferanweisungsnummer über die im Berichtsmonat an die Extraktionsölmühlen gelieferten Ölsaaten, unterteilt nach Sorten.

Der E-Abschnitt der Lieferanweisung ist nach Ausfertigung an die Extraktionsölmühle weiterzuleiten.

8. Abrechnung nach Formblatt 1/108

Die Extraktionsölmühle hat laufend den Eingang der laut Lieferanweisungen und Versandanzeigen an sie zur Verladung kommenden Ölsaaten zu überwachen.

Die Extraktionsölmühlen haben in den monatlichen Abrechnungen nach SMAD-Befehl Nr. 108 vom 8. April 1946 und der Anlage zu diesem Befehl über diejenigen Mengen von Ölsaaten, Öl und Schrot abzurechnen, die tatsächlich in den Ölmühlen eingegangen sind.

9. Ölsaaten-Buchführung

Die Ölmühlen haben Ölsaaten-Konten getrennt nach Sorten zu führen. Auf diesen Konten ist folgendes zu vermerken:

- a) das natürliche Gewicht der in der Ölmühle eingegangenen Ölsaaten sendungen mit Wassergehalt, Schwarzbesatz und Ölsaatenbeimischung (Effektivgewicht),
- b) das Gewicht nach Duval (Basisgewicht).

10. Wassergehalt und Besatz

Bei der Abnahme von Ölsaaten vom Erzeuger sind die geltenden Bestimmungen des Gesetzes

vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Die Feststellung des Wassergehalts erfolgt nach den geltenden Richtlinien, jedoch nicht nach der Methode der Schnellfeuchtigkeitsbestimmung.

11. Für die Abnahme der Ölsaaten vom Erzeuger ist die Dritte Durchführungsverordnung, vom 3. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 172) maßgebend. Die Abrechnung der Ölsaatenmengen vom Erzeuger über Trocknungsanstalt bis zur Ölmühle erfolgt unter Anwendung der Duvalschen Formel bis zur Höhe des Basisgewichtes.
12. **Ölsaatenbeimischungen**
Ölsaatenbeimischungen, zu denen auch Schimmelpilzkörner und zerquetschte Körner gehören, gelten als Besatz und werden zu 50% der festgestellten Prozente in Abzug gebracht. Ölsaatenbeimischungen mit einem höherem Ölgehalt als die Grundsatz werden nicht berücksichtigt.
13. **Aufbewahrung und Behandlung der Ölsaaten**
Die VVEAB ist für die laufende Abnahme der Ölsaaten vom Erzeuger, für die Lagerung und Gesunderhaltung der Saaten verantwortlich. Im Falle von Qualitätsverschlechterung durch Fahrlässigkeit oder sonstige Einwirkungen ist unverzüglich der VVB der Öl- und Margarineindustrie in Magdeburg Meldung zu erstatten. Jeder Betrieb, der Ölsaaten für eigene Rechnung oder für Dritte in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß keine Minderung der Beschaffenheit der Ware eintritt.
14. **Übernahme der Ölsaaten**
Die Übernahme der Ölsaaten durch die Ölmühlen erfolgt auf der Grundlage der festgestellten Analysenergebnisse.
15. Die VVEAB hat nur geschlossene Partien zur Anlieferung zu bringen. Einzelpartien mit großen Abweichungen von der Norm sind gesondert anzuliefern und abzurechnen. Diese Partien sind bei der Verladung genau zu kennzeichnen. Partien unter 100 kg werden auf Basis abgerechnet.
16. **Meinungsverschiedenheiten**
Sämtliche mit der Probenahme und Analysenerstellung beauftragten Stellen haben von jeder zu untersuchenden Partie ein versiegeltes Muster bis zur Klarstellung der Abrechnung, mindestens aber 6 Wochen aufzubewahren. Bei Meinungsverschiedenheiten über die festgestellten Werte ist ein Siegelmuster an das Zentrallaboratorium der VVB der Öl- und Margarineindustrie in Magdeburg zur Kontrolluntersuchung einzusenden. Maßgeblich ist das von dem amtlichen Probennehmer am Empfangsort gezogene Muster. Schiedsanalysen müssen zum Forschungsinstitut Potsdam-Rehbrücke eingereicht werden.

17. Schwundsätze

Bei der Abnahme von Ölsaaten und ihrem Transport sind die geltenden Schwundsätze anzuwenden.

18. Vorstehende Durchführungsbestimmung setzt die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1949 zur Anordnung über die Verarbeitung von Industrie-Ölsaaten der Ernte von 1949/50 (ZVOBl. I S. 611) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1950

Ministerium für Industrie

Selbmann

Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Albrecht

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 28. Juni 1950

Auf Grund der §§ 5 und 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) wird angeordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs ist die Deutsche Notenbank.

(2) Zuwiderhandlungen, die im Ordnungsstrafverfahren verfolgt werden können, sind insbesondere:

1. Nichterfüllung der Kontenführungspflicht durch Kontenführungspflichtige (§ 2 des Gesetzes);
2. Nichtbenutzung der bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten durch Kontenführungspflichtige (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes);
3. Nichteinzahlung oder nicht unverzügliche Einzahlung von Bargeld durch Kontenführungspflichtige (§ 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes);
4. Bargeldbeschaffung durch Kontenführungspflichtige (§ 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) mittels:
 - a) Verkauf von eigenen oder fremden Schecks, auch wenn er nicht im Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank geschieht,
 - b) Scheckeinlösung bei Nichtkontenführungspflichtigen,
 - c) Benutzung eines Privatkontos für Überweisungen;
5. Verletzung der Verpflichtung zur Organisation und Überwachung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Leiter von Geldinstituten (§ 4 des Gesetzes).

§ 2

Vor Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Betroffene anlässlich der Prüfung durch den Kontrollangestellten der Deutschen Notenbank zu hören. Es ist darüber ein Vermerk in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 3

(1) Der Ordnungsstrafbescheid ist zu begründen. Er muß die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen zuzustellen. Die Zustellung kann auch durch Übergabe an den Betroffenen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

§ 4

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen. Durch die Einlegung bei der Deutschen Notenbank wird die Frist gewahrt.

(3) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt 14 Tage und beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag.

(4) Das Ministerium der Finanzen entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 5

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Ministerium der Finanzen kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen ist.

§ 6

Der Ordnungsstrafbescheid ist im Verwaltungs-zwangsverfahren nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu vollstrecken. Die Beitreibung erfolgt auf Ersuchen der Deutschen Notenbank durch die Finanzämter.

§ 7

(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen.

(2) Die §§ 467, 469, 470 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Die Gebühr für den Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides beträgt 5% des Betrages der auferlegten Ordnungsstrafe, mindestens jedoch 1,— DM. Für eine erfolglose Beschwerde gegen den Ordnungsstrafbescheid wird dieselbe Gebühr erhoben; sie kann jedoch ermäßigt werden, wenn die Beschwerde teilweisen Erfolg hatte.

(2) Daneben werden die tatsächlich entstandenen Auslagen erhoben. Für die Auslagen haften mehrere Bestrafte als Gesamtschuldner.

(3) Die Kostenentscheidung kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 9

Im gerichtlichen Strafverfahren werden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zur Regelung des Zahlungsverkehrs nur auf Verlangen der Deutschen Notenbank verfolgt.

Berlin, den 28. Juni 1950

Ministerium der Justiz	Ministerium der Finanzen
Fechner	I. V.: Rumpf
Minister	Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 28. Juni 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Den Kreditinstituten obliegt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen die verbindliche Ermittlung derjenigen Personen und Institutionen, die auf Grund des Gesetzes kontoführungspflichtig sind.

§ 2

Kontoumlegungen sind von den Kontoführungspflichtigen über die Kreditinstitute bzw. Postscheckämter vorzunehmen. Veränderungen unterliegen der Meldepflicht durch die Kontoführungspflichtigen.

§ 3

Die Kontoführungspflichtigen sind durch die einzelnen Kreditinstitute bzw. Geldinstitute kartelmäßig zu erfassen und der Deutschen Notenbank zu melden. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, die Kontoführungspflichtigen auf Einhaltung des Gesetzes laufend zu kontrollieren.

§ 4

(1) Alle Bargeldeingänge, die das festgelegte Kasenslimit überschreiten, sind laufend einzuzahlen. Den Einzahlungen auf Pflichtkonto werden Zahlungen auf Konten Dritter, sofern sie in Erfüllung einer Verbindlichkeit vorgenommen werden, und Barzahlungen zu Gunsten gebundener Postscheckkonten gleichgestellt.

(2) Als Kleinausgaben sind Verfügungen für Zwecke des täglichen Bedarfs anzusehen, soweit sie im Einzelfalle den Betrag von 50,— DM nicht übersteigen und nicht bargeldlos geregelt werden können.

(3) Die Auszahlung von Löhnen und Gehältern erfolgt gegen Vorlage ordnungsgemäß ausgefertigter Lohn- und Gehaltslisten.

§ 5

Die von den Kontoführungspflichtigen unterhaltenen Konten sind auf Geschäftsbriefbogen, Fakturen, Vordrucke und anderen im Geschäftsverkehr benutzten Drucksachen anzugeben.

§ 6

Den Kreditinstituten und den von ihnen beauftragten Personen steht das Recht zu, die Geschäftsbücher und Belege der Kontoführungspflichtigen einzusehen.

§ 7

Zuständig für die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes ist die Deutsche Notenbank; sie erläßt insbesondere die gemäß § 4 des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zur Förderung und Vervollkommnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Berlin, den 28. Juni 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 8. Juli 1950

Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 50	Gesetz über Änderung von Grenzen der Länder.....	631
15. 6. 50	Anweisung für die Weiterentwicklung der technischen Aus- rüstung der volkseigenen Baubetriebe im Jahre 1950.....	632
15. 6. 50	Anweisung für die Steigerung der Arbeitsproduktivität in den volkseigenen Baubetrieben und die Erstellung von Selbst- kostensenkungsplänen für Investitionsbauvorhaben 1950 ..	633
15. 6. 50	Anweisung für die Festlegung von Normen zur Mechanisierung der Bauarbeiten	634
15. 6. 50	Anweisung für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen)	634
29. 6. 50	Preisverordnung Nr. 57 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Speisefrühkartoffeln, soweit sie der Pflichtabliefe- rung unterliegen	637

Gesetz über Änderung von Grenzen der Länder. Vom 28. Juni 1950

Die Landtage der Länder der Deutschen Demokratischen Republik haben ihre Regierungen beauftragt, die Grenzen der Kreise insoweit zu ändern, als dies zur Vereinfachung der Verwaltung und zur besseren Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig geworden war. Diese Aufgaben werden die Länderregierungen nur dann in befriedigender Weise lösen können, wenn zugleich die Möglichkeit besteht, die Grenzen der Länder an einigen Stellen zu ändern.

Die Volkskammer hat daher dieses Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder die Grenzen der Länder an den Stellen zu ändern, wo dies im Zusammenhang mit der Änderung der Kreisgrenzen aus wirtschaftspolitischen, bevölkerungspolitischen oder verkehrstechnischen Gründen notwendig erscheint.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 28. Juni 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 7. Juli 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

**Anweisung
für die Weiterentwicklung der technischen
Ausrüstung der volkseigenen Baubetriebe
im Jahre 1950.**

Vom 15. Juni 1950

Auf Grund des § 5 Buchst. a der Verordnung vom 10. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243) wird für die Weiterentwicklung der technischen Ausrüstung der volkseigenen Baubetriebe folgende Anweisung erlassen:

1. Die in den Investitionsplänen der volkseigenen Bauindustrie vorgesehenen Anschaffungen von Maschinen und Geräten sind beschleunigt durchzuführen.

2. Innerhalb der volkseigenen Bauindustrie vorhandene, nicht genügend ausgenutzte Baumaschinen und Geräte sind an solche Betriebe zu vermieten, die eine volle Ausnutzung der Kapazität gewährleisten.

Erforderlichenfalls ist für zentralgeleitete Betriebe eine Entscheidung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, für landesgeleitete Betriebe des zuständigen Ministeriums des betreffenden Landes herbeizuführen.

3. Außerhalb der volkseigenen Bauindustrie in anderen Zweigen der volkseigenen Industrie vorhandene, nicht genügend ausgenutzte Baumaschinen und Geräte sind auf solche Baubetriebe umzusetzen, die eine volle Ausnutzung der Kapazität gewährleisten.

Die Umsetzung hat entsprechend den Bestimmungen der Dienstanweisung Nr. 82 des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. April 1950 zu erfolgen.

4. Nicht ausgenutzte Baumaschinen und Geräte, die sich nicht im Besitz der volkseigenen Industrie befinden, sind entsprechend den geltenden Bestimmungen im Bedarfsfalle volkseigenen Baubetrieben zu vermieten.

5. a) Für die in den Vereinigungen volkseigener Betriebe der Bauindustrie vorhandenen Maschinen und Geräte sind Karteikarten anzulegen, in denen neben den technischen Daten die Einsatznormzeiten, die tatsächlichen Einsatzzeiten und die Dauer der Nichtbenutzung und der Reparaturen zu vermerken sind.

b) Auf der Grundlage des Bestandes an Maschinen und Geräten und der Einsatznormzeiten sind von den Maschinen- und Geräteparks Pläne für das Mietaufkommen aufzustellen. In diese Pläne sind außer den einsatzfähigen Maschinen und Geräten auch die im Laufe des Jahres durch Generalreparaturen oder Ersatzteilbeschaffung wieder einsatzfähig werdenden Maschinen und Geräte einzubeziehen.

Die Pläne sind bis zum 30. Juni 1950 aufzustellen und nach eingehender örtlicher Überprüfung durch die Hauptdirektoren unterschriftlich zu bestätigen.

6. Reparaturen an Baumaschinen und Geräten sind innerhalb der hierfür technisch erforderlichen kürzesten Frist durchzuführen.

7. Unvollständige Maschinen und Geräte oder solche, die nicht mehr reparaturfähig sind oder für die keine Ersatzteile beschafft werden können, sind der zuständigen Vereinigung zu melden, die über ihre Verwendung verfügt. Ausgenommen hiervon sind alle in der Geräteliste für die Bauwirtschaft bezeichneten Maschinen und Geräte mit einem Neuanschaffungswert von mehr als 10 000 DM, die der Hauptabteilung Bauindustrie des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik zu melden sind.

8. Die Vereinigungen und Betriebe haben Wettbewerbe für die Höchstausnutzung und gute Pflege sowie für schnelle und qualifizierte Reparatur der Baumaschinen und Geräte zu organisieren. Aus den Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen sind Mittel für Prämienzahlungen zur Verfügung zu stellen.

9. Innerhalb der zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Bauindustrie sind Spezialbetriebe für Montage, Stahlbau, Feuerungsbau, Unterwasserarbeiten usw. zu schaffen.

Die Vereinigungen haben hierzu der Hauptabteilung Bauindustrie des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Juli 1950 Vorschläge vorzulegen.

10. Innerhalb der Baubetriebe der zentralgeleiteten Vereinigungen der volkseigenen Bauindustrie sind Abteilungen für Ausbauarbeiten zuzuschaffen.

Die entsprechenden Vorschläge sind den Vereinigungen bis zum 1. Juli 1950 vorzulegen und von den Hauptdirektoren zu bestätigen.

11. Die Hauptabteilungen Bauindustrie und Maschinenbau und Elektrotechnik des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik haben bis zum 30. September 1950 gemeinsam ein Programm für die Entwicklung und Fabrikation neuer Baumaschinen und Geräte auszuarbeiten.

Dieses Programm ist zur Grundlage der Weiterentwicklung der technischen Ausrüstung der zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Bauindustrie im Jahre 1951 zu machen.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Planung
I. V. Leuschner
Staatssekretär

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

**Anweisung
für die Steigerung der Arbeitsproduktivität
in den volkseigenen Baubetrieben und die
Erstellung von Selbstkostensenkungsplänen
für Investitionsbauvorhaben 1950.**

Vom 15. Juni 1950

Auf Grund des § 5 Buchst. b und Buchst. c der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243) wird für die Steigerung der Arbeitsproduktivität in den volkseigenen Baubetrieben und die Erstellung von Selbstkostensenkungsplänen für Investitionsbauvorhaben 1950 folgende Anweisung erlassen:

1. Die volkseigenen Baubetriebe haben ihre Kostenanschläge auf Grund der „Kalkulationsrichtlinien für die volkseigene Bauindustrie“ und der geltenden Preisvorschriften zu erstellen. Die Kostenanschläge dürfen die in dem Gesamtkostenplan (Kostenvoranschlag) vorgesehenen Beträge nicht übersteigen. Die Kostenanschläge sind von den Auftraggebern zu prüfen und nach Prüfung schriftlich anzuerkennen.

Die Abrechnung der fertiggestellten Bauten erfolgt zu den in den anerkannten Kostenanschlägen festgelegten Bedingungen.

2. Die volkseigenen Baubetriebe haben ferner für jedes Bauvorhaben einen Selbstkostensenkungsplan gemäß Anlage aufzustellen. In diesem Plan ist eine Senkung der Baukosten gegenüber dem anerkannten Kostenanschlag vorzunehmen.

3. Die Kostensenkung ist zu erzielen durch:

a) Steigerung der Arbeitsproduktivität
durch unbedingte Einhaltung und Übererfüllung der in den Plänen vorgesehenen Kennziffern der Arbeitsproduktivität und des Anteils des Leistungslohnes und
durch Anwendung und systematische Förderung neuer fortschrittlicher Arbeitsmethoden.

Verantwortlich hierfür sind die technischen Direktoren der Vereinigungen und Betriebe sowie die Oberbauleiter auf den Baustellen;

b) Verbesserung der Organisation des Bezuges der Einbaustoffe

durch Auswahl geeigneter Lieferwerke und Eingehen enger langfristiger vertraglicher Bindungen mit diesen sowie

durch sorgfältige Planung des Transports und durch Abschluß entsprechender Verträge mit den Organen der Verkehrsträger;

c) Verringerung der Verwaltungskosten

durch Einsparungen in den Betrieben und strenge Begrenzung des Personaletats der

Oberbauleitungen auf einen der Größe der Bauvorhaben entsprechenden Umfang.

Verantwortlich für die Anweisungen zu Buchst. b und Buchst. c sind die kaufmännischen Direktoren der Vereinigungen und Betriebe.

4. Die Baubetriebe haben ferner die Investitionsträger vor und während der Bauausführung über sich ergebende Einsparungsmöglichkeiten gegenüber dem Entwurf zu beraten.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Planung
I. V.: Leuschner
Staatssekretär

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu Ziffer 2 vorstehender
Anweisung

Baukosten-Senkungsplan

1. Investitionsträger:

2. Bauobjekt:

3. Summe der Kostenanschläge:

a) eigene LeistungenDM

b) VE Nachausführende (Subunternehmer)DM

c) sonstige Nachausführende (Subunternehmer)DM

insgesamt:DM

4. Geplante Kostensenkung, bezogen auf:

a) ArbeitsleistungenDM

b) EinbaustoffeDM

c) BezugskostenDM

d) HilfsstoffeDM

e) GemeinkostenDM

f) VerwaltungskostenDM

insgesamt:DM

5. Insgesamt geplante Kostensenkung gegenüber dem
Kostenanschlag

.....DM

=%

Anweisung für die Festlegung von Normen zur Mechanisierung der Bauarbeiten.

Vom 15. Juni 1950

Auf Grund des § 5 Buchst. d der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243) wird für die Ausarbeitung von Normensätzen der mechanisiert auszuführenden Bauarbeiten folgende Anweisung erlassen:

1. Der Industrie-Entwurf VEB Berlin hat bis zum 30. Juli 1950 folgende Normen zu ermitteln:
 - a) der Leistungsfähigkeit schwerer Baumaschinen und Geräte verschiedenster Kategorien unter Berücksichtigung unterschiedlicher Arbeitsbedingungen,
 - b) der unteren Grenze der Zweckmäßigkeit des Einsatzes schwerer Baumaschinen und Geräte,
 - c) des Anteils der bei Großbauvorhaben mechanisiert durchzuführenden Arbeiten (insbesondere bei Erd-, Transport-, Beton- und Putzarbeiten).

Die Kennziffern hierfür müssen je nach Größe und Art des Objektes das einzuhaltende Verhältnis zwischen Gerätemiete und Lohnsumme ausdrücken.

2. Das Ministerium für Planung (Hauptabteilung Wissenschaft und Technik) hat dem Ministerium für Industrie (Hauptabteilung Bauindustrie) die zur Ermittlung der Normen benötigten Mittel im Rahmen eines Forschungsauftrages zur Verfügung zu stellen.

Die Hauptabteilung Bauindustrie hat der Hauptabteilung Wissenschaft und Technik bis zum 30. Juni 1950 den hierfür erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Forschungs-Entwicklungsaufgabe einzureichen.

3. Die ermittelten Normen sind von dem Ministerium für Planung und dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik für verbindlich zu erklären und bei der Erstellung von Entwürfen und von Kostenanschlägen für Großbauvorhaben zugrunde zu legen.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Planung
I. V.: Leuschner
Staatssekretär

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Anweisung für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen).

Vom 15. Juni 1950

Auf Grund § 2 Abs. 1 und § 5 Buchst. e der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243) wird für die Erstellung

und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen) für Bauvorhaben folgende Anweisung erlassen:

I.

Erstellung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen

1. Die Erstellung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen hat für alle im Volkswirtschaftsplan - Plan für die Investitionen - vorgesehenen Bauvorhaben durch volkseigene Entwurfsbetriebe oder staatliche Entwurfsbüros zu erfolgen.
2. Zuständig für die Auftragserteilung sind die Investitionsträger und, soweit sie noch nicht benannt sind, die ihnen übergeordneten Planträger (Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik oder der Landesregierungen).
3. Die Aufträge für die Entwurfsarbeiten sind an folgende Stellen zu übertragen:
 - a) für Bauvorhaben der volkseigenen Industrie, des Verkehrs sowie des Post- und Fernmeldewesens
an die den zuständigen Ministerien unterstellten volkseigenen Entwurfsbetriebe,
 - b) für Bauvorhaben aller übrigen Ministerien
an die dem Ministerium für Aufbau fachlich unterstellten Entwurfsbetriebe und -büros.
4. Alle Entwurfsbetriebe und -büros sind verpflichtet, die für bestimmte Bauaufgaben vom Ministerium für Aufbau verbindlich erklärten Typen zu verwenden.
5. Über die Durchführung der Entwurfsarbeiten sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Verträge abzuschließen.
6. Für die Bearbeitung der Entwurfsaufträge gelten die „Richtlinien für die Durchführung von Entwurfsarbeiten in Entwurfsbetrieben der volkseigenen Industrie“, die in der vom Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen „Grundordnung für die volkseigene Bauindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ festgelegt sind.
Die im Abschnitt VI dieser Richtlinien vorgesehene Bestätigungsordnung ist durch die im § 7 der Verordnung vom 22. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 239) festgelegte Bestätigungsordnung zu ersetzen.
7. Um eine laufende und eingehende Kontrolle der späteren Bauausführung zu sichern, ist bei

der Entwurfsausarbeitung jedes Objekt in technische und terminliche Bauabschnitte aufzuteilen.

Die technische Einteilung ist entsprechend den Bezeichnungen der Leistungen bzw. Teilobjekte des Gesamtkostenplanes (Kostenvoranschläge) vorzunehmen.

Die Einteilung in technische und terminliche Bauabschnitte erfolgt durch den

- a) Zeitplan für die Ausführung,
- b) Zeitplan für die Materialanlieferung,
- c) Zeitplan für die Arbeitskräfte,
- d) Zeitplan für den Finanzbedarf.

Alle Pläne sind graphisch darzustellen und bilden einen Bestandteil der Entwurfsvorlage.

8. Vorentwürfe und Kostenüberschläge sowie Entwürfe und Gesamtkostenpläne (Kostenvoranschläge) sind von den Entwurfsbüros nach der vorbezeichneten Ordnung aufzustellen und müssen gemäß Abschnitt II dieser Richtlinien geprüft und bestätigt werden.

Kostenanschläge sind von den volkseigenen Baubetrieben nach den Kalkulationsrichtlinien für die volkseigene Bauindustrie aufzustellen und bedürfen keiner besonderen Prüfung und Bestätigung im Sinne dieser Anweisung. Die Prüfungspflicht der Investitionsträger wird durch diese Regelung nicht berührt.

II.

Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen)

Entsprechend der im § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 22. März 1950 (GBl. S. 239) festgelegten Verpflichtung ist die Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen) von folgenden Stellen vorzunehmen:

1. a) für Bauvorhaben der volkseigenen Industrie, des Verkehrs sowie des Post- und Fernmeldewesens
durch die zuständigen Ministerien,
- b) für alle übrigen Bauvorhaben
durch das Ministerium für Aufbau;
2. bei Investitionsbauvorhaben der Länder
durch die für das Bauwesen der Länder zuständigen Fachministerien.
3. Die vorgenannten Ministerien und deren Instanzen sind berechtigt, die Prüfung und Bestätigungsfunktion nachgeordneten Dienststellen oder fachlichen Hauptabteilungen nach Maßgabe selbst zu bestimmender Wertfestsetzungen zu übertragen. Das gilt besonders für die übrigen Investitionsbauvorhaben der Länder, die nach Maßgabe der vorgenannten Mini-

sterien von den für das Bauwesen zuständigen Ministerien der Landesregierungen im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen die Unterlagen zu prüfen und zu bestätigen haben.

4. Die Prüfungsstellen haben für die Durchführung der Überprüfungen entsprechend den sich ergebenden Anforderungen besondere Büros einzurichten.
5. Die Ausarbeitungen sind mit dem Anerkenntnis des Investitionsträgers in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
6. Die zur Prüfung einzureichenden Entwurfsarbeiten müssen
 - a) für Vorentwürfe und Kostenüberschläge aus den in Anlage A aufgeführten Unterlagen,
 - b) für Entwürfe und Gesamtkostenpläne (Kostenvoranschläge) aus den in Anlage B aufgeführten Unterlagen
 bestehen.

7. Statische Berechnungen sind durch die Bauinstanzen (zuständige Büros für Entwurfsprüfungen) für Bauvorhaben der Länder den statischen Prüfämtern bei den Landesregierungen und für Bauvorhaben der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik dem Zentralamt für Baustatik beim Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik zur Abschlußprüfung zu übergeben.

8. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ist schnellstens durchzuführen. Ergeben sich besondere Hinderungsgründe, notwendige Ergänzungen usw., so sind diese mit Terminangabe dem Antragsteller zur Wiedervorlage mitzuteilen.

9. Nach erfolgter Prüfung sind die Ausarbeitungen gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 22. März 1950 (GBl. S. 239) an die für die Bestätigung vorgesehene Instanz weiterzuleiten.

10. Die Bestätigung ist durch das zuständige Büro für Entwurfsprüfungen zu registrieren. Die bestätigten Unterlagen sind dem Antragsteller zu übermitteln.

11. Die Prüfungsgebühren sind durch die Entwurfsbetriebe zu tragen und diese dem Investitionsträger in Rechnung zu stellen. Vorschriften über die Gebührensätze sind vom Ministerium für Aufbau im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen auszuarbeiten und zu erlassen.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Ministerium für Aufbau
Dr. Bolz
Minister

Ministerium für Planung
I. V. Leuschner
Staatssekretär

Anlage A

zu Abschnitt II Ziffer 6 Buchst. a
vorstehender Anweisung

I. Unterlagen für die Vorentwürfe von Hochbauten

1. Das vom Investitionsträger aufgestellte Raumprogramm mit Angabe der Kapazität
2. Ein Lageplan der weiteren Umgebung des Objektes mit einem Zustimmungsvermerk des Rates der Stadt oder des Kreises.
3. Der Lageplan des Objektes 1 : 500
4. Die Grundrisse, Ansichten und Schnitte 1 : 200. Die Zeichnungen sind mit dem Zustimmungsvermerk des Investitionsträgers zu versehen
5. Ein Schaubild oder Modell.
6. Eine Übersicht des Baustoffbedarfs.
7. Ein Kostenüberschlag
8. Ein Erläuterungsbericht

II. Unterlagen für Vorentwürfe von Industriebauten

1. Das vom Investitionsträger herausgegebene betriebswirtschaftliche und technologische Pro-

gramm mit Fabrikationsschemen des Betriebsablaufs

2. Die Zustimmung des Ministeriums für Aufbau und der örtlichen Behörden hinsichtlich der Standortbestimmung
3. Der Lageplan des beabsichtigten Geländes mit Angaben über Verkehr, Energie, sanitäre und Besitzverhältnisse.
4. Ein geologisches Gutachten über den Baugrund
5. Die Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1 : 200. Die Zeichnungen sind mit dem Zustimmungsvermerk des Investitionsträgers zu versehen
6. Ein Schaubild oder Modell.
7. Eine Übersicht des Baustoffbedarfs
8. Ein Kostenüberschlag
9. Ein Erläuterungsbericht

Anlage B

zu Abschnitt II Ziffer 6 Buchst. b
vorstehender Anweisung

Unterlagen für Entwürfe

1. Ein Satz Zeichnungen des bestätigten Vorentwurfs.
2. Eine genaue Erläuterung und Begründung etwaiger im Entwurf vorgenommener Abweichungen vom Vorentwurf
3. Der Lageplan 1 : 500
4. Die Grundrisse, Ansichten und Schnitte 1 : 100 mit Angabe der Maße und Einrichtungen. Die Zeichnungen sind mit dem Zustimmungsvermerk des Investitionsträgers zu versehen
5. Die zur Erläuterung des Entwurfs notwendigen Schaubilder oder ein Modell
6. Die vom Zentralamt für Baustatik beim Aufbauministerium geprüfte statische Berechnung
7. Die Aufstellung des Baustoffbedarfs auf Grund von Massenberechnungen
8. Der Arbeitskräftebedarf mit Angaben der zur Ausführung vorgesehenen Baubetriebe
9. Der Gesamtkostenplan
10. Der Baufristenplan mit technischen und terminlichen Abschnitten in graphischer Darstellung

Preisverordnung Nr. 57.

Verordnung über die Festsetzung der Preise für Speisefrühhkartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen.

Vom 29. Juni 1950

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen

§ 1

Unter Speisefrühhkartoffeln sind alle Kartoffelsorten zu verstehen, deren Reife, Ernte und Ablieferung in die Monate Juni bis August fällt, insbesondere

Erstling, Frühbote, Frühmölle, Juli, Sieglinde, Vera, früheste Delikatesse, Primula, Viola.

§ 2

Speisefrühhkartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind solche Kartoffeln, die den Güte-, Abnahme- und Lagerbestimmungen des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung Erfassung und Einkauf - entsprechen.

Abschnitt II

Erzeugerfestpreise

§ 3

(1) Für Speisefrühhkartoffeln, die von den Erzeugern mit eigenen Mitteln zu den Abnahmestellen der Erfassungsbetriebe herangebracht werden, gelten folgende Erzeugerfestpreise je 100 kg netto ausschl. Verpackung:

	bis zum 9. Juli	20,— DM,
vom 10. Juli	" " 16. Juli	19,— DM,
" 17. Juli	" " 23. Juli	18,— DM,
" 24. Juli	" " 30. Juli	16,— DM,
" 31. Juli	" " 6. August	14,— DM,
" 7. August	" " 13. August	12,— DM.

(2) Bis zum 6. August gilt als Lieferung von 50 kg netto im Sinne von Abs. 1 durch den Erzeuger eine Füllung je Sack von 53 kg brutto für netto. Sofern wegen Sachmangels Speisefrühhkartoffeln bis zum 6. August lose geliefert werden müssen, ist eine um 3% größere Menge (= 51,5 kg statt 50 kg) zu liefern.

(3) Die Anrechnung auf die Pflichtabgabe erfolgt nach den Anrechnungssätzen im Abschnitt B Ziffer 1 der Dritten Durchführungsverordnung vom 3. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 172, 173).

(4) Der Erzeuger erhält für die von ihm abgelieferten Speisefrühhkartoffeln den am Tage der Ablieferung gültigen Preis, von dem in jedem Falle durch den Erfassungsbetrieb 0,60 DM je 100 kg netto für den gemäß § 7 vorgesehenen Frachtenausgleich in Abzug zu bringen sind.

(5) Werden wegen schlechter Qualität Mengenabschläge auf Grund der Güte-, Abnahme- und Lagerbestimmungen vorgenommen, so erhält der

Erzeuger nur die nach Vornahme dieser Abzüge verbleibende, auf die Pflichtabgabe anzurechnende Kartoffelmenge bezahlt.

Abschnitt III

Handelsspannen des Großhandels

§ 4

Die Festspanne des Versandgroßhändlers (Erfassungsbetriebes — VVEAB) beträgt bis zum 6. August 0,60 DM, ab 7. August 0,50 DM je 100 kg Speisefrühhkartoffeln netto. Das Ministerium der Finanzen setzt die jeweiligen Abgabepreise der VVEAB fest.

§ 5

(1) Die Empfangsgroßhändler-Höchstspanne beträgt

0,55 DM je 50 kg Speisefrühhkartoffeln netto bei Lieferung frei Lager des Kleinhändlers oder Verbrauchers.

(2) Holt der Kleinhändler oder Verbraucher die Speisefrühhkartoffeln vom Waggon oder Lager des Empfangsgroßhändlers ab, so ermäßigt sich die Empfangsgroßhändler-Höchstspanne um

0,10 DM je 50 kg Speisefrühhkartoffeln netto.

§ 6

Soweit Arbeitsgemeinschaften von Händlern in die Warenverteilung eingeschaltet sind, darf aus diesem Grunde ein Zuschlag zu den Handelsspannen nicht berechnet werden.

Abschnitt IV

Frachtenausgleich

§ 7

(1) Der im § 3 Abs. 4 erwähnte Betrag von 0,60 DM je 100 kg netto für den Frachtenausgleich ist bei einem Versand der Speisefrühhkartoffeln von dem Versandgroßhändler an den Empfangsgroßhändler zu vergüten, der die Frachtkosten zu bezahlen hat. Höhere oder niedrigere Frachtkosten verrechnet dieser mit der für ihn zuständigen Landesregierung oder der von dieser bestimmten Stelle.

(2) Findet ein Versand der Speisefrühhkartoffeln durch den Versandgroßhändler nicht statt, so hat dieser den Betrag von 0,60 DM für 100 kg netto an die von seiner Landesregierung für den Frachtenausgleich bestimmte Stelle abzuführen.

(3) Entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen die einzelnen Landesregierungen.

Abschnitt V

Verbraucherpreise

§ 8

(1) Die Verbraucherhöchstpreise für Speisefrühhkartoffeln betragen bei Abgabe von Kleinmengen:

		je kg
	bis zum 9. Juli	0,30 DM,
vom 10. Juli	" " 16. Juli	0,30 DM,
" 17. Juli	" " 23. Juli	0,28 DM,
" 24. Juli	" " 30. Juli	0,28 DM,
" 31. Juli	" " 6. August	0,26 DM,
" 7. August	" " 13. August	0,24 DM.

(2) Eine Aufrundung von Pfennigteilbeträgen auf den vollen Pfennig darf nur beim Endbetrag erfolgen.

Abschnitt VI

Allgemeines

§ 9

Die Groß- und Kleinhändler dürfen die Verkaufspreise vorangegangener Zeitabschnitte fordern, wenn es sich um Ware handelt, die nachweislich noch zum Erzeugerpreis vorangegangener Zeitabschnitte eingekauft worden ist.

§ 10

Säcke und anderes Verpackungsmaterial bleiben unveräußerliches Eigentum. Für die Hergabe erhält der Eigentümer des Verpackungsmaterials bis zum

6. August 0,20 DM je Stück vergütet. Diese Vergütung kann bis zum Kleinhändler weiterberechnet werden. Der Kleinhändler hat die Vergütung aus seiner Spanne zu tragen, sofern er die Ware verpackt erhält.

Abschnitt VII

Inkrafttreten

§ 11

Die Preisverordnung tritt am 29. Juni 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 38 vom 5. Juli 1947 (PrVOBl. 1948 S. 101) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 13. Juli 1950

Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 50	Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export	639

Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.

Vom 30. Juni 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBL S. 41) wird zur Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel (GBL S. 237) folgendes bestimmt:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Ausfuhrgeschäfts aus der Deutschen Demokratischen Republik ist das neue Außenhandels-Verfahren aus den Bedürfnissen eines fortschrittlichen, in stetiger Ausdehnung begriffenen Außenhandels entwickelt worden. Die hierdurch erzielte Vereinfachung auf organisatorischem Gebiet ist ebenso notwendig, wie die ständige Verbesserung der Arbeit aller am Export Beteiligten, um die im Volkswirtschaftsplan 1950 gestellten Aufgaben des Außenhandels zu erfüllen und überzuerfüllen. Die Einführung und Anwendung des neuen Außenhandels-Verfahrens wird das Verantwortungsbewußtsein aller am Export Beteiligten entscheidend stärken und ihre Beziehungen zueinander auf eine geordnete Basis gegenseitigen Vertrauens stellen.

Vorbereitung

1. Zur Festigung unserer Handelsbeziehungen mit dem Ausland durch Förderung des Vertrauens zwischen den Handelspartnern sind allen Ausfuhrgeschäften die in der Anlage 1 abgedruckten „Allgemeinen Lieferbedingungen“ zugrunde zu legen. Sie sind eine Zusammenfassung handelsüblich begründeter, gegenseitiger Pflichten und Rechte des Käufers und Verkäufers und bilden den Rahmen für zusätzliche, einschränkende oder erweiternde Sonderbedingungen entsprechend den Eigenarten der verschiedenen Waren-gattungen bzw. der jeweiligen wirtschaftlichen und handelspolitischen Situation. Die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen dazu sind dem ausländischen Käufer schon als wesentlicher Bestandteil des Angebots zur Kenntnis zu bringen.
2. Um seine so eingegangenen Verpflichtungen korrekt einhalten zu können, muß der deutsche Verkäufer seinem Auftrag an das Lieferwerk

die in der Anlage 2 abgedruckten „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ zugrunde legen. Sie stehen mit den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ im unmittelbaren Zusammenhang und bilden die Voraussetzung zu deren Erfüllung.

3. Bei den sorgfältig durchzuführenden Vorverhandlungen mit dem ausländischen Käufer zur Hereinnahme von Export-Aufträgen ist ganz besondere Aufmerksamkeit der Erzielung höchstmöglicher Devisenpreise zu widmen. Der Abschluß eines Ausfuhrgeschäfts ist in allen Einzelheiten kaufmännisch gewissenhaft vorzubereiten, mit dem ausländischen Käufer gründlich auszuhandeln und in allen Punkten mit ihm klar und vollständig zu vereinbaren. Der ausländische Käufer ist aufzufordern, dem deutschen Verkäufer einen schriftlichen Auftrag zu erteilen.

Genehmigung

4. Grundlage aller Ausfuhrgeschäfte aus der Deutschen Demokratischen Republik ist der „Export-Auftrag“ (EA), der mit Inkrafttreten dieses Verfahrens an Stelle der bisher im Ausfuhrgeschäft verwandten sog. „Verträge“, der Proformarechnung, der Käuferbestellschein-Abschrift und der Vertragsgenehmigung (Vg) tritt.
5. Der Export-Auftrag (EA) wird erst rechtswirksam durch die Genehmigung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung.
6. Änderungen und Ergänzungen des genehmigten Export-Auftrages (EA) sowie seine Annullierung sind genau wie dieser selbst genehmigungspflichtig und werden erst durch die Genehmigung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung rechtswirksam. Grundlage solcher Änderungen usw. ist die „EA-Berichtigung“, die vom Verkäufer in der gleichen Weise wie der zugrunde liegende Export-Auftrag (EA) zur Genehmigung einzureichen ist.
7. Im Export-Auftrag (EA) sind Zahlungen und Akkreditive grundsätzlich in folgender Weise anzufordern:

„zu Gunsten der (jeweiligen) DAHA-Fachanstalt wegen (Name des Lieferwerkes) für EA-Nr. ...“

8. Um eine optimale Ausnutzung der Exportplan-Kontingente zu erreichen und durch zentrale Vermittlung in der Frage der Materialzuteilung — unabhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten — das Ausfuhrgeschäft wirksam unterstützen zu können, ist eine vollständige Übersicht über die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bereits zum Zeitpunkt ihrer Entstehung erforderlich. Jeder Export-Auftrag (EA) ist daher über die jeweilige kontingentverwaltende „Deutscher Außenhandel“ Fachanstalt, Anstalt öffentlichen Rechts (im folgenden kurz „DAHA-Fachanstalt“ genannt; Verzeichnis vgl. Anlage 3), zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung oder deren Ablehnung durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Werktagen ab Eingang des Export-Auftrages (EA) bei der DAHA-Fachanstalt.
9. Mit der Genehmigung durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung erhält der Export-Auftrag (EA) gleichzeitig seine verbindliche Numerierung, die bei jeder Bezugnahme im Schriftverkehr, auch mit dem ausländischen Käufer, sowie auf allen dazugehörigen Dokumenten, Papieren und Formularen vollständig anzuführen ist.
10. Mit der Genehmigung durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung erhalten alle diejenigen Export-Aufträge (EA) einen unterschriebenen Stempelaufdruck „Produktion freigegeben“, bei denen hierzu nicht die Erfüllung einer Auftragsbedingung durch den Käufer abgewartet werden muß (z. B. Anzahlungseingang, Akkreditivöffnung usw.). Dieser Stempelaufdruck tritt an Stelle der bisher ausgegebenen „vorläufigen Lieferorder“ und verpflichtet das Lieferwerk zur sofortigen Inangriffnahme bzw. Vorbereitung der Produktion. Unterbleibt dieser Stempelaufdruck auf dem Export-Auftrag (EA), so erfolgt Freigabe der Produktion zusammen mit der Lieferfreigabe (vgl. Ziffer 13).

Bestätigung

11. Das Lieferwerk muß die Annahme des genehmigten Export-Auftrages (EA) dem Verkäufer innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt auf der perforierten „Auftragsbestätigung“ des Export-Auftrages (EA) schriftlich bestätigen. Dadurch verpflichtet es sich zur Einhaltung aller im Export-Auftrag (EA) festgelegten Bedingungen. Ist das Lieferwerk zugleich der Verkäufer — und dies gilt auch für den ausführenden VEB und seine als Verkäufer auftretende Vereinigung (VVB) —, so ist die auf dem Export-Auftrag (EA) zu leistende rechtsgültige Unterschrift bereits die Auftragsbestätigung und verpflichtet im Falle der Genehmigung des Export-Auftrages (EA) in der angegebenen Weise.
12. Für alle Export-Aufträge (EA), deren Versand die Gestellung von Transportraum erfordert (Bahn, Kahn, Dampfer), ist vom Lieferwerk bei Annahme des Export-Auftrages (EA) eine „Verlade-

Disposition“ zu erstellen. Diese dient als Unterlage zur rechtzeitigen und richtigen Einplanung des erforderlichen Transportraumes, damit ein reibungsloser Versand zu der im Export-Auftrag (EA) festgelegten Lieferzeit von vornherein gesichert ist.

Lieferfreigabe

13. Für alle Export-Aufträge (EA) erfolgt die „Lieferfreigabe“ durch das Original der (Währungs-) Akkreditivöffnungs- bzw. Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank, und zwar jeweils in der in diesen Dokumenten ausgewiesenen Höhe. Die Zustellung erfolgt durch die Deutsche Notenbank direkt an das Lieferwerk. Das Original der angeführten Dokumente tritt an die Stelle der bisher ausgegebenen „endgültigen Lieferorder“ und schließt daher die Freigabe der Produktion ein, soweit diese nicht gemäß Ziffer 10 bereits früher erfolgt ist. Die Lieferfreigabe verpflichtet das Lieferwerk zur Vornahme der Lieferung gemäß den Bedingungen des Export-Auftrages (EA) in Übereinstimmung mit den Vorschriften der erwähnten Dokumente der Deutschen Notenbank.

Versand

14. Für jeden im Export-Auftrag (EA) festgelegten Liefermonat, d. h. für jede monatliche Teillieferung, wird von der DAHA-Fachanstalt zum Zeitpunkt der Lieferfreigabe gemäß Ziffer 13 und bis zu deren Höhe ein „Export-Warenbegleitschein“ (EWBS) ausgestellt, der vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung durch Anbringung eines Trockenstempels genehmigt wird. Entsprechend der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Auslandszahlung ist die Benutzbarkeit des Export-Warenbegleitscheines (EWBS) zeitlich begrenzt; bis spätestens zum angegebenen Verfalltermin muß der Export-Warenbegleitschein (EWBS) dem Binnenzollamt zur Abfertigung eingereicht und damit in Benutzung genommen werden. Eine Verlängerung erfolgt in der Regel nicht; verfallene Export-Warenbegleitscheine (EWBS) sind innerhalb von 8 Tagen unaufgefordert vollzählig und unter Angabe der Gründe der Kontroll-Abteilung der Hauptabteilung Außenhandel des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Berlin W 1, Postfach 1, einzuschicken.
15. Die Zulassung zum Versand ins Ausland wird von dem dem Herstellungsort bzw. der Versandstation nächstgelegenen Binnenzollamt vorgenommen, dem die versandbereite Ware unter Vorlage von Export-Auftrag (EA) und Export-Warenbegleitschein (EWBS) vorzuführen ist. Der tatsächlich erfolgte Versand wird vom Binnenzollamt auf der Rückseite des Export-Auftrages (EA) eingetragen und durch Zollstempel bestätigt. Den so gekennzeichneten Export-Auftrag (EA) erhält der Versender (Lieferwerk) zurück.
16. Erfolgt der Versand der im Export-Warenbegleitschein (EWBS) festgelegten Gesamtmenge

in Teilsendungen, so stellt das Lieferwerk für jede solche Teilsendung einen „Teilschein“ aus, der außer den in Ziffer 15 genannten Papieren dem Binnenzollamt einzureichen ist. Außer der Eintragung auf der Rückseite des Export-Auftrages (EA) gemäß Ziffer 15 wird der tatsächlich erfolgte Versand vom Binnenzollamt auch auf der Rückseite des „Kontrollblattes“ des Export-Warenbegleitscheines (EWBS) eingetragen und durch Zollstempel bestätigt. Dieses so gekennzeichnete Kontrollblatt erhält der Versender (Lieferwerk) zurück und reicht es zusammen mit dem Export-Auftrag (EA) und den weiteren Teilscheinen bei jeder folgenden Teilsendung erneut dem Binnenzollamt ein, bis die im Export-Warenbegleitschein (EWBS) festgelegte Gesamtmenge vollständig versandt ist. Bei Abfertigung der letzten Teilsendung behält das Binnenzollamt das Kontrollblatt des Export-Warenbegleitscheines (EWBS) ein.

17. Für den Versand von sog. „Massengütern“ ergehen zu den Ziffern 14 bis 16 besondere Bestimmungen.

Währungs-Faktura

18. Das Lieferwerk erstellt auf den Namen des Verkäufers die „Währungs-Faktura“ (WF) gemäß den Bedingungen des Export-Auftrages (EA), in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Akkreditiveröffnungs-Anzeige der Deutschen Notenbank, in so vielen Exemplaren, wie im Export-Auftrag (EA) vorgeschrieben. In der Währungs-Faktura (WF) dürfen weder DM-Preise und -Werte noch Umrechnungs-Koeffizienten angeführt werden. Ist das Lieferwerk zugleich der Verkäufer, so unterschreibt es die Währungs-Faktura (WF) rechtsgültig.

Währungs-Zahlung

19. a) Hat der Käufer gemäß Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank die Ausfuhrware bereits vor Versand voll bezahlt, so schickt ihm das Lieferwerk, sofern es zugleich der Verkäufer ist, die im Export-Auftrag (EA) vorgeschriebenen Versanddokumente einschl. der Währungs-Faktura (WF) direkt zu. Ist das Lieferwerk nicht zugleich der Verkäufer, so schickt es die erwähnten Dokumente dem Verkäufer zu.
- b) Vor Absendung legt das Lieferwerk die Versanddokumente einschl. der Währungs-Faktura (WF) einer durch die Deutsche Notenbank für die Außenhandels-Abrechnung zugelassenen Bank vor (im folgenden kurz „AH-Bank“ genannt). Diese Vorlage erfolgt zusammen mit dem Export-Auftrag (EA) und der Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank, auf deren Rückseiten die AH-Bank nach Prüfung das Vorhandensein der Dokumente durch Eintragung aller von der Deutschen Notenbank für erforderlich gehaltenen Einzelheiten in Form einer Abschreibung bestätigt. Gleichzeitig werden die Versanddokumente von der AH-Bank abgestempelt.

20. a) Hat der Käufer die Ausfuhrware vor Versand erst teilweise oder noch gar nicht bezahlt, so reicht das Lieferwerk alle im Akkreditiv bzw. im Export-Auftrag (EA) vorgeschriebenen Dokumente sofort nach Erhalt einschl. der Währungs-Faktura (WF) einer AH-Bank ein.

b) Ist das Lieferwerk nicht zugleich der Verkäufer und daher zu dem unter a) Gesagten nicht in der Lage oder nicht verpflichtet, so reicht es alle gemäß den Bedingungen des Export-Auftrages (EA) von ihm beizubringenden Dokumente sofort nach Erhalt einschl. der Währungs-Faktura (WF) zusammen mit seiner DM-Rechnung (vgl. Ziffer 23) einer AH-Bank zum Inkasso ein.

c) Die Einreichungen nach a) und b) erfolgen unter Vorlage von Export-Auftrag (EA), Zahlungseingangs- und/oder Akkreditiveröffnungs-Anzeige der Deutschen Notenbank, auf deren Rückseiten die AH-Bank nach Prüfung die Einreichung der Dokumente durch Eintragung aller von der Deutschen Notenbank für erforderlich gehaltenen Einzelheiten in Form einer Abschreibung bestätigt. Die genannten Papiere der Deutschen Notenbank und den Export-Auftrag (EA) erhält das Lieferwerk daraufhin zurück.

DM-Zahlung

21. Auf Grund der Zahlungseingänge aus dem Ausland erfolgt die Bezahlung der Exportlieferungen ausschließlich in DM der Deutschen Notenbank durch die AH-Bank an das Lieferwerk direkt. Die Bezahlung geschieht zu den von der Deutschen Notenbank festgesetzten Kursen; sie ist jedoch in keinem Falle höher, als dem Lieferwerk laut einzureichender, mit den vorgeschriebenen „Rechnungsvermerken“ versehener DM-Rechnung zusteht. Übersteigt der Betrag der DM-Rechnung den zur Verfügung stehenden Gegenwert des ausländischen Zahlungseinganges, so zieht die AH-Bank im Auftrag des Lieferwerkes die Differenz von der entsprechenden DAHA-Fachanstalt ein.
22. Soll Gutschrift des DM-Gegenwertes einer Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank vor Versand der Ware ins Ausland erfolgen und ist daher die Vorlage der endgültigen DM-Rechnung noch nicht möglich, so tritt an ihre Stelle der Export-Auftrag (EA). Die Gutschrift des Gegenwertes des ausländischen Zahlungseinganges ist in diesem Falle nicht höher als der „Gesamtwert in DM“ des Export-Auftrages (EA). Die AH-Bank bestätigt die erfolgte Gutschrift auf der Rückseite des Export-Auftrages (EA) durch Eintragung des DM-Betrages mit dem Zusatz „Zahlung vor Versand“. Diesen Betrag zieht die AH-Bank bei Einreichung der DM-Rechnung gemäß Ziffer 23 von deren Gesamtbetrag ab. Der verbleibende Rest ist dann der „Betrag der DM-Rechnung“ im Sinne der Ziffer 21.

23. Das Lieferwerk erstellt gleichzeitig mit der Währungs-Faktura (WF) auf eigenen Formularen in dreifacher Ausfertigung seine mit den vorgeschriebenen „Rechnungsvermerken“ versehene DM-Rechnung, die dem Gegenwert einer Währungs-Faktura (WF) oder mehrerer auf einem Export-Auftrag (EA), zusammengefaßt, genau entsprechen muß. Es unterschreibt sie rechtsgültig und reicht ein Exemplar zusammen mit der (den) dazugehörigen Währungs-Faktura/en (WF) einer AH-Bank ein. Dies geschieht in der Regel gleichzeitig mit den Schritten gemäß Ziffer 19 Buchst. b und Ziffer 20 Buchst. a—es muß so geschehen im Falle der Ziffer 20 Buchst. b — und erfolgt stets unter Vorlage der in Ziffer 19 Buchst. b bzw. Ziffer 20 Buchst. c genannten Unterlagen. Gleichzeitig sendet das Lieferwerk die übrigen beiden Exemplare der DM-Rechnung zusammen mit der (den) dazugehörigen Währungs-Faktura/en (WF) der Kontroll-Abteilung der Hauptabteilung Außenhandel des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Berlin W 1, Postfach 1, ein.
24. In den Fällen der Ziffer 19 Buchst. b und Ziffer 20 Buchst. a prüft die AH-Bank, ob die eingereichte DM-Rechnung mit der (den) dazugehörigen Währungs-Faktura/en (WF) sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den rückseitigen Eintragungen darauf entspricht und schreibt sodann dem Lieferwerk — gegebenenfalls unter Abzug bereits erfolgter „Zahlung vor Versand“ gemäß Ziffer 22 — den Gegenwert der Währungs-Faktura (WF) gemäß den Bestimmungen der Ziffer 21 in Übereinstimmung mit der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) — Wert 15 Tage später — gut.
25. Im Falle der Ziffer 20 Buchst. b leitet die AH-Bank die empfangenen Dokumente zusammen mit der DM-Rechnung und der (den) dazugehörigen Währungs-Faktura/en (WF) zum Inkasso

an die DAHA-Fachanstalt weiter, die den vollen Betrag der DM-Rechnung — gegebenenfalls unter Abzug bereits erfolgter „Zahlung vor Versand“ nach Ziffer 22 — gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1950 der AH-Bank zur Gutschrift an das Lieferwerk bezahlt.

Strafbestimmungen

26. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Schlußbestimmungen

27. Dieses Verfahren tritt am 1. August 1950 in Kraft und findet auf alle von diesem Tage an zur Genehmigung einzureichenden Ausführungsgeschäfte Anwendung („neues“ Geschäft).
28. Vor dem 1. August 1950 zur Genehmigung eingereichte bzw. bereits genehmigte Ausführungsgeschäfte („altes“ Geschäft) werden bis auf Widerruf nach dem bisher gültigen alten Verfahren unter Anwendung von Lieferorder, alten Export-Warenbegleitscheinen usw. abgewickelt.
29. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Formulare *) mit Ausnahme des Export-Warenbegleitscheines (EWBS) sind bei allen Industrie- und Handelskammern in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik sowie direkt vom Universalverlag GmbH, Leipzig C 1, Dresdener Straße 1, erhältlich.
30. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1950

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

Handke
Minister

*) d. h. Export-Auftrag (EA), 2. Seiten dazu, EA-Berichtigung, Verlade-Disposition, Teilschein, Währungs-Faktura (WF), 2. Seiten dazu.

Anlage I

zu Ziffer 1 vorstehender
Verordnung

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Alle den Export-Auftrag (EA) betreffende Korrespondenz und Dokumente sind von Käufer und Verkäufer mit der EA-Nr. genau und vollständig zu bezeichnen.
2. a) Änderungen und Ergänzungen des EA sowie seine Annullierung müssen zwischen Käufer und Verkäufer gegenseitig schriftlich bestätigt werden. Dabei werden solche Änderungen usw. erst durch die deutsche ministerielle Genehmigung der „EA-Berichtigung“ für Käufer und Verkäufer rechtswirksam.
b) Nebenabreden, gleichgültig welcher Art und zwischen wem, müssen zwischen Käufer und Verkäufer gegenseitig schriftlich bestätigt werden.
3. a) Der EA verpflichtet den Verkäufer zur Lieferung gemäß den darin und nachstehend festgelegten Bedingungen in handelsüblicher Ausführung und Verpackung.
b) Qualitäts-, Typen-, Sortiments- und/oder sog. „Gegen“-Muster ebenso wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Pläne und Beschreibungen sind für auftragsgemäße Ausführung der Lieferung über das Handelsübliche hinaus nur in dem im EA festgelegten Maße verbindlich.
c) Die handelsübliche Art der Verpackung schützt gegen Verluste und Beschädigungen der Ware während der für diese normalen Art und Dauer des Transports vom Lieferwerk bis zu dem im EA festgelegten Bestimmungsort. Darüber hinausgehende Verpackungsvorschriften gelten nur in dem im EA festgelegten Ausmaß.
4. Teillieferungen über die im EA festgelegte Spezifikation der Lieferzeit hinaus, sowie — innerhalb dieser — Teilversendungen sind zulässig.
5. Fälle höherer Gewalt oder deren Folgen entbinden den Verkäufer auf die Dauer und im Umfang ihrer

- Einwirkung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und bedingen deren angemessene Verlängerung. Hierzu zählen: Naturkatastrophen, unvorhersehbare Ereignisse, Feuersbrunst, Wasserschäden, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen wie: Maschinenschaden, Energie- und Wasserausfall. Wird dem Verkäufer infolge höherer Gewalt oder deren Folgen die Ausführung des EA ganz oder teilweise unmöglich, so kann er vom EA zurücktreten, ohne daß der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz hat.
6. Gerät der Verkäufer durch andere Ursachen als höhere Gewalt oder deren Folgen mit der Lieferung in Verzug, so steht ihm eine angemessene Nachfrist zu, die vom Käufer zu stellen ist. Ansprüche auf Schadensersatz aus einem derartigen Lieferverzug stehen dem Käufer nicht zu.
7. a) Spätestens die auftragsgemäße Abgabe der Versandbereitschafts-Anzeige verpflichtet den Käufer zur Erteilung aller erforderlichen Instruktionen, wie: Verladedeklaration, Versanddisposition, Benachrichtigung des Empfangs-Spediteurs, der Grenzzollstellen im Lande des Käufers usw., sowie — falls im EA so festgelegt — zur rechtzeitigen Gestellung des Transportmittels.
- b) Die auftragsgemäße Abgabe der Abnahmebereitschafts-Anzeige verpflichtet den Käufer zur Entsendung seines Abnahmebeauftragten und zu dessen rechtzeitigem Eintreffen am Abnahmeort. Wünscht der Käufer auf Abnahme der Ware zu verzichten oder den Abnahmetermin um einige Tage zu verschieben, so muß er davon dem Verkäufer spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Abgabe der Abnahmebereitschafts-Anzeige telegrafisch Mitteilung machen. — Verzichtet der Käufer auf Abnahme oder erscheint nicht rechtzeitig, so tritt an Stelle des gemeinsamen Abnahme-Protokolls ein vom Lieferwerk ausgestelltes Werkszertifikat.
- c) Ist im EA eine Übernahme ausdrücklich festgelegt und verzichtet der Käufer nachträglich darauf oder erscheint nicht rechtzeitig, so tritt an Stelle des gemeinsamen Übernahmeprotokolls ein vom Verkäufer beizubringendes, handelsübliches Dokument.
- d) Werden alle oder einzelne der vorstehend genannten Maßnahmen vom Käufer nicht fristgemäß durchgeführt, so sind die daraus entstehenden Lager- und sonstigen Spesen von ihm zu tragen.
8. Soweit nicht anders festgelegt, kann die Auftragsmenge in den für diese Ware handelsüblichen Grenzen — höchstens jedoch um 10% — unter- oder überliefert werden.
9. a) Soweit nicht anders festgelegt, wählt der Verkäufer Versandweg und -art.
- b) Schließt der Preis die Kosten für Verpackung und/oder Versand nicht ein und wird Abholung und Versand der Ware nicht unmittelbar vom Käufer veranlaßt, so werden ihm die tatsächlichen Kosten, soweit sie vom Verkäufer vorzulegen sind, in der Währung des EA in Rechnung gestellt — unbeschadet der im EA angeführten „ca.“-Angaben.
10. Wird die Verpackung der Ware dem Käufer nur gegen Rückgabe überlassen (sog. Leihemballage), so bleibt sie Eigentum des Verkäufers und muß diesem umgehend nach Entleerung gereinigt und in dem zur Verfügung gestellten Zustand vom Käufer termingemäß franko deutschem Bestimmungsort, wie im EA angeführt, zurückgesandt werden.
11. Soweit nicht anders festgelegt, liefert der Verkäufer „unversichert“, und als Erfüllungsort für Lieferung gilt das Lieferwerk bzw. das Lager. Vom Tage der gemeldeten Versandbereitschaft an geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Versicherung gegen jegliches Risiko ist daher von ihm zu decken.
12. a) Erfolgt die Berechnung der Ware nach Gewicht, so gilt dafür das im Eisenbahnfrachtbrief oder im Binnenschiffs-Ladeschein angegebene bzw. daraus ermittelte Gewicht des Seekonnossements oder des Steuermanns-Receipt's. Der Käufer hat das Recht, sich bei der Gewichtsermittlung vertreten zu lassen.
- b) Muß die Ware im Auftrag oder durch Verschulden des Käufers vor Ausstellung der vorgenannten Dokumente eingelagert werden, so tritt an ihre Stelle die Spediteur-Empfangsbescheinigung.
- c) Vom Verkäufer ist eine auf Grund der Angaben in den vorgenannten Dokumenten zu erstellende Gewichtsbescheinigung der Währungsfaktura beizufügen.
- d) Ist gewichtsmäßige Übernahme der Ware im EA festgelegt und ergibt sich dabei eine Differenz zwischen dem auf vorstehende Art ermittelten und dem übernommenen Gewicht, so muß diese als Beleg für die Gewichtsreklamation protokollarisch beurkundet werden.
13. Die Ware bleibt bis zum Eingang der vollständigen Währungszahlung bei der Deutschen Notenbank, Berlin, Eigentum des Verkäufers. In Ländern, in denen der Eigentumsvorbehalt an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, hat der Käufer für deren Erfüllung zu sorgen. Bis zum Übergang des Eigentums auf den Käufer darf dieser die Ware und/oder seine Rechte aus diesem EA nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte übertragen, verpfänden oder im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden oder überweisen lassen. Pfändung der Ware durch Dritte ist unverzüglich vom Käufer dem Verkäufer anzuzeigen.
14. Soweit nicht im EA ausdrücklich anders festgelegt, ist die Ware des EA zur Einfuhr nach und Benutzung in dem Lande des Käufers bestimmt. Dieser, sein Rechtsnachfolger oder sein Abnehmer darf die Ware innerhalb von 3 Jahren nach Empfang weder direkt noch indirekt nach einem dritten Lande verkaufen oder ausführen. — Bei Zuwiderhandlungen, gleichgültig durch wen, hat der Käufer dem Verkäufer eine sofort fällig werdende Entschädigung bis zur Höhe des Gesamtwertes des EA zu zahlen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges. Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht, von allen Geschäften mit dem Käufer zurückzutreten.
15. a) Reklamationen sind vom Käufer innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware an dem im EA festgelegten Bestimmungsort dem Verkäufer telegrafisch unter schriftlicher Bestätigung per Luftpost anzuzeigen. Später erhobene Reklamationen werden vom Verkäufer grundsätzlich nicht anerkannt.
- b) Reklamationen haben auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers keine aufschiebende Wirkung.
- c) Jede Reklamation muß genau beschrieben und begründet, durch beigefügte oder nachzuliefernde beweiskräftige Dokumente und, wenn handelsüblich, durch eingesandte Muster der beanstandeten Ware oder Sachverständigen-Gutachten belegt sein. Der Käufer hat von vornherein eine durch Art und Umfang der Reklamation handelsüblich begründete konkrete Forderung zu stellen.
- d) Der Verkäufer verpflichtet sich, derartig und fristgemäß vorgebrachte Reklamationen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen und gegebenenfalls in dem von ihm anerkannten Ausmaß nach seiner Wahl Ersatz

oder/und Gutschrift zu leisten. In diesem Ausmaß geht die Ware in das alleinige Verfügungsrecht des Verkäufers über. Bei Ersatzleistung trägt dieser alle Verpackungs- und Versandkosten frachtfrei ursprünglichem Bestimmungs-ort, jedoch nicht das Risiko.

- e) Dem Käufer entsteht aus Reklamationen keinerlei Anspruch auf Schadensersatz.
 - f) Von diesen Reklamations-Bestimmungen bleiben die in einer Garantie des Lieferwerks oder des Verkäufers festgelegten Fristen und Bedingungen unberührt.
 - g) Diesen Reklamations-Bestimmungen gehen vereinbarte Sonderbedingungen vor.
16. a) Alle Streitigkeiten aus dem EA werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch ein Schiedsgericht für beide Teile verbindlich entschieden.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je zwei, von Käufer und Verkäufer zu ernennenden Schiedsrichtern, die ihrerseits einstimmig einen Fünften als Vorsitzenden wählen. Ernennet die aufgeforderte Partei ihre Schiedsrichter nicht innerhalb von 2 Wochen nach erhaltener Auf-

forderung, — einigen sich die Schiedsrichter nicht innerhalb weiterer 2 Wochen über die Person des Vorsitzenden oder nimmt dieser die Wahl nicht an oder legt sein Amt nieder, — oder verzögert ein Schiedsrichter das Schiedsverfahren dauernd, so sollen auf Antrag der auffordernden Partei bzw. der Schiedsrichter der oder die fehlenden Schiedsrichter oder der Vorsitzende ernannt werden durch den Leiter der Hauptabteilung Außenhandel des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter der Handelsvertretung oder der für den Handel zuständigen obersten Dienststelle der Regierung des Landes des Käufers in Berlin.

- c) Der Ort des Zusammentritts des Schiedsgerichts ist Berlin-Mitte oder die Hauptstadt des Landes des Käufers und wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt.
- d) Das anzuwendende Verfahren wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Schiedsgericht selbst bei seinem Zusammentritt beschlossen.
- e) Es ist deutsches Recht anzuwenden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Auslandes entgegenstehen.

Anlage 2

zu Ziffer 2 vorstehender
Verordnung

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Alle den Export-Auftrag (EA) betreffende Korrespondenz und Dokumente sind mit der EA-Nr. genau und vollständig zu bezeichnen.
2. Mit Annahme des EA ist das Lieferwerk verpflichtet, alle Maßnahmen zur auftragsgemäßen Lieferung rechtzeitig zu ergreifen.
3. a) Änderungen und Ergänzungen des EA sowie seine Annullierung sind gegenseitig schriftlich zu bestätigen und werden erst durch die ministerielle Genehmigung der „EA-Berichtigung“ rechtswirksam.
- b) Nebenabreden, gleichgültig welcher Art und zwischen wem — insbesondere etwa bereits bestehende —, sind der DAHA-Fachanstalt unverzüglich bekanntzugeben und nur mit deren schriftlicher Bestätigung gültig.
4. a) Der EA verpflichtet zur Lieferung gemäß den darin und nachstehend festgelegten Bedingungen in handelsüblicher Ausführung und Verpackung.
- b) Qualitäts-, Typen-, Sortiments- und/oder sog. „Gegen“-Muster ebenso wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Pläne und Beschreibungen sind für auftragsgemäße Ausführung der Lieferung in dem im EA festgelegten Maße verbindlich.
- c) Die Ware ist in handelsüblicher Export-Verpackung zum Versand zu bringen, so daß sie gegen Verluste und Beschädigungen während der für sie normalen Art und Dauer des Transports vom Lieferwerk bis zu dem im EA festgelegten Bestimmungsort geschützt ist. Sind im EA Sonderbedingungen festgelegt, so sind diese genau einzuhalten, das gilt insbesondere für die Verpackung und Kennzeichnung bruchempfindlicher, leckender, feuergefährlicher, explosiver oder sonstwie gefährlicher Waren.
5. Teilversendungen innerhalb der im EA festgelegten Spezifikation der Lieferzeit sind zulässig.
6. Das Lieferwerk hat jede voraussehbare Überschreitung der im EA festgelegten Lieferzeit unter Angabe der Gründe, ebenso wie deren schnellstens herbeizuführenden Wegfall der DAHA-Fachanstalt sofort mitzuteilen.
7. Fälle höherer Gewalt oder deren Folgen entbinden für die Dauer und im Umfang ihrer Einwirkung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und bedingen deren angemessene Verlängerung. Hierzu zählen: Naturkatastrophen, Feuersbrunst, Wasserschäden, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen wie: Maschinenschaden, Energie- und Wasserausfall.
8. a) Gerät das Lieferwerk durch andere Ursachen als höhere Gewalt oder deren Folgen mit der Lieferung in Verzug, so ist ihm von der DAHA-Fachanstalt eine angemessene Nachfrist zu stellen. Das Lieferwerk ist verpflichtet, für jeden in Anspruch genommenen Tag dieser Nachfrist eine Verzugsstrafe von 0,05% des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung zu zahlen. Bei Überschreiten der Nachfrist erhöht sich der Strafsatz auf 0,1% für jeden Tag; die DAHA-Fachanstalt hat nunmehr das Recht, vom EA jederzeit zurückzutreten. Mit dem Tage des Rücktritts erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugsstrafe.
- b) Weist das Lieferwerk nach, daß die Überschreitung der im EA festgelegten Lieferzeit nicht durch sein Verschulden entstanden und es daher nicht in Verzug geraten ist, so entfällt für die Dauer der unverschuldeten Überschreitung die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugsstrafe. Der Nachweis ist schriftlich in erster Linie mit Bestätigungen öffentlicher Verwaltungen oder übergeordneter Organe der volkseigenen Wirtschaft zu führen.
- c) Alle hieraus entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch ein Schiedsgericht für

beide Teile verbindlich entschieden. Dieses setzt sich zusammen aus je einem von den Ministerien für Industrie und für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zu ernennenden Schiedsrichter, die sich auf einen Dritten als Vorsitzenden einigen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin-Mitte und beschließt das anzuwendende Verfahren bei seinem ersten Zusammentritt.

9. a) Spätestens die auftragsgemäße Abgabe der im EA festgelegten **Versandbereitschafts-Anzeige** verpflichtet die DAHA-Fachanstalt, alle noch ausstehenden Instruktionen zu erteilen oder deren Erteilung zu veranlassen. Treffen diese nicht so rechtzeitig ein, daß das Lieferwerk am gemeldeten Tage reibungslos den Versand vornehmen kann, — oder erscheinen auf die auftragsgemäß abgegebene **Abnahmebereitschafts-Anzeige** hin die Abnahmebeauftragten nicht rechtzeitig, ohne daß eine Verschiebung des Abnahmetermin von der DAHA-Fachanstalt angezeigt wurde, so kann das Lieferwerk die aus derartigen Terminüberschreitungen entstehenden, unbelingt nötigen, tatsächlichen Lager- und sonstigen Spesen entsprechend Punkt 14-b) berechnen.
- b) Verzichtet der ausländische Käufer auf Abnahme oder erscheint nicht rechtzeitig, so ist vom Lieferwerk ein von den Beauftragten der DAHA-Fachanstalt gegenzuzeichnendes Werkzertifikat auszustellen, das an Stelle des gemeinsamen Abnahmeprotokolls tritt.
10. Die qualitative **Abnahme/Übernahme** durch den ausländischen Käufer berührt nicht das Recht auf spätere Erhebung von Reklamationen und Inanspruchnahme einer gegebenen Garantie.
11. Die DAHA-Fachanstalt hat das Recht, durch ihre Beauftragten jederzeit den **Stand der Arbeiten** zur Durchführung des EA im Lieferwerk zu überwachen und kann es auf den ausländischen Käufer ausdehnen.
12. Soweit nicht anders festgelegt, kann die **Auftragsmenge** in den für diese Ware handelsüblichen Grenzen — höchstens jedoch um 10% — unter- oder überliefert werden.
13. Etwa im EA vorgeschriebene **Ausfallmuster** sind schnellstens vorab — spätestens jedoch bei **Versandbereitschaft** der Ware — an die DAHA-Fachanstalt zu senden, die zu ihrer Prüfung nicht verpflichtet ist.
14. a) Die **Versandvorschriften** des EA sind genau einzuhalten. Das Lieferwerk ist verpflichtet, rechtzeitig mit dem vorgeschriebenen Spediteur in Verbindung zu treten.
- b) Schließt der Preis die **Kosten** für Verpackung und/oder Versand nicht ein und wird Abholung oder Versand der Ware nicht unmittelbar vom ausländischen Käufer veranlaßt, so sind die tatsächlichen Kosten, soweit sie vom Lieferwerk vorzulegen sind, der DAHA-Fachanstalt in DM zu berechnen. Gleichzeitig sind sie, umgerechnet in die Währung des EA, auf der **Währungs-Faktura** (Punkt 18) gesondert zu fakturieren.
15. **Werkseigene Leihemballage** verbleibt Eigentum des Lieferwerks. Die DAHA-Fachanstalt hat dafür zu sorgen, daß der ausländische Käufer sie umgehend nach Entleerung gereinigt und in dem zur Verfügung gestellten Zustand termingemäß franko deutschem Bestimmungsort, wie im EA angeführt, zurücksendet.
16. Soweit nicht anders festgelegt, erfolgt die Lieferung stets unversichert, und als **Erfüllungsort für Lieferung** gilt das Lieferwerk bzw. das Lager. Das Lieferwerk trägt die Gefahr bis zum Tage der gemeldeten

und tatsächlich eingehaltenen **Versandbereitschaft**. Es hat jedoch bis zum Versand die **Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes** anzuwenden.

17. a) Erfolgt die **Berechnung** der Ware nach Gewicht, so gilt dafür das im Eisenbahnfrachtbrief oder Binnenschiffs-Ladeschein angegebene Gewicht. Die DAHA-Fachanstalt hat das Recht, sich bei der Gewichtsermittlung vertreten zu lassen.
- b) Vom Lieferwerk ist eine durch den Spediteur auf Grund der Angaben in den vorgenannten Dokumenten zu erstellende **Gewichtsbescheinigung** allen Exemplaren der Währungs-Faktura beizufügen.
- c) Ist gewichtsmäßige Übernahme der Ware im EA festgelegt, und ergibt sich dabei eine Differenz zwischen vorstehendem und dem übernommenen Gewicht, so kann die DAHA-Fachanstalt auf Grund der bei Übernahme protokollarisch beurkundeten Differenz eine **Gewichtsreklamation** erheben.
18. Die **Währungs-Faktura (WF)** ist genau nach den Vorschriften und Angaben des EA ordnungsgemäß aufzumachen, insbesondere mit vollständigen Gewichts- und Verpackungsangaben, gegebenenfalls Fakturierung der Nebenkosten und Spesen gemäß Punkten 14-b) und 9-a), sowie Kennzeichnung des Lieferabschnitts (ob Gesamt-, Teil- oder Restlieferung); dabei sind die Teillieferungen fortlaufend zu nummerieren (1., 2., 3. Teillieferung usw.). Auf Bruchempfindlichkeit, Leckage, Feuer-, Explosions- oder sonstige Gefährlichkeit der Ware ist ausdrücklich hinzuweisen.
19. a) Die DAHA-Fachanstalt hat dem ausländischen Käufer gegenüber in Bezug auf **Reklamationen** aus dem EA folgende Verpflichtung übernommen:
- Reklamationen sind vom Käufer innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware an dem im EA festgelegten Bestimmungsort dem Verkäufer telegrafisch unter schriftlicher Bestätigung per Luftpost anzuzeigen. Später erhobene Reklamationen werden vom Verkäufer grundsätzlich nicht anerkannt.
 - Jede Reklamation muß genau beschrieben und begründet, durch beigefügte oder nachzuliefernde beweiskräftige Dokumente und, wenn handelsüblich, durch eingesandte Muster der beanstandeten Ware oder Sachverständigen-Gutachten belegt sein.
 - Der Verkäufer verpflichtet sich, derartig und fristgemäß vorgebrachte Reklamationen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen und gegebenenfalls in dem von ihm anerkannten Ausmaß nach seiner Wahl Ersatz oder/und Gutschrift zu leisten. In diesem Ausmaß geht die Ware in das alleinige Verfügungsrecht des Verkäufers über. Bei Ersatzleistung trägt dieser alle Verpackungs- und Versandkosten frachtfrei ursprünglichem Bestimmungsort, jedoch nicht das Risiko.
 - Von diesen Reklamations-Bestimmungen bleiben die in einer Garantie des Lieferwerks oder des Verkäufers festgelegten Fristen und Bedingungen unberührt.
 - Diesen Reklamations-Bestimmungen gehen vereinbarte Sonderbedingungen vor.
 - Alle Streitigkeiten aus dem EA werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch ein Schiedsgericht für beide Teile verbindlich entschieden.
- b) Das Lieferwerk haftet der DAHA-Fachanstalt im vollen Umfang des vorstehend festgelegten Reklamationsrechts des ausländischen Käufers. Die

DAHA-Fachanstalt ist daher verpflichtet, Reklamationen unverzüglich dem Lieferwerk mitzuteilen, das sie prompt und eingehend bearbeiten muß. Dieses ist jedoch nicht berechtigt, Reklamationen ohne Einverständnis der DAHA-Fachanstalt unmittelbar mit dem ausländischen Käufer zu behandeln — auch dann nicht, wenn sie direkt bei ihm erhoben sein sollten.

c) Im Falle eines Schiedsverfahrens ist das Lieferwerk verpflichtet, zu dessen ordnungsgemäßer Vorbereitung und Durchführung die DAHA-Fach-

anstalt weitestgehend zu unterstützen, die ihrerseits das Lieferwerk eingehend informieren und gegebenenfalls am Verfahren beteiligen wird. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist auch für das Lieferwerk verbindlich.

20. Nur mit Einwilligung der DAHA-Fachanstalt kann das Lieferwerk seine Forderungen aus dem EA an Dritte abtreten.

21. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem EA ist Berlin-Mitte.

Anlage 3

zu Ziffer 8 vorstehender
Verordnung

Verzeichnis der DAHA-Fachanstalten

Postanschrift	Telegramm- anschrift	Fernruf
Deutscher Außenhandel Maschinen und Elektrotechnik Abt. Maschinenbau	Berlin W 8, Mauerstraße 77	Dahamasch 42 27 21
Abt. Elektrotechnik	Berlin W 9, Linkstraße 19	Dahaelektro 42 89 67 42 90 50
Deutscher Außenhandel Metall	Berlin NW 7, Luisenstraße 62/63	Dahaerz 42 40 98
Deutscher Außenhandel Holz	Berlin C 2, Liebknechtstraße 14	Dahaholz 51 72 83 51 72 85/86
Deutscher Außenhandel Chemie	Berlin C 2, Dircksenstraße 40	Dahapharma 42 06 52
Deutscher Außenhandel Feinwerk-Technik	Berlin C 2, Schicklerstraße 5/7	Dahapräzis 51 78 49
Deutscher Außenhandel Nahrung	Berlin C 2, Schicklerstraße 5/7	Dahanahrung 56 28 67
Deutscher Außenhandel Papier und Druck	Berlin W 8, Mauerstraße 39	Dahapapier 42 22 62
Deutscher Außenhandel Textil	Berlin C 2, Schicklerstraße 5/7	Dahatex 56 28 67
Deutscher Außenhandel Bergbau	Berlin W 8, Jägerstraße 54/55	Dahamine 42 42 05
Deutscher Außenhandel Glas und Keramik	Berlin NW 7, Luisenstraße 61	Dahakeramik 42 98 93
Deutscher Außenhandel Kulturwaren	Berlin C 2, Schicklerstraße 5/7	Dahakultur 56 28 67

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 15. Juli 1950

Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 50	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Sicherung der Tabakerzeugung	647
7. 7. 50	Verordnung zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (Probenahme und Plombierungsordnung für Saatgut)	649
7. 7. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950	650
7. 7. 50	Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950	651
8. 7. 50	Verordnung über die Ablieferung von verlagerten oder verschleppten Aufzeichnungen, Akten und sonstigen Unterlagen aller Art	651
8. 7. 50	Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950	651
8. 7. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik (Viehvermehrungsplan 1950)	652
12. 7. 50	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Auflösung der Rückstellungen und der Wertberichtigungen auf Forderungen (Deikredere)	657

Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Sicherung der Tabakerzeugung.

Vom 30. Juni 1950

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 31. August 1949 zur Sicherung der Tabakerzeugung (ZVOBl. I S. 688) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

I. Institut für Tabakforschung

§ 1

(1) Das dem Ministerium für Industrie unterstellte Tabakforschungsinstitut der Tabak-Erzeuger-Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt e.G.m.b.H., Glauzig bei Köthen (Anhalt), führt den Namen „Institut für Tabakforschung“. Es dient gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken und hat seinen Sitz in Wohlsdorf bei Köthen (Anhalt).

(2) Das Institut bleibt Eigentum der Tabak-Erzeuger-Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt e.G.m.b.H. Seine Verwaltung erfolgt getrennt von der der übrigen Geschäftsstellen der Genossenschaft.

§ 2

(1) Leitung und Vermögensverwaltung des Instituts obliegen dem Direktor des Instituts. Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Tabak-

Erzeuger-Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt e.G.m.b.H. mit Zustimmung des Ministeriums für Industrie und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestellt und abberufen. Der Direktor vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die sonstigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor angestellt und entlassen.

(3) Über die Verwendung der Mittel zur Durchführung der Aufgaben und der Zuwendungen dritter Stellen für bestimmte Institutszwecke entscheidet der Direktor.

(4) Das Institut führt ein Dienstsiegel.

(5) Dem Institut stehen die Vergünstigungen zu, die staatlichen Forschungsinstituten gewährt werden.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag ihrer Organisationen vom Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen. An den Sitzungen des Beirates ist ein Vertreter der Tabak-Erzeuger-Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt zur Beratung hinzuzuziehen.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

(1) Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere die wissenschaftliche Forschung und Lehr- tätigkeit auf dem Gebiet des Tabakanbaues und der Tabakverarbeitung zur Verbesserung der Erträge und der Qualität inländischer Tabake. Zu diesem Zweck sind durchzuführen:

- a) die Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen für den Tabakanbau, die Trocknung, die Tabakablieferung (Verwiegung), die Tabak- verarbeitung (Fermentation), die fabrikations- technische Eignung der Rohtabake und die Wertprüfung ausländischer Tabake unbekann- ter Qualität,
- b) die Auswertung der wissenschaftlichen For- schungsergebnisse
 - für den Beratungsdienst im Tabakanbau,
 - für die Fermentationsbetriebe,
 - für die tabakverarbeitende Industrie,
- c) die Schulung der im Tabakanbau und bei der Tabakverarbeitung tätigen Personen, insbeson- dere die Veranstaltung von Lehrgängen für den Beratungsdienst im Tabakanbau.

(2) Das Institut für Tabakforschung leitet die Ver- suchsstellen der übrigen Tabak-Erzeuger-Genossen- schaften an und gibt ihnen Weisungen über die Ver- suchs- und Forschungstätigkeit.

(3) Das Ministerium für Industrie, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Repu- blik können im Einvernehmen miteinander dem In- stitut fachliche Aufgaben übertragen. Die Ergeb- nisse dieser Arbeiten werden von den zuständigen Ministerien ausgewertet. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann das Institut mit Zustimmung des Ministeriums für Industrie und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demo- kratischen Republik weitere Tabakversuchsstellen heranziehen.

(4) Das Institut hat über die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit dem Ministerium für Industrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen De- mokratischen Republik jährlich zu berichten.

§ 5

(1) Werden Umlagemittel zu Wertverbesserungen an Grundstücken, Gebäuden und Anlagen oder am Inventar des Instituts verwendet, so sind diese Wertverbesserungen unter Angabe der hierzu auf- gewendeten Mittel der Tabak-Erzeuger-Genossen- schaft des Landes Sachsen-Anhalt e.G.m.b.H. am Ende eines jeden Haushaltsjahres mitzuteilen.

(2) Die Genossenschaft wird für den Fall der Frei- stellung des Instituts von den ihm auferlegten Auf- gaben diese Wertverbesserungen übernehmen. Die Entscheidung über die Höhe der Wertverbesserung trifft eine Sachverständigenkommission, bestehend aus je einem Vertreter des Ministeriums für Indu- strie und des Ministeriums für Land- und Forstwirt- schaft der Deutschen Demokratischen Republik, einem Vorstandsmitglied der Tabak-Erzeuger-Ge- nossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt e.G.m.b.H. und einem Vertreter des Beirates.

§ 6

(1) Das Institut besitzt staatliche Anerkennung und wird hinsichtlich der zu entrichtenden Steuern be- handelt wie die Anstalten des öffentlichen Rechts für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, in welchem Umfange Tabak und Tabakerzeugnisse, die zu wis- senschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken in dem Institut verwendet werden, von der Tabak- steuer befreit sind.

II. Tabakanbauberatungsdienst

§ 7

(1) Die Tabak-Erzeuger-Genossenschaften haben die Tabakanbauberatung mit eigenen Anbauberat- tern im Benehmen mit dem Institut und dem zu- ständigen Landesverband der Vereinigung der ge- genseitigen Bauernhilfe durchzuführen.

(2) Die Richtlinien für den Beratungsdienst erläßt das Institut nach Anhörung des Beirats mit Zustim- mung des Ministeriums für Industrie und des Mini- steriums für Land- und Forstwirtschaft der Deut- schen Demokratischen Republik.

(3) Das Institut hat die Tabakanbauberater in Lehrgängen für ihre Aufgaben zu schulen.

§ 8

Das Institut stellt nach Anhörung des Beirats Richtlinien für die Tabakablieferung (Verwiegung) und die Bearbeitung des dachreifen Tabaks auf. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Mini- steriums für Industrie und des Ministeriums der Fi- nanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

III. Finanzierung

§ 9

(1) Die Finanzierung der Durchführung der dem Institut für Tabakforschung übertragenen Aufgaben erfolgt durch Umlage, die aufgebracht wird

- a) durch Betriebe, die dachreifen Tabak aufneh- men (gewerblichen und Kleinpflanzertabak), mit 0,05 DM je kg,
- b) durch die tabakverarbeitende Industrie mit 0,06 DM je kg verarbeiteten inländischen Roh- tabak.

(2) Alle innerhalb eines Monats angefallenen Be- träge sind von den im Abs. 1 genannten Betrieben bis zum 20. des folgenden Monats an das Institut (Konto bei der Landwirtschaftlichen Dorfgenossen- schaft Biendorf und Umgebung e.G.m.b.H., Bien- dorf, Kreis Dessau-Köthen, Unterkonto „Umlage- Beitrag“) zu überweisen.

§ 10

(1) Die aufkommenden Mittel sind zu verwenden für:

- a) das Institut für Tabakforschung. . . zu 27,50%,
- b) das Institut für Ernährung und Verpflegungswissenschaft Pots- dam/Rehbrücke „ 2,50%,

c) den Tabakanbauberatungsdienst

im Lande Mecklenburg	zu 12,15%
„ „ Brandenburg	„ 16,20%
„ „ Sachsen	„ 8,10%
„ „ Sachsen-Anhalt	„ 24,30%
„ „ Thüringen	„ 4,05%

d) die Verteilung von Prämien im Rahmen der Qualitäts- und Leistungssteigerung für Spitzenleistungen im Tabakanbau, der Verwiegung und der Verarbeitung von Tabak „ 5,20%

(2) Arbeiten, zu denen weitere Tabakversuchsstellen herangezogen werden, sind aus den dem Institut zur Verfügung gestellten Mitteln, die sich aus dem prozentualen Anteil an den im § 9 genannten Umlagen ergeben, zu finanzieren, sofern diese Arbeiten nicht unmittelbar im Interessengebiet der betreffenden Versuchsstelle liegen. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) In besonderen Fällen kann während eines Haushaltsjahres nach Anhörung des Beirates das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen der im Abs. 1 festgelegten Verteilungsnormen vornehmen.

(4) Außerdem können das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie die beteiligten Institutionen eine andere Verteilung der Mittel beantragen. Solche Anträge sind dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres einzureichen, um für das folgende Jahr Berücksichtigung zu finden. Die Entscheidung über diese Anträge trifft das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik nach Anhörung des Direktors und des Beirates des Instituts.

(5) Solange das Gesamtaufkommen der finanziellen Mittel des laufenden Jahres noch nicht zu übersehen ist, werden monatliche Abschlagszahlungen an die Berechtigten entsprechend dem Bedarf nach Vorschlag des Beirates geleistet.

§ 11

(1) Die Verteilung und Abrechnung der Mittel erfolgt durch die Leitung des Instituts.

(2) Für die Verwendung der Mittel haben die einzelnen Stellen einen Jahres-Haushaltsplan bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres aufzustellen. Er bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Industrie, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die den einzelnen Stellen überwiesenen Mittel sind von diesen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ordnungsgemäß mit dem Institut abzurechnen. Die Gesamtabrechnung hat durch das Institut bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu erfolgen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Abrechnungen werden durch das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik geprüft. Es kann hiermit eine Revisionsstelle beauftragen.

Berlin, den 30. Juni 1950

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

**Verordnung
zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung
der Friedenshektarerträge
(Probenahme- u. Plombierungsordnung für Saatgut).**

Vom 7. Juli 1950

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 19 und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) wird verordnet:

§ 1

„Sämtliches Saatgut, soweit solches zu Vertriebszwecken

- a) im Inland erzeugt oder
- b) aus dem Ausland eingeführt

wird, unterliegt der Kontrolle durch die Anerkennungsbehörden.

§ 2

(1) Die Anerkennung als Saatgut erfolgt entsprechend den Bedingungen der „Grundregel für die Anerkennung“, wenn die Feldbesichtigung des lebenden Bestandes und die Untersuchung eines Musters der Ware, das von einem bestellten Probennehmer vorschriftsmäßig hergestellt ist, durch eine Samenprüfstelle die den jeweiligen Anforderungen entsprechende Güte ergeben haben.

(2) Die Zulassung als Handelssaatgut erfolgt nur, wenn die Untersuchung eines Musters der Ware, das von einem bestellten Probennehmer vorschriftsmäßig hergestellt worden ist, durch eine Samenprüfstelle die den jeweiligen Anforderungen entsprechende Güte ergeben hat.

(3) In besonderen Fällen kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hiervon Abweichungen genehmigen (Sondergenehmigung).

(4) Die Gültigkeitsdauer der Freigabe als Saatgut ist im Abschnitt VI Abs. 3 der Probenahme- und Plombierungsordnung für Saatgut — im folgenden PPOS*) genannt — festgelegt.

*) Der Wortlaut der PPOS geht den beteiligten Stellen als Sonderdruck zu.

§ 3

Die zur Plombierung bestimmte Ware darf nur in Säcken oder Ballen von nicht mehr als 100 kg Nettogewicht verwahrt sein. Die Beschaffenheit der Säcke und Ballen muß eine wirksame Plombierung ermöglichen.

§ 4

Grundlage für die Probenahme und Plombierung von Saatgut sind die Vorschriften der PPOS.

§ 5

Über die Freigabe als Saatgut entscheidet die zuständige Anerkennungsbehörde.

§ 6

(1) Die Probenahme und die Untersuchung der Muster sind gebührenpflichtig.

(2) Art und Höhe der durch die Probenahme und Plombierung entstehenden Gebühren richten sich nach den Bedingungen der PPOS.

(3) Für die Untersuchung der Muster durch die Samenprüfstellen ist bei anerkanntem Saatgut die Gebühr in der Anerkennungsgebühr enthalten, bei Handelssaatgut wird sie nach der Gebührenordnung der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten erhoben. Handelt es sich um plombierungspflichtiges Saatgut, so ist außerdem eine Zusatzgebühr für Saatgut der Gruppe I (Anlage 4 der PPOS) von 2,5 Pfennig, für Saatgut der Gruppe II (Anlage 4 der PPOS) von 5 Pfennig je Aufklebeattest zu entrichten.

§ 7

(1) Die Gebühr für die Probenahme (Abschnitt IX der PPOS) zuzüglich der 1,5 Pfennig für die Innenhülse je Sack plombierter Ware (Abschnitt X Abs. 1 der PPOS) trägt der Vermehrer.

(2) Die Kosten für die Kontrollverschluß-Hülsen und die Gebühren für die Aufklebeatteste der Samenprüfstelle (Abschnitt X Abs. 2 der PPOS) trägt die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft.

§ 8

(1) Plombierungspflichtiges Saatgut darf nur in Säcken oder Ballen in den Verkehr gebracht werden, welche die vom Probenehmer plombierten Kontrollverschluß-Hülsen tragen. Die Kontrollverschluß-Hülsen müssen in Form von Aufklebeattesten den Untersuchungsbefund, auf Grund dessen die Freigabe erfolgt ist, aufweisen.

(2) Die Lieferung von plombierungspflichtigem Saatgut an den Verbraucher im Wege des Ausfundens von Säcken oder Ballen ist statthaft.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten bisher erlassene entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950.

Vom 7. Juli 1950.

Auf Grund § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GBl. S. 333) wird zur Durchführung des § 2 Abs. 3 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Flachsernte darf nur bei trockenem Wetter vorgenommen werden und hat in der Zeit der Gelbreife zu erfolgen.

(2) Das Mähen des Flachses ist verboten; der Flachs ist zu raufen.

(3) Zum Binden des Flachses ist kein Getreidestroh oder Draht zu verwenden.

(4) Die Entsamung beim Flachs hat mittels Riffelkämmen zu erfolgen. Das Dreschen von Flachs ist untersagt.

(5) Die Kreisgenossenschaften sind für die rechtzeitige Bereitstellung von Riffelkämmen verantwortlich.

§ 2

(1) Mit der Hanfernte ist zu Beginn der Samenreife der weiblichen Pflanzen anzufangen.

(2) Das Mähen des Hanfes erfolgt am zweckmäßigsten mit Grasmähern, die mit Handablage versehen sind.

(3) Unmittelbar nach der Feldtrocknung ist die Hanfernte einzubringen und vor Verderben zu schützen. Es ist verboten, den Hanf länger als zur Feldtrocknung benötigt wird, auf dem Feld stehenzulassen.

§ 3

Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die VdGB bei der Wirtschaftsberatung und der Aufklärung über agrotechnische Maßnahmen bei der Flachs- und Hanfernte in den Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf anbauenden Betrieben zu unterstützen.

§ 4

Den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen obliegt die Kontrolle über die vorstehenden Bestimmungen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950.

Vom 7. Juli 1950

Auf Grund § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgendes bestimmt:

Im Abschnitt XI Abs. 2 der Verordnung vom 2. März 1950 über die Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern (GBl. S. 169) ist in der Zeile 7 das Wort „Hanf“ zu streichen.

Berlin, den 7. Juli 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Merker
Staatssekretär

Verordnung über die Ablieferung von verlagerten oder verschleppten Aufzeichnungen, Akten und sonstigen Unterlagen aller Art.

Vom 8. Juli 1950

§ 1

(1) Aufzeichnungen jeder Art, wie z. B. Personenstands- und Grundbücher, Schiffs-, Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister, Kirchenbücher, Pläne und Zeichnungen über Hoch-, Tief-, Wasser- und Straßenbauanlagen und ähnliches, einschl. Akten und sonstige Unterlagen der Verwaltungsstellen, Gerichte oder anderer Dienststellen, die infolge Einwirkung der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse sich nicht im Gewahrsam der jetzt hierfür zuständigen Verwaltungsstellen befinden, sind abzuliefern. Sofern die Verwahrung mit Zustimmung der jetzt zuständigen Verwaltungsstelle erfolgt, bedarf es keiner Ablieferung.

(2) Abzuliefern sind auch Aufzeichnungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, auch aus nichtstaatlichem Besitz, die aus Gebieten stammen, die nicht zur Deutschen Demokratischen Republik gehören.

(3) Verpflichtet zur Ablieferung sind diejenigen Personen, Gesellschaften, Organisationen usw., die die abzuliefernden Aufzeichnungen besitzen. Ablieferungspflichtig sind auch Verwaltungsstellen.

§ 2

Die Ablieferung der Aufzeichnungen, Akten und Unterlagen hat bis zum 15. September 1950 an den für den Wohnort des Besitzers zuständigen Rat des Land- bzw. Stadtkreises zu erfolgen.

§ 3

Werden größere Mengen von Aufzeichnungen, Akten oder Unterlagen abgeliefert, so ist vor der Ablieferung Mitteilung an den Rat des Kreises zu machen.

§ 4

Befindet sich an dem Ort der lagernden Aufzeichnungen, Akten oder Unterlagen das Deutsche Zentralarchiv in der Deutschen Demokratischen Republik, ein Landesarchiv oder eine Zweigstelle dieser Archive, so kann die Ablieferung auch an diese direkt erfolgen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ablieferungspflicht verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhöf
Minister

Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950.

Vom 8. Juli 1950

Auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 27 Buchst. d des Gesetzes genannten 15 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot dürfen nur für je 100 kg abgelieferte Übersollmenge von Senf, Leindotter und Sonnenblumenkernen an die Ablieferer zur Ausgabe gelangen.

§ 2

In Erfüllung des Ablieferungssolls sind nur die im § 27 Buchst. a genannten 30 kg Extraktionsschrot auszugeben.

§ 3

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Planung
Rau
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950
der Deutschen Demokratischen Republik
(Viehvermehrungsplan 1950).**

Vom 8. Juli 1950

Ergänzend zu der Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik [Viehvermehrungsplan 1950] (GBl. S. 151) wird auf Grund des § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) mit dem Ziele der erforderlichen tierischen Produktionssteigerung und Qualitätsverbesserung unserer Viehbestände im Rahmen des Viehvermehrungsplanes 1950 mit Einvernehmen des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Hausschlachtungen für Tiergattungen des Viehvermehrungsplanes 1950 dürfen nur genehmigt werden, wenn nach Erfüllung des Ablieferungssolls gemäß Abschnitt X der Zweiten Durchführungsverordnung vom 2. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 169) zum Zeitpunkt der beantragten Genehmigung nachgewiesen worden ist, daß die Erfüllung der Planzahl des Viehvermehrungsplanes 1950 für die betreffende Tierart durch beantragte Schlachtungen nicht gefährdet wird.

(2) Dieser Nachweis kann, falls am Tage der letzten Viehzählung nicht die erforderliche Anzahl Tiere vorhanden ist, erbracht werden

1. durch den Deckschein eines Halters eines angehörenden Vattertieres über die Bedeckung der notwendigen Anzahl von Muttertieren zur Sicherung fristgerecht anfallender Nachzucht,
2. durch den Schlußschein (oder entsprechende Belege) über den ordnungsmäßig erfolgten Erwerb von Zucht- und Nutztieren, soweit das zur Erreichung der Planzahlen nötig ist.

§ 2

Vergünstigungen für Übererfüllung des Viehvermehrungsplanes 1950 in Form von Futtergutschriften auf das Ablieferungssoll 1951 werden nicht gewährt. Verkäufer von Zucht- und Nutztieren der Gattungen des Viehvermehrungsplanes 1950 können

1. zur Erfüllung ihres Ablieferungssolls bzw. zu Zwecken der Hausschlachtung bei Verkauf ohne Sollveränderungsvertrag Schlachtviehrücklieferung in natura nach Maßgabe der Anrechnungsgewichte oder
2. als Ausgleich für den Futtermittelverbrauch der Verkaufstiere Futterrückvergütungen vom Käufer der Zucht- und Nutztiere in Anspruch nehmen. Die Normen für diese Futterrückvergütungen sind entsprechend den Tiergattungen und Altersklassen durch die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder festzulegen; die Innehaltung dieser Normen ist zu überwachen.

§ 3

Viehhalter, die wegen Fehlens der zu Nachzuchtzwecken notwendigen Muttertiere eine Vermehrung aus eigenem Muttertierbestand nicht durchführen können, dürfen durch Zukauf die Planerfüllung sichern.

§ 4

(1) Aus betriebseigener Nachzucht stammende und ordnungsgemäß verkaufte Zucht- und Nutztiere dürfen dem Verkäufer (Erzeuger) auf die Planerfüllung angerechnet werden unter Beachtung der Einschränkung nach § 5 und § 6.

(2) Bei Beantragung dieser Anrechnung auf den Viehvermehrungsplan 1950 muß der Verkäufer (Erzeuger) nachweisen,

1. durch den Deckschein eines Halters eines angehörenden Vattertieres, der auf der Rückseite die entsprechende Bestätigung des Dorfviehwirtschaftsberaters (Tierzuchtwartes der Landesstelle für Milchleistungsprüfung) tragen muß, daß die verkauften Zucht- und Nutztiere (Jungtiere) im Bestand des Verkäufers erzeugt sind. Bei mehrgebärenden Tieren (Schafen und Schweinen) ist dabei die Anzahl der geborenen Jungtiere anzugeben,
2. durch den Schlußschein (oder entsprechende Belege), daß die fraglichen Verkaufstiere nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor dem 2. Dezember 1950 ordnungsgemäß veräußert wurden und tatsächlich im Betriebe des Käufers zur Aufzucht gehalten werden.

§ 5

Verkaufte Ferkel, für die im Sinne des § 4 Anrechnung auf den Plan beantragt wird, müssen am 3. Dezember 1950 mindestens 6 Wochen alt sein, was nachzuweisen ist.

§ 6

Den Viehhaltern, die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung Zucht- und Nutztiere gemäß § 2 unter Inanspruchnahme von Schlachtviehrücklieferung in natura oder des Sollveränderungsverfahrens bzw. unter Inanspruchnahme von Futterrückvergütungen veräußert haben bzw. bis zum 2. Dezember 1950 noch veräußern, darf dieses verkaufte, eigenerzeugte Vieh nicht auf die Erfüllung der Planzahlen 1950 gutgeschrieben werden. Die zur Ausstellung der Schlußscheine gemäß § 3 Berechtigten werden verpflichtet, durch Überstempelung oder Überschriftung die Schlußscheine über diejenigen Verkäufe kenntlich zu machen, die in diesem Sinne einschränkend zu § 4 und § 5 auf den Viehvermehrungsplan 1950 nicht anrechnungsfähig sind.

§ 7

Der Umschlag von Zucht- und Nutztvieh ist nicht Aufgabe der VVEAB. Die VVEAB hat ausschließlich zucht- und nutzungsuntaugliches Vieh (Schlachtvieh) zu erfassen. Für von der VVEAB erfaßtes Schlachtvieh sind keine Schlußscheine auszustellen. Der Erfassungspreis ist grundsätzlich nur der Schlachtviehpreis.

§ 8

Vorbehaltlich der Festlegung der Aufgaben der zu bildenden Deutschen Handelsgesellschaft für Zucht- und Nutztvieh wird der Zucht- und Nutztviehumsatz

nach Maßgabe der geltenden Preisbestimmungen wie folgt geregelt:

1. Der Nutzviehumschlag wird, sofern er nicht ausnahmsweise im Bereich der Dorfgemeinschaft direkt von Bauer zu Bauer erfolgt, zur Aufgabe der Kreisgenossenschaft gemacht. Die Kreisgenossenschaften treten dabei nur als Vermittler auf, nicht als Zwischenkäufer/Verkäufer. Sie regeln die Ausfertigung der Schlußscheine und Sollveränderungsverträge für Nutzviehverkäufe und rechnen entsprechend mit den Gemeinden und Kreisräten ab. Die Kreisgenossenschaften können sich der vorhandenen Dorfgemeinschaften dabei bedienen.
2. Die Funktion des Käufers und Verkäufers beim Nutzviehumsatz von Kreis zu Kreis oder von Land zu Land wird den Zentralgenossenschaften — Abt. Nutzvieh — der Länder übertragen, die dabei nach Weisung der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder bzw. des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten. Die Verlagerung des Nutzviehs von Kreis zu Kreis bzw. von Land zu Land erfolgt auf Grund von befristeten Transportbegleitscheinen (N) nach Muster der Anlage 1, die von den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder ausgefertigt werden und an diese nach Durchführung der Transporte unter Angabe der Stückzahl des verlagerten Viehs zurückzureichen sind. Die Zentralgenossenschaften der Länder haben monatlich im voraus den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder die Verlagerungspläne für Nutzvieh zur Bestätigung vorzulegen.
3. Der Umschlag von Zuchtvieh (Herdbuchvieh und deren ordnungsgemäß gekennzeichnete Nachzucht) wird, sofern er nicht ausnahmsweise von Bauer zu Bauer direkt erfolgt, durch die für die Zuchtförderung zuständigen Organisationen auf zentralen Absatzveranstaltungen vorgenommen. Diese Organe treten auf Absatzveranstaltungen nur als Vermittler, nicht als Zwischenkäufer/Verkäufer auf. Sie bedienen sich bei der Ausfertigung der Schlußscheine und Sollveränderungsverträge für den Zuchtviehverkauf der Kreisgenossenschaften, die ihrerseits mit den Gemeinden und Kreisräten wie zu § 8 Ziffer 1 abrechnen. Die Verlagerung von Zuchtvieh erfolgt im Einvernehmen mit dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes bzw. des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, denen die Verlagerungspläne zur Bestätigung vorzulegen sind. Bei Zuchtviehverlagerungen von Kreis zu Kreis und von Land zu Land sind Transportbegleitscheine (Z) nach Muster der Anlage 1 wie zu § 8 Ziffer 2 auszufertigen bzw. nach der erfolgten Verlagerung zurückzureichen.

§ 9

Das in Ausnahmefällen auf den Viehsammelstellen der VVEAB angelieferte Vieh, welches von den Kommissionen zur Festsetzung der Schlachtwert-

klassen im Sinne des Abschnittes I Ziffer 2 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 zum Viehvermehrungsplan 1950 (GBl. S. 151) als nutz- und zuchtauglich ausgesondert wird, ist über die Kreisgenossenschaft, deren Vertreter beim Viehauftrieb der VVEAB zugegen sein soll, zum Nutzviehpreis an unterstützungswürdige Bedarfsträger (Neubauern und vieharme Betriebe) zu vermitteln. Die VVEAB kann dabei zu Lasten des Anlieferers die ihr entstandenen Unkosten und die Vermittlungsgebühr in Rechnung setzen. Der Bedarfsträger übernimmt das Lebendgewicht des Tieres durch Sollveränderungsvertrag.

§ 10

Beim Umschlag von Zucht- und Nutzvieh ist im Interesse der Leistungssteigerung unserer Viehbestände ein möglichst umfassender Gebrauch vom Sollveränderungsverfahren zu machen. Das Sollveränderungsverfahren erstreckt sich auf Zucht- und Nutzvieh folgender Tiergattungen: Rinder, Schweine einschl. Ferkel, Schafe und Ziegen. Die Schlachtviehrücklieferung in natura ist vornehmlich nur auf Fälle des Verkaufs von Zucht- und Nutzvieh bei geringen räumlichen Entfernungen zu beschränken.

§ 11

(1) Alle in der Zeit vom 3. Dezember 1949 bis zum 2. Dezember 1950 getätigten und noch anfallenden Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh sind unter Benutzung des Formulars der Anlage 2 in den Gemeinden zu registrieren, und zwar

- a) die anrechnungsfähigen gemäß § 4 und § 5,
 - b) die nicht anrechnungsfähigen gemäß § 6
- dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Eine besondere laufende Berichterstattung ist mit Bezug auf die Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Landwirtschaft [Anbau und Viehvermehrung] — (GBl. S. 277) damit nicht zu verbinden. Das Register dient der Plankontrolle und Planverwirklichung. Einmalig ist im Zusammenhang mit dem Bericht gemäß Abschnitt II Ziffer 8 der Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 zum Viehvermehrungsplan 1950 (GBl. S. 151) von den Gemeinden, Kreisen und Ländern eine Zusammenstellung über den registrierten Viehumschlag mit Stichtag vom 3. Dezember 1950 am 5. Januar 1951 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.

Berlin, den 8. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Merker
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Anlage 1

zu § 8 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Vorderseite)

Landesregierung den 195...
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (Ort) (Datum)

Transportbegleitschein Nr. Z / N

(Zutreffendes unterstreichen bzw. ausfüllen)

Original zu Händen des Verlagerers / der Verlagerin
und nach dem Transport zurück
1. Durchschrift an den Abgabekreis zur Kontrolle
2. Durchschrift an den Empfangskreis zur Kontrolle

Auf Grund des hier vorgelegten und diesseits am 195... für den Monat 195...
bestätigten Verlagerungsplanes für Zucht/Nutzvieh der Zentralgenossenschaft/des Verbandes
wird auf Grund des § 8 Ziffern 2, 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Gesetz
über den Volkswirtschaftsplan 1950 [Viehvermehrungsplan 1950] (GBl. S. 652) der/dem

(Anschritt des mit der Durchführung des Transports Beauftragten)

die Verlagerung nachstehender Zucht/Nutztiere in der Zeit vom bis
unter Wahrung aller gesetzlichen, insbesondere der veterinärpolizeilichen Bestimmungen gestattet.

Ausfuhrland Einfuhrland
Ausfuhrkreis Einfuhrkreis

Bezeichnung		Pferde insgesamt	Arbeits- pferde	Rinder insgesamt	Kühe	Schweine insgesamt	Sauen	Schafe insgesamt	Mutter- schafe	Ziegen insgesamt
Nutztiere	a)									
	b)									
Zuchttiere	a)									
	b)									

a) = anrechnungsfähige Verkaufstiere nach §§ 4 und 5, } oben angeführter Durchführungsbestimmung
b) = nicht anrechnungsfähige Verkaufstiere nach § 6

Der mit der Durchführung des Transports Beauftragte ist verpflichtet, nach erfolgtem Transport diesen
Transportbegleitschein an die ausfertigende Behörde unter Angabe der Stückzahl des tatsächlich verlagerten
Viehes auf der Rückseite zurückzusenden und mit den zuständigen Kreisen und Gemeinden die nötige Ab-
rechnung der Schlußscheine und Sollveränderungsverträge spätestens innerhalb von 5 Tagen über die
Kreis- und Dorfgenossenschaften zu veranlassen.

Im Auftrage:

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Nach Anlage 1

(Rückseite)

Rückmeldung

Gemäß umseitigem Transportbegleitschein wurden tatsächlich verlagert:

Bezeichnung		Pferde insgesamt	Arbeits- pferde	Rinder insgesamt	Kühe	Schweine insgesamt	Sauen	Schafe insgesamt	Mutter- schafe	Ziegen insgesamt
Nutztiere	a)									
	b)									
Zuchttiere	a)									
	b)									

....., den 195.....
 (Ort) (Datum)

Zentralgenossenschaft/Verband

.....
 (Unterschrift)

**Dreizehnte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft
der volkseigenen Betriebe.**

— Auflösung der Rückstellungen und der Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) —

Vom 12. Juli 1950

In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) wird folgendes bestimmt:

§ 1

In der Zwischenbilanz zum 30. Juni 1950 sind in Durchführung des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) alle bis zum 30. Juni 1950 noch nicht in Anspruch genommenen oder noch nicht anderweit aufgelösten Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) aufzulösen.

§ 2

Bis zur Höhe der durch die Auflösung der Rückstellungen und der Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) frei gewordenen und über die Ergebnisrechnung aufgelösten Beträge haben die Haushalte der volkseigenen Organisationen oder Institutionen von den aus dieser Auflösung zu gewinnenden Mitteln zur Verfügung zu stellen:

die im Finanzplan 1950 vorgesehenen Mittel für die Umlaufmitteldeckung aus der Auflösung der Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere),

die für die Ablösung der zur Deckung der Umlaufmittel aufgenommenen, im Finanzplan 1950 für diesen Zweck vorgesehenen Kredite erforderlichen Mittel.

§ 3

(1) Bei der Auflösung der Rückstellungen sind die darin enthaltenen Beträge an feststehenden Verbindlichkeiten, auch soweit deren Höhe noch nicht genau bestimmbar ist, auf den Konten der Untergruppe 137 „Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe“ (bisherige Bezeichnung „Rückstellungen“) zu belassen.

(2) Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach bekannt sind und deren Höhe feststeht, die aber zum Bilanzstichtag noch nicht fällig waren, sind auf die entsprechenden Konten „Verbindlichkeiten“ zu übernehmen.

(3) Als Verbindlichkeiten der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art sind folgende, bisher vielfach unter Rückstellungen erfaßte Verbindlichkeiten zu buchen: z. B. Verbindlichkeiten aus Steuern, Abgaben, Beiträgen, Löhnen, Gehältern, Prämien, Mieten, Pachten, Wareneingängen ohne Rechnung.

(4) Von einer Umbuchung auf die Konten „der Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe“ sind ausgeschlossen: z. B. Rückstellungen für Gewährleistungen, für Baustellen-Räumungskosten, für Prozeßrisiken.

§ 4

Vor Auflösung der Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) sind alle uneinbringlichen Forderungen zu Lasten der dafür gebildeten Wertberichtigung auszubuchen. Bei den Forderungen, die zum 30. Juni 1950 noch nicht voll wertberichtigt waren, aber als uneinbringlich angesehen werden, ist die Wertberichtigung zuvor zu Lasten der Ergebnisrechnung auf den vollen Betrag der Forderung zu erhöhen.

§ 5

(1) Die Buchungen nach §§ 3 und 4 bedürfen der Zustimmung der Bilanzausschüsse.

(2) Die Entwicklung der Rückstellungen und der Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) seit dem 30. September 1949 ist in einer Aufstellung gemäß Anlage darzustellen, die mit der Bilanz zum 30. Juni 1950 in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen ist.

§ 6

Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung nicht mehr zu bilden.

§ 7

(1) Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sind entsprechend der Regelung im § 5 vierteljährlich folgende mit dem Bestätigungsvermerk der Bilanzausschüsse versehene Listen als Anlagen zur Bilanz einzureichen:

eine Liste der Buchungen der nach dem 1. Juli 1950 entstehenden, in ihrer Höhe noch nicht genau bestimmaren Verbindlichkeiten auf die Konten der Untergruppe 137 „Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe“ (in zweifacher Ausfertigung),

eine Liste der Ausbuchungen von Forderungen nach dem 1. Juli 1950 (in zweifacher Ausfertigung).

Die in den Listen verzeichneten Buchungen sind jeweils zu begründen.

(2) Die zweifelhaften Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen sind in der Bilanz (Untergruppe 149) gesondert zu erfassen; die in den übrigen Forderungen enthaltenen Beträge an zweifelhaften Forderungen sind jeweils in der Textspalte zu vermerken.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 30. Juni 1950 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Anlage

zu § 51 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19	20	21	
		Zugänge bis 31. Dezember 1949	Abgänge bis zum 31. Dezember 1949	Stand zum 31. Dezember 1949	Zugänge ab 1. Januar 1950	Auflösung bis zum 30. Juni 1950	Bemerkungen (z. B. Hinweis, falls Auflösung in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März erfolgte, oder Konto- angabe für Spalte 15)																														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21																	

*) Die Spalten 2, 10 und 20 sind getrennt nach Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Forderungen aufzurechnen und mit den entsprechenden Bilanzpositionen abzustimmen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 20. Juli 1950

Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 50	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder	659
13. 7. 50	Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	660
13. 7. 50	Verordnung über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik	661
13. 7. 50	Verordnung über den Zusatzplan zum Nachwuchsplan 1950 für die zentralverwalteten Betriebe der volkseigenen Industrie	661
13. 7. 50	Verordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngestoff im Düngjahr 1950/51	662
13. 7. 50	Verordnung über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1951	663
13. 7. 50	Verordnung über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO) (Elfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)	664
13. 7. 50	Preisverordnung Nr. 46 — Verordnung über Preise und Handelspreisen für Heu, Stroh und Häcksel	664
30. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	668
8. 7. 50	Anweisung über Lehmbaufachmänner, Lehmbausachverständige und technische Aufsicht über Lehmbauten	669
10. 7. 50	Verordnung über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der planmäßigen Verteilung	670

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder.

Vom 13. Juli 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1950 über Änderung von Grenzen der Länder (GBl. S. 631) werden im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder die Ländergrenzen wie folgt verändert:

I. Vom Land Brandenburg an Land Mecklenburg:

a) aus dem Kreis Prenzlau an den Kreis Uckermünde

1. Gemeinde Bergholz
2. „ Blumenhagen
3. „ Brietzig
4. „ Caselow
5. „ Groß Luckow
6. „ Güterberg
7. „ Klein Luckow
8. „ Milow
9. „ Neuensund
10. „ Papendorf
11. „ Polzow
12. „ Roggow
13. „ Rollwitz
14. „ Rossow
15. „ Schmarsow
16. „ Schwarzensee
17. „ Spiegelberg

18. Stadt Strasburg (Uckermark)
19. Gemeinde Wetzow
20. „ Wilsikow
21. „ Wismar
22. „ Zerrenthin

b) aus dem Kreis Templin an den Kreis Neustrelitz

Großer Brückentin-See (Wasserfläche aus
Gemeinde Rutenberg)

c) aus dem Kreis Ostprignitz an den Kreis Parchim

1. Gemeinde Drenkow
2. „ Suckow

II. Vom Land Mecklenburg an Land Brandenburg:

a) aus dem Kreis Randow

(1) an den Kreis Angermünde

1. Gemeinde Biesendahlshof
2. „ Blumberg
3. „ Friedrichsthal
4. Stadt Gartz a. Oder
5. Gemeinde Geesow
6. „ Heinrichshof
7. „ Hohenreinkendorf
8. „ Hohenselchow
9. „ Jamiko
10. „ Kasekow
11. „ Kummerow
12. „ Kunow

13. Gemeinde Luckow
14. „ Mescherin
15. „ Petershagen
16. „ Pinnow
17. „ Radekow
18. „ Rosow
19. „ Schönfeld
20. „ Schönow
21. „ Tantow
22. „ Wartin
23. „ Woltersdorf
24. „ Neu Rochlitz
25. „ Damitzow

(2) an den Kreis Prenzlau

1. Gemeinde Battinstahl
2. „ Glasow
3. „ Grünz
4. „ Hohenholz
5. „ Krackow
6. „ Ladenthin
7. „ Lebehn
8. „ Nadrensee
9. Stadt Penkun
10. Gemeinde Pomellen
11. „ Sommersdorf
12. „ Storkow
13. „ Wollin bei Penkun - Namens-
änderung -

b) aus dem Kreis Neustrelitz

(1) an den Kreis Templin

1. Gemeinde Barsdorf
2. „ Blumenow
3. „ Dannenwalde
4. Stadt Fürstenberg
5. Gemeinde Steinförde
6. „ Tornow

(2) an den Kreis Ruppin
Gemeinde Buchholzc) aus dem Kreis Parchim
an den Kreis Ostprignitz
Gemeinde Porepd) aus dem Kreis Neubrandenburg
an den Kreis Prenzlau

die den Gemeindebezirk Wolfshagen im Lande Brandenburg (Kr. Prenzlau) durchschneidende Landesgrenze wird dergestalt verändert, daß die nördliche Gemeindegrenze der Gemeinde Wolfshagen gleichzeitig die neue Landesgrenze bildet.

III. Vom Land Brandenburg an Land Sachsen-Anhalt:

a) aus dem Kreis Zauch-Belzig
an den Kreis Wittenberg
Gemeinde Boßdorfb) aus dem Kreis Luckenwalde
an den Kreis Wittenberg
Gemeinde Dalichow

IV. Vom Land Sachsen-Anhalt an Land Brandenburg:

a) aus dem Kreis Genthin (Jerichow II)
an den Kreis Westhavelland

1. Gemeinde Göttlin
2. „ Grütz
3. „ Kirchmöser
4. „ Kützkow
5. „ Neue Schleuse

b) aus dem Kreis Herzberg (Schweinitz)
an den Kreis Luckau

1. Gemeinde Altsorgefeld
2. „ Langengrassau
3. „ Neusorgefeld
4. „ Schwarzenburg
5. „ Wustermarke

V. Vom Land Thüringen an Land Sachsen-Anhalt:
aus dem Kreis Altenburg
an den Kreis Zeitz
Enklave Mumsdorf

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Verordnung
über den Austritt aus Religionsgemeinschaften
öffentlichen Rechts.

Vom 13. Juli 1950

§ 1

(1) Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung ist gemäß Artikel 47 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Wohnsitz des Betreffenden zuständigen Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die dem entgegenstehen, sind gemäß Artikel 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben.

§ 2

(1) Die nach dem Inkrafttreten der Verfassung, entsprechend den Regelungen in einigen Ländern, noch bei den Standesämtern eingereichten Austrittserklärungen sind an die zuständigen Amtsgerichte weiterzugeben.

(2) Bis zum 1. August 1950 bei den Standesämtern eingereichte Austrittserklärungen sind so zu behandeln, als ob sie am Tage des Eingangs beim Standesamt beim Amtsgericht eingereicht wären.

§ 3

(1) Die Standesbeamten sind ermächtigt, Einzelerklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts (Artikel 47 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik) öffentlich zu beglaubigen. § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.

(2) Gebühren für die Beglaubigung durch die Standesbeamten werden nicht erhoben.

§ 4

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

Ministerium der Justiz

Fechner
Minister

**Verordnung über das Archivwesen
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 13. Juli 1950

§ 1

Die Leitung und Beaufsichtigung des Archivwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird dem Ministerium des Innern übertragen.

§ 2

Das Ministerium des Innern ist für die einheitliche Ausbildung des Personals der Archive verantwortlich.

§ 3

Archivgut im Sinne dieser Verordnung sind Urkunden, Akten, Briefe, Handschriften, handschriftliche Sammlungen, Tagebücher, Rechnungen, Statistiken, Kartellen, Risse, Karten, Pläne, Zeichnungen, Bilder, Siegel, Postwertzeichen, Münzen, Zeitungen, Plakate, Aufrufe, Proklamationen, Fotokopien, Negative und Positive von Lichtbildaufnahmen und Filmen, Tonschreibmaterial, Verzeichnisse solchen Archivguts und andere archivalische Hilfsmittel sowie sonstige Schriftstücke aller Art, die über die Gegenwart hinaus dokumentarischen und historischen Wert besitzen oder sonst öffentliches Interesse haben. Dies gilt für alle genannten Gegenstände, die sich im Eigentum von Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder, der Kreise, der Stadt- und Landgemeinden oder anderer öffentlicher Körperschaften, Anstalten und Organisationen befinden.

§ 4

Archivgut genießt staatlichen Schutz und ist unveräußerlich.

§ 5

(1) Wer Archivgut vernichtet, beiseiteschafft, beschädigt oder sich rechtswidrig aneignet, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Archivgut in Besitz oder Verwahrung hat und es unterläßt, dieses der Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, dem Deutschen Zentralarchiv, den Landesarchivverwaltungen oder den Landesarchiven anzuzeigen.

(3) Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 3000 DM.

(4) Die Taten werden nur auf Verlangen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt.

§ 6

Das Ministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, insbesondere über die Sammlung, Sichtung, Ordnung, Aufbewahrung, Sicherung und Benutzung von Archivgut.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

**Verordnung
über den Zusatzplan zum Nachwuchsplan 1950
für die zentralverwalteten Betriebe der
volkseigenen Industrie.**

Vom 13. Juli 1950

Auf Grund § 8 und § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung vom 20. April 1950 zum Nachwuchsplan 1950 (GBl. S. 375) zwecks Erweiterung des Nachwuchsplanes 1950 für die zentralverwalteten Betriebe der volkseigenen Industrie folgendes bestimmt:

§ 1

Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür zu sorgen, daß über die im Nachwuchsplan 1950 vorgesehene Zahl von 50 660 hinaus in den zentralverwalteten Betrieben der volkseigenen Industrie weitere 17 690 Lehrstellen geschaffen und in diesem Umfang zusätzlich Lehrlinge eingestellt werden. Zusätzliche Investitionsmittel dürfen dafür grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

§ 2

Hinsichtlich der Aufteilung der zusätzlichen Lehrstellen auf die einzelnen Industriezweige gelten die den Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie bekanntzugebenden Richtzahlen.

§ 3

Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür zu sorgen, daß möglichst so viele Lehrlinge im Herbst 1950 ihre Lehrausbildung vorzeitig abschließen, wie zusätzlich Lehrlinge nach dem neuen Nachwuchsplan 1950 eingestellt werden sollen, sofern sie das Ausbildungsziel erreicht haben.

§ 4

Zur Beschleunigung der Lehrlingsausbildung und zur Erhöhung der Ausbildungskapazität der zentralverwalteten Betriebe der volkseigenen Industrie hat das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich Maßnahmen zur Durchführung eines dritten Berufsschultages in allen Fällen zu treffen, in denen sich die Lehrlinge

trotz Einführung des Schichtsystems und sonstiger Änderungen der Arbeitsorganisation nicht sofort unterbringen lassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

**Verordnung
über die Versorgung der Landwirtschaft
mit Düngemitteln und Düngetorf im Dünge-
jahr 1950/51.**

Vom 13. Juli 1950

Um eine ordnungsgemäße Düngerverteilung und reibungslose Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zu sichern, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Düngemittel aller Art (Stickstoff-, Phosphorsäure-, Kali und Kalkdüngemittel sowie daraus hergestellte Mischungen) einschl. der eingeführten Düngemittel sowie Düngetorf unterliegen dem Vertriebe durch die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Verteiler.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik überträgt die Durchführung der Verteilung und Bewegung aller Düngemittel und des Düngetorfs der Deutschen Düngerzentrale GmbH, als ausführendem Handelsorgan. Die Deutsche Düngerzentrale GmbH, ist gegenüber dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik über Bezug und Absatz der Düngemittel berichterstattungspflichtig.

(3) Die Deutsche Düngerzentrale GmbH, kann auf Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Herstellung von Mischdüngern veranlassen. Die Herstellung von Mischdüngern ist den Werken sowie Verteilern nur erlaubt, wenn ein Auftrag der Deutschen Düngerzentrale GmbH, dafür vorliegt und die einzelnen Düngemittel für diesen Zweck von der Deutschen Düngerzentrale GmbH, zugewiesen werden.

(4) Die Deutsche Düngerzentrale GmbH, übernimmt die anfallenden Düngemittel sowie den Düngetorf von den Werken und Importeuren und verfügt darüber nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Düngemittel und Düngetorf dürfen im Handel nur an zugelassene Groß- und Kleinverteiler abgegeben und vertrieben werden.

(2) Stickstoff-, Phosphorsäure-Düngemittel, Kalkfabrikate sowie Mischdünger dürfen an Verbraucher nur in Höhe der festgesetzten Bezugsmengen abgegeben werden. Kalirohsalze (Kainit), Düngekalk und Düngetorf dagegen werden im freien Verkauf abgegeben.

§ 3

Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb wird eine Bezugsmenge an Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln auf die landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

§ 4

(1) Das Düngejahr beginnt am 1. Juli 1950 und endet am 30. Juni 1951.

(2) Die Deutsche Düngerzentrale GmbH, teilt den Großverteilern nach Maßgabe der Produktions-, Einfuhr- und Transportmöglichkeiten Teilmengen des zu erwartenden Jahresanspruches an Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln und des Jahresbedarfs an Kainit, Kalkdüngemitteln und Düngetorf für bestimmte Zeitabschnitte zu. Die angedienten Mengen sind von den Großverteilern entsprechend den nachgewiesenen oder zu erwartenden Bezugsmengen auf die Kleinverteiler aufzuteilen und bei der Deutschen Düngerzentrale GmbH, fristgerecht abzurufen.

(3) Die Kleinverteiler sind zur Abnahme der ihnen jeweils angedienten Mengen und sachgemäßen Lagerung verpflichtet. Die Verbraucher haben durch unverzügliche Abholung der ihnen durch die Verteiler im Rahmen ihrer Bezugsmengen angebotenen Düngemittel zur reibungslosen Düngemittelverteilung beizutragen.

(4) Die am 30. Juni 1950 auf Lager der Kleinverteiler befindlichen Restbestände an Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln (Fabrikate) aus Lieferungen früherer Düngejahre dürfen nur zur Erfüllung von Bezugsansprüchen für das Düngejahr 1950/51 gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

(5) Um den frühzeitigen Bezug von Düngemitteln zu begünstigen, erhalten die Verbraucher in den Monaten Juni bis Dezember 60% der im § 3 der Preisanordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel [Verteiler- und Verbraucherpreise] (ZVOBL. II S. 147) festgesetzten Lagervergütung.

(6) Dasselbe gilt für alle ab 1. Juli 1950 zum Verkauf gelangenden Restbestände an Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln (Fabrikate) aus dem Düngejahr 1949/50.

(7) Über die Verwendung von Restbeständen an Stickstoff-, Phosphorsäuredüngemitteln und Kalkfabrikaten, die sich am 30. Juni 1951 auf den Lagern der Verteiler befinden, verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Die Kontrolle über die Verteilung aller für die Landwirtschaft bereitgestellten Düngemittel obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, das nach seinem Ermessen hierbei die Deutsche Düngerzentrale GmbH, beteiligt.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Verordnung über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1951.

Vom 13. Juli 1950

Zur weiteren Verbesserung der Ernährung der Bevölkerung durch eine zweckmäßige Ausnutzung der Ackerfläche hat in Durchführung des Volkswirtschaftsplanes die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1951 werden folgende Pläne bestätigt:

- der Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen in ablieferungspflichtigen Betrieben zur Ernte 1951,
- der Plan der Saatguterzeugungsfäche in ablieferungspflichtigen Betrieben zur Ernte 1951,
- der Plan zur Durchführung der Winterfurche in ablieferungspflichtigen Betrieben im Herbst 1950.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Pläne der Betriebe der Vereinigung volkseigener Güter (VVG) ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die VVG verantwortlich. Die Aufteilung der Pläne auf die einzelnen volkseigenen Güter ist bis zum 20. Juli 1950 vorzunehmen.

(2) Die VVG hat die Pläne der Gebietsvereinigungen volkseigener Güter (GVVG) den für die Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder, und die GVVG haben die Pläne der Güter den Räten der Städte und Kreise spätestens bis zum 31. Juli 1950 zuzuleiten.

§ 3

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Landesregierungen sind für die Durchführung der Pläne der ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe, einschl. der Betriebe der öffentlichen Hand, die nicht zur VVG gehören, verantwortlich. Ihre Aufteilung hat durch die Landesregierungen auf die Kreise bis zum 1. Juli 1950 und durch diese auf die Gemeinden bis zum 5. Juli 1950 zu erfolgen.

Um zu gewährleisten, daß die jeweils gegebenen besonderen Verhältnisse in den Kreisen, Gemeinden

und Wirtschaften und vor allem die Wunschanbaupläne ebenfalls in weitestgehendem Maße Berücksichtigung finden, sind mit der Aufteilung der Pläne die bereits bestehenden Anbauplankommissionen zu beauftragen.

Die Bürgermeister haben den einzelnen ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben spätestens bis zum 10. Juli 1950 die Anbaubescheide in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. Das Doppel ist, mit der Bestätigung des Betriebsleiters versehen, dem Bürgermeister zurückzugeben.

(2) Die für die Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder haben die auf die Kreise aufgeteilten Pläne der ablieferungspflichtigen Betriebe, nach Größenklassen gegliedert, spätestens bis zum 15. August 1950 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Gleichzeitig ist über die in den ablieferungsfreien Betrieben von den Betriebsinhabern vorgesehene Anbaufläche sämtlicher Kulturen nach den Feststellungen durch die Bürgermeister zu berichten.

(3) Die Aufteilung der Flächen hat nach den alten Landesgrenzen zu erfolgen. Nach erfolgter Festsetzung der neuen Landesgrenzen beantragen die Landesregierungen bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft notwendige Änderungen der Pläne.

§ 4

Die weitere Aufteilung des Planes der Saatguterzeugungsfäche wird in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 5

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Düngjahr 1950/51 hat das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Mengen an Reinnährstoffen zur Verfügung zu stellen:

Stickstoff	190 000 t,
Phosphorsäure	130 000 t,
Kali	300 000 t,
Kalk	550 000 t.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Planung
Rau
Minister
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Verordnung über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO)

(Elfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 13. Juli 1950

Die Handelsverträge der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sowjetunion und den Volkswirtschaften Polen, Tschechoslowakei und Ungarn gestatten eine zusätzliche außerplanmäßige Senkung der Verkaufspreise bei der Handelsorganisation (HO).

Zur Durchführung des I. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird daher im Einvernehmen mit den Ministerien für Planung und der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufspreise der Handelsorganisation (HO) in Nahrungsmitteln sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Kuchen, Torten, Fein- und Dauergebäck ..	15 ⁰ / ₁₀ ,
Brot-, Semmelwaren und Zwieback	30 ⁰ / ₁₀ ,
Mühlenprodukte	40 ⁰ / ₁₀ ,
Teigwaren	10 ⁰ / ₁₀ ,
Hülsenfrüchte	50 ⁰ / ₁₀ ,
Fleisch	35 ⁰ / ₁₀ ,
Fette	15 ⁰ / ₁₀ ,
Eier	15 ⁰ / ₁₀ ,
Milch und Milchprodukte	30 ⁰ / ₁₀ ,
Süßwaren	20 ⁰ / ₁₀ .

(2) Die Preissenkung gilt gleichzeitig für die Verkaufsstellen der Handelsorganisation (HO) Berlin, mit der Einschränkung, daß die Preissenkung für

Eier

nicht durchgeführt wird.

§ 2

Die Gaststätten der Handelsorganisation (HO) haben ihre Preise auf der Grundlage der Preissenkung gemäß § 1 zu ermäßigen.

§ 3

(1) Die Verkaufspreise der Handelsorganisation (HO) für Industriewaren sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Pelzwaren (außer Edelpelzen und Pelzen erster Sorte)	33 ¹ / ₅ ⁰ / ₁₀ ,
Lederschuhe für Damen und Herren ..	15 ⁰ / ₁₀ ,
Gummischuhe	20 ⁰ / ₁₀ ,
Emaillwaren	20 ⁰ / ₁₀ ,
Aluminiumwaren	10 ⁰ / ₁₀ ,
Verzinkte Waren	20 ⁰ / ₁₀ ,
Meißener Porzellan	20 ⁰ / ₁₀ ,
Glühlampen	35 ⁰ / ₁₀ ,
Briefpapier	25 ⁰ / ₁₀ ,
Fotoapparate	20 ⁰ / ₁₀ ,
Uhren	20 ⁰ / ₁₀ ,
Nähmaschinen	20 ⁰ / ₁₀ ,
Akkordeons und Bandoneons	25 ⁰ / ₁₀ ,
Musiktruhen, Plattenspieler, Sprech- apparate und Radoröhren	20 ⁰ / ₁₀ ,
Fahrräder	20 ⁰ / ₁₀ ,

Autobereifung für Lastkraftwagen	20 ⁰ / ₁₀ ,
Fahrradbereifung	20 ⁰ / ₁₀ ,
Bindemittel und Kreide	33 ¹ / ₅ ⁰ / ₁₀ ,
Fenster, Türen u. dgl.	20 ⁰ / ₁₀ ,
Holz- und Böttcherwaren	33 ¹ / ₅ ⁰ / ₁₀ ,
Landwirtschaftliche Hand- und Klein- geräte	20 ⁰ / ₁₀ ,
Fensterglas	20 ⁰ / ₁₀ ,
Keramische Platten	20 ⁰ / ₁₀ .

(2) Die Preissenkung für Industriewaren gilt gleichzeitig für die Verkaufsstellen der Handelsorganisation (HO) Berlin.

§ 4

(1) Die Handelsorganisation (HO) wird beauftragt, die differenzierten Preise für die einzelnen Artikel gemäß den durchschnittlichen Prozentsätzen der §§ 1 und 3 festzusetzen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die neue, ab 17. Juli 1950 gültige Preisliste zu prüfen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Preisverordnung Nr. 46.

Verordnung über Preise und Handelsspannen
für Heu, Stroh und Häcksel.

Vom 13. Juli 1950

§ 1

Begriffs- und Gütebestimmungen für Heu

(1) Heu im Sinne dieser Verordnung sind abgemähte Futterpflanzen und Gräser, durch Luft und Sonne getrocknet. Folgende Sorten sind zu unterscheiden:

1. Wiesenheu.

a) Gutes, gesundes trockenes Wiesenheu (Süßheu) ist Heu von guten Wiesen, in dem bis etwa $\frac{1}{10}$ minderwertige Gräser enthalten sein dürfen, worin etwa vorkommendes Militzheu oder schilfartige Gräser eingeschlossen sind.

b) Gesundes, trockenes, handelsübliches Wiesenheu ist Heu mittlerer Art und Güte, in dem bis etwa $\frac{1}{3}$ minderwertige Gräser enthalten sein dürfen, worin etwa vorkommendes Militzheu oder schilfartige Gräser eingeschlossen sind.

2. Acker- oder Feldheu ist Heu von angesäten Gräsern, gut, gesund, trocken, ohne nennenswerten Besatz an minderwertigen Gräsern.

3. Luzerne-, Esparsette-, Serradellaheu ist Heu von angesäten Futterpflanzen, und zwar

a) gut, gesund, trocken, schöne Farbe, mit bis etwa $\frac{1}{10}$ vollwertigem Gräserdurchwuchs,

b) gesund, trocken, handelsüblich, gutfarbig mit bis etwa $\frac{1}{3}$ vollwertigem Gräserdurchwuchs.

4. Bergheu ist auf Berghängen in Höhenlagen von mindestens 800 m gewonnenes Heu.
5. Kleeheu ist Heu von angesäten Kleepflanzen, und zwar
 - a) gut, gesund, trocken, schöne Farbe, mit bis etwa $\frac{1}{10}$ vollwertigem Gräserdurchwuchs,
 - b) gesund, trocken, handelsüblich, gutfarbig mit bis etwa $\frac{1}{3}$ vollwertigem Gräserdurchwuchs.
6. Timotheeheu ist Heu von angesättem Timotheegras, und zwar
 - a) gut, gesund, trocken, mit etwa $\frac{3}{4}$ Timotheebesatz,
 - b) gesund, trocken, mit etwa $\frac{1}{2}$ Timotheebesatz.
7. Militzheu (Rohrglanzgras, Wasserschwaden) darf nicht als Wiesenheu bezeichnet werden, sondern ist als „Militzheu“ zu handeln. Als handelsübliche Ware darf es bis etwa $\frac{1}{3}$ und als gute Ware bis etwa $\frac{1}{10}$ mit minderwertigen Gräsern durchwachsen sein.

(2) Bei sämtlichen Heusorten ist zwischen dem ersten und zweiten Schnitt zu unterscheiden. Nach dem 1. Dezember des laufenden Wirtschaftsjahres kann bei Fehlen einer Vereinbarung nicht die Lieferung eines bestimmten Schnittes verlangt werden.

§ 2

Begriffs- und Gütebestimmungen für Getreidestroh

(1) Getreidestroh im Sinne dieser Verordnung sind Getreidehalme mit ausgedroschenen Ähren. Folgende Sorten sind zu unterscheiden:

1. Loses Stroh.
2. Gebündeltes Stroh (mit der Maschine gedroschenes Krummstroh, mit Strohseilen oder Bindfaden gebunden).
3. Maschinenbreitdruschstroh, auch Langstroh genannt, mit Strohseilen oder Bindfaden mindestens einmal fest gebunden, die Ähren nach einer Seite.
4. Bindfadenpreßstroh,
 - a) Langpreßstroh (mit der Breitdruschmaschine gedroschen und mit der Glattstropresse langgepreßt, mit Bindfaden gebunden).
 - b) Krummstroh (gepreßt, mit Bindfaden gebunden).
5. Drahtpreßstroh (in Würfelballen gepreßtes Krummstroh, Zweidrahtpressung).
6. Flachballendrahtpreßstroh (mit der Flachballenpresse maschinell gepreßtes Krummstroh, Zweidrahtpressung).
7. Roggenflegelstroh (mit dem Flegel gedroschenes, wenig beschädigtes, glattliegendes Roggenstroh, mit Strohseilen mindestens einmal fest gebunden, die Ähren nach einer Seite).
8. Roggenglattstroh, Dach- und Hülsenstroh (Flegelstroh, das für Spezialzwecke möglichst unbeschädigt und glattliegend auf gleichmäßige Länge gebracht und mit zwei Strohseilen gebündelt sein muß).

(2) Die Preise und Verkaufsbedingungen der §§ 4 bis 11 gelten für gesundes, handelsübliches Getreidestroh, ohne nennenswerte Regenschäden geerntet, mit gutem Geruch und einem Unkrautbesatz bis zu höchstens 10%.

§ 3

Erzeugerhöchstpreise für Heu

(1) Für den Verkauf von losem Heu zu Futterzwecken, das der Pflichtablieferung unterliegt, gelten folgende Erzeugerhöchstpreise je 100 kg:

Heuart	gut, gesund, trocken	gesund, trocken, handelsüblich
	DM	DM
Wiesenheu	7,20	6,20
Militzheu	6,—	5,60
Acker- oder Feldheu, allgemein	—	8,—
Kleeheu, Timotheeheu..	8,80	8,40
Luzerne-, Esparsette- u. Serradellaheu	9,40	8,80
Bergheu	8,80	8,40

Der Preis für Heustroh und für die beim Drusch anfallenden Heublumen darf $\frac{2}{3}$ des Preises für die entsprechende Heusorte nicht übersteigen.

(2) Wird Heu nachweislich frisch von der Wiese (in nicht ausgeschwitztem Zustande) gekauft, so muß für Feuchtigkeit ein Mengenabschlag (bis zu 15%) vorgenommen werden. Nur die nach dem Gewichtsabzug verbleibende Menge kann berechnet werden.

§ 4

Erzeugerhöchstpreise für Getreidestroh

(1) Für den Verkauf von Getreidestroh (mit Bindfaden oder Strohseilen gebunden oder bindfadengepreßt), das der Pflichtablieferung unterliegt, gelten folgende Erzeugerhöchstpreise je 100 kg:

Preisgebiet	Roggenstroh	Weizenstroh	Haferstroh	Gerstenstroh
	DM	DM	DM	DM
I. Mecklenburg.....	3,90	3,70	4,10	3,60
II. Brandenburg und Sachsen-Anhalt	4,10	3,90	4,30	3,80
III. Thüringen und Sachsen	4,40	4,20	4,60	4,10

Diese Erzeugerhöchstpreise ermäßigen sich bei Lieferung von losem Getreidestroh um 0,30 DM je 100 kg.

(2) Es können folgende Aufschläge berechnet werden:

- für Maschinenbreitdruschstroh, mit Bindfaden oder zweimal mit Strohseilen gebunden bis zu 2,20 DM je 100 kg,
- für Roggenflegelstroh bis zu 0,50 DM je 100 kg,
- für Roggenglattstroh bis zu 1,— DM je 100 kg.

§ 5

Kosten für Drahtpressung und Bündeln

(1) Für das Pressen von Heu und Getreidestroh (maschinelle Drahtpressung) dürfen nachstehende Kosten berechnet werden:

- bei Pressung durch den Erzeuger
bis zu 0,60 DM je 100 kg,
bei Pressung durch den Erfassungsbetrieb oder
sonstige Händler bis zu 1,50 DM je 100 kg.

Stellen Erzeuger, Erfassungsbetrieb oder sonstige Händler bei der Pressung anteilig Presse, Draht, Antriebskraft und Arbeitskräfte, ist dieser Aufschlag der anteiligen Leistung entsprechend aufzuteilen.

(2) Für das Bündeln von Heu kann der ortsliche Zuschlag, jedoch höchstens 0,60 DM je 100 kg berechnet werden.

§ 6

Handelsspannen für Heu und Getreidestroh

(1) Beim Weiterverkauf von Heu und Getreidestroh dürfen folgende Höchstspannen berechnet werden:

1. Vom Erfassungsbetrieb an Großhändler, Klein-
händler oder Verbraucher:
für lose, gebundene oder
bindfadengepreßte Ware
bis zu 0,55 DM je 100 kg,
für drahtgepreßte Ware
bis zu 0,45 DM je 100 kg.

Soweit vom Erfassungsbetrieb an Verbraucher Mengen unter 1500 kg geliefert werden, kann die Kleinhandelsspanne in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Handelsspanne des Erfassungsbetriebes ist in diesem Fall ausgeschlossen.

2. Vom Großhändler beim Weiterverkauf an Klein-
händler oder Verbraucher:
 - a) in ganzen Bahnwagen- oder Schiffsladungen:
für lose, gebundene oder
bindfadengepreßte und
für drahtgepreßte Ware
bis zu 0,35 DM je 100 kg;
 - b) ab Bahnwagen oder Schiff (aufgeteilte La-
dungen) oder ab Lager an Kleinhändler oder
Verbraucher:
für lose gebundene oder
bindfadengepreßte Ware
bis zu 0,90 DM je 100 kg.
für drahtgepreßte Ware
bis zu 0,70 DM je 100 kg.

Soweit vom Großhändler an Verbraucher Mengen unter 1500 kg geliefert werden, kann die Kleinhandelsspanne in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Großhandels-
spanne ist in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Vom Kleinhändler beim Verkauf an die Ver-
braucher:
für lose, gebundene, bindfadengepreßte oder
drahtgepreßte Ware:

		Heu	Stroh
		je 100 kg	je 100 kg
unter 100 kg	bis zu	1,30 DM	1,20 DM,
von 100 bis 500 kg	bis zu	0,80 DM	0,75 DM,
über 500 bis 2500 kg	bis zu	0,65 DM	0,55 DM,
über 2500 kg oder in ganzen Wagen- ladungen	bis zu	0,35 DM	0,35 DM

(2) Mit der Handelsspanne sind die gesamten Kosten des Einkaufs der Ware und ihres Weiterver-
kaufs (insbesondere Schwund, Manko, Zinsen,
Steuern, Vergütung für etwaige Tätigkeit von Ein-
käufern) mit Ausnahme der Kosten für Deckenge-
stellung (§ 10), der Lagerkosten und der notwendigen
Beförderungskosten sowie der frachtlichen Neben-
kosten abgegolten. Als frachtliche Nebenkosten gel-
ten Transportversicherungs-, bahnamtliche Wiege-
und Anschlußgebühren.

(3) Die Handelsspannen für Erfassungsbetriebe
und Kleinhändler dürfen nur je einmal berechnet
werden.

(4) Die Großhandelsspanne darf nur einmal und
nur dann berechnet werden, wenn außer dem Erfas-
sungsbetrieb die Einschaltung eines Großhändlers
wirtschaftlich erforderlich ist. Die Entscheidung hier-
über treffen die Landespreisämter im Einvernehmen
mit den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregie-
rungen. Sind in Einzelfällen aus Gründen der geord-
neten Versorgung mehrere Großhändler erforder-
lich, so haben diese sich die vorgesehene Spanne in
der Regel im Verhältnis $\frac{2}{3}$ (erster Großhändler) : $\frac{1}{3}$
(zweiter Großhändler) zu teilen.

(5) Auf der Rechnung ist gesondert zu vermerken,
in welcher Höhe die jeweils in Anspruch genommene
Handelsspanne ausgenutzt ist.

§ 7

Anfuhrkosten bei Lieferung durch den Erzeuger

(1) Die Erzeugerhöchstpreise gelten frei nächst-
gelegener Annahmestelle des Erfassungsbetriebes
bzw. waggonfrei nächstgelegener Verladestation oder
kahnfrei nächstgelegenen Verladehafen, einschl. der
Kosten für Verladen, Beplanen und Verschnüren
(einschl. Verschnürungsmaterial).

(2) Verlangt der Erfassungsbetrieb die Lieferung
an eine andere Stelle als die nächstgelegene An-
nahmestelle, Verladestation bzw. den nächstgelege-
nen Hafen, oder entstehen dem Erzeuger durch die
Anfuhr unverhältnismäßig hohe Kosten, die auf die
Länge und Art des Anfuhrweges zurückgeführt wer-
den, so ist er berechtigt, über eine Entfernung von
5 km hinaus Anfuhrkosten in Höhe von 0,04 DM je
100 kg für jedes Kilometer zu berechnen.

§ 8

Lagerkosten des Händlers

(1) Muß ein Erfassungsbetrieb oder Großhändler
Heu oder Getreidestroh über Lager nehmen, kann
er für Abgeltung der mit der Lagerung verbundenen
Kosten, wie Transport von der Empfangsstation zum
Lager, Kosten für Einlagerung, Stapelung, Lager-
versicherung, Schwund und Auslagerung, berechnen:

1. für drahtgepreßte Ware
bis zu 0,80 DM je 100 kg,
2. für lose, gebundene oder
bindfadengepreßte Ware
bis zu 0,60 DM je 100 kg.

(2) Die Berechnung eines Lagerkostenzuschlages
für lose, gebundene oder bindfadengepreßte Ware
ist auch dann zulässig, wenn zunächst lose, gebun-
dene oder bindfadengepreßte Ware gekauft und am
Lager drahtgepreßt worden ist.

§ 9

Transport durch Händler

(1) Verkaufen ein Erfassungsbetrieb oder sonstige Händler Ware ab Lager, so können sie für die Beförderung der Ware vom Lager bis zu der dem Lager nächstgelegenen Bahn- oder Wasserstation Anfuhrkosten in der tatsächlich entstandenen und preisrechtlich zulässigen Höhe, jedoch im Höchsthalle nur bis zu nachstehenden Sätzen in Rechnung stellen:

bis zu 5 km 0,40 DM je 100 kg,
für jedes weitere Kilometer 0,04 DM je 100 kg.

(2) Bei Lieferung ohne Bahn- oder Wasserverladung dürfen als Beförderungskosten höchstens die Beträge berechnet werden, die bei Bahnfracht entstanden wären, soweit Bahn- oder Wasserverbindung vorhanden ist.

(3) Bei Lieferung „frei Haus“ kann für die Entfernung vom Empfangsbahnhof bis zum Hof des Empfängers ein Höchstbetrag von 0,04 DM je 100 kg und je Kilometer den Beförderungskosten zugeschlagen werden.

§ 10

Verladekosten, Deckenmiete

(1) Für die Verladung einer über Lager genommenen Ware kann der Händler

bei drahtgepreßter Ware
bis zu 0,30 DM je 100 kg,

bei loser, gebundener oder bindfadengepreßter Ware
bis zu 0,50 DM je 100 kg

in Rechnung stellen.

(2) Beaufsichtigt der Käufer die Verladung und führt er die Beplanung und Verschnürung mit eigenen Mitteln selbst durch, kann er bis zu 10,— DM je Waggon sowie die zulässigen Kosten für das Verschnürungsmaterial vom Kaufpreis abziehen.

(3) Verwendet der Verloader eigene Decken, so kann er bei einem Transportweg bis zu 150 km je Waggonladung 10,— DM, für jede weiteren 100 km 2,— DM Mietgebühr berechnen.

(4) Frachtkosten für Deckenanlieferung bis zur Verladestelle der Ware können berechnet werden. Rückfracht der Decken geht in allen Fällen zu Lasten des Käufers.

(5) Fremde Decken (Leih- bzw. Mietdecken) darf der Verloader nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Käufer verwenden. Hierbei dürfen für Mietgebühren die bisher geltenden Sätze nicht überschritten werden.

§ 11

Rechnungserstellung

Für jede Lieferung von Heu, Getreidestroh oder Häcksel im Gewicht von 50 kg und mehr durch Erfassungsbetriebe oder sonstige Händler ist dem Käufer eine Rechnung auszustellen, aus der das Zustandekommen des Rechnungsendpreises gemäß §§ 4 bis 10 ersichtlich ist. Außerdem muß die Rechnung enthalten: Anschriften des Verkäufers und Käufers, Zeitpunkt der Lieferung, Verladeort, Nettogewicht und Warenart.

§ 12

Rapsstroh

(1) Beim Verkauf von Rapsstroh lose, durch den Erzeuger, darf ein Preis von 2,— DM je 100 kg nicht überschritten werden.

(2) Für Drahtpressung gilt § 5 entsprechend. Hinsichtlich der Handelsspanne finden die für Stroh gültigen Bestimmungen Anwendung.

(3) Die Beförderung von losem Rapsstroh mit der Bahn oder auf dem Wasserweg ist nicht zulässig.

§ 13

Häcksel

(1) Für die Verarbeitung von Stroh zu Häcksel dürfen nachstehende Kosten (einschl. leihweiser Sackstellung) berechnet werden:

von loser, gebundener oder
bindfadengepreßter Ware
bis zu 1,65 DM je 100 kg,
von maschinell zweidraht-
gepreßter Ware bis zu 1,85 DM je 100 kg.

(2) Bei Verkauf von Häcksel gelten die für drahtgepreßtes Getreidestroh festgesetzten Handelsspannen und Lieferungsbedingungen der §§ 6 bis 11.

(3) Der Verarbeitungsbetrieb darf jeweils nur eine Handelsspanne berechnen, und zwar

bei Lieferung an einen Handelsbetrieb
die Großhandelsspanne,
bei Lieferung an einen Verbraucher
die Kleinhandelsspanne.

§ 14

Gras oder Klee auf dem Halm

Der Verkauf von Gras oder Klee auf dem Halm zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung darf nur mit Genehmigung des Rates des Kreises zu Preisen erfolgen, die von den örtlichen Preisbehörden festgesetzt sind.

§ 15

Verarbeitungsspannen

Wird Roggenglattstroh zu Dach- und Hülsenstroh (ausgenommen Trinkhalmstroh) verarbeitet, können die Verarbeitungsbetriebe nachstehende Höchstzuschläge (einschl. Handelsspanne) je 100 kg berechnen:

im Juli	3,70 DM,	im Januar	2,90 DM,
„ August	3,70 „ „	„ Februar	3,10 „ „
„ September	3,50 „ „	„ März	3,10 „ „
„ Oktober	3,50 „ „	„ April	3,30 „ „
„ November	2,90 „ „	„ Mai	3,70 „ „
„ Dezember	2,90 „ „	„ Juni	3,70 „ „

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Nr. 16 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung vom 8. August 1946 außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
I. V.: Rump f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Regelung und Über-
wachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.**

Vom 30. Juni 1950

Auf Grund § 4 Abs. 2 und § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBL. I S. 766) wird bestimmt:

§ 1

(1) Der Zentrale Gutachterausschuß setzt sich zusammen aus

zwei Vertretern des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen, Hauptabteilung Gesundheitswesen, von denen einer den Vorsitz führt, einem Vertreter des Ministeriums für Industrie, Hauptabteilung Chemie, einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

sowie aus sieben Personen, die durch ihre wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse oder sonstigen Erfahrungen für die Mitarbeit im Ausschuß besonders geeignet erscheinen und durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen berufen werden. Von diesen sieben Personen macht der Zentralvorstand der Sozialversicherung einen Arzt und einen Apotheker namhaft.

Bei Begutachtung von Tierarzneimitteln wird der Ausschuß um einen Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen, erweitert und die Zusammensetzung des Gutachterausschusses dahingehend geändert, daß von den sieben berufenen Sachverständigen zwei Tierärzte sind. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein ständiger Vertreter zu bestimmen. Die Berufungen erfolgen auf unbestimmte Zeit und können jederzeit zurückgenommen werden.

(2) Darüber hinaus kann das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erforderlichenfalls weitere Sachverständige zur Teilnahme an den Sitzungen hinzuziehen.

§ 2

(1) Die Eintragung in das erste Verzeichnis der Arzneifertigwaren ist bis zum 31. Juli 1950 abzuschließen. Die nicht in diesem Verzeichnis der Arzneifertigwaren eingetragenen Arzneifertigwaren dürfen ab 1. Januar 1951 nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

(2) Ab 1. Januar 1951 dürfen Arzneifertigwaren nur unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 in Verkehr gebracht werden.

(3) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen für den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis Arzneifertigwaren ist bis zum 31. Juli 1950 abzu- zu 100,— DM je Arzneifertigware, soweit nicht gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln in den Ländern eine höhere Verwaltungsgebühr erhoben werden kann und die Erhebung durch die Regierungen der Länder für das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erfolgt.

§ 3

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen entscheidet über die Löschung von Arzneifertigwaren im Verzeichnis der Arzneifertigwaren nach Anhörung des Zentralen Gutachterausschusses. Mit der Entscheidung über die Löschung ist ein Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem die gelöschten Arzneifertigwaren längstens in Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen entscheidet, welche Arzneifertigwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Diese Arzneifertigwaren sind in einem Verzeichnis aufzuführen.

(3) Bei Tierarzneimitteln entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen, welche Arzneifertigwaren vom Hersteller oder Großhändler direkt an Tierzuchtverbände oder diesen gleichzusetzende Organisationen abgegeben werden können. Vor dieser Entscheidung ist der Zentrale Gutachterausschuß zu hören.

§ 4

Das Inverkehrbringen von Arzneifertigwaren, die nicht im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden, wird durch besondere Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

(1) Arzneifertigwaren bzw. deren Verpackungen oder Umhüllungen müssen mit einer Aufschrift versehen sein. Diese muß folgende Angaben enthalten über:

- a) Bezeichnung der Arzneifertigwaren und Name des Herstellers,
- b) Kennziffer nach § 2 Abs. 2 der Anordnung,
- c) Bezeichnungen nach § 6 Abs. 3 bis 6 dieser Durchführungsbestimmung,
- d) Menge des Inhaltes,
- e) Einzelbestandteile der Arzneifertigware nach Maßeinheit oder Wirkungswert unter Verwendung der in der pharmazeutischen oder ärztlichen Wissenschaft gebräuchlichen Bezeichnungen,
- f) den Zeitpunkt, bis zu welchem das Mittel verwendet werden darf, soweit es nur beschränkt haltbar oder wirksam ist.

(2) Auf den Arzneifertigwaren bzw. auf deren Verpackungen oder Umhüllungen können weitere Angaben, wie z. B. über Anwendungsgebiet, Dosierungen, Anwendungsart, Verkaufspreis usw., angebracht werden.

§ 6

(1) Die Kennziffer muß deutlich lesbar und von geraden Linien umrandet sein.

(2) Die Ausnutzung der Kennziffer für Zwecke der Werbung ist nicht gestattet.

(3) Bei Arzneifertigwaren, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist, ist vor der Kennziffer innerhalb deren Umrandung jeweils eine der folgenden Bezeichnungen anzubringen:

- a) A. = nicht rezeptpflichtige Arzneimittel;
- b) ARp = Arzneimittel, die nur auf Grund einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verordnung abgegeben werden dürfen;

c) AB = Arzneimittel, die dem Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln [Opiumgesetz] (RGBl. I S. 215), aber nicht der Verordnung vom 19. Dezember 1930 über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in Apotheken (RGBl. I S. 635) unterliegen;

d) ABV = Arzneimittel, die dem Opiumgesetz und außerdem der Verordnung vom 19. Dezember 1930 über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken unterliegen.

(4) Die Entscheidung über die anzubringenden Bezeichnungen trifft das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen nach Anhören des Zentralen Gutachterausschusses.

(5) Bei Arzneifertigwaren, die ausschließlich zum Gebrauch in der Tierheilkunde bestimmt sind und nach § 3 Abs. 3 vom Hersteller oder Großhändler direkt an Tierschutzverbände oder diesen gleichzusetzende Organisationen abgegeben werden dürfen, ist an Stelle der im Abs. 3 aufgeführten Bezeichnungen jeweils eine der folgenden anzubringen:

a) A/Z = nicht rezeptpflichtige Tierarzneimittel;

b) ARpZ = Tierarzneimittel, die nur auf Grund einer tierärztlichen Verordnung abgegeben werden dürfen.

(6) Arzneifertigwaren, die ausschließlich als Tierarzneien in den Verkehr gebracht werden, müssen als solche mit der Aufschrift „für Tiere“ gekennzeichnet sein.

§ 7

Arzneifertigwaren in besonderer Aufmachung einzelner Apotheken, Drogerien oder anderer Einzelhandelsbetriebe (Hauspezialitäten), die nicht in diesen selbst hergestellt werden, unterliegen in vollem Umfang den Bestimmungen der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln, unabhängig davon, ob sie an Wiederverkäufer oder nur an Verbraucher abgegeben werden. Dasselbe gilt für Hauspezialitäten, die zwar in den Apotheken, Drogerien oder Einzelhandelsbetrieben hergestellt, aber an Wiederverkäufer abgegeben werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 für die Beschriftung der Hauspezialitäten sinngemäß.

§ 8

Bei Arzneifertigwaren, die für den Export bestimmt sind, kann das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen von einzelnen Bestimmungen der §§ 5 und 6 Ausnahmen zulassen. Soweit es sich um Arzneifertigwaren handelt, die ausschließlich zum Gebrauch in der Tierheilkunde bestimmt sind, ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

Berlin, den 30. Juni 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anweisung über Lehmbaufachmänner, Lehmbausachverständige und technische Aufsicht über Lehmbauten.

Vom 8. Juli 1950

Auf Grund § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBI. S. 243) wird folgende Anweisung erlassen:

I. Lehmbaufachmann und Lehmbausachverständiger

1. Lehm Bauten dürfen nur unter verantwortlicher lehm bautechnischer Aufsicht eines „Lehm baufachmannes“ ausgeführt werden.

2. Als Lehmbaufachmann wird von den Hauptabteilungen Aufbau der Länder ernannt, wer das Zeugnis der bestandenen Abschlußprüfung einer „Beratungs- und Lehrstelle für Naturbauweisen“ der Deutschen Demokratischen Republik vorlegt und drei Lehm bauvorhaben unter Anleitung eines anerkannten Lehmbaufachmannes erfolgreich beaufsichtigte.

Eine den Lehrgängen der Beratungs- und Lehrstellen für Naturbauweisen gleichwertige Ausbildung in der Vergangenheit berechtigt ebenfalls zur verantwortlichen Beaufsichtigung von Lehm bauten. Der Nachweis ist gegenüber den Hauptabteilungen Aufbau der Länder zu führen; sie treffen die Entscheidung.

3. Beratungs- und Lehrstellen für Naturbauweisen sind den Hauptabteilungen Aufbau der Landesregierungen unterstellt.

4. Für Ausbildung und Prüfung gilt die Prüfungsordnung für Lehmbaufachmänner.

5. Zu den Lehrgängen für Lehmbaufachmänner werden nur solche Bewerber zugelassen, die auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit geeignet erscheinen, eine Lehm bauausführung verantwortlich zu beaufsichtigen. Die Entscheidung hierüber obliegt den Hauptabteilungen Aufbau der Länder.

6. Der „Lehm baufachmann“ kann auf Antrag zum „Lehm bausachverständigen“ ernannt werden, wenn er eine erfolgreiche Tätigkeit als Lehm baufachmann und das Abschlußzeugnis einer Bauingenieurschule nachweist. Der Antrag ist der Kammer der Technik, „Fachausschuß für Naturbauweisen“, Berlin NW 7, Unter den Linden 12, zur Prüfung einzureichen. Die Ernennung zum Lehm bausachverständigen erfolgt durch das Ministerium für Aufbau.

Wird das Abschlußzeugnis einer Bauingenieurschule nicht beigebracht, so genügt in begründeten Ausnahmefällen der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse im Hochbau.

II. Lehm bautechnische Aufsicht

7. Bei Stellung des Bauantrages für Lehm bauweise ist der Lehm baufachmann durch den Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde namentlich zu benennen.

8. Dem Lehm baufachmann ist von amtlicher Seite die für die sachgemäße Durchführung der Bauten erforderliche Unterstützung zu gewähren.

9. Die verantwortliche lehm bautechnische Aufsicht durch einen Lehm baufachmann entbindet den Ausführenden nicht von seiner vertraglich übernommenen Gewährleistungspflicht.

10. Für die Ausführung von Lehmbauten sind die Typenpläne auf die Ausführungsweise des Lehm-
baues abzustimmen.

11. Für Naturbauweise geeignete Bauten sind in
Lehmbau auszuführen, wenn geeignete Lehme
vorhanden sind.

Das nach § 1 Abs. 5 der Lehmbauordnung vom
4. Oktober 1944 (RGBl. I S. 248) zu erstattende
Gutachten der Baugenehmigungsbehörde ist in
jedem Einzelfalle durch die zuständige Ber-
atungs- und Lehrstelle für Naturbauweisen des
Landes einzuholen.

Lehmbauvorhaben in zweigeschossiger Bauweise
sind zu fördern. Die Baugenehmigung darf jedoch
erst dann erteilt werden, wenn durch das Gut-
achten eines Lehmbausachverständigen

a) die technische Zuverlässigkeit und Brauchbar-
keit des Bauentwurfs in Lehmbautechnischer
Hinsicht,

b) die Eignung des Lehms
bestätigt sind.

12. Lehm-**bau**vorhaben sind bei der Zuteilung von be-
wirtschafteten Baustoffen aus den Landeskontin-
genten zu bevorzugen.

13. Für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen
sind die durch die bei den Hauptabteilungen
Aufbau der Länder bestehenden Beratungs- und
Lehrstellen für Naturbauweisen anzufordern-
den Leistungsbeschreibungen zugrunde zu legen.
Die Anschriften der Beratungs- und Lehrstellen
für Naturbauweisen sind:

Mecklenburg

Hauptabteilung Aufbau
im Ministerium für Industrie, Verkehr
und Aufbau,
Schwerin (Meckl.), Werderstraße 4,

Brandenburg

Hauptabteilung Aufbau
im Ministerium für Wirtschaft,
Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81,

Sachsen

Hauptabteilung Aufbau
im Ministerium für Arbeit und Aufbau,
Dresden A 50, August-Bebel-Straße 50,

Sachsen-Anhalt

Hauptabteilung Aufbau
im Ministerium für Industrie und Aufbau,
Halle (Saale), Merseburger Straße 93,

Thüringen

Hauptabteilung Aufbau
im Ministerium für Industrie und Aufbau,
Erfurt, Andreasstraße 38.

III. Lehm-**bau**ordnung

14. Für die Ausführung von Lehm-**bau**ten gelten die
Bestimmungen der Lehm-**bau**ordnung vom 4. Ok-
tober 1944.

Berlin, den 8. Juli 1950

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz
Minister

Verordnung

über die vorübergehende Herausnahme von
Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der
planmäßigen Verteilung.

Vom 10. Juli 1950

Auf Grund des Beschlusses des Sekretariats der
Deutschen Wirtschaftskommission vom 18. Mai 1949
über die Ermächtigung der Hauptverwaltung Wirt-
schaftsplanung zur Bestimmung der Waren, die der
planmäßigen Verteilung unterliegen, (ZVOBl. I S.
375), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Rohbraunkohle und Naßpreßsteine sind mit sofor-
tiger Wirkung bis zum 30. September 1950 an die Be-
völkerung frei zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt
ohne Bindung an die Vorlage von Kohlenkarten,
Bezugsausweisen usw.

§ 2

Der Verkauf erfolgt zu den örtlich festgesetzten
Verkaufspreisen.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung zu dieser Verord-
nung erläßt das Ministerium für Handel und Ver-
sorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für
Planung.

Berlin, den 10. Juli 1950

Minister für Planung

R a u
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 22. Juli 1950

Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 50	Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zum Schutz der Ernte	671
10. 7. 50	Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens	672
13. 7. 50	Dritte Durchführungsverordnung zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen	674

Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zum Schutz der Ernte.

Vom 29. Juni 1950

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Verkehr, für Post- und Fernmeldewesen sowie für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Im Bereich jedes Volkspolizeiamtes der Deutschen Demokratischen Republik sind Kommissionen zur Überwachung des Brandschutzes in der Land- und Forstwirtschaft zu bilden.

§ 2

Die Kommissionen bestehen aus je einem Vertreter der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und der Feuerwehr. Sie müssen, soweit erforderlich, geeignete Fachkräfte (Schornsteinfeger, Elektrofachleute usw.) hinzuziehen.

§ 3

(1) Die Kommissionen haben mindestens einmal wöchentlich eine intensive Kontrolle durchzuführen und dabei zu prüfen, ob alle Brandschutzbestimmungen beachtet und die in dieser Durchführungsbestimmung geforderten Maßnahmen durchgeführt wurden.

(2) Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit sind schriftlich festzulegen.

§ 4

Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, im Interesse des Brandschutzes von dem Brandschutzverantwortlichen die sofortige Abstellung von Mängeln zu fordern und Termine für die Abstellung festzulegen.

§ 5

(1) In den Kreisen führt der Leiter des zuständigen Volkspolizeiamtes gemeinsam mit den Kommissionsmitgliedern und den Leitern der zuständigen Fachdienststellen für Land- und Forstwirtschaft monat-

lich eine Arbeitsbesprechung durch, auf der die Berichte der Kommissionen sofort ausgewertet werden.

(2) Die Ergebnisse der Arbeitsbesprechung sind nach folgendem System schriftlich festzulegen:

- Festlegung im einzelnen.
- Welche Termine wurden gestellt?
- Resultat insgesamt.
- Auswertung.

§ 6

Abschriften des Protokolls der Arbeitsbesprechung sind umgehend auf dem Dienstwege der Landesbehörde der Volkspolizei (zur Auswertung durch die Abteilungen Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Feuerwehr) und den Fachdienststellen für Land- und Forstwirtschaft bei der Landesregierung zuzuleiten.

§ 7

Die Bürgermeister der Gemeinden sind verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Organen der Volkspolizei (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Feuerwehr) sowie den zuständigen Stellen der Land- und Forstwirtschaft und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe aus fortschrittlichen, zuverlässigen, ehrenamtlichen Kräften der Bevölkerung Brandschutzwachen zum Schutze der Gemeinden, der Landwirtschaft, der Wälder, Fluren, Moore, Heiden und anderer feuergefährdeter Objekte aufzustellen; die Bürgermeister sind für die dauernde Bereitschaft der Brandschutzwachen verantwortlich.

§ 8

(1) Die Bürgermeister haben auf Weisung der zuständigen Fachdienststellen folgende Pläne auszuarbeiten:

- einen Organisations- und Einsatzplan für die Brandschutzwachen;
- einen Plan für die Alarmierung der örtlichen Feuerwehr und der nächstgelegenen Berufsfeuerwehr;
- einen allgemeinen Alarmplan für die Bekämpfung von Waldbränden.

Diese Nummer enthält als Beilage
die Inhaltsübersicht für das Erste Halbjahr des Jahrgangs 1950
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

(2) Diese Pläne sind nach Fertigstellung dem Leiter des zuständigen Volkspolizeiamtes zur Begutachtung vorzulegen und dann in einer Zweitschrift bei der örtlichen Volkspolizeidienststelle zu hinterlegen. Das Original verbleibt beim Bürgermeister.

§ 9

Die technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Brandschutzwachen, für eine ununterbrochene Nachrichtenübermittlung, für die Errichtung von Beobachtungsstellen auf Kirchtürmen und auf erhöhten Punkten usw. sind durch die Bürgermeister, Kreisverwaltungen, Kreisforstämter, die Deutsche Post und die Reichsbahn in engster Zusammenarbeit mit den Volkspolizeifämtern zu schaffen.

§ 10

(1) Brandschutzwachen haben die im Organisations- und Einsatzplan festgelegten Beobachtungsstellen zu besetzen, Streifengänge durchzuführen und die Beachtung aller Brandschutzbestimmungen zu kontrollieren.

(2) Bei Streifengängen sind, soweit erforderlich, schnelle Verkehrsmittel (Fahrräder usw.) zu benutzen.

(3) Festgestellte Mängel bei der Durchführung der Brandschutzbestimmungen sind sofort den zuständigen Bürgermeistern zu melden.

(4) Die Kontrolle der Brandschutzwachen obliegt der Schutzpolizei.

§ 11

(1) Nach dem Alarmplan für die Bekämpfung von Waldbränden müssen für den Löscheinsatz der Bevölkerung von Gemeinden in der Nähe von Wäldern die notwendigen Fahrzeuge und Geräte (Schaufeln, Äxte, Feuerpatschen, Breithacken usw.) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Durchführung der Alarmierung für die Bekämpfung von Waldbränden obliegt der Schutzpolizei, in Gemeinden ohne eine Dienststelle der Volkspolizei dem Bürgermeister.

(3) Die Forstdienststellen sind dafür verantwortlich, daß zumindest während der Zeit erhöhter Brandgefahr ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Forstfachmann sofort erreichbar ist.

(4) Die technische Oberleitung bei Waldbränden aller Art obliegt den Forstfachleuten, bis zu deren Eintreffen an der Brandstelle dem Leiter der Feuerwehr, dem Bürgermeister der nächstgelegenen Gemeinde oder einem von ihm Beauftragten.

(5) Feuermeldungen und Alarmierung von Verstärkungen zur Bekämpfung von Waldbränden unter der Bezeichnung „Feuernotruf“ sind über die reichsbahneigenen Fernsprecheleitungen (Basa) unverzüglich weiterzuleiten.

§ 12

An den Schienenwegen hat der Brandschutzpflichtige nach Weisung der Forstdienststellen auf brandgefährdeten Streckenabschnitten in Wald, Heide und Moorgelände beiderseits des Bahnkörpers Feuerstreifen anzulegen und zu unterhalten.

§ 13

Die Eisenbahndienststellen haben durch geeignete Anweisung an das Lokomotiv-, Strecken- und Bahnhofspersonal dafür Sorge zu tragen, daß an brandgefährdeten Stellen Aschefall und Funkenbildung

nach Möglichkeit vermieden und daß während der Trockenperiode auf besonders gefährdeten Strecken planmäßige Begehungen durchgeführt werden.

§ 14

Die örtlich zuständigen Stellen (Bürgermeister, Forstdienststellen) haben die Löschwasserversorgung durch Anlage von Löschwassersammel- und -entnahmestellen, durch Schaffung sachgemäßer Saugstellen sowie durch Errichtung von Zufahrtswegen für Feuerwehrfahrzeuge bis zu 6,5 t zu sichern.

§ 15

Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 26 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte bestraft.

Berlin, den 29. Juni 1950

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens.

Vom 10. Juli 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBL S. 215) wird zur Koordinierung der Fachschulfragen durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Zu § 1

(1) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, denen Fachschulen und Fachlehrgänge unterstehen, erfassen die in ihren Arbeitsbereich fallenden Fachschulen, Fachlehrgänge und sonstigen berufsbildenden Schulen, die nicht der Erfüllung der Berufsschulpflicht dienen. Dabei sind die von dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Zusammenstellungen sind dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Für Fachschulen mit verschiedenen Fachrichtungen ist dasjenige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik zuständig, dessen Fachrichtung überwiegend an diesen Schulen vertreten ist. Fachschulen mit verschiedenen Fachrichtungen sollen alsbald auf eine Fachrichtung umgestellt werden. Vorschläge hierzu sind von den fachlich zuständigen Ministerien dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zur Vorlage an den Ausschuß für Fachschulfragen zuzuleiten.

(3) Die Regelung der Vergütung der Lehrkräfte der Fachschulen und Fachlehrgänge sowie die Aufstellung der Strukturpläne obliegt den fachlich zuständigen Ministerien. Bei der Erstellung der Strukturpläne für den Lehrkörper ist das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu beteiligen. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen sowie unter Mit-

wirkung der zuständigen Industriegewerkschaft für eine einheitliche Regelung der Vergütung der Lehrkräfte zu sorgen. Die sonstige materielle Versorgung der Lehrkräfte an Fachschulen richtet sich nach den Bestimmungen der Kultur-Verordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 185).

(4) Über die fachliche und regionale Zuordnung der Fachschulen sowie über Zusammenlegung und Errichtung von Fachschulen entscheidet das Ministerium des Innern auf Grund entsprechender Vorschläge der Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die bei den Ministerpräsidenten der Länder, Hauptabteilung Wirtschaftsplanung, bestehenden Abteilungen für Fachschulen sind aufzulösen und ihre Aufgaben den fachlich zuständigen Ministerien der Landesregierungen zu übertragen.

Zu § 2 Abschnitt II

(1) Die Lehrpläne der Fachschulen und Fachlehrgänge sind auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen durch das fachlich zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Schulung, auszuarbeiten. Gemäß § 2 der Verordnung vom 23. März 1950 sind die Lehrpläne und die Rahmenlehrpläne nach Genehmigung durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Die Lehrpläne von Lehrgängen im Bereich der Länder und Kreise mit einer Dauer bis zu vier Wochen bedürfen nur der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung und der Bestätigung durch das Ministerium des Innern der Landesregierung.

(2) Für den allgemeinbildenden Unterricht an Fachschulen und in Fachlehrgängen stellt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik gleichfalls Rahmenlehrpläne auf. Diese sind von den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik in den jeweiligen Gesamtlehrplan einzufügen.

(3) Dem gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht der Fachschulen und Fachlehrgänge ist erhöhte Bedeutung beizumessen. Er soll entsprechend der Fachrichtung und Dauer des Lehrganges die staatspolitischen und ökonomischen Fragen sowie die Aufgaben zur Demokratisierung Deutschlands behandeln.

(4) Die Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ stellt gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik Rahmenlehrpläne für den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht an Fachschulen und Fachlehrgängen unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Struktur, ihrer Dauer und ihres regionalen Maßstabes auf.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 angeführten Rahmenlehrpläne sind für alle Fachschulen und Fachlehrgänge verbindlich. Die bisherigen Lehrpläne sind nach den vorstehenden Bestimmungen neu zu gestalten und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung und der Bestätigung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Fachschulen und Fachlehrgänge mit unbestätigten Lehrplänen erhalten ab 1. Oktober

1950 keine Zustimmung zur Weiterführung oder zur Eröffnung des Schulbetriebes.

Zu § 3 Abs. 1 Abschnitt III

(1) Bei der Auswahl der Hörer der Fachschulen und Fachlehrgänge durch die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik sind auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Jugend vom 8. Februar 1950 (GBl. S. 95) sowie des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) Aktivisten, Jugendliche und Frauen aus den werktätigen Schichten der Bevölkerung nach den Vorschlägen der demokratischen Organisationen besonders zu berücksichtigen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat Richtlinien für die Verleihung von Diplomen und die Förderung der besten Absolventen der Fachschulen und Fachlehrgänge aufzustellen.

Zu § 3 Abs. 2 Abschnitt IV

(1) Die Bestätigung der Hörer der Fachschulen und Fachlehrgänge erfolgt durch Kommissionen, die sich aus je zwei Vertretern

des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der zuständigen Landesregierung,

des Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der zuständigen Landesregierung und

der betreffenden Fachschule

zusammensetzen. Die Vertreter der Fachschulen werden von dem zuständigen Fachministerium bestimmt. Bei der Bestätigung der Hörer sind die von dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen personalpolitischen Richtlinien einzuhalten. Die Bestätigung der Hörer der Lehrgänge im Bereich der Länder und Kreise mit einer Dauer bis zu vier Wochen erfolgt ohne Mitwirkung einer Kommission durch das Fachministerium der zuständigen Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Landesregierung.

(2) Die Einstellung und Entlassung von Lehrkräften für Fachschulen und Fachlehrgänge bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der zuständigen Landesregierung. Die z. Z. an Fachschulen und in Fachlehrgängen tätigen Lehrkräfte bedürfen gleichfalls der Bestätigung auf Grund der von dem Fachministerium einzureichenden Unterlagen.

Zu § 4 Abschnitt V

(1) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik haben ihren Bedarf an Lehrkräften für Fachschulen und Lehrgänge laufend dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu melden. Zugleich haben sie vorzuschlagen, welche der vorhandenen Lehrkräfte weiterzubilden sind.

(2) Das Ministerium für Volksbildung hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik und mit der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ ständige Lehrgänge zur Heranbildung und Fortbil-

derung von Lehrkräften für Fachschulen und Fachlehrgänge durchzuführen. Dabei ist die Ausbildung von Lehrkräften für den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht besonders zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind die vorbezeichneten Stellen berechtigt, in Verbindung mit dem zuständigen Fachministerium den wissenschaftlichen Ausbildungsgang auf seinen methodischen und pädagogischen Inhalt an den Fachschulen und Fachlehrgängen zu überprüfen.

Zu § 9 Abschnitt VI

(1) Der vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zu bildende Ausschuss für Fachschulfragen setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

- des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik,
- der Deutschen Verwaltungs-Akademie „Walter Ulbricht“,
- des Ministeriums für Volksbildung,
- des Ministeriums, zu dessen Arbeitsbereich die zu behandelnden Fragen gehören.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministeriums des Innern. Zu den Arbeiten des Ausschusses sind auch Vertreter der demokratischen Organisationen hinzuzuziehen.

(2) Der Ausschuss hat monatlich einmal zur Beratung grundsätzlicher Fragen zusammenzutreten. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

- a) ständiger Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Fachschulwesens durch Berichterstattung der Ausschussmitglieder,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Verbesserung des Fachschulwesens,
- c) Koordinierung hinsichtlich der Auswahl und Zusammensetzung der Hörer und Lehrkräfte an Fachschulen und Fachlehrgängen, des Einsatzes und der Weiterbildung der Lehrkräfte, der Gestaltung der Lehrpläne und des Unterrichts, der Eröffnung und Schließung von Fachschulen und Fachlehrgängen, der Klärung der Zuständigkeit der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik für einzelne Fachschulen,
- d) Beratung der von den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden weiteren Durchführungsbestimmungen und Richtlinien zur Verordnung über die Neuordnung des Fachschulwesens.

(3) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, denen Fachschulen bzw. Fachlehrgänge unterstellt sind, haben dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Richtlinien für ihre Fachschulen und Fachlehrgänge aufzustellen. Die Richtlinien bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

Abschnitt VII

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Dritte Durchführungsverordnung zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen.

Vom 13. Juli 1950

Hinsichtlich der nach § 19 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit u. Sozialfürsorge S. 92) zu erhebenden besonderen Umlage und der besonderen Beiträge (Umlagebeiträge) zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen wird in Abänderung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1947 (ZVOBL. S. 160) folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 erhält § 6 der vorbezeichneten Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1947 nachstehende Fassung:

„(1) Zur Abstufung der Höhe der Beiträge gilt der Gefahrentarif.

(2) Bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten ist jeder Betriebsteil in die für ihn zutreffende Gefahrenklasse einzustufen. Die Umlage ist dann nach der im Verhältnis der Zahl der in jedem Betriebsteile Beschäftigten aus dem Durchschnitt errechneten Gefahrenklasse zu erheben.

(3) Beschäftigt ein Betrieb mehr als 20% kaufmännisches Personal, so ist die Umlage von der Gefahrenklasse zu erheben, die sich nach dem Durchschnitt im Sinne des Abs. 2 ergibt.

(4) Abs. 2 und Abs. 3 sind nicht anzuwenden bei

- a) den Maschinen-Ausleih-Stationen — Gefahrentarif 1/5,
- b) der Eisenbahn — Gefahrentarif 21/1,
- c) der Post und dem Fernmeldewesen — Gefahrentarif 21/2,
- d) der Volkspolizei — Gefahrentarif 24/2.

(5) Bei der Feststellung der Gefahrenklasse eines Betriebes hat im Beschwerdefalle eine aus Vertretern von Betriebsleitungen und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu bildende Kommission mitzuwirken unter Heranziehung von Arbeitsschutzinspektoren und Bevollmächtigten der Sozialversicherung. Unterkommissionen können gebildet werden

- a) für den Handel,
- b) für das Gewerbe und die Industrie,
- c) für die Landwirtschaft,
- d) für den Bergbau.“

§ 2

Der der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1947 beigefügte Gefahrentarif wird mit Wirkung vom 1. Januar 1950 durch den dieser Durchführungsverordnung als Anlage beigefügten Gefahrentarif ersetzt.

§ 3

Soweit bisher von dem Versicherungsträger entsprechend der Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge, vom 20. September 1948 — IV 3319 — verfahren wurde, verbleibt es dabei für die Zeit bis zum 31. Dezember 1949.

Berlin, den 13. Juli 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
I. V.: Peschke
Staatssekretär

Anlage
zu § 2 vorstehender
Durchführungsverordnung

Gefahrenentarif

Bezeichnung der Betriebe	Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen		
	allgemein	kleinere Betriebe	größere Betriebe
1. Landwirtschaft		2	3
1. Landwirtschaft			
2. Gärtnereibetriebe, Friedhofsbetriebe	2		
3. Mastzuchtbetriebe	3		
4. Lohndrescherei	8		
5. Maschinen - Ausleih - Stationen (MAS) einschl. Reparaturwerkstätten und Drescharbeiten	5		
2. Forst und Fischerei			
1. Forstwirtschaft	5		
2. Forstwirtschaftliche Kulturbetriebe	3		
3. Fischzucht	2		
4. Gewerbsmäßige Fischerei	5		
5. Hochseefischerei	8		
3. Bergbau			
1. Bergbaubetriebe für Steinkohlengewinnung	8		
2. Bergbaubetriebe für Braunkohlengewinnung ...	8		
3. Bergbaubetriebe für Erzgewinnung	8		
4. Bergbaubetriebe für Torfgewinnung	4		
5. Bergbaubetriebe für Ton- und Kaolingewinnung	6		
6. Salzbergbau einschl. Kalibergbau und Salinen	6		
7. Übrige Bergbaubetriebe	8		
4. Stein- und Glas-Industrie			
1. Steinbrüche	8		
2. Bildhauereien und Steinbildhauer	6		
3. Glas-Industrie		3	6
4. Industrie für Baustoffherzeugung		2	6
5. Ziegeleien	5		
6. Ton- und Steingutwaren-Industrie		2	4
7. Betonwaren-Industrie	4		
8. Porzellan-Industrie	6		
5. Metall-Industrie			
1. Industrie für Eisen-, Stahl- und Metallerzeugung	8		
2. Fertigfabrikation der Eisen-, Stahl- und Metall- Industrie	6		
3. Schiffswerften	8		
4. Schmiede	4		
5. Klempnereien	5		
6. Schlossereien	5		
7. Installateure, Elektroinstallateure, Elektro- mechaniker	3		
8. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		3	5
9. Karosseriebau-Betriebe	8		
10. Optische, feinmechanische und elektrotechnische Betriebe, Edelmetall-Industrie		2	5
11. Uhren-Industrie und Reparatur	2		
6. Musikinstrumenten- und Spielwaren-Industrie			
1. Musikinstrumenten-Industrie		2	4
2. Spielwaren-Industrie		2	4
7. Chemische Industrie			
1. Herstellung und Gewinnung von Chemikalien, Destillationen, Raffinerien	6		
2. Pharmazeutische Erzeugnisse		3	4
3. Herstellung von Farben und Lacken	4		
4. Kosmetische Industrie		3	4

Noch: Gefahrentarif

Bezeichnung der Betriebe	Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen		
	allgemein	kleinere Betriebe	größere
Chemische Industrie (Fortsetzung)			
5. Apotheken — Drogerien	2		
6. Seifen-Industrie	4		
7. Wachs- und Kerzenfabrikation	4		
8. Abdeckereien	8		
8. Gummi-Industrie			
1. Gummi-Industriebetriebe	6		
2. Vulkanisierungsanstalten	4		
9. Textil-Industrie			
1. Webereien		2	3
2. Spinnereien		2	3
3. Posamentenfabrikation		2	3
4. Wirkereien und Strickerereien		3	3
10. Papier-Industrie			
1. Papierfabriken	5		
2. Pappenfabriken	5		
3. Kartonagenfabriken	3		
4. Papierwarenherstellung		2	3
11. Leder- und Linoleum-Industrie			
1. Leder-Industrie einschl. Gerbereien		3	4
2. Lederwaren-Industrie		2	3
3. Sattler-, Polsterer-, Tapezierer- und Dekorateur- handwerk		2	3
4. Linoleum-Industrie	6		
12. Holz- und Schnitzstoffgewerbe			
1. Sägewerke	8		
2. Bauischlereien und Stellmachereien	5		
3. Möbeltischlereien	5		
4. Bootsbauereien	3		
5. Sonstige Holzverarbeitende Industrie		2	4
6. Bürsten- und Pinselmacher		2	3
7. Korb- und Bürstenmacher ohne Holzbearbeitung		1	2
13. Nahrungs- und Genußmittel-Industrie			
1. Bräuerereien und Mineralwasserfabriken	6		
2. Mälzereien	4		
3. Mühlenbetriebe	7		
4. Bäckereien, Konditoreien und Süßwarenbetriebe	3		
5. Teigwarenbetriebe	3		
6. Fleischereien	4		
7. Schlachthöfe	8		
8. Kunstspeisefettfabriken	4		
9. Most- und Essigfabriken	4		
10. Konservenfabriken	4		
11. Rohkonservenfabriken	3		
12. Zigarren-, Zigaretten- und Tabakfabriken		1	2
13. Brennereien	6		
14. Likör- und Essenzfabriken	5		
15. Käsereien und Molkerereien		2	4
16. Fischräuchereien	2		
17. Marineranstalten	3		
18. Zucker-Industrie	6		
14. Bekleidungs-Industrie			
1. Konfektions- und Maßschneiderei		2	3
2. Wäsche- und Schürzen-Industrie		2	3
3. Putzmachereien		1	2

Noch: Gefahrentarif

Bezeichnung der Betriebe	Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen		
	allgemein	kleinere Betriebe	größere Betriebe
Bekleidungs-Industrie (Fortsetzung)			
4. Kunstblumenfabrikation	1		
5. Kürschnereien		2	3
6. Schuhfabriken	4		
7. Schuhwerkstätten	2		
8. Rauchwarenzurichtereien		3	5
9. Sonstige Bekleidungs-Industrie	3		
15. Friseur und Körperpflege			
1. Friseur, Schönheitspflege	1		
2. Masseure, Gymnastiker	1		
16. Baugewerbe			
1. Hoch- und Tiefbau	6		
2. Stahl- und Brückenbau	8		
3. Erd- und Straßenbau	5		
4. Dachdecker, Gerüstbauer und Schornsteinbauer	8		
5. Ofen- und Backofenbau-Betriebe	4		
6. Maler und Lackierer	4		
7. Brunnenbauer	6		
8. Putzer, Stukkateure	6		
9. Fliesenleger	4		
10. Glaser	2		
11. Abbruchbetriebe	10		
17. Graphisches Gewerbe			
1. Druckereien		3	5
2. Buchbindereien	3		
3. Chemigraphische und lithographische Anstalten		3	5
4. Verlagsanstalten	2		
5. Zeitungsvertriebe	2		
6. Fotografen mit fotografischen Ateliers	3		
18. Reinigung und Desinfektion			
1. Schornsteinfeger	8		
2. Glas- und Gebäudereiniger	8		
3. Haus-, Hof- und Treppenreinigung	2		
4. Wäschereien, Appreturanstalten		2	3
5. Färbereien, chemische Reinigungen und Benzinwäschereien		2	4
6. Desinfektionsanstalten	3		
7. Müllabfuhr	8		
8. Straßenreinigung	5		
19. Bühne und Film			
1. Kino- und Theaterbetriebe	3		
2. Filmateliers	8		
3. Artistik	5		
4. Schaustellungen	5		
5. Konzert- und Tanzkapellen	2		
20. Gaststättengewerbe			
1. Gastwirtschaften	2		
2. Hotelbetriebe	2		
3. Kur- und Fremdenheime	2		
21. Handels- und Verkehrsgewerbe			
1. Eisenbahnen	6		
2. Post- und Fernmeldewesen	3		
3. Seeschifffahrt	8		
4. Binnenschifffahrt	6		
5. Speditions- und Rollfuhrergewerbe	8		
6. Hafen- und Lagerbetriebe	8		

Noch: Gefahrentarif

Bezeichnung der Betriebe	Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen	
	allgemein	kleinere größere Betriebe
Handels- und Verkehrsgewerbe (Fortsetzung)		
7. Silobetriebe	4	
8. Markt- und Kühlhallenbetriebe	8	
9. Fahrzeughaltungen	6	
10. Straßenbahn- und Omnibusverkehr	8	
11. Tankstellen	4	
12. Einzelhandelsbetriebe	2	
13. Großhandelsbetriebe	4	
22. Hauswirtschaft und Bewachungsdienst		
1. Privathaushalte	1	
2. Bewachungsdienst	3	
23. Kaufmännische, technische und verwandte Berufe		
Kaufmännische und Bürobetriebe	1	
24. Öffentliche Verwaltung und Versorgung		
1. Öffentliche Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit für sie nicht be- sondere Gefahrenklassen anzuwenden sind (z. B. 1/2, 18/6, 18/7, 24/4)	1	
2. Volkspolizei einschl. Eisenbahnpolizei	4	
3. Gesundheitspflege	1	
4. Kranken- und Badeanstalten	3	
5. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke	5	
6. Volksbildungs- und Erziehungswesen	1	
7. Forschungsinstitute	3	
25. Kulturschaffende und freie Berufe		
(soweit für sie nicht besondere Gefahrenklassen vorgesehen sind, z. B. Architekten 16/1, Schau- spieler 19/1 usw.)	1	

Anmerkungen

1. Zu den kleineren Betrieben gehören vor allem handwerkliche Betriebe ohne wesentliche maschinelle Einrichtungen. Den handwerklichen Betrieben gleichgestellt sind Betriebe, die fast ausschließlich Heimarbeiter beschäftigen. Bei der Unterscheidung zwischen kleineren und größeren Betrieben muß auch die Zahl der Beschäftigten mit berücksichtigt werden.
2. Als kleinere Betriebe der Landwirtschaft gelten alle Landwirtschaften mit einer Bodenfläche von nicht mehr als 25 ha.
3. Weicht in Einzelfällen die Betriebsweise eines Unternehmens von der üblichen Norm so erheblich ab, daß geringere oder höhere Gefahren vorliegen als für die Norm berechnet sind, so kann der Umlagebeitrag um 10 bis 50% herab- oder heraufgesetzt werden.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 27. Juli 1950

Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 50	Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast	679
13. 7. 50	Bekanntmachung über die Ergänzung der Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen	680
15. 6. 50	Anweisung für die Erstellung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie (VEB-Pläne) — VEB-Pläne Bauindustrie	681
8. 7. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (Haushaltsprüfung der öffentlichen Verwaltungen)	681
10. 7. 50	Zweite Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Zellstoff-, Papier- und Pappenerzeugung)	683
15. 7. 50	Verordnung über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschl. der dazu erforderlichen sanitären Anlagen	684
15. 7. 50	Anordnung über die Abänderung der Richtlinien zur Anordnung über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken	686

Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast.

Vom 13. Juli 1950

§ 1

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und die Ministerien für Handel und Versorgung in den Ländern, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben in der Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 30. Juni 1951 den Abschluß von Mastverträgen über eine Million Schweine zu organisieren, und zwar nach folgender Verteilung:

a) in Bauernwirtschaften:

Brandenburg	150 000 Schweine
Mecklenburg	210 000 „
Sachsen-Anhalt	256 000 „
Sachsen	144 000 „
Thüringen	170 000 „
DDR	930 000 Schweine

b) in Industriebetrieben:

Brandenburg	8 000 Schweine
Mecklenburg	9 000 „
Sachsen-Anhalt	12 000 „
Sachsen	12 000 „
Thüringen	9 000 „
DDR	50 000 Schweine

c) 20 000 Schweine in den volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand mit folgender Aufteilung auf die Länder:

Brandenburg	3 000 Schweine
Mecklenburg	5 000 „
Sachsen-Anhalt	5 000 „
Sachsen	4 000 „
Thüringen	3 000 „
DDR	20 000 Schweine

(2) Mastverträge mit volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand sind auf der Grundlage einer bäuerlichen Mast abzuschließen.

§ 2

(1) Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit den Besitzern von Bauernwirtschaften sowie den Leitungen von Betrieben der Lebensmittelindustrie, Werkkantinen, gewerblichen Mastbetrieben, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand wird den landwirtschaftlichen Genossenschaften übertragen. Diese sind für die planmäßige und fristgemäße Durchführung der Vertragsabschlüsse verantwortlich.

(2) Für das mengen- und termingerechte Fleischaufkommen aus der Schweinemast sind die Ministerpräsidenten der Landesregierungen verantwortlich.

§ 3

Schweine, die mit einem Lebendgewicht unter 80 kg aus der Pflichtablieferung und dem freien Aufkauf den Erfassungsstellen abgeliefert werden, sind nicht zu schlachten, sondern mit Ausnahme von

Kümmern zur Weitermast in Betriebe der Lebensmittelindustrie, Werkkantinen und gewerbliche Mastbetriebe zu geben.

§ 4

Das Mindestgewicht für die zur Mast auf Vertragsgrundlage in Bauernwirtschaften sowie in Betriebe der Lebensmittelindustrie, Werkkantinen, gewerbliche Mastbetriebe, in volkseigene Güter und andere Güter der öffentlichen Hand einzustellenden Läuferschweine wird auf 40 kg festgesetzt.

§ 5

In den Schweinemastverträgen mit bäuerlichen Wirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand sind folgende Vergünstigungen für die Ablieferung jedes auf Vertragsgrundlage gemästeten Schweines vorzusehen:

- a) 100 kg Futtergetreide und 500 kg Kleie unter der Voraussetzung, daß das Schwein bei der Ablieferung 130 kg Lebendgewicht erreicht.
- b) 4 kg Futtergetreide für jedes über 130 kg hinausgehende Kilogramm Lebendgewicht,
- c) 6 kg Futtergetreide für jedes über 140 kg hinausgehende Kilogramm Lebendgewicht.

§ 6

An folgende Betriebe werden Futtermittel in nachstehenden Mengen für jedes aufgemästete Kilogramm Lebendgewicht verkauft, und zwar:

	Futter- getreide	und Kartoffeln
a) an Betriebe der Zuckerindustrie	2,0 kg	5,0 kg
b) an Betriebe der Milchindustrie	2,0 kg	5,0 kg
c) an Brauereien und Malzindustriebetriebe ..	1,0 kg	5,0 kg
d) an Betriebe der Mühlenindustrie	1,0 kg	5,0 kg
e) an Werkkantinen	2,0 kg	3,0 kg
f) an gewerbliche Mastbetriebe	2,5 kg	7,0 kg

§ 7

Außerdem ist jeder Mäster nach Abschluß eines Mastvertrages zum Ankauf von 60 kg Brennstoff (Braunkohlenbriketts) je Schwein berechtigt.

§ 8

Die Mastdauer darf grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten.

§ 9

Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB für tierische Erzeugnisse) hat die auf Vertragsgrundlage gemästeten Schweine fristgemäß abzunehmen und mit den Mästern abzurechnen.

§ 10

Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB für tierische Erzeugnisse) hat die abgenommenen, auf Vertragsgrundlage ge-

mästeten Schweine mit einem Lebendgewicht von 130 kg und darüber wie folgt abzurechnen:

1. für alle bis zum 31. Dezember 1950 getätigten Vertragsabschlüsse
 - a) mit Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand
zum 1¹/₄fachen Erzeugerhöchstpreis,
 - b) mit Industriebetrieben, Werkkantinen und gewerblichen Mastbetrieben
zum 1¹/₄fachen Erzeugerhöchstpreis.
2. Für alle ab 1. Januar 1951 getätigten Vertragsabschlüsse über die Schweinemast werden die Erzeugerhöchstpreise in einer Ergänzung zu dieser Verordnung neu bestimmt werden.

§ 11

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 12

Verstöße gegen die Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13

Diese Verordnung gilt nicht für die vor dem 1. Juli 1950 abgeschlossenen Schweinemastverträge.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister
Ministerium für Planung
Rau
Minister

Bekanntmachung über die Ergänzung der Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen.

Vom 13. Juli 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat am 13. Juli 1950 folgende Ergänzung der Verordnung vom 9. Februar 1950 zur Durchführung der Reparationslieferungen (GBl. S. 85) beschlossen:

Dem § 6 der Verordnung ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Der Leiter des Amtes für Reparationen ist, abgesehen von der Vorschrift des § 3 Abs. 2, ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.“

Berlin, den 13. Juli 1950

Regierungskanzlei
Dr. Geyer
Staatssekretär

**Anweisung
für die Erstellung von Betriebsplänen
für die volkseigene Industrie (VEB-Pläne).
— VEB-Pläne Bauindustrie —**

Vom 15. Juni 1950

Auf Grund der Verordnung vom 16. März 1950 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie [VEB-Pläne] (GBl. S. 200) wird folgende Anweisung über die Erstellung von Betriebsplänen durch die volkseigene Bauindustrie erlassen:

1. Für die Betriebe der volkseigenen Bauindustrie ist ein besonderer „VEB-Plan Bauindustrie“ zu erstellen.
2. Jeder Baubetrieb, der den Vereinigungen volkseigener Betriebe VVB (Z) bzw. VVB (L) angegliedert ist, ist zur Ausarbeitung seines VEB-Planes 1950 bis zum 31. August 1950 verpflichtet.
3. Die „VEB-Pläne Bauindustrie“ sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter aufzustellen.
4. Für die Erstellung des „VEB-Planes Bauindustrie“ gelten sämtliche bisher ergangenen Verordnungen und Bestimmungen über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie, soweit sie durch diese Anweisung nicht aufgehoben werden.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Industrie	Ministerium für Planung
Selbmann	Rau
Minister	Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950
(Haushaltsprüfung der öffentlichen Verwaltungen).**

Vom 8. Juli 1950

Um die Erfüllung der Haushaltspläne zu sichern und die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten, ist die Durchführung von Kontrollen und Revisionen bei den mit der Bewirtschaftung öffentlicher Gelder betrauten Verwaltungen erforderlich. Auf Grund § 13 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) wird hierzu folgendes bestimmt:

I. Prüfungsorgane

§ 1

Prüfungsorgane im Sinne dieser Anordnung sind:

1. die Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik;
2. die Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder;
3. die Kontroll- und Revisionsabteilungen (bisher Rechnungsprüfungsämter) der Stadt- und Landkreise.

§ 2

(1) Oberstes Prüfungsorgan ist die Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der anderen Prüfungsorgane bedienen.

(2) Die Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder können die Kontroll- und Revisionsabteilungen der Stadt- und Landkreise zur Erledigung von Prüfungsaufgaben heranziehen.

§ 3

(1) Die bei den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den ihnen nachgeordneten Dienststellen bestehenden Haushaltskontrollabteilungen sind Hilfsorgane der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Entsprechend sind die Haushaltskontrollabteilungen bei den Fachministerien der Länder und den ihnen nachgeordneten Dienststellen Hilfsorgane der Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder und die Haushaltskontrollabteilungen bei den kreisangehörigen Gemeinden und den ihnen nachgeordneten Dienststellen Hilfsorgane der Kontroll- und Revisionsabteilungen der Stadt- und Landkreise.

§ 4

(1) Die Prüfungsorgane (§ 1) sind den zuständigen Finanzverwaltungen angegliedert. Das übergeordnete Prüfungsorgan überwacht ihre Tätigkeit und ist berechtigt, ihnen Weisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen.

(2) Die Hilfsorgane (§ 3) sind administrativ den Leitern der Verwaltungen unterstellt, denen sie angehören. Sie sind verpflichtet, über die Ergebnisse ihrer Prüfungen dem für sie zuständigen Prüfungsorgan zu berichten. Dieses kann Richtlinien für die Prüfungstätigkeit geben und die Durchführung von Prüfungen, die es für erforderlich hält, anordnen.

II. Verteilung der Arbeitsgebiete

§ 5

Zum Arbeitsgebiet der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gehören:

1. die Prüfung der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der ihnen nachgeordneten Dienststellen;
2. die Prüfung der Landesregierungen;
3. die Prüfung von Anstalten, Stiftungen und ähnlichen Vermögen, soweit sie der Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen;
4. sonstige Prüfungen, soweit sich die Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik solche ausdrücklich vorbehält.

§ 6

Zum Arbeitsgebiet der Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder gehören:

1. die laufende Vorprüfung für die von der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik nach § 5 Ziffer 2 vorzunehmende Prüfung der Landesregierung;
2. die Prüfung der nachgeordneten Dienststellen der Landesverwaltungen;
3. die Prüfung der Kreisverwaltungen und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen;
4. die Prüfung von Anstalten, Stiftungen und ähnlichen Vermögen, soweit sie der Verwaltung eines Landes unterstehen;
5. sonstige Prüfungen nach besonderem Auftrag der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Zum Arbeitsgebiet der Kontroll- und Revisionsabteilungen der Stadt- und Landkreise gehören:

1. die laufende Vorprüfung für die von den Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder nach § 6 Ziffer 3 vorzunehmende Prüfung der Kreisverwaltungen und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen;
2. die Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen;
3. sonstige Prüfungen nach besonderem Auftrag der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder.

§ 8

Durch die von den Prüfungsorganen durchzuführenden Prüfungen werden die von den einzelnen Dienststellen auf Grund der Dienstaufsicht vorzunehmenden Kontrollen nicht ersetzt. Aufgabe der Prüfungsorgane ist es auch, die Arbeit der dienstaufsichtsführenden Stellen zu überwachen und gegebenenfalls anzuleiten.

§ 9

(1) Im Rahmen der nach den §§ 5 bis 7 geregelten Verteilung der Arbeitsgebiete sind von den einzelnen Prüfungsorganen vor Beginn eines jeden Quartals Prüfungspläne aufzustellen, in denen die im Laufe des Quartals zu prüfenden Stellen unter Angabe der für sie vorgesehenen Prüfungsdauer einzeln aufzuführen sind.

(2) Der Prüfungsplan der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist von dem Leiter der Hauptabteilung Haushalt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen. Die übrigen Prüfungspläne sind den übergeordneten Prüfungsorganen zur Bestätigung vorzulegen. Die Prüfungspläne der Kontroll- und Revisionsabteilung der Stadt- und Landkreise

sind, länderweise zusammengefaßt, durch die Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Prüfungspläne sind so aufeinander abzustimmen, daß Doppelprüfungen vermieden werden.

(4) Der durch die Prüfungspläne den Prüfungsorganen zugewiesene Prüfungsstoff ist durch Arbeitspläne auf die einzelnen Prüfungskräfte zu verteilen.

§ 10

Außerhalb des Prüfungsplanes können den Prüfungsorganen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche aus dringendem Anlaß Aufträge zu Sonderprüfungen erteilt werden.

III. Prüfungsaufgaben

§ 11

(1) Die Aufgabe einer Kontrolle und Revision des Haushalts der in den §§ 5 bis 7 genannten Stellen durch die Prüfungsorgane besteht darin, durch laufende Prüfungen zu überwachen, daß die Erfüllung des Haushaltsplanes in wirtschaftlicher Weise und ordnungsgemäß sichergestellt ist.

(2) Die Grundlage für die Prüfungen bilden die Haushaltspläne, die Rechnungen der öffentlichen Kassen und alle sonstigen Unterlagen über die Haushaltswirtschaft einschl. der Rechnungen über das nicht in Geld bestehende Vermögen der Verwaltungen.

§ 12

Die Prüfung hat sich im einzelnen darauf zu erstrecken, ob

1. die Einnahmen und Ausgaben richtig veranschlagt sind,
2. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
3. die Einnahmen in voller Höhe erhoben worden sind und ob nicht höhere Einnahmen zu erzielen waren,
4. Ausgaben hätten eingespart werden können,
5. Haushaltsmittel außerhalb des Haushalts verwaltet werden (schwarze Fonds),
6. die Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig belegt sind,
7. bei den Einnahmen und Ausgaben die gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
8. die Kassenrechnungen mit der Haushaltsrechnung übereinstimmen,
9. die Finanzkontrollen der Verwaltungen ihre Aufgaben erfüllen,
10. die Verwaltungsorganisation zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

IV. Durchführung der Prüfungen

§ 13

Die Prüfungen sind so zu gestalten, daß sie möglichst zeitnah den zu prüfenden Vorgängen folgen. Sie sollen ferner so aufgebaut sein, daß in einem

Arbeitsgang die Unterlagen für eine Kontrolle der Planerfüllung und für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit gewonnen werden können (Einheitsprüfung).

§ 14

Zur Durchleuchtung der gesamten Haushaltswirtschaft der zu prüfenden Stellen haben die Prüfungsorgane die finanziellen Vorgänge in erster Linie unter systematischen Gesichtspunkten zu analysieren. Daneben ist eine dokumentarische Prüfung, die sich je nach Lage des einzelnen Falles auf ausgewählte Stichproben beschränken kann, durchzuführen.

§ 15

Die Prüfungen sind am Sitz der zu prüfenden Stelle durchzuführen.

§ 16

Die Prüfungsorgane haben eng mit den Haushaltsabteilungen ihrer Verwaltung zusammenzuarbeiten. Die Haushaltsabteilungen ihrerseits sind verpflichtet, den Prüfungsorganen unverzüglich das bei ihnen auf Grund von Rechenschaftsberichten und ähnlichen Unterlagen anfallende Material zuzuleiten.

§ 17

Die der Haushaltskontrolle unterliegenden Verwaltungen haben den Prüfungsorganen und ihren Beauftragten jede von diesen für erforderlich ersuchte Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 18

Die Prüfungsorgane können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches den zu prüfenden Stellen Weisungen erteilen. Um die Befolgung ihrer Weisungen zu sichern, können sie die Sperrung von Haushaltsmitteln veranlassen.

V. Auswertung der Prüfungsergebnisse

§ 19

(1) Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsbericht niederzulegen.

(2) Der Prüfungsbericht soll in knapper und klarer Form die festgestellten Mängel, insbesondere auch Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und sonstige Anordnungen, aufzeigen. Er soll auch die Verbesserungsvorschläge des Prüfers enthalten.

(3) Von der Möglichkeit mündlicher Unterrichtung und Belehrung der geprüften Stellen ist in weitestem Umfange Gebrauch zu machen.

§ 20

Die wichtigsten Prüfungsergebnisse sind von den Prüfungsorganen in einem Jahresbericht zusammenzufassen.

§ 21

Die Prüfungsorgane haben die Erledigung der Beanstandungen zu überwachen und sie — soweit erforderlich — mit Unterstützung der den geprüften Stellen vorgeordneten Dienststellen sicherzustellen.

§ 22

(1) Über die vorgenommenen Prüfungen haben die Kontroll- und Revisionsabteilungen der Stadt- und Landkreise monatlich den Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder unter Beifügung der Prüfungsberichte zu berichten. Eine Zusammenstellung dieser Prüfungen und ihrer Ergebnisse haben die Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik nach besonderem Muster einzureichen. Sie haben ihr ferner monatlich je eine Ausfertigung der von ihnen selbst gefertigten Prüfungsberichte zuzuleiten.

(2) Die Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat das Prüfungsmaterial auszuwerten und daraus Richtlinien für die Prüfungstätigkeit und Vorschläge für eine Verbesserung der Verwaltungsarbeit zu entwickeln.

Berlin, den 8. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Zweite Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Zellstoff-, Papier- und Pappenerzeugung).

Vom 10. Juli 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Zellstoff-, Papier- und Pappenerzeugung wie folgt geregelt:

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Abteilung Chemie, Prüfdienststelle Nr. 581 (Staatliches Warenprüfungsamt, Abt. Papier-, Pappen- und Verpackungsindustrie), Altenburg in (15b) Altenburg (Thür.), Marstall, sind Proben der Erzeugnisse gemäß nachstehender Aufstellung vorzulegen:

A. Fortlaufende Prüfungen

1. Auf dem Gebiet der Zellstoffherstellung (abgesehen von Zellstoff zur Herstellung von Erntebindegarnpapier) ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck

je 1 Probe (Ausfallmuster) von 500 g trockenes Gewicht vierteljährlich innerhalb des zweiten Quartalsmonats.

Für Zellstoff zur Herstellung von Erntebindegarnpapier verbleibt es bei den Bestimmungen des Abschnitts I der Anweisung Nr. 1*) über die Qualitätskontrolle von Erntebindegarn vom 30. November 1949.

*) Den beteiligten Stellen s. Z. als Sonderdruck zugegangen.

2. Auf dem Gebiet der Papiererzeugung:

- a) Zeitungsdruckpapier
je 1 Probe von 20 Bogen monatlich innerhalb der ersten Monatswoche,
- b) sonstige Druckpapiere (Werkdruck-, Illustrationsdruck-, Offsetdruck-, Tief- und Kunst-
druckpapier)
je 1 Probe von 20 Bogen alle 2 Monate innerhalb der 2. bis 3. Woche des ersten Monats,
- c) Schreib- und Schreibmaschinenpapier
je 1 Probe von 20 Bogen monatlich innerhalb der letzten Monatswoche,
- d) Seiden- und Durchschlagpapier
je 1 Probe von 20 Bogen alle 2 Monate,
- e) Sackpapier
je 1 Probe von 20 Bogen monatlich innerhalb der ersten Monatswoche,
- f) Packpapier (einschl. Schrenzpapier)
je 1 Probe von 20 Bogen monatlich in der ersten bis zweiten Monatswoche,
- g) Chromoersatz- sowie Duplex- und Triplex-
Karton
je 1 Probe von 20 Bogen alle 2 Monate innerhalb des ersten der beiden Monate.

3. Auf dem Gebiet der Pappenherstellung:

- a) Pappen (Holz-, Grau-, Leder-, Stroh-, Hart-
pappen, außer Pappen für die Schuhindustrie)
je 1 Probe von 10 Bogen monatlich,
- b) Rohpappe für Dachpappe
je 1 Probe, bestehend aus 3 Abschnitten je 60 cm lang über die ganze Bahnbreite gehend, monatlich.

B. Einmalige Prüfungen

Alle sonstigen Papiere und Pappen unterliegen bis auf weiteres der einmaligen Prüfung. Der Aufruf hierfür sowie die Angabe der Mengen und gegebenenfalls der Art und Weise der Probenziehung ergeht vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung.

C. Auswahl und Kennzeichnung der Proben

Die unter Teil A. genannten Papiere und Pappen sind in Bogen des Formates DIN A 3 vorzulegen, und zwar ungefalzt und ungeknickt zwischen harten Deckeln verpackt. Bei Rohpappe für Dachpappe sind die Proben aus 3 verschiedenen Rollen zu entnehmen, und zwar nach Verwerfen der ersten 20 Meter. Diese Proben sind über eine harte Hülse gerollt zu verpacken.

Sämtliche unter Teil A. angeführten Proben sind mittels Streifband zu kennzeichnen durch Angabe

- des Herstellers,
- des Herstellungstages,
- der Bezeichnung der Qualität,
- der Nummer des allgemeinen Warenverzeichnisses und
- des Quadratmetergewichtes.

Soweit eigene Prüfungsmöglichkeiten bestehen, sind die Ergebnisse der eigenen Untersuchungsbefunde mit anzugeben.

Werden von den unter Teil A. aufgeführten Erzeugnissen mehrere Qualitäten oder unterschiedliche, z. B. an bestimmte Verwendungszwecke angepaßte Sorten hergestellt, so erstreckt sich die Probenvorlagepflicht in dem angegebenen Umfange grundsätzlich über jede solcher Qualitäten oder Sorten.

D. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Die Vorlage der Proben ist vom 1. Juli 1950 ab vorzunehmen.
3. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen vom 16. Februar 1950 gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.
5. Nähere Anweisungen erteilt im Bedarfsfalle das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung in Berlin.
6. Mit dieser Anweisung werden die Bestimmungen des Thür. Staatl. Warenprüfungsamtes in Gera Nr. 11/1948 vom 7. Juni 1948 und Nr. 12/1948 vom 9. Juli 1948 aufgehoben.
7. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1950

Ministerium für Planung
Hauptabteilung Wissenschaft und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Hauptabteilungsleiter

Verordnung über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschl. der dazu erforderlichen sanitären Anlagen.

Vom 15. Juli 1950

Auf Grund der Ermächtigung vom 6. April 1949 zum Erlaß von Bestimmungen über Einzelfragen des Arbeitsschutzes (ZVOBl. I S. 375) wird in Ausführung von § 120b Abs. 3 und 4 und von § 120e der Gewerbeordnung und in Verbindung mit der Verordnung vom 29. November 1945 über Errichtung von Abteilungen für Arbeitsschutz (Arbeit u. Sozialfürsorge 1946 S. 20) folgendes verordnet:

§ 1

Auf Baustellen aller Art (Hoch- und Tiefbau, Straßen- und Wasserstraßenbau, Umbau-, Abbruch- und Entrümmerungsarbeit, Montage- und Demontearbeit, Anstrich bei Brücken usw.), die eine Tätigkeit im Freien bedingen oder in Gebäuden, die einer Tätigkeit im Freien gleichzusetzen ist,

müssen Aufenthaltsräume für die Arbeitenden vorhanden sein. Für die Erstellung der Aufenthaltsräume hat der bauausführende Betrieb zu sorgen. Sind mehrere Betriebe auf der Baustelle tätig, können gemeinsame Aufenthaltsräume erstellt werden.

§ 2

Die Aufenthaltsräume müssen Schutz gegen Regen, Schnee, Wind und sonstige Witterungsunbilden bieten und folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Sie müssen sich in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle befinden, daß sie während der Arbeitspausen von den Arbeitenden ohne Zeitverlust aufgesucht werden können.
- b) Sie müssen im Mittel eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Die Grundfläche muß nach Abzug der Fläche für Ofen, Schränke und Behälter so bemessen sein, daß auf jeden Beschäftigten mindestens 1 qm Bodenfläche entfällt. Der Fußboden muß dicht und trocken sein.
- c) Die Räume müssen genügende Beleuchtung, verschließbare Türen und zum Öffnen eingerichtete Fenster haben.
- d) Es müssen Tische und Sitzgelegenheiten (Bänke, Schemel, Stühle) in der Anzahl zur Verfügung stehen, daß für jeden Beschäftigten ein Sitzplatz am Tisch vorhanden ist. Tischplatte und Sitzfläche müssen zumindest aus gehobeltem Holz bestehen.
- e) Zur Aufbewahrung der Kleidung müssen verschließbare Behälter vorhanden sein. Im Einverständnis mit der Belegschaft kann von einer Stellung dieser Behälter (Garderobenschränke) abgesehen werden; dann ist die Sicherheit des Eigentums der Beschäftigten anderweitig zu gewährleisten (Verschluß des Aufenthaltsraumes, dauernde Anwesenheit eines Wärters od. ä.). Die Möglichkeit des Aufhängens der Garderobe und der Aufbewahrung der Lebensmittel (Frühstücksbrot, Mittagessen und Geschirr) muß in jedem Falle bestehen.
- f) Zum Wärmen der Speisen und zum Trocknen von nasser Kleidung müssen Einrichtungen vorhanden sein. Brennstoffe sind zu liefern und bereitzustellen.
- g) An Tagen, an denen die Außentemperatur unter +10° C sinkt, sind die Aufenthaltsräume zu heizen. Heizmaterial ist zur Verfügung zu stellen. An Tagen, an denen geheizt wird, ist das Feuer nach Arbeitsschluß zu löschen, und alle schwelenden Reste sind zu entfernen. Gebrauchsfähiges Feuerlöschgerät ist jederzeit bereit zu halten, mindestens müssen ein Eimer mit Wasser gefüllt und ein Kasten mit 1 cbm Sand für Löschzwecke vorhanden sein.
- h) Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.
- i) Die Aufenthaltsräume sind täglich zu säubern und zu lüften. Die Reinigung hat in der Zeit zu erfolgen, in der die Räume nicht zum Um-

kleiden oder zum Aufenthalt in Anspruch genommen werden. Zur Aufnahme von Papier und Abfällen sind Behälter bereitzustellen.

- k) Baustoffe und Arbeitsgeräte dürfen in den Aufenthaltsräumen nicht gelagert oder aufbewahrt werden.

Das Einstellen oder Lagern von Behältern mit leicht entzündlichen flüssigen Stoffen, wie Benzin, Diesel, Öl u. a., ist strengstens untersagt.

§ 3

Werden in Neubauten den Beschäftigten Räume zur Benutzung während der Arbeitspausen und zum Umkleiden angewiesen, so müssen diese Räume genügend ausgetrocknet sein und den vorstehenden Erfordernissen entsprechen.

§ 4

Für angemessene Waschgelegenheit ist zu sorgen, sie muß in der Nähe des Aufenthaltsraumes liegen. Die Waschgefäße dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

§ 5

Auf jeder Baustelle müssen vor Baubeginn ausreichende und einwandfreie Aborte angelegt werden, wenn sie nicht in genügender Anzahl und Beschaffenheit in nächster Nähe den Beschäftigten zur Verfügung stehen. Insbesondere müssen die Aborte folgenden Ansprüchen entsprechen:

- a) Für je 15 weibliche und 20 männliche Beschäftigte ist ein Sitz vorzusehen, Bruchzahlen sind dabei voll zu berücksichtigen. Für die Männer ist außerdem ein genügend großes Pissoir anzulegen.
- b) Die Aborte sind möglichst weit von öffentlichen Wegen und Plätzen und mindestens 10 m weit von den Aufenthaltsräumen entfernt anzulegen. Wird der Abort unmittelbar an einen Aufenthaltsraum angelegt, so ist die beide Räume trennende Wand mindestens 1/2 Stein stark herzustellen.
- c) Die Aborte müssen allseitig von Wänden umschlossen sein, ein dichtes Dach, dichten und trockenen Fußboden und hinreichende Beleuchtung haben. Eine zweckentsprechende Entlüftung ist anzubringen. Im übrigen sind die Abortanlagen nach den ortsüblichen polizeilichen Vorschriften unter Wahrung der ortshygienischen Belange zu erstellen, peinlich sauber zu halten, regelmäßig zu desinfizieren und, sofern es die Anlage erfordert, rechtzeitig zu entleeren.
- d) Stirn-, Sitzbrett und Seitenwände dürfen nicht aus ungehobeltem Holz hergestellt werden.
- e) Für die Reinhaltung der Aborte ist zu sorgen. Die Auswurfstoffe sind in wasserdichten Gefäßen oder in abgedeckten Gruben zu sammeln. Gefäße und Gruben sind möglichst geruchlos zu halten, gehörig zu desinfizieren und nach Bedarf zu entleeren.
- f) Werden die Aborte an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen, so muß für die entsprechende Wasserzufuhr Sorge getragen werden.

g) Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustelle sowie bei Bauten auf dem Lande kann durch das Arbeitsschutzamt die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden, wenn sie der Bodenart entsprechend ausreichend von einem Brunnen oder einem Wasser (Fluß, Bach, Kanal, See, Teich usw.) entfernt bleibt. Für die Desinfektion und die Bekämpfung des Gerüches ist Sorge zu tragen. Bei Anlage der Aborte ist in jedem Falle, besonders in den Orten ohne zentrale Trinkwasserversorgung, darauf zu achten, daß die Abortanlagen mindestens 30 m von der nächsten Trinkwasserversorgungsanlage (Brunnen, Zisternen, offenen Gewässern u. dgl.) entfernt angelegt werden.

§ 6

Die Verrichtung der Notdurft an anderen als den dazu bestimmten Örtlichkeiten ist verboten.

§ 7

Werden auf einer Baustelle weibliche und männliche Arbeitskräfte beschäftigt, so sind die Umkleieräume, Waschgelegenheiten und Aborte für jedes Geschlecht gesondert zu stellen.

§ 8

Die Maßnahmen zur Unterbringung von auf Baustellen Beschäftigten, die keine leicht erreichbare Unterkunft (Schlaf- und Wohnräume) haben, sind nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1934 über Unterkunft bei Bauten (RGBl. I S. 1234) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1516) zu treffen.

§ 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anordnung über die Abänderung der Richtlinien zur Anordnung über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken.

Vom 15. Juli 1950

Zur Abänderung der zu der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544) erlassenen Richtlinien vom 22. April 1949 (ZVOBl. I S. 328) wird bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer Dauer der Schulung oder Ausbildung bis zu zwei Wochen erfolgt die Berechnung des Entgelts (Lohn oder Gehalt) nach den Bestimmungen der Tarifverträge über den Erholungsurlaub.

(2) Bei Schulungen oder Ausbildungen, die die Dauer von zwei Wochen überschreiten, ist Beschäftigten, die im Zeitlohn arbeiten, der tarifliche Grundlohn der betreffenden Lohngruppe ohne Zuschläge zu zahlen. Bei Beschäftigten, die dauernd im Leistungslohn arbeiten, ist der Tariflohn zuzüglich dem im Tarifvertrag vorgesehenen Zuschlag (z. B. 15%) bzw. bei den neu erstellten Tarifverträgen der Leistungsgrundlohn zu zahlen, vorausgesetzt, daß der Betreffende vor der Freistellung zumindest drei Monate lang seine Norm mit 100% erfüllt hat.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I. V.: Peschke
Staatssekretär

Mitteilung des Verlages

Sämtliche in den Jahren 1948 und 1949 erschienenen Nummern des Zentralverordnungsblattes und des Zentralverordnungsblattes. Teil I, sind auch weiterhin lieferbar.

Für Einzelnummern wird ein Seitenpreis von 0,05 DM, bei Abnahme aller Nummern eines Vierteljahres ein Preis von 6,— DM berechnet.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 28. Juli 1950

Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 50	Anweisung über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse	687

Anweisung

über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse.

Vom 30. Juni 1950

Auf Grund der in der Verordnung vom 3. März 1950 über die Abnahme- und Gütebestimmungen (GBI. S. 172) getroffenen Regelung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgende Anweisung für die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse erlassen:

1. Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse (VVEAB - pfl. -) einschl. aller mit ihr vertraglich verbundenen Erfassungsbetriebe hat bei der Abnahme und bei der Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten die als Anlage A, bei der Abnahme und bei der Lagerung von Kartoffeln die als Anlage B angeschlossenen Richtlinien, die hiermit ausdrücklich als verbindlich erklärt werden, genau einzuhalten.
2. Die Geschäftsführung der VVEAB (- pfl. -) hat dafür zu sorgen, daß alle bei der Abnahme und

Lagerung der in Ziffer 1. genannten Erzeugnisse beschäftigten Personen von dieser Anweisung Kenntnis erhalten und daß sie in der richtigen Handhabung der Richtlinien geschult werden.

3. Die Geschäftsführung der VVEAB (- pfl. -) hat dafür zu sorgen, daß in allen ihren Kontoren und Erfassungsstellen und in jedem Lager diese Anweisung samt Richtlinien von den Erzeugern eingesehen werden kann. Eine diesbezügliche Bekanntmachung ist in jeder Erfassungsstelle anzubringen.
4. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregierungen und die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung dieser Anweisung und der Richtlinien laufend zu kontrollieren.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft; alle bisherigen, die Abnahme, Güte und Lagerung betreffenden Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Anlage A

zu Ziffer 1 vorstehender Anweisung

Richtlinien

für die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

I. Art und Beschaffenheit

1. Bei Getreide:

Das zur Ablieferung kommende Getreide muß von guter Beschaffenheit (Qualität), d. h. einwandfrei in Farbe, Geruch und Geschmack, frei von Schädlingen aller Art sein und in bezug auf Hektolitergewicht, Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz sowie Körnerbeimischungen den in den folgenden Abschnitten festgelegten Bedingungen entsprechen.

2. Bei Speisehülsenfrüchten:

Speisehülsenfrüchte dürfen nur dann abgenommen werden, wenn sie in bezug auf Feuchtigkeit, Schwarzbesatz und Körnerbeimischungen den in den folgenden Abschnitten festgelegten Bedingungen entsprechen und von einwandfreier Beschaffenheit und frei von Schädlingen sind.

3. Bei Ölsaaten:

Die Abnahme von Ölsaaten ist nur dann gestattet, wenn die Saaten frei von Schimmel, einwandfrei

im Geruch und in bezug auf Ölsaatenbeimischungen und Schwarzbesatz den in den folgenden Abschnitten festgelegten Bedingungen entsprechen. Gewaschene Ölsaaten dürfen nicht abgenommen werden.

II. Feststellung der Beschaffenheit (Qualität)

4. Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten sind vor ihrer Abnahme einer Analyse durch die Annahme- oder Erfassungsstelle zu unterziehen. Der Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung sind die Analysenwerte zugrunde zu legen.
5. Die Feststellung der Beschaffenheit (Qualität) bezieht sich bei Getreide auf nachstehende Merkmale:
 - a) Hektolitergewicht (außer bei Gemenge, Mais und Hirse),
 - b) Feuchtigkeitsgehalt,
 - c) Körnerbeimischungen,
 - d) Schwarzbesatz,
 - e) Geruch,
 - f) Farbe,
 - g) Schädlingsbefall,
 - h) bei Gerste und Hafer Eignung für die industrielle Verwertung.
6. Bei Speisehülsenfrüchten erstreckt sich die Feststellung der Beschaffenheit (Qualität) auf nachstehende Merkmale:
 - a) Feuchtigkeitsgehalt,
 - b) Körnerbeimischungen,
 - c) Schwarzbesatz,
 - d) Geruch,
 - e) Farbe,
 - f) Schädlingsbefall.
7. Bei Ölsaaten erstreckt sich die Feststellung der Beschaffenheit (Qualität) auf folgende Merkmale:
 - a) Feuchtigkeitsgehalt,
 - b) Ölsaatenbeimischungen,
 - c) Schwarzbesatz,
 - d) Geruch,
 - e) Schimmel.

III. Übersicht über die normengemäßen Qualitätsbedingungen für die Abnahme und Abrechnung

	Getreide	Speisehülsenfrüchte	Ölsaaten, Faserlein (außer Mohn)	Mohn
8. Durchschnittsnaturalgewichte kg/hl				
Weizen	75/77	—	—	—
Dinkel	74	—	—	—
Roggen	70/72	—	—	—
Industriegerste	66	—	—	—
Industriehafer	53	—	—	—
Sommer-Futtergerste	60/62	—	—	—
Winter-Futtergerste	58/60	—	—	—
Futterhafer	48/50	—	—	—
Buchweizen	70	—	—	—
9. Feuchtigkeits-Basisnorm	14 %	16 %	10 %	8 %
10. Schwarzbesatz-Basisnorm	1 %	1 %	1 %	1 %
	elersch. bis 0,5 %	elersch. bis 0,5 %		
	schädlicher Besatz	Wickes		

IV. Zulässige Höchstgrenzen für die Annahme

	Getreide	Speisehülsenfrüchte	Ölsaaten, Faserlein (außer Mohn)	Mohn
11. Feuchtigkeit bis (bei Erfassungsstellen ohne mechanische Trocknungsanlagen)	18 %	—	15 %	12 %
12. Feuchtigkeit bis (bei Silos und Erfassungsstellen mit mechanischen Trocknungsanlagen)	20 %	20 %	15 %	12 %
13. Schwarzbesatz bis ..	2 %	2 %	2 %	2 %
14. Körnerbeimischung bis	10 %	5 %	—	—
15. Ölsaatenbeimischung bis	—	—	3 %	3 %

V. Zusammensetzung des Schwarzbesatzes und der Körnerbeimischungen sowie nähere Bedingungen für die Abnahme von Industrie- und Futtergetreide

16. Weizen
 - Schwarzbesatz:
 - mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;
 - organischer: Spreu, Strohteile, Schalen und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;
 - lebender: Samen sämtlicher Unkrautpflanzen sowie Samen aller Kulturpflanzen, die nicht zu den Körnerbeimischungen zählen;
 - schädlicher: Mutterkorn, Kornbrand, Kornwicke, Kornrade, Gichtweizen, Rost u. a.; er darf insgesamt 0,5 % anteilmäßig nicht überschreiten.

Körnerbeimischungen:

Angefressene, verkümmerte (Schmacht- und Hinterkorn), zerschlagene Weizenkörner, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekorns übrigbleibt, zerquetschte, verschmutzte, verdorbene, angeschimmelte Weizen- und Roggenkörner mit offensichtlich beschädigtem Kern, ausgewachsene mit geöffneter Schale und deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs: bis 3 % im Rahmen der Körnerbeimischung).

17. Roggen

- Schwarzbesatz:
 - mineralischer: } wie bei Weizen;
 - organischer: }
 - lebender: }
 - schädlicher: Mutterkorn, Kornwicke, Kornrade, Rost; er darf insgesamt 0,5 % anteilmäßig nicht überschreiten.

Körnerbeimischungen:

Angefressene, verkümmerte, zerschlagene Roggen- und Weizenkörner, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekorns übrigbleibt, zerquetschte, verschmutzte, verdorbene, angeschimmelte Weizen- und Roggenkörner mit offensicht-

lich beschädigtem Kern, ausgewachsen, mit geöffneter Schale und deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs: bis 3% im Rahmen der Körnerbeimischung).

Bemerkung:
Normale Weizenkörner gehören zum Grundgetreide.

18. Bei Brotgetreide, Weizen und Roggen oder Gemenge dieser Getreidearten zählen Körnerbeimischungen von Futtergetreide zum Schwarzbesatz. Übersteigt die Beimischung von Futtergetreide die zulässige Grenze des Schwarzbesatzes (Ziffer 13), so hat der Erfassungsbetrieb zu Lasten des Erzeugers das Ablieferungsgut zu reinigen. Den Reinigungsabfall erhält der Erzeuger zurück.

19. Gerste

- Schwarzbesatz:**
 mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;
 organischer: Spreu, Strohteile, Gerstenschaalen und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;
 lebender: Samen sämtlicher Unkrautpflanzen sowie Samen sämtlicher Kulturpflanzen, außer Weizen- und Roggenkörnern;
 schädlicher: Kornbrand, Kornwicke, Kornrade, Rost; er darf insgesamt 0,5% anteilmäßig nicht überschreiten.

Körnerbeimischungen:
 Angefressene, verkümmerte, zerschlagene Gersten-, Weizen- und Roggenkörner, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekorns übrigbleibt, zerquetschte verschmutzte, verdorbene, angeschimmelte Gersten-, Weizen- und Roggenkörner mit offensichtlich beschädigtem Kern oder ausgewachsen, mit geöffneter Schale und deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs: bis 3% im Rahmen der Körnerbeimischung).

20. Zweireihige Sommergerste, die den nachstehenden Qualitätsmerkmalen entspricht, kann als Braugerste abgenommen werden.

- Qualitätsmerkmale für Braugerste:**
 Anteil von ganzen Körnern (Rest auf Sieben von 2,5 und 2,8 mm) nicht unter 80%;
 Eiweißgehalt in der Trockensubstanz nicht über 12%;
 Keimen nach 72 Stunden nicht unter 95%;
 Anteil von Kümmerkörnern (Durchsieb) nicht über 2%;
 Schwarzbesatz nicht über 2%;
 beschädigte Körner nicht über 1%;
 Feuchtigkeitsgehalt nicht über 16%;
 Geruch: gesund;
 Farbe: einwandfrei;
 Qualität der Schale: gut;
 Auswuchs: keiner.

Bemerkung:
 Zum Grundgetreide gehören Gerstenkörner, die nicht zum Schwarzbesatz oder zu Körnerbeimischungen gehören.

21. Qualitätsmerkmale für Industriergerste:

Winter- oder Sommergerste zur Herstellung von Gerstennährmitteln oder Kaffee-Ersatz, gesund mit einwandfreiem Geruch, gut abgespitzt, soweit sie als Braugerste nicht zu verwenden ist und den für Gerste gültigen Qualitätsbestimmungen entspricht, mit einem Naturalgewicht von 62 kg/hl und mehr. Zuschläge werden nicht berechnet. Gerste unter 62 kg/hl Gewicht darf nicht als Industriergerste geliefert werden.

Bemerkung:
 Zum Grundgetreide gehören Gerstenkörner, die nicht zum Schwarzbesatz oder zu Körnerbeimischungen gehören. (Auswuchs keiner.)

22. Qualitätsmerkmale für Futtergerste:

Die nicht den Merkmalen für Brau- oder Industriergerste, aber den allgemeinen Qualitätsbestimmungen gemäß der Dritten Durchführungsverordnung vom 3. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBL S. 172) entsprechende Gerste ist als Futtergerste abzunehmen und für die Pflichtablieferung anzurechnen.

23. Hafer

- Schwarzbesatz:**
 mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;
 organischer: Spreu, Strohteile, Haferschalen und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;
 lebender: Samen sämtlicher Unkrautpflanzen sowie Samen aller Kulturpflanzen, die nicht zu den Körnerbeimischungen zählen;
 schädlicher: Kornbrand, Kornwicke, Kornrade, Rost; schädliche Beimischungen dürfen insgesamt anteilmäßig 0,5% nicht übersteigen.

Körnerbeimischungen:

Angefressene, verkümmerte, zerschlagene Körner von Hafer, Gerste, Weizen und Roggen, wenn weniger als die Hälfte des Getreidekorns übrigbleibt; zerquetschte, verschmutzte, verdorbene, angeschimmelte Körner von Hafer, Gerste, Weizen und Roggen mit deutlich wahrnehmbarem Keim (Auswuchs: bis 3% im Rahmen der Körnerbeimischung).

24. Qualitätsmerkmale für Industriehafer:

Gesund, mit einwandfreiem Geruch und einem Höchstscharzbesatz von 1% im Rahmen der zulässigen Körnerbeimischungen und einem Naturalgewicht von 53 kg/hl. Für jedes Kilogramm Mindernaturalgewicht können entsprechend der Preisanordnung Abschläge berechnet werden. Zuschläge werden nicht berechnet. Hafer mit einem Naturalgewicht von 50 kg/hl und darunter darf nicht als Industriehafer abgenommen oder geliefert werden (Auswuchs keiner).

25. Qualitätsmerkmale für Futterhafer:

Der nicht den Merkmalen für Industriehafer, aber den allgemeinen Qualitätsbestimmungen nach der Dritten Durchführungsverordnung vom 3. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 172) entsprechende Hafer ist als Futterhafer anzunehmen und auf die Pflichtablieferung anzurechnen.

26. Speiseerbsen:*Schwarzbesatz:*

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: leere Erbsenschalen, Halme;

lebender: Unkrautsamen, Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen;

schädlicher: Wicke — zulässig bis 0,5%.

Körnerbeimischungen:

Angefressene, zerschlagene, verkümmerte, ausgewachsene, zerquetschte Erbsenkörner und solche anderer Speisehülsenfrüchte.

Bemerkung:

Zur Feststellung des Schwarzbesatzes und der Größe der Erbsenkörner wird eine abgewogene Probemenge durch siebenstöckige Siebe mit runden Öffnungen von 7,5 — 7,0 — 6,5 — 6,0 — 5,5 und 5,0 mm geschüttelt; gleichzeitig werden die Verhältnisse untereinander prozentual ermittelt.

27. Speisebohnen:*Schwarzbesatz:*

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: leere Bohnenschalen, Halme;

lebender: Unkrautsamen, Samen sämtlicher wildwachsender und Kulturpflanzen mit Ausnahme von Speiseerbsen.

Körnerbeimischungen:

Zerschlagene, zerquetschte, angefressene, verkümmerte, ausgewachsene Körner von Speiseerbsen und -bohnen.

28. Speise-Tellerlinsen und Kleinsamenlinsen:*Schwarzbesatz:*

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: leere Linsenschalen, Halme;

lebender: Unkrautsamen, Samen sämtlicher Wild- und Kulturpflanzen mit Ausnahme von Speiseerbsen und -bohnen.

Körnerbeimischungen:

Zerschlagene, angefressene oder verkümmerte, ausgewachsene, zerquetschte Körner von Speiselinsen, -erbsen und -bohnen.

29. Liefert der Erzeuger Speisehülsenfrüchte, die in bezug auf Schwarzbesatz und Körnerbeimischungen den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechen, so kann der Erfassungsbetrieb das Ablieferungsgut zu Lasten des Erzeugers reinigen und nach den gültigen Bestimmungen abrechnen. Reinigungsabfälle erhält der Erzeuger zurück.

Auf die Pflichtablieferung von Speisehülsenfrüchten dürfen nicht angenommen werden:

Futterhülsenfrüchte (Wicken, Peluschken, Futtererbsen, Acker-, Sau- und Pferdebohnen, Lupinen), Futterhülsenfruchtgemenge, Gemüsesaaterbsen, Markerbsen.

30. Buchweizen:*Schwarzbesatz:*

— tote Verunreinigungen —

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub, Metallteile und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;

organischer: Schalen, Strohteile, Halme, Spreu;

lebender: Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen, die nicht zu den Körnerbeimischungen gehören.

Körnerbeimischungen:

Zerschlagene, verdorbene, angeschimmelte, ausgewachsene oder angefressene Körner; schalenlose Buchweizenkörner gehören zum Grundergebnis.

31. Ölsaaten*Schwarzbesatz:*

— tote Verunreinigungen —

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: Schoten- und Halmenschalen;

lebender: Samen aller wildwachsenden und anderer, nicht ölsaatenartiger Kulturpflanzen.

Ölsaatenbeimischungen:

Verkümmerte, verdorbene, angeschimmelte, mit einem muffigen, untrennbaren Geruch, zerschlagene oder zerquetschte Körner der Grundkultur sowie anderer Ölsaaten.

Bemerkung:

Die Reinheit von Ölsaaten wird bestimmt durch den Abzug des prozentual ermittelten Schwarzbesatzes und der Hälfte der Ölsaatenbeimischungen von 100% (Gesamtgewicht).

(Beispiel:

Schwarzbesatz 2%, Ölsaatenbeimischung — angenommen — 3%; die Reinheit bestimmt sich dann wie folgt: für Schwarzbesatz ist 1% für Beimischung $1\frac{1}{2}\%$ abzuziehen, so daß die Reinheit 97,5% beträgt.)

Bruchteile eines Prozentes der Getreide- und Ölsaatenbeimischungen bis zu 0,5% bleiben unberücksichtigt, während Bruchteile über 0,5% als ein ganzes Prozent verrechnet werden.

VI. Anrechnung und Abrechnung bei der Pflichtablieferung

32. Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung wird bei Getreide auf Grund der Analyse des Erfassungsbetriebes durchgeführt (vgl. Ziffer 4). Das ermittelte Hektolitergewicht wird laut Preisordnung mit Zu- und Abschlägen je nach Feststellung bezahlt. Der ermittelte Mehrschwarzbesatz gegenüber der Basisnorm (Ziffer 10) wird mengenmäßig im Verhältnis 1:1 vom angelieferten Gewicht in Abzug gebracht. Die in der Analyse ermittelte Körnerbeimischung wird nicht mengenmäßig abgesetzt, sondern ist preislich entsprechend dem festgestellten

Minderwert der abgelieferten Erzeugnisse in Abzug zu bringen. Für die über der Basisnorm liegende Feuchtigkeit erfolgt ein mengenmäßiger Abzug im Verhältnis 1:1.

(Beispiel:

Anlieferungsgewicht	100 kg Weizen	
Feuchtigkeitsgehalt	18%
Basisnorm	14%

Mehrfeuchtigkeit: 4%;

infolgedessen vermindert sich das Anrechnungsgewicht bei dem Verhältnis 1:1, also 4% = 4 kg, von 100 kg um 4 kg auf 96 kg Anrechnungsgewicht.)

33. Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung der Speisehülsenfrüchte wird nach den in der Analyse ermittelten Werten auf Grund der Preisanordnung für Speisehülsenfrüchte durchgeführt. Für die über der Basisnorm liegende Feuchtigkeit erfolgt ein mengenmäßiger Abzug im Verhältnis 1:1. Auch der ermittelte Mehrschwarzbesatz wird auf diese Weise vom Anlieferungsgewicht in Abzug gebracht. Körnerbeimischungen sind entsprechend dem festgestellten Minderwert preislich in Abzug zu bringen.

34. Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung der Ölsaaten wird auf Grund der Preisanordnung durchgeführt. Der Mehrschwarzbesatz wird mengenmäßig im Verhältnis 1:1 in Abzug gebracht. Überfeuchtigkeit wird nicht im Verhältnis 1:1, sondern auf Grund der Duvalschen Formel (vgl. Beilage S. 687) mengenmäßig vom angelieferten Gewicht in Abzug gebracht. Die festgestellten Ölsaatenbeimischungen werden mengenmäßig in halber Höhe des ermittelten Prozentsatzes vom Ablieferungsgewicht in Abzug gebracht.

35. Erzeugnisse, die den vorstehenden Qualitätsbestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht abgenommen werden, sondern können zu Lasten der Ablieferer durch entsprechende Behandlung und Aufbereitung auf die erforderlichen Qualitätswerte gebracht werden. Dann erst darf abgenommen und abgerechnet werden.

Der Versuch, schädlingbefallenes Getreide abzuliefern, ist strafbar (§ 32 des Gesetzes vom 22. Februar 1950, GB1. S. 163).

VII. Abnahme von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten zur Lagerung

36. Jeder bei den Erfassungsstellen angelieferte Posten von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten ist vor Hereinnahme auf das Lager einer sorgfältigen Sinnenprüfung in bezug auf Farbe, Geruch und Geschmack zu unterziehen, wonach gemäß Ziffer 4 eine Probeentnahme und sofortige Anfertigung einer Betriebslaboratoriums-Analyse in bezug auf Feuchtigkeitsgehalt, Naturalgewicht, Schwarzbesatz, Körnerbeimischungen, Ölsaatenbeimischungen und schädliche Beimischungen sowie in bezug auf Lagerschädlingbefall durchzuführen ist.

Auf Grund des Ergebnisses der Analyse wird jeder Posten Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten im Rahmen des vom Betrieb rechtzeitig aufgestellten Unterbringungsplanes eingelagert.

Unterbringung

37. Bei der Aufstellung des Unterbringungsplanes für Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten ist folgendes zu beachten:

a) Qualität und Menge von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten des vergangenen Jahres und der Ernte des laufenden Jahres;

b) das Fassungsvermögen der Getreidespeicher, Qualität und Menge der Erzeugnisse;

c) die Notwendigkeit einer getrennten Lagerung von Saatgut sowie von durch Lagerschädlinge und Kornbrand befallenem Getreide.

Das den Erfassungsstellen angelieferte Saatgut muß nach Kulturen und Sorten sowie innerhalb der Sorten nach der Vermehrungsart gelagert werden, wobei isolierende Zwischenräume einzuhalten und der Qualitätszustand zu berücksichtigen sind.

Nur in den Fällen, in denen die Art der Vermehrung des Sortensaatgutes unbekannt ist, ist eine bloße Lagerung nach Sorten gestattet;

d) Bereitstellung einer Reservefläche von 20% für Umlagerung von Getreide während der Trocknungsperiode und der Bearbeitung sowie für den Fall der Anlieferung von Getreide mit erhöhtem Feuchtigkeitsgehalt.

38. Die Lagerung darf in keinem Falle Verderb oder Qualitätsverschlechterung verursachen.

Einlagerung

39. Das Getreide, die Hülsenfrüchte und die Ölsaaten sind in den Lagern getrennt nach dem Zustand des Feuchtigkeitsgehaltes, der Beimischung, des Kornbrandbefalles und des Befalles durch Lagerschädlinge zu lagern. Gleichartige Getreide- und Ölsaatenposten sollen zusammengestellt werden.

40. Eine Lagerung von Ölsaaten in Silos ist nur dann statthaft, wenn es sich um gute, getrocknete und einwandfreie Ware handelt, wo keinerlei Gefahr des Verderbs besteht. Die zur Einlagerung vorgesehenen Silozellen müssen vor der Beschickung mit Ölsaaten gründlich gereinigt und in einen sauberen Zustand gebracht werden.

Das Getreide ist lose in dafür geeignete Silos und Läger zu lagern.

Saatgut aller Anbaustufen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten kann gesackt gelagert werden.

41. Die Unterbringung in Lagerräumen mit mechanischen Trocknungsvorrichtungen ist gestattet: für Getreide und Hülsenfrüchte mit einem Feuchtigkeitsgehalt bis zu 20%,

für Ölsaaten (außer Mohn) mit einem Feuchtigkeitsgehalt bis zu 12%

unter der Bedingung, daß diese Erzeugnisse sofort den Trocknungsvorrichtungen zugeführt und auf die festgesetzten Basisnormen gebracht werden.

Schütthöhe

42. Die Höhe der Schüttung von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten in den Speichern ist von der Art der Speicher, der Jahreszeit, der Luft-

temperatur, der Zeit der Lagerung, der Feuchtigkeit und von anderen qualitativen Merkmalen abhängig.

43. Für alle Getreidearten und für die Hülsenfrüchte darf die Höhe der Schüttung folgende Grenzen nicht überschreiten:

- a) Bei einem Feuchtigkeitsgehalt, der als trocken bezeichnet werden kann, d. h. bis 14%, und einem Schwarzbesatz, der als reiner Zustand bezeichnet werden kann, d. h. bis 1%, darf die Höhe der Schüttung 2 m nicht übersteigen.
- b) Bei einem Feuchtigkeitsgehalt „mittlere Trockenheit“ von 14 bis 15,5%, für Hafer von 14 bis 16 %, und einem Schwarzbesatz „mittlere Reinheit“ von 1 bis 2% darf die Höhe der Schüttung 1,5 m nicht übersteigen.
- c) Bei einem Feuchtigkeitsgehalt „feucht“ von 15,5 bis 17%, bei Hafer von 16 bis 18%, darf die Höhe der Schüttung 1,25 m nicht übersteigen.
- d) Bei einem Feuchtigkeitsgehalt „feucht“ über 17%, bei Hafer über 18%, darf die Höhe der Schüttung 1 m nicht übersteigen.

44. Die Schüttung von Ölsaaten darf folgende Höhe nicht übersteigen:

- a) Bei einem Feuchtigkeitsgehalt „trocken“ bis zu 10%, bei Öllein bis 10% und bei Mohn bis 8%, darf die Schütthöhe 60 cm nicht übersteigen.
- b) Bei einem Feuchtigkeitsgehalt „mittlere Trockenheit“ von 10 bis 13%, bei Öllein 10 bis 14% und bei Mohn 8 bis 10%, darf die Schütthöhe 40 cm nicht übersteigen.
- c) Bei einem Feuchtigkeitsgehalt „feucht“ von 13 bis 14%, für Öllein von 14 bis 15%, für Mohn von 10 bis 11%, darf die Schütthöhe 25 cm nicht übersteigen.

45. Nasse und feuchte Ölsaaten müssen unverzüglich getrocknet werden.

Beaufsichtigung zwecks Erhaltung der Qualität von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

46. Zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität des in die Speicher aufgenommenen Getreides, der Hülsenfrüchte und der Ölsaaten ist es notwendig, vom Augenblick der Einlagerung an eine systematische Kontrolle bezüglich folgender Hauptmerkmale auszuüben:

- a) Temperatur der Erzeugnisse und der sie umgebenden Luft,
- b) Feuchtigkeit,
- c) Geruch,
- d) Farbe,
- e) Schwarzbesatz,
- f) Befall mit Lagerschädlingen.

47. Die Temperatur der Erzeugnisse in den Speichern ist mit Hilfe von Thermostangen festzustellen, die in die Getreidemasse eingesteckt werden.

48. Zur Kontrolle des Temperaturzustandes der gesamten Masse der Erzeugnisse werden die Getreide-/Ölsaatenflächen in mehrere Felder von

je etwa 100 qm für Getreide und Hülsenfrüchte und 25 qm für Ölsaaten eingeteilt.

In jedes dieser Felder werden in Schachbrettordnung oder nach Diagonalen Thermostangen in verschiedene Tiefen der Getreide-, Hülsenfrüchte- und der Ölsaatenschüttung (obere, mittlere und untere Schicht) eingeführt und nach jeder Beobachtung zeitweise im Rahmen eines jeden einzelnen Feldes umgestellt. Die Zahl der Thermostangen hängt von der Höhe der Schüttung der Erzeugnisse ab. Bei einer Schütthöhe des Getreides und der Hülsenfrüchte von 1,5 m sind für je 100 qm nicht weniger als 3 Thermostangen in der oberen, der mittleren und der unteren Schicht notwendig; bei einer Schütthöhe von über 1,5 m ist die Zahl der Thermostangen zu erhöhen.

Bei einer Schütthöhe von Ölsaaten bis 40 cm sind auf je 15 qm mindestens 3 Thermostangen, in der oberen, der mittleren und der unteren Schicht, zu verwenden. Bei einer Schütthöhe von Ölsaaten über 40 cm ist die Zahl der Thermostangen zu erhöhen.

49. Zur Entnahme von Proben der lagernden Erzeugnisse muß jede Erfassungsstelle über eine genügende Anzahl von Sack- und Lagersonden (Probetechern) verfügen.

50. Muster zur Untersuchung der Erzeugnisse in den Speichern sind aus den drei Höhen (der oberen, der mittleren und der unteren Schicht), für Getreide und Hülsenfrüchte von jedem 100-qm-Feld, bei Ölsaaten von jedem 25-qm-Feld, zu entnehmen. Bei gesackter Lagerung werden die Proben an drei Stellen des Sackes, oben, in der Mitte und unten, entnommen, und zwar:

bei bis zu 10 Säcken	von jedem	Sack,
„ „ „ 25 „	„	3. Sack,
„ „ „ 50 „	„	4. Sack,
„ „ „ 100 „	„	5. Sack,
„ „ „ 150 „	„	7. Sack,
„ „ „ 300 und mehr Säcken „	„	10. Sack,
unabhängig von der Größe des Postens.		

51. Bei nachfolgenden Prüfungen sind sämtliche Posten der lagernden Erzeugnisse durch Sinnenprüfung hinsichtlich der Qualität (Geruch, Farbe) zu untersuchen, während die übrigen Merkmale (Hektolitergewicht, Feuchtigkeit, Beimischungen, Befall mit Speicherschädlingen) unter Berücksichtigung der Jahreszeit, des Zustandes der Erzeugnisse und ihrer Masse bei der Lagerung mindestens einmal im Monat zu bestimmen sind.

52. Die Temperatur der frisch geernteten Erzeugnisse ist während des ersten Lagerungsmonats täglich festzustellen. Während der Herbstmonate ist die Temperatur der Erzeugnisse mindestens zweimal wöchentlich festzustellen. Während der Wintermonate ist bei einer Temperatur der Erzeugnisse über 0° C zweimal wöchentlich, bei 0° C und darunter mindestens zweimal monatlich zu kontrollieren.

53. Mit Beginn der Erwärmung im Frühjahr ist die Temperatur der Erzeugnisse einmal wöchentlich zu kontrollieren. Zu beobachten sind die Temperaturhöhe und die Ursachen der Temperatur-

- erhöhung der oberen Schicht der Erzeugnisse, die an die südliche Lagerwand angrenzen, damit Herde der Selbsterhitzung vermieden werden. Bei der Feststellung einer normalen, schnellen Temperaturerhöhung der Erzeugnisse von 3° C bis 5° C über die sie umgebende Lufttemperatur muß die Temperatur täglich kontrolliert werden.
54. In Silos ist — getrennt für jede Zelle — in den gleichen Zeitabständen zu kontrollieren.
55. Der Zustand der eingelagerten Erzeugnisse — Temperatur, Geruch und Farbe, wie sie auf Grund von Beobachtungen festgestellt werden — ist in einer Beobachtungstabelle festzulegen, und zwar in zeitlicher Reihenfolge für je 100 qm für Getreide und Hülsenfrüchte und für je 25 qm für Ölsaaten sowie gesondert und schichtweise angeordnet.
56. Bei jedem gesondert aufbewahrten Posten der Erzeugnisse ist eine Stapeltafel zur Eintragung aller qualitativen Merkmale, wie sie bei der erstmaligen Einlagerung festgestellt wurden, aufzustellen. Die Temperaturmerkmale der Erzeugnisse werden von der Beobachtungstabelle auf die Stapeltafel übertragen, und zwar unter Angabe der minimalen und maximalen Temperatur in den einzelnen Schichten.
57. Die Qualität des in den Zellen der Silos untergebrachten Getreides und die Belastung der einzelnen Silozellen sind in Beobachtungstabellen — gesondert für jede Silozelle — einzutragen.
Behandlung der eingelagerten Erzeugnisse
58. Die gelagerten Erzeugnisse sind so zu behandeln, daß nicht nur eine Qualitätsverschlechterung verhindert wird, sondern daß sich eine Qualitätsverbesserung einstellt.
59. Erzeugnisse mit Merkmalen einer Selbsterwärmung müssen unverzüglich getrocknet und abgekühlt werden. Selbsterhitzungsherde sind restlos zu entfernen und einer besonderen Bearbeitung zu unterziehen.
60. Bei einer Selbsterwärmung in einem Silo ist das Getreide der betreffenden Silozelle zu entfernen und in einer anderen Silozelle unterzubringen; die weitere Bearbeitung ist zu veranlassen.
61. Nach Eintritt der kühleren Jahreszeit (Herbst- und Wintermonate) ist dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse in den Speichern abgekühlt werden (durch Zufuhr von Kaltluft).
62. Bei Eintritt wärmerer Witterung im Frühjahr sind in allen Getreidespeichern Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der niedrigen Wintertemperaturen in den Lagermassen zu treffen. Dann müssen vor allem Fenster, Türen und Lüftungseinrichtungen verschlossen gehalten werden; sie sind nur dann zu öffnen, wenn der Zustand der Erzeugnisse geprüft werden soll oder die Erzeugnisse ausgeliefert werden sollen.
63. In den Fällen, in denen die Temperatur im Lagerraum die Außentemperatur übertrifft, sind wäh-
- rend der nächtlichen Stunden und frühmorgens bei trockenem Wetter Türen und Fenster zur Abkühlung der Luft im Lagerraum zu öffnen.
- Sanitäre und hygienische Maßnahmen in den Getreidespeichern
64. Unbedingtes Erfordernis für die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Getreide und Ölsaaten ist eine ständige peinliche Ordnung und Sauberkeit in den Speichern.
65. Das gesamte Inventar des Getreidespeichers ist an den dafür vorgesehenen Plätzen aufzubewahren. Die Erzeugnisse müssen in den Speichern ordentlich gelagert werden. Abhängig von dem Speicherbau und der Einlagerungsart soll die Schüttung der Erzeugnisse eine rechteckige oder pyramidale Form mit glatter Oberfläche aufweisen.
66. Aus Reinlichkeitsgründen und zur Vermeidung des Eindringens von Schmutz und Speicherschädlingen aus befallenen Teilen müssen an den Eingängen zu jedem Getreidespeicher Schaber, Fußmatten, Bürsten und Besen zur Säuberung der Schuhe und der Kleider zur Verfügung stehen.
67. Zur laufenden Bearbeitung, zur Kontrolle der Temperaturen und zum Ausschütten von gesackter Ware muß auf jedem Lager die für den Umfang des Betriebes erforderliche Anzahl Laufbretter vorhanden sein.
68. Alle Getreidespeicher sind regelmäßig und sorgfältig von Staub und verschütteten Getreideteilen, wie sie bei den verschiedenen Handhabungen mit Getreide und Ölsaaten anfallen, zu säubern. Nach Beendigung aller Lagerarbeiten (Einlagerung, Umlagerung, Nachbearbeitung, Kühlung von sich selbst erhitzendem Getreide und Ölsaaten, Ausgabe usw.) ist das Lager in den ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Die Getreideoberflächen sind auszugleichen.
69. Jeder Lagerraum, jede Zelle müssen nach ihrer Entleerung gründlichst gereinigt werden. Risse in den Fußböden, Wänden und Dächern sind zu beseitigen.
70. Alle Speicherräume, das Silogehäuse, die Aufnahmeräume, das Inventar, die Ausrüstung und die Maschinen sind stets sauberzuhalten; alles Gerümpel ist zu entfernen.

VIII. Schädlingsbekämpfung

71. Die Leiter der Erfassungs-/Lagerbetriebe sind verpflichtet, über das Auftreten von Getreideschädlingen sofort dem zuständigen Kreiskontor der VVEAB zu berichten, das die Ursache des Auftretens der Schädlinge festzustellen hat. Der Leiter des Erfassungs-/Lagerbetriebes hat in Verbindung mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt sofort wirksame Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Das Kreiskontor der VVEAB ist verpflichtet, über die aufgetretenen Getreideschädlinge dem Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Aufkauf, unter Angabe der eingeleiteten Bekämpfungsmaßnahmen binnen 3 Tagen nach Kenntnis des Tatbestandes zu berichten. Dem Rat des Kreises, Abt. Erfassung

und Verkauf, obliegt die Kontrolle der eingeleiteten Bekämpfungsmaßnahmen und die Feststellung der Verantwortlichkeit der schuldigen Personen. Gegebenenfalls ist gegen sie das Strafverfahren nach § 32 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 163) einzuleiten. Eine Abschrift des Berichtes hat das Kreiskontor der VVEAB dem Landeskontor vorzulegen. Das Landeskontor reicht der Geschäftsführung der VVEAB bis zum 5. jedes Monats einen Sammelbericht über die aufgetretenen Getreideschädlinge und das Ergebnis der durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen ein. Eine Abschrift dieses Berichtes erhält das Ministerium für Handel und Versorgung der Landesregierung, Hauptabteilung Erfassung und Verkauf, dem die Kontrolle der eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen obliegt. Die Geschäftsführung der VVEAB reicht bis zum 15. jedes Monats dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Verkauf, einen Sammelbericht für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ein. Die Annahme und die Lieferung von schädlingbefallenem Getreide ist verboten.

73. Bei Lagerung

Erzeugnis	Lagerdauer	in Lager		in Silos %	
		gesackt %	lose %		
Getreide:					
Roggen, Weizen (Gemenge dieser Arten)	bis 3 Monate	bis	0,06	0,07	0,06
	4 bis 6 Monate	"	0,06	0,07	0,06
	über 6 Monate	"	0,20	0,25	0,20
Gerste, Hafer (Gemenge von Gerste und Hafer)	bis 3 Monate	bis	0,07	0,10	0,05
	4 bis 6 Monate	"	0,07	0,10	0,05
	über 6 Monate	"	0,25	0,30	0,20
Dinkel, Hirse Buchweizen					
Speisehülsenfrüchte:					
Erbsen, Bohnen	bis 3 Monate	bis	0,10	0,12	0,06
	4 bis 6 Monate	"	0,10	0,12	0,06
	über 6 Monate	"	0,25	0,30	0,15
Linsen	bis 3 Monate	bis	0,07	0,10	0,05
	4 bis 6 Monate	"	0,07	0,10	0,05
	über 6 Monate	"	0,20	0,25	0,13
Ölsaaten:					
Leinsamen (Öl- und Faserleinsamen) Leindotter	bis 3 Monate	bis	—	0,08	0,05
	4 bis 6 Monate	"	—	0,08	0,05
	über 6 Monate	"	—	0,24	0,20
Sonnenblumenkerne, Hanfsamen	bis 3 Monate	bis	—	0,10	0,05
	4 bis 6 Monate	"	—	0,10	0,05
	über 6 Monate	"	—	0,28	0,20
Raps, Rübsen, Senf	bis 3 Monate	bis	—	0,08	0,05
	4 bis 6 Monate	"	—	0,08	0,05
	über 6 Monate	"	—	0,24	0,20
Mohn	bis 3 Monate	bis	—	0,12	0,05
	4 bis 6 Monate	"	—	0,12	0,05
	über 6 Monate	"	—	0,28	0,20

74. Bei Transporten

Bei Transporten mit der Eisenbahn und auf dem Wasserwege bei loser Schüttung wird der zulässige Höchstschwundsatz bei Getreide und Speisehülsenfrüchten festgesetzt auf 0,30%,

IX. Schwundhöchstsätze bei Lagerung und beim Transport

72. Im Interesse der Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgabe der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung ist alles zu vermeiden, was eine Verminderung der erfaßten Menge von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten herbeiführen könnte. Deshalb sind die nachstehend aufgeführten Schwundsätze nur als äußerst zugelassene Normen anzusehen. Die Abschreibung von Schwund bei Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten im Rahmen der nachstehend genannten Sätze darf nur dann durchgeführt werden, wenn eine tatsächliche Fehlmenge durch sorgfältiges Nachwiegen (Bestandsaufnahme) festgestellt worden ist. Dies ist durch ein Protokoll zu belegen. Dabei ist nachzuweisen, daß alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung eines Schwundverlustes getroffen wurden.

Bei der Lagerung und dem Transport von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten können nachstehend festgesetzte Schwundsätze geltend gemacht werden:

für Mohn und Leinsaat bei Transporten mit der Eisenbahn und auf dem Wasserwege bei loser Schüttung auf 0,50%,
für alle übrigen Ölsaaten beim Transport mit der Eisenbahn und auf dem Wasserwege bei loser Schüttung auf 0,30%.

Beim Transport gesackter Ware wird, unabhängig von der Art des Transportmittels, der höchstzulässige Schwundsatz für Ölsaaten festgesetzt auf 0,20%,

bei Getreide und Hülsenfrüchten bei Eisenbahn- und Wassertransporten für gesackte Ware auf 0,10%,

beim Transport von Getreide und Hülsenfrüchten mittels Lkw für gesackte Ware auf 0,07%,

beim Transport von Getreide und Hülsenfrüchten mittels Lkw bei loser Schüttung auf 0,10%.

Bei Transporten, die eine Beförderung auf der Eisenbahn und dem Wasserwege erfordern, erhöhen sich diese Schwundsätze für jede notwendige Umladung (Umschlag) von der Eisenbahn auf ein Wasserfahrzeug und umgekehrt um 30%.

Der Empfänger der Erzeugnisse ist verpflichtet, den durch die Wägung entstandenen tatsächlichen Gewichtsverlust protokollarisch festzulegen und den Tatbestand von einem vereidigten Wäger bescheinigen zu lassen. Die Genehmigung zur Absetzung des Gewichtsverlustes bis zur zulässigen Höchstgrenze erteilt der Kreisrat bzw. Rat der kreisfreien Stadt.

Entstehen beim Transport Fehlmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten, so sind die Ursachen zu ermitteln. Gegen die Personen, die den Verlust verursacht haben, ist das Verfahren nach § 32 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 163) einzuleiten.

75. Gewichtsschwund bei Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten durch Herabminderung des Feuchtigkeitsgehaltes.

Der Gewichtsschwund infolge Herabminderung des Feuchtigkeitsgehaltes wird nach der Duvalschen Formel (Beilage) wie folgt bestimmt:

$$x = \frac{100(a-b)}{100-b}$$

wobei x = gesuchter Schwundprozentsatz,
a = ursprüngliche Feuchtigkeit,
b = Endfeuchtigkeit.

Die Feststellung solchen Schwundes auf Grund der Errechnung nach der Duvalschen Formel muß auch in jedem Falle durch sorgfältiges Nachwiegen (Bestandsaufnahme) erfolgen. Darüber ist von dem Kreiskontor der VVEAB ein Protokoll anzufertigen, das zur Bestätigung dem Rat des Kreises oder der Stadt vorzulegen ist.

X. Probenahme und Gewichtsermittlung

76. Die für alle Transporte erforderliche Entnahme der Proben und Gewichtsermittlung ist nach den geltenden Anweisungen für vereidigte Probennehmer und Wäger durchzuführen.

XI. Fremdlagerbestände

77. Es ist verboten, in Silos, Lägern, Speichern und sonstigen zum Erfassungs-/Lagerbetrieb gehörigen Lagerräumen Getreide, Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen und Ölsaaten für Rechnung und Gefahr dritter Personen zu lagern.

XII. Qualitätsberichterstattung der zugelassenen Erfassungsbetriebe

78. Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, regelmäßig nach dem Stande vom 15. jedes Monats dem zuständigen Kreiskontor der VVEAB Qualitätsberichte über die Durchschnittsqualität der Lagerbestände an Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten laut nachstehendem Muster einzureichen. Das Kreiskontor reicht nach Auswertung dieser Einzelqualitätsberichte dem Landeskontor bis zum 25. jedes Monats einen Auswertungsbericht ein. Der Bericht muß genaue Angaben über den Zustand der auf Lager befindlichen Erzeugnisse enthalten. Eingeleitete Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität sind besonders hervorzuheben. Eine Abschrift dieses Auswertungsberichtes erhält der Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Das Landeskontor stellt für das Land die von den Kreiskontoren eingereichten Berichte zusammen und reicht diese bis zum 5. des folgenden Monats der Geschäftsführung der VVEAB in doppelter Ausfertigung ein. Das Ministerium für Handel und Versorgung der Landesregierung, Hauptabteilung Erfassung und Einkauf, erhält von dem Landeskontor der VVEAB eine Abschrift dieses Berichtes. Die Geschäftsführung der VVEAB reicht bis zum 15. jedes Monats dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Einkauf, zusammengefaßte Berichte für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ein. Dem Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Einkauf, und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Landesregierung, Hauptabteilung Erfassung und Einkauf, obliegt die Kontrolle der von der VVEAB eingeleiteten Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität der auf Lager befindlichen Mengen.

Muster für Qualitätsberichte der Erfassungsbetriebe

1. Lagerort bzw. Lagerstelle;
2. Art und Erntejahr;
3. Menge;
4. Qualität, Hektolitergewicht nur bei Getreide, Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz, Körner- bzw. Ölsaatenbeimischungen, Farbe, Geruch, Schütthöhe, etwa vorhandene Mängel;
5. Schädlingsbefall;
6. Berichtstag;
7. Kreis, in dem der Betrieb liegt;
8. zur Erhaltung der Qualität bereits getroffene Maßnahmen.

Beilage

zu den Ziffern 24 und 75 vorstehender Richtlinien

Tabelle
für die mengenmäßige Bestimmung bei Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten
bei Herabminderung des Feuchtigkeitsgehaltes

(Nach der Duvaitschen Formel)

Endfeuchtigkeit	Abfangfeuchtigkeit																					
	5%	6%	7%	8%	9%	10%	11%	12%	13%	14%	15%	16%	17%	18%	19%	20%	21%	22%	23%	24%	25%	
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Basis Mohn	5%	99,—	97,9	96,8	95,8	94,7	93,7	92,6	91,6	90,5	89,5	88,4	87,4	86,3	85,3	84,2	83,2	82,1	81,—	80,—	79,—	
	6%	100,—	98,9	97,9	96,8	95,7	94,7	93,6	92,6	91,5	90,4	89,4	88,3	87,2	86,2	85,1	84,—	83,—	81,9	80,9	79,8	
	7%	—	100,—	98,9	97,8	96,8	95,7	94,6	93,5	92,5	91,4	90,3	89,2	88,2	87,1	86,—	84,9	83,9	82,8	81,7	80,6	
	8%	—	—	100,—	98,9	97,8	96,7	95,7	94,6	93,5	92,4	91,3	90,2	89,1	88,—	87,—	85,9	84,4	83,7	82,6	81,5	
Basis Sonstige Ölsaaten	9%	—	—	—	100,—	98,9	97,8	96,7	95,6	94,5	93,4	92,3	91,2	90,—	89,—	87,9	86,8	85,7	84,6	83,5	82,4	
	10%	—	—	—	—	100,—	98,9	97,8	96,7	95,6	94,4	93,3	92,2	91,1	90,—	88,9	87,8	86,7	85,6	84,4	83,3	
Basis Getreide	11%	—	—	—	—	—	100,—	98,9	97,8	96,6	95,5	94,4	93,3	92,1	91,—	89,9	88,8	87,6	86,5	85,4	84,3	
	12%	—	—	—	—	—	—	100,—	98,9	97,7	96,6	95,5	94,3	93,2	92,—	90,9	89,8	88,6	87,5	86,4	85,2	
	13%	—	—	—	—	—	—	—	100,—	98,9	97,7	96,6	95,4	94,3	93,1	92,—	90,8	89,7	88,5	87,4	86,2	
	14%	—	—	—	—	—	—	—	—	100,—	98,8	97,7	96,5	95,3	94,2	93,—	91,9	90,7	89,5	88,4	87,2	
Basis Hülsenfrüchte	15%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,—	98,8	97,6	96,5	95,3	94,1	92,9	91,8	90,6	89,4	88,2	
	16%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,—	98,8	97,6	96,4	95,2	94,—	92,8	91,7	90,5	89,3	

$$x = \frac{100(a-b)}{100 - b}$$

x = gesuchter Schwundsatz
a = ursprüngliche Feuchtigkeit
b = Endfeuchtigkeit

Anlage B

zu Ziffer 1 vorstehender Anweisung

**Richtlinien
für die Abnahme und Lagerung von Kartoffeln**

I. Art und Beschaffenheit

1. Speisekartoffeln

Die zur Ablieferung kommenden Speisekartoffeln müssen grundsätzlich von einwandfreier Qualität, d. h. entsprechend der vorgeschriebenen Mindestgröße, gesund, unbeschädigt, trocken, frei von Erde, Mietenschmutz und Keimen, durch Frost nicht beschädigt, reif und in fester Schale sein.

2. Speise-Frühhkartoffeln

müssen von der unter Ziffer 1 festgesetzten Beschaffenheit sein, ausgenommen davon ist die Größe und Reife dieser Kartoffeln. Die Größe der runden Sorten darf nicht unter 3 cm, der länglichen Sorten nicht unter 4 cm im Längsdurchschnitt liegen. Knollen, die nicht vollreif sind und eine leicht abtrennbare Schale aufweisen, können abgenommen werden.

3. Pflanzkartoffeln

Die zur Ablieferung gelangenden Pflanzkartoffeln müssen von einwandfreier Qualität, d. h. sortenecht, sortenrein, trocken, gesund und in vorgeschriebener Größensortierung sein. Dabei ist der Pflanzwert der Kartoffeln zu beachten.

Falls nichts anderes bestimmt wird, dürfen Pflanzkartoffeln runder Sorten nicht unter 3,4 cm und nicht über 7 cm, Pflanzkartoffeln langer Sorten nicht unter 4 cm und nicht über 8 cm größten Durchmesser haben.

II. Feststellung der Beschaffenheit

4. Bei jeder Anlieferung von Kartoffeln durch den Erzeuger sind vor oder während der Entladung

fortlaufend einzelne Knollen zu entnehmen und durch Augenschein, Schälen und Schneiden zu prüfen, ob die im Abschn. I Ziffern 1 bis 3 angeführten Bedingungen erfüllt sind.

Als Norm für diese vorläufige Untersuchung gilt die Entnahme von je zwei Knollen auf 50 kg. Erweist sich bei dieser Untersuchung, daß ein Teil der Kartoffeln nicht die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, ist sofort festzustellen, in welchem Verhältnis die Menge der einwandfreien zur Menge der mangelhaften Kartoffeln steht. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

In Gegenwart des Erzeugers wird eine Probe von genau 25 kg entnommen. Sämtliche Knollen werden durchschnitten und nach Art der Mängel getrennt sortiert. Die einzelnen Partien werden genau gewogen, das Gewicht mit 4 multipliziert, woraus sich der Prozentsatz des jeweiligen Mangels ergibt.

Erdbesatz wird ermittelt, indem aus einer Probe von 25 kg der Erdbesatz abgeseiht, gewogen und mit 4 multipliziert wird. Bei anhaftender Erde ist eine Waschprobe zu machen, indem einein gleicher Weise entnommene Probe von 25 kg vor und nach der Waschung gewogen wird. Die Gewichts Differenz wird mit 4 multipliziert, woraus sich der Prozentsatz des Erdbesatzes ergibt.

Bei der Ablieferung von ungesackten Kartoffeln erfolgt die Entnahme einer Probe von insgesamt 25 kg von verschiedenen Stellen der Ladung. Bei gesackter Ware wird die Probe aus jedem 10. Sack genommen.

**III. Begrenzung der festgestellten Mängel
für die Abnahme und Anrechnung bei der Pflichtablieferung**

5. Sofern die im Abschn. I festgesetzten Qualitätsbedingungen durch Wachstums- und Witterungsverhältnisse nicht erfüllt werden können, darf die Abnahme der Kartoffeln vom Erzeuger durch die Erfassungsstelle nicht verweigert werden, wenn die nachstehend angeführten Höchstgrenzen der Mängel nicht überschritten sind:

A. Bei Speisekartoffeln

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mängel	Auf welche Weise werden die Mängel festgestellt?	Mängelhöchstgrenze in % vom Gesamtgewicht	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Erdbesatz	durch Verwiegen der anhaftenden und losen Erde	2	Der 2% übersteigende Erdbesatz bis einschl. 4% ist vom Gewicht der abgelieferten Kartoffeln abzuziehen. Überschreitet der Erdbesatz 4%, so ist die Annahme zu verweigern.
2	Untergrößen	durch Messen mit einem runden Kartoffelmaß	6	Solange nichts anderes bestimmt wird, dürfen Speisekartoffeln runder Sorten nicht unter 4 cm Querdurchschnitt, lange Sorten nicht unter 5 cm Längsdurchschnitt haben

Noch: A. Bei Speisekartoffeln

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mängel	Auf welche Weise werden die Mängel festgestellt?	Mängelhöchstgrenze in % vom Gesamtgewicht	Bemerkungen
1	2	3	4	5
3	abweichende Fleischfarbe	durch Schneiden der Knollen	6	Sind in einer Ablieferungsmenge gelbfleischiger Kartoffeln mehr als 6% des Gewichtes weißfleischige Knollen enthalten, wird der Preis für weißfleischige Kartoffeln gezahlt.
4	Naßfäule und Frostschäden	äußerlich und durch Schneiden	Herbstlieferung 0 Frühjahrslieferung 1/4	Frostbeschädigte, naßfaule oder braunfleckige Kartoffeln dürfen bei der Herbstlieferung nicht angenommen werden. Die Erzeuger sind verpflichtet, solche Kartoffeln vor der Anlieferung auszusortieren.
5	Trockenfäule	äußerlich und durch Schneiden	Herbstlieferung 1/2 Frühjahrslieferung 1 1/2	
6	Braunfäule	"	Herbstlieferung 0 Frühjahrslieferung 1	
7	mechanische und tierische Beschädigungen	"	2	Leichtbeschädigte Knollen sind zulässig, wenn dadurch der normale Schälabfall nicht überschritten wird.
8	grüne Knollen und Mißbildungen	"	2	
9	stippige, eisenfleckige Knollen und sonstige Krankheiten	durch Schälen und Schneiden	2	Bei Überschreitung der Mängelhöchstgrenze ist die Annahme zu verweigern.
10	grau- und schwarzfleckige Knollen	"	Herbstlieferung 2 Frühjahrslieferung 2	wie in lfd. Nr. 9
11	Schorf	durch Schälen Tiefe feststellen	4	Schorfige Knollen können abgenommen werden. Die Mängelhöchstgrenze von 4% ist dann zu berücksichtigen, wenn durch stärkeren Schorfbefall der Gesamteindruck der Kartoffeln beeinträchtigt und der normale Schälabfall überschritten wird.
12	Krebs	äußerlich und durch Schneiden	0	Annahme in jedem Fall ausgeschlossen. Sofortige Einsendung von Proben an die Pflanzenschutzstelle.

6. Wenn keine der in Spalte 4 bezeichneten Höchstgrenzen der lfd. Nrn. 2 bis 11 überschritten ist, darf die Abnahme der Kartoffeln erfolgen, sofern der Gesamtminderwert der Kartoffeln 10% nicht überschreitet. Ist jedoch die Höchstgrenze einzelner Mängel überschritten, darf die Abnahme nur bis zu einem Gesamtminderwert von 6% erfolgen. Bei Braun- und bei Naßfäule sowie bei Frostschaden muß die Abnahme bereits bei Überschreitung der Höchstgrenze verweigert werden.

Gleichfalls dürfen Kartoffeln mit einem die Höchstgrenze überschreitenden Besatz an eisen- oder schwarzfleckigen Knollen nicht angenommen werden.

Ein Preisabzug zur Abgeltung eines festgestellten Minderwertes ist bei Speisekartoffeln streng verboten.

B. Bei Pflanzkartoffeln

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mängel	Auf welche Weise werden die Mängel festgestellt?	Mängelhöchstgrenze in % vom Gesamtgewicht		Verboten ist die Ablieferung, Annahme und Abrechnung von Pflanzkartoffeln
			Hochzucht	Handelssaat und Nachbau	
1	2	3	4		5
1	Erdbesatz <i>Bemerkung:</i> Erdbesatz ist bei der Beurteilung der Ware gesondert festzustellen und bei der Errechnung des Gesamtminderwertes nicht zu berücksichtigen.	durch Verwiegen der losen und anhaftenden Erde (evtl. Waschprobe)	1	1	mit einem Erdbesatz von mehr als 6%. Bei Ablieferung von Pflanzkartoffeln mit einem Erdbesatz bis zu 6% ist das Erdgewicht über 1% vom Gesamtgewicht der angelieferten Kartoffeln abzuziehen und das verbleibende Gewicht den Ablieferern anzurechnen;
2	Größenabweichungen <i>Bemerkung:</i> Übergroßen werden entsprechend dem Mehrverbrauch an Pflanzgut gemindert, Untergroßen entsprechend der Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes.	durch Messen mit einem runden Kartoffelmaß	3	3	mit Größenabweichungen in einer Menge von über 10%. Der 3% übersteigende Gewichtsanteil ist entsprechend der Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes zu mindern;
3	schwere Beschädigungen <i>Bemerkung:</i> Als schwere Beschädigungen sind solche anzusehen, die durch tierische oder mechanische Einwirkungen hervorgerufen wurden und den Pflanzgutwert wesentlich beeinträchtigen.	äußerlich und durch Schneiden der Knollen	1,5	3	mit einem Gewichtsanteil von mehr als 3% bei Hochzuchten und mehr als 6% bei Nachbauten und Handelssaaten. Bei mehr als 1,5% des Gewichtes bei Hochzuchten und mehr als 3% bei Nachbauten und Handelssaaten ist der diese Normen übersteigende Gewichtsanteil entsprechend der Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes zu mindern;
4	krankte Knollen außer Naßfäule und Frostschäden <i>Bemerkung:</i> Trockenfäule, Braunfäule, Pilz- und Bakterienringfäule, Glasigkeit, Mißbildungen (Zwiewuchs in Verbindung mit Glasigkeit) und den Pflanzwert schädigendes starkes Auftreten von Buckel- und Tiefschorf, starke Eisenfleckigkeit und starke Pfropfenbildung gelten als „krankte Knollen“.	äußerlich sowie durch Schälen und Schneiden der Knollen	0,5	1,5	mit einem Gewichtsanteil von mehr als 1,5% bei Hochzuchten und mehr als 3% bei Nachbauten und Handelssaaten. Bei mehr als 0,5% des Gewichtes bei Hochzuchten und mehr als 1,5% bei Nachbauten und Handelssaaten ist entsprechend der Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes zu mindern. Braunfäule und Trockenfäule sind stets voll zu mindern.
5	Naßfäule und Frostschäden	wie in lfd. Nr. 4	Herbstlieferung 0	0	Bei Herbstlieferungen dürfen naßfaule oder frostbeschädigte Kartoffeln nicht angenommen werden; im Frühjahr bei Überschreitung der Höchstgrenze von 0,25%;
6	Beimischung fremder Sorten <i>Bemerkung:</i> Bei Anlieferung anerkannter Sorten hat der Erzeuger die Anerkennungsbescheinigung, Vermehrungsverträge und andere Nachweise vorzulegen. Werden nach der Annahme Mängel entdeckt, die die Sortenechtheit und -reinheit einschl. Aufwuchsschäden betreffen, ist der Erzeuger haftpflichtig.	an Form Fleisch- und Schalenfarbe	Frühlingslieferung 0,25	0,25	mit einem Gewichtsanteil von mehr als 0,1% fremder Sorten.
7	Krebs	äußerlich und durch Schneiden	0	0	Annahme ist unter allen Umständen verboten. Proben krebsbefallener Knollen sind vom Erfassungsbetrieb sofort dem zuständigen Pflanzenschutzamt zu übersenden.
8	leichte Mängel sind grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen. <i>Bemerkung:</i> Als leichte Mängel, die den Pflanzwert nicht beeinträchtigen, gelten: geringe Pfropfenbildung, geringe Glasigkeit, geringe Fraßschäden, leichte Beschädigungen, leichter Schorf, ergrünte Knollen, Mißbildungen (Zwiewuchs ohne Glasigkeit), Schalenrissigkeit, Losschaligkeit.				

7. Die aus den lfd. Nrn.

2 — Größenabweichungen, 3 — schwere Beschädigungen und 4 — krankte Knollen entsprechend der Beeinträchtigung des Pflanzwertes festgestellten Minderwerte sind zusammenzurechnen. Der somit errechnete Gesamtminderwert in Prozenten ist vom Gewicht der angelieferten Pflanzkartoffeln abzuziehen. Nur der verbleibende Rest wird dem Erzeuger auf die Pflichtablieferung angerechnet und bezahlt.

IV. Richtlinien für die Begutachtung beanstandeter Kartoffeln

8. Wenn der Erzeuger mit der Feststellung der Mängel nicht einverstanden ist, ist die Erfassungsstelle verpflichtet, das Gutachten eines amtlich zugelassenen Sachverständigen einzuholen. Führt das Gutachten des Sachverständigen zu dem Ergebnis, daß die im Abschn. III unter A und B festgesetzten Mängelhöchstgrenzen nicht überschritten sind, ist die Erfassungsstelle verpflichtet, die Kartoffeln anzunehmen. Im gegenteiligen Fall gelten die Vorschriften, wie sie für die Überschreitung dieser Mängelhöchstgrenzen vorgeschrieben sind.

Wird das Gutachten des Sachverständigen vom Erzeuger oder von der Erfassungsstelle angefochten, ist die Entscheidung des Kreisrates, Abt. Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, herbeizuführen.

Das Gutachten des Sachverständigen ist bei der Erfassungsstelle aufzubewahren.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Kartoffeln in gedeckten Räumen und Mieten

9. Allgemeine Vorschriften

Die Einlagerung/Einmietung der Kartoffeln hat möglichst verkehrsgünstig zu erfolgen. Die Kartoffeln sind sachgemäß zu lagern, pfleglich zu behandeln, vor Nässe, Hitze, Frost und Diebstählen zu sichern, während der Lagerung auf ihre Beschaffenheit hin fortlaufend durch Fachkräfte zu überprüfen und aufgetretene Mängel zu beseitigen.

Die für die Einlagerung/Einmietung bestimmten Kartoffeln müssen den in diesen Richtlinien festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Es dürfen nur Kartoffeln eingelagert/ eingemietet werden, die eine feste Schale aufweisen, reif, gesund und trocken sowie von Erde befreit sind. Angefaulte und beschädigte Knollen müssen sorgfältig ausgelesen werden.

Kartoffeln mit Eisenfleckigkeit und Pfropfenbildung können eingelagert/ eingemietet werden.

Die Verwendung von scharfen Spaten und Forken sowie das Gehen auf den Kartoffeln mit hartem Schuhwerk ist streng verboten.

Die Einlagerung/Einmietung der Kartoffeln darf nur unter Aufsicht und Kontrolle von Fachkräften vorgenommen werden, die genügend Erfahrung auf diesem Gebiet besitzen.

Bei der Einlagerung/Einmietung sind zu trennen:

- a) Speisekartoffeln, gelbfleischige,
- b) Speisekartoffeln, weißfleischige,
- c) Fabrikkartoffeln.

Pflanzkartoffeln sind, um Sortenvermischung unbedingt zu verhüten, streng zu trennen nach

- a) Sorte,
- b) Anbaustufe innerhalb jeder Sorte.

Die nach vorstehenden Sortierungen anzulegenden Lagerpartien/Mieten sind durch Tafeln mit fortlaufender Numerierung kenntlich zu machen und auf den Mietenplan zu übertragen.

Kartoffel-Läger und -Mieten sind ständig zu bewachen und möglichst auf einem geschlossenen Platz anzulegen.

Über Lage, Menge und Sorten der eingelagerten/ eingemieteten Kartoffeln muß jeweils ein genauer Lager- und Mietenplan angelegt und geführt werden. Aus ihm muß hervorgehen:

- a) Nummer der Miete/der Lagerpartie,
- b) Ort und nähere Bezeichnung des Lagers bzw. der Miete,
- c) Zeitpunkt der Einlagerung,
- d) eingelagerte/ eingemietete Menge (mit Sortenangabe) in t,
- e) Zeitpunkt der Auslagerung,
- f) ausgelagerte Menge in t,
- g) Angabe, ob und wann Miete mit Winterdecke versehen wurde,
- h) Zeitdauer der Bewachung,
- i) Name des Wächters,
- k) aufgewendete Bewachungskosten (Lohn für 1 Tag und die Gesamtdauer der Bewachung).

10. Einzelvorschriften für die Lagerung in gedeckten Räumen

Kartoffeln dürfen weder zu kalt noch zu warm lagern. Ungeeignet sind insbesondere helle Räume, Keller mit hohem Grundwasser, mit Fenstern auf der Südseite, Keller mit Zentralheizungseinrichtungen, sofern diese Einrichtungen im Gebrauch sind und nicht mit Glaswolle oder anderem Material isoliert werden können. Eine Lagerung in Schuppen (Scheunen) ist behelfsmäßig und darf nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Für die Berechnung der erforderlichen Lagerräume kann als Regel gelten, daß 1 cbm Kartoffeln etwa 650 kg wiegt. Bei einer Stapelhöhe von 1,50 m kann mithin je qm höchstens 1 t gelagert werden.

Bevor Lager- und Kellerräume mit Kartoffeln belegt werden dürfen, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Fußböden und Wände müssen sorgfältig gesäubert werden.
- b) Räume sind zu desinfizieren (Verbrennen von Schwefel oder Spritzen mit Formalinlösung bzw. mit ähnlichen Chemikalien oder durch Kalken usw.).
- c) Löcher und Risse, durch welche Nagetiere (Mäuse, Ratten) eindringen können, sind abzudichten.
- d) Nicht verglaste Fenster sind mit Brettern zu verschlagen.
- e) Türen und Dächer dürfen keine Nässe einlassen.
- f) Frei stehende Lagerhäuser sind mit einer Abflußrinne entlang der Gebäude zu versehen.
- g) Die nähere Umgebung der Lagerräume ist von Müll, Unrat, Schrott usw. freizuhalten.
- h) Lattenroste sind vor der Benutzung abzuschauern und nur in abgetrocknetem Zustande zu verwenden.
- i) Vor Wiederbenutzung eines geleerten Lager-raumes hat eine gründliche Säuberung stets erneut zu erfolgen.

Für die Durchführung der Einlagerung gilt folgendes:

- a) Der Fußboden des Lagerraumes muß mit einem Lattenrost ausgelegt werden.
- b) In Abständen von etwa 4 m sind im Stapel Entlüftungsschächte in den Abmessungen $0,35 \times 0,35$ m anzulegen, die den Stapel um $\frac{1}{2}$ m überragen.
- c) Zulässige Schütthöhe bei empfindlichen Sorten bis zu 1 m, bei anderen bis zu 1,20 m, niedrigere Schüttung ist insbesondere bei Behelfslägern und bei solchen Kartoffeln notwendig, die bis zum Frühjahr und evtl. darüber hinaus lagern sollen.
- d) Bei größeren Lagerkellern, aber auch bei Behelfslägern und Lagerräumen mit feuchten Wänden, ist entlang den Wänden ein Gang freizuhalten bzw. zwischen Kartoffelstapel und Wänden eine Isolierschicht von Heu, Stroh oder sonstigem Material herzustellen.
- e) Sobald Frosteintritt zu erwarten ist, sind die Fenster durch Strohmatten, Preßstrohbällen od. dgl. abzudichten.
- f) Beim Absinken der Temperatur auf $+ 2^{\circ}$ C und niedriger im Stapel muß zunächst mit einer $\frac{1}{2}$ m hohen Strohschicht oder in behelfsmäßiger Weise mit anderem Material (Reisig) abgedeckt werden. Falls die Temperatur des Bodens unter 0° C ist, ist die Temperatur des Lagerraumes durch Heizen auf $+ 3^{\circ}$ C bis $+ 4^{\circ}$ C zu regulieren.

Nach Aufhören des Frostes ist der Frostschutz zu entfernen.

Die relative Feuchtigkeit in den Lagerräumen soll nicht zu niedrig (Austrocknen), aber auch nicht zu hoch (Schimmelbildung) sein; sie ist durch Lüftung zu regulieren. Die Temperatur in den Lagerräumen darf niemals unter den Gefrierpunkt sinken, soll aber auch $+ 3^{\circ}$ C für längere Zeit (über 5 Tage) nicht unterschreiten, insbesondere dann nicht, wenn die Kartoffeln aus dem Lager direkt zum Verbrauch gelangen. Lagerraumhöchsttemperatur $+ 5^{\circ}$ C.

Durchlüftung der Lagerräume ist daher besonders wichtig, vor allem im Herbst, da dann die Kartoffeln besonders stark schwitzen. Zu lüften ist im Winter tagsüber, und zwar mindestens, sobald die Lagerraum-Temperatur über $+ 3^{\circ}$ C bis 4° C beträgt, im Herbst und Frühling nur nachts. In großen Lagerräumen mit kleinen Fenstern und Türen ist, den vorhandenen Möglichkeiten entsprechend, ein Ventilator einzubauen.

Für die einwandfreie Lagerung ist eine laufende Kontrolle der Temperatur des Stapels an verschiedenen Stellen, der Lufttemperatur und der Feuchtigkeit im Raum sowie der Außentemperatur mit Hilfe von Thermostangen (soweit verfügbar) oder gewöhnlichen Thermometern bzw. Feuchtigkeitsmessern erforderlich. Die Temperatur im Stapel muß in allen Schichten gemessen werden.

Die betreffenden Feststellungen und sonstigen Beobachtungen der Entwicklung über die Lagerverhältnisse sind schriftlich niederzulegen und im Lagerraum anzubringen. Rapides Ansteigen der Temperatur im Stapel deutet auf Fäulnisherde hin und erfordert ein Umschichten der Kartoffeln. Die Fäulnisstellen müssen sofort entfernt werden.

11. Einzelvorschriften für die Lagerung in Mieten

Kartoffelmieten dürfen nur bei frostfreiem Wetter und in frostfreiem Boden angelegt werden. Hierfür sollen grundwasser- und windgeschützte Stellen ausgesucht werden. Anlegung der Mieten unter Bäumen oder in Mulden mit mangelhaftem Regenwasserablauf ist zu vermeiden oder nur in Ost-West-Richtung vorzunehmen. Ferner sind die Bodenverhältnisse zu berücksichtigen (tonhaltiger Boden hält die Feuchtigkeit fest und bewirkt Verderb der Kartoffeln. Am besten ist sandig-lehmiger Hang).

Sammel-Mieten von größerem Ausmaß haben sich nicht bewährt. Es sind daher an einem oder mehreren Plätzen kleine Mieten dicht hinter- oder nebeneinander so anzulegen, daß in regelmäßigen Abständen ein Zwischenraum, abwechselnd von 5,5 m und 2,5 m, verbleibt, damit die Abfuhr besser vonstatten gehen kann.

Als Berechnungsgrundlage für den erforderlichen Mietenplatz kann angenommen werden, daß auf 1 m Mietenlänge 0,5 t Kartoffeln gehen, sofern die Kartoffeln mit einer Sohlenbreite von 1,5 m und einer Höhe von 1 m geschüttet werden. Für die Durchführung der Einmietung, die frühestens Ende Oktober vorzunehmen ist, gilt folgendes:

- a) Abmessungen der Miete nach Anbringung der Winterdecke:
Sohlenbreite: 1,2 bis 1,5 m,
Höhe: 0,8 bis 1,2 m (äußerste Grenze),
Länge: nicht unter 6 m, aber nicht über 30 m.
- b) Die zum Abdecken der Miete erforderliche Erde ist mindestens 1 m von der Miete entfernt auszuheben.
- c) Die Mieten dürfen nicht tiefer liegen als ihre Umgebung, damit kein Eindringen des Regen- oder Schneewassers erfolgt. Außerdem ist für den Abzug des Wassers Vorsorge zu treffen.
- d) Zweckmäßig für die Belüftung der Miete ist ein dreieckiger Lattenrost von 30 bis 35 cm Breite und 20 bis 25 cm Höhe in der Mitte der Mietensohle. Die Enden des Lattenrostes sollen aus der Miete herausragen.
- e) Wenn die Anlage des Lattenrostes nicht durchführbar ist, ist der gesamte Kamm der Miete bei der ersten Erdabdeckung offenzulassen. Außerdem läßt man an der Sohle der Miete links und rechts wechselständig sogenannte Lüftungsfenster in einer Größe von $0,30 \times 1$ m offen. Durch dieses Lüftungsfenster dringt frische Außenluft ein und zieht mit dem Fenster in der Mitte durch den erdfreien Kamm ab. Der Kamm wird, um Eindringen von Re-

gen zu verhindern, mit einer starken Strohschicht zusätzlich bedeckt.

- f) Nach dem Aufschütten der Kartoffeln ist der Stapel in folgender Form abzudecken:

Als 1. Decke

mit einer Schicht glattem, trockenem Roggenlangstroh von etwa 50 cm Stärke lose oder 20 cm angedrückt und

mit einer Schicht Erde von etwa 10 bis 15 cm Stärke, die gut anzuklopfen ist, wobei Kamm und Lüftungsfenster offen bleiben.

Das Auflegen des Stroh hat schräg vom First der Miete zum Boden zu erfolgen, und zwar so, daß die Halme seitwärts über die Böschung hinausreichen.

Für die 1. Abdeckung ist unbedingt gesundes trockenes Roggenlangstroh zu verwenden, auf keinen Fall Kartoffelkraut.

Als 2. Decke (Winterdecke)

— sobald die Außentemperatur auf 0°C und darunter bzw. die Innentemperatur der Miete auf $+2^{\circ}\text{C}$ absinkt — mit einer weiteren Schicht aus Stroh, Kartoffelkraut, Spargellaub, Spreu, Sägespänen, Tannennadeln od. dgl. von 50 cm Stärke lose oder 20 cm angedrückt und

mit einer Erdschicht von 20 cm Stärke, die wiederum fest anzuklopfen ist.

Die Lüftungsfenster an der Seite sind zuerst zuzuschütten, anschließend der Kamm.

- g) Gesamtstrohbedarf (wenn keine Ersatzstoffe verwendet werden) 1 t Stroh für 10 t Kartoffeln.
 h) Die dem Osten zugekehrte Stirnseite ist besonders stark zu verpacken.
 i) Die Winterdecke mit den angegebenen Mindeststärken bietet einen genügenden Schutz bis zu -20°C Außentemperatur. Bei stärkerem Frost ist notfalls Zusatzdeckung mit strohhaltigem Dung od. ä. erforderlich.

In Abständen von höchstens einer Woche ist in den Mieten des betreffenden Mietenplatzes die Temperatur mit einem Mieten-Thermometer zu messen.

Über die Temperatur-Feststellungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu machen, die jederzeit greifbar sein müssen.

Die Temperatur im Innern der Miete muß in gewisser Beziehung zur Außentemperatur stehen. Steigt die Innentemperatur, ist sofortiges Öffnen der Lüftungsfenster und des Kammes erforderlich, um das Herabsinken der Temperatur auf $+3^{\circ}$ bis $+4^{\circ}\text{C}$ zu erreichen. Wenn trotzdem kein Absinken der Temperatur erzielt wird, muß Umbettung oder Räumung der Miete erfolgen.

Sofern Mietenöffnung im Winter aus zwingenden Gründen erforderlich wird, ist größte Vorsicht zu beachten.

Die Entnahmen aus der Miete sind am Kopffende zu beginnen.

Die Mietenabdeckung darf insoweit nur erfolgen, als sie zur Entnahme unbedingt erforderlich ist. Bei Frost ist in der Nähe der Mietenöffnung ein Holz- oder Strohfeder zu entzünden.

Nach der Entnahme sind die Mieten sofort wieder sorgfältigst zu schließen.

Bei der Abfuhr der entnommenen Mengen bei Frostwetter müssen die Transportmittel mit Stroh oder Holzwohle ausgeschlagen sein und die oberste Schicht der Kartoffeln mit Stroh od. dgl. bedeckt werden.

VI. Qualitäts-Kontrolle und Berichterstattung

12. Gemäß Ziffer 10 bzw. 11 dieser Richtlinien über die Lagerung von Kartoffeln in gedeckten Räumen und in Mieten ist die Temperatur der Kartoffeln mittels Mietenthermometer laufend zu kontrollieren. Die festgestellten Temperaturen sind in das Lager- und Mietenkontrollbuch einzutragen.

Bei drohendem oder eingetretenem Verderb ist der Einlagerer verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Aufhalten des Verderbs zu ergreifen. Das zuständige Kreiskontor der VVEAB unterstützt den Erfassungsbetrieb und kontrolliert gleichzeitig die getroffenen Maßnahmen. Wenn der Fortschritt des Verderbs durch Belüftung, Herunterkühlen der Temperatur und sonstige Maßnahmen nicht aufzuhalten ist, ist vom Kreiskontor der VVEAB beim Kreisrat sofortige Abverfügung der gefährdeten Ware zu beantragen.

Über die gefährdeten Partien ist vom Kreiskontor unverzüglich dem Landeskontor und von diesem der Geschäftsführung der VVEAB zu berichten.

Aus dem Bericht über die gefährdeten Partien muß hervorgehen:

1. Art der Gefährdung.
2. Wann wurde der drohende Verderb durch Messen der Temperatur oder andere Maßnahmen festgestellt?
3. Zu welchem Zeitpunkt wurden die Maßnahmen zum Einhalt des Verderbs ergriffen?
4. Welche Erfolge hatten die Abwehrmaßnahmen?
5. Falls diese Maßnahmen erfolglos waren, wann wurde Abverfügung eingeholt?
6. Wann erfolgte die Abverfügung?
7. Um welche Mengen und Sorten handelt es sich?
8. Art, Ort und Stelle des Lagerraumes bzw. der Miete.

VII. Futter- und Industriekartoffeln

13. Die Abnahme von Kartoffeln für Futter- und Industriezwecke im Rahmen der Pflichtablieferung darf nur mit Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Einkauf, erfolgen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 29. Juli 1950

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 50	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 (Zulassung von Gipsschlackenzement im Bauwesen)..	703
18. 7. 50	Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	703
19. 7. 50	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	704
21. 7. 50	Preisverordnung Nr. 74 — Verordnung zur Abänderung der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Brillengläser	706
15. 7. 50	Bekanntmachung über die Regelung der Übernahmepreise für Spiritus für das Betriebsjahr 1949/50	706
	Berichtigung zum früheren Preisverordnungsblatt	706

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 (Zulassung von Gipsschlackenzement im Bauwesen).

Vom 17. Juli 1950

Gemäß § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zu § 7 Abs. 10 Ziffer 3 im Einvernehmen mit den Ministerien für Planung und für Industrie folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Gipsschlackenzement 225 und Gipsschlackenzement 325 sind hydraulische Bindemittel, die der Gütevorschrift TGL 255 360.01 entsprechen.

(2) Die Herstellung der Gipsschlackenzemente 225 und 325 ist laufend gemäß den Zementnormen (DIN 1164), und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung, Staatliches Baustoffprüfamt Weimar, zu überwachen. Über ungenügende Befunde sind die Ministerien für Aufbau und für Industrie unverzüglich vom Baustoffprüfamt Weimar zu unterrichten.

(3) Die Verpackung muß die Bezeichnung „Gipsschlackenzement 225“ oder „Gipsschlackenzement 325“, die Angabe des Bruttogewichtes, den Namen des herstellenden Werkes und die Angaben „Gipsschlackenzement darf nicht mit anderen Bindemitteln vermischt werden“, „normüberwacht“, tragen.

§ 2

(1) Gipsschlackenzement 225 und 325 sind allgemein zugelassen zur Herstellung von Beton für Bauwerke aus Beton und Stahlbeton.

(2) Gipsschlackenzement darf niemals mit anderen Bindemitteln vermischt werden.

§ 3

Für die Ausführung von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton unter Verwendung von Gipsschlack-

enzement gelten die Normen DIN 1045 und 1046 sowie die Regeln für die Erstellung von Stahlbetonbauten mit der Maßgabe, daß „Gipsschlackenzement 225“ in gleichem Umfang und unter den Bedingungen wie Zement 225 und „Gipsschlackenzement 325“ wie Zement 325 der Zementnormen (DIN 1164) verwendet und demnach voll auf den Bindemittelanteil angerechnet werden dürfen.

Berlin, den 17. Juli 1950

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz
Minister

Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 18. Juli 1950

Das Ministerium für Handel und Versorgung ordnet im Einvernehmen mit den Ministerien für Planung, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung an:

§ 1

Zur Vereinfachung des Bezuges von Waren, die bei der Durchführung der Erfassung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zurück- oder gegengeliefert werden (z. B. Pflanzenöl bei der Ablieferung von Faserlein- und Hanfsamen oder Zucker bei der Obstabliefereung), werden Gutscheine mit aufgedruckten Werten (Wertmarken) ausgegeben.

§ 2

(1) Die Wertmarken werden vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) übergeben. Diese geben über ihre

Landeskontore, Kreiskontore und Erfassungsstellen die Wertmarken nach den bestehenden Bestimmungen an die berechtigten Ablieferer aus.

(2) Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) sind für die rechtzeitige Anforderung, sichere Aufbewahrung, ordnungsgemäße Ausgabe und Abrechnung der Wertmarken verantwortlich.

§ 3

(1) Die Wertmarken enthalten eine Serienbezeichnung, eine laufende Nummer, die Art und Menge der Rück- oder Gegenlieferungsware und die Dauer der Gültigkeit.

(2) Bei der Ausgabe der Wertmarken an den Ablieferer ist auf der Wertmarke der Tag der Ausgabe zu vermerken.

§ 4

Für den Verkauf der Rück- und Gegenlieferungswaren, die durch das Ministerium für Handel und Versorgung bereitgestellt werden, können bestimmte Verkaufsstellen festgelegt werden.

§ 5

Die Kontrolle der Ausgabe, Belieferung und Abrechnung der Wertmarken obliegt dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, den Landesregierungen und den Räten der Kreise. Über die Art und Weise der Einziehung und Vernichtung der Wertmarken entscheidet das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Verstöße gegen diese Anordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

(1) Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Berlin, den 18. Juli 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

**Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken
bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 19. Juli 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der

Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 703) wird bestimmt:

Zu § 1 bis 3 der Anordnung

§ 1

Die Wertmarken zum Kauf von Rücklieferungs- oder Gegenlieferungswaren werden in folgenden Serien und Werten ausgegeben:

1. Serie A: Pflanzenöl

in Werten von 0,1 kg, 1 kg und 5 kg für die Ablieferung der Übersollmengen von:

a) Ölsaaten (Raps, Rübsen, Öllein, Mohn, Senf, Leindotter und Sonnenblumenkerne) nach dem II. Teil § 27 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163);

b) Faserlein- und Hanfsamen : nach § 9 der Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GBl. S. 333).

2. Serie B: Extraktionsschrot

in Werten von 5 kg, 50 kg, und 100 kg für die Ablieferung auf das Ablieferungssoll und der Übersollmengen von:

a) Ölsaaten (Raps, Rübsen, Öllein, Mohn, Senf, Leindotter und Sonnenblumenkerne) nach dem II. Teil § 27 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163);

b) Faserlein- und Hanfsamen nach § 9 der Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GBl. S. 333).

3. Serie C: Leinenwaren

in Werten von 1 DM, 5 DM, 10 DM für die Ablieferung der Übersollmengen von

Faserlein- und Hanfstroh sowie Brechflachs nach § 9 Buchst. c und d der Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GBl. S. 333).

4. Serie D: Zucker

in Werten von 0,1 kg, 1 kg und 5 kg für die Ablieferung von Obst über die Vertragsmenge hinaus oder im freien Verkauf von

Obst, Nüssen und Wildbeeren an die Erfassungsstellen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) nach § 11 der Verordnung vom 16. Mai 1950 über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950 (GBl. S. 411).

5. Serie E: Leder

in Werten von 0,100 kg, 0,200 kg und 0,300 kg für die Ablieferung von Schweinehäuten aus Hausschlachtungen

nach der Verordnung vom 22. Juni 1950 über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 597).

§ 2

Der Bedarf an Wertmarken ist durch die Geschäftsführungen der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) jeweils bis zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember für das folgende Quartal, erstmalig 10 Tage nach Inkrafttreten der Anordnung für das III. Quartal 1950, beim Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - anzufordern.

§ 3

Die Wertmarken an die Ablieferer werden durch die Erfassungsbetriebe der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) ausgegeben. Die Belieferung dieser Betriebe mit Wertmarken darf nur bis zu einem Monatsbedarf erfolgen.

Zu § 4 der Anordnung**§ 4**

(1) Die Räte der Kreise haben für die Einrichtung einer genügenden Anzahl Verkaufsstellen Sorge zu tragen. In Orten mit Erfassungsbetrieben ist mindestens eine Ölausgabestelle zu errichten. Die Räte der Kreise sind verpflichtet, sämtliche Verkaufsstellen mit genügend Waren zu versehen, um die sofortige Belieferung der ausgegebenen Wertmarken sicherzustellen.

(2) Die zur Belieferung der Erzeuger auf Grund der ausgegebenen Wertmarken erforderlichen Waren sind einzuplanen und freizustellen:

- a) für die Serien A und D:
durch die Hauptabteilung Handel und Versorgung des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der Versorgungspläne auf Grund der Anforderungen der Länder;
- b) für die Serie B:
durch die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des Zentralkraftfutterfonds;
- c) für die Serie C:
durch die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen eines Sonderkontingents;
- d) für die Serie E:
durch die Hauptabteilung Materialversorgung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung.

§ 5

(1) Die Abrechnung der belieferten Wertmarken durch die Verkaufsstellen der Genossenschaften wird monatlich durchgeführt:

- a) bei Pflanzenöl (Serie A) und Zucker (Serie D) über die Kartenabrechnungsstellen der Kreise

mit den Räten der Kreise - Abteilung Handel und Versorgung - nach der Verordnung 23/46 der ehemaligen Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung auf Formblatt I K;

- b) bei Extraktionsschrot (Serie B) über die zuständigen Kreisgenossenschaften mit den Räten der Kreise - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - nach § 2 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1949 betreffend die Abrechnung über die Bewegung und die Bestände von Nahrungsgütern der Erfassungs-, Lebensmittelindustrie- und Großhandelsbetriebe [Verbrauchs- und Abrechnungsordnung für Nahrungsgüter des Versorgungsplanes] (ZVOBl. S. 673). Das auf Formblatt NaE dieser Durchführungsbestimmung herausgegebene Warenverzeichnis ist auf die Position „Nr. 74 Extraktionsschrot“ zu erweitern.

(2) Die belieferten Wertmarken für Leinenwaren (Serie C) sind monatlich den Kartenabrechnungsstellen der Kreise gegen Empfangsbescheinigung zur Aufbewahrung zu übergeben.

(3) Die durch die Genossenschaften belieferten Wertmarken sind sofort nach der Belieferung durch deutlichen Stempelaufdruck der Genossenschaften zu entwerfen:

(4) Die Verkaufsstellen der Genossenschaften haben diese Wertmarken auf Bogen zu je 50 Stück aufzukleben und der monatlich einzureichenden Abrechnung beizufügen. Die Kartenabrechnungsstellen bei den Räten der Kreise - Abteilung Handel und Versorgung - behandeln die abgeschriebenen Wertmarken nach den für Lebensmittelkarten gültigen Bestimmungen. Die Abrechnung für diese Leinenwaren auf Formblatt III KG entfällt.

Zu § 5 der Anordnung**§ 6**

Die auszugebenden Wertmarken sind mit dem Ausgabedatum zu versehen; sie müssen innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung eingelöst werden. Ausgenommen hiervon ist die Gültigkeitsdauer der Serie C, für die eine Einlösefrist von drei Monaten festgelegt wird. Die Einlösung der Serie E wird nicht befristet. Verfalltermine werden besonders mitgeteilt.

§ 7

Bei der Ausgabe der Wertmarken durch die Erfassungsbetriebe ist die Gesamtmenge wie folgt abzurunden:

- Serie A — Mengen über 0,05 kg auf volle 0,1 kg.
- Serie B — Mengen über 2,5 kg auf volle 5,0 kg.
- Serie C — Mengen über 0,50 DM auf volle 1,00 DM.
- Serie D — Mengen über 0,5 kg auf volle 1,0 kg.
- Serie E — ohne Abrundung.

§ 8

(1) Die Erfassungsbetriebe dürfen die Wertmarken nur bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigungen, erforderlichenfalls bei Vorlage einer Bescheinigung des Bürgermeisters ausgeben, aus der die Befreiung von der Pflichtablieferung hervorgeht.

(2) Sie sind verpflichtet, vor Ausgabe der Wertmarken die Sollerfüllung zu prüfen und die Überschommengen zu berechnen.

§ 9

Die Erfassungsbetriebe haben bei Ausgabe der Wertmarken sämtliche Ablieferungsbescheinigungen, die abgerechnet werden, mit einem Stempel „mit Wertmarken beliefert“ zu entwerten.

§ 10

Nach Ausgabe von Wertmarken für abgelieferte Übersollmengen können diese nicht mehr umgebucht werden.

§ 11

Jede Weitergabe von Wertmarken darf nur unter Angabe der Nummern der Wertmarken und gegen Quittung durchgeführt werden.

§ 12

(1) Jeder Erfassungsbetrieb, der Wertmarken verausgibt, ist verpflichtet, Ausgabenachweise nach Anlage 1*) zu führen, auf denen der Empfang der Wertmarken quittiert wird.

(2) Die Nachweise sind jeweils für einen Monat zusammenzustellen, täglich abzuschließen und nach der Anlage 2*) in dreifacher Ausfertigung bis zum 5. des nachfolgenden Monats beim Kreiskontor der VVEAB abzurechnen.

§ 13

Die Übersollmengen, für die Wertmarken verausgibt wurden, sind in den Dekadenabrechnungen — in den dafür bestimmten Formblättern — als Übersollmengen auszuweisen.

§ 14

Auf Grund der Abrechnungen (Anlage 2) der Erfassungsbetriebe haben die Kreiskontore der VVEAB (tier. u. pfl.) dem Rat des Kreises - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - bis zum 8. des nachfolgenden Monats eine Abrechnung über die im Vormonat verausgabten Wertmarken nach Anlage 2 — getrennt für jede Serie — in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 15

(1) Die Räte der Kreise - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - haben die Abrechnungen zu prüfen und sie, für die Kreiskontore der VVEAB (tier. u. pfl.) zusammengefaßt, der Landesregierung - Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - bis zum 10. jedes Monats in zweifacher Ausfertigung zu übersenden (Anlage 2).

(2) Bei den Räten der Kreise hat die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Abteilung Handel und Versorgung eine Durchschrift der Kreisabrechnungen sowie die dritte Ausfertigung der von den Erfassungsbetrieben vorgelegten Abrechnungen zur Kontrolle des Rücklaufs der verausgabten Wertmarken zu übergeben.

§ 16

(1) Die Landesregierungen - Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - legen der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministe-

*) Die Anlagen 1 und 2 werden den Dienststellen unmittelbar ausgehändigt; eine Veröffentlichung unterbleibt.

riums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik nach Überprüfung der Kreisabrechnungen bis zum 15. jedes Monats eine Landeszusammenstellung in zweifacher Ausfertigung vor (Anlage 2).

(2) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder haben den Hauptabteilungen Handel und Versorgung bei den Landesregierungen eine Durchschrift der Landesabrechnungen sowie die zweite Ausfertigung der von den Räten der Kreise - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - vorgelegten Kreisabrechnungen zu übergeben.

Berlin, den 19. Juli 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Preisverordnung Nr. 74.
Verordnung zur Abänderung
der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung
der Preise für Brillengläser.**

Vom 21. Juli 1950

§ 1

§ 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 20 vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 101) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1950 befristet.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

**Bekanntmachung
über die Regelung der Übernahmepreise
für Spiritus für das Betriebsjahr 1949/50.**

Vom 15. Juli 1950

Die in der Bekanntmachung vom 10. März 1949 über die Übernahmepreise für Spiritus für das Betriebsjahr 1948/49 (ZVOBl. S. 144) festgesetzten Zuschläge für Spiritus, der aus Kartoffeln oder Rüben hergestellt worden ist, gelten auch für das Betriebsjahr 1949/50.

Berlin, den 15. Juli 1950

Spiritus-Inspektion (Direktion)
Monopolamt
I. V.: Dr. Schoeppe
Kaufmännischer Direktor

**Berichtigung
zum früheren Preisverordnungsblatt**

In der Weisung vom 6. August 1949 für die Behandlung der von den Preisbehörden wegen Zuwiderhandlung gegen die Preisvorschriften eingezogenen Gegenstände (PrVOBl. S. 131) muß es im Abschn. III statt „Berliner Stadtkontor Nr. 111/1994“ richtig heißen: „Berliner Stadtkontor Nr. 111/1999“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 3. August 1950

Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 50	Anordnung über den Zeitpunkt der Verleihung der Nationalpreise im Jahre 1950	707
20. 7. 50	Verordnung über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951	707
20. 7. 50	Anordnung über die Herausnahme von Waschpulver aus der planmäßigen Verteilung	709
25. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 50 — Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen	710
26. 7. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngjahr 1950/51	713
27. 7. 50	Preisverordnung Nr. 87 — Verordnung über die Preise für Waschpulver	714

Anordnung über den Zeitpunkt der Verleihung der Nationalpreise im Jahre 1950.

Vom 22. Juli 1950

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ordnet in Durchführung des § 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBl. S. 329) an:

§ 1

Die Feier zur Verleihung der Nationalpreise für das Jahr 1950 findet am 7. Oktober 1950 statt.

§ 2

Die Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen für das Jahr 1950 sind bis zum 15. August 1950 an das Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5/7, einzureichen.

Berlin, den 22. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Verordnung über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951.

Vom 20. Juli 1950

Durch Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juli 1950 wurde das

Ministerium für Planung mit der Zusammenstellung des Entwurfs des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 beauftragt. In Durchführung dieses Beschlusses wird verordnet:

§ 1

(1) Die Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne, die den Ministerien der Republik und den Landesregierungen durch das Ministerium für Planung übergeben werden, sind für diese wie auch für alle Stellen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft verbindlich.

(2) Soweit zur Erarbeitung von Planvorschlägen zusätzliche Anweisungen, weitere Formblätter und erweiterte Nomenklaturen erforderlich sind, sind die Stellen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft berechtigt, diese für ihren Zuständigkeitsbereich anzufertigen und zu verwenden. Solche Erweiterungen müssen sich jedoch in das vorliegende System organisch einfügen und den bestehenden Zusammenhang wahren.

§ 2

(1) Zur staatlichen Verwaltung in diesem Sinne gehören:

- a) die Regierungskanzlei der Republik,
- b) alle Ministerien der Republik,
- c) die Landesregierungen mit ihren Ministerien,
- d) die Kreis- und Stadtverwaltungen,
- e) die Gemeindeverwaltungen

und alle diesen Stellen unterstellten Dienststellen sowie die ihnen angeschlossenen öffentlichen Einrichtungen und Organisationen.

(2) Zur volkseigenen Wirtschaft in diesem Sinne gehören:

- a) die zentralgeleitete und die landesgeleitete volkseigene Industrie,
- b) die volkseigene Forstwirtschaft,
- c) die volkseigene Landwirtschaft und die MAS,
- d) der volkseigene Groß- und Einzelhandel (Handelszentralen, VVEAB, HO),
- e) die Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens,
- f) der volkseigene Verkehr (Eisenbahnen, Schifffahrt, Kraftverkehr mit allen ihren Einrichtungen),
- g) die Einrichtungen der volkseigenen Finanzwirtschaft (Banken, Versicherungen),
- h) die Kommunalwirtschaft.

Die volkseigene Wirtschaft untersteht unmittelbar für sie zuständigen Stellen der staatlichen Verwaltung, die die Arbeit an den Planvorschlägen zu organisieren haben.

§ 3

(1) Die in den Anweisungen vorgeschriebene Methode berücksichtigt für alle Teile der volkseigenen Wirtschaft, die mit Betriebsplänen arbeiten, deren Aufbau.

(2) Diese Betriebe und Unternehmungen der volkseigenen Wirtschaft sind daher verpflichtet, ihre Planvorschläge auf einem Projekt ihres Betriebsplanes für 1951 aufzubauen und dabei deren technischen und methodischen Zusammenhang einzuhalten.

§ 4

(1) Die Planvorschläge sind in allen Teilen, einschl. der Planung des Materialbedarfs und des Haushalts, aufeinander abzustimmen, und zwar:

- a) von den Planungsabteilungen der Ministerien der Republik
für den Bereich dieser Ministerien,
- b) von den Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierungen
für die den Landesregierungen unterstellte Wirtschaft,
- c) von den Planungsabteilungen der Ministerien der Länder
für die Bereiche dieser Ministerien,
- d) von der Abteilung Planung in der Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik bei den Oberbürgermeistern und Landräten
für den Bereich der Kreise, Städte, Gemeinden und der Kommunalwirtschaft,
- e) von den Planungsabteilungen in den verschiedenen Organen der volkseigenen Wirtschaft (z. B. VVB, VEB, MAS, VVG, VEG, HO, HZ usw.).

Sie sind dafür verantwortlich, daß die in den Kontrollziffern und deren Direktiven festgelegte Wirtschaftspolitik von allen Stellen ihres Planungsreiches eingehalten und verwirklicht werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Planungsorgane haben alle an der Erstellung der Planvorschläge beteiligten Stellen anzuleiten, die Arbeit zu organisieren und sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieser Verordnung in vollem Umfange verwirklicht werden. Die Planvorschläge sind von diesen Stellen gegenzuzeichnen.

§ 5

Die Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne werden ausgegeben:

- a) für die Ministerien der Republik und die zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft
durch das Ministerium für Planung,
- b) für die Landesregierungen, Kreise und Gemeinden sowie die landesgeleitete volkseigene Wirtschaft und die Kommunalwirtschaft
durch die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierung.

Die an der Erarbeitung der Planvorschläge beteiligten Stellen sind verpflichtet, ihren Bedarf spätestens bis zum 30. Juli 1950 bei den vorgenannten Stellen anzumelden.

§ 6

(1) Für die Erstellung des Materialverteilungsplanes 1951 gibt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik die erforderlichen Richtlinien, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung heraus.

(2) Für die Erstellung des Haushaltsplanes 1951 erteilt das Ministerium der Finanzen die erforderlichen Weisungen.

§ 7

Soweit außer Stellen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft noch andere Organe an der Erstellung der Vorschläge beteiligt sind, unterliegen sie den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 8

Der Terminplan für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft für das Jahr 1951 liegt dieser Verordnung als Anlage bei.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem 20. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1950.

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Anlagezu § 8 vorstehender
Verordnung**Terminplan**für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und
zur Entwicklung der Volkswirtschaft
der Republik für das Jahr 1951Auf Grund des Beschlusses der Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juli
1950 werden folgende Termine für verbindlich er-
klärt:4. August 1950:Übergabe der Kontrollziffern an die Ministe-
rien der Republik und die Landesregierungen.15. bis 20. August 1950:Übergabe der Kontrollziffern an die Kreise und
Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Einrich-
tungen sowie an die der staatlichen Verwaltung
nachgeordneten Organe der volkseigenen Wirt-
schaft.15. August bis 15. Oktober 1950:Bearbeitung der Kontrollziffern, Planbespre-
chungen und Ausarbeitung sowie Abgabe des
Planvorschlages.Bis 30. September 1950:Abgabe der Planvorschläge beim Ministerium
für Planung durch die Ministerien der Republik
und die Landesregierungen:für Industrie und Bruttoproduktion, Waren-
Forstwirtschaft: produktion, technisch-
wirtschaftliche Kennzif-
fern und Aufnahme neuer
Arten industrieller Pro-
duktion,für Landwirtschaft: Anbauplan, Tieraufzucht-
plan,

für Verkehr: Leistungsplan,

für Post: Leistungsplan,

für Handel: Warenumsatz- und Waren-
bereitstellungsplan.Noch: AnlageBis 10. Oktober 1950:Abgabe der Planvorschläge beim Ministerium
für Planung durch die Ministerien der Repu-
blik und die Landesregierungen:für Gesundheits- Entwicklungsplan,
wesen:

für Kultur: Entwicklungsplan,

für Arbeitskräfte: Plan für Arbeitskräfte,
Produktivität und Lohn-
summe sowie Nachwuchs-
plan,
Plan für Arbeit und Sozial-
wesen,
Plan für Arbeitsschutz,für Investitionen: Plan für Investitionen und
Generalreparaturen für
alle Wirtschaftszweige
und Plan zur Werterhal-
tung öffentlicher Anlagen
für alle Bereiche.Bis 15. Oktober 1950:Abgabe der Planvorschläge beim Ministerium
für Planung durch die Ministerien der Repu-
blik und die Landesregierungen:für Finanzen: Finanzplan der volks-
eigenen Wirtschaft und
Staatshaushalt.15. bis 31. Oktober 1950:Planbesprechungen des Ministeriums für Pla-
nung der Republik mit den Ministerien der
Republik und den Landesregierungen zur Er-
stellung des endgültigen Planes.1. bis 15. November 1950:

Fertigstellung des Planes.

16. November 1950:Vorlage des Planes bei der Regierung der Re-
publik zur Bestätigung.1. Dezember 1950:Vorlage des Planes zur Bestätigung durch die
Volkskammer.**Anordnung**über die Herausnahme von Waschpulver aus der
planmäßigen Verteilung.

Vom 20. Juli 1950

Auf Grund des Beschlusses der Deutschen Wirt-
schaftskommission vom 18. Mai 1949 über die Er-
mächtigung der Hauptverwaltung Wirtschaftspla-
nung zur Bestimmung der Waren, die der planmäßi-
gen Verteilung unterliegen, (ZVOBL. I S. 375) wird
folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1950 ist Waschpulver
an die Bevölkerung frei zu verkaufen. Der Verkauf
erfolgt ohne Abgabe von Abschnitten der Lebens-
mittelkarte oder eines sonstigen Bezugsausweises.

§ 2

Der Verkauf erfolgt ab 1. August 1950 nach der
vom Ministerium für Finanzen zu erlassenden Preis-
verordnung Nr. 87.

§ 3

Die bisherigen Bewirtschaftungsbestimmungen für
die Warenbewegung von Waschpulver von der Pro-
duktion bis zum Einzelhandel treten außer Kraft.

§ 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser An-
ordnung erläßt das Ministerium für Handel und Ver-
sorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für
Planung.

Berlin, den 20. Juli 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 50 — Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten,
die der Pflichtablieferung unterliegen.**

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund § 1 Ziffer 13 der Preisverordnung Nr. 50 vom 30. März 1950 (GBL. S. 291) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 39 vom 1. Juli 1947 (PrVOBl. 1948 S. 108) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 50 vom 30. März 1950 (GBL. S. 291) erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1

**Tabelle I: Verkaufspreise des Erzeugers und des Erfassungsbetriebes
für Raps und Rübsen inländischer Erzeugung je t in DM**

1 Wasser- gehalt %	2 Verkaufspreis des Erzeugers	3 Verkaufspreis des Erfassungsbetriebes		1 Wasser- gehalt %	2 Verkaufspreis des Erzeugers	3 Verkaufspreis des Erfassungsbetriebes	
		ohne Lagerung	mit Lagerung			ohne Lagerung	mit Lagerung
6,0	607,21	617,43	624,95	8,0	592,99	603,—	610,36
6,1	608,51	616,71	624,23	8,1	592,28	602,27	609,62
6,2	605,79	615,99	623,49	8,2	591,57	601,55	608,90
6,3	605,08	615,27	622,77	8,3	590,85	600,83	608,16
6,4	604,37	614,54	622,03	8,4	590,13	600,11	607,44
6,5	603,66	613,88	621,31	8,5	589,43	599,38	606,70
6,6	602,94	613,10	620,57	8,6	588,73	598,67	605,98
6,7	602,24	612,38	619,83	8,7	588,02	597,94	605,24
6,8	601,52	611,66	619,11	8,8	587,30	597,21	604,51
6,9	600,81	610,94	618,39	8,9	586,60	596,50	603,78
7,0	600,10	610,21	617,65	9,0	585,88	595,77	603,05
7,1	599,39	609,49	616,92	9,1	585,17	595,05	602,33
7,2	598,69	608,77	616,19	9,2	584,46	594,33	601,59
7,3	597,97	608,04	615,46	9,3	583,75	593,61	600,87
7,4	597,26	607,33	614,74	9,4	583,03	592,88	600,13
7,5	596,55	606,60	614,—	9,5	582,33	592,17	599,41
7,6	595,84	605,88	613,28	9,6	581,61	591,44	598,67
7,7	595,12	605,16	612,54	9,7	580,90	590,72	597,95
7,8	594,42	604,44	611,82	9,8	580,19	590,—	597,21
7,9	593,70	603,71	611,08	9,9	579,48	589,28	596,49
				10,0	578,78	588,56	595,76

**Tabelle II: Verkaufspreise des Erfassungsbetriebes
für Raps und Rübsen inländischer Erzeugung nach Lagerung und Trocknung je t in DM**

1 Wasser- gehalt %	2 Verkaufspreis	1 Wasser- gehalt %	2 Verkaufspreis	1 Wasser- gehalt %	2 Verkaufspreis	1 Wasser- gehalt %	2 Verkaufspreis
6,1	631,20	7,1	623,82	8,1	616,45	9,1	609,08
6,2	630,46	7,2	623,09	8,2	615,72	9,2	608,34
6,3	629,73	7,3	622,35	8,3	614,97	9,3	607,60
6,4	628,99	7,4	621,61	8,4	614,24	9,4	606,86
6,5	628,25	7,5	620,87	8,5	613,50	9,5	606,13
6,6	627,51	7,6	620,14	8,6	612,77	9,6	605,39
6,7	626,78	7,7	619,40	8,7	612,03	9,7	604,65
6,8	626,04	7,8	618,67	8,8	611,28	9,8	603,91
6,9	625,30	7,9	617,92	8,9	610,55	9,9	603,18
						10,0	602,45

Noch: Anlage 1

**Tabelle III: Verkaufspreise des Großhändlers
für Raps und Rüben inländischer Erzeugung nach Lagerung und Trocknung je t in DM**

1 Wasser- gehalt %	2 Verkaufspreis gemäß Einkauf laut Tabelle I		1 Wasser- gehalt %	2 Verkaufspreis gemäß Einkauf laut Tabelle I	
	3 Spalte 3	3 Spalte 4		3 Spalte 3	3 Spalte 4
6,1	637,09	644,62	8,1	622,23	629,58
6,2	636,36	643,87	8,2	621,49	628,85
6,3	635,62	643,11	8,3	620,74	628,07
6,4	634,87	642,36	8,4	620,—	627,33
6,5	634,13	641,61	8,5	619,25	626,57
6,6	633,38	640,85	8,6	618,51	625,83
6,7	632,64	640,12	8,7	617,76	625,07
6,8	631,89	639,35	8,8	617,02	624,31
6,9	631,16	638,60	8,9	616,28	623,57
7,0	630,41	637,85	9,0	615,53	622,81
7,1	629,66	637,09	9,1	614,79	622,06
7,2	628,92	636,35	9,2	614,04	621,31
7,3	628,17	635,59	9,3	613,30	620,56
7,4	627,43	634,84	9,4	612,56	619,80
7,5	626,69	634,09	9,5	611,82	619,06
7,6	625,95	633,34	9,6	611,07	618,30
7,7	625,20	632,58	9,7	610,33	617,55
7,8	624,46	631,84	9,8	609,58	616,80
7,9	623,71	631,08	9,9	608,84	616,05
			10,0	608,11	615,31

Anlage 2

**Tabelle I: Verkaufspreise des Erzeugers und des Erfassungsbetriebes
für Mohn inländischer Erzeugung je t in DM**

1 Wasser- gehalt %	2 Verkaufspreis des Erzeugers	3 Verkaufspreis des Erfassungsbetriebes		1 Wasser- gehalt %	2 Verkaufspreis des Erzeugers	3 Verkaufspreis des Erfassungsbetriebes	
		ohne Lagerung	mit Lagerung			ohne Lagerung	mit Lagerung
5,1	1055,11	1071,49	1080,36	7,1	1032,03	1047,77	1056,45
5,2	1054,27	1070,33	1079,19	7,2	1030,86	1047,58	1055,25
5,3	1053,10	1069,15	1078,—	7,3	1029,68	1045,39	1054,05
5,4	1051,93	1067,96	1076,80	7,4	1028,52	1044,21	1052,86
5,5	1050,76	1066,77	1075,60	7,5	1027,36	1043,02	1051,66
5,6	1049,59	1065,58	1074,40	7,6	1026,18	1041,83	1050,46
5,7	1048,42	1064,39	1073,20	7,7	1025,01	1040,64	1049,27
5,8	1047,24	1063,20	1072,—	7,8	1023,84	1039,46	1048,08
5,9	1046,08	1062,02	1070,81	7,9	1022,67	1038,27	1046,88
6,0	1044,91	1060,83	1069,61	8,0	1021,50	1037,08	1045,68
6,1	1043,73	1059,64	1068,41				
6,2	1042,57	1058,46	1067,22				
6,3	1041,39	1057,27	1066,03				
6,4	1040,23	1056,09	1064,84				
6,5	1039,06	1054,89	1063,63				
6,6	1037,88	1053,70	1062,43				
6,7	1036,72	1052,52	1061,24				
6,8	1035,54	1051,33	1060,04				
6,9	1034,37	1050,14	1058,84				

Noch: Anlage 2

**Tabelle II: Verkaufspreise des Erfassungsbetriebes
für Mohn inländischer Erzeugung nach Lagerung und Trocknung je t in DM**

1	2	1	2	1	2
Wassergehalt %	Verkaufspreis	Wassergehalt %	Verkaufspreis	Wassergehalt %	Verkaufspreis
5,0	1090,46	6,0	1078,39	7,0	1066,34
5,1	1089,22	6,1	1077,18	7,1	1065,13
5,2	1088,04	6,2	1075,99	7,2	1063,92
5,3	1086,84	6,3	1074,78	7,3	1062,71
5,4	1085,64	6,4	1073,58	7,4	1061,51
5,5	1084,43	6,5	1072,36	7,5	1060,30
5,6	1083,22	6,6	1071,15	7,6	1059,10
5,7	1082,01	6,7	1069,95	7,7	1057,89
5,8	1080,80	6,8	1068,74	7,8	1056,69
5,9	1079,60	6,9	1067,54	7,9	1055,48
				8,0	1054,27

**Tabelle III: Verkaufspreise des Großhändlers
für Mohn inländischer Erzeugung nach Lagerung und Trocknung je t in DM**

1	2	3	1	2	3
Wasser- gehalt %	Verkaufspreis gemäß Einkauf laut Tabelle I		Wasser- gehalt %	Verkaufspreis gemäß Einkauf laut Tabelle I	
	Spalte 3	Spalte 4		Spalte 3	Spalte 4
5,0	1101,42	1110,30	7,0	1077,07	1085,76
5,1	1100,17	1109,04	7,1	1075,85	1084,53
5,2	1098,97	1107,84	7,2	1074,63	1083,30
5,3	1097,77	1106,62	7,3	1073,41	1082,07
5,4	1096,55	1105,39	7,4	1072,20	1080,85
5,5	1095,33	1104,16	7,5	1070,98	1079,62
5,6	1094,11	1102,93	7,6	1069,76	1078,39
5,7	1092,89	1101,70	7,7	1068,54	1077,16
5,8	1091,67	1100,47	7,8	1067,33	1075,94
5,9	1090,46	1099,35	7,9	1066,11	1074,71
6,0	1089,24	1098,02	8,0	1064,89	1073,48 ^a
6,1	1088,02	1096,73			
6,2	1086,81	1095,57			
6,3	1085,59	1094,34			
6,4	1084,38	1093,12			
6,5	1083,15	1091,88			
6,6	1082,13	1090,65			
6,7	1080,72	1089,41			
6,8	1079,50	1088,20			
6,9	1078,28	1086,97			

§ 2

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Versorgung der Land-
wirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im
Düngejahr 1950/51.**

Vom 26. Juli 1950

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngejahr 1950/51 (GBl. S. 662) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Großverteiler sind die landwirtschaftlichen Kreisgenossenschaften zugelassen.

(2) Als Kleinverteiler sind die landwirtschaftlichen Dorfgenossenschaften zugelassen. Soweit in einer Gemeinde im Düngejahr 1949/50 neben der Dorfgenossenschaft ein privater Landhändler zugelassen war, kann dieser im Bedarfsfall auch für das Düngejahr 1950/51 herangezogen werden, wenn er einen wesentlichen Anteil an der Düngemittelverteilung des Düngejahres 1949/50 hatte. Ferner ist für die Zulassung Voraussetzung, daß sich der private Landhändler an die für das Düngejahr 1949/50 ergangenen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln gehalten hat. Sollte erst nach erfolgter Zulassung ein solcher Verstoß festgestellt werden, ist die Zulassung zurückzuziehen. Die Zulassung ist den Kleinverteilern von der Landesregierung zu bestätigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Der bäuerliche Betrieb wählt gegebenenfalls von den für seine Gemeinde zugelassenen Kleinverteilern einen Kleinverteiler nach seinem Ermessen. Volkseigene und diesen gleichzusetzende Güter sind zum Bezuge über die Dorfgenossenschaft ihrer Gemeinde verpflichtet.

(2) Die Verbraucher sind verpflichtet, alle Düngemittel und allen Düngetorf bei ein und demselben Kleinverteiler zu beziehen, sofern nicht anders bestimmt wird.

§ 3

(1) Die Zuteilung je Hektar Anbaufläche wird wie folgt festgesetzt:

	N	P ₂ O ₅	K ₂ O (Fabrikate)
Getreide	20 kg	12 kg	30 kg
Futterhackfrüchte			
Feldfutterpflanzen			
Obstanlagen			
Obstbaumschulen			
Rebland			
Korbweiden			
Gründüngung			
Gartenland (Kleinsiedlungen, Klein- und Schrebergärten)			
Betriebe unter 0,5 ha			

	N	P ₂ O ₅	K ₂ O (Fabrikate)
Kartoffeln	40 kg	30 kg	60 kg
Ölfrüchte	60 kg	50 kg	90 kg
Zuckerrüben einschl. Stecklinge			
Faserpflanzen	60 kg	50 kg	200 kg*)
Heil-, Duft- und Gewürzkräuter			
Tabak	70 kg	50 kg	100 kg
Gemüse	10 kg	12 kg	30 kg
Speise- und Futterhülsenfrüchte	10 kg	10 kg	—
Wiesen und Weiden	20 kg	20 kg	40 kg
Zwischenfruchtanbau	*) in Form von schwefelsaurem Kalk		

(2) Für die Zuteilung sind die Anbaupläne für 1951 maßgebend, während für nicht im Anbauplan enthaltene Kulturen die Flächenangaben nach der Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1950 zugrunde zu legen sind.

(3) Die Bezugsmengen sind in Reinnährstoffen festgesetzt. Ein Anspruch auf Lieferung bestimmter Sorten an Düngemitteln kann nicht erhoben werden.

(4) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat in Reinnährstoffen zu Richtgehalten zu erfolgen. Die Richtgehalte werden von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

(5) Bezugsberechtigt ist der Verbraucher, der die Fläche für das Wirtschaftsjahr 1950/51 bewirtschaftet.

(6) Für die Betriebe der Vereinigung volkseigener Güter (VVG) gilt die Sonderregelung gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 4

(1) Zur Anmeldung ihrer Bezugsansprüche sind die Verbraucher verpflichtet, ihrer Gemeindebehörde unverzüglich den Namen des Verteilers zu benennen, durch den sie die Düngemittel beziehen wollen. Sodann gibt die Gemeindebehörde sofort jedem Verteiler schriftlich die Namen der Bauern, die sich für diesen entschieden haben, bekannt.

(2) Die Gemeindebehörde stellt nach Bekanntgabe des Anbauplanes Gemeindebezugslisten in vierfacher Ausfertigung auf den Namen jedes Verteilers aus, aus denen die Namen der Verbraucher, die Anbauflächen sowie die ihnen zustehenden Bezugsmengen ersichtlich sind. Der Vorsitzende der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB) hat diese Gemeindebezugslisten gegenzuzeichnen.

(3) Die Gemeinde leitet zwei Exemplare der Gemeindebezugslisten an den Kleinverteiler und ein Exemplar an die zuständige Kreisbehörde, die die darin gemachten Angaben zu überprüfen hat.

(4) Der Kleinverteiler versieht beide Gemeindebezugslisten mit seinem Stempel und reicht ein Exemplar an die für ihn zuständige Kreisgenossenschaft weiter.

§ 5

(1) Die VVG, Berlin, erhält vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechende Menge an Reinnährstoffen zugewiesen.

(2) Die VVG, Berlin, stellt über die ihr zugewiesenen Mengen für das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen Verteilungsplan auf, aus dem die Zuteilungen für die einzelnen Güter ersichtlich sind.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik fertigt für die jedem Betrieb zugeteilten Mengen Bezugsrechtsbescheinigungen an, die von der VVG an die betreffenden Betriebe weiterzugeben sind. Die Güter sind verpflichtet, die erhaltenen Bezugsrechtsbescheinigungen sofort der Dorfgemeinschaft ihrer Gemeinde zu übergeben.

§ 6

(1) Die Kreisgenossenschaften sind verpflichtet, für jeden Abnehmer, die Kleinverteiler für jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Abnehmerkartei zu führen, die Namen und Wohnort der Bezugsberechtigten, deren Ansprüche nach Mengen und Nährstoffen sowie die hiergegen gelieferten Mengen enthält.

(2) Jeder Kleinverteiler hat außerdem eine Bezugskartei gegenüber seiner Kreisgenossenschaft zu führen, die seine Bezugsansprüche und die Menge der hiergegen erhaltenen Lieferungen, getrennt nach Nährstoffen und Warensorten, enthält.

(3) Alle Verteiler haben ferner über sämtliche Zu- und Abgänge ordnungsgemäß Nachweise zu führen.

(4) Die Kleinverteiler sind verpflichtet, jeweils am Monatsende den Anfangsbestand, sämtliche Zu- und Abgänge und den Endbestand aller Warensorten an die für sie zuständige Kreisgenossenschaft zu melden (Umsatzmeldung).

(5) Die Kreisgenossenschaft erstellt an Hand der Umsatzmeldungen der Kleinverteiler eine Kreisumsatzmeldung und sendet je eine Ausfertigung an die Kreisbehörde, die Landesregierung und an die Deutsche Düngerezentrale GmbH.

(6) Die am 31. Juli 1951 für das Düngjahr 1950/51 zu erstellende Umsatzmeldung ist in zweifacher Ausfertigung bei der Kreisgenossenschaft einzureichen. Die Kreisgenossenschaft hat eine Ausfertigung der Deutschen Düngerezentrale GmbH. weiterzugeben.

§ 7

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erstellt Muster für alle mit der Verteilung zusammenhängenden Formulare.

§ 8

Alle Bezugs- und Lieferungsunterlagen sind bis zum 30. Juni 1952 aufzubewahren.

§ 9

Die Kreisbehörden und Ortsbehörden haben die ordnungsmäßige Erfüllung der Bezugsansprüche der Verbraucher durch die Verteiler unter Hinzuziehung der Kreis- und Ortsausschüsse der VdGB zu überwachen.

Berlin, den 26. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
G o l d e n b a u m
Minister

Preisverordnung Nr. 87.

Verordnung über die Preise für Waschpulver.

Vom 27. Juli 1950

§ 1

Nach der Aufhebung der Bewirtschaftung von Waschpulver werden alle Hersteller verpflichtet, in der Zeit vom 1. August 1950 bis 30. September 1950 ihre Erzeugnisse zur Qualitäts- und Preisgenehmigung bei der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Landespreisamt, Halle (Saale), einzureichen.

§ 2

Der Vertrieb von Waschpulver durch Hersteller ohne einen Genehmigungsbescheid des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist nach dem 1. November 1950 nicht mehr gestattet.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen, insbesondere den Vertrieb von Waschpulver von Auflagen abhängig machen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 5. August 1950

Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 50	Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung	715
27. 7. 50	Verordnung über die Durchführung einer Landmaschinen- und Schlepperzählung vom 4. bis 9. Dezember 1950	718
27. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik	718
28. 7. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung	719
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen	719
28. 7. 50	Anordnung über die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Vorbereitung des Unterrichts und der Erziehung in der deutschen demokratischen Schule im Schuljahr 1950/51	720
	Berichtigungen	722

Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung.

Vom 27. Juli 1950

Auf Grund Abschn. IV § 22 Abs. 2 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Auszeichnungsausschuß

§ 1

(1) Bei dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Auszeichnungsausschuß zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes der Arbeit über die Auszeichnung von Aktivisten und Wettbewerbssiegern gebildet. Er setzt sich zusammen aus:

- 1 Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen,
 - 3 Vertretern des Ministeriums für Industrie,
 - 1 Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
 - 1 Vertreter des Ministeriums für Verkehr,
 - 1 Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
 - 1 Vertreter des Ministeriums für Planung (Büro für Erfindungswesen),
 - 1 Vertreter der Kammer der Technik,
 - 1 Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB
- sowie aus 6 vom Bundesvorstand des FDGB zu benennenden Vertretern der Industriegewerkschaften.

(2) Vorsitzender dieses Auszeichnungsausschusses ist der Leiter der Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

Alle Vorschläge für die Auszeichnungen „Held der Arbeit“, „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Brigade der besten Qualität“ sind dem Auszeichnungsausschuß spätestens bis zum 1. September jedes Jahres einzureichen.

§ 3

(1) Der Auszeichnungsausschuß hat die Aufgabe, die vom FDGB und von den Fachministerien gemeinsam eingereichten Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“ zu überprüfen und eine Vorschlagsliste an den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 20. September jedes Jahres einzureichen.

(2) Der Auszeichnungsausschuß überprüft die vom FDGB und den Fachministerien gemeinsam gemachten Vorschläge für die Verleihung der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Brigade der besten Qualität“ und entscheidet endgültig. Er leitet seine Beschlüsse zum Zwecke der Verleihung der Ehrentitel dem zuständigen Fachministerium zu.

(3) Der Auszeichnungsausschuß setzt die Höhe der Prämien der Auszuzeichnenden nach den im Haushaltsplan für die Prämierung zur Verfügung gestellten Mitteln fest.

§ 4

(1) Wanderfahnen werden an die Siegerbetriebe durch die Regierung verliehen. Für die Verleihung von Wanderfahnen und die Verteilung von Prämien

für besondere Betriebsleistungen wird ein Fonds aus den vorhandenen Mitteln bereitgestellt.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung von Wanderfahnen an Siegerbetriebe im Wettbewerb müssen dem Auszeichnungs-Ausschuß gemeinsam vom Bundesvorstand des FDGB und dem zuständigen Fachministerium eingereicht werden. Nach Überprüfung und Bestätigung leitet der Ausschuß die Vorschläge dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Auszeichnung zu.

(3) Betriebe mit außerordentlichen Sonderleistungen bei dem Neuaufbau der Industrie können durch das zuständige Fachministerium nach Bestätigung durch den Auszeichnungs-Ausschuß aus den vorhandenen Haushaltsmitteln auch außerhalb eines Wettbewerbs mit Prämien ausgezeichnet werden.

Abschnitt II Held der Arbeit

§ 5

(1) Der Ehrentitel „Held der Arbeit“ wird an Werktätige verliehen, die durch Beharrlichkeit und Mut hervorragende Einzelleistungen erreichen, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind, eine wesentliche Hebung der Arbeitsproduktivität bewirken und für die Allgemeinheit Vorbild und Zielsetzung sind.

(2) Erfinder, die Erfindungen mit überragendem volkswirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Nutzen oder von einer die Technik richtungweisend beeinflussenden Art gemacht haben und sie der Volkswirtschaft gemäß § 10 zur Verwendung zur Verfügung stellen, können als „Helden der Arbeit“ ausgezeichnet werden.

§ 6

Mit der Verleihung des Titels „Held der Arbeit“ sind die Auszeichnung mit einem Silber-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie in Höhe von 10 000 DM und die Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Abschnitt III Verdienter Aktivist

§ 7

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ wird verliehen an Arbeiter und Angestellte, deren Leistungen den zum ersten Aktivistentag vom Bundesvorstand des FDGB gestellten Bedingungen entsprechen, indem sie

- a) neue technisch begründete Arbeitsnormen schaffen und diese bei guter Qualität laufend übererfüllen,
- b) laufend überdurchschnittliche Arbeiten von besserer Qualität verrichten und somit an der Verbesserung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs erfolgreich mitarbeiten,
- c) einmalige bahnbrechende Leistungen von großer wirtschaftlicher Bedeutung vollbringen,
- d) laufend Material, Energie und sonstige Hilfs- und Betriebsmittel über die bisher üblichen Maße einsparen,
- e) laufend bemüht sind, weniger qualifizierten Arbeitskollegen die fortschrittlichen Arbeitsmethoden zu vermitteln und sie zur Vollbrin-

gung höherer Leistung, zur Erfüllung und Übererfüllung ihrer Arbeitsnormen befähigen,

f) als Lehrlinge bemüht sind, ihre Berufsausbildung vorfristig abzuschließen, die Zwischenprüfungen mit „sehr gut“ zu bestehen oder aus dem Berufswettbewerb mit Auszeichnung hervorzugehen.

(2) Mit Beginn des Jahres 1951 müssen die im Abs. 1 genannten laufenden Leistungen mindestens für die dem Tage der Einreichung des Vorschlages für die Verleihung des Ehrentitels vorangegangenen 6 Monate nachgewiesen werden.

§ 8

Mit der Verleihung des Titels „Verdienter Aktivist“ sind die Auszeichnung mit einem Bronze-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie von 1000 DM und die Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Abschnitt IV Verdienter Erfinder

§ 9

Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ wird verliehen an Erfinder und Urheber, die technisch verwertbare Verbesserungsvorschläge und Erfindungen gemacht haben, die zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung verwertet werden können, die gegenüber dem derzeitigen Stand der Technik wesentlich neue und schöpferische Verbesserungen oder Leistungen darstellen.

§ 10

Erfindungen müssen dem Büro für Erfindungswesen der Volkswirtschaft zur Begutachtung vorgelegt haben und von diesem als volkswirtschaftlich bedeutsam anerkannt sein. Der Erfinder muß sich verpflichtet haben, seine Erfindung der Volkswirtschaft zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

§ 11

(1) Mit der Verleihung des Titels „Verdienter Erfinder“ sind die Auszeichnung mit einem Bronze-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie und die Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(2) Die Höhe der zu gewährenden Prämie ist vom wirtschaftlichen Nutzen der Erfindung und von der Stellung des Erfinders abhängig zu machen.

Abschnitt V Brigade der besten Qualität

§ 12

Der Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ wird verliehen an Arbeitsbrigaden, die bei Ausnutzung der vorhandenen Rohstoffe und Einhaltung der planmäßigen Produktionskosten die beste Qualität des herzustellenden Produkts ihres Wirtschaftszweiges erreichen.

§ 13

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“ ist der Nachweis der ständig besten Qualitätsleistungen innerhalb von 6 aufeinander folgenden Monaten nach den Wettbewerbsbedingungen, die von den Industriegewerkschaften und den zuständigen Fachministerien gemeinsam festgesetzt werden.

(2) Die Bedingungen müssen Vorschriften enthalten über Einhaltung der Gütevorschriften, Übererfüllung des Produktionssolls, Senkung der Ausschußquote unter Festlegung eines Pflichtsatzes und Senkung der Selbstkosten.

§ 14

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“ erfolgt durch Überreichung einer Urkunde. Gleichzeitig wird der Brigade eine Prämie gewährt, deren Höhe dem wirtschaftlichen Nutzen der im Wettbewerb erzielten Leistung entspricht.

(2) Die Aufteilung der Prämiensumme an die Beteiligten erfolgt nach dem Wert der Einzelleistungen unter Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die an die Beteiligten ausbezahlten Prämienbeträge sind steuerfrei.

Abschnitt VI

Wanderfahnen

§ 15

(1) „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ sind solche Betriebe, die innerhalb eines Industrie- oder Wirtschaftszweiges die Wettbewerbsbedingungen mit dem höchsten Prozentsatz erfüllt haben.

(2) Die Wettbewerbsbedingungen werden von den zuständigen Industriegewerkschaften gemeinsam mit den Fachministerien festgelegt. Die Wettbewerbsbedingungen bedürfen der Bestätigung des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

(1) Bei der Beurteilung der vom Betrieb erzielten Wettbewerbsergebnisse sind die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit und die Herabminderung der Fluktuation der Arbeitskräfte, die überplanmäßige Ausbildung von Lehrlingen, das planmäßige Anlernen von Arbeitern und Arbeiterinnen für qualifizierte Arbeiten zu berücksichtigen, desgleichen die durch Selbsthilfemaßnahmen erzielten Verbesserungen des Unfallschutzes und der sozialen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe.

(2) Die Siegerbetriebe sind dem Auszeichnungsausschuß nach Abschluß des Wettbewerbs durch den FDGB gemeinsam mit dem zuständigen Fachministerium zur Auszeichnung vorzuschlagen.

§ 17

Der „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ erhält neben der Wanderfahne eine Prämie, deren Höhe dem wirtschaftlichen Nutzen der im Wettbewerb erzielten Leistung und der Belegschaftsstärke des Betriebes entspricht, und eine Urkunde darüber.

§ 18

Die Feststellung der „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und ihre Auszeichnung erfolgen in Übereinstimmung mit den Planperioden auf Grund der Wettbewerbsbedingungen.

§ 19

Für die Prämierung der besten Einzelleistungen der Arbeiter und Angestellten, der Ingenieure und Techniker kann die dem Siegerbetrieb zufallende Geldprämie bis zur Hälfte verwendet werden. Der

Rest ist für die Verbesserung der sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes anzuwenden. Über die Aufteilung und Verwendung entscheidet die Betriebsleitung gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die an einzelne Beteiligte ausbezahlten Prämienbeträge sind steuerfrei.

Abschnitt VII

Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Die Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel wird alljährlich auf Vorschlag des Auszeichnungsausschusses durch Beschluß der Regierung auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Stärke der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung festgelegt.

§ 21

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“ erfolgt in einem feierlichen Akt durch den Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Deutschlands Hauptstadt, Berlin.

(2) Die Verleihung der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“ erfolgt zum Tage der Aktivisten durch das zuständige Fachministerium und die Industriegewerkschaft in einer feierlichen Veranstaltung des Betriebes.

(3) Die Auszeichnung der „Brigade der besten Qualität“ und die Verleihung von Wanderfahnen erfolgen nach Abschluß der Wettbewerbe in den Betrieben durch das zuständige Fachministerium und die Industriegewerkschaft.

§ 22

Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sind verpflichtet, mit Ehrentiteln ausgezeichnete Belegschaftsangehörige zu fördern, ihnen verantwortliche Stellen einzuräumen bzw. sie ständig für diese zu qualifizieren und über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und erzielten Erfolge ihrem zuständigen Fachministerium regelmäßig zu berichten.

§ 23

Den Trägern der Ehrentitel sind von den Wohnungsämtern im Bedarfsfalle Wohnungen bevorzugt nachzuweisen. Bei der Zuweisung von Neubauwohnungen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden, sind die Ehrentitelträger besonders zu berücksichtigen.

§ 24

Für die Gewährung von Stipendien an Aktivisten zum Zwecke der Durchführung eines technischen Studiums gelten die Vorschriften der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) und die Anweisung vom 26. Januar 1950 über die Neuregelung der Betriebsstipendien der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. S. 32).

§ 25

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 26

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

L. V.: Peschke
Staatssekretär

**Verordnung über die Durchführung
einer Landmaschinen- und Schlepperzählung
vom 4. bis 9. Dezember 1950.**

Vom 27. Juli 1950

Um den Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie Schleppern für Planungszwecke festzustellen, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist in der Zeit vom 4. bis zum 9. Dezember 1950 eine Landmaschinen- und Schlepperzählung durchzuführen.

§ 2

Mit der Durchführung der Erhebung wird das Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, beauftragt.

Berlin, den 27. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Planung

Rau
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bestätigung
der Verzeichnisse der Industriebetriebe
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 27. Juli 1950

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 15. Dezember 1949 über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 120) wird zum Zwecke einer einwandfreien Planung, Plandurchführung und Planabrechnung folgendes bestimmt:

Zu § 2

1. Das gemäß Verordnung vom 15. Dezember 1949 herausgegebene Verzeichnis der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik - Teil I -, enthaltend die Industriebetriebe, die dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellt sind, entspricht dem Stand vom 1. April 1950.

Zu § 7 Satz 1

2. Änderungen des Verzeichnisses durch

- a) Übernahme von Betrieben in die Rechtsträgerschaft der dem Ministerium für Industrie

der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe,

- b) Überführung der in dem Verzeichnis aufgeführten Betriebe in die Verwaltung oder Verwaltung und Nutznießung von Rechtsträgern, die dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik nicht unmittelbar unterstellt sind,

bedürfen der Zustimmung der Regierung.

Die Entscheidung der Regierung wird durch das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik herbeigeführt. Der Vorschlag bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu § 7 Satz 2 und 3

3. Über Änderungen des Verzeichnisses durch Zuordnung eines Betriebes zu einer anderen, dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellten Vereinigung volkseigener Betriebe entscheidet das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unter Zustimmung des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Entscheidung ist dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis zu bringen.
4. Über Änderungen des Verzeichnisses, die sich durch Zusammenlegung bzw. Trennung von Betrieben innerhalb einer dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellten Vereinigung volkseigener Betriebe ergeben, entscheidet das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Änderungen sind dem Ministerium für Planung, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis zu bringen.
5. Änderungen hinsichtlich des Namens eines volkseigenen Betriebes, hinsichtlich der Betriebsnummer, der Anschrift oder der Haupterzeugnisse sind unverzüglich dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik, Statistisches Zentralamt, durch den Rechtsträger schriftlich mitzuteilen.
6. Änderungen des Verzeichnisses entsprechend den Ziffern 2 bis 4 sind möglichst am Ende eines Jahres, nur in Ausnahmefällen am Ende eines Quartals, durchzuführen. Die Änderungen werden erst mit Beginn des neuen Jahres bzw. mit Beginn des dem Änderungsquartal folgenden Quartals wirksam.
7. Zu den Ziffern 5 und 6 wird vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik, Statistisches Zentralamt, quartalsweise

ein Berichtungsdienst zum Verzeichnis der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik - Teil I - herausgegeben, der über die zentralen Verwaltungsstellen verteilt wird.

Berlin, den 27. Juli 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Förderung der Aktivisten-
und Wettbewerbsbewegung.**

Vom 28. Juli 1950

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

§ 1

Im Jahre 1950 werden erstmalig
bis zu 50 „Helden der Arbeit“
mit insgesamt 500 000 DM,
bis zu 500 „Verdiente Aktivisten“
mit insgesamt 500 000 DM,
bis zu 150 „Verdiente Erfinder“
mit insgesamt 500 000 DM,
bis zu 100 „Brigaden der besten Qualität“
mit insgesamt 750 000 DM
ausgezeichnet und prämiert.

§ 2

Für „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ steht aus dem Prämienfonds für das Jahr 1950 eine Geldsumme von 1 000 000 DM zur Verfügung. Für Betriebe mit außerordentlichen Sonderleistungen bei dem Neuaufbau der Industrie wird für das Jahr 1950 der Betrag von 250 000 DM bereitgestellt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
I. V.: P e s c h k e
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Durchführung
der Reparationslieferungen.**

Vom 28. Juli 1950

Auf Grund § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1950 zur Durchführung der Reparationslieferungen (GBl. S. 85), ergänzt durch Bekanntmachung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 680), wird im Interesse der termin- und qualitätsmäßigen Sicherstellung der Durchführung der Reparationsverpflichtungen der

Deutschen Demokratischen Republik zu § 1 der vorgenannten Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, im gleichen Zeitpunkt, in dem sie zur Abgabe eines Angebots für einen Reparationsauftrag aufgefordert werden, sich mit den in Frage kommenden Unterlieferanten und Zulieferanten in Verbindung zu setzen und von diesen entsprechende Angebote anzufordern.

§ 2

(1) Erhält der Herstellerbetrieb einen Reparationsauftrag, so ist er verpflichtet, unverzüglich mit den in Frage kommenden Unterlieferanten und Zulieferanten einen Liefervertrag abzuschließen.

(2) In diesem Liefervertrag müssen die technischen Bedingungen, die Lieferfristen, Zahlungs-, Abnahmebedingungen und die Strafbestimmungen bei Lieferverzug konkret festgelegt werden. Außerdem muß im Liefervertrag die Materialversorgung der Unterlieferanten geregelt werden.

(3) Der Abschluß des Liefervertrages zwischen dem Herstellerbetrieb und den Unterlieferanten gilt als Pflicht im Sinne der Verordnung vom 9. Februar 1950.

§ 3

(1) Die Kontrolle und die Sicherung der Durchführung der Lieferverträge mit den Unterlieferanten und Zulieferanten erfolgen durch die Herstellerbetriebe.

(2) Die Überwachung der Vertragsabschlüsse der Herstellerbetriebe mit den Unter- und Zulieferanten wird von der Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung durchgeführt, sofern der Leiter des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik nicht anders entscheidet.

(3) Zu diesem Zweck übersenden die Herstellerbetriebe nach Abschluß der Lieferverträge der Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung eine Aufstellung aller mit den Unterlieferanten abgeschlossenen Verträge mit Angabe der jeweils festgelegten Termine.

§ 4

(1) In den besonderen Fällen, wo die Unterlieferungen und Zulieferungen von entscheidender Bedeutung für den Reparationsauftrag sind oder wo durch den Abschluß der Lieferverträge der reibungslose Ablauf der Unter- und Zulieferungen noch nicht gesichert ist, schreiben die Herstellerbetriebe Unterlieferantenaufträge (UR-Aufträge) aus.

(2) Die Herstellerbetriebe beantragen hierzu die Formulare der Unterlieferantenaufträge beim Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Liegen keine Anträge der Herstellerbetriebe vor, so kann das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik in besonderen Fällen die Herstellerbetriebe anweisen, entsprechende Unterlieferantenaufträge auszuschreiben.

(4) Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, ihre Unterlieferanten darauf hinzuweisen, daß sämtliche Zu- und Unterlieferungen entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1950 als Pflichtaufträge zu behandeln sind.

§ 5

(1) Die Kontrolle und Sicherung der Durchführung der ausgeschriebenen Unterlieferantenaufträge erfolgen durch die Herstellerbetriebe.

(2) Die Überwachung der Ausschreibung von Unterlieferantenaufträgen wird durch die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung durchgeführt, sofern der Leiter des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik nicht anders entscheidet.

(3) In den im § 4 Abs. 1 angeführten Fällen reichen die Herstellerbetriebe innerhalb von 18 Tagen nach Absendung der Unterlieferantenaufträge 1 Exemplar des abgeschlossenen Liefervertrages an die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung ein.

§ 6

Die Materialversorgung für die Unterlieferanten, die mit dem Herstellerbetrieb einen Liefervertrag abgeschlossen haben bzw. die vom Herstellerbetrieb einen Unterlieferantenauftrag bekommen haben, erfolgt durch den Herstellerbetrieb zu den im Liefervertrag vorgesehenen Bedingungen.

§ 7

(1) Jeder Unterlieferantenauftrag erhält nach der im Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Ordnung eine Nummer, die im Liefervertrag und im Schriftwechsel mit Dienststellen und Betrieben anzugeben ist.

(2) Der Unterlieferantenauftrag wird in 6 Exemplaren ausgeschrieben. Davon erhält jeweils 1 Ausfertigung

der Unterlieferant,

der Herstellerbetrieb des Reparationsauftrages, die für den Unterlieferanten zuständige Vereinigung,

die Hauptabteilung Reparationen der Landesregierung.

Das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik erhält 2 Ausfertigungen.

(3) Der Unterlieferant ist verpflichtet, den Empfang der Unterlieferantenaufträge innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang auf den dem Unterlieferantenauftrag beigefügten Empfangsbestätigungen in 3 Exemplaren zu bescheinigen. Die Unterlieferanten übersenden jeweils 1 Exemplar der Empfangsbestätigung an den Herstellerbetrieb, 2 Exemplare erhält die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung, die ein Exemplar an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik weiterleitet.

§ 8

Betriebe, denen ein Unterlieferantenauftrag erteilt worden ist, berichten am 25. eines jeden Monats auf dem dafür vorgesehenen Formblatt UR 15 über den Stand der Durchführung des Auftrages in doppelter Ausfertigung und senden dieses an die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung, die 1 Exemplar an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik weiterleitet.

§ 9

Alle Verordnungen, Bestimmungen und Anweisungen bezüglich der Behandlung der Reparationsaufträge, wie z. B. vorrangige Berücksichtigung bei der Materialversorgung, Zurverfügungstellung von Transportraum u. ä., sind für die Unterlieferantenaufträge entsprechend anzuwenden.

§ 10

(1) Überschreitungen der Termine, mangelhafte Qualität oder Nichteinhaltung anderer in den Lieferverträgen festgelegten Bedingungen gelten als Verstoß gegen diese Durchführungsbestimmung und sind dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik direkt zu melden.

(2) Wenn der Herstellerbetrieb dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik keine Verstöße der Unterlieferanten gemeldet hat, werden nachträgliche Erklärungen über Lieferverzögerungen durch mangelhafte Zu- oder Unterlieferungen vom Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik nicht berücksichtigt.

(3) Handlungen und Unterlassungen, die dazu beitragen können, die abgeschlossenen Lieferverträge und die Erfüllung der Unterlieferantenaufträge zu gefährden, werden nach § 5 der Verordnung vom 9. Februar 1950 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Ziffer 2 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Amt für Reparationen
Weinberger
Leiter

Anordnung

über die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Vorbereitung des Unterrichts und der Erziehung in der deutschen demokratischen Schule im Schuljahr 1950/51.

Vom 28. Juli 1950

Die Verbesserung des Unterrichts mit dem Ziel der Leistungssteigerung und die weitere Förderung der Erziehungsarbeit im Sinne der Demokratisierung der deutschen Schule stellen einen wesentlichen Beitrag für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, der Kulturverordnung und des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung dar. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet es als Verpflichtung, die Schulen, Kindertagesstätten und Kinderheime materiell so auszustatten, daß in ihnen eine fortschrittliche, gesunde, lernfreudige und leistungsfähige Jugend herangebildet wird. Diese Aufgaben sind in Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen zu lösen.

Im einzelnen wird hierzu angeordnet:

§ 1

Die Landräte, Leiter der Volksbildungsämter, Oberbürgermeister und Bürgermeister sind dafür verantwortlich, daß alle materiellen Voraussetzungen für die Durchführung eines geordneten Schul- und Heimbetriebes erfüllt werden. Soweit volkseigene Betriebe, volkseigene Güter, genossenschaftliche Einrichtungen und die Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) eigene Schulen, Kindertagesstätten und Kinderheime unterhalten, tragen die Leiter dieser Betriebe und Einrichtungen, Kulturdirektor, Werkmeister und Ausbildungsleiter, die gleiche Verantwortung.

§ 2

(1) Die Schulunterhaltungsträger [die Gemeinden, Kreise, volkseigenen Betriebe (VEB) u. a.] haben die Räume der Schulen, Kindertagesstätten und Kinderheime im Rahmen der im Haushalt bzw. in den Finanzplänen vorgesehenen Mittel bis zum Beginn des neuen Schuljahres herzurichten und auszustatten. Soweit der vorhandene Raum die Erteilung eines einwandfreien Unterrichts nicht gewährleistet, ist dafür Sorge zu tragen, daß zusätzliche Räume bereitgestellt werden. Die Bereitstellung ausreichender Mengen von Glühbirnen ist durch den jeweiligen Kontingenträger zu sichern.

(2) Die Schulunterhaltungsträger haben sich insbesondere mit der Behebung von Mängeln zu befassen, die bei den Schulbegehungen festgestellt werden.

(3) Sie überwachen den Fortgang der Generalreparaturen und der Neubauten, sorgen für ihre laufende Überprüfung an Ort und Stelle und leiten Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel, die protokollarisch festzuhalten sind, ein.

(4) Die Schulunterhaltungsträger haben sich dafür einzusetzen, daß die Mittel für notwendige bauliche Instandsetzungen rechtzeitig für den neuen Haushaltsplan vorgesehen und die erforderlichen Neubauten, Umbauten und Generalreparaturen an Schulen, Kindertagesstätten und Kinderheimen fristgerecht in die Investplanungen für 1951 aufgenommen werden. Die dafür erforderlichen Vorarbeiten sind sofort in Angriff zu nehmen.

§ 3

(1) In Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung sind in allen Grundschulen, soweit noch nicht vorhanden, Pionierzimmer einzurichten. In allen Ober- und berufsbildenden Schulen sind für die Schulgruppen der Freien Deutschen Jugend (FDJ) und für die Schulklassen der FDJ ebenfalls Zimmer einzurichten. Sofern in einem Schulgebäude Räume dafür nicht zur Verfügung stehen, muß in einem anderen geeigneten Gebäude ein Zimmer bereitgestellt oder gemietet werden.

(2) Die Schulunterhaltungsträger sind für möglichst baldige Durchführung dieser Maßnahmen verantwortlich. Weitere Mittel zur verbesserten Ausgestaltung sind im Jahre 1951 einzuplanen.

(3) Die im Besitz der Gemeinde befindlichen Jugendheime sind der FDJ unentgeltlich, d. h. also ohne Erhebung irgendwelcher Gebühren für Miete, Licht, Heizung, Wasser usw., zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für alle Sportstätten und Sporteinrichtungen, die der demokratischen Sportbewegung, der FDJ und den Jungen Pionieren (JP) kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

§ 4

Zur Förderung der Verwendung der neuzeitlichen Unterrichtsmittel, Film, Lichtbild und Schulfunk, ist die Wiederherstellung bzw. Neueinrichtung von Film-, Lichtbild- und Funkräumen in die Wege zu leiten.

§ 5

(1) Turnhallen und ausreichende Sportplätze sind zu schaffen (notfalls behelfsmäßig) bzw. die vorhandenen auf ihren Zustand zu überprüfen; weitere erforderliche Mittel sind im Jahre 1951 einzuplanen.

(2) Die Schulunterhaltungsträger sind verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung des Sportbetriebes und der Körpererziehung in allen schulischen und vorschulischen Einrichtungen nach den Lehrplänen zu schaffen. Es ist besonders darauf zu achten, daß der Zustand der Einrichtungen und Geräte eine Gefährdung oder gesundheitliche Beeinträchtigung der Jugendlichen ausschließt.

§ 6

(1) Die Bereitstellung ausreichender Mengen Heizmaterial ist bis zum Beginn der Heizperiode durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung stellt die für die ausreichende Beheizung der Schulen, Kindertagesstätten und Kinderheime erforderlichen Mengen von Heizmaterial im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes in geeigneter Qualität zur Verfügung. Es muß verhindert werden, daß es während der Heizperiode infolge unzureichender Vorräte an Heizmaterial zum Schulausfall oder zur Zusammenlegung von Klassen bzw. zur Schließung von Kindertagesstätten und Kinderheimen kommt.

(3) Sollten eigene Lagermöglichkeiten nicht ausreichend oder überhaupt nicht vorhanden sein, so sind zentrale Lagerplätze zu schaffen.

(4) Die Heizungsanlagen sind zu prüfen und beschädigte wiederherzustellen. Die Räume sind in einen Zustand zu versetzen, der gesundheitliche Beeinträchtigungen ausschließt.

(5) Die Überprüfung und die Erledigung der erforderlichen Instandsetzungen sind beschleunigt vorzunehmen. Für nicht im Jahre 1950 auszuführende Instandsetzungen sind entsprechende Mittel im Jahre 1951 einzuplanen.

§ 7

(1) Die für eine ordnungsmäßige Reinigung der Schulgebäude, Kindertagesstätten und Kinderheime erforderlichen Kräfte und Materialien sind durch die Schulunterhaltungsträger zu beschaffen.

(2) Die Toiletteneinrichtungen sind zu überprüfen und, soweit Schäden vorhanden sind, in Ordnung zu

bringen. Es darf keine Erziehungsstätte ohne ausreichende sanitäre Einrichtungen geben. Für eine ordnungsmäßige Reinigung ist Sorge zu tragen.

(3) Trink- und Wascheinrichtungen müssen in allen Erziehungsstätten vorhanden sein. Schadhafte Anlagen sind instand zu setzen.

§ 8

(1) Die im Rahmen der Haushaltspläne der Schulunterhaltungsträger veranschlagten Mittel zur Ausstattung der Schulen mit Inventar und Lehrmitteln und der Einrichtungen der vorschulischen und Heim-erziehung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial sind diesen in vollem Umfange zur Verfügung zu stellen. Schulunterhaltungsträger und Schulleiter sowie die Leiterinnen der Kindertagesstätten und Kinderheime sind verpflichtet, den Bedarf rechtzeitig zu planen. Die Bestellungen müssen so frühzeitig aufgegeben werden, daß die Lieferung der Lehrmittel und des Inventars im Haushaltsjahr möglich ist.

(2) Die Schulunterhaltungsträger sind verpflichtet, die Bezahlung der Rechnungen gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) [Lieferungs- und Zahlungsbedingungen] zu sichern.

(3) Die in den Haushalten der Schulunterhaltungsträger vorgesehenen Mittel müssen nach ihrem besonderen Verwendungszweck in Einzeltitel aufgliedert werden. Eine anderweitige Verwendung dieser Mittel muß verhindert werden.

(4) Für jede einzelne Schule und Erziehungsstätte ist ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen, aus dem die für die einzelnen Positionen veranschlagten Mittel eindeutig zu ersehen sind.

§ 9

Für die Erweiterung der Schüler-, Heim- und Lehrerbüchereien sind die in den Haushalten vorgesehenen Mittel rechtzeitig zu verwenden und im kommenden Rechnungsjahre erweiterte Mittel bereitzustellen.

§ 10

Es muß angestrebt werden, eigene Schulärzte und Schulzahnärzte für die Kreise anzustellen und die Zahl der Schulfürsorgerinnen zu erhöhen.

§ 11

Die örtlichen Verwaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Organe der Schule bei der Verbesserung, insbesondere des Landschulwesens, zu unterstützen. Dazu gehören:

- a) Verbesserung der Plätze und Zugangswege für Schulen, Kindertagesstätten und Kinderheime;
- b) Bereitstellung von Fahrgelegenheiten für entfernt wohnende Kinder, soweit die Durchführung der eigenen Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
- c) Instandsetzung von Schulwegen und Anlage von Richtwegen.

§ 12

Kindern, die weite Schulwege haben, sind bevorzugt Lederschuhe zuzuteilen.

§ 13

Die Gemeinden sind verpflichtet, ausreichender Wohnraum für Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Heimerzieher bereitzustellen. Dabei ist in erster Linie auf Dienstwohnungen zurückzugreifen. Bei der Zumessung des Wohnraums sind die besonderen Arbeitsbedingungen der Lehr- und Erzieherkräfte zu beachten. Der Bedarf der Lehrkräfte, die neu eingewiesen werden, ist zu berücksichtigen.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I. V.: Peschke
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

I. V.: Gantner-Gilmans
Staatssekretär

Berichtigungen

Im § 24 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) muß Abs. 6 richtig lauten wie folgt:

„(6) Brände an elektrischen Anlagen sind nicht mit Wasser, sondern mit Trocken- oder Tetralöschern zu löschen.“

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1950 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 668) muß es in der 4. Zeile des § 2 Abs. 3 statt „Arzneifertigwaren ist bis zum 31. Juli 1950 abzu-“ richtig heißen: „der Arzneifertigwaren eine Verwaltungsgebühr bis“

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 8. August 1950.

Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 50	Verordnung über die Bildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	723
27. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast	723
29. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung	726

Verordnung über die Bildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 27. Juli 1950

§ 1

Im Zuge der Neuordnung des Meteorologischen Dienstes im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Anstalt öffentlichen Rechts

„Meteorologischer Dienst
der Deutschen Demokratischen Republik“
gebildet.

§ 2

Alle innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der meteorologischen Forschung und des praktischen meteorologischen Dienstes tätigen Observatorien, Forschungsstellen, Wetterdienststellen und Ämter für Meteorologie, soweit sie nicht Hochschulinstitute sind, werden im Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik zusammengefaßt.

§ 3

Der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik untersteht dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Das Ministerium des Innern stellt für den Meteorologischen Dienst ein Statut auf.

§ 5

Die für den Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums des Innern geführt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast.

Vom 27. Juli 1950

Auf Grund von § 11 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast (GBl. S. 679) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung § 1

(1) Zur Erleichterung der planmäßigen Durchführung aller mit der Neuregelung verbundenen Maßnahmen ist bei den Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, eine „Kommission“ zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 1 Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- 1 Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- 1 Vertreter des Landesverbandes der gegenseitigen Bauernhilfe,
- 1 Vertreter des Landesverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften,
- 1 Vertreter der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB - tier. -).

(2) Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(3) Die Kommission steht der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend bei der Durchführung und Kontrolle der Schweinemast zur Seite und organisiert eine umfassende Propaganda für die Verwirklichung der in der Verordnung geregelten Schweinemast.

§ 2

Unter den Begriff Güter der öffentlichen Hand fallen zum Beispiel Wirtschaften von Verwaltungen, Gebietskörperschaften, demokratischen Parteien, Organisationen, Genossenschaften und Kirchengemeinden.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

(1) Die Mastverträge sind von den landwirtschaftlichen Genossenschaften abzuschließen. Die Verträge sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung des Vertrages behält die vertragschließende Genossenschaft, die zweite der vertragschließende Mäster. Die Genossenschaften sind berechtigt, bei Abschluß des Vertrages eine Bearbeitungsgebühr von 3,— DM für jeden Vertrag vom Mäster zu erheben.

(2) Die im Vertrag für die Mast in Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand vorgedruckten Bezugsberechtigungsscheine für Roggenkleie sind bei Abschluß der Verträge von der vertragschließenden Genossenschaft auszufüllen, mit einem Firmenstempel zu versehen und zu unterschreiben. Die vertragschließende Genossenschaft trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausstellung der Scheine. Der Mäster hat auf der Rückseite der Scheine die Futtermenge zu quittieren. Die Lieferzeit und Menge richten sich nach den Vertragsbedingungen. Der Berechtigungsschein ist nicht übertragbar. Die eingenommenen Berechtigungsscheine sind von der Genossenschaft oder VVEAB - pfl. - ordnungsgemäß aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Nach Vorlage der Ablieferungsbescheinigung für das gemästete Schwein ist dem Mäster das vertraglich zugesicherte Futtergetreide auszuliefern. Auf die Ablieferungsbescheinigung ist von der VVEAB - tier. - der Aufdruck „Mastvertragsschwein“ zu stempeln.

(3) Die Verträge sind nach dem Muster der Anlage 1*) und 2*) auszufertigen und von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnen.

(4) Eine listenmäßige Aufstellung der Mäster, die Mastverträge abgeschlossen haben, ist monatlich von den landwirtschaftlichen Kreisgenossenschaften dem zuständigen Kreiskontor der VVEAB - tier. - einzureichen, um die termingemäße Erfassung der Schweine aus der Mast zu sichern. Gleichzeitig erhält die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises eine Durchschrift der Aufstellung.

(5) Die vertragschließende landwirtschaftliche Dorf- oder Kreisgenossenschaft hat bei jedem ablieferungspflichtigen Vertragsinteressenten zu prüfen, ob durch den Abschluß des Mastvertrages die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh für das Jahr 1950/51 gefährdet werden könnte. Wird eine Gefährdung der Erfüllung festgestellt, darf die landwirtschaftliche Kreis- oder Dorfgenossenschaft keinen Vertrag mit dem betreffenden Mäster abschließen.

(6) Über die getätigten Vertragsabschlüsse ist monatlich nach den Formularen, Anlage 3*), 4*) und 5*) zu berichten, und zwar:

*) Die Anlagen 1 bis 5 werden den beteiligten Stellen unmittelbar zugeleitet; eine Veröffentlichung unterbleibt.

a) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften (Dorf- und Kreisgenossenschaften) melden den Kreiskontoren der VVEAB - tier. - zum 3. jedes Monats:

b) Die Kreiskontore der VVEAB - tier. - erstellen auf Grund dieser Meldungen die Kreisabrechnung in dreifacher Ausfertigung bis zum 7. jedes Monats. Eine Ausfertigung erhält der Rat des Kreises, zwei Ausfertigungen erhält das Landeskontor der VVEAB - tier. -

c) Die Landeskontore der VVEAB - tier. - erstellen die Landesabrechnung in dreifacher Ausfertigung und legen sie bis zum 12. jedes Monats vor. Eine Ausfertigung erhält die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung mit den Zweitschriften der Kreisabrechnungen. Zwei Ausfertigungen erhält die Geschäftsführung der VVEAB - tier. - in Berlin.

d) Die Geschäftsführung der VVEAB - tier. - erstellt die Gesamtabrechnung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik; sie legt diese bis zum 15. jedes Monats mit den Zweitschriften der Landeskontore der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vor.

Die vertragschließenden landwirtschaftlichen Genossenschaften haben nach den geltenden Bestimmungen dekadenweise Meldungen über die in den Verträgen festgesetzten Ablieferungstermine der Schweine einzureichen, aus denen hervorgeht, in welchem Monat die Schweine zur Ablieferung gelangen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 4

Die aus der Pflichtablieferung und dem freien Aufkauf abgelieferten Schweine mit einem Lebendgewicht unter 80 kg sind bei der Einstellung in Industriebetriebe von der landwirtschaftlichen Genossenschaft haltbar zu kennzeichnen. Die Art der Kennzeichnung ist im Vertrag zu vermerken.

Zu § 4 der Verordnung

§ 5

Die landwirtschaftlichen Dorf- oder Kreisgenossenschaften haben sich am Tage des Vertragsabschlusses davon zu überzeugen, ob tatsächlich dem Vertrag entsprechend Schweine von je 40 kg und darüber vorhanden sind. Über Ferkel dürfen Mastverträge nicht abgeschlossen werden.

Zu § 5 der Verordnung

§ 6

(1) Die Besitzer von Bauernwirtschaften sowie die Leitungen von volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand haben das Recht, die Futtermittel nach Vertragsabschluß zu folgenden Terminen anzukaufen:

- a) innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages 40% Roggenkleie,
- b) nach zwei Monaten, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, 60% Roggenkleie,
- c) bei Ablieferung der gemästeten Schweine 100% Futtergetreide.

(2) Die VVEAB - pfl. - sowie die Dorf- und Kreisgenossenschaften können an Stelle von Futtergetreide andere Futtermittel liefern, die dem Nährwert des Futtergetreides entsprechen, wenn die Versorgungslage dies zuläßt oder erfordert (vgl. Anlage A).

(3) Wenn bei Schweinen in Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand aus triftigen Gründen nicht mindestens ein Gewicht von 130 kg erzielt wird, kürzt sich die unter § 5 der Verordnung unter a) angeführte Menge um 4 kg Futtergetreide für jedes an 130 kg Lebendgewicht fehlende Kilogramm.

(4) Die Futtermittel sind zu den geltenden Verkaufspreisen zu bezahlen.

Zu § 6 der Verordnung

§ 7

(1) Den im § 6 der Verordnung unter a) bis f) genannten Betrieben werden die bei Vertragsabschluß zustehenden Futtermittel zu folgenden Terminen verkauft und geliefert:

- a) innerhalb von 15 Tagen, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, 50% der Futtermenge,
- b) nach 2 Monaten, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, 40% der Futtermenge,
- c) bei Ablieferung des gemästeten Schweines 10% der Futtermenge.

(2) Von Schweinen aus der Pflichtablieferung mit einem Lebendgewicht von 50 bis 80 kg, die den im § 6 der Verordnung unter a) bis f) genannten Betrieben zur Mast übergeben werden, ist das volle festgesetzte Gewicht von mindestens 130 kg an die VVEAB - tier. - abzuliefern. Von dem Mehrgewicht, das während der Mastperiode erzielt wurde, erhalten:

- | | | |
|---------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------|
| a) Betriebe der Zuckerindustrie | 15% | des
Lebend-
gewichtes
als
Prämie. |
| b) Betriebe der Milchindustrie | 15% | |
| c) Brauerei- und Malzindustrie-
betriebe | 15% | |
| d) Betriebe der Mühlenindustrie | 15% | |
| e) Werkkantinen | 30% | |
| f) gewerbliche Mastbetriebe .. | 5% | |

(3) Diese Prämie kann bei Ablieferung der Mastschweine in Fleisch (Lebendgewicht) zugeteilt werden. Dabei ist auch ein 130 kg übersteigendes Gewicht (Übergewicht) zu berücksichtigen.

(4) Alle Ausgaben für die Ausstattung der Räume, in denen die Mast vorgenommen wird, sowie die Ausgaben für die Fütterung, Wartung und Pflege der Schweine haben die im § 6 der Verordnung unter a) bis f) genannten Betriebe zu tragen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 8

(1) Nach Vorlage des Mastvertrages sind dem Mäster 60 kg Braunkohlenbriketts je Schwein gegen Bezahlung des geltenden Verkaufspreises auszuliefern. Die Auslieferung ist im Vertrag unter der Nummer des Vertrages von der landwirtschaftlichen Genossenschaft mit Stempel und Unterschrift zu vermerken.

(2) Über die Ausgabe des Brennstoffes ist von der Genossenschaft Buch zu führen.

Zu § 9 der Verordnung

§ 9

Die Mäster sind verpflichtet, die gemästeten Schweine entsprechend der in den Verträgen festgesetzten Termine der VVEAB - tier. - frei Sammelstelle abzuliefern.

Zu § 10 der Verordnung

§ 10

(1) Die Abrechnung mit den Mästern ist von der VVEAB - tier. - wie folgt vorzunehmen:

- a) mit Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand, wie im § 10 Ziffer 1 unter a) der Verordnung angegeben. Hiervon werden die tatsächlich entstandenen Abnahmekosten, berechnet auf den einfachen Erzeugerhöchstpreis, abgerechnet,
- b) mit Industriebetrieben, Werkkantinen und gewerblichen Mastbetrieben, wie im § 10 Ziffer 1 unter b) der Verordnung angegeben. Dieser Preis wird nur für das aufgemästete Gewicht abzüglich der dem Betrieb zustehenden Prämien nach § 7 dieser Durchführungsbestimmung und der üblichen tatsächlich entstandenen Abnahmekosten bezahlt, die von dem einfachen Erzeugerhöchstpreis zu berechnen sind. Für das zur Mast übernommene Gewicht wird der einfache Erzeugerhöchstpreis gezahlt.

(2) Für die Feststellung des Gewichtes ist das amtliche Gewicht auf der Sammelstelle maßgebend.

§ 11

Über alle Streitfälle, die sich aus den Mastverträgen ergeben sollten, entscheidet ein Schiedsgericht, das von der Landesregierung bestellt wird. Die Beschlüsse dieses Schiedsgerichtes sind endgültig. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist insoweit nicht zulässig.

Berlin, den 14. Juli 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Anlage A

zu § 6 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

**Austausch-Tabelle
für Futtermittel auf Schweinemastverträge**

An Stelle von 100 kg Roggenkleie (75- bis 79%ige Ausmahlung) kann geliefert werden:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Futtergetreide (Hafer- und Hafergemenge) = | 90 kg, |
| 2. Roggen-, Weizen- oder Gerstenkleie,
80- bis 85%ige Ausmahlung | = 105 kg, |
| 3. Roggen-, Weizen- oder Gerstenkleie,
86- bis 90%ige Ausmahlung | = 110 kg, |
| 4. Weizennachmehl | = 90 kg, |
| 5. Ackerbohnen, Feluschken, Erbsen | = 75 kg |
| 6. Futterkartoffeln | = 300 kg, |
| 7. Kartoffelflocken | = 65 kg, |
| 8. Kartoffelpülpe (getrocknet) | = 120 kg, |
| 9. Trockenschnitzel | = 120 kg, |
| 10. Steffenschnitzel (vollwertige Schnitzel) .. | = 100 kg, |
| 11. Malzkeime | = 100 kg, |
| 12. Sojaschrot | = 45 kg. |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Durchführung
einer Volks- und Berufszählung.**

Vom 29. Juli 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 25. Mai 1950 über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung am 31. August 1950 (GBl. S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Volks- und Berufszählung soll alle Personen erfassen, die im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik ständig wohnen oder sich am Zählungstage dort aufhalten.

(2) Nicht zu erfassen sind folgende Personen:

- a) Angehörige der Sowjetarmee, der Sowjetischen Kontrollkommission sowie Angehörige von beglaubigten Militärmissionen;
- b) Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die von der für Deutsche bestehenden Meldepflicht ausgenommen sind.

§ 2

(1) Die Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten soll alle Arbeitsstätten erfassen, die im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik liegen, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Eigentümers, die Eigentumsform, die Zahl der beschäftigten Personen und den Betriebszweck.

(2) Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die eigene oder gepachtete Boden- bzw. Wasserflächen bewirtschaften, werden nicht erfaßt. Die mit diesen Betrieben verbundenen gewerblichen Nebenbetriebe sind jedoch mitzuzählen.

(3) Keine Arbeitsstätten im Sinne dieser Zählung sind Haushaltungen, die lediglich Hausangestellte beschäftigen.

§ 3

(1) Die Zählung der Kleingärten und landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Kleinbetriebe erstreckt sich auf die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Bodenflächen (Parzellen) unter 0,5 ha Gesamtfläche im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durch diese Zählung sollen im einzelnen erfaßt werden:

Gärten oder Kleingärten (Hausgärten, Schrebergärten, Siedlergärten, Grabeland, sog. Brachlandnutzung und sonstige in ähnlicher Weise genutzte Flächen), Zierflächen, Acker, Erwerbsgartenland, Baumschulen (ohne Forstbaumschulen), Obstanlagen, Rebland, Korbweidenanlagen, Wiese, Weide, Wald und Gewässer unter 0,5 ha.

§ 4

(1) Die unmittelbare Durchführung der Zählung einschl. etwaiger Vor- und Nacherhebungen ist Aufgabe der Gemeinden. Hierzu ist jede Gemeinde in Zählbezirke einzuteilen, die notwendige Anzahl von ehrenamtlichen Zählern zu bestellen und das Verteilen, Einsammeln und Prüfen der Zählpapiere zu veranlassen.

Große Veranstaltungen, wie z. B. Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, sind nicht auf den Stichtag der Zählung zu legen.

Die unmittelbare Durchführung der Zählung von Dienststellen der Reichsbahn und der Deutschen Post obliegt dem Ministerium für Verkehr bzw. dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung — Statistisches Zentralamt. Die Zählung der auf Reichsbahngelände liegenden privaten Arbeitsstätten bleibt jedoch Aufgabe der Gemeinden.

(2) Zur vollständigen Erfassung der Schifferbevölkerung und der Schiffe wird — unbeschadet der Zählung in den Wohngemeinden bzw. am Betriebsitz — vom Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung Transportpolizei und Hauptverwaltung Seepolizei, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung — Statistisches Zentralamt — eine Schiffervorerhebung durchgeführt.

§ 5

(1) Als Zähler sind heranzuziehen insbesondere Hausobleute, Angestellte des öffentlichen Dienstes einschl. der Lehrkräfte, Studierende und Schüler der oberen Klassen von Oberschulen. Alle Verwaltungen sind verpflichtet, die Gemeinde bei der Gewinnung von Zählern tatkräftig zu unterstützen. Die Landesregierungen treffen zu diesem Zweck nähere Bestimmungen über den Ausfall des Schulunterrichts, über Dienstbefreiung oder über die Einrichtung von Sonntagsdienst bei Verwaltungen.

(2) Die Gemeinde hat alle von ihr mit der Durchführung der Zählung Betrauten, insbesondere die Zähler, gegen jedermann zur Verschwiegenheit über alle ihnen anlässlich der Zählung zur Kenntnis gelangenden Angaben von einzelnen Personen bzw. Arbeitsstätten zu verpflichten.

§ 6

Druck und Lieferung der Erhebungspapiere erfolgen durch das Ministerium für Planung — Statistisches Zentralamt —, das auch die Kosten für die Aufbereitung des Urmaterials trägt.

§ 7

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt nur durch das Ministerium für Planung — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 29. Juli 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 10. August 1950

Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 50	Anordnung über die vorübergehende Aufhebung der Kontingentierung im Gasverbrauch	727
27. 7. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen	727

Anordnung über die vorübergehende Aufhebung der Kontingentierung im Gasverbrauch.

Vom 31. Juli 1950

Auf Grund des Beschlusses der Deutschen Wirtschaftskommission vom 18. Mai 1949 über die Ermächtigung der Hauptverwaltung Wirtschaftsplanung zur Bestimmung der Waren, die der planmäßigen Verteilung unterliegen, (ZVOBl. I S. 375) wird bestimmt:

§ 1

(1) Der Gasverbrauch ist mit sofortiger Wirkung bis 30. September 1950 ohne Bindung an Kontingente gestattet, soweit dies die Verhältnisse der einzelnen Versorgungsgebiete zulassen.

(2) Die Entscheidung für die einzelnen Versorgungsgebiete trifft der Landesgasverteiler, und zwar bei einer Versorgung außerhalb des Verbundnetzes nach vorheriger Anhörung des zuständigen Gaswerkes.

§ 2

Der Verkauf hat zu den jeweils geltenden Tarifen zu erfolgen.

Berlin, den 31. Juli 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen.

Vom 27. Juli 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 22. Juni 1950 über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBL S. 597) wird bestimmt:

Abschnitt I

Ablieferung von Häuten (Lederrohhäuten), Fellen (Lederrohfallen) und anderen tierischen Rohstoffen

§ 1

(1) Ablieferungspflichtige nach § 2 Abs. 1 der Verordnung müssen sämtliche Häute (Lederrohhäute)

und Felle (Lederroh-felle) an zugelassene Erfassungsbetriebe oder deren Sammler nach folgenden Fristen abliefern:

- a) in frischem Zustande:
nicht später als am Tage nach der Enthäutung;
- b) in konserviertem Zustande:
nicht später als 2 Wochen nach der Enthäutung.

(2) Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Lederroh-häute und -felle sowie Hörner, Hufe und Hornschuhe von Kadavern nicht abliefern, wenn diese Tiere infolge ansteckender Krankheiten (z. B. Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Pocken, bösartige Ödeme, äpisootische Lymphangitis — seuchenartige Lymphgefäßentzündung —, infektiöse Anämie und Bradsotseuche bei Schafen) verendet sind.

(3) Viehschlachtende Betriebe oder Besitzer von Schweinen, die die Schweine zum eigenen Fleischverbrauch schlachten, sind nicht verpflichtet, Häute von Schweinen unter 50 kg Lebendgewicht abzuliefern. Altschneider und Eber über 250 kg Lebendgewicht sind nicht enthäutungspflichtig.

(4) Häute von Hunden und Katzen sind ablieferungspflichtig, wenn die Tiere gewerblichen Betrieben zur Tötung zugeführt wurden.

§ 2

(1) Die Erfassungsstellen haben die zur Erfassung von Lederroh-häuten und -fellen sowie von Hörnern, Hufen und Hornschuhen erforderliche Anzahl von Sammlern einzusetzen.

(2) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben dem Ablieferer für die angelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

(3) Die Erfassungsstellen und deren Sammler dürfen nicht gleichzeitig Verarbeiter von Lederroh-häuten und -fellen sowie von Hörnern, Hufen und Hornschuhen sein. Das Entschlauchen der Hörner ist ihnen untersagt. Hufe sind eisenfrei und ohne Bein-knochen zu erfassen.

(4) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben die Tierhalter über die Erstbearbeitung, die

Haltbarmachung (Konservieren), das Lagern und über die Beförderung dieser Rohstoffe zu unterrichten.

(5) Die Erfassungsstellen haben die Rohware spätestens in 30 Tagen, vom Tage der Erfassung an gerechnet, an die von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkauf-Betriebe (VVEAB - tier. -) bestimmten Landeshauptlager abzuliefern.

§ 3

(1) Die Landeshauptlager haben Lederrohhäute, -felle und andere tierische Rohstoffe nachzusortieren und nach den Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zu versenden. Die Landeshauptlager sind berechtigt, an Verladeplätzen Nebenstellen einzurichten.

(2) Der Verkauf von Lederrohhäuten und -fellen vollzieht sich unter den zwischen der VVEAB - tier. - und der VVB-Lederherstellung vereinbarten Übernahmbedingungen.

(3) Hörner, Hufe und Hornschuhe werden an die Industrie nach den jeweils geltenden Bestimmungen veräußert.

§ 4

Die Sammler, Erfassungsstellen und Landeshauptlager haben die Lederrohhäute und -felle nach den vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Abnahme- und Gütevorschriften für Lederrohhäute und -felle zu bewerten.

Abschnitt II

Ablieferung von Pelzrohfallen und Pelztierfellen

§ 5

(1) Ablieferungspflichtige nach § 2 Abs. 1 der Verordnung müssen sämtliche Pelzroh- und Pelztierfelle an zugelassene Erfassungsstellen oder deren Sammler nach folgenden Fristen abliefern:

- a) in frischem Zustande:
nicht später als am Tage nach der Enthäutung;
- b) in konserviertem Zustande:
nicht später als 2 Wochen nach der Enthäutung.

(2) Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Pelzroh-felle und Pelztierfelle von Kadavern nicht abliefern, wenn diese Tiere infolge ansteckender Krankheiten (z. B. Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Pocken, bösartige Ödeme, äpisootische Lymphangitis — seuchenartige Lymphgefäßentzündung —, infektiöse Anämie und Bradsotseuche bei Schafen) verendet sind.

§ 6

(1) Den Edelpelztierzüchtern werden Ablieferungsbescheide für das laufende Jahr von den Landesregierungen über die Räte der Kreise/kreisfreien Städte zugestellt.

(2) Edelpelzfelle sind unmittelbar an die zuständigen Landeshauptlager abzuliefern.

(3) Edelpelztierzüchter erhalten für die Ablieferung der Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias, Waschbären und Karakullämmern folgende Vergünstigungen zum Großhandelsabgabepreis:

Bei Ablieferung der Felle	Sorte	Futtergetreide, Hafer und Gemenge von Gerste und Hafer kg	Weizen-futtermehl kg	Kartoffeln kg	Heu kg	Fleisch (Lebend-gewicht) kg
von Silber-, Blau, Platin-, Weiß-, Kreuz- und Kreuzungsfüchsen	I	100	—	70	25	—
	II	50	50	60	25	—
	III	—	100	50	—	—
von Nerzen	I	60	—	10	25	—
	II	30	30	10	25	—
	III	—	60	10	—	—
von Waschbären	I	50	—	150	25	—
	II	25	25	150	25	—
	III	—	50	100	—	—
von Nutrias	I	50	—	150	25	—
	II	25	25	150	25	—
	III	—	50	100	—	—
von Karakullämmern	I	—	—	—	300	10
	II	—	—	—	300	10
	III	—	—	—	300	10

(4) Edelpelztierzüchter, die mit ihren landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Pflichtablieferung unterliegen, erhalten diese Vergünstigungen auf die Pflichtablieferung angerechnet.

(5) Diese Sätze verringern sich bei Nutrias für mittelgroße Felle um 50%, für kleine Felle um 75%.

§ 7

(1) Die Futtermittelmengen nach § 6 dieser Durchführungsbestimmung werden an den Ablieferer bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigung (§ 9 Abs. 2) ausgegeben. Der Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt - Abt. Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher

Erzeugnisse - fertigt eine Anweisung zum Bezuge der Futtermittel aus und benachrichtigt hiervon das von der Landesregierung als zuständig erklärte Landeshauptlager.

(2) Wenn der Züchter zur Aufzucht der Pelztierere Futtermittel benötigt, aber nicht in der Lage ist, sich diese zu beschaffen, so kann ihm ein Vorschuß auf die Futtermittelvergünstigung bis zur Höhe von 50% der Sorte III gewährt werden.

(3) Bei Nichterfüllung der Ablieferungspflicht hat das Landeshauptlager den Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt - Abt. Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse -, der die Bezugsanweisung auf den Vorschuß ausgestellt hat, in Kenntnis zu setzen, der gegen den Züchter das Verfahren nach § 6 der Verordnung einzuleiten hat.

(4) Bei unverschuldeten Verlusten im Tierbestand infolge Seuchen, die durch eine tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden müssen, wird von einer Anrechnung der Futtermittelvorschüsse abgesehen, die für die von Seuchen betroffenen Tiere gewährt wurden.

§ 8

Der Verkauf von lebenden Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias und Waschbären ist aussch. zu Zuchtzwecken und nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Ministerien für Handel und Versorgung sowie für Land- und Forstwirtschaft (Tierzucht-Abteilung) der Landesregierungen gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, die erworbenen Tiere binnen 14 Tagen nach Kaufabschluß dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt zur Registrierung zu melden.

§ 9

(1) Die Erfassungsstellen haben die zur Erfassung von Pelzroh- und Pelztierfellen erforderliche Anzahl von Sammlern einzusetzen.

(2) Die Landeshauptlager, Erfassungsstellen und deren Sammler haben den Ablieferern für die abgelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

(3) Die Erfassungsstellen und deren Sammler dürfen nicht gleichzeitig Verarbeiter von Pelzroh- und Pelztierfellen sein.

(4) Die Landeshauptlager, Erfassungsstellen und deren Sammler haben die Tierhalter über die Erstbearbeitung, die Haltbarmachung (Konservieren), das Lagern und die Beförderung der Pelzroh- und Pelztierfelle zu unterrichten.

(5) Die Erfassungsstellen haben die Rohware spätestens in 30 Tagen, vom Tage der Erfassung an gerechnet, an das ihnen von der VVEAB - tier. - bestimmte Landeshauptlager abzuliefern.

§ 10

(1) Die Landeshauptlager haben die Pelzroh- und Pelztierfelle nachzusortieren. Sie sind berechtigt, an Verladestellen Nebenstellen einzurichten.

(2) Die Landeshauptlager haben ihren Anfall mindestens monatlich einmal dem VVEAB-Zentrallager in Leipzig zur Verteilung anzudienen.

§ 11

Die Landeshauptlager, Erfassungsstellen und die Sammler haben die Pelzroh- und Pelztierfelle nach den vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Abnahme- und Gütevorschriften für Pelzroh- und Pelztierfelle zu bewerten.

Abschnitt III

Abschlachtung, Erstbearbeitung, Haltbarmachung, Lagerung und Beförderung von Lederrohhäuten, -fellen, Pelzroh- und Pelztierfellen

§ 12

Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle nach § 1 der Verordnung müssen nach den folgenden Bestimmungen abgeschlachtet werden:

1. Das Abschachten der Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle wird nach vollkommenem Entbluten der getöteten Tiere vorgenommen. Die abgeschlachteten Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle dürfen nicht verunreinigt sein, insbesondere nicht durch Blut oder Schmutz.
2. Die Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle werden unmittelbar vom Kopf aus aufgeschlitzt. Nachdem vom Kopf die Haut abgeschlachtet ist, ist ein Längsschnitt über die Mitte der Brustzitze und des Bauches bis zum Schwanz auf der durch weiße Haare gekennzeichneten Linie zu ziehen. An den Beinen ist die Haut durch Rundschlitze an den kleinen oberen Klauen aufzuschneiden. Der Schnitt an den Vorderbeinen beginnt von den Klauen und ist unmittelbar zum Brustknochenzipfel zu führen. An den Hinterbeinen ist der Schnitt auf der Außenseite über das Sprunggelenk und weiter von der Beuge rechtwinklig bis zum Schwanz nach dem vorher gemachten Grundlängsschnitt zu führen. Der Schwanz ist nur der Länge nach von der Innenseite aufzuschneiden. Die Schnitte müssen gradlinig sein.
3. Werden Großviehhäute, Fresserfelle und Kalbfelle ohne Kopf abgeschlachtet, ist die Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abzuschneiden. Bei Schlachtungen mit Kopf ist die ganze Kopfhaut an der Haut oder dem Fell zu belassen. Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle mit Backen gelten als köpfig. Der Halsschnitt darf bei Großvieh und Fressern nicht — wie beim Schächtschnitt — quer, sondern muß längs des Halses geführt werden.
4. Das Ausschlagen der Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle darf nicht mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen geschehen.
5. Bei Schlachtschweinen ist ein speckfreier Croupon zu gewinnen. Zur Erleichterung der Bewertung in den Erfassungsstellen ist bei Schweinen aus gewerblicher Schlachtung auf beiden Seiten des Croupens je ein Hautlappen in Länge von höchstens 10 cm zu belassen, an dessen

Ende sich jeweils die vordere Brustzitze befinden muß.

6. Bei Hausschlachtschweinen ist der Crouponschnitt wie folgt zu führen:

a) Seitenschnitt:

Zur Erleichterung der Bewertung durch die Erfassungsstelle ist auf beiden Seiten des Hausschlachtcroupions je ein Hautlappen von höchstens 10 cm zu belassen, an dessen Ende sich jeweils die vordere Brustzitze befinden muß.

b) Vordere Schnittlinie:

Eine Handbreit hinter den Ohren ist ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.

c) Hintere Schnittlinie:

Vom Gelenk eines Hinterbeines ist ein gradliniger Schnitt über die Hüftwurzel bis zum Ansatz des anderen Hinterbeines zu führen. Zur Erleichterung der Bewertung durch die Erfassungsstelle ist ein schmaler Hautlappen mit zu enthäuten, der von der Höhe der Hüftwurzel über die Rückenwirbel bis 3 cm über die Schwanzwurzel reicht.

§ 13

(1) Von Lederrohnhäuten, -fellen, Pelzroh- und Pelztierfellen aller Vieharten sind vor der Haltbarmachung alle gewicht erhöhenden Teile, wie Hörner, Schädelknochen, Schweifgerippe, Schweifhaarbüschel, Maul, Euter, starke Fleischreste, Mähnenhaare und Schweifhaare bei Roßhäuten, zu entfernen. Bei Rind- und Fresserfellen anhaftender Dung, bei Schweinehäuten anhaftendes Fett darf nicht entfernt werden.

(2) Beim Enthornen ist besonders vorsichtig zu verfahren, um eine Beschädigung der Kopfhaut und unnötig große Hornlöcher zu vermeiden.

§ 14

(1) Abgeschlachtete Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle sind, soweit sie nicht bis spätestens am nächsten Tage in frischem Zustand an die Erfassungsstelle oder deren Sammler abgeliefert werden, sofort nach dem Erkalten haltbar zu machen.

(2) Zur Haltbarmachung von Lederrohnhäuten, -fellen, Pelzroh- und Pelztierfellen sind mindestens 30^{0/0} Salz vom Gewicht der frischen, rohen Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle zu verwenden. Das Salz darf nur weiß, mittelkörnig, ungebraucht sein und keine schädlichen Bestandteile enthalten.

(3) Werden Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle durch die Erfassungsstelle oder deren Sammler in frischem, ungesalzenem Zustand übernommen, so ist die Haltbarmachung unmittelbar nach der Übernahme durchzuführen. Ein vorläufiges Salzen (sogenanntes Ansalzen) ist verboten.

(4) Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle sind auf Lattengestellen flach ausgebreitet, mit der Haarseite nach unten, aufzusalzen.

(5) Die Stapel sind so anzulegen, daß die Salzlake abfließen kann. Zusammenschlagen der Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle sofort nach dem Salzen oder in nicht durchgesalzenem Zustand ist untersagt. Der Fußboden des Salzraumes muß wasserdicht und mit Abflüssen für die Salzlake versehen sein.

(6) Fehlt an entlegenen Plätzen vorübergehend Salz, so sind die Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle zu trocknen. Das Trocknen geschieht am besten in einem luftigen Raum oder unter einem Schutzdach. Unzulässig ist das Trocknen in der Sonne oder am heißen Ofen. Die Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle sind über Stangen, mit der Fleischseite nach außen, aufzuhängen. Aufrollende Kanten sind zu speilern.

(7) Kaninchen- und Hasenfelle sowie Edelpelztierfelle sind zum Trocknen so aufzuziehen, daß die ganze Fleischseite der Luft ausgesetzt ist.

§ 15

(1) Vor der Haltbarmachung ist das Gewicht der Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle, bei Einhufern die Länge, festzustellen.

(2) Die Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle, mit Ausnahme der von Einhufern, sind einzeln zu wiegen, und zwar unmittelbar nach der Vorbereitung (vgl. § 13 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung). Das so ermittelte Gewicht ist das Frischgewicht (das sogenannte Grüngewicht). Es ist in Kilogramm festzustellen, bei Großviehhäuten abgerundet auf halbe Kilogramm. Etwa anhaftender Dung bei Rinder- und Fresserfellen oder Fett bei Abdecker- und Wildschweinhäuten ist zu schätzen und vom Gewicht abzusetzen.

(3) Das Gewicht und die Länge von Lederrohnhäuten, -fellen, Pelzroh- und Pelztierfellen hat in jedem Falle die Erfassungsstelle festzusetzen. Bei ihrer Abnahme in konserviertem Zustande ist der entsprechende prozentuale Zuschlag zum Salzgewicht vorzunehmen, um das Grüngewicht zu ermitteln. Die Länge der Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle von Einhufern wird durch die Messung von den Ohren bis zur Schwanzwurzel festgestellt.

(4) Die Erfassungsstellen und Sammler sind verpflichtet, bei der Abnahme der Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle etwa vorhandene Schäden festzustellen. Bei ihrer Sortimentfeststellung ist nach den jeweils geltenden Abnahme- und Gütevorschriften zu verfahren.

(5) Bei Großviehhäuten ist das Gewicht — bei Lederrohnhäuten, -fellen, Pelzroh- und Pelztierfellen von Einhufern die Länge — mit Tintenstift oder mit einer das Leder sonst nicht angreifenden Farbe auf der Fleischseite der Lederrohnhaut oder des Felles deutlich lesbar zu vermerken.

(6) Zur Sicherung des genauen Herkunftsnachweises der abgenommenen Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Edelpelztierfelle ist an diesen bei der Abnahme eine dauerhafte Marke anzubringen, auf der das Zeichen der Erfassungsstelle und die laufende Nummer der Lederrohnhaut oder des Felles

oder des Pelzroh- oder Edelpelztierfelles zu verzeichnen sind. Diese Marke muß an der Lederrohhaute oder dem Fell bis zur Verarbeitung verbleiben, bei Pelzroh- und Edelpelztierfellen nur bis zum Zentrallager. Für das Vorhandensein der Marke ist der Lagerleiter verantwortlich, auf dessen Lager sich die Lederrohhaute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle befinden.

(7) Die Marke ist bei Großviehhäuten, Fresser- und Kalbfellen am Schwanzteil, bei Schweinehäuten am äußersten Rand und bei Schaf-, Ziegen- und Edelpelzfellen am Kopfteil anzubringen.

(8) Die Verwendung von Metallmarken und von Draht zur Befestigung der Marken ist untersagt.

(9) Die Landeshauptlager haben unrichtige Eintragungen des Gewichtes oder der Länge gemäß Abs. 2 zu verbessern und festgestellten Dung oder Fett in den Losverzeichnissen zu vermerken. Lose, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, müssen aus der Rechnung ersichtlich sein.

§ 16

(1) In den Erfassungsstellen sollen die Lederrohhaute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle nicht länger als einen Monat verbleiben. Während dieser Zeit sind sie an die Landeshauptlager zum Versand zu bringen.

(2) Alle Lederrohhaute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle sind je nach der Art der Haltbarmachung gesondert zu lagern.

(3) Der Lagerraum für gesalzene Lederrohhaute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle muß gegen Wärme gut isoliert sein. An sonnigen Tagen sind die Fenster zu verdunkeln und die Türen geschlossen zu halten.

(4) Wenn die Lederrohhaute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle längere Zeit lagern, sind

- a) die trockenen Lederrohhaute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle bei Stapelung mit Naphthalin oder ähnlichen Mitteln haltbar zu machen und alle 10 Tage auf Feuchtigkeit zu überprüfen und möglichenfalls nachzutrocknen;
- b) bei Gefahr eigener Erwärmung (wenn die Temperatur im Lagerraum $+27^{\circ}\text{C}$ erreicht) die gesalzene und trockene Lederrohhaute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle sofort umzustapeln und an erster Stelle an die Fabrikation zu geben;
- c) die Lederrohhaute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle vor der Berührung mit Heißwasser, Dampf oder Eisen zu schützen.

(5) Vor Abtransport sind alle gesalzene Lederrohhaute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle durchzusehen und bei Bedarf nachzusalzen.

§ 17

(1) Die Lederrohhaute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle sind bei ihrer Beförderung von den Erfassungsstellen zu den Landeshauptlagern mit Planen zu verdecken und so zu verschnüren, daß die Zustellung an die Empfangsstellen ohne Qualitätsverschlechterung und Transportverluste gesichert ist.

(2) Es ist untersagt, auf einen Wagen oder Kraftwagen gesalzene Rohware und trockene Rohware

ohne Zwischenlage von Planen oder festem Sackmaterial zu verladen.

(3) Bei Bahntransport sollen möglichst G-Wagen benutzt werden. Bei Verwendung von O-Wagen ist die Ware mit Planen abzudecken.

(4) Die Verantwortung für die Beförderung der Ware ab Landeshauptlager trägt der Empfänger; der Absender soll nach Möglichkeit dessen Verladewünsche berücksichtigen.

(5) Die Landeshauptlager oder deren Nebenstellen an den Verladeplätzen liefern die Lederrohhaute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle an die Industrie ausschließlich auf Grund von Lieferanweisungen der Landesregierung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Abschnitt IV

Ablieferung von Haaren

§ 18

(1) Folgende Mindestmengen müssen bei der Ablieferung von Haaren geschlachteter Tiere erreicht werden:

- a) bei Schweinen aus Schlachtbetrieben, die nach dem sogenannten Dresdener Brühverfahren arbeiten,
je Tier 200 g Borsten (Trockengewicht);
- b) bei Schweinen aus Schlachtungen, die ohne Dresdener Brühverfahren enthäutet werden,
bei Sommerschlachtungen
je Tier 50 g Borsten (Trockengewicht);
bei Winterschlachtungen
je Tier 75 g Borsten (Trockengewicht);
- c) von jedem Pferd an Mähnen- und Schweifhaaren
je Tier 400 g Haare (Trockengewicht).

Rinderschweife und Rinderohrenränder sind so, wie sie anfallen, und nicht enthaart, abzuliefern.

(2) Tierhalter dürfen von den zur Schlachtung abzuliefernden Tieren weder Haare noch Borsten entfernen.

(3) Vihsammelstellen, Schlachtbetriebe, Sammler und Erfassungsstellen sind für Aufbringung der vorgeschriebenen Mindestmengen gemäß Abs. 1 mitverantwortlich.

§ 19

(1) Folgende Mindestmengen müssen bei der Ablieferung von Haaren aus der Pflege lebender Tiere erreicht werden:

- a) bei Pferden
(aus der laufenden Tierpflege, Stutzung oder Durchlichten) 200 g Schweif-, Wirr- oder Mähnenhaare jährlich je Pferd; bei kupierten Pferden 100 g solcher Haare jährlich;
- b) von Rindern
(aus der Stutzung im Herbst) 15 g Schweifhaare jährlich.

(2) Die Erfassungsstellen und Sammler haben den Ablieferern für die abgelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

§ 20

(1) Den Erfassungsstellen obliegt das Abscheren der Schweineborsten von den bei der Enthäutung anfallenden Croupen.

(2) Dieses Scheren ist nicht als besondere Bearbeitung der Schweinehäute anzusehen, sondern als nachträgliche Entborstung an Stelle der beim Brühverfahren üblichen Enthaarung.

§ 21

Gerberhaare und Gerberwolle sind nur an die von der VVEAB - tier. - besonders bestimmte Sammelstelle abzuliefern.

§ 22

Die Tierhaare werden nach den Weisungen des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik verteilt.

Abschnitt V

Ablieferung von Rohfedern

§ 23

(1) Zur Ablieferung von Rohfedern nach § 1 unter e) der Verordnung sind alle Betriebe und Einzelpersonen verpflichtet, die Geflügel gewerblich schlachten oder im geschlachteten Zustand der gewerblichen Verwertung zuführen.

(2) Alle nicht unter die Bedingungen des Abs 1 fallenden Federn dürfen nur an die VVEAB - tier. - verkauft werden.

§ 24

(1) Rohfedern nach § 1 unter e) der Verordnung sind nur an die von der VVEAB - tier. - besonders festgelegten Erfassungsstellen abzuliefern.

(2) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben den Ablieferern für die abgelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen oder Ablieferungsscheine auszustellen.

§ 25

(1) An Rohfedern ist jeweils der gesamte Anfall von jedem Tier, einschl. Daunen, Halbdaunen und Langfedern in trockenem, ungebrühtem Zustande, getrennt nach Tierarten, abzuliefern.

(2) Sofern Federn verschiedener Tierarten vermischt abgeliefert werden, ist für die gesamte Lieferung nur der für die mitabgelieferten billigsten Federn gültige Preis zu bezahlen.

§ 26

Die Erfassungsstellen haben die erfaßten Rohfedern, getrennt nach Tierarten, schnellstens an eine vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik oder von der Landesregierung bestimmte Bettfedernfabrik abzuliefern. Diese hat das Verpackungsmaterial zu stellen. Schwund bei den Erfassungsstellen wird nicht anerkannt.

§ 27

Das Bearbeiten von Rohfedern ist Bettfedern-Reinigungsanstalten aus gesundheitlichen Gründen verboten.

Abschnitt VI

Ausgabe von Gutscheinen und Wertmarken bei der Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen

§ 28

Die Art und Menge der an die Ablieferer von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen als Gegenlieferung zu verkaufenden Waren ergeben sich aus der Liste für Gutscheinwaren (Anlage 1).

§ 29

(1) In der Liste für Gutscheinwaren (Anlage 1) sind im Teil I alle tierischen Rohstoffe aufgeführt, für die nach Art und Menge die vereinfachten Ablieferungsscheine mit angehängtem Bezugsberechtigungsschein (Anlage 2) ausgegeben werden.

(2) Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ablieferungsscheine sind fortlaufend nummeriert und in Blocks gebunden von den Landesregierungen an die Landeskontore der VVEAB - tier. - abzugeben. Die Landesregierungen haben Nummernverzeichnisse zu führen.

b) Die Landeskontore geben die Ablieferungsscheine in Blocks gegen Quittung an ihre Kreiskontore aus.

c) Die Kreiskontore geben die Ablieferungsscheine in Blocks gegen Quittung an die Erfassungsstellen aus. Eine Durchschrift der Quittung mit Angabe der Serien und Nummern der Blocks ist den Erfassungsstellen gleichfalls auszuhändigen.

d) Die Erfassungsstellen geben diese Blocks gegen Quittung an ihre Sammler aus; sie sind dafür verantwortlich, daß sie für die ausgegebenen Scheine die entsprechenden Rohstoffe erhalten.

e) Ablieferungsscheine für Kanin-, Hasen- und Hamsterfelle sind aus weißem und für Federn aus farbigem Papier hergestellt.

f) Auf dem Ablieferungsschein sind der gezahlte Preis und das Datum der Ablieferung zu vermerken.

g) Ablieferungsscheine und Gutscheine sind nur gültig, wenn sie den Stempel der Erfassungsstelle tragen.

h) Die Erfassungsstellen haben mindestens einmal monatlich eine Kontrolle über die Ablieferungsscheine bei ihren Sammlern durchzuführen.

(3) Die Ausgabestellen von Waren für Gegenlieferungen haben die entsprechende Anzahl von Punkten nach Anlage 1, Teil I, einzuziehen.

§ 30

(1) Für die in der Anlage 1, Teil II, aufgeführten tierischen Rohstoffe sind Ablieferungsbescheinigungen (Anlage 3) unter gleichzeitiger Ausgabe der entsprechenden Wertmarken zu verwenden.

(2) Für diese Wertmarken gilt die Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1950 zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL S. 704).

(3) Für Ablieferungen ohne Anrecht auf Gegenlieferungen sind ohne Ausgabe von Wertmarken Ablieferungsbescheinigungen nach Anlage 3 zu verwenden.

§ 31

Die Blocks mit den Ablieferungsscheinen nach § 29 Abs. 1 sind wie Wertsachen zu behandeln und unter Verschuß zu halten. Jede beteiligte Dienststelle und Erfassungsstelle ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwahrung verantwortlich; jeder Mißbrauch ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

§ 32

Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte bestimmen die Ausgabestellen von Waren für Gegenlieferungen.

§ 33

Die Ausgabestellen haben über die abgegebenen Waren für Gegenlieferungen ein Buch zu führen,

in das die ausgegebene Ware art- und mengenmäßig, die Nummer der eingezogenen Bezugsberechtigungs-scheine und das Ausgabedatum eingetragen werden. Die Empfänger der Waren für Gegenlieferungen haben in diesem Buch über den Empfang zu quittieren.

§ 34

Als Leistungsprämie für gute Erfassung und Behandlung von bestimmten Fellen können der Erfassungsorganisation Bezugsrechte auf veredelte Kaninfelle (Anlage 1, Teil III) gewährt werden.

Berlin, den 27. Juli 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Anlage 1

zu § 28 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Liste für Gutscheinwaren

Teil I

Bezugsberechtigungs-scheine

Rohstoffart	Menge je	Punkte	Farbe der Ablieferungs-scheine
Aus Hausschlachtungen:			
Schneidekanin-, Wildkanin-, Hasen- oder Hamsterfelle	1 Fell	3	weiß
Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle	1 Fell	5	
Rohfedern von Hühnern oder Truthühnern (Gesamtanfall) ..	200 g	1	farbig
Rohfedern von Enten (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern)	200 g	2	
Rohfedern von Gänsen (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern)	200 g	3	

Punktwaren

a) Weiße Ablieferungsscheine

für 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder,
für 600 Punkte = 1 Hamsterfutter.

b) Farbige Ablieferungsscheine

für 9 Punkte = 50 g Strickwolle oder 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder.

Noch: Anlage ITeil II

Wertmarken

Rohstoffart	Sortiment	Menge	Gegenlieferungs- waren
Schweinecroupons aus Hausschlachtungen			<u>Schweineleder</u>
über 4 kg Rohhaut, Frischgewicht	I. und II. Sorte	1 Croupon	300 g
über 2,5 bis 4 kg Rohhaut, Frischgewicht		1 Croupon	200 g
über 1 bis 2,5 kg Rohhaut, Frischgewicht		1 Croupon	100 g

Teil III

Bezugsrechte für die Erfassungsorganisationen

1. Für die Erfassung von Kaninrohfallen:

- a) für Sammler: für je 100 abgelieferte Felle
2 Stück veredelte Kaninfelle,
- b) für Erfassungsstellen: " " 1000 Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle
2 Stück veredelte Kaninfelle,
" " 1000 Schneidekaninfelle
1 Stück veredelte Kaninfelle,
- c) für Landessammelstellen: " " 10 000 Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle
2 Stück veredelte Kaninfelle,
" " 10 000 Schneidekaninfelle
1 Stück veredelte Kaninfelle,
- d) für Zentralsammelstellen: " " 30 000 Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle
2 Stück veredelte Kaninfelle,
" " 30 000 Schneidekaninfelle
1 Stück veredelte Kaninfelle.

2. Für die Erfassung von Kalb-, Ziegen-, Schaf-, Lamm- und Zickelfellen aus Hausschlachtungen:

- a) für Sammler: für je 100 abgelieferte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle
10 Stück veredelte Kaninfelle,
" " 100 abgelieferte Lamm- oder Zickelfelle
5 Stück veredelte Kaninfelle,
- b) für Erfasser: " " 1000 abgelieferte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle
10 Stück veredelte Kaninfelle,
" " 1000 abgelieferte Lamm- oder Zickelfelle
5 Stück veredelte Kaninfelle.

Bemerkungen zu den Teilen I bis III:

Es besteht kein Anspruch auf Lieferung bestimmter Waren. Alle Bezugsberechtigungsscheine verlieren ihre Gültigkeit ein Jahr nach Ausstellung.

Die Gültigkeit der Wertmarken regelt sich nach der Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL S. 703).

Die Bezugsrechte für die Erfassungsorganisationen erlöschen ein Jahr nach der Fellablieferung.

Anlage 2
zu § 29 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Muster von Ablieferungsscheinen nebst Bezugsberechtigungen

(Format DIN A 7)

(Vorderseite)

Muster 1

(auf
weißem
Papier)

Ablieferungsschein

nach § 29 der Durchführungsbestimmung v. 27. 7. 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 727)

für

**1 Schneidekanin-, Wildkanin-,
Hasen- oder Hamsterfell**

Erlös: DM

Datum:

**Bezugs-
berechtigung**

nach § 29 der DB. v. 27. 7. 1950 zur VO. über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 727)

für

**Prämienware
über
drei Punkte**



(Rückseite)

Serie

Nr.

(Stempel
des Erfassers)

Serie

Nr.

(Stempel
des Erfassers)

Noch: Anlage 3

(Vorderseite)

<p>Ablieferungsschein nach § 29 der Durchführungsbestimmung v. 27. 7. 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBL. S. 727)</p> <p>für Rohfedern von Hühnern = 200 g oder von Gänsen oder von Enten } = je 100 g</p> <p>Erlös: _____ DM</p> <p>Datum: _____</p>	<p>Bezugsberechtigung nach § 29 der DB. v. 27. 7. 1950 zur VO. über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBL. S. 727)</p> <p>für Prämienware über einen Punkt</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Muster 3

(auf farbigem Papier)

(Vorderseite)

<p>Ablieferungsschein nach § 29 der Durchführungsbestimmung v. 27. 7. 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBL. S. 727)</p> <p>für 1 Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfell</p> <p>Erlös: _____ DM</p> <p>Datum: _____</p>	<p>Bezugsberechtigung nach § 29 der DB. v. 27. 7. 1950 zur VO. über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBL. S. 727)</p> <p>für Prämienware über fünf Punkte</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Muster 2

(auf weißem Papier)

(Rückseite)

<p>Serie: _____</p> <p>Nr. _____</p> <p>(Stempel des Erfassers)</p>	<p>Serie: _____</p> <p>Nr. _____</p> <p>(Stempel des Erfassers)</p>
---------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

(Rückseite)

<p>Serie: _____</p> <p>Nr. _____</p> <p>(Stempel des Erfassers)</p>	<p>Serie: _____</p> <p>Nr. _____</p> <p>(Stempel des Erfassers)</p>
---------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

(Vorderseite)

<p>Ablieferungsschein nach § 29 der Durchführungsbestimmung v. 27. 7. 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBI. S. 727)</p> <p>für <u>Rohfedern von Gänsen</u> 200 g</p> <p>Erlös: DM</p> <p>Datum:</p>	<p>Bezugsberechtigung nach § 29 der DB. v. 27. 7. 1950 zur VO. über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBI. S. 727)</p> <p>für Prämienware über drei Punkte</p> <p>● ● ●</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Muster 5
(auf farbigem Papier)

<p>Ablieferungsschein nach § 29 der Durchführungsbestimmung v. 27. 7. 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBI. S. 727)</p> <p>für <u>Rohfedern von Enten</u> 200 g</p> <p>Erlös: DM</p> <p>Datum:</p>	<p>Bezugsberechtigung nach § 29 der DB. v. 27. 7. 1950 zur VO. über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBI. S. 727)</p> <p>für Prämienware über zwei Punkte</p> <p>● ●</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Muster 4
(auf farbigem Papier)

(Rückseite)

<p>Serie</p> <p>Nr.</p> <p>(Stempel des Erfassers)</p>	<p>Serie</p> <p>Nr.</p> <p>(Stempel des Erfassers)</p>
-------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

(Rückseite)

<p>Serie</p> <p>Nr.</p> <p>(Stempel des Erfassers)</p>	<p>Serie</p> <p>Nr.</p> <p>(Stempel des Erfassers)</p>
-------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

Anlage 3zu § 30 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung**Ablieferungsbescheinigung**nach § 30 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen
(GBl. S. 727)für
(Name des Ablieferungspflichtigen)in
(Wohnort)

Name des Schlächters (nur bei Hausschlachtungen):

Haut- oder Fell-Nr.	Bezeichnung des tierischen Rohstoffes	Stück	kg	Konser- vierungs- art	Sorte	Je kg oder Stück DM	Gesamtwert DM

....., den 195.....
(Ort) (Datum).....
(Unterschrift des Ablieferers).....
(Unterschrift und Stempel des Erfassers)

Diese Ablieferungsbescheinigung wird vom Erfasser oder Sammler in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Das erste Stück erhält der Ablieferer des Rohstoffes, das zweite Stück wird der Abrechnung nach Formblatt 31 bzw. 32a beigefügt, das dritte Stück verbleibt beim Erfasser oder Sammler.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 10. August 1950

Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 50	Verordnung über die Kontrollziffern zum Volkswirtschaftsplan 1951	739
3. 8. 50	Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan—Industrie- produktion für das Jahr 1950	740
3. 8. 50	Verordnung über die Zulassung zum zwischenstaatlichen Tele- gramm- und Fernsprechverkehr	740
3. 8. 50	Verordnung über die Verleihung und Verwendung des Marken- etiketts für Baumschulerzeugnisse	741

Verordnung über die Kontrollziffern zum Volkswirtschaftsplan 1951.

Vom 3. August 1950

Die erfolgreiche Durchführung des Zweijahrplanes zum Wiederaufbau der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht es, im Jahre 1951 den weiteren Aufbau der Volkswirtschaft auf breiter Basis zu beginnen. Damit werden die in der kommenden Fünfjahrperiode zu erfüllenden großen Aufgaben eingeleitet und alle Voraussetzungen für die Entwicklung des Wohlstandes der Bevölkerung geschaffen.

Besondere Aufmerksamkeit ist zu schenken:

- a) der Entwicklung der Energiewirtschaft und des Steinkohlenbergbaues,
- b) dem Schwermaschinenbau,
- c) der Metallurgie,
- d) dem Schiffbau sowie der Erweiterung der Produktion von Exportwaren.

Es sind besondere Maßnahmen zu ergreifen, die die vorgesehene Gewinnung von Kupfer und Bleierz und die Produktion von Zellstoff gewährleisten.

Die großen Ziele des kommenden mehrjährigen Planes machen es erforderlich, einen beträchtlichen Teil des Volkseinkommens zu investieren. Die Investitionen der kommenden Periode dienen in stärkerem Umfang als die Investitionen der Wiederherstellungsperiode des Zweijahrplanes der Erweiterung der Produktionsanlagen sowie der Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. Die Summen, die für Investitionen zur Verfügung gestellt werden, sind wesentlich größer als im vergangenen Jahr. Um so mehr ist es erforderlich, die Investitionen exakt zu begründen und sie mit genauen Projekten und Kostenvoranschlägen zu belegen.

Die Ministerien der Republik und der Länder müssen sich bei ihren Vorschlägen auf die Hauptaufgaben konzentrieren und die ihnen in ihren Kontrollziffern gegebenen Summen entsprechend aufteilen.

Die Gestaltung eines neuen Lebens in Frieden und Freiheit auf der Grundlage des Volkseigentums unserer Wirtschaft ist die Hauptaufgabe aller Schaffenden. Dabei kommt der weiteren Entfaltung der Produktivkräfte durch die Aktivistenbewegung, die Wettbewerbsbewegung und durch die Qualitätsbrigaden besondere Bedeutung zu.

Das Handwerk und die privaten Betriebe müssen ihre volle Initiative entwickeln, um zur Lösung dieser großen Aufgabe beizutragen.

Auf dieser Grundlage wird von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die Kontrollziffern zur Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die vom Ministerium für Planung der Republik zusammen mit den Fachministerien der Republik und den Landesregierungen erarbeiteten Kontrollziffern werden bestätigt. Sie stellen die Grundlage für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1951 dar und sind für alle Stellen der staatlichen Verwaltung, der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten sowie der ganzen volkseigenen Wirtschaft in ihren Zusammenhängen und für die Aufgliederung verbindlich sowie für die Planaufstellung richtungweisend.

(2) Der Materialverteilungsplan und der Plan des Außenhandels für das Jahr 1951 sind vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen und der volkseigenen Wirtschaft zu erarbeiten und auf der Grundlage der vorliegenden Kontrollziffern dem Ministerium für Planung der Republik bis zum 10. Oktober 1950 vorzulegen.

(3) Der Haushaltsplan ist in der gleichen Weise durch das Ministerium der Finanzen der Republik zu erarbeiten und dem Ministerium für Planung der Republik bis zum 15. Oktober 1950 vorzulegen.

§ 2

Die staatlichen Verwaltungen und die volkseigene Wirtschaft haben unter Beachtung der Verordnung vom 20. Juli 1950 über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 (GBL S. 707) auf der Grundlage der Kontrollziffern Planvorschläge für ihren Zuständigkeitsbereich auszuarbeiten und dem Ministerium für Planung der Republik entsprechend dem als Anlage zur obengenannten Verordnung veröffentlichten Terminplan einzureichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Kontrollziffern sind in ihrer Gesamtheit in allen Zweigen der Volkswirtschaft aufeinander

abgestimmt. Die Planvorschläge müssen daher diesen Zusammenhang beachten und insbesondere auf die Koordinierung der Planteile, auf die Verbesserung und Verfeinerung des Planinhaltes, auf die Aufgabenverteilung und auf die zweckmäßige und richtige Durchführung gerichtet sein.

- b) Bei der Aufstellung der Planvorschläge sind das Gesetz vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) sowie die Verordnungen und Anweisungen zu diesem Gesetz zu beachten.

§ 3

(1) Für die Erstellung der Planvorschläge ist die gesamte Bevölkerung zu mobilisieren. Es ist erforderlich, daß alle Stellen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft weitestgehend die öffentliche Meinung zur Gestaltung des Volkswirtschaftsplanes 1951 hinzuziehen und dazu die demokratischen Parteien und die Massenorganisationen, insbesondere den FDGB, heranziehen.

(2) In den Unternehmungen der volkseigenen Wirtschaft sind auf Grund der Kontrollziffern Gegenpläne aufzustellen; zu diesem Zwecke sind Projekte von Betriebsplänen auszuarbeiten und mit den Belegschaften zu diskutieren. Die Vorschläge der Aktivisten und der vorbildlichen Arbeiter müssen bei der Erstellung der Gegenpläne ihren Niederschlag finden.

§ 4

Die große Bedeutung der Planvorschläge verpflichtet alle Werktätigen, die schaffende Intelligenz und die gesamte Öffentlichkeit, an ihrer Erstellung mitzuwirken und die neuesten und modernsten Erkenntnisse in der Technik, Wissenschaft und wirtschaftlichen Leitung in den Planvorschlag einzuarbeiten.

§ 5

Für die Durchführung dieser Verordnung sind die Leiter aller staatlichen Verwaltungsstellen und die Leiter aller öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungen sowie die Leiter aller volkseigenen Betriebe und Unternehmen verantwortlich. Sie alle haben Maßnahmen zu treffen, daß der Planvorschlag sorgfältig, gewissenhaft und auf breitester demokratischer Grundlage erarbeitet wird.

§ 6

Die Verordnung tritt am 3. August 1950 in Kraft.
Berlin, den 3. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Planung
Rau
Minister

Verordnung

zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan.
— Industrieproduktion für das Jahr 1950 —

Vom 3. August 1950

Die Entwicklung der industriellen Produktion der Deutschen Demokratischen Republik im I. und II. Quartal 1950 und die Erfahrungen im I. Zusatzplan ermöglichen in einer Reihe volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse eine Erhöhung der Planaufgaben im III. Quartal.

Auf Grund des § 20 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes der Deutschen

Demokratischen Republik (GBl. S. 41), wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der 2. Zusatzplan für das III. Quartal 1950 wird bestätigt.

(2) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Planaufgaben in Übereinstimmung mit Teil C der Anweisung vom 20. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Planänderungen und Zusatzpläne für die volkseigene Industrie — (GBl. S. 381) zu geben.

§ 2

(1) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder haben die für die Realisierung des Zusatzplanes erforderlichen Roh-, Hilfs- und Brennstoffe aus Materialeinsparung durch Senkung der Verbrauchsnorm und aus innerbetrieblichen Reserven bereitzustellen. Soweit dieses nicht möglich ist, haben sie beim Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung die Bereitstellung der benötigten Roh- und Hilfsstoffe zu beantragen und für deren ordnungsgemäße Verwendung zu sorgen.

(2) Die Finanzierung ist aus betriebseigenen Mitteln durchzuführen. In Ausnahmefällen sind von den Betrieben, bei nicht ausreichenden Eigenmitteln, kurzfristige Kredite in Anspruch zu nehmen.

§ 3

(1) Das Ministerium für Planung wird mit der Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung und der darin festgelegten Produktionserhöhung beauftragt.

(2) Die Erfüllung des Zusatzplanes für die einzelnen Industriezweige und Waren wird vom Statistischen Zentralamt und von den Statistischen Landesämtern gesondert vom Volkswirtschaftsplan 1950 ermittelt und abgerechnet.

Berlin, den 3. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Planung
Rau
Minister

Verordnung

über die Zulassung zum zwischenstaatlichen
Telegramm- und Fernsprechverkehr.

Vom 3. August 1950

Um den Bedürfnissen des zwischenstaatlichen Telegramm- und Fernsprechverkehrs Rechnung tragen zu können, wird verordnet:

§ 1

Die Beförderung zwischenstaatlicher Telegramme oder die Vermittlung zwischenstaatlicher Ferngespräche ist nur zulässig, falls dafür eine Dauerzulassung (§§ 2 und 3) oder eine Einzelzulassung (§ 4) vorgelegt wird.

§ 2

(1) Die allgemeine Zulassung zum zwischenstaatlichen Telegramm- und Fernsprechverkehr erfolgt durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik, falls dem Antragsteller

- a) durch das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik die wirtschaftliche Notwendigkeit und
- b) durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die Unbedenklichkeit

bescheinigt wird.

(2) Das zuständige Fachministerium trifft die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 1 Buchst. a im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik. § 3

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei dem zuständigen Fachministerium einzureichen. Ergibt die Prüfung, daß eine wirtschaftliche Notwendigkeit nicht vorliegt, so weist das Fachministerium den Antrag zurück. Andernfalls reicht es den Antrag mit der Bescheinigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit an das Ministerium des Innern weiter.

(2) Ergibt die Prüfung des Ministeriums des Innern, daß die Unbedenklichkeit nicht bescheinigt werden kann, so reicht es den Antrag mit einem entsprechenden Vermerk zurück an das Fachministerium, das den Antrag zurückweist.

(3) Kann die Unbedenklichkeit bescheinigt werden, so reicht das Ministerium des Innern den Antrag unter Beifügung der beiden Bescheinigungen an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen weiter, das die Zulassung ausspricht und den Antragsteller benachrichtigt. § 4

(1) In Einzelfällen erfolgt die Zulassung zwischenstaatlicher Telegramme und Ferngespräche dringenden privaten oder geschäftlichen Inhalts durch die Volkspolizeiverwaltung nach Prüfung der Notwendigkeit und Unbedenklichkeit der Zulassung.

(2) Für Telegramme oder Ferngespräche geschäftlichen Inhalts ist der Antrag an die oberste dienstliche Stelle der Volkspolizei des Stadt- oder Landkreises (Volkspolizeipräsidium, Volkspolizeidirektion, Volkspolizeikreisamt) zu richten, in dem der Geschäftsbetrieb geführt wird. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn die Zulassung von der Abteilung Wirtschaftsplanung beim Rat des Kreises oder der Stadt befürwortet wird.

(3) Für Telegramme oder Ferngespräche privaten Inhalts ist der Antrag an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Volkspolizeirevier zu richten.

(4) Die Zulassung ist entsprechend dem aus der Anlage ersichtlichen Muster zu bescheinigen. § 5

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Zulassung zwischenstaatlicher Telegramme und Ferngespräche werden aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1950

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl

Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister

Minister

Anlage

zu § 4 Abs. 4 vorstehender
Verordnung

Bescheinigung

Herr wohnhaft in

Frau
wünscht ein Gespräch
Telegramm

von

nach

in persönlicher / privater / geschäftlicher Angelegenheit zu führen / aufzugeben.

Das Gespräch / Telegramm kann vermittelt / befördert werden.

....., den 195.....
(Ort) (Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Verordnung

**über die Verleihung und Verwendung
des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse.**

Vom 3. August 1950

Zum Schutze des Verbrauchers und zur Hebung der Qualität der Baumschulerzeugnisse wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Baumschulerzeugnisse der Güteklasse A (1. Wahl) wird ab 1. August 1950 das Markenetikett eingeführt. Die Verwendung des Etiketts für Pflanzen minderer Güteklassen ist verboten.

(2) Das alleinige Recht über die Verleihung des Markenetiketts (Anerkennung) sowie die laufende Überwachung der Verwendung obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, das diese Aufgabe den zuständigen Ministerien der Länder übertragen kann.

§ 2

(1) Das Markenetikett darf nur in einer vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Stelle hergestellt werden. Der beauftragte Hersteller darf das Etikett nur an die zur Führung berechtigten Baumschulen abgeben.

(2) Das Etikett wird aus wetterfestem Karton hergestellt. Es enthält in wetterfestem Druck:

- a) das Gütezeichen für deutsche gartenbauliche Erzeugnisse als Garantiezeichen für Güteklasse A (1. Wahl) und Sortenechtheit in schwarzer Farbe;
- b) die Aufschrift:

„Dies Gütezeichen bürgt für 1. Wahl, Güteklasse A und Sortenechtheit nach den Gütebestimmungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“;

- c) die Kontrollnummer des Betriebes (laut Verzeichnis der zur Führung des Markenetiketts berechtigten Baumschulen), Sorte und Reifezeit.

§ 3

Der Baumschulbetrieb hat auf dem Etikett zu vermerken:

- a) bei Fertigwaren: Stärkeangabe, Bezeichnung der Unterlage und Zwischenveredlung;

- b) bei Sämlingsunterlagen: Art bzw. Muttersorte oder sonstige Kennzeichen und Stärke;
- c) bei vegetativ vermehrten Unterlagen: Typ oder Klon und Stärke.

§ 4

(1) Die Obstbäume und Beerensträucher der Güteklasse A, die zum Verkauf gelangen sollen, müssen grundsätzlich im Quartier bis zum 1. Oktober etikettiert werden.

(2) Das Markenetikett muß so befestigt werden, daß es keiner Beschädigung ausgesetzt ist. Bei Unterlagen ist das Etikett an die handelsmäßig üblichen Bunde zu befestigen. Dasselbe gilt auch für Beerenobststräucher.

§ 5

(1) Das Markenetikett darf nur an Bäumen aus eigener Anzucht angebracht werden. Im Vertragsanbau, der zur laufenden Überwachung gemeldet werden muß, ist es jedoch zulässig, daß das Etikett der vertraggebenden Firma verwendet wird.

(2) Die Verwendung eines Etiketts, das durch Material, Form, Farbe, Aufdruck und Befestigungsart mit dem Markenetikett verwechselt werden kann, ist unzulässig. Es ist ferner unzulässig, durch das Etikett nicht geschützte Pflanzen mit dem Zusatz: „Güteklasse wie Markenware“ oder einem ähnlichen Zusatz anzubieten oder zu verkaufen.

§ 6

(1) Die Anerkennung erfolgt auf Grund einer durch Beauftragte der Landesregierung vorzunehmenden Besichtigung.

(2) Im Jahre 1950 sind alle Baumschulen einer erstmaligen Prüfung zu unterziehen. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Betriebe laufenden Kontrollen zu unterstellen, die mindestens alle 3 Jahre durchgeführt werden müssen.

(3) Zur Durchführung der Besichtigung werden Ausschüsse gebildet, bestehend aus einem Vertreter der Landesregierung als Vorsitzendem, einem Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Fachsparte Obstbau und Baumschulen, einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und einem Vertreter der Vereinigung volkseigener Güter.

(4) Die Gebühren werden unter Zugrundelegung der Baumschulflächen, für die das Markenetikett in Frage kommt, auf Vorschlag des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

§ 7

Für die Anerkennung ist allein das Gesamturteil über die betreffende Baumschule auf Grund der Prüfung nach § 6 Abs. 2 maßgebend. Die Urteilsbildung hat sich auf die richtunggebenden Grundsätze der besonderen Bestimmungen der Güteklassen und Grundmaße des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu stützen. Es ist festzustellen, ob der Betrieb und sein Leiter Gewähr für Anzucht und Lieferung von Qualitätsware bieten. Auf Ordnung, Sauberkeit, Sortenechtheit, Einhaltung der gültigen Obstsortenliste der Deutschen Demokratischen Republik, Wahl geeigneter Unterlagen, Stammbildner, fachmän-

nische Erziehungsweise, Wüchsigkeit und Gesundheit in den Kulturen, Innehaltung genügender Pflanzweiten und ordnungsgemäße Geschäftsführung haben die Prüfer bei ihrer verantwortungsvollen Arbeit besonders zu achten. Die Maßnahmen für die Sicherung der Sortenechtheit und -reinheit (Führung von Quartierbüchern und übersichtliche Etikettierung) sind genau zu überprüfen.

§ 8

(1) Ergibt die Besichtigung des Anerkennungsantrages, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung noch nicht gegeben sind, jedoch die Möglichkeit einer Abstellung der festgestellten Mängel durch den Betrieb besteht, kann der Ausschuß die endgültige Entscheidung auf eine angemessene Zeit zurückstellen.

(2) Wird die Anerkennung abgelehnt, so ist dem Betrieb die weitere Neuaufschulung von Obstgehölzen untersagt.

(3) Vorhandene pflanzwürdige Ware darf entsprechend den Gütebestimmungen verwendet werden; pflanzunwürdige Ware ist zu vernichten.

§ 9

(1) Ergibt die Überwachung Mängel, welche zur Aberkennung führen können, ist der Betrieb verpflichtet, diese Mängel in einer angemessenen Zeit abzustellen.

(2) Wird die Aberkennung ausgesprochen, gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Wiederaufnahme der Obstbaumanzucht durch einen Betrieb, dem die Markenfähigkeit aberkannt worden ist, kann vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik frühestens nach Ablauf eines Jahres genehmigt werden, wenn die Mängel beseitigt sind.

§ 10

Wird die endgültige Entscheidung zur Anerkennung zurückgestellt oder die Markenfähigkeit aberkannt, so sind die Gründe der betreffenden Baumschule schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats Einspruch an die zuständige Landesregierung zulässig. Lehnt die Landesregierung den Einspruch ab, so kann dagegen Beschwerde beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb eines Monats eingelegt werden, das dann endgültig entscheidet. Die Beschwerde muß eingehend begründet sein.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Merker
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 11. August 1950

Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 50	Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950	743
10. 8. 50	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950	749

Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950.

Vom 9. August 1950

Die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Oktober 1949 war ein Akt von geschichtlicher Bedeutung für das ganze deutsche Volk und darüber hinaus für ganz Europa. Zum ersten Male in der Geschichte Deutschlands wurde ein Staat geschaffen, der dem Frieden und dem Wohle des schaffenden Volkes dient und auf einer demokratischen Ordnung beruht. Seine Gründung wurde möglich, weil die Sowjetarmee die Hitlerherrschaft vernichtet hatte und die Sowjetregierung durch ihre Besatzungsorgane die demokratische Umgestaltung Deutschlands förderte und schützte. In der früheren sowjetischen Besatzungszone konnte das deutsche Volk in Landwirtschaft und Industrie, im Staats- und Kulturleben große demokratische Reformen durchführen. So entstand die antifaschistisch-demokratische Ordnung. Ihr Staat ist die Deutsche Demokratische Republik.

Eine durchaus andere Entwicklung erzwangen die imperialistischen Westmächte in ihrem Besatzungsbereich. Sie brachten der deutschen Bevölkerung nationale Entmündigung, politische Knechtung, wirtschaftliche Drosselung und kulturellen Verfall. Sie stützten sich dabei auf die reaktionären Kräfte des deutschen Imperialismus. Die imperialistischen Westmächte brachen das Potsdamer Abkommen, spalteten Deutschland und bildeten aus den losgetrennten Gebieten einen halbkolonialen Separatstaat. Seine wahre Verfassung ist das Besatzungsstatut, seine wahre Regierung sind die Hohen Kommissare, sein allmächtiger Präsident ist der Amerikaner McCloy. Unter seinem Kommando wird Westdeutschland zum Rüstungsarsenal und Aufmarschgebiet für den amerikanischen Krieg gegen die Deutsche Demokratische Republik, die volksdemokratischen Länder und die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken gemacht. In Westdeutschland ist aus der Besatzung eine halbkoloniale Herrschaft imperialistischer Eroberer geworden.

Der von den imperialistischen Westmächten herbeigeführte nationale Notstand machte es dem Deutschen Volksrat zur Pflicht, die Lebensrechte der deutschen Nation zu wahren. Mit diesem Ziel setzte der Deutsche Volksrat am 7. Oktober 1949 die unter Mitarbeit des ganzen Volkes geschaffene und vom Deutschen Volkskongreß gebilligte Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft. Gemäß der Verfassung konstituierte er sich als Provisorische Volkskammer, wobei er gleichzeitig den Beschluß faßte, am 15. Oktober 1950 allgemeine Wahlen durchzuführen.

Nach Artikel 51 und Artikel 109 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sind die Abgeordneten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage der Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden, sind nach Artikel 13 der Verfassung berechtigt, Wahlvorschläge für die Volksvertretungen einzureichen. Diese Vereinigungen haben also auch das verfassungsmäßige Recht, ihre Wahlvorschläge gemeinsam aufzustellen.

Aus nationaler Verantwortung und zur Sicherung des Aufbauwerkes der Republik hat der Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien und Organisationen von seinem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht und beschlossen, die Wahlen auf der Grundlage eines gemeinsamen Wahlprogramms mit

gemeinsamen Kandidatenlisten der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durchzuführen. Frei von kleinlichem Hader eigensüchtiger Interessengruppen werden die Wahlen am 15. Oktober 1950 so zu wahrhaft freien Volkswahlen.

Die Wahlberechtigten unserer Republik werden am 15. Oktober 1950 zur Stellungnahme zu den Grundfragen der deutschen Nation aufgerufen, für

- Sicherung des Friedens,
- demokratische Einheit Deutschlands,
- Friedensvertrag mit ganz Deutschland und Abzug der Besatzungstruppen,
- demokratischen Aufbau einer unabhängigen deutschen Friedenswirtschaft,
- Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung aus eigener Kraft,
- Ausbau und Festigung der demokratischen Ordnung,
- Wahrung und Entfaltung der deutschen Kultur.

In Westdeutschland haben die imperialistischen Besatzungsmächte mit Besatzungsstatut und Sicherheitsbehörde, mit Ruhrstatut und Schumann-Plan dem deutschen Volke die Möglichkeit genommen, über die Grundfragen seiner nationalen Existenz selbst zu entscheiden. Die Diktatur der imperialistischen Besatzungsmächte hat dort dem deutschen Volke das Recht geraubt, sich frei von Furcht und Sorge zum Frieden, zur nationalen Unabhängigkeit und echten Demokratie zu bekennen. So werden die Wähler in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober ihre Stimme auch für ihre Brüder und Schwestern in Westdeutschland erheben. Die Wahlen werden damit zu einem Gelöbnis aller demokratischen und patriotischen Kräfte, nicht eher zu ruhen, bis ganz Deutschland einig und frei zu einem Vaterlande des Friedens und der Demokratie geworden ist.

Erfüllt von der Zuversicht in den Sieg der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, im Vertrauen auf eine glückliche Zukunft unseres Volkes, hat die Provisorische Volkskammer in Durchführung des Artikels 52 der Verfassung folgendes Gesetz beschlossen:

I. Tag der Wahlen

§ 1

Die allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen wird am 15. Oktober 1950 nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in einem Wahlakt durchgeführt.

II. Zusammensetzung der Vertretungskörperschaften

§ 2

(1) Für die Volkskammer werden 400 Abgeordnete gewählt.

(2) Für den Landtag werden gewählt:

- 120 Abgeordnete in Sachsen,
- 110 Abgeordnete in Sachsen-Anhalt,
- 100 Abgeordnete in Thüringen,
- 100 Abgeordnete in Brandenburg,
- 90 Abgeordnete in Mecklenburg.

(3) Für die Kreistage werden gewählt in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

- bis zu 50 000 Einwohnern 30 Abgeordnete,
- bis zu 70 000 Einwohnern 40 Abgeordnete,
- bis zu 100 000 Einwohnern 50 Abgeordnete.

Bei einer Bevölkerungszahl von über 100 000 Einwohnern ist auf jeweils 20 000 Einwohner zusätzlich je ein Abgeordneter zu wählen.

(4) Für die Gemeindevertretung sind zu wählen in Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

- bis zu 500 Einwohnern 9 Abgeordnete,
- bis zu 1 000 Einwohnern 12 Abgeordnete,
- bis zu 5 000 Einwohnern 16 Abgeordnete,
- bis zu 10 000 Einwohnern 20 Abgeordnete,
- bis zu 25 000 Einwohnern 30 Abgeordnete,
- bis zu 50 000 Einwohnern 40 Abgeordnete,
- bis zu 100 000 Einwohnern 50 Abgeordnete,

- bis zu 200 000 Einwohnern 60 Abgeordnete,
- bis zu 300 000 Einwohnern 70 Abgeordnete,
- bis zu 500 000 Einwohnern 80 Abgeordnete,
- bis zu 750 000 Einwohnern 90 Abgeordnete,
- über 750 000 Einwohner 100 Abgeordnete.

III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 3

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben (Artikel 52 der Verfassung).

(2) Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist (§ 19).

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am 15. Oktober 1950 das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Groß-Berlin haben.

§ 4

(1) Wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die sich am Wahltag in einem ausländischen Staate aufhalten, in dem die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch eine Diplomatische Mission vertreten ist, können zur Volkskammer in den Räumen der Diplomatischen Mission wählen.

(2) Der Chef der Diplomatischen Mission oder sein Vertreter ist für die Wahlvorbereitung verantwortlich.

(3) Die Wahlhandlung wird von einem Ausschuß geleitet. Der Ausschuß besteht aus drei Personen, die von den Angehörigen und Angestellten der Diplomatischen Mission aus ihren Reihen gewählt werden.

(4) Wählerlisten werden nicht angelegt. Vor der Stimmabgabe ist das Wahlrecht des Wählers festzustellen und bei Zulassung zur Wahl sein Name in einer Liste zu vermerken.

§ 5

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist,

1. wer als Kriegs- oder Naziverbrecher oder wegen eines Angriffes auf die politischen Grundlagen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung unter Anklage steht oder verurteilt worden ist, soweit er nicht unter das Gesetz vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBI. S. 59) fällt;
2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
3. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

§ 6

In der Ausübung ihres Wahlrechtes sind behindert:

1. Geisteskranke und Schwachsinnige, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene;
3. Personen, die sich auf Anordnung richterlicher oder polizeilicher Organe in Haft befinden.

IV. Wahlgebiete und Wahlleiter

§ 7

Wahlgebiete sind:

1. die Republik,
2. die Länder,
3. die Stadt- und Landkreise,
4. die Gemeinden.

§ 8

(1) Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister ernannt seinen stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Republik obliegen die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses zu den Wahlen der Volkskammer.

§ 9

(1) Wahlleiter des Landes ist der Minister des Innern des Landes. Der Minister ernannt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Landes obliegen die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl für den Landtag.

§ 10

(1) Wahlleiter des Landkreises ist der Landrat, Wahlleiter des Stadtkreises ist der Oberbürgermeister. Die Landräte und Oberbürgermeister ernennen ihre stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Den Wahlleitern der Land- und Stadtkreise obliegen die Durchführung des Verfahrens über die

Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zu den Kreistagen und zu den Stadtverordnetenversammlungen.

§ 11

(1) Wahlleiter in den Gemeinden ist der Bürgermeister; er ernannt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Gemeinde obliegen die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Gemeindevertretung.

§ 12

(1) Der Wahlleiter ist für die Wahlvorbereitung verantwortlich.

(2) Dem Wahlleiter der Republik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Formulare für die Wahlprotokolle, Wählerlisten, Berichte u. ä.;
2. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe;
3. die Kontrolle und Überprüfung der technischen Wahlvorbereitungen.

(3) Dem Wahlleiter des Landes obliegen insbesondere die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Land- und Stadtkreise und Gemeinden.

(4) Den Wahlleitern der Land- und Stadtkreise und der Gemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Wählerlisten;
2. Auslegung von Wählerlisten und deren Bekanntgabe;
3. Abschluß der Wählerlisten und Einsendung an den Wahlvorsteher;
4. Bildung der Wahlbezirke;
5. Bestimmung der Wahlräume und deren würdige Ausgestaltung;
6. Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Wahlhandlung;
7. Bekanntgabe der Bestellung des Wahlvorstandes.

V. Wahlausschüsse

§ 13

(1) Für die Wahl werden spätestens 40 Tage vor der Wahl Wahlausschüsse gebildet:

1. für die Republik durch die Regierung der Republik;
2. für das Land durch die Landesregierung;
3. für die Land- und Stadtkreise durch den Rat des Kreises bzw. durch den Rat der Stadt;
4. für die Gemeinden durch den Rat der Gemeinde.

(2) Für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Landtagen sollen die Wahlausschüsse bereits 60 Tage vor der Wahl gebildet sein.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, mindestens sechs Beisitzern aus dem Kreis der Wahlberechtigten und einem

nicht stimmberechtigten Schriftführer. Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers oder Schriftführers für ihn einzutreten hat.

(4) Der Wahlausschuß wird vom Wahlleiter einberufen.

§ 14

Die Wahlausschüsse haben über Einsprüche gegen die Wählerlisten und gegen die Wahlbarkeit zu entscheiden und das Wahlergebnis bekanntzugeben.

§ 15

Der Wahlausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VI. Wahlbezirke

§ 16

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in den Wahlbezirken. Jede Gemeinde bildet mindestens einen Wahlbezirk.

(2) Soweit erforderlich, haben die Wahlleiter der Gemeinden und Stadtkreise ihr Wahlgebiet in Wahlbezirke von angemessener Größe einzuteilen. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten können selbständige Wahlbezirke gebildet werden.

VII. Wahlvorstand

§ 17

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und dem nicht stimmberechtigten Schriftführer.

(2) Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Vertreter zu bestellen, der im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung des Beisitzers bzw. Schriftführers für diesen einzutreten hat.

§ 18

(1) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlvorsteher am Wahltage zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(2) Er führt die Wahlhandlung im Wahlbezirk durch und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

(3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VIII. Wählerlisten

§ 19

(1) Die Wahlleiter in Gemeinden und Stadtkreisen haben Listen der in ihrem Wahlgebiet wohnenden Wahlberechtigten nach Wahlbezirken so rechtzeitig aufzustellen, daß sie spätestens vier Wochen vor dem Wahltage ausgelegt werden können.

(2) Soweit mehrere Wahlbezirke gebildet werden, ist die Wählerliste in jedem Wahlbezirk gesondert aufzustellen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist; das gilt nicht für Inhaber eines Wahlscheines.

(4) Inhaber von Wahlscheinen können an jedem Ort der Deutschen Demokratischen Republik wählen.

§ 20

(1) Die Wählerliste hat Zu- und Vornamen, Alter und Wohnung der Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer zu enthalten. Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

(2) Der Wahlleiter der Republik bestimmt, von welchem Tage ab und für welche Zeit die Wählerlisten auszulegen sind. Die Wahlleiter der Stadtkreise und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird, sowie innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden kann. Vor der Eintragung jedes einzelnen Bürgers ist dessen Wahlrecht genau zu prüfen.

§ 21

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat dies dem Wahlleiter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Stellt der Wahlleiter fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Söll dabei ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 22

(1) Gegen jede Änderung der Wählerliste durch den Wahlleiter steht dem Betroffenen der Einspruch an den Wahlausschuß zu.

(2) Der Einspruch an den Wahlausschuß gegen die Entscheidung des Wahlleiters steht auch dem zu, der dem Wahlleiter eine Mitteilung gemäß § 21 Abs. 1 gemacht hat, wenn der Wahlleiter die entsprechende Berichtigung der Wählerliste abgelehnt hat.

§ 23

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen; Ergänzungen sind im Nachtrag zur Wählerliste aufzunehmen.

§ 24

(1) Die Wählerliste ist vom Wahlleiter abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, wie lange die Wählerliste ausgelegt hat und wieviel wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Wahlleiter hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übersenden.

(3) Falls noch Entscheidungen über vorgelegte Einsprüche ausstehen, müssen die Entscheidungen

den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung eine besondere Bescheinigung (Wahlschein) ausgestellt werden kann.

IX. Wahlvorschläge

§ 25

Die Wahlleiter fordern zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Bekanntmachung muß spätestens 40 Tage vor dem Wahltag erfolgen.

§ 26

(1) Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt (Artikel 13 Abs. 2 und Artikel 53 der Verfassung).

(2) Wahlvorschläge für die Volksvertretungen der Länder, Kreise und Gemeinden dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage der Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden (Artikel 13 Abs. 1 der Verfassung).

§ 27

Die im § 26 zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.

§ 28

(1) Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag schriftlich einzureichen.

(2) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
2. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Wählbarkeit des Kandidaten.

(4) Verweigert der Bürgermeister die Erteilung dieser Bescheinigung, so stehen dem Kandidaten und der Organisation, die ihn vorgeschlagen hat, der Einspruch beim Wahlausschuß des Landkreises oder des Stadtkreises und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Wahlausschuß des Landes zu.

§ 29

Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 28, so hat der für den Wahlvorschlag zuständige Wahlleiter zur Behebung der Mängel eine Frist bis spätestens zum 24. Tage vor dem Wahltag zu setzen.

§ 30

Nach Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch am 22. Tage vor dem Wahltag, trifft der für den Wahlvorschlag zuständige Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 31

Der Wahlleiter hat spätestens am 21. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge mit den Namen der Kandidaten bekanntzugeben.

X. Wahlhandlung

§ 32

Die Wahlhandlung ist öffentlich; die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 33

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

(2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(3) Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, so ernennt der Wahlvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Wählern.

(4) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit dessen Vertretung sein Stellvertreter zu beauftragen.

§ 34

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand im Beisein von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird geschlossen und versiegelt; sie darf bis zur Herausnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

(2) Die Wähler erhalten die Stimmzettel erst im Wahlraum.

(3) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

§ 35

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört.

§ 36

(1) Der Wahlberechtigte hat das Recht, auf dem Stimmzettel Veränderungen vorzunehmen. Er nennt dem Wahlvorstand seinen Namen sowie seine Wohnung und weist sich durch den Deutschen Personalausweis oder eine entsprechende andere amtliche Urkunde zur Person aus. Nach Feststellung seiner Wahlberechtigung nimmt er die Wahl vor, indem er den Stimmzettel selbst in die Wahlurne hineinwirft.

(2) Inhaber von Wahlscheinen übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(3) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(4) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine.

§ 37

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahraum befinden. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

XI. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 38

Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 39

(1) Nach der Zählung der Stimmzettel stellt der Wahlvorsteher für jeden Stimmzettel fest, ob er gültig oder ungültig ist.

(2) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die gültigen und ungültigen Stimmen und addiert sie. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

(3) Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und den Mitgliedern des Wahlvorstandes, die die Listen führen, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 40

(1) Entstehen Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels, so entscheidet der Wahlvorstand.

(2) Die Stimmzettel, die der Wahlvorstand für ungültig erklärt, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzuführen, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind.

§ 41

(1) Mit Ausnahme der vom Wahlvorstand für ungültig erklärten Stimmzettel sind alle übrigen Stimmzettel von dem Wahlvorsteher dem Wahlleiter in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Wahlniederschrift mit den dazu gehörenden Schriftstücken, die fortlaufend zu nummerieren sind, ist von dem Wahlvorsteher bis spätestens zum Mittag des auf den Wahltag folgenden Tages bei dem Wahlleiter einzureichen.

(3) Unmittelbar nach der Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorsteher dieses seinem Wahlleiter mitzuteilen. Die Wahlleiter der Gemeinden melden das Gesamtergebnis ihres Wahlgebietes dem Wahlleiter des Landkreises. Die Wahlleiter der Land- und Stadtkreise teilen das Gesamtwahlergeb-

nis ihrer Wahlgebiete dem Wahlleiter des Landes mit. Die Wahlleiter des Landes übermitteln die Wahlergebnisse in den Ländern dem Wahlleiter der Republik.

§ 42

(1) Die Wahlleiter der Gemeinden und Stadtkreise prüfen nach den Wahlniederschriften die ordnungsgemäße Vollziehung der Wahl und berichtigen Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten; alsdann stellen sie das endgültige Gesamtergebnis der Wahl fest.

(2) Die Weitergabe des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 41 Abs. 3.

§ 43

Die Wahlleiter haben die Gewählten von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

XII. Gültigkeit der Wahl

§ 44

Das festgestellte Wahlergebnis wird bekanntgegeben für die Volkskammer vom Wahlausschuß der Republik, für die Landtage vom Wahlausschuß des Landes, für die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen von dem Wahlausschuß der Land- und Stadtkreise und für die Gemeindevertretungen von dem Wahlausschuß der Gemeinde.

§ 45

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von den Parteien oder Vereinigungen, die Wahlvorschläge gemacht haben, binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 46

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl hat der Wahlleiter beim ersten Zusammentritt der Vertretungskörperschaft dieser zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Beschluß über den Einspruch ist demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, unverzüglich zuzustellen.

§ 47

(1) War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneter mangels Wählbarkeit gesetzlich unzulässig, so ist nur deren Wahl für ungültig zu erklären.

(2) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet oder wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt ist, so benennt diejenige Vereinigung, die ihn benannt hat, den Nachfolger.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Abgeordneten nachträglich entfallen, wenn dieser stirbt oder aus anderen Gründen nachträglich ausscheidet. Das Entfallen der Voraussetzungen oder das nachträgliche Ausscheiden ist durch Beschluß der Vertretungskörperschaft festzustellen.

§ 48

Die Vertretungskörperschaft kann auch einen Bürger mit seiner Zustimmung durch Beschluß aufnehmen; er hat damit die gleichen Rechte und Pflichten wie ein gewählter Abgeordneter.

§ 49

Die Hauptstadt Berlin entsendet in die Volkskammer 66 Vertreter mit beratender Stimme.

§ 50

Wird festgestellt, daß bei der Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis beeinflusst haben, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären.

§ 51

(1) Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt worden, so hat binnen drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden. Den Tag der Neuwahl bestimmt:

für die Volkskammer die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,

für die Landtage die Regierungen der Länder,

für die Kreistage der Rat des Kreises,

für die Gemeinden der Gemeinderat bzw. der Rat der Stadt.

(2) Die Neuwahl findet nach den Vorschriften dieses Gesetzes statt.

(3) Die Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Wahlgebiete und Wahlräume bleiben unverändert.

§ 52

Für die Neuwahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde zu legen wie bei der Hauptwahl; sie ist jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

§ 53

Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

§ 54

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik; er kann für den Fall der Neuwahl (§ 51) weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Dieses Wahlgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem zehnten August neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zehnten August neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeinde- vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950.

Vom 10. August 1950

Auf Grund des § 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950 (GBl. S. 743) werden folgende Bestimmungen erlassen:

Wählerlisten

1. Für die Aufstellung der Wählerlisten sind gemäß § 12 des Wahlgesetzes (WG) die Wahlleiter der Stadtkreise (Oberbürgermeister) und der Gemeinden (Bürgermeister) verantwortlich.

2. Für die Wählerlisten sind Muster nach der Anlage 1 zu verwenden. Der Druck der Formulare ist in dem für jedes Land benötigten Umfang durch die Landesregierung zu regeln.

Die Aufstellung der Wählerlisten ist so rechtzeitig durchzuführen, daß sie spätestens am 3. September 1950 öffentlich ausgelegt werden können (§§ 19 und 20 WG).

3. Für jeden Wahlbezirk ist eine gesonderte Wählerliste aufzustellen. Die Anlegung ist so zu regeln, daß die Straßen nach alphabetischer Reihenfolge ihrer Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge ihrer Nummern eingetragen werden. Innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke sind die Häuser nach der Reihenfolge ihrer Numerierung und innerhalb jedes Hauses die Wähler in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

Sofern eine Straße durch mehrere Wahlbezirke läuft, sind die Häuser zu dem Wahlbezirk einzuteilen, in dessen Abgrenzung sie gelegen sind.

4. Vor der Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerliste ist dessen Wahlberechtigung zu prüfen. Der Personenkreis, der als wahlberechtigt in die Wählerliste aufzunehmen ist, ist im § 3 WG festgelegt. Die nach § 5 WG vom Wahlrecht ausgeschlossenen und nach § 6 Ziffer 1 WG im Wahlrecht behinderten Personen sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen. Die im § 6 Ziffern 2 und 3 WG bezeichneten Wahlberechtigten sind in die Wählerlisten aufzunehmen. Bei diesem Personenkreis ist in Spalte 8 der Wählerlisten unter Bemerkungen ein „b“ (behindert) einzutragen. Erscheinen diese Personen am Tage der Wahl im Wahllokal, sind sie wahlberechtigt.

Die Justiz- und Polizeibehörden haben den Personenkreis gemäß § 5 Ziffer 1 WG den örtlichen Wahlleitern namentlich aufzugeben. Maßgebend ist der Ort, an dem der Betreffende z. Z. seiner Verurteilung polizeilich gemeldet war. Die Namhaftmachung durch die Justiz- und Polizeiorgane hat bis zum 31. August 1950 zu erfolgen.

Der im § 5 Ziffern 2 und 3 WG sowie im § 6 Ziffer 1 WG aufgeführte Personenkreis ist durch die Wahlleiter örtlich zu ermitteln. Der im § 6 Ziffern 2 und 3 WG aufgeführte Personenkreis ist durch die Polizeiergane und Staatsanwaltschaften den örtlichen Wahlleitern namentlich aufzugeben. Maßgebend ist der letzte Wohnort des Betroffenen. Die Namhaftmachung durch Polizei und Staatsanwaltschaften ist bis zum 31. August 1950 durchzuführen.

5. Personen, die polizeilich mit einem zweiten Wohnsitz gemeldet sind, sind nur an dem Wohnsitz in die Wählerlisten aufzunehmen, an dem sie ihre Lebensmittelkarten beziehen.
6. Vor der Auslegung der Wählerlisten ist ortsüblich bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden sowie innerhalb welcher Zeit Einspruch gegen die Wählerlisten erhoben werden kann.
7. Die öffentliche Auslegung der Wählerlisten hat spätestens am 3. September 1950 zu beginnen und muß von diesem Zeitpunkt an bis zum 25. September 1950 täglich (auch sonntags) erfolgen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung hat nach dem Muster der Anlage 2 zu erfolgen. Der Druck der Formulare ist durch die Landesregierungen zu regeln.
8. Zur schnelleren Abwicklung der technischen Durchführung der Wahl und um Stauungen in den Wahllokalen zu vermeiden, sind die Wahlberechtigten durch die Wahlleiter einzeln zu benachrichtigen, unter welcher Nummer sie in die Wählerlisten eingetragen sind. Für die Benachrichtigung ist eine Postkarte nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden. Der Druck der Formulare ist durch die Landesregierungen zu regeln.
9. Einsprüche gegen die Wählerliste regeln sich nach den §§ 21, 22 WG. Bei berechtigten Einsprüchen ist entsprechende Nachtragung in die Wählerliste vorzunehmen.
Sind für die Berichtigungen der Wählerlisten (§ 23 WG) Nachträge erforderlich, sind hierfür Formulare nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden mit dem Zusatz „Nachtrag zur“ vor dem Wort „Wählerliste“ auf Seite 1 des Formulars.
10. Die berichtigten Wählerlisten sind nach § 24 WG am 25. September 1950 nach Schluß der öffentlichen Auslegung durch den Wahlleiter durch Ausfüllung der Seite 4 der Wählerlisten (Muster der Anlage 1) abzuschließen. Nach Abschluß der Wählerliste sind Nachträge oder Streichungen nicht mehr zulässig.
11. Von den Wählerlisten verbleibt 1 Exemplar beim Wahlleiter, mindestens 1 Exemplar ist dem zuständigen Wahlvorstand zuzuleiten.
12. Für die öffentliche Auslegung der Wählerlisten sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Ein Beauftragter des Wahlleiters gibt an Hand der Wählerlisten den Einsichtnehmenden Aus-

kunft, ob sie in die Listen eingetragen sind, gestattet ihnen Einblick und gibt ihnen gleichzeitig die Nummern an, unter denen sie in den Listen verzeichnet sind. In größeren Gemeinden und Städten hat die Auslegung bezirksweise zu erfolgen.

13. Auf die Einsichtnahme in die Wählerlisten zwecks Sicherung des Rechtes zur Teilnahme an der Wahl ist die gesamte Bevölkerung täglich durch Presse und Rundfunk hinzuweisen. Hierbei ist besonders herauszustellen, daß die Einsichtnahme für die Betroffenen notwendig ist, denen keine Benachrichtigung nach Ziffer 8 dieser Durchführungsbestimmung zugegangen ist.

Wahlscheine

14. Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 3 Abs. 2 WG nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Dies gilt nicht für Inhaber eines Wahlscheines. Die Ausstellung von Wahlscheinen erfolgt auf Antrag des Wahlberechtigten. Für die Ausstellung ist der Wahlleiter des Wohnsitzes zuständig, an dem der Wahlberechtigte seine Lebensmittelkarten bezieht.
15. Die Inhaber von Wahlscheinen sind berechtigt, in allen Wahllokalen der Deutschen Demokratischen Republik für die Wahlen zu allen Volksvertretungen ihre Stimme abzugeben.
16. Auf die rechtzeitige Übersendung der Wahlscheine im Falle des § 24 Abs. 3 WG durch die Wahlleiter wird besonders verwiesen.
17. Wahlscheine werden auf Antrag des Wahlberechtigten bis zum 14. Oktober 1950 einschl. ausgestellt. Das Datum der Ausstellung ist in Spalte 7 der Wählerlisten einzutragen.
18. Wahlberechtigte, die polizeilich an zwei Wohnsitz gemeldet sind und sich am Tage der Wahl nicht an dem Wohnsitz aufhalten, an dem sie ihre Lebensmittelkarten beziehen und in die Wählerlisten aufgenommen sind, müssen die Ausstellung eines Wahlscheines in dem Wohnsitz beantragen, in dem sie ihre Lebensmittelkarten beziehen.
19. Für die Wahlscheine gilt das Muster nach Anlage 4. Der Druck der Formulare wird durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

Wahlausschüsse

20. Die Aufgaben der Wahlleiter und der Wahlausschüsse sowie deren Zusammensetzung sind in §§ 8 bis 15 WG festgelegt.

Die Wahlausschüsse sind zu bilden:

- a) für die Wahlen zur Volkskammer bzw. zu den Landtagen durch die Regierung der Republik bzw. die Landesregierungen gemäß § 13 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 WG bis zum 16. August 1950;
- b) für die Wahlen zu den Kreistagen und Gemeindevertretungen durch den Rat des Krei-

ses bzw. den Rat der Gemeinde bis zum 5. September 1950.

21. Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter festgesetzt. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Wahlgebiete

22. Die Gliederung der Wahlgebiete und die hiermit verbundenen Aufgaben der Wahlleiter sind in §§ 7 bis 12 WG festgelegt.

Die Wahlleiter ernennen unverzüglich ihre Stellvertreter.

Wahlbezirke

23. Die Wahlbezirke (§ 16 WG) sind sofort abzugrenzen.
24. Für Krankenhäuser, Pflegeanstalten usw. können gemäß § 16 Abs. 3 WG selbständige Wahlbezirke gebildet werden. Die Insassen müssen zur Ausübung ihres Wahlrechtes im Besitz eines Wahlscheines sein, der vorher durch die Anstaltsleitung oder Patienten selbst besorgt werden muß. Auf Wunsch von Kranken in den Anstalten ist die Entgegennahme der Stimmzettel am Krankenbett unter Wahrung des Wahlheimnisses statthaft.

Wahlvorschläge

25. Die Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge durch die Wahlleiter gemäß § 25 WG ist spätestens bis zum 5. September 1950 nach den Mustern der Anlagen 5 und 6 herauszugeben. Der Druck der Formulare nach Anlage 6 ist durch die Landesregierungen zu regeln. Für die Volkskammer, Landtage, Kreistage und Gemeindevertretungen (Stadtverordnetenversammlungen) sind gesonderte Formulare zu drucken.
26. Soweit den Wahlvorschlägen Mängel anhaften, hat der Wahlleiter die Einsender aufzufordern, für die Beseitigung der Mängel spätestens bis zum 21. September 1950 zu sorgen. Bei einer Beschwerde im Falle des § 28 Abs. 4 WG muß die Entscheidung ebenfalls bis zu diesem Termin getroffen und dem zuständigen Wahlleiter zugestellt sein.
27. Spätestens am 23. September 1950 hat sich der Wahlausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge zu erklären (§ 30 WG).
Der Wahlleiter hat Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.
28. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
29. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch die Wahlleiter hat spätestens am 24. September 1950 nach dem Muster der Anlage 7 zu erfolgen (§ 31 WG). Der Druck der Formulare ist durch die Landesregierungen zu regeln.

Wahlvorstand

30. Die Wahlvorsteher werden vom Wahlleiter des Kreises, in den Stadtkreisen vom Wahlleiter des Stadtkreises bis zum 20. September 1950 berufen. Sie werden vom Wahlleiter des Landes bestätigt. Der Wahlvorsteher beruft den Wahlvorstand und den Schriftführer. Er benennt seinen Stellvertreter. Er muß bis zum 25. September 1950 den Wahlvorstand gebildet haben. Die Verpflichtung des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher erfolgt öffentlich zu Beginn der Wahlhandlung (§ 33 Abs. 2 WG).

Wahlbezirke, Wahllokale und Zeit der Wahlhandlung

31. Die Bekanntmachung der Wahlbezirke, der Wahllokale und des Zeitpunktes der Wahl ist durch die Wahlleiter bis zum 1. Oktober 1950 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung hat nach dem Muster der Anlage 8 zu erfolgen. Der Druck der Formulare ist über die Landesregierung zu regeln.
32. Die Festlegung der Wahllokale ist durch die Wahlleiter vorzunehmen und die würdige Ausschmückung der Bedeutung der Wahlen entsprechend sicherzustellen. Hierfür sind weitgehend die Wahlvorstände heranzuziehen.
Die Wahllokale sind spätestens am 1. Oktober 1950 nach außen hin deutlich kenntlich zu machen. Gegebenenfalls sind notwendige Hinweisschilder an Straßenkreuzungen usw. anzubringen.
33. Auf größeren Bahnhöfen sind Wahllokale einzurichten und gut kenntlich zu machen. Hinweise sind so anzubringen, daß sie für alle Reisenden gut sichtbar sind. Die in Frage kommenden Bahnhöfe sind durch die Wahlleiter des Landes festzulegen.

Wahlkabinen

34. Für jeden Wahlraum ist durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandsfisch getrennten Nebentischen Vorsorge zu treffen, daß der Wähler die Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.
Die Schaffung der notwendigen Einrichtungen ist durch die Wahlleiter zu veranlassen.

Wahlhandlung

35. Die Wahlvorsteher sind für die Regelung der gegenseitigen Vertretung der Mitglieder der Wahlvorstände für den Fall ihrer Abwesenheit während der Wahlhandlung verantwortlich.
36. Die Versiegelung der Wahlurnen nach dem Verschließen vor Hineinlegung der Stimmzettel (§ 34 WG) erfolgt mittels Klebestreifens, der mit dem Namenszug des Wahlvorstehers zu versehen ist.
37. Der Druck der Stimmzettel wird durch das Land geregelt.

Wahlverfahren für Seeleute

38. Wahlberechtigte Seeleute, die sich infolge ihres Berufes am Abstimmungstage nicht an ihrem Wohnsitz aufhalten, können ihr Wahlrecht in der

Zeit vom 5. Oktober bis zum 20. Oktober 1950 in einer anderen Gemeinde vor einem besonderen Wahlvorstand ausüben. Diese Gemeinden werden vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

Der Wahlvorstand ist aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern zu bilden. Der Wahlvorsteher benennt den Schriftführer. Als Beisitzer können täglich andere Personen hinzugezogen werden.

Der Wahlberechtigte muß einen Wahlschein vorlegen

Für diese Wahlen ist ein besonderes Wahllokal zu errichten und als solches zu kennzeichnen. Die Wahlurne ist für die einzelnen Wahlhandlungen zu öffnen und nach deren Beendigung zu versiegeln (Ziffer 36 dieser Durchführungsbestimmung).

Nach Beendigung der Wahl am 15. Oktober 1950 sind die bis dahin abgegebenen Stimmen dem Wahlleiter des Ortes zu melden. Die zweite Meldung des Abstimmungsergebnisses erfolgt am 20. Oktober 1950 unmittelbar nach Beendigung der Wahlzeit.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 38 bis 41 WG)

39. Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt öffentlich.
40. Vor dem Beginn der Auszählung haben sich die Wahlvorstände davon zu überzeugen, daß die Wahlurnen noch vorschriftsmäßig verschlossen sind.
41. Vor der Zählung der Stimmzettel ist mit der Feststellung der Zahl der Abstimmungsvermerke in den Wählerlisten zugleich die Anzahl der Wahlscheine zu ermitteln (§ 38 WG). Die Gesamtzahl ergibt die Zahl der Wähler (Wahlbeteiligung).
42. Die Stimmzettel sind nach gültigen und ungültigen zu sortieren und zu zählen.
43. Für die Zähllisten und Gegenlisten sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 9 zu verwenden. Der Druck der Formulare ist durch die Landesregierungen zu regeln. Zur Ermittlung des Endergebnisses benötigt also jeder Wahlvorstand mindestens 2 Formulare — 1 Zählliste und 1 Gegenliste — (§ 39 WG).
44. Die Umschläge mit den Stimmzetteln, die der Wahlvorsteher gemäß § 41 Abs. 1 WG den Wahlleitern zu übergeben hat, sind mit dem Namen der Gemeinde und der Bezeichnung der Wahlbezirke zu kennzeichnen. Die Stimmzettel sind nach gültigen und ungültigen getrennt zu bündeln. Die Versiegelung der Umschläge hat mit Klebestreifen mit dem Namenszug des Wahlvorstehers zu erfolgen.
45. Die Umschläge mit den im Wahlgesetz festgelegten Unterlagen sind den Protokollen beizufügen, die unmittelbar nach Ermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahlvorstände den Wahlleitern

der Gemeinden bzw. Städte zu übermitteln sind (§ 41 WG).

46. Unmittelbar nach Ermittlung der Wahlergebnisse in den Wahllokalen haben die Wahlvorsteher diese dem Wahlleiter der Gemeinde durch ein Protokoll (Muster der Anlage 10) in einfacher Ausfertigung mitzuteilen.

Gleichzeitig sind die verpackten und versiegelten Stimmzettel — nach gültigen und ungültigen gebündelt — sowie die Wählerlisten, Wahlscheine, die Zähl- und die Gegenlisten sowie alle sonstigen Unterlagen, die nicht den Wahlniederschriften beizufügen sind, an die Wahlleiter zu übersenden. Die Protokolle dürfen nicht mit in die Umschläge verpackt werden. Die nicht zur Wahl benötigten Stimmzettel sowie sonstige überzählige Formulare sind in einem gesonderten Umschlag ebenfalls zurückzugeben.

Die Wahlleiter der Gemeinden ermitteln das Gesamtergebnis ihres Wahlgebietes nach Vorliegen aller Protokolle aller Wahllokale ihres Bereiches und melden es an den Wahlleiter des Kreises in zweifacher Ausfertigung durch den Schlußbericht der Gemeinde (Muster der Anlage 11). Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Wahlleiter des Kreises, die zweite Ausfertigung ist von diesem an den Wahlleiter des Landes weiterzugeben.

Die Wahlleiter der Kreise ermitteln das Endergebnis für die Kreise nach Vorliegen aller Schlußberichte der Gemeinden ihres Kreises (in Stadtkreisen nach Vorliegen aller Protokolle aller Wahllokale der Stadt) und übermitteln es an den Wahlleiter des Landes in zweifacher Ausfertigung durch den Schlußbericht des Kreises (Muster der Anlage 12). Eine Ausfertigung wird von diesem an den Wahlleiter der Republik weitergegeben.

Auch Stadtkreise verwenden zur Weitergabe des Endergebnisses an den Wahlleiter des Landes das Formular des Schlußberichtes der Gemeinden. Die Wahlleiter des Landes stellen das Endergebnis nach Vorliegen aller Schlußberichte der Stadt- und Landkreise ihres Landes zusammen und übermitteln es in einfacher Ausfertigung mit dem Schlußbericht des Landes (Muster der Anlage 13) an den Wahlleiter der Republik.

47. Sofern in Stadtkreisen oder kreisangehörigen Städten oder Gemeinden verwaltungsmäßig Stadtbezirke oder Gemeindebezirke gebildet sind, sind hier keine Wahlmehrdienststellen od. ä. einzurichten. Sämtliche Wahlbezirke der Stadt oder Gemeinde werden zentral vom Wahlleiter oder Wahlausschuß der Stadt oder Gemeinde gelenkt. Sämtliche Meldungen sind vom Wahllokal direkt an den Wahlleiter bzw. Wahlausschuß der Stadt oder der Gemeinde zu erstatten und umgekehrt.

In allen Städten und Gemeinden ist eine Zusammenfassung der Stimmerngebnisse örtlich erforderlich, wofür das Formular des Schlußberichtes der Gemeinden zu verwenden ist. Erst diese örtliche Gesamtmeldung ist an den Wahlleiter des Kreises weiterzuleiten

48. Der Druck der Formulare nach den Mustern der Anlagen 10 bis 13 erfolgt durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

49. Teilergebnisse von Bedeutung sowie die Endergebnisse sind vom Wahlleiter dem übergeordneten Wahlleiter nach folgendem Muster telefonisch aufzugeben:

Telefonische Durchsage Wahlergebnis
 Wahlgebiet Land
 Kreis Uhr
 oder Land Endmeldung

Zahl der Wahlberechtigten
 Gesamtzahl der abgegebenen
 Stimmen = %

Zahl der abgegebenen gültigen
 Stimmen
 Wieviel Prozent der insgesamt
 abgegebenen Stimmen %

Zahl der für ungültig erklärten
 Stimmen
 Wieviel Prozent der insgesamt
 abgegebenen Stimmen %

aufgegeben
 (Name)

aufgenommen
 (Name) (Uhrzeit)

50. Über die Organisation des Meldeweges und die Besetzung der Fernsprechleitungen ergehen besondere Anweisungen.

51. Die Wahlniederschriften nebst Anlagen (§ 41 Abs. 2 WG) sind durch die Wahlvorsteher spätestens bis zum 16. Oktober 1950, 12 Uhr, dem Wahlleiter der Gemeinde bzw. Stadt einzureichen.

Für die Wahlniederschriften sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 14 zu verwenden. Der Druck der Formulare ist durch die Landesregierungen zu regeln.

52. Nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl durch die Wahlleiter haben diese das endgültige Wahlergebnis gemäß § 41 Abs. 3 WG telefonisch zu melden.

Es melden:

- a) die Wahlleiter der Gemeinden am 17. Oktober 1950 an den Wahlleiter des Kreises,
- b) die Wahlleiter des Kreises am 18. Oktober 1950 an den Wahlleiter des Landes,
- c) die Wahlleiter des Landes am 19. Oktober 1950 an den Wahlleiter der Republik.

Die Meldungen sind in gleicher Weise zu erstatten, wie die vorläufigen Endergebnisse telefonisch voraus durchgegeben worden sind.

53. Die schriftliche Meldung der endgültigen Wahlergebnisse ist durch die Wahlleiter des Landes an den Wahlleiter der Republik bis zum 20. Oktober 1950 nach folgendem Muster nachzureichen:

	Zahl der Wahlberechtigten	Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	Wahlbeteiligung in %	Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	= % der insgesamt abgegebenen Stimmen	Zahl der für ungültig erklärten Stimmen	= % der insgesamt abgegebenen Stimmen
1	2	3	4	5	6	7	8

A. Kreistags-, Landtags- und Volkskammerwahlen

Stadt- und Landkreise (einzeln auflühren)							
insgesamt							

Bei Spalte 4, 6 und 8 sind bei den Kreisen die Prozentsätze im Kreisdurchschnitt und unter „insgesamt“ die Prozentsätze im Landesdurchschnitt anzuführen.

B. Wahlen zu den Gemeindevertretungen

Kreis Gemeinden (einzeln auflühren)							
insgesamt							

Bei Spalte 4, 6 und 8 sind unter „insgesamt“ die Prozentsätze im Kreisdurchschnitt anzuführen.

54. Die Unterlagen sind in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.
55. Über die Prüfung und Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ist durch die Wahlleiter eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 zu fertigen. Die Formulare sind mit Schreibmaschine örtlich zu erstellen und verbleiben bei den Wahlleitern.
56. Die festgestellten Wahlergebnisse sind gemäß § 44 WG nach dem Muster der Anlage 16 unmittelbar nach Ermittlung in ortsüblicher Form öffentlich bekanntzugeben.
Der Druck der Formulare ist durch die Landesregierungen zu regeln.
- Allgemeines**
57. Auf die Einhaltung aller gestellten Termine ist unbedingt zu achten. Zur besseren Übersicht wird auf den beiliegenden Terminkalender (Anlage A) verwiesen.
58. Alle bei den Wahlleitern im Wahlmeldedienst eingesetzten Kräfte sind am Tage der Wahl mit

- besonderen vom Wahlleiter oder seinem Vertreter unterschriebenen Ausweisen auszustatten. Personen, die sich nicht im Besitz dieser Sonderausweise befinden, ist der Zutritt zu den Räumen des Meldedienstes untersagt. Die Kontrolle an den Hauseingängen ist sicherzustellen.
59. Die Information von Presse und Rundfunk über das Wahlergebnis erfolgt durch den Wahlleiter der Republik.
60. Die bei Vorbereitung der Wahlen entstehenden Kosten sind durch die Länder, Kreise und Gemeinden zu bevorschussen.
- Über die Verrechnung ergehen Sonderanweisungen.
- Bei den notwendigen Ausgaben ist nach dem Grundsatz äußerster Sparsamkeit zu verfahren.
- Berlin, den 10. August 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Anlage A

zu Ziffer 57 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Terminkalender für die Volkswahlen am 15. Oktober 1950

Tag	Aufgabe	Zu beachtende Bestimmungen des Wahlgesetzes
sofort	<u>Aufstellung der Wählerlisten</u> Die Wählerlisten müssen spätestens am 1. September 1950 fertiggestellt sein.	§ 19
sofort	<u>Ernennung der stellvertretenden Wahlleiter</u>	§§ 8 bis 11
16. August 1950 spätestens	<u>Bildung der Wahlausschüsse</u> für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Landtagen	§ 13
1. September 1950 spätestens	<u>Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten</u>	§ 20
3. September 1950 spätestens	<u>Beginn der Auslegung der Wählerlisten</u>	§ 19
5. September 1950 spätestens	<u>Bildung der Wahlausschüsse</u> für die Wahlen zu den Kreistagen und Gemeindevertretungen	§ 13
5. September 1950	<u>Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</u>	§ 25
15. September 1950	<u>Endtermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei den Wahlleitern</u>	§ 23
20. September 1950	<u>Berufung der Wahlvorsteher</u>	§ 17
21. September 1950	<u>Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln von Wahlvorschlägen</u>	§ 29
22. September 1950	<u>Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der Wahlvorschläge und Einladung der Mitglieder des Wahlausschusses</u>	§ 30
23. September 1950	<u>Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge</u>	§ 30
24. September 1950	<u>Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge</u>	§ 31
25. September 1950	<u>Berufung der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes</u>	§ 17
25. September 1950	<u>Beendigung der öffentlichen Auslegung und Abschluß der Wählerlisten</u>	§ 24
1. Oktober 1950	<u>Bekanntmachung der Wahlbezirke, der Wahllokale und der Zeit der Wahlhandlung</u>	§ 12
1. Oktober 1950	<u>Kenntlichmachung der Wahllokale</u>	§ 12
12. Oktober 1950	<u>Einladung der Wahlvorstände durch die Wahlvorsteher</u>	§ 18
15. Oktober 1950	<u>Wahltag</u> Wahlzeit von 8 bis 20 Uhr.	§§ 1, 32

Anlage 1

zu Ziffer 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)
— Vorderseite —

Gemeinde:

Kreis:

Land:

Wahlbezirk: Ortsteil:*)

Straße Nr. bis Nr.

Straße Nr. bis Nr.

Straße Nr. bis Nr.

usw.

— Wählerliste —

*) Nur ausfüllen in Gemeinden mit mehreren Ortsteilen.

(Letzte Seite der Anlage 1)

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ 1950 bis zum _____ 1950 zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat.

In die Wählerliste sind _____ Wahlberechtigte eingetragen, deren Namen nicht gestrichen sind.
Vorstehende Wählerliste hat _____ Seiten.

_____, den _____ 1950
(Ort) (Datum)

(Siegel)

(Unterschrift des Wahlleiters)

Anlage 2

zu Ziffer 7 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)

Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten
für die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen
in der Deutschen Demokratischen Republik
am 15. Oktober 1950

Die Wählerlisten für die am 15. Oktober 1950 stattfindenden Wahlen liegen

von 1950 bis zum 25. September 1950

in

täglich in der Zeit von Uhr bis Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum 25. September 1950 bei dem unterzeichneten Wahlleiter schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben.

....., den 1950
(Ort) (Datum)

Der Wahlleiter

Büro:

Anlage 3

zu Ziffer 8 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)
— DIN A 6 - Postkartenformat —

<p>Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950</p> <p>Sie sind in die Wählerliste unter Nr. eingetragen. Ihr Wahllokal befindet sich</p> <p>Die Wahl findet in der Zeit von 8 bis 20 Uhr statt.</p> <p>Der Wahlleiter</p>	<p>Frau Fräulein Herrn</p> <p>.....</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

Anlage 4

zu Ziffer 19 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)
— Format DIN A 5 —

Wahlschein

für die Wahlen zur Volkskammer, den Landtagen, Kreistagen und Gemeinde-
vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950

Zuname

Vorname

geboren am

wohnhaft

Straße, Platz usw. und Hausnummer

.....

ist berechtigt, gegen Abgabe dieses Wahlscheines in jedem Wahlbezirk der Deutschen
Demokratischen Republik seine Stimme abzugeben.

Ort, den 1950

Kreis

Land

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift des Wahlleiters)

Anlage 5

zu Ziffer 25 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahlen zur Volkskammer am 15. Oktober 1950**

Auf Grund des § 25 des Wahlgesetzes vom 9. August 1950 (Gesetzblatt S. 743) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin am 15. Oktober 1950 auf.

Die Wahlvorschläge sind bei dem unterzeichneten Wahlleiter spätestens am 30. Tage vor der Wahl, also bis zum 15. September 1950, schriftlich einzureichen.

In die Volkskammer werden 400 Abgeordnete gewählt.

Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt.

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.

In den Wahlvorschlägen sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die schriftliche Erklärung des Kandidaten über die Zustimmung zu seiner Kandidatur,
2. die Bescheinigung des Bürgermeisters seines Wohnortes, daß die Erfordernisse der Wählbarkeit der Kandidaten erfüllt sind.

....., den 1950

Der Wahlleiter

.....

Anlage 6zu Ziffer 25 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahlen zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung zum Kreistag/Landtag
in am 15. Oktober 1950*)

Auf Grund des § 25 des Wahlgesetzes vom 9. August 1950 (Gesetzblatt S. 743) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der - des - Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Kreistages/Landtages in am 15. Oktober 1950 auf.

Die Wahlvorschläge sind bei dem unterzeichneten Wahlleiter am 30. Tage vor der Wahl, also bis zum 15. September 1950, schriftlich einzureichen.

In die - den - Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Kreistag/Landtag kommt die Anzahl Abgeordneter, die im § 2 des Wahlgesetzes festgelegt ist.

Wahlvorschläge für die Volksvertretungen der Länder, Kreise und Gemeinden dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage der Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden.

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.

In den Wahlvorschlägen sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die schriftliche Erklärung des Kandidaten über die Zustimmung zu seiner Kandidatur,
2. die Bescheinigung des Bürgermeisters seines Wohnortes, daß die Erfordernisse der Wählbarkeit der Kandidaten erfüllt sind.

..... den 1950

Der Wahlleiter

*) Für jede Art Volksvertretung sind gesonderte Aufforderungen zu veröffentlichen

Anlage 7

zu Ziffer 29 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)

Bekanntgabe

des Wahlvorschlages der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland

für die Gemeindevertretung in

(bzw. für den Kreistag in, den Landtag des Landes

oder für die Volkskammer)

Zur Wahl der Gemeindevertretung (oder der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages oder des Landtages oder der Volkskammer) am 15. Oktober 1950 ist vom Wahlausschuß in einer Sitzung am folgender Wahlvorschlag zugelassen und festgesetzt worden:

Lfd. Nr.	Des Kandidaten				Lfd. Nr.	Des Kandidaten			
	Zuname	Vorname	Beruf	Wohnung		Zuname	Vorname	Beruf	Wohnung

....., den 1950

Der Wahlleiter

*) Für jede Volksvertretung sind gesonderte Formulare zu verwenden.

Anlage 8
zu Ziffer 31 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)

Bekanntmachung

Die Wahlen zu allen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik finden am
Sonntag, dem 15. Oktober 1950
statt.

Wahlraum für Wahlbezirk (Straßen und Hausnummern angeben)
ist

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 20 Uhr

....., den 1950

Der Wahlleiter

.....

Anlage 9

zu Ziffer 43 vorstehender Durchführungsbestimmung

(Muster)

Gemeinde Kreis
Abstimmungsbezirk Land

Zähl¹⁾-Liste Nr.
Gegen²⁾

Die Zählliste ist von dem Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen (§ 39 WG).

Unterschrift des Wahlvorstehers

Unterschrift des Schriftführers, bei der Gegenliste des Mitgliedes des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat

1) Lfd. Nr. einsetzen, wenn mehrere Listen benötigt werden.
2) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage 10
zu Ziffer 46 Abs. I vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)
— Formular für Wahllokal —

Protokoll
über das Endergebnis der Volkswahlen am 15. Oktober 1950

Der Wahlvorstand des Wahllokals Wahlbezirk

in Kreis

bestehend aus dem

Vorsitzenden

Stellvertreter

Schriftführer

Stellvertreter

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

ermittelte nachstehendes Endergebnis über die Volkswahlen am 15. Oktober 1950.

A. Zahl der Wahlberechtigten

Wieviel Stimmen auf Grund der Wählerliste?

Wieviel Stimmen auf Grund von
Wahlscheinen?

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

B. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Wieviel % der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

Wieviel % der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Abgeschlossen am: 1950, Uhr

Vorsitzender Beisitzer

Stellvertreter Beisitzer

Schriftführer Beisitzer

Anlage 11

zu Ziffer 46 Abs. 3 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)
— Formular für Wahlausschüsse der Gemeinden —

Schlußbericht der Gemeinde
über das Endergebnis der Volkswahlen am 15. Oktober 1950

Der Wahlausschuß der Gemeinde Kreis
bestehend aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertreter
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

stellte auf Grund der ihm vorliegenden Protokolle von Wahllokalen seines Bereiches nachstehendes
Endergebnis der Volkswahlen in zusammen.

A. Zahl der Wahlberechtigten	
Wieviel Stimmen auf Grund der Wählerliste?
Wieviel Stimmen auf Grund von Wahlscheinen?
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %
B. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	
Wieviel % der insgesamt abgegebenen Stimmen? %
Zahl der für ungültig erklärten Stimmen
Wieviel % der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Abgeschlossen am: 1950, Uhr

Vorsitzender	Beisitzer
Stellvertreter	Beisitzer
Beisitzer	Beisitzer
Beisitzer	Beisitzer

(Stempel)

Anlage 12

zu Ziffer 46 Abs. 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)

— Formular für Wahlausschüsse der Kreise —

Schlußbericht des Kreises
über das Endergebnis der Volkswahlen am 15. Oktober 1950

Der Wahlausschuß des Kreises Land
bestehend aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertreter
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

stellte auf Grund der bei ihm vorliegenden Schlußberichte aller Gemeinden seines Bereiches nachstehendes Endergebnis der Volkswahlen im Kreis zusammen:

A. Zahl der Wahlberechtigten	
Wieviel Stimmen auf Grund der Wählerliste?	
Wieviel Stimmen auf Grund von Wahlscheinen?	
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	= %
B. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	
Wieviel % der insgesamt abgegebenen Stimmen?	%
Zahl der für ungültig erklärten Stimmen	
Wieviel % der insgesamt abgegebenen Stimmen?	%

Abgeschlossen am: 1950, Uhr

Vorsitzender Beisitzer

Stellvertreter Beisitzer

Beisitzer Beisitzer

Beisitzer Beisitzer

(Stempel)

Anlage 13

zu Ziffer 48 Abs. 5 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)

— Formular für Wahlausschüsse der Länder —

Schlußbericht des Landes
über das Endergebnis der Volkswahlen am 15. Oktober 1950

Der Wahlvorstand des Landes in
bestehend aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertreter
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

stellte auf Grund der bei ihm vorliegenden Schlußberichte aller Stadt- und Landkreise seines Bereiches
nachstehendes Endergebnis der Volkswahlen im Lande zusammen:

A. Zahl der Wahlberechtigten

Wieviel Stimmen auf Grund der Wählerliste?

Wieviel Stimmen auf Grund von
Wahlscheinen?

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

B. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Wieviel % der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

Wieviel % der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Abgeschlossen am: 1950, Uhr

Vorsitzender	Beisitzer
Stellvertreter	Beisitzer
Beisitzer	Beisitzer
Beisitzer	Beisitzer

(Stempel)

Anlage 14

zu Ziffer 51 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

(Muster)

Gemeinde

Kreis

Wahlniederschrift

....., am 1950

zu den auf den 15. Oktober 1950 anberaumten Volkswahlen in Kreis

Land war

im Wahlbezirk

der Wahlvorstand erschienen.

Er besteht aus dem als Wahlvorsteher, dem

..... als Stellvertreter und

1. als Beisitzer,

2. als Beisitzer,

3. als Beisitzer,

4. als Schriftführer.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr damit, daß er den Stellvertreter, den

Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete und so den Wahlvorstand bildete.

Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Durchführungsbestimmung zum

Wahlgesetz entspricht, schloß und versiegelte die Wahlurne, nachdem er sich davon überzeugt hatte, daß

sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Jeder Wahlberechtigte hat entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes seine Stimme abgegeben.

Von dem Wahlvorstand wurden zurückgewiesen: (Angabe der Gründe)

Um Uhr erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die gefalteten Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stück

Darauf wurden die in der Wählerliste angekreuzten Namen gezählt. Die Zählung

ergab Wähler

Auf Wahlschein haben gewählt Wähler

Zusammen Wähler

Diese Gesamtzahl der Wähler stimmt mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel überein/nicht überein.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen, bei Nichtübereinstimmung Gründe angeben.)

Die Stimmzettel wurden auf Gültigkeit und Ungültigkeit überprüft und gesondert gezählt. Der Wahlvor-

steher übergab sie dann einem Beisitzer, der sie bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Das Endergebnis der Wahl wurde wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten = %

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen = %

Wieviel % der insgesamt abgegebenen Stimmen = %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen = %

Wieviel % der insgesamt abgegebenen Stimmen = %

Festgestellt wird, daß in der Wählerliste des Wahlbezirks insgesamt Wahlberechtigte eingetragen

sind und daß Wahlscheine abgegeben wurden.

Die Wählerliste sowie die Wahlscheine wurden dem Wahlleiter in zur Aufbewahrung unter Ver-

schluß übergeben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig und der

Wahlvorsteher und sein Stellvertreter gleichzeitig abwesend.

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Wahlvorsteher und der Stellvertreter

Die Beisitzer

Der Schriftführer

.....

.....

.....

Anlage 15

zu Ziffer 55 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)
— Vorderseite —

**Niederschrift
über die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses**

....., am 1950
Der unterzeichnete Wahlleiter nahm heute die Prüfung und Feststellung des Ergeb-
nisses der am durchgeführten Volkswahl in der Gemeinde vor.

Er hatte hierzu als Schriftführer den hinzugezogen. Die Wahlunterlagen wurden vor-
gelegt und durchgesehen. Es wurden sodann nach den/der Wahlniederschrift, die ordnungsgemäße
Vollziehung der Wahl, die Berechnung der abgegebenen Stimmen und die Richtigkeit der über die Gültig-
keit oder Ungültigkeit von d..... Wahlvorstand..... getroffene..... Entscheidung..... geprüft. Hierbei wurden
folgende Rechenfehler und andere Unstimmigkeiten, die bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses
vorgekommen sind, berichtet

.....
.....
.....

Ferner ist hierzu noch folgendes zu erwähnen:

Das endgültige Wahlergebnis ist folgendes:

A. Zahl der Wahlberechtigten		
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = ‰
B. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen		
Wieviel ‰ der insgesamt abgegebenen Stimmen? ‰
Zahl der für ungültig erklärten Stimmen?	
Wieviel ‰ der insgesamt abgegebenen Stimmen? ‰

— Rückseite der Anlage 15 —

Sonstige Bemerkungen:

Der Wahlleiter

.....
.....

Der Schriftführer

.....
.....

Für die Kreise, Landtage und die Volkskammer sind sinngemäß gleiche Formulare zu verwenden.

Anlage 16

zu Ziffer 56 Abs 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Bekanntmachung

des Wahlergebnisses zur Wahl der / des

Die am 15. Oktober 1950 durchgeführte Wahl hatte folgendes Ergebnis:

..... gültige Stimmen

..... ungültige Stimmen

Es sind hiernach zu Abgeordneten in gewählt worden:

Lfd. Nr.	Zurück	Vorname	Beruf	Wohnung

..... den 1950

Der Wahlleiter

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 15. August 1950

Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 75 — Verordnung über die Preisbildung im Damenschneider-Handwerk	776
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 75 — Preisbildung im Damenschneider-Handwerk	779
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 76 — Verordnung über die Preisbildung im Herrenschneider-Handwerk	781
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 76 — Preisbildung im Herrenschneider-Handwerk	783
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 77 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk	785
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 77 — Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk	788
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 78 — Verordnung über die Preisbildung im Weberei-Handwerk	790
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 78 — Preisbildung im Weberei-Handwerk	790
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 79 — Verordnung über die Preisbildung im Sticker-Handwerk	792
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 79 — Preisbildung im Sticker-Handwerk	792
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 80 — Verordnung über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk	794
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 80 — Preisbildung im Hutmacher-Handwerk	795
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 81 — Verordnung über die Preisbildung im Putzmacher-Handwerk	797
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung im Putzmacher-Handwerk	799
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 82 — Verordnung über die Preisbildung im Kürschner-Handwerk	801
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 82 — Preisbildung im Kürschner-Handwerk	803
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 83 — Verordnung über die Preisbildung im Stricker-Handwerk	805
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 83 — Preisbildung im Stricker-Handwerk	809
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 84 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk	810
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 84 — Preisbildung im Seiler-Handwerk	812
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 85 — Verordnung über die Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk	813
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 85 — Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk	815
25. 7. 50	Preisverordnung Nr. 86 — Verordnung über die Preisbildung im Wirker-Handwerk	816
28. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 86 — Preisbildung im Wirker-Handwerk	817

**Preisverordnung Nr. 75.
Verordnung über die Preisbildung
im Damenschneider-Handwerk.**

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Damenschneider-Handwerk bestimmt:

§ 1

Damenschneider-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Damenschneidereien gelten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 und 2 nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen sind in 3 Güteklassen unterteilt. Bei den Regelleistungen nach Anlage 1 findet außerdem noch eine Unterteilung in 3 Ortsklassen statt.

(4) Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(5) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis für die Damenmaßschneiderei gemäß dem gültigen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Betriebe der Bekleidungsindustrie und des Bekleidungshandwerks maßgebend.

(6) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Die Betriebe haben dem Käufer oder Auftraggeber über jeden Verkauf und über jede Leistung einschl. Änderungen oder Instandsetzungen eine Rechnung auszustellen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Damenschneider-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Damenschneider-Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 75

Regelleistungspreise für Neuanfertigungen in der Damenmaßschneiderei

Regelleistungen	Güteklasse 1	Güteklasse 2	Güteklasse 3
Einfacher Rock:	DM	DM	DM
Ortsklasse I	18,93	16,28	14,27
Ortsklasse II	18,19	15,64	13,71
Ortsklasse III	17,44	15,02	13,07
Einfache Bluse:			
Ortsklasse I	23,66	19,53	16,30
Ortsklasse II	22,73	18,76	15,66
Ortsklasse III	21,80	17,99	15,02
Einfaches Tageskleid:			
Ortsklasse I	47,32	44,95	36,66
Ortsklasse II	45,46	39,60	35,23
Ortsklasse III	43,60	37,98	33,79
Glattes Kostüm:			
Ortsklasse I	105,—	93,—	83,—
Ortsklasse II	98,—	87,—	83,—
Ortsklasse III	98,—	87,—	83,—

Vorstehende Preise verstehen sich ohne Material und ohne Zutaten.

Als einfacher Rock gilt ein Rock mit 2 Seitennähten, 2 Abnähern, Seitenschlitz mit Druckknöpfen oder Reißverschluß.

Als einfache Bluse gilt eine Bluse mit kurzen Ärmeln mit Aufschlag und 5 Knopflöchern.

Als einfaches Tageskleid gilt ein Kleid mit kurzen Ärmeln, einfachem Verschluß oder Schlupfform, glattem Rock und Abnähern in Taille und Rock.

Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesemem Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials aufgewendeten Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden. Diese Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden.

Die Extraarbeiten werden nach § 3 Abs 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Preisverordnung vom 28. Juli 1950 (GBl. S. 779) gesondert berechnet.

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 75

Regelleistungspreise für Umarbeitungen, Ausbesserungen und sonstige Bearbeitung in der Damenmaßschneiderei

Regelleistungen	Güteklasse 1	Güteklasse 2	Güteklasse 3
1. Wenden eines einfachen gefütterten Mantels ohne Zwischenfutter mit Nebenarbeiten:	DM	DM	DM
a) Zertrennen des Mantels, Säubern und feucht Bügeln der getrennten Teile	9,74	8,93	8,39
b) Neufertigen bei Beibehaltung der bisherigen Form	68,19	62,51	58,72

Noch: Anlage 2

Regelleistungen	Güteklasse 1	Güteklasse 2	Güteklasse 3
	DM	DM	DM
2. Wenden einer einfachen Kostümjacke:			
a) Zertrennen der Kostümjacke, Säubern und feucht Bügeln der getrennten Teile	7,79	7,14	6,71
b) Neufertigen bei Beibehaltung der bisherigen Form	60,40	55,37	52,01
3. Anbringen eines neuen Mantelfutters:			
a) bei ganzgefüttertem Mantel, Heraustrennen des Futters	2,93	2,69	2,53
b) bei einem halbgefütterten Mantel, Heraustrennen des Futters	1,46	1,34	1,26
c) Einarbeiten des neuen Futterstoffes in einen:			
1. Wollstoffmantel ohne Futter	10,72	9,83	9,24
2. Mantel mit Rückenschlitz	12,67	11,62	10,92
3. Mantel sportlicher Form (Sattelrückenfalte usw.)	12,67	11,62	10,92
4. Mantel in Glockenform, untere Weite über 1,70 m	15,59	14,29	13,42
5. Mantel mit halbem Futter, ohne Ausbesserung der eingefäbten unteren Nähte und des Saumes	7,79	7,14	6,71
bei Mänteln mit Zwischenfutter Mehrarbeit	1,95	1,78	1,68
4. Füttern einer Kostümjacke:			
a) bei Einarbeitung von neuem Futterstoff	9,74	8,93	8,39
b) für das Heraustrennen des alten Futters	1,30	1,20	1,12
5. Versetzen oder Neuannähen von Knöpfen an Mänteln oder Kostümen einschl. Trennen und Ausbügeln der alten Stellen:			
bis zu 3 Knöpfen	1,46	1,34	1,26
bis zu 6 Knöpfen	1,95	1,78	1,68
für jeden weiteren Knopf	-,33	-,31	-,29
6. Aufbügeln eines Mantels:			
a) Wollmantel mit Futter	3,17	2,91	2,73
b) leichter Mantel ohne Futter	2,43	2,23	2,09
7. Aufbügeln eines Kostüms	3,90	3,58	3,36
8. Verkürzen eines Mantels:			
a) Wollstoffmantel mit Futter und Zwischenfutter	7,79	7,14	6,71
b) Mantel mit Futter	6,82	6,26	5,88
c) Mantel ohne oder mit halbem Futter und eingefäbtem Saum	6,28	5,59	5,12
d) Mantel mit Rückenschlitz	9,26	8,48	7,97
e) Mantel in sportlicher Form mit mehrfach gestepptem Rand:			
1. für das Zertrennen, Säubern und feucht Bügeln der einzelnen Teile	3,90	3,58	3,36
2. für Neuanfertigung einschließlich Saum und Stepperei	6,82	6,26	5,88

Noch: Anlage 2

Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
d) Mantel in Glockenform ..	DM 7,79	DM 7,14	DM 6,71
g) Mantel in Glockenform ge- füttert, untere Weite über 1,70 m	9,74	8,93	8,39
9. Verkürzen einer Kostüm- jacke	3,99	3,66	3,44
10. Verlängern einer Kostüm- jacke mit Futter aus einge- schlagenem Stoff und Futter	7,31	6,70	6,30
11. Erneuern der Knopflöcher bei Jacken oder Mänteln einschl. aller Trenn-, Säü- berungs- und Bügelarbeiten: für 1 geschürztes (gestoche- nes) Knopfloch	—,98	—,90	—,85
für 1 eingefaßtes oder pas- peliertes Knopfloch	1,62	1,48	1,39
für jedes weitere Knopfloch dieser Art	—,98	—,90	—,85
für ein Gimpenknopfloch .	1,30	1,20	1,12
12. Verkürzen von Kleidern aus Seide, Kunstseide oder leichtem Wollstoff bei angekreuztem oder umgeschlagenem Saum einschl. Trenn-, Säü- berungs- und Bügelarbeiten:			
a) bei einfacher glatter Rock- form, untere Weite bis zu 1,20 m	2,93	2,69	2,53
b) Rock mit einer Keller- falte, untere Weite bis 1,40 m	3,90	3,58	3,36
c) Rock mit mehreren Fal- ten im Vorderteil, untere Weite bis 1,70 m	3,99	3,66	3,44
d) Rock mit Falten rings- herum, untere Weite bis 2,50 m	7,79	7,14	6,71
e) Rock glockig geschnitten, untere Weite bis 3,50 m	7,31	6,70	6,30
f) Verkürzen von Kleidern, deren Saum mit Schräg- streifen eingefaßt wird, einschl. Trennen, Säü- bern und Bügeln der ein- zelnen Teile, Weite bis 1,60 m	5,85	5,36	5,03
g) Weite bis 2,50 m	7,79	7,14	6,71
h) Weite bis 3,50 m	8,93	8,19	7,69
13. Verkürzen von Röcken:			
a) einfacher glatter Rock, un- tere Weite bis 1,20 m ...	2,93	2,69	2,53
b) Rock mit einer Keller- falte, untere Weite bis 1,60 m	3,90	3,58	3,36
c) Rock mit mehreren Fal- ten, untere Weite bis 1,70 m	3,99	3,66	3,44
d) Rock mit Falten rings- herum, untere Weite bis 2,50 m	7,14	6,55	6,15
e) Rock glockig geschnitten, Weite bis 3,50 m	7,14	6,55	6,15

Noch: Anlage 2

Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
d) Verkürzen von Röcken, deren Saum mit Schräg- streifen eingefaßt wird, einschl. Trennen, Säü- bern und Bügeln der ein- zelnen Teile, Weite bis 1,60 m	DM 6,82	DM 6,26	DM 5,88
g) Weite bis 2,50 m	7,31	6,70	6,30
h) Weite bis 3,50 m	7,79	7,14	6,71
14. Verlängern von Kleidern oder Röcken aus eingeschlagenem Stoff:			
a) einfacher glatter Rock, untere Weite bis 1,20 m	2,93	2,69	2,53
b) Rock mit einer Keller- falte, untere Weite bis 1,40 m	3,90	3,58	3,36
c) Rock mit mehreren Fal- ten, untere Weite bis 1,70 m	5,85	5,36	5,03
d) Rock mit Falten rings- herum, untere Weite bis 2,50 m	7,79	7,14	6,71
e) Rock glockig, Weite bis 3,50 m	7,14	6,55	6,15
f) Verlängerung von Klei- dern oder Röcken, deren Saum mit Schrägstreifen eingefaßt wird, einschl. Trennen, Säübern und Bügeln, Weite bis 1,60 m	5,85	5,36	5,03
g) Weite bis 2,50 m	6,82	6,26	5,88
h) Untere Weite bis 3,50 m	8,77	8,06	7,56
15. Verlängern von Mänteln aus eingeschlagenem Stoff und Futterstoff:			
a) Wollstoffmantel mit Fut- ter und Zwischenfutter .	5,85	5,36	5,03
b) Mantel mit Futter	5,85	5,36	5,03
c) Mantel ohne oder mit halbem Futter und ein- gefaßtem Saum	3,99	3,66	3,44
d) Mantel mit Rückenschlitz	5,85	5,36	5,03
e) Mantel sportlicher Form mit mehrfach gestepptem Rand:			
1. Zertrennen, Säübern und feucht Bügeln der einzelnen Teile	3,90	3,58	3,36
2. Saum und Stepperei neu fertigen	6,82	6,26	5,88
f) Mantel in Glockenform	7,79	7,14	6,71
g) Mantel in Glockenform, gefüttert, untere Weite über 1,70 m	9,74	8,93	8,39
16. Erneuerung von 2 Mantel- taschenbeuteln mit Besätzen: Erneuerung von 2 Mantel- taschenbeuteln	3,99	3,66	3,44
mit Besätzen	5,85	5,36	5,03
17. Zwei neue Mantel- oder Jackettaschen (einschl. Ab- trennen der alten Taschen).	7,79	7,14	6,71

Noch: Anlage 2

Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
	DM	DM	DM
18. Wenden eines Rockes (glatter Rock):			
a) Zertrennen und Reinigen, feucht Bügeln der einzelnen Teile	3,90	3,58	3,36
b) Neufertigen	13,64	12,50	11,74
19. Bügeln von Kleidern:			
a) einfache, glatte Rockform, untere Weite bis 1,20 m.	1,46	1,34	1,26
b) Rock mit einer Kellerfalte, untere Weite bis 1,40 m	1,95	1,78	1,68
c) Rock mit mehreren Falten, untere Weite bis 1,70 m	2,93	2,69	2,53
d) Rock mit Falten ringsherum, Weite bis 2,50 m	3,90	3,58	3,36
e) Rock glockig geschnitten, Weite bis 2,50 m	3,90	3,58	3,36
f) Weite bis 3,50 m	3,99	3,66	3,44

Vorstehende Preise verstehen sich ohne Zutaten.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 75 — Preisbildung im Damenschneider-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 75 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Damenschneider-Handwerk (GBl. S. 776) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 75 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Oberstoffe und Zutaten)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Güteklassen

Die Betriebe der Damenmaßschneiderei werden in 3 Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse 1

gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Schnitt, Form und Verarbeitung eine überdurchschnittliche Leistung darstellen.

Zur Güteklasse 2

gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen.

Zur Güteklasse 3

gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials aufgewendeten Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Ausschmückung und reichere Gestaltung in der Anfertigung der Damenoberbekleidung, insbesondere Biesen-, Säumchen-, Schnur- und Wattesteppereien, Paillette-, Perl- und Handstickereien, Hohlsäume, Handapplikationen, Herausschneiden und Einsetzen von Mustern, Bogen-, Zacken- und Blendenschmuck, schwierige Zusammensetzung von Streifen-, Karo- und Blumenmustern, abnehmbare Garnituren und Manschetten, Taschen im Rock, mehr als 2 Taschen auf Bluse oder Tageskleid, mehr als 2 Taschen im Kostüm oder Mantel, komplizierte schwierige Taschen in Nachmittagskleidung, mehr als 5 Knopflöcher und Knöpfe an Taille und mehr als je 3 Knopflöcher und Knöpfe an den Ärmeln, mehr als 6 Falten im Rock des Sportkleides und mehr als 4 Bahnen im Rock des Nachmittagskleides, Teile zur Verwandlung eines Kleidungsstückes sowie schwierige Gürtel und Westeneinsätze, mehr als 2 Anproben, Beschaffung von Stoffen und Zutaten auf Wunsch des Kunden.

(4) Bei Damenoberbekleidung, die für körperlich anormal gestaltete oder körperversehrte Personen bestimmt ist, kann unter der Voraussetzung, daß das Bekleidungsstück so hergestellt wird, daß es nach Form und Aussehen allen Anforderungen entspricht, die nachweisbar aufgewendete Mehrarbeit in angemessener Höhe, jedoch höchstens bis zu 15% der normalen Fertigungszeiten, in Ansatz gebracht werden.

(5) Bei Fertigung von Übergrößen ab Größe 48 können die entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandenen Aufwendungen, jedoch höch-

stens bis zu 10% der normalen Fertigungszeiten, in Ansatz gebracht werden.

(6) Die Zeiten für Maßnahmen, Zuschnitt und Anproben dürfen höchstens bis zu 15% der gesamten reinen Fertigungszeit betragen.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(3) Werden Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr bei den Arbeiten verwendet, so entspricht eine Gesellenstunde 3 Lehrlingsstunden. Bei Lehrlingen im 3. Lehrjahr entfallen 2 Lehrlingsstunden auf 1 Gesellenstunde. Bei der Preisberechnung darf die im Preis enthaltene Lehrlingsarbeit nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Fertigungszeit betragen.

(4) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne für die Damenmaßschneiderei des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrgang 50%, im 2. Lehrgang 66 $\frac{2}{3}$ % und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellengrundlohnes.

(6) Die Meistertätigkeit für Maßnahmen, Zuschnitt und Anproben ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Direktrizen zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	65%
in Güteklasse 2	55%
in Güteklasse 3	45%

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kosten-

nachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

in Güteklasse 1	von 95%
in Güteklasse 2	von 75%
in Güteklasse 3	von 65%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für vom Betrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Gemeinkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verschnitt auf das Material dürfen höchstens berechnet werden:

- bei Oberstoffen und Zutaten, welche beim Hersteller oder bei der Genossenschaft eingekauft werden, 15% auf den Einstandspreis,
- für Pelzzutaten 4% auf den Einstandspreis der verarbeiteten Pelze.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden.

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Modellzuschlag

Betriebe, die von der Landeshandwerkskammer im Einvernehmen mit dem FDGB als modeschöpferisch tätige Werkstätten anerkannt sind, können für

den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25% auf den Endpreis berechnen. Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden.

§ 8

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 75 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. L o e h
Minister

Preisverordnung Nr. 76.

Verordnung über die Preisbildung im Herrenschnneider-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) wird für das Herrenschnneider-Handwerk bestimmt:

§ 1

Herrenschniderei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Herrenmaßschneiderei gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeigten Preise (Regelleistungspreise).

Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabrechnungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 3 Güteklassen und 3 Ortsklassen unterteilt.

(4) Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(5) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis für die Herrenmaßschneiderei gemäß dem gültigen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Betriebe der Bekleidungsindustrie und des Bekleidungshandwerks maßgebend.

(6) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise (Fassonpreise) nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Die Betriebe haben dem Auftraggeber über jede Leistung eine Rechnung auszustellen. Bei Neuanfertigung sind auf der Rechnung der Fassonpreis, die Extraarbeiten und die verwendeten Werkstoffe (Stoffe und Zutaten) getrennt auszuweisen.

(4) Bei Umarbeitungen, Ausbesserungen und sonstiger Bearbeitung von Oberbekleidung sind die Zahl der aufgewendeten Arbeitsstunden sowie der Stundenverrechnungssatz und die verwendeten Werkstoffe getrennt aufzuführen.

(5) Die Betriebe haben für Extraarbeiten, Ausbesserungen, Umarbeitungen und sonstige Bearbeitung von Oberbekleidung den Lohnnachweis zu führen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für die Herrenmaßschneidereien vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Herrenmaßschneiderei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen erbringen, außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Anlage
zu § 2 Abs 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 76

Regelleistungspreise
für das Herrensneider-Handwerk
(Fassonpreise)

Regelleistungen	Orts- klasse	Güte-		
		Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
		DM	DM	DM
Sakkoanzug, einreihig	I	139,—	132,—	116,—
	II	136,—	127,—	116,—
	III	136,—	127,—	116,—
Sakkoanzug, zweireihig	I	140,—	136,—	121,—
	II	139,—	133,—	121,—
	III	139,—	133,—	121,—
Sakko, einreihig	I	85,—	79,—	68,—
	II	84,—	76,—	68,—
	III	84,—	76,—	68,—
Sakko, zweireihig	I	89,—	84,—	73,—
	II	86,—	82,—	73,—
	III	86,—	82,—	73,—
Weste, einreihig	I	22,—	20,—	20,—
	II	21,—	20,—	20,—
	III	21,—	20,—	20,—
Weste, zweireihig	I	30,—	27,—	25,—
	II	29,—	26,—	25,—
	III	29,—	26,—	25,—
Hose	I	34,—	31,—	28,—
	II	33,—	30,—	28,—
	III	33,—	30,—	28,—
Stiefelhose	I	46,—	42,—	38,—
	II	44,—	40,—	38,—
	III	44,—	40,—	38,—
Mantel, Stutzer, Damenmantel	I	102,—	91,—	83,—
	II	97,—	87,—	83,—
	III	97,—	87,—	83,—
Kostümjacke	I	76,—	69,—	63,—
	II	73,—	66,—	63,—
	III	73,—	66,—	63,—
Kostümrock	I	29,—	24,—	20,—
	II	25,—	21,—	20,—
	III	25,—	21,—	20,—
Damenkostüm	I	105,—	93,—	83,—
	II	98,—	87,—	83,—
	III	98,—	87,—	83,—

Vorstehende Preise verstehen sich ohne Material und ohne Zutaten.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 76 — Preisbildung
im Herrenschneider-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1950.

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 76 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Herrenschneider-Handwerk (GBl. S. 781) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 76 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschläge einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Güteklassen

(1) Die Betriebe der Herrenmaßschneiderei werden in eine Sonderklasse und 3 Güteklassen eingeteilt:

Sonderklasse:

Betriebe, deren Erzeugnisse nach Schnitt, Form und Verarbeitung besonders hohe Leistungen darstellen,

Güteklasse 1:

Betriebe, die eine fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt,

Güteklasse 2:

Betriebe, die eine gute handwerkliche Werkleistung erbringen,

Güteklasse 3:

Alle übrigen Betriebe.

(2) Für einen Betrieb kann nur eine Güteklasse festgelegt werden. Werden in einem Betrieb verschiedene Qualitäten hergestellt, so hat die Einstufung nach der höchsten Stufe zu erfolgen. Der Betrieb ist jedoch verpflichtet, in eigener Verantwortung Preissenkungen vorzunehmen.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Als Fertigungszeiten für die Neuanfertigung gelten die des Positionsschemas der Tarifordnung für die Herrenmaßschneiderei vom 3. Juni 1938. Für

die dort nicht aufgeführten Leistungen dürfen nur solche Zeiten in Rechnung gestellt werden, die im Vergleich zu den aufgeführten angemessen sind.

(2) Unter Extraarbeiten sind zusätzliche Arbeiten zu verstehen, die sich auf Grund besonderer Wünsche oder besonderer Wuchsabweichungen notwendig machen und nicht in den Fassonpreisen enthalten sind.

(3) Für körperlich anomal gestaltete oder körperversehrte Personen kann unter der Voraussetzung, daß das Stück so hergestellt wird, daß es nach Form und Aussehen allen Anforderungen entspricht, die nachweisbar aufgewendete Mehrarbeit in angemessener Höhe in Ansatz gebracht werden.

(4) Bei Fertigung von Übermaß und Untermaß gelten die entsprechenden prozentualen Zu- und Abschläge nach dem Positionsschema:

(5) Bei den vorliegenden Güteklassen (Sonderklasse und 3 Güteklassen) und den 3 Ortsklassen des Tarifvertrages für die Bekleidungsindustrie und das Bekleidungshandwerk werden die im Positionsschema enthaltenen Reichsstundenklassen wie folgt ermittelt:

		Orts- klasse I	Orts- klasse II	Orts- klasse III
Sonderklasse	} Reichs- stunden- klasse	2	3	4
Güteklasse 1		3	4	4
Güteklasse 2		4	5	5
Güteklasse 3		5	5	5

(6) Bei Umarbeitungen, Ausbessern und sonstiger Bearbeitung von Oberbekleidung gelten die tatsächlich aufgewendeten Zeiten als Fertigungszeiten.

(7) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

(8) Die Zeiten für Maßnehmen, Zuschneiden, Anprobe, Zurechtzeichnen und Einrichten dürfen bei Neuanfertigung höchstens bis 20%, bei Extraarbeiten bis 10% und bei Umarbeitungen, Ausbessern und sonstigen Bearbeitungen von Oberbekleidung bis 5% der gesamten Fertigungszeit betragen.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Bei Neuanfertigungen und Extraarbeiten werden die Fertigungszeiten nach dem Positionsschema mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des Tarifvertrages zu zahlenden Akkordrichtsätzen (Tarifgrundlohn + 15%) multipliziert.

(2) Bei Umarbeitungen, Ausbesserungen und sonstiger Bearbeitung von Oberbekleidung ergeben die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des Tarifvertrages zu zahlenden effektiven Löhnen, die Fertigungslöhne.

(3) Bei Umarbeitungen, Ausbesserungen und sonstiger Bearbeitung von Oberbekleidung gelten

für die Lehrlingsarbeit folgende Sätze des Gesellenlohnes als effektiver Lohn:

im 1. Lehrjahr	50 ⁰ / ₁₀₀ ,
im 2. Lehrjahr	66 ² / ₃ ⁰ / ₁₀₀ ,
im 3. Lehrjahr	75 ⁰ / ₁₀₀ .

(4) Die Meistertätigkeit für Maßnahmen, Zuschneiden, Anprobe, Zurechtzeichnen, Einrichten ist nach den Gehaltssätzen für Zuschneider (je Stunde 1,75 DM = $\frac{1}{200}$ des Mindestgehalts von 350 DM) zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Sonderklasse	70 ⁰ / ₁₀₀ ,
in Güteklasse 1	65 ⁰ / ₁₀₀ ,
in Güteklasse 2	55 ⁰ / ₁₀₀ ,
in Güteklasse 3	50 ⁰ / ₁₀₀ .

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10⁰/₁₀₀ enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

in Sonderklasse	von 100 ⁰ / ₁₀₀ ,
in Güteklasse 1	von 90 ⁰ / ₁₀₀ ,
in Güteklasse 2	von 80 ⁰ / ₁₀₀ ,
in Güteklasse 3	von 70 ⁰ / ₁₀₀

einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für vom Handwerksbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehenden Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zu-

züglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlag einschl. Verschnitt darf auf alle Ober-, Futter- und Einlagestoffe sowie Zutaten ein Zuschlag von 15⁰/₁₀₀ berechnet werden. Bei Pelzzutaten darf ein Zuschlag von 4⁰/₁₀₀ auf den Einstandspreis der verarbeiteten Pelze genommen werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material darf keinerlei Zuschlag geschlagen werden.

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 76 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 77.**Verordnung über die Preisbildung
im Wäscheschneider-Handwerk.****Vom 25. Juli 1950**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Wäscheschneider-Handwerk bestimmt:

§ 1

Wäscheschneider-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Wäscheschneidereien gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 3 Güteklassen unterteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(4) Falls Löhne eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber

vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Wäscheschneiders an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben ihre für jede Leistung tatsächlich gearbeiteten Stunden auf Stundenzettel oder in Stundennachweisbücher einzutragen. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Die Betriebe haben dem Käufer oder Auftraggeber über jeden Verkauf und über jede Leistung einschl. Änderungen oder Instandsetzungen eine Rechnung auszustellen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Wäscheschneider-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Wäscheschneider-Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Anlagezu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 77**Regelleistungspreise für das Wäscheschneider-Handwerk**

Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
	DM	DM	DM
Kragen und Manschetten			
Herrenkragen mit Einlage	1,32	1,22	1,02
Halsbündchen	-,81	-,75	-,52
Umschlagemanschetten	1,32	1,22	1,02
Herrenwäsche mit Maschinenknopflöchern			
Arbeitshemd mit 6 Knopflöchern	4,38	3,65	2,85
Sporthemd mit festem Kragen und einfachen Manschetten	7,35	6,04	4,96
desgl., mit festem Kragen (Poloform) mit kurzen Ärmeln	5,75	4,78	3,61
desgl., mit langen Ärmeln	7,25	6,04	4,96
desgl. mit festem Kragen und Umschlagemanschetten	7,37	6,67	5,29
Oberhemd mit Halsbündchen und Umschlagemanschetten	8,64	7,33	5,81
desgl., mit Halsbündchen und 2 Paar abknöpfbaren Manschetten ..	10,83	9,08	7,32
Nachthemd, einfache Form mit 6 Knopflöchern	6,41	5,44	4,47
desgl., mit Paspel und 6 Knopflöchern	7,97	6,67	5,29
desgl., besonders schwierige Form	10,83	9,08	7,32
Unterhose, kurze Form mit 5 Knopflöchern	4,93	4,25	3,39
desgl., lange Form mit 5 Knopflöchern	5,75	4,78	3,61
Herrenschlüpfer	3,45	3,03	2,43
Hemd hose ohne Ärmel, kurzes Beinkleid	4,31	3,47	2,85
desgl., lange Ärmel, langes Beinkleid	7,25	6,04	4,96
Schlafanzug, einfache Form mit 10 Knopflöchern	9,47	7,79	6,30
desgl., gepaspelt mit 10 Knopflöchern	10,83	9,08	7,32
Berufsmantel, einfache Form	7,25	6,04	4,96
desgl., bessere Ausführung	10,17	8,45	6,91
Berufsjacke	7,25	6,04	4,96
Hausjacke	11,52	9,68	7,87
Morgenrock, halbgefüttert	17,25	14,52	11,73
Damenwäsche mit Maschinenknopflöchern			
Taghemd, Trägerform, einfache Ausführung	2,13	1,75	1,48
desgl., bessere Ausführung	4,31	3,47	2,85
desgl., mit Vollachsel	6,41	5,44	4,47
desgl., bessere Ausführung	7,97	6,67	5,29
Hemd hose, Trägerform, einfache Ausführung	2,87	2,41	2,03
desgl., bessere Ausführung	4,93	4,25	3,39
Nachthemd, einfache Ausführung mit kurzen Ärmeln	6,41	5,44	4,47
desgl., bessere Ausführung	8,64	7,33	5,81
desgl., schwierigere Ausführung mit kurzen Ärmeln	14,54	12,09	9,73
desgl., einfache Ausführung mit langen Ärmeln	7,97	6,67	5,29
desgl., bessere Ausführung	10,17	8,45	6,91
desgl., schwierigere Ausführung mit langen Ärmeln	15,95	13,38	10,71
Schlafanzug, einfache Ausführung	8,64	7,33	5,81
desgl., bessere Ausführung	11,52	9,68	7,87
desgl., schwierigere Ausführung	17,25	14,52	11,73
Hausanzug	17,25	14,52	11,73
Bettjäckchen, einfache Ausführung	5,75	4,78	3,61
desgl., schwierigere Ausführung	10,17	8,45	6,91
Frisierumhang, einfache Form	4,31	3,47	2,85
desgl., schwierigere Form	7,25	6,04	4,96

Neuz: Anlage

Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
Schlüpfer, einfache Form	4,31	3,47	2,85
desgl., bessere Ausführung	4,03	4,25	3,39
Höschen mit Sattel, einfache Ausführung	5,75	4,78	3,61
desgl., bessere Ausführung	7,90	6,67	5,29
Unterkleid, einfache Ausführung	4,31	3,47	2,85
desgl., bessere Ausführung	6,41	5,44	4,47
Berufsmantel, einfache Ausführung	7,90	6,67	5,29
desgl., bessere Ausführung	9,47	7,19	6,31
Hemdbluse, einfache Ausführung mit kurzen Ärmeln, mit Anprobe	11,52	9,68	7,87
desgl., mit reicher Garnitur, mit Anprobe	19,89	16,88	13,55
Trachtenschürze	2,87	2,41	2,03
Trägerschürze, schwierigere Form, garniert	4,93	4,25	3,39
Jumperschürze	5,75	4,78	3,61
Wickelschürze	8,64	7,33	5,81
Kleiderschürze mit Anprobe	12,33	10,27	8,54
Haus- oder Gartenkleid, einfache Ausführung mit Anprobe	12,99	10,87	8,80
desgl., bessere Ausführung	17,25	14,52	11,73
Dirndkleid, einfache Ausführung mit Anprobe	12,99	10,87	8,80
desgl., bessere Ausführung	17,25	14,52	11,73
Erstlings- und Kleinkinderwäsche			
Erstlingshemd	1,32	1,22	1,02
Erstlingsjäckchen	1,32	1,22	1,02
Kinderleibchen	2,87	2,41	2,03
Nachtröckchen, unten geknöpft	6,41	5,44	4,47
Schlafsack, 70 bis 80 cm, unten geknöpft	4,31	3,47	2,85

Kinderwäsche mit Maschinenknopflöchern

Knaben- oder Mädchentaghemd je nach Größe	2,62 bis 5,25
Knabensporthemd je nach Größe	3,96 bis 6,57
Knabenspolohemd je nach Größe	2,62 bis 2,95
Knaben- oder Mädchennachthemd je nach Größe	4,60 bis 6,57
Knaben- oder Mädchenschlafanzug	5,91 bis 8,—

Güteklasse 1

2,62 bis 5,25
3,96 bis 6,57
2,62 bis 2,95
4,60 bis 6,57
5,91 bis 8,—

Haushaltwäsche

Deckbettbezug 130/200 mit 10 Knopflöchern	2,13	1,75	1,48
Kopfkissenbezug 70/80 mit 6 Knopflöchern	1,08	—,90	—,67
Überschlaglaken 150/250, 3×3 Stüfchen, mit 30 Knopflöchern	7,89	6,67	5,41

Miederwaren

Büstenhalter, einfache kleine Form	3,64	3,16	2,55
Büstenhalter, einfache Form mit Miederansatz	6,45	5,23	4,36
komplizierter Brusthalter mit Miederansatz	7,91	6,49	5,38
Mieder, einfach mit Schnürung bis zu 35 cm hoch	9,98	8,14	6,66
desgl., kompliziert mit Schnürung bis zu 35 cm hoch	12,12	10,14	8,21
Sportgürtel bis 28 cm Höhe, einfach	5,29	4,52	3,54
Korselett, einfach	14,44	11,99	9,65
desgl., kompliziert	18,94	15,83	12,76
Leibbinde 35 cm hoch	15,13	12,66	10,14
Innenleibbinde, einfach, zur Einarbeitung in Mieder und Korseletts	5,29	4,52	3,54

Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
2,13	1,75	1,48
1,08	—,90	—,67
7,89	6,67	5,41
3,64	3,16	2,55
6,45	5,23	4,36
7,91	6,49	5,38
9,98	8,14	6,66
12,12	10,14	8,21
5,29	4,52	3,54
14,44	11,99	9,65
18,94	15,83	12,76
15,13	12,66	10,14
5,29	4,52	3,54

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Material und ohne Zutaten.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 77 — Preisbildung
im Wäscheschneider-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 77 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk (GBL. S. 785) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die Leistungen der Wäscheschneider-Betriebe, die nicht unter Regelleistungen aufgeführt sind, ist nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschläge einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Stoffe und Zutaten)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Güteklassen

Die Wäscheschneider-Betriebe werden in 3 Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse 1

gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Schnitt, Form und Verarbeitung eine überdurchschnittliche Leistung darstellen.

Zur Güteklasse 2

gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen.

Zur Güteklasse 3

gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet wer-

den. Als Extraarbeiten gelten Ausschmückung und reichere Gestaltung in der Anfertigung der Wäsche- und Miederstücke, insbesondere Hohlraum, Smok, Einrollen von Spitzen und ähnliche den Wert des Stückes erhöhende Leistungen.

(4) Bei Leibwäsche und Miederware einschl. Leibbinden, die für körperlich anomal gestaltete oder körperversehrte Personen bestimmt sind, kann unter der Voraussetzung, daß das Stück so hergestellt wird, daß es nach Form und Aussehen allen Anforderungen entspricht, die nachweisbar aufgewendete Mehrarbeit in angemessener Höhe, jedoch höchstens bis zu 15% der normalen Fertigungszeit in Ansatz gebracht werden.

(5) Bei Fertigung von Übergrößen können entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandene Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10% der normalen Fertigungszeit in Ansatz gebracht werden.

(6) Als Übergrößen gelten:

Ober- und Sporthemden	ab Größe 45,
Schlafanzüge	ab Größe 56,
Nachthemden	ab Größe 48,
Damenwäsche	ab Größe 50,
Damenblusen	ab Größe 50,
Schürzen, Haus- und Garten- bekleidung	ab Größe 50,
Büstenhalter, kleine Form, ohne Miederansatz	ab Größe 7,
desgl., mittlere Form, mit Mieder- ansatz	ab Größe 9,
desgl., starke Form, mit Mieder- ansatz, und besonders starke Ausarbeitung	ab Größe 13,
Strumpfhalter und Sport- gürtel, schmal (bis 10 cm Höhe)	ab Taillenweite 77 cm,
desgl., breit (11 bis 29 cm) ab Taillenweite	85 cm,
Strumpfhalterhemden für Kinder ab Größe 13,	desgl. für Frauen
ab Größe 9,	Hüfthalter bis 35 cm Rückenhöhe ab Taillenweite 97 cm,
Büstenmieder mit Gummieinsätzen	ab Taillenweite 91 cm,
Büstenmieder mit Schnürung	ab Taillenweite 97 cm.

Bei Strumpfhaltern und Sportgürteln, Hüfthaltern und Büstenmiedern mit Innenbinde erhöht sich die Weite, ab der der Übergrößenzuschlag zu rechnen ist, um jeweils 4 cm.

(7) Werden Lehrlinge im 1. oder 2. Lehrjahr bei den Arbeiten verwendet, so entspricht eine Gesellenstunde 3 Lehrlingsstunden. Bei Lehrlingen im 3. Lehrjahr entfallen 2 Lehrlingsstunden auf eine Gesellenstunde.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Als Stundenlohn für die Beschäftigten gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Gehälter bzw. Löhne des für das Wäscheschneider-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66²/₃% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.

(3) Die Meistertätigkeit für Beratung, Maßnahme, Zuschnitt und Anproben ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Direktrinnen und Zusneider zu berechnen. Diese Meistertätigkeit darf 20% der Fertigungsstunden nicht überschreiten. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

- (1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:
- | | |
|-----------------------|-----|
| in Güteklasse 1 | 65% |
| in Güteklasse 2 | 55% |
| in Güteklasse 3 | 45% |

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

- | | |
|-----------------------|----------|
| in Güteklasse 1 | von 110% |
| in Güteklasse 2 | von 90% |
| in Güteklasse 3 | von 65% |

einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für vom Wäscheschneider-Betrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Ma-

terialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verschnitt auf das Material dürfen höchstens berechnet werden:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| bei Stoffen und Zutaten, welche beim Hersteller oder bei der Genossenschaft eingekauft werden, | 15% |
| bei Spitzen | 20% |

Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden. Wird Fertigmaterial an den Kunden geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 77 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

**Preisverordnung Nr. 78.
Verordnung über die Preisbildung
im Weberei-Handwerk.**

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Weberei-Handwerk bestimmt:

§ 1

Weberei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

Die Weberei-Betriebe werden in 2 Güteklassen eingeteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

§ 3

(1) Der Preis für die handwerklichen Leistungen der Weberei-Betriebe ist auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Webearbeiten vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Betriebe für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet, der auch im Auftragsbuch zu vermerken ist.

(2) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 1 sind die Weberei-Betriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Weberei-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

§ 5

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungs-

datum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 6

Genehmigungsbescheide, die für Weberei-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Webearbeiten außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. L o p h
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 78 — Preisbildung
im Weberei-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 78 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Weberei-Handwerk (GBl. S. 790) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die handwerklichen Leistungen der Weberei-Betriebe ist nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Güteklassen

Die handwerklichen Weberei-Betriebe werden in 2 Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse 1

gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung eine den Durchschnitt weit übersteigende Leistung darstellen.

Zur Güteklasse 2

gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Zu den Fertigungszeiten gehören sämtliche Vorarbeiten.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach dem jeweiligen Tarifvertrag zu zahlenden effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeiten gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66²/₃% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	70%
in Güteklasse 2	55%

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

in Güteklasse 1	von 100%
in Güteklasse 2	von 75%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für vom Handwerksbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verlust dürfen auf das Material 10% auf den Einstandspreis berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden. Wird dem Kunden Fertigmateriale geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweilig gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Entwurfszuschlag

Betriebe, die von der Landeshandwerkskammer im Einvernehmen mit dem FDGB als modeschöpferisch tätige Werkstätten anerkannt sind, können für den eigenen Entwurf einen Sonderzuschlag von 25% auf den Endpreis berechnen. Dieser Sonderzuschlag darf für jeden Entwurf nur einmal berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 78 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Preisverordnung Nr. 79.**Verordnung über die Preisbildung im Sticker-Handwerk.**

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Sticker-Handwerk bestimmt:

§ 1

Stickerei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

Die Stickerei-Betriebe werden in 3 Güteklassen eingeteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

§ 3

(1) Der Preis für die handwerklichen Leistungen der Stickerei-Betriebe ist auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Stickereiarbeiten vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Betriebe für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet, der auch im Auftragsbuch zu vermerken ist.

(2) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 sind die Stickerei-Betriebe verpflichtet, gewerblichen oder öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Stickerei-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

§ 5

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 6

Genehmigungsbescheide, die für Stickerei-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder von einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Stickerei-Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 79 — Preisbildung im Sticker-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 79 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Sticker-Handwerk (GBl. S. 792) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die handwerklichen Leistungen der Stickerei-Betriebe ist nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschläge einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Stickgarne und Zutaten)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2
Güteklassen

Die Stickerei-Betriebe werden in 3 Güteklassen eingeteilt:

- Zur Güteklasse 1
gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung eine besonders hohe, den Durchschnitt weit übersteigende Leistung darstellen.
- Zur Güteklasse 2
gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen.
- Zur Güteklasse 3
gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3
Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 4
Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des zuständigen Tarifvertrages zu zahlenden effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66²/₃% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.

(3) Die Meistertätigkeit für Entwerfen, Stechen, Fixieren ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Direktrinnen zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5
Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

	Maschinenstickerei	Handstickerei
in Güteklasse 1	85%	65%
in Güteklasse 2	75%	55%
in Güteklasse 3	65%	45%

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

	Maschinenstickerei	Handstickerei
in Güteklasse 1	von 100%,	von 85%,
in Güteklasse 2	von 90%,	von 75%,
in Güteklasse 3	von 75%,	von 65%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6
Materialkosten

(1) Für vom Handwerksbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verlust auf das Material dürfen höchstens berechnet werden:
auf Stoffe und Stickgarne 10%.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7
Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8
Modellaufschlag

Betriebe, die von der Landeshandwerkskammer im Einvernehmen mit dem FDGB als mode-

schöpferisch tätige Werkstätten anerkannt sind, dürfen für den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25% auf den Endpreis berechnen. Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 79 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 80.

Verordnung über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Hutmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Hutmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Hutmacher-Betriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 2 Güteklassen unterteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Hutmachers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Die Betriebe haben dem Käufer oder Auftraggeber auf Verlangen über jeden Verkauf und über jede Leistung einschl. Änderung oder Instandsetzungen eine Rechnung auszustellen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Hutmacher-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreis-

amt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreismamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Hutmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen erbringen, außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 80

Regelleistungspreise für Hutmacher-Betriebe

Regelleistungen	Güte-	Güte-
	klasse 1	klasse 2
	DM	DM
1. Umarbeiten eines Wollhutes		
Ortsklasse I	4.90	4.20
„ II	4.73	4.05
„ III	4.46	3.92
2. Umarbeiten eines Haarhutes		
Ortsklasse I	5.69	5.03
„ II	5.66	4.83
„ III	5.37	4.59
3. Umarbeiten eines Velour- hutes		
Ortsklasse I	6.91	5.91
„ II	6.58	5.63
„ III	6.23	5.33
4. Aufarbeiten eines Woll- oder Haarhutes		
Ortsklasse I	3.30	2.81
„ II	3.16	2.71
„ III	2.99	2.55
5. Aufarbeiten eines Velour- hutes		
Ortsklasse I	4.12	3.50
„ II	3.97	3.39
„ III	3.73	3.19

Für nachstehende Arbeiten gelten für alle Güte- und Ortsklassen nachstehende Preise:

Chemisch reinigen	0.50,
Färben	1.—,
Handwaschen	0.50,
neues Hutband liefern und annähen	1.—,
neues Leder liefern und einnähen	1.—,
Passespoilleraufschlag	0.50,
Vollfutter einnähen (ohne Material)	1.—,
Einfassband liefern und annähen	1.—,

Die Extraarbeiten werden nach § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 80 (GBl. S. 795) gesondert berechnet. Sämtliche Preise verstehen sich einschl. Zutaten.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 80 — Preisbildung
im Hutmacher-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 80 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk (GBl. S. 794) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Verordnung vom 25. Juli 1950 über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne	_____	_____
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne	_____	_____
Fertigungskosten	_____	_____
c) Materialkosten (Grund- material, Zutaten und Hilfsmaterial)	_____	_____
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien	_____	_____
Preis ohne Umsatzsteuer	_____	_____
e) Umsatzsteuer	_____	_____
Preis	_____	_____

§ 2

Güteklassen

Die Hutmacher-Betriebe werden in 2 Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse 1

gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.

Zur Güteklasse 2

gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials aufgewendeten Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Stopfen, Randansetzen, zweiteilig arbeiten, Wenden des Hutes, die Berücksichtigung sonstiger von den üblichen Formen abweichender Wünsche (z. B. Roulé) und die Beschaffung von Zutaten auf Wunsch des Kunden.

(4) Bei Fertigung von Übergrößen ab 61 cm und Untergrößen unter 51 cm sowie für Arbeiten, die nur mit dem Konfirmateur ausgeführt werden können, dürfen die entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandenen Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10% der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für die Hutmacher-Betriebe jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66²/₃% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellengrundlohnes.

(4) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt
in Güteklasse I 80%,
in Güteklasse II 60%.

(2) In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

in Güteklasse I von 120%,
in Güteklasse II von 80%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für vom Hutmacher-Betrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens berechnet werden:

a) bei Grundmaterial 15%,
b) bei Zutaten und Hilfsmaterial
einschl. Verschnitt 20%.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden.

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 80 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

**Preisverordnung Nr. 81.
Verordnung über die Preisbildung
im Putzmacher-Handwerk.**

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Putzmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Putzmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

Die Putzmacher-Betriebe werden in 3 Güteklassen eingeteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

§ 3

(1) Der Preis für die handwerklichen Leistungen der Putzmacher-Betriebe ist auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Putzmacherarbeiten vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Jeder Putzmacher-Betrieb hat ein ausgefülltes Preisverzeichnis nach Art des beiliegenden Musters

(Anlage) an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle des Betriebes auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Betriebe für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden bis zu den festgesetzten Arbeitshöchstzeiten wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet, der auch im Auftragsbuch zu vermerken ist.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Putzmacher-Betriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Putzmacher-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

§ 5

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 6

Genehmigungsbescheide, die für Putzmacher-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Putzmacher-Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Anlage

zu § 4 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr 81

Gütekategorie

Oriskategorie

Preisverzeichnis des Putzmacher-Betriebes

- I. Anfertigungshöchstpreis für Damen und Kinderkopfbekleidung bis zu DM

Der Preis versteht sich ohne Material und Zutaten.

- II. Bei Fertigung von Übergrößen (ab 60 cm Kopfweite) sowie bei notwendiger Veränderung der Grundform nach Fertigstellung wird ein Sonderzuschlag in Höhe der nachgewiesenen Mehrarbeit erhoben.

Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials aufgewendeten Materialien zusätzlich berechnet werden.

- III. In diesem Betriebe wird mit einem Stundenverrechnungssatz

von DM bis DM für die Direktricienstunde,

von DM bis DM für die Gesellenstunde,

von DM für die Lehrlingsstunde im 1. Lehrjahr,

von DM für die Lehrlingsstunde im 2. Lehrjahr,

von DM für die Lehrlingsstunde im 3. Lehrjahr

gerechnet.

..... den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift des Betriebsinhabers)

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung
im Putzmacher-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 81 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Putzmacher-Handwerk (GBl. S. 797) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die handwerklichen Leistungen der Putzmacher-Betriebe ist nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne		
b) Gemeinkostenzuschläge einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne		
Fertigungskosten		
c) Materialkosten (Grund- material, Zutaten und Hilfsmaterial		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien ..		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Preis		

§ 2

Güteklassen

Die Putzmacher-Betriebe werden in 3 Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse 1

gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung eine besonders hohe, den Durchschnitt weit übersteigende Leistung darstellen.

Zur Güteklasse 2

gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen.

Zur Güteklasse 3

gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei der Errechnung des Fertigungslohnes dürfen für alle unmittelbaren Fertigungsarbeiten — außer Garnieren — höchstens folgende Fertigungszeiten berücksichtigt werden:

- a) in der Verarbeitungsstufe I 12 Arbeitsstunden,
- b) in der Verarbeitungsstufe II 8 Arbeitsstunden,
- c) in der Verarbeitungsstufe III 6 Arbeitsstunden,
- d) in der Verarbeitungsstufe IV 4 Arbeitsstunden.

(3) Es sind zuzuordnen:

- a) der Verarbeitungsstufe I
modellige Formen mit besonders schwieriger Ausarbeitung,
- b) der Verarbeitungsstufe II
komplizierte Formen mit besonderer Ausarbeitung,
- c) der Verarbeitungsstufe III
Formen mit Ausarbeitungen (Biesen, Smok, Rollrand u. ä.),
- d) der Verarbeitungsstufe IV
alle Vorarbeiten einfacher Form ohne Ausarbeitung.

(4) Bei der Errechnung des Fertigungslohnes dürfen für Garnieren folgende Fertigungszeiten berücksichtigt werden:

- a) in der Wertstufe I 4 Arbeitsstunden,
- b) in der Wertstufe II 3 Arbeitsstunden,
- c) in der Wertstufe III 2 Arbeitsstunden,
- d) in der Wertstufe IV 1 Arbeitsstunde.

(5) Es sind zuzuordnen:

- a) der Wertstufe I
besonders schwierige und komplizierte Garnierungen bei modelligen Hüten,
- b) der Wertstufe II
komplizierte Garnierungen (Durchbruch u. ä.),
- c) der Wertstufe III
geschnittene, gesmokte, geklebte, gefranste Garnierungen in der hochwertigen Verarbeitung,
- d) der Wertstufe IV
einfache Bandgarnierungen einschl. der Anbringung von Blumen, Nadeln u. ä. Ausstattungen.

(6) In der Güteklasse 1 können die Wertstufen I bis IV und die Verarbeitungsstufen I bis IV angewendet werden, höchstens aber 15 Stunden.

(7) In der Güteklasse 2 können die Wertstufen II bis IV und die Verarbeitungsstufen II bis IV angewendet werden, höchstens aber 10 Stunden.

(8) In der Güteklasse 3 können die Wertstufen III und IV und die Verarbeitungsstufen III und IV angewendet werden, höchstens aber 7 Stunden.

(9) Werden Lehrlinge im 1. oder 2. Lehrjahr bei den Arbeiten verwendet, so entspricht 1 Gesellenstunde 3 Lehrlingsstunden. Bei Lehrlingen im 3. Lehrjahr entfallen 2 Lehrlingsstunden auf 1 Gesellenstunde. Bei der Preisberechnung darf die im Preis enthaltene Lehrlingsarbeit nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Fertigungszeit betragen.

(10) Für die nicht aufgeführten Leistungen dürfen nur solche Zeiten in Rechnung gestellt werden, die im Vergleich angemessen sind.

(11) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenem Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

(12) Bei Fertigung von Übergrößen (Größen ab 60 cm Kopfweite) können entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandene Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10% der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

(13) Die Zeiten für Garnieren und Anfertigen modelliger Entwürfe durch Direktrinnen dürfen höchstens bis zu 15% der gesamten Fertigungszeit betragen.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Betriebe der Bekleidungsindustrie und des Bekleidungshandwerks zu zahlenden effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66²/₃% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.

(3) Die Meistertätigkeit für Garnituren und modellige Entwürfe ist nach den tariflichen Gehaltsätzen für Direktrinnen zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	105%
in Güteklasse 2	85%
in Güteklasse 3	75%

(2) In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis einschl. des besonderen Moderrisikos ein Höchstsatz von 20% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

in Güteklasse 1	von 140%
in Güteklasse 2	von 110%
in Güteklasse 3	von 100%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(4) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für vom Handwerksbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Material-

ien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verarbeitungsverlust dürfen auf das Material (Grundmaterial, Zutaten, Federn, Blumen, Agraffen, Band- und Hilfsmaterial) 20% auf den Einstandspreis berechnet werden.

(4) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden. Wird vom Kunden Fertigmateriale geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBL 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 81 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

**Preisverordnung Nr. 82.
Verordnung über die Preisbildung
im Kürschner-Handwerk.**

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Kürschner-Handwerk bestimmt:

§ 1

Kürschner-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Kürschnereien gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Preisspannen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 3 Güteklassen unterteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(4) Falls Löhne eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, deren Preise über der unteren Grenze der in der Anlage festgesetzten Preisspannen liegen oder die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenen-

falls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die nach der Anlage dieser Preisverordnung für den Betrieb geltenden Regelleistungspreise sind im Betrieb des Kürschners an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen im Sinne des § 3 dieser Preisverordnung ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind die Kürschner-Betriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Kürschner-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für die Regelleistungen, deren Preise nicht über die untere Grenze der Regelleistungspreise hinausgehen, ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Kürschner-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für die handwerklichen Kürschner-Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Anlage

zu § 2 Abs. I vorstehender
Preisverordnung Nr. 82

Regelleistungspreise für Kürschner-Betriebe

Regelleistungen	Güteklasse 1	Güteklasse 2	Güteklasse 3
	DM	DM	DM
1. für Mäntel:			
Biber	von 366,— bis 448,—	von 348,— bis 425,—	von 329,— bis 403,—
Bisam	„ 258,— „ 366,—	„ 245,— „ 348,—	„ 232,— „ 329,—
Breitschwanz	„ 307,— „ 366,—	„ 292,— „ 348,—	„ 277,— „ 329,—
Feh	„ 307,— „ 383,—	„ 292,— „ 364,—	„ 276,— „ 345,—
Fohlen	„ 184,— „ 210,—	„ 175,— „ 199,—	„ 166,— „ 189,—
Fuchs	„ 327,— „ 394,—	„ 310,— „ 375,—	„ 294,— „ 358,—
Hamster	„ 258,— „ 366,—	„ 245,— „ 348,—	„ 232,— „ 329,—
Hermelin	„ 383,— „ 479,—	„ 364,— „ 455,—	„ 345,— „ 431,—
Iltis	„ 423,— „ 519,—	„ 402,— „ 493,—	„ 380,— „ 467,—
Kalb	„ 174,— „ 210,—	„ 166,— „ 199,—	„ 157,— „ 189,—
Kanin	„ 142,— „ 327,—	„ 135,— „ 310,—	„ 128,— „ 296,—
Katze	„ 174,— „ 307,—	„ 167,— „ 292,—	„ 157,— „ 277,—
Lamm	„ 116,— „ 178,—	„ 111,— „ 169,—	„ 105,— „ 160,—
Maulwurf	„ 173,— „ 394,—	„ 169,— „ 375,—	„ 161,— „ 358,—
Murmel	„ 184,— „ 268,—	„ 175,— „ 235,—	„ 166,— „ 241,—
Nerz	„ 839,— „ 959,—	„ 797,— „ 911,—	„ 755,— „ 863,—
Nutria	„ 268,— „ 346,—	„ 255,— „ 328,—	„ 241,— „ 312,—
Opossum	„ 238,— „ 327,—	„ 226,— „ 310,—	„ 214,— „ 296,—
Otter	„ 253,— „ 327,—	„ 241,— „ 310,—	„ 228,— „ 296,—
Ozelot	„ 238,— „ 283,—	„ 226,— „ 273,—	„ 214,— „ 259,—
Persianer	„ 263,— „ 307,—	„ 250,— „ 292,—	„ 237,— „ 276,—
Peschaniky	„ 238,— „ 327,—	„ 226,— „ 310,—	„ 214,— „ 296,—
Reßhüte	„ 132,— „ 168,—	„ 126,— „ 160,—	„ 119,— „ 151,—
Seehund	„ 163,— „ 213,—	„ 160,— „ 203,—	„ 151,— „ 192,—
Waschbär	„ 273,— „ 389,—	„ 260,— „ 369,—	„ 246,— „ 350,—
Slinks	„ 132,— „ 194,—	„ 126,— „ 184,—	„ 119,— „ 174,—
Zickel	„ 148,— „ 203,—	„ 141,— „ 193,—	„ 134,— „ 183,—
Zobel	„ 839,— „ 959,—	„ 797,— „ 911,—	„ 755,— „ 863,—
2. für Herren- und Damenpelze:			
ohne Ärmel und Kragen	„ 93,— „ 170,—	„ 89,— „ 161,—	„ 84,— „ 153,—
dazu Ärmel	„ 29,— „ 52,—	„ 28,— „ 49,—	„ 26,— „ 46,—
dazu Kragen	„ 29,— „ 52,—	„ 28,— „ 49,—	„ 26,— „ 46,—
3. für Jacken:			
	Die Preise für Jacken sind um 20% geringer als die oben angegebenen, ausgenommen die Preise für Ärmel und Kragen bei Herren- und Damenpelzen.		
4. für Kleinkonfektionsstücke aus Land- oder Edelfuchsfellen:			
Landfuchse	von 41,— bis 77,—	von 39,— bis 73,—	von 37,— bis 70,—
Edelfuchse	„ 62,— „ 103,—	„ 59,— „ 98,—	„ 56,— „ 93,—

Vorstehende Preise verstehen sich ohne Material und ohne Zutaten.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 82 — Preisbildung
im Kürschner-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 82 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Kürschner-Handwerk (GBl. S. 801) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die Leistungen der Kürschner-Betriebe ist nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschläge einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Felle, Futter und Zutaten)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Güteklassen

Die Betriebe des Kürschner-Handwerks werden in 4 Güteklassen eingeteilt:

Güteklasse 1:

Betriebe, deren Erzeugnisse nach Schnitt, Form und Verarbeitung besonders hohe Leistungen darstellen.

Güteklasse 2:

Betriebe, die eine fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.

Güteklasse 3:

Betriebe, die eine normale handwerkliche Werkleistung erbringen. Hierunter kann auch die Verarbeitung von Stücken des Konfektionsgewerbes fallen.

Güteklasse 4:

Alle übrigen Betriebe, die Halbfabrikate und Stücke herstellen.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die in der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Für die Herstellung der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 82 aufgeführten Stücke dürfen, sofern die Preise über der unteren Grenze der dort festgesetzten Preisspanne liegen, nur die tatsächlich nachweisbaren Fertigungszeiten eingesetzt werden.

(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweils zulässigen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Ausschmückung

und reichere Gestaltung, insbesondere Biesen, Stickerei, Wattestepperei, Innentasche, Innentasche mit Reißverschluss, Windfänge in den Ärmeln, verdeckte Knopfleisten, Taschen mit Zierstich, schwierige Zusammensetzung von Streifenarbeit, Galonieren von Fellen, abnehmbare Kragen und Kapuzen, Außentaschen, Außentaschen mit Leder und Stoff abgesetzt, mehr als 3 Knöpfe am Mantel, mehr als 2 Falten im Rücken sowie Glockenschöß und gezogener Rücken, Mufftaschen mit Reißverschluss, Pelzkostüme, bestehend aus Rock und Bluse, sowie sämtliche Fantastearbeiten.

(4) Bei Pelzbekleidung für körperlich anomal gestaltete oder körperversehrte Personen kann unter der Voraussetzung, daß das Stück so hergestellt wird, daß es nach Form und Aussehen allen Anforderungen entspricht, die nachweisbar aufgewendete Mehrarbeit in angemessener Höhe, jedoch höchstens bis zu 15% der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

(5) Bei Fertigung von Übergrößen, ab Größe 48 bei Damen, bei Herren bei Oberweite über 108 cm, können die entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandenen Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10% der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

(6) Die Zeiten für Maßnahmen, Schnittmusteranfertigung, Anprobe und Änderungen dürfen höchstens bei Arbeiten

bis zu 30 Gesellenstunden = 6 Stunden,

über 30 Gesellenstunden = 7½ Stunden

betragen.

(7) Werden Kürschnerlehrlinge im 1. oder 2. Lehrjahr bei den Arbeiten verwendet, so entspricht 1 Gesellenstunde 3 Lehrlingsstunden. Bei Lehrlingen im 3. Lehrjahr entfallen 2 Lehrlingsstunden auf 1 Gesellenstunde. Werden lernende Pelznäherinnen beschäftigt, so entfallen im 1. Lehrjahr 3 Stunden, im 2. Lehrjahr 2 Stunden auf eine Näherinnenstunde. Bei der Preisberechnung darf die im Preis enthaltene Lehrlingsarbeit nicht mehr als 1/3 der Fertigungszeit betragen.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Die nachgewiesenen Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Betriebe der Bekleidungsindustrie und des Bekleidungshandwerks zu zahlenden effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellen- bzw. Näherinnengrundlohnes.

(3) Die Meistertätigkeit für Maßnahmen, Schnittmusteranfertigung, Anprobe und Änderungen ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Werkmeister zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

- (1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:
- | | |
|-----------------------|------------------------------------|
| in Güteklasse 1 | 95 ⁰ / ₁₀₀ , |
| in Güteklasse 2 | 85 ⁰ / ₁₀₀ , |
| in Güteklasse 3 | 75 ⁰ / ₁₀₀ , |
| in Güteklasse 4 | 65 ⁰ / ₁₀₀ . |

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 15⁰/₁₀₀ enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

- | | |
|-----------------------|-----------------------------------------|
| in Güteklasse 1 | von 105 ⁰ / ₁₀₀ , |
| in Güteklasse 2 | von 95 ⁰ / ₁₀₀ , |
| in Güteklasse 3 | von 85 ⁰ / ₁₀₀ , |
| in Güteklasse 4 | von 75 ⁰ / ₁₀₀ |

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für vom Handwerksbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingearbeitete Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Als Einkaufspreis der verarbeiteten Rauchwaren gilt

- bei gutemäßig gleichartiger Beschaffenheit der Felle:
der tatsächliche Einkaufspreis des einzelnen Stückes;
- bei gutemäßig unterschiedlicher Beschaffenheit der Felle oder beim Erwerb der Felle im rohen oder zugerichteten Zustand:
der Sortimentspreis (tatsächlicher Einkaufspreis nach Sortierung) des einzelnen Stückes.

(4) Bei der Errechnung des Sortimentspreises darf die Summe der Preise oder Felle einer Partie oder eines Loses den tatsächlichen Einkaufspreis der

Partie oder Loses nicht überschreiten; Sonderaufschläge oder Rücklagen sind dabei nicht zulässig. Die Preise der Anordnung vom 20. März 1941 zur Preisbildung für veredelte Rauchwaren (RAnz. Nr. 73) dürfen in keinem Falle überschritten werden. Die Berechnungen der Sortimentspreise sind schriftlich aufzuzeichnen; diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

(5) Als Einkaufspreis der verwendeten Zutaten gilt der tatsächlich preisrechtlich zulässige Einkaufspreis.

(6) Für Rauchwaren von gutemäßig gleichwertiger Beschaffenheit, die zu verschiedenen Preisen eingekauft worden sind, darf ein Durchschnittspreis (Mischpreis) unter Berücksichtigung der Mengen gebildet werden, wenn über die Art und Weise der Ermittlung des Durchschnittspreises besondere Nachweise geführt werden. Die Bildung von Durchschnittspreisen (Mischpreise) ist für dieselben Waren nur einmal gestattet.

(7) Die Kosten der Veredlung — einschl. der etwaigen Zurichtung — umfassen die anteiligen Zuricht-, Veredlungs- und Sortierungsentgelte sowie die bei der Veredlung — einschl. der Zurichtung — entstandenen anteiligen Transport- und Versicherungskosten.

(8) An Materialkostenzuschlägen dürfen einschl. Verschnitt höchstens folgende Zuschläge auf den Einstandspreis berechnet werden:

- | |
|----------------------------------------------------------|
| 20 ⁰ / ₁₀₀ auf Felle, |
| 15 ⁰ / ₁₀₀ auf Futter und Zutaten. |

(9) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden.

(10) Auf Fertigmateriale, welches vom Auftragnehmer geliefert wird, auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8 Modellzuschlag

Betriebe, die von der Landeshandwerkskammer im Einvernehmen mit dem FDGB als modeschöpferisch tätige Werkstätten anerkannt sind, können für den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25% auf den Endpreis bei Verarbeitung von Kundenware, von 15% bei Verarbeitung betriebseigener Ware berechnen. Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 82 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 83.

Verordnung über die Preisbildung im Stricker-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) wird für das Stricker-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Strickerei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (ausgeführt auf Hand-Flachstrickmaschinen oder reine Handstrickereien) im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Strickereien gelten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 und 2 nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreise sind in 3 Güteklassen unterteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(4) Falls die Löhne eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums

der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Strickerei-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels.

Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Strickerei-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet

werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Strickerei-Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorsiehender
Preisverordnung Nr. 83

Regelleistungspreise in der Handstrickerei

Regelleistungen	Güte- klasse 1 DM	Güte- klasse 2 DM	Güte- klasse 3 DM
1. Westover, Größe 30/32	14,70	13,80	13,18
Westover, Größe 34/36	18,35	17,25	16,48
Westover, Größe 38	22,05	20,81	19,77
Westover, Größe 42	26,05	25,31	24,17
2. Pullover, kurze Ärmel, Größe 30/32	18,70	17,60	16,81
Pullover, kurze Ärmel, Größe 34/36	22,40	21,05	20,01
Pullover, kurze Ärmel, Größe 38	26,65	26,80	25,56
Pullover, kurze Ärmel, Größe 42	34,35	32,55	31,14
3. Pullover, lange Ärmel, Größe 30/32	24,85	23,35	22,31
Pullover, lange Ärmel, Größe 34/36	29,70	27,95	26,70
Pullover, lange Ärmel, Größe 38	37,30	35,02	33,30
Pullover, lange Ärmel, Größe 42	42,20	39,67	37,68
4. Weste, ohne Ärmel, Größe 42	29,88	28,06	25,70
5a. Jacke, normal, Mindestlänge 58 cm, Größe 30/32	28,85	27,14	25,95
Jacke, normal, Mindestlänge 58 cm, Größe 34/36	34,95	32,88	31,44
Jacke, normal, Mindestlänge 58 cm, Größe 38	44,00	41,40	39,58
Jacke, normal, Mindestlänge 58 cm, Größe 42	64,35	54,05	51,66
5b. Jacke, jedoch einfach, ohne Taschen und Kragen, Größe 42	48,90	48,00	43,98
6. Trachtenjacke, kompliziert, Größe 42	67,25	63,26	60,45
7. Kleiderrock, Glocke, 240 cm Weite, Größe 42	54,10	50,84	48,55
8. Kleiderrock, eng	41,85	39,34	48,55
9. Hemdchen, Größe 30/32	7,55	7,03	6,82
Hemdchen, Größe 34/38	10,00	9,43	9,01
Hemdchen, Größe 38	14,90	14,03	13,40
Hemdchen, Größe 42	19,95	18,75	17,80
10. Schlüpfen, Größe 30/32	7,35	6,90	6,59
Schlüpfen, Größe 34/36	9,80	9,20	8,80
Schlüpfen, Größe 38	14,70	14,00	13,18
Schlüpfen, Größe 42	19,60	18,40	17,57
11. Unterrock			
a) Bundrock, Größe 42	36,74	34,51	32,95
b) Prinzessrock, Größe 34/36	19,60	18,40	17,58
Prinzessrock, Größe 38	24,50	23,00	22,14
Prinzessrock, Größe 42	40,00	46,01	43,94
12. Badeanzug, zweiteilig, Größe 42	27,50	25,65	24,50
13. Badehose für Herren, mit Zwickel, Größe 42	19,60	18,40	17,60

Noch: Anlage I

Regelleistungen	Güte- klasse 1 DM	Güte- klasse 2 DM	Güte- klasse 3 DM
14. Büstenhalter bis Größe 46	6,10	5,75	5,50
Die angeführten Preise für die Erwachsenen-Bekleidung be- ziehen sich auf Größe 42, für jede andere Größe erfolgt ein Zu- bzw. Abschlag von 2,45 DM in Güteklasse 1, 2,30 DM in Güteklasse 2, 2,20 DM in Güteklasse 3.			
Bei den Positionen 9, 10 und 13 beträgt der Zu- bzw. Abschlag in Güteklasse 1 1,23 DM, in Güteklasse 2 1,15 DM, in Güte- klasse 3 1,10 DM.			
15. Söckchen mit durchgehendem Muster,			
Größe 2 bis 4	6,10	5,75	5,50
Größe 5 bis 7	7,35	6,90	6,60
Größe 8 bis 10	8,55	8,05	7,70
Söckchen mit durchgehendem Muster			
für Damen	9,80	9,20	8,80
für Herren	12,25	11,50	11,00
16. Herrensocken (Skisocken)	12,25	10,47	10,10
17. Kniestrümpfe, Größe 2 bis 4	12,25	11,50	11,00
Kniestrümpfe, Größe 5 bis 7	14,70	13,80	13,20
Kniestrümpfe, Größe 8 bis 10	17,15	16,10	15,40
Kniestrümpfe für Damen	19,60	18,40	17,60
Kniestrümpfe für Herren	22,05	20,70	19,80
18. Sportstrümpfe, bis 60 cm lang, für Damen	34,30	32,21	30,75
19. Fausthandschuhe, Größe 2 bis 4	6,10	5,75	5,48
Fausthandschuhe, Größe 5 bis 7	7,35	6,90	6,60
Fausthandschuhe, Größe 8 bis 10	8,55	8,05	7,70
Fausthandschuhe für Damen	9,80	9,20	8,80
Fausthandschuhe für Herren	11,00	10,35	9,90
20. Fingerhandschuhe, einschl. Muster			
Größe 2 bis 4	9,80	9,20	8,80
Größe 5 bis 7	11,00	10,35	9,90
Größe 8 bis 10	14,70	13,80	13,20
Fingerhandschuhe, einschl. Muster			
für Damen	18,35	17,25	16,50
für Herren	19,60	18,40	17,60
21. a) Schal, 100 cm lang, 20 cm breit	12,25	11,50	11,00
b) Schal, 120 cm lang, 20 cm breit	14,70	13,80	13,20
c) Schal, 150 cm lang, 20 cm breit	18,35	17,25	16,50
22. Strampelhose	12,35	11,60	11,10
23. Strampelanzug	17,50	16,45	15,70
24. Gamaschenhose für Kinder bis zu 2 Jahren	19,70	18,50	17,70
Gamaschenhose für Kinder bis zu 4 Jahren	24,60	23,10	22,10
Gamaschenhose für Kinder bis zu 6 Jahren	29,50	27,75	26,50
25. Mütze	8,55	8,05	7,70
26. Babygarnitur (Mütze und Jäckchen)	13,70	12,90	12,20

Die angegebenen Größen beziehen sich auf Konfektionsmaße, die angegebenen Preise beziehen sich auf Ver-
arbeitung von 2 bis 2½ Nummermeter normales Garn. Wird Material von weniger als 2 Nummermeter Stärke
verarbeitet, erfolgt ein Abschlag von 10%. Bei Verarbeitung von über 2½ Nummermeter Garnen erfolgt ein
Zuschlag von 10%. Für kurzfädiges Material oder schwer zu verarbeitende Seide ist ein Zuschlag von 15%
zu zahlen.

Zuschläge für besondere Strickarbeiten gemäß den Ziffern 1 bis 14, außer Trachtenjacken

- Musterkante 8 cm 10%
Musterkante über 8 cm 20%
- Norweger Muster (gerechnet auf jeweils gemusterten Teil) 5%
- Schwierige Noppen- und Spitzenmuster sowie Arbeiten mit Hilfsnadel, Mindestzuschlag 10%
Handschuhe in Norweger Muster gestrickt 50% Zuschlag

Noch: Anlage 1

Garnvorbereitung wird extra nach aufgewandter Zeit vergütet. Bei Sonderanfertigungen, z. B. Kostümjacke, Kindertrachtenkleidung usw., wird der erforderliche Zeitaufwand bezahlt.

Die ersten 5 Stücke bei Serienanfertigung werden zur Einarbeitung mit den obigen Preisen für Einzelanfertigung berechnet. Für die weiteren Stücke werden folgende Preise festgesetzt:

Regelleistungen	Güte- klasse 1 DM	Güte- klasse 2 DM	Güte- klasse 3 DM
1. Westover, Größe 42	22.04	20.70	19.80
2. Pullover, kurze Ärmel, Größe 42	26.55	25.00	23.90
3. Pullover, lange Ärmel, Größe 42	36.30	32.95	32.40
4. Weste ohne Ärmel, Größe 42	25.63	24.15	23.10
5b. Jacke, jedoch einfach, ohne Taschen und Kragen, Größe 42	42.75	40.25	38.50
22. Strampelhose	9.90	9.30	8.90
23. Strampelanzug	14.80	13.90	13.30
26. Babygarnitur	11.25	10.60	10.10

Die in der Anlage 1 aufgeführten Preise verstehen sich ohne jede Materialzugabe.

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 83

Regelleistungspreise in der Maschinenstrickerei

Regelleistungen		Güte- klasse 1 DM	Güte- klasse 2 DM	Güte- klasse 3 DM
1. Pullover für Erwachsene	halbregulär	7,80	7,20	6,80
2. Pullover für Erwachsene	regulär	9,40	8,70	8,20
3. Westover für Erwachsene	regulär	5,45	5,05	4,65
4. Jacke für Damen	regulär	13,75	12,70	12,00
5. Jacke für Herren	regulär	12,15	11,20	10,60
6. Hemdchen für Damen mit Träger	halbregulär	3,95	3,65	3,45
7. Hemdchen für Damen mit Träger	regulär	4,75	4,40	4,15
8. Hemdchen für Damen mit Achsel	regulär	5,10	4,66	4,35
9. Schlüpfer für Damen	regulär	3,90	3,55	3,25
10. Unterrock für Damen	regulär	7,30	6,65	6,20
11. Unterhemd für Herren	halbregulär	4,45	4,10	3,90
12. Unterhemd für Herren	regulär	4,85	4,50	4,25
13. Pullover für Kinder bis zu 10 Jahren	halbregulär	5,39	4,85	4,60
14. Pullover für Kinder bis zu 10 Jahren	regulär	6,10	5,60	5,30
15. Westover für Kinder bis zu 10 Jahren	regulär	4,30	3,95	3,70
16. Jacke für Kinder bis zu 10 Jahren	regulär	8,15	7,50	7,10
17. Hemd für Mädchen bis zu 10 Jahren	halbregulär	1,40	1,30	1,20
18. Hemd für Mädchen bis zu 10 Jahren	regulär	1,80	1,65	1,55
19. Hemd für Knaben bis zu 10 Jahren	regulär	4,65	4,40	4,15
20. Schlüpfer für Kinder bis zu 10 Jahren	regulär	1,80	1,65	1,55
21. Unterrock für Kinder bis zu 10 Jahren	regulär	3,20	2,95	2,75
22. Unterhemd für Kinder bis zu 10 Jahren	halbregulär	1,40	1,30	1,20
23. Unterhemd für Kinder bis zu 10 Jahren	regulär	1,80	1,65	1,55
24. Trägerhosen für Knaben	regulär	4,85	4,50	4,25
25. Strampelhöschen mit Fuß	regulär	4,20	3,85	3,70
26. Baby-Garnitur (Jäckchen-Häubchen)	regulär	4,85	4,50	4,25
27. Jüpchen	regulär	1,40	1,30	1,25
28. 1 Paar Fäustlinge	regulär	1,05	1,00	0,90

Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne jede Materialzugabe. Für Serienanfertigung ab 6 Stück ermäßigen sich die vorgenannten Preise um 25%.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 83 — Preisbildung
im Stricker-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 83 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Stricker-Handwerk (GBl. S. 805) wird folgendes bestimmt:

**§ 1
Kalkulationsschema**

Der höchstzulässige Preis für die individuellen Leistungen ist nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne		
Fertigungskosten		
c) Materialkosten (Strickgarne und Zutaten)		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien ..		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Preis		

**§ 2
Güteklassen**

Die Strickerei-Betriebe werden in 3 Güteklassen eingeteilt:

- Zur Güteklasse 1
gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung eine besonders hohe, den Durchschnitt weit übersteigende Leistung darstellen.
- Zur Güteklasse 2
gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen.
- Zur Güteklasse 3
gehören alle übrigen Betriebe.

**§ 3
Fertigungszeiten**

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein. Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten — auch bei den Regelleistungen — zusätzlich berechnet werden.

**§ 4
Fertigungslöhne**

- (1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des gültigen Tarifvertrages zu zahlenden effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.
- (2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66^{2/3}% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Zuschlag für Gemeinkosten auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

	Maschinen- strickerei	Hand- strickerei
Güteklasse 1	70%	60%
Güteklasse 2	60%	50%
Güteklasse 3	50%	45%

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkosten-satz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

	Maschinen- strickerei	Hand- strickerei
in Güteklasse 1	von 90%	von 70%
in Güteklasse 2	" 70%	" 60%
in Güteklasse 3	" 60%	" 50%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

**§ 6
Materialkosten**

(1) Für vom Handwerksbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verlust und Abfall auf das Material dürfen höchstens bei Garnen berechnet werden

- a) bei Maschinenstrickerei bis zu 15% ohne Nachweis, bis höchstens 30% mit Nachweis,
- b) bei Handstrickerei ohne Nachweis 3% bei ungefärbtem Material, 3% bei gefärbtem Material.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden.

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigmateriale — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Modellaufschlag

Betriebe, die von der Handwerkskammer im Einzelnehmen mit dem FDGB als modeschöpferisch tätige Werkstätten anerkannt sind, können für den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25% auf den Endpreis berechnen. Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 83 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 84.

Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Seiler-Handwerk bestimmt:

§ 1

Seiler-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik

ausüben, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Seilereien gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 3 Gruppen unterteilt, und zwar

Gruppe I

Handgesponnene und handwerksmäßig gearbeitete Langfaserware,

Gruppe II

Hanf-, Flachs- und WI-Seilgarne, handwerksmäßig gearbeitet, sauber gestrichen,

Gruppe III

Grobgarne, serienmäßige Fertigung, ungeputzt.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des

Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Seiler-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Lei-

stungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Seiler-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Seiler-Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Anlage

zu § 2 Abs 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 84

Herstellungshöchstpreise für Seiler-Betriebe

Gruppe I = Handgesponnene und handwerksmäßig gearbeitete Langfaserware.

Gruppe II = Hanf-, Flachs- und WI-Seilgarne, handwerksmäßig gearbeitet, sauber gestrichen.

Gruppe III = Grobgarne, serienmäßige Fertigung, ungeputzt.

Regelleistungen	Gruppe I DM	Gruppe II DM	Gruppe III DM
Anbindestricke, 1,25 m lang, Stück 60 g	0,74	0,43	0,36
„ 1,50 m „ „ 90 g	0,99	0,61	0,50
„ 2 m „ „ 125 g	1,33	0,81	0,58
Ernteseile (Heuleinen) 16 mm Ø, m 180 g, je m	1,68	1,08	0,87
Lenkseile, 7 m lang, Stück 500 g, je Stück	5,90	3,06	2,42
Wäscheleinen, 8 mm Ø, pro m 50 g, je m	0,70	0,34	0,27
„ 6,5 „ Ø, „ „ 35 g, je m	0,52	0,25	0,19
Zugstränge, 1,50 m lang, Paar 350 g, je Paar	4,80	2,30	1,85
„ 3,50 „ „ Paar 500 g, je Paar	8,10	3,23	2,56
„ 4 „ „ Paar 600 g, je Paar	8,85	3,94	3,10

Vorstehende Preise verstehen sich einschl. Material, jedoch ohne Haushaltzuschlag auf das Fertigerzeugnis. Bei Einzelverkauf 10 % Zuschlag für Vertriebskosten.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 84 — Preisbildung
im Seiler-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk (GBl. S. 810) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Verordnung vom 25. Juli 1950 über die Preisbildung im Seiler-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen. Als individuelle Leistungen gelten insbesondere Spezialarbeiten (Sonderanfertigungen, Spleißarbeiten) sowie Lohnarbeiten und Reparaturen.

	DM	DM
a) Fertigungslöhne		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne		
Fertigungskosten		
c) Materialkosten		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien ..		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Preis		

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.

(4) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Zum Zwecke der Festlegung der Gemeinkostenzuschläge werden die Seiler-Betriebe in 3 verschiedene Gruppen eingeteilt, und zwar in

Gruppe 1: Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen,

Gruppe 2: Betriebe mit kleinen Kraftanlagen,

Gruppe 3: Betriebe nur mit Handbetrieb.

(2) Die Einstufung der Betriebe in diese Gruppen erfolgt sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(3) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

für Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen . . 120%,

für Betriebe mit kleinen Kraftanlagen 100%,

für Betriebe nur mit Handbetrieb . . . 80%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 15% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von

220% für Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen,

170% für Betriebe mit kleinen Kraftanlagen,

120% für Betriebe nur mit Handbetrieb

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(5) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für vom Seiler-Betrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien

sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Abgang auf das Material dürfen höchstens Zuschläge in folgender Höhe berechnet werden:

auf Baumwoll- und Zelljutegarne . . .	9%
auf Hanf- und Leinengarne	10%
auf Werg- und Grobgarne	20%
auf Langfaser	35%

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. I.S. 107).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 84 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Preisverordnung Nr. 85.

Verordnung über die Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Mützenmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Mützenmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Mützenmacher-Betriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 2 Güteklassen und außerdem in 3 Ortsklassen unterteilt.

(4) Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(5) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis für das Mützenmacher-Handwerk gemäß dem gültigen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Betriebe der Bekleidungsindustrie und des Bekleidungshandwerks maßgebend.

(6) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführter Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher

Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Mützenmachers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind die Mützenmacher-Betriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Mützenmacher-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen

gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Mützenmacher-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Mützenmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen erbringen, außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 85

Anfertigungspreise für das Mützenmacher-Handwerk

Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2
	DM	DM
1. Sportmütze mit Zwischenfutter, Steife und Schirmeinlage		
Ortsklasse I	2,90	2,73
Ortsklasse II	2,90	2,71
Ortsklasse III	2,75	2,51
2. Schi- und Bergmütze mit Zwischenfutter, Steife, Watte und Schirmeinlage		
Ortsklasse I	3,74	3,40
Ortsklasse II	3,50	3,19
Ortsklasse III	3,43	3,10
3. Clubmütze oder Helgoländer Form mit Zwischenfutter, Watte, Steife, Stoffschirm und Schweißleder		
Ortsklasse I	3,96	3,72
Ortsklasse II	3,72	3,41
Ortsklasse III	3,64	3,32
Zuschlag bei Verarbeitung eines Lackschirms —,50 DM		

Noch: Anlage

Regelleistungen	Güte-	Güte-
	klasse 1	klasse 2
	DM	DM
4 3-biesige Uniformmütze, gesteht, mit Zwischenfutter, Watte, Steife, Schweißleder und Schirm		
Ortsklasse I	6,08	5,63
Ortsklasse II	5,89	5,45
Ortsklasse III.	5,65	5,26

Diese Preise verstehen sich ohne Grundmaterial und ohne Futter, jedoch mit Zutaten.

Extraarbeiten werden nach § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 85 vom 28. Juli 1950 (BGI. S. 815) berechnet.

Reparaturpreise:

- Schweißleder einschl. Einnähen 1,— DM,
- neuen Bund einschl. Schweißleder .. 2,50 DM,
- neue Schirmeinlage (bei Clubmütze mit Schweißleder) 1,25 DM,
- neuer Lackschirm mit Schweißleder 1,60 DM.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 85 — Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 85 vom 15. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk (BGI. S. 813) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Verordnung vom 25. Juli 1950 über die Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne		
Fertigungskosten		
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten und Hilfsmaterial)		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien ..		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Preis		

§ 2

Güteklassen

Die Mützenmacher-Betriebe werden in 2 Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse 1

gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.

Zur Güteklasse 2

gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials aufgewendeten Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Stopfen, Reinigen des gebrachten Materials, Abfüttern oder Besetzen mit Pelz, die Berücksichtigung sonstiger von den üblichen Formen abweichender Wünsche und die Beschaffung von Zutaten auf Wunsch des Kunden.

(4) Bei Fertigung von Übergrößen ab 61 cm und Untergrößen unter 51 cm können die entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstehenden Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10% der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für die Mützenmacher-Betriebe jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66^{2/3}% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellengrundlohnes.

(4) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	80%
in Güteklasse 2	60%

(2) In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

in Güteklasse 1	von 100%
in Güteklasse 2	von 80%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für vom Mützenmacher-Betrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens berechnet werden:

a) bei Grundmaterial	10%
b) bei Zutaten und Hilfsmaterial einschl. Verschnitt	10%

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden.

(5) Auf vom Auftraggeber geliefertes Fertigmateriale — auch im Rahmen einer handwerklichen Lei-

stung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 85 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 86.**Verordnung über die Preisbildung im Wirker-Handwerk.**

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Wirker-Handwerk bestimmt:

§ 1

(1) Wirker-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Diese Preisverordnung gilt nicht für Strumpfwirker.

§ 2

(1) Der Preis für die handwerklichen Leistungen der Wirker-Betriebe, außer Strumpfwirkereien, ist auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Wirkerarbeiten vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 3

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Betriebe für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet, der auch im Auftragsbuch zu vermerken ist.

(2) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 sind die Wirker-Betriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Wirker-Betrieben, außer Strumpfwirkereien, gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

§ 4

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 5

Genehmigungsbescheide, die für Wirker-Betriebe, außer Strumpfwirkereien, vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 6

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Wirkerarbeiten, ausgenommen Strumpfwirkereien, außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 86 — Preisbildung
im Wirker-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 86 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wirker-Handwerk (GBl. S. 816) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die handwerklichen Leistungen der Wirkerei-Betriebe, außer Strumpfwirkereien, ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne		
Fertigungskosten		
c) Materialkosten		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien ..		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Preis		

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt

werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für die Wirker-Betriebe jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66²/₃% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.

(4) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird 60% festgesetzt.

(2) In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beantragen, müssen beim zuständigen Landespreismat den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 100% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für vom Wirker-Betrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verlust und Abfall auf das Material dürfen höchstens bis zu

15% ohne Nachweis, bis höchstens 30% mit Nachweis berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden.

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die vom Wirker-Betrieb nicht selbst durchgeführt werden können, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 86 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 | Berlin, den 18. August 1950 | Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 50	Änderung der Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen	819
8. 8. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (Gewinnabführung 1950)	819
10. 8. 50	Preisverordnung Nr. 88 — Verordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 57 über die Festsetzung der Preise für Speisefrühkartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen	820
9. 8. 50	Dritte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Leder- und Rauchwarenwirtschaft sowie der lederverarbeitenden Industrie und der Schuhindustrie einschl. deren Zubringerindustrien)	820
9. 8. 50	Vierte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Behälterglas- und der Hohlglas-Erzeugung)	823
9. 8. 50	Fünfte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik) ..	823

Änderung der Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen.

Vom 15. Juli 1950

Der § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 14

(3) Bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit erhält der Lehrling an Stelle der Lehrlingsentlohnung die in den Tarifverträgen der Industriegruppen der volkseigenen oder privaten Wirtschaft vorgesehene Differenz zwischen dem ihm auf Grund der Sozialversicherung zustehenden Krankengeld und dem Nettolohn bzw. dem im Tarifvertrag bestimmten Hundertsatz des Nettolohnes für die Dauer von 12 Wochen.“

Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
I. V.: P e s c h k e
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (Gewinnabführung 1950).

Vom 8. August 1950

Zur Durchführung des § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBL.

S. 111) wird gemäß § 15 Abs. 2 des gleichen Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gewinnabführung im Jahre 1950 für
zentral- und länderverwaltete Vereinigungen
volkseigener Betriebe,
zentralverwaltete Organisationen des volkseigenen Handels,
Gebietsvereinigungen volkseigener Güter,
Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleih-Stationen

hat auf Grund der Dritten Durchführungsverordnung vom 4. Januar 1950 zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (GBL. 1950 S. 75) und der Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen.

§ 2

Länderverwaltete Vereinigungen volkseigener Betriebe haben die abführungspflichtigen Gewinne und die einzureichenden Bilanzen und Ergebnisrechnungen, einschl. der Unterlagen, der für den Sitz der Vereinigungen zuständigen Landesfinanzdirektion zuzuleiten.

§ 3

Zentralverwaltete Organisationen des volkseigenen Handels haben die abführungspflichtigen Gewinne und die einzureichenden Bilanzen und Ergebnisrechnungen, einschl. der Unterlagen, der Deutschen Zentralfinanzdirektion zuzuleiten.

§ 4

Die Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleih-Stationen und die Gebietsvereinigungen volkseige-

ner Güter haben Gewinne abzuführen. Die Feststellung der Gewinne erfolgt auf Grund der eingereichten Bilanzen und Ergebnisrechnungen durch die Deutsche Zentralfinanzdirektion nach § 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 4. Januar 1950 zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (GBl. 1950 S. 75). Für das Verfahren der Abführung gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 2 und 4 der bezeichneten Durchführungsverordnung.

§ 5

(1) Die abzuführenden Beträge werden errechnet aus der Summe der Gewinne der Einzelbetriebe des jeweiligen Rechtsträgers abzüglich von Einzelbetrieben ausgewiesener Verluste.

(2) Von der errechneten Summe sind abzuziehen

- a) der laut bestätigtem Jahresfinanzplan zur Umlaufmitteldeckung zu verwendende Teil des Gewinnes,
- b) bei der Abschlußzahlung der sich aus der überplanmäßigen Selbstkostensenkung ergebende Anteil am Direktorfonds,
- c) die abzuführende Körperschaftsteuer.

Der verbleibende Betrag ist als Nettogewinn abführungspflichtig.

Berlin, den 8. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 88.

Verordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 57 über die Festsetzung der Preise für Speisefrühhkartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen.

Vom 10. August 1950

Zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 57 vom 29. Juni 1950 (GBl. S. 637) wird verordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„vom 14. August bis zum 20. August	10,— DM,
„ 21. August „ „ 27. August	9,50 DM,
„ 28. August „ „ 3. September	8,— DM.“

§ 2

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„vom 14. August bis zum 20. August	0,20 DM,
„ 21. August „ „ 27. August	0,18 DM,
„ 28. August „ „ 3. September	0,16 DM.“

§ 3

§ 9 erhält folgende Neufassung:

„§ 9

Die Kleinverteiler dürfen die Verkaufspreise des vorangegangenen Zeitabschnittes nur dann fordern, wenn ihnen die Ware am Ende des vorangegangenen Zeitabschnittes geliefert wurde.“

§ 4

Die Preisverordnung tritt am 10. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Dritte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Leder- und Rauchwarenwirtschaft sowie der Lederverarbeitenden Industrie und der Schuhindustrie einschl. deren Zubringerindustrien).

Vom 9. August 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Leder- und Rauchwarenwirtschaft sowie der Lederverarbeitenden Industrie und der Schuhindustrie einschl. deren Zubringerindustrien bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Grundstoffe, Hilfsstoffe, Zubehörstoffe

I. Auf dem Gebiet der Ledererzeugung sind vorzulegen:

1. von synthetischen Gerbstoffen und pflanzlichen Gerbextrakten, soweit sie gewerbmäßig erzeugt werden, bei Aufnahme der Fertigung, mindestens jedoch

vierteljährlich Proben von 5 kg
jedes Erzeugnisses;

2. von Lederfettungsmitteln bei Aufnahme der Fertigung, mindestens jedoch

vierteljährlich Proben von 500 g
jedes Erzeugnisses;

3. von Gerbereihilfsmitteln, soweit es sich nicht um einfache, handelsübliche Chemikalien handelt,

jährlich eine Probe von 2 kg
jedes Erzeugnisses;

(Hierher gehören z. B. auch das zur Häutekonservierung verwendete Salz und der an die Lederfabriken gelieferte Brannt- oder Weißkalk);

4. von jeder erzeugten Lederart

bei Verkauf nach Gewicht
für angefangene 25 000 kg,

bei Verkauf nach Fläche
für angefangene 10 000 qm

Proben nach DIN 53 303 aus 3 Ledern,
mindestens jedoch einmal im Jahr.

II. Auf dem Gebiet des Kunstleders sind vorzulegen:

1. von Gewebekunstleder (einschl. Werkstoff für Zelluloidkappen)

für angefangene 25 000 qm, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, von jedem Erzeugnis eine Probe von 1 qm Größe;

2. von Lederfaserwerkstoffen jeder Werkstoffart

für je angefangene 25 000 kg, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, Proben von mindestens 0,5 qm Größe.

III. Auf dem Gebiet der Schuhtextilien (darunter sind alle Textilien zu verstehen, die in der Schuhindustrie verwendet werden) sind vorzulegen:

1. von Flächenware (Gewebe oder Gewirke, und zwar gleichgültig, ob Oberstoff, Futter- oder sonstiger Hilfsstoff)

von jedem Artikel für angefangene 10 000 qm, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, eine Probe von 1 qm Größe.

Zusätzlich bei kaschierten Waren nach dem Kaschieren für je angefangene 10 000 qm, mindestens jedoch einmal im Quartal, eine Probe von 1 qm Größe;

2. von Bandmaterial von jedem Erzeugnis einmal im Quartal Proben

von 10 m bei laufenden Bändern,
von 10 Paar bei Schnürsenkeln;

3. von Nähmaterial für die Schuhindustrie

monatlich eine Probe von mindestens 500 m, und zwar von jeder Art (z. B. Bodenzwirn, Einstechgarn usw.). Die Auswahl der Garnnummern hat so zu erfolgen, daß jede mindestens einmal im Jahr zur Prüfung vorgelegt wird.

IV. Auf dem Gebiet der Kautschuk- und Kunststoffindustrie sind vorzulegen:

1. von Kautschuk- und Kunststoffplatten

bei Sohlen für angefangene 25 000 kg je eine Probe von 50×50 cm
bei Formsohlen für angefangene 25 000 kg 6 Paar,
beides jedoch mindestens einmal im Halbjahr;

2. von Kautschuk- und Kunststoffabsätzen

für angefangene 15 000 kg
5 Paar verschiedene Größen,
mindestens jedoch einmal im Halbjahr;

3. von Klebstoffen

für angefangene 10 000 kg jeder Art 500 g, jedoch mindestens einmal im Halbjahr.

V. Auf dem Gebiet der Pappenindustrie sind vorzulegen:

von Schuhspezialpappen (Brandsohlenpappen, Kappenpappen und Gelenkpappen)

Proben von 50 × 50 cm,
und zwar bei einer Jahresproduktion
bis 25 000 kg jährlich 1 Probe,
bis 60 000 kg „ 2 Proben,
bis 100 000 kg „ 3 Proben,
über 100 000 kg „ 4 Proben.

VI. Auf dem Gebiet der Lederpflege- und Lederbehandlungsmittel sind vorzulegen:

von Lederausputzmitteln (Ausputzwachse, Ausputzfarben, Oberlederfarben, Dressings, Ausballmassen, Schuhmacherpeche) und Lederpflegemitteln (Lederschwärzen, Lederfette, Ledercremes, Imprägniermittel, Treibriemenpflege- und -Adhäsionsmittel)

bei festen Produkten
Proben von mindestens 250 g

bei flüssigen Produkten
Proben von mindestens 500 g
(zweckmäßig in Originalpackung),

und zwar bei einer Jahresproduktion

bis 10 000 kg jährlich 1 Probe,
bis 25 000 kg „ 2 Proben,
bis 75 000 kg „ 3 Proben,
über 75 000 kg „ 4 Proben.

VII. Auf dem Gebiet der Rauchwarenherstellung sind vorzulegen:

für jede verarbeitete Hautart von Pelzfellen je angefangene 25 000 Felle, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, 3 Felle (Kleintierfelle),

bei größeren Fellen (z. B. Kalbfellen) oder Großviehhäuten (z. B. Roßhäuten) jedoch nur Proben von je 20 × 25 cm aus 3 Fellen nach DIN 53303 Abb. 2.

B. Erzeugnisse der Lederverarbeitenden Industrie

I. Von Erzeugnissen der Schuhindustrie (Fußbekleidungen jeder Art und jegliche zur Verwendung gelangenden Grundmaterialien, also z. B. auch Holzschuhe, Stoffschuhe, sog. Igelitschuhe) sind jeweils ein Paar als Probe vorzulegen:

a) aus der z. Z. des Ergehens dieser Anweisung laufenden Produktion:

1. innerhalb der Zeit vom 16. August bis zum 31. August 1950 von allen Betrieben des Landes Thüringen, soweit sie nicht schon der Pflichtprüfung durch das Staatliche Warenprüfungsamt, Abt. Leder- und Schuhindustrie, in Erfurt unterliegen,

sowie innerhalb der gleichen Zeit von allen Betrieben der Länder Brandenburg und Mecklenburg,

2. innerhalb der Zeit vom 1. September bis zum 15. September 1950 von allen Betrieben des Landes Sachsen-Anhalt,

3. innerhalb der Zeit vom 16. September bis zum 30. September 1950 von allen Betrieben des Landes Sachsen;

b) zukünftig, d. h. nach erfolgter erstmaliger Vorlage gemäß Buchst. a), und zwar ohne jede besondere Aufforderung:

1. in allen Fällen der Neuaufnahme eines Musters,

2. bei Abweichungen der Produktion von dem genehmigten Muster, wenn die Qualität beeinflussende Änderungen vorliegen, ab Oktober 1950, mindestens jedoch jedes Muster einmal vierteljährlich.

II. Von Erzeugnissen der Zubringerindustrie, soweit nicht bereits im Teil A erfaßt, sind vorzulegen:

a) bei Leisten jeweils 2 Stück,

b) bei Absätzen, Gelenken, Vorder- und Hinterkappen, Holzsohlen u. dgl. jeweils 4 Stück, und zwar die unter Buchst. a) und b) genannten Erzeugnisse:

1. erstmalig während des Monats August 1950 und

2. anschließend jeweils bei die Qualität beeinflussenden Änderungen, ab Oktober 1950, jedoch mindestens einmal vierteljährlich.

III. Bei Leder- und Kunstlederwaren, Waren aus Lederaustauschstoffen und Lederhandschuhen

(nicht jedoch sonstigen Bekleidungsstücken) sind jeweils 2 Stück vorzulegen:

a) aus der z. Z. des Ergehens dieser Anweisung laufenden Produktion:

1. innerhalb der Zeit vom 1. September bis zum 15. September 1950 von den Betrieben des Landes Thüringen, soweit sie nicht schon der Pflichtprüfung durch das Staatliche Warenprüfungsamt, Abt. Leder- und Schuhindustrie, in Erfurt unterliegen, sowie innerhalb der gleichen Zeit von allen Betrieben der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg,
2. innerhalb der Zeit vom 16. September bis zum 30. September 1950 von allen Betrieben des Landes Sachsen;

b) zukünftig, d. h. nach erfolgter erstmaliger Vorlage gemäß Buchst. a), und zwar ohne jede besondere Aufforderung, Proben wie bei Erzeugnissen der Schuhindustrie unter I. Buchst. b Ziffern 1 und 2 angegeben.

C. Probenbezeichnung und zuständige Prüfämter

I. Die Proben sind mit gut befestigten Aufkleberschildern oder Anhängern einzeln wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Bezeichnung und Sitz des Herstellers (bei Lohnaufträgen, des Auftraggebers und des Herstellers),
- b) Bezeichnung (genaue) des Artikels (Verkehrsbezeichnung sowie etwaige interne Fabrikbezeichnung),
- c) Verwendungszweck (z. B. Oberleder, Brandsohlen, Treibriemen, Musikleder, Herrenstrassenschuh, Arbeitsschuh, Sporttasche u. ä.),
- d) Herstellungsart, soweit für das Erzeugnis charakteristisch (z. B. lohgar, durchgenäht, gewendet, Rahmenarbeit usw.),
- e) Größenbezeichnung soweit verkehrsüblich,
- f) Herstellungszeit (z. B. Juli 1950),
- g) Einsendetag.

II. Die Proben müssen in den unter I. angegebenen Daten übereinstimmen. Ein Stück geht mit dem Prüfzeichen des Prüfamtes versehen zusammen mit dem Prüfschein an den Vorlagepflichtigen zurück, das zweite Stück verbleibt in der Sammlung der betreffenden Prüfstelle.

III. Die Vorlagen sind wie folgt vorzunehmen:

die im Teil A genannten bei:

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle beim Deutschen Lederinstitut, (10a) Freiberg (Sachsen), Terrassengasse 1,

die im Teil B genannten (außer Erzeugnissen aus schweißbaren Rohstoffen, z. B. Igelit) bei:

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle, Staatliches Warenprüfungsamt, Abt. Leder- und Schuhindustrie, (15a) Erfurt, Landgrafenstraße 1, die im Teil B genannten, soweit es sich um Erzeugnisse aus schweißbaren Rohstoffen, z. B. Igelit handelt, bei:

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle beim Zentralinstitut für Schweißtechnik, (19a) Halle-Trotha.

D. Sonstige Bestimmungen

- I. Vorlagepflichtig ist der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden, einzelnen Herstellerbetrieb.
- II. Für die Probenentnahme ist — soweit sie im Einzelfalle nicht durch eine mit der Kontrolle beauftragte Amtsperson erfolgt — in volkseigenen Betrieben der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
- III. Soweit die Proben nach dieser Anweisung aus der laufenden Produktion stammen, sind sie als Ausfallmuster zu ziehen, im übrigen können sie als Vorbild hergestellt werden mit der Verpflichtung, sie nach Zuteilung eines der Prüfzeichen gemäß § 3 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) mindestens in der gleichen Qualität durchzuhalten. Auf die Verantwortlichkeit nach § 4 der genannten Verordnung wird hingewiesen.
- IV. Es ist den Vorlagepflichtigen überlassen, ihnen notwendig erscheinende zusätzliche Prüfungen durch die im Teil C genannten Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung durchführen zu lassen. Solche Anträge sind mit den gleichen im Teil C unter I. vorgeschriebenen Angaben und durch den deutlich sichtbaren Vermerk „Sonderprüfung“ zu kennzeichnen.
- V. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht erfolgt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.
- VI. Die im Lande Thüringen hinsichtlich der im Teil B dieser Anweisung aufgeführten Waren z. T. bestehende Qualitätsprüfung beim Staatlichen Warenprüfungsamt, Abt. Leder- und Schuhindustrie, in Erfurt wird im bisherigen Rahmen, d. h. auch hinsichtlich der mit ihr verbundenen Preisprüfung, festgesetzt. Soweit jedoch deren Vorschriften den Bestimmungen dieser Anweisung entgegenstehen, gilt diese Anweisung. Alle sonstigen Bestimmungen der Länder über einschlägige Qualitätsprüfungen werden mit Inkrafttreten dieser Anweisung aufgehoben.
- VII. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

Ministerium für Planung
Hauptabteilung Wissenschaft und Technik

Prof. Dr. W. Lange
Hauptabteilungsleiter

**Vierte Anweisung zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf den Gebieten der Behälterglas- und der
Hohlglas-Erzeugung).**

Vom 9. August 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Behälterglas- und der Hohlglas-Erzeugung bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Prüfungsunterlagen

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle Nr. 583 (Staatliches Warenprüfungsamt, Abt. Glasindustrie Ilmenau, in (15a) Ilmenau, Unterpörlitzer Straße 2, Fernruf 2911 bis 2913) sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen monatlich, soweit nicht durch die Dienststelle selbst längere Zeiträume vorgeschrieben werden, vorzulegen:

1. Behälterglas, Waren-Nr. 52 11 00,
 - a) von Behälterglas, außer medizinischen Flaschen, je 10 untereinander gleiche Flaschen oder andere Behälter beliebiger Form und Größe von jeder Glassorte,
 - b) von medizinischen Flaschen je 4 Stück von jeder erzeugten Größe und Glassorte;
2. Hohlglasartikel für Laboratorien und Krankenpflege, Waren-Nr. 52 15 00,
 - a) von Hohlglasartikeln für Laboratorien und Krankenpflege, außer Röhrenglas, je 10 Stück beliebiger Form und Größe, nach Möglichkeit in genormter Ausführung, von jeder Glassorte,
 - b) von Röhrenglas etwa 300 g Rohrabstufung jeder Glassorte in beliebigen Abmessungen.
3. Von den eingesandten Proben sind mindestens je 2 mit Anhänger oder sicher befestigtem Aufklebeschildchen zu versehen, auf denen folgende Angaben zu machen sind:
 - a) volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
 - b) Bezeichnung des Erzeugnisses,
 - c) Bezeichnung der verwendeten Glassorte.

B. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittel-

bare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Herstellerbetrieb.

2. Die vorstehend im Teil A gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk. Die Vorlagen seitens der Industriebetriebe sind ab sofort, die Vorlagen seitens der Handwerksbetriebe beginnend 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anweisung zu tätigen.
3. Glashütten, die keine der in der Anweisung angeführten Waren erzeugen, sind verpflichtet, Fehlanzeige zu erstatten und dabei die Erzeugung ihrer Betriebe in Waren und Waren-Nummern anzugeben.
4. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig zu erfolgen, sofern die Prüfstelle nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt. Eine für nötig befundene Vorlage sonstiger Proben außerhalb der Prüfpflicht bleibt unbenommen, jedoch ist dann eine entsprechende Kennzeichnung solcher Aufträge notwendig.
5. Für die Probenentnahme und -vorlage im volkeigenen Betrieb ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
6. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenumfang, -art und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.
7. Die Rundverfügung des Thüringischen Ministeriums für Wirtschaft — Staatliches Warenprüfungsamt in Gera — Nr. 9/1949 vom 15. November 1949 wird hiermit aufgehoben.
8. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

Ministerium für Planung
Hauptabteilung Wissenschaft und Technik
Prof. Dr. Lange
Hauptabteilungsleiter

**Fünfte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten des Maschinenbaues
sowie der Feinmechanik und Optik).**

Vom 9. August 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Industriebetriebe, deren Erzeugung unter die in der Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950 nachstehend angeführten Auflage-Nummern (Planpositionen) fällt, haben ihre in dieses Gebiet fallende Pro-

duktion bis einen Monat nach erfolgtem Aufruf bei den nachstehend genannten Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung zur Prüfung anzumelden.

Erstattung der Meldungen

Lfd. Nr.	für das Gebiet		an Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung	
	Bezeichnung	Auflage-Nr. (Planposition)	Prüfdienst- stelle Nr.	Anschrift
1	Kessel	21 11 000 bis 21 15 990 21 18 110 21 18 990		} wird bei Aufruf bekanntgegeben
2	Turbinen	21 16 000 bis 21 17 120 21 18 120		
3	Verbrennungsmotoren	21 19 000 21 21 000 21 23 000		
4	Lokomobilen, sonstige Erzeug- nisse des Energie-Maschinen- baues	21 22 000 21 29 000		
5	Spannabhebende Werkzeug- maschinen	22 11 111 bis 22 11 260		
6	Pressen, Hämmer, Scheren	22 13 111 bis 22 15 100 22 29 000		
7	Holzbearbeitungsmaschinen ..	43 11 000 bis 43 29 000		} Prüfdienststelle beim Schweiß- technischen Institut, (19a) Halle-Trotha
8a	Schweißmaschinen	44 11 000 bis 44 29 000	423	
8b	Gießereiausrüstungen	23 19 110 23 19 990		} wird bei Aufruf bekanntgegeben
9a	Werkzeuge	23 11 110 bis 23 18 000 23 29 000 49 34 000	511	} (15a) Schmalkalden, Am Blech- hammer 4
9b	Landwirtschaftliche Geräte ...	49 27 000 bis 49 33 000	511	
10	Ausrüstungen für Metallurgie	24 11 110 bis 24 11 990		} wird bei Aufruf bekanntgegeben
11	Ausrüstungen für Bergbau ..	24 12 110 bis 24 29 000		
12	Ausrüstungen für Brennstoff- industrie	25 11 111 bis 25 11 990		
13	Transport-Ausrüstungen	26 11 110 bis 26 29 000		
14	Stahlkonstruktionen	40 00 000		
15	Chemische Ausrüstungen	27 11 110 bis 27 11 990		
16	Kompressoren und Pumpen ..	27 12 110 bis 27 29 000		
17	Ausrüstungen für Nahrungs- mittelindustrie und Kühl- anlagen	28 11 000 bis 29 00 000		
18	Ausrüstungen für Glasindustrie	31 11 000 bis 31 29 000		
19	Industrie-Armaturen	45 11 000 bis 45 15 000		
20	Landmaschinen	32 11 000 bis 32 29 000		

Lfd. Nr.	für das Gebiet		an Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung		
	Bezeichnung	Auflage-Nr. (Planposition)	Prüf dienst- stelle Nr.	Anschrift	
21	Bau- und Wegebaumaschinen	33 11 110 bis 33 99 000		} wird bei Aufruf bekanntgegeben	
22	Textilmaschinen	34 11 000 bis 34 99 000			
23	Ausrüstungen und Ersatzteile für die Leichtindustrie	35 11 000 bis 36 00 000			
24	Maschinen für die Papier- industrie	41 00 000			
25	Maschinen für die Druckerei- industrie	42 11 000 bis 42 99 000			
26	Feuerwehrausrüstungen	37 11 000 bis 37 99 000			
27	Kommunale Einrichtungen ...	38 00 000			
28	Schienenfahrzeuge	46 11 110 bis 46 11 990			
29	Straßenfahrzeuge	46 12 111 bis 46 12 990			
29a	Wasserfahrzeuge	46 13 110 bis 46 13 990			
30	Gleitlager, Getriebe und sonstige Erzeugnisse des Maschinen- baues	39 89 000			
31	Metallerzeugnisse	48 11 000 bis 48 99 000 49 11 000 49 13 000 bis 49 17 000 49 35 000 bis 49 99 000	312		(10b) Zwickau (Sachs.), Scheringer- straße 1
31a	Jagdgewehre	49 12 000	512		(15a) Suhl (Thür.), An der Hasel 2
32	Hausrat aus Metall	49 18 000 bis 49 26 000	312		(10b) Zwickau (Sachs.), Scheringer- straße 1
33	Optische Geräte, Kinoapparate, Fotoapparate	58 12 110 bis 58 13 000 58 19 000 58 21 110 bis 58 21 990			} wird bei Aufruf bekanntgegeben
34	Medizinische Geräte	58 18 000			
35	Büromaschinen, Waagen, Lehr- mittel	58 14 000 58 23 110 bis 58 23 990 58 25 110 bis 58 25 990 58 26 000			
36	Materialprüfgeräte, Labor- geräte, Meßgeräte, Uhren, Regler und sonstige Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik..	58 11 000 58 15 110 bis 58 16 000 58 17 110 bis 58 17 990 58 22 110 bis 58 22 990 58 24 000 58 89 000			

Mit sofortiger Wirkung werden hierdurch aufgerufen:

- lfd. Nr. 8a Schweißmaschinen,
- „ „ 9a Werkzeuge,
- „ „ 9b Landwirtschaftliche Geräte,

- lfd. Nr. 31 Metallerzeugnisse,
- „ „ 31a Jagdgewehre,
- „ „ 32 Hausrat aus Metall.

Weitere Aufrufe erfolgen durch Bekanntmachung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Meldungen sind nach folgendem Schema zu erstatten:

Anmeldung zur Prüfung von Erzeugnissen
des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik

Name Eigentumsform:
und
Anschritt
des meldenden Betriebes:

Bei Lohnaufträgen

Anschriften
der Fertigungsbetriebe:

Erzeugnisse

Lfd. Nr	Auflage-Nr. (Planposition) laut Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950	Waren-Nr. gemäß Waren- verzeichnis	Genauere Bezeichnung des Erzeugnisses

B. Probenvorlage

Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldungen werden die Betriebe durch direkt ergehende Anweisungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung über Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt der Probenentnahme bzw. -vorlage benachrichtigt.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber.
2. Die vorstehend im Teil A und Teil B gegebenen Regelungen gelten sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Für die Anmeldung sowie für die Probenentnahme und -vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation, Abt. Gütekontrolle, verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebs-gewerkschaftsleitung.

4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der den Betrieben durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung zuzustellenden Anweisungen, insbesondere auch hinsichtlich des Probenumfangs, der Art und der Kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen sind von den Prüfdienststellen zurückzuweisen und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

Ministerium für Planung
Hauptabteilung Wissenschaft und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Hauptabteilungsleiter

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 19. August 1950

Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 50	Gesetz zur Förderung des Handwerks	827
9. 8. 50	Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe	830
9. 8. 50	Gesetz zur Errichtung des Deutschen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen	831
9. 8. 50	Gesetz über den Erlaß der Rückzahlungspflicht von Ehestandsdarlehen	832
10. 8. 50	Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik	832

Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 9. August 1950

In der Deutschen Demokratischen Republik hat das Handwerk an dem erfolgreichen Aufbau der Friedenswirtschaft und bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des allgemeinen Bedarfs tatkräftig mitgewirkt. Für die weitere planmäßige Entwicklung der Gesamtwirtschaft ist es erforderlich, das Handwerk noch stärker zur Mitarbeit heranzuziehen. Insbesondere ist die Zusammenarbeit zwischen den Handwerks-genossenschaften und der volkseigenen Wirtschaft auszubauen und zu vertiefen. Während in Westdeutschland durch die Marshallplan-Politik und die unkontrollierte Gewerbefreiheit Handwerker und Gewerbetreibende ruiniert werden, ist in der Deutschen Demokratischen Republik das Recht des Handwerks auf Mitwirkung im Rahmen des planvollen Wirtschaftsaufbaues gesichert. Die Grundlagen für die gesicherte Existenz des Handwerks und für die friedliche Entfaltung seiner Tätigkeit bilden unsere großen demokratischen Reformen und damit im Zusammenhang unsere Wirtschaftsplanung als das neue Gesetz des Aufbaues und der Entwicklung einer demokratischen, leistungsfähigen und krisenfreien Wirtschaft. Die Zielsetzung der Tätigkeit des Handwerks muß daher darauf gerichtet sein, mit allen Kräften den ihm zufallenden Beitrag zur Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne zu leisten.

In der weiteren Entwicklung des Handwerks fallen den Handwerks-genossenschaften wichtige Aufgaben zu. Sie bedürfen deshalb besonderer Förderung. Die Leistungen des Handwerks auf den Gebieten der Produktion, der Reparaturen und Dienstleistungen bilden eine wichtige Ergänzung der Produktionsleistungen der Industrie und besonders der volkseigenen Betriebe. Es ist daher eine Aufgabe von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Handwerks und der Handwerks-genossenschaften zur Erreichung volkswirtschaftlicher Ziele noch stärker heranzuziehen. Zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung sind die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerks und die Steigerung handwerklicher Qualitätsleistungen notwendig.

Um dem Handwerk alle hiernach erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu bieten, hat die Provisorische Volkskammer nachstehendes Gesetz beschlossen:

I. Die Bedeutung des Handwerks in der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Zur höchstmöglichen Steigerung der Produktion haben die Landesregierungen und die ihnen nachgeordneten Stellen die möglichst volle Ausnutzung der Kapazität des Handwerks herbeizuführen.

§ 2

Handwerksbetriebe sind Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl von in der Regel nicht mehr als 10 Personen, deren Inhaber durch Ablegung der Meisterprüfung den Befähigungsnachweis erbracht haben.

§ 3

(1) Zur Ausübung selbständiger handwerklicher Tätigkeit ist nur berechtigt, wer als Inhaber eines Handwerksbetriebes zugelassen ist. Die Ausführung handwerklicher Arbeit durch nicht zugelassene Betriebe oder durch bei solchen beschäftigte Personen ist verboten.

(2) Die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Handwerksbetriebes setzt die Ablegung der Meisterprüfung des Antragstellers voraus.

(3) Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden mit der ausdrücklichen Auflage, spätestens innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des Betriebes die Meisterprüfung abzulegen.

(4) Personen, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine mindestens 20jährige Fachtätigkeit nachweisen, können von der Meisterprüfung befreit werden.

§ 4

Die Beziehungen zwischen dem Handwerk und der übrigen Wirtschaft sind durch Verträge zu regeln.

§ 5

(1) Für die Versorgung des Handwerks mit Material gilt folgendes:

- a) Bei Vertragsabschlüssen über das staatliche Vertragskontor innerhalb der Kontrollziffern für landwerkliche Produktion erfolgt die Materialversorgung durch die Hauptabteilung Materialversorgung der Landesregierung.
- b) Bei Verträgen mit Auftraggebern, welche selbst Kontingenträger sind, erfolgt die Materialversorgung aus dem Kontingent des Vertragspartners.
- c) Über Einzelaufträge sind im Rahmen der vorgesehenen Kontrollziffern Verträge mit dem staatlichen Vertragskontor abzuschließen und die erforderlichen Materialmengen bereitzustellen.

(2) Die Landesregierungen haben das Handwerk ausreichend mit Reparaturmaterial zu versorgen und ihm dieses als Kontingenträger zuzuweisen. Zur besseren Materialversorgung des Handwerks sind die Landesregierungen verpflichtet, zusätzlich örtliche Material- und Rohstoffreserven zu erschließen und für die handwerkliche Produktion und Reparatur geeignete Materialien, die für die industrielle Fertigung nicht verwendet werden können, zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Handwerk hat alle Möglichkeiten zur Verwendung von Austauschstoffen auszuschöpfen und alle Materialien zweckmäßig und sparsam zu verwenden, um daraus den größten volkswirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

§ 6

Die Preisbildung im Handwerk erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Änderung der Preise ist zur Ausarbeitung der Kalkulations- und Regelpreisanordnungen das Handwerk heranzuziehen.

§ 7

Die Besteuerung des Handwerks ist zu vereinfachen. Zu diesem Zweck hat das Ministerium der Finanzen unter Mitwirkung des Handwerks eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Handwerksberufe berücksichtigt.

§ 8

Den Inhabern der zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebe und ihren Angehörigen ist in gleicher Weise wie den Empfängern von Arbeitsentgelt der Schutz der Sozialversicherung zu gewähren. Sie sind daher in die soziale Pflichtversicherung einzubeziehen.

§ 9

Das Handwerk ist zur Lehrlingsausbildung berechtigt und verpflichtet. Die berufliche und fachliche Ausbildung hindernde Umstände sind soweit wie möglich zu beheben.

II.

Handwerksgenossenschaften

§ 10

(1) Die Inhaber der zur Handwerksorganisation gehörenden Einzelbetriebe haben das Recht, sich zu Handwerksgenossenschaften zusammenzuschließen.

(2) Die Handwerksgenossenschaften (Einkaufs- und Liefergenossenschaften) sind der wirtschaftliche und organisatorische Zusammenschluß handwerklicher Einzelbetriebe auf freiwilliger Grundlage. Die Selbständigkeit des Einzelbetriebes bleibt dadurch unberührt. Die Aufgaben des Handwerks in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden hauptsächlich durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften gelöst. Sie sind keine auf Gewinnsteigerung gerichteten Einrichtungen. Ihr Arbeitsgebiet liegt in den Stadt- und Landkreisen. In Ausnahmefällen kann der Wirkungsbereich einer Genossenschaft erweitert werden.

(3) Den Verwaltungsorganen der Genossenschaften haben zu einem Drittel der Gesamtzahl Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes anzugehören. Diese haben Stimmrecht, ohne Geschäftsanteile einzuzahlen und ohne eine Haftung zu übernehmen.

§ 11

(1) Die staatlichen Verwaltungen und öffentlichen Körperschaften sind verpflichtet, den Handwerksgenossenschaften ihre Unterstützung und Förderung angedeihen zu lassen.

(2) Die Handwerksgenossenschaften besitzen zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben die Großhandelseigenschaft. Hinsichtlich der Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Umsatzsteuer sind die Handwerksgenossenschaften steuerlich zu begünstigen. Das Ministerium der Finanzen hat entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(3) Den Handwerksgenossenschaften sind zur Durchführung ihrer Aufgaben Kredite zu günstigen Bedingungen zu gewähren.

(4) Bei Vergebung von öffentlichen Aufträgen, die handwerkliche Leistungen erfordern, sind die Handwerksgenossenschaften zu berücksichtigen.

§ 12

Die Aufgaben der Handwerksgenossenschaften sind:

- a) Entwicklung der Produktionstätigkeit der ihnen angeschlossenen Betriebe,
- b) Beschaffung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien, Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln für die Mitglieder,
- c) Hilfsleistung für die Genossenschaftsmitglieder bei technischer Vervollkommnung ihrer Betriebe und bei Aufnahme von Krediten,
- d) Übernahme und Durchführung von Lieferungs- und Reparaturaufträgen,
- e) Ausübung der Kontrolle über die Qualität der Waren und über die Preise für fertige Erzeugnisse der Genossenschaftsmitglieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- f) Organisierung des Verkaufs der hergestellten Waren,
- g) Unterstützung bei Durchführung von handwerklichen Leistungs- und Musterschauen in den Ländern und Kreisen,

- h) gesellschaftliche Erziehung der Genossenschaftsmitglieder im fortschrittlichen demokratischen Sinne.

III.

Organisation des Handwerks

§ 13

(1) Als Vertretung des Handwerks und der Kleinindustrie sowie der Handwerksgenossenschaften werden in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik Landeshandwerkskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet, und zwar:

- die Landeshandwerkskammer Brandenburg in Potsdam,
- die Landeshandwerkskammer Mecklenburg in Schwerin,
- die Landeshandwerkskammer Sachsen in Dresden,
- die Landeshandwerkskammer Sachsen-Anhalt in Halle (Saale),
- die Landeshandwerkskammer Thüringen in Erfurt.

(2) Die Landeshandwerkskammer untersteht der Aufsicht und den Weisungen des für die Industrie des jeweiligen Landes zuständigen Ministeriums.

§ 14

(1) Der Landeshandwerkskammer gehören an:

- a) die Handwerksgenossenschaften,
- b) die im Handwerk und in der Kleinindustrie selbständigen natürlichen Personen, deren Gewerbebetriebe nicht mehr als 10 Personen beschäftigen; in der Saison darf bei Maurer- und Zimmererbetrieben die Höchstzahl der insgesamt Beschäftigten 20, bei Straßenbauer-, Dachdecker- und Malerbetrieben 15 nicht überschreiten.

(2) Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl sind nicht mitzuzählen:

- a) der Betriebsinhaber,
- b) Lehrlinge,
- c) Umschüler,
- d) mithelfende Familienangehörige, soweit sie nicht Lohnempfänger sind,
- e) Personen mit einer Erwerbsbeschränkung von mehr als 50%.

§ 15

(1) Der Landeshandwerkskammer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfassung der Handwerksbetriebe in der Handwerksrolle sowie der Kleinindustrie in der Gewerberolle und der Genossenschaften in besonderen Listen,
- b) Beratung der Mitglieder in wirtschaftlichen Fragen zwecks Leistungssteigerung,
- c) besondere Förderung der für den Export arbeitenden Mitglieder und die Pflege des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander,
- d) Mitwirkung bei den Tarifvereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten ihrer Mitglieder,
- e) Veranstaltung von fachlichen und technischen Fortbildungs- und Vorbereitungskursen,

- f) Ausübung der Aufsicht über die Handwerksgenossenschaften,

- g) Erziehung ihrer Mitglieder im fortschrittlichen demokratischen Sinne.

(2) Die Landeshandwerkskammer stellt Richtlinien für die Meisterprüfungen auf und beruft die Prüfungskommissionen, die an die Weisungen der Landeshandwerkskammer gebunden sind.

(3) Bei der Erteilung der Gewerbe genehmigung wirkt die Landeshandwerkskammer gutachtlich mit.

§ 16

Die Löschung in der Handwerksorganisation und die Untersagung der Führung eines Meistertitels durch den Kammervorstand können erfolgen, wenn sich das Mitglied schwere Verstöße gegen die demokratische Ordnung oder schwere Verfehlungen, die das Handwerk in Mißkredit bringen, hat zuschulden kommen lassen.

§ 17

Organe der Landeshandwerkskammer sind:

- a) der Vorstand,
- b) das Präsidium.

§ 18

(1) Der Vorstand der Landeshandwerkskammer besteht aus sechs Vertretern des Handwerks, die Mitglied einer Handwerksgenossenschaft sind, zwei Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und drei von der Landesregierung benannten Vertretern.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für das Präsidium bindend.

§ 19

(1) Das Präsidium der Landeshandwerkskammer besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident der Landeshandwerkskammer wird auf Vorschlag des Kammervorstandes von der Landesregierung berufen.

(3) Der Vorstand der Landeshandwerkskammer wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten als Vertreter des Handwerks; der andere Vizepräsident wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund benannt.

(4) Das Präsidium vertritt die Landeshandwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 20

Die Landeshandwerkskammer führt ein Dienstsiegel.

§ 21

(1) Die Landeshandwerkskammer ist Rechtsnachfolgerin aller früheren Handwerksvertretungen ihres Bereiches.

(2) Das Vermögen der früheren Innungen und anderer Rechtsvorgänger geht auf die Landeshandwerkskammer über. Die Landeshandwerkskammer ist verpflichtet, dieses Vermögen ausschließlich im Interesse des Handwerks zu verwenden.

§ 22

Zur Förderung des Handwerks und der Kleinindustrie sowie der Handwerksgenossenschaften errichtet die Landeshandwerkskammer in den Kreisen Kreisgeschäftsstellen.

§ 23

(1) Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle besteht aus vier in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerksmeistern oder sonstigen Vertretern des Hand-

werks, die Mitglied einer Genossenschaft sind, zwei Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und zwei Vertretern der Kreisverwaltung.

(2) Die Vertreter des Handwerks werden von den Obermeistern der Berufsgruppen des Kreises in unmittelbarer geheimer Wahl gewählt; die Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden von der Kreisorganisation, die der öffentlichen Verwaltung vom Rat des Kreises benannt.

(3) Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle wählt aus seiner Mitte den Leiter und seinen Stellvertreter.

§ 24

(1) Die Mitglieder der Landeshandwerkskammer sind verpflichtet, die Mittel für die Geschäftsführung der Landeshandwerkskammer einschließlich ihrer Geschäftsstellen durch Umlage aufzubringen.

(2) Die Höhe der Umlage wird durch den für die Leitung der Industrie zuständigen Minister der Landesregierung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes auf Vorschlag des Präsidiums und des Vorstandes der Landeshandwerkskammer festgesetzt.

§ 25

Für die Wahlen der innerhalb der Organisation der Landeshandwerkskammer zu wählenden Funktionäre ist unter Mitwirkung des Handwerks eine Wahlordnung für die Handwerkskammern der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§ 26

Der Vorstand der Landeshandwerkskammer hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche der Bestätigung des für die Leitung der Industrie zuständigen Ministers der Landesregierung bedarf.

IV.

Anerkennung handwerklicher Leistungen

§ 27

Für hochwertige Erzeugnisse des Handwerks, die von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, wird das Gütezeichen verliehen.

V.

Gesellschaftliche Funktion des Handwerks

§ 28

Die Mitglieder der Landeshandwerkskammer sind von den Behörden und Institutionen zur Mitarbeit heranzuziehen; insbesondere sind fortschrittliche und befähigte Handwerker zu ehrenamtlicher Tätigkeit in den Ausschüssen der Kreise und Gemeinden, bei der Gerichtsbarkeit als Schöffen und Geschworene sowie in die beratenden Organe der Sozialversicherungsanstalten zu berufen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 29

Diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 30

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 31

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz

über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

Vom 9. August 1950

§ 1

Die Versicherung der volkseigenen Betriebe (VEB) und deren Vereinigungen (VVB) wird von den Versicherungsanstalten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik gegen Zahlung eines Beitrages übernommen.

§ 2

(1) Versicherungsträger für das jeweilige Versicherungsobjekt ist die gebietszuständige Versicherungsanstalt.

(2) Versicherungsnehmer ist die VVB.

§ 3

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Unfall, Transportgefahren, Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen.

(2) Im Bedarfsfalle können die VVB gegen Entrichtung des tariflichen Beitrages Versicherungsschutz gegen andere Gefahren beantragen. Für derartige Versicherungsverträge haben sie bei den für sie zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Länder die Zustimmung einzuholen.

§ 4

Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Die Bestimmungen der Pflichtversicherungs-Ordnungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz und dessen Durchführungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 6

Die Beitragssätze und Gefahrenklassen setzt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und dem Deutschen Aufsichtsamts für das Versicherungswesen fest.

§ 7

Der Umfang des Versicherungsschutzes und sonstige allgemeine Vorschriften werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie erlassen werden.

§ 8

(1) Bestehende Versicherungsverträge der VEB und VVB enden mit Ablauf des 30. Juni 1950.

(2) Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 30. Juni 1950 gezahlt wurden, sind zu erstatten.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz

zur Errichtung des Deutschen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

Vom 9. August 1950

§ 1

(1) Zum Zwecke einer einheitlichen Gestaltung des Versicherungswesens und der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen wird ein Aufsichtsamt, das den Namen „Deutsches Aufsichtsamt für das Versicherungswesen“ trägt, mit dem Sitz in Berlin geschaffen.

(2) Das Aufsichtsamt untersteht dem Ministerium der Finanzen.

§ 2

Das Aufsichtsamt übt seine Tätigkeit nach Gesetzen, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik aus.

§ 3

Der Leiter des Aufsichtsamtes und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen durch den Ministerrat ernannt.

§ 4

Die Aufsicht über alle Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der Sozialversicherungsanstalten obliegt ausschließlich dem Aufsichtsamt. Es hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) zu entscheiden, ob ein Unternehmen ein aufsichtspflichtiges Versicherungsunternehmen ist;
- b) Versicherungsunternehmen entsprechend den gesamtwirtschaftlichen Bedürfnissen zum Geschäftsbetrieb zuzulassen, deren Satzung festzusetzen, zugelassenen Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb zu entziehen und deren Auflösung anzuordnen;
- c) die Aufnahme neuer Versicherungszweige durch die Versicherungsunternehmen anzuordnen oder zu genehmigen und die Einstellung von freiwilligen Versicherungszweigen anzuordnen;
- d) verbindliche Anordnungen bezüglich des Geschäftsbetriebes von freiwilligen und Pflichtversicherungen, des Geschäftsplanes, der Rückversicherungen sowie der Vermögensanlagen der Versicherungsunternehmen zu erlassen und über die Beschwerden der Versicherungsnehmer verbindlich für das Versicherungsunternehmen und die Versicherten zu entscheiden;

e) die Versicherungsunternehmen zu prüfen sowie an den Sitzungen der Organe der Versicherungsunternehmen teilzunehmen;

f) die Finanzpläne der Versicherungsunternehmen zu überprüfen, mit den Volkswirtschafts- und den Haushaltsplänen abzustimmen und nach Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften für die Versicherungsanstalten verbindlich in Kraft zu setzen und deren Durchführung und Einhaltung zu überwachen;

g) die Finanzkontrolle über die Einhaltung der beschlossenen Pläne bei den Versicherungsanstalten auszuüben;

h) die Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmen zu genehmigen;

i) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Versicherungsunternehmen zu erteilen oder zu versagen und die Anstellungsbedingungen für die Vorstandsmitglieder festzusetzen.

§ 5

Die Einführungen, Erweiterungen, Aufhebungen oder Einschränkungen von Pflichtversicherungen werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen durch Gesetz angeordnet.

§ 6

Für die Kosten des Aufsichtsamtes ist für jedes Planjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen bedarf. Die im Wirtschaftsplan des Aufsichtsamtes bestätigten Beträge werden auf die Versicherungsunternehmen umgelegt.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Aufgaben und Befugnisse der Versicherungsaufsicht bei den Länderregierungen auf das Aufsichtsamt über.

§ 8

(1) Verfügungen des Aufsichtsamtes, welche die Festsetzung oder Änderung allgemeiner Versicherungsbedingungen betreffen, werden im „Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik“ und in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ veröffentlicht.

(2) Sie haben auch für bestehende Versicherungsverhältnisse Wirkung, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

**Gesetz
über den Erlaß der Rückzahlungspflicht von
Ehestandsdarlehen.**

Vom 9. August 1950

§ 1

(1) Verbindlichkeiten, die auf Grund von „Ehestandsdarlehen“ oder „Einrichtungsdarlehen für die Landbevölkerung“ im Sinne des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 326) und der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (RGBl. I S. 335) bestehen, werden erlassen.

(2) Alle Rückzahlungsverpflichtungen aus Ehestandsdarlehen und Einrichtungsdarlehen sind hiermit erloschen. Das zur Begleichung solcher Ver-

pflichtungen bisher Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 9. August 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Verordnung

**zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 10. August 1950**

Die entscheidende wirtschaftliche Bedeutung des gesamten Bergbaues für die weitere Entwicklung der Friedenswirtschaft erfordert eine wesentliche Verbesserung des technologischen Zustandes der Bergbaubetriebe und die aktivste Mitarbeit aller in den Betrieben und Verwaltungen Beschäftigten.

Für die Verbesserung des technologischen Zustandes sind nicht nur mengen-, sorten- und qualitätsmäßig ausreichende Materialien und Ausrüstungen für Reparaturen und Neufertigung zur Verfügung zu stellen, sondern insbesondere auch neue Wege in der Gewinnung der Mineralien und ihrer Förderung zu entwickeln.

Eine der bedeutsamsten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Bergbauwirtschaft, zur Erfüllung der Pläne und zum Wirksamwerden der technischen Neuerungen ist die Verbesserung der Entlohnung und der sozialen Lebensbedingungen für die im Bergbau Beschäftigten.

Dabei ist die Vertiefung des Verständnisses für die Bedeutung des gesamten Bergbaues in der Bevölkerung zu fördern und die Werbung von geeigneten Nachwuchskräften sowie ihre gute und sorgfältige Ausbildung, Betreuung und Qualifizierung mit allen Mitteln zu verwirklichen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind in Durchführung des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) zu treffen und nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch das Ministerium für Industrie in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachministerien und nach Anhören der Industriegewerkschaft Bergbau einzuleiten und laufend zu überwachen.

§ 1

Verstärkte Mechanisierung

(1) Zur Verbesserung der Produktionsverhältnisse und zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität sind umgehend Maßnahmen zu treffen, die, vor allem durch eine umfangreiche Mechanisierung, dazu beitragen, die schweren körperlichen Arbeiten im Bergbau zu erleichtern.

(2) Bei der Modernisierung der Betriebe müssen besonders die Möglichkeiten der Mechanisierung und Elektrifizierung ausgenutzt und die Verbesserung der Wetterführung angestrebt werden.

(3) Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bergbau vorrangig mit den erforderlichen Ausrüstungen, Ersatzteilen und Materialien zu versorgen, wobei insbesondere die Versorgung des Steinkohlenbergbaues vordringlich ist.

(4) Als Sofortmaßnahme sind alle Vorarbeiten für den Bau neuer Ausrüstungen für Tiefbaue, Tagebaue und Brikettfabriken in Angriff zu nehmen, und

zwar durch die Schaffung entsprechender Produktionskapazitäten in der volkseigenen Maschinen- und Elektroindustrie, insbesondere die Erweiterung der Produktion der Betriebe „Bagger-, Förderbrücken- und Gerätebau Lauchhammer“ und „Elektrowerk Dresden“.

(5) Die Bedürfnisse des Bergbaues sind bei den bestehenden auswärtigen Handelsbeziehungen und bei Abschluß neuer Handelsverträge zu berücksichtigen.

(6) Zur Modernisierung des Bergbaues gehört die Entwicklung neuer Arbeitsmethoden unter stärkster Beteiligung der Belegschaften, wobei in erhöhtem Maße Verbesserungs- und Rationalisierungsvorschläge zu prämiieren sind.

§ 2

Neuregelung der Löhne und Gehälter

(1) Die in den verschiedenen Bergbaubetrieben zur Zeit geltenden Tarifverträge sind so zu verändern, daß die Facharbeiterlöhne und Angestelltengehälter entsprechend der Bedeutung des Bergbaues

an der Spitze der Facharbeiterlöhne und Gehälter aller Industrien stehen müssen.

(2) Die Erhöhung der tariflichen Löhne und Gehälter für die im Bergbau Beschäftigten wird durch eine Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben geregelt.

(3) In allen Bergbaubetrieben ist die Entlohnung nach Leistung weiter zu entwickeln. Dabei sind der Eigenart des jeweiligen Bergbauzweiges und den darin zu verrichtenden Arbeiten entsprechende Leistungslohnsysteme zu entwickeln.

(4) Die bereits bestehenden Leistungslohnsysteme sind sofort zu überprüfen. Die fortschrittlichen Leistungslohnsysteme sind nach Genehmigung durch das Ministerium für Industrie auch in anderen Bergbaubetrieben anzuwenden.

(5) Für die leitenden Angestellten im Bergbau einschl. des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals können Einzelverträge abgeschlossen werden.

(6) Für Lehrlinge in allen Bergbauzweigen sind die monatlichen Löhne nach Lehrhalbjahren, und nach der Tätigkeit untertage und übertage gestaffelt so festzusetzen, daß sich die Löhne der Lehrlinge untertage in den Schwerpunkten der Steinkohle und des Erzbergbaues um mindestens 10% auf alle der neu erstellten Sätze erhöhen.

§ 3

Zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau

(1) Entsprechend der besonderen Bedeutung des Bergmannsberufes, insbesondere der untertage Beschäftigten, ist in bergbaulichen Betrieben eine zusätzliche Belohnung einzuführen, wozu in gesonderten Tabellen die Tätigkeitsmerkmale festzulegen sind.

(2) Zur ersten Tätigkeitsgruppe gehören besonders Bergleute bei der Gewinnung vor Ort, beim Vortrieb im Aus- und Vorrichtungsbau, bei Durchörterung von Störungen, bei der Aufwältigung von Brüchen und beim Erweitern von Strecken in besonderem Ausbau sowie Steiger, Techniker und Ingenieure in den Grubenbetrieben. Sie erhalten, wenn sie ununterbrochen in den obengenannten Arbeiten tätig sind,

nach einem Jahr	4%
nach drei Jahren	8%
nach fünf Jahren	12%

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(3) Bergleute an allen übrigen Arbeitsplätzen untertage erhalten nach einer ununterbrochenen Tätigkeit

von einem Jahr	2%
von drei Jahren	4%
von fünf Jahren	6%

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(4) Das gleiche gilt auch für Arbeiter, die mit gesundheitsschädlichen Arbeiten in Kokereien, Roh- und Feinhüttenbetrieben, an Röstöfen sowie in Schwelereien und sonstigen Nebenbetrieben des Bergbaues beschäftigt sind. Ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden gesundheitsschädlichen Arbeiten ist sofort anzufertigen.

(5) Fachlich qualifizierte Arbeiter und ingenieurtechnisches Personal des Bergbaues, die übertage, in den Betriebsverwaltungen und in den Vereinigungen tätig sind, erhalten nach ununterbrochener Tätigkeit

von zwei Jahren	5%
von fünf Jahren	8%

des jährlichen Bruttoverdienstes als Belohnung. Dasselbe gilt auch für Beschäftigte, die als bergbauliche Arbeitsschutzinspektoren ausschließlich für den Bergbau tätig sind.

(6) Die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt aus einem in den Finanzplänen der Vereinigungen des Bergbaues einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abzurechnen ist.

(7) Für jede in dem Arbeitsjahr festgestellte unentschuldigter Fehlschicht vermindert sich die besondere Belohnung.

(8) Die ununterbrochene Beschäftigungszeit wird vom 1. Januar 1949 ab berechnet. Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt erstmalig am 31. Dezember 1950.

§ 4

Soziale und kulturelle Betreuung

(1) Für die Verbesserung der Lage der Bergarbeiter und der Angestellten im Bergbau sind die in den Abschnitten IX und X des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) festgelegten Maßnahmen über den Arbeitsschutz und die Verbesserung der sozialen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten beschleunigt durchzuführen, wobei besonderes Gewicht auf die Verbesserung der Sozialversicherung der Bergleute und der betrieblichen sozialen Einrichtungen, den Bau von Wohnungen, die Ausgabe von zweckmäßiger und preiswerter Arbeitskleidung sowie Arbeitsschutzkleidung für Untertage- und Übertagearbeit, die Verbesserung der Gesundheitsfürsorge und die Senkung des Krankenstandes sowie die Verbesserung des Berufsverkehrs, ausreichende Ferien- und Erholungsplätze und Schaffung von Kultureinrichtungen zu legen ist.

(2) Die Verbesserung der Qualität des Essens in den Werksküchen ist durch eine regelmäßige Belieferung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sicherzustellen.

(3) Für die Beschäftigten in bergbaulichen Betrieben ist die Schaffung von ausreichenden Einkaufsmöglichkeiten und ihre Belieferung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Industriewaren sicherzustellen.

(4) Die ärztliche Betreuung und die gesundheitliche Fürsorge sind durch die Neueinrichtung von Sanitätsstellen und Polikliniken, die Verbesserung und Ergänzung der Einrichtung in den vorhandenen

Sanitätsstellen und Polikliniken sowie durch eine Erhöhung der Zahl der hauptamtlich beschäftigten Betriebsärzte zu verbessern. Die genaue Liste der hiernach zu errichtenden Sanitätsstellen und Polikliniken und der mit hauptamtlich beschäftigten Betriebsärzten zu besetzenden Stellen ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Industrie bis zum 30. September 1950 fertigzustellen.

(5) Für alle im Bergbau Beschäftigten ist im Krankheitsfall die Arbeitsunfähigkeit von dem zuständigen Betriebsarzt oder Vertragsarzt zu bestätigen.

§ 5

Sicherung des Arbeitskräftebedarfs und des Nachwuchses

(1) Um die Erfüllung der Produktionspläne zu gewährleisten, ist die Werbung von Arbeitskräften zu verstärken. Den Bergbaubetrieben sind die erforderlichen, geeigneten Arbeitskräfte bevorzugt zuzuweisen. Dabei sind in erster Linie die bergbaulichen Schwerpunktbetriebe zu berücksichtigen.

(2) Für den Steinkohlenbergbau im Zwickau-Oelsnitzer Revier sind insgesamt 2000 grubentaugliche Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, davon mindestens 600 im III. Quartal 1950, der Rest bis zum Ende des Jahres 1950. Darüber hinaus müssen für das Jahr 1951 entsprechend den größeren Planaufgaben weitere 2000 Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

(3) Es sind Maßnahmen zu treffen, um durch Umschulung die für die Aufnahme der Steinkohlenförderung in Doberlugk-Kirchhain erforderlichen Arbeitskräfte zu sichern.

(4) Für den Mansfelder Kupferschieferbergbau sind bis zum Ende des Jahres 1950 monatlich 200 grubentaugliche Arbeitskräfte für den Untertagebetrieb bereitzustellen.

(5) Für die Eisenerzgruben der Vereinigung zur Produktion und Verarbeitung von Roheisen, Stahl- und Walzwerkserzeugnissen (VESTA) und für die von dieser vorzunehmenden Neuaufschlüsse sind bis Ende des Jahres 1950 500 Arbeitskräfte zuzuweisen.

(6) Für die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an Bergleuten, Facharbeitern und ingenieurtechnischem Personal, insbesondere für den Untertagebetrieb, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß für die Untertagebetriebe, deren Belegschaften stark überaltert sind, ausreichender Nachwuchs zur Verfügung gestellt wird. Für die Ausbildung des bergmännischen Nachwuchses sind an geeigneten Stellen Lehrschächte und Lehrbetriebe sowie weitere Lehrreviere einzurichten.

(7) Bei der Berufsausbildung und Berufslenkung für die Betriebe des Bergbaues ist besonders darauf zu achten, daß für die Ausbildung in handwerklichen Berufen des Bergbaues, wie Dreher, Schlosser, Fräser, Schweißer usw., in großem Maße weibliche Lehrlinge eingestellt werden. Bei der Berufsausbildung männlicher Lehrlinge ist das Schwergewicht auf die Heranbildung von Berglehrlingen zu legen.

(8) Zur Förderung des Verständnisses für die Arbeit im Bergbau in der Bevölkerung und zur Werbung von geeigneten Nachwuchskräften sind durch Spiel-, Lehr- und Kulturfilme sowie durch geeignete Literatur die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 6

Besondere Ehrenrechte

(1) Um die Bedeutung des Bergbaues hervorzuheben, sind für alle Bergarbeiter und das gesamte ingenieurtechnische Personal bis zum 1. Oktober 1950 einheitliche Berufsgrade für den gesamten Bergbau einzuführen.

(2) Bergarbeitern, die sich als Hauer durch besonders umfangreiches Können und durch vorbildliche Arbeitsleistungen auszeichnen, kann der Ehrentitel „Meisterhauer“ verliehen werden.

(3) Beschäftigten im Bergbau, die hervorragende fachliche Qualitäten und eine den volkseigenen Betrieben entsprechende gesellschaftliche Einstellung haben, sich durch beispielgebende Arbeitsleistungen und hervorragende Aktivität auszeichnen und mindestens 5 Jahre im Bergbau gearbeitet haben, kann der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ verliehen werden.

(4) Die Verleihung der genannten Ehrentitel erfolgt auf Vorschlag der Industriegewerkschaft Bergbau oder mit deren Zustimmung.

(5) Unabhängig von der bisherigen Bergmannstracht ist für die Bergarbeiter, für das Aufsichts- und das ingenieurtechnische Personal der Betriebe, der Bergbauverwaltungen und der Ministerien eine Bergmanns- und Bergarbeiterkleidung mit Abzeichen und Ehrenzeichen einzuführen. Das gleiche gilt auch für die an den Bergschulen und an der Bergakademie Studierenden und die dort tätigen Lehrkräfte sowie die aus den Bergbaubetrieben gewählten Funktionäre der Organe der Industriegewerkschaft Bergbau.

(6) Der 1. Sonntag im Monat Juli eines jeden Jahres wird zum Ehrentag der Bergleute als „Tag des deutschen Bergmannes“ erklärt. Erstmals wird der „Tag des deutschen Bergmannes“ am 17. September 1950 begangen.

§ 7

Schlußbestimmung

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. In diesen sind insbesondere die für die verschiedenen Bergbauzweige nach dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Industrie
Selhmann
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 22. August 1950

Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 50	Verordnung über den Kesselwagenverkehr	835
13. 7. 50	Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik	836
1. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der planmäßigen Verteilung	837
5. 8. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950	837
12. 8. 50	Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung	838
	Berichtigung	838

Verordnung über den Kesselwagenverkehr.

Vom 14. August 1950

§ 1

(1) Bei der Deutschen Reichsbahn wird als eigenwirtschaftlicher Betrieb eine Leitstelle für schienengebundene Kessel- und Topfwagen gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Kesselwagenleitstelle“.

(2) Die Kesselwagenleitstelle ist unmittelbar dem Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn unterstellt.

§ 2

Die Kesselwagenleitstelle hat folgende Aufgaben:

- Registrierung aller schienengebundenen Kessel- und Topfwagen, die sich am 8. Mai 1945 in der damaligen sowjetisch besetzten Zone und in Groß-Berlin befunden haben. Dies gilt auch für die ihrem Zweck entfremdeten oder ihrem Zweck noch nicht zugeführten Wagen, Wagenteile und Armaturen;
- Einsatz und Lenkung aller Kessel- und Topfwagen nach volkswirtschaftlichen Bedürfnissen;
- Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber allen technischen Hilfsbetrieben für Kessel- und Topfwagen, insbesondere Reparaturwerkstätten, Wagenwäschereien und anderen für die Reinigung von Kessel- und Topfwagen geeigneten Einrichtungen;
- Schaffung einer Staatsreserve von Kesselwagen;
- Erweiterung des Wagenparks, insbesondere durch Wiederherrichtung zweckentfremdeter oder beschädigter Wagen;

f) technische Weiterentwicklung der Schienentransportmittel für die Beförderung von Waren, deren Transport an Kesselwagen gebunden ist.

§ 3

(1) Die Kesselwagenleitstelle hat das Alleinverfügungsrecht über alle nach § 2 Buchst. a registrierpflichtigen Wagen, Wagenteile und Armaturen, und zwar unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen.

(2) Über die nach § 2 Buchst. d zu bildende Staatsreserve verfügt die Kesselwagenleitstelle mit Zustimmung des Ministers für Planung.

§ 4

(1) Die Kesselwagenleitstelle erhält ihre Transportaufgabe vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung über das Ministerium für Verkehr. Die Hauptabteilung Materialversorgung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung ist federführend und verantwortlich für die Koordinierung der Transportaufgaben der verschiedenen Industrie- und Handelszweige.

(2) Die Kesselwagenleitstelle hat Finanzpläne nach den Vorschriften über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe zu erstellen und unterliegt der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

(1) Wer am 8. Mai 1945 Eigentümer oder Besitzer von schienengebundenen Kessel- und Topfwagen, Wagenteilen und Armaturen war oder nach diesem

Zeitpunkt Eigentümer oder Besitzer von solchen Gegenständen geworden ist, die nach § 2 Buchst. a registrierpflichtig sind, hat unabhängig davon, wo sich diese zur Zeit befinden, der für seinen Sitz zuständigen Reichsbahndirektion darüber bis zum 30. September 1950 Meldung zu erstatten.

(2) Bei der Meldung sind die Eigentumsrechte oder Besitzverhältnisse nachzuweisen. Soweit Urkunden hierüber nicht vorgelegt werden, sind amtlich beglaubigte eidesstattliche Versicherungen von mindestens zwei Personen vorzulegen.

(3) Die Meldung hat den Namen des gegenwärtigen Standorts des Wagens, soweit dieser dem Meldenden bekannt ist, zu enthalten.

§ 6

Die Kesselwagenleitstelle hat die angemeldeten Eigentums- und Besitzverhältnisse zu prüfen und die Eigentumsverhältnisse an nicht gemeldeten Wagen festzustellen.

§ 7

Der Beschlagnahme unterliegen:

- a) alle Wagen, für die kein hinreichender Nachweis des bei der Anmeldung angegebenen Eigentums- oder Nutzungsrechtes erbracht wird,
- b) alle Wagen, die bis zum 30. September 1950 nicht gemeldet wurden.

§ 8

Rechtsträgerin der volkseigenen schienengebundenen Kessel- und Topfwagen ist die Deutsche Reichsbahn.

§ 9

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von schienengebundenen Kessel- und Topfwagen sind verpflichtet, nach Anweisung der Kesselwagenleitstelle mit den ihnen zugewiesenen Nutzern Mietverträge abzuschließen.

(2) Für Wagen, die die Kesselwagenleitstelle zur Verfügung stellt, werden besondere Nutzungsbedingungen festgesetzt.

§ 10

Für alle Kessel- und Topfwagen sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse Standgelder festzusetzen.

§ 11

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Verkehr
I. V.: Bachem
Staatssekretär

Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. Juli 1950

Gemäß § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 661) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

Das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt alles Archivgut, das im öffentlichen Leben des Staates und der Gesellschaft entstanden ist und entsteht, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt seines Entstehens und auf die technische Art seiner Überlieferung; es umfaßt ferner die der archivarisches Arbeit dienenden Einrichtungen und Gegenstände.

§ 2

(1) Die Deutsche Demokratische Republik und die Länder unterhalten staatliche Archive.

(2) Kreise, Stadt- und Landgemeinden können angehalten werden, Archive einzurichten oder ihr Archivgut an staatliche Archive zur Aufbewahrung abzugeben.

(3) Andere öffentliche Körperschaften, Anstalten und Organisationen können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Ministerien des Innern der Länder staatlich anerkannte Archive einrichten und unterhalten.

§ 3

(1) Das Archivgut ist je nach seiner Entstehung im Deutschen Zentralarchiv, in den Landesarchiven, in den kommunalen oder in sonstigen staatlich anerkannten Archiven zu sammeln und aufzubewahren.

(2) Die Archive sind für die sachgemäße und sichere Aufbewahrung des Archivguts verantwortlich.

§ 4

(1) Das Deutsche Zentralarchiv, die Landesarchivverwaltungen und die Landesarchive üben ihre Tätigkeit nach den Weisungen der Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(2) Für das Archivwesen der Länder sind die Ministerien des Innern der Länder verantwortlich.

(3) Die Durchführung der Aufgaben der Länder obliegt den Landesarchivverwaltungen.

(4) Die Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesarchivverwaltungen beaufsichtigen und beraten die Tätigkeit der kommunalen und der staatlich anerkannten Archive.

§ 5

(1) Die Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt im Einvernehmen mit der Regierungskanzlei und den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, welches in der Geschäftstätigkeit der Behörden entstehende Schriftgut und zu welchen Zeitpunkten es an die Archive abzugeben ist.

(2) Behörden und Dienststellen sind nicht berechtigt, Akten, Geschäftspapiere usw. ohne Zustimmung der zuständigen Archive zu vernichten.

(3) Für die Länder behalten die von den Landesarchivverwaltungen getroffenen Bestimmungen vorläufig ihre Gültigkeit.

§ 6

(1) Die Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik gibt Weisungen für die Benutzung und Auswertung der Archivbestände zur wissenschaftlichen Forschung und zu staatlichen, rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen sowie privaten Zwecken.

(2) Weisungen an Archive, die nicht unmittelbar dem Ministerium des Innern unterstehen, werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erlassen.

§ 7

Die Ausbildung des Nachwuchses an Archivpersonal erfolgt im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Personal des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik unter der Leitung der Hauptabteilung Archivwesen im Deutschen Zentralarchiv und an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ in Forst Zinna.

§ 8

Austausch bzw. Abgabe von Archivgut aus dem Bereich der Deutschen Demokratischen Republik in andere Teile Deutschlands und in das Ausland ist an die Zustimmung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der planmäßigen Verteilung.**

Vom 1. August 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 10. Juli 1950 über die vorübergehende Herausnahme von

Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der planmäßigen Verteilung (GBl. S. 670) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Kohleneinzelhandel ist verpflichtet, mit sofortiger Wirkung Vorbestellungen auf Rohbraunkohle und Naßpreßsteine entgegenzunehmen.

§ 2

Der Kohleneinzelhandel ist verpflichtet, den auftretenden Bedarf an Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen sofort der zuständigen Niederlassung der DHZ Kohle zu melden, sofern nicht ausreichende Lagerbestände vorhanden sind.

§ 3

Die monatliche Abrechnungspflicht des Kohleneinzelhandels gegenüber den Ämtern für Handel und Versorgung in den Städten und Kreisen gemäß Formblatt III Kn und Formblatt VI K ist für Rohbraunkohle und Naßpreßsteine bis einschl. 30. September 1950 außer Kraft gesetzt.

§ 4

Der Kohleneinzelhandel ist verpflichtet, die Bestände an Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen mit Stichtag vom 1. Oktober 1950 den Ämtern für Handel und Versorgung in den Städten und Kreisen getrennt zu melden.

§ 5

Der Kohleneinzelhandel ist verpflichtet, Rohbraunkohle und Naßpreßsteine ab 1. Oktober 1950 nur auf Hausbrandkarten an die Verbraucher abzugeben.

§ 6

Der Kohleneinzelhandel ist verpflichtet, Rohbraunkohle und Naßpreßsteine ab 1. Oktober 1950 gemäß Formblatt III Kn und VI K gegenüber den Ämtern für Handel und Versorgung in den Städten und Kreisen monatlich abzurechnen.

Berlin, den 1. August 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister
Ministerium für Planung
Rau
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950.**

Vom 5. August 1950

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 31. März 1950 über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 (GBl. S. 297) wird in Ergänzung der

Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1950 (GBL S. 407) folgendes bestimmt:

§ 1

Abschnitt I Ziffer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- „a) Arbeiter und Angestellte, die ständig in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, erhalten, wenn sie einen eigenen Haushalt mit wenigstens 2 Personen führen, eine Hausbrand-Grundkarte entsprechend der zum Haushalt gehörenden Personenzahl und außerdem eine Hausbrand-Zusatzkarte entsprechend der für Schwerarbeiter gewährten Lebensmittel-Zusatzkarte C.“

§ 2

Das in der Anlage 3 zu Abschnitt III Ziffer 4 aufgeführte namentliche Verzeichnis der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern ist wie folgt zu ergänzen:

Bernburg, Eisenach, Gotha, Meißen, Stralsund.

Berlin, den 5. August 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Ministerium für Planung

Rau

Minister

**Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung
der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung.**

Vom 12. August 1950

In der Anlage 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1950 zur Steuerreformverordnung (GBL S. 251) erhalten die Bemerkungen zur Einkommensteuertabelle 9 unter III. (S. 274) folgende Fassung:

„III. Berechnung der steuerfreien Mindestbeträge für Werbungskosten (Betriebsausgaben) und Sonderausgaben

1. Bei Steuerpflichtigen, die gemäß Artikel 3 Ziffer 2 Abs. 2 der Steuerreformverordnung mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn) und aus anderen Einkunftsarten, soweit diese jährlich mehr als 720 DM betragen haben, veranlagt werden und die das Einkommen mit 70% des Einkommensteuertarifs A, jedoch mindestens nach dem Jahreslohnsteuertarif C zu versteuern haben, sind bei Anwendung des Jahreslohnsteuertarifs C die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn) um mindestens 420 DM für Werbungskosten und 360 DM für Sonderausgaben zu kürzen.
2. Bei Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen aus freiberuflicher Nebentätigkeit im Sinne von Artikel 3 Ziffer 4 der Steuerreformverordnung oder ihr Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne von Artikel 4 der Steuerreformverordnung nach dem Jahreslohnsteuertarif C zu versteuern haben, bedarf es eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung von Betriebsausgaben (Werbungskosten) nicht, wenn bei Einnahmen aus diesen Tätigkeiten bis 20 000 DM nicht mehr als 40% Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sind die Einnahmen höher, so bedarf es eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung nicht, wenn für die ersten 20 000 DM nicht mehr als 40% Betriebsausgaben und für die darüber hinausgehenden Beträge bis 60 000 DM nicht mehr als 30% Betriebsausgaben und für die über 60 000 DM hinausgehenden Beträge nicht mehr als 20% Betriebsausgaben geltend gemacht werden.“

Berlin, den 12. August 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Berichtigung

In der Anlage 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1950 zur Steuerreformverordnung (GBL S. 251) muß es unter lfd. Nr. 147 der Einkommensteuertabelle 8 (S. 254) in der Spalte „Jahres Einkommen“ statt „6900—7950“ richtig heißen: „7900—7950“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 23. August 1950

Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 50	Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	839
17. 8. 50	Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950	843
17. 8. 50	Verordnung über die Erhöhung der Renten	844
17. 8. 50	Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	844
17. 8. 50	Verordnung über die Ermäßigung des Ablieferungssolls von Getreide für die Bauernwirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha	845
17. 8. 50	Verordnung über die Rückerstattung von Mehrerlösen aus Preisverstößen bei Durchführung des Neubauern-Bauprogramms ..	845
17. 8. 50	Verordnung über die Durchführung einer Ermittlung der Gärfutterbehälter und Gärfuttervorrates sowie der Kartoffeldämpfkolonnen im November 1950	846
17. 8. 50	Verordnung über die Ausgabe von Fünzigpfennig-Münzen	846
17. 8. 50	Verordnung über die Errichtung einer Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“, Anstalt des öffentlichen Rechts	846
10. 8. 50	Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik	847
19. 8. 50	Anordnung über die Aufhebung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	848
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	848
18. 8. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Renten	849
18. 8. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ermäßigung des Ablieferungssolls von Getreide für die Bauernwirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha	849

Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 17. August 1950

Durch die vorfristige Erfüllung des Zweijahresplanes auf der Grundlage der Entfaltung einer breiten Masseninitiative, besonders der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung, haben die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik einen großen Erfolg im Kampf um den Aufbau unserer demokratischen Friedenswirtschaft errungen. Durch die vorfristige Erfüllung des Zweijahresplanes wurden entscheidende Voraussetzungen für den weiteren Aufbau unserer Friedenswirtschaft und damit für die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen.

Diese Erfolge haben bereits zu einer Erhöhung des Reallohnes geführt. Das bestehende Lohnsystem berücksichtigt jedoch noch nicht in genügender Weise den Unterschied zwischen einfachen und qualifizierten Arbeiten sowie die volkswirtschaftliche Bedeutung der für die weitere Entwicklung unserer volkseigenen Wirtschaft entscheidenden Industriezweige.

In Durchführung der im Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) festgelegten Grundsätze wird daher verordnet:

§ 1

(1) Die tariflichen Löhne der in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben beschäftigten Arbeiter werden mit Wirkung vom 1. September 1950 entsprechend anliegender Tabelle erhöht.

(2) Ausgenommen von dieser Lohnerhöhung sind die Beschäftigten in der Zigarettenindustrie, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (einschl. der HO-Gaststätten).

§ 2

(1) Für die Eingruppierung der Arbeiten in die Lohngruppen sind von den Betriebsleitungen der Volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe unverzüglich Betriebslohngruppenkataloge gemäß § 15 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zu erstellen.

(2) Die Betriebsleitungen tragen die volle Verantwortung für die richtige Eingruppierung der einzelnen Arbeiter in die Lohngruppen entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeit.

(3) Verstöße hiergegen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3

(1) Die Gehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten der Volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden überprüft und erhöht.

(2) Bei den unteren Gehaltsstufen für technische und kaufmännische Angestellte muß die Erhöhung der Gehälter mindestens 8% betragen.

(3) Die Entlohnung aller in den Volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben beschäftigten Angestellten hat nach festen Gehaltssätzen zu erfolgen.

(4) Für die Entlohnung der technischen und kaufmännischen Angestellten wird vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Zusammenwirken

mit den zuständigen Fachministerien und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB eine Gehalts- tafel erstellt, die Mindest- und Höchstgehälter fest- legt.

§ 4

(1) Für leitende Angestellte und Fachkräfte besonderer Qualifikation können Einzelverträge abge- schlossen werden.

(2) Für diese vorgesehene außertarifliche Entloh- nung wird in den Finanzplänen der Vereinigungen ein entsprechender Fonds bereitgestellt.

§ 5

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheits- wesen erläßt in Übereinstimmung mit den beteilig- ten Fachministerien und nach Anhören des Bundes- vorstandes des Freien Deutschen Gewerkschafts- bundes bis zum 1. September 1950 Durchführungs- bestimmungen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Verordnung

Tabelle der Lohnerhöhungen

— I. Teil —

		Lohngruppen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Steinkohle unter Tage, Schacht- und Bohrbetriebe, Erzbergbau unter Tage	alt	102	107	114	122	130			
	neu	110	120	137	152	169	182	189	195
	+%	8	12	20	25	30	(40)	(45)	(50)
Braunkohle unter Tage Schiefer, Kali unter Tage	alt	91	99	106	110	119			
	neu	98	111	127	138	155	167	173	179
	+%	8	12	20	25	30	(40)	(45)	(50)
Steinkohle über Tage, Salinen und Schiefer unter Tage	alt	76	85	92	99	108			
	neu	82	95	110	124	140	151	157	162
	+%	8	12	20	25	30	(40)	(45)	(50)
Braunkohle über Tage, Schacht- und Bohrbetriebe Erz und Kali über Tage, Kalkbergwerke	alt	87	95	99	104	113			
	neu	94	106	119	130	147	158	163	170
	+%	8	12	20	25	30	(40)	(45)	(50)
Metallurgie	alt	81	86	95	100	108	119	130	144
	neu	87	96	110	120	135	149	163	180
	+%	8	12	16	20	25	25	25	25
Schwerindustrie, Maschinenbau, Traktoren-, Auto-, Waggon, Hochsee-Schiffbau, Reichsbahnausbesserungswerke	alt	81	86	95	100	108	119	130	144
	neu	87	95	107	116	130	143	156	173
	+%	8	10	13	16	20	20	20	20
Übrige Metallindustrie	alt	81	86	95	100	108	119	130	144
	neu	87	95	105	112	124	137	150	166
	+%	8	10	10	12	15	15	15	15

Noch: Tabelle der Lohnerhöhungen, I. Teil

Noch: Anlage

		Lohngruppen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Energie	alt	75	82	92	100	110	120	130	139
	neu	81	90	101	112	127	138	150	160
	+%	8	10	10	12	15	15	15	15
Grundstoff-Chemie	alt	70	80	90	105	110			
	neu	76	88	102	122	132	138	143	154
	+%	8	10	13	16	20	(25)	(30)	(40)
Übrige Chemie	alt	70	80	90	105	110			
	neu	76	88	99	118	127	130	132	138
	+%	8	10	10	12	15	(18)	(20)	(25)
Steine und Erden	alt	70	80	90	105	110			
	neu	76	88	99	118	127	129	132	138
	+%	8	10	10	12	15	(17)	(20)	(25)
Feinkeramik und Glasindustrie	alt	70	80	90	105	110	130		
	neu	76	88	99	118	127	150	156	163
	+%	8	10	10	12	15	15	(20)	(25)
Papierherstellung	alt	70	78	88	105	110			
	neu	76	86	97	118	127	129	132	138
	+%	8	10	10	12	15	17	20	25
Bau	alt	70	90	94	97	105	129		
	neu	76	99	103	109	121	148	155	161
	+%	8	10	10	12	15	15	20	25
Holz	alt	70	80	90	100	115			
	neu	76	88	99	112	132	135	138	144
	+%	8	10	10	12	15	17	20	25
Textil	alt	63	66	72	77	87	97		
	neu	68	73	79	86	100	112	121	131
	+%	8	10	10	12	15	15	25	35
Leder	alt	65	70	80	95	110			
	neu	70	77	88	106	127	129	132	138
	+%	8	10	10	12	15	17	20	25
Druck und Vervielfältigung	alt	60	68	75	85	100	110	120	135
	neu	65	73	81	92	108	121	132	149
	+%	8	8	8	8	8	10	10	10
Eisenbahn	alt	77	84	92	100	108	117	126	136
	neu	83	91	99	110	121	133	146	160
	+%	8	8	8	10	12	14	16	18
Post	alt	77	84	95	100	108	120	130	
	neu	83	92	105	112	124	138	149	156
	+%	8	10	10	12	15	15	15	20
Transport	alt	70	80	95	110	120			
	neu	76	88	105	112	138	142	144	150
	+%	8	10	10	12	15	18	20	25
Binnenschifffahrt	alt	84	89	91	94	100	116	121	126
	neu	91	96	98	102	108	125	131	139
	+%	8	8	8	8	8	8	8	10
Volkseigene Güter	alt	50	60	63	75	85			
	neu	70	75	81	87	93	99	110	119
	+%	40	25	29	16	9	17	30	40
Forstwirtschaft	alt	65	75	80	85				
	neu	70	73	81	87	93	99	110	119
	+%	8	—	1	2	9	17	30	40

Noch: Anlage

Tabelle der Lohnerhöhungen

— II. Teil —

für alle Industriezweige, die eine generelle 8⁰/₁₀₀ige Lohnsteigerung erhalten

		Lohngruppen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Bekleidung	alt	70	75	80	85	90	100	110	120
	neu	76	81	86	92	97	108	119	130
Torf	alt	68	72	77	82	88	94	100	107
	neu	73	78	83	89	95	102	108	118
Spielwaren	alt	55	68	80	95	110			
	neu	59	73	86	103	119			
Buchbinderei und Papierverarbeitung	alt	60	65	70	75	90	105	115	130
	neu	65	70	76	81	97	113	124	140
MAS	alt	81	86	95	100	108	119	130	144
	neu	87	93	102	108	117	129	140	156
Erwerbsgartenbau	alt	60	70	75	85	95	115		
	neu	65	76	81	92	103	124		
Zuckerindustrie	alt	75	88	96	101	112	123	138	
	neu	81	95	104	109	121	133	149	
Verwaltungen, Banken, Versicherungen	alt	77	84	95	100	108	120	130	
	neu	83	91	103	108	117	130	140	
Kosmetik	alt	70	80	90	105	110			
	neu	76	86	97	113	119			
Margarine und Speisefette	alt	80	100		108		125		
	neu	86	108		117		135		
Wurst und Fleischgewerbe	alt	70		80		108	124		
	neu	76		86		117	134		
Getränke	alt	91	100		107		125		
	neu	98	108		116		135		
Zigarrenindustrie	alt	69	78		100	110			
	neu	75	84		108	119			
Rauch- und Kautabak	alt	70	85		95	110	120		
	neu	76	92		103	119	130		
Marmeladenfabriken	alt	71	78			110	115		
	neu	77	84			119	124		
Fischindustrie	alt	64	82		102		122		
	neu	77	89		110		132		
Süß-, Back- und Teigwaren	alt	75	80	105			110		
	neu	81	86	113			119		
Wurst- und Fleischkochereien	alt	70	82		108		125		
	neu	76	89		117		135		
Schlachthöfe	alt	74	80		105		123		
	neu	80	86		113		133		
Bäckereien und Konditoreien	alt	76	92	97			122		
	neu	82	99	105			132		
Öl-, Gewürz- und Mehlmühlen	alt	79	94		106		122		
	neu	85	102		114		132		
Brotfabriken und Großbäckereien	alt	75	90	94		121			
	neu	81	97	102		131			

Noch: Tabelle der Lohnerhöhungen, II. Teil

Noch: Anlage

		Lohngruppen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
		alt	69	72		90		110	
neu	75	78		97		119			
Molkereien	alt	72	82		98		116		
	neu	78	99		106		125		
Konsum (Ortsklasse A)	alt	70	80	98	110	125			
	neu	76	86	106	119	135			

Die im volkseigenen Handel beschäftigten Arbeiter werden nach den neuen Zeitlohnsätzen für die Arbeiter in den Verwaltungen, Banken und Versicherungen bezahlt.

Keine Lohnerhöhung ist vorgesehen bei:

Zigarettenindustrie	75	110	120	153	160	180		
Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	80	100	125	150				
HO-Gaststätten	90	110	150	200	260			

**Verordnung
über die weitere Verbesserung der Versorgung
der Bevölkerung mit Fleisch und Fett
ab 1. September 1950.**

Vom 17. August 1950

Durch die Erfüllung des Zweijahrplanes in 1 1/2 Jahren, durch die Produktionssteigerung in der Landwirtschaft und durch die großzügige Hilfe der Sowjetunion und der Volksdemokratien wurden die Voraussetzungen für weitere Erhöhungen der Fett- und Fleischrationen geschaffen.

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung wird daher verordnet:

§ 1

Ab 1. September 1950 werden die monatlichen Lebensmittelrationen der Bevölkerung in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt erhöht:

a) Fleisch

- die Lebensmittel-Grundkarte um 450 g,
- die Lebensmittel-Zusatzkarte D um 300 g,
- die Lebensmittelkarte der Kinder bis zu 9 Jahren um 300 g,
- die Lebensmittelkarte der Kinder von 9 bis 15 Jahren um 450 g;

b) Fett

- die Lebensmittel-Grundkarte um 450 g,
- die Lebensmittel-Zusatzkarte D um 300 g,
- die Lebensmittelkarte der Kinder bis zu 9 Jahren um 300 g,
- die Lebensmittelkarte der Kinder von 9 bis 15 Jahren um 450 g.

§ 2

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung des demokratischen Sektors von Berlin werden dem Magistrat von Groß-Berlin zusätzliche Mengen von Fleisch und Fett zur Verfügung gestellt, die fol-

gende monatliche Rationserhöhungen je Kopf der Bevölkerung ab 1. September 1950 gestatten:

a) Fleisch

- für die Lebensmittel-Grundkarte 450 g,
- für die Lebensmittel-Zusatzkarte B 300 g,
- für die Lebensmittelkarte der Kinder bis zu 9 Jahren 300 g,
- für die Lebensmittelkarte der Kinder von 9 bis 15 Jahren 450 g;

b) Fett

- für die Lebensmittel-Grundkarte 450 g,
- für die Lebensmittel-Zusatzkarte B 150 g,
- für die Lebensmittelkarte der Kinder bis zu 9 Jahren 300 g,
- für die Lebensmittelkarte der Kinder von 9 bis 15 Jahren 450 g.

§ 3

Bei der Ausgabe von Fisch ist das durchschnittliche Markenrechnungsverhältnis von 1 : 1,35 auf 1 : 1,50 zu verbessern.

§ 4

(1) Für den Beschäftigtenkreis, der in der Werkküchenverpflegung entsprechend § 4 Abs 1 Satz 2 der Verordnung vom 3. November 1949 (GBl. S. 31) bisher nach der Norm b versorgt wurde, werden die Normen der Werkküchenverpflegung pro Monat wie folgt verbessert:

- bei Fleisch um 510 g,
- bei Fett um 90 g,
- bei Nahrungsmitteln um 600 g.

(2) Das Werkküchenessen muß in seiner Qualität verbessert werden und ist abwechslungsreicher zu gestalten. Die Organe für Handel und Versorgung werden beauftragt, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, daß die Werkküchen, insbesondere in den Schwerpunktbetrieben, mit hochwertigen Lebensmitteln versorgt werden.

§ 5

Die für die Gemeinschaftsverpflegung geltenden Rationssätze für

Kranke in Infektionskrankenhäusern,
Kranke in Tbc-Krankenhäusern und Sanatorien,
Kinder in Heimen und Internaten,
Erholungssuchende in Heimen und Sanatorien des
Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und
der Sozialversicherung,
Lagerversorgte vor Übergang in die Kartenver-
pflegung oder Selbstversorgung

werden wie folgt erhöht:

bei Fleisch um monatlich 450 g,
bei Fett um monatlich 450 g.

§ 6

Die Rationssätze für Kranke in den allgemeinen Krankenhäusern werden erhöht

bei Fleisch um monatlich 450 g,
bei Fett um monatlich 750 g.

§ 7

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat durch laufende Kontrolle die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen. Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung.

Berlin, den 17. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Verordnung über die Erhöhung der Renten.

Vom 17. August 1950

Der planmäßige Aufbau der Wirtschaft, der besonders durch die großen Leistungen der Aktivisten zu einer bedeutenden Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten geführt hat, ermöglicht eine Erhöhung der Renten der Alten, Waisen und Erwerbsunfähigen.

Darum beschließt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nachfolgende Verordnung:

§ 1

(1) Für alle Alters-, Invaliden- und Unfallinvalidenrentner, Empfänger von Witwenrente, soweit sie erwerbsunfähig sind, sowie Empfänger von Waisenrente wird die Rente um 10 DM monatlich erhöht.

(2) Für den erwerbsunfähigen Ehegatten, der keine Rente aus eigener Versicherung erhält, wird auf Antrag ein Zuschlag von 10 DM monatlich gewährt.

(3) Den Empfängern von Sozialunterstützung wird der monatliche Unterstützungssatz um 10 DM erhöht.

§ 2

Beim Zusammentreffen mehrerer Renten oder bei zusätzlicher Sozialunterstützung wird die Erhöhung nur einmal gewährt.

§ 3

Auf die nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu zahlenden Beträge sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden. Diese Beträge dürfen auf eine zusätzliche Unterstützung durch die Sozialfürsorge nicht angerechnet werden.

§ 4

Pflegegeld nach den Bestimmungen der Sozialversicherung ist auch an Empfänger von Hinterbliebenenrenten zu gewähren, die keinen Rentenanspruch aus eigener Versicherung haben.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Verordnung

über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 17. August 1950

Die allseitige Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und der Technik ist für den schnelleren planmäßigen Aufbau der Friedenswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von großer Bedeutung. Darum hat die technische Intelligenz, die vor allem diese großen wissenschaftlichen und technischen Aufgaben durchzuführen hat, einen Anspruch auf einen höheren Lebensstandard. Es ist notwendig, die Lebenslage der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben durch die Gewährung einer zusätzlichen Altersversorgung weiter zu verbessern.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt zu diesem Zwecke folgende Verordnung:

§ 1

Für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben wird über den Rahmen der Sozialpflichtversicherung hinaus eine Versorgungsversicherung eingeführt.

§ 2

Diese Versicherung wird von den Versicherungsanstalten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik getragen.

§ 3

Durch diese Versicherung wird gewährt:

- a) eine monatliche Rente in Höhe von 60 bis 80% des im letzten Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts, im Höchsthalle von 800 DM, ab 65. Lebensjahr an den Begünstigten;
- b) die gleiche Rente beim Eintritt vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit des Begünstigten;
- c) eine monatliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 50% der Rente des Begünstigten an den überlebenden Ehepartner;
- d) eine monatliche Rente von insgesamt 25% der Rente des Begünstigten für Waisen, Halbwaisen und Personen, für die der Begünstigte unterhaltspflichtig war, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie sich in der Ausbildung befinden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

§ 4

(1) Die erforderlichen Beiträge werden von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aufgebracht.

(2) Die Berechnung der Beiträge erfolgt jeweils am Jahresende auf Grund der von den Versicherungsanstalten im Laufe des vergangenen Jahres auszahlten Renten. Die Versicherungsanstalten können dabei bis zu 5% für Verwaltungskosten in die Berechnung einbeziehen.

(3) Versicherungsteuer ist für diese Versicherung nicht zu berechnen.

(4) Die Beiträge für die Versicherung und die Rentenleistungen sind steuerfrei.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpff
Staatssekretär

**Verordnung
über die Ermäßigung des Ablieferungssolls
von Getreide für die Bauernwirtschaften in
der Größe von 10 bis 15 ha.**

Vom 17. August 1950

Bei der Durchführung des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) ergaben sich Härten bei der Differenzierung des Ablieferungssolls der Wirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha.

Um diese Härten auszugleichen, wird verordnet:

§ 1

(1) Den Wirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha wird das festgesetzte Ablieferungssoll für das Jahr 1950 in Getreide um 1,5 dz je Hektar veranlagter Getreideanbaufläche ermäßigt.

(2) Die ermäßigten Ablieferungsnormen der Wirtschaften von 10 bis 15 ha dürfen jedoch nicht niedriger sein als die höchsten Ablieferungsnormen der Wirtschaften von 5 bis 10 ha.

§ 2

Die neuen Ablieferungsnormen für die Wirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha sind von den Bürgermeistern unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen festzusetzen.

§ 3

Die Ministerpräsidenten der Länder haben zu veranlassen, daß die Landräte den Besitzern von Wirtschaften, denen gemäß § 1 die Ablieferungsnormen ermäßigt wurden, bis zum 31. August 1950 den Ermäßigungsbescheid aushändigen. Die Ministerpräsidenten haben weiter zu veranlassen, daß dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik ein Nachweis über die Menge der Ermäßigungen an Getreide bis zum 10. September 1950 vorgelegt wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Verordnung
über die Rückerstattung von Mehrerlösen aus
Preisverstößen bei Durchführung des Neubauern-
Bauprogramms.**

Vom 17. August 1950

§ 1

Die auf Grund von Preisverstößen bei Durchführung des Neubauern-Bauprogramms an die Preisbehörden abgeführten bzw. abzuführenden Mehrerlöse werden den durch den Preisverstoß geschädigten Neubauern zurückerstattet.

§ 2

Die Rückerstattung erfolgt durch Gutschrift auf das Baukredit-Konto des Neubauern.

§ 3

Sofern Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Neubauern-Bauprogramms vor der Währungsreform erbracht und bezahlt worden sind, ist die Rückerstattung eines Mehrerlöses ausgeschlossen.

§ 4

Soweit nach der Änderung vom 20. Mai 1950 der Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur

Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950 (GBl. S. 454), Abschn. VIII Ziffer 3, die abgeführten Mehrerlöse in Anspruch genommen worden sind, sind diese Mittel aus dem Fonds der Deutschen Investitionsbank des Jahres 1950 zu erstatten. Die Bestimmung der Ziffer 3 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen erläßt die notwendigen Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Verordnung
über die Durchführung einer Ermittlung der Gärfutterbehälter und Gärfuttermvorräte sowie der Kartoffeldämpfkolonnen im November 1950.

Vom 17. August 1950

§ 1

Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist im November 1950 eine Ermittlung der Gärfutterbehälter und Gärfuttermvorräte sowie der Kartoffeldämpfkolonnen durchzuführen.

§ 2

Mit der Durchführung der Erhebung wird das Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, beauftragt.

Berlin, den 17. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Planung
Rau
Minister

Verordnung
über die Ausgabe von Fünzigpfennig-Münzen.

Vom 17. August 1950

Die Deutsche Notenbank wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. September 1950 neue Münzen zum Nennbetrage von fünfzig Pfennig auszugeben und für die in Verkehr gebrachten Münzen einen gleich hohen Betrag an Banknoten aus dem Verkehr zu ziehen.

Berlin, den 17. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Verordnung
über die Errichtung einer Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“, Anstalt des öffentlichen Rechts.

Vom 17. August 1950

§ 1

Zur Beschleunigung des Güterumlaufes und zur besseren Ausnutzung des Transportraumes der Verkehrsträger wird die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Verkehr.

(2) Organisation, Aufgaben und Tätigkeit der Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ bestimmen sich nach der Anlage A zum SMAD-Befehl Nr. 76 vom 23. April 1948 (ZVOBl. S. 142), ferner nach der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) nebst Durchführungsbestimmungen und nach der vom Minister für Verkehr zu bestätigenden Satzung.

§ 3

Die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ ist Rechtsträger der ihr übertragenen, in der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen, der Deutschen Reichsbahn gehörenden oder sonst in Volkseigentum stehenden Speditionsunternehmen, Anteile an solchen und sonstiger dem Zwecke solcher Unternehmen dienender Vermögenswerte.

§ 4

Hinsichtlich der Anerkennung und Übernahme von Verbindlichkeiten gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 28. April 1948 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 — Richtlinien Nr. 1 — (ZVOBl. S. 141).

§ 5

Das Ministerium für Verkehr erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Verkehr
I. V.: Bachem
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung

zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 10. August 1950

Gemäß § 7 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) wird im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachministerien nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes hiermit bestimmt:

1. Um die besondere gesellschaftliche Stellung des Bergbaues und der im Bergbau Beschäftigten hervorzuheben, wird eine einheitliche Bergmannskleidung eingeführt. Die Bergmannskleidung wird mit den Abzeichen der verschiedenen Berufsgrade getragen. Die Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung und der entsprechenden Gradabzeichen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.
2. Berechtigt zum Tragen der Bergmannskleidung sind:
 - a) alle in bergbaulichen Betrieben des Steinkohlen-, Braunkohlen-, Erz- und Kalibergbaues in der Produktion Beschäftigten einschl. des Förderpersonals und der Beschäftigten in den unmittelbar angeschlossenen Nebenbetrieben. Diese Betriebe werden in einer besonderen Liste zusammengefaßt;
 - b) alle in der Verwaltung von bergbaulichen Betrieben Beschäftigten, sofern sie in den mit der Leitung der Produktion beauftragten Abteilungen der Verwaltung tätig sind. Diese Verwaltungsstellen sind in einer besonderen Liste zusammengefaßt;
 - c) alle in Dienststellen der staatlichen Verwaltung Beschäftigten, sofern diesen Dienststellen bergbauliche Betriebe zur unmittelbaren Leitung unterstehen. Das Recht zum Tragen der Bergmannskleidung für Angestellte dieser Verwaltung erstreckt sich jedoch nur auf Personen, die mit der unmittelbaren Leitung der Produktion beauftragt sind und die als Bergarbeiter gearbeitet oder eine bergmännische Ausbildung genossen haben;
 - d) Lehrkräfte und Schüler der Bergakademie Freiberg und von Bergbauschulen sowie Ausbilder in Betriebsberufsschulen und Lehrbetrieben des Bergbaues;
 - e) Funktionäre der Industriegewerkschaft Bergbau.

3. Die Bergmannskleidung wird in zwei verschiedenen Ausführungen getragen:

- a) Bergmannskleidung der Bergarbeiter,
- b) Bergmannskleidung der Angestellten der unteren, mittleren und oberen Aufsicht.

Die Bergmannskleidung wird nach dem bestätigten Muster getragen, wobei die Kleidung für Bergarbeiter mit geschlossenem, aufknöpfbarem Kragen, die Kleidung für Angestellte mit offenem Kragen mit Revers getragen wird.

4. Für die Bergmannskleidung werden folgende Abzeichen für Berufsgrade eingeführt:

- a) Bergarbeiter:
Gekreuzte Schlegel und Eisen auf dem Kragenaufschlag sowie gelbe Streifen auf dem linken Ärmel;
- b) Angestellte der unteren Aufsicht:
Schwarzer Spiegel in Samt auf dem Rockaufschlag mit gekreuztem Schlegel und Eisen im Eichenkranz in Silber;
Angestellte der mittleren Aufsicht:
Schwarzer Spiegel in Samt auf dem Rockaufschlag mit gekreuztem Schlegel und Eisen im Eichenkranz in Gold;
Angestellte der oberen Aufsicht:
Schwarzer Spiegel in Samt mit Goldrand auf dem Rockaufschlag mit gekreuztem Schlegel und Eisen im Eichenkranz in Gold;
- c) Meisterhauer:
Unabhängig von sonstigen Gradabzeichen goldener Eichenkranz am linken Unterärmel;
- d) Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik:
Der mit dem Titel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ Ausgezeichnete erhält eine besondere Medaille, die an sichtbarer Stelle zu tragen ist.

5. Die Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung wird durch einen Ausweis nachgewiesen, der einheitlich für alle Berufsgrade gilt und nach Muster ausgestellt wird. Der Ausweis wird ausgestellt:

für Bergarbeiter

durch die Werksleitung, wenn der Berechtigte in dem der Werksleitung unterstehenden Betrieb beschäftigt ist;

für Angehörige der Verwaltung sowie von Schulen und Organisationen

durch die betreffende Verwaltungs-, Schul- oder Organisationsleitung;

für Angestellte der unteren Aufsicht in Produktionsbetrieben

durch die Leitung der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe;

für alle übrigen Angestellten der unteren und für Angestellte der mittleren Aufsicht nach Ziffer 2 Buchst. a und b

durch die zuständige Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie;

für Angestellte nach Ziffer 2 Buchst. c, d und e sowie für Angestellte der oberen Aufsicht durch das Ministerium für Industrie.

6. Das Recht zum Tragen der Gradabzeichen zur Bergmannskleidung erlischt bei Ausscheiden des Beschäftigten aus der Arbeits- oder Dienststelle, in der ihm das Recht zum Tragen der Bergmannskleidung verliehen wurde. Ist der Berechtigte nach seinem Ausscheiden in einem anderen bergbaulichen Betrieb oder in einer anderen Verwaltungsstelle tätig, in der er ebenfalls zum Tragen der Bergmannskleidung berechtigt ist, so muß auf jeden Fall ein neuer Ausweis zur Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung mit Berufsgradabzeichen von der neuen Arbeits- oder Dienststelle ausgestellt werden. Das gleiche gilt bei einer Veränderung der Berufsgradabzeichen. In Ausnahmefällen entscheidet über die Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung und Berufsgradabzeichen das Ministerium für Industrie.

Berlin, den 10. August 1950

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Anordnung

über die Aufhebung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden.

Vom 16. August 1950

Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1950 zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (GBl. S. 141) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Berlin, den 16. August 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 18. August 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien und nach Anhören des Bundesvorstandes des

Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der Verordnung vom 17. August 1950 festgesetzten Zeitlohnsätze („neu“) gelten für alle Arbeiter in den laut entsprechendem Tarifvertrag bestehenden Lohngruppen. Für die neuen Tarifsätze gilt die 1. Lohngruppe in allen abzuschließenden Tarifverträgen als unterste Lohngruppe.

§ 2

- a) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Produktionszweige, die in der Tabelle der Lohnerhöhungen im I. Teil aufgeführt sind, in denen laut Tarifvertrag nur 5 Lohngruppen bestehen, können bis zur Erstellung des Betriebslohngruppenkataloges 30% der Arbeiter aus der laut Tarifvertrag höchstbezahlten Lohngruppe von der Betriebsleitung nach Vereinbarung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in die drei höheren Lohngruppen eingruppiert werden, und zwar 15% der Arbeiter in die 6. Lohngruppe, 10% der Arbeiter in die 7. Lohngruppe und 5% der Arbeiter in die 8. Lohngruppe.
- b) In den unter a) aufgeführten Betrieben, in denen laut Lohntabelle des geltenden Tarifvertrages nur 6 Lohngruppen bestehen, können entsprechend 15% der Arbeiter aus der höchstbezahlten Lohngruppe in die zwei höheren Lohngruppen eingruppiert werden, und zwar 10% der Arbeiter in die 7. Lohngruppe und 5% der Arbeiter in die 8. Lohngruppe.

§ 3

In den im § 2 unter a) aufgeführten Betrieben, in denen nach dem geltenden Tarifvertrag weniger als 5 Lohngruppen bestehen, darf bis zur Erstellung des Betriebslohngruppenkataloges die Anzahl der in die drei höchsten Lohngruppen einzugruppierenden Arbeiter die Höchstgrenze von 1,5% der Gesamtzahl der Arbeiter für die 8. Lohngruppe, 3% der Arbeiter für die 7. Lohngruppe und 6% der Arbeiter für die 6. Lohngruppe nicht übersteigen.

§ 4

Die in der Verordnung vom 17. August 1950 festgesetzten Zeitlohnsätze („neu“) gelten in der Ortsklasse A bzw. I. Die Lohnsätze der übrigen im Tarifvertrag vorgesehenen Ortsklassen werden entsprechend der Tabelle der Lohnerhöhungen um die in den einzelnen Lohngruppen vorgesehenen Prozentsätze („+-%“) erhöht.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in Kraft.

Berlin, den 18. August 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
I. V.: Peschke
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erhöhung der Renten.**

Vom 18. August 1950

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Erhöhung der Renten (GBl. S. 844) wird bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1: § 1

Von der Verordnung werden alle Vollrentner erfaßt, die eine Rente aus Mitteln der Sozialversicherung oder aus Haushaltsmitteln erhalten. Empfänger von Waisenrente sind Voll- und Halbwaisen. Auf Unfallteilrentner, arbeitsfähige Witwen und Empfänger von Bergmannsrente ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

Zu § 1 Abs. 2: § 2

Die Erwerbsunfähigkeit eines Ehegatten liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 48 der Verordnung vom 23. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) erfüllt sind.

Zu § 1 Abs. 3: § 3

Für den erwerbsunfähigen Ehegatten, der nicht Hauptunterstützungsempfänger ist oder eigene Rente erhält, wird auf Antrag ein Zuschlag von 10 DM monatlich gewährt. Für die Voll- und Halbwaisen, die aus Mitteln der Sozialfürsorge unterhalten werden, wird der monatliche Unterstützungssatz um je 10 DM erhöht.

Zu § 2: § 4

Erhöht wird jeweils nur die höhere Rente.

Zu § 4: § 5

§ 45 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung ist anzuwenden.

§ 6

Der durch diese Verordnung entstehende Mehraufwand für Sozialversicherungs- und Haushaltsrenten wird von der Sozialversicherung getragen. Der aus der Erhöhung der Sozialfürsorgeunterstützung entstehende Mehraufwand wird aus Mitteln der Haushaltsreserve der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gedeckt.

Berlin, den 18. August 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Ministerium der Finanzen
I.V.: Rumpf
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Ermäßigung des Ab-
lieferungssolls von Getreide für die Bauern-
wirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha.**

Vom 18. August 1950

Zur Durchführung der Verordnung vom 17. August 1950 über die Ermäßigung des Ablieferungssolls von

Getreide für die Bauernwirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha (GBl. S. 845) wird bestimmt:

1. Die Ermäßigung, die nach § 1 der Verordnung gewährt wird, ist eine allgemeine Ermäßigung; auf sie haben alle Bauernwirtschaften — mit der Einschränkung des § 1 Abs. 2 der Verordnung — einen Anspruch, deren Ausmaß mehr als 10 ha beträgt und 15 ha nicht übersteigt. Auszugehen ist hierbei von der Größe der Fläche, die bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung für das Jahr 1950 zugrunde gelegt wurde.
2. Die Ermäßigung bezieht sich auf Getreide, und zwar auf Weizen, Roggen, Gemenge von Weizen und Roggen, Gerste, Hafer, Gemenge von Gerste und Hafer.
3. Die Ermäßigung beträgt 1,5 dz je Hektar veranlagter Getreideanbaufläche.

Beispiel:

Hätte also eine Bauernwirtschaft in der Größe von 12,5 ha eine Getreideanbaufläche von 6 ha, so ermäßigt sich die Ablieferungsmenge insgesamt um $6 \times 1,5 = 9$ dz. Diese Menge kann nach dem Wunsche des Erzeugers auf die unter Ziffer 2 angeführten Getreidearten aufgeteilt werden.

4. Wenn durch die Ermäßigung die Normen der Wirtschaften von über 10 bis 15 ha niedriger würden als die höchsten Normen der Wirtschaften von 5 bis 10 ha, so darf die Ermäßigung nur so hoch sein, daß die höchste Norm der Wirtschaften von über 5 bis 10 ha nicht unterschritten wird.

1. Beispiel:

In der Gemeinde A beträgt die höchste Norm bei Getreide für die Bauernwirtschaften in der Größe von 5 bis 10 ha 9 dz, von 10 bis 15 ha die niedrigste Norm 10 dz. Würde hier die vorgeschriebene Ermäßigung von 1,5 dz voll gewährt werden, dann würde die niedrigste Ablieferungsnorm der Wirtschaften von 10 bis 15 ha unter die höchste der Wirtschaften von 5 bis 10 ha sinken. Daher darf die Differenz hier zwischen der höchsten Norm der Großengruppe 5 bis 10 ha und der zu ermäßigenden Norm (also 10 dz — 9 dz = 1 dz) 1 dz nicht überschreiten.

2. Beispiel:

In der Gemeinde B liegen 5 Bauernwirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha. Diese 5 Bauernwirtschaften haben verschiedene Größen und verschiedene Normen, und zwar

die Wirtschaft 1	von 10,6 ha	mit einer Norm	von 10 dz
" "	2 "	11,2 "	" " " 11 "
" "	3 "	12,7 "	" " " 12 "
" "	4 "	13,8 "	" " " 14 "
" "	5 "	14,8 "	" " " 15 "

Die höchste Norm in der Großengruppe 5 bis 10 ha beträgt 9,5 dz. Die Ermäßigungen würden danach betragen

bei der Wirtschaft 1 0,5 dz,
" " " 2 1,5 dz und bei den anderen
Wirtschaften 3 bis 5 ebenfalls 1,5 dz.

5. Die Bürgermeister haben, sobald ihnen der amtliche Vordruck „Nachweisung über die Ermäßigung“ vom Landrat zugeleitet worden ist, die

Differenzierungskommissionen, die in der Gemeinde nach § 18 Abs. 1 des bezogenen Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 163) errichtet worden sind, einzuladen und in ihrer Anwesenheit in Spalte 2 der Nachweisung alle Erzeuger von über 10 bis 15 ha einzutragen. In der Spalte 4 der Nachweisung ist die veranlagte Getreideanbaufläche auszuweisen. In der Spalte 5 ist das Pflichtablieferungssoll von Getreide anzuführen, wie es aus den Ablieferungsbescheiden für das Jahr 1950 hervorgeht. In die Spalte 8 ist dann die ermäßigte Ablieferungsmenge und in die Spalte 9 die Aufgliederung auf die einzelnen Getreidearten einzutragen. Diese Nachweisung ist vom Bürgermeister und von der Differenzierungskommission zu unterschreiben und in der vom Landrat bestimmten Frist der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat des Kreises vorzulegen.

6. Die Räte der Kreise - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - haben die Nachweisungen zu prüfen und danach die Ermäßigungsbescheide auszustellen sowie zu veranlassen, daß die Bescheide spätestens bis zum 31. August 1950 den Besitzern der Bauernwirtschaften gegen Quittung ausgehändigt werden.
7. Die Räte der Kreise - Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - haben aus den geprüften Nachweisungen der einzelnen Gemeinden eine Nachweisung für den Kreis aufzustellen und diese spätestens bis zum 5. September 1950 den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Er-

zeugnisse bei den Landesregierungen in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

8. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben die Kreisnachweisungen in eine Landesnachweisung zusammenzufassen und sie in zweifacher Ausfertigung der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik spätestens bis zum 10. September vorzulegen.
9. Besitzern von Wirtschaften, die im Zusammenhang mit der vorfristigen Ablieferung bereits Getreide über das ermäßigte Ablieferungssoll hinaus abgeliefert haben, steht es bis zum 20. September 1950 frei, die übergelieferten Mengen an die VVEAB - pfl. - zu verkaufen oder von dieser zum Erfassungspreis zurückzukaufen. Die VVEAB-Erfassungsstellen haben an Hand des Ablieferungsbescheides und der Ablieferungsbescheinigungen zu prüfen, ob eine Überlieferung vorliegt; auf dem Ermäßigungsbescheid ist der Verkauf bzw. der Rückkauf zu vermerken.
10. Gegen eine unrichtige Berechnung der Ermäßigung hat der Erzeuger Beschwerderecht; für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 163) sinngemäß.

Berlin, den 18. August 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister

Mitteilung des Verlages

Außer dem Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch der Jahrgang 1948 des Zentralverordnungsblattes gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband jedes Jahrganges beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 26. August 1950

Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 50	Erste Ergänzungs- und Durchführungsbestimmung zur Preis-anordnung Nr. 191 — Preisbildung für Bauleistungen	851
18. 8. 50	Durchführungsbestimmung zu der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zur Vergrößerung und Verbesserung der ackerbaulichen Nutzfläche	852
21. 8. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950	854
22. 8. 50	Anordnung über die Einschränkung der Verwendung von Holz im Gerüstbau	854

Erste Ergänzungs- und Durchführungsbestimmung zur Preisordnung Nr. 191 — Preisbildung für Bauleistungen.

Vom 16. August 1950

Auf Grund des § 6 der Preisordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 über die Preisbildung für Bauleistungen (ZVOBL II S. 5) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Preisbildung für Bauleistungen hat

- von den volkseigenen Baubetrieben (VEB Bau/Z und /L) bei allen Bauobjekten ohne Begrenzung der Auftragsumme,
- von den KWU-Baubetrieben bei einem Bauobjekt von mehr als 40 000,— DM Auftragsumme

nach den „Kalkulations-Richtlinien“) für die volkseigene Bauindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (KaRi VE Bau-Ind.) zu erfolgen.

(2) Als Gesamtzuschlagsätze dürfen die sich aus dem letzten Geschäftsjahr ergebenden Kosten, höchstens jedoch die in den Kalkulations-Richtlinien angeführten Gesamtzuschlagsätze der Preisbildung zugrunde gelegt werden.

§ 2

(1) Soweit die Kalkulationen bei Bauobjekten von weniger als jeweils 40 000,— DM nicht nach den KaRi VE Bau-Ind. erstellt werden, dürfen bei Leistungsverträgen folgende Höchstzuschlagsätze nicht überschritten werden:

- auf die Lohnkosten 52,4%,
- auf die Stoffkosten 11,1%,

*) Diese Richtlinien sind in dem vom Ministerium der Industrie — Hauptabteilung Bauindustrie — veranlaßten Sonderdruck „Grundordnung für die volkseigene Bauindustrie der Deutschen Demokratischen Republik — Teil II —“ enthalten. Zu beziehen durch die Freie Gewerkschafts-Verlags-Gesellschaft, Berlin N 4, Chausseestraße 123/124.

auf die preisrechtlich zulässigen Frachten und Fuhrkosten, soweit diese der Höhe nach volkswirtschaftlich vertretbar sind 6,4%.

(2) Auf Grund der bisherigen Bestimmungen berechnete niedrigere Zuschlagsätze dürfen ohne besondere Genehmigung der zuständigen Preisbehörde nicht erhöht werden.

(3) Soweit die Kosten der Baustelle (Einrichtung, Betrieb und Räumung) sowie allgemeine Baukosten bisher nicht in dem Gemeinkostensatz enthalten waren, dürfen sie als besondere Position in nachweisbarer Höhe im Kostenanschlag ausgewiesen werden. Sie dürfen jedoch 4% der Bausumme nicht übersteigen.

§ 3

(1) Bei Objekten von weniger als 40 000,— DM Bausumme sind, sofern die KaRi VE Bau-Ind. nicht angewendet werden, die Einheitspreise nach Lohn-, Stoff- sowie Fracht- und Fuhrkosten aufzugliedern. Dabei ist in Kalkulation und Kostenanschlag folgendes auszuweisen:

A. Lohnkosten:

Die Errechnung des Mittellohnes ist gesondert nachzuweisen. Leistungsbedingte Stunden (Lb-Stunden) dürfen bei den einzelnen Positionen höchstens 10% der leistungsabhängigen Stunden (La-Stunden) [Normenzeiten], insgesamt jedoch höchstens 5% der gesamten La-Stunden (Gesamtnormenzeit) betragen. Die Höhe der gesamten Lb-Stunden ist bei der Zusammenstellung der Lohnkosten nachzuweisen.

B. Stoffkosten:

Stoffkosten sind die Kosten für Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe ab Herstellerbetrieb („ab Werk“) oder ab Händlerlager — ohne Fracht- und Fuhrkosten.

In einer besonderen Stoffpreisliste sind anzugeben:

- a) Mengeneinheit;
- b) der preisrechtlich zulässige Ab-Werk-Preis je Mengeneinheit;
- c) die preisrechtlich zulässige Handelsspanne, soweit der Bezug von Baustoffen über Handel erfolgt.

— Die Berechnung von Handelsspannen ist nur insoweit zulässig, als die Einschaltung des Handels in unmittelbar versorgungswichtigen Fällen notwendig ist;

- d) Streu- und Bruchverluste sowie Verschnitt;
- e) der preisrechtlich zulässige Materialzuschlag.

C. Frachten und Fuhrkosten:

Die Frachten und Fuhrkosten sind in der Preisliste, gesondert von Abschn. B Buchst. a bis e, anzugeben. Sie dürfen nur in preisrechtlich zulässiger Höhe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Beförderungsart in Ansatz gebracht werden. Die Transportentfernungen dürfen das volkswirtschaftlich vertretbare Maß nicht überschreiten.

D. Nachweisleistungen:

Zu den Nachweisleistungen gehören:

- a) Lohnnebenkosten, d. h. Trennungs- und Übernachtungsgelder, Wegegelder, Fahrtkosten von und zur Baustelle, An- und Rückreisekosten usw. entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertrages Bau, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe;
- b) die Kosten für die Schlechtwetterregelung gemäß den Bestimmungen des Tarifvertrages Bau, zuzüglich eines Zuschlages von höchstens 31,6%;
- c) tarifliche Zeit (Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie Erschwerniszuschläge, zusätzlich des Zuschlages für normale Leistungen. Diese Kosten dürfen nur berechnet werden, wenn während der Ausführung des Bauvorhabens ein entsprechender schriftlicher Auftrag erteilt worden ist.

Nachweisleistungen sind im Kostenanschlag überschlägig anzugeben und werden nur gegen Nachweis des tatsächlichen Anfalls erstattet.

E. Preisberechnung für Leistungen eines Nachausführenden:

Auf die zulässigen Preise des Nachausführenden (Subunternehmers) darf der Hauptausführende (Generalunternehmer) lediglich einen Zuschlag für Umsatzsteuer in gesetzlich zulässiger Höhe berechnen. Die Berechnung der Umsatzsteuer entfällt, wenn der Nachauftrag namens und für Rechnung des Auftraggebers an den Nachausführenden unmittelbar vergeben wird.

§ 4

Als Streu- und Bruchverluste sowie für Verschnitt dürfen die nachfolgenden Höchstsätze nicht überschritten werden:

Mauersteine:

Vollziegel, Kalksandsteine, Klinker, Verblender 2 %/o,

Hohlziegel, Lochsteine, Schlacken- und Betonsteine 3 %/o,
Pflaster- und Bordsteine aller Art 1 %/o,

Zuschlagstoffe:

Sand, Kies, Schotter, Schlacke 2 %/o,

Bindemittel:

Zement, Kalk, Gips, Traß, Kreide 5 %/o,

Sonstige Stoffe:

Schottersteine aller Art bzw. Formate .. 3 %/o,

Beton- und Steingutrohre 3 %/o,

Dachsteine (gebrannt und ungebrannt) .. 4 %/o,

Kacheln und Fliesen 3 %/o,

Dach- und Isolierpappe 5 %/o,

Gips-, Bims- und Schlackenwandplatten 3 %/o,

Fensterglas (Flachglas), Bruch 5 %/o,

desgl. , Verschnitt 10 %/o,

Holz (jedoch ohne Vorhalteholz) 3 %/o,

Teer und Bitumen in Fässern 3 %/o,

Leichtbauplatten 1,5 %/o,

Betonstahl (Verschnitt) 5 %/o,

Betonzeugnisse (Gehwegplatten usw.) 1,5 %/o.

§ 5

Leistungsverträge im Baunebengewerbe unterliegen den vorstehenden Bestimmungen, wobei höchstens die im § 5 Buchst. b der Preisordnung Nr. 191 genannten Zuschläge zugrunde gelegt werden dürfen, es sei denn, daß spezielle Vorschriften für die Preisbildung des Baunebengewerbes anzuwenden sind.

§ 6

Diese Ergänzungs- und Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt auch mit Wirkung vom 1. Januar 1951 für im Zeitpunkt der Verkündung laufende Verträge.

Berlin, den 16. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung über Maßnahmen auf dem
Gebiete der Wasserwirtschaft zur Vergrößerung
und Verbesserung der ackerbaulichen Nutzfläche.**

Vom 18. August 1950

Zu der Verordnung vom 6. März 1950 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zur Vergrößerung und Verbesserung der ackerbaulichen Nutzfläche — Abschnitt VIII, Grünlandumbruch zur Ackernutzung — (GBL S. 193) wird bestimmt:

§ 1

Zur Verbesserung der Futtergrundlage für die sich entwickelnde Viehwirtschaft ist für die Intensivierung der Bewirtschaftung des Dauergrünlandes eine Bewertung der Grünlandflächen durchzuführen.

§ 2

(1) Alle zum Umbruch geeigneten Grünlandflächen in der Deutschen Demokratischen Republik, die nach erfolgtem Umbruch für eine dauernde Ackernutzung verwendet werden können, sind flächenmäßig zu erfassen.

(2) Gleichzeitig ist festzustellen, ob zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung der unter Abs. 1 benannten Grünlandflächen wasserwirtschaftliche Maßnahmen notwendig und zeitlich durchzuführen sind, durch welche die angegebene Nutzung ermöglicht werden könnte.

(3) Die Flächen sind in den Dorfwirtschaftsplan aufzunehmen; ihr Umbruch ist durchzuführen.

§ 3

(1) Für die Durchführung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ermittlungen sind folgende Kommissionen zu bilden:

- a) Für jedes Land eine Landeskommission, bestehend aus je einem Vertreter
 - der Landeskultur als Vorsitzendem,
 - der Wasserwirtschaft,
 - der Planung,
 - der Maschinen-Ausleih-Stationen,
 - der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
 - des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.
 Diese Kommission hat in der Landesebene die einheitliche und fachliche Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.

- b) Für jeden Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt eine Kreiskommission, bestehend aus je einem Vertreter
 - des Kreislandwirtschaftsamtes (Landeskultur und Planung),
 - der Wasserwirtschaft,
 - der Maschinen-Ausleih-Stationen,
 - der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
 - des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Zur Einhaltung des gestellten Termins wird den Kreisen anheimgestellt, weitere Kommissionen in sinngemäßer Zusammensetzung zu bilden.

(3) Die Kommissionen sollen jeweils für die Gemeinde ein Mitglied des Ortsausschusses der gegenseitigen Bauernhilfe oder den Dorfwirtschaftsberater hinzuziehen.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sollen nur Personen ausgewählt werden, die über ausreichende Grünlandkenntnisse verfügen.

§ 4

Die genannten Kommissionen haben zuerst die aus dem § 2 ersichtlichen Aufgaben durchzuführen. Zur Durchführung der erforderlichen Bewertung der Grünlandfläche nach § 1 wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine besondere Arbeitsanweisung erlassen.

§ 5

Die Ergebnisse der Ermittlungen zu § 2 haben die Kreise bis zum 15. Oktober 1950 an die zuständigen Landesregierungen zu melden. Die Landesregierungen melden bis zum 31. Oktober 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung I - die Ergebnisse, aufgeschlüsselt nach Kreisen, gemäß beiliegendem Formular (Anlage).

§ 6

Sämtliche einsatzfähigen Grünlandbearbeitungsgeräte (Wiesenpflüge, Scheibeneggen und Wiesenwalzen) sind in gleicher Weise wie nach § 5 zu melden.

§ 7

Für die termingerechte Durchführung dieser Bestimmungen sind die zuständigen Ministerien der Landesregierungen verantwortlich.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
 Minister

Anlage

zu § 5 vorstehender Durchführungsbestimmung

Meldung
 der zum Umbruch für dauernde Ackernutzung geeigneten Grünlandflächen (in Hektar) sowie der Umbruchgeräte

Land: _____
 Kreis: _____

Gemeinde Kreis	Gesamte Grünlandfläche laut Bodennutzungserhebung	davon		vorhandene		
		Flächen, die unter § 2 Abs. 1 fallen	Flächen, die unter § 2 Abs. 2 fallen	Wiesenpflüge	Scheibeneggen	Walzen

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anmerkung:

Die Kreise melden, gemeindeweise aufgeschlüsselt, den Landesregierungen, die Landesregierungen, kreisweise aufgeschlüsselt, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

**Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer,
zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeinde-
vertretungen in der Deutschen Demokratischen
Republik am 15. Oktober 1950.**

Vom 21. August 1950

Auf Grund des § 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950 (GBl. S. 743) werden folgende Bestimmungen erlassen:

**Wahlverfahren für Wahlberechtigte
im Transportwesen**

Für alle Wahlberechtigten im Transportwesen, die ihr Wahlrecht am Wahltag, dem 15. Oktober 1950, in der Deutschen Demokratischen Republik nicht ausüben können, findet das gleiche Wahlverfahren Anwendung, wie es für Seeleute in Ziffer 38 der Durchführungsbestimmung vom 10. August 1950 zum Wahlgesetz (GBl. S. 749) festgelegt ist.

Das Wahlrecht kann in der Zeit vom 5. bis 20. Oktober 1950 ausgeübt werden.

Die Einrichtung besonderer Wahllokale für die Wahlberechtigten im Transportwesen wird für folgende Städte und Gemeinden festgelegt:

Cottbus,	Hoyerswerda,
Frankfurt (Oder),	Seddin.

Jeder Wahlberechtigte muß einen Wahlschein vorlegen, dessen Ausstellung nach Ziffer 14 der Durchführungsbestimmung zum Wahlgesetz zu regeln ist.

Berlin, den 21. August 1950

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

**Anordnung
über die Einschränkung der Verwendung von
Holz im Gerüstbau.**

Vom 22. August 1950

Zur Einsparung von Bauholz und in Verbindung mit der Förderung fortschrittlicher Bauweisen wird bestimmt:

§ 1

Die Errichtung von Außenstandgerüsten an Gebäuden und Bauwerken zur Ausführung von Bau-

arbeiten, die sich auch vom Gebäudeinnern durchführen lassen, wird hiermit untersagt. Bei der Ausführung von Bauwerken in Ziegelbauweise ist nur noch von innen zu mauern (d. h. über die Hand zu mauern). Dasselbe gilt für Bauausführungen in Ersatzbaustoffen mit einem der Ziegelbauweise ähnlichen Arbeitsvorgang.

§ 2

Die bestehenden Vorschriften über die Erstellung von Schutzgerüsten, Fanggerüsten, Schutzabdeckungen, Schutzdächern bleiben gültig. Diese Rüstungen sind unter Ausnutzung im Gebäudeinnern befindlicher Konstruktionsteile, wie Gerüst-, Balken- oder Trägerlagen, unter sparsamster Holzverwendung zu erstellen.

§ 3

Außenstandgerüste (Arbeitsgerüste) dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Natursteinbauten) mit Zustimmung der für die Baugenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde erstellt werden und müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

§ 4

Ausgenommen von dem Verbot nach obigem § 1 sind leichte Gerüste für Unterhaltungs- und Putzarbeiten an Gebäuden und Bauwerken und als Schutz- und Arbeitsgerüst für Klempner, Dachdecker, Maler usw.

§ 5

Alle dieser Anordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 71 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschriften 36 für Hoch- und Tiefbau, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Berlin, den 22. August 1950

Ministerium für Aufbau

I. V.: Dr. v. Stoltzenberg
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Mitteilung des Verlages

Sämtliche in den Jahren 1948 und 1949 erschienenen Nummern des Zentralverordnungsblattes und des Zentralverordnungsblattes, Teil I, sind auch weiterhin lieferbar.

Für Einzelnummern wird ein Seitenpreis von 0,05 DM, bei Abnahme aller Nummern eines Vierteljahres ein Preis von 6,— DM berechnet.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 26. August 1950

Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden	855
21. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr	856

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden.

Vom 8. August 1950

Auf Grund § 6 des Gesetzes vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 288) wird bestimmt:

§ 1

(1) Bei Sammlungen nach § 2 Ziffer 1 des Gesetzes müssen die Sammlungsbeauftragten einen Ausweis einer Partei oder einer Massenorganisation, der sie zur Durchführung der Sammlung berechtigt, bei sich führen.

(2) Die nach § 2 Ziffer 2 des Gesetzes genehmigungsfreien Sammlungen bei der Ausübung des Kultes (Gottesdienste, Bibelstunden, Andachten, Exerzitien, Wallfahrten u. ä.) beschränken sich nicht nur auf baulich umschlossene und kircheneigene Veranstaltungsräume. Die Sammlungen dürfen jedoch nicht über den Kreis der Teilnehmer an der Veranstaltung hinausgehen.

(3) Die Werbung für Sammlungen nach § 2 des Gesetzes darf nur im Kreise der Mitglieder der politischen Partei oder der demokratischen Massenorganisation oder der Teilnehmer an der religiösen oder weltanschaulichen Veranstaltung erfolgen.

§ 2

Anträge auf Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden müssen enthalten:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit der Sammlung oder Veranstaltung,
- Dauer der Sammlung oder Veranstaltung,
- Angaben darüber, wie die Sammlung oder Veranstaltung durchgeführt werden soll.

§ 3

Bei der Teilnahme der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Parteien, Organisationen oder Körperschaften an einer genehmigten öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden

ist hierüber Mitteilung an die genehmigende Stelle zu machen.

§ 4

(1) Die nach dem Gesetz genehmigungspflichtigen öffentlichen Sammlungen oder Veranstaltungen dürfen nur mit numerierten Sammellisten oder mit besonders gesicherten Sammelbehältern durchgeführt werden.

(2) Auf den Sammellisten, deren Spalten für die Einzeichnung des Spendenbetrages durch Schraffierung besonders zu sichern sind, müssen angegeben sein:

- der Veranstalter,
- die genehmigende Stelle und die Genehmigungsnummer,
- die Dauer und der Zweck der Sammlung oder Veranstaltung,
- der Gebietsteil der Deutschen Demokratischen Republik, für den die Sammlung oder Veranstaltung genehmigt ist.

(3) Werden zur Erlangung der Spenden Sammelbehälter (Büchsen, Schachteln od. dgl.) verwendet, so sind diese durch Siegel, Plomben, Stempel u. ä. besonders gesichert zu verschließen. Die Sammlungsbeauftragten haben einen numerierten Ausweis bei sich zu führen, der die im Abs. 2 aufgeführten Angaben enthalten muß.

(4) Bei der Ausgabe der Sammellisten und Ausweise sind diese mit dem Namen des Sammlungsbeauftragten sowie mit einem Siegel- oder Stempelabdruck und der Unterschrift eines Beauftragten oder Vertreters des Veranstalters zu versehen.

§ 5

(1) Eine genehmigungspflichtige öffentliche Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist auch dann gegeben, wenn die Gewährung der Spende auf Grund von Werbematerial erfolgt, dessen Geldwert gering ist.

(2) Wird die Spende auf Grund von Werbematerial gegeben, so bedarf es keiner Sammellisten oder -behälter, wenn aus dem Werbematerial der hierfür zu spendende Betrag ersichtlich ist. Ist dieser nicht

oder nur sehr schwer auf dem Werbematerial anzubringen, so bedarf es einer genügenden öffentlichen Bekanntmachung.

§ 6

(1) Öffentliche Sammlungen oder Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden dürfen in den Ländern nicht genehmigt oder durchgeführt werden, soweit sie geeignet sind, allgemein oder für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik genehmigte Sammlungen oder Veranstaltungen zu beeinträchtigen.

(2) Sind für eine bestimmte Zeit oder einen einzelnen Zweck öffentliche Sammlungen oder Veranstaltungen für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt, dürfen für die gleiche Zeit oder den gleichen Zweck in den Ländern keine Sammlungen oder Veranstaltungen, die der Erlangung von Spenden dienen, durchgeführt oder genehmigt werden.

(3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Eine Werbung für Sammlungen oder Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden, die nicht oder noch nicht genehmigt sind, darf nicht erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen findet der § 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Erträge der öffentlichen Sammlungen oder Veranstaltungen, die entgegen den Bestimmungen des Gesetzes, den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen oder den auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Anordnungen durchgeführt werden, sind sicherzustellen, bis eine Entscheidung hierüber herbeigeführt ist.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1950

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr.

Vom 21. August 1950

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Anmeldung von schienengebundenen Kessel- und Topfwagen zur Registrierung erfolgt bei den Reichsbahndirektionen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

- (2) Die Reichsbahndirektionen haben die Aufgabe,
- a) die Antragsformulare für die Registrierung an die zur Anmeldung Verpflichteten auszugeben,
 - b) die bis zum 30. September 1950 gestellten Anträge zu überprüfen und mit einer eigenen Stellungnahme unverzüglich der Kesselwagenleitstelle zur Entscheidung zu übermitteln.

§ 2

(1) Die Anmeldepflicht gemäß § 5 der Verordnung obliegt in erster Linie dem Eigentümer.

(2) Besitzer oder sonstige Benutzer von schienengebundenen Kessel- und Topfwagen, Wagenteilen und Armaturen sind dann zur Anmeldung verpflichtet,

- a) wenn der Eigentümer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Zeitpunkt der Registrierung nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat,
- b) wenn es sich um volkseigene schienengebundene Kessel- und Topfwagen handelt.

§ 3

(1) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat seinen Antrag in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Nach Feststellung der Rechte des zur Anmeldung Verpflichteten erhält er die zweite Ausfertigung mit einem Feststellungsvermerk der Leitstelle für schienengebundene Kessel- und Topfwagen zurück. Diese Ausfertigung dient gleichzeitig zum Nachweis der Registrierung.

§ 4

Über volkseigene schienengebundene Kessel- und Topfwagen ist bei Aushändigung der zweiten Ausfertigung des Registrierungsantrags ein Mietvertrag mit der Leitstelle abzuschließen, sobald der Kessel- oder Topfwagen ausschließlich in einem bestimmten Betrieb Verwendung finden soll.

§ 5

(1) Gegen die Entscheidungen gemäß § 7 der Verordnung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der für die Anmeldung zur Registrierung zuständigen Reichsbahndirektion schriftlich einzureichen.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie dem Ministerium für Verkehr zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Entscheidung des Ministeriums für Verkehr ist endgültig.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1950

Ministerium für Verkehr

I. V.: Bachem
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 29. August 1950

Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950	857
24. 8. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Renten	858

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950.

Vom 18. August 1950

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. August 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 843) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung

Versorgungsberechtigte, die auf Grund der Einstufungsrichtlinien Anspruch auf Lebensmittelrationen gemäß Grundkarte + Zusatzkarte D haben, erhalten die erhöhte Ration für beide Karten. Die Rationen erhöhen sich also bei diesem Kreis der Versorgungsberechtigten um monatlich

450 g der Grundkarte +
300 g der Zusatzkarte = insgesamt 750 g Fleisch,
450 g der Grundkarte +
300 g der Zusatzkarte = insgesamt 750 g Fett.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

(1) Die Versorgung der Bevölkerung, je nach Aufruf, mit Fisch oder anderen Austauschstoffen erfolgt auf die Abschnitte „F1“ der Lebensmittelkarte bis zu 7 Tagesrationen im Monat.

(2) Auf Grund der Verbesserung des durchschnittlichen Markenrechnungsverhältnisses von 1 : 1,35 auf 1 : 1,50 bei der Ausgabe von Fisch auf Fleischmarken sind ab 1. September 1950 die in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung angegebenen Abgabennormen zur Anwendung zu bringen.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere § 9 der Anordnung vom 21. Juni 1949 über die weitere Verbesserung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung (ZVOBl. I S. 475), sind aufgehoben.

(4) Die Ämter für Handel und Versorgung haben darauf zu achten, daß die neuen Abgabennormen

in allen einschlägigen Einzelhandelsgeschäften ab 1. September 1950 an deutlich sichtbarer Stelle zum Aushang gelangen.

(5) Um der Bevölkerung auch bei Fisch die freie Einkaufsmöglichkeit zu geben, dürfen die Ämter für Handel und Versorgung besondere Verfalltermine nur bei Frischfischen und bei verderbgefährdeten Fischen aufrufen.

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

(1) Werkküchenverpflegung nach Norm 234 b gelangt ab 1. September 1950 nicht mehr zur Ausgabe. Die in der Verordnung festgelegten Monatssätze beziehen sich auf 30 Arbeitstage und sind somit den Tagessätzen der Norm a gleichgestellt. (Richtlinien zu Ziffer 9 des SMAD-Befehls Nr. 234 vom 25. Oktober 1947.)

(2) Die Ämter für Handel und Versorgung haben durch ständige Überwachung die pünktliche Belieferung der Werkküchen mit hochwertigen Nahrungsgütern zu sichern.

(3) Sie werden verpflichtet, bei dieser Überwachung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Arbeitsschutzkommissionen in den Betrieben zusammenzuarbeiten.

§ 4

Zu § 5 der Verordnung

Zu den Lagerversorgten gehören diejenigen Personen, die nach der Einreise in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Übergang in die normale Kartenversorgung in Gemeinschaftsverpflegung versorgt werden.

Berlin, den 18. August 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Abgabennormen für Fische

Die Abgabennormen für Fische gemäß § 9 der Verordnung vom 21. Juni 1949 über die weitere Verbesserung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung (ZVOBl. I S. 475) werden ab 1. September wie folgt verbessert:

Bei Abgabe von Fischen auf Fleischmarken sind an Stelle von 1 kg Fleisch zu liefern:

1. Frische dorschartige Fische, ausgenommen, ohne Kopf, und frische, nicht ausgenommene flunderartige Fische mit Kopf 1,8 kg
2. Frische flunderartige Fische, ausgenommen, mit Kopf, ferner frische Heringe und sonstige frische Fische, unzerteilt 1,5 kg

3. Frische Aale, zerteilte, frische oder gesalzene Fische aller Art sowie Salzheringe 1,3 kg
4. Aale, geräuchert 0,8 kg
5. Sprotten, geräuchert 1,3 kg
6. Geräucherte dorschartige Fische, ausgenommen, ohne Kopf 1,2 kg
7. Geräucherte Heringe (Bücklinge) und geräucherte flunderartige Fische 1,1 kg
8. Marinaden 1,2 kg
9. Kleine marinierte Fische (ohne Heringe) 1,5 kg
10. Kleine Fische, frisch oder gesalzen .. 3,0 kg
11. Fischkonserven in Öl 0,8 kg
12. Fischkonserven sonstiger Zubereitung 1,0 kg

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erhöhung der Renten.**

Vom 24. August 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Erhöhung der Renten (GBl. S. 844) wird zu § 1 folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

Den Empfängern einer Waisenrente werden gleichgestellt Empfänger eines Kinderzuschlages aus Mitteln der Sozialversicherung.

§ 2

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung

Den Voll- und Halbwaisen werden gleichgestellt diejenigen Kinder, für die Kinderzuschläge aus Mitteln der Sozialfürsorge gewährt werden.

Berlin, den 24. August 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 1. September 1950

Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 89 — Verordnung über die Preisbildung im Stellmacher-Handwerk	860
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 89 — Preisbildung im Stellmacher-Handwerk	865
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 90 — Verordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk	867
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 90 — Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk	868
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 91 — Verordnung über die Preisbildung im Tischler-Handwerk	870
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 91 — Preisbildung im Tischler-Handwerk	883
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 92 — Verordnung über die Preisbildung im Möbellackierer-Handwerk	885
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 92 — Preisbildung im Möbellackierer-Handwerk	886
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 93 — Verordnung über die Preisbildung im Drechsler-Handwerk	888
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 93 — Preisbildung im Drechsler-Handwerk	894
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 94 — Verordnung über die Preisbildung im Böttcher-Handwerk	895
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 94 — Preisbildung im Böttcher-Handwerk	900
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 95 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacher-Handwerk (grüne Korbwaren)	902
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung im Korbmacher-Handwerk	906
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 96 — Verordnung über die Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk	907
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 96 — Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk	908
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 97 — Verordnung über die Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk	910
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 97 — Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk	911
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 98 — Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk	912
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 98 — Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk	915
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 99 — Verordnung über die Preisbildung im Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk	916
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 99 — Preisbildung im Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk	918
17. 8. 50	Preisverordnung Nr. 100 — Verordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk	920
19. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 100 — Preisbildung im Modellbauer-Handwerk	921

**Preisverordnung Nr. 89.
Verordnung über die Preisbildung
im Stellmacher-Handwerk.**

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Stellmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Stellmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Stellmacher-Betriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Zu den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit), wie sie sich aus den jeweils geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden. Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen besonders auszuweisen.

§ 5

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Stellmacher-Betrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Stellmacher-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Stellmacher-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage
zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 88

Regelleistungspreise für das Stellmacher-Handwerk

Unterwagen für Gespannfahrzeuge 52 mm Reifenbreite, 40/42 mm Achsstärke		Gespannwagen 65 mm Reifenbreite, 45/50 mm Achsstärke	
Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM	Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM
1 Hinterrad, 110 cm hoch	38,10	1 Hinterrad, 115 cm hoch	46,85
1 Nabe E	8,65	1 Nabe E	10,25
1 Speiche E	1,85	1 Speiche E	2,—
1 Felge B	3,20	1 Felge B	4,05
1 Rad aufspeichen	17,55	1 Rad aufspeichen	21,25
1 Rad befelgen	15,15	1 Rad befelgen	18,60
1 Vorderrad, 95 cm hoch	34,20	1 Vorderrad, 95 cm hoch	41,30
1 Speiche E	1,75	1 Speiche E	1,90
1 Felge B	3,10	1 Felge B	3,85
1 Rad aufspeichen	15,25	1 Rad aufspeichen	18,80
1 Rad befelgen	15,50	1 Rad befelgen	16,50
1 Buchse einbohren	2,30	1 Buchse einbohren	3,30
1 Buchse befestigen	1,40	1 Buchse befestigen	1,90
4 neue Räder	141,—	4 Räder ohne Buchsen einbohren	168,80
1 Paar Arme E	21,75	1 Paar Arme E	31,—
1 Achsholz	9,65	1 Achsholz B	11,60
1 Vorderschemel	11,70	1 Vorderschemel B	12,50
1 Lenkschemel	15,35	1 Lenkschemel	18,40
1 Lenkschemelsohle	10,65	1 Lenkschemelsohle	12,25
1 Runge	3,30	1 Runge	4,—
1 Lenkscheit (Brücke)	3,30	1 Brücke, Lenkscheit	3,80
1 Spreiß	13,90	1 Spreiß	19,20
1 Hinterschemel E	13,25	1 Hinterschemel E	17,85
2 Rungenklötze	3,90	2 Rungenklötze	5,10
1 Deichsel (Birke, Rundholz)	16,50	1 Deichsel (Rundholz)	18,70
1 Langbaum	9,60	1 Langbaum (Rundholz)	12,30
1 Mittelholz E	3,90	1 Mittelholz E	4,90
2 Ortscheite E	5,70	2 Ortscheite E	6,15
1 Untergestell	136,—	1 Untergestell	173,—
1 neuer Wagen, einspännig	288,—	1 neuer Wagen	342,75

Gespannwagen 80 mm Reifenbreite, 55/60 mm Achsstärke

Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM	Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM
1 Hinterrad, 120 cm hoch	59,80	1 Vorderschemel	14,70
1 Nabe E	13,90	1 Lenkschemel	23,65
1 Speiche E	2,70	1 Lenkschemelsohle	16,48
1 Felge B	5,15	1 Runge	5,—
1 Rad aufspeichen	24,40	1 Brücke Lenkscheit	4,75
1 Rad befelgen	24,30	1 Spreiß	30,70
1 Vorderrad, 100 cm hoch	53,50	1 Hinterschemel E	23,70
1 Speiche E	2,60	2 Rungenklötze	6,63
1 Felge B	4,90	1 Hinterträger	6,10
1 Rad aufspeichen	20,30	1 Deichsel (Birke, Rundholz)	23,55
1 Rad befelgen	21,30	1 Langbaum	16,30
1 Buchse einbohren	3,75	1 Mittelholz E	4,90
1 Buchse befestigen	1,90	2 Ortscheite	6,15
4 neue Räder	222,—	1 Untergestell	230,15
1 Paar Arme (Eiche)	39,25	1 neuer Wagen	443,—
1 Achsholz	14,40		

Noch: Anlage

Gespannwagen 100 mm Reifenbreite, 65/70 mm Achsstärke		Rollwagen 100 Ztr. Tragfähigkeit, 100 mm Reifenbreite	
Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM	Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM
1 Hinterrad, 120 cm hoch	72,15	4 neue Räder	210,—
1 Nabe E	17,40	4 Patentbuchsen einbohren	14,90
1 Speiche	2,90	1 Seitenarmgestell	73,30
1 Felge	5,70	1 Achsholz	18,—
1 Rad aufspeichen	29,30	2 Hauptarme	24,55
1 Rad befelgen	30,50	2 Seitenarme	12,35
1 Vorderrad, 100 cm hoch	63,30	1 Federträger	7,15
1 Speiche E	2,70	1 Sprengwage	7,30
1 Felge B	5,30	3 Kranzfelgen	8,60
1 Rad aufspeichen	23,50	1 Deichsel (Rundholz)	23,25
1 Rad befelgen	26,60	1 Deichsel (Eschenschnittholz)	32,75
1 Buchse einbohren	4,19	1 Rahmen, ohne Bretter, 6 Bäume, 2 Kopfhölzer	209,50
1 Buchse befestigen	1,90	2 Mittelschweller	60,60
4 Räder	268,—	2 Seitenschweller	45,70
1 Paar Arme E	50,10	1 Bockskemmel	17,45
1 Achsholz	15,70	2 Kranzträger	30,60
1 Vorderschemel	17,50	1 kurzer Kranzträger	7,70
1 Lenkschemel	30,60	1 Schuhträger	23,25
1 Lenkschemelsohle	13,30	1 Federträger	27,50
1 Runge	6,60	2 Endträger	28,10
1 Brücke Lenkscheit	6,—	1 Boden	88,95
1 Spreiß	34,15	1 Klappe	24,80
1 Hinterschemel E	30,30	1 Sitzbank (Bockssitz), mit Rückenlehne Fußbretter	9,— 13,10
2 Rungenklötze	7,45	2 Schrotleiterbäume	30,30
1 Hinterträger	6,75	1 neuer Rollwagen	783,—
1 Deichsel (Birke)	27,53		
1 Langbaum	18,50		
1 Mittelholz E	5,64		
2 Ortscheite	6,50		
1 Untergestell	272,—		
1 neuer Wagen	538,—		

**Plattenwagen
45 Ztr. Tragfähigkeit, 65 mm Reifenbreite**

Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM	Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM
4 Räder	141,—	1 Bockskemmel	7,30
1 Seitenarmgestell	52,60	3 Kranzträger	16,40
1 Achsholz	13,15	1 Schuhträger	9,75
2 Mittelarme	17,75	1 Federträger	9,75
2 Seitenarme	10,00	2 Seitenschweller	40,15
1 Sprengwage	4,90	2 Querschweller	17,40
1 Federträger	5,20	4 Bodenschwinger	20,90
3 Kranzfelgen	7,55	1 Boden, 23 mm	46,25
1 Deichsel (Rundholz)	19,90	1 Klappe	19,45
1 Deichsel (Schnittholz)	22,30	1 Fußbrett	6,70
1 Rahmen (Buche)	141,10	1 neuer Plattenwagen	481,—
2 Mittelschweller	42,65		

Noch: Anlage

Plattenwagen
60 bis 70 Ztr. Tragfähigkeit, 80 mm Reifenbreite

Oberwagen
für Industrie und Landwirtschaft

Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM	Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM
4 Räder	172,—	2 Leitern für Gespannwagen, 52 mm Reifenbreite	66,70
1 Seitenarmgestell	56,50	1 Oberbaum	16,79
1 Achsholz	13,50	1 Schebe	1,85
2 Mittelarme	19,—	1 Unterbaum	9,—
2 Seitenarme	11,20	1 Lisse	4,—
1 Federträger	5,55	2 Leitern für Gespannwagen, 65 mm Reifenbreite	80,10
1 Sprengwage	5,40	1 Oberbaum	19,80
3 Kranzfelgen	7,80	1 Schebe	2,45
1 Deichsel (Rundholz)	19,—	1 Unterbaum	11,05
1 Deichsel (Schnittholz)	24,50	1 Lisse	4,05
1 Rahmen (Buche)	170,90	2 Leitern für Gespannwagen, 80 mm Reifenbreite	97,50
2 Mittelschweller	54,30	1 Oberbaum	24,40
1 Bockschemel	9,10	1 Schebe	3,25
3 Kranzträger	18,40	1 Unterbaum	12,30
1 Schuhträger	11,75	1 Lisse	6,20
1 Federträger	11,75	8 Leitern für Gespannwagen, 100 mm Reifenbreite	121,20
2 Seitenschweller	48,30	1 Oberbaum	29,20
2 Querschweller	23,50	1 Unterbaum	13,50
5 Bodenschwinger	27,60	1 Lisse	7,—
1 Boden, 30 mm	70,30	1 Sitzschoßkelle mit 4 Scheben	17,50
1 Klappe	20,15	1 große vordere Ernteschoßkelle mit 4 Scheben	28,70
1 Fußbrett	7,60	1 große hintere Ernteschoßkelle mit 5 Scheben	32,60
1 neuer Plattenwagen	614,—	1 Kastenaufbau für Gespannwagen, 65 mm Reifenbreite	158,—

Verschiedenes

(diese Regelleistungspreise gelten nur für Einzelanfertigungen)

Handwagen

Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM	Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM
1 Klotzscherer mit 2 Scheben und Klotz	37,23	1 zweirädrige Stoßkarre ohne Federn mit 4 Rungen, Stange mit Griff für Baugeschäfte	119,84
1 Scherbaum	13,—	1 starker Tafelhandwagen für Baugeschäfte 12 bis 15 Ztr. Tragkraft	183,91
1 Schebe	3,47	1 Tafelhandwagen mit abnehmbarem Aufsatz, 6 bis 8 Ztr. Tragkraft	144,38
1 Scherklotz	4,36	1 zweirädriger Stofwagen mit Federn für Malergeschäft	95,73
1 Paar Bremsklötze	4,04	1 Schutzkarre (Erdkarre)	56,70
1 Handwagenrad mit 10 Speichen, 1 Ztr. Tragkraft	12,07		
1 Handwagenrad, 3 Ztr. Tragkraft	16,68		
1 Schuttkarrenrad, 8 Speichen	16,21		
1 Pickenstiel (Steinhacke)	2,57		
1 Kartoffelhackenstiel	2,81		
1 großer Axtstiel	2,54		
1 kleiner Axtstiel	1,73		
1 Spatenstiel mit T-Griff	3,36		
1 Vorhammerstiel	1,79		

Noch: Anlage

Unterwagen für Gespannfahrzeuge Thüringer Art Reifenbreite 52 mm		Unterwagen für Gespannfahrzeuge Thüringer Art Reifenbreite 65 mm	
Benennung der Einzelteile	Verkaufs- preis DM	Benennung der Einzelteile	Verkaufs- preis DM
1 Hinterrad, 123 cm hoch	42,30	1 Hinterrad, 128 cm hoch	53,40
1 Nabe (Eiche)	8,40	1 Nabe E	11,40
1 Speiche (Eiche)	1,90	1 Speiche E	2,55
1 Felge (Buche)	3,40	1 Felge B	4,35
1 Buchse einbohren und befestigen	3,25	1 Buchse einbohren und befestigen	3,70
1 Vorderrad, 108 cm hoch	40,90	1 Vorderrad, 110 cm hoch	50,99
1 Speiche (Eiche)	1,90	1 Speiche E	2,55
1 Felge (Buche)	3,30	1 Felge B	4,15
1 Stange (Eiche)	12,25	1 Stange E	25,70
1 Paar Arme E	23,75	1 Paar Arme E	34,30
1 Achsholz B	10,95	1 Achsholz B	12,70
1 Wendebrett B	9,70	1 Wendebrett B	11,45
1 Lenkscheit E	5,70	1 Lenkscheit E	6,85
1 Rungschemelklotz B	10,80	1 Rungschemelklotz B	11,65
1 Runge E	3,90	2 Kiepen	3,50
1 Langbaum E	10,50	1 Langbaum E	16,10
1 Gespur (Hinterarme)	19,02	1 Gespur (Hinterarme)	31,50
1 Wetterbrett B (Hinterschemel)	9,—	1 Wetterbrett B	10,90
1 Schleifbaumträger E	7,90	1 Schleifbaumträger E	9,25
1 Hinterträger B	5,15	1 Hinterträger B	6,80
1 Schleifbaum E	8,80	1 Schleifbaum E	10,33
2 Schleifklötze	2,43	2 Schleifklötze	3,75
1 Wagh Holz	4,40	1 Wagh Holz	5,30
2 Ortscheite E	5,40	2 Ortscheite E	6,60
1 neuer Wagen (Unterwagen)	348,20	1 neuer Wagen (Unterwagen)	442,90

**Unterwagen
für Gespannfahrzeuge Thüringer Art
Reifenbreite 80 mm**

Benennung der Einzelteile	Verkaufs- preis DM	Benennung der Einzelteile	Verkaufs- preis DM
1 Hinterrad, 132 cm hoch	58,95	1 Lenkscheit E	7,20
1 Nabe E	13,30	1 Rungschemelklotz B	11,65
1 Speiche E	2,70	1 Mittelträger	7,—
1 Felge B	4,55	1 Langbaum E	18,40
1 Buchse einbohren und befestigen	4,20	1 Gespur (Hinterarme)	33,80
1 Vorderrad, 112 cm hoch	56,—	1 Wetterbrett B	12,45
1 Speiche E	2,55	1 Schleifbaumträger E	10,—
1 Felge B	4,45	1 Hinterträger E	6,70
1 Stange E	29,90	1 Schleifbaum E	11,40
1 Paar Arme E	40,45	2 Schleifklötze	6,25
1 Achsholz B	14,85	1 Wagh Holz	5,60
1 Wendebrett E	12,95	2 Ortscheite E	6,85
		1 neuer Wagen (Unterwagen)	499,50

Noch: Anlage

**Unterwagen
für Gespannfahrzeuge Thüringer Art
Reifenbreite 100 mm**

Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM	Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM
1 Hinterrad, 134 cm hoch	68,70	1 Rungskemelklotz B	12,30
1 Nabe E	15,20	1 Mittelträger	7,10
1 Speiche E	3,30	1 Langbaum E	20,10
1 Felge B	5,90	1 Gespur (Hinterarme)	42,90
1 Buchse einbohren und befestigen	4,70	1 Wetterbrett B	14,10
1 Vorderrad, 115 cm hoch	64,05	1 Schleifbaumträger E	10,50
1 Speiche E	3,15	1 Hinterträger E	7,35
1 Felge B	5,60	1 Schleifbaum E	11,90
1 Stange E	32,90	2 Schleifklötze	5,20
1 Paar Arme E	46,40	1 Wagholtz	5,90
1 Achsholz B	16,—	2 Ortscheite E	7,40
1 Wendebrett E	14,15	1 neuer Wagen (Unterwagen)	562,50
1 Lenkscheit E	7,85		

In den vorstehenden Preisen ist die Umsatzsteuer mit enthalten.

Sämtliche Preise gelten ab Werkstatt des Stellmachers, unverpackt, und verstehen sich einschl. Material.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 89 — Preisbildung
im Stellmacher-Handwerk.**

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 89 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Stellmacher-Handwerk (GBI. S. 860) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse, die nicht unter die Bestimmungen der Anlage zur Preisverordnung Nr. 89 fallen, sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
A. Lohnkosten:		
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis % =
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)
2. Werkstoffkostenzuschlag % =
3. Werkstoffpreis
Summe A und B
C. Umsatzsteuer:
Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

**Zu Buchst. A Ziffer 1:
Fertigungslöhne**

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen und sonstige Arbeiter aufzugliedern.
2. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.
3. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten, tariflich geltenden Löhne für das Stellmacher-Handwerk eingesetzt werden.
4. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.
5. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr 50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- lohnes.
im 2. Lehrjahr 66 ² / ₃ %	
im 3. Lehrjahr 75%	

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 90%.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit dem vorstehenden Gemeinkostensatz nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostensatz darf in diesem Falle 110% einschl. Wagnis und Gewinn jedoch nicht übersteigen.
3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Material einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.
2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.
3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmaßen, den zur Verarbeitung gelangenden Rohdicken und dem Verschnitt ergeben. Für Verschnitt dürfen folgende Hundertsätze der Fertigmaße nicht überschritten werden:
 - a) Nadelschnittholz außer Lärche und Zirbelkiefer 15 bis 25%,
 - b) Lärche, Zirbelkiefer, Rot- und Weißbuche, Esche, Erle, Pappel, Linde, Ruster (Ulme) u. ä. 20 bis 35%,
 - c) Eiche, Ahorn, Nußbaum, Obst-hölzer 30 bis 40%,
 - d) Sperrholz: Lagermaße 10 bis 15%,
Fixmaße 2 bis 5%.

Die angegebenen Verschnittsätze müssen unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und Güte des Materials mit niedrigeren Sätzen auszukommen ist.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.

2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.
3. In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbarer künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:
 - a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
 - b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
 - c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:
 - a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
 - b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
 - c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
 - d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für die Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.
3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Stellmacher-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Zuschlag

von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

für Arbeiten an der Bandsäge, Kreissäge, Bohrmaschine oder an gleichartigen Maschinen	4,50 DM je Std.,
für Arbeiten an allen übrigen Maschinen mit größerer Leistung	6,50 DM je Std.

In diesen Preisen ist die Bedienung der Maschine eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterberechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Stellmacher-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Verbrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 90.

Verordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk.

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Karosseriebauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

(1) Karosseriebauer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Handwerksbetriebe, die Karosseriebauarbeiten nur in Holz ausführen, haben die Gemeinkostenzuschläge nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 89 — Preisbildung im Stellmacher-Handwerk (GBl. S. 865) anzuwenden.

§ 2

(1) Bei ständig wiederkehrenden, gleichartigen handwerklichen Leistungen der Karosseriebauer-Betriebe des Handwerks dürfen die Fertigungshöchstzeiten, die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk (GBl. S. 592) festgelegt worden sind, nicht überschritten werden.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Arbeitszeiten angesetzt werden, die den in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 aufgeführten Regelleistungszeiten unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen der Karosseriebauer-Betriebe, die nicht unter die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungszeiten gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Zu den nach der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 zu errechnenden Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit), wie sie sich aus den jeweilig geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden. Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) Die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 festgelegten Regelleistungszeiten sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht in den Arbeitszeitlisten zur Anlage der Preisverordnung Nr. 73 als Regelleistungen aufgeführt sind, ist das Zustandekommen der berechneten Preise gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allen

übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungen nach der Arbeitszeitliste gemäß der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Karosseriebauer-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Karosseriebauer-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

L.V.: Rump f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 90 — Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk.

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 90 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk (GBl. S. 867) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse des Karosseriebauer-Handwerks sind eigen-

verantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
A. Lohnkosten		
1. Fertigungslöhne	
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis ^{9/10}
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)	
2. Werkstoffkostenzuschlag ^{9/10}
3. Werkstoffpreis
	Summe A und B
C. Umsatzsteuer:
	Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden. Für Regelleistungen sind dabei die Fertigungshöchstzeiten gemäß der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 maßgeblich.

2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten tariflich geltenden Löhne für das Karosseriebauer-Handwerk eingesetzt werden.

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
im 1. Lehrjahr .. 50% } des jeweils tariflich
im 2. Lehrjahr .. 66²/₃% } zulässigen Gesellen-
im 3. Lehrjahr .. 75% } lohnes.

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 100%.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit dem vorstehenden Gemeinkostenatz nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen,

müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf in diesem Fall 150% jedoch nicht überschreiten. In diesem Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

3. Ein genehmigter erhöhter Gemeinkostenzuschlag darf jedoch bei der Errechnung von Preisen, die auf Grund von festgelegten Fertigungszeiten zu bilden sind, nicht angewendet werden. Bei der Errechnung derartiger Preise sind von allen Betrieben des Karosseriebauer-Handwerks als Gemeinkostenzuschlag 100% in Ansatz zu bringen.

4. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigungsmaßen, den zur Verarbeitung gelangenden Rohdicken und dem Verschnitt ergeben.

Für Verschnitt dürfen folgende Hundertsätze der Fertigungsmaße nicht überschritten werden:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Nadelschnittholz außer Lärche und Zirbelkiefer | 15 bis 25% |
| b) Lärche, Zirbelkiefer, Rot- und Weißbuche, Esche, Erle, Pappel, Linde, Ruster (Ulme) u. ä. | 20 bis 35% |
| c) Eiche, Ahorn, Nußbaum, Obst-hölzer | 30 bis 40% |
| d) Sperrholz: Lagermaße | 10 bis 15% |
| Fixmaße | 2 bis 5% |

Die angegebenen Verschnittsätze müssen unterschritten werden, wenn nach der Art des Erzeugnisses und Güte des Materials mit niedrigeren Sätzen auszukommen ist.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.

2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 15% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

3. In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbarer künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
- Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Aufschläge aufmerksam zu machen.
- Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

- Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
- Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
- Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
- Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Karosseriebauer-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung

gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

für Arbeiten an der Bandsäge,
Kreissäge, Bohrmaschine oder an
gleichartigen Maschinen 4,50 DM je Std.,
für Arbeiten an allen übrigen
Maschinen mit größerer Lei-
stung 6,50 DM je Std.

In diesen Preisen ist die Bedienung der Maschine eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterverrechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Karosseriebauer-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB.II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 91. Verordnung über die Preisbildung im Tischler-Handwerk. Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Tischler-Handwerk bestimmt:

§ 1

(1) Tischlerei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Soweit es sich um Preise für Möbel handelt, verstehen sich dieselben unter Zugrundelegung der allgemeinen Herstellungs- und Gütevorschriften gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung. Auch die übrigen Arbeiten müssen einer einwandfreien, fachgerechten Ausführung entsprechen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Tischlerei-Betriebe gelten die in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage 1 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage 1 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur

dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage 1 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Die Betriebe des Tischler-Handwerks werden in 3 Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:

Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen:

Bandsäge, Kreissäge, Abrichte, Dicktenhobel,
Kettenfräse, Tischfräse, Langloch-Bohrmaschine,
Bandschleifmaschine.

Leistungsklasse II:

Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen:

Bandsäge, Kreissäge, Abrichte, Dicktenhobel,
Langloch-Bohrmaschine, Fräse.

Leistungsklasse III:

Alle übrigen Betriebe.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 5

Zu den in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit), wie sie sich aus den jeweils geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden. Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 6

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist.

Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 7

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 8

Genehmigungsbescheide, die für Tischlerei-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. August 1944 über die Preisbildung im Tischler-Handwerk (RAnz.Nr. 196) sowie alle sonstigen Preisbestimmungen für das Tischler-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 91

Regelleistungspreise für das Tischlerhandwerk

A. Allgemeine Herstellungsvorschriften

(1) Die Regelleistungspreise gelten für die in den einzelnen Preisblättern näher bezeichneten Möbel und Särge und verstehen sich einschl. Material.

(2) Die Regelleistungspreise gelten auch bei Abweichungen in der Formgebung der Gesims-, Blatt-, Rahmen- und sonstigen Kanten, in der Füllungsteilung sowie in der Anschlagart der Türen oder im Zusammenbau der Kastenmöbel sowie bei geringen Abweichungen in den Maßen, wenn hierdurch der Gebrauchswert und das Aussehen nicht gemindert werden.

(3) Für die Fertigung der Möbel gelten die allgemeinen Gütebestimmungen, Fertigungs- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 91 über die Preisbildung im Tischler-Handwerk.

(4) Die angegebenen Maße sind Mindestfertigungsmaße, die höchstens um 1 mm in den Dicken und 5 mm in den übrigen Ausmaßen unterschritten werden dürfen.

(5) Kleiderschränke von mindestens 120 cm Breite können fest zusammengebaut, größere müssen auseinandernehmbar gearbeitet werden. Die Seiten aller Kastenmöbel, zum Teil auch die Böden und Blätter, können bei genauester Konstruktion statt auf Rahmen oder Tischlerplatte auch massiv gearbeitet werden.

B. Zuschläge zu den Regelleistungspreisen

Zu den Regelleistungspreisen dürfen bei Verwendung von ast-, riß- und blaufreiem Holz für alle

äußeren, sichtbaren Teile, für beiz- und mattierfähige sowie natürliche Ausführung Zuschläge von 10% berechnet werden.

C. Regelleistungspreise für Möbel

(1) Die Regelleistungspreise gelten für Möbel, die einzeln oder bei gleichzeitigem Zuschnitt bis zu 6 Stück hergestellt werden (Mengenstufe a).

(2) Bei Zuschnitt größerer Serien müssen die Preise der Mengenstufe a wie folgt gesenkt werden:

Mengenstufe	Höchste Zuschnittmenge	Preisabschlag
b	12 Stück	3%
c	40 "	8%
d	100 "	12%
e	500 "	20%
f	über 500 "	25%

(3) Bei laufender Fertigung ist der Preisabschlag nach der gesamten, nicht nach einzeln aufgelegten Zuschnittmengen zu berechnen.

D. Lieferung des Herstellers an den Verbraucher

Für Möbel, die den Regelleistungspreisen unterliegen, die einzeln unmittelbar an den Verbraucher geliefert werden, dürfen auch bei Serienanfertigung die Preise der Mengenstufe a (1 bis 6 Stück) der jeweiligen Preisgruppe berechnet werden.

E. Sonderkosten

Die Umsatzsteuer ist in den Regelleistungspreisen enthalten.

Preisblatt I

zur Anlage 1

Küchenmöbel — Rahmenarbeit

1. Ausführung: Holzart: Kiefer oder Fichte/Tanne.

Die Ausführung muß den Bestimmungen der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 91 entsprechen.

2. Mindestfertigdicken:

- Rahmen, Blätter, Seiten usw. 20 mm,
- Zargen 18 mm,
- Einzelböden 15 mm,
- Rückwandfüllungen, Deckauflegeböden 10 mm massiv Holz oder 5 mm Sperrholz,
- Tischfüße 50×50 mm stark oder mit anderen Abmessungen, die den gleichen Querschnitt ergeben.

3. Fertigungsbedingungen:

a) Küchenschränke:

Küchenschränke müssen möglichst aus einem Unter- und Oberteil bestehen. Es sollen bei dem 120 cm breiten Schrank im Unterteil 2 Türen und 2 Schubkästen und im Oberteil 3 Türen enthalten sein, wovon die mittlere Tür mit Glas zu versehen ist. Unter der Glastür ist eine Nische einzubauen.

Bei den Küchenschränken 140 und 160 cm Breite sollen im Unterteil 3 Türen und 2 Schubkästen eingebaut werden; das Ober-

teil hat der Ausführung des Oberteils des 120 cm breiten Schrankes zu entsprechen.

Bei belegter Platte muß dieselbe mit abgerundeten Handleisten aus Hartholz versehen sein.

b) Putzkommoden:

Größe 85 cm breit, 60 cm hoch, 35 cm tief; sie sollen 1 Tür und 3 Schubkästen enthalten.

c) Küchentische:

mit Schubkasten, Größe 110×75 cm, mit Massivplatte, Hartholzfaserverplatte oder belegter Platte, letztere mit abgerundeter Hartholzblatteleiste versehen.

d) Handtuchhalter:

Größe 55×30×15 cm, mit Schränkchen; sie sollen 2 Türen, 1 Stange, 4 Haken und Aufhängeösen aufweisen.

e) Kohlenkästen:

Größe 60×40×46 cm; sie sollen mit klappbarem Deckel und Seitengriffen hergestellt werden.

Sämtliche äußeren sichtbaren Teile sind gestrichen, lackiert oder lasiert und lackiert auszuführen. Das Oberteil der Küchenschränke ist innen ebenfalls mit Farb- und Lackanstrich zu versehen.

Soweit in der äußeren Gestaltung von den vorstehenden Richtlinien abgewichen wird, muß die Ausführung mindestens gleichwertig sein.

Nr.	Bezeichnung	Leistungsklasse		
		I	II	III
		DM	DM	DM
1	1 Küchenschrank, zweitürig, 120 cm breit	176,20	183,40	194,50
2	1 „ dreitürig, 140 cm „	207,80	218,70	229,65
3	1 „ dreitürig, 160 cm „	245,50	258,40	271,30
4	1 Putzkommode, 85×60×35 cm	46,90	49,35	51,85
5	1 Küchentisch mit Schubkasten, 110×75 cm	32,80	34,30	36,00
6	1 Handtuchhalter mit Schränkchen, 55×30×15 cm	14,75	15,55	16,35
7	1 Kohlenkasten, 60×40×46 cm	17,70	18,60	19,50

Preisblatt 2 zur Anlage 1

Küchenmöbel — Flächenarbeit

1. Ausführung: Holzart: Kiefer oder Fichte/Tanne.
Die Ausführung muß den Bestimmungen der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 91 entsprechen.

2. Mindestfertigdicken:

- Türen 22 mm
- oder Tischlerplatte 19 mm,
- Böden und Seiten 18 mm,
- Einlageböden 15 mm,
- Blätter usw. 22 mm,
- Zargen 18 mm,
- Rückwandfüllungen, Deck-
auflegeböden..... 10 mm massiv Holz
oder 5 mm Sperrholz,
- Tischfüße 50×50 mm stark
oder mit anderen Abmessungen, die den gleichen
Querschnitt ergeben.

3. Fertigungsbedingungen:

a) Küchenschränke:

Küchenschränke müssen möglichst aus einem Unter- und Oberteil bestehen. Es sollen bei dem 120 cm breiten Schrank im Unterteil 2 Türen und 2 Schubkästen und im Oberteil 3 Türen enthalten sein, wovon die mittlere Tür mit Glas zu versehen ist. Unter der Glastür ist eine Nische einzubauen. Bei den Küchenschränken 140 und 160 cm Breite sollen im Unterteil 3 Türen und 2 Schubkästen eingebaut werden; das Oberteil hat der Ausführung des Oberteils des 120 cm breiten Schrankes zu entsprechen.

Bei belegter Platte muß dieselbe mit abgerundeten Randleisten aus Hartholz versehen sein.

b) Putzkommoden:

Größe 85 cm breit, 60 cm hoch, 35 cm tief; sie sollen 1 Tür und 3 Schubkästen enthalten.

e) Küchentische:

mit Schubkasten, Größe 110×75 cm, mit Massivplatte, Hartholzfaserplatte oder belegter Platte, letztere mit abgerundeter Hartholzblattleiste versehen.

d) Handtuchhalter:

Größe 55×30×15 cm, mit Schränkchen, sollen 2 Türen, 1 Stange, 4 Haken und Aufhängeösen aufweisen.

e) Kohlenkästen:

Größe 60×40×46 cm, sollen mit klappbarem Deckel und Seitengriffen hergestellt werden.

Sämtliche äußeren sichtbaren Teile sind gestrichen, lackiert oder lasiert und lackiert auszuführen. Das Oberteil der Küchenschränke ist innen ebenfalls mit Farb- und Lackanstrich zu versehen.

Bei abgerundeten Kanten an den Türen müssen dieselben dem Radius der Rundung entsprechend mit Massivholz vorgeleimt sein.

Soweit in der äußeren Gestaltung von den vorstehenden Richtlinien abgewichen wird, muß die Ausführung gleichwertig sein.

Nr.	Bezeichnung	Leistungsklasse		
		I	II	III
		DM	DM	DM
1	1 Küchenschrank, zweitürig, 120 cm breit	183,35	195,10	204,85
2	1 „ dreitürig, 140 cm „	218,00	229,45	240,90
3	1 „ dreitürig, 160 cm „	251,75	266,00	278,25
4	1 Putzkommode, 85×60×35 cm	46,90	49,35	51,85
5	1 Küchentisch mit Schubkasten, 110×75 cm	32,60	34,30	36,00
6	1 Handtuchhalter mit Schränkchen, 55×30×15 cm	14,75	15,55	16,35
7	1 Kohlenkasten, 60×40×46 cm	17,70	18,60	19,50

Preisblatt 3

zur Anlage 1

Schlafzimmer — Rahmenarbeit

1. Ausführung: Holzart: Kiefer oder Fichte/Tanne.
Die Ausführung muß den Bestimmungen der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 91 entsprechen.

2. Mindestfertigdicken:

Bettstellen	30 mm,
Türrahmen	24 mm,
Seitenrahmen	20 mm,
Bettseiten und -blätter	20 mm,
Rückwandrahmen, Seiten und Boden für Kommoden..	18 mm,
Einlegeboden	15 mm,
Tür- und Bettfüllungen	12 mm oder 6 mm Sperrholz,
Seitenfüllungen, Deck- und Unterlegboden	10 mm massiv Holz oder 5 mm Sperrholz,
Rückwandfüllungen	10 mm massiv Holz oder 4 mm Sperrholz.

3. Fertigungsbedingungen:**a) Kleiderschränke**

sind mit unterteilten Füllungen herzustellen. Der 120 cm breite Kleiderschrank hat 2 Türen und die 160 und 180 cm breiten

Kleiderschränke haben 3 Türen aufzuweisen. Die Schränke sind mit Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange zu versehen.

b) Waschkommoden,

Größe 110×55 cm, sind mit 2 Türen und 2 Schubkästen oder 1 Tür und 3 Schubkästen zu versehen.

c) Nachtschränken,

Größe 45×40 cm, haben Tür, Schubkasten und einen Einlegeboden aufzuweisen.

d) Betten

sind unter Verwendung entsprechender Bettbeschläge herzustellen; die Bettseiten sind mit durchgehenden Tragleisten auszustatten.

e) Kinderbetten

sind in dem Mindestmaß 140×70 cm mit klappbarem Seitenteil und Lattenrost zu fertigen.

Die Oberflächenbehandlung hat durch deckenden Anstrich, durch Lasierung und Lackierung zu erfolgen.

Nr.	Bezeichnung	Leistungsklasse		
		I	II	III
		DM	DM	DM
1	1 Kleiderschrank, 120 cm breit, zweitürig, mit Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange	152,80	160,80	168,85
2	1 Kleiderschrank, 160 cm breit, dreitürig, mit Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange	214,50	225,75	237,00
3	1 Kleiderschrank, 180 cm breit, dreitürig, mit Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange	237,30	249,80	262,30
4	1 Waschkommode, zweitürig, mit 2 Schubkästen, Größe 110×55 cm	81,50	85,80	90,10
5	1 Waschkommode, eintürig, mit 3 Schubkästen, Größe 110×55 cm	86,55	91,10	95,65
6	1 Nachtschränken mit Tür, Schubkasten und Einlegeboden Größe 45×40 cm	35,65	37,50	39,40
7	1 Bett, Größe 190×90 cm im Lichten	52,00	54,70	57,45
8	1 Kinderbett, Größe 140×70 cm im Lichten, mit Lattenrost ..	61,15	64,35	67,60
9	1 Lattenrost als Einlage für Bett, Größe 190×90 cm, ist zu beizen und zu mattieren	16,30	17,13	18,00

Preisblatt 4

zur Anlage 1

Schlafzimmer — Flächenarbeit — Sperrholz, glatt

1. Ausführung: Holzart: Kiefer oder Fichte/Tanne.
Die Ausführung muß den Bestimmungen der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 91 entsprechen.

2. Mindestfertigdicken:

- Bettstellen 30 mm,
- Türen 22 mm,
- Seiten 18 mm,
- Einlegeboden 15 mm,
- Rückwandrahmen 18 mm,
- Bettseiten 21 mm,

Deck- und Unterböden:

- a) Rahmenkonstruktion mit 5 mm Sperrholz,
- b) voller Boden mit entsprechenden Verstärkungen 16 mm Tischlerplatten,
- Rückwandfüllungen 10 mm massiv Holz oder 4 mm Sperrholz.

3. Fertigungsbedingungen:

- a) Kleiderschränke, 120 cm breit, haben 2 Türen, Kleiderschränke, 160 und 180 cm breit, haben 3 Türen aufzuweisen. Die Schränke sind mit

Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange zu versehen.

b) Waschkommoden,

Größe 110×55 cm, sind mit 2 Türen und 2 Schubkästen oder 1 Tür und 3 Schubkästen zu versehen.

c) Nachtschränken,

Größe 45×40 cm, haben Tür, Schubkasten und einen Einlegeboden aufzuweisen.

d) Betten

sind unter Verwendung entsprechender Bettbeschläge herzustellen; die Bettseiten sind mit durchgehenden Tragleisten auszustatten.

e) Kinderbetten

sind in dem Mindestmaß 140×70 cm mit klappbarem Seitenteil und Lattenrost zu fertigen.

Bei abgerundeten Kanten an den Türen usw. müssen dieselben dem Radius der Rundung entsprechend mit Massivholz vorgeleimt sein. Die Oberflächenbehandlung hat durch deckenden Anstrich, durch Lasierung und Lackierung zu erfolgen.

Nr.	Bezeichnung	Leistungsklasse		
		I DM	II DM	III DM
1	1 Kleiderschrank, 120 cm breit, zweitürig, mit Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange	156,85	165,10	173,35
2	1 Kleiderschrank, 160 cm breit, dreitürig, mit Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange	236,30	248,75	261,20
3	1 Kleiderschrank, 180 cm breit, dreitürig, mit Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange	251,60	264,85	278,50
4	1 Waschkommode, zweitürig, mit 2 Schubkästen, Größe 110×55 cm	86,55	91,10	95,65
5	1 Waschkommode, eintürig, mit 3 Schubkästen, Größe 110×55 cm	96,75	101,85	106,95
6	1 Nachtschränken mit Tür, Schubkasten und Einlegeboden Größe 45×40 cm	37,70	39,70	41,70
7	1 Bett, Größe 190×90 cm im Lichten	59,10	62,20	65,30
8	1 Kinderbett, Größe 140×70 cm im Lichten, mit Lattenrost ..	61,15	64,35	67,60
9	1 Lattenrost als Einlage für Bett, Größe 190×90 cm, ist zu beizen und zu mattieren	16,30	17,15	18,00

Preisblatt 5

zur Anlage 1

Schlafzimmer — Flächenarbeit — Sperrholz,
glattfurnierte Arbeiten

1. Ausführung: Holzart: Nadelholz.

Alle sichtbaren Kanten und Flächen sind mit Edelholz (Eiche, Rüster, Esche, Kirschbaum oder ähnliche Hölzer) zu versehen. Die Ausführung muß den Bestimmungen der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 91 entsprechen.

2. Mindestfertigdicken:

Bettstellen	30 mm,
Seiten	18 mm,
Türen	22 mm,
Einlegeboden	15 mm,
Rückwandrahmen	18 mm,
Bettseiten und Blätter ..	20 mm,

Deck- und Unterböden:

- a) Rahmenkonstruktion
mit 5 mm Sperrholz,
- b) voller Boden 16 mm Tischlerplatten
mit entsprechenden Verstärkungen,
Rückwandfüllungen 10 mm massiv Holz
oder 4 mm Sperrholz.

3. Fertigungsbedingungen:

- a) Kleiderschränke,
120 cm breit, haben 2 Türen, Kleiderschränke, 160 und 180 cm breit, haben 3 Türen aufzuweisen. Die Schränke sind mit

Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange zu versehen.

- b) Waschkommoden,
Größe 110×55 cm, sind mit 2 Türen und 2 Schubkästen oder 1 Tür und 3 Schubkästen zu versehen.

- c) Nachtschränken,
Größe 45×40 cm, haben Tür, Schubkasten und einen Einlegeboden aufzuweisen.

- d) Betten
sind unter Verwendung entsprechender Bettbeschläge herzustellen, die Bettseiten mit durchgehenden Tragleisten auszustatten.

Bei abgerundeten Kanten an den Türen usw. müssen dieselben dem Radius der Rundung entsprechend mit Massivholz vorgeleimt sein. Innere Verarbeitung: mindestens Türen mit Eiche oder sonstigem Edelholz.

Die Oberflächenbehandlung muß entweder durch Mattieren oder durch Beizen und Mattieren erfolgen. Die Innenseite der Türen muß mindestens mattiert sein.

Sichtbare Tür- und Kantenkanten gelten bei der Oberflächenbehandlung als Oberfläche.

Nr.	Bezeichnung	Leistungsklasse		
		I	II	III
		DM	DM	DM
1	1 Kleiderschrank, 120 cm breit, zweitürig, mit Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange	193,59	203,70	213,90
2	1 Kleiderschrank, 160 cm breit, dreitürig, mit Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange	259,75	273,40	287,10
3	1 Kleiderschrank, 180 cm breit, dreitürig, mit Wäscheteil, Hutboden und Kleiderstange	298,40	314,10	329,30
4	1 Waschkommode, zweitürig, mit 2 Schubkästen, Größe 110×55 cm	126,30	132,95	139,60
5	1 Waschkommode, eintürig, mit 3 Schubkästen, Größe 110×55 cm	132,45	139,60	146,40
6	1 Nachtschränken mit Tür und Kasten, Größe 45×40 cm ..	61,15	64,35	67,60
7	1 Bett, Größe 190×90 cm im Lichten	81,50	85,80	90,10

Preisblatt 6
zur Anlage 1
Särge

1. Allgemeine Herstellungsvorschriften:

- a) Die Höchstpreise für Regelleistungen gelten für alle Särge und gelten ohne Beschlag und ohne innere Ausstattung bei Ausführung in Nadelholz.
- b) Die eigentlichen Bestattungsleistungen, wie das Einsargen, der Leichentransport, die Gestellung von Dekorationen usw., sind in diese Preise nicht einbegriffen.
- c) Das verwendete Holz muß nagelfest sein, Äste und sonstige Fehler sind, soweit die Haltbarkeit nicht beeinträchtigt wird, zugelassen. Lose Äste und Fehlstellen müssen ausgebessert werden. Alle Teile einschl. Boden müssen dicht gefügt und verleimt werden. Die sichtbaren Flächen müssen sauber geschliffen und die Oberflächenbehandlung muß so ausgeführt werden, daß auch die billigsten Särge würdig aussehen.

- b) Bei Zuschnitt größerer Serien müssen die Preise der Mengenstufe a (1 bis 6 Stück) mindestens wie folgt gesenkt werden:

Mengenstufe	Höchste Zuschnittmenge	Preisabschlag
b	40 Stück	10%
c	100 „	15%
d	über 100 „	20%

- c) Bei laufender Fertigung ist der Preisabschlag nach der jeweils erreichten gesamten — nicht nach der jeweils aufgelegten — Zuschnittmenge zu berechnen.

2. Zuschläge zu den Regelleistungspreisen:

Mittelieferte Beschläge dürfen zum Einkaufspreis zuzüglich 10% für Wagnis und Gewinn berechnet werden.

3. Abschläge für Serienfertigung:

- a) Die Preise des Regelleistungsverzeichnisses gelten für Särge, die einzeln oder bei gleichzeitigem Zuschnitt bis zu 6 Stück hergestellt werden (Mengenstufe a).

4. Lieferung des Herstellers an den letzten Abnehmer:

Für Särge, die unmittelbar an den letzten Abnehmer geliefert werden, dürfen auch bei Serienanfertigung die Preise der Mengenstufe a (1 bis 6 Stück) der jeweiligen Preisklasse berechnet werden.

5. Sonderkosten:

- a) Verpackungs- und Transportkosten dürfen zum Selbstkostenpreis weiter berechnet werden.
- b) Die Umsatzsteuer ist in den Regelleistungspreisen enthalten.

Nr.	Bezeichnung	Leistungsklasse		
		I DM	II DM	III DM
	Särge für Kinder			
K 1	1 Kindersarg in einfacher Ausführung, 65 cm lang.			
	a) roh	9,20	10,10	11,65
	b) mit einfachem Anstrich	10,65	11,65	13,50
K 2	1 Kindersarg in einfacher Ausführung, 110 cm lang.			
	a) roh	14,80	16,25	18,75
	b) mit einfachem Anstrich	16,40	17,65	20,80
K 3	1 Kindersarg in einfacher Ausführung, 140 cm lang.			
	a) roh	17,90	19,55	22,65
	b) mit einfachem Anstrich	19,70	21,55	25,95
K 4	1 Kindersarg in einfacher Ausführung, 160 cm lang.			
	a) roh	23,15	25,30	29,25
	b) mit einfachem Anstrich	25,20	27,65	31,60
	Särge für Erwachsene			
E 1	1 Sarg für Erd- oder Feuerbestattung in einfachster Ausführung, ohne Füße und ohne Verzierungen			
	a) roh	28,00	30,70	35,50
	b) mit einfachem Anstrich	30,55	33,50	38,75
	c) mit besserem Anstrich	34,50	37,80	43,70
E 1	1 Sarg für Erd- oder Feuerbestattung mit Füßen und einfachen Verzierungen			
	a) roh	32,45	35,50	41,10
	b) mit einfachem Anstrich	37,70	41,25	47,75
	c) mit besserem Anstrich	41,00	44,90	51,90

Nech: Preisblatt 6

Nr.	Bezeichnung	Leistungsklasse		
		I DM	II DM	III DM
E 2	1 Sarg für Erdbestattung in besserer Ausführung, mit breiten Kehlungen und sonstigen zugelassenen Verzierungen und Füßen			
	a) roh	47,25	51,40	59,90
	b) mit einfachem Anstrich	53,20	58,25	67,30
	c) mit besserem Anstrich	59,10	64,70	74,80
E 3	1 Sarg für Erdbestattung in besserer Ausführung mit breiten Kehlungen, Füßen und sonstigen zugelassenen Verzierungen (Höchstholzverbrauch 0,12 cbm)			
	a) roh	57,75	63,25	73,15
	b) mit einfachem Anstrich	66,95	73,30	84,80
	c) mit besserem Anstrich	73,50	80,50	93,15

Werden Särge, die in Material bzw. Form oder Ausführung wesentlich von den vorstehenden abweichen, auf besondere Bestellung gefertigt, so können diese nach den geltenden Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 91 über die Preisbildung im Tischler-Handwerk kalkuliert werden.

Anlage 2

zu § 1 Abs. 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 91

Allgemeine Gütebestimmungen, Fertigungs- und Lieferungsvorschriften für Möbel

Gliederung

I. Vorbemerkung

II. Allgemeine Material-Gütebestimmungen

1. Das Holz

- 11. Feuchtigkeit des Holzes
- 12. Sichtbares Holz
 - 121. Sichtbares Holz, natur
 - 122. Sichtbares Holz, gestrichen
 - 123. Konstruktionsholz

- 13. Blindholz
- 14. Sperrfurniere
- 15. Edelfurniere
- 16. Sperrholz

2. Der Leim

- 21. Wärmleim
- 22. Kaffleim
- 23. Wasserfester Leim

III. Allgemeine Fertigungsvorschriften

1. Konstruktiver Art

11. Verarbeitung

- 111. Zusammenbau, Holzverbindungen
- 112. Rahmenhölzer
- 113. Bretter
- 114. Tischlerplatten
- 115. Gesüßte Furniere
- 116. Maserfurniere
- 117. Kürschner
- 118. Füllungen
- 119. Schubkästen und Türen
- 120. Durchbiegen des Holzes, Befestigung der Füße

2. Beschläge

- 21. Aussehen der Beschläge
- 22. Einlassen der Beschläge

3. Besondere Bestimmungen für Tische, Schränke, Betten usw.

- 31. Tische
- 32. Kleider- und Wohnzimmerschränke
- 33. Küchenschränke
- 34. Betten
- 35. Standface

IV. Oberflächenbehandlung

- 1. Allgemeines
- 2. Beizen
- 3. Polieren
- 4. Mattieren
- 5. Lasieren
- 6. Schleiflack

V. Bezeichnungsvorschriften für Möbel

1. Nach Holzart

- 11. Massive Möbel
- 12. Furnierte Möbel
- 13. Abgesperrte Möbel

2. Nach der Art der Oberflächenbehandlung

- 21. Nachahmung anderer Hölzer
- 22. Beizen
- 23. Mattieren, Lasieren, Wachsen
- 24. Lackieren
- 25. Schleiflackierung
- 26. Antike Behandlung
- 27. Polieren

3. Kennzeichnung der Möbel

**Allgemeine Gütebestimmungen,
Fertigungs- und Kennzeichnungsvorschriften für Möbel,
ausgenommen Stahlmöbel, jedoch einschl. Polstermöbel**

I. Vorbemerkung

Die nachstehenden Gütebestimmungen, Fertigungs- und Kennzeichnungsvorschriften (Gb) gelten für alle Möbel aus Holz einschl. für Polstermöbel, Matratzen und Holzfedermatratzen, Gehäuse aller Art (Radio und Uhren), Ladeneinrichtungen und Innenausbau einschl. Schiffsausstattungen. Die Möbel sollen bei sparsamstem Materialverbrauch von höchstem Gebrauchswert zweckentsprechend und formschön sein.

II. Allgemeine Material-Gütebestimmungen**1. Das Holz**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf nur gesundes Holz verarbeitet werden. Alle Holzteile müssen frei von Rissen, Wurmfraß, Harzgallen, losen und schwarzen Ästen sein. Nicht gesunde und lose Äste sind auszubohren und durch eingeleimte, der Holzstruktur angepaßte Querholzzapfen gleichen Trockenheitsgrades auszufüllen.

11. Feuchtigkeit des Holzes

Der Feuchtigkeitsgrad des Holzes darf 10 bis 12% nicht überschreiten.

12. Sichtbares Holz**121. Sichtbares Holz, natur**

Bei naturbehandelten Möbeln ist angeblautes oder rotgestreiftes Holz nur für die äußerlich nicht sichtbaren Teile und für Rückwände der Möbel zulässig. Das Holz muß frei von jeglicher Fäule, Verstockung, jeglichem Wurm- und Käferfraß und an den sichtbaren Außenflächen frei von Harzgallen und Rissen sein. Gesunde, festverwachsene Rundäste bis 15 mm größten Durchmesser sind bis zu 6 Stück je qm zulässig.

122. Sichtbares Holz, gestrichen

Bei gedeckt gestrichenen Möbeln kann Holz mit gesunden, festverwachsenen Ästen verwendet werden. Holz mit kranken Ästen, die auszubohren und mit Querholz auszufüllen sind, ist nur für Rückwände zulässig.

Für Innen- und Außenflächen sind zulässig:

Bläue und Rotstreifigkeit (wie unter 121);

Harzgallen bis zu einer Tiefe von 3 mm. Sie müssen ausgestochen und mit Leimspachtel ausgekittet werden. Vereinzelt vorkommende geringfügige Schäden (z. B. Schlupfloch der Holzwespe) sind zulässig, wenn sie einwandfrei mit Leimspachtel ausgekittet sind. Nicht zulässig sind: Schwammholz, Holz mit größeren Stockflecken, mit Fäule oder mit Holzwurm bzw. Käferfraß.

123. Konstruktionsholz

Das Holz muß im Kern aufgeschnitten werden. Vorleimholz darf eine Breite von 15 cm nicht überschreiten; ausgesprochene Randbretter sind fachüblich zu verarbeiten. Bei Verwendung von Eiche darf Splintholz nicht zur Verarbeitung kommen.

13. Blindholz

Als Blindholz für Absperrarbeiten ist jedes einheimische Nadelholz, auch geringerer Qualität, zulässig. Es muß Kern an Kern und Splint an Splint verleimt werden. Die einzelnen Blindholzleisten dürfen eine Breite von 60 mm jedoch nicht überschreiten. Als Blindholz kann ungeblautes oder rotstreifiges Holz verwendet werden. Kranke und lose Äste jeder Größe sind durch Querholzzapfen gleichen Trockenheitsgrades des verarbeiteten Holzes zu ersetzen. Drehwüchsiges sowie vom Wurm befallenes oder faules Holz (mit Ausnahme von Kiefernschwamm) darf nicht verwendet werden.

14. Sperrfurniere

Die Stärke der Sperrfurniere soll etwa $\frac{1}{10}$ der Blindholzstärke, nicht aber über 3 mm und nicht unter 1,5 mm betragen. Die Fugen des Sperrholzfurniers sind zu verleimen. Soweit Schrägabsperzung notwendig ist, sind feinjährige Furniere zu verwenden. Die Faserrichtung des Schrägfurniers darf nicht parallel mit der Faserrichtung des Sperr- sowie Gutfurniers und deren Fugen laufen. Der Feuchtigkeitsgehalt der Sperrfurniere soll bei der Verarbeitung nicht mehr als 6 bis 8% betragen.

15. Edelfurniere

Edelfurniere über Absperrfurnieren dürfen nicht unter $\frac{6}{10}$ mm, bei hellfarbigen und grobporigen Holzarten nicht unter $\frac{8}{10}$ mm stark sein.

16. Sperrholz

Sperrholz muß den Gütebestimmungen der Anordnung vom 2. Oktober 1941 über Höchstpreise für Sperrholz (RAnz. Nr. 234) entsprechen. Für sichtbare Sperrholzflächen, die nicht furniert werden, gilt die Vorschrift für sichtbares Holz (wie unter 121 und 122).

Noch: Anlage 2**2. Der Leim**

Verwendet werden dürfen alle tierischen und die als gleichwertig anerkannten synthetischen Leime, soweit sie den vorgeschriebenen Gütebestimmungen entsprechen. Für naturfarbig zu behandelnde Flächen sind nur Leime zu verwenden, die eine Färbung der sichtbaren Oberflächen nicht verursachen. Für alle Arbeiten, die der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, muß wasserfester Kalt- oder Kunstharzleim verwendet werden.

21. Warmleim

Der Leimgehalt der zum Furnieren benutzten Brühe soll nicht unter 25% bei Lederleim und nicht unter 35% bei Knochenleim liegen. Darüber hinaus dürfen Streckmittel nur bis zum gleichen Gewicht der Trockensubstanz des Warmleims zugesetzt werden. Die Streckmittel dürfen keine Verfärbung der Holzoberfläche und keine Beeinträchtigung der Bindekraft des Leims herbeiführen.

22. Kaltleim

Zum Absperren kann Kaltleim verwendet werden. Für die Verarbeitung von Edelfurnieren ist Kaltleim nur insoweit zulässig, als er die Furniere und Fugen nicht verfärbt.

23. Wasserfester Leim

Heiß oder kalt zu verarbeitende Kunstharzleime sind zulässig, soweit sie die Furniere und Fugen nicht verfärben.

III. Allgemeine Fertigungsvorschriften**1. Konstruktiver Art**

Bei der Herstellung der Möbel sind die im täglichen Gebrauch der Möbel auftretenden Beanspruchungen zu berücksichtigen.

11. Verarbeitung**111. Zusammenbau, Holzverbindungen**

Die Verarbeitung muß nach den Fachregeln erfolgen. Der Zusammenbau nicht gesperrter Holzteile muß so erfolgen, daß das Holz arbeiten kann. Alle Holzverbindungen, wie Schlitze, Zapfen, Dübel, Grate, Nuten, Federn, Verzinkungen, Überplattungen und Gehrungen, sind sauber und scharf zusammenzupassen.

112. Rahmenhölzer

Für Rahmenhölzer ist Holz zu verwenden, das ein Verziehen und Werfen der Konstruktion ausschließt.

113. Bretter

Die zur Verarbeitung kommenden Bretter sind in jedem Falle im Kern aufzutrennen, wobei eine Breite des verarbeiteten Teiles von 15 cm nicht überschritten werden darf. Eichensplintholz ist nicht zu verarbeiten.

114. Tischlerplatten

Tischlerplatten sind an den Kanten mit Massivholz zu umleimen. Alle sichtbaren Kanten müssen sauber und gebrochen sein.

115. Gestürzte Furniere

Bei gestürzten Furnieren muß sich die Zeichnung des Holzes an den Fugen genau treffen. Löcher der Furnierstifte dürfen nicht sichtbar sein.

116. Maserfurniere

Maserfurniere sind gegen Reißen zu sichern, Fehlstellen im Maserfurnier sind aus passendem Furnier einzusetzen. Außenfurniere müssen quer zum Blindholz, bei verschiedenen zusammengelegten Furnieren um mindestens 20° zur Holzfasern laufen.

117. Kürschner

Blasen (Kürschner) dürfen auch an querfurnierten Rundungen nicht auftreten. Leimdurchschlag darf nicht sichtbar sein.

118. Füllungen

Nicht gesperrte Füllungen sind so einzubauen, daß sie arbeiten (quellen und schwinden) können.

Füllungen, Böden aller Art und Rückwände sind so stark auszuführen, daß sie ihrer Größe entsprechend ihren Zweck erfüllen.

119. Schubkästen und Türen

Schubkästen müssen gut gangbar sein, Türen müssen dicht schließen. Sie müssen mit möglichst geringer, aber gleichmäßiger Luft eingepaßt werden.

120. Durchbiegen des Holzes, Befestigung der Füße

Die Konstruktion der Möbel ist so zu wählen, daß bei voller Belastung ein Durchbiegen des Holzes nicht eintritt. Die Bauart des Möbelstückes muß dieser Forderung voll entsprechen. Stumpf anstoßende Füße müssen mit mindestens 2 Dübeln oder mit einem ein-

Nach: Anlage 2

geschnittenen oder angedrehten Zapfen unter Verwendung von Leim am Sockel des Möbelstückes befestigt werden.

2. Beschläge**21. Aussehen der Beschläge**

Beschläge haben sich der Art und dem Aussehen des Möbelstückes anzupassen. Außer Metallbeschlägen können auch Beschläge aus sogenannten Werkstoffen unter Beachtung der an die bisher üblicherweise verwendeten Beschläge gestellten Güteanforderungen verwendet werden.

22. Einlassen der Beschläge

Alle Beschläge müssen sauber eingelassen werden. Die Schlitzlöcher der Schraubenköpfe dürfen keinen Grat aufweisen, sie sollen möglichst in einer Richtung stehen. Türschlösser und Riegel sind mit Schließblechen zu versehen, sofern sie nicht an einer Hartholzkante anliegen. Schlüssellocher sind mit Buchsen oder Schlüsselschildern zu versehen. Alle Metallteile müssen frei von Rost und mindestens leicht oberflächenbehandelt sein.

3. Besondere Bestimmungen für Tische, Schränke, Betten, Nachttische und Sitzmöbel**31. Tische**

Tischplatten aus Massivholz sind nicht voll auf das Gestell aufzuleimen, sondern sind mit Nutklötzen, Tischklammern oder Gratleisten so zu befestigen, daß die Platte arbeiten kann.

Steht für die Fugen der Küchentischplatten kein wasserfester Leim zur Verfügung, so sind sie mit Nut und Feder zu verleimen. Die unteren Kanten der Füße sind zu brechen oder abzurunden (Standface).

Wird für Küchentischplatten Sperrholz verarbeitet, so muß dieses wasserfest verleimt sein. Bei Verarbeitung von Tischlerplatten müssen diese einen mindestens 6 mm starken Hartholz-Umleimer erhalten.

32. Kleider- und Wohnzimmerschränke

Kleiderschränke von mindestens 100 cm Breite können fest zusammengeleimt, größere müssen auseinandernehmbar gearbeitet werden.

Dasselbe gilt auch sinngemäß für die Wohnzimmermöbel.

Die Kleiderstange kann auch aus Hartholz hergestellt werden. Der Durchmesser der Stange muß bei Längen über 800 mm mindestens 25 mm betragen.

Über der Kleiderstange ist ein Hutboden einzubauen.

33. Küchenschränke

müssen mit Entlüftungen versehen sein.

34. Betten

Die Innenmaße der Betten (lichtes Maß) sollen im Regelfalle 190×90 cm aufweisen, damit die genormten Federböden bzw. Aufleger Verwendung finden können. Die Bettseiten müssen mit durchgehenden Tragleisten für die Matratzenböden ausgestattet werden. Sie müssen entweder geleimt und geschraubt oder geleimt und gedübelt werden.

Bei Holzfederböden sind die Auflegeleisten aus astfreiem Holz herzustellen.

35. Standface

Bei allen Teilen (Füße) der Schränke, Betten, Nachttische und Sitzmöbel, die auf dem Boden stehen, müssen die Kanten gebrochen oder gerundet werden (Standface).

IV. Oberflächenbehandlung**1. Allgemeines.**

Alle sichtbaren Flächen müssen vor dem Beizen gewässert und geschliffen werden. Nach der Oberflächenbehandlung darf der Schliff nicht sichtbar sein. Die Oberfläche der furnierten oder lasierten Möbel darf weder ausgerissene oder durchgeputzte Stellen, Kürschner oder Wülste, noch graue Poren oder Streifen vom Querschleifen aufweisen. Gebeizte Möbel sind entweder zu mattieren oder zu polieren.

2. Beizen

Die Beize muß gleichmäßig ohne Streifen und Pinselansätze verteilt sein. Helle Streifen, dunkle Leimporen, ungebeizte Poren und Ölflecke sind unstatthaft.

3. Polieren

Polierte Oberflächen dürfen keine Wischer, Ölrückstände und Verschleierungen aufweisen. Anpolierte Flächen dürfen nicht aufgeraut sein.

4. Mattieren

Mattieren müssen gleichmäßig aufgetragen sein. Die Fläche darf nicht aufgeraut und nicht verschleiert sein.

5. Lasieren

Lasierte, gestrichene und lackierte Oberflächen dürfen weder Staubrückstände noch Blasen aufweisen.

Noch: Anlage 2**6. Schleiflack**

Schleiflacküberzug muß kratz- und wasserfest sein.

V. Kennzeichnung der Möbel**1. Nach der Holzart**

Möbel sind nach der Holzart, aus der die Außenflächen bestehen, und nach der Art der Oberflächenbehandlung zu bezeichnen.

11. Massive Möbel

Möbel gelten als massiv, wenn sie in allen Teilen vorwiegend aus einer Holzart hergestellt und in keinem Teile furniert sind.

Kennzeichnung: „M“ = (Kiefer, Fichte oder Eiche usw.).

12. Furnierte Möbel

Möbel, deren sichtbare Außenflächen furniert sind, müssen nach der Holzart bezeichnet werden, aus der die oberste Furnierlage (Deckfurniere) besteht.

Kennzeichnung: „F“ = (Eiche, Rüster usw.).

13. Abgesperrte Möbel

Der Zusatz „abgesperrt“ ist nur dann zulässig, wenn alle sichtbaren Flächen abgesperrt sind. Mit dem sichtbaren Oberflächenfurnier einfach querfurnierte Teile dürfen nicht als abgesperrt bezeichnet werden.

Andere Bezeichnungen, wie „voll abgesperrt“, „blockverleimt“ u. ä. sind unzulässig.

Möbel, die nicht oder nur teilweise in voller Stärke aus Sperrholz bestehen, sondern aus Rahmen mit aufgeleimten schwachen Furnierplatten hergestellt sind, müssen als „Möbel mit hohl gearbeiteten Teilen“ bezeichnet werden.

Kennzeichnung: „A“.

2. Nach der Art der Oberflächenbehandlung

Für die Oberflächenbehandlung gilt folgendes:

21. Nachahmung anderer Hölzer

Möbel, an denen durch Beizen, Malen, Ritzen, Poren, fotomechanische oder andere Verfahren bestimmte Hölzer nachgeahmt sind, müssen, wenn auch einzelne kleine Teile mit der echten Holzart furniert sind, mit dem angewendeten Verfahren bezeichnet werden. Dabei muß die nachgeahmte Holzart als Eigenschaftswort mit den Endsilben „artig“ genannt werden. Die Bezeichnung „imitiert“ ist nicht zulässig.

Kennzeichnung: „Nch“ = (eichenartig, nußbaumartig).

22. Beizen

Die Behandlung der Oberfläche mit einer färbenden oder die Farbe des Holzes verändernden Flüssigkeit.

Kennzeichnung: „Bz“.

23. Mattieren

Kennzeichnung: „Ma“

Lasieren

Kennzeichnung: „La“

Wachsen

Kennzeichnung: „Wa“

Behandlung der Oberflächen mit einem farblosen Schutzüberzug.

24. Lackieren

Lacküberzug nach vorangegangenem deckendem Anstrich.

Kennzeichnung: „Lk“.

25. Schleiflackierung

Nach Grundierung abwechselnd mindestens 3 Lackier- und 3 Schleifarbeitsgänge, Schlußüberzug „Fertiglack“ mit Bimsstein und Wasser abgeschliffen und abgeledert.

Kennzeichnung: „Sch“.

26. Antike Behandlung

Verfahren verschiedener Art, durch welche die Möbel ein antikes Aussehen erhalten.

Kennzeichnung: „At“.

27. Polieren

Behandlung der Oberflächen mit porenfüllender Masse, Schellack oder einer anderen Politur, durch die eine einwandfreie blanke Fläche erzielt und die Maserung des Holzes besonders wirksam wird.

Kennzeichnung: „Po“.

3. Kennzeichnung der Möbel

Die Möbel sind mit dem entsprechenden Zeichen an einer geeigneten und jederzeit zugänglichen Stelle zu versehen.

Aus den Rechnungen muß die Kennzeichnung der Möbel zu erschen sein.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 91 — Preisbildung
im Tischler-Handwerk.**

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 91 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Tischler-Handwerk (GBl. S. 370) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse, die nicht unter die Bestimmungen der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 91 fallen, sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis%
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)
2. Werkstoffkostenzuschlag%
3. Werkstoffpreis
	Summe A und B
C. Umsatzsteuer:
	Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.
2. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.
3. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten, tariflich geltenden Löhne für das Tischler-Handwerk eingesetzt werden.
4. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.
5. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr .. 50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- lohnes.
im 2. Lehrjahr .. 66 ² / ₃ %	
im 3. Lehrjahr .. 75%	

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

- 105 % in der Leistungsklasse I,
- 95 % in der Leistungsklasse II,
- 85 % in der Leistungsklasse III.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit den vorstehenden Gemeinkostensätzen nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen.

Der Gemeinkostensatz darf in diesem Falle folgende Höhe nicht überschreiten:

- 115 % in der Leistungsklasse I,
- 105 % in der Leistungsklasse II,
- 95 % in der Leistungsklasse III.

In diesen Zuschlägen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10 % enthalten sein.

3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.
2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.
3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmaßen, den zur Verarbeitung gelangenden Rohdicken und dem Verschnitt ergeben.

Für Verschnitt dürfen folgende Hundertsätze der Fertigmaße nicht überschritten werden:

- a) Nadelschnittholz, außer Lärche und Zirbelkiefer 15 bis 25 %,
- b) Lärche, Zirbelkiefer, Rot- und Weißbuche, Esche, Erle, Pappel, Linde, Ruster (Ulme) u. ä. 20 bis 35 %,
- c) Eiche, Ahorn, Nußbaum, Obst-
hölzer 30 bis 40 %,

- d) Sperrholz: Lagermaße 10 bis 15 %,
Fixmaße 2 bis 5 %,
- e) Furniere: Absperr- und Blindfurniere 10 bis 20 %,
Schlichte, Edel-furniere 20 bis 40 %.

Für Maserfurniere u. ä. darf ein Verschnitt in angemessener Höhe berechnet werden.

Die angegebenen Verschnittsätze müssen unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und Güte des Materials mit niedrigeren Sätzen auszukommen ist.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.
2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10 % einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.
3. In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbarer künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

Zu Buchst. C: Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:
 - a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
 - b) Derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
 - c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

- a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Tischler-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

4. Besondere Kosten:

Werden auf Wunsch des Auftraggebers Zeichnungen und Entwürfe bei Raumgestaltung (Innenausbau) besonders entworfen und angefertigt, so können die Kosten nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Architekten zuzüglich Umsatzsteuer weiter verrechnet werden.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

- für Arbeiten an der Bandsäge, Kreissäge, Bohrmaschine oder an gleichartigen Maschinen 4,— DM je Std.,
- für Arbeiten an allen übrigen Maschinen mit größerer Leistung 6,— DM je Std.

In diesen Preisen ist die Bedienung der Maschinen eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterverrechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Tischler-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL II S. 107) bzw. der Preisanordnung Nr. 245 vom 16. August 1949 über Preise für Möbel im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL II S. 109) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 92.
Verordnung über die Preisbildung
im Möbellackierer-Handwerk.
Vom 17. August 1950**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Möbellackierer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Möbellackierer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Möbellackierer-Betriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufzeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Die Betriebe des Möbellackierer-Handwerks werden in zwei Leistungsklassen eingeteilt:

Zur Leistungsklasse I

gehören Betriebe mit Spritzanlagen.

Zur Leistungsklasse II

gehören Betriebe ohne Spritzanlagen.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 5

Zu den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit), wie sie sich aus den jeweils geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden.

Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 6

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 7

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 8

Genehmigungsbescheide, die für Möbellackierer-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Möbellackierer-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 92

**Regelleistungspreise
für das Möbellackierer-Handwerk**

Die nachstehend aufgeführten Regelleistungspreise gelten für Einzelanfertigungen im Auftrage von Letztverbrauchern.

Die Regelleistungspreise verstehen sich einschl. Material und Umsatzsteuer und sind Quadratmeterpreise. Sie gelten für Möbel aller Art, ausgenommen sind jedoch Sitzmöbel.

- Eiche geritzt (einfache Ausführung) 6,75 DM,
- Eiche geritzt mit hochglanzlackierter
Absetzung 8,35 DM,
- birkenartige Maserung oder farbige
Lackierung 8,35 DM,
- doppelt lasierte Hochglanzlackierung 9,40 DM.

Werden die Leistungen für gewerbliche Auftraggeber (z. B. Möbelhersteller, Möbelhändler) ausgeführt, müssen die obigen Sätze um mindestens

- 20% bei Ausführung Eiche geritzt und
- 30% bei den übrigen Ausführungen

unterschritten werden.

Aus den Rechnungen muß zu ersehen sein, ob die Leistung für einen gewerblichen oder für einen Letztverbraucher ausgeführt worden ist.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 92 — Preisbildung
im Möbellackierer-Handwerk.**

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 92 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Möbellackierer-Handwerk (GBl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse, die nicht unter die Bestimmungen der Anlage

zur Preisverordnung Nr. 92 fallen, sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis%	=
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)
2. Werkstoffkostenzuschlag%	=
3. Werkstoffpreis
	Summe A und B
C. Umsatzsteuer:
	Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.

2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten tariflich geltenden Löhne für das Möbellackierer-Handwerk eingesetzt werden.

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

- im 1. Lehrjahr .. 50%
 - im 2. Lehrjahr .. 66²/₃%
 - im 3. Lehrjahr .. 75%
- des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

- 80% in der Leistungsklasse I,
- 70% in der Leistungsklasse II.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit den vorstehenden Gemeinkostensätzen nicht auskommen und einen höheren Zuschlag beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostensatz darf in diesem Falle folgende Höhe nicht überschreiten:

- 110% in der Leistungsklasse I,
- 90% in der Leistungsklasse II.

In den vorstehenden Zuschlägen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verarbeitungsverlust zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus der Fertigungsmenge und dem Verarbeitungsverlust ergeben. Für den Verarbeitungsverlust dürfen höchstens 10% der Fertigungsmenge berechnet werden.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.

2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart

werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.

c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Möbellackierer-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

Liefert ein Betrieb des Möbellackierer-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpff

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 93.**Verordnung über die Preisbildung
im Drechsler-Handwerk.****Vom 17. August 1950**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Drechsler-Handwerk bestimmt:

§ 1

Drechsler-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Drechsler-Betriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Zu den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit), wie sie sich aus den jeweils geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden. Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen besonders auszuweisen.

§ 5

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Drechsler-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Drechsler-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage
zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 93

Regelleistungspreise für das Drechsler-Handwerk

Leistung	Abmessung mm	Preis je Stück DM
Schraubenzieherhefte nach DIN 52 70 leicht bauchige Form, zwei Seiten flach und gefugt zweimal in Lack getaucht	90×22	0,09
desgl.	100×26	0,10
desgl.	110×28	0,11
desgl.	120×31	0,13
desgl.	130×32	0,15
desgl.	140×34	0,17
desgl.	150×36	0,19
Schraubenzieherhefte nach DIN 52 70 leicht bauchige Form, zwei Seiten flach und gefugt zweimal handpoliert	90×22	0,09
desgl.	100×26	0,10
desgl.	110×28	0,12
desgl.	120×31	0,13
desgl.	130×32	0,15
desgl.	140×34	0,16
desgl.	150×36	0,17
Schraubenzieherhefte (Stanley) gefugt, mit langem Kopf, durchbohrt, ohne Zwinge zweimal in Lack getaucht	100×26	0,09
desgl.	110×28	0,10
desgl.	120×29	0,12
desgl.	130×31	0,13
desgl.	140×32	0,15
desgl.	150×33	0,17
desgl.	160×34	0,19
desgl.	170×35	0,21
Schraubenzieherhefte (Umstecker) mit oval geschliffenen Flächen zweimal handpoliert	90×29×21	0,10
desgl.	100×32×23	0,12
desgl.	110×34×25	0,13
desgl.	120×36×27	0,14
desgl.	130×38×30	0,16
desgl.	140×40×32	0,18
desgl.	150×42×34	0,19
Schraubenzieherhefte (Umstecker) mit oval geschliffenen Flächen zweimal in Lack getaucht	90×29×21	0,09
desgl.	100×32×23	0,11
desgl.	110×34×25	0,12
desgl.	120×36×27	0,14
desgl.	130×38×30	0,16
desgl.	140×40×32	0,18
desgl.	150×42×34	0,20
Schraubenzieherhefte (Eichenhefte) mit Lederkappe zweimal handpoliert	110×29	0,20
desgl.	120×31	0,22
desgl.	130×31	0,24
desgl.	140×32	0,25
desgl.	150×35	0,29
desgl.	160×35	0,30
desgl.	170×37	0,32

Noch: Anlage

Leistung	Abmessung mm	Preis je Stück DM
Schraubenzieherhefte (Eichenhefte) mit Lederkappe dreimal in Lack getaucht	110×29	0,22
desgl.	120×31	0,24
desgl.	130×31	0,26
desgl.	140×32	0,28
desgl.	150×35	0,32
desgl.	160×35	0,34
desgl.	170×37	0,39
Schraubenzieherhefte (Elektriker), Zigarrenform zweimal in Lack getaucht	90×22	0,06
desgl.	100×23	0,07
desgl.	110×24	0,08
desgl.	120×25	0,10
Schraubenzieherhefte (Elektriker), Zigarrenform zweimal handpoliert	90×22	0,07
desgl.	100×23	0,08
desgl.	110×24	0,09
desgl.	120×25	0,09
Schraubenzieherhefte (Elektriker), Zigarrenform getrommelt	90×22	0,05
desgl.	100×23	0,06
desgl.	110×24	0,06
desgl.	120×25	0,07
Schraubenzieherhefte (Elektriker), bauchige Form mit 9 ausgedrehten Ringen, zweimal in Lack getaucht	100×23	0,08
Schraubenzieherhefte (Elektriker), bauchige Form mit 9 ausgedrehten Ringen, zweimal handpoliert	100×23	0,09
Schraubenzieherhefte (Elektriker) mit Knopf und 8 Stichen, zweimal in Lack getaucht	90×25	0,08
Schraubenzieherhefte (Elektriker) mit Knopf und 8 Stichen, zweimal handpoliert	90×25	0,09
Nähmaschinen-Schraubenzieherhefte, gelb gebeizt flach, glatt geschuert	90×26×18	0,05
Nähmaschinen-Schraubenzieherhefte, schwarz gebeizt getrommelt, eng gerieft	100×24	0,05
desgl.	90×22	0,04
Nähmaschinen-Schraubenzieherhefte, gelb gebeizt flach, glatt geschuert	100×28×19	0,05
Schraubenzieherhefte (runde, konische), Flaschenform dreimal eingestochen, zweimal handpoliert	120×25	0,10
desgl.	110×24	0,09
desgl.	100×23	0,08
desgl.	90×22	0,08
Schraubenzieherhefte (runde, konische), Flaschenform dreimal eingestochen, zweimal in Lack getaucht	120×25	0,10
desgl.	110×24	0,09
desgl.	100×23	0,07
desgl.	90×22	0,07
Schalter-Schraubenzieherhefte, nußbraun zweimal in Lack getaucht	90×17	0,06
desgl.	60×16	0,05

Noch: Anlage

Leistung	Abmessung mm	Preis je Stück DM
Schalter-Schraubenzieherhefte, nußbraun zweimal handpoliert	90×17	0,07
desgl.	60×16	0,05
Nagelorthefte (Matadorhefte) ohne Schlagring handpoliert	85×30	0,11
Nagelorthefte (Matadorhefte) ohne Schlagring roh geschliffen	90×32	0,09
Sattlerhefte (flach) mit konischer Zwinge fein geschliffen	80×21×30	0,09
desgl.	90×23×32	0,09
desgl.	100×24×34	0,10
Sattlerhefte (achtkantig) mit konischer Zwinge fein geschliffen	80×21×30	0,14
desgl.	90×23×32	0,14
desgl.	100×25×34	0,15
Riemenahlenhefte (oval), roh, weiß, geschliffen	100×34	0,15
desgl.	110×36	0,17
desgl.	120×36	0,18
Riemenahlenhefte (rund) mit konischer Zwinge zweimal handpoliert	100×41	0,16
desgl.	110×43	0,17
desgl.	120×45	0,18
Nähahlenhefte ohne Einsatz, ohne Zwinge, zweiteilig handpoliert	70×29	0,13
Nagelorthefte (Matadorhefte) mit Schlagring handpoliert	85×30	0,14
desgl.	90×32	0,15
Nagelorthefte (Matadorhefte) mit Schlagring roh geschliffen	85×30	0,10
desgl.	90×32	0,11
Nagelorthefte (Matadorhefte) ohne Schlagring roh geschliffen	85×30	0,07
Sattlerhefte 18a/1 (Patent) ohne Einsatz zweimal handpoliert	100×23×35	0,15
desgl.	90×21×32	0,14
desgl.	80×20×29	0,13
Sattlerhefte (Pistolenform) mit konischer Zwinge fein geschliffen	80×30	0,18
desgl.	90×32	0,18
desgl.	100×34	0,21
Ulmer Stechbeitelhefte mit zwei Zwingen roh, weiß, geschliffen	160×40	0,21
desgl.	150×38	0,18
desgl.	140×36	0,12
desgl.	130×35	0,14
desgl.	120×33	0,13
Ulmer Stechbeitelhefte mit zwei Zwingen roh geschliffen oder getaucht	160×40	0,29
desgl.	150×38	0,25
desgl.	140×36	0,22
desgl.	130×35	0,19
desgl.	120×33	0,17
Stemmeisenhefte (rund) mit zwei Zwingen roh geschliffen	160×40	0,19
desgl.	150×38	0,17
desgl.	140×36	0,15
desgl.	130×34	0,13
desgl.	120×32	0,12

Noch: Anlage

Leistung	Abmessung mm	Preis je Stück DM
Feilenhefte (nach DIN 395/96)	160×46	0,17
desgl.	150×45	0,14
desgl.	140×40	0,12
desgl.	130×36	0,09
desgl.	120×31	0,07
desgl.	110×27	0,06
desgl.	100×25	0,06
desgl.	90×24	0,05
desgl.	80×22	0,04
Feilenhefte mit Zwinge	160×46	0,13
desgl.	150×37	0,11
desgl.	140×35	0,08
desgl.	130×33	0,07
desgl.	120×31	0,06
desgl.	110×28	0,05
desgl.	100×26	0,05
desgl.	90×24	0,04
desgl.	80×22	0,04
Pfriemenhefte (Eispicker)		
zweimal poliert und gerieft	90×40	0,13
desgl.	80×39	0,14
Pfriemenhefte (Eispicker)		
zweimal handpoliert	75×39	0,12
Pfriemenhefte (Eispicker)		
zweimal getaucht	90×40	0,14
Pfriemenhefte (Eispicker)		
zweimal getaucht und gerieft	80×39	0,13
desgl.	75×39	0,12
Pfriemenhefte, ausgeschweifte, birnenförmige		
zweimal handpoliert	115×38	0,14
Pfriemenhefte, ausgeschweifte, birnenförmige		
zweimal in Lack getaucht	115×33	0,11
Pfriemenhefte, ausgeschweifte, birnenförmige		
zweimal handpoliert	100×36	0,12
Pfriemenhefte, ausgeschweifte, birnenförmige		
zweimal in Lack getaucht	100×36	0,12
Pfriemenhefte, ausgeschweifte, birnenförmige		
zweimal handpoliert	90×35	0,11
Pfriemenhefte, ausgeschweifte, birnenförmige		
zweimal in Lack getaucht	90×35	0,11
Pfriemenhefte, stark geschweift		
trommelpoliert	100×28	0,08
Pfriemenhefte, rund, stark geschweift		
einmal handpoliert	100×28	0,07
Pfriemenhefte, rund, stark geschweift		
einmal in Lack getaucht	100×28	0,07
Pfriemenhefte, rund, stark geschweift		
trommelpoliert	90×26	0,06
Pfriemenhefte, rund, stark geschweift		
einmal handpoliert	90×26	0,07
Pfriemenhefte, rund, stark geschweift		
einmal getaucht	90×26	0,06
Korkzieherhefte, Walzenform		
zweimal handpoliert	80×21	0,08
desgl.	90×23	0,09

Noch: Anlage

Leistung	Abmessung mm	Preis je Stück DM
Korkzieherhefte (Colombus) zweimal handpoliert	90×26	0,08
Korkzieherhefte (Colombus) mit rundem Kopf zweimal handpoliert	90×24	0,10
Korkzieherhefte (Colombus) zweimal getaucht oder zweimal poliert	90×26	0,08
Korkzieherhefte (Colombus) mit rundem Kopf zweimal getaucht oder zweimal poliert	90×24	0,08
Korkzieherhefte, Walzenform zweimal getaucht, zweimal poliert desgl.	90×23 80×21	0,08 0,07
Hefte für Schneeschläger, Knopf-Garnitur-Kurbelgriff zweimal in Lack getaucht	70/25×33/18	0,14
Griffe für Metallsägebogen einmal schwarz in Lack getaucht	120×33	0,11
Griffe für Metallsägebogen einmal trommelpoliert	120×33	0,07
Schlosserhammerstiele, roh, weiß, geschliffen desgl.	250×24×21 260×26×23	0,06 0,07
Schlosserhammerstiele, roh, weiß, geschliffen, oval desgl. desgl. desgl.	280×28×25 300×30×25 320×32×23 350×40×30	0,08 0,09 0,10 0,13
Magnethammerstiele zweimal handpoliert	290×20 Ø	0,14
Glaserhammerstiele zweimal handpoliert	300×23 Ø	0,15
Tapeziererhammerstiele zweimal handpoliert	300×22 Ø	0,21
Uhrmacherhammerstiele mit vierkantigem Kopf, getaucht, oval desgl. desgl.	210×16×12 225×18×15 240×18×15	0,10 0,11 0,12
Kinderhammerstiele, getaucht, rund	190×15 Ø	0,04
Kinderhammerstiele, getaucht, rund, Größe 0	200×16 Ø	0,05
Kinderhammerstiele, getaucht, rund, Größe 2	210×17 Ø	0,05
Kinderhammerstiele, getaucht, rund, Größe 3	220×18 Ø	0,05
Wäscheklammern mit Federn	80×8×11	0,05

In den vorstehenden Preisen ist die Umsatzsteuer enthalten.
Die Preise gelten ab Handwerksbetrieb, unverpackt, und verstehen sich einschl. Material.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 93 — Preisbildung
im Drechsler-Handwerk.
Vom 19. August 1950**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 93 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Drechsler-Handwerk (GBl. S. 888) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse, die nicht unter die Bestimmungen der Anlage zur Preisverordnung Nr. 93 fallen, sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis % =
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)
2. Werkstoffkostenzuschlag % =
3. Werkstoffpreis
	Summe A und B
C. Umsatzsteuer:
	Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

**Zu Buchst. A Ziffer 1:
Fertigungslöhne**

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.
Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfasst werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.
2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten tariflich geltenden Löhne für das Drechsler-Handwerk eingesetzt werden.
3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.
4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr .. 50%	}	des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- lohnes.
im 2. Lehrjahr .. 66 ² / ₃ %		
im 3. Lehrjahr .. 75%		

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 90%.
In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10 % enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.
2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit dem vorstehenden Gemeinkostenatz nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenatz darf in diesem Falle 120 % jedoch nicht übersteigen. In diesem Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10 % enthalten sein.
3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.
2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.
3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigungsmaßen, den zur Verarbeitung gelangenden Rohdicken und dem Verschnitt ergeben. Bei Errechnung der Verschnittsätze ist auszugehen von den Fertigungsmaßen, ungerechnet in Würfel bzw. Prismen. Es dürfen folgende Hundertsätze der Fertigungsmaße nicht überschritten werden:

a) Nadelholz	30 %
b) alle übrigen Hölzer	50 %

Die angegebenen Verschnittsätze müssen unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und Güte des Materials mit niedrigeren Sätzen auszukommen ist.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.

2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 12 % einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

3. In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbarer künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
- b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
- c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

- a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
- b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
- c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
- d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für die Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Drechsler-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Zuschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Ar-

beiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

- für Arbeiten an der Bandsäge, Kreissäge, Bohrmaschine oder an gleichartigen Maschinen 4,— DM je Std.,
- für Arbeiten an allen übrigen Maschinen mit größerer Leistung 6,— DM je Std.

In diesen Preisen ist die Bedienung der Maschine eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterberechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Drechsler-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

§ 5

Für selbständige schöpferische Entwürfe des Handwerkers darf auf die Summe A und B des Kalkulationsschemas (§ 1) ein Zuschlag von 25 % erhoben werden. Dieser Zuschlag darf jedoch nur einmal, und zwar nur auf das Original erhoben werden.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen
I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 94.

Verordnung über die Preisbildung im Böttcher-Handwerk.

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Böttcher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Böttcherei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Böttcherei-Betriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung angezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber

vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Die Erzeugnisse des Böttcher-Handwerks werden in 3 Güteklassen eingeteilt:

Güteklasse I:

Verwendung von nur gesundem, astfreiem und zweckentsprechendem Holz, bei der Verarbeitung sind nach Möglichkeit Spiegelholz oder Kernbretter (stehende Jahresringe) zu verwenden. Kleine gesunde, fest verwachsene Äste bis höchstens 2 cm Durchmesser sind zulässig. Bei der Verarbeitung ist besonders zu beachten: Kern getrennt, Kern an Splint, verleimt oder gedübelt, innen und außen ist sauber zu hobeln und zu putzen.

Güteklasse II:

Holz, das der vorstehenden Güteklasse nicht mehr entspricht, aber den Verwendungszweck des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt (schräge Jahresringe sind zugelassen), der Kern braucht nicht getrennt zu sein. Die Erzeugnisse sind innen und außen sauber zu hobeln und zu putzen.

Güteklasse III:

Erzeugnisse, die nicht den Güteklassen I und II entsprechen, jedoch den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

§ 5

Zu den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit), wie sie sich aus den jeweils geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden. Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 6

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb

des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 7

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 8

Genehmigungsbescheide, die für Böttcherei-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen

von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen

Preisbestimmungen für Erzeugnisse des Böttcher-Handwerks außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V. Rumpf
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. I vorstehender
Preisverordnung Nr. 94

Regelleistungspreise für das Böttcher-Handwerk

Erzeugnis	Güteklasse		
	I DM	II DM	III DM
Wannen, 0,70 m lang, 0,27 m hoch, 20 mm stark	20,75	16,60	12,50
Wannen, 0,80 m lang, 0,31 m hoch, 25 mm stark	28,15	22,50	16,90
Wannen, 0,90 m lang, 0,32 m hoch, 25 mm stark	34,75	27,80	20,85
Wannen, 1,00 m lang, 0,37 m hoch, 30 mm stark	41,60	33,30	24,90
Wannen, 1,20 m lang, 0,40 m hoch, 32 mm stark	56,90	45,55	34,15
Brühwannen, 1,60 m lang	80,90	63,10	45,15
Brühwannen, 1,80 m lang	101,80	81,50	61,10
Brühfässer mit Deckel, 50 cm Φ	30,70	24,65	18,50
Brühfässer mit Deckel, 60 cm Φ	38,60	31,00	23,20
Brühfässer mit Deckel, 65 cm Φ	46,65	37,40	28,00
Golten (runde Fässer), 16 cm hoch, 36 cm Φ	7,80	6,25	4,70
Golten (runde Fässer), 20 cm hoch, 40 cm Φ	9,70	7,80	5,80
Golten (runde Fässer), 26 cm hoch, 50 cm Φ	14,30	11,45	8,60
Golten (runde Fässer), 30 cm hoch, 60 cm Φ	19,00	14,30	10,70
Golten (runde Fässer), 36 cm hoch, 70 cm Φ	26,80	20,15	15,15
Eimer (Eiche), 40×31 cm, ohne Beschlag	11,45	9,75	6,85
Eimer (Kiefer), 30×32 cm, ohne Beschlag	8,50	6,85	5,15
Eimer (Kiefer), 30×35 cm, ohne Bügel	9,55	7,90	6,25
Waschbälge (Eiche) mit 3 Füßen, gebogen	37,40	29,90	22,40

Erzeugnis	Güteklasse	
	I DM	II DM
Jauchefässer 600 l Inhalt, 3 m lang, 0,55 cm Φ , 30 mm stark	125,60	100,80
Jauchefässer 800 l Inhalt	164,10	131,30
Jauchefässer 1000 l Inhalt, 3 m lang, 0,75 cm Φ , 40 mm stark	184,55	147,60

Regelleistungspreise, die für alle 3 Güteklassen gelten

Pflanzenkübel

20/24 cm Φ	= 5,50 DM
24/27 cm Φ	= 7,20 DM
27/30 cm Φ	= 8,65 DM
30/35 cm Φ	= 10,30 DM
35/40 cm Φ	= 12,40 DM
40/45 cm Φ	= 15,10 DM
45/50 cm Φ	= 16,50 DM
50/55 cm Φ	= 20,60 DM
55/60 cm Φ	= 26,10 DM
60/65 cm Φ	= 30,25 DM

Zober ohne Haken

50 l Inhalt	= 15,— DM
75 l "	= 18,10 DM
100 l "	= 25,— DM

Pöckelfässer ohne Schraube mit einem Pressdeckel
(Fichte oder Kiefer)

60/55 cm Φ	= 37,50 DM
65/60 cm Φ	= 42,50 DM
70/65 cm Φ	= 48,75 DM

Noch: Anlage

Noch: Regelleistungspreise, die für alle 3 Güteklassen gelten

Föckelfässer mit Pressdeckel
(Eiche)

60/55 cm ϕ	= 60,— DM
65/60 cm ϕ	= 66,75 DM
70/65 cm ϕ	= 81,10 DM

Butterauswaschfässer

19/47 cm ϕ	= 10,60 DM
19/52 cm ϕ	= 11,85 DM
20/50 cm ϕ	= 13,10 DM

Butterwäscher

21/60 cm ϕ	= 33,10 DM
23/65 cm ϕ	= 37,50 DM
25/70 cm ϕ	= 41,35 DM
27/75 cm ϕ	= 46,75 DM

Stirl-Butterfässer

55/26 cm ϕ	= 23,75 DM
60/29 cm ϕ	= 26,85 DM
70/33 cm ϕ	= 30,— DM

Schöpfgeilen

kleine 17 cm ϕ	= 4,— DM
mittel 20 cm ϕ	= 4,50 DM
große 24 cm ϕ	= 4,80 DM

Kesseldeckel

65 cm ϕ	= 8,75 DM
70 cm ϕ	= 10,60 DM
75 cm ϕ	= 12,10 DM
80 cm ϕ	= 13,75 DM

Krautfässer mit Pressdeckel
(Fichte oder Kiefer)

57/47 cm ϕ	= 27,50 DM
62/52 cm ϕ	= 28,50 DM
66/56 cm ϕ	= 34,20 DM

Neuartige Jauchefässer mit eingebauten Kufen
ohne Verteiler

500 l Inhalt 290 cm lang 53 cm ϕ	= 150,— DM
600 l „ 290 cm „ 56 cm ϕ	= 160,— DM
700 l „ 290 cm „ 63 cm ϕ	= 170,— DM
800 l „ 290 cm „ 67 cm ϕ	= 180,— DM
900 l „ 290 cm „ 70 cm ϕ	= 190,— DM
1000 l „ 290 cm „ 74 cm ϕ	= 200,— DM
1200 l „ 310 cm „ 76 cm ϕ	= 220,— DM
1500 l „ 310 cm „ 83 cm ϕ	= 250,— DM

Gewöhnliche Jauchefässer ohne Verteiler

200 l Inhalt 170 cm lang 50 cm ϕ	= 62,50 DM
300 l „ 220 cm „ 52 cm ϕ	= 80,— DM
400 l „ 250 cm „ 55 cm ϕ	= 93,75 DM
500 l „ 275 cm „ 60 cm ϕ	= 110,— DM
700 l „ 300 cm „ 65 cm ϕ	= 135,— DM
1200 l „ 400 cm „ 75 cm ϕ	= 170,— DM

Reparaturen an Weinfässern

Inhalt l	1. Stab DM	Jeder fol- gende Stab DM	Boden DM	Mittel- stück DM	Gehren- stück DM	Reifen DM	Umnieuten DM	Brühen, Reinigen DM
20 bis 24	1,50	1,05	1,85	1,20	1,05	1,—	0,35	1,30
25 „ 29	1,85	1,15	1,95	1,30	1,25	1,40	0,35	1,30
30 „ 34	2,15	1,30	2,15	1,55	1,50	1,45	0,35	1,30
35 „ 39	2,40	1,55	2,50	1,65	1,60	1,45	0,40	1,50
40 „ 50	2,55	1,80	3,10	1,85	1,85	1,50	0,40	1,50
51 „ 70	3,10	2,25	3,95	1,90	2,40	1,90	0,40	2,—
71 „ 100	3,60	2,60	4,65	2,50	3,30	2,15	0,50	2,—
101 „ 150	4,90	3,90	6,25	3,40	3,60	2,85	0,50	2,—
200 „ 299	7,30	5,25	9,40	6,65	6,—	3,10	0,50	3,20
300 „ 350	8,50	6,55	14,20	7,85	7,65	3,60	0,75	3,20
400 „ 500	10,20	7,—	21,95	12,60	12,—	4,80	0,75	4,—
600	12,—	9,25	31,45	17,20	15,—	5,—	0,75	5,—

Reparaturen an Bierfässern

Inhalt hl	Stab DM	Boden DM	Boden- stück DM	Reifen DM	Umnieuten DM	Über- stemmen DM	Köpfe streichen DM
$\frac{1}{8}$	1,85	2,25	1,37	1,25	0,50	0,65	1,20
$\frac{1}{4}$	1,97	3,35	1,85	1,50	0,50	0,65	1,20
$\frac{3}{4}$	2,10	3,65	1,95	1,50	0,50	0,65	1,20
$\frac{1}{2}$	2,40	4,35	1,95	1,95	0,60	0,65	1,40
$\frac{1}{3}$	2,70	4,95	2,10	2,40	0,60	0,80	1,40
$\frac{2}{3}$	3,12	6,15	2,55	2,85	0,60	0,80	1,40
$\frac{1}{1}$	3,60	7,32	3,20	3,40	0,75	1,—	1,60
$1\frac{1}{2}$	4,73	9,60	4,20	3,50	0,75	1,—	1,60

Noch: Regelleistungspreise, die für alle 3 Güteklassen gelten

Noch: Anlage

Reparaturen an Jauchefässern

Inhalt hl	Länge cm	Weite cm Ø	1. Stab	Jeder folgende Stab	Neuer Boden	Bodenmittelstück
			Gesamtpreis DM	Gesamtpreis DM	Gesamtpreis DM	Gesamtpreis DM
ca. 2	170	50	8,85	5,50	6,25	5,35
ca. 3	200	52	9,75	6,—	6,75	6,—
ca. 4	250	55	10,75	6,60	7,50	6,75
ca. 5	275	60	12,50	7,20	8,25	7,35
ca. 7	300	65	14,25	7,75	9,60	8,25
ca. 10	350	70	16,—	8,35	12,35	8,85
ca. 12	400	75	17,50	9,—	14,35	10,—

Inhalt hl	Länge cm	Weite cm Ø	Ab-schneiden	1 Reifen	1 Reifen ändern	Neuer Spund
			Gesamtpreis DM	Gesamtpreis DM	Gesamtpreis DM	Gesamtpreis DM
ca. 2	170	50	6,25	3,—	1,25	3,—
ca. 3	200	52	6,85	3,10	1,35	3,60
ca. 4	250	55	7,15	3,40	1,60	4,—
ca. 5	275	60	7,85	4,10	1,80	4,35
ca. 7	300	65	8,50	4,85	1,85	4,65
ca. 10	350	70	9,25	5,50	2,—	5,—
ca. 12	400	75	10,25	7,25	2,15	5,35

Sonstige Reparaturpreise

Erzeugnis	1 Henkel		1. Stab	Jeder folgende Stab		Neuer Boden	Langboden Mittelstück		Au- setzen
	Länge cm	Gesamtpreis DM	Gesamtpreis DM	Länge cm	Gesamtpreis DM	Gesamtpreis DM	Länge cm	Gesamtpreis DM	Gesamtpreis DM
Badewanne	72	1,50	1,—	72	0,75	3,10	72	2,15	2,50
Wanne	75	1,60	1,10	75	0,85	3,55	75	2,50	2,85
"	80	1,75	1,25	80	0,90	4,10	80	2,75	3,25
"	85	1,80	1,30	85	1,—	4,65	85	3,10	3,50
"	90	1,85	1,40	90	1,10	5,35	90	3,60	3,85
"	95	2,—	1,55	95	1,15	6,25	95	4,25	4,10
"	100	2,10	1,65	100	1,30	7,15	100	5,—	4,35
"	105	2,25	1,75	105	1,40	8,—	105	5,85	4,60
"	110	2,35	1,85	110	1,55	8,75	110	6,60	5,35
"	115	2,50	2,—	115	1,60	9,60	115	7,50	6,10
"	120	2,60	2,10	120	1,75	10,75	120	8,60	6,85
Runde Fässer	18 hoch 33 Ø	1,10	1,—	18 hoch 33 Ø	0,60	1,60	18 hoch 33 Ø	1,25	1,05
"	28 " 50 "	1,40	1,10	28 " 50 "	0,75	2,50	28 " 50 "	2,—	1,60
"	30 " 60 "	1,55	1,25	30 " 60 "	0,80	3,50	30 " 60 "	2,30	1,85
"	35 " 70 "	1,75	1,35	35 " 70 "	0,85	4,60	35 " 70 "	2,60	2,50
Föckel- und Krautfässer	55 " 60 "	4,—	2,75	55 " 60 "	2,10	6,25	55 " 60 "	4,60	3,50
"	60 " 65 "	4,50	3,10	60 " 65 "	2,35	6,60	60 " 65 "	4,80	4,—
"	65 " 70 "	5,—	3,35	65 " 70 "	2,75	7,10	65 " 70 "	5,—	4,35
Brüh-tänder	40 " 40 "	2,60	2,—	40 " 40 "	1,30	2,85	40 " 40 "	1,25	1,40
"	50 " 50 "	2,85	2,25	50 " 50 "	1,40	3,25	50 " 50 "	2,—	1,85
"	60 " 60 "	3,10	2,35	60 " 60 "	1,55	3,60	60 " 60 "	2,30	2,35
"	70 " 70 "	3,35	2,50	70 " 70 "	1,75	4,50	70 " 70 "	2,85	2,85

Noch: Anlage

Noch: Regelleistungspreise, die für alle 3 Güteklassen gelten

Erzeugnis	Abschneiden		1 Reifen	2 Reifen		Reifen ändern	Einspannen Boden	
	Länge cm	Gesamt- preis DM	Gesamt- preis DM	Länge cm	Gesamt- preis DM	Gesamt- preis DM	Länge cm	Gesamt- preis DM
Badewanne	72	2,10	1,25	72	2,50	—,37	72	—,75
Wanne	75	2,35	1,35	75	2,75	—,37	75	—,85
„	80	2,75	1,50	80	3,—	—,44	80	—,85
„	85	3,—	1,60	85	3,25	—,50	85	1,—
„	90	3,10	1,75	90	3,50	—,60	90	1,—
„	95	3,35	1,85	95	3,75	—,75	95	1,10
„	100	3,75	2,10	100	4,25	—,85	100	1,10
„	105	4,—	2,35	105	4,75	1,—	105	1,35
„	110	4,50	2,60	110	5,25	1,—	110	1,40
„	115	5,10	2,85	115	5,75	1,05	115	1,55
„	120	5,75	3,25	120	6,50	1,10	120	1,75
Runde Fässer	18hoch38Ø	—,85	—,85	18hoch38Ø	1,75	—,37	18hoch38Ø	—,60
„	28 „ 50 „	1,35	1,15	28 „ 50 „	2,35	—,43	28 „ 50 „	—,75
„	30 „ 60 „	1,60	1,35	30 „ 60 „	2,75	—,50	30 „ 60 „	—,85
„	35 „ 70 „	2,10	1,60	35 „ 70 „	3,25	—,55	35 „ 70 „	1,10
Pökel- und K auffässer	55 „ 60 „	3,—	2,35	55 „ 60 „	3,50	—,85	55 „ 60 „	1,10
„	60 „ 65 „	3,10	2,50	60 „ 65 „	5,—	1,—	60 „ 65 „	1,25
„	65 „ 70 „	3,35	2,85	65 „ 70 „	5,75	1,10	65 „ 70 „	1,35
Brühständer	40 „ 40 „	1,05	1,25	40 „ 40 „	2,50	—,37	40 „ 40 „	—,60
„	50 „ 50 „	1,25	1,50	50 „ 50 „	3,—	—,44	50 „ 50 „	—,75
„	60 „ 60 „	1,55	1,85	60 „ 60 „	3,75	—,50	60 „ 60 „	—,85
„	70 „ 70 „	2,10	2,25	70 „ 70 „	4,50	—,60	70 „ 70 „	1,10

Vorstehende Preise gelten ab Werkstatt, unverpackt, und verstehen sich einschl. Material.
In diesen Preisen ist die Umsatzsteuer mit enthalten.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 94 — Preisbildung im Böttcher-Handwerk.

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 94 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Böttcher-Handwerk (GBl. S. 895) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse, die nicht unter die Bestimmungen der Anlage zur Preisverordnung Nr. 94 fallen, sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis % =
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)
2. Werkstoffkostenzuschlag % =
3. Werkstoffpreis
Summe A und B
C. Umsatzsteuer:
Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.

2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten, tariflich geltenden Löhne für das Böttcher-Handwerk eingesetzt werden.

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Ar-

beiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
- | | |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| im 1. Lehrjahr .. 50% | } des jeweils tariflich
zulässigen Gesellen-
lohnes. |
| im 2. Lehrjahr .. 66 ² / ₃ % | |
| im 3. Lehrjahr .. 75% | |

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 75%.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit dem vorstehenden Gemeinkostenatz nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf in diesem Fall 110% jedoch nicht übersteigen. In diesem Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

3. Als Werkstoffmengen dürfen die Rohmengen bei sparsamstem Materialverbrauch berechnet werden.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.

2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.

c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Böttcherhandwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

für Arbeiten an der Bandsäge,
Kreissäge, Bohrmaschine oder an
gleichartigen Maschinen 4,— DM je Std.,
für Arbeiten an allen übrigen
Maschinen mit größerer Lei-
stung 6,— DM je Std.

In diesen Preisen ist die Bedienung der Maschine eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterverrechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Böttcher-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

L. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 95.

Verordnung über die Preisbildung
im Korbmacher-Handwerk (grüne Korbwaren).

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Korbmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Korbmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (grüne Korbwaren) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Grün-Korbmacher-Betriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Die Betriebe des Korbmacher-Handwerks werden in 3 Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:

Betriebe, die beste Arbeiten in handwerklicher Ausführung herstellen.

Leistungsklasse II:

Betriebe, die gute handwerkliche Arbeit leisten.

Leistungsklasse III:

Alle übrigen Betriebe.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 5

Zu den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit), wie sie sich aus den jeweils geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden. Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 6

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Auftragnehmer gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 7

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach

Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 8

Genehmigungsbescheide, die für Korbmacher-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für grüne Korbwaren des Korbmacher-Handwerks außer Kraft.

Berlin, den 17. August

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung N. 95

Regelleistungspreise für grüne Korbwaren des Korbmacher-Handwerks

Erzeugnis	Leistungsklasse			
	Gewicht (für trockene Weiden) in kg	I DM	II DM	III DM
A. Wirtschaftskörbe				
a) Kohlenkörbe (rund) 50 kg Inhalt	6,500	12,00	11,00	10,25
b) Landwirtschaftskörbe (rund, geschichtet, mit Reif)				
1. 12 1/2 kg mit Bügel oder 2 Griffen	2,000	5,10	4,60	4,25
2. 15 kg mit 2 Griffen	2,250	5,80	5,30	4,85
3. 20 kg desgl.	2,500	6,55	5,95	5,45
4. 25 kg desgl.	3,000	7,40	6,75	6,20
5. 30 kg desgl.	3,500	8,30	7,55	6,90
6. 40 kg desgl.	4,500	9,45	8,65	8,00
7. 50 kg desgl.	5,500	10,65	9,80	9,05
B. Packkörbe (rund, gemattet)				
a) Kleiseisen-Packkörbe				
1. 22 × 22 × 30 cm	1,000	3,00	2,70	2,50
2. 25 × 25 × 34 cm	1,350	3,20	2,80	2,60
3. 28 × 28 × 39 cm	2,000	3,80	3,25	3,00
4. 31 × 31 × 44 cm	2,500	4,20	3,85	3,55
5. 34 × 34 × 49 cm	3,000	4,80	4,55	4,30
6. 37 × 37 × 53 cm	3,750	5,70	5,25	4,90
7. 40 × 40 × 58 cm	4,750	6,45	6,00	5,60
8. 43 × 43 × 63 cm	5,750	7,35	6,85	6,45
9. 47 × 47 × 68 cm	7,000	8,40	7,85	7,45

Noch: Anlage

Erzeugnis	Leistungsklasse			
	Gewicht (für trockene Weiden) in kg	I DM	II DM	III DM
b) Gärtner-Packkörbe				
1. 35 × 31 × 50 cm	2.000	3,90	3,60	3,30
2. 45 × 31 × 60 cm	3.000	4,65	4,35	4,05
3. 55 × 31 × 70 cm	4.250	5,65	5,30	5,00
4. 65 × 33 × 80 cm	5.000	6,40	6,05	5,85
5. 75 × 33 × 90 cm	6.250	7,55	7,15	6,15
6. 85 × 33 × 100 cm	8.250	9,15	8,70	8,25
7. 55 × 60 × 70 cm	6.250	8,55	8,00	7,45
C. Flaschenkörbe				
a) Ballonkörbe (ohne Kappe, ohne Deckel)				
1. für 5 l Inhalt	0,750	2,40	2,15	1,95
2. „ 10 l „	1,250	3,10	2,80	2,60
3. „ 15 l „	1,750	3,60	3,30	3,05
4. „ 20 l „	2.250	4,15	3,80	3,55
5. „ 25 l „	2.500	4,60	4,25	3,90
6. „ 30 l „	3.000	5,10	4,70	4,40
7. „ 35 l „	3.500	5,55	5,15	4,80
8. „ 40 l „	3.750	5,90	5,45	5,10
9. „ 50 l „	4.250	6,40	5,95	5,55
10. „ 60 l „	4.750	7,10	6,60	6,15
11. „ 70 l „	5.250	7,75	7,20	6,75
b) Halslöchdeckel (ohne Kappe)				
1. für 5 l Flaschenkörbe	0,400	1,70	1,55	1,40
2. „ 10 l „	0,500	1,85	1,65	1,55
3. „ 15 l „	0,600	2,00	1,80	1,65
4. „ 20 l „	0,700	2,15	1,95	1,75
5. „ 25 l „	0,800	2,30	2,20	2,00
6. „ 30 l „	0,900	2,70	2,40	2,20
7. „ 35 l „	1,000	2,90	2,65	2,40
8. „ 40 l „	1,100	3,20	3,00	2,65
9. „ 50 l „	1,200	3,45	3,10	2,85
10. „ 60 l „	1,300	3,70	3,40	3,05
11. „ 70 l „	1,400	3,95	3,60	3,30
c) Deckelhauben				
1. für 20 l Flaschenkörbe	0,600	1,50	1,30	1,20
2. „ 25 l „	0,650	1,70	1,55	1,40
3. „ 30 l „	0,750	1,95	1,70	1,60
4. „ 35 l „	0,875	2,10	1,90	1,75
5. „ 40 l „	1,000	2,25	2,10	1,90
6. „ 50 l „	1,125	2,45	2,25	2,05
7. „ 60 l „	1,250	2,65	2,40	2,25
8. „ 70 l „	1,500	2,90	2,70	2,45
Land Sachsen				
Holzkorb, eckig				
(geschichtet oder ganzweise aus grünen Weiden)				
1. 42 × 28 cm	4.000	14,00	12,65	11,50
2. 38 × 26 cm	3.500	12,55	11,30	10,30
3. 33 × 24 cm	3.000	11,10	10,00	9,05
Pflückerkorb				
(Bauchform, rund, geschichtet oder ganzweise aus grünen Weiden, mit Fuß)				
	1.750	6,50	5,85	5,30

Noch: Anlage

Erzeugnis	Leistungsklasse			
	Gewicht (für trockene Weiden) in kg	I DM	II DM	III DM
Land Sachsen-Anhalt				
Bügelkorb, geschichtet				
1. Größe 1/2	3,000	7,40	8,85	8,30
2. " 3/8	3,750	8,60	7,95	7,40
3. " 1/2	4,250	9,50	8,80	8,15
4. " 3/4	5,750	11,25	10,75	9,75
5. " 1	6,500	12,00	11,15	10,60
6. " 1 1/4	7,500	14,30	11,85	10,75
7. " 1 1/2	10,000	16,10	15,05	13,45
8. " 2	12,500	18,20	17,10	16,10
9. " 2 1/4	15,000	21,00	19,70	18,55
Kartoffelkorb				
10. geschichtet und mit gedrehtem Henkel	2,200	5,40	4,95	4,60
Futterkorb mit Rücken				
11. 30 × 50 × 50 cm, 80 Pfd.	6,000	11,25	10,40	9,65
Futterkorb mit Tragseiten und Löchern				
12. 42 × 52 × 52 cm, 1 Ztr.	7,000	14,80	13,60	12,55
Spreukorb mit Rücken				
13. 50 × 60 × 65 cm, 1,5 Ztr.	8,000	18,80	17,25	15,85
Tragkorb, viereckig				
14. 23 × 26 × 48 × 45 cm,	5,500	13,50	12,40	11,35
Holzkorb				
15. 36 × 50 × 52 cm	4,500	12,90	11,80	10,75
Bügelkorb mit eingezapften und eingearbeiteten Bügeln				
16. 30 cm Ø, 60 Pfd.	4,000	10,05	9,20	8,45
17. 33 cm Ø, 80 Pfd.	5,500	12,20	11,25	10,35
18. 36 cm Ø, 1 Ztr.	6,000	12,50	11,55	10,65
19. 40 cm Ø, 1,5 Ztr.	8,000	16,25	15,00	13,80
20. 44 cm Ø, 2 Ztr.	9,250	18,25	16,85	15,60
21. 48 cm Ø, 2,5 Ztr.	11,500	20,90	19,35	17,95
Land Thüringen				
Scheunenkörbe, rund mit flachem Rücken				
1. 33 × 50 × 48 cm	5,000	10,70	9,80	9,05
2. 36 × 54 × 54 cm	6,000	12,50	11,45	10,55
3. 40 × 60 × 60 cm	7,000	14,60	13,40	12,35
4. 45 × 68 × 68 cm	8,000	17,15	15,70	14,50

In den vorstehenden Preisen ist die Umsatzsteuer enthalten.

Die Preise gelten ab Werkstatt, unverpackt, und verstehen sich einschl. Material.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung
im Korbmacher-Handwerk.**

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 95 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacher-Handwerk (GBl. S. 902) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse, die nicht unter die Bestimmungen der Anlage zur Preisverordnung Nr. 95 für grüne Korbwaren fallen, sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis % =
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)
2. Werkstoffkostenzuschlag % =
3. Werkstoffpreis
Summe A und B
C. Umsatzsteuer:
Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.

2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten tariflich geltenden Löhne für das Korbmacher-Handwerk eingesetzt werden

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr .. 50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- lohnes.
im 2. Lehrjahr .. 66 2/3%	
im 3. Lehrjahr .. 75%	

5. Auf den Fertigungslohn kann für Zurichte- und Hilfsarbeiten ein Zuschlag von 25% aufgeschlagen werden.

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

- 57% in der Leistungsklasse I,
- 54% in der Leistungsklasse II,
- 52% in der Leistungsklasse III.

In den vorstehenden Aufschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

- 15% in der Leistungsklasse I,
- 12% in der Leistungsklasse II,
- 10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit den vorstehenden Gemeinkostensätzen nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostensatz darf in diesem Falle folgende Höhe nicht überschreiten:

- 67% in der Leistungsklasse I,
- 64% in der Leistungsklasse II,
- 62% in der Leistungsklasse III.

In diesen Aufschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

- 15% in der Leistungsklasse I,
- 12% in der Leistungsklasse II,
- 10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein.

3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmaßen und den Verschnittsätzen ergeben. Die Verschnittsätze dürfen bei Regelleistungen oder ihnen gleichzustellenden Arbeiten 10% nicht übersteigen.

Der angegebene Verschnittsatz muß unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und Güte des Materials mit einem niedrigeren Satz auszukommen ist. Bei individuellen Leistungen ist der Verschnittsatz bei wirtschaftlich sparsamstem Materialverbrauch zu ermitteln.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.
2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:
 - a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
 - b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:
 - a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
 - b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
 - c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
 - d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind besonders auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Korbmacher-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

Liefert ein Betrieb des Korbmacher-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 96.

Verordnung über die Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk.

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Holzbildhauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Holzbildhauer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Die Betriebe des Holzbildhauer-Handwerks werden in 3 Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:

Betriebe, die erstklassige, künstlerisch wertvolle Qualitätsarbeit erbringen.

Leistungsklasse II:

Betriebe, die erstklassige Qualitätsarbeit leisten.

Leistungsklasse III:

Betriebe, die gute handwerkliche Arbeit ausführen.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 3

Die Preise für handwerkliche Holzbildhauer-Arbeiten sind auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationschema zu bilden; sie sollen mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen.

(2) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 5

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 6

Genehmigungsbescheide, die für Holzbildhauer-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Holzbildhauer-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 96 — Preisbildung
im Holzbildhauer-Handwerk.**

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 96 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk (GBl. S. 907) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse des Holzbildhauer-Handwerks sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis%
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)
2. Werkstoffkostenzuschlag%
3. Werkstoffpreis
	Summe A und B
C. Umsatzsteuer:
	Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.

2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten, tariflich geltenden Löhne für das Holzbildhauer-Handwerk eingesetzt werden.

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in

diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
- | | |
|---------------------------|------------------------------------------------------------|
| im 1. Lehrjahr .. 50% | } des jeweils tariflich
zulässigen Gesellen-
lohnes. |
| im 2. Lehrjahr .. 66 2/3% | |
| im 3. Lehrjahr .. 75% | |

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

65% in der Leistungsklasse I,
62% in der Leistungsklasse II,
60% in der Leistungsklasse III.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15% in der Leistungsklasse I,
12% in der Leistungsklasse II,
10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit den vorstehenden Gemeinkostenätzen nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenatz darf in diesem Falle folgende Höhe nicht überschreiten:

95% in der Leistungsklasse I,
92% in der Leistungsklasse II,
90% in der Leistungsklasse III.

In diesen Zuschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15% in der Leistungsklasse I,
12% in der Leistungsklasse II,
10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein.

3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter

Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

3. Als Werkstoffmengen dürfen die Rohmengen bei sparsamstem Materialverbrauch berechnet werden.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.

2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind besonders auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Halbzid-

hauer-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

Liefert ein Betrieb des Holzbildhauer-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung, Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 97.

Verordnung über die Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk.

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Bootsbauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Bootsbauer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Die Betriebe des Bootsbauer-Handwerks werden in 3 Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:

Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen:

Abrichte, Dickenhobelmaschine, Fräse, Langlochbohrmaschine, Eisenbohrmaschine, Kreissäge und Bandsäge.

Leistungsklasse II:

Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen:

Bandsäge, Kreissäge, Abrichte und Dickenhobelmaschine.

Leistungsklasse III:

Alle übrigen Betriebe.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 3

Die Preise für handwerkliche Bootsbauerarbeiten sind auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden; sie sollen mit dem Auftraggeber vor Aus-

führung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen.

(2) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Auftragnehmer gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 5

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 6

Genehmigungsbescheide, die für Bootsbauer-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Bootsbauer-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950.

Ministerium der Finanzen
 LV.: Rump f
 Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
 zur Preisverordnung Nr. 97 — Preisbildung
 im Bootsbauer-Handwerk.
 Vom 19. August 1950**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 97 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk (GBl. S. 910) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse des Bootsbauer-Handwerks sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis%
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)
2. Werkstoffkostenzuschlag%
3. Werkstoffpreis
	Summe A und B
C. Umsatzsteuer:
	Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

**Zu Buchst. A Ziffer 1:
 Fertigungslöhne**

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.
 Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.
2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten, tariflich geltenden Löhne für das Bootsbauer-Handwerk eingesetzt werden.
3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in

diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
 im 1. Lehrjahr .. 50%
 im 2. Lehrjahr .. 66%
 im 3. Lehrjahr .. 75% } des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

- 110% in der Leistungsklasse I,
- 90% in der Leistungsklasse II,
- 75% in der Leistungsklasse III.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit den vorstehenden Gemeinkostensätzen nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostensatz darf in diesem Falle folgende Höhe nicht überschreiten:

- 135% in der Leistungsklasse I,
- 115% in der Leistungsklasse II,
- 90% in der Leistungsklasse III.

In diesen Zuschlägen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.
2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.
3. Als Werkstoffmengen dürfen Rohmengen bei sparsamstem Materialverbrauch berechnet werden. Der Materialverbrauch ist an Hand einer Stückliste nachzuweisen.

Zu Buchst. B Ziffer 2:**Werkstoffkostenzuschlag**

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.
2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 15% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.
3. In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbarer künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

Zu Buchst. C:**Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:
 - a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
 - b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
 - c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:
 - a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
 - b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
 - c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
 - d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb des Bootsbauer-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

für Arbeiten an der Bandsäge, Kreissäge, Bohrmaschine oder an gleichartigen Maschinen	4,50 DM je Std.,
für Arbeiten an allen übrigen Maschinen mit größerer Leistung	6,50 DM je Std.

In diese Preise ist die Bedienung der Maschine eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterverrechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Bootsbauer-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 98.**Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk.**

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Polsterer- und Dekorateur-Handwerk bestimmt:

§ 1

Polsterer- und Dekorateur-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Polsterer- und Dekorateur-Betriebe dürfen die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Fertigungshöchstzeiten nicht überschritten werden.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet

werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungshöchstzeiten unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen vor berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Die Betriebe des Polsterer- und Dekorateur-Handwerks werden in 3 Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:

Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung besonders hohe Leistungen darstellen.

Leistungsklasse II:

Betriebe, die eine fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.

Leistungsklasse III:

Alle übrigen Betriebe, die die wesentlichen Merkmale der Leistungsklassen I und II nicht aufweisen.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 5

Zu den Preisen, die auf Grund der in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Fertigungshöchstzeiten errechnet werden, dürfen Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, wie sie sich aus den jeweils geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden. Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 6

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Fertigungshöchstzeiten sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen. Das Zustandekommen der danach berechneten Preise muß jederzeit nachprüfbar sein.

(2) Für alle Leistungen, die nicht in der Arbeitszeitliste der Anlage zu dieser Preisverordnung als Regelleistungen aufgeführt sind, ist das Zustandekommen der berechneten Preise gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Auftragnehmer gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 7

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 8

Genehmigungsbescheide, die für Polsterer- und Dekorateur-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Erzeugnisse des Polsterer- und Dekorateur-Handwerks außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 98

Regelleistungen für das Polsterer- und Dekorateur-Handwerk

(Fertigungshöchstzeiten für Polstermöbel in guter, handwerklicher Ausführung)

	1	Std.	30 Min.
1 Flachpolstereinlegesitz in Nessel	1	—	30
desgl. Beziehen	—	—	45
1 Lehne in Weiß	—	—	40
desgl. Beziehen, einschl. Borte kleben	1	—	—
1 Schreibsessel in Weiß	1	—	50
desgl. Beziehen	1	—	—
1 Rückenlehne in Weiß	1	—	—
desgl. Beziehen und mit Borte bekleben	1	—	20
1 leichter Armlehnsessel, Fasson, zweimal garniert, Sitz 9 Federn, Lehne Flachpolster, weiß, dreiteilig	9	—	—
desgl. Beziehen	6	—	—
1 Armlehnsessel mit offenen Seitenteilen, Sitz 12 Federn, in Weiß, Fasson wie oben	15	—	30
desgl. Beziehen	8	—	15
1 Armlehnsessel mit geschlossenen Seitenteilen, Fasson, Sitz 12 Federn, zweimal garniert, Lehne 9 Federn, in Weiß	18	—	—
Zuschneiden und Nähen	1	—	30
Beziehen mit geteiltem Sitzboden	7	—	20
1 Hocker, 9 Federn, in Weiß, 4 Felder	9	—	—
desgl. Beziehen	3	—	30
1 schwerer Armlehnsessel, Sitz 16 Federn, Lehne 12 Federn, Fasson, zweimal garnierter Sitz, markiertes Kissen	24	—	—
Zuschneiden und Nähen	2	—	20
desgl. Beziehen	9	—	30
1 kleiner Klubsessel, 16 Federn, Deutsche Kante, Sitzboden dreiteilig, Lehne dreiteilig, 14 Federn, Seitenteile 8 Federn, in Fasson gearbeitet	32	—	—
Zuschneiden und Nähen	3	—	30
Beziehen	14	—	—
1 großer Klubsessel, 21 Federn, wie vor, in Weiß	36	—	—
Zuschneiden und Nähen	3	—	30
Beziehen	16	—	30
1 schwerer Ohrensessel, Sitz 21 Federn, Lehne 20 Federn, Seitenteile 8 Federn, in Weiß	48	—	—
Zuschneiden und Nähen	4	—	—
desgl. Beziehen	18	—	—
1 einfache Couch 190/200 cm, Sitz dreiteilig, an einer Seite und Rücken bis zur Hälfte geländert, 2 Rollen- oder Balkenkissen, Sitz 36 Federn, in Weiß	20	—	—
Zuschneiden und Nähen	2	—	—
desgl. Beziehen	8	—	—
1 Vollcouch, Sitz 45 Federn, dreiteilig, Rückenlehne 22 Federn, Kopfteil 8 Federn, Fußteil 4 Federn, in Weiß	42	—	—
Zuschneiden und Nähen	2	—	40
desgl. Beziehen	16	—	—
1 Bettcouch mit fester Rückenlehne, Seitenteile, Gitter und 2 lose Rollen, Sitz zum Klappen, in Weiß	45	—	—
Zuschneiden und Nähen	2	—	—
desgl. Beziehen	22	—	—
1 Auflegematratze, dreiteilig, 90/190 mit Keil, gefüllt, garniert und mit 9 Stichen durchgeheftet	9	—	—
Zuschneiden und Nähen	1	—	—
1 desgl. in Fasson	14	—	—
1 desgl. mit Federeinlage	18	—	—

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 98 — Preisbildung
im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk.**

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 98 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk (GBl. S. 912) — wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse des Polsterer- und Dekorateur-Handwerks sind — gegebenenfalls unter Beachtung der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 98 festgelegten Fertigungshöchstzeiten — eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis %
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)
2. Werkstoffkostenzuschlag %
3. Werkstoffpreis
	Summe A und B
C. Umsatzsteuer:
	Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden. Für Regelleistungen gelten die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 98 über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk festgelegten Fertigungshöchstzeiten.

2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten tariflich geltenden Löhne für das Polsterer- und Dekorateur-Handwerk eingesetzt werden.

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
im 1. Lehrjahr .. 50%
im 2. Lehrjahr .. 66²/₃%
im 3. Lehrjahr .. 75% } des jeweils tariflich
zulässigen Gesellen-
lohnes.

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

- 90% in der Leistungsklasse I,
- 80% in der Leistungsklasse II,
- 70% in der Leistungsklasse III.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann von allen Betrieben ohne besonderen Nachweis angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit den vorstehenden Gemeinkostenätzen nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenatz darf in diesem Falle folgende Höhe nicht überschreiten:

- 100% in der Leistungsklasse I,
- 90% in der Leistungsklasse II,
- 80% in der Leistungsklasse III.

In diesen Zuschlagsätzen dürfen für Wagnis und Gewinn 10% enthalten sein.

3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verarbeitungsverlust zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus der Fertigungsmaßen und dem Verarbeitungsverlust ergeben. Für den Verarbeitungsverlust dürfen höchstens 5% der Fertigungsmaßen berechnet werden.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Ge-

brauchsgüter handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 15% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

Zu Buchst. C:

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
- b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
- c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

- a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
- b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
- c) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
- d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb des Polsterer- und Dekorateur-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

Liefert ein Betrieb des Polsterer- und Dekorateur-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Lei-

stung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Kleinhandel (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 99.

Verordnung über die Preisbildung im Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk. Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Betriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 3 Ortsklassen (Ortsklassen A, B und C) unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis gemäß dem gültigen Tarifvertrag für das Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der

Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht sind die Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Betriebe verpflichtet, gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt diesen Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des

Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen oder von einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Arbeiten außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

L.V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 99

Regelleistungspreise für das Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk

Sämtliche nachstehend aufgeführten Preise verstehen sich in den einzelnen Ortsklassen für die angegebenen Schuhgrößen jeweils nach dem Grundpreis (Quadratmeterpreis) des verwendeten Obermaterials.

**I. Regelleistungspreise für Holzschuhe
(einschl. Obermaterial, Sohlen und Kleinmaterial)**

— Ortsklasse A —

**II. Regelleistungspreise für Holzpantoffeln
(einschl. Obermaterial, Sohlen und Kleinmaterial)**

— Ortsklasse A —

Bei einem Preise für Obermaterial je qm	Preise für Schuhgrößen in cm				Bei einem Preise für Obermaterial je qm	Preise für Pantoffelgrößen in cm				
	20 bis 23	24 bis 26	27 bis 29	30 bis 31		18 bis 23	24 bis 25	26 bis 27	28 bis 29	30 bis 31
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
8,—	5,20	6,61	7,27	7,77	8,—	2,14	2,43	2,63	2,78	2,95
9,—	5,42	6,91	7,62	8,16	9,—	2,20	2,51	2,71	2,88	3,07
10,—	5,65	7,20	7,97	8,55	10,—	2,27	2,60	2,82	3,—	3,18
11,—	5,89	7,51	8,33	8,95	11,—	2,32	2,68	2,91	3,11	3,30
12,—	6,12	7,80	8,69	9,34	12,—	2,38	2,76	3,—	3,21	3,42
13,—	6,37	8,10	9,04	9,73	13,—	2,44	2,84	3,10	3,31	3,54
14,—	6,60	8,34	9,40	10,13	14,—	2,50	2,93	3,19	3,42	3,65
15,—	6,84	8,69	9,75	10,52	15,—	2,55	3,01	3,30	3,53	3,78
16,—	7,08	8,98	11,11	10,91	16,—	2,62	3,09	3,39	3,64	3,89
17,—	7,31	9,28	10,46	11,32	17,—	2,68	3,17	3,47	3,74	4,02
18,—	7,55	9,58	10,82	11,70	18,—	2,74	3,25	3,57	3,85	4,13
19,—	7,74	9,88	11,18	12,08	19,—	2,80	3,34	3,67	3,96	4,25
20,—	8,10	10,17	11,53	12,50	20,—	2,85	3,42	3,77	4,06	4,37

Noch: Anlage

**III. Regelleistungspreise für Holzschuhe
(einschl. Obermaterial, Sohlen und Kleinmaterial)
— Ortsklasse B —**

Bei einem Preise für Ober- material je qm	Preise für Schuhgrößen in cm			
	20 bis 23	24 bis 26	27 bis 29	30 bis 31
DM	DM	DM	DM	DM
8,—	5,10	6,47	7,13	7,63
9,—	5,32	6,77	7,48	8,01
10,—	5,55	7,06	7,83	8,41
11,—	5,79	7,36	8,18	8,80
12,—	6,03	7,65	8,55	9,20
13,—	6,27	7,95	8,90	9,59
14,—	6,50	8,25	9,35	9,98
15,—	6,74	8,54	9,54	10,37
16,—	6,98	8,83	9,84	10,76
17,—	7,21	9,14	10,31	11,17
18,—	7,45	9,53	10,78	11,55
19,—	7,68	9,74	11,04	11,94
20,—	7,92	10,02	11,38	12,35

**IV. Regelleistungspreise für Holzpantoffeln
(einschl. Obermaterial, Sohlen und Kleinmaterial)
— Ortsklasse B —**

Bei einem Preise für Ober- material je qm	Preise für Pantoffelgrößen in cm				
	18 bis 23	24 bis 25	26 bis 27	28 bis 29	30 bis 31
DM	DM	DM	DM	DM	DM
8,—	2,10	2,39	2,59	2,74	2,91
9,—	2,16	2,47	2,67	2,84	3,03
10,—	2,22	2,56	2,78	2,96	3,14
11,—	2,28	2,64	2,87	3,07	3,26
12,—	2,34	2,72	2,96	3,17	3,38
13,—	2,40	2,80	3,06	3,27	3,50
14,—	2,46	2,88	3,15	3,38	3,61
15,—	2,51	2,97	3,26	3,49	3,74
16,—	2,58	3,05	3,35	3,60	3,85
17,—	2,64	3,13	3,43	3,70	3,98
18,—	2,70	3,21	3,53	3,81	4,09
19,—	2,75	3,30	3,63	3,92	4,21
20,—	2,81	3,38	3,73	4,02	4,33

**V. Regelleistungspreise für Holzschuhe
(einschl. Obermaterial, Sohlen und Kleinmaterial)
— Ortsklasse C —**

Bei einem Preise für Ober- material je qm	Preise für Schuhgrößen in cm			
	20 bis 23	24 bis 26	27 bis 29	30 bis 31
DM	DM	DM	DM	DM
8,—	4,97	6,32	6,98	7,49
9,—	5,20	6,62	7,34	7,86
10,—	5,44	6,91	7,68	8,26
11,—	5,67	7,22	8,03	8,65
12,—	5,92	7,50	8,40	9,05
13,—	6,10	7,80	8,75	9,44
14,—	6,39	8,10	9,10	9,84
15,—	6,62	8,40	9,40	10,22
16,—	6,87	8,68	9,70	10,61
17,—	7,10	9,—	10,17	11,02
18,—	7,33	9,29	10,64	11,40
19,—	7,57	9,60	10,90	11,80
20,—	7,80	9,88	11,13	12,20

**VI. Regelleistungspreise für Holzpantoffeln
(einschl. Obermaterial, Sohlen und Kleinmaterial)
— Ortsklasse C —**

Bei einem Preise für Ober- material je qm	Preise für Pantoffelgrößen in cm				
	18 bis 23	24 bis 25	26 bis 27	28 bis 29	30 bis 31
DM	DM	DM	DM	DM	DM
8,—	2,05	2,34	2,53	2,69	2,85
9,—	2,11	2,42	2,62	2,79	2,98
10,—	2,17	2,51	2,73	2,91	3,09
11,—	2,23	2,59	2,82	3,02	3,21
12,—	2,29	2,67	2,91	3,12	3,33
13,—	2,35	2,75	3,01	3,22	3,45
14,—	2,41	2,83	3,10	3,33	3,56
15,—	2,46	2,92	3,21	3,44	3,69
16,—	2,53	3,—	3,30	3,55	3,80
17,—	2,59	3,07	3,38	3,65	3,93
18,—	2,65	3,16	3,47	3,76	4,04
19,—	2,70	3,25	3,58	3,87	4,16
20,—	2,76	3,33	3,68	3,97	4,28

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 99 — Preisbildung im
Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk.**
Vom 19. August 1950

 Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 99
vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preis-

 bildung im Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-
Handwerk (GBl. S. 916) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Kalkulationsschema

 (1) Der höchstzulässige Preis für die in der An-
lage zur Verordnung vom 17. August 1950 über
die Preisbildung im Holzschuh- und Holzpantoffel-

macher-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne% =		
Fertigungskosten		
c) Materialkosten (Grund- material, Zutaten und Hilfsmaterialien)		
d) Zuschlag auf die vom Be- trieb gelieferten Materia- lien% =		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Endpreis		

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Holzschuh- und Holz pantoffelmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag abgegolten.

(5) Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr .. 50%	}	des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- lohnes.
im 2. Lehrjahr .. 66 2/3%		
im 3. Lehrjahr .. 75%		

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 70%.

(2) In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 80% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(4) Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die üblichen Maschinenarbeiten mit den im Holzschuh- und Holz pantoffelmacher-Handwerk üblichen Maschinen abgegolten.

(5) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für vom Holzschuh- und Holz pantoffelmacher-Handwerk gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Grundmaterialien, sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehendem Materialkostenzuschlag zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung.

(3) Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 15% erhoben werden.

(4) Auf vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

(5) Auf das vom Handwerksbetrieb gelieferte Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut) einschl. Kleinmaterial ist die Zuschlagsberechnung nach den Preisanordnungen Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) anzuwenden.

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die preisrechtlich zugelassenen Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 100.

Verordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk. Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Modellbauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Modellbauer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Die Betriebe des Modellbauer-Handwerks werden in drei Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:

Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen:

Bandsäge, Kreissäge, Abrichte, Dicktenhobel, Kettenfräse, Tischfräse, Langloch-Bohrmaschine, Bandschleifmaschine,

Leistungsklasse II:

Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen:

Bandsäge, Kreissäge, Abrichte, Dicktenhobel, Langloch-Bohrmaschine, Fräse.

Leistungsklasse III:

Alle übrigen Betriebe.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 3

Die Preise für handwerkliche Modellbauerarbeiten sind auf Grund eigenverantwortlicher Kalkula-

tion gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden; sie sollen mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen.

(2) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlagés auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlagés zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Auftragnehmer gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 5

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 6

Genehmigungsbescheide, die für Modellbauer-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen

von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Modellbauer-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen
I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 100 — Preisbildung im Modellbauer-Handwerk.

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 100 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk (GBL. S. 920) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse des Modellbauer-Handwerks sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis%%
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)
2. Werkstoffkostenzuschlag%%
3. Werkstoffpreis
	Summe A und B
C. Umsatzsteuer:
	Endpreis

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

- Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.
- Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten, tariflich geltenden Löhne für das Modellbauer-Handwerk eingesetzt werden.

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
- | | |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| im 1. Lehrjahr .. 50% | } des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes. |
| im 2. Lehrjahr .. 66 ² / ₃ % | |
| im 3. Lehrjahr .. 75% | |

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

- 105% in der Leistungsklasse I,
- 90% in der Leistungsklasse II,
- 75% in der Leistungsklasse III.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit den vorstehenden Gemeinkostenätzen nicht auskommen und einen höheren Zuschlag beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenatz darf in diesem Falle folgende Höhe nicht überschreiten:
- 115% in der Leistungsklasse I,
 - 100% in der Leistungsklasse II,
 - 85% in der Leistungsklasse III.

In diesen Zuschlägen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

- Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.
- Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigungsmaßen, den zur Verarbeitung gelangenden Rohdicken und dem Verschnitt ergeben.

Für Verschnitt dürfen folgende Hundertsätze der Fertigungsmaße nicht überschritten werden:

- a) Nadelschnittholz, außer Lärche und Zirbelkiefer 15 bis 25%,
- b) Lärche, Zirbelkiefer, Rot- und Weißbuche, Esche, Erle, Pappel, Linde, Ruster (Ulme) u. ä. 20 bis 35%,
- c) Eiche, Ahorn, Nußbaum, Obst- hölzer 30 bis 40%.

Die angegebenen Verschnittsätze müssen unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und Güte des Materials mit niedrigeren Sätzen auszukommen ist.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefert Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.
2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 12% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.
3. In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbarer künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
- b) Derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
- c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozent-

sätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

- a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
- b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
- c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
- d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb des Modellbauer-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

- für Arbeiten an der Bandsäge, Kreissäge, Bohrmaschine oder an gleichartigen Maschinen 4,— DM je Std.,
- für Arbeiten an allen übrigen Maschinen mit größerer Leistung 6,— DM je Std.

In diesen Preisen ist die Bedienung der Maschine eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterverrechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Modellbauer-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 2. September 1950

Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 50	Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Körperschaftsteuervorauszahlungen 1950 der Gebietsvereinigungen volkseigener Güter und der Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleih-Stationen)	923
23. 8. 50	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (Auflösung von Konsignationslagern der Hauptabt. Materialversorgung und Realisierung der bei der volkseigenen Industrie lagernden Überplanbestände)	923
26. 8. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene	925

Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung

(Körperschaftsteuervorauszahlungen 1950 der Gebietsvereinigungen volkseigener Güter und der Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleih-Stationen).

Vom 19. August 1950

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen — Steuerreformverordnung — (ZVOBl. I 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gebietsvereinigungen volkseigener Güter (GVVG) und die Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleih-Stationen (LV/MAS) haben für das Kalenderjahr 1950 Körperschaftsteuer nach Maßgabe der im § 2 festgelegten Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

(1) Die GVVG und die LV/MAS reichen ihre Zwischenbilanzen und -ergebnisrechnungen, welche mit den den Fachministerien eingereichten Abschlüssen übereinstimmen müssen, jeweils für den gesamten vorangegangenen Abschnitt des Jahres bis zum 15. August und 15. November des laufenden Jahres und 15. Februar des nächstfolgenden Jahres der Deutschen Zentralfinanzdirektion ein.

(2) Die sich aus den Zwischenabschlüssen ergebenden Körperschaftsteuerbeträge sind von den GVVG und den LV/MAS zu ermitteln und innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abschlüsse — spätestens jedoch bis zum 10. des auf den Tag der Einreichung der Abschlüsse folgenden Monats — zu entrichten.

(3) Die endgültige Festsetzung der Körperschaftsteuer wird auf Grund der von den Bilanzausschüssen bestätigten Jahresabschlüsse und Ergebnisrechnungen durch die Deutsche Zentralfinanzdirektion vorgenommen.

(4) Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 3

Die Vorschrift im § 3 Abs. 3 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 29. März 1950 zur Steuerreformverordnung (GBl. S. 307) wird wie folgt geändert.

„(3) Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abschlüsse — spätestens jedoch bis zum 10. des auf den Tag der Einreichung der Abschlüsse folgenden Monats — zu entrichten.“

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

(Auflösung von Konsignationslagern der Hauptabt. Materialversorgung und Realisierung der bei der volkseigenen Industrie lagernden Überplanbestände)

Vom 23. August 1950

Zur Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) wird das Folgende bestimmt:

I. Auflösung von Konsignationslagern bei der volkseigenen Industrie

§ 1

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung übergibt die bei der volkseigenen Industrie als Materialreserve bestehenden Konsignationslager unverzüglich den fachlich zuständigen Handelszentralen.

(2) Die fachliche Zuständigkeit der Handelszentralen ist von dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung festzulegen.

(3) Die Übernahme erfolgt zu Buchwerten und ist umsatzsteuerfrei.

(4) Die Handelszentralen führen diese Bestände in einer Sonderbuchhaltung außerhalb der allgemeinen Geschäftsbuchhaltung und weisen eine den übernommenen Beständen entsprechende Verbindlichkeit aus. In den Bilanzen sind die Bestände und Verbindlichkeiten unter dem Strich aufzuführen.

§ 2

Die fachlich zuständigen Handelszentralen erhalten von der Hauptabteilung Materialversorgung eine Aufstellung der in die Konsignationslager übernommenen Waren.

§ 3

(1) Die fachlich zuständigen Handelszentralen haben die jeweiligen Industriebetriebe davon in Kenntnis zu setzen, daß sie die Bestände der Konsignationslager von der Hauptabteilung Materialversorgung übernommen haben.

(2) Die Industriebetriebe haben hierauf der fachlich zuständigen Handelszentrale unverzüglich eine mengen- und wertmäßige Aufstellung der Bestände zu übergeben.

(3) Die fachlich zuständigen Handelszentralen überprüfen an Hand dieser Aufstellung die tatsächlich vorhandenen Bestände.

(4) Ergeben sich Differenzen zwischen der Aufstellung und dem tatsächlichen Lagerbestand, so ist von der übernehmenden Handelszentrale ein Protokoll über Differenzen von Mengen- und Buchwert anzufertigen, das vom übergebenden Industriebetrieb mit zu unterzeichnen ist.

(5) Dieses Protokoll ist dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, dem Ministerium für Industrie, der zuständigen Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie, der zuständigen VVB und dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Haushalt, unverzüglich zuzuleiten.

§ 4

Unbeschadet der Anfertigung dieses Protokolls sind die Gegenwerte der bis zur Übergabe an die Handelszentralen von dem jeweiligen Industriebetrieb entnommenen Waren sofort an das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Hauptabteilung Materialversorgung, Sonderkonto Nr. 167 „Materialreserve“ bei der Deutschen Notenbank in Berlin zu überweisen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat zu bestimmen, welche Waren als Bestände in der Staatlichen Materialreserve verbleiben.

(2) Die in der Materialreserve verbleibenden Waren sind auf besondere dafür vorgesehene Handelslager der fachlich zuständigen Handelszentralen nach den bestehenden Weisungen über die Behandlung der Staatlichen Materialreserve überzuführen

und in einer gesonderten Buchführung nachzuweisen.

(3) Die Verfügung über die übrigen Materialien erfolgt auf Grund der allgemeinen Vorschriften.

§ 6

(1) Die Handelszentralen haben der Hauptabteilung Materialversorgung monatliche Umsatzmeldungen über die Bewegung innerhalb der Staatlichen Materialreserve in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

(2) Dieser Umsatzmeldung ist eine besondere Anlage in doppelter Ausfertigung beizufügen, in der etwa angefallene Differenzen zwischen dem Buchwert und dem realisierten Preis auszuweisen sind.

§ 7

Die Gegenwerte der durch die Handelszentralen aus den Konsignationslagern an Industriebetriebe und andere Verbraucher verkauften Waren sind unter Abzug der zulässigen Handelsspanne sofort auf das Sonderkonto Nr. 167 „Materialreserve“ bei der Deutschen Notenbank in Berlin zu überweisen.

§ 8

Die Auflösung der Konsignationslager ist bis zum 31. Oktober 1950 durchzuführen.

§ 9

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung wird verpflichtet, dem Ministerium für Planung über den Stand der Materialreserve vierteljährlich Bericht zu erstatten.

II. Realisierung

der bei der volkseigenen Industrie lagernden Überplanbestände

§ 10

Die VEB sind verpflichtet, ihre derzeitig vorhandenen Überplanbestände den fachlich zuständigen Handelszentralen sofort zur Übernahme zu melden.

§ 11

(1) Die Erlöse für die an die Handelszentralen verkauften Überplanbestände sind unter Abzug der zulässigen Handelsspanne von den Handelszentralen auf Sperrkonten bei den für die Vereinigungen zuständigen Bankinstituten zu überweisen.

(2) Die Bankinstitute verwenden die Eingänge auf diesen Sperrkonten zur Abdeckung derjenigen Kredite, aus denen die Überplanbestände finanziert waren. Die restlichen Mittel aus diesen Sperrkonten sind zur Abdeckung von Forderungen des Haushalts an die Vereinigungen zu verwenden.

(3) Die Entscheidung über die erfüllten Haushaltsverpflichtungen trifft das Ministerium der Finanzen für den vergangenen Monat bis zum 15. eines jeden Monats. Etwaige Restbestände auf den Sperrkonten stehen den Vereinigungen frei zur Verfügung.

(4) Die Handelszentralen finanzieren die Übernahme der Überplanbestände aus den ihnen planmäßig zustehenden Finanzmitteln. Erforderlichenfalls haben sie zusätzliche Kreditmittel bei der Deutschen Notenbank gegen Nachweis höherer Bestände zu beantragen.

§ 12

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung gibt unverzüglich den Handelszentralen Richtlinien für die Verwendung der angebotenen Überplanbestände.

§ 13

(1) Die Übernahme der Überplanbestände durch die Handelszentralen erfolgt — abgesehen von Abs. 2 — zum Buchwert bzw. Herstellerabgabepreis des betreffenden Betriebes und ist umsatzsteuerpflichtig.

(2) Erkennt die fachlich zuständige Handelszentrale den Buchwert bzw. Herstellerabgabepreis nicht an, so ist von der fachlich zuständigen Handelszentrale ein für den Industriebetrieb verbindlicher Preis festzusetzen. Für den Fall der Abweichung des Übernahmepreises vom Buchwert ist ein Protokoll, unterzeichnet von der übernehmenden Handelszentrale und dem Leiter des abgebenden Betriebes, anzufertigen, in dem die Preisabweichung begründet und die Höhe des sich ergebenden Verlustes auszuweisen ist.

(3) Dieses Protokoll ist unmittelbar an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Preise, zu senden. Wird der übernehmenden Handelszentrale oder dem abgebenden Betrieb nicht binnen 14 Tagen nach Postaufgabestempel des Protokolls ein gegenteiliger Bescheid erteilt, so gilt der im Protokoll festgelegte Übernahmepreis als verbindlich.

(4) Die bei den Betrieben bzw. Vereinigungen durch Verkauf der Überplanbestände etwa entstandenen Verluste sind in den Bilanzen gesondert als „Verluste aus der Realisierung von Überplanbeständen“ im neutralen Ergebnis auszuweisen. Die urkundlichen Nachweise gemäß Abs. 2 sind der Bilanz beizufügen. Über ihre Abdeckung wird im Rahmen der Bestätigung der Bilanzen der VVB beschlossen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1950

Ministerium der Finanzen	Ministerium für Industrie
I. V.: Rumpf	I. V.: Wunderlich
Staatssekretär	Staatssekretär
Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung	
Handtke	
Minister	

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene.

Vom 26. August 1950

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Beamten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBI. S. 191) wird unter Außerkraftsetzung der Durchführungsbestimmungen vom 30. Oktober 1948 (ZVOBl. S. 536) zur Verordnung vom 21. Juli 1948

über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363) die nachstehende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 1 Abs. 1:

Wehrmachtbeschädigte sind Personen, die während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht eine Beschädigung erlitten haben.

Zu § 2 Abs. 1:

(1) Als Angehörige der früheren Deutschen Wehrmacht gelten: Soldaten des Heeres, der Marine, der Luftwaffe, ferner in die Wehrmacht übergeführte Angehörige der Landespolizei, Angehörige des Volksturms, des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt, soweit sie nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit einem Privatunternehmer eingesetzt waren, Luftwaffen-, Flak-, Nachrichten- und Marinehelfer und -helferinnen, Heeresbetreuungs- und Stabhelferinnen, das Personal der freiwilligen Krankenpflege sowie die zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrage entsprechenden Arbeitsverhältnisses zur Polizeireserve, Gendarmerie, Feuerschutzpolizei, Luftschutzpolizei, zum Bahnschutz, Luftschutzwarndienst, Zollgrenzschutz, Wasserstraßenschutz, Flugmeldedienst eingesetzten Personen.

(2) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Verordnung ist zwingende Voraussetzung für den Rentenbezug. Die Arbeitsunfähigkeit ist durch ein Ärztekollegium oder den ärztlichen Beratungsdienst der Sozialversicherung festzustellen. Demgemäß haben auch Invaliden des ersten Weltkrieges, soweit sie die Altersgrenze (vollendetes 65. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben, den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit neu zu führen. Ausgenommen sind diejenigen, die nach dem 1. Januar 1947 durch ein Ärztekollegium oder den ärztlichen Beratungsdienst der Sozialversicherung untersucht worden sind. Die Weitergewährung oder Bewilligung einer Rente lediglich auf Grund eines früheren Versorgungsbescheides ist unzulässig.

Zu § 2 Abs. 2:

Vorübergehend arbeitsunfähig sind solche Personen, bei denen ärztlicherseits ein mutmaßlich naher Zeitpunkt für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht angegeben werden kann. Bei Rentengewährung an solche Personen muß eine Nachuntersuchung in Jahresfrist erfolgen (Terminkalender).

Zu § 2 Abs. 3:

Bei einem Versorgungsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung erfolgt nach Erreichung der Altersgrenze keine Überprüfung der Arbeitsfähigkeit mehr.

Zu § 3 Abs. 1 Buchst. d:

Kinder, die später als 302 Tage nach dem Tod des Ehemannes geboren wurden, werden bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit der Witwe nicht berücksichtigt.

Zu § 4:

Vom Rentenanspruch ausgeschlossen sind alle Hauptschuldigen gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Artikel II Ziffer 1 bis 10 ohne Rücksicht

auf die Höhe der Strafe, ferner alle nach Abschnitt II Artikel III A III gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 belasteten Personen. Die den Rentenanspruch ausschließenden Bestimmungen sind auf Hinterbliebenenrentenansprüche dann nicht anzuwenden, wenn die Hinterbliebenen nicht selbst zu dem im § 4 aufgeführten Personenkreis gehören.

Zu § 5 Abs. 1:

- a) Der jährliche Verdienst wird entsprechend den jeweiligen Versicherungsgrenzen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1912 nur bis zur Höhe von 2000,— Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 nur bis zur Höhe von 4500,— Mark und ab 1. Januar 1924 nur bis zur Höhe von 7200,— Mark berücksichtigt. Die Zeit vor dem 1. Januar 1891 und die Inflationszeit vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923 werden als Dienstzeit nicht gerechnet. Die in diesem Zeitpunkt erzielten Einkünfte bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittsverdienstes, nach dem sich die Rente berechnet, außer Ansatz.
- b) Die Gesamtsumme der Rente mit den Zuschlägen darf vier Fünftel des Durchschnittsverdienstes, nach dem die Rente errechnet worden ist, nicht übersteigen. Sie darf jedoch nicht weniger als die Mindestrente ohne Kinderzuschläge betragen.
- c) Bei Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen während des Naziregimes aus einem Dienstverhältnis ausscheiden mußten oder von einem Dienstverhältnis ferngehalten wurden, gelten die Zeiten des Ausschlusses oder der Fernhaltung als Dienstzeit gemäß § 49 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92), ausgenommen die Fälle, in denen Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Versicherungsgrenze bestand.
- d) Als Arbeitsentgelt ist für die Zeit der Ausschließung das vorher bezogene, für die Zeit der Fernhaltung und die Zeit eines neuen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses das entgangene Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 600,— DM für den Monat, zugrunde zu legen.
- e) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Rentenberechtigte nicht aus einem Dienstverhältnis ausscheiden mußte oder von ihm ferngehalten wurde, aber durch Maßregelung sein Arbeitsverdienst vermindert worden ist.

Zu § 5 Abs. 2:

Als zuschlagsberechtigte Kinder (§ 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 1 Buchst. b der Verordnung) gelten:

- a) die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,

- c) die unehelichen Kinder einer Versicherten,
- d) die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind,
- e) die von dem Versicherten in seinem Haushalt dauernd unentgeltlich verpflegten Pflegekinder.

Zu § 6 Abs. 2:

Als Kriegsverschollene gelten nicht Personen, die nach Abschluß der Kampfhandlungen aus politischen oder sonstigen Gründen von einer Besatzungsmacht inhaftiert worden sind. Die Unterstützung der Angehörigen dieses Personenkreises muß aus Mitteln der Sozialfürsorge erfolgen.

Zu § 7 Abs. 1:

- a) Diese Vorschrift ist auf Kriegsrentner, die die Altersgrenze nach § 2 Abs. 3 überschritten haben, nicht anzuwenden.
- b) In allen Fällen, in denen die Kriegsinvalidenrente im errechneten und auszahlenden Betrag höher als 140,— DM (Freibetrag) liegt, ist der zu kürzende Betrag lediglich vom Nebeneinkommen abzuleiten. Vom Nebeneinkommen ist die Hälfte des Einkommens als Kürzungsbetrag von der errechneten Rente abzusetzen. Drei Zehntel der errechneten Rente sind jedoch mindestens zu belassen.

Zu § 12:

Würde die Neuberechnung eine niedrigere Rente ergeben, so ist die bis zum 31. März 1950 gezahlte Rente weiter zu leisten.

Zu § 13 Abs. 2:

Bei einem Aufenthalt der Bezugsberechtigten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist auch die Zahlung der Rente an Beauftragte oder die Einzahlung auf ein im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtetes Konto des Empfängers unzulässig.

Allgemeine Bestimmungen

Die Renten nach der Verordnung sind Renten im Sinne der §§ 49 ff. der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung. Besteht ein Hinterbliebenenrentenanspruch aus dieser Verordnung und gleichzeitig ein Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung, so findet § 50 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung Anwendung.

Berlin, den 26. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 4. September 1950

Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 50	Verordnung über die Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung	927
1. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung	928

Verordnung über die Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung.

Vom 31. August 1950

Die Erfüllung des Zweijährplanes in 1½ Jahren, die Produktionssteigerung in Industrie und Landwirtschaft und die großzügige Hilfe der Sowjetunion und der Volksdemokratien schaffen die Voraussetzungen für weitere Verbesserungen der Versorgung der Bevölkerung.

Dadurch ist es möglich, über die ab 1. September 1950 erfolgten bedeutenden Rationserhöhungen für Fleisch und Fett hinaus, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung durchzuführen, und zwar

eine weitere Preissenkung in der Handelsorganisation (HO),

eine beträchtliche Senkung der Verkaufspreise für Spirituosen, Bier und Tabakwaren,

eine unbeschränkte Versorgung mit Kartoffeln in der Deutschen Demokratischen Republik,

eine bedeutende Rationsverbesserung in Brot und Nahrungsmitteln und

weitere qualitative Verbesserungen bei wichtigen Nahrungsmitteln.

Es wird daher verordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufspreise für Nahrungsmittel sind in der Handelsorganisation (HO) durchschnittlich wie folgt herabzusetzen:

Brot	55 %/o,
Semmelware	20 %/o,
Kuchen, Torten, Fein- und Dauergebäck, Eis	20 %/o,
Teigwaren	20 %/o,
Mühlenprodukte	30 %/o,
Nahrungsmittel	30 %/o,
Hülsenfrüchte	13 %/o,
Fleisch, Fleischwaren, Wild und Geflügel	25 %/o,
Wurstwaren	20 %/o,
Fische und Fischwaren	20 %/o,

Butter	15 %/o,
Margarine	7 %/o,
Öle	20 %/o,
Marmelade	7 %/o,
Bienenhonig	20 %/o,
Fondant	10 %/o,
Inländische Obstkonserven	20 %/o,
Traubenweine, Fruchtweine und Moste	30 %/o,
Tiefkühl Obst	20 %/o,

(2) Die Verkaufspreise in den Gaststätten der Handelsorganisation (HO) sind entsprechend den Preissenkungen für Nahrungsmittel zu ermäßigen.

(3) Die Verkaufspreise für Textilien, Schuhe und andere Gebrauchsgüter sind in der Handelsorganisation (HO) durchschnittlich wie folgt zu senken:

Webwaren aus Wolle und Baumwolle ..	10 %/o,
Webwaren aus Zellwolle	15 %/o,
Obertrikotagen	15 %/o,
Untertrikotagen aus Zellwolle	15 %/o,
Herren- und Kinderstrümpfe aus Zellwolle	20 %/o,
Damenstrümpfe	10 %/o,
Herrenwäsche, gewebt, aus Zellwolle ..	20 %/o,
Stick-, Näh- und Stopfgarn	20 %/o,
Herren-, Damen- und Kinderkonfektion ..	10 %/o,
Möbel- und Dekorationsstoffe	10 %/o,
Teppiche und Teppicherzeugnisse	18 %/o,
Pelze und Felle (außer Edelware, Roßhaut und Kanin)	20 %/o,
Herren-, Damen- und Kinderschuhe ..	10 %/o,
Lederhandschuhe	10 %/o,
Gummiüberziehschuhe für Damen und Kinder	10 %/o,
Bijouteriewaren	10 %/o,
Uhren	20 %/o,
Nähmaschinen	20 %/o,
Fahrräder	15 %/o,
Fahrrad- und Kraftfahrzeugbereifung ..	10 %/o,
Musiktruhen	20 %/o,

Radoröhren	20 %/o,
Fotogeräte	20 %/o,
Musikinstrumente	20 %/o,
Klaviere und Flügel	40 %/o,
Markenporzellan	20 %/o,
Lacke und Farben	30 %/o,
Dachpappe, Bauglas, Bauplatten	25 %/o,
Kachelöfen	25 %/o.

(4) Die Handelsorganisation (HO) hat entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 differenzierte Einzelhandelspreise festzusetzen.

§ 2

(1) Die Verkaufspreise für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrandverschnitt, Bier und Tabakwaren sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Bier, je nach Sorte	12,5 bis 36,6 %/o,
Spirituosen, je nach Qualität und Sorte	20 bis 32 %/o,
Zigaretten, je nach Sorte	17 bis 30 %/o,
Zigarren, je nach Sorte	17 bis 25 %/o,
Tabake, je nach Sorte	15 bis 46 %/o.

(2) Die differenzierten Einzelhandelspreise sind durch Preisverordnungen festzulegen.

(3) Neben den bestehenden Biersorten ist eine neue Sorte von 6 %/igem Stammwürzegehalt herzustellen.

§ 3

(1) Den Verbrauchern in der Deutschen Demokratischen Republik ist der unbeschränkte Einkauf von Kartoffeln zu gewährleisten.

(2) Die Erzeuger- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln für die Zeit vom 4. September 1950 bis 31. Juli 1951 sind vom Ministerium der Finanzen sofort festzusetzen.

(3) Dem Demokratischen Magistrat von Groß-Berlin sind ausreichende Kartoffelmengen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung zuzuweisen.

§ 4

(1) Es sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung einer weiteren neuen, guten Brotsorte aus Roggenmehl 88 %/iger Ausmahlung zu treffen.

(2) Die Abschnitte der Lebensmittelkarten für Brot und Nahrungsmittel sind im Verhältnis 1 : 1 zu beliefern.

(3) Zur qualitativen Verbesserung der Versorgung ist die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel zu steigern.

(4) Den Verbrauchern ist die freie Wahl der Sorten und Qualitäten zu gewährleisten.

(5) Dem Demokratischen Magistrat von Groß-Berlin sind für die Belieferung der Brot- und Nahrungsmittelabschnitte der Lebensmittelkarten im Verhältnis 1 : 1 die erforderlichen Mengen an Mehl und Nahrungsmitteln zuzuweisen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Ministerien für Handel und Versorgung, für Industrie und der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung.

§ 6

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung.

Vom 1. September 1950

Gemäß § 5 der Verordnung vom 31. August 1950 über die Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung (GBL S. 927) wird bestimmt:

1. Kartoffelversorgung

- Die Verbraucher in der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, Kartoffeln ihrem Bedarf entsprechend vom Handel oder vom Erzeuger unbeschränkt zu beziehen.
- Die im Interesse einer geregelten Versorgung mit Winter-Einkellerungskartoffeln erfolgte Anmeldung, die für den Verbraucher die freie Wahl der Menge und des Händlers zuließ, dient als Grundlage für die planmäßige Zuteilung von Kartoffeln an den Handel.
- Der unmittelbare Bezug der Einkellerungskartoffeln aus ablieferungspflichtigen Mengen des Erzeugers hat auf Einkaufscheine des für diesen Erzeuger örtlich zuständigen Organs der VVEAB zu erfolgen.

2. Brot- und Nahrungsmittelversorgung

a) Roggenbrot

Alle Roggenbrotsorten sowie Roggen-Kleingebäck sind im Verhältnis 1 : 1 auf R-Brotmarken an die Verbraucher abzugeben. Folgende Roggenbrotsorten sind herzustellen:

Reines Roggenbrot aus 75 %/igem Roggenmehl ohne Beimischung von Weizenmehl, Backausbeute 140 %/o.

Roggen-Mischbrot aus 88 %/igem Roggenmehl unter Zusatz bis zu 10 %/o Weizenmehl Type W 3900 (Ausmahlung von 72 bis 82 %/o), Backausbeute 140 %/o.

Roggen-Mischbrot aus 99 %/igem Roggenmehl unter Zusatz bis zu 10 %/o Weizenmehl Type W 3900 (Ausmahlung von 72 bis 82 %/o), Backausbeute 149 %/o.

Um die Herstellung der neuen Brotsorte sicherzustellen, haben die Ministerien für Handel

und Versorgung der Landesregierungen die Mehlmühlen sofort anzuweisen, 88^o/iges Roggenmehl in einer Menge von zunächst 40% der Gesamtauflage herzustellen. Der endgültige Anteil an der Gesamtauflage ist entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung festzulegen.

Die Mischung der Brotmehle, und zwar 88^o/iges Roggenmehl und Weizenmehl Type 3900, 99^o/iges Roggenmehl und Weizenmehl Type W 3900, ist in den Mühlen vorzunehmen. Den Backbetrieben ist dieses gemischte Brotmehl zuzuweisen.

Die Backbetriebe haben

für 100 kg empfangenes Brotmehl abzurechnen

bei 99^o/igem Roggenmehl + Weizenmehl Type 3900 149 kg R-Brotmarken,

bei 88^o/igem Roggenmehl + Weizenmehl Type 3900 140 kg R-Brotmarken,

bei 75^o/igem Roggenmehl 140 kg R-Brotmarken.

b) Weizenbrot- und Semmelwaren

Weizenbrot- und Semmelwaren aus Weizenmehl 5- bis 72^o/iger Ausmahlung bzw. 40- bis 72^o/iger Ausmahlung sind im Verhältnis 1:1 auf W-Brotmarken und im Verhältnis von 350 g Weißgebäck zu 250 g Nahrungsmittelmarken an die Verbraucher abzugeben.

Die Backbetriebe haben

für 100 kg empfangenes Weizenmehl 5- bis 72^o/iger Ausmahlung bzw. 40- bis 72^o/iger Ausmahlung

146 kg W-Brotmarken bzw. 100 kg Nahrungsmittelmarken

abzurechnen.

c) Nahrungsmittelversorgung

Alle Nahrungsmittelsorten sind ohne Rücksicht auf Qualitätsunterschiede im Verhältnis 1:1 auf Nahrungsmittelmarken an die Verbraucher abzugeben.

Zur Erweiterung des Teigwarenangebotes werden die Ministerien für Handel und Ver-

sorgung der Landesregierungen verpflichtet, Brotfabriken und Bäckereien zur Herstellung von Teigwaren heranzuziehen.

Den Backbetrieben ist auf Anforderung durch die Ämter für Handel und Versorgung ab September 1950 für die Herstellung von Teigwaren Weizenmehl 40^o/iger und 72^o/iger Ausmahlung zu Lasten der für den Handel zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs geplanten Mehlmengen zuzuweisen. Die Höhe der Zuweisung soll zunächst 50% der zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs geplanten Mehlmengen nicht überschreiten. Für künftige Mehltellungen an die Backbetriebe sind die Markenabrechnungen zu berücksichtigen.

Die Backbetriebe haben die Teigwaren über den Markenrücklauf abzurechnen.

d) Kontrolle der Markenabrechnung der Backbetriebe

Die Kontrolle der Markenabrechnung der Backbetriebe ist von den Kartenabrechnungsstellen durchzuführen.

3. Bier

Es ist ab sofort helles Bier mit 6% Stammwürzegehalt in einer Menge von zunächst höchstens 10% der Gesamtauflage herzustellen.

Die Rohstoffnormen betragen:

bei Malz 9,5 kg je hl,

bei Hopfen 150 g je hl.

4. Kontrolle

Die Ämter für Handel und Versorgung und die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder sind verpflichtet, durch systematische Kontrollen die Durchführung zu gewährleisten.

Berlin, den 1. September 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Industrie

I. V.: Wunderlich
Staatssekretär

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Mitteilung des Verlages

Außer dem Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch der Jahrgang 1948 des Zentralverordnungsblattes gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband jedes Jahrganges beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr; Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 9. September 1950

Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 50	Preisverordnung Nr. 101 — Verordnung über die Festsetzung des Preises für Raffinadezucker zur Herstellung von Likören, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt	931
31. 8. 50	Preisverordnung Nr. 102 — Verordnung über die Festsetzung von Festpreisen für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt	931
31. 8. 50	Preisverordnung Nr. 103 — Verordnung über Verbraucherpreise und Handelsspannen für Speisekartoffeln, die der Pflichtablieferung unterliegen	936
31. 8. 50	Preisverordnung Nr. 104 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, die der Pflichtablieferung unterliegen	937
31. 8. 50	Preisverordnung Nr. 105 — Verordnung über Preise für die zugelassenen Biersorten	938
31. 8. 50	Preisverordnung Nr. 106 — Verordnung über den Verbraucherpreis für die Brotsorte „Standard“	940
31. 8. 50	Preisverordnung Nr. 107 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Roggenmehl der Type R 1500 (0 bis 88%) und Weizenmehl der Type W 3900 (72 bis 82%)	940
31. 8. 50	Preisverordnung Nr. 108 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Tabakerzeugnisse	940
31. 8. 50	Preisverordnung Nr. 109 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zigarettenhüllen	942
31. 8. 50	Preisverordnung Nr. 110 — Verordnung über den Preis für Motorenöl ..	942

Preisverordnung Nr. 101.

Verordnung über die Festsetzung des Preises für Raffinadezucker zur Herstellung von Likören, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt.

Vom 31. August 1950

§ 1

(1) Für Raffinadezucker zur Herstellung von Likören, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt beträgt der Festpreis

253,— DM je 100 kg netto ab Zuckerfabrik, ausschl. Sack, einschl. Verbrauchssteuer.

(2) Die Großhandelsspanne beträgt 8,25 DM je 100 kg netto.

(3) Die Großhandelsspanne schließt alle Kosten des Großhandels, insbesondere die Transport-, Lager- und Versicherungskosten von der Fabrik bis zum Verarbeitungsbetrieb, ein.

§ 2

Die Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 102.

Verordnung über die Festsetzung von Festpreisen für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt.

Vom 31. August 1950

Abschnitt I

Preise

§ 1

Preise für Trinkbranntweine in Flaschen
Beim flaschenweisen Verkauf von Trinkbranntweinen gelten die Festpreise gemäß Anlage 1.

§ 2

Preise für Liköre in Flaschen

(1) Beim flaschenweisen Verkauf von Likören, die 250 g Raffinadezucker in einem Liter enthalten, gelten die Festpreise gemäß Anlage 2.

(2) Werden Liköre mit einem anderen Zuckergehalt als 250 g hergestellt, so sind zu den Preisen gemäß Abs. 1 für je 10 g Zucker Mehr- oder Mindergewicht folgende Zu- bzw. Abschläge vorzunehmen:

0,03 DM je Liter beim Herstellerabgabepreis,

0,03 DM je Liter beim Großhandelsabgabepreis,

0,04 DM je Liter beim Einzelhandelsabgabepreis.

(3) Für Liköre, die unter Verwendung reiner natürlicher Rohstoffe ohne Beigabe synthetischer Geschmackstoffe hergestellt werden und von dem zuständigen Ministerium der Republik als Qualitätsliköre anerkannt worden sind, können mit besonderer Bewilligung des Ministeriums der Finanzen der Republik die Preise gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bis zu 1,20 DM je Liter erhöht werden. Die Erhöhung darf gemäß § 14 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) jedoch nur für die tatsächlichen Rohstoffkosten (Geschmackstoffkosten), soweit diese 1,77 DM je Liter übersteigen, im Anhängungsverfahren berechnet werden.

§ 3

Preise für Weinbrand in Flaschen

Beim flaschenweisen Verkauf von Weinbrand gelten die Festpreise gemäß Anlage 3 dieser Verordnung. Die Preise verstehen sich für Weinbrand mit 38 Volumen-Prozent und einer Mindestlagerung beim Hersteller von 3 Monaten.

§ 4

Preise für Weinbrand-Verschnitt in Flaschen

Beim flaschenweisen Verkauf von Weinbrand-Verschnitt gelten die Festpreise gemäß Anlage 4 dieser Verordnung. Die Preise verstehen sich für Weinbrand-Verschnitt mit 38 Volumen-Prozent Alkohol. Hiervon muß mindestens $\frac{1}{10}$ des Alkohols aus Weinbrand stammen.

§ 5

Preise für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt in Fässern oder Korbflaschen

(1) Für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt in Fässern oder Korbflaschen sind die Hersteller- und Großhandelsabgabepreise gemäß §§ 1 bis 4 um 0,75 DM je Liter zu senken.

(2) Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand oder Weinbrand-Verschnitt, die in Fässern oder Korbflaschen abgegeben werden, dürfen in Gaststätten nur glasweise verkauft werden. Das Abfüllen durch Einzelhändler oder Gastwirte zum flaschenweisen Weiterverkauf ist verboten. Soweit Großhändler oder Konsumgenossenschaften, die Großhandelsfunktionen ausüben, Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand oder Weinbrand-Verschnitt abfüllen, bedürfen sie hierzu der vorherigen schriftlichen Genehmigung ihrer zuständigen Landesregierung.

§ 6

Ausschankpreise

(1) Beim glasweisen Ausschank von Trinkbranntweinen, Likören, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt gelten die Preise der Anlage 5 dieser Verordnung (ausschl. Getränkesteuer).

(2) Werden Gläser mit einer anderen Maßeinheit verwendet, so sind die Ausschankpreise entsprechend zu ändern.

§ 7

Preise für sonstige Spirituosen

Soweit Spirituosen auf Grund besonderer Herstellungsvorschriften bzw. Weingeistansätze (wie Steinhäger usw.) nicht zu den vorstehend genannten Preisen hergestellt werden können, kann das Ministerium der Finanzen der Republik im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium der Republik Ausnahmegenehmigungen erteilen. Entsprechende Anträge sind über das zuständige Landespreismaß einzureichen.

Abschnitt II

Lieferungsbedingungen
sowie sonstige Bestimmungen

§ 8

Lieferungsbedingungen

(1) Die Herstellerabgabepreise gelten frei Lager des Großhändlers, des Einzelhändlers oder des Gastwirtes.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten frei Lager des Einzelhändlers oder des Gastwirtes.

(3) Gibt der Hersteller unmittelbar an den Einzelhändler oder Gastwirt ab, so haben sich Hersteller und Einzelhändler oder Gastwirt die Großhandelsspanne zu teilen. Der Hersteller erhält $\frac{2}{3}$ und der Einzelhändler bzw. Gastwirt $\frac{1}{3}$ der eingesparten Handelsspanne.

(4) Gibt der Hersteller unmittelbar an den Verbraucher ab, so darf er die Einzelhandelsabgabepreise berechnen.

(5) Falls der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abholt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Transportkosten dem Käufer in der Höhe zu erstatten, die bei handelsüblichem Transport angefallen wären.

§ 9

Allgemeines

(1) Der Preis der Flasche ist in den Abgabepreisen gemäß §§ 1 bis 4 und 7 eingeschlossen. Liefert der Käufer dem Verkäufer entsprechend der Anzahl der verkauften Flaschen leere, wiederverwendungsfähige Flaschen ab, so sind dem Ablieferer je Flasche 0,10 DM zu vergüten. Im übrigen gelten für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackung die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1/47 vom 26. Mai 1947 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 63) sowie der Verordnung Nr. M 1/48 vom 31. März 1948 über die Sicherung von Leihverpackung für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 136). Zuschläge für Leihverpackung dürfen nicht berechnet werden.

(2) Flaschen, Korbflaschen und Fässer, die Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand oder Weinbrand-Verschnitt enthalten, sind vom Hersteller bzw. Abfüllbetrieb mit einem Verschluss zu versehen, der die Möglichkeit einer Fälschung ausschließt.

(3) Trinkbranntwein-, Likör-, Weinbrand- oder Weinbrand-Verschnitt-Flaschen sind mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

- Name der Herstellerfirma,
- bei Abfüllbetrieben auch Name des Abfüllbetriebes,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Alkoholgehalt in Volumen-Prozent,
- Zuckergehalt in Gramm je Liter,
- Mengenangabe,
- Einzelhandelspreis.

(4) Bei Weinbrand muß die Bezeichnung in schwarzer, bei Weinbrand-Verschnitt in roter Farbe auf weißem Grund auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein.

(5) Für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand oder Weinbrand-Verschnitte, die in Fässern oder Korbflaschen abgegeben werden, sind die im Abs. 3 für Flaschenware vorgeschriebenen Angaben auf Rechnungen und Lieferscheinen auszuweisen.

Abschnitt III

§ 10

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisanordnung Nr. 232 vom 25. Mai 1949 (ZVOBl. II S. 37) und alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 102

Preise für Trinkbranntweine

Für flaschenweisen Verkauf von Trinkbranntweinen gelten folgende Festpreise:

Stärke	Flascheninhalt l	Hersteller- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	Einzelhandels- abgabepreis DM
32 %	1	25,65	26,70	28,70
	0,7	17,95	18,70	20,10
	0,5	13,15	13,65	14,65
	0,35	9,30	9,65	10,35
	0,25	6,75	7,05	7,55
	0,10	2,90	3,05	3,25
40 %	1	31,60	32,85	35,30
	0,7	22,15	23,—	24,70
	0,5	16,10	16,75	17,95
	0,35	11,35	11,80	12,65
	0,25	8,25	8,60	9,20
	0,10	3,50	3,65	3,90
45 %	1	35,30	36,70	39,45
	0,7	24,70	25,70	27,60
	0,5	17,95	18,65	20,05
	0,35	12,65	13,15	14,10
	0,25	9,20	9,55	10,25
	0,10	3,90	4,05	4,30

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 102

Preise für Liköre mit 250 g Raffinadezucker

Für flaschenweisen Verkauf von Likören gelten folgende Festpreise:

Stärke	Flascheninhalt l	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzelhandels- abgabepreis
		DM	DM	DM
30 %	1	26,89	27,95	30,05
	0,7	18,85	19,60	21,05
	0,5	13,75	14,30	15,35
	0,35	9,70	10,10	10,85
	0,25	7,05	7,35	7,90
	0,10	3,05	3,15	3,35
32 %	1	28,38	29,50	31,70
	0,7	19,85	20,65	22,20
	0,5	14,50	15,05	16,15
	0,35	10,25	10,65	11,40
	0,25	7,45	7,75	8,30
	0,10	3,20	3,30	3,55
35 %	1	30,64	31,85	34,25
	0,7	21,45	22,30	24,—
	0,5	15,60	16,25	17,45
	0,35	11,—	11,45	12,30
	0,25	8,—	8,35	8,85
	0,10	3,40	3,55	3,80
38 %	1	32,90	34,20	36,80
	0,7	23,05	23,95	25,80
	0,5	16,75	17,40	18,70
	0,35	11,80	12,30	13,20
	0,25	8,60	8,90	9,55
	0,10	3,65	3,80	4,05
40 %	1	34,35	35,70	38,40
	0,7	24,05	25,—	26,90
	0,5	17,50	18,15	19,50
	0,35	12,30	12,80	13,75
	0,25	8,95	9,30	9,95
	0,10	3,80	3,95	4,20

Anlage 3

zu § 3 vorstehender Preisverordnung Nr. 102

Preise für Weinbrand in Flaschen

Für flaschenweisen Verkauf von Weinbrand gelten folgende Festpreise:

Flascheninhalt l	Hersteller- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	Einzelhandels- abgabepreis DM
1	40,85	42,50	45,70
0,7	28,60	29,75	32,—
0,5	20,75	21,55	23,15
0,35	14,60	15,20	16,30
0,25	10,60	11,—	11,80
0,10	4,45	4,60	4,95

Anlage 4

zu § 4 vorstehender Preisverordnung Nr. 102

Preise für Weinbrand-Verschnitt in Flaschen

Für flaschenweisen Verkauf von Weinbrand-Verschnitt gelten folgende Festpreise:

Flascheninhalt l	Hersteller- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	Einzelhandels- abgabepreis DM
1	31,35	32,60	35,05
0,7	21,95	22,85	24,55
0,5	16,—	16,60	17,85
0,35	11,30	11,75	12,60
0,25	8,20	8,50	9,15
0,10	3,30	3,65	3,85

Anlage 5

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 102

Ausschankpreise

1. für Trinkbranntweine

— in DM —

Preisgruppe	bei Ausschank in 2-cl-Gläsern			bei Ausschank in 2,5-cl-Gläsern		
	32%	40%	45%	32%	40%	45%
I	0,80	0,95	1,—	0,95	1,10	1,20
II	0,90	1,05	1,10	1,05	1,20	1,30
III	1,—	1,15	1,20	1,15	1,30	1,40

2. für Liköre

— in DM —

Preisgruppe	bei Ausschank in 2-cl-Gläsern					bei Ausschank in 2,5-cl-Gläsern				
	30%	32%	35%	38%	40%	30%	32%	35%	38%	40%
I	0,80	0,85	0,90	0,95	1,—	0,95	1,—	1,05	1,15	1,20
II	0,90	0,95	1,—	1,05	1,10	1,05	1,10	1,15	1,25	1,30
III	1,—	1,05	1,10	1,15	1,20	1,15	1,20	1,25	1,35	1,40

3. für Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt

— in DM —

Preisgruppe	Weinbrand		Weinbrand-Verschnitt	
	bei Ausschank in 2-cl- 2,5-cl- Gläsern		bei Ausschank in 2-cl- 2,5-cl- Gläsern	
I	1,15	1,35	0,95	1,10
II	1,25	1,45	1,05	1,20
III	1,35	1,55	1,15	1,30

Preisverordnung Nr. 103.

**Verordnung über Verbraucherpreise
und Handelsspannen für Speisekartoffeln,
die der Pflichtablieferung unterliegen.**

Vom 31. August 1950

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Preisverordnung gelten für Speisekartoffeln der Ernte 1950, die der Pflichtablieferung unterliegen.

(2) Speisekartoffeln müssen den Gütevorschriften der Anweisung vom 30. Juni 1950 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse (GBl. S. 687) entsprechen.

§ 2

Abgabepreis

**der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und
Aufkaufbetriebe (VVEAB)**

(1) Der Abgabepreis der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) an den Großhändler beträgt je 100 kg netto einheitlich für alle Sorten Speisekartoffeln in der Zeit

vom 4. bis zum 10. September 1950 ..	9,80 DM,
vom 11. September bis zum 31. Oktober 1950	7,60 DM,
im November 1950.....	7,80 DM,
im Dezember 1950.....	8,90 DM,
im Januar und Februar 1951	9,30 DM,
im März und April 1951	9,60 DM,
im Mai 1951	9,80 DM,
im Juni bis Ende Juli 1951	10,30 DM.

(2) Bei Lieferung nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern beträgt der Abgabepreis der VVEAB je 100 kg netto in der Zeit

vom 4. bis zum 10. September 1950 ..	9,80 DM,
vom 11. September bis zum 31. Oktober 1950	8,20 DM,
im November 1950	8,40 DM,
im Dezember 1950	9,50 DM,
im Januar und Februar 1951	9,90 DM,
im März und April 1951 ...	10,20 DM,
im Mai 1951	10,40 DM,
im Juni bis Ende Juli 1951	10,90 DM.

(3) Die Preise verstehen sich frei Empfangsstation des Großhändlers.

(4) Verkauft die VVEAB Speisekartoffeln unmittelbar an den Einzelhändler, so ist sie berechtigt, die jeweiligen Handelsspannen entsprechend dem § 3 in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Handelsspannen des Großhandels

(1) Die Handelsspanne des Großhändlers bei Weiterverkauf der Speisekartoffeln an den Kleinhändler beträgt je 100 kg netto

- a) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahn-
lager oder ab sonstigem Lager
an Einzelhändler 0,60 DM,
- b) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahn-
lager oder ab sonstigem Lager
an Verbraucher 0,80 DM,
- c) bei Verkauf und Lieferung
„frei Lager“
an Einzelhändler 0,80 DM,
- d) bei Verkauf und Lieferung
„frei Keller“
an Verbraucher 1,20 DM,
- e) bei Verkauf und Lieferung in Städten
mit mehr als 100 000 Einwohnern
und in den angrenzenden Gemein-
den erhöhen sich die unter a) bis d)
festgesetzten Handelsspannen um je 0,20 DM.

(2) Der Zuschlag von 0,20 DM je 100 kg entsprechend Abs. 1 unter e) darf nur nach vorheriger Zustimmung der für den Großhändler zuständigen Landesfinanzdirektion — Landespreisamt — berechnet werden.

(3) Werden zwei Großhändler tätig, Empfangs- und Platzgroßhändler, so haben sich beide die Handelsspanne zu teilen.

§ 4

Handelsspannen des Einzelhandels

(1) Die Handelsspanne des Einzelhändlers beträgt je 100 kg netto

- a) wenn der Großhändler die Speise-
kartoffeln frei Lager des Einzel-
händlers geliefert hat 0,60 DM,
- b) wenn der Einzelhändler die Speise-
kartoffeln vom Großhändler abge-
holt hat 0,80 DM.

(2) Der Einzelhandel ist berechtigt, beim Verkauf von Mengen unter 50 kg Speisekartoffeln einen Auspfundungszuschlag in Höhe von 0,08 DM je 5 kg zu berechnen. Verlangt der Käufer Mengen unter 5 kg, so darf der Einzelhändler den Auspfundungszuschlag für 5 kg berechnen.

(3) Ergibt sich bei der Errechnung des Preises der tatsächlich an den Verbraucher ausgelieferten Menge ein Pfennigteilbetrag, darf dieser auf den vollen Pfennigbetrag aufgerundet werden.

§ 5

Verbraucherpreise

(1) Die Verbraucherpreise bei Direktbezug von ablieferungspflichtigen Erzeugern auf Einkaufsscheinen der VVEAB betragen je 100 kg netto:

vom 11. September bis zum 31. Oktober 1950 7,40 DM,
vom 1. bis zum 30. November 1950 7,60 DM.

(2) Die Verbraucherpreise (Einzelhandelsabgabepreise) betragen für alle Sorten:

A	in Stadt und Land	bei Abgabemengen ab 50 kg	bei Abgabemengen unter 50 kg
		DM	DM
	vom 4. bis zum 10. September 1950	11,20	0,64
	vom 11. September bis zum 31. Oktober 1950 ..	9,—	0,53
	im November 1950	9,20	0,54
	im Dezember 1950	10,30	0,60
	im Januar und Februar 1951	10,70	0,62
	im März und April 1951	11,—	0,63
	im Mai 1951	11,20	0,64
	im Juni bis Juli 1951	11,70	0,67
		} je 100 kg	} je 5 kg
B	in Großstädten (über 100 000 Einwohner)	bei Abgabemengen ab 50 kg	bei Abgabemengen unter 50 kg
		DM	DM
	vom 4. bis zum 10. September 1950	11,40	0,65
	vom 11. September bis zum 31. Oktober 1950 ..	9,80	0,57
	im November 1950	10,—	0,58
	im Dezember 1950	11,10	0,64
	im Januar und Februar 1951	11,50	0,66
	im März und April 1951	11,80	0,67
	im Mai 1951	12,—	0,68
	im Juni bis Juli 1951	12,50	0,71
		} je 100 kg	} je 5 kg

§ 6

Diese Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 104.

Verordnung über die Erzeugerpreise
für Speisekartoffeln, die der Pflichtablieferung
unterliegen.

Vom 31. August 1950

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Preisverordnung gelten
für Speisekartoffeln der Ernte 1950, die der Pflicht-
ablieferung unterliegen.

(2) Speisekartoffeln müssen den Gütevorschriften
der Anweisung vom 30. Juni 1950 über die Abnahme
und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten,
Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung
und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse (GBl. S. 687)
entsprechen.

§ 2

Erzeugerpreise für Speisekartoffeln

(1) Die Preise für Speisekartoffeln, welche der Er-
zeuger an die Vereinigung volkseigener Erfassungs-
und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse
(VVEAB) oder an die von ihr beauftragten Erfas-

sungsbetriebe abliefern, werden einheitlich für alle Sorten wie folgt festgesetzt:

Bei Lieferung		
In den Gebieten der Länder	in den Monaten	
	September	November
	Oktober	
	DM je 100 kg	DM je 100 kg
Brandenburg und Mecklenburg ..	6,—	6,20
Sachsen-Anhalt	6,10	6,30
Sachsen und Thüringen	6,40	6,60

(2) Die Preise gelten für Lieferung waggonfrei Verladestation, frei Verladestation, frei Abnahmestelle der Niederlassung der VVEAB oder des von ihr beauftragten Erfassungsbetriebes, zu deren Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört.

(3) Holt die VVEAB oder der von ihr beauftragte Erfassungsbetrieb die Speisekartoffeln vom Erzeugerbetrieb ab, können die im Abs. 1 festgesetzten Preise um einen Betrag bis zu 0,20 DM je 100 kg gekürzt werden.

(4) Liefert der Erzeuger auf Grund einer von der VVEAB ausgestellten Einkaufsbescheinigung Speisekartoffeln unmittelbar an den Verbraucher zur Wintereinkellerung, so hat er der VVEAB gegenüber Anspruch auf Vergütung der im Abs. 1 festgesetzten Preise zuzüglich 0,20 DM je 100 kg.

(5) Liefert der Erzeuger die Speisekartoffeln auf Verlangen des Verbrauchers „frei Keller“, so darf er hierfür ein Entgelt in Höhe von 0,40 DM je 100 kg unmittelbar vom Verbraucher fordern.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft. Gleichzeitig wird die Preisverordnung Nr. 159 vom 12. Oktober 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen, (PrVOBl. S. 223) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 105.

Verordnung über Preise für die zugelassenen Biersorten.

Vom 31. August 1950

§ 1

(1) Der Brauereiabgabepreis für Jung- und Braunbier mit 3% Stammwürzegehalt darf bei Abgabe
a) an Bierhändler 55,— DM je hl,
b) an Verbraucher 0,60 DM je l
für lose Ware ab Brauerei nicht überschreiten.

(2) Der Abgabepreis der Brauerei bzw. des Bierhandels für Jung- und Braunbier mit 3% Stammwürzegehalt darf 0,70 DM je l für lose Ware frei Haus des Verbrauchers nicht überschreiten.

§ 2

(1) Der Brauereiabgabepreis für Faßbier mit einem Stammwürzegehalt von

4 1/2%	darf	80,— DM	} je hl
12% (Vollbier)	„	200,— DM	
12% (Doppelcaramel)	„	204,— DM	
14% (Export und Pilsner)	„	260,— DM	
16% (Bockbier)	„	300,— DM	
18% (Porter)	„	339,— DM	

nicht überschreiten.

(2) Der Brauereiabgabepreis für Flaschenbier (einschl. Abfüllspesen) mit einem Stammwürzegehalt von

4 1/2%	darf	95,— DM	} je hl
12% (Vollbier)	„	215,— DM	
12% (Doppelcaramel)	„	219,— DM	
14% (Export und Pilsner)	„	275,— DM	
16% (Bockbier)	„	315,— DM	
18% (Porter)	„	354,— DM	

nicht überschreiten.

(3) Der Brauereiabgabepreis für Weißbier in Fässern mit einem Stammwürzegehalt von

4 1/2%	darf	80,— DM je hl,
9%	„	112,— DM je hl

nicht überschreiten.

(4) Der Brauereiabgabepreis für Weißbier in Flaschen (einschl. Abfüllspesen) mit einem Stammwürzegehalt von

4 1/2%	darf	100,— DM je hl,
9%	„	132,— DM je hl

nicht überschreiten.

(5) Die Preise enthalten Anfuhrkosten zum Abnehmer bis zu einer Höhe von 10,— DM je hl. Holt der Abnehmer das Bier von der Brauerei ab, so sind ihm die Anfuhrkosten bis zu einer Höhe von 10,— DM je hl zu erstatten. Holt der Abnehmer das Bier von bezirklichen Niederlagen ab, kann das zuständige Landespreisamt die Höhe der zu erstattenden Anfuhrkosten den örtlichen Bedingungen entsprechend festsetzen, jedoch nicht über 10,— DM je hl.

§ 3

(1) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Faßbier und für Flaschenbier dürfen nicht überschritten werden:

Preis- gruppe:	Faßbier				Flaschenbier		
	0,25 l DM	0,30 l DM	0,50 l DM	1 l DM	0,33 l DM	0,50 l DM	1 l DM
Stammwürzegehalt 4 1/2%							
I	0,35	0,40	0,70	1,40	0,45	0,70	1,40
II	0,40	0,45	0,75	1,50	0,50	0,75	1,50
III	0,45	0,50	0,85	1,70	0,55	0,85	1,70
Stammwürzegehalt 12% (Vollbier)							
I	0,70	0,85	1,40	2,80	0,95	1,40	2,80
II	0,75	0,90	1,45	2,90	1,—	1,45	2,90
III	0,80	0,95	1,55	3,10	1,05	1,55	3,10
Stammwürzegehalt 12% (Doppelcaramel)							
I	0,70	0,85	1,40	2,80	0,95	1,40	2,80
II	0,75	0,90	1,45	2,90	1,—	1,45	2,90
III	0,80	0,95	1,55	3,10	1,05	1,55	3,10
Stammwürzegehalt 14% (Export und Pilsner)							
I	0,85	1,—	1,70	3,40	1,15	1,70	3,40
II	0,90	1,05	1,75	3,50	1,20	1,75	3,50
III	0,95	1,10	1,85	3,70	1,25	1,85	3,70
Stammwürzegehalt 16% (Bockbier)							
I	0,95	1,15	1,90	3,80	1,25	1,90	3,80
II	1,—	1,20	1,95	3,90	1,30	1,95	3,90
III	1,05	1,25	2,05	4,10	1,35	2,05	4,10
Stammwürzegehalt 18% (Porter)							
I	1,05	1,25	2,10	4,20	1,40	2,10	4,20
II	1,10	1,30	2,15	4,30	1,45	2,15	4,30
III	1,15	1,35	2,25	4,50	1,50	2,25	4,50

(2) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Weißbier dürfen nicht überschritten werden:

Preisgruppe	0,3 l DM	0,33 l DM	0,5 l DM	1 l DM
Stammwürzegehalt 4 1/2%				
I	0,45	0,50	0,75	1,50
II	0,50	0,55	0,80	1,60
III	0,55	0,60	0,90	1,80
Stammwürzegehalt 9%				
I	0,60	0,65	1,—	1,95
II	0,65	0,70	1,05	2,05
III	0,70	0,75	1,15	2,25

(3) Beim Ausschank von Weißbier mit Frucht-
syropzusatz von mindestens 2 cl darf auf die Aus-
schankpreise gemäß Abs. 2 ein Betrag von 0,10 DM
aufgeschlagen werden.

(4) Folgende Abgabepreise der Gaststätten beim
Verkauf außer dem Hause und des Einzelhandels
für Flaschenbier und Bier in Syphons dürfen nicht
Überschritten werden:

Stammwürzegehalt 4 1/2%

je 0,33-l-Flasche 0,40 DM,
je 0,5 -l-Flasche 0,65 DM,
in Syphons je l 1,20 DM;

Stammwürzegehalt 12% (Vollbier)

je 0,33-l-Flasche 0,90 DM,
je 0,5 -l-Flasche 1,35 DM,
in Syphons je l 2,60 DM;

Stammwürzegehalt 12% (Doppelcaramel)

je 0,33-l-Flasche 0,90 DM,
je 0,5 -l-Flasche 1,35 DM,
in Syphons je l 2,60 DM;

Stammwürzegehalt 14% (Export und Pilsner)

je 0,33-l-Flasche 1,10 DM,
je 0,5 -l-Flasche 1,65 DM,
in Syphons je l 3,20 DM;

Stammwürzegehalt 16% (Bockbier)

je 0,33-l-Flasche 1,20 DM,
je 0,5 -l-Flasche 1,85 DM,
in Syphons je l 3,60 DM;

Stammwürzegehalt 18% (Porter)

je 0,33-l-Flasche 1,35 DM,
je 0,5 -l-Flasche 2,05 DM,
in Syphons je l 4,— DM.

(5) Folgende Abgabepreise der Gaststätten beim
Verkauf außer dem Hause und des Einzelhandels
für Weißbier in Flaschen dürfen nicht überschritten
werden:

Stammwürzegehalt 4 1/2%

je 0,33-l-Flasche 0,45 DM,
je 0,5 -l-Flasche 0,70 DM;

Stammwürzegehalt 9%
 je 0,33-l-Flasche 0,60 DM,
 je 0,5 -l-Flasche 0,95 DM.

Die festgesetzten Preise für Flaschenbier gelten ausschl. Flasche. Bei leihweiser Überlassung der Flasche kann ein Flaschenpfand von 0,20 DM je Flasche erhoben werden.

§ 4

Die Preise für Weißbier gelten ausschl. für Berliner Weißbier, das in Berliner Weißbierbrauereien hergestellt wird.

§ 5

Die Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft. Die Preisverordnung Nr. 13 vom 14. November 1949 (GBL S. 63) und alle sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen
 I. V.: R u m p f
 Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 106.

Verordnung über den Verbraucherpreis für die Brotsorte „Standard“.

Vom 31. August 1950

§ 1

Für die neue markenpflichtige Brotsorte „Standard“ aus Roggenmehl der Type 1500 und Weizenmehl der Type 3900 wird der Verbraucherpreis auf 0,48 DM je kg festgesetzt.

§ 2

Die Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen
 I. V.: R u m p f
 Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 107.

Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Roggenmehl der Type R 1500 (0 bis 88%) und Weizenmehl der Type W 3900 (72 bis 82%).

Vom 31. August 1950

§ 1

(1) Die Mühlenverkaufspreise für Roggenmehl der Type R 1500 (0 bis 88%) und Weizenmehl der Type W 3900 (72 bis 82%) werden wie folgt festgesetzt:

Roggenmehl
 der Type R 1500 (0 bis 88%) 480,— DM je t,
 Weizenmehl
 der Type W 3900 (72 bis 82%) 280,— DM je t.

(2) Der Mühlenverkaufspreis für Brotmehl, das von den Mühlen in einer Zusammensetzung von 90 Teilen Roggenmehl der Type R 1500 und 10 Teilen

Weizenmehl der Type W 3900 abgegeben wird, beträgt 460,— DM je t.

(3) Die Preise verstehen sich netto ausschl. Sack, frachtfrei Empfangsstation bzw. frei Hafen des Mehlgroßhändlers. Ein Anspruch auf Gewährung von Mengenzu- und -abschlägen besteht nicht.

§ 2

Bezüglich der Großhandelsspanne sowie bezüglich des unmittelbaren Verkaufes einer Mühle an einen Verarbeitungsbetrieb (Brotfabrik, Bäckerei, Nahrungsmittelfabrik u. a.) gelten § 2 Abs. 1 und § 3 der Preisverordnung Nr. 41 vom 2. Februar 1950 über die Festsetzung von Preisen für Roggenmehl, Weizenmehl und Weizengrieß (GBL S. 74) sinngemäß.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen
 I. V.: R u m p f
 Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 108.

Verordnung über die Festsetzung der Preise für Tabakerzeugnisse.

Vom 31. August 1950

Ab 4. September 1950 werden folgende Preise für Tabakerzeugnisse festgesetzt:

§ 1

Zigarrenpreise

(1)	Her- steller- abgabe- preis je 1000 Stück DM	Groß- handels- abgabe- preis je 1000 Stück DM	Klein- verkaufs- preis je Stück DM
Sorte I	124,78	131,58	0,15
„ II	170,98	178,73	0,20
„ III	216,23	225,89	0,25
„ IV	260,91	272,15	0,30
„ V	347,46	360,96	0,40
„ VI	432,88	450,59	0,50
„ VII	699,49	724,75	0,80
„ VIII	1066,05	1100,33	1,20
„ IX	1343,78	1383,42	1,50
„ X	1611,64	1659,10	1,80

(2) In den im Abs. 1 genannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

(3) Die Einstufung in die einzelnen Sorten erfolgt nach Antrag durch die zuständigen Landesfinanzdirektionen (Landespreisämter). Die Einstufungen dürfen vom Groß- und Kleinhandel nicht geändert werden. Bereits eingestufte Sorten bedürfen keiner Neueinstufung.

(4) Kunstumblatt darf nur bei Sorten I bis VI verwendet werden. Die Sorten VII bis X sind nur aus überseeischen Tabaken zu decken.

§ 2
Zigarettenpreise

(1)	Her- steller- abgabe- preis je 1000 Stück	Groß- handels- abgabe- preis je 1000 Stück	Klein- verkaufs- preis je Stück
	DM	DM	DM
Sorte I und andere Sor- ten der gleichen Preis- stufe	106,04	109,64	0,12
Sorte „Turf“, „Casino“ und „Effekt“	133,95	138,05	0,15
Sorte „Solo“	179,36	184,62	0,20
„ „Club“	223,89	230,43	0,25
„ „Sport“	268,73	276,55	0,30
„ „Prima“	313,71	323,06	0,35
„ „Extra“ und „ „Patty“	358,37	369,49	0,40

(2) In den im Abs 1 genannten Preisen ist die Tabaksteuer und die Materialsteuer (Besteuerung von Zigarettenrohtabak) enthalten.

§ 3
Rauchtabakpreise

(1)	Her- steller- abgabe- preis je kg	Groß- handels- abgabe- preis je kg	Klein- verkaufs- preis je 50 g
	DM	DM	DM
Feinschnitt	52,31	54,66	3,—
Pfeifentabak			
Sorte I	34,59	36,32	2,—
„ II	25,87	27,23	1,50
Rippentabak	12,30	13,07	0,75
Tabakgrus	12,30	13,07	0,75

(2) In den im Abs. 1 genannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

(3) Feinschnitt sind Erzeugnisse aus Tabak, die auf eine Breite von weniger als 1,5 mm geschnitten oder auf dieses Ausmaß auf sonstige Weise, z. B. durch Zerreiben, zerkleinert sind. Feinschnitt darf nur aus inländischen oder ausländischen Tabaken ohne Beimischung von Tabakrippen hergestellt werden.

(4) Als Pfeifentabak gelten alle Tabakerzeugnisse, deren Länge mindestens 1,5 mm und deren Breite

a) bei geschnittenem Tabak mindestens 1,5 mm und höchstens 5 mm,

b) bei auf sonstige Weise zerkleinertem Tabak mindestens 1,5 mm und höchstens 8 mm beträgt.

(5) Pfeifentabak Sorte I ist aus inländischen oder ausländischen Tabaken ohne Beimischung von Tabakrippen herzustellen. Der aus den Hauptrippen des Blattes anfallende Rippenanteil darf nicht mehr als 25% betragen.

(6) Pfeifentabak Sorte II ist aus inländischen oder ausländischen Tabaken herzustellen. Dem Tabak können bis zu 70% gewalzte und geschnittene Tabakrippen zugefügt werden, so daß insgesamt höchstens 77,5% von Teilen der Hauptrippen im Pfeifentabak II enthalten sein dürfen.

(7) Rippentabak darf nur aus inländischen oder ausländischen Tabakrippen mit einer Schnittbreite von mehr als 1,5 mm hergestellt werden.

(8) Tabakgrus ist Rauchtabak, hergestellt aus von Fremdkörpern gereinigten Tabakabfällen mit einer Ausdehnung von 1 bis 3,5 mm. Dem Tabakgrus können bis zu 50% gewalzte oder gefaserte Tabakrippen beigemischt werden.

§ 4
Kautabak und Schnupftabakpreise

(1) Die Herstellerabgabepreise betragen
für 1000 Rollen Kautabak 427,06 DM,
für 1000 Dosen Kautabak 512,42 DM,
für 100 kg Schnupftabak 1003,85 DM.

(2) Die Großhandelsabgabepreise betragen
für 1000 Rollen Kautabak 445,75 DM,
für 1000 Dosen Kautabak 534,50 DM,
für 100 kg Schnupftabak 1050,— DM.

(3) Die Kleinverkaufspreise betragen
für 1 Rolle Kautabak 0,50 DM,
für 1 Dose Kautabak 0,60 DM,
für 1 kg Schnupftabak 12,— DM.

(4) In den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

(5) Kautabak sind Erzeugnisse zum Kaugenuß in Rollen, Stangen, Würfeln oder in anderer fester Form, die aus Tabak, der nicht Feinschnitt sein darf, bestehen und so stark gesoßt sind, daß sie zum Rauchgenuß nicht geeignet sind.

(6) Schnupftabak sind zum Rauch- und Kaugenuß nicht geeignete, gesoßte Erzeugnisse aus Tabak, von mehlähnlicher Beschaffenheit. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die pulverisierte Form durch Mahlen, Zerreiben oder auf andere Weise entstanden ist.

§ 5

(1) Die in dieser Verordnung genannten Herstellerabgabepreise sind Festpreise für sofortige Zahlung ohne jeglichen Abzug ab Werk.

(2) Die Transportkosten vom Lager des Großhändlers zum Kleinhändler trägt der Kleinhändler.

(3) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

§ 6

Jede Packung von Tabakerzeugnissen, die für den Kleinhandel bestimmt ist, muß einen Aufdruck tragen, aus dem der Name des Herstellers, die Menge oder das Gewicht, die Qualität (Sorte) und der Kleinverkaufspreis des Inhalts hervorgehen. Es genügt, wenn diese Angaben aus dem Banderolenaufdruck und der Entwertung ersichtlich sind.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Preisanordnung Nr. 1 vom 20. Dezember 1946 (PrVOBl. 1948 S. 34) und die Preisanordnungen Nr. 265 und Nr. 266 vom 6. Oktober 1949 (ZVOBl. II S. 146, 147) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 109.

Verordnung über die Festsetzung von Preisen
für Zigarettenhüllen.
Vom 31. August 1950

§ 1

(1) Die Herstellerabgabepreise betragen für

10 000 Stück Zigarettenblättchen ohne Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	77,98 DM.
10 000 Stück Zigarettenblättchen mit Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	86,65 DM.
10 000 Stück Zigarettenhüllen ohne Mundstück in Packungen zu 100 oder 200 Stück ..	88,72 DM.
10 000 Stück Zigarettenhüllen mit Pappmundstück in Packungen zu 100 Stück	106,47 DM.

(2) Die Großhandelsabgabepreise betragen für

10 000 Stück Zigarettenblättchen ohne Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	81,20 DM.
10 000 Stück Zigarettenblättchen mit Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	90,23 DM.
10 000 Stück Zigarettenhüllen ohne Mundstück in Packungen zu 100 oder 200 Stück ..	91,80 DM.
10 000 Stück Zigarettenhüllen mit Pappmundstück in Packungen zu 100 Stück	110,16 DM.

(3) Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für

1 Büchel zu 50 Blatt ohne Gummierung ..	0,45 DM.
1 Büchel zu 100 Blatt ohne Gummierung ..	0,90 DM.
1 Büchel zu 50 Blatt mit Gummierung ..	0,50 DM.
1 Büchel zu 100 Blatt mit Gummierung ..	1,— DM.
1 Packung Zigarettenhüllen ohne Mundstück zu 100 Stück	1,— DM.
1 Packung Zigarettenhüllen ohne Mundstück zu 200 Stück	2,— DM.
1 Karton Zigarettenhüllen mit Pappmundstück enthaltend 100 Stück	1,20 DM.

(4) In den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

§ 2

(1) Die Zigarettenblättchen müssen je Stück eine Mindestgröße von 67×37 mm haben.

(2) Das Gewicht des Zigarettenpapiers, aus dem die Zigarettenblättchen hergestellt werden, darf 17 g je qm nicht unterschreiten und 21 g je qm nicht überschreiten.

§ 3

(1) Die in dieser Verordnung genannten Preise sind Festpreise für sofortige Zahlung ohne Abzug;

sie gelten einschl. Verpackung frei Bestimmungsort des Empfängers.

(2) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

(3) Holt der Großhandel die Ware unmittelbar auf eigene Kosten vom Hersteller ab, so hat der Hersteller für eingesparte Transportkosten dem Großhandel einen Betrag von 2% des um die Tabaksteuer verminderten Herstellerabgabepreises zu erstatten.

§ 4

(1) Jedes Büchel Zigarettenpapier muß einen Aufdruck tragen, aus dem hervorgeht, ob das Papier gummiert oder un gummiert ist. Weiter müssen der Kleinverkaufspreis, die Anzahl der verpackten Blättchen und die Herstellerfirma ersichtlich sein.

(2) Jede Packung Zigarettenhüllen mit oder ohne Mundstück muß einen Aufdruck tragen, aus dem der Kleinverkaufspreis, die Anzahl der verpackten Hüllen und die Herstellerfirma ersichtlich sind.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 6 vom 20. Januar 1947 (PrVOBl. 1948 S. 48) außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 110.

Verordnung über den Preis für Motorenöl.
Vom 31. August 1950

§ 1

(1) Der Preis für Motorenöl bei Abgabe an den Letztverbraucher wird auf

2,50 DM je l

festgesetzt.

(2) Der im Abs. 1 festgesetzte Preis gilt nur für die auf Grund des Versorgungsplanes des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zugewiesenen Mengen.

§ 2

Durchführungsbestimmungen, insbesondere über die Abführung von Haushaltsaufschlägen und über die zulässigen Handelsspannen, erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rump f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 9. September 1950

Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
4.9.50	Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 36 der Zivilprozeßordnung	943
24.8.50	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung	943
26.8.50	Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Nachwuchsplan	944
14.8.50	Sechste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Wäsche-, Reinigungs- und Putzmittelerzeugung)	945
	Berichtigung	946

Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 36 der Zivilprozeßordnung.

Vom 4. September 1950

Da das Gesetz vom 8. Dezember 1949 über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) keinen Ersatz für die weggefallene Zuständigkeit des Reichsgerichts in den Fällen des § 36 der Zivilprozeßordnung geschaffen hat, wird verordnet:

§ 1

In denjenigen Fällen, in denen nach § 36 der Zivilprozeßordnung die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein im Instanzenzuge dem Oberlandesgericht übergeordnetes Gericht zu erfolgen hat, gilt das Oberlandesgericht Potsdam als das im Instanzenzuge höhere Gericht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1950

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung.

Vom 24. August 1950

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Be-

amten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBl. S. 191) wird unter Außerkraftsetzung der Durchführungsbestimmungen vom 31. Dezember 1948 (ZVOBl. 1949 S. 30) zur Anordnung (AO) vom 15. September 1948 über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung (ZVOBl. S. 467) die nachstehende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 2 der AO vom 15. September 1948:

1. Für den Begriff „Beamter“ ist es unerheblich, ob es sich um Beamte auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Zeit oder um außerplanmäßige Beamte handelt. Voraussetzung ist lediglich, daß eine Beschäftigung als Beamter im Hauptberuf vorlag, daß die Beamteneigenschaft durch Aushändigung einer Anstellungs- oder Ernennungsurkunde oder in einer nach den seinerzeit geltenden Vorschriften in sonstiger rechtsgültiger Form zuerkannt worden ist und daß dem Beamten ein Versorgungsanspruch gegen einen der im § 2 Abs. 1 der Anordnung aufgeführten Pensions-träger zustand.

Den Beamten sind gleichgestellt solche Beschäftigte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, denen ein Anrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nach den Grundsätzen, die für öffentliche Beamte gelten, eingeräumt worden war und die auf Grund dieses Anspruchs von der Pflichtversicherung befreit waren.

2. Umgesiedelte Pensionäre sind so wie die unter § 2 fallenden Personen zu behandeln. Diesem Personenkreis gleichgestellt sind diejenigen ehemaligen Beamten, die einen Versorgungsanspruch gegen einen anderen Staat erworben hatten und die wegen ihrer antifaschistischen Haltung aus ihrer Stellung entlassen worden sind.

3. Den Beamten sind gleichgestellt Notare, denen auf Grund der Verordnung vom 1. März 1943 zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung (RGBl. I S. 126) Versorgung gewährt wurde.
4. Ehemalige Beamte, die vor dem 8. Mai 1945 unter Verzicht auf den Ruhegehaltsanspruch aus ihrer Stellung ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf Rente.

Zu § 4 der AO vom 15. September 1948:

Vom Rentenanspruch ausgeschlossen sind alle Hauptschuldigen gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Artikel II Ziffer 1 bis 10 ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, ferner alle nach Abschnitt II Artikel III A III gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 belasteten Personen. Die den Rentenanspruch ausschließenden Bestimmungen sind auf Hinterbliebenenrentenansprüche dann nicht anzuwenden, wenn die Hinterbliebenen nicht selbst zu dem im § 4 aufgeführten Personenkreis gehören.

Zu § 6 Abs. 1 der AO vom 15. September 1948:

1. Arbeitseinkünfte, die außerhalb des Beamtenverhältnisses erzielt worden sind und einer Sozialpflichtversicherung unterlagen, wirken rentensteigernd. Dem Anspruch auf Grund der Pflichtversicherung steht ein Anspruch aus einer freiwilligen Versicherung gleich.
2. Bei Personen, die während ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP oder zu ihren Gliederungen befördert worden sind, wird das Durchschnittseinkommen nach der Besoldungsgruppe berechnet, der sie vor ihrer Beförderung angehört haben.
3. Ziffer 2 gilt sinngemäß für ehemalige Berufsoffiziere, ehemalige Polizeioffiziere usw., wenn sie nach dem 30. Januar 1933 befördert worden sind.
4. Die Berechnung der Renten erfolgt nach den von der früheren Hauptverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge und der früheren Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission bzw. dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Umrechnungstabellen.
5. Ziffer 4 gilt sinngemäß für ehemalige Berufsoffiziere, ehemalige Polizeioffiziere und ehemalige Beamte militärischer Dienststellen.
6. Die Gesamtsumme der Rente mit den Zuschlägen darf $\frac{1}{3}$ des Durchschnittseinkommens, nach dem die Rente errechnet worden ist, nicht übersteigen.

Zu § 6 Abs. 3 der AO vom 15. September 1948:

Als zuschlagsberechtigte Kinder gelten:

- a) die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die unehelichen Kinder eines männlichen Rentenberechtigten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
- c) die unehelichen Kinder einer Rentenberechtigten,
- d) die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt des Rentenbezuges von dem Versicherter überwiegend unterhalten worden sind,
- e) die von dem Rentenberechtigten in seinem Haushalt dauernd unentgeltlich gepflegten Pflegekinder.

Zu § 8 Abs. 1 und 2 der AO vom 15. September 1948:

1. Bei Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen während des Naziregimes aus einem Dienstverhältnis ausscheiden mußten oder von einem Dienstverhältnis ferngehalten wurden, gelten die Zeiten des Ausschlusses oder der Fernhaltung als Dienstzeit gemäß § 49 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92), ausgenommen die Fälle, in denen Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Versicherungsgrenze bestand.
2. Als Arbeitsentgelt ist für die Zeit der Ausschließung das vorher bezogene, für die Zeit der Fernhaltung und die Zeit eines neuen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses das entgangene Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 600,— DM für den Monat, zugrunde zu legen.
3. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Rentenberechtigte nicht aus einem Dienstverhältnis ausscheiden mußte oder nicht von ihm ferngehalten wurde, aber durch Maßregelung sein Arbeitsverdienst vermindert worden ist.

Schlußbestimmung:

Vorstehende Durchführungsbestimmung tritt ab 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950

— Nachwuchsplan —

Vom 26. August 1950

Auf Grund § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Nachwuchsplanes folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Nachwuchsplanes ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik eine Berichterstattung durchzuführen.

2. Zu diesem Zweck haben die Ämter für Arbeit der Kreise und Städte den zuständigen Ministerien der Landesregierungen monatlich auf dem Vordruck I/M3 W sowie mit den Stichtagen 30. September und 31. Dezember auf dem Vordruck I/H 11 zu berichten. Außerdem erhalten die Ministerien der Landesregierungen eine Gesamtabrechnung mit dem Stichtag 31. Dezember auf

dem Vordruck I/J4. Die Ministerien der Landesregierungen berichten zusammenfassend an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

3. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik übergibt die unter Ziffer 2 aufgeführten laufenden Meldungen mit einer vorläufigen Zusammenstellung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik jeweils 20 Tage nach dem Ende des Berichtszeitraums und einer endgültigen Zusammenstellung jeweils 30 Tage nach dem Ende des Berichtszeitraumes sowie eine vorläufige Gesamtabrechnung des Nachwuchsplanes am 28. Februar 1951 und die endgültige Abrechnung in allen Einzelheiten am 15. April 1951 in je zwei Ausfertigungen an das Ministerium für Planung, Zentrales Planungsamt, und in einer Ausfertigung an das Statistische Zentralamt.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Sechste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Wäsche-, Reinigungs- und Putzmittelherzeugung).

Vom 14. August 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Wäschemittelfertigung sowie der Produktion von Kleiderreinigungs- und Fleckenentfernungsmitteln, von Körperwasch- und Reinigungsmitteln und von Scheuer- und Putzmitteln wie folgt geregelt:

A. Fortlaufende Prüfung

- I. Auf dem Gebiete der Wäschemittelherstellung sind vorzulegen:
 - a) von Wäschevorbehandlungsmitteln und Einweichmitteln jeder Art (z. B. Schmutzlösern, Wasserenthärtungsmitteln u. dgl.) sowie
 - b) von jedem Waschmittel ohne Ansehung eines besonderen Verwendungszweckes, jedoch mit Ausnahme reiner Waschseifen und reiner Seifenerzeugnisse (z. B. Seifenflocken) jeweils eine Probe von 250 g,
 - c) von reinen Waschseifen und reinen Seifenerzeugnissen falls fest (auch pulverig) oder pastenartig jeweils eine Probe von 100 g, falls flüssig jeweils eine Probe von 250 g,

- d) von sonstigen Wäschemitteln (z. B. Waschblau, Cremefarben), Hilfsmitteln zum Waschen und Plätten (z. B. Steifungsmittel, Glanzmittel u. dgl.) jeweils eine Probe von 100 g.

II. Auf dem Gebiete der Fertigung von Kleiderreinigungs- und Fleckenentfernungsmitteln sind vorzulegen:

- a) von Kleiderreinigungsmitteln jeder Art (auch wenn es sich um einfache chemische Substanzen handelt) jeweils eine Probe von 250 g,
- b) von Fleckenentfernungsmitteln bei flüssigen Substanzen jeweils eine Probe von 100 g, bei festen (oder pulverigen) Substanzen jeweils eine Probe von 50 g.

III. Auf dem Gebiete der Fertigung von Körperwasch- und Reinigungsmitteln sind vorzulegen:

- a) von Seifen (auch Toiletteseifen) und auf Seifengrundlage bestehenden Waschmitteln (außer medizinischen Seifen und Haarwaschmitteln) bei festen (oder pulverigen) oder pastenartigen Erzeugnissen jeweils eine Probe von 100 g, bei flüssigen Erzeugnissen jeweils eine Probe von 250 g,
- b) von allen anderen Substanzen, die nicht Seifen sind oder nicht auf Seifengrundlage bestehen, bei festen (auch pulverigen) oder löslichen Substanzen jeweils eine Probe von 100 g, bei flüssigen oder festen nicht löslichen Substanzen jeweils eine Probe von 250 g, bei Sand, Ton od. dgl. Füllstoffe enthaltenden Substanzen jeweils eine Probe von 500 g.

IV. Auf dem Gebiete der Fertigung von Scheuer- oder Putzmitteln sind vorzulegen:

- von jedem flüssigen oder pastenartigen Erzeugnis jeweils eine Probe von etwa 100 g,
- von jeder festen (auch pulverigen) nicht Sand od. dgl. enthaltenden Substanz jeweils eine Probe von etwa 250 g,
- von jedem Sand od. dgl. Stoffe enthaltenden Erzeugnis jeweils eine Probe von 500 g.

Anmerkung: Werden die in den Ziffern I bis IV genannten Erzeugnisse in Original-Kleinpackungen abgegeben, so sind sie in den angegebenen Mengen in solchen Packungen mit ihnen etwa beigegebenen Gebrauchsanweisungen vorzulegen.

B. Häufigkeit und Kennzeichnung der Proben

- I. Die im Teil A in den Ziffern I bis IV erwähnten Proben sind wie folgt zu entnehmen:
 - a) erstmalig wahllos aus der z. Z. des Inkrafttretens dieser Anweisung laufenden Produktion;

b) zukünftig bei Aufnahme der Fertigung eines der hiermit prüfpflichtig werdenden Erzeugnisse sowie bei jeglichen Änderungen in der Zusammensetzung des Erzeugnisses nach schon erfolgter Prüfung

vor Anlauf oder Änderung der Fertigung;

c) die Prüfungen (Vorlagen) sind im gleichen Umfange in Abständen zu wiederholen, die das prüfende Amt selbst bestimmt. Ohne besondere Aufforderung sollen sie jedoch erfolgen:

1. bei Wäschemitteln (Teil A Ziffer I) mindestens zweimonatlich einmal,

2. bei allen anderen Erzeugnissen (Teil A Ziffern II bis IV) mindestens vierteljährlich einmal;

d) die Wiederaufnahme einer Fertigung nach Ablauf einer mehr als dreimonatigen Unterbrechung bedingt Neuvorlage von Proben gemäß vorstehendem Buchst. b.

II. Die Probenvorlage hat ohne jede weitere Aufforderung fristgemäß zu erfolgen beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle Nr. 481, Staatliches chemisches Materialprüfungsamt, Köthen (Anh.), Bernburger Str., und zwar mit nachstehender Kennzeichnung:

1. Name und Sitz des Herstellbetriebes,

2. Bezeichnung des Artikels und seiner Qualität (auch interne Fabrikzeichen),

3. Nummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses,

4. Verwendungszweck (wenn nötig auch Angabe, ob für Haushalt, Anstalt oder gewerbliche Benutzung),

5. Jahr und Monat der Herstellung,

6. stoffliche Zusammensetzung des Erzeugnisses mit Mengenangaben,

7. Angabe, ob erstmalige oder Wiederholungsprüfung.

III. Das Prüfamt kann, unbeschadet der Mengenangaben im Teil A dieser Anweisung, zusätzliche Nachproben anfordern.

Die Prüfung des Amtes erstreckt sich auch über Betriebskontrollen unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Vorschriften dieser Anweisung sowie der Kennzeichnungspflicht nach der Verordnung vom 12. Juni 1950

über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502).

Den Betrieben steht es frei, das Prüfamt über die Pflichtprüfung hinaus freiwillig, z. B. für die Befriedigung innerbetrieblicher Prüfbedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Solche Aufträge sind deutlich erkennbar als Sonderaufträge zu bezeichnen.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller (Hersteller des Enderzeugnisses), bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser auch für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die Probenvorlagepflicht beginnt mit der Inkraftsetzung dieser Anweisung.
3. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 genannter Verordnung behandelt.
5. Nähere Anweisungen erteilt im Bedarfsfalle das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung in Berlin W 8, Behrenstr. 64/65.
6. Durch Vorlage von Proben gemäß vorgenannter Verordnung gilt die Einreichungspflicht auf Grund § 1 der Preisverordnung Nr. 87 vom 27. Juli 1950 — Verordnung über die Preise für Waschpulver (GBl. S. 714) als erfüllt.
7. Mit dieser Anweisung treten entgegenstehende Prüfungsbestimmungen der Länder außer Kraft.
8. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1950

Ministerium für Planung
Hauptabteilung Wissenschaft und Technik

Prof. Dr. W. Lange
Hauptabteilungsleiter

Berichtigung

In der Preisverordnung Nr. 46 vom 13. Juli 1950 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel (GBl. S. 664) muß es im § 4 Abs. 2 Zeile 5 statt „bis zu 2,20 DM je 100 kg“ richtig heißen: „bis 0,20 DM je 100 kg“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 12. September 1950

Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 50	Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausübung des Begnadigungsrechtes	947
7. 9. 50	Verordnung zur Ergänzung und Berichtigung der Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	947
25. 8. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuordnung des Fachschulwesens	948

Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausübung des Begnadigungsrechtes.

Vom 24. August 1950

Artikel 1

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik übt das Begnadigungsrecht in den Sachen aus, in denen in erster Instanz das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entschieden hat.

Artikel 2

In diesen Sachen kann der Präsident außer bei Todesstrafen die Befugnis zur Entscheidung über die Ausübung des Begnadigungsrechtes auf die Regierung übertragen. Die Regierung hat das Recht der Weiterübertragung an den Minister der Justiz.

Artikel 3

Die Vorbereitung und die Durchführung der auf Grund des Artikels 107 der Verfassung zu treffenden Entschlüsse obliegen dem Ministerium der Justiz.

Berlin, den 24. August 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung zur Ergänzung und Berichtigung der Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 7. September 1950

§ 1

Die Anlage zur Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) wird wie folgt ergänzt und berichtigt:

A. Tabelle der Lohnerhöhungen, I. Teil

- Bei „Steinkohle über Tage, Salinen und Schiefer unter Tage“ ist statt „unter“ zu setzen: „über“.
- Bei „Feinkeramik und Glasindustrie“ ist „Feinkeramik und“ zu streichen.
- Bei „Steine und Erden“ ist „Feinkeramik“ hinzuzusetzen.
- Bei „Textil“, Spalte Lohngruppe 2 (alt), ist zu streichen „66“, dafür ist zu setzen: „68“.
- Bei „Textil“, Spalte Lohngruppe 2 (neu), ist zu streichen „73“, dafür ist zu setzen: „75“.
- Bei „Transport“, Spalte Lohngruppe 4 (neu), ist zu streichen „112“, dafür ist zu setzen: „123“.
- Bei „Volkseigene Güter“, Spalte Lohngruppe 3 (alt), ist zu streichen „63“, dafür ist zu setzen: „73“.
- Bei „Volkseigene Güter“, Spalte Lohngruppe 3 (neu), ist zu streichen „81“, dafür ist zu setzen: „82“.
- Bei „Volkseigene Güter“, Spalte Lohngruppe 3 (+%), ist zu streichen „29“, dafür ist zu setzen: „12“.

B. Tabelle der Lohnerhöhungen, II. Teil

- Bei Zuckerindustrie sind alle Angaben zu streichen, dafür ist zu setzen:

		Lohngruppen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Zuckerindustrie	alt	75	80	86	90	98	108	120	
	neu	81	86	93	97	106	117	130	

- Bei „MAS“, Spalte Lohngruppe 3 (neu), ist zu streichen „102“, dafür ist zu setzen: „103“.
- Bei „Fischindustrie“, Spalte Lohngruppe 1 (neu), ist zu streichen „77“, dafür ist zu setzen: „69“.
- Bei „Molkereien“, Spalte Lohngruppe 2 (neu), ist zu streichen „99“, dafür ist zu setzen: „89“.

C. In die Tabelle der Lohnerhöhungen, II. Teil, sind neu aufzunehmen:

		Lohngruppen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1. HO, mit Ausnahme der unmittelbar in Gaststätten, Hotels und Produktionsbetrieben Beschäftigten	alt	75	85	100	117	136			
	neu	81	92	108	126	147			

		Lohngruppen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
2. Theater	alt	84	95	100	108	120	130		
	neu	91	103	108	117	130	140		
3. Spalte Bekleidung	Die in der Tabelle nicht aufgeführten, jedoch im Tarifvertrag enthaltenen Lohnsätze, sind gleichfalls um 8% zu erhöhen.								

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1950 in Kraft.
Berlin, den 7. September 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grofelow, Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle, Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuordnung des Fachschulwesens.

Vom 25. August 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) wird zur Koordinierung der Fachschulfragen, insbesondere zur Abgrenzung des Begriffes „Fachschule“, durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Fachschulen sind solche Schulen, die aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, außerhalb der Berufsschulpflicht liegen, der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen und zur Hochschulreife der betreffenden Fachrichtung führen.

§ 2

(1) Die Ausbildungszeit an Fachschulen soll in der Regel drei Jahre (sechs Schulhalbjahre) betragen.

(4) Ein Schulhalbjahr umfaßt fünf Monate.

(3) Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik kann die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung dies notwendig macht.

§ 3

Die Fachschulen sind entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Wirtschaftszweiges in der Regel in Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe zu gliedern. Jede Stufe soll zwei Schulhalbjahre umfassen.

§ 4

Der Unterricht in den einzelnen Stufen soll im allgemeinen so aufgebaut werden, daß der Schüler nach Abschluß jeder Stufe einen bestimmten Grad der beruflichen Ausbildung erreicht, so daß von jeder Stufe aus der Einsatz im Berufsleben möglich ist.

§ 5

Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule ist in der Regel die bestandene Lehrabschlußprüfung. Näheres ist in den von den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik für die einzelnen Fachschulen herauszugebenden Richtlinien festzulegen.

§ 6

(1) Das Abschlußzeugnis jeder Stufe der Fachschule ist Voraussetzung für den Eintritt in die nächsthöhere Stufe.

(2) Entsprechend den Erfordernissen der Wirtschaft kann durch das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik nach Abschluß jeder Stufe der Fachschule als Voraussetzung für den Eintritt in die nächsthöhere Stufe eine bestimmte Zeit der praktischen Berufstätigkeit festgelegt werden.

§ 7

Der erfolgreiche Besuch einer Fachschule (Abschlußzeugnis der Oberstufe) wird dem Abschluß an einer Oberschule gleichgesetzt. § 1 gilt entsprechend.

§ 8

Als Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden die in dem Fachschulverzeichnis aufgeführten Schulen anerkannt. Das Fachschulverzeichnis wird im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

§ 9

(1) Alle anderen in dem Fachschulverzeichnis nicht aufgeführten Schulen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, außerhalb der Berufsschulpflicht liegen und der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, dürfen nicht als Fachschule bezeichnet werden.

(2) An diesen Schulen laufen besondere Fachlehrgänge, deren Dauer vom zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt wird.

§ 10

Neu zu eröffnende Schulen, die die Voraussetzung der §§ 1 bis 7 erfüllen, dürfen die Bezeichnung „Fachschule“ nur nach Bestätigung durch das zuständige Fachministerium und das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik führen.

§ 11

Für alle Fachschulen und Fachlehrgänge in der Deutschen Demokratischen Republik sind durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik Richtlinien aufzustellen, nach denen die zuständigen Fachministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik ergänzende Erläuterungen für ihre Fachschulen und Fachlehrgänge herauszugeben haben.

§ 12

Für die Durchführung von Abschlußprüfungen und Zwischenprüfungen an Fachschulen und Fachlehrgängen von mehr als sechs Monaten Dauer hat das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik eine allgemeine Prüfungsordnung auszuarbeiten. Zu dieser Prüfungsordnung haben die zuständigen Fachministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik Erläuterungen für ihre Fachschulen und Fachlehrgänge herauszugeben.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 13. September 1950

Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 50	Anordnung über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51	949
25. 8. 50	Erste Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut	960
25. 8. 50	Prüfungsordnung für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen in der Landwirtschaft	963

Anordnung

über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51.

Vom 24. August 1950

Zur Sicherung der Versorgung mit Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51 wird mit Bezug auf die Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen — Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln — (GBl. S. 499) — hinsichtlich des nachstehenden Abschnittes VI im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie — folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Die Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saatgut von

Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Dinkel, Hirse, Buchweizen, Körnermais),

Speisehülsenfrüchten (Speiseerbsen, Speiselinsen, Speisebohnen),

Ölfrüchten (Raps, Rübsen, Senf, Öllein, Mohn),

Futterpflanzen (Klee, Luzerne, Serradella, Esparsette, Gräser, Futtererbsen, Peluschken, Lupinen und andere Futterpflanzen),

Rüben (Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Futtermöhren und Herbstrüben),

Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf, Gemüse,

Heil- und Gewürzpflanzen,

Kartoffeln,

Tabak und Korbweidenstecklingen

ist auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) der Deutschen Saatgut-Gesellschaft (DSG) übertragen.

(2) Unter Saatgut ist zu verstehen: Vorläufig und endgültig anerkanntes Saat- und Pflanzgut der Anbaustufen Supersuperelite (SSE), Superelite (SE), Elite (E), Hochzucht (Hz), anerkanntes Landsortensaatgut, anerkannter Nachbau (Nb), ferner zugelassenes Handelssaatgut.

§ 2

Die Ergebnisse der Feldanerkennungen, die von den Beauftragten der Landesregierungen durchgeführt werden, sind den Gebietsverwaltungen der DSG und den beiden Vertragspartnern (Vermehrer und Vertriebs- und Vermehrungsbüros [VVBü's] bzw. Genossenschaften) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

(1) Die DSG gibt ihren Vertragsanbauern einen Ablieferungsbescheid nach Sorten und Anbaustufen. Die Mindestablieferungspflicht für Saatgut ist nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen usw. (GBl. S. 499) die für Konsum-Ablieferung festgelegte Norm + 30% je dz/ha. Soweit der Vertragsanbauer für die jeweilige Kultur einen Ablieferungsbescheid für Konsumware besitzt, erfolgt nach Wunsch des Vertragsanbauers

entweder Verrechnung durch Absetzen der abzuliefernden Saatgutmengen und der Anrechnungsmenge nach § 23 und § 38, so daß aus dem Ablieferungsbescheid der DSG die von ihm endgültig abzugebende Menge Konsumware ersichtlich ist,

oder die Rücklieferung von Konsumware, sofern die Pflichtablieferung für Konsumware laut Ablieferungsbescheid der Räte der Kreise, Abt. Erfassung und Einkauf, erfüllt ist, auf Berechtigungsschein entsprechend der Anrechnungssätze.

(2) Auf Grund dieses Berechtigungsscheines kann der Erzeuger bei dem im Berechtigungsschein genannten Ausgabebetriebe die entsprechende Menge Konsumware gleicher Art kaufen.

(3) Die Erfassungsbetriebe der VVEAB sind verpflichtet, die Konsumware gegen Abgabe des Berechtigungsscheines und gegen Bezahlung auszubändigen. Der Berechtigungsschein verbleibt bei dem Ausgabebetriebe als Beleg für die erfolgte Ausgabe.

§ 4

Die DSG ist ermächtigt, für die Durchführung der Erfassung und Lagerung des Saatgutes außer ihren eigenen Betrieben (VVBü's) Erfassungsbetriebe der VVEAB, Genossenschaften und private Betriebe auf Vertragsgrundlage heranzuziehen. Die Erfassungsbetriebe, die das Saatgut im Auftrage der DSG er-

fassen, sind verpflichtet, die Weisungen der DSG oder ihrer Bevollmächtigten über die Erfassung, Lagerung und Ausgabe genauestens zu befolgen. Für die Lagerung von Saatgut gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 4 der DSG vom 4. Juli 1949.

§ 5

Die Erfassungsbetriebe der DSG sind verpflichtet, die vorgesehenen Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

§ 6

Die Einlagerung des Saatgutes ist, nach Fruchtarten, Winter- und Sommerformen, Sorten und Anbaustufen getrennt, so vorzunehmen, daß jede Verunreinigung, Vermischung oder Verwechslung ausgeschlossen ist. Saatgut muß von Konsumware völlig getrennt gelagert werden.

§ 7

Alle Personen, Handelsbetriebe und Genossenschaften, die Saatgut der im § 1 genannten Arten in die Deutsche Demokratische Republik einführen, sind verpflichtet, dieses unverzüglich der DSG anzudienen.

§ 8

Das anerkannte oder zugelassene Saatgut darf nur zu Saatzwecken verwendet werden, es sei denn, daß die DSG auf Antrag im Einzelfall die Verwendung für andere Zwecke ausdrücklich genehmigt hat. Ein Antrag auf Freigabe für andere Zwecke kann nur genehmigt werden, wenn eine für Saatzwecke anerkannte oder zugelassene Partie als Saatgut nicht mehr verwendet werden kann. In diesem Fall ist das Saatgut für den Versorgungssektor freizugeben. Es ist verboten, Pflanzkartoffeln bis zur Beendigung des Pflanzens im Frühjahr für Speisezwecke, zur Verarbeitung oder zur Verfütterung zu verwenden.

§ 9

Die DSG bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe des Saatgutes durch die Erfassungsbetriebe. Die Ausgabe darf nur auf Weisung der DSG erfolgen.

§ 10

Sämtliches anerkanntes und zugelassenes Saatgut, das über die üblichen Bedarfszeiten hinaus eingelagert wird, ist vor seiner späteren Ausgabe rechtzeitig durch amtlich zugelassene Samenprüfstellen zur Nachuntersuchung zu bringen (vgl. Probe- und Plombierungsordnung für Saatgut).

§ 11

Jede Herstellung von Saatgutmischungen ohne Anweisung der DSG ist verboten.

§ 12

Die DSG hat auf Anforderung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus den Beständen des gemäß § 18 und § 32 gebildeten Saatgutfonds bis zur Höhe von 100 t Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten und von 200 t Kartoffeln für Versuchszwecke zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt II

Erzeugung

§ 13

Die Erzeugung von anerkanntem Saatgut darf nur im Rahmen der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Saatguterzeugungspläne auf Grund von Vermehrungsverträgen der DSG erfolgen.

§ 14

Zum Abschluß dieser Vermehrungsverträge sind nur die DSG und die von ihr beauftragten Stellen berechtigt.

§ 15

Der Vermehrer ist verpflichtet, unter Vorlage der Bescheinigung über die Feldanerkennung bzw. über die endgültige Anerkennung, das Saatgut in voller Höhe seiner Ernte im Jahre 1950 der DSG, d. h. den von der DSG eingesetzten Erfassungsstellen, sorten-, mengen- und qualitätsmäßig den Normen für Saatware entsprechend (Grundregel für die Saatenanerkennung) abzuliefern.

§ 16

Soweit das abgeerntete Saatgut vorläufig auf Lager des Erzeugers genommen werden muß, ist dieser verpflichtet, die Lagerung sachgemäß durchzuführen.

§ 17

Die Vermehrer dürfen das erzeugte Saatgut nur an die in dem Vertrag oder die zuletzt in dem Ablieferungsbescheid vorgeschriebene Erfassungsstelle abliefern.

Abschnitt III

Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

§ 18

Die Erfassung von Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten wird von der DSG durch die von ihr eingesetzten Erfassungsbetriebe durchgeführt, und zwar:

Supereliten und Eliten durch die VVB's der DSG, Hochzuchten, Nachbauten, Handelssaaten und 10%iger Reservefonds durch die Genossenschaften bzw. sonstige Erfassungsbetriebe.

§ 19

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, das Saatgut auf die vorgeschriebenen Qualitätsnormen zu bringen und bei der Ablieferung den in ihrem Veranlagungsbescheid benannten Erfassungsstellen die Bescheinigung der Samenprüfstelle über die endgültige Anerkennung bzw. Zulassung vorzulegen.

(2) Der Ablieferer von feldbesichtigtem Handelssaatgut sowie von auf Ablieferungsbescheid durchgeführten Aussonderungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten hat bei der Ablieferung die entsprechende Bescheinigung über die Zulassung als Handelssaatgut oder über die Feldbesichtigung vorzulegen.

(3) Es ist Aufgabe des Erfassungsbetriebes, das Saatgut auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu

bringen, soweit der Erzeuger die Aufbereitung nicht selbst ausführte. In solchen Fällen erhält der Erzeuger bis zur endgültigen Anerkennung eine Zwischenquittung nach vorgeschriebenem Muster.

(4) Der 10%ige Reservefonds ist erst nach endgültiger Entscheidung der DSG als Saatgut aufzubereiten. Abrechnung mit dem Erzeuger erfolgt als Konsumware.

§ 20

(1) Im Falle der Anerkennung in einer anderen Stufe als der veranlagten Stufe, treten die Bestimmungen für die tatsächlich anerkannte Stufe in Kraft; bei Aberkennung als Saatgut treten die Bestimmungen für Konsumware in Kraft.

(2) In allen Fällen sind die Erfassungsstellen (VVBü's oder Genossenschaften) verpflichtet, die zuständigen Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Kreise mittels Berichtigungsmittelteilung nach vorgeschriebenem Muster von der Änderung zwecks Nachveranlagung zu unterrichten. Durchschrift dieser Mitteilung ist jeweils den DSG-Gebietsverwaltungen vorzulegen.

(3) Ebenso ist bei Nichterfüllung der im Veranlagungsbescheid vorgesehenen Saatgutablieferung zu verfahren.

(4) Die DSG-Gebietsverwaltungen haben nötigenfalls eine neue Erfassungsstelle zu bestimmen und alle beteiligten Stellen zu benachrichtigen (Hochzuchten statt Eliten).

§ 21

(1) Die Erfassungsbetriebe haben dem Erzeuger bei der Ablieferung eine Ablieferungsbescheinigung bzw. für noch nicht attestiertes Saatgut eine Zwischenquittung auf dem vorgeschriebenen Formular auszustellen.

(2) Supersupéreliten werden auf die Pflichtablieferung nicht angerechnet, da sie auch nicht veranlagt sind, d. h. Ablieferungsbescheinigungen werden hierfür nicht ausgestellt.

§ 22

Für die Ablieferung von Saatgut sind als späteste Ablieferungstermine bestimmt:

Wintergetreide	
Wintergerste	15. August 1950,
Winterroggen	15. September 1950,
Winterweizen	15. September 1950;
Winterölrüben	
Winterraps	31. Juli 1950,
Winterrüben	15. August 1950;
Sommergetreide, Sommerölrüben und Speisehülsenfrüchte	
	31. Dezember 1950,
Mais	15. März 1951.

§ 23

(1) Der Erzeuger hat das Saatgut (SE, E, Hz) in voller Höhe seiner Saatguternte 1950 abzuliefern. Er erhält für die Mengen Saatgut, die über seine Ablieferungsnorm hinaus zur Ablieferung zu bringen sind, folgende Vergütungen durch Anrechnung auf die Ablieferung oder Rücklieferung von Konsumware:

für 100 kg SE von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten 140 kg,
für 100 kg E desgl. 125 kg,
für 100 kg Hz desgl. 105 kg.

(2) Zur Förderung des Ölsaatenanbaues erhalten die Ablieferer von Ölsaaten-Saatgut:

a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ablieferungssolls

30 kg Extraktionsschrot,

b) für je 100 kg Raps oder Mohn als Übersoll-Lieferung

25 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot,

c) für je 100 kg Rüben, Öllein als Übersoll-Lieferung

20 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot,

d) für je 100 kg Senf, Leindotter, Sonnenblumenkerne als Übersoll-Lieferung

15 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot.

(3) Die Ausgabe von Öl und Extraktionsschrot erfolgt nach der Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL S. 703) und nach der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1950 (GBL S. 704).

§ 24

Die Erfassungsbetriebe stellen dem Erzeuger, der seine Pflichtablieferung in Konsumware und seine Saatgutablieferung erfüllt hat, auf Wunsch für die übererfüllte Menge einen Berechtigungsschein nach vorgeschriebenem Formular zum Bezug gleichartiger Konsumware gegen Bezahlung des preisrechtlich zulässigen VVEAB-Abgabepreises aus.

§ 25

Die Saatgutschuld aus der Lieferung von Supereliten und Eliten zur Ernte 1950 muß von den Erzeugern abgedeckt sein, bevor eine Anrechnung auf die Saatgutablieferung erfolgt.

§ 26

(1) Der Erfassungsbetrieb, hat das eingelagerte Saatgut ordnungsgemäß zu lagern und durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen die Menge, Fruchtart, Winter- oder Sommerform, Sorte und Anbaustufe ersichtlich sind.

(2) Bei der Aufbewahrung in Säcken muß jeder Sack außen und innen mit einem Etikett versehen sein, auf dem oben angeführte Angaben vermerkt sind.

§ 27

(1) Die Verteilung des Saatgutes erfolgt durch die DSG auf Grund von Verteilungsplänen, die

- a) für die Länder und die DSG-Gebiete vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für die Kreise innerhalb der DSG-Gebiete von den Landesregierungen

zu bestätigen sind.

(2) Die für die Transporte notwendigen Anweisungen ergehen ausschließlich durch die DSG. Bisher vorgeschriebene Lieferanweisungen entfallen, da der bestätigte Transportplan an Stelle der Lieferanweisung tritt. Es ist der vorgeschriebene Warenbegleitschein erforderlich unter Hinweis auf den bestätigten Transportplan.

§ 28

- a) Die Ausgabe von Superelite- und Elite-Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten an die Vermehrer erfolgt auf Grund von Vermehrungsverträgen der DSG gemäß dem aufgestellten und bestätigten Verteilungsplan ohne Rücksicht auf Kreis- und Landesgrenzen entsprechend der Planung.
- b) Die Ausgabe von Hochzucht, Nachbau und Handelssaat an die Anbauer erfolgt auf Grund der Anforderungen der Dorfgenossenschaften im Rahmen des Anbauplanes.
- c) Die Ausgabe des Saatgutes aller Anbaustufen erfolgt nur gegen Bezahlung zu den festgesetzten Preisen ohne Gegenlieferung von Konsumware. Der Anbauer hat beim Empfang seinen Anbaubescheid vorzulegen, damit die Ausgabestelle die ausgelieferte Menge darin vermerkt. Die Ausgabestelle führt zum Nachweis ihrer ausgegebenen Saatgutmengen eine Ausgabeliste nach Anschrift des Käufers, Sorte, Menge, Datum, Hektarfläche der entsprechenden Kulturart nach den vorgelegten Anbaubescheiden. Diese Liste ist zu trennen nach Vermehrungsanbau und Saatgutwechsel.
- d) Für die nach § 14 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) befreiten Flächen darf das erforderliche Saatgut nur auf eine Bedarfsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters gegen Bezahlung zu den festgesetzten Preisen ohne Gegenlieferung von Konsumware ausgegeben werden.
- e) Für die über die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Saatgutwechsellnorm hinaus von den Anbauern gewünschten Saatgutmengen ist eine Ausgabe nur dann möglich, wenn der planmäßige Saatgutwechsel gemäß Buchst. c und d innerhalb der DSG-Gebietsverwaltungen sichergestellt ist.

Diese Ausgabe erfolgt im Tausch gegen gleichartige Konsumware im Verhältnis 1 : 1 mittels Austauschquittung.

§ 29

Für die zur Vermehrung, Überlagerung oder zum Export nicht benötigten Mengen an Superelite- und Elite-Saatgut kann die DSG nach Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Ausgabe an die Anbauer als Hochzucht-Saatgut vornehmen.

§ 30

Der Umfang des Bezuges von Hochzucht-, Nachbau- und Handelssaat ist abhängig von dem Anbauplan und den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzulegenden Normen für den Saatgutwechsel.

§ 31

Zur Ausgabe an die Anbauer ist in erster Linie anerkanntes Saatgut heranzuziehen. Eine Ausgabe von Handelssaatgut ist erst statthaft, wenn die Bestände an anerkanntem Saatgut des Kreises bzw. des DSG-Gebietes geräumt sind und Zufuhren aus anderen DSG-Gebieten nicht mehr rechtzeitig eintreffen und die DSG den Verkauf von Handelssaatgut freigegeben hat.

Abschnitt IV

Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Pflanzkartoffeln

§ 32

Die Erfassung von Pflanzkartoffeln wird von der DSG durch die von ihr für diesen Zweck eingesetzten Erfassungsbetriebe durchgeführt, und zwar:

Stammeliten, Supersupereliten, Supereliten und Eliten

durch die VVBü's der DSG,

Hochzuchten, Nachbauten, Handelssaaten und 10⁰/eiger Reservefonds

durch die Genossenschaften bzw. sonstigen Erfassungsbetriebe.

§ 33

Die Erzeuger sind verpflichtet, das Pflanzgut den geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechend abzuliefern und bei der Ablieferung die Feldanerkennungsbescheinigungen vorzulegen.

§ 34

Der 10⁰/eige Reservefonds ist erst nach endgültiger Entscheidung durch die DSG über die Verwendung als Pflanzgut aufzubereiten. Die Abrechnung mit den Erzeugern erfolgt als Konsumware.

§ 35

(1) Im Falle der Anerkennung in einer anderen als der veranlagten Stufe treten die Bestimmungen für die tatsächlich anerkannte Stufe in Kraft; bei Anerkennung als Pflanzgut treten die Bestimmungen für die Konsumware in Kraft.

(2) In allen Fällen sind die Erfassungsstellen (VVBü's oder Genossenschaften) verpflichtet, die zuständigen Ämter Erfassung und Aufkauf der Kreise

mittels Berichtigungsmittelteilung nach vorgeschriebenem Muster von der Änderung zwecks Nachveranlagung zu unterrichten. Durchschrift dieser Mitteilung ist jeweils den DSG-Gebietsverwaltungen vorzulegen.

(3) Ebenso ist bei Nichterfüllung der im Veranlagungsbescheid vorgesehenen Pflanzgutablieferung zu verfahren.

(4) Die DSG-Gebietsverwaltungen haben nötigenfalls eine neue Erfassungsstelle zu bestimmen und alle beteiligten Stellen zu benachrichtigen (Hochzuchten statt Eliten).

§ 36

Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger bei der Ablieferung eine Ablieferungsbescheinigung auf vorgeschriebenem Formular auszustellen. (Stammeliten und Supersupereliten werden auf die Pflichtablieferung nicht angerechnet, da sie auch nicht veranlagt sind; d.h. Ablieferungsbescheinigungen werden hierfür nicht ausgestellt.)

§ 37

Für die Ablieferung von Pflanzgut sind als späteste Ablieferungstermine für 1950 bestimmt:

- Pflanzkartoffeln, frühe 31. Oktober 1950,
- Pflanzkartoffeln, späte 30. November 1950.

§ 38

(1) Der Vermehrer erhält in Erfüllung der Pflichtablieferung 1950 bei der Ablieferung von 100 kg SE, E, Hz, Nb A und Nb B sowie von feldbesichtigter Handelssaat der Sortengruppen c und d 125 kg angerechnet.

(2) Der Erzeuger hat das Pflanzgut der Anbaustufen SE und E in voller Höhe seiner Pflanzguternte 1950, bei Hz, Nb A und Nb B und Handelssaatgut mit Ausnahme seines eigenen Pflanzgutbedarfs abzuliefern.

(3) Er erhält für die Mengen Pflanzgut, die über seine Ablieferungsnorm hinaus zur Ablieferung zu bringen sind, folgende Vergütungen durch Anrechnung auf die Ablieferung oder Rücklieferung von Konsumware:

für 100 kg SE	140 kg,
„ 100 kg E Gruppen c und d	130 kg,
„ 100 kg E Gruppen a und b	120 kg,
„ 100 kg Hz, Nb oder feldbesichtigte Handelssaat der Gruppen c und d	125 kg,
„ 100 kg Hz, Nb oder feldbesichtigte Handelssaat der Gruppen a und b	110 kg.

§ 39

Die Erfassungsbetriebe stellen dem Erzeuger, der seine Pflichtablieferung in Konsumware und seine Pflanzgutablieferung erfüllt hat, auf Wunsch für die übererfüllte Menge einen Berechtigungsschein auf vorgeschriebenem Formular zum Bezuge gleichartiger Konsumware gegen Bezahlung zum Erzeugerpreis zuzüglich 0,40 DM Versandgroßhandelsspanne je 100 kg aus.

§ 40

Die Pflanzgutschuld aus der Lieferung von Supereliten und Eliten zur Ernte 1950 muß von den Erzeugern abgeliefert sein, bevor eine Anrechnung auf die Pflanzgutablieferung erfolgt.

§ 41

Der Erfassungsbetrieb hat das eingelagerte Pflanzgut ordnungsgemäß getrennt zu lagern und durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen Menge, Sorte und Anbaustufe ersichtlich sind.

§ 42

Für die Gruppierung der Kartoffelsorten im Sinne § 38 Abs. 3 bestehen folgende Sortengruppen:

Sortengruppe a — Späte Kartoffelsorten:

Ackersegen,	Fram,	Monika,
Aquila,	Furore,	Ostbote,
Bröndeslev,	Gemma,	Parnassia,
Capella,	Hilla,	Prisca,
Carnea,	Immertreu,	Robusta,
Condor,	Johanna,	Roswitha,
Edelgard,	Jubel,	Sabina,
Erdgold,	Kotnov,	Sickingen,
Falke,	Merkur,	Voran,
Flämingskost,	Moewe,	Wekaragis;
Flämingsstärke,		

Sortengruppe b — Mittelfrühe Kartoffelsorten:

Bintje,	Krasava,
Böhms Mittelfrühe,	Olympia,
Bona,	Speisegold,
Eigenheimer,	Stamm 41. 8. 15,
Erntedank,	Stamm 41. 2. 78,
Flava,	Toni;

Sortengruppe c — Frühe Kartoffelsorten:

Frühbote,	Leona (Stamm 335),
Frühnudel,	Sieglinde,
Kardinal,	Viola;
Krebsfeste Kaiserkrone,	

Sortengruppe d — Früheste Kartoffelsorten:

Doré,	Frühmölle,	Saskia,
Erstling,	Primula,	Vera.

§ 43

(1) Die Verteilung des Pflanzgutes erfolgt durch die DSG auf Grund von Verteilungsplänen, die

- a) für die Länder und die DSG-Gebiete vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für die Kreise innerhalb der DSG-Gebiete von den Landesregierungen

zu bestätigen sind.

(2) Die für die Transporte notwendigen Anweisungen ergehen ausschließlich durch die DSG. Bisher vorgeschriebene Lieferanweisungen entfallen, da der

bestätigte Transportplan an Stelle der Lieferanweisung tritt. Es ist der vorgeschriebene Warenbegleitschein erforderlich, unter Hinweis auf den bestätigten Transportplan.

§ 44

- a) Die Ausgabe von Stammelite-, SSE-, SE-, E- und Hz-Pflanzgut an die Vermehrer erfolgt auf Grund von Vermehrungsverträgen gemäß dem aufgestellten und bestätigten Verteilungsplan ohne Rücksicht auf Kreis- und Landesgrenzen, entsprechend der Planung.
- b) Die Ausgabe von Nb und Handelssaat an die Anbauer erfolgt auf Grund der Anforderungen der Dorfgemeinschaften im Rahmen des Anbauplanes, bzw. bei nicht gedecktem Bedarf für die Vermehrung auf Grund von Vermehrungsverträgen (wie oben).
- c) Die Ausgabe des Pflanzgutes aller Anbaustufen erfolgt nur gegen Bezahlung zu den festgesetzten Preisen ohne Gegenlieferung von Konsumware. Der Anbauer hat beim Empfang seinen Anbaubescheid vorzulegen, damit die Ausgabestelle die ausgelieferte Menge darin vermerkt. Die Ausgabestelle führt zum Nachweis ihrer ausgegebenen Pflanzgutmenge eine Ausgabeliste nach Anschrift des Käufers, Sorte, Menge, Datum, Hektarfläche der entsprechenden Kulturart nach den vorgelegten Anbaubescheiden. Diese Liste ist zu trennen nach Vermehrungsanbau und Pflanzgutwechsel.
- d) Für die nach § 14 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) befreiten Flächen darf das erforderliche Pflanzgut nur gegen eine Bedarfsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters ohne Gegenlieferung gegen Geld zu den festgesetzten Preisen ausgegeben werden.

Für die über die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Saatgutwechsellnorm hinaus von den Anbauern gewünschten Pflanzgutmengen ist eine Ausgabe nur dann möglich, wenn der planmäßige Saat- und Pflanzgutwechsel gemäß Buchst. c und d innerhalb der DSG-Gebietsverwaltungen sichergestellt ist. Diese Ausgabe erfolgt im Tausch gegen gleichartige Konsumware im Verhältnis 1 : 1 mittels Austauschquittung.

§ 45

Für das zur Vermehrung oder zum Export nicht benötigte SE- und E-Pflanzgut kann die DSG nach Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Ausgabe an die Anbauer als Hz-Pflanzgut vornehmen.

§ 46

Der Umfang des Bezuges von Hz, Nb und Handelssaat ist abhängig von dem Anbauplan und den vom

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzulegenden Normen des Pflanzgutwechsels.

§ 47

Zur Ausgabe an die Anbauer ist in erster Linie anerkanntes Pflanzgut heranzuziehen. Eine Ausgabe von Handelssaat ist erst statthaft, wenn die Bestände an anerkanntem Pflanzgut des Kreises bzw. des DSG-Gebietes geräumt sind und Zufuhren aus anderen DSG-Gebieten nicht mehr rechtzeitig eintreffen und die DSG den Verkauf von Handelssaat freigegeben hat.

§ 48

Die nach Beendigung der Pflanzzeit nicht verbrauchten Pflanzkartoffeln sind von der DSG der Versorgung zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt V

Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saatgut von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf

§ 49

Die Erfassung von Saatgut von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf ist von der DSG gemäß Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GBl. S. 333) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. März 1950 (GBl. S. 334) durchzuführen.

§ 50

Die Erzeuger haben den Samen von

- a) Faserlein bis zum 31. Januar 1951,
- b) Hanf bis zum 31. Dezember 1950

an die von der DSG zugelassenen Erfassungsbetriebe (VVEAB bzw. Rösten) abzuliefern und empfangen hierfür die Ablieferungsbescheinigung nach Formular Nr. 4. Für sämtliche Saatgutablieferungen ist bei Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung nach Formular Nr. 4 das DSG-Einlege-Exemplar zusätzlich auszustellen und der DSG-Gebietsverwaltung mit der Erfassungsmeldung zuzuleiten. Die Ablieferung an von der DSG nicht zugelassene Erfassungsbetriebe ist verboten.

§ 51

Die Ablieferung des Saatgutes hat, soweit das Stroh nicht als Tauröststroh abgeliefert wird, als Stroh mit Samen zu erfolgen. Die Landesregierungen, Hauptabteilungen Land- und Forstwirtschaft, sind berechtigt, Ausnahmen hiervon zuzulassen, jedoch darf eine Störung im Ablauf der Erfassung dadurch nicht eintreten.

§ 52

Bei Ablieferung ist vom Erzeuger die Bescheinigung über die Feldanerkennung vorzulegen.

§ 53

Der Anbauer hat in Erfüllung des Vermehrungsvertrages seinen gesamten Aufwuchs abzuliefern. Für die über die festgesetzte Pflichtablieferung hinaus abgelieferten Mengen Faserlein und Hanf (Über-

sollmenge) sind dem Erzeuger anzurechnen bzw. auszuliefern:

100 kg Zuchtgartenelite, SSE oder SE
= 140 kg Faserlein-Konsumware,
100 kg Elite = 125 kg Faserlein-Konsumware,
100 kg Hochzucht = 105 kg Faserlein-Konsumware.

§ 54

(1) Für die abgelieferte Übersollmenge hat der Erzeuger unter Berücksichtigung der im § 53 vorgeschriebenen Anrechnungssätze das Recht, entweder Prämienmarken für den Bezug von Pflanzenöl und Extraktionsschrot in der durch die Verordnung und die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. März 1950 festgesetzten Höhe oder die Rücklieferung der gleichen Menge Faserlein-Konsumware zu verlangen.

(2) Der Empfang der Konsumware ist auf einer Liste beim Erfassungsbetrieb vom Empfänger zu quittieren.

(3) Hanfsaat ist restlos an die DSG ablieferungspflichtig. Sämtliche Hanfanbauflächen außer denen, in die Saatgut ungarischer Herkunft eingesät wurde, sind zur Samengewinnung heranzuziehen.

§ 55

Aberkannte Partien von Faserlein und Hanf sind für die DSG zu erfassen und dieser in den vorgeschriebenen Berichten zu melden. In der Ablieferungsbescheinigung nach Formular Nr. 4 ist die Erntestufe und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien nicht vor, sind diese Mengen der Industrieverarbeitung zuzuführen. Im Meldewesen der DSG und bei Erfassung und Aufkauf ist eine entsprechende Umbuchung vorzunehmen. In erster Linie ist dieser Samen zum Umtausch für Saatgutübersollmengen zu verwenden.

§ 56

Die DSG, Berlin, hat Handelssaatgutmengen, die zur Erfüllung des Anbauplanes benötigt werden und aus Konsumware aufbereitet werden müssen, für die Aussaat 1951 mit einer vorläufigen Saatgutbilanz bis zum 15. August 1950 beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik anzufordern.

§ 57

Die Aufbereitung des Saatgutes von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf ist nach den Weisungen der DSG von den hierzu beauftragten Betrieben bis zum 28. Februar 1951 restlos durchzuführen.

§ 58

Die Verteilung des Saatgutes erfolgt durch die DSG auf Grund von Verteilungsplänen, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen sind. Die DSG veranlaßt die Lieferung des Saatgutes in die Kreise. Es ist der vorgeschriebene Warenbegleitschein erforderlich, mit dem Hinweis auf den bestätigten Transportplan.

§ 59

Die Ausgabe des Saatgutes an die Anbauer zur Aussaat 1951 erfolgt ab 15. März 1951, und zwar ohne Gegenlieferung gegen Quittung. Der Bezug ist auf dem vorzulegenden Anbaubescheid zu vermerken.

§ 60

Jeder Anbauer, der nach dem Anbauplan eine Fläche mit Faserlein oder Hanf zu bestellen hat, muß zur Aussaat 1951 anerkanntes Saatgut oder zugelassenes Handelssaatgut zur Einsaat bringen.

§ 61

Für die nach § 14 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) von der Ablieferung befreiten Flächen darf das erforderliche Saatgut nur gegen eine Bedarfsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters ohne Gegenlieferung gegen Geld zu den festgesetzten Preisen ausgegeben werden.

§ 62

(1) Für die über die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Saatgutwechsellnorm hinaus von den Anbauern gewünschten Saatgutmengen ist eine Ausgabe nur dann möglich, wenn der planmäßige Saat- und Pflanzgutwechsel gemäß §§ 59 und 61 innerhalb der DSG-Gebietsverwaltungen sichergestellt ist.

(2) Diese Ausgabe erfolgt im Tausch gegen Konsumware von Faserlein, Raps, Rübsen, Senf, Mohn und Öllein im Verhältnis 1:1 mittels Austauschquittung.

§ 63

Über die beim Saatgutumtausch eingegangene Konsumware, für die die Austauschquittung auszustellen ist, rechnet der Erfassungsbetrieb auf vorgeschriebene Weise mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises ab. Konsumware, die im Austausch gegen Saatgut angenommen worden ist, wird vom Erfassungsbetrieb als Eingang aus dem Austauschverfahren verbucht und nach den Plänen und Anweisungen der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises der Industrieverarbeitung zugeführt.

§ 64

Zur Ausgabe an die Anbauer ist in erster Linie anerkanntes Saatgut heranzuziehen. Eine Ausgabe von Handelssaatgut ist erst statthaft, wenn die Bestände des Erfassungsbetriebes an anerkanntem Saatgut geräumt sind.

Abschnitt VI

Ablieferung, Erfassung und Ausgabe von Rübensamen

§ 65

Der Erzeuger hat das Saatgut von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben und Futtermöhren in Höhe der gesamten erzielten Ernte an die von der DSG benannten Annahmestellen abzuliefern.

§ 66

(1) Für die Ablieferung von Saatgut von Zucker- und Futterrüben sind folgende Mindestmengen vorgeschrieben:

Land	Zuckerrüben dz/ha	Futterrüben dz/ha
Mecklenburg	8	7
Brandenburg	8	7
Sachsen-Anhalt	9	8
Sachsen	9	8
Thüringen	9	8

(2) Die DSG hat den Vermehrern von Saatgut von Zucker- und Futterrüben einen Ablieferungsbescheid über die Mindestablieferung auf Grund der differenzierten Normen bis zum 15. August 1950 auszuhändigen. Es ist die gleiche differenzierte Kreisnorm wie im Vorjahr zugrunde zu legen.

(3) Der Ablieferungsbescheid ist dem Landrat zur Bestätigung vorzulegen. Gegen unrichtige Veranlagung oder Errechnung der Pflichtablieferungsmengen kann der Vermehrer Einspruch beim Landrat bzw. bei der Landesregierung erheben.

§ 67

Für die Erfassung von Zucker- und Futterrübensamen ist folgender Plan einzuhalten:

- 20% bis 31. Oktober 1950,
- weitere 20% bis 30. November 1950,
- weitere 30% bis 31. Dezember 1950,
- die restlichen 30% bis 31. Januar 1951.

§ 68

(1) Der Vermehrer von Saatgut von Zucker- und Futterrüben hat bei Ablieferung ein Anrecht auf den Bezug von Zuckerrübenschnitzeln in folgender Höhe:

- für 100 kg Saatgut von Zucker- und Futterrüben =
500 kg Naß-Schnitzel mit 12% Trockensubstanz
oder 50 kg Trockenschnitzel.

(2) Die Schnitzel sind zum geltenden Fabrikabgabepreis von den Zuckerfabriken abzugeben. Die DSG kann säumige Vermehrer von dem Genuß der Anrechte ausschließen.

§ 69

(1) Bei schuldhafter Nichterfüllung der Mindestablieferungsverpflichtung von Saatgut von Zucker- und Futterrüben (Zweite Änderungsanordnung vom 30. Juni 1950, GBl. S. 617) hat der Vermehrer an die zuständige Erfassungsstelle im Kreise abzuliefern:

- für je 100 kg nicht abgelieferten Samen:
200 kg Roggen oder Weizen oder
230 kg Gerste oder
300 kg Hafer.

(2) Die DSG hat den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise bzw. kreisfreien Städte bis zum 31. März 1951 die Vermehrer, die ihre Mindestablieferungsnorm für Zucker- oder Futterrübensamen nicht erfüllt haben, mit Fehlmengenangabe zu melden.

(3) Schuldhafte Fälle sind von dort aus den Abteilungen Erfassung und Aufkauf zu übergeben. Diese überwachen die Ablieferung.

§ 70

Der Erfassungsbetrieb hat den Ablieferern von

- a) Futterrübensamen und Futterhackfruchtsamen sofort nach erfolgter Aufbereitung bzw. bei Partien von Waggonladungen ab aufwärts nach Vorliegen des amtlichen Untersuchungsattestes,
- b) Zuckerrübensamen nach Untersuchung auf Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeitsgehalt

eine Ablieferungsbescheinigung auf vorgeschriebenem Formular auszustellen, in der neben dem abgelieferten Rohgewicht das Gewicht der saattfertig aufbereiteten Ware und die Errechnung der ihnen zustehenden Anrechte für Schnitzel mengenmäßig ersichtlich sind.

§ 71

(1) Die mit der Ablieferungsbescheinigung ausgehändigten Anrechtscheine für Schnitzel sind vom Vermehrer dem mit der Belieferung beauftragten Verteiler vorzulegen, der verpflichtet ist, die entsprechenden Mengen sofort auszuliefern.

(2) Die Bereitstellung der Schnitzel haben die DSG-Gebietsverwaltungen bei den Landesregierungen zu beantragen.

§ 72

Die DSG hat

- für Zucker- und Futterrübensamen
bis zum 10. August 1950,
- für Futterhackfruchtsamen
bis zum 30. September 1950

dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen Erfassungsplan, aufgeschlüsselt nach Ländern und DSG-Gebietsverwaltungen, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 73

Für die Verteilung von Rübensamen und Futterhackfruchtsamen sind von der DSG Verteilungspläne zur Bestätigung vorzulegen:

- a) für Zuckerrübensamen, aufgeschlüsselt auf die Einzugsgebiete der Zuckerfabriken,
dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Dezember 1950,
- b) für Futterrübensamen und Futterhackfruchtsamen, aufgeschlüsselt nach Ländern und DSG-Gebietsverwaltungen,
dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1950,
- c) für Futterrüben- und Futterhackfruchtsamen innerhalb der DSG-Gebietsverwaltungen den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen.

§ 74

(1) Die DSG veranlaßt die Lieferung von Rübensamen an die Zuckerfabriken bzw. an die mit der Verteilung beauftragten Stellen in den Kreisen.

(2) Die Räte der Kreise und kreisfreien Städte regeln im Einvernehmen mit den DSG-Gebietsverwaltungen und den zuständigen Zuckerfabriken die Ausgabe des Samens durch die Zuckerfabriken und Verteilungsstellen.

(3) Die DSG hat bis zum 15. März 1951 den Zuckerfabriken den auf die gültige Norm gebrachten Zuckerrübensamen in den Mengen zu verabfolgen, die zur Erfüllung des festgesetzten Anbauplanes für Fabrikzuckerrüben erforderlich sind.

(4) Die Ausgabe von Zuckerrübensamen zum Anbau von Fabrikrüben an die Anbauer ist ausschließlich von den Zuckerfabriken vorzunehmen.

(5) An Zuckerrübensamen sind je Hektar 29 kg zugrunde zu legen.

§ 75

Die Ausgabe von Schnitzeln an die Ablieferer von Zucker- und Futterrübensamen ist bis zum 31. März 1951 abzuschließen. Hat der Ablieferer durch eigenes Verschulden bis zum vorgenannten Termin die Schnitzel nicht abgenommen, erlischt sein Anspruch darauf. Konnte die Auslieferung seitens der Zuckerfabrik bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, bleibt der Anspruch der Rübensamenablieferer bestehen.

§ 76

Die Berichterstattung für Saatgut von Zuckerrüben, Futterrüben und Futterhackfrüchten erfolgt nach einem von der DSG festgelegten Meldeverfahren.

Abschnitt VII

Ablieferung, Erfassung, Aufbereitung, Verteilung von Gemüsesamen und Saatgut von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

§ 77

Die Vermehrer, die vertraglich Gemüsesamen und Heil-, Duft- und Gewürzpflanzensaatgut zur Ernte 1950 erzeugt haben, sind verpflichtet, das von ihnen laut Vermehrungsvertrag erzeugte Saatgut an den Vertragspartner bzw. dessen Beauftragten abzuliefern, ohne Rücksicht auf Kreis- oder Landesgrenzen.

§ 78

Das erzeugte Saatgut ist bei

a) Erbsen, Feldsalat, Gartenkresse, Gartenmelde, Kerbel, allen Kohlarten, Mai- und Speiserüben, Spinat

spätestens bis zum 15. Dezember,

b) allen Bohnenarten, Radies, Rettich, Porree, Zwiebeln und allen anderen vorstehend nicht genannten Gemüsearten

spätestens bis zum 15. Januar,

c) Heil- und Gewürzpflanzenarten

spätestens bis zum 15. Januar

an die Erfassungsstelle frachtfrei abzuliefern. Soweit eine Ablieferung zu dem gesetzten Termin

witterungsbedingt nicht möglich ist, kann die DSG Fristverlängerungen für bestimmte Arten gestatten.

§ 79

Das abzuliefernde Saatgut ist in der Regel durch den Vermehrer in die vorgeschriebene Kondition zu bringen. Falls der Vermehrer keine Möglichkeit hat, das Saatgut mit eigenen Mitteln in die vorgeschriebene Kondition zu bringen, übernimmt die Erfassungsstelle oder deren Beauftragter die Aufbereitung für Rechnung des Vermehrsers.

§ 80

Die Erfassungsstelle hat dem Vermehrer bei Ablieferung des Saatgutes eine Bescheinigung über die abgelieferte Menge nach vorgeschriebenem Muster der DSG auszuhändigen. Eine Durchschrift hat bei der Erfassungsstelle zu bleiben.

§ 81

Wird saarfertige Ware vom Vermehrer abgeliefert, so ist die Erfassungsstelle verpflichtet, dem Vermehrer sofort nach Vorliegen des amtlichen Untersuchungsergebnisses die endgültige Abrechnung nach dem Muster der DSG (Vermehrer-Abrechnung) zuzustellen. Kann der Vermehrer die Ernte nicht aufbereiten, so ist die Erfassungsstelle verpflichtet, die Aufbereitung unverzüglich durchzuführen und die Ausstellung des amtlichen Untersuchungsattestes zu veranlassen. Erst nach dessen Vorliegen erhält der Vermehrer die endgültige Vermehrer-Abrechnung.

§ 82

Die Erfassungsstelle ist berechtigt, die Übernahme von Saatguternten, die nicht den in der Grundregel vorgeschriebenen Mindestnormen für die Reinheit und Keimfähigkeit entsprechen, zu verweigern.

§ 83

Die Verteilung des Saatgutes von Gemüse, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen erfolgt nach den Weisungen der DSG. Die DSG hat über die Erfassung und Ausgabe von Saatgut ein entsprechendes Meldewesen einzurichten.

Abschnitt VIII

Vermehrung, Ablieferung und Ausgabe von Tabaksamen, Aussaat 1951

§ 84

Die Einfuhr, die Erzeugung von Saatgut auf DSG-Vermehrungsvertrag sowie die Erfassung und Verteilung von Tabaksamen darf nur durch die zugelassenen DSG-VV-Stellen (Tabakerzeugergenossenschaften) nach Weisungen der DSG erfolgen.

§ 85

Die DSG-VV-Stellen sind in dem für sie festgesetzten Gebiet für die Sicherung der Tabaksaatgutversorgung voll verantwortlich. Sie haben auf Grund der festgelegten Anbauflächen und Sortenverhältnisse unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestände und möglicher Zufüllten von anderen DSG-VV-Stellen die notwendige Vermehrung für das

Anbaujahr 1952 durchzuführen sowie eine Saatgutreserve von 200% des jährlichen Saatgutbedarfs bereit zu halten. Die DSG-VV-Stellen sind berechtigt, die für ihr Gebiet notwendige Saatgutvermehrung für den Jahresbedarf und die Saatgutreserve anderen DSG-VV-Stellen zu übertragen.

§ 86

Die Vermehrer haben den geernteten Tabaksamen bis zum 31. Dezember 1950 als Rohware an die DSG-VV-Stelle, mit der der Vermehrungsvertrag abgeschlossen wurde, ohne Rücksicht auf Kreisgrenzen abzuliefern. Die Ablieferung hat unter Vorlage der Bescheinigung über die Feldanerkennung zu erfolgen. Die DSG-VV-Stelle hat die Aufbereitung der abgelieferten Rohware unverzüglich durchzuführen und die endgültige Anerkennung des Saatgutes zu veranlassen. Die Proben für die endgültige Anerkennung sind bis zum 15. Januar 1951 an die Samenprüfungsstelle einzusenden. Nach erfolgter Aufbereitung ist dem Vermehrer eine Ablieferungsbescheinigung (Formular DSG III/46) für eine reine Samenmenge auszustellen.

§ 87

Die Verteilung von Tabaksamen zum Ausgleich von Fehlmengen in der Saatgutversorgung haben die DSG-VV-Stellen auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen in eigener Verantwortung bis zum 28. Februar 1951 durchzuführen.

§ 88

Die Ausgabe des Tabaksamens an die Anbauer und Setzlingsanzuchtbetriebe erfolgt in eigener Verantwortung durch die DSG-VV-Stellen über deren Unterverteilungsstellen entsprechend der für die Kreise und Gemeinden festgelegten Anbauflächen.

§ 89

Die Ausgabe von Tabaksamen für den Kleinpflanzeranbau erfolgt durch die DSG-VV-Stellen in eigener Verantwortung über die DSG-VV-Stellen und Wiederverkäufer in Höhe des festgestellten Kleinpflanzerbedarfs.

§ 90

Die DSG-VV-Stellen haben für ihr Gebiet am 31. Dezember 1950 der DSG-Zentrale einen Saatgutverteilungsplan einzureichen, der folgende Angaben für sämtliche bestandsmäßig vorhandenen und zum Anbau kommenden Tabaksorten getrennt, unterteilt nach Anbaustufen (Original-Elite-Forchheimer, Hochzucht), enthält:

1. Bestand 30. Juni 1951,
2. Erfassung Ernte 1950 (Gesamterfassung),
3. durchgeführte bzw. vorgesehene Lieferungen von anderen bzw. an andere DSG-VV-Stellen,
4. Gesamtbestand zur Aussaat 1951,
5. vorgesehene Vermehrungsfläche zur Ernte 1951,

6. tatsächliche Gesamtanbaufläche zur Ernte 1951,

7. Saatgutbedarf zur Aussaat 1952 für

- a) Vermehrungsanbau,
- b) Konsumanbau,
- c) Kleinpflanzeranbau.

Vermehrungen, die im Auftrage anderer DSG-VV-Stellen durchgeführt werden, sind gesondert unter Ziffer 5 anzugeben.

§ 91

Nur anerkanntes Tabaksaatgut darf in den Verkehr gebracht werden. Der Vertrieb von Handelsaatgut ist verboten. Die im Handel befindlichen, vor 1945 anerkannten Hochzuchten dürfen nicht mehr zur Aussaat abgegeben werden und sind der Ölverarbeitung zuzuführen.

§ 92

Anerkanntes Tabaksaatgut darf nur zu Saatzwecken Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die DSG.

§ 93

(1) Die DSG-VV-Stellen sowie die DSG-V-Stellen haben besondere Lagerbücher zu führen, in die auf Grund der vorgeschriebenen Belege über die Einnahme und Ausgabe des Tabaksaatgutes die Zu- und Abgänge auf den Lagern eingetragen werden.

(2) Die Eintragung hat nach Anbaustufen und Sorten getrennt zu erfolgen. Neben dem Lagerbuch sind Karteikarten für jede einzelne Saatgutpartie zu führen, in die Herkunft und die Ergebnisse der endgültigen Anerkennung des Saatgutes durch die Samenprüfungsstelle (Gewicht der Partie, Sorte, Anbaustufe, Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeit) eingetragen werden.

Abschnitt IX

Ablieferung, Erfassung, Aufbereitung, Verteilung und Ausgabe von Korbweidenstecklingen, Anbau 1951

§ 94

Die Erfassung, Aufbereitung, Verteilung und Ausgabe von Korbweidenstecklingen bzw. Korbweidenstecklingsruten aus anerkannten Beständen darf nur von den für diesen Zweck von der DSG zugelassenen DSG-Erfassungsbetrieben erfolgen. Die Durchführung der Erfassung, Aufbereitung, Verteilung und Ausgabe überwacht die DSG.

§ 95

Zur Durchführung der Erfassung legt die DSG-Zentrale bis zum 1. August 1950 einen Erfassungsgebietsplan, der die Erfassungsgebiete der zugelassenen DSG-Erfassungsbetriebe enthält, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vor.

§ 96

Die DSG-Erfassungsbetriebe haben bei Durchführung der Erfassung die bestätigten Erfassungsgebiete einzuhalten. Sie haben für die Erfassung

und Durchführung der Aufbereitung für ausreichende Arbeitskräfte, geeignete Lagerplätze und Stecklings-schneideeinrichtungen zu sorgen. Sie sind berechtigt die Erfassung durch beauftragte Betriebe bzw. Untererfassungsstellen vornehmen zu lassen.

§ 97

Die Ämter für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Saatzucht, der Kreise bzw. kreisfreien Städte haben den Bedarf an Korbweidenstecklingen zum Anbau 1951 bis zum 15. August 1950 durch Umfragen und gegebenenfalls durch Presseaufrufe zu ermitteln und dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung, Abteilung Saatzucht, unterteilt nach Anbauern und Flächen, bis zum 20. August 1950 bekanntzugeben.

§ 98

Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen, Abteilung Saatzucht, teilen den Bedarf ihres Landes, unterteilt nach Kreisen, Anbauern und Flächen, bis zum 1. September 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Saatzucht, der Deutschen Demokratischen Republik mit.

§ 99

Die DSG-Zentrale gibt am 30. Oktober 1950 den Stecklingsbedarf an die zugelassenen DSG-Erfassungsbetriebe, unterteilt nach Anbauern, Flächen und Stecklingsmenge, bekannt, die mit den Anbauern in direkter Verbindung die Lieferungsbedingungen und endgültigen Liefermengen vereinbaren. Die DSG-Erfassungsbetriebe sind berechtigt, selbständig für die Ausgabe von Stecklingen weitere Anbauer ohne Rücksicht auf Erfassungsgebiets-, Kreis- und Landesgrenzen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu werben.

§ 100

(1) Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen haben durch Anerkennung geeignete Bestände in folgenden Hektar-Zahlen und nachstehenden Sorten in den Monaten August, September, spätestens aber bis zum 31. Oktober 1950 auszusondern:

Land	Uni- versal- weide (ehem. Ameri- kaner)	Hant- weide	Spezialweiden (Kaiserweide, Purpurweide, Dotterweide, Prossweide, Ulrichweide)	ins- gesamt
	ha		ha	
Mecklenburg	—	10	—	10
Brandenburg	4	10	1	15
Sachsen-Anhalt	15	12	6	33
Sachsen	1	5	—	6
Thüringen	—	—	—	—
DDR	20	37	7	64

(2) Zur Anerkennung sind die in den vergangenen Jahren als geeignet festgestellten und möglichst fruchtgünstig zu den DSG-Erfassungsbetrieben liegenden Korbweidenflächen heranzuziehen.

(3) Auf der Anerkennungsbescheinigung ist eine Beschlagnahme des Aufwuchses bis einschl. 31. März 1951 befristet auszusprechen sowie eine Ernteschätzung in dz anzugeben.

§ 101

Korbweidenruten aus einem anerkannten Feldbestand dürfen bis zum 31. März 1951 nur zur Stecklingsgewinnung verwendet werden. Eine Abgabe von anerkanntem erfaßten Rutenmaterial zu anderen Zwecken vor dem 31. März 1951 ist nur mit Genehmigung der DSG-Zentrale gestattet. Ablieferungsverträge zu Konsumzwecken dürfen für anerkannte Flächen bis zu dem genannten Termin nicht abgeschlossen werden.

§ 102

Die DSG-Zentrale erteilt den zuständigen DSG-Erfassungsbetrieben bis zum 20. November 1950 eine Erfassungsaufgabe auf Grund der anerkannten Flächen unter Angabe der Erzeuger sowie deren Anerkennungsflächen.

§ 103

Die DSG-Erfassungsbetriebe haben mit den Erzeugern die Übernahmebedingungen zu vereinbaren und sind verpflichtet, die Erfassung und Aufbereitung entsprechend den vorliegenden Stecklingsanforderungen spätestens bis zum 31. März 1951 durchzuführen.

§ 104

Die Ablieferung an die DSG-Erfassungsbetriebe kann in Form von Korbweidenruten oder Korbweidenstecklingen erfolgen. Bei der Aufbereitung ist eine Sortierung der Korbweidenruten auf Stecklingsseignung durchzuführen.

§ 105

Nach Durchführung der Aufbereitung haben die zugelassenen DSG-Erfassungsbetriebe dem Anbauer eine Ablieferungsbescheinigung (Formular DSG III/45) auszustellen.

§ 106

Die DSG-Zentrale legt am 31. Dezember 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Erfassungs- und Versorgungsbilanz vor, die hinsichtlich Verteilung unter Außerachtlassung von Landesgrenzen nur für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellt ist.

§ 107

Die Verteilung des erfaßten Stecklingsmaterials unter die DSG-EV-Stellen sowie die Ausgabe an die Anbauer erfolgt ohne Berücksichtigung von Erfassungsgebiets-, Kreis- und Landesgrenzen im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig in eigener Verantwortung der DSG-Erfassungsbetriebe gegen Quittung des Empfängers bis spätestens 15. April 1951.

§ 108

Für die ordnungsgemäße und sachgerechte Behandlung, Herrichtung und Verladung von Korbweidenruten und Korbweidenstecklingen aus anerkannten Beständen sind die zugelassenen DSG-Erfassungsbetriebe verantwortlich.

§ 109

(1) Anerkannte Flächen, deren Aufwuchs am 31. März 1951 nicht zu Pflanzzwecken erfaßt oder über den nicht verbindlich verfügt war, gehen zu diesem Termin in das Verfügungsrecht des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik über. Die DSG-Erfassungsbetriebe haben mit der Monatsabrechnung März 1951 eine Aufstellung über die mangels Absatzmöglichkeit nicht erfaßten anerkannten Bestände nach Anbauern, Sorten und Flächen mit Ernteschätzung der DSG-Zentrale einzureichen.

(2) Die DSG-Zentrale meldet diese Flächen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, zur weiteren Verfügung.

§ 110

Die DSG-Erfassungsbetriebe haben besondere Lagerbücher zu führen, in welche auf Grund der vorgeschriebenen Belege über die Annahme und Ausgabe von Pflanzgut der Zu- und Abgang eingetragen wird. Neben dem Lagerbuch sind Karteikarten für jede Pflanzgutpartie zu führen. Aus diesen muß ersichtlich sein:

- a) das Ergebnis der Anerkennung durch die Landesregierung. (Sorte und Anerkennungsstufe),
- b) das erfaßte Rutenmaterial in dz,
- c) die aufbereitete Stückzahl an Stecklingen,
- d) die Verwendung des Pflanzgutes.

§ 111

Über die Erfassung, Bewegung und Ausgabe des Pflanzgutes haben die DSG-Erfassungsbetriebe monatlich Berichte auf vorgeschriebenem Formblatt nach dem Stand vom Letzten eines jeden Monats am 10. des folgenden Monats, erstmalig am 10. Dezember 1950 der DSG-Zentrale, unterteilt nach Sorten, einzureichen. Die DSG-Zentrale legt am 20. eines jeden Monats eine Zusammenstellung aller von den DSG-Erfassungsbetrieben eingegangenen Berichte dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vor.

Berlin, den 24. August 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
G o l d e n b a u m
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
D r . H a m a n n
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut.

Vom 25. August 1950

Gemäß Ziffer 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. Mai 1950 (GBl. S. 463) zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Erzeuger von Futterpflanzensaatgut sind verpflichtet, die gesamte Ernte dieser Erzeugnisse spätestens bis zum 15. Februar 1951 abzuliefern. Ausgenommen hiervon sind die Erzeuger wirtschaftseigener Saaatgutmengen gemäß Ziffer 4 der Anordnung vom 31. Mai 1950.

(2) Die Anbauer sind verpflichtet, von den zur Samengewinnung bestimmten Flächen den gesamten Samenertrag in reiner, saattfertiger Ware zur Ablieferung zu bringen. Den Betrieben ist bis zum 20. September 1950 von den Räten der Kreise bzw. kreisfreien Städte ein Ablieferungsbescheid über die Höhe der abzuliefernden Samenmenge zuzustellen. Der Ablieferungsbescheid muß die Bekanntgabe des DSG-Erfassungsbetriebes enthalten, an den der Samen zu liefern ist. Überschreitet das endgültige Ernteergebnis die im Ablieferungsbescheid genannten Mengen, so sind auch die zusätzlich geernteten Sämereien abzuliefern.

(3) Geschieht die Ablieferung auf Grund eines Vermehrungsvertrages, so ist der Samen nur an den DSG-Erfassungsbetrieb, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, abzuliefern.

§ 2

(1) Den Landesregierungen ist es gestattet, bei Festsetzung der Kreisnormen Abweichungen nach oben oder nach unten vorzunehmen, jedoch müssen die differenzierten Normen das gesamte Ablieferungssoll des Landes gemäß Erfassungsplan gewährleisten.

(2) In den Kreisen ist eine Differenzierung der Gemeinden zulässig mit der Maßgabe, daß das Gesamtablieferungssoll des Kreises in der von der zuständigen Landesregierung vorgeschriebenen Höhe erreicht wird. Der differenzierte Erfassungsplan ist der Landesregierung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) In den Gemeinden ist sinngemäß eine Differenzierung gestattet, die durch den Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Städte zu bestätigen ist.

(4) Die Differenzierung innerhalb der Länder, der Kreise und der Gemeinden ist jeweils vom zuständigen Ministerium bzw. vom Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt bzw. vom Bürgermeister unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, die aus einem Vertreter der VdGB, einem Vertreter des FDGB und einem Vertreter der DSG besteht.

§ 3

(1) Die DSG ist verpflichtet, Futterpflanzensaatgut auch von solchen Anbauern anzunehmen, die über die festgesetzten Flächen hinaus Samen erzeugen und keine Verträge mit der DSG abgeschlossen haben. Die Herkunft des Aufwuchses, aus dem der Samen geliefert wird, muß ausreichend gekennzeichnet sein, um Vermischungen zu vermeiden.

(2) Für die Ablieferer solcher Sämereien gelten die Bestimmungen im § 1 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Falls der Vermehrer keine Möglichkeit hat, das Saatgut mit eigenen Mitteln auf die vorgeschriebenen Normen zu bringen, kann er einen Erfassungsbetrieb auswählen, der die Ware im Lohnverfahren aufbereitet und auf die vorgeschriebene Norm bringt.

§ 4

(1) Zur Erreichung einer schnellen Ablieferung durch die landwirtschaftlichen Betriebe haben die Landesregierungen Pläne für den Einsatz der vorhandenen Kleedreschmaschinen und Kleereiber rechtzeitig aufzustellen und die Durchführung dieser Pläne ständig zu überwachen.

(2) Den Anbauern ist durch den Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt bekanntzugeben, wo die geernteten Bestände ausgieben und aufbereitet werden können.

§ 5

Die VVG hat in den einzelnen Gebieten die nach dem Erfassungsplan festgesetzten Mindestmengen an die zuständigen DSG-Erfassungsbetriebe abzuliefern.

§ 6

(1) Die DSG-Erfassungsstelle ist verpflichtet, bei Abnahme des Saatgutes dessen Qualität vorher nach den äußeren Merkmalen zu prüfen. Bei normaler Färbung, normalem Geruch und normalen anderen äußeren Merkmalen entnimmt die Erfassungsstelle aus der abzunehmenden Saatgutpartie ein Muster, nach welchem sofort Reinheit und Feuchtigkeit des Saatgutes festzustellen ist. Auf Grund des Befundes stellt die Erfassungsstelle das Anrechnungsgewicht des abzunehmenden Samens fest und vollzieht die Abnahme.

(2) Für das Anrechnungsgewicht werden folgende Grundnormen hinsichtlich Reinheit und Feuchtigkeit festgesetzt:

Art der Samenkulturen	Reinheit in %	Feuchtigkeit in %
Rotklee	97	12,5
Weißklee	96	12,5
Schwedenklee	96	12,5
Inkarnatklee	97	12,5
Gelbklee	95	12,5
Espalette	96	12,5
Hornschotenklee	96	12,5
Luzerne	96	12,5
Deutsches Weidelgras	97	14,5
Weisches Weidelgras	97	14,5
Wiesenlieschgras	97	14,5
Wiesenschwingel	96	14,5
Knautgras	92	14,5
Wiesenrispengras	92	14,5
Glatthafer	90	14,5
Rotschwingel	93	14,5
Wehrlose Tresse	94	14,5
Wiesenfuchsschwanz	80	14,5
Weißes Straußgras	90	14,5
Rohrglanzgras	96	14,5
Goldhafer	80	14,5
Futtererbsen und Peluschken..	98	14,0
Ackerbohnen	98	14,0
Lupinen	98	15,0
Sommerwicken	98	14,0
Winterwicken	98	14,0
Serradella	96	12,5

Beispiel: Der Erzeuger liefert 100 kg Rotklee-samen ab. Nach dem Befund ist die Reinheit = 72% und die Feuchtigkeit = 15%. In diesem Falle wird für höheren Schwarzbesatz ein Abzug von 97 — 72 = 25 kg und für eine erhöhte Feuchtigkeit 15 — 12,5 = 2,5 kg = Gesamtanzug 25 + 2,5 = 27,5 kg vorgenommen, d. h. das Anrechnungsgewicht für diese Samenpartie ergibt 100 — 27,5 = 72,5 kg, für die von der Erfassungsstelle eine Ablieferungsbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster ausgestellt werden muß.

§ 7

(1) Der Erzeuger erhält bei Ablieferung von Futterpflanzensaatgut — getrennt nach Mindestablieferungs- und Übersollmengen — in Höhe des Anrechnungsgewichtes gemäß § 6 Abs. 2 an Stelle der Gutschrift für Heu, Futtergetreide und Düngemittel eine entsprechende preisliche Vergünstigung.

(2) Wirtschaften, die auf Grund von Abs. 1 Übersollmengen an Feldfutterpflanzensaatgut abliefern, müssen der Erfassungsstelle eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Erfüllung ihres Ablieferungssolls vorlegen.

(3) Der DSG-Erfassungsbetrieb ist verpflichtet, dem Ablieferer von Futterpflanzensaatgut die vorgeschriebene Ablieferungsbescheinigung auszustellen, aus der die abgelieferte Menge (Rohware), die

angerechnete Menge (reine Ware) sowie die Mengen des Ablieferungssolls und des Übersolls getrennt zu ersehen sind.

§ 8

(1) Die geldliche Verrechnung für das angenommene Saatgut muß der Erfassungsbetrieb nach Erhalt der Bescheinigung von der Samenprüfungsstelle durchführen, jedoch spätestens innerhalb von 45 Tagen, vom Tage der Annahme des Saatgutes an gerechnet. Dieser Abrechnung sind folgende Normen für Reinheit und Keimfähigkeit zugrunde zu legen:

Art der Samenkulturen	anerkanntes Saatgut		Handelssaatgut	
	Reinheit %	Keimfähigkeit %	Reinheit %	Keimfähigkeit %
Rotklee	97	90	95	85
Weißklee	96	90	94	85
Schwedenklee	96	90	94	85
Inkarnatklee	97	85	95	82
Gelbklee	95	85	94	80
Esparsaite	96	88	95	75
Hornschotenklee	96	88	94	74
Sumpfschotenklee	96	88	93	75
Bokharaklee	95	85	94	80
Luzerne	96	85	94	85
Deutsches Weidelgras	97	92	95	88
Welsches Weidelgras	97	92	95	88
Einjähriges Weidelgras	97	92	95	88
Wiesanlieschgras	97	92	94	85
Wiesenschwingel	96	92	94	88
Knautgras	92	90	90	85
Wiesenrispengras	92	87	90	95
Glatthafer	90	80	85	75
Reischwingel	93	90	92	83
Wehrlose Trespe	94	85	90	85
Wiesenfuchsschwanz	80	75	65	65
Weißes Straußgras	90	90	90	85
Rohrglanzgras	96	80	90	70
Goldhafer	80	75	65	65
Futtererbsen und Peluschen	98	95	97	90
Ackerbohnen	98	95	97	90
Lupinen	98	80	95	65
Winter- und Sommerwicken	98	93	97	75
Sojabohnen	98	95	97	75
Wintererbsen	98	95	97	75

(2) Die DSG ist zur ordnungsmäßigen Reinigung, Aufbereitung und Einlagerung von Futterpflanzensaatgut unter Ausnutzung sämtlicher vorhandenen Aufbereitungsanlagen und Speicherräume verpflichtet.

(3) Zur Vereinfachung der Reinigung, Einlagerung und Aufbewahrung des Futterpflanzensaatgutes kann der Erfassungsbetrieb nach Eingang der Bescheinigung der Samenprüfungsstelle kleine Partien gleichartiger Sämereien innerhalb derselben Sorte und der gleichen Anbaustufe mischen; jedoch ist ein Mischen von Saatgut aus freiem Anbau mit Saatgut aus Vermehrungsanbau verboten.

(4) Der DSG-Erfassungsbetrieb hat das eingelagerte Saatgut durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen Menge, Kulturart, Sorte und Anbaustufe ersichtlich sind.

§ 9

(1) Die Saatzuchtbetriebe, die Vermehrungs- und Erfassungsbetriebe sowie ihre Vertragsfirmen haben besondere Lagerbücher zu führen, in welche auf Grund der vorgeschriebenen Belege über die Annahme und Ausgabe von Saatgut der Zugang und Abgang des Saatgutes auf den Lägern eingetragen wird.

(2) Die Eintragung hat nach Arten, Sorten und Anbaustufen zu erfolgen. Neben dem Lagerbuch müssen für jede einzelne Saatgutpartie Lagerkarteikarten geführt werden, in die die Herkunft und die Ergebnisse der endgültigen Anerkennung des Saatgutes durch die Samenprüfungsstellen (Gewicht der Partie, Sorte, Anbaustufe, Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeit) eingetragen werden. Aus der Lagerkartei muß ferner das Ergebnis der etwaigen Reinigung und Aufbereitung des Saatgutes sowie die Verwendung des Saatgutes und der Reinigungsabgänge ersichtlich sein.

(3) Die Anerkennung bzw. die Zulassung als Handelssaatgut gilt für die jeweilige Aussaatperiode und muß bei überlagerten Beständen zur nächsten Aussaatperiode erneuert werden. Bei Saatgut von Futterhülsenfrüchten muß jedoch nach Ablauf von 6 Monaten, falls das Saatgut innerhalb dieser Frist nicht dem Verbraucher zugeführt wurde, eine erneute Untersuchung erfolgen.

(4) Sämtliche mit der Saatguterfassung und dem Vertrieb beauftragten Betriebe haben der DSG über die Erfassung, den Eingang und den Ausgang von Saatgut Bericht nach besonderen Formblättern und Terminen vorzulegen.

§ 10

(1) Kommen landwirtschaftliche Betriebe ihrer Ablieferungsverpflichtung von Futterpflanzensaatgut nicht oder nicht termingemäß nach, sind die DSG-Erfassungsstellen verpflichtet, beim zuständigen Bürgermeister einen Antrag auf Überprüfung des Betriebes durch die im § 2 Abs. 4 genannte Kommission zu stellen. Die Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen.

(2) Für nicht abgeliefertes Futterpflanzensaatgut kann eine Ersatzlieferung in pflanzlichen oder tierischen Produkten in einem bestimmten Verhältnis zur nicht abgelieferten Menge verlangt werden.

Berlin, den 25. August 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Prüfungsordnung für Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen in der Landwirtschaft.

Vom 25. August 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft (GBl. S. 615) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen sowie dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Prüfungsordnung für Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen in der Landwirtschaft erlassen:

§ 1

Die Prüfungsordnung vom 6. Februar 1950 für Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen (GBl. S. 77) gilt mit nachfolgenden Maßgaben und Änderungen auch in der Landwirtschaft.

§ 2

In allen Fällen, in denen in der Prüfungsordnung vom 6. Februar 1950 die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen sowie für Volksbildung genannt sind, tritt als gleichverantwortlich und gleichberechtigt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hinzu. Zu den daselbst genannten Ämtern für Arbeit und für Volksbildung tritt noch das Amt für Landwirtschaft.

§ 3

Der Geltungsbereich vorliegender Prüfungsordnung erstreckt sich auf die in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und in der Wasserwirtschaft bestehenden Lehrberufe.

§ 4

Für die §§ 2 bis 7, 21, 24, 28, 31, 33 und 35 der Prüfungsordnung vom 6. Februar 1950 gilt für die Landwirtschaft folgender Wortlaut:

1. § 2 gilt in folgender Fassung:

„Durchführung der Prüfungen

(1) Die Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen werden von den Ämtern für Arbeit im Einvernehmen mit den Ämtern für Volksbildung und denen für Landwirtschaft durchgeführt. Diese bilden Prüfungsausschüsse in der im § 3 bezeichneten Zusammensetzung.

(2) Das Verfahren bei den Prüfungsausschüssen wird durch die der Prüfungsordnung vom 6. Februar 1950 anliegende Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse für Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen (GBl. S. 77, 82) geregelt.“

2. § 3 gilt in folgender Fassung:

„Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern:

- a) einem Beauftragten der Landesregierung, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (oder entsprechende Dienststelle),
- b) zwei Lehrberechtigten der zu prüfenden Fachrichtung,

- c) einem Vertreter einer berufsbildenden Schule der Landwirtschaft,
- d) einem Vertreter der Freien Deutschen Jugend.

(2) Die Lehrberechtigten müssen in der landwirtschaftlichen Berufsausbildung erfahren und auf Grund ihrer fachlichen und allgemeinen Bildung befähigt sein, verantwortlich im Prüfungsausschuß mitzuwirken.

(3) Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt und vom Amt für Arbeit bestätigt.“

3. § 4 gilt in folgender Fassung:

„Zuständigkeitsgebiet der Prüfungsausschüsse

Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse erstreckt sich für den Lehrberuf »Landwirt« auf die Kreisebene. Für die landwirtschaftlichen Sonderberufe werden Prüfungsausschüsse gebildet, deren Zuständigkeit sich auf ein größeres Gebiet, ein Land oder den gesamten Bereich der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt. Der Zuständigkeitsbereich dieser Prüfungsausschüsse wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.“

4. § 5 gilt in folgender Fassung:

„Fachliche Voraussetzungen der Prüfungsausschußmitglieder

Mitglied eines Prüfungsausschusses in der Landwirtschaft kann nur sein, wer in der zu prüfenden Fachsparte die fachlichen Voraussetzungen besitzt.“

5. § 6 gilt in folgender Fassung:

„Benennung der Prüfungsausschußmitglieder

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden benannt:

- a) der Beauftragte der Landesregierung vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft oder der entsprechenden Dienststelle des Landes,
- b) ein Lehrberechtigter von der Gebietsvereinigung der volkseigenen Güter und ein Lehrberechtigter von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe; mindestens einer dieser Lehrberechtigten muß dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Industriegewerkschaft Land und Forst, angehören,
- c) der Vertreter der berufsbildenden Schule vom Amt für Volksbildung,
- d) der Vertreter der Freien Deutschen Jugend von der Freien Deutschen Jugend.

(2) Von den gleichen Stellen ist für jedes Prüfungsausschußmitglied ein Stellvertreter zu benennen.“

6. § 7 gilt in folgender Fassung:

„Kreisausschuß für Berufsausbildung

Die benennenden Stellen bringen ihre Vertreter über die Kreisausschüsse für Berufsausbildung dem Amt für Arbeit in Vorschlag.“

7. § 21 gilt in folgender Fassung:

„Umfang der Lehrabschlußprüfung

(1) Die Lehrabschlußprüfungen bestehen aus:

- a) der Fertigungsprüfung = Arbeitsproben,
- b) der Kenntnisprüfung = schriftliche und mündliche Prüfung.

(2) Die Kenntnisprüfung findet in der Berufsschule statt und wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt.

(3) Die Prüfung wird auf Stenografie, Maschinenschreiben und Buchhaltung ausgedehnt, wenn in den Berufsbildern diese Fertigkeiten gefordert sind.“

8. § 24 gilt in folgender Fassung:

„Fertigungsprüfung

Für die praktische Prüfung sind dem Lehrling die für die Arbeitsproben notwendigen Materialien und Produktionsmittel in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen.“

9. § 28 gilt in folgender Fassung:

„Zeit der Zwischenprüfungen

In allen Lehrberufen der Landwirtschaft ist mindestens nach dem ersten Drittel und der Hälfte der vorgeschriebenen Lehrzeit je eine Zwischenprüfung durchzuführen.“

10. § 31 gilt in folgender Fassung:

„Ort der Zwischenprüfungen

(1) Die Zwischenprüfungen werden in der Berufsschule durchgeführt.

(2) Erweist sich die Durchführung einer praktischen Prüfung als notwendig, so hat die Berufsschule in Verbindung mit dem Amt für Arbeit für die Bereitstellung eines geeigneten Betriebes zu sorgen. Hierfür sollen besonders die volkseigenen Güter und die Maschinen-Ausleih-Stationen, gegebenenfalls auch die den landwirtschaftlichen Berufsschulen angegliederten Patenbetriebe herangezogen werden.“

11. § 33 gilt in folgender Fassung:

„Umfang der Zwischenprüfungen

Die Zwischenprüfungen sind mündliche Prüfungen, die, wenn notwendig, durch schriftliche oder praktische Prüfungen ergänzt werden.“

12. § 35 gilt in folgender Fassung:

„Praktische Zwischenprüfungen

Eine praktische Zwischenprüfung ist nur durchzuführen, wenn das Ziel der Zwischenprüfung laut § 30 nicht durch die mündliche Prüfung erreicht wird. Die praktische Prüfung soll nicht mehr als einen Arbeitstag in Anspruch nehmen.“

§ 5

Für die §§ 11 und 17 der Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen — Anlage zur Prüfungsordnung vom 6. Februar 1950 (GBl. S. 77, 82) — gilt für die Landwirtschaft folgender Wortlaut:

1. § 11 gilt in folgender Fassung:

„Ort der Prüfungen

Für die Abnahme der Prüfungen werden vom örtlichen Amt für Arbeit und von der Berufsschule geeignete Räume und Betriebe bereitgestellt. Für die praktischen Prüfungen sind besonders die volkseigenen Güter und die Maschinen-Ausleih-Stationen heranzuziehen.“

2. § 17 gilt in folgender Fassung:

„Fertigungsprüfung

(1) Die Fertigungsprüfung soll möglichst an neutralen Stellen im Beisein des Prüfungsausschusses durchgeführt werden.

(2) Es sind von jedem Prüfling mehrere Arbeitsproben entsprechend den verschiedenen Anforderungen des Berufsbildes abzulegen. Hierbei können Prüflinge in verschiedenen Gruppen nebeneinander geprüft werden.

(3) Die Zahl der gleichzeitig arbeitenden Prüflinge ist nach den gegebenen Verhältnissen so zu bemessen, daß die Arbeiten ohne Wartezeit durchgeführt werden und dem Prüfungsausschuß eine laufende Beurteilung der Prüflinge möglich ist.“

Berlin, den 25. August 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 14. September 1950

Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 50	Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz)	965
6. 9. 50	Gesetz über die Steuer des Handwerks	967
8. 9. 50	Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern	969
8. 9. 50	Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik	971
8. 9. 50	Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	973
8. 9. 50	Sechste Durchführungsbestimmung, zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	974

Gesetz

über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz).

Vom 6. September 1950

Durch den verbrecherischen Hitlerkrieg, besonders durch den anglo-amerikanischen Bombenkrieg gegen Wohn- und Kulturstätten, haben viele Städte unseres Vaterlandes schwere Schäden erlitten. Im Gegensatz zur völkerrechtswidrigen Kriegführung der Amerikaner und Engländer hat die Sowjetunion unsere Wohn- und Kulturstätten geschont und hat nach Zerschlagung des Hitlerfaschismus dem deutschen Volke wirksame politische und wirtschaftliche Hilfe für den demokratischen Aufbau geleistet.

Durch die großen Anstrengungen und Leistungen des gesamten werktätigen Volkes, insbesondere der Aktivisten, der Techniker und Ingenieure, sind in der Deutschen Demokratischen Republik mit der vorfristigen Erfüllung des Zweijahrplanes die schlimmsten Kriegsfolgen aus eigener Kraft überwunden worden, während der Westen Deutschlands unter der Herrschaft der anglo-amerikanischen Imperialisten stark verschuldete. Der Fünfjahrplan sieht auch den planmäßigen Aufbau der zerstörten Städte in der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, vor. Damit wird nicht nur die Lage der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin weiterhin erleichtert, sondern die Verwirklichung dieses großen Aufbauplanes schafft das Beispiel für ein friedliches Leben in Wohlstand in ganz Deutschland.

Auf der Grundlage des Fünfjahrplanes wird durch die Initiative der Aktivisten, durch die Entfaltung der Wettbewerbsbewegung für die allseitige Verbesserung der Arbeit im Bauwesen, insbesondere zur Anwendung neuer fortschrittlicher Arbeitsmethoden, zur Senkung der Baukosten und der Einsparung von Baumaterial, der Aufbau unserer Städte unter Mithilfe breiter Bevölkerungskreise erfolgreich durchgeführt. Dieser Aufbau der Städte dient der Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung und ist ein sichtbarer Ausdruck für den wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Durchführung der Pläne für den Aufbau und die Neugestaltung unserer Städte kann nicht auf der Grundlage der überholten und rückständigen Prinzipien des Städtebaues erfolgen. Unsere antifaschistisch-demokratische Ordnung ermöglicht in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin die Ver-

wirklichung der fortschrittlichen Erfahrungen im Städtebau zum Wohle der Bevölkerung. So werden künftig die Planung und der Aufbau unserer Städte nach den Grundsätzen des Städtebaues erfolgen, die von der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 27. Juli 1950 beschlossen wurden.

Um den Aufbau der Städte planmäßig und auf der Grundlage der fortschrittlichen Erfahrungen durchführen zu können, beschließt die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

I. Planmäßiger Aufbau

§ 1

Der planmäßige Aufbau der Städte ist eine der vordringlichsten Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik. Der Aufbau wird im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes durchgeführt.

§ 2

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, für den planmäßigen Aufbau der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen zerstörten Städte der Republik, in erster Linie der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, und der wichtigsten Industriezentren der Republik, Dresden, Leipzig, Magdeburg, Chemnitz, Dessau, Rostock, Wismar, Nordhausen und weiterer von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmender Städte zu sorgen.

§ 3

(1) Der Aufbau Berlins als der Hauptstadt Deutschlands ist Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik; er erfordert die Anteilnahme der Bevölkerung ganz Deutschlands, insbesondere aller Bau-schaffenden.

(2) Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, gemeinsam mit dem Magistrat von Groß-Berlin den Aufbau Berlins zu planen und zu lenken.

§ 4

Das Ministerium für Aufbau hat in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan und im Zusammenwirken mit den Fachministerien

- a) die Planungen der Städte anzuleiten, zu lenken und die Durchführung zu überwachen,
- b) die Entwicklung neuer Baustoffe sowie die Anwendung fortschrittlicher Arbeitsweisen und Bauverfahren in Verbindung mit der Bauindustrie zu fördern,
- c) für die Beschleunigung, Verbilligung und Verbesserung des Bauens Normen und Typen mit dem Ziel fortschreitender Mechanisierung und Industrialisierung in Verbindung mit der Bauindustrie zu entwickeln.

§ 5

Zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten hat das Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie die volkseigenen Baubetriebe und den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bei der Auswertung der Erfahrungen und bei der Entwicklung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu unterstützen.

§ 6

(1) Zur Entwicklung und Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten hat das Ministerium für Aufbau an den ihm zugeordneten Bauingenieur-

schulen und an der Hochschule für Architektur in Weimar die Ausbildung so zu gestalten, daß die durch den Volkswirtschaftsplan geforderte Bereitstellung von Fachkräften gedeckt wird.

(2) Die Qualifizierung der aus Arbeiter- und Bauernkreisen kommenden Studenten sowie der Aktivisten des Bauwesens ist sicherzustellen. Die bei der Hochschule für Architektur in Weimar gebildete Arbeiter- und Bauernfakultät ist beschleunigt auf- und auszubauen.

II. Planung und Bestätigung

§ 7

Für die Planung und den Aufbau der Städte sind die vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 27. Juli 1950 beschlossenen „Grundsätze des Städtebaues“*) zugrunde zu legen.

§ 8

(1) Die städtebildenden Faktoren (Industrie, Verwaltungsorgane und Kulturstätten von überörtlicher Bedeutung) sowie die aus ihnen folgende Bevölkerungszahl und Größe des Stadtgebietes werden auf gemeinsamen Vorschlag der Ministerien für Planung und für Aufbau von der Regierung der Deutschen Demokratischen Regierung beschlossen.

(2) Die Ministerien für Planung und für Aufbau haben zuvor die Fachministerien, die Landesregierung und den Rat der Stadt oder des Kreises zu hören und, falls eine Übereinstimmung mit diesen nicht erreicht wird, deren Stellungnahme der Vorlage beizufügen.

§ 9

Nach Festlegung der städtebildenden Faktoren und unter Zugrundelegung der Grundsätze des Städtebaues entwickelt der Rat der Stadt folgende Pläne:

1. den Flächennutzungsplan, der als Perspektivplan in großen Umrissen die Abgrenzung des Stadtzentrums, der historisch gewordenen Bezirke und der städtischen Bebauung, die Verteilung der Wohn- und Industriegebiete und der Grünflächen sowie die allgemeine Anlage des Versorgungs- und Verkehrsnetzes bestimmt;
2. den Stadtbebauungsplan, der auf Grund des Flächennutzungsplanes die wichtigen Plätze und Straßen, die wichtigsten Gebäude und die Versorgungs- und Verkehrsanlagen festlegt;
3. den Aufbauplan, der die einzelnen Bauvorhaben der Volkswirtschaftspläne und jedes Jahresabschnittes enthält;
4. die Teilbebauungspläne.

*) Die „Grundsätze des Städtebaues“ werden in Nr. 25 des Ministerialblattes der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

§ 10

Die Aufbaupläne der Städte haben im Einklang mit dem Volkswirtschaftsplan und seinen Jahresabschnitten zu stehen.

§ 11

(1) Flächennutzungspläne und Stadtbebauungspläne werden über die Landesregierung dem Ministerium für Aufbau zur Begutachtung zugeleitet und von ihm der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Aufbaupläne werden über die Landesregierung dem Ministerium für Aufbau zur Bestätigung vorgelegt.

(3) Teilbebauungspläne werden von den Hauptabteilungen Aufbau der Länder dem Ministerium für Aufbau zur Bestätigung vorgelegt.

§ 12

(1) Für den Aufbau der Städte nach den fortschrittlichen Erkenntnissen der Wissenschaft, Technik und Kunst sind die besten Fachkräfte des Städtebaues und der Architektur heranzuziehen.

(2) Zur Entwicklung des Städtebaues und der Architektur werden das Institut für Städtebau und Hochbau beim Ministerium für Aufbau und das Institut für Bauwesen bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zur „Deutschen Bauakademie“ zusammengefaßt. Die Deutsche Bauakademie wird dem Minister für Aufbau unterstellt.

§ 13

Beim Minister für Aufbau werden ein Beirat für Städtebau und ein Beirat für Architektur gebildet, deren Zusammensetzung auf Vorschlag des Ministers für Aufbau von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen wird.

III.
Aufbaugebiete

§ 14

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann Städte, Kreise und Gemeinden oder Teile hiervon zu Aufbaugebieten erklären.

(2) Die Erklärung zum Aufbaugebiet bewirkt, daß in diesem Gebiet eine Inanspruchnahme von bebauten und unbebauten Grundstücken für den Aufbau und eine damit verbundene dauernde oder zeitweilige Beschränkung oder Entziehung des Eigentums und anderer Rechte erfolgen kann.

(3) Die Entschädigung erfolgt nach den zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

IV.
Schlußbestimmungen

§ 15

Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eine Verordnung über die staatliche Bauaufsicht und eine Bauordnung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten und der Regierung zu Beschlußfassung vorzulegen.

§ 16

Die Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung und den zuständigen Fachministerien.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1950

Das vorstehende vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz über die Steuer des Handwerks.
Vom 6. September 1950

Der planmäßige Wirtschaftsaufbau in der Deutschen Demokratischen Republik stellt auch dem Handwerk größere Aufgaben. Um die Entfaltung der Initiative des Handwerks zu fördern, sind auf steuerlichem Gebiete Verbesserungen durchzuführen.

Die Steuer des Handwerks, die eine bedeutende Vereinfachung der Besteuerung darstellt und die über dem Durchschnitt liegende Mehrleistung besonders anerkennt, wird das Handwerk anregen, mehr und bessere Gebrauchsgüter herzustellen.

Als weitere Maßnahme zur Förderung des Handwerks wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerpflicht

(1) Die Handwerksbetriebe unterliegen der Steuer des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Steuer des Handwerks ist eine Steuer der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Handwerksbetriebe

Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist jeder selbständige Gewerbebetrieb, dessen Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen ist.

§ 3

Formen der Besteuerung des Handwerks

Die Besteuerung des Handwerks erfolgt

1. für das Handwerk ohne Handelstätigkeit in der Form der Handwerksteuer (HdwSt),
2. für den Handel, der im Zusammenhang mit dem Handwerk betrieben wird, in der Form der Handelsteuer des Handwerks (HdlStHdw).

§ 4

Handwerksteuer

(1) Die Handwerksteuer besteht aus einem Grundbetrag und aus einem Zuschlag, der aus der Brutto-lohnsumme bzw. dem Materialeinsatz eines Kalenderjahres abgeleitet wird.

(2) Der Grundbetrag wird nur mit der Hälfte erhoben, wenn der Inhaber des Handwerksbetriebes im maßgebenden Kalenderjahr keine Lohnempfänger beschäftigt hat und er entweder schwerbeschädigt (über 50%) ist oder als männlicher Handwerker das 65., als weiblicher Handwerker das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Ehefrau und solche Beschäftigte, die in einem Lehrverhältnis stehen, gelten nicht als Lohnempfänger im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5

Handelsteuer des Handwerks

Besteuerungsgrundlage für die Handelsteuer des Handwerks ist die Summe der Verkaufspreise derjenigen Waren, die der Steuerschuldner im maßgebenden Kalenderjahr eingekauft hat. Von diesem Betrag kann der Verkaufspreis derjenigen Waren abgezogen werden, die nachweisbar im maßgebenden Kalenderjahr verarbeitet worden sind oder die sich am Jahresende auf Lager befinden.

§ 6

Gesamtbetrag der Steuer des Handwerks

(1) Die Steuer des Handwerks besteht aus der Summe der Beträge der Handwerksteuer und der Handelsteuer des Handwerks.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik beteiligt die Gemeinden an der Steuer des Handwerks. Die Höhe der Beteiligung wird in den Haushaltsgesetzen für das Planjahr festgesetzt.

§ 7

Steuertarif des Handwerks

Die Steuersätze werden in einem Gesetz über den Steuertarif des Handwerks festgelegt. Der Tarif ist unter Mitwirkung der Vertreter des Handwerks für jede Berufsgruppe unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Regelleistungspreise zu erstellen.

§ 8

Steuerschuldner

Steuerschuldner der Steuer des Handwerks ist der Inhaber des steuerpflichtigen Handwerksbetriebes.

Sind mehrere Inhaber des Handwerksbetriebes als Mitglieder der Handwerkskammer eingetragen, wird der Grundbetrag von jedem Inhaber erhoben.

§ 9

Zeitraum und Entrichtung

(1) Die Steuer des Handwerks wird als Jahressteuer erhoben, erstmalig für den Zeitraum vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Dezember 1950, nach den Besteuerungsgrundlagen des laufenden Kalenderjahres.

(2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen des voraussichtlichen Jahressteuerbetrages zu entrichten, die für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr zum 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und als Abschlußzahlung zum 20. Januar fällig werden.

§ 10

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft des Handwerkers bei der Handwerkskammer.

§ 11

Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuer des Handwerks wird bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres erhoben, in dem die Mitgliedschaft des Handwerkers bei der Handwerkskammer endet.

§ 12

Anzeigepflichten

Der Steuerschuldner hat dem Finanzamt bis zum 10. Januar jedes Jahres anzugeben

1. bei Handwerk ohne Handel (§ 3 Ziffer 1):

- a) Grundbetrag und Ortsklasse seines Handwerkszweiges,
- b) die Brutto-lohnsumme bzw. den Materialeinsatz des vorangegangenen Kalenderjahres,
- c) die Summe der am 20. April, 20. Juli und 20. Oktober des vorangegangenen Jahres gezahlten Vierteljahresbeträge und den bis zum 20. Januar zu zahlenden Restbetrag der Steuer des Handwerks (Abschlußzahlung);

2. bei Handwerk mit Handel (§ 3 Ziffer 2) außerdem:

- a) die Summe der Verkaufspreise der im vorangegangenen Kalenderjahr gekauften Waren,
- b) die Summe der Verkaufspreise der im vorangegangenen Kalenderjahr verarbeiteten Waren,
- c) die Summe der Verkaufspreise der Waren, die sich am Jahresende auf Lager befinden.

§ 13

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet zu führen

1. bei Handwerk ohne Handel (§ 3 Ziffer 1):

- a) ein Lohnkonto für jeden Lohnempfänger nach Maßgabe der für die Lohnsteuer geltenden Vorschriften,
- b) laufende Aufzeichnungen über die Geld- und Sachbezüge, die den im Handwerksbetrieb ohne festes Entgelt tätigen Angehörigen gewährt werden,

c) soweit Zuschläge auf Grund des Materialeinsatzes erhoben werden, ein Wareneingangsbuch;

2. bei Handwerk mit Handel (§ 3 Ziffer 2) außerdem:

a) ein Wareneingangsbuch für alle eingekauften Waren nach Maßgabe der für die Führung von Wareneingangsbüchern geltenden Vorschriften,

b) laufende Aufzeichnungen über die im Wareneingangsbuch verzeichneten und im Handwerksbetrieb verarbeiteten, im Handel verkauften und am Schluß des Kalenderjahres noch auf Lager befindlichen Waren.

(2) Soweit der Steuerschuldner nach anderen Steuergesetzen verpflichtet ist, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die für die Besteuerung des Einkommens, des Gewerbebetriebes, des Umsatzes und des Vermögens im Rahmen des Handwerksbetriebes erforderlich waren, ist er künftig davon befreit.

§ 14

Verhältnis der Steuer des Handwerks zu anderen Steuern

Der Steuerschuldner wird nicht herangezogen

1. zur Einkommensteuer mit seinen Einkünften aus dem Handwerksbetrieb,
2. zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, dem Gewerbekapital und der Lohnsumme, soweit es sich um den Handwerksbetrieb handelt,
3. zur Umsatzsteuer für die Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen des Handwerksbetriebes bewirkt werden, sowie für den Eigenverbrauch von Gegenständen, die innerhalb des

Handwerksbetriebes erzeugt werden, insoweit, als der Betriebsinhaber die Gegenstände selbst liefert,

4. zur Vermögensteuer hinsichtlich des Betriebsvermögens des Handwerksbetriebes, aber ausgenommen die Betriebsgrundstücke.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Steuerschulden, die sich aus Kontrollen für die Veranlagungszeiträume bis zum 31. Dezember 1949 ergaben und Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer des Betriebsvermögens betreffen, werden — soweit sie nicht bereits entrichtet sind — erlassen. Nicht betroffen hiervon sind die Abschlußzahlungen, die sich auf Grund der Steuererklärungen für 1949 ergeben. Überzahlungen werden verrechnet.

(2) Soweit Steuerschuldner die im Abs. 1 genannten Steuern verkürzt haben, werden gegen sie laufende Steuerstrafverfahren eingestellt und neue Verfahren nicht mehr eingeleitet. Bereits ausgesprochene, aber noch nicht getilgte Geldstrafen werden den Steuerschuldnern erlassen.

§ 16

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften für das Kalenderjahr 1950 geleisteten Zahlungen (Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer werden auf die Steuer des Handwerks angerechnet.

(3) Das Ministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Berlin, den 6. September 1950

Das vorstehende vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

**Gesetz
über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern.**

Vom 8. September 1950

Neubauern, die in den ersten Jahren des Neuaufbaues unserer Volkswirtschaft unter schweren Bedingungen, aber im Vertrauen auf die Entwicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung ihre Gebäude errichteten, haben vielfach durch überhöhte Preisforderungen von Landbaugesellschaften und anderen hohe Aufwendungen gemacht und dadurch hohe Kredite in Anspruch nehmen müssen. Um sie denjenigen Neubauern gleichzustellen, die infolge der Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik unter günstigeren Bedingungen bauen werden, wird ihnen ein Teil ihrer Kreditschulden erlassen.

Durch die spekulative Siedlungspolitik der Weimarer Republik und während des Naziregimes wurden der schlechteste Boden, die am meisten verschuldeten und die unrentabelsten Güter der deutschen Junker zu wucherischen Preisen verkauft. Der überaus hohe Kaufpreis und die sonstigen drückenden Verpflichtungen, die die Altsiedler übernehmen mußten, sollten den verschuldeten Junkern ein müheloses Einkommen für die Dauer eines Jahrhunderts garantieren. Gleichzeitig sollte den werktätigen Bauern und den Landarbeitern, die seit den deutschen Bauernkriegen die Übergabe des Bodens fordern, eine Bodenreform vorgetäuscht werden. Für die Durchführung dieses Betruges wurden agrarkapitalistische Siedlungsgesellschaften gebildet.

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat festgestellt, daß die agrarkapitalistischen Siedlungsgesellschaften und ihre Bankinstitute, die heute fast ausnahmslos ihren Sitz in Westberlin haben, von den Altsiedlern die Einhaltung der alten Wucherverträge zu erzwingen versuchen und daß ein erheblicher Teil der Altsiedler bis heute nicht als Eigentümer in die Grundbücher eingetragen worden ist.

Die Zerschlagung der Reste der Machtpositionen der Junker und ihrer Organe, der kapitalistischen Siedlungsgesellschaften und Banken, die Stärkung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung durch die steigende Wachsamkeit der Werktätigen und die Übererfüllung der Produktionspläne durch die Arbeiter und der Anbaupläne durch die Bauern sind die Voraussetzungen für eine Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern.

Die Volkskammer beschließt daher folgendes Gesetz:

A. Entschuldung von Neubauernhöfen

§ 1

(1) Die von der Deutschen Investitionsbank über die genossenschaftlichen Kreditinstitute bis einschließlich 30. Juni 1950 gewährten Bodenreformbankkredite werden mit Wirkung vom 1. Juli 1950 und zu dem Stande des Kreditkontos per 30. Juni 1950 um 50% herabgesetzt.

(2) Nicht herabgesetzt werden Bodenreformbankkredite, die an Personen gegeben wurden, die nicht vorwiegend von dem Ertrag ihrer Bodenreformstelle leben. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag nach Anhören der Kreisbodenkommission der Innenminister des Landes.

§ 2

(1) Kredite, die bis zum 23. Juni 1948 gewährt und im Zuge der Währungsreform im Verhältnis 5 : 1 umgewertet worden sind, unterliegen nicht dieser Regelung.

(2) Bei Krediten, die sich aus Auszahlungen vor und nach der Währungsreform zusammensetzen, wird der Anteil, der nicht der Umwertung unterlag, gemäß § 1 Abs. 1 behandelt.

§ 3

Bei Bodenreformbankkrediten, die für noch im Bau befindliche Überhangbauten aus dem Jahre 1949, für Planbauten 1950 und für Kernbauten 1950 in der Zeit vom 1. Juli 1950 bis 31. Dezember 1950 ausgereicht werden, erfolgt die Herabsetzung gemäß § 1 Abs. 1 nach dem Stande vom 31. Dezember 1950. Bei Gewährung dieser Kredite sind auch weiterhin die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950 vom 13. Februar 1950 (GBl. S. 300) in ihrer teilweisen Neufassung vom 20. Mai 1950 (GBl. S. 454) zugrunde zu legen. Eine Änderung der für diese Vorhaben festgelegten Bau- und Kreditgenehmigungen darf nicht erfolgen.

§ 4

Die Zinsen bis zum 30. Juni 1950 sind in voller Höhe entsprechend der bisherigen Kredithöhe zu entrichten. Im Falle der Unmöglichkeit der Zinsleistung ist der Zinsrückstand nach Reduzierung des Kreditbetrages dem neuen Kredit zuzuschlagen.

§ 5

Die bisherigen Kreditbedingungen bezüglich Verzinsung und Tilgung bleiben bestehen. Als Termin für den Beginn der Tilgung gilt der auf den Termin des ursprünglichen Kreditabschlusses folgende 1. Januar nach einer tilgungsfreien Zeit von drei Jahren.

§ 6

Die Deutsche Investitionsbank erhält für die bei der Durchführung der §§ 1 bis 3 entstehenden Ausfälle an Kreditansprüchen aus den bisher gewährten und noch zu gewährenden Bodenreformbankkrediten in voller Höhe der von ihr nachzuweisenden Kreditherabsetzungen Ersatz durch Schuldbucheintragungen der Deutschen Demokratischen Republik, die wie die Bodenreformbankkredite mit 3% jährlich verzinst werden.

B. Entschuldung ländlicher Siedler- und Anliegerstellen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 (Altsiedler)

§ 7

Anlieger und Siedler (im nachfolgenden Altsiedler genannt), die vor dem 8. Mai 1945 von agrarkapitalistischen Siedlungsgesellschaften, deren Bankinstituten oder unmittelbar von Großgrundbesitzern Siedlerstellen oder Landstücke übernommen haben, erwerben das Eigentum an diesen Grundstücken kraft dieses Gesetzes. Die Grundbuchberichtigung ist bis spätestens am 31. Dezember 1950 vorzunehmen. Das Nähere wird durch Durchführungsverordnungen geregelt.

§ 8

(1) Um das von den Großgrundbesitzern gegen die Altsiedler begangene Unrecht zu liquidieren, wird die Restschuldsumme aus den Siedlungsverträgen um 50% herabgesetzt.

(2) Alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Zahlungen sind bei der Festsetzung der Restschuldsumme in voller Höhe anzuerkennen.

(3) Über die sich hiernach ergebende Restschuld ist von den Altsiedlern ein neuer Schuldschein auszustellen. Die alten Schuldscheine werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraftlos.

(4) Die Restschuldsumme ist mit 3% jährlich zu verzinsen und mit 1% jährlich zu tilgen.

§ 9

Die mit den Landsiedlungsgesellschaften bzw. deren Bankinstituten oder mit einzelnen Großgrundbesitzern abgeschlossenen Verträge aus der Zeit vor dem 9. Mai 1950 sind mit der Verkündung des Gesetzes ungültig.

§ 10

(1) Die in den Grundbüchern eingetragenen Hypotheken bzw. Renten zu Gunsten der früheren Gutsbesitzer bzw. der agrarkapitalistischen Siedlungsgesellschaften und deren Bankinstitute sind zu löschen.

(2) Die neue Restschuldsumme ist zu Gunsten der Deutschen Investitionsbank bis zum 31. Dezember 1950 einzutragen.

§ 11

Für Altsiedlerstellen, die von den Altsiedlern aufgegeben oder verpachtet worden sind, wird im Wege der Durchführungsverordnung eine besondere Regelung getroffen.

§ 12

(1) Den Landsiedlungsgesellschaften ist auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik jegliche Betätigung verboten.

(2) Sie sind bis zum 30. September 1950 aufzulösen und zu liquidieren.

(3) Die Aktiven dieser Gesellschaften gehen auf die Deutsche Investitionsbank über und sind zur weiteren Stärkung der Bauernwirtschaften auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verwenden.

§ 13

Für die Durchführung der sich aus den §§ 8 bis 12 ergebenden Aufgaben ist die Deutsche Investitionsbank zuständig.

C. Kredithilfe an Klein- und Mittelbauern für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude

§ 14

Klein- und Mittelbauern auf landwirtschaftlichem Altbesitz, deren Wohn- und Wirtschaftsgebäude durch Kriegseinwirkungen beschädigt oder zerstört worden sind, können im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Mittel Kredite der Deutschen Bauernbank für die Instandsetzung bzw. den Wiederaufbau und die dazu erforderliche Trümmerbeseitigung mit einer Laufzeit bis zu 30 Jahren erhalten.

§ 15

Die Geldleistungen für die auf dem betreffenden Gesamtbetrieb, bereits ruhenden dinglichen Belastungen werden während der Laufzeit des Wiederaufbaukredites insoweit gestundet, als diese aus dem Erfolg des Betriebes oder aus sonstigen Einnahmen des Kreditnehmers keine Deckung finden.

§ 16

Der Kredit wird bis zur Höhe von 60% der Aufbaukosten gewährt.

§ 17

(1) Zur Sicherung des Kredites ist eine Aufbaugrundschuld auf sämtliche zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörende Einzelgrundstücke einzutragen. Sie hat den Vorrang vor allen eingetragenen Rechten und ist unkündbar.

(2) Auf den Darlehensbetrag sind vom Tage der Ausreichung ab jährlich 4 1/4% Zinsen zu zahlen. Die Rückzahlung erfolgt durch planmäßige Tilgung. Der Schuldner hat das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung.

§ 18

Die für die Gewährung der Kredite erforderlichen Mittel stellt die Deutsche Bauernbank im Rahmen des hierfür aufzustellenden Kreditplanes zur Verfügung. Die nach § 17 Abs. 1 einzutragende Aufbaugrundschuld ist Deckungsgrundlage für die zum Zwecke der Mittelaufbringung zu begebenden Schuldverschreibungen der Deutschen Bauernbank.

§ 19

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 20

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1950

Das vorstehende vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. September 1950

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler bereits viel geleistet. Zahlreiche Umsiedler haben durch die Bodenreform Land und bei der Einrichtung ihrer Wirtschaften wesentliche Hilfe erhalten. Ein großer Teil der ehemaligen Umsiedler arbeitet in allen Zweigen der Volkswirtschaft und im Staatsapparat.

So wurde den Umsiedlern die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit am Aufbau eines neuen friedliebenden Deutschlands gegeben, sie sind vollberechtigte Staatsbürger.

Die wirtschaftliche Erstarbung der Deutschen Demokratischen Republik, an deren Schaffung die Umsiedler durch Festigung des demokratischen Aufbaues und durch die Erfüllung und Übererfüllung der

Volkswirtschaftspläne mitgewirkt haben, ermöglicht die Durchführung von Maßnahmen, die die Lage der Umsiedler in der neuen Heimat weiter festigen und sichern werden.

Die Provisorische Volkskammer mißt der weiteren Verbesserung der arbeitsmäßigen und wirtschaftlichen Lage der Umsiedler und der Hebung ihrer materiellen Lebensbedingungen besondere Bedeutung bei. Sie beschließt daher dieses Gesetz:

I.

Hilfe für Neubauern-Umsiedler

§ 1

(1) Um die wirtschaftliche Einrichtung der Neubauern-Umsiedler zum Abschluß zu bringen, werden die Landesregierungen und die kommunalen Organe beauftragt, den Bau von Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden für Neubauern-Umsiedler bis spätestens Ende 1952 zu vollenden; hierbei ist der Fertigstellung der noch nicht vollendeten Bauten aus den Jahren 1948 und 1949 besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(2) Das Ministerium für Planung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines Monats der Regierung einen Plan über die Errichtung von Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden für die Neubauern-Umsiedler zur Bestätigung vorzulegen.

§ 2

Bedürftige Neubauern-Umsiedler erhalten für den Bau von Häusern und Wirtschaftsgebäuden über den Rahmen der Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950 hinaus einen zinslosen Kredit entsprechend dem Grad ihrer Bedürftigkeit bis zur Höhe von 5000 DM. Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden beauftragt, hierfür im Plan 25 Millionen DM für langfristige Kreditgewährung im Jahr 1951 bereitzustellen.

§ 3

Zur notwendigen Hilfeleistung bei dem Bau von Häusern und Wirtschaftsgebäuden für die Neubauern-Umsiedler wird folgendes angeordnet:

- a) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat die Durchführung des Bauplanes für die Umsiedler durch Bereitstellung der erforderlichen Baustoffe zu sichern.
- b) Die Landesregierungen und die kommunalen Organe sind verpflichtet, die örtlich vorhandenen Reserven an Bau- und Baustoffen für die Bauvorhaben auszunutzen.
- c) Das Ministerium für Aufbau hat unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und der weitgehenden Verwendung örtlicher Baustoffe eine Reihe von Typenentwürfen für Bauernhöfe zu erstellen. Die Neubauern-Umsiedler sind berechtigt, aus diesen Entwürfen den ihnen zusagenden Bautyp auszuwählen.

§ 4

(1) Den bedürftigsten Neubauern-Umsiedlern sind 10 000 Milchkühe bis 1. Juni 1951 zu festen Preisen zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

haben die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Das Ministerium der Finanzen hat über die Deutsche Investitionsbank den Dorfgemeinschaften den erforderlichen Kreditbetrag zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Darlehen wird zinslos gewährt und ist von den Neubauern-Umsiedlern innerhalb von drei Jahren in Raten zurückzuzahlen.

§ 5

Im Interesse der wirtschaftlichen Festigung der Umsiedler-Bauernwirtschaften sind diesen im Ablieferungsplan für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Jahren 1951 und 1952 Vorzugsbedingungen für die Ablieferung einzuräumen. Für Neubauern-Umsiedler, die wirtschaftlich noch nicht genügend gefestigt sind, sowie für Witwen und Invaliden kann das Ablieferungssoll bis auf 50% herabgesetzt werden.

§ 6

Die Maschinen-Ausleih-Stationen haben in erster Linie Neubauern-Umsiedlern, die nicht genügend Zugkräfte und landwirtschaftliche Geräte besitzen, bei der Bodenbearbeitung und Ernte Hilfe zu erweisen.

II.

Wohnraum für Umsiedler, die in volkseigenen Betrieben arbeiten

§ 7

(1) Um die Wohnverhältnisse derjenigen Umsiedler zu verbessern, die in den volkseigenen Betrieben, in den Maschinen-Ausleih-Stationen und in volkseigenen Gütern arbeiten, ist das Wohnungsbauprogramm für Betriebe dieser Art, in denen eine große Anzahl Umsiedler arbeiten, zu erweitern. Das Ministerium für Planung hat diesen Wohnungsbau in den Plan des Jahres 1951 aufzunehmen.

(2) Bei der Zuteilung dieses Wohnraumes an Arbeiter und Angestellte der volkseigenen Betriebe, der Maschinen-Ausleih-Stationen und der volkseigenen Güter sind die bedürftigen Umsiedler besonders zu berücksichtigen.

III.

Hilfe für Umsiedler-Handwerker

§ 8

(1) Zur Sicherung einer selbständigen Existenz werden Handwerkern aus den Reihen der Umsiedler, die zu dem Handwerkskreis gehören, auf den sich das Gesetz vom 9. August 1950 über die Förderung des Handwerks (GBl. S. 327) erstreckt, zur Eröffnung oder Erweiterung handwerklicher Gewerbebetriebe Kredite bis zur Höhe von 5000 DM für die Dauer von 10 Jahren zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Gewährung dieser Kredite erfolgt durch die örtlichen Geld- und Kreditinstitute.

IV.

Ausbildungshilfe für Umsiedlerkinder

§ 9

(1) Für Umsiedlerkinder, die infolge der Umsiedlung in ihrer Schulbildung zurückgeblieben sind, hat das Ministerium für Volksbildung bei den Grundschulen besondere Klassen und Internatsschulen einzurichten, in denen diese Kinder mit Einverständnis ihrer Eltern besonders betreut werden.

(2) Bedürftige Eltern aus den Reihen der Umsiedler, deren Kinder das schulpflichtige Alter überschritten haben und die Schule zur Beendigung ihrer Grundschulbildung weiter besuchen, erhalten Erziehungsbeihilfen in Höhe von 25 DM monatlich.

§ 10

(1) Kinder von Umsiedlern sind nach Beendigung ihrer Grundschulbildung bevorzugt in Lehrstellen solcher Betriebe unterzubringen, bei denen eine Betriebsberufsschule besteht.

(2) Kinder von Umsiedlern, die in Lehrlingsheimen untergebracht sind, erhalten bei besonderer Bedürftigkeit auf Kosten der Betriebsleitung Kleidung.

§ 11

Besonderes Augenmerk ist auf die Schüler aus den Reihen der Umsiedler zu richten, die sich durch gutes Wissen auszeichnen. Ihre weitere Ausbildung in Berufsschulen und Hochschulen ist durch Stipendien zu fördern.

V.

Hilfe zum Erwerb von Gegenständen des Wohnbedarfs

§ 12

Bedürftigen Umsiedlern werden zur Einrichtung ihrer Wohnungen und Beschaffung von Möbeln und Gegenständen des Hausbedarfs zinslose Kredite bis zur Höhe von 1000 DM für jeden Haushalt gewährt. Diese Kredite sind innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen.

§ 13

(1) Bedürftige Umsiedler können bezugsbeschränkte Waren des Hausbedarfs über die Norm hinaus erwerben.

(2) Die Ministerien für Planung, für Handel und Versorgung und für Industrie haben innerhalb eines Monats Richtlinien über die Bereitstellung von Möbeln und Gegenständen des Hausbedarfs für bedürftige Umsiedler zu erlassen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 14

Die Ministerien für Planung und der Finanzen haben in den jährlichen Volkswirtschaftsplänen und Haushaltsplänen die erforderlichen Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes bereitzustellen.

§ 15

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium des Innern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1950

Das vorstehende vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. September 1950

Die werktätige Bevölkerung hat in den Jahren bis 1945 ihre Ersparnisse den deutschen Kreditinstituten anvertraut. Diese Geldeinlagen wurden aber nicht zum Aufbau der Volkswirtschaft verwendet, sondern restlos vom deutschen Monopolkapitalismus für die Finanzierung des faschistischen Raubkrieges verbraucht. Es waren aber auch erhebliche Teile der Bevölkerung bei den Banken verschuldet. Diese Kreditgewährung durch die Banken war ein Mittel der systematischen Verschuldung durch das monopolistische Finanzkapital.

Die Übererfüllung unserer Wirtschaftspläne, die Ausdehnung der Handelsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere zu der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratien festigen die Finanzwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und ermöglichen es, einen weiteren bedeutsamen Schritt zur Beseitigung der Folgen dieser monopolistischen Finanzpolitik zu tun. Aus diesem Grunde können den alten und arbeitsunfähigen Bürgern unserer Republik vorfristig über die bestehende gesetzliche Regelung hinaus ihre umgewerteten Guthaben ausbezahlt und ihre alten Schulden gestrichen

werden. So führen die Leistungen unserer Aktivisten, insbesondere der deutschen Jugend dazu, den Lebensabend unserer alten Bürger zu verbessern.

Die Volkskammer hat daher folgendes Gesetz beschlossen:

Teil I

**Barauszahlungen von Guthaben,
die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind**

§ 1

Kreis der Berechtigten

Die Auszahlung von Guthaben erfolgt an alle Personen, die spätestens am 31. Dezember 1950 das 60. Lebensjahr vollenden und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

§ 2

Höhe der Auszahlung

Die Barauszahlung der umgewerteten Guthaben, soweit sie vor dem 9. Mai entstanden sind (Uraltguthaben), erfolgt auf Antrag und bis zum Betrage von 100 DM in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Dezember 1950.

§ 3

Betroffene Konten

Ausgezahlt werden Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 auf laufenden Konten und Spareinlagen bei Kreditinstituten entstanden sind und gemäß der Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 490) der Umwertung unterliegen.

Teil II

Erlaß von alten Schulden

§ 4

Kreis der Berechtigten

Der Erlaß von Schulden erfolgt an

- a) männliche Personen, die das 65. Lebensjahr und weibliche Personen, die das 60. Lebensjahr spätestens am 31. Dezember 1950 vollenden,
- b) Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Renten oder soziale Unterstützungen beziehen,
- c) Frauen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes verwitwet, und minderjährige Kinder, die im gleichen Zeitpunkt Vollwaisen sind,

soweit sie der Vermögensteuerpflicht nicht unterliegen und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

§ 5

Höhe des Schuldenerlasses

Die im § 6 bezeichneten Schulden der genannten Personen werden in voller Höhe erlassen.

§ 6

Bezeichnung der zu erlassenden Schulden

Es werden erlassen:

- a) die Forderungen der geschlossenen Kreditinstitute aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945,
- b) die Darlehen aus früheren Reichs- und preußischem Vermögen,
- c) die Forderungen aus aberkannten Zwischenguthaben,
- d) die Forderungen aus überzahlten Kleinsparunterstützungen.

Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebietes) sowie der geschlossenen Kreditinstitute in den westlichen Sektoren von Groß-Berlin können gegen die im § 4 genannten Personen nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Bereits geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 9

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. September 1950

Das vorstehende vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin den vierzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

**Sechste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.**

Vom 8. September 1950

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBl. I S. 465) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Tabaksteuer beträgt:

I. für Zigaretten im Kleinverkaufspreis

1. zu 12 Pf das Stück	85,42 DM für 1000 Stück	Sorte I, *
2. " 15 " " "	111,30 " " " " " "	Turf, Casino usw..
3. " 20 " " " "	154,69 " " " " " "	Solo,
4. " 25 " " " "	197,18 " " " " " "	Club,
5. " 30 " " " "	239,29 " " " " " "	Sport,
6. " 35 " " " "	281,15 " " " " " "	Prima,
7. " 40 " " " "	322,18 " " " " " "	Extra, Patty;

II für Zigarren im Kleinverkaufspreis

1. zu 15 Pf das Stück	82,09 DM für 1000 Stück Sorte 1,
2. " 20 " " "	117,89 " " " " " 2,
3. " 25 " " "	151,54 " " " " " 3,
4. " 30 " " "	185,89 " " " " " 4,
5. " 40 " " "	254,44 " " " " " 5,
6. " 50 " " "	314,09 " " " " " 6,
7. " 80 " " "	561,46 " " " " " 7,
8. " 1,20 DM " " "	885,39 " " " " " 8,
9. " 1,50 " " "	1134,96 " " " " " 9,
10. " 1,80 " " "	1359,39 " " " " " 10,

III. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) im Kleinverkaufspreis

1. zu 80,— DM das kg	59,02 DM für 1 kg HO-Feinschnitt,
2. " 60,— " " "	43,58 " " " " Feinschnitt;

IV. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) im Kleinverkaufspreis

1. zu 40,— das kg	26,97 DM für 1 kg Pfeifentabak I,
2. " 30,— " " "	20,77 " " " " " II,
3. " 15,— " " "	8,09 " " " " Rippentabak,
4. " 15,— " " "	9,29 " " " " Tabakgrus;

V. für Kautabak im Kleinverkaufspreis

1. zu —,50 DM das Stück	277,02 DM für 1000 Rollen,
2. " —,60 DM " " "	337,81 " " " Dosen;

VI. für Schnupftabak im Kleinverkaufspreis

zu 12,— DM das kg	645,43 DM für 100 kg;
-------------------	-----------------------

VII. für Zigarettenhüllen (Blättchen und Hülsen) im Kleinverkaufspreis

1. zu 100,— DM für 10 000 gummierte Blättchen	72,25 DM,
2. " 90,— " " " ungummierte Blättchen	65,84 " "
3. " 120,— " " " Hülsen mit Pappmundstück	76,48 " "
4. " 100,— " " " Hülsen ohne Mundstück	71,76 " "

(2) Die Biersteuer beträgt:

I. für Bier mit einem Stammwürzegehalt von

1. 3%	29,— DM für 1 hl,
2. 4,5%	38,60 " " " "
3. 9%	60,— " " " "
4. 12%	142,50 " " " "
5. 14%	190,— " " " "
6. 16%	225,— " " " "
7. 18%	255,— " " " "

II. für bierähnliche Getränke mit einem Stammwürzegehalt

1. bis 2%	15,— DM für 1 hl,
2. über 2% bis 3,2 %	25,— " " " "

§ 2

(1) Für Tabakwaren, die sich am 4. September 1950, 0 Uhr, im Besitz oder Gewahrsam von Groß- oder Kleinhändlern befinden, wird eine Vergütung nach den Sätzen des § 3 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung gewährt. Tabakwarenhändler, die sowohl Groß- und Kleinhandel betreiben, gelten als Großhändler. Tabakwarenherstellern ist die Vergütung für solche Tabakwaren zu gewähren, für die sie die Tabaksteuer nachweislich bezahlt haben. Vergütungsbeträge unter 5,— DM werden nicht ausgezahlt.

(2) Für die Bestände an versteuertem Bier und bierähnlichen Getränken, die sich am 4. September

1950, 0 Uhr, beim Handel (Bierverlegern, Bierniederlagen, Einzelhandel, Gaststätten usw.) befinden, wird eine Vergütung nach den Sätzen des § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung gewährt. Vergütungsbeträge unter 5,— DM werden nicht ausgezahlt.

(3) Die Bestände an Tabakwaren, Bier und bierähnlichen Getränken beim Handel (Groß- und Kleinhandel, Bierverlegern, Bierniederlagen, Gaststätten) sowie die Bestände an Tabakwaren bei Herstellungsbetrieben (Auslieferungslägern) werden amtlich festgestellt. Hierbei sind die Biermengen auf volle Liter abzurunden. Einer besonderen Anmeldung der Bestände bedarf es nicht. Vergütungsfähig sind nur die amtlich aufgenommenen Bestände an vollen Packungen für Tabakwaren und vollen Fässern und Flaschenkästen für Bier.

(4) Vergütungsberechtigte, bei denen eine amtliche Feststellung der Bestände nicht erfolgte, können ihre Vergütungsansprüche nur am 4. September 1950 geltend machen.

(5) Tabakwaren, die sich am Stichtage auf dem Transport zum Groß- oder Kleinhändler befanden, sind beim Empfang zur Erlangung der Vergütung der zuständigen Zollstelle unverzüglich anzumelden. Der Empfänger hat nachzuweisen, daß ihm für die Tabakwaren die alten Preise in Rechnung gestellt worden sind. Diese Bestimmung gilt für Bier sinngemäß.

§ 3

(1) Die Vergütung für Tabakwaren beträgt:

	an Hersteller- DM	an Groß- händler DM	an Klein- händler DM
I. für 1000 Zigaretten			
1. Sorte 1	27,08	28,26	28,30
2. „ Turf, Casi- no, Effekt und an- dere Marken zum bisherigen Preis von 20 Pf	43,99	45,59	46,45
3. Sorte Solo	43,21	44,94	45,68
4. „ Club	43,52	45,29	45,97
5. „ Sport	87,01	90,17	92,75
6. „ Prima	130,35	134,92	137,54
7. „ Extra, Patty	87,—	90,26	91,11
II. für 1000 Zigarren			
1. Sorte 1	43,41	46,71	47,15
2. „ 2	41,39	45,86	47,16
3. „ 3	39,36	45,41	46,26
4. „ 4	79,51	87,44	88,81
5. „ 5	78,09	86,55	89,63
6. „ 6	73,91	85,56	89,16
7. „ 7	173,54	180,35	184,95
8. „ 8	269,61	279,84	283,09
9. „ 9	260,04	270,41	275,68
10. „ 10	152,61	159,96	166,29
III. für 1 kg feingeschnit- tenen Rauchtabak (Feinschnitt)			
1. (bisher DM 100,—)	16,66	17,35	17,80
2. („ „ 75,—)	12,67	13,67	13,86
IV. für 1 kg anderen Rauchtabak als Fein- schnitt			
1. Pfeifentabak			
Sorte I	8,03	8,86	9,04
2. „ II	3,73	4,39	4,52
3. Rippentabak	11,51	11,93	12,33
4. Tabakgrus	11,51	11,93	12,33
V. für Kautabak			
1. für 1000 Rollen..	82,98	87,12	88,75
2. „ 1000 Dosen..	82,19	86,55	88,20
VI. für 1 kg Schnupf- tabak			
	2,85	2,97	3,06
VII. für Zigarettenhüllen			
1. für 10 000 gum- mierte Blättchen.	27,75	28,60	29,77
2. für 10 000 ungun- mierte Blättchen .	34,16	35,22	36,30
3. für 10 000 Hülsen mit Pappmund- stück	23,52	24,25	25,45
4. für 10 000 Hülsen ohne Mundstück .	28,24	29,12	29,74

(2) Die Vergütung für Bier und bierähnliche Ge-
tränke beträgt:

I. für 1 hl Fassbier mit einem Stammwürze-
gehalt von

1. 3 %	10,— DM,
2. 4,5 %	20,— „
3. 9 %	48,— „
4. 12 %	120,— „
5. 14 %	170,— „
6. 16 %	210,— „
7. 18 %	251,— „

II. für 1 hl Flaschenbier mit einem Stamm-
würzegehalt von

1. 3 %	—
2. 4,5 %	20,— DM,
3. 9 %	48,— „
4. 12 %	120,— „
5. 14 %	170,— „
6. 16 %	210,— „
7. 18 %	251,— „

III. für bierähnliche Getränke mit einem
Stammwürzegehalt

1. bis 2 %	11,25 DM für 1 hl,
2. über 2 % bis 3,2 %	31,25 „ „ „

§ 4

Für das ab 4. September 1950 im Bereich des Ma-
gistrats von Groß-Berlin zu versteuernde Bier ver-
bleibt die Biersteuer

für 3%iges, 4,5%iges Bier
und 9%iges Weißbier

in voller Höhe,

für Bier mit einem Stammwürzegehalt von
12% mit einem Teilbetrag von 40,— DM,
14% „ „ „ „ 44,— „
16% „ „ „ „ 46,— „
18% „ „ „ „ 48,— „

für 1 hl bei dem Haushalt des Magistrats von Groß-
Berlin. Die übrige Biersteuer fließt in den Haushalt
der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit
Wirkung vom 4. September 1950 in Kraft.

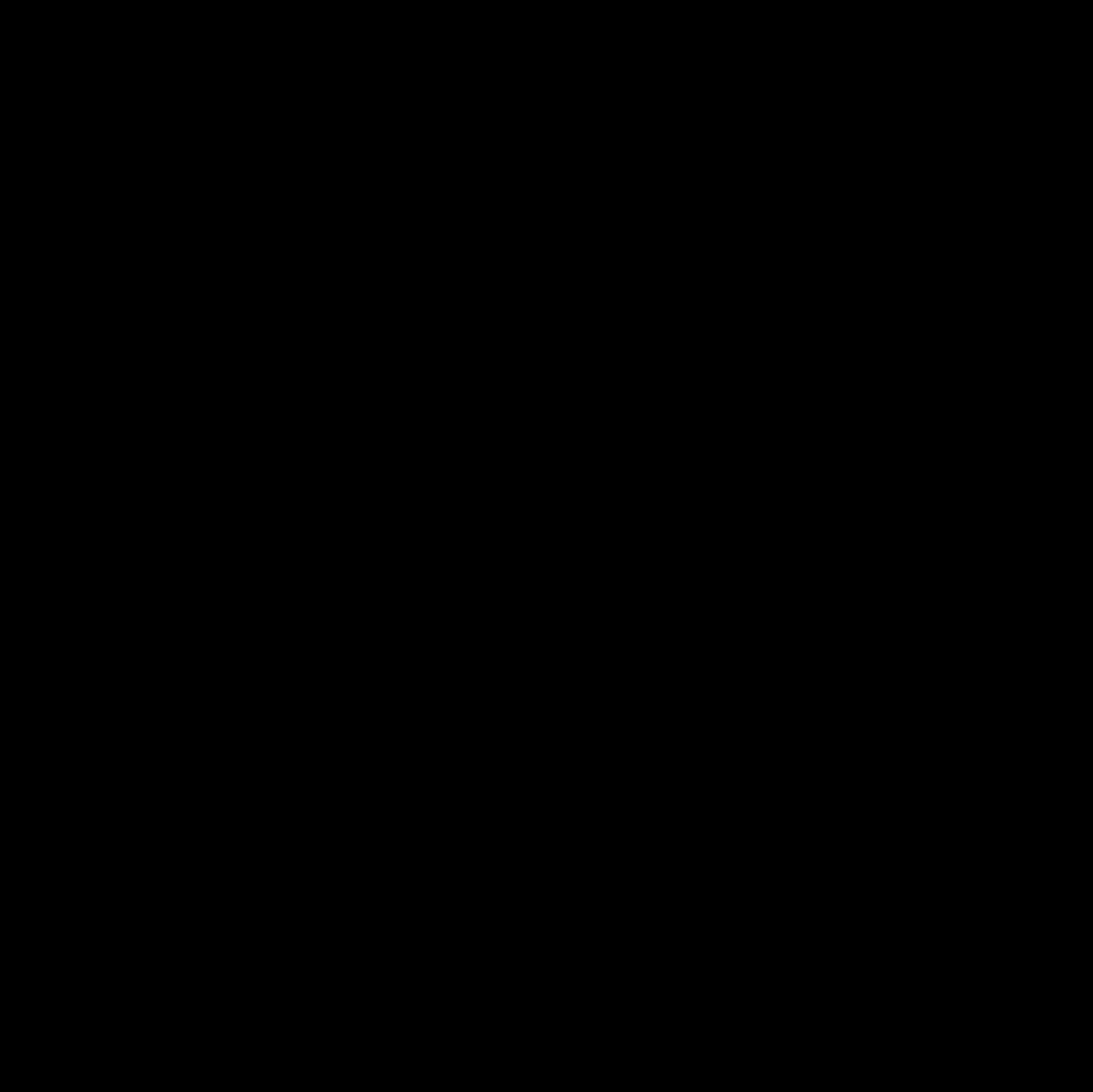
(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Be-
stimmungen außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f
Staatssekretär







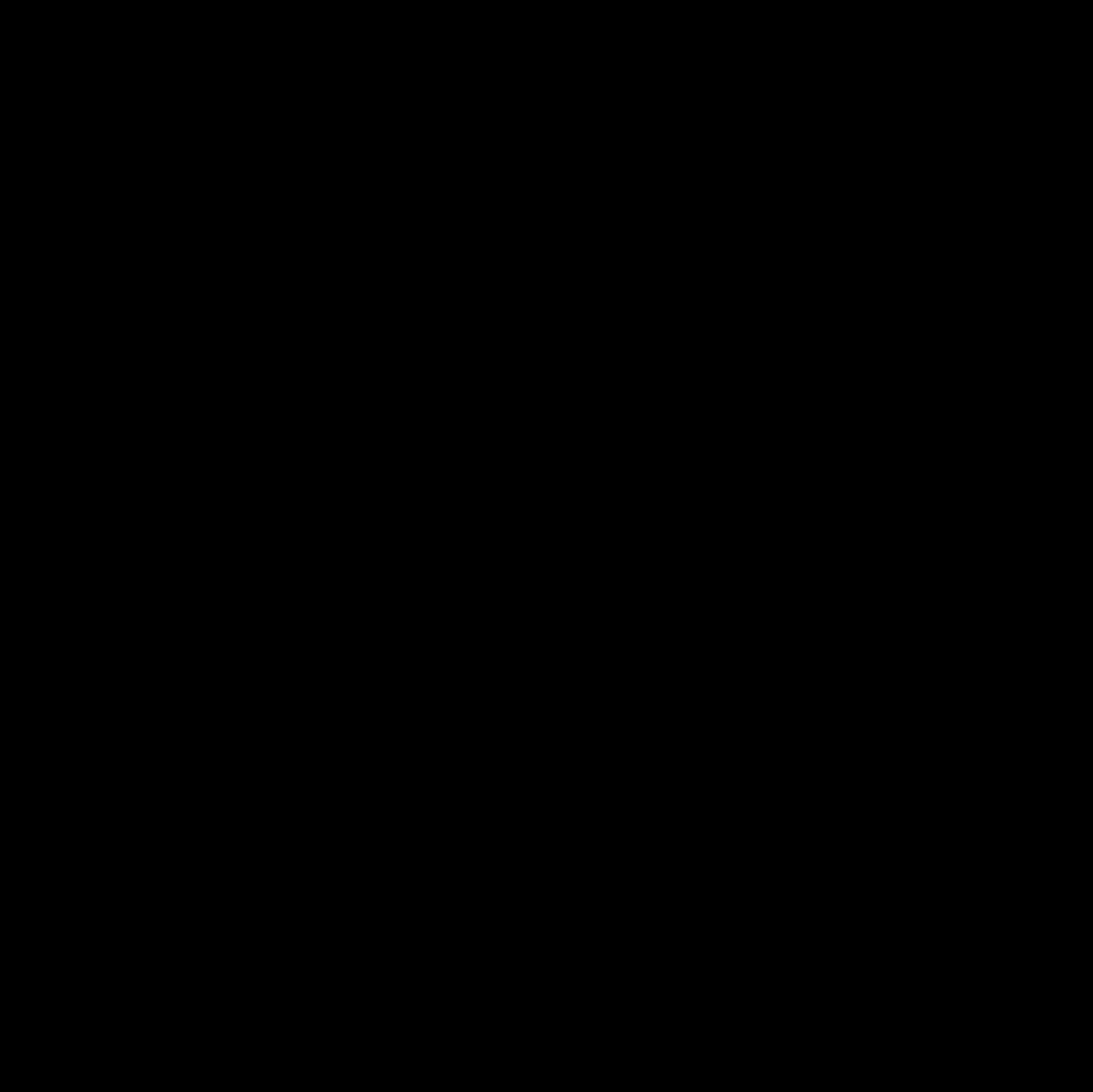


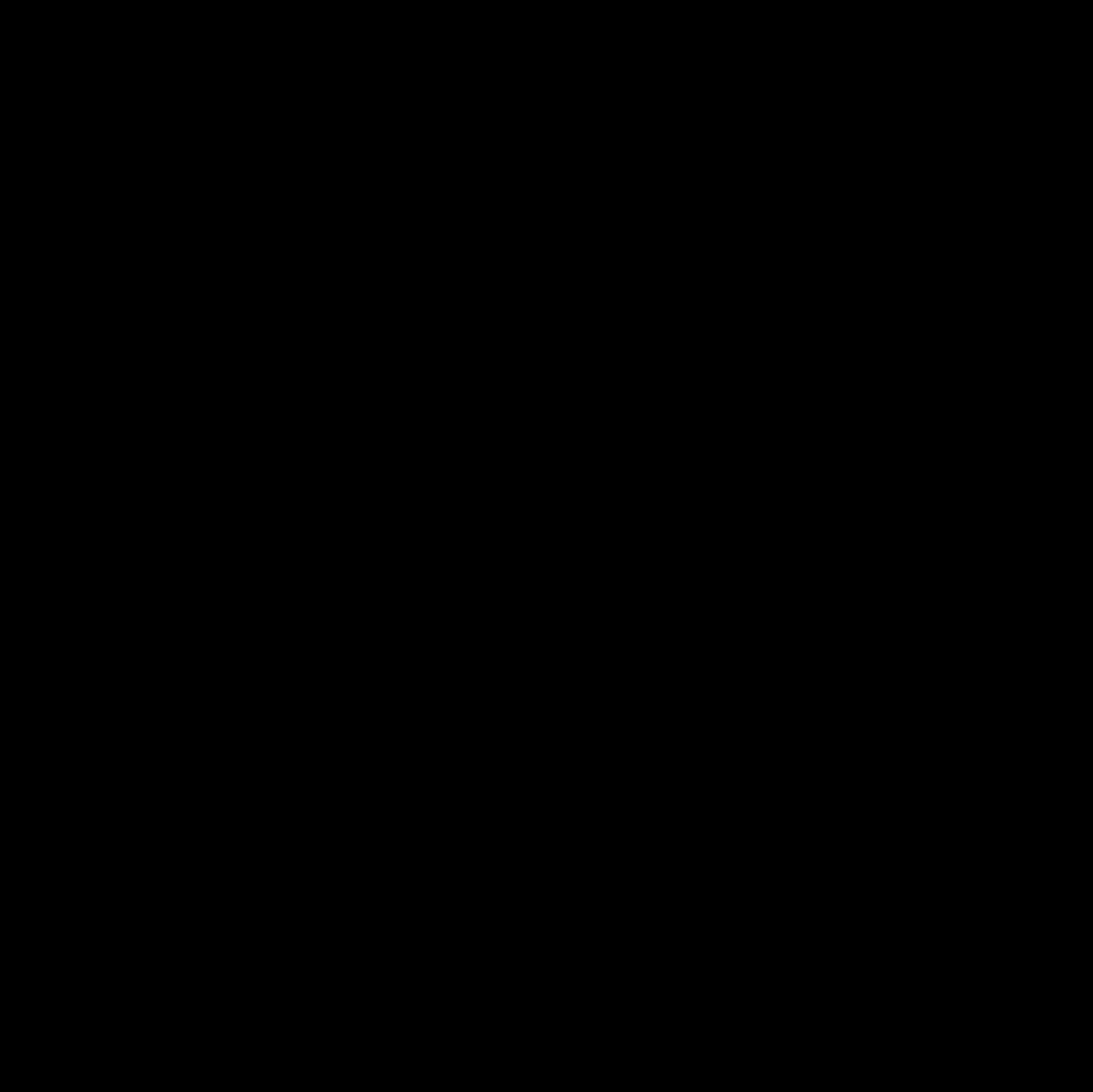


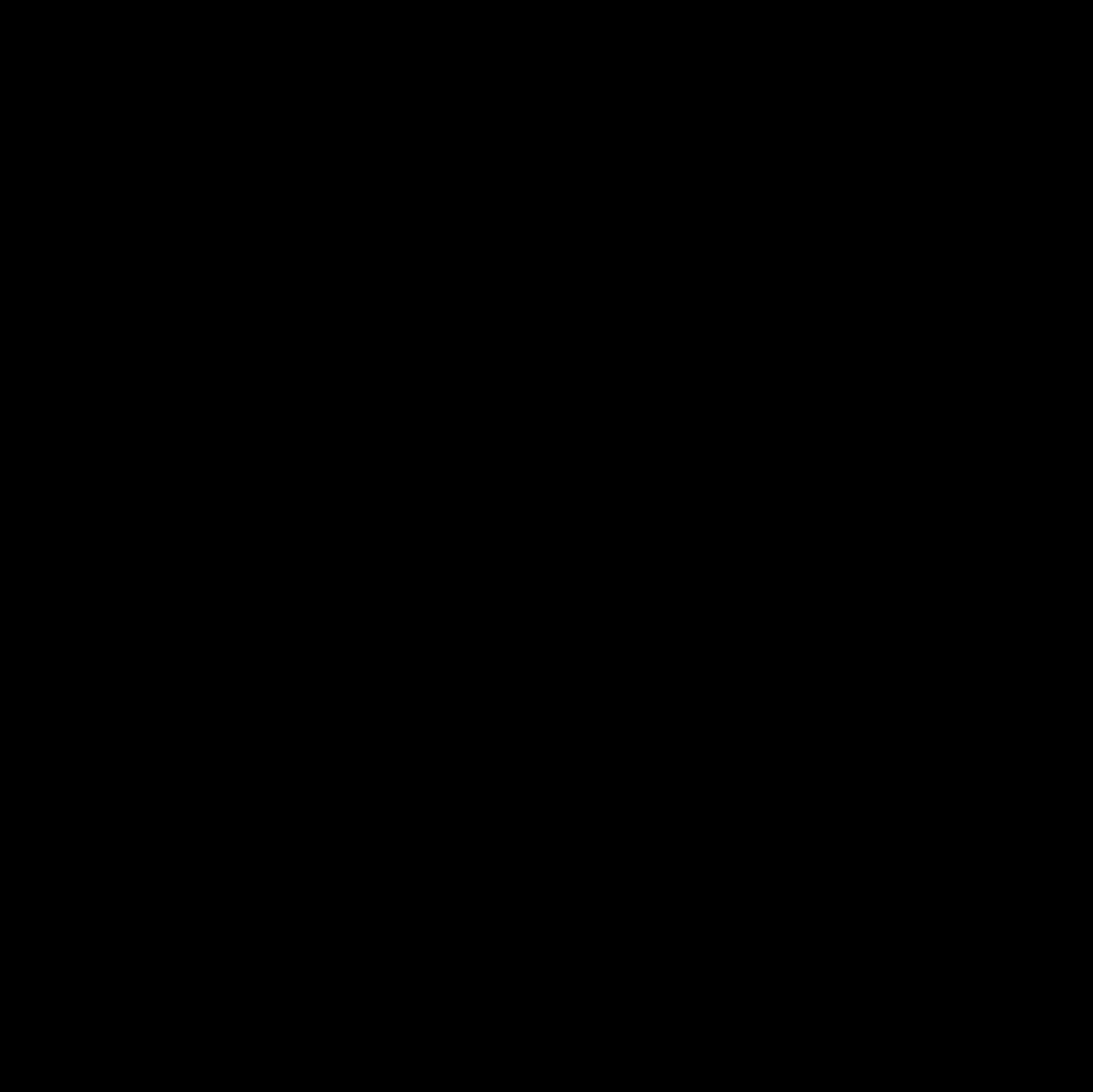


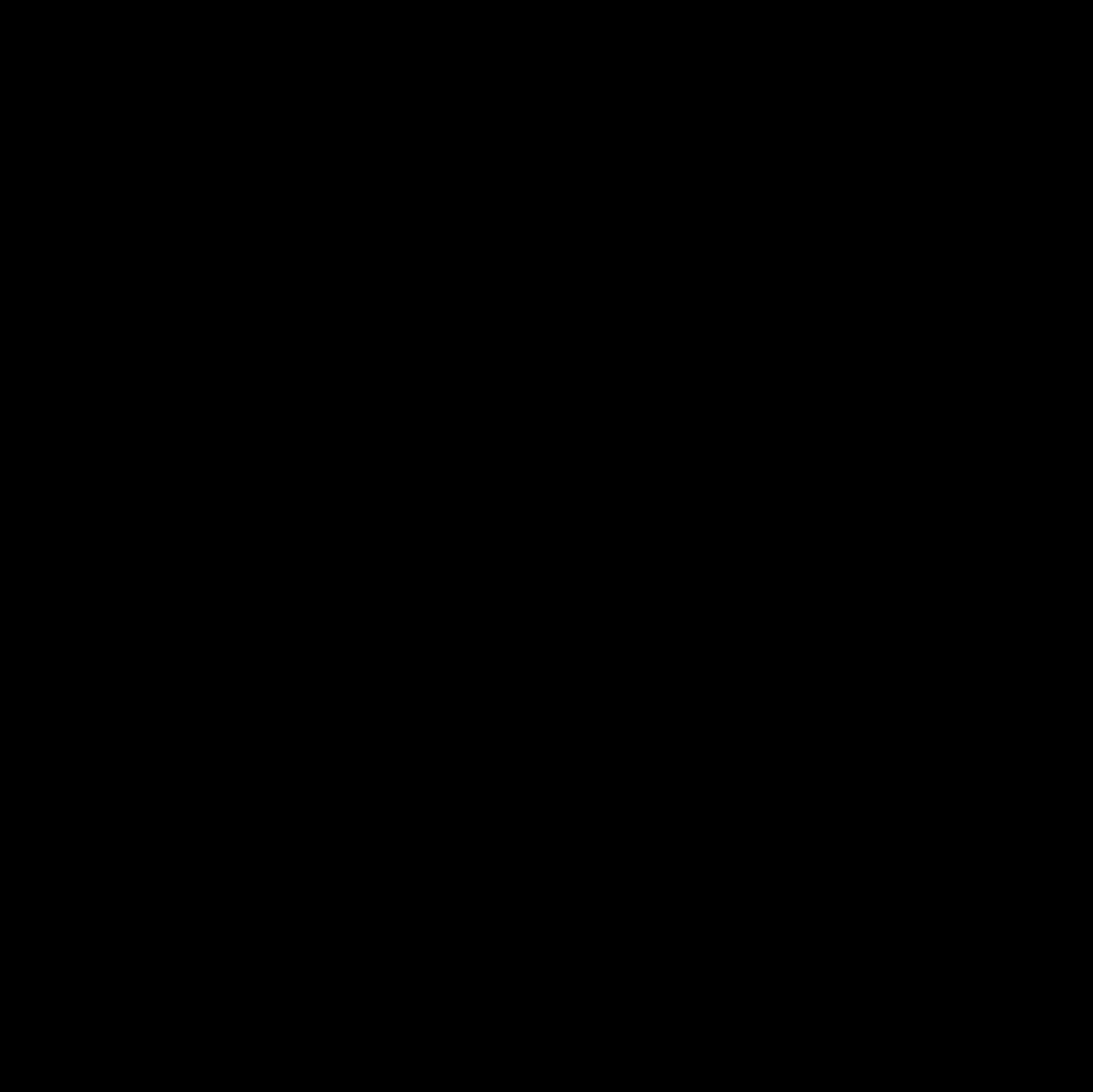












GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 16. September 1950

Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 50	Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik	989
6. 9. 50	Gesetz über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik	1000

Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 6. September 1950

Übersicht

Patente	§ 1 bis § 12	Rechtsverletzungen	§ 55 bis § 58
Das Patentamt	§ 13 bis § 15	Verfahren in Patentstreitsachen ..	§ 59 bis § 62
Die Patentabteilung	§ 16 bis § 22	Geheimhaltung	§ 63
Verfahren in Patentsachen	§ 23 bis § 38	Vergütungen	§ 64
Gebühren	§ 39 bis § 42	Patentberühmung	§ 65
Vertretung vor dem Patentamt	§ 43	Das Büro für Erfinder	§ 66
Die Wirtschaftsabteilung	§ 44 bis § 49	Übergangsbestimmungen	§ 67 bis § 79
Schlichtungsstellen	§ 50	Schlußbestimmungen	§ 80 bis § 82
Allgemeine Vorschriften	§ 51 bis § 54	Inkraftsetzung	§ 83

Der Kampf der Deutschen Demokratischen Republik um die Erhaltung des Friedens, die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und die stetige Steigerung des Wohlstandes des deutschen Volkes erfordern die weitere Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Werktätigen. Dem Erfindungswesen kommt hierbei eine hervorragende Bedeutung zu. Die Förderung aller erfinderischen Kräfte und ihre Ausnutzung für den gesellschaftlichen Fortschritt tragen entscheidend zur Steigerung der Produktion und damit zur Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung bei.

In Erkenntnis der Bedeutung der erfinderischen Leistung für die Entwicklung unserer Wirtschaft sichert die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik im Artikel 22 dem Erfinder den besonderen Schutz, die Förderung und Fürsorge des Staates. Das Patentgesetz schafft hierfür die gesetzliche Grundlage. Es gewährt dem Erfinder einen wirksamen Schutz und garantiert ihm die materielle Anerkennung für seinen Beitrag zum demokratischen Aufbau.

Während das Patentrecht bisher ausschließlich den privatkapitalistischen Interessen diene, muß in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung dem Erfinder die Möglichkeit gegeben werden, das Ergebnis seiner schöpferischen Arbeit dem Interesse der Gesellschaft entsprechend auszuwerten. So werden die Interessen des Erfinders vereint mit dem Gesamtinteresse des deutschen Volkes.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, beschließt die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

Patente

§ 1

(1) Patente werden als Wirtschaftspatente oder Ausschließungspatente für neue gewerblich benutzbare Erfindungen erteilt. Die Wahl der Art des Patents steht grundsätzlich dem Patentanmelder frei.

(2) Ausgenommen vom Patentschutz sind Erfindungen, deren Benutzung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde.

(3) Für Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln und auf chemischem Wege hergestellten Stoffen können Patente nur auf bestimmte Herstellungsverfahren erteilt werden.

(4) Das Patent hat die Wirkung, daß nur die nach den nachstehenden Vorschriften Befugten den Gegenstand der Erfindung herstellen, in Verkehr bringen, feilhalten oder gebrauchen dürfen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 2

(1) Bei einem Wirtschaftspatent steht die Befugnis zur Benutzung der geschützten Erfindung dem Patentinhaber und demjenigen zu, dem sie durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen, im folgenden Patentamt genannt, erteilt wird.

(2) Der zur Benutzung Befugte hat dem Patentinhaber eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe sich unter Würdigung der erfinderischen Leistung nach dem Nutzen der Erfindung und nach den Aufwendungen für die Entwicklung der Erfindung richtet. Die Vergütung besteht in einer einmaligen Zahlung (Abfindung) oder in laufenden Zahlungen.

(3) Übertrifft der Nutzungswert einer Erfindung wesentlich die bei der Bemessung einer Abfindung zugrunde gelegten Berechnungen, so können dem Patentinhaber durch Entscheidung des Patentamts weitere Vergütungen zuerkannt werden.

(4) Mit Zahlung der Abfindung erlöschen die Rechte und Pflichten in der Person des Patentinhabers und werden von dem fachlich zuständigen Ministerium wahrgenommen.

(5) Sind die Kosten für die Entwicklung der Erfindung von einem anderen als dem Erfinder aufgewendet worden, so kann auf Antrag dieser Stelle die Wirtschaftsabteilung des Patentamts vorschlagen, von wem und zu welchem Teil diese Kosten zu übernehmen sind. Die Vorschrift des § 50 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Ist die Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem volkseigenen Betrieb, einem staatlichen Forschungsinstitut oder in anderen öffentlichen Einrichtungen oder mit staatlicher Unterstützung gemacht worden, so ist ein Wirtschaftspatent zu erteilen. In diesem Falle bedarf die gewerbliche Benutzung des Patents durch den Inhaber der Genehmigung des Patentamts. Die Genehmigung ist an die Person des Patentinhabers gebunden.

(7) Erfindungen der im Abs. 6 bezeichneten Art sind vom Erfinder dem Betrieb bekanntzugeben. Sieht der Erfinder trotz Belehrung durch den Betrieb von einer Patentanmeldung ab, so kann der Betrieb über das fachlich zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik unter Benennung des Erfinders ein Wirtschaftspatent beantragen.

(8) Wirtschaftspatente können vom Patentamt aufrechterhalten werden, wenn der Patentinhaber auf das Patent verzichtet oder das Patent aus anderen in der Person des Patentinhabers liegenden Gründen erlöschen würde.

(9) Die Rechte und Pflichten aus Wirtschaftspatenten nach Abs. 7 und 8 werden von den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

§ 3

(1) Bei einem Ausschließungspatent steht die Befugnis zur Benutzung der geschützten Erfindung nur dem Patentinhaber zu.

(2) Auf Antrag des Patentinhabers kann ein Ausschließungspatent jederzeit in ein Wirtschaftspatent umgewandelt werden.

§ 4

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie z. Z. der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben, anderweitig durch das Patentamt bekanntgemacht oder im Inland bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige erfolgen kann. Eine innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

§ 5

(1) Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Auftrags-Erfindungen stehen dem Auftraggeber zu; dies gilt nicht für Erfindungen, die in Betrieben und Einrichtungen der im § 2 Abs. 6 bezeichneten Art gemacht worden sind.

(2) Vor Erteilung des Patents ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben über die Urheberschaft, das etwaige Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 und gegebenenfalls über die Abtretung des Rechts an der Erfindung mit dem Nachweis, wie das Recht auf das Patent an den Rechtsnachfolger gelangte. Haben mehrere Erfinder gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat.

(3) Bis zur Erteilung des Patents gilt im Verfahren vor dem Patentamt der Anmelder als Rechtsnachfolger des Erfinders. Weist er die Rechtsnachfolge nicht nach, so wird das Patent dem Erfinder oder nachgewiesenen Rechtsnachfolger erteilt.

§ 6

(1) Eine Anmeldung kann den Anspruch auf Erteilung des Patents nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand eines auf eine frühere Anmeldung gewährten Schutzrechts ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der Anmelder Anspruch auf Erteilung des Patents in entsprechender Beschränkung.

(2) Ist das Patent von einem Nichtberechtigten angemeldet worden, so kann der Berechtigte die Umschreibung auf seinen Namen durch Entscheidung des Patentgerichts herbeiführen (§§ 59 bis 62). Das Patentamt nimmt bei Kenntnis solcher Streitfälle keine Löschung vor.

§ 7

(1) Die Wirkung des Patents tritt gegen den nicht ein, der z. Z. der Anmeldung die Erfindung im Inland bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Mitbenutzer). Der Mitbenutzer ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes auszu-

nutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden. Hat der Patentinhaber oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung vor der Anmeldung anderen mitgeteilt und sich dabei seine Rechte für den Fall der Patenterteilung vorbehalten, so kann sich der, welcher die Erfindung infolge der Mitteilung erfahren hat, nicht auf Maßnahmen nach Satz 1 berufen, die er innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung getroffen hat.

(2) Hat die Mitbenutzung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 in einem volkseigenen Betriebe stattgefunden, so hat die gesamte volkseigene Wirtschaft das Recht der Mitbenutzung.

(3) Steht dem Patentanmelder nach einem Staatsvertrage ein Prioritätsanspruch oder ein Ausstellungsschutz zu, so ist an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Anmeldung die vorangegangene Anmeldung oder der Beginn der Schausstellung der Erfindung maßgebend. Der Ausstellungsschutz gilt jedoch nicht für Angehörige eines Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit gewährt. Den Ausstellungsschutz regelt ein jeweils von der Regierung zu bestimmendes Ministerium.

(4) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 8

Das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf den Erben über. Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, können diese Rechte ganz oder teilweise auf andere übertragen werden.

§ 9

(1) Das Patent tritt mit der Ausgabe der Patentschrift in Kraft.

(2) Das Patent dauert 18 Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf den Eingangstag der Anmeldung der Erfindung beim Patentamt folgt. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder weitere Ausbildung einer dem Patentanmelder durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatents beantragen, das mit dem Patent für die ältere Erfindung endet.

(3) Fällt das Hauptpatent durch Erklärung der Nichtigkeit, durch Verzicht oder durch Löschung nach § 12 Abs. 2 fort, so wird das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent; seine Dauer bestimmt sich nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Von mehreren Zusatzpatenten wird nur das erste selbständig, die übrigen gelten als dessen Zusatzpatente.

§ 10

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf das Patent durch schriftliche Erklärung an das Patentamt verzichtet oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Zahlungsaufforderung (§ 39 Abs. 4) entrichtet werden. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 11

(1) Das Patent wird auf Antrag für nichtig erklärt, wenn sich ergibt,

1. daß der Gegenstand nach den §§ 1 und 4 nicht patentfähig ist;
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist (§ 6);
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesen angewendeten Verfahren entnommen ist.

(2) Trifft eine dieser Voraussetzungen nur teilweise zu, so wird das Patent entsprechend beschränkt.

§ 12

(1) Liegt eine volkswirtschaftliche, soziale oder kulturelle Notwendigkeit für die Benutzung einer durch Ausschließungspatent geschützten Erfindung vor, so kann, falls eine Einigung mit dem Patentinhaber über die Benutzung der Erfindung oder über die Umwandlung des Patents gemäß § 3 Abs. 2 nicht möglich ist, die Regierung die Wirksamkeit dieses Patents auf Antrag der Wirtschaftsabteilung des Patentamts gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung einschränken oder aufheben. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfalle das Patentgericht.

(2) Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, auf Veranlassung der Wirtschaftsabteilung durch die Patentabteilung des Patentamts gelöscht werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich im Ausland gewerblich ausgewertet wird.

Das Patentamt

§ 13

(1) Das Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik untersteht dem Ministerium für Planung und hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Das Patentamt ist mit einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und mit technischen und rechtskundigen Angestellten besetzt. Außerdem können weitere fachkundige Personen zur Mitarbeit herangezogen werden.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Ministers für Planung von der Regierung ernannt und abberufen. Für die Einstellung, Tätigkeit und Entlassung der Angestellten des Patentamts gelten die für die Angestellten der Regierung erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 14

(1) Bei dem Patentamt wird ein Präsidium gebildet, das aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten besteht.

(2) Das Präsidium beschließt die Geschäftsordnung, die der Bestätigung gemäß § 20 bedarf.

§ 15

(1) Bei dem Patentamt wird eine Patentabteilung und eine Wirtschaftsabteilung gebildet.

(2) Jede dieser Abteilungen wird von einem der Vizepräsidenten geleitet.

Die Patentabteilung

§ 16

(1) Bei der Patentabteilung werden gebildet:

1. Prüfungsstellen für die Prüfung von Patentanmeldungen und die Erteilung der Patente;
2. Patentverwaltungsstellen für alle Angelegenheiten, welche die erteilten Patente betreffen, außer den unter Ziffer 3 bis 5 genannten;
3. Spruchstellen für Patentberichtigungen;
4. Spruchstellen für Nichtigkeitsklärungen und Löschung von Patenten nach § 12 Abs. 2;
5. Spruchstellen für Beschwerden.

(2) Jede Prüfungsstelle ist mit einem technisch qualifizierten Angestellten besetzt.

(3) Die Besetzung der Patentverwaltungsstelle wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Spruchstellen bestehen aus drei Mitgliedern, von denen zwei technisch sachverständig und eins rechtskundig sein müssen. Das rechtskundige Mitglied kann sich in rechtlich klarliegenden Fällen durch ein technisches Mitglied vertreten lassen. Die Spruchstellen ziehen bei Bedarf andere Sachkundige des Patentamts hinzu.

(5) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten entsprechend.

(6) Zu den Verhandlungen sind möglichst Sachverständige aus den Ministerien, Betrieben oder der Kammer der Technik und anderen Organisationen hinzuzuziehen.

§ 17

(1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Spruchstellen für Patentberichtigungen und Nichtigkeitsklärungen kann Beschwerde bei der Stelle eingelegt werden, die den Beschluß gefaßt hat.

(2) Erachtet die Stelle, deren Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwehren. Andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdespruchstelle vorzulegen.

(3) Steht dem Beschwerdeführer ein anderer am Verfahren Beteiligter gegenüber, so gilt die Vorschrift im Abs. 2 Satz 1 nicht.

§ 18

Beschwerdefähige Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungs- und Spruchstellen sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 19

(1) Bei der Patentabteilung wird ein Senat gebildet, der aus dem Präsidenten, dem Leiter der Patentabteilung sowie einem rechtskundigen und vier technischen Mitgliedern besteht.

(2) Will eine Beschwerdespruchstelle in einer grundsätzlichen Frage von der Entscheidung einer anderen Beschwerdespruchstelle oder des Senats abweichen, so ist die Entscheidung des Senats einzuholen, die in der zu entscheidenden Sache bindend ist.

§ 20

Das Ministerium für Planung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokra-

tischen Republik Bestimmungen über die Geschäftsordnung, das Zustellungswesen und die Erhebung von Gebühren. Die Gebührenvorschrift bedarf der Zustimmung der Regierung.

§ 21

Das Patentamt hat über Fragen, die Patente betreffen, Gutachten zu erstatten. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22

(1) Das Patentamt führt ein Patentregister, in das der Gegenstand und die Art der erteilten Patente, der Name und der Wohnort der Erfinder und der Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Vertreter (§ 43) einzutragen sind. Ferner sind darin Beginn, Ablauf, Erlöschen, Erklärung der Nichtigkeit, Berichtigung und Umwandlung der Patente sowie andere die Rechtsverhältnisse darlegende Angaben aufzunehmen.

(2) Das Patentamt vermerkt im Patentregister jede Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein etwaiger Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

(3) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen der unter Schutz gestellten Erfindungen durch Patentschriften. Die Einsicht in diese und in das Patentregister steht jedermann frei.

(4) In die Erteilungsakten wird Einsicht gewährt, sofern ein rechtliches Interesse nachgewiesen wird. Von der Einsichtnahme können auf Antrag des Patentinhabers oder nach Ermessen des Patentamts die Schriftstücke ausgenommen werden, die für die Erteilung des Patents ohne Einfluß waren.

(5) Das Patentamt entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Namen von Nutzungsberechtigten bekanntzugeben sind.

Verfahren in Patentsachen

§ 23

(1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents schriftlich beim Patentamt anzumelden.

(2) Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich; sie muß den Antrag auf Erteilung des Patents und die Angabe enthalten, ob ein Wirtschafts- oder Ausschließungspatent beantragt wird.

(3) In dem Antrag ist der Gegenstand, der durch das Patent geschützt werden soll, genau zu bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung so zu beschreiben, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachkundige möglich erscheint. In der Beschreibung ist der Stand der Technik nach bestem Wissen des Erfinders, Anmelders und Vertreters darzustellen; am Schluß der Beschreibung ist anzugeben, was unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Die erforderlichen Zeichnungen, Modelle und Probestücke sind beizufügen. Bis zum Beschluß über die Erteilung des Patents sind Ergänzungen und Berichtigungen der in den Unterlagen enthaltenen Angaben nur zulässig, wenn sie den Gegenstand der Anmeldung nicht verändern.

(4) Das Präsidium des Patentamts erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

§ 24

(1) Wird für eine Patentanmeldung auf Grund eines Staatsvertrages der Zeitpunkt einer vorangegangenen ausländischen Anmeldung desselben Gegenstandes beansprucht, so ist binnen einer Frist von zwei Monaten, die mit dem Tage nach der Anmeldung beim Patentamt beginnt, Zeit und Land der Voranmeldung anzugeben (Prioritätserklärung). Innerhalb dieser Frist kann die Erklärung geändert werden. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so kann der Prioritätsanspruch für die Anmeldung nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Eine Erfindung, die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gemacht wurde, bzw. deren Erfinder seinen Wohnsitz innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat, darf erst nach ihrer Registrierung im Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Ländern zum Patent angemeldet werden. Diese Vorschrift gilt nicht für die Länder, die mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Vertrag auf Gegenseitigkeit abgeschlossen haben.

§ 25

(1) Die angemeldete Erfindung wird von einer Prüfungsstelle auf ihre Patentfähigkeit geprüft.

(2) Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§§ 5 und 23) nicht, so fordert die Prüfungsstelle den Anmelder auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Diese Frist soll, wenn im Falle des § 24 die Beibringung von Belegen (Abschriften der Voranmeldung nebst Beschreibung, Zeichnungen usw.) gefordert wird, entsprechend bemessen werden.

(3) Kommt die Prüfungsstelle zu dem Ergebnis, daß eine nach den §§ 1, 4 und 6 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so benachrichtigt sie den Anmelder hiervon unter Angabe der Gründe und fordert ihn auf, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 26

(1) Die Prüfungsstelle weist die Anmeldung zurück, wenn die nach § 25 Abs. 2 gerügten Mängel nicht beseitigt werden oder wenn die Anmeldung aufrecht erhalten wird, obgleich eine nach den §§ 1, 4 und 6 patentfähige Erfindung nicht vorliegt.

(2) Soll die Zurückweisung auf Umstände begründet werden, die dem Anmelder noch nicht mitgeteilt waren, so ist ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich dazu binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 27

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Anmelder innerhalb zweier Monate nach Zustellung schriftlich Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde wird nach § 17 Abs. 2 behandelt. Ist sie nicht statthaft oder ist sie verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

(3) Soll über die Beschwerde auf Grund von Umständen entschieden werden, die in dem angegriffenen Beschluß noch nicht berücksichtigt sind, so ist dem Anmelder und der Prüfungsstelle zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

§ 28

(1) Die Prüfungsstelle und die Beschwerdespruchsstelle können jederzeit den Patentanmelder laden

und anhören, die Vernehmung von Sachverständigen anordnen sowie andere zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anstellen. Bis zum Beschluß über die Erteilung des Patents bzw. bis zur Entscheidung der Beschwerdespruchsstelle ist der Patentanmelder auf Antrag zu hören. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, von der die Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

(2) In dem Beschluß der Prüfungsstelle bzw. in der Entscheidung der Beschwerdespruchsstelle kann das Patentamt nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Patentanmelder die durch die Hinzuziehung eines Sachverständigen oder anderweitige Ermittlungen verursachten Kosten zur Last fallen.

§ 29

(1) Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§§ 5 und 23) und erachtet die Prüfungsstelle bzw. die Beschwerdespruchsstelle die Anmeldung für patentfähig, so wird das Patent erteilt.

(2) Ist das Patent erteilt, so ist der Name des Erfinders und gegebenenfalls seines Rechtsnachfolgers im Patentblatt einmal zu veröffentlichen und in der Patentschrift anzugeben.

(3) Die Nennung des Erfinders unterbleibt, wenn der Erfinder es beantragt. Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden; im Falle des Widerrufs wird der Erfinder im Patentregister nachträglich vermerkt.

(4) Auf Antrag des Patentanmelders kann die Ausgabe der Patentschrift auf die Dauer von drei Monaten ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann bei begründetem Antrag bis auf sechs Monate verlängert werden.

§ 30

Das Patentamt stellt dem Patentinhaber über die Erteilung des Patents eine Urkunde aus.

§ 31

(1) Der Patentinhaber kann zur Vermeidung einer Nichtigkeitsklage bei der Spruchsstelle für Patentberichtigungen eine andere Fassung des Patentanspruchs, eine Ergänzung oder Änderung der Patentbeschreibung beantragen. Dies gilt auch bei Zweifeln über den Schutzzumfang des Patents.

(2) Das Verfahren zur Berichtigung eines Patents wird nur auf Antrag des in das Patentregister eingetragenen Inhabers eingeleitet. Mit dem Antrag ist eine Begründung einzureichen, aus der die nach der Erteilung des Patents bekanntgewordenen Tatsachen ersichtlich sind, die eine Berichtigung rechtfertigen; diese Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

§ 32

(1) In der Spruchsstelle für Patentberichtigungen können Mitglieder, die an der Erteilung des zu berichtigenden Patents beteiligt waren, mitwirken.

(2) Die Spruchsstelle für Patentberichtigungen kann von Amts wegen Tatsachen berücksichtigen, die der Antragsteller nicht angeführt hat, muß diese aber dem Antragsteller zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist vorher mitteilen.

(3) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag ganz oder teilweise abgewiesen oder durch den von dem Antrag abgewichen wird, kann der Antragsteller innerhalb zweier Monate nach Zustellung Beschwerde erheben. Für das Beschwerdeverfahren

gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 33

(1) Nach Wirksamwerden des Beschlusses wird der Vermerk über die Berichtigung in das Patentregister (§ 22) und in die Patenturkunde eingetragen. Kann die Patenturkunde nicht beigebracht werden, so genügt die Eintragung in das Patentregister.

(2) Von Anträgen und Verfahrensvorgängen sowie von Beschlüssen der Spruchstellen für Patentberichtigungen und Entscheidungen der Beschwerdespruchstellen sind der Wirtschaftsabteilung des Patentamts Abschriften zuzuleiten. Der Antragsteller hat hierzu die erforderlichen Abschriften seiner Eingaben mit einzureichen.

§ 34

(1) Das Verfahren auf Nichtigerklärung eines Patents wird nur auf Antrag eingeleitet, nachdem der Patentinhaber unter angemessener Fristsetzung und Nennung des dem Patent entgegenstehenden Materials zur Patentberichtigung ohne Erfolg aufgefordert worden ist.

(2) Im Falle des § 11 Abs. 1 Ziffer 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrag berechtigt.

(3) Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf die er gestützt wird.

(4) Wohnt der Antragsteller im Ausland, so hat er dem Antragsgegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Das Patentamt setzt die Höhe der Sicherheit nach freiem Ermessen fest und bestimmt eine Frist, binnen welcher sie zu leisten ist. Wird die Frist versäumt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 35

(1) Nachdem die Einleitung des Verfahrens nach § 34 Abs. 1 verfügt ist, teilt das Patentamt dem Patentinhaber den Antrag mit und fordert ihn auf, sich darüber innerhalb zweier Monate zu erklären.

(2) Erklärt sich der Patentinhaber nicht rechtzeitig, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrag entschieden und dabei jede vom Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.

(3) Betrifft das Nichtigkeitsverfahren ein Wirtschaftspatent, so ist die Wirtschaftsabteilung des Patentamts über die Einzelheiten des Verfahrens unterrichtet zu halten; sie kann sich in jedem Stadium des Verfahrens zur Sache äußern. Die Parteien des Verfahrens haben für die Wirtschaftsabteilung des Patentamts die erforderlichen Abschriften mit einzureichen.

§ 36

(1) Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig oder wird im Falle des § 35 Abs. 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Den Widerspruch des Patentinhabers teilt es dem Antragsteller mit. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Für die Beweisaufnahme gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines Protokollführers aufzunehmen.

(2) Die Entscheidung ergeht nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

(3) Wird der Antrag auf Nichtigerklärung zurückgenommen oder nicht weiter verfolgt, so kann das Verfahren von Amts wegen weitergeführt werden.

(4) Die durch das Nichtigkeitsverfahren vorgenommene Änderung des Patents wird im Patentregister und gegebenenfalls auch in der Patenturkunde vermerkt und der Wirtschaftsabteilung zur Kenntnis gebracht.

§ 37

In der Entscheidung nach den §§ 35 und 36 hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

§ 38

(1) Gegen die Entscheidung der Spruchstellen für Nichtigerklärungen von Patenten ist Berufung beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zulässig. Sie ist binnen zweier Monate nach Zustellung beim Patentamt schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(2) Im Berufungsverfahren werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühren werden nach den Sätzen berechnet, die für das Verfahren in der Revisionsinstanz gelten. Die Bestimmungen über die Streitwertfestsetzung im § 61 gelten entsprechend. Ein Gebührevorschuß ist nicht zu zahlen. Die für die Berufung gezahlte Gebühr wird auf die gerichtlichen Gebühren angerechnet; sie wird nicht zurückgezahlt.

(3) Durch das Urteil ist auch nach § 37 über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

(4) Ein Nichtigkeitsbeklagter, der seine Mittellosigkeit nachweist, kann im Berufungsverfahren von der Entrichtung der Gerichtskosten einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen einstweilen befreit werden, sofern es glaubhaft erscheint, daß das vom Nichtigkeitskläger beigebrachte Material keinen unmittelbaren Anlaß zur Patentberichtigung gibt; die Vorschriften der §§ 115 Abs. 2, 120, 121, 122, 123, 125 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für einen Nichtigkeitskläger, gegen den eine Klage wegen Verletzung des streitigen Patents anhängig ist.

(5) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 519 ff. der Zivilprozessordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Berufung unzulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2000 DM nicht übersteigt.

Gebühren

§ 39

(1) Für die Anmeldung ist innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Aktenzeichens des Patentamts, unter Nennung des Anmelders, des Titels der Anmeldung und ihres Aktenzeichens, eine Gebühr nach der Gebührevorschrift zu entrichten (Anmeldegebühr). Die Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

(2) Für jedes zur Erteilung kommende Patent ist vorher eine Erteilungsgebühr und für jedes erteilte

Patent bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patents eine Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Für Zusatzpatente (§ 9 Abs. 2 Satz 2) sind nur die Anmelde- und Erteilungsgebühr zu entrichten. Hört die Gebührenzahlung für das Hauptpatent auf und wird das Zusatzpatent gebührenpflichtig, so richten sich Fälligkeitstag und Jahresbetrag nach dem Anfangstag des bisherigen Hauptpatents.

(4) Jahresgebühren sind innerhalb zweier Monate nach Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der zwei Monate fordert das Patentamt den Patentinhaber auf, die Gebühr mit dem tarifmäßigen Zuschlag für die Verspätung der Zahlung binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so erlischt das Patent nach § 10. Ist eine Zustellung nicht durchführbar, so gilt der Tag der Aufgabe der Nachricht bei der Post als der Anfangstag dieser Frist.

§ 40

(1) Die Gebühren für Wirtschaftspatente sind niedriger als die für Ausschließungspatente.

(2) Bei Wirtschaftspatenten und Anmeldungen zum Erhalt eines solchen können die Gebühren gestundet oder auch erlassen werden.

(3) Die Gebührenpflicht für Wirtschaftspatente entfällt, wenn zwischen dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger und dem zur Benutzung Befugten eine schriftliche Vereinbarung über die Zahlung einer einmaligen Abfindung getroffen wird.

§ 41

- (1) Mit Anträgen auf
Eintragung einer Personenänderung (§ 22 Abs. 2),
Berichtigung des Patents (§ 31 Abs. 2),
Nichtigerklärung (§ 34 Abs. 3) und
Schlichtung (§ 50 Abs. 1)

ist eine Gebühr nach der Gebührenvorschrift zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gelten die Anträge als nicht gestellt.

(2) Bei Einlegung der Beschwerde (§§ 27 und 32 Abs. 3) und Berufung (§ 38) ist innerhalb der dafür vorgesehenen Frist eine Gebühr nach der Gebührenvorschrift zu zahlen. Wird sie nicht innerhalb der Frist gezahlt, so gilt das Rechtsmittel als nicht eingelegt. Dies gilt nicht, wenn der angefochtene Beschluß auf einem offenbaren Verfahrensmangel beruht, der es im Falle der Zahlung der Gebühren rechtfertigen würde, ihn aufzuheben und die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen.

(3) In der Entscheidung über die Beschwerde kann auch angeordnet werden, daß die Beschwerdegebühr dem Beschwerdeführer zurückgezahlt wird. Dies gilt auch, wenn die Beschwerde oder die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

(4) Auf die Rechtsfolgen nach Abs. 1 und 2 sind die Antragsberechtigten mit der Zahlungsaufforderung oder im Beschluß hinzuweisen.

§ 42

(1) Über die Rechtzeitigkeit der Zahlung von Gebühren entscheidet das Patentamt.

(2) Der Zahlung ist Stundung oder Erlaß der Gebühr gleichgestellt.

(3) Das Präsidium des Patentamts kann Bestimmungen über bargeldlose Zahlung von Gebühren erlassen.

Vertretung vor dem Patentamt

§ 43

(1) Im Verfahren vor dem Patentamt kann sich jeder vertreten lassen. Geschieht die Vertretung gegen Entgelt, so muß der Vertreter beim Patentamt zugelassen sein.

(2) Ein Erfinder, der im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt nur teilnehmen und die Rechte aus einem Patent nur geltend machen, wenn er im Inland einen vom Patentamt zugelassenen Vertreter bestellt hat. Dieser ist im patentamtlichen Verfahren und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Patent betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Sitz des Patentamts gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Die Wirtschaftsabteilung

§ 44

(1) Die Wirtschaftsabteilung des Patentamts hat das Erfindungswesen zu fördern, die Erfinder und die Betriebe zu beraten, brauchbare Erfindungen auf ihre Nutzbarmachung zu untersuchen und ihre Nutzung einzuleiten.

(2) In der Wirtschaftsabteilung werden Stellen gebildet zur:

1. Organisation und Aktivierung des Erfindungswesens und zur Beratung von Erfindern und Betrieben;
2. Nutzungsprüfung, d. h. Prüfung von Erfindungen auf Nutzbarmachung, Lenkung, Einleitung und Kontrolle der Nutzung;
3. Schlichtung von Vergütungsstreitfällen, Erteilung von Nutzungserlaubnissen für Wirtschaftspatente und Löschung von Patenten (§ 12 Abs. 2).

§ 45

Die Stellen für Nutzungsprüfung geben über das Ergebnis der Prüfung auf Nutzbarmachung dem Anmelder oder Inhaber von Wirtschaftspatenten bei noch erforderlicher Erprobung der Erfindung oder bei Nutzungseinleitung einen Bescheid. Wird die Einleitung der Nutzung abgelehnt, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen.

§ 46

(1) Die zuständigen Ministerien erhalten von der Wirtschaftsabteilung über die zur Nutzung vorgesehenen Erfindungen Auswertungsunterlagen und veranlassen nach etwaiger Erprobung die Nutzung.

(2) Die Ministerien geben der Wirtschaftsabteilung Bericht über die veranlaßten Maßnahmen.

(3) Die Wirtschaftsabteilung leitet die Nutzung einer in einem Ausschließungspatent offenbarten Erfindung nur mit Zustimmung des Patentinhabers ein.

§ 47

(1) Die Wirtschaftsabteilung kann die Entwicklung und Erprobung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen finanzieren.

(2) Die Wirtschaftsabteilung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zur beschleunigten Einführung von Erfindungen und zur Förderung der Nutzungsaufnahme sowie zur Kontrolle der Nutzung Instruktoren in die Betriebe entsenden.

§ 48

Wer durch Wirtschaftspatente geschützte Erfindungen benutzen will, hat bei der Wirtschaftsabteilung einen Antrag auf Nutzungserlaubnis zu stellen und dabei Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung anzugeben und begründete Vorschläge für die Vergütung zu machen.

§ 49

Eine als Wirtschaftspatent angemeldete Erfindung darf auf begründeten Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Zustellung des Bescheides nach § 45 an gerechnet, offenkundig benutzt werden.

Schlichtungsstellen

§ 50

(1) Bei der Wirtschaftsabteilung werden Stellen gebildet zur Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten bei Wirtschaftspatenten, die auf begründeten schriftlichen Antrag tätig werden.

(2) Jede Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern von denen zwei technisch sachverständig sein müssen. Ein Mitglied wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund benannt. Die Schlichtungsstelle kann weitere Sachverständige zu Rate ziehen.

(3) Das Ergebnis der Schlichtungsverhandlungen wird in einer Niederschrift festgelegt, von der die Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

(4) Der von der Schlichtungsstelle gemachte Einigungsvorschlag ist für die am Streit Beteiligten verbindlich, wenn nicht von einem Teil innerhalb von drei Monaten der ordentliche Rechtsweg beschritten wird.

Allgemeine Vorschriften

§ 51

(1) Wer durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, dem Patentamt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumnis nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Dies gilt nicht für die Frist zur Einreichung von Anmeldungen, für die ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden kann, und für die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung (§ 24).

(2) Die Wiedereinsetzung muß beim Patentamt innerhalb zweier Monate nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden. In dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen. Ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt und die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet die für die nachzuholende Handlung zuständige Stelle.

(4) Wer in gutem Glauben den Gegenstand eines Patents, daß infolge der Wiedereinsetzung wieder in

Kraft tritt, in der Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederinkrafttreten des Patents in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, erhält die Rechte eines Mitbenutzers (§ 7).

§ 52

In allen Patentangelegenheiten haben die Beteiligten ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 53

Die Sprache vor dem Patentamt ist deutsch; Eingaben in anderer Sprache werden nicht berücksichtigt. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 185 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

§ 54

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen und ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, setzen die Gerichte auf Ersuchen des Patentamts fest. Ebenso ist die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen anzuordnen.

Rechtsverletzungen

§ 55

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1, 2, 3 und 7 zuwider eine Erfindung benutzt, kann vom Verletzten in einem Verfahren vor dem Patentgericht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Rechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Patentgericht statt des Schadenersatzes eine Buße festsetzen, die nicht geringer sein soll als der Vorteil des Verletzers.

(3) Bezieht sich der Anspruch auf eine Erfindung, die ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jeder Stoff gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 56

Die Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 57

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 zuwider eine Erfindung benutzt, wird mit Geldstrafe und Gefängnis oder einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag eines Geschädigten ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verur-

teilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen, wenn ein berechtigtes Interesse dazu vorliegt. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Diese Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

§ 58

(1) Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Verfahren in Patentstreitsachen

§ 59

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Patentstreitsachen), ist das Patentgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig. Gegen Urteile des Patentgerichts ist Berufung an das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zulässig, wenn der Streitwert 2000 DM übersteigt.

(2) Das Patentgericht ist mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei sachverständigen Beisitzern besetzt. Nähere Bestimmungen über die Errichtung des Patentgerichts erläßt das Ministerium der Justiz.

(3) Die Parteien können sich vor dem Patentgericht vertreten lassen.

(4) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines durch Zulassung beim Patentamt legitimierten Vertreters in dem Rechtsstreit entstehen, sind die Gebühren bis zum Betrage einer Gebühr nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Vertreters zu erstatten.

§ 60

(1) Das Patentgericht hat dem Präsidium des Patentamts Abschriften der Klageschriften zu übersenden. Die Parteien haben dem Gericht die erforderliche Anzahl ihrer Schriftsätze einzureichen. Das Präsidium des Patentamts ist berechtigt, die Akten des Patentgerichts einzusehen.

(2) Das Präsidium kann aus den Angestellten des Patentamts, die besondere Sachkunde auf dem vom Rechtsstreit betroffenen engeren Gebiet der Technik besitzen, einen Vertreter bestellen, der befugt ist, dem Gericht schriftliche Erklärungen abzugeben, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen sind den Parteien durch das Gericht zu übermitteln.

(3) Das Patentgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen das Präsidium des Patentamts ersuchen, einen Vertreter mit den im Abs. 2 bezeichneten Eigenschaften in die mündliche Verhandlung zu entsenden, wenn es annimmt, daß der Vertreter durch nähere Mitteilungen über den Gang des Erteilungsverfahrens zur besseren Beurteilung des technischen Sachverhalts oder rechtlichen Würdigung beitragen kann. In dem Ersuchen sind die Punkte anzugeben,

die dem Gericht aufklärungsbedürftig erscheinen. Ist das Präsidium der Auffassung, daß keine der als Vertreter in Betracht kommenden Personen in der Lage ist, Mitteilungen über den Gang des Erteilungsverfahrens aus eigenem Wissen zu machen, so kann es, statt einen Vertreter zu entsenden, zu dem Ersuchen schriftlich Stellung nehmen.

§ 61

(1) Macht in einer Patentstreitsache eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Patentgericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwertes bemißt. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Vertreters ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwertes zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreites auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Vertreters nur nach diesem Teil des Streitwertes zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Vertreter der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 kann vor der Geschäftsstelle des Patentgerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

§ 62

Wer eine Klage nach § 55 erhoben hat, kann gegen den Beklagten wegen derselben oder einer gleichartigen Handlung auf Grund eines anderen Patents nur dann eine weitere Klage erheben, wenn er ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, auch dieses Patent in dem früheren Rechtsstreit geltend zu machen.

Geheimhaltung

§ 63

Die Angestellten des Patentamts und andere zur Mitwirkung hinzugezogene Personen sind zur Vermeidung der Strafverfolgung zur Verschwiegenheit über noch nicht öffentlich bekannte Erfindungen verpflichtet.

Vergütungen

§ 64

Der Minister für Planung erläßt besondere Bestimmungen über die Vergütung von zur Nutzung gelangenden Erfindungen.

Patentberühmung

§ 65

Wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß die Gegenstände durch ein Patent nach diesem Gesetz geschützt sind oder für sie eine Patentanmeldung eingereicht ist, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung solcher Art verwendet, ist verpflichtet,

jedem auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Patent oder welche Patentanmeldung sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

Das Büro für Erfinder

§ 66

Um den Erfindern die Erlangung, Geltendmachung und Anfechtung von Patenten mit geringem oder gegebenenfalls ohne Kostenaufwand zu ermöglichen, wird vom Ministerium für Industrie ein Büro mit technisch qualifizierten und rechtskundigen Angestellten gebildet zur Ausarbeitung von Anmeldeunterlagen und Schriftsätzen sowie zur Vertretung der Erfinder vor dem Patentamt.

Übergangsbestimmungen

§ 67

(1) Die auf Grund der Anordnung vom 15. September 1948 über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen (ZVOBl. S. 481) eingereichten Patentanmeldungen gelten als Anmeldungen nach diesem Gesetz. Für die Priorität ist der Zeitpunkt der Anmeldung beim Büro für Erfindungswesen maßgebend.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Auf die Anmeldegebühr wird die an die Anmeldestelle entrichtete Registrierungsgebühr angerechnet.

(3) Die Angabe, welche Art Patent beantragt wird, und die Erklärung nach § 5 Abs. 2 sind nachzuholen.

§ 68

(1) Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger vor dem 1. Januar 1949 die Erfindung im Inland vollendet und amtlich so niedergelegt, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, oder die Erfindung zur Benutzung zur Verfügung gestellt, so steht eine nach der Niederlegung oder Zurverfügungstellung erfolgte Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung der Erlangung des Patentschutzes nicht entgegen.

(2) Haben mehrere die Erfindung im Inland unabhängig von einander vor dem 1. Januar 1949 gemacht, so steht das Recht auf das Patent in der nachstehenden Reihenfolge demjenigen Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu,

- a) der die Erfindung zuerst zur Benutzung zur Verfügung gestellt hat,
- b) dessen Erfindung zuerst offenkundig benutzt wurde oder
- c) der seine Erfindung zuerst amtlich so niedergelegt hat, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 5 Abs. 1.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für

- a) die beim ehemaligen Reichspatentamt eingereichten Patentanmeldungen (Alt-Patentanmeldungen),
- b) Erfindungen, die vor dem 1. Juli 1944 vollendet waren,
- c) Anmeldungen, die später als drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

(4) Einwendungen gegen Patente, die nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 erteilt wurden, sind im Nichtigkeitsverfahren nach den §§ 34 bis 37 geltend zu machen.

§ 69

(1) Für die vor dem 8. Mai 1945 von dem ehemaligen Reichspatentamt erteilten noch in Kraft befindlichen Patente (Alt-Patente) übernimmt das Patentamt die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben.

(2) Das Patentamt nimmt diese Patente nach den nachstehenden Bestimmungen in das Patentregister auf.

§ 70

(1) Aus Patenten, die das 18. Jahr ihrer Laufdauer überschritten haben, können keine Rechte mehr geltend gemacht werden.

(2) Patente, die nicht unter die Bestimmung nach Abs. 1 fallen und nachweislich am 8. Mai 1945 noch bestanden, können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur geltend gemacht werden, wenn die Aufrechterhaltung als Wirtschafts- oder Ausschließungspatent von dem derzeit berechtigten Inhaber schriftlich beim Patentamt beantragt wird.

§ 71

(1) Alt-Patente, die enteigneten Unternehmen oder anderen enteigneten Personen zustanden, werden für den Inhaber registriert, auf den das Unternehmen oder das Vermögen des Enteigneten nach Maßgabe der nach dem 8. Mai 1945 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen übergegangen ist. Das gleiche gilt für Alt-Patente, die den Inhabern oder Gesellschaftern der enteigneten Unternehmen gehörten und diesen Unternehmen dienten. Mit dem Antrag auf Aufrechterhaltung des Patents ist die Berechtigung durch Vorlage amtlicher Unterlagen nachzuweisen.

(2) Rechte aus enteigneten Alt-Patenten nach Abs. 1 können von dem neuen Inhaber vom Inkrafttreten der im Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen ab geltend gemacht werden.

(3) Rechte und Pflichten aus Patenten, die auf Grund der nach dem 8. Mai 1945 erlassenen Bestimmungen in Volkseigentum übergegangen sind, werden nach den Bestimmungen über Wirtschaftspatente von dem fachlich zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

§ 72

(1) Monopolorganisationen der im Artikel 24 Abs. 4 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bezeichneten Art können, auch wenn sie im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik von Enteignungsmaßnahmen nicht betroffen worden sind, aus Alt-Patenten und aus Alt-Patentanmeldungen keine Rechte herleiten.

(2) Das gleiche gilt für Alt-Patente und Alt-Patentanmeldungen von Kriegsverbrechern und aktiven Nationalsozialisten, sofern sie nicht durch das Gesetz vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühne- und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazi-Partei und Offiziere der faschistischen Wehr-

macht (GBL S. 59) das Wahlrecht erhalten haben. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 71 Abs. 1.

§ 73

(1) Wer ohne eigenes Verschulden die Frist des § 70 Abs. 2 versäumt hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 51 Abs. 2, Satz 1 bis 3, und Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 74

(1) Über Anträge nach §§ 70 Abs. 2 und 73 Abs. 1 entscheidet die Patentverwaltungsstelle endgültig durch Beschluß. Der Beschluß hat unbeschadet der Vorschrift des § 51 Abs. 4 rückwirkende Kraft vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

(2) Das Patentamt kann die Einreichung von Unterlagen über das Patent sowie der im Verfahren vor dem ehemaligen Reichspatentamt ergangenen Bescheide und Beschlüsse oder beglaubigte Abschriften davon verlangen. Es kann den Antrag zurückweisen, wenn der Patentinhaber die genannten Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht einreicht und anderweitige Unterlagen dem Patentamt keine genügenden Anhaltspunkte für das Bestehen und den Inhalt des Patents geben.

§ 75

(1) Übersichten der aufrechterhaltenen Patente werden im Patentblatt veröffentlicht.

(2) Ist die Patentschrift noch nicht ausgegeben worden, so wird dies nachgeholt.

§ 76

(1) Für Alt-Patente sind Jahresgebühren ab 1. Juli 1948 zu zahlen.

(2) Das Alt-Patent wird in das Patentregister nicht eingetragen und kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Zahlungsaufforderung (§ 39 Abs. 4) nicht innerhalb der darin festgesetzten Frist entrichtet werden.

§ 77

(1) Die vor dem 8. Mai 1945 beim ehemaligen Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Patentanmeldungen werden mit der Priorität des Eingangs beim ehemaligen Reichspatentamt für den derzeit berechtigten Anmelder weiter behandelt, wenn die ursprünglichen Anmeldeunterlagen und etwa vorhandene Prüfungsunterlagen mit einem Antrag auf Weiterbehandlung für ein Wirtschaft- oder Ausschließungspatent innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Entrichtung der Anmeldegebühr eingereicht werden. Die Bestimmungen der §§ 71 und 72 finden entsprechende Anwendung. Für die Entrichtung der Anmeldegebühr gilt die Bestimmung des § 39 Abs. 1.

(2) Über die Anträge nach Abs. 1 entscheiden die Prüfungsstellen durch Beschluß endgültig.

(3) Die Vorschriften des § 73 über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind entsprechend anwendbar.

(4) Bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleibt die einstweilige Schutzwirkung der von dem ehemaligen Reichspatentamt erfolgten Bekanntmachung bestehen. Die Schutzwirkung besteht weiter, wenn ein Antrag

nach Abs. 1 gestellt worden ist, und zwar bis zur Entscheidung über die Zurückweisung des Antrages oder, wenn dem Antrag stattgegeben wird, bis zur Erledigung der Patentanmeldung.

§ 78

Für Patente, die auf Grund von Alt-Patentanmeldungen erteilt werden, gelten die Vorschriften nach § 76.

§ 79

Rechte und Pflichten aus Patenten, die auf Grund der §§ 67 bis 78 einem Rechtsträger von Volkseigentum zustehen würden, werden als Wirtschaftspatente vom Ministerium für Industrie wahrgenommen.

Schlussbestimmungen

§ 80

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Bekanntmachungen außer Kraft:

1. Anordnung vom 15. September 1948 über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen, soweit sie Patentanmeldungen betrifft (ZVOBl. S. 481).
2. § 8 Abs. 3 der Anordnung vom 15. September 1948 über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens (ZVOBl. S. 483).
3. Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117).
4. Anmeldebestimmungen vom 11. Juli 1936 für Patente (Bl. f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1936 S. 132).
5. Bestimmungen vom 11. Juli 1936 über die Nennung des Erfinders (Bl. f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1936 S. 137).
6. Verordnung vom 6. Juli 1936 über das Reichspatentamt (RGBl. II S. 219).
7. Gesetz vom 5. Mai 1936 über die patentamtlichen Gebühren (RGBl. II S. 142).
8. Verordnung vom 10. September 1936 über die Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte (RGBl. II S. 299).
9. Verordnung vom 30. September 1936 über das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patent-sachen (RGBl. II S. 316).
10. Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 669), vgl. § 81.
11. Gesetz vom 4. September 1938 über die Zulassung zur Patentanwaltschaft (RGBl. I S. 1150).
12. Verordnung vom 1. September 1939 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (RGBl. II S. 958).
13. Zweite Verordnung vom 9. November 1940 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (RGBl. II S. 256).
14. Verordnung vom 10. Januar 1942 über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht (RGBl. II S. 81).
15. Verordnung vom 12. Juli 1942 über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern (RGBl. I S. 460).

16. Richtlinien vom 10. Oktober 1944 für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen (RAnz. Nr. 271).
17. Zweite Verordnung vom 12. Mai 1943 über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht (RGBl. II S. 150).
18. Verordnung vom 15. Januar 1944 zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen (RGBl. II S. 5).
19. Dritte Verordnung vom 16. Januar 1945 über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht (RGBl. II S. 11).

§ 81

(1) Die vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren in Patentsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte über.

(2) Beim ehemaligen Reichspatentamt eingeleitete, noch nicht erledigte Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Alt-Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz werden beim Patentamt nicht fortgesetzt. Sie können, soweit nach diesem Gesetz zulässig, auf Antrag neu eingeleitet werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 9, 10, 11, 13, 52, 54, 55, 56, 58 und 60 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 gelten sinngemäß bis zum Erlaß entsprechender Bestimmungen weiter. Für die gleiche Zeit gelten die auf Grund des Patentanwaltsgesetzes, der Prüfungsordnung für Patentanwälte und der Bekanntmachung, betreffend die Berufsbezeichnungen der Inhaber von Erlaubnisscheinen, vom 28. September 1933 erworbenen Berechtigungen sinngemäß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen weiter. Die Entziehung der Vertretungsbefugnis auf Grund der §§ 3 und 61 des Patentanwaltsgesetzes ist nichtig.

§ 82

Das Ministerium für Planung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Angleichung anderer Gesetze an die Vorschriften dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 83

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin den 6. September 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

**Gesetz
über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs-
und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 6. September 1950

§ 1

(1) Zur Durchführung der sich aus dem Patentgesetz vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) ergebenden Aufgaben wird das

„Amt für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik“
errichtet.

(2) Der Sitz des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ist Berlin.

§ 2

Die vom Büro für Erfindungswesen bisher auf Grund

der Anordnung vom 15. September 1948 über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster-

und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen (ZVOBl. S. 481)

und

der Anordnung vom 15. September 1948 über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens (ZVOBl. S. 483) sowie

der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 15. September 1948 (ZVOBl. S. 484) durchgeführten Aufgaben werden, auch soweit sich dies nicht aus dem Patentgesetz ergibt, bis zu einer anderweitigen Regelung vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen übernommen.

§ 3

Der Minister für Planung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 27. September 1950

Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 50	Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg	1001
19. 9. 50	Anordnung über den Pflanzgutwechsel von Kartoffeln für das Anbaujahr 1951	1002
21. 9. 50	Anordnung über den Verkauf von Reichsbahnfahrkarten gegen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank an Personen ohne Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Berlin	1003
16. 9. 50	Bekanntmachung zur Änderung bzw. Berichtigung der Anweisung über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse	1004

Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg.

Vom 19. September 1950

Im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg wird verordnet:

Abschnitt I

Gerichtsorganisation im Lande Sachsen-Anhalt

§ 1

Die Bezirksgrenzen der Amtsgerichte werden den Landkreis- und Stadtkreisgrenzen, wie sie durch das Gesetz vom 27. April 1950 zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen (GuABl. Sachs.-Anh. S. 161) nebst den hierzu ergangenen Verordnungen vom 9. Juni 1950, 20. Juli 1950 und 12. August 1950 (GuABl. Sachs.-Anh. S. 225, 274 und 322) sowie durch die Verordnung vom 13. Juli 1950 zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder (GBl. S. 659) neu festgelegt worden sind, angepaßt, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- in dem Landkreis Bernburg bleibt neben dem Amtsgericht Bernburg das Amtsgericht Aschersleben bestehen;
- das Amtsgericht Dessau umfaßt den Bezirk des Stadtkreises Dessau und den östlichen Teil des Landkreises Köthen; den westlichen Teil dieses Landkreises umfaßt das Amtsgericht Köthen;
- das Amtsgericht Halle (Saale) umfaßt die Bezirke des Stadtkreises Halle und des Saalkreises;
- in dem Landkreis Weißenfels bleibt neben dem Amtsgericht Weißenfels das Amtsgericht Naumburg (Saale) bestehen.

§ 2

Die Bezirksgrenzen der Amtsgerichte Aschers-

burg (Saale) und Weißenfels werden wie folgt festgelegt:

- Der Bezirk des Amtsgerichts Aschersleben umfaßt die bisher kreisfreie Stadt Aschersleben sowie die Gemeinden Westdorf, Mehringen, Drohndorf, Freckleben, Sandersleben, Belleben, Schackstedt, Schackenthal, Schierstedt, Giersleben, Warnsdorf des Landkreises Bernburg.
- Der Bezirk des Amtsgerichts Bernburg umfaßt die bisher kreisfreie Stadt Bernburg sowie die nicht unter a) aufgeführten übrigen Gemeinden des Landkreises Bernburg.
- Der Bezirk des Amtsgerichts Dessau umfaßt den Stadtkreis Dessau und die Gemeinden Wörlitz, Rehsen, Gohrau, Horstdorf, Brandhorst, Kakau, Oranienbaum, Riesigk, Griesen, Vockeroode, Kleutsch, Sollnitz, Retzau, Priorau, Schierau, Möst, Marke, Thurland, Diesdorf, Mosigkau, Quellendorf, Lingenau, Hoyersdorf, Hinsdorf, Tornau, Chörau des Landkreises Köthen.
- Der Bezirk des Amtsgerichts Köthen umfaßt die bisher kreisfreie Stadt Köthen und die nicht unter c) aufgeführten übrigen Gemeinden des Landkreises Köthen.
- Der Bezirk des Amtsgerichts Naumburg (Saale) umfaßt die bisher kreisfreie Stadt Naumburg (Saale) sowie die Gemeinden Lißdorf, Sonnendorf, Taugwitz, Benndorf, Spielberg, Hassenhausen, Kleinheringen, Bad Kösen, Flemmingen, Möllern, Kleinjena, Pödelist, Schönburg, Wethau, Gieckau, Mertendorf, Görschen, Goseck des Landkreises Weißenfels.
- Der Bezirk des Amtsgerichts Weißenfels umfaßt die bisher kreisfreie Stadt Weißenfels sowie die nicht unter e) aufgeführten übrigen Gemeinden des Landkreises Weißenfels.

§ 3

Die Amtsgerichte Ballenstedt, Blankenburg, Calbe

§ 4

Es werden anderweit zugelegt

- a) das Amtsgericht Bitterfeld unter Abtrennung von dem Bezirk des Landgerichts Halle dem Landgerichtsbezirk Dessau,
- b) das Amtsgericht Quedlinburg unter Abtrennung von dem Bezirk des Landgerichts Dessau dem Landgerichtsbezirk Magdeburg,
- c) das Amtsgericht Genthin unter Abtrennung von dem Bezirk des Landgerichts Magdeburg dem Landgerichtsbezirk Stendal.

Abschnitt II

Gerichtsorganisation im Lande Brandenburg

Infolge der auf Grund der Verordnung vom 13. Juli 1950 zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder (GBl. S. 659) herbeigeführten Änderung der Landesgrenzen wird bestimmt:

§ 5

Es werden zugelegt

1. dem Amtsgerichtsbezirk Lychen die Gemeinden Brasdorf, Blumenow, Buchholz, Fürstenberg (Havel) und Steinförde;
2. dem Amtsgerichtsbezirk Zehdenick die Gemeinden Dannenwalde und Tornow;
3. dem Amtsgerichtsbezirk Meyenburg die Gemeinde Porep;
4. dem Amtsgerichtsbezirk Rathenow die Gemeinden Götlin, Grütz und Kirchmöser;
5. dem Amtsgerichtsbezirk Luckau die Gemeinden Altsorgefeld, Langengrassau, Neusorgefeld, Schwarzenburg und Wüstermarke;
6. dem Amtsgerichtsbezirk Prenzlau
 - a) die Gemeinden Battinsthal, Glasow, Grünz, Hohenholz, Krackow, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Penkun, Pomellen, Sommersdorf, Storkow und Wollin bei Penkun;
 - b) die bisher zu dem Amtsgericht Strasburg (Uckermark) gehörigen Gemeinden Fahrenholz, Lemmersdorf, Lübbenow, Nechlin, Schlepkow, Trebenow, Werbelow und Wolfshagen.

§ 6

In der Stadt Gartz (Oder) wird ein Amtsgericht errichtet, das dem Landgerichtsbezirk Eberswalde zugelegt wird. Der Bezirk des Amtsgerichts umfaßt folgende Gemeinden:

Biesendahlshof, Blumberg, Friedrichsthal, Gartz (Oder), Geesow, Heinrichshof, Hohenreinkendorf, Hohenseichow, Jamikow, Kasekow, Kummerow, Kunow, Luckow, Mescherin, Petershagen, Pinnow, Radekow, Rosow, Schönfeld, Schönnow, Tantow, Wartin, Woltersdorf, Neu Rochlitz und Damitzow.

§ 7

Das Amtsgericht Penkun wird aufgehoben.

Abschnitt III

Gerichtsorganisation im Lande Mecklenburg

Infolge der auf Grund der Verordnung vom 13. Juli

von Grenzen der Länder (GBl. S. 659) herbeigeführten Änderung der Landesgrenzen wird bestimmt:

§ 8

Es werden zugelegt

1. dem Amtsgerichtsbezirk Ueckermünde die Gemeinden Bergholz, Blumenhagen, Brietzig, Caselow, Groß Luckow, Güterberg, Klein Luckow, Milow, Neuensund, Papendorf, Polzow, Roggow, Rollwitz, Rossow, Schmarsow, Schwarzensee, Spiegelberg, Strasburg (Uckermark), Wetzzenow, Wilsikow, Wismar und Zerrenthin;
2. dem Amtsgerichtsbezirk Parchim die Gemeinden Drenkow und Suckow;
3. dem Amtsgerichtsbezirk Neustrelitz der Große Brückenthin-See (Wasserfläche aus Gemeinde Rutenberg).

§ 9

Das Amtsgericht Strasburg (Uckermark) wird aufgehoben.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 10

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden von den Justizministerien der beteiligten Länder erlassen. Ihre hierzu bereits ergangenen vorläufigen Anordnungen bleiben in Kraft, soweit durch diese Verordnung oder die zu erlassenden Durchführungsanordnungen keine entgegenstehende Bestimmung getroffen wird.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.
Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Justiz

F e c h n e r
Minister

Anordnung über den Pflanzgutwechsel von Kartoffeln für das Anbaujahr 1951.

Vom 19. September 1950

Zur Durchführung des im § 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) festgesetzten turnusmäßigen Pflanzgutwechsels von Kartoffeln wird angeordnet:

§ 1

(1) Jeder ablieferungspflichtige Betrieb kann für die in seinem Anbaubescheid festgelegte Kartoffelanbaufläche, ausschl. Vermehrungsfläche, je Hektar 5 dz hochwertige Pflanzkartoffeln gegen Vorlage des vorgeschriebenen Bezugscheines von den Dorfgenossenschaften oder durch deren Vermittlung direkt von den volkseigenen Gütern oder sonstigen Vermehrern beziehen. Der direkte Bezug ist weitgehend von den Dorfgenossenschaften zu unterstützen.

(2) Für Abbaugelände ist ein weiterer Bezug von Pflanzkartoffeln gemäß § 44 Buchst. d der Anordnung vom 24. August 1950 über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr

sobald der planmäßige Saat- und Pflanzgutwechsel sichergestellt ist.

(3) Beim Bezug des Pflanzgutes ist der Bezugschein an den Lieferanten abzugeben.

(4) Die auf Bezugschein ausgegebenen Kartoffeln rechnen für den Vermehrer als Ablieferung.

(5) Die gegen Bezugschein empfangenen Pflanzkartoffeln dürfen nur für Pflanzzwecke verwendet werden.

(6) Es dürfen nur solche Anbaustufen für den Pflanzgutwechsel ausgegeben werden, die nicht zur vertraglichen Weitervermehrung vorgesehen sind.

(7) Die finanzielle Verrechnung erfolgt nach der gültigen Preisverordnung nur durch die für den Vermehrer zuständige Dorfgenossenschaft.

§ 2

(1) Die Ausgabe des Bezugscheines erfolgt durch den für den Anbauer zuständigen Rat der Gemeinde, der den Anbaubescheid für die betreffende Wirtschaft ausgestellt hat.

(2) Die Bezugscheine sind in einfacher Ausfertigung auszustellen. Über die Ausgabe sind Listen in doppelter Ausfertigung durch den Rat der Gemeinde gemäß nachstehendem Muster zu führen:

Gemeinde: Kreis: Land:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Planmäßige Kartoffelanbaufläche ohne Vermehrungsanbau in ha	Bezug über dz	Bestätigung über den Empfang des Bezugscheines

Die Aushändigung des Bezugscheines ist vom Empfänger durch Unterschrift zu bestätigen. Spätestens bis zum 10. Oktober 1950 soll die Ausgabe der Scheine beendet sein. Das Original der Listen ist bis zum 20. Oktober 1950 dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zuzustellen. Die Durchschrift verbleibt beim Rat der Gemeinde.

(3) Die Räte der Kreise haben der Landesregierung eine gemeindeweise Aufstellung mit folgenden Angaben bis zum 1. November 1950 vorzulegen:

- a) Anzahl der ausgegebenen Bezugscheine,
- b) Kartoffelanbaufläche nach den ausgegebenen Bezugscheinen,
- c) freigestellte Kartoffelmengen in t nach den ausgegebenen Bezugscheinen.

(4) Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen haben dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 10. Novem-

ber 1950 eine kreisweise Zusammenstellung mit gleichen Angaben wie im Abs. 3 Buchst. a bis c einzureichen.

§ 3

Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen haben dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über die kreisweise Ausgabe von Pflanzkartoffeln im Rahmen des angeordneten Pflanzgutwechsels (Mengen in t) am 1. Dezember 1950, 1. Januar 1951, 1. April 1951, 1. Mai 1951 und abschließend am 1. Juni 1951 zu berichten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Anordnung

über den Verkauf von Reichsbahnfahrkarten gegen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank an Personen ohne Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Berlin.

Vom 21. September 1950

§ 1

Personen, die ihren Wohnsitz in den Westsektoren von Berlin haben und im Demokratischen Sektor von Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik in einem ordnungsmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, werden, wenn sie zum Umtausch ihres in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank erworbenen Arbeitseinkommens in das an ihrem Wohnsitz in Umlauf befindliche Geld nicht zugelassen sind, bei der Lösung von Reichsbahnfahrkarten für sich und ihre haushaltsangehörigen Ehegatten und minderjährigen Kinder, soweit diese kein eigenes Einkommen haben, den Bewohnern des Demokratischen Sektors von Berlin gleichgestellt. Sie erhalten daher im Fernverkehr Fahrkarten der Deutschen Reichsbahn einschl. Zeitkarten für alle Reisen gegen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank.

sen auf Einzel- und Zehnerfahrkarten der S-Bahn fallen nicht unter diese Regelung.

§ 2

Sonstige Personen, die ihren Wohnsitz in den Westsektoren von Berlin haben und im Demokratischen Sektor von Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik in einem ordnungsmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, können Fahrkarten gegen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank erwerben

- a) für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle,
- b) für Reisen nach Heimen, in die sie oder ihre Angehörigen (wie zu § 1) von der Versicherungsanstalt des Demokratischen Sektors von Berlin eingewiesen worden sind.

Diese Regelung gilt auch für Zeitkarten, nicht jedoch für Einzel- und Zehnerfahrkarten für die Berliner

§ 3

Alle Personen, die Urlaubsreisen nach Ferienheimen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes unternehmen, erhalten ohne Rücksicht darauf, in welchem Sektor von Berlin sie ihren Wohnsitz und ihren Beschäftigungsort haben, Fahrkarten für diese Reisen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank.

§ 4

Die Ausgabe von Fahrkarten nach §§ 1 bis 3 erfolgt nur bei einer Fahrkartenausgabe der Deutschen Reichsbahn im Demokratischen Sektor von Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Ausgabe von Fahrkarten in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank an Personen, die ihren Wohnsitz in den Westsektoren von Berlin oder in den Westzonen Deutschlands haben, werden hiermit widerrufen.

§ 6

Richtlinien hierzu gibt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen heraus.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1950

Ministerium für Verkehr Ministerium der Finanzen
Prof. Reingruber I.V.: Rumpf
Minister Staatssekretär

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Bekanntmachung zur Änderung bzw. Berichtigung
der Anweisung über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und
Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Einkauf dieser Erzeugnisse.**

Vom 16. September 1950

Die Anlagen A und B zur Anweisung vom 30. Juni 1950 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Einkauf dieser Erzeugnisse (GBI. S. 687) sind wie folgt zu ändern bzw. zu berichtigen:

I. Anlage A

(Richtlinien für die Abnahme und Lagerung
von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten):

- a) in Ziffer 8
ist bei Industriegerste in Spalte „Getreide“ statt „66“ zu setzen: „62“;
- b) in Ziffer 11
ist in Spalte „Speisehülsenfrüchte“ an Stelle des Leersinnes zu setzen: „18%“;
- c) in Ziffer 16
ist am Schluß hinter der eingeklammerten Angabe hinzuzufügen: „Roggenkörner.“;
- d) in Ziffer 18
ist statt „Futtergetreide“ zu setzen: „Gerste und Hafer“,
hinter „Erfassungsbetrieb“ ist einzufügen:
„nach Möglichkeit“;
- e) in Ziffer 19
ist am Schluß anzufügen:
„Bemerkung:
Normale Weizen- und Roggenkörner gehören zum Grundgetreide.“;
- f) in den Ziffern 20 und 21
sind die Bemerkungen zu streichen;
- g) Ziffer 23
ist am Schluß anzufügen:
„Bemerkung:
Normale Weizen-, Roggen- und Gerstenkörner gehören zum Grundgetreide.“;
- h) in Ziffer 24
ist der zweite Satz zu streichen und im Schlußsatz statt „von 50 kg/hl und darunter“ zu setzen: „unter 53 kg/hl“;
- i) in Ziffer 41
ist statt „bis zu 12%“ zu setzen: „bis zu 15%“;

k) in Ziffer 74

ist in Zeile 2 des vorletzten Absatzes statt „durch die Wägung entstandenen“ zu setzen: „bei der Wägung festgestellten“.

II. Anlage B

(Richtlinien für die Abnahme und Lagerung
von Kartoffeln):

- a) in Ziffer 2
ist dem Schlußsatz anzufügen: „,sofern der Zustand der Kartoffeln Transport und kurze Lagerung erlaubt.“;
- b) in Ziffer 3 Abs. 2
ist statt „3,4 cm“ richtig „3 cm“ und statt „4 cm“ richtig „3 cm“ zu setzen;
- c) in Ziffer 5 unter A, lfd. Nr. 8
ist in Spalte 4 „Mängelhöchstgrenze“ statt „2“ zu setzen: „3“;
- d) in Ziffer 5 unter A, lfd. Nr. 9
ist in Spalte 4 „Mängelhöchstgrenze“ statt „2“ zu setzen: „6“;
- e) in Ziffer 5 unter A, lfd. Nr. 10
ist in Spalte 4 „Mängelhöchstgrenze“ unter „Herbstlieferung“ statt „2“ richtig „5“ und unter „Frühjahrslieferung“ statt „2“ richtig „10“ zu setzen;
- f) in Ziffer 10 Abs. 2
ist statt „mithin je qm höchstens 1 t“ zu setzen: „mithin je lfd. m höchstens 1/2 t“;
- g) in Ziffer 11 Abs. 1
ist in Zeile 6 statt „oder nur“ zu setzen: „möglichst in Ost-West-Richtung“;
- h) in Ziffer 11 Abs. 3 Buchst. e
ist in den Zeilen 8/9 statt „mit dem Fenster in der Mitte“ zu setzen: „mit dem Mietendunst“.

Berlin, den 16. September 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
I.V.: Albrecht
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 28. September 1950

Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 50	Verordnung über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues	1005
16. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 87 — Verordnung über die Preise für Waschpulver	1006
19. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 242 über Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulenpflanzen	1007
19. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 243 über Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Veredlungsunterlagen	1012
22. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	1015
22. 9. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	1016
16. 9. 50	Bekanntmachung über die Meldepflicht der Bevölkerung für umherliegende Munition und Blindgänger sowie für Minenfelder usw.	1016

Verordnung über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues. Vom 21. September 1950

Zur Erreichung einer qualitativen Verbesserung der Erträge und Leistungen im Obst-, Gemüse- und Gartenbau wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt,

- die Gemüsespezialgebiete auszubauen und die Gemüsebaubetriebe entsprechend den Forderungen unserer werktätigen Bevölkerung besonders zur Erzeugung von Qualitäts- und Feingemüse heranzuziehen,
- bis zum 1. November 1950 unter Zugrundelegung von Obstbauentwicklungsplänen der Länder einen Obstbauentwicklungsplan aufzustellen, der zunächst für einen Zeitraum von 10 Jahren eine Ausweitung der Obstanpflanzungen um 100% des derzeitigen Standes vorsieht und in den die Aufreubung der ehemaligen Weinbaugelände und die Anzucht von Maulbeersträuchern mit aufzunehmen ist,
- die Zierpflanzenspezialbetriebe unter Berücksichtigung des Anbaues von Exportkulturen ihren ursprünglichen Aufgaben wieder zuzuführen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat dem Mi-

nisterium für Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Plankontingente bis zum 31. Dezember 1951 in mehreren Abschnitten insgesamt 1 Million qm Glas zur Durchführung der im § 1 gestellten Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Davon sind:

- 200 000 qm bis zum 1. April 1951,
- 400 000 qm bis zum 1. Juni 1951,
- 400 000 qm bis zum 31. Dezember 1951

zu liefern.

(2) Die für die Einrichtung und Unterhaltung der gärtnerischen Kultureinrichtungen erforderlichen Materialien sind aus den planmäßigen Zuteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zweckgebunden dem Gartenbau bereitzustellen.

§ 3

Die Vereinigung volkseigener Güter hat bis zum 1. November 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Entwicklungsplan der zum Ausbau geeigneten Gemüse- und Obstbaubetriebe vorzulegen, der auf den Zeitraum von 10 Jahren abzustimmen ist. Dabei sind besonders die in der Nähe von Großstädten und Industriezentren befindlichen volkseigenen Güter zu berücksichtigen. Diese sind mit Gewächshäusern und Frühbeeten zweckentsprechend auszustatten.

§ 4

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat gemäß den Forderungen des Obstbauentwicklungsplanes zunächst für das Jahr 1951 die Lieferung von 2 Millionen pflanzfertiger Obstgehölze durch die Baumschulen zu sichern und die Anzucht von weiteren 2 Millionen zu veranlassen.

§ 5

Die Zierpflanzenspezialbetriebe sind berechtigt, den Zierpflanzenbau in freiwilliger Anbauhöhe entsprechend ihrer Struktur unter Zustimmung des Rates des Kreises aufzunehmen.

§ 6

(1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist bei Neuerrichtungen von Gartenbau- und Gemüsebaubetrieben sowie Baumschulen, welche die Größe von 1250 qm übersteigen, eine Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des Landes erforderlich.

(2) Auf nicht ordnungsgemäß bewirtschafteten Gemüse- und Gartenbaubetrieben, Obstplantagen und Baumschulen ist die Anordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 anzuwenden.

(3) Falls Obstanlagen der öffentlichen Hand, insbesondere an öffentlichen Wegen und Straßen, verpachtet werden, soll die Verpachtung für mehrere Jahre an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Dorfgemeinschaften erfolgen. Die ordnungsgemäße Pflege durch Fachkräfte muß gewährleistet sein.

(4) Das Ministerium für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Pflege und Förderung des Obstbaues an den ihm unterstellten Straßen einschl. Autobahnen entsprechende Anordnungen.

§ 7

Die Eigentümer und Nutznießer von Gartenbau- und Gemüsebauflächen, Obstbäumen und -sträuchern sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen nach den Weisungen der Pflanzenschutzämter durchzuführen.

§ 8

Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe ist in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die gartenbauliche Fachberatung und Aufklärung durchzuführen.

§ 9

(1) Die im § 3 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen haben die volkseigenen Betriebe im Rahmen der im Investitionsplan vorgesehenen Mittel durchzuführen.

(2) Die übrigen Betriebe können von den Genossenschaften Kredite nach Maßgabe der erlassenen Kreditrichtlinien aufnehmen.

§ 10

Zu widerständlichen gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Entgegenstehende Bestimmungen sind gleichzeitig aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 87 — Verordnung über
die Preise für Waschpulver.**

Vom 16. September 1950

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 87 vom 27. Juli 1950 (GBl. S. 714) wird bestimmt:

§ 1

(1) Waschpulverhersteller, die beabsichtigen, Waschmittel oder Waschlösungsmittel, insbesondere der Warengruppen 48 25 20 00 bis 48 25 50 00 des Allgemeinen Warenverzeichnisses, im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik selbst oder über den Handel in den Verkehr zu bringen, haben eine Probe ihrer Erzeugnisse zur Qualitätsgenehmigung an das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Deutschen Demokratischen Republik, Fachabteilung Chemie, Prüfstelle, Staatliches Chemisches Materialprüfamt in Köthen (Anhalt), Bernburger Str. 41, einzureichen. Die Probe muß zwei verkaufsfertige Muster jedes der Erzeugnisse von mindestens je 250 g umfassen. Die Probe ist wie folgt zu kennzeichnen:

1. Name und Sitz des Herstellerbetriebes,
2. Bezeichnung des Artikels und seiner Qualität,
3. Nummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses,
4. Verwendungszweck,
5. Jahr und Monat der Herstellung,
6. stoffliche Zusammensetzung des Erzeugnisses mit Mengenangabe und Aufgabe der Materiallieferanten.

(2) Dem Antrag auf Qualitätsgenehmigung ist der Preisgenehmigungsantrag nebst Kalkulation mit weitestgehender Aufgliederung des verwendeten Materials und der Kosten beizufügen.

§ 2

(1) Das DAMW hat insbesondere die Feststellung zu treffen, ob das eingereichte Erzeugnis bei Anlegung eines strengen Maßstabes den Gütevorschriften entspricht.

(2) Kommt das DAMW zu dem Ergebnis, daß das Erzeugnis den Qualitätsanforderungen nicht entspricht, lehnt es den Antrag auf Qualitätsgenehmigung ab und benachrichtigt die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Landespreisamt, Halle (Saale). Damit findet auch der Antrag auf Preisgenehmigung seine Erledigung.

(3) Erteilt das DAMW die Qualitätsgenehmigung, übersendet es das Prüfzeugnis nebst den Antragsunterlagen der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Landespreisamt, zur Preisgenehmigung.

§ 3

(1) Die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Landespreisamt, prüft den Preisgenehmigungsantrag unter Mitwirkung einer Kommission, in die je ein Vertreter des Ministeriums für Industrie des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der volkseigenen und der privaten Waschmittelindustrie vom Landespreisamt zu berufen ist.

(2) Das Landespreisamt bestimmt durch G-Bescheid den Hersteller-, Großhandels- und Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis). Der Bescheid ist zu befristen und wird auch ohne ausdrücklichen Widerruf gegenstandslos, wenn das Erzeugnis in seiner genehmigten Zusammensetzung geändert wird.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisanordnung Nr. 242 über Festsetzung
von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen
für Baumschulenpflanzen.**

Vom 19. September 1950

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 242 vom 10. August 1949 (ZVOBl. II S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt:

Abschnitt I

Gütebestimmungen

Allgemeine Gütebestimmungen

1. Baumschulenpflanzen sind nach 3 Güteklassen sortiert in den Verkehr zu bringen:

Güteklasse A,

Güteklasse B,

Güteklasse C.

Pflanzen, die den nachstehenden Anforderungen der Güteklasse C nicht mehr genügen, sind pflanzenunwürdig; sie dürfen weder angeboten noch verkauft werden.

2. Pflanzen aller Güteklassen müssen gesund, sortenecht und gut bewurzelt sein.

3. Die Gütebestimmungen sind Mindestanforderungen, die sich auf Stammumfang, Triebzahl und andere äußere Formen, auf Wüchsigkeit, Bewurzelung und sonstige allgemeine Beschaffenheit der Baumschulenpflanzen beziehen.

4. Die Pflanzen müssen, soweit in den besonderen Gütebestimmungen keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, wie folgt beschaffen sein:

Güteklasse A

Pflanzen der Güteklasse A müssen fehlerfrei, gut bewurzelt und den Eigenschaften der jeweiligen Art und Sorte entsprechend normal gewachsen sein.

Güteklasse B

Pflanzen der Güteklasse B dürfen geringe Abweichungen gegen die Pflanzen der Güteklasse A zeigen. Im allgemeinen handelt es sich um Pflanzen, die entweder im Stammumfang oder in der Triebzahl oder der Trieblänge nicht den Ansprüchen der Güteklasse A voll genügen, ferner um Pflanzen mit noch nicht genügend verheilten kleineren Wunden oder mit anderen kleinen Fehlern.

Güteklasse C

Pflanzen der Güteklasse C müssen noch so beschaffen sein, daß das Anwachsen erwartet werden kann. Das Hauptmerkmal der Güteklasse C ist die allgemein schwächere Beschaffenheit der Pflanzen, aber auch ungleichmäßige Wuchsform, z. B. Heckenpflanzen ohne Mitteltrieb, Pflanzen mit schwachem Stammumfang, schwächerer Bewurzelung, nicht genügend verheilten, kleineren Wunden oder mit sonstigen Fehlern behaftet. Auf jeden Fall muß die Beschaffenheit der Pflanzen der Güteklasse C so sein, daß die Pflanzen noch als pflanzenwürdig angesprochen werden können.

Besondere Gütebestimmungen

A. Obstbäume

1. Hochstämme

Obsthochstämme müssen gut bewurzelt sein und einen geraden, fehlerfreien, konischen Stamm mit mindestens 180 cm Stammhöhe haben. Die Krone kann ein- bis dreijährig, bei extra starken Bäumen auch älter sein und muß einschl. des durchgehenden geraden Mitteltriebes vier Kronentriebe haben. Sofern es sich um mehrjährige Kronen handelt, müssen sie sachgemäß geschnitten sein. Die letztjährigen Jahrestriebe der Krone müssen eine für die betreffende Sorte normale Länge aufweisen. Bei einjährigen Kronenveredelungen und Walnußbäumen gilt eine Krone mit mindestens drei normalen Trieben als Güteklasse A. Alle Kopfveredelungen müssen gut verwachsen sein. Süßkirschen müssen auf Sämlingen der wilden Vogelkirsche (*Prunus avium*) stehen, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Stammumfang muß mindestens 7 bis 8 cm betragen. Stärkere Bäume sind nach 8 bis 9, 9 bis 10, 10 bis 12 cm Stammumfang zu sortieren. Der Stammumfang ist 1 m über dem Boden zu messen.

Als frostharte Stammbildner gelten die in der jeweiligen Liste zugelassenen Sorten von Obstunterlagen einschl. Stammbildner, welche vom Ausschuß Obstbau der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) zugelassen sind.

2. Halb- und Viertelstämme

Die Stammhöhe beträgt bei Halbstämmen 125 bis 150 cm, bei Viertelstämmen 100 cm. Der Stammumfang wird auf halber Höhe gemessen. Der Stammumfang muß bei Halbstämmen mindestens 6 bis 8 cm, bei Viertelstämmen mindestens 5 bis 7 cm betragen. Für die übrige Be-

schaffenheit der Halb- und Viertelstämme gelten die für Obsthochstämme genannten Vorschriften.

3. Vogelkirschen-Wildstämme

a) Hochstämme (mit Kronen):

Die Stammhöhe muß mindestens 180 cm betragen; die Kronen dürfen nicht älter als zweijährig sein und müssen außer einem geraden Mitteltrieb vier Kronentriebe aufweisen. Der Stammumfang hat 1 m über dem Boden einen Umfang von mindestens 7 bis 8 cm aufzuweisen. Die Bäume müssen aus weitem Stand, gut bewurzelt und insbesondere frei von Gummifluß, die Stämme müssen gerade und konisch sein.

b) Heister (ohne Kronen):

Sie müssen zwei- oder dreijährig und mindestens 200 cm hoch sein. Der Stammumfang muß 1 m über dem Boden mindestens 6 bis 8 cm betragen. Die Stämme müssen gerade, mit Seitenholz bekleidet, aus weitem Stand, gut bewurzelt und insbesondere frei von Gummifluß sein.

4. Walnuß-Heister

Sie müssen gerade gewachsen, gut bewurzelt und aus weitem Stand sein. Der Stammumfang muß 1 m über dem Boden bei 150 bis 200 cm Höhe 6 bis 7 cm, bei 200 bis 250 cm Höhe 7 bis 9 cm mindestens betragen.

5. Buschbäume und Spindelbüsche

Spindelbüsche müssen auf schwach bis mittelstark wachsenden Typenunterlagen veredelt sein. Kernobst-Buschbäume (mit Ausnahme des Apfels) und Steinobst-Buschbäume dürfen unter Berücksichtigung ihres künftigen Verwendungszweckes im Obstbau entweder auf Sämlings- oder Typenunterlagen veredelt werden. Die Stammhöhe der Buschbäume muß betragen:

60 cm bei Buschbäumen von Äpfeln, Birnen und zweijährigen Süßkirschen,

50 cm bei Buschbäumen von zweijährigen Sauerkirschen und Pflaumen,

40 cm bei Spindelbüschen von Äpfeln und Birnen, bei Buschbäumen von Quitten, Mispeln, zweijährigen Aprikosen und Pfirsichen.

Für einjährige Pfirsich-, Aprikosen-, Mandel- und Kirschenbüsche sind Stammhöhen nicht vorgeschrieben.

Buschbäume und Spindelbüsche müssen vier kräftige Triebe einschl. Leittrieb haben. Buschbäume und Spindelbüsche mit zwei- oder mehrjährigen Kronen müssen durch sachgemäßen Kronenschnitt angezogen sein.

Bei Anwendung der Pfropfung auf Zwischenveredelung gelten alle Obstbüsche mit einjährigen Kronen und drei normalen Trieben als Pflanzen der Güteklasse A. Einjährige Veredelungen von Äpfeln und Birnen mit vorzeitigen Seitentrieben dürfen nicht unter der Bezeichnung als Buschbäume oder Spindelbüsche an-

geboten und verkauft werden; sie müssen ausdrücklich als einjährige Veredelungen bezeichnet werden.

Pfirsichbüsche, unveredelt aus Samen gezogen, in den zugelassenen Sorten dürfen nur angeboten werden, sofern der Abstammungsnachweis einwandfrei beigebracht werden kann. In Angebot und Rechnung müssen Angaben über Abstammungsnachweis enthalten sein.

6. Formobstbäume

Alle Kernobstbäume müssen auf schwach bis mittelstark wachsenden Typenunterlagen veredelt sein, sofern nichts anderes vereinbart ist. Einer besonderen Vereinbarung bedarf es nicht bei Birnensorten, die auf Quitte nicht gedeihen. Die einjährigen Triebe müssen stets die für die regelmäßige Form entsprechende Normlänge haben und gut wüchsig sein. Waagerechte Schnurbäume von Äpfeln müssen auf dem Malus-Typ IX, Birnen auf Quitte veredelt sein.

a) Pyramiden

Die Stammhöhe und der Abstand zwischen den Astquirlen muß jeweils 40 cm betragen. Jeder Astquirl muß fünf ungefähr gleichstarke Äste haben, der Leittrieb muß gerade sein.

b) Spaliere mit schrägen Ästen

Die Stammhöhe und der Abstand zwischen den Seitenastpaaren muß jeweils 40 cm betragen. Seitenäste müssen möglichst gleichständig sein. Der Mitteltrieb soll möglichst durch ein nach vorn stehendes Auge verlängert worden sein.

c) Verrierpalmetten

Die Stammhöhe und der Abstand der Äste muß jeweils 40 cm betragen. Die äußeren Äste müssen mit Fruchtholz besetzt sein; das oberste „U“ muß vollständig ausgebildet sein, und die Triebe müssen eine der Form entsprechende Normlänge haben.

d) U-Formen

Die Stammhöhe und der Abstand der Äste müssen jeweils 40 cm betragen. Bei mehrjährigen Bäumen muß der untere Teil der Äste mit Fruchtholz besetzt, die einjährigen Triebe müssen entsprechend wüchsig sein.

e) Waagerechte Schnurbäume

Die Stammhöhe muß 40 cm betragen. Die Biegungsstelle muß rechtwinklig sein. Der zweite Arm soll möglichst in gleicher Höhe der ersten Biegungsstelle abbiegen, und die Arme sollen möglichst gleich lang sein. Äpfel müssen auf dem Malus-Typ IX, Birnen auf Quitte veredelt sein.

f) Senkrechte Schnurbäume

Die Stammhöhe muß 30 cm betragen. Der Stamm soll gerade sein. Mehrjährige Schnurbäume sollen bis auf den letzten Jahrestrieb von unten auf möglichst gleichmäßig mit Fruchtholz besetzt sein. Der letztjährige Trieb soll entsprechend lang sein und ein gutes Wachstum zeigen.

g) Fächerformen

Die Stammhöhe muß 40 cm betragen. Die Äste müssen möglichst gleichmäßig verteilt sein und eine der Art entsprechende normale Länge haben.

7. Einjährige Veredlungen

Einjährige Veredlungen müssen eine Mindestlänge von 60 cm haben. Handveredlungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

B. Beerenobst

1. Johannisbeersträucher

müssen mindestens zweijährige, verpflanzte, kräftige Sträucher in der Sortierung von 3 bis 5, 5 bis 8, 8 bis 12 Trieben sein.

2. Stachelbeersträucher

müssen mindestens zweijährige, verpflanzte, kräftige Sträucher in der Sortierung von 3 bis 5, 5 bis 8, 8 bis 12 Trieben sein. Mehltau-krankte Triebspitzen sind vor der Abgabe der Sträucher abzuschneiden.

3. Beerenobstbäume

Die Stammhöhe muß bei Hochstämmen 90 bis 110 cm, bei Halbstämmen 60 bis 90 cm betragen. Die Stämme müssen gerade gezogen, genügend stark, frei von Fehlern und gut bewurzelt sein. Die Kronen der Stämme müssen bei Stachelbeeren und Johannisbeeren mindestens drei, bei Ia mindestens fünf kräftig entwickelte Triebe haben. Die Veredlungsstelle muß gut verwachsen sein. Bei Stachelbeeren sind mehltau-krankte Triebspitzen vor der Abgabe der Stämme abzuschneiden.

4. Himbeeren und Brombeeren

können verpflanzt und in einjährigen Ruten geliefert werden. Einjährige Ruten müssen bei Himbeeren mindestens 100 cm lang sein. Die einjährigen Ruten von Himbeeren und Brombeeren müssen eine gute Bewurzelung und eine kräftige Wurzelknospe aufweisen. Bei verpflanzten Himbeeren genügt eine Länge von 70 cm.

C. Rosen

1. Niedrige Rosen

Niedrige Rosen müssen, wenn andere Unterlagen nicht vereinbart wurden, auf Rosa canina oder auf deren Abarten, den sog. Edelcanina, veredelt sein. Rosa-rugosa- und Rosa-multiflora-Unterlagen sind stets besonders zu bezeichnen.

a) Güteklasse A:

Einjährige, durch Sommerokulation erzielte Pflanzen müssen gut bewurzelt sein und mindestens drei normal entwickelte sowie gut ausgereifte Triebe haben, wovon mindestens zwei aus der Veredlungsstelle kommen müssen, während der dritte Trieb bis 10 cm darüber entspringen kann. Ausgenommen sind die Sorten, die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 242 besonders verzeichnet sind und ab zwei Triebe als Güteklasse A verkauft werden dürfen. Pflanzen, von denen Blumen oder Edelreiser geschnitten wurden und die infolgedessen nicht die vorgeschrie-

benen normal entwickelten Triebe haben, dürfen nicht als Güteklasse A in den Verkehr gebracht werden.

b) Güteklasse B:

Schwächere Pflanzen, sonst im allgemeinen eine gutentwickelte, kräftige Ware mit mindestens zwei kräftigen, gut ausgereiften aus der Veredlungsstelle oder höchstens 10 cm darüber entspringenden Trieben. Ausgenommen sind die Sorten, die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 242 besonders verzeichnet sind und ab einem Trieb als Güteklasse B verkauft werden dürfen.

c) Güteklasse C:

Pflanzen, die den vorangegangenen Bedingungen nicht entsprechen, jedoch noch pflanzwürdig sind.

2. Rosenstämme

Bei Rosenstämmen der Güteklassen A, B und C muß in Angeboten und Rechnungen die Art der Unterlage, ob Sämlings-, Wald- oder Rugosa-stämme, angegeben werden.

a) Güteklasse A:

Der Stamm muß kräftig und gerade gewachsen sein und gute Faserwurzeln haben. Er darf keine größeren unüberwältigten Wunden und keine Brandflecken haben. Die Krone muß mindestens drei normal entwickelte, aus der Veredlungsstelle entspringende Triebe haben.

Die Stammhöhe muß betragen für:

Hochstämmen	100 bis 140 cm,
Mittelstämmen	75 bis 100 cm,
Halbstämmen	50 bis 75 cm,
Trauerrosen einschl. der		
Sorte Maréchal Niel..		140 bis 160 cm,
Trauerrosen einschl. der		
Sorte Maréchal Niel..		über 160 cm.

b) Güteklasse B:

Die Stämme dürfen geringfügige Fehler haben. Die Kronenbeschaffenheit muß der Güteklasse B bei niedrigen Rosen entsprechen.

c) Güteklasse C:

Pflanzen, die den vorangegangenen Bestimmungen nicht entsprechen, jedoch noch pflanzwürdig sind.

D. Alleebäume

1. Alleebäume

Alleebäume müssen einen geraden Stamm mit durchgehendem Leittrieb haben und ein gutes Wurzelvermögen besitzen. Die Stämme müssen eine der Stammstärke entsprechende gut entwickelte Krone mit wüchsigen Kronentrieben haben. Eine Ausnahme hiervon bilden Bäume mit sog. Kugelkronen, die ohne Leittrieb gezogen werden. Die Stammhöhe muß je nach der Baumart 200 bis 250 bis 300 cm betragen. Der Stammumfang wird 1 m über dem Boden gemessen, er muß je nach Stärke 8 bis 10, 10 bis 12, 12 bis 14 cm usw. betragen.

2. Alleebaum-Heister

Alleebaum-Heister sind mehrmals verpflanzte Allee- und Zierbäume ohne Kronen oder mit Kronenansatz. Sie müssen gerade gewachsen, aus weitem Stand und mit Seitenholz beästelte und gut bewurzelt sein. Die Beästelung soll dem natürlichen Wuchs der Baumart entsprechen. Die Bäume müssen bei 150 bis 200 cm Höhe 1 m über dem Boden einen Stammumfang von mindestens 5 cm, bei 200 bis 300 cm Höhe mindestens 6 cm Stammumfang haben.

E. Zierbäume

Je nach Art der Zierbäume gelten entweder die im Abschnitt A genannten Bestimmungen für Obstbäume (z. B. bei Pirusarten, Prunusarten u. ä.) oder die für Alleebäume geltenden Bestimmungen des Abschnitts D Ziffer 1. Die Stämme müssen gut bewurzelt, die Kronen gut ausgebildet sein. Bei Syringa, Viburnum, Hydrangea, Laburnum, Prunus triloba und ähnlichen Arten gelten die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 242 bei den jeweiligen Arten genannten Stammhöhen. Die Stammhöhen sind in Angeboten und Rechnungen anzugeben. Für Trauerbäume gelten die gleichen Bestimmungen.

F. Ziersträucher

Ziersträucher müssen verpflanzt und aus weitem Stand, d. h. aus weiter Verschulung, geliefert werden. Sie müssen kräftig gewachsen, gut bewurzelt und gut entwickelt sein.

G. Nadelhölzer, Buchsbaum

1. Nadelhölzer und Buchsbaum der Güteklasse A müssen alle drei bis vier Jahre verpflanzt sein und einen festen und gut durchwurzelten Ballen haben. Ausgenommen sind diejenigen Arten und Qualitäten, die als mehrmals verpflanzte Ware ohne Ballen handelsüblich sind. Die aufrecht wachsenden Arten sind mit geradem, durchgehendem Mitteltrieb zu ziehen. Die Pflanzen müssen ihren Wachstumsverhältnissen und der Sorteneigentümlichkeit entsprechend von der Erde ab voll bezweigt sein. Bei starktriebigen Abies, Pseudotsuga- und Picea-Arten sollen die Pflanzen bis zum letzten Jahrestrieb voll bezweigt sein. Die Quirlabstände müssen in einem richtigen Verhältnis zur Pflanze stehen.
2. Die Sortierung muß bei schnellwachsenden Arten bis zu 100 cm von 20 zu 20 cm, z. B. 40 bis 60, 60 bis 80, 80 bis 100 cm, über 100 cm von 25 zu 25 cm, z. B. 100 bis 125, 125 bis 150 cm usw., bei langsam wachsenden Arten von 10 zu 10 cm, z. B. 60 bis 70 cm usw., erfolgen. Lediglich Buxus-Pyramiden dürfen auch über 100 cm von 10 zu 10 cm sortiert werden.
3. Niedrigbleibende Arten müssen nach Höhe oder Breite sortiert werden, die Maße sind von 10 zu 10 cm abzustufen. Bei Kugelformen sollen Höhe und Breite ungefähr gleich sein.

H. Heckenpflanzen

1. Laubhölzer

a) Güteklassen

Heckenpflanzen der Güteklasse A müssen verpflanzt, aus weitem Stand, gut bewurzelt und

von unten voll bezweigt sein. Sie müssen sachgemäß zurückgeschnitten sein, mit Ausnahme der auf Seite 92 der Preisordnung Nr. 242 als zwei- und dreijährige bewurzelte Stecklinge aufgeführten Liguster. Hochwachsende Arten, wie Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn, Linden u. a., müssen einen der Art entsprechenden geraden Mitteltrieb haben.

Heckenpflanzen der Güteklasse B müssen verpflanzt und dürfen aus halbweitem Stand sein. Sie müssen wüchsig und sachgemäß zurückgeschnitten sein, brauchen aber nicht allen Anforderungen der Güteklasse A zu entsprechen.

Heckenpflanzen der Güteklasse C dürfen aus engem Stand und unbeschnitten sein.

b) Höhenmaße

Heckenpflanzen sind nach den in der Anlage zur Preisordnung Nr. 242 bei den einzelnen Arten angegebenen Höhen zu sortieren und abzugeben. Die in der Anlage der Preisordnung Nr. 242 nicht genannten Arten sind wie folgt zu sortieren:

Unter 100 cm von 20 zu 20 cm, z. B. 40 bis 60 cm, 60 bis 80 cm, über 100 cm von 25 zu 25 cm steigend, z. B. 100 bis 125 cm, 125 bis 150 cm usw. Niedrigbleibende Arten sind von 10 zu 10 cm zu staffeln.

2. Nadelhölzer

Heckenpflanzen der Güteklasse A müssen aus weitem Stand und regelmäßig alle drei bis vier Jahre verpflanzt sein und einen festen und gut durchwurzelten Ballen haben, ausgenommen sind diejenigen Arten und Qualitäten, die als mehrmals verpflanzte Ware ohne Ballen handelsüblich sind. Die Pflanzen müssen den Wachstumsverhältnissen der jeweiligen Art entsprechend von der Erde ab gleichmäßig voll bezweigt sein.

Schnellwachsende Arten sind bis zu 100 cm Höhe von 20 zu 20 cm, z. B. 40 bis 60 cm, 60 bis 80 cm, langsam wachsende Arten von 10 zu 10 cm, z. B. 60 bis 70 cm, 70 bis 80 cm usw., zu sortieren. Über 100 cm Höhe muß die Sortierung bei allen Arten von 25 zu 25 cm, z. B. 100 bis 125 cm usw., erfolgen.

J. Rhododendren

1. Die Pflanzen müssen einen ihrer Größe entsprechenden festdurchwurzelten Ballen haben. Sie müssen wüchsig, dabei gedrungen im Wuchs, von unten verzweigt und normal beknospet sein.
2. Rhododendronpflanzen ohne Blütenknospen und Rhododendron-Sämlingspflanzen müssen in Angeboten und Rechnungen als solche bezeichnet werden.
3. Alle Rhododendren, auch die in den Arten der sog. „Freiland-Azaleen“, sind nach der Höhe von 10 zu 10 cm zu sortieren, die Mindesthöhe beträgt 30 cm, mit Ausnahme der Jungpflanzen zur Weiterkultur.

K. Jungpflanzen zur Weiterkultur

Jungpflanzen sind in Angeboten und Rechnungen unter Angabe der Vermehrungsart und des Alters zu bezeichnen:

unbewurzelttes Steckholz aus verholzten Trieben..	als „Steckholz“,
unbewurzelte Stecklinge aus krautigen Trieben..	als „Stecklinge“,
bewurzelte Stecklinge aus verholzten und krautigen Trieben	als „einjährig bewurzelte Stecklinge“, als „zweijährige Stecklinge“, als „zweijährig verpflanzte Stecklinge“,
Sämlinge	als „einjährige Sämlinge“, als „zweijährige Sämlinge“, als „zweijährig verpflanzte Sämlinge“, als „einjährig krautartig pikierte Sämlinge“,
Veredlungen	als „einjährige Veredlungen“, als „zweijährig verpflanzte Veredlungen“,
Handveredlungen	als „einjährige Handveredlungen“, als „zweijährige Handveredlungen“,
Abrisse	als „einjährige Abrisse“, als „zweijährig verpflanzte Abrisse“,
Ableger	als „einjährige Ableger“, als „zweijährig verpflanzte Ableger“,
Ausläufer	als „einjährige Ausläufer“, als „zweijährig verpflanzte Ausläufer“.

**Abschnitt II
Kennzeichnung**

1. Die zur Abgabe gelangenden Baumschulpflanzen sind von der Baumschule kostenfrei so zu bezeichnen, daß der Sortenname und bei minderer Güteklasse die Güteklassenbezeichnung bei der Annahme der Pflanzen durch den Empfänger zweifelsfrei zu erkennen sind. Bei Obstbäumen sind Unterlagen und Stammbildner außerdem anzugeben.
2. Alle Betriebe, die als markenfähig anerkannt sind, sind zur Anwendung des Markenetiketts verpflichtet. Baumschulpflanzen minderer Güteklasse (Güteklasse B und C) sind ausdrücklich also solche ohne beschönigende Zusätze in An-

geböten, Lieferscheinen, Rechnungen und auf den Etiketten zu kennzeichnen. Auf dem Etikett genügt die Abkürzung „B“ für Pflanzen in Güteklasse B und „C“ für Pflanzen in Güteklasse C.

3. In Angeboten ist von den verkaufenden Baumschulen bei Obstbäumen die Unterlage und — soweit vorhanden — die als Zwischenveredlung verwendete Sorte anzugeben.

**Abschnitt III
Mengennachlässe**

Der 1-Stück-Preis gilt bei Abnahme bis 99 Stück, der 100-Stück-Preis gilt bei Abnahme von 100 bis 999 Stück, der 1000-Stück-Preis bei Abnahme von 1000 Stück und mehr, jedoch nur soweit für die einzelne Pflanzenart in der Anlage der Preisordnung Nr. 242 ein 1000-Stück-Preis genannt ist.

Mengennachlässe finden Anwendung:

- a) bei Obstgehölzen einschl. Beerenobst einer Form und derselben Obstsorte,
- b) bei anderen Gehölzen innerhalb ein und derselben Pflanzenart und Preisgruppe.

**Abschnitt IV
Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

Versand und Verpackung

1. Die Preise gelten ab Baumschule oder deren Verkaufsstellen ohne jeden Abzug. Aufträge sind innerhalb einer Woche nach Empfang zu bestätigen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
Stückzahl, Art und Sorte,
Stärke und Höhenmaß,
Alter, Preis, Mengeneinheit, Gesamtpreis.
3. Die Verpackung kann dem Käufer zu den preisrechtlich zulässigen Selbstkosten für Material und Arbeitslohn berechnet werden.
4. Weitere Lieferbedingungen, die den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht entgegenstehen, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vereinbart werden.

Gewährleistung

5. Der Lieferant übernimmt für die Echtheit der gelieferten Sorten und bei Obstbäumen der gelieferten Unterlagen Gewähr bis zum Ablauf des 5. Jahres nach dem Tage der Lieferung.
6. Eine Gewähr für Sortenechtheit muß bis zum Rechnungsbetrag geleistet werden. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind zu berücksichtigen, sofern besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer getroffen worden sind.
7. Eine Gewähr für das Anwachsen wird grundsätzlich nicht übernommen. Verlangt der Käufer jedoch die Übernahme einer solchen, so kann hierfür ein besonderer Betrag in Rechnung gestellt werden. Dieser darf jedoch nicht mehr als 10% des Verkaufspreises betragen.

Mängelrügen

8. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Ware zu rügen. Die Mängelanzeige muß spätestens innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Ware abgesandt werden. Die Mängel sind genau anzugeben.
9. Mängel, die erst später erkennbar sind, müssen unverzüglich gerügt werden, sobald sie erkennbar geworden sind. In diesem Falle ist es nicht gestattet, von einer Warenart nur einen Teil der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

Sortenersatz

10. Der Ersatz für fehlende Sorten in ähnlichen, gleichwertigen Sorten ist gestattet, falls dieses im Auftrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.
11. Der Sortenersatz ist indessen nur erlaubt, wenn sich der Auftrag auf mehrere Sorten erstreckt, die Stückzahl der Sorten über fünf nicht hinausgeht und der Betrag der Ersatzlieferung 70,— DM nicht übersteigt.
12. Als Ersatz für Pflanzen der Güteklasse A können Pflanzen der Güteklasse B zu den hierfür festgesetzten Preisen geliefert werden. Die Lieferung von Pflanzen der Güteklasse C für Güteklasse A, oder von anderen Baumformen, als den in Auftrag gegebenen, erfordert jedoch die ausdrückliche Zustimmung des Käufers.

Abschnitt V**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisanordnung Nr. 243 über Festsetzung
von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen
für Veredlungsunterlagen.**

Vom 19. September 1950

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 243 vom 10. August 1949 (ZVOBl. II S. 81) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt:

**Abschnitt I
Gütebestimmungen**

I. Allgemeines**a) Güteklassen**

Veredlungsunterlagen der Güteklasse A müssen gesund, ausgereift, aus genügend weitem Stand, das Wurzelvermögen der Art entsprechend einwandfrei sein. Bei einjährigen Veredlungsunterlagen muß die Mindestlänge des oberirdischen Teiles 25 cm betragen. Bis 15 cm über dem Wurzelhals darf bei Obstunterlagen der Trieb keine Vergabelung aufweisen. Zweijährig verpflanzte Veredlungsunterlagen müssen eine Mindesttrieblänge von 20 cm haben. Die Wurzeln dürfen nicht nach oben gebogen sein. Der Wurzelhals darf keine Verkrümmungen zeigen.

Pflanzen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind Güteklasse B.

Veredlungsunterlagen, die die im Abschnitt III genannten Maße nicht erreichen, jedoch sonst den obengenannten Bestimmungen, mit Ausnahme des Längenmaßes, entsprechen, sind als „Verschulware“ zu bezeichnen. Wildlinge der Güteklasse B können als Wildverbißpflanzen sowie zu Zwecken der Landschaftsgestaltung Verwendung finden. Rosenveredlungsunterlagen der Güteklasse B außerdem auch zur Anzucht von Rosenwildstämmen.

b) Kennzeichnung

Bei Wildlingen mit Abstammungsangabe ist in Angeboten und Rechnungen anzugeben, daß es sich um Sämlinge der genannten Sorten handelt; der Nachweis der Abstammung muß einwandfrei erbracht werden können.

c) Altersgrenzen

Als Veredlungsunterlagen dürfen Rosen- und Pfirsichwildlinge nur einjährig, Kernobst-Typenunterlagen und Fliederunterlagen ein-, zwei- oder dreijährig, alle übrigen Unterlagen ein- oder zweijährig in den Verkehr gebracht werden, dagegen nicht zweijährig verpflanzte Sämlingsunterlagen unter 7 mm Wurzelhalsdurchmesser. Das Alter ist stets genau anzugeben. Altersangaben, wie z. B. „ein- bis zweijährig“, sind zu vermeiden.

2. Veredlungsunterlagen für Obsthäume**A. Geschlechtlich (durch Aussaat) vermehrte Veredlungsunterlagen für Kern- und Steinobst****a) Sämlinge (S.)**

sind nicht pikierte, am Ort der Aussaat stehengebliebene Veredlungsunterlagen, die vorwiegend nur eine als Pfahlwurzel bezeichnete Hauptwurzel aufweisen.

b) Krautartig pikierte Sämlinge (kr.pik.)

sind pikierte Veredlungsunterlagen mit mehreren Hauptwurzeln, deren Aufteilung nicht tiefer als 8 cm unter dem Wurzelhals liegen darf. Jede Pflanze muß mindestens drei kräftige Hauptwurzeln haben. Als pikierte Veredlungsunterlagen gelten auch im Aussaatbeet unterschnittene (gestochene) Pflanzen. Veredlungsunterlagen, deren Wurzelteilung erst 8 cm unter dem Wurzelhals beginnt oder die weniger als drei Hauptwurzeln besitzen, müssen als „Sämlinge“ abgegeben werden.

c) Zweijährig verpflanzte Veredlungsunterlagen (2j.v.)

sind als einjährige Sämlinge oder einjährig krautartig unterschnittene, im verholzten Zustande nach erfolgtem kurzem Wurzelschnitt für ein zweites Kulturjahr aufgepflanzte Veredlungsunterlagen.

d) Zweijährig krautartig pikierte**Veredlungsunterlagen (2j.kr.pik.)**

sind Pflanzen, die einjährig krautartig pikiert, noch ein zweites Kulturjahr an ihrem Standort belassen wurden.

B. Ungeschlechtlich (vegetativ) vermehrte Veredlungsunterlagen**a) Abrisse (Abr.)**

sind Austriebe der Mutterpflanzen, die nach erfolgter Behäufelung und Bewurzelung abgerissen oder abgeschnitten wurden. Sie müssen

mindestens drei deutlich erkennbare Ansätze von Wurzeln an ihrer Basis aufweisen und bis zu einer Höhe von mindestens 10 cm angehäuelt gewesen sein.

b) **Ableger (Abl.)**

sind Austriebe der Mutterpflanzen an niedergelegten Zweigen oder Ästen, die behäuelt und nach erfolgter Bewurzelung abgeschnitten wurden.

c) **Stecklinge (Steckl.)**

sind Sproßabschnitte von Mutterpflanzen, die zur Bewurzelung gebracht wurden, und zwar entweder

1. aus holzartigen Trieben (Steckl.) oder
2. aus krautartigen Trieben (kr. Steckl.) oder
3. aus Wurzelteilen (W. Steckl.).

d) **Zweijährig verpflanzte Abrisse- und Ableger (2 j.v. Abr., 2 j.v. Abl.)**

sind Abrisse oder Ableger (vgl. Buchst. a, b), die für ein zweites Kulturjahr verpflanzte wurden. Sie müssen im zweiten Kulturjahr mindestens 12 cm tief in der Erde gestanden haben. Eine leichte Biegung, die mitunter durch die Vermehrungsmethode bedingt ist, ist zulässig.

C. Veredlungsunterlagen zum Verschulen (Verschulware)

Einjährige Veredlungsunterlagen der Gruppen unter A und B sowie zweijährige Kernobst-Typenunterlagen, die den im Abschnitt III genannten Stärken nicht entsprechen, müssen noch einmal auf Anzuchtbeeten verschult werden, um die vorgeschriebenen Mindestmaße zu erreichen. Die allgemeinen Gütevorschriften finden hierfür sinngemäße Anwendung.

3. Rosenveredlungsunterlagen der Güteklasse A

(1) Rosenveredlungsunterlagen sind Sämlinge der *Rosa canina* und ihrer Sorten, der sog. Edelcanina, sowie einiger anderer Wildrosenarten, z. B. *Rosa rubiginosa*, *Rosa multiflora*. Sie werden als „Sämlinge“ (S.) oder „krautartig pikiert“ (kr. pik.) — Näheres im Abschnitt I Nr. 2 unter A Buchst. a und b — bezeichnet und müssen einjährig sein.

(2) Rosenveredlungsunterlagen der Güteklasse A müssen einen geraden, glatten Wurzelhals von mindestens 25 mm Länge haben. Die Pflanzen müssen frei von Wurzeläusläufen sein. Der oberirdische Teil der Pflanzen kann bis auf 15 cm Länge vom Wurzelhals abgekürzt worden sein. Geringer Mehltaubefall, auch innerhalb der vorbezeichneten 15-cm-Grenze, bis zu 10% der Pflanzen sowie etwas zurückgestockte Spätherbstschosse bedeuten keine Güteminderung, wenn die holzartigen Triebe fest und gesund sind.

4. Rosenwildstämme

(1) Rosenwildstämme sind dreijährige, mitunter auch zweijährige, einmal verschulte Pflanzen von *Rosa canina* und ihren Sorten, den sog. Edelcanina, deren Triebe bis auf einen für die Veredlung von Rosenhochstämmen geeigneten Trieb weggeschnitten wurden.

(2) *Rosa rugosa*-Stämme müssen als solche bezeichnet werden. Sie sind nicht markenfähig. Wald-

stämme müssen als solche bezeichnet werden. Sie sind Wildstämme, die nicht baumschulmäßig gewonnen, sondern in Wäldern und Hecken ausgegraben wurden. Waldstämme sind nicht markenfähig.

(3) Güteklasse A: Die Stämme müssen einjährig und gerade sein; sie dürfen in ihrer ganzen Länge keine Krümmungen oder Absätze aufweisen; eine leichte Biegung ist lediglich im untersten Teil des Stammes oberhalb des Wurzelhalses statthaft.

(4) Die Stämme müssen gesund, d. h. frei von Brand, Rost und starken Scheuerstellen sein; sie dürfen keine Verletzungen besitzen, die vom Zapfenschnitt herrühren; die Stämme müssen ausgereift sein.

(5) Die Wurzeln müssen unterteilt und von der Verteilungsstelle der Wurzel an mindestens 10 cm lang sein und wenigstens drei Hauptwurzeln besitzen. Die Stämme sind entweder nach sorgfältig ausgeführtem Zapfenschnitt zu liefern oder mit auf 5 bis 10 cm zurückgeschnittenen Aftertrieben (Zapfen). Es ist ferner zulässig, die Stämme mit je einem ungekürzten Reservetrieb abzugeben. Die Art der Beschaffenheit der Stämme ist im Schriftwechsel, in Angeboten und Rechnungen anzugeben. Der Grad der Bestachelung der Stämme ist Sorteneigenart und deshalb nicht gütemindernd.

5. *Syringa vulgaris* (Flieder-Veredlungsunterlagen)

Pflanzen der Güteklasse A müssen eintriebzig gezogen sein, die Mindesttrieblänge muß 20 cm betragen. Die Pflanzen können krautartig pikiert, zweijährige Sämlinge und einjährig, zweijährig oder dreijährig verpflanzte sein. Wenn sie den obigen Anforderungen entsprechend behandelt und beschaffen sind, sind sie markenfähig.

6. Walnußsämlinge

Walnußsämlinge der Güteklasse A müssen ein- oder zweijährig, geradtriebzig und bis in die Spitze voll ausgereift sein. Die Wurzeln dürfen nicht unter 20 cm lang (vom Wurzelhals aus gemessen) sein.

7. Ribesruten

(1) Ribesruten dürfen nur als Abrisse (vgl. Abschnitt I Nr. 2 unter B Buchst. a) von *Ribes aureum*, als Abrisse und Stecklinge von *Ribes divaricatum* (*Ribes arboreum*) und ihren Sorten in den Verkehr gebracht werden. Bei der Benennung ist außer der Bezeichnung „Ribesruten“ oder „*Ribes aureum*“ die Unterart oder die Sorte anzugeben, z. B. „*Ribes aureum* Brechts Erfolg“ oder „*Ribes aureum* Fritzsches“ usw.

(2) Ribesruten der Güteklasse A können ein- oder zweijährig sein und dürfen in ihrer ganzen Länge keine Krümmungen oder Vergabelungen aufweisen. Ein Besatz mit schwachen, sogenannten vorzeitigen Trieben ist bei stärkeren Stämmen als Sortenmerkmal zulässig. Zweijährige Ribesruten der Güteklasse A müssen zwei Jahre an der Mutterpflanze verbleiben, im Vorsommer von den Seitentrieben befreit sein und durch die Endknospe getrieben haben. Ribesruten der Güteklasse A müssen gesund und frei von Verletzungen sein. Für die Wurzelbildung

gelten die Vorschriften im Abschnitt I Nr. 2 unter B Buchst. a dieser Durchführungsbestimmungen.

Abchnitt II
Das Messen der Veredlungsunterlagen

(1) Als Maß gilt der Durchmesser des Wurzelhalses der einzelnen Pflanze in Millimeter. Als Wurzelhals gilt der meist hell gefärbte Pflanzenteil zwischen den obersten Seitenwurzeln und dem oberirdischen Triebansatz.

(2) Pflanzen der Gruppe des Abschnittes I Nr. 2 unter A Buchst. a bis d (Obstsämlinge) und der Gruppe des Abschnittes I Nr. 5 (Flieder) müssen an der Stelle des Wurzelhalses gemessen werden, an der der dunklere oberirdische Teil der Pflanze in den hellen unterirdischen Teil übergeht.

(3) Pflanzen der Gruppe des Abschnittes I Nr. 2 unter B Buchst. a bis d (ungeschlechtlich vermehrte Obstunterlagen) müssen unmittelbar über der obersten Adventivwurzel gemessen werden. Sollte diese

sich tiefer als 10 cm von unten befinden, ist in 10 cm Höhe zu messen.

(4) Pflanzen der Gruppe des Abschnittes I Nr. 3 (Rosensämlinge) müssen in der Mitte des Wurzelhalses gemessen werden.

(5) Bei Pflanzen der Gruppen der Abschnitte I Nr. 4 (Rosenwildstämme) und I Nr. 7 (Ribesstämme) ist ein Längen- und ein Stärkemaß notwendig. Das angegebene Längenmaß der Stämme muß der Veredlungshöhe entsprechen. Die Stärke muß in Veredlungshöhe als Stammdurchmesser gemessen werden. Als Veredlungshöhe gelten die im Abschnitt III Ziffer 6 besonders angegebenen Maße.

(6) Pflanzen des Abschnittes I Nr. 6 (Walnußsämlinge) müssen nach der Länge des oberirdischen Teiles gemessen werden.

(7) Pflanzen des Abschnittes I Nr. 7 (Ribesruten) sind nach Länge zu sortieren. Die Gesamtlänge muß angegeben werden.

Abchnitt III
Die Sortierung der Veredlungsunterlagen

Die Veredlungsunterlagen müssen wie folgt sortiert werden:

Art der Veredlungsunterlagen	Aufschulware Stammumfang mm	Verschulware Stammumfang mm
1. Einjährige Sämlinge von Äpfeln, Birnen, St. Julien und Pflaumen mit ihren Abarten, einjährige Abrisse aller vegetativ vermehrten Unterlagen	6 bis 7, 7 bis 9, 9 bis 12	4 bis 6
2. Einjährige Sämlinge von Vogelkirschen, Mahaleb, Myrobalanen, Pfirsichen und Aprikosen	4 bis 5, 5 bis 7, 7 bis 9, 9 bis 12	3 bis 4
3a. Zweijährige Obstveredlungsunterlagen geschlechtlicher Vermehrung, Weißdorn- und Fliederunterlagen	7 bis 8, 8 bis 10, 10 bis 12	—
3b. Zwei- und dreijährige Obstveredlungsunterlagen ungeschlechtlicher Vermehrung	6 bis 8, 8 bis 10, 10 bis 12, 12 bis 15	4 bis 6 und Güteklasse B
4. Einjährige Rosenveredlungsunterlagen (<i>Rosa canina</i> und <i>Edelcanina</i>)	3 bis 4, 4 bis 6, 6 bis 8, 8 bis 12	—
5. Walnußsämlinge, ein- oder zweijährige Sämlinge Trieblänge: 10 bis 20 cm 20 bis 40 cm 40 bis 60 cm 60 bis 80 cm		—
6. Rosenwildstämme Veredlungshöhe: 80 bis 100 cm 100 bis 120 cm 120 bis 140 cm 140 bis 160 cm 160 bis 200 cm		} Mindeststammdurchmesser bei allen Höhen an der Veredlungsstelle 5 mm, bei <i>Rosa polmeriana</i> 4 mm
7. Ribesruten Trieblänge: 100 bis 120 cm 120 bis 140 cm 140 cm und höher		

Abchnitt IV
Bündelung der Veredlungsunterlagen

(1) Veredlungsunterlagen sollen wie folgt gebündelt werden:

Einjährige Obstveredlungsunterlagen der Sortierung 4 bis 5 mm zu 100 Stück, 5 bis 6, 6 bis 7, 7 bis 9 mm zu 50 Stück, 9 bis 12 mm zu 25 Stück.

Zweijährige Obstveredlungsunterlagen, Weißdorn und Flieder der Sortierung 6 bis 8, 7 bis 8, 8 bis 10 mm zu 50 Stück, 10 bis 12, 12 bis 15 mm zu 25 Stück.

Rosenveredlungsunterlagen

der Sortierung 3 bis 4, 4 bis 6 mm zu 100 Stück, 6 bis 8 mm zu 50 Stück, 8 bis 12 mm zu 25 Stück.

(2) Rosenwildstämme sollen zu 25 Stück gebündelt und je nach Länge zwei- bis dreimal gebunden werden.

(3) Walnußsämlinge sollen zu 25 Stück gebündelt und jedes Bund zweimal gebunden werden, je einmal auf den Wurzeln und in der Mitte der Holztriebe.

(4) *Syringa vulgaris* (Flieder) sollen wie Obstveredlungsunterlagen der jeweils entsprechenden Sortierung gebündelt werden.

(5) Ribesbruten sollen zu 50 Stück gebündelt und jedes Bündel zweimal gebunden werden.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

1. Bei Abschluß von Anbauverträgen hat die vertragschließende Baumschule dem Anbauer das Saat- oder Pflanzgut unter Angabe des Verrechnungspreises zur Verfügung zu stellen. Die Verrechnung des Saat- oder Pflanzgutes erfolgt bei der Abnahme der Veredlungsunterlagen.
2. Alle Betriebe, die als markenfähig anerkannt sind, sind zur Anwendung des Markenetiketts verpflichtet.

Abschnitt VI

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Versand und Verpackung

1. Die Preise gelten ab Baumschule oder deren Verkaufsstellen ohne jeden Abzug.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnung auszustellen. Die Rechnung muß folgende Angaben enthalten:
Stückzahl, Art und Sorte,
Stärke- und Höhenmaß,
Alter, Preis je Mengeneinheit, Gesamtpreis.
Es dürfen nur die in dieser Durchführungsbestimmung genannten Sortierungsbestimmungen und deren festgesetzte Abkürzungen verwendet werden.
3. Die Verpackung kann dem Käufer zu den preisrechtlich zulässigen Selbstkosten für Material und Arbeitslohn berechnet werden.
4. Weitere Lieferbedingungen, die den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht entgegenstehen, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vereinbart werden.

Gewährleistung

5. Der Lieferant übernimmt für die Echtheit der gelieferten Sorten Gewähr bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Lieferung.
6. Eine Gewähr für Sortenechtheit muß bis zum Rechnungsbetrag geleistet werden. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind nur zu berücksichtigen, sofern besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer getroffen worden sind.
7. Eine Gewähr für das Anwachsen wird grundsätzlich nicht übernommen. Verlangt der Käufer jedoch die Übernahme einer Anwachsgefahr, so kann hierfür ein besonderer Betrag in Rechnung gestellt werden, der jedoch nicht mehr als 10% des Verkaufspreises betragen darf.

Mängelrüge

8. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Ware zu rügen. Die Mängelanzeige muß spätestens innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Ware abgesandt werden. Die Mängel sind genau anzugeben.
9. Mängel, die erst später erkennbar sind, müssen unverzüglich gerügt werden, sobald sie erkenn-

bar geworden sind. In diesem Fall ist es nicht gestattet, von einer Warenart nur einen Teil der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

Sortenersatz

10. Der Ersatz für fehlende Sorten in ähnlichen gleichwertigen Sorten ist gestattet, falls dies im Auftrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.
11. Der Sortenersatz ist indessen nur erlaubt, wenn sich der Auftrag auf mehrere Sorten erstreckt, die Stückzahl der Sorten über 5 nicht hinausgeht und der Betrag 70,— DM nicht übersteigt.

Abschnitt VII

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 22. September 1950

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil I des Gesetzes:

§ 1

Ist der Kontoinhaber nicht mit dem Antragsteller identisch, so hat der Berechtigte — sofern die Voraussetzungen des Gesetzes auf ihn zutreffen — seinen Anspruch durch Vorlage entsprechender Dokumente einwandfrei nachzuweisen. Soweit möglich, ist hierbei auch auf Geschäftsbücher der früheren Kreditinstitute als Beweisgrundlage zurückzugreifen.

§ 2

Schenkungen, Abtretungen und ähnliche Verfügungen zu Gunsten des jetzigen Antragstellers werden nur insoweit anerkannt, als der Zeitpunkt der Übertragung der Kontoforderung vor dem Bankenschließungstage gelegen war und die Übertragung notariell beglaubigt ist.

§ 3

(1) Die Anträge auf Barauszahlung sind von den berechtigten Personen bei dem gleichen Kreditinstitut einzureichen, das für die Umwertung ihrer Uraltguthaben zuständig ist.

(2) In den Fällen, in denen die berechtigten Personen nach der Antragstellung auf Umwertung ihrer Uraltguthaben ihren Wohnsitz innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verlegt haben bzw. bis zum 15. November 1950 in die Deutsche Demokratische Republik oder in den Demokratischen Sektor Groß-Berlins verzogen sind, sind die Anträge auf Barauszahlung bei dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreditinstitut einzureichen, das die Barauszahlung durch das umwertende Kreditinstitut zu veranlassen hat.

§ 4

Zum Nachweis der Empfangsberechtigung sind von den Antragstellern neben dem Personalausweis und sonstigen Beweisdokumenten (vgl. § 1) vorzulegen:

- a) bei bereits abgeschlossenem Umwertungsvorgang:
der Quittungsabschnitt des Formblattes 1 (Erklärung), der den Empfangsberechtigten mit einem Vermerk über die Barauszahlung zurückgegeben wird,
- b) bei noch nicht abgeschlossenem Umwertungsvorgang:
der den Berechtigten bei der Einreichung ihrer Umwertungsanträge ausgehändigte Kontrollabschnitt bzw. die ihnen übermittelte Kontrollnummer.

Bei schriftlichem Ersuchen auf Barauszahlung ist der Nachweis der Berechtigung durch die amtliche Beglaubigung der Unterschrift und der Altersangabe beizubringen.

§ 5

Bei der Antragstellung auf Barauszahlung, die formlos vorgenommen werden kann, muß der Antragsteller folgende eidesstattliche Erklärung abgeben: Eidesstattliche Erklärung:

Ich erkläre, daß ich weitere Ansprüche auf Barauszahlung meiner umgewerteten oder von mir beanspruchten umgewerteten Uraltguthaben bei anderen Kreditinstituten nicht geltend mache. Ferner versichere ich, daß ich nicht zu den im Abschnitt I Ziffer 3 der Anweisung der früheren Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 490) genannten Personen gehöre und daß mir bekannt ist, daß ich mich durch falsche Angaben strafbar mache.

....., den
(Ort und Datum) (Unterschrift)
Personalausweis Nr.
.....
(Ort, Straße, Hausnummer)
Anbei Stück Beweisunterlagen

§ 6

(1) Die Barauszahlungen erfolgen an natürliche Personen, deren Uraltguthaben nach den Bestimmungen der früheren Deutschen Wirtschaftskommission umgewertet werden, und zwar bis zu einem Betrage von 100,— DM.

(2) Die über 100,— DM hinausgehenden Beträge werden entsprechend der Anordnung der früheren Deutschen Wirtschaftskommission über die Altguthaben-Ablösungsanleihe vom 23. September 1948 durch Zuteilung von Schuldbuchforderungen abgegolten.

§ 7

Bei Gemeinschaftskonten hat jeder Teilnehmer das Anrecht auf Barauszahlung bis zu einem Betrage von 100,— DM, sofern auf ihn die Voraussetzungen des Gesetzes zutreffen.

§ 8

Die Bestimmungen der Anweisungen der früheren Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 (Abschnitt I Ziffer 2) finden für die Barauszahlung keine Anwendung.

§ 9

Zu Gunsten der öffentlichen Hand verfügte Pfandrechte und Sperrn bleiben bei dieser Barauszahlung unberücksichtigt.

Berlin, den 22. September 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 22. September 1950

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 973) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil II des Gesetzes: § 1

Gläubiger von Forderungen gegen Schuldner, die unter Teil II des Gesetzes fallen, haben sich aller Maßnahmen zu enthalten, die der Einziehung und Beitreibung ihrer Forderungen dienen.

§ 2

Der Erlaß findet nur auf solche Schulden Anwendung, mit denen der im Gesetz genannte Personenkreis bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes belastet war.

Berlin, den 22. September 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

**Bekanntmachung
über die Meldepflicht der Bevölkerung für umherliegende Munition und Blindgänger sowie für Minenfelder usw.**

Vom 16. September 1950

Die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik noch umherliegende oder vergrabene Munition und die umherliegenden oder vergrabenen Blindgänger sowie noch ungeräumte Minenfelder usw. stellen eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung dar. Es wird deshalb erneut auf den Befehl Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates vom 7. Januar 1946 über die Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition (Amtsbl. d. Kontr.-R. S. 130) hingewiesen.

Im Sinne dieses Befehls ist jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, Fundstellen von umherliegender Munition und von umherliegenden Blindgängern oder die Lage noch nicht geräumter Minenfelder usw., von denen er Kenntnis hat oder erlangt, unverzüglich der nächsten Dienststelle der Volkspolizei zu melden.

Berlin, den 16. September 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 29. September 1950

Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern	1017
21. 9. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern	1018
21. 9. 50	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (Lenkung und Kontrolle des Geldverkehrs bei den Maschinen-Ausleihstationen und volkseigenen Gütern durch die Deutsche Notenbank)	1019
5. 9. 50	Bekanntmachung über Verkaufspreise, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich für Spiritus	1023
	Berichtigungen	1024

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern.

Vom 19. September 1950

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil B des Gesetzes:

§ 1

Unter die Vorschriften des § 8 des Gesetzes fallen alle Personen, die nach dem 9. November 1918

- auf Grund eines gesetzlich geregelten ländlichen Siedlungsverfahrens eine Siedlerstelle oder Anliegerland erworben oder
- durch privaten Landerwerb aus Großgrundbesitz über 100 ha unter siedlungsähnlichen Bedingungen eine selbständige Landwirtschaft nachweislich begründet haben.

§ 2

(1) Der Herabsetzung um 50% unterliegen diejenigen Schulden, die bei der Durchführung eines Siedlungsverfahrens oder infolge privaten Landerwerbs gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung entstanden sind.

(2) Für die Neufestsetzung der Schuld ist ein Entschuldungsantrag zu stellen, der von den unter das Gesetz fallenden Altsiedlern bei einer Filiale oder Außenstelle der Deutschen Investitionsbank oder einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse spätestens bis zum 15. November 1950 einzureichen ist.

(3) Mit dem Entschuldungsantrag sind sämtliche im Besitz der Altsiedler befindlichen Unterlagen über die Ursprungsschuld einzureichen. Die Altsiedler haben den Nachweis über bereits geleistete Zahlungen zu führen.

(4) Als Nachweis für die Höhe der Restschuld und der geleisteten Zahlungen sind z. B. anzuerkennen:

1. Siedlungsvertrag,

2. Quittungen und Belege über geleistete Rückzahlungen und über Zins- und Tilgungsleistungen,
3. Bank- oder Postscheckauszüge,
4. Erklärung einer öffentlichen Stelle oder eines Kreditinstitutes über den Empfang und die Weiterleitung geleisteter Zahlungen,
5. Zahlungsaufforderungen, aus denen der Stand des Restkapitals hervorgeht,
6. Grundbuchauszug.

§ 3

(1) Die für die Entgegennahme der Anträge zuständigen Kreditinstitute sind verpflichtet, die vorgelegten Unterlagen kostenfrei zu prüfen und die Restschuldsumme festzustellen.

(2) Sofern keine Unterlagen erbracht worden sind, haben die Kreditinstitute den zuständigen Landesfilialen der Deutschen Investitionsbank lediglich von der Einreichung des Antrages Mitteilung zu machen.

(3) Als Restschuldsumme im Sinne des § 8 des Gesetzes gilt derjenige Betrag, der sich aus der nachgewiesenen Rückzahlung auf das Ursprungskapital (Vorlasten und Siedlerkredite) oder aus dem Barwert der festgesetzten „tragbaren Rente“ errechnet, die an Stelle der Ursprungsleistungen getreten ist. Die rückständigen Leistungen werden vor der Herabsetzung dem Restkapital zugeschlagen.

(4) Für die Errechnung des Restkapitalwertes ehemaliger Renten ist ein Zinssatz von 4% zugrunde zu legen. Das herabgesetzte Restkapital wird als Hypothek in das Grundbuch eingetragen.

(5) Die herabgesetzte Restschuldsumme ist auf volle 100 DM nach unten abzurunden. Die sich daraus ergebende Differenz ist sofort zu begleichen.

§ 4

Nach Feststellung der herabgesetzten Restschuldsumme ist von dem zuständigen Kreditinstitut ein Schuldschein dem Altsiedler zur Unterschriftsleistung vorzulegen.

§ 5

Die Kreditinstitute senden die unterschriebenen Schuldscheine sofort der zuständigen Landesfiliale der Deutschen Investitionsbank ein.

§ 6

(1) Auf Grund der Schuldscheine stellt die Deutsche Investitionsbank bei den zuständigen Grundbuchämtern den schriftlichen Antrag auf Eintragung der herabgesetzten Restschuldsumme.

(2) Die Grundbuchämter haben die Eintragung auf diesen Antrag hin, der nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedarf, gebührenfrei vorzunehmen.

(3) Das Grundpfandrecht erhält den Rang, den die nach dem Gesetz gelöschten Lasten hatten.

§ 7

(1) Soweit die Schuldner den Schuldschein nicht bis zum 15. Dezember 1950 eingereicht haben, wird auf Antrag der Deutschen Investitionsbank an Stelle der gemäß § 10 des Gesetzes zu löschenden Grundpfandrechte eine Hypothek in Höhe von 50% des gelöschten Betrages zu den Bedingungen des § 8 Abs. 4 des Gesetzes auf die Deutsche Investitionsbank eingetragen.

(2) Bei späteren Nachweisen hat die Deutsche Investitionsbank die gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes nachgewiesenen Rückzahlungen in voller Höhe anzuerkennen; die eingetragene herabgesetzte Restschuldsumme kann auf Grund nachträglich nachgewiesener Rückzahlung berichtigt werden.

§ 8

Die Anträge der Deutschen Investitionsbank bedürfen nicht der Bewilligung des Eigentümers nach § 19 der Grundbuchordnung.

§ 9

Zins- und Tilgungszahlungen auf die herabgesetzte Restschuld haben in gleichbleibenden halbjährlichen Raten per 30. Juni und 31. Dezember nachträglich zu erfolgen. Der Tilgungsbeginn wird auf den 1. Januar 1951 festgesetzt.

§ 10

Die Deutsche Investitionsbank kann die Schuldsumme nicht kündigen, jedoch kann der Schuldner zu den Zinszahlungsterminen außerplanmäßige Rückzahlungen leisten.

§ 11

(1) Der in den Aktiven der aufgelösten Landsiedlungsunternehmen noch vorhandene Grund und Boden wird auf Antrag der Deutschen Investitionsbank in den Bodenfonds überführt.

(2) Das darüber hinaus vorhandene unbewegliche Vermögen ist auf Antrag der Deutschen Investitionsbank durch das zuständige Amt zum Schutze des Volkseigentums in Volkseigentum zu überführen.

(3) Das sonstige von der Deutschen Investitionsbank gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes zu übernehmende Vermögen ist von dieser zu verwerten.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Finanzen	Ministerium des Innern
L. V. Rumpf	Dr. Steinhoff
Staatssekretär	Minister
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	
Goldenbaum	
Minister	

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern.

Vom 21. September 1950

Gemäß § 19 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil A des Gesetzes:

§ 1

(1) Zur Herabsetzung der gewährten Bodenreformbaukredite bedarf es keines besonderen Antrages.

(2) Ausgereichte Bodenreformbaukredite im Sinne dieses Gesetzes sind auch ausgezahlte Teilbeträge aus zugesagten Krediten.

§ 2

(1) Nach erfolgter Umstellung der Kreditkonten reichen die Kreditgenossenschaften gemeindeweise aufgestellte Listen, in welchen die Errechnung der neuen Kreditbeträge nachgewiesen wird, über die Landesgenossenschaftsbank an die Landesfiliale der Deutschen Investitionsbank ein.

(2) Die Umstellung der Kreditkonten ist für den Herabsetzungstermin per 30. Juni 1950 bis zum 30. November 1950, für den Termin per 31. Dezember 1950 bis zum 28. Februar 1951 durchzuführen.

§ 3

Die herabgesetzte Schuldsumme ist auf einen durch 100 DM teilbaren Betrag nach unten abzurunden. Die Differenz hat der Schuldner sofort zu begleichen.

§ 4

(1) Über den festgestellten neuen Schuldbetrag hat der Darlehnsnehmer einen Schuldschein gegenüber der Deutschen Investitionsbank dem zuständigen Kreditinstitut einzureichen.

(2) Mit der Hingabe des neuen Schuldscheines über den herabgesetzten Betrag verliert der alte Schuldschein seine Gültigkeit.

§ 5

Die rückständigen Zinsen werden dem Kredit nicht zugeschlagen, wenn die Zinsen bisher aus Mitteln der Landesregierung auf Grund deren Bürgschaft gezahlt sind.

Zu Teil C des Gesetzes:

§ 6

(1) Kredite werden für Baumaßnahmen gegeben, durch die ein Wohn- oder Wirtschaftsgebäude möglichst in seinen ursprünglichen Zustand versetzt wird.

(2) Anträge sind in dreifacher Ausfertigung an die Kreisbauämter zu richten, die auch die vorgeschriebenen Antragsvordrucke ausgeben.

(3) Die Kreisbauämter geben sofort nach Eingang eine Ausfertigung des Antrages ungeprüft der zuständigen Landesgenossenschaftsbank. Die zweite Ausfertigung ist nach Prüfung ebenfalls der Landesgenossenschaftsbank zur Entscheidung über den Antrag zuzuleiten. Die dritte Ausfertigung und die Materialbedarfsliste verbleiben bei den Kreisbauämtern.

§ 7

(1) Die Kreisbauämter prüfen die Anträge hinsichtlich der

a) Vollständigkeit der Unterlagen,

b) Richtigkeit und Vollständigkeit des Kostenanschlages unter besonderer Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften,

c) Möglichkeit der Zuteilung von Baumaterialien innerhalb des Kontingents unter Berücksichtigung der vom Eigentümer beschafften Baumaterialien,

d) Höhe des Beschädigungsgrades.

(2) Die Landesgenossenschaftsbanken haben die Rentabilität des Wirtschaftsbetriebes auch hinsichtlich der aufzunehmenden Belastung vor der Kreditzusage zu prüfen.

(3) Nach Vorlage der Krediterklärung erteilen die Kreisbauämter die Baulizenz; nach deren Vorliegen erfolgt die Kreditzusage.

§ 8

Die Arbeiten sind nach den geltenden Vorschriften über die Preisbildung für Bauleistungen im Regelfalle im Leistungsvertrag zu vergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Bestätigung durch die Deutsche Bauernbank.

§ 9

(1) Zinsforderungen der Gläubiger der zurücktretenden Belastungen werden nach ihrem Rang erst berücksichtigt, wenn nach der Zahlung der für die Aufbaugrundschuld zu entrichtenden laufenden Leistungen und der sonstigen laufenden Ausgaben für den Wirtschaftsbetrieb und den normalen Unterhalt der bäuerlichen Familie Überschüsse verbleiben.

(2) Für die Dauer der Stundung gemäß § 15 des Gesetzes kann seitens der zurücktretenden Gläubiger die Rückzahlung der Kapitalbeträge nicht verlangt werden.

(3) Die Gläubiger der zurücktretenden dinglichen Belastungen können, soweit dem Grundstückseigentümer die Geldleistungen gestundet sind, von diesem Rechnungslegung gegenüber einer Kommission verlangen. Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Dorfgenossenschaft und der örtlichen Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zusammen; sie entscheidet, ob und wie weit die Gläubiger der zurücktretenden Lasten bedient werden müssen. Die Stundung gemäß § 15 des Gesetzes erstreckt sich auch auf die persönliche Forderung aus dem durch Hypothek gesicherten Darlehen, es sei denn, daß der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner ist.

§ 10

Gegen die Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 3 kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch beim Kreisausschuß der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

§ 11

(1) Zu den Aufbaukosten muß der Eigentümer wenigstens 40% an Eigenleistungen aufbringen. Diese können durch Bereitstellung von Eigenkapital, eigenem Baumaterial oder durch eigene Arbeit oder sonstige Leistungen abgegolten werden.

(2) Haben Eigentümer bereits Wiederaufbauarbeiten durchgeführt und bezahlt, können diese bis zu 20% der Baukosten als Eigenleistungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 12

Die Laufzeit der Aufbaugrundschuld richtet sich nach dem Grad der Beschädigung des wiederherzustellenden Bauvorhabens, der vom Kreisbauamt festzulegen ist. Sie beträgt in der Regel bei Beschädigung

- bis zu 30% bis zu 10 Jahre,
- bis zu 60% bis zu 20 Jahre,
- bis zu 100% bis zu 30 Jahre,

gerechnet vom Beginn der Tilgung ab.

§ 13

(1) Die Zins- und Tilgungsraten sind halbjährlich in gleicher Höhe jeweils zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Tilgung beginnt ein Jahr nach dem 1. Januar des auf die Ausreichung folgenden Jahres. Sie steigt sich um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsbeträge.

§ 14

(1) Bei Eintragung im Grundbuch ist die Aufbaugrundschuld unter Bezugnahme auf das Gesetz als solche zu bezeichnen. Im Grundbuch ist bei der Aufbaugrundschuld ihr Rang vor allen anderen Belastungen zu vermerken. Die Aufbaugrundschuld ist auch dann einzutragen, wenn im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk eingetragen ist.

(2) Die Aufbaugrundschuld erlischt in Höhe der zurückgezahlten Beträge.

(3) Die Erteilung eines Grundschuldbriefes ist ausgeschlossen.

(4) Soweit andere Vorschriften die Zustimmung eines Dritten, z. B. eines Nacherben oder eine behördliche Genehmigung, vorschreiben, ist für die Bestellung einer Aufbaugrundschuld diese Zustimmung oder Genehmigung nicht erforderlich.

§ 15

Die Kredite werden durch die Landesgenossenschaftsbanken über die Dorfgenossenschaften ausgereicht. Die erforderlichen Mittel werden von der Deutschen Bauernbank bereitgestellt.

Berlin, den 21. September 1950

Ministerium der Finanzen	Ministerium des Innern
Dr. Loch	Dr. Steinhoff
Minister	Minister
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	
Goldenbaum	
Minister	

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

(Lenkung und Kontrolle des Geldverkehrs bei den Maschinen - Ausleih - Stationen und volkseigenen Gütern durch die Deutsche Notenbank).

Vom 21. September 1950

Die Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) und die volkseigenen Güter (VEG) haben wesentlich dazu beigetragen, daß die Lebensverhältnisse der werktätigen Bevölkerung in den Nachkriegsjahren verbessert werden konnten. Bei der Erfüllung des Volks-

wirtschaftsplanes 1950 und der kommenden Planjahre fallen den MAS und VEG große Aufgaben zu.

Die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die größtmögliche Steigerung der Hektarerträge als Voraussetzung für eine weitere Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen erfordern ein rentables Arbeiten der MAS und VEG. Sie sind in ausreichendem Maße mit finanziellen Mitteln entsprechend dem jahreszeitlich bedingten Ablauf der Produktion auszustatten. Andererseits ist es nötig, die sparsamste und zweckdienliche Verwendung der gesamten Geldmittel bis in die unterste Einheit laufend zu überwachen.

Zur Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) wird das Folgende bestimmt:

§ 1

(1) Der Geldverkehr der MAS und VEG einschl. ihrer Verwaltungen und Vereinigungen wird vom 1. Oktober 1950 an durch die Deutsche Notenbank gelenkt und überwacht.

§ 2

(1) Der gesamte Zahlungsverkehr der Betriebsstätten läuft vom 1. Oktober 1950 an über das Konto bei der Deutschen Notenbank, im folgenden kurz „Bank“ genannt.

(2) Das Konto ist bei der Bank nach folgenden Sachgebieten zu unterteilen:

A. Für die Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS)

I. Stationen, Werkstätten, Maschinenhöfe		II. Verwaltungen (Lehranstalten, LV-MAS, ZV-MAS)	
1. Einnahmen aus	2. Ausgaben für	1. Einnahmen aus	2. Ausgaben für
a) Lieferungen und Leistungen	a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe außer Treib- und Schmierstoffe	a) Umlage von Verwaltungskosten	a) Löhne { zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben
b) zwischenbetrieblichen Leistungen	b) Treib- und Schmierstoffe	b) Zuführung von Haushaltsmitteln	b) Gehälter { zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben
c) Zuführung von Haushaltsmitteln	c) Löhne { zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben	c) anderen Einnahmen	c) Abführung von Amortisationen
d) anderen Einnahmen	d) Gehälter { zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben		d) sonstige Kosten einschl. Verwaltungskostenumlage
	e) Abführung von Amortisationen		e) andere Ausgaben
	f) sonstige Kosten einschl. Verwaltungskostenumlage		
	g) andere Ausgaben		

B. Für die Vereinigung volkseigener Güter (VVG)

I. Volkseigene Güter (einschl. Gestüte, Gartenbaubetriebe, Zuchtstationen u. a.)		II. Vereinigungen (Lehranstalten, GVVG und VVG)	
1. Einnahmen aus	2. Ausgaben für	1. Einnahmen aus	2. Ausgaben für
a) Pflanzlichen Erzeugnissen	a) Saatgut	a) Umlage von Verwaltungskosten	a) Löhne { zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben
b) Verkäufen von Tieren des Umlaufvermögens	b) Düngemittel	b) Haushaltsmitteln	b) Gehälter { zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben
c) Verkäufen von tierischen Haupt- und Nebenerzeugnissen	c) Käufe von Tieren des Umlaufvermögens	c) anderen Einnahmen	c) Abführung von Amortisationen
d) Erlösen aus landwirtschaftlich-technischen Nebenbetrieben	d) Futter		d) sonstige Kosten einschl. Verwaltungskostenumlage
e) sonstigen Lieferungen und Leistungen	e) Hilfs- und Betriebsstoffe		e) andere Ausgaben
f) Haushaltsmitteln	f) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für landwirtschaftlich-technische Nebenbetriebe		
g) anderen Einnahmen	g) Löhne { zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben		
	h) Gehälter { zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben		
	i) Abführung von Amortisationen		
	k) sonstige Kosten einschl. Verwaltungskostenumlage		
	l) andere Ausgaben		

(2) Jeder Wirtschaftseinheit der MAS (Station, Lehranstalt, Werkstätte, Landesmaschinenhof, Landesverwaltung, Zentrale Verwaltung u. a.) und der VEG (volkseigenes Gut, Lehranstalt, Gebietsvereinigung, Zentrale Vereinigung u. a.), im folgenden kurz „Betriebsstätte“ genannt, ist zum 1. Oktober 1950 ein neues Konto bei der nächstgelegenen Niederlassung der Deutschen Notenbank einzurichten.

(3) Alle jetzt bestehenden Guthabekonten bei der Deutschen Notenbank, anderen Kreditinstituten und Postscheckämtern sind aufzulösen und zum 1. Oktober 1950 auf das neue Konto zu übertragen. Zum 1. Oktober 1950 vorhandene Barbestände sind auf dieses Konto einzuzahlen.

(4) Bestehende Schuldkonten bei Kreditinstituten sind nach § 10 zu behandeln.

(5) Mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft können für die Verwaltungen und Vereinigungen Sonderkonten für zweckgebundene Mittel geführt werden.

§ 4

(1) Die Rechnungen an die MAS und VVG werden nach Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit von der Betriebsstätte mit dem Überweisungsauftrag der Deutschen Notenbank zur Regulierung vorgelegt.

(2) Vor der Einreichung sind die Rechnungen auf dem Rechnungseingangskonto zu verbuchen.

(3) Die zur Bezahlung vorgelegte Rechnung wird nach Erlöschung von der Bank mit einem Regulierungsstempel versehen und der Betriebsstätte unverzüglich zurückgegeben.

(4) Bei allen übrigen Verfügungen, z. B. Zahlung von Steuern, Abgaben, Abführung von Amortisationen u. dgl. sind der Bank vorbereitete Zahlungsaufträge vorzulegen. Diesen Zahlungsaufträgen müssen die notwendigen Unterlagen, die die Zahlungsaufträge begründen, zur Einsichtnahme beigelegt werden.

§ 5

(1) Für Lieferungen und Leistungen der MAS und VEG, die nicht sofort bar bezahlt werden, sind Kopien der laufend numerierten Rechnungen oder Rechnungsnachweislisten wöchentlich an die Bank einzureichen. Mit der Übergabe der Rechnungskopien oder Rechnungsnachweislisten an die Bank gelten die daraus resultierenden Forderungen als an die Bank abgetreten. Die Rechnungen sind mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Zahlung hat an die Deutsche Notenbank
.....(Ort), Konto Nr.
zu erfolgen.“

(2) Das Mahnwesen verbleibt bei der Betriebsstätte. Die Mahnungen haben im fünftägigen Abstand zu erfolgen.

(3) Bareinnahmen sind mit Angaben über die Herkunft an die Bank abzuführen.

§ 6

Der interne Zahlungsverkehr innerhalb der MAS und innerhalb der VEG wird nach den gleichen Grundsätzen, wie in den §§ 4 und 5 angegeben, sinngemäß durchgeführt.

§ 7

(1) Der Rahmen aller Geldbewegungen ist der bestätigte Finanzplan der Betriebsstätte, von dem die Bank eine Abschrift erhält.

(2) Für das Planjahr 1950 gilt folgendes:

a) Die Betriebsstätten der MAS reichen Abschriften folgender Teile des bestätigten Finanzplanes an die Bank ein:

- Zusammengefaßten Finanzplan,
- Zusammenfassung der Erlöse aus durchgeführten Arbeiten,
- Kostenplan,
- Ergebnisplan,
- Richtsatzplan,
- Verwaltungskostenplan (nur Verwaltungen).

Diesen Unterlagen ist eine Übersicht über die geplanten Einnahmen und Ausgaben, aufge-

teilt nach Monaten und gegliedert nach den im § 2 Abs. 2 genannten Sachgebieten beizufügen. Für die bei der Einreichung bereits abgelaufenen Monate sind die Ist-Zahlen in der Übersicht in einer Summe einzusetzen. Die Differenz zwischen den Endsummen des Finanzplanes und den eingesetzten Ist-Summen der abgelaufenen Monate ist auf die verbleibenden Monate aufzuteilen.

b) Die Betriebsstätten der VVG reichen ihrer Bank den zur Ergänzung des Finanzplanes aufgestellten besonderen Plan der Finanzentwicklung 1950 ein. Außerdem erhält die Bank eine Abschrift folgender Finanzplanteile:

- Zusammengefaßten Finanzplan,
- Ergebnisplan,
- Verwaltungskostenplan (für Vereinigungen).

(3) Die Bank ist ermächtigt, die für die Finanzierung der MAS und VEG im bestätigten Finanzplan vorgesehenen Kredite und Haushaltsmittel auszureichen.

(4) Der Bank ist es untersagt, Haushaltsmittel oder Kredite zur Finanzierung der Nichterfüllung des Einnahmeplanes oder Überschreitung des Ausgabenplanes auszureichen.

§ 8

(1) Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Oktober 1950, meldet die Niederlassung der Bank ihrer Landeszentrale in zweifacher Ausfertigung die im vorangegangenen Monat auf dem Konto der Betriebsstätte gebuchten Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach dem im § 2 Abs. 2 genannten Sachgebieten. In dieser Meldung sind auch die Forderungen, ebenfalls gegliedert nach den im § 2 Abs. 2 genannten Sachgebieten, nach dem Stand vom Ende des vorangegangenen Monats aufzuführen.

(2) Von den nach Abs. 1 erstellten Meldungen fertigt die Landeszentrale der Bank in vierfacher Ausfertigung Zusammenstellungen auf der Ebene der Landesverwaltungen MAS bzw. der GVVG. Eine Ausfertigung dieser Zusammenstellungen und je eine Ausfertigung der nach Abs. 1 von den Niederlassungen erstellten Meldungen werden von der Landeszentrale der Bank an die Landesverwaltungen MAS bzw. die GVVG ausgehändigt. Die übrigen drei Ausfertigungen der Zusammenstellungen und die zweite Ausfertigung der Meldungen der Niederlassungen (Abs. 1) werden von der Landeszentrale der Bank an die Zentrale der Deutschen Notenbank in Berlin weitergegeben.

(3) Die Zentrale der Deutschen Notenbank faßt die von den Landeszentralen der Bank auf Landesebene bzw. Gebietsebene gefertigten Zusammenstellungen zu einer Gesamtzusammenstellung für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik, getrennt nach MAS und VVG, zusammen.

(4) Von der Gesamtzusammenstellung (Abs. 3) und den auf Landesebene bzw. Gebietsebene gefertigten Zusammenstellungen (Abs. 2) gibt die Zentrale der Deutschen Notenbank je eine Ausfertigung an

- das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- das Ministerium der Finanzen,
- die Zentrale Verwaltung der MAS bzw. die VVG.

Die Zentrale Verwaltung der MAS bzw. die VVG erhält außerdem von der Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin, die ihr über ihre Landeszentralen zugegangenen Meldungen der örtlichen Niederlassungen der Bank (Abs. 1).

§ 9

(1) Die Bank hat das Recht, von der Betriebsstätte jederzeit Auskunft über das gesamte Rechnungswesen zu verlangen, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen und Prüfungen durchzuführen.

(2) Die Betriebsstätten haben eine Abschrift ihrer Vierteljahresabschlüsse bei der Bank einzureichen.

(3) Die Leitung der Bank ist verpflichtet, die Leiter der Betriebsstätten rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn der bisherige Zahlungsverkehr die voraussichtliche Nichteinhaltung des Finanzplans erkennen läßt.

§ 10

(1) Die Betriebsstätten der MAS und VVG melden bis zum 10. Oktober 1950 alle noch offenen Verbindlichkeiten aus der Zeit

- a) vor dem 1. März 1949 (nur für MAS),
- b) vom 1. März 1949 bis 31. Dezember 1949 (MAS),
- c) bis 31. Dezember 1949 (VVG),
- d) vom 1. Januar 1950 bis 30. September 1950 (MAS und VVG)

an ihre zuständige Bank. Diese Meldungen sind wie folgt zu unterteilen:

- Bankschulden,
- Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen,
- andere Verbindlichkeiten (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge usw.),
- langfristige Verbindlichkeiten (Hypotheken, Darlehen, Rentenverpflichtungen usw.).

Die Zusammenstellung dieser Meldungen ist von der Deutschen Notenbank an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(2) Die Abdeckung dieser Verbindlichkeiten bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Das Ministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Anweisungen.

Berlin, den 21. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
G o l d e n b a u m
Minister

**Bekanntmachung
über Verkaufspreise, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich für Spiritus.**

Vom 5. September 1950

I. Regelmäßiger Verkaufspreis, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich

Mit Wirkung vom 4. September 1950 beträgt der regelmäßige Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Spirituosen, Riech- und Schönheitsmitteln sowie Aromen und Essenzen 6670 DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 6520 DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150 DM auf die Preisspitze.

Für extrafein filtrierten Spiritus beträgt der regelmäßige Verkaufspreis 7435 DM für 1 hl Weingeist, wovon 7260 DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 175 DM auf die Preisspitze entfallen.

Der Branntweinaufschlag für ablieferungsfreien Spiritus beträgt 6620 DM (Branntweinsteuer — Hektolitereinnahme — 6520 DM, Spitzenbetrag 100 DM) für 1 hl Weingeist.

An regelmäßigem Monopolausgleich wird erhoben:

- 1. wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 BranntwMonG) 6570,— DM für 1 hl Weingeist,
- 2. wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 BranntwMonG, § 62 GB)
 - a) bei Trinkbranntweinen und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 4599,— DM,
 - b) bei Arrak, Rum und Kognak 5913,— DM,
 - c) bei anderem Branntwein 8212,50 DM für 1 dz.

II. Kleinverkaufspreise für Spiritus zur Herstellung von Spirituosen, Riech- und Schönheitsmitteln sowie Aromen und Essenzen

a) Regelmäßiger Verkaufspreis für extrafein filtrierten Spiritus:				
von über	1 l bis einschl.	5 l Raum	72,85 DM	} je l Raum zu 92,4 Gewichts% = 95 Volumen%
" "	5 l " "	10 l " "	72,55 DM	
" "	10 l " "	25 l " "	72,40 DM	
von über	25 l bis einschl.	60 l Weingeist	75,45 DM	} je l Weingeist
" "	60 l " "	100 l " "	75,20 DM	
" "	100 l " "	150 l " "	75,15 DM	
" "	150 l " "	280 l " "	75,10 DM	

b) Regelmäßiger Verkaufspreis für Primasprit:

von über 1 l bis einschl. 5 l Raum	65,60 DM	} je l Raum zu 92,4 Gewichts% = 95 Volumen%
„ „ 5 l „ „ 10 l „	65,30 DM	
„ „ 10 l „ „ 25 l „	65,15 DM	
von über 25 l bis einschl. 60 l Weingeist	67,30 DM	} je l Weingeist
„ „ 60 l „ „ 100 l „	67,55 DM	
„ „ 100 l „ „ 150 l „	67,50 DM	
„ „ 150 l „ „ 280 l „	67,45 DM	

Preise für Abgaben in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Literflaschen:

$\frac{1}{4}$ l extrafein filtrierter Sprit einschl. Flasche	80,30 DM	} je l Raum
$\frac{1}{2}$ l „ „ „ „ „	41,00 DM	
$\frac{1}{4}$ l Primasprit einschl. Flasche	72,05 DM	
$\frac{1}{2}$ l „ „ „	36,90 DM	

III. Kleinverkaufspreise für Alkohol absolutus für medizinische Zwecke

von 1 bis 5 l einschl.	69,15 DM	} je l
„ über 5 „ 10 l „	68,85 DM	
„ „ 10 „ 23,8 l „	68,65 DM	
„ „ 23,8 „ 60 l „	68,05 DM	
„ „ 60 „ 100 l „	67,80 DM	
„ „ 100 „ 150 l „	67,75 DM	
„ „ 150 „ 280 l „	67,70 DM	

(Bei Alkohol absolutus kann 1 l Weingeist = 1 l Raum angenommen werden.)

Berlin, den 5. September 1950

Spiritus-Inspektion (Direktion) Monopolamt
Gabler
Stellvertretender Leiter

Berichtigungen

Im Gesetz vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) muß es im § 9 statt „vor dem 9. Mai 1950“ richtig heißen: „vor dem 9. Mai 1945“.

Abschnitt III der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 727) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Im § 12 Ziffern 2 bis 4, § 14 Absätze 2 bis 6, § 15 Abs. 1 und 2. sowie im § 16 Abs. 3 und 5 muß es statt „Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle“ jeweils richtig heißen: „Lederrohhäute, -felle und Pelzroh-felle“.
2. Im § 14 Abs. 2 sowie im § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 muß es statt „Lederrohhäuten, -fellen, Pelzroh- und Pelztierfellen“ jeweils richtig heißen: „Lederrohhäuten, -fellen und Pelzroh-fellen“.
3. Im § 15 Abs. 6 ist in der vorletzten Zeile statt „Pelztierfelle“ zu setzen: „Edelpelztierfelle“.
4. Im § 16 Abs. 4 erhält die Vorschrift unter b) nach Wegfall des Kommas am Ende der Zeile 3 in den letzten drei Zeilen folgende veränderte Fassung: „und Pelzroh-felle sowie die trockenen Pelztier-felle sofort umzustapeln und an erster Stelle an die Fabrikation zu geben;“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 | Berlin, den 30. September 1950

| Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 50	Preisverordnung Nr. 111 — Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisanordnung Nr. 218 über Einrichtung der Ausgleichskasse für die Holzabfuhr	1025
19. 9. 50	Preisverordnung Nr. 112 — Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisanordnung Nr. 219 über Unkostenbeiträge der Holztransportkontore	1026
23. 9. 50	Preisverordnung Nr. 114 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Zuckerrüben aus der Ernte 1950	1026
23. 9. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	1027
28. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik	1031
29. 9. 50	Preisverordnung Nr. 115 — Verordnung über die Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung	1036
	Berichtigung	1036

Preisverordnung Nr. 111.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisanordnung Nr. 218 über Einrichtung der Ausgleichskasse für die Holzabfuhr.

Vom 19. September 1950

In Ausführung des § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1950 zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 603) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung bestimmt:

§ 1

(1) Die Ausgleichskasse für die Holzabfuhr wird mit Wirkung vom 1. Juli 1950 von der Deutschen Handelszentrale Holz (DHZH) geführt. Das Vermögen der auf Grund der Preisanordnung Nr. 218 vom 9. Mai 1949 (ZVOBl. II S. 36) eingerichteten Ausgleichskasse wird mit dem gleichen Zeitraum auf die DHZH überführt.

(2) Die sich ergebenden Überschüsse der Ausgleichskasse sind auf Grund der Abrechnungsordnung für Ausgleichskassen vom 8. März 1950 mit dem Ministerium der Finanzen abzurechnen.

§ 2

§ 3 der Preisanordnung Nr. 218 erhält folgende Fassung:

„(1) Die DHZH kann von allen Rohholzkäufern höchstens folgende Beiträge für die Ausgleichskasse erheben:

- 0,40 DM für 1 fm Langnutzholz,
- 0,30 DM für 1 fm Grubenholz,
- 1 rm Schichtnutzderb- bzw.
- 1 rm Faserholz,
- 0,20 DM für 1 rm Brenn- bzw. Generatorholz.

(2) Die Einziehung der Ausgleichsbeträge durch die DHZH erfolgt auf Grund von besonders hierfür ausgestellten Rechnungen.

(3) Die gemäß Abs. 1 erhobenen Beträge sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen und sind weder kalkulationsfähig noch abwälzbar.“

§ 3

Die von den Forstverwaltungen bei Inkrafttreten dieser Preisverordnung bereits erhobenen Beiträge für noch nicht ausgeführte oder noch nicht abgeschlossene Holztransporte sind an die DHZH abzuführen und mit den zuständigen Dienststellen der DHZH bis zum 31. Oktober 1950 abzurechnen.

§ 4

§ 5 der Preisverordnung Nr. 218 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.“

§ 5

Die Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 112.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 219 über Unkostenbeiträge der Holztransportkontore.

Vom 19. September 1950

In Ausführung des § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1950 zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 603) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung bestimmt:

§ 1

(1) Die auf Grund der Preisverordnung Nr. 219 vom 9. Mai 1949 (ZVOBl. II S. 36) den Holztransportkontoren übertragenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1950 auf die Deutsche Handelszentrale Holz (DHZH), Anstalt des öffentlichen Rechts, über.

(2) Soweit Holzkäufer die Abfuhr von Rohholz mit eigenen Transportmitteln durchführen, ermäßigen sich die im § 1 der Preisverordnung Nr. 219 genannten Sätze auf

- 0,15 DM für 1 fm Langnutzholz,
- 0,10 DM für 1 fm Grubenholz,
1 rm Schichtnutzderb- bzw.
1 rm Faserholz,
- 0,05 DM für 1 rm Brenn- bzw. Generatorholz.

(3) Die für die Organisierung und Lenkung der Holzabfuhr erhobenen Unkostenbeiträge sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen und sind weder kalkulationsfähig noch abwälzbar.

(4) Tritt die DHZH als Holzkäufer auf, sind von ihr Unkostenbeiträge nicht zu entrichten.

§ 2

(1) Die Einziehung der Unkostenbeiträge durch die DHZH erfolgt auf Grund von besonders hierfür ausgestellten Rechnungen.

(2) § 3 der Preisverordnung Nr. 219 wird aufgehoben.

§ 3

Die von den Holztransportkontoren bei Inkrafttreten vorliegender Preisverordnung bereits erhobenen Beiträge für noch nicht ausgeführte oder noch nicht abgeschlossene Holztransporte sind an die DHZH abzuführen und mit den zuständigen Dienststellen der DHZH bis zum 31. Oktober 1950 abzurechnen.

§ 4

Der § 4 der Preisverordnung Nr. 219 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung.“

§ 5

Die Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 114.

Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Zuckerrüben aus der Ernte 1950.

Vom 23. September 1950

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 1. Juni 1950 über die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950 (GBl. S. 466) wird bestimmt:

§ 1

Der Zuckerrübenanbauer erhält je t reiner Zuckerrüben

- a) für abgelieferte Zuckerrüben in Erfüllung der Pflichtablieferungsnorm
40,— DM.
- b) für Zuckerrüben, die nach Erfüllung der Pflichtablieferungsnorm abgeliefert werden,
60,— DM.

§ 2

§ 5 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1950 über die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950 (GBl. S. 466) und der § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1950 zur Verordnung über

die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950 (GBl. S. 469) werden dahin abgeändert, daß der Zuckerrübenanbauer Anspruch auf unentgeltliche Rücklieferung von Zuckerrübenschnitzeln je t abgelieferter reiner Zuckerrüben zu folgenden Bedingungen hat:

- a) 440 kg Naßschnitzel mit mindestens 12% Trockensubstanz oder
- b) 44 kg Trockenschnitzel oder
- c) 40 kg Steffenschnitzel.

§ 3

Die Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 20. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 23. September 1950.

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Nach vorgenommener Überprüfung gemäß § 3 der Verordnung vom 17. August 1950 werden die tariflichen Grundgehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten mit Wirkung vom 1. September 1950 um die in den Tabellen, Anlage 1 und 2, festgesetzten Prozentsätze erhöht.

§ 2

Eine Erhöhung des tariflichen Grundgehaltes erhalten alle Angestellten der Industrie- und Wirtschaftszweige, die in den Anlagen 1 und 2 erfaßt sind.

§ 3

(1) Grundgehälter im Sinne des § 1 dieser Durchführungsbestimmung sind die Anfangsgehälter der tariflichen Gehaltsgruppen.

(2) In den Industriezweigen:

- Chemie,
- Schacht- und Bohrbetriebe,
- Schieferbergbau,

in denen die Gehaltstabellen nicht Bestandteil der Tarifverträge sind, gelten für die Erhöhung die in der Anlage 1 aufgeführten Richtsätze.

§ 4

Die Erhöhung der Gehälter der Zwischen- und Endstufen erfolgt durch Zuschlag der Differenz zwischen Grundgehalt (alt) und Grundgehalt (neu).

Beispiel:

Übrige Metallindustrie, Gehaltsgruppe T 2	
Gezahlter Gehaltssatz	379,— DM
Grundgehalt alt	240,— DM
Grundgehalt neu	264,— DM
Differenz	24,— DM
Erhöhtes Gehalt	379,— DM
+ Differenz	24,— DM
	<u>403,— DM</u>

§ 5

Bei Gehaltstabellen mit Leistungsstufen wird die Erhöhung der Gehälter auf das Grundgehalt vorgenommen. Auf Gehälter mit Leistungsstufen ist die Differenz vom Grundgehalt (alt) zum Grundgehalt (neu) zuzuschlagen.

Beispiel:

Eisenbahn, Tarifgruppe M XI, 2. Leistungsstufe	
Gezahlter Gehaltssatz	240,— DM
Grundgehalt alt	220,— DM
Grundgehalt neu	242,— DM
Differenz	22,— DM
Erhöhtes Gehalt	240,— DM
+ Differenz	22,— DM
	<u>262,— DM</u>

§ 6

In Vereinigungen der volkseigenen Betriebe und ihnen gleichzustellenden Körperschaften wird eine Erhöhung der Gehälter nicht vorgenommen.

§ 7

Einzelgehälter gemäß der Verordnung vom 17. August 1950 werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht erfaßt.

§ 8

Die in der Anlage 1 aufgeführten Grundgehälter (neu) beziehen sich auf die Ortsklassen I bzw. A. In den übrigen Ortsklassen erfolgt die Errechnung der erhöhten Gehälter nach §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung unter Anwendung der Prozentsätze der Anlagen 1 und 2.

§ 9

Die Errechnung der Monats-Bruttogehälter erfolgt in der Weise, daß Beträge bis 0,50 DM nach unten und über 0,50 DM nach oben abgerundet werden.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
I. V.: Peschke
Staatssekretär

Anlage I

zu § 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Tabelle der Gehaltserhöhungen

Lfd. Nr.	Gehaltsgruppe		1 (6)	2 (5)	3 (4)	4 (3)	5 (2)	6 (1)	7	8	9	10
1	Steinkohle	alt	120	175	220	240	300	380				
	Erhöhung in % kaufmännisch	neu	8	8	8	8	8	8				
2	Steinkohle	alt	130	182	232	250	320	400				
	Erhöhung in % technisch über Tage	neu	10	10	11	12	13	13				
3	Steinkohle	alt	140	200	245	265	340	420				
	Erhöhung in % technisch unter Tage	neu	10	12	14	16	18	20				
4	Braunkohle	alt	120	175	220	240	300	380				
	Erhöhung in % kaufmännisch	neu	8	8	8	8	8	8				
5	Braunkohle	alt	130	182	232	250	320	400				
	Erhöhung in % technisch über Tage	neu	10	10	10	11	12	13				
6	Braunkohle	alt	140	200	245	265	340	420				
	Erhöhung in % technisch unter Tage	neu	10	10	11	12	13	14				
7	Erzbergbau	alt	120	175	220	240	300	380				
	Erhöhung in % kaufmännisch	neu	8	8	8	8	8	8				
8	Erzbergbau	alt	130	182	232	250	320	400				
	Erhöhung in % technisch über Tage	neu	10	10	11	12	13	13				
9	Erzbergbau	alt	140	200	245	265	340	420				
	Erhöhung in % technisch unter Tage	neu	10	11	12	13	14	15				
10	Kalibergbau und Salze	alt	202	231	253	273	312	368	252	283	342	422
	Erhöhung in % technisch unter Tage	neu	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	Kalibergbau und Salze	alt	197	266	320							
	Erhöhung in % kaufmännisch	neu	8	8	8							
12	Kalibergbau und Salze	alt	202	231	253	273	312	368	252	283	342	422
	Erhöhung in % technisch über Tage	neu	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
13	Richtsatz Schacht- und Bohrbetriebe		120	175	220	240	300	380				
	Erhöhung in % kaufmännisch	neu	8	8	8	8	8	8				
14	Richtsatz Schacht- und Bohrbetriebe		130	182	232	250	320	400				
	Erhöhung in % technisch über Tage	neu	10	10	11	12	13	13				

Noch: Anlage 1

Lfd. Nr.	Gehaltsgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
15	Richtsatz		140	200	245	265	340	420				
	Schacht- und Bohrbetriebe											
	Erhöhung in % technisch unter Tage	neu	10 154	11 222	12 274	13 299	14 388	15 483				
16	Richtsatz		140	165	200	250	300	350				
	Schieferbergbau											
	Erhöhung in % kaufmännisch	neu	8 151	8 178	8 216	8 270	8 324	8 378				
17	Richtsatz		140	165	200	250	300	350	400			
	Schieferbergbau											
	Erhöhung in % technisch über Tage	neu	10 154	10 181	10 220	11 277	12 336	13 395	13 452			
18	Richtsatz		140	165	200	250	300	350	400			
	Schieferbergbau											
	Erhöhung in % technisch unter Tage	neu	10 154	10 181	11 222	12 280	13 339	14 399	14 456			
19	Metallurgie	alt	160	220	340	500						
	Erhöhung in %		8	8	8	8						
	kaufmännisch	neu	173	238	367	540						
20	Metallurgie	alt	180	240	380	525						
	Erhöhung in %		10	11	12	13						
	technisch	neu	198	266	426	593						
21	Metallurgie	alt	260	325	400	450						
	Erhöhung in %		10	11	12	12						
	Meister	neu	286	361	448	504						
22	Schwermaschinenbau	alt	160	220	340	500						
	Erhöhung in %		8	8	8	8						
	kaufmännisch	neu	173	238	367	540						
23	Schwermaschinenbau	alt	180	240	380	525						
	Erhöhung in %		10	10	11	12						
	technisch	neu	198	264	422	588						
24	Schwermaschinenbau	alt	260	325	400	450						
	Erhöhung in %		10	10	11	11						
	Meister	neu	286	357	444	499						
25	Übrige Metallindustrie	alt	160	220	340	500						
	Erhöhung in %		8	8	8	8						
	kaufmännisch	neu	173	238	367	540						
26	Übrige Metallindustrie	alt	180	240	380	525						
	Erhöhung in %		10	10	10	10						
	technisch	neu	198	264	418	577						
27	Übrige Metallindustrie	alt	260	325	400	450						
	Erhöhung in %		10	10	10	10						
	Meister	neu	286	357	440	495						
28	Richtsatz	alt	150	211	251	301	376					
	Grundchemie											
	Erhöhung in % kaufmännisch	neu	8 162	8 228	8 271	8 325	8 406					
29	Richtsatz		170	211	261	351	451					
	Grundchemie											
	Erhöhung in % technisch	neu	10 187	10 232	11 290	11 390	12 505					

Noch: Anlage 1

Lfd. Nr.	Gehaltsgruppe		1	2	3	4	5								
30	Grundchemie Erhöhung in % Meister	Richtsatz	235	281	361	431									
			10	10	11	11									
		neu	258	309	401	478									
31	übrige Chemie Erhöhung in % kaufmännisch	Richtsatz	150	211	251	301	376								
			8	8	8	8	8								
		neu	162	228	271	325	406								
32	übrige Chemie Erhöhung in % technisch	Richtsatz	170	211	261	351	451								
			10	10	10	10	10								
		neu	187	232	287	386	496								
33	übrige Chemie Erhöhung in % Meister	Richtsatz	235	281	361	431									
			10	10	10	10									
		neu	258	309	397	474									
34	Bau Erhöhung in % kaufmännisch	alt	150	195	270	380									
			8	8	8	8									
		neu	162	211	292	410									
35	Bau Erhöhung in % technisch	alt	175	225	300	400									
			10	10	10	10									
		neu	192	247	330	440									
36	Bau Poliere und Schachtmeister	alt Wochenlohn	70				alt Wochenlohn 65								
		Erhöhung in %	10				Erhöhung in % 8								
		neu Wochenlohn	77		Hilfspoliere und Hilfsschachtmeister		neu Wochenlohn 70								
Lfd. Nr.	Gehaltsgruppe		1	2	3	4	5								
37	Binnenschifffahrt Erhöhung in %	alt	224	261	270,50	270,50	288								
			10	10	10	10	10								
		neu	246	287	298	298	317								
Lfd. Nr.	Gehaltsgruppe	1 (M13)	2 (12)	3 (11)	4 (10)	5 (9)	6 (8)	7 (7)	8 (6)	9 (5)	10 (4)	11 (3)	12 (2)	13 (1)	
38	Eisenbahn Erhöhung in %	alt	160	190	220	240	280	300	340	400	440	500	600	700	800
			8	8	10	10	12	12	12	12	10	10	8	8	8
		neu	173	205	242	264	314	336	381	448	484	550	648	756	864

Anlage 2

zu § 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Tabelle der Gehaltserhöhungen

der Industrie- und Wirtschaftszweige, in denen die tariflichen Grundgehälter der kaufmännischen Angestellten generell um 8% und der technischen Angestellten generell um 10% erhöht werden

- | | | |
|----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 1. Energie | 8. Bekleidung | 14. Volkseigene Güter |
| 2. Holz | 9. Leder | 15. Torf |
| 3. Steine und Erden | 10. Papierherstellung | 16. Maschinen-Ausleih-Stationen |
| 4. Feinkeramik | 11. Druck und Vervielfältigung | 17. Zuckerindustrie |
| 5. Glas | 12. Buchbinderei und Papierverarbeitung | 18. Nahrung und Genuß (ausschl. Zigarettenindustrie) |
| 6. Transport (mit Derutra) | 13. Spielwaren | |
| 7. Textil | | |

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die weitere Verbesserung
der Lage der ehemaligen Umsiedler in der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 28. September 1950

Auf Grund § 15 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

Zum Teil V des Gesetzes:

§ 1

(1) Die Gewährung der zinslosen Kredite erfolgt auf Antrag. Die Anträge können bis zum 31. Dezember 1952 gestellt werden. Für die Antragstellung ist von den Umsiedlern das Formblatt (Anlage 1) zu benutzen und bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes einzureichen.

(2) Die örtliche Sozialkommission stellt die Bedürftigkeit im Hinblick auf die Anschaffung von Gegenständen des Wohnbedarfs fest und prüft die Höhe der Kreditanträge. Die zuständige Gemeinde bestätigt die Umsiedlereigenschaft, erteilt die Genehmigung für die Kreditanträge und stellt den Kreditberechtigungsschein (Anlage 2) in zweifacher Ausfertigung aus. Eine Ausfertigung erhält die zuständige Sparkasse.

§ 2

(1) Der Kredit wird zinslos gegeben; er berechtigt zum Erwerb von Möbeln, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, soweit sie im eigenen Haushalt des Antragstellers benutzt werden sollen.

(2) Der zinslose Kredit kann in Teilbeträgen in Anspruch genommen und darf auch zum Erwerb von gebrauchten Waren verwendet werden.

(3) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine bevorzugte Belieferung der Umsiedler gewährleisten.

§ 3

(1) Der Kreditberechtigungsschein ist auf den Namen des Umsiedlers auszustellen und nicht übertragbar.

(2) Berechtigt zur Auszahlung des Kredites ist nur die dem Wohnort des Antragstellers nächstgelegene Sparkasse.

(3) Die Gültigkeit des Kreditberechtigungsscheines erlischt ein Jahr nach seiner Ausstellung.

(4) Bei Ablehnung des Kreditantrages steht dem Antragsteller Einspruchsrecht bei der Kreisverwaltung und danach bei der Landesregierung zu.

§ 4

(1) Der Kreditberechtigungsschein ist von den Umsiedlern beim Einkauf von Waren vorzulegen. Die Rechnungsbeträge für die zu kaufenden Waren sind von den Verkäufern auf dem Kreditberechtigungsschein zu vermerken, außerdem sind unquittierte

Rechnungen beizufügen. In diesen ist die Nummer des Kreditberechtigungsscheines anzugeben. Auf Grund dieser Unterlagen hat der Umsiedler bei der auf dem Kreditberechtigungsschein genannten Sparkasse die Überweisung des Rechnungsbetrages an die Verkäufer zu veranlassen.

(2) Die Sparkasse ist verpflichtet, die Richtigkeit der Kreditberechtigungsscheine zu prüfen, die Überweisungen an die Verkäufer vorzunehmen und den Umsiedlern die Überweisungen auch auf der Rechnung zu bescheinigen.

§ 5

(1) Die gegen Vorlage des Kreditberechtigungsscheines gekauften Textilien sind punktfrei abzugeben. Der Punktwert ist von dem Händler auf der Rechnung zu vermerken.

(2) Der Einzelhändler hat den in der Rechnung angegebenen Punktwert in der Punktabrechnung III KG abzusetzen und den Abgang durch Beifügung der von der Sparkasse bescheinigten Rechnung dem zuständigen Amt für Handel und Versorgung zu legen.

§ 6

(1) Die Rückzahlung des zinslosen Kredits erfolgt in monatlichen Raten. Die Höhe der Rückzahlungsrates wird von der Gemeinde nach den Vorschlägen der Sozialkommission im Einvernehmen mit dem Kreditnehmer festgesetzt. Die Tilgung beginnt einen Monat nach der ersten Kreditinanspruchnahme.

§ 7

Die Zinsen für die Kredite werden den Sparkassen auf Grund jährlicher Anforderungen durch die Länder aus ihren Haushalten erstattet.

§ 8

(1) Die Umsiedler haben der Gemeindeverwaltung bei einer Wohnortveränderung Kenntnis zu geben. Diese ist verpflichtet, sämtliche mit der Kreditbeantragung und -gewährung zusammenhängenden Unterlagen der Gemeindeverwaltung des neuen Wohnortes zuzustellen sowie der kreditgewährenden Sparkasse die Wohnsitzverlegung der Umsiedler mitzuteilen.

(2) Die kreditgewährende Sparkasse ist verpflichtet, das Schuldkonto der betreffenden Umsiedler an die dem neuen Wohnort der Umsiedler nächstgelegene Sparkasse zu übertragen.

§ 9

Die Sparkassen haben monatlich über die Ministerien der Finanzen der Länder dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik die Anzahl und die Höhe der in Anspruch genommenen Kredite nach dem Stande des letzten Tages des vorangegangenen Monats jeweils bis zum 10. des nachfolgenden Monats zu melden.

Berlin, den 28. September 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

(Rückseite der Anlage I)

Prüfungsvermerk der Sozialkommission:

Von der Sozialkommission ist zu prüfen, ob die Höhe des beantragten Kredites durch die wohnliche Ausstattung des Antragstellers und seine sonstigen Verhältnisse gerechtfertigt ist.

Eine kurze schriftliche Stellungnahme ist hierunter niederzulegen.

Auf Grund der getroffenen Feststellungen wird die Gewährung eines Wohnbedarf-Kredits in Höhe von DM befürwortet und Rückzahlungsraten in Höhe von DM vorgeschlagen.

....., den 195.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden der örtlichen Sozialkommission)

Entscheidung des Bürgermeisters:

Der beantragte Wohnbedarf-Kredit wird hiermit in Höhe von DM bewilligt — wird nicht bewilligt.

Der vereinbarte monatliche Rückzahlungsbetrag wird in Höhe von DM festgesetzt.

....., den 195.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Kreditberechtigungsschein erhalten:

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden)

Anlage 2

(Vorderseite)

zu § 1 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung**Kreditberechtigungsschein**

für die Inanspruchnahme eines Wohnbedarf-Kredits auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. September 1950 (GBl. S. 1031) zum Teil V (§§ 12, 13) des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971)

Herr/Frau

geb. am: in:

jetziger Wohnort: Straße:

ausgewiesen durch: Deutscher Personalausweis Nr.:

beschäftigt bei: als:

ist/sind berechtigt, den ihm/ihr auf Grund seines/ihres Kreditantrages bewilligten Kredit

in Höhe von DM

(in Worten: Deutsche Mark der Deutschen Notenbank)

bei der Sparkasse in

zum Ankauf von Gegenständen des Wohnbedarfs in Anspruch zu nehmen.

Zum Haushalt des obigen Umsiedlers gehören Personen.

Der Kredit wird dem obengenannten Kreditnehmer zinslos gewährt. Er ist vereinbarungsgemäß in monatlichen Teilbeträgen von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark der Deutschen Notenbank)

innerhalb der im § 12 des Gesetzes vorgesehenen Frist zurückzuzahlen.

Der Kreditberechtigungsschein verliert seine Gültigkeit ein Jahr nach seiner Ausstellung und ist nicht übertragbar.

Bis zur Tilgung des Kredits bleiben die erworbenen Gegenstände treuhänderisches Eigentum der kreditgewährenden Sparkasse.

Der Kreditnehmer hat der obengenannten Sparkasse von einem Wohnungsumzug unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei einem Wechsel seines Wohnortes ist die kreditgewährende Sparkasse verpflichtet, das Schuldkonto an die dem neuen Wohnort des Kreditnehmers nächstgelegene Sparkasse zu übertragen, die den weiteren Einzug der Tilgungsraten zu übernehmen hat.

....., den 195.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)

(Dienstsigel)

Rückseite beachten!

(Rückseite der Anlage 2)

Folgende Käufe wurden getätigt:

Datum	Stempel der Lieferfirma bzw. Name und Anschrift des Verkäufers	Gegenstand (Einzelangabe)	Preis DM	Konto Nr. bei	Ausführungsvermerk der Sparkasse

**Preisverordnung Nr. 115.
Verordnung über die Verbilligung von Arbeits-
und Berufskleidung.**

Vom 29. September 1950

Um die Versorgung der Arbeiter in den Betrieben durch eine Verbilligung der für ihre Arbeit erforderlichen Arbeits- und Berufskleidung zu verbessern, wird verordnet:

§ 1

Bei Arbeits- und Berufskleidung, die auf-
gemäß zur Abgabe an die werktätige Bevölkerung
durch die hierfür zugelassenen Organe des Handels
bestimmt ist, entfällt der gemäß der Preisverord-
nung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) und
der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom
30. November 1949 (GBl. S. 95) — Haushaltsauf-
schlag auf Textilerzeugnisse — zu erhebende Haus-
haltsaufschlag.

§ 2

Durchführungsbestimmungen, insbesondere über
die Rückvergütung entrichteter Haushaltsaufschläge,
erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 3

Die Preisverordnung tritt am 2. Oktober 1950 in
Kraft.

Berlin, den 29. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Berichtigung

In der Sechsten Durchführungsbestimmung vom
8. September 1950 zur Anordnung über Tabaksteuer
und Biersteuer (GBl. S. 974) muß es im § 3 Abs. 1
Ziffer II in der Spalte „an Hersteller“ richtig heißen:

	DM		DM
„1. Sorte 1	44,91	anstatt	43,41
2. „ 2	43,99	„	41,39
3. „ 3	43,46	„	39,36
4. „ 4	84,11	„	79,51
5. „ 5	83,06	„	78,09
6. „ 6	81,91	„	73,91“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 1. Oktober 1950

Nr. 111

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 50	Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau	1037
27. 9. 50	Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen über die Verleihung von Preisen, Titeln und Ehrenbezeichnungen	1041
28. 9. 50	Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen	1042
26. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	1043

Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau. Vom 27. September 1950

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau festgelegt und alle Gesetze aufgehoben, die die Frau gegenüber dem Mann benachteiligten. Im Zuge des Aufbaues der Deutschen Demokratischen Republik hat sich die Lage der Frau im gesellschaftlichen Leben von Grund auf geändert. Nunmehr sind für die Frau die Voraussetzungen gegeben, sich als bewußte Staatsbürgerin im praktischen Leben zum Wohle des ganzen Volkes zu betätigen; dies gilt sowohl für die Mitarbeit der Frau in der Verwaltung als auch für die Gestaltung des gesamten öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Zur weiteren Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist aber eine noch größere und aktivere Teilnahme der Frau am gesellschaftlichen Leben erforderlich. Daher müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, die nicht nur die rechtlichen, sondern auch die tatsächlich noch bestehenden Ungleichheiten beseitigen. Das in der Verfassung festgelegte Prinzip der völligen Gleichberechtigung der Frau muß in neuen Rechtsformen seinen Ausdruck finden.

Unsere soziale Ordnung hat der Frau nicht nur ihre volle Entfaltung im politischen und wirtschaftlichen Leben ermöglicht, sondern sichert ihr auch eine glückliche Mutterschaft und staatliche Hilfe bei der Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens, des Fortschritts und der Demokratie.

Die Kinder sind die Zukunft der Nation, und deshalb ist die Sorge um die Kinder, die Festigung der Familie und die Förderung des Kinderreichtums eine der vornehmsten Aufgaben unseres demokratischen Staates. Kinderreichen Familien und alleinstehenden Müttern, die durch den Krieg oder aus anderen Gründen an einer Eheschließung gehindert wurden, ist durch geldliche Unterstützung und durch Schaffung sozialer Einrichtungen eine weitgehende Hilfe zu gewähren.

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze beschließt die Provisorische Volkskammer dieses Gesetz:

I.

Staatliche Hilfe für Mütter und Kinder

§ 1

Zur Verbesserung der materiellen Lage der kinderreichen Familien und zur Förderung des Kinderreichtums werden staatliche Unterstützungen gewährt.

§ 2

- (1) Kinderreiche Mütter erhalten bei der Geburt des dritten Kindes eine einmalige Beihilfe von 100 DM, bei der Geburt des vierten Kindes eine einmalige Beihilfe von 250 DM, bei der Geburt jedes weiteren Kindes eine einmalige Beihilfe von 500 DM.

(2) Mütter mit mehr als drei Kindern erhalten eine laufende staatliche Unterstützung, und zwar:

- für das vierte Kind in Höhe von 20 DM monatlich,
für jedes weitere Kind in Höhe von ... 25 DM monatlich.

Diese Unterstützung wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

§ 3

(1) Gibt eine alleinstehende Mutter ihr Kind zur Erziehung in ein Kinderheim, so wird das Kind völlig auf Staatskosten unterhalten und erzogen. Für die Zeit der Unterbringung des Kindes im Kinder-

heim wird die staatliche Unterstützung für das Kind an die Mutter nicht ausgezahlt.

(2) Die Mutter kann ihr Kind jederzeit aus dem Kinderheim zurücknehmen und die Erziehung selbst übernehmen.

(3) Die alleinstehende arbeitende Mutter kann beanspruchen, daß ihr Kind bevorzugt in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Kinderheimen aufgenommen wird.

§ 4

Zum Schutze der Kinder und zur gründlichen Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Kinder sind in der Zeit von 1951 bis 1955 zu errichten:

1. 15 Kinderpolikliniken in Großstädten und Industriezentren,
2. Kinderabteilungen mit insgesamt 1000 Betten in den im Bau befindlichen neuen Krankenhäusern,
3. Kinderheime für Kleinkinder mit insgesamt 60 000 Plätzen.

§ 5

(1) Um die Heranziehung der Frauen zur gesellschaftlichen schöpferischen Arbeit, zur aktiven Arbeit in den Organen der staatlichen und kommunalen Verwaltungen, zur politischen und kulturellen Tätigkeit sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande zu ermöglichen, sind in den nächsten fünf Jahren zu errichten:

1. Kinderkrippen mit insgesamt 40 000 Plätzen, hierfür sind 40 000 000 DM zur Verfügung zu stellen,
2. Kindertagesstätten mit insgesamt 160 000 Plätzen.

(2) Bei der Errichtung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen sind die Bedürfnisse der werktätigen Frauen auf dem Lande besonders zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder haben im Laufe der Jahre 1951 bis 1955 zusätzlich zu den vorhandenen weitere 190 Mütter- und Kinderberatungsstellen zu eröffnen, damit in jedem Kreis durchschnittlich nicht weniger als drei Beratungsstellen vorhanden sind.

(2) Diesen Beratungsstellen obliegt:

1. die Registrierung sämtlicher schwangeren Frauen;
2. die laufende ärztliche Betreuung ihrer Gesundheit;
3. die hygienische Erziehung der schwangeren Frauen;
4. die allgemeine Beratung in sozialen und rechtlichen Fragen;
5. die ärztliche Betreuung der stillenden Mütter;
6. die ärztliche Beobachtung der Gesundheit und der Entwicklung der Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr.

(3) Für die Errichtung der Beratungsstellen sind 15 000 000 DM zur Verfügung zu stellen.

§ 7

(1) Für die Erholung schwangerer Frauen mit schwacher Gesundheit sind bis zum 1. Mai 1952 vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen besondere Erholungsheime mit insgesamt 2000 Plätzen zu errichten.

(2) Die Norm der zusätzlichen Lebensmittelrationen für schwangere Frauen ist vom 6. Monat der Schwangerschaft an und für stillende Mütter für die ganze Periode des Stillens, längstens jedoch für ein Jahr, zu verdoppeln.

§ 8

Zur Sicherung der ärztlichen Betreuung der Wöchnerinnen sind

1. in Großstädten und Industriezentren 10 vorbildliche Entbindungsheime mit je 60 bis 100 Betten zu errichten,
2. in den vorhandenen Krankenhäusern neue Entbindungsabteilungen mit einer Erhöhung der Gesamtzahl der Betten auf 2000 einzurichten.

§ 9

Die Deutsche Demokratische Republik mißt dem Gesundheitsschutz der Kinder und der Mütter außerordentliche Bedeutung bei. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder haben deshalb dem Bau und der Arbeit der Frauen- und Kinderberatungsstellen, der Entbindungsheime, der Kinderkrippen, der Kindertagesstätten und Kinderwochenheime ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10

(1) Entsprechend dem Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) ist den arbeitenden Frauen Schwangerschafts- und Wochenurlaub für die Dauer von 5 Wochen vor der Geburt und 6 Wochen nach der Geburt zu gewähren. Bei einer unnormalen Geburt oder einer Mehrlingsgeburt wird der Urlaub nach der Geburt bis zu 8 Wochen verlängert.

(2) Die Leiter von Betrieben und Institutionen werden verpflichtet, den laufenden Jahresurlaub der schwangeren Frauen auf deren Verlangen an den Schwangerschafts- und Wochenurlaub anzuschließen.

(3) Die Schwangerschafts- und Wochenhilfe ist in Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens von der Sozialversicherung zu zahlen. Die Höhe des Betrages wird auf Grund des durchschnittlichen Einkommens der letzten 3 Monate vor der Arbeitsbefreiung berechnet.

(4) Bei der Geburt von Kindern versicherter Mütter ist von der Sozialversicherung eine einmalige Unterstützung zur Anschaffung einer Wäscheausstattung für jedes Neugeborene in Höhe von 50 DM zu zahlen.

(5) Die Ministerien für Industrie und für Handel und Versorgung haben die notwendige Produktion und die Versorgung des Handels mit Wäscheaus-

stattungen für Neugeborene, mit Artikeln für die Wartung und Pflege der Kinder sowie mit Artikeln der Frauenhygiene sicherzustellen.

§ 11

(1) Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Frau und der Förderung der Geburtenzunahme ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig, wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet oder wenn ein Elternteil mit schwerer Erbkrankheit belastet ist. Jede andere Unterbrechung der Schwangerschaft ist verboten und wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

(2) Die Schwangerschaftsunterbrechung darf nur mit Erlaubnis einer Kommission durchgeführt werden, die sich aus Ärzten, Vertretern der Organe des Gesundheitswesens und des Demokratischen Frauenbundes zusammensetzt. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung der Schweigepflicht wird mit Gefängnis bestraft.

(3) Die Unterbrechung der Schwangerschaft darf nur von Fachärzten in Krankenhäusern durchgeführt werden.

(4) Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt, die das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz erläßt.

II.

Ehe und Familie

§ 12

Eine gesunde Familie ist einer der Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft. Ihre Festigung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 13

Die Gleichstellung von Mann und Frau im gesellschaftlichen Leben bedingt ihre Gleichstellung im Familienrecht. Gesetze und Bestimmungen, die eine Beschränkung oder eine Minderung der Rechte der Frau im Familienrecht festlegten, sind mit Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben worden.

§ 14

Die Eheschließung hat für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zur Folge. Das bisherige Alleinbestimmungsrecht des Mannes in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens ist zu ersetzen durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute. Insbesondere soll über die Wahl des Wohnsitzes und der Wohnung, über die grundsätzlichen Fragen der Haushaltsführung, über die Erziehung der Kinder usw. nur gemeinsam entschieden werden.

§ 15

Durch die Eheschließung darf die Frau nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben oder einer beruflichen Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen, auch wenn hierdurch eine zeitweilige örtliche Trennung der Eheleute bedingt wird.

§ 16

(1) Die elterliche Sorge, die das Recht und die Pflicht umfaßt, für die Kinder und ihr Vermögen zu sorgen, sowie das Recht, die Kinder zu vertreten, steht beiden Eheleuten gemeinschaftlich zu.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat einem Elternteil, der allein die elterliche Sorge hat, auf Antrag oder, wenn es im Interesse des Kindes geboten ist, von Amts wegen einen Beistand zu bestellen.

(3) Das Sorgerecht der Frau für ihre Kinder aus früheren Ehen erlischt nicht mit ihrer Wiederverheiratung.

§ 17

(1) Die nichteheliche Geburt ist kein Makel. Der Mutter eines nichtehelichen Kindes stehen die vollen elterlichen Rechte zu, die nicht durch die Einsetzung eines Vormundes für das Kind geschmälert werden dürfen. Zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater sollen die unteren Verwaltungsbehörden nur noch als Beistand der Mutter tätig werden.

(2) Der Unterhalt, den die Mutter für das nichteheliche Kind zu beanspruchen hat, soll sich nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern richten.

§ 18

Das Ministerium der Justiz hat der Regierung bis Ende des Jahres 1950 einen den Grundsätzen dieses Abschnitts entsprechenden Entwurf eines Familienrechtsgesetzes vorzulegen.

III.

Die Frau in der Produktion und der Schutz ihrer Arbeit

§ 19

(1) Auf der Grundlage der Gleichberechtigung ist den Frauen in erhöhtem Maße die Arbeit in der Industrie, im Transportwesen, in der Kommunalwirtschaft, im Handelswesen, in den Maschinen-Ausleihstationen und Volksgütern, in allen Organen der staatlichen Verwaltung, der Volksbildung, des Gesundheitswesens und anderen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik zu ermöglichen. Die Arbeit der Frauen in der Produktion soll sich nicht auf die traditionellen Frauenberufe beschränken, sondern auf alle Produktionszweige erstrecken, insbesondere der Elektroindustrie, der Optik, des Maschinenbaues, der Feinmechanik, der Holz- und Möbelindustrie, der Schuhindustrie sowie des Bau- und graphischen Gewerbes.

(2) Die Arbeitsbedingungen sind den physischen Besonderheiten der Frau anzupassen.

§ 20

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder sowie die Direktoren der volkseigenen und ihnen gleichgestellter Betriebe, der Maschinen-Ausleihstationen und der volkseigenen Güter, sowie die Inhaber von Privatbetrieben haben zur Förderung der Frau in der Produktion folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- a) Den Frauen ist eine ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit in den Betrieben zu übertragen.

- b) Das im Gesetz der Arbeit festgelegte Prinzip der gleichen Bezahlung für die gleiche Arbeit ist durchzuführen.
- c) In allen Berufen sind Maßnahmen zur Qualifizierung der Frauen zu treffen. Es ist dafür zu sorgen, daß Frauen in höherem Maße als bisher in leitenden Stellungen arbeiten.

§ 21

Die Arbeitskräfte-Nachwuchspläne müssen die Ausbildung der Frau in qualifizierten Berufen bevorzugt sicherstellen.

§ 22

(1) Die alleinstehenden werktätigen Bäuerinnen sind durch Wirtschaftsberatungen und durch bevorzugte Übernahme landwirtschaftlicher Arbeiten seitens der Maschinen-Ausleihstationen im Rahmen ihrer Pläne besonders zu unterstützen. Ferner ist ihren Wirtschaften jede andere notwendige Hilfe durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und durch Gewährung von Krediten für den Bau von Gehöften und Wirtschaftsgebäuden zu leisten. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat binnen eines Monats entsprechende Anweisungen zu erlassen. Dabei sind kinderreiche alleinstehende Bäuerinnen und Bäuerinnen, die in ihrer Wirtschaft keine arbeitsfähigen Personen haben, besonders zu berücksichtigen.

(2) In den Volkswirtschaftsplänen ist ab 1951 zur Entlastung der Landarbeiterinnen und Bäuerinnen die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertagesstätten, Waschanstalten, Nähstuben und Kükenaufzuchtstationen, vorzusehen.

§ 23

Die Direktoren der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe, der Maschinen-Ausleihstationen und der volkseigenen Güter sowie die Inhaber von Privatbetrieben haben

1. für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Frauen in der Produktion Sorge zu tragen;
2. darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot, Frauen schwere und gesundheitsschädliche Arbeiten zu übertragen, eingehalten werden;
3. beim Einsatz von Frauen in Überstunden und Nacharbeit deren Verpflichtungen als Mutter von Kleinkindern weitestgehend zu berücksichtigen;
4. sanitäre, hygienische und soziale Einrichtungen für die arbeitenden Frauen zu schaffen.

§ 24

(1) Das Ministerium für Volksbildung hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem Ministerium für Planung die zur Betreuung der Kinder arbeitender Frauen erforderlichen Erziehungs- und Hilfskräfte sicherzustellen.

(2) Die Öffnungszeiten der Kinderkrippen und der Kindertagesstätten sind der Arbeitszeit der Frauen anzupassen.

§ 25

(1) Die Wohnungsämter haben alleinstehenden und kinderreichen arbeitenden Müttern bevorzugt Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Betriebsleiter haben bei der Einstellung von Arbeitskräften alleinstehenden Müttern den Vorzug zu geben.

IV.

Teilnahme der Frau am staatlichen und gesellschaftlichen Leben

§ 26

(1) Alle Verwaltungsstellen in der Deutschen Demokratischen Republik müssen zusammen mit dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend in größerem Maße als bisher die Frauen zur Teilnahme an der staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Tätigkeit heranziehen.

(2) Die Zahl der weiblichen Bürgermeister, Stadt-, Land- und Kreisräte ist in das richtige Verhältnis zur tatsächlichen gesellschaftlichen Kraft der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik zu bringen. Dazu sind planmäßige Lehrgänge zur Heranbildung leitender weiblicher Verwaltungsangestellten bei der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ zu organisieren.

(3) Teilnehmer dieser Sonderlehrgänge sowie aller Lehrgänge an Verwaltungsschulen und der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ sollen Frauen sein, die sich in den Betrieben, Organisationen und in der ehrenamtlichen Mitarbeit bereits bewährt haben und von den demokratischen Organisationen vorgeschlagen werden.

(4) Bei der Auswahl für Ehrenämter, insbesondere von Geschworenen, Schöffen und Beisitzern, Schiedsleuten, Hausvertrauensleuten, sowie bei der Wahl von ehrenamtlichen Funktionären der Sozialversicherung sind Frauen besonders zu berücksichtigen.

§ 27

(1) Die Organe der Volksbildung, insbesondere die Schulleiter und die Lehrer, sind verpflichtet, die Eltern, insbesondere die Mütter, bei der Erfüllung ihrer ehrenvollen Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens und der Demokratie tatkräftig zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik die Veröffentlichung und Verbreitung von entsprechender Literatur für die Eltern zu veranlassen, die Einrichtung von Elternseminaren zu fördern und Vorträge über die richtige Erziehung der Kinder zu organisieren.

(2) Die Eltern, insbesondere die Mütter, sind für die aktive Teilnahme an der Arbeit der Schulen in erhöhtem Maße zu gewinnen.

§ 28

Das Amt für Information der Deutschen Demokratischen Republik hat

1. die Herausgabe von Literatur und die Herstellung von Filmen zu veranlassen, die die schöpferische Arbeit, die staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit der Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik, die Teilnahme der Frauen an der Friedensbewegung und der Bewegung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik und in Westdeutschland widerspiegeln,
2. die Herausgabe von Literatur über die Lage der Frau in anderen Ländern, insbesondere in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, und über die internationale demokratische Frauenbewegung zu organisieren,
3. regelmäßige spezielle Rundfunksendungen für Frauen sicherzustellen, in denen die Bedürfnisse und Wünsche der Frauen besonders zu berücksichtigen sind.

§ 29

Sämtliche Verwaltungsorgane, Institutionen und Betriebe sind verpflichtet, die freiwillige Teilnahme von Frauen an der Arbeit der Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderwochenheime, Erholungsheime, Kinderspielplätze, Milchküchen, Wäschereien,

Flickstuben und anderer sozialer Institutionen mit allen Kräften zu fördern.

V.

Schlußbestimmungen

§ 30

Die Verletzung des Verfassungsprinzips der Gleichberechtigung der Frauen, die in einer absichtlichen Einschränkung oder Schmälerung der Rechte, die der Frau im vorliegenden Gesetz gewährleistet werden, zum Ausdruck kommt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 31

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(2) Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, außer Kraft.

Die Liste dieser Bestimmungen ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik hat diese Liste der Regierung vorzulegen.

Berlin, den 27. September 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den ersten Oktober neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Gesetz

zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen über die Verleihung von Preisen, Titeln und Ehrenbezeichnungen.

Vom 27. September 1950

§ 1

Die Verleihung der Nationalpreise für Wissenschaft und Technik und für Kunst und Literatur nach dem Gesetz vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBl. S. 329) sowie die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“ nach § 19 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) erfolgt auf Vorschlag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes nach dem Gesetz

vom 22. März 1950 über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBl. S. 331) sowie die Verleihung von Ehrenbezeichnungen für verdiente Aktivisten und verdiente Erfinder nach § 19 des Gesetzes der Arbeit erfolgt auf Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ministerpräsidenten.

§ 3

§ 2 des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBl. S. 329) erhält folgende Fassung:

„(1) Nationalpreisträger kann jeder Deutsche werden, gleichgültig, wo er seinen Wohnsitz hat.

(2) Deutschen, die infolge politischer Emigration während der Hitlerzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann ein Nationalpreis verliehen werden.

(3) Der Nationalpreis kann ferner Personen verliehen werden, welche nicht deutsche Staatsbürger sind, aber ihren Wohnsitz in Deutschland haben, wenn sie durch ihre Leistungen zur Schaffung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes in hervorragender Weise beigetragen oder die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft wesentlich gefördert haben.

(4) Die Nationalpreise können sowohl für Einzel- als auch für Kollektivleistungen zuerkannt werden.

(5) Der Nationalpreis kann derselben Person oder demselben Kollektiv für jeweils neue preiswürdige Leistungen mehrmals verliehen werden.“

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den ersten Oktober neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen.

Vom 28. September 1950

Zur Sicherung einer störungsfreien Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern durch eine ausreichende und kontrollierte Vorratshaltung wird in Durchführung des Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 163) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Kühlflächen dürfen nur zur Einlagerung solcher Nahrungsgüter verwendet werden, die bei normalen Lagertemperaturen verderbgefährdet sind.

(2) Als Kühlflächen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht solche Kühlräume oder Kühlzellen von weniger als 50 qm Umfang, die als Teile von Betriebsanlagen der fischverarbeitenden oder Lebensmittelindustrie sowie des Gewerbes zur kurzfristigen Lagerung der laufenden Produktion oder von Verkaufsbeständen benutzt werden.

§ 2

(1) Alle im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung bestehenden Nutzungsverträge über Kühlflächen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind durch die Vermieter mit Wirkung vom 15. Oktober 1950 zu kündigen.

(2) Die Laufzeit für die erneut abzuschließenden Nutzungsverträge darf den Zeitraum eines Quartals nicht überschreiten.

§ 3

(1) Die Nutzungsverträge gemäß § 2 Abs. 2 werden rechtswirksam, sobald sie durch die zuständigen Stellen der Wirtschaftsverwaltung genehmigt worden sind.

(2) Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Verträge über die im Kreisgebiet für die gemäß Versorgungsplan und für die Lagerung der noch zu bestimmenden Reserven benötigten Kühlflächen liegt bei den Ämtern für Handel und Versorgung.

(3) Für die im Maßstab eines Landes über die gemäß § 3 Abs. 2 hinaus benötigten Kühlflächen ist die Genehmigung der Nutzungsverträge durch die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierung zu erteilen.

(4) Die Genehmigung der Nutzungsverträge über solche Kühlflächen, die zur Einlagerung von Nahrungsgütern für das gesamte Versorgungsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind, ist dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten.

§ 4

Die Genehmigung der Nutzungsverträge über Kühlflächen gemäß § 3 Abs. 4 durch das Ministerium für Handel und Versorgung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zu erfolgen.

§ 5

Das Verfügungsrecht über die nicht vertragsgemäß genutzten Kühlflächen oder solche, für die Verträge nicht geschlossen oder bereits abgelaufen sind, liegt im Bedarfsfalle bei den für die Genehmigung zuständigen Stellen.

§ 6

(1) Die Ausnutzung der Kühlflächen ist durch die für ihre Verteilung gemäß §§ 3 und 5 zuständigen Stellen laufend zu überwachen.

(2) Diesbezügliche Meldungen des Vermieters sind monatlich nach einem noch zu bestimmenden Verfahren diesen Stellen einzureichen und in einer Zusammenfassung dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL. S. 439) bestraft.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die zusätzliche Alters-
versorgung der technischen Intelligenz in
den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

Vom 26. September 1950

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und

dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Kreis der Versorgungsberechtigten

Als Angehörige der technischen Intelligenz im Sinne des § 1 der Verordnung gelten Ingenieure, Chemiker und Techniker, die konstruktiv und schöpferisch in einem Produktionsbetrieb verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluß auf die Herstellungsvorgänge nehmen, sowie konstruktiv und schöpferisch tätige Baumeister und Architekten. Die Leiter industrieller Fertigungsbetriebe und der Vereinigungen volkseigener Betriebe können, sofern die vorgenannten Voraussetzungen auf sie zutreffen, in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden.

§ 2

Versicherungsträger

Versicherungsträger ist die für den Sitz* des Betriebes zuständige Landesversicherungsanstalt, welche auch die Zahlungen der Renten an die Versorgungsberechtigten vornimmt.

§ 3

Anmeldung der Versorgungsberechtigten

(1) Die volkseigenen Betriebe reichen ihre Vorschläge über ihre Vereinigungen an das für sie zuständige Ministerium, die ihnen gleichgestellten Betriebe reichen ihre Vorschläge an die für sie zuständige zentrale Verwaltung ein.

(2) Die Bestätigungen sind von dem zuständigen Ministerium bzw. der zentralen Verwaltung und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen.

(3) Auf Grund der Bestätigungen melden die Vereinigungen der volkseigenen Betriebe bzw. die zentralen Verwaltungen der gleichgestellten Betriebe die zusätzlich zu versorgenden Mitarbeiter der technischen Intelligenz bei der Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg in Potsdam an.

(4) Die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg hat dem Begünstigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen den Versicherungsschein zuzustellen sowie die zuständige Vereinigung oder Verwaltung und die für den Sitz des Betriebes zuständige Landesversicherungsanstalt zu verständigen.

§ 4

Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

(1) Der nach § 3 der Verordnung vorgesehene zusätzliche Versicherungsschutz ist gegeben, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder einem gleichgestellten Betrieb befindet.

(2) Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit finden die Bestimmungen der Sozialversicherung sinngemäß Anwendung.

§ 5

Versicherungsbeiträge

Die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg hat jeweils zum Jahresende die im laufenden Jahr gezahlten Rentenleistungen zuzüglich Verwaltungskosten zu ermitteln. Die Verteilung des hierbei sich ergebenden Gesamtbetrages auf die Betriebe hat in der Weise zu erfolgen, daß der Beitrag entsprechend der Anzahl der in den einzelnen Betrieben ver-

sicherten Personen auf die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe anteilig umgelegt wird.

§ 6

Bereitstellung der Mittel

Die aufzuwendenden Beträge sind als Aufwand für zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (Konto Nr. 2043) zu verbuchen.

Berlin, den 26. September 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH

BERLINO 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 3. Oktober 1950

Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 50	Verordnung über das Verfahren für die monatliche Transportplanung	1045
27. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verfahren für die monatliche Transportplanung	1046

Verordnung über das Verfahren für die monatliche Transportplanung.

Vom 25. September 1950

Auf Grund § 20 Abs. 12^a des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Wirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird über das Verfahren für die monatliche Transportplanung folgendes bestimmt:

Allgemeines

§ 1

Das Ministerium für Verkehr stellt in Zusammenarbeit mit den Transportbedarfs- und Verkehrsträgern auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes einen monatlichen Transportplan für Eisenbahn, Schifffahrt und gewerblichen Kraftwagenfernverkehr auf.

§ 2

Der Transportplan wird für die planmäßig produzierten und verteilten Güter auf den Produktions-, Warenauslieferungs-, Versorgungsplänen und Freigaben sowie Export- und Importplänen aufgebaut. Diese Pläne sind so rechtzeitig fertigzustellen, daß die Transporte zu den im Transportplanungsverfahren festgelegten Terminen angemeldet werden können.

Ermittlung des Transportbedarfs

§ 3

Anzumelden sind alle Ladungsgüter, einschl. Sammelstückgüter, jedoch nicht Einzelstückgüter.

§ 4

Der monatliche Transportbedarf für Eisenbahn-, Schiffs- und Kraftverkehrsferntransporte wird auf Grund von Anmeldungen der Verlager ermittelt:

- a) für alle Versandgüter der SAG durch die Verwaltung für sowjetisches Vermögen in Deutschland,
- b) für bestimmte Versandgüter der VEB (Z) (zentraler Transportbedarf) durch die Vereinigungen zentralverwalteter volkseigener Betriebe [VVB (Z)],
- c) für Dienstgut der Verkehrsträger sowie für Stückgut durch die Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen,
- d) für alle übrigen Versandgüter (dezentraler Transportbedarf) durch die Kreistransportbearbeiter,

- e) für alle Empfangsgüter des innerdeutschen Handels bzw. des Außenhandels

durch die „Gesellschaft für innerdeutschen Handel“ bzw. die volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Außenhandel“.

Die Verlager sind verpflichtet, für alle im Planungsmonat anfallenden Transporte eine reale Anmeldung abzugeben.

§ 5

Die im § 4 Buchst. b, c und e genannten Stellen melden den Transportbedarf ihren zuständigen Fachministerien. Die Kreistransportbearbeiter teilen ihren Transportbedarf dem für den Verkehr zuständigen Ministerium des Landes mit.

§ 6

Die Ministerien der Republik und die für den Verkehr zuständigen Landesministerien melden ihren Transportbedarf bei dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik an, das ihn auf die Generaldirektionen aufteilt.

Planaufstellung

§ 7

(1) Die Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt und Kraftverkehr stellen je einen Transportplanvorschlag auf. Der Transportplanvorschlag der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ist in Verbindung mit den für den Verkehr zuständigen Landesministerien aufzustellen.

(2) Die Generaldirektionen leiten die Vorschläge dem Ministerium für Verkehr zur Koordinierung zu.

§ 8

Der Zentrale Transportausschuß berät die Transportplanvorschläge.

§ 9

Das Ministerium für Verkehr bestätigt die endgültigen Transportplanvorschläge auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und zur Sicherung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Leistungen des Verkehrs.

Kontingentsaufteilung

§ 10

Das Ministerium für Verkehr teilt den anmeldenden Ministerien ihre im bestätigten Transportplan festgelegten Kontingente mit. Diese unterteilen das für jede Güterart festgesetzte Kontingent auf die

Stellen, die den Bedarf angemeldet haben. Die unterste ermittelnde Stelle gibt jedem Verladere sein Kontingent mit einem Kontingentschein bekannt.

Detaillierung und Fahrzeugbestellung

§ 11

Der Verladere bzw. dessen Vereinigung reicht dem Verkehrsträger eine Detaillierung der genehmigten Transporte ein.

§ 12

Die Verkehrsträger erstellen an Hand der eingereichten Detaillierungen Güterstrompläne und innere Arbeitspläne.

§ 13

Im Rahmen des genehmigten Kontingents bestellt der Verladere Transportraum entsprechend den Bestimmungen der Verkehrsträger. Bei der Auflieferung der Sendung ist der Kontingentschein zum Abbuchen des gestellten Transportraumes dem Verkehrsträger vorzulegen.

Fahrzeuggestellung

§ 14

(1) Die Verkehrsträger haben den im Transportplan festgelegten Transportraum zu stellen und dürfen abgelehnte Transportanträge nicht berücksichtigen.

(2) Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr dürfen ohne vorherige Anmeldung ausgeführt werden.

Nachträglich auftretende Transporte

§ 15

Anträge auf Ausführung volkswirtschaftlich wichtiger Transporte, die erst nachträglich bekannt wurden, sind mit Begründung bei den für die Ermittlung zuständigen Stellen einzureichen.

Berichtswesen

§ 16

Die Erfüllung der Transportkontingente ist nach Ablauf des Planungsmonats an Hand der Kontingentscheine zu kontrollieren.

§ 17

Das Ministerium für Verkehr stellt das Ergebnis der monatlichen Transportplanerfüllung zusammen und gibt darüber Bericht.

Schlußbestimmungen

§ 18

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehr in Verbindung mit dem Minister für Planung.

§ 19

Die Verordnung tritt mit dem 1. November 1950 in Kraft. Die Anordnung vom 5. Januar 1949 über die Planung der Eisenbahn- und Schifftransporte (ZVOB. S. 27) wird außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. September 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Ministerium für Verkehr

I. V.: Bachem
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verfahren für die monatliche Transportplanung.

Vom 27. September 1950

Auf Grund § 18 der Verordnung vom 25. September 1950 über das Verfahren für die monatliche Transportplanung (GBL. S. 1045) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1:

Die monatlichen Transportpläne sind eine Präzisierung des langfristigen Planes. Die Summe der Monatspläne kann die Planziffern des langfristigen Planes übersteigen, wenn durch Übererfüllung der Produktionspläne und durch Erweiterung der Transportpläne eine Erhöhung der monatlichen Transportpläne über den im langfristigen Plan vorgesehenen Anteil hinaus notwendig wird.

Zu § 2:

(1) Zur rechtzeitigen Ermittlung des Transportbedarfs für planmäßig produzierte und verteilte Güter haben die verteilenden Ministerien in Zusammenarbeit mit den bei der Warenverteilung mitwirkenden Organen Termine für die Aufstellung der Auslieferungs- und Versorgungspläne sowie der Export- und Importpläne festzulegen, die gewährleisten, daß der Transportbedarf am 8. des Vormonats von den Verladern angemeldet werden kann. Die Termine für die Fertigstellung der Produktions-, Verteilungs- und Transportpläne sind durch das Ministerium für Planung abzustimmen.

(2) Die verteilenden Stellen sind bei der Aufstellung der Verteilungspläne und deren weiteren Aufgliederung verpflichtet, unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte

a) alle wassergünstig gelegenen Versand- und Empfangsbezirke für den Transport von Massengütern miteinander zu verbinden und diese Relationen als für den Schifftransport geeignet zu kennzeichnen,

b) die Bildung geschlossener Eisenbahnzüge zu ermöglichen.

(3) Im gebrochenen Verkehr ist für jeden Verkehrsträger eine besondere Anmeldung abzugeben. Die zu einem Transport gehörenden Anmeldungen sind als zusammengehörig zu kennzeichnen. Das Kontingent ist für alle Beteiligten zu sichern. Das Verfahren zur Abwicklung des gebrochenen Verkehrs wird durch besondere Anweisung noch näher erläutert.

Zu § 3:

Als anmeldungspflichtige Ladungsgüter gelten Güter aller Art¹⁾, für deren Transport mindestens ein zweiachsiger Wagen oder ein Kraftfahrzeug benötigt wird. Bei Schifftransporten rechnen — von Stückgütern abgesehen — alle Transporte dazu.

¹⁾ Hiervon ausgenommen sind alle Güter, die in Kesselwagen transportiert werden. Die Anmeldung dieser Güter erfolgt gemäß Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBL. S. 835).

Zu § 4:

(1) Die Verloader melden ihren Transportbedarf bis spätestens 8. des Vormonats auf Formblatt T 1¹⁾ (Blatt 1 und Blatt 2) in zweifacher Ausfertigung ihrer Vereinigung bzw. dem Kreistransportbearbeiter an.

(2) Für folgende Güter, die in VEB (Z) (§ 4 Buchst. c der Verordnung) produziert werden, wird der Transportbedarf zentral ermittelt:

Güterart	Ermittelnde Stelle	Anmeldendes Ministerium
Kohle und Koks a) Steinkohle, Rohbraunkohle, Briketts, Zechen- und Schweißkoks	Kohlenverkaufs-kontore Leipzig, Senftenberg, Zwickau	Ministerium für Industrie
b) Gaskoks	Zuständige VVB (Z) der Hauptabteilung Energie	
Erze	VVB (Z) Vesta VVB (Z) Buntmetalle	
Metalle	VVB (Z) ALU VVB (Z) Vesta VVB (Z) Buntmetalle	
	VVB (Z) Brandenburg VVB (Z) Mansfeld	
Zement	VVB (Z) Baustoff VVE (Z) Vesta	
Flüssige Brenn- und Treibstoffe ²⁾	VVB (Z) der Kohlewertstoffe	
Schrott	Volkseigene Handelszentrale Schrott	
Düngemittel a) Kali und andere bergbau-liche Düngemittel	VVB (Z) Kali und Salze VVB (Z) Vesta	
b) chemische Düngemittel	VVB (Z) Alcid	
Zuckerrüben Rohzucker Zuckerrüben-schnitzel	VVB (Z) der Zuckerindustrie, Halle	
Spiritus ³⁾	VVB (Z) der Spiritus-Zentrale, Berlin	

(3) Das Dienstgut der Verkehrsträger (§ 4 Buchst. c der Verordnung) ist nach Güterarten aufzugliedern.

(4) Der Transportbedarf der Güter der Besatzungsmächte wird dem Ministerium für Verkehr von der Sowjetischen Kontrollkommission mitgeteilt. Alle übrigen Versandgüter (§ 4 Buchst. d der Verordnung) sind beim Kreistransportbearbeiter anzumelden.

¹⁾ T 1 = T 1 E (Eisenbahn), T 1 S/K (Schifffahrt und Kraftverkehr).

Die weiteren Formblätter sind in der gleichen Weise unterteilt.

Alle in dieser Durchführungsbestimmung angeführten Formblätter T sind hier nicht mit abgedruckt; sie können ab 15. Oktober 1950 bei den zuständigen Kreistransportbearbeitern oder bei den für den Verkehr zuständigen Ministerien der Länder bezogen werden.

²⁾ Nur soweit sie nicht in Kesselwagen transportiert werden.

(5) Der Transportbedarf für alle Empfangsgüter des innerdeutschen Handels bzw. des Außenhandels (§ 4 Buchst. e der Verordnung) ist zu untergliedern nach:

- a) Bedarf für den Umschlag innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik (z. B. Umschlag in See- und Binnenhäfen).
- b) Beistellung von Transportraum der Deutschen Demokratischen Republik zum Abholen von Gütern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.
- c) Transporten mit Fahrzeugen der Importländer (beladener Eingang).

(6) Der nach Abs. 5 Buchst. a bis c von der „Gesellschaft für innerdeutschen Handel“ bzw. dem „Deutschen Außenhandel“ ermittelte Transportbedarf wird an das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Hauptabteilung Innerdeutscher Handel bzw. Hauptabteilung Außenhandel, weitergemeldet. Die Ermittlung der Empfangsbezirke ist für gewerbliche Güter im Benehmen mit der Hauptabteilung Materialversorgung, für Versorgungsgüter in Verbindung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung vorzunehmen. Die Güter sind mit den Bezeichnungen und in der Reihenfolge der Transportnomenklatur (Anlage 1) aufzuführen. Sammelpositionen sind auf der Rückseite der zweiten Ausfertigung des Formblattes T 1 zu erläutern.

(7) Zur Vereinfachung des Verfahrens der monatlichen Transportbedarfsermittlung ist für längere Zeit im voraus die Feststellung des Transportbedarfs für den Teil der Massengüter anzustreben, der vom gleichen Versender zum gleichen Empfänger zu transportieren ist. Hierfür ist der Transportbedarf, aufgeteilt auf die einzelnen Verkehrsträger, nicht mehr jeden Monat erneut zu ermitteln, sondern entsprechend den für längere Zeit gültigen Feststellungen in den monatlichen Transportplan zu übernehmen.

Zu § 5:

(1) Die ermittelnden Stellen (Vereinigungen, Kreistransportbearbeiter usw.) prüfen die vorliegenden Anmeldungen auf Notwendigkeit, Dringlichkeit und zweckmäßiges Verkehrsmittel und korrigieren sie erforderlichenfalls. Der Kreistransportbearbeiter wird hierbei vom Kreistransportausschuß beraten.

(2) Für die Richtigkeit der auf Formblatt T 2 zusammenfassenden Ergebnisse sind die ermittelnden Stellen verantwortlich. Für jeden Verkehrsträger ist bei der Zusammenfassung ein besonderes Blatt zu verwenden. Die ermittelnden Stellen in Verbindung mit den örtlichen Schifffahrtsstellen legen fest, welche Versender mit welchen Gütern im allgemeinen für den Wassertransport in Frage kommen. Die Transportanmeldungen für Eisenbahn und Kraftverkehr dieser Versender sind besonders auf die Möglichkeit des Wassertransportes zu überprüfen.

(3) Der Transportbedarf von volkseigenen Betrieben ist durch die Kreistransportbearbeiter getrennt auszuweisen nach VEB (Z) sowie VEB (L) und (K).

(4) Die Vereinigungen reichen das Formblatt T 2 mit Stellungnahme bis zum 11. des Vormonats ihrem zuständigen Fachministerium ein. Die Kreistransportbearbeiter übersenden das Formblatt T 2 mit Stellungnahme dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes spätestens bis zum 11. des Vormonats. Dieses prüft unter Beteiligung des Landestransportausschusses (Anlage 2, Ziffer I) die Anmeldungen auf Notwendigkeit, Dringlichkeit und zweckmäßiges Verkehrsmittel und stellt das Ergebnis — für jeden Verkehrsträger besonders — auf Formblatt T 2 zusammen. Für jede Reichsbahndirektion ist ein besonderes Formblatt T 2 aufzustellen.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der Kreis- und Landestransportausschüsse sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die das Ministerium für Verkehr in Verbindung mit dem Ministerium für Planung erläßt.

Zu § 6:

(1) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik reichen die auf Notwendigkeit, Dringlichkeit und zweckmäßiges Verkehrsmittel geprüften Anmeldungen am 14. des Vormonats dem Ministerium für Verkehr in doppelter Ausfertigung auf Formblatt T 3 ein.

(2) Das für Verkehr zuständige Landesministerium leitet Formblatt T 2 mit Stellungnahme in dreifacher Ausfertigung dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik so zu, daß die Unterlagen spätestens am 14. des Vormonats dort eingehen.

Zu § 7:

Die Transportplanvorschläge der Generaldirektionen sind auf Grund des angemeldeten Transportbedarfs unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit auf Formblatt T 4 zu erstellen.

Zu § 8:

Die Zusammensetzung des Zentralen Transportausschusses ist aus Anlage 2, Ziffer II, ersichtlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die vom Zentralen Transportausschuß unter Federführung des Ministeriums für Verkehr auszuarbeiten ist und in Verbindung mit dem Ministerium für Planung erlassen wird.

Zu § 9:

Die vom Zentralen Transportausschuß beratenen Planvorschläge werden auf Formblatt T 4 spätestens am 20. des Vormonats vom Minister für Verkehr bestätigt.

Zu § 10:

(1) Das Ministerium für Verkehr gibt die bestätigten Kontingente unter Verwendung eines Exemplares der eingereichten Anmeldungen am 20. des Vormonats an die anmeldenden Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder zurück. Diese teilen den ihnen unterstehenden Vereinigungen bzw. den Kreistransportbearbeitern die Kontingente unter Verwendung der vorliegenden Zweitschrift mit.

(2) Die Aufteilung der Kontingente hat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Die verteilenden Stellen sind hierfür verantwortlich.

(3) Die Aufgliederung der Landes- bzw. Kreis-kontingente bedarf der Mitwirkung des Landes- bzw. des Kreistransportausschusses.

(4) Die Vereinigungen bzw. die Kreistransportbearbeiter tragen die Kontingente in die ihnen vorliegenden Formblätter T 1 ein und übersenden ein Exemplar dem Verlager spätestens am 24. des Vormonats.

(5) Für den Kraftwagenfernverkehr gibt das für den Verkehr zuständige Landesministerium der Kraftverkehrsstelle eine Zusammenstellung der bestätigten Transportkontingente, unterteilt nach Güterarten (Durchschlag T 2 — Land), sowie eine Aufgliederung der Position „Güter insgesamt“ nach Versandkreisen.

(6) Das mit bestätigtem Kontingent versehene Formblatt T 1 (Kontingentschein) muß spätestens am 26. (vormittags) des Vormonats dem Verlager vorliegen.

(7) Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine telefonische Durchsage im voraus erfolgen, die aber der schriftlichen Bestätigung durch Rücksendung eines Exemplars der Formblätter T 1, T 2 oder T 3 bedarf.

Zu § 11:

(1) Für die folgenden Güter, die im nächsten Monat mit der Eisenbahn zu befördern sind, reicht der Verlager eine Detaillierung auf Formblatt T 5 spätestens am 26. des Vormonats bei der Versandgüterabfertigung zur Weitergabe an die Reichsbahndirektion ein:

Kohle und Koks,	Hanfstroh und -faser,
Erz,	Flachsstroh und -faser,
Metalle,	Zellstoff,
Schrott,	Zellwolle,
Düngemittel,	Kartoffeln,
flüssige Brenn- und Treibstoffe ¹⁾ ,	Getreide,
Zement,	Zuckerrüben,
sonstige Baumaterialien,	Rohzucker,
Holz,	Salz,
	Druckpapier.

(2) Für Güter, die nicht zu detaillieren sind, sendet der Verlager an Stelle des Formblattes T 5 eine von ihm gefertigte Abschrift des Kontingentscheines (Formblatt T 1) an die Versand-Güterabfertigung.

(3) Bei Schifftransporten ist die Detaillierung für alle Güter am 26. des Vormonats bei der Deutschen Schiffahrt- und Umschlag- (DSU-) Nebenstelle des Versandortes einzureichen.

(4) Für den Kraftwagenfernverkehr hat der Versender 3 Tage vor Beginn einer jeden Halbdekade auf Formblatt T 5 eine Detaillierung, die zugleich als Fahrzeugbestellung gilt, bei der Kraftverkehrseinsatzstelle einzureichen.

(5) Die Detaillierung ist nur bis zur Höhe der für die einzelnen Güterarten zugeteilten monatlichen Transportkontingente zulässig.

¹⁾ Nur soweit sie nicht in Kesselwagen transportiert werden.

Zu § 12:

Für die Eisenbahn sind auf der Grundlage der Detaillierung Güterströme und Streckenbelastungen zu ermitteln sowie innere Arbeitspläne aufzustellen. Für Schifffahrt und Kraftverkehr ist entsprechend zu verfahren.

Zu § 13:

(1) Der genehmigte Transportraum ist für alle Ladungsgüter, möglichst gleichmäßig auf den Monat verteilt, entsprechend den Bestimmungen der Verkehrsträger zu bestellen¹⁾. Werden, hiervon abweichend, ohne triftigen Grund zeitweise überdurchschnittlich Wagenbestellungen vorgenommen, so ist der Verkehrsträger nicht verpflichtet, die über dem Durchschnitt liegenden Wagen zu stellen.

(2) Im Umschlagsverkehr hat der erste Verkehrsträger sofort nach Eingang der Fahrzeugbestellung beim zweiten Verkehrsträger den Anschlußtransportraum zu bestellen. Liegt die Zusage für die Fahrzeugbereitstellung vom zweiten Verkehrsträger vor, so stellt der erste Verkehrsträger einen Ersatz-Kontingentschein aus, der dem Frachtpapier beigefügt wird. Auf der Rückseite des Original-Kontingentscheines ist die gesicherte Fahrzeugstellung und der Hinweis auf den Ersatz-Kontingentschein abzubuchen.

(3) Der Ersatz-Kontingentschein gilt als Nachweis der Anforderungsberechtigung gegenüber dem zweiten Verkehrsträger und verbleibt bei diesem.

Zu § 14:

(1) Zu den genehmigten Transporten zählen:

- a) die im Monatsplan genehmigten Transporte,
- b) die genehmigten Nachplanungen,
- c) bedingt genehmigte Transporte, die wegen fehlenden Transportraumes vorerst zurückgestellt werden mußten und vom Landestransportauschuß den Verkehrsträgern mit der Maßgabe übergeben wurden, bei unvorhergesehen anfallendem freiem Transportraum berücksichtigt zu werden.

(2) Eine Ausnahme von der Verpflichtung, nur genehmigte Transporte durchzuführen, ist für die Verkehrsträger nur dann zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr für das Transportgut besteht (Transport von lebendem Vieh, verderblichen Lebensmitteln, Katastrophenfälle usw.) oder die Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe gefährdet ist.

(3) Alle Transporte dieser Art sind dem zuständigen Fachministerium bzw. dem Kreistransportbearbeiter durch die Verkehrsträger sofort zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 15:

(1) Für nachträglich aufkommende Transporte ist für die Anmeldung, Kontingenterteilung, Detaillierung und Abrechnung Formblatt T 6 zu verwenden.

(2) Der Verloader sendet Formblatt T 6 in vierfacher Ausfertigung mit einer Begründung über die

Notwendigkeit und die nicht rechtzeitige Anmeldung des Transportes an seine Vereinigung bzw. den Kreistransportbearbeiter. Nach Prüfung und Stellungnahme leiten diese die Vordrucke an das für die Anmeldung zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik oder des Landes.

(3) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik geben nach Prüfung den Antrag an die Generaldirektion des betreffenden Verkehrsträgers.

(4) Das für den Verkehr zuständige Landesministerium leitet nach Prüfung die Antragsvordrucke an die nächstgelegene Reichsbahndirektion bzw. DSU-Filiale oder Kraftverkehrsstelle.

(5) Die Generaldirektion bzw. die Direktionen in Verbindung mit ihrer Generaldirektion können dem Antrag entsprechen, wenn

- a) der Verkehrsträger freien Transportraum zur Verfügung stellen kann,
- b) ein anderer genehmigter Transport des Kontingentsträgers zurückgestellt wird.

(6) Andernfalls sind Transportanmeldungen von besonderer volkswirtschaftlicher Wichtigkeit dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik zur Entscheidung zuzuleiten, das erforderlichenfalls vorher den Zentralen Transportausschuß anhört.

(7) Die Antragsvordrucke werden nach Entscheidung an folgende Stellen geleitet:

1. ein Exemplar direkt an den Antragsteller,
2. zwei Exemplare an das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik oder des Landes zur Kenntnisnahme und Weiterleitung eines Exemplares an die zuständige Vereinigung bzw. den Kreistransportbearbeiter,
3. ein Exemplar an die zuständige Direktion des Verkehrsträgers.

(8) Für nachträglich aufkommende Transporte geringen Umfanges (Eisenbahn bis zu 3 Wagen, Schifffahrt bis zu 50 t, Kraftwagenfernverkehr bis zu 10 t je Verloader und Monat) können die örtlichen Verkehrsträger Transportraum stellen, wenn ihre Planverpflichtungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(9) In dringenden Fällen können die Anträge telefonisch oder telegrafisch gestellt und weitergeleitet werden.

(10) Sämtliche genehmigten Nachplanungen sind von den Verkehrsträgern dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

Zu § 16:

(1) Die aufgerechneten Kontingentscheine, einschl. der nachträglich genehmigten, sind spätestens bis zum 5. des Nachmonats der Vereinigung bzw. dem Kreistransportbearbeiter einzureichen. Sie sind nach Güterarten, Wagengattungen und Kontingentsträgern aufzurechnen und dienen als Nachweis der Planausführung sowie als Grundlage für die Beurteilung zukünftiger Anmeldungen.

¹⁾ Für die Reichsbahn ist die Bestellung spätestens am Abend des zweiten, dem Bedarfstag vorausgehenden Tages bei der Versand-Güterabfertigung vorzunehmen. Für die Schifffahrt ist 3 Tage vor der Verladung die Bestellung bei der DSU-Nebenstelle aufzugeben. Für den Kraftwagenfernverkehr gilt die gemäß § 11 der Verordnung abgegebene Detaillierung gleichzeitig als Bestellung.

(2) Die Kreistransportbearbeiter geben ihre Aufrechnung direkt an das für Verkehr zuständige Landesministerium zur Auswertung. Von dem Ergebnis erhalten Mitteilung:

1. Hauptabteilung Wirtschaftsplanung des Landes,
 2. Ministerium für Verkehr
 3. Ministerium für Planung
- { der Deutschen
Demokratischen
Republik

(3) Die Vereinigungen (Z) leiten ihre Aufrechnung an das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik zur Auswertung weiter. Von dem Ergebnis erhalten Mitteilung:

1. Ministerium für Verkehr
 2. Ministerium für Planung
- { der Deutschen
Demokratischen
Republik

Zu § 17:

(1) Der monatliche Erfüllungsbericht ist von dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokra-

tischen Republik im Vergleich zu dem Plansoll nach Güterart, Versandland — für die Reichsbahn außerdem nach Wagengattung und Versanddirektion — zu untergliedern. Das Ergebnis geht den in der Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Verkehr (Planabrechnung) — (GBl. S. 278) genannten Empfängern zu.

(2) Von den im Bereich des Landes ausgeführten Transporten erhält die Landesregierung, Hauptabteilung Wirtschaftsplanung, Mitteilung.

Berlin, den 27. September 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Ministerium für Verkehr

I. V.: B a c h e m
Staatssekretär

Anlage 1

„Zu § 4“ Abs. 6 vorstehender Durchführungsbestimmung

Nomenklatur der monatlichen Transportplanung

Gütergruppe bzw. Güterart des Transportplanes	Zugehörige Güter und Nummern der Güterbewegungsstatistik
1. Kohle und Koks a) Steinkohle, Rohbraunkohle, Briketts, Zechenkoks, Schwelkoks b) Gaskoks	Steinkohle (80) — Steinkohlenbriketts (81) — Steinkohlenkoks (82) ¹⁾ — Rohbraunkohle (83) — Braunkohlenbriketts (84) — Braunkohlenkoks (85) Steinkohlenkoks in Gaswerken erzeugt (82)
2. Erz	Eisenerze, Manganerze (70) — Schwefelkies, nichtkupferhaltige Schwefelkiesabbrände (72) — Kupfererze, kupferhaltige Schwefelkiesabbrände, Kupferschlacken (73) — Zinkerz, Bleierz, Antimonerz, Arsenerz, Chromerz, Kobalterz, Molybdänerz, Nickelerz, Zinnerz zur Verhüttung verwendbarer Schlacken von Nichteisenmetallen (74)
3. Metalle	Roheisen, Eisenlegierungen (190) — Halbzeug und Blöcke aus Stahl (191) — Eisenbahn- oberbauzeug aus Eisen und Stahl (193) — Stab- und Form-Eisen und -Stahl (194) — Bleche und Platten aus Eisen und Stahl (195) — Röhren und Rohre aus Eisen und Stahl (196) — Eisen- und Stahldraht (197) — andere Gießerei- und Walzwerkerzeugnisse (198) — Rohkupfer, Kupferlegierungen (210) — Rohzink, Zinklegierungen (211) — Rohblei, Bleilegierungen (212) — Rohe Leichtmetalle, auch Legierungen (213) — Arsen, Chrom, edle Metalle, Nickel, Quecksilber, Wismut, Wolfram, Zink (214) — NE-Metall- halbzeug (216)
4. Schrott	Eisenschlacken zur Verhüttung (75) — Alteisen und Abfälle von Eisen und Stahl (192) Altmetalle und Abfälle von NE-Metallen (215)
5. Chemikalien	Schwefelsäure (120) — Soda, Ätznatron, Pottasche (121) — Farbstoffe, Farben, Lacke (122) — ätherische Öle, Bitter- und Glaubersalz, Beizmittel, Bleichmittel, Desinfektionsmittel, Gase, Gerbstoffauszüge, Glühstrümpfe, Holzgeist, Holzkohle, Holzteer, Karbid, Leim, Parfümerien, pharmazeutische Erzeugnisse, photochemische Erzeugnisse, Salpetersäure, Salzsäure, Schuhcreme, Schwerchemikalien, Sprengstoffe, Stearin, Zündwaren (123)
6. Düngemittel darunter: Düngekalk Kalidüngemittel Stickstoffdüngemittel Phosphatdüngemittel	Tierischer Dünger, Mülldünger, Kompost (136) sowie die nachstehend aufgeführten Unterpositionen: Düngekalk (130) Kalidüngemittel (133) Thomasmehl (131) — Phosphordüngemittel (132) — Stickstoffdüngemittel (134) — Mischdünger (135)

¹⁾ Ausschließlich in Gaswerken erzeugter Koks.

Noch: Anlage 1

Gütergruppe bzw. Güterart des Transportplanes	Zugehörige Güter und Nummern der Güterbewegungsstatistik
7. Flüssige Brenn- und Treibstoffe ¹⁾ Teerprodukte	Rohes Erdöl, roher Stein- und Braunkohlenteer (90) — künstlicher Asphalt, Bitumen, Erdödestillate, Naphthalin, Paraffin, Putzöl, Steinkohlen- und Braunkohlenteer, Steinkohlenteer- und Braunkohlenteerrückstände (94) — Benzin (91) — Benzol (92) — Gasöl, Dieselöl, Treiböl (93) — Leuchtpetroleum, Heizöl, Schmieröl (94) — Treibgas (123)
8. Baumaterialien darunter: Zement	Rohe und bearbeitete Natursteine (100) — Kies, Sand (101) — Kalk, Gips, außer zum Düngen (102) — Mörtel (103) — Betonwaren (180) — Ziegelsteine, Dachziegel (181) Zement (103)
9. Holz davon: Rundholz Papierholz Grubenholz Schnittholz Sonstiges Holz	Stammholz über 1,50 m Länge, Baustangen (160) Papierholz (161) Grubenholz (162) Hölzerne Schwellen (164) — Schnittholz, Faßholz, Werkstücke (165) Holzabfälle, Brennholz, Hopfenstangen, Reisig, Sägemehl, Stammholz bis 1,50 m Länge, Weiden, Weihnachtsbäume (163)
10. Rohstoffe und Fertigerzeugnisse der Papier- und Textilindustrie darunter: Flachs, Hanf, Jute, Zellwolle Zellstoff Gewebe, Wirkwaren	Altpapier (60) — Holzschliff (170) — Papier, Pappe (171) — Kartonagen, Papier- und Pappwaren, Tapeten, Zeitungen (230) — Lumpen (151) sowie die nachstehend aufgeführten Unterpositionen: Flachsstroh und -faser, Hanfstroh und -faser (152) Garne, Kunstseide (153) Zellstoff, Strohhoff (170) Gewebe, Guttaperchawaren, Isoliermittel, Kleider, Matratzen, Polstermöbel, Säcke, Segeltuch, Seile, Textilwaren, Wachstuch, Wäsche (230)
11. Kartoffeln	Kartoffeln (22)
12. Getreide	Weizen, Dinkel, Spelz (10) — Roggen (11) — Gerste (12) — Hafer (13) — Mais, Darrkukuruz (14) — Reis (15) — getrocknete Hülsenfrüchte, Buchweizen, Getreidegemenge, Hirse (16)
13. Obst und Gemüse	Frischgemüse, frische Hülsenfrüchte, Küchengewächse, Pilze (20) — frisches Obst, frische Südfrüchte, Nüsse [Hasel]-, Para-, Walnüsse (21)
14. Zuckerrüben	Zuckerrüben (23)
15. Saat- und Pflanzgut	Saatkartoffeln, Saatgetreide, Sämereien usw. (61)
16. Zucker darunter: Rohzucker ²⁾	Verbrauchszucker (37) — Rohzucker (36) Rohzucker (36)
17. Salz	Stein- und Siedesalz (110)
18. Spiritus ³⁾	Spiritus (40)
19. Lebende Tiere	Pferde, Esel (250) — Rindvieh außer Kälber (251) — Kälber (252) — Schafe, Ziegen (253) — Schweine, außer Ferkel (254) — Ferkel (255) — Geflügel (256)
20. Sonstige Nahrungsmittel	Fische, Fischkonserven, Krebse, Muscheln, Weichtiere (1) — Fleisch, Fleischkonserven, geschlachtetes Geflügel, geschlachtetes Wild, Wurstwaren (2) — Milch, Rahm (3) — Eier (4) — Ölsaaten, Ölfrüchte (24) — Kaffee (25) — Rohtabak (26) — Milcherzeugnisse [Butter, Käse] (30) — Speisefett, außer Butter (31) — andere tierische und pflanzliche Fette und Öle (32) — Weizenmehl, Roggenmehl, Malz (34) — Stärke, Kartoffelmehl, Traubenzucker, Dextrin (35) — Wein, Most, Obstwein (38) — Bier (39) — Kakao, Backwaren, Dörrgemüse, Eis, Fruchtkonserven, Gemüsekonserven, Gerstenmehl, Gewürze, Graupen, Grieß, Grünkernmehl, Grütze, Haferflocken, Hafermehl, Hefe, Honig, Kaffee-Ersatzstoffe, Marmelade, Mineralwasser, Nahrungsmittel, getrocknetes Obst, Reismehl, Rübensirup, Sago, Sauerkraut, Schokolade, Senf, getrocknete Südfrüchte, Suppenwürfel, Teigwaren, Tabakwaren, Trinkbranntwein, Zichorie, Zuckerwaren (41)
21. Futtermittel	Kleie, Futtermehl aus Getreide (50) — Ölkuchen (51) — Rauhfutter, Hcu, Klee (52) — Stroh (53) — andere Futtermittel [Rübenschnitzel usw.] (54)

¹⁾ Anmeldung nur soweit der Versand nicht in Kesselwagen erfolgt.

Die in Kesselwagen zu transportierenden Güter sind gemäß Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 435) anzumelden.

²⁾ Nur in Zeiten des Hauptbedarfs aufzunehmen.

Noch: Anlage 1

Gütergruppe bzw. Güterart des Transportplanes	Zugehörige Güter und Nummern der Güterbewegungsstatistik
22. Stück- und Sammelgut (einschl. Postsackwaren)	Sammelgut ohne nähere Bezeichnung, Stückgut ohne nähere Bezeichnung (231)
23. Sonstige Güter darunter: Gewerbliche Güter (außer Versorgungsgüter) Versorgungsgüter	Harze, Gummi, Pflanzenwachs, Altleder, Blumen, Chinarinde, Därme, Farbholzwurzel, Federn, Haare, Hornmehl, Hopfen, Knochen, Korkrinde, Rohr, Seegras (60) — Torf, Torfkohlen, Torfmehl, Torfstreu (86) — Asche, Baggersand, gewöhnliche Erde, Müll, Sand und Schlacken zum Anschütten, Schutt (104) — Tonerde, Bauxit, Kryolith (171) — natürlicher Asphalt, Kaolin, Ton, Lehm, Farberden, Kreide, Asbest, Bernstein, Glasabfälle, Graphit, Kalkspat, Magnesia, natürliche Phosphate, Quarz, Schamotte, Schmirgel, Schwefel, Schwerspat, Talk, Traß, Tuffstein (112) — Pflanzliche Gerbmittel (140) — Häute und Felle (141) — Leder (142) — Holzwaren (166) — Steingut, Ton- und Porzellanwaren (182) — Glas- und Glaswaren (183) — Maschinen, Apparate (199) — Bauwerksteile aus Eisen und Stahl (200) — andere Eisen- und Stahlwaren (201) — NE-Metallwaren (217) — Fahrzeuge aller Art (220) — Asbestwaren, Bereifungen, Dachpappe, Kautschukwaren, Kerzen, Korkwaren, Korke, Kunstleder, Lampen, Lederwaren, Linoleum, Musikinstrumente, Pelzwaren, photographische Apparate, optische Erzeugnisse, Radioapparate, Schuhwaren, Seife, Spielwaren, Strohgeflechte, Uhren, Vulkanfiber, Waschmittel, Watte, Zelluloidwaren (250) — Umzugsgut, gebrauchte Verpackungen, in Gebrauch befindliche Gegenstände (240)
24. Insgesamt darunter: Innerdeutsche Transporte VEB (Z)-Versand VEB (L)- und VEB (K)-Versand	Alle Güter der Positionen 1 bis 23 des Transportplanes.

Anlage 2

„Zu § 5“ Abs. 4 und „Zu § 8“ vorstehender Durchführungsbestimmung

Zusammensetzung der Transportausschüsse

I. Kreis- und Landestransportausschuß

Zum Kreis- bzw. Landestransportausschuß gehört je ein Vertreter folgender Kreis- bzw. Landesstellen:

- | | |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| a) Verkehr (im Kreis der Kreistransportbearbeiter), | e) Land- und Forstwirtschaft, |
| b) Planung, | f) Eisenbahn, |
| c) Materialversorgung, | g) Schifffahrt (im Kreis nur im Bedarfsfall), |
| d) Handel und Versorgung, | h) Kraftverkehr. |

Erforderlichenfalls werden Vertreter anderer beteiligter Stellen hinzugezogen.

II. Zentraler Transportausschuß

Zum Zentralen Transportausschuß gehören folgende Stellen:

Ministerium für Planung (Zentrales Planungsamt)	1 Vertreter,
Ministerium für Verkehr	2 Vertreter,
Generaldirektion Reichsbahn	2 Vertreter,
Kesselwagenleitstelle	1 Vertreter,
Generaldirektion Schifffahrt	2 Vertreter,
Generaldirektion Kraftverkehr	2 Vertreter,
Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung	2 Vertreter,
darunter aus der Hauptabteilung Materialversorgung	1 Vertreter,
Ministerium für Industrie	2 Vertreter,
darunter aus der Hauptabteilung Kohle	1 Vertreter,
Ministerium für Handel und Versorgung	1 Vertreter,
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	1 Vertreter,
Amt für Reparationen	1 Vertreter.

Ein Vertreter der Verwaltung für sowjetisches Vermögen in Deutschland nimmt nach Bedarf an den Ausschusssitzungen teil.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 5. Oktober 1950

Nr. 113

Tag

Inhalt

Seite

27. 9. 50

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden

1053

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden.

Vom 27. September 1950

Auf Grund § 6 des Gesetzes vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 288) wird bestimmt:

§ 1

Die Sammlungsgenehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ist im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik, die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes im Amtsblatt der jeweils zuständigen Landesregierung zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Genehmigungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes.

§ 2

(1) Die nach § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. August 1950 (GBl. S. 855) erforderlichen numerierten Sammelisten sind im Druckwege nach anliegendem Muster herzustellen.

(2) Jedes einzelne Exemplar der Sammelisten ist vor dem Umlauf bei den Einzelzeichnungswilligen mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters der Gemeinde zu versehen, in der die Sammeliste umlaufen soll.

§ 3

Bei Sammlungen auf Grund von Werbematerial nach § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung haben die Sammlungsbeauftragten einen numerierten Ausweis bei sich zu führen, der die im § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Angaben enthalten muß.

§ 4

Die numerierten Ausweise nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung und nach § 3 dieser Zweiten Durchführungsbestimmung sind mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters der Gemeinde zu versehen, in der der Sammlungsbeauftragte sammeln soll.

§ 5

Eine genügende öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ist gegeben, wenn sie in der Tagespresse oder im Rundfunk mindestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung erfolgt ist.

Berlin, den 27. September 1950

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

Anlagezu § 2 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)

Sammelliste Nr. *)(gemäß § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. September 1950 zum Gesetz über öffentliche
Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 1053))

Veranstalter*):

Zweck der Sammlung oder Veranstaltung*):

Die Sammlung oder Veranstaltung ist genehmigt für das Gebiet*):

Die Sammlung oder Veranstaltung ist genehmigt von*):

unter der Nr. *) , Die Genehmigung ist veröffentlicht*):

Seite*):

Diese Sammelliste Nr. *) hat dem unterzeichneten Ober-/Bürgermeister vorgelegen.

..... den

(Ort)

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift des Ober-/Bürgermeister)

Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag		Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag	
		DM	Dpf.			DM	Dpf.

Weitere Einzeichnungen umseitig!

*) Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druckwege herzustellen. Handschriftliche oder mittels Schreibmaschine bewirkte Angaben an diesen Stellen sind ungültig.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 12. Oktober 1950

Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 50	Verordnung über die Ausbildung der Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung	1055
5. 10. 50	Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1056
15. 9. 50	Anweisung über die Einführung von Betriebsplänen für die Reichsbahnausbesserungswerke (RAW) der Deutschen Reichsbahn ..	1056
16. 9. 50	Anweisung über die Einführung von Betriebsplänen für die Reparaturwerften der Generaldirektion Schiffahrt	1057
19. 9. 50	Anweisung für den Rohholz-Produktionsvorlauf 1951	1058
24. 9. 50	Verordnung über das Verbot des Füllens von Kinderluftballons mit Wasserstoffgas	1058
25. 9. 50	Anordnung zur Feststellung der Personen, Organisationen und Unternehmen, deren vor dem 9. Mai 1945 entstandene Guthaben erloschen sind	1059
27. 9. 50	Verordnung über die Einführung von Betriebsplänen für den volkseigenen Handel (VEB-Plan Handel 1950)	1059
3. 10. 50	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 (Desinfektion von gedeckten Binnenschiffen)	1060
5. 10. 50	Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	1061
5. 10. 50	Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	1061
5. 10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse	1062
5. 10. 50	Änderung der Verordnung zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (Probenahme- u. Plombierungsordnung für Saatgut)	1062
28. 9. 50	Bekanntmachung über die Regelung der Übernahmepreise für Spiritus für das Betriebsjahr 1950/51	1062

Verordnung über die Ausbildung der Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung.

Vom 5. Oktober 1950

Um einen ausreichenden Nachwuchs an demokratischen Hochschullehrern und Forschern sicherzustellen, werden wissenschaftlich begabte Personen durch hierfür geeignete Lehrer und Forscher in besonderer Weise an den Instituten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik sowie an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin gefördert. Nach Abschluß der Ausbildungszeit sollen die Kandidaten als wissenschaftliche Lehrer und Forscher im Geiste der Demokratie, des Fortschritts und der Völkerverständigung an einer Universität oder Hochschule Deutschlands tätig sein.

Zur Sicherstellung der Ausbildung der Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ausbildungszeit der Kandidaten dauert drei Jahre. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik kann in Einzelfällen auf besonderen Antrag die Ausbildungszeit verkürzen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Jeder Kandidat ist verpflichtet, spätestens bis zum Abschluß seiner Ausbildungszeit zu promovieren.

§ 2

(1) Die Zahl der Stellen für Kandidaten des wissenschaftlichen Nachwuchses wird für jedes Jahr besonders festgesetzt. Für 1950 beträgt sie 400 gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen, demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185).

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt nach der gleichen Bestimmung 400 DM monatlich.

§ 3

(1) Während der Ausbildungszeit erhalten die Kandidaten die Lebensmittelkarten nach den Sätzen für Arbeiter mit besonders schwerer Arbeit.

(2) Hinsichtlich der Sozialversicherung der Kandidaten gilt die Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen, demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185). Die Kandidaten sind demnach als Vollstipendiaten beitragsfrei versichert.

§ 4

Die Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sind Angehörige der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Sie können ohne Zahlung besonderer Gebühren an allen Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen der Universität oder Hochschule teilnehmen.

§ 5

Die mit der Ausbildung der Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung beauftragten Professoren erhalten für diese Tätigkeit pro Jahr und Kandidat 500 DM.

§ 6

Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Richtlinien, insbesondere über Aufnahmebedingungen, Ausbildung sowie Rechte und Pflichten der Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Volksbildung
I. V.: Fabisch
Staatssekretär

Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 5. Oktober 1950

§ 1

Die den Räten der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, obliegende Verpflichtung zur Registrierung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird aufgehoben; die Registrierung der Pflichtablieferung der einzelnen Wirtschaften obliegt den Bürgermeistern.

§ 2

Die Räte der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und die Kreiskontore der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) haben Gemeindegremien über den Nachweis der Erfüllung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für jede im Kreis befindliche Gemeinde zu führen.

§ 3

Alle für die Erfassung und den Aufkauf erforderlichen Dekaden-, Monats- und Quartalsabrechnungen sind von den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe zu erstellen.

§ 4

Die vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. Juli 1950 durchgeführte Neuorganisation des gesamten Abrechnungs-, Berichts- und Kontrollwesens bei der Erfassung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird bestätigt.

§ 5

Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die Durchführungsbestimmungen und Anweisungen zu dieser Verordnung.

§ 6

(1) Dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Anweisung über die Einführung von Betriebsplänen für die Reichsbahnausbesserungswerke (RAW) der Deutschen Reichsbahn.

Vom 15. September 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr (GBl. S. 226) wird zur Durchführung des § 7 in Verbindung mit der Verordnung vom 16. März 1950 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie [VEB-Pläne] (GBl. S. 200) folgendes bestimmt:

§ 1

Jedes Reichsbahnausbesserungswerk (RAW) der Generaldirektion Reichsbahn ist zur Erstellung eines Betriebsplanes (VEB-Plan für RAW) verpflichtet. Als Planungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Die Betriebspläne (RAW-Pläne) sind unter Verwendung der für den VEB-Plan vorgeschriebenen Formblätter und unter Berücksichtigung der hierzu durch den Minister für Planung genehmigten Änderungen aufzustellen.

§ 3

Grundlage für die Ausarbeitung des RAW-Planes sind die Auflagen für das einzelne RAW, die von der Generaldirektion Reichsbahn auf Grund des bestätigten Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes gemacht werden.

§ 4

In dem RAW-Plan sind alle Maßnahmen vorzusehen, die zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben führen. Hierzu gehören u. a. die Nutzung der Reserven und Möglichkeiten der Betriebe, die Verbesserung der Fertigungsverfahren sowie des termingerechten Ablaufs der Reparaturen (Produktion der RAWe), ihre zweckmäßige Organisation usw.

§ 5

Verantwortlich für die Aufstellung der RAW-Pläne sind die Betriebsleiter. Die Arbeiten sind in engster Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften selbst durchzuführen.

§ 6

Die Planungsabteilung der Generaldirektion Reichsbahn ist verpflichtet, die RAWe bei der Einführung der Betriebspläne zu unterstützen und die notwendigen Instruktionen zu erteilen. Sie faßt die Einzelpläne der RAWe zu einem RAW-Gesamtplan zusammen und übt hierüber die Erfüllungskontrolle aus.

§ 7

Die RAW-Pläne sind dem Generaldirektor der Reichsbahn zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung muß mindestens 14 Tage nach Vorlage erfolgen; über ihren Vollzug ist dem Ministerium für Verkehr sofort Mitteilung zu machen. Der Plan ist nach Bestätigung durch den Generaldirektor für die gesamte Tätigkeit des Betriebes (RAW) im Planungszeitraum verbindlich.

§ 8

Der RAW-Plan muß spätestens 5 Tage nach der Bestätigung in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung erläutert und zur Diskussion gestellt werden. Alle wesentlichen Angaben des RAW-Planes, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsangehörigen bekannt sein müssen, sind durch Aushang im RAW zu veröffentlichen.

§ 9

Mindestens einmal vierteljährlich haben die Leiter der RAWe Berichte über den Durchführungsstand des RAW-Planes in einer Belegschaftsversammlung abzulegen.

§ 10

Ein vollständiger RAW-Plan muß jederzeit bei der Betriebsleitung vorliegen. Den mit der Durch-

führung von Betriebsüberprüfungen beauftragten Kontrollleuten sind die RAW-Pläne auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Für das Jahr 1950 sind die RAW-Pläne erstmalig bis 1. Oktober 1950 mit Rückwirkung ab 1. Juli 1950 einzuführen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1950

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Ministerium für Planung
Rau
Minister

**Anweisung
über die Einführung von Betriebsplänen für
die Reparaturwerften der Generaldirektion
Schiffahrt.**

Vom 16. September 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr (GBl. S. 226) wird zur Durchführung des § 7 in Verbindung mit der Verordnung vom 16. März 1950 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie [VEB-Pläne] (GBl. S. 200) folgendes bestimmt:

§ 1

Jede Reparaturwerft der Generaldirektion Schiffahrt ist zur Erstellung eines Betriebsplanes (VEB-Plan für Schiffsreparaturwerften) verpflichtet. Als Planungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Die Betriebspläne dieser Reparaturwerften sind unter Verwendung der für den VEB-Plan vorgeschriebenen Formblätter und unter Berücksichtigung der hierzu durch den Minister für Planung genehmigten Änderungen aufzustellen.

§ 3

Grundlage für die Ausarbeitung des Betriebsplanes sind die Auflagen für die einzelne Werft, die von der Generaldirektion Schiffahrt auf Grund des bestätigten Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes gemacht werden.

§ 4

In dem Betriebsplan sind alle Maßnahmen vorzusehen, die zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben führen. Hierzu gehören u. a. die Nutzung der Reserven und Möglichkeiten der Betriebe, die Verbesserung der Fertigungsverfahren sowie des termingerechten Ablaufs der Reparaturen (Produktion der Reparaturwerft), ihre zweckmäßige Organisation usw.

§ 5

Verantwortlich für die Aufstellung der Betriebspläne sind die Leiter der Werften. Die Arbeiten sind

in engster Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften selbst durchzuführen.

§ 6

Die Planungsabteilung der Generaldirektion Schifffahrt ist verpflichtet, die Reparaturwerften bei der Einführung der Betriebspläne zu unterstützen und die notwendigen Instruktionen zu erteilen. Sie faßt die Einzelpläne der Werften zu einem Gesamtplan der Reparaturwerften zusammen und übt hierüber die Erfüllungskontrolle aus.

§ 7

Die Betriebspläne sind dem Generaldirektor der Generaldirektion Schifffahrt zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung muß mindestens 14 Tage nach Vorlage erfolgen; über ihren Vollzug ist dem Ministerium für Verkehr Mitteilung zu machen. Der Plan ist nach Bestätigung durch den Generaldirektor für die gesamte Tätigkeit des Betriebes im Planungszeitraum verbindlich.

§ 8

Der Betriebsplan muß spätestens 5 Tage nach der Bestätigung in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung erläutert und zur Diskussion gestellt werden. Alle wesentlichen Angaben des Planes, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsangehörigen bekannt sein müssen, sind durch Aushang in den Werften zu veröffentlichen.

§ 9

Mindestens einmal vierteljährlich haben die Leiter der Werften Berichte über den Durchführungsstand des Betriebsplanes in einer Belegschaftsversammlung abzulegen.

§ 10

Ein vollständiger Betriebsplan muß jederzeit bei der Betriebsleitung vorliegen. Den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfungen beauftragten Kontrolleuren sind die Betriebspläne auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Für das Jahr 1950 sind die VEB-Pläne für Reparaturwerften der Generaldirektion Schifffahrt erstmalig bis 1. Oktober 1950 mit Rückwirkung ab 1. Juli 1950 einzuführen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 16. September 1950

Ministerium für Verkehr Ministerium für Planung
Prof. Dr. Reingruber R a u
Minister Minister

Anweisung für den Rohholz-Produktionsvorlauf 1951.

Vom 19. September 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung [Forstwirtschaft] (GBl. S. 225) wird zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Rohholzes, welches gemäß Abschnitt I Ziffer 5 der Anweisung vom 19. Juni 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — (GBl. S. 506) bereits im IV. Quartal 1950 als Produktionsvorlauf für das kommende Jahr eingeschlagen wird, folgendes bestimmt:

1. Alles zur Erfüllung des Holzeinschlagsplanes 1951 eingeschlagene Holz ist dadurch deutlich sichtbar zu kennzeichnen, daß es nicht wie bisher mit schwarzer Farbe, sondern rot zu numerieren ist.
2. Die Hauptabteilung Forstwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Durchführung dieser Maßnahme Sorge zu tragen.
3. Es ist verboten, das gemäß der Ziffer 1 dieser Anweisung rot numerierte Holz auf Bewirtschaftungsmittel des Jahres 1950 der Deutschen Handelszentrale Holz abzugeben, zu übernehmen, zu bearbeiten oder zu verarbeiten.
4. Die Abfuhr alles im Wald liegenden Holzes aus den früheren Einschlägen und des zur Erfüllung des Holzeinschlagsplanes 1950 eingeschlagenen Holzes ist bis zum 31. Dezember 1950 durchzuführen, so daß sich am 1. Januar 1951 an liegendem Rohholz nur das als Produktionsvorlauf für das Jahr 1951 geschlagene, rot numerierte Holz befindet.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anweisung sind als Verstöße gegen § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) anzusehen.
6. Diese Anweisung tritt mit dem 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Verordnung über das Verbot des Füllens von Kinderluftballons mit Wasserstoffgas.

Vom 24. September 1950

Um weitere Unfälle, die auf das Füllen der Kinderluftballons mit Wasserstoffgas zurückzuführen sind, zu verhüten, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Füllen von Kinderluftballons mit Wasserstoffgas ist untersagt.

§ 2

Den Herstellerfirmen sowie dem Zwischenhandel ist es untersagt, Wasserstoffgas an die ambulanten Händler für derartige Zwecke abzugeben.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

(3) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Anordnung
zur Feststellung der Personen, Organisationen
und Unternehmen, deren vor dem 9. Mai 1945
entstandene Guthaben erloschen sind.**

Vom 25. September 1950

Zur Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, (ZVOBl. S. 490) wird zu Abschnitt I Ziffer 3 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Es erlöschen alle Guthaben von Kriegs- und Naziverbrechern.

(2) Hierzu gehören alle diejenigen Personen,
a) die in einem Verfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947 oder auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden sind, soweit die Strafe nicht durch die Amnestie erlassen worden ist;

b) deren Vermögen gemäß den SMAD-Befehlen Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 und Nr. 64 vom 17. April 1948 zu Gunsten des Volkes enteignet worden sind.

(3) Namentliche Listen der zu diesen Personengruppen gehörenden Antragsteller sind — alphabetisch geordnet — binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Anordnung in der erforderlichen Anzahl von Abdrucken

zu Abs. 2 unter a)
von den Dienststellen der Volkspolizei,
zu Abs. 2 unter b)
von den Räten der Kreise und Gemeinden

den Kreditinstituten zur Verfügung zu stellen.

(4) Soweit von den früheren Berechtigten bzw. von dritter Seite Anträge auf Umwertung gestellt werden, sind diese mit dem Bemerkten abzulehnen,

daß Guthaben nicht umgewertet werden, die zu den gemäß SMAD-Befehl Nr. 64 enteigneten Vermögensebenen gehören.

§ 2

(1) Es erlöschen alle Guthaben von Organisationen, deren Tätigkeit verboten ist.

(2) Hierunter sind neben den Guthaben von NS-Organisationen, die auf Grund der Kontrollratsgesetzgebung benannt worden sind, alle Guthaben von Organisationen und Vereinigungen zu verstehen, die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen aufgelöst sind.

§ 3

(1) Es erlöschen alle Guthaben von Unternehmen, die als Rüstungsbetriebe liquidiert sind.

(2) Eine Liste der als Rüstungsbetriebe liquidierten Firmen ist seitens des Wirtschaftsministeriums des Landes — alphabetisch geordnet — aufzustellen und in der erforderlichen Anzahl von Abdrucken binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Kreditinstituten zuzuleiten.

§ 4

(1) Die Feststellung der Guthaben, die auf Kriegsgewinne oder Spekulationen zurückzuführen sind, obliegt den Finanzämtern, die sich dazu der von ihnen zu bildenden Kommissionen bedienen. Richtlinien über die Bildung der Kommission und über ihre Arbeit werden vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(2) Einsprüche gegen die von diesen Kommissionen getroffenen Entscheidungen können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Erstbescheides bei dem Finanzministerium des Landes eingereicht werden; sie müssen unter Befügung von Beweismitteln eingehend begründet werden.

(3) Die von dem Ministerium getroffene Entscheidung ist endgültig.

Berlin, den 25. September 1950

Ministerium des Innern	Ministerium der Finanzen
I. V.: Warnke	I. V.: Rumpf
Staatssekretär	Staatssekretär

**Verordnung über die Einführung
von Betriebsplänen für den volkseigenen Handel
(VEB-Plan Handel 1950).**

Vom 27. September 1950

Gemäß § 20 Abs. 11 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBI. 41) wird verordnet:

§ 1

Die volkseigenen Handelsorgane,
a) die Deutschen Handelszentralen (DHZ),
b) der Deutsche Außenhandel (DAHA),
c) die Gesellschaft für Innerdeutschen Handel (IDH),
d) die volkseigene Handelsorganisation (HO),
e) die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB),
sind zur Ausarbeitung eines „VEB-Planes Handel 1950“ bis zum 15. Oktober 1950 verpflichtet.

§ 2

(1) Die VEB-Pläne Handel sind unter Verwendung der für den Großhandel oder Einzelhandel vorgeschriebenen Formblätter zu erstellen.

(2) Die VEB-Pläne für die Handelsorgane werden für 1950 nur für das 2. Halbjahr 1950 erarbeitet und erstrecken sich somit auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1950.

§ 3

Grundlagen für die Ausarbeitung der VEB-Pläne Handel sind die Auflagen an die Betriebe auf Grund des bestätigten Volkswirtschaftsplanes 1950 oder, wenn solche nicht abgegeben wurden, die für das 2. Halbjahr 1950 abgeschlossenen Verträge bzw. die bestätigten Warenbewegungs- und Finanzpläne.

§ 4

Jede selbständig bilanzierende Stelle (Handelsniederlassung, Filialdirektion, Vertriebsabteilung, Zweigstelle, Hauptgeschäftsstelle usw.) ist verpflichtet, einen VEB-Plan¹ Handel aufzustellen. Verantwortlich für die Aufstellung sind die Leiter dieser Stellen.

§ 5

Die ausgearbeiteten VEB-Pläne Handel sind bis zu dem im § 1 genannten Termin folgenden Stellen zur Bestätigung vorzulegen:

- a) für die DAHA, IDH und die Handelsniederlassungen der DHZ
dem zuständigen Fachministerium,
- b) für die dem Ministerium für Industrie unterstehende DHZ
dem Ministerium für Industrie,
- c) für die volkseigene Handelsorganisation (HO)
der zentralen Leitung der HO,
- d) für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe
den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB).

Die Bestätigung hat spätestens 14 Tage nach Vorlage zu erfolgen. Der Plan ist nach seiner Bestätigung durch die zuständigen Stellen für die gesamte Tätigkeit des volkseigenen Handels verbindlich.

§ 6-

Neben dieser Verordnung gelten sämtliche bisher ergangenen Verordnungen und Bestimmungen über die Einführung von Betriebsplänen sinngemäß, soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

Berlin, den 27. September 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

L. V.: G a n t e r - G i l m a n s
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n
Minister

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 (Desinfektion von gedeckten Binnenschiffen).

Vom 3. Oktober 1950

Gemäß § 20 Abs. 2, 11 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBL S. 41) wird zur Durchführung einer Desinfektion von gedeckten Binnenschiffen, um Getreidetransporte vor Schädlingsbefall zu schützen, folgendes bestimmt:

§ 1

Jeder Schiffsführer von gedeckten Binnenschiffen, die der Güterbeförderung dienen, ist verpflichtet, sein Fahrzeug mit einem von den Pflanzenschutzämtern anerkannten Präparat zu desinfizieren.

§ 2

Die Desinfektion darf nicht von der Besatzung selbst vorgenommen werden, sondern ist durch die beauftragten Desinfektoren der Pflanzenschutzämter auszuführen.

§ 3

Die Desinfektoren der Pflanzenschutzämter haben über die ordnungsgemäß durchgeführte Desinfektion ein Attest auszustellen.

§ 4

Die Kosten dieser Desinfektion als Erstbehandlung sind vom Schiffsführer zu Lasten der Schiffseigner oder der von der Generaldirektion Schifffahrt eingesetzten Nutzungsberechtigten den Desinfektoren zu erstatten.

§ 5

Die Schiffsführer von gedeckten Binnenschiffen dürfen Getreide nur dann laden, wenn ihnen der jeweilige Verloader ein Attest über schädlingsfreies Getreide übergibt.

§ 6

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL S. 439) geahndet.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1950

Ministerium für Verkehr

I. V.: B a c h e m
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: A l b r e c h t
Staatssekretär

**Siebente Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.**

Vom 5. Oktober 1950

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBL. IS. 465) wird bestimmt:

§ 1

Die Tabaksteuer für Tabakerzeugnisse, die gemäß § 2 der Verordnung vom 31. Mai 1950 über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse (GBl. S. 476) an Tabakkleinpflanzer abgegeben werden, beträgt:

1. für Zigaretten der Sorte I
zum Kleinverkaufspreis von 0,06 DM das Stück
31,20 DM für 1000 Stück;
2. für Zigarren
 - a) der Sorte I
zum Kleinverkaufspreis von —,10 DM das Stück
37,31 DM für 1000 Stück,
 - b) der Sorte II
zum Kleinverkaufspreis von —,15 DM das Stück
73,03 DM für 1000 Stück,
 - c) der Sorte III
zum Kleinverkaufspreis von —,20 DM das Stück
107,65 DM für 1000 Stück,
 - d) der Sorte IV
zum Kleinverkaufspreis von —,25 DM das Stück
142,55 DM für 1000 Stück,
 - e) der Sorte V
zum Kleinverkaufspreis von —,30 DM das Stück
170,48 DM für 1000 Stück,
 - f) der Sorte VI
zum Kleinverkaufspreis von —,40 DM das Stück
231,24 DM für 1000 Stück;
3. für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt)
zum Kleinverkaufspreis von 50,— DM das kg
34,92 DM für 1 kg;
4. für anderen Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentobak)
 - a) der Sorte I
zum Kleinverkaufspreis von 30,— DM das kg
18,51 DM für 1 kg,
 - b) der Sorte II
zum Kleinverkaufspreis von 20,— DM das kg
12,15 DM für 1 kg.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung gilt vom 1. September 1950 bis zum 30. April 1951.

Berlin, den 5. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Achte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.**

Vom 5. Oktober 1950

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBL. IS. 465) wird bestimmt:

§ 1

Die Tabaksteuer beträgt:

1. für Zigaretten
 - a) der Preisklasse I
zum Kleinverkaufspreis von —,12 DM das Stück mit einer Beimischung von 20% ausländischem Tabak
85,42 DM für 1000 Stück,
 - b) der Preisklasse II
zum Kleinverkaufspreis von —,15 DM das Stück mit einer Beimischung von 40% ausländischem Tabak
111,21 DM für 1000 Stück,
 - c) der Preisklasse III
zum Kleinverkaufspreis von —,20 DM das Stück mit einer Beimischung von 60% ausländischem Tabak
153,63 DM für 1000 Stück,
 - d) der Preisklasse IV
zum Kleinverkaufspreis von —,30 DM das Stück mit einer Beimischung von 75% ausländischem Tabak
238,27 DM für 1000 Stück,
 - e) der Preisklasse V
zum Kleinverkaufspreis von —,40 DM das Stück aus rein ausländischem Tabak
322,19 DM für 1000 Stück;
2. für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt)
zum Kleinverkaufspreis von 80,— DM das kg mit einer Beimischung von 50% ausländischem Tabak (Sonderanfertigung der Handelsorganisation HO)
57,67 DM für 1 kg.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den freiwilligen Umtausch
von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse.**

Vom 5. Oktober 1950

Gemäß § 6 der Verordnung vom 31. Mai 1950 über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse (GBl. S. 476) wird bestimmt:

1. Für die aus dem Tabak der Kleinpflanzeraktion hergestellten Tabakerzeugnisse werden in Ergänzung der in Ziffer 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1950 (GBl. S. 476) zur genannten Verordnung bekanntgegebenen Kleinhandelspreise folgende Hersteller- und Großhandelspreise festgesetzt:

Warenart	Sorte	Hersteller- abgabepreis ab Werk DM	Groß- handels- abgabepreis DM
		je 1000 St.	je 1000 St.
Zigaretten	I	50,14	52,81
Zigarren	I	78,62	84,50
"	II	124,78	131,58
"	III	170,98	178,73
"	IV	216,23	225,89
"	V	260,91	272,15
"	VI	347,46	360,96
Rauchtabak		je 1 kg	je 1 kg
Feinschnitt		43,38	45,38
Pfeifentabak	I	25,87	27,23
"	II	16,98	17,81

2. In den obengenannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.
3. Bezüglich der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie der Kennzeichnungspflicht gelten die §§ 5 und 6 der Preisverordnung Nr. 108 vom 31. August 1950 (GBl. S. 940).

Berlin, den 5. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n
Minister

**Änderung
der Verordnung zum Gesetz über Maßnahmen
zur Erreichung der Friedenshektarerträge
(Probenahme- u. Plombierungsordnung für Saatgut).**

Vom 5. Oktober 1950

In der Verordnung vom 7. Juli 1950 zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge [Probenahme- u. Plombierungsordnung für Saatgut] (GBl. S. 649) erhält § 7 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Kosten für die Kontrollverschluß²-Hülsen und die Gebühren für die Aufklebeatteste der Samenprüfstelle (Abschnitt X Abs. 2 der PPOS) tragen:

- a) für volkseigene Zuchtsorten
die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft,
- b) für sonstige Zuchtsorten
die jeweiligen Privatzüchter.“

Berlin, den 5. Oktober 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
G o l d e n b a u m
Minister

**Bekanntmachung
über die Regelung der Übernahmepreise für
Spiritus für das Betriebsjahr 1950/51.**

Vom 28. September 1950

Für das Betriebsjahr 1950/51 gelten vorläufig die gleichen Übernahmepreise wie für das Betriebsjahr 1949/50.

Berlin, den 28. September 1950

Spiritus-Inspektion (Direktion) Monopolamt
A n s b a c h
Hauptdirektor

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 14. Oktober 1950

Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 50	Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik	1063
15. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Brandschutzwesen (Brandschutzvorschriften für Betriebe)	1065
29. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe	1067
30. 9. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe	1069

Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisen- bahner in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. Oktober 1950

Die große Bedeutung der Deutschen Reichsbahn für die weitere Entwicklung unserer krisenfreien Friedenswirtschaft und für die Erfüllung unserer Volkswirtschaftspläne erfordert den ganzen Einsatz aller bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung bei der Deutschen Reichsbahn hat mit ihren großen Erfolgen dazu beigetragen, die Arbeitsproduktivität zu steigern. Dadurch war es möglich, die Ziele des Zweijährplanes in 1½ Jahren zu erreichen. Durch die vorfristige Erfüllung der Transportpläne haben die Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik ihren Anteil zur Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und damit zu einem besseren Leben beigetragen.

Das Fahren von Schwerlastzügen, die Wettbewerbe der 500er-Lok-Kolonnen, die Wettbewerbe um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ in allen Berufszweigen der Deutschen Reichsbahn sind der Ausdruck einer neuen Einstellung zur Arbeit und des wachsenden demokratischen Staatsbewußtseins.

Der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Fünfjahrplan stellt auch der Eisenbahn große Aufgaben. Um diese im Interesse des allgemeinen Wirtschaftsaufbaues zu erfüllen, ist eine weitere Entfaltung der Arbeitsinitiative der Eisenbahner erforderlich. Indem die Eisenbahner ihre Arbeit verbessern, leisten sie einen großen Beitrag im Kampf um den Frieden und um ein einheitliches, demokratisches, friedliebendes Deutschland.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und zur Verbesserung der Lage der Eisenbahner wird folgendes verordnet:

I.

Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn

§ 1

(1) Spätestens ab 1. Januar 1951 sind für folgende Betriebe der Deutschen Reichsbahn Betriebspläne zu erstellen:

Reichsbahnausbesserungswerke,
Bahnbetriebswerke,
Bahnbetriebswagenwerke und
Bahnmeistereien.

(2) Für die übrigen Dienststellen ist die Umstellung auf Betriebspläne bis Ende des Jahres 1951 durchzuführen.

§ 2

Die Entlohnung erfolgt auf der Grundlage des Leistungslohnes bzw. des Leistungsprämienlohnes für alle Arbeitsvorgänge.

§ 3

(1) Die Reparaturwerkstätten der Deutschen Reichsbahn werden bei der Belieferung mit Materialien nach Plan vordringlich behandelt.

(2) Für die Unterhaltung des Oberbaues ist eine verbesserte Zuteilung mit Materialien und Werkzeugen durchzuführen, insbesondere mit

Schottergabeln,
Schienensägen,
Schwellenbohrern,
Winden,
Schneidbohrern usw.

§ 4

Zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität sind von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn schnellstens Maßnahmen unter Auswertung der Erfahrung der Aktivisten durchzuführen, die eine Verbesserung des Betriebsablaufs sicherstellen und die die Einführung neuer Arbeitsmetho-

den sowie die weitestgehende Mechanisierung in allen Betriebszweigen gewährleisten.

II.

Verbesserung der materiellen Lage der Eisenbahner

§ 5

Entsprechend der wichtigen Rolle der Eisenbahn für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne ist für die Arbeiter und Angestellten der Eisenbahn bei ununterbrochener Beschäftigungszeit eine zusätzliche Entlohnung einzuführen, wofür in gesonderten Tabellen die Tätigkeitsmerkmale festzulegen sind.

§ 6

(1) Die Einteilung der Berufsgruppen für die zusätzliche Entlohnung wird von der Generaldirektion Reichsbahn unter Beteiligung der Industriegewerkschaft Eisenbahn vorgenommen.

(2) Zur ersten Tätigkeitsgruppe gehören die Eisenbahner im

Verkehr,
Betrieb,
Betriebsmaschinendienst,
Fernmelde- und Signalwesen sowie in den Starkstrommeistereien.

§ 7

(1) Die im § 6 vorgesehenen Entlohnungen betragen für die erste Tätigkeitsgruppe bei guten Leistungen und ununterbrochener Tätigkeit

nach 2 Jahren 2%,
nach 4 Jahren 4% und
nach 6 Jahren 8%

des Jahresbruttoeinkommens.

(2) Als Stichtag der Beschäftigungsdauer für die zusätzliche Entlohnung wird der 1. Januar 1949 festgelegt.

(3) Die Zahlungen finden erstmalig am 1. März 1951 statt.

§ 8

Die Mittel für die zusätzliche Entlohnung werden aus der Lohnsumme, die im Finanzplan der Generaldirektion Reichsbahn vorgesehen ist, entnommen.

§ 9

Die Deutsche Reichsbahn hat mit den leitenden Angestellten Einzelverträge abzuschließen.

§ 10

Die Arbeiter und Angestellten der Deutschen Reichsbahn erhalten ab 1. Januar 1951 nach Beschäftigungsdauer von 10, 25 und 40 Jahren eine Prämie und ein Diplom für gute Leistung. Die Höhe der Prämien wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 11

Die Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den Volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 944) findet auch für die bei der Deutschen Reichsbahn Beschäftigten Anwendung.

III.

Verbesserung der sozialen Betreuung der Eisenbahner

§ 12

Ab 1. Januar 1951 finden bei der Deutschen Reichsbahn die Vorschriften über den Direktorenfonds nach den vom Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien Anwendung.

§ 13

Die Wiederherstellung der zerstörten Eisenbahnerwohnungen, Unterkunftsräume für das Betriebspersonal, Aufenthalts-, Wasch- und Ankleideräume, besonders in den Bahnbetriebswerken, ist im Rahmen der Volkswirtschaftspläne zu beschleunigen.

§ 14

Die gemäß § 48 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) vorgesehene unentgeltliche Lieferung von Arbeitsschutzkleidung einschl. Schuhen ist zu verbessern und hat nach den Richtlinien zu erfolgen, in denen der Kreis der Bezugsberechtigten nach einzelnen Gattungen festgelegt wird.

§ 15

Die gesundheitliche Fürsorge für die Eisenbahner ist durch Errichtung von Betriebspolikliniken zu verstärken.

§ 16

(1) Bei der Deutschen Reichsbahn ist die Zahl der beschäftigten Frauen zu erhöhen.

(2) Zur Förderung der Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte ist die Zahl der Betriebskindergärten und der Frauen-Hygieneräume zu erhöhen.

§ 17

Arbeiter und Angestellte erhalten bei einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von mehr als 30 Jahren bei der Eisenbahn zusätzliche 3 Tage bezahlten Urlaub pro Jahr.

§ 18

Die Werkküchenverpflegung ist durch sorgfältigen Einkauf qualitativ bester Produkte und abwechslungsreiche Gestaltung zu verbessern.

§ 19

In Dienststellen der Reichsbahn sind Verkaufsstellen für Lebensmittel und Industriewaren zu errichten. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

IV.

Nachwuchsförderung und fachliche Qualifizierung der Eisenbahner

§ 20

Für die Erfüllung der ständig steigenden Aufgaben der Deutschen Reichsbahn ist die Heranbildung der erforderlichen Fachkräfte zu sichern. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Qualifizierung der vorhandenen Fachkräfte zu legen. Dafür ist erforderlich:

1. der Ausbau bzw. die Errichtung von Schulen für folgende Berufsgruppen:
Maschinenschlosser,
Schmiede,
Motorschlosser,
Elektroschlosser,
Fernmelde- und Signalmechaniker,
2. der Ausbau bzw. die Errichtung von Internatsschulen für den mittleren technischen und nicht-technischen Dienst,
3. Gewährung von freier Wohnung, freier Verpflegung und unentgeltlicher Eisenbahnerkleidung für die Schüler der Internatsschulen so-

wie die Bezahlung dieser Schüler nach den mit der Industriegewerkschaft Eisenbahn vereinbarten Sätzen,

4. verstärkte Durchführung von Kursen zur weiteren Entwicklung der vorhandenen Fachkräfte,
5. der Ausbau bzw. die Errichtung von Betriebsberufsschulen mit mindestens je 100 Schülern,
6. die Errichtung von Wohnheimen für Schüler im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes,
7. Änderung der Tauglichkeitsvorschrift der Deutschen Reichsbahn, entsprechend den gesellschaftlichen Veränderungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

V.

Besondere Ehrenrechte

§ 21

Für alle Eisenbahner ist eine einheitliche Berufskleidung mit Abzeichen entsprechend der Stellung im Beruf einzuführen.

§ 22

Am 14. Juni 1950 wurde den ersten Arbeitsbrigaden bei der Eisenbahn der Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ verliehen. Darum wird der zweite Sonntag im Juni zu Ehren der Eisenbahner zum „Tag des deutschen Eisenbahners“ erklärt.

§ 23

An besonders verdiente Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik werden am „Tag des deutschen Eisenbahners“ Titel und Ehrenzeichen „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ verbunden mit Prämien verliehen. Gleichzeitig werden für den Träger der Auszeichnung und seine Familie zusätzlich zwei Freifahrten im Jahr auf allen Strecken der Deutschen Reichsbahn gewährt.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 24

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Ministerium für Verkehr in Übereinstimmung mit den Ministerien der Finanzen, für Planung, für Arbeit und Gesundheitswesen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Eisenbahn erlassen.

§ 25

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1950

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl

Ministerpräsident

Ministerium für Verkehr

Prof. Dr. Reingruber
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Brandschutzwesen (Brandschutzvorschriften für Betriebe).

Vom 15. September 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 28. August 1949 über das Brandschutzwesen (ZVOBl. I S. 777) wird zur Abwendung der den Betrieben drohenden außerordentlichen Brandgefahren und zur Aufrecht-

erhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Ein Betriebsbrandschutzobjekt im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist jede betriebswirtschaftliche Einheit von beweglichem und unbeweglichem, volkseigenem und privatem Eigentum in der Deutschen Demokratischen Republik, unabhängig von Art und Größe in Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe, Kulturstätten und Verwaltung.

(2) Für jedes Objekt ist ein Brandschutzverantwortlicher (BV) zu benennen, der Mitglied der Betriebsleitung sein muß. Er muß für die Erfüllung dieser verantwortlichen Tätigkeit in technischer und gesellschaftlicher Hinsicht volle Gewähr bieten.

(3) Umfaßt ein Objekt mehrere Gebäude, so ist für jedes Gebäude ein Brandschutzhelfer (BH) einzusetzen. Macht es die Größe eines Gebäudes oder die feuergefährliche Art der Produktion erforderlich, so ist für jede Abteilung ein BH einzusetzen. Diese Regelung gilt sinngemäß für größere Objekte, die nicht aus Gebäuden bestehen, wie z. B. Wasserfahrzeuge u. dgl.

§ 2

(1) Der BV führt den Vorbeugenden Brandschutz unter Mitwirkung der gesamten Belegschaft des Objektes durch. Er kann jedem Belegschaftsmitglied einen im Brandschutzplan festzulegenden Verantwortungsbereich zuweisen. Dabei stützt er sich auf die Parteien und demokratischen Massenorganisationen.

(2) Jedes Belegschaftsmitglied ist für den ihm anvertrauten Bereich voll verantwortlich und für das gesamte Objekt mitverantwortlich.

(3) Jedes Belegschaftsmitglied ist verpflichtet, an den Betriebsschutzinstructivstunden teilzunehmen und sich über die Regeln des Vorbeugenden Brandschutzes zu informieren.

§ 3

(1) Die Kontrolle des Vorbeugenden Brandschutzes erfolgt täglich durch den BV, wobei er sich der Hilfe der BH, der Betriebsfeuerwehr, der Betriebswehr bzw. der Löschrupps seines Objektes bedient.

(2) In den Objekten ist vom BV gemeinsam mit dem Leiter der Betriebsfeuerwehr und dem Betriebsschutz ein Kontrollzeitplan aufzustellen, der für jede Abteilung Datum, Uhrzeit, Kontrollweg und kontrollierende Person erkennen läßt. Der Kontrollzeitplan ist nicht zu veröffentlichen. Er ist vom BV bzw. BH unter Verschluss zu halten; seine Durchführung ist dauernd zu überwachen. Er darf nur den Kontrollorganen der Volkspolizei vorgelegt werden.

(3) Die auf Kontrollgängen festgestellten brandschutztechnischen Mängel sind in das Kontrollbuch einzutragen und nach Beendigung des Kontrollganges sofort dem BV zu melden. Dieser ist verpflichtet, Maßnahmen zur sofortigen Behebung der festgestellten Mängel zu treffen. Das Kontrollbuch ist monatlich mindestens einmal durch die Brandschutzorgane und die Betriebsleitung zu überprüfen.

§ 4

(1) Der BV ist für die Aufstellung eines Lageplanes seines Objektes (wenn erforderlich, für jede

Abteilung) verantwortlich. Das Volkspolizeiamt — Abt. F — hat bei der Aufstellung des Lageplanes, der die Markierung aller Notausgänge, Fluchtwege, Löschwasserentnahmestellen und Anfahrtstellen für Löschfahrzeuge enthalten muß, beratend mitzuwirken. Für den Lageplan ist je nach Größe des Objektes ein geeigneter Maßstab (1 : 500, 1 : 1000 usw.) anzuwenden. Der Lageplan ist beim Leiter des Betriebsschutzes bzw. beim Pförtner unter Verschluss zu halten.

(2) Genaue Ortsangabe des nächsten Feuermelders, Anschriften und Telefonnummern der Volkspolizei, des BV, des Leiters des Betriebsschutzes, der BH und des Betriebsleiters bzw. des Besitzers oder Inhabers sind überall sichtbar anzubringen. Die Angabe der Anschriften muß so erfolgen, daß die Vorgenannten oder ihre Stellvertreter jederzeit erreicht werden können.

(3) Alle Gefahrenpunkte, Löschwasserentnahmestellen, Absperrschieber für Gas-, Wasser- und ähnliche Leitungen müssen durch entsprechende Warn- und Hinweisschilder gekennzeichnet werden.

§ 5

(1) Für jedes Objekt (bei größeren Objekten für jede Abteilung) sind vom BV in Zusammenarbeit mit dem Betriebsschutz und dem zuständigen Volkspolizeiamt — Abt. F — Vorschriften auszuarbeiten, die als Grundlage für Kontrollgänge der Betriebsfeuerwehr und zur regelmäßigen Unterweisung der Belegschaft dienen.

(2) Jedes Belegschaftsmitglied ist verpflichtet, die „Allgemeinen“ sowie die für die einzelnen Betriebe gültigen „Besonderen Schutzvorschriften“ zu beachten.

(3) Die „Besonderen Schutzvorschriften“ müssen enthalten:

- a) Art der Alarmierung der Feuerwehr.
- b) Besondere Regeln für den Vorbeugenden Brandschutz des Objektes.
- c) Besondere Maßnahmen für die einzelnen Produktionsarten zur Verhütung von Brandgefahr und Sabotage.
- d) Besondere Vorschriften für die Lagerung und Beförderung von feuer- bzw. explosionsgefährlichen Gegenständen.
- e) Einsatzart besonderer Feuerlöschgeräte und -mittel.
- f) Besondere Gefahrengrenzen der Meßinstrumente (Thermometer, Manometer usw.), deren Nichtbeachtung zum Ausbruch von Bränden oder Explosionen führen kann.

§ 6

(1) Bei Durchführung besonders feuergefährlicher Arbeiten, z. B. Schweißarbeiten, Entrosten von Tanks für feuergefährliche Flüssigkeiten, Schädlingsbekämpfung in Wäldern usw., sind besondere Anordnungen zu treffen und Brandschutzposten einzusetzen. Bei Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten in der Landwirtschaft, z. B. Ernte- und Druscharbeiten usw., sind die Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) und deren Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1950 (GBl. S. 671) anzuwenden.

(2) In allen Industrieobjekten mit feuergefährlicher Produktion dürfen Schweiß-, Löt- und andere feuergefährliche Arbeiten nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Leiters der Betriebsfeuerwehr, Betriebswehr oder Löschgruppe durchgeführt werden.

(3) Bevor die Genehmigung erteilt wird, läßt der Leiter der Betriebsfeuerwehr, Betriebswehr oder Löschgruppe durch einen Feuerwehrangehörigen an der Arbeitsstelle nachprüfen, ob

- a) die Sicherheit,
- b) die brandschutztechnischen Kenntnisse des Arbeiters,
- c) die notwendigen Brandschutzgeräte an der Arbeitsstelle

vorhanden sind.

(4) Nach Feststellung des prüfenden Feuerwehrangehörigen, daß die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, ist die Genehmigung durch den Leiter der Betriebsfeuerwehr bzw. der Betriebswehr oder Löschgruppe schriftlich zu erteilen. Ein Feuerwehrangehöriger ist an der Arbeitsstelle als Brandschutzposten einzusetzen.

§ 7

(1) Das gesamte Brandschutzinventar und alle Geräte, die speziell dem Brandschutz dienen, müssen periodisch überprüft werden, damit sie ständig einsatzbereit sind. Sie dürfen nur für brandschutztechnische Zwecke verwendet werden.

(2) Reihenfolge und Zeitpunkt der Prüfung aller Brandschutzgeräte sind in einem Plan festzulegen.

(3) Für die Aufsicht über Handfeuerlöcher, stationäre Löschanlagen, chemische Löschgeräte, Tragkraftspritzen und Großlöschfahrzeuge einschl. Drehleitern ist ein Verantwortlicher einzusetzen. Die Prüfung dieser Feuerlöschgeräte erfolgt auf Grund der Anordnung vom 12. April 1950 über die Prüfung der Feuerlöschgeräte (GBl. S. 319). Alle übrigen Geräte sind von den Betriebswehren oder Löschgruppen selbst zu überprüfen.

(4) Die Betriebsleitung ist für den einsatzfähigen Zustand der Brandschutzgeräte des Objektes verantwortlich.

§ 8

(1) Der BV hat mit dem Betriebsschutz, den Ingenieuren des Arbeitsschutzes und allen sonstigen technischen Überwachungsorganen sowie mit den Betriebsgruppen und den demokratischen Organisationen engstens zusammenzuarbeiten.

(2) In Fragen der Anlegung des Kontrollbuches, Anfertigung des Lageplanes und in allen brandschutztechnischen Fragen, bei denen Unklarheiten bestehen, ist die Abteilung Feuerwehr des zuständigen Volkspolizeiamtes zu befragen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Versicherung der
volkseigenen Betriebe.**

Vom 29. September 1950

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

(1) In die Versicherung gemäß § 1 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Betriebe sind die Betriebe einbezogen, die im Verzeichnis der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik, herausgegeben vom Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, aufgeführt sind, und zwar Teil I: Volkseigene Betriebe, die dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellt sind [VEB (Z)], Teil II: Volkseigene Betriebe, die den Landesregierungen unterstellt sind [VEB (L)].

(2) Ausgenommen bleiben die Verkehrsbetriebe und die Kulturstätten.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den entsprechenden Fachministerien der Länder.

§ 2

(1) Versichert sind gegen Brand, Blitzschlag und Explosion (Feuerversicherung):

Gebäude, Betriebseinrichtungen, Vorräte.

(2) Fremdes Eigentum an Betriebseinrichtungen und Vorräten ist in den Betriebsstätten versichert, sofern VEB oder VVB die Gefahr tragen.

(3) Mitversichert sind:

1. Bargeld und Geldeswert unter gewöhnlichem Verschluß auf erste Gefahr bis zu 500,— DM, Bargeld in Geldschränken: auf erste Gefahr bis zu dem Betrage, der nach dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) für den einzelnen VEB zulässig ist;

2. in der Betriebsstätte:

Gebrauchsgegenstände der Belegschaftsmitglieder ohne Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge.

§ 3

(1) Versichert sind gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung:

Büroeinrichtungen, Werkzeuge und Vorrichtungen, Vorräte.

(2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Mitversichert sind:

1. Bargeld und Geldeswert unter gewöhnlichem Verschluß auf erste Gefahr bis zu 500,— DM, Bargeld in Geldschränken: auf erste Gefahr bis zu dem Betrage, der nach dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs für den einzelnen VEB zulässig ist,

2. in der Betriebsstätte:

Gebrauchsgegenstände der Belegschaftsmitglieder ohne Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge;

Fahrräder sind jedoch nur dann mitversichert, wenn sie sich auf einem dafür besonders vorgesehenen Platz unter Aufsicht befinden und durch Schloß gesichert sind oder in einem hierfür bestimmten verschlossenen Raum untergebracht werden.

(4) Vergütet werden auch:

1. die bei Einbruch entstandenen Beschädigungen an Decken, Wänden, Türen, Fenstern, Fußböden und Schlössern der Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden,

2. Schäden durch Innen- sowie Botenberaubung für Bargeld bis zur Höhe der wöchentlichen Lohnsumme.

Geldtransporte über 50 000,— DM sind von mindestens zwei erwachsenen Personen auszuführen oder zu begleiten.

§ 4

(1) Versichert sind gegen Transportschäden

alle Bezüge und Versendungen,

die für Rechnung und Gefahr des VEB oder der VVB laufen, mit Transportmitteln jeder Art zu Land und/oder zu Wasser, jedoch für Auslandstransporte nicht länger als 6 Monate.

(2) Die Allgemeinen Deutschen Binnen-Transportversicherungs-Bedingungen (ADB) sind mit folgenden Ergänzungen anzuwenden:

1. Transporte von Schüttgütern in offenen Transportmitteln sind versichert zur Bedingung „frei von den ersten 5% Diebstahl und/oder Abhandenkommen, jedes Transportmittel eine Taxe“.

Dieser Freiteil entfällt, wenn es sich um Folgen von Transportmittelunfällen oder von Feuer handelt.

2. Brandschäden, bei denen als Entstehungsursache Selbstentzündung infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht nachgewiesen werden kann, gelten als nicht unter Selbstentzündung entstanden.

3. Bruchschäden sind zu nachstehenden Sonderbedingungen eingeschlossen bei:

a) neuen Maschinen und Apparaten aller Art laut „Bruchklausel für Maschinen und Apparate“,

b) gebrauchten Maschinen und Apparaten aller Art laut „Zusatzbedingungen für die Versicherung von gebrauchten Maschinen und Apparaten“,

c) Möbeln laut „Ausschlußklausel für die Umzugsgut-Versicherung“,

d) lose bzw. nur in Stroh oder Holzwohle verladene Glas-, Steingut- und Porzellanwaren mit einer Abzugsfranchise von 5% vom Werte der Ladung,

e) Glasscheiben, in Kisten verpackt, zur Bedingung „frei von den ersten 5% der Ladung“.

4. Schäden durch Auslaufen sind bei flüssigen Gütern zu den Bedingungen der Leckageklausel eingeschlossen.
5. Reißen und/oder Platzen von Säcken ist mitversichert zur Bedingung
 - a) bei Jutesäcken
„frei von den ersten 5% Schaden, die ganze Partie eine Taxe“,
 - b) bei anderer Sackverpackung
„frei von den ersten 10% Schaden, die ganze Partie eine Taxe“.
6. Eis- und Wintergefahren sind eingeschlossen.
7. Postsendungen:

Briefe und Päckchen im Werte bis zu 100,— DM sind in die Versicherung eingeschlossen.

Postpakete im Einzelwerte bis zu 1500,— DM können als gewöhnliche Pakete, über 1500,— bis 3000,— DM müssen als Wertpakete mit mindestens 100,— DM Wertangabe, über 3000,— DM müssen als versiegelte Wertpakete mit 10% Wertangabe versandt werden.

§ 5

(1) Die VEB und VVB sind versichert gegen die Folgen:

- a) aus der gesetzlichen Betriebshaftpflicht,
- b) aus der gesetzlichen Kraftfahrhaftpflicht in dem im Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Umfange.

(2) Die Betriebs-Haftpflichtversicherung umfaßt jedes Schadenereignis bis zur Höhe von:

- 200 000,— DM für Personenschäden,
- 20 000,— DM für Sachschäden,
- 5 000,— DM für Vermögensschäden,

und zwar auch aus:

1. allen Nebenwagnissen, z. B. Anschlußgleisen, Kränen, Tierhaltung, Unterhaltung von Beherbergungs- und Gaststätten,
2. der vertraglichen Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht aus gemietetem und gepachtetem Grundbesitz,
3. Dienstwohnungen von Arbeitern und Angestellten,
4. betriebseigenen Sozialeinrichtungen (Badeanstalten, Erholungsheime usw.) gegenüber den Betriebsangehörigen,
5. den dienstlichen Obliegenheiten der Betriebsangehörigen,
6. dem Bestehen einer Sportabteilung, insbesondere aus der Überlassung von Räumen und Geräten, jedoch unter Ausschluß der gesetzlichen Haftpflicht der Sportabteilung als solcher und der persönlichen Haftpflicht ihrer Mitglieder,
7. der Ausführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen, Abbrucharbeiten, Grabarbeiten) auf betriebseigenen Grundstücken als Bauherr oder Unternehmer, wenn ihre Kosten im Einzelfalle auf weniger als 2000,— DM zu veranschlagen sind,
8. Unterhaltung der auf dem Grundstück befindlichen Einstellräume, soweit sie zur Unterstellung betriebs eigener Kraftfahrzeuge benutzt werden,

9. Ansprüchen gegen die mit der Verwaltung, Bedienung, Reinigung und Beleuchtung der Betriebsgrundstücke beauftragten Personen aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen,

10. der Garderobenhaftung für die von den Gästen der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (Bürgerliches Gesetzbuch § 688) — ausgenommen Fahrzeuge aller Art und deren Zubehör sowie Tiere — sowie wegen Abhandenkommens oder Beschädigung der von den Gästen der Beherbergungsbetriebe eingebrachten Sachen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 701 und 702). Die Versicherungssumme beträgt 500,— DM; sie stellt den Höchstbetrag der Ersatzleistung für alle Schäden dar, die einem Gast an ein und demselben Tage zustoßen.

(3) Die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung umfaßt die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Halten der auf VEB oder VVB zugelassenen Kraftfahrzeuge aller Art einschl. Anhänger, auch wenn diese mit dem Fahrzeug nicht verbunden sind, und aus der Beförderung von Personen auf Güterfahrzeugen gegen Entgelt für jedes Schadenereignis bis zur Höhe der in der Verordnung über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen festgesetzten Mindest-Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

§ 6

(1) Gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten sind sämtliche Arbeiter und Angestellten der VEB und VVB versichert. Unfälle auf dem direkten Wege zur und von der Arbeitsstätte sind eingeschlossen.

(2) Die Entschädigung beträgt

im Todes- und im

}	eine Jahres-Bruttolohnsumme,
}	Vollinvaliditätsfalle; } höchstens jedoch 10 000 DM.

(3) Bei Teilinvalidität erfolgt die Entschädigung unter Zugrundelegung der vorgenannten Summe nach den Unfall-Versicherungs-Bedingungen.

(4) Bei einer Teilinvalidität unter 50% erfolgt keine Entschädigung.

(5) Maßgebend ist der von der Sozialversicherungsanstalt festgesetzte Invaliditätsgrad.

(6) Leistungen aus der Sozialversicherung werden nicht angerechnet.

§ 7

Die VEB und VVB haben die gesetzlichen, polizeilichen, bisher vereinbarten und noch erforderlich werdenden Sicherheitsvorschriften zu beachten sowie alle Vorschriften, die der Schadenverhütung dienen, einzuhalten.

§ 8

Als Versicherungsanstalt im Sinne des § 2 des Gesetzes gilt die Versicherungsanstalt, in deren Gebiet die Leitung des VEB ihren Sitz hat.

Berlin, den 29. September 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Versicherung der
volkseigenen Betriebe.**

Vom 30. September 1950

Gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBL S. 830) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und dem Deutschen Aufsichtsamt für das Versicherungswesen folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

Der Beitrag wird durch Anwendung des Beitragsatzes auf die Bemessungsgrundlage und nach Gefahrenklassen berechnet.

§ 2

(1) Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der Brutto-Bilanzwerte

- a) der Gebäude und Betriebseinrichtungen des Anlagevermögens,
- b) der Vorräte des Umlaufvermögens.

(2) Die Brutto-Bilanzwerte sind die in den Bilanzen der VEB und VVB aktivierten Werte ohne Abzug der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Wertberichtigungen. Im einzelnen wird hier nach die Bemessungsgrundlage durch folgende Aktivposten der Bilanz gebildet:

a) Gebäude- und Betriebs-
einrichtungen des Anlagevermögens:

AI 3 bis 7 Gebäude, Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, besondere Baulichkeiten und Erweiterungen von gepachteten und gemieteten Grundstücken und Gebäuden,

AI 8 Maschinen und maschinelle Anlagen,

AI 9 Transportanlagen, Transportgeräte, Fahrzeuge,

AI 10 Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen,

AI nicht fertiggestellte Anlagen;

b) Vorräte des Umlaufvermögens:

BI Grund-, Einsatz- und Zusatzstoffe, Rohmaterial, Halbzeug, Teile und Handelsware,

B II Brenn- und Treibstoffe,

B III Werkzeuge und Ersatzteile;

B IV sonstiges Material,

B V halbfertige Erzeugnisse,

B VI fertige Erzeugnisse.

§ 3

Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 9. August 1950 festzusetzenden Beitragssätze und Gefahrenklassen werden den VVB über die zuständigen Fachministerien mitgeteilt.

§ 4

(1) Der Beitrag wird mit Hilfe des von den VVB in doppelter Ausfertigung auszufüllenden und von den Versicherungsanstalten zu liefernden Beitragscheines (Anlage) von den VVB errechnet und an die zuständige Versicherungsanstalt überwiesen.

(2) Die erste Ausfertigung des Beitragscheines verbleibt bei der VVB, die zweite Ausfertigung erhält die Versicherungsanstalt.

(3) Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, im Schadensfälle die Beitragsberechnung durch Einsichtnahme in die bestätigten Vierteljahres- und Jahresbilanzen zu prüfen.

§ 5

(1) Die Beiträge sind von der VVB an die für den VEB gebietszuständige Versicherungsanstalt zu zahlen.

(2) Provisionen oder ähnliche Vergütungen dürfen auf diese Beiträge nicht gezahlt werden.

§ 6

(1) Die Beiträge sind zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Bemessungsgrundlagen für diese Termine sind den Bilanzen

zum 30. September

für die Fälligkeit zum 1. Februar,

zum 31. Dezember

für die Fälligkeit zum 1. Mai,

zum 31. März

für die Fälligkeit zum 1. August und

zum 30. Juni

für die Fälligkeit zum 1. November

zu entnehmen.

§ 7

Die Regulierung der Schäden erfolgt durch die für den VEB oder die VVB gebietszuständige Versicherungsanstalt.

§ 8

(1) Bei Schäden an Gegenständen des Anlagevermögens ist die Entschädigungssumme, sofern sie 3000,— DM übersteigt, unverzüglich nach Feststellung der Schadenshöhe und der Entschädigungssumme von der Versicherungsanstalt — unter Benachrichtigung der VVB — an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

(2) Dabei sind Entschädigungen für Gebäudebrandschäden in Höhe des Neubauwertes am Schadenstage gemäß den Bestimmungen der Feuerpflichtversicherungsordnung, aber ohne Rücksicht auf den Wiederaufbau des versicherten Gebäudes, zu gewähren.

§ 9

Für die im § 8 genannten Schäden haben die VVB unverzüglich einen Antrag auf Wiedererrichtung, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des zerstörten oder beschädigten Anlagegegenstandes über das zuständige Fachministerium an das Ministerium für Planung bzw. an die Hauptabteilungen für Wirtschaftsplanung in den Ländern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Beauftragung von Investitionen zu richten. Der Antrag hat insbesondere eine eingehende Begründung der unter Umständen beim Wiederaufbau, bei der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung geplanten Änderungen zu enthalten.

Berlin, den 30. September 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Anlage

zu § 4 Abs 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

VVB

(Genau Bezeichnung und Anschrift)

Sämtliche VEB im Lande:
(Bei den zentralverwalteten VVB sind die Bemessungsgrundlagen und Beiträge aller in einem Lande gelegenen VEB gemäß § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1950 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 1069) zusammenzufassen.)

Beitragsschein für das Vierteljahr 19
entsprechend der Bilanz vom 19.....

Bemessungsgrundlage (Position des Bilanzschemas)	Summe in 1000 DM	Beitragssatz ‰	Beitrag DM
A I 3 bis 7 Gebäude			
A I 8 bis 10 Betriebseinrichtungen			
A II Nicht fertiggestellte Anlagen			
B I bis VI Vorräte			
		Für das Jahr:	
		mithin für das Vierteljahr:	

Am Bilanzstichtag war fremdes Eigentum im Werte von DM vorhanden. (Summe notfalls geschätzt!)

Am wurden DM an die Versicherungsanstalt des Landes auf Konto-Nr. der (Name des Geldinstituts) überwiesen.

..... den 19.....
(Ort und Datum)

(Stempel der VVB)

(Unterschrift des Hauptbuchhalters)

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 14. Oktober 1950

Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 50	Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik	1071
26. 9. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern	1071
6. 10. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1073

Verordnung

über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. Oktober 1950

Zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Verkehrsstörungen durch Witterungseinflüsse im Winter auf den Straßen (Autobahnen, Fernverkehrsstraßen und Landstraßen) im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Aufrechterhaltung der ständigen Befahrbarkeit der obengenannten Straßen ist die Zentrale Kommission für Straßenwinterdienst unter der Leitung des Generaldirektors der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen verantwortlich. Dieser Kommission gehören ferner an je ein Vertreter des Ministeriums für Verkehr, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Industriegewerkschaft Transport.

(2) Die Zentrale Kommission für Straßenwinterdienst erläßt die erforderlichen Anweisungen und überwacht die Durchführung der getroffenen Maßnahmen.

§ 2

Bei den Regierungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind unverzüglich Kommissionen für Straßenwinterdienst zu bilden, die der Zentralen Kommission unterstehen. Sie setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Landesministerien für Verkehr und für Inneres (bzw. der entsprechenden Hauptabteilung), einem Vertreter der Abteilung Straßenwesen des zuständigen Landesministeriums, einem Vertreter der zuständigen Oberpostdirektion und je einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Industriegewerkschaft Transport und Industriegewerkschaft Verwaltungen — Banken — Versicherungen).

§ 3

Für die Durchführung ihrer Aufgaben werden den Kommissionen für Straßenwinterdienst folgende Befugnisse übertragen:

- die unumschränkte Vollmacht zur Durchführung aller für die Aufrechterhaltung der ständigen Befahrbarkeit der Straßen erforderlichen Maßnahmen,
- das unmittelbare Weisungsrecht gegenüber den für den Straßendienst zuständigen Stellen der Länder, Kreise und Gemeinden sowie gegenüber den Straßenverkehrsämtern, den Allgemeinen Transportgesellschaften und allen für die Katastrophenabwehr in Frage kommenden sonstigen Dienststellen.

Berlin, den 12. Oktober 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern.

Vom 26. September 1950

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBI. S. 969) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des § 11 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Altsiedlerstellen gelten dann als aufgegeben, wenn sie von den Altsiedlern nicht mehr selbst bewirtschaftet werden. Sie werden auf Antrag der die Stelle bewirtschaftenden Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in deren Eigentum

übergeführt. Das gleiche gilt für verpachtete Stellen mit den Ausnahmen gemäß § 9 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Anträge sind bis zum 31. Oktober 1950 an den Rat des Kreises zu richten, in dessen Bezirk die Siedlerstelle belegen ist. Dieser entscheidet über den Antrag nach Prüfung der Eignung des Antragstellers und setzt die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank in Kenntnis.

§ 2

(1) Dem Altsiedler, der seine Stelle aufgegeben oder verpachtet hat, steht ein Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung gegenüber dem neuen Eigentümer zu, sofern er diesen Anspruch spätestens bis zum 31. Oktober 1950 bei dem zuständigen Rat des Kreises schriftlich geltend macht. Der Rat des Kreises hat die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank von dem geltend gemachten Anspruch in Kenntnis zu setzen.

(2) Meldet der Altsiedler den Anspruch auf Entschädigung nicht rechtzeitig an oder unterläßt er es, den Anspruch geltend zu machen, so ist der neue Eigentümer verpflichtet, an Stelle der Entschädigung des Altsiedlers eine entsprechende Leistung an die Deutsche Investitionsbank zu erbringen.

(3) Die Entschädigung nach Abs. 1 oder die Leistung nach Abs. 2 bestimmt sich nach den folgenden Vorschriften:

§ 3

(1) Die Entschädigung wird durch den Rat des Kreises festgesetzt.

(2) Der Entschädigung ist eine Taxe nach dem Zeitwert zugrunde zu legen, die durch eine Taxkommission innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung zu ermitteln ist.

§ 4

(1) Die Taxkommission wird bei dem Rat des Kreises gebildet; ihr gehören an:

- a) ein Vertreter der Landwirtschaftsabteilung des Kreises als Vorsitzender,
- b) ein von dem Rat des Kreises zu bestellender Sachverständiger als Beisitzer,
- c) ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie
- d) ein Vertreter der Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(2) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Taxkommission hat in der Taxe festzustellen, welcher Anteil des ermittelten Taxwertes auf wertverbessernde Aufwendungen des derzeitigen Bewirtschafters entfällt.

§ 5

(1) Der Rat des Kreises prüft die Taxe, setzt den Taxwert endgültig fest und zieht davon zur Ermittlung des Entschädigungsanspruchs folgende Beträge ab:

- a) die hierbei endgültig festzusetzenden wertverbessernden Aufwendungen des derzeitigen

Bewirtschafters (auf der Grundlage der Ermittlungen gemäß § 4 Abs. 3),

- b) den Schuldbetrag der Belastungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (14. September 1950) im Grundbuch eingetragen waren.

(2) Der Entschädigungsberechtigte und der neue Eigentümer sind bis zum 30. November 1950 durch den Rat des Kreises von dem festgesetzten Entschädigungsanspruch in Kenntnis zu setzen.

§ 6

(1) Die Entschädigungsforderung kann durch den Gläubiger nicht gekündigt werden; sie ist in gleichbleibenden halbjährlichen Raten mit jährlich 3% zu verzinsen und mit jährlich 1% zu tilgen.

(2) Leistungsbeträge, die von Personen beansprucht werden, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors Groß-Berlin ihren Wohnsitz haben, sind von dem Entschädigungsverpflichteten auf ein Sonderkonto zu überweisen, das von der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank einzurichten ist.

(3) Der neue Eigentümer haftet für alle Verbindlichkeiten des ausscheidenden Altsiedlers, soweit sie durch Eintragung im Grundbuch gesichert sind.

(4) Hinsichtlich der Restschuldsumme haftet er nur für den nach § 8 des Gesetzes gekürzten Betrag.

§ 7

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank hat das Grundbuchamt einzutragen:

- a) den neuen Eigentümer,
- b) eine Tilgungshypothek nach den Bedingungen des Gesetzes und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. September 1950 (GBl. S. 1017) [Restschuldsumme],
- c) eine Tilgungshypothek für den Entschädigungsberechtigten in Höhe des festgesetzten Entschädigungsanspruchs zu den aus § 6 Abs. 1 sich ergebenden Bedingungen.

(2) Die Restschuldhypothek hat im Verhältnis zur Hypothek für die Entschädigungsforderung den Vorrang.

(3) Die Eintragungen erfolgen auf Grund der Vorschriften des Gesetzes und der Ersten Durchführungsbestimmung.

(4) Mit der Eintragung des neuen Eigentümers erlischt das Vertragsverhältnis, auf Grund dessen der neue Eigentümer bisher die Stelle bewirtschaftet hat.

§ 8

Sind Altsiedler, die ihre Altsiedlerstelle aufgegeben oder verpachtet haben, nicht Eigentümer der Siedlerstelle, so gilt folgende Regelung:

- a) Der Eigentumserwerb nach § 7 des Gesetzes tritt nicht ein.
- b) Ist eine Landsiedlungsgesellschaft oder deren Bankinstitut Eigentümerin dieser Siedlerstelle gewesen, so findet die Vorschrift des § 12 Abs. 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung Anwendung. Dasselbe gilt von solchen Altsiedlerstellen, die sich

im Eigentum von Großgrundbesitzern befanden.

- c) Für Verträge gilt § 9 des Gesetzes.
- d) Die Siedlerstelle bleibt dem bisherigen Bewirtschafter bis zur endgültigen Regelung der Eigentumsverhältnisse zur Nutzung überlassen. Er hat hierfür ein angemessenes Entgelt an die Deutsche Investitionsbank zu entrichten, dessen Höhe sich nach den bisherigen Leistungen bestimmen soll.
- e) Die Siedlerstellen sind in erster Linie an die jetzigen Bewirtschafter auszugeben.

§ 9

(1) Als Ausnahme zu § 1 kann neben dem Antrag des Bewirtschafter auf Eigentumsübertragung auch der Verpächter einen Antrag stellen, daß er Eigentümer bleibt oder daß die Siedlerstelle in sein Eigentum übertragen wird, wenn die Verpachtung deshalb erfolgt ist, weil der Verpächter aus persönlichen Gründen zur eigenen Bewirtschaftung nicht in der Lage war (z. B. Erhaltung der Wirtschaft für unmündige Erben). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn gewährleistet ist, daß die eigene Bewirtschaftung mit Ablauf des bestehenden Pachtverhältnisses wiederaufgenommen wird.

(2) Wird dem Antrag nach Abs. 1 stattgegeben, so gelten zu Gunsten des Antragstellers die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Gesetzes. Die Grundbuchberichtigung ist spätestens bis zum 31. Dezember 1950 vorzunehmen.

(3) Über den Antrag nach Abs. 1 entscheidet der Rat des Kreises nach Anhören der Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe. Dies gilt auch für den Fall, daß gleichzeitig auch der Bewirtschafter einen Antrag auf Eigentumsübertragung stellt und zu entscheiden ist, welchem Antrag stattzugeben ist.

§ 10

(1) Wird ein Antrag auf Eigentumsübertragung nicht gestellt, ein solcher wieder zurückgezogen oder abgelehnt, so gilt, sofern der Altsiedler als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, folgende Regelung:

- a) Eine Herabsetzung der Restschuldsumme gemäß § 8 des Gesetzes findet nicht statt.
- b) Die im § 10 des Gesetzes genannten Grundstücksbelastungen gehen ungekürzt auf die Deutsche Investitionsbank über.

(2) Der zuständige Rat des Kreises ernennt für den Altsiedler einen Bevollmächtigten zur Verwaltung der Altsiedlerstelle.

(3) Der Bevollmächtigte ist insbesondere befugt, die Pachtbedingungen zu Gunsten des Pächters zu ändern.

(4) Für die Verwaltung der durch den Pächter geleisteten Zahlungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

Berlin, den 26. September 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 6. Oktober 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Erzeugerkarteien für pflanzliche und tierische Erzeugnisse werden, mit Ausnahme der Erzeugerkarteien für im Kreis befindliche volkseigene Güter, durch den Bürgermeister der Gemeinde und nicht mehr vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, geführt.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, führt die Erzeugerkartei für volkseigene Güter wie bisher weiter.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und die Kreiskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) führen die Gemeindegarteien, woraus der jeweilige Erfassungsstand jeder Gemeinde so ersichtlich sein muß, daß die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur fristgerechten Aufbringung der festgelegten Ablieferungsmengen gesichert sind.

(2) Die Bürgermeister führen ein Gemeindegartei-
blatt als Deckblatt zur Erzeugerkartei.

§ 3

(1) Alle Erfassungsbetriebe einschl. der an die VVEAB vertraglich gebundenen genossenschaftlichen und privaten Betriebe sind verpflichtet, Liefererkarteien für die von ihnen erfaßten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu führen.

(2) Für die Erfassung pflanzlicher Erzeugnisse sind die Liefererkarteien durch die Erfassungsbetriebe oder Ortssammelstellen zu führen.

(3) Für die Erfassung tierischer Erzeugnisse sind die Liefererkarteien zu führen

- a) für Schlachtvieh: durch die von den Kreiskontoren der VVEAB (tier.) beauftragten Erfassungsstellen,
- b) für Milch: durch die Molkereien,
- c) für Eier: durch die Eiersammler,
- d) für Wolle: durch die Kreiserfasser.

§ 4

Die Bürgermeister melden mindestens einmal im Monat (Vorlagetermin: 8. jedes Monats) die in der Pflichtablieferung rückständigen Wirtschaften, unterteilt nach Betriebsgrößengruppen und Erzeugnissen, an den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, sind verpflichtet, nach den für das Verfahren bei

Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen bestehenden Bestimmungen vorzugehen (vgl. Abschnitt IX Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 2. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 169).

Zu § 3 der Verordnung:

§ 5

Die Kreisabrechnungen

1. gemäß SMAD-Befehl Nr. 276 vom 13. September 1946,
2. gemäß SMAD-Befehl Nr. 18 vom 3. Februar 1948 (ZVOBl. S. 81),
3. gemäß Anordnung vom 23. Februar 1949 über die Pflichtablieferung von Wolle für die Jahre 1949 und 1950 — Beschluß S 51/49 — (ZVOBl. S. 138),
4. gemäß Anordnung vom 22. Juni 1949 über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Beschluß S 198/49 — (ZVOBl. I S. 525),
5. gemäß Anordnung vom 9. März 1949 über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen usw. — Beschluß S 62/49 — (ZVOBl. S. 145),
6. gemäß Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1949 zu der Anordnung über die Teilung der Hauptverwaltung Handel und Versorgung und der entsprechenden Verwaltungsstellen in den Ländern und Kreisen (ZVOBl. I S. 673),
7. gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. November 1949 zur Anordnung über die zusätzlichen Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (GBl. S. 115),
8. gemäß SMAD-Befehl Nr. 181 vom 24. November 1948 (ZVOBl. 1949 S. 99) und Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast — Beschluß S 314/49 — (ZVOBl. I S. 739)

werden von den Kreiskontoren der VVEAB (pfl. u. tier.) erstellt und von diesen den Landeskontoren der VVEAB (pfl. u. tier.) in zweifacher Ausfertigung vorgelegt. Eine Durchschrift davon erhalten die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit dem Auftrage, die Abrechnungen laufend zu prüfen und sie ihren operativen Maßnahmen zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Die Erfassungsbetriebe stellen auf Grund der abgelieferten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine ordnungsgemäße Ablieferungsbescheinigung aus; sie haben den Erzeugern bei der Ablieferung die Erstschrift auszuhändigen.

(2) Die Ablieferungsbescheinigungen sind in folgender Anzahl herzustellen:

- A. a) Für pflanzliche Erzeugnisse (außer Faserlein-/Hanf-, Stroh und Samen-/Saatgut) in vierfacher Ausfertigung, und zwar:
 1. Ausfertigung (Urschrift) wird dem Erzeuger ausgehändigt.
 2. Ausfertigung wird dem Kreiskontor der VVEAB (pfl.) bei Vorlage der Dekaden/Monatsabrechnungen überreicht.

Für die Erfassung von Saatgut (Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln) der Anbaustufen Hochzucht, Nachbau und Handelssaat wird die zweite Ausfertigung statt dem Kreiskontor der VVEAB (pfl.) der Kreisgenossenschaft bei Vorlage der Saatgutabrechnung übergeben.

Für die Erfassung von Saatgut der Anbaustufen Elite und Superelite wird die zweite Ausfertigung der zuständigen Gebietsverwaltung der Deutschen Saatgut-Gesellschaft (DSG) bei Vorlage der Saatgutabrechnung übergeben.

3. Ausfertigung wird dem Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferung in der Erzeugerkartei übersandt.
4. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbetrieb.
- b) Für Faserlein-/Hanf-, Stroh und Samen-/Saatgut in vierfacher Ausfertigung, und zwar:
 1. Ausfertigung (Urschrift) wird dem Erzeuger ausgehändigt.
 2. Ausfertigung wird dem Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei übersandt.
 3. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbetrieb.
 4. Ausfertigung (DSG-Einlageblatt) wird der DSG-Gebietsverwaltung übergeben.

Ablieferungsbescheinigungen für die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen, außer Faserlein-/Hanf-, Stroh und Samen-/Saatgut, werden durch die DSG ausgegeben.

B. Für tierische Erzeugnisse ist drei- bzw. vierfache Ausfertigung erforderlich:

- a) Für Wolle in vierfacher Ausfertigung, und zwar:
 1. Ausfertigung für den Erzeuger,
 2. Ausfertigung für das Kreiskontor der VVEAB (tier.) bei Vorlage der Dekaden/Monatsabrechnungen,
 3. Ausfertigung für den Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
 4. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbetrieb.
- b) Für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen in dreifacher Ausfertigung, und zwar
 1. Ausfertigung für den Erzeuger,
 2. Ausfertigung für den Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
 3. Ausfertigung bleibt beim Kreiskontor der VVEAB (tier.).
- c) Für Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe in dreifacher Ausfertigung, und zwar
 1. Ausfertigung für den Erzeuger,
 2. Ausfertigung für das Kreiskontor der VVEAB (tier.) bei Vorlage der Monatsabrechnungen,

3. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbetrieb.

d) Für Milch: Die Ablieferung von Milch wird dem Erzeuger in sein Milchablieferungsbuch eingetragen. Die Molkereien erstellen die Sammelliste (Formblatt 15) in dreifacher Ausfertigung, und zwar:

1. Ausfertigung für das Kreiskontor der VVEAB (tier.) bei Vorlage der Dekaden/Monatsabrechnungen,
2. Ausfertigung für den Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
3. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbetrieb.

e) Für Eier: Die Ablieferung von Eiern wird dem Erzeuger in seine Eierkontrollkarte (Formular Nr. 20) eingetragen. Die Erfassungsbetriebe (Eiersammelstellen) erstellen die Sammellisten (Formblatt 19) in dreifacher Ausfertigung, und zwar

1. Ausfertigung für das Kreiskontor der VVEAB (tier.) bei Vorlage der Dekaden/Monatsabrechnungen,
2. Ausfertigung für den Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
3. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbetrieb (Eiersammelstelle).

C. a) Bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch volkseigene Güter ist ebenfalls die unter § 6 Abs. 2 Abschnitt A und B genannte Anzahl von Ablieferungsbescheinigungen auszustellen, jedoch ist die für den Ablieferer vorgesehene erste Ausfertigung der für das volkseigene Gut zuständigen Gebietsvereinigung volkseigener Güter (GVVG) zu übersenden, die nach Verbuchung der abgelieferten Mengen die Ablieferungsbescheinigungen mit entsprechendem Buchungsvermerk dem abliefernden volkseigenen Gut weitergibt.

b) Die dritte Ausfertigung (bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen die zweite Ausfertigung) erhält nicht der Bürgermeister der Gemeinde, sondern der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, da nur dieser die Erzeugerkarteien für die im Kreis vorhandenen volkseigenen Güter führt. Die zweite Ausfertigung der Sammellisten (Formblatt 15 und 19) für Milch und Eier ist ebenfalls den Räten der Kreise zu überreichen.

§ 7

Die Bürgermeister dürfen nur Eintragungen in die Erzeugerkartei auf Grund der vorliegenden Ablieferungsbescheinigungen oder Sammellisten für Milch und Eier unter Beachtung der Richtlinien des Merkblattes zur Einführung der Erzeugerkartei vornehmen.

§ 8

Die Bürgermeister rechnen dekadenweise die Verbuchungen in der Erzeugerkartei auf. Die Erfas-

sungskontrolleure haben auf Grund der sich beim Bürgermeister befindenden Ablieferungsbescheinigungen oder Sammellisten für Milch und Eier mindestens einmal im Monat zu prüfen, ob die Erzeugerkartei auf dem laufenden ist und die Ablieferungsbescheinigungen und Sammellisten richtig verbucht sind. Der Tag dieser Kontrolle ist auf dem Deckblatt zur Erzeugerkartei zu vermerken.

§ 9

(1) Durch die Räte der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ist nach Festlegung der Einzugsgebiete den Erfassungsbetrieben eine Aufstellung sämtlicher ablieferungspflichtigen Wirtschaften zu geben, die neben den Angaben über das Pflichtablieferungsoll auch die Betriebsgrößen der Erzeuger enthält.

(2) Die Räte der Kreise haben den Kreiskontoren der VVEAB (pfl.) eine Aufstellung sämtlicher Saatgutvermehrung zu übergeben, in der folgende Angaben enthalten sind:

1. Name, Vorname und Anschrift des Erzeugers,
2. Art des Erzeugnisses,
3. abzuliefernde Menge.

Auf Grund dieser Aufstellungen haben die Erfassungsbetriebe der VVEAB (pfl.) entsprechende Vermerke in die Liefererkarteikarte jedes Saatgutvermehrers einzutragen.

§ 10

Bei den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ist der Kontrollapparat für die Erfassung und den Aufkauf so zu erweitern, daß auf 450 Wirtschaften ein Erfassungskontrolleur kommt.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 11

(1) Die Kreiskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) erstellen auf Grund der von den Erfassungsbetrieben vorgelegten Abrechnungen die Kreisabrechnungen in dreifacher Ausfertigung.

(2) Eine Ausfertigung erhält der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit einer Aufstellung über den Stand der Erfüllung der Pflichtablieferung (im Anrechnungsgewicht) und des Aufkaufs (im tatsächlichen bzw. Anrechnungsgewicht), getrennt nach Erzeugnissen und Gemeinden.

(3) Zwei Ausfertigungen erhalten die Landeskontore der beiden VVEAB (pfl. u. tier.).

§ 12

(1) Die Landeskontore der beiden VVEAB (pfl. u. tier.) erstellen die Landesabrechnungen für Erfassung in sechsfacher, für Aufkauf in siebenfacher Ausfertigung.

(2) Eine Ausfertigung erhält die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Landes mit den Zweitschriften der Kreisabrechnungen zur Einleitung und Durchführung von Maßnahmen, damit die fristgerechte Aufbringung der festgelegten Ablieferungsmengen gesichert ist.

(3) Fünf Ausfertigungen für die Erfassung und sechs Ausfertigungen für den Aufkauf erhalten die Geschäftsführungen der beiden VVEAB (pfl. u. tier.)

mit zwei Aufstellungen über den Stand der kreisweisen Erfüllung der Pflichtablieferung (im Anrechnungsgewicht) und des Aufkaufs (im tatsächlichen oder Anrechnungsgewicht), getrennt nach Erzeugnissen.

§ 13

(1) Die Geschäftsführungen der VVEAB (pfl. u. tier.) erstellen die Gesamtabrechnungen für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und legen diese der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vor.

(2) Gleichzeitig sind die Durchschriften der Landesabrechnungen (vier Ausfertigungen für Erfassung, fünf Ausfertigungen für Aufkauf) und die Zweitschriften der Aufstellungen über den Stand der kreisweisen Erfüllung der Pflichtablieferung (im Anrechnungsgewicht) und des Aufkaufs (im tatsächlichen bzw. Anrechnungsgewicht), getrennt nach Erzeugnissen, der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

§ 14

(1) Die Abrechnung über erfaßtes Saatgut von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten sowie Kartoffeln aller Anbaustufen aus Vermehrungsverträgen ist von den im Auftrage der DSG erfassenden Organen den Kreiskontoren der VVEAB (pfl.) auf Formblatt 5 und 6/276 (gemäß § 5 Ziffer 1) zum 5. jedes Monats für die Berichtszeit des Vormonats (1. bis 30. bzw. 31. des Monats) zu überreichen:

- a) Die Erfassung von Saatgut der Anbaustufen Hochzucht, Nachbau und Handelssaat meldet die im Auftrage der DSG erfassende Kreisgenossenschaft dem Kreiskontor der VVEAB (pfl.).
- b) Die Erfassung von Saatgut der Anbaustufen Elite und Superelite meldet das Vermehrungs- und Vertriebsbüro der DSG dem zuständigen Kreiskontor der VVEAB (pfl.). Wenn die Vermehrungs- und Vertriebsbüros der DSG auch Hochzuchtsaaten erfassen, so haben sie darüber ebenfalls den Kreiskontoren der VVEAB (pfl.) zu melden.

(2) Die Kreiskontore der VVEAB (pfl.) übernehmen die gemeldeten Saatgutmengen in die Kreisabrechnungen auf Formblatt 5 und 6/276 (§ 5 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmung) der ersten Dekade jedes Monats.

(3) Die nachgenannten Genossenschaften oder Verwaltungen der DSG übergeben zur Nachprüfung und als Grundlage für die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung einer fristgerechten Aufbringung der festgelegten Ablieferungsmengen Durchschriften ihrer Abrechnungen an die zuständigen Verwaltungsdienststellen wie folgt:

- a) Die Kreisgenossenschaften geben zum 5. und 19. jedes Monats eine Durchschrift ihrer Gesamtabrechnung für die DSG über erfaßtes Saatgut der Anbaustufen Hochzucht, Nachbau und Handelssaat an die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

b) Die Vermehrungs- und Vertriebsbüros der DSG geben zum 5. und 19. jedes Monats eine Durchschrift ihrer Abrechnungen über erfaßtes Saatgut der Anbaustufen Elite und Superelite an die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

c) Die Gebietsverwaltungen der DSG geben zum 8. und 22. jedes Monats eine Durchschrift ihrer Zusammenstellungen über erfaßtes Saatgut aller Anbaustufen innerhalb der Gebietsverwaltungen an die zuständigen Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder.

d) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft in Berlin überreicht zum 15. und 30. jedes Monats der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik eine Gesamtabrechnung über das im Verwaltungsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik erfaßte Saatgut.

e) Über erfaßte Konsumware, die zur Sicherung sortengerechten Saatgutes durch zusätzliche Feldanerkennungen als Handelssaatgut reserviert wird, ist durch die Kreisgenossenschaften den Kreiskontoren der VVEAB (pfl.) außer der Abrechnung von Formblatt 5 und 6/276 (§ 5 Ziffer 6 dieser Durchführungsbestimmung) monatlich eine Aufstellung zu übergeben, aus der die Ablieferung jedes einzelnen Erzeugers, unterteilt nach Gemeinden, zu ersehen ist. Diese Aufstellung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Vorname und Anschrift des Erzeugers,
2. abgeliefertes Erzeugnis,
3. Menge des abgelieferten Erzeugnisses im Anrechnungsgewicht,
4. Tag der Ablieferung,
5. Nr. der Ablieferungsbescheinigung.

Die Kreiskontore der VVEAB (pfl.) geben diese Aufstellungen dem für den Erzeuger zuständigen Erfassungsbetrieb mit der Anweisung, die abgelieferten Mengen in der Liefererkartei zu verbuchen.

f) Alle durch Beauftragte der DSG erfaßten Saatgutmengen (einschl. feldanerkannter Konsumware) sind in die bei den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und den Kreiskontoren der VVEAB (pfl.) zu führenden Gemeindekarteien zu verbuchen.

§ 15

(1) Die Abrechnung über erfaßte Zuckerrüben ist — wie bisher — von den Zuckerfabriken den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vorzulegen.

(2) Die Räte der Kreise geben ihren Bericht über die Erfassung von Zuckerrüben nach den vorgeschriebenen Terminen an die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder.

(3) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder stellen die Landesabrechnungen über die Erfassung von Zuckerrüben auf Grund der Kreisabrechnungen zusammen und überreichen diese — wie bisher — der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

(1) Die Abrechnung über erfaßten Tabak haben die Tabakanbau- und -verwertungsgenossenschaften den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder vorzulegen. Den Räten der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf, ist über den in ihren Kreisen erfaßten Tabak eine Meldung zu überreichen.

(2) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder legen die Landesabrechnungen der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zu den vorgeschriebenen Terminen vor.

§ 17

(1) Die Monatsabrechnung über ausgegebene und zurückzuliefernde Saatgut-Darlehen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Kartoffeln auf Formblatt Nr. 29 ist — wie bisher — durch die Räte der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu erstellen und nach den im Formblatt vorgeschriebenen Vorlageterminen den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder vorzulegen.

(2) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder stellen die Landesabrechnungen zusammen und überreichen diese termingemäß der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Den Kreis- und Landeskontoren der VVEAB (pfl.) ist durch die Abteilungen bzw. Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise und Länder eine Durchschrift dieser Abrechnungen auf Formblatt Nr. 29 zu übergeben.

§ 18

(1) Die Dekadenabrechnung über Gliederung und Erläuterung der Anrechnung auf die Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf Formblatt 35/276 ist — wie bisher — durch die Räte der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu erstellen und nach den im Formblatt vorgeschriebenen Vorlageterminen den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder vorzulegen.

(2) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder stellen die Landesabrechnungen zusammen und überreichen diese termingemäß der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des

Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Den Kreis- und Landeskontoren der VVEAB (pfl. u. tier.) ist durch die Abteilungen bzw. Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise und Länder eine Durchschrift der Abrechnungen auf Formblatt Nr. 35/276 zu übergeben.

(4) a) Die Räte der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben den Kreiskontoren der VVEAB (pfl. u. tier.) und den Bürgermeistern der Gemeinden Kopien der Gutschriften (Kreiskontor zweite Ausfertigung, Bürgermeister erste Ausfertigung) zu übergeben, die den Ablieferern zur Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung ausgehändigt wurden.

b) Die Ausstellung von Gutschriften ist jeweils am 5., 15. und 25. eines jeden Monats abzuschließen; den Erfassungsbetrieben sind über die Kreiskontore der VVEAB (pfl.) Durchschriften dieser Gutschriften so rechtzeitig zuzustellen, daß diese Mengen noch in die jeweiligen Dekadenabrechnungen aufgenommen werden können und die Übereinstimmung zwischen den Abrechnungen nach Betriebsgrößengruppen und nach den Dekadenabrechnungen auf Formblättern 276 und S 198 (§ 5 Ziffern 1 und 4 dieser Durchführungsbestimmung) gewährleistet ist.

c) Die Kreiskontore der VVEAB (pfl.) schlüsseln die von den Räten der Kreise überreichten Gutschriften auf die für die Ablieferer zuständigen Erfassungsbetriebe auf, damit entsprechende Eintragungen in der Liefererkartei und Aufnahme dieser Menge in den Dekadenabrechnungen vorgenommen werden können.

d) Die Bürgermeister der Gemeinden verbuchen die Gutschriften auf die Erzeugerkarteikarten.

§ 19

(1) Die von den volkseigenen Gütern zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind in die Gesamtabrechnung auf Formblättern 276 (§ 5 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmung) aufzunehmen.

(2) Mit der Abrechnung der 3. Dekade eines jeden Monats sind die im Berichtsmont durch volkseigene Güter zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls abgelieferten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Zusatzformblättern als „Davon VVG“ zu melden.

(3) a) Die GVVG überreichen zum 8. jedes Monats eine Durchschrift ihrer Gesamtabrechnung den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, so daß eine Abstimmung der nach den Abrechnungen gemäß Formblatt 276 (§ 5 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmung) gemeldeten Mengen mit den

durch die Gebietsvereinigungen volkseigener Güter erstellten Abrechnungen vorgenommen werden kann.

- b) Zum gleichen Termin legen die GVVG eine Durchschrift ihrer Landesabrechnung den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Landesregierungen zur Abstimmung vor.
- c) Die VVG, Berlin, legt zum 15. jedes Monats ihre Abrechnung über die zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls im Verwaltungsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zur Abstimmung vor.

§ 20

(1) Die Kreiskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) haben eine Abstimmung zwischen der Abrechnung auf Formblatt NaE — Nahrungsgüterabrechnung-Erfassung — (§ 5 Ziffer 6 dieser Durchführungsbestimmung) und den Ergebnissen der Abrechnungen auf Formblättern 276 und S 198 (§ 5 Ziffern 1 und 4 dieser Durchführungsbestimmung) vorzunehmen.

(2) Die Kreiskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) legen die Abrechnungen über Bewegung und Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Erfassung und Aufkauf einschl. Saatgut aller Anbaustufen auf Formblatt NaE vor Weitergabe an die Landeskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) den Räten der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vor und führen anschließend gemeinsam mit der Abteilung Handel

und Versorgung die Abstimmung der Warenzu- und -abgänge auf Grund der ausgestellten Lieferanweisungen durch.

(3) Die im Abs. 1 und Abs. 2 geforderten Abstimmungen sind den Landeskontoren der VVEAB (pfl. u. tier.) schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Landeskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) haben vor Weitergabe der Landesabrechnungen an die Geschäftsführungen in Berlin die Warenzu- und -abgänge der Landeszusammenstellungen auf Formblatt NaE (§ 5 Ziffer 6) mit den Abrechnern der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Hauptabteilung Handel und Versorgung des Landes abzustimmen.

(5) Die Landeskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) haben eine Abstimmung zwischen der Abrechnung auf Formblatt NaE (§ 5 Ziffer 6) und den Ergebnissen der Abrechnungen auf Formblättern 276 und S 198 (§ 5 Ziffern 1 und 4) vorzunehmen.

(6) Die im Abs. 4 und Abs. 5 geforderten Abstimmungen sind den Geschäftsführungen der VVEAB (pfl. u. tier.) schriftlich zu bestätigen.

§ 21

Alle Abrechnungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind durch die Kreis- und Landeskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) auf den Stand der bei den Abteilungen und Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise und Länder geführten Abschlüsse der 3. Dekade Juni 1950 abzustellen.

Berlin, den 6. Oktober 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: A I b r e c h t
Staatssekretär

Mitteilung des Verlages

Die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 2 vom 25. Februar 1950 erschienene **Dienstordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik** vom 3. November 1949 ist jetzt auch als broschierter Sonderdruck lieferbar.

Format Din A 5

Umfang 42 Seiten

Nettopreis 0,60 DM

Bestellungen sind direkt zu richten an den

DEUTSCHEN ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 18. Oktober 1950

Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung einer Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“, Anstalt des öffentlichen Rechts	1079
11. 10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik	1079
14. 10. 50	Preisverordnung Nr. 116 — Verordnung über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 105 — Verordnung über Preise für die zugelassenen Biersorten	1086
	Berichtigung	1086

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung einer Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“, Anstalt des öffentlichen Rechts.

Vom 10. Oktober 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Errichtung einer Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“, Anstalt des öffentlichen Rechts, (GBL S. 846) wird bestimmt:

§ 1

Die Durchführung der laufenden Aufsicht über die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ obliegt der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 2

(1) Die bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe des Kraftverkehrs in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Speditionsbetriebe sind der Vereinigung volkseigener Speditionsbetriebe „Deutsche Spedition“ nach den Weisungen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen zu übergeben.

(2) Die in diesen Betrieben vorhandenen Kraftfahrzeuge verbleiben bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe des Kraftverkehrs.

§ 3

Für das laufende Finanzjahr regelt sich die Finanzwirtschaft der übernommenen Betriebe nach den bestehenden Finanzplänen und den besonderen Weisungen hierzu, die durch die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ergehen.

§ 4

Die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ ist berechtigt, übernommene Betriebe oder Betriebsteile entsprechend den Schwerpunkten unserer Volkswirtschaft zu neuen Betrieben zusammenzulegen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1950

Ministerium für Verkehr

I. V.: Bachem
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Oktober 1950

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 971) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 1

In den Jahren 1951 und 1952 kann das Pflichtablieferungssoll für Getreide, Kartoffeln, Ölf Früchte, Schlachtvieh und Milch bis zu 50% für nachstehend bezeichneten Personenkreis herabgesetzt werden:

- Neubauern-Umsiedler, die infolge ungenügender Ausstattung, wie z. B. mit Gebäuden, Inventar und Vieh, geringe Erzeugungsleistungen erzielen;
- Neubauern-Umsiedlerfrauen, deren Männer verstorben, gefallen oder vermißt sind;
- Neubauern-Umsiedler, die mehr als 66²/₃% erwerbsunfähig sind.

§ 2

(1) Die Bürgermeister in den Gemeinden haben im Einvernehmen mit den Differenzierungskommissionen (nach § 18 des Gesetzes vom 22. Februar

1950 - GBL S. 163) festzustellen, für welche im § 1 genannten Personen die vorgesehenen Vorzugsbedingungen in Betracht kommen.

(2) Nach genauer Prüfung der wirtschaftlichen Lage dieser Neubauern-Umsiedler hat der Bürgermeister dem Rat des Kreises spätestens bis zum 1. Dezember 1950 einen Vorschlag vorzulegen, aus dem die Personen und die Höhe der vorgeschlagenen Vergünstigungen zu entnehmen sind. Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat einen einheitlichen Vordruck für diese Vorschläge herauszugeben.

(3) Der Rat des Kreises überprüft den Vorschlag der Gemeinden und entscheidet bis zum 15. Dezember 1950 über die Höhe der Herabsetzung des Pflichtablieferungszolls in den Jahren 1951 und 1952.

§ 3

(1) Die Räte der Kreise haben ihre Entscheidung den Neubauern-Umsiedlern spätestens bis zum 20. Dezember 1950 gegen Quittung auszuhändigen.

(2) Die Neubauern-Umsiedler können gegen die Entscheidung der Räte der Kreise binnen 10 Tagen Beschwerde erheben, über die das zuständige Ministerium für Handel und Versorgung des Landes binnen 15 Tagen nach Eingang der Beschwerde endgültig zu entscheiden hat.

§ 4

Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Länder haben dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, bis zum 25. Januar 1951 eine Nachweisung über die in dem Lande bewilligten Vergünstigungen vorzulegen.

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 5

(1) Mit Neubauern-Umsiedlern, die nicht über ausreichende Anspannung verfügen und ungenügend mit landwirtschaftlichen Geräten versehen sind, hat die zuständige Maschinen-Ausleih-Station in jedem Falle bevorzugt Arbeitsverträge abzuschließen.

(2) Für diese Neubauern-Umsiedler findet der im § 17 der Anordnung vom 9. März 1949 über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiterung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen (ZVOBL S. 145) bestätigte differenzierte Gebührentarif Anwendung, und zwar die Ermäßigung von 30% auf den Grundtarif für Benutzung der Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen.

(3) Von der Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen ist eine entsprechende Anweisung an die Maschinen-Ausleih-Stationen herauszugeben, die die Durchführung der im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Maßnahmen sichert.

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 6

Kredite zu ermäßigtem Zinssatz werden an Umsiedler-Handwerker gewährt zum Auf- und Ausbau einer selbständigen Existenz, und zwar für die Er-

stellung von Bauten und Umbauten, Anschaffung von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffen.

§ 7

Der Kredit wird zu einem Vorzugszinssatz von 3% jährlich einschl. aller Kredit- und sonstigen Provisionen gegeben.

§ 8

(1) Die Kredite sind auf besonderen Vordrucken gemäß Anlage 1 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die zuständige Handwerkskammer prüft die Kreditberechtigung im Hinblick auf den im § 6 festgelegten Verwendungszweck. Die Gemeindeverwaltung stellt die Umsiedlereigenschaft fest.

(2) Die Gemeinde bewilligt den Kredit und stellt den Kreditberechtigungsschein gemäß Anlage 2 in doppelter Ausfertigung aus. Ein Exemplar erhält die für den Kreditnehmer örtlich zuständige Sparkasse.

(3) Bei Ablehnung des Kreditantrages steht dem Antragsteller das Einspruchsrecht bei der Kreisverwaltung und danach bei der Landesregierung zu.

§ 9

Der Kreditberechtigungsschein ist auf den Namen des Umsiedler-Handwerkers auszustellen. Er ist nicht übertragbar, seine Gültigkeit erlischt ein Jahr nach seiner Ausstellung.

§ 10

(1) Der Kreditberechtigungsschein ist von dem Kreditnehmer zusammen mit den unquittierten Rechnungen der kreditgewährenden Sparkasse, die den Überweisungsauftrag entgegenzunehmen hat, vorzulegen. Die Sparkasse trägt die Rechnungsbeträge auf dem Kreditberechtigungsschein ein und überweist die Beträge an die Verkäufer.

(2) Die Sparkasse ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit des Kreditberechtigungsscheines zu prüfen und die Ausführung der Überweisungen auf dem Kreditberechtigungsschein und auf den Rechnungen zu bescheinigen.

§ 11

Die Rückzahlung des Kredites erfolgt in den von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreditnehmer festgesetzten Raten; sie beginnt einen Monat nach der ersten Kreditinanspruchnahme.

§ 12

Bis zur Tilgung des Kredites werden die mit Mitteln des Kredites erworbenen Gegenstände treuhänderisches Eigentum der Sparkasse.

§ 13

Die Sparkassen haben monatlich über die Ministerien der Finanzen der Länder dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik die Anzahl und Höhe der in Anspruch genommenen Kredite nach dem Stande des letzten Tages des vorangegangenen Monats jeweils bis zum 10. des nachfolgenden Monats zu melden.

§ 14

Die Zinsdifferenz für die Kredite zwischen dem im § 7 genannten Satz und dem Normalsatz wird den Sparkassen auf Grund jährlicher Anforderungen durch die Haushalte der Länder erstattet.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 15

(1) Die schulische Förderung der Umsiedlerkinder wird von den Ministerien für Volksbildung der Länder verantwortlich durchgeführt in:

- a) den Elementarlehrgängen,
- b) den Förderklassen,
- c) den besonderen Abschlußklassen für stark überalterte Schüler, sofern sie nicht über das grundschulpflichtige Alter hinaus die Grundschule besuchen werden.

(2) Kinder und Jugendliche von ehemaligen Umsiedlern können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bevorzugt in Grundschulinternate aufgenommen werden. Anträge für die Aufnahme in Grundschulinternate sind an die zuständigen Volksbildungsämter der Kreise zu richten.

(3) Im übrigen gelten die vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Fördermaßnahmen für die besondere Betreuung überalterter Schüler, insbesondere auch für Kinder ehemaliger Umsiedler.

§ 16

(1) Die Erziehungsbeihilfen von 25 DM für Umsiedlerkinder gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden an Erziehungsberechtigte gezahlt, wenn das Gesamteinkommen einer Familie bis zu 3 Personen 200 DM netto monatlich nicht übersteigt. Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sich der Richtsatz um 50 DM.

(2) Anträge auf Erziehungsbeihilfen sind zu richten an den Bürgermeister, der die Bedürftigkeit prüft und die Auszahlungen nach den gegebenen Richtsätzen veranlaßt. Die verauslagten Mittel werden durch Verrechnung mit dem Kreis oder dem Land der Gemeinde zurückerstattet.

(3) Sofern im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums für Volksbildung des Landes hierfür Mittel nicht vorhanden sind, sind die erforderlichen Beiträge gemäß § 4 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) aus den zehnprozentigen Einsparungen durch die Ministerien der Finanzen der Länder freizugeben.

Zu § 10 des Gesetzes:

§ 17

(1) Die Ämter für Arbeit sind verpflichtet, Kinder von Umsiedlern nach Maßgabe ihrer beruflichen Eignung und im Rahmen des Nachwuchsplanes bevorzugt in Lehrstellen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe unterzubringen, in denen eine Betriebsberufsschule besteht.

(2) Wohnplätze in bestehenden Lehrlingswohnheimen dieser Betriebe sind bevorzugt für die Unterbringung der Kinder von Umsiedlern zu verwenden.

§ 18

(1) Die in Lehrlingsheimen der volkseigenen Betriebe untergebrachten Kinder von ehemaligen Umsiedlern erhalten bei besonderer Bedürftigkeit Kleidung auf Kosten des Betriebes.

(2) Auf Antrag des Betriebes bei dem Amt für Handel und Versorgung wird diesen Lehrlingen zusätzlich eine Punktgrundkarte GM 1 bzw. GF 1 (100 Punkte) ausgehändigt.

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 19

Zur Lenkung von Umsiedlerkindern auf die Oberschulen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Auswahl der für den Besuch der Oberschule vorgesehenen Umsiedlerkinder mit gutem Wissen ist rechtzeitig, spätestens aber zu Beginn des 8. Schuljahres durch die Schulleitung vorzunehmen.
- b) Die Entwicklung dieser Kinder ist ständig zu überprüfen und laufend besonders zu fördern.
- c) Im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Aufnahme von Schülern in die Oberschule sind bei sonst gleichen fachlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen Kinder von ehemaligen Umsiedlern bevorzugt aufzunehmen.
- d) Bei der Aufnahme von Schülern in die Internate der Oberschulen sind die Kinder von ehemaligen Umsiedlern zu bevorzugen. Anträge sind an die zuständigen Volksbildungsämter der Kreise zu richten.
- e) Die Verordnung vom 10. Mai 1950 über Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler (GBl. S. 475) wird dahingehend erweitert, daß bei sonst gleichen fachlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen Umsiedlerkindern unter Vorrang Unterhaltsbeihilfen zu gewähren sind, und zwar vorwiegend nach der 1. Stufe, also 60 DM monatlich.

§ 20

(1) Zur beruflichen Förderung von Umsiedlerkindern, die sich durch gutes Wissen auszeichnen, soll bei den Berufsberatungen der Schulleiter die Vertreter des Arbeitsamtes auf diese Kinder hinweisen und ihre besondere Betreuung veranlassen.

(2) Nach beendeter Lehrzeit werden besonders befähigte gewerbliche und landwirtschaftliche Lehrlinge und Jugendliche in sonstigen Arbeitsverhältnissen aus den Reihen der ehemaligen Umsiedler an die Ingenieurschulen und Fachschulen für Landwirtschaft (Unterstufe) übergeführt. Sie sind bei der Zuteilung von Stipendien besonders zu berücksichtigen.

§ 21

(1) Die bevorzugte Aufnahme von ehemaligen Umsiedlern und Kindern von Umsiedlern, die sich durch gutes Wissen auszeichnen, in die Hochschulen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Zulassung zum Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Gewährung von Stipendien gilt die Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17).

(2) Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage 1 zu der genannten Verordnung (Stipendienrichtlinien für die Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik) ist die durch die Umsiedlung geschaffene besondere soziale Lage zu berücksichtigen.

Berlin, den 11. Oktober 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Anlage 1

zu § 8 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Vorderseite)

Antrag

auf Kreditgewährung zum Auf- und Ausbau einer selbständigen Existenz von Umsiedler-Handwerkern auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1950 (GBl. S. 1079) zum Teil III (§ 8) des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971)

Antragsteller: _____
(Familienname) (Vorname)

geb. am: _____ in _____

Deutscher Personalausweis Nr. _____

Beruf: _____

Beantragte Kreditsumme: _____ DM

Verwendungszweck: _____

Welche Möglichkeiten sind zur Durchführung des Auf- und Ausbaues der Existenz gegeben (z. B. Nachweis der Anschaffung von Maschinen durch Vorlage von bestätigten Bestellungen u. dgl.)?

Rückzahlungsvorschlag:

_____, den _____ 195_____
(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Die Umsiedlereigenschaft des Antragstellers ist festgestellt und wird hiermit bestätigt.

_____, den _____ 195_____
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

(Rückseite der Anlage I)

Prüfungsvermerk der Handwerkskammer:

Von der Handwerkskammer ist zu prüfen, ob die Höhe des beantragten Kredites durch den Ausbau bzw. die Neuerrichtung einer Existenz nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist.

Eine kurze schriftliche Stellungnahme ist hierunter niederzulegen.

Auf Grund der getroffenen Feststellungen wird die Gewährung eines Umsiedler-Handwerker-Kredites in Höhe von DM befürwortet.

..... den 195.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden
der zuständigen Handwerkskammer)

Entscheidung des Bürgermeisters:

Der beantragte Umsiedler-Handwerker-Kredit wird hiermit in Höhe von DM bewilligt — wird nicht bewilligt.

Der vereinbarte Rückzahlungsbetrag wird in Höhe von monatlich DM festgesetzt.

..... den 195.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Kreditberechtigungsschein Nr. erhalten.

..... den 195.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Umsiedlers)

Anlage 2

(Vorderseite)

zu § 8 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung**Kreditherechtigungschein**

für die Inanspruchnahme eines Umsiedler-Handwerker-Kredites auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1950 (GBl. S. 1079) zum Teil III (§ 8) des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971)

Herr/Frau

geb. am in

Beruf:

Jetziger Wohnort: Straße Nr.

Deutscher Personalausweis Nr.

ist berechtigt, den ihm/ihr auf Grund seines/ihres Kreditantrages bewilligten Kredit

in Höhe von DM

(in Worten: Deutsche Mark der Deutschen Notenbank)

bei der Sparkasse in

für die Erstellung von Bauten und Umbauten, Anschaffung von Maschinen, Werkzeugen, Roh- und Hilfsstoffen in Anspruch zu nehmen.

Der Kredit wird dem obengenannten Kreditnehmer zu einem Vorzugszinssatz von 3% p.a. gewährt. Er ist vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark der Deutschen Notenbank)

innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zurückzuzahlen.

Der Kreditherechtigungschein verliert seine Gültigkeit ein Jahr nach seiner Ausstellung und ist nicht übertragbar.

Bis zur Tilgung des Kredites werden die mit Mitteln des Kredites erworbenen Gegenstände treuhänderisches Eigentum der kreditgewährenden Sparkasse.

Der Kreditnehmer hat der obengenannten Sparkasse von einem Umzug unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei einem Wechsel seines Wohnortes ist die kreditgewährende Sparkasse verpflichtet, das Schuldkonto an die dem neuen Wohnort des Kreditnehmers nächstgelegene Sparkasse zu übertragen, die den weiteren Einzug der Tilgungsraten zu übernehmen hat.

....., den 195.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Rückseite der Anlage 2)

Folgende Käufe wurden getätigt:

Datum	Stempel der Lieferfirma bzw. Name und Anschrift des Verkäufers	Gegenstand (Einzelangabe)	Preis DM	Konto bei und Konto-Nr.	Ausführungsvermerk der Sparkasse

Preisverordnung Nr. 116.
Verordnung über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 105 —
Verordnung über Preise für die zugelassenen Biersorten.

Vom 14. Oktober 1950

§ 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 105 vom 31. August 1950 (GBl. S. 938) wird ergänzt

a) zu Abs. 1 hinsichtlich der Brauereiabgabepreise für Faßbier wie folgt:

„6‰ (hell) 95,— DM je hl“,

b) zu Abs. 2 hinsichtlich der Brauereiabgabepreise für Flaschenbier (einschl. Abfüllspesen) wie folgt:

„6‰ (hell) 110,— DM je hl“.

§ 2

Der § 3 der Preisverordnung Nr. 105 wird ergänzt

a) zu Abs. 1 hinsichtlich der Ausschankpreise der Gaststätten für Faßbier und für Flaschenbier wie folgt:

„Preis- gruppe	F a ß b i e r				F l a s c h e n b i e r		
	0,25 l DM	0,30 l DM	0,50 l DM	1 l DM	0,33 l DM	0,50 l DM	1 l DM
	Stammwürzegehalt 6‰ (hell)						
I	0,40	0,50	0,80	1,60	0,55	0,80	1,60
II	0,45	0,55	0,85	1,70	0,60	0,85	1,70
III	0,50	0,60	0,95	1,90	0,65	0,95	1,90

b) zu Abs. 4 hinsichtlich der Abgabepreise der Gaststätten beim Verkauf außer dem Hause und des Einzelhandels für Flaschenbier und Bier in Syphons wie folgt:

„Stammwürzegehalt 6‰ (hell)

je 0,33-l-Flasche 0,50 DM,

je 0,5 -l-Flasche 0,75 DM,

in Syphons je l 1,40 DM;“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Berichtigung

In der Verordnung vom 12. Oktober 1950 über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik (S. 1071) muß es im § 3 Buchst. b statt „Allgemeine Transportgesellschaften“ richtig heißen: „Auto-Transportgemeinschaften (ATG)“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 18. Oktober 1950

Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 50	Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	1087
14. 10. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels	1087

Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Waren- begleitscheines.

Vom 4. Oktober 1950

Auf Grund § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1950 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (GBl. S. 64) wird mit Wirkung vom 1. November 1950 aufgehoben.

Berlin, den 4. Oktober 1950

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

I.V.: G a n t e r - G i l m a n s
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Vom 14. Oktober 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) wird bestimmt:

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 (GBl. S. 415), ausgenommen ihre Anlagen I a bis I f, und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1950 (GBl. S. 605) zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels werden mit Wirkung vom 1. November 1950 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

A. Innerdeutscher Handel

§ 1

Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin gilt der vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik eingeführte innerdeutsche Warenbegleitschein mit dem diagonalen Überdruck „Groß-Berlin“.

§ 2

Die Warenbegleitscheine werden vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik und den entsprechenden Ministerien der Länder ausgestellt.

§ 3

Die Liste der Waren, deren unerlaubter Transport gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 den verschärften Strafbestimmungen unterliegt, ist als Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmung beigelegt.

§ 4

Bei Bahnversand von Kohle und Koks aller Art, Getreide und Kartoffeln von Plätzen der Deutschen Demokratischen Republik nach den Westsektoren von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- Bei Lieferungen auf Abschlüsse nach den Bestimmungen des innerdeutschen Handels, die wegen ihres Umfangs nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der Warenbegleitschein bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchst. a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief den vom Versender rechtsverbindlich unterschriebenen Vermerk tragen:

„Lieferung Nr. auf Grund
des Warenbegleitscheines Nr.
vom

(Unterschrift)

- Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die den gleichen Vermerk wie der Originalfrachtbrief gemäß Buchst. b tragen müssen.
- Die beiden Abschriften werden an der Kontrollstelle entnommen. Das eine Exemplar dient zur Abschreibung der Lieferungen auf dem Warenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung diesem anzuheften. Das zweite Exemplar gilt als Kontrollschein im Sinne des § 7. Die Entnahme der Frachtbriefabschriften ist auf dem Originalfrachtbrief zu vermerken.

B. Binnenhandel

§ 5

(1) Als warenbegleitscheinpflichtig im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 gelten Waren der Liste laut Anlage 2.

(2) Der Versand dieser Waren nach dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin, gleichgültig mit welchem Transportmittel die Beförderung erfolgt, ist nur mit Warenbegleitschein zulässig.

§ 6

(1) Der vom Magistrat von Groß-Berlin für den Versand von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingeführte Warenbegleitschein M 70 a gilt vom Versender in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Empfänger im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

(2) Beim Versand von Waren aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin nach der Deutschen Demokratischen Republik hat der Warenbegleitschein M 70 a Gültigkeit bis zum Empfänger in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Warenbegleitschein M 70 a ist nur gültig mit Trockenstempel des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs Groß-Berlin.

§ 7

(1) Die Versender im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, denen von dem Besteller aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin die Ausfertigungen 1 bis 3 eines Warenbegleitscheines M 70 a, nämlich

1. Warenbegleitschein,
2. Kontrollschein,
3. Auslieferungsnachweis,

übersandt werden, füllen vor Abfertigung der Sendung in allen drei Exemplaren die Menge in handelsüblichen Einheiten (Gewicht, Stückzahl od. ä.) der tatsächlich zum Versand gelangenden Ware aus, unterschreiben die Ausfertigungen 1 und 2 und fügen diese der Sendung bei.

(2) Die Ausfertigung 1 (Warenbegleitschein) begleitet die Ware bis zum Empfänger. Die Ausfertigung 2 wird am Kontrollpunkt einbehalten.

(3) Die Ausfertigung 3 (Auslieferungsnachweis) verbleibt beim Versender und ist mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

§ 8

Beim Versand von Waren aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin nach Plätzen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Ausfüllung der Formulare vom Versender vorgenommen wird.

§ 9

(1) Die gemäß §§ 6 und 7 ordnungsmäßig ausgestellten Warenbegleitscheine gelten als rechtsgültige Warenbegleitscheine im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBL. I S. 607).

(2) Die Abschnitte III und V der vorgenannten Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Für den Versand von Kohle und Koks aller Arten bei Bahntransporten ab Grube, Brikettfabrik oder Wasserumschlagstelle in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- a) Bei Lieferungen auf Abschlüsse, die wegen ihres Umfanges nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der mit dem Aufdruck „Globalwarenbegleitschein“ versehene Warenbegleitschein M 70 a bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- b) Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchst. a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief die Nummer des zugehörigen Globalwarenbegleitscheines tragen.
- c) Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die ebenfalls die Nummer des Globalwarenbegleitscheines tragen müssen.
- d) Die beiden Frachtbriefabschriften werden am Kontrollpunkt entnommen. Das eine Exemplar dient zur Abschreibung der Lieferungen auf dem Globalwarenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung diesem anzuhäften. Das zweite Exemplar gilt als Kontrollschein im Sinne des § 7. Nach Entnahme der Frachtbriefabschriften ist der Originalfrachtbrief von der Kontrollstelle abzustempeln.

C. Straßentransporte

§ 11

(1) Der Transport von Waren außerhalb des Schienen- und Wasserweges aus der Deutschen Demokratischen Republik in den Raum von Groß-Berlin und umgekehrt hat über folgende Straßenkontrollpunkte zu erfolgen:

- a) bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte

Babelsberg (Nowawes—Drewitz),
Staaken—Dallgow;

- b) bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte

Schmöckwitz, Ahrensfelde,
Schildow, Zepernick,
Lindenberg, Rahnsdorf,
Dahlwitz, Waltersdorf,
Schönerlinde,

- c) Warentransporte zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und den Westzonen Deutschlands dürfen nur über die Straßenkontrollpunkte

Babelsberg (Nowawes),
Staaken—Dallgow

erfolgen.

(2) Für den Anlieger- und Randverkehr kann in besonders gelagerten Fällen auf begründete und von den Gemeindeämtern befürwortete Anträge vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs die Genehmigung zum Passieren anderer Straßenkontrollpunkte mit den sonst hierzu gültigen Begleitpapieren erteilt werden.

§ 12

Kraftfahrzeuge müssen für die Einfahrt in den Raum von Groß-Berlin und für die Ausfahrt aus diesem Raume außer den allgemein vorgeschriebenen Fahrpapieren noch einen Berechtigungsschein bei sich führen.

§ 13

(1) Die Frachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine vor dem Transportbeginn auf die Gültigkeit und Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern.

(2) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein sowie dem Fahrauftrag übereinstimmen.

D. Eisenbahn- und Schiffstransporte

§ 14

(1) Beim Versand von warenbegleitscheinpflichtiger Ware durch die Eisenbahn oder durch die Schifffahrt hat der Absender neben der Aufschrift und auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Die Schiffsfrachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine vor dem Transportbeginn auf die Gültigkeit und Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern.

(3) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein sowie dem Frachtpapier übereinstimmen.

§ 15

Der Versand von warenbegleitscheinpflichtiger Ware als Reisegepäck durch die Eisenbahn und als Fahrgastgepäck durch die Schifffahrt darf nicht erfolgen.

§ 16

Eine nachträgliche Änderung des Beförderungsvertrages nach § 72 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), durch die der Absender an Stelle des ursprünglichen Bestimmungsbahnhofes einen Bahnhof von Groß-Berlin vorschreibt, ist unzulässig.

§ 17

Sendungen, deren Ablieferung infolge Vorliegens von Ablieferungshindernissen im Sinne des § 80 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 nicht erfolgen kann, können an den Absender mit dem ursprünglichen Warenbegleitschein zurückbefördert werden, wenn von der Empfangsgüterabfertigung das Vorliegen eines Ablieferungshindernisses auf dem Warenbegleitschein bahnamtlich bestätigt ist.

§ 18

Für den Eisenbahnverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgelegt:

Basdorf,	Königs Wusterhausen,
Bernau,	Zossen,
Werneuchen,	Großbeeren,
Strausberg,	Seddin,
Erkner,	Wustermark.

§ 19

Für den Schiffsverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgesetzt:

Nedlitz (Nedlitzer Brücke),	Wernsdorf,
Potsdam (Brücke der Einheit),	Erkner,
Hennigsdorf,	Schmöckwitz.

E. Postverkehr

§ 20

(1) Bei warenbegleitscheinpflichtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

§ 21

(1) Bei Geschenk- und Familiensendungen über 500 Gramm ist vom Absender in doppelter Ausfertigung ein Inhaltsverzeichnis, das mit dem Zusatz „Keine Handelsware“ und seiner Unterschrift versehen sein muß, aufzustellen. Eine Ausfertigung wird der Sendung beigelegt. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Aufgabepostanstalt.

(2) Neben die Aufschrift ist vom Versender der Vermerk „Keine Handelsware“ zu setzen.

(3) Der Absender jeder Sendung trägt die volle Verantwortung dafür, daß für alle zur Postbeförderung gelangenden Gegenstände die geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

F. Allgemeine Bestimmungen

§ 22

(1) Die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn, die Organe der Stromaufsicht der Wasserstraßenverwaltung, die Deutsche Volkspolizei und die Beauftragten des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs sind berechtigt, zu prüfen, ob der Inhalt der Sendung mit den Angaben des Warenbegleitscheines, des Frachtpapiers oder Fahrauftrages oder des Inhaltsverzeichnisses übereinstimmt und die geltenden Bestimmungen eingehalten worden sind.

(2) Die Prüfungen sind mit großer Gewissenhaftigkeit in Gegenwart eines Zeugen durchzuführen. Der Prüfende hat jede überprüfte Sendung neben der Aufschrift oder auf den Frachtpapieren unterschriftlich abzuzeichnen.

§ 23

Bei der Auflieferung der Sendung hat der Absender auf Verlangen der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn die Sendung zu öffnen.

§ 24

Für den Versand von Gegenständen aus der Deutschen Demokratischen Republik in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu Reparaturzwecken kann das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 sowie dieser Durchführungsbestimmung erleichterte Verfahrensbestimmungen herausgeben.

§ 25

Die mit der Durchführung der Kontrollaufgaben beauftragten Personen sind verpflichtet, Waren und Transportmittel, die der Einziehung nach § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 21. April 1950 unterliegen, sicherzustellen.

§ 26

(1) Sichergestellte Warensendungen sind an das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs abzugeben.

(2) Einsprüche der Absender gegen die Sicherstellung sind schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen an das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs zu richten.

§ 27

Auch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 des Gesetzes vom 21. April 1950 über den Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin werden nur auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs gerichtlich verfolgt.

§ 28

Für die Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels sind die Großen Strafkammern zuständig. Die Aburteilung kann im beschleunigten Verfahren erfolgen.

§ 29

Die Zustellung und die Vollstreckung der vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs erlassenen

Strafbescheide erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Sie sind von dem Gerichtsvollzieher persönlich vorzunehmen.

Berlin, den 14. Oktober 1950

Ministerium des Innern

I. V.: Warnke
Staatssekretär

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

I. V.: Ganter-Gilmans
Staatssekretär

Ministerium für Verkehr

I. V.: Bacheim
Staatssekretär

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Dr. Schröder
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Anlage 1

zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste

der Sachen, Gegenstände oder Waren zu § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels

Bei der im § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) hingewiesenen besonderen Liste von Sachen, Gegenständen oder Waren handelt es sich um folgender:

Geld,
Wertpapiere,
Edelmetalle,
Edelsteine,

Briefmarken mit Sammlerwert,
Kunstgegenstände,
Schmucksachen,
Konstruktionszeichnungen,
technische Zeichnungen,
Erfindungs- und Konstruktionsunterlagen,
hochwertige Maschinen,
Buntmetalle und deren Schrott,
Schwarzmetalle und deren Schrott,
Rundholz,
Schnittholz,
Zeitungsdruckpapier,
Stickstoff- und Phosphordüngemittel.

Anlage 2

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Verzeichnis

zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels

Alle Erzeugnisse des Bergbaues,
" " der Metallurgie einschl. Schrott,
" " des Maschinenbaues,
" " der Elektrotechnik,
" " der Feinmechanik und Optik,
" " der chemischen Industrie,
" " an Baumaterialien einschl. Glas und Keramik,
" " der Holzbearbeitung,
" " der Textilindustrie,
" " Leder, Schuhe, Rauchwaren, Konfektion,
" " aus Zellstoff und Papier einschl. Zellstoff und Papier (ausgenommen sind Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Bücher, Plakate, soweit sie in der

Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin lizenziert sind),
alle Erzeugnisse der polygraphischen Industrie. Rohholz, Rinden- und Harzgewinnung,
nichtmetallische Altstoffe,
" " der Lebensmittelindustrie,
" " der Land- und Forstwirtschaft einschl. Saatgut aller Art,
Genußmittel aller Art.

Die in dieser Anlage verzeichneten Erzeugnisse sind aufgeführt unter Zugrundelegung des Inhaltsverzeichnisses der Schlüsseliste 1950. Die Warenbezeichnungen in dieser Anlage enthalten nur die Oberbegriffe. Die Warenbegleitscheinplicht erstreckt sich daher auf alle unter diesen Oberbegriffen verzeichneten Warengruppen und Waren.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 | Berlin, den 19. Oktober 1950 | Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung	1091
30. 9. 50	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Finanzplanung 1951	1092

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung.

Vom 29. September 1950

Auf Grund § 2 der Preisverordnung Nr. 115 vom 29. September 1950 (GBl. S. 1036) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als Arbeits- und Berufskleidung im Sinne der Preisverordnung Nr. 115 gelten die Textilerzeugnisse der Warengruppennummern

Gewebe		
66 21 51 00	66 21 54 00	66 21 64 00
66 21 52 00	66 21 56 00	66 21 66 00
66 21 53 00	66 21 63 00	66 21 67 00

Konfektion

64 41 20 00	64 43 20 00	64 43 50 00	64 44 30 00
64 42 10 00	64 43 30 00	64 44 10 00	64 44 40 00
64 43 10 00	64 43 40 00	64 44 20 00	64 44 50 00

des Allgemeinen Warenverzeichnisses (Ausgabe August 1950) der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie für oder als Arbeits- und Berufskleidung für Männer und Frauen entsprechend beauftragt werden.

§ 2

(1) Der in der Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. November 1949 (GBl. S. 95) festgesetzte Haushaltsaufschlag ist beim Verkauf beauftragter Arbeits- und Berufskleidung von den hierzu zugelassenen Handelsunternehmen an die Verbraucher nicht zu berechnen.

(2) Der von den Herstellern gemäß der Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. November 1949 (GBl. S. 95) zu erhebende Haushaltsaufschlag ist bei der Lieferung beauftragter Arbeits- und Berufskleidung an die für deren Verkauf an die Verbraucher zugelassenen Handelsunternehmen nicht in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Die Handelsunternehmen, welche gemäß § 2 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmung den Haushaltsaufschlag nicht berechnen, besitzen den Anspruch auf Rückerstattung des Haushaltsaufschlages, welchen sie auf die am 30. September 1950 vorhandenen Bestände an den Hersteller bezahlt haben.

(2) Für Hersteller, welche den Haushaltsaufschlag gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung nicht in Rechnung stellen, gilt der nicht in Rechnung gestellte Haushaltsaufschlag als abgeführte Abgabenschuld gemäß § 2 Abs. 2 der zur Preisverordnung Nr. 10 erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1949 (GBl. S. 97), von dem gemäß § 2 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 10 der Teilbetrag zurückzuerstatten ist, welcher sich auf die Haushaltsaufschlag-Vorbelastungen bezieht.

§ 4

(1) Die für die Verteilung an die Verbraucher zugelassenen Handelsunternehmen haben am 30. September 1950 nach Geschäftsschluß eine körperliche Bestandsaufnahme derjenigen Arbeits- und Berufskleidung durchzuführen, für welche gemäß § 2 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung ein Haushaltsaufschlag nicht zu berechnen ist.

(2) Der von den Herstellern/Lieferern in Rechnung gestellte Haushaltsaufschlag auf die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung aufgenommenen Bestände ist in einer Aufstellung nachzuweisen. Diese Aufstellung muß folgende Angaben enthalten: Rechnungsdatum, Hersteller/Lieferer, Stückzahl, Art der Bekleidung, Warennummer, Warenrechnungsbetrag, anteiliger Haushaltsaufschlag je Einheit, anteiliger Haushaltsaufschlag je Position, Gesamtsumme der berechneten Haushaltsaufschläge. In Rechnung gestellte, jedoch noch nicht eingegangene Waren sind hierbei mitzuerfassen.

§ 5

(1) Von den Herstellern sind die Rechnungen nach wie vor unter Berücksichtigung des gemäß der Preisverordnung Nr. 10 und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu zu erhebenden Haushaltsaufschlages zu erstellen.

(2) Die Ausfertigung der Rechnung hat zweifach zu erfolgen. In der ersten Ausfertigung der Rechnung, welche das Handelsunternehmen erhält, ist der berechnete Haushaltsaufschlag zu streichen. Die Bezahlung dieses Haushaltsaufschlages entfällt gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Die zweite Ausfertigung der Rechnung ist dem zuständigen Finanzamt zur Verrechnung bzw. Rückerstattung der Haushaltsaufschlag-Vorbelastung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung einzureichen. Diese Rechnung muß den Bestätigungsvermerk der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung enthalten, daß dem Abnehmer kein Haushaltsaufschlag in Rechnung gestellt wurde.

§ 6

(1) Die Rückerstattung der bezahlten Haushaltsaufschläge an die Handelsunternehmen erfolgt auf schriftlichen Antrag an Hand der eingereichten Aufstellung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Die Rückerstattung der Haushaltsaufschlag-Vorbelastung an die Hersteller erfolgt jeweils am 20. des Monats auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage der gemäß § 5 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung vorgelegten Rechnungen.

(3) Die Handelsunternehmen und die Hersteller sind verpflichtet, den Nachweis darüber zu führen, daß sie die Haushaltsaufschläge, deren Rückerstattung sie beantragen, an die Vorstufen bezahlt haben.

§ 7

Für die Rückerstattung der Haushaltsaufschläge gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung ist das für den Sitz des Unternehmens zuständige Finanzamt der Deutschen Demokratischen Republik, bei Unternehmen in Groß-Berlin die Zentralfinanzdirektion verpflichtet.

§ 8

Die Durchführungsbestimmung tritt am 2. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

— Finanzplanung 1951 —

Vom 30. September 1950

In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBL S. 140) und unter Hinweis auf die Verordnung vom 20. Juli 1950 über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 (GBl. S. 707) wird folgendes bestimmt:

A b s c h n i t t I

Einleitende Bestimmungen

§ 1

(1) Für das Jahr 1951 sind auf Grund der vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokra-

tischen Republik herausgegebenen Kontrollziffern Finanzpläne zu erstellen. Sie sind ein wesentlicher Teil der Betriebspläne der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Die Finanzpläne, die an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen sind und die Grundlage für den Haushaltsplan 1951 bilden, sind zugleich die Unterlage für die Erstellung des Finanzteiles der an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichenden Planvorschläge für den Volkswirtschaftsplan 1951 (Formulare 0650 bzw. 0601 bis 0640).

(3) Der Finanzteil der Planvorschläge (im folgenden kurz Planvorschläge genannt) ist aus den Finanzplänen zu entwickeln, um das Übereinstimmen von Haushaltsplan und Volkswirtschaftsplan zu gewährleisten.

§ 2

(1) Der Finanzplan im Sinne dieser Durchführungsbestimmung umfaßt das ausgefüllte Formular „Finanzplan“ mit der Beilage „Kassenplan“ und den Anlagen, dazu die Formulare der Vereinigungen volkseigener Betriebe oder Organisationen (§§ 6, 9, 11, 13, 15, 17 und 20).

(2) Die Planvorschläge umfassen die vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Formulare 0650 für die untersten Einheiten bzw. die Formulare 0601 bis 0640 für die zusammenfassenden Einheiten.

(3) Die im § 5 bezeichneten Stellen reichen ihre Finanzpläne zusammen mit dem Finanzteil der Planvorschläge an die in den §§ 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 19, 21 und 22 aufgeführten Stellen weiter.

§ 3

(1) Das Verfahren bei der Prüfung, Berichtigung und Bestätigung wird in den §§ 23 bis 26 geregelt.

(2) Das Verfahren bei Änderungen im laufenden Planjahr wird im § 27 geregelt.

§ 4

(1) Bei Aufstellung der Finanzpläne 1951 sind die Richtlinien zur Erstellung der Finanzpläne 1951 für Industrie, Handel, volkseigene Güter, Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), Post- und Fernmeldewesen, volkseigenen Verkehr (Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr mit allen ihren Einrichtungen) und für kommunale Wirtschaft zu berücksichtigen.

(2) Für die Erstellung der Planvorschläge gelten die vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen, mit den Richtlinien abgestimmten Arbeitsanweisungen für die Bearbeitung der Kontrollziffern und des Planvorschlages 1951.

A b s c h n i t t II

Umfang der Finanzplanung

§ 5

(1) Finanzpläne für das Jahr 1951 haben aufzustellen:

- a) volkseigene Betriebe der Industrie, die zentral- und landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossen sind, den Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossene volkseigene Kulturbetriebe und noch angeschlossene volkseigene Handelsbetriebe;

- b) zentrale Organisationen und selbständig bilanzierende bzw. abrechnende Untergliederungen des volkseigenen Groß- und Einzelhandels;
- c) zentralverwaltete volkseigene Güter;
- d) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe;
- e) Oberpostdirektionen und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellte Ämter (Post- und fernmeldetechnisches Zentralamt, Fernsprechzentrale der Ministerien, Beschaffungsamt der Deutschen Post, Postsparkassenamt, Postreklame, Zeitungsvertriebsamt sowie die Zeitungsvertriebsabteilung der Oberpostdirektion Berlin);
- f) der Verkehrsbetrieb der Reichsbahn, die Reichsbahnausbesserungswerke und die Kesselwagenleitstelle;
- g) Wasserstraßenwerkstätten, zentralverwaltete volkseigene Reparaturwerften, die Schiffsberging und Taucherei in Stralsund, die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation, die Hafenbereiche der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale (DSU) und der Schifffahrtssektor der DSU;
- h) Deutscher Kraftverkehr (DKV) und die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“;
- i) volkseigene Betriebe des Kraftverkehrs und der Schifffahrt, die den landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe des Kraftverkehrs und der Schifffahrt angeschlossen sind;
- k) Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) und deren selbständig abrechnende Einheiten;
- l) die zu den Vereinigten Wirtschaftsbetrieben der Regierung (VWR) gehörenden Betriebe;
- m) Betriebe, für die ein Beschluß der Regierung zur Aufnahme in das Verzeichnis der Industriebetriebe vorliegt.

(2) Bei Betrieben, deren Zuordnung zu den im Abs. 1 Buchst. a bis m genannten nicht feststeht, ist eine Klärung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (Amt zum Schutze des Volkseigentums) zu beantragen.

Abschnitt III Erstellung und Einreichung

1. Titel: Volkseigene Industrie

§ 6

(1) Volkseigene Betriebe der Industrie, die den zentral- und landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossen sind, reichen das Formular „Finanzplan“ mit Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die in den §§ 7 und 8 genannten Stellen ein:

- Anlage 1: Produktionsauflage und Plan der Selbstkostensenkung für das Jahr 1951,
- Anlage 2a: Kostenplan (Planbetriebsabrechnungsbogen) für das Jahr 1951,
- Anlage 2b: Plan über den Nachweis der Selbstkosten für das Jahr 1951,
- Anlage 3a: Ergebnisplan für das Jahr 1951,

Anlage 3b: Plan der Preisstützungen für das Jahr 1951,

Anlage 4: Richtsatzplan für das Jahr 1951,

Anlage 5: Anlagenplan für das Jahr 1951.

(2) Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie reichen darüber hinaus ein:

Formular 0: Plan für die Umlage der VVB-Kosten für das Jahr 1951,

Formular 0a: Liste der zur VVB gehörenden Betriebe für das Jahr 1951,

Formular 0b: Zusammenstellung der Ergebnisse für das Jahr 1951.

(3) Volkseigene Kulturbetriebe und volkseigene Handelsbetriebe, soweit sie Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossen sind, haben die im Abs. 1 genannten Formulare ebenfalls zu erstellen und einzureichen.

§ 7

(1) Volkseigene Betriebe, die zentralverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossen sind, reichen die Finanzpläne in dreifacher Ausfertigung zusammen mit den ausgefüllten Formularen 0650 an ihre Vereinigungen ein.

(2) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie fassen die betrieblichen Finanzpläne zu einem Finanzplan für die Vereinigungen zusammen und füllen auf Grund der eingereichten Formulare 0650 die Formulare 0601 bis 0640 aus. Sie reichen den Finanzplan der Vereinigung mit den Formularen 0, 0a und 0b in vierfacher Ausfertigung und die Finanzpläne der Betriebe in zweifacher Ausfertigung und die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) an die fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(3) Die fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik fassen die Finanzpläne und die Planvorschläge der Vereinigungen zu einem Finanzplan und einem Planvorschlag der fachlichen Hauptabteilungen zusammen. Sie reichen den Finanzplan der fachlichen Hauptabteilungen in vierfacher Ausfertigung, die Finanzpläne der Vereinigungen in dreifacher Ausfertigung und die Finanzpläne der Betriebe in einfacher Ausfertigung zusammen mit dem Planvorschlag der fachlichen Hauptabteilung an das Sekretariat des Ministeriums für Industrie ein.

(4) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik reicht einen zusammengefaßten Finanzplan in dreifacher Ausfertigung sowie die Finanzpläne der fachlichen Hauptabteilungen in dreifacher Ausfertigung und der Vereinigungen in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(5) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik übergibt außerdem einen zusammengefaßten Planvorschlag sowie die Planvorschläge der Hauptabteilungen, untergliedert nach Vereinigungen, an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossene volkseigene Betriebe reichen die Finanzpläne in dreifacher Ausfertigung mit den ausgefüllten Formularen 0650 an ihre Vereinigungen ein.

(2) Die landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie fassen die betrieblichen Finanzpläne zu einem Finanzplan der Vereinigung zusammen und füllen auf Grund der eingereichten Formulare 0650 die Formulare 0601 bis 0640 aus. Sie reichen den Finanzplan der Vereinigung mit den Formularen 0, 0a und 0b in vierfacher Ausfertigung und die Finanzpläne der Betriebe in zweifacher Ausfertigung und die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) an die zuständigen Fachministerien der Länder weiter.

(3) Die Fachministerien der Länder fassen die Finanzpläne und die Planvorschläge der Vereinigungen zu einem Finanzplan und einem Planvorschlag der Fachministerien zusammen. Sie reichen den Finanzplan des Fachministeriums in vierfacher Ausfertigung, die Finanzpläne der Vereinigungen in dreifacher Ausfertigung und die Finanzpläne der Betriebe in einfacher Ausfertigung an das Finanzministerium des Landes ein und leiten die Planvorschläge an die Hauptabteilung für Wirtschaftsplanung bei dem Ministerpräsidenten des Landes weiter.

(4) Das Finanzministerium des Landes faßt die Finanzpläne der Fachministerien zu einem Finanzplan der landesverwalteten volkseigenen Industrie des Landes zusammen und reicht diesen in dreifacher Ausfertigung mit den Finanzplänen der Fachministerien in dreifacher Ausfertigung und deren Vereinigungen in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(5) Die Hauptabteilung für Wirtschaftsplanung bei dem Ministerpräsidenten des Landes faßt die Planvorschläge nach den bestehenden Arbeitsanweisungen zu einem Planvorschlag des Landes zusammen und reicht ihn mit den Planvorschlägen der Fachministerien der Länder, untergliedert nach Vereinigungen, an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik ein.

2. Titel: Volkseigener Handel

§ 9

(1) Die im § 5 Abs. 1 Buchst. b aufgeführten volkseigenen Handelsbetriebe reichen das Formular „Finanzplan“ mit Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die im § 10 genannten Stellen ein:

Anlage 1: Warenbewegungsplan 1951 für den jeweiligen Handelszweig,

Anlage 2: Selbstkostenplan 1951,

Anlage 3a: Ergebnisplan 1951,

Anlage 3b: Plan der Preisstützungen 1951 für den jeweiligen Handelszweig,

Anlage 4a: Richtsatzplan 1951,

Anlage 4b: Umlaufmittelfinanzplan 1951,

zu den
Anlagen

4a und 4b: Nachweis für die Kostenfinanzierung im Handel 1951,

Anlage 5: Anlagenplan 1951.

(2) Zentrale Organisationen des volkseigenen Handels und „Planende Einheiten“, deren Verwaltungskosten auf untergeordnete Einheiten umgelegt werden, reichen ferner ein:

Formular 0: Plan der Verwaltungskosten 1951,

Formular 0a: Liste der zur planenden Einheit gehörenden Objekte.

§ 10

(1) Zentralverwaltete, selbständig bilanzierende bzw. abrechnende Untergliederungen des volkseigenen Handels reichen die Finanzpläne und die Planvorschläge (Formulare 0650) — auch für die von ihnen verwalteten, nicht selbständig bilanzierenden und abrechnenden Untergliederungen — an die jeweils übergeordneten Organisationen ein.

(2) Soweit diese übergeordnete Organisation („Planende Einheit“) noch nicht die zentrale Organisation ist, faßt sie die Finanzpläne und Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) zusammen und leitet den zusammengefaßten Finanzplan und den zusammengefaßten Planvorschlag mit den Formularen 0 und 0a an die zentrale Organisation weiter.

(3) Die zentrale Organisation faßt die Finanzpläne und die Planvorschläge zu einem Finanzplan und einem Planvorschlag (Formulare 0601 bis 0640) der zentralen Organisation zusammen und leitet beides mit den Formularen 0 und 0a an die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik. Sie fügt die Finanzpläne und Planvorschläge der Unterorganisationen bei.

(4) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik leiten die Finanzpläne der „Planenden Einheiten“ und die zusammengefaßten Finanzpläne der Zentralen der volkseigenen Handelsorganisationen (HO, VVEAB, DHZ, DAHA, IDH, Leipziger Messeamt, DSG, Deutsche Düngerezentrale GmbH) nebst einem zusammengefaßten Finanzplan des jeweiligen Fachministeriums dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

(5) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik leiten die Planvorschläge der „Planenden Einheiten“ sowie die Planvorschläge der Zentralen der volkseigenen Handelsorganisationen nebst einem zusammengefaßten Planvorschlag für das jeweilige Fachministerium an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

3. Titel: Volkseigene Güter

§ 11

(1) Zentralverwaltete volkseigene Güter (§ 5 Abs. 1 Buchst. c) reichen das Formular „Finanzplan“ mit Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die im § 12 genannten Stellen ein:

Anlage 1: Produktionsauflage und Selbstkostensenkungsplan,

Anlage 2a: Gesamtaufwandsplan,

- Anlage 2b: Gesamtertragsplan,
- Anlage 2c: Plan der Bestandsveränderungen,
- Anlage 3: Gesamtergebnisplan,
- Anlage 4a: Richtsatzplan 1,
- Anlage 4b: Richtsatzplan 2,
- Anlage 4c: Umlaufmittelfinanzierungsplan,
- Anlage 5: Anlagenplan.

(2) Gebietsvereinigungen sowie die zentrale Vereinigung volkseigener Güter erstellen ferner:

- Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten der VVG und GVVG,
- Formular 0a: Liste der zur VVG gehörenden GVVG bzw. der zur GVVG gehörenden VEG,
- Formular 0b: Zusammenstellung der Ergebnisse 1951.

§ 12

(1) Volkseigene Güter reichen die Finanzpläne und die Planvorschläge (Formulare 0650) an ihre Gebietsvereinigungen ein.

(2) Die Gebietsvereinigungen fassen die Finanzpläne zu einem Finanzplan zusammen und füllen auf Grund der eingereichten Formulare 0650 die Formulare 0601 bis 0640 aus. Sie übergeben die Finanzpläne der Güter und den zusammengefaßten Finanzplan mit den Formularen 0, 0a und 0b und die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) an die zentrale Vereinigung volkseigener Güter.

(3) Die Vereinigung volkseigener Güter faßt die Finanzpläne der Gebietsvereinigungen und die Planvorschläge zu einem Finanzplan und einem Planvorschlag der volkseigenen Güter zusammen und reicht sie sowie die Finanzpläne und Planvorschläge der Gebietsvereinigungen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gibt den Finanzplan der Vereinigung volkseigener Güter sowie die Finanzpläne der Gebietsvereinigungen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik leitet den Planvorschlag der Vereinigung volkseigener Güter an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

4. Titel: Maschinen-Ausleih-Stationen

§ 13

(1) Die MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe (§ 5 Abs. 1 Buchst. d) reichen das Formular „Finanzplan“ mit Beilage „Kassenplan“, das Formular „Betriebsgrundlage“ und folgende Anlagen an die im § 14 genannten Stellen ein:

- Anlage 1: Arbeitsplan (Erlöse) und Plan der Selbstkostensenkung,
- Anlage 2: Bedarfsplan,
- Anlage 3: Gehalts- und Lohnplan,
- Anlage 4: Kostenplan,

- Anlage 5: Ergebnisplan und Plan der Stützungen,
- Anlage 6: Richtsatzplan und Plan der Umlaufmittelzuführungen,
- Anlage 7: Anlagenplan,
- Anlage 8: Plan des organisatorisch-technischen Fortschritts.

(2) Die Landesverwaltungen der MAS haben einzureichen:

- Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten der Landesverwaltungen,
- Formular 0a: Liste der zur Landesverwaltung gehörenden Betriebe.

§ 14

(1) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe reichen die Finanzpläne und die Planvorschläge (Formulare 0650) an die Landesverwaltungen der MAS ein.

(2) Landesverwaltungen der MAS fassen die Finanzpläne der einzelnen MAS sowie die Finanzpläne der Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe zu je einem Finanzplan zusammen und vereinigen sie zu einem zusammengefaßten Finanzplan der jeweiligen Landesverwaltung. Die Planvorschläge (Formulare 0650) der MAS und die Planvorschläge der Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe werden von der Landesverwaltung auf den Formularen 0601 bis 0640 zu einem Planvorschlag für die MAS und einem Planvorschlag für die Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe zusammengefaßt. Die Planvorschläge werden zu einem zusammengefaßten Planvorschlag der jeweiligen Landesverwaltung vereinigt. Die Landesverwaltungen der MAS leiten die 3 Finanzpläne und die 3 Planvorschläge an die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, weiter.

(3) Die MAS, Zentrale Berlin, faßt die Finanzpläne und die Planvorschläge der Landesverwaltungen der MAS, jeweils gegliedert nach

1. MAS,
2. Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe,
3. Gesamtfinanzplan und Gesamtplanvorschlag,

zusammen und reicht Finanzpläne und Planvorschläge der Landesverwaltungen der MAS an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik leitet die Finanzpläne der MAS mit den Finanzplänen der Landesverwaltungen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und die Planvorschläge an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

5. Titel: Post

§ 15

Oberpostdirektionen und gleichgestellte Ämter (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) reichen für ihre Bereiche das Formular „Finanzplan“ mit der Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die im § 16 genannten Stellen ein:

- Anlage 1: Leistungsplan Deutsche Post,
- Anlage 2: Kostenplan,

- Anlage 3: Ergebnisplan,
Anlage 4: Richtsatzplan,
Anlage 5: Anlagenplan.

Weiterhin:

- Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten der planenden Einheit,
Formular 0a: Liste der finanzgeplanten Einheiten der Deutschen Post für das Jahr 1951,
Formular 0b: Zusammenstellung der Ergebnisse für das Jahr 1951.

§ 16

(1) Oberpostdirektionen und gleichgestellte Ämter (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) erstellen die Finanzpläne und die Planvorschläge (Formulare 0650) und die Formulare 0, 0a und 0b. Die Oberpostdirektionen stellen einen Finanzplan für das Post- und Fernmeldewesen und einen Finanzplan für den Postzeitungsvertrieb auf. Sie leiten die Finanzpläne und die Planvorschläge an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik erstellt einen zusammengefaßten Finanzplan für das Post- und Fernmeldewesen und einen zusammengefaßten Finanzplan für den Postzeitungsvertrieb. Es reicht die Finanzpläne des Ministeriums und die Finanzpläne der Oberpostdirektionen und gleichgestellten Ämter an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik ein.

6. Titel: Verkehr

§ 17

(1) Zentralverwaltete und planende Einheiten des volkseigenen Verkehrs (Verkehrsbetrieb der Reichsbahn, Reichsbahnausbesserungswerke, die Kesselwagenleitstelle, zentralverwaltete Reparaturwerften, Wasserstraßenwerkstätten, die Schiffsbergung und Taucherei in Stralsund, die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation, die Hafenbereiche der DSU, der Schiffsfahrtssektor der DSU, der DKV und die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ (§ 5 Abs. 1 Buchst. f bis h) reichen das Formular „Finanzplan“ mit der Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die in den §§ 18 und 19 genannten Stellen ein:

- Anlage 1: Produktions- bzw. Leistungsplan und Plan der Selbstkostensenkung,
Anlage 2: Kostenplan,
Anlage 3: Ergebnisplan,
Anlage 4: Richtsatzplan,
Anlage 5: Anlagenplan.

Die Reichsbahnausbesserungswerke und die Kesselwagenleitstelle reichen die Anlagen für Industriebetriebe (§ 6 Abs. 1) ein.

(2) Zusammenfassende Einheiten reichen darüber hinaus ein:

- Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten (nur für Generaldirektion Reichsbahn und DSU),

Formular 0a: Liste der zur zusammenfassenden Einheit gehörenden Betriebe,

Formular 0b: Zusammenstellung der Ergebnisse der zur zusammenfassenden Einheit gehörenden Betriebe (nicht für Generaldirektion Reichsbahn).

(3) Landesverwaltete volkseigene Betriebe des Kraftverkehrs und der Schifffahrt (§ 5 Abs. 1 Buchst. i) reichen die Formulare gemäß § 17 Abs. 1 und 2 ein. Formular 0 ist nur von der Vereinigung volkseigener Betriebe Schifffahrt und Umschlag Land Sachsen auszufüllen.

§ 18

(1) Planende Einheiten des zentralverwalteten volkseigenen Verkehrs reichen die Finanzpläne und die Planvorschläge (Formulare 0650) an die zusammenfassenden Einheiten ein; dies sind:

1. die Generaldirektion Reichsbahn für den Verkehrsbetrieb der Reichsbahn und Reichsbahnausbesserungswerke und die Kesselwagenleitstelle,
2. die Generaldirektion Schifffahrt für die zentralverwalteten volkseigenen Reparaturwerften, die Wasserstraßenwerkstätten, die Schiffsbergung und Taucherei in Stralsund, die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation,
3. die Generaldirektion Kraftverkehr für den DKV und die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“,
4. die DSU für die Hafenbereiche und den Schiffsfahrtssektor der DSU.

(2) Die DSU faßt die Finanzpläne der ihr angeschlossenen Betriebe zu einem Finanzplan zusammen und füllt auf Grund der eingereichten Formulare 0650 die Formulare 0601 bis 0640 (Planvorschläge) aus. Sie reicht diese mit den Formularen 0, 0a und 0b an die Generaldirektion Schifffahrt ein.

(3) Der DKV und die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ reichen Finanzplan und Planvorschläge (Formulare 0650 bzw. 0601 bis 0640) an die Generaldirektion Kraftverkehr ein.

(4) Die Generaldirektion Reichsbahn faßt die Finanzpläne und Planvorschläge (Formulare 0650) zu je einem Finanzplan und Planvorschlag für den Verkehrsbetrieb der Reichsbahn, die Reichsbahnausbesserungswerke und die Kesselwagenleitstelle zusammen. Die Generaldirektionen Schifffahrt und Kraftverkehr fassen die eingereichten Finanzpläne und die Planvorschläge zu einem Finanzplan und einem Planvorschlag (Formulare 0601 bis 0640) der jeweiligen Generaldirektion zusammen. Die drei Generaldirektionen reichen die zusammengefaßten Finanzpläne und Planvorschläge einschl. der Finanzpläne und Planvorschläge der unterstellten Vereinigungen und diesen gleichgestellten Organisationen und die Formulare 0, 0a und 0b (0b nicht für Generaldirektion Reichsbahn) an das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(5) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik leitet einen zusammengefaßten Finanzplan sowie die Finanzpläne der Generaldirektionen und diesen unterstellten Vereini-

gungen und diesen gleichgestellten Organisationen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und einen zusammengefaßten Planvorschlag sowie die Planvorschläge der Generaldirektionen an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

§ 19

(1) Landesverwaltete volkseigene Betriebe des Kraftverkehrs und der Schifffahrt (§ 5 Abs. 1 Buchst. i) reichen die Finanzpläne mit den ausgefüllten Formularen 0650 an ihre Vereinigungen ein.

(2) Die Vereinigungen fassen die betrieblichen Finanzpläne zu einem Finanzplan der Vereinigung zusammen und füllen auf Grund der Formulare 0650 die Formulare 0601 bis 0640 aus. Sie reichen die Finanzpläne mit den Formularen 0, 0a und 0b und die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) an das zuständige Fachministerium des Landes weiter.

(3) Das Fachministerium des Landes faßt die Finanzpläne und die Planvorschläge zu je einem Finanzplan und einem Planvorschlag für Schifffahrt und Kraftverkehr des Landes zusammen. Es reicht zusammengefaßte Finanzpläne und die Finanzpläne der Vereinigungen an das Finanzministerium des Landes ein und gibt eine Ausfertigung zur Information an die Generaldirektionen Schifffahrt bzw. Kraftverkehr. Es leitet die Planvorschläge an die Hauptabteilung für Wirtschaftsplanung bei dem Ministerpräsidenten des Landes weiter.

(4) Das Finanzministerium des Landes leitet die eingereichten Finanzpläne an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(5) Die Hauptabteilung für Wirtschaftsplanung bei dem Ministerpräsidenten des Landes reicht die Planvorschläge an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik ein.

7. Titel: Kommunale Wirtschaft

§ 20

Selbständig abrechnende Betriebe der KWU (§ 5 Abs. 1 Buchst. k) reichen das Formular „Finanzplan“ mit Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die im § 21 genannten Stellen ein:

- A. für Produktionsbetriebe des KWU:
Anlagen nach § 6 Abs. 1,
- B. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft des KWU:
Anlagen nach § 11 Abs. 1,
- C. für Handelsbetriebe des KWU:
Anlagen nach § 9 Abs. 1,
jedoch ohne die Anlage 3b „Plan der Preisstützungen 1951“ für den jeweiligen Handelszweig,
- D. für Verkehrsbetriebe des KWU:
Anlagen nach § 6 Abs. 1,
- E. für Dienstleistungsbetriebe, Grundbesitz und Wohnungswesen, soziale und kulturelle Einrichtungen, sowie Betriebe der unter A bis D genannten Gruppen mit einem Jahresumsatz von weniger als 10 000 DM:
Anlage 1, Einnahmen- und Ausgabenplan
Arbeitsunterlage für Anlage 1.

§ 21

(1) Selbständig abrechnende Betriebe innerhalb der KWU reichen die Finanzpläne und die Formulare 0650 an ihre Hauptverwaltungen ein.

(2) Die Hauptverwaltungen des KWU erstellen den Finanzplan und den Planvorschlag (Formulare 0601 bis 0640) des gesamten Kommunalwirtschaftsunternehmens, und zwar getrennt nach Gruppen (Produktionsbetriebe, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Handelsbetriebe, Verkehrsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe) sowie die Formulare 0, 0a und 0b. Nach Zustimmung der Räte der Städte bzw. Kreise reichen sie die Finanzpläne, getrennt nach Gruppen, jedoch die Formulare „Finanzplan“ und „Kassenplan“ zusammengefaßt für das KWU, an die Kontroll- und Revisionsabteilungen der Finanzministerien der Länder weiter. Die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) werden, getrennt nach Gruppen, an die Hauptabteilungen für Wirtschaftsplanung bei den Ministerpräsidenten der Länder weitergeleitet.

(3) Die Kontroll- und Revisionsabteilungen der Länder reichen nur das zusammengefaßte Formular „Finanzplan“ mit der Beilage „Kassenplan“ an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein, zusammen mit den „Finanzplänen“ und „Kassenplänen“ der einzelnen KWU. Die Hauptabteilungen für Wirtschaftsplanung bei den Ministerpräsidenten der Länder leiten die Planvorschläge der KWU des Landes, nach Gruppen getrennt, an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

8. Titel: Vereinigte Wirtschaftsbetriebe der Regierung

§ 22

(1) Zu den VWR gehörende Betriebe (§ 5 Abs. 1 Buchst. l) erstellen das Formular „Finanzplan“ mit der Beilage „Kassenplan“ und die Anlagen nach § 20 (kommunale Wirtschaft).

(2) Die zu den VWR gehörenden Betriebe reichen die Finanzpläne und die Formulare 0650 an die Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(3) Die Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik erstellt einen Finanzplan und einen Planvorschlag (Formulare 0601 bis 0640) für die VWR der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar getrennt nach Gruppen (Produktionsbetriebe, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Handelsbetriebe, Verkehrsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe), sowie die Formulare 0, 0a und 0b. Die Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik reicht die Finanzpläne, getrennt nach Gruppen, jedoch die Formulare „Finanzplan“ und „Kassenplan“ zusammengefaßt für die VWR, an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein. Die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) werden getrennt nach Gruppen an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weitergeleitet.

Abschnitt IV

Prüfung, Berichtigung und Bestätigung

§ 23

(1) Die Vereinigungen und entsprechenden Organisationen prüfen und berichtigen die Finanzpläne und Planvorschläge vor der Zusammenstellung formell und materiell auf Grund der Kontrollziffern und in Zusammenarbeit mit den Betrieben.

(2) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesministerien prüfen und berichtigen die Finanzpläne und Planvorschläge vor der Zusammenstellung formell und materiell auf Grund der Kontrollziffern und in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen oder entsprechenden Organisationen.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik prüft und berichtigt die eingereichten Finanzpläne in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Planung und den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Finanzministerien der Länder. Das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik prüft und berichtigt die eingereichten Planvorschläge in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den Hauptabteilungen für Wirtschaftsplanung bei den Ministerpräsidenten der Länder.

(4) Die vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Kontrollziffern sind dabei als Aufgabenstellung für die Finanzpläne und Planvorschläge zu betrachten.

§ 24

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik legt nach Abstimmung mit dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik die Finanzpläne als Teile des Haushaltsplanes der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vor.

(2) Das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik legt nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik das Ergebnis der Finanzplanung für die volkseigene Wirtschaft im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1951 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vor.

(3) Beide Vorlagen haben in ihren einzelnen Teilen übereinzustimmen.

§ 25

Durch die Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig sämtliche Finanzpläne bestätigt. Sie sind für die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, Vereinigungen, Organisationen und Untergliederungen die alleinige Grundlage.

§ 26

Die zusammenfassenden Einheiten haben die bestätigten Pläne spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der bestätigten Pläne den nächstuntergeordneten Einheiten weiterzugeben.

Abschnitt V

Änderungen im laufenden Planjahr

§ 27

(1) Änderungen der bestätigten Finanzpläne können erforderlich werden durch

- a) Änderungen im Volkswirtschaftsplan,
- b) bestätigte Preisänderungen.

(2) Eine Änderung der Finanzpläne nach Abs. 1 Buchst. a bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik und des Einverständnisses des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Eine Änderung der Finanzpläne nach Abs. 1 Buchst. b bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und des Einverständnisses des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Vorläufige Genehmigungen von Finanzplanänderungen sind vierteljährlich durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Betriebszugänge und -abgänge während des Planjahres haben keine Änderung der Finanzpläne der zusammenfassenden Einheiten zur Folge. In den Finanzplänen verbleibt der übergehende Betrieb bis zum Ende des Planjahres bei der abgebenden Einheit. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der übergehende Betrieb in einen anderen Betrieb der aufnehmenden zusammenfassenden Einheit aufgeht.

(6) Die Änderungen von Gegenständen des Anlagevermögens innerhalb eines Rechtsträgers bedingen keine Änderung der Finanzpläne. Die abgebende und die aufnehmende Einheit haben in den Kontrollberichten auf die veränderten Verhältnisse hinzuweisen.

Abschnitt VI

Inkrafttreten

§ 28

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 19. Oktober 1950

Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 50	Siebzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Direktorfonds 1950	1099

Siebzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

— Direktorfonds 1950 —

Vom 6. Oktober 1950

In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) wird unter Zugrundelegung von § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) zur Bildung und Verwendung des Direktorfonds 1950

„Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ und „Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“ — folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Einleitende Bestimmungen

§ 1

(1) Einen Direktorfonds für das Jahr 1950 haben zu bilden alle zentral- und landesverwalteten volkseigenen Betriebe und Vereinigungen oder entsprechende Organisationen

der Industrie,

des Handels,

der Landwirtschaft,

der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS)

sowie landesverwaltete volkseigene Kultur- und Verkehrsbetriebe und deren Vereinigungen, soweit sie in die Finanzplanung 1950 einbezogen sind (§ 4 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe - GBl. S. 216).

(2) Darüber hinaus haben die Betriebe der Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) und die Verwaltungen der KWU einen Direktorfonds für 1950 zu bilden.

(3) Der Direktorfonds unterteilt sich in den „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ und in den

„Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“.

§ 2

(1) Berechnungsgrundlagen zur Bildung des Direktorfonds 1950 sind

1. die tatsächlich gezahlte Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme und
2. die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung.

(2) Die als Berechnungsgrundlage dienende Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme ist bei allen im § 1 genannten volkseigenen Betrieben wie folgt zu ermitteln:

Von den Gesamtbeträgen der Kontengruppen 42 und 43 sind die dort gebuchten, gemäß

1. der Zweiten Durchführungsanordnung [Prämienordnung] vom 12. August 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOBl. I S. 630),

2. der Verfügung Nr. 25a der Hauptabteilung Kohle des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. März 1950 über Einführung eines Leistungsprämien-systems für den Steinkohlenbergbau,

3. der Verfügung der Hauptverwaltung Kohle vom 1. Juni 1949 über das Prämien-system für leitende Angestellte und das ingenieur-technische Personal der Braunkohlenindustrie

gezahlten Prämien abzuziehen.

(3) Nicht als Berechnungsgrundlage dienen an Belegschaftsmitglieder ausgezahlte Prämien, die aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt wurden.

§ 3

(1) Das Verfahren zur Errechnung und Bildung des Direktorfonds ist geregelt:

1. für zentral- und landesverwaltete volkseigene Industriebetriebe, landesverwaltete Kultur- und Verkehrsbetriebe und deren Vereinigungen durch die §§ 4 bis 6;
2. für zentralverwaltete Handelsbetriebe und deren Organisationen sowie für die den landesverwalteten Industrievereinigungen angeschlossenen Handelsbetriebe durch die §§ 7 bis 9;
3. für zentralverwaltete volkseigene Güter und deren Vereinigungen durch die §§ 10 und 11;
4. für MAS, Leitwerkstätten, Landesmaschinenhöfe und deren Verwaltungen durch die §§ 12 und 13;
5. für KWU durch die §§ 14 und 15.

(2) Die Verwendung des Direktorfonds regeln die §§ 16 bis 18, und zwar der § 16:

die Verwendung des Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten und

die §§ 17 und 18:

die Verwendung des Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen.

(3) Gemeinsame Bestimmungen über den Direktorfonds enthalten die §§ 19 bis 21.

(4) Schlußbestimmungen enthält § 22.

Abschnitt II

Verfahren

zur Errechnung und Bildung des Direktorfonds

Teil I

Bei zentral- und landesverwalteten volkseigenen Industriebetrieben, landesverwalteten Kultur- und Verkehrsbetrieben und deren Vereinigungen

§ 4

(1) Zentral- und landesverwaltete volkseigene Industriebetriebe sowie landesverwaltete Kultur- und Verkehrsbetriebe verrechnen als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3% der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem werden bei zentral- und landesverwalteten Industriebetrieben sowie bei landesverwalteten Verkehrsbetrieben dem Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 20% der überplanmäßigen Selbstkostensenkung zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4).

(3) Soweit zentralverwaltete volkseigene Industriebetriebe in der Prämientabelle A (Zweite Durchführungsanordnung [Prämienordnung] vom 12. August 1949 - ZVOBl. I S. 630) aufgeführt sind oder der Hauptabteilung Kohle des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik angehören, werden dem Fonds zur Verbesserung der Le-

benslage der Arbeiter und Angestellten 30% der überplanmäßigen Selbstkostensenkung zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4).

(4) Zentral- und landesverwaltete volkseigene Industriebetriebe sowie landesverwaltete Kultur- und Verkehrsbetriebe überweisen 1% des nach Abs. 1 bis 3 gebildeten Fonds an ihre Vereinigungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben.

§ 5

(1) Zentral- und landesverwaltete volkseigene Industriebetriebe sowie landesverwaltete Kultur- und Verkehrsbetriebe verrechnen als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1% der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem werden bei zentral- und landesverwalteten Industriebetrieben sowie bei landesverwalteten Verkehrsbetrieben dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 10% der überplanmäßigen Selbstkostensenkung zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4).

(3) Soweit zentralverwaltete volkseigene Industriebetriebe in der Prämientabelle A (Zweite Durchführungsanordnung [Prämienordnung] vom 12. August 1949 - ZVOBl. I S. 630) aufgeführt sind oder der Hauptabteilung Kohle des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik angehören, werden dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 15% der überplanmäßigen Selbstkostensenkung zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4).

(4) Zentral- und landesverwaltete volkseigene Industriebetriebe sowie landesverwaltete Kultur- und Verkehrsbetriebe überweisen 25% des nach Abs. 1 bis 3 gebildeten Fonds an ihre Vereinigungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

§ 6

(1) Bei der Ermittlung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung ist folgendes zu beachten:

1. Die Errechnung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung umfaßt die gesamte Produktion oder Leistung des Betriebes, soweit sie mit der Produktion oder Leistung 1949 vergleichbar ist. Unter „Gesamter Produktion“ oder „Leistung“ ist auch die nicht beauftragte zu verstehen.
2. Die Ermittlung der erzielten Selbstkostensenkung hat pro umgesetztes Erzeugnis bzw. pro umgesetzte Erzeugnisgruppe oder pro umgesetzte Leistung nach dem anliegenden Formblatt Nr. 1 zu erfolgen.
3. Die Betriebe, die keine Kostenträgerrechnung durchführen, können mit Genehmigung der fachlichen Hauptabteilung die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung nach dem anliegenden Formblatt Nr. 2 nachweisen.

4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Anteils an der erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung ist die Erfüllung des Produktionsplanes.

(2) Die zur Errechnung der Selbstkostensenkung benutzten Unterlagen sind als Nachweis klar und deutlich zu führen und müssen jederzeit zur Überprüfung und Einsichtnahme bereitgehalten werden. Das ausgefüllte Formblatt Nr. 1 oder Nr. 2 ist von den Betrieben mit dem Abschluß zum 31. Dezember 1950 der zuständigen Vereinigung einzureichen.

Teil 2

Bei zentral- und landesverwalteten volkseigenen Handelsbetrieben und deren Organisationen

§ 7

(1) Bei der Handelsorganisation (HO) verrechnen die Hauptgeschäftsleitungen der Kaufstätten- und der Gaststättenorganisation, der Konfektionsbetrieb, die zentralverwalteten Kaufhäuser und der HO-Großhandel als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3% der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Bei der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) verrechnen die Kreiskontore als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3% der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(3) Die Deutschen Handelszentralen (DHZ), die Deutschen Außenhandelsanstalten (DAHA) einschl. der Gesellschaft für Innerdeutschen Handel (IDH), das Leipziger Messeamt einschl. der Betriebe des Leipziger Messeamtes, die Deutsche Saatzuchtgesellschaft (DSG), die Deutsche Düngerzentrale und die den landesverwalteten Industrievereinigungen angeschlossenen volkseigenen Handelsbetriebe verrechnen als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3% der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(4) Außerdem wird dem Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Höhe der Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(5) Die Hauptgeschäftsleitungen der Kaufstättenorganisation überweisen 16% die Hauptgeschäftsleitungen der Gaststättenorganisation überweisen 4% des nach Abs. 1 und 4 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Landesleitungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben. Die zentralverwalteten Kaufhäuser, der HO-Großhandel, der Konfektionsbetrieb und die Landesleitungen der Kaufstätten- und der Gaststättenorganisation überweisen 5% des nach Abs. 1, 4 und 5 gebildeten Fonds

an die Zentrale Leitung der HO, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden hat.

(6) Die Kreiskontore der VVEAB überweisen 7% des nach Abs. 2 und 4 gebildeten Fonds an die zuständigen Landeskontore, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben. Die Landeskontore der VVEAB überweisen aus der Gesamtsumme ihres Fonds 33 $\frac{1}{3}$ % an ihre Hauptgeschäftsleitung Berlin, die hieraus einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden hat.

(7) Die den landesverwalteten Industrievereinigungen angeschlossenen volkseigenen Handelsbetriebe überweisen 1% des nach Abs. 3 und 4 gebildeten Fonds an ihre Vereinigungen, die hieraus einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben.

§ 8

(1) Bei der Handelsorganisation (HO) verrechnen die Hauptgeschäftsleitungen der Kaufstätten- und der Gaststättenorganisation, der Konfektionsbetrieb, die zentralverwalteten Kaufhäuser, der HO-Großhandel als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1% der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Bei der VVEAB verrechnen die Kreiskontore als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1% der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(3) Die DHZ, die DAHA einschl. der IDH, das Leipziger Messeamt einschl. der Betriebe des Leipziger Messeamtes, die DSG, die Deutsche Düngerzentrale und die den landesverwalteten Industrievereinigungen angeschlossenen Handelsbetriebe verrechnen als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1% der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(4) Außerdem wird dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Höhe der Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(5) Die Hauptgeschäftsleitungen der Gaststätten- und der Kaufstättenorganisation der HO überweisen 25% des nach Abs. 1 und 4 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Landesleitungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

(6) Die Kreiskontore der VVEAB überweisen 25% des nach Abs. 2 und 4 gebildeten Fonds an die zuständigen Landeskontore, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

(7) Die den landesverwalteten Industrievereinigungen angeschlossenen volkseigenen Handelsbetriebe überweisen 25 % des nach Abs. 3 und 4 gebildeten Fonds an ihre Vereinigungen, die hieraus einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

§ 9

(1) Bei der Ermittlung des überplanmäßig erzielten Gewinnes ist der Plangewinn laut Finanzplan dem tatsächlich erzielten Bruttogewinn laut Gesamtergebnisrechnung gegenüberzustellen.

(2) Verlustbetriebe stellen den im Finanzplan ausgewiesenen Planverlust dem tatsächlichen Verlust laut Gesamtergebnisrechnung gegenüber. Eine sich ergebende Verlustsenkung gilt als überplanmäßiger Gewinn.

Teil 3

Bei zentralverwalteten volkseigenen Gütern und deren Vereinigungen

§ 10

(1) Zentralverwaltete volkseigene Güter verrechnen als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem wird dem Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(3) Zentralverwaltete volkseigene Güter überweisen 1 % des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Gebietsvereinigungen (GVVG), die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben.

(4) Die GVVG überweisen aus der Gesamtsumme ihres Fonds 8 % an die Vereinigung volkseigener Güter (VVG), Berlin, die hieraus einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden hat.

§ 11

(1) Zentralverwaltete volkseigene Güter verrechnen als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem wird dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Höhe der Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(3) Zentralverwaltete volkseigene Güter überweisen 25 % des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Fonds an ihre zuständigen GVVG, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

(4) Die Ermittlung des überplanmäßig erzielten Gewinnes erfolgt nach § 9.

Teil 4

Bei den Maschinen-Ausleih-Stationen, Leitwerkstätten, Landesmaschinenhöfen und deren Verwaltungen

§ 12

(1) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe verrechnen als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem wird dem Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Höhe der Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(3) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe überweisen 1 % des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Landesverwaltungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben.

(4) Die Landesverwaltungen der MAS überweisen aus der Gesamtsumme ihres Fonds 10 % an die Zentrale Verwaltung der MAS, Berlin, die hieraus einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden hat.

§ 13

(1) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe verrechnen als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem wird dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Höhe der Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(3) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe überweisen 10 % des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Landesverwaltungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

(4) Die Ermittlung des überplanmäßig erzielten Gewinnes erfolgt nach § 9.

Teil 5**Bei den Kommunalwirtschaftsunternehmen und den Verwaltungen der KWU****§ 14**

(1) Die Betriebe der KWU verrechnen als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Die Betriebe der KWU überweisen 3 % des nach Abs. 1 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Verwaltungen der KWU, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben.

§ 15

(1) Betriebe der KWU verrechnen als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Die Betriebe der KWU überweisen 25 % des nach Abs. 1 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Verwaltungen der KWU, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

Abschnitt III**Verwendung des Direktorfonds****Teil 1****Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten****§ 16**

(1) Über die Verwendung des Direktorfonds im Sinne der Stärkung und Vertiefung des neuen gesellschaftlichen Bewusstseins der Arbeiter und Angestellten entscheidet nach Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitung im volkseigenen Betrieb der Betriebsleiter, in den Vereinigungen der Hauptdirektor. Bei Zuwendungen aus dem Fonds der Vereinigung an die der Vereinigung zugehörenden Betriebe ist außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates der Vereinigung erforderlich.

(2) Betriebe, Vereinigungen, Verwaltungen und Organisationen decken folgende Aufwendungen aus dem Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten:

1. Prämien (auch Kollektiv-Prämien) an Arbeiter und Angestellte, die durch hervorragende Einzel- oder Kollektivleistungen laufend die Voraussetzungen schaffen zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Pläne und zur ständigen Qualitätssteigerung der betrieblichen Produktion.

2. Aufwendungen für Kulturarbeiten, insbesondere für betriebliche Kulturveranstaltungen, Unterhaltung von Klubräumen, Volkskunstgruppen, Werksbüchereien, Betriebsportgemeinschaften und sonstigen Einrichtungen, die für allgemeine kulturelle und gesellschaftliche Zwecke der Betriebsbelegschaft dienen.

Bis zu 30 % des Fonds können für soziale, kulturelle oder andere gesellschaftliche außerbetriebliche Zwecke verwendet werden, z. B.:

für die Entwicklung außerbetrieblicher lokaler Kulturzentren, Bildungsstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen sowie für Solidaritätszwecke; ferner für Zuschüsse zu Stipendien, die für Belegschaftsmitglieder gezahlt werden, welche an Universitäten, Fach- oder Hochschulen studieren.

3. Aufwendungen zur Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen der Arbeiter und Angestellten, insbesondere für

Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der Jugend,

Erholungs- und Urlaubszuschüsse, Beihilfen und Geschenke,

Zuschüsse zur Unterhaltung von Kindergärten und Kinderkrippen,

Zuwendungen an betriebliche soziale Einrichtungen (Kantinen, Küchen, Schuhmacher-, Schneiderwerkstätten u. ä.).

(3) Nicht zu den nach Abs. 2 Ziffer 1 zu zahlenden Prämien gehören die auf Grund folgender Bestimmungen zu zahlenden:

1. Prämien, die als Lohn oder Gehalt gebucht werden u. a. auf Grund folgender Vorschriften:

a) Richtlinien vom 29. September 1948 zur Lohngestaltung in den volkseigenen Betrieben und SAG-Betrieben (ZVOBl. S. 476),

b) Zweite Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der Deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOBl. I S. 630).

c) Verfügung Nr. 25a der Hauptabteilung Kohle des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. März 1950 über Einführung eines Leistungsprämien-systems für den Steinkohlenbergbau.

d) Verfügung der Hauptverwaltung Kohle vom 1. Juni 1949 über das Prämien-system für leitende Angestellte und das ingenieurtechnische Personal der Braunkohlenindustrie.

e) Prämienvereinbarungen gemäß Abschnitt C Ziffer 8 der TAN-Anweisungen der früheren industriellen Hauptverwaltungen für sogleich feststellbare Kostensenkungen.

2. Prämien, die aus Haushaltsmitteln bestritten werden.

(4) Zu den Zuschüssen zu Stipendien, die nach Abs. 2 Ziffer 2 gezahlt werden, gehören nicht Löhne und Gehälter oder Lohn- und Gehaltsszuschüsse, die vom Betrieb an Betriebsangehörige gezahlt werden, die an kurzfristigen Kursen für eine weitere im Be-

triebsinteresse liegende Berufsausbildung teilnehmen. Sie sind als „Lohn für zum Unterricht Abwesende“ zu verrechnen.

Teil 2

Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen

§ 17

Volkseigene Betriebe decken folgende Aufwendungen aus dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen:

1. Vergütungen an Belegschaftsmitglieder für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge (Anordnung vom 15. September 1948 über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens - ZVOBL. S. 483),
2. Aufwendungen zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von Erfindungen und Verbesserungen,
3. Prämien für freiwillige Normheraufsetzungen und für die Ergebnisse produktionssteigernder und qualitätsverbessernder Wettbewerbe.

§ 18

(1) Die Vereinigungen, Verwaltungen und Organisationen decken die im § 17 genannten Aufwendungen innerhalb ihres Verwaltungsbetriebes aus ihrem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen.

(2) Außerdem haben die Vereinigungen, Verwaltungen und Organisationen den Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zur Unterstützung der ihnen zugeordneten Betriebe zu verwenden, sofern die dort gebildeten Fonds für die Prämierung und die Schaffung der materiellen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der Erfindungen und Verbesserungen nicht ausreichen.

Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 19

(1) Die Errechnung der Zuweisung von 3% und 1% der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme sowie die Zuführung an den Fonds erfolgt monatlich.

(2) Grundlage für die Errechnung der Zuweisung ist die tatsächlich für den Monat der Zuweisung gezahlte Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme (§ 2 Abs. 2).

(3) Die Errechnung der Zuweisung aus der überplanmäßigen Selbstkostensenkung sowie deren Zuführung zum Fonds erfolgen vierteljährlich, und zwar so, daß am Ende des ersten, zweiten und dritten Quartals 75% der errechneten Zuweisung dem Fonds gutgeschrieben werden (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4). Am Ende des vierten Quartals vor Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt die Zuweisung der Differenz, die sich aus der endgültigen, auf Grund der tatsächlich im Gesamtjahr erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung errechneten Zuweisung und den bis-

her erfolgten Voraus-Zuweisungen der Quartale ergibt (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4).

(4) Die Zuführung an den Fonds aus dem überplanmäßig erzielten Gewinn erfolgt nur auf Grund des Jahresabschlusses und durch Entscheid des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und der zuständigen Fachministerien.

§ 20

(1) Die Buchung der gebildeten und verwendeten Beträge des Direktorfonds ist in der Buchungsanweisung über den Direktorfonds (Elfte Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe [GBl. S. 461]) festgelegt. (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 4/1950.)

(2) Anders vorgenommene Buchungen sind sofort nach den Bestimmungen der Buchungsanweisung zu berichtigen.

(3) Nicht verbrauchte Restbeträge des Direktorfonds sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1950 auszuweisen und dem Direktorfonds 1951 vorzutragen.

(4) Der Leiter des Betriebes, der Haupt- (Ober-) Buchhalter und die Betriebsgewerkschaftsleitung werden zur Verantwortung herangezogen, wenn die aus dem Direktorfonds zu deckenden Aufwendungen die Gesamtzuweisung am Jahresende übersteigen. Mehrausgaben werden vorgetragen und dem Direktorfonds 1951 belastet.

§ 21

(1) Für die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung der dem Direktorfonds zufließenden Beträge sowie für die Einhaltung der in den §§ 16 bis 20 festgelegten Bestimmungen über die Verwendung des Direktorfonds ist der zuständige Haupt- (Ober-) Buchhalter verantwortlich.

(2) Die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung des Direktorfonds sowie seine Verwendung sind von den Revisionsgruppen zu prüfen.

(3) Der Direktorfonds ist Bestandteil der Bilanz und unterliegt der Prüfung und Anerkennung durch die zuständigen Bilanzausschüsse bzw. den Verwaltungsrat des KWU.

Abschnitt V Schlußbestimmungen

§ 22

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden zum gleichen Zeitpunkt ungültig.

Berlin, den 6. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 | Berlin, den 21. Oktober 1950 | Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 50	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche	1107
19. 10. 50	Verordnung über die Festsetzung einheitlicher Mindestmaße für Fische und Krebse	1108
	Berichtigung	1110

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche.

Vom 15. Oktober 1950

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 988) wird bestimmt:

§ 1

In den Kreisen Güstrow, Parchim, Waren, Neubrandenburg und Neustrelitz des Landes Mecklenburg; Templin, Westhavelland, Osthavelland, Teltow, Zauch-Belzig des Landes Brandenburg und in den Kreisen Burg, Genthin, Zerbst und Schönebeck des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt vorerst keine allgemeine obligatorische Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche.

§ 2

(1) In dem übrigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind im Herbst 1950 sämtliche Rinder, die am 1. November 1950 mindestens 5 Monate alt sind, gegen Maul- und Klauenseuche zu impfen.

(2) Alsdann sind alljährlich im Herbst die im Vorjahr wegen ihres Alters unter 5 Monaten ungeimpft gebliebenen und die in dem betreffenden Impffahr bis zum 1. November mindestens 5 Monate alten Rinder der gleichen Schutzimpfung zu unterziehen.

(3) Die Impfung ist nach Ablauf von 3 Jahren im Herbst zu wiederholen. Die Nachimpfung der im Herbst 1950 geimpften Rinder erfolgt mithin erstmalig im Herbst 1953, der im Herbst 1951 geimpften Rinder im Herbst 1954 usw.

(4) Zur Schutzimpfung ist die Maul- und Klauenseuche-Vakzine der Forschungsanstalt für Tierseuchen Insel Riems zu verwenden.

§ 3

In den Kreisen, in denen gemäß § 1 die Schutzimpfung der Rinder unterbleibt, können ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung der Landesregierung Rinder von Herdbuchrinderbeständen Schutzgeimpft werden. Der Antrag ist über den zuständigen Kreistierarzt an die Landesregierung zu richten. Die Besitzer der Tiere haben sich denselben Bestimmungen zu unterwerfen, wie die Besitzer in den Gebieten, in denen die Gesamtvakzinierung durchgeführt wird.

§ 4

Rinder, die aus den nicht geimpften Beständen der im § 1 genannten Kreise in geimpfte Bestände übergeführt werden, sind im Bestimmungsgehöft unverzüglich gegen Maul- und Klauenseuche zu impfen, sobald sie das Alter von 5 Monaten erreicht haben. Auf die im § 7 ausgesprochene Meldepflicht der Tierhalter über Änderungen im Bestande wird besonders hingewiesen.

§ 5

Die Veterinärabteilungen der Landesregierungen bestimmen auf Vorschlag der Kreistierärzte die Impftierärzte. Diese sind in Durchführung der Impfungen stellvertretende Kreistierärzte im Sinne des § 2 des Viehseuchengesetzes. Für die Durchführung der Schutzimpfung sind die Bürgermeister und Tierhalter verpflichtet, den Impftierärzten auf Anforderung die erforderlichen Hilfskräfte kostenlos zu stellen.

Insbesondere hat der Bürgermeister für einen geeigneten Listenführer Sorge zu tragen. Die Tiere müssen zur Impfung aufgestellt und angebunden sein.

§ 6

Für jeden Rinderbestand ist vom Impftierarzt eine Kartei nach folgendem Muster anzulegen:

Aufstellung über den Rinderbestand

Land:

Kreis:

Gemeinde:

Name des Besitzers:

Lfd. Nr.	Kennzeichen und Alter der geimpften Tiere	Datum der Schutzimpfung			Name des Impftierarztes	Bemerkungen
		1.	2.	3.		
1	2	3			4	5

In Spalte 5 sind alle Veränderungen, wie Besitzerwechsel, Schlachtung usw., anzugeben.

§ 7

Die Kartei ist in zweifacher Ausfertigung anzulegen. Ein Stück verbleibt beim Impftierarzt, das andere erhält der zuständige Kreistierarzt. Veränderungen im Rinderbestand sind vom Tierhalter unverzüglich dem Impftierarzt mitzuteilen. Der Impftierarzt hat dem Kreistierarzt diese Veränderungen monatlich mitzuteilen. Beide Tierärzte haben die Kartei entsprechend zu ergänzen.

§ 8

Die Kosten für jede Impfung eines Tieres betragen zur Zeit 1,65 DM. Sie sind vom Impftierarzt sofort nach der Impfung zu erheben und an die von der Landesregierung bestimmte Stelle abzuführen. Nicht bezahlte Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Die für jedes Land benötigten Mengen Maul- und Klauenseuche-Vakzine sind durch die Veterinärabteilung der Landesregierung bei der Forschungsanstalt für Tierseuchen Insel Riems rechtzeitig anzu-

fordern. Dabei ist anzugeben, wieviel von der angeforderten Vakzine die einzelnen Kühldepots erhalten sollen. Die Impftierärzte sind über die Kreistierärzte aus den Impfdepots zu versorgen. Die Kreistierärzte und Impftierärzte sind für die ordnungsgemäße Verwendung verantwortlich.

§ 10

Die im § 2 des Gesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung der geimpften Rinder hat neben der Beschreibung in der Kartei durch Ohrlochung zu erfolgen. Die Form und Art der Ohrlochung bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Verordnung über die Festsetzung einheitlicher Mindestmaße für Fische und Krebse.

Vom 19. Oktober 1950

§ 1

Fische und Krebse dürfen nur gefangen und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die aus der Anlage ersichtlichen Mindestmaße erreichen.

§ 2

Ausnahmen hiervon können aus fischereiwirtschaftlichen Gründen oder zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken im Einzelfall befristet zugelassen wer-

den. Die Genehmigung erteilt die Landesfischereibehörde; sie kann diese Befugnis auf die Kreisfischereibehörde oder auf die Oberfischmeister übertragen.

§ 3

Für Fische aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern, die zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt die Vorschrift des § 1 nicht.

§ 4

Wer nach den §§ 2 und 3 befugterweise untermäßige Fische oder Krebse befördert oder zum Verkauf bringt, muß hinsichtlich § 2 eine Bescheinigung

über die erteilte Genehmigung, hinsichtlich § 3 einen vom Bürgermeister ausgestellten Ursprungsschein bei sich führen.

§ 5

Untermaßige Bleie, Alande, Döbel, Zährten, Barsche, Plötzen, Rotfedern, Güstern und Häslinge dürfen als Köderfische für den eigenen Bedarf des zur Ausübung der Fischerei Berechtigten gefangen, jedoch nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

(1) Untermaßige Fische und Krebse, die trotz Einhaltung der für Fanggeräte vorgeschriebenen oder fischereiwirtschaftlich gebotenen Maschenweite lebensfähig in die Gewalt des Fischers fallen, sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen.

(2) Sind solche Fische beschädigt oder nicht mehr lebensfähig, so darf der Fischer die im § 5 aufgeführten Arten im eigenen Haushalt verwerten. Un-

termaßige Fische der übrigen Arten sind an die Erfassungsstelle abzuliefern, von dieser im Rahmen der Höchstpreise angemessen zu vergüten, jedoch auf das Ablieferungssoll nur zu 50% des Gewichtes anzurechnen.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten ihr entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft. Unberührt bleibt die Anordnung vom 29. Mai 1948 über den Fang und die Erfassung von Satzaalen (ZVOBl. S. 192).

Berlin, den 19. Oktober 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Verordnung

Mindestmaße für Fische und Krebse,
gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten
Teiles der Schwanzflosse, beim Krebs bis zum Schwanz-
ende

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 cm	
Aal (<i>Anguilla vulgaris</i>)	35 "	
Lachs (<i>Trutta salar</i>)	35 "	
Meerforelle (<i>Trutta trutta</i>)	35 "	
Zander (<i>Lucioperca sandra</i>)	35 "	
Rapfen (<i>Aspius rapax</i>)	35 "	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	30 "	
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)	28 "	
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	28 "	
Maifisch (<i>Alosa vulgaris</i>)	28 "	
Finte-Perpel (<i>Alosa finta</i>)	28 "	
Blei-Brachsen (<i>Abramis brama</i>)	25 "	
Äsche (<i>Thymallus vulgaris</i>)	25 "	
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)		
westlich der Linie Gjedser-Ahrenshoop	24 "	
östlich dieser Linie	21 "	
Flunder (<i>Pleuronectes flesus</i>),		
westlich der Linie Gjedser-Ahrenshoop	22 "	
östlich dieser Linie	20 "	
Aland (<i>Idus melanotus</i>)	20 "	
Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)	20 "	
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	20 "	
Zährte (<i>Abramis vimba</i>)	20 "	
Bachforelle (<i>Trutta fario</i>)	20 "	
Regenbogenforelle (<i>Trutta iridea</i>)	20 "	
Schleie (<i>Tinca vulgaris</i>)	18 "	
Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	} in Binnenseen 13 cm sonst 15 "	
Plötze (<i>Leuciscus rutilus</i>)		
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)		
Güster (<i>Blicca bjoerkna</i>)		
Häsling (<i>Leuciscus leuciscus</i>)		
Flußkrebs (<i>Potamobius astacus</i>)	8 "	

Berichtigung

Im § 11 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1950 zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 1087) muß der Abs. 1 wie folgt lauten:

„(1) Der Transport von Waren außerhalb des Schienen- und Wasserweges aus der Deutschen Demokratischen Republik in den Raum von Groß-Berlin und umgekehrt hat über folgende Straßenkontrollpunkte zu erfolgen:

- a) bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte

Babelsberg (Nowawes-Drewitz),
Potsdam (Brücke der Einheit),
Staaken-Dallgow,
Hohenneuendorf,
Heinersdorf;

- b) bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte

Schildow,	Dahlwitz,
Schönerlinde,	Rahnsdorf,
Zepernick,	Schmöckwitz,
Lindenberg,	Waltersdorf.
Ahrensfelde,	

- c) Warentransporte auf dem Straßenwege zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und den Westzonen Deutschlands dürfen nur über die Straßenkontrollpunkte

Babelsberg (Nowawes-Drewitz),
Staaken-Dallgow

erfolgen. Für den Warenverkehr auf dem Schienenwege zwischen den Westsektoren und den Westzonen Deutschlands erfolgt die Kontrolle in Potsdam.“

Mitteilung des Verlages

Außer dem Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch der Jahrgang 1948 des Zentralverordnungsblattes gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband jedes Jahrganges beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 26. Oktober 1950

Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 50	Verordnung über die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1951/1955 zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik	1111
23. 10. 50	Preisverordnung Nr. 118 — Verordnung über die Preise für tierische Fette zur technischen Verwendung	1114
	Berichtigung zum Zentralverordnungsblatt, Teil I	1114

Verordnung

über die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1951/1955 zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Oktober 1950

Mit der vorfristigen Erfüllung des Zweijahrplanes zum Wiederaufbau der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik wurden die Voraussetzungen für eine großzügige Weiterentwicklung unserer Volkswirtschaft geschaffen. Die schlimmsten Kriegsfolgen sind überwunden und der Friedensstand der Produktion ist in den Hauptindustrien und in der Landwirtschaft erreicht. Auf dieser Grundlage ist die Durchführung eines Volkswirtschaftsplanes für 5 Jahre mit einer umfassenden Aufgabenstellung für alle Zweige der Volkswirtschaft möglich.

Der Ministerrat der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat daher die Vorschläge der Sozialistischen Einheitspartei für die Aufstellung und die Durchführung eines Fünfjahrplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Periode von 1951/1955 angenommen und das Ministerium für Planung durch Beschluß vom 17. August 1950 beauftragt, die Ausarbeitung dieses Planes in Angriff zu nehmen.

Auf der Grundlage der Vorschläge der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat das Ministerium für Planung die Kontrollziffern für den Fünfjahrplan erarbeitet und übergibt sie den Ministerien der Republik wie auch den Landesregierungen zur Stellungnahme und Mitarbeit an der Ausarbeitung des spezifizierten und detaillierten Fünfjahrplanes.

Abschnitt I

Allgemeine Aufgaben

In dieser Periode sind die folgenden grundlegenden Aufgaben zu lösen:

I. Die Entwicklung der Produktionskräfte in der Deutschen Demokratischen Republik ist so zu

gestalten, daß im Jahre 1955 die Industrieproduktion mindestens eine Höhe von 190% des Jahres 1950 und damit eine Verdoppelung der Produktion zum Jahre 1936 erreicht.

- Die Produktion der Landwirtschaft ist über den Friedensstand hinaus zu entwickeln.
- Das Transportwesen ist so auszubauen, daß es seine Aufgaben auf Grund der erhöhten Produktionsleistungen erfüllen kann.
- Die Leistungen des Handels und des Handwerks sind so zu entwickeln, daß sie sich organisch in das neue Gefüge der Volkswirtschaft einreihen.
- Die Grundlage für die Weiterentwicklung unserer gesamten Volkswirtschaft ist ihr volkseigener Sektor, der im Sinne dieser Aufgabenstellung weiterzuentwickeln und zu festigen ist. Gleichzeitig sind der Privatinitiative und der Initiative des Unternehmertums im Rahmen der geltenden Gesetze breite Betätigungsmöglichkeiten sicherzustellen.
- Die Erfolge der Aufbauarbeit sollen unmittelbar durch eine laufende Steigerung der Produktion von Nahrungsmitteln und wichtigen Industriewaren zur Verbesserung der materiellen Lage der Bevölkerung beitragen.
- Der allgemeine Aufschwung der Volkswirtschaft soll im kulturellen Niveau der gesamten Bevölkerung, insbesondere auf dem Gebiete der Volksbildung, der Wissenschaft, der Kultur und der Kunst, einen sichtbaren Ausdruck finden. Dabei ist der Förderung der Arbeiter- und Bauernkinder sowie der Kinder der Geistesgeschaffenden an Hoch- und Fachschulen und einer breiten Nachwuchsschulung an Berufsschulen zur Heranbildung einer fortschrittlichen Intelligenz höchstes Augenmerk zu widmen und das gesamte Schulwesen entsprechend zu gestalten.

8. Die Organisation der Gesundheitspflege soll auf den Errungenschaften einer modernen, fortschrittlichen Wissenschaft aufgebaut werden, der Bevölkerung Schutz vor Krankheit gewähren und das Heranwachsen einer gesunden und frohen Generation gewährleisten.
9. Auf dem Gebiete der Kultur und des Gesundheitswesens ist besonderes Augenmerk auf die Schaffung von Institutionen zu richten, die eine weitgehende Einbeziehung der Frauen in die gesellschaftliche und produktive Tätigkeit gewährleisten.
10. Die Aufgaben des Planes sind in erster Linie aus eigener Kraft ohne ausländische Verschuldung, ohne Krisen und ohne Arbeitslosigkeit mit Hilfe der freundschaftlichen Beziehungen und wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien durchzuführen.
11. Der Plan soll in seiner Zielsetzung und in seinem Inhalt nicht nur alle Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik mobilisieren, sondern auch beispielgebend für Westdeutschland sein und damit der Erringung der Einheit Deutschlands und der Erhaltung des Friedens dienen.

Abschnitt II

Die Hauptaufgaben der Wirtschaftszweige

1. Die Hauptaufgaben der einzelnen Wirtschaftszweige sind in den Kontrollziffern im einzelnen festgelegt. Sie stellen ein in sich geschlossenes Ganzes dar und sind als solches zu betrachten.
2. Die in den Kontrollziffern vorgesehene Steigerung des Volkseinkommens muß zu Gunsten der Lebenslage der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik noch dadurch erweitert werden, daß alle vorhandenen Kapazitäten und Produktionsmöglichkeiten in der gesamten Wirtschaft und insbesondere in der volkseigenen Wirtschaft ausgenutzt und eingesetzt werden. Die Investitionen in der volkseigenen Wirtschaft sind nur auf Grund von konkreten und sorgfältigen Plänen für die einzelnen Objekte vorzunehmen und dürfen nur auf Grund streng überprüfter und begründeter Unterlagen genehmigt werden.
3. In der gesamten volkseigenen Wirtschaft ist die Organisation der Betriebe zu verbessern und auf eine solche Höhe zu entwickeln, daß die Produktionsleistung der Betriebe den modernsten Anforderungen und der allgemeinen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entspricht und die Herstellung von qualitativ hochwertigen Produkten gewährleistet.
4. Durch die Mobilisierung der Arbeiter, Angestellten, der technischen Intelligenz und der Wissenschaft ist für die Plandurchführung eine breite Massenbasis in den Belegschaften der

volkseigenen Betriebe zu schaffen und damit der Entwicklung der Arbeitsproduktivität durch Wettbewerbe, Aktivistenbewegung und laufende fachliche Qualifizierung der Arbeiter und Angestellten die entscheidende Grundlage zu geben.

5. Um eine weitgehende Ausnutzung der eigenen Rohstoffquellen sicherzustellen, ist der sparsamsten Verwendung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in der gesamten und insbesondere in der volkseigenen Wirtschaft höchste Beachtung zu schenken. In der volkseigenen Wirtschaft ist eine breite Bewegung für die Herabsetzung der Material-Verbrauchsnormen zu entfalten. In den Betrieben sind Einsparungspläne für die wichtigsten Roh- und Hilfsstoffe aufzustellen.
6. Zur Steigerung der Kaufkraft der Bevölkerung und zur Verbesserung der Lebenshaltung ist eine Senkung der Preise im Einzelhandel notwendig. Die Grundlage der Preisgestaltung ist die Senkung der Selbstkosten in der Produktion. Aus diesem Grunde sind in den Betrieben die Voraussetzungen für eine dauernde Senkung der Produktionskosten zu schaffen.
7. Aus den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft fließen alle Gewinne in den Staatshaushalt und beeinflussen damit dessen Einnahmen und Ausgaben. Diese Tatsache wirkt sich entscheidend auf die Lebenslage der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik aus; daher ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip in allen volkseigenen Betrieben einzuführen und die Rentabilität jedes volkseigenen Betriebes planmäßig sicherzustellen.
8. Zur Erweiterung des gesamten Außenhandels, insbesondere mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien, ist es notwendig, daß die Betriebe die Produktion und die Qualität von Exportwaren steigern und verbessern. Die Betriebe, die Exportwaren herstellen, sind in ihrer Arbeit weitestgehend zu unterstützen.
9. Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Verbesserung und Steigerung der innerbetrieblichen Planung in den volkseigenen Betrieben, die den Betriebsleitungen die Leitung der Betriebe auf der Grundlage eines wissenschaftlich begründeten Planes ermöglicht. Zu diesem Zwecke sind die VEB-Pläne weiterzuentwickeln.

Abschnitt III

Beteiligung der Bevölkerung an der Verwirklichung des Planes

Der Fünfjahrplan ist ein Plan für eine entscheidende Veränderung im Leben der Bevölkerung auf allen Gebieten. Die Entwicklung zum Wohlstand, den der Fünfjahrplan sichert, ist eine Frage, an der die Bevölkerung der ganzen Republik interessiert ist. Der Plan ist daher im wahrsten Sinne des Wortes ein demokratischer Plan und sieht die Beteili-

gung der gesamten Bevölkerung bei der Planerstellung wie auch bei der Plandurchführung vor. Bei der Stellungnahme der Ministerien und Landesregierungen sind daher alle Organe der volkseigenen Wirtschaft mit ihren Belegschaften und alle Organe der staatlichen Verwaltung mit der Gesamtbevölkerung einzuschalten. Die Ministerien und Länder müssen bei der Erstellung des Fünfjahrplanes die Meinung aller Wirtschafts- und Verwaltungsorgane, der wissenschaftlichen Institute, der Arbeiter, der technischen Intelligenz, der Angestellten und der Bevölkerung berücksichtigen. Für die Lösung dieser Aufgaben gilt daher folgendes:

1. Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung, der volkseigenen Betriebe und der öffentlichen Institutionen sind über den Inhalt des Fünfjahrplanes und die ihm gestellten Aufgaben zu informieren. In allen diesen Stellen ist eine Diskussion über die Hauptfragen des Planes zu entfalten und die Entgegennahme praktischer Vorschläge zur Verbesserung und Vertiefung des Planes sicherzustellen.
2. Zur Diskussion der Planteile, die die Kultur, die Volksbildung, das Gesundheitswesen und andere Zweige betreffen, sind die unmittelbar auf diesen Gebieten tätigen Menschen heranzuziehen.
3. Die Einschaltung der fachlichen Stellen auf dem technischen und wissenschaftlichen Gebiet ist durch die Stellen der staatlichen Verwaltung sicherzustellen.

Durch eine so organisierte Mitarbeit breiter Kreise der Bevölkerung ist sicherzustellen, daß der Plan den Bedürfnissen weitestgehend entspricht und die vorhandenen Möglichkeiten im vollen Umfange mobilisiert und ausgenutzt werden.

Abschnitt IV

Technik und Methode für die Bearbeitung des Planes

1. Bei der Bearbeitung des Planes muß davon ausgegangen werden, daß sich die Kontrollziffern auf eine wissenschaftlich begründete volkswirtschaftliche Gesamtbilanz stützen. Die Kontrollziffern sind daher in ihrem inneren Zusammenhang aufeinander abgestimmt und sollen auf dieser Grundlage die Entstehung von Disproportionalitäten in der Volkswirtschaft vermeiden. Die Stellungnahme zu den Kontrollziffern muß daher unter der Beachtung dieses Gesichtspunktes erfolgen. Die Kontrollziffern dürfen keine Änderungen in größerem Maße erfahren.
2. In den Kontrollziffern des Fünfjahrplanes ist die Hauptrichtung für die Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik in ihren wichtigsten Merkmalen festgelegt. Die einzelnen ausführlichen und konkreten Aufgaben werden in den ope-

rativen Volkswirtschaftsplänen der einzelnen Jahre präzisiert. Daher muß die Stellungnahme zu den Kontrollziffern auch auf die Hauptaufgaben und deren Sicherung und bester und schnellster Lösung beschränkt bleiben. Kleine Fragen und solche von nicht grundsätzlicher Bedeutung sind bei der Bearbeitung der operativen Jahrespläne zu behandeln.

Kontrollziffern, die Qualitätsmerkmale sind, z. B. Arbeitsproduktivität, Selbstkostensenkung, Rentabilität, technisch-wirtschaftliche Kennziffern usw., sind Minimalziele. Bei ihrer Beurteilung in den Betrieben sind alle Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung auszunutzen, da von diesen Kontrollziffern der Umfang der Akkumulationen abhängt, auf deren Grundlage die Investitionen durchgeführt und die Erhöhung des Lebensstandards gesichert werden.

3. Die Technik der Planbearbeitung wird in der „Anweisung über die Technik und Methodik der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1951/1955“ festgelegt und ist für alle Stellen verbindlich.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

1. Die Ministerien der Republik arbeiten die Stellungnahme zu den Kontrollziffern des Fünfjahrplanes für den Zuständigkeitsbereich ihres Ministeriums sowie für die vom Ministerium für Planung in einer besonderen Liste festgelegten volkseigenen Betriebe aus.
2. Die Landesregierungen arbeiten ihre Stellungnahme zu den Kontrollziffern des Fünfjahrplanes für den Zuständigkeitsbereich der Landesregierungen sowie für die vom Ministerium für Planung in einer besonderen Liste festgelegten volkseigenen Betriebe aus.
3. Die Planvorschläge zu den Kontrollziffern des Fünfjahrplanes sind von den Ministerien der Republik und den Landesregierungen dem Ministerium für Planung nach dem anliegenden Terminplan einzureichen.
4. Die große Bedeutung des Fünfjahrplanes für das gesamte deutsche Volk verpflichtet alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, an der Aufstellung, der Beratung, der Verbesserung und der Festlegung des Fünfjahrplanes mitzuwirken und alle ihre Kräfte in den Dienst dieser großen nationalen Aufgabe zu stellen.

Berlin, den 20. Oktober 1950

Ministerium für Planung

R a u

Minister

Anlage

zu Abschnitt V Ziffer 3
vorstehender Verordnung

Terminplan**Bis zum 25. November 1950:**

Abgabe der Vorschläge an das Ministerium für Planung durch die Ministerien der Republik und die Landesregierungen

für Industrie und Forstwirtschaft	Produktionsplan
für Landwirtschaft	Anbau- und Tieraufzuchtplan
für Verkehr	Leistungsplan
für Post	Leistungsplan
für Handel	Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan
für Gesundheitswesen	Entwicklungsplan
für Kultur	Entwicklungsplan
für Arbeitskräfte	Plan für Arbeit und Sozialwesen, Arbeitsschutz

Bis zum 30. November 1950:

Abgabe der Vorschläge an das Ministerium für Planung durch die Ministerien der Republik und die Landesregierungen

für Arbeitskräfte	Plan für Arbeitskräfte, Produktivität, Lohnsumme und Nachwuchs
für Investitionen	Plan für Investitionen und Generalreparaturen
für Finanzen	Finanzplan der volkseigenen Wirtschaft

Preisverordnung Nr. 118.**Verordnung über die Preise für tierische Fette
zur technischen Verwendung.****Vom 23. Oktober 1950****§ 1**

(1) Für die nachstehend genannten, zur technischen Verwendung bestimmten tierischen Fette gelten folgende Höchstpreise:

90,— DM je 100 kg	Tierkörperfett aus Tierkörperbeseitigungsanstalten,
90,— DM „ „ „	Leimfett aus Hautleimfabriken,
90,— DM „ „ „	Abfallfett (tierisches Fett) aus Schlachthöfen,
90,— DM „ „ „	Abfalltalg (technischer Talg) aus Talgschmelzen,
120,— DM „ „ „	Knochenfett aus Extraktion von Sammelknochen.

(2) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung bei einem Gehalt an verseifbaren

Fetten von mindestens 97%. Bei einem unter dem Mindestsatz liegenden Gehalt an verseifbaren Fetten ist der Preis im gleichen Prozentsatz zu ermäßigen.

§ 2

Die Anfallstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten usw.) sind verpflichtet, aus jeder Lieferung Muster zu entnehmen und zu siegeln. Die Deutsche Handelszentrale Chemie hat nach Eingang der Ware Gegenmuster zu ziehen. Streitigkeiten, insbesondere über Qualität und Fettgehalt, werden durch eine Schiedsstelle nach näherer Weisung des Ministeriums für Industrie entschieden.

§ 3

Die Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten dieser Preisverordnung entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Berichtigung**zum Zentralverordnungsblatt, Teil I**

In der Anlage der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 20. September 1949 zur Steuerreformverordnung (ZVOBl. I S. 768) muß es unter lfd. Nr. 530 der Einkommensteuertabelle 6 (S. 774) in der Spalte Lohnsteuer, Steuerklasse 5, statt „1579“ richtig heißen: „1679“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 31. Oktober 1950

Nr.123

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen	1115
18. 10. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige (Fernstudium an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“)	1119
23. 10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten	1121
24. 10. 50	Preisverordnung Nr.119 — Verordnung über Preise für Gerstengraupen (Perlgraupen)	1122

Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen.

Vom 5. Oktober 1950

Auf Grund § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1950 zur Durchführung der Reparationslieferungen (GBl. S. 85), ergänzt durch Bekanntmachung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 680), wird zur Durchführung und Verrechnung der Reparationslieferungen folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

1. Die Finanzierung und Bezahlung von Reparationslieferungen und -leistungen erfolgt nur bei Vorliegen von Reparationsaufträgen der Deutschen Demokratischen Republik — Amt für Reparationen —, die vom Leiter des Amtes unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.
2. Lieferungen und Leistungen, die auf Grund von Reparationsaufträgen durchgeführt werden, sind auf der Grundlage der Abrechnungs- und Auftragspreise zu berechnen. Die für den Auftraggeber günstigsten Rabattsätze sind — unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Warensorten entfallenden Menge — im Rahmen des Gesamtauftrages in Abzug zu bringen.
3. Der an den Betrieb zu zahlende Abrechnungspreis im Sinne dieser Bestimmung ist der preisrechtlich zulässige und von der zuständigen Preisbehörde auf der Rechnung bestätigte Preis. Der Auftragspreis auf der Rechnung unterliegt nicht der Bestätigung durch die Preisbehörde und muß

dem im Reparationsauftrag genannten Preis entsprechen. In den Rechnungen sind jedoch grundsätzlich der Auftragspreis und der Abrechnungspreis anzugeben, auch wenn diese übereinstimmen.

4. Soweit den Herstellerbetrieben nicht ein Franko-Preis vorgeschrieben ist, sind die Preise frei des für den Transport vorgesehenen Transportmittels einschl. oder zuzüglich seemäßiger Verpackung zu berechnen. Die Art der Preisstellung muß auf den Rechnungen vermerkt und von der zuständigen Preisbehörde bestätigt sein. Die gleichen Vermerke sind auf den Versandanzeigen (Formblatt) anzubringen. Zusätzliche Kosten, die durch Transporte von Waren zu einer Lagerstelle entstehen, dürfen nicht berechnet werden.

II. Kreditierung

5. Zur Durchführung der Reparationsaufträge werden den Herstellerbetrieben Kredite eingeräumt, und zwar:
 - a) für deutsche Betriebe durch die Filialen der Deutschen Notenbank des betreffenden Landes,
 - b) für Betriebe der Sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften durch die Garantie- und Kreditbank.

Die Gewährung von Krediten erfolgt nach den von der Deutschen Notenbank erlassenen Richtlinien „Die kurzfristige Kreditgewährung“ in der Deutschen Demokratischen Republik.

Auf Antrag des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokra-

tischen Republik kann in besonders begründeten Fällen auch dann ein Kredit gewährt werden, wenn es nach den Richtlinien über kurzfristige Kreditgewährung nicht möglich ist. *

6. Die Kredite werden zu einem Zinssatz von 2⁰/₀ jährlich grundsätzlich bis zur Fertigstellung der Ware innerhalb des in dem Reparationsauftrag vorgesehenen Zeitraumes, längstens aber bis zu 30 Tagen nach Fertigstellung der Ware zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann eine ohne Verschulden des Herstellerbetriebes entstandene Verzögerung der Verladung durch weitere Fristverlängerung berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik.

Voraussetzung für die Zinsverbilligung ist jedoch, daß der Reparationsauftrag vom Herstellerbetrieb mengenmäßig, qualitätsmäßig und fristgemäß ausgeführt wird.

7. Der Vorzugszinssatz darf von den Banken nur für die Kredite gewährt werden, die zur Durchführung eines Reparationsauftrages ausgereicht wurden. Die Banken haben darüber dem Amt für Reparationen über die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung monatliche Nachweisungen unter Angabe der Reparationsauftragsnummer und der Kreditnehmer einzureichen.

Die Zinsdifferenzen werden den Banken vom Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik an Hand der bis zum 15. des Nachmonats einzureichenden Zinsstaffeln monatlich erstattet.

8. Vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sind periodisch bei den Banken Überprüfungen durchzuführen, ob die gewährten Zinsverbilligungen sich tatsächlich nur auf Kreditsummen beziehen, die zur Durchführung eines Reparationsauftrages in Anspruch genommen wurden.

III. Abrechnung mit den Herstellerbetrieben

9. Zahlungen für Reparationslieferungen und -leistungen erfolgen durch das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik. Grundlage dafür sind ordnungsgemäß auf vorgeschriebenem Formblatt ausgefertigte Rechnungen. Bei dem Versand der Ware an den Empfänger auf dem Seewege muß die Rechnung in 13-facher Ausfertigung, bei Versand der Ware auf dem Landwege in 12facher Ausfertigung ausgeschrieben werden. Davon werden

- a) beim Versand auf dem Seewege 10 Exemplare,
b) beim Versand auf dem Landwege 9 Exemplare an den Spediteur zusammen mit der Ware übergeben.

Ein Exemplar verbleibt bei dem Herstellerbetrieb. 2 Exemplare sind für die Abrechnung bestimmt.

10. Die Übersendung dieser beiden Rechnungen durch die Herstellerbetriebe zum Zwecke der Bezahlung erfolgt über die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik nach der Übergabe der Reparationswaren an den Spediteur des Amtes für Reparationen oder nach der Übergabe an Ort und Stelle an den sowjetischen Empfänger auf Grund eines Übernahme-Übergabe-Protokolls. Die Zweitschrift verbleibt bei der weiterleitenden Dienststelle. Die Verteilung von Rechnungsexemplaren an andere als auf den Rechnungsvordruck vorgesehenen Stellen ist nicht statthaft.

11. Die Hauptabteilungen für Reparationen der Landesregierungen haben die formelle, rechnerische und sachliche Richtigkeit dieser Rechnungen vor ihrer Weitergabe an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik zu prüfen und zu bestätigen und tragen dafür die volle Verantwortung. Die Weiterleitung an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik hat, gerechnet vom Eingangstage, innerhalb von 3 Arbeitstagen zu erfolgen.

Voraussetzung für die Weiterleitung der Rechnung durch die Landesregierungen an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik ist das Vorliegen der Preisunterlagen gemäß Ziffer 21.

12. Die Rechnungen der Herstellerbetriebe sind mit deren Stempel und rechtsgültiger Unterschrift zu versehen und dürfen nur vom Träger des Reparationsauftrages ausgestellt sein. Bei durchgeführtem Abtransport der Ware durch den Spediteur des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik müssen die Rechnungen mit dem Stempel des Speditors versehen sein. Ihnen muß darüber hinaus im Original beigefügt sein:

- a) die Versandanzeige auf vorgeschriebenem Formblatt,
b) das Prüfungsprotokoll mit Stempel und Unterschrift des Herstellerbetriebes,
c) die durch den Prüfungsinspekteur der Verwaltung für Reparationen der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland (SKKD) zum Zwecke der Verladung ausgestellte „Genehmigung“ bzw. „Mitteilung“.

13. In den Fällen, in denen die Ware vom Beauftragten des Empfängers ohne Einschaltung des Speditors des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik am Ort der Her-

stellung übernommen wurde, ist den Rechnungen im Original beizufügen:

- a) der „Übernahme-Übergabe-Akt“,
- b) die Vollmacht der Verwaltung für Reparationen der SKKD, die zur unmittelbaren Übernahme der Ware ermächtigt,
- c) das Prüfungsprotokoll mit Stempel und Unterschrift des Herstellerbetriebes.

14. Die mengen- und gewichtsmäßigen Angaben müssen genau mit den Angaben in den Dokumenten „Genehmigung“, „Mitteilung“ bzw. „Übernahme-Übergabe-Akt“ übereinstimmen.

Für jedes Abnahmedokument ist eine besondere Rechnung zu erstellen. Werden die Waren, für die ein Abnahmedokument ausgestellt ist, nicht geschlossen abtransportiert, dann ist das Abnahmedokument der ersten Rechnung beizufügen und auf den folgenden Rechnungen zu vermerken, mit welcher Rechnung das Abnahmedokument eingereicht wurde, und ferner, mit welchen Rechnungen, unter Angabe der jeweiligen Menge, Teilsendungen bereits berechnet wurden.

15. Bei der Rechnungslegung sind folgende Unterscheidungen zu beachten:

- a) „Endgültige Rechnungen“,
- b) „Interims-Rechnungen“,
- c) „Vorläufige Rechnungen“,
- d) „Nachtrags-Rechnungen“.

16. Bei der Ausführung einer geschlossen abzutransportierenden Wareneinheit (wie Fabrikaustrüstungen, Schiffe, Großmaschinen u. ä.), deren Produktion länger als 6 Monate dauert, kann dem Herstellerbetrieb auf einen entsprechenden Antrag an das Amt für Reparationen über die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung Vorauszahlung bis zu 75% des Abrechnungspreises gewährt werden.

Voraussetzung dafür ist, daß die Fertigungsdauer und der prozentuale Fertigungsstand auf der einzureichenden „Vorläufigen Rechnung“ bestätigt sind. Diese Bestätigung gibt bei Betrieben, die zentralverwalteten Vereinigungen unterstehen, das entsprechende Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik, bei landesgesteuerten volkseigenen Betrieben und sonstigen Betrieben das entsprechende Fachministerium der Landesregierung, bei Betrieben der Sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften die Verwaltung für sowjetisches Eigentum in Deutschland.

Eine Vorauszahlung wird nur dann gewährt, wenn eine Bescheinigung der Bank vorliegt, daß ein verbilligter Kredit für diesen Reparationsauftrag nicht gewährt wurde.

17. Wenn zum Zeitpunkt des Abtransportes von Reparationsgütern keine endgültigen und preisrechtlich zulässigen Abrechnungspreise vorliegen, sind „Interims-Rechnungen“ mit preisamtlich bestätigten vorläufigen Preisen auszustellen. Diese Rechnungen werden vom Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik höchstens bis zu 90% des vorläufigen Abrechnungspreises bezahlt. Die endgültige Abrechnung einer solchen Lieferung erfolgt, wenn die „Endgültige Rechnung“ mit preisrechtlich zulässigen Preisen von dem Herstellerbetrieb vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, in welcher prozentualen Höhe eine „Interims-Rechnung“ bezahlt wird, liegt beim Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik.

18. Für jede „Interims-Rechnung“ und „Vorläufige Rechnung“ muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Angabe des bereits berechneten und bezahlten Betrages eine „Endgültige Rechnung“ erstellt werden.

Rechnungen der Herstellerbetriebe sowie der Banken und des Spediteurs des Amtes für Reparationen werden grundsätzlich nur bis zum 30. Juni des dem Lieferjahr folgenden Jahres berücksichtigt. Alle später eingehenden Rechnungen können nicht anerkannt werden.

19. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, ihre Rechnungen, beginnend mit der Nummer 1 vor einem schrägen Strich (1/50), zu numerieren. Die laufende Numerierung ist für jeden Reparationsauftrag gesondert durchzuführen. Erstreckt sich die Ausführung eines Reparationsauftrages über mehrere Jahre, so erfährt die Nummernfolge keine Unterbrechung, nur die Jahreszahl ist dann zu ändern.

Wenn für Lieferungen „Interims-Rechnungen“ oder „Vorläufige Rechnungen“ ausgestellt werden (vgl. Ziffern 16 und 17), müssen die Rechnungen nach der gleichen Vorschrift numeriert werden. Sie sind jedoch von den „Endgültigen Rechnungen“ in der Form zu unterscheiden, indem vor die laufende Nummer eine „0“ (Null) gesetzt wird. Wenn für derartige Rechnungen später „Endgültige Rechnungen“ ausgestellt werden, so tragen diese die gleiche Nummer unter Fortlassung der „0“.

20. Das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik weist die in Ordnung befundenen Rechnungsbeträge innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang an. Die Zahlung erfolgt über die Deutsche Notenbank, bei deutschen Betrieben an die Zentrale der für den Wohnsitz des Herstellerbetriebes zuständigen Deutschen Notenbank bzw. für die Betriebe der Sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften an die Zentrale der Garantie- und Kreditbank Berlin. Von diesen

Zentralen sind dann die angewiesenen Beträge auf das vom Herstellerbetrieb bezeichnete Konto der entsprechenden Filiale zu überweisen.

Wenn in den Rechnungen oder ihren Anlagen Fehler oder Ungenauigkeiten festgestellt werden oder andere an die Bezahlung der Rechnung gebundene Bedingungen nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Zahlung nur insoweit, wie diese ohne vorherige Erfüllung der Bedingungen, Bereinigung bzw. Klarstellung möglich ist, ohne die erforderliche Sorgfaltspflicht in der Arbeit zu verletzen. Der Restbetrag wird bezahlt, nachdem die fehlenden Bedingungen erfüllt, die Fehler bereinigt und die Ungenauigkeiten beseitigt wurden. Über die festgestellten Unstimmigkeiten setzt das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik den Herstellerbetrieb innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Rechnung in Kenntnis.

IV. Preisrechtliche Voraussetzungen

21. Die unerläßliche Voraussetzung für die preisrechtlich zulässige Berechnung der Reparationslieferungen sowie deren Kreditierung ist das Vorliegen von Abrechnungspreisen.

Zur Schaffung dieser Voraussetzung wird festgelegt, daß von den Herstellerbetrieben für alle Reparationsaufträge innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt Preisnachweise nach dem derzeitigen preisrechtlich zulässigen Preisstand (Abrechnungspreis) über die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung einzureichen sind.

Der Nachweis ist auf dem Formblatt U 14 (Preisnachweis) — bei Waren mit festen Preisen unter gleichzeitiger Übersendung der Fotokopie des Preisbewilligungsbescheides (G-Bescheides) bzw. bei Abrechnungen nach Preisanordnung Nr. 42 (PrVOBL 1948 S. 134) durch Angabe der Genehmigungsnummer — zu führen.

Wenn einem Betrieb die Genehmigung zur Anwendung der Preisanordnung Nr. 42 erteilt wurde, ist in der Frist von 20 Tagen der vorläufige derzeitige Preis anzugeben. Die Formblätter U 14 sind in zweifacher Ausfertigung einschl. der Preisunterlagen mit Bestätigung durch die zuständige Preisbehörde der Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung einzusenden. Davon ist eine Ausfertigung zur Weiterleitung an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

Bei Hergabe von Preisunterlagen ist bei allen Erzeugnissen die Angabe der Warennummer auf dem Formblatt U 14 erforderlich. Die Angaben im Formblatt U 14 sind zweckentsprechend zu spezifizieren. Weiterhin müssen aus dem Preis-

nachweis der gesamte Auftrags- sowie derzeitige Preis (Abrechnungspreis) zu ersehen sein.

Bei Auftragsabänderung, die eine Preisänderung bewirkt, hat der Herstellerbetrieb in derselben Frist einen entsprechend berichtigten und von der zuständigen Behörde bestätigten Preisnachweis auf Formblatt U 14 beizubringen.

V. Verantwortlichkeit für Reparationslieferungen

22. Erfolgt eine Beanstandung der gelieferten Ware durch den Empfänger, so wird dem Herstellerbetrieb von dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik eine Reklamation, sofern dieselbe mit einer Rückforderung verbunden ist — auch eine Zahlungsaufforderung — zugestellt.
23. Einsprüche gegen die Reklamation sind in dreifacher deutscher und zweifacher russischer Ausfertigung unter Beifügung der Übersetzung des Expertise-Aktes (Gutachter-Protokoll) über die zuständige Landesregierung an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Eingang zu erheben. Ein Exemplar in deutscher Ausfertigung ist zum Verbleib bei der weiterleitenden Dienststelle bestimmt. Einsprüche haben aber weder auf die fristgemäße Rückzahlung noch auf die termingemäße Durchführung der Ersatz- bzw. Nachlieferung aufschiebende Wirkung.
24. Der durch die Reklamation bzw. Zahlungsaufforderung festgesetzte Rückforderungsbetrag ist innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang zu zahlen. Die Zahlung hat bei zentralverwalteten volkseigenen Betrieben durch Überweisung auf das hierfür bestimmte Konto der Regierungshauptkasse der Deutschen Demokratischen Republik, bei allen übrigen Betrieben auf das hierfür bestimmte Konto der Landeshauptkasse der zuständigen Landesregierung zu erfolgen.
25. Die Hauptabteilungen für Reparationen bei den Landesregierungen sind für die Durchführung der Reklamation verantwortlich. Die zurückgezahlten Beträge sind von ihnen unverzüglich dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.
26. Rückforderungsbeträge, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgezahlt sind, werden im Verwaltungszwangs- bzw. Anweisungsverfahren beigetrieben oder auf dem Wege der Verrechnung eingezogen. Für die Beitreibung nach dem Verwaltungszwangsverfahren ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der zahlungspflichtige Betrieb seinen Sitz hat.

Auf die Beitreibung nach dem Verwaltungs-zwangsverfahren finden die Vorschriften der §§ 326 bis 381 der Abgabenordnung, soweit in der Verordnung vom 9. Februar 1950 zur Durchführung der Reparationslieferungen und dieser Durchführungbestimmung nichts Gegenteiliges enthalten ist, entsprechende Anwendung. Als vollstreckbarer Titel gilt die Zweitschrift der an den zahlungspflichtigen Betrieb ergangenen Zahlungsaufforderung.

27. Das Ersuchen zur Anwendung des Verwaltungs-zwangsverfahrens ist nach Ablauf der festgesetzten Frist von der Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung an Hand der ihr zugestellten Zweitschrift der Zahlungsaufforderung bei der zuständigen Landesfinanzdirektion zu stellen.

Darüber hinaus kann der schuldige Betrieb nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (GBl. S. 439) bestraft werden.

28. Sofern die Reklamation durch einen Schadensfall verursacht ist, der durch den zwischen dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik und den Versicherungsanstalten abgeschlossenen Generalversicherungsvertrag über die Transportversicherung versichert ist, hat der Herstellerbetrieb zwecks Erstattung eine entsprechende Meldung in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung der Übersetzung des Expertise-Aktes (Gutachter-Protokoll) über die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung an die Versicherungsanstalt zu geben.

29. Ist ein Herstellerbetrieb mit einer Lieferung in Verzug geraten und mit einer Konventionalstrafe belegt worden, so erfolgt bei nicht fristgemäßer Zahlung die Beitreibung derselben ohne vorherige Mahnung analog der Beitreibung von Rückforderungen bei sinngemäßer Anwendung der Ziffern 24 bis 27.

30. Nach den „Allgemeinen Lieferbedingungen . . .“ sind Nach- bzw. Ersatzlieferungen auf Grund von Reklamationen wie Reparationsaufträge zu behandeln. Somit können auch für Terminüberschreitungen bei Nach- bzw. Ersatzlieferungen Konventionalstrafen ausgesprochen werden.

VI. Transportversicherung

31. Zwischen dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik und den Versicherungsanstalten der Länder wurden Generalversicherungsverträge über Transportversicherung von Reparationslieferungen abgeschlossen. Die Anmeldung der Lieferungen erfolgt durch die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung.

32. Der Herstellerbetrieb ist bei Eintreten eines Schadensfalles zu Folgendem verpflichtet:

1. Unverzügliches Anzeigen eines Schadensfalles gemäß Ziffer 28 dieser Durchführungsbestimmung nach Kenntniserlangung.

2. Nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

3. Unterstützung der Versicherungsanstalt bei der Ermittlung über Ursache und Höhe des Schadens zu gewähren und Beibringung der zur Aufklärung des Schadensfalles notwendigen Unterlagen.

4. Einen ihm gegen einen Dritten zustehenden Anspruch auf Schadenersatz oder ein zur Sicherung des Schadensfalles dienendes Recht nicht aufzugeben.

Die Anmeldung eines Schadensfalles bei der Versicherungsanstalt entbindet den Herstellerbetrieb jedoch nicht von seinen Verpflichtungen gemäß den Ziffern 22 bis 27 und 30 dieser Durchführungsbestimmung.

VII. Annullierungskosten

33. Die finanzielle Regelung der auf Grund des § 2 Abschnitt 5 Abs. 3 der seit dem 16. Juni 1950 gültigen „Allgemeinen Lieferbedingungen . . .“ gestellten Forderungen bei Annullierung von Reparationsaufträgen erfolgt durch das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik.

Inwieweit Ansprüche der Herstellerbetriebe zu befriedigen sind, obliegt der Entscheidung des Amtes für Reparationen.

VIII. Schlußbestimmungen

34. Die vorstehende Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden alle Bestimmungen, die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehen, aufgehoben.

Berlin, den 5. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen	Amt für Reparationen
I. V.: Rumpf	Weinberger
Staatssekretär	Leiter

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk-tätige (Fernstudium an der Deutschen Verwaltungs- akademie „Walter Ulbricht“).

Vom 18. Oktober 1950

Auf Grund § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk-tätige (GBl. S. 495) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Fernunterricht an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ beginnt am 1. Januar 1951.

§ 2

Die Teilnahme am Fernstudium an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ ist im allgemeinen kostenlos.

§ 3

Am Fernstudium der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ können teilnehmen:

- verantwortliche leitende Staatsfunktionäre,
- Absolventen von Kurzlehrgängen der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“,
- Werktätige aus den Betrieben,
- Nachwuchskräfte aus den Verwaltungen, insbesondere Frauen.

§ 4

Das Fernstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Die Dauer eines jeden Studienabschnittes beträgt elf Monate. Nach jedem Studienabschnitt wird das Studium für einen Monat unterbrochen. Die Gesamtstudiendauer beträgt für alle Fakultäten drei Jahre.

§ 5

Der erste Studienabschnitt beginnt am 1. Januar 1951 mit einem Drittel der Teilnehmer am Fernstudium, die weiteren Drittel beginnen jeweils einen Monat später. Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet, welche Teilnehmer dem ersten, zweiten oder letzten Drittel angehören.

Der zweite Studienabschnitt beginnt
am 1. Januar 1952,
der dritte Studienabschnitt beginnt
am 1. Januar 1953.

§ 6

Der Unterricht für die Teilnehmer am Fernstudium gliedert sich in

- a) das selbständige Studium,
- b) die Konsultationsarbeit in den Außenstellen der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“,
- c) die Abschlußprüfungen für die einzelnen Studienabschnitte und in die Gesamtabschlußprüfungen (Staatsexamen).

§ 7

Die Grundlage für das Selbststudium bilden die von der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ herausgegebenen „Lehrhefte für das Fernstudium“.

§ 8

(1) Um eine erfolgreiche Durchführung des Fernstudiums zu sichern, werden durch die Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik in den Ländern und in Berlin, der Lage und den örtlichen Verhältnissen entsprechend, Außenstellen (Konsultationspunkte) eingerichtet und mit ständigen Lehrkräften besetzt.

(2) Die Ministerien des Innern in den Ländern stellen die dafür benötigten Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung.

(3) In den Konsultationspunkten werden für die Teilnehmer am Fernstudium Seminare und Konsultationen durchgeführt. Die Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ erstellt einen konkreten Plan für die Tätigkeit in den Konsultationspunkten.

§ 9

Die Teilnehmer am Fernstudium sind an vier Tagen im Monat für die Konsultationsarbeit und für das Selbststudium von ihrer Tätigkeit freizustellen. Außerdem sind sie zur Vorbereitung für die Prüfungen am Ende eines Studienabschnittes drei Tage, zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung des Fernstudiums drei Wochen freizustellen. Die Vergütung während dieser Zeit regelt sich nach der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBL S. 544).

§ 10

Die Interessenten für das Fernstudium der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ bewerben sich bei den zuständigen Personalabteilungen. Das Höchstalter der Bewerber soll nicht über 45 Jahre liegen. Der Bildungsgrad der Bewerber muß dem Niveau der Absolventen der Landesverwaltungsschulen oder Landesschulen demokratischer Parteien oder Organisationen entsprechen. Demokratische Zuverlässigkeit, positive Einstellung zur Sowjetunion und den Volksdemokratien sowie eine einwandfreie charakterliche Haltung der Bewerber müssen gewährleistet sein.

§ 11

Die Aufnahmeprüfungen werden in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik, für die zentralen Verwaltungen und den Magistrat von Groß-Berlin in Berlin durchgeführt. Die Termine werden von der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ bekanntgegeben. Verantwortlich für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen ist die Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“.

§ 12

Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik legt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ die einzurichtenden Fakultäten für das Fernstudium und die Teilnehmerzahl an den Fakultäten entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaftspläne fest.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der
in der Landwirtschaft Beschäftigten.**

Vom 23. Oktober 1950

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 1:

(1) Verwandte Betriebe im Sinne des Gesetzes sind Betriebe des Gartenbaues, Obstbaues, Weinbaues, Gemüsebaues, Blumen- und Zierpflanzenbaues sowie Baumschulbetriebe, desgl. Betriebe der Saat- und Samenzucht, der Saat- und Samenvermehrung, der Tierzucht und gewerbsmäßige Imkereibetriebe.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes gelten nicht für Beschäftigte in Kranz- und Blumenbindereien, ferner nicht für mithelfende Familienangehörige, sofern diese nicht selbst den Abschluß eines Arbeitsvertrages wünschen.

(3) Eine Beschäftigung von Insassen der Heil- und Pflegeanstalten in der Landwirtschaft oder ihr verwandten Betrieben darf nur mit Zustimmung der Ämter für Arbeit erfolgen. Der Arbeitsvertrag ist dann mit dem Beschäftigten selbst oder dessen gesetzlichem Vertreter abzuschließen.

Zu § 2 Abs. 1:

Hierunter fallen alle Beschäftigungsverhältnisse, die zunächst für kürzere Dauer als 2 Wochen abgeschlossen wurden und ohne Unterbrechung über die Dauer von 2 Wochen ausgedehnt werden.

Zu § 2 Abs. 2:

(1) Der schriftlich abgeschlossene Arbeitsvertrag ist innerhalb einer Woche der Geschäftsstelle des zuständigen Landbezirks der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung einzureichen und verbleibt dort zur Aufbewahrung. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter sowie der Beschäftigte erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

(2) Für Lehrlinge ist ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen. Die zuständigen Landsekretäre der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft sind berechtigt, sich bei den Ämtern für Arbeit über die registrierten Berufsausbildungsverträge der Land- und Forstwirtschaft zu informieren.

Zu § 2 Abs. 3:

(1) Diese Vorschrift ist auch anzuwenden auf Beschäftigungsverhältnisse, die zunächst für kürzere Dauer als 2 Wochen abgeschlossen und ohne Unterbrechung über die Dauer von 2 Wochen ausgedehnt wurden.

(2) Die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverträge enden ohne Kündigung zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Einer Kündigung bedürfen Arbeitsverträge, die durch Zeit begrenzt sind nur dann, wenn gleichzeitig vereinbart wird, daß der Vertrag sich verlängert, falls er nicht zu dem vereinbarten Termin gelöst wird.

(3) Die Lohnperiode darf einen Monat nicht überschreiten.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Einteilung sowie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sind zwischen dem Betriebsleiter und dem Beschäftigten in Übereinstimmung mit der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft zu vereinbaren.

Zu § 3 Abs. 2:

(1) Die Arbeitszeit für Jugendliche darf nur im Rahmen des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen verlängert werden.

(2) In die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit ist auch die für die Zurücklegung des Weges von und zur Berufsschule notwendige Zeit einzurechnen. Die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht notwendige Zeit ist ebenso zu vergüten wie die regelmäßige Arbeitszeit.

Zu § 4 Abs. 1:

Die nach § 21 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) zulässigen Einbehalten vom Entgelt fallen nicht unter die Vorschrift des § 4 Abs. 1.

Zu § 4 Abs. 1 bis 4:

(1) Über die ordnungsgemäße Entlohnung ist jedem Beschäftigten, mit dem ein Arbeitsvertrag auf Grund § 2 des Gesetzes abgeschlossen ist, eine Lohnabrechnung aus einem besonders zu führenden Lohnbuch auszuhändigen.

(2) Die Lohnbücher sind vom Inhaber oder vom Leiter des Betriebes zu beschaffen.

(3) Die Lohnbücher sind den zur Kontrolle berechtigten Organen der Verwaltungen und den beauftragten Vertretern der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Zu § 4 Abs. 5:

Was als verhältnismäßig kurze Zeit der Arbeitsverhinderung anzusehen ist, wird im Tarifvertrag bestimmt.

Zu § 5 Abs. 1:

Der alleinstehend Beschäftigte soll ein verschließbares Zimmer für sich allein haben. Ist das nicht möglich, so kann mehreren alleinstehenden Beschäftigten gleichen Geschlechts ein gemeinsamer, angemessener größerer verschließbarer Wohnraum mit ihrer Zustimmung angewiesen werden. Dieser Wohnraum muß ausreichend mit Mobiliar ausgestattet und heizbar sein. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Wohnung die Bewertungssätze, die von den Finanzbehörden für den Steuerabzug vom Arbeitslohn festgesetzt sind.

Zu § 6 Abs. 1:

(1) Die Arbeitsbehinderung infolge Krankheit, Betriebsunfall oder Niederkunft gilt nicht als Unterbrechung der Beschäftigungszeit.

(2) Im übrigen wird der Urlaub nach den Bestimmungen des Gesetzes der Arbeit und den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen gewährt.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles wird auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach Abs. 2 nicht angerechnet.

Zu § 8 Abs. 2:

Das Landesgesundheitsamt erläßt Richtlinien über den Mindestinhalt einer Hausapotheke in landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu § 8 Abs. 3:

Die Fahrzeuggestellung ist für ärztliche Besuche nur notwendig, soweit der Arzt nicht selbst ein Fahrzeug stellt. Der Transport eines Erkrankten oder Verletzten muß durch den Betriebsinhaber oder Betriebsleiter unverzüglich durchgeführt werden. Hierzu ist erforderlichenfalls eine behördliche oder sonst geeignete Stelle oder die Nachbarhilfe in Anspruch zu nehmen.

Zu § 10:

Die Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft kann auf die Entrichtung der Gebühren für Arbeitsverträge verzichten. Die Bedingungen für solche Verzichtleistung bestimmt die Industriegewerkschaft selbst.

Zu § 11:

Die Befugnisse der Arbeitsschutzinspektoren aus gesetzlichen Bestimmungen werden durch die Vorschriften des § 11 nicht berührt.

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 23. Oktober 1950 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1950 zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 149) außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Preisverordnung Nr. 119.

Verordnung über Preise für Gerstengraupen (Perlgraupen).

Vom 24. Oktober 1950

§ 1

Für Gerstengraupen (Perlgraupen, Ausbeute 30%) werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Herstellerabgabepreis je 100 kg netto, ausschl. Sack, 60,80 DM, frei Empfangsstation des Großhändlers, bei Fuhrenlieferung frei Lager des Großhändlers.
2. Herstellerabgabepreis je 100 kg netto, ausschl. Sack, 62,90 DM, frei Haus des Kleinhändlers.
3. Großhandelsabgabepreis je 100 kg netto, ausschl. Sack, 63,96 DM, frei Haus des Kleinhändlers.
4. Einzelhandelsabgabepreis je 1 kg —,74 DM.

§ 2

Für die aus der Herstellung von Gerstengraupen (30% Ausbeute) anfallenden Nachprodukte werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Für Gerstenschleifmehl (30 bis 40%) Herstellerabgabepreis je t netto, ausschl. Sack, 286,80 DM, frachtfrei Empfangsstation.
2. Für Gerstenfuttermehl Ia Herstellerabgabepreis je t netto, ausschl. Sack, 200,— DM, ab Mühle.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Mitteilung des Verlages

Sämtliche in den Jahren 1948 und 1949 erschienenen Nummern des Zentralverordnungsblattes und des Zentralverordnungsblattes, Teil I, sind auch weiterhin lieferbar.

Für Einzelnummern wird ein Seitenpreis von 0,05 DM, bei Abnahme aller Nummern eines Vierteljahres ein Preis von 6,— DM berechnet.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 4. November 1950

Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 50	Verordnung zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Winterhalbjahr 1950/51	1123
18. 10. 50	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe - Finanzplanung und Buchführung der in Volkseigentum übergeführten ehemaligen Sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften	1125
28. 10. 50	Anordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Filmvorführer	1126

Verordnung zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Winterhalbjahr 1950/51.

Vom 2. November 1950

Der Fünfjahrplan stellt an die Energiewirtschaft große Anforderungen. Sein Ziel, den Lebensstandard der Bevölkerung zu heben, erfordert, daß zunächst die Schwerpunkte der Industrie vorrangig mit Strom und Gas beliefert werden, und zwar auf Kosten anderer Verbraucher. Trotzdem wurde die Strom- und Gaskontingentierung für den Haushalt nicht wieder eingeführt. Das setzt jedoch voraus, daß der Haushalt Selbstdisziplin übt und sich streng an die Vorschriften dieser Verordnung hält. Er trägt auf diesem Wege nicht nur zur Sicherstellung der Stromversorgung und zur Vermeidung von Abschaltungen bei, sondern hilft auch positiv an der Erfüllung des Fünfjahresplanes.

Gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. e des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz folgendes bestimmt:

§ 1

Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe einschl. SAG-Betriebe

mit einer Leistungsentnahme über 5 kWh haben Nachtstrom zu entnehmen, dessen Höhe durch die Kreisenergiebeauftragten im Einvernehmen mit den Lastverteilern festgelegt wird. Bei der Festlegung der Höhe darf der Kreisenergiebeauftragte die in den nachfolgenden Abschnitten bestimmten Mindestsätze nicht unterschreiten.

(1) Einschichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden täglich betrieben werden, dürfen

am Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,

in der Nacht von 22.00 bis 6.00 Uhr

Strom entnehmen. Die Stromentnahme in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr muß mindestens 30% der monatlich tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge betragen.

(2) Zweischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich betrieben werden, dürfen in der Zeit

von 8.00 bis 17.00 Uhr und

von 22.00 bis 6.00 Uhr

Strom entnehmen, wobei 50% der tatsächlich entnommenen Gesamttagesstrommenge in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr bezogen werden müssen.

(3) Dreischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, müssen in der Zeit

von 22.00 bis 6.00 Uhr

mindestens ein Drittel ihrer tatsächlich entnommenen Gesamttagesstrommenge beziehen.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 als Gesamttagesstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem um 6.00 Uhr früh beginnenden Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh).

(5) Die Leistungsentnahme der im § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Betriebe in den Spitzenbelastungszeiten ist auf mindestens 70% der durchschnittlichen Leistungsentnahme bezogen auf die Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abzusenken.

(6) Für alle im § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Betriebe können vom Ministerium für Industrie, wenn es die Energielage erfordert, Sperrtage aufgerufen werden. Während dieser Sperrtage darf Strom nur für Beleuchtungszwecke entnommen werden.

(7) Betriebe, deren Stromentnahme aus technischen Gründen an bestimmte Tageszeiten gebunden ist, fallen nicht unter die Verordnung.

Die Entscheidung hierüber fällt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Lastverteiler im Rahmen des zugebilligten Leistungskontingentes. Diesbezügliche Anträge sind vom Energiewart bzw. -sparer gegenzuzeichnen und dem zuständigen Kreisenergiebeauftragten zuzuleiten.

(8) Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung momentaner Notstände unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

(9) Zum Nachweis der in den im § 1 Abs. 1 bis 3 und 5 festgelegten Strombezugszeiten entnommenen Strommenge ist die gemäß Abschnitt 1 Buchst. h der Anordnung vom 28. September 1949 zur Regelung der Stromversorgung im Winterhalbjahr 1949/50 (ZVOBl. I S. 752) vorgeschriebene Energiebezugskarte zu führen. Die Zählerablesungen sind laufend zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzutragen. Die Energiebezugskarte wird jedem Betrieb mit einem zugesprochenen Leistungskontingent von 5 kWh und darüber hinaus vom zuständigen Energiebeauftragten zugestellt und ist spätestens am 3. eines jeden Monats für den vergangenen Monat an den Energiebeauftragten zurückzusenden.

§ 2

Landwirtschaft

In der Zeit von 6.00 bis 9.00 Uhr
und von 16.00 bis 22.00 Uhr

ist der Kraftstrombezug untersagt. In dieser Zeit darf nur Strom für Beleuchtungszwecke und Wasserversorgung entnommen werden.

§ 3

Haushaltungen

In der Zeit von 7.30 bis 9.30 Uhr

darf werktags kein Strom entnommen werden. Elektrische Raumheizung ist in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr nicht gestattet. Wenn es die Energielage erfordert, kann das Ministerium für Industrie besondere zusätzliche Bestimmungen für den Strombezug erlassen.

§ 4

Sonstige Abnehmer

(1) Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe mit einer Leistungsentnahme unter 5 kWh dürfen in der Zeit von 6.00 bis 8.00 Uhr und von 17.00 bis 22.00 Uhr

keinen Strom entnehmen. In den noch darüber hinausgehenden Spitzenbelastungszeiten haben sie in weitestgehendem Maße ihre Stromentnahme einzuschränken.

(2) Für öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten, Vergnügungs- und Kulturstätten bestehen keine zeitlichen Beschränkungen in der Stromentnahme. Sie haben in den Spitzenbelastungszeiten ihre Stromentnahme weitgehend zu reduzieren.

(3) Die Stromentnahme des Einzelhandels hat unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie im Einvernehmen zwischen den Kreisenergiebeauftragten und den Ämtern für Handel und Versorgung der Kreise nach den Weisungen des Ministeriums für Industrie und des Ministeriums für Handel und Versorgung zu erfolgen.

§ 5

Abschaltungen

(1) Die Lastverteiler haben die Berechtigung, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie bei drohender Überlastung der Netze Abschaltungen vorzunehmen.

(2) Tage mit unsicherer Strombelieferung und die Spitzenbelastungszeiten sind von den Lastverteilern rechtzeitig für längere Dauer festzulegen und durch die Kreisenergiebeauftragten öffentlich bekanntzugeben.

§ 6

Gasversorgung

Zum Ausgleich der Elektroenergieversorgung kann das Ministerium für Industrie entsprechende Maßnahmen für die Gasversorgung treffen.

§ 7

Eigenanlagen

Eigenanlagen und Notstromaggregate sind in den Spitzenbelastungszeiten von den Betrieben voll für die Energieerzeugung einzusetzen.

§ 8

Kontingente

(1) Für Haushaltungen besteht auch weiterhin keine Kontingentierung des Gas- und Stromverbrauches.

(2) Für alle übrigen Abnehmer behalten die bisher erteilten Kontingente weiterhin Gültigkeit, sofern nicht durch Produktionsänderung oder andere betriebliche Veränderungen eine Neufestsetzung erforderlich wird.

Sonderkontingente für elektrische Raumheizung dürfen nicht erteilt werden.

§ 9

Regelung in Sonderfällen

Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet der Landesenergiebeauftragte im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler im Rahmen des dem Lande zugewilligten Kontingentes. Anträge sind über den Kreisenergiebeauftragten mit der Gegenzeichnung des Energiewartes bei dem Landesenergiebeauftragten einzureichen. Einsprüche gegen die Entscheidung des Landesenergiebeauftragten sind dem Ministerium für Industrie zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Haushaltungen

Wird bei einem Abnehmer Stromverbrauch während der Sperrzeit festgestellt, erhält er eine Verwarnung, die öffentlich bekanntzumachen ist. Im Wiederholungsfall wird er mit Stromabschaltung bis zu 14 Tagen, bei böswilliger Wiederholung bis zu 3 Monaten bestraft.

(2) Übrige Abnehmer

Bei der ersten Überschreitung des Kontingentes oder der Strombezugszeiten wird für jede zu viel oder außerhalb der Strombezugszeiten verbrauchte Kilowattstunde (kWh) der zehnfache tarifliche Arbeitspreis, mindestens jedoch 50,— DM, im Wiederholungsfall der zwanzigfache tarifliche Arbeitspreis, mindestens jedoch 100,— DM erhoben. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der festgesetzten Nachtstromentnahme für jede zu wenig bezogene kWh. Hierzu kann eine Sperrung der Stromzufuhr bis zu 3 Monaten treten.

(3) Die außerhalb der Strombezugszeiten verbrauchte Menge wird errechnet aus der höchsten im Ablesungszeitraum in Anspruch genommenen Leistung bzw., bei Fehlen einer Höchstleistungsmessrichtung, aus der gesamten installierten Leistung, multipliziert mit der Zeit der Überschreitung.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Führung der im § 1 Abs. 9 genannten Energiebezugskarte wird eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— DM, jedoch mindestens von 50,— DM verhängt. Die verspätete Absendung der Energiebezugskarte an den Kreisenergiebeauftragten ist mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung von 5,— DM zu belegen.

(5) Die Verhängung der Strafen und die Einziehung der Strafgeelder erfolgt durch den zuständigen Kreisenergiebeauftragten nach Bestätigung durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister über die Rechtsstelle der Kreise bzw. Städte. Die Beträge sind im Haushalt zu vereinnahmen.

(6) Gegen die Straffestsetzung kann der Betroffene bei dem Kreisenergiebeauftragten schriftlich Einspruch einlegen. Erachtet der Energiebeauftragte, dessen Entscheidung angefochten wird, den Einspruch für begründet, so hat er die Straffestsetzung aufzuheben. Andernfalls ist der Einspruch vor Ablauf von 2 Wochen nach Einspruchseinlegung dem Landesenergiebeauftragten bei der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11

Kontrolle

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik. Es kann entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 12

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Tage der Einführung der Verordnung zur Regelung der Stromversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Sommerhalbjahr 1951.

Berlin, den 2. November 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

— Finanzplanung und Buchführung der in Volkseigentum übergeführten ehemaligen Sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften —

Vom 18. Oktober 1950

Die zum 1. Juni 1950 in Volkseigentum übergeführten ehemaligen Sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften wurden zum gleichen Termin den fachlich zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe unterstellt. Hierzu wird in Durchführung der

Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Jahre 1950 finden für die Finanzplanung und die Buchführung der in Volkseigentum übergeführten ehemaligen Sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften (SAG) die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung Anwendung.

(2) Übernommene Einheiten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind sowohl geschlossen übergeführte SAG als auch getrennt übergeführte einzelne Betriebsstätten.

§ 2

Bei übernommenen Einheiten ohne besondere Buchführung ist unter Anleitung der übernehmenden VVB nach den Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft eine selbständige, von der der VVB getrennte Buchführung einzurichten.

§ 3

(1) In den Finanzplan der VVB 1950 sind die übernommenen Einheiten nicht einzubeziehen.

(2) Für die restlichen 7 Monate des Jahres 1950 haben sie bis zum 10. November 1950 auf der Grundlage der ersten 5 Monate dieses Jahres Finanzpläne nach den Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft aufzustellen.

(3) Diese Finanzpläne sind von den zuständigen VVB entsprechend der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBI. S. 216) ohne Zusammenfassung weiterzuleiten.

§ 4

(1) Der Umlaufmittelfonds entspricht für die übernommenen Einheiten bis zum Inkrafttreten der Finanzpläne 1951 dem Umlaufmittelbestand; er ist durch Gegenüberstellung der auf Seite 2 des Richtsatzplanes 1950 aufgeführten Positionen ermittelt.

(2) Ist dieser Umlaufmittelfonds geringer als der Planbestand laut Richtsatzplan, so ergibt der ungedeckte Rest das Gesamtlimit des Richtsatzplankredits.

(3) Die geltenden Deckungsverhältnisse für die einzelnen Positionen des Richtsatzplanes finden bis zum Inkrafttreten der Finanzpläne 1951 keine Anwendung.

§ 5

Steuern und Gewinne sind der Deutschen Zentralfinanzdirektion, Amortisationen der Deutschen Investitionsbank durch die übernommenen Einheiten voll abzuführen, sofern nicht Aufwendungen für Investitionen (§ 7) und Generalreparaturen (§ 8) abzugsfähig sind. Das Abführen dieser Abgaben hat die zuständige VVB zu überwachen.

§ 6

(1) Investitionsvorhaben sind wie folgt abzugrenzen:

- a) Investitionen, die vor dem 1. Juni 1950 begonnen wurden und fortzusetzen sind,
- b) Investitionen, die in der Zeit vom 1. Juni 1950 bis zur Verkündung dieser Durchführungsbestimmung begonnen wurden,

c) Investitionen, die im Jahre 1950 noch begonnen werden sollen.

(2) Umfang und Dauer der Investitionsvorhaben nach Buchst. a und Buchst. b bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie und durch das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Investitionsvorhaben nach Buchst. c bedürfen der Genehmigung der zuständigen Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie und des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik. Bis zu deren Vorliegen sind die Investitionsvorhaben nicht zu beginnen.

§ 7

(1) Abzugsfähig zunächst von den abzuführenden Amortisationen und, sofern diese nicht ausreichen, auch vom abzuführenden Gewinn sind Aufwendungen für bestätigte (§ 6 Abs. 2) bzw. genehmigte (§ 6 Abs. 3) Investitionsvorhaben.

(2) Reichen die abzuführenden Amortisationen und Gewinne der übernommenen Einheit zur Abdeckung der Aufwendungen nicht aus, so wird durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik von Fall zu Fall besonders entschieden.

§ 8

Für Generalreparaturen gilt die gleiche Regelung wie für Investitionen (§ 6 Abs. 2 und 3, § 7).

§ 9

(1) Die übernommenen Einheiten haben im Jahre 1950 selbständig und getrennt von den zuständigen VVB zu bilanzieren.

(2) Mit Stichtag 1. Juni 1950 sind Eröffnungsbilanzen nach der Fünften Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 522) aufzustellen. Die Durchbrechung der Bilanzkontinuität ist ohne steuerliche Folgen und dementsprechend zu behandeln. Die Eröffnungsbilanzen sind dem Abschluß zum 31. Dezember 1950 zugrunde zu legen.

§ 10

Ein Zwischenabschluß ist zum 30. September 1950 aufzustellen.

§ 11

(1) Das Weiterleiten der Abschlüsse hat durch die zuständigen VVB nach der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1950 zur Verordnung über

die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBI. S. 623) zu erfolgen, jedoch getrennt von den Abschlüssen der übrigen der VVB zugeordneten Betriebe.

(2) Die Abschlüsse sind in den zusammengefaßten Abschluß der VVB nicht einzubeziehen.

§ 12

Für das Planjahr 1951 gelten die Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft uneingeschränkt.

§ 13

Die Durchführungsbestimmung tritt rückwirkend am 1. Juni 1950 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Anordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Filmvorführer.

Vom 28. Oktober 1950

Zur Abänderung der den Bestimmungen vom 5. Mai 1949 über die Filmvorführer (ZVOBl. I S. 379) beigefügten Anlage 2 — Prüfungsordnung für Filmvorführer — wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Antragsberechtigt sind Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und nachweisbar

den Beruf des Mechanikers, Elektrikers, Maschinenbauers, Schlossers oder einen gleichartigen Beruf erlernt haben

oder mindestens 5 Jahre in einem dieser Berufe tätig waren

oder an einem mindestens vierwöchigen Lehrgang einer staatlich anerkannten Fach- oder Ingenieurschule mit Erfolg teilgenommen haben.“

§ 2

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

GESETZBLATT

1127!

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 7. November 1950

Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 50	Verordnung über die An- und Abmusterung von Schiffsteuten	1127
23. 10. 50	Anordnung zur Durchführung des Investitionsplanes 1950	1128
27. 10. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen	1129

Verordnung über die An- und Abmusterung von Schiffsteuten. Vom 2. November 1950

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle Handelsschiffe, einschl. der außerhalb der Seegrenze verkehrenden Lotsen-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge, Küsten- und Hochseefischereifahrzeuge, die berechtigt sind, die Flagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, sowie für alle deutschen Schiffsteute, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 2

(1) Auf einem der im § 1 genannten Schiffe dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die im Besitze des Seefahrtsbuches sind.

(2) Minderjährige bedürfen zur Anmusterung der schriftlichen Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters. Damit ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig für solche Rechtsgeschäfte, welche die An- und Abmusterung oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen. Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Ein- gehung von Verhältnissen derselben Art.

Musterungsbehörden (Seefahrtsbuch und Besatzungsliste)

§ 3

Zur Durchführung der An- und Abmusterung sind Seemannsämter in Wismar, Rostock, Stralsund, Saßnitz und Wolgast einzurichten. Sie werden den örtlichen Ämtern für Arbeit angegliedert.

§ 4

(1) Wer auf einem der im § 1 genannten Schiffe beschäftigt werden will, hat die Ausstellung des Seefahrtsbuches zu beantragen und sich bei der Musterungsbehörde über seine Person auszuweisen.

(2) Die Seemannsämter stellen Seefahrtsbücher und Besatzungslisten aus.

§ 5

(1) Das Seefahrtsbuch gilt als Arbeitsausweis im In- und Auslande. Es weist den Inhaber als Mitglied der Besatzung eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(2) Das Arbeitsbuch wird bei Aushändigung des Seefahrtsbuches eingezogen.

§ 6

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen über die Eignung der anzumusternden Personen für die zu übernehmenden Arbeiten werden durch die Gesundheitsbehörde am Sitz des Seemannsamtes oder von einem mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde beauftragten Arzt vorgenommen.

(2) Für die Untersuchung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

(1) Die Besatzungsliste gehört zu den vorgeschriebenen Schiffspapieren. Sie gibt Aufschluß über die zum Schiff gehörende Besatzung und die vereinbarten Arbeitsbedingungen.

(2) Sie wird für die Dauer von 2 Jahren ausgestellt. Vor Beginn jeder Reise sind erforderliche Abänderungen oder Ergänzungen vom Seemannsamt vorzunehmen.

(3) Der Schiffsführer hat rechtzeitig vor Ablauf von 2 Jahren eine Neuausfertigung zu beantragen.

§ 8

(1) Für die Ausstellung von Seefahrtsbüchern und Besatzungslisten werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Neuausstellung in Verlust geratener Seefahrtsbücher und Besatzungslisten können Gebühren erhoben werden.

An- und Abmusterung**§ 9**

(1) Die Anmusterung ist der Abschluß eines Arbeitsvertrages vor einem Seemannsamt. Die Abmusterung ist die Beendigung des Arbeitsvertrages vor einem Seemannsamt.

(2) Bei der Musterungsverhandlung müssen der Schiffsführer oder ein bevollmächtigter Vertreter der Reederei oder Genossenschaft und die an- oder abzumusternden Personen anwesend sein.

(3) Bei der An- oder Abmusterung des Schiffsführers muß ein bevollmächtigter Vertreter der Reederei oder Genossenschaft anwesend sein.

§ 10

(1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besetzung der Schiffe ist es zulässig, abgemusterte oder abzumusternde Personen über das Seemannsamt anzufordern.

(2) Zu solcher Anforderung sind die Reedereien und Genossenschaften berechtigt.

§ 11

Der Schiffsführer ist in Ausnahmefällen berechtigt, in Häfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Schiffsteute zur notwendigen Ergänzung der Schiffbesatzung unter Außerachtlassung der Vorschriften dieser Verordnung anzumustern. Beim Anlaufen eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik ist die Genehmigung des Seemannsamtes nachzuholen.

Zentrale Seemannskartei**§ 12**

Neben der bereits bestehenden Schiffskartei ist beim Amt für Arbeit in Stralsund die zentrale Seemannskartei zu führen.

Strafbestimmungen**§ 13**

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300,— DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) für die Ausstellung des Seefahrtsbuches die vom Seemannsamt geforderten Auskünfte unrichtig, unvollständig oder irreführend erstattet,
- b) Schiffspersonal beschäftigt, das nicht im Besitz des Seefahrtsbuches oder eines vorläufigen Ausweises ist.

(2) Die Ordnungsstrafe wird von dem Seemannsamt festgesetzt.

Übergangsbestimmungen**§ 14**

(1) Bereits Angemusterte haben die Ausstellung der Seefahrtsbücher innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an gerechnet, bei den zuständigen Seemannsämtern zu beantragen.

(2) Bis zur Ausfertigung der Seefahrtsbücher sind vorläufige Ausweise auszustellen.

Schlußbestimmungen**§ 15**

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik er-

läßt erforderliche Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Transport.

§ 16

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175) und der dazu ergangenen Abänderungen treten außer Kraft.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anordnung**zur Durchführung des Investitionsplanes 1950.**

Vom 23. Oktober 1950

Um die richtige Verwendung von Volksvermögen im Investitionsplan 1950 (§ 7 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 — GBl. S. 41) sicherzustellen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Sogenannte Umsetzungen (Planänderungen), die das Ziel haben, nicht realisierbare Investitionsmittel für andere nicht im Investitionsplan vorgesehene Vorhaben oder Anschaffungen zur Verfügung zu stellen, werden nicht mehr genehmigt.

(2) Bei außerplanmäßigen Vorhaben von volkswirtschaftlich besonderer Wichtigkeit sind vor Beginn derselben durch den zuständigen Minister beim Ministerrat die Genehmigungen zu erwirken.

§ 2

Ergibt sich aus dem Umsetzungsantrag, daß Investitionen durchgeführt wurden, die im Investitionsplan nicht enthalten sind, so ist gegen die Schuldigen Antrag auf Strafverfolgung nach den geltenden Strafbestimmungen zu stellen.

§ 3

Alle für die Durchführung von Investitionsvorhaben Verantwortlichen sind verpflichtet, die noch im Jahre 1950 durchzuführenden Arbeiten und Bestellungen bis zum 15. November 1950 auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen. Sie haben über die Fachministerien bzw. Landesregierungen dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik zu melden, welche Beträge nicht realisiert werden können. Eine eigenmächtige Verwendung nicht realisierbarer Mittel unterliegt nach Überprüfung der Bestrafung nach § 2.

§ 4

Die freiwerdenden Mittel sind der Reserve des Investitionsplanes zuzuführen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen.

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 26. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1042) wird bestimmt:

§ 1

Als Kühlflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung gelten nur solche, die mechanisch gekühlt werden können und durch ihre Einrichtungen zur Einlagerung von Nahrungsgütern geeignet sind.

§ 2

(1) Die Notwendigkeit der Einlagerung ist für folgende besonders verderbgefährdete Nahrungsgüter gegeben:

Fleisch, Fleischwaren und Nebenprodukte,
Eier,
tierische und pflanzliche Fette,
Fisch in frischem oder gefrorenem Zustand,
Gefrierobst und -gemüse.

Die Reihenfolge der Aufzählung kennzeichnet die Dringlichkeitsstufe der genannten Nahrungsgüter untereinander, die im Zweifel bei der Entscheidung über den Vorrang für die Einlagerung den Ausschlag gibt.

(2) Über die Ausnutzung von Kühlflächen für die Lagerung von nicht im Abs. 1 genannten Nahrungsgütern oder über sonstige Ausnahmefälle entscheiden die für die Genehmigung nach § 3 der Verordnung zuständigen Stellen.

§ 3

(1) Als Maßstab für die Auslastung von Kühlflächen werden folgende Richtsätze bestimmt:

Fleisch, Fleischwaren und Nebenprodukte	0,9 t pro qm,
Wild und Geflügel	0,6 bis 8 t pro qm,
Eier	7000 St. pro qm,
tierische und pflanzliche Fette	0,7 t pro qm,
Fisch in frischem oder gefrorenem Zustand	0,7 t pro qm,
Gefrierobst und -gemüse	0,6 bis 8 t pro qm.

(2) Die Einlagerung ist so vorzunehmen, daß die Flächenausnutzung den Richtsätzen nach Abs. 1 entspricht.

(3) Für Warenarten, welche in Kühlflächen mit Plusstemperaturen eingelagert werden können, darf die Einlagerung in solche mit Minustemperaturen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und für eine kurze Frist vorgenommen werden.

§ 4

(1) Zum Abschluß von Nutzungsverträgen über Kühlflächen nach § 2 der Verordnung sind berechtigt:

- Als Vermieter: Alle natürlichen und juristischen Personen, die ein Verfügungsrecht über Kühlflächen nach § 1 der Verordnung besitzen.
- Als Mieter: Die Betriebe der Lebensmittelproduktion und des Lebensmittelhandels.

(2) Die in schriftlicher Form abzuschließenden Nutzungsverträge müssen enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Raumes,
- Angaben über seinen Flächeninhalt und Temperaturbereich,
- Angaben über Benutzungszweck, die Vertragsdauer und die Höhe des Entgelts.

§ 5

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik gibt vor Beginn eines jeden Quartals auf Grund des Versorgungsplanes den Umfang der nach § 3 Abs. 4 der Verordnung voraussichtlich benötigten Kühlflächen den Landesregierungen bekannt. Eine zwischenzeitliche Anforderung für die Fälle des dringenden Bedarfs durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

(2) Diesen Dispositionen entgegenstehende Verfügungen der Landesregierungen über diese Flächen sind nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§ 6

(1) Die Meldungen über die Auslastung der Kühlflächen durch die nach § 4 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung Verfügungsberechtigten haben entsprechend dem Formblattmuster der Anlage zu erfolgen.

(2) Je eine Ausfertigung dieser Meldungen ist

- dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik,
- der zuständigen Landesregierung, Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft,
- dem Amt für Handel und Versorgung des zuständigen Kreises

bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen.

Berlin, den 27. Oktober 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

Anlage

zu § 6 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Einzureichen

in je einem Exemplar bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats:

1. dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik,
2. der zuständigen Landesregierung, Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft,
3. dem Amt für Handel und Versorgung des zuständigen Kreises.

Genehmigungsvermerk.

Registriert bei der Genehmigungsstelle
des Statistischen Zentralamtes in Berlin
am 14. 10. 1950 unter Nr. R0-503/30

**Meldung
zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen**

nach dem Stand vom 195.....

Anschrift des Vermieters
(Stempel)

Fernruf:

Gesamt-
kühlfläche
qm

Kreis:

Land:

— Stichtag jeweils der letzte Tag des Berichtsmonats —

Eingelagertes Gut		Belegte Fläche				Fläche insgesamt
Warenart	Menge	nach maximalem Temperaturbereich				
		bis — 2° C	unter — 2° C bis — 8° C	unter — 8° C bis — 12° C	unter — 12° C	Spalten 3 bis 6
		qm				qm
1	2	3	4	5	6	
1. Fleisch, Fleischwaren, Nebenprodukte	t					
2. Wild und Geflügel	t					
3. Eier	Stück					
4. tierische und pflanzliche Fette	t					
5. Fisch, frisch/gefroren	t					
6. Gefrierobst und -gemüse	t					
7.						
8.						
9.						
10.						
11. Summe (1 bis 10)	—					
12. Nicht belegt sind	—					
13. vermietet	—					
Davon	—					
14. nicht vermietet	—					

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Betriebleiters)

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 9. November 1950

Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 50	Ergänzungsbestimmung zur Anordnung über die Prüfung der Feuerlöschgeräte	1131
31. 10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	1131
31. 10. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft	1132
31. 10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Lade- und Löschrufen in der Binnenschifffahrt	1134

Ergänzungsbestimmung zur Anordnung über die Prüfung der Feuerlöschgeräte.

Vom 12. Oktober 1950

§ 10 Abs. 1 der Anordnung vom 12. April 1950 über die Prüfung der Feuerlöschgeräte (GBl. S. 319) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„bei Prüfung	
von fahrbaren Luftschäumengeräten . . .	5,— DM,
„ Zweiflaschen-Kohlensäuregeräten	7,— „
„ Vierflaschen-Kohlensäuregeräten	10,— „
je Gerät.“	

Berlin, den 12. Oktober 1950

Ministerium des Innern	Ministerium für Industrie
I. V.: Warnke	I. V.: Wunderlich
Staatssekretär	Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 31. Oktober 1950

Auf Grund der §§ 5 und 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt zum Zwecke der einheitlichen Gestaltung

und Planung des Arzneimittelwesens in einem „Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel“*) diejenigen Stoffe und Zubereitungen, die nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — im letzteren Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Arzneimittel abgegeben werden dürfen.

(2) Die wiederholte Abgabe ist nur dann gestattet, wenn sie vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt ausdrücklich auf dem Rezept angeordnet ist.

§ 2

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik kann für die Abgabe und den Verkehr rezeptpflichtiger Tierarzneimittel in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Ausnahmestimmungen treffen.

§ 3

Homöopathische Zubereitungen von den im vorgenannten Verzeichnis aufgeführten Stoffen, welche über die 3. Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen nicht den Bestimmungen des § 1.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*) Die Bekanntmachung des Verzeichnisses erfolgt in Nr. 32 des Ministerialblattes der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Gleichzeitig treten alle entsprechenden und widersprechenden Vorschriften außer Kraft. Es sind dies insbesondere:

- a) Bekanntmachung vom 18. Januar 1922 über die Abgabe von Quellstiften in den Apotheken (MinBl. d. Pr. Min. f. Volkswohlf. S. 59),
- b) Bekanntmachung vom 29. Januar 1923 über die Abgabe von Tuberkulinen in den Apotheken (MinBl. d. Pr. Min. f. Volkswohlf. S. 111),
- c) Bekanntmachung vom 31. März 1931 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in Apotheken (RAnz. Nr. 76),
- d) Verordnung vom 9. Mai 1932 über die Abgabe von Apiole in den Apotheken (RAnz. Nr. 103),
- e) Polizeiverordnung vom 7. November 1939 über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in den Apotheken (RGBl. I S. 2176),
- f) Polizeiverordnung vom 25. November 1939 über Barbitursäureabkömmlinge (RGBl. I S. 2304),
- g) § 3 Buchst. c der Verordnung vom 22. Januar 1940 zur Ausführung des Impfgesetzes (RGBl. I S. 214),
- h) Polizeiverordnung vom 15. Februar 1942 über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel (RGBl. I S. 75),
- i) Polizeiverordnung vom 13. März 1941 über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel (RGBl. I S. 136) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 27. Februar 1942 (RGBl. I S. 99),
- k) Polizeiverordnung vom 18. November 1942 über Äthylmorphin und Kodein (RGBl. I S. 663),
- l) Sächs. Verordnung vom 26. Januar 1948 über die Rezeptpflicht für Kolaerzeugnisse (GuVOBl. S. 71),
- m) Thür. Landespolizeiverordnung vom 15. Juli 1943 über die Abgabe von Salvarsan in den Apotheken (RegBl. I S. 81),
- n) Thür. Verordnung vom 14. Februar 1949 über die Abgabe von Leberpräparaten (RegBl. I S. 13),
- o) Bestimmungen vom 14. September 1949 über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin (ZVOBl. I S. 743),
- p) Bestimmungen vom 14. September 1949 über die Abgabe von Vitamin-D-2-Präparaten in den Apotheken (ZVOBl. I S. 744).

Berlin, den 31. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Ernte- bindegarn an die Landwirtschaft.

Vom 31. Oktober 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950 (ZVOBl. I S. 762) werden folgende Bestimmungen zur Erfassung der Abfälle und Enden von Erntebindegarn erlassen:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Betriebe, die im Besitz von Abfällen oder Enden von Faserbindegarn aus Sisal, Hanf oder ähnlichen Bastfasergemischen sind, können diese an die Landwirtschaftlichen Genossenschaften oder an die annahmeherechtigten Verarbeiterbetriebe zur Rücklieferung von Faserbindegarn ohne Anrechnung auf den Bezugsanspruch abliefern.

(2) Die Rücklieferung an die landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt zu Kleinhandelspreisen. Die angelieferten Abfälle und Enden sind den Ablieferern nach den Preisen der Preisordnung Nr. 58 vom 30. September 1947 (PrVOBl. 1948 S. 170) zu vergüten.

§ 2

Die Anlieferung darf keine Beimischungen von Papierenden und anderen Stoffen enthalten, muß trocken und soll nach Möglichkeit entknotet erfolgen. Die Landwirtschaftlichen Genossenschaften lassen angeliefertes, nicht entknotetes Material zu Lasten des Ablieferers entknoten. Die Verarbeiterbetriebe nehmen nur entknotetes Material an. Abfälle und Enden von Papierbindegarn sind ohne Gegenlieferung von Bindegarn von den Landwirtschaftlichen Genossenschaften, Maschinen-Ausleihstationen und volkseigenen Gütern zu sammeln und der Altpapierverwertung zuzuführen.

§ 3

(1) Die Rücklieferung von Faserbindegarn für abgelieferte Altbindegarnabfälle oder -enden erfolgt in folgendem Verhältnis:

1 kg entknotete Altbindegarnabfälle oder -enden
aus Sisal, Hanf oder ähnlichen Bastfasergemischen

= 0,5 kg Faser-Erntebindegarn,

1 kg nicht entknotete Altbindegarnabfälle oder
-enden aus Sisal, Hanf oder ähnlichen Bastfasergemischen

= 0,4 kg Faser-Erntebindegarn.

(2) Die Rücklieferung von Faserbindegarn für abgelieferte Altbindegarnabfälle und -enden erfolgt:

a) bei Ablieferung an die Landwirtschaftlichen Genossenschaften durch diese nach Eintreffen der Rücklieferungsgarne von den Verarbeiterbetrieben,

b) bei Ablieferung an die annahmeherechtigten Verarbeiterbetriebe durch diese direkt.

(3) Den Landwirtschaftlichen Genossenschaften ist eine Rücklieferung von Bindegarn aus den Beständen für das allgemeine Bezugsrecht untersagt. Sie haben die Rücklieferungsgarne von diesen getrennt zu lagern.

(4) Das Bindegarn darf nur bis zur Höhe des Rücklieferungsanspruches nach vorstehendem Abs. 1 in vollen Rollen abgegeben werden, wobei eine Gewichts Differenz bis zu einer halben Rolle nach unten

ab- und darüber hinaus bis zum nächstfolgenden Rollengewicht aufzurunden ist.

§ 4

(1) Die Landwirtschaftlichen Genossenschaften und die annahmeherechtigten Verarbeiterbetriebe haben über den Eingang der Altbindegarnabfälle und -enden, den Entknotungsverlust, die Rücklieferung und Auslieferung neuen Erntebindegarnes monatlich abzuschließende Listen nach folgendem Muster zu führen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Datum der Anlieferung	Name und Wohnort des Anlieferers	Anlieferung entknoteter Bindegarnenden kg	Anlieferung nicht entknoteter Bindegarnenden kg	Entknotungsverlust kg	Summe der Spalten 3 und 4 abzüglich Spalte 5 kg	Garnrücklieferung der Verarbeitungsbetriebe an Landwirtschaftliche Genossenschaften kg	Auslieferung an landwirtschaftliche Betriebe kg	Empfangsbestätigung, Name und Wohnort	Auslieferungsdatum

(2) Die Aufrechnung der Endsummen der Spalten 3 bis 8 hat für den jeweiligen Berichtsmonat insgesamt und unterteilt nach folgenden Anlieferergruppen zu erfolgen:

- a) Vereinigung volkseigener Güter,
- b) Maschinen-Ausleih-Stationen,
- c) sonstige landwirtschaftliche Betriebe.

Die monatlich abzuschließenden Listen sind sorgfältig aufzubewahren.

(3) Die monatlich insgesamt und nach den drei Anlieferergruppen aufgerechneten Endsummen der Spalten 3 bis 8 der Liste sind von den Landwirtschaftlichen Genossenschaften bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats den Kreisgenossenschaften, von diesen, zusammengefaßt, bis zum 10. jedes Monats den Hauptgenossenschaften und von diesen, wiederum zusammengefaßt, bis zum 15. jedes Monats an den Zentralverband Landwirtschaftlicher Genossenschaften in Berlin zu melden. Der Zentralverband Landwirtschaftlicher Genossenschaften gibt je eine Durchschrift der vorzunehmenden Endaufstellung an den Sonderbeauftragten für Erntebindegarn und an das Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Leichtindustrie, Referat Bastfaser.

(4) Die annahmeherechtigten Verarbeiterbetriebe geben die Meldung gemäß Abs. 1 bis 3 bis zum 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die VVB Bastfaser und diese meldet, zusammengefaßt, bis zum 15. jedes Monats an den Zentralverband Landwirtschaftlicher Genossenschaften, an das Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Leichtindustrie, Referat Bastfaser, und an den Sonderbeauftragten für Erntebindegarn.

§ 5

(1) Für die Annahme und die Verarbeitung von entknoteten Altbindegarnabfällen und -enden zu Faserbindegarn sind folgende Betriebe zugelassen. Jutespinnerei und -weberei Meißen, VVB Bastfaser, (10a) Meißen (Elbe), Schützestraße 1, Jutespinnerei und -weberei Olbersdorf, VVB Bastfaser, (10a) Olbersdorf über Zittau 2 (Sachs.), Thüringer Jutewerke Weida, VVB Bastfaser, (15b) Weida (Thür.).

(2) Das Ministerium für Industrie ist berechtigt, weitere Verarbeiterbetriebe zuzulassen.

(3) Die Wahl des zugelassenen Verarbeiterbetriebes ist den Anlieferern bzw. Genossenschaften freigestellt.

§ 6

Die Verarbeitung der Altbindegarnabfälle und -enden in den Bindegarn-Herstellerbetrieben sowie die Auslieferung des Bindegarnes über die Planproduktion hinaus regelt eine nähere Anweisung, die das Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Leichtindustrie, erläßt.

§ 7

Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Vorschriften, die die Erfassung und Bearbeitung von Altbindegarnabfällen und -enden betreffen, insbesondere die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1949 (GBl. 1950 S. 5), werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 31. Oktober 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
L.V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Lade- und Löschfristen
in der Binnenschifffahrt.**

Vom 31. Oktober 1950

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt (ZVOBl. I S. 755) wird bestimmt:

§ 1

Abschnitt II Ziffer 4 Buchst. c der Durchführungsbestimmungen vom 3. März 1950 zur Anordnung über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 150) erhält folgende Fassung:

„c) Der 1. Mai, der 8. Mai, der erste Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag sowie der 7. Oktober und der Neujahrstag werden in die Lade- und Löschfristen nicht einbezogen.“

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Abschnitt II Ziffer 4 Buchst. c der Durchführungsbestimmungen vom 3. März 1950 außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1950

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Mitteilung des Verlages

Die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 2 vom 25. Februar 1950 erschienene **Dienstordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. November 1949** ist jetzt auch als broschiertes Sonderdruck lieferbar.

Format Din A 5

Umfang 42 Seiten

Nettopreis 0,60 DM

Bestellungen sind direkt zu richten an den

DEUTSCHEN ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 9. November 1950

Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 50	Gesetz über die Zusammensetzung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik	1135
8. 11. 50	Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	1135

Gesetz

über die Zusammensetzung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. November 1950

Artikel 1

Der gemäß Artikel 60 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von der Provisorischen Volkskammer bestellte ständige Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten hat durch Beschluß vom 30. Oktober 1950 über die Bildung der Länderkammer folgendes bestimmt:

Die Länderkammer zur Vertretung der deutschen Länder besteht aus:

dreizehn Abgeordneten des Landes Sachsen,
elf Abgeordneten des Landes Sachsen-Anhalt,

zehn Abgeordneten des Landes Thüringen,
neun Abgeordneten des Landes Brandenburg,
sieben Abgeordneten des Landes Mecklenburg.

Die Hauptstadt Berlin entsendet in die Länderkammer dreizehn Vertreter mit beratender Stimme.

Dieser Beschluß wird hiermit bestätigt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1950 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem neunten November neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten November neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz

über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. November 1950

§ 1

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten, fünf Stellvertretern des Ministerpräsidenten und sieben Fachministern.

§ 2

(1) Als Organ des Ministerrates für die Ausarbeitung und für die systematische Kontrolle der Durchführung der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft wird bei der Regierung die Staatliche Plankommission errichtet.

(2) Die Staatliche Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden,
einem Staatssekretär
als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
einem Staatssekretär
als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Staatssekretär für Materialversorgung,
dem Leiter des Statistischen Zentralamtes,
dem Leiter der Hauptabteilung Warenzirkulation.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist zugleich einer der Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

§ 3

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle als Organ für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Regierung.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt an den Sitzungen der Regierung mit beschließender Stimme teil.

§ 4

(1) Die Fachminister leiten folgende Ministerien:

1. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
2. Ministerium des Innern,
3. Ministerium für Staatssicherheit,
4. Ministerium der Finanzen,
5. Ministerium für Schwerindustrie,
6. Ministerium für Maschinenbau,
7. Ministerium für Leichtindustrie,
8. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
9. Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

10. Ministerium für Handel und Versorgung,
11. Ministerium für Arbeit,
12. Ministerium für Gesundheitswesen,
13. Ministerium für Verkehr,
14. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
15. Ministerium für Aufbau,
16. Ministerium für Volkbildung,
17. Ministerium der Justiz.

(2) Für die Fachminister werden Staatssekretäre ernannt.

§ 5

(1) Die Regierung wird ermächtigt und beauftragt, entsprechend den Erfordernissen des Fünfjahresplanes Staatssekretariate für bestimmte Geschäftsbereiche zu errichten.

(2) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich werden bei ihrem Amtsantritt vom Präsidenten der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteiisch zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

(3) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich nehmen an den Sitzungen der Regierung mit beschließender Stimme teil.

(4) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich leiten innerhalb der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik die ihnen anvertrauten Geschäftszweige selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem neunten November neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten November neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 13. November 1950

Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 36 — Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen	1137
3. 11. 50	Durchführungsbestimmung zum § 10 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau	1139
3. 11. 50	Durchführungsbestimmung über Erfassung und Verteilung von Korbweiden und Stockweiden aus der Ernte des Jahres 1950	1139
7. 11. 50	Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak	1140
11. 11. 50	Bekanntmachung über die Änderung der Liste für Gütscheinwaren zu der Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen	1140
	Berichtigung	1140

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 36 — Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen.

Vom 30. Oktober 1950

Auf Grund des § 6 der Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als Lastkilometer im Sinne des § 1 der Preisverordnung Nr. 36 sind im Güternahverkehr die mit Last zurückgelegten Straßenkilometer der kürzesten befahrbaren Straßenverbindung und im Güterfernverkehr die mit Last zurückgelegten Kilometer unter Zugrundelegung der Eisenbahntariffentfernung anzusehen.

§ 2

Für die Berechnung der Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 ist, soweit sich aus dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes ergibt, grundsätzlich das auf der Laststrecke transportierte Gewicht maßgebend, das mit dem im Begleitpapier des beförderten Gutes angegebenen Gewicht übereinstimmen muß. Auftraggeber, Verlader und Frachtzahler haben hierbei im einzelnen folgendes zu beachten:

1. Zu jeder Durchführung eines Transportes ist bei einer Transporteinsatzstelle ein Antrag auf Fahrzeugstellung zu stellen (Transportraumanforderung). Der Antrag muß neben den Angaben über die Abholung und Ablieferung und den Frachtzahler genaue Angaben über die Güterart und das zu transportierende Gewicht (bei Massengütern: Gesamtgewicht) enthalten. Bei der Beförderung von sperrigen Gütern hat der Auftraggeber außer dem zu befördernden Gewicht die Nutzlaststufe des benötigten Fahrzeuges (Lastzuges) anzugeben.

2. Auf Grund dieser Angaben hat die Transporteinsatzstelle dem Auftraggeber (Anforderer) entsprechenden Transportraum je nach dem verfügbaren Fahrzeugbestand unter Wahrung der wirtschaftlichen Erfordernisse zur Verfügung zu stellen.

3. Der Verlader hat auf dem Begleitpapier des zu befördernden Gutes (Frachtbrief oder Transportleistungsnachweis oder Lieferschein) das tatsächlich verladene Gewicht einzutragen und dem Frachtführer eine Ausfertigung zum Verbleib auszuhändigen. Für unzureichende oder fehlende Angaben und sich daraus ergebende Folgen ist der Verlader verantwortlich. Bringt der Verlader aus Gründen, die nicht vom Frachtführer zu vertreten sind, weniger Gewicht zur Verladung als vom Auftraggeber für den gleichen Transport beantragt wurde, bzw. wird überhaupt nichts verladen, so hat der Frachtführer gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf Bezahlung eines Entgeltes für die Gewichts-differenz (Differenz zwischen angefordertem und verladene-m Gewicht) in Höhe der Zuschläge gemäß § 1 der Preisverordnung Nr. 36. Dieses Entgelt für die Gewichts-differenz darf nicht in die Errechnung des zulässigen Preises für die Fuhrleistung einbezogen werden und ist in der auszustellenden Transportrechnung besonders auszuweisen; es darf vom Auftraggeber weder weitergewälzt noch kalkuliert werden.

§ 3

Sofern bei der Beförderung von Erde, Kies, Sand, Splitt, Schotter, Steinen, Schutt, Baumaterialien oder bei der Abholung und Auslieferung von Waren für einen Frachtzahler von einem Absender an mehrere Empfänger oder von mehreren Absendern an einen Empfänger das tatsächlich transportierte Gewicht

für den einzelnen Auftrag in den Begleitpapieren nicht angegeben werden kann, kann die Berechnung der Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 unter Zugrundelegung eines transportierten Gewichts von mindestens 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) erfolgen.

§ 4

Der Zuschlagsberechnung gemäß Preisverordnung Nr. 36 für einen Transport von sperrigen Gütern darf unter Berücksichtigung des besonderen Sperrigkeitszuschlages (§ 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 36) ein transportiertes Gewicht von mindestens 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) zugrunde gelegt werden.

§ 5

Als sperrige Güter im Sinne des § 2 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 36 gelten auch:

- Heu und Stroh (ungepreßt),
- Rohtabak, Glas- und Zellwolle,
- Rohr und Schilf, Rohr- und Schilfmatten,
- Isoliermasse (ungepreßt),
- lebendes Vieh,
- Behälter, wie z. B. Kisten, Koffer, Papierkörbe, Fässer aus Holz oder Eisen, gleichgültig ob gebraucht oder ungebraucht, sofern sie leer transportiert werden.

§ 6

(1) Bei der Abfuhr von Holz aus dem Walde dürfen die Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 für die Lastkilometer auch für die ständigen Leerfahrten von der Entladestelle zum Walde und für die tägliche einmalige Anfahrt vom Standort zur Beladestelle und Abfahrt von der Entladestelle zum Standort unter Zugrundelegung eines transportierten Gewichts von 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) berechnet werden.

(2) An Stelle dieser Berechnungsweise können die Landesfinanzdirektionen — Abt. Preise — zur Vereinfachung prozentuale Zuschläge zu den in ihrem Verwaltungsbereich für Kraftfahrzeuge zulässigen Abfuhrpreisen je Raummeter oder Festmeter festsetzen. Der prozentuale Zuschlag darf unter Berücksichtigung der unter Abs. 1 bestimmten Berechnungsweise in keinem Falle 10% der für Kraftfahrzeuge zulässigen Abfuhrpreise übersteigen.

§ 7

Bei der Abfuhr von Kohlen, Steinkohlen und Koks nach den gültigen Sondertarifen dürfen auch für die Leerfahrten zur Beladestelle die Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 unter Zugrundelegung eines transportierten Gewichts von 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) berechnet werden.

§ 8

Sofern zur Durchführung von Sondereinsätzen (Holzabfuhr, Zuckerrübenkampagne, Kartoffelernte od. ä.) Verlegungen des Standortes notwendig werden, dürfen

1. für die Leerfahrten der Lastkraftwagen vom Heimatstandort zum neuen Standort und von diesem zum Heimatstandort unter Anwendung des Teils I der NVP (Nahverkehrspreisverordnung) die Zuschläge gemäß Preisverordnung

Nr. 36 unter Zugrundelegung eines transportierten Gewichts von 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges),

2. für alleinfahrende Zugmaschinen an Stelle der nach der Preisverordnung Nr. 36 festgesetzten Zuschlagsberechnung Zuschläge in Höhe von 30% der Kilometersätze des Teils I der NVP nach dem Stande von 1944 berechnet werden.

§ 9

Für den zeitmäßigen Einsatz von Zugmaschinen ohne Anhänger an einer Arbeitsstelle (wie z. B. Rücken und Schleifen von Holz, Bergung von Eisenträgern, Einreißen von Mauerwänden, Lohndrusch od. ä.) dürfen an Stelle der gemäß Preisverordnung Nr. 36 festgesetzten Zuschlagsberechnung nachstehende Zuschläge je Stunde zu den zulässigen Preisen berechnet werden:

für Zugmaschinen bis 20 PS	=	0,30 DM,
" " " 30 "	=	0,35 DM,
" " " 50 "	=	0,40 DM,
" " " 70 "	=	0,55 DM,
" " " 100 "	=	0,70 DM,
" " " 150 "	=	0,80 DM,
" " über 150 "	=	0,95 DM.

§ 10

Bei Schwertransporten auf Spezialfahrzeugen dürfen die Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 nicht unter Zugrundelegung der auf den Spezialfahrzeugen transportierten Last, sondern lediglich unter Zugrundelegung des Eigengewichts des Spezialfahrzeuges berechnet werden.

§ 11

Stellt der Auftraggeber zur Durchführung von Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen dem Fahrzeughalter Kraftstoff in natura zur Verfügung, so dürfen vom Fahrzeughalter auf die geltenden Tarife die Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 nicht berechnet werden. Außerdem ist der zulässige Rechnungsbetrag über die Fuhrleistung um nachstehende Abschläge zu kürzen:

- für jedes verbrauchte Kilogramm Dieselmotorkraftstoff um 0,41 DM,
- für jedes verbrauchte Liter Vergasermotorkraftstoff um 0,45 DM.

§ 12

(1) Die gemäß Preisverordnung Nr. 36 für das transportierte Gewicht berechneten Zuschläge sind als Frachttentgelt anzusehen und daher beförderungssteuerpflichtig. Umsatzsteuer ist nicht zu entrichten, wenn die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 9 des Umsatzsteuergesetzes gegeben sind.

(2) Die Zuschläge unterliegen ebenfalls der Berechnung von Unkostenbeiträgen der Auto-Transportgemeinschaften (ATG).

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zum § 10 des Gesetzes über den Mutter- und
Kinderschutz und die Rechte der Frau.**

Vom 3. November 1950

Auf Grund § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien zur Durchführung des § 10 folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes:

Zur Erlangung eines Urlaubs bis zu 8 Wochen ist eine unnormale Geburt vom Arzt schriftlich zu bestätigen.

§ 2

Zu § 10 Abs. 3 des Gesetzes:

(1) Die Schwangerschafts- und Wochenhilfe aus der Sozialversicherung ist für die Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs nach § 10 Abs. 1 an die dem Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) unterliegenden Versicherungspflichtigen zu zahlen. Für die im Bergbau Beschäftigten verlängert sich die Dauer der Schwangerschaftshilfe auf 6 Wochen, ohne daß es einer besonderen Arbeitsbefreiung durch den Arzt bedarf. Für alle übrigen Versicherten (Selbständige, freiwillig Versicherte, Studenten, Hoch- und Fachschüler, Rentner und Arbeitslose) gelten die Vorschriften der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung [VSV] („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) und die Vorschriften der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die freiwillige und zusätzliche Versicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 102) weiter.

(2) Die Leistungen der Schwangerschafts- und Wochenhilfe können wöchentlich gezahlt werden.

(3) Als durchschnittliches Monateinkommen gilt der Nettoarbeitsverdienst nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten 3 Monate vor der Arbeitsbefreiung. Die Schwangerschafts- und Wochenhilfe ist in Höhe des Nettoeinkommens zu zahlen. Leistungszuschläge und ähnliche Vergütungen nach tariflichen Vereinbarungen gelten als normales Entgelt, soweit sie der Lohnsteuer unterliegen.

(4) Die monatliche Einkommensgrenze nach der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung von 600 DM findet für die Leistungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

(5) Schwangerschafts- und Wochenhilfe wird statt Haus- und Taschengeld auch während des Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einem Entbindungsheim gewährt, solange er wegen der Geburt notwendig ist.

(6) Der Anspruch bleibt auch dann erhalten, wenn der Arzt bestätigt, daß die Schwangere länger als 5 Wochen vor der Entbindung infolge Schwangerschaft die Arbeit nicht fortsetzen kann. Bis zum Beginn der Zahlung der Schwangerschaftshilfe sind die Bestimmungen über die Arbeitsbefreiung und die ärztliche Kontrolle anzuwenden.

(7) Die Vorschriften des § 36 Abs. 7 und 8 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung finden keine Anwendung.

(8) Die Geldunterstützung für das Kind nach § 36 Abs. 5 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung entfällt, da sie in der Schwangerschafts- und Wochenhilfe enthalten ist.

(9) § 67 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung und die Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl. I S. 765) sind nicht anwendbar.

§ 3

Zu § 10 Abs. 4 des Gesetzes:

Die einmalige Unterstützung von 50 DM ist für jedes Kind zu gewähren, auch bei Mehrlingsgeburten. Sie kann bereits 2 Wochen vor der Geburt gezahlt werden. Anspruchsberechtigt sind diejenigen Mütter, die Schwangerschafts- und Wochenhilfe zu erhalten haben.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Durchführungsbestimmung
über Erfassung und Verteilung von Korbweiden
und Stockweiden aus der Ernte des Jahres 1950.**

Vom 3. November 1950

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 13. Oktober 1948 über Korbweiden und Stockweiden (ZVOBl. S. 498) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen vom 15. Oktober 1948 zur Anordnung über Korbweiden und Stockweiden der Ernte 1948/49 (ZVOBl. S. 510) sind auch im Jahre 1950 anzuwenden, sofern die vorliegende Durchführungsbestimmung nichts anderes festsetzt.

§ 2

Die Höhe der Ablieferung wird je Hektar kulturmäßig gezogener Korbweiden, Bandstockweiden oder für Flechtarbeiten geeigneter wildwachsender Weiden in den einzelnen Ländern — unter Änderung von Ziffer 2 der Durchführungsbestimmungen für 1948/49 — für das Jahr 1950 wie folgt festgesetzt:

für Land Brandenburg	auf 60 dz,
für Land Mecklenburg	auf 40 dz,
für Land Sachsen-Anhalt	auf 50 dz,
für Land Sachsen	auf 40 dz,
für Land Thüringen	auf 40 dz.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 3. November 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

**Anderung
der Ersten Durchführungsbestimmung zur
Verordnung über Anbau und Erfassung von
gewerblichem Tabak.**

Vom 7. November 1950

§ 13 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1950 zur Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak (GBl. S. 461) erhält folgende Fassung:

„(3) Über das Ergebnis der Bewertung und Verewiegung wird durch den Vertreter der Zollverwaltung ein Wiegeschein in vierfacher Ausfertigung ausgestellt. Je eine Ausfertigung des Wiegescheines erhalten das zuständige Zollamt, der Tabakpflanzler, die Tabak-Genossenschaft und der Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse).“

Berlin, den 7. November 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Ministerium für Industrie

I. V.: Wunderlich

Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf

Staatssekretär

Bekanntmachung

über die Änderung der Liste für Gutscheinwaren zu der Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen.

Vom 11. November 1950

In der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 727) wird die Anlage 1 zu § 28 — Liste für Gutscheinwaren — (GBl. S. 733) bei der Bezeichnung „Punktwaren“ unter „b) Farbige Ablieferungsscheine“ wie folgt geändert:

Statt:

„für 9 Punkte = 50 g Strickwolle oder 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder.“

muß es heißen:

„für 9 Punkte = 100 g Strickwolle oder 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder.“

Berlin, den 11. November 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Albrecht

Staatssekretär

Berichtigung

In der Verordnung vom 2. November 1950 zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Winterhalbjahr 1950/51 (GBl. S. 1123) muß es in der Einleitung des § 1 und im § 4 Abs. 1 jedesmal statt „kWh“ richtig heißen: „kW“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 15. November 1950

Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 50	Anweisung über den Nachweis der Veränderung des Pflichtablieferungssolls beim An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh (Sollveränderungsanweisung)	1141
31. 10. 50	Anweisung über das Verfahren zur Durchführung des § 5 des Gesetzes über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler (Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls)	1143

Anweisung über den Nachweis der Veränderung des Pflichtablieferungssolls beim An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh (Sollveränderungsanweisung).

Vom 30. Oktober 1950

Das im § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik [Viehvermehrungsplan 1950] (GBl. S. 652) erwähnte Sollveränderungsverfahren wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt geregelt:

§ 1

(1) Das Pflichtablieferungssoll in tierischen Erzeugnissen nach den geltenden Rechtsvorschriften wird beim An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, und zwar von Rindern, Schweinen — einschl. Ferkeln —, Schafen und Ziegen auf Antrag der Viehhalter (der Käufer oder Verkäufer) in Höhe des Lebendgewichtes erhöht oder herabgesetzt (Sollveränderung).

(2) Diese Sollveränderung ist bei Kaufverträgen über Zucht- und Nutzvieh der im Abs. 1 angeführten Tiergattungen nur zwischen ablieferungspflichtigen Wirtschaften (Tierhalter) zulässig.

§ 2

(1) Der Antrag auf Feststellung der Sollveränderung ist über die Dorfgemeinschaft bei der Kreisgemeinschaft zu stellen, die ihn dem für den Verkäufer zuständigen Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt — Abt. Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — nach Prüfung des dem Antrage angeschlossenen rechtsgültigen Sollveränderungsvertrages zur Durchführung der Sollveränderungen vorlegt. Das Verfahren, betreffend die Sollveränderung, regelt sich nach den als Anlage angeschlossenen Richtlinien.

(2) Das Muster der Sollveränderungsverträge wird vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschrieben. In diesen Verträgen ist als Sollveränderungsgewicht (§ 1) das auf Grund einer amtlichen Wägung festgestellte Lebendgewicht eines Tieres zugrunde zu legen.

(3) Dorf- und Kreisgenossenschaften können beim An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh nur als Vermittler, nicht aber als Käufer oder Verkäufer auftreten.

§ 3

Tierverluste oder Beschädigungen, die nach der Übernahme des Tieres durch den Käufer bei einer Sollveränderung eintreten, gehen zu Lasten des Käufers. Auftretende Gewährsmängel gehen zu Lasten des Verkäufers.

§ 4

Wenn durch eine Sollveränderung das Jahrespflichtablieferungssoll in Schlachtvieh übererfüllt wird, kann der Erzeuger über die Mehrmenge zu Gunsten der Pflichtablieferung anderer Wirtschaften oder als Vorauslieferung verfügen.

§ 5

Sollveränderungsverträge, die nach dem 30. November abgeschlossen werden, sind auf das Pflichtablieferungssoll des kommenden Jahres anzurechnen.

§ 6

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten entgegengesetzte Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Planung

I. V.: Leuschner
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Anweisung

Richtlinien zur Anweisung über den Nachweis der Veränderung des Pflichtablieferungssolls beim An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh (Sollveränderungsrichtlinien).

Abschnitt I

Bei der Abwicklung des An- und Verkaufes von Zucht- und Nutzvieh, wodurch Sollveränderungen hervorgerufen werden, sind die vom Ministerium

für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vorgeschriebenen Vertragsformulare*) Teil I A bis I C und Teil II A bis II C zu verwenden. Der Teil II A bis II C gilt als Schlußschein für den Verkäufer und Käufer.

Abschnitt II

Die Kreisgenossenschaften sind verpflichtet,

1. beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh:

- a) von allen Letztkäufern oder den in ihrem Auftrag auftretenden Kaufvermittlern vor Abschluß des Sollveränderungsvertrages eine Bescheinigung des für den Wohnsitz des Käufers zuständigen Bürgermeisters darüber zu verlangen, daß der Käufer die erforderliche Gegenlieferung innerhalb von 8 Tagen durchführen kann,
- b) dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse —, unterteilt nach Verkaufsgemeinden, auf dem Formblatt „Sollveränderung Nr. 1 und 2“ in vierfacher Ausfertigung unter Beifügung der Sollveränderungsverträge Teil I A und I B die Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh bekanntzugeben,
- c) von den Vertragsformularen Teil III A den Verkäufern und Teil II B den Käufern auszuhandigen, Teil I C und II C sind bei der Kreisgenossenschaft als Beleg aufzubewahren;

2. beim Aufkauf von Zucht- und Nutzvieh:

nach dem Formblatt „Sollveränderung Nr. 3 und 4“ in vierfacher Ausfertigung an den für sie zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse —, unterteilt nach den für die Käufer von Zucht- und Nutzvieh zuständigen Gemeinden, die Ankäufe von Zucht- und Nutzvieh bekanntzugeben.

Abschnitt III

Die Räte der Kreise — Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — haben

1. beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh:

- a) Teil I A des Vertrages als Unterlage zur Gemeindegartei am Wohnsitz des Verkäufers abzuliegen,
- b) im eigenen Kreis Teil I B als Unterlage zur Gemeindegartei am Wohnsitz des Käufers abzuliegen, bei Verkäufen in andere Kreise innerhalb des Landes sowie bei Verkäufen von Land zu Land Teil I B bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats dem für den Käufer zuständigen Rat des Kreises zur Registrierung und Ablage als Unterlage zur Gemeindegartei zuzustellen,
- c) den Empfang der Sollveränderungsverträge Teil I B dem für den Verkäufer zuständigen Rat des Kreises innerhalb 10 Tagen schriftlich zu bestätigen;

2. die gemäß Abschn. II Ziffer 1 Buchst. b und Ziffer 2 von den Kreisgenossenschaften vorgelegten Sollveränderungsmeldungen für Zucht-

und Nutzvieh, Formblatt 1 bis 4, wie folgt zu verteilen:

a) Die 1. Ausfertigung

erhalten die Kreiskontore der VVEAB — tier. — mit der Anweisung, die Liefererkarteien der beteiligten Ablieferungspflichtigen entsprechend zu berichtigen.

b) Die 2. Ausfertigung

wird der Abteilung Land- und Forstwirtschaft im eigenen Kreis zur Kontrolle des Zucht- und Nutzviehregisters gemäß § 11 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Viehmehrungsplan 1950 (GBl. S. 652) übergeben.

c) Die 3. Ausfertigung

der Sollveränderungsmeldungen für Zucht- und Nutzvieh, Formblatt 1 und 2, ist dem für den Verkäufer zuständigen Bürgermeister und die 3. Ausfertigung der Sollveränderungsmeldung für Zucht- und Nutzvieh, Formblatt 3 und 4, dem für den Käufer zuständigen Bürgermeister bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats nach Ausfüllung des Bestätigungsvermerkes mit der Anweisung zu übersenden, die Änderung des Gemeindegartens und die entsprechenden Berichtigungen der Erzeugerkarteien vorzunehmen.

Beim Verkauf und Kauf von Kreis zu Kreis innerhalb des Landes und von Land zu Land ist die oben nach Ziffer 2 Buchst. c angeordnete Gemeindegartensbestätigung unter Vorbehalt zu geben und erst dann endgültig zu bestätigen, wenn vorliegt:

aa) beim Verkauf und Kauf von Kreis zu Kreis innerhalb des Landes die Bestätigung der zuständigen Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung,

bb) beim Verkauf und Kauf von Land zu Land die Bestätigung durch die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik;

3. nach Abschluß eines jeden Quartals bis zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregierungen alle Sollveränderungen (Entlastungen und Belastungen), die durch den An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh mit anderen Kreisen innerhalb des Landes und von Land zu Land entstanden sind, auf Formblatt 5 und 6 der Sollveränderungsmeldung für Zucht- und Nutzvieh zu melden.

Abschnitt IV

Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregierungen haben

1. die nach Abschn. III Ziffer 3 von den Kreisen vorgelegten Meldungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und beim Kauf und Verkauf von Zucht-

*) Die Vertragsformulare gehen den beteiligten Dienststellen besonders zu. Eine Veröffentlichung unterbleibt.

und Nutzvieh in andere Kreise innerhalb des Landes die neuen Planmengen der Kreise zu bestätigen,

2. der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. des auf das Berichtsquartal folgenden Monats die Sollveränderungen, die durch die An- und Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh von Land zu Land entstanden sind, auf Formblatt 5 und 6 der Sollveränderungsmeldung für Zucht- und Nutzvieh zu melden.

Abschnitt V

Die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik stellt durch Berichtigung der Zu- und Abgänge von Land zu Land die neuen Planmengen der Länder fest und bestätigt diese den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregierungen.

Anweisung

über das Verfahren zur Durchführung des § 5 des Gesetzes über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler (Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls).

Vom 31. Oktober 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wird wegen des Verfahrens über die Ermäßigung des Ablieferungssolls der Neubauern-Umsiedler nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1950 zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1079) folgende Anweisung erlassen:

Abschnitt I Allgemeines

Das Verfahren zur Durchführung des § 5 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) ist in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1950 (GBl. S. 1079) so geregelt, daß das prozentuale Ausmaß der Herabsetzung des Ablieferungssolls des Neubauern-Umsiedlers vor der Veranlagung zur Pflichtablieferung für das Jahr 1951 festgestellt wird. Bei der Heranziehung zur Pflichtablieferung wird die Neubauernwirtschaft nach den allgemeinen Grundsätzen veranlagt werden. Die festgesetzten Ablieferungsmengen werden in dem Prozentausmaß ermäßigt, wie in dem nach der Zweiten Durchführungsbestimmung (II. DB) vorgeschenen Verfahren festgelegt wurde.

Abschnitt II Besonderes

1.

Zu § 1 der II. DB:

Das Pflichtablieferungssoll darf nur für nachstehende Haupterzeugnisse herabgesetzt werden:

Getreide, Kartoffeln, Ölfrüchte, Schlachtvieh und Milch.

2.

Zu § 1 Buchst. a der II. DB:

(1) Aus dem Personenkreis der Neubauern-Umsiedler kann jenen das Pflichtablieferungssoll herabgesetzt werden, die infolge ungenügender Ausstattung geringe Erzeugungsleistungen erzielten. Der Herabsetzung muß eine Prüfung vorangehen, über welche Ausstattung die Bauernwirtschaft des Neubauern-Umsiedlers verfügt und ob infolge der ungenügenden Ausstattung geringe Erzeugungsleistungen eingetreten sind. Unter den Begriff dieser Ausstattung fallen die Produktionsmittel, die nach den örtlichen Verhältnissen zu einer Landwirtschaft gehören, wie

- Gebäude (Wohngebäude, Stallungen, Scheunen usw.),
- lebendes Inventar (Besitz an Vieh, gewertet nach Stückzahl und nach Großvieheinheiten der einzelnen Viehgattungen),
- totes Inventar (der Größe der Wirtschaft entsprechende landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art).

(2) Die Feststellungen über die Ausstattung sind in den Vordruck 2 (Anlage A) über den Vorschlag aufzunehmen, den der Bürgermeister/Oberbürgermeister dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt vorzulegen hat (vgl. § 2 der II. DB). Die gewissenhaften und sorgfältigen Feststellungen, die in die einzelnen Spalten des Vordruckes 2 eingetragen werden, bilden die Grundlage für die Gesamtbeurteilung der Wirtschaft.

(3) Nach Durchführung der Beurteilung der Wirtschaft muß die Erzeugungsleistung geprüft werden. Die Erzeugungsleistung kann als gering beurteilt werden, wenn sich aus den vorgelegten oder den beim Bürgermeisteramt befindlichen Unterlagen nach Ansicht der Differenzierungskommission (vgl. unter Ziffer 5 Abs. 1) ergibt, daß der Neubauern-Umsiedler seine Ablieferungsverpflichtungen in den Haupterzeugnissen trotz Anstrengung nicht voll erfüllen konnte. Dabei ist es möglich, daß sich diese geringe Erzeugungsleistung auch nur auf ein Produkt beziehen kann. (Beispiel: In der Wirtschaft eines Neubauern-Umsiedlers befindet sich keine Milchkuh oder nur eine einzige Milchkuh. Ist also die Erzeugungsleistung in Milch gering oder fehlt sie überhaupt, so kann es in einem solchen Fall genügen, das Pflichtablieferungssoll in Milch herabzusetzen.) Die Feststellungen über die geringen Erzeugungsleistungen sind ebenfalls in den Vordruck über den Vorschlag einzutragen.

(4) Bei der Prüfung des Umfangs der Ausstattung ist die Bodengüte außer Betracht zu lassen. Die Bodenverhältnisse sind bei der Differenzierung der auf die Wirtschaft entfallenden Normen zu berücksichtigen.

3.

Zu § 1 Buchst. b der II. DB:

Bei den Neubauern-Umsiedlerfrauen, deren Männer verstorben, gefallen oder vermißt sind, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausstattung genügend ist oder nicht, sondern die Ermäßigung ist dann zu gewähren, wenn die Tatsache festgestellt ist, daß es sich um eine Witwe handelt, die die Neubauern-Umsiedler-Wirtschaft selbst führt.

4.

Zu § 1 Buchst. c der II. DB:

„Invalide“ nach § 5 des Gesetzes sind die Neubauern-Umsiedler mit einer Erwerbsunfähigkeit von mehr als 66²/₃%, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Erwerbsunfähigkeit eine Kriegsfolge ist oder aus einem Dienstverhältnis entstanden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Rentenbescheides, aus dem die Erwerbsunfähigkeit von mehr als 66²/₃% hervorgeht, oder eines amtsärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Ist diese Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit gegeben, so entfällt — wie bei den Neubauern-Umsiedlerfrauen — der Nachweis des Grundes der geringen Erzeugungsleistung.

5.

Zu § 2 der II. DB:

(1) Entsprechend dem im § 2 der II. DB vorgesehenen Verfahren haben die Bürgermeister/Oberbürgermeister zu prüfen, ob sich in ihrer Gemeinde Neubauern-Umsiedler, Neubauern-Umsiedler-Witwen oder Neubauern-Umsiedler-Invaliden befinden. Nach Vordruck 1*) haben die Bürgermeister/Oberbürgermeister einen Nachweis aller Neubauern-Umsiedler, Neubauern-Umsiedler-Witwen und invaliden Neubauern-Umsiedler zu erbringen. In diesem Vordruck sind die Personen namentlich aufzuführen, bei denen nach ihrer Anschauung die wirtschaftliche Festigung bisher nicht erreicht wurde. Der Nachweis ist der Differenzierungskommission vorzulegen, die im Jahre 1950 die Differenzierung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Gemeinde durchgeführt hat. Sollte diese Differenzierungskommission nicht mehr arbeitsfähig sein, so ist eine neue Differenzierungskommission unter Beachtung der Vorschriften des § 18 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 163) zu bilden. Die Kommission hat unter dem Vorsitz des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und — in den Kreisen unter Beteiligung eines Beauftragten des Rates des Kreises — festzustellen, für welche Personen die vorgesehenen Ermäßigungen in Betracht kommen. Sobald der Kreis der Personen feststeht, hat die Kommission eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage an Hand des dieser Anweisung angeschlossenen Vordruckes 2 durchzuführen und dann festzustellen, welche Vergünstigungen in der Ableferung und in welcher Höhe sie in den Jahren 1951 und 1952 gegeben werden sollen.

(2) Zur Vermeidung späterer Beschwerden sind die Neubauern-Umsiedler, Neubauern-Umsiedler-Witwen und Neubauern-Umsiedler-Invaliden von dem Inhalt des Vorschlages an den Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt in Kenntnis zu setzen. Weicht ihre Stellungnahme von dem Vorschlag ab, so ist dies unter Angabe der Gründe in dem Vordruck zu vermerken.

6.

Zu § 2 Abs. 3 der II. DB:

Sämtliche Vorschläge (Vordrucke 2) samt dem Nachweis aller Neubauern-Umsiedler (Vordruck 1) hat der Bürgermeister/Oberbürgermeister dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt spätestens bis zum 1. Dezember 1950 vorzulegen. Die Abteilung Erfas-

sung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt prüft mit der Abteilung Landwirtschaft, den Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der Gewerkschaft Land und Forst die vorgelegten Vorschläge, über die der Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt bis zum 15. Dezember 1950 zu beschließen hat. Nötigenfalls hat sie die Feststellungen der Gemeinde zu ergänzen. In einem Beschluß hat der Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt die Höhe der prozentualen Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls der einzelnen Erzeugnisse in den Jahren 1951 und 1952 für die betreffenden Neubauern-Umsiedler, Neubauern-Umsiedler-Witwen und Neubauern-Umsiedler-Invaliden festzulegen.

7.

Zu § 3 Abs. 1 der II. DB:

Die Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt ist dem Neubauern-Umsiedler mit einem schriftlichen Bescheid zur Kenntnis zu bringen, für den der Vordruck 3 (Anlage B) zu verwenden ist. Der Empfang der Entscheidung ist auf dem Vordruck zu bestätigen. Die Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und die Räte der Kreise/der kreisfreien Städte haben die Durchführung der Arbeit in den Gemeinden zu kontrollieren und sich davon zu überzeugen, daß genau nach den gesetzlichen Bestimmungen entschieden wird und spätestens bis zum 20. Dezember 1950 der in Betracht kommende Personenkreis im Besitz der Entscheidungen des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt ist.

8.

Zu § 3 Abs. 2 der II. DB:

Erhebt der Neubauern-Umsiedler gegen die Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt Beschwerde, so ist diese mit einer Stellungnahme des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt sofort dem Ministerium für Handel und Versorgung des Landes zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat entweder die Entscheidung des Kreises/der kreisfreien Stadt zu bestätigen oder eine neue Entscheidung zu treffen, die endgültig ist. In der II. DB ist für die Erledigung der Beschwerden eine Frist von 15 Tagen deshalb vorgesehen, weil vor der Veranlagung für das Jahr 1951 die Höhe der Ermäßigung festgestellt sein muß. Die Minister für Handel und Versorgung der Länder haben die Erledigung der einlaufenden Beschwerden in der vorgesehenen Frist sicherzustellen.

9.

Zu § 4 der II. DB:

Bis zum 25. Januar 1951 ist dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik der Nachweis über die festgesetzten Ermäßigungen, geordnet nach Neubauern-Umsiedlern, Neubauern-Umsiedler-Witwen und Neubauern-Umsiedler-Invaliden, unterteilt nach Kreisen, entsprechend dem Vordruck 4*) vorzulegen.

Berlin, den 31. Oktober 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

*) Wird hier nicht mit abgedruckt; er ist den Landesregierungen besonders zugegangen.

Anlage A

zu Abschn. II Ziffer 2 Abs. 2
vorstehender Anweisung

(Vordruck 2)

Neubauern- Umsiedler- Witwen	Neubauern- Umsiedler- Invaliden	*) übrige Neubauern- Umsiedler
------------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------------

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt vom Statistischen Zentralamt
in Berlin und registriert am 10. 11. 1950
unter Nr. R 0-511/55.

Bearbeitungstermine:
a) Durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister in zweifacher Ausfertigung dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt bis zum 1. Dezember 1950 vorzulegen.
b) Der Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt entscheidet über die Herabsetzung bis zum 15. Dezember 1950.

Vorschlag

auf Herabsetzung des Pflichtablieferungssolls in den Jahren 1951 und 1952
auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) in Verbindung mit § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1950 (GBl. S. 1079)

Auf Grund des § 5 des obenbezeichneten Gesetzes vom 8. September 1950 wird für den/die*)

Neubauern-Umsiedler/-Witwe/-Invaliden*) (Name) (Vorname)

wohnhaft in (Gemeinde) (Kreis) (Land)

geb. am (Datum) in (Ort)

folgender Vorschlag auf Herabsetzung des Pflichtablieferungssolls seiner Bauernwirtschaft in den Jahren 1951 und 1952 vorgelegt.

Die Umsiedlereigenschaft des Obengenannten ist festgestellt.

I. Beurteilung der Wirtschaft:

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ha, davon Pachtland ha.

II. Beurteilung der Ausstattung:

Beurteilung der Ausstattung auf Grund der Angaben des Neubauern-Umsiedlers und der Unterlagen beim Bürgermeister/Oberbürgermeister.

Der Neubauern-Umsiedler verfügt über:

- a) Gebäude
- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------------|
| Eigenes Wohnhaus: ja/nein*) | Stallungen: ausreichend/unzureichend*) |
| Wohnraum: ausreichend/unzureichend*) | Scheunen: ausreichend/unzureichend*) |

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Noch Anlage A**b) Maschinen und Geräte**

Der Bestand an Maschinen und Geräten ist ausreichend/unzureichend*)

Bedient sich der Neubauern-Umsiedler der vorhandenen Unterstützung durch die MAS? ja/nein*)

Warum nicht?

c) Viehbestand

[Stückzahl mal Großvieheinheit (GV) = Spalte 2 mal 3 = Spalte 4]

Art	Stückzahl	je Stück GV	GV insgesamt
1	2	3	4
Ackerpferde, leicht		0,80	
Ackerpferde, mittelschwer		1,00	
Ackerpferde, schwer		1,20	
Fohlen		0,75	
Maultiere		1,00	
Zuchtbullen		1,50	
Zugochsen		1,20	
Kühe		1,00	
Mast- und Schlachtvieh		1,00	
Jungvieh über 1 Jahr		0,75	
Jungvieh (einschl. Kälber) unter 1 Jahr		0,30	
Schafe und Ziegen über 1 Jahr		0,10	
Schafe und Ziegen (einschl. Lämmer) unter 1 Jahr		0,05	
Zuchtschweine		0,30	
Mastschweine		0,25	
Ferkel bis 6 Monate		0,10	
Ferkel bis 8 Wochen		0,02	
Gesamtviehbestand in GV	—	—	
GV je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (GV: LN)	—	—	

Auf Grund der getroffenen Feststellungen unter a) bis c) ist die Ausstattung als genügend/ungenügend*) zu bezeichnen.

III. Beurteilung der Erzeugungsleistungen:

Beurteilung der Erzeugungsleistungen auf Grund der Unterlagen beim Bürgermeister/Oberbürgermeister. Infolge geringer Erzeugungsleistungen hat der Neubauern-Umsiedler seine Pflichtablieferung trotz Anstrengung in den aufgeführten Erzeugnissen nur wie folgt erfüllt:

Erzeugnis	Pflichtablieferungserfüllung in %			
	1947	1948	1949	1950 Stand am
Getreide				
Kartoffeln				
Ölsaaten				
Schlachtvieh (insgesamt in Lebendgewicht)				
Milch bei 3,5% Fettgehalt				

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Noch Anlage A

IV. Besondere Bemerkungen über die Ausstattung und über die Erzeugungsleistungen:

V. Stellungnahme des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und der Differenzierungskommission nach genauer Beurteilung der Ausstattung und der Erzeugungsleistungen:

- a) Ist nach Anschauung der Kommission die geringe Erzeugungsleistung eine Folge der ungenügenden Ausstattung?
ja/nein/oder*)
- b) Vorschlag auf Herabsetzung in den Jahren 1951 und 1952 in Höhe von:

Erzeugnis	1951 %	1952 %
Getreide		
Kartoffeln		
Ölsaaten		
Schlachtvieh (insgesamt in Lebendgewicht)		
Milch bei 3,5% Fettgehalt		

VI. Stellungnahme des Neubauern-Umsiedlers:

Mit vorstehender Beurteilung einverstanden.

Erhebt der Neubauern-Umsiedler gegen vorstehende Beurteilung Einspruch? ja/nein*)

Begründung:

.....
(Unterschrift des Neubauern-Umsiedlers)

..... den 1950
(Ort) (Datum)

.....
(Mitglieder der Differenzierungs-
kommission)

(Dienstsiegel)

.....
(Bürgermeister/Oberbürgermeister)

VII. Beschluß des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt:

1. Die Prüfung hat ergeben:
- a) Die Angaben der Gemeinde über die Ausstattung und Erzeugungsleistung treffen zu
oder
- b)
2. Der Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt hat auf Grund seiner Ermittlungen eine Herabsetzung des Ablieferungssolls in den Jahren 1951 und 1952 beschlossen:

Erzeugnis	1951 %	1952 %
Getreide		
Kartoffeln		
Ölsaaten		
Schlachtvieh (insgesamt in Lebendgewicht)		
Milch bei 3,5% Fettgehalt		

..... den 1950
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Landrat/Oberbürgermeister)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage B

zu Abschn. II Ziffer 7
vorstehender Anweisung

(Vordruck 3)

Der Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt:.....
Abt. Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt vom Statistischen Zentralamt
in Berlin und registriert am 10.11.1950
unter Nr. R 0-511/55.

1. Ausfertigung: für den Neubauern-Umsiedler,
2. Ausfertigung: für den Bürgermeister/Oberbürgermeister als Unterlage für die Veranlagung 1951 und 1952,
3. Ausfertigung: Verbleibt beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt.

Bescheid

über die Höhe (des Prozentsatzes) der Herabsetzung des Pflichtablieferungssolls
in den Jahren 1951 und 1952 für Neubauern-Umsiedler

Nr. /

An den/die*)

Neubauern-Umsiedler/-Witwe/-Invaliden*)

Herrn/Frau*)

.....
(Vor- und Zuname des Ablieferungs-
pflichtigen)

.....
(Gemeinde/Stadt) (Kreis) (Land)

Nach § 5 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 971) wird Ihr Pflichtablieferungssoll in den Jahren 1951 und 1952 wie folgt ermäßigt:

	1951	1952
a) Getreide % %
b) Kartoffeln % %
c) Ölfrüchte % %
d) Schlachtvieh (insgesamt in Lebendgewicht) % %
e) Milch bei 3,5% Fettgehalt % %

Gegen diese Entscheidung können Sie binnen 10 Tagen nach Aushändigung dieses Bescheides über den Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt in beim Ministerium für Handel und Versorgung in Beschwerde erheben.

....., den 1950
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Landrat/Oberbürgermeister)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 17. November 1950

Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 50	Ausführungsbestimmung zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Vorschriften über die Zulassung von Installateuren für Arbeiten an Gasleitungen)	1149
8. 11. 50	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern	1152
	Berichtigung	1152

Ausführungsbestimmung zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Vorschriften über die Zulassung von Installateuren für Arbeiten an Gasleitungen).

Vom 16. Oktober 1950

Auf Grund § 7 Abs. 1 und § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBl. I S. 490) wird zum Zwecke der Ausschaltung fachlich ungeeigneter Arbeitskräfte bei Arbeiten an Gasleitungen über die Zulassung von Installateuren folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Allgemeine Vorbedingungen für die Zulassung

(1) Zugelassen zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung von Gasinstallationen im Versorgungsgebiet eines Gaswerkes oder Gasverteilerbetriebes werden natürliche Personen (Bürger der Deutschen Demokratischen Republik) und juristische Personen, die das Gasinstallationsgewerbe selbständig betreiben.

(2) Natürliche Personen müssen

- a) vor der jeweils zuständigen Handwerksorganisation, in der ein sachverständiger Vertreter der Gaswerke Sitz und Stimme hat, die Meisterprüfung im Installationshandwerk mit Erfolg abgelegt haben und gemäß den geltenden Bestimmungen zur Führung des Meistertitels berechtigt sein, oder
- b) in einer staatlich anerkannten, mittleren oder höheren technischen Lehranstalt oder an einer technischen Hochschule ein maschinentechnisches, bautechnisches oder ein Fachstudium in einer staatlich anerkannten Gasfachschule für Gasinstallateure erfolgreich beendet haben und hierauf in einem Unternehmen des Gasinstallationsfaches als ausführender Techniker tätig gewesen sein. Die Dauer der Tätigkeit soll in der Regel mindestens drei Jahre betragen; bei unwesentlich kürzerer Zeit kann die Zulassung von der einwandfreien Ausführung einiger Gasinstallationen abhängig gemacht werden.

(3) Juristische Personen und handelsgerichtlich eingetragene Einzelunternehmen sowie natürliche Personen, die Gasinstallationen ausführen und nicht den Bedingungen zu Abs. 2 Buchst. a oder b entsprechen, müssen mindestens einen verantwortlichen Fachmann fest, d. h. nicht nur vorübergehend, angestellt haben, der den Bedingungen des Abs. 2 Buchst. a oder b entspricht und die Entscheidungsbefugnis in der Arbeitsausführung hat.

(4) Ein Installateur, der aus einem anderen Versorgungsgebiet zuzieht und dort die Zulassung für Gasinstallationen besaß, ist grundsätzlich zuzulassen, jedoch durch das Gaswerk in einer besonderen Einweisung mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen, soweit dies als erforderlich erachtet wird. Ein Gasinstallationsunternehmen, das außerhalb des Gebietes, für welches es die Zulassung besitzt, Arbeiten ausführen will, muß zuvor die für den betreffenden Ort geltenden Vorschriften gemäß Abschn. II Abs. 1 dem Gaswerk gegenüber anerkennen.

Abschnitt II

Besondere Anforderungen

(1) Vorbedingung für die Zulassung ist der nachgewiesene Besitz der einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien für die Installation von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TVR Gas) sowie die schriftliche Verpflichtung zum laufenden Bezug neuer Installationsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie für den Installateur wichtig sind. Die Kenntnis der örtlichen allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und der Arbeitsschutzvorschriften ist unterschriftlich zu bestätigen; die besonderen Vorschriften des Gaswerkes sowie seine Abgabebedingungen sind unterschriftlich anzuerkennen.

(2) Vorbedingung ist weiter der Alleinbesitz einer ordnungsmäßig eingerichteten Werkstatt nebst dem erforderlichen Werkzeug. An die Einrichtung der Werkstatt sind bezüglich des Werkzeugs folgende Mindestanforderungen zu stellen:

a) Allgemeines:

1. Werkbank mit Schraubstock,

2. transportabler Rohrbock mit Rohr- und Parallelschraubstock,
3. leichter transportabler Rohrbock (Pionier),
4. Arbeitsgerät zum Abbiegen von Rohr,
5. Pumpen mit Manometer zum Prüfen von Gasleitungen,
6. ein zweiseitenkliges Wassermanometer mit einem Meßbereich von 0 bis 500 mm WS.

b) Je Arbeitskolonne:

Schneidzeuge bis mindestens 2" (Rohrschneider, Kluppen) und in verschiedenen Größen und Ausführungen: Zangen, Hämmer, Meißel, Schlüssel, Stemmer, Feilen, Rohrfräser, Sägen sowie Strickeisen, Spachtel, Lötzeug, Wasserwaage, Lot, Winkel und andere Meßwerkzeuge, Pinsel.

(3) Voraussetzung der Zulassung ist ferner der Besitz einer gültigen Bescheinigung über die Berechtigung zur Gewerbeausführung oder der Nachweis der handelsgerichtlichen Eintragung.

Abschnitt III

Sonderfälle

(1) Bei dem Tode des nach Abschn. I Abs. 2 Zugelassenen, der die Ausführung von Gasinstallationen im Hauptberuf ausübt, kann den Erben, ohne daß diese die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, diese auf Antrag belassen werden, wenn ein Zugelassener solange die technische Verantwortung für die von der Firma ausgeführten Arbeiten übernimmt, bis diese einen den Voraussetzungen entsprechenden Fachmann als Betriebsleiter angestellt hat. Das gleiche gilt hinsichtlich des Ausscheidens des verantwortlichen Fachmannes für das Unternehmen nach Abschn. I Abs. 3. Die Zulassung erlischt nach drei Monaten ohne weiteres, wenn bis dahin die Einstellung des Fachmannes nicht erfolgt ist; sie erlischt ferner, wenn dreimal im Falle eines Wechsels des verantwortlichen Fachmannes mehr als vier Wochen bis zur Einstellung eines neuen Fachmannes verstrichen sind.

(2) Wenn der Zuzulassende durch Gebrechen an der persönlichen Überwachung der Arbeiten verhindert oder wesentlich behindert ist, so ist Voraussetzung für die Zulassung, daß ein den Allgemeinen Vorbedingungen des Abschn. I und den Besonderen Anforderungen des Abschn. II entsprechender Gasinstallateur als verantwortlicher Fachmann nur für diesen Betrieb angestellt ist.

(3) Wenn der bereits Zugelassene durch Gebrechen an der persönlichen Überwachung der Arbeiten verhindert oder wesentlich behindert ist, so hat er dem Gaswerk innerhalb einer Frist von sechs Monaten anzuzeigen, daß er einen den Allgemeinen Vorbedingungen und den Besonderen Anforderungen entsprechenden und voll einsatzfähigen Gasinstallateur als verantwortlichen Fachmann nur für diesen Betrieb angestellt hat.

(4) Jede Zweigniederlassung bedarf einer ausdrücklichen Zulassung, für die folgendes gilt:

- a) die Niederlassung muß der zuständigen Wirtschaftsorganisation gemeldet sein;

b) es muß für sie ein den Voraussetzungen des Abschn. I Abs. 2 Buchst. a oder b entsprechender Fachmann fest angestellt sein;

c) es muß in der Zweigniederlassung eine Werkstatt nach Abschn. II Abs. 2 vorhanden sein;

d) als Zweigniederlassung gelten Betriebe, die nicht im gleichen Versorgungsgebiet des Gaswerkes oder Gasverteilungsbetriebes liegen wie der Hauptbetrieb.

(5) Die Bestimmungen der Abschn. I und II finden sinngemäß auch Anwendung auf die Ausführung eigener Gasinstallationen in größeren technischen Betrieben, die vom Gaswerk oder Gasverteilungsbetrieb beliefert werden.

Abschnitt IV

Ausspruch der Zulassung

(1) Die Zulassung wird für die natürliche oder juristische Person durch das örtlich zuständige Gaswerk erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung wird schriftlich oder durch Aushängung eines Ausweises ausgesprochen. Der Ausweis ist bei Beendigung der Zulassung unverzüglich zurückzugeben.

(3) Der Zugelassene hat von jeder Änderung der bei der Antragstellung auf Zulassung angegebenen Tatsachen dem Gaswerk sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ein etwaiger Zulassungsausweis ist zwecks Eintragung der Änderung beizufügen. Hierher gehören insbesondere:

- a) Abmeldung oder Erlöschen des Gewerbebetriebes,
- b) Ruhenslassen des Gewerbebetriebes,
- c) Firmenänderung oder Inhaberwechsel,
- d) Umzug innerhalb des Versorgungsbezirkes,
- e) Eröffnung oder Schließung von Zweiggeschäften,
- f) Ausscheiden des Fachmannes aus dem zugelassenen Betrieb.

(4) Durch die Zulassung verpflichtet sich der Zugelassene, die Ausführung der Arbeiten entweder selbst laufend zu überwachen oder durch seinen verantwortlichen Fachmann überwachen zu lassen.

Abschnitt V

Überprüfung

Das Gaswerk hat das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, ob die Bedingungen für die Zulassung vorliegen; es kann alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Wird einem derartigen Verlangen trotz Mahnung ohne stichhaltigen Grund nicht entsprochen, so kann das Gaswerk eine angemessene Frist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf annehmen, daß die Bedingungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

Abschnitt VI

Erlöschen und Entziehung der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt ohne weiteres:

- a) durch Verzicht,
- b) mit der Geschäftsaufgabe,
- c) bei dem Austritt des verantwortlichen Fachmannes aus dem Unternehmen (vgl. Abschn. I Abs. 3), sofern weitere Fachleute nach Abschn. I Abs. 2 Buchst. a oder b nicht mehr zur Verfügung stehen,

d) durch fruchtlosen Ablauf der im Abschn. III Abs. 1 vorgesehenen Frist von drei Monaten.

(2) Wenn ein Installateur die der Zulassung entsprechende Tätigkeit vorübergehend nicht ausübt (z. B. infolge der wirtschaftlichen Lage oder aus Gesundheitsrücksichten), so kann er beim Gaswerk beantragen, daß die Zulassung ruht, ohne zu erlöschen. Die tatsächliche Unterbrechung darf jedoch die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Zulassung in gleicher Weise wie eine neue Zulassung zu beantragen.

(3) Jede Zulassung kann vom Gaswerk entzogen werden, wenn trotz vorhergegangener mehrmaliger Verwarnung der Zugelassene den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandelt oder wenn ihm Unzuverlässigkeiten in geschäftlicher oder technischer Hinsicht nachgewiesen werden, wenn er also z. B. die Gasversorgung schädigt oder gefährdet, Arbeiten ohne Überwachung und Nachprüfung ausführen läßt, Anlagen zur Prüfung anmeldet, die nicht von ihm selbst hergestellt sind^{*)}, wenn er oder die in seinem Betrieb beschäftigten Personen durch fahrlässiges Arbeiten oder Außerachtlassen der notwendigen Vorsicht Leben oder Gesundheit von anderen Personen gefährden u. ä.

(4) In leichteren Fällen kann von der Entziehung der Zulassung abgesehen und vom Gaswerk im Einvernehmen mit den beteiligten Wirtschaftsorganisationen die Verhängung einer Vertragsstrafe bis zu 300,— DM festgesetzt werden. Die Vertragsstrafe wird der Volkssolidarität zugeführt.

Abschnitt VII

Verfahren bei der Erteilung, Versagung oder Entziehung der Zulassung von Gasinstallateuren

(1) Die Zulassung (vgl. Abschn. IV Abs. 1) erfolgt durch das Gaswerk, nachdem der Antrag durch einen Ausschuß geprüft worden ist. Der Ausschuß besteht im allgemeinen aus zwei Personen: aus einem Vertreter des Gaswerkes und einem Vertreter der zuständigen Handwerksorganisation des Gasinstallationsgewerbes.

(2) Im Falle der Versagung oder Entziehung der Zulassung kann der Betroffene Einspruch gegen die Entscheidung des Gaswerkes bei einer Berufungsstelle einlegen. Diese besteht aus einem Vertreter der zuständigen Landeshandwerkskammer des zuständigen Energiebezirks und einem Beauftragten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Industriegewerkschaft Energie, und entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

(3) Der Einspruch ist in dreifacher Ausfertigung innerhalb eines Monats beim Gaswerk einzureichen.

(4) Die Mitglieder der Berufungsstelle bestimmen das Verfahren nach ihrem Ermessen. Die Beteiligten sind mündlich zu hören. Es genügt jedoch auch eine schriftliche Äußerung eines oder beider Beteiligten, wenn beide Beteiligten sich damit einverstanden erklären.

(5) Beide Beteiligten haben den Spruch der Berufungsstelle als endgültig und verpflichtend anzuerkennen.

^{*)} Arbeiten, die nach Abschn. III Abs. 1 von der Firma des Verstorbenen unter Verantwortung eines Zugelassenen ausgeführt werden, sind hierbei ausgenommen.

(6) Über die Kostenverteilung ist in dem Spruch eine Entscheidung zu treffen. Grundsätzlich gilt, daß die Kosten der Berufungsstelle dem Betroffenen zur Last fallen, wenn der Einspruch als unbegründet verworfen wird, dem Gaswerk, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

Den Mitgliedern der Berufungsstelle steht Ersatz ihrer baren Auslagen zu. Gebühren sollen nicht erhoben werden.

(7) Die Anrufung der Berufungsstelle gegen die Entscheidung des Gaswerkes hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt VIII

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zulassungsvorschriften gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten auszusprechenden Zulassungen.

(2) a) Wer nach den bisher geltenden Zulassungsvorschriften beim Gaswerk zugelassen ist, bleibt weiter zugelassen, muß jedoch auf Verlangen des Gaswerkes erfolgreich einen gastechhnischen Lehrgang besuchen.

b) Bei bestehenden Betrieben oder Zweigniederlassungen, in denen bis zur Einführung der Zulassungsvorschriften die Verantwortung für die Ausführung der Installationsarbeiten an Gasinstallationen bei technisch ausgebildeten und langjährig beschäftigten Personen lag, wird diese persönliche Zulassung auch weiterhin unter Ausschluß der Bedingungen des Abschn. I Abs. 2 Buchst. a oder b bis zum Ausscheiden dieser Personen aufrechterhalten. Nach deren Ausscheiden müssen die neuen Träger der Verantwortung den Voraussetzungen nach Abschn. I Abs. 2 Buchst. a oder b genügen.

Die Namen der unter Buchst. b genannten verantwortlichen Personen sind dem örtlich zuständigen Gaswerk schriftlich zu melden. Das Ausscheiden ist gleichfalls sofort, d. h. unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bestand bisher überhaupt noch kein Zulassungsverfahren oder eine Zulassung, so gelten nur diejenigen als zugelassen, die nachweisen können, daß sie mindestens drei Jahre in erheblichem Umfang Gasinstallationen ausgeführt haben, ohne daß ihre Arbeiten vom Gaswerk beanstandet worden sind. Kann der Nachweis nicht geführt werden, so gilt Abschn. I Abs. 2 Buchst. a oder b. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gaswerk und dem Antragsteller sind der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Industriegewerkschaft Energie, und die Wirtschaftsorganisation, die ihn in der Gasinstallation zu betreuen hat, gutachtlich zu hören.

Abschnitt IX

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt X

Die bisher geltenden Vorschriften für die Zulassung von Installateuren sind mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 16. Oktober 1950

Ministerium für Industrie

Selbmann

Minister

Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern.

Vom 8. November 1950

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anlieger und Siedler, die nach § 7 des Gesetzes Eigentümer geworden sind, sind durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt festzustellen.

(2) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt bedient sich hierbei der Gemeinden unter Mitwirkung der Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(3) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt hat unverzüglich — spätestens bis zum 30. November 1950 — Listen den Grundbuchämtern zu übergeben, auf Grund deren die Grundbuchämter die Grundbuchberichtigungen gemäß § 7 des Gesetzes vorzunehmen haben.

§ 2

Die Löschung nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes hat nach folgender Maßgabe zu erfolgen:

1. Von der vorzunehmenden Löschung hat das Grundbuchamt der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank Mitteilung zu machen.

2. Die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank hat unverzüglich nach Eingang der Mitteilung des Grundbuchamtes dieses um Eintragung der Hypothek für die herabgesetzte oder ungekürzte Restschuld zu ersuchen.

Kann die Restschuldsumme noch nicht genau bezeichnet werden, so ist auf Ersuchen der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank eine Vormerkung einzutragen.

3. Die Löschung nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes hat gleichzeitig mit den Eintragungen auf Grund der Ersuchen nach Ziffer 2 zu erfolgen. Die auf Grund des Ersuchens nach Ziffer 2 einzutragenden Rechte sind im Range des zur Löschung gelangenden Rechtes einzutragen.

§ 3

Die Erteilung eines Briefes für die Hypothek für die Restschuldsumme nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist ausgeschlossen.

§ 4

(1) Mit der Überführung von Grund und Boden ist in den Grundbuchakten ein Sperrvermerk zu Gun-

sten des Bodenfonds anzubringen. Der Antrag auf Eintragung des Sperrvermerkes ist durch die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank zu stellen.

(2) Das Ersuchen um Eintragung des Volkseigentums gemäß § 11 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. September 1950 (GBl. S. 1017) ist durch das zuständige Ministerium des Innern zu stellen.

§ 5

(1) Die Hypothek für die Entschädigungsforderung gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1950 (GBl. S. 1071) ist im Anschluß an alle in der 3. Abteilung eingetragenen Belastungen einzutragen.

(2) Die Erteilung eines Briefes ist ausgeschlossen.

§ 6

Der Rat des Kreises bzw. der Stadt hat die nach § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1950 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

(1) Ist eine ungeteilte Erbengemeinschaft Eigentümer der Altsiedlerstelle, so kann im Falle des § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1950 nur ein Erbe das Eigentum übertragen werden.

(2) Die nach Abs. 1 als Eigentümer ausscheidenden Erben sind nach Maßgabe der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1950 zu entschädigen.

(3) Der Bemessung der Entschädigung nach Abs. 2 ist das Verhältnis zwischen den Erbteilen zugrunde zu legen.

§ 8

Stempel, deren Text durch das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt wurden, dürfen für die Eintragungen in Durchführung des Gesetzes verwendet werden.

Berlin, den 8. November 1950

Ministerium der Finanzen	Ministerium des Innern
I. V.: Rumpf	Dr. Steinhoff
Staatssekretär	Minister
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	
Goldenbaum	
Minister	
Ministerium der Justiz	
Fechner	
Minister	

Berichtigung

In der Verordnung vom 13. Juli 1950 zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder (GBl. S. 659) muß es unter Abschnitt I bei Ziffer b heißen:

„b) aus dem Kreis Templin
an den Kreis Neustrelitz
Großer Brückentin-See
(Wasserfläche mit Insel aus Gemeinde
Rutenberg)“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 20. November 1950

Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 50	Preisverordnung Nr. 117 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe	1153
17. 11. 50.	Bestimmungen über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden	1154

Preisverordnung Nr. 117.

Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe.

Vom 2. November 1950

§ 1.

Für die in der Deutschen Demokratischen Republik anfallenden tierischen Rohstoffe, Lederrohhäute, Lederrohfülle, Pelzrohfülle, Edelpelztierfelle, Tierhaare und Rohfedern dürfen die Preise nur nach den Vorschriften dieser Preisverordnung gebildet werden.

§ 2

(1) Abnehmer von tierischen Rohstoffen — Schlachtbetriebe, Anfallbetriebe (z. B. bei Hausschlachtungen) — haben gegenüber der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) Anspruch auf Vergütung der in den Anlagen 1 bis 10* dieser Verordnung als Ablieferermindestpreise bezeichneten Preise des Preisgebietes, in dem sich der Sitz des Betriebes des Ablieferers befindet.

(2) Die VVEAB darf beim Verkauf von tierischen Rohstoffen an Verarbeiterbetriebe (Gerbereien, Zurechtereien und ähnliche Verarbeiterbetriebe) die in den Anlagen 1 bis 10 dieser Preisverordnung als Verarbeiter-Höchstpreise bezeichneten, für den Anfallort geltenden Preise berechnen.

§ 3

(1) Die Einstufung der rohen Häute und Felle in die in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführten Sortengruppen erfolgt nach Normen, die vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik als „Abnahme- und Gütevorschriften für rohe Häute und Felle“ herausgegeben werden.

(2) Gewichts- und Längenfeststellungen erfolgen nach den Vorschriften der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 727).

(3) Die EndEinstufung der Pelzrohfülle und Edelpelztierfelle erfolgt durch eine Taxkommission, bei Streitigkeiten über die EndEinstufung durch eine erweiterte Taxkommission nach Normen, die vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen

* Die Anlagen werden hier nicht mit abgedruckt; sie sind beim Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, als Sonderdruck zu beziehen.

Demokratischen Republik herausgegeben werden. Die Entscheidungen der erweiterten Taxkommission sind endgültig.

§ 4

(1) Die VVEAB darf beim Verkauf an Verarbeiterbetriebe auf die nach § 2 Abs. 2 zulässigen Verarbeiter-Höchstpreise die folgenden Verladespesen aufschlagen:

Für die Verladung von

Kalbfellen	8 DPl	} je kg Frischgewicht,
Fresserfellen und Rindhäuten	5 "	
Lamm- und Schaffellen ..	6 "	
Schweinehäuten und Croupons	1,5 "	
Häuten und Fellen von Einhufern		} je Stück.
unter 180 cm Länge	50 "	
von 180 bis 219 " " "	70 "	
über 219 " " "	95 "	
Fellen ungeborener Fohlen	50 "	

(2) Für die Verladung aller anderen Häute und Felle, auch von trockenen Kalb- und Fresserfellen, Rindhäuten, Schaf- und Lammfellen dürfen Verladespesen nicht berechnet werden.

§ 5

Die Verarbeiter-Höchstpreise (§ 2 Abs. 2) zuzüglich der Verladespesen (§ 4 Abs. 1) gelten bei der Verladung mit der Eisenbahn „frei Waggon Verladebahnhof“, sonst „frei Wagen“. Hat das Lager der VVEAB ein Anschlußgleis, gilt dieses als Verladebahnhof.

§ 6

(1) Das etwaige Bündeln und Verschnüren der Häute und Felle darf nicht berechnet werden.

(2) Übernimmt die VVEAB im Auftrage eines Verarbeiterbetriebes die Sortierung der Rohstoffe oder sonstige Leistungen, die ihr handelsüblich oder nach den Lieferbedingungen nicht obliegen, darf sie die Kosten hierfür in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Höhe berechnen. Diese Kosten sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 7

Der Unterschied zwischen dem Ablieferer- und Verarbeiterpreis ist die Handelsspanne der VVEAB.

Soweit sich die VVEAB bei der Erfassung der Rohstoffe der Mitwirkung von Aufkäufern oder Vertragshändlern bedient, hat sie die Handelsspanne zwischen diesen und sich nach Maßgabe der erbrachten Leistung aufzuteilen.

§ 8

Die VVEAB hat in ihren Rechnungen unbeschadet der Vorschriften über den Rechnungsvermerk das Zustandekommen der berechneten Preise sowie die Anwendung von Zu- und Abschlägen auszuweisen.

§ 9

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Liefer- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, soweit nicht die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) in Anwendung kommt.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 11

Die Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Preisregelungen und Ausnahmegenehmigungen für Lederrohhäute und -felle, Pelzrohffelle, Edelpelztierfelle, Tierhaare und Rohfedern außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Bestimmungen über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden.

Vom 17. November 1950

Auf Grund der Anordnung vom 9. März 1949 über die Ermächtigung zur Regelung der Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden (ZVOBl. S. 159) wird bestimmt:

§ 1

(1) Ist die Approbations-(Bestellungs-)Urkunde eines Arztes, Zahnarztes oder Apothekers vernichtet worden oder sonst abhanden gekommen, so stellt auf Antrag des Berechtigten das zuständige Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes eine Ersatzurkunde aus. Die Ersatzurkunde tritt an die Stelle der Urschrift.

(2) Für die Ausstellung der Ersatzurkunde ist das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes zuständig, in dessen Amtsbereich der Antragsteller beruflich tätig oder, falls er eine berufliche Tätigkeit nicht ausübt, ansässig ist.

§ 2

(1) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß er eine Urkunde des von ihm angegebenen Inhalts besessen hat, daß sie vernichtet oder sonst abhanden gekommen ist und daß ihm die Befugnis zur Ausübung der in der Urkunde bezeichneten Tätigkeit noch zusteht.

(2) Zum Nachweis kann der Antragsteller Schriftstücke jeder Art, insbesondere eidesstattliche Versicherungen dritter, möglichst nicht mit ihm verwandter oder verschwägerter Personen, deren Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß, vorlegen. Aus den eidesstattlichen Versicherungen muß sich ergeben, daß sie zur Vorlage bei den Verwaltungsstellen des Gesundheitswesens in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind. Kann der Antragsteller den ihm obliegenden Nachweis nur durch eidesstattliche Versicherungen erbringen, so soll er mindestens eidesstattliche Versicherungen dreier glaubhafter Personen vorlegen.

(3) Der Antragsteller hat seinem Antrag polizeiliche Führungszeugnisse beizufügen, die sich möglichst auf die Zeit vom 1. Januar 1943 ab erstrecken. Das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes kann polizeiliche Führungszeugnisse auch für einen weiter zurückliegenden Zeitraum fordern.

(4) Der Antrag ist mit allen Belegen bei dem Gesundheitsamt einzureichen, in dessen Bezirk der Antragsteller beruflich tätig oder, falls er eine Berufstätigkeit nicht ausübt, ansässig ist. Das Gesundheitsamt übersendet den Antrag mit einer Stellungnahme zu den darin enthaltenen Angaben dem Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes; zu eigenen Ermittlungen ist es nicht verpflichtet.

§ 3

(1) Das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes prüft die eingereichten Belege. Es kann deren Ergänzung fordern und den Antragsteller sowie dritte Personen vernehmen. Die Vernehmung des Antragstellers kann sich auch auf die Feststellung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten erstrecken. Das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes kann mit der Vernehmung geeignete Fachleute beauftragen, die Mitglieder der entsprechenden Fakultät einer Universität sein müssen.

(2) Falls die Belege und Ermittlungen kein sicheres Ergebnis bringen, kann das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes vom Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung verlangen. Das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes kann die eidesstattliche Versicherung auch selbst abnehmen (§ 7). Über die eidesstattliche Versicherung wird Niederschrift nach anliegendem Muster abgenommen.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag soll das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes nach Möglichkeit diejenige Verwaltungsstelle, die die abhanden gekommene Urkunde ausgestellt hat, hören.

§ 4

(1) Die Ersatzurkunde wird nach dem Muster, das zur Zeit ihrer Erteilung für die betreffende Approbationsurkunde verwandt wird, ausgestellt und erhält den Zusatz:

„Diese Urkunde tritt gemäß den Bestimmungen über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden vom 17. November 1950 (GBL S. 1154) an die Stelle d..... von de am ausgestellt“

(2) Für die Ausstellung der Ersatzurkunde wird von dem Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes eine Gebühr erhoben, deren Höhe vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt wird.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Ersetzung folgender vernichteter oder sonst abhanden gekommener Urkunden:

1. Ausweis über die Anerkennung als Facharzt,
2. Zeugnis über das Bestehen der amtsärztlichen Prüfung,
3. Ausweis als staatlich anerkannter Dentist,
4. Ausweis über die Erlaubnis, als Heilpraktiker die Heilkunde berufsmäßig auszuüben.

§ 6

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten ferner sinngemäß, soweit nicht im Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist, für die Ersetzung folgender vernichteter oder sonst abhanden gekommener Urkunden:

1. Ausweis über die Anerkennung als Hebamme, Prüfungszeugnis gemäß § 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung;
2. Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege, Ausweis über die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger (Krankenpflegerin);
3. Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als Säuglings- und Kleinkinderschwester (-krankenpflegerin);
4. Ausweis über die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin;
5. Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin;
6. Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin, Ausweis über die staatliche Anerkennung als technische Assistentin (Laboratoriums- und/oder Röntgenassistentin);
7. Ausweis als staatlich anerkannter Diätassistent (Diätassistentin), Ausweis als staatlich anerkannter Diätküchenleiter (Diätküchenleiterin);
8. Ausweis über die staatliche Anerkennung als Krankengymnastin;
9. Ausweis als staatlich geprüfter Masseur (Masseurin);
10. Prüfungszeugnis der staatlich geprüften Desinfektoren;
11. Zeugnisse über die Ausbildung und Nachausbildung an Fachschulen der Gesundheitsverwaltung, über die Teilnahme an sonstigen Ausbildungs- und Nachausbildungslehrgängen der Gesundheitsverwaltung, sowie Fachzeugnisse über den Erfolg dieser Ausbildungen und Nachausbildungen.

(2) Die mit der Vernehmung beauftragten Fachleute (§ 3 Abs. 1 Satz 3) müssen Lehrer an einer entsprechenden Fachschule sein.

§ 7

Die Fachministerien für Gesundheitswesen der Länder sind berechtigt, eidesstattliche Versicherungen zu fordern und in Empfang zu nehmen.

§ 8

Das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes, das die Ersatzurkunde ausgestellt hat, zieht sie wieder ein, wenn es feststellt, daß einer der gemäß § 2 Abs. 1 nachzuweisenden Umstände nicht vorgelegen hat. Erweist sich der Inhalt einer ausgestellten Ersatzurkunde als unrichtig, so hat das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes die Berichtigung vorzunehmen; zu diesem Zweck kann es die Vorlage der Ersatzurkunde verlangen.

§ 9

(1) Die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen von den Verwaltungsstellen des Gesundheitswesens ausgestellten Ersatzurkunden stehen den auf Grund dieser Bestimmungen ausgestellten Ersatzurkunden gleich. Für die Einziehung und Berichtigung dieser Urkunden ist das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes, in dem sie ausgestellt wurden, oder, falls es sich um Ersatzurkunden der Zentralen Gesundheitsverwaltung handelt, das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes im Sinne § 1 Abs. 2 zuständig.

(2) Von anderen Verwaltungsstellen ausgestellte Ersatzurkunden stehen den auf Grund dieser Bestimmungen ausgestellten Ersatzurkunden nur gleich, wenn sie von den auf Grund der Bestimmungen vom 12. März 1949 (ZVOBL S. 162) oder von den auf Grund dieser Bestimmungen zuständigen Verwaltungsstellen des Gesundheitswesens mit dem Vermerk „als Ersatzurkunde anerkannt“ versehen worden sind. Ergeben sich nachträglich Bedenken, so kann das für die Einziehung einer Urkunde im Sinne des Abs. 1 zuständige Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes die Vorlage der Ersatzurkunde verlangen und den Vermerk tilgen. Die Tilgung des Anerkennungsvermerks kommt der Einziehung der Urkunde gleich.

§ 10

Gegen die Ablehnung der Ausstellung einer Ersatzurkunde, gegen die Einziehung, Berichtigung und Tilgung von Anerkennungsvermerken kann der Betroffene binnen 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik einlegen. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Die Bestimmungen vom 12. März 1949 über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden (ZVOBL S. 162) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1950

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anlagezu § 3 Abs. 2 vorstehender
Bestimmungen**Eidesstattliche Versicherung**gemäß § 3 Abs. 2 der Bestimmungen über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und
ähnlicher Urkunden

....., den 19

(Ort)

(Datum)

Vor dem

des Fachministeriums für Gesundheitswesen des Landes

erschien heute
(Name) (Vorname)geb. am in
(Datum) (Ort)wohnhaft
(Gemeinde) (Kreis) (Land)ausgewiesen durch, dem die eidesstattliche Versicherung Entgegenneh-
menden persönlich bekannt*).Der Erschienene wurde auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hingewiesen und zur An-
gabe der Wahrheit ermahnt. Es wurde ihm der § 156 des Strafgesetzbuches vorgelesen, wie folgt:„(1) Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche
Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich
falsch aussagt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Der Erschienene erklärte darauf:

Ich heiße und bin geboren am
(Name) (Datum)in
(Ort)*(Es folgen Angaben über den Besuch von Universitäten, Fachschulen oder Lehrgängen und über die abgelegten
Prüfungen; weiter über diejenige Stelle, die die abhanden gekommene Urkunde über die Approbation, Erlaubnis
od. ä. ausgestellt hat, nebst Datum der Ausstellung, wo und wie lange er eine Tätigkeit, zu der ihn die Urkunde
berechtigte, ausgeübt hat; daß die Befugnis zur Ausübung dieser Tätigkeit nicht nachträglich widerrufen oder zurück-
genommen worden ist; wann und unter welchen Umständen die Urkunde vernichtet oder sonst abhanden gekommen
ist; Angaben über sonstige Betätigungen u. dgl.).*Ich versichere die Richtigkeit dieser Angaben an Eides Statt. Die Bedeutung einer eidesstattlichen Ver-
sicherung ist mir bekannt. Ich weiß, daß ich mich durch unwahre Angaben strafbar mache.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
(Unterschrift des die eidesstattliche Erklärung
Entgegennehmenden).....
(Unterschrift des Erklärenden)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 23. November 1950

Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen	1157
7. 11. 50	Anweisung über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf	1158

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen.

Vom 31. Oktober 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 22. Juni 1950 über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 597) wird für die Ausführung von Hausschlachtungen folgendes bestimmt:

§ 1

Das Schlachten und Enthäuten von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen darf ab 1. Dezember 1950 nur noch von nachweislich gelernten Fleischern ausgeführt werden, welche eine Genehmigung für Hausschlachtungen besitzen und den im § 2 aufgeführten Anforderungen entsprechen.

§ 2

(1) Die Fleischer haben auf einem Schlachthof im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik den praktischen Nachweis zu erbringen, daß sie zur Abschachtung vorschriftsmäßiger Croupens bei Schweinen sowie zur Abschachtung von Häuten und Fellen nach §§ 12 und 13 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 727) befähigt sind.

(2) Dieser Befähigungsnachweis ist den Fleischern nach der Überprüfung, die sich insbesondere auf die Fähigkeit, Croupens, Häute und Felle unbeschädigt abzuschlachten, erstrecken muß, durch den Leiter des Schlachthofes oder in seiner Vertretung vom Schlachtmeister zu bescheinigen. Der Leiter des Schlachthofes ist verpflichtet, über die durchgeführten Überprüfungen und die Ausgabe der Bescheinigungen Aufzeichnungen zu führen.

(3) Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Fleischer die Befähigung auf Zulassung zur Hausschlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen entweder auf eine oder mehrere der genannten Tierarten nachgewiesen hat.

(4) Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte haben dafür Sorge zu tragen, daß ab 1. Dezember 1950 nur noch solche Fleischer zur Schlachtung und Enthäu-

tung bei Hausschlachtungen zugelassen sind, welche die Bedingungen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis 3 erfüllt haben.

§ 3

Die Überprüfungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen für die Fleischer kostenlos.

§ 4

Fleischer, die bei Hausschlachtungen nur das Schlachten und Enthäuten durchführen, sind aus dem Gesamtlohn für die Hausschlachtung zu entlohnen, ohne daß sich der Gesamtlohn erhöht.

§ 5

Der die Schlachtung und Enthäutung ausführende Fleischer ist verantwortlich

- für die Gewinnung einwandfreier Croupens bei Schweinen sowie einwandfreier Häute und Felle nach §§ 12 und 13 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950,
- für die Ablieferung der anfallenden tierischen Rohstoffe an die VVEAB — tier. — nach §§ 14 und 15 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950.

§ 6

(1) Die gewonnenen Croupens sowie Häute und Felle sind von dem Fleischer nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zu wiegen, zu kennzeichnen und sofort an den ortsansässigen Sammler abzugeben. Die Kennzeichnung hat so zu erfolgen, daß der die Schlachtung und Enthäutung ausführende Fleischer festgestellt werden kann.

(2) In Gemeinden ohne ortsansässigen Sammler für Häute und Felle hat der Fleischer die von ihm erschlachteten Croupens sowie Häute und Felle bis zur Abholung durch den zuständigen Sammler auf Anweisung der VVEAB — tier. — ordnungsgemäß zu salzen und zu lagern. Das erforderliche Salz ist ihm in entsprechender Qualität durch die VVEAB — tier. — kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Entlohnung für das Salzen und Lagern hat durch den Sammler der VVEAB — tier. — zu erfolgen. Die Höhe der Entlohnung ist durch die VVEAB — tier. — vorher festzulegen.

(4) Die endgültige Sortierung sowie die Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung erfolgt beim Sammler oder in der Erfassungsstelle, wo auch für die Tierhalter die Wertmarken für den Bezug von Leder für Hausschlachtroupons ausgegeben werden.

Berlin, den 31. Oktober 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Anweisung über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf.

Vom 7. November 1950

In Ausführung der in der Verordnung vom 3. März 1950 über Abnahme- und Gütebestimmungen sowie Bestimmungen über Anrechnungssätze bei der Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern [Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950] (GBl. S. 172) getroffenen Regelung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Industrie für die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf folgende Anweisung erlassen:

Abschnitt I Allgemeines

1. Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Erzeugnisse (VVEAB — tier. —) einschl. aller ihrer Erfassungs- und Aufkaufstellen hat bei der Erfassung und dem Aufkauf sowie bei der Abnahme von Schlachtvieh, Geflügel, Kaninchen und von Fleisch aus Haus- und Notschlachtungen die folgenden Bestimmungen, die hiermit ausdrücklich als verbindlich erklärt werden, einzuhalten.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen

2. Die Erfassung und der Aufkauf von Schlachtvieh, Geflügel, Kaninchen und von Fleisch aus Haus- und Notschlachtungen werden nur von der VVEAB — tier. — durchgeführt.

3. Bei der Erfassung und dem Aufkauf von Schlachtvieh sind die geltenden Bestimmungen zu beachten.

Viehsammelstellen und Vorauftriebe

4. Das Vieh wird auf den Viehsammelstellen abgenommen. Die Geschäftsführung der VVEAB — tier. — hat für die Durchführung von Vorauftrieben die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, daß bei allen Viehsammelstellen Vorauftriebe stattfinden können.

5. Die Auftriebstermine sind von den Kreiskontoren der VVEAB — tier. — den Erzeugern und dem Ausschuss zur Festsetzung der Schlachtwertklas-

sen (Ziffer 6) mindestens 5 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben; die Termine sind dann sowohl für die VVEAB — tier. — als auch für den Erzeuger verbindlich.

Bildung des Ausschusses

zur Festsetzung der Schlachtwertklassen

6. Der Ausschuss zur Festsetzung der Schlachtwertklassen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) bei Auftrieben für die Versorgung des eigenen Kreises:
 - aa) ein Vertreter der Erzeuger, den die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) oder die Dorfgemeinschaft vorzuschlagen hat,
 - bb) ein Vertreter der be- und verarbeitenden Betriebe des eigenen Kreises;
- b) bei Auftrieben für die Lieferungen in andere Kreise:
 - aa) ein Vertreter der Erzeuger, den die VdgB oder die Dorfgemeinschaft vorzuschlagen hat,
 - bb) ein Vertreter der be- und verarbeitenden Betriebe des Empfangslandes oder -kreises.

7. Die Mitglieder des Ausschusses aus den Reihen der fortschrittlich gesinnten und erfahrenen Erzeuger sowie die Vertreter der Betriebe werden vom Landrat berufen und verpflichtet. Die Tagelöhner dieser Vertreter der Erzeuger hat die VVEAB — tier. — zu tragen; zu ihrer Deckung dient die nach der Ausführungsbestimmung Nr. 1 vom 17. April 1950*) zur Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 (GBl. S. 289) zulässige Gebühr von 0,10 DM je Tier.

Der Leiter des Kreiskontors der VVEAB — tier. — hat die reibungslose und bestimmungsgemäße Arbeit des Ausschusses sicherzustellen.

Aufgaben des Ausschusses

zur Festsetzung der Schlachtwertklassen

8. Zur Ermittlung des auf die Pflichtablieferung anzurechnenden Gewichtes (Anrechnungsgewicht) und zur Erstellung einer Abrechnung, gegebenenfalls auch für die aufgekauften Tiere, durch das Kreiskontor der VVEAB — tier. — ist auf der Sammelstelle jedes Tier durch den Ausschuss zur Festsetzung der Schlachtwertklassen nach den als Anlage angeschlossenen Richtlinien

- a) in eine Schlachtwertklasse einzureihen;
 - b) sein Nüchternungsgrad festzustellen;
 - c) ordnungsgemäß verwiegen zu lassen. Das Gewicht selbst ist durch einen amtlichen Wäger (Ziffer 24) festzustellen;
- außerdem ist für jedes Tier, das zur Pflichtablieferung kommt,
- d) der Preis nach Ziffer 30 festzusetzen.

9. Die Entscheidungen des Ausschusses kommen durch Übereinstimmung seiner Mitglieder zustande; sie sind endgültig.

*) Nicht veröffentlicht.

Ist eine Übereinstimmung im Ausschuß nicht zu erzielen, so entscheidet der Beauftragte des Kreiskontors der VVEAB — tier. —. Seine Entscheidung ist endgültig, sofern kein Antrag auf eine Kontrollschlachtung (Ziffer 20) gestellt wurde.

10. Erzeugern oder Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, ist vom Ausschuß zu gestatten, unter Beachtung der veterinärpolizeilichen Bestimmungen die Abnahme des Schlachtviehs zu beobachten und sich von der Richtigkeit der Schlachtwertklasseneinreihung, der Nüchternungsgradbestimmung sowie der Gewichtsfeststellung zu überzeugen.

Ablieferung und Beförderung des Schlachtviehs

11. Die Pflichtablieferung ist für den Ablieferer eine Bringeschuld; bei der Übergabe des Schlachtviehs an den Beauftragten der VVEAB — tier. — auf der Viehsammelstelle hat der Ablieferer ein Zucht- und Nutzungsuntauglichkeitszeugnis nach Abschnitt I der Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 zum Viehvermehrungsplan 1950 (GBl. S. 151) des abzuliefernden Tieres vorzulegen. Im Auftrage und auf Rechnung des Ablieferungspflichtigen kann die VVEAB — tier. — den Transport des Viehs von seinem Hof bis zur Sammelstelle durchführen.
12. Der Empfang der Tiere ist bei der Pflichtablieferung wie beim Kauf dem Erzeuger von dem Vertreter der VVEAB — tier. — sofort bei Ablieferung zu bescheinigen. Die Tiere sind zu kennzeichnen, und zwar durch Anbringung von Ohrmarken oder mit Farbstift oder durch Haarschnitt am Hals. Nicht zulässig sind das Ausschneiden oder das Einbrennen von Stempeln bei Rindern und Kälbern auf dem Rücken, das Kennzeichnen der Schweine mit spitzen Gegenständen oder die Anbringung von Stich- und Brandstempeln auf dem Rücken und bei Schafen das Anzeichnen mit Teerfarben. Der Leiter des Kreiskontors der VVEAB — tier. — ist dafür verantwortlich, daß nur den Abnahmebestimmungen entsprechende Tiere den Erzeugern in Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgenommen werden. Die vorgeschriebene Ablieferungsbescheinigung und die Kaufbescheinigung dürfen von dem Kreiskontor der VVEAB — tier. — erst nach endgültiger Übernahme, d. h. nach amtlicher Verwiegung und Festsetzung der Schlachtwertklasse sowie des Nüchternungsgrades, ausgestellt werden. Eine Rücklieferung von Lebendvieh ist unzulässig.
13. Schäden am Vieh bis zur Übergabe an den Beauftragten der Sammelstelle gehen zu Lasten des Erzeugers.
14. Nach dieser Übergabe des Viehs (Ziffer 13) gehen Schäden und Verluste bis zur Übergabe an die be- und verarbeitenden Betriebe (Empfänger) zu Lasten des Kreiskontors der VVEAB — tier. —.

Aussonderung des Zucht- und Nutztviehs

15. Dem Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen obliegen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amtstierarzt oder dem von ihm eingesetzten Vertreter auch die Feststellung und Aus-

sonderung der noch zur Zucht oder zu Nutzzwecken tauglichen Tiere.

16. Vom Amtstierarzt oder von dem von ihm eingesetzten Vertreter ist nach Beendigung der Abnahme zu bestätigen, daß durch die VVEAB — tier. — an die be- und verarbeitenden Betriebe (Empfänger) ausschließlich Schlachtvieh übergeben wurde.

Erfordernisse bei der Abnahme von Schlachtvieh

17. Schlachtvieh muß futterleer verwogen werden. Es gilt als futterleer, wenn es während der letzten 3 Tage vor der Ablieferung normal gefüttert und getränkt und innerhalb der letzten 17 Stunden vor der durch den Ausschuß durchzuführenden Abnahme weder gefüttert noch getränkt worden ist. Die vorgeschriebene Nüchternungszeit gilt nur dann als gegeben, wenn sie auf der Viehauftriebsstelle abgelaufen ist.
18. Schlachtvieh, das vor der Ablieferung abweichend von dieser Bestimmung gefüttert oder getränkt wurde, gilt als überfüttert. Als Überfütterung ist auch die Fütterung mit stopfenden oder schwer verdaulichen Futtermitteln anzusprechen (Hafer, Mais oder ähnlich stopfende Futtermittel).
19. Wird von dem Ausschuß bei der Abnahme Überfütterung festgestellt, so muß eine entsprechende Minderung des nach Ziffer 8 Buchst. c festgestellten Gewichtes vorgenommen werden. Die Gewichtsminderung kann bei Lebendvieh (mit Ausnahme von Schweinen) bis 8% des festgestellten Lebendgewichtes und bei Schweinen bis zu 5% des festgestellten Lebendgewichtes betragen. Bei einer diese Prozentaussätze übersteigenden Überfütterung hat der Ausschuß das Tier auf Kosten und Gefahr des Ablieferers für eine neuerliche Abnahme zurückzustellen.

Kontrollschlachtung

20. Können sich die Ausschußmitglieder über die Schlachtwertklasse nicht einigen oder liegt der Verdacht vor, daß Schlachtvieh überfüttert worden ist, und können sich die Ausschußmitglieder über den Gewichtsabzug nicht einigen, so hat der Beauftragte der VVEAB — tier. — auf Antrag eines Ausschußmitgliedes eine besonders überwachte Schlachtung (Kontrollschlachtung) zu veranlassen. Das betreffende Tier ist innerhalb 3 Stunden nach dieser Entscheidung zu schlachten. Der Ausschuß und der Beauftragte der VVEAB — tier. — sind verantwortlich, daß die Kontrollschlachtung überwacht wird. Der Beauftragte der VVEAB — tier. — und 2 Sachverständige (1 Fleischer und 1 Vertreter der VdGB), die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, entscheiden dann darüber, ob das Tier auf Grund des Magen- und Darminhaltes als überfüttert zu gelten hat oder in welche Schlachtwertklasse es auf Grund der tatsächlichen Schlachtausbeute einzureihen ist. Bestätigt die Kontrollschlachtung den Verdacht auf Überfütterung, so hat der Ablieferer für die etwaigen Mehrkosten der Kontrollschlachtung aufzukommen.
21. Als futterleer gelten solche Tiere, bei denen nach der Schlachtung ein Magengewicht mit Inhalt

ohne Fettanhang festgestellt wird, das nicht mehr beträgt als

bei Rindern				
der Klasse A und AA	10	%	} des Lebend- gewichtes.	
„ Rindern der Klasse B	12	%		
„ „ „ „ C	15	%		
„ „ „ „ D	16	%		
„ Kälbern Sonderklasse	3	%		
„ „ der Klasse A u. B	4	%		
„ „ „ „ C	5,5	%		
„ Schweinen im Gewicht von 150 kg und mehr	1,5	%		
„ Schweinen im Gewicht bis 149,5 kg	2	%		

22. Das Gewicht, das die angegebenen Prozentsätze übersteigt, ist vom ursprünglich ermittelten Lebendgewicht in Abzug zu bringen.
23. Über das Ergebnis der Kontrollschlachtung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den beiden Sachverständigen und dem Beauftragten der VVEAB — tier. — zu unterschreiben ist. Ablieferer und Verkäufer oder deren Vertreter sowie der Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen sind von dem Ergebnis zu verständigen.
24. Die Gewichtsfeststellung (Ziffer 8 Buchst. c) muß durch einen amtlich vereidigten Wäger nach dem Merkblatt für Wäger vom 1. Februar 1950 (herausgegeben vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht, Berlin) vorgenommen werden, der nicht im Arbeits- oder Angestelltenverhältnis zur VVEAB — tier. — stehen darf.
25. Die be- und verarbeitenden Betriebe haben das Vieh auf der für den Erzeuger zuständigen Sammelstelle unmittelbar nach der Gewichtsfeststellung zu übernehmen. Sämtliche Kosten von der Übernahme bis zum endgültigen Bestimmungsort, wie die Kosten für Transport, Versicherung, Fütterung usw., gehen zu Lasten dieser Betriebe. Sie tragen die Verantwortung für die Erhaltung des Mastgrades und des Lebendgewichtes der Tiere von der Übernahme bis zur Schlachtung.
26. Nach Übernahme durch die be- und verarbeitenden Betriebe ist kein Gewichtsabzug zulässig, auch dann nicht, wenn von den be- und verarbeitenden Betrieben nachträglich eine Kontrollschlachtung vorgenommen wird.
- Annahme von Geflügel, Kaninchen und Fleisch**
27. In den gesetzlich zulässigen, genehmigten Ausnahmefällen werden zur Erfüllung der Pflichtablieferung und zum freien Aufkauf angenommen:
- Geflügel in marktfähigem Zustand, d. h. geschlachtet, gerupft, geschlossen und Hühner entdarmt;
 - Kaninchen geschlachtet, gestreift und ausgeworfen oder geschlachtet im Fell;
 - Fleisch aus Hausschlachtungen.

Fleisch aus Hausschlachtungen

28. Für jedes abgenommene Kilogramm Fleisch aus Hausschlachtungen (Ziffer 27 Buchst. c) ist das Lebendgewicht nach den Sätzen der gültigen Aus-

beutebestimmungen zu ermitteln. Dieses Lebendgewicht ist vom Kreiskontor der VVEAB — tier. — unter Zugrundelegung der Fleischklassen und der Anrechnungssätze auf das entsprechende Anrechnungsgewicht umzurechnen und dem Ablieferer auf die Erfüllung des Ablieferungssolls anzurechnen.

Fleisch aus Notschlachtungen

29. Notgeschlachtetes Vieh darf nicht auf die Erfüllung des Ablieferungssolls angerechnet werden, wenn es den gültigen Abnahmebestimmungen nicht entspricht.
- Durch den zuständigen Tierarzt ist das notgeschlachtete Tier nachträglich entsprechend dem Mastgrad in eine Schlachtwertklasse einzureihen und gesondert das genaue Gewicht des
- volltauglichen,
 - bedingt tauglichen (vgl. § 36 des Fleischbeschaugesetzes) und
 - minderwertigen
- Fleisches festzustellen.

Das Gewicht des volltauglichen, bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches ist unter Berücksichtigung des durch den zuständigen Tierarzt festgesetzten Markenabgabeverhältnisses getrennt, nach den zur Zeit gültigen Bestimmungen, auf Lebendgewicht umzurechnen. Das so erhaltene Lebendgewicht ist unter Zugrundelegung der Schlachtwertklassen und der Anrechnungssätze umzurechnen. Das Anrechnungsgewicht wird auf die Erfüllung der Ablieferung gutgeschrieben.

Untaugliches Fleisch aus Notschlachtungen, das gemäß Fleischbeschaugesetz zu verwerfen ist, ist auf die Erfüllung der Ablieferung nicht anzurechnen. Im freien Aufkauf darf nur volltaugliches Fleisch von der VVEAB — tier. — aufgekauft werden.

Preisbildung

30. Für die Preisbildung ist die Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt, (GBl. S. 289) mit den dazu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

Abschnitt III

Schlubbestimmungen

31. Die Geschäftsführung der VVEAB — tier. — hat dafür zu sorgen, daß alle bei der Erfassung und dem Aufkauf von Schlachtvieh beschäftigten Personen von dieser Anweisung Kenntnis erhalten und daß sie in der richtigen Handhabung der Anweisung und der Richtlinien geschult werden.
32. Die Geschäftsführung der VVEAB — tier. — hat dafür zu sorgen, daß in allen ihren Kontoren und Erfassungsstellen und in jeder Vihsammelstelle und auf allen Schlachthöfen usw. diese Anweisung samt Richtlinien von den Erzeugern und allen interessierten Personen eingesehen werden kann. Eine diesbezügliche Bekanntmachung ist in der betreffenden Dienststelle anzubringen.
33. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregie-

rungen und den Räten der Kreise haben die Einhaltung dieser Anweisung und der Richtlinien laufend zu kontrollieren und bei Verstößen für die Bestrafung der Schuldigen gemäß den dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu sorgen, soweit nicht

Berlin, den 7. November 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Planung
I. V.: Leuschner
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Industrie
I. V.: Wunderlich
Staatssekretär

nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.
34. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Alle bisherigen, die Abnahme und Güte von Schlachtvieh betreffenden Bestimmungen und Anweisungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

Anlage

zu Ziffer 8 vorstehender Anweisung

Richtlinien zur Festsetzung der Schlachtwertklassen

Allgemeines über die Einreihung von Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen

Für die Einreihung in eine Schlachtwertklasse durch den Ausschuss zur Festsetzung der Schlachtwertklassen sind der Mastgrad und die allgemeine Beschaffenheit des Tieres maßgebend. Die Entscheidung des Ausschusses zur Festsetzung der Schlachtwertklasse (in Verbindung mit dem Beauftragten der VVEAB — tier. —) ist endgültig (vgl. Ziffer 9 der vorstehenden Anweisung). Beanstandungen oder Änderungen der Schlachtwertklasseneinreihung nach der Schlachtung auf Grund der Gesamtschlachtausbeute sind nicht zulässig.

In die Schlachtwertklasse A können nur Tiere höchsten Schlachtwertes, d. h. ausgemästete, vollfleischige Tiere, eingereiht werden. Hinzu tritt die Bedingung „jung“ bei Bullen und Kühen, wobei junge Kühe im allgemeinen nicht mehr als 5 Kälber gehabt haben sollten. Auch zur Mastklasse B zählt immer noch hochwertiges Vieh, das hinsichtlich des Mastgrades aber nicht mehr für die Klasse A ausreicht; die Bedingung „vollfleischig“ muß auf jeden Fall noch erfüllt werden. Für Tiere der Schlachtwertklasse C genügt die Klassifizierung „fleischig“.

Bei den einzelnen Merkmalen ist folgendes zu beachten:

Zum Alter:

In die Mastklasse A der Kühe und Bullen werden hauptsächlich nur jüngere Tiere aufgenommen. Die Altersgrenze ist zwar nicht zahlenmäßig genau festlegbar, doch liegt sie im allgemeinen beim oder kurz nach dem Wechsel des letzten Milchzahnes. Eine Ausnahme bilden die bereits zur Zucht benutzten Bullen, die bei übermäßigem Lebendgewicht eine Anhäufung mächtiger Fleischmassen erkennen lassen.

Zum Gewicht:

Um Qualitätsvieh für die Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, ist für alle Tiergattungen ein Mindestabnahmegewicht festgelegt worden. Diese Gewichtsgrenze tritt besonders bei der Unterscheidung

zwischen Kälbern und unreifen Jungtieren in Erscheinung. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch Ausgreifen und Untersuchen der Schleimhäute festzustellen, ob es sich um ein reifes, ausgemästetes Kalb oder um ein unreifes Jungtier handelt. Die Unterscheidung wird durch das vorgeschrittene Wachstum der Hörner, durch schlechten Futterzustand und das Alter des Tieres bei unreifem Jungvieh erleichtert.

Zur Schlachtausbeute:

Bei der Abnahme von lebenden Tieren sind Gewichtsfeststellungen und Preisfestsetzungen auf das lebende Tier abgestellt. Die prozentuale Gesamtschlachtausbeute kann erst beim geschlachteten Tier festgestellt werden. Da aber für die Beurteilung z. B. eines Rindes verschiedene Merkmale, wie Form, Qualität, Alter und Rasse ausschlaggebend sind, ist es irrig, bei Auseinandersetzungen nach der Schlachtung über die Richtigkeit der Klasseneinreihung der Mast die zahlenmäßig festgehaltenen Ausbeuteprozente als Beweismittel anzuführen.

Zum Ursprung des Tieres:

Kennnis vom Ursprung eines Rindes erleichtert dem Ausschuss das Urteil über die Qualität. Über den Ursprung soll der Erfasser genaue Auskunft geben können. Es ist ein Unterschied, ob ein Tier vom Stall oder von der Weide, aus einer Rüben-, Brauerei- oder Kartoffelwirtschaft stammt. Die verschiedenartige Fütterung beeinflusst Fleisch- und Fettqualität sowie Schlachtausbeute.

Zum allgemeinen Eindruck:

Der Begutachter hat sich ein Bild vom Gesamtzustand eines Tieres zu machen. Er muß z. B. am Blick der Augen, dem Glanz des Felles und der allgemeinen Lebhaftigkeit usw. feststellen, ob er es mit einem gesunden oder kränklichen Tier zu tun hat. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei vorliegender Trächtigkeit die Fleischqualität eines Tieres beeinflusst ist.

Zur Hautdicke:

Rinder der Höhenschläge pflegen eine dickere Haut zu haben, als die der Niederungsschläge. Durch die dickere Haut erhöht sich der Abgang und verringert sich die Schlachtausbeute. Auch bei Tieren derselben Rasse pflegen in dieser Beziehung Unterschiede zu bestehen. Deshalb sollte die Feststellung der Hautdicke niemals außer Acht gelassen werden.

Zur Knochenstärke:

Die Stärke der Knochen beeinflusst weniger die absolute Schlachtausbeute als den Fleischertrag. Sie kann daher bei der Beurteilung von Rindern nicht übergangen werden.

Zur Rasse:

Für die Beurteilung des Schlachtwertes von Rindern ist die Kenntnis der Rasse in bezug auf Frühreife und Größe des Tieres notwendig. Die Mitglieder des Ausschusses müssen sich daher eine gute Kenntnis der Rassen, die im allgemeinen auf der betreffenden Sammelstelle vertreten sind, aneignen. Die Schläge der Höhenrasse liefern im allgemeinen kerniges Fleisch. Besondere Rasseeigenschaften wie beispielsweise beim Anglervieh und bei einigen zartfleischigen Schlägen des mitteldeutschen Höhenrückens müssen bekannt sein. Sämtliche Rassen liefern jedoch Spitzenqualitäten.

Für die einzelnen Tierarten und Mastwertklassen gilt folgendes:

I. Rinder**1. Ochsen****Klasse A: Ochsen fettgemästet**

Als A-Ochsen kommen grundsätzlich nur völlig ausgemästete, vollfleischige und qualitativ höchstwertige Ochsen in Frage.

Form: Tiefes Brustbein, tonnige, fleischige Rippe, breite, vollfleischige Lende und bis tief herab muskulöse Hinterviertel.

Qualität: Ist nicht von entscheidender Bedeutung, denn alle weitverbreiteten Rassen liefern Spitzenleistungen.

Für Ausstichtiere kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse E: Ochsen über mittlerer Mast

Diese Klasse enthält das Beste, was es nach der Spitzenqualität gibt, also immer noch fleischiges, hochwertiges Vieh. Die Gesamtausbeute wird bei B-Ochsen im Durchschnitt stets etwas tiefer liegen, da der B-Ochse eben meist nicht mehr voll ausgemästet ist.

Klasse C: Ochsen mittlerer Mast

In diese Klasse fallen fleischige Tiere, die in der Schlachtausbeute schon stark abfallen.

Klasse D: Ochsen unter mittlerer Mast

D-Ochsen liegen unter den Qualitätsbegriffen der Klassen A bis C.

2. Bullen**Klasse A: Bullen fettgemästet**

In der Klasse A finden wir sowohl junge, beste Mastbullen, die nur zur Mast gestellt, als auch Vatertiere, die zunächst zur Zucht benutzt und dann erst gemästet wurden. Daß solche überhaupt zur Klasse A gezählt werden können, verdanken sie ihrem oft ganz überragenden Schlachtertrag, nicht ihrer Qualität, während umgekehrt die jüngeren Mastbullen gerade durch ihre oxsenfleisch-ähnliche Qualität als A-Klasse verkauft werden. Von einem jungen Mastbullen der Klasse A muß verlangt werden:

Form: Massig, volle ungeschnürte, fleischige Vorderrippe, breiter, fester Rücken, tiefe Brust, volle geschlossene Keulen, starkes Nierenstück.

Qualität: Ist durch den Begriff der vollendeten Jungmast gekennzeichnet.

Bei einem bereits zur Zucht benutzten Bullen können an die Qualität nicht die gleichen Ansprüche gestellt werden. Es muß aber in der Form die Anhäufung mächtiger Fleischmassen erkennbar sein. Grundsätzlich sind A-Bullen, gleichgültig welchen Typs, erstklassig und schlachtreif.

Für Ausstichtiere kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Bullen über mittlerer Mast

Geringere Schlachtreife ist der Hauptunterschied zwischen A- und B-Bullen. Die Klasse der B-Bullen kann sonst ebenso wie die der A-Bullen aus jüngeren Mast- und älteren Zuchtbullen zusammengesetzt sein.

Klasse C: Bullen mittlerer Mast

Fleischige Bullen mit geringerer Ausbeute als Klasse B.

Klasse D: Bullen unter mittlerer Mast

D-Bullen liegen unter den Qualitätsbegriffen der Klassen A bis C.

3. Kühe**Klasse A: Kühe fettgemästet**

Bei Kühen liegt das Schwergewicht der Nutzung in der Milch- und Kälberproduktion, so daß der Verkäufer von Kühen dazu neigt, die ausgediente Kuh schneller abzustoßen. Höchstwertige Qualitäten an Kühen stammen daher meist aus Abmelkställen, oder es sind junge Tiere, die in ihrem eigentlichen Daseinszweck (Milch und Kälber) versagt haben. Bei diesen lohnt dann die Ausmast zu voller Schlachtreife, so daß die Schlachtreife, wie bei allen A-Klassen, erste Voraussetzung ist.

Form: Diese soll also wirkliche Ausmästung garantieren.

Alter: Eine A-Kuh soll im allgemeinen nicht mehr als 5 Kälber gehabt haben (auf Horn und Zähne achten).

Für Ausstichtiere kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Kühe über mittlerer Mast

Die B-Kuh ist vollfleischig und immer noch recht hochwertig, aber nicht mehr von dem zweifelsfreien schlachtreifen Grad wie Klasse A.

Im Durchschnitt sind B-Kühe älter als A-Kühe, da auch die beste ausgemästete Kuh nicht in die A-Klasse kommt, wenn sie zuviel Kälber gehabt hat.

Klasse C: Kühe mittlerer Mast

Fleischige, ältere und Kühe mittleren Mastgrades.

Klasse D: Kühe unter mittlerer Mast

Tiere unter den Qualitätsbegriffen der Klassen A bis C.

4. Färsen (Kalbinnen)

Klasse A: Färsen fettgemästet

Höchstwertiges Qualitätsvieh, den A-Ochsen im allgemeinen ebenbürtig.

Für Ausstichtiere kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Färsen über mittlerer Mast

Vollfleischige Färsen.

Klasse C: Färsen mittlerer Mast

Fleischige Färsen.

Klasse D: Färsen unter mittlerer Mast

Tiere, für die die Qualitätsbegriffe der Klassen A bis C nicht mehr zutreffen.

5. Kälber

Unter Kälbern sind die weitaus unterschiedlichsten Qualitäten vertreten. Die Schlachtwertklasseneinreihung ist daher hier besonders schwierig; sie erfordert eine fachmännisch richtige Durchführung, wenn Fehlentscheidungen vermieden werden sollen.

Der Wert eines Kalbes hängt in erster Linie von der Fleischqualität ab. Kalbfleisch soll hellrosa bis weiß sein. Hat ein Kalb Gras, Heu oder Ölkuchen gefressen, wird das Fleisch rot und rindfleischartig. Am lebenden Tier erkennt der Fachmann diese Unterschiede an den Schleimhäuten des inneren Augenlides, am Zahnfleisch usw., die weiß und nicht rötlich-gelb erscheinen sollen. Die Rasse ist auch hier nicht entscheidend.

Sonderklasse:

Doppellender bester Mast.

Abnorm übertriebene Ausbildung der Muskulatur an den Hinterschenkeln (Doppel-Lende), am Rücken und am Blatt kennzeichnen den Doppellender, der dementsprechend abnorm große Fleischmengen liefert.

Rasse:

Doppellender kommen fast nur bei Niederungsvieh vor.

Das stets vereinzelte Vorkommen der Doppellender rechtfertigt ihre Einreihung in eine Sonderklasse, da sie mit anderen Kälbern nicht vergleichbar sind.

Deuten die Schleimhäute auf nicht weißes Fleisch, dann sinkt auch beim Doppellender sofort der Wert.

Klasse A: Kälber fettgemästet

Für A-Kälber, nichtentwöhnte Kälber bester Mast und Mastkälber sind Qualität und Ausschachtung entscheidend.

Form: Fleisch füllig, bei Keule, Rücken, Brust und Blatt.

Qualität: Für Klasse A kommt nur weißes Fleisch in Frage. Vor Einreihung in die Klasse A muß also jedes Kalb unbedingt auf Schleimhäute und Zahnfleisch geprüft werden.

Klasse B: Kälber über mittlerer Mast

Form: Kann den A-Kälbern gleichen, wenn rötliche Schleimhäute Einreihung in die A-Klasse ausschließen. Graskälber werden nie für die A-Klasse in Frage kommen. B-Kälber liegen im allgemeinen in Gewicht und Schlachtreife niedriger.

Qualität: Je geringer die zu erwartende Ausschachtung ist, desto besser muß die Qualität sein (Schleimhäute), wenn B-Klasse noch in Frage kommen soll.

Klasse C: Kälber mittlerer Mast

Früh abgestoßene, meist etwa 4 Wochen alte, daher unreife Kälber.

Klasse D: Kälber unter mittlerer Mast

Qualität: Sehr unterschiedlich in Form und Ausbeute, zu früh abgestoßene, unentwickelte Kälber. Unter den Qualitätsbegriffen der Klassen A bis C liegend.

H. Schweine

Für die Einreihung von Schweinen in Schlachtwertklassen mit Ausnahme der Sauen, Eber und Altschneider ist das Gewicht ausschlaggebend. Innerhalb der Gewichtsklassen sind selbstverständlich Qualitätsunterschiede festzustellen, die in der Bezahlung zum Ausdruck kommen können. Wo die Qualitätsunterschiede besonders groß sind, nämlich bei den schwersten Schweinen und bei den Sauen, ist dies durch Unterteilung in Klasse B 1 und B 2 sowie in G 1 und G 2 berücksichtigt worden.

Klasse A: Schweine mit einem Gewicht von 150 kg Lebendgewicht und mehr,

Klasse B 1: 135 bis 149,9 kg Lebendgewicht,

Klasse B 2: 120 bis 134,9 kg Lebendgewicht,

Klasse C: 100 bis 119,9 kg Lebendgewicht,

Klasse D: 80 bis 99,9 kg Lebendgewicht,

Klasse E: 50 bis 79,9 kg Lebendgewicht,

Klasse F: unter 50 kg Lebendgewicht,

Klasse G 1: Specksauen,

Klasse G 2: übrige Sauen (Fleischsauen),

Klasse H: Eber, Zuchtziege,

Klasse J: Altschneider (im vorgeschrittenen Alter kastrierte Eber)

Altschneider sollen mindestens 1/4 Jahr vor der Schlachtung geschnitten und gemästet worden sein.

III. Schafe, Lämmer, Hammel

Die Lämmer und Hammel sind nicht in ihrer Qualität getrennt worden, sondern erscheinen in den einzelnen Mastklassen zusammen. Es bestehen allerdings nach wie vor Unterschiede in der Qualität zwischen Lämmern und Hammeln, die jedoch die Einreihung in besondere Klassen nicht rechtfertigen. Lämmer unter 16 kg werden auf die Erfüllung der Pflichtablieferung nicht abgenommen. Für die einzelnen Klassen gilt folgendes:

1. Lämmer und Hammel

Klasse A: Lämmer und Hammel fetter und über mittlerer Mast

In diese Mastklasse gehören nur Tiere bester Qualität, z. B.: Lämmer bester Mast, junge Hammel bester Mast, junge Bocklämmchen bester Mast, Stallmastlämmer und -hammel, wie auch Weidemastlämmer und -hammel. Stall- und Weidemastlämmer und -hammel müssen über eine besondere Fleischfülle verfügen und einen gewissen Fettansatz haben. Stets muß das gute Stallmastlamm noch Milchfett aufweisen. Weidemastlämmer sind im August in besserer Güte, da später allmählich das Milchfett verlorengeht.

Qualität bei Stallmasthammeln:

Rücken und Keule sollen in bester Ausbildung, Rücken breit, sehr fest und gerade, Rippe rund sein. Genügend Fett, Fleisch kernig.

Klasse B: Lämmer und Hammel mittlerer Mast

Sammelklasse für abfallende, schlechte Futterverwerter oder falsch gefütterte nicht ausgemästete Lämmer, die z. B. zu früh abgesetzt sind oder ungenügend Zufutter zur Muttermilch oder nicht genügend Kraftfutter zum Weidegang erhielten. Ferner gewöhnliche Handelslämmer, die den Qualitätsansprüchen der Klasse A nicht Rechnung tragen.

Mastböcke fallen in verhältnismäßig geringer Zahl an. Sie müssen, um die B-Klasse zu rechtfertigen, von besonderer Qualität sein.

Klasse C: Lämmer und Hammel unter mittlerer Mast

Sammelklasse der geringsten, schmal, leerfleischig, spitz und abgemagert. Die Tiere werden zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung nicht abgenommen.

2. Schafe

Klasse A: Schafe fetter und über mittlerer Mast

Die besten Mastschafe sind die, die in ihrem eigentlichen Zweck, der Lammproduktion, Ungenügendes geleistet haben. Je jünger, um so besser.

Klasse B: Schafe mittlerer Mast

Geringere Ausmast als bei Klasse A.

Klasse C: Schafe unter mittlerer Mast

Sammelklasse der geringsten, ungemästet. Die Tiere werden zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung nicht abgenommen.

IV. Ziegen

Die Einstufung der Ziegenlämmer und Ziegen erfolgt sinngemäß nach der Einstufung bei Schafen

V. Geflügel

1. Hühner

Klasse A: Beste Mast

Brathühner, jung, vollfleischig und ausgemästet, Suppenhühner, vollfleischig und ausgemästet, Gewicht über 2 kg lebend.

Klasse B: Mittlere Mast

Suppenhühner (Pracken), fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

2. Gänse, Enten, Puten

Klasse A: Beste Mast

Vollfleischig, ausgemästet.

Klasse B: Mittlere Mast

Fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

VI. Kaninchen

Klasse A: Beste Mast

Vollfleischig, ausgemästet, Gewicht über 3½ kg lebend.

Klasse B: Mittlere Mast

Fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 23. November 1950

Nr. 133

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 50	Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1950 — (Zusätzliche Planaufgaben)	1165
16. 11. 50	Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik	1165
16. 11. 50	Durchführungsverordnung zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (Schaffung einer Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur)	1166
	Berichtigungen	1166

Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1950 — (Zusätzliche Planaufgaben).

Vom 16. November 1950

Die Entwicklung der industriellen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Einsparung wichtiger Rohstoffe durch neue Arbeitsnormen ermöglichen in einer Reihe volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse eine Erhöhung der Planaufgaben im IV. Quartal 1950.

Auf Grund des § 20 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 41) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Zusatzplan für das IV. Quartal 1950 (zusätzliche Planaufgaben) wird bestätigt.

(2) Die Ministerien für Schwerindustrie, Maschinenbau und Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Planaufgaben in Übereinstimmung mit Teil C der Anweisung vom 20. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Planänderungen und Zusatzpläne für die volkseigene Industrie — (GBl. S. 381) zu geben.

§ 2

(1) Die Ministerien für Schwerindustrie, Maschinenbau und Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder haben für die Realisierung der zusätzlichen Planaufgaben die erforderlichen Roh-, Hilfs- und Brennstoffe aus Materialeinsparung durch Senkung der Verbrauchsnormen und aus innerbetrieblichen Reserven bereitzustellen.

(2) Die Finanzierung ist aus betriebseigenen Mitteln durchzuführen. In Ausnahmefällen sind bei nicht ausreichenden Eigenmitteln kurzfristige Kre-

dite zu gewähren und von den Betrieben in Anspruch zu nehmen.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission wird mit der Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung und der darin festgelegten Produktionserhöhung beauftragt.

(2) Die Erfüllung der zusätzlichen Planaufgaben für die einzelnen Industriezweige und Waren wird vom Statistischen Zentralamt und von den Statistischen Landesämtern im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 ermittelt und abgerechnet.

Berlin, den 16. November 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

L. V.: Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 16. November 1950

Im Interesse der einheitlichen Durchführung des Strafvollzugs nach den Grundsätzen des Artikels 137 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird verordnet:

§ 1

Die Durchführung des Strafvollzugs und die Verwaltung der Angelegenheiten des Strafvollzugs, insbesondere die Verwaltung sämtlicher Strafvollzugsanstalten, sind Sache der Republik.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Geschäfte werden dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

§ 3

Unberührt bleiben die Vorschriften der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze und Verordnungen, nach denen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte Organe der Strafvollstreckung sind.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Ministerien der Justiz und des Innern der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam. Sie bestimmen auch den Zeitpunkt des Übergangs der Geschäfte des Strafvollzugs in die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Justiz

Fechner
Minister

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

**Durchführungsverordnung
zu der Verordnung zur Entwicklung einer
fortschrittlichen demokratischen Kultur
des deutschen Volkes
(Schaffung einer Zentralstelle für wissen-
schaftliche Literatur).**

Vom 16. November 1950

Die Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) sieht im § 6 Abs. 4 die Schaffung einer zentralen Stelle zur Beschaffung von Literatur vor, die für die wissenschaftliche und technische Forschung und Lehre benötigt wird. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird folgendes bestimmt:

§ 1

Es wird die „Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur“ geschaffen und dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

§ 2

Die Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur hat folgende Aufgaben:

1. Zentrale Beschaffung von wissenschaftlicher Literatur aus dem Ausland und aus Westdeutschland für den Gesamtbedarf der Deutschen Demokratischen Republik, wobei die Schwerpunkte

bevorzugt zu berücksichtigen sind, die sich aus dem Fünfjahrplan oder aus besonderen Beschlüssen der Regierung ergeben.

2. Begutachtung des Bezuges von Büchern und periodischen Veröffentlichungen aus dem Ausland und aus Westdeutschland für den gesamten Bedarf der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Erschließung und Auswertung der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik erschienenen Literatur für die interessierten Stellen der Deutschen Demokratischen Republik.
4. Erschließung der im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen sowie der im gesamtdeutschen und internationalen Leihverkehr erhältlichen Literatur durch Mikrofilm, Fotokopie und andere Vervielfältigungsverfahren für alle Stellen der Deutschen Demokratischen Republik nach Dringlichkeit und Anforderung.
5. Erschließung der fremdsprachigen Literatur, insbesondere in russischer Sprache und in den Sprachen der Volksdemokratien, durch Übersetzung.
6. Durchführung weiterer Maßnahmen, die das Kuratorium der Zentralstelle zur planmäßigen Verwertung wissenschaftlicher Literatur in der Deutschen Demokratischen Republik für erforderlich hält.

§ 3

Die Lenkung und Kontrolle der Arbeit der Zentralstelle wird von einem Kuratorium ausgeübt. Als Mitglieder dieses Kuratoriums werden je ein Vertreter der Staatlichen Plankommission, der beteiligten Ministerien, des Büros des Förderungsausschusses und des Amtes für Information auf Vorschlag der betreffenden Dienststellen ernannt. Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird gleichzeitig ein ständiger Vertreter bestimmt. Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministeriums für Volksbildung.

§ 4

Das Kuratorium arbeitet die Satzung für die Zentralstelle aus und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Satzung und die Geschäftsordnung sind vom Minister für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

Berlin, den 16. November 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

Berichtigungen

Im Gesetz vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135) muß der Abs. 2 des § 4 wie folgt lauten:

„(2) Für die Fachministerien werden Staatssekretäre ernannt.“

In der Verordnung vom 19. September 1950 zur Änderung von Gerichtsbezirken in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg (GBl. S. 1001) sind im § 2 unter a) der Ortsname Warnsdorf und unter e) die Ortsnamen Sonnendorf und Benndorf zu streichen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 29. November 1950

Nr. 134

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 50	Verordnung über die Verwendung von Kakaoschalen und Kakaogrüs bei der Herstellung von Süßwaren	1167
27. 10. 50	Verordnung über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon oder Kupfer enthaltenden Gegenständen	1167
27. 10. 50	Verordnung über Orthotriekresylphosphat enthaltende Kunststoffe	1170

Verordnung über die Verwendung von Kakaoschalen und Kakaogrüs bei der Herstellung von Süßwaren.

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund § 5 Ziffer 1 und 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird zum § 3 Ziffer 1 und § 4 Ziffer 3 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Für alle im § 2 und § 3 der Verordnung vom 15. Juli 1933 über Kakao und Kakaerzeugnisse (RGBl. I S. 504) aufgeführten Erzeugnisse ist die Verwendung von gemahlene Schalen verboten. Die Verwendung von Kakaogrüs ist gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung zulässig.

§ 2

(1) Für die im § 4 unter Ziffer 1 der genannten Verordnung aufgeführten Zuckerwaren (Bonbons, Dragées, Karamellen, Fondants und ähnliche Erzeugnisse) gelten für die Verwendung von gemahlene Kakaoschalen und Kakaogrüs folgende Verbote:

- Jeder Schokoladenüberzug oder jede schokoladenähnliche Aufmachung der Erzeugnisse ist unzulässig.
- Der Anteil des Zusatzes darf bei Kakaogrüs 20% und bei Kakaoschalen 10% nicht übersteigen sowie insgesamt nicht mehr als 20% des Gewichtes des Fertigerzeugnisses, berechnet auf Trockensubstanz, betragen.

(2) Die Angabe des Zusatzes von Kakaogrüs oder Kakaoschalen auf den Behältnissen der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse gilt als irreführende Aufmachung. Diese Angabe ist daher verboten.

§ 3

Die Verordnung vom 31. Dezember 1940 über Kakaoschalen (RGBl. I 1941 S. 17) wird aufgehoben.

§ 4

Die zur Zeit im Verkehr befindlichen Erzeugnisse dürfen bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung noch im Verkehr bleiben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 6

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 11, 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) bestraft.

Berlin, den 27. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Verordnung über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon oder Kupfer enthaltenden Gegenständen.

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund § 5 Ziffer 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird zum § 3 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Bei Es-, Trink- und Kochgeschirren sowie anderen Gegenständen, die dazu bestimmt sind, bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung oder bei einer anderen Behandlung oder bei

dem Genuß von Lebensmitteln verwendet zu werden, und die dabei mit Lebensmitteln bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch in unmittelbare Berührung kommen, gelten folgende Verbote:

- a) Es ist verboten, sie ganz oder teilweise aus Blei, Zink, Kadmium oder aus einer Kadmium oder Zink oder mehr als 10 Gewichtshundertteile Blei enthaltende Legierung oder aus einer Mennige enthaltenden Masse herzustellen.
- b) Sie dürfen nicht mit einer mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei enthaltenden Legierung verzinkt oder mit einer Kadmium oder mehr als 10 Gewichtshundertteile Blei enthaltenden Legierung gelötet sein.
- c) Es ist verboten, sie mit Glasur oder Email zu versehen, die bei halbstündigem Erhitzen mit einer in 100 ccm 4 g wasserfreie Essigsäure enthaltenden wässrigen Essigsäurelösung auf mindestens 95° C aus den bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommenden Teilen des Gefäßes oder Gerätes an die Essigsäurelösung Kadmium oder mehr als 2 mg Blei je l Rauminhalt des Gefäßes oder je 5 qdm Oberfläche der genannten Teile des Gerätes oder bei gleichem Erhitzen mit einer 3%igen wässrigen Weinsäurelösung an diese mehr als 3 mg dreiwertiges Antimon je l Rauminhalt des Gefäßes oder je 5 qdm Oberfläche der genannten Teile des Gerätes abgeben.
- d) Ganze oder teilweise Herstellung der obengenannten Gegenstände aus Kupfer oder Messing ist verboten, wenn sie nicht mit einem dichten Überzug von Zinn oder anderen unschädlichen Metallen, Email oder sonstigen Werkstoffen versehen sind.
- e) Sie dürfen nicht verrostet oder in ihrer Verzinnung oder in ihrem sonstigen Überzug so schadhaltig sein, daß das darunterliegende Metall in größerer Ausdehnung sichtbar ist.

§ 2

Abweichend von den im § 1 Buchst. a und d genannten Bestimmungen werden zugelassen:

- a) die Verwendung von Zink enthaltenden Legierungen, die bei halbstündigem Erhitzen mit einer in 100 ccm 4 g wasserfreie Essigsäure enthaltenden wässrigen Essigsäurelösung auf mindestens 95° C aus den bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommenden Teilen des Gefäßes oder Gerätes nicht mehr als 10 mg Zink je l Rauminhalt des Gefäßes oder je 5 qdm Oberfläche der genannten Teile des Gerätes an die Essigsäurelösung abgeben;
- b) Leitungen, Zapfhähne und andere Armaturen für Trinkwasser aus Blei, Zink, Kupfer oder deren Legierungen oder solche mit einem Überzug aus Zinn oder Zink, wenn sie nach dem in der Untersuchungsanweisung vorge-

schriebenen Verfahren nicht mehr als 0,1 mg Blei, 5 mg Zink oder 2 mg Kupfer an 1 l des untersuchten Wassers abgeben;

- c) Gefäße und Geräte aus Kupfer oder Messing ohne Überzug im Sinne § 1 Buchst. d oder aus Zink, Zinklegierungen oder verzinkten Werkstoffen sowie Folien aus Zink zur Verpackung, Beförderung, Aufbewahrung, Zubereitung oder zu einer anderen Behandlung von trockenen, nicht Wasser anziehenden, neutralen, nicht säuernden und nicht salzigen Lebensmitteln (Kaffeemühlen, Mehlsiebe, Waagschalen, Mörser, Standgefäße u. dgl.), insbesondere zur Aufbewahrung von neutralen, wasserfreien Speisefetten und Ölen;
- d) Gefäße und Geräte aus Zink oder Zinklegierungen oder verzinktem Eisen
 1. zum Verkochen von Gemüse bei der Herstellung von Gemüsekonserven, sofern das Kochwasser alsbald entfernt und nicht als Lebensmittel verwendet wird,
 2. als Käseformen und Fülltrichter für Weichkäse, soweit derartige Geräte aus anderem Material nicht beschafft werden können und sofern die abfließende Molke nicht als Lebensmittel verwendet wird;
- e) Gefäße und Geräte aus Kupfer ohne Überzug im Sinne § 1 Buchst. d zur küchenmäßigen Bereitung von Speisen und Getränken, für Brennereien, Brauereien, Konditorei-, Zucker- und Süßwaren-, Marmeladen- und Fruchtverwertungsbetriebe, außer zur Herstellung von Fruchtsäften und von Lebensmitteln unter Säurezusatz;
- f) Lötmassen mit einem Bleigehalt von höchstens 40 Gewichtshundertteilen für das Außenlot bei Konservendosen und anderen Gefäßen sowie bei Sieben, Backformen und sonstigen Geräten aus Blech, auch wenn von dem Außenlot geringe technisch unvermeidbare Mengen in das Innere des Gefäßes oder Gerätes eindringen;
- g) Gegenstände, die lediglich zur Ausschmückung von Schokoladen- und Zuckerwaren u. dgl. dienen, aus Legierungen, die mehr als 10, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteile Blei enthalten, sofern sie mit einem dichten gesundheitsunschädlichen Lacküberzug versehen sind.

§ 3

Gefäße und Geräte aus Kupfer oder Zink oder aus verzinkten Werkstoffen oder aus Kupfer oder Zink enthaltenden Legierungen dürfen nicht zur Aufbewahrung von anderen als den im § 2 Buchst. c genannten Lebensmitteln dienen, müssen sauber gehalten, vor und nach Gebrauch sorgfältig gereinigt und getrocknet werden.

§ 4

(1) Metalle und Legierungen, die mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei enthalten, dürfen nicht verwendet werden zur Herstellung:

- a) von Vorrichtungen, Gefäßen, Geräten und Leitungen zum Herstellen, Aufbewahren, Ab- oder Umfüllen oder Ausschütten oder Trinken

von Bier, Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, Trinkbranntweinen, Fruchtsäften, Fruchtsirupen, kohlenensäurehaltigen Getränken, Limonaden, Kunstlimonaden, Essig, Essigersatzmitteln, Ölen, Milch und Milcherzeugnissen, soweit sie mit den genannten Lebensmitteln bei bestimmungsgemäßem oder vorauszu sehendem Gebrauch in unmittelbare Berührung kommen;

- b) von Salz-, Pfeffer- und Zuckerstreuern, von Löffeln und Deckeln für Senfgefäße und von Gefäßen zur Aufbewahrung von sauren Lebensmitteln;
- c) von Metalltuben zur Aufbewahrung von Lebensmitteln;
- d) von Kapseln zum unmittelbaren Verschließen von Gefäßen, zur Aufbewahrung von Milch und Milcherzeugnissen und sauren Lebensmitteln.

(2) Metalltuben zur Aufbewahrung von kosmetischen Mitteln müssen, falls sie aus Blei oder aus einer Legierung hergestellt sind, die mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei enthält, an der Innenseite mit einer haltbaren Schutzschicht aus Lack od. dgl. oder durch Plattieren mit einem Überzug aus Zinn versehen sein, der nicht mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei enthält, so daß der Inhalt mit dem Metall der Tube nicht in unmittelbare Berührung kommen kann.

(3) Zur Verpackung von Lebensmitteln sowie von Kautabak dürfen Metallfolien, die mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei enthalten, nicht verwendet werden. Zur Verpackung von trockenen, Wasser nicht anziehenden, nicht salzigen, nicht sauren, nicht öligen und nicht fettigen Waren dieser Art dürfen jedoch auch Metallfolien mit einem Bleigehalt von höchstens 40 Gewichtshundertteilen verwendet werden, sofern sie an der Innenseite mit einem Überzug aus dichtem Papier versehen sind.

§ 5

(1) Signalpfeifen, Blasinstrumente und ähnliche Gegenstände aus Metall müssen an denjenigen Stellen, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit dem Munde in Berührung kommen, den Vorschriften des § 1 Buchst. a bis c entsprechend hergestellt sein.

(2) Metallene Figuren zum Spielen dürfen aus Blei oder einer Legierung mit beliebigem Bleigehalt nicht hergestellt werden.

§ 6

(1) Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, von Beißringen und Warzenhütchen darf Blei oder Kadmium oder Antimon enthaltender Gummi nicht verwendet werden. Der Zinkgehalt dieser Gegenstände darf nicht mehr als 1 Gewichtsteil Zink in 100 Gewichtsteilen Gummimasse betragen.

(2) Gummi, der mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei oder Zink enthält, darf nicht verwendet werden:

- a) zur Herstellung von Trinkbechern oder von Kinderspielwaren;
- b) zur Herstellung von Vorrichtungen, Gefäßen und Geräten zum Verfertigen, Leiten, Verschließen, Verpacken und Aufbewahren von Konserven oder flüssigen Lebensmitteln der im § 4 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Art, soweit diese Gegenstände bei bestimmungsgemäßem oder vorauszu sehendem Gebrauch mit den Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen.

§ 7

Zur Behandlung von Lebensmitteln bestimmte Mühlesteine dürfen an den Mahlf lächen weder Blei noch bleihaltige Stoffe enthalten.

§ 8

Vorschriften, die über die Verwendung von Metallen aus wirtschaftlichen Gründen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen erlassen werden, bleiben unberührt (z. B. Verordnung vom 27. April 1950 über die Verwendung von Eisen- und Nichteisen-Metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen, GBl. S. 368).

§ 9

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 11, 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I. S. 488) bestraft.

§ 10

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 zulassen, soweit sie gesundheitlich unbedenklich und durch technische oder wirtschaftliche Notwendigkeit geboten sind.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie besondere Vorschriften über die zur Durchführung dieser Verordnung anzuwendenden Untersuchungsverfahren.

§ 11

Die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juni 1887 betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (RGBl. S. 273) treten außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

**Verordnung
über Orthotrikresylphosphat enthaltende
Kunststoffe.**

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund § 5 Ziffer 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird zum § 3 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Aus Kunststoffen, bei deren Herstellung Weichmacher mit einem 6⁰/₁₀₀ übersteigenden Orthotrikresylphosphatgehalt verwendet worden sind, dürfen Gebrauchsgegenstände nicht hergestellt werden. Dieses Verbot gilt auch für Bedarfsgegenstände, die innerhalb industrieller und gewerblicher Lebensmittel-, pharmazeutischer und kosmetischer Betriebe Verwendung finden.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für Bedarfsgegenstände, die in anderen industriellen und gewerblichen Betrieben bestimmungsgemäß nur Verwendung finden können.

§ 2

(1) Die nachstehend aufgeführten Gegenstände dürfen aus Kunststoffen, die mit orthotrikresylphosphathaltigen Stoffen weichgemacht worden sind, nicht hergestellt werden:

Wunddrains, Pessare, Folien für Verbände und Pflaster, Konservendosenringe, Flaschenscheiben und Verschlusseinlagen, Schweißleder für Hüte, Kindersauger und Kinderspielwaren, ausgenommen Bälle.

(2) Stopfen jeder Art (an Stelle von Korken), jede Art von Schläuchen sowie von Umhüllungen (auch Einwickelfolien) aus orthotrikresylphosphathaltigen Kunststoffen dürfen im Verkehr mit Lebensmitteln, pharmazeutischen und kosmetischen Mitteln nicht verwendet werden.

(3) Die Liste der im Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Gegenstände kann vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 3

Bedarfsgegenstände, deren Herstellung nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung verboten ist, dürfen nicht eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

(1) Hersteller von orthotrikresylphosphathaltigen Weichmachern haben vor dem Inverkehrbringen

derselben an den Gefäßen oder Behältnissen an deutlich sichtbarer Stelle auf den Gehalt an Orthotrikresylphosphat hinzuweisen.

(2) Erzeugnisse von Kunststoffen und Kunststoffhalbfabrikaten, die mit orthotrikresylphosphathaltigen Weichmachern gefertigt worden sind und deren Orthotrikresylphosphatgehalt 6⁰/₁₀₀ übersteigt, müssen bei Inverkehrbringen unter Angabe des Herstellers und seiner Postanschrift einen kurz gehaltenen Hinweis auf den Erzeugnissen oder deren Umhüllungen haben, aus dem der Höchstgehalt an Orthotrikresylphosphat sowie die nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sich ergebenden Herstellungs- oder Verwendungsverbote ersichtlich sind (z. B.: „Vorsicht! Hergestellt mit 30⁰/₁₀₀ orthotrikresylphosphathaltigem Weichmacher. Verwendung nur für industrielle oder gewerbliche Betriebe, ausgenommen Lebensmittel-, pharmazeutische oder kosmetische Betriebe“).

(3) Hersteller von Fertigerzeugnissen aus orthotrikresylphosphathaltigen Kunststoffen oder Kunststoffhalbfabrikaten haben unter Angabe des Herstellers und seiner Postanschrift an den Fertigerzeugnissen oder Halbfabrikaten einen kurz gehaltenen Hinweis über unzulässige Verwendungszwecke anzubringen (z. B.: „Bettunterlagen und Windelhöchen dürfen nicht ständig mit dem bloßen Körper in Berührung kommen“).

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für die zur Einfuhr gelangenden Erzeugnisse mit der Maßgabe, daß die entsprechende Kennzeichnung durch denjenigen zu erfolgen hat, der das Erzeugnis in der Deutschen Demokratischen Republik in den Verkehr bringt.

(5) Ohne die in den Abs. 2 und 4 aufgeführten Hinweise dürfen die genannten Erzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 finden auf die Verarbeitung von Abfällen und Altmaterial (Fertigerzeugnisse, Halbfabrikate usw.) aus weichgemachten orthotrikresylphosphathaltigen Kunststoffen Anwendung.

§ 6

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 11, 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) bestraft.

Berlin, den 27. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann

Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 2. Dezember 1950

Nr. 135

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 50	Durchführungsverordnung zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der deutschen Intelligenz (Richtlinien für die Bewilligung von Personalpensionen)	1171
23. 11. 50	Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951	1172
4. 11. 50	Anordnung über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren	1173
4. 11. 50	Richtlinien zur Anordnung über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren	1174

Durchführungsverordnung zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der deutschen Intelligenz (Richtlinien für die Bewilligung von Personalpensionen).

Vom 23. November 1950

Gemäß Ziffer 19 der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben [Kulturverordnung] (ZVOBL. I S. 227) und § 7 Ziffer 10 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) werden hiermit folgende Richtlinien für die Gewährung von Personalpensionen erlassen:

§ 1

(1) Personalpensionen auf Grund der Kulturverordnung stellen eine besondere persönliche Ehrung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dar. Sie bedeuten die Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen. Diese Verdienste und Leistungen sollen sich in der Regel auf die Zeit des Neuaufbaues seit dem 9. Mai 1945 beziehen.

(2) Träger des Deutschen Nationalpreises haben gemäß Abschnitt I § 7 Ziffer 10 der Verordnung vom 16. März 1950 Anspruch auf eine Personalpension.

§ 2

Je nach den Leistungen und Verdiensten im Einzelfalle beträgt die Personalpension

für die Gruppe	I monatlich	1000 DM,
" "	II monatlich	800 DM,
" "	III monatlich	600 DM,
" "	IV monatlich	400 DM.

§ 3

Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Personalpensionen erfolgt auf Vorschlag des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Eingruppierung nach § 2.

§ 4

Die Bestimmungen der Fünften Durchführungsanordnung vom 21. September 1949 zur Kulturverordnung (ZVOBL. I S. 740) bleiben in Kraft, mit Ausnahme von Abschnitt IV Ziffer 6, der durch diese Richtlinien ersetzt wird. Die Mittel für die Personalpensionen werden im Haushalt des Büros des Förderungsausschusses bereitgestellt.

§ 5

Die Personalpensionen gemäß der Kulturverordnung sind steuerfrei.

§ 6

Bezieht der Empfänger einer Personalpension nach der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) eine Rente, so ist die Rente auf die Personalpension anzurechnen.

Berlin, den 23. November 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Verordnung
über die vertragliche Ablieferung von Gemüse
im Jahre 1951.**

Vom 23. November 1950

Zur Versorgung der Bevölkerung mit Frischgemüse und zur Sicherung des Bedarfs der gemüseverarbeitenden Industrie erläßt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung:

§ 1

- a) Zur Ablieferung von Gemüse werden, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Wirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 0,5 ha, wenn sie laut Anbauplan zum Anbau von Gemüse verpflichtet sind, herangezogen. Die in den Anbauplan einbezogenen Besitzer und Pächter von gärtnerisch genutzten Flächen unter Glas sind ebenfalls zur Ablieferung von Gemüse verpflichtet.
- b) Von der Ablieferung sind befreit:
1. Wirtschaften, die einschl. Pachtland nicht über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in eigener Nutzung haben;
 2. Wirtschaften von Personen, die am 1. Januar 1951 über 60 Jahre alt sind, wenn die Bodennutzung dieser Wirtschaften einschl. des von ihnen gepachteten Landes 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht übersteigt;
 3. Arbeiter und Angestellte, deren Witwen, Ärzte, Tierärzte, freischaffende Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler sowie Handwerksbetriebe, die im Jahre 1951 keine Lohnempfänger beschäftigen, wenn die in ihrem Besitz befindliche landwirtschaftliche Nutzfläche einschl. des von ihnen gepachteten Landes 1 ha nicht übersteigt;
 4. Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, OdF-, VVN-, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, öffentlichen Schulen und von Betrieben, die eine Gemeinschaftsverpflegung durchführen;
 5. die zu den Kinder-, Jugendheimen, Jugendherbergen und Jugendschulen gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen;
 6. die Ortsvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) und Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) bis zu 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche;
 7. das aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten drei Anbaujahre;
 8. neu gewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges, aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland) für die ersten zwei Anbaujahre;
 9. das aus anderen Bodenflächen (z. B. aus früheren militärischen Übungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr.

§ 2

Die den Ländern im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1951 auferlegten Planmengen von Gemüse sind vom Ministerium für Handel und Versorgung bei den Landesregierungen auf die Kreise und von den Räten der Kreise auf die Gemeinden unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und nach der im Anbauplan enthaltenen Gliederung der Gemüsearten so aufzuteilen, daß die Planmengen aufgebracht werden. Die Aufteilung der Planmengen für die volkseigenen Güter obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über die Vereinigung volkseigener Güter (VVG).

§ 3

(1) Der in den Gemeinden auf die einzelnen Wirtschaften — nach Gemüsearten — aufgeteilte Anbauplan,

- a) für Gemüse unter Glas,
- b) für Freilandgemüse,

ist von den Bürgermeistern bis zum 20. Dezember 1950 an den Rat des Kreises einzureichen, von den volkseigenen Gütern an die Gebietsvereinigung volkseigener Güter (GVVG).

(2) Zur Sicherung der Aufbringung der Planmengen haben die Räte der Kreise und kreisfreien Städte die Anbaupläne zu prüfen und sie mit den Anbauplänen der volkseigenen Güter spätestens bis zum 15. Januar 1951 den Kreiskontoren der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse (VVEAB — pfl. —) zu übergeben.

§ 4

(1) Die Kreiskontore der VVEAB — pfl. — haben mit jedem einzelnen anbaupflichtigen Erzeuger von Gemüse Ablieferungsverträge abzuschließen.

(2) Das Muster dieser Ablieferungsverträge wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben. Grundsätzlich sind in diesen Ablieferungsverträgen folgende Bedingungen aufzunehmen, und zwar über die

1. Gemüsearten, Menge und Güte;
2. Ablieferungstermine, und zwar
 - a) bei Gemüse unter Glas
spätestens bis zum 30. Juni 1951,
 - b) bei Freilandgemüse

Frühgemüse	spätestens bis zum 15. September 1951,
Spätgemüse	spätestens bis zum 15. Dezember 1951;
3. Abnahme- und Erfassungsstellen;
4. Lagerung beim Erzeuger nach dem 15. Dezember 1951;
5. Preise und Zahlung, wobei sich die VVEAB — pfl. — zur Zahlung mindestens binnen 10 Tagen nach Abnahme der Erzeugnisse zu verpflichten hat;
6. Sicherung der Erfüllung des Vertrages.

(3) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, so setzt der Landrat/Oberbürgermeister die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest, der dem Ablieferungspflichtigen ausgehändigt wird. Die Entscheidung des Landrates/Oberbürgermeisters ist auch dann herbeizuführen, wenn der Erzeuger eine

Vertragsänderung beantragt und darüber mit der VVEAB — pfl. — eine Übereinstimmung nicht erzielt hat. Die Entscheidungen des Landrates/Oberbürgermeisters unterliegen dem für die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei der Pflichtablieferung geltenden Beschwerdeverfahren.

§ 5

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission die vertraglich vereinbarten Mengen bzw. das Ablieferungssoll bei Unwetterschäden oder sonstigen Notständen — unter Berücksichtigung der Schadensfeststellungen der Versicherungsanstalten — in einzelnen Fällen ermäßigen.

§ 6

Die ablieferungspflichtigen Wirtschaften sind berechtigt, das aus dem Vor-, Zwischen- und Nachfruchtanbau sowie das nach der monatlichen Erfüllung des Vertrages verbleibende Gemüse auf freien Märkten zu frei sich bildenden Preisen an die Verbraucher oder an die Aufkaufbetriebe der VVEAB — pfl. — zu verkaufen.

§ 7

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik Maßnahmen zu treffen,

1. daß die Handelsorganisation (HO), die Konsumgenossenschaften und der private Handel zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an Frischgemüse sowie die gemüseverarbeitenden Betriebe zur Herstellung ihrer Erzeugnisse mit der VVEAB - pfl. - Kaufverträge abschließen, worin sich die Betriebe und die Handelsorgane zu dem festgelegten Termin zur Abnahme der im Vertrag vereinbarten Mengen verpflichten;
2. daß die Handelsorgane die von ihnen erworbenen Gemüsemengen an die Bevölkerung so verteilen, daß der gesamte Bedarf laufend ohne Stockungen im Rahmen der Versorgungspläne befriedigt wird;
3. daß die Handelsorganisation (HO) und die Konsumgenossenschaften zu diesem Zwecke das Netz der Verteilungsstellen erweitern und auf den freien Märkten in Städten und Gemeinden eine genügende Anzahl von Verkaufsständen errichten.

§ 8

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik hat eine laufende Überwachung des Abschlusses der Verträge und des Aufkaufs und das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik die Überwachung der Verteilung des Gemüses zu organisieren. Die Ministerpräsidenten der Länder sind dafür verantwortlich, daß die Planmengen der Länder aufgebracht werden.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und

Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, sofern es sich um die vertragliche Ablieferung und den Aufkauf, das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, sofern es sich um die Verteilung des Gemüses handelt.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen sind, wenn nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

**Anordnung
über die Herabsetzung der Punktwerte
für Textil- und Schuhwaren.**

Vom 4. November 1950

In Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Erleichterung der Einkaufsbedingungen für die Bevölkerung bestimmt:

§ 1

Die Punktwerte für folgende Textil- und Schuhwaren sind um die Hälfte herabzusetzen:

- Oberbekleidung jeder Art,
- Oberstoffe für Bekleidung,
- Schlafdecken,
- Damenstrümpfe aus Kunstseide und Seide,
- II. Wahl,
- Schuhwaren, mit Ausnahme von Lederschuhen.

§ 2

Die Punktwerte für Pelzbekleidung sind um mindestens 20 Prozent zu ermäßigen.

§ 3

Nähgarne aus Zellwolle und Kunstseide, Stopfgarne und Stopftwist sind punktfrei zu verkaufen.

§ 4

Richtlinien zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 9. November 1950 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister
Ministerium für Planung
I. V.: Leuschner
Staatssekretär

Richtlinien zur Anordnung über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren.

Vom 4. November 1950

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 4. November 1950 über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren (GBL S. 1173) wird bestimmt:

1. Die im § 1 der Anordnung vom 4. November 1950 genannten Waren umfassen folgende Positionen des Punktkatalogs II (Anlage I zur Anordnung vom 27. April 1949 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — ZVOBL. I S. 307/308):

	Positionen des Punktkatalogs II
Oberbekleidung jeder Art	1 bis 137
Strümpfe aus Kunstseide und Seide (Frauen) II. Wahl	aus 304
Schlafdecken	607, 627
Oberstoffe für Bekleidung	701 bis 703 und aus 704
Sonstiges Schuhwerk	811 bis 825

2. Die Punktwerte für Pelzwaren sind wie folgt zu ermäßigen:

	Positionen des Punktkatalogs II	Ermäßigte Punktwerte
Pelzmäntel für Frauen, gefüttert	551	30
Pelzmäntel für Mädchen, gefüttert	552	24
Pelzmäntel für Kleinkinder, gefüttert	553	12
Pelzjacken für Frauen, gefüttert	554	24
Pelzjacken für Mädchen, gefüttert	555	15
Capes, gefüttert	556	8
Boleros, gefüttert	557	8

3. Die laut § 3 der Anordnung vom 4. November 1950 punktfrei zu verkaufenden Näh- und Stopfgarne umfassen die Positionen 527 und aus 529 des Punktkatalogs II.

4. Die Punktwerte bei den Positionen gemäß Ziffer 1 sind, sofern sich halbe Punktwerte ergeben, nach unten abzurunden.

5. Sämtliche Betriebe des Einzelhandels, einschl. der Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften, die gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 25. Mai 1949 zur Anordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern (ZVOBL. I S. 393) punktabrechnungspflichtig sind, haben eine körperliche Bestandsaufnahme der am 8. November 1950 nach Geschäftsschluß vorhandenen Waren gemäß Ziffern 1 bis 3 durchzuführen.

6. Die festgestellten Bestände sind unter Angabe der Mengen, des alten und des neuen Punktwertes und der Differenz zwischen diesen beiden Punktwerten, getrennt nach den Positionen des

Punktkatalogs sowie unter Angabe des gesamten Punktwertes dieser Positionen, am 9. November 1950 an die für die Punktabrechnung zuständige Stelle in zweifacher Ausfertigung zu melden.

Ein Exemplar der Meldung ist nach Prüfung mit Bestätigungsvermerk der für die Punktabrechnung zuständigen Stelle an den meldenden Betrieb zurückzugeben.

7. Die Ämter für Handel und Versorgung haben die termingerechte Durchführung der Bestandsaufnahme und der Meldung zu überwachen und ihre Richtigkeit durch systematische Kontrollen zu prüfen.

8. Der Verkauf der Waren erfolgt nach Bestätigung der Meldung gemäß Ziffer 6 ab 9. November 1950 für Waren der Ziffern 1 und 2 zu den ermäßigten Punktwerten, für Waren der Ziffer 3 punktfrei.

9. In der Punktabrechnung (Formblatt III KG) für den Monat November 1950, Reihe 8, ist die Differenz zwischen altem und neuem Punktwert abzusetzen.

Berlin, den 4. November 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 5. Dezember 1950

Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 50	Verordnung über die Umwandlung des Leipziger Messeamtes in einen volkseigenen Betrieb — Anstalt öffentlichen Rechts	1175
30. 11. 50	Verordnung über die Herabsetzung der Altersgrenze für die selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn	1175
30. 11. 50	Verordnung über die Be- und Entladung von Transportraum der Deutschen Reichsbahn	1176
17. 11. 50	Preisverordnung Nr. 120 — Verordnung über die Änderung des Höchstpreises für Tabakstaub	1177
23. 11. 50	Preisverordnung Nr. 113 — Verordnung über die Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 108 über die Festsetzung der Preise für Tabakerzeugnisse	1177
24. 11. 50	Zweilundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Kraftfahrzeugsteuer)	1177
1. 12. 50	Bekanntmachung über die Anmeldung von Erzeugnissen des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik für die amtliche Güteprüfung	1178

Verordnung

über die Umwandlung des Leipziger Messeamtes
in einen volkseigenen Betrieb
— Anstalt öffentlichen Rechts —

Vom 30. November 1950

§ 1

Im Hinblick auf die großen Aufgaben der Leipziger Messe in bezug auf die Förderung des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik wird das Leipziger Messeamt, Körperschaft des öffentlichen Rechts,

in einen volkseigenen Betrieb.
— Anstalt öffentlichen Rechts —

mit dem Sitz in Leipzig umgewandelt.

§ 2

Das Leipziger Messeamt, Anstalt öffentlichen Rechts, untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leipziger Messeamtes, Anstalt öffentlichen Rechts, sind in einer Satzung festzulegen, die vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bestätigen ist.

§ 3

(1) Messegebundene Gelände, Anlagen und Gebäude, die sich im Besitz anderer volkseigener Unternehmen befinden, sind auf die neugegründete Anstalt öffentlichen Rechts umzusetzen.

(2) Selbständige messegebundene Einrichtungen jeder Rechtsform sind in die neugegründete Anstalt öffentlichen Rechts einzugliedern.

§ 4

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

LV.: Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium

für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Handke

Minister

Verordnung

über die Herabsetzung der Altersgrenze für die
selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes
bei der Eisenbahn und Straßenbahn.

Vom 30. November 1950

In Anerkennung der hervorragenden Bewährung der Jugend beim Aufbau der Wirtschaft hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik grundlegende Gesetze zur Förderung der Jugend beschlossen. Nachdem die deutsche Jugend auch auf dem Gebiet des Verkehrswesens hervorragende Leistungen vollbracht und damit bewiesen hat, daß sie in vollem Umfange in der Lage ist, verantwortlich auch beim Aufbau auf diesem Gebiet unserer Wirtschaft mitzuarbeiten, wird zur stärkeren Heranziehung der Jugend durch Herabsetzung der Altersgrenze für die selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn folgendes verordnet:

§ 1

Die Altersgrenze für die erste Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn wird auf 13 Jahre herabgesetzt.

§ 2

Alle Bestimmungen in Betriebsordnungen und Befähigungsvorschriften für Eisenbahn und Straßenbahn werden außer Kraft gesetzt, soweit sie dieser Verordnung widersprechen.

§ 3

Der Minister für Verkehr erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
I.V.: Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Verordnung über die Be- und Entladung von Transportraum der Deutschen Reichsbahn.

Vom 30. November 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 41) wird zum Zwecke der besseren Ausnutzung des Transportraums der Deutschen Reichsbahn folgendes verordnet:

§ 1

(1) Verladern und Empfänger von solchen Gütern, die mit Transportraum der Deutschen Reichsbahn befördert werden, sind verpflichtet, die Be- und Entladung des Transportraums ohne Verzug in Angriff zu nehmen und innerhalb der auf Grund des § 79 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) durch Aushang bei den Güterabfertigungen bekanntzugebenden Fristen zu beenden.

(2) Die Be- und Entladeverpflichtung besteht in gleicher Weise für alle 24 Stunden des Tages.

(3) Sonn- und Feiertage sind den Werktagen in bezug auf die Be- und Entladeverpflichtung gleichgestellt.

(4) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind bezüglich der Beladung Industriezweige oder Betriebe, die an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten und deren laufender Ausstoß normalerweise direkt verladen wird, weil eine Zwischenlagerung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

(5) Das Ministerium für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und unter Beteiligung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Ausführungsbestimmungen zur näheren Festlegung der im Abs. 4 bezeichneten Industriezweige oder Betriebe.

§ 2

Die Be- und Entladeverpflichtungen gelten nicht für den 1. und 8. Mai, den ersten Oster-, Pfingst- und

Weihnachtsfeiertag sowie für den 7. Oktober. Am 24. Dezember besteht die Verpflichtung lediglich bis 16.00 Uhr.

§ 3

Die Deutsche Reichsbahn ist berechtigt, bei nicht gleichmäßiger Verteilung der Bestellungen auf die Kalendertage den für werktägliche Beladung bestellten Transportraum auch an dem nächstfolgenden Sonn- oder Feiertag zu stellen, sofern für den Verladern gemäß § 1 Verladeverpflichtung besteht.

§ 4

Denjenigen Verladern, die beharrlich die Sonn- und Feiertagsbeladung umgehen, wird das Transportraumkontingent bei der Deutschen Reichsbahn insoweit gekürzt, als es an Sonn- und Feiertagen nicht genutzt wurde.

§ 5

(1) Die Bereitstellung von Transportraum zur Beladung an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist durch die Deutsche Reichsbahn vorher anzukündigen. Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 18 und 6 Uhr des nachfolgenden Tages; an Tagen, die einem Sonn- oder Feiertag vorausgehen, beginnt sie bereits um 14 Uhr.

(2) Die Bereitstellung von Transportraum während der Nachtzeit ist mindestens 2 Stunden vor Beginn der Nachtzeit voranzukündigen.

(3) Die Vorankündigung von Transportraum, der zur Beladung an Sonn- und Feiertagen bestimmt ist, muß so rechtzeitig erfolgen, daß der Verladern die notwendigen Vorbereitungen treffen kann. Diese Vorankündigungsfristen werden gestaffelt unter Berücksichtigung der Größe des Verladebetriebes und der Höhe seines Transportraumkontingents.

(4) Außer der Vorankündigung erhält der Verladern eine endgültige Benachrichtigung über die Bereitstellung des Transportraums mindestens 2 Stunden vor der Bereitstellung.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für die Entladung. Sofern die Deutsche Reichsbahn nicht in der Lage ist, die vorgesehenen Fristen einzuhalten, werden die Empfänger des Transportraums von der Verpflichtung zur Entladung während der Nachtzeit und während der Sonn- und Feiertage befreit.

§ 6

Die Ladefristen zählen bei Werkzustellungen des Transportraums vom Zeitpunkt der Bereitstellung ab. Bei Be- und Entladung auf Güterbahnhöfen wird eine Frist für die Anfahrt von 2 Stunden zugeschlagen, wenn der Verladern bzw. Empfänger seinen Sitz innerhalb einer Entfernungzone von 5 km hat. Die Anfahrtsfrist verlängert sich für jede weiteren 5 km um je 1 Stunde bis zur Höchstgrenze von 5 Stunden.

§ 7

Um die Erfüllung der im § 1 festgelegten Be- und Entladeverpflichtungen zu erleichtern und zu gewährleisten, sind Be- und Entladegemeinschaften einzurichten.

§ 8

Das Ministerium für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und unter Beteiligung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 9

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 79 Abs. 5 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Lauf der Abnahmefristen an Sonn- und Feiertagen beziehen.

Berlin, den 30. November 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
IV.: Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Preisverordnung Nr. 120.

Verordnung über die Änderung des Höchstpreises für Tabakstaub.

Vom 17. November 1950

§ 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 133 vom 19. Juni 1948 (PrVOBl. S. 179) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Höchstpreis für Tabakstaub ab Anfallbetrieb (Tabakanbaugenossenschaft, Annahmestelle der Erfassungsbetriebe, Fermentationsbetriebe, Tabakverarbeitungsbetriebe und Siebbetriebe) beträgt:
2,— DM für 100 kg.“

§ 2

Im § 2 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 135 in der Fassung der Preisverordnung Nr. 34 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 176) wird die Zeile

„Tabakstaub (bis 1 mm) 10,— DM“
ersetzt durch
„Tabakstaub (bis 1 mm) 2,— DM“.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1950

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 113.

Verordnung über die Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 108 über die Festsetzung der Preise für Tabakerzeugnisse.

Vom 23. November 1950

§ 1

(1) Der § 2 der Preisverordnung Nr. 108 vom 31. August 1950 (GBl. S. 940) wird in Hinblick auf die im Zuge der Qualitätsverbesserung für Tabak-

erzeugnisse zum Verkauf gelangenden Zigaretten mit neuen Mischungsverhältnissen zu Abs. 1 wie folgt ergänzt:

	Hersteller- abgabepreis je 1000 Stück DM	Großhandels- abgabepreis je 1000 Stück DM	Kleinver- kaufspreis je Stück DM
Preisklasse I	106,04	109,64	0,12
„ II	133,95	138,05	0,15
„ III	179,36	184,62	0,20
„ IV	268,73	276,55	0,30
„ V	358,37	369,49	0,40 "

(2) Dem § 2 wird als Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) In den Zigaretten der Preisklassen I bis V, muß folgender Anteil an Auslandstabak enthalten sein:

Preisklasse I	20%,
„ II	40%,
„ III	60%,
„ IV	75%,
„ V	100%.

§ 2

Der § 6 der Preisverordnung Nr. 108 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Für die Kennzeichnung der in den Verkauf gelangenden Tabakerzeugnisse sind die Gütevorschriften für Tabakerzeugnisse, die am 25. Mai 1950 vom Ministerium für Planung durch Eintragung in das Zentralregister unter Reg.-Nr. 01090 bis 01094 für verbindlich erklärt wurden, in Anwendung zu bringen.“

§ 3

Im § 7 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 108 ist vor die Worte „außer Kraft gesetzt“ einzufügen:

„sowie die Preisverordnung Nr. 58 vom 22. Juni 1950 (GBl. S. 502)“.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rump f
Staatssekretär

Zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Kraftfahrzeugsteuer).

Vom 24. November 1950

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen — Steuerreformverordnung (ZVOBl. 1949 I S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Entrichtung der Steuer

Bei Neuzulassung von Kraftfahrzeugen ist Kraftfahrzeugsteuer vom 1. des Monats ab zu entrichten, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen wird. Fällt die Neuzulassung in das erste Halbjahr, so ist Kraftfahrzeugsteuer vom 1. des Zulassungsmonats bis zum 30. Juni als Teilbetrag der Jahressteuer (1/12 der Jahressteuer mal Anzahl der Monate) und am 1. Juli die Steuer für das zweite Halbjahr zu entrichten,

Liegt die Neuzulassung im zweiten Halbjahr, so ist Kraftfahrzeugsteuer vom 1. des Zulassungsmonats bis zum 31. Dezember zu entrichten.

§ 2
Steuerkarte

Steuerkarten werden auf die Dauer eines Jahres oder eines Halbjahres ausgestellt. Bei Neuzulassung von Kraftfahrzeugen werden Steuerkarten vom 1. des Zulassungsmonats ab bis zum Ende des entsprechenden Halbjahres ausgestellt. § 14 Abs. 2 Satz 2

des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 (RGBl. I S. 407) wird insoweit geändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Bekanntmachung

über die Anmeldung von Erzeugnissen des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik für die amtliche Güteprüfung.

Vom 1. Dezember 1950

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Prüfungswesen (GBl. S. 136) und der Fünften Anweisung vom 9. August 1950 über die vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik (GBl. S. 823) werden folgende in der vorgenannten Anweisung angeführte Erzeugnisse zur Anmeldung zwecks Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	anzumelden beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung	
		Prüfdienststelle Nr.	Anschrift
1	Kessel	613	(1) Berlin W 8, Behrenstraße 64/65
2	Turbinen		
3	Verbrennungsmotoren		
4	Lokomobilen, sonstige Erzeugnisse des Energie-Maschinenbaues		
5	Spanabhebende Werkzeugmaschinen	316	(10b) Chemnitz, Henriettenstraße 51
6	Pressen, Hämmer, Scheren		
7	Holzbearbeitungsmaschinen		
8b	Gießereiausrüstungen		
20	Landmaschinen	318	(10b) Chemnitz, Henriettenstraße 51
21	Bau- und Wegebaumaschinen		
28	Schienenfahrzeuge		
29	Straßenfahrzeuge		
30	Gleitlager, Getriebe und sonstige Erzeugnisse des Maschinenbaues	319	(10b) Chemnitz, Henriettenstraße 51
22	Textilmaschinen		
23	Ausrüstungen und Ersatzteile für die Leichtindustrie		
24	Maschinen für die Papierindustrie		
25	Maschinen für die Druckereiindustrie	612	(1) Berlin W 8, Behrenstraße 64/65
26	Feuerwehrausrüstungen		
27	Kommunale Einrichtungen		
33	Optische Geräte, Kinoapparate, Fotoapparate		
34	Medizinische Geräte	612	(1) Berlin W 8, Behrenstraße 64/65
35	Büromaschinen, Waagen, Lehrmittel		
36	Materialprüfgeräte, Laborgeräte, Meßgeräte, Uhren, Regier und sonstige Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik		

Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Bekanntmachung nach dem in der obengenannten Fünften Anweisung vom 9. August 1950 (GBl. S. 823/826) angegebenen Schema zu geschehen. Auf die sonstigen Vorschriften der gleichen Anweisung wird ausdrücklich nochmals hingewiesen.

Berlin, den 1. Dezember 1950

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung

Rüffle

Kommissarischer Leiter

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 8. Dezember 1950

Nr. 137

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 50	Siebente Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Elektrowärmegegeräten und von elektrischen Sicherungen)	1179
30. 11. 50	Achte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der textilen Fertigung)	1181
2. 12. 50	Neunte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Metallurgie, der Guß- und Schmiedestücke sowie der Schweißtechnik)	1185

Siebente Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Elektrowärmegegeräten und von elektrischen Sicherungen).

Vom 30. November 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Fertigung von Elektrowärmegegeräten sowie von elektrischen Sicherungen bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Elektrowärmegegeräte

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung

- a) Prüfdienststelle Nr. 331, Elektrotechnisches Prüfamt, Dresden A 24, George-Bähr-Str. 1b, in der Technischen Hochschule, Fernruf: 40944, zuständig für Erzeugerbetriebe des Landes Sachsen,
- b) Prüfdienststelle Nr. 431, Elektrotechnisches Prüfamt, Halle (Saale), Kirchnerstr. 4, Fernruf: 25051, 25052, zuständig für Erzeugerbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt,
- c) Prüfdienststelle Nr. 531, Elektrotechnisches Prüfamt, Ilmenau (Thür.), Rudolf-Breitscheid-Str., Fernruf: 22 94, zuständig für Erzeugerbetriebe des Landes Thüringen,
- d) Prüfdienststelle Nr. 631, Elektrotechnisches Prüfamt, Berlin C 2, Liebknechtstr. 21, Fernruf: 42 00 11, Apparat 7154, zuständig für Erzeuger-

betriebe des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin und der Länder Mecklenburg und Brandenburg

sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen alle 12 Monate, soweit nicht durch die Prüfdienststelle selbst andere Zeiträume vorgeschrieben werden, vorzulegen:

1. mit Wirkung vom 1. Dezember 1950:

Einzelkochplatten,
Doppelkochplatten,
Elektroherde,
Bügeleisen alle Arten und verwandte Geräte,
Tauchsieder,
Waffeisen;

2. mit Wirkung vom 1. Januar 1951:

Heißwasserspeicher,
Durchlauferhitzer,
Kleinküchen,
Backhauben,
LötKolben,
Heizkissen,
Heizmatten;

3. mit Wirkung vom 1. Februar 1951:

elektrische Brenneisen und -scheren,
elektrische Haartrockner,
Heißluftduschen,
Dauerwellenapparate,
Wassersieder,
Kaffeemaschinen,
Teekessel,
Heizsonnen,
Sterilisierapparate,
Staubsauger;

4. mit Wirkung vom 1. März 1951:

Wärmeschränke,
Brutschränke,
Vulkanisierapparate,
Strahlkamine,
keramische Raumöfen mit Widerstandsheizung und
alle nicht namentlich aufgeführten Elektrowärme-Erzeugnisse;

5. mit Wirkung vom 1. April 1951:

sämtliche von den genannten Prüfdienststellen nach dem 1. Juni 1950 überprüften Elektrowärmeegeräte, sofern gegen die Herstellung Einspruch nicht erfolgte.

Von jedem Erzeugnis ist ein Prüfmuster an die zuständige Prüfdienststelle zum geforderten Termin einzusenden. Es ist mit Anhänger, nur notfalls mit sicher befestigtem Aufklebeschildchen, zu versehen, auf dem folgende Angaben zu machen sind:

- a) volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- c) elektrische Daten des Erzeugnisses,
- d) Monat und Jahr der Herstellung.

Das auf Grund der Vorlage erteilte Prüfzeugnis gilt nur für die begutachtete Ausführung. Jegliche, die Qualität des Erzeugnisses beeinflussende Änderungen machen Neuvorlage beim zuständigen Prüfamte erforderlich.

B. Elektrische Sicherungen

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung,

Prüfdienststelle 631, Elektrotechnisches Prüfamte, Berlin C2, Liebknechtstr. 21, Fernruf 42 00 11, Apparat 7154 — hier zuständig für Erzeugerbetriebe des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin und der Länder der Deutschen Demokratischen Republik,

sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen alle 12 Monate, soweit nicht durch die Prüfdienststelle selbst andere Zeiträume vorgeschrieben werden, vorzulegen:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1950:

1. sämtliche Schmelzeinsätze für Leitungsschutzsicherungen bis max. 750 Volt/600 Ampere, (Von der Probenvorlagepflicht sind bis auf weiteres alle Arten Schwachstromsicherungen ausgenommen.)
2. alle Leitungsschutzschalter bis max. 380 Volt/25 Ampere.

An Schmelzeinsätzen sind zur Prüfung 50 Stück je Nennstromstärke mit 3 dazugehörigen Sicherungselementen, Paßeinsätzen und Schraubkappen,

an Leitungsschutzschaltern sind 16 Stück je Nennstromstärke (bei Automaten mit Schraubsockel sind je Nennstromstärke 2 Sicherungssockel mit Paßeinsätzen) an die zuständige Prüfdienststelle 631 einzureichen.

Die Vorlagen sind mit Anhängern, nur notfalls mit sicher befestigten Aufklebeschildchen, zu versehen, auf denen folgende Angaben zu machen sind:

- a) volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- c) elektrische Daten.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Herstellungsbetrieb.
2. Die im Teil A und Teil B gegebenen Regelungen gelten sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig zu erfolgen, sofern die Fertigung bereits läuft. In allen anderen Fällen ist die Vorlage bei Beginn der Fertigung vorzunehmen.

Die Prüfdienststellen sind ermächtigt, die Richtigkeit der Probenentnahme zu kontrollieren, selbst zusätzlich Proben zu entnehmen sowie besondere Weisungen über die Probenentnahme und -vorlage zu erteilen.

4. Für die Probenentnahme und -vorlage im volkseigenen Betrieb ist jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
5. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenentnahme und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.
6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1950

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Leiter

**Achte Anweisung zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen
(Regelung der Probenvorlagepflicht auf den
Gebieten der textilen Fertigung).**

Vom 30. November 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leicht-Industrie wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der textilen Fertigung wie folgt geregelt:

A. Fortlaufende Prüfung

I. Auf dem Gebiete der Kunstfasererzeugung sind vorzulegen:

- a) von Zellwolle monatlich 2 Proben von je mindestens 500 g jeder Fertigungsart,
- b) von Kunstseide monatlich je 5 Spulen (Gesamtgewicht etwa 500 g) von jeder Qualität und Nummer;

die unter a) genannten Proben sind
an das DAMW, Prüfdienststelle 551, Gera, Karl-Schurz-Str. 7, Fernruf 2288,

die unter b) genannten Proben sind
an das DAMW, Prüfdienststelle 351, Chemnitz, Wilhelm-Raabe-Str. 43, Fernruf: 30 316,

zu den von den vorgenannten Prüfdienststellen festzulegenden Terminen ohne weitere Aufforderung einzusenden.

Die Proben sind wie folgt zu kennzeichnen:

- zu a) 1. Herstellerbetrieb,
- 2. Type,
- 3. Feinheit,
- 4. Schnittlänge,
- 5. Art der Mattierung,
- 6. Präparation,
- 7. Zellstoffart;
- zu b) 1. Herstellerbetrieb,
- 2. Type,
- 3. Feinheit / Einzelfäden,
- 4. Drehung,
- 5. Art der Mattierung,
- 6. Schrumpfung,
- 7. Präparation,
- 8. Zellstoffart.

II. Auf dem Gebiete der Gespinnerzeugung sind vorzulegen:

- a) bei Gespinsten nach dem Baumwollspinnverfahren jeweils 10 Garnkörper von jeder Partie und Nummer, mindestens aber von je angefangenen 10 000 kg,
- b) bei Kammgarnen jeweils 5 Garnkörper im Gesamtgewicht von etwa 300 g von jeder Partie und Nummer, mindestens aber von je angefangenen 10 000 kg,

- c) bei Streichgarnen und allen anderen Zweizylinderespinsten von der feinsten Nummer jeder Spinnpartie je eine Probe, bestehend aus 5 Garnkörpern im Gesamtgewicht von etwa 300 g,
- d) bei Grobgarnen (Garn für Scheuertücher, Putzlappen, Industriehandtücher usw.) von jeder Partie, mindestens aber von je angefangenen 20 000 kg, eine Probe bestehend aus 5 Spinnkörpern,
- e) bei Bastfasern und sonstigen Spinnereierzeugnissen dieser Gruppe (auch Papiergarn), mit Ausnahme von Erntebindegarn und Leinengarn, monatlich eine Probe, bestehend aus 3 kleinen Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 600 g),
- f) bei Leinengarn eine Probe von jeder Partie und Nummer, bestehend aus 3 Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 300 g), mindestens jedoch monatlich einmal,
- g) bei Nähzwirnen, mit Ausnahme von Schuhzwirnen, von jeder Fertigungsart monatlich eine Probe im Umfange von 5 Spulen bei 200 m Zwirnlänge oder von 3 Spulen bei 1000 m Zwirnlänge; außerdem sind jeweils 5 Copse des zur Herstellung des Zwirnes verwendeten einfachen Garnes mit einzusenden,
- h) bei Erntebindegarn verbleibt es bei der durch die Anweisung Nr. 1 vom 30. November 1949*) über die Qualität von Erntebindegarn gegebenen Gesamtregelung;

die unter a) und g) genannten Gespinste bzw. Zwirne sind

an das DAMW, Prüfdienststelle 351, Chemnitz,

die unter b) und e) genannten Gespinste sind
an das DAMW, Prüfdienststelle 551, Gera,

die unter d) und f) genannten Gespinste sind
an das DAMW, Prüfdienststelle 352, Zittau, Kälzuger 2, Fernruf: 3084,

einzusenden.

Für die unter c) genannten Gespinste werden den Herstellern die für die Prüfung zuständigen Dienststellen durch das DAMW, Fachabteilung Textil, Berlin W 8, Behrenstr. 64/65, Fernruf: 42 59 81, Apparat 4094, bekanntgegeben.

Volltuchfabriken bzw. mehrstufige Betriebe legen die Proben ihrer Gespinste in dem unter c) angegebenen Umfange derjenigen Prüfdienststelle vor, bei der sie zur Vorlage ihrer Web- bzw. Wirkereimuster gemäß dieser Anweisung verpflichtet sind.

Die Proben sind wie folgt zu kennzeichnen:

- 1. Hersteller,
- 2. Partie,
- 3. Nummer,
- 4. Drehung,
- 5. genaue Materialbezeichnung,

*) Diese Anweisung ist nicht veröffentlicht worden; sie wurde den beteiligten Stellen durch Sonderdruck bekanntgegeben.

6. prozentuales Mischungsverhältnis,
7. Verwendungszweck,
8. bei Kammgarn: Kammzughersteller,
bei Baumwollgarn: gekämmt oder kardiert,
9. Färber(falls gefärbte Garne vorgelegt werden).

III. Auf dem Gebiete der Weberei:

- a) sind von jeder Grundqualität*) ein Rohwarenmuster und vom gleichen Stück nach erfolgter Ausrüstung ein Fertigwarenmuster in nachstehend angegebenen Ausmaßen und mit folgender Kennzeichnung vorzulegen (Ausnahmebestimmungen vgl. unter f):

Ausmaße

bei einer Warenbreite

bis 2 cm	= 400 cm	} Schmal- gewebe
über 2 bis 4 cm	= 300 cm	
über 4 bis 20 cm	= 200 cm	
über 20 bis 110 cm	= 100 cm,	
über 110 bis 120 cm	= 90 cm,	
über 120 bis 130 cm	= 80 cm,	
über 130 bis 140 cm	= 70 cm,	
über 140 cm	= 60 cm.	

Kennzeichnung

bei Rohware:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
2. Stuhlroh,
3. Verwendungszweck,
4. Artikelnummer,
5. Stücknummer,
6. Material
a) Kette, β) Schuß;
7. Garnnummer
a) Kette, β) Schuß,
8. Fadendichte je 10 cm
a) Kette, β) Schuß;

bei Fertigware:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
2. Fertigware,
3. Verwendungszweck,
4. Artikelnummer,
5. Stücknummer,
6. Warengewicht der Fertigware je qm,
7. Warengewicht der Fertigware je lfd. m,
8. Fadendichte je 10 cm
a) Kette, β) Schuß;
9. Blattbreite,
10. Rohbreite,
11. Fertigbreite,
12. Anlege- und Rohlänge für 100 m Fertigware,
13. Gewichts- oder -abnahme in der Appretur in Prozent,
14. Ausrüsterfirma.

*) Grundqualität: Gekennzeichnet durch gleiche Einstellung, gleiches Material, gleiche Garnnummern und gleiche Ausrüstung.

Die Kennzeichnung der Gewebeproben ist so vorzunehmen, daß das Etikett auf der Oberseite des Gewebes angebracht wird und der Verlauf der Beschriftung die Schußrichtung angibt.

- b) Erfolgt die Fertigung in einer von der Grundqualität abweichenden Bindung, so ist auch von dieser bei Schmalgeweben ein Muster in der Länge von 50 cm, bei allen anderen Geweben ein Muster in der Größe DIN A 5 vorzulegen.
- c) Werden die Grundqualität sowie die verschiedenen Bindungsmusterungen in unterschiedlichen Farbtönen eingefärbt, so ist von jeder Farbe (auch weiß) ein Muster in der Größe DIN A 4 vorzulegen.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für buntgemusterte Gewebe. Werden Farbtöne durch neue ersetzt, so ist jeweils die Voriage des neuen Farb- bzw. Dessinmusters erforderlich.

Das Etikett der Dessinmuster gemäß Buchst. b sowie der Farbmuster gemäß Buchst. c muß den Vermerk: „Dessin- bzw. Farbmuster zur Grundqualität Artikelnummer gehörend“ tragen.

- d) Werden von einer Grundqualität nicht mehr als 300 m hergestellt, so ist lediglich ein Fertigwarenmuster in der Größe DIN A 4 vorzulegen. Das Etikett muß außer den üblichen Angaben (vgl. Buchst. a) den Vermerk „Kleinfertigung“ tragen. Bestehen gegen die Ware Bedenken, so ist die Prüfdienststelle berechtigt, ein Großmuster anzufordern.
- e) Das für die Durchführung der Prüfung jeweils zuständige Prüfamtsamt wird von dem DAMW, Fachabteilung Textil, Berlin, bekanntgegeben, sofern gegenüber der bisherigen durch die Erste Anweisung vom 6. April 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 360) gegebenen Zuständigkeit Änderungen eintreten.

f) Ausnahmen:

1. Bei Sack- und Verpackungsgeweben ist vorzulegen:

einmal monatlich von jeder Gewebeart eine Probe in der Größe von 1 qm, und zwar als Fertigware, bei dem DAMW, Prüfdienststelle 551, Gera, mit folgender Kennzeichnung:

- aa) vorlagepflichtiger Betrieb,
- bb) Bezeichnung des Gewebes,
- cc) Verwendungszweck,
- dd) Material
a) Kette, β) Schuß,
- ee) Garnnummer
a) Kette, β) Schuß,
- ff) Fadendichte je 10 cm
a) Kette, β) Schuß,
- gg) vollständige Angaben des Appreturprozesses.

2. Von gewebten Treibriemen und anderen Erzeugnissen dieser Gruppe sind von jeder Fertigungsart in allen erzeugten Stärken bei der Breite bis zu 120 mm Prüfmuster in der Länge von 160 cm, und zwar je einmal im rohen und einmal im imprägnierten Zustande, einzusenden. Beide Proben müssen von dem gleichen Stück stammen. Erfolgt die Fertigung in Breiten von mehr als 120 mm, so entfällt die Probenvorlage bis zum Erhalt gegenteiliger, unmittelbarer Weisungen durch das DAMW, Fachabteilung Textil, Berlin.

Die Prüfmuster sind an das DAMW, Prüfdienststelle 522, Altenburg (Thür.), ehemaliges Marstallgebäude, Fernruf: 664, mit nachstehender Kennzeichnung einzusenden:

- aa) Herstellerbetrieb,
- bb) Bezeichnung (Art),
- cc) Verwendungszweck,
- dd) Stärke (z. B. 0, I, II usw.),
- ee) Dicke in mm,
- ff) Anzahl der Lagen, mit oder ohne Bindung,
- gg) Gesamtkettfadenzahl,
- hh) Schußdicke je Gewebelage,
 - ii) Art des verwendeten Materials
 - a) Kette (z. B. Nm 7/4 Zwirn Hartdraht),
 - β) Schuß (z. B. Nm 10/12 Zwirn),
- kk) Art der Imprägnierung (heiß oder kalt),
 - ll) Art des Imprägniermittels und Herstellerfirma.

3. Bobinet- und Tüllgewebe (Gardinen, Spitzen usw.) sowie Teppiche (Läuferstoffe fallen unter die Bestimmung des Abschn. III Buchst. a) sind nach Konstituierung des zuständigen Gutachterausschusses bei diesem vorlagepflichtig. Er entscheidet, inwieweit und in welchem Umfang Muster der vorgenannten Waren einer Prüfdienststelle des DAMW zur Durchführung von Prüfungen mit technischen Mitteln vorzulegen sind.

4. Für Gewebe für Schuhtextilien gelten die Bestimmungen der Dritten Anweisung vom 9. August 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 820).

IV. Auf dem Gebiet der Woll- und Haarhutproduktion sind vorzulegen:

- a) von jeder Qualität und Farbe je ein Muster im ungarnierten und im garnierten Zustande mit folgender Kennzeichnung:
 1. Herstellerbetrieb,
 2. Qualitätsbezeichnung,
 3. Mischungsverhältnis,
 4. Farbrezept,
 5. Appreturmittel (genaues Rezept),
 6. Auswaagegewicht;
- b) bei Hutstoff (Haare) von jedem Lieferanten monatlich eine Probe aller Qualitäten im Gewicht von etwa 5 g mit entsprechender Kennzeichnung.

Die unter a) und b) benannten Muster sind an das DAMW, Prüfdienststelle 251, Cottbus, Webschulallee 61/63, Fernruf: 615, einzusenden.

V. Auf den Gebieten der Wirkerei und Strickererei sind einzusenden:

- a) bei Erzeugnissen der Strumpferstellung von jeder Partie ein Stück in rohem und zwei Paar in ausgerüstetem Zustande.

Erfolgt innerhalb einer Partie die Fertigung in verschiedenen Dessins bzw. Farbstellungen (einschl. weiß), so sind außer den oben angegebenen Mustern von jedem Dessin bzw. jeder Farbe ein Stück (Ausfall) einzusenden.

Aus der Kennzeichnung muß die Zugehörigkeit zu der Grundqualität hervorgehen.

Die Muster sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
2. Artikelnummer,
3. Größe,
4. Maschinensystem,
5. Feinheit,
6. Material (Grund- und Verstärkungsmaterial),
7. Ausrüsterfirma;

- b) bei Kettenstuhlwaren von jedem Artikel ein Rohwarenmuster und nach erfolgter Ausrüstung ein Fertigwarenmuster im Ausmaß von je 40 cm Warenhöhe über die volle Stuhlbreite;

- c) bei Raschelwaren von jedem Artikel ein Muster in der Größe 75 mal 75 cm;

- d) bei Rundstrick- und Rundwirkwaren von jedem Artikel und jeder Leibweite ein Rohwarenmuster und vom gleichen Stück ein Fertigwarenmuster im Ausmaß von 40 cm Warenhöhe in Schlauchform.

Von Stoffen, die nicht als Leibweite gearbeitet werden (insbesondere 44 Zoll Durchmesser), ein Roh- und Fertigwarenmuster im Ausmaß von 75 mal 75 cm;

- e) bei Flachstrickwaren (Schneidwaren und halbregulären Waren) von jedem Artikel ein Muster in 40 cm Höhe bei 100 cm Breite. Ist die Breite von 100 cm nicht gegeben, so sind die fehlenden Zentimeter in Richtung der Maschenstäbchen zuzugeben;

- f) regulär gearbeitete Waren sind nach Konstituierung des zuständigen Gutachterausschusses bei diesem vorlagepflichtig. Er entscheidet, inwieweit dieselben einer Prüfung mit technischen Mitteln zu unterziehen sind.

Es sind jedoch bei den in nachstehender Ziffer 5 genannten Prüfdienststellen Proben der für die Herstellung der regulären Waren verwendeten gefärbten oder gebleichten Garne zur Feststellung der Farbechtheiten bzw. des Schädigungsfaktors mit Angabe des Verwendungszweckes und der beabsichtigten Farbstellung (z. B. weiß/rot/blau u. a.) im Gewicht von etwa

50 g einzusenden. Bei gebleichten Garnen außerdem ein Rohwarenmuster vom gleichen Strang.

Für die unter b) bis e) genannten Waren gilt außerdem noch nachstehendes:

1. Wird ein Artikel (Grundqualität) in verschiedenen Dessins bzw. Farben gefertigt, so ist außer den Großmustern von jedem weiteren Dessin bzw. jeder Farbe ein Muster in der Größe 25 mal 25 cm einzusenden. Das Etikett muß den Hinweis tragen: „Dessin- bzw. Farbmuster (auch weiß) zur Grundqualität gehörend“.
2. Die Hersteller der vorstehend unter b) bis e) angegebenen Waren sind verpflichtet, sofort nach Fertigstellung des ersten Stückes aus diesen ein großflächiges konfektioniertes Muster (Unterkleid, Hemd, Trainingshose, Pullover od. a.) herstellen zu lassen und dieses zwecks Feststellung der Formveränderung beim Waschen bzw. Reinigen den nicht konfektionierten Mustern beizulegen.
Die Einsendung des konfektionierten Stückes zu dem vorangeführten Zwecke berührt nicht die Tätigkeit des mit Konfektion sich befassenden Gutachterausschusses.
Die konfektionierten Stücke werden nach durchgeführter Prüfung zurückgesandt.
3. Erfolgt die Fertigung in Mengen bis zu 50 kg, so ist in den unter b) bis e) genannten Fällen nur die Vorlage eines Musters im Ausmaß von 25 mal 25 cm erforderlich. Hinsichtlich der Farbmuster gilt jedoch das unter Ziffer 1 Gesagte. Das Etikett muß außer der üblichen Kennzeichnung den Vermerk „Kleinfertigung“ tragen. Bestehen gegen die Qualität dieser Ware Bedenken, so ist die zuständige Prüfdienststelle berechtigt, ein Großmuster anzufordern.
4. Die Muster sind wie folgt zu kennzeichnen:
 - aa) vorlagepflichtiger Betrieb,
 - bb) Verwendungszweck,
 - cc) Artikelnummer,
 - dd) Stücknummer,
 - ee) Stuhlsystem (Rundstuhl, Kettenstuhl usw.),
 - ff) Stuhlnummer (Feinheit),
 - gg) Material,
 - hh) bei Fertigwaren Angabe der Ausrüsterfirma.
5. Die Wirkerei- und Strickereibetriebe der Länder Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sind bei dem DAMW, Prüfdienststelle 351, Chemnitz, die des Landes Thüringen bei dem DAMW, Prüfdienststelle 552, Greiz, August-Bebel-Str. 38, Fernruf: 3506, vorlagepflichtig.

B. Gemeinschaftliche Bestimmungen

1. Bei den im Teil A, im Abschnitt II unter c) und d), im Abschn. III unter a) bis d) und f)

Ziffer 2 sowie in den Abschn. IV und V benannten Erzeugnissen hat die erste Probenvorlage aus der z. Z. laufenden Produktion zu erfolgen, weiterhin grundsätzlich bei Anlauf der jeweiligen Fertigung.

2. Die Dienststellen des DAMW sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Fertigung zu erstrecken und zu diesem Zwecke nach eigenem Ermessen Warenproben anzufordern.
3. Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Provenienz, Ausrüstung u. a., innerhalb einer durch Kennziffer und Kennbuchstaben eindeutig bestimmten Fertigung erfordern Wiedervorlage eines Prüfmusters ohne weitere Aufforderung, unabhängig von der gemäß dieser Anweisung festgelegten Häufigkeit der Probenvorlage.
4. Betriebe, die textile Erzeugnisse fertigen, die in dieser Anweisung nicht besonders benannt sind, sind verpflichtet, gebräuchliche Muster dieser Fertigung (Konfektion ausgenommen) mit entsprechender Kennzeichnung an das DAMW, Fachabteilung Textil, Berlin, zwecks Mitteilung der für die Prüfung zuständigen Prüfdienststelle einzusenden.
5. Textile Fertigerzeugnisse, z. B. konfektionierte Bekleidung, sind bei den dafür zuständigen Gutachterausschüssen vorlagepflichtig, die auch über eine etwaige Prüfung mit technischen Mitteln entscheiden. Aufforderung zur Vorlage erfolgt durch die Gutachterausschüsse nach deren Konstituierung.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber.
2. Für die Handwerks- bzw. Kleinbetriebe, die in einer Handwerks-, Liefer-, Einkaufsgenossenschaft usw. zusammengeschlossen sind, ist die zuständige Genossenschaft dem DAMW gegenüber für die Probenvorlage der Betriebe verantwortlich.
3. Für die Probenentnahme und -vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.

5. Mit Verkündung dieser Anweisung treten die Erste Anweisung vom 6. April 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 360) sowie alle sonstigen dieser Regelung entgegenstehenden Bestimmungen der Länder oder der ihnen nachgeordneten Verwaltungsstellen außer Kraft.

6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1950

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
 Prof. Dr. W. Lange
 Leiter

Neunte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Metallurgie, der Guß- und Schmiedestücke sowie der Schweißtechnik).

Vom 2. Dezember 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Maschinenbau wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Metallurgie, der Guß- und Schmiedestücke sowie der Schweißtechnik bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Industriebetriebe, deren Erzeugung unter die gemäß Schlüsseliste zum Produktionsplan 1951 nachstehend unter „Metallurgie, Guß- und Schmiedestücke“ angeführten Auflage-Nummern (Planpositionen) sowie die unter „Schweißtechnik“ angeführten Waren fällt, haben ihre in dieses Gebiet fallende Produktion bis 2 Wochen nach erfolgter Verkündung dieser Anweisung bei den nachstehend genannten Dienststellen des DAMW zur Prüfung anzumelden:

Erstattung der Meldungen

I. Metallurgie, Guß- und Schmiedestücke

Die Meldungen sind zu erstatten:

an das DAMW, Fachabteilung Metall,
 Halle (Saale), Lindenstr. 61,

für folgende Gebiete:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Auflage-Nr. (Planposition)
1	Metallurgie	13 11 100 bis 13 89 000 mit Ausnahme derjenigen Waren, die unter „H. Schweißtechnik“ aufgeführt sind;
2	Guß- und Schmiedestücke ...	47 11 110 bis 47 99 000

II. Schweißtechnik

Die Meldungen sind zu erstatten:
 an das DAMW, Prüfdienststelle Nr. 423 am
 Zentralinstitut für Schweißtechnik,
 Halle-Trotha, Bahnhofstr. 3,
 für folgende Waren:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis* (Ausgabe August 1950)
1	Schweißmaschinen und -apparate	Vgl. Fünfte Anweisung vom 9. August 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 823)
2	Schweißstäbe	28 49 51 00 28 49 53 00 28 49 55 00 28 49 59 00 28 49 61 00 28 49 81 00 28 49 83 00 28 49 87 00
3	Schweißdrähte	28 49 63 00 28 49 71 00 28 49 73 00 28 49 75 00 28 49 79 00 28 49 91 00 28 49 93 00 28 49 97 00
4	Schweißmasse (z. B. Thermit), ausgenommen Schweißdraht .	48 74 00 00
5	Schweißkohlen	42 82 20 00
6	Schweißelektroden a) ummantelt	36 17 81 00
	b) getaucht	36 17 91 00 bis 36 17 98 00
7	Calcium-Karbid	41 51 30 00
8	Acetylen in Stahlflaschen	41 55 10 00
9	Sauerstoff (komprimiert in Stahlflaschen)	41 55 53 20
10	Stickstoff (komprimiert in Stahlflaschen)	41 55 55 00
11	Wasserstoff (komprimiert in Stahlflaschen)	41 55 32 00
12	LötKolben	38 46 21 00 bis 38 46 29 00
13	Lötlampen	38 46 11 00 38 46 13 00 bis 38 46 19 00
14	Lötwerkzeuge (elektrisch)	36 82 11 00
15	Lötofen (Gas)	38 45 64 00
16	Schweißerhandschuhe	62 31 15 00
17	Schweißerschutzanzüge aus Zellgewebe	64 45 12 00
18	Schutzbrillen mit Absorptionswirkung	37 13 40 00
19	Schutzbrillen mit Absorptionswirkung	37 13 30 00

Die Meldungen sind nach folgendem Schema zu erstatten:

Anmeldung zur Prüfung von Erzeugnissen

der Metallurgie, der Guß- und Schmiedetechnik sowie der Schweißtechnik

Name des meldenden Betriebes: Eigentumsform:

Anschrift des Betriebes:

Bei Lohnaufträgen

Anschriften der Fertigungsbetriebe:

.....

.....

.....

Erzeugnisse

Lfd. Nr.	Auflage-Nr. (Planposition) laut Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951	Waren-Nr. gemäß Waren-Verzeichnis	Genauere Bezeichnung des Erzeugnisses

B. Probenvorlage

Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldungen werden die Betriebe durch direkt ergehende Anweisungen des DAMW über Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt der Probenentnahme bzw. -vorlage benachrichtigt.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber.
2. Die vorstehend im Teil A und Teil B gegebenen Regelungen gelten sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Für die Anmeldung sowie für die Probenentnahme und -vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.

4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der den Betrieben durch das DAMW zugehenden Anweisungen, insbesondere auch hinsichtlich des Probenumfangs, der Art und der Kennzeichnung durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen sind von den Prüfdienststellen zurückzuweisen und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1950

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Leiter

Mitteilung des Verlages

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat zugelassen, daß der Deutsche Zentralverlag Rechnungsbeträge für die von ihm als Postsendung verschickten älteren Jahrgänge und Einzelnummern der Verkündungsblätter sowie sonstigen amtlichen Druckwerke nach einem vereinfachten, gegenüber der Postnachnahme verbilligten Sonderverfahren erhebt (vgl. Amtsbl. d. Min. f. P.- u. F. d. DDR Nr. 50 vom 8. November 1950).

Der Verkaufspreis des zur Versendung kommenden Druckwerkes, die Postgebühr für Drucksachen und eine Sondergebühr von 30 Pf werden nach dem neuen Verfahren in einer Summe als Nachgebühr mit Blaustift auf der Anschriftseite der Postsendung ausgeworfen. Die Aushändigung der Sendung an den Empfänger erfolgt nur gegen Entrichtung der Nachgebühr.

Das Verfahren wird künftig bei allen Beträgen bis zu 10,— DM Anwendung finden. Die Bezieher werden gebeten, für Einlösung solcher Sendungen Sorge zu tragen.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 |

Berlin, den 11. Dezember 1950

| Nr. 138

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 50	Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	1187
27. 11. 50	Preisverordnung Nr. 121 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Trenn-Emulsion	1190

Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Waren- begleitscheines.

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

§ 1

(1) Für Transporte von Rohholz aus dem Walde zur Bahn, zu Schiffsverladeplätzen oder im ungebrochenen Verkehr zum Verbrauchsort wird der als Anlage 1 abgedruckte Rohholzbegleitschein (HZ 190) als Begleitpapier eingeführt.

(2) Für Kleinsttransporte (Menge bis zu 10 fm/rm) unter gleichen Bedingungen gilt der als Anlage 2 abgedruckte Rohholzbegleitschein für Kleinsttransporte (HZ 191).

(3) Der Rohholzbegleitschein und der Rohholzbegleitschein für Kleinsttransporte ersetzen den Warenbegleitschein, der im Abschn. I Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1948 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. 1949 S. 22) angeordnet ist.

§ 2

(1) Die Rohholzbegleitscheine gelten nur für die Transporte von der Anfallstelle im Walde bis zum Bahnverlade-, Schiffsverladeplatz, Verarbeitungs-ort oder unmittelbaren Verbraucher.

(2) Für Transporte, die darüber hinausgehen, sind die nach den bisherigen Bestimmungen erforderlichen Warenbegleitscheine auszustellen.

§ 3

(1) Der Rohholzbegleitschein wird von den Zweigstellen der Deutschen Handelszentrale Holz, Sachgebiet Holzabfuhr, ausgefertigt und dem mit der Holzabfuhr Beauftragten ausgehändigt.

(2) Der Rohholzbegleitschein ist nur gültig in Verbindung mit der Aufmaß-Nummernliste der Forstverwaltung.

(3) Der Rohholzbegleitschein bildet in Verbindung mit dem Leistungsbericht gleichzeitig die Abrechnungsgrundlage für die zu zahlende Rohholztransportentschädigung und für die Versorgung mit Kraftstoff und Futtermitteln.

§ 4

Bei Holzkäufen bis zu 10 fm/rm wird der Rohholzbegleitschein für Kleinsttransporte vom zuständigen Bürgermeister ausgestellt. Bei Eigentransporten der Forstverwaltung, die Kleinsttransporte im Sinne dieser Bestimmung sind, erfolgt die Ausstellung dieser Begleitscheine von der zuständigen Forstdienststelle.

§ 5

(1) Wenn bei Käufen über 10 fm/rm die Abfuhr durch Fahrgemeinschaften erfolgt, die zu diesem Zweck von der Gemeindeverwaltung gebildet werden, können auf Grund des vorliegenden Rohholzbegleitscheines durch den Bürgermeister Rohholzbegleitscheine für Kleinsttransporte an die einzelnen Fahrzeughalter ausgegeben werden.

(2) In diesen Fällen hat der Bürgermeister die Zweitschriften des Rohholzbegleitscheines für Kleinsttransporte bei der Abrechnung dem Leistungsbericht des Rohholzbegleitscheines beizufügen.

(3) In allen übrigen Fällen sind die Zweitschriften der Rohholzbegleitscheine für Kleinstransporte der Zweigstelle der Deutschen Handelszentrale Holz, Sachgebiet Holzabfuhr, zuzuleiten.

§ 6

Die Rohholzbegleitscheine und die Rohholzbegleitscheine für Kleinstransporte sind nach Durchführung der Transporte unverzüglich an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Handelszentrale Holz, Sachgebiet Holzabfuhr, zurückzugeben.

§ 7

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1950

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung

I.V.: Gantner-Gilmans
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)

Genehmigungsvermerk:
Registriert bei der Genehmigungsstelle
des Statistischen Zentralamts in Berlin
am 20. 7. 1950 unter Nr. R0-515/27

Rohholzbegleitschein Nr.

(Zugleich Rohholz-Fahrauftragsblatt)

(Nur gültig in Verbindung mit Aufmaß-Nummernliste)

Von der zuständigen Zweigstelle der DHZ-Holz, Abt. Holzabfuhr, auszufüllen und nach Erledigung abzutrennen.

3. Auftrag zum Rohholzbegleitschein Nr.	2. Auftrag zum Rohholzbegleitschein Nr.	1. Auftrag zum Rohholzbegleitschein Nr.
Kontingenträger (Schl.-Nr.) Warennummer:	Kontingenträger (Schl.-Nr.) Warennummer:	Kontingenträger (Schl.-Nr.) Warennummer:
Der Fuhrmann	Der Fuhrmann	Der Fuhrmann
Die Gemeinde	Die Gemeinde	Die Gemeinde
in	in	in
fährt rückt für Fa. führt vor	fährt rückt für Fa. führt vor	fährt rückt für Fa. führt vor
Abf. E. Sch. bzw. Vorz. N. Sch. Nr. (Holzzettel)	Abf. E. Sch. bzw. Vorz. N. Sch. Nr. (Holzzettel)	Abf. E. Sch. bzw. Vorz. N. Sch. Nr. (Holzzettel)
aus/im Forstamt:	aus/im Forstamt:	aus/im Forstamt:
Forstort:	Forstort:	Forstort:
Abteilung:	Abteilung:	Abteilung:
Stamm Stoß Nr. von bis (im einzelnen siehe Aufmaß-Nr.-Liste)	Stamm Stoß Nr. von bis (im einzelnen siehe Aufmaß-Nr.-Liste)	Stamm Stoß Nr. von bis (im einzelnen siehe Aufmaß-Nr.-Liste)
Holzart	Holzart	Holzart
fm/ rm	fm/ rm	fm/ rm
Abfuhr- } km	Abfuhr- } km	Abfuhr- } km
Rück- } Entfernung: m	Rück- } Entfernung: m	Rück- } Entfernung: m
Vorführ- } km	Vorführ- } km	Vorführ- } km
nach	nach	nach
Abfuhrtermin:	Abfuhrtermin:	Abfuhrtermin:
Deutsche Handelszentrale Holz Anstalt des öffentlichen Rechts	Deutsche Handelszentrale Holz Anstalt des öffentlichen Rechts	Deutsche Handelszentrale Holz Anstalt des öffentlichen Rechts
(Stempel der Zweigstelle) (Unterschrift)	(Stempel der Zweigstelle) (Unterschrift)	(Stempel der Zweigstelle) (Unterschrift)

(Muster)

Anlage 2

zu § 1 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Vorderseite)

Rohholzbegleitschein (für Kleintransporte)

Kontingenträger:
(Schl.-Nr)

Nur gültig vom

Waren-Nr.:

bis

Der Fuhrmann: in

}

rückt
führt vor
fährt

} für Fa.:

.....

in

.....

im/aus Forstamt:

Forstort:

Abt.:

Stamm- und Stoß-Nr. von bis
(im einzelnen siehe Aufmaß-Nummern)

Holzart: nach

Entfernung: m Rücken
 km Vorführen
 km Abfuhr

Bei Brennholz als Transporterlaubnis / Bei Nutzholz als Einzelauftrag z. RBS-Nr.

.....
(Revierförsterei bzw. Bürgermeister)

.....
(Bürgermeister)

1. Blatt: Fuhrmann

(Rückseite)

Abfuhrnachweis

Datum	Stamm- und Stoß-Nr.	fm/rm	Bestätigung des Empfängers
Gesamt			

Die Abfuhr oben aufgezeigter Mengen wird hiermit bestätigt.

....., den

.....
(Unterschrift und Stempel)

Preisverordnung Nr. 121.**Verordnung über die Festsetzung von Preisen
für Trenn-Emulsion.**

Vom 27. November 1950

§ 1**Zusammensetzung der Trenn-Emulsion**

Trenn-Emulsion im Sinne dieser Verordnung ist unter Verwendung folgender Rohstoffe herzustellen:

17,0 %	raffiniertes Öl,
3,0 %	Lanettewachs,
0,1 %	Benzoessäure,
0,1 %	Kochsalz,
79,8 %	Wasser
100,0 %	

§ 2**Herstellerabgabepreis**

(1) Der Herstellerabgabepreis beträgt 845 DM je 1000 kg.

(2) Der Preis versteht sich frei Versandstation der Fabrik in Leihgefäßen ohne alle Abzüge.

§ 3**Großhandelsabgabepreis**

Der Großhandelsabgabepreis darf bei Abgabe an den gewerblichen Verbraucher 985 DM je 1000 kg nicht übersteigen.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Preisverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1950.

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Eine wichtige Ergänzung zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist das

MINISTERIALBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik

Die bisher erschienenen Ausgaben enthalten neben Verwaltungsbestimmungen verschiedener Art u. a.:

Bekanntmachungen und Beschlüsse über die Erfüllung des Investitionsplanes.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Bekanntmachung der Grundsätze des Städtebaus.

Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von Gütevorschriften.

Bekanntmachungen über das Verzeichnis der Arzneifertigwaren.

Bekanntmachung des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Bekanntmachungen über erteilte Sammlungsge-nehmigungen.

Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von Tarifverträgen.

Probenummer kostenfrei!

Vierteljahrsbezug nur durch die Post: 2,— DM einschließlich Zustellgebühr.

Einzelnummern, je Seite 0,05 DM, über den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 13. Dezember 1950

Nr. 139

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abführung von Abschreibungen und Ausreichung von Investitionsmitteln)	1191
6. 12. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereichter Mittel für Generalreparaturen und Kleininvestitionen)	1193
	Berichtigung	1194

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abführung von Abschreibungen und Ausreichung von Investitionsmitteln).**

Vom 5. Dezember 1950

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 22. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 239) wird für die Abführung von Abschreibungen sowie für die Ausreichung und Verwendung von Investitions- und Generalreparaturmitteln folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Abführung der Abschreibungen

§ 1

(1) Volkseigene Betriebe der Industrie und des Handels, volkseigene Güter, Maschinen-Ausleih-Stationen und alle sonstigen finanzgeplanten Betriebe haben die in den bestätigten Finanzplänen (Abschreibungsplänen) 1950 festgelegten Abschreibungen monatlich bis zum 8. des folgenden Monats in gleichen Teilbeträgen an die zuständige Vereinigung oder entsprechende Organisation abzuführen. Diese führen die Abschreibungen nach § 4 dieser Durchführungsbestimmung und nach § 10 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung vom 22. März 1950 (GBl. S. 239) bis zum 15. des folgenden Monats an die Deutsche Investitionsbank ab.

(2) Die Generaldirektionen des Verkehrs und die Oberpostdirektionen führen die Abschreibungen bis

zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat an die Deutsche Investitionsbank unmittelbar ab.

(3) Abzüge und Aufrechnungen gegen Forderungen aus planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen sind nicht statthaft. Eine Ausnahme bilden nur die im Rahmen des § 4 dieser Durchführungsbestimmung vorgesehenen Beträge für Kleininvestitionen.

§ 2

(1) Die Abführungspflicht für auf Investitionen ruhende Abschreibungen beginnt mit Inbetriebnahme des gesamten Investitionsobjektes oder eines Teiles desselben; für Tiere, die nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuschreiben sind, mit dem Übergang aus dem Umlauf- in das Anlagevermögen. Die Abführungspflicht erstreckt sich auch auf stillgelegte (nicht genutzte) und betriebsfremde Anlagegegenstände.

(2) Die Abschreibungen auf Anlagegegenstände, die aus zweckgebundenen Mitteln angeschafft sind und deren Abschreibungen über die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung diese zweckgebundenen Mittel belasten würden, sind nicht über die Kosten- und Ergebnisrechnung zu buchen und nicht abzuführen. Diese Abschreibungen sind dem Anlagenfonds zu belasten.

§ 3

(1) Verändern sich die in den Abschreibungsplänen 1950 festgelegten Abschreibungen infolge von Rechts-trägeränderungen, Umsetzungen oder auf Katastrophenfällen beruhenden Abgängen im Laufe des Jahres 1950 erheblich, so ist durch die Vereinigung volkseigener Betriebe oder entsprechende Organisation eine Änderung der planmäßigen Abschreibun-

gen bei dem Finanzministerium des Landes oder dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen (§ 18 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, GBl. S. 216).

(2) Saisonbetriebe, in begründeten Ausnahmefällen auch andere Betriebe (z. B. bei Katastrophenfällen), können zinslose Stundung der Abführung von Abschreibungen beantragen. Der Antrag ist an das zuständige Fachministerium zu richten. Über Beginn, Dauer und Höhe der zu stundenden Abschreibungen entscheidet das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, das die Deutsche Investitionsbank vom Ergebnis der Entscheidung zu unterrichten hat.

(3) Grundsätzlich sind die planmäßigen Abschreibungen abzuführen. Weichen die bilanziellen von den planmäßigen Abschreibungen aus anderen als den im Abs. 1 genannten Ursachen ab, so ist die auf die Aufstellung eines Quartalsabschlusses folgende Planrate entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Die Abweichungen der Ist- von den Planabschreibungen hat der Bilanzausschuß der Vereinigung oder entsprechenden Organisation zu bestätigen. Die Vereinigung oder entsprechende Organisation hat die Deutsche Investitionsbank von der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Von den Abschreibungen können durch die Vereinigungen oder entsprechenden Organisationen bis zu 5 % der für Generalreparaturen geplanten Beträge einbehalten werden. Sie sind ausschließlich für die Anschaffung aktivierungspflichtiger, im einzelnen nicht im Investitionsplan aufgeführter Anlagegüter geringeren Wertes bestimmt (Kleininvestitionen).

Abschnitt II

Ausreichung und Verwendung der Investitionsmittel

§ 5

Wird bei den Kreditinstituten des Investitionsträgers nach § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 22. März 1950 (GBl. S. 239) für Investitionen und Generalreparaturen ein Sonderkonto der Deutschen Investitionsbank mit der Bezeichnung des betreffenden Investitionsvorhabens oder mit der Bezeichnung „Generalreparaturen“ eingerichtet, so werden hierauf dem Fortschreiten der Investitionen oder Generalreparaturen entsprechende Beträge auf Anforderung des Investitionsträgers von der Deutschen Investitionsbank überwiesen.

§ 6

Der Investitionsträger ist nach § 5 und § 7 dieser Durchführungsbestimmung über die Sonderkonten verfügungsberechtigt, sofern er ordnungsmäßige Unterlagen vorlegt, die den Anfall der Kosten entsprechend dem Kostenvoranschlag nachweisen.

§ 7

(1) Überweisungen aus dem Sonderkonto haben an Rechnungsaussteller unmittelbar zu erfolgen.

(2) Zahlungen an Investitionsträger können aus dem Sonderkonto auf Antrag bei der Deutschen Investitionsbank geleistet werden:

- a) für die Bezahlung kleinerer, von den Investitionsträgern aus eigenen Mitteln verauslagter Rechnungen (z. B. Rollgeld),
- b) für innerbetriebliche Leistungen außerhalb der Produktionsauflage zur Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen; diese Zahlungen dürfen nur gegen Vorlage ordnungsmäßiger Abrechnung erfolgen.

§ 8

(1) Die Investitionsträger haben die aus dem Sonderkonto verbrauchten Mittel mit der Deutschen Investitionsbank bei Investitionen bis zum 5. des folgenden Monats, bei Generalreparaturen bis zum 25. des auf den Quartalschluß folgenden Monats mit dem vom Statistischen Zentralamt erstellten Abrechnungsformular abzurechnen. In die Abrechnung für Generalreparaturen sind die im I. Quartal 1950 einbehaltenen Abschreibungen einzubeziehen.

(2) Über die Verwendung der Beträge für Kleininvestitionen ist zum Jahresabschluß mit der Deutschen Investitionsbank entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1950 über die Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereicherter Mittel für Generalreparaturen und Kleininvestitionen (GBl. S. 1193) abzurechnen.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Über Materialreste aus fertiggestellten Investitionsvorhaben, die von der Deutschen Investitionsbank finanziert wurden, darf vom Investitionsträger nicht verfügt werden. Sie sind binnen 14 Tagen über den für das Investitionsvorhaben zuständigen Kontingenträger dem Staatssekretariat für Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik unter Verwendung des Formblattes M 595 „Kontingent-Rückgabe“ zur Verfügung zu stellen.

(2) Das gleiche gilt für Materialbestände, die durch Kürzung der Investitionsauflage frei geworden sind.

(3) Verkaufserlöse aus diesen Materialresten sind an die Deutsche Investitionsbank abzuführen, soweit sie nicht bereits die für die Investition veranschlagte Plansumme gemindert haben.

(4) Sonstige weder im voraus berechnete noch im Finanzierungsplan enthaltene Einnahmen aus der Erstellung eines Investitionsvorhabens (z. B. Erlöse aus Enttrümmerungen, Kiesausbeute bei Ausschachtungen) sind gesondert abzurechnen und an die Deutsche Investitionsbank abzuführen, soweit sie nicht bereits die für die Investition veranschlagte Plansumme gemindert haben.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereicherter Mittel für Generalreparaturen und Kleininvestitionen).**

Vom 6. Dezember 1950

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 22. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 239) wird für die Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereicherter Mittel für Generalreparaturen und Kleininvestitionen folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Generalreparaturen

§ 1

(1) Die Generalreparaturaufgabe ist insgesamt per 31. Dezember 1950 bis zum 31. Januar 1951 durch den Generalreparaturträger abzurechnen. Die volkseigenen Betriebe haben die Einzelvorhaben kostenträgermäßig zu erfassen und abzurechnen.

(2) Ist die Generalreparaturaufgabe der volkseigenen Betriebe für 1950 bereits im Laufe des Jahres erfüllt, so ist die Endabrechnung 4 Wochen danach, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 1951 einzureichen.

(3) Von den Sonderkonten abgerufene Mittel einschl. eventuell im I. Quartal 1950 mit Amortisationen verrechnete Generalreparaturen sind zu Lasten der Wertberichtigungen des generalreparierten Objektes zu buchen. Die die Höhe der gebildeten Wertberichtigungen übersteigenden Aufwände sind über die „Sonstige Ergebnisrechnung des betrieblichen Vermögens“ zu führen und an die Deutsche Investitionsbank zurückzuerstatten.

§ 2

(1) Die Träger noch nicht abgeschlossener Generalreparaturvorhaben sind verpflichtet, bei der Jahres-schlußabrechnung den Stand der bis zum 31. Dezember 1950 durchgeführten planmäßigen Generalreparaturen nach der wertmäßigen Erfüllung vom 31. Dezember 1950 festzustellen und der Deutschen Investitionsbank bis zum 31. Januar 1951 zu melden.

(2) In dem wertmäßigen Stand der planmäßig durchgeführten Generalreparaturen zum 31. Dezember 1950 dürfen nur bereits in Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen (Fremd- und Eigenleistungen) enthalten sein. Aus dem Sonderkonto 1950 geleistete Anzahlungen für planmäßig in Auftrag gegebene, aber noch nicht durchgeführte Lieferungen und Leistungen sind in der Jahresschlußabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 3

Die Sonderkonten 1950 sind von der Deutschen Investitionsbank nur bis zum 20. Dezember 1950 aufzufüllen, jedoch nicht über den Betrag der im Plan vorgesehenen Generalreparaturen hinaus. Die im

Rahmen der Auflage für 1950 voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1950 noch anfallenden Aufwände für Generalreparaturen sind durch sorgfältigste Schätzung zu ermitteln; nur dieser Betrag ist anzufordern.

§ 4

(1) Der Generalreparaturträger erstellt nach dem Stand vom 31. Dezember 1950 die Kreditorenliste für noch nicht bezahlte Rechnungen im Planjahr 1950 ausgeführter planmäßiger Lieferungen und Leistungen. Diese Kreditorenliste ist laufend durch die bis zum 31. Januar 1951 eingehenden Rechnungen über im Planjahr 1950 ausgeführte planmäßige Lieferungen und Leistungen zu vervollständigen.

(2) Die Kreditorenliste ist spätestens am 31. Januar 1951 abzuschließen. Der Endbetrag der Kreditorenliste muß mit dem Bilanzausweis „Forderungen an die Deutsche Investitionsbank aus Fremd- und Eigenleistungen“ unter Hinzuzählung der Kreditorenliste für Investitionen übereinstimmen. Die erste Ausfertigung ist der Deutschen Investitionsbank als Bestandteil der Jahresschlußrechnung unverzüglich zuzustellen. Die zweite Ausfertigung dient dem Verkehr mit dem das Sonderkonto 1950 führenden Kreditinstitut.

§ 5

(1) Bei Vorlage der Rechnungen beim Kreditinstitut ist jeweils die zweite Ausfertigung der Kreditorenliste vorzulegen. Das Kreditinstitut darf nur Rechnungen bezahlen, die in der Kreditorenliste enthalten sind. Bezahlte Posten sind auf der zweiten Ausfertigung der Kreditorenliste mit dem Vermerk „bezahlt“ zu versehen.

(2) Nach Bezahlung der in der Kreditorenliste enthaltenen Rechnungen übersendet der Generalreparaturträger bis zum 15. Februar 1951 die zweite Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank.

§ 6

(1) Nach Erfüllung der gesamten Generalreparaturaufgabe (§ 1 Abs. 1) sind die Sonderkonten innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung der Endabrechnung, spätestens jedoch am 15. Februar 1951, bei dem Kreditinstitut aufzulösen.

(2) Zur Bezahlung plangemäß im Planjahr 1950 ausgeführter, aber noch nicht bezahlter Lieferungen und Leistungen (§ 1 Abs. 2) bleiben die Sonderkonten 1950 bis zum 15. Februar 1951 geöffnet, sofern die Rechnungen in der Kreditorenliste aufgeführt sind; sie erlöschen mit dem 16. Februar 1951.

(3) Restguthaben auf den Sonderkonten sind am 16. Februar 1951 an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

§ 7

Bis zum 31. Januar 1951 übersendet der Generalreparaturträger der Deutschen Investitionsbank als Bestandteil der Jahresschlußabrechnung nach dem Stand vom 31. Dezember 1950:

a) eine Liste aller noch laufenden Bestellungen, sowohl auf Fremd- als auch auf Eigenleistungen

gen, die das Generalreparaturvorhaben 1950 betreffen, unter Angabe der hierauf geleisteten Anzahlungen (Bestelliste A);

- b) eine Aufstellung zur Erfüllung der Generalreparaturaufgabe 1950 noch zu erteilender Aufträge zu Preisen des Kostenvoranschlages (Bestelliste B).

§ 8

Der Nachplanung aus dem Planjahr 1950 in das Planjahr 1951 sind zugrunde zu legen:

- a) in der Kreditorenliste enthaltene Rechnungen, soweit sie aus dem Sonderkonto 1950 bis zum 15. Februar 1951 noch nicht bezahlt sind;
- b) die bis zum 31. Dezember 1950 erstellten, jedoch bis zum 31. Januar 1951 noch nicht berechneten, also in der Kreditorenliste noch nicht enthaltenen Lieferungen und Leistungen für planmäßige Generalreparaturen 1950;
- c) die Bestelliste A nach Abzug der 1950 planmäßig geleisteten Anzahlungen;
- d) die Bestelliste B.

§ 9

(1) Rechnungen der volkseigenen Wirtschaft sind vom Kreditinstitut des Generalreparaturträgers in voller Höhe zu begleichen.

(2) Rechnungen privater Firmen sind gleichfalls aus dem Sonderkonto in voller Höhe zu begleichen. Der erforderliche Garantiebetrug ist zu diesem Zweck auf ein Sperrkonto zu Gunsten des Generalreparaturträgers zu überweisen. Der nach Abzug der Garantiesumme verbleibende Rechnungsbetrag wird dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Über das Sperrkonto verfügt der Generalreparaturträger nach Ablauf der Garantiezeit.

§ 10

Den Buchungen der End- bzw. Jahresschlußabrechnung sind die Buchungsanweisung Nr. 1 „Investitionen und Generalreparaturen“ zur Elften Durchführungbestimmung vom 26. Mai 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Bilanz- und Ergebnisrechnung — (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft 1950, Heft 4, S. 10) sowie deren Ergänzungen zugrunde zu legen.

Abschnitt II Kleininvestitionen

§ 11

(1) Die volkseigenen Betriebe haben die Rechnungen für Kleininvestitionen zu prüfen, mit dem Vermerk „Kleininvestitionen 1950“ zu versehen, nach der Buchungsanweisung Nr. 10 zur Elften Durchführungbestimmung vom 26. Mai 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Bilanz und Ergebnisrechnung — (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft 1950, Heft 4, S. 17) sowie deren Ergänzungen zu behandeln und

den Betrag bei der Vereinigung oder entsprechenden Organisation anzufordern.

(2) Mittel für Anzahlungen bei der Vereinigung oder entsprechenden Organisation zu Lasten des Fonds für Kleininvestitionen dürfen von den volkseigenen Betrieben nicht angefordert werden.

(3) Die Rechnungen sind beim volkseigenen Betrieb entsprechend den für Investitionsbelege geltenden Bestimmungen gesondert aufzubewahren.

§ 12

Die Vereinigung oder entsprechende Organisation hat die aus dem Sonderbankkonto für Kleininvestitionen gezahlten Beträge durch die Forderungsanmeldungen der volkseigenen Betriebe zu belegen.

§ 13

Die volkseigenen Betriebe haben die für 1950 planmäßig vorgesehenen Kleininvestitionen bis zum 31. Dezember 1950 materiell durchzuführen und bis zum 15. Januar 1951 zu bezahlen. Bis zum 31. Dezember 1950 bezahlte, jedoch nicht ausgelieferte planmäßige Kleininvestitionen 1950 sind durch die Vereinigung oder entsprechende Organisation in den Kleininvestitionsplan 1951 zu übernehmen.

§ 14

(1) Die Vereinigung oder die ihr entsprechende Organisation hat die planmäßigen Kleininvestitionen bis zum 31. Januar 1951 nach dem von der Deutschen Investitionsbank vorgeschriebenen Schema abzurechnen.

(2) Zentralverwaltete Vereinigungen haben für die ihnen angeschlossenen Berliner Betriebe die Kleininvestitionen nach Dienstanweisung Nr. 158 des bisherigen Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik gesondert abzurechnen.

§ 15

Die nicht für Kleininvestitionen in Anspruch genommenen Mittel der Sonderbankkonten „Kleininvestitionen 1950“ der Vereinigung und der ihnen entsprechenden Organisationen sind spätestens am 31. Januar 1951 an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

Berlin, den 6. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Berichtigung

In der Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1129) muß es im § 3 Abs. 1 bei „Wild und Geflügel“ sowie bei „Gefrierobst und -gemüse“ jedesmal richtig heißen: „0,6 bis 0,8 t pro qm“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 20. Dezember 1950

Nr. 140

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 50	Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter	1195
14. 12. 50	Durchführungsverordnung zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (Übergangsbestimmung für die Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und die Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ für das Jahr 1950)	1196
14. 12. 50	Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen	1197
14. 12. 50	Verordnung über die Auflösung der Deutschen Düngertilfwerke GmbH. und ihre Überführung in die Deutsche Handelszentrale Chemie, Anstalt öffentlichen Rechts	1198

Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter.

Vom 14. Dezember 1950

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Senkung der Selbstkosten in den Betrieben werden die Beiträge zur Sozialversicherung künftig zusammen mit den Steuern erhoben. Deshalb wird verordnet:

§ 1

Die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und der Einzug der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung werden von den Sozialversicherungskassen auf die Finanzämter übertragen.

§ 2

(1) Beitragspflichtig sind:

- a) Lohnempfänger mit dem der Lohnsteuer unterliegenden Arbeitsverdienst aus versicherungspflichtiger Beschäftigung ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und steuerfreien Beträgen,
- b) die versicherungspflichtigen ständig mitarbeitenden Familienangehörigen mit ihrem Verdienst,
- c) Versicherungspflichtige, die unter die Steuer des Handwerks oder unter die Landwirtschaftsteuer fallen mit der Maßgabe, daß die Beiträge auf Grund der entsprechenden Steuertarife berechnet werden,
- d) die übrigen versicherungspflichtigen Selbständigen und Unternehmer mit dem steuerpflichtigen Gewinn.

(2) Einkünfte nach Abs. 1 sind insoweit beitragsfrei, als sie insgesamt den Betrag von 600 DM monatlich übersteigen.

§ 3

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung für die im § 2 Abs. 1 Buchst. a, b und d aufgeführten Versiche-

rungspflichtigen werden nach Hundertsätzen von den Einkünften berechnet. Die bisherige Berechnung nach Grundbeträgen entfällt.

(2) Die Vorschrift über die Meldepflicht nach § 26 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) wird aufgehoben.

(3) Für die Entrichtung der Beiträge gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine.

§ 4

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung sind für die Erhebung der Beiträge zur Sozialversicherung sinngemäß anzuwenden.

(2) Als Rechtsmittel gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Beitragsfestsetzung sind Einspruch, Berufung und Rechtsbeschwerde entsprechend den Bestimmungen der §§ 14 bis 19 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) gegeben.

§ 5

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit.

§ 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Durchführungsverordnung zu der Verordnung zur Förderung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung

(Übergangsbestimmung für die Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und die Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ für das Jahr 1950).

Vom 14. Dezember 1950

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung (GBI. S. 715) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verordnet:

I. Wanderfahnen für Siegerbetriebe

§ 1

(1) Die Vorschläge zur Auszeichnung der „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ für das Jahr 1950 sind von den Vorschlagsberechtigten der im § 3 näher bezeichneten Industrie- und Wirtschaftszweige dem Auszeichnungs-Ausschuß spätestens 10 Tage nach Beendigung der Planperiode vorzulegen.

(2) Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Vorschläge sind gemäß Anlage 1 einzureichen.

§ 2

(1) Der im Wettbewerb erzielte wirtschaftliche Nutzen ist vor Einreichung des Vorschlages von den Vorschlagsberechtigten und der Wettbewerbskommission zu ermitteln. Das Ermittlungsergebnis ist dem Auszeichnungs-Ausschuß einzureichen.

(2) Die Berechnung des erreichten wirtschaftlichen Nutzens erfolgt auf der Grundlage der VEB-Pläne.

§ 3

Eine Verleihung von Wanderfahnen für „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ erfolgt an folgende Industrie- und Wirtschaftszweige:

1. Bergbau:
 - a) Steinkohle 1
 - b) Braunkohle 1
 - c) Kali, Kalk, Kaolin 1
 - d) Erzbergbau 1
2. Energie:
 - a) Kraftwerke 1
 - b) Stromverteilerbetriebe (Fortleitungsbetriebe) 1
 - c) Gaswerke 1
3. Metallurgie:
 - a) Stahl- und Walzwerke 1
 - b) Gießereien und Metallgewinnung 1
4. Maschinenbau und Elektrotechnik:
 - a) Maschinenbau 1
 - b) Elektrotechnik 1
 - c) Fahrzeugbau 1
 - d) Optik und Feinmechanik 1
5. Chemie:
 - a) Schwerchemie 1
 - b) übrige Chemie 1
 - c) Papier und Zellstoff 1
 - d) Steine und Erden 1
 - e) Kunstfaser 1
6. Bauindustrie (einschl. Bau-Unionen) 1
 - Holzbe- und -verarbeitung 1

7. Leichtindustrie:

- a) Leder (einschl. Schuhe) 1
- b) Textil (Trikot, Webereien, Spinnereien, Konfektion) 1
- c) Polygraphische Industrie (einschl. Druck- und Papierverarbeitung) 1
8. Nahrung und Genuß (einschl. Fischindustrie) 1
9. Land- und Forstwirtschaft:
 - a) Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) .. 1
 - b) Vereinigung volkseigener Güter (VEG), Gärtenwirtschaft 1
 - c) Forstwirtschaft 1
10. Verkehr:
 - a) Eisenbahn-, Schiffs-, Straßenbahn- und Kraftfahrzeugreparaturbetriebe 1
 - b) Eisenbahnstreckenabschnitt 1
 - c) Schiffs-, Straßenbahn- und Kraftfahrzeugverkehrsbetriebe 1
11. Post- und Fernmeldewesen 1

§ 4

An die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ werden außer der Verleihung von Wanderfahnen Geldprämien gezahlt, deren Höhe für Betriebe

bis zu 500 Beschäftigten	bis zu 10 000 DM,
mit 501 bis 1 000 Beschäftigten	„ „ 20 000 DM,
„ 1 001 bis 2 000 Beschäftigten	„ „ 30 000 DM,
„ 2 001 bis 3 000 Beschäftigten	„ „ 40 000 DM,
„ 3 001 bis 5 000 Beschäftigten	„ „ 50 000 DM,
„ 5 001 bis 10 000 Beschäftigten	„ „ 70 000 DM,
„ 10 001 bis 20 000 Beschäftigten	„ „ 85 000 DM,
„ über 20 000 Beschäftigten	„ „ 100 000 DM

beträgt. Bei außergewöhnlichen Sonderleistungen können die Prämien erhöht werden.

§ 5

Die Verleihung der Wanderfahnen an die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ erfolgt am 21. Januar 1951 in den Betrieben durch den Ministerpräsidenten, der die zuständigen Fachminister und Vertreter beauftragt, und durch den Vorsitzenden des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der die Vorsitzenden der zuständigen Industriegewerkschaft und Vertreter beauftragt.

§ 6

Die nach der Anordnung vom 12. April 1949 über Maßnahmen zur Auszeichnung der Arbeiter, des Ingenieur-technischen Personals und der Angestellten der volkseigenen und SAG-Betriebe der Industrie und des Verkehrswesens für die besten Leistungen im Interesse der Wirtschaftspläne (ZVOBLI S. 261) verliehenen und zur Zeit der Verkündung dieser Durchführungsverordnung in den Betrieben befindlichen Wanderfahnen bleiben im endgültigen Besitz der Betriebe.

II. „Brigaden der besten Qualität“

§ 7

(1) Die Vorschläge zur Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ müssen dem Auszeichnungs-Ausschuß von dem zuständigen Fachministerium und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bis zum 10. Januar 1951 eingereicht sein. Später eingehende Vorschläge werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Der im Wettbewerb erzielte wirtschaftliche Nutzen ist vor Einreichung des Vorschlages von den Vorschlagsberechtigten und der Wettbewerbskommission zu ermitteln. Das Ermittlungsergebnis ist dem Auszeichnungs-Ausschuß einzureichen.

(3) Die Vorschläge sind gemäß Anlage 2 einzureichen.

(4) Der Auszeichnungs-Ausschuß legt die Prämien-summe für die einzelnen „Brigaden der besten Qualität“ fest.

§ 8

(1) Die Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ erfolgt am 21. Januar 1951 durch das zuständige Fachministerium und den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft in den Betrieben.

(2) Die Aushändigung der Urkunden und Prämien an die Verleihungsberechtigten erfolgt durch den Auszeichnungs-Ausschuß.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
G r o t e w o h l
Ministerpräsident
Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Durchführungsverordnung

Vorschlag für die Verleihung des Ehrentitels „Siegerbetrieb im Wettbewerb“

1. Anschrift des Betriebes, VVB und Industrie- oder Wirtschaftszweig;
2. Belegschaftsstärke des Betriebes;
3. Dauer des Wettbewerbes;
4. Notwendige Angaben zur Beurteilung gemäß § 16 der Verordnung vom 27. Juli 1950 (GBl. S. 715):
 - a) Soll-Arbeitsstunden für die Dauer des Wettbewerbes;
 - b) Ist-Arbeitsstunden für die Dauer des Wettbewerbes;
 - c) Wieviel Arbeitskräfte schieden aus dem Betrieb während der Dauer des Wettbewerbes aus? (Männer und Frauen);
 - d) Wieviel Arbeitskräfte wurden in der Zeit der Wettbewerbsdauer eingestellt? (Wieviel davon Frauen?);
 - e) Wieviel Lehrlinge werden überplanmäßig ausgebildet?

Soll:	Ist:
-------	------
 - f) Wieviel Arbeiter und Arbeiterinnen sind während der Dauer des Wettbewerbes für qualifizierte Arbeiten angelernt worden?

Männlich:	Weiblich:
-----------	-----------
 - g) Welche Verbesserungen des Unfallschutzes wurden durch Selbsthilfemaßnahmen durchgeführt? (Beispiele);
 - h) Wie wurden durch Selbsthilfemaßnahmen die sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes verbessert? (Beispiele);
5. Nachweis des erzielten wirtschaftlichen Nutzens;
6. Wie hoch sind die Gesamt-Einsparungen?;
7. Höhe des Vorschlages der Prämien-summe;

(Bundesvorstand FDGB)

(Fachministerium)

Anlage 2

zu § 7 Abs. 3 vorstehender Durchführungsverordnung

Vorschlag für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“

1. Anschrift des Betriebes, VVB und Industrie- oder Wirtschaftszweig;
2. Namen und Zahl der Brigadiere;
3. Nachweis über die Erfüllung der Wettbewerbsbedingungen in den letzten 6 aufeinanderfolgenden Monaten, wie
 - Einhaltung der Gütevorschriften;
 - Übererfüllung des Produktionssolls;
 - Senkung der Ausschußquote;
 - Senkung der Selbstkosten;
4. Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens;
5. Vorschlag über die Höhe der Prämie;

(Zentralvorstand der IG)

(Fachministerium)

**Verordnung
über die Bildung von Vereinigungen
volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.**

Vom 14. Dezember 1950

Die Maschinen-Ausleih-Stationen sind zu festen Stützpunkten der Hilfe für die werktätigen Bauern geworden und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Demokratisierung des Dorfes. Im Zuge der Festigung und Weiterentwicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zur Erfüllung der im Fünfjahrplan gestellten Aufgaben bedarf es der laufenden Verbesserung der Arbeitsorganisation des Verwaltungs- und Wirtschaftsapparates.

Zur weiteren Verbesserung der Arbeitsweise der Maschinen-Ausleih-Stationen wird folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik werden mit Wirkung vom 1. Januar 1951 fünf Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS) errichtet.

(2) Die VVMAS sind Anstalten des öffentlichen Rechts; sie haben ihren Sitz in Potsdam, Schwerin (Mecklenburg), Dresden, Halle (Saale) und Erfurt.

§ 2

Die VVMAS unterstehen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die VVMAS sind selbständig planende und bilanzierende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Für die VVMAS gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen für die volkseigene Wirtschaft ergangenen Bestimmungen.

§ 4

Die VVMAS haben ab Planjahr 1951 Finanzpläne nach den Vorschriften der volkseigenen Wirtschaft aufzustellen.

§ 5

Zum 1. Januar 1951 haben die VVMAS eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

§ 6

(1) In den VVMAS sind die Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), Werkstätten (MAS-Werkstätte) und Schulen (MAS-Schule) zusammengefaßt, die im Bereiche des Landes gelegen sind, in dem die VVMAS ihren Sitz hat. Ausgenommen hiervon sind Schulen, die dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellt werden.

(2) Die übrige Organisation und die Tätigkeit der VVMAS ergeben sich aus deren Satzungen, die der Bestätigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen.

§ 7

(1) Die Verwaltung der MAS, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Berlin ist zum 31. Dezember 1950 aufzulösen.

(2) Das Vermögen der Verwaltung der MAS geht in das Eigentum des Volkes über.

(3) Als Rechtsträger werden die VVMAS eingesetzt, die im Bereich des Landes ihren Sitz haben, in dem das Vermögen der bisherigen Verwaltung der MAS, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Berlin gelegen ist.

(4) Das ausschließlich der Verwaltungsstelle der zentralen Verwaltung der MAS in Berlin dienende Vermögen geht als Volkseigentum auf das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über.

§ 8

Die VVMAS haften für die mit den zu übertragenden Vermögensgegenständen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten.

§ 9

Der Auflösung der Verwaltung der MAS, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Berlin sowie der Überführung ihres Vermögens ist die bestätigte Bilanz der bisherigen Landesverwaltungen der MAS zum 31. Dezember 1950 zugrunde zu legen.

§ 10

Die vermögensrechtliche Regelung der gemäß der Anordnung vom 9. März 1949 über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiterung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen (ZVOBL. S. 145) von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und den Landwirtschaftlichen Genossenschaften eingebrachten Einlagen hat bis zum 31. Dezember 1950 zu erfolgen.

§ 11

Auflösungskosten sind auf die VVMAS anteilig umzulegen.

§ 12

Gebühren und Steuern aus Anlaß der Auflösung der Verwaltung der MAS sowie der Gründung der VVMAS werden nicht erhoben.

§ 13

Die Tarife für Leistungen der MAS sind bis zum 1. Januar 1951 von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium der

Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 werden die Anordnung vom 10. November 1948 über die Gründung der „Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen“ (ZVOBL. S. 525) und die Anordnung vom 9. März 1949 über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und die Erweiterung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen (ZVOBL. S. 145) aufgehoben.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Verordnung über die Auflösung der Deutschen Düngerezentrale GmbH. und ihre Überführung in die Deutsche Handelszentrale Chemie, Anstalt öffentlichen Rechts.

Vom 14. Dezember 1950

Um die Verteilung der Düngemittel einheitlicher lenken zu können und damit die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln reibungsloser und schneller zu gestalten, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nachfolgendes verordnet:

§ 1

Die Deutsche Düngerezentrale GmbH. ist unter Ausschluß der Liquidation zum 31. Dezember 1950 aufzulösen.

§ 2

Der Deutschen Handelszentrale Chemie, Anstalt öffentlichen Rechts, wird das Vermögen der Deutschen Düngerezentrale GmbH. mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand vom 31. Dezember 1950 übertragen.

§ 3

Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Anstalt öffentlichen Rechts, übernimmt zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten der Deutschen Düngerezentrale GmbH.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 22. Dezember 1950

Nr. 141

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 50	Gesetz zum Schutze des Friedens	1199

Gesetz zum Schutze des Friedens.

Vom 15. Dezember 1950

Die aggressive Politik der imperialistischen Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs, die auf ein neues Weltgemetzel hinzielt, droht das deutsche Volk in einen mörderischen Bruderkrieg zu verstricken. Die Remilitarisierung Westdeutschlands, die Bestrebungen zur Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Imperialismus stellen eine große Gefahr für die Existenz und Zukunft der deutschen Nation und für den Frieden und die Sicherheit Europas dar. Nur auf dem Wege der Demokratie und des Friedens kann die Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands erreicht und gesichert werden. Die imperialistische Politik der Verstrickung Westdeutschlands in einen neuen verbrecherischen und von vornherein aussichtslosen Krieg stellt eine Bedrohung unseres Volkes und Vaterlandes dar.

Die Nation muß aus dieser Bedrohung befreit werden. Die Erhaltung des Friedens ist das dringlichste nationale Interesse und die Forderung aller demokratischen und patriotischen Kräfte des gesamten deutschen Volkes.

Die Kriegspropaganda der anglo-amerikanischen Imperialisten und ihrer Helfershelfer stellt eine ernste Gefährdung für den europäischen Frieden und für die Freundschaft des deutschen Volkes mit allen friedliebenden Völkern dar.

Die Kriegspropaganda, unter welchen Formen auch immer sie sich vollziehen möge, ist eines der schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Volkskammer beschließt darum in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Verfassung dieses „Gesetz zum Schutze des Friedens“:

§ 1

Wer andere Völker oder Rassen schmäht, gegen sie hetzt, zum Boykott gegen sie auffordert, um die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern zu stören und das deutsche Volk in einen neuen Krieg zu verwickeln, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 2

(1) Wer eine Aggressionshandlung, insbesondere einen Angriffskrieg propagiert oder in sonstiger Weise zum Kriege hetzt, wer Deutsche zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, anwirbt, verleitet oder aufhetzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Deutsche für die französische Fremdenlegion oder ähnliche ausländische Militärformationen und Söldnertruppen anwirbt oder zum Eintritt in solche verleitet.

§ 3

(1) Wer die Wiederaufrichtung des aggressiven deutschen Militarismus und Imperialismus oder die Einbeziehung Deutschlands in einen aggressiven Militärblock propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen völkerrechtliche Vereinbarungen, welche der Wahrung und Festigung des Friedens, der Entwicklung Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage dienen, hetzt, zum Bruch solcher Vereinbarungen auffordert, um Deutschland in aggressive Kriegshandlungen hineinzuziehen.

§ 4

Wer die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln, wie Gift, radioaktive, chemische und bakteriologische Mittel, verherrlicht oder propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 5

Wer im Dienste der Kriegshetze die Bewegung für die Erhaltung und Festigung des Friedens verächtlich macht oder herabwürdigt oder gegen Teilnehmer am Kampf für den Frieden wegen ihrer Tätigkeit hetzt oder sie verfolgen läßt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 6

(1) In besonders schweren Fällen von Verstößen gegen die §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslangliches Zuchthaus.

(2) Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat in direktem Auftrag von Staaten, deren Dienststellen oder Agenturen begangen wird, welche Kriegshetze oder eine aggressive Politik gegen friedliche Völker betreiben. In solchen Fällen kann auch auf Todesstrafe erkannt werden.

§ 7

Die Vorbereitung oder der Versuch von Straftaten nach den §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes ist strafbar.

§ 8

(1) Neben jeder Strafe auf Grund dieses Gesetzes kann auf Geldstrafe in unbegrenzter Höhe erkannt werden.

(2) Ferner kann auf völlige oder teilweise Einziehung des Vermögens des Täters erkannt werden. Wird der Täter zum Tode, zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zu Zuchthaus nicht unter 5 Jahren verurteilt, so ist auf Einziehung seines gesamten Vermögens zu erkennen.

§ 9

(1) Wird der Täter auf Grund dieses Gesetzes zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, so ist im Urteil anzuordnen, daß er zeitweise oder dauernd das Recht verliert,

1. im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen oder kulturellen Leben tätig zu sein;
2. zu wählen und gewählt zu werden.

(2) Wird der Täter zu einer geringeren Strafe verurteilt, so können die Rechtsfolgen des Absatzes 1 angeordnet werden.

§ 10

(1) Ein Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wird nur eröffnet, wenn der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage erhebt.

(2) Für das Verfahren ist das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Der Generalstaatsanwalt kann die Anklage vor einem anderen Gericht erheben oder den Generalstaatsanwalt eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik damit beauftragen.

(3) Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik ist auch dann gegeben, wenn die Tat von deutschen Staatsbürgern nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik begangen worden ist, auch wenn der Täter im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Dezember 1950 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Hinweis des Verlages

Den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt nur die Post!

Bestellungen, Abbestellungen und Mitteilungen über Anschriftenänderungen sind deshalb ausschließlich an das Zustellpostamt zu richten.

Reklamationen beim Ausbleiben einer Nummer sind ebenfalls dem Zustellpostamt zu melden, da dieses bei rechtzeitiger Fehlmeldung — nach Eingang der nächsten Folge — zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet ist.

Vom Verlag können die Nummern nur gegen Berechnung geliefert werden.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 22. Dezember 1950

Nr. 142

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 50	Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens	1201
15. 12. 50	Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	1202
15. 12. 50	Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz)	1203
15. 12. 50	Gesetz zum Schutz des zur Anfertigung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendeten Papiers	1204

Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens.

Vom 15. Dezember 1950

Die veränderten gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse erfordern auch auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens neue Formen der Organisation, der Methodik und Technik bei der Planung und Durchführung des Staatshaushalts.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

I. Der Staatshaushalt

§ 1

Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt die Haushalte der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden. Er umfaßt die Haushalte der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit ihre Einbeziehung durch Haushaltsgesetz der einzelnen Planjahre bestimmt wird.

§ 2

Der Staatshaushalt ist in seiner Gliederung auf den Volkswirtschaftsplan abzustimmen.

II. Die kassenmäßige Durchführung

§ 3

Die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushalts obliegt der Deutschen Notenbank.

III. Die Verwaltungsbuchführung

§ 4

Der rechnungsmäßigen Durchführung des Staatshaushalts dient eine einheitliche Verwaltungsbuchführung.

§ 5

Die einheitliche Verwaltungsbuchführung umfaßt die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung.

IV. Das öffentliche Vermögen

§ 6

Die Verwaltung des öffentlichen Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen für die Verwaltung des Volkseigentums.

§ 7

Zum 31. Dezember 1950 ist eine Inventur des öffentlichen Vermögens durchzuführen.

V. Das Haushaltsrecht

§ 8

(1) Die Reichshaushaltsordnung mit ihren Durch- und Ausführungsbestimmungen sowie die haushaltsrechtlichen Gesetzbestimmungen für die Länder, Kreise und Gemeinden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 außer Kraft gesetzt.

(2) An ihre Stelle tritt eine Haushaltsordnung, die der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

VI. Schlußbestimmungen

§ 9

Die Durchführungsbestimmungen zu den §§ 1 bis 7 erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 10

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

Vom 15. Dezember 1950

I.

Zahlungen

§ 1

Zahlungen an natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands — einschl. des Saargebiets — (Westzonen) oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin (Westsektoren) haben (Zahlungsempfänger), dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen.

§ 2

Zahlungen nach § 1 dürfen nur an ein Kreditinstitut im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin zur Gutschrift auf ein auf den Namen des Zahlungsempfängers lautendes Konto geleistet werden. Bestimmt der Zahlungsempfänger kein Kreditinstitut, so ist die Zahlung an die Deutsche Notenbank zu leisten.

§ 3

Die Zahlung an ein Kreditinstitut gemäß § 2 hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Zahlung an den Zahlungsempfänger.

§ 4

(1) Besteht Ungewißheit über die Person oder den Wohnsitz des Zahlungsempfängers, so kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes die Hinterlegung des fälligen Betrages gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

(2) Sind bei Gerichten oder bei anderen Stellen hinterlegte Beträge auszuzahlen, so ist gemäß § 2 zu verfahren.

§ 5

Verfügungen über die auf Grund vorstehender Bestimmungen entstandenen Bankguthaben sind nur nach Maßgabe der von dem Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien zulässig.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen gegenüber Zahlungsempfängern gemäß § 1 dürfen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ohne vorherige Genehmigung nicht begründet werden. Genehmigungen für Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen das Ministerium der Finanzen erteilen.

§ 7

Von den Vorschriften dieses Gesetzes werden nicht berührt:

1. Zahlungen, die auf Grund der Anordnung vom 18. August 1948 über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschl. des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (ZVOBl. S. 423) zu leisten sind,

2. Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik an Personen mit dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Westzonen oder Westsektoren.

II.

Geldforderungen

§ 8

(1) Geldforderungen — ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit — gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Westzonen oder in den Westsektoren von Groß-Berlin haben (Zahlungsverpflichtete), sind bei Entstehen bei der Deutschen Notenbank anzumelden, bereits entstandene Geldforderungen sind bei der Deutschen Notenbank bis zum 31. Januar 1951 anzumelden.

(2) Die angemeldeten Geldforderungen sind auf Verlangen der Deutschen Notenbank dieser zu übertragen oder nach den Weisungen der Deutschen Notenbank zu verwenden. Jede Verfügung anderer Art über angemeldete Geldforderungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Sind anzubietende Geldforderungen noch nicht fällig, ist der Anbietende verpflichtet, auf Verlangen der Deutschen Notenbank die Geldforderung zum nächstmöglichen Termin fällig zu machen.

§ 9

Der Anmelde- und Anbieterpflicht gemäß § 8 unterliegen nicht die in den Westsektoren Groß-Berlins in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen hinsichtlich der ihnen aus diesem Arbeitsverhältnis zustehenden Forderungen.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Zahlungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Hingabe von Zahlungsmitteln jeder Art (Geld, Schecks, Wechsel, Edelmetalle),
- b) Hingabe von Wertpapieren und anderen verbrieften Forderungen,
- c) Abtretung von Forderungen jeder Art,
- d) Hingabe von Anweisungen,
- e) Vornahme von Aufrechnungen.

§ 11

Anmeldepflichtig gemäß § 8 sind:

- a) der Gläubiger,
- b) sein gesetzlicher Vertreter,
- c) gesetzliche Vermögensverwalter, Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Liquidatoren,
- d) Personen, die auf Grund eines Treuhandverhältnisses oder einer Vollmacht Vermögen verwalten,
- e) Erbschaftsbesitzer.

§ 12

Befinden sich die Hauptniederlassungen und die Zweigstellen juristischer Personen, Personengemein-

schaften oder sonstiger Unternehmungen in Deutschland einerseits im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin und andererseits außerhalb dieser Gebiete, so richtet sich der Zahlungsverkehr zwischen ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 13

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Zahlungen und Geldforderungen nicht berührt, die durch innerdeutsche Abkommen geregelt werden.

§ 14

Die Umwandlung von Zahlungsverpflichtungen oder Geldforderungen in Sach- oder Dienstleistungen sowie der Erlaß von Geldforderungen bedürfen der Genehmigung.

§ 15

Ob und in welchen Fällen Ausnahmegenehmigungen zulässig sind, entscheidet für Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen das Ministerium der Finanzen.

§ 16

Wer gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12, 14 verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz).

Vom 15. Dezember 1950

Zur Durchführung des Artikels 38 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1

Die allgemeine Schulpflicht besteht vom beginnenden 7. Lebensjahr für alle Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 2

(1) Die Schulpflicht ist in den staatlichen Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

(2) Ort und Zeit der Erfüllung der Schulpflicht regelt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Es besteht allgemeine Schulpflicht für den Besuch

- a) der achtklassigen Grundschule,
- b) der berufsbildenden Schule bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung (Facharbeiterprüfung) bzw. bis zur Erreichung der Ziele der Berufs- oder Betriebsberufsschule. Soweit weiterführende allgemeinbildende Schulen (Zehnjahresschule, Oberschule) im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik besucht werden, entfällt für die Zeit des Besuches dieser

Schulen die Pflicht zum Besuch der berufsbildenden Schule.

Die Schulpflicht erlischt im übrigen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichts, die Teilnahme an anderen vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für obligatorisch erklärten Veranstaltungen der Schule und die Befolgung der Schulordnung.

§ 5

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß der Schulpflichtige seine Schulpflicht erfüllt. Das gleiche gilt für ausbildungsberechtigte Betriebsinhaber und für die sonstigen mit der Ausbildung und Beaufsichtigung der Lehrlinge in Betrieben betrauten Personen.

(2) Die Erfüllung der Schulpflicht kann erzwungen werden.

§ 6

Körperlich und geistig behinderte Schulpflichtige erfüllen die Schulpflicht in den für sie vorgeschrie-

benen staatlichen Schuleinrichtungen gemäß den Richtlinien, die das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt.

§ 7

Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der

Deutschen Demokratischen Republik und den sonstigen fachlich zuständigen Ministerien.

§ 8

Das vorstehende Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere auch das Gesetz vom 6. Juli 1938 über die Schulpflicht im Deutschen Reich [Reichsschulpflichtgesetz] (RGBl. I 799) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I 282).

Berlin, den 15. Dezember 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

Gesetz

**zum Schutz des zur Anfertigung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendeten Papiers.
Vom 15. Dezember 1950**

§ 1

Papier, das dem zur Herstellung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendet und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, darf ohne Erlaubnis des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik nicht angefertigt, eingeführt, verkauft, angeboten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. Das Ministerium der Finanzen kann andere Stellen zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen.

§ 2

(1) Wer den Bestimmungen des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Handlung zum Zwecke eines Münzverbrechens begangen worden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr und Geldstrafe.

§ 3

Neben der Strafe ist ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter auf Einziehung des Papiers zu erkennen. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 23. Dezember 1950

Nr. 143

Tag	Inhalt	Seite
28.11.50	Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze	1205
	Berichtigung	1207

Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze.

Vom 28. November 1950

Am 6. Juli 1950 haben in Zgorzelec Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen nachstehendes Abkommen unterzeichnet:

Abkommen

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Polen
über die Markierung der festgelegten und
bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
und der Präsident der Republik Polen,

geleitet von dem Wunsche, dem Willen zur Festigung des
allgemeinen Friedens Ausdruck zu verleihen und gewillt,
einen Beitrag zum großen Werke der einträchtigen Zusam-
menarbeit friedliebender Völker zu leisten,

in Anbetracht, daß diese Zusammenarbeit zwischen dem
deutschen und dem polnischen Volke dank der Zerschlagung
des deutschen Faschismus durch die UdSSR und dank der
Entwicklung der demokratischen Kräfte in Deutschland mög-
lich wurde — sowie

gewillt, nach den tragischen Erfahrungen aus der Zeit des
Hitlersystems eine unerschütterliche Grundlage für ein fried-
liches und gutnachbarliches Zusammenleben beider Völker
zu schaffen,

geleitet von dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen
in Anlehnung an das die Grenze an der Oder und Lausitzer
Neiße festlegende Potsdamer Abkommen zu stabilisieren
und zu festigen,

in Durchführung der Bestimmungen der Warschauer De-
klaration der Delegation der Provisorischen Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der
Republik Polen vom 6. Juni 1950,

UKŁAD

między Niemiecką Republiką Demokratyczną
a Rzeczpospolitą Polską
o wytyczeniu ustalonej i istniejącej niemiecko-
polskiej granicy państwowej

Prezydent Niemieckiej Republiki Demokratycznej i
Prezydent Rzeczypospolitej Polskiej

pragnąc dać wyraz woli utrwalenia pokoju powszech-
nego i chcąc przyczynić się do wielkiego dzieła zgodnej
współpracy milujących pokój narodów,

zważywszy, że współpraca ta między narodem nie-
mieckim i polskim stała się możliwa dzięki rozgromieniu
niemieckiego faszyzmu przez Z.S.R.R. i postępującemu
rozwojowi sił demokratycznych w Niemczech — oraz

chcąc po tragicznych doświadczeniach hitleryzmu
stworzyć niewzruszone podstawy dla pokojowego i do-
broświądkiego współżycia obu narodów,

pragnąc ustabilizować i umocnić wzajemne stosunki
w oparciu o porozumienie poczdamskie, ustalające
granicę na Odrze i Nysie Łużyckiej,

realizując postanowienia warszawskiej deklaracji Dele-
gacji Rządu Tymczasowego Niemieckiej Republiki
Demokratycznej i Rządu Rzeczypospolitej Polskiej z
dnia 6 czerwca 1950 r.,

in Anerkennung, daß die festgelegte und bestehende Grenze die unantastbare Friedens- und Freundschaftsgrenze ist, die die beiden Völker nicht trennt, sondern einigt —

haben beschlossen, das vorliegende Abkommen abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
Herrn Otto Grotewohl, Ministerpräsident,
Herrn Georg Dertinger, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Präsident der Republik Polen
Herrn Jozef Cyrankiewicz, Ministerpräsident,
Herrn Stefan Wierbiowski, Leiter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1

Die Hohen Vertragsschließenden Parteien stellen übereinstimmend fest, daß die festgelegte und bestehende Grenze, die von der Ostsee entlang der Linie westlich von der Ortschaft Swinoujście und von dort entlang dem Fluß Oder bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, die Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen bildet.

Art. 2

Die laut vorliegendem Abkommen markierte deutsch-polnische Staatsgrenze grenzt in vertikaler Linie auch den Luft- und Seeraum sowie das Innere der Erde ab.

Art. 3

Zwecks Markierung im Terrain der im Art. 1 genannten deutsch-polnischen Staatsgrenze berufen die Hohen Vertragsschließenden Parteien eine gemischte deutsch-polnische Kommission mit dem Sitz in Warszawa.

Diese Kommission besteht aus acht Mitgliedern, von denen vier von der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und vier von der Regierung der Republik Polen ernannt werden.

Art. 4

Zwecks Aufnahme der im Art. 3 bestimmten Tätigkeit wird die gemischte deutsch-polnische Kommission spätestens bis zum 31. August 1950 zusammentreten.

Art. 5

Nach Durchführung der Markierung der Staatsgrenze im Terrain werden die Hohen Vertragsschließenden Parteien einen Akt über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen abschließen.

Art. 6

In Ausführung der Markierung der deutsch-polnischen Staatsgrenze werden die Hohen Vertragsschließenden Parteien Vereinbarungen betreffs der Grenzübergänge, des lokalen Grenzverkehrs sowie der Schifffahrt auf den Grenzgewässern abschließen.

uznając ustaloną i istniejącą granicę jako nienaruszalną granicę pokoju i przyjaźni, która nie dzieli, lecz łączy oba narody —

postanowili zawrzeć niniejszy Układ i mianowali swych Pełnomocników:

Prezydent Niemieckiej Republiki Demokratycznej
Pana Otto Grotewohla, Prezesa Rady Ministrów,
Pana Georga Dertingera, Ministra Spraw Zagranicznych

Prezydent Rzeczypospolitej Polskiej
Pana Józefa Cyrankiewicza, Prezesa Rady Ministrów,
Pana Stefana Wierbiowskiego, Kierownika Ministerstwa Spraw Zagranicznych,

k którzy po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za sporządzone w dobrej i należytej formie, zgodzili się na następujące postanowienia:

Art. 1

Wysokie Ukladające się Strony zgodnie stwierdzają, że ustalona i istniejąca granica, biegnąca od Morza Bałtyckiego wzdłuż linii na zachód od miejscowości Swinoujście i dalej wzdłuż rzeki Odry do miejsca, gdzie wpada Nysa Łużycka oraz wzdłuż Nysy Łużyckiej do granicy czeskosłowackiej, stanowi granicę państwową między Niemcami a Polską.

Art. 2

Niemiecko-polska granica państwowa, wytyczona w myśl niniejszego Układu rozgranicza również w linii prostopadłej przestrzeń powietrzną, morską i wnętrze ziemi.

Art. 3

Dla wytyczenia w terenie niemiecko-polskiej granicy państwowej, wymienionej w Art. 1 Wysokie Ukladające się Strony powołują Mieszaną Komisję Niemiecko-Polską z siedzibą w Warszawie.

Komisja ta składa się z ośmiu członków, z których czterech mianuje Rząd Tymczasowy Niemieckiej Republiki Demokratycznej i czterech Rząd Rzeczypospolitej Polskiej.

Art. 4

Mieszana Komisja Niemiecko-Polska zbiera się nie później niż w dniu 31 sierpnia 1950 r. celem podjęcia czynności, wskazanych w Art. 3.

Art. 5

Po dokonaniu wytyczenia w terenie granicy państwowej Wysokie Ukladające się Strony zawrą akt o wykonaniu wytyczenia państwowej granicy między Niemcami a Polską.

Art. 6

W wykonaniu wytyczenia niemiecko-polskiej granicy państwowej Wysokie Ukladające się Strony zawrą porozumienia: w sprawie przejść granicznych, małego ruchu granicznego i żeglugi na wodach pasa granicznego.

Diese Vereinbarungen werden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des im Art. 5 genannten Aktes über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen abgeschlossen werden.

Art. 7

Das vorliegende Abkommen unterliegt einer Ratifikation, die in möglichst kürzester Frist stattfinden soll. Das Abkommen tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Art. 8

Ausgefertigt am 6. Juli 1950 in Zgorzelec in zwei Urschriften, beide in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Wortlaute die gleiche Gültigkeit haben.

**In Vollmacht des Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Grotewohl
Gg. Dertinger

**In Vollmacht des Präsidenten
der Republik Polen**

J. Cyrankiewicz
Stefan Wierblowski

Porozumienia te będą zawarte w ciągu miesiąca po wejściu w życie wymienionego w Art. 5 aktu o wykonaniu wytyczenia państwowej granicy między Niemcami a Polską.

Art. 7

Układ niniejszy podlega ratyfikacji, która powinna nastąpić w terminie możliwie najkrótszym. Układ wejdzie w życie w chwili podpisania dokumentów ratyfikacyjnych, która odbędzie się w Berlinie.

W dowód czego Pełnomocnicy podpisali Układ niniejszy i zaopatrzyli go swoimi pieczęciami.

Art. 8

Sporządzono dnia 6. lipca 1950 r. w Zgorzelcu w dwu egzemplarzach, każdy w języku niemieckim i polskim, przy czym oba teksty posiadają jednakową moc.

Z upoważnienia Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej

J. Cyrankiewicz
Stefan Wierblowski

**Z upoważnienia Prezydenta
Niemieckiej Republiki Demokratycznej**

O. Grotewohl
Gg. Dertinger

Nachdem die Provisorische Volkskammer diesem Abkommen am 9. August 1950 zugestimmt hatte, fand der im Artikel 7 vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden am 28. November 1950 in Berlin statt. Damit ist das Abkommen gemäß Artikel 7 am 28. November 1950 in Kraft getreten.

Berlin, den 28. November 1950

**Der Chef der Präsidialkanzlei und Staatssekretär
beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Zuckermann

Berichtigung

Die Neunte Anweisung vom 2. Dezember 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 1185) ist wie folgt zu berichtigen:

In den Tabellen des Teiles A muß es richtig heißen:
bei „I. Metallurgie, Guß- und Schmiedestücke“
unter lfd. Nr. 1 in Spalte 3 „II. Schweißtechnik“
statt „H. Schweißtechnik“,

bei „II Schweißtechnik“ unter lfd. Nr. 19 in Spalte 2
„Schutzbrillen ohne Absorptionswirkung“ statt
„Schutzbrillen mit Absorptionswirkung“.



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

Mitteilung des Verlages

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat zugelassen, daß der Deutsche Zentralverlag Rechnungsbeträge für die von ihm als Postsendung verschickten älteren Jahrgänge und Einzelnummern der Verkündungsblätter sowie sonstigen amtlichen Druckwerke nach einem vereinfachten, gegenüber der Postnachnahme verbilligten Sonderverfahren erhebt (vgl. Amtsbl. d. Min. f. P.- u. F. d. DDR Nr. 50 vom 8. November 1950).

Der Verkaufspreis des zur Versendung kommenden Druckwerkes, die Postgebühr für Drucksachen und eine Sondergebühr von 30 Pf werden nach dem neuen Verfahren in einer Summe als Nachgebühr mit Blaustift auf der Anschriftseite der Postsendung ausgeworfen. Die Aushändigung der Sendung an den Empfänger erfolgt nur gegen Entrichtung der Nachgebühr.

Das Verfahren wird künftig bei allen Beträgen bis zu 10,— DM Anwendung finden. Die Bezieher werden gebeten, für Einlösung solcher Sendungen Sorge zu tragen.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 23. Dezember 1950

Nr. 144

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 50	Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen	1209
6. 12. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Renten	1210
15. 12. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen	1210
15. 12. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abrechnung im Planjahr 1950 ausgezeichneter Mittel für Investitionen)	1211
18. 12. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut	1213
19. 12. 50	Verordnung über die Tierkastration durch Berufskastrierer	1215

Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen.

Vom 14. Dezember 1950

Zur weiteren Festigung und Vereinfachung der Verwaltungs- und Wirtschaftsorganisation zur Durchführung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird verordnet:

§ 1

(1) Zum Zwecke der Erfassung und des Aufkaufs, der Lagerung und des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden mit Wirkung vom 1. Januar 1951 fünf Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) gegründet. Sie haben ihren Sitz

- für das Land Brandenburg in Potsdam,
- für das Land Mecklenburg in Schwerin,
- für das Land Sachsen-Anhalt in Halle (Saale),
- für das Land Sachsen in Dresden,
- für das Land Thüringen in Erfurt.

(2) Die VVEAB sind Anstalten öffentlichen Rechts und selbständig bilanzierende und planende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft.

(3) Die bisherigen Erfassungs- und Aufkaufstellen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sowie die Kreiskontore werden zu volkseigenen Betrieben für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Er-

zeugnisse (VEAB) zusammengefaßt und derjenigen VVEAB eingegliedert, in deren Bereich sie sich befinden.

§ 2

(1) Die beiden auf Grund der Anordnung vom 29. März 1949 (ZVOBl. I S. 244) errichteten Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche und für tierische Erzeugnisse — Anstalten öffentlichen Rechts — werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 aufgelöst.

(2) Das von den beiden aufgelösten Vereinigungen verwaltete Volkseigentum geht mit allen Verbindlichkeiten in die Rechtsträgerschaft derjenigen VVEAB über, in deren Bereich es sich befindet. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, wie das Umlaufvermögen nach Maßgabe der bestätigten Bilanzen vom 31. Dezember 1950 auf die einzelnen neu gegründeten Vereinigungen aufgeteilt wird.

§ 3

(1) Die VVEAB unterstehen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinigungen sind in einer Satzung festzulegen, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt wird.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Gebühren und Steuern aus Anlaß der Gründung der VVEAB und der Auflösung der beiden Vereinigungen werden nicht erhoben.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1951 tritt die Anordnung vom 29. März 1949 über die Errichtung von zwei Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ZVOBL. I S. 244) außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Renten.

Vom 6. Dezember 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Erhöhung der Renten (GBl. S. 844) wird bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1: § 1

(1) Von der Verordnung werden alle Pflegekinder erfaßt, für die ein Pflegegeld gezahlt wird.

(2) Der monatliche Pflegegeldsatz wird einheitlich auf 45,— DM erhöht.

Von diesem Betrag entfallen 35,— DM auf Pflegegeld und 10,— DM auf Sozialversicherungsbeiträge sowie sonstige Leistungen (Bekleidungsbeihilfen, Fahrgelder usw.).

Zu § 1 Abs. 3: § 2

(1) Der aus öffentlichen Mitteln gezahlte Unterstützungssatz für hilfsbedürftige nichteheliche Kinder, die im Haushalt der Mutter oder der unterhaltsverpflichteten Angehörigen leben, ist den Richtsätzen für aus der Sozialfürsorge unterstützte Kinder gleichzustellen und wird einheitlich auf 32,50 DM monatlich erhöht.

(2) Die für die Gewährung der Sozialfürsorgeunterstützung geltenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Der für 1950 entstehende Mehraufwand wird von der Sozialversicherung getragen.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1950

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: J. Matern
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

Chwalek
Minister

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen.

Vom 15. Dezember 1950

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen (GBl. S. 1209) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung § 1

(1) Für die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBL. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann einem Betriebe (VEAB) auch Erfassungsstellen zuteilen, die sich im Bereich einer anderen Vereinigung (VVEAB) befinden; sinngemäß gilt dies auch für die Zuteilung von Betrieben (VEAB) an eine andere Vereinigung (VVEAB). Ferner kann das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmen, daß für mehrere Kreise ein Betrieb (VEAB) errichtet wird.

§ 2

Die VVEAB sind verpflichtet,

a) im Rahmen der für die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der Erfassungs- und Aufkaufpläne von den Erzeugern landwirtschaftliche Erzeugnisse zu erfassen und aufzukaufen;

- b) die erfassten und aufgekauften Erzeugnisse, soweit dies erforderlich ist, zu lagern;
- c) den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse so durchzuführen, wie sich dies aus den Versorgungs- und Verteilungsplänen als notwendig erweist.

§ 3

(1) Den VVEAB steht das ausschließliche Recht zu, in ihren Geschäftsgebieten ablieferungspflichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse von den Erzeugern zu erfassen und aufzukaufen, wobei das in den gesetzlichen Bestimmungen geregelte Recht des Erzeugers zum Verkauf auf örtlichen Märkten unberührt bleibt.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann von dem ausschließlichen Aufkaufsrecht Ausnahmen festsetzen.

§ 4

Die Geschäfte jeder VVEAB werden von einem Hauptdirektor und zwei Stellvertretern geleitet, die vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen werden.

§ 5

(1) Die zur Ausübung der Geschäfte der VVEAB notwendigen Arbeiter und Angestellten werden von ihren Geschäftsleitungen nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Struktur- und Stellenplan und dem bestätigten Arbeitskräfteplan ange stellt.

(2) In den VVEAB ist die Dienstordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. November 1949 (MinBl. 1950 S. 3) sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Die VVEAB üben ihre Tätigkeit gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung nach den für die volkseigenen Betriebe bestehenden Rechtsvorschriften aus.

§ 7

Zu § 2 der Verordnung

(1) Am 31. Dezember 1950 beenden die beiden Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe ihre Tätigkeit. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik die Art und Weise der Liquidation dieser beiden Vereinigungen.

(2) Die Arbeiter und Angestellten der aufgelösten beiden Vereinigungen werden von den neu gegrün-

deten VVEAB mit dem 1. Januar 1951 übernommen. Die aus ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen gehen nur insoweit auf die neu gegründeten VVEAB über, als im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(3) Soweit Verbindlichkeiten aus Arbeits- oder Dienstverträgen mit den Bedürfnissen der VVEAB nicht in Einklang stehen, sind ihre entsprechenden Bestimmungen einvernehmlich abzuändern. Falls es zu keiner Einigung kommt, sind die Arbeits- oder Dienstverträge unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfristen zu kündigen.

(4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann von den Abs. 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Mai 1950 zur Anordnung über die Errichtung von zwei Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. S. 377) tritt mit Verkündung der Durchführungsbestimmung nach Abs. 1 außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereichter Mittel für Investitionen).**

Vom 15. Dezember 1950

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 22. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 239) wird für die Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereichter Mittel für Investitionen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für jedes im Planjahr 1950 beauftragte und bis zum 31. Dezember 1950 abgeschlossene Investitionsvorhaben (Investitionsobjekt) ist durch den Investitionsträger spätestens 4 Wochen nach der Fertigstellung eine Endabrechnung nach den von der Deutschen Investitionsbank zuzustellenden Vordrucken an diese einzureichen. Die bis zum Tage des Inkraft-

treffens dieser Durchführungsbestimmung fertiggestellten Investitionsvorhaben sind sofort abzurechnen.

(2) Für jedes im Planjahr 1950 beauftragte, aber am 31. Dezember 1950 noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben ist zum 31. Dezember 1950 eine Jahresschlußabrechnung nach den von der Deutschen Investitionsbank zuzustellenden Vordrucken an diese einzureichen.

(3) Die End- bzw. Jahresschlußabrechnungen werden von der Deutschen Investitionsbank geprüft und bestätigt.

(4) Von Sonderkonten abgerufene Mittel sind durch den Investitionsträger in voller Höhe zu aktivieren.

§ 2

(1) Die Investitionsträger noch nicht abgeschlossener Investitionsvorhaben sind verpflichtet, bei der Jahresschlußabrechnung den Stand der bis zum 31. Dezember 1950 durchgeführten planmäßigen Investitionen nach der wertmäßigen und materiellen Erfüllung vom 31. Dezember 1950 festzustellen und der Deutschen Investitionsbank unter Angabe der Positionen und Beträge der Kostenstruktur bis zum 31. Januar 1951 zu melden. Der Errechnung der materiellen Erfüllung sind die Preise des Kostenvoranschlags zugrunde zu legen (Merkblatt der Deutschen Investitionsbank zur Abrechnung des Investitionsplanes 1950).

(2) In dem wertmäßigen Stand der planmäßig durchgeführten Investitionen zum 31. Dezember 1950 dürfen nur bereits in Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen (Fremd- und Eigenleistungen) enthalten sein. Aus dem Sonderkonto 1950 geleistete Anzahlungen für planmäßig in Auftrag gegebene, aber noch nicht durchgeführte Lieferungen und Leistungen sind in der Jahresschlußabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 3

Die Sonderkonten 1950 sind von der Deutschen Investitionsbank nur bis zum 20. Dezember 1950 aufzufüllen, und zwar nicht über den Betrag der im Plan vorgesehenen Investitionssumme hinaus. Die im Rahmen der Auflage für 1950 voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1950 noch anfallenden Aufwendungen für Investitionen sind durch sorgfältigste Schätzung zu ermitteln; nur dieser Betrag ist anzufordern.

§ 4

(1) Der Investitionsträger erstellt nach dem Stand vom 31. Dezember 1950 die Kreditorenliste für noch nicht bezahlte Rechnungen im Planjahr 1950 ausgeführter planmäßiger Lieferungen und Leistungen. Diese Kreditorenliste ist laufend durch die bis zum 31. Januar 1951 eingehenden Rechnungen über im Planjahr 1950 ausgeführte planmäßige Lieferungen und Leistungen zu vervollständigen.

(2) Die Kreditorenliste ist spätestens am 31. Januar 1951 abzuschließen. Der Endbetrag der Kreditorenliste muß mit dem Bilanzausweis „Forderungen an die Deutsche Investitionsbank aus Fremd- und Eigenleistungen“ unter Hinzuzählung der Kreditorenliste für Generalreparaturen übereinstimmen. Die erste Ausfertigung ist der Deutschen Investitionsbank als Bestandteil der Jahresschlußabrechnung unverzüglich zuzustellen. Die zweite Ausfertigung dient dem Verkehr mit dem das Sonderkonto 1950 führenden Kreditinstitut.

§ 5

(1) Bei Vorlage der Rechnungen beim Kreditinstitut ist jeweils die zweite Ausfertigung der Kreditorenliste vorzulegen. Das Kreditinstitut darf nur Rechnungen bezahlen, die in der Kreditorenliste enthalten sind. Bezahlte Posten sind auf der zweiten Ausfertigung der Kreditorenliste mit dem Vermerk „bezahlt“ zu versehen.

(2) Nach Bezahlung der in der Kreditorenliste enthaltenen Rechnungen übersendet der Investitionsträger bis zum 15. Februar 1951 die zweite Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank.

§ 6

(1) Sonderkonten bis zum 31. Dezember 1950 abgeschlossener Investitionsvorhaben (§ 1 Abs. 1) sind innerhalb 6 Wochen nach Erteilung der Endabrechnung, spätestens jedoch am 15. Februar 1951, bei dem Kreditinstitut aufzulösen.

(2) Zur Bezahlung planmäßig im Jahr 1950 ausgeführter, aber noch nicht bezahlter Lieferungen und Leistungen (§ 1 Abs. 2) bleiben die Sonderkonten 1950 bis zum 15. Februar 1951 geöffnet, sofern die Rechnungen in der Kreditorenliste aufgeführt sind; sie erlöschen mit dem 16. Februar 1951.

(3) Restguthaben auf den Sonderkonten sind am 16. Februar 1951 an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

§ 7

Bis zum 31. Januar 1951 übersendet der Investitionsträger der Deutschen Investitionsbank als Bestandteil der Jahresschlußabrechnung nach dem Stand vom 31. Dezember 1950:

- a) eine Liste aller noch laufenden Bestellungen, sowohl auf Fremd- als auch auf Eigenleistungen, die das Investitionsvorhaben 1950 betreffen, unter Angabe der hierauf geleisteten Anzahlungen (Bestellliste A);
- b) eine Aufstellung zur Erfüllung der Investitionsauflage 1950 noch zu erteilender Aufträge zu Preisen des Kostenvoranschlags (Bestellliste B).

§ 8

(1) Der Nachplanung aus dem Planjahr 1950 in das Planjahr 1951 sind zugrunde zu legen:

- a) die in der Kreditorenliste enthaltenen Rechnungen, soweit sie aus dem Sonderkonto bis zum 15. Februar 1951 noch nicht bezahlt sind;
- b) die bis zum 31. Dezember 1950 erstellten, jedoch bis zum 31. Januar 1951 noch nicht berechneten, also in der Kreditorenliste nicht enthaltenen Lieferungen und Leistungen für planmäßige Investitionen 1950;
- c) die Bestellliste A nach Abzug der 1950 planmäßig geleisteten Anzahlung;
- d) die Bestellliste B.

(2) Die Finanzierung der nicht fertiggestellten Teile von Investitionsvorhaben aus dem Jahre 1950 (Überhang) hat aus den Investitionsmitteln 1951 zu erfolgen.

§ 9

(1) Rechnungen der volkseigenen Wirtschaft sind vom Kreditinstitut des Investitionsträgers in voller Höhe zu begleichen.

(2) Rechnungen privater Firmen sind gleichfalls aus dem Sonderkonto in voller Höhe zu begleichen. Der erforderliche Garantiebetrug ist zu diesem Zweck auf ein Sperrkonto zu Gunsten des Investitionsträgers zu überweisen. Der nach Abzug der Garantiesumme verbleibende Rechnungsbetrag wird dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Über das Sperrkonto verfügt der Investitionsträger nach Ablauf der Garantiezeit.

§ 10

Den Buchungen der End- bzw. Jahresschlußabrechnung ist die Buchungsanweisung Nr. 1 „Investitionen und Generalreparaturen“ zu der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Bilanz- und Ergebnisrechnung — (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft-1950, Heft 4, S. 10) sowie deren Ergänzungen zugrunde zu legen.

§ 11

Die Abrechnung im Planjahr 1950 durchgeführter Generalreparaturen und Kleininvestitionen ist durch die Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1950 zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 1193) geregelt.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Zweite Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut.

Vom 18. Dezember 1950

Gemäß Ziffer 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. Mai 1950 zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut (GBl. S. 463) wird in Abänderung des § 7 Abs. 1 und in Ergänzung des § 10 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1950 zu der Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut (GBl. S. 960) folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Gewährung von Prämien in Form von Kleie für abgelieferten Feldfuttersamen

§ 1

(1) Für die Pflichtablieferung von Feldfutterpflanzensaatgut sowie die Ablieferung von Übersollmengen und Samen aus freiem Anbau werden Prämien in Form von Kleie in folgender Höhe gewährt:

Für 1 dz saattertig gereinigte Ware von	Kleie dz
A. Luzerne, Rotklee	3
B. Hornschotenklee, Sumpfschotenklee, Wiesenrispe, Fruchtbare Rispe, Gemeine Rispe, Wiesenfuchsschwanz, Weißes Straußgras, Goldhafer	2,5
C. Weißklee, Schwedenklee, Lieschgras (Timothee), Glatthafer (Französisches Raygras), Rotschwengel, Rohrglanzgras	2
D. Inkarnatklee, Esparssette, Bokharaklee, Gelbklee, Deutsches Weidelgras, Welsches Weidelgras, Einjähriges Weidelgras, Wiesenschwengel, Knautgras, Wehrlose Trespe	1
E. Serradella	2
F. Süßlupinen	2
G. Winterwicken, Wintererbsen	1
H. Futtererbsen, Peluschken, Ackerbohnen, Sommerwicken, Bitterlupinen, Futterkohl	1
I. Wundklee, Schafschwengel, Kammergras, Phacelia, Sudangras, Hirse, Malve, Futterrüben und anderen, hier nicht genannten Futterpflanzen	1

(2) Die Erfassungsbetriebe der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft (DSG) haben den Ablieferern von Feldfutterpflanzensaatgut sofort nach Feststellung des Anrechnungsgewichtes die Prämien Scheine auszustellen.

(3) Für bereits abgeliefertes und verrechnetes Feldfutterpflanzensaatgut sind die Erfassungsbetriebe der DSG verpflichtet, bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigung die Ausgabe der Prämien-scheine nachträglich vorzunehmen.

(4) Prämien-scheine für Kleie, die bis zum 28. Februar 1951 bei der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) oder bei der VVEAB nicht eingelöst wurden, verlieren ihre Gültigkeit.

Abschnitt II

Ersatzlieferung von pflanzlichen Produkten bei schuldhafter Nichterfüllung des Ablieferungssolls

§ 2

(1) Für die Nichterbringung einer Feldfutterpflanzensaatgutpartie in Höhe der differenzierten Norm kann eine andere Feldfutterpflanzensaatgutpartie in Höhe der Kreisnorm erbracht werden.

Beispiel:

Der Erzeuger hat 0,50 dz pro ha Luzerne zu erbringen. Die angebaute Fläche beläuft sich auf 0,5 ha, so daß laut

Ablieferungsbescheid 0,25 dz abgeliefert werden müssen. Ist er nicht in der Lage, diese Menge anzuliefern, so kann er laut Kreisnorm 2,20 dz pro ha Gelbklee = 1,10 dz Gelbklee zur Ablieferung bringen.

Dieser Austausch muß vom Erzeuger schriftlich begründet werden. Die im § 2 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung genannte Kommission prüft die Notwendigkeit und verzeichnet auf der Rückseite des Ablieferungsbescheides die Austauschfrucht. Der Ablieferungsbescheid mit der Begründung des Erzeugers wird dem Rat des Kreises vorgelegt. Der Rat des Kreises setzt die Höhe der Ersatzlieferung fest und gibt dem Erzeuger den geänderten Ablieferungsbescheid zurück.

(2) Die zuständigen Erfassungsbetriebe der DSG sind von der Änderung durch den Rat des Kreises umgehend zu unterrichten.

(3) Bei den volkseigenen Gütern ist die im § 2 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung aufgeführte Kommission durch einen Vertreter der GVVG zu erweitern. Im übrigen finden die im § 2 Abs. 1 bis 2 vorliegender Durchführungsbestimmung aufgeführten Maßnahmen auch bei der VVG sinngemäß Anwendung.

§ 3

(1) Ist der Erzeuger nicht in der Lage, Äquivalente in Form von anderem Futterpflanzensaatgut zu erbringen, so sind Äquivalente nach folgendem Schlüssel abzuliefern:

Für 1 dz	Weizen, Roggen, dz	Hafer, Gerste dz	Raps, Rübsen dz	Senf, Lein, Mohn dz	Speisehül- senfrüchte dz	Kartoffeln
Luzerne	18,5	23,0	9,3	7,4	14,8	61,1
Rotklee	17,0	21,0	8,5	6,8	13,6	56,1
Weißklee						
Weißes Straußgras						
Wiesenrispe						
Bokharaklee	16,0	20,0	8,0	6,4	12,8	52,8
Schwedenklee						
Glatthafer						
Wiesenschnitzgras						
Rotschwingel						
Inkarnatklee	13,5	16,8	6,8	5,4	10,8	44,5
Wiesenschwingel						
Wehrlose Trespel						
Deutsches Weidelgras						
Einjähriges Weidelgras						
Knautgras						
Welsches Weidelgras						
Serradella	6,0	7,5	3,0	2,4	4,8	19,8
Schafschwingel						
Winterwickel	4,0	5,0	2,0	1,5	3,2	13,2
Wintererbsen						
Süßlupinen	2,5	3,1	1,2	1,0	2,0	8,2
Futtererbsen						
Sommerwickel						
Ackerbohnen	2,0	2,5	1,0	0,8	1,5	6,6
Bitterlupinen						

(2) Die im § 2 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung genannte Kommission vermerkt auf der Rückseite des Ablieferungsbescheides das zu liefernde Äquivalent. Der Rat des Kreises setzt die Höhe der Menge nach Abs. 1 fest und gibt den Ablieferungsbescheid dem Erzeuger zurück. Er benachrichtigt den Erfassungsbetrieb der DSG über die getroffene Änderung. Die zuständigen Erfassungsbetriebe der VVEAB sind über die Art und Menge der zu erfassenden Äquivalente pflanzlicher Produkte von dem Rat des Kreises in Kenntnis zu setzen.

(3) Die zur Ablieferung herangezogenen Wirtschaften sind verpflichtet, die gemäß § 2 Abs. 1 abzuliefernden Feldfuttersämereien dem Erfassungsbetrieb der DSG und die im § 3 Abs. 1 abzuliefernden pflanzlichen Äquivalente dem Erfassungsbetrieb der VVEAB spätestens bis zum 15. Februar 1951 abzugeben.

(4) Die VVEAB ist verpflichtet, die Geldabrechnung mit dem Erzeuger bis spätestens 10 Tage nach der Abnahme der pflanzlichen Austauschäquivalente vorzunehmen. Der DSG-Erfassungsbetrieb hat die geldliche Verrechnung für den angenommenen Feldfuttersamen nach Erhalt der Bescheinigung von der Samenprüfungsstelle, jedoch nicht später als innerhalb von 45 Tagen vom Tage der Annahme des Saatgutes gerechnet, durchzuführen.

§ 4

Das Abschlußergebnis der Erfassung des Futterpflanzensaatgutes ist bis zum 1. März 1951 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes zu melden. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben bis zum 10. März 1951 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen kreisweise aufgeschlüsselten Bericht zu erstatten.

§ 5

(1) Ist die Sollerfüllung durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall teilweise oder ganz unmöglich, so hat die im § 2 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung genannte Kommission die Gründe unter Anlegung eines strengen Maßstabes protokollarisch festzulegen und dem Rat des Kreises mitzuteilen, der über die Befreiung der Lieferung von Feldfuttersämereien und Äquivalente entscheidet.

(2) Dem Erzeuger steht das Recht zu, gegen die Festsetzung der Äquivalente beim Rat des Kreises innerhalb von 10 Tagen Einspruch zu erheben. Als letzte Beschwerdeinstanz entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes.

Berlin, den 18. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Verordnung über die Tierkastration durch Berufskastrierer. Vom 19. Dezember 1950

Zur sachgemäßen Durchführung von Tierkastrationen (Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 - RGBI. I S. 987 - § 2 Ziffer 9) durch Berufskastrierer wird bestimmt:

§ 1

Berufskastrierer im Sinne dieser Verordnung sind solche Kastrierer, die sich nach vorgeschriebener Ausbildungszeit einer staatlichen Prüfung unterzogen haben und im Besitze einer staatlichen Anerkennung als Berufskastrierer sind.

§ 2

Die staatliche Anerkennung als Berufskastrierer mit dem Recht der Aufnahme der Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik erteilt auf Grund der bestandenen staatlichen Prüfung das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Berufskastrierern ist die Anwendung von Mitteln zur örtlichen Betäubung und von bestimmten Rauschmitteln zum Zwecke der Kastration erlaubt.

(2) Mittel zur örtlichen Betäubung dürfen von Berufskastrierern zur Anwendung bei der Kastration nur in gebrauchsfertiger Lösung (Ampullen oder anderen sterilen Abfüllungen) bezogen werden.

(3) Außer zur örtlichen Anwendung bei der Kastration ist Berufskastrierern die Verwendung der Mittel zur örtlichen Betäubung zu jeglichen anderen Zwecken verboten.

§ 4

(1) Die von Berufskastrierern anzuwendenden Rauschmittel sind Äther pro narcosi und Chloralhydrat.

(2) Rauschmittel dürfen bei den Berufskastrierern nicht vorrätig gehalten werden, sondern sind jeweils von einer Apotheke zu beziehen.

(3) Das rezeptpflichtige Chloralhydrat kann durch Berufskastrierer gegen Vorlage der staatlichen Anerkennung als Berufskastrierer von Apotheken bezogen werden.

(4) Über den Verbrauch der Rauschmittel bei den einzelnen Kastranden haben die Berufskastrierer gewissenhafte Aufzeichnungen zu machen, aus denen hervorgeht, in welchem Ort, bei welchem Tierhalter, welche Tiere unter Anwendung von Rauschmitteln kastriert wurden.

(5) Vorschriften über die Dosierung und Anwendung der Rauschmittel durch Berufskastrierer zum Zwecke der Kastration erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Jede andere Anwendung der Rauschmittel außer zur Kastration und zu äußerlichen Zwecken ist dem Berufskastrierer verboten.

§ 5

(1) Rauschmittel dürfen nach vorgeschriebener Dosierung durch Berufskastrierer zum Zwecke der Kastration nur mit gleichzeitiger Anwendung von Mitteln zur örtlichen Betäubung angewandt werden.

(2) Die alleinige Anwendung von Mitteln zur örtlichen Betäubung zum Zwecke der Kastration ist Berufskastrierern bei Hengstfohlen und Bullen nur bis zum Alter von 2 Jahren, bei Ebern, Schaf- und Ziegenböcken nur bis zum Alter von 1 Jahr gestattet, sofern das Temperament des Tieres nicht die Anwendung von Rauschmitteln erforderlich macht.

(3) Die Kastration von Tieren, bei denen eine Vollnarkose notwendig ist, darf nur von Tierärzten ausgeführt werden.

§ 6

(1) Kastrationen durch Berufskastrierer unter Anwendung von Mitteln zur örtlichen Betäubung bzw. der genannten Rauschmittel dürfen nur an gesunden Tieren vorgenommen werden. Bei männlichen Tieren nur bei normaler Lage und Entwicklung der Hoden. Mit Ausnahme von Sauen ist Berufskastrierern die Kastration weiblicher geschlechtsreifer Tiere verboten.

(2) Bei nach der Kastration auftretenden schweren Komplikationen ist durch den Tierhalter unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen. Der Kastrierer ist

verpflichtet, sich in solchen Fällen auch selbst mit dem Tierarzt in Verbindung zu setzen.

(3) Für die Vornahme von Heilbehandlungen ist nur der Tierarzt zuständig. Dieser darf seine Hilfe dort, wo er hinzugezogen wird, nicht versagen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Strafen bis zu 3000 DM und Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Bestrafung kann den Entzug der staatlichen Anerkennung als Berufskastrierer zur Folge haben.

§ 8

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskastrierer sowie deren Gebührenordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Eine wichtige Ergänzung zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist das

MINISTERIALBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik

Die bisher erschienenen Ausgaben enthalten neben Verwaltungsbestimmungen verschiedener Art u. a.:

Bekanntmachungen und Beschlüsse über die Erfüllung des Investitionsplanes.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Bekanntmachung der Grundsätze des Städtebaues.

Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von Gütevorschriften.

Bekanntmachungen über das Verzeichnis der Arzneifertigwaren.

Bekanntmachung des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Bekanntmachungen über erteilte Sammlungsge-nehmigungen.

Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von Tarifverträgen.

Probenummer kostenfrei!

Vierteljahrsbezug nur durch die Post: 2,— DM einschließlich Zustellgebühr.

Einzelnummern, je Seite 0,05 DM, über den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 27. Dezember 1950

Nr. 145

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 50	Verordnung über die Regelung des Sporttaubenwesens	1217
22. 12. 50	Verordnung über die Registrierung der Fotografen	1218
22. 12. 50	Verordnung über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben	1219
22. 12. 50	Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale)	1220
22. 12. 50	Anordnung über die Liquidation der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts	1220
14. 12. 50	Erste Durchführungsbestimmung für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige	1221
23. 12. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale)	1222
11. 12. 50	Bekanntmachung über die Neufassung der Anlagen A, B und D zur Meldeordnung für Ärzte	1224
11. 12. 50	Bekanntmachung über die Neufassung der Anlagen A, B und D zur Meldeordnung für Zahnärzte	1224
11. 12. 50	Bekanntmachung über die Neufassung der Anlagen A, B und C zur Meldeordnung für Apotheker	1224

Verordnung über die Regelung des Sporttaubenwesens.

Vom 22. Dezember 1950

I.

Halten von Sporttauben

§ 1

(1) Das Halten von Sporttauben bedarf der Genehmigung des zuständigen Volkspolizeiamtes.

(2) Für bestimmte Gebiete kann das Halten von Tauben jeder Art verboten werden.

(3) Als Sporttauben im Sinne dieser Verordnung gelten alle Tauben, die zu Streckenflügen verwendet werden oder dazu geeignet sind.

§ 2

(1) Jeder Sporttaubenhalter muß einem Verein angehören, der der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Fachabteilung Rassegeflügelzüchter — angeschlossen ist.

(2) Jeder Sporttaubenhalter ist verpflichtet, einen Bestandsnachweis der von ihm gehaltenen Sporttauben zu führen und auf dem laufenden zu halten.

(3) Jeder Sporttaubenhalter ist verpflichtet, dem zuständigen Volkspolizeiamt den Bestandsnachweis auf Anforderung vorzulegen, Auskunft zu erteilen und seine Sporttauben sowie die Einrichtung zur Sporttaubenhaltung jederzeit zur Besichtigung bereitzustellen.

§ 3

(1) Jede Sporttaube muß mit einem geschlossenen, nicht dehnbaren Fußring der Ringgröße von 8 mm versehen sein, der die Taube und ihre Herkunft kenntlich macht. Das Halten von Sporttauben ohne geschlossenen Fußring ist verboten. Diese sind spätestens bis zum 15. Januar 1951 aus den Beständen zu entfernen. Die Fußringe sind von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Fachabteilung Rassegeflügelzüchter — auszugeben und von dieser zu registrieren.

(2) Sporttauben dürfen nicht gemeinsam mit anderen Taubenarten in gleichen Schlägen gehalten werden.

II.

Sporttaubenflüge

§ 4

(1) Sporttaubenflüge jeder Art bedürfen der Genehmigung des für den Auflassungsort zuständigen Volkspolizeiamtes.

(2) Für bestimmte Gebiete kann das Auflassen von Tauben jeder Art verboten werden.

§ 5

(1) Innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur Tauben aufgelassen werden, die in diesem Gebiet beheimatet sind.

(2) Das Auflassen von Sporttauben zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung (Brieftauben) oder des Fotografierens ist verboten.

§ 6

(1) Jedermann ist verpflichtet, fremde, ihm zugeflogene, von ihm aus entschuldbarem Versehen getötete oder verletzte sowie tot oder verletzt aufgefundene Sporttauben jeglicher Herkunft mit Fußring und weiteren Erkennungsmerkmalen sowie lose aufgefundene Sporttaubenfüßringe u. dgl. unverzüglich unter Angabe des Sachverhalts bei dem nächsten Volkspolizeiamt abzuliefern.

(2) Jeder Sporttaubenhalter hat ihm zugeflogene Sporttauben, die mit einem Fußring der Fachabteilung Rassegeflügelzüchter versehen sind, unmittelbar dieser Organisation zu melden.

(3) Jeder Sporttaubenhalter ist verpflichtet, die Volkspolizeiämter bei Unterbringung, Pflege und Rücksendung von lebend eingelieferten Sporttauben auf Anforderung zu unterstützen.

(4) Zugeflogene Sport- oder Brieftauben, die aus Gebieten stammen, die nicht zur Deutschen Demokratischen Republik gehören, sind durch die Volkspolizeiämter unverzüglich der Landesbehörde der Volkspolizei zu melden.

III.

Handel mit Sporttauben

§ 7

(1) Der gewerbsmäßige Handel mit Sporttauben ist verboten.

(2) Wer Sporttauben erwirbt, veräußert oder öffentlich anbietet, ist verpflichtet, unter Angabe der Fußringzeichen Buch darüber zu führen, von wem er die Sporttauben erworben und an wen er die Sporttauben weiterveräußert hat.

§ 8

Das Verbringen von Sporttauben aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in dieses Gebiet ist verboten.

IV.

Strafbestimmungen

§ 9

(1) Wer Sporttauben ohne Genehmigung hält oder sie ohne Genehmigung, insbesondere zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung oder des Fotografierens, ausläßt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 mit Sporttauben Handel treibt oder Sporttauben ohne Genehmigung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder aus diesem Gebiet verbringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 10

(1) Wer fremde Sporttauben vorsätzlich oder fahrlässig tötet, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Sporttauben ohne den vorgeschriebenen Fußring hält, keinen ord-

nungsgemäßen Bestandsnachweis über die von ihm gehaltenen Sporttauben führt oder der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Meldepflicht nicht nachkommt.

§ 11

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Sporttauben, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie auf Einziehung der Gegenstände, die zu der strafbaren Handlung benutzt worden sind, erkannt werden.

(2) Auf Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 12

Vorschriften der Landesgesetze, nach denen das Recht, Tauben zu halten oder frei umherfliegen zu lassen, beschränkt ist oder nach denen im Freien betroffene Tauben der freien Aneignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Sporttauben keine Anwendung.

V.

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten das Brieftaubengesetz vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1335) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Verordnung über die Registrierung der Fotografen.

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

(1) Alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden gewerblichen Unternehmen, die fotografische Aufnahmen herstellen oder fotografische Entwicklungsarbeiten ausführen, müssen bei dem örtlich zuständigen Volkspolizeiamt zur Registrierung angemeldet werden.

(2) Die Anmeldung zur Registrierung ist auf einem vorgeschriebenen Formblatt in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Eine Ausfertigung der Anmeldung verbleibt bei dem Volkspolizeiamt. Die zweite Ausfertigung erhält der Anmeldende mit der Registrierungsnummer versehen zurück.

§ 2

Sämtliche Erzeugnisse dieser gewerblichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1) müssen einen Stempel tragen, der den Inhaber des Unternehmens angibt. Außerdem müssen diese Erzeugnisse die Registrierungsnummer des Betriebes aufweisen.

§ 3

Die Organe der Volkspolizei sind berechtigt, die Räume dieser gewerblichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1) zu betreten und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu überprüfen.

§ 4

(1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein gewerbliches Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art betreibt, ohne es dem zuständigen Volkspolizeiamt zur Registrierung anzuzeigen;
2. fotografische Erzeugnisse innerhalb seines Gewerbebetriebes aufbewahrt oder in Verkehr bringt, die nicht den nach § 2 vorgeschriebenen Stempel und die dort vorgeschriebene Registrierungsnummer tragen;
3. Organen der Volkspolizei das Betreten der im § 3 bezeichneten Räume oder die Überprüfung der in diesen Räumen ausgeführten fotografischen Arbeiten vereitelt oder erschwert.

(2) Neben der Strafe sind die Gegenstände, die unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung hergestellt sowie die Gegenstände, die zu ihrer Herstellung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter einzuziehen. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

(3) Neben der Strafe nach Abs. 1 kann außerdem dem Täter auf die Dauer von einem Jahr bis zu zehn Jahren die Tätigkeit im fotografischen Gewerbe untersagt werden.

§ 5

(1) Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Verordnung über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben.

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

(1) Alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Druckereien und Vervielfältigungsbetriebe müssen bei dem örtlich zuständigen Volkspolizeiamt zur Registrierung angemeldet werden.

(2) Die Anmeldung zur Registrierung ist auf einem vorgeschriebenen Formblatt in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Eine Ausfertigung der Anmeldung verbleibt bei dem Volkspolizeiamt. Die zweite Ausfertigung erhält der Anmeldende mit der Registrierungsnummer versehen zurück.

§ 2

(1) Die Druckereien und Vervielfältigungsbetriebe sind verpflichtet, ein Bestandsverzeichnis über alle vorhandenen Maschinen, Typen und anderen zum Druck oder zur Vervielfältigung geeigneten Gegenstände zu führen, das vom Inhaber des Betriebes unterzeichnet sein muß. Eine Zweitschrift ist der Anmeldung zum Verbleib beim Volkspolizeiamt beizufügen.

(2) Veränderungen durch An- oder Verkauf oder die Entnahme von Maschinen, Typen oder anderen zum Druck oder zur Vervielfältigung geeigneten Gegenständen müssen in dem Bestandsverzeichnis laufend vermerkt und jeweils vom Inhaber des Betriebes unterzeichnet werden. Sie sind dem zuständigen Volkspolizeiamt unverzüglich vom Inhaber des Betriebes mitzuteilen.

§ 3

Die Organe der Volkspolizei sind berechtigt, die Räume dieser Druckereien und Vervielfältigungsbetriebe (§ 1 Abs. 1) zu betreten und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu überprüfen.

§ 4

(1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein gewerbliches Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art betreibt, ohne es dem zuständigen Volkspolizeiamt zur Registrierung anzuzeigen;
2. das im § 2 vorgesehene Bestandsverzeichnis nicht oder nicht sachgemäß führt oder ergänzt oder die Übersendung des Bestandsverzeichnisses oder seiner Ergänzungen an das Volkspolizeiamt unterläßt;
3. Organen der Volkspolizei das Betreten der im § 3 bezeichneten Räume oder die Überprüfung der in diesen Räumen ausgeführten Druckerei- und Vervielfältigungsarbeiten vereitelt oder erschwert.

(2) Neben der Strafe sind die Gegenstände, die unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung hergestellt, sowie die Gegenstände, die zu ihrer Herstellung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter einzuziehen. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

(3) Neben der Strafe nach Abs. 1 kann außerdem dem Täter auf die Dauer von einem Jahr bis zu zehn Jahren die Tätigkeit im Druckerei- und Vielfältigungsgewerbe untersagt werden.

§ 5

(1) Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Amt für Information der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff

Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut- Handelszentrale (DSG-Handelszentrale).

Vom 22. Dezember 1950

Zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion ist die Versorgung mit Qualitätssaatgut von entscheidender Bedeutung. Um den Handel mit Saatgut, Pflanzgut und Sämereien zu fördern, wird dieser einer Handelszentrale übertragen; hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 wird die volkseigene „Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale)“ als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet; sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Die DSG-Handelszentrale untersteht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die DSG-Handelszentrale ist eine selbständig planende und bilanzierende Einheit der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Für die DSG-Handelszentrale gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen Vorschriften der volkseigenen Wirtschaft.

§ 4

Die DSG-Handelszentrale hat Finanzpläne nach den Vorschriften der volkseigenen Wirtschaft aufzustellen.

§ 5

Zum 1. Januar 1951 hat die DSG-Handelszentrale eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

§ 6

(1) Anlagevermögen wird der DSG-Handelszentrale auf Antrag durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik in Rechtsträgerschaft übertragen.

(2) Der Antrag bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Die DSG-Handelszentrale hat je eine Zweigstelle zu errichten in:

Schwerin, Potsdam, Dresden, Halle und Erfurt.

Außenstellen können mit Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik errichtet werden.

§ 8

Organisation und Aufgaben der DSG-Handelszentrale werden durch deren Satzung geregelt; diese bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Anordnung über die Liquidation der Deutschen Saatzucht- Gesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts:

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

(1) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft (DSG), Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 aufgelöst.

(2) Eine Rechtsnachfolge findet nicht statt.

§ 2

Der Auflösung der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft ist die Bilanz zum 31. Dezember 1950 als Liquidations-Bilanz zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Forderungen gegen die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft sind bis zum 31. Januar 1951 bei der Abwicklungsstelle der DSG-Zentrale, Berlin W 9, Linkstraße 18, anzumelden.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt nicht angemeldete Forderungen finden keine Berücksichtigung.

§ 4

(1) Das Umlaufvermögen der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft wird der volkseigenen Deutschen Saatgut-Handelszentrale übertragen.

(2) Für das Anlagevermögen findet der § 6 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale [DSG-Handelszentrale] (GBl. S. 1220) Anwendung.

§ 5

(1) Verbindlichkeiten der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft gehen insoweit auf die Deutsche Saatzucht-Handelszentrale über, als sie mit den übernommenen Gegenständen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

(2) In Verträge der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft tritt die volkseigene Deutsche Saatzucht-Handelszentrale ein, soweit diese zur Ausübung der Handelsfunktion erforderlich sind.

§ 6

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige.**

Vom 14. Dezember 1950

Gemäß § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige (GBL S. 495) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

Durch Fernstudium werden zunächst folgende Hochschullehrgänge durchgeführt:

an der Technischen Hochschule Dresden:

Maschinenbau,
Elektrotechnik,
Bauwesen,
Technische Wirtschaftswissenschaften;

an der Bergakademie Freiberg:

Hüttenwesen,
Markscheidekunde,
Bergbau.

§ 2

Für die Durchführung des Fernstudiums ist vorerst die doppelte Zeit des üblichen Hochschulstudiums vorgesehen. Jedoch muß durch individuelle Anleitung jedes einzelnen Fernstudenten die Möglichkeit der Studienzeitverkürzung gegeben werden. Die endgültige Dauer wird vom zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Hochschulen festgelegt.

§ 3

(1) Zum Hochschulfernstudium werden nur Bewerber zugelassen, die die erforderliche Vorbildung durch entsprechende Zeugnisse (Hochschulreife) nachweisen können oder eine Aufnahme-(Begabten-) Prüfung bei der Hochschule bestehen und den Nachweis einer aktiven Beteiligung am demokratischen Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik erbringen können.

(2) Zeugnisse, die zu einer Bewerbung für ein Studium berechtigen, sind:

- a) Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung an einer staatlich anerkannten Fachschule,
- b) Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung an der Arbeiter- und Bauernfakultät der Hochschule,
- c) Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung an einer Oberschule, an Abendoberschulen der Volkshochschule oder einer Landesfernschule der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Konsultationspunkte für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden sind vorläufig einzurichten in

Rostock (mit Nebenstelle Neubrandenburg),
Potsdam, Magdeburg, Eisenach, Leipzig, Chemnitz, Cottbus und Görlitz.

(2) Für die Bergakademie Freiberg in:
Saalfeld, Zwickau, Eisleben und Senftenberg.

(3) Weitere Konsultationspunkte können im Bedarfsfalle durch das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet werden.

(4) Die Abteilungen Fernstudium der Hochschulen haben in Vereinbarung mit dem zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik in den Konsultationspunkten sofort die in der Verordnung vom 15. Juni 1950 vorgesehene Nutzbarmachung von Lehrkräften und Einrichtungen an Fach- und Volkshochschulen, insbesondere an Betriebsfach- und Betriebsvolkshochschulen, und die Auswertung geeigneter Laboratorien volkseigener Betriebe vorzunehmen und unter Heranziehung fachlich und gesellschaftlich qualifizierter Helfer Einrichtungen zu schaffen, die die Unterstützung des Studiums der Fernstudenten übernehmen. Hierbei sind alle örtlichen Besonderheiten auszunutzen. Es ist eine ständige Beratungsstelle einzurichten, die auch die verwaltungstechnische Durchführung der Übungsabende übernimmt und kontrolliert.

(5) Die Unterrichtung der Fernstudenten in den Konsultationspunkten wird von den Abteilungen Fernstudium gesteuert, die einen konkreten Plan für die Tätigkeit in den Konsultationspunkten erstellen. Die Leiter der Abteilungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Konsultationsarbeit, insbesondere für die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme durch die dem Konsultationspunkt zugeordneten Studenten verantwortlich. Die Arbeitsgemeinschaften in den Konsultationspunkten führen zwei- bis viermal monatlich Konsultationen durch.

(6) Die Abteilungen Fernstudium setzen sich mit den Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik, besonders mit denen, die am Orte eines Konsultationspunktes bestehen, in Verbindung und regeln die Zulassung der Fernstudenten als Gasthörer.

§ 5

(1) Das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik lenkt die im Einvernehmen mit den demokratischen Massenorganisationen durchzuführende Aufklärungsarbeit über das Fernstudium. Die von den Betriebsleitungen, den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den demokratischen Massenorganisationen vorgeschlagenen Bewerber erhalten Richtlinien und Antragsvordrucke für die Zulassung zum Fernstudium bei den Abteilungen Fernstudium der Hochschulen. Die Anträge sind an das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.

(2) Die Zulassung zum Fernstudium erfolgt durch die Immatrikulations-Kommissionen der Hochschulen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) In den Immatrikulations-Kommissionen sind Einstufungsausschüsse zu bilden, die die Aufgabe haben, fachlich vorgebildete Bewerber in die Studienabschnitte einzustufen, die dem Wissensstand der Antragsteller entsprechen.

§ 6

(1) Die Studiengebühren für das Fernstudium sind denen des üblichen Studiums anzugleichen; sie betragen für das Studienjahr 120 DM. Die Kosten für die Durchführung der vierzehntägigen Kurse nach jedem Studienabschnitt sind darin enthalten. In besonderen Fällen kann Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Lehrbriefe und Fachzeitschriften erhalten die Fernstudenten kostenlos. Ebenfalls kostenlos sind Studienberatungen, Korrektur und Teilnahme an Kursen am Hochschulort oder in den Arbeitsgemeinschaften.

(3) Für die An- und Abfahrt zum Hochschulort oder Konsultationspunkt werden von den Hochschulen Schülerkartenbescheinigungen ausgegeben.

§ 7

(1) Vorschläge zum Übergang von Fernstudenten in das übliche Studium sind von den Abteilungen Fernstudium nach Absprache mit den Rektoren der Hochschulen an das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(2) Der Übergang kann nur am Ende eines Studienjahres erfolgen; umgekehrt ist es auch zulässig, daß Studenten, denen die Fortsetzung des üblichen Studiums nicht mehr möglich ist, zum Fernstudium übergehen.

(3) Auch frühere Studenten der Technischen Hochschulen, die ihr Studium abbrechen mußten, können unter Anrechnung der ordnungsmäßig abgeschlossenen Hochschulsemester als Fernstudenten in den entsprechenden Studienjahren zugelassen werden, wenn sie die sonstigen Bedingungen für die Immatrikulation als Fernstudenten erfüllen.

§ 8

Die Abteilungen Fernstudium führen zu Beginn jedes Studienjahres Wochenendtagungen mit den neu zu immatrikulierenden Fernstudenten am Hoch-

schulort durch, bei denen Anweisungen und Anregungen für zweckmäßiges Arbeiten im Selbst- und Fernstudium gegeben sowie eine Einteilung der Studenten nach den geplanten Fachgebieten und ihre Aufteilung auf die einzelnen Arbeitsgemeinschaften in den Konsultationspunkten getroffen werden.

§ 9

Die Betriebe, die Fernstudenten delegieren, haben Patenschaften über diese Studenten zu übernehmen. Durch die Patenschaften ist zu gewährleisten:

- a) daß die Fernstudenten die entsprechende Zeit zur Durchführung ihrer Studien haben,
- b) daß besondere fachliche Unterstützung durch die technische Intelligenz der Betriebe erfolgt,
- c) daß die Fernstudenten bei Wohnraumbeschaffung und anderen wirtschaftlichen Hilfeleistungen besonders berücksichtigt werden.

§ 10

Die Betriebe haben den Fernstudenten monatlich vier bezahlte arbeitsfreie Tage zu gewähren, die für Selbststudienzwecke oder für den Besuch der Arbeitsgemeinschaften in den Konsultationspunkten bestimmt sind.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Gründung der Deutschen
Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale).**

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Bildung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale [DSG-Handelszentrale] (GBL S. 1220) wird bestimmt:

§ 1

Der DSG-Handelszentrale obliegt der Handel (Erfassung und Vertrieb) mit Saatgut, Pflanzgut und Sämereien.

§ 2

Die DSG-Handelszentrale ist für die Qualität des in den Handel kommenden Saatgutes, Pflanzgutes und der Sämereien verantwortlich.

§ 3

(1) Auf der Grundlage des Saatguterzeugungsplanes schließt die DSG-Handelszentrale mit den einzelnen volkseigenen Gütern entsprechende Vermehrungsverträge ab.

(2) Zur Erfüllung des Saatguterzeugungsplanes werden weitere Vermehrungsflächen in bäuerlichen und sonstigen Betrieben durch Abschluß von Verträgen zwischen der DSG-Handelszentrale und den einzelnen Vermehrern gesichert. Die DSG-Handelszentrale kann sich beim Abschluß der Verträge der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) bedienen.

§ 4

(1) Die Vermehrungsverträge der volkseigenen Güter sowie der bäuerlichen und sonstigen Vermehrer müssen:

- a) für Winteröfrüchte und solche Fruchtarten, die auf dem Felde als nächstjährige Samenträger überwintern, bis zum 15. Juni,
- b) für Wintergetreide bis zum 15. Juli,
- c) für Sommerkulturen einschl. der mehrjährigen Samenträgerflächen bis zum 15. Januar,
- d) für Kartoffeln bis zum 15. Februar eines jeden Jahres abgeschlossen sein.

(2) Je eine Durchschrift der Vermehrungsverträge der volkseigenen Güter und der bäuerlichen und sonstigen Betriebe erhält:

- a) der Vermehrer,
- b) die Abteilung Saatzucht der Landesregierungen,
- c) die Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Kreise,
- d) die Abteilung Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise.

(3) Die Zweigstellen der DSG-Handelszentrale haben der DSG-Handelszentrale eine listenmäßige Zusammenstellung aller abgeschlossenen Vermehrungsverträge:

- a) für Winteröfrüchte und solche Fruchtarten, die auf dem Felde als nächstjährige Samenträger überwintern, bis zum 30. Juni,
- b) für Wintergetreide bis zum 31. Juli,
- c) für Sommerkulturen einschl. der mehrjährigen Samenträgerflächen bis zum 31. Januar,
- d) für Kartoffeln bis zum 28. Februar eines jeden Jahres vorzulegen.

(4) Die DSG-Handelszentrale hat dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik alljährlich:

- a) für Winteröfrüchte und solche Fruchtarten, die auf dem Felde als nächstjährige Samenträger überwintern, bis zum 5. Juli,
- b) für Wintergetreide bis zum 5. August,
- c) für Sommerkulturen einschl. der mehrjährigen Samenträgerflächen bis zum 5. Februar,
- d) für Kartoffeln bis zum 5. März

einen Bericht über die getätigten Vermehrungsverträge nach Arten, Sorten, Anbaustufen, Samenträgern, Stecklingen sowie Anbauflächen, getrennt nach Ländern, volkseigenen Gütern und bäuerlichen und sonstigen Betrieben, einzureichen.

§ 5

(1) Für den planmäßigen Saatgutwechsel geben die Anbauer bei der zuständigen VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) ihre Bestellung über die

Belieferung mit Saatgut auf, die ihrerseits mit der DSG-Handelszentrale Lieferverträge abschließt. Die DSG-Handelszentrale ist für die fristgerechte und ordnungsgemäße Lieferung verantwortlich.

(2) Die Bestellungen für Lieferung von Saat- und Pflanzgut müssen von der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft)

- a) für Winterkulturen bis zum 15. Juni,
- b) für Sommerkulturen .. bis zum 1. Dezember jedes Jahres an die Zweigstelle der DSG-Handelszentrale aufgegeben sein. Ebenso haben die volkseigenen Güter die entsprechenden Bestellungen an die Zweigstellen der DSG-Handelszentrale zu gleichen Terminen aufzugeben.

(3) Die DSG-Handelszentrale meldet 14 Tage nach den im Abs. 2 genannten Terminen die angeforderten Arten, Sorten und Mengen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die DSG-Handelszentrale ist für die rechtzeitige Erstellung der Vorschläge für die Transportpläne und für die Durchführung der Transportpläne verantwortlich.

§ 7

(1) Die bisher von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft über Erfassung, Einlagerung und Aufbereitung von Saatgut, Pflanzgut und Sämereien mit volkseigenen Gütern, Genossenschaften und Privatbetrieben abgeschlossenen Verträge gehen auf die DSG-Handelszentrale über.

(2) Saatreinigungs- und Aufbereitungsanlagen der volkseigenen Güter, die nicht voll ausgelastet sind, müssen der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) auf Anforderung leihweise gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die VVG hat in Verträge einzutreten, die durch die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft für züchterische Zwecke abgeschlossen wurden.

§ 8

Die Vermehrungs- und Vertriebsbüros (VVBüs) der ehemaligen Deutschen Saatzucht-Gesellschaft sind als Außenstellen der Zweigstellen der DSG-Handelszentrale zu führen. Über die Errichtung weiterer Außenstellen entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Die DSG-Handelszentrale meldet dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zum 20. und 22. jedes Monats die Mengen des erfaßten Saatgutes sowie die Ausgänge und Bestände an Saatgut.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Staatliche Plankommission
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Eckanntmachung
über die Neufassung der Anlagen A, B und D
zur Meldeordnung für Ärzte.**

Vom 11. Dezember 1950

Auf Grund § 14 der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1949 der neuen Fassung der Meldeordnung für Ärzte (GBl. S. 40) und auf Grund § 4 der Anordnung vom 15. August 1949 zur Änderung der Meldeordnung für Ärzte (ZVOBl. I S. 725) wird unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) bekanntgemacht:

§ 1

Die in der Meldeordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1949 (GBl. S. 40) angeführten Anlagen A, B und D erhalten unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte usw. (GBl. S. 59) eine andere Fassung. Sie wird im „Amtlichen Teil“ der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ veröffentlicht.

§ 2

Entsprechend ergibt sich unter Berücksichtigung des im § 1 genannten Gesetzes vom 11. November 1949 im § 4 Abs. 2 der Meldeordnung für Ärzte folgender Wortlaut der Nummern 20 bis 25:

- „20. Strafen, Strafen wegen Berufsvergehen,
- 21. Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften oder sonstigen Organisationen,
- 22. Anerkennung als VdN,
- 23. Anerkennung als Schwerbeschädigter,
- 24. Dienst beim Militär, bei der Polizei oder anderen militärischen Formationen,
- 25. Kriegsgefangenschaft ab 1939.“

Berlin, den 11. Dezember 1950

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Eckanntmachung
über die Neufassung der Anlagen A, B und D
zur Meldeordnung für Zahnärzte.**

Vom 11. Dezember 1950

Auf Grund § 18 der Meldeordnung für Zahnärzte vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 726) wird unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) bekanntgemacht:

§ 1

Die in der Meldeordnung für Zahnärzte vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 726) angeführten Anlagen A, B und D erhalten unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung

staatsbürgerlicher Rechte usw. (GBl. S. 59) eine andere Fassung. Sie wird im „Amtlichen Teil“ der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ veröffentlicht.

§ 2

Entsprechend ergibt sich unter Berücksichtigung des im § 1 genannten Gesetzes vom 11. November 1949 im § 4 Abs. 2 der Meldeordnung für Zahnärzte folgender Wortlaut der Nummern 19 bis 24:

- „19. Strafen, Strafen wegen Berufsvergehen,
- 20. Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften oder sonstigen Organisationen,
- 21. Anerkennung als VdN,
- 22. Anerkennung als Schwerbeschädigter,
- 23. Dienst beim Militär, bei der Polizei oder anderen militärischen Formationen,
- 24. Kriegsgefangenschaft ab 1939.“

Berlin, den 11. Dezember 1950

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Eckanntmachung
über die Neufassung der Anlagen A, B und C
zur Meldeordnung für Apotheker.**

Vom 11. Dezember 1950

Auf Grund § 13 der Meldeordnung für Apotheker vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 729) wird unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) bekanntgemacht:

§ 1

Die in der Meldeordnung für Apotheker vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 729) angeführten Anlagen A, B und C erhalten unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte usw. (GBl. S. 59) eine andere Fassung. Sie wird im „Amtlichen Teil“ der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ veröffentlicht.

§ 2

Entsprechend ergibt sich unter Berücksichtigung des im § 1 genannten Gesetzes vom 11. November 1949 im § 4 Abs. 2 der Meldeordnung für Apotheker folgender Wortlaut der Nummern 18 bis 23:

- „18. Strafen, Strafen wegen Berufsvergehen,
- 19. Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften oder sonstigen Organisationen,
- 20. Anerkennung als VdN,
- 21. Anerkennung als Schwerbeschädigter,
- 22. Dienst beim Militär, bei der Polizei oder anderen militärischen Formationen,
- 23. Kriegsgefangenschaft ab 1939.“

Berlin, den 11. Dezember 1950

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 28. Dezember 1950

Nr. 146

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 50	Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951	1225
22. 12. 50	Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	1226
22. 12. 50	Verordnung zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer	1227
22. 12. 50	Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen	1227
22. 12. 50	Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anordnung über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten	1237
23. 12. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951	1227

Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951.

Vom 22. Dezember 1950

Zur Durchführung einer weiteren schrittweisen Abschaffung des Kartensystems wird verordnet:

§ 1

In der Deutschen Demokratischen Republik wird in der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung das Kartensystem ab 1. Januar 1951 mit Ausnahme von Fleisch, Fisch, Eiern, Milch, Fett, Zucker und allen daraus hergestellten Erzeugnissen aufgehoben.

§ 2

Roggenmehl und alle Erzeugnisse aus Roggen, Gerste und Hafer sowie Hülsenfrüchte sind zum gegenwärtigen Kartenpreis frei zu verkaufen. Die Preise bei den Staatlichen Handelsorganisationen (HO) sind ab 1. Januar 1951 auf diese Preise zu senken.

§ 3

Für Weizenmehl und alle Erzeugnisse aus Weizen sind die Preise in den Staatlichen Handelsorganisationen (HO) ab 1. Januar 1951 zu senken und wie folgt festzulegen:

- 1 Bröchen (50 g) 0,06 DM,
- 1 kg Weizenbrot aus Weizenmehl
78%iger Ausmahlung 1,22 DM,
- 1 kg Weizenmehl
40%iger Ausmahlung 1,70 DM,
- 1 kg Weizenmehl
72%iger Ausmahlung 1,32 DM,
- 1 kg Weizenmehl
78%iger Ausmahlung 1,28 DM.

Die vorstehenden Preise sind die neuen einheitlichen staatlichen Preise für den freien Verkauf von Weizenmehl und Weizenprodukten. Für alle nicht genannten Weizenerzeugnisse hat das Ministerium der Finanzen entsprechende Preisanordnungen zu erlassen.

§ 4

Die Sozialversicherungsbeiträge der Lohn- und Gehaltsempfänger mit einem monatlichen Bruttoeinkommen bis zu 400,— DM werden wie folgt gesenkt:

Für jedes unterhaltspflichtige Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird der Anteil der Lohn- und Gehaltsempfänger monatlich um 6,— DM gesenkt.

Für jedes unterhaltspflichtige Kind vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der Anteil der Lohn- und Gehaltsempfänger monatlich um 2,— DM gesenkt.

§ 5

(1) Der Kinderzuschlag zur Sozialversicherungsrente sowie zur Sozialfürsorgeunterstützung wird für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um 6,— DM und für jedes Kind vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr um 2,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Waisenrente wird für Waisen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um 6,— DM und für Waisen vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr um 2,— DM monatlich erhöht.

(3) Der Pflegegeldsatz wird für Pflegekinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um 6,— DM und für Pflegekinder vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr um 2,— DM monatlich erhöht.

(4) Die Erhöhungen entsprechend Abs. 1 bis 3 werden nicht gewährt, wenn auf Grund beitragspflichtiger Einkünfte die Beiträge zur Sozialversicherung gemäß § 4 gesenkt worden sind.

§ 6

Die monatliche Zuckerration wird erhöht:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
um 100 g auf 1600 g;
- b) für Kranke in allgemeinen Krankenhäusern, Infektionskrankenhäusern, Tbc-Krankenhäusern und -Sanatorien, Bergarbeiter-Krankenhäusern und -Sanatorien und Kinder in Heimen und Internaten um 150 g;
- c) für Bauern in Wirtschaften bis zu 20 ha, soweit sie nicht selbst Zuckerrüben anbauen, und ihre als Vollselbstversorger geltenden Familienangehörigen, sowie für Landarbeiter und ihre Familienangehörigen, soweit sie als Vollselbstversorger gelten um 200 g.

§ 7

Dem Magistrat von Groß-Berlin werden zusätzlich Lebensmittel zur Verfügung gestellt, die ab 1. Januar 1951 folgende Verbesserung in der Versorgung der Bevölkerung im Demokratischen Sektor von Berlin ermöglichen:

- a) eine Erhöhung der monatlichen Zuckerration für Kinder
bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
um 550 g auf 1600 g,
vom 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
um 400 g auf 1600 g,
vom 7. bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
um 100 g auf 1600 g;
- b) die Aufhebung der Rationierung für Getreideerzeugnisse und Hülsenfrüchte entsprechend der Regelung für die Deutsche Demokratische Republik, wobei die Preise für Roggenmehl und alle Erzeugnisse aus Roggen, Gerste und Hafer sowie Hülsenfrüchte in Höhe der jetzigen Kartenpreise festgesetzt werden und für Weizenmehl und Weizenprodukte die gleichen Preise wie in der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung kommen können.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung, insbesondere solche, die die bessere Versorgung durch Spekulation schädigen oder gefährden, werden nach den geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Verordnung

über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

Ab 1. Januar 1951 wird die Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544) nach folgender Regelung ergänzt:

§ 2

Für Arbeiter und Angestellte, die an Lehrgängen der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und der Landesverwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen, deren Lehrgangsdauer 6 Monate überschreitet, wird das bisher innegehabte Beschäftigungsverhältnis für die Dauer des Lehrganges gelöst.

§ 3

(1) An Stelle der von ihrer bisherigen Dienststelle gezahlten Bezüge erhalten die Teilnehmer ein monatliches Stipendium, das sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Taschengeld,
- b) Lehrmittelbeihilfe,
- c) Familien- und Kinderbeihilfe,
- d) Mietbeihilfe.

(2) Das Ministerium des Innern legt in Vereinbarung mit dem Ministerium der Finanzen Richtsätze für die Höhe der monatlichen Stipendien fest.

§ 4

Die Teilnahme an Lehrgängen der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und der Landesverwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik einschl. Unterbringung und Verpflegung ist kostenfrei.

§ 5

(1) Verheiratete Lehrgangsteilnehmer erhalten eine dem Nettoeinkommen vor der Delegation zum Lehrgang angemessene Familien- und Kinderbeihilfe.

(2) Ledige Teilnehmer oder solche, die gegenüber ihren Kindern oder ihren arbeitsunfähigen Eltern unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Beihilfe in der gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 6

(1) Als Mietbeihilfe gelten die Kosten für die vor dem Lehrgang innegehabte Wohnung.

(2) Ledige, die vor der Delegation zum Lehrgang keine eigene Wohnung innehatten, erhalten keine Mietbeihilfe.

§ 7

Die Mittel für die Zahlung von Stipendien für Hörer der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ sind im Haushalt des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, die Mittel für Lehrgangsteilnehmer der Landesverwal-

tungsschulen in den Haushalten der Ministerien des Innern der Landesregierungen einzuplanen.

§ 8

Die Sozialversicherung regelt sich nach der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71).

§ 9

Stipendienempfänger an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik erhalten keine Aufwandsentschädigungen, wie Tagegelder, Trennungsgelder od. dgl.

§ 10

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft. Alle bisherigen Verordnungen und Bestimmungen, die dieser Verordnung zuwiderlaufen, werden außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Verordnung
zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer.**

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

Die den Gemeinden auf Grund des Zweiten Abschnitts § 3 der Verordnung vom 26. Juli 1930 zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände (RGBl. I S. 311) in Fassung des Ersten Teils Kapitel I Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. I S. 517) und des Ersten Teils Kapitel VII Artikel 1 der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 779) erteilte Ermächtigung zur Erhebung einer Gemeindegetränksteuer wird mit Wirkung vom 24. Dezember 1950 aufgehoben.

§ 2

Durchführungs- und Übergangsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Verordnung
über die Verlängerung von Verjährungsfristen.**

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

(1) Die Verjährung der in der Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (ZVOBl. I S. 465) aufgeführten Ansprüche endet nicht vor dem 31. Dezember 1952.

(2) Bereits eingetretene Verjährungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Verordnung
über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anordnung über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten.**

Vom 22. Dezember 1950

Die Gültigkeitsdauer der Anordnung vom 15. August 1949 über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten (ZVOBl. I S. 636) wird bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951.**

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 (GBl. S. 1225) wird folgendes bestimmt:

1. Die Letztverbraucher decken ihren unmittelbaren, normalen persönlichen Bedarf an den ab 1. Januar 1951 nicht mehr rationierten Lebensmitteln beim Einzelhandel.
2. Die Warenbereitstellung für den Einzelhandel erfolgt auf der Grundlage des Kreisversorgungs- bzw. Handelsplanes für das jeweilige Quartal.

3. Die Handelsorganisationen (HO) und Konsumgenossenschaften erhalten wie bisher auf der Grundlage ihrer Handelspläne Lieferanweisung vom zuständigen Amt für Handel und Versorgung.

Für den Transport ist auch weiterhin der Warenbegleitschein erforderlich.

4. Der sonstige Einzelhandel gibt seine Bestellungen bei dem von ihm gewünschten Lieferanten auf. Diese Bestellungen sind von dem Lieferanten listenmäßig mit folgenden Angaben zusammenzufassen:

Name und Anschrift des Bestellers, Bestellzeitraum, Warenart und Warenmenge.

Die Lieferanten erhalten gegen Abgabe der Bestell-Listen Lieferanweisungen bis zu einer Höhe von jeweils einem Drittel des planmäßigen Quartals-Kontingentes.

Für den Transport ist auch wie bisher der Warenbegleitschein erforderlich.

5. Großverbraucher, wie Werkküchen, Krankenhäuser, Kinder- und Ferienheime, Schulen, sonstige Gemeinschaftverpflegende, sowie Speisewirtschaften erhalten vom zuständigen Amt für Handel und Versorgung Lieferanweisungen über die zur

Deckung des normalen monatlichen Bedarfs erforderlichen Mengen für die von ihnen zu verpflegenden Personen. Die Lieferanweisungen werden auf Antrag der Großverbraucher ausgegeben. Der Antrag muß neben der Warenart und -menge Angaben über die Anzahl der zu verpflegenden Personen enthalten.

6. Für die im Versorgungsplan besonders ausgewiesenen Bedarfsträger bleibt die bisherige Regelung bestehen.
7. Die Abrechnung über die Warenbewegung auf Formblatt NA bleibt bestehen.

Die Abrechnung nach Verordnung 25 entfällt für die nicht mehr rationierten Lebensmittel. An ihre Stelle tritt ab Monat Januar 1951 folgende Regelung:

Der Einzelhandel meldet dem zuständigen Amt für Handel und Versorgung die monatlichen Endbestände und die Warenzugänge für den jeweils abgelaufenen Monat bis zum 6. des darauffolgenden Monats.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Mitteilung des Verlages

Außer dem Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch der Jahrgang 1948 des Zentralverordnungsblattes gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband jedes Jahrganges beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 28. Dezember 1950

Nr. 147

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 50	Verordnung zur Neuregelung der Referendarprüfung	1229
14. 12. 50	Preisverordnung Nr. 122 — Verordnung über die Auf- und Abrundung von Pfennigbeträgen	1232

Verordnung zur Neuregelung der Referendarprüfung.

Vom 11. Dezember 1950

Um die Referendarprüfung mit den Erfordernissen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung in Einklang zu bringen, wird verordnet:

Artikel I

Die Anwärter für die erste juristische Prüfung werden geprüft nach Maßgabe der folgenden

Referendarprüfungsordnung

§ 1

Die Referendarprüfung soll feststellen, welche Kenntnisse der Prüfling auf politischem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiete besitzt und ob er Verständnis für die politische, soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Rechts gewonnen hat.

§ 2

(1) Die Referendarprüfung wird vor einem ständigen, bei jeder Landesregierung bestehenden Justizprüfungsamt abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

§ 3

(1) Zum Vorsitzenden und zu Mitgliedern des Prüfungsamtes dürfen nur Personen berufen werden, die die Gewähr dafür bieten, daß die Prüfung auf der Grundlage der antifaschistisch-demokratischen Ordnung durchgeführt wird.

(2) Zum Vorsitzenden und zu Stellvertretern können nur Richter, Staatsanwälte oder Angestellte der Justizministerien bzw. Landesjustizverwaltungen berufen werden.

(3) Zum Vorsitzenden soll der Hauptabteilungsleiter des Justizministeriums bzw. der Landesjustizverwaltung berufen werden.

(4) Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes können berufen werden:

Richter, Staatsanwälte, Mitarbeiter der Ministerien, Rechtsanwälte, Vertreter der Wissenschaft und andere geeignete Personen.

§ 4

Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsamtes werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten bzw. des Justizministers des Landes vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und können von diesem jederzeit abberufen werden.

§ 5

Für die Prüfung ist das Prüfungsamt des Landes zuständig, in dem die vom Bewerber zuletzt besuchte Universität liegt.

§ 6

Die Zulassung zur Referendarprüfung setzt ein abgeschlossenes juristisches Studium auf der Grundlage des vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für die Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik und die Universität Berlin verbindlich erklärten Studienplanes voraus.

§ 7

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Referendarprüfung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) das zum Studium berechtigende Abschluszeugnis einer Schule, der Arbeiter- und Bauernfakultät oder der Nachweis über die anderweitige Erlangung der Befugnis zum Studium;
- b) Zeugnisse über die vorgeschriebenen Zwischenprüfungen und Ferienpraktika;
- c) Abschlusbescheinigung der Universität über die Ordnungsmäßigkeit des Studiums, Übungs- und Seminarscheine sowie Führungszeugnisse der Universität;
- d) polizeiliches Führungszeugnis;
- e) die Versicherung des Bewerbers, daß er die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt nachgesucht hat; bei einer Wiederholung des Antrages hat der Bewerber anzugeben, wo und wann er den früheren Antrag

gestellt hat und aus welchem Grunde diesem nicht entsprochen worden ist;

f) ein eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf, der auch Angaben darüber enthalten muß, ob der Bewerber der NSDAP oder ihren Gliederungen angehört hat und ob gegen ihn Straf- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet sind oder waren;

g) die Bescheinigung über Zahlung, Erlaß oder Stundung der Prüfungsgebühr.

(2) Der Bewerber kann auch sonstige Zeugnisse und Urkunden vorlegen, die sich auf seine Leistungen an der Universität beziehen oder sonst für die Prüfung von Bedeutung sind.

(3) Der Bewerber kann bei der Antragstellung das Rechtsgebiet angeben, aus dem er die rechtswissenschaftliche Hausarbeit entnommen haben möchte.

§ 8

Die Anmeldung zur Prüfung ist in den ersten zwei Monaten des letzten Studiensemesters vorzunehmen. Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der gemäß § 7 erforderlichen Unterlagen unmittelbar nach Beendigung des Studiums zu stellen.

§ 9

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 75 DM. Sie ist an die Kasse des Justizministeriums bzw. der Landesjustizverwaltung zu zahlen, dem das Prüfungsamt angegliedert ist.

(2) Bei Nichtzulassung zur Prüfung wird dem Bewerber der eingezahlte Betrag zurückerstattet.

(3) Endet ein Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte; dies gilt jedoch nicht, wenn der Prüfling gemäß § 23 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

(4) Von Stipendienempfängern werden Prüfungsgebühren nicht erhoben. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann darüber hinaus die Gebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden, sofern das wegen der wirtschaftlichen Lage des Bewerbers geboten erscheint.

§ 10

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Grund der gemäß § 7 vorzulegenden Unterlagen.

§ 11

Die Referendarprüfung erstreckt sich auf alle Gebiete, deren Studium den Studenten der juristischen Fakultäten nach dem Studienplan des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflicht gemacht ist.

§ 12

(1) Die Prüfung beginnt mit schriftlichen Aufsichtsarbeiten, und zwar mit je einer Arbeit aus

- a) der Gesellschaftswissenschaft,
- b) dem Zivilrecht,
- c) dem Strafrecht.

Die Arbeiten sind im Laufe einer Woche an je einem Tage anzufertigen. Für jede Arbeit stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten sind dem Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Dem Prüfling werden für die Anfertigung der Arbeiten die Gesetzestexte zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamtes oder ein vom Vorsitzenden zu bestellender geeigneter Justizangestellter.

(5) Der Aufsichtführende kann einem Prüfling, der sich einen Täuschungsversuch oder einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung zuschulden kommen läßt, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Darf der Prüfling nach der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes an der Prüfung weiter teilnehmen, so ist ein neuer Termin binnen einer Woche anzusetzen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt, welche Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen sind.

(6) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr alle Unregelmäßigkeiten. Er versieht die Arbeiten mit einem Vermerk über den Zeitpunkt der Aus- und Abgabe, verschließt sie in einem Umschlag und legt sie dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes vor.

(7) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Arbeit nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Gibt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so ist sie als „ungenügend“ zu bewerten.

§ 13

(1) Den Aufsichtsarbeiten folgen zwei wissenschaftliche Hausarbeiten. Das Thema für die eine Arbeit ist der Gesellschaftswissenschaft zu entnehmen, die andere Arbeit hat die Lösung eines konkreten Rechtsfalles zum Gegenstand.

(2) Die Aufgaben für diese Arbeiten sind dem Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Prüfling hat beide häusliche Arbeiten unter Angabe der benutzten Literatur binnen sechs Wochen abzuliefern und zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Die Frist wird durch Abgabe bei einem Postamt gewahrt.

(4) Versäumt er die Frist ohne genügende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14

(1) Der Hausarbeit folgt die mündliche Prüfung. Sie wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen. Der Prüfungsausschuß besteht aus

dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern des Prüfungsamtes, die der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt.

Dem Ausschuss hat mindestens ein Universitätslehrer anzugehören. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Ausschusses muß ein Vertreter der Gesellschaftswissenschaft sein.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung sollen gleichzeitig nicht mehr als 6 Prüflinge geladen werden; für jeden Prüfling ist etwa eine Stunde zu berechnen.

(3) Versäumt ein Prüfling die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die mündliche Prüfung, ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Der mündlichen Prüfung können Vertreter der Ministerien der Justiz und der Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und des Landes sowie ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend beiwohnen.

(6) Der Vorsitzende des Ausschusses kann Rechtskandidaten, die bereits zur Prüfung zugelassen sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 15

Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere auch die Entscheidungen über das Prüfungsergebnis, werden nach Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

§ 17

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung werden die schriftlichen Arbeiten von zwei vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu bestimmenden Mitgliedern begutachtet. Hierauf bewertet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeiten.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorzulegen und die fachlichen Beurteilungen der Studiengruppen der Freien Deutschen Jugend mit heranzuziehen sind.

§ 18

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 1 = sehr gut (mit Auszeichnung),
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = genügend,
- 5 = ungenügend.

§ 19

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Ausschuss über die Ergebnisse. Hierbei werden zugrunde gelegt die vorliegenden Zeugnisse und Bescheinigungen, die schriftlichen Prüfungsleistungen und vor allem die Leistungen in der mündlichen Prüfung.

(2) Die im § 14 Abs. 5 bezeichneten Personen können an der Beratung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 20

(1) Die Prüfung ist mit einer der im § 18 bezeichneten Bewertungen für

- bestanden
- oder
- nicht bestanden

zu erklären. Dabei kommt es entscheidend nicht auf die einzelnen guten oder schlechten Leistungen in Teilgebieten, sondern auf das Gesamtergebnis an.

(2) Sind die Kenntnisse des Prüflings auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaft ungenügend, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

(3) Dem Prüfling sind die Beurteilungen der einzelnen Prüfungsleistungen bekanntzugeben und auf Verlangen zu begründen.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschriebenes Zeugnis.

§ 21

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Gesamtentscheidung des Prüfungsausschusses

festgestellt werden.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 22

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nicht später als nach 2 Jahren, beantragen, nochmals zu einer Prüfung zugelassen zu werden. Der Bewerber soll bei diesem Antrag ein weiteres Studium von wenigstens einem Semester nachweisen.

(2) Die Prüfung ist vollständig und in der Regel vor demselben Prüfungsamt zu wiederholen. Beim Vorliegen dringender Gründe kann der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik die Wiederholung vor einem anderen Prüfungsamt gestatten.

§ 23

(1) Hat ein Prüfling zu täuschen versucht, an einer Täuschung mitgewirkt, die Versicherung gemäß § 13 Abs. 3 falsch abgegeben oder ist er gemäß § 12 Abs. 5 von der Fortsetzung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten ausgeschlossen worden, so kann er durch Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Werden die im Abs. 1 aufgeführten Verfehlungen erst nach Bekanntwerden der Entscheidung aufgedeckt, so hat der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Akten dem Minister der Justiz der Deutschen

Demokratischen Republik vorzulegen; dieser kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

§ 24

(1) Ist ein Prüfling in den Fällen des § 12 Abs. 7, § 13 Abs. 4 oder § 14 Abs. 3 genügend entschuldigt, so kann er die Prüfung fortsetzen. Sofern die entschuldigte Behinderung über die Prüfungsperiode hinaus anhält, kann ihm die Fortsetzung der Prüfung in der darauffolgenden Prüfungsperiode gestattet werden.

(2) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 25

(1) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses ist die Beschwerde an den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

(2) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Provisorische Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1946*) außer Kraft.

(2) Auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung schwebenden Prüfungen sind die Vorschriften des Artikels I sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 11. Dezember 1950

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

*) Den Justizministerien bzw. Landesjustizverwaltungen als Sonderdruck zugegangen.

Preisverordnung Nr. 122. Verordnung über die Auf- und Abrundung von Pfennigbeträgen.

Vom 14. Dezember 1950

§ 1

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs dürfen die Warenpreise im Einzelhandel, mit Ausnahme der Preise für Nahrungs- und Genußmittel, nach den Vorschriften dieser Verordnung auf- und abgerundet werden. Der ambulante Handel ist dabei preisrechtlich dem Einzelhandel gleichgestellt.

§ 2

(1) Bei Preisen über 10 DM je Verkaufseinheit darf auf volle 10 DPf aufgerundet werden, wenn die Einerstelle über 5 DPf liegt.

(2) Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Preise entsprechend abzurunden.

(3) Bei Preisen bis zu 10 DM je Verkaufseinheit darf nicht aufgerundet werden.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft. Unberührt bleiben die Preisvorschriften, die eine andere Regelung bezüglich der Auf- und Abrundung vorsehen.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 29. Dezember 1950

Nr. 148

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 50	Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie	1233
23. 12. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen	1235
23. 12. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen	1237
23. 12. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen — Vertragsbedingungen und Tarif für Arbeitsleistungen —	1238
23. 12. 50	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen — Behandlung der Einlagen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen —	1240

Verordnung über

die Reorganisation der volkseigenen Industrie.

Vom 22. Dezember 1950

Die großen der volkseigenen Industrie durch den Fünfjahrplan gestellten Aufgaben machen eine Verbesserung der Arbeit und damit auch der Organisation der volkseigenen Industrie dringend erforderlich. Nach der Schaffung der Ministerien für Schwerindustrie, für Maschinenbau und für Leichtindustrie sowie des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genussmittelindustrie ist es notwendig, auch die Leitung und Verwaltung der volkseigenen Industrie zu reorganisieren. Notwendig ist eine bessere Ausrichtung auf die Schwerpunkte der Industrie, um die Realisierung des Fünfjahrplanes zu sichern.

Im Vordergrund steht die Aufgabe der Herstellung einer engeren Verbindung zwischen den wichtigen volkseigenen Betrieben und den staatlichen Verwaltungsorganen der Industrie, wobei gleichzeitig eine Senkung der Verwaltungskosten der Industrie erreicht werden muß. Des weiteren ist es notwendig, zum Zwecke der besseren Ausnutzung örtlicher Reserven und zur besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung, in den Kreisen und Gemeinden an die Schaffung einer örtlichen volkseigenen Industrie heranzugehen, wobei in den Betrieben der örtlichen Industrie eine höhere Rentabilität und eine entsprechende Senkung der Selbstkosten zu erreichen ist.

Um diese Ziele zu erreichen, wird verordnet:

Abschnitt I

Unmittelbare Leitung der Betriebe

§ 1

Alle größeren volkseigenen Industriebetriebe, die nach ihrer Größe, ihrer räumlichen Lage, ihrer Produktionsrichtung und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung eine unmittelbare Leitung durch die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik erfordern, werden der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums unmittelbar unterstellt und direkt geleitet und verwaltet.

§ 2

Diese direkt geleiteten Betriebe scheiden mit allen Aktiven und Passiven aus der Rechtsträgerschaft, der Verwaltung und Leitung der Vereinigung volkseigener Betriebe, der sie bisher angehört haben, aus. Sie sind selbständige juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

§ 3

Volkseigene Betriebe, die sich wegen ihrer örtlichen Lage oder ihrer fachlichen Zusammengehörigkeit hierzu eignen, können zur gemeinsamen Leitung und Verwaltung zu einem Betrieb zusammengefaßt und der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums unmittelbar unterstellt werden. Die auf diese Weise zusammengeschlossenen Betriebe stellen unselbständige Betriebsabteilungen

des Betriebes dar, dem sie nach der Zusammenlegung angehören.

Abschnitt II

Vereinigungen volkseigener Betriebe

§ 4

Die volkseigenen Betriebe, die wegen ihrer geringen Größe oder ihrer Produktionsbedingungen nicht der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums unmittelbar unterstellt werden, werden zu Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) zusammengefaßt.

§ 5

Die Zusammenfassung dieser Betriebe in VVB erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten. Wenn die Zahl der Betriebe, ihre räumliche Entfernung voneinander oder ihre fachliche Eigenart es erforderlich machen, erfolgt die Zusammenfassung der Betriebe in mehreren, nach regionalen Gesichtspunkten geleiteten Vereinigungen.

§ 6

Die in VVB zusammenzufassenden volkseigenen Betriebe scheiden aus der Rechtsträgerschaft der VVB, der sie bisher angehört haben, aus und gehen als unselbständige Zweigbetriebe mit allen Aktiven und Passiven in die Rechtsträgerschaft der neugebildeten VVB über. Die neugebildeten VVB sind selbständige juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Alle volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, streng nach dem Rentabilitätsprinzip auf der Grundlage von Finanzplänen zu arbeiten.

Abschnitt III

Unterstellung der Leitungen der volkseigenen Betriebe und Vereinigungen volkseigener Betriebe

§ 7

Die Hauptdirektoren- und Direktoren der VVB und der unmittelbar geleiteten und verwalteten Betriebe unterstehen unmittelbar dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung des entsprechenden Ministeriums.

Abschnitt IV

Auflösung der VVB (L)

§ 8

Die VVB der Länder werden aufgelöst. Die in den VVB (L) zusammengefaßten Betriebe werden, soweit sie mehr als örtliche Bedeutung haben oder soweit dies die Konzentration auf industrielle Schwerpunkte notwendig macht, dem zuständigen Fachministerium unmittelbar unterstellt (§ 1) oder einem der neugeschaffenen Betriebe (§ 3) oder einer der neugeschaffenen VVB (§ 4) eingegliedert.

§ 9

Betriebe, die einer VVB (L) angehören und nicht nach § 8 einem Verwaltungsorgan der volkseigenen Industrie, das einem Fachministerium der Republik untersteht, unterstellt oder eingegliedert werden,

werden in die zu bildenden Organe der örtlichen volkseigenen Industrie eingegliedert. Zu diesem Zweck werden die Wirtschaftsminister der Länder die Rechtsträgerschaft für die in die Nutzung und Verwaltung kommunaler Körperschaften eingehenden Betriebe festlegen.

§ 10

Für die nach § 5 den Verwaltungsorganen der Republik zu unterstellenden oder einzugliedernden Betriebe gelten die Bestimmungen über die Änderung der Rechtsträgerschaft gemäß § 2 und § 6.

Abschnitt V

Übertragung von Vermögenswerten

§ 11

Für die Übertragung von Vermögenswerten von einer VVB auf die andere oder von aufgelösten VVB auf neuzubildende Vereinigungen ergehen besondere Weisungen, die gemeinsam von den zuständigen Fachministerien mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

§ 12

Schwere Maschinen, die sich in Betrieben von Kommunalwirtschaftsunternehmen befinden und dort nicht voll ausgenutzt werden oder sonst in zentralgeleiteten Betrieben der Industrie zur Erfüllung von Schwerpunktaufgaben benötigt werden, sind mit dem zum 31. Dezember 1950 zu ermittelnden Bilanzwert an Betriebe der zentralgeleiteten Industriezweige vermögensrechtlich zu übertragen. Die vermögensrechtlich zu übertragenden Maschinen sind von den zuständigen Fachministerien der Republik im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie des betreffenden Landes in einheitlichen Listen zu erfassen, die den Anträgen auf Umsetzung zugrunde zu legen sind. Die Umsetzungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Anträge auf Umsetzung sind an diese bis zum 15. März 1951 zu richten.

Abschnitt VI

Bestätigung des Strukturplanes und der Betriebslisten der volkseigenen Industrie

§ 13

Der Strukturplan mit den dazugehörigen Betriebslisten der volkseigenen Industrie der Republik wird bestätigt.

Abschnitt VII

Zeitpunkt der Neuordnung

§ 14

Die nach diesen Grundsätzen durchzuführende Neuordnung wird wirksam mit dem 1. Januar 1951. Der Übergang der Rechtsträgerschaft erfolgt nach

den Ergebnissen zum Bilanzstichtage, dem 31. Dezember 1950.

§ 15

(1) Der tatsächliche Übergang der Leitung und Verwaltung der einzelnen Betriebe auf ihre neuen Verwaltungsorgane und Rechtsträgerschaft erfolgt erst, nachdem die Betriebe im Besitz ihrer Pläne (Produktions-, Material- und Finanzpläne usw.) sind. Die Reorganisation muß jedoch bis zum 31. März 1951 abgeschlossen sein. Den Zeitpunkt der Beendigung der Rechtsträgerschaft von Vereinigungen volkseigener Betriebe über das von ihnen verwaltete betrieblich genutzte Volkseigentum, den Zeitpunkt der Auflösung einer VVB und den Beginn der Tätigkeit neuzubildender Vereinigungen oder der unmittelbaren Verwaltung eines Betriebes durch die Organe des zuständigen Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt das zuständige Fachministerium. Dies geschieht, soweit es sich um Vereinigungen und Betriebe handelt, die der Verwaltung der Länder unterstehen, im Zusammenwirken mit dem zuständigen Minister für Industrie des betreffenden Landes.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der erforderlichen Eintragungen im Handelsregister, Grundbuch usw. entsprechend der Instruktion zum Befehl 76 der SMAD über das Verfahren der gerichtlichen Eintragung der volkseigenen Betriebe (Anlage C zum SMAD-Befehl Nr. 76 — ZVOBl. 1948 S. 142).

Abschnitt VIII
Verwaltungsräte

§ 16

In den Vereinigungen volkseigener Betriebe wird ein Verwaltungsrat nicht mehr gebildet.

Abschnitt IX
Struktur

§ 17

Die mit der Verwaltung volkseigener Industriebetriebe beauftragten Ministerien bzw. Staatssekretariate haben bis zur Bildung der neuzuschaffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe einen Strukturplan für die Zusammensetzung der Leitung dieser Vereinigungen sowie der Leitungen der großen Betriebe auszuarbeiten, der für alle Betriebe einheitlich ist. Die Größe der Vereinigungen und Betriebe sowie ihre Produktionseigenart sind bei der Schaffung dieses Strukturplanes zu berücksichtigen.

§ 18

Von den mit der Verwaltung volkseigener Industriebetriebe beauftragten Ministerien bzw. Staatssekretariaten ist unter Leitung der Staatlichen Plankommission ein Entwurf für ein neues Statut der volkseigenen Industrie auszuarbeiten, das alle wichtigen Bestimmungen über die Leitung und Verwal-

tung der Betriebe und die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe enthält. Dieses Statut ist bis zum 31. März 1951 dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen und muß am 1. April 1951 in Kraft treten.

Abschnitt X
Schlußbestimmungen

§ 19

Bestimmungen und Vorschriften, die der Neuordnung nach diesen Grundsätzen entgegenstehen, werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen in dem Schema der Grundlagen für die Verwaltung volkseigener Betriebe (Anlagen A und B zum SMAD-Befehl Nr. 76 — ZVOBl. 1948 S. 142).

Berlin, den 22. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur
Verordnung über die Bildung von Vereinigungen
volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1197) wird die nachstehende Satzung der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen zum 1. Januar 1951 bestätigt:

Satzung
der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (Name des Landes)
mit dem Sitz in (z. B. Schwerin-Zippendorf)

Artikel 1

(1) Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (Name des Landes)“ mit dem Sitz in (z. B. Schwerin-Zippendorf) — VVMAS (Name des Landes) —. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen ist Rechtsträger der in ihr zusammengefaßten volkseigenen Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), MAS-Werkstätten und MAS-Schulen sowie aller übrigen volkseigenen Vermögenswerte, die ihr auf Grund der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1197) in Rechtsträgerschaft übergeben worden sind.

(3) Die Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen untersteht unmittelbar dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 2

(1) Zweck der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen ist es, die Arbeit der bäuerlichen Wirtschaften, insbesondere der werktätigen Bauern, durch Maschinenleistungen und Verbreitung fortschrittlicher agrarwissenschaftlicher Bodenbearbeitungsmethoden zu fördern und zu unterstützen.

(2) Die Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen der MAS sind mit Vorrang bei gespannlosen und gespannarmen Klein- und Mittelbauern einzusetzen.

Artikel 3

(1) Aufgabe der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen ist die Vorbereitung und Überwachung der planmäßigen Durchführung von Maschinenleistungsarbeiten, die Sicherung der Wirtschaftlichkeit und die Entwicklung der in ihr zusammengefaßten MAS. Sie übt zu diesem Zweck die wirtschaftliche, kulturelle, verwaltungsmäßige und finanzielle Leitung dieser Betriebe aus. Insbesondere obliegt es ihr,

- a) das bestehende Netz der MAS so auszubauen, daß die weitere Entwicklung der Hilfe für die werktätigen Bauern gewährleistet ist;
- b) das bestehende Werkstättenetz so auszubauen, daß eine wirtschaftliche Unterstützung des gesamten Reparaturbedarfs der MAS gesichert ist;
- c) die Versorgung der MAS mit technischem Bedarf und Verbrauchsmaterial zu gewährleisten;
- d) die Arbeit der MAS durch weitere Anwendung des Leistungslohnes auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen und durch Qualitätssteigerung ständig zu verbessern;
- e) die Betriebspläne der MAS zusammenzufassen und deren Durchführung zu überwachen;
- f) bei der Erstellung und Durchführung der im Volkswirtschaftsplan für die Investitionen und den Haushalt gegebenen Auflagen deren Einhaltung zu gewährleisten;
- g) eine ordnungsmäßige Berichterstattung durchzuführen;
- h) das leitende Personal der MAS, MAS-Werkstätten und MAS-Schulen zu berufen und zu bestätigen;
- i) das Personal der MAS und MAS-Werkstätten zu schulen.

Artikel 4

(1) Für die Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen für die volkseigene Wirtschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5

Das Vermögen der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen ist Volkseigentum.

Artikel 6

(1) Die Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen wird von einem Direktor geleitet. Er vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Direktor ist allein zeichnungsberechtigt. Er zeichnet in der Weise, daß er dem Namen der Vereinigung seine Namensunterschrift hinzufügt.

(3) Der Direktor hat zwei Vertreter. Diese haben gemeinsames Zeichnungsrecht. Sie zeichnen in der Weise, daß sie dem Namen der Vereinigung ihre Namensunterschriften mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz („I. V.“) hinzufügen.

(4) Ernennung und Abberufung des Direktors und seiner Vertreter erfolgen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 7

(1) Der Direktor ernennt die Leiter der MAS, MAS-Werkstätten und MAS-Schulen sowie deren Vertreter.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Haupt-(Ober-)Buchhalter sowie deren Aufgaben bestimmen sich nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBl. I S. 667).

Artikel 8

(1) Bei der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen wird ein Verwaltungsrat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) fünf Mitglieder aus der Belegschaft der in der Vereinigung zusammengeschlossenen MAS,
- b) ein Vertreter des FDGB,
- c) ein Vertreter der Landesregierung,
- d) zwei Vertreter der Landes-VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft),
- e) der Direktor der Vereinigung als Vorsitzender.

(2) Die Mitglieder zu Abs. 1 Buchst. a und b werden von dem Landesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, das Mitglied zu Abs. 1 Buchstabe c wird durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung, die Mitglieder zu Abs. 1 Buchst. d werden durch den Landesvorstand der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) vorgeschlagen und durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

(3) Aufgaben und Tätigkeit des Verwaltungsrates regeln sich nach den Abschnitten IV bis VI der Bekanntmachung vom 16. Juni 1948 über das Statut des Verwaltungsrates der Vereinigung volkseigener Betriebe in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. S. 277).

(4) Für die Beiräte der MAS gelten die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen besonderen Richtlinien über die Zusammensetzung und Arbeit der MAS-Beiräte.

Artikel 9

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 10

Die vorstehende Satzung tritt mit der Bildung der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (Name des Landes) zum 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
 Minister

Zweite Durchführungsbestimmung
zur

Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1197) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Am 1. Januar 1951 werden folgende Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen gebildet:

1. Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen Mecklenburg mit Sitz in Schwerin-Zippendorf,

2. Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen Brandenburg mit Sitz in Potsdam,
3. Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle (Saale),
4. Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen Sachsen mit Sitz in Dresden,
5. Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen Thüringen mit Sitz in Erfurt.

§ 2

Die Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS) sind nicht Rechtsnachfolger der bisherigen Verwaltung der MAS; ihnen wird das in das Volkseigentum übergeführte Vermögen der Verwaltung der MAS in Rechtsträgerschaft übertragen.

§ 3

(1) Die Feststellung der nach § 8 der Verordnung über die Bildung von VVMAS zu übernehmenden Verbindlichkeiten erfolgt im bestätigten Jahresabschluß der Verwaltung der MAS zum 31. Dezember 1950.

(2) Alle aus dem Betrieb der Verwaltung der MAS und ihrer Betriebsstätten entstandenen Forderungen gehen auf die VVMAS über, in deren Bereich die Verwaltungsstelle oder Betriebsstätte der Verwaltung der MAS sich befand, in deren Geschäftsbereich die Forderung entstanden ist.

(3) Bei den ordentlichen Gerichten anhängige Prozesse sind von den VVMAS zur Vermeidung von Rechtsnachteilen aufzunehmen; die Prozeßlegitimation bestimmt sich gemäß entsprechender Anwendung des Abs. 2. Das gleiche gilt für eingeleitete Mahnverfahren.

§ 4

(1) Die VVMAS sind in das Handelsregister beim Amtsgericht ihres Sitzes eingetragen. Für das Eintragungsverfahren gelten die Bestimmungen der Anlage C zum SMAD-Befehl Nr. 76 (ZVOBl. 1948 S. 142/145).

(2) Die Eintragung zum Grundbuch der aus der Verwaltung der MAS übernommenen Grundstücke hat unbeschadet der bisherigen Eintragungen zu lauten:

„Eigentum des Volkes,
 Rechtsträger: Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (Name des Landes) (Sitz)“.

(3) Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Ersuchen des Ministeriums des Innern desjenigen Landes, in dem die umzuschreibenden Grundstücke gelegen sind. Das Ersuchen ergeht auf Antrag der als Rechtsträger einzutragenden VVMAS.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

Dritte Durchführungsbestimmung zur

Verordnung über die Bildung von Vereinigungen
volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.
— Vertragsbedingungen
und Tarif für Arbeitsleistungen —

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBI. S. 1197) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die MAS werden auf Grund von Verträgen tätig, die von den werktätigen Bauern selbst oder über ihre VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) mit den MAS über Feld-, Drusch- und Transportarbeiten abgeschlossen werden. Die Verträge bedürfen der Schriftform.

(2) Die Verträge sollen vor Beginn der durchzuführenden Kampagne abgeschlossen werden.

(3) Die MAS haben die übernommenen Arbeiten zeitgemäß und in einwandfreier Qualität durchzuführen.

§ 2

(1) Die Durchführung der im Vertrag genannten Arbeiten ist vom Auftraggeber zu bestreiten.

(2) Die Rechnungstellung hat entsprechend der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Lieferungs- und Zahlungsbedingungen — (ZVOBL. I S. 548) zu erfolgen.

§ 3

Für Feld- und Druscharbeiten der MAS gilt der dieser Durchführungsbestimmung als Anlage beigefügte Tarif. Für Transport- und Reparaturarbeiten der MAS gelten die preisamtlich genehmigten Preise.

§ 4

(1) Die Bezahlung aller Leistungen der MAS, ausgenommen Reparaturarbeiten, kann auch in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen erfolgen; bei der Umrechnung der Bartarife sind die im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Aufkaufpreise der VVEAB zugrunde zu legen. Die Produkte sind vom Auftraggeber an die VVEAB abzuliefern, die den Gegenwert binnen 5 Tagen auf das Konto der MAS bei der Deutschen Notenbank überweist.

(2) Die Bezahlung von Reparaturarbeiten kann nur durch Deutsche Mark der Deutschen Notenbank erfolgen.

§ 5

Für die Bezahlung der Rechnungen gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBL. I S. 548). In besonderen Ausnahmefällen kann Stundung des Rechnungsbetrages bis 14 Tage nach Einbringung der Ernte bei der MAS beantragt werden.

§ 6

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus Verträgen der MAS mit den Bauern, ist der Beirat der MAS hinzuzuziehen.

(2) Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so hat die MAS den Streitfall ihrer zuständigen VVMAS zu übergeben, die zur Klärung desselben verpflichtet ist; gegebenenfalls ist der Rechtsweg zu beschreiten.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 finden auch auf bereits vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge Anwendung.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

Anlage
zu § 3 vorstehender
Dritter Durchführungsbestimmung

Tarife für Arbeiten der Maschinen-Ausleih-Stationen

A. Anwendungsgrundsätze

1. Der Tarif Nr. 1 findet Anwendung bei der Berechnung von Arbeiten, die durch die MAS in den unter Ziffern 2 und 3 nicht bezeichneten Bauernwirtschaften ausgeführt werden.
2. Der Tarif Nr. 2, der eine 15⁰/₁₀₀ige Ermäßigung vorsieht, findet Anwendung bei der Berechnung von Arbeiten der MAS für bedürftige mittelbäuerliche Betriebe.
3. Der Tarif Nr. 3, der eine 30⁰/₁₀₀ige Ermäßigung vorsieht, findet Anwendung bei der Berechnung von Arbeiten der MAS für bedürftige kleinbäuerliche Betriebe.
4. Über die Anwendung der Ermäßigung entscheidet der Leiter der MAS in Verbindung mit dem MAS-Beirat und dem zuständigen Bürgermeister.
5. Werden mehrere Arbeitsarten in einem Arbeitsgang ausgeführt (Gerätekopplung), so wird nur die erste Arbeitsart voll berechnet, während für die übrigen Arbeitsarten eine 25⁰/₁₀₀ige Ermäßigung eintritt.

B. Tarife für Feldarbeiten

Art der Arbeit	Tarif-Nr.		
	1	2	3
Pflügen, Tiefe 10 bis 20 cm	35,—	29,75	24,50
Pflügen, Tiefe 21 bis 25 cm	39,—	33,—	27,50
Pflügen, Tiefe über 25 cm	47,—	40,—	33,—
Pflügen, Untergrundlockerung	55,50	47,—	39,—
Wiesenumbruch	109,—	92,50	76,50
Rodelandumbruch und Forstkultur	109,—	92,50	76,50
Schälen	21,—	18,—	14,50
Kultivieren	12,—	10,—	8,50
Scheibeneggen	12,—	10,—	8,50
Eggen oder Walzen	4,50	3,75	3,—
Wiesenwalzen	19,50	16,50	13,50
Drillen	12,—	10,—	8,50
Getreidemähen	19,50	16,50	13,50
Grasmähen	17,50	15,—	12,50
Kartoffelroden	39,—	33,—	27,50
Rübenroden	35,—	29,75	24,50

C. Tarife für Druscharbeiten

Art der Arbeit	Klasse der Maschine	Leistung kg/Std.	Tarif-Nr.		
			1	2	3
Dreschen	1	bis 1000	4,50	3,80	3,50
	2	bis 1600	6,10	5,20	4,70
	3	über 1600	9,10	7,80	7,—
Kornreinigen ...	—	—	1,—	—,85	—,70

Vierte Durchführungsbestimmung

zur

Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.

— Behandlung der Einlagen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen —

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund des § 14 und in Ausführung des § 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1197) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe gemäß § 3 der Anordnung vom 10. November 1948 über die Gründung der Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen (ZVOBl. S. 525) der Verwaltung der MAS zur Verfügung gestellten und gemäß § 3 der Anordnung vom 9. März 1949 über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiterung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen (ZVOBl. S. 145) als Einlage eingebrachten Vermögenswerte sind als aus dem Bodenfonds oder den Mitteln der VdgB/MAS stammend als Volkseigentum der Verwaltung der MAS zu übergeben. Die aus den Vermögenswerten einschl. der mit diesen in Zusammenhang stehenden Forderungen und Verbindlichkeiten gebildete Kapitaleinlage ist als Volkseigentum im Jahresabschluß der Verwaltung der MAS zum 31. Dezember 1950 unter der Bilanzkondition Grundmittelfonds auszuweisen.

§ 2

(1) Die gemäß § 3 der vorgenannten Anordnung vom 10. November 1948 von den ländlichen Genossenschaften (Raiffeisen, Kurmark u. a.) der Verwaltung der MAS zur Verfügung gestellten und gemäß § 3 der vorbezeichneten Anordnung vom 9. März 1949 als Einlage eingebrachten Vermögenswerte der ländlichen Genossenschaften gehen am 1. Dezember 1950 als Volkseigentum in die Rechtsträgerschaft der Verwaltung der MAS über.

(2) Die Auseinandersetzung der auf Grund der übertragenen Vermögenswerte gebildeten Einlagen zu Gunsten der ländlichen Genossenschaften in Liquidation erfolgt auf Grund des als Anlage zur Eröffnungsbilanz der Verwaltung der MAS zum 1. März 1949 erstellten Auszuges des genossenschaftlichen Vermögens. Die erforderlichen Mittel werden durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt.

(3) Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Ersuchen des Ministeriums des Innern desjenigen Landes, in dem die umzuschreibenden Grundstücke gelegen sind. Das Ersuchen ergeht auf Antrag der als Rechtsträger einzutragenden Verwaltung der MAS.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 30. Dezember 1950

Nr. 149

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 50	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	1241
22. 12. 50	Elfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	1243

Zehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 22. Dezember 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) (ZVOBl. S. 562) wird für die Durchführung der Warenbewegung von Erzeugnissen der metallurgischen Industrie ab 1. Januar 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Handelszentrale Metallurgie (nachfolgend kurz DHZM genannt) ist Handelsorgan im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948.

(2) Der Warenbereich, auf den sich die Tätigkeit der DHZM erstreckt, ist durch das Staatssekretariat für Materialversorgung festgelegt.

§ 2

(1) Die Lieferwerke sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 verpflichtet, dem Staatssekretariat für Materialversorgung gemäß dessen Anweisungen über ihre spezifizierte Produktionsauflage bzw. vertraglich vereinbarte Produktionsmenge, die Produktion und deren Verwendung Bericht zu erstatten.

(2) Auch der Deutsche Außenhandel (DAHA) Metall ist bezüglich des Importaufkommens und dessen Verwendung gegenüber dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Weisungen meldepflichtig.

§ 3

Die DHZM schließt mit den Lieferwerken über alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Waren Verträge ab. Diese Verträge erstrecken sich auf die gesamte anfallende Produktion der Lieferwerke. In ihnen müssen genaue Festlegungen bezüglich der zu liefernden Mengen, Qualitäten, Preis- und Lieferbedingungen, Liefertermine und sonstigen Ver-

pflichtungen beider Vertragspartner enthalten sein. Bei Nichterhaltung der Verträge sind für beide Vertragspartner Konventionalstrafen festzusetzen.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung teilt den Kontingenträgern Kontingente auf Zuteilungsplänen M 593 zu, getrennt nach Bezügen aus der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik und Bezügen aus Importen.

(2) Der Kontingenträger erteilt auf Grund der Zuteilungspläne M 593 Zuteilungsbescheide M 593 a, ebenfalls getrennt nach Produktion der Deutschen Demokratischen Republik und Import, an seine Bedarfsträgergruppen (VVB oder die ihnen gleichgestellten Bedarfsträgergruppen). Über die von ihm zurückgehaltenen Reserven erstellt er ebenfalls einen Zuteilungsbescheid M 593 a.

(3) Die Bedarfsträgergruppe teilt den Bedarfsträgern ihren Kontingentanspruch mittels Materialzuweisung M 593 b, ebenfalls getrennt nach Produktion der Deutschen Demokratischen Republik und Import, zu.

§ 5

Für den Bezug aus der Produktion und aus sonstigen Aufkommen der Deutschen Demokratischen Republik gilt folgendes Verfahren:

- Das Staatssekretariat für Materialversorgung sendet zwei Exemplare der Zuteilungspläne M 593 an die DHZM Berlin.
- Der Kontingenträger sendet zwei Exemplare der Zuteilungsbescheide M 593 a an die DHZM Berlin.
- Die Bedarfsträgergruppe sendet drei Kopien der Materialzuweisung M 593 b an die DHZM Berlin. Nach Prüfung des Kontingentanspruches leitet diese eine Kopie der Materialzuweisung M 593 b an diejenige Niederlassung der DHZM weiter, die für den Kreis zuständig ist, in dem der Bedarfsträger seinen Sitz hat.
- Für die Kontingente der fünf Länder der Deutschen Demokratischen Republik und des Magi-

strats von Groß-Berlin sind die Kopien der Zuteilungsbescheide M 593 a und Materialzuweisungen M 593 b nicht der DHZM Berlin zuzuteilen, sondern:

für Brandenburg:

der DHZM Berliner Eisenhandel,
Berlin W 8, Krausenstraße 70,

für Sachsen-Anhalt:

der DHZM Hallescher Eisenhandel,
Halle (Saale), Alter Markt 14,

für Sachsen:

der DHZM Dresdner Eisen- und Stahlhan-
del, Dresden-A 29, Schandauer Straße 56,

für Thüringen:

der DHZM Thüringer Eisen- und Röhren-
handel, Erfurt, Mittelhäuser Straße 20,

für Mecklenburg:

der DHZM Schweriner Eisenhandel,
Schwerin, Labecker Straße 25-27,

für Groß-Berlin:

der DHZM Berliner Eisenhandel,
Berlin W 8, Krausenstraße 70.

Diese Stellen haben die betreffenden Länderkontingente zu realisieren.

- e) Der Bedarfsträger erteilt formlose Bestellungen in Höhe der Materialzuweisung M 593 b an die für ihn zuständige Niederlassung der DHZM. Der Besteller hat hierbei unbedingt die Nummer des Zuteilungsplanes, die Planpositionsnummer und gegebenenfalls die Warennummer und die Schlüsselnummer sowie die namentliche Bezeichnung des Kontingenträgers anzugeben.
- f) Die Niederlassung der DHZM prüft die Richtigkeit des Kontingentanspruches des Bedarfsträgers (Bestellers).
- g) Falls keine Lieferung ab Lager der Niederlassung in Betracht kommt, fertigt die Niederlassung eine werkreife Bestellung aus, wobei sie gegebenenfalls mehrere Bestellungen zusammenfaßt und leitet diese an die DHZM Berlin weiter. Für die Ausfertigung der Bestellung an das Lieferwerk wird ein von der DHZM im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat Materialversorgung herausgegebener einheitlicher Vordruck verwandt.
- h) Die DHZM Berlin führt die zentrale Kontingentbuchhaltung, kontrolliert die Kontingentansprüche und gibt den Sichtvermerk und Trockenstempel.
- i) Erst die mit dem vorschriftsmäßigen Sichtvermerk und Trockenstempel versehenen Bestellungen der DHZM an die Lieferwerke gelten als Freigabe im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 562).
- k) Die DHZM Berlin stellt den mit dem Sichtvermerk versehenen Werkauftrag dem in Frage kommenden Lieferwerk zu.

§ 6

Für den Bezug von Importen ist die DAHA Metall zuständig. Hierbei gilt folgendes Verfahren:

- a) Das Staatssekretariat für Materialversorgung sendet zwei Exemplare ihrer Zuteilungspläne M 593 — Import — an die DAHA Metall Berlin.

b) Der Kontingentträger sendet zwei Exemplare der Zuteilungsbescheide M 593 a an die DAHA Metall Berlin.

c) Die Bedarfsträgergruppe sendet drei Exemplare der Materialzuweisung M 593 b an die DAHA Metall Berlin. Diese leitet ein Exemplar nach Prüfung des Kontingentanspruches an diejenige Niederlassung der DHZM, die für den Kreis zuständig ist, in dem der Bedarfsträger seinen Sitz hat.

d) Für Kontingente der fünf Länder der Deutschen Demokratischen Republik und des Magistrats von Groß-Berlin sind die Kopien der Zuteilungsbescheide M 593 a und der Materialzuweisung M 593 b nicht der DAHA Metall zuzuleiten, sondern den Niederlassungen der DHZM, die im § 5 Buchst. d angegeben sind.

e) Der Bedarfsträger erteilt formlose Bestellungen in Höhe der Materialzuweisung M 593 b an die für ihn zuständige Niederlassung der DHZM. Der Besteller hat hierbei unbedingt die Nummer des Zuteilungsplanes, Planpositionsnummer und gegebenenfalls die Warennummer und die Schlüsselnummer sowie die namentliche Bezeichnung des Kontingenträgers anzugeben.

f) Die Niederlassung der DHZM prüft die Richtigkeit des Kontingentanspruches des Bedarfsträgers (Bestellers).

g) Die Niederlassung fertigt eine werkreife Bestellung aus, wobei sie gegebenenfalls mehrere Bestellungen zusammenfaßt, und leitet diese an die DAHA Metall weiter. Für die Ausfertigung der Bestellung wird ebenfalls der in § 5 Buchst. g vorgesehene einheitliche Vordruck verwandt.

h) Die DAHA Metall führt die zentrale Kontingentbuchhaltung, kontrolliert die Kontingentansprüche und schließt entsprechende Importgeschäfte ab.

i) Der Bedarfsträger kann den Lieferanten unverbindlich vorschlagen.

§ 7

Sämtliche an der Warenbewegung beteiligten Stellen haben gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 562) über die erhaltenen Kontingente und deren Verwendung bzw. Realisierung Buch zu führen und dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Anweisungen Bericht zu erstatten.

§ 8

In früheren Durchführungsbestimmungen enthaltene Regelungen, die dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung

Kerber
Staatssekretär

Elfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 22. Dezember 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) (ZVOBl. S. 552) wird für die Durchführung der Warenbewegung von Kraft- und Schmierstoffen, sonstigen Mineralölprodukten und Festkraftstoffen ab 1. Januar 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (DKMZ) ist Handelsorgan im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948.

(2) Der Warenbereich, auf den sich die Tätigkeit der DKMZ erstreckt, ist durch das Staatssekretariat für Materialversorgung festgelegt.

§ 2

(1) Die Lieferwerke sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung verpflichtet, dem Staatssekretariat für Materialversorgung gemäß dessen Anweisung über ihre spezifizierte Produktionsauflage bzw. vertraglich vereinbarte Produktionsmenge, die Produktion und deren Verwendung Bericht zu erstatten.

(2) Auch der Deutsche Außenhandel (DAHA) Chemie ist bezüglich des Importaufkommens und dessen Verwendung gegenüber dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Weisungen meldepflichtig.

§ 3

Die DKMZ schließt mit den Lieferwerken über alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Waren Rahmenverträge ab. Diese Verträge erstrecken sich auf die gesamte anfallende Produktion der Lieferwerke. In ihnen müssen genaue Festlegungen bezüglich der zu liefernden Mengen, Qualitäten, Preis- und Lieferbedingungen, Liefertermine und sonstigen Verpflichtungen beider Vertragspartner enthalten sein. Bei Nichteinhaltung der Verträge sind für beide Vertragspartner Konventionalstrafen festzulegen.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung teilt den Kontingenträgern Kontingente auf Zuteilungsplänen M 593 zu.

1 Exemplar der Zuteilungspläne M 593 erhält die DKMZ.

(2) Der Kontingenträger erteilt auf Grund der Zuteilungspläne M 593 Zuteilungsbescheide M 593 a an seine Bedarfsträgergruppen (VVBen oder ihnen gleichgestellte Bedarfsträgergruppen).

1 Exemplar der Zuteilungsbescheide M 593 a erhält die DKMZ.

(3) Für die Kontingenträger, Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger gelten für den Warenbezug zwei verschiedene Verfahren:

a) Bei Vergaserkraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, technischem Benzin, Petroleum, Treibgas, Motoren-

öl, Tankholz und Holzkohle erfolgt die Verteilung an Verbraucher ohne eigene Großlagermöglichkeit gemäß § 5 mit Warenmarken.

b) Bei Bezug aller anderen in die Zuständigkeit der DKMZ fallenden Produkte sowie bei Bezug von Großverbrauchern mit eigener Großlagermöglichkeit wird ein neues Arbeitsmittel „Bestellung M 31“ benutzt, das zum Abschluß von Lieferverträgen mit der DKMZ bzw. von Verträgen, die durch Vermittlung der DKMZ direkt mit den Lieferwerken abgeschlossen werden, verwendet wird.

Die „Bestellung M 31“ ist nach den aufgedruckten Bestimmungen anzuwenden. Sie gilt als Vertrag, für dessen Nichteinhaltung ebenfalls Konventionalstrafen für beide Vertragspartner vorzusehen sind.

(4) Die „Bestellung M 31“ ist vom Verbraucher vollständig auszufüllen und der DKMZ zu übermitteln. Die Kontingenthöhe muß bei Bestellungen des Bedarfsträgers durch die Bedarfsträgergruppe bestätigt sein. Die durch das Staatssekretariat für Materialversorgung gestellten Termine für die Einreichung der spezifizierten Aufträge sind unbedingt einzuhalten.

(5) Die DKMZ übermittelt die von ihr mit einem Sichtvermerk versehene „Bestellung M 31“ dem Lieferwerk (Produktionsbetrieb oder Handelslager). Die „Bestellung M 31“ gilt nur dann als Freigabe bzw. Auslieferungsplan im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verteilungsanordnung, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Sichtvermerk und Trockenstempel versehen ist.

(6) Durch das neue Arbeitsmittel „Bestellung M 31“ werden gleichzeitig die bisher üblichen Unterverteilungspläne M 594 der Bedarfsträgergruppen, ferner die Freigaben M 50 und Auslieferungspläne M 60 der Handelsorgane sowie die Vertragsformulare M 55 und M 56 und Kaufberechtigungen M 30 II ersetzt.

§ 5

(1) Die Unter- bzw. Kleinverteilung von Vergaserkraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, technischem Benzin, Petroleum, Treibgas, Motorenöl, Tankholz und Holzkohle

erfolgt mittels Warenmarken, die zum Bezug bei allen öffentlichen Tankstellen und Verkaufslagern der DKMZ oder der von ihr beauftragten Vertriebsorgane berechneten.

(2) Für die Unter- und Kleinverteilung dieser Waren haben die Kontingenträger bzw. Bedarfsträgergruppen der DKMZ Warenmarkenanforderungen in Höhe ihrer Zuteilung einzureichen.

(3) Die Warenmarkenanforderungen sind auf die Länder der Deutschen Demokratischen Republik und den Demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufzuschlüsseln, um der DKMZ die entsprechende regionale Lagerbevorratung zu ermöglichen.

(4) Die DKMZ übergibt dem Kontingenträger bzw. der Bedarfsträgergruppe die angeforderten Warenmarken und belastet das Konto des Kontingenträgers bzw. der Bedarfsträgergruppe mit den insgesamt ausgegebenen Mengen.

(5) Die Kontingenträger bzw. Bedarfsträgergruppen sind verantwortlich für die Weiterverteilung der Warenmarkenkontingente an die ihnen unterstellten Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger.

(6) Die Kontingenträger bzw. Bedarfsträgergruppen sind verpflichtet, über die Weiterverteilung der empfangenen Warenmarken nummernmäßig Buch zu führen, so daß jederzeit der Nachweis über die Weiterverteilung bzw. den Verbleib der Warenmarken erbracht werden kann. Die Kontingenträger bzw. Bedarfsträgergruppen sind verpflichtet, ihre bis zum Verfallstermin nicht eingelösten Warenmarken an die DKMZ gegen Quittung zurückzugeben.

(7) Die DKMZ entlastet das Konto des Kontingenträgers bzw. der Bedarfsträgergruppe erst dann, wenn die Warenmarkenmenge zurückgegeben wird.

(8) Die Kleinverteilung von Schmierstoffen aller Sorten bis 500 kg pro Jahr erfolgt wie bisher durch die Abteilungen Materialversorgung der Landesregierungen.

§ 6

Sämtliche an der Warenbewegung beteiligten Stellen haben gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung über die erhaltenen Kontingente und deren Verwendung bzw. Realisierung Buch zu führen und dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Anweisungen Bericht zu erstatten.

§ 7

In früheren Durchführungsbestimmungen enthaltene Regelungen, die dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 22. Dezember 1950

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung

Kerber
Staatssekretär



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich
Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von
0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.